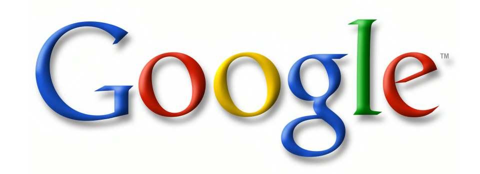
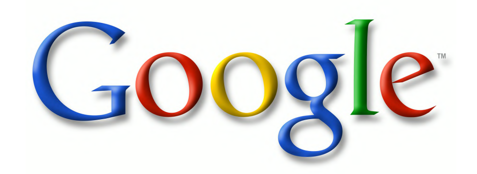



Google


HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 776 041


VE RI TAS
SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG

Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrsanstalten.

Nach amtlichen Quellen.

Mit Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

herausgegeben

von

Moser,
Geh. Ober-Regierungsrath.

Jordan,
Wirkl. Legationsrath.

Jahrgang 1867.

Zweite Hälfte.

Berlin 1867.

Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Inhalt

des zweiten Bandes des Jahrgangs 1867.

Nach den zwei Hauptabschnitten: Gesetzgebung und Statistik abgetheilt und nach den Handelsgebieten in alphabetischer Folge geordnet.

(Die erste Zahl bedeutet die Nummer, die zweite die Seitenzahl.)

I. Gesetzgebung.

Großbritannien nebst Kolonien.

Großherzogthum Hessen-Darmstadt.

Japan.

Italien.

Kirchenstaat.

Liberia.

Marocco.

Mexiko.

Nicaragua.

Niederlande.

Norddeutscher Bund.

A. Im Allgemeinen.

B. Einzelne Staaten.

Preußen.

Königreich Sachsen.

Mecklenburg.

Oldenburg.

Bremen.

Hamburg.

Lübeck.

Oesterreich.

Peru.

Portugal.

Rußland.

Schweden und Norwegen.

Schweiz.

Spanien nebst Kolonieen.

Türkei.

Mediatstaaten:

1. Rumänien.

2. Egypten.

3. Tunis.

Uruguay.

Venezuela.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Württemberg.

Zollverein.

II. Statistik.

Argentinischer Freistaat.

Bayern.

Belgien.

Brasilien.

Chile.

Costarica.

Dänemark nebst Kolonien.

Frankreich.

Griechenland.

Großbritannien nebst Kolonien.

Großherzogthum Hessen-Darmstadt.

Japan.

Italien.

Mexiko.

Niederlande nebst Kolonien.

Norddeutscher Bund.

Preußen.

A. Im Allgemeinen.

B. Einzelne Provinzen.

I. Provinz Preußen.

II. Provinz Posen.

III. Provinz Pommern.

IV. Provinz Brandenburg.

V. Provinz Schlesien.

VI. Provinz Sachsen.

VII. Provinz Westphalen.

VIII. Rheinprovinz.

IX. Cassel.

X. Hannover.

XI. Schleswig-Holstein.

Bremen.

Hamburg.

Oesterreich.

Peru.

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Court.

Preussisches  Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 27. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). 5. Juli 1867.

Gesetzgebung.

Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage vom 28. Juni 1865 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse.[1])

(Staats-Anzeiger Nr. 152.)

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg haben in der Absicht, die Freiheit des Verkehrs mit den einer inneren Besteuerung unterliegenden Erzeugnissen weiter zu fördern, zur Verhandlung über eine dieserhalb zu schließende Uebereinkunft, Se. Majestät der König von Preußen Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning; Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg Allerhöchstihren Ministerial-Rath Friedrich Andreas Ruhstrat bevollmächtigt, von welchen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg tritt für das Herzogthum Oldenburg, soweit dasselbe dem Zollverein angeschlossen ist, dem Vertrage zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig vom 28. Juni 1864 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse mit den in den folgenden Artikeln bezeichneten Maßgaben und Beschränkungen bei.

Dieser Beitritt erfolgt unter der Voraussetzung der Zustimmung der außer Preußen bei dem genannten Vertrage betheiligten Staaten und unbeschadet der Aenderungen, welche durch die Ausführung der Verfassung des Norddeutschen Bundes demnächst herbeigeführt werden.

Art. 2. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll sich zugleich auf das Jadegebiet Preußens, auf die von Preußen seit dem Abschluß des Vertrages vom 28. Juni 1864 erworbenen Gebiete und auf das Herzogthum Lauenburg erstrecken, jedoch für jedes dieser Gebiete erst von dem Tage ab, an welchem dasselbe mit den älteren Preußischen Landen in freien Verkehr bezüglich des Branntweins treten wird.

Art. 3. Zur Ausführung der im Artikel 9 des Vertrages vom 28. Juni 1864 getroffenen Verabredung wird Oldenburg mit dem Tage des Eintritts der Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrages die nämlichen gesetzlichen und administrativen Anordnungen über die Besteuerung der Branntweinfabrikation in Kraft setzen, welche Preußen für das vormalige Königreich Hannover zu dem Zwecke erlassen wird, um daselbst die Uebereinstimmung mit den in seinen älteren Landen für diese Besteuerung zur Zeit bestehenden Einrichtungen herbeizuführen. Preußischer Seits wird über die zu erlassenden Anordnungen der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung Mittheilung gemacht werden.

Art. 4. Bis zu dem Zeitpunkte, an welchem die Bestimmung im Artikel 38 der Verfassung des Norddeutschen Bundes in Wirksamkeit treten wird, wird der Antheil für das Herzogthum Oldenburg an der gemeinschaftlichen Fabrikations- und Uebergangsabgabe von Branntwein durch eine besondere Abrechnung zwischen Preußen und Oldenburg festgestellt. Dabei wird nach den Verabredungen verfahren, welche in den Artikeln 1 bis 9 der Uebereinkunft zwischen Hannover und Oldenburg vom 30. März 1865, die Gemeinschaftlichkeit der innern Steuern betreffend, enthalten sind. Als der Ertrag aus der Besteuerung des Branntweins, welcher bei dieser

[1]) Siehe Hand. Arch. 1864 II. Beil. zu Nr. 35. S. 35.

Abrechnung in Ansatz zu bringen ist, wird derjenige Antheil an den gemeinschaftlichen Steuern von Branntwein angenommen, welcher bei der Abrechnung unter den Theilnehmern an dem Vertrage vom 28. Juni 1864, Oldenburg eingeschlossen, nach dem Maaßstabe der Bevölkerung auf die der Steuergemeinschaft zwischen dem vormaligen Königreich Hannover und Oldenburg gehörigen Hannoverschen und mit denselben im Spezialverbande gestandenen Landestheile und auf das Herzogthum Oldenburg fällt.

Art. 5. Mit Rücksicht auf die Mindereinnahme, welche Oldenburg in Folge der im Artikel 4 über die Revenüentheilung getroffenen Verabredung, gegenüber seiner bisherigen Einnahme aus der Branntweinsteuer und der Uebergangsabgabe von Branntwein erleiden möchte, wird ihm, für die Dauer dieser Revenüentheilung, ein Erlaß an derjenigen Entschädigung gewährt werden, welche es durch den, in Verbindung mit der Uebereinkunft vom 30. März 1865 an demselben Tage mit Hannover abgeschlossenen Vertrag für die Aufhebung des Brunshauser Zolles übernommen hat. Dieser Erlaß soll nach dem Verhältniß von 2500 Rthlr. für jeden Monat berechnet werden, jedoch im Ganzen den Betrag der beiden für 1868 und 1869 zu zahlenden Entschädigungsraten von je 7060 Rthlr., also zusammen 14,000 Rthlr. nicht übersteigen.

Jede ebengedachte Rate von 2500 Rthlr. tilgt mit ihrem Fälligwerden am Schlusse des betreffenden Monats einen entsprechenden Theil der Entschädigungsraten für den Brunshauser Zoll, so daß für jeden dergestalt getilgten Theil vom Tage der Tilgung an Zinsen nicht weiter zu bezahlen sind.

Art. 6. Die Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft beginnt mit dem Tage, an welchem zwischen dem vormaligen Königreich Hannover und den älteren Preußischen Landen der freie Verkehr mit Branntwein eintritt.

Art. 7. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg behält Sich vor, auch den auf die Besteuerung des Braumalzes bezüglichen Verabredungen in dem im Artikel 1 bezeichneten Vertrage für das Herzogthum Oldenburg, soweit dasselbe dem Zollvereine angeschlossen ist, beizutreten, und zwar mit der Wirkung, daß die in Preußen gesetzlich bestehende Besteuerung des Braumalzes in Oldenburg zur Anwendung kommt.

Für diesen Beitritt gelten die in den Artikeln 1—3 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Voraussetzungen und Maßgaben.

Bis zur Ausführung desselben bleibt Preußen die Erhebung einer Uebergangsabgabe von dem aus Oldenburg eingehenden Bier vorbehalten.

Art. 8. Preußen wird die übrigen Theilnehmer an dem Vertrage vom 28. Juni 1864 einladen, die im Artikel 1 erwähnte Zustimmung zu ertheilen.

Art. 9. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationen zu Berlin sobald wie möglich ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 27. April 1867 und Oldenburg, den 30. April 1867.

(L. S.) Henning. (L. S.) Ruhstrat.

Vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden und der Austausch der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Zollbegünstigungen für Belgische Erzeugnisse in Oesterreich.

(Verordn.-Bl. f. d. Dienstber. d. Oesterr. Finanz-Minist. Nr. 20.)

Die Zollämter werden aufmerksam gemacht, daß in Folge des, durch das am 4. April 1867 ausgegebene XXIII. Stück des Reichs-Gesetzblattes kundgemachten Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen Oesterreich und Belgien vom 23. Februar 1867[1]) die in dem Erlasse vom 20. Dezember 1866[2]) erwähnten vertragsmäßigen Zollbegünstigungen in demselben Umfange, in welchem sie Französischen, Britischen und Italienischen Erzeugnissen zukommen, auch auf Belgische Erzeugnisse anzuwenden sind.

Wien, den 13. Juni 1867.

Vermessung von Schiffen in Dänemark.

(Nach amtl. Mittheil.)

Wir Christian 2c.

Thun kund: Der Reichstag hat folgendes Gesetz angenommen und Wir haben dasselbe bestätigt:

§. 1. Alle in dem zollpflichtigen Theile des Reichs und auf den Farören heimatsangehörigen Schiffe und Boote, und gleichermaaßen alle fremden oder auf einer andern zollfreien Stätte als den Farören heimathsangehörigen Schiffe, welche hier eine Zollklarirung machen, sollen vermessen und es soll deren Tragfähigkeit in der nachstehend bestimmten Art und Weise festgestellt werden:

Ausgenommen hiervon sind:

1) Kriegs- und andere Regierungsschiffe, Dänische oder fremde, die nicht zur Frachtfahrt benutzt werden;

2) fremde Schiffe, welche sich im Besitz eines Meßbriefes befinden, der in Gemäßheit eines Schiffsvermessungs-Gesetzes, das auf gleicher Grundlage, wie das gegenwärtige Gesetz beruht, ausgestellt worden ist, jedoch nur unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit. Das Nähere hierüber bestimmt die Ober-Zoll-Direktion.

Andere Ausnahmen, welche die Umstände erheischen möchten, werden auf dem Verwaltungswege festgesetzt, und ist die Regierung ermächtigt, im Fall der Gegenseitigkeit, fremde Schiffe auf Verlangen der Schiffsführer von der Vermessung frei zu lassen, wenn eine solche in ihrer Heimath erfolgt ist, daß dieselbe mit genügender Genauigkeit in Dänisches Maaß umgerechnet werden kann, und die Tragfähigkeit nur hinsichtlich der Schiffsabgaben in Betracht kommt.

§. 2. Die Vermessung und Berechnung geschieht da, wo nicht ein besonderer Beamte dazu bestellt ist, oder bestellt wird, von Beamten und Bedienstelen der Zollverwaltung. Auf den Farören wird diese Verrichtung von dem Landvoigt ausgeführt, ausgenommen in dem Syssel Süderö, wo solche vom Sysselmann bewirkt wird.

§. 3. Die Vermessung geschieht nach Dänischem Fuß und Dezimalfußen.

§. 4. Die durch die Vermessung des Schiffs ermittelte Tragfähigkeit wird in Tonnen ausgedrückt, welche genau von derselben Größe sind, wie die gegenwärtigen Englischen Register-Tonnen.

---

[1]) Siehe Handels-Archiv 1867 I. S. 337.

[2]) Siehe Handels-Archiv 1867. I. S. 85.

§. 5. Die Vermessung, welche den Zweck hat, den kubischen Inhalt des gesammten zum Gebrauch geeigneten Raumes in einem Schiffe so genau als möglich zu ermitteln, erfolgt nach der in der Regel I. festgesetzten Methode, und wo die Umstände die Anwendung derselben verhindern, kann die provisorische Vermessungsmethode, von welcher in der Regel II. die Rede ist, in Anwendung kommen. Die letztgedachte Vermessungsmethode muß sonach in der Regel nur auf Schiffe angewendet werden, welche zu der Zeit, wo sie vermessen werden sollen, sich ganz oder theilweise in beladenem Zustande befinden. Soweit besondere Hindernisse anderer Art die Vermessung nach der in Regel I. festgestellten Methode schwierig machen, entscheidet die Ober-Zoll-Direktion, wie weit solche zur Anwendung zu bringen ist.

§. 6. Regel I. Das Deck, welches in Schiffen mit nicht mehr als zwei Decken das oberste ist, und welches in Schiffen mit mehr als zwei Decken das zweite von unten ist, wird das »Vermessungsdeck« genannt. Der Raum unter diesem Deck wird als ein zusammenhängendes Ganzes betrachtet und vermessen. Sind mehrere Decke vorhanden, so wird der dadurch gebildete Raum jeder für sich vermessen. Ebenso wird der Raum besonders vermessen, welcher sich auf dem obersten Deck eines Schiffes befindet.

Der gesammte Inhalt dieser Räume giebt, dividirt mit 91,59, die Tragfähigkeit des Schiffs (91,59 Dänische Kubikfuß = 100 Englische Kubikfuß = 1 Register-Tonne.)

A. Die Länge des Schiffs wird in gerader Linie längs der Oberfläche des Vermessungsdecks von der innern Seite der innern Verkleidung an der Seite des Vorderstevens bis zur innern Seite der Spiegelverzimmerung in der Mitte des Schiffs eventuell bis zur dortigen Verkleidung gemessen. Von dieser Länge wird ein Abzug gemacht, entsprechend dem Sturz des Bugs und der Spiegelverzimmerung in der Dicke des Decks und dem Sturz der Spiegelverzimmerung bis zu ⅓ der Krümmung der Balken. Die solchergestalt gefundene Länge wird darauf in diejenige Zahl Theile getheilt, welche in nachfolgender Uebersicht angegeben sind:

1) Schiffe, deren Vermessungsdeck in Uebereinstimmung mit der vorangeführten Vermessung 48,56 Fuß (50 Engl. Fuß) lang ist, oder darunter werden in 4 gleiche Theile getheilt;
2) Schiffe über 48,56 Fuß, aber nicht über 116,53 Fuß (120 Engl. Fuß), in 6 gleiche Theile;
3) Schiffe über 116,53 Fuß, aber nicht über 174,80 Fuß (180 Englische Fuß), in 8 Theile;
4) Schiffe über 174,80 Fuß, aber nicht über 218,51 Fuß (225 Englische Fuß), in 10 Theile;
5) Schiffe über 218,51 Fuß werden in 12 gleiche Theile getheilt.

B. Der Querschnitt des Schiffes wird bei jedem Theilungspunkte der Länge in folgender Weise ermittelt:

Die Tiefe wird an jedem Theilungspunkte von ⅓ der Krümmung der Balken unter dem Deck, oder, wenn Absätze darin befindlich sind, von einer Linie in der Verlängerung des Deckes an bis zur Oberkante der Grundverzimmerung an der inneren Seite des Sandbords, mit Abzug der Mittelstärke der inneren Verkleidung zwischen dem Sandbord und den Kimmingsplanken gemessen.

Uebersteigt die Tiefe auf dem mittelsten Theilungspunkte der Länge nicht 15,54 Fuß (16 Englische Fuß), so wird jede Tiefe in 4 gleiche Theile getheilt, worauf die inwendige wagerechte Breite an jedem der 3 Theilungspunkte, sowie auch an dem obersten und niedrigsten Punkte der Tiefe vermessen wird, indem jedes Maaß bis zur Mitteldecke des Theils der inneren Verkleidung aufgenommen wird, welcher zwischen den Vermessungspunkten ist. Diese Breiten werden darauf von oben numerirt (die oberste Breite erhält Nr. 1, und so fort bis zur untersten Breite), die 2te und die 4te dieser Breiten werden darauf mit 4 und die 3te mit 2 multiplizirt; diese Produkte werden addirt, und zu dieser Summe werden die 1ste und die 5te Breite hinzugerechnet; die solchergestalt erhaltene Größe wird mit ⅓ des gemeinschaftlichen Mittelabstandes zwischen den Breiten multiplizirt und das Produkt ergiebt alsdann den Flächeninhalt des Querschnitts.

Uebersteigt dagegen die mittelste Tiefe 15,54 Fuß, so wird jede Tiefe in 6 gleiche Theile getheilt, worauf die wagerechten Breiten, in Uebereinstimmung mit obiger Anweisung, an den 5 Theilungspunkten und an obersten und niedrigsten Punkten der Tiefe gemessen und darauf von oben numerirt werden; die 2te, 4te und 6te wird mit 4 und die 3te und 5te mit 2 multiplizirt; diese Produkte werden addirt und zu der Summe derselben die erste und die siebente Breite hinzugerechnet. Die so erhaltene Größe wird ⅓ des gemeinschaftlichen Abstandes zwischen den Breiten multiplizirt und das Produkt giebt alsdann den Flächeninhalt des Querschnitts.

C. Nachdem solchergestalt der Flächeninhalt der Querschnitte an jedem Theilungspunkte der Länge des Schiffs gefunden ist, wird die Berechnung der Tragfähigkeit des Schiffs folgendermaßen fortgesetzt:

Die Querschnitte werden hinter einander numerirt, so daß Nr. 1 an dem Endpunkte der Länge am Vordersteven befindlich ist.

Der zweite und jeder Querschnitt von gleicher Zahl, die Länge mag nach der Tabelle in 4 oder 12 oder in eine dazwischen liegende Zahl Theile eingetheilt sein, werden mit 4, und der 3te sowie jeder Querschnitt von ungleicher Zahl, jedoch mit Ausnahme des ersten und letzten, mit 2 multiplizirt. Diese Produkte werden addirt, und zu der Summe derselben werden der erste und der letzte Querschnitt hinzugerechnet, soweit sie Resultate ergeben, worauf die solchergestalt gefundene Größe mit ⅓ des gemeinschaftlichen Abstandes zwischen den Querschnitten multiplizirt wird. Dieses Produkt bezeichnet den kubischen Inhalt des Raumes unter dem Vermessungsdeck, welcher, mit 91,59 dividirt, die Tragfähigkeit des Schiffes unter dem Vermessungsdeck, in Tonnen ausgedrückt, giebt.

D. Für Abschläge im Deck, Kajüten oder andere fest eingeschlossene Räume auf dem obersten Deck zur Verstauung der Ladung oder Provision, oder zu Gelassen oder zur Bequemlichkeit für Passagiere und Mannschaft wird die Tragfähigkeit in folgender Weise bestimmt:

Die innere Mittellänge eines solchen Raumes wird vermessen und in zwei gleiche Theile getheilt; auf der Mitte der Höhe werden 3 innere Breiten gemessen, nämlich eine an jedem Ende und eine in der Mitte der Länge; zu der Summe der äußersten Breiten wird die mittelste Breite 4mal hinzugerechnet, worauf die ganze Summe mit ⅓ des gemeinschaftlichen Abstandes zwischen den Breiten multiplizirt wird; das Produkt giebt den wagerechten Mitteldurchschnitt dieses Raumes, welcher mit der mittleren Höhe des Raumes multiplizirt wird. Dieses Produkt wird mit 91,59 dividirt und der Quotient, welcher als die Tragfähigkeit des fraglichen Raumes zu betrachten ist, der Tragfähigkeit unter dem Vermessungsdeck hinzugerechnet.

Ein Zusatz zur Tragfähigkeit findet jedoch nicht statt:

1) für einen geschlossenen Raum, ausschließlich zum Aufenthalt für das Schiffsvolk eingerichtet, sofern derselbe nicht $\frac{1}{20}$ der übrigen Tragfähigkeit des Schiffes übersteigt, in welchem Falle nur der Ueberschuß hinzugerechnet wird.

2) für Anbauten, die zum Schutz von Deckpassagieren eingerichtet sind, doch nur unter Genehmigung der Ober-Zolldirektion.

E. Hat das Schiff ein drittes Deck, so wird die Tragfähigkeit des Raumes zwischen diesem und dem Vermessungsdeck folgendermaßen bestimmt:

Die innere Länge des Raumes wird auf der halben Höhe von der innern Verkleidung an der Seite des Stevens bis zur Verkleidung auf der Spiegelverzimmerung gemessen. Diese Länge wird in dieselbe Zahl gleicher Theile getheilt, in welche die Länge des Vermessungsdecks getheilt worden. Die innere Breite des Raumes an jedem Theilungspunkte wird gleichfalls auf ½ Höhe nebst der Breite des Vorderstevens und der Breite am Spiegel gemessen. Diese Breiten werden hintereinander numerirt, am Vorderteven beginnend; die zweite Breite und die übrigen Breiten von gleichen Zahlen werden mit 4 multiplizirt und die dritte und alle anderen Breiten von ungleichen Nummerzahlen, mit Ausnahme der ersten und letzten, mit 2; zur Summe dieser Produkte wird die erste und letzte Breite addirt, die ganze Summe wird mit ⅓ des gemeinschaftlichen Abstandes zwischen den Breiten multiplizirt, und das Resultat ist der waagerechte Mitteldurchschnitt des Raumes, in Quadratfußen ausgedrückt, welcher, mit der Mittelhöhe des Raumes multiplizirt, den kubischen Inhalt desselben ergiebt. Dieses Produkt wird mit 91,59 dividirt, und der Quotient, welcher als die Tragfähigkeit dieses Raumes betrachtet wird, der übrigen Tragfähigkeit des Schiffes hinzugerechnet.

Hat das Schiff mehr als drei Decke, so wird der Inhalt jedes Raumes zwischen den Decken über dem Vermessungsdeck, jeder für sich, in der vorstehend angegebenen Art und Weise ermittelt und der Tragfähigkeit des Schiffes hinzugerechnet.

F. Jedem Schiffe, welches mit Dampf oder anderer Kraft bewegt wird, wozu ein Maschinenraum erforderlich ist, wird eine Vergütung nach der Größe dieses Raumes oder derjenigen Räume bewilligt, welche von der bewegenden Kraft eingenommen werden und von der nach den vorangegebenen Regeln ermittelten Tragfähigkeit abgezogen. Das Uebriggebliebene ist die Tragfähigkeit, zu welcher das Schiff angesetzt wird. Die Regeln für die kubische Vermessung des vorgenannten Raumes werden des Näheren von der Zoll-Direktion bestimmt.

G. Bei offenen Fahrzeugen bildet das Schanzdeck oder der äußere Rand der Oberkante die Linie, unter welcher die Vermessung erfolgt. Die Tiefe wird daher auf jedem Theilungspunkte der Länge von einer Linie vermessen, welche zwischen der gegenüberstehenden Seite der Oberkante quer durch das Schiff gezogen ist.

Bei Fahrzeugen dieser Art, welche mit Dampf oder anderer Kraft getrieben werden, die Maschinerien erfordern, findet ein Abzug statt, dessen Größe ebenso wie unter Lit F. angegeben, bestimmt wird.

§. 7. Regel II. Bei der Anwendung der vorläufigen Vermessung wird gemessen: 1) die Länge des Schiffs auf dem obersten Deck zwischen den Steven; 2) eine Breite auf der halben Länge auf dem obersten Deck zwischen der inneren Verzimmerung dicht über dem Waterbord; 3) eine Tiefe zwischen der Oberkante des obersten Decks lothrecht herunter auf die äußere Verkleidung im Boden an der Seite des Kiels, so viel als möglich in der Mitte der Schiffs, und nöthigenfalls durch die Pumpe. Diese drei Maaße werden miteinander multiplizirt und das Produkt wird mit einem Divisor, der je nach der Bauart des Schiffes und der Vermessungsstelle für die Tiefe, worüber die Schiffsvermessungs-Instruktion Näheres bestimmen wird, zwischen 110 und 160 variirt.

Der Quotient giebt die Anzahl Tonnen, welche, zu der Tragfähigkeit des oberhalb des Decks vorhandenen Raumes, welcher nach Regel I. D. der Vermessung unterworfen ist, hinzugerechnet, als die vorläufige Tragfähigkeit des Schiffes anzusehen ist. Die Vermessung dieses Raumes geschieht mittelst Multiplizirung der Mittellänge, Mittelbreite und Mitteltiefe, und mittelst Dividirung des Produkts mit 91,59.

Bei Dampfschiffen wird demnächst die gefundene Totaltragfähigkeit um die Tragfähigkeit des Maschinenraumes vermindert.

§. 8. Die weiteren Bestimmungen, welche zur Erläuterung und praktischen Anwendung der Vermessungsmethoden erforderlich sind, werden von der Ober-Zolldirektion mittelst einer Schiffsvermessungs-Instruktion erlassen. Die Ober-Zolldirektion ist außerdem ermächtigt, diejenigen Modifikationen in den in den Regeln I. und II. enthaltenen Bestimmungen und diejenigen Zusätze eintreten zu lassen, welche die Erfahrung als zweckmäßig erweisen möchte, und die mit den in dem gegenwärtigen Gesetz angegebenen Grundsätzen für die Vermessung nicht in Widerspruch stehen.

§. 9. Jede Vermessung muß genau auf $\frac{1}{100}$ Tonnen berechnet werden und wird von einer besonders eingesetzten Aufsichtsbehörde in Kopenhagen revidirt. Das Nähere in dieser Beziehung bestimmt die Ober-Zolldirektion.

§. 10. Ueber die Vermessung wird ein Meßbrief ausgefertigt. Für Dänische Schiffe wird der Meßbrief in das Nationalitäts- und Registrirungs-Certifikat aufgenommen.

Ist die Vermessung nach der Regel II. erfolgt, so wird im Meßbrief angegeben, weshalb die Regel I. nicht hat angewendet werden können. Ein solcher Meßbrief ist nur gültig, bis die Vermessung nach der Regel I. stattfinden kann.

§. 11. Die Vermessung von Schiffen, welche in dem zollpflichtigen Theile des Reichs oder auf den Farörn gebaut werden, muß erfolgen, sobald das Deck gelegt und die innere Verkleidung angebracht ist, und noch ehe irgend eine andere Einrichtung im Innern getroffen ist, welche die Aufnahme der vorgeschriebenen Maaße verhindern kann.

Der Schiffsbauer ist verpflichtet, hierüber dem betreffenden Beamten rechtzeitig die erforderliche schriftliche Anzeige zu machen.

Der Meßbrief wird erst ausgefertigt, wenn das Schiff fertig ist und nachdem die möglicherweise oben auf dem Deck angebrachten Räumlichkeiten ebenfalls vermessen worden sind.

§. 12. Die Vermessung von Schiffen, welche vom Auslande oder aus einem andern zollfreien Platze als den Farörn eingeführt werden, erfolgt, wenn das betreffende Schiff zum ersten Mal in einen Dänischen Hafen einläuft, wo die Vermessung nach dem gegenwärtigen Gesetz vorgenommen werden kann. Eine frühere Vermessung kann gestattet werden, wenn die Ober-Zolldirektion eine solche Vermessung für ausführbar erachtet.

§. 13. Der Führer, oder, wenn ein solcher nicht zur Stelle ist, der Eigenthümer jedes Schiffes, das vermessen werden soll, ist verpflichtet, entweder selbst oder durch seine Leute den Beamten, welche mit der Vermessung beauftragt sind, jede Hülfe zu leisten und jede Auskunft zu gewähren, welche diese zur Ausführung der Vermessungsverrichtungen in Anspruch nehmen.

Ebenso hat derselbe den Aufforderungen der gebachten Beamten, den inneren Raum des Schiffes, soweit dies zum Zweck der Vermessung nothwendig ist, aufzuräumen, unweigerlich nachzukommen.

Außerdem liegt dem Führer jedes solchen Schiffes ob, vor der Anmeldung bei dem betreffenden Beamten weder Ladung noch Ballast einzunehmen.

§. 14. Wenn ein Schiff einmal in Gemäßheit der Regel I. des gegenwärtigen Gesetzes vermessen ist, und der darüber ausgefertigte Meßbrief vorgezeigt werden kann, so ist derselbe gültig, so lange nicht Veränderungen mit dem Schiffe vorgenommen werden oder die Anordnungen in Betreff der Vermessung modifizirt werden.

§. 15. Sind an einem Schiffe, welches mit einem Dänischen oder mit einem diesem gleichgestellten Meßbrief versehen ist, Veränderungen durch Umbau vorgenommen worden, die nicht später im Meßbrief gehörig aufgenommen worden, so muß dem mit der Vermessung beauftragten Beamten, — wenn der Umbau an einer zollpflichtigen Stelle des Inlandes oder auf den Farörern stattgefunden, von dem Schiffsbaumeister, welcher denselben ausgeführt hat, und, wenn dies anderwärts geschehen, von dem Führer des Schiffes, Anzeige deshalb gemacht werden, und zwar im ersteren Falle an der Stätte, wo der Umbau erfolgt ist, im andern Falle auf der ersten zur Vermessung berechtigten inländischen Stätte, wo dasselbe einläuft. Ist das Schiff ein Dänisches, so liegt diese Verpflichtung zugleich dem Eigenthümer desselben ob.

Die Anmeldung muß stets so rechtzeitig erfolgen, daß die Ummessung ungehindert stattfinden kann.

§. 16. In derselben Weise hat der Schiffer oder Eigenthümer jede Veränderung in der Größe des Raums, der entweder von der Vermessung frei bleibt oder bei der Berechnung in Abzug gebracht wird, sowie jede Veränderung in der Benutzung solcher Räume anzuzeigen.

§. 17. Wenn dergleichen Veränderungen eines Schiffes angemeldet werden, oder wenn der Eigenthümer oder Führer desselben es fordert, wird eine neue Vermessung vorgenommen und statt des ältern ein neuer Meßbrief ausgefertigt, ersterer aber zurückbehalten.

Auch ohne Aufforderung sind die betreffenden Beamten ermächtigt, von Aufsichtswegen eine Nachvermessung vorzunehmen. Ergiebt sich bei einer solchen Nachvermessung, daß unangemeldete Veränderungen vorgenommen worden, so hat der Eigenthümer oder Führer alle Unkosten zu erstatten. Sind keine dergleichen Veränderungen vorgenommen worden, so trägt die Zollkasse die Kosten. Sofern es für nöthig erachtet wird, einen neuen Meßbrief auszustellen, wird dieser dem Eigenthümer oder Führer gebührenfrei verabreicht.

§. 18. Als Abgabe für die Vermessung werden außer der Stempelgebühr für den Meßbrief an die Zollkasse, wo die Vermessung stattgefunden hat, entrichtet:

a) wenn die Vermessung nach der vollständigen Methode ausgeführt worden, ohne daß ein, entweder in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes oder nach älteren Anordnungen ausgestellter Meßbrief vorhanden war .... 8 Schill.,
b) in allen andern Fällen .... 4 »

für jede Ladetonne in dem neuen Meßbriefe.

Auf den Farörern wird die vorgedachte Gebühr an die betreffende öffentliche Kasse entrichtet.

§. 19. Erfolgt die Vermessung außerhalb des Orts, wo der oder die betreffenden Beamten wohnhaft sind, denen diese Verrichtungen obliegen, so sind die hierdurch veranlaßten Unkosten für die Beförderung und die Diäten, nach den in der Zollverwaltung geltenden Vorschriften, von dem betreffenden Schiffe zu tragen.

§. 20. Für die in den vorstehenden beiden Paragraphen erwähnten Gebühren und Unkosten haftet sowohl der Eigenthümer des Schiffs, wie der Führer desselben.

§. 21. Wegen Unterlassung der im §. 11 vorgeschriebenen rechtzeitigen Anmeldung verfällt der Schiffbauer in eine Geldstrafe bis 50 Rd.

§. 22. Die Uebertretung des §. 13 des gegenwärtigen Gesetzes zieht ebenfalls eine Geldstrafe bis 50 Rd. nach sich.

§. 23. Die Unterlassung der in den §§. 15 und 16 vorgeschriebenen Anmeldung hat, wenn die vorgenommenen Veränderungen eine Erhöhung der Tragfähigkeit herbeigeführt haben, eine Geldstrafe bis 10 Rd. für jede Tonne, um welche die Tragfähigkeit erwiesenermaaßen erhöhet worden, zur Folge. Der Betreffende hat außerdem die Abgaben nachzuzahlen, welche durch die Unterlassung der Staatskasse entzogen worden sind.

§. 24. Die Höhe der Geldstrafen für die in den §§. 21 bis 23 erwähnten Vergehen innerhalb der darin vorgeschriebenen Grenzen wird von der Ober-Zolldirektion bestimmt und soll diese gleichermaßen befugt sein, für Vergehen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, für welche eine besondere Strafe nicht festgesetzt ist, sowie für Uebertretungen der in Gemäßheit des Gesetzes und in Uebereinstimmung mit demselben öffentlich bekannt gemachten administrativen Vorschriften Geldstrafen bis zu 20 Rd. zu erkennen.

§. 25. Wenn Jemand, dem Geldstrafen nach diesem Gesetz abgefordert werden, und der nicht zu den eigenen Beamten oder Bediensteten der Zollverwaltung angehört, verlangt, daß sein Verhalten gerichtlich beurtheilt werde, so wird die Sache auf Veranlassung der Ober-Zolldirektion als öffentliche Polizeisache behandelt, und hat das Gericht alsdann zu erkennen, ob der Betreffende schuldig ist und welche Strafe er zu erleiden hat. Der Ober-Zolldirektion liegt es in diesem Falle ob, wegen der Appellation in der Sache Bestimmung zu treffen.

Die Geldstrafen fallen der Staatskasse anheim.

§. 26. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1867 in Kraft, und von diesem Zeitpunkte ab sind alle mit demselben im Widerspruch stehenden Bestimmungen in Betreff der Schiffsvermessung aufgehoben.

Die in dem gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Bestimmungen können, nach der erforderlichen Verhandlung mit der betreffenden Vertretung auch auf Island und die Dänisch-Westindischen Besitzungen mit denjenigen Modifikationen ausgedehnt werden, welche die Verhältnisse an diesen Orten nothwendig machen möchten.

§. 27. Bei allen Abgabenberechnungen, welche sich nach den bestehenden Anordnungen auf die Tragfähigkeit nach Lasten gründen, werden 2 Tonnen gleich 1 Kommerzlast gerechnet.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 28. Jedes Schiff, welches bis zu der Zeit, wo das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, in Gemäßheit der bisher geltenden Vorschriften bereits vermessen worden ist, und dessen Meßbrief in Folge der einschlagenden Bestimmungen abgelaufen ist, muß, wenn es zum ersten Mal angetroffen wird, der anderweiten Vermessung unterworfen werden, selbst wenn es sich im beladenen Zustande befindet, und mithin nach der Regel II. zu vermessen ist.

Sowohl Dänische wie fremde Schiffe, welche sich im Besitz eines solchen ältern Meßbriefs befinden, der in Folge der oben gedachten Bestimmungen nach dem oben angegebenen Zeitpunkte noch Gültigkeit hat, können auf Verlangen des Rheders oder Schiffsführers, wenn das Schiff zu diesem Zweck hinlänglich geräumt ist, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes umgemessen werden.

Für die anderweite Vermessung in diesen beiden Fällen werden die im §. 18 bestimmten Gebühren für Stempel und Vermessung entrichtet.

§. 29. Bis dahin, wo die anderweite Vermessung stattgefunden hat und ein neuer Meßbrief darüber ertheilt worden ist, bleibt der frühere Meßbrief in Kraft.

§. 30. Die Schiffe, welche zu der Zeit, wo das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, in dem zollpflichtigen Theile des Reichs oder auf den Färöern im Bau begriffen sind, müssen, wenn deren Bau weiter vorgeschritten ist, als im §. 11 angegeben, von dem betreffenden Schiffbauer unverzüglich zur Vermessung angemeldet werden, bei Vermeidung einer Strafe nach §. 21.

Wonach Alle, die es angeht, sich zu richten haben.

Gegeben zu Amalienburg, den 13. März 1867.

Emission einer neuen Kupfermünze in Rußland.

(Journ. de St. Pétersb.)

Um die Inkonvenienzen zu beseitigen, welche das Gewicht der gegenwärtig in Umlauf befindlichen Kupfermünzen bietet, haben Se. Majestät der Kaiser auf Antrag des Finanz-Ministers die Emission einer neuen, im Verhältniß von 50 Rubel auf das Pud Kupfer geprägten Kupfermünze zum Belaufe von 3 Millionen Silber-Rubel zu verordnen geruht. Diese neue Münze, deren Gepräge Seine Majestät gleichzeitig bestätigt haben, soll einen gezackten Rand haben. Im Privatverkehr ist Niemand gehalten, mehr als drei Rubel von dieser Münze anzunehmen, dagegen haben die Staatskassen dieselben zu ihrem Nennwerth in jedem Betrage als Zahlung für Steuern, Gebühren und Lasten anzunehmen.

Einfuhr von Stengelthee in Rußland.

(Journ. de St. Pétersb. Nr. 121.)

Ein Ukas vom 23. Mai c. gestattet, für die Zukunft Stengelthee über die Europäischen Grenzen zu demselben Zollsatz wie schwarzen Thee einzuführen, nämlich zu 35 Kopeken per Pfund.

Zollfreie Einfuhr von Eisen zu Maschinen in Russisch-Polen.

(Journ. de St. Pétersb. Nr. 123.)

Se. Majestät der Kaiser haben unterm 6. April d. J. geruht, die Bestimmungen des Reglements vom 8. April 1861 [1]) über die zollfreie Einfuhr von Guß- und Schmiedeeisen für Maschinenfabriken auf das Königreich Polen auszudehnen.

Ausprägung einer neuen Silberscheidemünze in Rußland.

(Journ. de St. Pétersb. Nr. 92.)

Se. Majestät der Kaiser haben unterm 21. März c. geruht, an den dirigirenden Senat folgenden Ukas zu richten:

1) Indem man die Grundmünze, den Silber-Rubel und seine groben Stückelungen, den halben und viertel Rubel, ohne irgend welche Aenderung des Gewichtes oder des Feingehaltes läßt, sollen von jetzt ab silberne Scheidemünzen von 20, 15, 10 und 5 Kopeken mit einem Feingehalte von $\frac{48}{96}$ emittirt werden, deren reeller Werth 50 pCt. unter dem nominellen Werth sein soll.

2) Von diesen neuen Silberscheidemünzen sollen zunächst für 6 Millionen Rubel geprägt werden mit demselben Gepräge wie die alten Münzen, aber mit gezacktem Rande.

3) Privatpersonen sind nicht verpflichtet, bei Zahlungen mehr als drei Rubel dieser Silberscheidemünze auf ein Mal anzunehmen; diese Beschränkung erstreckt sich jedoch nicht auf die Staatskassen, welche bei Zahlung der Steuern, Gebühren und Lasten diese Münze in jedem angebotenen Betrage zum Nennwerth annehmen müssen.

4) Sollte sich das Bedürfniß einer Vermehrung der Silberscheidemünzen fühlbar machen, so soll der Finanz-Minister hierüber dem Reichsrath in der vorgeschriebenen Weise eine Vorlage machen.

Der dirigirende Senat hat die nöthigen Anordnungen zu treffen, um die gegenwärtige Verordnung in Vollzug zu setzen.

---

[1]) Siehe Handels-Archiv 1861. I. S. 621.

Statistik.

Zusammenstellung über den Verkehr der zu den Rhedereien von Memel, Königsberg, Elbing, Danzig, Kolberg, Stettin, Wolgast, Greifswald, Stralsund und Barth gehörenden Seeschiffe im Jahre 1866.[1])

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Es sind ausgelaufen aus	Nach Rußland				Nach Schweden und Norwegen				Nach Dänemark			
	beladen.		in Ballast.		beladen.		in Ballast.		beladen.		in Ballast.	
	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Rußland	.	.	7	1242	5	234	.	.	1	154	.	.
Schweden und Norwegen	1	259	19	3329	5	437	28	4114	3	304	.	.
Dänemark	.	.	34	5094	.	.	10	1928	.	.	2	40
Deutschen Küstenländern	.	.	20	2388	2	89	7	898	.	.	.	.
Niederlanden	.	.	6	1332	.	.	.	.	.	.	.	.
Belgien	10	1800	26	4309	.	.	2	266	1	188	.	.
Großbritannien	90	13715	63	13057	80	11973	8	2273	74	11436	.	.
Frankreich	1	95	9	2551	1	74	1	312	.	.	.	.
Spanien (mit Gibraltar)	2	252	1	245	1	132	.	.	1	119	.	.
Portugal	1	201	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien und Malta	2	334	8	1862	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei, Egypten, Griechenland	.	.	20	4723	.	.	.	.	.	.	.	.
Nordküste von Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
den übrigen Theilen von Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Britisch Ostindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederländisch Ostindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
den übrigen Theilen von Ostindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
China	1	290	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Japan	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Britisch Nordamerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Vereinigten Staaten von Nordamerika	1	203	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mexiko und Central-Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Britisch Westindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanisch Westindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
den übrigen Theilen von Westindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Neu-Granada	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venezuela	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Britisch Guiana	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederländisch Guiana	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brasilien	.	.	.	.	2	241	.	.	.	.	.	.
Rio de la Plata	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Westküste von Südamerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen aus fremden Ländern	109	17149	213	40132	96	13180	56	9791	80	12201	2	40
Aus Preußen	55	6589	60	8357	32	3157	20	3401	26	1230	.	.

[1]) Wegen des Vorjahres vergl. Handels-Archiv 1866 II. S. 5.

Es sind ausgelaufen aus	Nach Deutschen Küstenländern				Nach den Niederlanden				Nach Belgien			
	beladen.		in Ballast.		beladen.		in Ballast.		beladen.		in Ballast.	
	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Rußland	5	494	.	.	28	4237	.	.	80	12228	.	.
Schweden und Norwegen	5	208	1	79	1	31	.	.	4	506	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	1	109	.	.
Deutschen Küstenländern	1	31	3	146	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlanden	1	35	.	.	.	.	.	.	.	.	1	105
Belgien	1	68	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	77	9739	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	4	653	.	.	1	64	.	.	1	84	.	.
Spanien (mit Gibraltar)	2	237	.	.	.	.	.	.	11	2871	.	.
Portugal	2	433	.	.	1	172	1	253	.	.	.	.
Italien und Malta	1	284	.	.	1	269	.	.	5	762	.	.
Oesterreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei, Egypten, Griechenland	.	.	.	.	1	204	.	.	1	108	.	.
Nordküste von Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
den übrigen Theilen von Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Britisch Ostindien	2	339	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederländisch Ostindien	.	.	.	.	1	300	.	.	.	.	.	.
den übrigen Theilen von Ostindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
China	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Japan	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Britisch Nordamerika	.	.	.	.	.	.	.	.	2	586	.	.
Vereinigten Staaten von Nordamerika	7	1380	.	.	2	511	.	.	8	1866	.	.
Mexiko und Central-Amerika	1	171	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Britisch Westindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanisch Westindien	2	590	.	.	1	160	.	.	.	.	.	.
den übrigen Theilen von Westindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Neu-Granada	1	93	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venezuela	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Britisch Guiana	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederländisch Guiana	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brasilien	1	153	.	.	1	132	.	.	.	.	.	.
Rio de la Plata	.	.	.	.	.	.	.	.	3	602	.	.
Westküste von Südamerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen aus fremden Ländern	113	14908	4	225	38	6080	1	253	116	19722	1	105
Aus Preußen	39	2808	.	.	24	4307	.	.	41	6766	.	.

Nach Großbritannien				Nach Frankreich				Nach Spanien (mit Gibraltar)				Nach Portugal			
beladen.		in Ballast.		beladen.		in Ballast.		beladen.		in Ballast.		beladen.		in Ballast.	
Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
250	46416	.	.	12	2319	.	.	.	.	.	.	1	172	.	.
106	17193	4	520	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	291	1	331	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25	3353	14	2156	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	616	20	3160	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	221	56	9345	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
26	5047	377	68069	6	750	.	.	64	13869	.	.	2	285	.	.
18	2450	42	6760	.	.	2	293	.	.	.	.	.	.	.	.
15	3134	4	1028	1	128	1	294	.	.	33	8006	.	.	1	169
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	1591	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1067	.	.	.	.
13	2669	.	.	1	249	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
29	6467	.	.	.	.	.	.	.	.	1	305	.	.	.	.
1	141	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	466	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	114	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21	6066	1	124	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
26	7526	.	.	4	874	.	.	.	.	.	.	1	253	.	.
4	918	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	333	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	1729	.	.	1	237	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	88	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	226	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	428	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	731	.	.	2	264	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	519	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
574	108733	519	91493	27	4821	3	587	64	13869	38	9378	4	710	1	169
820	145363	.	.	136	25715	.	.	8	1605	.	.	1	129	.	.

Es sind ausgelaufen aus	Nach Italien und Malta				Nach Oesterreich				Nach der Türkei, Egypten, Griechenland			
	beladen		in Ballast.		beladen.		in Ballast.		beladen.		in Ballast.	
	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Rußland	.	.	.	.	1	109	.	.	.	.	.	.
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Deutschen Küstenländern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlanden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Belgien	3	494	.	.	.	.	.	.	4	640	.	.
Großbritannien	30	6037	.	.	1	124	.	.	79	16200	.	.
Frankreich	.	.	1	130	.	.	1	143	.	.	.	.
Spanien (mit Gibraltar)	.	.	1	276	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien und Malta	.	.	10	1895	.	.	6	1489	.	.	1	185
Oesterreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei, Egypten, Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	1	189	9	2044
Nordküste von Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	164
den übrigen Theilen von Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Britisch Ostindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederländisch Ostindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
den übrigen Theilen von Ostindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
China	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Japan	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Britisch Nordamerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Vereinigten Staaten von Nordamerika	1	109	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mexiko und Central-Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Britisch Westindien	1	114	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanisch Westindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
den übrigen Theilen von Westindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Neu-Granada	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venezuela	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Britisch Guiana	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederländisch Guiana	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brasilien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rio de la Plata	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Westküste von Südamerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen aus fremden Ländern	35	6754	12	2301	2	233	7	1632	84	17029	11	2393
Aus Preußen	3	814	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Nach der Nordküste von Afrika				Nach den übrigen Theilen von Afrika				Nach Australien				Nach Britisch Ostindien			
beladen.		in Ballast.		beladen.		in Ballast.		beladen.		in Ballast.		beladen.		in Ballast.	
Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	164	.	.	1	116	.	.	1	300	.	.	2	1161	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	141	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	629	3	668
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	358	.	.	1	337	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	1114	3	787
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	163	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	164	1	141	1	116	1	163	2	658	.	.	11	3241	6	1455
1	164	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Es sind ausgelaufen aus	Nach Niederländisch Ostindien				Nach den übrigen Theilen von Ostindien				Nach China			
	beladen.		in Ballast.		beladen.		in Ballast.		beladen.		in Ballast.	
	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Rußland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Deutschen Küstenländern	.	.	.	.	.	.	.	.	2	499	.	.
Niederlanden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien (mit Gibraltar)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien und Malta	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei, Egypten, Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nordküste von Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
den übrigen Theilen von Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brittisch Ostindien	.	.	.	.	2	497	.	.	7	1904	.	.
Niederländisch Ostindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
den übrigen Theilen von Ostindien	1	148	.	.	.	.	.	.	3	666	.	.
China	.	.	.	.	1	148	1	358	12	1810	8	1695
Japan	.	.	.	.	.	.	.	.	2	245	.	.
Australien	.	.	1	300	.	.	.	.	.	.	.	.
Brittisch Nordamerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Vereinigten Staaten von Nordamerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mexiko und Central-Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brittisch Westindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanisch Westindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
den übrigen Theilen von Westindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Neu-Granada	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venezuela	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brittisch Guiana	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederländisch Guiana	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brasilien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rio de la Plata	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Westküste von Südamerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen aus fremden Ländern	1	148	1	300	3	645	1	358	26	5124	8	1695
Aus Preußen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Nach Japan				Nach Britisch Nordamerika.				Nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika.				Nach Mexiko und Central-Amerika			
beladen.		in Ballast.		beladen.		in Ballast.		beladen.		in Ballast.		beladen.		in Ballast.	
Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	2	238	.	.	3	545	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	175	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	276	.	.	4	1165	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	12	2971	4	1553	21	6158	3	1204	2	312	.	.
.	.	.	.	1	187	.	.	8	2411	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	3	988	5	1046	.	.	1	215	1	328
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	278	.	.	3	530	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	292	.	.	.	.	.	.	1	358	.	.	.	.	.	.
5	641	2	264	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	4	1008	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	4	1138	.	.	4	1143	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	3	653	1	333	.	.	1	278
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	5	842	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	933	2	264	17	3950	15	4687	54	13883	8	2680	3	527	2	606
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Es sind ausgelaufen aus	Nach Britisch Westindien				Nach Spanisch Westindien				Nach den übrigen Theilen von Westindien			
	beladen.		in Ballast.		beladen.		in Ballast.		beladen.		in Ballast.	
	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Rußland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Deutschen Küstenländern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlanden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Belgien	.	.	.	.	1	213	.	.	1	78	.	.
Großbritannien	5	997	.	.	18	3891	.	.	1	206	.	.
Frankreich	.	.	.	.	1	240	.	.	.	.	.	.
Spanien (mit Gibraltar)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien und Malta	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei, Egypten, Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nordküste von Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
den übrigen Theilen von Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Britisch Ostindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederländisch Ostindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
den übrigen Theilen von Ostindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
China	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Japan	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Britisch Nordamerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Vereinigten Staaten von Nordamerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mexiko und Central-Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Britisch Westindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanisch Westindien	.	.	.	.	.	.	2	561	.	.	.	.
den übrigen Theilen von Westindien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Neu-Granada	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venezuela	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Britisch Guiana	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederländisch Guiana	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brasilien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rio de la Plata	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Westküste von Südamerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen aus fremden Ländern	5	997	.	.	20	4344	2	561	2	284	.	.
Aus Preußen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Nach Britisch Guiana				Nach Niederländisch Guiana				Nach Brasilien				Nach Rio de la Plata			
beladen.		in Ballast.		beladen.		in Ballast.		beladen.		in Ballast.		beladen.		in Ballast.	
Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	301	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	19	3196	.	.	.	.	.	.
7	1151	.	.	2	258	.	.	2	292	.	.	2	393	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2	242	.	.	6	1320	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2	279	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	170	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	1169	8	1279	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	652	3	545	1	205
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	1151	.	.	3	428	.	.	25	4009	11	1821	21	3838	1	205
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	163	.	.

Es sind ausgelaufen aus	Nach der Westküste von Südamerika				Zusammen nach fremden Ländern				Nach Preußen			
	beladen.		in Ballast.		beladen.		in Ballast.		beladen.		in Ballast.	
	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Rußland	.	.	.	.	383	66363	7	1242	58	7164	.	.
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	125	18938	52	8042	12	1111	7	618
Dänemark	.	.	.	.	3	400	47	7393	35	2052	47	5335
Deutschen Küstenländern	.	.	.	.	37	5056	44	5588	21	1015	50	5407
Niederlanden	.	.	.	.	5	826	27	4597	12	1745	10	2071
Belgien	.	.	.	.	28	5143	84	13920	23	4018	23	3700
Großbritannien	.	.	.	.	623	110449	455	86156	699	113685	146	35771
Frankreich	.	.	.	.	44	7870	56	10189	19	3070	30	6655
Spanien (mit Gibraltar)	.	.	.	.	41	8376	45	11306	32	7341	.	.
Portugal	.	.	.	.	4	806	2	422	1	169	.	.
Italien und Malta	.	.	.	.	23	4048	29	6498	5	988	.	.
Oesterreich	.	.	.	.	14	2918	.	.	.	.	1	109
Türkei, Egypten, Griechenland	.	.	.	.	32	6968	30	7072	.	.	.	.
Nordküste von Afrika	.	.	.	.	1	141	1	164	.	.	.	.
den übrigen Theilen von Afrika	.	.	.	.	2	279	.	.	.	.	.	.
Britisch Ostindien	.	.	.	.	16	3835	3	668	.	.	.	.
Niederländisch Ostindien	.	.	.	.	2	470	.	.	.	.	.	.
den übrigen Theilen von Ostindien	.	.	.	.	6	1509	.	.	.	.	.	.
China	.	.	.	.	23	4126	12	2840	.	.	.	.
Japan	.	.	.	.	7	886	2	264	.	.	.	.
Australien	.	.	.	.	.	.	1	300	.	.	.	.
Britisch Nordamerika	.	.	.	.	23	6652	5	1182	.	.	.	.
Vereinigten Staaten von Nordamerika	.	.	.	.	50	12722	8	2281	3	464	.	.
Mexiko und Central-Amerika	.	.	.	.	5	1089	.	.	.	.	.	.
Britisch Westindien	.	.	.	.	3	447	.	.	.	.	.	.
Spanisch Westindien	.	.	.	.	14	3369	4	1172	.	.	.	.
den übrigen Theilen von Westindien	.	.	.	.	1	78	.	.	.	.	.	.
Neu-Granada	.	.	.	.	1	93	.	.	.	.	.	.
Venezuela	.	.	.	.	1	88	.	.	.	.	.	.
Britisch Guiana	.	.	.	.	2	226	.	.	.	.	.	.
Niederländisch Guiana	.	.	.	.	3	428	.	.	.	.	.	.
Brasilien	1	119	.	.	24	3761	9	1332	.	.	.	.
Rio de la Plata	.	.	.	.	6	1147	4	857	.	.	.	.
Westküste von Südamerika	.	.	.	.	1	519	.	.	.	.	.	.
Zusammen aus fremden Ländern	1	119	.	.	1553	280026	927	173435	920	142822	314	59666
Aus Preußen	.	.	.	.	1187	196810	80	11758	.	.	.	.

See-Unfälle an den Preußischen Küsten in 1866.

Nach amtlichen Ermittelungen haben im Jahre 1866 an den Küsten der Preußischen Monarchie, einschließlich der neuen Provinzen, 78 See-Unfälle stattgefunden, und zwar:

im Regierungsbezirke Königsberg			13	(1865 9),
" " Danzig			9	(1865 21),
" " Cöslin			12	(1865 5),
" " Stettin			1	(1865 2),
" " Stralsund			10	(1865 9),
" " Holstein:				
	Ostküste	7		
	Westküste, einschließl. der Elbküste	8		
			15	
" " Schleswig:				
	Ostküste	3		
	Westküste	6		
			9	
" Landdrosteibezirke Aurich			9	

In den Landdrosteibezirken Lüneburg und Stade traten Unfälle nicht ein.

Von jenen 78 Fällen gingen in 23 Schiff und Ladung gänzlich verloren, in 5 Fällen die Schiffe ganz und die Ladung theilweise, in 9 Fällen nur Schiffe. Havarie von größerem oder geringerem Umfange erlitten in 11 Fällen Schiff und Ladung, in 15 Fällen nur die Schiffe. In 6 Fällen wurden Schiffe ohne Schaden wieder abgebracht und in einem Falle war allein der Verlust eines Menschenlebens zu beklagen. Bei 8 Fällen fehlt es an näheren Angaben über den Umfang der Verluste und Schäden.

Von den durch Unfälle betroffenen Schiffen waren 48 Preußische, davon:

28 aus den alten Provinzen,
10 " Schleswig-Holstein,
10 " Hannover,
ferner 12 Britische,
4 Dänische,
1 Französisches,
2 Hamburgische,
1 Oldenburgisches,
4 Niederländische,
2 Russische,
4 Schwedisch-Norwegische.

Bei 20 dieser Fahrzeuge ist die Tragfähigkeit nicht festgestellt, die übrigen 58 hatten eine Tragfähigkeit von zusammen 4178 Normal-Lasten. Unter diesen waren:

3 Fahrzeuge von weniger als 10 Lasten Tragfähigkeit,
9 " " " 10 bis 20 Lasten Tragfähigkeit,
14 " " " 20 " 30 " "
7 " " " 30 " 40 " "
6 " " " 40 " 50 " "
1 " " " 50 " 60 " "
2 " " " 60 " 70 " "
2 " " " 70 " 80 " "
1 " " " 80 " 90 " "
1 " " " 90 " 100 " "
8 " " " 100 " 200 " "
2 " " " 200 " 300 " "
1 " " " 300 " 400 " "
1 " " über 400 Lasten Tragfähigkeit.

Bei 25 der betroffenen Schiffe ist deren Alter unbekannt geblieben, von den übrigen waren:

23 unter 10 Jahr alt,
17 zwischen 10 und 20 Jahr alt,
7 " 20 " 30 " "
5 " 30 " 40 " "
1 " 40 " 50 " "

Als Ursache der Unfälle werden angegeben:

stürmisches und häufig zugleich dunkles Wetter in 45 Fällen;
dichter Nebel oder Dunkelheit in 10 Fällen;
Unkunde oder Fahrlässigkeit der Führer oder Leute in 5 Fällen;
Zusammenstoß mit anderen Schiffen in 3 Fällen (in einem dieser Fälle hatte das verunglückte Schiff keine Laterne brennen);
Abweichung des Kompasses, bewirkt durch Eisentheile des Schiffes und Verlust der Mannschaft in je 2 Fällen;
mangelhafte Beschaffenheit des Schiffs, Explosion der Schiffsdampfmaschine, Auftreiben auf eine im Fahrwasser liegende Boje, zu geringe Leistungsfähigkeit des benutzten Schleppdampfers in je einem Falle.

In 7 Fällen endlich ist die Ursache des Unfalls nicht näher ermittelt.

Nach der Jahreszeit vertheilen sich die Unfälle wie folgt:

im Januar 1,
" Februar 4,
" März 1,
" April 2,
" Mai 6,
" Juni 1,
" Juli 3,
" August 1,
" September 4,
" Oktober 12,
" November 28,
" Dezember 15.

Die Windrichtung war:

N.	in 2 Fällen;		
N. N. O.	" 1 "	}	östlich in 20 Fällen;
N. O.	" 7 "	}	
O.	" 4 "	}	
O. S. O.	" 2 "	}	
S. O.	" 6 "	}	
S.	" 3 "		
S. W.	" 10 "	}	westlich in 47 Fällen, meistens von Oktober bis Dezember;
W. S. W.	" 3 "	}	
W.	" 11 "	}	
W. N. W.	" 4 "	}	
N. W.	" 13 "	}	
N. N. W.	" 6 "	}	
unbekannt	" 6 "		

Nach der Bauart befanden sich unter den betroffenen Fahrzeugen 19 Schooner, 8 Briggs, 8 Schaluppen, 6 Barks, 6 Ever, 5 Kuffen, 5 Jachten, 4 Galeassen, 2 Tjalken, 2 Mutten, 1 Pinz, 1 Schleppschiff, 1 Schunigschiff, 1 Logger, 1 Kufftjalk, 1 Jolle, 1 Wattschiff, 6 Dampfschiffe.

Beladen waren von den fraglichen Schiffen: 15 mit Getreide, 9 mit Holz, 6 mit Steinkohlen, 6 mit natürlichen oder gebrannten Steinen, 6 mit Stückgütern, 4 mit Salz, 2 mit Petroleum, je 1 mit Spiritus, Eisen, Leinsaat, Kartoffeln, Mehl, Heringen, Korinthen, Kalk, Sand, Säcken und Körben. Von 2 Schiffen blieb die Ladung unbekannt und 18 fuhren in Ballast.

Versichert waren 38 Schiffe mit im Ganzen 230,000 Rthlr., und 13 Schiffe mit einer unbekannt gebliebenen Summe. Unversichert waren 14

Schiffe. In 13 Fällen blieb es unbekannt, ob die Schiffe versichert waren oder nicht.

Von den Ladungen waren 7 mit zusammen 78,000 Rthlr. und 18 zu unbekannt gebliebener Höhe versichert. 10 Ladungen waren unversichert und in 25 Fällen blieb es unbekannt, ob sie versichert waren oder nicht.

In einem Falle, wo das Schiff ganz und die Ladung großentheils verloren ging, wird die Versicherungssumme beider zusammen zu über 500,000 Rthlr. angegeben.

Von den betroffenen Schiffen hatten

18	eine	Besatzung	von je	3	Mann,
14	„	„	„ „	2	„
12	„	„	„ „	4	„
6	„	„	„ „	9	„
4	„	„	„ „	5	„
3	„	„	„ „	8	„
2	„	„	„ „	10	„
2	„	„	„ „	7	„
2	„	„	„ „	6	„
2	„	„	„ „	1	„
1	„	„	„ „	25	„
1	„	„	„ „	23	„
1	„	„	„ „	19	„
1	„	„	„ „	18	„
1	„	„	„ „	14	„
1	„	„	„ „	13	„

im Ganzen also 71 Schiffe eine Besatzung von zusammen 388 Leuten. Außerdem befanden sich auf einem Schiffe die Frau und 1 Kind des Kapitains. In 7 Fällen ist die Zahl der Bemannung nicht festgestellt.

Umgekommen sind bei 11 Unglücksfällen im Ganzen 36 Leute, von denen 32 ertranken und 4 in Folge der Explosion der Schiffsdampfmaschine ihr Leben verloren.

Auf einem der Schiffe waren bereits vor dem Stranden 4 Leute vor Hunger und Kälte umgekommen.

In 7 Fällen wurden zusammen 76 Personen mittelst der Boote der benachbarten Rettungsstationen und in einem Falle 3 Personen mittelst eines Lootsenboots ans Land gebracht; ferner in 6 Fällen 24 Personen von den Strandbewohnern theils in Booten, theils mittelst zugeworfener Leinen gerettet; in einem Falle 3 Personen auf letztere Weise durch die Lootsen. Bei einem der ersteren Fälle kam der Manbysche Mörser-Apparat zur Anwendung. Vier Schiffe strandeten ohne Mannschaft; in zweien dieser Fälle soll die Mannschaft (vermuthlich 4 Köpfe) vorher umgekommen, in den beiden anderen auf See von anderen Schiffen aufgenommen und gerettet sein.

Bei 12 Unfällen waren die Strandbewohner thätig, die Lootsen bei 8, beide vereint außerdem noch in 5 Fällen.

In einem Falle wurde einem Lootsen wegen bewiesener Fahrlässigkeit Strafe zuerkannt.

Ohne fremde Beihülfe retteten sich auf Booten in 15 Fällen zusammen 89 Personen, von denen in einem Falle 19 hinterher von anderen Schiffen aufgenommen wurden, ferner in 2 Fällen 4 Leute durch ans Land springen, in einem Falle 2 Leute durch Ueberspringen auf ein anderes Schiff beim Zusammenstoße mit diesem, in 2 Fällen 3 Personen durch Schwimmen, und in 6 Fällen 13 Personen auf andere Weise.

Auf nicht näher angegebene Weise wurden in 3 Fällen 8 Personen, darunter Frau und Kind eines Kapitains, durch diesen selbst, und in anderen 3 Fällen eine unbekannte Anzahl gerettet.

Bei 21 Unfällen war für die Schiffsleute, zusammen über 100 Köpfe, Gefahr nicht vorhanden.

Von den an den Küsten der Provinzen Preußen und Pommern seit 2 Jahren eingerichteten Sturm-Warnungs-Signalen wurde auch im Jahre 1866 wiederholt Gebrauch gemacht, und zwar fast ausschließlich auf Grund der an Ort und Stelle gemachten Beobachtungen.

Im Ganzen wurden Stürme signalisirt:

in	Memel	5	Mal,
„	Pillau	6	„
„	Neufahrwasser	7	„
„	Stolpmünde	7	„
„	Rügenwaldermünde	1	„
„	Colbergermünde	1	„
„	Stettin	9	„
„	Swinemünde	10	„
„	Thiessow	3	„
„	Stralsund	17	„

Auf der Station zu Barth wurden Stürme nicht signalisirt.

Die signalisirten Stürme sind fast in allen Fällen eingetreten und die Signale vielfach von den Schiffern beachtet worden.

In Schleswig-Holstein und Hannover bestehen ähnliche Sturmwarnungs-Einrichtungen wie in den Altpreußischen Küstenprovinzen nicht.

Berlin, im Juni 1867.

Jahresbericht der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer der Pfalz für 1866.

(Im Auszuge.)

So groß die Erwartungen sein mochten, mit denen die Geschäftswelt dem Jahre 1866 entgegen ging, so wenig sollte ihnen in der Wirklichkeit entsprochen werden. Die Europäisch-Amerikanischen Beziehungen litten unter den Nachwehen des beendeten Bürgerkrieges der Union, der sogar einen Augenblick Miene machte, wieder auflodern zu wollen, unter den hohen Eingangszöllen der Vereinigten Staaten, der außerordentlichen ihrer Bevölkerung auferlegten Steuerlast, unter den Schwankungen der Amerikanischen Valuta, den in Mexiko und in Südamerika andauernden Kriegswirren. England erlebte eine fast beispiellose finanzielle Krise, die zum Theil von schwindelhaften Unternehmungen im großen Styl herbeigeführt wurde und in allen Geschäftskreisen Verlegenheiten und Verluste verursachte. Frankreich wurde von furchtbaren Ueberschwemmungen heimgesucht. Zwischen einer Reihe kontinentaler Staaten brachen Kriege aus, die zwar unerwartet rasch zu Ende geführt wurden, das wirthschaftliche Leben Europas aber auf das Heftigste erschütterten. Eisenbahnen, Brücken, Telegraphenlinien wurden in Deutschland zerstört, viele Saaten von kämpfenden Heeren niedergetreten, der Rheinstrom gesperrt und von Kanonen bestrichen. Handel und friedlicher Verkehr lagen monatelang gänzlich darnieder; die Zollvereinsverträge traten außer Kraft, die Mainlinie zerriß Deutschland in zwei ungleichen Hälften. Acht Millionen Deutsche schieden, an das Schicksal Oesterreichs gekettet, aus der Verbindung mit der Nation, welcher sie mit ihrer Sprache, ihren Sitten und Gebräuchen, ihren edelsten Empfindungen und Bestrebungen angehörten. Die Industrie wurde ihrer besten Kräfte beraubt, der Kredit ihr entzogen. Ausfuhrverbote erhöhten die Verkehrsstockungen, Cholera und Seuchen rafften Menschen und Vieh dahin und vermehrten die herrschenden Schrecken. Die Zollvereinseinnahmen an Ein- und Ausgangsabgaben betrugen in den ersten drei Jahresvierteln von 1866 nur 14,513,625 Rthlr. gegen 17,240,664 Rthlr. der gleichen Periode im Jahre 1865, hatten demnach um 2,727,039 Rthlr. abgenommen. Am bedeutendsten war der Ausfall bei den Verzollungen von Rohzucker für inländische Siedereien, von seidenen und halbseidenen Waaren, rohem Kaffee, Eisenwaaren, Gewürzen und Südfrüchten. Wenn den zum Theil unersetzlichen Verlusten, der bedeutend vermehrten Schuldenlast ungeachtet, das verhängnißvolle Jahr 1866 den Europäischen Staaten die Hoffnung

auf bessere Zustände, auf friedliche Zeiten nicht geraubt hat, so liegt dies an dem allgemeinen Fortschritt unserer Zeit, an der Ueberzeugung, daß es im Europäischen Staatenleben manches Ungesunde gab, das durch energische Mittel beseitigt werden mußte; an dem Bewußtsein, daß Eroberungskriege zur Befriedigung individueller Ruhmsucht keine Aussicht auf Erfolg mehr haben, daß das Bedürfniß nach Frieden, Wohlstand, Bildung alle Klassen der bürgerlichen Gesellschaft durchdrungen hat; an dem Streben und der Fähigkeit, durch Handel, Ackerbau, Industrie, Kunst- und Gewerbefleiß so viel als möglich wieder gut zu machen, was der Krieg verdorben hat. Das Echo des vorjährigen Krieges ist zwar kaum bis in unsere Thäler gedrungen, aber die Pfalz hat, wie alle übrigen Theile Deutschlands, die Leiden der schweren Kämpfe des verflossenen Jahrs mitgelitten, materiell wie geistig. Die Verkehrs- und Kreditanstalten, die Privatgeschäfte aller Art, groß und klein, liefern davon zahlreiche Beweise. Der Export unserer wichtigsten Stapelartikels, des Weines, Kohle, die meisten Fabriken, die Baugewerbe, der Viehhandel, der Holzhandel, der Detailhandel sahen sich zu freiwilligen und unfreiwilligen bedeutenden Einschränkungen genöthigt. Die Transportanstalten erfuhren einen starken Ausfall zu Wasser wie zu Lande, dabei hing das Damoklesschwert der Kompensation über der Pfalz. Mit der Wiederherstellung des Friedens, mit der Wiederkehr des Gefühls der Sicherheit gegen äußere Gefahren blieb der erwartete Aufschwung der Geschäfte nicht aus, und die Mehrzahl der letzteren erholte sich im zweiten Halbjahr von den nachtheiligen Einflüssen des Krieges. Nicht ohne ernste Sorgen ist die Pfälzische Geschäftswelt dem neuen Jahre entgegengegangen, aber sie wendet gern das Auge von den Bildern der Zerstörung und der Trübsal, an denen leider die jüngste Vergangenheit so reich war. Auch in der Pfalz ist der Glaube an eine bessere Zukunft verbreitet, an den Sieg der guten Sache, des Deutschen Einheitsdranges, der unserem Vaterlande im Inneren Einigkeit, Frieden, Ordnung und Freiheit, nach Außen die gesicherte Weltstellung, Achtung und Ansehen, die Bürgschaften für eine gedeihliche Entwickelung der wirthschaftlichen Kräfte und Thätigkeiten der ganzen Nation bringen wird. Wenn der nachfolgende sachliche Theil des gegenwärtigen Berichts die wünschenswerthe Vollständigkeit der Angaben über die Handels- und Verkehrsverhältnisse der Pfalz noch mehr vermissen läßt, als die Mittheilungen früherer Jahre, so liegt dies hauptsächlich in der durch die Kriegsverhältnisse hervorgerufenen Mißstimmung, theils an dem Umstande, daß die Verwaltung der Pfälzischen Eisenbahnen ihren Berichten das Kalenderjahr zu Grunde zu legen beschlossen hat und die Zusammenstellungen der Betriebsergebnisse von 1866 bei Abstattung dieses Berichts noch nicht vorliegen, theils auch an der vermehrten Scheu vieler Geschäfte, uns über Umfang, Erfolge und Fortschritte derselben zur Benutzung für den Jahresbericht die wiederholt erbetenen Aufschlüsse mitzutheilen. Im Eingange der verehrlichen Entschließung des Königl. Ministeriums vom 5. Januar d. J. wird die Erwartung ausgesprochen, „daß die noch vielfach verbreitete Scheu vor Veröffentlichungen über den Geschäftsbetrieb und den Geschäftsumfang allmälig verschwinden möge.“ Wir glauben in dieser Beziehung nicht verhehlen zu dürfen, daß unsere Aufforderungen um gewerb- und handelsstatistische Beihülfe der Privatgeschäfte häufig mit der Bemerkung zurückgewiesen werden, daß die gewünschten Mittheilungen zur Verhütung fiskalischer Nutzanwendung verweigert werden müßten.

Getreideernte und Fruchthandel. Die Getreideernte war im Jahre 1866 in der Pfalz in Bezug auf Quantität sehr gering, in Bezug auf Qualität mittelmäßig. Mit Rücksicht darauf, daß die Ernte des Jahres 1865 ebenfalls nur mittelmäßig war, und der Bedarf nur mit Hülfe des Ueberschusses des reichen Fruchtjahres 1864 gedeckt werden konnte, ist die Steigerung der Fruchtpreise und der hohe Stand derselben am Schlusse des Jahres 1866 leicht erklärlich. Diese Preise würden sich ungleich höher gestellt haben, wenn nicht die Spekulation durch reichlichen Bezug aus entfernten Gegenden, insbesondere aus Ungarn, den Ausfall der eigenen Ernte zu decken bestrebt gewesen wäre, der bei unseren westlichen Nachbarn noch viel fühlbarer war, als bei uns. Dank den heutigen ausgedehnten Verkehrsanstalten und dem vom alten Fluch des Vorurtheils befreiten Kornhandel, sind die Länder selbst bei gänzlicher Mißernte gegen die Schrecken der Hungersnoth gesichert. Die nachstehende Tabelle enthält die Angabe der Durchschnittspreise von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer seit den letzten 10 Jahren:

	Weizen: pro 100 Kilogramme: Fl.	Kr.	Roggen: Fl.	Kr.
Im Jahre 1857.....	14	—	10	44
„ „ 1858.....	11	12	8	45
„ „ 1859.....	11	12	8	45
„ „ 1860.....	14	—	9	48
„ „ 1861.....	14	28	10	30
„ „ 1862.....	12	50	10	16
„ „ 1863.....	12	22	7	56
„ „ 1864.....	10	44	7	42
„ „ 1865.....	10	44	7	56
„ „ 1866.....	13	4	9	20

	Gerste: pro 100 Kilogramme: Fl.	Kr.	Hafer: Fl.	Kr.
Im Jahre 1857.....	9	48	8	31
„ „ 1858.....	8	59	8	52
„ „ 1859.....	8	38	8	52
„ „ 1860.....	9	41	8	24
„ „ 1861.....	10	2	8	31
„ „ 1862.....	8	59	8	38
„ „ 1863.....	8	31	6	39
„ „ 1864.....	7	35	6	4
„ „ 1865.....	8	31	7	—
„ „ 1866.....	9	20	8	24

Auf den, in unserem Jahresberichte für 1865 genannten Fruchtmärkten wurden verkauft, und zwar zu:

Kaiserslautern:

1865:

Weizen	4,973	Ctr.		
Korn	16,738	„		
Spelz...............	40,296	„		
Hafer...............	16,283	„		
Gerste..............	15,492	„		
Spelzkern	—	„		
Hülsenfrüchte	2,310	„		
	96,092	Ctr.	um	368,238 Fl.

1866:

Weizen	5,897	Ctr.	um	38,330 Fl.
Korn	16,986	„	„	76,437 „
Spelz...............	34,115	„	„	142,145 „
Hafer...............	23,678	„	„	98,657 „
Gerste..............	8,709	„	„	39,190 „
Spelzkern	1,009	„	„	6,554 „
Hülsenfrüchte	5,966	„	„	26,302 „
	96,360	Ctr.	um	427,815 Fl.

Zweibrücken:

1865:

Weizen..........	15,169	Ctr.	um	74,075	Fl.	17	Kr.
Korn............	17,585	„	„	67,116	„	5	„
Gerste..........	636	„	„	2,126	„	45	„
Spelz...........	2,695	„	„	8,969	„	25	„

1865:

Dinkel	146	Ctr.	um	462	Fl.	46	Kr.
Spelzkern	276	„	„	1,334	„	—	„
Mischfrucht	308	„	„	1,409	„	12	„
Hafer	13,580	„	„	52,509	„	20	„
Erbsen	68	„	„	298	„	20	„
	50,463	Ctr.	um	208,301	Fl.	10	Kr.

1866:

Weizen	15,000	Ctr.	um	108,750	Fl.	—	Kr.
Korn	25,000	„	„	130,000	„	—	„
Gerste	50,000	„	„	208,333	„	20	„
Spelz	20,000	„	„	85,666	„	40	„
Dinkel	180	„	„	630	„	—	„
Spelzkern	300	„	„	1,850	„	—	„
Mischfrucht	170	„	„	991	„	40	„
Hafer	15,500	„	„	58,383	„	20	„
Erbsen	100	„	„	513	„	20	„
	126,250	Ctr.	um	495,118	Fl.	20	Kr.

Kusel:

1865:

Weizen	39	Ctr.	um	187	Fl.	—	Kr.
Korn	5,213	„	„	19,131	„	—	„
Spelz	9,375	„	„	32,017	„	—	„
Gerste	1,182	„	„	4,210	„	—	„
Hafer	3,944	„	„	14,517	„	—	„
Erbsen	410	„	„	1,612	„	—	„
Wicken	210	„	„	942	„	—	„
Kartoffeln	21,400	„	„	21,400	„	—	„
	41,773	Ctr.	um	94,016	Fl.	—	Kr.

1866:

Weizen	23	Ctr.	um	124	Fl.	40	Kr.
Korn	6,436	„	„	28,495	„	37	„
Spelz	8,350	„	„	34,928	„	14	„
Gerste	769	„	„	3,432	„	9	„
Hafer	4,879	„	„	18,176	„	13	„
Erbsen	1,000	„	„	4,000	„	—	„
Wicken	480	„	„	2,400	„	—	„
Kartoffeln	25,000	„	„	25,600	„	—	„
	46,937	Ctr.	um	117,156	Fl.	53	Kr.

Ueber den Bedarf der zahlreichen Pfälzischen Getreidemühlen verweisen wir auf den neunten Abschnitt dieses Theiles. Die Mälzereien der Pfalz sind für in- und ausländische Bierbrauereien von Jahr zu Jahr mehr beschäftigt. Neustadt zählt vier Mälzereien. Eine Malzfabrik in Speyer verarbeitete im verflossenen Jahr 4884 Ctr. Gerste und lieferte 3497 Ctr. Malz nach der Pfalz, Baden und der Schweiz im Werthe von 24,654 Fl.

Oelfrüchte. Ungeachtet des billigen Petroleums, durch welches das Rüböl als Brennmaterial beinahe ganz verdrängt wird, hat der Repsbau in der Pfalz nicht gelitten, da die Zunahme des Oelsbedarfs zu technischen Zwecken diesen Ausfall reichlich ersetzt. Die Repsernte des Jahres 1866 ist sowohl hinsichtlich der Quantität als auch der Qualität gut ausgefallen, doch wurde dieselbe in manchen Theilen des Auslandes Anfangs unterschätzt, da die regnerische Witterung während der Erntezeit zum Glauben an eine mangelhafte Qualität verleitete. Diese Meinung wurde auch in der Pfalz durch die Zurückhaltung der Verkäufer und die geringen Bestände des Vorjahres unterstützt. In Folge dessen war das Geschäft im Frühherbst belebt. Die Repspreise stiegen von 15 Fl. auf 17 Fl. 30 Kr. pro 170 Pfd. Erst im Spätherbste, als große Zufuhren vom Auslande, namentlich von Frankreich importirt wurden, ermattete die Stimmung, und als sich am Ende des Jahres zeigte, daß bei den Oekonomen noch große Vorräthe an Saat lagerten, erlitten die Preise einen Rückgang.

Tabakernte und Tabakhandel. Das verflossene Jahr lieferte nur eine Mittelernte an Tabak, der sich dabei aber durch Größe und Blattreichthum auszeichnete, welche ihn besonders zum Deckblatt für Cigarren geeignet machen. Der 1866er Tabak wurde um so mehr gesucht, als an ausländischen Deckblättern ein fühlbarer Mangel eingetreten war. Die den Produzenten gezahlten, verhältnißmäßig hohen Preise für 1866 beliefen sich in der Bayerischen Pfalz:

für Cigarrendeckblatt I. Qualität	auf	15—18	Fl. pro Ctr.,
„ „ II. „	„	12—16	„ „ „
„ Umblatt		10—14	„ „ „
„ Schneidgut		7—12	„ „ „

während in Baden die Preise zwischen 9 Fl. und 27 Fl. schwebten. Der Tabakhandel war lebhaft und das Ausland, namentlich Belgien und Holland kauften ansehnliche Mengen von den Tabaksgeschäften in Speyer, unter denen das bedeutendste der Pfalz 6500 Ctr. im Werth von 120,000 Fl. absetzte. Eine andere Speyerer Handlung nahm den Produzenten 1500 bis 2000 Ctr. ab.

Hopfen. Die Hopfenernte des Jahres 1866 war sowohl der Quantität als der Qualität nach eine Mittelernte. Die Preise stellten sich nach der Ernte auf 70 Fl. bis 100 Fl. pro Ctr. In der Pfalz steht der Hopfenbau noch sehr vereinzelt da, obgleich derselbe in den letzten Jahren reiche Erträge geliefert hat. Im benachbarten Elsaß ist der Hopfenbau im raschen Aufschwunge begriffen, sumpfige Wiesen, schlechte Sandböden liefern dort sehr günstige Resultate, so daß ganze Distrikte, die früher nur ein nothdürftiges Einkommen hatten, sich sichtbar heben.

Cichorien. Der Bau von Cichorien wird besonders in einzelnen Gegenden der Pfalz, namentlich im Westrich in ausgedehnter Weise betrieben. Die Ernte war im Jahr 1866 im Allgemeinen ergiebig.

Holzhandel und Holzsägemühlen. Der ausgebreitete Holzhandel der Pfalz, welcher auf dem Reichthum derselben an großen Waldungen beruht, und die zahlreichen, mit der Zurichtung der Hölzer für Bau- und andere Zwecke beschäftigten Anstalten litten im vergangenen Jahre unter den Rückwirkungen des Krieges und den Einschränkungen der Abnehmer. Der Umfang dieser Geschäfte war daher im Allgemeinen geringer, wie im Jahre 1865. Doch hatten einzelne, namentlich die größeren mit Dampf arbeitenden Sägewerke und Holzhandlungen, deren Zahl sich mehrt, hinreichende Beschäftigung. Eine dieser Anstalten, zu Ludwigshafen, verarbeitete 208,000 Kubikfuß Eichenholz. Bemerkenswerth ist die erhöhte Bedeutung des Handels mit Slavonischem Daubholz, von dem eine Neustadter Handlung im verflossenen Jahre große Mengen direkt mit der Eisenbahn bezog. Die durch die Waldtaxen bedeutend erhöhten Preise des Pfälzischen Eichenholzes nöthigen mehr und mehr zum Bezug ausländischer Hölzer. Die erwähnte Holzhandlung zu Ludwigshafen bezog für ihre umfangreichen Lieferungen an Eichenholz nach dem Unterrhein die Hölzer aus Ostseegegenden, mit denen die Pfalz nicht zu konkurriren vermag. Ueber den Betrieb der Holzgeschäfte im Jahre 1866 liegen uns folgende weitere Angaben vor. Die Holzhandlungen zu Kaiserslautern, unter denen sechs mit Dampfmaschinen versehen sind, verkauften 400,000 Kubikfuß Bauholz im Werth von 140,000 Fl., 1,000,000 Kubikfuß Nutzholz von 450,000 Fl., 2000 Klafter Brennholz im Werth von 28,000 Fl. Aus den fünf Aerarialwaldungen um Kaiserslautern wurden 12,000 Klafter Brenn- und Nutzholz und aus den städischen Waldungen 3000 Klafter zur Versteigerung gebracht. Im Amtsbezirk Pirmasens bestehen 10 größere und 140 kleinere Holzhandlungen, unter denen die bedeutendste zu Busenberg. Diese beschäftigte im verflossenen Jahre 60 Arbeiter mit einem Tagelohn von 48 Kr. bis 1 Fl. und erzeugte 250,000 Kubikfuß Faßdauben und Bretter, im Werth von 60,000 Fl. Unter den mit Dampfsägewerken versehenen Holzhandlungen sind die wichtigsten in Hinterweidenthal, welche im verwichenen Jahre 190,000 Kubikfuß Holz, im Werth von 66,000 Fl., verarbeiteten und 18 Personen mit einem Tagelohn von 12 Kr. bis 1 Fl.

beschäftigten; ferner die in Waldfischbach, welche 110,000 Kubikfuß Holz im Werth von 45,000 Fl. lieferten. Die bedeutendsten Wassersägewerke sind die zu Eppenbrunn, Dahn, Münchweiler, Rodalben, Steinalben und Bundenthal. Sämmtliche Handlungen des genannten Kreises setzen ihre Hölzer theils roh, theils bearbeitet nach Preußen, Frankreich und den Niederlanden ab, klagen aber über den Mangel an einer direkten Verbindung mit dem Eisenbahnnetz und dessen nachtheilige Wirkungen für ihre Mitbewerbung auf entfernten Plätzen.

Die Nachfrage nach Hopfenstangen für Frankreich war im verflossenen Jahre im gedachten Kreise sehr lebhaft. Der Preis stellte sich auf 25 bis 30 Fl. für 100 Stück. Im Kanton Bergzabern bestehen sechs Holzsägemühlen, unter denen vier in der Stadt, und von diesen zwei mit Dampf betrieben werden; aus den Staats-, Gemeinde- und Privatwaldungen des Kantons werden jährlich 20,000 Klafter Bau- und Nutzholz bezogen. Im Frühjahr liefert Bergzabern jährlich 50—60,000 Wingertsstiefel und Balken. Frankreich bezieht von hier bedeutende Mengen Hopfenstangen. Sechs Holzhandlungen zu Annweiler lieferten 1410 Klafter Brennholz, 68,000 Kbkfß. Bau- und Nutzholz im Werthe von 36,400 Fl. Die Handlungen und Sägemühlen zu Rinnthal, Wilgartswiesen, in Eusserthal, Queichhambach, Wernersberg, Albersweiler setzen für 50—60,000 Fl. Bretter und Nutzholz ab, vier ähnliche Geschäfte in Zweibrücken und Homburg für 60- bis 70,000 Fl. Drei Geschäfte zu Speyer verkauften für mehr denn 100,000 Fl. Bau- und Nutzhölzer. Die Ludwigshafener Holzhandlungen und Sägewerke hatten sehr umfangreiche Lieferungen für das In- und Ausland übernommen. Die Dampfsägemühle in Edenkoben setzte für 40,000 Fl. Gewehrschäfte ab. Eine Holzspalt- und Säge-Anstalt in Landau verarbeitete 3000 Klafter Holz im Werthe von 48,000 Fl. Als ein dringendes Bedürfniß des Pfälzischen Holzhandels werden von verschiedenen Seiten verbesserte Vorkehrungen zum Auf- und Abladen der Hölzer an den längs der Eisenbahnen belegenen Hauptlagerplätzen bezeichnet. Da solche Verbesserungen eben so sehr im wohlverstandenen Interesse der Bahnen selbst liegen, so darf wohl erwartet werden, daß den hier angeregten Wünschen der betreffenden zahlreichen Geschäfte die gebührende Beachtung bald zu Theil werde.

Kolonial- und Drogueriewaaren-Handlungen. Die Kolonial- und Drogueriewaaren-Handlungen der größeren Pfälzischen Städte, welche ihre Artikel aus dem Zollverein und aus den Seeplätzen beziehen, haben sich seit einer Reihe von Jahren fortwährend gehoben und erweitert. Je nach der Größe der Plätze und ihrer mehr oder minder reichen Umgebung darf der durchschnittliche Umsatz der einzelnen Geschäfte auf jährlich 15—30,000 Fl. angenommen werden.

Viehzucht und Viehhandel. Nach einem fühlbaren anhaltenden Mangel an hinreichenden Futterkräutern wirkte der Futterreichthum des verflossenen Jahres auf die Viehzucht, den Viehstand und den Viehhandel sehr günstig ein.

Auf den Viehmärkten im Bezirksamte Kusel wurden verkauft:

	1866		gegen 1865	
	Stück		Stück	
Fassel	228		321	
Ochsen	2383		2453	
Stiere	1013		1251	
Kühe	1810		1665	
Kälber	11		59	
Rinder	1412		1427	
Pferde	8		8	
zusammen.....	6865		7184	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Deklarirte Kaufsumme	533,702	54	514,118	—

Der Schweine- und Schafhandel des erwähnten Amtsbezirks war sehr bedeutend. An Schweinen wurden für ungefähr 200,000 Fl., und an Schafen, hauptsächlich nach Frankreich, für 150,000 Fl. verkauft. Eine einzige Gemeinde soll für Schweine 16,000 Fl. gelöst haben. Zwei in Annweiler bestehende Geschäfte, welche 50 angestellte Schäfer halten, um die jungen Thiere in Deutschland, Ungarn und anderen Ländern aufkaufen zu lassen, haben zusammen 60,000 Hammel im Werth von ungefähr 720,000 Fl. nach Paris und London geliefert. Der Albersweiler Viehhandel, welcher von 10 Firmen betrieben wird, lieferte 50,000 Stück Vieh nach dem Zollverein und Frankreich, deren Werth auf 400,000 Fl. geschätzt wird. Auf dem Viehmarkte zu Billigheim, im Kanton Bergzabern, der alle vierzehn Tage das ganze Jahr hindurch abgehalten wird, wurden im Jahre 1866 verkauft:

ca.	450	Stück	Ochsen und Stiere,	im Werth von	50,000 Fl.,
„	3000	„	Kühe und Rinder,	„	215,500 „
„	500	„	große Schweine,	„	11,000 „
„	6000	„	Triebschweine,	„	45,000 „
„	1500	„	Milchschweine	„	6,400 „
				Summa	327,900 Fl.

Außerdem wurden durch die Viehhändler, ca. 25 Firmen in Ingenheim, Heuchelheim, Klingenmünster und Bergzabern, noch verkauft:

ca. 1600	Ochsen	um	170,000 Fl.,
„ 1650	Kühe	„	104,000 „
„ 1000	Rinder	„	40,000 „
		Summa	314,000 Fl.,

und von den Schweinehändlern in Klingenmünster, vier Firmen, ca. 20,000 Schweine im Werthe von 160,000 Fl.

Das Vieh kommt theils aus der Umgegend, theils aus dem Glanthal, vom Markte zu Quirnbach, aus Württemberg, Baden und anderen Deutschen Ländern.

Der seit zwei Jahren in Neustadt bestehende Viehmarkt hat bereits eine größere Bedeutung gewonnen. Der Umschlag des Jahres 1866 hat sich gegen das Jahr 1865 vervierfacht. Es wurden verkauft:

1865 ..... 662 Stück Großvieh um 36,347 Fl.,
1866 ..... 2101 „ „ „ 146,347 „

sowie

1865 ..... 2310 Stück Schweine, und
1866 ..... 3430 „ „

Zu Kaiserslautern wird seit einigen Jahren der Schaf-, Pferde- und Wildprethandel immer umfangreicher betrieben. Im verflossenen Jahre lieferten die dortigen Schafhändler 30,000 Stück Schafe nach Frankreich, Belgien und England und erzielten einen Umschlag von 420,000 Fl.

Die Pferdehändler betheiligten sich an den größeren Märkten zu Frankfurt, Mannheim, Stuttgart, Straßburg ꝛc. und lieferten 600 Pferde, die aus dem Luxemburgischen, aus Belgien und Rheinpreußen bezogen waren und einen Werth von durchschnittlich 250 Fl. hatten.

Der Wildprethandel, welcher früher ohne allen Belang war, hat mit dem erleichterten Verkehr eine Bedeutung erlangt, welche erwähnt zu werden verdient. Von den Geschäften, welche sich mit der Lieferung von Wildpret nach Paris und in die Bäder Deutschlands befassen, wurden im verflossenen Jahre 12,000 Hasen und 800 Rehböcke verkauft.

Auf dem Viehmarkt zu Zweibrücken wurden 1866 verkauft:

400 Stück Ochsen um 52,000 Fl.,
1400 „ Kühe „ 126,000 „

Bienenzucht. Ueber die Bienenzucht im Westrich geht aus den erhaltenen Mittheilungen hervor, daß die Witterungsverhältnisse im Jahre 1866 auf den Ertrag der Bienenstöcke nachtheilig wirkten. Dennoch machte dieser interessante und ergiebige landwirthschaftliche Erwerbszweig erfreuliche Fortschritte.

Der Zweigverein in Zweibrücken, zu welchem 103 Mitglieder zählen, züchtete 1866:

in Dzierzonschen Wohnungen	306	Bienenvölker,
„ Körben	124	„
zusammen	430	Bienenvölker.

Die Zahl der Bienenvölker in Dzierzonschen Wohnungen hatte sich seit 1865 um 56 vermehrt, die in Körben dagegen um 18 vermindert, so daß sich für 1866 eine Zunahme von 38 Völkern ergiebt. Aus jedem Stocke wurden, unter Belassung hinreichenden Wintervorraths, durchschnittlich 10 Pfund Honig geerntet. Die Gesammt-Ernte der 430 Stöcke berechnet sich demnach auf 4300 Pfd., und der Werth dieses Produkts, zu 30 Kr. pro Pfund, auf 2150 Fl. Wachs liefert jeder Stock durchschnittlich ½ Pfd., der Wachsertrag betrug demnach 215 Pfd., und der Werth à 1 Fl. pro Pfund 215 Fl. Der Gesammtwerth an Honig und Wachs stellte sich für die Stöcke des Zweibrückener Zweigvereins auf 2365 Fl.

Der Zweigverein zu Blieskastel zählte im verflossenen Jahre 121 Mitglieder, 3 weniger als im vorhergehenden Jahre. Die Anzahl der Dzierzons betrug 400, die der Korbwohnungen 150.

Der Ertrag der Bienenzucht dieses Vereins war um die Hälfte geringer wie im vorhergehenden Jahre, theils der ungünstigen Witterung wegen, theils in Folge der Kriegsereignisse, welche manchen Bienenzüchter verhinderte, seinen Völkern die sonst gewohnte Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu widmen.

Es wurden gewonnen:

aus Dzierzonschen Wohnungen	1000	Fl.,
„ Korbwohnungen	200	„
zusammen	1200	Fl.

Im Umfange des Homburger Zweigvereins hatten sich gegen 1865 die Zahl der Stöcke, der Ertrag des Honigs und Wachses ungefähr um ein Fünftel vermehrt.

Der **Lederhandel** gehörte zu den wenigen Geschäftszweigen, welche unter den ungünstigen Verhältnissen des Jahres 1866 nicht zu leiden hatten. Der Umschlag war bedeutender als im vorhergehenden Jahre.

Bedeutende Ausfuhren nach Amerika und England verminderten die Vorräthe und erhöhten die Preise für Oberleder. Sohlleder und Rindleder, die im Frühjahr weniger begehrt wurden, stiegen im Herbste ebenfalls um 10 pCt. im Preise. Die bedeutendsten Lederhandlungen der Pfalz in Speyer bezogen aus Nord- und Süddeutschland, Frankreich und Belgien:

5,000	Stück	Sohlhäute à 25 Fl.	125,000 Fl.,
4,000	„	Schmal- und Verdeckhäute à 10 Fl.	40,000 „
8,000	„	Wildkaupen à 7 Fl.	56,000 „
2,000	„	Ziegen- und Waschhäute à 15 Fl.	30,000 „
1,200	Dtzd.	Kalbfelle à 55 Fl.	66,000 „
600	„	Saffiane à 30 Fl.	18,000 „
100,000	„	Schaffelle à 48 Kr.	80,000 „
		zusammen für	415,000 Fl.,

und setzten dieselben nach dem In- und Auslande ab.

Von den 25 in den Bezirken Homburg und Zweibrücken bestehenden Gerbereien wurden 1866 verarbeitet ca.

12,000	Stück	Sohlhäute	Werth	300,000 Fl.,
15,000	„	Kalbfelle	„	60,000 „
7,000	„	Wildschmalhäute	„	42,000 „
500	„	Landschmalhäute	„	5,000 „
1,000	„	Zeughäute	„	15,000 „
500	„	Roßhäute	„	4,500 „
200	„	Alaunleder	„	1,600 „
100	„	Maschinenriemenhäute	„	4,000 „
hierzu wurden verbraucht ca. 22,000 Ctr. Lohrinden			„	77,000 „
				509,100 Fl.

Außer den Gerbereien bestehen auch noch drei Lederhandlungen, die einen Umschlag von 15—20,000 Fl. haben.

Diese 25 Gerbereien beschäftigten zwei Lohmühlen mit Wasser- und eine mit Dampfkraft, auch sind mehrere Maschinen zur Ersparung der Handarbeiten im Gang.

(Schluß folgt.)

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Odessa für 1866 [1].

Die Preußischen Schiffe, welche die Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres im vorigen Jahre besucht haben, sind in der Frachtfahrt nach England, Belgien und dem Mittelmeere beschäftigt gewesen; ein direkter Verkehr mit Preußischen Häfen hat nicht stattgefunden.

Der gesammte Geschäftsverkehr des hiesigen Platzes mit dem Auslande hat im vorigen Jahre laut den offiziellen Angaben, die Zu- und Abflüsse von Gold, Silber und Kreditbillets nicht eingerechnet, 55 Mill. Rubel betragen, wovon 12½ Mill. auf die Einfuhr, und 42½ Mill. auf die Ausfuhr fallen; dieser Umsatz ist um ungefähr 6 Mill. Rubel größer als in 1865. Der Werth der Einfuhr betrug 1½ Mill. Rubel mehr als in 1865, wovon jedoch 1½ Mill. auf Roheisen, Schienen ꝛc. kommen, die zum Behuf der im Bau begriffenen Eisenbahnen importirt wurden. Das Ausfuhrgeschäft wurde unter den günstigsten Verhältnissen betrieben. Es hat zum großen Theil den Erwartungen entsprochen, welche man in Bezug auf eine reiche Ernte hegte, und diejenigen bei Weitem übertroffen, welche man hinsichtlich eines gewinnbringenden Verkehrs daran knüpfte. Der außergewöhnliche Vortheil, der dem Lande und dem hiesigen Handel aus der vorjährigen Ernte erwuchs und die besten Zeiten des Odessaer Handels übertraf, ist indessen nicht allein der Gunst der hiesigen Verhältnisse, sondern hauptsächlich wohl der Ungunst der Verhältnisse des Auslandes zuzuschreiben, und besonders auf Rechnung Frankreichs und Englands zu stellen, in welchen beiden Ländern die Ernte ein namhaftes Defizit erwies. — Dank den anhaltend günstigen Witterungsverhältnissen und der Verbesserung der Verkehrsmittel durch die Eisenbahn, konnten bis zum Spätherbste unaufhaltsam Zufuhren an unserem Platze eintreffen, während stets eine ausreichende Anzahl Schiffe zur Abnahme des Getreides bereit lag. In Folge dessen überstieg der Werth der Ausfuhr von Getreide im vorigen Jahre den von 1865 um 5½ Mill. Rubel. Unter den Ausfuhrartikeln befanden sich:

Weizen	2,455,000	Tschetw.,
Roggen	144,000	„
Mais	17,000	„
Gerste	178,000	„
Hafer	163,000	„

und zum Jahresschluß ist uns ein Vorrath verblieben von

Weizen	742,100	Tschetw.,
Roggen	49,400	„
Gerste	11,200	„
Hafer	8,200	„

Die Preise von Weizen, im Januar 1866 7½ Rub. bis 9 Rub. 75 Kop. nach Qualität und Gewicht, stiegen im Herbst bis auf 10½ à 13½ Rub. pro Tschetw. Von Leinsaat sind im vorigen Jahre 158,000 Tschetwert zur Verschiffung gekommen und bei Jahresschluß ist ein Vorrath von 59,600 Tschetw. am Platze verblieben. Der Preis stieg von 13½ bis auf 15½ Rub. pro Tschetw.

---

[1]) Siehe wegen des Vorjahres Hand. Arch. 1866 II. S. 516.

Die Gesammt-Ausfuhr von Getreide und Leinsaat der Russischen Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres stellt für voriges Jahr folgende Quantitäten heraus:

	Odessa Tschetw.	Taganrog Tschetw.	Berdiansk Tschetw.	Total Tschetw.
Weizen	2,455,500	1,633,388	636,529	4,725,417
Mais	144,000	—	—	144,000
Roggen	57,000	116,689	2,295	175,984
Gerste	178,500	77,418	227	256,145
Hafer	163,000	177,047	14,670	294,717
Leinsaat	158,000	261,395	15,751	435,146
				6,031,409

Von Schafwollen sind ab Odessa verschifft:

135,000 Pud Merinos, gewaschen,
64,000 „ „ im Schweiß,
137,200 „ ordinaire Wollen

im Werthe von 6,969,500 Rub., gegen 8¼ Mill. Rubel in 1865, also 1¼ Mill. Rubel weniger, welches dem Umstande zuzuschreiben, daß mehrere bedeutende Partien nach Moskau verkauft wurden. Der Begehr nach Wolle war zu Anfang des Jahres sehr belebt und für gewaschene wurde 24—29 Rub. per Pud bezahlt. Zum Schluß des Jahres blieb von feinen Wollen fast nichts am Platze übrig.

Schiffsfrachten variirten zwischen 40 und 50 Sh. nach England.

Die Landesvaluta war in Folge der Kriegsverhältnisse bedeutenden Schwankungen unterworfen. Im Januar stand das Pfund Sterling 7 Rub. 80 Kop., stieg im Monat Juni bis auf 9 Rub. 25 Kop., und ging nach dem Friedensschlusse nach und nach auf 7 Rub. 71 Kop. zurück.

Es wurden im Jahre 1866 eingeführt:

Benennung der Waaren:		Quantität	Werth in Silb.-Rub.
Thee	Pud	15,469	880,174
Rohzucker	„	331	2,831
raffinirter Zucker	„	1,067	11,786
Kaffee	„	43,527	626,387
Oel	„	90,758	1,008,898
Weine	Bout.	149,772	240,482
Weine in Bouteillen	„	6,925	7,027
Champagner	„	29,969	86,861
Alkohol	„	2,846	37,941
Früchte, frische		—	392,964
„ diverse		—	898,615
Tabak	Pud	36,521	959,497
Cigarren	„	206	40,200
Baumwolle, rohe	„	5,229	91,886
Baumwollengarn	„	4,588	242,812
Farbehölzer	„	6,624	13,032
Indigo	„	557	50,107
Roheisen	„	846,368	2,000,564
Schmelzeisen	„	28,987	28,986
Zinn	„	1,155	15,613
Blei	„	88,184	276,643
Seide	„	27	10,286
Wolle		—	26,427
Manufakturwaaren:			
Baumwolle		—	412,315
Seide		—	30,112
Wolle		—	213,714
Wollengarn		—	212,816
Steinkohlen		—	1,236,665
Maschinen und Modelle		—	917,119
diverse Waaren		—	1,412,318
			12,385,558
Geprägtes Gold			502,159
„ Silber			14,747
Kreditbillets			2,270,371
Russische Staatspapiere			13,619
		Total	15,186,454

Ausgeführt wurden:

Benennung der Waaren:		Quantität	Werth in Silb.-Rub.
Roggen	Tschetw.	57,000	832,324
Weizen	„	2,455,500	24,788,809
Erbsen	„	6,417	55,590
Hafer	„	163,197	668,573
Gerste	„	178,500	819,906
Grütze	„	251	3,013
Mais	„	144,000	334,185
Bohnen	„	84	998
Mehl	„	116,084	1,990,765
Leinsaat	„	158,000	2,301,114
Talg	Pud	473,555	2,341,630
Leinwand	„	556	1,389
Hanf	„	9,042	20,158
Häute, rohe	„	58,052	464,096
„ gegerbte	„	2,668	94,066
Knochen	„	21,218	10,609
Schafwolle	„	336,556	6,969,543
Pferdemähnen	„	69	1,656
Pottasche	„	7	18
Eisen	„	560	1,546
Kupfer	„	45	787
Taue	„	66,460	172,522
Segeltuch	„	2,803	57,034
Holz	St.	53,158	50,572
Salzwerk	„	87	1,560
diverse Waaren	„	—	618,220
			42,601,773
Geprägtes Gold			306,965
„ Silber			122,845
		Total	43,031,583

Odessa, April 1867.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Penang für 1866.

Penang ist ein Freihafen und werden Zölle weder vom Import noch Export erhoben. Tonnengelder beschränken sich auf 2½ Cents per Ton, welche Abgabe erlegt wird, um die Kosten eines Leuchthauses zu decken.

Ueber den Exporthandel von Penang nach Europa und Amerika giebt nachstehende Tabelle Auskunft:

nach Großbritannien:

	1866 Pikul	1865 Pikul
Zinn	35,795	59,280
Zucker	16,233	21,782
Pfeffer, schwarzer	65,077	44,880
„ weißer	4,745	2,618

	1866 Pikul	1865 Pikul
Katechu	1,071	5,038
Guttapercha	854	489
India Rubber	879	694
Häute	4,436	4,937
Hörner	940	1782
Muskatnüsse	2,151	1,418
Macisblüthe	188	90
Gewürznelken	208	452
Gummi Elastikum	656	1,165
Arrowroot	2,601	1,740
Tapioca	5,990	11,959
Stuhlrohr	10,240	11,757
Rum	109,955	48,126
nach dem Kontinent von Europa:		
Pfeffer, schwarzer	4,128	3,750
„ weißer	373	—
Guttapercha	—	33
India Rubber	—	31
Hörner	31	—
Muskatnüsse	—	15
Gummi Elastikum	—	27
Stuhlrohr	—	51
nach den Vereinigten Staaten von Amerika:		
Zinn	9,937	10,891
Zucker	—	1,730
Pfeffer, schwarzer	5,560	13,173
Katechu	528	—
Guttapercha	462	287
India Rubber	324	177
Häute	1,599	343
Muskatnüsse	1,500	537
Macisblüthen	15	—
Gummi Elastikum	—	28
Tapioca	2,121	1,653
Stuhlrohr	732	1,232

Diese Produkte werden uns fast ausschließlich von Sumatra und den benachbarten Inseln geliefert und hier zum Verkauf auf den Markt gebracht. Penang selber produzirt, nachdem die reichen Macisplantagen durch Krankheit der Bäume verheert sind, nur noch ganz unbedeutende Partien Macisnüsse. Außerdem werden auf der Insel selbst nur noch Nelken und Kokosnüsse gebaut. Mit dem Anbau von Kaffee hat man Versuche gemacht, welche, sobald sie eine größere Ausdehnung gewonnen haben werden, einen lukrativen Export versprechen. Auf dem Penang gegenüber liegenden Festlande Province Wellesley auf Malacca (Englische Besitzung) wird Zucker in großen Quantitäten und auch Tapioca (ein Substitut für Arrowroot) gebaut; auch diese Produkte kommen hier an den Markt, wo indeß nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil in andere Hände übergeht. Der bei weitem größere Theil wird von hier für Rechnung der Pflanzer nach London verladen, auf welchen Hafen sich bis jetzt noch unser Exporthandel nach Europa fast ausschließlich konzentrirt. Nach dem Kontinente Europas ist, wie aus der Tabelle erhellt, im letzten Jahre nur sehr wenig verladen und dieses ausschließlich nach Frankreich.

Der Werth unserer Importen von Europa ist auch nicht annähernd zu bestimmen, indem keine verläßlichen Statistiken über die importirten Quantitäten existiren. Das Gouvernement giebt allerdings in jedem Jahre, von April zu April gerechnet, ein Verzeichniß über den Werth des Gesammt-Imports heraus, welches stets indeß nur einen Theil derselben umfaßt und daher von keinem Nutzen ist. In allen Arten Baumwollen-Artikeln, die von England, Schottland, der Schweiz und Deutschland bezogen werden, fand besonders in der ersten Hälfte des Jahres ein sehr lukratives Geschäft statt. Das allmälige Sinken der Preise des Rohmaterials an den Europäischen Märkten hatte für den hiesigen Platz, da Importeure und Händler vorsichtig zu Werke gegangen, keine üblen Folgen. Von Preußen speziell wurden Sarongs, Tuche, Eisenwaaren &c. bezogen. Der Handel Penangs war im verflossenen Jahre überhaupt ein recht befriedigender. Von der Handelskrisis in England und Bremen wurde unser Platz direkt gar nicht berührt. Wenn auch in Folge der stattgehabten Entwerthung unsere Produkte an Europäischen Häfen ein indirekter Schaden nicht zu vermeiden war, so traf doch selbst diese nicht unsere Kaufmannschaft, da die Ausfuhr von Produkten, mit Ausnahme von Zucker und Tapioca, fast ausschließlich für fremde Rechnung geschieht.

Frachten standen von Anfang des Jahres bis gegen September in guter Frage und wurden besser bezahlt als in China und den benachbarten Plätzen. Wenn auch die unglücklichen Verhältnisse an den Birmesischen Reisplätzen dem Begehr nach Schiffen manchen Abbruch thaten und das Geschäft, welches sonst von hiesigen Chinesen in Reis ab Rangoon nach hier und China gemacht wird, in dem Jahre fast ganz stockte, so machte sich hier doch für gewöhnlich ein Mangel an Schiffen fühlbar. Von September bis jetzt hatten wir dagegen eine sehr flaue Periode für Frachten. Schwergut nach London wurde zu 1 Pfd. Sterl. per Ton verladen und Leichtgut zu 1 Pfd. Sterl. 15 Sh. bis 2 Pfd. Sterl. per Ton, die heutigen Raten für Frachtgut nach London sind 1 Pfd. Sterl. 15 Sh. bis 2 Pfd. Sterl. für Schwergut. Leichtgut, welches sehr spärlich, würde zu gleichem Preise zu verschiffen sein, während für Maaßgut 3 Pfd. Sterl. pro 50 Kbffß. zu bedingen ist. Die neue Saison an den Birmesischen Reishäfen ist mit billigen Preisen eröffnet worden. Die Ernte soll sehr reichlich ausfallen, Schiffe wurden hier in den letzten vierzehn Tagen mit 2 Pfd. Sterl. 15 Sh. bis 3 Pfd. Sterl. per Ton gechartert, um an einem der Birmas Reishäfen Reis nach Großbritannien oder dem Kontinent zwischen Havre und Hamburg zu laden, und wir dürfen in Kurzem auch einem besseren Begehr für Schiffe zur Küstenfahrt entgegensehen.

Kourse auf London haben sich während des ganzen Jahres niedrig gehalten. Sie eröffneten mit 4 Sh. 8 Pce. für 6 Monat Sicht. Privatwechsel wichen mit kleinen Fluktuationen im Juli bis auf 4 Sh. 6 Pce. per Mexikanischen Dollar für 6 Monat Sicht und stiegen bis Dezember wieder bis 4 Sh. 7¼ Pce. für gleiche Devise. Seit Anfang dieses Jahres kaufen und verkaufen die Banken keine längere Wechsel als 4 Monat Sicht. Mit anderen Wechselplätzen ist das Geschäft hier bis jetzt noch sehr unbedeutend.

Importen werden hier gewöhnlich auf 3 oder 4 Monat Kredit verkauft, Produkte dagegen per Kassa bei Empfangnahme bezahlt. Der hier gangbare Zinsfuß ist 12 pCt. pro anno. Besondere Quarantaine-Bestimmungen existiren hier nicht. Von Preußischen Handlungsreisenden wurde Penang im letzten Jahr nicht besucht.

Die Transferirung der Straits Settlements, also von Singapore, Malacca, Penang und Province Wellesley von dem Indian Office an das Colonial Office ist nunmehr definitiv beschlossen und wird in wenigen Monaten stattfinden. Ein spezieller Nutzen für die Kolonien läßt sich von dieser Aenderung kaum erwarten. Seit einigen Jahren ist in den Straits Settlements eine Stempelabgabe eingeführt, welche eine sehr gute Revenüe abwirft und lassen sich aus dieser und anderen Revenüen die Kosten der Straits Settlements decken, obgleich derselben schwere Unkosten für Unterhaltung einer nicht unbedeutenden militairischen Macht und einer großen Anzahl während des Aufstandes von Indien nach hier und Singapore transportirten Verbrecher zur Last geschrieben werden. Man befürchtet trotzdem, daß immerhin den Kolonisten in den Straits Settlements noch eine Einkommensteuer auferlegt werden wird.

Im verflossenen Jahre ist der Zoll auf Pfeffer in England, welcher

6 Pce. pro Pfd. betrug, während der Werth des Artikels im Entrepot nur ca. 3 Pce. pro Pfd. war, ganz abgeschafft. Bis jetzt hat diese Maßregel nur auf den Konsum von weißem Pfeffer günstig gewirkt, während schwarzer Pfeffer, der nur zum kleinsten Theil in England konsumirt und größtentheils von dort nach dem Kontinent Europas, besonders Deutschland und Frankreich reexportirt wird, bis jetzt gar nicht davon influenzirt worden ist.

Das Vorgehen der Holländer auf der Ostküste Sumatras und speziell deren Besitzergreifung von Anahan hat die hiesige Kaufmannschaft zu einer Vorstellung an den Sekretair der auswärtigen Angelegenheiten in London veranlaßt. Man befürchtet nämlich nicht mit Unrecht nach den analogen Vorgängen in Pedang, Sinkel und Barow auf der Westküste Sumatras, welche Plätze innerhalb der letzten 30 Jahre unter Holländische Herrschaft gekommen sind, daß auch auf der Ostküste ein System von Monopolen und Differentialzöllen an die Stelle des jetzigen freien Verkehrs treten könne, wodurch allerdings die Interessen Penangs sehr nachtheilig berührt werden würden. Es wäre somit zu wünschen, daß die Englische Regierung dem Vorgehen der Holländischen Einhalt thun würde, wozu sie nach der hiesigen Lesart der bestehenden Verträge das Recht zu haben scheint.

Penang, im Januar 1867.

Vergleichende Uebersicht über die Ausfuhr der wichtigsten Erzeugnisse Chiles in 1859, 1860, 1865 und 1866.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Es wurden ausgeführt:

		1859 Kilogr.	1860 Kilogr.	1865 Kilogr.	1866 Kilogr.
Kupfer in Barren:	nach Paris	1,139,236	3,005,640	2,287,846	3,250,918
	nach England	6,280,978	8,515,336	13,918,750	15,676,726
	nach Deutschland	53,912	230,046	556,535	77,594
	nach Brasilien	—	—	23,857	—
	nach China	—	—	12,148	—
	nach Peru	—	9,154	2,545	—
	nach den Vereinigten Staaten	1,871,556	1,696,526	—	—
	Total	9,345,682	13,456,702	16,801,681	19,005,238
Kupfer in Stangen:	nach Paris	957,674	408,020	—	—
	nach England	10,827,902	15,778,414	38,346,350	27,597,662
	nach Deutschland	1,865,530	337,226	—	—
	nach den Vereinigten Staaten	1,312,418	1,503,740	1,014,419	2,475,897
	nach Belgien	—	460,000	—	—
	Total	14,963,524	18,487,400	39,360,769	30,073,559
Mehl:	nach England	—	3,855,950	2,062,280	2,740,256
	nach Brasilien	135,700	—	2,820,240	4,810,542
	nach Uruguay	—	46,000	82,800	7,042,907
	nach der Argentinischen Republik	—	—	1,015,680	211,600
	nach dem Kap der guten Hoffnung	—	—	2,840,590	3,685,580
	nach Mauricius	—	—	488,888	1,042,310
	nach Australien	2,028,508	1,244,300	21,464,012	16,921,304
	nach Equator	215,602	370,990	1,153,018	626,968
	nach Peru	6,652,290	6,397,708	14,596,852	7,215,152
	nach anderen Ländern	1,858,906	1,551,902	8,959,155	2,174,355
	Total	10,891,006	13,466,850	55,483,515	46,420,954
Weizen:	nach Paris	—	—	—	1,936,179
	nach England	—	2,947,818	3,843,353	35,729,849
	nach Uruguay	—	—	—	1,006,400
	nach dem Kap der guten Hoffnung	—	—	350,823	1,105,945
	nach Australien	920,598	923,427	21,207,624	29,918,536
	nach Peru	7,616,806	16,790,529	22,650,441	15,231,698
	nach anderen Ländern	540,696	1,493,671	3,953,823	1,509,604
	Total	9,078,100	22,155,445	52,006,084	86,438,211

Valparaiso, den 31. März 1867.

Statistik der Europäischen Einwanderung in Buenos Aires während des Jahres 1866.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Im Asyle der Einwanderungs-Kommission wurden aufgenommen:

Nationen.	Männer.	Frauen.	Knaben.	Mädchen.	Total.
Italiener	797	34	19	6	856
Franzosen	342	50	9	11	413
Schweizer	112	49	41	21	222
Spanier	67	11	3	5	88
Deutsche	34	9	9	9	61
Belgier	12	.	.	.	12
Engländer	7	1	5	5	18
Polen	4	.	.	.	4
Russen	1	1	.	1	3
Dänen	1	.	.	.	1
	1877	157	86	58	1678

Vertheilung der gesammten Einwanderung nach Nationen:

ca. 31 pCt.	Italiener	4245	davon im Asyle	856
ca. 21 „	Franzosen	2870	„ „ „	413
ca. 10 „	Engländer	1370	„ „ „	18
ca. 7 „	Schweizer	958	„ „ „	222
ca. 7 „	Spanier	954	„ „ „	88
ca. 2 „	Deutsche	274	„ „ „	61
	Belgier	28	„ „ „	12
	Polen und Russen	7	„ „ „	7
	Dänen	1	„ „ „	1
ca. 22 „	Verschiedene Nationen	2989	„ „ „	.
		13696		1678.

Mittheilungen.

Berlin, 27. Juni. Am 12. Januar d. J. ist zwischen Dänemark und Japan ein Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten soll. Derselbe enthält im Wesentlichen dieselben Bestimmungen wie die anderen Verträge zwischen Japan und Europäischen Mächten [1]). Der dem Vertrage angeschlossene Zolltarif stimmt mit dem zwischen Japan einerseits, und Frankreich, den Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien u. s. w. andererseits vereinbarten [2]) überein.

Batavia, 15. Februar. Java besuchten in 1866 unter Preußischer Flagge fahrende Schiffe:

7 mit zusammen 1285 Lasten gegen
5 „ „ 1393 „ in 1865.

Für den hiesigen Handel hat auch das verflossene Jahr keine günstigen Resultate geliefert. Was den Importhandel betrifft, so haben hohe Reispreise, in Folge deren verminderter Konsum, sowie durch zunehmende Konkurrenz vermehrte Einfuhr die Waarenpreise derart gedrückt, daß sie in den meisten Fällen nicht einmal den Kosten der Waaren entsprochen haben dürften. Der Handel mit den **Produkten** unserer Kolonie tritt stets mehr in den Hintergrund. Die Fabrikation unserer **Rohzucker** wird mit jedem Jahre theuerer, während die Preise durch die Konkurrenz derart gedrückt werden, daß wir, selbst bei einer verminderten Produktion, mit dem Runkelrübenzucker kaum mehr konkurriren können und die hiesigen Spekulationen hauptsächlich nur noch auf ein Mißlingen der Europäischen Rübenernten basirt sein werden. **Kaffee** geht in Bezug auf Produktion ebenfalls zurück und ist nach dem Stande der hiesigen Preise im verflossenen Jahre wohl nur in seltenen Fällen für Abschiffungen von Java oder Sumatra ein Gewinn erzielt worden. **Reis**, das beinahe ausschließliche Nahrungsmittel der Javanen, wird seit längeren Jahren nicht mehr hinreichend für den Konsum gebaut, was man beinahe allgemein der gezwungenen Gouvernementskultur (hauptsächlich Zucker und Kaffee) zuschreibt, die zu viele Hände in Anspruch nimmt. Die Folgen sind theure Reispreise und verminderte Frage für Importartikel. Mit Ausnahme von ca. 60,000 Pic. Tafelreis pro Jahr (1 Pic. = 125 Pfd. Amst.) hat der Export der gewöhnlichen Sorten Javareis denn auch schon seit verschiedenen Jahren ganz aufgehört. Preise sind hier zu hoch, um mit den Akyab-, Rangoon- und anderen Sorten konkurriren zu können. **Wechselkourse** auf Europa waren durchgängig niedrig und mehr im Vortheile Europäischer Versender als hiesiger Exporteure. Sie variirten für

Holland, 6 Monat Dato, Java 100 Fl. für 100—105¼ Cts. Holl. Cour.,

London, 6 Monat Sicht, von Java 11 Fl. 15 Cts. bis 11 Fl. 70 Cts. für 1 Pfd. Sterl.

Geld blieb während des ganzen Jahres theuer und Diskonto variirte von 7½—11 pCt., war indessen meistens höher als 9 pCt. **Frachten** haben sich auch im letzten Jahre nicht gehoben und für die meisten Rhedereien dürfte das Geschäft wieder verlustgebend gewesen sein. Auch auf Java wurde in Frachtspekulationen viel verloren; Niemand hatte wiederholt so niedrige Frachten erwartet, zu 3—4 Pfd. Sterl. pr. Ton wurden dennoch viele Schiffe auf Spekulation gechartert, die bei Eintreffen hier nur 1 Pfd. Sterl. 10 Sh. bis 2 Pfd. Sterl. pr. Ton. werth waren. Frachten variirten für Schwergut nach Holland von 32—75 Cts. pr. Last Brutto, nach dem Kanal und Kontinent von 1 Pfd. Sterl. 15 Sh. bis 3 Pfd. Sterl. 10 Sh. pr. Ton Netto. Zwischenfrachten waren im Verhältnisse; nach Australien 1 Pfd. Sterl. bis 2 Pfd. Sterl. 15 Sh. pr. Ton gegen 3—4 Pfd. Sterl. in früheren Jahren; nach China 0,25—0,40 Doll. per Picol (von 125 Pfd. Amst.) gegen 0,50—0,60 Doll. früher; Golf von Persien und zurück, eine Reise von 5—8 Monaten, wofür in früheren Jahren 4—5 Fl. pr. Picol Netto bezahlt wurde, fiel auf 3—2½ Fl. und heute selbst auf 1½ Fl. pr. Picol. Bis jetzt hatte die Holländische Regierung die Küstenfahrt auf Java ihrer eigenen Flagge vorbehalten. Nachdem in Bezug auf Last- und Hafengelder alle fremden Flaggen bereits seit Anfang 1866 der Holländischen gleichgestellt sind, besteht gegründete Hoffnung, daß auch obiges Verbot bald aufgehoben wird und alle fremden Schiffe sich ebenfalls an der Küstenfahrt auf Java betheiligen können.

Montreal, im März. Der Aufschwung Kanadas während der letzten Jahre kann dem aufmerksamen Beobachter nicht entgangen sein. Die Natur hat das Land mit außerordentlicher Freigebigkeit begünstigt. Der Farmer findet bei einem reichhaltigen Boden und einem gemäßigten Klima jene glückliche Vereinigung, die ihm bei mäßiger Arbeit eine unabhängige Stellung sichert; der Fabrikant durch die zahlreichen Flußfälle und Schnellen überall in den Thälern des St. Lorenz, Ottawa und andere Flüsse von der Küste

[1]) Vergl. den Vertrag mit Preußen Hand. Arch. 1864 I. S. 257.
[2]) Siehe Hand. Arch. 1867 I. S. 65.

Labradors und Gaspes bis zu den Rocky Mountains unerschöpfliche Wasserkraft zur Anlage von Manufakturien, dem Kaufmann steht ein ganzes Netz fahrbarer Ströme und Flüsse offen, und der St. Lorenz allein in Verbindung mit den Inland-Seen führt seine Schiffe bis nahezu in den Mittelpunkt des Nord-Amerikanischen Kontinents. Die Bergwerke, obgleich noch nicht vollständig im Betriebe, sind vielversprechend und liefern Eisen, Kupfer, Blei ꝛc., und ein neues Eldorado glaubt man jetzt in der Nähe von Madoe und am Chaudierre entdeckt zu haben. Die Wälder Kanadas stehen noch in einer Ursprünglichkeit und Fülle der Kraft, die den Verwüstungen der Axt zu spotten scheint, und werden noch für Jahrhunderte, selbst bei sehr viel vergrößerter Nachfrage dem Bedarf entsprechen können. Tausende Ladungen von Hölzern, welche jährlich nach allen Theilen der Welt expedirt werden und die große Menge werthvoller Pelze, welche der Trapper von seinen Streifzügen mitbringt, von dem des Kanadischen Moose, Kariboos oder Buffalos bis zum kostbaren Amerikanischen Wiesel oder Marder oder zum Bieber oder Bisamratte sprechen für die Ergiebigkeit unserer Wälder. Wie überall, so hat auch hier die Kunst der Natur nachgeholfen. Die Schifffahrt auf dem Golf und dem Inland-Seen ist durch Leuchtthürme, Signale ꝛc., und die auf den Flüssen durch Kanäle ꝛc. erleichtert worden, und wie ein Riesennetz erstrecken sich über das ganze Land die Eisenbahnen und Telegraphen. Vor nicht länger als 14 Jahren nahm es der Post $10\frac{1}{2}$ Tage Zeit von Quebec nach Detroit, während gegenwärtig ein Brief in 30 Stunden befördert wird und es ist für den hiesigen Kaufmann nichts Ungewöhnliches, an einem Tage 5 oder 6 telegraphische Depeschen mit seinem Agenten in Chikago oder Milwaukee zu wechseln und verhältnißmäßig noch mehr mit New-York oder Philadelphia ꝛc. Der vor einigen Jahren entworfene Konföderationsplan der Britisch-Nordamerikanischen Provinzen wird nunmehr zweifelsohne zur Ausführung kommen und Ost- und West-Kanada, New-Brunswick, Nova Scotia, New-Foundland, New-Kolumbia ꝛc. unter einem Gouvernement vereinen. Montreal selbst am Ende der Seeschifffahrt und Anfange der großen Wasserstraße des St. Lorenz und der Seen nach dem Innern, bietet Unternehmungen ein unbegrenztes Feld. Der sehr bedeutende Verkehr zur See mit Britischen Häfen fängt schon an, sich auch auf andere Theile Europas zu erstrecken, während andererseits dem Verkehr mit dem Inlande und dem großen Westen der Vereinigten Staaten sich die glänzendsten Aussichten bieten. Die westlichen Staaten sind zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Kanal- und Eisenbahn-Verbindungen nicht mehr ausreichen, um die Produkte dem Ocean zuzuführen. Die Vergrößerung der bestehenden Kanäle von St. Lorenz, um Schiffe von wenigstens 1000 Tonnen Gehalt passiren lassen zu können, die Erbauung eines Kanals zwischen dem Ontario-See and Georgia-Bai oder die Kanalisation des Ottawa würden die natürlichsten Auswege für die Produkte der westlichen Staaten sein. Mag nun zu der Ausführung der einen oder anderen dieser Anlagen geschritten werden, in jedem Fall würde Montreal der Ausmündungspunkt werden, wie es überhaupt schon seiner geographischen Lage nach zu dem wichtigsten Import- und Exporthafen für Kanada und die westlichen Staaten bestimmt ist. Selbst unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist die Fracht-Route von dem fernen Westen nach Montreal um 140 Meilen (Englische) kürzer als die gewöhnliche via Oswego nach New-York und würde durch die Kanalisation des Ottawa von Chikago z. B. noch um weitere 368 Meilen kürzer werden. Von großer Bedeutung für die Industrie ist die in unserer unmittelbaren Nähe vorhandene Wasserkraft. Der Montreal-Lachine Kanal bietet eine solche von 8143 Pferdekraft, wovon ca. 5500 benutzt werden und hier über 10,000 Menschen direkte Beschäftigung geben. Der Fall des St. Lorenz in der Nähe von Montreal beträgt bei einer Breite von mehreren Englischen Meilen 43 Fuß in 2 Englischen Meilen und nach angestellten Berechnungen würde derselbe einen Motor von ca. 4,500,000 Pferdekraft ergeben. Diese ganze immense Kraft könnte nutzbar gemacht werden, liegt aber bis jetzt jedoch noch nutzlos da. Für die Entwickelung Montreals sprechen nachstehende Angaben:

Der in 1861 aufgenommene Census ergab eine Einwohnerzahl von 101,439,

und der in 1852 aufgenommene Census ergab eine Einwohnerzahl von 57,715,

Zunahme in 9 Jahren 43,724,

die gegenwärtige Bevölkerung wird auf 125—130,000 geschätzt.

			Dollar		Dollar						
Importationen in	1858	betrugen	11,584,068,	Eingangszölle	1,673,504,	von See liefen	162	Schiffe von	63,239	Tonnen ein,
„	1859	„	15,690,340,	„	2,335,192,	„	172	„	81,402	„
„	1860	„	15,479,443,	„	2,452,249,	„	240	„	118,216	„
„	1861	„	16,814,161,	„	2,351,819,	„	503	„	245,562	„
„	1862	„	20,529,803,	„	2,490,025,	„	506	„	254,842	„
„	1863	„	18,841,885,	„	2,988,621,	„	483	„	197,578	„
„	1864	„	25,651,738,	„	3,863,922,	„	301	„	146,787	„
„	1865	„	19,843,448,	„	3,378,686,	„	282	„	134,758	„
„	1866	„	28,793,321,	„	4,646,771,	„	439	„	190,254	„

Von den im letzten Jahre eingelaufenen Schiffen waren 190 von Britischen Häfen, 13 von Französischen, 5 von Spanischen, 5 von Vereinigten Staaten, 170 von Nova Scotia, New-Foundland ꝛc., 14 von West-Indien, 8 von Antwerpen, 1 von Rotterdam, 1 von Bremen und 32 von diversen anderen Häfen. Diese Zahlen schließen jedoch nicht die regelmäßigen Ladungen der Ocean-Dampfer ein, von welchen allein 4 Linien nach und von Liverpool, London und Glasgow im Gange sind, wovon die nach Liverpool wöchentlich, nach London und Glasgow halbmonatlich, und da jeder dieser Dampfer von mehreren 1000 Tonnen Gehalt ist, so entsprechen sie allein einem bedeutenden Theil des Import- und Exportbedarfs. Ebenso sind selbstredend nicht die unsern Hafen von den Inland-Seen frequentirenden Dampf- und Segelschiffe oben miteinbegriffen und um von diesem Theil des hiesigen Verkehrs einen Begriff zu geben, dürfen wir nur hinzufügen, daß während der offenen Saison von hier täglich Dampfer regulärer Linien nach allen bedeutenden Häfen der Inland-Seen bis nach Chikago hin expedirt werden.

Banken in Montreal	Errichtet	Kapital	Aktien-Betrag	Dividende der letzten 6 Monat
Bank of Montreal	1818	6,000,000 Dollar	200 Dollar	5 pCt.
Commercial Bank	1832	4,000,000 „	100 „	3 „
City Bank	1833	1,200,000 „	80 „	4 „
Bank of Brit. North America	1836	4,866,666 „	50 Pfd. Sterl.	4 „
Banque du Peuple	1835	2,000,000 „	50 Dollar	4 „

Banken in Montreal	Errichtet	Kapital	Aktien-Betrag	Dividende der letzten 6 Monate
Molsons Bank	1853	1,000,000 Dollar	50 Dollar	4 pCt.
Bank of Toronto	1856	2,000,000 „	100 „	4 „
Ontario Bank	1857	2,000,000 „	40 „	4 „
Banque Jacques Cartier	1862	1,000,000 „	50 „	4 „
Merchants Bank	1863	2,000,000 „	50 „	4 „
Royal Canadian Bank	1865	1,000,000 „	50 „	4 „
Mechanics Bank	1865	1,000,000 „	50 „	4 „

Sämmtliche Kanadische Banken betreiben ihre Geschäfte auf einer Goldbasis und sind mithin auch alle hiesige Notirungen in Gold. Kourse werden nur auf London, nach der Basis von 9 Pfd. Sterl. pro 40 Dollar und auf New-York notirt. In einigen Fällen wird noch die frühere Rechnung in Pfund Sterling Halifax Currency geführt; das Pfund Sterling Halifax Currency zu 20 Sh. à 12 Pce. = 4 Dollar. **Handels-Usancen** rc. Alle einheimischen Produkte werden nur per Kassa verkauft, Kolonial-Waaren, Weine rc. auf ein Ziel von 4 Monaten, Eisen-Waaren, Manufakturen rc. 4 und 6 Monate. **Kommissionsraten**, welche von dem hiesigen Handels-Kollegium (Board of Trade) adoptirt und für alle solche Fälle empfohlen sind, in welchen kein spezielles Uebereinkommen besteht, für

	ausländische	inländische
den Verkauf von Waaren oder Produkten	5 pCt.	2½ pCt.
Delkredere	2½ „	2½ „
Einkauf und Verladung von Waaren oder Produkten von dem Betrag und Kosten, mit Baar-Fonds	2½ „	1¼ „
Einkauf und Verkauf von Waaren, wenn der Betrag per Tratte entnommen wird	5 „	2½ „
Ein- oder Verkauf von Fonds, Aktien, Tratten, Komptanten rc., mit Baar-Fonds	½ „	½ „
Inkasso und Rimesse von Tratten, Wechseln, Dividende rc.	½ „	½ „
Inkasso und Rimesse von unkontestirten Forderungen	2½ „	2½ „
Inkasso und Rimesse von kontestirten Forderungen	5 „	5 „
Verkauf von Tratten und Indosso	2½ „	2½ „
An- oder Verkauf von Schiffen, mit Baar-Fonds	2½ „	2½ „
Inkasso und die Besorgung von Frachten	2½ „	2½ „
Schiffs-Disbursements, mit Baar-Fonds	2½ „	2½ „
Schiffs-Disbursements, wenn der Rembours durch Angaben des Kapitains entnommen wird	5 „	5 „
See-Versicherung, wenn die Prämie nicht 10 pCt. übersteigt von dem versicherten Betrage	½ „	½ „
See-Versicherung, wenn die Prämie 10 pCt. übersteigt von derselben	5 „	5 „
das Ajustiren und Inkasso von Feuer- und Marine-Versicherungen	2½ „	2½ „

Die vorstehenden Raten sind exkl. Lagergelder-, Makler- und Inspektions-Gebühren und allen anderen wirklichen Auslagen. Verlust durch Feuer, außer wenn Versicherung beauftragt worden ist, und andere anderweitige Vorfälle, wenn die gewöhnliche Fürsorge für die Sicherheit des Eigenthums getroffen wurde, ist von dem Eigenthümer zu tragen. Für Konsignationen, die wieder verschifft oder zurückgezogen werden, wird für den Betrag des geleisteten Vorschusses oder Accepts die volle Kommission berechnet und die halbe für den Saldo. Für Tara wird berechnet: auf Rohzucker in Oxhoften, Tiercen oder Kisten 12 pCt., und in Fässern 10 pCt. Auf Reis in Tiercen 10 pCt. und auf alle anderen Waaren, Thee, Tabak, Kaffee, Pfeffer, Kassia, Indigo rc. entweder die wirkliche Tara oder die in der Faktura angenommene nach Uebereinkommen. Provision für die Empfangnahme und Spedition von Waaren mit Zollhaus-Deklarationen rc. wird auf 1 pCt. des deklarirten Werthes, ohne solche ½ pCt. berechnet. Berechnung der Lagermiethe in den hiesigen öffentlichen Speichern (Rechnung in Halifax Currency). Für Weizen und anderes Getreide, für den ersten Monat 1½ Pce. und für jeden folgenden Monat ½ Pce. pro Bushel, Arbeitslohn für Empfangnahme und Ablieferung miteinbegriffen. Für Sichten ½ Pce., für Schwingen und Reinigen ½ Pce. pro Bushel, für Umstechen 6 Pce. pro 100 Bushel und für die Benutzung von Säcken 3 Sh. 9 Pce. pro 1000 Bushel. Für Mehl, für den ersten Monat 2 Pce. und für jeden folgenden 1 Pce. pro Faß von netto 196 Pfd., Arbeitslohn für Empfangnahme und Ablieferung mit einbegriffen. Für Pöckelfleisch, Fische, Schmalz, Talg und Butter in Fässern für den ersten Monat 4 Pce. und für jeden folgenden 2 Pce. pro Faß. Schmalz und Butter in Bütten für den ersten Monat 2 Pce. und für jeden folgenden 1 Pce. pro Bütte, inkl. Arbeitslohn. Für Ballen, Kisten und andere Stückgüter für den ersten Monat 5 Sh. und für jeden folgende 2 Sh. pro Tonne Gewicht oder Maaß. Für Steinkohlen, Grundrente und Arbeitslohn, Wiegen extra. Montreal-Hafengebühren (Rechnung in Halifax Currency): Werftgelder für Dampfer von über 50 Tonnen Gehalt ½ Pce. pro Tonne pro 24 Stunden und für Segelschiffe ½ Pce. pro Tonne pro 24 Stunden. Ballast 6 Pce pro Tonne, und Waaren laut gesetzlicher Bestimmung. Stangelder, für das Ausladen gewöhnlicher Güter 1 Sh. pro Tonne, für Salz und Steinkohlen 7½ Pce., für das Einladen gewöhnlicher Güter 1 Sh. pro Tonne, für Petroleum 5—6 Sh. pro Faß. Die Gebühren für das Einladen von Getreide per Dampf-Elevator sind ½ Pce. pro Bushel, die Kosten für das Herrichten der Schiffe zum Transport von Getreide für Arbeit und Dielen sind ungefähr folgende: für Schiffe von 1000 Tonnen 81 Pfd. Sterl. 5 Sh. bis 87 Pfd. Sterl. 10 Sh. (325—350 Dollar), für Schiffe von 500 Tonnen 57 Pfd. Sterl. 10 Sh. bis 62 Pfd. Sterl. 10 Sh. (230—250 Dollar), für Schiffe von 300 Tonnen 42 Pfd. Sterl. 10 Sh. bis 45 Pfd. Sterl. (170—180 Dollar). Protest-Aufnahme 5 Sh., Hospitalgelder 1 Pce. pro Tonne Gehalt. Lootsen-Gebühren: Von Bic nach Quebec (180 Englische Meilen) vom 1. Mai bis 10. November, einwärts 18 Sh. (3 Dollar 60 Cts.), auswärts 15 Sh. 9 Pce. (3 Doll. 15 Cts.) pro Fuß Wassergang, und von Quebec nach Montreal, inkl. Trinityhouse-Gebühren, unter 250 Tonnen einwärts 6 Pfd. Sterl. 10 Sh. (26 Dollar), auswärts 4 Pfd. Sterl. 7 Sh. 6 Pce. (17 Doll. 50 Cts.), und über 250 Tonnen einwärts 8 Pfd. Sterl. (32 Dollar), auswärts 5 Pfd. Sterl. 7 Sh. 6 Pce. (21 Doll. 50 Cts.).

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 25 und 26 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Beilage.

Beilage zu Nr. 27 Jahrg. 1867
des Preußischen Handels-Archivs.

Verfassung des Norddeutschen Bundes

nebst

Schlußprotokoll der Berathungen der Bevollmächtigten der Regierungen des Norddeutschen Bundes.

(Gesetz-Sammlung Nr. 56 und Staats-Anzeiger Nr. 55.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die Verfassung des Norddeutschen Bundes von den verbündeten Fürsten und freien Städten mit dem Reichstage vereinbart worden ist und die Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie erhalten hat, verkünden Wir nachstehend die gedachte Verfassung und bestimmen zugleich, daß dieselbe im ganzen Umfange der Monarchie, einschließlich des Jadegebiets und der durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit derselben vereinigten Landestheile am 1. Juli d. J. in Kraft treten soll.

Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Se. Majestät der König von Preußen, Se. Majestät der König von Sachsen, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Se. Hoheit der Herzog zu Sachsen-Altenburg, Se. Hoheit der Herzog zu Sachsen-Koburg und Gotha, Se. Hoheit der Herzog von Anhalt, Se. Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Se. Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, Se. Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Ihre Durchlaucht die Fürstin Reuß älterer Linie, Se. Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie, Se. Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe, Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe, der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien Hansestadt Bremen, der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, jeder für den gesammten Umfang ihres Staatsgebietes, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, für die nördlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, so wie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen des Norddeutschen führen und wird nachstehende Verfassung haben.

I.

Bundesgebiet.

Art. 1. Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, und aus den nördlich vom Main belegenen Theilen des Großherzogthums Hessen.

II.

Bundesgesetzgebung.

Art. 2. Innerhalb dieses Bundesgebiets übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundes wegen, welche vermittelst eines Bundesgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Bundesgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Art. 3. Für den ganzen Umfang des Bundesgebiets besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

In der Ausübung dieser Befugniß darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit eines andern Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Bundesgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Bundesangehörigen gleichmäßig Anspruch auf den Bundesschutz.

Art. 4. Der Beaufsichtigung seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten: 1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremden-Polizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, desgleichen über die Colonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern; 2) die Zoll- und Handels-Gesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern; 3) die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichts-Systems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde; 4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen; 5) die Erfindungs-Patente; 6) der Schutz des geistigen Eigenthums; 7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird; 8) das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs; 9) der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle; 10) das Post- und Telegraphenwesen; 11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civil-Sachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt; 12) so wie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden; 13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren; 14) das Militairwesen des Bundes und die Kriegsmarine; 15) Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei.

Art. 5. Die Bundes-Gesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheits-Beschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzes-Vorschlägen über das Militairwesen und die Kriegsmarine giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III.

Bundesrath.

Art. 6. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich nach Maßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen deutschen Bundes vertheilt, so daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt, Sachsen 4, Hessen 1, Mecklenburg-Schwerin 2, Sachsen-Weimar 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 1, Braunschweig 2, Sachsen-Meiningen 1, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Koburg-Gotha 1, Anhalt 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß älterer Linie 1, Reuß jüngerer Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 1, Summa 43.

Art. 7. Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Art. 8. Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1) für das Landheer und die Festungen, 2) für das Seewesen, 3) für Zoll- und Steuerwesen, 4) für Handel und Verkehr, 5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, 6) für Justizwesen, 7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens zwei Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse zu 1. und 2. werden von dem Bundesfeldherrn ernannt, die der übrigen von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Art. 9. Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Art. 10. Dem Bundes-Präsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV.

Bundes-Präsidium.

Art. 11. Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4. in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Art. 12. Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Art. 13. Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt, und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Art. 14. Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Art. 15. Der Vorsitz im Bundesrath und die Leitung der Geschäfte steht dem Bundeskanzler zu, welcher vom Präsidium zu ernennen ist.

Derselbe kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Art. 16. Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an den Reichstag zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Art. 17. Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Bundes-Präsidii werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 18. Das Präsidium ernennt die Bundesbeamten, hat dieselben für den Bund zu vereidigen und erforderlichen Falles ihre Entlassung zu verfügen.

Art. 19. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, so können sie dazu im Wege der Execution angehalten werden. Diese Execution ist a) in Betreff militairischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundes-Feldherrn anzuordnen und zu vollziehen, b) in allen anderen Fällen aber von dem Bundesrathe zu beschließen und von dem Bundes-Feldherrn zu vollstrecken.

Die Execution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden. In den unter a. bezeichneten Fällen ist dem Bundesrathe von Anordnung der Execution, unter Darlegung der Beweggründe, ungesäumt Kenntniß zu geben.

V.

Reichstag.

Art. 20. Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, welche bis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist.

Art. 21. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages in dem Bunde oder einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Bundes- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Art. 22. Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Art. 23. Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Bundes Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Bundeskanzler zu überweisen.

Art. 24. Die Legislatur-Periode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

Art. 25. Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Art. 26. Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 27. Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vice-Präsidenten und Schriftführer.

Art. 28. Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Art. 29. Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instructionen nicht gebunden.

Art. 30. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 31. Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungs-Periode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungs-Periode aufgehoben.

Art. 32. Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

VI.

Zoll- und Handels-Wesen.

Art. 33. Der Bund bildet ein Zoll- und Handels-Gebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur in so weit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Art. 34. Die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

Art. 35. Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauches von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Tabak, so wie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind.

Art. 36. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35.) bleibt jedem Bundesstaate, so weit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Das Bundes-Präsidium überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundesbeamte, welche es den Zoll- oder Steuer-Aemtern und den Direktiv-Behörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuer-Wesen, beiordnet.

Art. 37. Der Bundesrath beschließt: 1) über die dem Reichstage vorzulegenden oder von demselben angenommenen unter die Bestimmung des Art. 35 fallenden gesetzlichen Anordnungen einschließlich der Handels- und Schiffahrts-Verträge; 2) über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen; 3) über Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) hervortreten; 4) über die von seiner Rechnungsbehörde ihm vorgelegte schließliche Feststellung der in die Bundeskasse fließenden Abgaben (Art. 39).

Jeder über die Gegenstände zu 1. bis 3. von einem Bundesstaate oder über die Gegenstände zu 3. von einem kontrolirenden Beamten bei dem Bundesrathe gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit giebt die Stimme des Präsidiums bei dem zu 1 und 2 bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht, in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen nach dem in Art. 6 dieser Verfassung festgestellten Stimmverhältniß.

Art. 38. Der Ertrag der Zölle und der in Art. 35 bezeichneten Verbrauchs-Abgaben fließt in die Bundeskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und Verbrauchs-Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug: 1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen; 2) der Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten und zwar: a) bei den Zöllen und der Steuer von inländischem Zucker, soweit diese Kosten nach den Verabredungen unter den Mitgliedern des deutschen Zoll- und Handels-Vereins der Gemeinschaft aufgerechnet werden konnten; b) bei der Steuer von inländischem Salze — sobald solche, sowie ein Zoll von ausländischem Salze unter Aufhebung des Salzmonopols eingeführt sein wird — mit dem Betrage der auf Salzwerken erwachsenden Erhebungs- und Aufsichtskosten; c) bei den übrigen Steuern mit funfzehn Prozent der Gesammt-Einnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundes-Ausgaben durch Zahlung eines Aversums bei.

Art. 39. Die von den Erhebungs-Behörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und Verbrauchs-Abgaben werden von den Direktiv-Behörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt und diese an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der Letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Bundeskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vor.

Art. 40. Die Bestimmungen in dem Zoll-Vereinigungs-Vertrage vom 16. Mai 1865, in dem Vertrage über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 28. Juni 1864, in dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage und im Artikel 2 des Zoll- und Anschluß-Vertrages vom 11. Juli 1864, desgleichen in den Thüringischen Vereins-Verträgen bleiben zwischen den bei diesen Verträgen betheiligten Bundesstaaten in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 37 vorgezeichneten Wege abgeändert werden.

Mit diesen Beschränkungen finden die Bestimmungen des Zoll-Vereinigungs-Vertrages vom 16. Mai 1865 auch auf diejenigen Bundesstaaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine zur Zeit nicht angehören.

VII.

Eisenbahnwesen.

Art. 41. Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung des Bundesgebiets oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Bundesgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Bundes angelegt oder an Privat-Unternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neuangelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Bundesgebiet hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

Art. 42. Die Bundes-Regierungen verpflichten sich, die im Bundesgebiete belegenen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neuherzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Art. 43. Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebs-Einrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahn-Polizei-Reglements eingeführt werden. Der Bund hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahn-Verwaltungen die Bahnen jeder Zeit in einem, die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrs-Bedürfniß es erheischt.

Art. 44. Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Art. 45. Dem Bunde steht die Kontrole über das Tarifwesen zu. Derselbe wird namentlich dahin wirken: 1) daß baldigst auf den Eisenbahnen im Gebiete des Bundes übereinstimmende Betriebs-Reglements eingeführt werden; 2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Coaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen, ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Ein-Pfennig-Tarif eingeführt werde.

Art. 46. Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahn-Verwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Bundes-Präsidium auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezial-Tarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Art. 47. Den Anforderungen der Bundes-Behörden in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung des Bundesgebietes haben sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII.

Post- und Telegraphen-Wesen.

Art. 48. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4. vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung, nach den gegenwärtig in der Preußischen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebenden Grundsätzen, der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Art. 49. Die Einnahmen des Post- und Telegraphen-Wesens sind für den ganzen Bund gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Bundeskasse (Abschnitt XII.).

Art. 50. Dem Bundes-Präsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphen-Verwaltung an. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, so wie in der Qualification der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Das Präsidium hat für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, so wie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu andern deutschen oder außerdeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltungen Sorge zu tragen.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphen-Verwaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundes-Präsidiums Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungs-Behörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphen-Beamten (z. B. Inspektoren, Controleure) geht für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes von dem Präsidium aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publication rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungs-Behörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden, Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landes-Post- resp. Telegraphen-Verwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Art. 51. Zur Beseitigung der Zersplitterung des Post- und Telegraphen-Wesens in den Hansestädten wird die Verwaltung und der Betrieb der verschiedenen dort befindlichen staatlichen Post- und Telegraphen-Anstalten nach näherer Anordnung des Bundes-Präsidiums, welches den Senaten Gelegenheit zur Aeußerung ihrer hierauf bezüglichen Wünsche geben wird, vereinigt. Hinsichts der dort befindlichen deutschen Anstalten ist diese Vereinigung sofort auszuführen.

Mit den außerdeutschen Regierungen, welche in den Hansestädten noch Postrechte besitzen oder ausüben, werden die zu dem vorstehenden Zweck nöthigen Vereinbarungen getroffen werden.

Art. 52. Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Post-Verwaltung für allgemeine Bundeszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Rein-Einnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Post-Ueberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahres-Ueberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes sich darnach herausstellenden Post-Ueberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden aus den im Bunde aufkommenden Post-Ueberschüssen während

der nächsten acht Jahre den einzelnen Staaten die sich für dieselben ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Post-Ueberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem in Art. 49 enthaltenen Grundsatz der Bundeskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Post-Ueberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Bundes-Präsidium zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

IX.

Marine und Schifffahrt.

Art. 53. Die Bundes-Kriegsmarine ist eine einheitliche unter preußischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt Sr. Majestät dem Könige von Preußen ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jahde-Hafen sind Bundeskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Bundeskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Bundes, einschließlich des Maschinen-Personals und der Schiffs-Handwerker ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundes-Marine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

Art. 54. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Der Bund hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, so wie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Bunde zu.

Art. 55. Die Flagge der Kriegs- und Handels-Marine ist schwarz-weiß-roth.

X.

Konsulatwesen.

Art. 56. Das gesammte Norddeutsche Konsulatwesen steht unter der Aufsicht des Bundes-Präsidiums, welches die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Bundes-Konsuln dürfen neue Landes-Konsulate nicht errichtet werden. Die Bundes-Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Functionen eines Landes-Konsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landes-Konsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundes-Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Bundes-Konsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

XI.

Bundeskriegswesen.

Art. 57. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Art. 58. Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Art. 59. Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Art. 60. Die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt.

Art. 61. Nach Publication dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte preußische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instructionen und Rescripte, namentlich also das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militair-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundeskriegs-Organisation wird das Bundes-Präsidium ein umfassendes Bundes-Militairgesetz

dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen.

Art. 62. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Bundesfeldherrn jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Die Zahlung dieser Beiträge beginnt mit dem ersten des Monats nach Publication der Bundesverfassung.

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundeskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedenspräsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt.

Art. 63. Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Sr. Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn steht.

Die Regimenter ꝛc. führen fortlaufende Nummern durch die ganze Bundes-Armee. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden ꝛc.) zu bestimmen.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, so wie in der Qualification der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Bundesfeldherr berechtigt, sich jederzeit durch Inspectionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente der Bundes-Armee, so wie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, so wie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils der Bundes-Armee anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Bundesheeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die preußische Armee den Commandeuren der übrigen Bundes-Kontingente, durch den Art. 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Art. 64. Alle Bundestruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandirende eines Kontingents, so wie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungs-Kommandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Bundes-Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen.

Der Bundesfeldherr ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Bundesdienste, sei es im preußischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Bundesheeres zu wählen.

Art. 65. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, so weit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.

Art. 66. Wo nicht besondere Conventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Art. 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nöthigen landesherrlichen Publication, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle andern Truppentheile der Bundes-Armee, welche in ihren Ländergebieten dislozirt sind, zu requiriren.

Art. 67. Ersparnisse an dem Militair-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Bundeskasse zu.

Art. 68. Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand zu erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetz-Samml. 1851, Seite 451 u. flgde.)

XII.

Bundes-Finanzen.

Art. 69. Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundeshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 70. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundessteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch das Präsidium ausgeschrieben werden.

Art. 71. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Art. 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrath und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Art. 72. Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Art. 73. In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundesgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen.

XIII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Art. 74. Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Norddeutschen Bundes, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Stände-Mitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Art. 75. Für diejenigen in Art. 74 bezeichneten Unternehmungen gegen den Norddeutschen Bund, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Oberappellationsgerichts erfolgen im Wege der Bundesgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Art. 76. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Art. 77. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.

XV.

Verhältniß zu den süddeutschen Staaten.

Art. 79. Die Beziehungen des Bundes zu den süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, durch besondere dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge geregelt werden.

Der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundes-Präsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Juni 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismarck-Schönhausen. Freiherr v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Schlußprotokoll der Berathungen der Bevollmächtigten der Regierungen des Norddeutschen Bundes.

(Schluß-) Protokoll, d. d. Berlin, den 7. Februar 1867.

Während der Verhandlungen über die Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, deren Resultat in dem vom heutigen Tage datirten dritten Protokolle konstatirt ist, waren von mehreren der Herren Bevollmächtigten Erklärungen abgegeben worden, welche, der getroffenen Verabredung gemäß, in diesem Schlußprotokoll niedergelegt sind.

Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte erklärte zu Artikel 57, daß er den Ausdruck »Bevölkerung« nur von den Staatsangehörigen, nicht aber von der rein faktischen Bevölkerung verstehen könne, wie sie für die Zwecke des Zollvereins festgestellt wird.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte gab

I. hinsichtlich der am 28. v. M. vorläufig festgestellten Abschnitte des Verfassungsentwurfs die nachstehende definitive Erklärung ab:

> Die Großherzoglich Hessische Regierung sei zwar nicht mit allen Bestimmungen der fraglichen Abschnitte des Entwurfs einverstanden; sie wolle aber, um ihrerseits zur Förderung des Verfassungswerks möglichst beizutragen, nichts dagegen einwenden, daß der Entwurf in der jetzt festgestellten Fassung dem Reichstage vorgelegt werde. Die Großherzogliche Regierung könne jedoch, besonders mit Rücksicht auf die eigenthümliche Lage des

Großherzogthums, gegenüber dem Norddeutschen Bunde, diese ihre Zustimmung nur unter folgenden Voraussetzungen ertheilen:

1) Zu den nördlich des Mains gelegenen Gebietstheilen des Großherzogthums Hessen gehören außer der Provinz Oberhessen die Gemeinden Kastel und Kostheim, welche einen integrirenden Bestandtheil der nicht im Norddeutschen Bunde begriffenen Provinz Rheinhessen bilden. Eine unbedingte Anwendung der im Norddeutschen Bunde geltenden Einrichtungen auf die genannten beiden Gemeinden würde daher zu großen Mißständen für die Verwaltung und Gesetzgebung in der Provinz Rheinhessen führen. Die Großherzoglich Hessische Regierung geht deshalb von der Voraussetzung aus, daß auf diese Verhältnisse bei Einführung der gemeinsamen Anordnungen des Norddeutschen Bundes geeignete Rücksicht genommen und daß für die Gemeinden Kastel und Kostheim, soweit zu diesem Behufe erforderlich, eine Exemption von der Bundesgesetzgebung werde zugestanden werden.

2) Mit den in dem Abschnitt VI. (Zoll- und Handels-Wesen) enthaltenen Bestimmungen kann die Großherzoglich Hessische Regierung sich nur in der Voraussetzung einverstanden erklären, daß der zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und den Süddeutschen Staaten, namentlich auch den südlich des Mains gelegenen Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, dermalen bestehende Zollverband aufrecht erhalten bleibe und daß bezüglich der in Art. 33 des Verfassungs-Entwurfs bezeichneten gemeinsamen Verbrauchssteuern eine Verabredung zu Stande komme, wodurch das Fortbestehen des freien Verkehrs zwischen den verschiedenen Theilen des Großherzogthums ermöglicht werde.

3) Zu Art. 68 des Entwurfs geht die Großherzogliche Regierung von der Ansicht aus, daß bei solchen Streitigkeiten unter Bundesgliedern, welche zwar nicht zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte gehören, bei welchen es aber gleichwohl auf die Entscheidung streitiger Rechtsfragen oder die Beweisführung über bestrittene Thatsachen ankomme, diese Entscheidung nicht durch den Bundesrath selbst, sondern durch eine zu diesem Zwecke anzuordnende Austrägal-Instanz erfolgen werde, und daß diese Art der Erledigung von Streitigkeiten unter Bundesgliedern durch die vorliegende Fassung des Artikels 68 nicht ausgeschlossen sei.

Was sodann

II. Diejenigen Theile des Entwurfs betrifft, zu welchen unterm heutigen Amendements Seitens der Königlich Preußischen Regierung vorgelegt worden sind, so erklärte der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte, daß er noch nicht in der Lage sei, auch hierüber eine definitive Erklärung Namens seiner Regierung abzugeben. Er glaube jedoch auch hier im Sinne seines hohen Gouvernements zu handeln, wenn er sich mit der Vorlage der betreffenden Theile des Entwurfs an den demnächst zusammentretenden Reichstag unter der Voraussetzung einverstanden erkläre, daß

1) bei Aufrechnung der Posterträgnisse auf die Beiträge zu den Bundeskassen in einer Weise werde verfahren werden, welche die materiellen Interessen derjenigen Bundesstaaten, in denen das Taxissche Postwesen besteht, nicht beeinträchtigt, und

2) über die Art, wie das Großherzoglich Hessische Kontingent zum Norddeutschen Bund zu stellen ist, eine besondere Vereinbarung zwischen der Großherzoglich Hessischen und der Königlich Preußischen Regierung zu Stande komme.

In diesem Sinne erklärte sich der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte, unter Vorbehalt der Genehmigung seiner Regierung, zur Unterzeichnung des dritten Protokolls bereit.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinische Bevollmächtigte machte, indem er sich auf den Inhalt des zweiten Protokolls vom 28. v. M. zurückbezog, die definitive Annahme des Bundesverfassungs-Entwurfs von drei Voraussetzungen abhängig, nämlich daß vor Publikation der Bundesverfassung

1) der Großherzoglichen Regierung eine Entschädigung gesichert werde für den Verzicht auf die Rechte, welche ihr aus der Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821 und aus der Uebereinkunft unter den Elbuferstaaten, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend, vom 9. April 1863 rücksichtlich der Erhebung einer Abgabe vom Elbverkehr zustehen, sowie auch eine Entschädigung für das durch den Anschluß Mecklenburgs an den Zollverein nothwendig werdende Wegfallen des Transitzolls, dessen successiv sich vermindernde Forterhebung auf eine Reihe von Jahren ihr durch den über die weitere Entwickelung der Eisenbahnverbindungen zwischen dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin am 20. Mai 1865 zu Berlin geschlossenen Staatsvertrag, Artikel 14, zugesichert ist;

nicht minder

2) daß Hinderniß, welches in Folge des zwischen Frankreich und Mecklenburg unter dem 9. Juni 1865 zu Paris geschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages dem Anschlusse Mecklenburgs an den Zollverein entgegensteht, in befriedigender Weise beseitigt werde,

und ferner

3) daß die Frage, in welcher Art und Weise der den Befehlen des Bundesfeldherrn von Seiten der Bundeskontingente zu leistende Gehorsam sicher zu stellen sei, so geregelt werde, daß nicht die Möglichkeit eines Konflikts eidlich übernommener Verpflichtungen die Gewissen der Truppen beschwere. Gleichwohl war der Bevollmächtigte instruirt, unter den gegenwärtigen Umständen im Vertrauen, daß eine günstige Entwickelung des Norddeutschen Bundes unter Preußens Führung manche Bedenken, deren Unterdrückung für jetzt durch die großen Hauptzwecke geboten ist, für die Zukunft entfernen wird, daß Einverständniß der Großherzoglichen Regierung damit, daß der Verfassungs-Entwurf, wie er nunmehr amendirt ist, dem Reichstage zur Berathung vorgelegt werde, hierdurch auszusprechen.

Die Erklärung des Mecklenburg-Strelitzschen Bevollmächtigten lautet:

Indem der Bevollmächtigte sich, was den künftigen Beitritt des Großherzogthums zum Zoll- und Handelssystem des Norddeutschen Bundes angeht, auf die im zweiten Protokoll der Konferenz niedergelegte Erklärung zurückbezieht und dabei rücksichtlich der in Aussicht genommenen Ablösung des Mecklenburg-Schwerinschen Elbzolles alle Rechte aus dem am 8. März 1701 zwischen beiden Großherzoglichen Linien abgeschlossenen Hamburger Vergleich (demgemäß aus jenem Zoll Strelitz jährlich 9800 Rthlr. oder jetzt 13,800 Rthlr. Preußisch Kourant zukommen) schon hier verwahrt, hat er sich mit Beziehung auf diese Verhandlung, so wie auf die übrigens hinsichtlich jenes Beitritts in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse der vom Großherzoglich Mecklenburg-Schwe-

rinischen Herrn Bevollmächtigten heute abgegebenen Erklärung anzuschließen, zugleich auch sich die von dem Herrn Bevollmächtigten zu Protokoll gegebene Erklärung, betreffend die künftige Stellung des Kontingents zu seinem Kriegsherrn, so wie betreffend die vertrauensvollen Voraussetzungen bei Annahme des Verfassungs-Entwurfes, vollständig anzueignen.

Der Großherzoglich Oldenburgische Bevollmächtigte erklärte, zur Vollziehung des Protokolls ermächtigt zu sein, wenngleich verschiedene von der Großherzoglichen Regierung bei den Berathungen wiederholt geltend gemachte Bedenken in Betreff wesentlicher Punkte, namentlich sofern sie sich auf die Ergänzung der Vertretung der Nation durch ein aus geeigneten Elementen zu bildendes Oberhaus unter entsprechender Beschränkung der Kompetenz des Bundesraths und Einsetzung eines Bundesministeriums, auf die Errichtung eines Bundesgerichtes, auf die Vereinbarung eines Etats für die Militair-Ausgaben an Stelle der im Entwurf geforderten Pauschsumme und auf eine im näheren Anschluß an die Prinzipien des Art. 26 der Wiener Schlußakte veränderte Fassung des Art. 65 beziehen, zu seinem Bedauern bei der schlüssigen Redaktion des Entwurfes keine Berücksichtigung gefunden haben. Er hält sich verpflichtet, auf die in dieser Beziehung und in Betreff anderer, wenn auch nicht in gleichem Maße erheblicher Punkte der von ihm übergebenen motivirten Anträge an dieser Stelle nochmals Bezug zu nehmen, glaubt aber, da die Verhältnisse zum Abschluß drängen und die Großherzogliche Regierung einer allseitigen Verständigung über die schwebenden Fragen keinerlei Hindernisse bereiten möchte, aus diesen Meinungsabweichungen keinen Grund ableiten zu dürfen, mit der Zustimmung zur Vorlegung des Entwurfes an den Reichstag zurückzuhalten.

Der Herzoglich Braunschweigische Bevollmächtigte erklärte:

Obwohl die Herzogliche Regierung mit verschiedenen wichtigen Bestimmungen des Bundesverfassungs-Entwurfs, wie derselbe sich nach den abgegebenen Königlich Preußischen Erklärungen gestalten wird, nicht einverstanden ist, so habe ich gleichwohl, um das Zustandekommen des Verfassungswerkes nicht zu stören, mich für berechtigt gehalten, die im Hauptprotokolle vom heutigen Tage ausgesprochene zustimmende Erklärung zu dem Bundesverfassungs-Entwurfe, wie derselbe in Folge der Königlich Preußischen Erklärungen nunmehr lauten wird, abzugeben.

Ich habe bei dieser zustimmenden Erklärung jedoch zweierlei zu befürworten:

1) daß von der dem Bundesfeldherrn im Verfassungs-Entwurfe beigelegten Befugniß, innerhalb des Bundesgebiets die Garnisonen zu bestimmen, nur ausnahmsweise, z. B. in Veranlassung größerer Uebungen, oder wenn aus höheren militairischen Rücksichten zur Erhaltung der vollen Kriegstüchtigkeit der betreffenden Truppentheile ein Wechsel der Garnison nothwendig wird, werde Gebrauch gemacht werden, sowie

2) daß es nicht ausgeschlossen sei, auf diejenigen, das Verfassungswerk selbst nicht berührenden Punkte zurückzukommen, welche von mir Namens meiner Regierung in einer an Se. Excellenz den Königlichen Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Grafen von Bismarck gerichteten Note vom 9. v. M. erörtert sind, und auf welche ich bis jetzt mit Hochgefälliger Rückäußerung nicht versehen bin.

Der Herzoglich Sachsen-Meiningische Bevollmächtigte erklärte:

Die Herzogliche Regierung zollt dem Entwurfe der Verfassung des Norddeutschen Bundes, insoweit derselbe die Machterweiterung Deutschlands durch Centralisirung der Kräfte unter der Leitung der Krone Preußen bezweckt, ihren vollen Beifall. Die Abwendung einer die kleineren Deutschen Staaten erdrückenden Steuerlast, welche der Entwurf zur Deckung der Militair- und Marine-Ausgaben befürchten läßt, wird, wie die Herzogliche Regierung hofft, von den verbündeten Regierungen als eine gemeinschaftlich zu lösende Aufgabe betrachtet werden.

Da zur Zeit von Seiten Preußens weitere Aenderungen des Entwurfs, als in den angenommenen Amendements bereits stattgefunden haben, entschieden abgelehnt worden sind, so sieht der Bevollmächtigte der Herzoglichen Regierung den Verfassungs-Entwurf nunmehr als festgestellt Behufs Vorlage an den Reichstag an.

Der Herzoglich Sachsen-Gothaische Bevollmächtigte gab folgende Erklärung ab:

Die Herzogliche Regierung begrüßt mit lebhafter Freude die festere Einigung und die dadurch bedingte Machtverstärkung, welche die jetzt durchberathene Verfassung, wenn auch zunächst nur den nördlichen Staaten Deutschlands, gewährt; sie erkennt in der ausschließlichen Uebertragung der Präsidial-Befugnisse an die größte Deutsche Macht eine Garantie für die gedeihliche Entwickelung der neuen Bundesverhältnisse, und würde ihrerseits einer noch weiteren Ausdehnung dieser Befugnisse bis zur Schaffung einer einheitlichen Centralgewalt gern ihre Zustimmung ertheilt und ein genügendes Aequivalent für die größeren Opfer von Souverainetätsrechten darin gefunden haben, wenn einem mit den wesentlichsten constitutionellen Rechten ausgestatteten Reichstage ein gleich berechtigtes Fürstenhaus an die Seite gestellt worden wäre. Gegen die Bestimmungen des Verfassungs-Entwurfs im Einzelnen gehen ihr allerdings mehrfache Bedenken bei, die erheblichsten gegen die Höhe der für militairische Zwecke gestellten Anforderungen, denen für die Dauer durch erhöhete Besteuerung Genüge zu leisten die Mehrzahl der kleineren Staaten und unter diesen auch die Herzogthümer Coburg und Gotha, außer Stande sein werden. Nachdem jedoch Seitens der Königlich Preußischen Regierung die bestimmte Erklärung abgegeben worden, daß sie an den prinzipiellen Bestimmungen des vorgelegten Entwurfs, und namentlich auch an dem, was derselbe in militairischer Beziehung fordere, festhalten müsse, glaubt die Herzogliche Regierung von weiterem Widerspruche Abstand nehmen zu müssen; sie erklärt daher ihre Zustimmung dazu, daß der vorgelegte Verfassungs-Entwurf in der amendirten Fassung zur Vorlage an den Reichstag gebracht werde.

Mit Beziehung auf die von den Bevollmächtigten für Sachsen-Meiningen und für Sachsen-Coburg-Gotha abgegebenen Erklärungen, hob auch der Bevollmächtigte für Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß jüngerer Linie die Gewichtigkeit der Bedenken hervor, welche die Höhe der im Entwurf vorgesehenen Militairlasten, namentlich für die kleineren Staaten, habe erregen müssen.

Der Bevollmächtigte für Reuß älterer Linie tritt der vorhergehenden Erklärung bei, mit dem Bemerken, daß er Behufs der Förderung des Verfassungswerkes jener Bedenken ungeachtet mit der Vor-

legung des Verfassungs-Entwurfs an den Reichstag nach Maßgabe der darüber nun geschlossenen Berathung sich einverstanden erklärt.

Der Bevollmächtigte für Lippe kann zwar auch jetzt das Bedenken nicht unterdrücken, daß die durch die Militairkosten seinem Lande erwachsende Last von diesem ohne dessen finanziellen Ruin getragen werden könne; da jedoch eine Abänderung des in dieser Beziehung in den Verfassungs-Entwurf aufgenommenen Grundsatzes nach der bestimmten Erklärung der Königlich Preußischen Regierung nicht in Aussicht genommen werden kann, so erklärt der Bevollmächtigte sich trotz jenes Bedenkens dennoch um so mehr mit der Feststellung des Verfassungs-Entwurfs Behufs Vorlage an den Reichstag einverstanden, als er zu der Hoffnung berechtigt ist, daß bei der Ausführung der Organisation auf die Leistungsfähigkeit der kleineren Staaten billige Rücksicht werde genommen werden.

Der Hamburgische Bevollmächtigte ist in der Lage, zur Herbeiführung eines übereinstimmenden Beschlusses über den dem Parlament vorzulegenden Verfassungs-Entwurf die Bedenken, welche nach seiner Ansicht noch gegen verschiedene Artikel des Entwurfes bestehen, fallen zu lassen, dabei jedoch hinsichtlich einzelner Punkte die folgenden Voraussetzungen im Protokolle niederlegen zu müssen.

1) Zu Art. 36. Die im Schlußsatz des Artikels ausgesprochene Verpflichtung wird Hamburg nicht übernehmen können, ohne den Umfang derselben zu kennen; die Zustimmung wird hier also an die Voraussetzung zu knüpfen sein, daß das zu zahlende Aversum ein billiges, den Verhältnissen angemessenes Maß nicht überschreite.

2) Zu Art. 50 ist die Voraussetzung auszusprechen, daß, wenn die Hamburgische Post- und Telegraphen-Anstalt, wie alle übrigen in Hamburg bestehenden Posten und Telegraphen, auf den Bund übergehen, dieser damit zugleich die Verpflichtung übernehmen werde, die erforderlichen Lokalposten und Lokaltelegraphen herzustellen und zu unterhalten.

3) Zu Art. 52. Wenn von Seiten Hamburgs u. s. w. — in Betreff der Flagge rc., wie bereits übergeben (und diesem Protokolle annektirt).

4) Zu Art. 53. Hinsichtlich des hiermit eng zusammenhängenden Bundes-Konsulatwesens u. s. w. (bereits übergeben).

5) Zu Art. 57. Der Ausdruck: »1 pCt. der Bevölkerung von 1867« könnte der Auslegung Raum geben, daß dabei alle zu einer bestimmten Zeit in Hamburg anwesenden Personen mitzuzählen seien. Dies würde für den wesentlich nur aus einer großen Stadt bestehenden Hamburgischen Staat, in welchem eben deswegen das Verhältniß der Fremden zur einheimischen Bevölkerung ein ungewöhnlich großes zu sein pflegt, eine unbillige Belastung mit sich führen. Die zahlreichen Fremden werden bei Normirung der Präsenzstärke des Hamburgischen Kontingents um so weniger mitgerechnet werden können, als ein großer Theil derselben anderen Deutschen Staaten gegenüber militairpflichtig ist, die Nichtdeutschen aber überall nicht zum Militairdienst herangezogen werden können. — Uebrigens muß schon jetzt ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß — wie es wiederum in der Natur der wesentlich städtischen Bevölkerung des Hamburgischen Staats liegt — auch bei Normirung des Kontingent-Etats ohne Einrechnung der Fremden aller Wahrscheinlichkeit nach unter den jährlich in das dienstpflichtige Alter tretenden Einheimischen eine genügende Anzahl Diensttüchtiger zur Komplettirung des 1prozentigen Etats nicht vorhanden sein dürfte.

6) Zu Art. 58. Dem sofortigen Inkrafttreten der gesammten Preußischen Militairgesetzgebung wird unter der als selbstverständlich angesehenen Voraussetzung beigestimmt, daß den Bestimmungen über Aushebung, Dienstverpflichtung, Präsenzzeit, Ausschluß der Stellvertretung rc. keine rückwirkende Kraft in Bezug auf diejenigen Pflichtigen beigelegt werde, welche Jahrgängen angehören, die bei Eintritt der neuen Verfassung auf Grund der bisherigen Verfassung bereits zur Aushebung gekommen waren. Auch werden, wenn die Interessen des Deutschen Handels und Gewerbefleißes in Verkehr mit den überseeischen Staaten nicht geschädigt werden sollen, die erforderlichen Modifikationen der betreffenden Bestimmungen eintreten müssen, um jungen Leuten die Uebersiedelung nach jenen Ländern und die Begründung von Handels-Etablissements daselbst zu ermöglichen.

7) Zu Artikel 68 darf vorausgesetzt werden, daß wenn Streitigkeiten zwischen Bundesstaaten an den Bundesrath gelangen, dieser dieselben, falls eine Ausgleichung nicht gelingen sollte, an ein Austrägalgericht verweisen werde und daß die streitenden Theile bei den desfallsigen Beschlüssen des Bundesraths auf ihre Stimmen verzichten werden.

Die Bevollmächtigten für Lübeck und Bremen schlossen sich den vorstehenden von dem Hamburgischen Bevollmächtigten zu Art. 36, 57 und 58 abgegebenen Erklärungen an.

Sodann nahm der Königlich Sächsische Bevollmächtigte noch einmal das Wort, um zu erklären, daß zwar auch er gegen verschiedene Bestimmungen des heute angenommenen Verfassungsentwurfs manche Bedenken hege, dieselben auch während der Diskussion wiederholt zur Sprache gebracht habe, aber, in der Hoffnung einer gedeihlichen Entwickelung des Norddeutschen Bundes, von einer Wiederholung jener Bedenken und einer Wahrung besonderer Wünsche und Interessen hier absehen wolle.

Endlich gab der Königlich Preußische Bevollmächtigte folgende Erklärungen ab:

Zu Artikel 33 und 36. Die Königlich Preußische Regierung ist damit einverstanden, daß bis zur Einführung eines gleichmäßigen Satzes für die Braumalzsteuer in sämmtlichen Bundesstaaten der Ertrag dieser Steuer, insoweit derselbe aus einem höheren Steuersatze als dem gegenwärtig in Preußen bestehenden hervorgeht, den Staats-Kassen der Einzelstaaten verbleibt. Doch darf der freie Verkehr dadurch nicht gestört, namentlich eine Uebergangs-Abgabe beim Verkehr mit Bier nicht erhoben werden.

Zu Artikel 47. Die gemeinsame Organisation des Postwesens innerhalb des Norddeutschen Bundes wird vom 1. Januar 1868 an ins Leben treten.

Zu Artikel 49. Unter dem Ausdruck »Verwaltungs-Behörden« sind nur die in den einzelnen Staaten bestehenden oder noch zu errichtenden oberen verwaltenden Behörden (z. B. die Ober-Post-Direktion in Leipzig rc.) im Gegensatz zu den eigentlichen technischen Betriebsstellen zu verstehen.

Zu Artikel 52. Es ist selbstverständlich, daß den einzelnen Staaten ihre bisherigen Flaggen so lange belassen werden, bis nicht nur die völkerrechtliche Anerkennung der neuen Bundesflagge, sondern auch die Uebertragung aller Rechte, welche bisher in außerdeutschen und außereuropäischen Ländern den einzelnen Flaggen zugestanden waren, auf die neue Flagge sicher gestellt sein wird.

Zu Artikel 54. Es wird den einzelnen Regierungen unverwehrt sein, den Bundeskonsuln Aufträge zu ertheilen und Berichte von ihnen einzuziehen. Ueber die Errichtung von Konsulaten an außereuropäischen Plätzen, über die Besetzung derselben und über die Befugniß derselben zur Erhebung von Gebühren werden die Hansestädte eine Stimme haben.

Zu Artikel 59. Der Preußische Bevollmächtigte, den von verschiedenen Seiten geäußerten Wünschen gegenüber und zur Beseitigung erhobener Zweifel über die in der Kontingentirung von 225 Rthlr. begriffenen Generalkosten, sieht sich in der Lage, Folgendes zu erklären:

Die Kosten für die Adjutantur der Kontingentsherren im Norddeutschen Bunde werden nach näherer Bestimmung auf den allgemeinen Militair-Etat übernommen und sind in den 225 Rthlr. alle finanziellen Beiträge begriffen, welche für die gesammten Militair-Ausgaben in Friedenszeiten erforderlich sind.

Zu Artikel 60. Das dem Bundesfeldherrn verfassungsmäßig eingeräumte Recht der Dislokationen wird nur im Interesse des Bundesdienstes und aus höheren militairischen Rücksichten ausgeübt werden.

Endlich hielt der Preußische Bevollmächtigte sich für verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß die in dem heutigen Schlußprotokolle niedergelegten verschiedenen Erklärungen und Voraussetzungen seitens einer Anzahl von Bevollmächtigten der mit Preußen verbündeten hohen Regierungen nicht dazu angethan sein können und noch weniger dazu bestimmt waren, dasjenige Einverständniß abzuschwächen, welches von sämmtlichen Herren Bevollmächtigten ausdrücklich dahin erklärt worden ist, daß der in amendirter Form definitiv festgestellte Verfassungs-Entwurf Namens der Gesammtheit der in der Konferenz vertretenen Regierungen durch die Krone Preußen dem Reichstage vorgelegt werde. Er erklärte dabei, daß die Königliche Regierung in der Voraussetzung gegenseitiger gleichartiger Verpflichtung unter sämmtlichen Staaten des Norddeutschen Bundes in Beziehung auf den festgestellten Verfassungs-Entwurf letzteren dem Reichstage vorlegen wird.

Gegenwärtiges Protokoll ist in der Konferenz am 9. Februar vorgelesen, von den betreffenden Herren Bevollmächtigten als eine richtige und wörtliche Aufzeichnung der von ihnen abgegebenen Erklärungen anerkannt und zum Beweise dessen von ihnen, so wie von dem Protokollführer unterzeichnet worden.

(Unterschriften.)

Anlage zu dem Schlußprotokoll. pr. Berlin, den 15. Januar 1867.

Für das Schlußprotokoll.

Wenn von Seiten Hamburgs in die von den hohen verbündeten Regierungen gewünschte Ersetzung der Flaggen der einzelnen Seestaaten durch eine neue dem Norddeutschen Bunde gemeinschaftliche Flagge, welche durch die Grundzüge vom 10. Juni nicht in Aussicht genommen war, jetzt eingewilligt wird, so kann dies nur unter der Voraussetzung geschehen, daß den von einem solchen Wechsel zu befürchtenden materiellen Nachtheilen thunlichst vorgebeugt, daß also namentlich den einzelnen Staaten ihre bisherigen Flaggen so lange belassen werden, bis nicht nur die völkerrechtliche Anerkennung der neuen Bundesflagge, sondern auch die Uebertragung aller vertragsmäßigen und sonstigen Rechte, welche bisher in außerdeutschen und außereuropäischen Ländern den einzelnen Flaggen zugestanden waren, auf die neue Flagge völlig sicher gestellt sein wird; es werden also vorher die erforderlichen Notifikationen zu erlassen, die bestehenden Schifffahrtsverträge zu revidiren und die nöthigen gesetzlichen Bestimmungen über das Recht zur Führung der Bundesflagge zu treffen sein.

Hinsichtlich des hiermit eng zusammenhängenden Bundes-Konsulatwesens sind zwar durch den Art. 53 des Verfassungs-Entwurfs die erforderlichen Uebergangs-Bestimmungen angeordnet; damit aber die künftigen Bundes-Konsulate den Einzelstaaten ihre bisherigen Konsulate thunlichst ersetzen, wird den einzelnen Regierungen das Recht vorbehalten bleiben müssen, den Bundes-Konsuln direkt Weisungen und Aufträge zu ertheilen und direkt Berichte von ihnen einzuziehen. Wie auf die Beibehaltung dieses Rechtes, so wird Hamburgischer Seits auch darauf großer Werth gelegt, daß den vorzugsweise den transatlantischen Handel Deutschlands vermittelnden Hansestädten bei der Frage über die Errichtung von Konsulaten an außereuropäischen Plätzen, über die Besetzung derselben und über die Befugung derselben zur Erhebung von Gebühren, eine maßgebende Stimme eingeräumt werde.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 28. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). 12. Juli 1867.

Gesetzgebung.

Einführung der Preußischen Gesetzgebung über die Ertheilung von Erfindungs- und Einführungs-Patenten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

(Staatsanzeiger Nr. 159.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Da in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein besondere gesetzliche Bestimmungen über die Ertheilung von Erfindungs- und Einführungs-Patenten bisher nicht bestanden haben;

da es aber nöthig ist, bis zu einer etwaigen allgemeinen gesetzlichen Regelung dieser Angelegenheit bei Ertheilung solcher Patente für die genannten Herzogthümer fortan dieselben Grundsätze zur Anwendung zu bringen, welche für die älteren Landestheile zu Recht bestehen,

so verordnen Wir, auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1. Die Grundsätze über das Patentwesen, welche in der dieser Verordnung beigefügten (a) Uebereinkunft vom 21. September 1842 zwischen den zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen vereinbart sind, sollen fortan auch in den Herzogthümern Schleswig und Holstein und zwar dergestalt zur Ausführung gebracht werden, als ob die Herzogthümer zu dem in der Uebereinkunft erwähnten Vereinsgebiet gehörten.

Den Inhabern der von jetzt ab ertheilten Patente sollen die nach Nr. IV. dieser Uebereinkunft zulässigen Rechte zustehen.

§. 2. Fähig, ein Patent zu erhalten, ist: 1) jeder Preußische Unterthan, 2) jeder Unterthan des Herzogthums Lauenburg, 3) jeder Unterthan der Vereinsstaaten, mit welchen die Uebereinkunft vom 21. September 1842 geschlossen ist, 4) jeder Unterthan eines Staates, welchem für seine Angehörigen in Bezug auf Handel und Gewerbe die Rechte der Preußen durch Vertrag zugesichert sind.

§. 3. Wer ein Patent erhalten will, muß das desfallsige Gesuch bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten anbringen, diesem Gesuche eine genaue Beschreibung und Darstellung der zu patentirenden Sache durch Modelle, Zeichnungen oder Schrift, und soweit es möglich ist, durch diese drei Mittel zugleich beifügen, auch sich erklären, ob er das Patent für die ganze Monarchie oder für einen bestimmten Theil derselben und für welchen Zeitraum zu haben wünscht.

Der Minister veranlaßt eine Prüfung der angezeigten Erfindung oder Verbesserung durch Sachverständige, entscheidet über das Gesuch sowohl in Absicht der Patentirung im Allgemeinen, als über den Umfang und die Dauer des Patents, fertigt das Patent aus, läßt die eingereichten Modelle, Zeichnungen und Beschreibungen sorgfältig aufbewahren und verfügt die öffentliche Verkündung der Ertheilung des Patents.

§. 4. Die kürzeste Zeit der Dauer eines Patents wird auf Sechs Monate, die längste auf funfzehn Jahre bestimmt.

§. 5. Der Patentirte muß von dem ihm verliehenen Rechte in der von dem Minister zu bestimmenden Frist Gebrauch zu machen anfangen, und daß er dies gethan, durch ein amtliches Attest nachweisen, widrigenfalls sein Recht für erloschen erachtet wird.

§. 6. Wird von Seiten des Patentirten behauptet, daß er von Jemand in seinem Rechte beeinträchtigt worden, so muß er seine Beschwerde bei derjenigen Provinzial-Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Beeinträchtigte seinen Wohnsitz hat, anbringen. Dieser Behörde gebührt mit Vorbehalt des Rekurses an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die definitive Entscheidung über die Beschwerde nach der unten folgenden Bestimmung.

§. 7. Wer überführt wird, ein durch ein Patent erlangtes Recht beeinträchtigt zu haben, dem wird, unter Zulastlegung der Untersuchungskosten, die Benutzung oder Anwendung der patentirten Sache auf so lange, als das Patent besteht, untersagt, ihm auch bekannt gemacht, daß er im Wiederholungsfall mit Konfiskation der vorgefundenen Werkzeuge, Materialien und Fabrikate bestraft werden würde, welche Strafe, wenn die Drohung fruchtlos ist, dergestalt zur Ausführung gebracht wird, daß sämmtliche konfiszirte Objekte dem Patentirten zur weiteren Benutzung übergeben werden, welchem außerdem überlassen bleibt, im Wege des Civilprozesses den ihm zugefügten Schaden gegen den Beeinträchtiger geltend zu machen.

§. 8. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Juni 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Bismarck-Schönhausen. Freiherr v. d. Heydt. v. Roon. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow.

Zugleich für den Minister für Handel 2c.

Graf zu Eulenburg.

a.

Uebereinkunft

der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien. Vom 21. September 1842; Bekanntmachung der Ratifikation vom 29. Juni 1843.

Zur Ausführung des bei dem Abschlusse der Zollvereinigungs-Verträge niedergelegten Vorbehalts einer weiteren Vereinbarung über die Annahme gemeinschaftlicher Grundsätze hinsichtlich der Erfindungs-Patente und Privilegien ist von den zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen für die Dauer des Zoll- und Handelsvereins nachstehende Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien unter dem 21. September 1842 verabredet und geschlossen worden:

Es bleibt zwar im Allgemeinen einem jeden Vereins-Staate vorbehalten, über die Ertheilung von Patenten oder Privilegien zur ausschließlichen Benutzung neuer Erfindungen im Gebiete der Industrie, es möge von einem Privilegium für eine inländische Erfindung (Erfindungs-Patent), oder von einem Privilegium für die Uebertragung einer ausländischen Erfindung (Einführungs-Patent) sich handeln, nach seinem Ermessen zu beschließen und die ihm geeignet scheinenden Vorschriften zu treffen, die sämmtlichen Vereins-Staaten verständigen sich jedoch, um einestheils die aus dergleichen Privilegien hervorgehenden Beschränkungen der Freiheit des Verkehrs unter den Vereins-Staaten möglichst zu beseitigen, anderntheils eine Gleichmäßigkeit in den wesentlichen Punkten zu erreichen, in Folge des bei Eingehung der Zollvereinigungs-Verträge gemachten Vorbehalts allerseits dahin, die nachfolgenden Grundsätze über das Patentwesen zur Ausführung zu bringen.

I. Es sollen Patente überall nur für solche Gegenstände ertheilt werden, welche wirklich neu und eigenthümlich sind.

Die Ertheilung eines Patents darf mithin nicht stattfinden für Gegenstände, welche vor dem Tage der Ertheilung des Patents innerhalb des Vereinsgebiets schon ausgeführt, gangbar, oder auf irgend eine Weise bekannt waren, insbesondere bleibt dieselbe ausgeschlossen bei allen Gegenständen, die bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes, sie mögen in der Deutschen oder in einer fremden Sprache geschrieben sein, dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt sind, daß danach deren Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann.

Die Beurtheilung der Neuheit und Eigenthümlichkeit des zu patentirenden Gegenstandes bleibt dem Ermessen einer jeden Regierung überlassen.

Für eine Sache, welche als eine Erfindung eines vereinsländischen Unterthans anerkannt und zu Gunsten des letztern bereits in einem Vereins-Staate patentirt worden ist, soll außer jenem Erfinder selbst, oder dessen Rechtsnachfolger, Niemandem ein Patent in einem anderen Vereins-Staate ertheilt werden.

II. Unter den im Artikel I. ausgedrückten Voraussetzungen kann auf die Verbesserung eines schon bekannten oder eines bereits patentirten Gegenstandes ein Patent gleichfalls ertheilt werden, sofern die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches ausmacht, es wird jedoch durch ein solches Patent in dem Fall, wenn die Verbesserung einen bereits patentirten Gegenstand betrifft, das für diesen letzteren ertheilte Patent nicht beeinträchtigt, vielmehr muß das Recht zur Mitbenutzung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders erworben werden.

III. Die Ertheilung eines Patents darf fortan niemals ein Recht begründen: a) die Einfuhr solcher Gegenstände, welche mit dem patentirten übereinstimmen, oder b) den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken. Ebensowenig darf dadurch dem Patentinhaber ein Recht beigelegt werden, c) den Ge- oder Verbrauch von dergleichen Gegenständen, wenn solche nicht von ihm bezogen oder mit seiner Zustimmung anderweitig angeschafft sind, zu untersagen, mit alleiniger Ausnahme des Falles: wenn von Maschinen und Werkzeugen für die Fabrikation und den Gewerbebetrieb, nicht aber von allgemeinen, zum Ge- und Verbrauche des größeren Publikums bestimmten Handelsartikeln die Rede ist.

IV. Dagegen bleibt es jeder Vereins-Regierung überlassen, durch Ertheilung eines Patents innerhalb ihres Gebietes dem Patentinhaber: 1) ein Recht zur ausschließlichen Anfertigung oder Ausführung des in Rede stehenden Gegenstandes zu gewähren.

Imgleichen bleibt es jeder Regierung anheimgestellt, innerhalb ihres Gebietes dem Patentinhaber 2) das Recht zu ertheilen, a) eine neue Fabrikationsmethode, oder b) neue Maschinen oder Werkzeuge für die Fabrikation in der Art ausschließlich anzuwenden, daß er berechtigt ist, allen denjenigen die Benutzung

der patentirten Methode oder den Gebrauch des patentirten Gegenstandes zu untersagen, welche das Recht dazu nicht von ihm erworben, oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen haben.

V. Es sollen in jedem Vereins-Staate die Unterthanen der übrigen Vereins-Staaten sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die durch die Patentertheilung begründeten Befugnisse, den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Die in einem Staate erfolgte Patentertheilung soll jedoch keinesweges als eine Rücksicht geltend gemacht werden dürfen, aus welcher nun auch in anderen Vereins-Staaten ein Patent auf denselben Gegenstand nicht zu versagen wäre. Die Entscheidung der Frage, ob ein Gegenstand zur Patentertheilung geeignet sei oder nicht, bleibt vielmehr innerhalb der gemeinsam vereinbarten Grenzen dem freien Ermessen jedes einzelnen Staates nach den von ihm für räthlich befundenen Grundsätzen vorbehalten, ohne daß diesem Ermessen durch die Vorgänge in anderen Vereins-Staaten vorgegriffen werden darf. Die Gewährung eines Patents begreift ferner für den Unterthan eines anderen Vereins-Staates die Befugniß zur selbstständigen Niederlassung und Ausübung des Gewerbes, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, nicht in sich, vielmehr ist die Befugniß hierzu nach Maaßgabe der Verfassung jedes Staates besonders zu erwerben.

VI. Wenn nach Ertheilung eines Patents der Nachweis geführt wird, daß die Voraussetzung der Neuheit und Eigenthümlichkeit nicht gegründet gewesen sei, so soll dasselbe sofort zurückgenommen werden. In solchen Fällen, wo der patentirte Gegenstand zwar Einzelnen schon früher bekannt gewesen, von diesen jedoch geheim gehalten worden ist, bleibt das Patent, so weit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweite Umstände bedingt wird, zwar bei Kräften, jedoch gegen die gedachten Personen ohne Wirkung.

VII. Die Ertheilung eines Patents in einem Vereins-Staate ist sogleich mit allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes, des Namens und Wohnortes des Patent-Inhabers, sowie der Dauer des Patents in den zu amtlichen Mittheilungen bestimmten Blättern öffentlich zu verkünden.

In gleicher Art ist auch die Prolongation eines Patents oder die Zurücknahme desselben vor Ablauf des ursprünglich bestimmten Zeitraums öffentlich bekannt zu machen.

VIII. Die sämmtlichen Vereins-Regierungen werden sich nach dem Ablaufe jedes Jahres vollständige Verzeichnisse der im Laufe desselben ertheilten Patente gegenseitig mittheilen.

Einführung der Verordnung über die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers vom 7ten August 1846 in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

(Gesetz-Samml. Nr. 61.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, mit Ausnahme der von dem Zollverbande derselben ausgeschlossenen Landestheile, was folgt:

§. 1. Die Verordnung, betreffend die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers vom 7. August 1846 (Gesetz-Samml. S. 335), sammt den diese Verordnung erläuternden, ergänzenden und abändernden Vorschriften, tritt in den Eingangs gedachten Landestheilen mit der Publikation der gegenwärtigen Verordnung in Kraft.

§. 2. Der Finanzminister wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Juni 1867.

Wilhelm.
Frh. v. d. Heydt.

Aufhebung der Tranksteuer und Zapfgebühr von Wein, Traubenmost, Obstwein und Obstmost in den vormals Großherzoglich und Landgräflich Hessischen Landestheilen.

(Gesetz-Samml. Nr. 61.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, was folgt:

§. 1. Die Abgaben, welche in den nach der Verordnung vom 22. Februar 1867 (Gesetz-Samml. S. 273) zu den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden gehörigen, vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessen-Homburgischen Landestheilen von dem Weine, dem Traubenmoste, dem Obstweine und dem Obstmoste an Tranksteuer und Zapfgebühr bisher erhoben worden sind, sollen vom 1. Juli dieses Jahres ab nicht weiter erhoben werden. Die wegen der Erhebung dieser Abgaben ergangenen gesetzlichen Vorschriften werden von dem bezeichneten Tage ab hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 2. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Juni 1867.

Wilhelm.
Frh. v. d. Heydt.

Aufhebung der in Frankfurt a. M. als Staatssteuern bestehenden Accisen von Gerste, Hafer, Heu, Stroh, Brennstoffen, Wein und Obstwein.

(Gesetz-Samml. Nr. 61.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, was folgt:

§. 1. Die in der Stadt Frankfurt a. M. bisher erhobenen Accisen von Hafer und Gerste in Halmen und Körnern, von Heu, Stroh, Brennstoffen, Wein und Obstwein werden als Staatssteuern vom 1. Juli d. J. aufgehoben.

§. 2. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Juni 1867.

Wilhelm.
Frh. v. d. Heydt.

Telegraphen-Ordnung
für die Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein,
nebst den den inneren Verkehr auf den Preussischen Linien betreffenden zusätzlichen Bestimmungen *).

(Staats-Anzeiger Nr. 153.)

§. 1. Bereich. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Vereine verbleibt, oder mit dem Auslande gewechselt wird. Inwieweit die Korrespondenz, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, anderen Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist auch diejenige telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche sich nur auf den Preussischen Staats-Telegraphen-Linien oder zwischen diesen und ausländischen Linien ohne Berührung der Linien anderer Vereins-Staaten bewegt, so weit nicht in den nachfolgenden Zusätzen Abweichungen vorgeschrieben sind.

§. 2. Benutzung der Telegraphen. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

Wegen Aufgabe von Depeschen bei den Preussischen Eisenbahn-Telegraphen-Stationen confr. das besondere Reglement.

§. 3. Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses. Die Vereins-Regierungen tragen Sorge, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

§. 4. Aufgabe der Depeschen. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich: a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst; b) Stationen mit vollem Tagesdienst; c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet.

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind: vom 1. April bis Ende September: von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends; vom 1. Oktober bis Ende März: von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage) von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vor- und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

§. 5. Wohin Depeschen gerichtet werden können. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station, oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. In den geeigneten Fällen, und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speziellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden.

Die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung »bureau restant« oder »poste restante« ist zulässig.

Im internen Verkehr können die Depeschen auch mit „Bahnhof restant“ bezeichnet werden.

Wegen Benutzung der Preussischen Bahn-Telegraphen zu Weiterbeförderungen conf. das besondere Reglement.

§. 6. Erfordernisse der zu befördernden Depeschen. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauche zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Oben an muß die Adresse stehen mit der etwanigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text, und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwanigen Beglaubigung folgen.

Die Adresse hat womöglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit die Bestimmungsstation im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens den Adressaten auffinden kann.

---

*) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit anderer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Die besonderen Bestimmungen, welchein Preussen über die Vermittelung von Zahlungs - Anweisungen unter und bis 50 Thlr. durch den Telegraphen bestehen, bleiben mit den aus den nachfolgenden Zusätzen sich ergebenden Modificationen in Kraft. Dies bezieht sich auch auf die Erfordernisse der als Zahlungs - Anweisungen zu befördernden Depeschen.

§. 7. **Gattungen der Depeschen.** Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1) **Staatsdepeschen**, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte, den Regierungs-Organen der dem Vereine angehörigen Staaten, sowie von diplomatischen Agenten ausgehen. Die Depeschen der Konsular-Agenten werden als Staatsdepeschen nur dann behandelt, wenn sie dienstliche Angelegenheiten betreffen.

2) **Dienst-Depeschen.**

3) **Privat-Depeschen.**

§. 8. **Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.** Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

§. 9. **Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.** Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in Deutscher oder Französischer Sprache Regel. Sie können überdies in jeder anderen Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet sind. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen gestattet, wenn sie zwischen den Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Korrespondenz zulassen. Depeschen, welche nur Börsenkourse, Waaren-, Getreidepreise 2c. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

Ueber die Zulassung chiffrirter Privat - Depeschen zur Aufgabe bei den und zur Bestellung durch die Preussischen Telegraphen-Stationen bleibt die Bestimmung vorbehalten.

§. 10. **Zurückweisung von Depeschen.** Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabe-Station, beziehungsweise Zwischen- oder Adreß-Station, oder dessen Stellvertreter und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben.

Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Kontrolle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 11. **Gebührenerhebung.** Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungsgebühren im Voraus zu entrichten.

Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post, Boten und solche Eisenbahn- oder Privat-Telegraphen, auf welche sich nicht der Vereinstarif erstreckt, werden von dem Adressaten eingehoben, wenn die Depeschen nicht rekommandirt sind. (§. 15.)

§. 12. **Beförderungsgebühren.** Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereinsgebiets verbleiben, werden nach Maßgabe der Wortzahl und der direkten Entfernung nach folgendem Tarife erhoben.

Entfernung nach		Beförderungsgebühr für											
		eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten							Zuschlag für jede folgende 10 Worte				
Zonen	Meilen	Preußisch Sgr.	Oesterreichisch. Fl.	Oesterreichisch. Kr.	Süddeutsch Fl.	Süddeutsch Kr.	Niederländisch Gld.	Französisch Frc.	Preußisch Sgr.	Oesterreichisch Kr.	Süddeutsch Kr.	Niederländisch Gld.	Französisch Frc.
I.	bis 10	8	.	40	.	28	0,50	1	4	20	14	0,25	0,50
II.	über 10 bis 45	16	.	80	.	56	1,00	2	8	40	28	0,50	1,00
III.	über 45	24	1	20	1	24	1,50	3	12	60	42	0,75	1,50

Bei Depeschen nach Stationen derjenigen Deutschen Staaten und Privatgesellschaften, welche nicht dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine angehören, wird außerdem noch eine Zuschlags-Gebühr erhoben.

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung, für die einfache Depesche 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterr. = 1 Fl. 24 Xr. Süddeutsch = 1,50 Gld. Niederländisch = 3 Franken, für je 10 Worte mehr die Hälfte dieses Vertrages.

Abweichend hiervon werden im Verkehr zwischen Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich andererseits, sowie zwischen Hohenzollern und der Schweiz nur 8 Sgr. = 28 Xr. Süddeutsch = 1 Frank für die einfache Depesche erhoben.

Zu dieser Vereinsgebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Für den Grenzverkehr zwischen dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine einerseits und Rußland andererseits beträgt die Gesammtgebühr für die einfache Depesche bis zu 20 Worten 24 Sgr.

Dieser Grenztarif findet Anwendung auf den Verkehr derjenigen Stationen, deren Entfernung von der Grenze 25 Meilen oder weniger beträgt.

Für solche Depeschen, welche bei Preussischen Stationen entspringen und deren telegraphische Beförderung bei Preussischen Stationen endigt, beträgt (ausschiesslich der Depeschen nach und aus den hohenzollernschen Fürstenthümern, welche dem Vereins-Tarife unterliegen) der Tarif der Telegraphen-Gebühren:

für die erste Zone .... 5 Sgr.,
für die zweite Zone .... 10 Sgr.,
für die dritte Zone .... 15 Sgr.

Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung.

Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone durchschnittlich gegen 11 bis 18, die zweite Zone durchschnittlich gegen 44½ bis 55½ Meilen direkter Entfernung begreift.

Die bestehenden Gebührenfreiheiten für Staats-Depeschen bleiben in Kraft.

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt, wenn ausser den Preussischen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Preussische Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. im einfachen Satze und 10 Sgr. für je 10 die Zahl von 20 Worten überschreitende Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten unbeschadet jedoch derjenigen Tarif-Ermässigungen, welche im Wege besonderer Verständigungen mit fremden Regierungen im Verkehr mit den betreffenden Staaten eingetreten sind oder noch eintreten. In wie weit im Verkehr zwischen den Preussischen Stationen und den Stationen solcher nicht zum Vereine gehöriger kleinerer Systeme, deren Linien mit den Preussischen Linien im Zusammenhange stehen, die Preussische Gebühr nach den für den internen Verkehr bestehenden Sätzen, — ferner im Verkehr zwischen den Preussischen Stationen und den Stationen solcher nicht zum Vereine gehöriger kleinerer Systeme, deren Linien mit den Linien anderer Vereins-Staaten im Zusammenhange stehen, die Vereins-Gebühr nach den für den inneren Vereins-Verkehr angenommenen Sätzen, unter Zugrundelegung der Entfernung bis zu und von der betreffenden Uebergangs-Station zu erheben sind, wird für die verschiedenen Systeme besonders bestimmt.

§. 13. **Bestimmung der Wortzahl.** Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet: 1) Alles was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzusendende oder rekommandirte Depeschen und Weiterbeförderung. Dasselbe gilt von der Beglaubigung der Unterschrift. 2) Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf 7 Silben festgesetzt und der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt. 3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt. 4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen. 5) Die Namen von Städten und Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschaftsbezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt. 6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viel Worte gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. 7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden je für ein Wort gezählt. Das Nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer aufeinander folgender Wörter. 8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktions-Zeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet; dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet. 9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen. 10) Bei chiffrirten Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern und Buchstaben, sowie die Interpunktions- und anderen Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt, und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

§. 14. **Währung der Gebühren.** Die Gebührenerhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört. Die für die Gebührenerhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

§. 15. **Rekommandirte Depeschen.** Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Kopie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe, sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, oder beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt, welcher die Depesche übergeben wurde.

Der Aufgeber einer rekommandirten Depesche kann sich die Retourdepesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen.

Die Rekommandation ist obligatorisch für alle chiffrirte Depeschen.

Die Taxe für Rekommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retourdepesche nach einem anderen Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Retour-Depesche zur Anwendung. Wenn der Aufgeber im Texte der Retour-Depesche einen Irrthum entdeckt und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

Die Recommandation ist auch bei telegraphischen Zahlungs-Anweisungen zulässig.

§. 16. **Nachsenden von Depeschen.** Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz »nachzusenden« beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse womöglich weiter an den neuen ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreßort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete befindet.

Der Zusatz »nachzusenden« kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert.

Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

§. 17. **Depeschen mit verschiedenen Adressen.** Die Depeschen können adressirt werden: a) an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten, b) an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte, c) an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Im Verkehre mit dem Vereins-Auslande müssen die nach mehreren Staaten bestimmten Depeschen in eben so vielen Originalien aufgegeben werden. Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreß-

Stationen zu befördern, so wird sie als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind.

Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt, und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. erhoben.

Für Depeschen von und nach Preussischen Stationen ist die Vervielfältigungsgebühr nach dem Satze von 2½ Silbergroschen zu erheben.

§. 18. Frankirte Antworten. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen.

Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist nach dem Texte und vor der Unterschrift die Angabe beizufügen: »Antwort bezahlt« und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche zu erlegen.

Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: »Antwort ..... bezahlt« (z. B. Antwort 30 bezahlt).

Verlangt derselbe eine unbeschränkte Antwort, so hat er die Angabe zu machen: »unbeschränkte Antwort bezahlt«, und muß in diesem Falle einen entsprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird.

Bei bezahlten Antworten, welche nach einem andern, als nach dem Aufgabeorte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln sind, kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Antwort zur Anwendung.

Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Ausgabe der Ursprungs-Depesche nicht erfolgt, so giebt die Bestimmungsstation dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Depesche, welche die Stelle der Antwort vertritt.

Jede nach dieser Rückmeldung aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche behandelt.

Wenn eine Antwort weniger Worte enthält als bezahlt wurden, so wird der Ueberschuß nicht zurückvergütet. Enthält sie mehr Worte, so ist der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Ursprungs-Depesche) nachzuzahlen.

§. 19. Weiterbeförderungsgebühren. Die Weiterbeförderung von nicht rekommandirten Depeschen kann durch Post, Boten oder Eisenbahnbetriebs-Telegraphen geschehen. Die Gebühren hierfür werden vom Adressaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Post werden solche Depeschen wie gewöhnliche Briefe behandelt.

Die Weiterbeförderung per Post tritt ausschließlich dann ein, wenn der Adressat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat.

Die Gebühren für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen werden von dem Aufgeber entrichtet. Diese Depeschen können im Vereinsgebiet auch durch Estafetten weiter befördert werden.

Die Aufgabe-Station erhebt hierfür nachfolgende Gebühren: 4 Sgr. ꝛc. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. Vereinsgebiets) zu versendende Depesche; 8 Sgr. ꝛc. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche; 20 Sgr. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreßstation werden diese Depeschen als rekommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Postvereins als Expreßbriefe behandelt.

Für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen durch Boten oder Estafetten und solche Telegraphen, auf welche der Vereins-Tarif sich nicht erstreckt, hat der Aufgeber einen angemessenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Die Bestimmung, wonach die Gebühren für die Weiterbeförderung nicht rekommandirter Depeschen vom Adressaten einzuheben sind, findet auch bei den von der Adress-Station mit der Post weiter zu befördernden telegraphischen Zahlungs-Anweisungen mit der Massgabe Anwendung, dass das Porto von den Geld-Empfängern erhoben wird.

Rekommandirte Depeschen, welche im internen Verkehr Bahnhof restante adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie poste restante adressirte Depeschen behandelt.

§. 20. Gebühren-Entrichtung durch den Adressaten. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungs-Gebühren zu entrichten: 1) die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die See-Telegraphen (Sémaphores) vom Schiffe her befördert werden; 2) die Ergänzungstaxe der nachzusendenden Depeschen (§. 16); 3) die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet (§. 18). In allen Fällen, wo eine Gebühren-Entrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

§. 21. Rangordnung bei der Beförderung. Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staatsdepeschen den Vorrang. Hierauf folgen die Privatdepeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienstdepeschen nachgesetzt werden.

§. 22. Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. erstattet. Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Absender seine Depesche zurückverlangt, weil sie innerhalb einer von ihm angegebenen Frist nicht hat befördert werden können.

Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, insofern hiezu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht zurückerstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschehener Abtelegraphirung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren beträgt bei Depeschen nach Preussischen Stationen nur $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen.

§. 23. Verfahren bei der Adreßstation. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßstation durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt.

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder durch die Post, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt und mit Post oder Boten nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphenstation niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat beim Empfang der Depesche.

§. 24. Bestellung durch Telegraphenboten. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung oder nach dem Geschäftslokal des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangsnahme verlangt hat.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Anderen aushändigt, hat der letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort »für« und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 25. Unbestellbare Depeschen. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird im internen Vereinsverkehr der Aufgabe-Station behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

§. 26. Garantie und Reklamationen. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Fristen keinerlei Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Wenn Depeschen verloren gehen, oder rekommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder später in die Hände des Adressaten gelangen, als dies durch die Vermittelung der Post hätte der Fall sein können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reklamation innerhalb drei Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab, erfolgt.

Die Reklamationen sind bei der Verwaltung der Aufgabestation einzureichen und wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reklamation durch Vorlegung einer bezüglichen schriftlichen Korrespondenz oder durch einen sonstigen Nachweis zu begründen.

Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reklamation bei der Verwaltung des Aufgabeorts durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

§. 27. Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich erstattet.

§. 28. Depeschenabschriften. Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind.

Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Sgr. &c. in Berechnung.

Reglement

für die Benutzung der Preußischen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Depeschen, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen.

§. 1. Sämmtliche Telegraphen-Stationen derjenigen Preußischen Eisenbahnen, für welche das gegenwärtige Reglement ausdrücklich in Kraft gesetzt wird, sind zur Annahme auch solcher telegraphischer Depeschen, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, ermächtigt.

§. 2. Wie die Telegraphen-Ordnung, mit Ausschluß von alinea 2.

Die Eisenbahn-Telegraphen-Stationen nehmen ohne Erhöhung der Gebühren auch solche Depeschen an, welche ganz oder streckenweise auf dem Staats-Telegraphen zu befördern sind. Ebenso können auf den Eisenbahn-Telegraphen zu befördernde Depeschen ohne Erhöhung der Gebühren bei den Staats-Telegraphen-Stationen eingeliefert werden.

§. 3. Die Eisenbahn-Verwaltungen rc. (wie die Telegraphen-Ordnung).

§. 4. Die Eisenbahn-Telegraphen-Stationen gehören der Regel nach zu den Stationen mit vollem Tagesdienst. Abweichungen hiervon durch Ausdehnung oder Beschränkung der Dienststunden werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 5. Wie die Telegraphen-Ordnung.

Die Beförderung der bei den Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegebenen Depeschen erfolgt ausschließlich mit den Eisenbahn-Telegraphen, wenn die Aufgabe- und die Adreß-Station innerhalb des einer und derselben Eisenbahn-Verwaltung unterstehenden Bahngebietes liegen und der Staats-Telegraph nicht die Mittel zur ununterbrochenen Beförderung bietet, sei es, daß derselbe am Orte der Aufgabe oder am Adreßorte ohne Station ist, sei es, daß die Depesche zu einer Tageszeit zu befördern ist, wo die Staats-Telegraphen-Station am Orte der Aufgabe oder am Adreßorte geschlossen oder nicht dienstfähig ist. Auch darf eine Mitwirkung der Staats-Telegraphen in solchen Fällen ausgeschlossen werden, wo Depeschen beim Bahn-Telegraphen von Eisenbahn-Reisenden nach Orten desselben Bahngebiets zu dem Zwecke aufgegeben werden, um nach zurückgebliebenen Effekten zu recherchiren resp. über dieselben Disposition zu treffen.

In allen übrigen Fällen kommt die Beförderung den Bahn-Telegraphen nur auf demjenigen Theile des Weges nach dem Bestimmungsorte zu, auf welchem dieselbe mit dem Staats-Telegraphen, der im Uebrigen die Beförderung zu übernehmen hat, nicht erfolgen kann.

Befindet sich am Orte der Aufgabe eine Staats-Telegraphen-Station, so sind die bei der Eisenbahn-Telegraphen-Station aufgelieferten, nach den vorstehenden Bestimmungen mit dem Staats-Telegraphen zu befördernden Depeschen der Staats-Telegraphen-Station telegraphisch, oder, in Ermangelung einer telegraphischen Verbindung zwischen beiden Stationen, durch Boten zuzuführen. Dasselbe findet umgekehrt mit Depeschen statt, welche bei der Staats-Telegraphen-Station aufgeliefert werden, aber durch den Bahn-Telegraphen zu befördern sind.

Eine direkte Beförderung von Depeschen über die Landesgrenzen hinaus mit den Bahntelegraphen darf nicht geschehen. Es bleibt jedoch vorbehalten, für diejenigen Bahnen, welche zum Theil in anderen Staatsgebieten liegen, Abweichungen eintreten zu lassen.

§. 6. Wie die Telegraphen-Ordnung, jedoch mit der Beschränkung, daß Depeschen von mehr als 50 Worten zur Beförderung mit den Eisenbahn-Telegraphen nicht angenommen werden.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1) Staats-Depeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staats-Oberhaupte oder den Regierungs-Organen des Inlandes ausgehen. 2) Dienst-Depeschen. 3) Privat-Depeschen.

§. 8. Wie die Telegraphen-Ordnung, mit der Abänderung, daß die Staats-Depeschen in Deutscher Sprache abgefaßt sein müssen.

§. 9. Die Depeschen müssen in Deutscher Sprache abgefaßt sein. Stationen, bei welchen auch fremde Sprachen zulässig, werden besonders bekannt gemacht.

§. 10. Wie die Telegraphen-Ordnung. Die Entscheidung geht jedoch in oberster Instanz von der betreffenden Eisenbahn-Direktion aus.

§. 11. Wie die Telegraphen-Ordnung.

§. 12. Wie die Telegraphen-Ordnung, unter ebenmäßiger Anwendung der herabgesetzten Sätze für den internen Preußischen Depeschenverkehr ohne Rücksicht darauf, ob die Preußische Aufgabe- oder Adreß-Station eine Staats- oder eine Eisenbahn-Telegraphen-Station ist und ob die Beförderung ganz oder nur streckenweise mit dem Eisenbahn-Telegraphen geschieht. (§. 5.)

Im internen Verkehr genießen Staats-Depeschen auf den Eisenbahn-Telegraphen dieselbe Gebührenfreiheit, wie auf dem Staats-Telegraphen.

§. 13. Wie die Telegraphen-Ordnung, mit Ausschluß von Pos. 10.

§. 14. Wie die Telegraphen-Ordnung.

§. 15. Wie die Telegraphen-Ordnung, mit der Maßgabe, daß chiffrirte Depeschen auf den Eisenbahn-Telegraphen nicht zugelassen werden.

§. 16. Wie die Telegraphen-Ordnung.

§. 17. Wie die Telegraphen-Ordnung.

§. 18. Wie die Telegraphen-Ordnung, jedoch mit der Beschränkung, daß die Antworts-Depeschen nicht mehr als 50 Worte enthalten dürfen.

§. 19. Wie die Telegraphen-Ordnung, mit der Maßgabe, daß, wenn die Adreßstation eine Eisenbahn-Telegraphen-Station und der Ort, zu welchem dieselbe gehört, und wohin die Depesche gerichtet, eine viertel Meile oder mehr von dem Bahnhofe entfernt ist, von dem Adressaten eine Austrage-Gebühr bis zu 5 Sgr. erhoben werden darf.

Für die Weiterbeförderung von Depeschen mittelst Expreßboten beträgt die Gebühr einschließlich der Vergütung für den Rückweg höchstens 7½ Sgr. für die Meile.

§. 20. Wie die Telegraphen-Ordnung mit der im §. 19 angegebenen Maßgabe.

§. 21. Die auf den Eisenbahnbetriebs-Dienst bezüglichen Depeschen gehen in der Beförderung allen anderen Depeschen vor; im Uebrigen ist die Reihenfolge wie die in der Telegraphen-Ordnung bezeichnete.

§. 22. Wie die Telegraphen-Ordnung.

§. 23. Wie die Telegraphen-Ordnung.

Die Auswechselung von Depeschen zwischen Stationen des Staats- und der Eisenbahn-Telegraphen (§. 5) geschieht mit thunlichster Beschleunigung. Soweit die Auswechselung nicht auf telegraphischem Wege stattfindet, werden die angekommenen Depeschen schriftlich ausgefertigt und in dienstmäßig versiegelten Kouverts gegen Empfangsbescheinigung mit Zeitangabe übergeben.

In gleicher Weise erfolgen gegenseitige Mittheilungen über etwaige Unbestellbarkeit von Depeschen (§. 25) rc.

§. 24. Wie die Telegraphen-Ordnung, mit der zu §. 19 angegebenen Maßgabe.

§. 25. Wie die Telegraphen-Ordnung.

§. 26. Wie die Telegraphen-Ordnung. Reklamationen über solche verloren gegangene Depeschen, ferner über solche verstümmelte oder verspätete rekommandirte Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben worden sind, sind an diejenige Eisenbahn-Direktion zu richten, unter welcher die Aufgabe-Station steht.

§. 27. Wie die Telegraphen-Ordnung.

§. 28. Wie die Telegraphen-Ordnung.

§. 29. Gebühren-Antheile der Eisenbahnen. a) Für diejenigen Depeschen, deren Beförderung ausschließlich mit dem Bahn-Telegraphen erfolgt ist (§. 5), fällt diesem auch die für die Beförderung erhobene Gebühr (§. 12) ungeschmälert zu. b) Für diejenigen internen Depeschen nach und von Preußischen Stationen exkl. der Stationen in den Hohenzollernschen Fürstenthümern, ferner nach und von Stationen solcher, mit dem Preußischen Linien-Netze im unmittelbaren Zusammenhange stehenden kleineren Systeme, denen gegenüber der interne Tarif Anwendung findet, welche streckenweise mit dem Staats- und streckenweise mit dem Eisenbahn-Telegraphen befördert worden sind, erhält Jeder die Hälfte der internen Gebühr, der Bahntelegraph jedoch niemals mehr als 8 Sgr. pro Depesche. c) Ist in den Fällen ad a. und b. der Telegraph von mehr als Einem Bahngebiet zur Benutzung gekommen, so wird der auf den Bahn-Telegraphen entfallende Gebühren-Antheil zwischen den betheiligten Bahnen ohne Rücksicht auf die Länge der Beförderungsstrecken gleichmäßig vertheilt. d) Für Depeschen nach und von außerpreußischen Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, nach und von Stationen in Hohenzollern und nach und von Stationen des nicht zum Vereine gehörigen Auslandes, so weit solche nicht in die Kategorie ad b. fallen, erhält der Bahntelegraph, wenn derselbe bei der Beförderung mit betheiligt gewesen ist, einen Antheil an den Gebühren, welcher dem Durchschnittssatze des Gebührenantheils ad b. gleichkommt, wie solcher sich bei der jedesmaligen Abrechnung zwischen der Telegraphen-Verwaltung und der betreffenden Bahn-Verwaltung herausstellt. e) Für solche Depeschen, welche bei einer Eisenbahn-Telegraphen-Station aufgegeben und dem an demselben Orte befindlichen Staatstelegraphen auf telegraphischem Wege oder durch Boten zugeführt worden sind, verbleibt die Beförderungsgebühr ungeschmälert dem Staatstelegraphen. Umgekehrt erhält der Eisenbahn-Telegraph die ganze Gebühr für Depeschen, welche bei einer Staats-Telegraphen-Station aufgegeben und der an demselben Orte befindlichen Eisenbahn-Telegraphen-Station auf telegraphischem Wege oder durch Boten zugeführt worden sind; die gegenseitige Zuführung im telegraphischen Wege oder durch Boten erfolgt gebührenfrei. f) Bei rekommandirten Depeschen (§. 15), imgleichen bei bezahlten Rückantworten (§. 18) zählen die zurückgehenden Depeschen bei Vertheilung der Gebühren als besondere Depeschen. Nachzusendende Depeschen (§. 16) werden rücksichtlich der Nachsendung als neue Depeschen behandelt. g) Die Vervielfältigungsgebühr (§. 14), die Gebühr für Zurückziehung von Depeschen (§. 22) und die Gebühr von Depeschen-Abschriften (§. 28) behält derjenige Theil zum ganzen Betrage, bei dessen Stationen die Erhebung vom Publikum stattfindet. h) Die Gebühr für Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen (§. 19) erhält diejenige Verwaltung, welche die Kosten der Weiterbeförderung bestreitet.

§. 30. Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Berlin, den 1. Juli 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Aufhebung des Bergedorfer Transitzolles in Lübeck.

(Hamb. Börsen-Halle Nr. 17,154.)

Nachdem von den Senaten der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg der in dem Staatsvertrage vom 8. November 1841 über die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Hamburg vereinbarte beiderstädtische Transitzoll, zufolge der Bekanntmachung vom 26. Juni 1857 und 13. August 1858[1]), für eine Anzahl von Waaren-Artikeln bereits aufgehoben worden ist, haben die Senate nunmehr die gänzliche Einstellung der Erhebung jenes Zolles beschlossen.

Der unterzeichnete Direktorial-Senat für das Amt und Städtchen Bergedorf bringt demnach hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der beiderstädtische Transitzoll auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn auch von den denselben bisher noch unterworfenen Gegenständen vom 1. Juli d. J. an nicht mehr erhoben werden wird.

Lübeck, den 25. Juni 1867.

Der Senat
der freien und Hansestadt Lübeck

Erleichterungen des Postverkehrs in Württemberg.

(Regierungsblatt für das Königreich Württemberg Nr. 1.)

Zur Erleichterung des Postverkehrs innerhalb des Landes treten in Gemäßheit der nach Vernehmung des Königl. Geheimenrathes erfolgten höchsten Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 12. d. Mts. nachstehende Bestimmungen am 1. Februar 1867 in Wirksamkeit.

§. 1.

Nachsendung von Postgegenständen.

1) Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpostgegenstände, mit Ausschluß von Postanweisungen, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat, nachgesendet.

2) Bei Postanweisungen (vergl. unten §. 5 Ziffer 12), sowie bei Fahrpostsendungen, mit Einschluß der Vorschußbriefe, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer wird in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß gesetzt.

3) Für Briefe, welche den Adressaten an einen andern als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort innerhalb des Landes nachgesendet werden, findet ein weiterer Ansatz

[1]) Siehe Hand. Arch. 1858 II. S. 249.

von Porto nur mit der Beschränkung statt, daß das Gesammtporto (vom Aufgabeort bis zum neuen Bestimmungsort eines Briefs) den höchsten Satz des inländischen Porto nicht übersteigen darf.

Bei Briefen, welche für die ursprünglich beabsichtigte Beförderungsstrecke genügend frankirt sind, wird ein Zuschlag zu dem für die Nachsendung anzusetzenden Porto nicht berechnet.

Eine Nachtaxe wird nicht angesetzt:

a) für Briefe, welche vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeort und

b) für unbestellbare Briefe (Retourbriefe), welche vom Aufgabeort an einen andern Wohnort des Aufgebers nachgesendet werden;

c) bei der Nachsendung von vollständig frankirten Drucksachen und Waarenproben.

4) Nachzusendende rekommandirte Briefpostsendungen werden auch bei der Nachsendung als rekommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Rekommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

5) Nachzusendende (reklamirte) Fahrpostsendungen werden wie solche behandelt und taxirt, welche an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsort aufgegeben werden.

6) Für die Nachsendung von Zeitungen ist §. 44 der Posttransportordnung vom 14. Juni 1861 maßgebend.

§. 2.

Gewichts- und Taxprogression für Briefe.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth (30 Loth = 1 Zollpfund) wiegen.

Für Briefpostsendungen im Gewichte von 1 bis 15 Loth je einschließlich wird im inländischen Verkehr das zweifache Porto erhoben. Ueber Drucksachen und Waarenproben vergl. unten §§. 3 und 4.

Briefe ohne Werthangabe und ohne Nachnahme werden ohne Unterschied des Formats bis zum Gewicht von ½ Pfund einschließlich mit der Briefpost befördert.

§. 3.

Drucksachen.

1) Für Drucksachen wird im Falle der Vorausbezahlung (Frankirung) und der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit im inländischen Verkehr ohne Unterschied der Entfernung der gleichmäßige Satz von 1 Kr. bis zum Gewicht von 2½ Loth (40 Gramme) einschließlich und ferner für je 2½ Loth erhoben.

Hienach beträgt das Porto für Drucksachen

bis 2½ Loth einschließlich	....	1 Kr.
über 2½ bis 5 Loth einschließlich	...	2 »
» 5 » 7½ » »	...	3 »
» 7½ » 10 » »	...	4 »
» 10 » 12½ » »	...	5 »
» 12½ » 15 » »	...	6 »

Als Porto für Drucksachen, welche innerhalb des Aufgabepostorts zu bestellen sind, und für Sendungen zwischen Postorten, welche weniger als 2 Meilen von einander entfernt liegen, werden als Maximum 2 Kr. berechnet.

Drucksachen werden bei der Briefpost nur bis zum Gewicht von ½ Pfund einschließlich angenommen.

2) Gegen die für Drucksachen festgesetzte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände.

Ausgenommen hiervon sind die durch die Kopirmaschine, d. h. durch den unmittelbaren Abdruck einer Niederschrift auf Papier, oder mittelst Durchdrucks (wobei mit einem Griffel unter Anwendung von farbehaltigem Kopirpapier gleichzeitig zwei Exemplare eines Schriftstücks gefertigt werden) hergestellten Schriftstücke.

Die Sendungen können auch aus gebundenen oder brochirten Büchern und aus offenen Karten (Geschäftsavise, Preiskourants, Familienanzeigen u. dergl. enthaltend) bestehen. Solche Karten müssen aber aus einem festen Papier angefertigt sein und die Größe derselben soll nicht wesentlich von dem Maße eines Postanweisungs-Formulars oder eines gewöhnlichen Briefkouverts abweichen.

3) Die Sendungen müssen offen und zwar entweder einfach zusammengefaltet oder in ungeschlossenen Kouverten oder aber unter einem schmalen (im Allgemeinen die Außenfläche der Sendung nicht über die Hälfte bedeckenden) Streif- oder Kreuzband aufgegeben werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß es abgestreift und die Beschränkung des Inhalts auf Gegenstände, deren Versendung unter Band mit ermäßigter Taxe gestattet ist, erkannt werden kann; andernfalls darf das Band oder die darauf geklebte Freimarke behufs der Kontrolirung des Inhalts zerrissen oder zerschnitten werden.

4) Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande, oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Auch kann der Sendung eine innere mit der äußern übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

5) Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande oder Kouverte versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind. Die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

Cirkuläre 2c. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf einem und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter Einem Bande versendet werden.

6) Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. irgend welche Zusätze mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung, oder aber Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Anstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Unter die verbotenen Zusätze ist das Koloriren von Modebildern, Landkarten u. s. w. nicht zu rechnen. Die Bilder und Landkarten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnungen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie 2c. hergestellt sein.

7) Auch auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes oder Kouverts dürfen Zusätze irgendwelcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, sowie des Wohnorts des Absenders.

8) Bei Preiskouranten und Handelscirkularen ist ausnahmsweise der handschriftliche Eintrag der Preise und des Namens des Reisenden, sowie die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preisansätze und des Namens des Reisenden gestattet.

9) Die Preiskourante und Handelscirkulare dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

10) Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuskript beigelegt werden. Die bei Korrekturbogen erlaubten Zusätze dürfen in Ermangelung des Raums auch auf besonderen, den Korrekturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

11) Sendungen, welche sich zur Beförderung gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden.

12) Bei Drucksachen, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt sind oder den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen, sonst aber zur Mitsendung mit der Briefpost sich eignen, wird das gewöhnliche Briefporto für unfrankirte Briefe, — jedoch bei unzureichend frankirten, im Uebrigen aber den Vorschriften entsprechenden Drucksachen nur für den nicht durch Marken frankirten Gewichtstheil — angesetzt.

§. 4.

Waarenproben (Waarenmuster).

1) Die Bestimmungen des vorhergehenden §. 3, Ziffer 1, 11 und 12 finden im inländischen Verkehr auch Anwendung auf Waarenproben (Waarenmuster).

2) Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) bei ihrer Beförderung mit der Briefpost festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben.

Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente u. dgl. sind zur Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

3) Hinsichtlich der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- ꝛc. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben zu wählen sein.

Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt, noch darf die Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

4) Die Adresse muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk: »Proben (Muster)« enthalten.

Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:
der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern und
die Preise.

Soweit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgendwelcher Art enthalten.

5) Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungsobjekt zulässig.

§. 5.

Postanweisungen.

1) Durch die Württembergischen Poststellen (Briefpost-Expeditionen) werden Einzahlungen bis zum Betrage von 100 Fl. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger innerhalb des Landes im Wege der Postanweisung vermittelt.

2) Die Einzahlung in kassenmäßigen Geldsorten erfolgt durch den Absender bei der Poststelle des Aufgabeorts und die Auszahlung ao den Adressaten durch die Poststelle des Bestimmungsorts.

In Orten ohne Poststelle wird die Einzahlung von den Landpostboten übernommen.

3) Die baaren Einzahlungen dürfen für den inländischen Verkehr nur auf Postanweisungen gemacht werden. Hierzu werden gedruckte Kouverte verwendet, welche bei den Poststellen zu beziehen sind.

4) Auf der Postanweisung muß die Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt und die Adresse des Empfängers genau bezeichnet sein.

In das Kouvert kann ein Brief eingelegt werden.

5) Für die Postanweisungen wird eine Gebühr erhoben, welche beträgt bei Zahlungen:

bis 25 Fl. einschließlich	3 Kr.
über 25 Fl. bis 100 Fl. einschließlich	6 Kr.

Außerdem ist der Betrag des tarifmäßigen Briefporto nach Gewicht und Entfernung zu entrichten.

6) Die Postanweisungsgebühr nebst Briefporto wird von dem Absender mittelst Verwendung des entsprechenden Anweisungskouverts entrichtet.

Wenn der Stempelwerth des verwendeten Kouverts zur Berichtigung der Anweisungsgebühr und des Briefporto nicht zureicht, so ist der fehlende Betrag von dem Aufgeber mittelst Aufklebung von Freimarken auf das Kouvert zu ergänzen.

7) Ueber die Einzahlung wird dem Absender ein Aufgabeschein unentgeltlich ertheilt.

Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge wird in demselben Umfange Gewähr geleistet, wie für Geldsendungen.

8) Das Verfahren der Rekommandation und der Beschaffung von Rückscheinen ist bei Postanweisungen ausgeschlossen.

Postanweisungen mit dem Vermerk: »poste restante,« sowie solche, welche (ohne Rekommandation) durch Expressen bestellt werden sollen, sind zulässig. Die Gebühren für die Expreßbelieferung müssen vom Aufgeber vorausbezahlt werden.

Wenn die Erhebung des Geldbetrages einer Poste-restante-Anweisung innerhalb 14 Tagen, vom Tage ihres Einlaufs an, bei der Poststelle ihres Bestimmungsorts nicht erfolgt, so hat die Rückzahlung an den Aufgeber nach Maßgabe der Vorschriften über die Behandlung unbestellbarer Postanweisungen (vgl. unten Ziff. 13) zu geschehen.

9) Die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Poststelle des Aufgabeorts auf telegraphischem Wege der Poststelle des Bestimmungsorts zur Auszahlung überwiesen werden, wenn zwischen diesen beiden Poststellen eine zum öffentlichen Gebrauch bestimmte Telegraphenverbindung besteht.

Die Ausfertigung der Postanweisung ist von dem Absender in gewöhnlicher Weise zu bewirken, wogegen das Telegramm an die Poststelle des Bestimmungsorts durch die Poststelle auszufertigen ist, bei welcher die Einzahlung erfolgt.

Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Aufgabepoststelle zur Mitaufnahme in das Telegramm schriftlich übergeben.

Der Aufgeber hat neben den Postgebühren und neben der Gebühr für das Telegramm den Expreßbotenlohn für Besorgung der Depesche im Aufgabeort vom Postbüreau bis zur Telegraphenstation, wenn letztere sich nicht im Postgebäude mitbefindet, mit 9 Kr., sowie für die Expreßbestellung am Bestimmungsorte die Gebühren für Expreßbriefe (Posttransport-Ordnung §. 38, Ziff. 4) zu entrichten.

Wenn der Gesammtkostenbetrag von der Aufgabepoststelle nicht sofort richtig festgestellt werden kann, so hat der Absender hierfür auf Verlangen des annehmenden Postbeamten durch Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrags Sicherheit zu leisten.

10) Bei Postanweisungen findet eine Portofreiheit nicht statt.

11) Die Belieferung der Postanweisung und die Auszahlung des angewiesenen Betrags geschieht bei der Poststelle des Bestimmungsorts in der Regel sofort nach dem Einlaufe der Anweisung innerhalb der für die Bestellung von Postsendungen festgesetzten Fristen. Wenn aber dieser Poststelle die erforderlichen Geldmittel nicht augenblicklich zur Verfügung stehen, so kann die Auszahlung erst nach Beschaffung der Mittel verlangt werden. Die Auszahlung erfolgt, nachdem der Adressat durch Einsetzung des Orts und Datums, sowie durch Hinzufügung seiner Namens-Unterschrift die auf der Rückseite der Postanweisung vorgedruckte Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung.

Expreß-Postanweisungen und Postanweisungs-Telegramme werden den Adressaten von den Poststellen des Bestimmungsorts stets durch Expresse zugestellt, und zwar sofern die Poststellen die erforderlichen Geldmittel besitzen, sammt dem angewiesenen Gelde. Der Adressat eines Postanweisungs-Telegramms hat Bevorzugung in Betreff der Zahlung anzusprechen und für diese in dem Telegramme zu quittiren.

12) Ist der Adressat von dem ursprünglichen Bestimmungsorte nach einem andern Orte des Landes abgereist, so findet die Nachsendung auf ausdrückliches Verlangen des Aufgebers oder Adressaten unter Anwendung der Grundsätze des §. 1 statt. Wenn aber der Adressat das Inland verlassen und sich nach einem andern Theile des Postvereinsgebiets begeben hat, so wird bezüglich der Nachsendung der Postanweisung das für baare Einzahlungen im Postvereinsverkehr vorgeschriebene Verfahren angewendet.

13) Unbestellbare Postanweisungen werden ohne Erhebung einer Gebühr für den Rückweg an den Aufgabeort zurückgesendet.

Ist der Aufgeber bekannt, so wird ihm das eingezahlte Geld, jedoch ohne die Postanweisungsgebühr, gegen Bescheinigung auf dem Einzahlungsscheine zurückerstattet; andernfalls hat das für unbestellbare Werthsendungen vorgeschriebene Verfahren einzutreten.

14) Wenn dem Adressaten eine noch nicht ausgezahlte Postanweisung abhanden kommt, so hat er den Verlust der Poststelle des Bestimmungsorts unverweilt anzuzeigen. Von dieser Poststelle wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren bezeichneten Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt.

Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittlung des Absenders bei der Aufgabe-Poststelle die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplikats der vermißten Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrags zu erwirken. Von dem Absender muß bei der Aufgabe des Duplikats der bei der Einlieferung der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Aufgabeschein vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplikats vom Aufgabeort nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei. Ist der Absender der abhanden gekommenen Postanweisung nicht zu ermitteln, so bleibt dem Adressaten überlassen, seine Ansprüche auf Auszahlung des angewiesenen Geldes bei der Postdirektion geltend zu machen.

§. 6.

Expreß-Fahrpostsendungen.

1) Die zur Fahrpost gehörigen Sendungen nach Orten innerhalb des Landes, auf deren Adresse der Absender das Verlangen der Expreßbestellung ausgedrückt hat, werden sogleich nach der Ankunft am Bestimmungsorte den Adressaten besonders zugestellt. Das Verlangen der Belieferung durch besonderen Boten muß unzweideutig (z. B. durch den Beisatz: »durch Expressen zu bestellen«, »per express«, »durch besonderen Boten«) ausgedrückt sein. Bemerkungen wie cito, citissime, pressant, sofort zu bestellen u. s. w., sind ungenügend.

Außerdem sollen Expreß-Sendungen womöglich eine genaue Bezeichnung der Wohnung des Adressaten (in größeren Städten nach Straße und Hausnummer) enthalten.

2) Die Expreßbestellung ist bei Fahrpostsendungen nach Postorten ohne Unterschied des Werths und Gewichts zulässig. Wenn bei Sendungen nach Orten ohne Poststelle der deklarirte Werth den Betrag von 100 Fl. oder das Gewicht 5 Pfd. übersteigt, so beschränkt sich die Expreßbestellung auf die besondere Benachrichtigung des Adressaten von der Ankunft der Sendung.

3) Expreß-Fahrpostsendungen werden, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt, insofern nicht vom Absender auf der Adresse oder vom Adressaten ausdrücklich etwas Anderes bestimmt worden ist. Anordnungen, welche ein Adressat wegen Bestellung

feiner Fahrpostsendungen im Allgemeinen getroffen hat, sind für Expreß-Fahrpostsendungen nicht maßgebend.

4) Für jede am Orte der Abgabe-Poststelle zu beliefernde Expreß-Fahrpostsendung wird eine Expreß-Bestellgebühr von 18 Kr. erhoben.

Für die außerhalb des Orts der Abgabe-Poststelle zu beliefernden Expreß-Fahrpostsendungen (vergl. oben Ziff. 2) sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohne 9 Kr. für die Beschaffung des Boten zu entrichten.

5) Die vorstehenden Gebühren und der Botenlohn für die expresse Bestellung sind jederzeit zugleich mit dem Porto zu erheben.

Soll die Entrichtung der Gebühren dem Adressaten überlassen werden, so hat der Aufgeber einer solchen Sendung für die Zahlung zu haften, wenn diese vom Adressaten verweigert wird.

Zur Sicherung der richtigen Zahlung können die Aufgabepoststellen in den Fällen, in welchen der Empfänger die Gebühren tragen soll oder der Betrag des Botenlohns nicht bekannt ist, die Hinterlegung entsprechender Geldbeträge verlangen.

6) Für verspätete Beförderung oder Bestellung einer Expreß-Fahrpostsendung leistet die Postverwaltung keine Entschädigung.

7) Diese Bestimmungen gelten auch für Expreßpakete, welche innerhalb des Aufgabepostorts und in Orten des Bezirks der Aufgabe-Poststelle selbst zu beliefern sind.

§. 7.

Postvorschüsse (Nachnahmen).

1) Bei jeder Poststelle werden auf Briefe und Fahrpostsendungen innerhalb des Landes Postvorschüsse bis zur Höhe von 100 Fl. einschließlich für die einzelne Sendung geleistet.

Für Transportauslagen und Spesen, welche auf einer Sendung haften, sind Vorschüsse auch zu einem höheren Betrage zulässig.

2) Für Vorschußsendungen im inländischen Verkehr wird das Fahrpostporto und daneben von der nachgenommenen Summe für je 5 Fl. oder einen Theil dieses Betrags eine Gebühr von 2 Kr. erhoben.

§. 8.

Gewährleistung für Reisegepäck.

Bezüglich der Entschädigung für das bei Reisen mit den ordentlichen Posten vorschriftsmäßig aufgegebene Gepäck gilt innerhalb des Landes die Posttransportordnung vom 14. Juni 1861, §. 100, mit der Ausnahme, daß in Ermangelung einer Werthsdeklaration für jedes Pfund des Reisegepäcks 3 Fl. 30 Kr. vergütet werden.

§. 9.

Aenderungen älterer Bestimmungen.

Die Bestimmungen der Posttransportordnung vom 14. Juni 1861 (Reg.-Blatt S. 85 ff.), insbesondere:

§. 21. über Nachsendung von Postgegenständen,
» 30. I., 2 und 3 über Gegenstände der Briefpost,
» 32. II., über Briefporto-Taxe,
» 35. über Sendungen unter Band,
» 36. über Waarenproben und Muster,
» 50. Ziff. 1 und 3 über Gegenstände der Fahrpost,
» 71. Ziff. 1 und 2, Abs. 1. über Nachnahmen,
» 72. über baare Einzahlungen,

werden hierdurch für den Verkehr im Inlande abgeändert.

Die Vorschrift der Posttransportordnung §. 101, Ziff. 1, Abs. I über Reisegepäck ist aufgehoben.

Stuttgart, den 19. Dezember 1866.

Einstellung der Erhebung der Abgaben von der Flößerei auf der Enz, Nagold, Kinzig und Schiltach.

(Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg Nr. 3.)

Nachdem mit dem 1. Januar 1867 von Seiten der Regierungen von Preußen, Bayern, Baden und Großherzogthum Hessen die Erhebung der Rheinschifffahrts-Abgaben eingestellt worden ist und in Folge dessen, in Gemäßheit des Artikels III. der von Württemberg, Baden und Großherzogthum Hessen unterm 30. Juli / 15. August 1835 getroffenen Uebereinkunft die Großherzoglich Badische Regierung von dem gleichen Zeitpunkte ab die Einstellung der Erhebung der bis dahin noch bestandenen Badischen Neckarschifffahrts-Abgaben (der Schiffsgebühren und der Holzzölle) verfügt hat, sind inzwischen die Regierungen von Württemberg und Baden weiter übereingekommen, beginnend vom laufenden Jahre an, auch auf die Erhebung aller Abgaben für die beiderseitigen Staatskassen oder für Staatsanstalten von der Flößerei auf der Kinzig und ihren Nebenflüssen und Nebenbächen, sowie auf der Enz, Nagold und Würm zu verzichten.

Mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Majestät wird demgemäß verfügt, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1867 an die für die diesseitige Staatskasse bis jetzt unter dem Namen: Wasserzoll, Wasserlaub, Wasserweggeld, Floßkonzessionsgeld von der Flößerei auf der Kinzig und deren Grundbächen, sowie auf der Schiltach, dann auf der Enz und Nagold noch erhobenen Abgaben eingestellt sein sollen, auch daß die in Schramberg, Neuenbürg, Unterraichenbach und Vaihingen bestehenden Wasserzollämter sofort aufgelöst werden.

Wegen der gleichfalls auf der Vereinbarung mit Baden beruhenden Beseitigung einiger weiteren Gefälle der Finanzverwaltung von der Flößerei auf dem Glattbach, dem Heimbach und dem in die Nagold fließenden Zinsbach, endlich der Gebühren bei der Durchfahrt durch den Neckarfloßkanal in Berg und für die Benutzung der Neckarfloßgasse in Cannstadt ist besondere Verfügung getroffen worden und auf die durch die Lokalblätter deshalb ergehenden Bekanntmachungen zu verweisen.

Stuttgart, den 4. März 1867.

Abschluß einer Uebereinkunft zwischen Württemberg und Baden, bezüglich des Holzhandels und des Floßwesens auf der Kinzig.

(Regierungsblatt für das Königreich Württemberg Nr. 4.)

Nachdem im Anschluß an die, durch Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 4. März d. J. (Reg.-Blatt S. 21) bekannt gemachte Uebereinkunft mit Baden, betreffend die Aufhebung der Flößereiabgaben auf der Enz, Nagold, Kinzig und Schiltach, unterdem 20. Februar d. J. eine weitere Uebereinkunft mit der Groß-

herzoglich Badischen Regierung, den Holzhandel und das Floßwesen auf der Kinzig betreffend, abgeschlossen worden ist, so wird dieselbe, in Gemäßheit höchster Entschließung vom 25. März 1867 in Folgendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 9. April 1867.

Uebereinkunft zwischen Württemberg und Baden, den Holzhandel und das Floßwesen auf der Kinzig betreffend.

Um für den Holzhandel und das Floßwesen auf der Kinzig eine der beiderseitigen Gewerbegesetzgebung und den Verkehrsbedürfnissen entsprechende neue Ordnung herbeizuführen, sind die Regierungen von Württemberg und Baden über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

§. 1. Alle Württembergischen und Badischen Staatsangehörigen sind auf gleiche Weise befugt, im Königlich Württembergischen und Großherzoglich Badischen Gebiet für sich selbst oder für Andere Holz anzukaufen, zu verkaufen, zu verarbeiten und auf der Kinzig mit ihren Nebenbächen, so lange und soweit dieselben der Flößerei geöffnet sind, zu verflößen.

Die seither deshalb bestandenen Privilegien, Zunft- und Stapelrechte sind aufgehoben.

§. 2. Jede der beiden Regierungen wird innerhalb ihres Gebiets diejenigen Anordnungen erlassen, welche die Sicherheit und Ordnung in der Flößerei, der Schutz der Ufer, Brücken, Wasserbauten, Wasserwerke, Wässerungseinrichtungen und der sonst bei der Benutzung der in §. 1 genannten Gewässer betheiligten Anlagen und Gewerbe gegenüber der Flößerei in beiden Staaten erfordern.

§. 3. Jeder der beiden Regierungen bleiben in Bezug auf die Herstellung, Einrichtung, Unterhaltung und Beaufsichtigung der Floßstraße und der Floßanstalten, insbesondere der Einbindestätten, Schwellweiher und Polterplätze, diejenigen Anordnungen innerhalb ihres Gebiets vorbehalten, welche sie für zweckmäßig erachtet, und welche mit der Bestimmung dieser Anstalten für einen geordneten allgemeinen Gebrauch vereinbarlich sind.

§. 4. Die wegen Aufhebung der öffentlichen Flößereiabgaben an den Staat von den beiden Regierungen getroffenen besonderen Vereinbarungen finden auf die Beiträge zur Deckung des sich nach §. 3 ergebenden Kostenaufwandes bezüglich derjenigen Floßanstalten, welche im Besitze von Privaten oder Körperschaften sind, desgleichen auf die bei Benutzung der Floßstraße an wasserberechtigte Privaten oder Körperschaften zu leistenden Vergütungen keine Anwendung, und bleibt es jedem der beiden Staaten in seinem Gebiet anheimgestellt, wie diese Beiträge und Vergütungen bestimmt und erhoben werden sollen.

§. 5. Bei Anordnungen, welche in Anwendung der §§. 2, 3 und 4 von dem einen Staate getroffen werden, sind die eigenen Angehörigen und jene des anderen Staates vollkommen gleich zu behandeln.

§. 6. Die mit dem Holzhandel und der Flößerei beschäftigten Personen sollen im ganzen Gebiete der Kinzig und ihrer Grundbäche für sich und ihre Waare den vollen Schutz der beiderseitigen Gesetze genießen, ohne Unterschied, ob die Personen dem einen oder dem andern Staate angehören, ob das Holz Eigenthum der Angehörigen des einen oder des anderen Staates sei. Die bestehenden Jurisdiktionsverträge sollen auch hierauf ihre Anwendung finden.

Falls eine Beschlagnahme rechtlich begründet wäre, so wird bei Vollziehung derselben jede immer nur thunliche Rücksicht darauf genommen werden, daß eine bereits begonnene Floßfahrt vor der Ankunft am Bestimmungsort, vorausgesetzt, daß dieser noch im Großherzoglich Badischen Gebiet gelegen sei, außerdem aber wenigstens vor der Ankunft in Kehl nicht unterbrochen wird.

§. 7. Die beiderseitigen Regierungen behalten sich vor, von Zeit zu Zeit einen Zusammentritt ihrer Behörden zum Behufe des Austausches ihrer Wahrnehmungen und Anträge in Beziehung auf die Kinzigflößerei zu veranstalten und sich über allenfallsige weitere Bestimmungen zu vereinigen.

§. 8. Der Wolfacher Hauptrezeß vom 22. Oktober 1764 und der Nachrezeß vom 8. März 1766, sowie die denselben nachgefolgten Verabredungen in Betreff des Holzhandels und der Flößerei auf der Kinzig sind aufgehoben.

Tarasätze verschiedener Waaren in Frankreich.

(Mon. univ. No. 170.)

Napoleon 2c. 2c.

Haben verordnet und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die gesetzlichen Tarasätze für nachstehende Waaren werden festgesetzt wie folgt:

Kaffee in Säcken oder in Ballen	1½	pCt.
Kakao » » » »	1½	»
Zimmt in Säcken oder in Ballen:		
in einfacher Verpackung	4	»
in doppelter »	5	»
Indigo:		
in Suronen	10	»
in Kisten oder Fässern, die eine Surone enthalten	22	»
Piment, Pfeffer oder Kubeben in Säcken oder Ballen	2	»

Art. 2. Unser Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, sowie der Finanzminister werden, jeder in seinem Ressort, mit der Ausführung gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Gegeben im Palaste der Tuilerien, den 15. Juni 1867.

Statistik.

Jahresbericht der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer der Pfalz für 1866.

(Im Auszuge.)

(Schluß.)

Kohlen. Das Kohlengeschäft war im verwichenen Jahre minder umfangreich als 1865, theils weil während des Krieges viele industrielle Anstalten mit beschränkter Arbeitszeit oder gar nicht beschäftigt waren, theils weil viele größere Konsumenten sich des Zwischenhandels nicht mehr bedienen, sondern ihren Bedarf von der Grube direkt beziehen.

In Ludwigshafen setzte eine Kohlenhandlung

75,000	Ctr.	Schottische Gaskohlen	im Werthe von	166,100 Fl.,
962,500	„	Ruhrkohlen und Coaks	„	385,000 „
241,280	„	Saarkohlen und Coaks	„	96,500 „

nach der Schweiz, dem Elsaß und Süddeutschland ab.

Von einer anderen Handlung in Ludwigshafen wurden 11,800 Ctr. Kohlen à 25 Kr. pro Centner theils ins Inland, theils nach dem Elsaß geliefert.

Die Neustädter Kohlenhandlungen setzten 35,000 Ctr. nach der Vorderpfalz ab. Die Kohlenhandlungen zu Kaiserslautern bezogen 650,000 Ctr. aus den Gruben Reden, Rußhütte, Heinitz und Bexbach.

Steinbruchbetrieb. Einen bedeutenden Aufschwung hat der Handel mit Bau-, Pflaster- und Mühlsteinen aus den Pfälzischen Steinbrüchen seit den letzten Jahren gewonnen.

Aus den Brüchen um Kaiserslautern, Dansenberg, Breitenau und Schopp gingen 1865 täglich bedeutende Mengen Bausteine mittelst der Bahn nach Speyer, Ludwigshafen und Baden.

Die Steine aus den gedachten Brüchen eignen sich besonders zu Wasserbauten und wurden daher bei dem großartigen Bau der stehenden Rheinbrücke bei Ludwigshafen verwendet.

Von Kaiserslautern wurden 4000 Kubikmeter Bausteine und 200 Kubikmeter Mühlsteine, letztere nach Saarbrücken und Umgegend, geliefert.

In dem Basaltbruche Heidenburg, Gemeinde Oberstaufenbach, wurden im verflossenen Jahre 500,000 Pflastersteine gebrochen und nach Paris gesandt; außerdem wurden daselbst 600 Kubikmeter sog. Deutsche Pflastersteine und eben so viel Deckmaterial gewonnen und versandt. Es arbeiten in diesem Bruche durchschnittlich 100 Arbeiter.

In den letzten vier Monaten wurde in Pfeffelbach bei Kusel ein neuer Bruch angelegt, in welchem 50,000 Stück Steine verfertigt und nach Paris versandt wurden. Daselbst arbeiteten 25—30 Mann.

In dem Gemeindebruch zu Haschbach wurden von einzelnen Privaten an 800 Kubikmeter Steine gebrochen, die meistens zu Deck- und Stückmaterial an andere Gemeinden verkauft wurden.

Die Gemeinde Oberstaufenbach, die im Jahre 1864 1593 Fl. für Pachtzins, 1865 1787 Fl. 54 Kr. erhielt, erlöste im verflossenen Jahre 3150 Fl. 30 Kr.

Aus der Umgegend von Zweibrücken lieferten 60 Arbeiter in 28 Sandsteinbrüchen 9150 Kubikmeter Mauersteine im Werthe von ... 5,490 Fl.
2000 „ Hausteine „ ... 12,000 „
zusammen 17,490 Fl.

Die Ausbeute aus den 14 Bau- und Haustein- und 16 Kalksteinbrüchen des Kantons Bergzabern hat sich gegen das Vorjahr etwas vermindert. Es betrug dieselbe ca. 10,000 Kubikmeter Bau- oder Mauersteine und ca. 6000 Kbkmtr. Hausteine.

Der Handel mit Pfälzischer Thonerde wird besonders von Kaiserslautern aus lebhaft betrieben. Es gingen von dort im verflossenen Jahre 9500 Ctr. blaue Thonerde nach Rheinpreußen und Frankreich.

Die Eisenindustrie der Pfalz blieb von den bekannten Ereignissen des verflossenen Jahres nicht verschont. Der Absatz ihrer Fabrikate stockte und die Preise sanken im Verhältniß der verminderten Nachfrage. Einigen Ersatz boten die Anfertigung von Munition und die Schienenlieferungen für Pfälzische Bahnen. Auf den Werken zu St. Ingbert waren 550 Arbeiter, mit einem durchschnittlichen Lohn von 35 Kreuzer täglich, und 900 Pferdekräfte in 16 Dampfmaschinen, 4 Dampfhämmern und 2 Wasserrädern beschäftigt.

An Erzen wurden verhüttet:

60,280 Ctr. inländische Erze,
160,860 „ Rotheisenstein,
203,810 „ Brauneisenstein,
378,370 „ Minette,

und außerdem bezogen 181,936 Ctr. Roheisen.

An Fabrikaten wurden geliefert:

268,080	Ctr.	Roheisen	im Werthe von	693,130 Fl.,
3,478	„	Gußwaaren	„	15,661 „
310,532	„	Stabeisen und Schienen	„	1,746,742 „
15,486	„	Draht	„	116,010 „

Auf den drei Eisenhütten Hochstein im Kanton Winnweiler, Eisenberg im Kanton Göllheim und Trippstadt im Kanton Kaiserslautern wurden konsumirt:

1,181 Fuder Holzkohlen,
4,929 Ctr. Coaks,
1,450 „ Steinkohlen,
73,583 „ Pfälzische, Nassauische und Hessische Erze,
16,409 „ Kalk,

und erzeugt:

9,395	Ctr.	Roheisen	im Werthe von	37,580 Fl.,
16,686	„	Gußwaaren	„	116,802 „
13,596	„	Schmiedeeisen	„	115,566 „
		und außerdem Maschinen, Maschinentheile und Eisenbahnbau-Arbeiten ..	„	56,000 „

Auf den bezeichneten drei Werken waren 200 Hüttenleute, 65 Bergleute, 20 Tagelöhner, 40 Erzgräber und 20 Kohlenbrenner mit einem durchschnittlichen Tagelohn von 45 Kr. beschäftigt. Zum Betrieb von zwei Hochöfen, zwei Kupolöfen, acht Frischfeuern, sieben Großhämmern, drei Kleinhämmern, einer mechanischen Werkstätte, der Pochwerke und Schneidemühlen dient Wasser- und Dampfkraft. Auf jedem Werke befindet sich eine Dampfmaschine zur Aushülfe bei niederem Wasserstand. Wie die Produktion, litt auch der Eisenhandel unter den herrschenden Einschränkungen des verwichenen Jahres. Von einer der bedeutendsten Handlungen am Rhein in Ludwigshafen wurden 174,080 Ctr. Deutsches, Schottisches und Englisches Roheisen im Werthe von 539,650 Fl., 45,450 Ctr., Stabeisen, Bleche, Röhren, Deutschen, Belgischen und Französischen Ursprungs im Werthe von 272,700 Fl. nach Süddeutschland, der Schweiz und dem Elsaß abgesetzt. Der Eisenhandel in Kaiserslautern, Speyer und anderen Orten gewinnt von Jahr zu Jahr an Ausdehnung.

In den Pfälzischen Maschinenfabriken wurden die Einschränkungen empfunden, welche die trüben Ereignisse des Jahres 1866 für die Industrie mit sich brachten. Zu Anfang und Ende des Jahres fehlte es indeß nicht an Aufträgen.

Die Maschinenfabrik zu Zweibrücken unterhielt im verflossenen Jahre vier Dampfmaschinen von zusammen 42 Pferdekräften, einen Dampfhammer mit 30 Pferdekräften und 94 Bohr-, Loch-, Frais-, Hobel- und andere Hülfsmaschinen. Dieselbe beschäftigte 150 Arbeiter und lieferte 29 Dampfmaschinen von zusammen 400 Pferdekräften. Die Eisengießerei dieser Fabrik produzirte 975,700 Pfd. Maschinenguß, von denen 825,700 Pfd. in der Fabrik selbst, und 100,000 Pfd. von Mühlenbauern und kleineren Mechanikern verarbeitet wurden. Vom Dampfhammer wurden 182,000 Pfd. Maschinentheile, von der Kesselschmiede 506,500 Pfd. Dampfkessel und Gasbehälter hergestellt. Die Maschinenfabrik zu St. Ingbert, welche eine Dampfmaschine, einen Dampfhammer, 28 Hülfsmaschinen und 102 Arbeiter mit einem durchschnittlichen Tagelohn von einem Gulden in Thätigkeit erhielt, lieferte 1,450,000 Pfd. Maschinenarbeiten, Gußwaaren und Kesselschmiedarbeiten im Werthe von 162,000 Fl. Die Maschinenfabrik zu Kaiserslautern beschäftigte eine Dampfmaschine, 20 Hülfsmaschinen und 35 Arbeiter mit einem Lohn von 1 Fl. 6 Kr. täglich. Dieselbe lieferte sechs Dampfmaschinen, zwei vollständige Dampfbrau-Einrichtungen, eine Dampfschleifmühle, vier Mahlmühl-Einrichtungen mit zusammen 13 Gängen, zwei Walkmaschinen, Achsen x. im Werthe von zusammen 48,000 Fl. Eine im Mai 1865 zu Kaiserslautern gegründete Nähmaschinenfabrik, welche Maschinen im Werthe von 115—170 Fl. sowohl zum Gebrauch in Familien wie für Kleidermacher, Sattler, Schuhmacher x. liefert, mit einer Dampf-

maschine und verschiedenen Hülfsmaschinen arbeitet, produzirte 130 Nähmaschinen. Eine Maschinenfabrik in Landau, die eine Dampfmaschine und verschiedene Hülfsmaschinen unterhält, und 50 Arbeiter mit einem Wochenlohn von 8 Fl. beschäftigt, verarbeitete 1000 Ctr. Blech und 2000 Ctr. Eisen zu einem Werth von 35,000 Fl. Eine technische Werkstätte in Bergzabern erzeugte Thurmuhren, Feuerspritzen, Pumpen und landwirthschaftliche Maschinen. Eine mechanische Fabrik zu Edenkoben, die eine Dampfmaschine von drei Pferdekräften unterhält und 8 Arbeiter beschäftigt, produzirte Wein- und Wasserpumpen, Weinkelter und Dezimalwaagen im Werthe von 20,000 Fl. Eine mit Herstellung von Gas- und Wasseranlagen, Bierbrauerei-Einrichtungen und Maschinen beschäftigte Fabrik in Landau führte dergleichen Einrichtungen im Werthe von 200,000 Fl. aus. Dieselbe betrieb das Geschäft mit einer Dampfmaschine, verschiedenen Hülfsmaschinen und 60—70 Arbeitern mit einem Tagelohn bis 1 Fl. 36 Kr. Das Eisenwerk zu Kaiserslautern, welches die Anfertigung von rohem und bearbeitetem Guß und die Ausführung von Konstruktionen übernimmt, beschäftigte 120 Arbeiter mit einem Lohn von 42 Kr. bis 1 Fl. 30 Kr. täglich. Die Anstalt besitzt eine Dampfmaschine von 20 Pferdekräften, die nöthigen Hülfsmaschinen, und lieferte aus 9000 Ctr. Eisen 7500 Ctr. Gegenstände im Werthe von 55,000 Fl. Die Eisengießerei zu Landau, welche eine Dampfmaschine unterhält und 25—30 Arbeiter mit einem Tagelohn von 48 Kr. bis 2 Fl. beschäftigt, lieferte 4000 Ctr. Guß im Werthe von 30,000 Fl.

Die Fabrikation und der Vertrieb von Metallwaaren wurden von dem Gange der Ereignisse des verwichenen Jahres zum Theil sehr hart berührt. In dem Maße, in welchem der Verkehr im Frühjahre abnahm und endlich im Sommer fast allgemein stockte, verminderten sich auch Fabrikation und Handel, und die Preise blieben um so mehr gedrückt, als in einzelnen Artikeln das Angebot die Nachfrage bedeutend überstieg. Die Eisenstiften- und Kettenfabrik nebst Drahtzieherei zu Ixheim, in der 170 Arbeiter mit einem Tagelohn von 30 Kr. bis 1 Fl. 30 Kr., zwei Dampfmaschinen von 60 und 40 Pferdekräften, Wasserräder, Hülfsmaschinen rc. beschäftigt waren, verarbeitete 59,000 Ctr. Draht zu 57,100 Ctr. Stiften und Ketten im Werth von 560,000 Fl. Ueber die anderen Drahtstiftfabriken der Pfalz liegen keine Mittheilungen vor. Eine zu Speyer betriebene Fabrik verzinnter, geschliffener und lackirter Geschirre und Striegel, die 12 Arbeiter mit 3000 Fl. Lohn jährlich beschäftigt, lieferte für 20,000 Fl. Waaren. In Speyer, Annweiler und Neustadt wurde die Fabrikation von transportablen Kochheerden, Spenglerwaaren u. dgl. betrieben. Ueber die Drahtweberei in Neustadt fehlen für 1866 nähere Angaben. Die Glockengießerei zu Zweibrücken lieferte 32 Glocken im Gewicht von 230 Ctr. und im Werthe von 20,000 Fl.

Auch in den mit Erzeugung und Vertrieb mineralischer Rohstoffe, Halbfabrikate und Waaren beschäftigten Anstalten hatte der Krieg bedeutende Einschränkungen zur Folge. Einzelne Fabriken stellten monatelang die Arbeit ganz ein. In 39 Kalksteinbrennereien zu Zweibrücken und Homburg wurden 70 Arbeiter beschäftigt und an 60,000 Ctr. Kalk im Werthe von 22,500 Fl. geliefert. 21 Ziegeleien desselben Amtsbezirkes produzirten mit 60 Arbeitern:

1,085,100	Backsteine	im Werthe von	9765 Fl.,
857,000	Ziegelsteine	„	8570 „

Von sieben in und um Landau betriebenen Ziegeleien und Kalkbrennereien wurden 9200 Kbkmtr. Lehm verarbeitet, 1,525,000 Backsteine und Ziegel und 1380 Kbkmtr. Kalk im Werthe von zusammen 20,270 Fl. erzeugt, an 72 Arbeiter ein Lohn von täglich 66 Fl. gezahlt. Im Bezirke Pirmasens wurden von den daselbst bestehenden 15 Ziegeleien bedeutend weniger gebrannte Steine erzeugt als in früheren Jahren. In den Ziegeleien und Kalksteinbrennereien zu Speyer, Albersweiler, Neustadt, Annweiler, Meckenheim, zu Kusel und an anderen Orten wurden die Geschäfte mit größeren oder geringeren Einschränkungen fortgesetzt. Die Pottaschenfabriken zu Albersweiler, Queichhambach und Kaiserslautern lieferten die gewöhnlichen Quantitäten Pottasche. Die Töpferwaarengeschäfte zu Bergzabern, Annweiler und an anderen Orten, die Steingutfabriken zu Kaiserslautern und Grünstadt produzirten bedeutend weniger Waaren als im vorhergehenden Jahre. In den Glasfabriken wurde die Arbeit beschränkt, zum Theil monatelang ganz eingestellt. Die Glashütte Mariahütte bei Sulzbach lieferte 1,005,000 □Fuß Tafelglas im Werthe von 150,000 Fl. Die Glashütte Marienthal bei St. Ingbert produzirte 9000 Ctr. weißes Tafelglas im Werthe von 90,000 Fl., und 2000 Ctr. Mousselinglas im Werthe von 25,000 Fl.

Die Uhrglasfabrik zu Kaiserslautern erzeugte 5000 Groß Uhrgläser im Werthe von 16,000 Fl.

Die drei Uhrglasfabriken zu Pirmasens und auf der Lemberger Glashütte produzirten mit 80 Arbeitern auf zwei durch Wasserkraft betriebenen Schleifereien 15,000 Groß Uhrgläser im Werthe von 2—8 Gulden das Groß. Durch Verbesserungen in der Fabrikation wurden günstigere Resultate erzielt als im vorhergehenden Jahre.

Die Steingut- und Glashandlungen blieben mit ihrem Umsatz hinter dem vorhergehenden Jahre mehr oder weniger zurück. In Kaiserslautern wurden zwischen 9800 und 10,000 Ctr. Steingut- und Glaswaaren nach der Pfalz, Hessen und Preußen abgesetzt.

Eine mit Herstellung von Lampenutensilien beschäftigte Anstalt in Pirmasens unterhielt 40 Arbeiter mit einem Tagelohn von 18 Kr. bis 2 Gld. Dieselbe erzeugte täglich 200 Dutzend Lampengläser im Werthe von 100 Fl.

Die Fortdauer der durch die Konkurrenz sehr erschwerten Glasindustrie zu Pirmasens wird von den Sachverständigen davon abhängig gemacht, daß die Stadt und Gegend der direkten Verbindung mit dem Eisenbahnnetz nicht noch lange Zeit zu entbehren sich verurtheilt sehen muß.

Zahl und Umfang der auf chemischen Prozessen beruhenden Geschäfte mehren sich in der Pfalz fast von Jahr zu Jahr. Die Aufhebung der Rheinschifffahrts-Abgaben und die in Aussicht stehende Abschaffung des Salzmonopols werden für diese Anstalten voraussichtlich von großem Nutzen sein.

Unter den chemischen Fabriken zu Ludwigshafen hat sich die seit anderthalb Jahren auf Aktien gegründete Anilin- und Chemikalienfabrik am bedeutendsten erweitert. Die im Oktober abgehaltene Generalversammlung war in der Lage, außer einer bedeutenden Abschreibung auf das Anlagekapital, den Aktionairen 5 pCt. bewilligen zu können.

Eine mit der Darstellung chemisch-reinen Eisenvitriols beschäftigte Anstalt zu Ixheim bezieht aus der dortigen Draht- und Stiftenfabrik die Säure, welche zum Zweck der Verzinkung des Telegraphendrahts gedient hat und schwefelsaures Eisenoxyd enthält, das früher unbenutzt blieb und nun zu Zwecken der Druckerei und der Desinfektion dient.

Unter den Pfälzischen Pulverfabriken hat nur die zu Kaiserslautern Mittheilungen gemacht, aus denen eine gedeihliche Entwickelung dieser Anstalt erhellt. Dieselbe verarbeitete 2000 Ctr. Salpeter und 500 Ctr. Schwefel und lieferte für 45,000 Fl. Schießpulver.

Die Zündholzfabrik zu Kaiserslautern verarbeitete 18 Ctr. Phosphor und 450 Ctr. Schwefel. Sie lieferte Fabrikate im Werthe von 50,000 Fl. nach den benachbarten Zollvereinsländern. Dieselbe beschäftigte 67 Arbeiter mit einem durchschnittlichen Lohn von 27 Kr. und unterhält außer einer Dampfmaschine acht Hülfsmaschinen.

Von Seiten der bei diesem Industriezweige betheiligten Unternehmer wird der Nachtheil hervorgehoben, welcher der Pfälzischen Zündwaarenfabrikation aus einer polizeilichen Bestimmung erwächst, nach der die zu den Zündhölzern verwendeten Holzschachteln mit Wasserglas getränkt und die zur Verpackung dienenden Kisten mit Papier verklebt werden müssen. Abgesehen davon, daß die Zweckmäßigkeit dieser Vorschrift in Abrede gestellt werden zu müssen scheint, beeinträchtigt dieselbe die Pfälzische Fabrikation, indem sie ihr den auswärtigen Fabrikanten gegenüber, welche an die gedachten Bestimmungen nicht gebunden sind, die Mitbewerbung erschwert. Die auswärtigen Fabriken bedienen sich des billigen Papiers statt des Holzes

und die Preußischen Bahnen nehmen keinen Anstand, tägliche Transporte zu befördern, während die Pfälzischen Bahnen dazu nur zwei Tage in der Woche vergönnen. Die Aufhebung der erwähnten Vorschriften und der Beschränkungen des Transports der Zündwaaren wird deshalb von den Interessenten dringend gewünscht.

Eines bedeutenden Aufschwunges erfreuen sich die Anstalten, welche mit der Fabrikation künstlichen Düngers beschäftigt sind.

Die Düngerfabrik zu Kaiserslautern, welche die von ihr verwendete Schwefelsäure selbst erzeugt, verarbeitete im verflossenen Jahre 20,000 Ctr. Knochen, 10,000 Ctr. Knochenkohle, 6000 Ctr. mineralische Phosphate und 2000 Ctr. Staßfurter Kalisalze, sowie 6000 Ctr. Schwefel. Dieselbe unterhält eine Dampfmaschine, 30 Arbeiter mit einem Tagelohn von 36 bis 54 Kr. und produzirte 50,000 Ctr. künstlichen Dünger im Werthe von 200,000 Fl.

Die in Verbindung mit einem Sägewerk betriebene Düngerfabrik zu Ludwigshafen, welche ihren Bedarf an Schwefelsäure aus der gedachten Anilinfabrik direkt empfängt, erzielte in ihrem ersten vollen Betriebsjahre sehr günstige Resultate. Dieselbe beschäftigte außer einer Dampfmaschine von 30 Pferdekräften 20 Arbeiter mit einem Lohn von 36 Kr. bis zu einem Gulden täglich. Sie verarbeitete 8000 Ctr. rohe und 3000 Ctr. gedämpfte Knochen, 6000 Ctr. Knochenkohle, 7000 Ctr. Phosphate, 600 Ctr. Staßfurter Kalisalze, 2500 Ctr. Peru-Guano und 10,000 Ctr. Schwefelsäure, aus denen 35,000 Ctr. Kunstdünger im Werthe von 140,000 Fl. hergestellt wurden. Die Pechfabrikation wurde minder umfangreich als im vorhergehenden Jahre betrieben. Die Siegellackfabrik zu Speyer verarbeitete 80 Ctr. Schellack, 14 Ctr. Terpentinöl, 160 Ctr. Harz, 8 Ctr. Zinnober, 120 Ctr. Schwerspath, 40 Ctr. Kreide und verschiedene Farben. Eine Schuhwichsefabrik in Queichhambach stellte aus 450 Ctr. Rohstoffen 300 Ctr. Wichse im Werthe von 2400 Fl. her. Unter den Leimsiedereien verarbeitete die zu Albersweiler 2000 Ctr. Rohstoffe und lieferte 1800 Ctr. Leim im Werthe von 18,000 Fl. Die Produkte der Pfälzischen Seifensiedereien und Lichtziehereien fanden in der Provinz und den benachbarten Gegenden willige Abnahme. Von fünf Geschäften in Bergzabern und Ingenheim wurden

2100 Ctr. Seife im Werthe von 42,000 Fl.,
und 280 „ Lichte „ 9,000 „

erzeugt. Ein Annweiler Geschäft lieferte 200 Ctr. Seife im Werthe von 6000 Fl. Von größerem Umfang war die Produktion von vier in Neustadt bestehenden Fabriken.

Die Leuchtgas-Bereitungsanstalten erfreuen sich durchgängig eines zunehmenden Verbrauchs und einer größeren Rentabilität, welche es einzelnen Werken möglich macht, den Preis des Gases herabzusetzen. Die Gasanstalt zu Kaiserslautern produzirte 11,150,000 Kbkfß. zu 3 Fl. pro 1000 Kbkfß., und speiste zu Ende des Jahres 5101 Flammen. Die Anstalt zu Speyer lieferte 7,238,000 Kbkfß. zu 4 Fl. pro 1000 Kbkfß. Vom 1. April 1867 tritt eine Ermäßigung von 20 Kr. pro 1000 Kbkfß. ein. Von der Anstalt zu Zweibrücken wurden 2590 Flammen mit 5,519,800 Kbkfß. Gas zu 2 Fl. 48 Kr., 3 Fl. 24 Kr. und zu 4 Fl. pro 1000 Kbkfß. für die Stadt, den Bahnhof und Private versorgt. Die Gasbeleuchtungs-Gesellschaft zu Neustadt erzeugte 6,000,000 Kbkfß. Gas.

Wein. Frühjahr und Vorsommer des Jahres 1866 berechtigten zu den besten Hoffnungen für Quantität und Qualität des zu erwartenden Weines. Im Anfange des Monats August trat aber ein Wechsel der Witterung ein und überreicher Regen ließ eine totale Mißernte fürchten; die Fäulniß der Trauben vor deren Reife nahm immer mehr überhand, und erst die letzten Wochen vor der Weinlese brachten Besserung, indem die faulen Beeren, die einen unreinen Geschmack des Weines besorgen ließen, in Folge des trockeneren Wetters verdorrten und dadurch unschädlich wurden. Während der Weinlese waren die Ansichten über die Qualität noch sehr getheilt. Das mit der Mostwaage bestimmte spezifische Gewicht war ungewöhnlich hoch, während zugleich die Angaben des Säuremessers bewiesen, daß man sich nicht allzu sanguinischen Hoffnungen hingeben dürfe. Die von den Produzenten mit Neugierde erwartete Entscheidung der Probe nach vollendeter Gährung zeigte, daß der Wein die Mitte hielt zwischen den Erwartungen der Pessimisten und jenen der Optimisten. Nach der bisherigen günstigen Entwickelung der Weine haben wir einen ganz reinschmeckenden brauchbaren Mittelwein, der im großen Ganzen den 1864er übertrifft. Die Weine sind leicht, ohne zuviel Säure, haben ein ausgesprochenes Bouquet und besitzen somit die Eigenschaften, die man von einem angenehmen Tischweine fordert. Die besten Weine wurden wie gewöhnlich in Mitteljahren aus den Traminern geherbstet, da diese Traubensorte früh reift und in Folge ihrer härteren Schale den Einflüssen der Nässe am besten widersteht. Bei dieser Gelegenheit mag erwähnt werden, daß in Folge der letzten trockenen Jahre die Traminer sehr gelitten haben und ihre Verbreitung deshalb bedeutend abnahm. Es ist zu hoffen, daß die diesjährige Winterfeuchtigkeit den Stöcken wieder Kraft giebt, denn die Kultur dieser Traubensorte ist für das obere und besonders das mittlere Gebirge, wo daneben viele Rieslinge gebaut werden, durchaus nothwendig, da gerade die Traminer auch in der Mischung mit weißen Trauben den Weinen die Kraft und Süße geben, die sie vor den Produkten anderer hauptsächlich Riesling bauender Weingegenden in den geringeren Jahren auszeichnet.

Was die Quantität betrifft, so hatten die Produzenten am oberen Gebirge beinahe einen vollen Herbst, am mittleren und unteren Gebirge etwas mehr als einen halben Herbst. Der Kauf während der Lese war an den ersten Tagen lebhaft, da sich aber Spekulation und Großhandel wenig betheiligten, erlahmte das Geschäft bald, und es mußten mehr Weine als gewöhnlich eingelegt werden. Die Preise stellten sich pr. 1000 Liter:

am oberen Gebirge	auf	100—120	Fl.
in Neustadt, Mußbach, Gimmeldingen	„	160	„
Traminer aus diesen Sorten	„	220	„
Deidesheim, Ruppertsberg, Forst	„	200—230	„
Wachenheim, Dürkheim, Ungstein	„	200—260	„
Kallstadt, Herxheim, Freinsheim	„	190—210	„
Ruppertsberger Traminer	„	260	„

Diese Preise in Verbindung mit der überall befriedigenden Quantität lassen den Weinbau auch in dem Jahre 1866 lohnend erscheinen; nach Abzug der Bebauungskosten bleibt immer noch eine wenn auch nicht bedeutende Rente aus den Weinbergen. Eine große immer wachsende Schwierigkeit für den Weinbau bleibt die Düngerfrage. Die so verderbliche Streunutzung hat die vorderen Waldungen so heruntergebracht, daß der weitere Bezug von Waldstreu nicht nur volkswirthschaftlich, sondern überhaupt unthunlich wird. Wenn die letzten Trümmer des Vorderwaldes erhalten werden sollen, und sie müssen erhalten werden, sonst droht, ganz abgesehen von dem Versiegen der Quellen, die Versandung der Felder, so ist eine bedeutende Reduktion des Streubezuges mit der größten Strenge durchzuführen. Bei diesem Dilemma sind die immer mehr zur Geltung kommenden künstlichen Dünger, und für die Rebe besonders die Kalisalze, von der größten Wichtigkeit. Versuche, die schon seit einer Reihe von Jahren in Dürkheim besonders angestellt wurden, beweisen, daß bei gleichzeitiger Verwendung von Rebenguano beinahe die Hälfte Stalldung, also eben so viele Streu, gespart werden kann.

Der Weinhandel im vorigen Sommer lag natürlich in Folge des Krieges ganz darnieder, und auch jetzt geht es nur langsam besser. Der Kauf in neuen Weinen ist nur am oberen Gebirge lebhaft; eigentlich gesucht sind nur die kleineren 1865er, die aber in der ersten Hand beinahe ganz vergriffen sind. Zu diesem Mangel an Nachfrage sind natürlich die Ereignisse des Sommers hauptsächliche Veranlassung, aber auch die Besorgniß vor einer weiteren Herabsetzung des Zolles auf fremde Weine bestimmt die Käufer, sich auf die Deckung des momentanen Bedarfes zu

beschränken, und die Spekulation, die im Falle der weiteren Herabsetzung nur schlimme Chancen hat, dem Produzenten zu überlassen.

Ueber die Fabrikation von Schaumweinen sind keine Mittheilungen eingegangen.

Essig. Die Essigsiedereien wurden zu Dürkheim, Neustadt, Speyer, Albersweiler, Queichhambach ꝛc. in ähnlichem Umfange wie in dem vorhergehenden Jahre betrieben.

Bier. Der Bierfabrikation und dem Bierkonsum waren die in Betracht kommenden Verhältnisse, namentlich die Witterung, sehr ungünstig. Die Gefahr vor Verbreitung der Cholera wirkte äußerst beschränkend auf den Konsum. Die Preise gingen deshalb herunter. Manche Brauereien mußten ihr Fabrikat unverhältnißmäßig lange lagern und einen Theil desselben unbrauchbar werden sehen. Im Bezirk Zweibrücken und Homburg wurden 70,000 Ctr. Gerste und 70,000 Pfd. Hopfen zur Herstellung von 9300 Fuder Bier verbraucht. In Speyer erzeugten 19 Bierbrauereien aus 23,000 Ctr. Gerste und 380 Ctr. Hopfen 6773 Fuder Bier im Werthe von 557,620 Fl.

Die meisten Brauereien zu Speyer hatten ihren Betrieb erweitert. Die bedeutendste Fabrik konsumirte 11,600 Ctr. Gerste und 130 Ctr. Hopfen, aus denen 2002 Fuder Bier im Werthe von 170,170 Fl. gewonnen wurden. In Speyer waren 79 Arbeiter bei der Bierfabrikation beschäftigt.

Im Amtsbezirke Pirmasens produzirten 15 Brauereien 1800 Fuder Bier.

Von zwölf Bierbrauereien in Landau wurden 2781 Fuder Bier produzirt.

In Bergzabern lieferten sieben Brauereien 900 Fuder Bier. Fünf Brauereien zu Annweiler verbrauchten 11,550 Ctr. Gerste und 134 Ctr. Hopfen, und lieferten 1224 Fuder Bier. An dieser Produktion hatte die Annweiler Gesellschaftsbrauerei den größten Antheil.

Ueber die Ludwigshafener, Neustadter und andere Brauereien liegen keine näheren Angaben vor.

Mehlfabrikation und Mehlhandel. Die Pfälzischen Müller haben im Allgemeinen Ursache, mit dem verflossenen Jahre zufrieden zu sein. Der Wasserstand erlaubte ihnen, fast das ganze Jahr hindurch ununterbrochen zu arbeiten. Dennoch genügt die innere Fabrikation dem Handel nicht, der bedeutende Mengen Mehl vom Auslande bezog.

In den Amtsbezirken Zweibrücken und Homburg verbrauchten 58 Mehlmühlen 227,800 Ctr. Früchte, aus denen 159,460 Ctr. Mehl im Werthe von 1,594,600 Fl. und 56,950 Ctr. Kleien im Werthe von 15,200 Fl. hergestellt wurden. Aus Frankreich wurden daselbst ca. 15,000 Ctr. Mehl im Werthe von 165,000 Fl. bezogen.

Die Mehlmühlen zu Kaiserslautern lieferten 120,000 Ctr. Mehl größtentheils nach Rheinpreußen und der Umgegend. Die Mehlhändler zu Kaiserslautern bezogen von auswärts 30,000 Ctr.

Die Dampfmahlmühle zu Herxheim erzeugte monatlich 1200 Ctr. Mehl zu 7 Fl. pro Ctr.

Die Getreidemühlen zu Speyer, Annweiler, in Weidenthal, Albersweiler, Neustadt, Winzingen, Rinnthal, Waldhambach, Queichhambach, Ramberg, Dernbach, Eusserthal, Wernersberg, Haßloch, Mußbach, Gimmeldingen, Deidesheim und an vielen anderen Orten lieferten bedeutende Mengen Mehl und die meisten von ihnen auch viel Oel.

Die Stärkefabrikation wurde zu Zweibrücken, Rodalben, Schopp, Grünstadt, Neustadt, Hambach, Winzingen und an anderen Orten in ziemlich ausgedehntem Maße betrieben. In Neustadt lieferte die dortige Traubenzuckerfabrik bedeutende Mengen Traubenzucker.

Die **Cichorienfabrikation** litt im verflossenen Jahre Mangel an guten Wurzeln.

Cigarren- und Tabakfabrikation. Die meisten Cigarrenfabriken empfanden die Rückwirkungen des Krieges und seiner begleitenden Erscheinungen. Einzelne Geschäfte sind trotzdem mit den Ergebnissen des letzten Jahres ganz zufrieden.

Die größte Cigarrenfabrik zu Kaiserslautern lieferte 6 Millionen Cigarren im Werth von 120,000 Fl.

Eine zweite, die ihren Betrieb bedeutend eingeschränkt hatte, produzirte $1\frac{1}{2}$ Millionen Cigarren im Werth von 28,000 Fl.

Zwei Cigarrenfabriken in Speyer verarbeiteten 1200 Ctr. Tabak und erzeugten 7 Millionen Cigarren im Werth von 67,000 Fl. Die Rauch- und Schnupftabakfabrik zu Speyer lieferte 700 Ctr. Rauchtabak im Werthe von 15,000 Fl. und 500 Ctr. Schnupftabak im Werthe von 18,000 Fl.

Eine Fabrik zu Godramstein mit Filiale zu Hochdorf, welche 130 Arbeiter beschäftigt, erzeugte 6 Millionen Cigarren und 2500 Ctr. Rauch- und Schnupftabak. Eine andere, für ein Mannheimer Haus arbeitende Fabrik zu Hochdorf lieferte 3 Millionen Cigarren. Zwei Fabriken zu Landau haben über 1 Million Cigarren produzirt.

Ueber die Neustadter und andere Fabriken liegen keine näheren Angaben vor.

Spinnerei und Weberei gewinnen in der Pfalz immer mehr an Bedeutung. Die mit diesen wichtigen Industriezweigen beschäftigten Anstalten sind im verflossenen Jahre von den herrschenden ungünstigen Verhältnissen zwar nicht unberührt geblieben, haben aber im Allgemeinen weniger darunter gelitten, als viele andere Geschäfte. Die meisten Etablissements erfreuten sich nach Wiederherstellung des Friedens einer starken Nachfrage. Einige derselben erweiterten ihren Betrieb und dehnten die Arbeitszeit aus.

Die Kammgarnspinnerei zu Kaiserslautern schritt zur praktischen Ausführung der im vorhergehenden Jahre beschlossenen Geschäftserweiterung. Das Aktienkapital dieser Anstalt beträgt gegenwärtig nahe an 1 Million Gulden. Von den im Betrieb befindlichen 18,000 Feinspindeln sind zwei Drittel Selfaktors. Dank der Spezialität, auf welche sich diese Spinnerei beschränkt, sind ihre Garne derart gesucht, daß trotz der umfangreichen Produktion der Nachfrage nicht vollständig genügt werden kann. Dies war, mit Ausnahme der eigentlichen Kriegszeit, während welcher der Verkauf auf fast ein Drittheil des gewöhnlichen Umfangs sank, auch im verflossenen Jahre der Fall. Die Arbeitszeit wurde selbst in jener Periode nicht vermindert. Die günstigen Erfolge der Anstalt gestatteten, den Aktionairen derselben für das Betriebsjahr vom 1. April 1865 bis 1. April 1866 eine Dividende von 21 pCt. gegen 19 pCt. im vorhergehenden Jahre zu gewähren, bedeutende Abschreibungen auf dem Anlagekonto vorzunehmen und den Reservefonds ansehnlich zu erhöhen.

Die Streichgarnspinnereien zu Kaiserslautern und Zweibrücken, von denen die erstere mit Dampf-, die andere mit Wasserkraft arbeitet, erzeugten zusammen ungefähr 680 Centner Garn im Werth von 141,000 Fl. Die bedeutendere dieser Anstalt, die zu Zweibrücken, schränkte während des Sommers vorübergehend ihre Produktion ein, so daß sie im Herbst der wachsenden Nachfrage nicht genügen konnte.

Die Strickwollfabrik zu Zweibrücken, welche während des Kriegszustandes ihren Betrieb einstellte, nach wiederhergestellter Ruhe aber wieder energisch aufnahm, produzirte 180 Ctr. Garn im Werth von 30,000 Fl.

Die Wollweberei zu Kaiserslautern lieferte 500 Dutzend Jacken und 800 Dutzend Strümpfe im Werth von 25,000 Fl.

Von der dortigen Strickerei wurden 1400 Dutzend Strümpfe im Werth von 8500 Fl. geliefert.

Ueber den Geschäftsbetrieb und Umfang der Pfälzischen Tuchfabrikation zu St. Lambrecht, Kusel, Annweiler, Neustadt ꝛc. sind keine näheren Angaben mitgetheilt worden.

Eine Fabrik in Weidenthal lieferte 700 Centner Tuch im Werth von 120,000 Fl.

Die Baumwollspinnereigesellschaft zu Kaiserslautern arbeitete mit 12,000 Feinspindeln, 422 mechanischen und 142 Handwebstühlen. Die Motoren der Anstalt bestehen in zwei Dampfmaschinen und einer Turbine von zusammen 170 Pferdekräften. Die Zahl ihrer Arbeiter beläuft sich auf 1050 mit einem durchschnittlichen Tagelohn von 40 Kr. Die Anstalt produzirte 7839 Ctr. Garne und 62,000 Stück Zeuge im Werth von 950,000 Fl. Die der Fabrik zugehenden Aufträge, unter denen eine bedeutende Lieferung von gebleichtem Nessel zu Militairhemden für Preußische Rechnung, waren so umfangreich, daß die Nachtarbeit zu Hülfe genommen werden mußte. Der Garnverkauf der Anstalt war unbedeutend, weil die erzeugten Garne in der eigenen Weberei fast gänzlich verbraucht wurden.

Die Buntweberei zu Kaiserslautern war besonders in der letzten Hälfte des Jahres stark beschäftigt. Dieselbe produzirte 4000 Stück Zeug im Werth von 90,000 Fl. und zahlte 12,000 Fl. Lohn an 40 Arbeiter.

Die mit Druckerei und Färberei verbundene Baumwollweberei in Kaiserslautern, welche ihre inneren Einrichtungen erweiterte, unterhielt 266 mechanische Webestühle, vier Perotinen, zwei Dampfmaschinen von zusammen 55 Pferdekräften und beschäftigte 180 Arbeiter mit einem Wochenlohne von zusammen 600 Fl.

Die Halbwoll-, Baumwoll- und Leinenweberei und Hanfhechelei in Herxheim produzirte 2500 Stück halbwollene und 500 Stück Hosenzeuge, 1000 Stück Sackzwillich und 500 Ctr. gehechelten Hanf im Werth von 100,000 Fl. Dieselbe beschäftigte 60 Arbeiter im Hause und 50 außer demselben. Das Geschäft dehnt sich von Jahr zu Jahr in erfreulicher Weise aus.

Zwei Baumwollwattenfabriken zu Kaiserslautern und Lachen lieferten ca. 200 Ctr. im Werth von 9000 Fl.

Die Leinen-, Damast- und Gebildweberei zu Edenkoben verarbeitete 1000 Pack rohes und gebleichtes Leinengarn zu Tafeltüchern, Tischtüchern, Servietten, Handtüchern u. s. w. im Werth von 40,000 Fl. Dieselbe beschäftigte 16 Arbeiter. Auch diese Anstalt erweitert fortwährend ihr Absatzgebiet.

Die beiden Seidenplüschfabriken in Zweibrücken empfanden keine wesentliche Beeinflussung ihrer Produktion. In beiden Fabriken wurden zwischen 70—80,000 Meter Seidenplüsche im Werth von 320,000 Fl. fabrizirt.

Eine mit einer Seilerei verbundene Roßhaarspinnerei zu Speyer lieferte 100 Ctr. Roßhaargespinnst im Werth von 10,000 Fl.

Die Seilereien zu Speyer, Annweiler und an anderen Orten waren weniger beschäftigt als im vorhergehenden Jahre.

Die Manufakturwaaren-Handlungen und die Geschäfte mit fertigen Kleidern zu Landau, Speyer, Zweibrücken, Kaiserslautern, Neustadt ꝛc. blieben mit ihrem Umsatz, der sich in manchen Geschäften auf 50—60,000 Fl. zu belaufen pflegt, hinter den Ergebnissen des vorhergehenden Jahres im Allgemeinen mehr oder minder zurück.

In dem Umfang und Betrieb der zahlreichen Pfälzischen Gerbereien war keine Abnahme gegen das vorhergehende Jahr bemerkbar. Von den im Amtsbezirk Pirmasens bestehenden 17 Gerbereien wurden 40,000 Stück Java, Kalkutta, Landhäute und Kalbfelle im Gewichte von 7500 Ctr. und im Werthe von 650,000 Fl. verarbeitet, und dazu 27,000 Ctr. Französische und Deutsche Lohrinde zu 3 Fl. bis 3 Fl. 30 Kr. pro Ctr. verbraucht.

10 Gerbereien in Annweiler lieferten 7670 Häute im Werthe von 108,500 Fl.

Die Schuhfabrikation zu Pirmasens, für welche sich kurze Zeit hindurch starke Befürchtungen geltend machten, sah sich in ihrem Betrieb von den Kriegsereignissen weit weniger berührt, als man erwartet hatte.

Die Exportaufträge liefen zahlreicher, denn je zuvor ein, so daß die Arbeiter fortwährend beschäftigt werden konnten. Außer von Südamerika, dem Hauptexportmarkt für Pirmasens, wurden im Jahre 1866 auch aus Australien, den Englischen und Französischen Kolonien, sowie, trotz des hohen Eingangszolles, von Nordamerika umfangreiche Bestellungen gemacht. Es darf dies als ein erfreulicher Beweis der Lebens- und Konkurrenzfähigkeit der Pirmasenser Fabrikate angesehen werden.

Im Interesse der zahlreichen Schuhfabriken, unter denen 12 größere und 52 kleinere, die 1800 Arbeiter und 90 Hülfsmaschinen unterhalten, ist die baldige Herstellung einer direkten Verbindung des Platzes mit dem Eisenbahnnetze dringend nöthig.

Die Produktion des Jahres 1866 hat sich, wenn nicht quantitativ, doch qualitativ bedeutend gehoben; der Werth derselben ist auf 2 Millionen Gulden berechnet.

Die Pfälzische Papierfabrikation, welche zu Anfang des Jahres in gewohnter Weise betrieben wurde, litt während des Kriegszustandes vorübergehend, um sich nach Wiederherstellung des Friedens bald wieder zu erholen. Nähere Angaben über das Geschäft liegen nur von einigen Fabriken vor.

Die Fabrik zu Schwarzenacker lieferte 2800 Ctr. Deckel-, 400 Ctr. Packpapier und 350 Ctr. Strohpapier und Makulatur im Werthe von 30,000 Fl. Die zu Ebertsheim produzirte 4000 Ctr. Druckpapier im Werthe von 40,000 Fl.; eine Fabrik zu Großkarlbach 3600 Ctr. im Werthe von 45,000 Fl., eine Speyerer Fabrik 250 Ctr. im Werthe von 18,000 Fl. Zwei Papiermühlen zu Annweiler produzirten 5000 Ctr. im Werthe von 52,000 Fl.

Auf die Stroh- und Palmhutfabrikation wirkten die ungünstige Witterung und die Kriegsereignisse gleich störend ein.

Die drei Strohhutfabriken zu Annweiler produzirten aus 3600 Ctr. Bast und Stoh 428,000 Hüte im Werthe von 178,000 Fl., und beschäftigten 1869 Flechter, Bügler ꝛc., sowie 11 Maschinen und 8 Pressen. Zu Zweibrücken wurden in der dortigen Anstalt für 16,000 Fl. genähte Strohhüte hergestellt. Für eine Palmhutfabrik in Rheinpreußen wurden außerdem in den Amtsbezirken Zweibrücken und Homburg 100 Arbeiter beschäftigt.

Die Korbflechterei in Steinfeld, im Kanton Bergzabern, beschäftigte 170 Arbeiter.

Die Dosen- und Papiermaché-Waarenfabrik zu Ensheim lieferte mit einer Dampfmaschine, zwölf Hülfsmaschinen und 400 Arbeitern 3000 Ctr. ihrer renommirten Fabrikate im Werthe von 180,000 Fl.

Ueber die Bürstenfabrikation in Eusserthal, zu Ramberg, Dernbach ꝛc. liegen keine Angaben vor.

Die Holzschuhfabrikation im Amtsbezirk Pirmasens wurde zu Bobenthal, Fischbach, Schönau, Rumbach, Schindhard, Erfweiler, Dahn, Hauenstein, Heltersberg, Clausen und Lemberg von 80 Personen betrieben, welche 12,000 Dutzend Holzschuhe im Werthe von 1 Fl. 45 Kr. bis 2 Fl. pro Dutzend lieferten.

Von einer Schachtelfabrik zu Queichhambach wurden 5 Millionen Schachteln im Werthe von 25,000 Fl. produzirt und 50 Arbeiter beschäftigt.

Die Möbel- und Sesselfabriken zu Edenkoben, Speyer, Landau, Neustadt u. s. w. waren meistens mit hinreichenden Aufträgen bedacht. Die Möbelfabrik zu Edenkoben lieferte für 54,000 Fl. Möbel.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Havana für 1866[1]).

Das Jahr 1866 kann, in richtiger Erwägung sämmtlicher Verhältnisse und Umstände, als ein für diese Insel ersprießliches angesehen werden, denn

[1]) Siehe wegen des Vorjahres Hand. Arch. 1866 I. S. 634.

wenn auch die politischen Ereignisse, welche Europa während desselben beunruhigten, leider nicht ohne allen störenden Einfluß auf die Entwickelung unseres Handels blieben und unser Platz im letzten Jahre außerdem eine Geldkrisis zu bestehen hatte, so ist es doch auf der anderen Seite ein erfreuliches Zeichen, daß ungeachtet dieser störenden Einwirkungen der Handelsbetrieb keinen Rückschritt gemacht und die Bodenkultur sogar eine bedeutendere Ausdehnung genommen hat.

In erster Reihe sind es die Segnungen des Friedens in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren immenser Markt ein großes Feld für den Absatz der Produkte unserer Insel bietet, welchem wir es zu verdanken haben, daß der Handel und Wohlstand trotz der hemmenden Europäischen Einflüsse nicht vermindert worden ist, und berechtigen uns die nach dem Deutschen Kriege in Europa wiedergekehrte Ruhe, sowie das dadurch herbeigeführte größere Vertrauen unter den verschiedenen Nationen zu den besten Hoffnungen für das Erblühen des allgemeinen Welthandels.

Nicht weniger wichtig ist es für unsere Insel, daß die Mexikanische Frage nunmehr endlich ihrer Entscheidung zu nahen scheint, und geregelte Verhältnisse dort Platz greifen werden. Wir dürfen alsdann nach dort einen zunehmenden Abfluß unserer Produkte erwarten, während sich unser Handelsverkehr dahin bis jetzt in Folge der fortwährenden Unruhen im Lande nur in sehr engen Grenzen bewegen konnte.

Der Krieg zwischen Spanien und Chile, der, wie ich bereits in meinem letzten Berichte anzudeuten die Ehre hatte, dem Handel keine so fühlbare Beeinträchtigung verursachte, wie man anfänglich vielfach besorgte, geht auch seinem Ende entgegen, was jedenfalls als eine erfreuliche Wendung zu begrüßen ist, da die Kräfte, welche dadurch absorbirt wurden, ohne Zweifel die Entwickelung der inneren Zustände Spaniens und seiner Kolonien benachtheiligte.

Für unsere Insel von unschätzbarer Wichtigkeit ist die Vollendung der submarinen Telegraphen-Verbindung zwischen Amerika und Europa, die, von der ganzen kommerziellen Welt freudig begrüßt, dem Handel unfehlbar einen neuen Aufschwung geben wird. Von dem Vortheil der schnellen Verbindung überzeugt, hat denn auch das hiesige Gouvernement jetzt nicht länger mehr die Konzession zur Legung des lange projektirten Kabels von hier nach den Vereinigten Staaten vorenthalten und lassen uns die Vorbereitungen, welche bereits getroffen werden, hoffen, vielleicht schon bald in direkter telegraphischer Verbindung mit Europa zu stehen. Auch in Bezug auf Bodenbebauungs-Verhältnisse macht die Insel Kuba mit jedem Jahre erfreulichere Fortschritte, indem der Betrieb auf einer umfassenderen Basis gefördert wurde, wovon der immer zunehmende Wohlstand den besten Beweis liefert. Ueberhaupt machte sich eine Besserung der ökonomischen Verhältnisse hier in der Ausbreitung der Eisenbahnlinien und sonstigen Verkehrswegen bemerkbar. Diese Hebung des Kultur-Zustandes unserer Insel und namentlich die immer umfassendere Anwendung der neuen Erfindungen und Verbesserungen auf dem Gebiete des Maschinenbaues können nicht verfehlen, mit der Zeit auch nachdrücklich auf das Institut der Sklaverei einzuwirken und die Abschaffung derselben, ohne der Insel einen fühlbaren Schlag zu bereiten, mehr und mehr zu beschleunigen. Schon jetzt giebt sich die unausbleibliche Folge dieser Fortschritte in der Reorganisation des Betriebes vieler Plantagen zu erkennen, wovon einige gar nicht mehr mit Sklaven arbeiten und viele andere die Zahl derselben bedeutend reduzirt haben. Dies ist ganz besonders der Einführung verbesserter Maschinen zur Zuckergewinnung zu verdanken, wodurch einsichtsvolle Pflanzer zu der Ueberzeugung kamen, daß mit diesen und freien Arbeitern der Betrieb sich lohnender stelle, als die Bewirthschaftung durch Sklaven. Außerdem ist noch als Hauptfaktor hervorzuheben, daß unter den Negern die Geburten nur im geringen Maßstabe zunehmen, und durchaus in keinem Verhältnisse zu der Zahl der Sterbefälle stehen, welche bedeutend größer ist, sodann haben die strengen Maßregeln der Regierung neue Zufuhren von Negern zur Unmöglichkeit gemacht. Dies zusammen genommen läßt uns hoffen, das Institut der Sklaverei, welches nach den Gesetzen der Humanität verdammt werden muß, vielleicht schon in einem Zeitraume von zehn Jahren in sich selbst verfallen zu sehen, ohne den Wohlstand der Bevölkerung zu beeinträchtigen. Eine Deputation hiesiger Fachmänner, die im letzten Jahre hauptsächlich zur Berathung dieser Frage an den Königlichen Hof zu Madrid berufen wurde, hat sich denn auch in richtiger Würdigung der Verhältnisse gegen ein zu rasch durchgreifendes Verfahren in dieser Angelegenheit ausgesprochen und gerathen, dem Fortschritt der Zeit die Erledigung derselben anheimzustellen. Die finanzielle Lage der Insel wurde im verflossenen Jahre in Folge der sehr starken Ausfuhren baaren Geldes nach Spanien durch eine Krisis am hiesigen Platze alterirt, die gegen Ende des Monats Dezember mit den Zahlungs-Einstellungen der ersten hiesigen Bank-Institute ihren Anfang nahm und momentan alle Geschäfte in Stockung versetzte, indessen wurde den Kalamitäten bald dadurch abgeholfen, daß die Regierung der hiesigen „Spanischen Bank" die Emission von 4 Millionen Dollars Banknoten gestattete, um dadurch die übrigen Banken in den Stand zu setzen, schon nach wenigen Tagen ihre Zahlungen wieder aufzunehmen. Es ist jedenfalls als ein erfreuliches Symptom für die gesunden kommerziellen Zustände unseres Platzes anzusehen, daß die Krisis so schnell und ohne erhebliche böse Folgen zu hinterlassen, vorüberging.

Der Zinsfuß, welcher sich fast während des ganzen Jahres auf einer ungewöhnlichen Höhe hielt, ging mit Beendigung der Krisis immer mehr herunter und wird Geld hoffentlich wieder bald zu den früheren mäßigen Bedingungen disponibel sein.

Ausfuhr.

Der bedeutendste Ausfuhr-Artikel ist Zucker, welcher im verflossenen Jahr ungefähr das gleiche Ergebniß wie im Jahre 1865 lieferte, also alle Erwartungen befriedigte.

Die Ausfuhr betrug von den Haupthäfen der Insel im Jahre 1866:

1,454,975 Kisten à ca. 425 Pfd. Zucker,
435,937 Fässer à ca. 1400 Pfd. Zucker, und
321,243 Fässer Melasse,

gegen 1,507,632 Kisten und 431,952 Fässer Zucker und
285,224 Fässer Melasse

im Jahre 1865, wonach sich Pro und Contra ein Zuwachs von 15,705 Tons ergiebt. Wenn man den Konsum der Insel zu der runden Zahl von 300,000 Kisten annimmt und die Anzahl der exportirten Kisten und Fässer hinzuzieht, letztere zu 3½ Kisten ein jedes gerechnet, so ergiebt das Total-Resultat der ganzen Zuckerernte

3,171,770 Kisten = 602,636 Tons gegen
3,211,476 Kisten = 610,180 Tons in 1865

und die gesammte Zucker- und Melasseernte 811,408 Tons gegen 795,703 Tons im vorhergehenden Jahre.

Die erzielten Preise stellen sich folgendermaßen:

	Weiße Zucker Realen per Arroba à 25 Pfd. Span.		Braune und gelbe Zucker Nr. 12 à 20 Holländ. Standard Nr.	
	1866	1865	1866	1865
Januar	10 —14	9½—13	8¼—11½	7½—10½
Februar	10¼—15	9¼—12½	8 —12	7 —10½
März	10½—15	9½—13	8 —12	7 —10
April	10½—15	9½—13	8 —12	7 — 9½
Mai	10½—15	9½—13	7½—12	7¼—10
Juni	10 —14	9¼—13	7 —11	7¾— 9¾
Juli	10 —14	10 —14	7 —11½	8¼—11
August	10 —14	10½—13½	7¼—11½	9 —11¼
September	10 —14	11½—15	7¾—12	10 —12
Oktober	10 —14	12 —14½	7½—11½	11 —13
November	9½—13½	12 —14¼	7½—11½	10 —12½
Dezember	10 —13½	10½—14	8 —11½	8½—11
Durchschnitt	12,13	11,91	9,75	9,75

In Bezug auf die neue Ernte sind die meisten Pflanzer der Ansicht, daß sie eine ebenso ergiebige sein wird und noch besser gerathen sein würde, wenn wir weniger Dürre gehabt hätten.

Die vorhin aufgeführte Gesammt-Exportation vertheilt sich folgendermaßen:

Zusammenstellung der Zucker-Ausfuhr aus den bedeutendsten Häfen der Insel:

a) Nordküste: Havana, Matanzas, Cardenas Sagua, Remedios, Nuevitas,
b) Südküste: Santiago, Trinidad, Cienfuegos:

	1866 Anzahl	1866 nach Tons	1865 Anzahl	1865 nach Tons
Zucker in Kisten à ca. 425 Pfd.	1,454,975	276,445	1,507,682	286,478
Zucker in Fässern — 3½ Kiste	435,937	269,191	431,952	256,823
Melasse in Fässern à ca. 120 Gallonen	321,243	208,808	285,424	185,525
Total		754,444		728,826

Hiervon gingen:

	1866 Zucker Kisten	1866 Zucker Fässer	1866 Melasse Fässer	1865 Zucker Kisten	1865 Zucker Fässer	1865 Melasse Fässer
nach den Vereinigten Staaten von Amerika	454,080	371,578	268,582	493,056	338,678	225,579
nach Großbritannien	554,650	50,874	31,547	428,796	76,525	33,597
nach dem Norden von Europa	51,170	2,729	1,465	73,083	4,654	2,884
nach Frankreich	112,469	1,327	245	212,875	4,082	2,823
nach dem Süden von Europa	253,231	3,176	147	268,826	1,640	463
nach anderen Ländern	29,375	6,253	19,257	31,049	6,373	20,078
Total	1,454,975	435,937	321,243	1,507,682	431,952	285,424

Was den seiner Wichtigkeit nach in zweiter Reihe stehenden Artikel Tabak anbelangt, so haben sich die Befürchtungen, welche man für den Ausfall der Ernte des verflossenen Jahres hegte, leider bestätigt, was im Verein mit dem mittelmäßigen Ergebniß der 1865er Ernte ein lebhaftes Geschäft während des ganzen Jahres nicht aufkommen ließ. Die von Europa einlaufenden ungünstigen Berichte trugen außerdem dazu bei, jede Spekulationslust zu rauben und die Exportation nach den Europäischen Häfen wiederum beträchtlich zu reduziren, dagegen hat das Geschäft mit den Vereinigten Staaten einen bedeutenden Aufschwung genommen und den Ausfall, welchen der Europäische Konsum erlitt, fast gedeckt. Die in diesem Jahre zu verarbeitende Ernte 1866—67, welche noch bis Ende November nur zweifelhafte Aussichten bot, verspricht jetzt nach den Berichten aus der Vuelta Abajo und den produzirenden Distrikten in jeder Beziehung höchst zufriedenstellend auszufallen. Das Cigarrengeschäft nahm einen befriedigenden Verlauf und das exportirte Quantum übersteigt bedeutend die Ausfuhr im vorhergehenden Jahre, was hauptsächlich dem Umstande zu verdanken ist, daß von den Vereinigten Staaten, wo seit Februar eine Erhöhung der Zölle befürchtet wurde, sehr starke Orders einliefen und das Geschäft dorthin sich bis Juli, wo mit der Einführung des neuen Tarifes ein plötzlicher Stillstand eintrat, sich sehr rege zeigte. Am 25. September 1866 suspendirte ein Gesetz für 6 Monate alle Ausfuhrzölle auf der Insel Kuba, was jedoch nur wenig Einfluß auf die Exportation ausübte; es ist bis jetzt noch zweifelhaft, ob der betreffende Zoll wieder eingeführt wird oder nicht.

Die Total-Exportation ergiebt folgende Ziffer:

a) Blätter-Tabak:

	1866 Pfund	1865 Pfund
nach den Vereinigten Staaten	1,397,667	645,954
nach Großbritannien	106,215	31,083
nach Hamburg und Bremen	424,730	971,045
nach Frankreich	171,374	134,930
nach Spanien	1,074,544	261,898
nach anderen Ländern	60,120	1,538,461
nach Holland und Belgien	337,556	80,108
Total	3,572,206	3,663,389

b) Cigarren:

	1866 Mille	1865 Mille
nach den Vereinigten Staaten	29,384	22,828
nach Großbritannien	30,794	42,335
nach Hamburg und Bremen	2,736	12,264
nach Holland und Belgien	2,826	2,911
nach Frankreich	56,764	19,671
nach Spanien	19,202	11,020
nach anderen Ländern	5,121	5,908
Total	156,827	116,937

Honig. Der Umsatz in diesem Artikel verringert sich von Jahr zu Jahr; die Preise fluktuirten zwischen 4½—4¾ Realen pro Gallon.

Ausgeführt wurden nur 1236 Fässer à ca. 80 Gallonen
gegen .... 1590 „ „ in 1865
und .... 1838 „ „ 1864.

Dagegen ist eine erhebliche Zunahme des Geschäftes in Wachs zu berichten, wovon die Gesammt-Ausfuhr
42,889 Arrobas gegen 28,249 Arrobas in 1865
betrug. Die Preise variirten für
weißes zwischen 11 und 12½ Dollar pr. Arroba,
gelbes „ 8½ „ 10½ „ „

Der Umsatz in Rum bleibt gegen 1865 etwas zurück, die Ausfuhr betrug nämlich nur 13,138 Pipen gegen 14,600 Pipen im vorhergehenden Jahre, nichtsdestoweniger erfreute sich der Artikel seiner gewöhnlichen Frage für Spanien und Großbritannien, nach welchen Ländern im letzten Jahre der größte Theil exportirt wurde und Preise erreichten eine Höhe von 42 Dollar pro Pipe von ca. 120 Gallonen, gewöhnliche Qualität, 21 Grad Cartiersche Waage.

Kaffee wurde wie in früheren Jahren nicht genügend erzeugt, und um nur den Konsum der Insel zu decken, waren die Zufuhren von Porto-Rico erforderlich. Es hört daher dieser Artikel mehr und mehr auf, ein Export-Produkt zu sein. Die Einfuhr von genannter Insel betrug 12,436 Säcke und die Wiederausfuhr jenes, sowie des hiesigen Kaffees belief sich auf 17,874 Arrobas gegen 16,636 Arrobas im Jahre 1865. Die Preise schwankten je nach Qualität und Konjunktur des Marktes zwischen 10 und 18½ Dollar pro 100 Pfd.

Kourse erreichten im letzten Jahre in Folge der finanziellen Krisen und politischen Verwirrungen in Europa eine früher nie gekannte Höhe, welche erst gegen Schluß desselben eine weichende Tendenz annahm. Nimmt man als Basis den Londoner Kours an, welcher auch die Fluktuationen der übrigen Devisen kennzeichnet, so waren die Durchschnitts-Notirungen der letzten 6 Jahre folgende:

1866	$17\frac{1}{10}$ pCt.
1865	$14\frac{5}{10}$ „
1864	$10\frac{2}{10}$ „
1863	$10\frac{1}{10}$ „
1862	$12\frac{1}{10}$ „
1861	$12\frac{1}{10}$ „

Prämien auf den imaginairen Werth von 4 Doll. 44 Cts. = 1 Pfd. Sterl. Einfuhr von Kontanten erreichte nur
802,099 Dollar, was eine Verminderung von
3,576,843 „ gegen 1865 und
10,056,831 „ gegen 1864 ergiebt.

In Betreff der Frachten ist auch in diesem Jahre keine Besserung zum Vortheil der Rheder eingetreten. Wenngleich in den ersten Monaten eine günstigere Wendung eintrat, so schlug diese doch schon in den Monaten Mai, Juni, Juli, in Folge der hohen Zuckerpreise und hauptsächlich unter dem Drucke der prekären politischen Zustände Europas, die jede Unternehmungslust verhinderte, in das Gegentheil um, wovon sich der Markt nur langsam erholt.

Schifffahrt. Die Gesammtzahl der in unserem Hafen eingelaufenen Schiffe beträgt

1866 ..... 1959 mit 732,992 Tons gegen
1865 ..... 1950 „ 686,644 „
1864 ..... 2099 „ 698,651 „

Unter obiger Zahl für 1866 figuriren 18 Preußische Schiffe mit 4080⅓ Preußischen Normallasten.

Die Uebrigen vertheilen sich auf folgende Flaggen:

	1866		1865	
	Anzahl	Tonnengehalt	Anzahl	Tonnengehalt
Amerikanische	560	270,686	400	209,028
Spanische	705	190,136	713	188,768
Britische	441	147,796	576	185,619
Französische............	61	61,474	64	38,181
Belgische............	—	—	5	2,053
Niederländische..........	21	3,838	23	4,399
Dänische..............	12	3,541	12	4,328
Bremer	7	2,536	7	2,958
Hamburger............	3	664	8	2,517
Norwegische............	49	16,542	35	11,907
Schwedische............	18	5,784	15	6,157
Andere Nationen.......	68	25,592	80	27,474

Der jährliche Durchschnitt, gezogen aus den Jahren 1857—1866 inkl. ergiebt

2034 Schiffe mit 682,624 Tons Gehalt.

Einfuhr-Artikel.

Die Deutschen und vornehmlich die Fabrikate Westphalens und der Rheinprovinz haben in den letzten Jahren hier immer mehr Feld gewonnen und trotzdem der Krieg in Deutschland die Arbeitskraft beeinflußte, zeigt der Umsatz einen beträchtlichen Zuwachs, welcher auf fernere Ausbreitung in diesem Jahre schließen läßt. Die Importation von Erzeugnissen Nord-Amerikanischer Industrie hat im vergangenen Jahre einen erheblichen Rückschlag erlitten, der in den prekairen Koursverhältnissen in den Staaten, die den Bezug dortiger Fabrikate nach hier geradezu unmöglich machen, seine Ursache findet.

Nach den Tabellen des Zollhauses war das Zahlenergebniß der wichtigsten Import-Artikel folgendes:

	1866		1865	
Getrocknetes Fleisch von Südamerika in Havana..................	251,016	Ctr.	339,116	Ctr.
Getrocknetes Fleisch von Südamerika in der ganzen Insel........	648,348	„	700,000	„
Stockfisch von Nordamerika........	4,422	„	1,050	„
„ Britisch Amerika ..	18,780	„	23,263	„
„ Europa...........	43,444	„	38,696	„
Mehl von Spanien in Fässern von 200 Pfd..................	479,843	„	213,606	„
Mehl von den Vereinigten Staaten in Fässern von 200 Pfd.....	10,098	„	8,765	„
Reis, Ostindischer	279,322	„	262,691	„
„ Spanischer.................	92,000	„	75,440	„
Speck von den Vereinigten Staaten	111,705	„	123,492	„
Wein von Spanien	60,450	Pipen	56,466	Pipen
Bretter von Nordamerika........	15,980	Lauf. Fuß	21,925	Lauf. Fuß
Geschnittene Bretter zu Zuckerkisten von Nordamerika...........	356,942	Gebinde	449,023	Gebinde
Faßdauben zu Zuckerfässern von Nordamerika..................	29,902	„	31,603	„
Steinkohlen	130,040	Tons	143,820	Tons
Olivenöl, Spanisches	355,445	Krüge	394,978	Krüge
Petroleum......................	17,484	Ctr.	16,912	Ctr.
Fischthran von den Vereinigten Staaten....................	890	„	2,180	„
Bier, Englisches	34,514	Faß	31,209	Faß.

Baumwolle hat aufgehört, für unseren Markt von Bedeutung zu sein.

Der Gesundheitszustand unserer Stadt war sehr befriedigend. Wir blieben im letzten Jahre von Epidemien, die verschiedene Länder Europas und die Nachbar-Inseln heimsuchten, verschont, und das früher so gefürchtete gelbe Fieber trat Dank den Verbesserungen der Straßen und den sanitäts-polizeilichen Einrichtungen der Regierung äußerst milde auf. Dagegen wurde leider vor wenigen Monaten unsere Nachbarstadt Matanzas von den schwarzen Blattern heimgesucht, die mit großer Heftigkeit auftraten und zahlreiche Opfer forderten, indessen ist die Krankheit bereits wieder bedeutend im Abnehmen begriffen.

Havana, den 27. Februar 1867.

Bericht des Preußischen Konsulats zu St. Louis (Missouri) für 1866 [1]).

Es fehlen nur wenige Monate an bereits verflossenen zwei Jahren, seitdem die Rebellion unterdrückt wurde und die secedirten Staaten sich als überwunden erklärt und unterworfen haben, und noch sehen wir uns fast ebenso entfernt von einer Wiederherstellung der Union wie sie war, als damals, ja man möchte sagen — entfernter, indem die Diskussion über die Basis, auf welche solche herbeizuführen, die Gemüther mehr und mehr erhitzte und erbitterte, so daß eine Verständigung zu erreichen heute schwieriger erscheint, die Verschiedenheit der Ansichten darüber schroffer und unvereinbarer sind als vor zwölf Monaten. So sehen wir denn die secedirten Staaten mit Ausnahme eines einzigen — des Staates Tennessee — noch ausgeschlossen von der Vertretung im Kongresse, und von den vielen Vorschlägen, welche zur Wiederaufnahme der übrigen Staaten gemacht wurden, hat sich noch keiner als geeignet und annehmbar erwiesen. Der Fluch, den die Sklaverei über dieses Land gebracht, scheint durch Aufhebung derselben noch nicht abgewandt; im Gegentheil wirkt er fort, und vor allem dieser Punkt oder vielmehr die Stellung, welche die freigemachten Sklaven künftig einnehmen sollen, ist es, welcher den Stein des Anstoßes bildet und der so sehr wünschenswerthen Erledigung hindernd im Wege liegt. — Hat man sich in den Sklavenstaaten auch dazu bereit finden lassen, — hin und wieder wohl mit Widerstreben — dem früheren Sklaven die Gleichberechtigung vor dem Gesetze einzuräumen, so scheint man sich doch nicht mit dem Gedanken befreunden zu können, dieselbe auch auf politische Rechte, die Ausübung des Stimmrechts und die Berechtigung, ein Amt zu bekleiden, auszudehnen; und da dieses von der, die große Mehrheit des Kongresses bildenden Partei als Hauptforderung, als erste Kondition, unter der allein die Wiederaufnahme im Bunde erfolgen kann, bezeichnet wird, so ist nicht abzusehen, wohin der Konflikt führen wird. Daß dieser Zustand nicht geeignet ist, Handel und Industrie zu fördern, den Unternehmungsgeist anzuspornen und die durch die Rebellion zerrissenen geschäftlichen Verbindungen aufs Neue anzuknüpfen, sondern im Gegentheil darauf lähmend wirken muß, ist selbstverständlich und findet in der Lähmung fast aller Geschäftsbranchen deutlich seinen Ausdruck. Zu diesem Uebelstande gesellt sich ein zweiter nicht geringerer, ja in vieler Hinsicht größerer, nämlich der nichts weniger als zufrie-

[1]) Siehe wegen des Vorjahres Hand. Arch. 1866 II. S. 98.

benstehende Zustand unserer finanziellen Verhältnisse, soweit es unsere Cirkulationsmittel — Papiergeld — betrifft. Durch Etablirung von Nationalbanken, welche ermächtigt sind, für 90 pCt. des Nominalwerthes der von ihnen hinterlegten Vereinigten Staaten Bonds Papiergeld auszugeben, ist das Volumen unserer Papiergeld-Cirkulation weit über dasjenige Maaß angeschwollen, was man als für den Geschäftsbetrieb erforderlich betrachten kann. Am Schlusse des letzten Jahres waren 1647 Banken in Operation mit einer, durch Deponirung von 332½ Mill. Dollars United States Bonds gesicherten Cirkulation von über .... 292 Mill. Dollars, (beinahe das Maximum, welches das Gesetz erlaubt).

Von den United States sogenannten legal tender notes waren in Cirkulation ca. .... 380 „ „

sowie ferner .... 29 „ „

fractional courrency (Bruchtheile des Dollars, 50, 25, 10 und 5 Centsstücke repräsentirend).

Ferner kann man hierzu noch ca. .... 145 „ „

compound interest notes rechnen, die, wenn auch nicht gerade cirkulirend, doch von den Nationalbanken an Stelle der sonst erforderlichen legal tender notes als Reservefonds gehalten werden und so die Cirkulation dieser zu dem Betrage gestatten, so daß das Volumen unserer Cirkulationsmittel ein Total von ca. 846 Mill. Dollars

zeigt, oder nach Abzug von .... 34 „ „

Bestand im Schatzamte der Föderal-Regierung einen Betrag von ca. .... 822 Mill. Dollars,

welche Summe diejenige bei weitem übersteigt, welche zum Geschäftsverkehr nothwendig ist. Die natürliche Folge dieser Abundanz von Geld oder Repräsentanten desselben war eine korrespondirende Steigerung der Preise aller Artikel des Handels und Konsums, des Arbeitslohnes, des Eigenthums &c., erzeugte Spekulationen an Stelle des reellen Geschäfts und ist der Grund des noch größeren Uebels, der fortwährenden bedeutenden Fluktuationen des Goldagios, durch welche ebenfalls die Preise mehr oder weniger affizirt wurden. Nachdem das Goldagio, welches bei Beginn des Jahres ca. 45 pCt. stand, langsam aber stetig fiel, mit ca. 25 pCt. am 1. Mai seinen niedrigsten Standpunkt erreichte, begann es ebenso stetig zu steigen und erreichte in Folge der im Mai in England ausgebrochenen Panique und der kurz darauf folgenden Ereignisse auf dem Kontinente, geschehenen enormen Exportationen von Gold und Silber, welche in dem kurzen Zeitraume vom 12. Mai bis 23. Juni 37,800,000 Doll. überstiegen, im Monat Juni seinen höchsten Punkt mit 67 pCt. Seitdem variirte dasselbe im

Monat Juli	zwischen	47	und	55	pCt.,
„ August	„	47	„	52	„
„ September	„	43	„	47	„
„ Oktober	„	45	„	55	„
„ November	„	37	„	48	„
„ Dezember	„	31	„	42	„
und stand am Jahresschluß	„	31	„	33	„

Ein Glück war es, daß die Goldproduktion während des Jahres bedeutend zugenommen, so daß der Import von Gold in New-York von Kalifornien sich bis auf 42¾ Mill. Dollars — doppelt so viel als im Jahre 1865, wo nur 21 Millionen eintrafen — belief, während Montana und Idahoe ca. 17 Mill. Dollars lieferten. Auch Europa retournirte im Herbst einen Theil des ihm zugeführten Goldes mit ungefähr 10 Mill. Dollars. Es ist leicht zu ermessen, welche schweren Verluste bei solchen Schwankungen, durch welche die Preise aller Artikel affizirt wurden, selbst den vorsichtigsten Geschäftsmann treffen mußten, und es ist eben nicht zu verwundern, wenn derselbe die Hände mißmuthig in den Schooß legt und sein Geschäft auf ein Minimum zu beschränken bedacht ist. Wenn daher auch wohl die Zahlen den Umfang des diesjährigen Geschäfts als ebenso bedeutend, wenn nicht bedeutender, als im Jahre 1865 erweisen dürften, so ist es doch außer Frage, daß das Resultat des Geschäfts vom Jahre 1866 keineswegs ein günstiges gewesen ist, was doch am Ende allein als maßgebend für den Grad der Prosperität eines Volkes angenommen werden muß.

Was nun speziell den Staat Missouri und die Stadt St. Louis betrifft, so haben sich, wenn dieselben auch durch die oben angegebenen Zustände ebensowohl wie die Nachbarstaaten berührt wurden und zu leiden hatten, die Hoffnungen, die man am Anfang des Jahres für Rückkehr der früheren Prosperität gehegt, doch theilweise erfüllt. Es fehlt an statistischen Angaben über die gegenwärtige Einwohnerzahl und die Zahl der im verflossenen Jahre in unserem Staate Eingewanderten; daß dieselbe eine bedeutende ist, unterliegt keinem Zweifel und dürfen wir wohl mit Recht darauf rechnen, daß binnen Kurzem die Einwohnerzahl unseres Staates wieder auf den Punkt kommen wird, den sie im Jahre 1860 vor Ausbruch der Rebellion erreicht hatte. Wie sehr unser Staat durch die Rebellion gelitten, ergiebt der Vergleich des im Jahre 1860 aufgenommenen Census mit dem jetzt vorliegenden des Jahres 1864.

Die Zählung des Jahres 1860 ergab:	Einwohner	Einwohner
Total der weißen Bevölkerung	1,063,500	
die des Jahres 1864 nur	850,700	
	Ausfall	212,800
Total der farbigen Bevölkerung	118,500	
(wovon ca. 35,000 Sklaven waren)		
die des Jahres 1864	69,200	
	Ausfall	49,300
somit ein Totalverlust an Kopfzahl von		262,100

Das Verhältniß der Gesammtbevölkerung vertheilte sich im Jahre 1860 wie folgt:

im Staate geboren	44½	pCt.,
in anderen Staaten geboren..	40	„
in fremden Ländern geboren ..	15½	„

wovon ungefähr 9 Sechszehntel Deutsche.

Mangelt es, wie oben angegeben, an Zahlen, um den Zuwachs unserer Bevölkerung auch nur annähernd anzugeben, so beweisen die folgenden, dem Berichte des Staats-Auditors an die Legislatur entnommenen interessanten Angaben, in welchen ein Zuwachs von ca. 58 pCt. im Werthe des gesammten taxbaren Eigenthums des Staates konstatirt wird, am besten, daß unsere Bevölkerung bedeutend zugenommen haben muß, und wie schnell sich durch die Arbeit der zugeströmten Einwanderung und die Rückkehr der durch die Rebellion verscheuchten früheren Bewohner der Staat hebt und die frühere Prosperität zurückgebracht wird.

	1864.	1865.	1866.
Anzahl der taxirten Acker	23,027,772	24,270,000	24,690,450
„ von Stadtbauplätzen	46,433	60,836	97,500
	Doll.	Doll.	Doll.
Taxwerth von Grundeigenthum	163,348,615	209,494,131	253,058,600
Taxwerth von persönlichem Eigenthum	45,569,742	52,860,801	77,972,780

Gewiß ein höchst erfreuliches Resultat, die sanguinischsten Erwartungen übersteigend und den deutlichsten Beweis liefernd für die unendlich großen Resourcen unseres Staates; sowie es für diejenigen, welche entschlossen sind, der Heimath Valet zu sagen, um auf fremder Erde ihr Glück zu suchen, als ein deutlicher Fingerzeig dienen kann, wohin sie ihre Schritte lenken sollten. In der jüngst verflossenen Zeit ist in öffentlichen Blättern, besonders denen der östlichen Seehäfen, so vielfach über die Noth und das Elend, welchen Einwanderer verfallen sind, geschrieben und die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand hingeleitet worden, daß wohl ein Jeder, der Gefühl für das Wohl seiner Mitmenschen, und besonders seiner Landsleute, im Herzen trägt, sich gedrungen fühlt, über die Ursachen dieser traurigen Vorkommnisse nachzudenken, und wenn möglich, sein Scherflein zur Verminderung, wenn nicht Verhütung solchen Elends beizutragen.

Es ist eine hier Landes allbekannte, durch den letzten Bericht über den Vereinigten Staaten Census konstatirte Thatsache, daß die Bevölkerung der großen Städte in überraschendem Maße zugenommen hat im Verhältniß zu der auf dem Lande. — Nicht nur, daß die von Europa kommenden Einwanderer eine größere Vorliebe für das Leben in der Stadt, als für den Aufenthalt auf dem Lande an den Tag legen, sondern daß auch die großen Städte einen bedeutenden Zuwachs dadurch erhalten haben, daß ein großer Theil der nach Beendigung des Bürgerkrieges entlassenen Soldaten (Freiwilligen) anstatt nach ihrer früheren Heimath und zu ihren früheren Beschäftigungen zurückzukehren, es vorzog, in den großen Städten zu bleiben und zu versuchen, daselbst ein Unterkommen zu finden. Durch das bei dem Mangel an Disziplin mehr als freie und ungebundene Soldatenleben all und jeder stetigen Arbeit entfremdet, durch die höchst liberalen Bounties (Preisgelder) mit hinreichenden Mitteln versehen, um eine Zeit lang auch ohne regelmäßige Arbeit leben zu können, zog es eine große Menge der entlassenen Soldaten vor, anstatt nach ihrem früheren Wirkungskreise zurückzukehren, sich nach den größeren Städten zu wenden, hoffend, daselbst Gelegenheit zu finden, ihr Glück auf eine leichtere Art zu machen, als durch die harte Arbeit auf dem Lande, wozu noch die Verlockung kam, auch fernerhin der Genüsse und Vergnügungen, mit denen sie während ihrer Dienstzeit bekannt geworden, sich erfreuen zu können. — Selbst gar Manche, die nach ihrer Heimath und zu ihren früheren Beschäftigungen zurückgekehrt waren, wandten derselben nach kurzer Zeit den Rücken und zogen den größeren Städten zu, da ihnen die beschränkten Verhältnisse und Zustände, die einfache und einförmige Lebensweise in der Heimath nicht mehr behagten und es ihnen darnach verlangte, freier und ungebundener leben und ihren Neigungen folgen zu können, was sie in den großen Städten, wo das Individuum in der Masse verschwindet, zu thun eher im Stande zu sein hofften, als dies zu Hause unter den Augen von Verwandten und Bekannten, ohne Anstoß zu geben, möglich war. Auf diese Weise sind die größeren Städte mit Arbeitsuchenden überfüllt worden, besonders die Seestädte und deren nächsten Umgebungen, woselbst auch von den Hunderttausenden von Einwanderern [1]) gar viele wegen Mangels an Mitteln zur Fortsetzung ihrer Reise nach dem Innern gezwungen waren, zu verbleiben, und die schon übergroße Masse von Arbeitsuchenden noch mehr angeschwellt wurde, so daß als natürliche Folge davon gar Viele der bittersten Noth Preis gegeben wurden. Zu diesen beiden Ursachen der Ueberfüllung großer Städte von Arbeitsuchenden gesellte sich noch eine andere sehr beachtungswerthe; durch die Abschaffung der Sklaverei und das völlige Darniederliegen des Ackerbaues, des Handels und der Industrie in den südlichen Staaten sind die früheren Zustände und Arbeitsverhältnisse daselbst total verändert, und es wird längere Zeit erfordern, ehe sich dieselben wieder ordnen und die Arbeitskräfte, welche sich in den letzten Jahren hauptsächlich in den östlichen und nördlichen Staaten konzentrirten, sich wieder ebenmäßiger vertheilen werden. Es war wohl natürlich, daß der freigewordene Sklave die ihm durch den Zwang verhaßt gewordene Arbeit, wenn immer möglich, zeitweise ganz aufgab, oder doch auf ein Minimum beschränkte; wenn er irgend konnte, den Platz und die Gegend, wo er als Sklave gelebt, verließ und versuchte, nach den nördlichen freien Staaten zu übersiedeln. Vor ihm waren schon Hunderttausende fleißiger Menschen, durch die Rebellion aus den Südstaaten vertrieben, nach dem Westen und Norden gezogen, um daselbst ihr Fortkommen zu suchen; und in Anbetracht aller dieser Umstände ist es sicher nicht zu verwundern, daß sich fast überall ein Ueberschuß von Arbeitskräften herausstellte, wo sich nicht, wie im Westen, ein großes Feld für deren Verwendung darbot; aber selbst dieser war nicht im Stande, den starken Zuwachs sofort zu konsumiren, besonders da ein großer Theil desselben aus Leuten bestand, die der harten anstrengenden Arbeit auf dem Lande nicht gewöhnt und gewachsen waren; während der frühere Negersklave jetzt, wo er frei, wenig Lust verspürte, sich schwerer und anhaltender Arbeit zu unterziehen. So drängte sich denn die große Masse Arbeit- und Unterkommensuchender nach den großen Städten, und die Folge davon war die oben erwähnte Ueberfüllung, welche besonders in den östlichen Seehäfen und deren nächster Umgebung Noth und oft wirklich Schrecken erregendes Elend unter der arbeitenden Klasse erzeugt hat. — Ist auch wohl schon in letzter Zeit eine Reaktion eingetreten, sind von den Vertriebenen auch schon wieder Viele nach ihrer früheren Heimath zurückgekehrt und hat selbst eine große Anzahl der früheren Sklaven, durch die Noth gezwungen und sich in dem fremden ungastlichen Norden nicht heimisch fühlend, ihre früheren Wohnsitze wieder aufgesucht, so wird es doch, wie schon angedeutet, noch einige Zeit dauern, ehe das richtige Verhältniß zwischen Bedarf für Arbeitskräfte und Arbeitsuchenden sich wieder herstellt. Bei der fortdauernd starken Einwanderung von Europa befinden sich daher die östlichen Hafenstädte noch immer in einer üblen Lage und klagen über Ueberfüllung, während der Westen dem kräftigen und fleißigen Arbeiter günstige Aussichten für sein Fortkommen zu bieten im Stande ist. Dem völlig mittel- und freundlosen Auswanderer, der darauf angewiesen ist, schon von dem Tage an, wo er das Land betritt, sein Leben durch Arbeit zu fristen, ist daher total abzurathen, an Auswanderung zu denken, wo hingegen derjenige, der Mittel genug besitzt, um die Reise nach dem Westen zu bestreiten, mit ziemlicher Gewißheit darauf rechnen kann, bald lohnende Beschäftigung zu finden und sein Fortkommen für die Zukunft gesichert zu sehen. Hierbei muß ich indessen ausdrücklich bemerken, daß sich dies nur auf solche bezieht, die gewöhnt sind, schwere Arbeit zu verrichten, als: Bauern und Feldarbeiter, sowie Handwerker, während diejenigen, welche in ihrer Heimath andere Stellungen eingenommen, wie: Beamte, Schreiber, Handlungsbeflissene und auf ähnliche Beschäftigungen und Erwerbszweige Angewiesene ernstlich davor zu warnen sind, auf gut Glück auszuwandern, da sich für deren Fortkommen, besonders wenn sie, wie dies meistens der Fall, der Englischen Sprache nicht mächtig sind, auch nicht die geringsten Chancen darbieten, und Noth und Elend ihrer harren dürften.

Das Geschäft des hiesigen Platzes während des verflossenen Jahres ist aus den schon oben angegebenen Ursachen keineswegs in seinen Resultaten ein günstiges gewesen, obgleich der Umsatz respektive die Zu- und Ausfuhr der meisten Hauptartikel in Zahlen die des vorhergehenden Jahres übersteigt. Das Frühjahrsgeschäft war bei weitem besser als das Herbstgeschäft, welches in Folge der Cholera, von welcher wir heimgesucht wurden, weit hinter den gehegten Erwartungen zurückblieb. Die ersten Fälle dieser verheerenden Epidemie zeigten sich in den ersten Tagen des Monats August; schon in den nächsten Wochen hatte dieselbe in erschreckender Weise zugenommen, wie nachstehende offizielle Angaben nachweisen:

Es starben an der Cholera in der Woche endend:

am 17. August........	794	Personen,
„ 24. „	1129	„
„ 31. „	540	„
„ 7. September.....	600	„

Von da an nahm die Epidemie schnell ab, so daß bei Ende September dieselbe als verschwunden betrachtet werden konnte, obgleich noch bis Anfang November einzelne Fälle vorkamen. Im Ganzen starben in dem Zeitraum vom 3. August bis 9. November an der Cholera 4155 Personen, somit, da die Gesammtzahl der Todesfälle des Jahres 1866 sich auf 9280 belief, fast die Hälfte aller Sterbefälle dieser Epidemie zuzuschreiben sind, und hiervon kamen auf den kurzen Zeitraum von 40 Tagen, vom 10. August bis 20. September, 3914 Todesfälle; bei einer Einwohnerzahl von ca. 200,000 gewiß eine erschreckende Proportion. Daß unter solchen Umständen alles Geschäft darnieder lag war natürlich; Jeder, der nicht gezwungen war, vermied, einen Platz zu besuchen, wo diese Geißel der Menschheit wüthete, und die Tausende von Kaufleuten, welche sonst im

[1]) Die Einwanderung in den Vereinigten Staaten war während des verflossenen Jahres enorm groß und wird mit ca. 300,000 angegeben, wovon ein großer Theil aus arbeitsfähigen Personen bestand.

Herbst unsere Stadt besuchen, um ihre Einkäufe für den Winter zu machen, wurden dadurch abgehalten und wandten sich nach anderen Plätzen, so daß unsere Engroshändler in Kolonial- und Manufakturwaaren nur eine kleine Quote des Absatzes erhielten, den sonst das Herbstgeschäft bringt. Trotz dieser Hemmnisse hat unsere Stadt an Einwohnerzahl zugenommen und wird dieselbe auf 205,000 geschätzt, während die nachstehenden statistischen Angaben ein erfreuliches Zeichen der zunehmenden Prosperität abgeben:

Während des Jahres 1866 wurden 1391 Gebäude errichtet, hiervon 1100 von Ziegelsteinen, 40 von Steinen.

Darunter sind 17 Kirchen, 11 Schulen, 96 Waarenhäuser, 4 Mühlen, 50 Maschinen- und andere Werkstätten, 988 Wohnhäuser, wovon nur 148 von Holz.

Der Verkehr auf unseren Wasserstraßen ist ein sehr lebhafter gewesen; es kamen während des Jahres 1866 im hiesigen Hafen an:

2972 Dampfschiffe und
1124 Schleppkähne (Barges),

deren Gesammt-Tonnengehalt 1,227,000 war. Hiervon kamen:

766 Dampfschiffe vom Mississippi-Flusse, unterhalb St. Louis,
917 „ „ „ oberhalb „
340 „ „ Missouri-Flusse,
460 „ „ Illinois-Flusse.

Der Rest vertheilt sich auf den Ohio-, Cumberland-, Arkansas-, Tennessee- und White-River. Von hiesigem Platze fuhren ab 3066 Dampfschiffe; hiervon:

775 Dampfschiffe nach dem Mississippi, unterhalb St. Louis,
943 „ „ „ oberhalb „
367 „ „ Missouri,
512 „ „ Illinois.

Der Rest vertheilt sich ebenfalls auf die vorher bezeichneten Flußgebiete. Unter den nach dem Missouri abgegangenen Dampfschiffen waren 51 mit 10,400 Tonnengehalt nach Fort Benton, dem äußersten 3100 Englische Meilen von hier gelegenen schiffbaren Punkte des Missouri, bestimmt, von wo aus dann die Ladungen per Wagen nach den Territorien Dakotah, Montana und Idahoe weiter befördert werden. Der Handel nach diesen Gegenden, erst seit einigen Jahren entstanden, verspricht bei der großen Masse von Menschen, die in Folge der Auffindung reichhaltiger Gold- und Silberlager denselben zuströmen, binnen Kurzem höchst bedeutend und besonders wichtig für unsere Stadt zu werden. Die 51 Boote führten denselben 2500 Passagiere und 13 Mill. Pfunde Fracht im Werthe von 6½ Mill. Dollars zu. Noch weit wichtiger und bedeutender bleibt der Handel und Verkehr nach und über die „Plains“, der Länderstrecke zwischen dem Missouri-Fluß und den Roky Mountains, die Staaten und Territorien Kansas, New-Mexico, Utah, Colorado, Nevada und Arizona umfassend. Die jetzt erst publizirten statistischen Angaben für 1865 erweisen Folgendes:

befördert wurden dahin durch die sogenannten Overland Mail Coaches .... 4,800 Passagiere,
durch Wagenzüge (Trains) gingen dahin ..... 50,000 „

Die Zahl der Wagen war ca. 8000, befrachtet mit ungefähr 67 Mill. Pfund Kaufmannsgütern, wozu noch weitere 50 Mill. Pfunde, welche das Gouvernement nach den verschiedenen Forts versandte, zu rechnen sind.

Durch den Ende des Monats Oktober 1865 in Operation getretenen Elevator wurden bis ultimo Dezember 1866 empfangen:

1,343,000	Bushels	Weizen,
228,500	„	Korn (Mais),
401,500	„	andere Getreide-Arten,
1,973,000	Bushels.	

Abgeliefert wurden:

1,148,000	Bushels	Weizen,
220,000	„	Korn,
390,000	„	andere Getreide-Arten,
1,758,000	Bushels.	

Unter Anbetracht des Umstandes, daß dies ein neues Unternehmen, ein recht erfreuliches Resultat!

Dem erst kürzlich erschienenen Jahresberichte des Sekretairs der hiesigen Union Merchants Exchange entnehmen wir die folgenden Details der bedeutendsten unserer Handelsartikel:

Mehl (Weizen-). Die Gesammt-Zufuhr betrug... 1,209,000 Faß, (gegen 1,161,000 Faß im Jahre 1865)
hiervon kamen an per Wasser .... ca. 435,000 Faß,
„ Eisenbahn ..... „ 592,000 „
„ Wagen........ „ 182,000 „
unsere hiesigen Mühlen lieferten dieses Jahr .... 818,000 „
(gegen 743,000 Faß im vorigen Jahre)
verschifft wurden dieses Jahr von hier................. 1,700,000 „
(gegen 1,520,000 Faß im Jahre 1865).

Weizen. Trotzdem, daß die Ernte keineswegs eine gute war, sind unsere Zufuhren doch bedeutend größer gewesen als im vergangenen Jahre, nämlich

4,410,000 Bushels, gegen 3,453,000 Bushels im Jahre 1865,

welcher Zuwachs dem wieder mehr und mehr nach hier sich zurückwendenden Verkehr mit den Staaten am oberen Mississippi zu verdanken ist. Wie enorm die Zunahme der Produktion von Weizen in den westlichen Staaten ist, beweist die Ausfuhr des Staates Minnesota, der vor ungefähr 10 Jahren kaum genug für die eigene Konsumtion erzeugte und im Jahre 1866 ca. 9 Mill. Bushels ausführte, meist nach Chicago, und außerdem noch ca. 200,000 Faß Mehl. Noch bedeutender erweist sich die Zunahme in der Ausfuhr dieses Produktes, nämlich

ca. 636,000 Bushels, gegen 63,000 Bushels in 1865.

Dies erklärt sich daraus, daß die Staaten Ohio, Indiana und ein Theil von Pennsylvania eine ungemein schlechte Weizenernte hatten und genöthigt waren, ihren Bedarf auf unserem Markte zu suchen. Durch Dampfboote via Ohiofluß wurden allein ca. 278,000 Bush. versandt, und mit der Eisenbahn ca. 231,000 Bush. In Folge dieser ungewöhnlich starken Nachfrage stiegen die Preise gegen Schluß dieses Jahres enorm, wie folgende Notirungen zeigen:

Weizen, pro Bushel à 60 Pfd.:
prime to choice von 1 Doll. 80 Cts. bis 2 Doll. 10 Cts. im Januar 1866 auf 2 Doll. 60 Cts. bis 2 Doll. 75 Cts. im Dezember 1866 (auf 3 Doll. 75 Cts. jetzt, im April 1867);

Mehl, pro Faß à 196 Pfd.:
double extra and choice von 8 bis 13 Doll. im Januar 1866 auf 12 bis 16 Doll. im Dezember 1866;
single extra von 6 Doll. 75 Cts. bis 7 Doll. 25 Cts. im Januar 1866 auf 10 Doll. 25 Cts. bis 11 Doll. im Dezember 1866;
superfine von 6 Doll. 25 Cts. auf 9 bis 10 Doll.

Die Korn- (Mais-) Ernte des letzten Jahres war eine brillante und unsere Zufuhren darin mehr als noch einmal so groß als die im Jahre 1865, nämlich

7,234,000 Bush. à 56 Pfd., gegen 3,162,000 Bush. im Jahre 1865,

und exportirt wurden davon

6,750,000 Bush. à 56 Pfd., gegen 2,590,000 Bush. im Jahre 1865,

meistens nach dem Süden. Trotzdem haben die Preise wenig variirt und stehen heute, nachdem sie im Oktober und November sehr hoch gestiegen waren (auf 90 Cts. bis 1 Doll. 15 Cts.) wieder wie Anfang des Jahres, 70 bis 75 Cts.

Hafer und Gerste zeigen bedeutenden Ausfall, als:

Hafer nur 3,567,000 Bush. à 35 Pfd., gegen 4,175,000 Bush. in 1865,

Gerste nur 549,000 Bush. à 48 Pfd., gegen 846,000 Bush. in 1865.

Der Export zeigt dasselbe Verhältniß.

Von Roggen empfingen wir dagegen

375,400 Bush. à 56 Pfd., gegen 217,500 Bush. in 1865,

und führten davon aus

225,400 Bush. à 56 Pfd., gegen nur 31,400 Bush. in 1865.

Das Geschäft in gesalzenem Schweinefleisch zeigt einen bedeutenden Ausfall. Wir empfingen im Jahre 1866 nur

56,740 Barrels Pork, gegen 66,800 Barrels im Jahre 1865,
3,200 Hogshead Pork, gegen 11,200 Hogshead im Jahre 1865,
4,000 Packages Pork, gegen 5,000 Packages im Jahre 1865,
343,000 in Bulk (losen Stücken), gegen 338,000 Stück im Jahre 1865;

dagegen eine Zunahme in geräuchertem Schweinefleisch:

12,400 Hogshead, gegen 8000 Hogshead in 1865,
3,600 Barrels und Boxes, gegen 2100 Barrels und Boxes in 1865,

und einen Abfall in Bulk (losen Stücken)

50,100 Stück, gegen 62,500 Stück im Jahre 1865,

sowie in Schweinefett

15,300 Fässer, gegen 20,000 Fässer im Jahre 1865.

Geschlachtet wurden in der Saison 1866 bis 1867

136,000 Stück Schweine, gegen 123,300 Stück in 1865 bis 1866.

Die Gesammtzahl der im Westen in der Saison 1866 bis 1867 geschlachteten Schweine wird mit

1,417,000 Stück, gegen 1,400,000 Stück in 1865 bis 1866 angegeben.

Hanf zeigt in der Produktion einen beträchtlichen Abfall gegen frühere Jahre, und während schon das Vorjahr eine Zufuhr von nur 40,000 Ballen, gegen 64,000 Ballen in 1864, erwies, zeigt das Jahr 1866 eine weitere Reduktion, nämlich auf 19,000 Ballen; dagegen waren die Zufuhren von Rope (Taue für Baumwollenballen) bedeutender, 16,100 Coils gegen 11,500 Coils in 1865, was den erfreulichen Beweis liefert, daß die während des Krieges gänzlich aufgebrochenen Fabriken im Innern des Staates wieder in Gang gekommen sind.

Tabak. Die Erwartungen, die man für diesen Artikel gehegt, wurden bitter getäuscht, und anstatt einer schönen Qualität, auf die man gerechnet, erwies sich solche von der Ernte von 1865 als eine geringe und war effektiv Mangel an schöner und selbst an guter Waare; daher auch nur äußerst wenig für Verschiffung gekauft wurde. Man hofft, daß die diesjährige Ernte wenigstens in Qualität besser sein wird, obgleich die anhaltenden Regen im Monat September und der zeitige Frost in den nördlichen Counties geschadet haben mögen. In Quantität erwartet man ungefähr dasselbe Resultat wie im Jahre 1865, nämlich ca. 15,000 Fässer. Unsere Gesammtzufuhr im letzten Jahre betrug nur 13,669 Fässer.

Seitdem New-Orleans wieder seine Verbindungen mit Europa fester angeknüpft hat, ist Baumwolle, welche anscheinend einer unserer Stapelartikel zu werden versprach, so ziemlich von unseren Einfuhrlisten verschwunden und auch wenig Aussicht vorhanden, daß das Geschäft darin künftig wieder größere Dimensionen annehmen wird. Unsere Zufuhren beschränkten sich auf 21,600 Ball., gegen 89,000 Ball. im Jahre 1865.

Die Zufuhren von Spiritus sind, da die alten Vorräthe so ziemlich aufgeräumt, wieder bedeutend gewesen, nämlich

ca. 58,000 Faß von ca. 40 Gallonen, gegen 38,000 Faß in 1865;

ebenso wurden hier produzirt

ca. 4000 Faß, gegen 300 Faß in 1865.

Einen ebenso erfreulichen Zuwachs zeigen die Zufuhren von Blei, wovon

149,600 Pigs (Mulden) eintrafen, gegen 116,600 Pigs im Jahre 1865, hiervon waren ca. 77,000 Pigs in unserem Staate gewonnen. Nachdem der Preis von ca. 14 Doll. am Beginn des Jahres im Sommer bis auf 8—9 Doll. gewichen, war er am Jahresschluß wieder auf die frühere Höhe gestiegen.

Die bedeutend größeren Einnahmen unseres Custom Houses für Steuern auf direkt importirte Waaren gaben den sehr erfreulichen Beweis der Zunahme direkter Importationen unserer Geschäftsleute. Gegen im Jahre 1865 bezahlte Eingangszölle von 586,625 Doll. 47 Cts. ergaben die Zollbücher für das Jahr 1866 785,652 Doll. 30 Cts. (das gegenwärtige Jahr zeigt bereits noch günstigere Proportionen, indem im 1. Quartal ultimo März bereits 205,904 Doll. 40 Cts. eingegangen sind, gegen 61,121 Doll. 73 Cts. in derselben Zeit im verflossenen Jahre).

Diese Zahlen sind indessen nicht im geringsten maßgebend für die Annahme des Volumen der von unseren Kaufleuten gemachten Importationen, da noch jetzt, wie früher, die Verzollung des bei weitem größeren Theils derselben in den Seehäfen, wo die importirten Waaren landen, stattfindet. Der hiesige Kollektor des Custom Houses theilte mir auf meine desfallsigen Anfragen mit, daß nach den durch seine Hände gegangenen Dokumenten (Deklarationen) die Zölle von denjenigen Importationen hiesiger Firmen, die in den Seehäfen versteuert wurden, die oben angegebenen Zahlen von 1866 um das Sechs- bis Achtfache erhöht haben würden.

Hauptsächlich sind es: Weine, Glas- und Porzellanwaaren, Steingut, Kurzwaaren, Strumpfwaaren, Stickereien, Posamentierwaaren und ähnliche Fabrikate, die von unseren Geschäftshäusern direkt von Deutschland bezogen werden.

Der größte Theil der oben angegebenen Gesammtzölle wurde für Zucker, Eisenbahnschienen, Spirituosen und Weine bezahlt. Theil einer Ladung Kaffee, direkt von Rio Janeiro, bemerkte ich auch darunter.

Zu einem „Port of Entry" ist unser Platz leider noch immer nicht erhoben worden.

Die Hoffnungen, die man für Zunahme des Verkehrs auf unserer Pacific-Eisenbahn hegte, sind nicht getäuscht worden, und zeigen die vermehrten Einnahmen, daß die Gegenden, welche dieselbe durchschneidet, sich von den verheerenden Folgen des Krieges wieder zu erholen anfangen, sowie daß die Extension der Union Pacific Eisenbahn, Eastern Division, die jetzt bis über Junction City, ungefähr 150 Meilen von der Kansas Grenze, wo sie sich an die Missouri Pacific Rail Road anschließt, in Operation ist, einen merklichen Zuschuß zu den Einnahmen der Letzteren liefert.

Die Einnahmen der Missouri Pacific Rail Road, im Vergleich zu dem verflossenen Jahre, waren in der Zeit vom

	für Passagiere Doll.	für Fracht Doll.
1. März 1866 bis 28. Febr. 1867......	1,147,813	1,450,024
1. „ 1865 „ 29. „ 1866 gegen	831,245	924,075

und zuzüglich des Einkommens für Beförderung der Post eine Gesammt-Einnahme von 2,630,860 Doll. gegen die vorjährige 1,793,310 Doll. fast 38 pCt. ergebend.

Der Weiterbau der North Missouri Eisenbahn und ihrer Zweigbahn ist leider nur sehr langsam vorangeschritten, indem bei den obwaltenden finanziellen Verhältnissen die Negotiation der Bonds dieser Bahnen bis jetzt noch nicht zu Stande gekommen ist.

In Folge des sehr niedrigen Wasserstandes unserer Flüsse hat das Dampfboot-Interesse ein böses Jahr durchzumachen gehabt. 36 Boote verunglückten letztes Jahr durch Sinken, wovon die meisten sich als Totalverlust erwiesen, während 21 Boote durch Feuer zerstört wurden; hiervon verbrannten allein 11 an unserer Werfte. Für die Reinigung unserer Flüsse von Felsen, Snags, u. s. w. ist leider dieses Jahr nichts geschehen, indessen ist im letzten Kongreß eine Appropriation von einer halben Million Dollars dafür gemacht worden, so daß man hoffen darf, daß endlich damit ein Anfang gemacht werden wird.

Der ungewöhnlich harte und lang anhaltende Winter und starke Schneefall giebt uns Aussicht auf eine sehr reiche Weizen-Ernte, was für uns von

großem Werthe und großer Bedeutung ist; ebenso dürfen wir hoffen, daß unser Wasserstand während dieses Frühjahrs in Folge des vielen Schnees, der im ganzen Westen und Nordwesten gefallen, ein guter sein wird, was zur Folge haben dürfte, daß der größte Theil der Vorräthe von Getreide, die sich während des Winters in den am oberen Mississippi (in den Staaten Jowa, Wisconsin, Minnesota) gelegenen Städten angehäuft haben, nach hier verschifft und in den Markt kommen werden. Die Waarenvorräthe im Innern können schwerlich sehr groß sein und lassen auf eine lebhafte Nachfrage hoffen, so daß sich die Aussichten für ein bedeutendes und gutes Geschäft für dieses Jahr sehr freundlich gestalten.

St. Louis, Missouri, im April 1867.

Mittheilungen.

New-York, 5. April 1867. An dem hiesigen Geldmarkte betrugen seit 1. Januar die wöchentlichen Umsätze:

Woche bis	Banken. Doll.	Goldbörse. Doll.	Unterschatz-Amt.			
			Zahlungen.	Einnahmen.	Bestand.	Zölle.
5. Januar	486,987,787	297,185,000	12,304,498	17,565,951	102,613,658	1,584,037
12. „	605,132,066	546,776,000	24,387,977	22,939,314	101,164,996	1,944,622
19. „	520,040,028	510,475,000	9,450,690	13,109,053	104,823,359	2,360,714
26. „	568,822,804	368,936,000	8,601,270	12,364,321	108,586,401	2,399,315
2. Februar	512,407,258	343,807,000	19,158,396	13,897,446	103,325,459	2,004,760
9. „	508,825,532	410,210,000	7,633,155	13,265,948	109,958,253	2,585,047
16. „	455,833,829	315,050,000	9,817,230	20,160,788	110,311,760	2,917,088
23. „	443,574,086	243,628,000	12,175,316	25,815,877	132,952,351	2,781,958
2. März	465,534,539	473,005,000	40,666,248	17,580,658	109,866,761	3,152,288
9. „	544,173,256	609,357,000	15,927,811	18,296,106	112,335,056	4,041,689
16. „	496,558,719	415,178,000	17,346,143	16,772,353	111,661,266	2,877,562
23. „	472,202,378	257,237,000	19,599,298	18,828,437	110,890,405	1,935,874
29. „	459,850,602	233,215,000	33,090,532	22,834,253	100,634,126	2,499,595

Woche bis	Fonds-Börse.									
	Staaten und Städte.	Bank-Aktien.	Eisenbahn-Aktien.	Kohlen-Aktien.	Minen-Aktien.	Diverse Aktien.	Telegraphen-Aktien.	Schiffs-Aktien.	Andere Aktien.	Total Aktien. Stück.
5. Januar	1,785,400	83	188,089	3,600	7,850	1,700	4,228	898	1,257	200,715
12. „	3,517,150	141	539,139	12,559	9,600	4,300	12,005	17,836	1,018	596,851
19. „	2,635,200	1,058	465,718	3,316	9,600	3,200	8,536	14,170	1,742	506,480
26. „	2,535,550	426	668,322	2,601	16,050	5,400	14,569	14,255	381	722,004
2. Februar	1,883,600	763	566,255	2,577	24,375	6,080	10,613	10,047	1,072	622,079
9. „	2,797,500	747	493,565	3,566	9,900	6,350	7,325	7,654	1,001	530,108
16. „	2,764,950	453	310,871	2,310	6,800	6,800	6,709	9,336	1,464	344,745
23. „	2,705,950	718	278,788	2,156	6,760	3,500	12,570	49,533	1,883	337,803
2. März	2,753,250	1,026	183,987	2,283	4,820	3,400	6,903	29,623	2,309	235,392
9. „	2,996,150	1,066	479,945	4,958	7,600	8,900	11,673	31,269	1,209	546,620
16. „	2,832,250	1,064	390,690	18,373	6,350	12,975	7,833	16,338	2,453	456,076
23. „	2,356,150	401	406,939	4,990	5,250	10,000	7,593	8,542	1,568	444,193
29. „	2,759,080	694	231,335	3,911	7,962	7,700	5,806	17,530	822	275,760

Diese Tabellen geben von dem Treiben New-Yorks ein untrügliches Bild, und doch sind hier von der Fonds-Börse nur die quasi-offiziellen Verkäufe angegeben, während es bekannt ist, daß z. B. von Föderalpapieren täglich sehr viele Millionen unter der Hand verkauft werden, sowie auch vorigen Monat allein ca. 40 Millionen 7-30er Noten in 1865er 5-20er Bonds konvertirt worden sind. Der Durchschnittswerth der Aktien ist natürlich schwer zu ermitteln, dürfte aber mit Ausnahme der Kohlen- und Minen-Aktien eher auf 100 Doll. als 75 Doll. pr. Stück anzuschlagen sein.

Im Vergleich mit obigen kolossalen Ziffern erscheinen die Proportionen unseres Waarenverkehrs mit dem Auslande äußerst geringfügig. Seit 1. Januar betrugen nach den Zollregistern die fremden

Einfuhren incl. Manufakturwaaren.

1867 Gold 63,114,364 Doll. ..... 30,228,681 Doll.
1866 „ 79,770,062 „ ..... 45,384,961 „

Ausfuhren excl. Gold.

1867 Papier 51,082,034 Doll. Gold 6,513,641 Doll.
1866 „ 60,872,431 „ „ 5,368,304 „

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 27 und 28 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von Moser, Geh. Ober-Regierungsrath und Jordan, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zuschriften an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 3 St. Ann's lane; für Italien u. Schweiz Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 29. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). 19. Juli 1867.

Gesetzgebung.

Einführung verschiedener seerechtlicher Vorschriften des Preußischen Rechts in das vormalige Königreich Hannover.

(Staats-Anzeiger Nr. 164.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums für das vormalige Königreich Hannover, was folgt:

Die in der Anlage enthaltenen seerechtlichen Vorschriften des Preußischen Rechts, nämlich:

I. der Artikel 56 des Gesetzes über die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in Unserer Monarchie vom 24. Juni 1861 (Gesetz-Sammlung S. 449);

II. das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen vom 26. März 1864 [1]) (Gesetz-Sammlung S. 693);

III. das Gesetz zur Aufrechterhaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen vom 31. März 1841 (Gesetz-Sammlung S. 64), soweit dasselbe durch das Gesetz vom 26. März 1864 (Nr. II.) nicht abgeändert ist;

IV. die Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Preußischen Seeschiffer zur Mitnahme verunglückter vaterländischer Schiffsmänner vom 5. Oktober 1833 (Gesetz-Sammlung S. 122);

V. das Gesetz über die Bestrafung von Seeleuten Preußischer Handelsschiffe, welche sich dem übernommenen Dienste entziehen, vom 20. März 1854 [1]) (Gesetz-Sammlung S. 137);

treten für das vormalige Königreich Hannover am 30. September 1867 mit nachstehenden Maßgaben in Kraft:

1) die Bestimmung des §. 8 des Gesetzes vom 26. März 1864 (Nr. II.) über die Beziehung der Formulare der Seefahrtsbücher von den Stempelvertheilern wird dahin ergänzt, daß bis auf weitere im Verwaltungswege zu treffende Anordnung die Formulare der Seefahrtsbücher von den Musterungsbehörden zu beziehen sind.

2) Die auf die Größe des Logisraums sich beziehenden Vorschriften im zweiten Absatz des §. 26 des Gesetzes vom 26. März 1864 (Nr. II.) treten in Betreff der Schiffe, welche vor Erlaß dieser Verordnung bereits gebaut sind, erst mit dem 1. Januar 1869 in Kraft.

3) Die nach dem dritten Absatz des §. 26 a. a. O. den Bezirks-Regierungen zustehende Befugniß zur Erlassung von örtlichen Verordnungen über die dem Schiffsmann zu verabreichenden Speisen und Getränke steht, so lange Bezirks-Regierungen nicht eingesetzt sind, den Landdrosteien zu.

Alle dieser Verordnung entgegenstehende Vorschriften werden aufgehoben.

[1]) Siehe Hand. Arch. 1864. II. S. 577.

[1]) Siehe Hand. Arch. 1854. I. S. 201.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Juni 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Zugleich für den abwesenden Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Gr. zu Eulenburg.

Erhebung der Stempelsteuer von Spielkarten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen.

(Staats-Anzeiger Nr. 161.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Gesetz-Sammlung S. 555, 875 und 876) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim, was folgt:

§. 1. Die von Spielkarten zu entrichtende Stempelsteuer beträgt vom 1. August 1867 ab: a) 8 Sgr. (oder 28 Kreuzer, oder 10⅔ Schilling) für das Spiel Tarokkarten und Französische Karten von mehr als 32 Blättern; b) 3 Sgr. (oder 10½ Kreuzer, oder 4 Schilling) für das Spiel Französische Karten von 32 oder weniger Blättern (Piquetkarten), Deutsche Karten und Trezlierkarten, und wird zur Staatskasse erhoben.

§. 2. Gegen Entrichtung der im §. 1 bestimmten Steuer erfolgt die Stempelung auf dem Coeur-Aß. Der Kartenstempel enthält unter dem Adler die Angabe des Steuerbetrages, sowie das Zeichen der Steuerbehörde, bei welcher die Stempelung verrichtet ist.

§. 3. Die Einfuhr von Spielkarten aus dem Auslande, mit Einschluß der Zollvereins-Staaten, ist verboten. Die Versendung von Spielkarten aus einem Theile des Inlandes in den anderen durch das Ausland darf unter Beobachtung der erforderlichen Kontrol-Maßregeln stattfinden. Wegen der Durchfuhr ausländischer Spielkarten kommen die zollgesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 4. Die Fabrikation von Spielkarten darf nur mit besonderer Erlaubniß des Finanz-Ministers und in den von demselben genehmigten Räumen betrieben werden.

Die Genehmigung zu einer neuen Spielkartenfabrik wird nur in dem Falle ertheilt, wenn 1) dieselbe in einem Orte, der mehr als zehntausend Einwohner hat, und woselbst sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt befindet, angelegt werden und die zu einem fabrikmäßigen Betriebe, sowie zu einer angemessenen Aufsicht und Kontrole erforderliche Einrichtung erhalten soll; 2) eine auf 3000 bis 5000 Thaler zu bestimmende und nach ertheilter Konzession sofort zu bestellende Kaution angeboten wird.

Die Fabrikanlage muß spätestens binnen drei Jahren, von dem Zeitpunkte der Genehmigung an gerechnet, vollendet werden, widrigenfalls die letztere ihre Gültigkeit verliert.

§. 5. Die Vorschriften im §. 4 finden auf den Fortbetrieb der bereits bestehenden Kartenfabriken in den bisher benutzten Räumen keine Anwendung. Die Fabrikinhaber sind jedoch verpflichtet, eine Zeichnung und Beschreibung der Fabrikräume der Steuerbehörde einzureichen und nach deren Vorschrift die zur Aufbewahrung der Karten erforderlichen Räume einzurichten. Auch sind erst die Besitznachfolger der gegenwärtigen Inhaber der Fabriken, bei Verlust des Fabrikationsrechtes, zu einer Kautionsstellung von 3000 bis 5000 Rthlr. (§. 4 zu 2) verpflichtet.

§. 6. Sämmtliche Kartenfabrikanten stehen unter steuerlicher Kontrole und unterliegen den steuerlichen Revisionen. Haussuchungen sind unter den im §. 18 der Verordnung vom 11. Mai 1867 wegen Besteuerung des Braumalzes (Gesetz-Sammlung S. 655) angegebenen Bedingungen und Maßgaben gestattet.

§. 7. Spielkarten im Einzelnen, d. h. unter einem Dutzend Spiele derselben Gattung, zu verkaufen, ist den Spielkartenfabrikanten untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße von 1 bis 50 Rthlr. geahndet.

§. 8. Was hinsichtlich der Fabrikeinrichtung, der Fabrikation, Stempelung, Aufbewahrung und Versendung von Spielkarten, sowie hinsichtlich der Buchführung und der bei der Steuerbehörde zu machenden Meldungen von den Inhabern der Spielkartenfabriken zu beobachten ist, wird durch ein von dem Finanz-Minister zu erlassendes Regulativ vorgeschrieben.

§. 9. Für die Abführung der Steuer können angemessene Fristen gegen Sicherheitsstellung bewilligt werden.

Steuererlaß oder Ersatz kann nur von dem Finanz-Minister und nur in dem Falle gewährt werden, wenn gestempelte Kartenspiele bei der Verpackung oder Aufbewahrung in den dazu bestimmten Fabrikräumen durch einen unverschuldeten Zufall zum Gebrauche untauglich geworden sind und das Ereigniß binnen 24 Stunden unter Einlieferung der verdorbenen uneröffneten Kartenspiele, sofern dieselben durch den Zufall nicht ganz verloren gegangen, der Steuerbehörde angezeigt wird.

§. 10. Der Detailhandel mit Spielkarten, welche nach den Bestimmungen in §§. 1 und 2 gestempelt sind, unterliegt nur den allgemeinen gewerbepolizeilichen und gewerbesteuerlichen Vorschriften; eine besondere Genehmigung ist dazu nicht erforderlich.

Der Verkauf von Spielkarten durch die Steuerverwaltung wird, wo derselbe zur Zeit stattfindet, von dem durch den Finanz-Minister zu bestimmenden Zeitpunkte ab eingestellt.

§. 11. Kartenfabrikanten und Kartenhändler haben alle am 1. August 1867 in ihrem Vorrath befindlichen Spielkarten mit der Anzeige, ob dieselben ungestempelt oder nach den bisher gültigen Gesetzen gestempelt sind, der Steuerbehörde binnen drei Tagen schriftlich anzumelden und entweder unter steuerlichen Mitverschluß setzen zu lassen oder zur Stempelung (§. 2 und §. 13) vorzulegen.

Dieselbe Verpflichtung liegt hinsichtlich aller bei den Spielbanken vorhandenen Kartenvorräthe den Inhabern der Spielbanken ob.

Wer der vorstehenden Vorschrift zuwider die Anzeige unterläßt oder nicht gehörig bewirkt, oder unter Steuerverschluß befindliche

Karten aus demselben ohne vorgängige schriftliche Abmeldung bei der Steuerbehörde entfernt, hat dieselbe Strafe verwirkt, welche im §. 18 verordnet ist.

Was bei der Versendung von Karten in das Ausland zu beobachten ist, wird in dem nach §. 8 zu erlassenden Regulative bestimmt.

§. 12. Der Gebrauch von Spielkarten, welche nach den bisherigen Gesetzen gestempelt sind, ist innerhalb des Landestheiles, für den die betreffenden Gesetze erlassen waren, noch bis zum 31. Juli 1868 erlaubt, nach dieser Zeit aber nur dann gestattet, wenn die Karten in Gemäßheit des §. 13 anderweit gestempelt sind. Bei den Spielbanken dürfen schon vom 1. August 1867 ab keine anderen, als nach §. 2 oder §. 13 dieser Verordnung gestempelte Karten gebraucht werden.

§. 13. Die Stempelung derjenigen Karten, von welchen die Stempelsteuer nach Maßgabe der bisher in dem betreffenden Landestheile gültigen Gesetze entrichtet ist (§§. 11 und 12), erfolgt nach näherer Anordnung des Finanz-Ministers gegen Erlegung des zur Erfüllung des im §. 1 vorgeschriebenen Steuerbetrages erforderlichen zusätzlichen Steuerbetrages.

Bei den früher von der Steuerverwaltung verkauften Karten kommt hierbei nur die in dem Verkaufspreise enthaltene Steuer in Anrechnung.

In denjenigen Landestheilen, wo die Spielkarten bisher nicht besteuert sind, erfolgt die Stempelung gegen Entrichtung der im §. 1 bestimmten Abgabe. Im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover findet die Vorschrift im §. 12 überhaupt keine Anwendung, der Gebrauch der nach den bisherigen Gesetzen gestempelten Karten ist daselbst auch nach dem 31. Juli 1868 ohne anderweite Stempelung erlaubt.

§. 14. Karten, welche nicht mit dem nach dieser Verordnung erforderlichen Stempel versehen sind, werden, wo sie sich vorfinden, konfiszirt.

Wer dergleichen Karten vom Auslande einbringt, ausländische oder inländische ungestempelte feilhält oder verkauft, vertheilt, in Gewahrsam hat oder damit spielt, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von zehn Thalern. Gastwirthe, Kaffeeschänker und andere Personen, welche Gäste halten, haben dieselbe Strafe verwirkt, wenn in ihren Häusern oder Lokalen mit ungestempelten Karten gespielt worden ist und sie nicht nachweisen können, daß dies ohne ihr Wissen geschehen sei.

Was vorstehend von ungestempelten Karten verordnet ist, findet vorbehaltlich der im §. 11 und §. 12 bestimmten Ausnahmen auch hinsichtlich der nach den bisher gültigen Gesetzen gestempelten Karten Anwendung, wenn deren anderweite Stempelung (§. 13) nicht stattgefunden hat.

§. 15. Ist die im §. 14 vorgeschriebene Strafe gegen eine Person zu verhängen, welche den Handel mit Spielkarten betreibt, so soll in keinem Falle auf weniger als 200 Rthlr. Geldbuße gegen dieselbe erkannt werden.

§. 16. Wer ohne vorgängige Genehmigung des Finanz-Ministers Spielkarten zu verfertigen unternimmt (§. 4), oder nach erhaltener Erlaubniß vor erfolgter Anzeige bei der Steuerbehörde mit der Fabrikation beginnt, verfällt neben Konfiskation der Geräthe, Materialien und bereits verfertigten oder in der Anfertigung begriffenen Spielkarten in eine Geldstrafe von 500 Rthlr. Für jedes Spiel, das über 50 bereits verfertigt ist, wird die Geldstrafe um 10 Rthlr. verschärft.

§. 17. Wird die Fabrikation von Karten in anderen, als den dazu angesagten Räumen vorgenommen, so tritt dieselbe Geldstrafe (§. 16) nebst Konfiskation der in den unangesagten Räumen befindlichen Geräthe, Materialien und gefertigten oder in der Anfertigung begriffenen Karten ein.

§. 18. Werden gegen die Vorschriften in dem von dem Finanz-Minister nach §. 8 zu erlassenden Regulative die in einer Fabrik gefertigten Karten den revidirenden Steuerbeamten nicht vollständig angegeben und vorgelegt, oder ungestempelte Karten ohne Mitwirkung der Steuerbehörde versendet, oder aus dem Mitverschluß der Steuerbehörde unbefugt entfernt, so zieht dies Verfahren die Konfiskation der nicht angegebenen, oder versendeten, oder aus dem Steuerverschluß entfernten Karten und die im §. 16 verordnete Geldstrafe nach sich.

§. 19. Wer wegen eines dieser Vergehen (§§. 16 bis 18 inkl.) schon einmal bestraft worden ist und sich desselben oder eines anderen in den §§. 16 bis 18 gedachten Vergehens abermals schuldig macht, ist nicht nur mit den vorbestimmten Strafen zu belegen, sondern auch des Rechtes, die Kartenfabrikation ferner zu betreiben, für verlustig zu erklären, ohne daß es einer vorgängigen Belehrung über diese Folge der Wiederholung des Vergehens bedarf.

§. 20. Die Entfernung überzähliger Karten aus der Fabrik, oder der Ausschußblätter, bevor letztere nach Vorschrift des Regulativs (§. 8) unbrauchbar gemacht worden sind, ist, sofern nicht nach dem Vorstehenden eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldbuße von 10 bis 50 Rthlr. zu belegen.

Andere Zuwiderhandlungen gegen die in dem Regulativ (§. 8) enthaltenden Vorschriften ziehen eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Rthlr. nach sich.

§. 21. Den Geldstrafen ist auf den Fall, daß der Verpflichtete dieselben zu entrichten unvermögend sein sollte, eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu substituiren.

§. 22. Denuncianten erhalten zwei Drittheile der auf Grund dieser Verordnung eingehenden Geldstrafen.

§. 23. Hinsichtlich des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und hinsichtlich der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen kommen dieselben Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren und die Haftung dritter Personen wegen Zollvergehen bestimmt.

§. 24. Auf die Bestechung von Steuerbeamten und die Widersetzlichkeit gegen dieselben sind die in Betreff dieser Vergehen in den §§. 36 und 37 der Verordnung vom 11. Mai 1867 wegen Besteuerung des Braumalzes (Gesetz-Sammlung S. 659) enthaltenen Bestimmungen anzuwenden.

§. 25. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1867 in Kraft. Von demselben Zeitpunkte ab werden die gesetzlichen Vorschriften, welche über die Stempelabgabe von Spielkarten in den im Eingange bezeichneten Landestheilen bestehen, aufgehoben.

Unser Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Freiherr v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Erhebung der Wechselstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen.

(Staatsanzeiger Nr. 161.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 555, 875, 876) mit der Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der vormals Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim, was folgt:

§. 1. Vom 1. September 1867 ab unterliegen gezogene und eigene (trockene) Wechsel, ferner die unter den Benennungen »Promessen« oder »Handelsbillets« vorkommenden Handelspapiere und Anweisungen aller Art, — sowohl inländische als aus dem Auslande eingehende, — einer Stempelsteuer von $\frac{1}{24}$ Prozent der Werthsumme mit der Maßgabe, daß der niedrigste Stempel 5 Sgr. beträgt und die Stempelsätze von 5 zu 5 Sgr. steigen, so daß der Stempel bei Werthsummen bis zu 400 Rthlr. 5 Sgr., über 400 bis 800 Rthlr. 10 Sgr. u. s. w. beträgt. Die Berechnung der Steuer erfolgt überall nach dem Dreißigthalerfuße und der Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen. Bei Reduktion der Werthsummen wird, soweit nicht für gewisse Münzsorten von dem Finanz-Minister besondere Vorschriften erlassen werden, der laufende Kurs zum Grunde gelegt.

§. 2. Befreit von der Stempelsteuer sind: 1) die im §. 1 bezeichneten Urkunden, welche über Werthsummen von weniger als 50 Rthlr. lauten, oder 2) im Auslande ausgestellt und, auf einen Ort im Auslande gezogen, in den diesseitigen Staaten in Umlauf kommen; 3) Anweisungen, welche am Orte der Ausstellung entweder am Tage der Ausstellung selbst oder im Laufe des unmittelbar darauf folgenden Tages zahlbar sind; 4) die von den Giro-Interessenten der Preußischen Bank auf deren Guthaben ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Anweisungen.

§. 3. Die im §. 1 bezeichneten Urkunden müssen, und zwar die ausländischen nach dem Eingange in Unsere Staaten gestempelt werden, ehe ein Geschäft damit gemacht oder Zahlung darauf geleistet wird.

Wird eine solche Urkunde in mehreren Exemplaren ausgefertigt, so ist unter diesen jedes Exemplar stempelpflichtig, welches zum Umlaufe bestimmt ist. Auch Abschriften, wenn sie zur Uebertragung des Eigenthums an der Urkunde durch Indossiren und Giriren benutzt werden, unterliegen der Stempelsteuer. Die übrigen Exemplare sind stempelfrei.

§. 4. Jeder inländische Inhaber einer im §. 1 bezeichneten stempelpflichtigen und noch nicht gestempelten Urkunde ist verpflichtet, die Entrichtung der Stempelsteuer für dieselbe zu bewirken.

Nach Entrichtung der Steuer sind alle Uebertragungen des Eigenthums an der Urkunde durch Indossiren und Giriren stempelfrei.

§. 5. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer wird erfüllt: 1) durch rechtzeitige (§. 3) Zahlung des Stempelbetrages an eine der von dem Finanz-Minister bestimmten Steuerstellen, welche auf der vorzulegenden Urkunde Stempelmarken in dem entsprechenden Betrage verwendet oder Quittung ertheilt; oder 2) durch Ausstellung der Urkunde auf dem von dem Finanz-Minister zum Verkauf gestellten, oder auf dessen Anordnung gegen Erlegung der Stempelsteuer abgestempelten Formulare; oder 3) in den nach Bestimmung des Finanz-Ministers zulässigen Fällen durch rechtzeitige (§. 3) Verwendung von Stempelmarken auf der Urkunde, wenn hierbei die von dem Finanz-Minister vorgeschriebenen und bekannt gemachten Bedingungen beobachtet sind.

§. 6. Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer ist mit dem 25fachen Betrage desjenigen zu bestrafen, was dadurch den Staatseinkünften entzogen worden. Diese Strafe ist besonders und ganz zu entrichten von einem Jeden, der im Inlande als Aussteller, Präsentant, Acceptant, Indossant oder Girant an dem Umlaufe der stempelpflichtigen Urkunde Antheil genommen hat, ingleichen von inländischen Mäklern, welche solche Papiere verhandelt haben. — Außerdem ist der Betrag des Stempels selbst zunächst von dem Inhaber mit Vorbehalt des Regresses an seine Vormänner einzuziehen. Die Verwandlung einer Geldbuße, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt.

§. 7. In Betreff des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens kommen dieselben Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zollvergehen bestimmt.

Denuncianten erhalten ein Drittheil von den festgesetzten Stempelstrafen.

§. 8. Außer den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, die besondere Verpflichtung, alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommende Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz behufs Einleitung des Strafverfahrens (§. 7) von Amtswegen zur Anzeige zu bringen.

Die Bestimmung im zweiten Absatze des §. 7 findet auf die gedachten Beamten und die Vorsteher oder Mitglieder der bezeichneten Behörden, sowie auf Rechtsanwalte und Notarien keine Anwendung.

Gerichtspersonen und Notare, welche Wechselproteste ausfertigen, sind verpflichtet, sowohl in dem Proteste, als in dem über die Protestation aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempelbetrage der protestirte Wechsel gestempelt, oder daß er mit einem inländischen Stempel gar nicht versehen ist. Sie verfallen, wenn sie diese Bemerkung unterlassen, in eine Strafe von Einem Thaler. Verabsäumen sie aber, eine bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntniß gekommene Wechselstempel-Kontravention zur Bestra-

fung anzuzeigen, so sollen sie dafür noch besonders mit einer Strafe von zwei bis fünf Thaler belegt werden.

§. 9. Wer unechte Stempelmarken anfertigt oder echte Stempelmarken verfälscht, ingleichen wer wissentlich von falschen oder gefälschten Stempelmarken Gebrauch macht, oder sich einer dieser Handlungen in Bezug auf gestempelte Formulare zu den im §. 1 bezeichneten Urkunden (§. 5 Nr. 2) schuldig macht, hat dieselbe Strafe verwirkt, welche denjenigen trifft, der unechtes Stempelpapier anfertigt oder echtes Stempelpapier verfälscht oder wissentlich von falschem oder gefälschtem Stempelpapier Gebrauch macht.

Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke oder ein schon einmal verwendetes gestempeltes Formular zu einer stempelpflichtigen Urkunde (§. 1) verwendet, hat, außer der im §. 6 bestimmten Strafe, eine Geldbuße von 10 bis 200 Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke veräußert, wird, insofern er nicht als Urheber des im vorhergehenden Satze vorgesehenen Vergehens oder als Theilnehmer an demselben anzusehen ist, mit Geldbuße von 1 bis 20 Rthlr. oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 10. Vom 1. September 1867 ab werden die gesetzlichen Vorschriften, welche in Betreff der Wechselstempelsteuer in den im Eingange bezeichneten Landestheilen bestehen, außer Wirksamkeit gesetzt.

Der Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen im Betrage von „fünf Millionen Thaler".

(Staats-Anzeiger Nr. 161.)

Auf Ihren Bericht vom 8. d. M. genehmige Ich, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. September v. J., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes [1]) (Gesetz-Sammlung S. 607), verzinsliche Schatzanweisungen im Betrage von fünf Millionen Thaler, und zwar in Abschnitten von je funfzig Thalern, Einhundert Thalern und fünfhundert Thalern ausgegeben werden. Zugleich ermächtige Ich Sie, den Zinssatz dieser Schatzanweisungen und die Dauer ihrer Umlaufszeit, welche den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten darf, den Verhältnissen entsprechend nach Ihrem Ermessen zu bestimmen und jedesmal zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ich überlasse Ihnen, die Hauptverwaltung der Staatsschulden hiernach mit näherer Anweisung zu versehen und diesen Meinen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 31. Mai 1867.

Wilhelm.
Frh. v. d. Heydt.

An den Finanz-Minister.

[1]) Siehe Hand. Arch. 1866 II. S. 345.

Ermäßigung der Konsulatsgebühren in den Europäischen Häfen.

(Staats-Anzeiger Nr. 161.)

Auf Ihren Bericht vom 19. Juni d. J. will Ich die Bestimmung unter Nr. 1, 2 des Gebühren-Tarifs für die Preußischen Konsulate vom 10. Mai 1832 (Gesetz-Sammlung S. 173), wonach in den Europäischen Häfen außerhalb der Ostsee an allgemeiner Konsulatsgebühr ein Satz von 1½ Sgr. pro Last zu entrichten ist, dahin abändern, daß die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1863 [1]) (Gesetz-Sammlung S. 485) hinsichtlich der Häfen von Großbritannien und Irland bereits bewilligte Ermäßigung dieses Satzes auf den Betrag von 1 Sgr. für die nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sich berechnende Schiffslast fortan in Bezug auf sämmtliche Europäische Häfen zur Anwendung kommen soll.

Sie haben diese Meine gegenwärtige Ordre durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. Juni 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

An
die Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
für Handel und der Justiz.

Tarifirung des Palmnußöls von butterähnlicher Konsistenz.

(Central-Blatt Nr. 13.)

Durch das amtliche Waarenverzeichniß wird Palmnußöl allgemein auf Nr. 26 a. 2, beziehungsweise a. I. der Abtheilung I. des Zolltarifs verwiesen, während Palmöl nach Nr. 26. a. 3 nur dem Eingangszolle von 5 Sgr. für den Centner unterliegt. Nachdem in neuerer Zeit häufig theils braunes, theils weißes (gebleichtes) butterartiges Palmnußöl oder Palmkernfett im Handel vorgekommen ist, welches die gleiche Verwendung zu gewerblichen Zwecken wie Palmöl findet und ein Produkt von geringerer Qualität als das letztere ist, haben sich die Regierungen der Zollvereins-Staaten dahin verständigt, daß nur das flüssige Palmnußöl unter die Nr. I. 26 a. I, beziehungsweise a. 2 des Tarifs zu subsumiren, dagegen Palmnußöl von butterähnlicher Konsistenz gleich dem Palmöl mit dem Satze von 5 Sgr. für den Centner Nr. I. 26 a. 3 des Tarifs zu belegen sei.

Ew. Hochwohlgeboren wolle hiernach die Hauptämter des dortigen Verwaltungsbereichs mit Anweisung versehen.

Berlin, den 8. Mai 1867.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuerdirektoren und an
die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. d. O.

[1]) Siehe Hand. Arch. 1863. II. S. 161.

Zollfreiheit hölzerner Druckformen zum Tapetendruck.

(Central-Blatt Nr. 13.)

Mit Bezug auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 5. März d. J. bemerke ich, daß hölzerne Druckformen zum Tapetendruck als »geschnittene Holzstöcke zum Druck auf Papier« nach Nr. I. 24 b. des Tarifs zollfrei zu lassen sind.

Berlin, den 21. Mai 1867.

Der General-Direktor der Steuern.

An
den Königlichen Geheimen Ober-Finanzrath
Herrn von Jordan Hochwohlgeboren in
Magdeburg.

Maßregeln gegen die Rinderpest in Württemberg.

(Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg Nr. 6.)

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Folge der mit den Regierungen von Bayern, Baden und Hessen gepflogenen Verhandlungen über die Erlassung gemeinsamer Vorschriften zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest vom Auslande, dann gegen Verbreitung und zur Unterdrückung dieser Krankheit für den Fall ihres Ausbruchs im Inlande verordnen Wir nach Vernehmung Unseres Geheimen-Raths Kraft des §. 89 der Verfassungsurkunde, wie folgt:

I. Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest.

§. 1. Sobald die Rinderpest im Auslande aufgetreten und ihre Verschleppung nach Württemberg zu befürchten ist, haben von dem Zeitpunkte an und in dem Umfange, welchen Unser Ministerium des Innern bestimmen wird, folgende Anordnungen in Wirksamkeit zu treten.

§. 2. Aus verseuchten Gegenden des Auslandes, von welchen aus eine Verschleppung der Rinderpest als drohend bezeichnet wird, dürfen nicht nach Württemberg gebracht werden:

1) Rindvieh, Schafe und Ziegen im lebenden oder todten Zustande;
2) Rohstoffe von diesen Thieren in frischem oder getrocknetem Zustande;

   unter diese Rohstoffe ist Wolle, die einer Fabrikwäsche unzweifelhaft unterlegen hat, nicht zu rechnen.
3) Heu (Oehmd, Grummet) und Stroh.

   Soweit Heu oder Stroh als äußeres oder inneres Verpackungsmittel benutzt worden ist, ist dasselbe jedenfalls nach Ankunft des verpackten Gegenstandes sofort urkundlich zu verbrennen.

§. 3. Aus seuchefreien Gegenden des betreffenden Auslandes kann jedoch nach Anordnung Unseres Ministeriums des Innern die Ein- und Durchfuhr der unter §. 2, Ziff. 1; 2 und 3 genannten Thiere und Gegenstände unter nachstehenden Bedingungen gestattet werden:

1) die Einbringung darf nur an jenen Orten erfolgen, welche möglichst nahe an der Grenze hiefür eigens bestimmt werden.
2) An diesen Eintrittsorten muß bei jedem Transporte durch amtliche Zeugnisse der unverdächtige Gesundheitszustand der Thiere, dann weiter nachgewiesen werden, daß dieselben aus Gegenden kommen und nur durch Gegenden gekommen sind, in welchen die Rinderpest nicht herrscht.

   Bezüglich der unter §. 2 Ziff. 2 und 3 genannten Gegenstände muß der Nachweis geliefert werden, daß dieselben nicht aus verseuchten Gegenden stammen und in verseuchten Orten nicht gelagert waren.
3) An den Eintrittsorten hat ferner ein Thierarzt den unverdächtigen Gesundheitszustand der Thiere festzustellen und die Ursprungszeugnisse zu prüfen.

   Treffen Transporte ohne solche Zeugnisse an den bestimmten Eintrittsorten ein, so sind dieselben zurückzuweisen.

§. 4. Bei näher gerückter Gefahr der Einschleppung der Krankheit haben nach Anordnung Unseres Ministeriums des Innern folgende Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten:

1) die Absperrung der Grenze ist auf alle Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde, ferner auf thierische Rohstoffe und Abfälle (von Rindvieh, Schafen, Ziegen, Schweinen und Federvieh), auf Rauhfutterstoffe (Heu, Oehmd, Grummet) und Streumaterialien, auf Lumpen, gebrauchte Stallgeräthe und Anspanngeschirre auszudehnen.

   Ebenso sind getragene Kleider und gebrauchtes Schuhwerk, insofern diese Gegenstände für den Handel bestimmt sind, zurückzuweisen. Wolle und Kämmlinge, welche einer Fabrikwäsche unterlegen haben, dürfen zugelassen werden.
2) Personen, welche vom Auslande kommen und von denen bekannt oder anzunehmen ist, daß sie in verseuchten Orten gewesen, oder mit Thieren aus solchen Orten in Berührung gekommen sind, müssen sich unter ortspolizeilicher Aufsicht desinfiziren lassen.

§. 5. Rückt die Seuche der Grenze auf 6 Stunden und weniger nahe, so treten die Vorschriften für den Seuchegrenzbezirk (§. 20) ein, dessen Ausdehnung nach Verhältniß der Annäherung der Seuche von der betreffenden Bezirks-Polizeibehörde erforderlichen Falles im Benehmen mit den übrigen betheiligten Bezirkspolizeibehörden unter gleichzeitiger Anzeige an das Ministerium des Innern zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 6. Ungeachtet der nach §§. 4 und 5 angeordneten Grenzsperre können aus seuchefreien Gegenden des Auslandes nach Anordnung Unseres Ministeriums des Innern zugelassen werden:

a) Transporte von Schlachtvieh,
b) Transporte von vollkommen trockenen, von Knochen und Weichtheilen befreiten Häuten, von Hornspitzen, trockenen Knochen, gesalzenen oder getrockneten Rindsdärmen, geschmolzenem Talg in Fässern oder Kübeln, sodann von Kuhhaaren, Schweinsborsten, Schafwolle und Ziegenhaaren, sofern letztere Gegenstände in Säcken oder Ballen verpackt sind.

Außerdem darf inländisches Vieh, welches im Auslande, z. B. auf Weiden sich befindet, mit Bewilligung der Bezirkspolizeibehörde und unter Beachtung der von derselben nach thierärztlichem Gutachten

zur Verhütung einer Einschleppung der Krankheit angeordneten Vorsichtsmaßregeln in das Inland zurückgebracht werden.

§. 7. Für Schlachtviehtransporte sind in diesem Falle (§. 6 lit. a.) folgende Bestimmungen maßgebend:

A. Hinsichtlich der Einfuhr:

1) Bei den Transporten müssen die in §. 3, Ziff. 1, 2 und 3 getroffenen Anordnungen eingehalten werden.

2) Die Transporte dürfen nur auf Eisenbahnen geschehen und zwar in besonderen Viehzügen, welchen nach dem Eintritt über die Grenze weitere Wagen nicht angehängt werden dürfen.

3) Den Ortspolizeibehörden der beim Eintritt über die Grenze anzugebenden Abladeorte muß von dem Betheiligten mindestens 12 Stunden vor der Ankunft der Transport nach Zahl und Gattung der Viehstücke angekündigt werden.

4) Zwischen dem Eintritts- und bestimmten Abladeorte dürfen keine Ausladungen erfolgen; Umladungen aber nur dann, wenn sie zur Weiterbeförderung auf der Eisenbahn unbedingt nothwendig sind.

5) Bei solchen nothwendigen Umladungen und an Haltestellen muß jedes Zusammenkommen mit anderen Thieren vermieden werden.

6) Vom bestimmten Abladeorte dürfen die Thiere lebend nicht weiter gebracht und müssen an demselben geschlachtet werden.

Die Ortspolizeibehörde hat darüber Anordnungen zu treffen und zu wachen, daß von der Abladung und bis zur Schlachtung und bei letzterer selbst Alles vermieden werde, was die Krankheit verschleppen könnte.

7) Personen, welche solche Transporte begleiten, dürfen während dieses Geschäftes mit fremdem Vieh nicht in Berührung kommen und müssen sich nach Ablieferung des Schlachtviehes desinficiren lassen.

8) Die Transportwagen müssen sofort nach der Abladung unter ortspolizeilicher Aufsicht sorgfältig gereinigt, Dünger, Streu und Futterreste sogleich vergraben oder verbrannt werden.

B. Hinsichtlich der Durchfuhr:

1) Auch bei der Durchfuhr sind die vorstehend unter Ziffer 1, 2, 4, 5 und 7 gegebenen Bestimmungen einzuhalten.

2) Vor der Zulassung des Eintritts nach Württemberg muß der amtliche Nachweis beigebracht werden, daß der betreffende Nachbarstaat den Eingang des Transportes über seine Grenze nicht beanstandet.

3) Die Transporte müssen auf denselben Wagen, auf welchen sie an der Eingangsstation eingetroffen sind, die Grenze an der Ausgangsstation überschreiten.

4) Müssen die Transporte die Wagen an der Zollgrenze (Ausgangsstation) verlassen, um in das Ausland gebracht zu werden, so sind an der Ausgangsstation von der Ortspolizeibehörde die erforderlichen sanitätspolizeilichen Maßregeln zu ergreifen.

5) Die nach Württemberg zurückgehenden Transportwagen müssen an der Grenze desinfizirt werden, wenn nicht die bereits geschehene Desinfektion nachgewiesen wird. Zu Viehtransporten dürfen diese Wagen während ihrer Rückreise durch Württemberg nicht benutzt werden.

§. 8. Für den Transport der in §. 6 lit. b. bezeichneten Rohstoffe gelten folgende Bestimmungen:

A. Bezüglich der Einfuhr:

1) Der Transport darf nur auf Eisenbahnen oder Wasserstraßen stattfinden.

2) Bei den Transporten müssen die bestimmten Eintrittsorte und die Vorschriften in §. 3, Ziffer 2 und 3 eingehalten werden.

3) An diesen Eintrittsorten ist der vorschriftsmäßige Zustand der Rohstoffe zu kontroliren, und wenn derselbe nicht besteht oder auch nur bei einzelnen Stücken mangelhaft befunden wird, sofort die ganze Fracht zurückzuweisen.

4) Wenigstens zwölf Stunden vor der Ankunft muß von dem Betheiligten Anzeige an die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes gemacht werden, welche gegen die Gefahr einer Verschleppung der Krankheit geeignete Anordnungen zu treffen hat.

5) Vom Eintritts- bis zum Bestimmungsorte dürfen keine Ausladungen stattfinden, Umladungen aber nur dann, wenn sie zur Weiterbeförderung auf der Eisenbahn oder Wasserstraße unvermeidlich sind.

6) Bei einer nothwendigen Umladung und bei der Wegbringung von der Ausladestation darf Rindviehgespann nicht benutzt werden und sind die etwa ortspolizeilich getroffenen Sicherungs-Maßregeln zu beobachten.

7) Die zu solchen Transporten benutzten Wagen müssen sofort nach der Abladung unter ortspolizeilicher Aufsicht sorgfältig gereinigt und dürfen auf der Rückreise durch Württemberg zu Viehtransporten nicht benutzt werden.

B. Bezüglich der Durchfuhr:

1) Auch bei der Durchfuhr finden die vorstehend unter lit. A., Ziff. 1, 2, 3, 5 und 6 getroffenen Bestimmungen Anwendung.

2) Außerdem muß vor der Zulassung des Eintritts nach Württemberg von dem Betheiligten der amtliche Nachweis beigebracht werden, daß der betreffende Nachbarstaat den Eingang des Transports über seine Grenze nicht beanstandet.

3) Die nach Württemberg zurückgehenden Transportwagen dürfen zu Viehtransporten nicht benutzt werden.

§. 9. Werden Transporte angehalten, welche die bestimmten Eintrittsorte umgangen haben, so ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1) Thiere, welche vom Zollvereinsauslande kommen, dann auch aus Zollvereinsländern eingehende Thiere, welche nicht sofort ohne Gefahr der Verschleppung der Krankheit in das betreffende Zollvereinsland zurückgebracht werden können, sind nach Beschluß der einschlägigen Bezirkspolizei-Behörde unter thierärztlicher Aufsicht zu tödten, wenn aber die Zurückbringung in das Zollvereinsland ohne Gefahr geschehen kann, sogleich dahin zurückzubringen.

Ob die getödteten Thiere verwerthet werden dürfen, oder mit Haut und Haar zu vergraben sind, hat die Bezirkspolizeibehörde nach erholtem thierärztlichen Gutachten zu bestimmen.

2) Transporte von thierischen Rohstoffen, sowie im Falle des §. 4 von den dort bezeichneten anderen Gegenständen aus Zollvereinsländern sind sofort in dieselben zurückzuweisen; wenn aber die

Zurückbringung nicht gefahrlos geschehen kann, dann, wenn solche Transporte vom Zollvereinsauslande kommen, sind obige Stoffe und Gegenstände nach Beschluß der betreffenden Bezirks-polizei-Behörde unter thierärztlicher Aufsicht durch Reinigung oder Desinfektion unschädlich zu machen, insofern nicht zur Verhütung der Einschleppung der Seuche die sofortige Vernichtung für nothwendig erachtet wird.

II. Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

§. 10. Wer an einem ihm zugehörigen, oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere Kennzeichen der Rinderpest wahrnimmt, hat das Thier von Orten, wo Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten und der Ortspolizei-Behörde innerhalb kürzester Zeit Anzeige zu machen, oder einen inländischen geprüften Thierarzt beizuziehen.

Bezüglich der Verpflichtung des thierärztlichen Personals zur Anzeige bei der Ortspolizei-Behörde bleibt die Vorschrift des §. 4 zweiter Absatz der Ministerial-Verfügung vom 14. Oktober 1830 und Art. 42 des Polizeistraf-Gesetzes in Kraft.

§. 11. Die Ortspolizeibehörde hat, sobald sie von einem Falle der Rinderpest oder von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfalle Kenntniß erlangt, sogleich die Anzeige hievon an die Bezirks-polizei-Behörde zu erstatten und vorläufig

1) die Sperre des betreffenden Stalles oder Standortes zu verfügen;
2) den Weidetrieb einzustellen;
3) das Wegbringen von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus dem Orte zu verbieten.

Zugleich sind die Gemeindeglieder auf die große Gefährlichkeit der Seuche aufmerksam zu machen und zur Vermeidung alles dessen, was die Krankheit verschleppen könnte, eindringlich zu ermahnen.

§. 12. Wird ein Erkrankungs- oder Todesfall angezeigt, welcher den Verdacht der Rinderpest erweckt, so hat die Bezirkspolizei-Behörde unter Zuziehung des Thierarztes sofort den Fall zu untersuchen und zu diesem Behufe, wenn es für nothwendig erachtet wird, die Zerlegung eines gefallenen oder die Tödtung eines der Krankheit verdächtigen Thieres anzuordnen.

Wird durch diese Untersuchung der Verdacht nicht völlig gehoben, so ist

1) das gefallene oder getödtete Thier unter thierärztlicher Aufsicht vollständig (mit Haut und Haar) zu vergraben und
2) der gesammte Viehstand des Ortes an Rindvieh, Schafen und Ziegen thierärztlich zu besichtigen und aufzunehmen.

Zugleich treten folgende Bestimmungen in Kraft:

3) Alle Ställe oder Standorte, in welchen verdächtige oder mit denselben in Berührung gekommene Thiere sich befinden, sind streng abgeschlossen zu halten und für dieselben eigene Wärter zu bestellen.
4) Dünger, Streu, Futter und Geräthe dürfen aus dem abgesperrten Raume nicht hinweggebracht werden.
5) Die Gehöfte, in welchen sich solche Thiere (Ziffer 3) befinden, sind gleichfalls nach der Vorschrift in §. 13, Ziffer 3, lit. A. und B. abzusperren.
6) Der Wegtrieb von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus dem Orte, dann der Weidetrieb ist zu untersagen.
7) Jeder Erkrankungs- und jeder Todesfall eines Stückes Rindvieh, eines Schafes, oder einer Ziege muß unverzüglich der Ortspolizei-Behörde angezeigt werden.

Alles gefallene Vieh ist da, wo es gefallen ist, bis auf weitere ortspolizeiliche Weisung zu belassen und ist jede Berührung desselben auszuschließen.

Auf Anordnung der Bezirkspolizei-Behörde kann die Zerlegung jedes gefallenen Thieres stattfinden.

8) Die Schlachtung von Rindvieh aus unverdächtigen Stallungen oder Standorten darf nur mit Zustimmung und unter Aufsicht des Thierarztes, dann unter Beachtung der deßfalls ergehenden bezirkspolizeilichen Anordnungen geschehen.

Die Verwerthung des Fleisches ist nur im Orte selbst zulässig und nur, sofern das Thier nach der Schlachtung vom Thierarzte als vollkommen unverdächtig erklärt worden ist.

Wird das Thier nicht als unverdächtig anerkannt, so ist dasselbe unter thierärztlicher Aufsicht mit Haut und Haar zu vergraben.

Diese Maßregeln haben so lange fortzubestehen, bis sie von der Bezirkspolizei-Behörde wieder aufgehoben werden.

§. 13. Ist der Ausbruch der Rinderpest an einem Orte amtlich festgestellt, so hat bezüglich des verseuchten Gehöftes (Anwesen, Besitzung, Stall oder Standort) Folgendes zu geschehen:

1) Alle seuchekranken und alle jene Rindviehstücke, welche mit seuchekranken im gleichen Gehöfte, Stalle oder Standorte oder in derselben Heerde sich befanden oder mit solchen Thieren in derartige Berührung gekommen sind, daß hieraus eine Ansteckung erfolgt sein kann, müssen nach Anordnung und unter Aufsicht der Bezirkspolizei-Behörde und unter Leitung des Thierarztes getödtet werden.
2) Die gefallenen oder getödteten Thiere müssen an dem hierfür von der Bezirkspolizei-Behörde eigens bestimmten Platze vollständig (mit Haut und Haar) und mit kreuzweise durchschnittener Haut sechs Fuß tief unter Aufsicht des Thierarztes vergraben werden.
3) Das Gehöft (Anwesen, Besitzung, Stall oder Standort), worin sich seuchekranke oder mit solchen in Berührung gekommene Thiere befinden oder befunden haben, muß nach folgenden Bestimmungen abgesperrt werden:
   A. Ohne ortspolizeiliche Genehmigung darf
      a) keinerlei Gegenstand aus dem verseuchten Gehöfte herausgebracht werden,
      b) Niemand außer den Bewohnern das Gehöft betreten,
      c) Niemand dasselbe verlassen, und im Falle erlangter Erlaubniß nur nach vorausgegangener vollständiger Desinfektion.
   B. Die Absperrung ist durch beeidigte Wächter oder durch Militair zu vollziehen.
   C. An jedem verseuchten Gehöfte (Anwesen, Besitzung, Stall oder Standort) ist eine Tafel mit der Aufschrift »Rinderpest« anzubringen, wofür die Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen hat.

§. 14. Futter, Dünger, Streu und ähnliche Gegenstände müssen unmittelbar aus den verseuchten Stallungen oder Standorten nach deren Leerung unter ortspolizeilicher Aufsicht ohne Anwendung von Rindviehgespann außerhalb des Seuche-Ortes und abseits von Wegen und Weiden verbracht und daselbst sofort verbrannt oder vergraben werden.

Abfälle während des Transportes sind sofort wieder aufzulesen.

Die betreffenden Gruben dürfen vor Ablauf von mindestens drei Monaten nicht wieder aufgegraben werden.

Futterstoffe und Streumaterialien, welche im Dunstkreise seuchekranker Thiere gelagert waren, dürfen, wenn sie nicht vorher ohne Gefahr und ausreichend im Freien gelüftet werden können, nur für Pferde im betreffenden Gehöfte verwendet werden.

§. 15. Sobald ein verseuchter Stall geleert ist, muß unter thierärztlicher Aufsicht und Leitung die Desinfektion erfolgen.

Sie hat sich zu erstrecken:

a) auf die Stallungen oder Standorte selbst und ihre gesammte innere Einrichtung;
b) auf alle in den Ställen oder Standorten und bei den erkrankten oder verdächtigen Thieren überhaupt in Gebrauch gewesenen Geschirre und Gegenstände;
c) auf das Wartpersonal und dessen Kleider, Betten ꝛc., sowie auf die sonst mit den Thieren in Berührung gekommenen Personen;
d) auf den Ort, wo die Thiere gefallen oder getödtet worden sind, und auf die bei der Tödtung benutzten Geräthe und Gegenstände;
e) auf die Transportmittel, mittelst deren gefallene oder getödtete Thiere oder auch Dünger, Streu, Futter, Abfälle und dergleichen aus den verseuchten Ställen oder Standorten weggeschafft worden sind;
f) überhaupt auf Alles, was mit kranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen ist.

Gegenstände, deren Desinfektion nicht stattfinden kann, oder von dem Eigenthümer nicht zugelassen werden will, sind zu vernichten.

§. 16. Schafe und Ziegen, welche mit rinderpestkrankem Vieh in Berührung gekommen sind, müssen von Rindvieh sofort getrennt und von allen anderen Thieren so lange abgesondert werden, bis die Seuche als erloschen erklärt und unter thierärztlicher Aufsicht die Desinfektion vorgenommen ist.

Wird bei diesen Thieren der Ausbruch der Rinderpest amtlich festgestellt, so treten dieselben Maßregeln, wie gegen den Ausbruch der Rinderpest beim Rindvieh in Wirksamkeit.

§. 17. Ist der Ausbruch der Rinderpest in einem Gehöfte amtlich festgestellt, so ist der betreffende Ort von der Bezirkspolizeibehörde mittelst öffentlicher Bekanntmachung als verseucht zu erklären und hat Folgendes zu geschehen:

1) Der gesammte Viehstand (Rindvieh, Schafe und Ziegen) im Orte ist unter Beobachtung der größten Vorsicht gegen Verschleppung der Seuche thierärztlich zu besichtigen und aufzunehmen, sofern dies nicht schon nach §. 12 Ziff. 2 kürzlich erst geschehen ist.

2) Das Wegbringen von Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen Hausthieren aus dem Orte und der Weidetrieb ist verboten.

Die Benutzung von Pferden aus seuchefreien Gehöften in- und außerhalb des Ortes, sowie deren Ein- und Durchfuhr ist unter Beobachtung der von der Bezirkspolizeibehörde erlassenen Anordnungen zulässig.

3) Hunde, Katzen und Federvieh sind eingesperrt zu halten und unterliegen, wenn dies nicht geschieht, der Tödtung.

4) Aus dem verseuchten Orte dürfen thierische Rohstoffe (Fleisch, Talg, Häute, Haare, Wolle, Borsten, Knochen, Klauen, Hörner, Dünger, Abfälle), Rauhfutter (Heu, Oehmd, Grummet), Streumaterialien und gebrauchte Stallgeräthe nicht entfernt werden.

5) Sonstige Gegenstände dürfen aus dem verseuchten Orte nur dann herausgebracht werden, und Personen dürfen denselben nur dann verlassen, wenn eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde beigebracht wird, daß sie seit dem Ausbruche der Seuche weder in Berührung mit den daselbst befindlichen kranken oder verdächtigen Thieren gekommen sind, noch sich auf einem verseuchten Gehöfte befunden haben oder aber, daß sie einer gehörig ausgeführten Desinfektion unterworfen worden sind.

6) Der Vollzug der unter Ziffer 2, 3, 4 und 5 vorgeschriebenen Maßregeln ist durch beeidigte Wächter oder durch Militair zu überwachen.

7) Aus allen seuchefreien Ställen ist täglich der Mist auszuwerfen.

8) Die Schlachtung von Rindvieh aus seuchefreien Stallungen oder Standorten darf während der Dauer der Absperrung nur mit Zustimmung und unter Aufsicht des Thierarztes stattfinden.

Die Verwerthung des Fleisches ist nur im Orte selbst zulässig und nur sofern das Thier nach der Schlachtung vom Thierarzte besichtigt und als seuchefrei erklärt worden ist.

Wird das Thier nicht als unverdächtig anerkannt, so ist dasselbe unter thierärztlicher Aufsicht mit Haut und Haaren zu vergraben.

9) Niemand darf ohne Vorwissen der Ortspolizei-Behörde und ohne Zustimmung des Thierarztes ein Stück Rindvieh, Schaf oder Ziege tödten, abledern, verscharren oder sonst wegschaffen.

10) Die Abhaltung von Vieh- und Krämermärkten am Seuchenorte ist verboten.

11) Jeder Erkrankungs- und jeder Todesfall eines Stückes Rindvieh, eines Schafes oder einer Ziege muß unverzüglich der Ortspolizei-Behörde angezeigt werden.

§. 18. Als Ort gelten Städte, Flecken, Dörfer, und sofern sie 600 Schritte von benachbarten Ortschaften entfernt sind, auch Höfe, Weiler und einzelne Niederlassungen.

Wird ein verdächtiger Fall oder der wirkliche Ausbruch der Rinderpest in größeren Städten oder in ausgedehnten Orten überhaupt nur an einzelnen Punkten konstatirt, so bleibt der Bezirkspolizei-Behörde anheimgegeben, die Aufnahme des Viehstandes, sowie die Absperrungs- und Sicherungsmaßregeln unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Ausdehnung der Krankheit auf einzelne Theile der Stadt oder des betreffenden Orts zu beschränken, wenn dies ohne Gefahr geschehen kann.

§. 19. Der Transport von Thieren und thierischen Rohstoffen auf der Eisenbahn durch einen verseuchten Ort ist unter Beobachtung der bezirkspolizeilichen Schutzmaßregeln zulässig.

§. 20. Ist der Ausbruch der Rinderpest an einem Orte amtlich festgestellt, so bildet der Umkreis von 6 Stunden vom Seuchenorte den Seuchengrenzbezirk, welcher von der Bezirkspolizei-Behörde erforderlichen Falls im Benehmen mit den übrigen hierbei etwa betheiligten Behörden festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen ist und in welchem Folgendes zu geschehen hat:

1) Jeder Viehbesitzer hat der Ortspolizei-Behörde innerhalb 48 Stunden ein das Alter, Geschlecht, die Farbe und die etwaigen Abzeichen jedes Thierstückes nachweisendes Verzeichniß seines Rindviehstandes einzureichen.
2) Nach erfolgter Einreichung dieses Verzeichnisses ist jede durch Geburt, Veräußerung, Ankauf oder auf andere Weise sich ergebende Veränderung in dem Viehstande von jedem Besitzer binnen 24 Stunden der Ortspolizei-Behörde anzuzeigen und dabei im Falle des Ankaufs zugleich der Herkunftsort des angekauften Stückes anzugeben.
3) Jeder Erkrankungs- und jeder Todesfall eines Stückes Rindvieh, eines Schafes oder einer Ziege muß unverzüglich der Ortspolizei-Behörde angezeigt werden.
4) Alles gefallene Rindvieh ist da, wo es gefallen ist, bis auf weitere ortspolizeiliche Weisung zu belassen und jede Berührung desselben auszuschließen.

   Behufs der Konstatirung der Krankheit kann von der Bezirkspolizei-Behörde die Zerlegung jedes gefallenen Thieres angeordnet werden.
5) Der Handel mit Rindvieh, insbesondere das Abhalten von Viehmärkten, ist verboten.

   Nur ausnahmsweise darf der Handel mit Schlachtvieh oder zu dem als nothwendig nachgewiesenen Besatz der Höfe mit Erlaubniß und unter Kontrole der Ortspolizei-Behörde stattfinden.

   Ebenso darf der Handel mit Rauhfutter, Streumaterialien und Dünger nur im Falle dringenden Bedürfnisses mit Erlaubniß und unter Kontrole der Ortspolizei-Behörde stattfinden.
6) Für Gemarkungen, welche an die verseuchten Orte anstoßen, ist der Weidebetrieb bei zu besorgender Gefahr von der Bezirkspolizei-Behörde zu untersagen.
7) Alle Hunde, mit Ausnahme der Hirtenhunde während des Gebrauches, sind anzulegen, sowie alle Katzen einzusperren.

   Die frei herumlaufenden Hunde und Katzen sind zu tödten.

   Im Umkreise von einer Stunde vom Seuchenorte ist auch das Federvieh eingesperrt zu halten, widrigenfalls es zu tödten ist.

Erforderlichen Falls wird ein besonderes Zeichnen des im Seuchengrenzbezirke befindlichen Viehs von dem Ministerium des Innern angeordnet werden.

§. 21. Wenn mehrere nahe gelegene Orte verseucht sind, so ist die Ausdehnung des als verseucht zu erklärenden Bezirks und des Seuchengrenzbezirks mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit einer wirksamen Durchführung der Sperrmaßregeln von dem Ministerium des Innern festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 22. Die zur Unterdrückung der aufgetretenen Rinderpest getroffenen Maßregeln sind außer Wirksamkeit zu setzen, wenn die Seuche amtlich als erloschen erklärt ist.

Die Seuche ist amtlich als erloschen zu erklären, wenn 21 Tage nach dem letzten verdächtigen Falle oder nach der letzten Tödtung im Seuchenorte kein neuer verdächtiger Erkrankungsfall vorgekommen ist und auch bei der nach diesem Zeitraume nochmals vorzunehmenden Besichtigung des gesammten Viehstandes kein solcher Fall ermittelt wurde.

§. 23. Die Wiederbesetzung der verseucht gewesenen Stallungen oder Standorte mit Rindvieh, Schafen oder Ziegen darf innerhalb der ersten vier Wochen, nachdem die Seuche für erloschen erklärt worden ist, nicht erfolgen.

Verseucht gewesene und desinfizirte Ställe sind überdies vor der Wiederbesetzung unter Leitung des Thierarztes einer Luftreinigung durch Desinfektionsmittel zu unterwerfen.

§. 24. Wenn in Anwendung der gegenwärtigen Vorschriften Rindvieh, Schafe oder Ziegen auf amtliche Anordnung getödtet werden, erhalten die Eigenthümer vorläufig und bis zur Verabschiedung des bei den Ständen eingebrachten Gesetz-Entwurfs Entschädigung für den durch Schätzung erhobenen Werth der Thiere, den dieselben ohne Rücksicht auf die ausgebrochene Seuche vor der Tödtung nach den in der Gegend bestandenen Preisen unter Zugrundelegung des Gebrauchszweckes, des Alters und des Ernährungszustandes 2c. gehabt haben würden.

Diese Entschädigung wird vorbehaltlich des nach dem bezeichneten Gesetz-Entwurfe theilweise aus Körperschaftskassen zu leistenden Ersatzes vorläufig ganz von der Staatskasse ausbezahlt.

Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn der Inhaber der Thiere die Gefahr, zu deren Unterdrückung die Thiere getödtet werden müssen, selbst in schuldhafter Weise herbeigeführt oder die vorgeschriebene Anzeige von der Erkrankung unterlassen hat.

§. 25. Zur Durchführung der angeordneten Absperrungs- und Sicherungsmaßregeln ist für zureichendes Aufsichtspersonal und nöthigenfalls für die Abordnung militairischer Hülfe Sorge zu tragen.

§. 26. Bezüglich der aus Anlaß der Rinderpest entstehenden Kosten finden im Allgemeinen die Bestimmungen der Ministerial-Verfügung vom 14. Oktober 1830 Anwendung.

Insofern nicht bereits in vorstehenden Paragraphen Bestimmungen hierüber getroffen sind, fallen den Betheiligten beziehungsweise den Gemeinden (§. 47 der Ministerial-Verfügung vom 14. Oktober 1830) insbesondere zur Last:

1) die im Vollzuge des §. 6 Abs. 2, §. 7 Lit. A. Ziff. 8, §. 8 Lit. A. Ziff. 7, §. 9 Ziff. 1 u. 2, §. 12 Ziff. 1, 3 u. 8, §. 13 Ziff. 2, §. 14, §. 15 und §. 17 Ziff. 8 erwachsenden Kosten;
2) jene Kosten, welche in Folge einer Zuwiderhandlung gegen die gegenwärtigen Vorschriften entstehen.

§. 27. Beschwerden bei höheren Behörden gegen Anordnungen auf Grund vorstehender Bestimmungen kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

§. 28. Uebertretungen der in vorstehender Verordnung enthaltenen Vorschriften werden, soweit nicht besondere gesetzliche Bestim-

mungen etwas Anderes festsetzen, nach Maßgabe des Art. 1 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839 geahndet.

§. 29. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung ist Unser Minister des Innern beauftragt.

Stuttgart, den 19. Mai 1867.

Einfuhrzoll von Eisen in Finnland.

(Times Nr. 25,814.)

Nach einem dem Staatssekretair der auswärtigen Angelegenheiten zugegangenen Berichte Ihrer Majestät Konsul zu Helsingfors ist den Eigenthümern von Eisengießereien sowohl, als auch den Eisenhändlern überhaupt für das ganze Großherzogthum Finnland die Vergünstigung gewährt worden, Roheisen zu dem ermäßigten Zollsatze von 1 Mark Finnisch per Schiffspfund einzuführen.

Zollfreiheit von Gazéol in Rußland.

(Journ. de St. Pétersb. Nr. 138.)

Nach einem Cirkular des Zolldepartements vom 8. Juni d. J. soll in Gemäßheit einer Verordnung des Medizinal-Kollegiums das Gazéol genannte Medikament zur zollfreien Einfuhr zugelassen werden.

Aufhebung des Ausfuhrzolles von Holz etc. in Rußland.

(Journ. de St. Pétersb. Nr. 137.)

Eine von Seiner Majestät dem Kaiser unterm 22. Mai d. J. bestätigte Entscheidung des Reichsrathes verfügt die Aufhebung der Zölle für die Ausfuhr von Forstprodukten, gewöhnlichen und feinen doppelten Matten, sowie von Sackmatten, Theer und Baumrinden aller Art über die Zollämter an der Europäischen Grenze des Kaiserreichs, sowie des Königreichs Polen. Der Finanz-Minister wird beauftragt, eine Vorlage für die Anwendung dieser Maßregel auf den Handel Asiens, Kaukasiens und Transkaukasiens auszuarbeiten, sich in Betreff der letztgenannten Länder mit dem Kaiserlichen Statthalter in Einvernehmen zu setzen und demgemäß seine Vorschläge in der üblichen Weise dem Kaiserlichen Rathe zu unterbreiten.

Wiederaufhebung des Einfuhrverbotes von Vieh in Frankreich.

(Mon. univ. No. 159.)

Der Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten hat die in Betreff der Einfuhr von Vieh aus der Klasse der Wiederkäuer sowie der frischen Abfälle desselben erlassenen Verbote bezüglich der Ost- und Nordgrenze, mit Ausnahme der Grenze gegen Belgien und der England gegenüber liegenden Küste, wieder aufgehoben.

Aenderung der Einfuhrzölle für verschiedene Artikel in Spanien.

(Mon. univ. No. 155.)

Durch eine Königliche Verordnung vom 10. Mai 1867 werden die Einfuhrzölle auf die nachgenannten Artikel abgeändert wie folgt:

Zündhütchen für erlaubte Feuerwaffen mit Einschluß der Füllung per 100 Kilogr. 75 Esc. 350 Mils. unter nationaler Flagge, und 90 Esc. 250 Mils. unter fremder Flagge;

Patronen für erlaubte Feuerwaffen ohne Projektile oder Kugeln nach dem System von Lefaucheux und anderen ähnlichen, mit Einschluß der inneren Umhüllung, per 100 Kilogr. 36 Esc. 416 Mils., und 43 Esc. 416 Mils. je nach der Flagge;

desgl. mit Projektilen oder Kugeln per 100 Kilogr. 28 Esc. 916 Mils., und 34 Esc. 660 Mils. je nach der Flagge.

(Mon. univ. No. 157.)

Durch Königliche Verordnung vom 28. April 1867 werden die Artikel 91 u. 92 des gegenwärtigen Zolltarifs [1]) aufgehoben und sollen an ihre Stelle die folgenden Bestimmungen treten:

Art. 91. Cacao aus Guayaquil und Maragnan, direkt aus irgend einem Platze von Amerika westlich des Cap Horn eingehend, per 100 Kilogr. 13 Esc. 500 Mils. unter nationaler, und 22 Esc. 200 Mils. unter fremder Flagge.

Art. 92. Cacao aus Guayaquil, Maragnan, Haiti, Martinique und andere, nicht besonders angegebene Gattungen, direkt aus irgend einem fremden Hafen von Amerika östlich des Cap Horn eingehend, per 100 Kilogr. 22 Esc. 500 Mils., und 27 Esc. je nach der Flagge.

Neuer Artikel. Die im vorigen Artikel genannten Cacaosorten, aus dem Europäischen Auslande eingehend, per 100 Kilogr. 27 Esc. 500 Mils. und 33 Esc. je nach der Flagge.

Dieselbe Verordnung bestimmt, daß die vorgedachten Zölle unabhängig von der nach der Verordnung vom 27. November 1862 für Cacao zu entrichtenden Verbrauchsabgabe erhoben werden sollen.

Nach einer Königlichen Verordnung vom 28. März 1867 sollen Magnesia-Pastillen in die Halbinsel zu demselben Zollsatz wie chemische Produkte von bestimmter Zusammensetzung eingeführt und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften von den konzessionirten Apothekern in Spanien verkauft werden können.

(Mon. univ. No. 176.)

Nach einer Königlichen Verordnung vom 1. April 1867 sollen kleine Rahmen von feinem Holz oder von Metall für Bilder, Miniaturen, Stiche, Photographien oder zu anderem Gebrauch, welche gegenwärtig bei der Einfuhr in Spanien 3 Frs. 15 Cent. und 3 Frs. 78 Cent. per Dutzend je nach der Flagge entrichten, in Zukunft wie große Rahmen denselben Zollsatz wie Möbel, nämlich 25 und 30 pCt. ad valorem entrichten.

Nach einer Königlichen Verordnung vom 9. April 1867 sollen Säcke, welche leer in Spanien eingehen, um mit Getreide gefüllt wieder ausgeführt zu werden, bei den Zollämtern der Halbinsel zollfrei zugelassen werden, wie dies der gegenwärtige Tarif bereits in

[1]) Siehe Hand. Arch. 1866 II. S. 31 Beilage.

Betreff von leeren Fässern zur Wiederausfuhr mit Wein und Oel bestimmt, gestattet hat. In Betreff der zollamtlichen Behandlung sollen bei Säcken dieselben Formalitäten wie bei Fässern beobachtet werden, ausgenommen bezüglich der Verbleiung, an deren Stelle die auf die Säcke zu druckende Marke des Importeurs treten soll.

Ausfuhrzölle in Tunis.

(Mon. univ. No. 183.)

Durch Entscheidung der Tunesischen Regierung vom 26. Mai 1867 sind die Ausfuhrzölle für nachgenannte Waaren abgeändert worden wie folgt:

					Frs.	Cts.
Butter	à Ctr.	20	Piaster	100 Kilogr.,	23	20
Lumpen	»	10	»	»	11	60
Korallen, roh	»	5	»	»	5	80
Schwämme	»	25	»	»	29	
Krapp	»	10	»	»	11	60
Henna	»	7½	»	»	8	70
Hülsenfrüchte, trockene	Nafiz	18	»	Hektoliter	2	34
Honig	Ctr.	25	»	100 Kilogr.,	29	
Oliven	»	7	»	»	8	12
Knochen	»	3	»	»	3	48
Ziegenfelle	»	40	»	»	46	40
Ziegenhaare	»	20	»	»	23	20
Schaffelle	»	20	»	»	23	20

Der Tunesische Piaster = 69 Cts.
Der Tunesische Centner = 59,37 Kilogr..
Der Nafiz = 5,284 Hektoliter.

Statistik.

Hamburgs Ein- und Ausfuhr in 1866 [1]).

Nach den tabellarischen Uebersichten des Hamburgischen Handels im Jahre 1866, zusammengestellt von dem handelsstatistischen Büreau, umfaßte Hamburgs Einfuhr im vorigen Jahre ein Quantum von 47,269,932 Ctr. netto, berechnet zum Werthe von 779,088,010 Mk. Bco., gegen 47,198,954 Centner und 771,668,880 Mk. Bco. im Jahre 1865. Abgesehen von Kontanten und edlen Metallen berechnete sich der Werth der Einfuhr im Jahre

	1866 Mk. Bco.	1865 Mk. Bco.
direkt seewärts auf	322,650,310	344,889,580
von und über Altona auf	45,518,150	49,399,480
land- und flußwärts auf	305,005,170	261,583,980
zusammen	673,173,630	655,873,040

Während die Waaren-Einfuhr zur See einen erheblichen Ausfall nachweist, zeigt sich in der binnenländischen Zufuhr eine fast doppelt so große Zunahme (von ca. 43 Mill. Mk. Bco., die sich mit ca. 15 Millionen auf Manufaktur- und Industriewaaren, mit fast gleichem Betrage auf Rohstoffe und Halbfabrikate und mit beinahe 14 Millionen auf Verzehrungsgegenstände vertheilen).

Nachstehend folgt eine, die beiden letzten Jahre vergleichende Zusammenstellung der Einfuhren auf den die Preußischen Staaten resp. den Zollverein vorzugsweise betreffenden Verkehrswegen.

Verkehrswege	Im Jahre 1866			Gegen im Jahre 1865.		
	Gewicht. Ctr.	Werth incl. Kontanten. Mark Bko.	Werth excl. Kontanten. Mark Bko.	Gewicht. Ctr.	Werth incl. Kontanten. Mark Bko.	Werth excl. Kontanten. Mark Bko.
pr. Berlin-Hamburger Eisenbahn:						
aus dem Zollverein	1,910,346	146,751,070	133,509,770	1,734,864	116,303,670	107,586,370
Transito durch den Zollverein	265,879	17,868,990	17,388,990	255,001	20,375,770	19,960,870
aus Lauenburg	310,068	4,041,340	3,631,540	387,659	4,115,130	3,853,050
von der Ober-Elbe:						
aus dem Zollverein	5,955,594	34,541,020	34,541,020	4,239,371	22,087,380	22,087,380
Transito durch den Zollverein	123,333	1,554,520	1,554,520	102,160	1,170,570	1,170,570
aus Lauenburg	128,558	232,340	232,340	82,748	208,610	208,610
von und über Harburg	1,047,376	46,299,500	45,370,900	911,510	39,456,860	37,797,960
von und über Lüneburg	261,008	564,900	564,900	234,211	482,640	482,640
von der Nieder-Elbe	8,981,842	10,269,420	10,269,420	8,551,634	8,362,220	8,362,220
pr. Lübeck-Hamburger Eisenbahn von Holstein	69,977	993,840	983,640	30,464	499,000	499,000
pr. Altona-Kieler Eisenbahn	462,172	23,834,730	12,100,860	455,153	17,995,580	11,325,510
von Altona und weiter	2,524,695	49,547,350	45,518,150	3,602,095	50,408,320	49,399,480
seewärts von den Preußischen Ostseehäfen	62,706	568,390	568,390	55,845	311,400	311,400
» von Oldenburg und Ostfriesland	88,084	361,720	361,720	66,089	261,700	261,700
» von Schleswig und Holstein	68,554	249,020	249,020	79,495	320,660	320,660
» von Bremen und der Weser	440,236	5,640,300	5,640,300	364,526	5,325,190	5,325,190
mit den Fahrposten	7,157	54,556,750	5,044,480	10,704	90,176,400	6,122,800
Zusammen	22,707,585	397,875,200	317,529,960	21,163,029	377,861,100	275,025,410

Hamburg, 31. Mai 1867.

[1]) Siehe wegen des Vorjahres Hand. Arch. 1866 I. S. 611.

Oesterreichs Waarenverkehr mit seinen zollfreien Gebieten und dem Auslande und Zolleinnahmen im Sonnenjahre 1866.

(Austria Nr. 21.)

Der Werth des Waarenverkehrs des allgemeinen Oesterreichischen Zollgebietes betrug:

	1866	1865	1866 mehr	1866 weniger
	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.
in der Einfuhr…	258,640,123	267,074,332	—	8,434,209
in der Ausfuhr..	369,858,731	357,634,138	12,224,593	—
zusammen	628,498,854	624,708,470	3,790,384	

und nach Abzug des Werthes der edlen Metalle, dann der Gold- und Silbermünzen, da selbe mit dem eigentlichen Waarenverkehre in keinem näheren Zusammenhange stehen:

	1866	1865	1866 weniger
	Fl.	Fl.	Fl.
in der Einfuhr……………	232,379,055	246,997,000	14,617,945
in der Ausfuhr…………	324,837,254	342,224,439	17,387,185
zusammen	557,216,309	589,221,439	32,005,130

Diese Summen repräsentiren jedoch nicht den Gesammtwerth aller aus dem Auslande und den Zollausschlüssen ein- und dahin ausgeführten Waaren, sondern nur den Ein- und Ausfuhrwerth der in diesen Uebersichten aufgenommenen wichtigeren Handelsartikel.

Die Werthdifferenzen der Ein- und Ausfuhr erscheinen in der Anmerkung zum Ausweise V. näher erörtert.

Wird der Gesammtwerth der Einfuhr mit jenem der Ausfuhr verglichen, so zeigt sich im Jahre 1866 in der Ausfuhr ein Mehrwerth von 111,218,608 Fl. und nach Abschlag der ein- und ausgeführten edlen Metalle, dann der Gold- und Silbermünzen ein Mehrwerth der Ausfuhr von 92,458,199 Fl.

Wie sich der Import der einzelnen Waarengattungen zum Exporte derselben verhält, ist aus den Ausweisen II. und III. zu ersehen.

Der Zollertrag der in diesen Uebersichten aufgenommenen Waaren betrug bezüglich des allgemeinen Zollgebietes:

	1866	1865	1866 weniger
	Fl.	Fl.	Fl.
in der Einfuhr……………	9,811,411	12,330,520	2,519,109
in der Ausfuhr…………	249,766	292,019	42,253
zusammen	10,061,177	12,622,539	2,561,362

Der Ausfall bei den Einfuhrzöllen gründet sich zumeist auf den verminderten Import an Kaffee, Schweinen, Oliven- und Rüböl, Baumwoll- und Leinengarn, Leinen- und Seidenwaaren, Kleidungen, Eisenwaaren, Maschinen und kurzen Waaren, bezüglich der Ausfuhr aber auf die mit 1. Juli 1865 eingetretene Aufhebung der Ausfuhrzölle für Brenn- und Werkholz, Knoppern und Knoppernmehl, Potasche, Weinstein und Seide.

Die Zolleinnahme für sämmtliche im Jahre 1866 zur Verzollung gelangten Waaren betrug 10,557,986 Fl., wovon auf den Eingangszoll 10,297,471 Fl., und auf den Ausgangszoll 260,515 Fl. entfallen.

Der Gesammtbetrag des Waarenverkehrs von Dalmatien belief sich:

	1866	1865	1866 weniger
	Fl.	Fl.	Fl.
in der Einfuhr………… auf	7,127,906	7,523,081	395,175
in der Ausfuhr……… „	5,248,796	6,772,837	1,524,041
zusammen auf	12,376,702	14,295,918	1,919,216

Die Abnahme des Einfuhrwerthes beruht hauptsächlich auf dem verminderten Import von Getreide und Hülsenfrüchten, Mehl und Mahlprodukten, Heringen und Stockfischen, Kerzen und Seifen, dann Holzwaaren. Die Werthabnahme in der Ausfuhr ist dem verminderten Exporte an Brennholz, zubereiteten Fischen, Schlacht- und Zugvieh, Wein und Olivenöl zuzuschreiben.

Die Zolleinnahmen der in diesen Ausweisen aufgenommenen Waaren erreichten:

im Jahre 1866………… ..	208,950 Fl.
„ 1865……………	233,913 „
daher im Jahre 1866 weniger	24,963 Fl.

Dieser Abgang wurde durch den verminderten Import an Getreide, Mehl und Mahlprodukten veranlaßt.

Der Gesammt-Zollertrag sämmtlicher nach Dalmatien eingeführten Waaren betrug:

im Jahre 1866 ……………	220,470 Fl.
„ 1865 ……………	252,906 „
im Jahre 1866 weniger	32,436 Fl.

II. Haupt-Uebersicht der Menge und des Werthes der Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waaren nach und aus dem allgemeinen Oesterreichischen Zollverbande im Jahre 1866.

Benennung der Gegenstände.	Bezeichnung der Menge.	Menge der Einfuhr.	Menge der Ausfuhr.	Werth der Einfuhr. (Gulden in Oesterr. Währ.)	Werth der Ausfuhr. (Gulden in Oesterr. Währ.)
I. Kolonialwaaren und Südfrüchte.					
Kakao …………	Zoll-Ctr.	4,205	.	120,668	.
Kaffee und Kaffeesurrogate…………	„	384,355	1,509	14,600,914	14,364
Gewürze …………	„	32,029	394	1,053,212	4,012
Südfrüchte …………	„	295,579	3,406	2,565,842	19,265
Pomeranzen …………	Stück	75,434	.	1,509	.
Thee …………	Zoll-Ctr.	2,451	6	367,650	.
Zucker …………	„	22,882	217,729	166,540	3,748,338
II. Tabak und Tabakfabrikate.					
Tabak, roh …………	„	59,722	126,609	2,388,880	1,899,135
Tabak-Fabrikate…………	„	2,814	369	1,407,000	36,900

Benennung der Gegenstände.	Bezeichnung der Menge.	Menge der Einfuhr.	Menge der Ausfuhr.	Werth der Einfuhr.	Werth der Ausfuhr.
				Gulden in Oesterr. Währ.	
III. Garten- und Feldfrüchte.					
Gartengewächse und Obst	Zoll-Ctr.	468,770	460,023	896,841	1,208,981
Getreide und Hülsenfrüchte	»	2,069,204	8,834,532	5,961,103	25,836,921
Reis	»	107,208	77,097	792,699	578,185
Mehl und Mahlprodukte	»	264,737	1,394,100	2,134,730	11,215,248
Hopfen	»	8,737	34,397	567,905	2,439,700
Oelsaat, als: Raps-, Hanf- und Leinsamen 2c.	»	95,476	539,542	647,616	2,922,828
Kleesaat und Sämereien zum Garten- und Feldbaue	»	30,988	119,842	955,700	2,493,795
IV. Thiere.					
Fische, Schal- und sonstige Wasserthiere, frisch, gesalzen, geräuchert, marinirt 2c.	»	111,422	3,551	1,166,564	46,839
Schlacht- und Zugvieh, als:					
Ochsen und Stiere	Stück	41,232	73,484	2,473,920	4,409,040
Kühe und Jungvieh	»	10,521	48,951	392,084	1,616,500
Kälber	»	8,261	44,424	66,088	335,392
Schafe und Ziegen	»	52,935	196,904	211,740	787,616
Lämmer und Kitzen	»	3,192	24,329	3,192	24,329
Schweine	»	339,886	215,323	5,098,290	3,229,845
Spanferkel	»	13,828	23,564	13,828	23,564
Pferde und Füllen	»	6,120	13,798	457,750	1,034,850
Maulthiere, Maulesel und Esel	»	187	149	4,675	6,705
Blutegel	»	654,175	75,361	19,625	2,261
V. Thierische Produkte, nicht in anderen Klassen enthalten.					
Felle und Häute, roh, dann Pelzwerk	Zoll-Ctr.	137,572	52,333	9,663,165	3,842,525
Federn	»	1,091	39,780	282,360	2,388,090
Fleisch und Fleischwürste	»	2,290	7,909	40,365	175,554
Honig	»	1,962	3,596	27,468	50,344
Wachs	»	1,225	2,894	110,250	237,308
Käse	»	18,090	12,479	495,420	336,933
Seidenwurmeier, Milch, Rahm, Topfen	»	1,211	2,746	210,012	23,193
Thierische Produkte, nicht besonders benannte	»	1,260	2,036	30,723	49,808
VI. Fette und fette Oele.					
Fette	»	83,403	272,782	1,965,868	6,396,152
Oele, fette	»	350,226	33,494	8,647,274	651,526
VII. Getränke und Eßwaaren.					
Bier	»	6,873	177,512	42,890	894,040
Gebrannte geistige Flüssigkeiten	»	10,456	141,248	473,410	2,160,280
Wein, Weintrauben und Weinmaische	»	77,627	354,847	688,897	2,874,054
Eßwaaren	»	32,053	3,946	380,564	56,251
VIII. Brenn-, Bau- und Werkstoffe.					
Brennholz	Kub.-Fuß	3,055,400	4,146,100	213,878	331,688
Werkholz, gemeines	»	4,586,200	49,785,000	1,834,480	22,403,250
» außereuropäisches	Zoll-Ctr.	9,394	68	75,152	544
Holzkohlen	»	11,323	94,360	13,560	113,266
Steinkohlen	»	5,983,356	9,223,248	1,795,007	2,305,812
Drechsler- und Schnitzstoffe	»	5,986	86	1,803,837	71,575
Mineralien, nicht in anderen Abtheilungen enthaltene	»	270,213	515,775	533,362	1,322,832
IX. Arzenei-, Parfümerie-, Farb-, Gerbe- und chemische Hilfsstoffe.					
Arzenei- und Parfümeriestoffe	»	6,672	799	834,670	263,450
Farb- und Gerbestoffe	»	283,705	157,642	7,572,781	715,158
Gummen, Harze, Gummenharze und andere nicht besonders benannte Pflanzensäfte	»	67,406	25,067	1,263,987	191,356
Kochsalz, Salzlauge, Viehlecksalz	»	745,470	958,609	372,733	958,609
Chemische Hilfsstoffe	»	383,046	188,765	2,354,783	2,208,970

Benennung der Gegenstände.	Bezeichnung der Menge.	Menge der Einfuhr.	Menge der Ausfuhr.	Werth der Einfuhr. Gulden in Oesterr. Währ.	Werth der Ausfuhr. Gulden in Oesterr. Währ.
X. Metalle, verarzt, roh und als Halbfabrikat.					
Erze	Zoll-Ctr.	65,539	58,910	13,141	634,154
Blei	»	2,554	59,968	46.619	649,096
Eisen	»	126,256	393,102	771,580	4,082,870
Quecksilber	»	4	2,237	400	228,700
Zink	»	37,749	9,121	348,298	87,209
Metalle, unedle, nicht in anderen Abtheilungen enthaltene, als: Kupfer, Messing, Zinn 2c.	»	31,333	43,820	1,793,785	2,486,880
Metalle, edle, roh oder in Abfällen und als Münzen:					
Gold	»	40/100	5 12/100	24,000	331,200
Silber	»	77 [illegible]/100	1 [illegible]/100	338,932	4,917
Goldmünzen	»	200 [illegible]/100	150 [illegible]/100	12,012,000	9,058,800
Silbermünzen	»	3,155 [illegible]/100	8,906 [illegible]/100	13,886,136	35,626,560
XI. Webe- und Wirkstoffe.					
Baumwolle	»	558,248	40,370	55,824,800	3,027,800
Flachs, Hanf, Manillahanf, Chinesisches Gras, Waldwolle und Seegras	»	291,983	89,632	7,007,387	2,179,121
Schafwolle	»	212,720	325,708	14,294,135	42,450,040
Seide und Seidenabfälle	»	4,040	8,952	3,777,406	2,870,795
XII. Garne.					
Baumwollgarne	»	116,756	5,311	12,625,150	545,575
Leinengarne	»	16,846	62,881	1,955,000	4,326,355
Wollengarne	»	26,254	8,016	5,764,700	1,610,540
XIII. Webe- und Wirkwaaren.					
Baumwollwaaren	»	2,994	19,447	1,081,785	5,213,815
Leinen- und Hanfwaaren	»	41,804	79,476	4,084,180	11,302,020
Wollenwaaren	»	10,653	69,401	3,870,870	15,268,029
Seidenwaaren	»	1,693	8,893	6,577,400	12,266,240
Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstafft	»	1,752	138	302,200	17,012
Kleidungen und Putzwaaren	»	518	10,414	645,400	6,576,590
XIV. Waaren aus Borsten, Bast, Kokosnuß-Fasern, Binsen, Gras, Schilf, Span, Stuhlrohr und Stroh, sowie Papier und Papierwaaren.					
Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren	»	200	594	33,820	100,775
Bast-, Binsen-, Kokosnuß-Fasern, Gras-, Schilf-, Span-, Stuhlrohr- und Strohwaaren	»	1,377	9,216	30,989	236,320
Papier	»	15,716	129,815	480,400	5,723,424
Papierarbeiten	»	2,970	15,413	321,610	1,477,856
XV. Leder, dann Lederwaaren, Kürschnerwaaren und ähnliche Fabrikate.					
Kürschnerwaaren	»	100	191	15,000	59,360
Leder	»	41,631	18,335	4,034,500	1,592,900
Leder- und Gummiwaaren	»	4,019	12,921	1,196,740	5,326,781
XVI. Holz-, Glas-, Stein- und Thonwaaren.					
Holzwaaren	»	54,833	155,094	1,193,890	4,201,749
Glas und Glaswaaren	»	14,099	230,021	797,165	12,617,868
Steinwaaren	»	787	1,570	103,923	62,724
Thonwaaren	»	45,382	57,970	219,158	697,814
XVII. Metallwaaren.					
Eisenwaaren	»	34,218	139,655	2,794,192	7,071,168
Metallwaaren	»	1,405	8,424	481,415	1,952,080
XVIII. Land- und Wasserfahrzeuge.					
Schiffe und andere Wasserfahrzeuge	Tonnen-tragfähigkeit	348	118,609	6,920	2,372,180
Wägen und Schlitten	Stück	38	2,484	4,100	773,900
Eisenbahnwägen	»	.	3	.	13,500

Benennung der Gegenstände.	Bezeichnung der Menge.	Menge der Einfuhr.	Menge der Ausfuhr.	Werth der Einfuhr.	Werth der Ausfuhr.
				Gulden in Oesterr. Währ.	
XIX. Instrumente, Maschinen und kurze Waaren.					
Instrumente	Zoll-Ctr.	773	6,583	173,072	1,088,798
Maschinen und Maschinenbestandtheile	„	101,119	43,825	2,611,842	1,133,275
Kurze Waaren	„	2,128 $\frac{1}{100}$	57,191	3,292,970	37,998,675
XX. Chemische Produkte, Farb-, Fett- und Zündwaaren.					
Chemische Produkte und Farbwaaren	„	37,937	40,230	1,881,011	1,945,163
Kerzen und Seifen	„	9,574	13,295	275,842	588,847
Zündwaaren	„	277	95,081	10,250	2,884,845
XXI. Literarische und Kunstgegenstände.					
Bücher, Karten (wissenschaftliche), Musikalien	„	21,392	11,092	4,746,730	2,457,280
Bilder auf Papier	„	807	465	556,500	277,710
XXII. Abfälle.					
Oelkuchen, Oelkuchenmehl und derlei Rückstände	„	4,223	194,965	6,334	292,447
Hadern, feste oder flüssige Papiermasse und Papier-Abschnitzel	„	564	54,740	3,948	383,187
Knochen, Knochenmehl und Spodium, Klauen, Füße, Hörner, Haut- und Leder-Abschnitzel	„	5,939	70,042	59,060	280,512

III. Werth der Einfuhr, verglichen mit jenem der Ausfuhr.

Tarifsklassen.	Werth der Einfuhr.	Werth der Ausfuhr.	Werth der Mehreinfuhr.	Werth der Mehrausfuhr.
	Gulden in Oesterr. Währ.			
Kolonialwaaren und Südfrüchte	18,876,335	3,785,979	15,090,356	.
Tabak und Tabakfabrikate	3,795,880	1,936,035	1,859,845	.
Garten- und Feldfrüchte	11,956,594	46,695,658	.	34,739,064
Thiere	9,907,756	11,518,941	.	1,611,185
Thierische Produkte, nicht in anderen Klassen enthaltene	10,859,763	7,103,755	3,756,008	.
Fette und fette Oele	10,613,142	7,047,678	3,565,464	.
Getränke und Eßwaaren	1,585,761	5 984,625	.	4,398,864
Brenn-, Bau- und Werkstoffe	6,269,304	26,548,967	.	20,279,663
Arzenei-, Parfümerie-, Farb-, Gerbe- und chemische Hilfsstoffe	12,398,904	4,337,543	8,061,361	.
Metalle, vererzt, roh und als Halbfabrikat	29,234,891	53,135,135	.	23,900,244
Webe- und Wirkstoffe	80,903,727	51,027,756	29,875,971	.
Garne	20,344,850	6,482,370	13,862,480	.
Webe- und Wirkwaaren	16,561,835	50,643,706	.	34,081,871
Waaren aus Borsten, Stroh, Bast rc., Papier und Papierwaaren	866,819	7,537,875	.	6,671,056
Leder, dann Kürschner-, Leder- und Gummiwaaren rc.	5,246,240	6,979,041	.	1,732,801
Holz-, Glas-, Stein- und Thonwaaren	2,314,136	17,580,155	.	15,266,019
Metallwaaren	3,275,607	9,023,193	.	5,747,586
Land- und Wasserfahrzeuge	11,020	3,159.580	.	3,148,560
Instrumente, Maschinen und kurze Waaren	6,077,884	40,220,748	.	34,142,864
Chemische Produkte, Farb-, Fett- und Zündwaaren	2,167,103	5,418,855	.	3,251,752
Literarische und Kunstgegenstände	5,303,230	2,734,990	2,568,240	.
Abfälle	69,342	956,146	.	886,804
Summe	258,640,123	369,858,731	.	111,218,608
Wird hievon der Werth der edlen Metalle, dann der Gold- und Silbermünzen in Abzug gebracht mit	26,261,068	45,021,477	.	18,760,409
so verbleiben	232,379,055	324,837,254	.	92,458,199

IV. Menge der Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waaren, verglichen mit den Ergebnissen des Jahres 1865 *).

Benennung der Gegenstände.	Menge der Einfuhr				Menge der Ausfuhr			
	im Jahre		im Jahre 1866		im Jahre		im Jahre 1866	
	1866	1865	mehr	weniger	1866	1865	mehr	weniger
I. Kolonialwaaren und Südfrüchte.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
Kakao	4,205	4,537	.	332	.	.	.	.
Kaffee	384,355	425,120	.	40,765	1,509	3,119	.	1,610
Gewürze	32,029	40,308	.	[1] 8,279	394	232	162	.
Südfrüchte	295,830	300,939	.	5,109	3,406	13,525	.	10,119
Thee	2,451	2,564	.	113	6	53	.	47
Zucker, raffinirt	1,848	2,380	.	532	183,631	110,812	[2] 72,819	.
Zuckermehl zum Handel	422	526	.	104	34,056	363,144	.	[3] 329,088
„ für Raffineure	.	.	.	.	.	.	.	.
Zuckersyrup	20,612	29,180	.	8,568	42	34	8	.
II. Tabak und Tabakfabrikate.								
Tabak, roh	59,722	98,823	.	[4] 39,101	126,609	156,989	.	[4] 30,380
Tabakfabrikate	2,814	2,332	[5] 482	.	369	399	.	30
III. Garten- und Feldfrüchte.								
Gartengewächse und Obst, frisch zubereitet, dann Nüsse	468,770	295,213	[6] 173,557	.	460,023	634,388	.	[6] 174,365
Weizen und Spelz ohne Hülsen	665,195	599,026	66,169	.	4,825,300	4,968,351	.	143,051
Roggen, Halbgetreide, Heide, Hirse, Mais, Bohnen rc.	988,372	1,431,270	.	[7] 442,898	1,124,276	2,476,447	.	[7] 1,352,171
Gerste, Malz, Hafer	415,637	357,221	[8] 58,416	.	2,884,956	2,296,205	[8] 588,751	.
Reis	107,208	59,158	[9] 48,050	.	77,097	155,380	.	[9] 78,283
Mehl und Mahlprodukte	264,737	343,670	.	[10] 78,933	1,394,100	1,183,753	[10] 210,347	.

*) Daß die bezüglich des Jahres 1865 hier nachgewiesenen Ein- und Ausfuhrmengen mit den im Vorjahre veröffentlichten Angaben nicht vollkommen übereinstimmen, beruht darauf, weil mehrere der letzteren auf Grundlage der nach der Veröffentlichung der Uebersicht für das Jahr 1865 eingelangten Aufklärungen berichtigt wurden.

1) Die Abnahme des Importes gründet sich vorzüglich auf den hohen Stand des Silberagio, auf die Geschäftsstockung im Allgemeinen und auf die in Folge der Kriegsereignisse temporair eingetretenen Verkehrsstörungen. Der Ausfall bei den Gewürzen betrifft die gemeinen und bei den Südfrüchten die feinen Gattungen.

2) Raffinatzucker fand guten Absatz nach dem Oriente und nach Rußland, dann nach Fremd-Italien.

3) Von dem nachgewiesenen Ausfalle kommen bei 215,000 Ctr. auf Böhmen, 44,000 Ctr. auf Nieder-Oesterreich, und 26,000 Ctr. auf Mähren. Namentlich ist der Export nach Italien und Frankreich zurückgeblieben.

4) Die Einfuhr findet mit geringer Ausnahme für die Aerarial-Tabakfabriken statt und richtet sich nach dem jeweiligen Bedarfe derselben. Der Ausfall in der Ausfuhr gründet sich darauf, daß von den lizentirten Tabakhändlern anläßlich der Kriegsereignisse weniger Tabak in das Ausland versendet wurde.

5) Aus Sachsen wurden für die Sächsische Armee bedeutende Sendungen importirt, was im Vorjahre nicht der Fall war.

6) Die Mehr-Einfuhr bestand größtentheils in Knoblauch und Zwiebel welcher in den südlichen Gegenden vorzüglich gerathen sein soll, dann in Türkischen Zwetschken, welche theils für Militairspitäler, theils für die Markthalle in Wien in großen Mengen bezogen wurden.

Das ungünstige Ergebniß der Ausfuhr ist der minder ergiebigen Obst-Ernte, namentlich in den östlichen Theilen der Monarchie, zuzuschreiben, auch hat der Export an getrockneten Runkelrüben bedeutend abgenommen.

7) Der Ausfall betrifft Mais, dann Bohnen und Hülsenfrüchte. Die geringere Einfuhr des ersteren ist vorzugsweise dem Umstande zuzuschreiben, daß Rußland die Kukuruz-Ausfuhr aus Bessarabien und der Moldau nach der Bukowina im Monat Januar 1866 verboten und dieses Verbot im März 1866 noch verschärft hat; die Ausfuhr an Roggen, Halbgetreide, Haide, Hirse und Mais nach Italien, Frankreich, England und Griechenland war in den ersten Monaten des Jahres in Folge der günstigen Ernte im Inlande ungewöhnlich belangreich. Da aber im Monate Mai 1866 die Ausfuhr untersagt wurde, so blieb der Export gegenüber dem Vorjahre zurück.

8) Die Mehreinfuhr bestand zumeist in Hafer und erfolgte größtentheils aus Bayern für den Bedarf der Oesterreichischen Armee. Die Ausfuhr nach Italien, Frankreich, England und Griechenland fand in den ersten Monaten des Jahres in so bedeutenden Mengen statt, daß selbst das im Monate Mai 1866 erlassene Ausfuhrverbot, dann die in den Monaten Juli, August und September eingetretene Stockung des Verkehrs die bis dahin erreichte Mehrausfuhr zu paralysiren nicht vermochte.

9) Die Zunahme bei der Einfuhr und die Abnahme bei der Ausfuhr findet ihre Erklärung in der Ausscheidung des Lombardisch-Venetianischen Königreichs aus der Oesterreichischen Monarchie, resp. aus dem Oesterreichischen Zollverbande. In Folge dessen unterliegt nunmehr der aus Mantua und dessen Umgebung, sowie überhaupt der aus Italien eingeführte Reis der Zollentrichtung und dadurch selbstverständlich auch der Nachweisung in den Waarenverkehrs-Tabellen, was vordem nicht der Fall war, während andererseits die Ausfuhr aus dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche in den Oesterreichischen Handelstabellen nunmehr bis Ende August 1866 aufgenommen erscheint.

10) Die geringere Einfuhr an Mehl- und Mahlprodukten ist der günstigen Ernte im Inlande und den temporair eingetretenen Verkehrsstockungen, ferner dem Verbote Rußlands bezüglich der Ausfuhr aus Bessarabien und der Moldau zuzuschreiben. Belangend die Mehrausfuhr wird bemerkt, daß aus Anlaß der günstigen Preise große Sendungen über Triest nach Egypten effektuirt worden sind.

Benennung der Gegenstände.	Menge der Einfuhr im Jahre 1866	Menge der Einfuhr im Jahre 1865	im Jahre 1866 mehr	im Jahre 1866 weniger	Menge der Ausfuhr im Jahre 1866	Menge der Ausfuhr im Jahre 1865	im Jahre 1866 mehr	im Jahre 1866 weniger
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
Hopfen	8,737	17,865	.	1) 9,128	34,397	25,752	1) 8,645	.
Oelsaat, als: Raps-, Hanf- und Leinsamen ꝛc.	95,476	192,980	.	2) 97,504	539,542	473,865	2) 65,677	.
Kleesaat und Sämereien zum Garten- und Feldbaue	31,192	33,502	.	2,310	116,441	93,012	3) 23,429	.
Senfsaat, Senfpulver, Anis und Kümmel ꝛc.	8,746	8,139	607	.	3,401	22,388	.	18,987
IV. Thiere.								
Fische, frische und zubereitet, d. i. gesalzen, getrocknet, geräuchert, marinirt ꝛc.	111,422	147,878	.	4) 36,456	3,551	9,550	.	5,999
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
Schlacht- und Zugvieh, als:								
Ochsen und Stiere	41,232	38,757	2,475	.	73,484	66,663	6,821	.
Kühe und Jungvieh	10,521	16,419	.	5) 5,898	48,951	42,356	6,595	.
Kälber	8,261	15,540	.	5) 7,279	44,424	47,553	.	3,129
Schafe und Ziegen	52,935	43,349	6) 9,586	.	196,904	237,659	.	7) 40,755
Lämmer und Kitzen	3,192	2,927	265	.	24,329	27,707	.	7) 3,378
Schweine	339,886	486,198	.	8) 146,312	215,323	108,019	8) 107,301	.
Spanferkel	13,828	26,549	.	9) 12,721	23,564	16,728	9) 6,836	.
Pferde und Füllen	6,120	7,607	.	10) 1,487	13,798	21,417	.	10) 7,619
Maulthiere, Maulesel und Esel	187	140	47	.	149	626	.	12) 477
Blutegel	654,165	.	11) 654,165	.	75,361	.	11) 75,361	.
V. Thierische Produkte, nicht in anderen Abtheilungen enthalten.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
Felle und Häute, gemeine, roh, nicht besonders benannte, roh, dann Pelzwerk	137,572	136,962	610	.	52,333	48,069	13) 4,264	.
Federn	1,091	2,136	.	14) 1,045	39,780	48,350	.	14) 8,570
Fleisch und Fleischwürste	2,290	2,956	.	666	7,909	5,320	2,589	.
Honig	1,962	5,108	.	3,146	3,596	7,006	.	3,410
Wachs	1,225	1,628	.	403	2,894	1,889	1,005	.
Käse	18,090	32,257	.	15) 14,167	12,479	13,782	.	1,303
Seidenwürmereier, Milch, Rahm, Topfen	1,211	54	1,157	.	2,746	221	2,525	.
Thierische Produkte, nicht besonders benannte	1,260	3,907	.	2,647	2,036	3,428	.	1,392

1) Die günstige Hopfenernte im Inlande wird als Grund des geringeren Imports und des vermehrten Exportes angegeben.

2) Der geringere Verbrauch im Inlande und die wiederholten Verkehrsstörungen werden als Ursache des Zurückbleibens der Einfuhr bezeichnet. Die Mehrausfuhr fand anläßlich der günstigen Preise über die Zollämter Nieder-Oesterreichs, Salzburgs, Böhmens, Ost- und West-Galiziens statt.

3) Die Mehrausfuhr wurde hauptsächlich durch die günstige Ernte im Vorjahre und die konvenablen Preise veranlaßt.

4) Da mit 1. Februar 1866 eine Aenderung im Verzollungs-Maßstabe eingetreten ist, so kann eine genaue Vergleichung des stattgefundenen Verkehrs nicht vorgenommen werden. Im Allgemeinen ist aber der Ausfall dem minder ergiebig gewesenen Heringsfange und den dadurch erhöhten Preisen zuzuschreiben.

5) Der hohe Stand des Silberagio wirkte hemmend auf den Eintrieb dieser Viehgattungen.

6) Die billigen Preise in Bosnien, Serbien und der Walachei bewirkten eine Mehreinfuhr nach Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen.

7) Der Ausfall bei den Schafen und Lämmern gründet sich auf die von den Zollämtern Siebenbürgens im Vorjahre ungewöhnlich zahlreich vorgenommenen Abrechnungen von Weidevieh aus früheren Perioden.

8) Theils die gesteigerten Futterpreise, theils der hohe Stand des Silberagio werden als Grund des geringeren Eintriebes bezeichnet. Die Mehrausfuhr erfolgte größtentheils zur Verproviantirung der Preußischen Festungen, dann nach Hamburg zur Schiffsverproviantirung.

9) Die Abnahme des Importes wurde größtentheils durch das von Seiten Bayerns, Preußens und Sachsens im Monate April 1866 erlassene Ausfuhrverbot veranlaßt, auch über die Zollämter Serbiens, Kroatiens und Siebenbürgens blieb der Eintrieb nicht unerheblich zurück.

10) Die geringere Einfuhr findet ihre Erklärung in dem im Monat April 1866 erlassenen Pferde-Ausfuhrverbote von Seiten Preußens, Sachsens und Bayerns. — Da zu derselben Zeit auch die Ausfuhr aus Oesterreich untersagt wurde, so blieb auch der Export zurück.

11) Der Verkehr mit Blutegeln wird erst seit April 1866 ausgewiesen.

12) Am erheblichsten hat der Export abgenommen über die Zollämter des Küstenlandes.

13) Der erhöhte Bedarf in den Zollvereinsstaaten für die Ausrüstung der Armeen, dann die seit 1. Juli 1865 im allgemeinen Verkehre eingetretene Zollermäßigung wirkte günstig auf den Export.

14) Die geringere Nachfrage und die wiederholten Verkehrsstockungen sollen die Ursache der verminderten Ein- und Ausfuhr bilden.

15) Die Käse-Erzeugung soll in neuerer Zeit im Inlande im erfreulichen Aufschwunge und im Stande sein, einen großen Theil des heimischen Bedarfes zu decken.

Benennung der Gegenstände.	Menge der Einfuhr im Jahre 1866	Menge der Einfuhr im Jahre 1865	Einfuhr im Jahre 1866 mehr	Einfuhr im Jahre 1866 weniger	Menge der Ausfuhr im Jahre 1866	Menge der Ausfuhr im Jahre 1865	Ausfuhr im Jahre 1866 mehr	Ausfuhr im Jahre 1866 weniger
VI. Fette und fette Oele.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
Fette, als: Butter, Schmalz, Schwein- und Gänsefett, Speck, Wallrath, Stearin, Stearinsäure und Paraffin	8,693	14,301	.	1) 5,708	258,830	186,443	1) 72,387	.
Fischthran	44,224	49,601	.	2) 5,377	580	208	372	.
Fette, nicht besonders benannte, nicht parfümirte	30,486	78,947	.	3) 48,461	13,372	14,789	.	1,417
Fette Oele und zwar:								
Oliven-Oel	259,743	314,887	.	4) 55,144	1,389	1,640	.	251
Kokosnuß- und Palm-Oel	23,785	29,091	.	5,306	106	13	93	.
Hanf-, Lein-, Raps- und alle anderen nicht besonders benannten Oele	66,698	134,885	.	5) 68,187	31,999	13,772	5) 18,227	.
VII. Getränke und Eßwaaren.								
Bier	6,873	10,060	.	6) 3,187	177,512	183,003	.	5,491
Gebrannte geistige Flüssigkeiten	10,456	10,137	319	.	141,248	122,649	7) 18,599	.
Wein, Weintrauben und Weinmaische	77,627	124,866	.	8) 47,239	354,847	327,567	8) 27,280	.
Eßwaaren, gemeine	29,375	28,822	553	.	3,308	3,369	.	61
" feine	2,678	4,243	.	9) 1,565	638	999	.	361
VIII. Brenn-, Bau- und Werkstoffe.	Kubikfuß	Kubikfuß	Kubikfuß	Kubikfuß	Kubikfuß	Kubikfuß	Kubikfuß	Kubikfuß
Brennholz	3,055,400	3,506,800	.	10) 451,490	41,461	54,572	.	13,111
Werkholz, gemeines	4,586,200	4,308,100	10) 278,100	.	497,850	529,768	.	31,918
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
Werkholz, außereuropäisches	9,394	11,086	.	1,692	68	929	.	861
Holzkohlen	11,323	6,869	4,454	.	94,388	53,323	41,065	.
Stein- und Braunkohlen	5,983,356	7,329,755	.	11) 1,346,399	9,223,248	7,713,240	11) 1,510,008	.
Drechsler- und Schnitzstoffe, und zwar: Thierzähne, Meerschaum, Wallfischbarten, Elfenbein und Perlmutter	5,986	5,688	298	.	86	1,333	.	1,267
Mineralien, roh, geschliffen, gemahlen und geschlemmt	270,213	432,112	.	12) 161,899	515,775	702,384	.	12) 186,609

1) Die billigen Preise der Butter und des Ungarischen Schweinfettes machten die Bezüge aus Amerika, von wo in den früheren Jahren große Mengen importirt wurden, entbehrlich; der Bedarf an Stearin und Paraffin wird aber größtentheils durch einheimisches Fabrikat gedeckt. Was die Mehrausfuhr betrifft, so bestand sie zumeist in Butter und Ungarischem Schweinfett; erstere wurde vorzugsweise über Triest nach Alexandrien exportirt, letzteres nach England, weil dort in Folge der herrschenden Viehseuche großer Bedarf an Schweinfett und Speck war.

2) Das Zurückbleiben der Einfuhr von Fischthran wird der verminderten Thätigkeit in den einheimischen Lederfabriken zugeschrieben.

3) Die gesteigerten Preise im Auslande und der hohe Stand des Silberagio verminderten den Import des Russischen und Wallachischen Unschlittes.

4) Die spärliche Olivenernte erhöhte die Preise und verursachte das Minus der Einfuhr.

5) Der belangreichste Ausfall in der Einfuhr trifft das Lein- und Rüböl, weil das letztere durch den immer mehr zunehmenden Verbrauch des Petroleums zu Beleuchtungszwecken fast ganz verdrängt wird. Was den gesteigerten Export anbelangt, so fand selber vorzugsweise über das Hauptzollamt Salzburg mit der Bestimmung nach der Schweiz und über das Hauptzollamt Triest mit der Bestimmung nach Alexandrien statt.

6) Die vorzügliche Güte der einheimischen Biere macht den Bezug aus dem Auslande entbehrlich.

7) Die ungewöhnlich starken Bestellungen für Italien, Alexandrien und überhaupt für den Orient, dann nach der Schweiz und zeitweilig nach den Zollausschlüssen für den Bedarf der dort konzentrirten Kaiserlichen Truppen veranlaßten den größeren Export.

8) Die ergiebig ausgefallene Weinlese in den zum allgemeinen Zollgebiete gehörigen Kronländern und die dadurch erzielten billigen Weinpreise im Inlande beschränkten den Bezug sowohl aus den Oesterreichischen Zollausschlüssen, wie auch aus der Wallachei nach der Bukowina. Der starke Export fand größtentheils nach Sachsen und Preußen, dann in die Moldau und nach Rußland statt.

9) Der Ausfall betrifft: eingemachte Früchte, Chokolade und Sardinen, angeblich weil der Handel mit Sardinen wenig animirt war und weil die Chokoladenfabrikation in Wien im erfreulichen Aufschwunge begriffen sein soll.

10) Während der Import an Brennholz aus Bayern in Folge des stets zunehmenden Verbrauches an Stein- und Braunkohlen als Feuerungsmittel zurückblieb, war die Einfuhr an Werkholz aus Bayern zu den Verschanzungsbauten in Floridsdorf um so größer.

11) Die Abnahme des Importes war eine allgemeine; sie wird theils dem hohen Stande des Silberagio, theils den wiederholt eingetretenen Verkehrsstörungen zugeschrieben; der stärkere Export fand über das Hauptzollamt Triest für die K. K. Kriegsmarine, dann über die Hauptzollämter Orsova und Semlin zur Versorgung der Donau-Dampfschifffahrts-Agentien an der unteren Donau statt.

12) Die Abnahme des Verkehrs sowohl in der Ein- als Ausfuhr trifft ausschließlich Dach- und Mauerziegel, eine Folge der verminderten Baulust.

Benennung der Gegenstände.	Menge der Einfuhr im Jahre 1866	Menge der Einfuhr im Jahre 1865	Einfuhr im Jahre 1866 mehr	Einfuhr im Jahre 1866 weniger	Menge der Ausfuhr im Jahre 1866	Menge der Ausfuhr im Jahre 1865	Ausfuhr im Jahre 1866 mehr	Ausfuhr im Jahre 1866 weniger
IX. Arzenei-, Parfümerie-, Farb-, Gärbe- und chemische Hülfsstoffe.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
Arzenei- und Parfümeriestoffe, edle	5,322	6,059	.	737	140	1,388	.	1,248
edelster Art	1,350	1,505	.	155	659	471	188	.
Farb- und Gärbestoffe, als:								
Farbhölzer, Farbwurzeln, Catechu, Quercitron, Eicheln, Knoppern und Gallăpfel	227,720	254,317	.	1) 26,597	151,058	61,617	1) 89,441	.
Krapp, gemahlen und ungemahlen, Waid, Wau und Saflor	14,572	15,704	.	1,132	3,397	5,270	.	1,873
Cochenille, Garancine, Indigo, Krapp-Extrakte	27,808	30,738	.	2,930	859	1,111	.	252
Kreuzbeeren, Lacdye, Lakmus, Orleans, Sepia, roh, in Bläschen	657	1,821	.	1,164	78	162	.	84
Farbholz- und Gärbestoff-Extrakte, Orseille	13,948	15,296	.	2,348	2,250	2,156	94	.
Terpentin-, Pech- und Theeröl, Gummen, Gummenharze und andere im Zolltarife nicht besonders benannte Pflanzensäfte	67,406	49,931	17,475	.	25,067	49,263	.	24,197
Kochsalz, Salzsoole, Salzlauge und Meerwasser	745,470	587,099	2) 158,371	.	958,609	1,225,554	.	2) 266,945
Chemische Hülfsstoffe	383,046	425,554	.	3) 42,508	188,765	201,776	.	3) 13,011
X. Metalle, vererzt, roh und als Halbfabrikat.								
Erze	65,539	50,761	4) 14,778	.	58,910	17,235	4) 41,675	.
Blei, rohes, gegossenes, gezogenes ꝛc. und Bleiglätte	2,554	6,016	.	5) 3,462	59,968	33,333	5) 26,635	.
Eisen, rohes, altes, gebrochenes	77,057	156,159	.	6) 79,102	71,222	21,707	6) 49,515	.
gefrischtes, nicht façonnirtes, geschmiedetes und gewalztes	5,991	19,375	.	6) 13,384	92,798	70,244	6) 22,554	.
Eisenbahnschienen	3,286	54,523	.	6) 51,237	4,928	5,001	.	73
Stahl aller Art	2,644	4,863	.	6) 2,219	79,717	71,888	6) 7,829	.
Eisenbleche, Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht, Tyres, roh vorgeschmiedete Wagenbestandtheile, gefrischtes, façonnirtes Eisen, Anker- und Schiffsketten	20,800	29,875	.	6) 9,075	54,454	60,517	.	6,063
Eisenguß, grober und Gußeisenwaaren, gemeine	16,478	34,914	.	7) 18,436	89,983	43,269	7) 46,714	.
Quecksilber	4	2	2	.	2,237	2,274	.	37
Zink	37,749	54,424	.	8) 16,675	9,121	10,982	.	1,861
Metalle, unedle, nicht in anderen Abtheilungen enthaltene, als:								
Kupfer, Messing, Zinn ꝛc., roh in Blöcken, Spleissen, Stangen, Klumpen u. dgl.	31,212	32,624	.	1,412	31,025	20,344	9) 10,681	.

1) In der Einfuhr haben die Farbhölzer in Blöcken das Minus, in der Ausfuhr aber die Gerberlohe und Gerberrinde das Plus veranlaßt.

2) Die Mehreinfuhr an Kochsalz diente zur Verproviantirung der Festungen. Der Ausfall im Exporte trifft vorzüglich West-Galizien und Ungarn. Aus Ungarn allein wurden 104,836 Ctr. weniger nach Bosnien und Serbien ausgeführt.

3) Die in Folge der Kriegsereignisse eingetretene Stockung des Betriebes in den inländischen chemischen Produkten- und Glasfabriken, dann in den Bleichanstalten und Färbereien verminderten den Bedarf an chemischen Hülfsstoffen. Der Ausfall in der Ausfuhr betrifft namentlich: Potasche, Schwefel, rohen Weinstein, Vitriol aller Art, Alaun und Bleiweiß.

4) Die Mehreinfuhr bestand in Eisenerzen, welche über die Zollämter Böhmens importirt wurden. Die Mehrausfuhr dagegen in Bleierzen, welche über die Zollämter Böhmens und Schlesiens nach dem Zollvereine, dann in Galmeierzen, welche über das Hauptzollamt Triest nach Holland exportirt worden sind.

5) Die Einfuhr hat abgenommen, weil der Bedarf größtentheils durch inländisches Produkt gedeckt wurde. Der Mehr-Export erfolgte vorzüglich nach Preußen und Italien. Uebrigens sind auch nach Triest für die K. K. Kriegsmarine bedeutende Sendungen ausgeführt worden.

6) Auf die geringere Einfuhr haben vorzüglich eingewirkt: die Erhöhung des Zolles bei der Einfuhr aus den Deutschen Zollvereinsstaaten; die Einstellung der Eisenbahnbauten in Böhmen aus Anlaß des Krieges und der geringere Bedarf für die Maschinenfabriken. Der Mehr-Export an Roheisen erfolgte vorzüglich über Passau und Salzburg für die Bayerische Ostbahn, dann für die Raffinirwerke in Rotterdam und im Württembergischen. Das gefrischte Eisen und der Stahl fand großen Absatz nach Preußen, nach der Türkei, nach Rußland und Sachsen, theils zur Waffenfabrikation, theils zum Schiff- und Eisenbahnbau.

7) Der Ausfall gründet sich auf den geringeren Bedarf aus Anlaß der Kriegsereignisse. — Die Ausfuhr fand fast ausschließend über Oderberg und Salzburg für die Maschinenwerkstätten in Ratibor, Breslau und Mannheim statt.

8) Im Vorjahre wurden für das Zinkwalzwerk in M. Ostrau, dann aus einem Serbischen Bergwerke ungewöhnlich große Partien bezogen, was heuer nicht der Fall war.

9) Die Mehrausfuhr bestand größtentheils in alten, außer Kours gesetzten Kupferscheidemünzen, welche vom K. K. Münzamte Wien im Lizitationswege veräußert und von dem Käufer nach Sachsen exportirt wurden.

Benennung der Gegenstände	Menge der Einfuhr im Jahre 1866	Menge der Einfuhr im Jahre 1865	Einfuhr im Jahre 1866 mehr	Einfuhr im Jahre 1866 weniger	Menge der Ausfuhr im Jahre 1866	Menge der Ausfuhr im Jahre 1865	Ausfuhr im Jahre 1866 mehr	Ausfuhr im Jahre 1866 weniger
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
Kupfer, Messing, Zinn rc., gegossen, gezogen, gestreckt, in Tafeln, Platten, Blechen rc.	121	772	.	651	12,795	10,891	1,904	
Metalle, edle, roh oder in Abfällen und als Münzen:								
Gold	$\frac{40}{100}$	$\frac{52}{100}$	.		$5\frac{32}{100}$	.	$5\frac{32}{100}$	
Silber	$77\frac{3}{100}$	107 [illegible]	.	$30\frac{18}{100}$	1 [illegible]	$\frac{3}{100}$	1 [illegible]	
Goldmünzen	200 [illegible]	127 [illegible]	72 [illegible]	.	150 [illegible]	139 [illegible]	11 [illegible]	
Silbermünzen	3,155 [illegible]	2,980 [illegible]	175 [illegible]	.	8,906 [illegible]	1,750 [illegible]	1) 7,155 [illegible]	
XI. Webe- und Wirkstoffe.								
Baumwolle	558,248	509,596	2) 48,652	.	40,370	61,946	.	2) 21,576
Flachs, Hanf, Manillahanf, chinesisches Gras, Waldwolle und Seegras	291,983	434,077	.	3) 42,094	89,682	108,969	.	3) 19,337
Schaafwolle	212,720	219,909	.	4) 7,189	325,708	374,051	.	4) 48,343
Seide und Seidenabfälle	4,040	4,270	.	230	8,952	18,480	.	5) 9,528
XII. Garne.								
Baumwollgarne:								
roh, dann Baumwollwatte	110,200	135,983	.	25,783	4,007	4,044	.	37
gebleicht	1,848	2,511	.	6) 663	580	395	185	.
gefärbt	4,708	8,499	.	3,791	724	908	.	184
Leinengarne, roh, nicht gebleicht	14,417	30,928	.	7) 16,511	58,645	72,344	.	7) 13,699
gebleicht oder gefärbt	489	849	.	360	2,255	650	1,605	.
gezwirnt	1,940	1,936	4	.	1,981	2,331	.	350
Wollengarne, roh	24,753	28,670	.	8) 3,917	7,148	13,616	.	8) 6,468
gefärbt, gezwirnt	1,501	2,058	.	557	868	1,381	.	513
XIII. Webe- und Wirk-Waaren 9).								
Baumwollwaaren:								
gemeine	225	161	64	.	2,502	2,538	.	36
mittelfeine	1,912	2,226	.	314	16,055	13,352	2,708	.
feine	768	734	34	.	865	2,594	.	1,729
feinste	89	90	.	1	20	47	.	27
Leinenwaaren, als:								
Seilerwaaren, dann Packleinwand, graue	3,139	2,217	922	.	25,279	31,513	.	6,234
Leinenwaaren, gemeinste und gemeine	38,598	469	38,124	.	76,152	83,347	.	7,195
mittelfeine	50	111	.	61	2,552	2,607	.	55
feine	22	67	.	45	745	1,328	.	583
feinste	.	1	.	1	18	25	.	7

1) Der Mehrexport an Silbermünzen betrifft die an Preußen gezahlte Kriegsentschädigung.

2) Nachdem die lang andauernde Geschäftsflauheit in den inländischen Baumwollspinnereien in den letzteren Monaten des Jahres einer erfreulichen Thätigkeit zu weichen begonnen hat, so erklärt sich die Mehreinfuhr, welche vorzüglich über die Zollämter Nieder- und Ober-Oesterreichs, Salzburgs, Tyrols und Böhmens stattgefunden hat. Zurückgeblieben ist der Export namentlich nach Süddeutschland.

3) Am erheblichsten blieb der Import zurück nach Ober-Oesterreich, nach dem Küstenlande, nach Böhmen, Schlesien, Ost- und West-Galizien, was theils der wiederholten Störung des Eisenbahnbetriebes, theils dem hohen Silberagio zugeschrieben wird. Abgenommen hat die Ausfuhr vorzüglich aus Tyrol, Böhmen und Ost-Galizien.

4) Des hohen Silberagios wegen beschränkte sich der Verkehr so weit nur immer möglich war auf inländische Wolle. Auf das Zurückbleiben der Ausfuhr hat vorzüglich der Umstand eingewirkt, daß die Schafwolle bei der Einfuhr in die Zollvereinsstaaten mit Gesundheitspässen versehen sein mußte.

5) Die allgemeine Geschäftsstockung in der Seidenindustrie veranlaßte den geringeren Export.

6) Der hohe Stand des Silberagio und die Erhöhung des Zolles bei der Einfuhr aus den Zollvereinsstaaten haben die inländischen Webereien bestimmt, sich mehr der einheimischen Garne zu bedienen.

7) Auch auf die verminderte Einfuhr der Leinengarne hat größtentheils die Erhöhung des Zolles eingewirkt. Der Export hat vorzüglich über die Zollämter Böhmens und Schlesiens abgenommen, weil der hohen Baumwollgarnpreise wegen der Konsum im Inlande selbst ein starker war.

8) Geringer war die Einfuhr an Streichgarnen, höher dagegen der Import an Kammgarnen. Die Abnahme des Exportes betrifft Streichgarne.

9) Bei den Webe- und Wirkwaaren, dann bei den Kleidungen und Putzwaaren zeigt sich fast durchgehends eine erhebliche Abnahme des Importes, welcher durch die Nachwehen des Krieges, sowie durch den hohen Stand des Silberagio und die mißlichen Kreditverhältnisse veranlaßt wurde. Die größere Einfuhr an gemeinsten Leinenwaaren bestand vorzugsweise in leeren, als Emballage gebrauchten Säcken, deren Verkehr seit 1. Februar 1866 in den Waarenverkehrstabellen nachzuweisen ist. Das Zurückbleiben des Exportes erklärt sich durch die herrschende Geschäftsflauheit; namentlich hat sich der Export dieser Waaren nach der Türkei und der Levante aus

Benennung der Gegenstände.	Menge der Einfuhr				Menge der Ausfuhr			
	im Jahre		im Jahre 1866		im Jahre		im Jahre 1866	
	1866	1865	mehr	weniger	1866	1865	mehr	weniger
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
Wollenwaaren:								
gemeinste	853	859	.	6	5,069	6,693	.	1,624
gemeine	2,273	3,126	.	853	38,033	37,009	1,024	.
mittelfeine	6,262	8,030	.	1,768	22,266	24,612	.	2,346
Gedruckte dichte Webewaaren	1,142	541	601	.	1,935	111	1,824	.
feine	105	347	.	242	1,650	2,676	.	1,026
feinste	18	34	.	16	448	757	.	309
Seidenwaaren:								
feine	946	1,702	.	756	440	585	.	145
gemeine	747	1,062	.	315	8,453	7,515	938	.
Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstafft	1,752	2,162	.	410	138	151	.	13
Kleidungen und Putzwaaren	518	728	.	210	10,414	10,834	.	420
XIV. Waaren aus Borsten, Bast, Kokosnuß-Fasern, Binsen, Gras, Schilf, Span, Stuhlrohr und Stroh, sowie Papier und Papierwaaren:								
Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren	200	599	.	399	594	1,317	.	723
Bast-, Binsen-, Kokosnuß-Fasern-, Gras-, Schilf-, Span-, Stuhlrohr- und Strohwaaren	1,377	2,203	.	826	9,216	10,606	.	1,390
Papier [1]):								
gemeinstes	12,252	21,798	.	[1]) 9,546	29,796	40,703	.	10,907
gemeines	557	6,467	.	5,910	33,768	36,806	.	3,038
feines	2,654	4,379	.	1,725	64,616	62,457	2,159	.
feinstes	253	365	.	112	1,635	1,052	583	.
Papierarbeiten	2,970	4,385	.	[2]) 1,415	15,413	9,748	[2]) 5,665	.
XV. Leder, dann Lederwaaren, Kürschnerwaaren und ähnliche Fabrikate.								
Kürschnerwaaren	100	162	.	62	191	343	.	152
Leder, gemeines	40,369	44,008	.	[3]) 3,639	16,904	18,811	.	[3]) 1,907
feines	1,262	2,192	.	[4]) 930	1,401	1,564	.	163
Leder- und Gummiwaaren:								
gemeine	3,094	1,664	[5]) 1,430	.	7,675	10,050	.	2,375
feine	913	1,325	.	[6]) 412	4,637	4,214	[6]) 423	.
Handschuhe	12	26	.	14	609	456	153	.
XVI. Holz-, Glas-, Stein- und Thonwaaren.								
Holzwaaren:								
gemeinste und gemeine	48,963	52,945	.	[7]) 3,982	110,235	131,721	.	21,486
feine	3,732	5,028	.	1,296	34,970	40,235	.	5,265
feinste	2,138	3,864	.	1,726	9,889	9,146	743	.

Anlaß der Osmanischen und Griechischen politischen Verhältnisse bedeutend vermindert. Die Mehrausfuhr an gemeinen Wollenwaaren bestand in Uniformtüchern für die Mexikanische Regierung, auch nach Konstantinopel wurden große Sendungen von Uniformtüchern effektuirt.

1) Auf die geringere Einfuhr hat vorzüglich eingewirkt die Aufhebung der Zollfreiheit und beziehungsweise die Zollerhöhung für den Zwischenverkehr mit den Zollvereinsstaaten. Uebrigens hat auch die Ausfuhr nach den Donaufürstenthümern, dem Oriente und nach Fremd-Italien abgenommen.

2) Die Abnahme der Einfuhr ist ebenfalls eine Folge der Zollerhöhung. Die Mehrausfuhr betrifft größtentheils Wiener Kartonage-Arbeiten, die wegen ihrer Nettigkeit und billigen Preise im Auslande sehr beliebt sind. Sehr belangreich war auch der Export an kleinen gebundenen Papierblättchen zur Anfertigung von Cigaretten, die im Oriente großen Absatz finden.

3) Die geringere Einfuhr betrifft halbgare Ziegen- und Schaffelle; die Abnahme der Ausfuhr wurde vornehmlich durch den verminderten Bedarf an Sohlenleder für die Türkei verursacht.

4) Die mit 1. Juli 1865 eingetretene Erhöhung des Zollsatzes bei der Einfuhr aus dem freien Verkehre bewirkte den Ausfall des Importes.

5) Der gesteigerte Bedarf an Schuhwaaren für die K. K. Armee verursachte die Mehreinfuhr.

6) Der Import aus dem freien Verkehre des Zollvereins ist im Abnehmen, weil durch die Fortschritte in der Lederwaaren-Erzeugung am hiesigen Platze die ausländischen Fabrikate allmälig verdrängt werden. Der Mehrexport erklärt sich durch die immer größere Beliebtheit der Wiener Ledergalanterie-Arbeiten im Auslande, namentlich in England.

7) Die allgemeine Geschäftsflauheit und die Erhöhung der Zölle wirkte auch hier hemmend auf den Import.

Benennung der Gegenstände.	Menge der Einfuhr im Jahre 1866	Menge der Einfuhr im Jahre 1865	im Jahre 1866 mehr	im Jahre 1866 weniger	Menge der Ausfuhr im Jahre 1866	Menge der Ausfuhr im Jahre 1865	im Jahre 1866 mehr	im Jahre 1866 weniger
Glas- und Glaswaaren:	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
Glas, gemeinstes	2,090	2,041	49	.	48,847	38,541	10,306	.
gemeines	4,327	10,262	.	5,935	76,173	74,648	1,525	.
mittelfeines	5,702	11,493	.	1) 5,791	35,026	40,364	1) .	5,338
feines	546	747	.	201	64,747	75,438	.	10,691
feinstes	1,434	2,166	.	732	5,228	2,487	2,741	
Steinwaaren	787	3,256	.	2,469	1,570	5,027	.	3,457
Thonwaaren:								
gemeinste	42,124	55,598	.	13,474	29,886	32,274	.	3) 2,388
gemeine	1,090	1,712	.	2) 622	10,436	12,710	.	2,274
mittelfeine	941	1,351	.	410	8,019	5,137	2,882	.
feine	1,227	2,514	.	1,287	9,629	10,653	.	1,024
XVII. Metallwaaren.								
Eisenwaaren:								
gemeinste	17,651	37,166	.	19,515	55,131	49,411	4) 5,720	.
gemeine	9,786	17,304	.	3) 7,518	72,296	73,606	.	1,310
feine	6,465	8,094	.	1,629	12,228	15,443	.	3,215
Nähnadeln	316	206	110	.	.	.	.	.
Metallwaaren	1,405	3,154	.	5) 1,749	8,424	8,478	.	54
XVIII. Land- und Wasserfahrzeuge.	Tonnen Tragfähigkeit.	Tonnen Tragfähigkeit	Tonnen Tragfähigkeit	Tonnen Tragfähigkeit	Tonnen Tragfähigkeit	Tonnen Tragfähigkeit	Tonnen Tragfähigkeit	Tonnen Tragfähigkeit
Schiffe und andere Wasserfahrzeuge:								
hölzerne	346	198	148	.	118,604	137,252	.	6) 18,644
eiserne	2	76	.	74	5	.	5	.
Landfahrzeuge:	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
Wägen und Schlitten aller Art	38	218	.	175	2,484	3,121	.	637
Eisenbahnwägen	.	24	.	7) 24	3	.	3	.
XIX. Instrumente, Maschinen und kurze Waaren.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
Instrumente	773	2,877	.	2,104	6,533	7,425	.	892
Maschinen und Maschinenbestandtheile	101,119	165,261	.	8) 64,142	43,825	28,661	15,164	.
Kurze Waaren	2,128 9/100	4,191 92/100	.	9) 2,063 [illegible]/100	57,191	64,227	.	9) 7,036

1) Des hohen Silberagios wegen wurde der Bedarf größtentheils durch einheimische, namentlich Böhmische Erzeugnisse gedeckt.

Der Mehrexport an gemeinstem, gemeinem und feinstem Glas und Glaswaaren erfolgte über die Zollämter Böhmens, Tyrols, des Küstenlandes und der Bukowina.

2) Der hohe Stand des Silberagio beschränkte den Handel mit diesen Artikeln; der unumgänglich nothwendige Bedarf wurde größtentheils durch die billigeren Erzeugnisse Böhmens gedeckt. Die erheblichste Abnahme zeigte sich bei der Ausfuhr nach den Donaufürstenthümern der unsicheren politischen Verhältnisse wegen.

3) u. 4). Die Abnahme des Importes ist vorzugsweise der zeitweiligen Einstellung der Frachtenzüge auf den Eisenbahnen zuzuschreiben. Auf den Verkehr mit den Zollvereinsstaaten hat jedenfalls auch die mit 1. Juli 1865 eingetretene Erhöhung der Zollsätze eingewirkt. Noch muß bemerkt werden, daß im Vorjahre bedeutende Mengen zum Baue der Waldsaß-Egerer Bahn zollfrei bezogen worden sind. Der höhere Export an gemeinsten Eisenwaaren bestand in gußeisernen Oefen und emaillirten Kochgeschirren, die in die Moldau und über Triest ausgeführt wurden.

5) Am erheblichsten hat die Einfuhr aus dem freien Verkehre abgenommen, was der mit 1. Juli 1865 eingetretenen Erhöhung des Zolles zuzuschreiben ist.

6) In Folge der vorjährigen Mißernte in Galizien hat die Getreide-Ausfuhr nach Rußland auf dem Dniester abgenommen, und da die Ausfuhr mittelst hölzerner Galleren geschieht, so erklärt sich die nachgewiesene Abnahme der Ausfuhr an Schiffen.

7) Im Vorjahre zum Baue der Waldsaß-Egerer Bahn zollfrei bezogen.

8) Am erheblichsten blieb der Import der gußeisernen Maschinen zum begünstigten Zolle für inländische Fabrikanten zurück. Der Mehr-Export betrifft ausschließend gußeiserne Maschinen und Lokomotiven, und fand nach Italien und den Donaufürstenthümern statt.

9) An dem Ausfalle des Importes nehmen die gemeinsten kurzen Waaren den erheblichsten Antheil, da derlei Waaren jetzt häufiger mit der ihnen zukommenden tarifmäßigen Benennung erklärt werden. Auch bei den übrigen kurzen Waaren waren die Bezüge durchgehends geringer, theils aus Anlaß des hohen Agio, theils in Folge der mit 1. Juli 1865 bei den feinen und gemeinen kurzen Waaren eingetretenen Zollerhöhung. Das ungünstige Ergebniß in der Ausfuhr beruht hauptsächlich darauf, daß viele Artikel, welche früher unter der allgemeinen Benennung „kurze Waaren“ erklärt und nachgewiesen wurden, nunmehr mit der ihnen zukommenden tarifmäßigen Benennung ausgewiesen werden.

Benennung der Gegenstände.	Menge der Einfuhr im Jahre 1866	Menge der Einfuhr im Jahre 1865	im Jahre 1866 mehr	im Jahre 1866 weniger	Menge der Ausfuhr im Jahre 1866	Menge der Ausfuhr im Jahre 1865	im Jahre 1866 mehr	im Jahre 1866 weniger
XX. Chemische Produkte, Farb-, Fett- und Zündwaaren.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
Chemische Produkte und Farbwaaren	37,987	39,508	.	1) 1,571	40,230	39,858	372	.
Kerzen	1,800	5,901	.	2) 4,101	10,127	8,764	1,363	.
Seifen	7,774	10,966	.	3) 3,192	3,168	4,449	.	1,281
Zündwaaren	277	2,083	.	4) 1,806	95,081	89,610	4) 5,471	.
XXI. Literarische und Kunstgegenstände.								
Bücher, Karten (wissenschaftliche), Musikalien	21,392	26,726	.	5) 5,834	11,092	14,270	.	5) 3,178
Bilder auf Papier	807	1,055	.	248	465	473	.	8
XXII. Abfälle.								
Oelkuchen und derlei Rückstände	4,223	2,600	1,623	.	194,965	72,896	6) 122,069	.
Hadern, feste oder flüssige Papiermasse und Papierabschnitzel ꝛc.	564	20,199	.	19,635	54,740	29,422	7) 25,318	.
Knochen, Knochenmehl und Spodium, Klauen Füße, Hörner, Haut- und Lederabschnitzel	5,939	19,006	.	14,067	70,042	133,878	.	8) 63,836

V. Werth und Zollertrag der Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waaren im Sonnen-Jahre 1866, verglichen mit den gleichen Ergebnissen des Jahres 1865.

Einfuhr.

Waarengattungen nach den Tarifs-Klassen.	Werth im Jahre 1866	Werth im Jahre 1865	Werth im Jahre 1866 mehr	Werth im Jahre 1866 weniger	Zollertrag im Jahre 1866	Zollertrag im Jahre 1865	Zollertrag im Jahre 1866 mehr	Zollertrag im Jahre 1866 weniger
	Gulden in Oesterreichischer Währung							
Kolonialwaaren und Südfrüchte	18,876,335	20,228,740	.	1,352,405	4,454,553	4,936,134	.	481,581
Tabak und Tabakfabrikate	3,795,880	5,118,920	.	1,323,040	23,635	22,606	1,029	.
Garten- und Feldfrüchte	11,956,594	14,212,462	.	2,255,868	332,254	488,555	.	156,301
Thiere	9,907,756	12,849,747	.	2,941,991	638,087	944,034	.	305,947
Thierische Produkte	10,859,763	10,795,783	63,980	.	89,815	173,091	.	83,276
Fette und fette Oele	10,613,142	15,321,307	.	4,708,165	655,308	933,060	.	277,752
Getränke und Eßwaaren	1,585,761	1,914,118	.	328,357	408,864	503,911	.	95,047
Brenn-, Bau- und Werkstoffe	6,269,304	6,816,318	.	547,014	7,232	9,321	.	2,089
Arzenei-, Parfümerie-, Farb-, Gerbe- und chemische Hülfsstoffe	12,398,904	13,495,233	.	1,096,329	203,997	233,085	.	29,088
Metalle, vererzt, roh und als Halbfabrikat	29,234,891	26,219,663	3,015,228	.	127,533	222,904	.	95,371
Webe- und Wirkstoffe	80,903,727	66,373,975	14,529,752	.	27,390	29,600	.	2,210
Garne	20,344,850	26,431,055	.	6,086,205	800,370	957,914	.	157,544
Webe- und Wirkwaaren	16,561,835	13,065,130	3,496,705	.	1,134,887	1,514,710	.	379,823
Waaren aus Borsten, Stroh, Bast ꝛc., Papier und Papierwaaren	866,819	1,702,878	.	836,059	65,284	88,322	.	23,038
Leder, dann Kürschner- und Lederwaaren und ähnliche Fabrikate	5,246,240	6,234,270	.	988,030	156,243	167,861	.	11,618
Holz-, Glas-, Stein- und Thonwaaren	2,314,136	4,193,731	.	1,879,595	91,253	136,828	.	45,575
Metallwaaren	3,275,607	4,661,246	.	1,385,639	187,484	283,142	.	95,658
Land- und Wasserfahrzeuge	11,020	176,060	.	165,040	294	2,521	.	2,227
Instrumente, Maschinen und kurze Waaren	6,077,884	6,806,962	.	729,078	263,667	488,829	.	225,162
Chemische Produkte, Farb-, Fett- u. Zündwaaren	2,167,103	2,952,994	.	785,891	133,514	179,908	.	46,394
Literarische und Kunstgegenstände	5,303,230	7,201,702	.	1,898,472	9,747	14,184	.	4,437
Abfälle	69,342	302,038	.	232,696	.	.	.	.
Summe	258,640,123	9) 267074332	.	8,434,209	9,811,411	9) 12330520	.	2,519,109

1) Die mit 1. Juli erfolgte Aufhebung der Zollfreiheit für fast sämmtliche Artikel dieser Tarifsabtheilung bei der Einfuhr aus den Zollvereinsstaaten hat den Import derselben in dieser Richtung auf das Minimum beschränkt.

2) Da der Bedarf größtentheils durch einheimische Erzeugnisse gedeckt wurde, so werden die Bezüge aus dem Auslande immer mehr und mehr entbehrlich.

3) Der Ausfall betrifft vorzüglich die zu Triest, Fiume und Venedig erzeugte Oelseife, da für den Bedarf nunmehr das inländische Produkt genügt.

4) Die vorzügliche Güte und Billigkeit der einheimischen Erzeugnisse verminderten den Import und vermehrten den Export.

5) Die schwankenden Valutaverhältnisse hemmten den Verkehr mit literarischen und Kunstgegenständen.

6) Die Ausfuhr erfolgte fast ausschließend über das Hauptzollamt Triest mit der Bestimmung nach Holland und Fremd-Italien.

7) Die mit 1. Juli 1866 erfolgte Herabsetzung des Ausfuhrzolles von 3 Fl. auf 2 Fl. begünstigte den Export über Triest nach England und Amerika.

8) Geringer war der Export an Spodium nach Preußen über das Zollamt Oderberg, da im Vorjahre bedeutende Mengen für die Düngerfabrik in Breslau ausgeführt wurden, was heuer nicht der Fall war.

9) Die Differenz zwischen den hier nachgewiesenen und den bereits im

Ausfuhr.

Waarengattungen nach den Tarifs-Klassen.	Werth im Jahre 1866	Werth im Jahre 1865	Werth im Jahre 1866 mehr	Werth im Jahre 1866 weniger	Zollertrag im Jahre 1866	Zollertrag im Jahre 1865	Zollertrag im Jahre 1866 mehr	Zollertrag im Jahre 1866 weniger
	Gulden in Oesterreichischer Währung							
Kolonialwaaren und Südfrüchte	3,785,979	6,789,253	.	3,003,274	.	.	.	.
Tabak und Tabakfabrikate	1,936,035	2,394,735	.	458,700	.	.	.	.
Garten und Feldfrüchte	46,695,658	49,558,023	.	2,862,365	.	.	.	.
Thiere	11,518,941	10,187,226	1,331,715	.	.	.	.	.
Thierische Produkte	7,103,755	7,838,363	.	734,608	126,891	112,698	14,193	.
Fette und fette Oele	7,047,678	4,734,580	2,313,098	.	.	.	.	.
Getränke und Eßwaaren	5,984,625	5,553,453	431,172	.	.	.	.	.
Brenn-, Bau- und Werkstoffe	26,548,967	27,760,927	.	1,211,960	.	47,190	.	47,190
Arzenei-, Parfümerie-, Farb-, Gerbe- und chemische Hülfsstoffe	4,337,543	5,378,387	.	1,040,844	.	13,592	.	13,592
Metalle, verarbeitet, roh und als Halbfabrikat	53,135,135	21,656,491	31,478,644	.	.	14,739	.	14,739
Webe- und Wirkstoffe	51,027,756	64,855,707	.	13,827,951	.	26,973	.	26,973
Garne	6,482,370	8,364,527	.	1,882,157	.	.	.	.
Webe- und Wirkwaaren	50,643,706	41,900,792	8,742,914	.	.	.	.	.
Waaren aus Borsten, Binsen, Stroh, Bast, Gras ꝛc., dann Papier und Papierwaaren	7,537,875	7,939,917	.	402,042	.	.	.	.
Leder, dann Lederwaaren, Kürschner- und ähnliche Fabrikate	6.979,041	10,793,853	.	3,814,812	.	.	.	.
Holz-, Glas-, Stein- und Thonwaaren	17,580,155	19,433,814	.	1,853,159	.	.	.	.
Metallwaaren	9,023,193	9,301,264	.	278,071	.	.	.	.
Land- und Wasserfahrzeuge	3,159,580	3,617,440	.	457,860	.	.	.	.
Instrumente, Maschinen und kurze Waaren	40,220,748	39,961,622	259,126	.	.	.	.	.
Chem. Produkte, Farb-, Fett- und Zündwaaren	5,418,855	5,311,520	107,335	.	.	.	.	.
Literarische und Kunstgegenstände	2,734,990	3,501,180	.	766,190	.	.	.	.
Abfälle	956,146	801,564	154,582	.	122,875	76,827	46,048	.
Summe	369,858,731	1) 357634138	12,224,593	.	249,766	1) 292,019	.	42,253

Vorjahre veröffentlichten Ergebnissen beruht hauptsächlich auf dem Umstande, daß viele Artikel in die vorliegende Nachweisung aufgenommen wurden, die in der früher publizirten Nachweisung nicht einbezogen erschienen. Auch wurden nachträglich einige Berichtigungen vorgenommen.

1) Was die erheblichen Differenzen zwischen den nachgewiesenen Werthen in den Jahren 1866 und 1865 anbelangt, so gründet sich, abgesehen von der bei vielen Artikeln im Jahre 1866 vorgenommenen neuen Bewerthung derselben, die Abnahme des Werthes der Einfuhr bei den Kolonialwaaren auf die verminderten Bezüge von Kaffee, Gewürzen, feinen Südfrüchten und Zuckersyrup, bei Tabak auf den geringeren Bedarf für Aerarialfabriken, bei den Garten- und Feldfrüchten auf den verminderten Import an Mais, Weizen und Roggen, dann an Mehl und Oelsaat, bei den Thieren auf die Abnahme der Einfuhr von Heringen und Stockfischen, dann auf den verminderten Eintrieb an Kühen, Schweinen und Pferden, bei den Fetten und fetten Oelen auf den geringeren Bezug an Unschlitt, Olivenöl und Rüböl, bei den Farb- und chemischen Hülfsstoffen auf die geringere Einfuhr von Farbhölzern in Blöcken, Schwefel, Soda, Alaun, dann Blei- und Zinkweiß, bei den Garnen auf die verminderten Bezüge an Baumwollgarnen, bei Holz-, Glas-, Thon- und Metallwaaren auf den geringeren Import an gemeinsten und gemeinen Holz- und Glaswaaren, gemeinsten und feinen Thonwaaren und fast sämmtlicher Eisen- und Metallwaaren, bei literarischen und Kunstgegenständen auf die Abnahme des Importes an Büchern und Bildern.

Die Zunahme des Einfuhrwerthes bei den Metallen beruht auf den stärkeren Sendungen an Gold- und Silbermünzen; bei den Webe- und Wirkstoffen wurde sie veranlaßt durch die neue Werthsbestimmung für rohe Baumwolle, welche im Vorjahre mit 75 Fl., im Jahre 1866 aber mit 100 Fl. pro Centner bewerthet war; bei den Webe- und Wirkwaaren endlich betrifft der Mehrwerth die gemeinsten Leinenwaaren.

Die Vermehrung des Ausfuhrwerthes basirt sich bei den Thieren auf den stärkeren Austrieb der Ochsen, Kühe und Schweine, bei den Fetten und fetten Oelen auf den namhafteren Export von Schweinfett und nicht besonders benannten fetten Oelen, bei den Metallen auf die stärkere Ausfuhr von Gold- und Silbermünzen, bei den Webe- und Wirkwaaren auf den erheblicheren Export an mittelfeinen Baumwollwaaren, dann gemeinen und dichten bedruckten Wollenwaaren, feinen Seidenwaaren und feinsten Putzwaaren.

Die Verminderung des Werthes der Ausfuhr entstand bei den Kolonialwaaren durch Abnahme des Exportes an Zuckermehl, bei den Garten- und Feldfrüchten durch die geringere Ausfuhr an Getreide, bei den Arznei- und chemischen Hülfsstoffen durch das Zurückweichen des Exportes an edlen Arzneistoffen, Kochsalz, Potasche und Mineralwässer, bei den Webe- und Wirkstoffen und den Garnen durch den verminderten Absatz an roher Schafwolle, Hanf, Seide und Seidenabfälle, dann Leinen- und Wollengarn (Streichgarn), bei den Leder- und Lederwaaren durch die geringere Ausfuhr an gemeinen Leder-, dann Leder- und Gummiwaaren, bei den Holz-, Glas- und Thonwaaren durch verminderten Absatz an gemeinsten und gemeinen Holz-, mittelfeinen und feinen Glas-, dann gemeinsten, gemeinen und feinen Thonwaaren.

Der Ausfall beim Zollertrage der Einfuhr wurde vorzüglich veranlaßt durch den geringeren Import an Kaffee, Schweinen, Oliven- und Rüböl, Baumwoll- und Leinengarn, Leinen- und Seidenwaaren, Kleidungen, Eisenwaaren, Maschinen und kurzen Waaren.

Die Abnahme des Zollertrages der Ausfuhr gründet sich vorzüglich auf die mit 1. Juli 1865 in Wirksamkeit getretene Aufhebung der Ausgangszölle für Brenn- und Werkholz, Knoppern und Knoppernmehl, Potasche, Weinstein und Seide.

Der Handel von Papenburg in 1866.

(Nach dem Berichte der Handelskammer.)

Die bisher vorzugsweise hier betriebenen Gewerbe bestanden in Schiffbau und Rhedereibetrieb. Außer dem Handel mit den zum Schiffbau erforderlichen Materialien bestand hier ein im Ganzen weniger erheblicher Handel mit Kolonial- und Fettwaaren, der sich größtentheils nur auf den Platzkonsum beschränkte; an dem eigentlichen Engros- und am Speditionshandel konnte sich Papenburg nicht betheiligen, so lange einerseits die enge und flache Emsschleuse den beladenen Schiffen den Zugang zur Stadt versperrte, und andererseits gute, stets fahrbare Landwege fehlten. Die durch die Schleuse gebildete Schranke ist nunmehr beseitigt, und eine den Verhältnissen entsprechende neue Schleuse ermöglicht jetzt den Seeschiffen mit einem Tiefgange von 10—12 Fuß die Fahrt bis an den hiesigen Bahnhof, beziehungsweise bis an die Stadt, und hat sich seit Eröffnung derselben der Verkehr in erfreulicher Weise gehoben.

Im Jahre 1866 sind hier ein- und ausgelaufen 316 Seeschiffe mit 9688 Schiffslasten und 3274 Fluß- und Wattschiffe mit 30,802 Schiffslasten, so daß der Schiffahrtsverkehr im Ganzen im hiesigen Hafen pro 1866 sich auf 3590 Schiffe mit 40,490 Lasten beläuft, gegen 2812 Schiffe mit 31,251 Lasten im Jahre 1865.

Von den im Jahre 1866 ein- und ausgelaufenen Schiffen kamen beladen ein 50 Seeschiffe mit 1455 Schiffslasten und 768 Fluß- und Wattschiffe mit 8198 Schiffslasten und liefen beladen aus 114 Seeschiffe mit 2256 Schiffslasten, sowie 1416 Fluß- und Wattschiffe mit 12,158 Schiffslasten.

Im Jahre 1865 dagegen liefen beladen ein 32 Seeschiffe mit 946 Schiffslasten und aus 75 Seeschiffe mit 1290 Schiffslasten; es zeigt sich also bei einer Vergleichung der in diesen beiden Jahren beladen ein- und ausgelaufenen Seeschiffe eine Steigerung des Seeverkehrs von 2136 Schiffslasten im Jahre 1865 auf 3711 Schiffslasten im Jahre 1866, was eine Zunahme von beinahe 73 pCt. ergiebt.

Wir zweifeln nicht, daß diese Verkehrszunahme, da solche auf gesunder Grundlage basirt ist, sich stetig weiter heben wird; es wird aber zu dem Zwecke unumgänglich nothwendig sein, daß auch die Verkehrsmittel am hiesigen Bahnhofe verbessert und erweitert werden, wozu insbesondere der weitere Ausbau der Quaimauer am Hafenbassin und Anlage eines Güterschuppens für den Seeverkehr gehören, worüber wir auch bereits an die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Hannover berichtet haben. Die seit Kurzem in Kraft getretenen Ermäßigungen in den verschiedenen Eisenbahnfracht-Tarifsätzen versprechen großen Nutzen für die Erweiterung des Verkehrs in unserem Hafen, welcher wegen seiner günstigen Lage am Endpunkte der Seeschifffahrt schon die Aufmerksamkeit inländischer Geschäftshäuser auf sich gezogen hat. Man ist schon jetzt darauf bedacht, Lagerräume in der Nähe der Eisenbahn zu erwerben, um die überseeischen Bezüge und Versendungen, welche bisher noch den Weg über Holland nahmen, nunmehr über hier zu machen. Wir können nicht umhin, bei dieser Gelegenheit noch ganz besonders hervorzuheben, daß der projektirte Anschluß der Holländischen Nordbahn an die hiesige Westbahn bei Ihrhove uns große Bedenken macht, indem die mit jener Bahnanlage verbundene Ueberbrückung der Ems bei Weener der Schifffahrt nach hier ein so wesentliches Hinderniß in den Weg gelegt wird, daß dadurch der hiesige Verkehr bedeutend beeinträchtigt zu werden droht. Einen wichtigen Faktor zur Entwickelung des Handels und Verkehrs bilden außer den Eisenbahnen und Wasserstraßen die Landstraßen und Verbindungswege. Von solchen ist unser Platz fast gänzlich entblößt. Eine einzige bestimmte Chaussee mündet, aus dem Herzogthume Arenberg-Meppen kommend, hier ein. Nach allen anderen Richtungen hin fehlen nicht nur Kunststraßen, sondern selbst auch gute, zu jeder Zeit fahrbare Sanddämme, so daß in dem größten Theile des Jahres für beladene Fuhrwerke der Verkehr mit den verschiedenen produktiven Gegenden oder Ortschaften der Nachbarschaft kaum möglich ist. Das Bedürfniß guter Verbindungswege wird daher auch immer fühlbarer und dürfte auf eine baldige Herstellung derselben besonderes Gewicht zu legen sein.

Die Resultate des Rhedereibetriebes sind im verflossenen Jahre, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, im Ganzen sehr unbefriedigend gewesen. Der Grund dafür liegt wohl zunächst in den großen politischen Ereignissen des Jahres, welche eine Erschütterung in allen Theilen der Geschäfte hervorbrachten und so auch ganz besonders auf die Frachtfahrt wirkten. Es ist auch bis jetzt noch keine rechte Stabilität in den Geschäften wieder eingetreten, so daß auch für das laufende Jahr der Rhedereibetrieb nicht sehr lohnend zu werden verspricht. Die Zahl der hier heimathlichen Seeschiffe betrug zu Ende des vorigen Jahres 188 mit 16,462 Schiffslasten. — In Folge der schlechten Resultate, welche der Rhedereibetrieb in den letzten Jahren ergeben hat und der andauernd ungünstigen Aussichten ist auch der Schiffbau im Jahre 1866 hier nicht so flott betrieben worden wie in den vorhergehenden Jahren; in 1866 sind hier auf 12 Schiffswerften im Ganzen 20 Schiffe neu gebaut worden, theils für hiesige, theils für auswärtige Rechnung. Der Handel mit Schiffsbauholz von hier nach den Ostfriesischen Bauplätzen und nach Holland ist ebenfalls in Folge des weniger stark betriebenen Schiffsbaues in dem letzten Jahre nicht so bedeutend gewesen wie früher. — Außer dem Schiffbaue und den damit zusammenhängenden Gewerben, als: Tauschlägereien, Anker- und Kettenschmiedereien rc., bestanden hier seither keine größeren industriellen Etablissements. Gegenwärtig ist eine neue Dampf-Oelmühle in der Anlage begriffen.

Das an der Ems bestehende, auf Aktien gegründete Lootswesen ist mehrfach Gegenstand unserer Verhandlung gewesen. Die Klagen über Lootszwang der Schiffe, Höhe des Lootsgeldes und mangelhafter Lootsendienst, sind in letzter Zeit recht häufig gewesen. Das Institut bedarf nach unserer Ansicht einer gründlichen Revision und Aufbesserung, wenn nicht dasselbe, was wir weithin für das Geeignetste halten, von der Königlichen Regierung in die Hand genommen werden möchte.

Hinsichtlich unserer Schulen erlauben wir uns schließlich noch zu bemerken, daß dieselben den Zeitbedürfnissen keineswegs entsprechen. Außer den gewöhnlichen Volks- oder Elementarschulen, welche auch noch Manches zu wünschen übrig lassen, besteht hier zur weiteren Ausbildung der jungen Leute nur ein einziges Institut, die vor längeren Jahren auf Aktien gegründete höhere Bürgerschule. Dieselbe ist aber so sehr in Verfall, daß sie kaum noch mehr als eine gewöhnliche Elementarschule ist. Ein sehr dringendes Bedürfniß für unsere Stadt ist die Aufbesserung dieser Schulanstalt und können wir daher nur wünschen, daß die Verhandlungen, welche der Magistrat unserer Stadt dieserhalb mit der Königlichen Regierung schon länger gepflogen hat, baldigst zu einem günstigen Abschlusse kommen.

Papenburg, den 25. Juni 1867.

Mittheilungen.

Danzig, 16. Juni. Das Ende Mai bei uns eingetretene warme Wetter war nicht von langer Dauer, sondern wechselte schon in der zweiten Woche des Juni mit kalter Temperatur und öfterem Regen ab. Zwar hatten wir im weiteren Verlauf des Monats einzelne warme Tage, im Allgemeinen aber blieb die Witterung unbeständig, meistens kühl und windig. Ueber den Stand der Saaten lauten die Nachrichten sehr verschieden. Rübsen- und Weizenfelder sind wenig versprechend, wogegen Roggen und Sommergetreide befriedigend befunden werden. Im Auslande ist die Witterung den Getreidefeldern günstiger und hat zum weiteren Verflauen der Märkte wesentlich beigetragen. An unserer Börse war in Folge dessen für Weizen eine gedrückte Stimmung vorherrschend, Kauflust zeigte sich nur vereinzelt und beschränkte sich auf Deckung des augenblicklichen Bedarfs, so daß Preise nicht unerheblich niedriger gingen. Roggen wurde zu Anfang des Monats begehrt und höher bezahlt, erfuhr dann im Laufe des Monats mehrfache

Preisschwankungen und war Ende Juni flau. Von Sommergetreide kamen nur geringe Zufuhren an den Markt, die Preise dafür erfuhren keine wesentliche Veränderung. Die Umsätze an der hiesigen Börse während des Monats Juni bestanden aus:

4500	Last	Weizen	zu 455—740 Fl.,
500	„	Roggen	„ 400—492 „
50	„	Gerste	„ 291—366 „
50	„	Hafer	„ 219—252 „
50	„	weiße Erbsen	„ 360—420 „

An der Bahn zahlte man am Schlusse des Monats:

für Weizen	von 90—117 Sgr.	pr. 85	Pfd.,
„ Roggen	„ 75—76	„ „ 81½	„
„ Erbsen	„ 70—75	„ „ 90	„
„ Gerste, kleine	„ 54—57	„ „ 72	„
„ Hafer	„ 41—42	„ „ 50	„

„ Spiritus 20¾ Rthlr. pr. 8000 pCt. Tralles.

Die hiesigen Speicherbestände beliefen sich am Schlusse des Monats auf

5430 Last Weizen,
420 „ Roggen,
420 „ Gerste,
20 „ Hafer,
170 „ Erbsen,
690 „ Rübsen und Raps,
7150 Last.

Während des Monats Juni liefen in Neufahrwasser ein

226 Segelschiffe,
16 Dampfschiffe,
242,

dagegen gingen aus

144 Segelschiffe,
19 Dampfschiffe,
163.

Von den eingekommenen Schiffen hatten geladen

93 Steinkohlen,
32 Stückgüter,
4 Heringe,
2 Salz,
47 diverse Güter,
64 Ballast,
242,

von den ausgegangenen

73 Holz,
70 Getreide,
9 diverse Güter,
11 Ballast,
163.

Bis Ende Juni sind in diesem Jahre exportirt worden

39,742 Last Getreide in Saaten,
gegen 33,237 „ „ „ bis dahin 1866.

Das Holzgeschäft liegt auch gegenwärtig noch darnieder.

Elbing, 15. Juli. Der Handelsverkehr in den jüngst verflossenen beiden Monaten war ein recht stiller. Im Getreidegeschäft ließen die geringen Vorräthe keine belangreichen Umsätze aufkommen, die Zufuhren nach Elbing waren so unbedeutend, daß, um den Konsum zu decken, Ankäufe in Danzig und Königsberg bewirkt werden mußten; die nach Stettin ꝛc. stattgehabten Verladungen betrafen in der großen Hauptsache Realisationen von in früheren Monaten geschehenen Abschlüssen. Die beträchtliche Steigerung des Spirituspreises hat einige Bewegung hervorgerufen; die Konjunktur wird das Geschäft für die hiesigen stark arbeitenden Destillationen recht lohnend machen. Der Absatz von Nutzholz, welcher bei der geringen Baulust längere Zeit recht beschränkt blieb, ist neuerdings größer geworden; durch verschiedene Aufträge von auswärts, wie Kiel, Oldenburg, sind die hiesigen Schneidemühlen in rege Thätigkeit versetzt; auch für den Holzschiffsbau hat sich das Geschäft besser gestaltet, auf der Elbinger Werfte stehen 1 größeres Schiff für Norweger und 1 kleineres für Pillauer Rechnung im Bau. Der Frachtverkehr zwischen Elbing und resp. Danzig, Königsberg, Stettin war mittelmäßig. Mit der Wollabnahme wurde am 23. Juni begonnen; es sind im Ganzen etwa 4000 Centner über die städtischen Waagen gegangen; unverkauft befanden sich darunter nur 700 Centner, welche bis auf geringe Quantitäten zu 62—73 Rthlr. Abnehmer fanden. Die Witterung blieb mit seltenen Ausnahmen kalt und regnerisch; die Saaten haben durch die Nässe stellenweis gelitten; im Allgemeinen berechtigt aber der Stand der Felder zu guten Erwartungen. Die in diesen Tagen begonnene Heuernte ist leider von Regengüssen begleitet.

Minden, 13. Juli. Die kaufmännischen Unternehmungen haben während des vergangenen Monats wenig Regsamkeit gezeigt und richteten sich mit geringen Ausnahmen fast lediglich auf die Befriedigung des Konsums. Die Beschaffung des mehr und mehr mangelnden Getreides gab den hauptsächlichsten Handelsverkehr ab. In allen übrigen Branchen blieb auch hier eine Lähmung vorherrschend, die an den meisten Handelsplätzen sich zeigte, disponible Kapitalien keine Verwendung finden läßt und überall den Zinsfuß sehr gedrückt erhält. Die Witterungsverhältnisse des Juni sind als günstig für die Saaten und Früchte zu bezeichnen; größere Wärme wechselte mit öftern Gewittern, Regen und kühlen Nächten. Alle Gewächse konnten sich gut entwickeln und die Kälte verhinderte das Ueberhandnehmen von Ungeziefer jeder Art. Rübsen liegt gemäht im Felde, liefert schöne ölreiche Saat, doch leider nur eine halbe Ernte. In Betreff der zu gewärtigenden Roggenernte haben sich die Ansichten und Aussichten nicht gebessert, wohingegen man über die Weizenernte sich mehr und mehr recht befriedigend ausspricht. Erbsen und Bohnen lassen eine gute Ernte erwarten. Hafer steht im Allgemeinen auch recht gut im Felde. Ebenso verspricht man sich aus Flachs ein lohnendes Ergebniß. Klee steht ganz besonders schön und von den meisten Wiesen erwartet man recht reichliche Heuernte. Das Gedeihen der Zuckerrübe, welche erst spät gelegt werden konnte, aber gut steht, wird von der kommenden Witterung abhangen. Die Kartoffelfelder haben sich sehr erholt und versprechen bei günstiger Witterung einen guten Ertrag. Die Preise vorjähriger Waare, da es an dieser, sowie auch noch an neuer gesunder Frucht mangelt, haben sich in den letzten Wochen sehr hoch, nämlich auf 2 Rthlr. pr. Scheffel, gestellt. Das Getreidegeschäft war ein permanent reges; alle herangezogenen Quantitäten fanden bei großem Bedarf schnellen Abzug und die aus den Russischen Häfen bevorstehenden großen Zufuhren, welche die Inhaber aller alten Läger veranlaßten, vollständig zu räumen, konnten doch einen großen Preisrückgang und Entstehung von Lägern nicht herbeiführen, was eben dem effektiven Mangel an Korn zuzuschreiben ist. Der Preis für Weizen hielt sich auf 4—4½ Rthlr. pr. 85 Pfd. und derjenige für Roggen, von welcher Getreidegattung umfangreiche Partien wieder von Bremen und ferner noch von Lübeck bezogen wurden — auf 2½—3 Rthlr. pr. 80 Pfd. Der Gewinn, welcher aus den bereits frühzeitig abgeschlossenen umfangreichen und jetzt zur Lieferung gelangenden Roggenverkäufen resultirt, ist ein ziemlich bedeutender und ein sicherer geworden, da die Unternehmer nicht weiter spekulirten, sondern bei Eintreffen der Waare immer gleich mit gutem Nutzen realisirten. Gerste ist geräumt und gar nicht in den Handel gekommen. Die Zufuhren von Hafer aus Böhmen und Sachsen währten auch im Juni fort, da wesentliche Aufträge darauf schon früher ertheilt waren; bei der in Aussicht stehenden vorzüglichen Heuernte indessen wurde der Haferabsatz schwach, der Preis ermäßigte sich auf 1⅓—1⁵⁄₁₂ Rthlr. pr. 50 Pfd. Waare und ein großer Theil dieses Futterkorns mußte aufgelagert werden. Ein weiterer Preisrückgang steht in Aussicht. Im Spiritushandel brachte der Juni eine größere Flaue, schwaches Geschäft und Rückgang des Preises, doch

rechnet man bei den geringen Lagerbeständen auf eine baldige Aenderung. Die gemachten Preise waren 45⅓—46 Rthlr. für 16,200 pCt. feinen Sprit und 42⅓ Rthlr. für 14,400 pCt. rohen Spiritus. Von Petroleum mehren sich die Läger fortwährend durch bedeutende Zufuhr und stellen den Preis von 6 Rthlr. nach hier in Aussicht. In sonstigen Fettwaaren waren die Umsätze nicht belangreich. Die Preise für Zucker haben sich im weitern Verlauf noch etwas erholt und dadurch dem Geschäft mehr Leben und Nutzen gebracht, wenngleich der letztere durch den aus der Monate langen Absatzstockung herbeigeführten Zinsenverlust nur als ein sehr schwacher zu bezeichnen und ein weiteres Aufrücken des Preises recht wünschenswerth bleibt, um die herben Verluste in diesem Fabrikationszweige zu moderiren.

Für Raffinade wurde	14½	Rthlr.,
fein Melis	14⅙—¼	„
mittel „	14	„
ordinair „	13⅓	„

erzielt. Die Besorgnisse vor der Tabaksteuer-Erhöhung hat die inländischen Fabrikanten wenn auch nicht von Neuem größere Ankäufe abschließen, so doch aber ihre eigenen Läger in Bremen in ausgedehnterer Weise, als sonst der Fall, den Bestimmungsorten zuführen lassen. Die Lagerräume wurden deshalb viel in Anspruch genommen und auch ein Einfluß auf die Schiffsfrachten blieb nicht aus. Die Weserschifffahrt hat bei der normal gebliebenen Höhe des Wasserstandes und der ausreichend vorhandenen Ladung ohne Unterbrechung stattfinden können. In Hinsicht auf die Quantität der Güter, welche Beförderung fanden, ist das Verhältniß demjenigen des Vormonats gleich, indem dieselben ab Bremen stromaufwärts entschieden den Vorrang behaupteten. Außer Getreide war es vorzugsweise auch Reis, welcher im Juni in beträchtlichen Posten den Weg per Wasser von Bremen nach hier und demnächst weiter per Bahn nahm. Stromabwärts ist die Ladung eine beschränktere geworden und reduzirt sich mehr auf Kohlen und Baumaterialien, da für andere Artikel der raschere Bahntransport sich nutzenbringender zeigt. Je mehr sonach nur die erwähnten Artikel der Weserschifffahrt verbleiben, um so mehr tritt auch Seitens des schifffahrttreibenden Publikums der Wunsch hervor, durch Regelung des Differenzialfrachtverhältnisses den Weserstrom namentlich für Kohlen konkurrenzfähig zu machen.

Breslau, 10. Juli. Das Geschäft ist während des vergangenen Monats in engen Grenzen verlaufen und hatte im Allgemeinen eine matte Haltung. Das Vertrauen, welches durch die Kriegsbefürchtungen des Frühjahrs erschüttert worden war, ist noch nicht wieder zurückgekehrt, der Absatz wird beschränkt durch die hohen Preise der nothwendigsten Lebensmittel, welche auf den Konsum aller irgend entbehrlichen Artikel drücken. Trotz dessen ist Geld im Ueberfluß vorhanden, — bei Entwerthung der meisten Waaren ein sicheres Zeichen geschwächter Konsumtionsfähigkeit. In Manufakturwaaren war der Absatz im Allgemeinen ein geringfügiger; nur in solchen Artikeln, die dem Bedarf der wohlhabenden Klasse dienen, zeigte sich etwas höherer Begehr. Bei der fortdauernden Produktion und Ansammlung von Vorräthen tritt ein Preisrückgang der Manufakte in höherem Grade ein als beim Rohmaterial. Die Messe in Leipzig blieb hinter allen Erwartungen zurück und auch auf dem kürzlich stattgefundenen Breslauer Markt blieb der größte Theil der hergebrachten Manufakturen, trotz billiger Angebote, unverkauft. Im Wollgeschäft betrug der Umsatz seit dem Anfangs des Monats abgehaltenen Wollmarkt höchstens 1500 Ctr., die zu den im Wollmarkt bewilligten Preisen verkauft wurden. Die in den letzten Wochen eingetretene günstige Witterung war für das Gedeihen sämmtlicher Feldfrüchte höchst förderlich. Die tief liegenden Gegenden haben durch die Nässe der früheren Zeit sehr gelitten; im Ganzen ist nach den aus der Provinz eingehenden Berichten auf eine gute Mittelernte zu hoffen, doch wird sich die Ernte wahrscheinlich etwas verspäten. Heu wird einen ungewöhnlich reichen Ertrag geben. Die Preise des Getreides haben in Folge der günstigen Ernte-Aussichten etwas nachgelassen. Der Abzug ist augenblicklich schwach und das Geschäft beschränkt sich hauptsächlich auf den hiesigen und den provinziellen Konsum. Das Fonds- und Effektengeschäft litt an allgemeiner Mattigkeit. Die Folge davon war ein langsamer, jedoch nicht erheblicher Rückgang der meisten Devisen.

Tarragona, 10. März. Sowohl die Einfuhr, als auch die Ausfuhr haben sich im Jahre 1866 wesentlich vermindert. Nichtsdestoweniger ist die finanzielle Lage nicht verschlimmert, so daß die Bank von Tarragona ihr Diskonto auf 7 pCt. herabsetzen konnte. — Die Frachten stellen sich gegenwärtig wie folgt:

nach England 20—25 Schill. pr. Tonne,
„ Newyork 10 Doll. à 10 pCt. pr. Tonne,
„ Rio de la Plata 12 Doll. à 14 pCt. pr. Tonne,
„ Marseille 20 Frcs. à 5 pCt. pr. Tonne,
„ Brasilien 14 Doll. à 16 und 10 pCt. pr. Tonne.

Die günstigste Zeit, um Ladung nach England, Holland und der Ostsee zu finden, ist vom Dezember bis zum März. Der hiesige Hafen wurde während des Jahres 1866 von folgenden Schiffen besucht:

Flagge	Zahl	Tonnengehalt
Spanische	2,081	90,119
Englische	77	19,460
Italienische	39	8,653
Französische	13	1,628
Preußische	7	1,175
Mecklenburgische und Hamburgische .	4	950
Norwegische	7	1,617
Schwedische	3	463
Dänische	5	689
Holländische	5	595
Russische	4	1,747
Vereinigte Staaten von Amerika ..	3	943
Summa	2,248	128,039

Savona, 15. März. Die hauptsächlichsten Einfuhrartikel waren während des vorigen Jahres Cerealien, Johannisbrod, Kaffee, Kakao, Droguen, Leder und eine außergewöhnlich große Quantität Flaschen. Die hauptsächlichsten Ausfuhrartikel waren getrocknete Früchte, Kastanien, Papier, Weintrauben, Tonnenreifen und Strohglanzplatten. Außerdem Citronen und Orangen, welche hauptsächlich nach Frankreich zur Konfitürenbereitung gehen. Es liefen in die hiesigen Häfen während des vorigen Jahres ein:

2196 Italienische Schiffe,
32 Französische „
2 Englische „
2 Türkische „
2 Spanische „
1 Tunesisches „

Der Schiffsbau ist noch fortwährend ein Hauptnahrungszweig von Savona.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 29 und 30 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 30. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). **26. Juli 1867.**

Gesetzgebung.

Einführung der in Preußen durch Gesetz vom 27. Mai 1863[1]) eingeführten Ergänzungen und Erläuterungen der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung in das vormalige Herzogthum Nassau.

(Staatsanzeiger Nr. 168.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen für das vormalige Herzogthum Nassau, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1. Die nachstehenden in Preußen durch Gesetz vom 27. Mai 1863 (Gesetz-Sammlung S. 357) eingeführten Ergänzungen und Erläuterungen der im vormaligen Herzogthum Nassau zufolge Gesetzes vom 25. Oktober 1848 geltenden Allgemeinen Deutschen Wechselordnung treten auch für diesen Landestheil in Kraft: 1) Dem ersten Absatze des Artikels 2 wird als zweiter Absatz folgender Zusatz beigefügt: »Dem Wechselgläubiger ist gestattet, neben der Exekution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Exekution in dessen Vermögen zu suchen.« 2) An Stelle des dritten Absatzes des Artikels 2 tritt nachstehende Bestimmung: »Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vollstreckung des Wechselarrestes auch noch auszuschließen: a) gegen die Mitglieder der Ständeversammlung während der Dauer der letzteren, b) gegen Offiziere und Soldaten, Auditeure und Militairärzte und sonstige Militairbeamte, so lange sie sich im aktiven Dienste befinden, c) gegen Civil-Staatsdiener im aktiven Dienste, d) gegen ordinirte Geistliche, e) gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen, wenn das Seeschiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist, f) wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet oder der Schuldner zur Güterabtretung zugelassen worden ist, wegen der früher entstandenen Forderungen, und g) wenn der Schuldarrest wenigstens ein Jahr hindurch vollstreckt worden ist, wegen der früheren Forderungen desjenigen Gläubigers, welcher den Arrest beantragt hat, sofern derselbe nicht nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen. 3) Im Artikel 4 Nr. 4 wird nach den Worten »die Zahlungszeit kann« eingeschaltet: »für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und«. 4) Der Artikel 7 erhält am Schluß folgenden Zusatz: »Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben.« 5) Dem ersten Absatz des Artikels 18 wird als zweiter Satz folgender Zusatz beigefügt: »Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung. 6) Der Artikel 29 erhält am Schluß folgenden Zusatz: »Der Wechselinhaber ist berechtigt, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprozesses Sicherheitsbestellung zu fordern.« 7) Der Art. 30 erhält am Schluß folgenden Zusatz: »Ist die Zahlungszeit auf Anfang, oder ist sie auf Ende

[1]) Siehe Hand. Arch. 1863. I. S. 597.

eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder letzte Tag des Monats zu verstehen.« 8) Der Artikel 99 erhält am Schluß folgenden Zusatz: »Bei nicht domizilirten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.«

§. 2. Gemäß der Bestimmung §. 1 Nr. 2 bleibt die Vollstreckung des Wechselarrestes ausgeschlossen: 1) gegen die Mitglieder der beiden Häuser des Landtages nach Maßgabe des Artikels 84 der Preußischen Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850; 2) gegen die Personen des Soldatenstandes, so lange sie dem Dienststande angehören; Militair- und Civilbeamte sind dem Wechselarrest unterworfen; gegen einen Beamten darf der Arrest jedoch erst dann vollstreckt werden, wenn der vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige erstattet ist und dieselbe für die Vertretung des Beamten zu sorgen vermocht hat; 3) gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen, wenn das Seeschiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist.

Außerdem ist die Vollstreckung des Wechselarrestes unstatthaft: 1) gegen die Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, wegen der früher entstandenen Forderungen, jedoch nur während der Dauer des Konkurses; 2) wenn der Schuldarrest ein Jahr hindurch vollstreckt worden ist, wegen der früheren Forderungen desjenigen Gläubigers, welcher den Arrest beantragt hat, sofern derselbe nicht nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen.

§. 3. Die Bestimmungen des §. 22 Absatz 2, §. 23, §. 26 Nr. 2, 4, 5, 6, §. 27 und §. 30 der durch Gesetz vom 25. Oktober 1848 für das vormalige Herzogthum Nassau erlassenen Wechselprozeß-Ordnung werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Ew. Hochwohlgeboren lasse ich hierbei Abschrift einer Allerhöchsten Ordre vom 24. v. Mts.[1]), betreffend die Gewährung einer Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier, sowie die deshalb unterm 31. Mai d. J. von mir erlassene Bekanntmachung mit dem Auftrage zugehen, letztere durch die Amtsblätter mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die in der Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen vom 1. August d. J. ab in Kraft treten.

[1]) Siehe nachstehend!

Ueber die Ausführung der Anordnungen wird folgende Anweisung ertheilt:

1. Die Steuervergütung wird nur für Bier gewährt, welches, wie im §. 1 der Bekanntmachung vorgeschrieben, in Fässern versandt wird.

Bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen oder anderen Gefäßen findet demnach eine Vergütung der Braumalzsteuer nicht Statt.

2. Brauereibesitzer, welche die Braumalzsteuervergütung in Anspruch nehmen, haben sich dieserhalb an die Provinzial-Steuer-Behörde zu wenden. Letztere veranlaßt zunächst die Prüfung der Betriebsverhältnisse der betreffenden Brauerei durch das Hauptamt des Bezirks und ertheilt, im Fall Bedenken gegen die Gewährung des Antrags sich nicht ergeben, dem Brauereibesitzer, nachdem derselbe die im §. 3 der Bekanntmachung angegebenen Verpflichtungen protokollarisch übernommen hat, einen Zusageschein nach dem unter A. beigefügten Muster.

Ueber die Ausfertigung der Zusagescheine ist bei der Provinzial-Steuer-Behörde ein Register zu führen.

3. Sollte es im Bedürfnisse liegen und zulässig sein, neben den nach §. 4 der Bekanntmachung allgemein ermächtigten Aemtern alsbald auch anderen Steuerstellen die Befugniß zur Vorabfertigung des ausgehenden Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung beizulegen, so sehe ich den Anträgen dieserhalb entgegen; ich ermächtige Ew. Hochwohlgeboren auch, wenn es nöthig sein sollte, einstweilen vor Eingang der diesseitigen Genehmigung in dieser Beziehung Anordnungen zu treffen.

Es bleibt vorbehalten, in einer besonderen Bekanntmachung alle diejenigen Steuerstellen zu bezeichnen, welche zur Vornahme der Abfertigungen, beziehungsweise zur Abgabe der Ausgangsbescheinigungen befugt sind. Es ist daher eine Nachweisung der fraglichen Abfertigungsstellen Ihres Bezirks und der betreffenden Ausgangsämter nach dem anliegenden Muster B. einzureichen, sobald das Bedürfniß sich genügend beurtheilen läßt, worüber spätestens nach drei Monaten einer Anzeige entgegen gesehen wird.

4. Der Versender ist nicht verpflichtet, gleichzeitig mit der nach §. 5 der Bekanntmachung ihm obliegenden Einreichung der Anmeldung bei dem Steueramt des Bezirks, in welchem die Brauerei gelegen ist, das zum Ausgang bestimmte Bier vorzuführen.

Findet das Steueramt gegen die abgegebene Anmeldung Nichts zu erinnern, so bucht es dieselbe in dem nach Anleitung der Anlage C. zu führenden Register.

Die zur Ausfüllung der Spalten 12 bis 14 erforderlichen Nachrichten werden den Unterstellen von dem vorgesetzten Hauptamte, nachdem letzteres die vierteljährliche Liquidation der Vergütungen aufgestellt hat, mitgetheilt.

Von jedem Hauptamt werden die in seinem Bezirk geführten Anmelderegister, sobald alle Eintragungen erledigt sind, und zwar spätestens am 1. Mai des folgenden Jahres, mit den Duplikaten der Anmeldungen zur Revision eingereicht. Bei der letzteren ist Seitens der Kalkulatur der Provinzial-Steuer-Behörde zu prüfen, ob für jede angemeldete Ausfuhr die Steuervergütung liquidirt, und ob jede liquidirte Vergütung im Anmelderegister angeschrieben ist.

Außerdem haben die Hebestellen für jede Brauerei, aus welcher Bier mit dem Anspruch auf Steuervergütung versandt wird, be-

sondere Anschreibungen der eingezahlten Braumalzsteuer neben den Heberegistern zu führen. Diese Anschreibungen sind, wie die Getränkesteuerregister, vierteljährlich abzuschließen und gelangen mit zur Registerrevision. In den Abschreibungen für das 2., 3., 4. Quartal ist die Summe der Steuereinzahlungen aus dem vorigen Quartal, beziehungsweise den vorigen Quartalen des laufenden Jahres zu übertragen und die Richtigkeit der Uebertragung von dem Kassenkurator zu bescheinigen. Vor Einsendung dieser Anschreibungen zur Revision haben die Hauptämter von denselben Behufs Aufstellung der Vergütungsliquidationen Kenntniß zu nehmen. Bei der Registerrevision wird demnächst geprüft, ob die Angaben in den Liquidations-Nachweisungen der Hauptämter in Spalte 17 nach den vorgedachten Anschreibungen sich als richtig erweisen.

5. Die Aemter, bei welchen die Abfertigung des Biers erfolgt (§§. 6 bis 8 der Bekanntmachung), haben über die bewirkte Feststellung ein Register nach dem anliegenden Muster D. zu führen. Da der Ausgang häufig auch von anderen, als den Abfertigungsstellen zu bescheinigen ist, so muß außerdem ein besonderes Ausgangsregister nach dem anliegenden Muster E. geführt werden. Ist das Abfertigungsamt zugleich Ausgangsamt, so werden beide Register neben einander geführt. Diese beiden Register gelangen nicht zur Revision bei der Provinzial-Steuer-Behörde, weil die vorgenommenen Abfertigungen und die ertheilten Ausgangsbescheinigungen aus den Unikaten der Ausfuhranmeldungen ersichtlich sind und letztere bei Liquidirung der Braumalzsteuervergütung der Provinzial-Steuer-Behörde mit eingereicht werden.

6. Die von den Hauptämtern nach §. 9 der Bekanntmachung vierteljährlich — und zwar in doppelter Ausfertigung — einzureichenden Liquidations-Nachweisungen werden nach dem beiliegenden Muster F. aufgestellt.

Die Hauptämter haben, bevor sie die Liquidirung der Vergütung bewirken, die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Anmeldungen ausgeworfenen Revisionsbefunde und Ausgangs-, beziehungsweise Eingangsatteste zu prüfen und die hierbei aufgefundenen Mängel von den bezüglichen Aemtern sofort berichtigen zu lassen.

In den Nachweisungen erhält jede einzelne Brauerei für sämmtliche aus ihren Versendungen hervorgehende Steuervergütungen einen besondern Abschnitt.

7. Bei der Anweisung zur Zahlung der als Bonifikation auf die Braumalzsteuer vorschriftlich zu verrechnenden Beträge — §. 10 der Bekanntmachung — wird ein Exemplar der kalkulatorisch geprüften und bescheinigten Liquidations-Nachweisung dem betreffenden Hauptamte zum Rechnungsbelage zugefertigt.

Hiernach sind die Behörden mit der nöthigen Anweisung zu versehen. Zu dem Ende erfolgen hierneben . . . mit allen Anlagen versehene Abdrücke dieser Verfügung.

Die nöthigen Formulare zu den Registern ꝛc. (Muster C. D. E. F.) sind fortlaufend von dem hiesigen Hauptstempel-Magazin zu beziehen.

Berlin, den 7. Juli 1867.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
v. Pommer Esche.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren.

Auf den Bericht vom 31. Mai d. J. genehmige Ich, daß für Bier, welches nach dem Auslande versendet wird, nach Maßgabe der von Ihnen, dem Finanz-Minister, zu erlassenden hiermit zurückgehenden Bekanntmachung von demselben Tage eine Steuer-Vergütung gewährt werde. Zugleich ermächtige Ich Sie, den Finanz-Minister, zur Ausführung dieser Bewilligung die sonst noch erforderlichen Anordnungen zu treffen, auch den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem ab die Vergütung gewährt werden soll.

Berlin, den 24. Juni 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Für den Minister für Handel ꝛc.
von Selchow.

An den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachung,
betreffend
die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier.

Bei der Ausfuhr von Bier, welches im Inlande gebraut worden ist, nach Ländern, welche nicht zum Zollverein gehören, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen soll künftig eine Vergütung für die erhobene Braumalzsteuer unter folgenden Bedingungen und Maßgaben gewährt werden:

§. 1. Eine Vergütung wird nur für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung wenigstens 50 Pfd. Malzschroot auf eine Tonne von 100 Quart verwendet worden sind. Dasselbe muß in Fässern und bei jeder Sendung in einer Menge von mindestens 6 Ctrn. Bruttogewicht ausgehen. Die Vergütung findet erst statt, nachdem der Nachweis der wirklich erfolgten Ausfuhr, beziehungsweise des Eingangs im Bestimmungsorte (§. 7) geführt worden ist.

§. 2. Die Vergütung beträgt 8 Sgr. für den Centner Bruttogewicht. Dieselbe wird nur für volle Centner berechnet, so daß überschießende Pfunde bei der jedesmaligen Sendung außer Ansatz bleiben.

§. 3. Nur inländischen Brauern steht ein Anspruch auf Steuervergütung zu und auch diesen nur dann, wenn sie von ihnen selbst gebrautes Bier der im §. 1 bezeichneten Art in der dort angegebenen Menge ausführen und nach der Anweisung der Steuerverwaltung Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, nicht minder der Umfang des Bierzuges und des Absatzes sich ergiebt. Diese Bücher müssen den Steuerbeamten vom Ober-Kontroleur (einschließlich) aufwärts auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Gegen Uebernahme der Verpflichtung zur pünktlichen Erfüllung der vorbezeichneten Bedingungen wird dem Brauer von der Provinzial-Steuerbehörde ein Zusageschein ertheilt, dessen Gültigkeit für den Zeitraum eines Kalenderjahres bestimmt werden, dessen Zurücknahme jedoch vor Ablauf dieses Jahres bei Nichterfüllung einer der vorbezeichneten Bedingungen eintreten kann.

§. 4. Zur Ertheilung der zur Begründung des Anspruches auf Steuervergütung erforderlichen Ausgangsbescheinigung (§. 1) sind die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter befugt, welche an der Grenze gegen Länder, die nicht zum Zollverein gehören oder an den Binnengrenzen gegen Zollvereinsstaaten gelegen oder beim Eisenbahn- und Schiffsverkehr im Innern zur Ausgangsabfertigung ermächtigt sind. Auch sind die vorbezeichneten Aemter befugt, die Vorabfertigung (§. 6) vorzunehmen.

Anderen Steuerstellen wird nach Bedürfniß die Ermächtigung zur Bescheinigung des Ausgangs oder zur Vorabfertigung ertheilt werden.

§. 5. Soll Bier mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Brauer, für dessen Rechnung die Ausfuhr erfolgen soll, solches dem Steueramte des Bezirks, in welchem seine Brauerei gelegen ist, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, welche das Gewicht jedes Fasses, die Bezeichnung der auszuführenden Biersorte nach der ortsüblichen Benennung und die Angabe des Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamtes, sowie des Empfängers enthalten muß.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar mit dem Buchungsvermerk und der Bescheinigung, daß der Aussteller mit einem Zusageschein zum Bezuge der Steuervergütung versehen sei, dem Anmelder zurück.

§. 6. Die weitere Abfertigung kann entweder lediglich bei dem Ausgangsamte (§. 7) oder mit einer Vorabfertigung bei einem anderen dazu befugten Amte (§. 8) erfolgen. Sofern nicht das Amt, bei dem die Anmeldung bewirkt wird, die weitere Abfertigung vornimmt, hat der Anmelder mit der ihm zurückgegebenen Anmeldung, welche den Transport begleiten muß, das Bier dem zur weiteren Abfertigung gewählten Amte zur Revision zu stellen.

Diese weitere Abfertigung besteht in allen Fällen in der Feststellung des Bruttogewichts der einzelnen Gebinde. Außerdem hat sich das abfertigende Amt davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die vorgeführten Fässer unverdorbenes Bier enthalten und gehörig gefüllt sind. Wie viele Fässer zu diesem Zwecke zu öffnen sind, ist nach den Umständen zu bemessen.

Das Ergebniß der Revision wird auf der Anmeldung bescheinigt.

§. 7. Soll nach der Wahl des Versenders die weitere Abfertigung lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dieses Amt, nach bewirkter Revision und Bescheinigung derselben auf der Anmeldung, auf der letzteren auch die wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht das Bier unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangsbescheinignng, welche beim Uebergange über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Um die jenseitige Eingangsbescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer, nach erfolgter Ausgangsabfertigung, die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen drei Monaten, vom Tage der im §. 5 erwähnten Vorabfertigung an gerechnet, zuzustellen hat.

§. 8. Wählt der Versender eine Vorabfertigung bei einem anderen Amte als dem Ausgangsamte, so hat jenes Amt, nach erfolgter und bescheinigter Revision, den Verschluß anzulegen und auf der Anmeldung zu bescheinigen, daß und wie solches geschehen. Mit der bescheinigten Anmeldung ist dann das Bier binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist dem gewählten Ausgangsamte vorzuführen, welches, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf die Vergleichung der Zahl und Zeichen der Gebinde und auf die Abnahme des Verschlusses beschränken kann, wenn dieser nicht wegen eines ertheilten Uebergangsscheines belassen werden muß. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 7 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn neben der Ausfuhranmeldung über das versendete Bier ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 9. Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei liegt, aus welcher die Versendung erfolgt, wird die Steuervergütung gleich nach Ablauf jedes Vierteljahres mittelst einer der Provinzialbehörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Vierteljahres eingegangenen Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt. Dabei ist, wenn die Verwiegung ein größeres als das angemeldete Gewicht ergeben hat, doch nur letzteres für die Höhe der Steuervergütung maßgebend.

§. 10. Die Provinzialbehörden haben die zu vergütenden Beträge festzustellen und letztere zur baaren Zahlung an die Empfangsberechtigten anzuweisen. Während des Laufes des Jahres ist die Zahlung der Vergütung, soweit sie zur Zeit der Liquidation durch die im Laufe des Jahres entrichtete Braumalzsteuer nicht gedeckt wird, bis zum etwaigen Eingange weiterer Steuerbeträge auszusetzen. Soweit die im Laufe eines Kalenderjahres von dem versendenden Brauer gezahlte Braumalzsteuer von den im Laufe desselben Jahres zur Liquidation gelangten Beträgen an Steuervergütung übersteigen wird, unterbleibt deren Gewährung.

Berlin, den 31. Mai 1867.

Der Finanz-Minister.
Frh. v. d. Heydt.

Muster zu einer Bier-Ausfuhr-Anmeldung.

Der unterzeichnete N. als Besitzer der zu N. gelegenen Brauerei meldet hiermit dem Königlichen Steuer-Amte zu N. im Bezirk des Königlichen Haupt-Steuer-Amtes zu N., daß er beabsichtigt, das nach Gebindezahl und Bruttogewicht nachstehend näher angegebene Bier innerhalb der nächsten drei Tage dem Haupt-Steuer-Amte zu N. zur Abfertigung zu gestellen und demnächst über das Haupt-Zoll-Amt zu N. an N. zu N. in N. auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Biers auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die zugesagte Steuervergütung zu gewähren, und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebraut ist und zu 100 Quart desselben nicht unter 50 Pfd. Malzschroot verwendet sind.

Angabe des Versenders.					Revisionsbefund.				
Der einzelnen Gebinde					Des Abfertigungs-Registers Nr.	Der einzelnen Gebinde			Bemerkungen über a) probeweise Ermittelung des Inhalts der Gebinde, b) wegen Anlegung des Verschlusses, c) wegen Ausfertigung eines Uebergangsscheins.
laufende Nr.	Marke und Nr.	Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte.	Bruttogewicht. Ctr.	Bruttogewicht. Pfd.		Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte.	Bruttogewicht. Ctr.	Bruttogewicht. Pfd.	
						Summa ..	.	.	
					(in Buchstaben)				

N. den .. ten ....

N. Brauereibesitzer.

Die Richtigkeit der Ermittelungen bescheinigen.

N. den .. ten ....

Die Revisions-Beamten.

N. N.

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter Nr. ..... eingetragen. Hierbei wird bescheinigt, daß dem Deklaranten von der Provinzial-Steuer-Behörde für 18.. ein Zusageschein zum Bezuge der Brausteuer-Vergütung unter Nr. ..... ertheilt worden ist.

N. den .. ten ....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Ausgangs-Bescheinigungen.

Umseitig bezeichnete ..... Gebinde sind heut ..... mittag ..... Uhr unter Verschluß von hier abgelassen und nunmehr binnen ..... Tagen dem .... Amte zu .... Behufs Kontrolirung des Ausgangs zu gestellen.

N. den .. ten ....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.

N. den .. ten ....

(Unterschriften.)

Daß die umseitig bezeichneten ..... Gebinde, welche unter Nr. ..... des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden, nach Abnahme (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N. den .. ten ....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Oder:

Umseitig bezeichnete ..... Gebinde sind in den Güterwagen Nr. ..... der .... Eisenbahn verladen, welcher heut ..... mittag ..... Uhr, mit ..... Schlössern (Serie ...) verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen ..... Tagen bei dem .... Amte zu .... übergeben worden ist.

N. den .. ten ....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am .. ten ..... mittags ..... Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter ..... Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register unter Nr. ..... angeschrieben.

N. den .. ten ....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

(Insoweit die beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen für die betreffenden Verkehrsverhältnisse nicht genügen, sind dieselben den letzteren entsprechend abzuändern.)

Eingangs-Bescheinigung
(für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern).

Daß die oben bezeichneten ..... Gebinde, mit Bier gefüllt, hier eingegangen sind, wird hiermit bescheinigt.

N. den .. ten ....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Zusageschein №

auf Braumalzsteuer-Vergütung für 18..

Der Brauerei-Besitzer N. zu N. hat darauf angetragen, ihm nach Maßgabe der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 31. Mai 1867 die Braumalzsteuer-Vergütung zu gewähren, und sich zu dem Ende verpflichtet, nur solches in seiner Brauerei gebraute Bier, zu dessen Bereitung wenigstens 50 Pfd. Malzschroot auf eine Tonne von 100 Quart verwendet sind, zur Ausfuhr gelangen zu lassen, außerdem aber auch über seinen Brauerei-Betrieb Bücher zu führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, sowie der Umfang des Bierzuges und des Absatzes zu entnehmen ist, und diese Bücher auf Verlangen der Steuerbeamten vom Ober-Kontroleur (einschließlich) aufwärts jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Auf Grund der vorgedachten Bekanntmachung wird dem N. daher für das Jahr 18.. die Zusage ertheilt, das ihm für das in vorbezeichneter Weise gebraute (Angabe der Bezeichnung) Bier, wenn dasselbe in Fässern und in einer Sendung, deren Menge nach dem Bruttogewicht mindestens 6 Ctr. beträgt, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Kontrolen nach dem Zollvereinsauslande oder nach den in der Bekanntmachung besonders genannten, zum Zollverein gehörigen Ländern ausgeführt worden ist, eine Steuervergütung von 3 Sgr. für den Centner Bruttogewicht nach erfolgter vierteljährlicher Liquidation des Haupt-......amtes zu N. gewährt werden soll. Die Vergütung kann jedoch von dem N. auf Grund dieser Zusage überhaupt nur soweit beansprucht werden, als die für 18.. zu liquidirenden Beträge die von ihm für das gedachte Jahr zu zahlende Brausteuer nicht übersteigen.

Im Laufe des Jahres 18.. wird daher die Anweisung und Zahlung der Vergütung, soweit letztere zur Zeit der Liquidation durch die in diesem Jahre von dem N. bereits erlegte Brausteuer nicht gedeckt sein sollte, bis zum Eingange weiterer Steuerbeträge ausgesetzt werden.

Bei Nichterfüllung einer der von dem N. übernommenen Verpflichtungen kann vorstehende Zusage von der unterzeichneten Behörde jederzeit zurückgenommen werden.

N., den

(Firma)

(Stempel)

(Unterschrift.)

Zurückverlegung des mit dem Bayerischen Zollamte in Neu-Albenreuth zusammengelegten Oesterreichischen Nebenzollamtes II. Klasse nach seinem ursprünglichen Standorte Alt-Albenreuth in Böhmen.

(Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Oesterreichischen Finanzministeriums Nr. 23.)

Das mit dem Bayerischen Zollamte in Neu-Albenreuth zusammengelegt gewesene Oesterreichische Nebenzollamt II. Klasse wurde nach seinem ursprünglichen Standorte Alt-Albenreuth in Böhmen zurückverlegt, wo es seine Funktion am 1. Juni 1867 begonnen hat.

Wien, den 29. Juni 1867.

Besteuerung des Zuckers in Großbritannien.

(Economist No. 1234.)

Akte zur Abänderung des Gesetzes in Beziehung auf die Zölle und Rückzölle von Zucker vom 5. April 1867.

Da mittelst einer zwischen Ihrer Majestät der Königin, dem König der Belgier, dem Kaiser der Franzosen und dem König der Niederlande abgeschlossenen und zu Paris den 8. November 1864 unterzeichneten Konvention[1]) in Betreff der Zölle und Rückzölle von Zucker vereinbart und festgestellt worden ist, daß diese nach den darin erwähnten Verhältnissen, so wie auch nach einer von den Bevollmächtigten der hohen kontrahirenden Theile in Paris unterm 20. November 1866 abgegebenen Erklärung[2]) für die in der gedachten Konvention erwähnte Periode und in der daselbst angegebenen Art und Weise regulirt werden sollen;

So wird von Ihrer Majestät der Königin unter Beirath und Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, wie solche in gegenwärtigem Parlament versammelt sind und auf deren Ermächtigung verordnet, was folgt:

Zoll-Abgaben von Zucker:

1) An und nach dem 1. Mai 1867 sollen in Stelle der gegenwärtig auf den unten erwähnten Artikel ruhenden Zollabgaben bei der Einfuhr in Großbritannien und Irland die nachfolgenden Zoll-Abgaben davon erhoben werden, und zwar:

Zucker, nämlich:

Kandis, brauner oder weißer, raffinirter oder solcher Zucker, welcher mittelst irgend eines Verfahrens der Qualität nach diesem gleich gemacht ist, und Waaren aus raffinirtem Zucker pro Ctr....	12 Sh.	— Pce.
Zucker welcher dem raffinirten nicht gleichkommt, nämlich:		
Erste Klasse....................	11 Sh.	3 Pce.
Zweite Klasse....................	10 »	6 »
Dritte Klasse....................	9 »	7 »
Vierte Klasse einschließlich Rohrsaft	8 »	— »
Melasse..........................	3 »	6 »

Rückzölle von raffinirtem Zucker.

2) An und nach dem 1. Mai 1867 sollen in Stelle der bisher bewilligten Rückzölle von den hiernächst erwähnten in Großbritannien und Irland raffinirten Zucker-Gattungen bei der Ausfuhr ins Ausland und nach der Insel Man zum Verbrauch daselbst, oder bei der Lagerung derselben in bestätigten Niederlagen — unter Beachtung der von den Zoll-Kommissarien wegen der Auslieferung aus dergleichen Niederlagen als Schiffsvorräthe oder zum Zweck der Verfügung von inländischen Branntweinen in den Niederlagen vorzuschreibenden Bedingungen und Anordnungen — die folgenden Rückzölle bewilligt und gezahlt werden:

Von raffinirtem Zucker in ganzen und unzerschlagenen Broten, oder von Zucker in Stücken, nachdem derselbe vollkommen geklärt und in der Trocken-

[1]) Siehe Hand. Arch. 1864. II. S. 581.
[2]) Siehe Hand. Arch. 1867. I. S. 233.

stube vollständig getrocknet worden, wenn er durch und durch von gleichmäßig weißer Farbe ist; und von solchem Zucker, wenn er in einer von den Zoll-Kommissarien bestätigten Niederlage gestoßen, zerquetscht oder zerschlagen werden, nachdem derselbe zuvor von den Zoll-Beamten in Stücken oder Broten wie zur unmittelbaren Verschiffung befähigt, und demnächst zur Ausfuhr in Gegenwart dieser Beamten und auf Kosten des Versenders verpackt worden; ferner von Kandis, sowie von Zucker, welcher mittelst des Centrifugal-Apparats oder mittelst eines anderen Verfahrens raffinirt worden, und in Qualität nicht geringer ist, als das von den Lords der Schatzkammer bestätigte Ausfuhr-Normalmuster Nr. 1, pro Ctr. .... 12 Sh. — Pce.

Von raffinirtem, nicht getrocknetem Zucker, welcher zerstoßen, zerquetscht oder gebrochen, der Qualität nach nicht geringer ist, als das Ausfuhr Normalmuster Nr. 2, wie solches von den Lords der Schatzkammer bestätigt worden, und höchstens 5 pCt. mehr Feuchtigkeit enthält, als wenn er vollständig erst im Ofen getrocknet worden wäre, pro Ctr. 11 Sh. 5 Pce.

Von anderem raffinirten, nicht getrockneten Zucker, Bastard- oder Stückenzucker, gemahlen, zerstoßen oder zerquetscht:

— der Qualität nach in keiner Weise geringer, als das von den Lords der Schatzkammer bestätigte Ausfuhr-Normalmuster Nr. 3, pro Ctr...... 11 Sh. 3 Pce.

— der Qualität nach in keiner Weise geringer, als das von den Lords der Schatzkammer bestätigte Ausfuhr-Normalmuster Nr. 4, pro Ctr...... 10 Sh. 6 Pce.

— der Qualität nach in keiner Weise geringer, als das von den Lords der Schatzkammer bestätigte Ausfuhr-Normalmuster Nr. 5, pro Ctr...... 9 Sh. 7 Pce.

— der Qualität nach geringer, als das letzt genannte Normalmuster pro Ctr. 8 Sh. — Pce.

Beschaffung von Normal-Zucker-Mustern durch die Zoll-Kommissarien für die Festsetzung der Eingangs-Abgaben und die Gewährung der Rückzölle.

3) Um die gehörige Festsetzung der Eingangsabgaben und die Gewährung der Rückzölle von Zucker mit Beziehung auf Farbe, Korn- und Zuckerstoff, wie solche zusammengenommen die allgemeine Eigenschaft des Zuckers charakterisiren, zu erleichtern, haben die Zoll-Kommissarien ein oder mehrere Muster der verschiedenen Qualitäten zu beschaffen und von Zeit zu Zeit zu erneuern, nach welchen der Zucker bei der Einfuhr in Großbritannien und Irland mit Abgaben zu belegen sind und die verschiedenen Rückzölle bemessen werden sollen, welche nach den gegenwärtigen Bestimmungen von den verschiedenen Gattungen raffinirten Zuckers bei der Ausfuhr oder bei der Niederlegung in der Niederlage zu bewilligen sind. Diese Muster sind von den Lords Kommissarien der Schatzkammer Ihrer Majestät zu bestätigen und gelten nach dieser Bestätigung als Normalmuster, nach welchem der Zoll oder Rückzoll für den Zucker zu bemessen ist, jenachdem dieser bei der Vergleichung Seitens der betreffenden Zoll-Beamten mit irgend einer dieser Proben gleich befunden worden. Kein Zucker soll mit der zu entrichtenden Abgabe belegt, noch darf ein Rückzoll bewilligt werden in Beziehung auf irgend eine besondere Qualität oder Gattung von Zucker, bezüglich deren ein Muster für die Feststellung der Abgaben, resp. für die Gewährung des Rückzolls oben vorgesehen ist, wenn dergleichen Zucker dem Muster nicht entspricht.

Accis-Abgaben von Zucker.

4) An und nach dem 1. Mai 1867 sollen in Stelle der Accisabgaben, mit welchen bisher der im Vereinigten Königreich fabrizirte Zucker belegt war, folgende Accisabgaben von demselben berechnet und erhoben werden, nämlich:

Kandis, brauner oder weißer, raffinirter Zucker, oder Zucker, welcher mittelst irgend eines Verfahrens diesem in Qualität gleich gemacht, und Fabrikate aus raffinirtem Zucker pro Ctr....... 12 Sh. — Pce.

Zucker, welcher dem raffinirten nicht gleich ist, je nach den von den Lords der Schatzkammer zur Feststellung der Zölle von dem in das Vereinigte Königreich eingeführten Zucker bestätigten Normalmustern, nämlich:

Erste Klasse pro Ctr............	11 »	3 »
Zweite Klasse pro Ctr...........	10 »	6 »
Dritte Klasse pro Ctr.	9 »	7 »
Vierte Klasse pro Ctr.	8 »	— »
Melasse........................	3 »	6 »

Abgaben von Zucker zur Verwendung in den Brauereien.

5) An und nach dem 1. Mai 1867 soll in Stelle der gegenwärtig bestehenden Accisabgaben für jeden Centner (und so im Verhältniß von größern und geringern Quantitäten als einem Centner) Zucker aller Art, welcher von Bierbrauern, die für den Verkauf arbeiten, bei der Bereitung von Bier verwendet wird, die Accise mit drei Shillingen und sechs Pence berechnet und entrichtet werden.

Bestimmungen früherer Akte in der Anwendung auf die gegenwärtige.

6) Alle Ermächtigungen, Bestimmungen, Klauseln, Anordnungen, Geld- und andere Strafen, welche durch irgend eine Akte in

Beziehung auf Abgaben derselben Art, wie die durch die gegenwärtige Akte festgesetzten verhängt werden, und zu der Zeit, wo die gegenwärtige Akte angenommen wird, noch in Kraft bestehen, und hiermit nicht ausdrücklich aufgehoben werden, sollen in Beziehung auf die durch die gegenwärtige Akte festgesetzten Abgaben in Kraft und Wirksamkeit bleiben, so weit solche in allen Fällen, für welche hiermit nicht ausdrückliche Bestimmungen getroffen worden, anwendbar sind, und dieselben sollen bei der Erhebung, Einziehung und Sicherung dieser Abgaben, sowie auch in andrer Beziehung, soweit solche nicht durch andre Bestimmungen ersetzt, und soweit sie mit den ausdrücklichen Bestimmungen der gegenwärtigen Akte verträglich sind, beobachtet, angewendet und zur Ausführung gebracht werden, und zwar so vollständig und in aller Weise, wie wenn sie hierin aufgenommen und mutatis mutandis mit Beziehung auf die durch die gegenwärtige Akte zugestandenen Abgaben angeordnet wären.

Einführung eines neuen Münzsystems und Prägung von National-Münzen in Rumänien.

Gesetz vom 14. April 1867.

(Austria Nr. 27.)

Art. I. Es wird das Dezimal-Münzsystem angenommen, in der Art, wie es in Frankreich, Italien, Belgien und der Schweiz besteht, und zwar wird die Einheit der Münze in Rumänien unter Benennung von Lei (Piaster) fünf Gramm Silber schwer sein, davon 1 Gramm 835 Theile von 1000 Theilen Feinsilber und 165 Theile von 1000 Theilen Legirung enthalten.

Art. II. Der Lei theilt sich in hundert Theile, welche ban (para) genannt werden.

Art. III. Rumänische Münzen werden folgende bestehen, und zwar:

a) Goldmünzen, und zwar Stücke von 20 Lei (Piaster), Stücke von 10 Lei und Stücke von 5 Lei.

b) Silbermünzen, Stücke von 2 Lei, Stücke von 1 Lei und Stücke von ½ Lei oder 50 Hundertel (Banu).

c) Kupfermünzen, Stücke zu 19, 5, 2 und 1 Ban (Para).

Art. IV. Die Goldmünzen werden 9 Theile von 10 Theilen Feingold und einen 10ten Theil Metallmischung enthalten und werden folgendes Gewicht und folgenden Durchmesser haben.

Die Stücke von 20 Lei werden 6,425 Grammen in Gewicht und 21 Millimeter im Durchmesser, die Stücke von 10 Lei 3,226 Grammen Gewicht und 19 Millimeter im Durchmesser, und die Stücke von 5 Lei 1,613 Grammen Gewicht und 17 Millimeter im Durchmesser haben. Bei der Prägung der einzelnen Münzen wird bezüglich der Mischung der Theile und des Gewichtes eine Differenz bei einer Menge von 0,003 Millimeter sowohl in der Feinheit des Gehaltes als Schwere mehr oder weniger zugelassen. Das Weniger der sich ergebenden Differenzen muß durch das Mehr derselben ausgeglichen werden.

Art. 5. Die Silbermünzen werden 835 Theile von 1000 Theilen Feinsilber und 165 Theile von 1000 Theilen Metallmischung enthalten.

Sie werden folgendes Gewicht und folgenden Durchmesser haben:

Die Stücke von 8 Lei 10 Grammen im Gewicht und 27 Millimeter im Durchmesser.

Die Stücke von 1 Lei 5 Grammen im Gewicht und 23 Millimeter im Durchmesser und

die Stücke von ½ Lei 2½ Grammen im Gewicht und 18 Millimeter im Durchmesser.

Bei der Prägung der einzelnen Münzen wird bezüglich der Mischung der Theile 3 Millimeter $\frac{3}{1000}$ Differenz mehr oder weniger, bezüglich des Gewichtes wird eine Differenz und zwar bei den Stücken von 2 und 1 Lei von 5 Millimeter $\frac{5}{1000}$, und bei jenen von ½ Lei oder 50 Para Stücken von 7 Millimeter $\frac{7}{1000}$ mehr oder weniger von ihrer Schwere zugelassen.

Art. VI. Die Kupfermünzen werden aus 0,95 Theilen Kupfer, 0,04 Theilen Zinn und 0,01 Theilen Zink bei einer zugegebenen Differenz von $\frac{1}{100}$ Theilen bestehen und werden folgendes Gewicht und Durchmesser haben, und zwar die Stücke von 10 Para 10 Gramm an Gewicht und 25 Millimeter im Durchmesser, die Stücke von 2 Para 2 Gramm an Gewicht und 20 Millimeter im Durchmesser, und die Stücke von 1 Para 1 Gramm an Gewicht und 15 Millimeter im Durchmesser.

An Gewichts-Differenz werden 15 Millimeter mehr oder weniger gestattet.

Art. VII. Nach der ersten Herausgabe der Kupfermünzen dürfen alle Rechnungen des Staates nicht mehr nach dem alten Münzsystem (Piaster und Para), sondern nur nach diesen Neupiastern und Para geführt werden; ebenso sind alle öffentliche Anstalten, alle Banquiers, Handels- und Gewerbsleute verpflichtet, ihre Bücher und Rechnungen in Piastern und deren Hundertel nach dem neuen Münzsystem zu führen.

Art. VIII. In Betreff der Regulirungen der Rechnungen und Berechnung der alten Piaster und Para in neue Piaster und deren Hundertel, und in entgegengesetzter Rechnung, wird die Tabelle angeschlossen, nach welcher die Umrechnung aller Rechnungen, Obligationen, Ruralbons, Wechsel, Tratten, Schuldscheine, Kontrakte und was immer sonst für Namen habenden Urkunden, die vor Anwendung dieses nun bestehenden neuen Gesetzes ausgestellt wurden, zu geschehen hat. Es werden demnach alle vor dem nun bestehenden neuen Gesetze nach den alten Piastern und Para geschlossenen Verpflichtungskontrakte, deren Zahlungstermine auf eine spätere Zeit fallen, nach dieser Tabelle umgerechnet und bezahlt.

Art. IX. Vorläufig werden zuerst die Kupfermünzen geprägt und in Kours gesetzt, welches durch die unmittelbare Nothwendigkeit des Bedarfes geboten erscheint. Die Silber- und dann die Goldmünzen werden sogleich, sobald es die finanziellen Umstände erlauben werden, geprägt und in Kours gesetzt.

Für den Anfang werden von Kupfermünzen nachstehende Quantitäten geprägt:

25,000,000	Stück à	10	Para im Werthe von	2,500,000	Piaster,
25,000,000	» »	5	» » » »	1,250,000	»
10,000,000	» »	2	» » » »	200,000	»
5,000,000	» »	1	» » » »	50,000	»
Zus. 65,000,000	Stück im Werthe von			4,000,000	Piaster.

Art. X. Die Münzen werden auf der einen Seite mit der Angabe ihres Nennwerthes und der Jahreszahl versehen sein.

Art. XI. Die Gold- und Silbermünzen Frankreichs, Belgiens, Italiens und der Schweiz, die nach diesem gleichen Münzsystem geprägt sind, werden von allen öffentlichen Kassen der Moldau-Walachei gleich den gesetzlichen Landesmünzen angenommen.

Art. XII. Alle übrigen fremden Gold- und Silbermünzen hingegen, welche gegenwärtig im Lande im Umlauf sich befinden, werden insolange bei allen öffentlichen Kassen angenommen, bis die erste Herausgabe der nationalen Silber- und Goldmünzen erfolgen wird, und zwar nach dem in einer Tabelle ersichtlich gemachten Nennwerthe und Kourse.

Nach Ablauf von 6 Monaten aber, nach der ersten Inkourssetzung der nationalen Silber- und Goldmünzen, werden alle übrigen Münzen, außer denen, welche nach der durch die internationale Konvention d. d. 23. Oktober 1865 festgesetzten Uebereinkunft nach dem Dezimalsysteme ausgeprägt sind, außer Kours gesetzt und aufhören, gesetzlichen und obligatorischen Kours zu besitzen.

Art. XIII. Die Prägung der Münzen wird unter genauer Beobachtung sowohl in Hinsicht ihrer Bestandtheile, ihres Gewichtes und Durchmessers, der Gewichts- und Feingehalts-Differenz, sowie in Betreff der bewilligten Metallmischung, der erforderlichen und vorgeschriebenen Quantität, Unternehmern zur Verfertigung nach dem Französischen Form- und Münzsysteme, welches im gegenwärtigen Gesetz stipulirt wird, unter allen nöthigen Vorsichtsmaßregeln überlassen.

Art. XIV. Dieses Münzsystem wird vom Tage der Kundmachung des Finanz-Ministers nach drei Monaten in Anwendung gebracht.

Art. XV. Die Regierung wird durch Verwaltungsmaßregeln den Termin bestimmen, von welchem an die öffentlichen Kassen keine anderen, als die gesetzlichen Landes-Gold- und Silbermünzen annehmen dürfen.

Art. XVI. Niemand wird gehalten sein, Kupfermünzen als Zahlung in einem höheren Betrage als 5 Piaster bei was immer für einer Summe, die zu zahlen wäre, anzunehmen.

Art. XVII. Nach Ablauf von 6 Monaten nach der ersten Inkourssetzung der nationalen Münzen werden alle fremden Kupfermünzen, die heutzutage im Lande cirkuliren, aufhören Kours zu haben und außer Kours gesetzt.

Art. XVIII. Die gesetzgebenden Körper werden von Zeit zu Zeit gelegentlich und auf Grund eines ministeriellen Vorschlags bestimmen, welche Gattungen und Quantitäten von Münzen nach Bedarf geprägt werden sollen.

Art. XIX. Die abgenützten Nationalmünzen werden eingezogen, eingeschmolzen und durch neue ersetzt. Die Kosten dieses Unternehmens werden in die Staatshaushalts-Rechnung eingetragen.

Tabelle über die Umrechnung der alten Piaster und Para in neue Piaster.

alte Piaster:	neue Piaster:	neue Piaster:	alte Piaster:
1000	370,37	1000	2700
100	37,3	100	270
10	3,70	10	27
5	1,85	5	13,20
2	0,74	2	5,16
1	0,37	1	2,28
39 Para	0,36	50 Bani	1,14
30	0,27	30	33
20	0,18	20	22
10	0,9	10	11
5	0,4	5	6
2	0,1	2	3
1	0,1	1	1

Eingangsabgabe von Taucherkappen in den Niederlanden.

(Staats-Cour. Nr. 132.)

Der Finanz-Minister hat mittelst Verfügung vom 27. Mai d. J. angeordnet, daß sogenannte Taucherkappen, aus Leinen, Guttapercha und andern ähnlichen Stoffen verfertigt, als Waaren aus Guttapercha einer Einfuhrabgabe von 5 pCt. des Werths unterworfen sein sollen.

Zollbehandlung von sogenannter Ledercrême in den Niederlanden.

(Staats-Cour. Nr. 132.)

Der Finanz-Minister hat mittelst Verfügung vom 27. Mai d. J. angeordnet, daß sogenannte Ledercrême, eine flüssige Substanz, die hauptsächlich aus Thran zu bestehen scheint und zum Einschmieren von Leder bestimmt ist, in Fässern und Büchsen abgabenfrei zur Einfuhr zugelassen werden kann, daß solche dagegen, wenn sie in Töpfchen, Flaschen und Packeten eingeführt wird, als Krämereiwaare zu verzollen ist.

Verbot der Einfuhr gewisser Hausthiere in Norwegen.

(Amtl. Mittheilung.)

Wir Carl ꝛc. thun hiermit kund und zu wissen, was folgt:

Kraft des Gesetzes vom 27. Februar 1866 §. 8 wegen Veranstaltungen gegen bösartige, ansteckende Viehkrankheiten [1]) werden hierdurch folgende Einfuhr-Verbote statt derjenigen durch den Erlaß vom 17. März v. J. festgesetzten erlassen:

1. Es soll verboten sein, von England, Schottland, Holland, Belgien, den Deutschen Nordsee-Häfen, den Oesterreichischen Häfen und sämmtlichen Russischen Häfen, mit Ausnahme derer an dem Nördlichen Eismeere, dem Weißen Meere und auf den Finnländischen Gestaden belegenen,

a) Rindvieh, Schafe, Ziegen und andere wiederkäuende Thiere, sowie Schweine;

---

[1]) [illegible] 18 I. S. 519.

b) frische Theile dieser Thiere, sowie unzubereitete Felle und Häute (getrocknete und gesalzene Häute darunter einbegriffen), unbereitete Haare, Wolle, Hörner, Klauen und Knochen, ungesalzenes oder frisches Fleisch und Schweinefleisch und ungeschmolzenen Talg;

c) Fourage, sowie Gras, Heu und Stroh, und

d) gebrauchte Viehstallgeräthe

einzuführen. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Einfuhr von Häuten, Hörnern und Wolle, insofern diese Waaren, nachweislich von überseeischen Ländern gekommen, nur einen unter diesem Verbot einbegriffenen Hafen passirt haben.

2. Es soll ebenso verboten sein, von den Deutschen Ostsee-Häfen die unter obenstehendem Verbot einbegriffenen Thiere und Waaren, mit Ausnahme von Borsten und Wolle, einzuführen.

Sanitätspolizeiliche Vorschriften in Betreff des Weinhandels in Rußland.

(Journ. de St. Pétersb. Nr. 118.)

Durch einen Ukas vom 16. Mai d. J. veröffentlicht der dirigirende Senat den folgenden, von Sr. Majestät dem Kaiser unterm 17. April bestätigten Beschluß des Reichsrathes:

I. An Stelle der Artikel 152 und 153 des Reglements über die städtische und ländliche Oekonomie, des Art. 41 des Industrie-Reglements und des Art. 1349 des Strafgesetzbuches treten die folgenden Bestimmungen:

1) Jedes Individuum, welches überführt wird, wissentlich und in betrügerischer Absicht Russische oder fabrizirte Weine für ausländische oder Naturweine verkauft zu haben, soll den durch Art. 173—176 des Reglements über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen, und im Fall des Art. 181 dieses Reglements den durch Art. 1666—1675 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafen unterliegen.

2) Flaschen, welche in Rußland präparirte Weine enthalten, müssen mit Etiquetten versehen sein, auf welchen die Geschäftsfirma oder der Familiennamen des betreffenden Weinhändlers oder Produzenten angegeben ist.

3) Ausländische Pfropfen, welche mit dem Stempel eines ausländischen Handlungshauses versehen sind, dürfen nur in Verbindung mit Flaschen eingeführt werden.

II. Artikel 873 des Sanitätspolizei-Gesetzes wird abgeändert wie folgt: Die Vermischung des Weines (zur Bereitung oder Verbesserung desselben) mit irgend welchen anderen Getränken oder der Gesundheit schädlichen, namentlich metallischen oder anderen drastisch wirkenden Substanzen, wie solche in dem durch das Medizinal-Kollegium veröffentlichten Verzeichniß aufgeführt sind, ist auf Grund des Art. 879 l. c. untersagt und soll in Gemäßheit des Art. 115 des Reglements über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen und des Art. 865 des Strafgesetzbuches bestraft werden.

III. Der Finanzminister wird beauftragt, dem betreffenden Artikel des allgemeinen Zolltarifs für den Europäischen Handel eine Bemerkung hinzuzufügen, durch welche die Einfuhr von mit Stempeln ausländischer Handlungshäuser versehenen ausländischen Pfropfen nur in Verbindung mit Flaschen gestattet wird.

Verbot der Einfuhr lebender Schweine in Rußland.

Amtlicher Mittheilung zufolge ist das unter dem 12. Januar c. alten Styls aus gesundheitspolizeilichen Gründen ergangene Verbot, Schweinefleisch, Schweinefett und derartige Fleischwaaren vom Auslande in das Russische Gebiet einzubringen, nunmehr durch einen Cirkular-Erlaß des Kaiserlichen Zoll-Departements vom 5. Mai auch auf die Einfuhr lebender Schweine ausgedehnt worden.

Anzeige der städtischen Obrigkeit zu Odessa in Betreff des Löschens von Ballast in dem Hafen.

(Amtl. Mittheil.)

Viele Schiffer, welche den Odessaer Hafen anlaufen wollen, erlauben sich, den bestehenden Gesetzesbestimmungen zuwider, anstatt direkt in den Hafen zu gehen, Angesichts der Ufer von Odessa in der Entfernung des auf der Erhöhung des Vorsprungs der Fontaine erbauten Leuchtthurms stehen zu bleiben.

Es hat sich herausgestellt, daß heimliches Löschen von Ballast die Veranlassung dazu war, denn man hat bemerkt, daß nur solche Schiffe an dem besagten Platz vor Anker zu liegen sich erlauben, welche mit Ballast zum Hafen kommen.

Um solchem eigenmächtigen Verfahren der Schiffer zu steuern, und der weiteren Verschüttung des Fahrwassers, des Hafens selbst und der Rhede von Odessa vorzubeugen, hat die Orts-Obrigkeit die Grenzen der Rhede von Odessa bestimmt, und auf der beiliegenden Karte mit rother Farbe und den Buchstaben R., E., J. und D. bezeichnet, und zeigt hiermit allen zum Hafen von Odessa kommenden Schiffsführern an, daß jedes Schiff mit Ballast, welches sich nicht direkt in den zum Ressort der Hafen-Obrigkeit gehörigen Hafenraum begiebt, sondern eigenmächtig auf dem mit R., E., J. und D. bezeichneten Platz stehen bleibt, unausbleiblich der in Artikel 78 des Gesetzes für die von den Friedensrichtern zu erkennenden Strafen von 1864 bestimmten Strafe für heimliches Löschen von Ballast unterworfen werden wird, wenn nicht der Schiffsführer durch eine eidliche Aussage der ganzen Mannschaft nachweist, daß er an dem bezeichneten Platz aus Gründen, die nicht von ihm abhingen, stehen geblieben und dabei kein Ballast ins Meer geworfen worden ist.

Die Hafen-Obrigkeit wird ihrerseits den mit Ballast eingelaufenen Fahrzeugen alle möglichen Mittel zum möglichst bequemen und billigen Löschen des Ballastes an den dazu bestimmten Plätzen gewähren.

Quarantaine-Maßregeln in Peru.

(Amtl. Mittheilung.)

In Uebereinstimmung mit dem Berichte des Dekanes der medizinischen Fakultät wird die von dem Gesundheitsrathe vorgeschlagene Maßregel genehmigt, wonach eine 7tägige Observationsquarantaine über die aus Panama kommenden Dampfschiffe wegen des dort herrschenden gelben Fiebers verhängt wird, falls diese Dampfer keinen Gesundheitspaß oder kein reines Patent bei sich führen. Es wird vorbehalten, diese Quarantaine auf alle (Schiffe), wie auch ihr Ge-

sundheitspatent beschaffen sei, auszudehnen, wenn die Regierung bei der Ankunft des nächsten von jener Gegend kommenden Dampfschiffes Nachrichten erhalten sollte, daß die vorerwähnte Seuche im Isthmus sich allgemein verbreitet habe. Es ist an die Sekretaire des Krieges und der Marine Behufs Ausführung dieser Anordnung zu schreiben, und letztere einzutragen und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Lima, 8. Februar 1867.

Statistik.

Der Geschäftsbetrieb auf den Linnenleggen und der Leinen-, Garn- und Flachshandel im ehemaligen Königreiche Hannover im Jahre 1866.

(Zeitschrift des Königl. Statistischen Büreaus in Hannover. Nr. 6.)

I. Leggebetrieb und Leinenhandel.

Alle im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover gefertigten, zum Verkauf im In- oder Auslande bestimmten Leinen müssen mit den unten zu erwähnenden Ausnahmen auf die zur Förderung der Leinenindustrie vom Staate errichteten und unterhaltenen Leggen zur Schau gebracht und dort von den angestellten Leggebeamten gemessen, klassifizirt und gestempelt werden. Diese Leggeanstalten (39 an der Zahl, außerdem 10 sog. Nebenleggen) vertheilen sich in folgender Weise auf die vier Landdrostei-Bezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Osnabrück, während in den Landdrostei-Bezirken Stade und Aurich, sowie im Bezirke der Berghauptmannschaft Clausthal, woselbst Flachsbau und Leinenindustrie nur eine geringe Bedeutung haben, keine Leggen vorhanden sind:

1)	Landdrosteibez. Hannover.....	9	Leggen	und	4	Nebenleggen,
2)	„ Hildesheim...	13	„	„	5	„
3)	„ Lüneburg.....	8	„	„	1	„
4)	„ Osnabrück....	9	„	„	—	„

Es ist ferner wohl zu beachten, daß durch die nachfolgenden Zahlenangaben über den Leggeverkehr die Gesammtproduktion der inländischen Leinenindustrie längst nicht vollständig dargestellt wird, da nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (Legge-Ordnungen) nur die zum Verkauf (im In- und Auslande), nicht die zum eigenen Gebrauch der Produzenten gefertigten Leinen leggepflichtig sind. Aber auch noch ein ansehnlicher Theil der zum Verkauf bestimmten Leinen entzieht sich der Behandlung und Buchung auf den Leggen, sei es, weil sie in solchen Gebietstheilen des Königreichs verfertigt werden, welche der Leggepflicht nicht unterworfen sind, oder weil in Bezug auf sie diese Pflicht faktisch umgangen wird, oder endlich, weil sie von solchen, von der Leggepflicht befreiten Kaufleuten, Fabrikanten und Fabrikverlegern herrühren, welche Leinen aus ihrem Material durch Weber gegen Lohn anfertigen lassen.

Nach dem Urtheile Sachverständiger dürfte der auf solche Weise außerhalb des Geschäftsbereichs unserer Leinenleggen vorkommende Theil der vaterländischen Leinenproduktion nach Menge und Geldwerth noch eben so viel betragen, als die vorhin nachgewiesene Stück- und Ellenzahl und der Geldwerth der geleggeten Leinen.

Für das Jahr 1866 ergiebt sich aus den Aufzeichnungen der Leggebeamten, welche von der Centralbehörde, der Königl. Legge-Inspektion zu Münden, gesammelt und weiter zusammengestellt werden, die nachstehende Uebersicht, woraus zugleich die Geldwerthe der geleggeten Leinen, unter Zugrundelegung der dafür gezahlten Preise, hervorgehen:

Landdrostei-Bezirk	Stückzahl der Leinen	Ellenzahl der Leinen	Geldwerth Rthlr.
Hannover.....................	24,646	1,677,426	188,945
Hildesheim	81,166	5,796,540	521,886
Lüneburg	62,330	4,389,211	432,000
Osnabrück.....................	31,899	3,709,361	447,473
Total.....	200,041	15,572,588	1,590,304
Im Vorjahre 1865............. (nach Berichtigung der betreffenden Zahlen-Angaben.)	227,850	17,841,256	1,853,920

Hiernach hat der Leggeverkehr, welcher im Vorjahre 1865 eine Zunahme an Ellenzahl (bei Abnahme des Geldwerthes) erkennen ließ, im Jahre 1866 gegen 1865 wieder eine starke Verminderung erfahren, und zwar um 27,809 Stück = 2,268,718 Ellen Leinen oder, der Ellenzahl nach, um 12,72 pCt., während der Geldwerth der Leinen um 263,616 Rthlr. oder 14,22 pCt. abnahm.

Dieser Rückschritt vertheilt sich auf die in Frage stehenden vier Landdrostei-Bezirke folgendermaßen:

Landdrostei-Bezirk.	Abnahme		
	an der Stückzahl.	an der Ellenzahl der Leinen.	am Geldwerthe.
Hannover....	3,697	289,126 = 17,24 pCt.	34,441 Rthlr. = 15,44 pCt.
Hildesheim...	4,362	191,865 = 3,30 „	19,838 Rthlr. = 3,80 pCt.
Lüneburg.....	11,873	811,557 = 15,60 „	97,189 Rthlr. = 18,37 pCt.
Osnabrück ...	7,877	976,170 = 20,83 „	112,148 Rthlr. = 20,04 pCt.
Total	27,809	2,268,718 = 12,72 pCt.	263,616 Rthlr. = 14,22 pCt.

Am geringsten war die Verminderung der Leinenproduktion im Landdrostei-Bezirke Hildesheim. Diese Thatsache verdient um deswillen Beachtung, weil sie sich aus dem in diesem Verwaltungsbezirke stattfindenden eigenthümlichen Betriebe der Weberei ergiebt.

Von einem großen Theil der webenden Einwohner wird dort die Weberei gewerbmäßig betrieben. Viele von ihnen verstehen eben nichts weiter als Weben, sie widmen sich dieser Beschäftigung, indem sie das Material ankaufen, Jahr aus Jahr ein und arbeiten mit wenigen Ausnahmen auch dann darauf los, wenn — wie das im vorigen Jahre der Fall war — die Konjunkturen ungünstig sich gestalten.

Anders liegen die Verhältnisse in den Landdrosteibezirken Hannover, Lüneburg und Osnabrück. Dort ist die Weberei fast nur Nebenbeschäftigung. Die Einwohner verarbeiten meistens nur das selbst gewonnene Material und ist dann die Geschäftslage einmal nicht darnach angethan, daß sie ihre Fabrikate zu angemessenen Preisen absetzen können, so zögern sie entweder mit dem Verkauf, oder stellen die Weberei einstweilen ein, um bessere Zeiten abzuwarten.

Es mag nun zunächst der Geschäftsbetrieb von den wichtigsten Legge-Anstalten im Jahre 1866 verzeichnet werden. Man kann daraus einen Schluß auf die Bedeutsamkeit der Leinenindustrie in der Umgebung der betreffenden Leggeorte ziehen:

	Geschäftsumfang im Jahre 1866. Ellen Leinen.	Werth. Rthlr.
Legge zu Bramsche im Osnabrückschen	1,725,790	165,685
„ Lüchow im Lüneburgschen	1,415,115	133,474
„ Calefeld im Göttingenschen	1,253,800	77,532
„ Großfreden im Hildesheimschen	1,036,620	56,554
„ Alfeld im Hildesheimschen	939,600	84,050
„ Osnabrück	914,151	123,231
„ Uelzen im Lüneburgschen	861,602	79,011
„ Wustrow im Lüneburgschen	785,039	85,632
„ Bergen a. d. D. im Lüneburgschen	670,014	63,085
„ Wagenfeld im Diepholzschen	528,223	69,179
„ Einbeck im Grubenhagenschen	499,040	63,641
„ Duderstadt auf dem Eichsfelde	458,440	29,407
„ Lamspringe im Hildesheimschen	413,630	70,961
„ Dannenberg im Lüneburgschen	408,545	44,280
„ Markoldendorf im Hildesheimschen	406,320	55,740
„ Dissen im Osnabrückschen	332,096	59,114

Die vorstehend verzeichneten 16 Leggen repräsentiren den bei Weitem größten Theil des ganzen Geschäftsumfanges der Leggen, und zwar 12,648,025 Ellen, d. i. etwa ⅘ der gesammten Ellenzahl des im Jahre 1866 geleggeten Leinens, und 1,260,576 Rthlr., d. i. etwa ¾ des Gesammtwerthes. Von den übrigen 23 Leggen erhob keine ihren Geschäftsbetrieb bis zu 300,000 Ellen.

Anlangend den Gang des Leinenhandels im Jahre 1866, so spricht sich die Königl. Legge-Inspektion zu Münden darüber folgendermaßen aus:

Das letztverflossene Jahr eröffnete, abgesehen davon, daß in Folge der nur mittelmäßigen Flachsernte des Jahres 1865 von vornherein eine Verminderung der Flachsproduktion zu erwarten war, im Allgemeinen günstige Aussichten für den Leggeverkehr und Leinenhandel.

Vor Allem war die Geschäftslage der Produktion günstig, indem die Preise der Leinen, welche in den vorhergegangenen Jahren in Folge der Konjunkturen der Baumwolle auf eine nie gekannte Höhe getrieben waren, auch noch zu Anfang des Jahres und in den ersten Monaten desselben ihren bisherigen Stand behaupteten. Aber auch die Absatzverhältnisse waren im Allgemeinen zufriedenstellend, wiewohl im Frühjahr der Abzug nicht so schlank von statten ging, wie das früher der Fall gewesen.

In der betheiligten Geschäftswelt konnte man sich auch deshalb nicht ganz der Besorgniß entschlagen, daß, nachdem der Amerikanische Krieg beendigt und Baumwolle wieder billiger geworden, das Leinengeschäft einer Krisis entgegengehe und Verluste zu erleiden sein würden.

Ob bei ruhiger Entwickelung der politischen Verhältnisse eine Krisis im Leinengeschäfte schon im vorigen Jahre eingetreten sein würde, soll nicht mit Bestimmtheit behauptet werden, sie erfolgte aber, als der Krieg ausbrach.

Die durch die kriegerischen Ereignisse herbeigeführten nachtheiligen Einflüsse, welchen Handel und Industrie überhaupt unterlagen, machten sich auch in Bezug auf den Leinenhandel geltend. Sie wirkten stockend auf den Absatz, und, indem nun auch die Preise um ein Erhebliches (12—20 pCt. und noch darüber) zurückgingen, vermindernd auf die Produktion.

Die Militairlieferungen konnten, wenn auch wohl manches Stück damit abgesetzt wurde, im Allgemeinen nicht entschädigen.

Unter den Folgen des Krieges hat der Leinenhandel besonders in den Landdrosteibezirken Hannover, Hildesheim und Lüneburg gelitten, weniger im Fürstenthum Osnabrück. Letzteres läßt sich daraus erklären, daß die im Osnabrückschen gefertigten Leinen zum größten Theil (zu ⅞) überseeischen Plätzen zugeführt werden. Diese sind von den politischen Ereignissen in Deutschland nicht berührt und hat daher der Verkehr nach dieser Richtung hin eine Störung nicht erlitten, entgegengesetzt dem Zollverein und angrenzenden Staaten, wo die in den vorgedachten drei Landdrosteibezirken angefertigten Leinen meistens Verwendung finden.

Hat nun aber auch der Krieg den Leinenhandel empfindlich berührt, so zeigt sich doch schon wieder mehr Regsamkeit im Geschäft und es ist zu erwarten, daß dasselbe bei fernerer ruhiger Entwickelung der politischen Verhältnisse in diesem Jahre sich wieder mehr und mehr befestigen und einen günstigeren Verlauf nehmen wird.

Von dem im vorigen Jahre produzirten Quantum Leinen war zu Ende des Jahres noch Manches unverkauft, was aber abgesetzt ist, hat den alten Weg genommen.

Der Landdrosteibezirk Osnabrück führt, wie schon oben erwähnt, seine Leinen meistens überseeischen Plätzen zu und so ist es dort auch im vergangenen Jahre gewesen. Der Export fand Statt theils über Hamburg, theils über Holland nach Westindien und Südamerika. Nur wenig (etwa 200 Stück) wurde über Bremen ausgeführt.

Auch aus den Landdrosteibezirken Hannover und Hildesheim sind verhältnißmäßig nur geringe Quantitäten über Bremen versandt und es hat sich somit auch im vergangenen Jahre die schon seit mehreren Jahren gemachte Wahrnehmung wiederholt, daß dieser Platz für Hannoversche Leinen nicht mehr von Bedeutung ist.

So wurden dort unter Andern Bodenwerder Leinen fast gar nicht angefragt, ebenso blieb die Nachfrage nach den greisen flächsenen Leinen aus dem Hoyaschen zurück; die greisen Halblaken eben daher blieben in den Nummern 1 und 2 zum größten Theil unverkauft und die Exporteure befürchten bei Realisirung der vorhandenen Vorräthe einen Verlust von mindestens 10 pCt. Von den geringeren Sorten konnten nur die Nummern 0 allmälig geräumt werden.

Die besseren Sorten heedene Leinen aus dem Landdrosteibezirke Hildesheim wurden so wenig verlangt, daß kaum ⅓ des fabrizirten Quantums untergebracht ist und nur die ordinaire Waare fand zum Einballiren der Tabake einen ziemlich regelmäßigen Absatz.

Für den Absatz unserer Leinen, besonders aus dem Lüneburgschen, kann der demnächstige Anschluß Schleswig-Holsteins an den Zollverein von Bedeutung werden; man scheint dort auch darauf zu warten, da von dorther in letzterer Zeit weniger Aufträge wie früher eingegangen sind.

Bemerkenswerth ist noch, daß Mecklenburg von Jahr zu Jahr weniger Leinen bezieht. Es läßt sich dieses aus der in jenem Lande durch die starke Auswanderung in den letzten Jahren entstandenen Entvölkerung erklären.

II. Flachs- und Heede-Ausfuhr.

1. Flachs-Ausfuhr.

Eine Ausfuhr von Flachs findet nur aus dem Landdrostelbezirke Lüneburg, hier aber auch in bedeutendem Umfange Statt.

Die für den Flachshandel wichtigsten Orte dieser Provinz sind Uelzen und Bevensen, besonders die zuerst genannte Stadt, in deren Umgegend (in den Aemtern Oldenstadt und Medingen) der Flachsbau schwunghaft betrieben wird. Zwar haben auch die dem Lüneburgschen Wendlande angehörenden Aemter Lüchow, Gartow und Dannenberg einen ausgedehnten Flachsbau aufzuweisen, doch wird von dem dort gewonnenen Produkt nur wenig verkauft, das Meiste vielmehr selbst versponnen und verwebt und dann als fertiges Leinen in den Handel gebracht.

Im Jahre 1866 kamen auf den sämmtlichen Flachsmärkten, sowie außerdem im Privatverkehre im Landdrosteibezirke Lüneburg zum Verkauf und wurden größtentheils exportirt:

	70,373	Stein à 20 Pfd.,	Werth	423,679 Rthlr.
im Vergleich zum Vorjahre 1865, in welchem der Flachshandel nur	67,534½	„ „ „	„	370,979 „
umfaßte, also mehr	2,838½	Stein à 20 Pfd.,	Werth	52,700 Rthlr.

Dies Ergebniß war in Rücksicht auf die nur mittelmäßige Flachsernte des Jahres 1865 kaum zu erwarten. Dasselbe erklärt sich aber dadurch, daß die Ernte im vorigen Jahre, wenn auch nicht brillant, so doch besser ausfiel als in 1865, und daß von dem vorigjährigen Flachse ein gut Theil schon wieder verkauft worden ist.

Das obige Quantum Flachs wurde theils ausgeführt nach England und der Schweiz, theils abgesetzt an Maschinenspinnereien im Zollverein. Auch hat der Export nach Bremen, Lübeck, Mecklenburg, Holstein und Dänemark hin stattgefunden. Der geringere Theil, besonders der auf den Märkten zu Lüneburg, Bleckede und Wittingen vorgekommene Flachs ist von Privatleuten zum eigenen Gebrauch angekauft worden.

Im Allgemeinen läßt sich vom Flachshandel des Jahres 1866 sagen, daß derselbe von den Einflüssen der politischen Verhältnisse weniger berührt ist als der Leinenhandel. Die Preise standen überall günstig für die Produzenten, nämlich:

1) in Uelzen an den Markttagen:
   - für feine Flächse von 6—7 Rthlr.
   - „ mittelfeine Flächse von 5½—6 Rthlr.
   - „ ordinaire Flächse von 4½—5½ Rthlr.

   à Stein von 20 Pfd.

2) an den übrigen Flachsmärkten der Provinz Lüneburg und im Privatverkehre:
   - für feine Flächse von 4½—7¾ Rthlr.
   - „ mittelfeine Flächse von 3¾—6½ Rthlr.
   - „ ordinaire Flächse von 3—5½ Rthlr.

   à Stein von 20 Pfd.

2. Heede-Ausfuhr.

Wie der Flachshandel, so hat auch der Heedehandel, für welchen die Landdrosteibezirke Lüneburg, Hannover und Hildesheim in Betracht kommen, gegen das Vorjahr im Allgemeinen etwas zugenommen.

Es wurden 1866 producirt und ausgeführt:

	Ctr.	Werth. Rthlr.
im Landdrosteibezirke Lüneburg	12,288	103,130
„ „ Hannover	3,023	16,762
„ „ Hildesheim	2,719½	15,507
im Ganzen	18,030½	135,399
Die Heede-Ausfuhr des Vorjahres 1865 betrug	17,714½	122,583
mithin war die Ausfuhr 1866 größer um	316	
bei gleichzeitiger Steigerung des Geldwerthes um		12,816

Diese Zunahme ist jedoch nur durch eine stärkere Produktion im Lüneburgschen (um 2292½ Ctr.) bewirkt worden, wogegen die Landdrosteibezirke Hannover und Hildesheim weniger geliefert haben 238, resp. 1738½ Ctr.

Ihrer Qualität nach bestand die exportirte Heede aus den folgenden Sorten und es wurden dafür die nachbemerkten Durchschnittspreise gezahlt. Der höhere Preis der Heede aus dem Lüneburgschen erklärt sich daraus, daß dort die verschiedenen Sorten von besserer Qualität sind als in den Landdrosteibezirken Hannover und Hildesheim.

Landdrostei-Bezirk.	grobe Heede. Ctr.	mittelfeine Heede. Ctr.	feine Heede. Ctr.	Durchschnittspreise pro Centner für grobe Heede. Rthlr.	sg.	pf.	mittelfeine Heede. Rthlr.	sg.	pf.	feine Heede. Rthlr.	sg.	pf.
Lüneburg	4088	4374	3826	5	19	—	8	28	3	13	6	—
Hannover	1873	860	290	3	7	1	6	24	—	10	20	—
Hildesheim	1531	660	528½	4	—	—	5	13	3	10	10	—

Die Ausfuhr beziehungsweise der Verkauf der Heede fand statt nach England und Belgien und an Deutsche Maschinenspinnereien.

III. Garn-Ausfuhr.

Für den Handel mit flächsenen und heedenen Garnen kommen nur die beiden Landdrosteibezirke Hildesheim und Hannover, ersterer jedoch weit mehr als letzterer in Betracht.

1866 betrug die Garn-Ausfuhr aus dem Landdrosteibezirke

Hildesheim	60,984 Bund à 20 Lopp,	Werth 146,449 Rthlr.
Hannover	12,286 „ „ „	„ 25,313 „
im Ganzen	73,270 Bund à 20 Lopp,	Werth 171,762 Rthlr.

Im Vergleich zum Vorjahre, in welchem 72,175 Bund Garn im Werthe von 167,072 Rthlr. exportirt wurden, also mehr 1095 Bund bei einer Steigerung des Geldwerthes um 4690 Rthlr.

Zum größten Theil haben die Garne Absatz gefunden in Westphalen, in den Rheinprovinzen, im Braunschweigschen, im Oldenburgschen und im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen; nur ein sehr geringer Theil, und zwar die in den Leggebezirken Lemförde und Syke zum Verkauf gekommenen Garne sind von dortigen webenden Einwohnern gekauft.

Die oben nachgewiesene Zunahme der Garn-Ausfuhr in 1866 ist veranlaßt durch einen stärkeren Vertrieb der heedenen Garne aus dem Landdrosteibezirke Hildesheim, für welche sich besonders in der ersten Hälfte des Jahres Nachfrage zeigte. Hinsichtlich der flächsenen Garne blieb dagegen die Produktion, und folglich auch der Umsatz zurück.

Die politischen Verhältnisse führten in der Zeit von Mai bis August eine Stockung im Geschäft mit diesen Garnen herbei. Erst im September trat wieder Nachfrage ein, doch machte sich dieselbe nur in den schwereren Sorten bemerkbar.

In den Preisen erfolgte eine wesentliche Veränderung nicht; sie scheinen sich aber nicht behaupten zu wollen, da augenblicklich die Produktion größer ist als der Bedarf, und zwischen den Preisen der Garne und der Leinen ein der Leinenfabrikation nicht günstiges Verhältniß besteht. Durchschnittlich wurden im vorigen Jahre die flächsenen Garne das Bund mit 2¼ Rthlr., und die heedenen Garne das Bund mit 3½ Rthlr. bezahlt.

Werden die Geldwerthe, welche dem Obigen zufolge im Jahre 1866 durch die Fabrikation der zum Verkauf bestimmten Leggeleinen, sowie durch die in den Handel gelangten Flächse, Heede und Garne erzielt wurden, zusammengefaßt, so ergiebt sich die Summe von

2,321,144 Rthlr.,

d. i. im Vergleich zum Vorjahre 1865 zwar weniger

192,810 Rthlr. oder 7,67 pCt.;

ein Ergebniß jedoch, das, wenn die Verhältnisse berücksichtigt werden, unter denen die Produktion jener Artikel und das Geschäft mit demselben stattgefunden hat, keineswegs als ungünstig bezeichnet werden darf.

Von der obigen Werthsumme ad 2,321,144 Rthlr. kommen

auf die Leinen	68,52 pCt.,
„ „ Flächse	18,26 „
„ „ Heede	5,83 „
„ „ Garne	7,39 „

Ueber das

Bleichwesen,

d. i. über den Betrieb der sämmtlichen öffentlichen und Privat-Linnenbleichen liegen jetzt auch zum ersten Male statistische Nachweisungen der Königl. Legge-Inspektion vom Jahre 1866 vor, die, wenngleich sie nicht das ganze ehemalige Königreich Hannover umfassen, sondern sich auf die drei Landdrosteibezirke Hannover, Hildesheim und Lüneburg beschränken, dennoch nicht ohne Interesse sind und im Nachfolgenden zusammengestellt werden:

	Landdrosteibezirke			
	Hannover Ellen	Hildesheim Ellen	Lüneburg Ellen	im Ganzen Ellen
Es sind flächsene, halbflächsene, Köper- und heedene Leinen gebleicht:				
auf öffentl. Bleichanstalten	32,490	390,180	1,066,631	1,489,301
auf Privatbleichen	2,023,554	1,302,082	1,705,141	5,030,777
zusammen	2,056,044	1,692,262	2,771,772	6,520,078
Bei den Leggen sind an gebleichten Leinen überhaupt vorgekommen	445,607	277,890	1,334,864	2,058,361

Das Bleichlohn für die auf öffentlichen Bleichen behandelten Leinen berechnet sich:

für den Landdrosteibezirk Hannover auf	240	Rthlr.,
" " " Hildesheim "	5,860	"
" " " Lüneburg "	19,152	"
im Ganzen auf	25,252	Rthlr.

Unter öffentlichen Bleichen sind solche zu verstehen, auf welchen das Bleichen gewerbmäßig gegen Lohn betrieben wird, wogegen Privatbleichen solche sind, die, gemeiniglich in der Nähe der Wohnungen der Produzenten belegen, nur von diesen allein benutzt werden, ohne für Andere gegen Lohn zu bleichen.

An die obigen Nachweisungen lassen sich nun folgende Betrachtungen knüpfen.

Am ausgedehntesten ist das Bleichwesen, sowohl bezüglich des Betriebes der öffentlichen als hinsichtlich des Betriebes der Privatbleichen im Landdrosteibezirke Lüneburg. Auch kommen bei den dortigen Leggen die meisten gebleichten Leinen vor. Der Gesammtbetrieb der Lüneburgschen Leggen betrug im Jahre 1866 4,389,211 Ellen, davon waren gebleicht 1,334,864 Ellen; es kommen somit auf die gebleichten Leinen 30,41 pCt., und auf die ungebleichten 69,59 pCt.

Nächst dem Landdrosteibezirke Lüneburg liefert der Landdrosteibezirk Hildesheim die meisten auf öffentlichen Bleichanstalten gebleichten Leinen, wogegen in diesem Bezirke der Betrieb der Privatbleichen geringer ist, nicht allein als im Landdrosteibezirke Lüneburg, sondern auch als im Landdrosteibezirke Hannover.

In dem letzteren Verwaltungsbezirke ist der Betrieb der öffentlichen Bleichen am schwächsten, doch kommen bei den dortigen Leggen mehr gebleichte Leinen vor, als bei den Leggen des Landdrosteibezirks Hildesheim.

Das im vorigen Jahre bei den Leggen des Landdrosteibezirks Hannover geleggete Quantum gebleichter Leinen beträgt 445,607 Ellen oder 27 pCt. von den daselbst überhaupt geleggeten Leinen ad 1,677,426 Ellen. Es kommen dort also auf die greisen Leinen 73 pCt.

Im Landdrosteibezirke Hildesheim, wo bei den Leggen am wenigsten gebleichte Leinen vorkommen, fielen im vorigen Jahre auf diese nur 2,11 pCt., und auf die ungebleichten 97,89 pCt., indem die Gesammtproduktion 5,796,540 Ellen beträgt, wovon nur 277,890 Ellen gebleichte Leinen gelegget worden sind.

Anlangend schließlich den Betrieb der Königl. Musterbleiche zu Sohlingen, Amts Uslar, so hatte derselbe im Jahre 1866 folgenden Umfang:

Es wurden gebleicht:

Leinen	9,830	Schock	1	Stiege	$3\frac{1}{2}$	Ellen,
Drell	2,125	"	1	"	$7\frac{1}{2}$	"
Damast	239	"	—	"	$8\frac{1}{4}$	"
im Ganzen	12,194	Schock	2	Stiege	$19\frac{1}{4}$	Ellen.

Außerdem:

Garn, Zwirn und Bindfaden	7,793	Löppe,
Baumwollenzeug und Garn	$27,054\frac{1}{2}$	Pfd.

Für alle diese verschiedenen Bleichgegenstände wurde aufgenommen an Bleichlohn inkl. der Kosten für Vorenden, Mangeln, Appretiren und Versicherung der Gegenstände

11,984 Rthlr. 25 Gr. 6 Pf.

Im Vergleich zum Vorjahre 1865 zeigt der Betrieb der Musterbleiche zwar eine Abnahme hinsichtlich der Bleichgegenstände an Leinen, Drell und Damast von insgesammt 627 Schock 2 Stiegen $18\frac{3}{4}$ Ellen, dagegen aber eine Zunahme an gebleichten Baumwollenzeugen und Garnen um $21,760\frac{1}{4}$ Pfund, ferner an Garn, Zwirn und Bindfaden um 561 Lopp; dadurch wird jener Ausfall fast ausgeglichen sein.

In Rücksicht auf die kriegerischen Ereignisse des vorigen Jahres und der dadurch herbeigeführten Niederlage aller merkantilen Verhältnisse muß das Betriebsresultat der Sohlinger Musterbleiche und namentlich das finanzielle Ergebniß noch als günstig bezeichnet werden, indem, was den letzteren Punkt anlangt, die Differenz der Minder-Einnahme an Bleichlohn gegen das Vorjahr nur 25 Rthlr. 16 Gr. 2 Pf. beträgt.

Hauptbericht des Königl. General-Konsulats in London über die Handels- und Schifffahrts-Verhältnisse im Großbritannischen Reiche im Allgemeinen und speziell über die des Hafens von London im Jahre 1866.

Der Gang des Englischen Handels im verflossenen Jahre verdient die Aufmerksamkeit des Publikums in hohem Grade, denn selten, vielleicht niemals vorher, hat sich während eines gleichen Zeitraums eine Reihe von Begebenheiten zugetragen, welche so unheilschwanger und verderblich in ihren Resultaten war und so namhafte, mehr oder weniger in ganz England und selbst auf dem Kontinent empfundene Verluste zu Wege brachte. — Die Schnelligkeit und Heftigkeit, mit welcher die langsam herannahende, in meinem letzten Bericht entfernt angedeutete Krisis ausbrach und die Dauer der Zeit, während welcher die geschlagenen Wunden ungeheilt offen blieben, wird lange im Gedächtniß der Zeitgenossen leben. — Selbst die Handelskrisis von 1825—26 fiel weniger schwer auf das Publikum im Allgemeinen, und diejenige von 1847—48 und 1857—58, obschon äußerst nachtheilig in ihren Folgen, dauerten im Vergleich zu der vorjährigen nur kurze Zeit, ohne von einer so umfangreichen Entwerthung aller Werthpapiere begleitet zu sein. Gleichwohl ist im Ganzen die Englische Nation in der Wohlfahrt vorgeschritten. Dies will viel sagen und zeigt, daß die Grundsätze, welche vom handeltreibenden Englischen Publikum im Allgemeinen angewendet werden, gesund und gut sind. — Die Schwierigkeiten, welche sich dem Handel störend in den Weg stellten, waren besonders die beispiellose finanzielle Krisis, die Rinderpest, welche die vorzüglichsten Viehzucht-Distrikte Englands schwer heimsuchte, wiederholte Handwerker-Vereinigungen, deren Zweck es war, unter Androhung von Arbeitsweigerung den Tagelohn in die Höhe zu schrauben; ein Verfahren, das Tausende und Abertausende von Arbeitern, ja ganze Bezirke brodlos machte und die Brodherren in vielen Fällen zwang, ihre Fabriken zu schließen, — dann der Krieg auf dem Kontinente, welcher, wenn auch nur kurz, doch viele Nachwehen mit sich führte und zuletzt die Zahlungseinstellung oder vielmehr das Fallissement von ein Paar Englischen Eisenbahngesellschaften. Trotz alledem und trotz der nicht erfolglosen Bestrebungen einiger Nationen auf dem Kontinent, den verschiedenen Englischen Industriezweigen durch Konkurrenz Abbruch zu thun, ergiebt sich aus den statistischen Uebersichten des Großbritannischen Handelsamtes, auf welche weiter unten spezieller eingegangen werden wird, daß der Ausfuhrhandel des

Vereinigten Königreichs unter, auf den ersten Anblick höchst ungünstig erscheinenden Verhältnissen, dennoch einen größeren Umfang erreicht hat, wie je in früheren Jahren. — Die pekuniairen Verluste, welche durch die finanzielle Krisis veranlaßt wurden, waren sehr beträchtlich, um so mehr, als sie nicht allein Handlungshäuser, sondern auch viele Privatpersonen betrafen. Was die eine Klasse von Leuten verlor, kam indessen der andern wieder zu gut und so geschah es, daß wenn auch Einzelne litten, der Wohlstand der Nation, nach den statistischen Uebersichten zu urtheilen, im Ganzen zugenommen hat. Es hat kein bedeutender Abzug von edlen Metallen nach dem Auslande, wie in früheren Jahren, stattgefunden, im Gegentheil zeigte sich ein steter Begehr von auswärts nach Englischen Industrieprodukten.

Bald nach dem Anfange des Jahres gab sich ein etwas unheimliches Gefühl kund, rücksichtlich der Art und Weise, in welcher die in den vorigen Jahresberichten erwähnten zahlreichen Bank-, Industrie- und anderen Gesellschaften mit begrenzter Verbindlichkeit etablirt worden waren und rücksichtlich des Verfahrens bei ihrer Verwaltung. Sehr bald blieb darüber kein Zweifel mehr übrig, daß die Grenzen der Klugheit überschritten waren. Es wurde um jene Zeit das Fallissement einiger ziemlich bedeutenden Eisenbahnbau-Unternehmer bekannt, welche bis dahin von einigen der neu etablirten Geld- und Finanz-Institute unterstützt gewesen waren, und denen man Zahlungen in Aktien und Werthpapieren geleistet hatte, welche bis zum Belauf von mehreren Millionen Pfunden Sterling auf den Geldmarkt gebracht, unrealisirbar befunden wurden. Die Unmöglichkeit für die aus diesen Transaktionen entstandenen Wechsel Geld zu finden, verursachte einen ungewöhnlichen Begehr nach letzterem und in Folge dessen eine Erhöhung des Zinsfußes der Bank von England von 7 auf 8 pCt., welcher letztere Satz bis Mitte Februar andauerte. Mittlerweile kamen allmälig andere Finanz-Operationen zur Kenntniß des Publikums, welche das Mißtrauen in die neu geschaffenen Geld- und Industrie-Gesellschaften vermehrten, so daß ein großer Theil derjenigen, welche ihre disponiblen Kapitalien bei ihnen deponirt hatten, beunruhigt wurden. Aber nicht diese allein, sondern auch die Aktionaire fingen an Befürchtungen zu hegen, weshalb sehr viele derselben sich ihrer Aktien durch Verkauf zu entschlagen anfingen, theils um die angezahlten Raten zu retten, theils um sich von der Verantwortlichkeit weiterer Einzahlungen bis zum Belauf ihrer Unterzeichnungen zu befreien. Dies war der Grund, weshalb Gesellschaften, nach deren Aktien man sich 12 Monate vorher gerissen hatte, mit Ausnahme vielleicht von Bank-Instituten, in Ungunst geriethen und überall zum Verkauf feil geboten wurden und zwar zu Preisen, welche bedeutenden Verlust ergaben. — Wie eine Lawine wuchs dieses Mißtrauen und Gerüchte verbreiteten sich unter der Hand zum Nachtheil von bisher über jeglichen Zweifel erhabenen Namen. Zu diesen gehörte die weltbekannte Firma von Overend Gurney u. Komp., über welche man zu munkeln angefangen hatte, weil es bekannt war, daß die von dieser Firma geschaffene Gesellschaft mit begrenzter Verbindlichkeit, Behufs Uebernahme ihres bisherigen Geschäftes, bedeutende Kapitalien zum Belauf von Millionen Pfunden in Aktien und Unternehmungen liegen hatte, welche eine Liquidation, wenn erforderlich, unmöglich machen würden. — Der erste Ausbruch des wachsenden Mißtrauens wurde durch das Fallissement der Joint Stock Discount Gesellschaft hierselbst im März und dann durch die darauf im April in Liverpool folgende Zahlungseinstellung von J. Barneds Bank-Gesellschaft veranlaßt.

Beim Herannahen des Mai-Monats, um welche Zeit die Bank von England den Zinsfuß von 8 auf 9 pCt. erhöht hatte, wurden die stürmischen Wolken am kaufmännischen Horizont schwärzer und schwärzer. Die Vorgänge auf dem Kontinent, wo sich Kriegsfurcht eingestellt hatte, trugen ihren Theil auch mit dazu bei; dessenungeachtet aber ließen die wöchentlich veröffentlichten Bekanntmachungen des Zustandes der Bank von England nicht das Ereigniß voraussehen, welches am 10. Mai eine Panik herbeiführte, wie solche seit 1825 nicht gesehen worden war. An diesem nicht so bald zu vergessenden Freitage (seitdem der schwarze Freitag genannt) stellte nämlich die Overend Gurneysche Gesellschaft mit begrenzter Verbindlichkeit ihre Zahlungen ein, mit einer Masse von ca. 20 Mill. Pfund. Der mehrere Wochen hindurch andauernde Andrang der Verkäufer von Aktien dieser Gesellschaft an der Fondsbörse hatte das Vertrauen, welches das Publikum bisher in diese Namen setzte, unterminirt und zuletzt so erschüttert, daß die dort zu ungeheuren Beträgen niedergelegten Depositen für in Gefahr schwebend erachtet wurden; man fing an, diese einzuziehen, und bald kam es zu einem völligen Sturmlaufen. Den Verwaltern der Gesellschaft, welche sich bei der Bank von England vergeblich nach Hülfe umgesehen hatten, blieb nun nichts übrig, als die Zahlungseinstellung zu erklären. Die Bestürzung unter allen Klassen des Publikums war ungemein und ohne Grenzen, besonders weil man so schnell nicht übersehen konnte, welche weiteren üblen Folgen daraus entstehen möchten, namentlich wer sonst noch etwa mit zum Falle gebracht werden könnte. Der gefaßtere, umsichtigere Theil des dabei interessirten Publikums ließ es sich sogleich angelegen sein, alle möglichen Mittel zusammen zu bringen, welche sich von der Bank von England erlangen ließen, um gegen fernere Folgen so viel als thunlich gewaffnet zu sein. Wie groß dieser Begehr nach Geld war, geht daraus hervor, daß am folgenden Tage, den 11. Mai, die Kunden der Bank von England mehr als 4 Mill. Pfund Darlehen erhielten. Der Anlauf auf andere Privatbanken und demnächst ein allgemeiner Ruin schienen in Aussicht zu stehen, falls dem panischen Schrecken nicht durch geeignete Maßregeln Schranken gesetzt wurde. Der nächste Schritt war, daß eine Deputation der Chefs der vornehmlichsten Bank-Institute beim Schatzkanzler Englands solche Maßregeln in Antrag brachte. — Inzwischen war der Reservefonds der Bank von England von 5½ Mill. Pfund auf 3 Mill. zusammengeschrumpft und die Direktoren dieses Institutes erachteten es für angemessen, die kritische Lage dieser Umstände der Königlichen Regierung vorzulegen, um nicht in Verlegenheiten zu gerathen, falls das Publikum fortfahren sollte, alles baare Geld dem Umlauf zu entziehen. Die Regierung gab noch an demselben Freitag Abend der Bank von England die Ermächtigung, die Notenausgabe erforderlichenfalls auch über die gesetzliche Grenze hinaus zu vermehren, jedoch mit der Bedingung eines Zinsfußes von 10 pCt. Als diese Verfügung der Regierung am folgenden Morgen bekannt wurde und nachdem die Bank von England zu gleicher Zeit den Zinsfuß von 9 auf 10 pCt. erhöht hatte, stellte sich beim Publikum eine etwas ruhigere Stimmung ein; die Bank aber half sich durch, ohne von der ihr gegebenen Erlaubniß Gebrauch zu machen und die Schranken des Gesetzes vom Jahre 1844 zu überschreiten.

Der Zahlungseinstellung von Overend Gurney u. Komp. folgten nun aber bald diejenigen anderer Geld-Institute, wie z. B. der Englischen Joint Stock Bank, welche kurz vorher das Geschäft der Herren Rogers Olding übernommen hatte, dann diejenige der wohlbekannten Eisenbahnbau-Unternehmer Peto u. Betts, welche von nun an der gewohnten Unterstützung von Overend Gurneys entbehrten, — nachher die Imperial Mercantile Credit Association, — die Consolidated Disconto Gesellschaft, — die Herren Hallet Ommaney u. Komp. Marine Agenten, — die Commercial Bank Corporation of India and the East, — die Newzealand Banking Corporation, — die European Bank, — die Bank von London, — und die Consolidated Bank. — Letzteres Institut erholte sich jedoch sehr bald und fing sein altes vortheilhaftes Geschäft von Neuem an. — Gegen Ende Mai trat eine kurze Pause in den Fallissements ein, welche indessen sehr bald im Anfang Juni ihr Ende fand. Es trieb um diese Zeit eine gewisse Clique von scham- und gewissenlosen Spekulanten ihr systematisches Unwesen an den Englischen Börsen, welches darin bestand, daß sie in blanco sehr bedeutende Posten von Aktien solcher Gesellschaften auf Spekulation und 14-tägiger Lieferung verkauften, deren hauptsächlichste Existenz auf Zutrauen und Kredit begründet war. Dieses schändliche Verfahren entwerthete natürlich die Aktien und die Gesellschaften selbst in den Augen des übrigen Publikums, dem, mit den Vorgängen an der Börse unbekannt, anonyme Briefe

zugestellt wurden, worin es gegen gewisse Institute und Handlungsfirmen, die hoch in der allgemeinen Achtung standen und sich eines guten Rufes erfreuten, gewarnt wurde. — So entstand neues Mißtrauen und die Folgen waren fortgesetzte Kündigungen von Depositengeldern. Eins der geachtetsten, solidesten und besten Bank-Etablissements, die Agra-Bank von Indien, mußte diesen ungerechten Angriffen am 6. Juni erliegen, — andere Institute von geringerer Bedeutung theilten das ähnliche Schicksal. In den meisten dieser bedauernswerthen Fälle war aber doch der Fehler begangen, Vorschüsse theils auf Werthpapiere, theils auf Waaren zu gewähren, welche in der Stunde der Noth nicht in Geld umzusetzen waren, einerseits weil es für Werthpapiere keine Nehmer gab, andererseits weil die Waarenpreise der Indischen Produkte über die Gebühr in dieser schlechten Zeit herabgedrückt waren. — Der letztere Umstand, welcher darin seinen Grund hatte, daß Jedermann zu Gelde zu machen suchte, was er nur konnte, versetzte die Waarenhändler in große Beunruhigung und es gab in der That keine Branche des Geschäfts, in der sich die Krisis nicht mehr oder weniger auf äußerst nachtheilige Weise fühlbar machte. Werthpapiere, welche sich schnell in Geld umsetzen ließen, wie z. B. Englische Staatsschuldscheine, die unter allen Verhältnissen Nehmer, wenn auch zu ungünstigen Preisen, finden, wurden eben aus diesem Grunde am meisten zum Verkauf angeboten, d. h. die Preise derselben gingen am ersten herunter. An den Kontinentalbörsen war inzwischen große Bestürzung ausgebrochen, da man der oben gedachten temporairen Suspension des Bankgesetzes von 1844, welche von der Regierung genehmigt worden war, eine unrichtige Auffassung unterlegte und es so verstand, als ob eine Suspension der Baarzahlungen der Bank stattgefunden habe. Diese Idee schien so um sich gegriffen zu haben und so viel Schaden zu thun, daß es vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten für nöthig erachtet wurde, sie durch an die diplomatischen Vertreter der Großbritannischen Regierung im Auslande gerichtete Cirkularnoten, worin der wahre Charakter der Maßregel auseinandergesetzt wurde, zu berichtigen. Bis zu einem solchen Grade war das Mißtrauen auf dem Kontinent gewachsen, daß die gewöhnliche Vermittelung geschäftlicher Transaktionen durch Wechsel aufhörte und in sehr vielen Fällen der Hin- und Hersendung der edlen Metalle Platz machte. Dies verursachte demnächst einen bedeutenden Abfluß der letzteren aus den Gewölben der Englischen Bank, glücklicherweise aber ohne von sonstigen Nachtheilen für dieselben begleitet zu sein, weil die nicht unbeträchtlichen Ankünfte von Gold von Australien und Kalifornien frische Kräfte zuführten. Während dieser Periode dauerte der 10prozentige Zinsfuß seitens der Bank fort und war ohne Zweifel von sehr heilsamer Wirkung. Als man sich indessen nach und nach von dem Schrecken erholte, das Geschäft wieder begann, dem alten Geleise angepaßt zu werden und Geld wieder den Koffern der Bank zufloß, wurde der Zinsfuß von 10 pCt. sehr drückend gefunden; die Geschäfte konnten ihn in der That nicht ertragen und waren verlust- anstatt gewinnbringend. Vielseitig beklagte man sich über die lange Andauer der hohen Zinsen, bis endlich Mitte August eine Herabsetzung um 2 pCt. auf 8 pCt. und eine Woche darauf eine fernere Erniedrigung auf 7 pCt. stattfand. Während der letzten 4 Monate des Jahres fiel der Satz in Zwischenräumen bis auf $3\frac{1}{2}$ pCt., mit Aussicht auf fernere Reduktion. Kaum war aber der Schrecken der sogenannten finanziellen Krisis überstanden, als ein neues Unheil ausbrach. Man hatte bereits die Befürchtung gehegt, daß mehrere der Englischen Eisenbahngesellschaften durch den hohen Zinsfuß in pekuniaire Schwierigkeiten gerathen dürften, indem es ihnen unmöglich war, ihre sehr bedeutenden ausstehenden Schuldscheine bei Verfall wieder zu der bisher bestandenen Zinsrate zu erneuern. Jede Erhöhung dieser Ausgabe gefährdete die Wohlfahrt der Eisenbahngesellschaften, und so kam es, daß im Oktober unter dem Druck dieser Umstände der fallite Zustand einer der größten derselben, der London Chatham u. Dover Compagnie bekannt wurde; die Aktien wichen natürlich sehr bedeutend an der Börse und in Gemeinschaft mit ihnen auch diejenigen vieler anderer Eisenbahnen, deren Lage gleichfalls für eine bedrängte gehalten wurde. Das Englische Publikum ist in solchen Fällen leicht hingerissen, Furcht oder Vorsicht verleiten es, Opfer zu bringen, welche bei ruhiger Ueberlegung und Erwägung der Umstände vermieden werden konnten. Während des letzten Monats Dezember hat diese Kleinmuth aber einem etwas besseren Gefühle Platz gemacht, so daß Zutrauen langsam zurückzukehren scheint, um so mehr als es bekannt wurde, daß die Englische Bank viele der verfallenen Schuldscheine der Englischen Eisenbahngesellschaften erneuert hatte. Dieses wiederkehrende Vertrauen schließt aber sorgfältig alle diejenigen Handelsgesellschaften aus, deren Namen während der Zeit der Krisis Bemerkungen auf sich gezogen hatten und so geschieht es, daß Unternehmungen, nach deren Aktien das Publikum zur Zeit ihrer Errichtung während der letzten 2 Jahre sich riß, jetzt in eben solchem Maße in Ungunst gehalten und vermieden werden. Hohe Zinsen und viel versprechende Programme neuer Unternehmungen nehmen durchaus gar keine Aufmerksamkeit in Anspruch, wo aber eine selbst nur mäßige Zinsgarantie solider Staaten in Aussicht steht, ist man mehr geneigt die Hand zu bieten. Hiervon liefert die Bereitwilligkeit den Beweis, mit welcher man Indien und den Australischen Kolonien entgegenkam, als diese Kolonial-Regierungen Anleihen machen wollten, — ferner der Russischen Regierung, welche durch die Se Baring Brothers eine Anleihe von 6 Mill. Pfd. Sterl. auf den Geldmarkt brachte. Es dürfte diesem stürmischen Jahr und seinem theuren Geldwerthe eine längere Periode folgen, während welcher billiges Kapital vorherrschend sein wird, ein Zeichen des Mangels solider Unternehmungen. Der angenommene Grundsatz, daß gar zu billiges Kapital ungebührliche Spekulation erzeugt, ist in vieler Hinsicht sehr wahr, es muß aber nicht aus den Augen verloren werden, daß die Ursache, — Mißtrauen nämlich, — welche Geld billig macht, in demselben Grade dahin wirkt, Kapitals-Anlagen von neuen Unternehmungen abzuhalten. Die schwierige Aufgabe ist, die goldene Mittelstraße einzuschlagen, d. h. gesunde, solide kaufmännische Unternehmungen ins Leben zu rufen, ohne solche in übertriebene Spekulation und dem Hazardspiel ähnliche Folgen ausarten zu lassen. Viele kleine Kapitalisten haben sehr hart leiden müssen, weil sie, mit geringer Zinseneinnahme nicht zufrieden, Anlagen suchten, welche ihnen das Doppelte und mehr einbringen sollten. Es war ähnlich so nach dem in Eisenbahn-Aktien eingetretenen panischen Schrecken in 1846—47, während bei der Krisis in 1857 die Verluste meistens auf das handeltreibende Publikum fielen. Wenn allgemeines Vertrauen über eine gewisse Grenze der Klugheit hinaus ausgedehnt wird und wenn auf diesem Vertrauen der Kredit beruht, ohne welchen gute Unternehmungen nicht bestehen können, so muß dieser Kredit zusammenstürzen, wie es eben in diesem Jahre geschehen ist. Die alte gesunde Praxis, daß durch Ansammlung von gespartem Erwerb Wohlstand gegründet wird, hatte man aus dem Gesichte verloren und in Stelle dessen dem Grundsatz gehuldigt, daß vermittelst des ausgedehntesten Kredits und jeder nur erdenklichen Form desselben schneller als durch Ersparen Reichthümer zu erwerben seien.

Die Leichtigkeit, mit welcher das Ausland bisher Englisches Kapital und Englischen Kredit behufs öffentlicher Arbeiten und besonders Eisenbahnbau-Unternehmungen erhalten hat, dürfte durch die Erfahrungen dieses Jahres wesentlich beeinträchtigt werden. Anstatt wie früher Millionen Pfunde von Kapital anzuschaffen, gegen die alleinige Sicherheit der zu bauenden Eisenbahn und der zu emittirenden Aktien, welche ein für neue Kapitals-Anlagen immer bereitwilliges Publikum und stets günstige Geldmärkte im Hinterhalt haben müssen, um ihren Werth zu behaupten, wird man, der früher begangenen Unklugheit sich bewußt, jetzt auf Bedingungen bei zu unternehmenden Eisenbahnbauten im Auslande bestehen, welche darauf berechnet sind, die obenerwähnten früheren ungünstigen Chancen zu vermeiden und zu diesem Ende mäßige Staats-Zinsgarantien derjenigen Regierungen verlangen, deren Territorien und Einwohner von den beabsichtigten Eisenbahnen Nutzen ziehen. Ohne daß man in Zukunft auf Bedingungen dieser Art eingeht, dürfte man sich auf fremde Eisenbahnbauten nicht ein-

lassen, und es ist daher wohl möglich, daß sich das Kapital in England aus dem Grunde, weil es nur ganz sichere Beschäftigung finden will, anhäuft. Es muß der nachtheiligen Folgen gedacht werden, welche durch die, obschon gesetzliche, aber doch wenig richtig verstandene und jetzt leider gemißbrauchte Freiheit der arbeitenden Klasse Großbritanniens entstanden sind. Die Arbeitervereine der verschiedenen Handwerke, besonders in den größeren Fabrikstädten Englands, haben sich seit einiger Zeit eifrig eingebildet, daß der von ihnen bis dahin verdiente, erkleckliche Tagelohn von 5—7 Shill. Englisch und mehr variirend, nicht genüge und daß ihre Pflicht der Selbsterhaltung es erheische, auf höhere Lohnsätze zu bestehen oder im anderen Falle die Arbeit zu verweigern. Diesem Uebelstand wird unglücklicherweise Vorschub durch gewisse Agitatoren geleistet, welche die Unzufriedenheit der Arbeiter zu persönlichen Zwecken und zu Zwecken der einheimischen Politik ausbeuten. Die Brodherren, welchen nur zwischen theuren Tagelöhnen oder Mangel an Arbeitern die Wahl übrig blieb und welche sich zu dem Ersteren nicht verstehen konnten, waren in vielen Fällen genöthigt, ihre Werkstätten zu schließen. Die Folge hiervon ist, daß besonders in der Fabrikation von Eisenwaaren, Eisenbahnwagen und anderen Industriezweigen, worin dem Englischen Fabrikanten bisher nicht beizukommen war, er jetzt höchst gefährlicher Konkurrenz im Auslande begegnet, die seinen Wohlstand bedeutend zu beeinträchtigen droht. Zu Bauten bestimmte Hölzer, welche früher im rohen Zustande hergebracht wurden, sollen jetzt schon in fertigem zugeschnittenem Zustande eingeführt werden, um der Nothwendigkeit überhoben zu sein, von hiesigen Arbeitern Gebrauch zu machen. Sollte die Gesetzgebung nicht im Stande sein, diesem Unwesen zu steuern, so dürfte dem Ruf, welchen Englische Fabrikate bisher genossen, sehr bald Abbruch geschehen.

Die von Nordamerika aus angedrohten Unternehmungen der daselbst sich aufhaltenden Irländer, der sogenannten Fenier, und deren beabsichtigte Angriffe auf Irland und Befreiung dieser Insel von Englischer Herrschaft haben auf den Handel keinen Einfluß ausgeübt, wenn sie auch in gewissen politischen Zirkeln nicht ganz ohne Beunruhigung angesehen wurden.

Die Rinderpest hat dieses Jahr bedeutenden Schaden für Landeigenthümer und Viehzüchter herbeigeführt. Die Zahl des gefallenen Viehs beträgt 25,379 Stück und des getödteten 52,496 Stück, dessen Werth auf 3½ Mill. Pfd. Sterl. geschätzt wird. In Folge dessen ist das Fleisch so theuer geworden, daß entweder der Konsument ungebührliche Preise bezahlt, oder die Schlächter ungebührliche Vortheile von dem Unglück und Verlust, welchen das Land befallen hat, ziehen. Die Einfuhr von fremdem Vieh vom Kontinent hat demnach im hohen Maße zugenommen und selbst aus den südöstlichen Theilen Deutschlands und Ungarn, sowie von Schweden, sollen große Partien ihren Weg hierher gefunden haben. Zu bemerken ist indeß, daß von der Pommerschen, Ost- und Westpreußischen Küste und von den Rheinlanden bisher noch wenig oder keine Zufuhren stattgefunden haben. Es dürfte vielleicht nur nöthig sein, die Viehzüchter der genannten Distrikte auf den Vortheil aufmerksam zu machen, welcher ihnen ohne Zweifel durch Ausfuhr gemästeten Rindviehs rc. hierher erwachsen würde, sobald die Rinderpest aufgehört haben wird, um diesen Zweig der Preußischen industriellen Landwirthschaft für die Folge recht nutzbar zu machen.

Die Getreide-Ernte Englands hat auch Manches zu wünschen übrig gelassen; wenn sie gerade nicht verdient, eine Mißernte genannt zu werden, so that der in der Mitte derselben eingetretene anhaltende Regen doch vielen Schaden und veranlaßte, daß ein großer Theil der Getreidefrüchte in feuchtem und schlechtem Zustande geborgen wurde, so daß die Ernte kaum eine durchschnittliche zu nennen ist, — ohne daß aber eine sehr bedeutende Preissteigerung herbeigeführt wäre; diese wurde hauptsächlich durch reichliche ausländische Zufuhren verhindert.

Die Zunahme oder Abnahme des Großbritannischen Handels wird aus den offiziellen statistischen Tabellen des Handelsamtes ersichtlich. Diese geben den Werth der Ausfuhren und Einfuhren an wie folgt:

			Ausfuhr. Pfd. Sterl.	Einfuhr. Pfd. Sterl.
im Januar	1866	mit	14,354,748	9,847,564
„ Februar	„	„	15,116,063	16,610,159
„ März	„	„	17,520,354	19,891,204
„ April	„	„	15,366,414	22,455,968
„ Mai	„	„	15,870,131	23,224,762
„ Juni	„	„	14,630,120	23,243,701
„ Juli	„	„	14,957,834	19,597,929
„ August	„	„	17,450,156	20,940,303
„ September	„	„	16,671,078	18,356,015
„ Oktober	„	„	16,895,894	19,530,442
„ November	„	„	15,080,430	17,841,738
„ Dezember	„	„	14,914,563	—
Total-Ausfuhr			188,827,785	

Hieraus geht hervor, daß trotz der großen Kalamitäten der Totalwerth des Exporthandels im Jahre 1866 die entsprechenden Ziffern für 1864 und 1865 nicht unbedeutend übersteigt. Der Unterschied liegt hauptsächlich in den ersten Monaten des Jahres. In 1865 belief sich der Gesammtwerth des Ausfuhrhandels auf 165,835,725 Pfd. Sterl., und in 1864 auf 160,449,053 Pfd. Sterl. Die beiden letzten Monate November und Dezember ergeben aber im Vergleich mit dem vorhergegangenen Jahre eine Verminderung, während sich, wenn die Gesammtzahlen eines jeden Quartals in Betracht gezogen werden, ergiebt, daß die ungünstigen Wirkungen der Geldkrisis für den Handel erst nach ihrem Verlaufe hervortreten.

Eine interessante Tabelle bilden die Ausfuhren Großbritanniens nach den verschiedenen Ländern der Welt vertheilt, deren amtlich angegebener Werth wie folgt beträgt:

	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.
nach den gesammten 22 Kolonien Englands		53,702,661
„ „ Vereinigten Staaten Nordamerikas		28,484,146
„ Deutschland, nämlich:		
Preußen	1,800,472	
Schleswig-Holstein	121,640	
Hannover	174,884	
Mecklenburg	77,592	
Oldenburg	38,145	
den Hansestädten	13,574,853	
		15,786,226
„ Frankreich		11,696,016
„ Holland		8,991,108
„ der Türkei		8,096,563
„ Egypten		7,540,504
„ Brasilien		7,223,794
„ Italien		5,821,530
„ China		5,106,102
„ Rußland		3,093,231
„ Neu-Granada		2,947,576
„ Belgien		2,871,386
„ der Südamerikanischen Republik		2,844,306
„ Spanien		2,336,508
„ Cuba		2,236,903
„ Portugal		2,204,310
„ Chili		1,852,436
„ Batavia		1,723,659
„ Japan		1,447,070
„ St. Domingo		1,425,404
„ Uruguay		1,402,174
„ Peru		1,354,697

	Pfd. Strl.
nach Mexico	1,282,698
„ Dänemark	1,199,766
„ den Philippinen-Inseln	918,250
„ Oesterreich	911,267
„ Norwegen	855,268
„ Griechenland	851,873
„ Schweden	827,794
„ der Westküste Afrikas	601,368
„ Venezuela	410,360
„ Marokko	191,076
„ Mittel-Amerika	154,409
„ den Inseln im Stillen Meere	138,426
„ Tunis	71,987
„ Ost-Afrika	53,054
„ Ecuador	43,813
„ den Capverdischen Inseln	34,264
„ Persien	27,651
„ Algier	15,636
„ den Kirchenstaaten	14,853
„ Madagascar	14,355
„ Bolivien	12,907
„ Siam	4,688
„ Arabien	2,772
„ Cochin-China	940
Total	188,827,785

Hieraus erhellt, daß der Britische Handel mit Nordamerika bedeutend zugenommen hat, da er beinahe mehr im Werth beträgt als der Handel mit Deutschland und Frankreich zusammengenommen. Die Englischen Kolonien haben ca. 30 pCt. der Ausfuhren Großbritanniens in Anspruch genommen, während die Umsätze mit Deutschland im Vergleich zum Jahre 1865 geringer geworden sind, wahrscheinlich in Folge der Kriegsunruhen in Deutschland. So groß diese Zahlen auch erscheinen, so umfassen sie doch hauptsächlich nur vier Industriezweige Großbritanniens, welche sich damit beschäftigen, die rohen Artikel, Baumwolle, Seide und Wolle und einen anderen, zugleich einheimischen, nämlich Eisen, zu verarbeiten und mit den Fabrikaten dieser Stoffe die Welt zu versorgen, während das Land selbst nicht genug produzirt, um die Leute, welche jene Stoffe verarbeiten, zu ernähren, weshalb es für sie Getreide, Thee, Zucker u. s. w. von auswärts anschaffen muß.

Die Gesammt-Staatseinnahme, welche für das Jahr 1865 69,196,478 Pfd. Strl. betrug, zeigte für das laufende Jahr eine Zunahme von

208,000	Pfd. Strl.	an Einfuhrzöllen,
967,000	„ „	inländischen Steuern,
99,000	„ „	Steuern,
125,000	„ „	Postamt,
13,000	„ „	Domainen,
667,184	„ „	an verschiedenen Kapitalien,
2,079,184	Pfd. Strl.;	

eine Abnahme dagegen von

345,000	Pfd. Strl.	an Stempelgebühren,
2,145,000	„ „	Einkommensteuer,
2,490,000	Pfd. Strl.,	

demnach einen Unterschied von 410,816 Pfd. Strl. im Vergleich zum Jahre 1865 zu dessen Gunsten.

Geldmarkt.

Wo, wie bereits angedeutet, ein so ausgedehntes Handelssystem, wie das Englische, auf Kredit beruht, können Störungen kaum ausbleiben; selten aber sind die üblen Folgen eines unklugerweise gemißbrauchten Kredits so verderbenbringend gewesen als in diesem Jahre. Uebermäßigem Vertrauen in allerhand, mitunter unsinnigen Unternehmungen, folgte übermäßiger Mangel an Vertrauen und panischer Schrecken. Beide Extreme brachten Schaden, obwohl das Eine das Andere korrigirte. So ungewöhnliche Verhältnisse mußten auch auf den Werth des Geldes einen ungewöhnlichen Einfluß üben. Der durchschnittliche Zinsfuß des ganzen Jahres bei der Englischen Bank belief sich auf nahe an 7 pCt., nämlich 6 Pfd. Strl. 18 Sh. $10\frac{3}{4}$ Pce. pro 100 Pfd. Strl., während derjenige des Jahres 1865 nur 4 Pfd. Strl. 15 Sh. 3 Pce. pro 100 Pfd. Strl. betrug. Der Durchschnitt im Jahre 1864 war 7 Pfd. Strl. 7 Sh. 6 Pce., der höchste während der bis dahin verflossenen letzten 20 Jahre.

Die Ausfuhr der edlen Metalle nach dem Osten war im verflossenen Jahre geringer als seit längerer Zeit und stellte sich im Vergleich zu 1865 wie folgt:

	in 1866 Pfd. Strl.	in 1865 Pfd. Strl.
nach Alexandrien	176,800	278,520
„ Bombay	1,810,000	2,716,000
„ Calcutta und China	868,000	1,291,000
	2,854,800	4,285,520

Der Werth gediegener Silberbarren bewegte sich während des Zeitabschnittes zwischen 5 Sh. $\frac{3}{4}$ Pce. und 5 Sh. 2 Pce. pro Unze Silber und von Silber-Dollars 4 Sh. $10\frac{3}{4}$ Pce. und 5 Sh. $\frac{1}{2}$ Pce. pro Unze.

Ueber die Total-Aus- und Einfuhr von Gold und Silber mit Bezug auf die verschiedenen Länder liefern die offiziellen statistischen Tabellen folgendes Ergebniß:

	Einfuhr in		Ausfuhr in	
	1865.	1866.	1865.	1866.
	Pfd. Strl.	Pfd. Strl.	Pfd. Strl.	Pfd. Strl.
von Rußland	19,637	159,048	—	8,597
„ den Hansestädten	184,415	1,323,991	642,043	1,620,296
„ Holland	433,978	116,953	1,069,025	1,365,944
„ Belgien	210,035	199,071	618,281	1,223,965
„ Frankreich	1,161,876	5,341,886	4,962,865	10,555,361
„ Portugal und den Azorischen Inseln	806,019	620,728	82,415	108,519
„ Spanien und den Canarischen Inseln	26,751	33,779	1,412,403	158,007
„ Gibraltar	84,899	109,159	—	3,370
„ Malta	2,807	51,247	30,021	—
„ der Türkei	1,468	154,519	303	—
„ Egypten	317,427	134,179	4,388,522	2,995,871
„ der Westküste Afrikas	132,277	139,041	46,606	56,920
„ Australien	5,051,491	6,840,718	41,202	46,483

	Einfuhr in 1865. Pfd. Strl.	Einfuhr in 1866. Pfd. Strl.	Ausfuhr in 1865. Pfd. Strl.	Ausfuhr in 1866. Pfd. Strl.
von den Britischen Besitzungen in Süd-Afrika	56,939	12,580	19,469	4,867
„ „ Englisch Nordamerikanischen Provinzen	139,837	163,585	83,394	190,336
„ Mexico, Südamerika und Westindien	7,373,061	6,247,547	323,604	383,338
„ Brasilien	416,854	392,032	1,376,671	1,033,909
„ den Vereinigten Staaten	4,534,560	10,245,583	65,918	1,015,070
„ anderen Ländern	508,680	2,001,493	48,247	899,835
Total	21,462,211	34,287,139	15,210,994	21,670,687

Es ist demnach mehr als 12½ pCt. mehr eingeführt als ausgeführt und zufolge der nachstehenden Vertheilung wurden

von Australien	6,396,235	Pfd. Strl. mehr eingeführt als dorthin ausgeführt,
„ Mexico und Westindien	5,864,209	„ „ „
„ den Vereinigten Staaten von Nordamerika	9,230,513	„ „ „
„ anderen Ländern	1,100,000	„ „ „

während

nach den Hansestädten	296,304	Pfd. Strl. mehr ausgeführt als von daher importirt wurde,
„ Holland und Belgien	2,273,885	„ „ „ „
„ Frankreich	5,213,476	„ „ „ „
„ Egypten, China und Indien	2,861,692	„ „ „ „
„ Brasilien	641,877	„ „ „ „

Der ungewöhnlich hohe Zinsfuß in England hat hiernach der Ausfuhr von edlen Metallen nach Frankreich und dem Kontinent keinen Einhalt gethan; eine Erscheinung, die allen bisher als wahr angenommenen Grundsätzen des Handels widerstreitet. Der durchschnittlich hohe Zinsfuß hat viel dazu beigetragen, den Umfang neuer fremder Staats-Anleihen zu beschränken, von denen die folgenden auf den hiesigen Markt kamen:

eine 6prozent. Anleihe von 450,000 Pfd. Strl. für die Regierung in Chili à 92½ pCt.,

eine 6prozent. Anleihe von 1,250,000 Pfd. Strl. für die Argentinische Republik à 92½ pCt.,

eine 7prozent. Eisenbahn-Anleihe von 3,000,000 Pfd. Strl. für Egypten à 92 pCt.,

eine 5prozent. Russisch-Englisch-Holländische Anleihe von 6,000,000 Pfd. Strl. à 86 pCt.,

eine 7prozent. Anleihe von 1,693,600 Pfd. Strl. für den Vicekönig von Egypten à 90 pCt.

Außerdem machten die Britischen Kolonien die nachstehenden Anleihen:

Queensland in Australien 400,000 Pfd. Strl. in 6proz. Schuldscheinen,

Neu-Süd-Wales in Australien 850,000 Pfd. Strl. in 5proz. Schuldscheinen,

Neuseeland in Australien 250,000 Pfd. Strl. in 6proz. Schuldscheinen.

Unter den exceptionellen Zeitverhältnissen konnten bedeutende Fluktuationen in den Englischen Staatsfonds nicht ausbleiben. Die höchsten und niedrigsten Preise derselben zeigten einen Unterschied von 6¼ pCt., welches theils den Zwangsverkäufen zuzuschreiben ist, zu welchen man während der Geldkrisis seine Zuflucht zu nehmen hatte, theils dem Vorzug, welchen andere Werthpapiere mit einer 5-, 6- oder 7prozentigen guten soliden Zinsgarantie genossen. Englische Eisenbahn-Aktien standen am Anfang des Jahres in großer Gunst des Publikums; als aber der jämmerliche Zustand der großen London-, Chatham- und Dover-Gesellschaft bekannt wurde und man erfuhr, daß für ablaufende Eisenbahn-Obligationen Schwierigkeiten wegen der Wiedererneuerung sich kund thaten, behandelte man auch die Aktien anderer Eisenbahngesellschaften mit Mißtrauen. Die Folge davon war ein Fallen der Preise gegen Ende des Jahres.

(Fortsetzung folgt.)

Handelsbewegungen von Sevilla in 1866.

		Real. Vell.
Werth der Einfuhr aus dem Auslande		85,500,000
Werth der Ausfuhr		230,200,000
	Zahl.	Tonnen.
Eingelaufene fremde Schiffe (in Ladung)	396	42,100
Ausgelaufene fremde Schiffe (in Ladung)	360	37,000
Eingelaufene fremde Schiffe (in Ballast)	42	3,800
Ausgelaufene fremde Schiffe (in Ballast)	78	8,900
In der Küstenfahrt ein- und ausgelaufene Spanische Schiffe	1,870	75,200

Die Einfuhr bestand hauptsächlich aus: Tannenholz, Steinkohlen und Koaks, Eisenblech, Eisenbahn-Schienen und Schwellen, Laberdan, Zucker, Kurzwaaren, Draht, Butter, Käse, Tuch und wollenen Waaren, Seidenwaaren, Baumwolle und Zeug davon, Petroleum.

Exportirt wurden hauptsächlich: Olivenöl, Oliven, Süßholz, Korkrinde, Blei, Kupfer und Kupfererz, Wolle, Südfrüchte, Eisen, Quecksilber, Wein, Getreide, Mais, Bohnen, Zwieback, Gries, Seife, künstlicher Guano.

Sevilla, 31. Dezember 1866.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Malaga [1]).

Der Schiffsverkehr des hiesigen Hafens im verflossenen Jahre ergiebt sich aus folgender Tabelle:

---

[1]) Siehe wegen des Vorjahres Hand. Arch. 1866 I. S. 547.

Verzeichniß der im Jahre 1866 hier angekommenen und abgegangenen fremden Seeschiffe.

Flagge.	Angekommen.								Abgegangen.								Angekommen.	
	Dampfschiffe				Segelschiffe				Dampfschiffe				Segelschiffe					
	beladen	Tons	in Ballast	Tons	beladen	Tons	in Ballast	Tons	beladen	Tons	in Ballast	Tons	beladen	Tons	in Ballast	Tons	Total	Tonnen
Englische	21	10192	18	8673	60	11774	20	3648	31	15011	9	5166	56	10641	28	5825	119	34287
Italienische	.	.	.	.	59	10251	4	1269	.	.	.	.	18	3904	46	7861	63	11520
Französische	25	7040	8	2215	8	848	11	1536	32	8924	3	835	15	1924	.	.	52	11639
Portugiesische	.	.	.	.	36	3802	.	.	.	.	.	.	1	101	35	3701	36	3802
Dänische	.	.	.	.	32	4569	1	108	.	.	.	.	32	4326	1	109	33	4677
Vereinigte Staaten	.	.	.	.	17	5503	10	3528	.	.	.	.	19	6368	8	2663	27	9031
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	25	6781	2	335	.	.	.	.	13	3510	11	2869	27	7116
Niederländische	.	.	10	6504	10	1472	4	604	10	6504	.	.	7	956	6	948	24	8580
Preußische	.	.	.	.	9	1996	4	540	.	.	.	.	12	2188	1	348	13	2536
Russische	.	.	1	260	11	2192	1	220	1	260	.	.	7	1098	6	1667	13	2672
Hannoversche	.	.	.	.	7	780	2	185	.	.	.	.	8	900	1	65	9	965
Holsteinische	.	.	.	.	2	202	1	130	.	.	.	.	3	332	.	.	3	332
Mecklenburgische	.	.	.	.	1	258	1	218	.	.	.	.	2	476	.	.	2	476
Belgische	.	.	1	617	1	452	.	.	1	617	.	.	.	.	1	452	2	1069
Hamburgische	.	.	.	.	1	136	1	380	.	.	.	.	2	510	.	.	2	516
Oldenburgische	.	.	.	.	2	242	.	.	.	.	.	.	2	242	.	.	2	242
Bremische	.	.	.	.	.	.	1	59	.	.	.	.	1	59	.	.	1	59
	46	17232	38	18269	281	51258	63	12760	75	31316	12	5501	198	37536	136	26508	428	99519

Die Zahl der hier eingelaufenen Preußischen Schiffe hat die des Vorjahres nicht überstiegen. Obgleich der Export von Oel gegen das Jahr 1865 abgenommen hat, fanden doch sämmtliche Preußische Schiffe hier Ladung und wurden außerdem noch sechs fremde Schiffe nach Harburg und der Ostsee beladen.

Die wichtigsten Einfuhr-Artikel waren im verflossenen Jahre folgende:

623,599 Ctr. Steinkohlen von England,
63,679 „ Coaks „ „
154,287 „ Holzkohlen von Italien,
1,133,921 Stück Dauben von den Vereinigten Staaten,
216,057 „ Bohlen von der Ostsee,
16,308 „ Bretter „ „
748 „ Balken „ „
10,438 „ Querbalken „ „
493 Barils Theer „ „
135,754 Stück Balken von Portugal,
2,132 „ Maschinen von England und Belgien,
1,014 Faß Sprit von Hamburg und den Vereinigten Staaten,
1,176 Kolli Quincaillerien von England und Preußen,
655 Kisten Stahl von Triest und Schweden,
977 Kolli Soda, künstliche, von England,
14,591 Stück eiserne Reifen „ „
1,257 Kolli Flachs und Hanfgarn von England,
2,118 Kisten Weißblech von England,
1,070 Barils Butter von Hamburg und England,
288 Kisten Käse von Holland über Gibraltar,
7,828 Kolli Petroleum von den Vereinigten Staaten und Frankreich,
7,179 Ballen Baumwolle von den Vereinigten Staaten,
3,358 Sack Schwefel von Marseille,
1,964 Kolli Kaffee von den Antillen,
359 Kisten Thee von Gibraltar,
21,043 Ctr. Kakao von Guayaquil 2c.,
57,791 „ Kabliau von Neufundland und Norwegen,
18,999 Kisten Zucker von Cuba,
32,479 „ Leder von La Plata.

Exportirt wurden:

1,623,699 Kisten Muskat-Rosinen,
42,601 Barils Muskat-Rosinen u. s. w.,
13,918 Cabas Sonnen-Rosinen,
75,119 Arroben Feigen,
21,915 Kisten Citronen,
2,580 „ Orangen,
7,867 Ctr. Orangenschalen,
231 „ Orangen,
33,585 Kisten Mandeln, sogenannte Jordan-,
13,557 Colli „ geschälte,
14,608 Barils Trauben,
5,509 Kisten getrocknete Pflaumen,
1,388 „ konservirte Früchte,
857,124 Arroben Olivenöl,
388,775 „ Wein,
2,602 „ Weinessig.
11,133 Colli Oliven,
10,022 Fanega Kicher-Erbsen,
179,382 Ctr. Blei in Mulden,
5570 „ Bleikugeln,
4,440 „ Blei, gewalzt,
2,404 „ Minium,
18,044 Kisten Seife,
1,728 „ Nudeln,
856 Ctr. Sumach in Blättern,
90 „ Anis,
1,145 „ Kümmel.

Bemerkenswerth in der vorstehenden Tabelle ist die bedeutende Abnahme der Ausfuhr von Oel (1,047,596 Arrobes weniger als in 1865), welche durch den schlechten Ausfall der Ernte veranlaßt worden ist.

Malaga, den 1. April 1867.

Schifffahrts- und Handelsbewegung von Friedrichshafen in 1866.[1])

(Nach dem Berichte des Preuß. Konsulats.)

Verzeichniß über Schiffe, welche den hiesigen Hafen besucht haben:

Nationen.	Zollklarirt.		Contrewindes wegen.		Vom Auslande eingeführte Waaren.	Nach dem Auslande ausgeführte Waaren.
	Anzahl.	Dänische Lasten.	Anzahl.	Dänische Lasten.		
Preußische	2	70	9	561	Salz 584,960 Pfd.	Knochen 102,800 Pfd., Häute 65,454 Pfd.
Mecklenburgische	1	154	2	179	Zucker 8,000 „	Speck 186,237 Pfd., Fleisch 284,135 Pfd.
Russische	1	47	.	.	Holz 966 Lasten und 11,486 Kubikfuß.	Vieh 123 Stück.
Englische	9	1168	3	425	Steinkohlen 14,000 Tonnen.	Korn 14,000 Tonnen.
Schwedische	14	104	140	4200	Flachs 14,000 Pfd.	Rappssaat 1,253 Tonnen.
Norwegische	138	1475	228	4560	Fayence 16,119 „	Käse 4,953 Pfd.
Dänische	359	7180	454	18160	Eisen 207,859 „	Butter 1,728 Tonnen.
Holländische	5	609	15	1075½	Wein 23,000 Potten.	Schweine 638 Stück.
Französische	1	77	.	.	Thee 1,000 Pfd.	

Friedrichshafen, am 24. Februar 1867.

[1]) Siehe wegen des Vorjahres Hand.-Arch. 1866. I. S. 288.

Uebersicht der Schifffahrt, sowie des Ein- und Ausfuhr-Handels von Berdiansk im Jahre 1866.[1])

(Nach dem Berichte des Preuß. Konsulats.)

Schiffsverkehr.			Eingehende Waaren.			Ausgehende Waaren.		
Flaggen der Schiffe.	Anzahl.	Russische Lasten.	Benennung der Waaren.	Quantität im Preuß. Maaß und Gewicht.	Werth in Preuß. Rthlr.	Benennung der Waaren.	Quantität im Preuß. Maaß und Gewicht.	Werth in Preuß. Rthlr.
Preußische	3	534¼	Aepfel, frische	9,270 Pfd.	208	Butter	80,325 Pfd.	13,770
Englische	31	5,133¾	Baumöl	94,968 „	31,104	Häute	83,790 „	21,546
Französische	4	355	Johannisbrod	851,447 „	18,477	Talg	4,060 „	557
Griechische	50	6,698¼	Kaffee	84,336 „	30,810	Wolle	248,535 „	63,909
Italienische	186	27,212¾	Maschinen	10,903 „	24,545	Matten	35,860 Stück	11,758
Mecklenburgische	2	301	Pfeffer	4,671 „	903	Gerste	108 Schffl.	1,021
Norwegische	3	342¼	Reis	17,847 „	940	Hafer	7,003 „	58,680
Oesterreichische	22	3,024	Rosinen	35,640 „	1,485	Leinsaat	7,519 „	204,763
Russische	11	1,241¼	Citronen und Orangen	98,571 Stück	1,477	Mais	141 „	1,480
Türkische	9	101	Wein	62 Bout.	94	Roggen	1,095¼ „	11,475
.	.	.	Verschiedene Waaren	.	10,292	Weizen	303,861 „	6,816,806
.	.	.	.	.	.	Verschiedene Waaren	.	33,809
	321	44,944¼	.	.	120,335	.	.	7,239,574

Berdiansk, den 31. Dezember 1866.

[1]) Siehe wegen des Vorjahres Hand.-Arch. 1866. I. S. 607.

Mittheilungen.

Tilsit, 19. Juli. Das Getreidegeschäft bewegte sich im verflossenen Monate in äußerst engen Grenzen. Von Weizen wurden einzelne kleine Parthien zu 102½ Sgr. bis 115 Sgr. pr. Schffl. zum Konsum verkauft, wie sich auch der Umsatz in Roggen fast auf dem Konsum beschränkte, da die Inhaber der nur geringfügigen Läger zu hohe Forderungen stellten, um Abschlüsse zu Stande bringen zu können. Die Preise stellten sich auf 62½—65 Sgr. pr. Schffl. für ordinaire und 70—75 Sgr. für gute Waare. Braugerste war gesucht, aber nicht zu beschaffen, Futterwaare ist mit 50—52 Sgr. pr. 68—70 Pfd. bezahlt. Hafer blieb ebenfalls matt, es wurden nur kleine Posten für das hiesige Magazin und für ein benachbartes Remontedepot mit 36—38 Sgr. pr. 50 Pfd. bezahlt. Für Rundgetreide war Nachfrage zum Konsum. Weiße Kocherbsen mit 70 Sgr., Futtererbsen mit 65 Sgr., graue Erbsen mit 70 Sgr. pr. Schffl. bezahlt. Im Bestande verblieben am Monatschlusse etwa:

30	Last	Weizen,
150	„	Roggen,
200	„	Hafer,
30	„	Erbsen,
140	„	Leinsaat.

Die geringen Marktzufuhren erzielten folgende Preise:

Weizen..........	85—105	Sgr.,
Roggen........	70— 75	„
Gerste.........	45— 50	„
Hafer..........	35— 40	„
Wicken.........	50— 55	„
Kartoffeln......	26— 30	„ pr. Schffl.

In Leinsaat ist außer einem Posten von 80 Last, feine Qualität, welche für Memeler Rechnung zu 103 Sgr. pr. Schffl. gekauft wurden, nichts umgegangen. Für Leinöl und Leinkuchen zeigte sich mehr Frage und sind von ersterem Artikel mehrere hundert Centner nach Westpreußen à 13½ Rthlr. pr. Ctr. verkauft worden. Die Vorräthe von Leinkuchen, etwa 3000 Ctr., wurden auf 70—72 Sgr. pr. Ctr. nach Königsberg abgeladen. In Rüböl und Rübkuchen keine Veränderung. Die neue Ernte von Rübsaat ist bei der ungünstigen Witterung frühestens in 14 Tagen zu erwarten. Von der bis jetzt noch unbedeutenden Holzabkunft sind erst einige kleine Posten Fichten-Rundholz zu 750—900 Fl. je nach Qualität verkauft worden. Im Flachsgeschäft war gleichfalls wenig Umsatz. Nach Böhmen wurden einige hundert Centner Flachs zu 19½ Rthlr. und für die Spinnerei in Landeshut ca. 150 Ctr. Heede à 11 Rthlr. pr. Ctr. bezahlt.

Memel, 20. Juli. Die nach der Zahl der im verflossenen Monat in den hiesigen Hafen eingelaufenen und von hier versegelten Schiffe, umfangreiche Schiffsbewegung, verlieh dem Geschäfts- und Handelsverkehr zwar äußerlich das Ansehen größerer Lebhaftigkeit, indeß blieb das Quantum der exportirten Waaren bei den meisten Handelsartikeln hinter dem in der entsprechenden Zeit anderer Jahre durchschnittlich zur Versendung gelangenden, wesentlich zurück. Der Andrang Fracht suchender Schiffe ist bei der auch in anderen Häfen vorherrschenden Geschäftsstille ein ungewöhnlich großer und es finden sich namentlich viele Fahrzeuge kleinerer Dimensionen hier ein, die sonst an anderen Orten Beschäftigung zu finden gewöhnt sind. Der Stand der Frachten ist in Folge der großen Konkurrenz unter den unbeschäftigten Schiffen bis aufs Aeußerste herabgedrückt und die Rhederei wird meistens mit Verlust arbeiten, wenn nicht außerordentlich schnelle und glückliche Reisen einige Entschädigung für die gering bemessenen Frachtgelder bieten. Hinsichtlich des Holzgeschäftes stellt es sich immer mehr heraus, daß die diesjährigen Resultate desselben leider wenig erfreuliche sein werden; von geschnittenen Waaren sind zwar alle Vorräthe verkauft, aber es wird so gut wie nichts daran verdient. Balken sind nach wie vor äußerst schwer und nicht ohne Verlust zu verkaufen, und noch schlimmer steht es mit eichenen Stäben, welche total vernachlässigt bleiben; von letzterem Artikel werden voraussichtlich ansehnliche Partien liegen bleiben, und trotzdem im vorigen Jahre schon sehr billig gekauft wurde, werden die Preise bei der neu zu erwartenden Abkunft frischer Waare dem Vermuthen nach sich noch niedriger stellen. An Holzwaren wurden im Juni verschifft:

8,704	Stück fichtene	Balken,
1,030	„ „	Sleeper,
1,849	„ „	½ „
52,694	„ „	Planken,
205,986	„ „	Dielen,
131	Faden	Splittholz,
34,653	Rumpf fichtene	Tonnenstäbe,
179	Stück eichene	Balken,
74	„ „	Barkhölzer,
557	„ „	Wagenschoß,
46	Schock „	Klappholz,
2,028	„ „	diverse Stäbe,

und zwar in

23	Schiffen nach	England,
1	Schiff „	Afrika,
4	Schiffen „	Belgien,
1	Schiff „	Frankreich,
19	Schiffen „	Bremen,
2	„ „	Hamburg,
10	„ „	Hannover,
3	„ „	Holstein,
3	„ „	Schleswig,
6	„ „	Preußen.

Für Flachs blieb in Folge der gut ausgefallenen Garn- und Leinenmärkte in England der Begehr auch während des letztvergangenen Monats ein recht lebhafter und konnten deshalb für das hier neu zugeführte Quantum von 2250 Ctr. die bisherigen hohen Einkaufspreise willig angelegt werden. Weitere Zufuhren werden bis zur neuen Ernte nicht erwartet, da man annimmt, daß die Produzenten ihre Vorräthe nunmehr sämmtlich zu Markte gebracht haben. Verschifft wurden von Flachs nur 2641 Ctr. in einem Schiff nach England. Das Lumpengeschäft bleibt in diesem Sommer weit hinter der Bedeutung, zu der es sich in den letzten Jahren mehr und mehr emporgeschwungen hatte, zurück. Die Papierfabriken in England, das Hauptabsatzgebiet für diesen Artikel, sind schwach beschäftigt und daher die von dort her offerirten Preise bei sehr geringem Bedarf niedrig. Es wurden demgemäß auch die im Juni zugeführten 8660 Ctr. von den hiesigen Händlern um 10 Sgr. pro Centner billiger erstanden. Der Export an Lumpen betrug im verflossenen Monat nur 13,773 Ctr., von denen

12,216	Ctr.	in 5 Schiffen	nach	England,
912	„	„ 1 Schiff	„	Dänemark,
645	„	„ 4 Schiffen	„	Preußen

verladen wurden. Für Getreide stellten sich die Preise im Ganzen etwas niedriger, und zwar für Weizen und Hafer um 2 Sgr., und für Roggen und Gerste um 1 Sgr. pro Scheffel; die zu Markte gekommenen Quantitäten beliefen sich auf 18 Last Weizen, 701 Last Roggen, 70 Last Gerste, 180 Last Hafer, wogegen 1320 Last Roggen, 189 Last Gerste, 224 Last Hafer verschifft worden sind; der Verkehr mit Weizen beschränkte sich auf den Bedarf für den lokalen Verbrauch. Die Ernte-Aussichten sind für die hiesige Gegend zwar keineswegs günstige, indeß haben sie sich wenigstens in sofern besser gestaltet, als man nicht mehr, wie noch zu Anfang des Monats Juni, zu fürchten braucht, daß ein totaler Mißwachs zu erwarten stehe. In Leinsaat waren die Umsätze nur sehr geringfügig; 37 Last wurden zugeführt und 199 Last nach Schleswig, Dänemark und England exportirt. Von den 196 Schiffen, welche im Laufe des verflossenen Mo-

nats in den hiesigen Hafen einliefen, befanden sich 92 Schiffe in Ballast. 28 Schiffe brachten 155,833 Ctr. Steinkohlen. Salz wurde zugeführt:

58,186 Ctr. in 5 Schiffen aus Spanien,
181,916 „ „ 25 „ „ England,

und von Heringen, die mit 8 Rthlr. pro Tonne bezahlt wurden, kamen an 3147 Tonnen in 6 Schiffen aus Norwegen.

Bromberg, 20. Juli. Die Witterungs-Verhältnisse des verflossenen Monates sind für die Saaten so entschieden günstige gewesen, daß alle früheren Besorgnisse, welche das schlechte Wetter im Mai und Anfangs Juni hervorrief, vollständig geschwunden sind. In Folge dessen fehlte es an jeglicher Spekulation im Getreidehandel, zu der, bei so günstigen Ernte-Aussichten, die noch immer hohen Preise, auf welche Eigner halten, um so weniger ermuntern konnten. Verladungen nach den Exportplätzen haben nicht stattgefunden, da auch hier, in Folge der auswärtigen flauen Berichte, die Preise bedeutend heruntergegangen sind. Es hat sich demnach der Umsatz lediglich auf den Konsum beschränkt und hier konnten Eigner noch immer auf Preise halten, wenn sie sich auch zu einer, immerhin nur geringen Ermäßigung am Ende bequemen mußten. Mit dem Verkaufe der im Ganzen nur kleinen Läger scheinen Besitzer sich um so weniger beeilen zu wollen, da bis zur Ernte noch eine geraume Zeit vergeht, bis dahin aber noch viel verbraucht wird, und von Zufuhren so gut wie gar keine Rede ist. Weizen in guter Kondition ist stets gesucht und sind die Preise von 84—96 Rthlr. für 2125 Pfd. etwa 4—5 Rthlr. niedriger als Anfangs Juni. Abladungen von Roggen nach Berlin haben ganz aufgehört, da die dortigen Läger die Börse vollständig zu versorgen im Stande sind, wodurch die Preise einen Rückgang von ca. 5 Rthlr. pro Wispel nahmen. Trotzdem aber folgten die Produktionsprovinzen diesem Rückschlage nicht und werden hier für gute Waare die höchsten Berliner Notirungen erreicht, welche 62—64 Rthlr. pro 2000 Pfd. betragen. Von Sommergetreide ist nichts mehr zugeführt worden und ist auch das Platzgeschäft darin sehr geringe, Preise sind nominell die vormonatlichen und für

Erbsen.......... mit 56 —60 Rthlr. pro Wispel,
Gerste.......... „ 50 —52 „ „
Hafer.......... „ $37\frac{1}{2}$—40 „ „

anzunehmen. Für Oelsaaten zeigte sich, trotzdem die Ernte nahe bevorsteht, eine regere Frage mit besseren Preisen, worauf die ungünstigen Ernteaussichten mancher maßgebenden Distrikte influirten, es wurde für Rübsen und Raps 80 Rthlr. geboten. Spiritus ging Anfangs Juni bis auf 22 Rthlr. pro 8000 pCt. in die Höhe, als jedoch in Folge günstiger Witterungs-Verhältnisse die Preise in Berlin zu weichen anfingen, zeigten sich auch hier Inhaber geneigter zum Verkauf und wurde ein lebhafter Umsatz, bei einer 68,000 Quart betragenden Zufuhr mit einer sich auf $20\frac{1}{4}$ Rthlr. herausstellenden Preisermäßigung erzielt. Der Artikel bleibt in guter Frage.

Posen, 24. Juli. Bei den sehr zusammengeschmolzenen Getreide-Vorräthen und den abnorm hohen Preisen der letzteren ist gegenwärtig die allgemeine Aufmerksamkeit in besonderem Grade auf die nächsten Ernten-Aussichten gerichtet. Die Winter-Oelfrüchte sind bereits in großer Menge und vortrefflicher Beschaffenheit eingebracht worden und werden sehr befriedigende Ergebnisse liefern. Die Weizenfelder stehen fast überall vorzüglich und versprechen eine sehr gute Ernte. Von Roggen kann man allerdings nur eine gute Mittelernte erwarten; denn die Roggenfelder haben von der großen Frühjahrsnässe zu sehr gelitten und stehen meist nur auf leichtem und Höheboden gut, sonst aber zum Theil mittelmäßig, zum Theil mangelhaft. Die Ernte der Wintersaaten wird sich ungeachtet der überaus spät eingetretenen Vegetation wenig verspäten und mit dem Schneiden des Roggens ist bereits der Anfang gemacht werden. Dagegen wird sich das Einbringen der Sommerung, welche im Wachsthum noch weit zurück ist und deren Gedeihen noch zu sehr von der ferneren Witterung abhängig ist, in diesem Jahre außerordentlich verzögern. Im Uebrigen ist der gegenwärtige Stand der Sommerung vorherrschend ein guter, namentlich läßt sich dies von den Erbsen und auch von der Gerste und Lupine sagen. Die Beschaffenheit der Hopfenpflanzen ist bis jetzt im Allgemeinen gut. Die Wiesen liefern in diesem Jahre außerordentlich reiche Erträge. Die Kartoffeln, welche im Wachsthum sehr zurückgeblieben waren und große Besorgnisse erregt hatten, sind in neuerer Zeit vortrefflich gediehen und berechtigen gegenwärtig zu den besten Hoffnungen. Nach den uns zugegangenen Nachrichten sind die Ernte-Aussichten im Russischen Polen sehr gut und noch besser als in hiesiger Provinz. Nach alledem ist man hier allgemein der Ansicht, daß sich die dermaligen hohen Getreidepreise nicht lange mehr werden erhalten können, wenn in anderen Gegenden nicht etwa Mißernten eintreten sollten, welche für jetzt nicht in Aussicht zu stehen scheinen. Die Zufuhren von Getreide an den hiesigen Landmarkt beliefen sich im vorigen Monat auf 400 Wispel Weizen und

500 „ Roggen;

verladen wurden

91 Wispel Weizen, } zu Wasser nach Berlin resp. Stettin und
95 „ Roggen }
300 „ „ zu Eisenbahn nach der Lausitz und dem

Königreich Sachsen. Auf den hiesigen Lägern befinden sich gegenwärtig noch höchstens 500 Wispel Weizen und

500 „ Roggen,

und die zuletzt notirten Preise stellten sich auf

78 bis 90 Rthlr. für den Wispel Weizen und
60 „ 70 „ „ „ „ Roggen.

Die zur Zeit hier angelegten Preise für Rapps und Rübsen belaufen sich auf

78 bis 80 Rthlr. für den Wispel.

Glogau, 16. Juli. Der Geschäftsverkehr der Tuchfabrikanten und Wollhändler in Grünberg war während der vergangenen Monate ein sehr reger. Die Wollhändler besonders haben sich auf den Märkten reichlich mit Vorrath versehen, wenngleich die Preise der Wolle nicht so weit herunter gingen, wie sie es vor der Schur und selbst noch im Anfange der Wollmarktszeit gehofft hatten. Dagegen hegen sie die nicht unbegründete Hoffnung, daß die Tuchfabrikation bald wieder einen neuen Aufschwung nehmen werde, was auch sehr zu wünschen wäre, da dieser Betrieb schon ziemlich lange, nämlich seit dem Ende des vorjährigen Krieges sehr darnieder liegt. Nur in Grünberg ist in dieser ganzen Zeit einiges Leben in den Tuchfabriken zu bemerken gewesen, das auch noch jetzt anhält, und zwar dadurch, daß Fabrikant Förster, der große Lieferungsverträge mit dem Militairfiskus abgeschlossen hat, eine große Anzahl kleiner Fabrikanten mit deren Ausführung noch immer beschäftigt. In Sagan dagegen zeigt sich der Geschäftsstillstand leider noch ebenso wie in den Nachbarstädten der Lausitz und des Spreewaldes. Sollte indeß die bereits begonnene Frankfurter Messe, wie es schon jetzt den Anschein hat, für den Tuchhandel günstig ausfallen, so wird auch die Tuchfabrikation wieder mehr Leben erhalten. Ueber andere Geschäftsbranchen läßt sich auch nichts Erfreuliches berichten. Die meisten werden ohne reges Leben einzeln nur schwach betrieben. Die Eisenhüttenwerke leiden unter der in diesem Jahre herrschenden Unlust zu Bauunternehmungen, die Zuckerfabriken, die die letzte Kampagne mit einem leidlichen Gewinn beendigt, zum Theil auch noch ansehnliche Vorräthe von fertigem Zucker haben, können sich jetzt nicht mit Raffiniren beschäftigen, weil der Preis des Rohzuckers im Verhältniß zum Fabrikat viel zu hoch ist und die Mehlmühlen haben keinen Absatz für ihr Fabrikat, weil das an Wind und Wasser überreiche Frühjahr alle kleinen Müller so stark beschäftigt hat, daß die vorhandenen großen Mehlvorräthe noch auf ziemlich lange Zeit ausreichen, überdies auch die Abnehmer jetzt schon auf billigere Preise aus der neuen Ernte hoffen. Mit dem Stärkeverkauf ist es zum Leidwesen der Fabrikanten zu Ende, da sie ihre Vorräthe vollständig verkauft haben. Sie haben zwar sehr gute Preise erzielt, doch könnten sie, wenn sie noch Lager hätten, jetzt noch mehr verdienen. Im Oelgeschäft stockt es wegen der niedrigen Preise, zu denen die Fabrikanten nicht abgeben wollen. Indeß wird

die Rapsernte bald beginnen und da diese, sowie die bereits angefangene Rübsenernte eine ziemlich gute zu werden verspricht, so haben die Oelpreise wohl wenig Aussicht zu mehrerer Steigerung. Ueber den Stand der Feldfrüchte läßt sich im Allgemeinen nur sagen, daß er ein guter ist, so daß die Ernte von Weizen eine recht gute, von Roggen eine mindestens mittelmäßige und von Gerste und Hafer eine gute zu werden verspricht. Die vielen Regengüsse im vergangenen Monat haben den Feldern bis jetzt noch gar nicht geschadet, da sie fast immer mit trockenen warmen Tagen abwechselten. Wenn das Wetter für die allerdings um 14 Tage verspätete Ernte beständig und trocken sein möchte, so würden sich unsere Landwirthe eines günstigen Jahres erfreuen können. Viehfutter aller Art giebt es in reichem Maße, und Heu ist schon viel trocken eingebracht. Rüben und Kartoffeln haben bis jetzt einen guten Stand. Der Stand des Weinstocks in Grünberg läßt auf eine gute Mittelernte hoffen.

Görlitz, 21. Juli. In dem Hauptzweig der Görlitzer Industrie, der Tuchfabrikation, ist gegenwärtig noch wenig Rührigkeit wahrzunehmen. Der außerordentlich hohe Zoll in den vereinigten Staaten Nord-Amerikas schließt die billigeren, in Schlesien fabrizirten Qualitäten fast gänzlich von den dortigen Märkten aus. Es sind Verkäufe nur mit großen Verlusten zu bewerkstelligen. Leider will sich auch der Absatz nach der Levante noch gar nicht heben. Aufträge aus diesem Hauptabsatzgebiete der Görlitzer Tuch-Industrie kommen immer noch sehr vereinzelt vor. Nach China und Japan war in den ersten Monaten dieses Jahres der Absatz nicht unbedeutend, doch können gegenwärtig weitere Sendungen dahin nicht stattfinden, weil dieselben nicht zur rechten Verkaufszeit eintreffen würden, und auch die Befürchtung nahe liegt, daß die stattgefundenen, sehr bedeutenden Sendungen von fast allen Fabrikplätzen die dortigen, zum Theil noch wenig bekannten Märkte mit Waaren überfüllen werden. Es wird deshalb für diese Länder gegenwärtig wenig oder gar keine Waare gearbeitet. Unter diesen Umständen war es nicht zu verwundern, daß trotz der wesentlich gestiegenen Wollpreise die letzte Messe in Frankfurt a. O. höchst ungünstig für den Tuchverkauf war, und daß große Posten nur zu erheblich niedrigen Preisen abzusetzen waren. Für Stoffe (Musterwaaren) ist die Lage günstiger geworden, nachdem die Luxemburger Frage einen den Weltfrieden nicht störenden Ausgang genommen hat. Diese Waaren fanden nicht allein auf letzter Messe in Frankfurt a. O. vorzugsweisen Absatz an Käufer aus Süddeutschland, sondern es sind auch nach dieser Messe die Fabrikationsorte dafür reichlich von einkaufenden Grossisten besucht. Da es auch nicht an Aufträgen fehlt, so kommen fast alle bisher außer Thätigkeit gewesenen Maschinen und Webestühle mehr und mehr in Gang und die Zukunft verspricht nach allem Anschein den Eintritt eines regelmäßigen und hoffentlich auch guten Geschäftes. Im Leinengeschäft, namentlich in weißer Waare (Damast) regt sich Nachfrage und Umsatz. Dagegen bewegt sich bunte Waare langsam, doch hofft man auf größere Lebhaftigkeit, wenn die bevorstehende Ernte günstig ausfällt. Orleansfabriken sind gegenwärtig vollauf beschäftigt, doch fürchtet man, daß der auch in dieser Branche stattgefundene unbefriedigende Verlauf der Frankfurt a. O.-Messe sehr leicht eine ungünstige Rückwirkung auf das Geschäft in Norddeutschland, begünstigt durch die gegenwärtig herrschende Damenmode, hervorrufen kann. Bezüglich der Landwirthschaft können wir auch heut nur wiederholt mittheilen, daß die Aussichten auf die bald beginnende Ernte trotz des ungünstigen kalten und starken Regenwetters in den letzten 14 Tagen gut geblieben sind. Das unzeitgemäße Wetter hat zwar größere Festigkeit im Getreidehandel hervorgerufen, doch dürfte nur eine Fortdauer desselben die jetzt ruhende Spekulation und regeres Leben im Geschäft erwecken. Die Preise sind in hiesiger Gegend den vor vier Wochen stattgefundenen ziemlich gleich geblieben, was hauptsächlich den vorhandenen geringeren Vorräthen zu danken ist.

Münster, 8. Juli. In der Baumwollenfabrikation ist im vergangenen Monat keine Aenderung eingetreten. Das Geschäft kränkelt nach wie vor an unzulänglichem Absatz und schlechten Preisen und macht sich um so schwieriger, als die Baumwollenpreise an den Englischen Märkten von ihrer Stabilität noch nichts eingebüßt haben. Wenn man den Berichten von dorther Glauben schenken darf, so ist zwar ein weiteres Heraufgehen selbst bei vermehrtem Bedarf nicht zu erwarten, da der größere Vorrath von Amerikanischer Wolle in schwachen Händen ruht und von den Ostindischen Sorten das Gros der Ernte zu erwarten ist; allein wie diese Verhältnisse sich auch gestalten mögen, unsere Fabrikanten können einen günstigen Markt nicht als Antrieb zu vermehrten Beziehungen oder gar Spekulationskäufen betrachten, da sie die Gewißheit eines konstanten Absatzes nicht für sich haben. Ob derselbe mit Rücksicht auf die geringen Bestände baldigst zu erwarten ist, ob die sich in allen Geschäften kundgebende Lethargie nicht noch weiter unsere Industrie in Mitleidenschaft ziehen wird, darüber bestehen nur vage Meinungen, denen jede thatsächliche Unterlage fehlt. Nachdem die Getreidepreise in der ersten Woche des vorigen Monats sich noch auf der Höhe behauptet hatten, die sie Ende Mai einnahmen, trat mit der zweiten Woche ein allmäliges Fallen derselben ein, welches durch einen nicht unerheblichen Preisdruck an den ersten Getreidemärkten hervorgerufen wurde. Das fruchtbare Wetter und die Ankunft bedeutender überseeischer Zufuhren dürften als Grund anzuführen sein, daß die im vorigen Monat Angesichts der geschwundenen Bestände sich kundgegebene feste Haltung gewichen ist; es ist jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Preise von Neuem einer Steigerung entgegen gehen, sobald die Zufuhren in festen Händen sind. Die andauernde Trockenheit und die thaulosen Nächte fangen an, auf die bisher so günstig stehenden Feldfrüchte nachtheilig einzuwirken, auch zeigt sich auf den Roggenähren der Rost. Hoffentlich gewinnen diese Erscheinungen keine Ausdehnung und würde ein durchgreifender Regen von unschätzbarem Werthe für die Cerealien sein. Man zahlte hier bei nicht lebhaftem Geschäft ult. Juni cr. für Roggen pro 80 Pfd. 2 Rthlr 22½ Sgr. bis 2 Rthlr. 26 Sgr., für Weizen pro 85 Pfd. 3 Rthlr. 25 Sgr. bis 3 Rthlr. 27½ Sgr.

Siegen, 19. Juli. Die Hoffnung, daß mit dem Verschwinden der Kriegsbefürchtungen das Vertrauen zurückkehren und ein flotteres Geschäft eintreten würde, hat sich nicht erfüllt, vielmehr ist ein empfindlicher Rückschlag eingetreten, der Absatz unserer Produkte hat sich gegen die verflossenen Monate noch mehr verringert und eine weitere Reduktion der Preise ist unausbleiblich, wenn sich bei anhaltender Stockung die Vorräthe auf den Halden vergrößern. In Eiserfeld, Gosenbach, Tiefenbach und Marienborn sind die Hohöfen ausgeblasen worden und die Puddlingswerke müssen überall den Betrieb wesentlich beschränken, die großartigste Anlage der neueren Zeit, die Rolandshütte in Haardt, welche erst kürzlich in Betrieb gesetzt ist und schon jetzt mit einem Ofen (der zweite ist noch nicht fertig ausgebaut) ein Eisenquantum von täglich 70—80,000 Pfd. produzirt, verkauft bei 12 Rthlr. pro Centner mit nachweislichem Schaden, um die enormen Vorräthe zu verringern und die bedeutenden Betriebskosten zu beschaffen. Die Preise von Roheisen sind jetzt mehr gedrückt als in denselben Monaten der Kriegszeit des vorigen Jahres und es ist erklärlich, daß unter solchen Umständen ohne Aussicht auf eine baldige Verbesserung der Lage, in den diesseitigen industriellen Bezirken eine größere Muthlosigkeit denn jemals herrscht. Da die auswärtigen, Westphälischen Hütten und Eisenwerke sich in derselben Lage befinden und wegen der niedrigen Roheisenpreise ihren Bedarf an Rohmaterial, namentlich Eisenerzen, so viel als irgend möglich einschränken, so haben sich die diesseitigen Grubenbesitzer entschließen müssen, Eisensteinlieferungen zu ermäßigten Preisen abzuschließen, um den Grubenbetrieb nicht zu beschränken und ihre Arbeiter brodlos zu machen. Auch an die entfernter gelegenen Hüttenwerke ist der Absatz von Eisenstein, namentlich Spatheisenstein des Sieger Landes, geringer als zuvor und daher mehr auf die eigenen Werke des diesseitigen Reviers beschränkt geblieben; dasselbe ist mit den Siegenschen Braun- und Glanzeisensteinen der Fall, jedoch noch von größerem Nachtheil für die Grubenbesitzer, weil diese Sorten überhaupt nur in Prima-Qualitäten noch Absatz finden. Nassauische Rotheisensteine haben

wegen billigerer Bezugsquellen ihre bisherigen Preise bei ziemlich lebhafter Nachfrage behalten. Die Preise, wozu augenblicklich verkauft wird, sind folgende:

für Siegensche Eisensteine:

Glanz-	30—28	Rthlr. pro 100 Ctr. franko Waggon,
Braun-	27—20	„ „
Roh-Spath-	25—22	„ „
Geröstete Spath-	23—27½	„ „

für Nassauische Eisensteine:

Roth-, I.	18—17	Rthlr. pro 100 Ctr. franko Waggon,
„ II.	16—13	„ „
„ ordinaire.	12—10	„ „

für Siegener Roh- und Roh-Stahleisen:

	a. Holzkohlenfabrikat	b. Koaksfabrikat
I. Spiegeleisen	20 Rthlr.	16—15 Rthlr.
Stahleisen	15—16 „	13 „
Roh-Eisen	15—14½ „	12½—12 „

pro 1000 Pfd. franko Waggon.

Die Hammer-, Puddlings- und Walzwerke gehen langsam und verkaufen Stabeisen und Bleche bedeutend billiger als früher, da sonst der Absatz fehlen würde. Eisengießereien und Maschinenfabriken müssen ebenfalls ihren Absatz für ihre Fabrikate durch billigere Preise zu erhalten suchen und schränken die Fabrikation so viel als irgend möglich ein. Die Bleierzgruben, namentlich silberhaltiger Qualität, sind in bisheriger Weise in Förderung geblieben und werden die Erze wie gewöhnlich in der Müsener Auktion, einiges auch inzwischen unter der Hand zu Tagespreisen verkauft, für Blei wurde in letzter Versteigerung der Preis von 5⅔ auf 5½ Rthlr. gedrückt und erlitten dadurch auch die übrigen Erze einen Rückgang im Preise. Die Gebote waren dabei nicht flotter als im vorigen Monat, doch aber wurde Alles verkauft, was in der vormonatlichen Auktion nicht der Fall war. Bei den Kupfererzen bestätigt sich die Flaue des varigen Monats, Zinkerze werden in auswärtigen Schmelzöfen, meistens in Stolberg, Eschweiler und Belgien verschmolzen. Die hiesigen Metall- und Schmelzhütten arbeiten nach wie vor ruhig weiter, ohne sich ausgedehnt zu haben und verkaufen gewöhnlich ihre Produkte zu den jetzt allerdings billigeren Tagespreisen. Die Schwefelkiesgruben — Sicilia und Sigena — sind flott im Betriebe und das Produkt ist in regelmäßigem Absatz (laut Kontrakt) fürs In- und Ausland geblieben. Das Geschäft in Sohlleder ruht ganz, indem nur ausnahmsweise in den heißeren Monaten getrocknet und versandt wird. Die alten Vorräthe finden zu den früheren Preisen Abnehmer. Der Preis für Siegensche Lohe ist auf 2 Rthlr. pro Centner festgesetzt, einzelne Partien sind, wenn sie von besonders guter Qualität waren, auch mit $2\frac{1}{12}$—2½ Rthlr. pro Centner bezahlt worden. Die Ernte war nicht sehr reichlich, da viele Lohe durch die kalten Tage im Mai am Stamme sitzen blieb und nicht abzuschälen war. Man ist zwar jetzt noch in einzelnen Gemeinden mit dem Schälen beschäftigt, doch geht es schlecht und man hofft erst im Juli beim Nachtrieb (zweiter Saft) ein besseres Resultat bei den noch nicht geschälten geringen Beständen zu erzielen. Die Gegend an der Lenne, welche früher ein bedeutendes Quantum nach Siegen lieferte, ist sehr zurückgeblieben und man hat diese Lohe mit 2⅔—2½ Rthlr., mitunter 2½ Rthlr. pro Centner bezahlt. Die untere Sieg lieferte ihr früheres Quantum, doch ist der Preis dafür, obschon die Qualität hinter derjenigen der Lenner Lohe nicht zurücksteht, etwas billiger, weil die Behandlung derselben in der Regel eine weniger sorgfältige ist. Man glaubt, daß die Lohe den Bedarf vollkommen decken wird, da in Folge der schlechten Lederkonjunktur weniger eingearbeitet worden ist. Unser Getreidehandel bietet keine Veranlassung zu Mittheilungen von erheblichem Interesse, die wenigen Fruchthändler unseres Ortes sorgen für die nothwendige Befriedigung des Bedarfs und bezahlen die Tagespreise an den Rheinischen Landmärkten.

Bielefeld, 18. Juli. Der allgemeine Geschäftsgang im Monat Juni c. läßt sich dahin charakterisiren, daß sich gegen alle Erwartung in der Nachfrage für fertige Fabrikate eine der Jahreszeit sonst nicht eigenthümliche oder entsprechende große Stille und Zurückhaltung der Käufer bemerkbar gemacht hat, während Eßwaaren, überhaupt Verzehrungsgegenstände regelmäßigen und guten Abgang finden. In Folge der oben besagten Stille war der Absatz an Leinwand, Damast, Drill, Segeltuch, sowie an Flachs- und Heedegarnen in ziemlich allen Nummern sehr ungenügend; eine Ausnahme hiervon machte nur fertige Wäsche, indem der Bedarf hierin gegen die entsprechenden Monate der früheren Jahre erheblich nicht zurückgeblieben ist. In Folge unreeller Bedienung und der sehr stark aufgetretenen Englischen und Irländischen Konkurrenz war der Markt in Rußland für hiesiges Leinen vor 8 bis 10 Jahren so zu sagen gänzlich verloren gegangen. Sehr erfreulich ist für uns, berichten zu dürfen, daß es den Anstrengungen hiesiger Fabrikanten endlich gelungen ist, besagten Markt bereits insoweit wieder zurückzuerobern, daß einzelne derselben nahezu für ihre ganze Produktion in dem in Rede stehenden Lande wieder Abnehmer finden. Die Aussichten auf die neue Flachsernte lauten aus hiesiger Gegend und Belgien günstig; in Rußland halten sich die Flachspreise noch immer hoch. Sammet, vorzugsweise Sammetbänder fanden guten Abgang; dagegen war der Absatz an fertigen Seidenwaaren vom Lager nur äußerst schwach; doch trafen für das letztere Fabrikat bereits einige Ordres für den Herbst ein. Da die Befürchtungen über den Ausfall der Seidenernte sich als übertrieben herausgestellt haben, so hat sich der letzte Aufschlag nicht behaupten können und wird, sobald erst die neue Seide auf den Markt kommt, ein fernerer, wenn auch nicht sehr erheblicher Abschlag, stattfinden. Der Begehr für Möbel- und Fußbekleidungsplüsche war demjenigen vom Mai c. wesentlich gleich; Bestellungen auf dieses Fabrikat erstrecken sich zur Zeit überhaupt nur auf den nöthigsten Bedarf. Die Vorräthe an Wurst und Schinken sind bis auf Kleinigkeiten geräumt, dagegen sind die Bestände an Speck, dessen Absatz weit weniger leicht von Statten geht, wie im vorigen Jahre immer noch erheblich genug. Der Konsum in Getreide und Kartoffeln war sehr stark; es wurde indeß von auswärts so viel Waare zugeführt, daß sämmtliche Arten, außer Kartoffeln, einen geringen Preisrückschritt im Laufe des Monats machten. Kartoffeln waren sehr gesucht und wurden theuer bezahlt. Rüböl hielt sich unverändert im Preise. Nachdem der Absatz an Mühlenfabrikaten während der ersten zwei Drittel des Monats etwas schwächer geworden war, hat er sich mit Beginn des letzten Drittels eine Kleinigkeit wieder gebessert. Ende des Monats Juni c. wurde hier bezahlt der Scheffel

Weizen	mit	121	Sgr.,
Roggen	„	85	„
Gerste	„	72½	„
Hafer	„	42½	„
Kartoffeln (alte)	„	80	„

Der Stand der Getreidefelder in hiesiger Gegend ist zur Zeit immer noch ein sehr günstiger und berechtigt zu den besten Hoffnungen, nur wäre der baldige Eintritt einer wärmeren Witterung sehr wünschenswerth. Die Heuernte ist sehr reichlich ausgefallen und bei der besten Witterung eingebracht worden.

Düsseldorf, 18. Juli. Das Kohlengeschäft war im vergangenen Monate im Allgemeinen nicht sehr belebt. Zwar fand nach Belgien, wo sich für unsere Kohle noch stets Abnehmer finden, ein ziemlich starker Absatz statt, und war der Versandt dahin recht lebhaft, da auch besonders die niedrige Fracht nach Holland von der dortigen Spekulation benutzt wurde, um größere Kohlenbezüge zu machen; dagegen war der Absatz nach dem Oberrhein, wohin in der letzten Zeit auch größere Quantitäten Saarkohlen versendet wurden, schwach, und beschränkte sich auf den Konsum von einzelnen größeren Fabrikanlagen. In Folge dessen stellten sich die Frachten rheinaufwärts sehr niedrig, so daß der Schleppdienst nicht unerheblich litt

und eine große Zahl Remorqueure unbeschäftigt in Duisburg und Ruhrort liegt. In dem Stande der Eisenindustrie läßt sich, was den Absatz von Roheisen betrifft, eine Besserung nicht verkennen, jedoch halten sich die Preise auf einem sehr niedrigen Standpunkt, und kann der Verdienst nur sehr gering sein. Es sind in der letzten Zeit von mehreren Etablissements nicht nur die vorhanden gewesenen Vorräthe, sondern es ist auch die Produktion auf einige Zeit hinaus verkauft, so daß die Hochöfen unseres Bezirks, wenn sie auch momentan wenig Gewinn bringen, doch, da Vorräthe nicht vorhanden sind, wieder ungewirt arbeiten können. Die Gießereien, kleinere Maschinenfabriken und Kesselschmieden gehen ziemlich lebhaft. Die Blechwalzwerke haben Aufträge für einen mittleren Betrieb zu Preisen, bei denen in Anbetracht des billigen Materials verdient werden kann. Es ist wohl sicher anzunehmen, daß wenn der Friede erhalten bleibt, die Eisenindustrie einer günstigen Zeit entgegengeht. Im Betriebe der Kattunfabriken ist eine größere Lebhaftigkeit bisher noch nicht eingetreten, da die Nachfrage nach dem Fabrikat nicht stärker geworden ist, wogegen in den Baumwollspinnereien, soweit es die Fabrikation von feinen Garnen betrifft, für welche ein guter Absatz vorhanden war, flott gearbeitet wird.

Crefeld, 14. Juli. In dem Geschäftsgange der Seidenwaarenfabriken ist im verflossenen Monat im Allgemeinen keine wesentliche Aenderung eingetreten. Die Sammetfabriken blieben in einer lebhaften Thätigkeit, dagegen hat sich die Stofffabrikation, die hauptsächlich unter den hohen Preisen der Rohseide leidet, wenig gehoben. Die neueren Berichte über den Ausfall der diesjährigen Seidenernte lauteten weniger ungünstig als die früheren. Es heißt, daß das erzielte Quantum dem vorjährigen etwa gleich kommen, dagegen die Qualität der neuen Seide eine bessere sein werde. Auch glaubt man, daß die Preise dieser Seide sich etwas mäßiger stellen werden, sobald die neue Seide am Markte erscheint und beschränkt deshalb die Ankäufe auf den augenblicklichen dringenden Bedarf. In der hiesigen Trocknungsanstalt wurden im vorigen Monat nur 38,306 Pfund konditionirt, von denen

59 pCt. aus Italienischen,
1 „ „ Französischen,
38 „ „ Asiatischen und
2 „ „ verschiedenen Seidensorten bestanden.

Als vor einiger Zeit die Luxemburger Frage eine friedliche Beilegung fand, schien sich auch das Geschäft in Gladbach und Umgegend, welches anhaltend still gewesen war, etwas zu beleben, indem sich augenblicklich eine vermehrte Nachfrage nach Waaren einstellte. Allein diese Besserung war nicht von Bestand und jetzt klagen alle Fabrikanten wieder, daß sie nichts verkaufen können. Dies gilt besonders von allen leichteren Waaren; und wenn in Biber und anderen schweren Artikeln nicht einige Aufträge für den Herbst beständen, so würden sich wohl einige Etablissements zu Reduktionen in der Arbeit veranlaßt sehen. Die gedrückte Stimmung, welche seit einiger Zeit auf dem Englischen Baumwollmarkt herrscht, trägt mit dazu bei, daß alle Käufer eine abwartende Stellung behaupten. Die Preise der Feldfrüchte waren in letzter Zeit wieder etwas steigend. Nach dem letzten hiesigen Marktberichte wurde bezahlt:

für Weizen	pr. 200 Pfd.	9	Rthlr.	5	Sgr.	—	Pf.,
„ Roggen	„	6	„	27	„	6	„
„ Gerste, hiesige	„	6	„	15	„	—	„
„ „ oberländische	„	7	„	15	„	—	„
„ Hafer	„	5	„	20	„	—	„
„ Kartoffeln	pr. 100 Pfd.	1	„	17	„	6	„

Roggen und Weizen werden in hiesiger Gegend anscheinend nur eine mäßige Ernte geben. Hafer steht sehr gut. Futterkräuter sind im Ueberfluß vorhanden. Die Heuernte ist außerordentlich ergiebig ausgefallen.

Köln, 9. Juli. Auch im Laufe des Monats Juni nahm der Handel und die Industrie noch keinen größeren Aufschwung. Wenn sich auch nicht verkennen läßt, daß im Geschäftsleben die bisherige Muthlosigkeit welche und einer Rückkehr des Vertrauens auf bessere Zustände Platz zu machen beginnt, so bewegte sich der Handel doch immer nur noch in engen Grenzen, lediglich um den hervortretenden momentanen Bedarf zu befriedigen und fast in allen Branchen zeigte sich nur wenig Neigung zu spekulativen Geschäften oder solchen, die einer längeren Zeit zur Abwickelung bedürfen. Unter diesen Verhältnissen herrschte an unserem Platze ein sehr bemerkbarer Geldüberfluß, so daß Diskonten beständig unter dem Bankzinsfuße zu 3 pCt., sogar $2\frac{1}{2}$ pCt., gesucht waren. Die Ankäufe auf den Wollmärkten sollen Seitens der Wollhändler und Fabrikanten unserer Provinz in diesem Jahre nicht unbedeutend gewesen sein. Die Vorräthe von feinen Wollen, welche unsere Tuchfabrikanten durchaus nöthig haben, waren sehr zusammengeschmolzen und da man hofft, daß der Absatz der Fabrikate einer baldigen Besserung entgegengeht, so waren Fabrikanten sowohl als Händler geneigt, selbst bei den diesjährigen hohen Wollpreisen größere Einkäufe zu machen. Die Aussichten für die neue Ernte haben sich erheblich günstiger gestaltet, obgleich das Wetter häufig Veränderungen erfuhr. Der Stand der Feldgewächse ist in der hiesigen Gegend der Art, daß er den Landmann im Allgemeinen mit Befriedigung erfüllen kann. Roggen sowohl als Weizen versprechen gute Resultate, die Sommerfrüchte haben sich sehr erholt, ebenso hoffnungsvoll ist der Stand der Kartoffeln. Die Nachrichten über die bereits begonnene Rappkernte lassen aber zu wünschen; in hiesiger Gegend sowohl als auch in Holland sollen die Ende Mai eingetretenen Nachtfröste nicht unerheblichen Schaden angerichtet haben. Was das Getreidegeschäft anbetrifft, so zeigte sich im Effektivhandel gute Nachfrage des Konsums, welche aber aus den noch bestehenden Vorräthen leicht befriedigt werden konnte. Im Terminhandel dagegen fanden nur geringe Umsätze statt und verursachten deshalb keine erheblichen Preisfluktuationen. Die Spekulation verfolgt mit Spannung den Verlauf des Wetters und die damit eng zusammenhängende Gestaltung der Ernte-Aussichten und verhält sich passiv, so lange nicht mit positiver Gewißheit das Ernteresultat abzuschätzen ist. Die Preise werden gegenwärtig notirt:

für Weizen, effektiv	9	Rthlr.	5	Sgr.,
pro November	6	„	27	„
für Roggen, effektiv	7	„	—	„
pro November	5	„	6	„

pro 200 Pfd. Auf das Geschäft in Rüböl wirkte die Konkurrenz des billigen Petroleums, welches gegenwärtig in Antwerpen zu 40 Francs und darunter pro 100 Kilo notirt wird, sichtbar lähmend ein. Trotz der gewiß mangelhaften Saaternte bleibt sowohl die Spekulation als der Konsum unthätig, wodurch die Umsätze keine Lebhaftigkeit gewinnen können. Der Preis ist gegen den Vormonat nur unerheblich gestiegen und wird notirt:

für Rüböl, effektiv	12	Rthlr.	21	Sgr.,
pro Oktober	12	„	27	„

pro 100 Pfund.

Aalesund im April. In dem Jahre 1866 sind keine Preußischen Schiffe in unserm Hafen gewesen. Unser diesjährig.r Handelsverkehr mit Preußen hat sich auf die gewöhnliche Weise erhalten, nämlich durch Export von Hering und Import von Roggen. Das Geschäftsjahr hat für unsern Platz im Ganzen genommen kaum ein so günstiges Resultat aufzuweisen wie das verflossene. Unser Haupt-Exportartikel, Klippfisch, hatte eine matte Nachfrage und noch lagern ult. Dezember etwa 60,000 Waag, wovon jedoch einiges für Nordische Rechnung. Thran, namentlich dampfpräparirter Medizinal-, hat sehr wenig Gewinn dargeboten, letzterer Artikel auch wohl hin und wieder nicht unbedeutende Verluste herbeigeführt. Die Ausbeute der Waarhering-Fischerei war für unsere Gegend sehr geringfügig, und obgleich gesalzene Waare mit Hinblick auf die bezahlten Preise für den frischen Hering wohl etwas Gewinn abwarf, ist schon dadurch Verlust entstanden, daß das gesalzene Quantum nicht $\frac{1}{5}$ desjenigen betrug, für welches Vorbereitungen gemacht waren. Ein respektabler Gewinn ist nur für Fischrogen und Fettshering erzielt worden. Trotz dieser wenig befrie-

digenden Resultate erweitern sich hier die Verhältnisse und nimmt die Bevölkerung zu. Die natürliche Ursache hiervon ist die günstige Lage unseres Platzes im Zentrum eines reichen Fischerei-Distriktes, was in Verbindung mit der Erziehung unseres Mittelstandes und dessen natürlicher Neigung Anlaß zu mehr oder weniger vortheilhaften Expeditionen auf Fischfang giebt. Die Schiffsrhederei ist lohnend gewesen. Folgende sind unsere wichtigsten Ausfuhr- und Einfuhrartikel im vorigen Jahre gewesen:

Klippfisch......	277,383	Waag,		
Fischthran.....	6,070	To.,		
Thran........	$4{,}299\frac{3}{12}$	„	Inländ.	1,654½ To.,
Waarhering...	14,554	„	„	2,790 „
Fetthering	10,457½	„	„	5,131½ „
Gesalzene Fische	2,923½	„		
		Import.		
Salz.........	58,206	To.,		
Gerste........	11,085½	„		
Roggen	3,371	„		
Mehl	47,391	Lßpfd.,	Inländ.	36,605½ Waag.

Uleåborg, im April 1867. Die Schifffahrt war im vorigen Jahre im Vergleich zu den vorhergehenden sehr unbedeutend. Es fanden fast nur Finnische Schiffe hier Beschäftigung. Nur ein Preußisches Schiff besuchte unseren Hafen. Der vorigjährige Export war in Folge der niedrigen Preise für Finnische Produkte sehr gering. Von Holz insbesondere, welches ein Hauptexportartikel für Uleåborg ist, wurde nur die Hälfte als in den vergangenen Jahren verschifft, und ist ein sehr ansehnliches Quantum davon hier gelagert. Der Export war wie folgend: 66,004½ Tonnen Theer, 3977 Tonnen Pech, 16,996 Dutzend Planken und Bretter, 1520 Stück Balken, 8241½ Lßpfd. Butter, 314 Lßpfd. Talg, 298½ Tonnen Lachs. Desgleichen hat sich der Import von Kolonial- und Manufakturwaaren sehr reduzirt, woran theils der in den fünf letzten Jahren stattgefundene Mißwachs des Getreides, theils die Geldverlegenheit im vorigen Jahre Schuld ist. Ueberhaupt liegt der ganze Handel hier total darnieder und ist die Aussicht auch für dieses Jahr keinenfalls ermuthigend. Importirt wurden: 1735 Tonnen Salz, 1110½ Tonnen Weizenmehl, 650½ Tonnen Erbsen und Graupen, 9342½ Tonnen Getreide. An Salz wurden circa 18,000 Tonnen weniger eingeführt, und ist der jetzige Vorrath gering. Die Ernte fiel hier letzten Herbst auf vielen Stellen über mittelmäßig aus, und war deshalb der Import an Getreide um circa 12,200 Tonnen geringer wie im Jahre 1865. Die vorhandenen Vorräthe sind unbedeutend. Wie im Handel ist es auch flau mit dem Schiffsbau, und steht nur 1 Schiff von 300 Lasten zur Zeit auf dem Stapel.

Molde, im Mai. Der Verkehr mit Preußen war im vergangenen Jahre etwas geringer wie in 1865, indem nur zwei Ladungen Heringe direkt von hier nach Stettin verladen wurden, und der Import sich nur auf einen Theil Fabrikwaaren aus Remscheid beschränkte. Der Grund zu dem diesjährigen unbedeutenden Export von Heringen nach Preußen ist hauptsächlich darin zu finden, daß die Schwedischen Märkte vortheilhaft für Verkäufe von Waarheringen waren. Die Hauptpartien gingen daher nach Stockholm und Gothenburg und ein großer Theil Fettheringe nach Kopenhagen und Christiania. Dieser letztere Platz fängt nämlich jetzt an, außer den gewöhnlichen kleinen Christianiaheringen, auch einen großen Theil Kaufmanns- und Mittelheringe zu annehmbaren Preisen zu konsumiren. Die Heringsfischerei im hiesigen Distrikte, welche im Juli anfing und bis zum November — allerdings mit mehreren Unterbrechungen — fortdauerte, hat eine Ausbeute von ca. 30,000 Tonnen ergeben. Beim Anfang der Fischerei waren die Heringe groß und fett und im Ganzen genommen von vorzüglicher Qualität, nachher wurden sie aber kleiner und der größte Theil des Fanges bestand aus kleinen Christianiaheringen. Für die besseren Sorten wurden zu Anfang die Preise zu 2½ à 3 Spec. pro Tonne frische (rohe) Heringe notirt. Später aber hoben sich dieselben, in Folge der zunehmenden Nachfrage und der Geringfügigkeit der Ausbeute successive bis zu 4½ à 5 Spec. Kleine Christianiaheringe wurden mit 1⅓ à 2 Spec. bezahlt. Von dem gefangenen Quantum Fettheringe ist ungefähr ½ Theil für Rechnung der hiesigen Kaufleute gekauft, die Hauptpartie wurde dahingegen von Bergenser und Stavanger Schiffern gesalzen. In Folge der diesen Sommer mißlungenen Heringsfischerei, sowohl in dem nördlichen wie in dem südlichen Theile des Landes, war Romsdal dies Jahr von ungewöhnlich viel Käufern aus Bergen und Stavanger besucht und die Zahl der Kauf-Fahrzeuge stieg daher zuweilen bis zu 150 à 200 Stck. auf einmal, wodurch die Nachfrage allzu groß und die Heringe daher auch häufig über ihren Werth bezahlt wurden. Die Waarhering-Fischerei auf Söndmöre, die in der Mitte Februar anging und am Ende desselben Monats endigte, gab dies Jahr eine geringere Ausbeute wie gewöhnlich, kaum die Hälfte gegen das Vorjahr, wozu die unter der Fischerei stattfindende stürmische Witterung beitrug. Die Ausrüstungen hier vom Distrikte nach dieser Waarhering-Fischerei waren dies Jahr größer als sonst, dessenungeachtet aber wurden für Rechnung dieses Platzes nur 4000 à 5000 Tonnen gesalzen, indeß war es doch ein Glück, daß das Quantum nicht größer wurde, denn der Einkaufspreis war zu hoch, nämlich von 2 à $2\frac{3}{5}$ Spec. pro Tonne frische Heringe und veranlaßte, daß die meisten Abladungen Verlust resultirten. Die Dorschfischerei hier an der Küste, welche im Januar anfing und zu Anfang März endigte, mißlang dieses Jahr in Folge der Witterung, und das gefangene Quantum macht daher kaum 30,000 Voyen Klippfische aus. Die Hauptpartie davon wurde im Monat Juni und Juli für Spanische Rechnung zum Fakturenpreise von 1 Spec. 45 Schl. à 1 Spec. 48 Schl. per Voz nach dem Norden von Spanien verladen. Von Thran und Rogen hatte der Distrikt ungefähr das halbe Quantum gegen voriges Jahr, das hauptsächlich nach Aalesund und Bergen verkauft wurde. Die Sommer- und Herbstfischerei von anderen Fischarten ist auch zum größten Theil mißlungen und der Export von diesem Distrikt daher bedeutend geringer als 1865, wo hingegen der Import von beinahe demselben Umfang wie voriges Jahr war. Von Korn- und Mehlwaaren ist der Import ungefähr gleich mit 1865 gewesen, wird aber zum nächsten Jahre gewiß geringer werden, weil der ganze Distrikt dieses Jahr eine reiche Ernte hatte. Der Umsatz von Kolonialwaaren ist in stetigem Wachsen und besonders hat die Konsumtion von Kaffee und Zucker zugenommen. Der Verkehr mit Hamburg und Altona war etwas lebhafter wie vergangenes Jahr. Im Uebrigen wird unser Platz von einer Masse von Handlungsreisenden, hauptsächlich aus Christiania besucht, die Ordres auf Kolonial-, Manufaktur- und Fabrikwaaren aufnehmen und wodurch der direkte Import aus Hamburg und anderen auswärtigen Plätzen in hohem Grade beschränkt wird. Mit Bremen hat man nur Umsatz in Tabak, wovon jährlich via Hamburg 30,000 à 36,000 Pfd. importirt werden. Die Zahl der in- und ausklarirten Schiffe von und nach dem Auslande war dies Jahr kleiner als früher, was hauptsächlich darin seinen Grund hat, daß der Import mit dem Bergensischen und Drontheimischen Dampfschiffe, die in 9 Monaten des Jahres unseren Platz wöchentlich besuchen, stets zunimmt. Diese Schiffe bringen ein großes Quantum Waaren aus Hamburg und anderen ausländischen Plätzen mit. Der ökonomische Zustand im Distrikte ist im Ganzen gut und in der Regel war Ueberfluß an Geld zu 5 und 6 pCt. Diskonto zu erhalten. Der Zolltarif wurde auf dem diesjährigen Storthing etwas geändert. Die Aenderungen waren jedoch nur von geringem Belang und berührten Preußische Exportwaaren nach Norwegen nur wenig.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 31, 32 und 33 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zuschriften an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Gelly in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 31. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). **2. August 1867.**

Gesetzgebung.

Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in die Herzogthümer Holstein und Schleswig.

(Staats-Anzeiger Nr. 173.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die Herzogthümer Holstein und Schleswig, was folgt:

§. 1. Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch (Ges.-Samml. für 1861 S. 480 ff.) erlangt in den Herzogthümern Holstein und Schleswig mit dem 30. September 1867 Gesetzeskraft.

Mit demselben Zeitpunkte sollen zugleich folgende seerechtliche Vorschriften des Preußischen Rechts, nämlich: 1) das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen, vom 26. März 1864[1]) (Gesetz-Samml. S. 693), 2) das Gesetz zur Aufrechterhaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen vom 31. März 1841 (Gesetz-Samml. S. 64), soweit dasselbe durch das Gesetz vom 26. März 1864 nicht abgeändert ist, 3) die Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Preußischen Seeschiffer zur Mitnahme verunglückter vaterländischer Schiffsmänner, vom 5. Oktober 1833 (Gesetz-Samml. S. 122), 4) das Gesetz über die Bestrafung von Seeleuten Preußischer Handelsschiffe, welche sich dem übernommenen Dienst entziehen, vom 20. März 1854[1]) (Gesetz-Samml. S. 137), sowie die nachfolgenden Einführungsbestimmungen in Geltung treten:

Erster Titel. Bestimmungen, die Ergänzung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend.

§. 2. Zu Artikel 1. Handelssachen sind die Rechtsangelegenheiten, welche eines der folgenden Privatrechtsverhältnisse zum Gegenstande haben: 1) das Rechtsverhältniß, welches aus Handelsgeschäften (Artikel 271 bis 273 des Handelsgesetzbuchs) zwischen den Betheiligten entsteht; 2) die Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgewerbes, sowie zwischen den Theilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften oder einer Vereinigung zum Handelsbetriebe (Artikel 10 des Handelsgesetzbuchs), sowohl während des Bestehens, als nach Auflösung des gesellschaftlichen Verhältnisses, ingleichen das Rechtsverhältniß zwischen den Liquidatoren oder den Vorstehern einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder den Mitgliedern derselben; 3) das Rechtsverhältniß, welches das Recht zum Gebrauch einer Handelsfirma betrifft; 4) das Rechtsverhältniß, welches durch die Veräußerung eines bestehenden Handelsgeschäfts zwischen den Kontrahenten entsteht; 5) die Rechtsverhältnisse zwischen den Prokuristen, dem Handlungsbevollmächtigten oder dem Handlungsgehülfen und dem Eigenthümer der Handelsniederlassung, sowie das Rechtsverhältniß zwischen einer dritten Person und Demjenigen, welcher ihr als Prokurist oder Handlungsbevoll-

[1]) Siehe Hand. Arch. 1864. II. S. 577.

[1]) Siehe Hand. Arch. 1854. I. S. 201.

mächtigter aus einem Handelsgeschäfte haftet (Artikel 55 des Handelsgesetzbuchs); 6) das Rechtsverhältniß, welches aus den Berufsgeschäften des Handelsmäklers zwischen diesem und den Parteien entsteht; 7) die Rechtsverhältnisse des Seerechts, insbesondere diejenigen, welche auf die Rhederei, die Rechte und Pflichten des Rheders, des Korrespondentrheders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmerei und die Haverei, auf den Schadenersatz im Falle des Zusammenstoßens von Schiffen, auf die Bergung und Hülfeleistung in Seenoth und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger sich beziehen.

§. 3. Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, insbesondere auch der Verzugszinsen, ist in allen Handelssachen sechs vom Hundert jährlich; ingleichen können in allen Handelssachen Zinsen zu sechs vom Hundert jährlich bedungen werden.

Die Vorschriften des Artikels 292 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs und der Verordnung vom 18. März 1867[1]) (Gesetz-Samml. S. 387) werden hierdurch nicht berührt.

§. 4. Insofern das Handelsgesetzbuch auf die Landesgesetze Bezug nimmt, ist unter diesen überhaupt das bestehende Recht zu verstehen.

§. 5. Zu den Artikeln 6 bis 9. Eine Unverheirathete, welche gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt, wird Handelsfrau, auch wenn die Betreibung der Handelsgeschäfte ohne Zuziehung eines Geschlechtsvormundes begonnen ist.

§. 6. Kann der Ehemann seine Einwilligung zu dem Handelsbetriebe seiner Ehefrau wegen Abwesenheit, Geistesschwäche oder anderer Gründe nicht ertheilen, so ist das Gericht befugt, auf den Antrag der Ehefrau dieser nach Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse den Handelsbetrieb zu gestatten.

§. 7. Die Einwilligung des Ehemanns zu dem Handelsbetriebe der Ehefrau ist nicht erforderlich, wenn bei Trennung der Ehe von Tisch und Bett eine gerichtliche Auseinandersetzung der Vermögensverhältnisse unter den Eheleuten stattgefunden hat.

§. 8. Demjenigen, der aus einem mit einem verheiratheten Kaufmann oder einer verheiratheten Handelsfrau abgeschlossenen Handelsgeschäfte eine Forderung erworben hat, kann eine Abweichung von dem am Wohnorte des Schuldners geltenden ehelichen Güterrechte nur dann entgegengesetzt werden, wenn dieselbe ihm bekannt oder in das Handelsregister eingetragen und nach Maßgabe der Artikel 13 und 14 des Handelsgesetzbuchs veröffentlicht war.

Es ist nicht erforderlich, daß die Abweichung ihrem Inhalte nach eingetragen wird, vielmehr genügt die Eintragung der Thatsache, daß eine Abweichung stattfindet.

Eine beglaubigte Abschrift der die Abweichung bestimmenden Urkunde ist bei dem Handelsgerichte einzureichen.

Jeder der Ehegatten ist befugt, die Eintragung der Abweichung in das Handelsregister zu verlangen.

Auf die im Artikel 10 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Personen finden jedoch die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 9. Durch die Bestimmungen des Artikels 8 des Handelsgesetzbuchs werden die bisherigen Vorschriften nicht berührt, nach welchem der Ehemann, auch wenn keine Gütergemeinschaft besteht, unter gewissen Voraussetzungen für die Handelsschulden seiner Ehefrau haftet.

§. 10. Zu den Artikeln 12 bis 14. Jede zur Eintragung in das Handelsregister bestimmte Anmeldung muß auch in denjenigen Fällen, für welche das Handelsgesetzbuch dies nicht besonders vorschreibt, entweder persönlich vor dem Handelsgerichte erklärt, oder in beglaubigter Form bei dem Handelsgerichte eingereicht werden.

Die Anmeldung gilt als vor dem Handelsgerichte erklärt, wenn sie von einem dazu bestellten Richter des Handelsgerichts aufgenommen ist. Unter der beglaubigten Form ist die gerichtliche oder notarielle Form zu verstehen. Geschieht die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten, so hat dieser eine gerichtliche oder notarielle Vollmacht beizubringen.

Dieselben Formvorschriften gelten in Bezug auf die Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung einer Firma oder Unterschrift, welche nach Vorschrift des Handelsgesetzbuchs bei dem Handelsgerichte bewirkt werden soll.

Die näheren geschäftlichen Anordnungen über die Führung des Handelsregisters bleiben einer von dem Justizminister den Gerichten zu ertheilenden Instruktion vorbehalten.

§. 11. Wenn das Handelsgericht in glaubhafter Weise davon Kenntniß erhält, daß eine Vorschrift nicht befolgt worden ist, nach welcher eine Anmeldung zur Eintragung in das Handels-Register und die Zeichnung oder die Einreichung der Zeichnung einer Firma oder Unterschrift bei dem Handelgerichte zu bewirken ist, so hat es eine Verfügung an den Betheiligten zu erlassen, durch welche derselbe unter Androhung einer angemessenen Ordnungsstrafe aufgefordert wird, innerhalb einer bestimmten Frist entweder die gesetzliche Anordnung zu befolgen, oder die Unterlassung mittelst Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen.

Der Lauf der in der Verfügung bestimmten Frist beginnt mit dem Tage, welcher auf den Tag der Zustellung der Verfügung folgt. Der Einspruch geschieht durch schriftliche Eingabe an das Handelsgericht, oder zu Protokoll bei demselben.

§. 12. Wird binnen der durch die Verfügung bestimmten Frist weder die gesetzliche Anordnung befolgt, noch Einspruch gegen die Verfügung erhoben, so hat das Handelsgericht die angedrohte Strafe gegen den Betheiligten festzusetzen und gleichzeitig die Verfügung unter Androhung einer anderweiten Ordnungsstrafe zu wiederholen.

§. 13. Wird gegen die Verfügung binnen der bestimmten Frist Einspruch erhoben, so hat das Handelsgericht, sofern nicht aus dem Einspruch die Rechtfertigung des Betheiligten sich ergiebt, einen Termin zu bestimmen, in welchem mündlich und in öffentlicher Sitzung der Betheiligte über die Verwirkung der Ordnungsstrafe zu hören, im geeigneten Falle Beweis aufzunehmen und zu entscheiden ist.

Der Betheiligte ist zu diesem Termine vorzuladen; er kann in demselben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die Gründe und Beweise seiner Rechtfertigung vorbringen. Wer als Bevollmächtigter zuzulassen sei, ist nach den Vorschriften zu beurtheilen, welche bei dem Gerichte für das Prozeßverfahren in Civilsachen maßgebend sind.

§. 14. Erscheint der Betheiligte nicht in dem Termine, oder ergiebt sich bei der Verhandlung, daß die gesetzliche Anordnung von dem Betheiligten hätte befolgt werden müssen, so wird die Ordnungsstrafe gegen denselben festgesetzt und zugleich mit der Entscheidung,

---

[1]) Siehe Hand. Arch. 1867. I. S. 313.

wenn nicht etwa inzwischen die Verhältnisse sich geändert haben, eine neue Verfügung nach Maßgabe des §. 11 erlassen.

§. 15. Der Verurtheilte kann gegen die Entscheidung nur Beschwerde an das vorgeordnete Gericht erheben. Dieselbe muß binnen zehn Tagen durch schriftliche Eingabe oder zu Protokoll bei dem Handelsgerichte angemeldet werden. Die Vollstreckung der Entscheidung wird durch Einlegung der Beschwerde gehemmt. Das Handelsgericht hat ohne Verzug die Beschwerde nebst den bisherigen Verhandlungen dem verordneten Gerichte einzureichen. Bei diesem ist nach den Bestimmungen des §. 13 zu verfahren.

§. 16. Für die neuen Verfügungen, welche gemäß §. 12 oder §. 14 erlassen werden, und für das auf dieselben folgende Verfahren gilt dasselbe, was in den vorstehenden Paragraphen vorgeschrieben ist.

Der Lauf der Frist, welche in einer gemäß §. 14 erlassenen neuen Verfügung bestimmt ist, beginnt mit dem Tage, der auf denjenigen folgt, an welchem die Frist zur Erhebung der Beschwerde abgelaufen ist.

Die Verfügungen und die Festsetzungen von Ordnungsstrafen werden wiederholt, bis die gesetzliche Anordnung befolgt oder ihre Voraussetzung weggefallen ist.

§. 17. Die Ordnungsstrafe, welche angedroht und festgestellt werden kann, besteht in Geldbuße von fünf bis zweihundert Thalern. Eine Umwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe findet nicht statt. Bei der Feststellung der Ordnungsstrafe ist der Betheiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

§. 18. Die Gerichte sind befugt, zu jeder Zeit, das Verfahren mag bereits eingeleitet sein oder nicht, durch die Beamten der gerichtlichen Polizei oder der Verwaltungspolizei Ermittelungen über den Sachverhalt einzuziehen, auch in Fällen, in welchen dies erforderlich erscheint, durch einen Kommissar des Gerichts oder durch Requisition anderer Gerichte die eidliche Vernehmung von Zeugen zu bewirken. Sie können auch die Verhandlung in der Sitzung zu einer andern Sitzung vertagen, so wie von Amtswegen Zeugen zur Sitzung vorladen lassen. Gegen Zwischenverfügungen findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 19. Den Beamten der Staatsanwaltschaft und der Polizei liegt ob, darauf zu achten, daß den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, zu deren Befolgung die Handelsgerichte durch Ordnungsstrafen anzuhalten haben, von den dazu verpflichteten Personen genügt wird; dieselben haben die Unterlassungen und Zuwiderhandlungen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, bei den zuständigen Handelsgerichten zur Anzeige zu bringen.

§. 20. Zu Artikel 21. Befindet sich die Hauptniederlassung an einem Orte, an welchem das Handelsgesetzbuch nicht Gesetzeskraft hat, so ist die im Artikel 21, Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Nachweisung nicht erforderlich.

§. 21. Zu Artikel 26. In Bezug auf die Ausführung der Vorschrift des Handelsgesetzbuchs, gemäß welcher das Handelsgericht gegen diejenigen einschreiten soll, welche sich einer ihnen nicht zustehenden Firma bedienen (Artikel 26 des Handelsgesetzbuchs), kommen die Bestimmungen der §§. 11 bis 19 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung: 1) Die Verfügung (§. 11), durch welche das Handelsgericht einschreitet, sowie die neue Verfügung, welche gemäß §. 14 oder 16 ergeht, ist ohne Bestimmung einer Frist dahin zu erlassen, daß der Betheiligte unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufgefordert wird, sich dieser Firma nicht ferner zu bedienen. 2) Das Handelsgericht hat nach Erlaß der Verfügung gemäß §§. 13 ff. weiter zu verfahren, wenn es in glaubhafter Weise davon Kenntniß erhält, daß der Verfügung nach Zustellung derselben zuwidergehandelt worden ist.

§. 22. Zu Artikel 34. Die Handelsbücher der Kaufleute sind bei Streitigkeiten gegen Nichtkaufleute für sich allein zur Erbringung des Beweises nicht hinreichend, sondern nur zur Unterstützung anderer Beweise geeignet.

Jedoch hat der Richter nach seinem, durch die Erwägung aller Umstände des Falles geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob den ordnungsmäßig geführten Handelsbüchern in Handelssachen in dem Maße Beweiskraft beizulegen sei, daß der einen oder der anderen Partei der Eid auferlegt werde.

§. 23. Zu Artikel 42. Zur Ertheilung von Konsensen vor den mit der Führung der Schuld- und Pfandprotokolle beauftragten Behörden ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugniß besonders ertheilt ist.

§. 24. Zu Artikel 61. Die in landesherrlich bestätigten Statuten einer Handelsinnung vorgeschriebene Dauer der Lehrzeit kommt nur in Betracht, insofern nicht durch Vertrag eine anderweite Dauer festgesetzt ist.

§. 25. Zu den Artikeln 61 bis 84. Die Handelsmäkler werden an den Orten, für welche kaufmännische Korporationen oder Handelskammern bestehen, von diesen ernannt; die Ernennung bedarf der Bestätigung der Regierung.

Die Anstellung von Handelsmäklern an andern Orten geschieht durch die Regierung.

Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, können als Handelsmäkler nur dann zugelassen werden, wenn das Konkursgericht bezeugt, daß im Konkursverfahren nicht solche Umstände ermittelt sind, welche den Gemeinschuldner des öffentlichen Vertrauens unwürdig machen.

Zur Bestellung einer Dienstkaution sind die Handelsmäkler nicht verpflichtet.

§. 26. Den Handelsmäklern steht ein ausschließliches Recht zur Vermittelung von Handelsgeschäften nicht zu. Die Gesetze oder Verordnungen, durch welche ihnen ein solches Recht beigelegt ist, werden aufgehoben.

§. 27. Die Handelsmäkler, welche zur Vermittelung von Kaufgeschäften über Waaren, Schiffe oder Handelspapiere bestellt sind, haben zugleich die Befugniß, öffentliche Versteigerungen derselben Gegenstände abzuhalten.

§. 28. Die Beeidigung der Handelsmäkler erfolgt bei dem Handelsgerichte.

Die für das Tagebuch des Handelsmäklers in dem Artikel 71 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Beglaubigung geschieht durch den Vorsitzenden des Handelsgerichts.

Die Behörde, bei welcher nach der Vorschrift des Artikels 75 des Handelsgesetzbuchs das Tagebuch eines verstorbenen oder aus dem Amte geschiedenen Handelsmäklers niedergelegt wird, ist das Handelsgericht.

§. 29. Handelsmäkler, welche eine der nach dem Artikel 69 des Handelsgesetzbuchs ihnen obliegenden Pflichten verletzen, werden

mit Geldbuße von fünf und zwanzig bis zu fünfhundert Thalern bestraft; im Rückfalle kann außerdem auch auf Entsetzung erkannt werden. Durch diese Bestimmung wird die Anwendung einer härteren Strafe nicht ausgeschlossen, wenn dieselbe nach sonstigen Gesetzen durch die Handlung begründet ist.

Die Verordnungen, nach welchen kaufmännische Korporationen befugt sind, die Handelsmäkler wegen Pflichtverletzungen anderer Art im Wege der Disziplin zu bestrafen, bleiben in Kraft.

§. 30. Zu Artikel 91. Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzung des Eigenthumserwerbes an unbeweglichen Sachen werden durch die im Artikel 91 des Handelsgesetzbuchs ausgesprochene Präsumtion nicht abgeändert.

§. 31. Zu den Artikeln 111, 164, 213. Grundstücke, Gerechtigkeiten, dingliche Rechte und Hypothekenforderungen, welche zu dem Vermögen einer Handelsgesellschaft gehören, sei diese eine offene Gesellschaft, eine Kommanditgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Aktiengesellschaft, werden auf den Namen der Gesellschaft in das Schuld- und Pfandprotokoll eingetragen.

§. 32. Die Eintragung erfolgt ohne Benennung der einzelnen Gesellschafter; sie darf erst geschehen, wenn die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nachgewiesen ist. Bei der Eintragung ist die Firma der Gesellschaft und der Ort, wo sie ihren Sitz hat, anzugeben. Tritt in Bezug auf die Firma oder den Sitz der Gesellschaft eine Aenderung ein, so ist diese im Schuld- und Pfandprotokoll zu vermerken.

§. 33. Soll eine Verfügung, welche im Namen der Gesellschaft über einen der im §. 31 bezeichneten Gegenstände erfolgt ist, in das Schuld- und Pfandprotokoll eingetragen werden, so genügt zur Feststellung der Befugniß desjenigen, welcher im Namen der Gesellschaft verfügt hat, der Nachweis aus dem Handelsregister, daß derselbe zu der Gesellschaft in einem Verhältniß gestanden hat, wodurch er nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs befugt war, in der geschehenen Art im Namen der Gesellschaft mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte zu verfügen.

§. 34. Die Nachweisungen aus dem Handels-Register werden durch Atteste des Handelsgerichts geliefert, welches das Handels-Register führt.

§. 35. Zu den Artikeln 123, 170, 200, 242. Ueber das Vermögen einer unter einer gemeinschaftlichen Firma bestehenden Handelsgesellschaft, sei diese eine offene Gesellschaft, eine Kommanditgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, ist der Konkurs zu eröffnen, wenn in Bezug auf die Gesellschaft Verhältnisse vorliegen, unter welchen über das Vermögen eines Kaufmanns der Konkurs zu eröffnen ist und wenn zugleich die Gesellschaft ihre Zahlungen eingestellt hat.

Wird der Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet, so ist zugleich über das Privatvermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters der Konkurs zu eröffnen.

An dem Konkurse über das Gesellschaftsvermögen sind nur die Gläubiger der Gesellschaft Theil zu nehmen berechtigt. Dieselben können wegen des Ausfalles in diesem Konkurse gleichzeitig in den Konkursen über das Privatvermögen der persönlich haftenden Gesellschafter als Gläubiger auftreten.

Der Konkurs über das Vermögen eines Gesellschafters zieht den Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft nicht nach sich.

§. 36. Wenn in Folge der Artikel 123, 170 oder 200 des Handelsgesetzbuchs eine offene Gesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters aufgelöst ist, so hat bei der in Gemäßheit der Artikel 133, 172 und 205 des Handelsgesetzbuchs stattfindenden Liquidation der Konkurskurator die Rechte der Konkursmasse wahrzunehmen.

§. 37. Wird über eine Handelsgesellschaft, sei diese eine offene Gesellschaft, eine Kommanditgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Aktiengesellschaft der Konkurs eröffnet, so ist dies von Amtswegen in das Handelsregister einzutragen.

Die Bekanntmachung der Eintragung durch eine Anzeige in öffentlichen Blättern unterbleibt.

Wenn das Handelsregister nicht bei dem Konkursgerichte geführt wird, so ist die Konkurseröffnung von Seiten des Konkursgerichts dem Handelsgerichte, bei welchem das Register geführt wird, zur Bewirkung der Eintragung unverzüglich anzuzeigen.

§. 38. Zu den Artikeln 174 und 206. Zur Errichtung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ist die staatliche Genehmigung nicht erforderlich.

§. 39. Zu den Artikeln 175, 177, 191 bis 195. Die persönlich haftenden Mitglieder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft: 1) wenn sie vorsätzlich Behufs der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handels-Register falsche Angaben über die Zeichnung oder Einzahlung des Kapitals der Kommanditisten machen; 2) wenn durch ihre Schuld die Gesellschaft länger, als drei Monate ohne Aufsichtsrath geblieben ist.

§. 40. Zu den Artikeln 208, 214, 242, 247, 248. Unter der in den Artikeln 208, 214, 242, 247 und 248 des Handelsgesetzbuchs für erforderlich erklärten staatlichen Genehmigung ist die landesherrliche Genehmigung zu verstehen.

§. 41. Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung einer Aktiengesellschaft wird der Gesellschaftsvertrag nebst der Genehmigungsurkunde durch das Amtsblatt (Verordnungsblatt) desjenigen Regierungsbezirks, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, bekannt gemacht.

Eine Anzeige von der landesherrlichen Genehmigung der Errichtung der Gesellschaft ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Die Kosten der Bekanntmachung durch das Amtsblatt trägt die Gesellschaft.

Jede Abänderung oder Verlängerung des Gesellschaftsvertrages ist gleichfalls nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen bekannt zu machen.

Die in dem Handelsgesetzbuch über die Veröffentlichung enthaltenen Vorschriften werden durch diesen Paragraphen nicht berührt.

§. 42. Zu den Artikeln 227 und 230. Die nach den Artikeln 227 und 230 des Handelsgesetzbuchs dem Vorstande der Gesellschaft zustehende Befugniß zur Vertretung derselben erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

§. 43. Zu den Artikeln 239, 240, 242. Unter der Verwaltungsbehörde, welche in den Artikeln 240 und 242 des Handels-

gesetzbuchs erwähnt wird, ist die Regierung zu verstehen, in deren Bezirke die Aktiengesellschaft ihren Sitz hat. Ist für die letztere eine besondere Aufsichtsbehörde bestellt, so tritt diese an die Stelle der Regierung.

§. 44. Innerhalb der im Artikel 239 des Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen Frist hat der Vorstand die jährliche Bilanz auch der im §. 43 bezeichneten Behörde einzureichen.

§. 45. Im Falle das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, hat die im §. 43 bezeichnete Behörde dem zur Eröffnung des Konkurses befugten Gerichte davon Mittheilung zu machen, sobald sie die Sachlage durch Einreichung der Bilanz erfährt.

§. 46. Die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, wenn sie, der Vorschrift des Artikels 240 des Handelsgesetzbuchs zuwider, dem Gerichte die Anzeige zu machen unterlassen, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt.

Die Strafe tritt nicht ein, wenn von ihnen nachgewiesen wird, daß die Anzeige ohne ihr Verschulden unterblieben ist.

§. 47. Die Genehmigung einer Aktien-Gesellschaft kann von dem Landesherrn aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls gegen Entschädigung zurückgenommen werden. Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet in streitigen Fällen das ordentliche Gericht des Orts, an welchem die im §. 43 bezeichnete Behörde ihren Sitz hat.

§. 48. Wenn eine Aktien-Gesellschaft sich rechtswidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der im §. 43 bezeichneten Behörde erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, bei welchem die Gesellschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat. (Artikel 213 des Handelsgesetzbuchs.)

§. 49. Zu Artikel 283. Der Anspruch auf Schadensersatz unterliegt keiner Beschränkung in Ansehung des Betrages; er kann den doppelten Betrag oder den doppelten Werth des ursprünglichen Gegenstandes der Obligation übersteigen.

§. 50. Zu den Artikeln 306 und 307. Die Artikel 306 und 307 des Handelsgesetzbuchs finden bei Papieren auf Inhaber, so lange dieselben außer Kurs gesetzt sind, keine Anwendung.

§. 51. Zu Artikel 340. Wenn der Verkäufer sich im Vertrage eine vom Käufer in bestimmter oder gebräuchlicher Frist vorzunehmende Prüfung der Probemäßigkeit (Nachstechen, Nachziehen u. s. w.) ausbedungen hat, so gilt es im Zweifel als die Absicht der Kontrahenten, daß der Vertrag im Falle befundener Probewidrigkeit als nicht geschlossen behandelt werden soll.

Läßt der Käufer in diesem Falle die Frist verstreichen, ohne die Prüfung vorzunehmen und die Probewidrigkeit zu erklären, so kann er die Nichtübereinstimmung der Waare mit der Probe nicht ferner geltend machen.

§. 52. Zu Artikel 343. Den im Artikel 343 erwähnten, zu Versteigerungen befugten Beamten sind die Notare gleich zu achten.

§. 53. Zu den Artikeln 347 bis 349. Die Artikel 347 bis 349 finden auch auf solche Kaufgeschäfte Anwendung, bei welchen die Waare dem Käufer nicht von auswärts zugesandt, sondern am Platze vom Verkäufer übergeben wird.

§. 54. Bei den in der Stadt Altona unter Kaufleuten geschlossenen Platzgeschäften wird durch den Empfang der Waare, soweit nicht ein Anderes bedungen ist, jede Einwendung gegen die Beschaffenheit der Waare ausgeschlossen.

§. 55. Zu den Artikeln 348, 365, 407. In den Fällen der Artikel 348, 365 und 407 des Handelsgesetzbuchs ist eine besondere Ernennung von Sachverständigen nicht erforderlich, wenn solche Sachverständige ein für alle Mal im Voraus von dem Handelsgerichte bestellt sind.

§. 56. Zu den Artikeln 432 bis 438. Als Preußische Schiffe und als berechtigt, die Preußische Flagge zu führen, sind nur diejenigen Schiffe anzusehen, welche sich in dem ausschließlichen Eigenthum Preußischer Unterthanen befinden.

Aktien-Gesellschaften, welche in Preußen errichtet sind und welche zugleich in Preußen ihren Sitz haben, stehen Preußischen Unterthanen gleich. Dasselbe gilt von Kommandit-Gesellschaften auf Aktien, welche in Preußen errichtet sind und in Preußen ihren Sitz haben, sofern zugleich die persönlich haftenden Mitglieder derselben sämmtlich Preußische Unterthanen sind.

§. 57. Die Führung des Schiffsregisters und die Ausfertigung der Certifikate wird den Handelsgerichten übertragen, in deren Bezirken die Seehäfen belegen sind. Ein jedes dieser Gerichte hat für alle Häfen seines Bezirks nur ein Schiffsregister zu führen.

§. 58. Ein jedes Schiff kann nur in dasjenige Schiffsregister eingetragen werden, welches für seinen Heimathshafen (Artikel 435 des Handelsgesetzbuchs) geführt wird.

§. 59. Die Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister muß enthalten: 1) den Namen und die Gattung des Schiffs (ob Barke, Brigg u. s. w.); seine Größe und die nach der Größe berechnete Tragfähigkeit; die Zeit und den Ort seiner Erbauung, oder, wenn es einem anderen Lande angehört hat, den Thatumstand, wodurch es das Recht, die Landesflagge zu führen, erlangt hat, und außerdem, wenn thunlich, die Zeit und den Ort der Erbauung; 4) den Heimathshafen; 5) den Namen und die nähere Bezeichnung des Rheders (Artikel 450 des Handelsgesetzbuchs), oder wenn eine Rhederei besteht (Artikel 456 a. a. O.), den Namen und die nähere Bezeichnung aller Mitrheder und die Größe der Schiffspart eines Jeden; ist eine Handelsgesellschaft Rheder oder Mitrheder, so sind die Firma und der Ort, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, und, wenn die Gesellschaft nicht eine Aktiengesellschaft ist, die Namen und die nähere Bezeichnung aller Gesellschafter einzutragen; bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien genügt statt der Eintragung aller Gesellschafter die Eintragung aller persönlich haftenden Gesellschafter; 6) den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Eigenthums des Schiffs oder der einzelnen Schiffsparten beruht; 7) die Nationalität des Rheders oder der Mitrheder; 8) den Tag der Eintragung des Schiffs.

Ein jedes Schiff wird in das Schiffsregister unter einer besonderen Ordnungsnummer eingetragen.

§. 60. Die Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister darf erst geschehen, nachdem das Recht desselben, die Preußische Flagge zu

führen (§. 56) und alle in dem §. 59 bezeichneten Thatsachen glaubhaft nachgewiesen sind.

§. 61. Das Recht, die Preußische Flagge zu führen, darf weder vor der Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister, noch vor der Ausfertigung des Certifikats ausgeübt werden.

Das Certifikat muß in wortgetreuer Uebereinstimmung Alles enthalten, was in das Schiffsregister eingetragen ist, und bezeugen, daß die nach §. 60 erforderlichen Nachweisungen geführt sind. Durch das Certifikat wird das Recht des Schiffs, die Preußische Flagge zu führen, nachgewiesen.

§. 62. Wenn ein im Auslande befindliches fremdes Schiff durch den Uebergang in das Eigenthum eines Preußischen Unterthans das Recht, die Preußische Flagge zu führen, erlangt, so können die Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister und das Certifikat durch ein von dem Preußischen Konsul, in dessen Bezirk das Schiff zur Zeit des Eigenthumsüberganges sich befindet, über den Erwerb des Rechts, die Preußische Flagge zu führen, ertheiltes Attest, jedoch nur für die Dauer eines Jahres seit dem Tage der Ausstellung des Attestes, ersetzt werden.

§. 63. Tritt in den Thatsachen, welche in dem §. 59 bezeichnet sind, nach der Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister eine Veränderung ein, so hat der Rheder dieselbe binnen sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem er von ihr Kenntniß erhalten hat, dem das Schiffsregister führenden Gericht zum Zweck der Befolgung der Vorschriften des Artikels 436 des Handelsgesetzbuchs anzuzeigen und nachzuweisen. Dasselbe gilt, wenn eine Thatsache eintritt, welche nach dem zweiten Absatz des Artikels 436 des Handelsgesetzbuchs die Löschung des Schiffs im Schiffsregister und die Zurücklieferung des Certifikats erforderlich macht.

Die Verpflichtung zu der Anzeige und Nachweisung liegt ob: 1) wenn eine Rhederei besteht, allen Mitrhedern; 2) wenn eine Aktiengesellschaft Rheder oder Mitrheder ist, für dieselbe allen Mitgliedern des Vorstandes; 3) wenn eine andere Handelsgesellschaft Rheder oder Mitrheder ist, für dieselbe allen persönlich haftenden Gesellschaftern; 4) wenn die Veränderung in einem Eigenthumswechsel besteht, wodurch das Recht des Schiffs, die Preußische Flagge zu führen, nicht berührt wird, dem neuen Erwerber des Schiffs oder der Schiffspart.

§. 64. Wer eine nach dem vorstehenden Paragraphen ihm obliegende Verpflichtung binnen der sechswöchentlichen Frist nicht erfüllt, wird mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft, sofern er nicht beweist, daß er ohne sein Verschulden außer Stande gewesen sei, dieselbe zu erfüllen; die Strafe tritt nicht ein, wenn vor Ablauf der Frist die Verpflichtung von einem Mitverpflichteten erfüllt ist.

§. 65. Die Artikel 432 bis 437 des Handelsgesetzbuchs und die vorstehenden §§. 56 bis 64 finden keine Anwendung auf die lediglich zur Küstenfahrt bestimmten Fahrzeuge, welche nicht mit einem festen Deck versehen sind.

Durch landesherrliche Anordnung kann bestimmt werden, daß die erwähnten Vorschriften auch auf solche nach einem Holsteinschen oder Schleswigschen Hafen zu Hause gehörigen Küstenfahrzeuge, welche zwar mit einem festen Deck versehen sind, ihre Reisen jedoch über ein gewisses Küstengebiet nicht ausdehnen, keine Anwendung finden.

§. 66. Der Justizminister hat die Gerichte wegen Führung des Schiffsregisters mit einer Instruktion zu versehen.

§. 67. Zu Artikel 448. Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Artikel 495, 496, 681 und 757 Ziffer 7 sind für die Schiffe, deren Heimathshafen Altona ist, die Häfen von Hamburg und Harburg, für die Schiffe, deren Heimathshafen Blankenese ist, die Häfen von Altona, Hamburg und Harburg dem Heimathshafen gleich zu achten.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Artikel 473, 521, 523 und 548 sind für die Schiffe, deren Heimathshafen ein Holsteinscher oder Schleswigscher Hafen ist, jeder andere Schleswigsche oder Holsteinsche Hafen, sowie jeder Hafen an der Elbe oder Trave dem Heimathshafen gleich zu achten.

§. 68. Zu Artikel 489. Auf kleineren Fahrzeugen (Küstenfahrer und dergl.) ist zwar die Führung des Journals gleichfalls erforderlich. Bei kurzen Küstenfahrten dieser Fahrzeuge braucht jedoch nur von Tag zu Tag die Beschaffenheit von Wind und Wetter und der Wasserstand bei den Pumpen, soweit thunlich, täglich, und außerdem ohne Verzug jeder Unfall, welcher dem Schiff oder der Ladung zustößt, eingetragen zu werden.

§. 69. Zu den Artikeln 536 bis 541. Wenn nach Beendigung der Ausreise eine oder mehrere Zwischenreisen unternommen werden, so kann der Schiffsmann, sobald sechs Monate seit dem Antritt der Ausreise abgelaufen sind, in dem ersten Hafen, welchen das Schiff anläuft, sofern es darin ganz oder zum größeren Theile gelöscht wird, die Auszahlung der Hälfte der bis dahin verdienten Heuer verlangen. Die Zahlung muß nach seiner Wahl entweder baar oder mittelst einer Anweisung auf den Rheder erfolgen, welche zwei Tage nach Sicht zahlbar ist.

In gleicher Weise ist der Schiffsmann, sobald sechs Monate seit deren früheren Auszahlung abgelaufen sind, die Auszahlung der Hälfte der seit der früheren Auszahlung verdienten Heuer zu fordern berechtigt.

§. 70. Die in dem Artikel 541 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Erhöhung der nach Zeit bedungenen Heuer beträgt von dem Beginn des dritten Jahres an ein Fünftel, von dem Beginn des vierten Jahres an ein ferneres Fünftel des in dem Heuervertrag festgesetzten Betrages; Leichtmatrosen rücken mit Beginn des dritten Jahres in die Heuer der Vollmatrosen, Schiffsjungen in die Heuer der Leichtmatrosen, in beiden Fällen unter Hinzurechnung der vorerwähnten Erhöhung.

§. 71. Zu Artikel 731. Der Dispacheur hat die Dispache sofort nach ihrer Aufnahme dem Handelsgerichte zu überreichen.

Dem Handelsgerichte liegt ob, die Dispache zu prüfen, und dieselbe, wenn sich Fehler oder Mängel finden, durch den Dispacheur berichtigen zu lassen.

§. 72. Nachdem die Dispache geprüft und erforderlichenfalls berichtigt ist, werden diejenigen Betheiligten, welche bei dem Gerichte sich gemeldet haben, oder demselben anderweit, insbesondere aus den Schiffs- oder Ladungspapieren bekannt gemacht worden sind, sofern sie am Orte des Gerichts sich aufhalten, oder dort anwesende Vertreter bestellt haben, und für die übrigen Betheiligten ein ihnen zu bestellender Offizialanwalt zu einem Termin vor einem Kommissar des Gerichts vorgeladen, um sich über die Dispache zu erklären.

Die Vorladung geschieht unter der Verwarnung, daß gegen den Nichterscheinenden angenommen wird, er habe gegen die Dispache nichts zu erinnern.

§. 73. Werden in dem Termine gegen die Dispache keine Einwendungen erhoben, so hat das Gericht dieselbe zu bestätigen.

§. 74. Wenn ein Betheiligter Einwendungen geltend macht, so hat er dieselben im Termine näher zu begründen oder sich eine besondere Klageschrift vorzubehalten. Im letzteren Falle muß die Klageschrift binnen vierzehn Tagen bei dem Gerichte eingereicht werden; wenn dies nicht geschieht, so wird angenommen, daß das im Termine aufgenommene Protokoll als Klageschrift gelten solle.

Auf die Klageschrift, oder wenn eine solche nicht vorbehalten, oder innerhalb der vierzehntägigen Frist nicht eingereicht ist, auf die als Klageschrift dienende Abschrift des Terminsprotokolls wird von dem Gerichte das ordentliche Prozeßverfahren eingeleitet.

§. 75. Sind die vorgebrachten Einwendungen durch rechtskräftige Entscheidung oder in anderer Art endgültig erledigt, so erfolgt die Bestätigung der Dispache durch das Gericht, nachdem dieselbe erforderlichenfalls nach Maßgabe der Erledigung der Einwendungen berichtigt ist.

§. 76. Wenn Einwendungen erhoben werden, welche nur einen Theil der Dispache berühren, so hat das Gericht die letztere, insoweit sie durch die Einwendungen nicht berührt ist, sofort zu bestätigen.

§. 77. Aus der von dem Gerichte bestätigten Dispache findet die Exekution statt.

§. 78. Zu den Artikeln 736 bis 741. Die Bestimmungen der Artikel 736 bis 741, sowie die auf dieselben sich beziehenden Vorschriften im Buch V. Titel 12 des Handelsgesetzbuchs finden auch auf den Zusammenstoß von Fluß- und Seeschiffen und von Flußschiffen untereinander Anwendung.

§. 79. Zu Artikel 767 Ziffer 1. Erfolgt der öffentliche Verkauf des Schiffes im Konkurs des Rheders, so ist der Erlaß eines besonderen Proklams nicht erforderlich, wenn bereits in dem Konkurs-Proklam das Schiff als in der Konkursmasse begriffen, ausdrücklich bezeichnet worden ist.

§. 80. Zu Artikel 768. Bei freiwilliger Veräußerung von Seeschiffen kann von dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk der Heimathshafen des Schiffes sich befindet, ein Ediktionsproklam mit der Bedeutung erlassen werden, daß alle nicht angemeldeten dinglichen Ansprüche, insbesondere auch die Pfandrechte der Schiffsgläubiger erlöschen. Die Anmeldungsfrist ist nach dem Ermessen des Gerichts, jedoch nicht unter drei Monate, festzusetzen.

Zweiter Titel. Uebergangsbestimmungen.

§. 81. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, gemäß welchen die Handelsfirmen und die Handelsgesellschaften, sowie die Vorsteher der Aktiengesellschaften zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet und die Firmen und Unterschriften vor dem Handelsgericht gezeichnet, oder die Zeichnungen in beglaubigter Form eingereicht werden sollen, müssen von den Kaufleuten, welche bereits vor dem 30. September 1867 ihren Geschäftsbetrieb begonnen haben, sowie in Betreff der Handelsgesellschaften, welche bereits vor diesem Zeitpunkt errichtet sind, ebenfalls befolgt werden.

Die vorstehende Bestimmung gilt auch für die Kaufleute und Handelsgesellschaften, deren Firmen bereits nach den bisherigen Einrichtungen bei Behörden oder Korporationen angemeldet oder in amtliche Register eingetragen sind, sowie von den Handelsgesellschaften, deren Errichtung in solcher Weise veröffentlicht ist.

§. 82. Ist bei einer am 30. September 1867 bereits bestehenden Handelsgesellschaft nach ihrer Errichtung eine Aenderung eingetreten, welche nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist, so muß die Anmeldung zur Eintragung der Gesellschaft nach Maßgabe der eingetretenen Aenderung geschehen.

§. 83. Die in den §§. 81 und 82 vorgeschriebenen Anmeldungen und Zeichnungen sind binnen einer Frist von drei Monaten, vom 30. September 1867 an gerechnet, zu bewirken. Nach Ablauf dieser Frist haben die Handelsgerichte die Betheiligten in dem durch die §§. 11 ff. vorgeschriebenen Verfahren zur Befolgung der obigen Anordnungen von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

§. 84. Auch die in dem Handelsgesetzbuch über die Firmen gegebenen Vorschriften, auf welche der §. 81 sich nicht bezieht, haben für die Kaufleute, welche bereits vor dem 30. September 1867 ihren Geschäftsbetrieb begonnen haben, sowie für die Handelsgesellschaften, welche bereits vor dem 30. September 1867 errichtet sind, ebenfalls Geltung.

Jedoch kommen die Vorschriften der Artikel 16, 17, 18, 20 und 21 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs in Bezug auf eine Firma, deren ein Kaufmann oder eine Handelsgesellschaft bereits vor dem 30. September 1867 sich bedient hat, nicht zur Anwendung, sofern dieselbe innerhalb der im §. 83 bezeichneten Frist zur Eintragung in das Handels-Register angemeldet wird.

Wenn in Folge der letzteren Bestimmung für mehrere Personen oder Handelsgesellschaften dieselbe Firma in das Handels-Register eingetragen wird, so bleibt jeder von ihnen das Recht vorbehalten, gegen die anderen, sofern diese ihr gegenüber bei Eintritt der Geltung des Handelsgesetzbuchs nicht befugt waren, diese Firma anzunehmen oder zu führen, auf Unterlassung der Führung derselben zu klagen.

§. 85. Eine bereits vor dem 30. September 1867 gültig errichtete Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien wird in das Handels-Register eingetragen, sollten auch die Erfordernisse nicht erfüllt sein, welche das Handelsgesetzbuch für die Errichtung einer solchen Gesellschaft vorschreibt, und denen nach den Vorschriften desselben genügt sein muß, bevor die Eintragung der Gesellschaft geschehen kann.

§. 86. Sind die zur Geschäftsführung befugten Mitglieder einer am 30. September 1867 bereits bestehenden offenen Gesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen vor dem 30. September 1867 errichteten Vertrag in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so bestimmt sich die Wirkung dieser Beschränkung im Verhältniß zu dritten Personen noch innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten, vom 30. September 1867 an gerechnet, nach den bisherigen Gesetzen.

Die Beschränkung kann innerhalb dieses Zeitraums zur Eintragung in das Handels-Register angemeldet werden; geschieht dies, so bestimmt sich die Wirkung der Beschränkung im Verhältniß zu dritten Personen für die Zeit nach Ablauf jener drei Monate nach den Grundsätzen, welche der Artikel 115 des Handelsgesetzbuchs über die Wirkung der Ausschließung eines Gesellschafters von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, enthält.

Wenn die Anmeldung nicht innerhalb des dreimonatlichen Zeitraums geschieht, so hat die Beschränkung für die Zeit nach Ablauf

dieser Frist dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung und kann später nicht mehr angemeldet werden.

Ist der Vorstand einer am 30. September 1867 bereits bestehenden Aktiengesellschaft in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so kommt während des Zeitraums von fünf Jahren, vom 30. September 1867 an gerechnet, die im 2. Absatze des Artikels 231 des Handelsgesetzbuchs enthaltene Bestimmung nicht zur Anwendung; für die spätere Zeit hat die Beschränkung dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

§. 87. Wenn in Bezug auf eine Firma, deren ein Kaufmann bereits am 30. September 1867 sich bedient hat, oder bei einer zu dieser Zeit bereits bestehenden Handelsgesellschaft nach dem 30. September 1867 eine Thatsache sich ereignet, welche gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist, so muß nicht allein diese Anmeldung gleich wie bei den erst nach dem 30. September 1867 entstandenen Firmen und Handelsgesellschaften geschehen, sondern es bestimmen sich auch die rechtlichen Folgen der Thatsache und die rechtlichen Folgen der geschehenen oder nicht geschehenen Eintragung im Verhältniß zu Dritten nur nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches; insbesondere sind die früheren Vorschriften über die rechtlichen Folgen der Veröffentlichung der Thatsachen nicht anwendbar.

§. 88. Wer vor dem 30. September 1867 eine Prokura erhalten hat, und nach diesem Zeitpunkte nicht von Neuem von dem Prinzipal zum Prokuristen bestellt wird (Artikel 41 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs), ist nicht mehr befugt, per procura die Firma zu zeichnen oder sich sonst als Prokuristen auszugeben; er gilt vielmehr nur als Handlungsbevollmächtigter im Sinne des Artikels 47 des Handelsgesetzbuchs; jedoch als ermächtigt zur Vornahme aller Geschäfte und Rechtshandlungen, wozu er auf Grund der Prokura nach den bisherigen Gesetzen befugt war.

Wird eine vor dem 30. September 1867 ertheilte Prokura binnen drei Monaten, vom 30. September 1867 an gerechnet, aufgehoben, so sind die bisherigen Gesetze auch für die Nothwendigkeit und die Form der Veröffentlichung der Aufhebung, sowie für die rechtlichen Folgen der geschehenen oder nicht geschehenen Veröffentlichung im Verhältniß zu Dritten maßgebend. Erfolgt dagegen die Aufhebung erst nach Ablauf der dreimonatlichen Frist, so gelten die Grundsätze über die Aufhebung einer erst unter der Herrschaft des Handelsgesetzbuchs ertheilten Handlungsvollmacht.

§. 89. In das Schiffsregister sind auch diejenigen Schiffe einzutragen, welche am 30. September 1867 zur Führung der Preußischen Flagge berechtigt und mit den nach den bisherigen Vorschriften zur Ausübung dieses Rechts erforderlichen Papieren versehen sind. Die Eintragung derselben in das Schiffsregister muß binnen Einem Jahre, vom 30. September 1867 an gerechnet, unter Zurückgabe der früher ertheilten Nationalitätsurkunden nachgesucht werden. Befindet sich ein Schiff am 30. September 1867 auf einer Reise, von welcher es erst nach Ablauf der einjährigen Frist zurückkehrt, so gilt die Frist als bis zur Rückkehr des Schiffs verlängert. Die Verlängerung tritt nicht ein, wenn das Schiff binnen der einjährigen Frist in einem Hafen der Ostsee oder Nordsee gelöscht wird.

Während der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Frist bestimmt sich die Zulässigkeit der Ausübung des Rechts, die Preußische Flagge zu führen, noch nach den bisherigen Vorschriften.

§. 90. Zur Ausführung der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften hat der Justizminister die Gerichte mit einer nähern Instruktion zu versehen.

§. 91. Die auf die Größe des Logisraumes sich beziehenden Vorschriften im zweiten Absatz des §. 26 des Gesetzes vom 26. Mai 1864 treten in Betreff der Schiffe, welche vor dem 30. September 1867 gebaut sind, erst mit dem 1. Januar 1869 in Geltung.

Dritter Titel. Schlußbestimmungen.

§. 92. Die Errichtung einer Börse kann nur mit Genehmigung des Handelsministers erfolgen.

§. 93. Neue Börsenordnungen bedürfen der Genehmigung des Handelsministers. Diese Genehmigung ist auch zur Abänderung und Ergänzung bestehender Börsenordnungen erforderlich und genügend.

§. 94. In den Börsenordnungen ist insbesondere auch zu bestimmen, wie die laufenden Preise und Kourse festzustellen, wie die Feststellungen zu veröffentlichen und wie Zeugnisse darüber zu ertheilen sind.

§. 95. Auf Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, finden die in den Artikeln 18, 207 bis 248 des Handelsgesetzbuchs und in den §§. 40 bis 48 dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften gleichfalls Anwendung, soweit in den folgenden §§. 96 bis 98 nicht ein Anderes bestimmt ist.

Ingleichen sind auf jene Aktiengesellschaften die Bestimmungen der §§. 31 und 32 dieser Verordnung dahin anwendbar, daß die zu dem Vermögen einer solchen Gesellschaft gehörenden Grundstücke, Gerechtigkeiten, dinglichen Rechte und Hypothekenforderungen auf den Namen der Gesellschaft, ohne Benennung der einzelnen Gesellschafter in das Schuld- und Pfandprotokoll einzutragen, daß bei der Eintragung die Firma der Gesellschaft und der Ort, wo sie ihren Sitz hat, anzugeben, und daß, wenn in Bezug auf die Firma oder den Sitz eine Aenderung eintritt, diese im Schuld- und Pfandprotokoll zu vermerken ist.

§. 96. Die in den Artikeln 210, 211, 212, in dem zweiten und dritten Absatz des Artikels 214, sowie im ersten Absatz des Artikels 220, in den Artikeln 226, 228, 233, in dem ersten Absatz des Artikels 239, in dem Artikel 243, in dem zweiten Absatz des Artikels 244, in dem dritten Absatz des Artikels 245, in dem Artikel 246, in dem Artikel 247 unter Ziffer 4 und in dem zweiten Absatz des Artikels 248 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften finden auf die im §. 95 bezeichneten Aktiengesellschaften keine Anwendung.

§. 97. Für dieselben treten an Stelle der nach dem §. 96 nicht anwendbaren Vorschriften des Artikels 211, des dritten Absatzes des Artikels 214, des ersten Absatzes des Artikels 220, der Artikel 226, 228, 233, des ersten Absatzes des Artikels 239, des Artikels 243, des zweiten Absatzes des Artikels 244, des dritten Absatzes des Artikels 245, der Artikel 246, 247 Ziffer 4 und des zweiten Absatzes des Artikels 248 des Handelsgesetzbuchs folgende Vorschriften: 1) An Stelle des Artikels 211: Vor erfolgter landesherrlicher Genehmigung und Bekanntmachung des Gesellschaftsvertrages nebst der Genehmigungsurkunde durch das Amtsblatt (§§. 40 und 41), besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht. Wenn vorher im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden per-

sönlich und solidarisch. 2) An Stelle des dritten Absatzes des Artikels 214: Ein solcher Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe nebst der Genehmigungsurkunde durch das Amtsblatt bekannt gemacht ist (§§. 40 und 41). 3) An Stelle des ersten Absatzes des Artikels 220: Ein Aktienair, welcher seine Aktie nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Zahlung der landesüblichen Verzugszinsen von Rechtswegen verpflichtet. 4) An Stelle des Artikels 226: Handelt es sich um die Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsraths, so kommen die Artikel 194 und 195 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Ernennung der Bevollmächtigten, wenn die Bestellung derselben durch Wahl gehindert wird (Artikel 195 Absatz 2), durch das Gericht erfolgt, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. 5) An Stelle des Artikels 228: Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung in der Form, welche für die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen angeordnet ist, und durch die dafür bestimmten öffentlichen Blätter (Artikel 209 Ziffer 11) bekannt gemacht werden. 6) An Stelle des Artikels 233: Jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes muß in der für die Veröffentlichung der Mitglieder des Vorstandes vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht werden. In Bezug auf ein erst nach Ablauf des dritten Tages, von dem Tage der Ausgabe des Blattes an gerechnet, in welchem die Bekanntmachung zuerst erschienen ist, abgeschlossenes Geschäft kann, der Gesellschaft gegenüber, die Unkenntniß der Aenderung nicht geltend gemacht werden. Ist das Geschäft früher abgeschlossen, oder ist die Veröffentlichung nicht geschehen, so kann die Gesellschaft einem Dritten die Aenderung nur dann entgegensetzen, wenn sie beweist, daß ihm dieselbe bei dem Abschluß des Geschäfts bekannt war. 7) An Stelle des ersten Absatzes des Artikels 239: Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die zur Uebersicht der Vermögenslage der Gesellschaft erforderlichen Bücher geführt werden. Er muß den Aktionairen spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorlegen. Die Bücher der Gesellschaft sind während zehn Jahre, von dem Tage der in dieselben geschehenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Dasselbe gilt in Ansehung der Geschäftsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen. 8) An Stelle des Artikels 243: Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, zu drei verschiedenen Malen durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter (Artikel 209 Ziffer 11) bekannt gemacht werden. Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden. 9) An Stelle des zweiten Absatzes des Artikels 244: Es kommen die bezüglich der offenen Handelsgesellschaften über das Rechtsverhältniß der Liquidatoren gegebenen Bestimmungen auch hier zur Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Liquidatoren, das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen in gleicher Art, wie die Mitglieder des Vorstandes und eine Aenderung dieser Mitglieder, bekannt zu machen sind. Die Folgen der geschehenen oder nicht geschehenen Bekanntmachung bestimmen sich nach den Vorschriften über die Folgen der geschehenen oder nicht geschehenen Bekanntmachung einer Aenderung der Mitglieder des Vorstandes. 10) An Stelle des dritten Absatzes des Artikels 245: Die aus den Büchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlasse aufzufordern, sich zu melden; unterlassen sie dies, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen. Das letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird. 11) An Stelle des Artikels 246: Die Bücher der aufgelösten Gesellschaft sind an einem von dem Gerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, zu bestimmenden sicheren Ort zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen. 12) An Stelle der Bestimmung unter Ziffer 4 Artikel 247: Die Auflösung der Gesellschaft ist wie in sonstigen Auflösungsfällen bekannt zu machen. 13) An Stelle des zweiten Absatzes des Artikels 248: Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung nach den im Artikel 245 und den vorstehend unter Ziffer 8 und 10 enthaltenen Vorschriften maßgebend sind.

§. 98. Ist der Vorstand einer zur Zeit des Eintritts der Geltung dieser Verordnung bereits bestehenden Aktien-Gesellschaft, bei welcher der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so kommt während des Zeitraums von fünf Jahren, von der Zeit des Eintritts der Geltung dieser Verordnung an gerechnet, die im zweiten Absatz des Artikels 231 des Handelsgesetzbuchs enthaltene Vorschrift nicht zur Anwendung; für die spätere Zeit hat die Beschränkung dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

§. 99. Bis zur Errichtung von Handelsgerichten treten an Stelle der letzteren die ordentlichen Gerichte der ersten Instanz.

§. 100. Für die auf die Führung des Handels- und Schiffs-Registers sich beziehenden Geschäfte sind die Kosten nach Maßgabe der für die ältern Landestheile erlassenen Verordnung vom 27. Januar 1862 (Gesetz-Samml. S. 33), betreffend die durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs nöthig gewordene Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten, §§. 1 bis 13, zu erheben.

§. 101. Die bisherigen Bestimmungen, welche Regeln darüber enthalten, wie der Beweis durch Handelsbücher geliefert wird, die Bestimmungen über die Beschränkung der Beweiskraft der Handelsbücher auf eine bestimmte Zeit, die Bestimmungen über die Benutzung des Stempelpapiers zu den Handelsbüchern, Bestimmungen über die Zulässigkeit des öffentlichen Aufrufs und der Präklusion unbekannter Gläubiger einer Handelsgesellschaft in Folge des Austritts eines Gesellschafters oder der Auflösung der Gesellschaft, sowie über die Zulässigkeit des öffentlichen Aufrufs und der Präklusion unbekannter Gläubiger, welche aus den Rechtshandlungen eines Prokuristen oder Handlungsfaktors gegen den Eigenthümer der Handlung Ansprüche herleiten, ingleichen alle dem Deutschen Handelsgesetzbuch und dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe.
Gr. zu Eulenburg.

Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein.

(Central-Blatt Nr. 15.)

Ueber die Vergütung der Steuer für ausgeführten inländischen Branntwein werden unter gleichzeitiger Aufhebung der Bekanntmachungen vom 18. Oktober 1838 und 12. Dezember 1841 folgende vom 15. Juli d. J. ab in Kraft tretende Bestimmungen getroffen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins nach Ländern und Landestheilen, welche nicht zum Zollverein gehören, oder bis zum 1. Juli 1868 nach demjenigen Theile des Preußischen Regierungs-Bezirks Kassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen und den Hohenzollernschen Landen wird, sofern der Branntwein eine Alkoholstärke von 35 Prozent nach Tralles oder darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens einen Eimer (60 Preußische Quart) beträgt, eine Steuervergütung von Eilf Pfennigen für jedes Quart Branntwein zu Funfzig Prozent Alkohol nach Tralles, oder, was dasselbe ist, von Einem Silbergroschen und Zehn Pfennigen für jedes Einhundert der in dem Branntwein überhaupt enthaltenen, durch Multiplikation der Quartzahl mit dem Stärkegrad ermittelten Alkohol-Prozente gewährt.

Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§. 3) ausgeführten Branntwein bleiben jedoch die Alkohol-Prozente, welche nicht volle 100 betragen, außer Ansatz, so daß beispielsweise die Vergütung nicht für 243,477, sondern nur für 243,400 Prozent Alkohol geleistet wird.

§. 2. Ein regelmäßiger Nachweis des Ursprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird nicht verlangt, die Forderung dieses Nachweises aber in einzelnen Fällen vorbehalten; auch hat Jeder, der inländischen Branntwein unter Erfüllung der nachstehend vorgeschriebenen Bedingungen ausführt, auf die im §. 1 bestimmte Steuervergütung Anspruch.

Die Vergütung wird aber nur gewährt, nachdem die Revision des Branntweins bei einem dazu befugten Amte bewirkt, auch die wirklich erfolgte Ausfuhr, beziehungsweise der Eingang in die im §. 1 namentlich genannten Zollvereinsstaaten nachgewiesen worden ist.

In dieser Hinsicht wird bemerkt, daß zur Revision des ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen alle Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter befugt sind, welche in den in Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten, also in Preußen (mit Ausschluß der Herzogthümer Schleswig und Holstein, sowie des im §. 1 bezeichneten Theils des Regierungs-Bezirks Kassel), Sachsen, Oldenburg, Braunschweig und dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein, an der Grenze gegen das Vereinsausland oder an der Binnengrenze gegen andere Zollvereinsländer liegen, oder welche, im Innern der in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten gelegen, zur Vornahme von Ausgangsabfertigungen beim Schiffs- und Eisenbahnverkehr ermächtigt sind. Werden andere Steuerstellen in den eben genannten Staaten zur Ertheilung der Abfertigungen, beziehungsweise der Ausgangsbescheinigungen gewählt, so müssen dieselben dieserhalb ausnahmsweise mit allgemeiner Ermächtigung versehen sein. Bei den Versendungen des inländischen Branntweins nach den Zollvereinsstaaten, welche mit Preußen wegen der Branntweinsteuer nicht in Gemeinschaft stehen, müssen außerdem die für den Verkehr mit übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen eröffneten Straßen innegehalten werden.

§. 3. Soll Branntwein mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Inhaber desselben solches dem Steueramt seines Wohnorts oder des Bezirks, in welchem er wohnt, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, in welcher die Anzahl, Zeichen und Nummern der Gebinde, ferner die Zahl der an denselben etwa vorhandenen Rollbänder, sowie die etwa eingebrannten Taragewichte der Fässer und die Menge und wahre Stärke des in jedem derselben befindlichen Branntweins angegeben, auch das Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt und der Bestimmungsort des Branntweins genannt sein müssen.

Erfolgt die Versendung aus Provinzen des Preußischen Staats, in denen zur Zeit ein anderes Maß als das Preußische Quart Anwendung findet, so hat der Versender die Menge des Branntweins zunächst in dem ortsüblichen, näher zu bezeichnenden Gemäß, dann aber auch bei jedem Gebinde auf Preußische Quarte reduzirt anzumelden.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar der Anmeldung, mit dem Buchungsvermerk versehen, dem Anmelder zurück.

§. 4. Die zurückgegebene Anmeldung (§. 3) muß den Transport des Branntweins begleiten. Sollte es während des Transports nöthig werden, die Richtung desselben zu ändern, so hat der Waarenführer hiervon dem nächsten Steueramte Anzeige zu machen. Von dem letzteren wird alsdann das neu gewählte und für befugt befundene Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt auf der Ausfuhr-Anmeldung vermerkt, zugleich aber auch die Steuerstelle, bei welcher die erste Anmeldung der Versendung geschehen, von der veränderten Richtung des Transports benachrichtigt.

Bei dem gewählten Abfertigungsamte wird die Anmeldung abgegeben und der Branntwein zur Revision gestellt. Diese Revision besteht in der Ermittelung der Menge und wahren Alkoholstärke des in jedem Gebinde enthaltenen Branntweins nach Maßgabe der dieserhalb besonders ertheilten Vorschriften; außerdem aber wird in den dazu angethanen Fällen die Anlegung eines geeigneten Verschlusses vorgenommen.

Wenn neben der Ausfuhr-Anmeldung ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 5. Soll die Revision lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dies Amt nach bewirkter Abfertigung und Bescheinigung derselben in der Anmeldung, auf dieser letzteren auch die wirklich geschehene Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht der Branntwein unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben,

so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk der Versender wohnt, und dem Waarenführer über die Abgabe der Anmeldung und die Gestellung des Branntweins zur Revision eine Bescheinigung zu ertheilen.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangs-Bescheinigung (§. 2), welche beim Uebergang über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Diese Eingangsbescheinigung muß über die Anzahl der Gebinde mit Branntwein, beziehungsweise über die Unverletztheit des Verschlusses Auskunft geben und mit dem Dienststempel und der Unterschrift der Behörde versehen sein. Um eine solche Bescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Ausgangsabfertigung die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen drei Monaten, vom Tage der im §. 3 erwähnten Anzeige an gerechnet, zuzustellen hat.

§. 6. Wenn die Revision des Branntweins bei einem anderen Amte als dem Ausgangsamte bewirkt werden soll, so werden bei ersterem Amte, nach erfolgter und bescheinigter Revision, die Gebinde, sofern es wegen eines zu ertheilenden Uebergangsscheins etwa besonders erforderlich ist, einzeln unter Siegelverschluß genommen, demnächst aber unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und diese letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne jede Umladung binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist mit der bescheinigten Anmeldung dem gewählten Ausgangsamte zugeführt. Letzteres Amt kann, so weit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf Rekognition und Abnahme des Raumverschlusses, wenn dieser bei mangelndem Kolloverschluß nicht wegen des ertheilten Uebergangsscheins belassen werden muß, beziehungsweise auf die Vergleichung der Anzahl und Zeichen der Gebinde beschränken. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 5 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 7. Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, wird die Steuervergütung gleich nach dem Schlusse jeden Monats mittelst einer der Provinzial-Steuer-Behörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Monats eingegangene Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge wird von der Provinzial-Steuer-Behörde auf Grund einer jeden richtig befundenen Ausfuhrbescheinigung ein Anerkenntniß darüber ertheilt, auf welchen Betrag die Steuervergütung für den ausgeführten Branntwein sich belaufe, und daß diese Summe jeder Inhaber des Anerkenntnisses in der im §. 8 bezeichneten Weise erheben könne.

§. 8. Die Anerkenntnisse werden bei den diesseitigen Steuerstellen, insoweit letztere im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft gelegen sind, auf zu entrichtende Maischsteuer zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen, auch unter den nachstehend angegebenen Bedingungen durch baare Zahlung der in denselben anerkannten Steuervergütung realisirt. Der Inhaber eines solchen Anerkenntnisses kann demnach,

a) wenn er selbst Brennerei-Inhaber ist, das Anerkenntniß entweder zur Tilgung eines gleich hohen Betrages kreditirter Maischsteuer benutzen, oder wenn er keinen Steuer-Kredit genießt, auf zu entrichtende Maischsteuer in Zahlung geben;

b) wenn er nicht selbst die Brennerei betreibt, dasselbe zu den unter a. angegebenen Zwecken einem Brennerei-Inhaber übergeben, endlich

c) wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuervergütung auf Anweisung der Provinzial-Steuer-Behörde, welche das Anerkenntniß ausgefertigt hat, vom 1. November an bis zum Jahresschluß bei dem Hauptamte baar gezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist. Die baare Zahlung der Steuervergütung wird aber nur für Branntwein geleistet, welcher nach dem Anerkenntniß bis Ende September ausgeführt worden ist, und es muß der Antrag darauf unter Beifügung der Anerkenntnisse so zeitig von dem Inhaber an die Provinzial-Steuer-Behörde gerichtet werden, daß die Anweisung der Zahlung noch vor dem Jahresschlusse erfolgen kann.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen oder baar realisirt, und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen; auch findet ihre Annahme als Zahlungsmittel oder zur baaren Zahlung überhaupt nur innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, statt.

§. 9. Für inländischen Branntwein, welcher behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande zu einer Packhofs-Niederlage abgeführt wird, soll die Steuervergütung (§. 1) ebenfalls gewährt werden. Bei solchem Branntwein kommen in Bezug auf Anmeldung, Abfertigung und Erlangung der Vergütung die vorstehenden Bestimmungen mit dem alleinigen Unterschiede in Anwendung, daß die Bescheinigung des Hauptamts in der Packhofsstadt über die Ablieferung des Branntweins zur amtlichen Niederlage die Stelle der Ausfuhrbescheinigung vertritt.

Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländische Branntwein in Folge der dafür gewährten Steuervergütung dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr wieder zurückversetzt werden; auch darf der Branntwein in der amtlichen Niederlage nur so lange lagern, als dies nach dem betreffenden Packhofs-Reglement zulässig ist.

§. 10. Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer von Branntwein oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten Branntweins zieht außer der gesetzlichen Bestrafung den Verlust des ferneren Anspruchs auf Steuervergütung bei der Ausfuhr nach sich, sowie auch bei jedem anderen Mißbrauche dieser Vergünstigung deren Entziehung stattfindet.

Berlin, den 3. Juli 1867.

Der Finanz-Minister.

(Muster zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.)

Anmeldung

über Branntwein-Ausfuhr, für welche die Steuervergütung beansprucht wird.

Die Anmeldung ist vorgelegt am .... und unter Nr. ..... des Anmelde-Registers eingetragen.

(Coepnick), den ..ten ....

Königliches (Unter-) Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

(Umschlag.)

Die Anmeldung ist abgegeben in (Berlin), am ...., laut Abfertigungs-Register Nr. .....

(Unterschrift.)

Die Revision übernehmen (N. und N.).

(Unterschrift.)

Hierzu ist ein Uebergangsschein Nr. ..... auf das .... Amt zu .... ertheilt.

(Die) unterzeichnete(n) (Kaufleute Gebrüder N.) meld(en) hiermit dem Königlichen (Unter-Steuer-) Amte in (Coepnick) im Bezirke des Königlichen Haupt- (Steuer-) Amtes in (Potsdam), daß (sie) beabsichtige(n), den umseitig näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten (drei Tage) dem Königlichen (Haupt-Steuer-) Amte (für ausl. Geg. in Berlin) zur Abfertigung zu gestellen, demnächst (mittelst der Eisenbahn) über das Königliche (Neben-Zoll-) Amt in (Wendisch-Warnow) nach (Mecklenburg) auszuführen und trag(en) darauf an, ih(nen) nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

(Coepnick), den ..ten ....

(Unterschrift der Versender.)

Tarifirung von Rohglycerin.

(Central-Blatt Nr. 14.)

Aus dem Berichte vom 10. v. M. ist Veranlassung genommen, die gutachtliche Aeußerung der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe über die Tarifirung von rohem ungereinigtem Glycerin von der Beschaffenheit der vorgelegten Probe herbeizuführen.

Die in Rede stehende Waare ist danach, wenn sie in Fässern u. s. w. eingeht, als »Glycerinlauge« nach Nr. 26 a. 2 Abth. I. des Tarifs zum Satze von 15 Sgr. für den Centner zur Verzollung zu ziehen, da als Glycerinlauge — welche zur Zeit ein Nebenprodukt in den Stearinsäurefabriken bildet und bei der Verseifung der Fette mit Kalk entsteht —, nicht blos die unmittelbar bei der Fettverseifung abfallende Flüssigkeit, sondern auch das daraus lediglich durch Verdunsten eines Antheils Wasser, unter Verbleib sämmtlicher Verunreinigungen, gewonnene Produkt anzusehen ist.

Berlin, den 31. Mai 1867.

Der General-Direktor der Steuern.

An
den Königl. Geheimen Finanzrath ꝛc. Herrn Sabarth
Hochwohlgeboren in Hannover.

Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein in den Hamburgischen Enklaven in Holstein.

(Hamburger Börsenhalle Nr. 17,152.)

In Gemäßheit des durch Rath- und Bürgerschluß genehmigten Vertrages, betreffend den Anschluß mehrerer Hamburgischen Gebietstheile an das Zoll- und Brennsteuer-System des Herzogthums Holstein vom 21. Juni 1853, bringt der Senat zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Bekanntmachung des Königlich Preußischen Finanz-Ministerums vom 5. Juni 1867, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein [1]), vom 1. Juli d. J. ab auch für die Hamburgischen Enklaven im Herzogthum Holstein in Kraft tritt.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Hamburg, den 28. Juni 1867.

[1]) Siehe vorstehend.

Wiedergestattung der Einfuhr von Schafwolle und rohen Lammfellen aus den Niederlanden, Belgien und Rußland, und von Ziegenhäuten aus diesen Ländern und Großbritannien in Hamburg.

(Hamb. Börsen-Halle Nr. 17,172.)

Das Verbot der Einfuhr von Schafwolle und rohen Lammfellen, welches in Betreff Großbritanniens durch die Bekanntmachung vom 21. Dezember v. J. und 7. Juni d. J.[1]) wieder aufgehoben ist, wird hierdurch auch in Betreff der Niederlande, Belgiens und Rußlands außer Kraft gesetzt, indeß mit der für den bezüglichen Import aus Großbritannien bereits vorgeschriebenen Bedingung, daß die Wolle und die Felle nur in Säcke verpackt eingeführt und bei Beförderung per Eisenbahn nur in solche Waggons verladen werden dürfen, welche nicht zu Viehtransporten benutzt werden. Unter derselben Bedingung wird hierdurch auch die Einfuhr von Ziegenhäuten aus Großbritannien, den Niederlanden, Belgien und Rußland wieder gestattet.

Im Uebrigen verbleibt es bei den in der Bekanntmachung vom 21. Dezember v. J. erwähnten Einfuhrverboten.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Hamburg, den 22. Juli 1867.

Zollbehandlung wollener Stoffe in Rußland.

Cirkular des Zolldepartements vom 24. Juni 1867.

(Nach amtl. Mittheilung.)

Der Herr Finanz-Minister hat es für möglich zu erachten befunden, vorläufig bis auf besondere Verfügung den Handeltreibenden zu gestatten: die vom Auslande kommenden wollenen gewalkten Gegenstände, welche in den Artikeln 263 und 264 des in Kraft stehenden Tarifs angeführt sind, nach Anleitung des Art. 759 der Zollgesetze, in den an die Zollämter einzureichenden Angaben mit dem allgemeinen Ausdruck »wollener gewalkter Stoff« zu bezeichnen, ohne irgend einer Verantwortlichkeit dafür zu unterliegen; jedoch sind die Artikel des Tarifs, nach welchen die angeführten Waaren abzufertigen sind, bei der Besichtigung durch die Zollämter zu bestimmen und in den Angaben zu vermerken.

Statistik.

Uebersicht des Tabakbaues im Preußischen Staate (in den alten Provinzen) für das Jahr 1866.

(Centralblatt Nr. 14.)

Provinz.	Flächeninhalt der im Jahre 1866 mit Tabak bepflanzten Grundstücke. Steuerklasse und Angabe des Tabakbaues in jeder Klasse. I. Klasse. Morgen	□R.	II. Klasse. Morgen	□R.	III. Klasse. Morgen	□R.	IV. Klasse. Morgen	□R.	Gesammt-Flächen-Inhalt. Morgen	□R.	In nicht steuerpflichtigem Umfange sind mit Tabak bepflanzt. Morgen	□R.	Gesammt-Flächeninhalt der mit Tabak bepflanzten Grundstücke. Morgen	□R.
Ostpreußen	.	.	7	47	206	45	15	82	228	174	509	65	738	59
Westpreußen	.	.	69	102	1758	142	19	47	1847	111	139	179	1987	110
Posen	.	.	13	45	1038	93	5	110	1057	68	193	84	1250	152
Pommern	.	.	4053	25	763	157	65	90	4882	92	207	124	5090	36
Schlesien	.	.	.	.	2240	48	273	25	2513	73	137	101	2650	174
Brandenburg:														
Regierungsbezirk Potsdam	.	.	6099	116	141	152	338	33	6579	121	44	3	6623	124
Frankfurt	.	.	3	6	1774	178	36	124	1814	128	189	94	2004	42
Sachsen	264	52	2184	88	118	160	259	128	2827	68	10	45	2837	113
Westphalen	6	117	3	173	.	.	.	.	10	110	.	26	10	136
Rheinland	1419	87	841	149	49	132	12	162	2323	170	17	9	2340	179
Zusammen	1690	76	13276	31	8093	27	1026	81	24086	35	1449	10	25535	45

Anmerkung: Der Tabaksbau derjenigen vereinsländischen Gebietstheile, von welchem die Tabakssteuer in Preußische Kassen fließt, ist hierunter mitbegriffen.

[1]) Siehe Hand. Arch. 1867. I. S. 625.

Haupt-Bericht des Königl. General-Konsulats in London über die Handels- und Schifffahrts-Verhältnisse im Großbritannischen Reiche im Allgemeinen und speziell über die des Hafens von London im Jahre 1866.

(Fortsetzung.)

In Bezug auf den Waarenhandel während des Jahres 1866 ist zunächst zu bemerken, daß die überstandene Krisis als eine finanzielle oder Geldkrisis, nicht aber als eine kaufmännische Krisis anzusehen ist. Handlungshäuser, welche nicht über ihre gewöhnliche Sphäre abschweiften und sich nur auf übliche, mit dem Handel im Allgemeinen verbundene Risikos einließen, haben nicht sonderlich gelitten. Nur Handelsgesellschaften, die es sich zur Aufgabe stellten, alle nur mögliche Macht durch nominelle Mittel in sich zu konzentriren, und derjenige Theil des Publikums, welcher sich ihnen anschloß oder sie unterstützte, ist von Verlusten betroffen worden. Wie diese gigantischen Gebäude rasch entstanden, so brachen sie auch wieder eben so schnell zusammen. Tausende von alten soliden Firmen, die frei von jenem Ehrgeiz waren, überlebten den Sturm. Die verschiedenen Waarenberichte liefern den Beweis, daß die Furcht derjenigen unbegründet ist, welche an der Sicherheit und den Vortheilen im gewöhnlichen Wege des Handels zu zweifeln begannen. Die Geschäfte des verflossenen Jahres zeigen deutlich, daß der redliche Handel fest auf selbstständigen Füßen steht, selbst wenn Banken und Finanz-Institute zusammenstürzen und der Nationalkredit Angriffen ausgesetzt ist. Die verschiedenen Waaren-Jahresberichte, auf welche jetzt eingegangen werden soll, beweisen die Gesundheit des Waarenhandels.

Leinen und Flachs. Der Leinenhandel ist der vornehmlichste Industriezweig Irlands, der Boden ist überall dem Flachsanbau günstig. Der Handel in dem Artikel war das ganze Jahr hindurch zufriedenstellend, nur litten hin und wieder die feinen Gattungen wegen Mangels an Begehr. Die Leinenvorräthe sind kleiner als das Jahr vorher. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika allein nahmen ca. 4,000,000 Pfd. Strl. Werth leinene Waaren ab, trotz des höheren Einfuhrzolls. Das einzige Hinderniß weiteren Gedeihens des Leinenhandels besteht darin, daß der Flachsanbau nicht ausgedehnt genug ist. Weder in Irland, noch sonst wo wird genug angebaut und gewonnen. Nächst den Vereinigten Staaten war Cuba der größte Abnehmer und zwar zu einem Werthe von 573,000 Pfd. Strl. Auch Brasilien und Frankreich waren gute Kunden, obschon in Betreff der Einwohneranzahl und der gewöhnlich bedeutenden Konsumtion ein Verbrauch zum Belauf von nur ca. 250,000 Pfd. Strl. nicht groß erscheint.

Die Einfuhr von Flachs betrug:

	Ctr.	Werth. Pfd. Strl.
von Rußland	1,245,509	3,017,906
„ Holland	68,474	215,924
„ Belgien	148,590	448,133
„ anderen Ländern	95,025	237,495
	1,547,598	3,919,458

Die Ausfuhr von Leinengarn belief sich:

nach den Hansestädten	auf	512,891	Pfd. Strl.
„ Holland	„	240,937	„
„ Belgien	„	110,046	„
„ Frankreich	„	256,289	„
„ Spanien und den Canarischen Inseln	„	743,273	„
„ Gibraltar	„	136,133	„
„ anderen Ländern	„	380,463	„
	Total	2,380,032	Pfd. Strl.

Von Leinenfabrikaten aller Art wurden exportirt nach den verschiedenen Europäischen und überseeischen Ländern zum Werthe von 8,988,916 Pfd. Strl., worunter, wie vorhin angeführt, die Vereinigten Staaten Nordamerikas beinahe die Hälfte gebrauchten. Von letzterem Garne wurden nach den Hansestädten, Amerika und anderen Ländern 510,665 Pfd. Strl. Werth verschifft.

Baumwolle und Baumwollen-Fabrikate. Ein Ueberblick über das Geschäft in 1866 umfaßt die Fabrikate in Lancashire und Yorkshire und das Geschäft in Baumwolle in Liverpool. Um mit letzterem anzufangen, waren die Verkäufe für den Konsum 2,429,430 Ballen in 1866, gegen 2,035,370 Ballen in 1865, und für den Export 848,530 Ballen in 1866, gegen 786,770 Ballen in 1865.

Der Import in Großbritannien betrug:

in 1866 3,749,040 Ballen im Durchschnittsgewicht von 361 Pfd. pro Ballen,

in 1860 3,366,500 Ballen im Durchschnittsgewicht von 424 Pfd. pro Ballen,

so daß, wenn das Gewicht der Ballen in 1866 auf das von 1860 reduzirt wird, sich das Resultat der Einfuhr für 1866 auf 3,191,900 Ballen, gegen 1860 auf 3,366,500 Ballen ergiebt.

Die durchschnittliche wöchentliche Konsumtion von 1866 war, nach Reduktion der Ballen auf gleichmäßiges Gewicht, in 1866 41,064 Ballen, gegen in 1860 48,523 Ballen.

Der wöchentliche Durchschnitts-Export beträgt in 1866 18,445 Ball., gegen in 1860 11,700 Ballen.

Die Ausfuhr von Baumwollenwaaren und Twisten zeigt eine bedeutende Zunahme in 1866 über 1865. In Leinen-, Wollen- und Seidenwaaren besteht kein großer Unterschied gegen das vorige Jahr, Leinen- und Wollengarne aber haben sogar an Quantität abgenommen; ein Zeichen, daß die Industrie in diesen Artikeln auf dem Kontinent mehr Fortschritte gemacht hat. Genauere Resultate werden sich aus der weiter unten folgenden Aufstellung der Exporte nach den Nordseehäfen ergeben. Zuerst folgt die Zusammenstellung der Ausfuhren der verschiedenen Artikel nach den verschiedenen Ländern der Welt, und ist hierbei zu bemerken, daß die Ausfuhren nach Europäischen Ländern nur für 11 Monate gegeben sind, während diejenigen nach anderen Ländern das ganze Jahr umfassen.

Export nach Ostindien, China, Australien, Mauritius, Kap der guten Hoffnung, Westküste Afrikas, Westindien, Nord- und Südamerika:

	in 1866	in 1865
	Yards	Yards
1) Baumwollenwaaren aller Art	1,644,141,497	1,336,702,695
	Pfd.	Pfd.
2) Twiste	33,693,557	20,894,604

Export nach den Staaten Europas, Egypten und der Türkei:

	in 1866	in 1865
	Yards	Yards
1) Baumwollenwaaren aller Art	748,097,939	488,756,747
	Pfd.	Pfd.
2) Twiste	90,160,805	73,539,460

Wenn von den letzteren Ziffern abgesondert wird, was nach Deutschland direkt und über Belgien und Holland nach dort ausgeführt worden ist, so stellen sich folgende Zahlen heraus:

	Baumwollenwaaren aller Art		Twiste	
Ausfuhr nach	in 1866	in 1865	in 1866	in 1865
	Yards	Yards	Pfd.	Pfd.
Belgien	1,907,965	2,165,196	545,152	668,211
den Hansestädten	54,830,760	25,083,919	22,056,572	20,161,783
Holland	40,693,711	25,481,050	25,696,010	18,060,851
Preußen	561,299	887,818	4,071,170	3,334,295
	97,993,735	53,617,983	52,368,904	42,225,140

Bei Baumwollen-Manufakturwaaren zeigt sich dennoch eine bedeutende Zunahme, die wohl der Herabsetzung des Zolles im Zollverein zuzuschreiben ist; zu gleicher Zeit ist aber die Zunahme bei Twisten auch so beträchtlich, daß die Fabrikation dieses Artikels innerhalb des Zollvereins durch diese vermehrte Konkurrenz mit Englischen Waaren nicht gelitten haben kann, sondern nach Beendigung des Nordamerikanischen Krieges sich sehr gehoben haben muß. Die Baumwollenspinner haben im Allgemeinen durch den Preisfall des rohen Materials, welcher den Vorrathsbestand sehr entwerthete, bedeutende Verluste erlitten. So sehr die mit solchen Vorräthen versehenen Fabrikanten am Anfange des Jahres sich gegen Preisherabsetzungen sträubten, so mußten sie dennoch nachgeben, wobei denn einige von ihnen dem Drange der Umstände unterlagen. Im weiteren Verlauf des Jahres wurden bessere Preise gemacht, ohne aber, im Ganzen genommen, viel mehr Vortheil abzuwerfen. Der Grund dieses Umstandes, nämlich der Fall roher Baumwolle im Werth, war nur eine Frage der Zeit und hätte vorausgesehen werden müssen.

Wolle. Der Wollhandel ist mehr oder weniger den Wirkungen der Fluktuationen in Baumwolle, der von den Einflüssen des Klimas abhängigen Produktion in Australien, der Geldkrisis und zuletzt der Getreidepreise ausgesetzt gewesen, deren Steigerung der arbeitenden Klasse wenig zur Beschaffung von Kleidern übrig läßt. Die Produktion von Wolle ist viel größer als in früheren Jahren, dagegen giebt es andererseits aber auch mehr Leute, welche sich wollener Fabrikate bedienen und diese Leute verdienen im Allgemeinen mehr Geld als in früheren Zeiten. Die Importeure haben nicht durchweg Vortheile realisirt; die von Zeit zu Zeit entstandenen Verluste waren aber viel geringer als in Baumwolle. Im Vergleich zum Jahre 1865 erscheinen rohe Wollpreise am Ende dieses Zeitabschnitts für Englische Kammwolle 20 pCt., für fremde Wollen 10 pCt., für feine Tuchwollen 7—10 pCt., und für grobe Waaren 10—20 pCt. niedriger. Vorräthe von Englischer Wolle sind gegenwärtig größer als zu irgend einer Zeit während der letzten 1½ Jahre, und von feiner Australischer, Capischer und Südamerikanischer Wolle sind sie in den verschiedenen Europäischen Märkten ebenfalls beträchtlicher. Höhere Preise stehen kaum in Aussicht, weil Zufuhren von den verschiedenen, England versorgenden Ländern den gehegten Erwartungen entsprechen dürften. Die Importe übertrafen diejenigen in 1865 in Gewichtsmenge um 11 pCt., während die Ausfuhr dieses Jahres 20 pCt. kleiner war als im vorigen. Es ergiebt sich daraus ein vermehrter Verbrauch von 38½ Mill. Pfunden gegen 1865, unbeschadet der in England selbst produzirten Wolle, welche ungefähr eben so groß ist als die Einfuhr der fremden. Die Ausfuhr wollener Manufakturen aller Art überschreitet das Jahr 1865 um 5½ pCt.

Die öffentlichen Woll-Auktionen, welche zuerst im Monat März stattfanden, fingen mit ziemlich hohen Preisen an, worauf ein Fall im Werthe nicht ausblieb; im Ganzen genommen aber waren die Preisveränderungen nicht sehr bedeutend, so daß am Ende des Jahres die Verminderung des Werthes gegen die höchste Zeit im März auf 10 pCt. zu veranschlagen ist. Die Aufträge vom Kontinent waren eher weniger umfangreich als im Jahre vorher.

Nach den amtlichen statistischen Listen betrug die Einfuhr roher Wolle in 1866:

	Pfd.	Werth. Pfd. Strl.
von den Hansestädten und anderen Europäischen Häfen	42,608,264	2,304,217
„ Südafrika	29,249,000	1,719,244
„ Ostindien	25,679,969	973,596
„ Australien	113,772,694	9,517,147
„ anderen Ländern	24,431,174	824,618
	235,741,101	15,338,822
von Alpacca- und Lammwolle	3,617,588	463,575

	Pfd.	Werth. Pfd. Strl.
von wollenen Lumpen, aus welchen wieder Wolle gemacht wurde	22,842,624	372,827
„ wollenen Manufakturen	—	1,899,678
„ „ Tüchern	96,224	1,702,569
„ „ Garn	7,285,256	

Die Ausfuhr von fremder und Kolonialwolle belief sich:

nach den Hansestädten	auf 3,656,409 Pfd.,
„ Belgien	„ 8,117,628 „
„ Frankreich	„ 47,343,346 „
„ den Verein. Staaten von Nordamerika	„ 4,519,704 „
„ anderen Ländern	„ 2,930,826 „
	66,567,913 Pfd.,

während Englische und Irländische Wolle zum Belauf von 884,396 Pfd. Strl. und 5575 Pfd. Alpaccawolle ausgeführt wurden. Von wollenen Garnen nehmen die verschiedenen Länder Europas zum Werthe von 4,734,364 Pfd. Strl. und von wollenen Manufakturwaaren aller Art 6,583,513 Pfd. Strl. ab.

Seide. In diesem Artikel ist eine verminderte Einfuhr von allen rohen Sorten zum Belauf von 25 pCt. bemerkbar, sowie eine verminderte Konsumtion von ca. 17 pCt., mit Hinterlassung eines beinahe unveränderten Vorraths. Man erwartete, daß in Italien und Frankreich bedeutende Quantitäten von der Japanesischen Sorte genommen werden würden; dies hat sich aber nicht bestätigt, auch wird auf dem Kontinent bis jetzt noch wenig Japanische Seide, welche nicht beliebt scheint, verarbeitet. Von China, von wo nach der Beendigung der Unruhen auf beträchtliche Quantitäten gerechnet wurde, ist ebenfalls, und zwar um 40 pCt., weniger angebracht worden als man rechnete. Unter diesen Umständen und in Anbetracht, daß die Preise von Anfang des Jahres ca. 12—15 pCt. höher standen als zu den Glanzzeiten in 1857, während der Verbrauch gegen jene Periode um 40 pCt. abgenommen hatte, ist es natürlich, daß alle Inhaber sich andauernd zum Verkaufe drängten, bis daß man die Gewißheit von der geringeren Zufuhr von China und von dem Ausfall der Produktion in Italien und Frankreich erhielt, worauf Preise bis ca. 15 pCt. über ihren niedrigsten Standpunkt vorrückten. Das Ergebniß des Jahres kann unmöglich für die Fabrikanten zufriedenstellend gewesen sein, obgleich Spekulanten, welche glücklich operirten, ohne Zweifel glänzende Geschäfte gemacht haben.

Die Einfuhr roher Seide betrug nach amtlichen Tabellen:

108,201 Pfd.	von China,
123,561 „	„ Ostindien direkt,
3,405,898 „	„ Japan, Indien, China via Egypten,
1,816,144 „	„ anderen Ländern,
5,453,804 Pfd.,	

und von seidenen Fabrikaten:

449,186 Pfd.	von Belgien,
2,682,373 „	„ Frankreich,
243,439 „	„ anderen Ländern

Dagegen beläuft sich die Ausfuhr von roher Seide aus Großbritannien auf 1,965,093 Pfd. und von Seidenwaaren und Fabrikaten aller Art nach den verschiedenen Ländern der Welt auf eine Summe von 1,317,529 Pfd. Strl.

Wein und Spirituosen. Das Geschäft in diesen Artikeln ist stetig und ruhig vorgeschritten, ohne besonders von den verhängnißvollen Ereignissen dieses Jahres berührt zu werden. Ungeachtet der trüben Zeit hatte der Wein- und Spirituosenmarkt nicht über Leblosigkeit zu klagen, da die Speicherablieferungen für den einheimischen Konsum im letzten Jahre größer gewesen sind als in irgend einem der vorhergegangenen. Im Vergleich zum Jahre 1865 ist die Konsumtion um 1 pCt. pro Monat oder 12 pCt. pro Jahr größer geworden, und zwar beinahe durchweg gleichmäßig

in allen Weinsorten. Hauptsächlich fanden die rothen Französischen Weine einen grösseren Verbrauch, welcher in 1866 ungefähr um 38 pCt. denjenigen von 1865 übertrifft, was wohl dem Umstande zuzuschreiben sein dürfte, daß der Unterschied des Einfuhrzolles zwischen Wein in Fässern und in Flaschen aufgehört hat.

Auch in Französischen Branntweinen hat der Handel gute Fortschritte gemacht, weil, angelockt durch die mäßigen in Frankreich herrschenden Preise, hiesige Importeure sehr große Quantitäten herüberkommen ließen. In auffallender Weise hat die Einfuhr von Französischen Branntweinen in Kisten zugenommen, vor 10 Jahren betrug die jährliche Anzahl ungefähr 70,000, dieses Jahr war sie auf über eine halbe Million Kisten gestiegen. Deutsche Branntweine und Holländischer Genever haben in Folge höherer Getreidepreise auch einen höheren Werth.

Die Einfuhr während der letzten 12 Monate betrug:

	Gall.	Werth. Pfd. Strl.
in rothen Weinen..........	6,196,555	1,842,553
„ weißen „	7,131,361	2,475,622

Davon kamen:

auf Frankreich...............	1,344,258	Pfd. Strl.
auf Spanien................	1,808,384	Pfd. Strl.
„ Portugal...............	831,620	„

während die übrigen Länder unbedeutende Rollen spielen. Die Ausfuhr von Wein beläuft sich auf 829,766 Gall. rothen und 1,304,269 Gall. weißen.

Eisen. Der Handel hierin war und ist noch sehr beeinträchtigt durch die zunehmende fremde Konkurrenz und die beinahe in Tyrannei ausartenden Arbeiter-Vereinigungen. Es ist aber nicht daran zu zweifeln, daß genug Nachfrage nach Eisenwaaren besteht, um Englische sowohl wie fremde Fabriken in Beschäftigung zu erhalten und sie gedeihen zu lassen, vorausgesetzt, daß die richtigen Maßregeln ergriffen werden. Das Ende des Jahres giebt wenig Aussicht auf eine baldige Besserung der Preise.

Die Einfuhr von Eisen und Stahl in Stangen betrug 68,629 Tons von je 20 Ctr. zum Werthe von 571,764 Pfd. Strl.; die Ausfuhr von Eisen- und Stahlwaaren aber, einschließlich Bronzewaaren, 4,377,922 Pfd. Strl.

Ueber andere Metalle, wie z. B. Zinn, Kupfer und Blei, zeigen die amtlichen Handelstabellen folgendes Ergebniß:

Eingeführt sind:

von Spanien......................	1,635	Tons von je 20 Ctr. Kupfererz,	Werth	11,774	Pfd. Strl.,
„ Chili	25,622	„ „ „ „ „	„	1,350,260	„
„ Cuba..........................	11,254	„ „ „ „ „	„	118,685	„
„ Australien	17,311	„ „ „ „ „	„	193,308	„
„ anderen Ländern...............	43,725	„ „ „ „ „	„	533,271	„
Total.....	129,547	Tons,	Werth	2,207,298	Pfd. Strl.

Ferner:

	36,946	„ Blei..................	„	616,455	„
	29,239	„ Zink..................	„	578,862	„
	110,462	„ Zinn..................	„	336,258	„

Ausgeführt dagegen wurde:

	Ctr.	Werth. Pfd. Strl.
geschmiedetes und ungeschmiedetes Kupfer	281,840	—
Zinn in Blöcken und Stangen.........	21,657	—
verarbeitetes und unverarbeitetes Kupfer und Messing nach den verschiedenen Ländern..........................	1,436,551	4,330,769
	Tons von 20 Ctr.	
desgl. Blei............................	38,828	891,004
	Ctr.	
„ Zink...........................	109,274	130,921
„ Zinn, Platten 2c..............	1,505,388	2,278,316

Leinsamen. Der Handel in diesem Artikel hat im eben vergangenen Jahre, wie in 1865, trotz der anhaltenden Geldkrisis Vortheil für die dabei Betheiligten abgeworfen. Der Werth hat sich in Folge verminderter Anfuhren behauptet, indeß stehen größere Zufuhren beim Schlusse des Jahres in Aussicht. Zu Anfang des Jahres war der Preis 66 Sh. 6 Pce. pro Quarter von Kalkutta hier geliefert, bei einem matten Markt, welcher um ca. 2 Sh. wich, bis Knappheit der Waare und Nachfrage nach öligen Substanzen eine Steigerung herbeiführte, welche, 6 Sh. betragend, den Werth auf 72 Sh. pro Quarter am Ende des März hinaufbrachte. Von dieser Ziffer wich der Preis aber wieder auf 65 Sh. im Laufe des Sommers, zog im Herbst um 5 Sh. an und ging im November 2 Sh. 6 Pce. zurück; seitdem hat die Fluktuation ungefähr 1 Sh. betragen und schloß am Ende des Jahres zu 67 Sh.

Die eingeführten Quantitäten betragen:

	Qrs.	Werth. Pfd. Strl.
von Nordrussischen Häfen	455,383	1,052,680
von Südrussischen Häfen.	291,344	757,408
„ Ostindien	267,739	674,300
„ verschied. Ländern..............	144,270	321,279
	1,158,736	2,805,667

Ausgeführt dagegen wurden 17,034 Qrs.

Hanf. Russischer Hanf ist durch seine üblichen Preisveränderungen hindurch gegangen. Beste Petersburger Waare schließt am Ende des Jahres zu der nämlichen Ziffer, welche beim Beginne maßgebend war, als das unglückliche Feuer unter den Londoner Speichern sehr große Quantitäten zerstörte. Damals fand eine Preissteigerung von 30 Sh. pro Ton statt, welche indessen nicht andauerte. Mitte März verwüstete ein zweites Feuer unter den Speichern eine Quantität, die beinahe noch größer war als das erstemal verbrannte; eine Steigerung bis auf 37 Pfd. Strl. pro Ton war die Folge. Diese hielt aber nicht an, denn der Preis ging allmälig zurück, bis er im September auf 29 Pfd. Strl. pro Ton stand. Seitdem aber ist er langsam gestiegen und hat gegenwärtig 34½ Pfd. Strl. erreicht, bei einem Vorrathsbestande von ca. 2800 Tons, gegen 3372 Tons Ende 1865 und 2623 Tons Ende 1864.

Die Einfuhren sind angegeben:

	Ctr.	Werth. Pfd. Strl.
von Rußland	635,393	924,002
„ Ober-Italien	152,647	291,918
„ der Illyrischen Küste............	31,299	60,363
„ Ostindien	26,873	28,524
„ Manila	95,488	109,065
„ verschiedenen Ländern	59,396	75,981
	1,001,098	1,989,853

Tabak. Im Ganzen genommen hat das diesjährige Geschäft in Tabak ein zufriedenstellendes Ergebniß geliefert, wenn auch in einzelnen Fällen Verluste für den Unvorsichtigen nicht ausbleiben konnten. Die Aussichten auf genügende Zufuhren für das nächste Jahr sind günstig, da in Amerika die Tabak-Ernten gut gewesen sind, obwohl der Krieg in Süd-Amerika zwischen Brasilien und Paraguay nun schon so lange anhält und von dort aus auf Nichts zu rechnen ist. Auch von Japan aus sind die Anfuhren unregelmäßig; es sollte dies Land nicht als eine regelmäßige Bezugsquelle betrachtet werden. Die Ernten auf dem Kontinent werden nur einen durchschnittlichen Umfang erreichen. Es sind in 1866 59,546,706 Pfd. zum Werthe von 2,095,646 Pfd. Strl. eingeführt, wovon 40,995,161 Pfd. für den Konsum einklarirt wurden. Ausgeführt wurden 20,624,161 Pfd.

Leder, Häute, Felle. Unter den ungünstigen Geldverhältnissen, welche während des größten Theils des Jahres obwalteten, ist es zufriedenstellend, daß das Leder- und Thierhäutegeschäft seinen ruhigen Gang genommen hat, ohne daß Fallissemente oder ungewöhnliche Störungen darin stattgefunden haben. Wenn auch, wie gewöhnlich, zeitweise Preisfluktuationen eintraten, so zeigen die Preise doch zwischen dem Beginn und dem Ende des Jahres fast gar keine Veränderung. Eine Anhäufung großer Vorräthe fand nie statt, wohl aber geschah es, daß zuweilen in Folge spezieller Aufträge von Nordamerika auf besondere Sorten, welche gerade nicht vorhanden waren, die Nachfrage nicht befriedigt werden konnte. Das Geschäft mit dem Kontinent litt in Folge des Krieges.

Es wurden importirt:

			Werth. Pfd. Strl.
ungegerbte trockene Häute:			
von Ostindien	Ctr.	189,281	524,992
„ anderen Ländern	„	81,363	288,913
		270,644	
ungegerbte gesalzene Häute:			
von Südamerika	„	359,187	816,810
„ Brasilien	„	125,927	292,712
„ Australien	„	117,410	167,455
„ anderen Ländern	„	183,475	294,607
		785,999	
ungegerbte Häute	Pfd.	8,448,677	552,719
lederne Fabrikate:			
Schuhe und Stiefel	Paar	392,275	—
Handschuhe	„	10,619,220	—

Exportirt wurden:

			Werth. Pfd. Strl.
ungegerbte trockene Häute	Ctr.	122,571	—
„ nasse „	„	96,358	—
Handschuhe	Paar	53,664	—
gegerbte Lederwaaren, unverarbeitet	Ctr.	39,482	461,556
Schuhe und Stiefel nach Australien und anderen Ländern	Paar	3,573,691	1,012,424
andere verarbeitete Lederwaaren	Pfd.	1,516,326	315,634

Petroleum. Das Geschäft mit Amerika in diesem Artikel hat zugenommen, obgleich die Einfuhr in London, Liverpool und anderen Großbritannischen Häfen eher geringer geworden ist, wogegen aber die Ausfuhr von Amerikanischen Plätzen nach anderen Europäischen Orten sehr bedeutend gewachsen ist. Der einheimische Verbrauch ist sehr gestiegen und muß sich noch weiter ausdehnen, unerachtet man sich bemüht, mit allerhand neuen Oelen und Fettsubstanzen dem Petroleum Abbruch zu thun. Im Vergleich zum Jahre 1865 sind trotz der nicht unbedeutenden Spekulation in diesem Artikel die Preisveränderungen nur gering gewesen.

Die Gesammt-Ausfuhr von Petroleum von Amerika nach allen Theilen der Welt war:

in 1864	31,121,791 Gall.,
„ 1865	27,139,467 „
„ 1866	10,316,668 „

wovon importirt wurden:

	in 1864	in 1865	in 1866
in London	74,168 Fässer,	98,000 Fässer,	28,335 Fässer,
„ Liverpool	50,947 „	145,009 „	80,000 „

Der Vorrath war:

	in 1865	in 1864
in London:		
von raffinirtem	16,453 Fässer,	23,164 Fässer,
„ unraffinirtem	4,896 „	3,199 „
in Liverpool	14,500 „	70,000 „

Der Konsum von unraffinirtem Petroleum hat im Verhältniß weniger zugenommen als derjenige von raffinirtem, weil das Verfahren des Raffinirens in Nordamerika so viel besser, vollständiger und wirksamer ist als man es hier ausführen kann und raffinirtes Petroleum 1 Pfd. Strl. deshalb billiger eingeführt werden kann, als es zu stehen kommen würde, wenn das Raffiniren hier geschähe. Viele Raffinerien in England haben denn auch ihren Betrieb eingestellt.

Kolonialwaaren.

Thee. Das Geschäft in Thee zeichnet sich besonders durch den ungewöhnlichen Verlauf aus, welchem es in diesem Jahre unterworfen gewesen ist. Das Weichen der Preise bis auf den gegenwärtigen sehr niedrigen Punkt hat beinahe ununterbrochen fortgedauert, ohne indessen eine verhältnißmäßige Zunahme in der Konsumtion herbeizuführen. Verschiffungen von China waren größer wie je zuvor und zwar zu Einkaufspreisen, welche den Werth hier um 2—4 Pce. pro Pfund überschritten, woraus die Chinesen beträchtliche Vortheile zogen, während Ablader oder Empfänger Geld einbüßten. Es ist unmöglich, daß ein solches Mißverhältniß länger andauern kann, da man bald inne werden wird, daß der Preis des Thees sich nach den Europäischen Märkten und nicht nach Chinesischen Verhältnissen richten muß. Die Einfuhr belief sich auf 138,629,377 Pfd., wovon für einheimische Konsumtion 102,325,067 Pfd. einklarirt wurden, während die Ausfuhr sich auf 30,245,454 Pfd. belief. Der Vorrath am Schlusse des Jahres beträgt 99,000,000 Pfd., gegen nur 95,500,000 Pfd. am 1. Januar dieses Jahres.

Die Produktion von Zucker ist seit einigen Jahren bedeutend gestiegen und beträgt jetzt mehr als die Konsumtion bedarf, weshalb Preise, ungeachtet der zeitweiligen Bemühungen der beim Handel Betheiligten, durch spekulative Ankäufe dieselben in die Höhe zu halten, eine weichende Tendenz gezeigt haben. Die außergewöhnliche Entwickelung der Runkelrübenzuckerfabrikation und, obgleich in geringerem Maßstabe, der vermehrte Anbau anderer zuckerhaltiger Gewächse, wie des Sorgums- und des Ahornbaums, trugen dazu bei, schon vor Ausbruch des Nordamerikanischen Krieges einen großen Vorrath anzuhäufen. Seit der Beendigung dieses Krieges hat allerdings eine bedeutende Verringerung der Speichervorräthe stattgefunden, indeß sind die letzteren noch immer beträchtlicher als vor wenigen Jahren. Der dadurch herbeigeführte Rückgang der Preise, sowie die Ermäßigung des Eingangszolles, hat einen zunehmenden Verbrauch nach sich gezogen. Daß in der nächsten Zeit die Produktion wesentlich wachsen sollte, läßt sich nicht erwarten, und so kann man wohl annehmen, daß die Preise jetzt auf ihren niedrigsten Standpunkt angelangt sind, ohne daß jedoch ihre Basis eine feste genannt werden kann. Auf dem Kontinent war in diesem Jahre die Zuckerproduktion so groß, daß von dort ungefähr 100,000 Tons rohen Zuckers, gleich einem Sechstel der Total-Einfuhr, in England angebracht wurden. Von den verschiedenen Englischen zuckerproduzirenden Kolonien, von Java,

Südamerika und dem Spanischen Westindien, betrug der Import aller Sorten Rohzucker 10,638,050 Ctr., wovon für den Konsum einklarirt wurden 10,608,069 Ctr.; von raffinirten Zuckern 660,384 Ctr., wovon für den Konsum einklarirt wurden 771,476 Ctr.; und von Muskovaden 602,298 Ctr., wovon für den Konsum einklarirt wurden 645,702 Ctr.

Exportirt wurden in Großbritannien raffinirte Zucker 196,222 Ctr. zum Werthe von 296,908 Pfd. Sterl., und ferner, ohne hier verarbeitet zu sein:

292,173 Ctr. rohe Zucker,
37,883 „ raffinirte und Candis-Zucker
und 67,322 „ Muskovaden.

Kaffee. Die Preisveränderungen in Kaffee sind häufiger in diesem Jahre gewesen als seit einiger Zeit und Importeure haben für koloniale sowohl wie für fremde Sorten, besonders für die ordinairen, durchschnittlich nur geringere Preise erzielen können als in den vorhergegangenen zwölf Monaten. Zwei Ursachen haben hauptsächlich hierauf eingewirkt, erstens die traurigen Ereignisse auf dem Geldmarkt, zweitens, und besonders, die Unruhen und kriegerischen Ereignisse auf dem Kontinent, welche die von dort hierher gelangenden Aufträge wesentlich beeinträchtigten. Der Kaffeemarkt war beim Beginn des Jahres sehr flau und alle ordinairen Sorten gingen um die Mitte Januar 1 Sh. 6 Pce. pro Centner zurück. Bald darauf verbreiteten sich Gerüchte von abfallender Ernte in Ceylon, welche diesen Rückgang wieder paralysirten, und als es im Februar bekannt wurde, daß die Holländischen Vorräthe ⅓ geringer seien als in 1865, zog der Artikel noch mehr an und wurde sehr fest. Die nächsten zwei Monate hindurch trat keine Veränderung ein und wurde den besseren Sorten der Vorzug gegeben, während mittel und geringe Sorten weniger Beachtung genossen. Erst im Mai und Juni, nachdem die Geldkrisis hier ausgebrochen war und ein Krieg in Deutschland als unausbleiblich sich herausstellte, fingen die Preise an zu weichen, und als die Ausfuhr nach Deutschland beinahe ganz und gar aufgehört hatte, wurde der niedrigste Punkt erreicht, welcher von 10 Sh. bis 18 Sh. pro Centner unter der höchsten Ziffer im April war. Diese Entwerthung dauerte nicht lange, denn als der Krieg sich schnell seinem Ende nahte, stiegen auch die Kaffeepreise Ende Juni bereits 3 à 4 Sh. pro Centner und fuhren damit während des Juli fort, wo sie weitere 6 à 7 Sh. anzogen. Im September hatten sie bis innerhalb 2 Sh. den höchsten Punkt erreicht, welchen sie — abgesehen von den geringen Sorten — während des Jahres inne gehabt hatten. In den letzten drei Monaten waren die Fluktuationen nicht von gleicher Bedeutung; sie müssen besonders dem Umstande zugeschrieben werden, daß die weniger begehrten und untergeordneteren Sorten am meisten ausgeboten wurden. Die Schlußpreise des Jahres sind ungefähr 3 Sh. pro Centner billiger als vor 12 Monaten für beste Kolonialwaare, und 10 à 11 Sh. billiger für die abfallendsten Sorten der fremden Kaffees. Die Total-Einfuhr von Kaffee betrug 127,044,816 Pfund, wovon für den Konsum einklarirt wurden 30,944,363 Pfd., während der Export sich auf 94,721,862 Pfd. belief.

Kohlen. Die Ausfuhr von Steinkohlen von der Ostküste Großbritanniens hat, im Vergleich zu vorhergehenden Jahren, abermals einen bedeutenden Aufschwung erfahren, so daß die Bergwerksbesitzer die Preise für die Dampfmaschinenkohlen und für Gaskohlen haben steigern können. Es ist eine Königliche Kommission, aus den ersten Geologen des Landes bestehend, jetzt damit beschäftigt, den Umfang der Kohlenlager und den Vorrath darin genau zu ermitteln, da man bei dem jährlich so sehr zunehmenden Konsum von Steinkohlen anfängt, Befürchtungen zu hegen, daß möglicherweise diese Naturschätze Englands der Nachwelt nicht mehr sehr lange erhalten bleiben werden.

Die Total-Ausfuhr von Steinkohlen von Newcastle beläuft sich im vorigen Jahre auf 21,116 Schiffe mit 5,142,671 Tons von je 20 Ctr. Gehalt, und zwar:

8,156 Schiffe mit 2,550,671 Tons nach dem Auslande, und
12,960 „ „ 2,592,100 „ „ Englischen Häfen.

Das nach dem Auslande verschiffte Quantum zerfällt wie folgt:

nach Preußen:					
Memel	22	Schiffe	mit	8,841	Tons,
Königsberg und Pillau	59	„	„	8,181	„
Danzig und Neufahrwasser	68	„	„	16,831	„
Kolberg	1	„	„	159	„
Stettin und Swinemünde	200	„	„	79,694	„
Wolgast	17	„	„	4,585	„
Greifswald	1	„	„	154	„
Stralsund	34	„	„	7,355	„
Stolpemünde	2	„	„	268	„
Rügenwalde	1	„	„	111	„
zusammen	415	Schiffe	mit	125,679	Tons,
nach Hamburg	388	„	„	167,496	„
„ Bremen und anderen Deutschen Häfen	493	„	„	98,632	„
„ Rußland	528	„	„	183,046	„
„ Schweden und Norwegen	775	„	„	165,599	„
„ Dänemark	1036	„	„	216,028	„
„ Holland	624	„	„	148,705	„
„ Belgien	31	„	„	4,558	„
„ Frankreich	1380	„	„	483,595	„
„ Spanien	489	„	„	118,075	„
„ Portugal	216	„	„	66,053	„
„ Italien	549	„	„	227,550	„
„ der Türkei	125	„	„	66,374	„
„ Egypten	321	„	„	148,793	„
„ Nordamerika	101	„	„	67,879	„
„ Ostindien	79	„	„	72,234	„
„ diversen Häfen	655	„	„	242,111	„
Total	8156	Schiffe	mit	2,553,507	Tons.

Etwa die Hälfte der nach Hamburg ausgeführten Steinkohlen geht auf der Elbe nach Preußen, namentlich nach Magdeburg und Berlin. Die Preise von Steinkohlen stellen sich jetzt wie folgt:

	Sh.	Pce.		Sh.	Pce.
große Dampfmaschinenkohlen	10	—	à	11	—
Gaskohlen	7	6	„	8	—
Fabrikkohlen	7	—	„	7	6
Rußkohlen	7	6	„	8	6
kleine Kohlen	6	—	„	6	6

alles per Ton von 20 Ctr.

(Schluß folgt.)

Bericht des Preußischen Konsulats zu Demerary in Britisch Guiana.[1])

Seit Emanzipation der Sklaven in den Englischen Besitzungen Westindiens hat sich Guiana nicht allein von den schlimmen Folgen dieser für den materiellen Wohlstand der Kolonien bedrohlichen Maßregel erholt, sondern auch alle Nachtheile, die aus dem fast gänzlichen Arbeitsmangel direkt nach der Emanzipation entstanden, überwunden und sich auf eine nie erreichte Höhe der Produktion und des Wohlstandes erhoben.

Kapital richtig angewendet, trägt hier gute Zinsen und da die Einführung fremder Arbeitskräfte von Indien, China, Madeira rc. im Zunehmen ist, so hat sich die Aufmerksamkeit Englischer Kapitalisten in letzter

[1]) Siehe wegen des Vorjahres Hand. Arch. 1866. I. S. 660.

Zeit vorzugsweise auf diese Kolonie als ein sicheres und produktives Feld ihrer Anlagen gewendet.

Auch auf die **Deutsche Schifffahrt** ist dies nicht ohne guten Einfluß gewesen. Zwar sind direkt von Deutschen Häfen keine Schiffe eingelaufen, doch haben Deutsche und besonders Preußische Schiffe von England aus profitable Beschäftigung gefunden und ist der Verkehr der Deutschen Flaggen mit unseren Gewässern in erfreulicher Zunahme begriffen.

Während im Jahre 1864 nur 3 Deutsche Schiffe, worunter 2 Preußische, einliefen, kamen in 1865 9 derselben an und während des verflossenen Jahres (1866) hat sich die Zahl derselben auf 16 Schiffe, worunter 8 Preußische, gesteigert. Obgleich wir noch keinen Verkehr mit einem Deutschen Hafen gehabt, so kann doch die erfreuliche Thatsache berichtet werden, daß von einem unternehmenden Bonner Hause im letzten Jahre (1866) eine Ladung Deutscher Manufaktur- und Kurzwaaren und anderer Erzeugnisse auf Bestellung nach hier gesandt wurde, guten Markt gefunden hat, so daß gute Aussichten auf eine profitable Fortsetzung dieses direkten Geschäftes vorhanden sind. Genannte Ladung wurde durch eine Hannoversche Brigg von Antwerpen aus zugeführt. Ohne Zweifel ließen die derzeit in Deutschland durch den Krieg unterbrochenen Eisenbahnverbindungen eine direkte Verschiffung aus einem Deutschen Hafen nicht zu.

Geographische und Statistische Notizen über Britisch Guiana.

Guiana bildet denjenigen Theil des Kontinentes von Südamerika, welcher zwischen 8° 40″ und 3° 30″ nördlicher Breite und 50° und 68° 30″ westlicher Länge liegt, welcher Flächenraum ca. 690,000 Englische Quadratmeilen einschließt; die Küstenlinie dehnt sich von der Mündung des Orinoccoflusses bis zu der des Amazonenstromes aus. — Es wird eingetheilt in das Venezuelische, Englische, Holländische, Französische und Brasilianische Guiana.

Das **Englische Guiana** erstreckt sich von einem Punkte nahe des Flusses Barima (die Grenzen, welche es von dem Venezuelischen Guiana trennen, sind noch nicht genau bestimmt) bis zum Corentyneflusse, durch welchen es vom Holländischen Guiana oder der Kolonie Surinam getrennt wird, und zerfällt in die 3 Provinzen Berbice, Demerara und Essequibo, welche, früher ebenfalls zu Holland gehörend, im Jahre 1803 von England in Besitz genommen und 1814 schließlich den Engländern abgetreten wurden. Berbice, Demerara und Essequibo, seit 1831 unter dem Namen der Kolonie Britisch Guiana vereinigt, haben eine Küste von ca. 280 Englischen Meilen, bei einer sich von Nordosten nach Südwesten erstreckenden Tiefe von 300 bis 450 Englischen Meilen in's Innere. Der Flächeninhalt von Englisch Guiana läßt sich nicht genau bestimmen, da die Grenzen weder gegen Venezuela noch gegen Brasilien genau angegeben sind. Man schätzt denselben indeß auf ca. 76,000 Englische Quadratmeilen. Das Innere des Landes ist bedeckt von Gebirgsketten, ausgedehnten Savannen und dichten Waldungen. Von ersteren ist der bis jetzt entdeckte höchste Berg der Pick von Koraima in 5° 9″ Breite und 60° 47″ Länge, welcher 7500 Fuß über die Meeresfläche emporragt. Diese Gebirgsketten fallen allmälig nach der Küste zu ab, bis gegen 40 Englische Meilen von der See, wo sich die letzten Spuren des Hügellandes in Sandhügeln verlieren. Letztere sind selten über 150—200 Fuß hoch und laufen ziemlich parallel der Küste entlang. Die Gebirgsketten bestehen größtentheils aus Granit, Gneiß, Sandstein ꝛc. mit Variationen, und die Küstenstriche und angebauten Distrikte der Kolonie bestehen aus einer ausgedehnten angeschwemmten Ebene, deren Boden hauptsächlich aus blauer Thonerde, geschwängert mit Seesalz und aufgelösten Pflanzenstoffen, gebildet wird. Die Hauptflüsse der Kolonie sind der Essequibo, Demerara, Berbice und Corentyne. Obgleich dies Gebiet so nahe unterm Aequator gelegen, so erfreut sich dasselbe doch eines verhältnißmäßig gleichmäßigen und gemäßigteren Klima's als andere Länder unter gleichen Breiten. Dies hat seinen Grund in den ebenmäßigen Längen der Nächte, während welcher die Erde Zeit hat, sich abzukühlen, in der unmittelbaren Nähe der See und in den, während der längsten Zeit im Jahre wehenden Nordostwinden, welche die ganze Küste in einem rechten Winkel trifft.

Die Wälder von Britisch Guiana sind im Stande, einen nie zu Ende gehenden Vorrath von in Größe und Härte unübertroffenen Hölzern zu liefern. Die Mannichfaltigkeit derselben ist so groß, daß die Kolonie solche für alle Zwecke liefern kann, sei es zum Bauen von Häusern oder Schiffen, zur Möbelfabrikation oder zur Verfertigung der feinsten Holzarbeiten. Ueberdies liefern noch viele Baumarten Farbestoffe und chemische, sowie medizinische Erzeugnisse.

Man theilt gewöhnlich das Jahr in zwei nasse und zwei trockene Jahreszeiten ein, dieselben sind indeß in letzter Zeit nicht in so regelmäßigen Zwischenräumen eingetreten. Fortwährend anhaltenden Regen hat man selten; die Regenzeit zeigt sich vielmehr in Gestalt schwerer Schauer, die mit schönem Wetter und Sonnenschein abwechseln. Die lange trockene Jahreszeit dauert von Ende August bis Ende November, die kurze trockene Jahreszeit von Mitte Februar bis Mitte April, aber selbst dann erfrischen zuweilen kühle Regengüsse die Luft.

Das Klima der Kolonie erfreut sich im Auslande nicht des besten Rufes: Im Hochlande des Innern ist dasselbe jedoch sehr gesund und für Kolonisation Europäischer Einwanderer sehr geeignet. Bis jetzt ist indeß nur das flache Küstenland angebaut, wo dem weißen Arbeiter freilich in Gestalt unserer Hauptepidemie des gelben Fiebers schlimme Gefahren drohen. Jetzt zeigt sich dasselbe gewöhnlich periodenweise und hauptsächlich unter den Schiffsleuten, die es ab und zu hart mitnimmt. Dies ist jedoch in ganz Westindien und dem größten Theil des tropischen Südamerikas der Fall, und während man in Europa zehn verschiedenen Krankheiten unterworfen, kennt man hier außer dem Fieber nur wenige. Denjenigen Europäern, welche sich erst akklimatisiren, sagt gewöhnlich das hiesige Klima ausgezeichnet zu.

Die Produktionsfähigkeit dieser Kolonie steht fast unübertroffen da; sie ist im Stande, alle tropischen Produkte und viele den gemäßigten Zonen angehörige zu erzeugen. Unter allen liefert augenblicklich die **Zuckerproduktion** die günstigsten Resultate für den bemittelten Pflanzer, doch würde bei einer größeren Bevölkerung, insbesondere der Arbeiterklasse, **Reis, Kaffee, Cacao, Vanille, Tabake, Mais, Südfrüchte, Baumwolle** den landbauenden Klassen noch bessere Rechnung tragen, besonders da alle oben angeführten Artikel in der besten Qualität von unserem Boden geliefert werden.

Unmittelbar jenseits der ca. 12 Meilen vor der Mündung des Demeraryflusses befindlichen Sandbank liegt das Leuchtschiff. Die Tiefe des Wassers auf der Sandbank bei hoher Fluth (Springtides) ist nie mehr denn 19 Fuß und bei niedriger Fluth 17 Fuß Englisch. — Lootsen befinden sich immer an Bord des Leuchtschiffes, um Schiffe in den Hafen zu führen. Der **Leuchtthurm** an der rechten Seite des Demeraryflusses, unmittelbar an seinem Ausflusse gelegen, ist 120 Fuß hoch und zeigt ein weißes sich drehendes Licht, in einer Entfernung von 20 Englischen Meilen sichtbar.

Die Exekutivgewalt ist dem Gouverneur verliehen und die legislative Gewalt befindet sich in den Händen der sogenannten Court of Policy, welche aus dem Gouverneur, Generalstaatsanwalt, Obersteuerkontrolleur, Generalauditeur, dem Gouvernementssekretair, sowie vier wählbaren Mitgliedern gebildet wird. Letztere werden aus dem Pflanzerstande gewählt und müssen im Besitz von wenigstens 40 Acker kultivirten Landes sein.

Die finanziellen Angelegenheiten der Kolonie werden von dem Court of Policy in Verbindung mit sechs vom Volke gewählten Vertretern, sogenannten »Financial Representatives« in gemeinschaftlicher Berathung im »Combined Court« geregelt.

Die Bevölkerung von Britisch Guiana belief sich beim letzten Census

im Jahre 1861 auf 148,000 Seelen, die der Stadt Demerary auf 35,000 Seelen.

Einwanderung.

Einwanderer werden von Indien oder von China unter dem Schutze der Englischen Regierung eingeführt und in der Regel unter Abschluß eines fünfjährigen Miethskontraktes den verschiedenen Plantagen zugetheilt, die vorher darum nachgesucht und zur Genüge bewiesen haben, daß sie geeignetes Unterkommen für die erbetene Anzahl Arbeiter haben. Durch den Kontrakt verpflichten sich die Einwanderer wöchentlich 5 Tage zu einem festgesetzten Tagelohn zu arbeiten, oder gewisse Tasks, d. h. gegebene Arbeiten auf dem Felde zu einem gewissen Lohn per Task zu verrichten, wobei sie, jenachdem sie arbeiten, mehr oder weniger pro Tag verdienen.

Die Arbeitszeit beträgt, jenachdem dieselben auf den Zuckerfeldern oder der Raffinerie arbeiten, von 7 bis 12, ja auch 15 Stunden des Tages. Will sich der Kulie nach Ablauf seines Kontraktes auf weitere 5 Jahre verbinden, so erhält er als Prämie die Summe von 50 Dollar, sonst ist er zur freien Rückfahrt nach Calcutta berechtigt. Es ist indeß bemerkenswerth, daß, obgleich jährlich 10—15 Immigrantenschiffe hier ankommen, die ca. 2500—4500 Seelen mit sich bringen, fast nie mehr denn ein Schiff mit 300—400 Passagieren zurückgeht und unter diesen sind noch viele Kulies, welche nur auf Besuch nach ihrem Heimathlande gehend, viele ihrer Freunde zur Auswanderung nach dieser Kolonie veranlassen.

Freie Immigration wird ebenfalls von Madeira, den Cape de Verd-Inseln, Barbados rc. aus, enkouragirt. Die von erstgenannter Insel ankommenden Portugiesen sind eine fleißige sparsame Menschenklasse, welche den ganzen Handel der Kolonie mit Ausnahme des Importationsgeschäftes in ihren Händen haben. — Der Importhandel wird von den hier ansässigen Englischen und Amerikanischen, auch einigen Deutschen Kaufleuten betrieben. Von Allen am werthlosesten, der Kolonie am wenigsten einträglichen, sind die von der Insel Barbados eingeführten freien Neger, eine verwahrloste Klasse, die sich hauptsächlich mit Diebeshandwerk und Faulenzen beschäftigt.

Verkehrsmittel.

Die Kolonie besitzt eine Eisenbahn, die Demerary Railway welche sich längs der Ostküste von Georgetown nach Mahaica, im Ganzen 25 Meilen, ausdehnt.

Von fünf Dampfern, welche unsere Kolonie besitzt, geht einer als Fährboot über den Demeraryfluß, einer unterhält die Kommunikation mit der Essequiboküste; einer fährt nach Berbice, einer nach der Strafniederlassung (Penal Settlement) am Massarunifluße, ca. 95 Englische Meilen von Demerary, und einer dient zur Aufrechthaltung der Kommunikation zwischen beiden Ufern des Berbiceflusses. Außerdem werden diese Dampfer als Schleppdampfer für große Schiffe beim Ausgehen bis zum Leuchtschiffe benutzt. Der Englische Postdampfer ist am 6. und 22. eines jeden Monats fällig und verläßt den Hafen wieder am 7. und 23. jeden Monats.

Der Französische Postdampfer von St. Nazaire via Martinique kommt am 26. jeden Monats herein und holt von Cayenne kommend am 3. des Monats die Europäische Post von hier wieder ab.

Hospitäler

hat die Stadt Georgetown zwei; eins für's Militair und ein Seemannshospital. Letzteres ist unzweifelhaft eins der besten Spitäler in Westindien. Dem Preußischen Konsulate ist es anheim gestellt worden, so viele Deutsche Wärter als nöthig sein dürften, daselbst anstellen zu lassen, was für Deutsche Seeleute, welche nur ihre Muttersprache sprechen, von großem Vortheil ist.

Die Anzahl der hier eingelaufenen Schiffe betrug

1864 814 Schiffe mit 138,260 Tons,
1865 755 do. „ 162,669 „

und der ausgelaufenen Schiffe

1864 756 Schiffe mit 131,532 Tons,
1865 705 do. „ 134,479 „

	Exports.	1864.	1865.
Zucker	Fässer	60,023	72,531
	Tierzes	5,093	6,148
	Barrels	14,152	19,581
	Säcke	50,055	46,102
Melasse	Fässer	—	211
Rum	Puncheons	23,204	28,135
	Oxhoft	3,862	4,629
	Barrels	2,394	2,561
Syrup	Fässer	12,309	14,454
Greenheartholz	Fuß	815,076	503,849
Holzkohle	Barrels	21,026	19,434
Cocosnüsse	Stück	560,287	534,869
Schindeln	„	7,632,450	6,389,400
Baumwolle	Ballen	239	620

Exports 1866.

(Nach den Zollhausbüchern aufgestellt.)

Zucker	91,580	Fässer
Rum	30,612	Puncheons
Syrup	15,180	Fässer
Holz	249,614	Fuß
Baumwolle	528	Ballen
Schindeln	7,881,250	Stück
Cocosnüsse	591,621	„

Tabelle des Imports 1865 und 1866.

		1865.	1866.
Brod	Barrels	21,914	25,682
Butter	Pfund	529,554	163,895
Bausteine	Stück	2,742,288	3,587,675
Bauholz	Fuß	7,687,986	9,759,938
Bohnen rc.	Säcke	15,523	14,658
Branntwein	Gallonen	52,484	66,816
Cigarren	Stück	2,044,720	1,689,040
Cacao	Pfund	199,235	177,276
Caffee	„	26,859	208,387
Fisch, getrocknet	Quintals	67,096	72,123
„ geräuchert	Pfund	15,900	69,538
Faßdauben: W. Eichen	Stück	69,649	862,362
„ R. „	„	370,686	816,272
Genevre	Gallonen	62,578	59,380
Heu	Pfund	392,264	738,375
Heringe	Barrels	8,265	8,071
Hafer	Bushel	37,863	43,489
Käse	Pfund	181,087	165,940
Kohlen	Fässer	33,710	35,568
„ lose	Tons	29,006	36,801
Kartoffeln	Bushel	37,734	58,209
Lichte, Talg	Pfund	193,680	248,554
„ Stearin	„	331,176	155,226
Lachs	Barrels	184	86
Mais	Säcke	16,920	23,176
Mehl, Mais	Barrels	10,628	14,523
„ Weizen	„	76,339	76,181
Mackrel	„	4,600	3,750

		1865.	1866.
Maulesel	Stück	286	243
Malzgetränke	Fässer	2,311	1,759
do.	Dutzend	74,121	66,027
Oele	Gallonen	97,839	89,821
Pulver	Pfund	5,386	6,813
Pferde	Stück	280	125
Pech und Theer	Barrels	11,559	2,281
Rindfleisch	„	3,911	3,830
Reis	Säcke	151,259	106,206
Reifen	Stück	1,541,702	1,712,830
Speck und Schinken	Pfund	217,037	287,256
Schmalz	„	410,904	515,725
Schweinefleisch	Barrels	11,529	12,594
Seife	Pfund	573,384	602,869
Schiefersteine	Stück	964,000	176,500
Tauwerk	Pfund	281,800	841,400
Tabak, Blätter	„	242,445	274,000
Tabak, Cavendisch	Pfund	39,037	45,428
Wein 2c.	Gallonen	32,598	53,739
Zündhölzer	Kistchen	4,700	6,564

Das Jahr 1866 ist ohne besondere Ereignisse in Bezug auf Britisch Guiana verflossen. Dasselbe eröffnete mit günstigen Aussichten für den Handel und die Zuckerernte; erstere dürften sich kaum verwirklicht haben, da unsere Geschäftswelt besonders viel durch die Englische Geldkrisis zu leiden hatte, deren Gewalt manche Häuser nicht zu widerstehen vermochten. Letztere dagegen hat allen Ansprüchen der Pflanzer Rechnung getragen.

Erwähnenswerth ist noch, daß am 24. Mai 1866 die Eröffnung der Georgetown-Wasserwerke, welche die Stadt Demerary mit Wasser versorgen, stattfand. Im Monat Dezember war eine Ausstellung aller hiesigen Erzeugnisse, von der Royal Agricultural und Commercial Society hierselbst veranstaltet, von der die vorzüglichsten Proben ausgewählt sind, um in der großen Weltausstellung in Paris im Jahre 1867 ihren Platz zu finden.

Rußlands Handel und Schifffahrt in 1865.

(Nach den amtlichen Aufstellungen.)

Waaren-Umsätze in 1865:

	Exportirt. Rubel.	Importirt. Rubel.	Passirt per Transit. Rubel.	Verkauft an konfiszirten Waaren. Rubel.	Eingegangen an Tarifgebühren. Rubel.
Waaren	184,427,947	138,639,587	1,141,270	246,928	22,552,267
Münzen und Barren	18,924,535	3,020,933	.	.	.
Im Ganzen	203,352,282	141,660,520	1,141,270	246,928	22,552,267

An Schiffen sind in 1865

Abgegangen.						Eingegangen.						Küsten-Schifffahrt.	
Russische.		Ausländische.		Im Ganzen.		Russische.		Ausländische.		Im Ganzen.			
Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.
1,365	148,168	8,077	960,814	9,442	1,108,982	1,321	146,733	8,064	966,565	9,385	1,113,298	15,773	735,321

Export der hauptsächlichsten Russischen Waaren,

Entsendet.		Ueberhaupt Quantität	Ueberhaupt Werth Rubel	Davon: Nach Oesterreich. Quantität	Nach Oesterreich. Werth Rubel	Nach Belgien. Quantität	Nach Belgien. Werth Rubel	Nach Großbritannien. Quantität	Nach Großbritannien. Werth Rubel
1. Anis	Pud	5,336	12,006	3,969	8,930	.	.	126	284
2. Kaviar	„	71,558	384,070	178	277	.	.	783	1,135
3. Butter	„	163,777	1,203,760	13	96	.	.	26,561	195,223
4. Verschiedene Fleische	„	18,391	31,262	28	47	.	.	3,359	5,709
5. „ Fische	„	128,359	128 359	35,420	35,420	.	.	1,375	1,375
6. Spiritus und Branntwein	„	29,867	125,442	2,463	10,345	.	.	4,181	17,560
7. Ochsen und Kühe	Stück	30,871	1,234,840	25,362	1,014,480	.	.	452	18,080
8. Sonstiges Vieh	„	168,610	1,366,114	48,336	505,253	.	.	331	1,092
9. Tabak in Blättern	Pud	50,097	150,291	1,736	5,208	31	93	552	1,656
10. „ präparirt		.	39,175	.	529	.	.	.	8,454
11. Korn: Weizen	Tschetw.	6,110,971	43,387,894	74,067	525,874	.	.	3,182,193	22,593,569
12. Roggen	„	1,128,030	6,204,165	44,466	244,562	23.329	128,309	119,340	656,372
13. Gerste	„	597,144	2,985,720	48,998	244,990	6,476	32,380	294,252	1,471,260
14. Hafer	„	1,424,603	4,416,270	47,374	146,859	.	.	1,023,013	3,171,433
15. Mais	„	395,795	2,176,873	76,598	421,289	50	275	296,835	1,632,593
16. Erbsen	„	48,459	290,754	10,706	64,236	.	.	18,093	108,558
17. Mehl	„	146,965	1,469,650	7,430	74,300	.	.	17,754	177,540
18. Sonstiges Korn		.	382,005	.	107,728	.	.	.	134,406
19. Wachs	Pud	610	10,370	1	17	.	.	.	.
20. Pferdemähnen	„	31,408	238,702	5,439	41,336	.	.	9,266	70,422
21. Fischleim	„	5,338	440,648	101	7,260	10	1,000	2,362	154,834
22. Tischlerleim	„	3.896	17,532	.	.	.	.	2,918	13,131
23. Knochen ordin. in Stücken	„	646,751	549,737	40	34	.	.	499,754	424,790
24. Häute: Juchten	„	21,346	234,806	341	3,751	.	.	7,662	84,282
25. verarbeitete	„	5,974	119,480	1,045	20,900	.	.	12	240
26. unverarbeitete	„	141,653	991,571	16,423	114,961	.	.	39,490	276,430
27. gesalzene	„	7,654	39,800	161	837	.	.	802	4,170
28. Flachs	„	6,487,508	25,950,032	307	1,228	322,139	1,288,556	4,492,465	17,969,860
29. Flachs-Heede	„	779,646	1,910,132	.	.	18,721	45,866	675,892	1,655,935
30. Hanf	„	3,667,713	11,008,139	61,858	185,574	14,105	42,315	2,372,352	7,117,056
31. Hanf-Heede	„	51,927	59,717	520	598	.	.	14,764	16,978
32. Hanf- und Flachs-Gespinnst	„	357,180	1,410,404	.	.	.	.	344,766	1,365,062
33. Holzwaare		.	9,392,505	.	12,738	.	299,582	.	4,277,420
34. Oel, Hanf- und Lein-	Pud	289,108	1,387,718	349	1,675	.	.	33,472	160,666
35. Sonnenblumen-	„	123,720	531,996	1,250	5,375	.	.	11,934	51,316
36. Kräuterwaaren		.	401,627	.	20,642	.	.	.	44,282
37. Unverarbeitete Metalle: Platinas	Pud	12 — 21	18,287	.	.	.	.	.	.
38. Kupfer	„	13,482	134,820	42	420	.	.	2,765	27,650
39. Eisen	„	231,832	501,225	.	.	.	.	147,838	323,542
40. Zink	„	90,503	181,006	.	.	.	.	28	56
41. Oleïn	„	19,007	152,056	.	.	.	.	1,497	11,976
42. Potasche	„	580,857	1,335,971	95	218	.	.	110,434	253,999
43. Daunen von Vögeln	„	4,465	105,218	.	.	.	.	921	18,420
44. Thranfett und Fischthran	„	94,421	464.607	5,464	51,908	.	.	35,332	111,709
45. Fett von verschiedenem Vieh	„	2,938,077	11,752,308	37,439	149,756	.	.	2,279,467	9,117,868
46. Stearin	„	2,347	21,123	.	.	.	.	612	5,508
47. Pech	Faß	92,460	471,545	3,786	19,309	200	1,020	71,414	364,211
48. Leinsamen	Tschetw.	1,445.959	14,821,079	1,681	17,231	72,229	740,347	895,294	9,176,766
49. Hanfsamen	„	103.954	847,224	297	2,421	28,497	232,250	4,505	36,716
50. Olivensamen	„	212,869	1,234,641	13,484	78,208	8,229	47,728	107,806	625,276
51. Lumpen	Pud	481,324	360,993	31	23	.	.	57,349	43,013
52. Roßschweife	„	11,613	336,777	116	3,364	.	.	7,515	217,935
53. Seide, roh und gesponnen	„	7,496	1,733,295	.	.	.	.	825	94,875
54. Wolle von Schafen, roh	„	885,216	11,153,721	117,304	1,478,031	7,660	96,516	400,404	5,045,091
55. ungesponnen	„	50,041	300,246	.	.	.	.	29,154	174,924
56. Ziegenhaar	„	9,567	124,371	.	.	.	.	3,580	46,540
57. gesponnen	„	177,773	4,444,325	3	75	.	.	151,760	3,794,000
58. Felle, Hasen- und Kaninchen-	„	4,317	47,487	2,764	30,404	.	.	.	.
59. Borsten	„	97,913	3,387,790	4,524	156,530	381	13,183	61,404	2,124,578
60. Stricke und Taue	„	305,743	1,100,675	1,284	4,623	.	.	86,065	309,834
61. Leinewand: Segeltuch	Stück	12,522	102,680	.	.	.	.	7,323	60,048
62. Flämische	„	5,379	53,790	.	.	.	.	1,600	16,000
63. Ravenstuch	„	11,824	119,422	.	.	.	.	5,605	56,610
64. für Servietten	Arschin	41,500	24,900	.	.	.	.	10,000	6,000
65. Verschiedene Leinewand	„	13,622,435	1,226,020	80	7	.	.	7,481,457	673,332

mit Angabe, wohin dieselben gegangen sind.

Nach den Hansestädten.		Nach den Deutschen Staaten.		Nach Holland.		Nach Griechenland.		Nach Dänemark.		Nach Spanien.	
Quantität	Werth Rubel	Quantität	Werth Rubel	Quantität	Werth Rubel	Quantität	Werth Rubel	Quantität	Werth Rubel	Quantität	Werth Rubel
639	1,438	358	805	.	.	.	.	24	54	.	.
.	.	26	286	.	.	5,795	22,618	.	.	362	3,962
3,253	23,909	468	3,440	.	.	4	29	.	.	.	.
80	136	16	27	5,159	8,771	.	.	.	.	.	.
1	1	9	9	.	.	200	200	.	.	.	.
6,092	25,587	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1,065	3,195	.	.	.	.	.	.	16,771	50,313	.	.
.	2,929	.	16,905	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	729	5,176	710	5,041	16,723	118,734	.	.	.	.
57,966	318,813	25,206	138,633	125,895	692,423	.	.	2,188	12,033	.	.
.	.	.	.	178,930	894,650	.	.	.	.	.	.
3,986	12,357	13,150	40,765	7,732	23,969	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1,665	9,990	841	5,046	.	.	.	.
2,281	22,810	38	380	.	.	71	710	276	2,760	.	.
.	433	.	154	.	74	.	761	.	73	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2,065	15,694	4,959	37,688	25	190	.	.	114	866	.	.
211	21,100	397	39,700	29	2,900	.	.	2	200	.	.
.	.	263	1,184	.	.	.	.	.	.	.	.
97	82	41,195	35,016	.	.	.	.	4,220	3,588	.	.
3,072	33,792	2,097	23,067	233	2,563	.	.	.	.	.	.
25	500	.	.	.	.	30	600	.	.	.	.
3,678	25,746	2,071	14,497	1,068	7,476	500	3,500	.	.	.	.
700	3,640	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3,106	12,424	4,402	17,608	43,142	172,568	.	.	42,917	171,668	.	.
5,918	14,487	816	1,999	.	.	.	.	186	456	.	.
83,915	251,745	81,359	244,077	132,806	398,418	.	.	111,750	335,250	.	.
566	651	1,110	1,277	3,820	4,393	.	.	1,913	2,200	.	.
3,999	15,926	3,854	13,071	1,689	6,756	.	.	171	684	.	.
.	138,907	.	16,883	.	492,747	.	447	.	151,804	.	15,556
59,128	288,814	32,004	153,619	3,375	16,199	60	288	21,402	102,729	.	.
16,929	72,795	15,480	66,564	6,729	28,985	25	108	.	.	.	.
.	23	.	96	.	.	.	.	.	.	.	.
1 — 21	2,227	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1,799	17,990	6,832	68,320	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	8,253	16,506	3	9	181	362	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1,377	11,016	2,771	22,168	352	2,816	.	.	.	.	.	.
55,410	127,448	112,074	257,770	83,598	192,275	.	.	21,260	48,898	.	.
301	6,020	931	18,620	146	2,920	1	20	93	1,860	.	.
29,416	178,815	1,334	12,673	.	.	.	.	.	.	.	.
8,572	34,288	101,719	406,876	42,276	169,104	.	.	2,009	8,036	.	.
759	6,831	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2,124	10,832	.	.	7,008	35,741	.	.	40	204	.	.
380	3,895	7,586	77,757	146,368	1,500,219	.	.	7,846	80,421	.	.
169	1,377	.	.	9,100	74,165	.	.	442	3,603	.	.
.	.	.	.	1,312	7,610	.	.	.	.	.	.
55	41	1,523	1,142	205	154	.	.	.	.	.	.
997	28,918	1,393	40,397	.	.	.	.	43	1,947	.	.
.	.	204	23,460	.	.	.	.	.	.	.	.
21,456	270,346	7,950	100,170	6,597	88,122	10	126	.	.	.	.
1,132	6,792	4,000	24,000	1,160	6,960	.	.	.	.	.	.
12	156	367	4,771	1,000	13,000	.	.	.	.	.	.
20	500	130	3,250	.	.	.	.	.	.	.	.
490	5,390	.	.	5	55	.	.	.	.	.	.
3,642	126,013	3,742	129,473	117	4,048	.	.	47	1,626	.	.
81,843	294,633	15,231	54,832	9,306	33,502	9	33	9,306	33,503	.	.
402	3,296	733	6,011	.	.	20	164	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	15	150	.	.
1,167	11,768	1,773	17,907	125	1,262	.	.	13	131	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	70,500	6,345	.	.	.	.	150	13	.	.

Entsendet.	Ueberhaupt Quantität	Ueberhaupt Werth Rubel	Davon: Nach Oesterreich Quantität	Nach Oesterreich Werth Rubel	Nach Belgien Quantität	Nach Belgien Werth Rubel	Nach Großbritannien Quantität	Nach Großbritannien Werth Rubel
66. Fabrikate, goldene und silberne	.	255,256	.	.	.	.	.	3,125
67. „ von anderen Metallen	.	242,788	.	804	.	.	.	12,149
68. Lichte, Wachs- … Pud	1,847	35,093	.	.	.	.	20	380
69. Stearin- „	27,658	276,580	21	210	.	.	24,153	241,530
70. Talg- „	5,991	29,955	98	490	.	.	30	150
71. Geschlagener Saamen „	328,633	295,770	.	.	.	.	238,747	214,873
72. Diamanten, unverarbeitet	.	75,749	.	71,305	.	.	.	.
73. Edelsteine	.	837,900	.	837,900	.	.	.	.
74. Bilder und Estampen	.	27,357	.	500	.	.	.	2,940
75. Bücher, Noten, Landkarten und Pläne	.	44,851	.	1,743	.	.	.	2,415
76. Pferde … Stück	7,001	560,080	3,031	242,480	.	.	23	1,840
77. Rauchwerk „	.	1,293,366	.	33,280	.	.	.	45,710
78. Federn, Schreib- … Pud	6,128	91,920	272	4,080	.	.	1,409	21,135
79. „ gerupfte „	56,389	507,501	5,206	46,854	.	.	15,693	141,237
80. Matten … Stück	1,590,545	238,581	260	38	3,980	597	850,719	127,608
81. Apothekermaterialien „	.	147,979	.	7,994	.	.	.	2,988
82. Sonstige Waaren „	.	2,231,058	.	80,494	.	8,445	.	721,371
Im Ganzen	.	184,427,947	.	7,148,049	.	2,978,462	.	98,159,101

Entsendet.	Nach Italien. Quantität	Nach Italien. Werth Rubel	Nach der Moldau und Wallachei. Quantität	Nach der Moldau und Wallachei. Werth Rubel	Nach Portugal. Quantität	Nach Portugal. Werth Rubel	Nach Preußen. Quantität	Nach Preußen. Werth Rubel
1. Anis … Pud	.	.	.	.	.	.	53	119
2. Kaviar „	.	.	7,019	17,454	.	.	7,250	79,750
3. Butter „	60	441	1,346	9,893	.	.	3	22
4. Verschiedene Fleische „	.	.	639	1,086	.	.	364	618
5. „ Fische „	.	.	59,964	59,964	.	.	517	517
6. Spiritus und Branntwein „	.	.	11,217	47,111	.	.	33	138
7. Ochsen und Kühe … Stück	.	.	631	25,240	.	.	505	20,200
8. Sonstiges Vieh „	.	.	38,237	126,306	.	.	71,558	699,936
9. Tabak in Blättern … Pud	16,623	49,869	731	2,193	.	.	7,519	22,557
10. „ präparirt	.	.	.	3,806	.	.	.	3,608
11. Korn: Weizen … Tschetw.	724,474	5,143,767	138,420	982,784	.	.	511,883	3,634,369
12. Roggen „	1,612	8,865	511	2,811	.	.	707,096	3,889,028
13. Gerste „	3,557	17,785	3,880	19,400	.	.	13,014	65,070
14. Hafer „	15,252	47,281	503	1,745	.	.	31,517	97,703
15. Mais „	2,827	15,549	2,162	11,891	.	.	1,712	9,416
16. Erbsen „	1,239	7,434	388	2,328	.	.	8,416	50,496
17. Mehl „	70	700	1,031	10,310	.	.	144	1,440
18. Sonstiges Korn	.	7	.	28,689	.	.	.	8,325
19. Wachs … Pud	.	.	606	10,302	.	.	2	34
20. Pferdemähnen „	.	.	.	.	.	.	6,605	50,199
21 Fischleim „	.	.	27	783	.	.	2,087	201,671
22. Tischlerleim „	.	.	316	1,421	.	.	313	1,408
23. Knochen ordin. in Stücken „	.	.	.	.	.	.	99,543	84,611
24. Häute: Juchten „	.	.	502	5,522	.	.	5,461	60,071
25. verarbeitete „	.	.	287	5,740	.	.	3,468	69,360
26. unverarbeitete „	2,232	15,624	4,052	28,364	.	.	41,475	290,325
27. gesalzene „	.	.	498	2,590	.	.	445	2,314
28. Flachs „	251	1,004	.	.	115,219	460,876	815,130	3,260,520
29. Flachs-Heede „	.	.	170	417	254	622	54,213	132,821
30. Hanf „	.	.	233	699	36,510	109,530	241,056	723,168
31. Hanf-Heede „	.	.	569	654	450	518	15,898	18,284
32. Hanf- und Flachs-Gespinnst „	.	.	305	1,208	.	.	1,833	6,147
33. Holzwaaren	.	9,680	.	3,516	.	221,258	.	3,080,911
34. Oel, Hanf und Lein … Pud	579	2,780	4,021	19,301	.	.	82,362	395,338
35. Sonnenblumen „	.	.	1,607	6,910	.	.	67,734	291,256

Nach den Hansestädten.		Nach den Deutschen Staaten.		Nach Holland.		Nach Griechenland.		Nach Dänemark.		Nach Spanien.	
Quantität	Werth Rubel	Quantität	Werth Rubel	Quantität	Werth Rubel	Quantität	Werth Rubel	Quantität	Werth Rubel	Quantität	Werth Rubel
.	53,625	.	87,891	.	8,000	.	.	.	.	.	.
.	6,775	.	3,231	.	2,570	.	.	.	2,868	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
110	1,400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	15	7	35	.	.	3	15	.	.	.	.
.	.	16,900	15,210	.	.	.	.	1,856	1,670	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	2,580	.	1,125	.	.	.	.	.	.	.	.
.	8,150	.	1,800	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	2	160	.	.	.	.	.	.
.	91,020	.	16,518	.	780	.	.	.	.	.	.
8,878	50,670	81	1,215	65	975	.	.	70	1,050	.	.
11,806	106,254	8,792	79,128	8,671	78,039	.	.	1,668	15,012	.	.
32,160	4,823	30,270	4,541	79,595	11,940	4,712	707	117,590	17,640	.	.
.	64,182	.	9,991	.	16,774	.	.	.	1,476	.	.
.	53,931	.	49,328	.	12,650	.	27,284	.	667	.	.
.	2,884,661	.	2,435,387	.	5,026,913	.	181,747	.	1,054,748	.	19,538

Nach den Nordamerikanischen Staaten.		Nach der Türkei.		Nach Frankreich.		Nach Schweden und Norwegen.		Nach den übrigen Staaten.	
Quantität	Werth Rubel	Quantität	Werth Rubel	Quantität	Werth Rubel	Quantität	Werth Rubel	Quantität	Werth Rubel
.	.	.	.	.	.	167	376	.	.
.	.	49,756	256,328	223	419	.	.	166	1,826
.	.	129,905	954,802	1,550	11,392	235	1,727	379	2,786
.	.	3,898	6,626	739	1,257	3,949	6,713	160	272
.	.	18,785	18,785	41	41	12	12	12,035	12,035
.	.	2,287	9,606	3,566	14,977	8	34	20	84
.	.	642	25,680	.	.	.	.	3,729	131,160
.	.	6,481	21,387	.	.	1	11	3,666	12,099
.	.	3,749	11,247	.	.	1,320	3,960	.	.
.	.	.	1,680	.	304	.	.	.	960
.	.	482,534	3,425,991	905,563	6,429,497	2,403	17,061	71,272	506,031
.	.	6,100	33,550	5,749	31,620	8,112	44,616	460	2,530
.	.	28,378	141,890	16,517	82,585	1,772	8,800	1,370	6,850
.	.	4,107	12,731	277,744	801,008	120	372	15	47
.	.	110	605	15,501	85,255	.	.	.	.
.	.	925	5,550	6,087	36,522	64	384	35	210
.	.	40,566	405,660	6,576	65,760	69,549	695,490	1,179	11,790
.	.	.	25,601	.	16,436	.	57,640	.	1,688
.	.	.	.	.	.	1	17	.	.
1,963	14,919	.	.	538	4,089	434	3,299	.	.
.	.	3	300	109	10,900	.	.	.	.
.	.	86	388	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1,902	1,616	.	.	.	.
15	165	1,961	21,571	.	.	2	22	.	.
70	1,400	829	16,580	1	20	37	740	170	3,400
.	.	22,812	159,684	7,071	49,497	781	5,467	.	.
.	.	4,368	22,713	680	3,536	.	.	.	.
18,086	72,344	3	12	588,713	2,354,852	41,628	166,512	.	.
5,655	13,855	.	.	8,803	21,568	9,023	22,106	.	.
91,486	274,458	200	600	187,239	561,717	252,844	758,532	.	.
2,442	2,808	153	176	4,240	4,876	4,682	5,384	800	920
.	.	53	212	425	998	5	340	.	.
.	361	.	6,819	.	585,714	.	34,927	.	48,235
.	.	4,036	19,372	.	.	48,286	231,774	34	163
.	.	2,022	8,694	10	43	.	.	.	.

Entsendet.		Nach Italien.		Nach der Moldau und Wallachei.		Nach Portugal.		Nach Preußen.	
		Quantität	Werth Rubel	Quantität	Werth Rubel	Quantität	Werth Rubel	Quantität	Werth Rubel
36. Kräuterwaaren		.	.	.	3,798	.	.	.	330,811
37. Unverarbeitete Metalle: Platinas	Pud	.	.	.	.	.	.	11	16,060
38. Kupfer	„	.	.	.	.	.	.	1,989	19,890
39. Eisen	„	.	.	1,232	2,464	.	.	30,727	61,503
40. Zink	„	.	.	.	.	.	.	90,475	180,950
41. Olëin	„	.	.	.	.	.	.	13,010	104,080
42. Potasche	„	.	.	62	143	.	.	181,978	418,549
43. Daunen von Vögeln	„	.	.	.	.	.	.	1,279	41,498
44. Thranfett und Fischthran	„	.	.	2,141	20,339	.	.	18,947	85,550
45. Fett von verschiedenem Vieh	„	3,610	14,440	8,321	33,284	.	.	185,981	543,924
46. Stearin	„	.	.	.	.	.	.	901	8,109
47. Pech	Faß	2,237	11,409	894	4,559	.	.	3,879	19,782
48. Leinsamen	Tschetw.	3,501	35,885	10	102	9	92	158,021	1,619,715
49. Hanfsamen	„	35	285	.	.	.	.	1,441	11,743
50. Olivensamen	„	2,200	12,760	21	122	.	.	11,993	69,559
51. Lumpen	Pud	.	.	57	42	.	.	371,397	278,548
52. Roßschweife	„	.	.	.	.	.	.	819	23,751
53. Seide, roh und gesponnen	„	.	.	1	273	.	.	6,465	1,614,572
54. Wolle von Schafen, roh	„	4,332	54,582	61,724	777,722	.	.	141,422	1,781,916
55. ungesponnen	„	.	.	.	.	.	.	13,965	83,790
56. Ziegenhaar	„	.	.	.	.	.	.	156	2,028
57. gesponnen	„	10,810	270,250	.	.	.	.	.	.
58. Felle, Hasen- und Kaninchen-	„	.	.	2	22	.	.	982	10,802
59. Borsten	„	.	.	40	1,984	.	.	21,169	732,448
60. Stricke und Taue	„	164	590	28,163	101,386	.	.	9,518	34,265
61. Leinewand: Segeltuch	Stück	.	.	194	1,590	.	.	227	1,862
62. Flämische	„	.	.	2,764	27,640	.	.	.	.
63. Ravenstuch	„	.	.	222	2,243	.	.	.	.
64. für Servietten	Arschin	.	.	500	300	.	.	.	.
65. Verschiedene Leinewand	„	.	.	127,748	11,498	.	.	54,260	4,883
66. Fabrikate, goldene und silberne		.	.	.	3,115	.	.	.	46,500
67. „ von anderen Metallen		.	.	.	49,739	.	.	.	71,067
68. Lichte, Wachs-	Pud	60	1,140	1,659	31,521	.	.	.	.
69. Stearin-	„	.	.	36	360	.	.	47	470
70. Talg-	„	.	.	751	3,755	.	.	.	.
71. Geschlagener Samen	„	.	.	.	.	.	.	69,273	62,346
72. Diamanten, unverarbeitet		.	.	.	4,444	.	.	.	.
73. Edelsteine		.	.	.	.	.	.	.	.
74. Bilder und Estampen		.	.	.	847	.	.	.	2,045
75. Bücher, Noten, Landkarten und Pläne		.	.	.	4,880	.	.	.	21,860
76. Pferde	Stück	.	.	2,257	180,560	.	.	1,443	115,440
77. Rauchwerk		.	.	.	13,790	.	.	.	1,050,028
78. Federn, Schreib-	Pud	.	.	40	600	.	.	156	2,340
79. „ gerupfte	„	.	.	57	513	.	.	3,624	32,616
80. Matten	Stück	28,613	4,291	228	34	790	118	103,945	15,592
81. Apotheker-Materialien		.	.	.	.	.	.	.	40,740
82. Sonstige Waaren		.	8,266	.	185,134	.	48	.	819,538
Im Ganzen		.	5,734,684	.	2,908,971	.	793,062	.	27,632,920

(Fortsetzung

Nach den Nordamerikanischen Staaten.		Nach der Türkei.		Nach Frankreich.		Nach Schweden und Norwegen.		Nach den übrigen Staaten.	
Quantität	Werth Rubel	Quantität	Werth Rubel	Quantität	Werth Rubel	Quantität	Werth Rubel	Quantität	Werth Rubel
.	.	.	1,967	.	4	.	4	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	55	550	.	.	.	.	.	.
8.463	25,389	35,135	71,450	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	13,774	31,680	2,172	4,996	.	.
.	.	3	60	740	14,800	50	1,000	.	.
.	.	1,621	7,036	.	.	.	.	166	1,577
.	.	84,058	336,232	197,693	790,772	36,881	147,524	51	204
.	.	75	675	.	.	.	.	.	.
.	.	1	5	800	4,080	39	199	38	194
.	.	3,810	39,053	130,280	1,335,368	18,949	194,228	.	.
282	2,298	25	204	58,767	478,951	394	3,211	.	.
.	.	1,590	9,222	66,234	384,156	.	.	.	.
39,830	29,873	1,612	1,209	7,978	5,983	1,214	910	73	55
.	.	.	.	688	19,952	42	1,218	.	.
.	.	.	.	1	115	.	.	.	.
.	.	48,263	608,115	67,465	850,059	629	7,925	.	.
.	.	30	180	600	3,600	.	.	.	.
.	.	2,102	27,326	2,350	30,550	.	.	.	.
8,972	224,300	6,077	151,925	1	25	.	.	.	.
.	.	74	814	.	.	.	.	.	.
581	20,103	12	415	2,234	77,297	20	692	.	.
2,880	10,369	24,799	89,276	28,749	103,497	7,433	26,757	993	3,575
1,846	15,137	662	5,429	.	.	1,074	8,807	41	336
1,000	10,000	.	.	.	.	.	.	.	.
1 822	18,402	698	7,049	.	.	319	3,222	80	808
31,000	18,600	.	.	.	.	.	.	.	.
5,861,000	527,490	26,700	2,403	.	.	450	41	90	8
.	.	.	3,000	.	50,000	.	.	.	.
.	.	.	35,618	.	57,489	.	119	.	364
.	.	108	2,052	.	.	.	.	.	.
.	.	2,619	26,190	335	3,350	137	1,370	200	2,000
.	.	3,782	18,910	7	35	1,307	6,535	3	15
.	.	.	.	.	.	1,857	1,671	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	920	.	16,400	.	.	.	.
.	.	.	2,803	.	1,200	.	.	.	.
.	.	215	17,200	13	1,040	.	.	17	1,360
.	.	.	24,120	.	15,120	.	3,000	.	.
.	.	.	.	657	9,855	.	.	.	.
150	1,350	.	.	465	4,185	257	2,313	.	.
25,050	3,757	30,426	4,564	43,697	6,556	33,255	4,987	205,255	30,788
.	22	.	.	.	3,812	.	.	.	.
.	8,526	.	152,763	.	51,577	.	11,553	.	39,178
.	1,295,926	.	7,263,565	.	15,588,007	.	2,498,658	.	828,548

folgt.)

Aus- und Einfuhrhandel von Taganrog im Jahre 1866 [1]).

(Nach dem Berichte des Preußischen Konsulats.)

1. Einfuhr.

Benennung der Waaren.		Quantität	Werth in Silb.-Rbl.
Beckmes	Pud	2,260	11,463
Kaffee	„	3,398	4,444
Cigarren	„	25	6,000
Cognac	Wedro	230	4,700
Cigarettenpapier	Kisten	1,628	7,011
Champagner	Flaschen	29,182	41,709
Datteln	Pud	1,438	7,991
Feigen	„	37,608	137,251
Flinten	Stück	4,790	47,900
Halvah	Pud	5,179	46,611
Johannisbrod	„	235,031	339,043
Käse	„	849	10,188
Mandeln	„	2,257	5,078
Maschinen	Stück	8,930	197,400
Möbeln	Pud	922	21,300
Münzen, verschiedene	—	—	104,236
Nüsse	Pud	155,471	419,772
Oel	„	102,579	969,371
Oliven	„	17,359	74,644
Orangen und Citronen	Stück	9,991,131	174,845
Porter	Flaschen	49,014	31,859
Rosinen und Korinthen	Pud	31,675	136,202
Rachat-Lucum	„	862	7,758
Rum	Wedro	1,387	20,111
Reis	Pud	2,165	7,794
Sensen	„	5,521	96,950
Tabak, Türkischer	„	5,740	126,280
Thee	„	2,397	131,835
Verschiedene Waaren	—	—	23,850
Weihrauch	Pud	628	8,478
Weine, Griechische ꝛc.	Wedro	32,938	128,517
„ verschiedene	„	7,183	64,647
Zucker	Pud	2,047	16,171
		Total	3,426,409

2. Ausfuhr.

Benennung der Waaren.		Quantität	Werth in Silb.-Rbl.
Butter	Pud	118,359	858,103
Caviar, schwarzer	„	21,435	321,525
„ rother	„	47,961	103,116
Eisen	„	23,200	37,120
Fische, gesalzene	„	6,270	9,305
Fleisch, gesalzenes	„	3,303	6,606
Gerste	Tschetw.	77,418	348,381
Häute	Pud	5,067	34,962
Hafer	Tschetw.	117,047	409,664
Lumpen	Pud	35,749	1,787
Leinsaat	Tschetw.	261,395	3,136,740
Mehl	Pud	38,345	316,046
Macaroni	„	4,828	12,070
Matten	Stück	119,610	20,814
Roggen	Tschetw.	116,689	571,776
Rappsaat	„	17,317	108,231
Steinkohlen	Pud	90,170	11,722
Sonnenblumenöl	„	5,302	21,208
Laue	„	1,728	6,048
Talg	„	318,407	1,416,911
Tabak, Russischer	„	27,310	47,792
Verschiedene Waaren	—	—	13,350
Weizen	Tschetw.	1,683,388	17,150,574
Wolle	Pud	187,064	1,823,874
		Total	26,793,225

Taganrog, den 31. Dezember 1866.

[1]) Siehe wegen des Vorjahres Hand. Arch. 1866 II. S. 577.

Jahresbericht des Preußischen Vice-Konsulates zu Chartum für 1866.

Ueber den Handel Ost-Sudan's einen genauen Abriß zu geben, ist äußerst schwierig, wenn nicht unmöglich, da auch nicht die geringsten amtlichen Anhaltspunkte vorhanden sind, sondern alle Daten lediglich auf zusammengestellten privaten Erkundigungen, auf eigener Erfahrung und individueller Anschauung fußen.

Der Haupt-Import-Artikel sind weiße und ungebleichte Baumwollenstoffe, welche in bestimmten Sorten und Qualitäten von Cairo hierhergebracht werden. Dieselben werden in Manchester besonders für den Orient angefertigt und kommen mit Arabischen Stempeln und unter verschiedenen Arabischen Namen in den Handel. Meistens sind es Arabische Kaufleute, die diese Waaren hierher bringen, zum Theil für ihre eigenen Etablissements am Weißen Fluß und im Bereich des Blauen Nils, wie für Moussellemije, Jennâr, Kedarif, Galabat, oder auch Cordofan, theils zum Verkauf an den Hauptplätzen wie Chartum und Berber und dann in Gemeinschaft mit sonstigen anderen Artikeln. Da sich der Verbrauch in Manufakturen nach den hiesigen Verhältnissen nicht wohl steigern läßt, so richtet sich der Verkaufspreis ganz nach der Menge der vorräthigen Waaren und ist deshalb fortwährend ungeheuren Schwankungen unterworfen; da es natürlich nicht im Interesse der letztgenannten meist kleineren Kaufleute (Gelaben) liegt, ihre Waaren bis auf günstigere Zeiten unverkauft lagern zu lassen, wird oft mit sehr geringem Nutzen und sogar mit Schaden verkauft, wie sich, wenn die Zufuhren längere Zeit ausgeblieben sind, dagegen auch 100 bis 200 pCt. an Manufakturen verdienen läßt. Der ganze Import in diesen Artikeln wird sich annähernd auf 600 Ballen jährlich im ungefähren Werth von 6,000,000 Egyptischen Tarif-Piastern belaufen. Außer diesen weißen Waaren kommen etwas Indiennes, Jaquonets, verschiedene Woll- und Seidenstoffe, Tücher (drap d'Asie), Leinewand, Englische und Persische Teppiche, Tarbusch's und dergleichen zu Markte, doch in geringer Quantität, da abgesehen von den hier lebenden Europäern und Türken die Eingebornen nicht an derartige Luxusartikel gewöhnt sind.

Der danach wenigstens quantitativ bedeutendste Importartikel sind Spirituosen, und zwar meistens von sehr schlechter Qualität. Von Weingeist (circa 40gradigem) kommen jährlich ungefähr 1000 Centner hierher. Dieser wird durch Mischen von Wasser und unter Zufügung von etwas Anisessenz zu Arani verarbeitet und geht in dieser Gestalt wohl zu einem dritten Theil an den Weißen Fluß für die Leute auf den Elfenbeinstationen. Bessere Getränke, wie Wein, Englisches Bier, Kognak, Rum, Absynth, Wermuth, Liqueure sind hier stets zu finden, doch kommen sie als Handelsartikel wenig in Betracht. Dasselbe gilt von Eßwaaren, welche alle hier einen guten Absatz finden. An Reis, Zucker und Seife wird ziemlich viel aus Unter-Egypten hierher gebracht.

Kurze und Quincailleriewaaren in den ordinairsten Sorten werden stets mit gutem Nutzen verkauft; nur ist eben der Bedarf sehr unbedeutend.

Noch sind als Importartikel zu erwähnen: Glasperlen in wenigen bestimmten Sorten, Kupfer in Stangen, Blei in Blöcken, Pulver, Schroot, Zündhütchen und Gewehre; alles Artikel, deren die Besitzer der Elfenbeinetablissements am Weißen Nil bedürfen und die sie fast durchgängig durch ihre eigenen Leute von Cairo kommen lassen.

Der Export Sudan's ist gewiß bedeutender und wichtiger, als der Import und würde durch eine geordnete Transportverbindung sicher noch sehr gehoben werden. In erster Linie ist Elfenbein zu erwähnen. Ueber die Gewinnung dieses Artikels hat ein hiesiger Kaufmann, der mit seinem Bruder noch jetzt einige Etablissements am Weißen Fluß in Betrieb hat, ein sehr wahres und interessantes Bild entworfen in dem Buche le fleuve blanc, notes géographiques et ethnologiques, et les chasses à l'éléfant par Jules Poncet, négociant à Chartum Panz. A. Bertier. Ueber die Einrichtung dieser Stationen und über die Art ihres Betriebes habe ich viele Erkundigungen eingezogen und durch alle die traurige Ansicht bestätigt gefunden, daß die Elfenbeingewinnung wohl einer der schändlichsten Erwerbszweige ist, die es giebt, und daß nur zu wahr ist, was mir jüngst ein Kaufmann des Weißen Flusses gestanden, es hange an jedem Zahn mindestens das Leben eines Negers. Durch das wirklich energische Auftreten der Regierung ist es zwar in mancher Beziehung besser geworden. Die unter dem Namen Elfenbeinjagd betriebenen Negertreiben sind nicht mehr so gewinnbringend für die Unternehmer, wie früher, weil ihnen alle Sklaven, die die Barken von oben herabbringen, von der Regierung abgenommen, sie selbst aber noch beträchtlich gestraft werden. Dies bezieht sich aber nur auf die Stationen, welche im Machtbereiche der Regierung liegen; für die außerhalb des Egyptischen Rayons liegenden Etablissements giebt es aber weder von Seiten der Regierung noch von Seiten der Besitzer ein Mittel, die vorkommenden, unmenschlichen und oft kaum glaublichen Gräuel zu verhindern. Zu welchen Grenzen es aber dort kommt, geht auch aus dem Umstande hervor, daß die Kaufleute, welche jene Stationen unter ihrem Namen betreiben lassen, jedes Jahr eine wachsende Anzahl bewaffneter Berberiner abschicken müssen, um nur ihre Leute und Waaren vor den aufs äußerste erbitterten Negerstämmen zu schützen.

Tägliche Kämpfe verwildern natürlich die ohnehin aller Moral und Menschlichkeit baren Leute auf den Stationen immer mehr; und so werden denn die Zustände des Weißen Flusses von Jahr zu Jahr trauriger. Es ereignet sich öfters, daß ein wüthender Negerstamm eine nicht stark genug bewachte Niederlassung überfällt und Alles niedermetzelt, um dann von einer anderen Truppe von Elfenbeinhändlern, der er nicht gewachsen ist, bei einer günstigen Gelegenheit auf empörende Weise ganz aufgerieben zu werden. Unter sich selbst führen die Elfenbeinjäger ebenfalls fortwährend Krieg, weil sie sich für berechtigt halten, jeden Distrikt, in welchem sie jagen und die Uebermacht besitzen, als ihr Eigenthum anzusehen und deshalb einer anderen Partei schlechtweg den Durchgang verwehren. Die meisten Stationen hat jetzt Scheich Ahmed b Aga'd, welcher nach und nach verschiedene käuflich an sich gebracht hat und, wie es scheint, die Absicht hegt, mit der Zeit den ganzen Weißen Fluß und dessen Elfenbein zu monopolisiren. Man sagt allgemein, daß er hierbei von der Egyptischen Regierung bedeutend unterstützt werde. Sicher ist, daß sein Bruder, Musa Bey in Cairo, mit dem Vicekönig in beträchtlichen Handelsverbindungen steht und daß ihm von Zeit zu Zeit durch das hiesige Gouvernement Munition geliefert wird. Der jährliche Ertrag an Elfenbein vom Weißen Fluß mag sich durchschnittlich auf 3000 bis 3500 Cantar belaufen, im ungefähren Werth von 65,000 Pfd. Sterl. Der hiesige Marktpreis richtet sich natürlich ganz nach den Cairiner Preisen. Nach den Qualitäten unterscheidet man

1. Brindji, ganz reine Zähne von 15 Rohili-Gewicht und darüber; je nach dem Gewicht der einzelnen Zähne werden noch verschiedene Preise und Abtheilungen gemacht.

2. Dahar Brindji, von 10 bis 15 Rohili-Gewicht. Von diesen beiden Sorten wird der Cantar zu 100 Rohili berechnet. (Der Egyptische Cantar hat 100 Rohili und ist gleich 89 Zoll-Pfund.)

3. Bahr, von 5 bis 10 Rohili der Zahn, der Cantar zu 150 Rohili.

4. Klindje, der Zahn unter 5 Rohili, der Cantar zu 400 Rohili.

5. Maschmusch (Musch musch), schlechtes Elfenbein von verwesten Elephanten, durch Sonne und Regen verdorben.

Zur Verpackung dienen frische Häute, welche in nassem Zustande (2 bis 6, je nach der Schwere) um die Zähne genäht werden und dann getrocknet sich fest zusammenziehen und eine sehr solide Umhüllung bilden. Elfenbein zahlt wie alle sonstigen Exportartikel 5 pCt. Ausgangszoll aus dem Sudam.

Der nächst wichtigste Artikel ist Gummi. Man unterscheidet drei Qualitäten.

Die erste und beste Haschabi wird nur in der Provinz Cordofan gewonnen und von dort theils ganz zu Lande, oder bei Mandjara an den Weißen Fluß und von dort per Schiff hierher gebracht, oder auch direkt nach Dongola spedirt. Der Gummi wird von den Eingebornen nach dem Charif (Regenzeit) gesammelt und partienweise oder dem Gewicht nach von größeren Kaufleuten zusammengekauft. Als Durchschnittseinkaufspreis loco el Obeid (Hauptplatz Cordofan's) können 70 bis 80 Piaster Current (1 Pfd. Sterl. gleich 115 P. C.) für 125 Rohili gelten. Der hiesige Marktpreis differirt je nach der stärkeren oder schwächeren Nachfrage zwischen Piaster Tarif Egpt. 110 bis 170 für 105 Rohili (1 Pfd. Sterl. gleich 97½ Piast. Tar.). Diese erste Qualität Haschabi Cordofan muß ganz weiß und hell sein.

Die zweite Sorte Haschabi el Djesire wird im Sennâr in dem am Blauen Fluß liegenden Wäldchen gesammelt, ist ebenfalls rein, aber gelblich und wird circa 40 pCt. billiger als Haschabi Cordofan bezahlt.

Die letzte und geringste Sorte ist der sogenannte Talk, gelb und röthlich; er wird seiner Billigkeit wegen mit weniger Sorgfalt gesammelt und ist deßhalb häufig mit Sand und Holz und Steinen vermischt. Er wird in den Flußgebieten des Blauen Nils, am Bahad, Dender, Atbara gefunden und geht theils über Kedarif, Kassala nach Suakim am Rothen Meer, theils über Chartum und Berber durch die Wüste nach Cairo. Der Marktpreis hält sich zwischen 50 bis 60 Piastern Tarif per 105 Rohili.

Die ganze Anzahl des hier jährlich passirenden Gummis wird kaum 80,000 Centner im ungefähren Werth von 70,000 Pfd. Sterl. übersteigen.

In Strauß- und Marabutfedern ist gegenwärtig fast gar nichts zu machen, in Folge der geringen Nachfrage in Europa. Der Hauptbezugsort für dieselben ist Dongola.

Kaffee und Wachs kam früher in ziemlichen Quantitäten von Abyssinien über Galabat. Jetzt liegt aber der Handel mit diesem Lande wegen der gänzlichen Unsicherheit der dortigen Zustände ganz darnieder. Dies schöne Land scheint nach und nach einer völligen Anarchie zu verfallen. Während meiner kurzen Anwesenheit in Galabat wurden wir zweimal in der Nacht durch Kriegslärm aufgeschreckt, und soeben erfahre ich, daß in letzter Zeit Galabat von einem Abyssinischen Rebellen überrumpelt und ganz zerstört worden ist. Dies bedarf aber noch der Bestätigung. König Theodor hat voriges Jahr in der ganzen Provinz Dembia, wo hauptsächlich früher Kaffee produzirt wurde, alle Kaffeebäume umhauen lassen und so diesem Landstrich seinen Haupterwerbszweig abgeschnitten. Daß unter solchen Umständen der Handel nicht gedeihen kann, liegt auf der Hand.

Semmblätter kommen gleichfalls hauptsächlich in Dongola zu Markte. Durch geeignete Unterstützung und namentlich durch eine geord-

nete, billige Transportverbindung mit den betreffenden Seehäfen, ließe sich die Baumwollkultur im Sudan ungemein heben. Die in allen Gegenden am Blauen Fluß und am Abbara meistens ohne alle Pflege gewonnene Baumwolle steht an Güte der besten Amerikanischen wenig nach und jedenfalls der Unteregyptischen gleich. So lange aber aller Transport nur auf Kameele angewiesen ist, kann an Realisirung dieser Idee, sowie an die merkantile Hebung des Sudan nicht gedacht werden.

Aus diesen Schwierigkeiten ist auch der früher ziemlich lebhafte Handel mit rohen Häuten fast auf Null gesunken und nur in den ganz nahe am Rothen Meer gelegenen Distrikten noch von einiger Bedeutung.

Für den Binnenhandel der einzelnen Provinzen unter sich sind nachstehende Artikel von ziemlicher Bedeutung. Durrah, als Hauptnahrungsmittel der Eingebornen, Weizen, Simsim, zur Gewinnung von Oel, Honig, Salz, Datteln, Moschus, Schmalz, rohe Baumwolle, rohe Baumwolltücher und Gold. Letzteres wird in geringer Qualität theils am Weißen Fluß von den Bergen Scheibuhn, theils vom Blauen, aus den Ländern der Beni Schangahl und Salla gebracht und kommt gediegen, in Ringe von verschiedener Größe verarbeitet, in den Handel und wird hauptsächlich zu Schmucksachen für Frauen verwendet, doch wird durch die Produktion kaum der Landesbedarf gedeckt und deshalb dasselbe meist über den wirklichen Goldwerth verkauft.

Ehe wir auf die allgemeinen Landesverhältnisse übergehen, bleibt noch ein Handelszweig zu nennen übrig, der, soviel auch die Regierung dagegen zu thun scheint, trotzdem immer noch flott betrieben wird; ich meine den Sklavenhandel. Daß derselbe hier in der Stadt nicht mehr so stark und offen zu Tage tritt, als früher, ist unleugbar, und wer nicht tiefer blickt, könnte fast glauben, er sei ausgerottet. Aber nur zu bald erkennt man, daß die Sklaverei mit dem Sudan fest verwachsen ist, wenn sie auch hier nicht den schrecklichen und empörenden Charakter trägt, wie vordem in den Südstaaten Nordamerika's, wenn auch die Sklaven meistens gut gehalten werden, wenig zu thun haben und manche Freiheit genießen, so darf man dabei doch nicht die Gräuelscenen vergessen, denen diese Sklaven ihre jetzige Lage schulden. Eine noch ganz andere Vorstellung von der Sklaverei, als sie die hiesigen Verhältnisse bieten, erhält man aber, wenn man, wie ich vor einigen Monaten auf einer Reise nach Galabat, Gelegenheit findet, große privilegirte Sklavenmärkte mit ihren täglichen Ab- und Zufuhren von schwarzer und brauner Waare zu sehen. Die Sklaven werden dort, freilich nur aus Interesse der Verkäufer, gut gehalten und gefüttert; aber doch ist auf den Gesichtern dieser armen Geschöpfe so viel tiefer Jammer und oft Verzweiflung ausgeprägt, daß einem Menschenfreund nothwendig bei ihrem Anblick das Herz bluten muß. Sieht man dann noch zu, wie sie beim Verkauf betastet und untersucht werden, so zieht sich vor den Augen unwillkürlich eine bis ins Einzelne genaue Parallele mit einem Viehmarkt. Die Sklaven, die auf dem Hauptmarkt Sudan's in Mattamah (Provinz Galabat) jährlich öffentlich verkauft werden, um von dort aus über den Sudan nach Egypten und Arabien spedirt zu werden und deren Anzahl auf 10,000 jährlich angeschlagen wird, rekrutiren sich hauptsächlich aus den verschiedenen Gallaländern, im Süden, Südwesten und Westen von Abyssinien, wo sie von dort herumziehenden Sklavenhändlern gefangen, oder von ihren eigenen Stammhäuptern direkt an die sie weiter spedirenden Djiberti (Abyssinische Muhamedaner, die sich meist mit diesem schmählichen Handel befassen), verhandelt werden.

Was der zukünftigen Ausdehnung des Handels Ost-Sudan's lähmend im Wege steht, sind die schlechten Verbindungen mit Egypten und mit dem Rothen Meer.

Es giebt vier Hauptwege für den Transport nach Egypten. Der erste von hier aus zu Schiff nach Berber, von da durch die Hadendua-Wüste nach Suakim, welches jetzt durch eine ziemlich regelmäßige Dampfschifffahrt mit Suez in Verbindung steht. Der zweite: von Berber aus durch die öde Korosko-Wüste nach Korosko oder direkt nach Assuan; der dritte: von Chartum ab durch die Bahiuda-Steppe nach Dongola (Nil) und weiter nach Wadi Halfa, von dort zu Schiff; endlich als vierter, der sehr riskirte Weg über alle Nilkatarakten zu Wasser zur Zeit der Ueberschwemmung. So gefährlich der letzte auch ist, so werden doch jedes Jahr gegen 40 Barken beladen von hier und Dongola aus Nil abwärts geschickt. Von 10 beladenen Barken, die ich voriges Jahr als Liquidator der Trading Company über die Katarakten spedirte, scheiterten drei, die übrigen kamen wohlbehalten an ihrem Bestimmungsorte an. Trotz dieser Verluste bot der Weg zu Wasser noch immer einige Vortheile vor den Kameelstraßen. So sehr auch die Egyptische Regierung sich den Anschein giebt, als thue sie alles Mögliche für die Verkehrsstraßen, so ist im Grunde doch sie die Ursache, daß es sobald nicht besser werden kann. Sie zwingt die Araber, die Regierungstransporte zu ganz geringen Taxen zu spediren, sie hält an den einzelnen Wüstenstationen Leute, die ihre Sendungen durch Zurücksetzung der schon lange wartenden Kaufleute bewerkstelligen. Sie zieht von den Kameel besitzenden Stämmen ungeheure Steuern ein und überläßt es diesen, sich durch übermäßige Miethpreise für ihre Kameele bei den Kaufleuten zu entschädigen. Viele Araber haben sich, um den fortgesetzten Plackereien der Soldaten zu entgehen, aus dem Bereiche der Regierung ins Innere der Wüsten zurückgezogen, oder lassen nur durch ihre schlechtesten Kameele nothdürftig die Karavanenzüge unterhalten. Durch diese und noch viele andere Uebelstände kommt es denn vor, daß Waaren 6 bis 8 Monate von Cairo nach Chartum unterwegs sind, oder daß die Hälfte des Waarentransports in der Wüste zerstreut zurückbleibt und erst nach Jahr und Tag verdorben am Bestimmungsorte ankommt. Man spricht schon lange von dem Bau einer Eisenbahn nach dem Sudan; dadurch allein könnte auch dem Handel und Verkehr wirklich wesentlich aufgeholfen werden; wann aber dieses Projekt ausgeführt wird, weiß Gott. Der hier stationirte General-Gouverneur (Hukudâr), Namens Djaver Pasha, ist ein sehr wackerer Mann, der mancherlei Verbesserungen, namentlich auch für den Verkehr, im Sinne hat; doch scheint es, daß er höherer Befehle wegen wenig thun kann und darf, denn es ist natürlich nicht sehr im Interesse des Vicekönigs, der selbst die Absicht hat, den Handel so viel als möglich zu monopolisiren, daß die Handelsgeschäfte der Privaten kräftig unterstützt werden. Der Sudan ist ein Land, das noch großer merkantiler Ausbeutung fähig ist. Durch rationell eingerichtete Zucker-, Indigo-, Seifen- und Baumwollenfabriken ließen sich glänzende Erfolge erzielen. Durch nicht sehr kostspielige Kanalbauten und künstliche Bewässerungen könnten ungemeine Strecken des besten Landes der Kultur zurückgegeben werden. Alle derartigen Etablissements, die zu verschiedenen Zeiten hier gegründet worden sind, so lukrativ auch ihre Einnahmen waren, gingen theils an dem meist indirekten und verdeckten Widerstande der Regierung, theils mit dem Tode ihrer Unternehmer zu Grunde. Gewiß könnte hier in Chartum für die Verbesserung des ungesunden Klimas viel gethan werden. Die hier ansässigen Europäer sind gegenwärtig der Mehrzahl nach Griechen und Malteser, welche sich zumeist mit dem Arakikauf beschäftigen. Die früher namentlich durch Berichte der Reisenden zu so trauriger Berühmtheit gelangte Europäische Kolonie ist durch den Tod und den Weggang von hier fast ganz aufgelöst. 3 bis 4 Italiener, eben so viel Franzosen, sämmtlich kleinere Kauf- und Gewerbsleute, drei Mitglieder der unter dem Oesterreichischen Konsulate stehenden katholischen Mission und endlich die den Preußischen Schutz genießenden Deutschen Missionaire der evangelischen Pilgermission Chrischona bei Basel bilden die ganze Kolonie. So viel auch leider an dem vielfach in die Oeffentlichkeit gelangten übeln Betragen der hiesigen Europäer wahr sein mag, so darf doch nicht vergessen werden, daß solche ungünstigen Urtheile auch auf einer ungenügenden Kenntniß von Land und Leuten beruhen und zuweilen offene Verleumdungen enthalten.

Chartum, 3. März 1867.

Mittheilungen.

Berlin, 4. Juli. Die zu Kanagawa-Yokuhama erscheinende Zeitung „Japan-Herald", enthält eine Bekanntmachung des Britischen Gesandten vom 25. April 1867, nach welcher die Städte Yeddo und Osaca, sowie der Hafen von Hiego und ein anderer Hafen an der Westküste von Japan mit dem 1. Januar k. J. den Britischen Unterthanen geöffnet werden sollen.

Berlin, 30. Juli. In Ausführung des §. 13 des Friedensvertrages mit Sachsen ist heute hierselbst der Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen der Herstellung einer Eisenbahn von Leipzig über Pegau nach Zeitz von den beiderseitigen Bevollmächtigten vollzogen worden.

Stettin, 20. Juli. Die Stille im Handelsverkehre hat auch in dem abgelaufenen Monate eher zu- als abgenommen, und ist selbst durch den Wollmarkt, welcher am 17. und 18. Juni stattgefunden hat, nur ganz vorübergehend unterbrochen worden. Die weichende Tendenz der Englischen und Französischen Märkte einerseits, und die Berichte über den Stand der Saaten, welche im Allgemeinen, namentlich für Weizen, günstiger als bisher lauteten, andererseits, haben nicht verfehlt, auch auf unseren Markt einen Druck auszuüben, der sich besonders durch das Weichen der Preise für etwas spätere Termine fühlbar machte. Die Zufuhren waren gering, da auch von dem erwarteten Russischen Roggen noch nicht viel herangekommen ist, und haben sich in Folge dessen die Preise für Locowaare, namentlich in feiner Qualität, noch ziemlich behauptet. Die Umsätze bleiben freilich beschränkt, da die Müller unter den angegebenen Verhältnissen nicht geneigt waren, mehr als den nothwendigen Bedarf zu kaufen. Im Sommergetraide blieb das Geschäft bei unbedeutenden Zufuhren ganz still und haben Umsätze von irgend welcher Bedeutung nicht stattgefunden. Die Getreide-Zufuhr im Monat Juni belief sich auf: circa 5480 Wispel Weizen, 6721 Wispel Roggen, 277 Wispel Gerste, 1558 Wispel Hafer, 173 Wispel Erbsen; der Bestand am Schlusse des Monats auf: circa 8220 Wispel Weizen, 4680 Wispel Roggen, 682 Wispel Gerste, 460 Wispel Hafer, 290 Wispel Erbsen, 40 Wispel Rübsen.

Die Preise schlossen:

Weizen, loco pr. 85 Pfd. gelb und weißbunt 83—95 Rthlr.,
pr. Mai-Juni $8\frac{4}{5}$ Pfd. $93\frac{1}{2}$—94 Rthlr. bez.,
„ Juni-Juli $91\frac{1}{2}$ Rthlr. bez.,
„ Juli-August $89\frac{1}{2}$ Rthlr. bez., 89 Rthlr. Gld.,
„ September-Oktober 76 Rthlr. Gld.
Roggen, loco pr. 2000 Pfd. 62—$65\frac{1}{2}$ Rthlr. bez.,
Russischer $58\frac{1}{2}$—60 Rthlr. bez.,
pr. Juni $62\frac{1}{2}$—$63\frac{1}{2}$ bez. u. Gld.
„ Juni-Juli $59\frac{1}{2}$ Rthlr. Gld.,
„ Juli-August 56 Rthlr. bez., $55\frac{1}{2}$ Gld.,
„ September-Oktober 54 Rthlr. Br., $53\frac{1}{2}$ Rthlr. Gld.
Gerste und Hafer ohne Umsatz.

In Folge des regnerischen kalten Wetters haben die Preise von Spiritus in der ersten Hälfte des verflossenen Monats eine weitere Steigerung erfahren. Locowaare gewann ca. $\frac{1}{2}$ Rthlr., konnte sich jedoch, als gegen Mitte des Monats warme Witterung eintrat, auf diesem Standpunkte nicht behaupten, sondern verlor ca. $1\frac{1}{2}$ Rthlr. vom höchst bezahlten Preise, wovon aber schließlich $\frac{1}{2}$ Rthlr. wieder eingeholt wurden, so daß der Monat zu denselben Preisen schloß, mit denen er eröffnet hatte. Die Zufuhren von den Brennereien haben gänzlich aufgehört, und mußten die Versendungen nach Süd- und West-Deutschland, Hamburg, Lübeck und der Provinz Preußen, welche in mäßigerem Umfange fortdauerten, vom Lager effektuirt werden, welches dadurch auf ca. 1 Million Quart reduzirt worden ist, während es im vorigen Jahre um dieselbe Zeit ungefähr das Doppelte betrug. Es wurde ultimo notirt:

loco ohne Faß $20\frac{1}{4}$ Rthlr. bez.,
Juni-Juli $19\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Rthlr. bez.,
Juli-August $19\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Rthlr. bez.,
August-September $19\frac{1}{2}$ Rthlr. Brf.,
September-Oktober $18\frac{3}{4}$ Rthlr. Brf.,
Oktober-November $17\frac{1}{2}$ Rthlr. Brf.

Der Handel in Rüböl bewegte sich in sehr engen Grenzen, da Preise für den Export zu hoch blieben und gegenüber dem so außerordentlich gesunkenen Werthe des Petroleums jede Neigung zur Spekulation fehlte. Zur Abwickelung früherer Verschlüsse nach England wurden einige Tausend Centner raffinirter Waare aus dem Markte genommen. Rüböl, welches mit $11\frac{7}{12}$ Rthlr. einsetzte, hob sich langsam auf $11\frac{3}{4}$ Rthlr., um demnächst wieder auf $11\frac{5}{24}$ Rthlr. zurückzugehen, bis ungünstige Ernte-Berichte aus Paris in den letzten Tagen des verflossenen Monats eine abermalige Preissteigerung hervorriefen. Der Artikel schloß

loco $11\frac{1}{2}$ Rthlr. bez. und Gld.,
Juni-Juli $11\frac{1}{2}$ Rthlr. Brf.,
August $11\frac{1}{2}$ Rthlr. bez.,
September-Oktober $11\frac{1}{3}$ Rthlr. Brf. u. Gld.,
Oktober-November $11\frac{5}{12}$ Rthlr. Brf., $11\frac{1}{3}$ Rthlr. Gld.

Lieferungsgeschäfte in Oelsaat sind nicht zu Stande gekommen, da es an Offerten zu angemessenen Preisen fehlte. Für September-Oktober-Lieferung wurde $82\frac{1}{2}$ Rthlr. gefordert. Im Waarengeschäfte herrscht noch immer die bisherige Leblosigkeit. Größere Umsätze sind am Platze nicht vorgekommen, der Verkehr beschränkte sich vielmehr auf Deckung des augenblicklichen Bedarfs, der übrigens für das Binnenland der Jahreszeit angemessen war. Ausstehende Forderungen gingen in Folge des günstigen Verlaufes der Wollmärkte etwas besser ein. Die gegen Ende des Monats Mai eingetretene Steigerung der Preise für Zucker hat im verflossenen Monate weitere, wenn auch nicht bedeutende Fortschritte gemacht. Da jedoch Käufer den erhöhten Forderungen gegenüber große Zurückhaltung bewahrten, während Verkäufer auf niedrigere Gebote nicht eingingen, so erlahmte das Geschäft und die Umsätze blieben gering. Allem Anscheine nach werden die Käufer sich in die Forderungen der Produzenten fügen müssen, da die Vorräthe bereits stark reduzirt und die Aussichten auf eine gute Rübenernte bis jetzt keine besonders günstigen sind. Rohzucker wurden zuletzt mit $10\frac{1}{2}$ Rthlr., hellgelbe und blonde mit $10\frac{3}{4}$ à $11\frac{1}{2}$ Rthlr., centrifugirte Nachprodukte mit $8\frac{1}{2}$ à $9\frac{1}{2}$ Rthlr., raffinirte Zucker mit 15 à $15\frac{1}{2}$ Rthlr. bezahlt. Die Lebhaftigkeit im Metallgeschäft ist nur von kurzer Dauer gewesen. In Folge des Rückganges an den Schottischen und Englischen Märkten verfolgten auch hier die Preise fast aller Metalle eine weichende Tendenz und das Geschäft schleppte sich träge fort. Die starken Zufuhren von Englischen Steinkohlen — es trafen in etwa 110 Schiffen 9000 Lasten ein — mußten einen um so stärkeren Druck auf die Preise ausüben, als fast alle Schiffe zugleich hier ankamen und einzelne Konsignations-Ladungen zu jedem Preise verkauft wurden. Erst am Schlusse des Monats, als die Zufuhren aufgehört hatten, und Seefrachten eine steigende Richtung annahmen, trat eine mäßige Besserung ein. Aufträge für Holz gehen vom Auslande noch immer sehr spärlich ein und war daher der Export nur ein geringer. Dagegen ist von Seiten unserer Holzhändler, in der Hoffnung, daß der Herbst die so lange ersehnte Besserung in dieser Geschäftsbranche mit sich bringen werde, Vieles von den inzwischen an der Brahespitze angekommenen Hölzern zu verhältnißmäßig billigen Preisen gekauft worden. Die Lage des Rhedereigeschäftes ist noch immer keine bessere geworden. Die Frage nach Schiffsräumen war gering und die Frachtsätze blieben nach wie vor gedrückt. Der diesjährige Wollmarkt, welcher am 17. Juni c. begann, hat einen schnellen und für die Verkäufer günstigen Verlauf genommen, und war in der Hauptsache bereits gegen Mittag beendet. Die Zufuhren betrugen 16,119 Centner, differirten also gegen das Vorjahr nur um wenige Centner, während die erzielten Preise

um durchschnittlich 12—18 Rthlr. höher waren. Besonders gesucht waren gute Mittelwollen, welche von 66—68 Rthlr. bezahlt wurden. Vorpommersche Wollen bedangen 62—68 Rthlr., Hinterpommersche 66 bis 68 Rthlr., besonders feine 70—74 Rthlr., und für einen Posten wurden sogar 76 Rthlr. angelegt. Die Wäsche war im Allgemeinen eine recht befriedigende, das Schurgewicht ist dem des Jahres 1865 ungefähr gleich geblieben. Als Käufer traten vorwiegend Händler auf, während Fabrikanten sich den höheren Preisen gegenüber zurückhaltender zeigten.

Stralsund, 19. Juli. Im Monate Juni fanden, da die Vorräthe sowohl auf dem Lande als auch in der Stadt fast gänzlich geräumt waren, nur noch wenige Abladungen von Getreide statt. Demzufolge fehlte es dem hiesigen Verkehre, mit alleiniger Ausnahme der Tage des Wollmarktes, gänzlich an Lebhaftigkeit. Glücklicherweise wurden in dem diesjährigen Markte höhere Preise für die Wolle gezahlt, was im Vereine mit dem guten Schurertrage manchem Landwirthe es möglich machte, sich eines Theils seiner früher eingegangenen Verbindlichkeiten zu entledigen. Vermöge der eingetretenen günstigeren Witterung konnte die Bestellung der Sommersaaten fast durchgehends im ersten Drittheile des Monats vollendet werden. Zunehmende Wärme förderte die junge Saat in ihrem Keimen und Wachsthum so mächtig, daß die früher wegen Verspätung der Saatbestellung gehegten Befürchtungen wohl nur zum geringen Theile sich verwirklichen möchten, wenn anders die Witterung günstig zu sein fortfährt. Der Stand des Wintergetreides und des Rübsens ist ein sehr ungleicher; während nämlich auf trockenen hohen Feldern für eine erträgliche Ernte noch Aussicht ist, stehen die Saaten auf tiefem und nassem Boden äußerst mittelmäßig und erregen sehr geringe Erwartungen. Vorzüglich gilt Letzteres vom Roggen, der fast allgemein schwach und schlecht steht. Ob der Rübsen, welcher in 8 bis 10 Tagen hier zum Schneiden reif sein wird, eine Durchschnittsernte geben werde, steht noch dahin; denn schon werden von manchen Orten her Befürchtungen der mangelhaften Samenausbildung in den Schooten und der Beeinträchtigung des Ertrages durch Wurmfraß laut. Bestätigen sich diese, so dürfte freilich die Ausbeute hiervon auch nur eine geringe sein. Am günstigsten jedenfalls hat die Nässe während des Mai auf Klee und Wiesen gewirkt. Der Heuertrag wird daher aller Voraussicht nach auch sehr reichlich ausfallen. Trockenes Wetter begünstigte überdies bis vor wenig Tagen die Werbung und verhieß ein ganz vorzügliches Produkt. Seitdem ist das Wetter freilich wieder unbeständiger geworden und hat die noch jüngst gehegten Erwartungen einigermaßen herabgestimmt. Das Rhedereigeschäft liegt fortwährend darnieder. Die Frachten sind hier gegenwärtig so niedrig, wie je zuvor. Das wenige noch zu verschiffende Getreide wird für äußerst geringe Vergütung durch die Dampfschiffe exportirt. Die Segelschiffe sind daher fast nur auf Holzfrachten angewiesen, die ebenfalls sparsam vorkommend, höchst unbedeutende Erträge gewähren, die kaum hinreichen, die Unkosten zu decken.

Gleiwitz, 24. Juli. Der Verkehr hat im Allgemeinen den am Schlusse des Monats Mai erwarteten Aufschwung nicht nur nicht genommen, sondern derselbe zeigte in fast sämmtlichen Geschäftszweigen eine anhaltende Flauheit. Namentlich verursachte die seit zwei Monaten hierselbst grassirende Cholera-Epidemie dem hiesigen Handelsstande eine empfindliche Einbuße, weil die kleinen Kaufleute der Umgegend, welche darauf angewiesen sind, ihren Bedarf hierselbst zu entnehmen, aus Furcht vor der Krankheit von dem Besuche der Stadt fast vollständig abgehalten wurden. Was die einzelnen Geschäftszweige anbelangt, so war Roheisen zu Anfang des Monats wegen mehrfacher Aufträge, welche von Polen aus ertheilt wurden, ziemlich gefragt und erzielte für Gießerei-Eisen 34 bis 34½ Sgr., für Puddlings-Eisen 33 bis 33½ Sgr. pro Centner loco Hütte. Gegen Ende des Monats gestaltete sich das Geschäft so flau, daß namhafte Umsätze überhaupt nicht vorkamen. Walzeisen schwankte im Preise zwischen 2⅓ und $2\frac{1}{12}$ Rthlr. pro Centner und schloß mit der letzteren Notiz. Veranlassung zu diesem Weichen der Preise gab wohl zunächst der Preisrückgang Seitens der Rheinischen Werke um durchschnittlich 2 Rthlr. pro 1000 Pfund. Es ist dies um so mehr zu beklagen, als die Schlesischen Werke gegenwärtig noch ziemlich beschäftigt sind und daher die abnorme Preisreduktion nicht wie sonst auf Mangel an Bestellungen basirt. In Steinkohlen war bei anhaltend wachsender Förderung das Geschäft nur in Kleinkohle lebhaft, während Stückkohle auf vielen Halden sich anhäufte. Der Holzhandel ließ leider noch keine Besserung wahrnehmen, ebenso blieben die Umsätze von Zink äußerst gering und betrugen am Breslauer Markte kaum 10,000 Centner, wodurch ein Preisrückgang von ½ Rthlr. pro Centner herbeigeführt wurde. Die Ernte-Aussichten sind bis jetzt im Allgemeinen ziemlich gut. Die bereits vollendete Heu-Ernte ist recht gut ausgefallen. Raps berechtigte Anfangs zu den besten Hoffnungen, hat aber wie im größten Theile von Schlesien durch die Made sehr gelitten und wird einen äußerst geringen Ertrag ergeben. Roggen, Weizen und Hafer stehen durchgängig gut, ebenso berechtigt der Stand der Kartoffeln zu den besten Hoffnungen, wogegen Gerste von der Kälte etwas gelitten hat.

Magdeburg, 18. Juli. Die allgemeine Geschäftslage hat sich auch im Monat Juni nicht wesentlich gegen die der jüngst verflossenen Monate geändert, wie wir dies bei der nähern Betrachtung der hervorragendsten Industrie- und Handelszweige nachweisen werden.

Im Zucker-Geschäft zeigte sich zu Anfang des Monats ein ziemlich reges Leben. Rohzucker wurde stark begehrt, sowohl für inländische Raffinerien als für den Export, und nach raffinirtem Zucker war die Nachfrage lebhafter als das Angebot. Da, bei den verhältnißmäßig geringen Vorräthen von Rohzucker, die Eigener die Preise sehr fest und hoch hielten, der Begehr nach raffinirter Waare aber nicht nachhaltig genug war, so nahm das Geschäft sehr bald einen ruhigeren Verlauf und gingen schließlich die Umsätze nicht über den nächsten Bedarf hinaus. Von Rohzucker wurden im Ganzen 72,000 Centner umgesetzt, von welchem Quantum allein 40,000 Centner auf die erste Woche fielen.

Es wurden exportirt

a. Rohzucker

über Basel	ca.	40 Ctr.,
„ Warnow	„	1,200 „
„ Wittenberge	„	23,900 „
„ Strasburg	„	47 „
Summa	ca.	25,187 Ctr.

b. Brodzucker

über Wittenberge	ca.	2,910 Ctr.,
„ Warnow	„	3,616 „
„ Strasburg	„	260 „
Summa	ca.	6,786 Ctr.

Die Preis-Variationen waren von keiner Bedeutung und die Preise am Schlusse des Monats Juni etwas höher als am 31. Mai c. Man notirte:

		31. Mai.	29./30. Juni.
Rohzucker, centrif. I.	Rthlr.	11⅓ —11¼	12 —11⅔
„ weiß..........	„	— —	11⅓—11¼
„ blond	„	11 —10⅓	11 —10¾
„ hellgelb-mittel..	„	10⅓ —10	10½—10⅓
„ gelb-dunkel ...	„	9⅔ — 9¼	10¼—10
Nachprodukt, centrif.	„	9¼ — 8¼	9⅙— 8½
Raffinade, inkl. Faß......	„	14¾ —14½	15 —14¾
Melis ff., excl. Faß	„	14¼ —14	14⅓—14¼
do. mittel, exkl. Faß...	„	$13\frac{11}{12}$—13¾	14⅙—$13\frac{11}{12}$
do. ordinair, exkl. Faß.	„	— —	— —
Gem. Raffinade, inkl. Faß	„	14¼ —13½	14⅙—13¾
Gem. Melis, inkl. Faß...	„	13⅓ —12	13⅙—12¼

Die Rübenpflanzen stehen in der Provinz Sachsen im Allgemeinen gut und ist das seit Mitte des Monats Juni eingetretene warme Wetter ihrer Entwickelung sehr zu statten gekommen. Was das Spiritus-Geschäft anbetrifft, so befestigte sich, ungeachtet der zu Anfang des Monats Mai in Berlin stattgefundenen belangreichen Kündigungen von Kartoffel-Spiritus, die Meinung für diesen Artikel derartig, daß die Preise eine Höhe erreichten, wie solche seit Jahren nicht vorgekommen war. Es ist eine Thatsache, daß die Spekulation die Hauptveranlassung zu dieser Steigerung gab, denn wenn das effektive Geschäft sich auch zeitweilig lebhafter gestaltete, so war es doch nicht von dem Umfange, um eine so bedeutende Steigerung hervorzubringen. Unser Platz folgte dieser Steigerung, da wir nicht die geringsten Bestände hatten und der Bedarf auf die Zufuhren von der Warthe und Oder angewiesen war. Nicht in derselben Weise hoben sich die Preise für Rübenspiritus. In diesem Artikel bleibt die Produktion anhaltend stark; es wird das ganze Jahr gebrannt und demzufolge bilden sich keine Läger, da dieselben unnöthig sind. Fast schien es, als sollten unsere Spritfabrikanten und Versender die sehr großen Quantitäten nicht bewältigen können, denn das Ausland kaufte nur winzige Posten Rübensprit — rohe Waare gar nicht —, und so gelang es unseren Spritfabrikanten, zu gedrückten Preisen, häufig 3 Rthlr. unter dem Kartoffel-Spiritus, einzukaufen und ihre Fabriken in stetem Betriebe zu erhalten. — Gegen Ende des Monats Mai ließ das Geschäft nach, in der ersten Hälfte des Monats Juni schien es sich besser gestalten zu wollen, allein es wurde wieder stiller und erholte sich im Verlaufe des Monats Juni nicht wieder. Im Rübenspiritus-Geschäft traten dieselben Erscheinungen wie im Monat Mai auf. Dieser Schilderung entsprechen die Preise von beiden Arten von Spiritus und lassen wir die interessanten Fluktuationen hier folgen:

Kartoffel-Spiritus.

1. Mai	18⅓—18 Rthlr.,
4. „	19 „
14. „	20 „
vom 16. bis 23. Mai.....	20½—21 „
27. Mai	21⅚ „
31. „	20¾ „
1. Juni	20⅚ „
6. „	21½ „
vom 8. bis 12. Juni.....	22 „
15. Juni	21½ „
26. bis 29. Juni...	20½—20⅔ „

Rüben-Spiritus.

1. Mai............	15⅚ Rthlr.,
3. „	16⅔ Rthlr.,
4. bis 9. Mai.....	17 Rthlr.,
13. Mai............	17⅓ Rthlr.,
14. bis 17. Mai....	18⅓—18½ Rthlr.,
18. bis 23. Mai....	18, 17⅚, 18$\frac{1}{12}$ Rthlr.,
24. bis 29. Mai....	18⅓, 18⅚, 19, 18⅔ Rthlr.,
31. Mai............	17¾ Rthlr.,
1. bis 4. Juni.....	17⅚—18 Rthlr.,
5. bis 6. Juni.....	18¼, 18⅓, 18⅔ Rthlr.,
7. bis 11. Juni....	19¼ Rthlr.,
12. bis 18. Juni...	18¾—½ Rthlr.
19. bis 24. Juni...	18¼—⅓ Rthlr.,
25. Juni............	18 Rthlr.,
26. Juni............	17⅔ Rthlr.,
27. bis 29. Juni ...	18—18⅓ Rthlr.

Die Monate Mai und Juni mögen für unsere Spritfabrikanten keineswegs ganz unlohnend gewesen sein, denn der so wesentlich niedrigere Preis für Rübenzucker entschädigte sie für die Ausfälle beim Kartoffel-Sprit, die immerhin erheblich genug waren, wenn es sich darum handelte, mit voller Kraft im Betriebe zu bleiben. Dieser Zustand dürfte wohl so lange andauern, als dem Auslande unsere Preise zu hoch sind, denn wenn auch der inländische Bedarf nun stärker auftreten muß, so ist er doch nicht ausreichend genug, um unsere Fabrikanten vollauf zu beschäftigen. Die Preise der nächsten Monate entziehen sich zur Zeit noch jeder Beurtheilung, doch ist wohl anzunehmen, daß sie sich mindestens bis zur nächsten Kampagne behaupten werden, weil die Bestände allenthalben sehr gering sind und die neue Kampagne ein aufgeräumtes Lager vorfinden dürfte. Ueber den unbefriedigten Absatz unserer Tabacks- und Cigarren-Fabriken hören wir übereinstimmende Klagen und wird die Ursache in den gedrückten Verhältnissen, in welchen sich Handel und Industrie überhaupt befinden, zu suchen sein. Dennoch soll vielfach in dem Fabrikationsbetriebe eine große Lebhaftigkeit herrschen, weil die Ansicht, daß eine Erhöhung der Tabaksteuer bevorsteht, immer mehr Boden gewinnt und man die Zeit der niedrigen Steuer noch möglichst ausnutzen will. Bei dieser Operation kommt den Fabrikanten der Umstand sehr zu statten, daß zur Zeit Rohtabake noch in reicher Auswahl, guter Qualität und zu mäßigen Preisen vorräthig sind. Der Getreide-Handel hatte im Monat Juni nicht die Lebhaftigkeit, welche die vorhergehenden Monate auszeichnete. Während wir in der ersten Hälfte des Monats durch die andauernd ungewöhnlich rauhe Witterung immerhin ein rühriges Geschäft und leidlich guten Absatz hatten, trat mit dem Beginne der warmen Tage eine rapide zunehmende Geschäftsstille ein, deren Ursache in den zu hoch gespannten Erwartungen auf die neue Ernte, im Hinblick auf das schöne Wetter, theilweise begründet war. Die Nachfrage beschränkte sich größtentheils auf den augenblicklichen Bedarf am Platze und in der Umgegend. Sonstige bedeutende Versendungen gingen aus früheren Abschlüssen hervor. Weizen, der anfänglich noch mit 90 bis 91 Rthlr. hier bezahlt wurde, drückte sich nach und nach, in Folge starken Angebots von Ungarischen und Böhmischen Abladungen, bis auf 88 bis 86 Rthlr. und betheiligte sich lediglich der hiesige Konsum beim Ankauf. Denselben Verlauf nahm das Geschäft mit Roggen. Beim Beginn des Monats mit 71 Rthlr. bezahlt, ermattete die Kauflust mehr und mehr und verdarb außerdem die durchgängig in sehr schlechter Qualität hier eingetroffene Kahn-Waare das Geschäft, so daß die Preise bis auf 66 Rthlr. nachgaben. Käufer waren die Umgegend, der Harz und der Platz selbst. Für Gerste ruhte der Handel gänzlich, da die von Stettin hier angekommenen Ladungen, in Folge schlechter Condition, zum Versandt nicht geeignet waren und aus diesem Grunde bis auf wenige, bereits früher verschlossene Partieen, ihren Weg zum Boden nehmen mußten. Die Preise variirten zwischen 55 bis 50 Rthlr. pro 1680 Pfd., je nach Qualität. Hafer war der einzige Artikel, der sich während des ganzen Monats reger Nachfrage erfreute. Der Abzug für denselben erstreckte sich nach Hannover, der Harz-Gegend und den größeren Gütern der umliegenden Ortschaften. Die Preise hoben sich, im Gegensatze zu denen anderer Cerealien, im Laufe des Monats von 30 auf 32 Rthlr. und zwar hauptsächlich in Folge der gegen Ende des Monats durch eingetretenen kleinen Wasserstand außerordentlich gehemmten Zufuhr. Außerdem aber bedingt diese Steigerung mit, daß in letzter Zeit Offerten von der Ober-Elbe sehr spärlich eingegangen sind, indem die dortigen Läger, in Folge des diesjährigen großen Exports, so ziemlich geräumt sein müssen. In Oelsaaten fanden Umsätze von nur geringer Bedeutung statt. Was den Stand der Felder anbelangt, so läßt sich darüber noch nicht bestimmt urtheilen. Mehrfach wird angenommen, daß Weizen in unserer Gegend eine gute Mittelernte verspreche, dagegen soll der Roggen durch kalte Tage im Mai und Juni gelitten haben und zum Theil sehr dünn geblieben sein, so daß kaum mehr als eine geringe Mittelernte zu erwarten stehe. Sommergetreide, als Gerste und Hafer, hat unter gleichem Einflusse mehr oder weniger Nachtheil gehabt, dessenungeachtet berechtigt Hafer doch zu den besten Erwartungen. In Oelsaaten beginnt zur Zeit die Ernte mit Sommerrübsen. Die Aussichten für diesen Artikel sind nicht sehr erbaulich und kann man nur auf eine schwache Mittelernte rechnen.

Von den Kartoffeln läßt sich bis jetzt eine zufriedenstellende Entwickelung melden. Bezüglich der Preise, deren Haltung von dem Gesammtresultate der bevorstehenden Ernte abhängig ist, um so mehr, als Läger aus dem vergangenen Jahre hierbei nicht influiren, kann man annehmen, daß sie sich, abgesehen von kleinen Schwankungen, auf dem jetzigen Standpunkte bis zum Herbst behaupten werden und wird es dann bei Weizen und Gerste von der Größe des Exports, resp. von dem Ergebnisse der Englischen und Französischen Ernte abhängen, welche Richtung der Werth dieser Artikel nimmt. Das Kolonialwaaren- und Produkten-Geschäft war, wie gewöhnlich im Monat Juni, still und gaben nur einzelne Artikel zu Bemerkungen Veranlassung. Der schon seit vorigem Jahre um 1 Rthlr., d. h. 50 pCt. seines damaligen Werthes, gestiegene Braupreis ist ferner um ¼ Rthlr. pro Centner in die Höhe gegangen, was dem hohen Preise aller Cerealien zuzuschreiben ist. Weizenstärke behauptete während des ganzen Monats ihren hohen Preis von 8½ Rthlr. pro Centner und Kartoffelmehl und Kartoffelstärke erfuhren zu Anfang des Monats sogar noch eine Steigerung von ¼ bis ½ Rthlr. pro Centner. Die Preise des Amerikanischen Harzes kehren nach und nach zu dem Standpunkte zurück, welchen sie vor dem Ausbruch des Amerikanischen Krieges inne hatten; eine erhöhte Verwendung dieses Produkts zu verschiedenen technischen Zwecken ist, wie der jüngst verflossene Monat deutlich zeigte, die Folge gewesen. In Petroleum fand ein lebhaftes Geschäft für den Herbst statt. Die Preise sind so niedrig wie nie zuvor und trotz der großen Vorräthe werden immer noch neue Verladungen von Amerika gemeldet. Unsere chemischen Fabriken sind zwar in dem bisherigen Umfange betrieben worden, doch wird über mangelnden Absatz, mit Ausnahme des Chlorkalks, welcher kaum in genügender Menge zu beschaffen war, und niedrige Preise geklagt. Besonders ist hiervon ein Hauptartikel „Soda“ betroffen worden, in welchem außerdem England den diesseitigen Fabrikanten eine sehr fühlbare Konkurrenz macht. Die Tuchfabriken unseres Ressorts, welche vorzugsweise in Burg ihren Sitz haben, sind meistens für die Herstellung von Militair-Tuchen eingerichtet und nur wenige haben allgemein gangbare Artikel beibehalten. Mit Lieferungen für die Militair-Verwaltung sind diese Fabriken noch so reichlich versehen, daß, wenn sie die Lieferungstermine bis zum Herbste dieses Jahres einhalten wollen, sie über die gewöhnlichen Tagesstunden hinaus werden arbeiten müssen. Nach einer offiziellen Bekanntmachung des Königlichen Militair-Oekonomie-Departements wird im nächsten Jahre der Bedarf an Tuchen für die Truppen klein sein und ist demnach zu befürchten, daß nach Erledigung der schwebenden Aufträge ein großer Theil der Tuchfabriken im Winter zum Stillstand kommen wird. Zur Vermeidung dieser Kalamität sollen den betreffenden Königlichen Behörden Petitionen um Verlängerung der stipulirten Lieferungsfristen eingereicht werden, damit schon jetzt durch einen schwächeren Fabrikbetrieb eine Verlängerung desselben erreicht werden könne. Wenn nicht höhere Rücksichten es verbieten, so wäre eine Gewährung dieser Bitten, sowohl im Interesse der Fabrikanten als der Arbeiter, dringend zu wünschen. In Berücksichtigung der ihnen von ihrem Haupt-Abnehmer eröffneten Aussichten und der wesentlichen Preissteigerungen auf den diesjährigen Wollmärkten, welche für ordinaire und Mittelwollen fast eben so erheblich als für feine Wollen waren, sind unsere Fabrikanten bei ihren Wolleneinkäufen sehr zurückhaltend gewesen. In den Maschinen-Fabriken ist der Betrieb, je nach den Artikeln, welche dieselben liefern, verschieden gewesen. Diejenigen, welche für den Eisenbahn-Bedarf arbeiten, waren vollauf beschäftigt und erzielten gute Preise. Mit genügenden Aufträgen waren die Etablissements versehen, welche Gegenstände für die Landwirthschaft, den Bergbau und zu Wasserleitungen liefern, mit kaum ausreichenden die für Brennereien und die Herstellung von Solar-Oel und Paraffin. Die geringsten Aufträge lieferte die Zuckerindustrie, indem es sich für dieselbe nur um Reparatur- und Ergänzungsarbeiten handelte.

Halle a. d. S., 19. Juli. Die Umsätze in Zucker sowohl in roher wie auch in raffinirter Waare waren im vergangenen Monat ziemlich belangreich. In Rücksicht auf die geringen Vorräthe von Rohzucker erhielt sich die gute Stimmung für diesen Artikel, und der Preis desselben ging wiederum um ⅙ bis ⅓ Rthlr. pr. Ctr. in die Höhe. Der Umsatz belief sich auf 50- bis 60,000 Ctr. meistens gehaltreiche I. Produkte, für welche inländische Raffinerieen und Melisfabriken als Käufer auftraten. Zu Exportgeschäften fand sich keine Gelegenheit. Auch raffinirter Zucker wurde für den Bedarf lebhaft gekauft. Die Preise erfuhren zwar auch eine Steigerung von ⅙ Rthlr. pr. Ctr., stehen indeß immer noch zu den Preisen der rohen Waare im Mißverhältniß. Am letzten Börsentage des Monats wurden bezahlt

für Rohzucker

halbweißes ...	1. Produkt	11⅓	Rthlr. pr. Ctr.,
blondes	„	11	„
feingelbes.....	„	10⅔	„
mittelgelbes ..	„	10½	„
ordinair gelbes	„	10¼	„
Nachprodukte .	„	9 à 9⅔	„

für Raffinaden

extra feine	15½ à 16	Rthlr. pr. Ctr.,
feinfeine / feine	15¼	„
gemahlene	14½ à 15	„
feinfeinen Melis	14⅔	„
feinen „	14½	„
mittleren „	(fehlt)	
gemahlenen „	13 à 13⅔	„

Rübensyrup, dessen Preis in Folge der gesunkenen Spirituspreise um circa 5 Sgr. pr. Ctr. zurückging, galt zuletzt 1½ bis 1⅔ Rthlr. pr. Ctr. Von den Landesprodukten wurde nur das zur Deckung des dringendsten Bedarfes Nöthige angekauft, da man darauf rechnet, nach Einbringung der Ernte wesentlich billiger anzukommen. Weizenstärke wurde am Monatsschluß mit 8 Rthlr., Kartoffelstärke, welche knapp ist, wie im vorigen Monat mit 6½ bis 6⅔ Rthlr., Mährische Hirse mit 4½ à ⅔ Rthlr. pr. Ctr. bezahlt. In Betreff des Standes der Felder ist zu bemerken, daß während des größten Theiles des Monats die Witterung wiederum rauh, windig und nur von einzelnen Regenschauern unterbrochen war. Für die Frühjahrssaaten, welche sich unter diesen Umständen nicht gut entwickeln konnten, ist warmes Wetter sehr nothwendig. Im Uebrigen hat unsere Gegend noch immer die Berechtigung, auf eine gute Ernte zu hoffen, und das Wintergetreide geht seiner Reife mit schnellen Schritten entgegen. Die Futter-Ernte ist bis jetzt allenthalben vorzüglich ausgefallen. Mit dem Einheimsen der Oelfrüchte ist man gegenwärtig beschäftigt. Von Rübsen sind bereits kleine Posten an den Markt gekommen, doch lassen sich noch keine Preise normiren; anscheinend werden sich dieselben zwischen 78 bis 81 Rthlr. pr. Wispel bewegen. Obgleich unsere Getreide-Vorräthe fast ganz absorbirt sind, so konnten sich die Preise wegen Mangels an Abzug auf ihrem vormonatlichen Standpunkte nicht völlig behaupten, und erst in den letzten Tagen trat wieder eine kleine Steigerung ein. Am 6. Juli galten Weizen 83 bis 87 Rthlr., Roggen 65 bis 69 Rthlr., Gerste 50 bis 51 Rthlr., Hafer 30½ bis 31 Rthlr. pr. Wispel. Das Wollmarktsgeschäft hat in unserem Bezirke einen sehr unbefriedigenden Verlauf genommen. Der hiesige Markt war nur mit ca. 10,000 Stein Wolle befahren, blieb also hinter den Märkten vom Jahre 1865 und 1866 weit zurück. Da die Qualität indeß gut ausfiel, und namentlich die Wäsche gelungen war, so wurde rasch und zu lohnenden Preisen verkauft. Die letzteren stellten sich für Rustikalwolle auf 12 à 13 Rthlr., für Dominialwolle auf 13 à 14 Rthlr. pr. Stein. Die Zufuhr würde ohne Zweifel eine viel größere gewesen sein, wenn der Markt nicht auf den Tag nach

Pfingsten, der in hiesiger Gegend immer noch als ein dritter Feiertag angesehen wird, gefallen wäre, und namentlich wenn man wie im ersten Wollmarktsjahre Vorkehrungen getroffen hätte, die Wolle vor der Ungunst der Witterung zu schützen. Der sonst nicht unbedeutende Wollmarkt in der Stadt Mühlhausen durfte wegen eines in der Nähe vorgekommenen Rinderpest-Falles gar nicht abgehalten werden.

Nordhausen, 22. Juli. Die seitherige Physiognomie des kaufmännischen Verkehrs hat sich im Laufe des jüngst verflossenen Monats im Wesentlichen nicht geändert; dieselbe Stille und Flauheit in fast allen merkantilischen Branchen, welche die letzten Monate kennzeichnete, waltete in denselben wenn möglich noch in höherem Grade vor und hemmte alle Geschäftsoperationen, welche über die Befriedigung des nothwendigen Bedarfs hinausgingen. Dabei machte sich namentlich im kleineren Verkehr ein großer Mangel an baarem Gelde bemerkbar und alle Detaillisten ergehen sich in Klagen über die Schwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen haben, ihren laufenden Verbindlichkeiten prompt nachzukommen. Diese Erscheinung ist begründet einestheils in der allgemeinen Verkehrsstockung und dem damit verbundenen Zurückbleiben der Außenstände, anderentheils aber in der seit der jüngsten Geldkrisis eingetretenen größeren Zurückhaltung der Kapitalien vom industriellen Geldmarkte, soweit dabei der Effekten-Verkehr, wie hier am Platze, außer Ansatz bleibt. Eine Anzahl von Brennereien haben in Folge des schwachen Absatzes den Betrieb ganz eingestellt, andere denselben erheblich beschränkt; die Vorräthe von Branntwein sind durchgehends sehr beträchtlich. Für Zucker herrschte geringe Nachfrage; der Verkehr darin war aber auch schon deshalb beschränkt, weil unsere Fabrikanten mit den eigenen Vorräthen zum großen Theil aufgeräumt hatten. Die Witterung war dem Wachsthum unserer Fluren nicht günstig; die anhaltende Dürre hatte den Saaten der nächsten Umgebung, wo durchgehends Kiesboden vorherrscht, sehr geschadet, während etwas weiter gelegene Strecken davon nicht in gleicher Weise betroffen worden sind; eine wesentliche Besserung ist aber bei der vorgerückten Jahreszeit nicht mehr zu erwarten. Die Zufuhren von Getreide betrugen im Monat Juni

490	Wispel	Weizen,	bez. mit	80—96	Rthlr.,
412	„	Roggen,	„	70—76	„
820	„	Gerste,	„	48—58	„
290	„	Hafer	„	28—32	„

Versandt wurden

210	Wispel	Weizen,
800	„	Roggen,
812	„	Gerste,
230	„	Hafer,

und der Bestand der Läger betrug am Schlusse des Monats

320	Wispel	Weizen,
410	„	Roggen,
310	„	Gerste
320	„	Hafer.

Elberfeld, 20. Juli. Die allgemeine Lage des geschäftlichen Verkehrs hat in dem verflossenen Monat eine wesentliche Veränderung nicht erfahren. Die an die friedliche Ausgleichung der Luxemburger Frage geknüpften Hoffnungen auf einen besonders vortheilhaften Aufschwung des Geschäfts haben bis jetzt freilich noch keine vollständige Erfüllung gefunden, indessen ist in allen Zweigen unserer Industrie eine genügende Beschäftigung bemerkbar. Die Rothfärbereien und die mechanischen Webereien erfreuen sich sogar eines recht lebhaften Betriebes. Die Tuchfabriken arbeiten in gewohnter Weise fort, obgleich für diese eine ganz außerordentliche Stille des Amerikanischen Geschäfts augenblicklich herrscht. Die Umsätze in Rohstoffen waren, Seide ausgenommen, nicht unbedeutend. Für baumwollene Garne haben die Preise in letzter Zeit einen nicht unbeträchtlichen Rückgang erfahren, der auch auf wollene Garne nicht ohne Einwirkung geblieben ist. Nach dem Ausweis der Seidentrocknungsanstalt beschränkte sich die Kondition im Monat Juni auf 19,090 Pfd. in 205 Nummern, wobei jedoch zu berücksichtigen bleibt, daß man anfängt, auch Abschlüsse auf die Italienischen Konditionsatteste hin zu machen, und daß daher die Berichte der hiesigen Seidentrocknungsanstalt nicht mehr die Gesammtbeträge aller stattgehabten Umsätze angeben.

Essen, 20. Juli. Auch für den vergangenen Monat können wir leider von einem Aufschwung des Geschäfts im Allgemeinen, sowie unserer hiesigen industriellen Etablissements im Speziellen nicht berichten. Die Stille des Geschäfts, welche seit längerer Zeit ihren nachtheiligen Einfluß auf alle Zweige der Fabrikation ausübte, dauert fort. Selbst unter den kleineren Geschäftsleuten werden Klagen laut, indem die andauernde Höhe der Preise aller Lebensmittel vielen Konsumenten nothgedrungen Einschränkungen auferlegt. In enger Verbindung mit dem Betriebe der Fabriken &c. stehend, hat auch das Kohlengeschäft zu leiden. Der Absatz hat sich auch nach Holland vermindert, die Preise sind gesunken und größere Vorräthe sammeln sich demzufolge auf den Zechen an. Die Einkäufe roher Wollen von Seiten der Inhaber von Tuchfabriken bei hiesigen Wollhändlern sind gegen dieselbe Zeit des vergangenen Jahres zurückgeblieben, so daß auch über diesen Geschäftszweig Günstiges nicht zu berichten ist.

Aachen, 20. Juli. In den Bewegungen des Handels und der Industrie sind keine wesentlichen Veränderungen eingetreten. Wahrscheinlicherweise stehen sie indessen, in Ansehung des Handels mit Landesprodukten bevor, da das Wetter in bedauerlichster Weise regnerisch und die Temperatur ganz anormal abwechselnd bleibt und daher der Ernte großer Nachtheil droht. Die Fabrikation ist im Allgemeinen mittelmäßig beschäftigt, besonders in den metallurgischen Zweigen, dem Maschinenbau, in der Tuchpartie befriedigend durch das Deutsche Geschäft, welches wieder Aufschwung genommen hat, und sehr stark in Cigarren. Auch von Amerika werden bessere Anregungen als seit längerer Zeit erwartet, welche sich jedoch erst mit dem beginnenden Wintergeschäft einstellen dürften. Die diesjährige Ernte in den Vereinigten Staaten ist sehr ergiebig ausgefallen und wird daher, wenn die Aussichten für die Europäische sich nicht besser gestalten, durch gut rentirende starke Exporten jenen Ländern eine vortheilhafte Bilanz gewähren, welche unzweifelhaft den Konsum heben muß. Der Kleinhandel hier am Orte erfreut sich in der gegenwärtigen mehr wie je belebten Saison eines guten Verkehrs, der auch durch das starke Zuströmen der Gläubigen zur erbaulichen Anschauung der hiesigen Heiligthümer, welche alle sieben Jahre zur Verehrung ausgestellt werden, sehr befördert wird, und auch die Eisenbahnen wenigstens der Umgegend stark belebt. An Sonntagen beträgt die Zahl der frommen Pilger fast ebensoviel als diejenige der ganzen Bevölkerung von Aachen und Burtscheid.

Altona, 19. Juli. Die Geschäftsstille, welche seit längerer Zeit in allen Zweigen hier vorherrscht, hat auch im vorigen Monat nicht nachgelassen. Der lebhafte Gang des Geschäftes auf den Deutschen Wollmärkten verfehlte zwar seine Wirkung auch hier nicht, da es aber an Zufuhren von Deutschen Wollen mangelte, so fanden die Umsätze ausschließlich in überseeischen Wollen statt und wurden größere Posten Kapwollen zu 40 bis 60 Rthlr. pro Centner je nach Qualität verkauft. Von Jütischen und Dänischen Wollen wurden kleinere Partien zu 14—16 Schillingen Banko pro Pfd. umgesetzt. An Lägern für Deutsche Wolle fehlte es hier ganz, da der hiesige auf den Absatz nach England angewiesene Markt keine so günstigen Chancen wie der inländische bietet. Das Wollgeschäft in den Herzogthümern ist von untergeordneter Bedeutung. Die gesammte Produktion an der Westküste, wo in den Marschgegenden die Hauptkultur stattfindet, wird auf etwa 7000 Ctr. Kammwolle geschätzt und hauptsächlich von

den hiesigen Spinnereien gekauft. Auf einzelnen Gütern ist in neuerer Zeit, weil der Verkauf von Hammeln nach England sich als lohnend erweist, Schafzucht eingeführt worden, über die Verwerthung dieser Wollen, welche von den Spinnern nicht verwandt werden, und namentlich auf den Märkten Lübecks zum Verkaufe gelangen, fehlt es an genauen Daten. Die Kammwollen sind etwa um 3 Sgr. pro Pfd. besser als im vorigen Jahre bezahlt worden. Das Speditionsgeschäft in Harburg, welches für diesen Platz noch immer von Bedeutung ist, hat auch im letzten Monate nicht den gewünschten Aufschwung genommen und leidet nicht nur unter den ungünstigen Zeitverhältnissen, sondern hauptsächlich darunter, daß das Fahrwasser zum dortigen Hafen im Laufe des Frühjahres um 3 Fuß schlechter geworden ist, so daß trotz des günstigen Wasserstandes der Elbe die zwischen Harburg und Hamburg fahrenden, beladen nur 4 Fuß tief gehenden Passagierböte mehrere Male im Juni festgesessen haben. Im verflossenen Monat sind 13 Schiffe im Harburger Hafen weniger eingelaufen als im Juni v. J. Größere Seeschiffe kommen fast gar nicht mehr ein, selbst wenn dieselben eine auf Harburg lautende Charter gezeichnet haben. Durch das Uebersiedeln angesehener Firmen nach Hamburg werden dem Platze die größeren Waaren-Quantitäten immer mehr entzogen und wird zur Vermeidung weiterer Nachtheile die baldige und gründliche Besserung des Fahrwassers für durchaus nothwendig erachtet. Das Gerücht, nach welchem zum 1. d. M. ein höherer Zoll auf Tabak in Aussicht stände, hat in den letzten Tagen des verflossenen Monats die Einführung und Verzollung von ca. 6000 Ctr. Rohtabaken zur Folge gehabt. Die Ausfuhr von Salz nach den Herzogthümern ist erheblich; in Kolonialwaaren waren die Preise gedrückt, in Zucker zwar nominell 1—1½ Rthlr. pro Centner höher, aber auch in diesem Artikel keine Umsätze. Der für Harburg nicht unwichtige Artikel Olivenöl ist in letzterer Zeit mit 1 Rthlr. pro Centner besser bezahlt worden. Für die großen Fabriken sind die Verhältnisse gleichfalls ungünstig, namentlich leidet die Fabrik von Mineralölen unter der Entwerthung des Petroleums. Die chemischen und Maschinenbau-Fabriken suchen ihre Arbeiter vor wie nach zu beschäftigen, was ihnen anscheinend noch immer gelungen ist.

Cassel, 18. Juli. Die Handelsverhältnisse haben auch im abgelaufenen Monate keine Besserung erfahren. Die etwas größeren Geldumsätze sind durch den hier abgehaltenen Wollmarkt hervorgerufen worden, wobei das Bestehen einer Bankanstalt am hiesigen Orte eine wesentliche Erleichterung dadurch gewährte, daß, während zu den früheren Wollmärkten die Bankhäuser und Wollhändler, sowie diejenigen, bei welchen ein Geldbedarf zu erwarten stand, auf diese ungewisse Aussicht hin von anderen Plätzen aus sich mit Geldmitteln versahen, sie diesmal das wirklich eintretende Bedürfniß abwarten und sich dann die Gelder bei den Bankkommanditen beschaffen konnten. Das in kleinen Posten zu Markt gebrachte Quantum Wolle belief sich auf ca. 4000 Ctr., wovon sich nur noch ein geringer Theil in den Händen der Produzenten befand. Die günstigen Berichte, welche von anderen Märkten eingingen, hatten eine außerordentlich günstige Meinung für diesen Artikel hervorgerufen und eine Anzahl kleiner Händler veranlaßt, Ankäufe zu machen, in der Voraussicht, daß sie am Markte günstige Preise erzielen würden. Diese Erwartung hat sich nicht bestätigt, weil die als Käufer erschienenen Händler und Fabrikanten sehr zurückhaltend waren. Die Verkäufer wurden dadurch genöthigt, mit ihren Forderungen herunterzugehen, so daß einige Händler ihre Waare mit Verlust fortgeben mußten. Bei der durchschnittlich nicht besonders guten Wäsche stellten sich die Preise je nach Qualität auf 50—70 Rthlr. pro Ctr., ungefähr 10 Rthlr. besser als im vorigen Jahre. Die vorhandene Wolle ist verkauft worden und zum überwiegend größeren Theile in den Besitz von Fabrikanten der hiesigen Provinz übergegangen. Im Produktenhandel fanden nur geringe Umsätze statt und die Zurückhaltung wird wahrscheinlich bis zum Bekanntwerden der Resultate der neuen Ernte anhalten. Die Frage für Weizen war sehr gering und der Preis ging von $9\frac{1}{12}$ Rthlr. auf $8\frac{4}{12}$ Rthlr. pro 200 Pfd. herunter. Roggen wurde nur zur Befriedigung des vorliegenden Bedürfnisses gekauft. Der Preis unterlag kleinen Schwankungen, ging aber von $7\frac{1}{3}$ Rthlr. auf $6\frac{4}{12}$ Rthlr. pro 200 Pfd. herunter. Gerste wurde nur in geringen Quantitäten umgesetzt und erhielt sich auf $6\frac{1}{3}$—$7\frac{1}{12}$ Rthlr. pro 200 Pfd. In Hafer machte sich ein Bedürfniß für Westphalen geltend und es fanden dorthin Versendungen statt, wodurch der Preis von $4\frac{21}{24}$ Rthlr. auf $5\frac{1}{3}$ Rthlr. pro 200 Pfd. sich steigerte.

Gibraltar, 19. Juli. Einer hier eingetroffenen Nachricht zufolge ist durch eine Verordnung des Kaisers von Marokko die Ausfuhr von Cerealien aus den Marokkanischen Häfen vom 10. d. Mts. an verboten worden.

Cadix. Im hiesigen Hafen liefen in 1866 ein:

	Schiffe	Tonnengehalt
Englische	412	112,779
Französische	154	33,842
Schwedische und Norwegische	56	16,578
Italienische	54	12,657
Holländische	47	13,287
Russische	42	15,588
Portugiesische	20	1,127
Hannoversche	14	2,340
Bremische	13	2,832
Amerikanische	12	8,847
Dänische	12	2,149
Preußische	8	2,569
Belgische	7	1,044
Oldenburgische	5	1,722
Holsteinische	3	306
Orientalische	2	607
Oesterreichische	1	360
Argentinische	1	400
Mecklenburgische	1	264
Hamburgische	1	655
	865	230,753

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 34, 35 und 36 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von Moser, Geh. Ober-Regierungsrath und Jordan, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Wochenschrift
für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 32. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). **9. August 1867.**

Gesetzgebung.

Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867[1]) (Gesetz-Samml. S. 501) in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover.

(Staats-Anz. Nr. 179.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf den Antrag des Staats-Ministeriums, was folgt:

Art. I. Das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 501), wird in das mit Unserer Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover mit folgenden Abänderungen und Ergänzungen eingeführt.

§. 1. Die im §. 4 des Gesetzes enthaltenen Worte: »(Artikel 73 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861)« fallen fort.

§. 2. Im dritten Absatze des §. 10 treten an die Stelle der Worte: »vom 24. Juni 1861 (Gesetz-Samml. S. 449)« die folgenden Worte: »vom 5. Oktober 1864 (Hannoversche Gesetz-Sammlung Abtheilung 1, Seite 213).«

§. 3. Die im §. 26 enthaltenen Worte: »(§. 1 der Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit gefährdenden Mißbrauches des Versammlungsrechtes vom 11. März 1850)« fallen fort.

§. 4. Das im zweiten Satze des §. 47 enthaltene Wort: »kaufmännischen« fällt fort.

§. 5. An die Stelle des ersten und zweiten Absatzes im §. 50 tritt folgende Bestimmung: Das Konkursverfahren (§. 47) richtet sich nach den Vorschriften der allgemeinen bürgerlichen Prozeßordnung für das Königreich Hannover vom 8. November 1850, Theil 6 (Gesetz-Sammlung erste Abtheilung Seite 341 und folgende).

§. 6. An die Stelle des zweiten Absatzes im §. 54 tritt folgende Bestimmung: die Ordnungsstrafen können im einzelnen Falle bis zur Summe von 200 Rthlr. angedroht und erkannt werden. Eine Umwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe findet nicht statt.

Art. II. Der nach Nr. 144 des Stempeltarifs vom 30. Januar 1859 (Hannoversche Gesetz-Sammlung Abtheilung 1 Seite 39) zu Gesellschaftsverträgen zu verwendende besondere Stempel wird für die zur Gründung von Genossenschaften geschlossenen Verträge (§. 3), ohne Rücksicht auf den Betrag des in die Gesellschaft einzuschießenden Kapitals, auf 15 Silbergroschen (15 Groschen Hannoversch Courant) festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ems, den 12. Juli 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
Gr. zur Lippe. v. Selchow.

[1]) Siehe Hand. Arch. 1867. 1. S. 381.

Zolltarif für die Britische Kolonie Viktoria.

([illegible] Nr. 1239.)

Nach den folgenden beiden Verzeichnissen werden gegenwärtig die Eingangsabgaben in der Kolonie Viktoria erhoben:

Spirituosen und geistige Getränke von jeder die Probe-Stärke nach Sykes Hydrometer nicht übersteigenden Stärke, und so im Verhältniß für höhere als Probestärke, von und nach dem 1. Oktober 1867, 10 Sh. pr. Gallone, oder 40 Sh. für jedes Kistchen von dem Inhalte von 4 Gallonen oder 20 Sh. für jedes Kistchen von dem Inhalte von 2 Gallonen, wenn die gedachten Kistchen nicht mehr enthalten als die angenommene Menge, und so verhältnißmäßig für jede ganze oder Bruch-Gallone.

Spirituosen, magenstärkende Mittel, Liqueure und geistige Getränke, versüßt oder mit anderen Gegenständen versetzt, so daß der Stärkegrad nach Sykes Hydrometer nicht zu ermitteln ist, sowie Alkohol, mit Wasser oder einem andern Auflösungsmittel verdünnt oder nicht, und aufgelöste ätherische Oele, Aether und andere zur Erhöhung des Geschmacks dienende Substanzen, natürlichen oder künstlichen Ursprungs, im aufgelösten Zustande enthaltend, 10 Sh. pr. Gallone.

Sprit, parfümirter, 10 Sh. pr. Gallone.

Ale, Porter, Sprossen- und anderes Bier, Apfel- und Birnenwein pr. Gallone in Gebinden, oder für 6 Quartflaschen oder 12 Pintflaschen 6 Pce.

Cigarren, 5 Sh. pr. Pfd.

Kaffee und Cichorien, Kakao und Chokolade, 2 Pce. pr. Pfd.

Thüren, 1 Sh. pr. Stck.

Getrocknete und eingemachte Früchte und Vegetabilien, Speck, Zwieback, Butter, Licht, Käse, Eingemachtes, Konditorwaaren, Schinken, eingedickte Säfte, Makaroni, Marzena, Nüsse aller Art (mit Ausschluß der Kakaonüsse oder Bohnen), eingemachtes Fleisch und Fische, Seife, Stärke, Sukkade, Zuckerwerk, Nudeln 1 Pce. pr. Pfd. oder pr. Packet von demselben Gewicht.

Hopfen, 2 Pce. pr. Pfd.

Malz, 6 Pce. pr. Bushel.

Opium (einschließlich aller derjenigen Waaren und Gegenstände, welche mit Opium gesättigt oder mit einem Präparat oder einer Auflösung desselben vermischt oder beziehungsweise darin eingetaucht gewesen) 10 Sh. pr. Pfd.

Goldwaaren, 8 Sh. pr. Unze Troygewicht.

Silberwaaren, 1 Sh. pr. Unze Troygewicht.

Reis, 2 Sh. pr. Ctr.

Salz, 20 Sh. pr. Tonne.

Eingesalzene Lebensmittel, einschließlich Fische, welche nicht anderweit namentlich aufgeführt und nicht von Schiffen, die der Kolonie angehören, gefangen sind, 5 Sh. pr. Ctr.

Schnupftabak, 2 Sh. pr. Pfd.

Tabak, fabrizirter, 2 Sh. pr. Pfd.

Tabak, unfabrizirter, 1 Sh. pr. Pfd.

Tabacksbeize, zum Einschmieren der Schafe, 3 Pce. pr. Pfd.

Firniß, 2 Sh. pr. Gallone.

Essig, 6 Pce. pr. Gallone.

Fensterrahmen, 1 Sh. pr. Paar.

Wein, pr. Gallon' in Gebinden, oder für je 6 Quartflaschen oder 12 Pintflaschen 3 Sh.

Ackerbauwerkzeuge, Bekleidungsgegenstände, auch für Matrosen, sowie alle dergleichen Artikel, die ganz oder theilweise aus seidenen, wollenen, baumwollenen oder leinenen, oder auch gemischten Geweben gefertigt sind, ausgenommen Getreide- und Wollsäcke, Stiefeln und Schuhe, Bürstenbinderwaaren, Baumaterialien mit Ausnahme des anderweit besteuerten Zimmerholzes; Teppichzeug und Droguet, Wachstuch-Teppiche, Matten und rauhe Heerddecken; Wagen; Kupferwaaren, Messingwaaren, Zinkwaaren und galvanisirte Eisenwaaren; Tauwerk und Seilerwaaren, Erdgeschirr, Steingut und Porzellan; Pelzwerk, Hausgeräthe, Glas und Glaswaaren, Handschuhe, Hüte und Mützen, Strumpfwaaren, Juwelen, Blei in Platten und Röhren, Lederwaaren, Maschinen und Dampfkessel, Marmor und Steine, bearbeitet, Zündhölzchen aller Art, Metall-Gußwaaren und alle aus demselben gefertigte Artikel, Putzwaaren, musikalische Instrumente, Delikatessen, die nicht anderwärts besonders aufgeführt sind, einschließlich Tapioka, Sago, Arrowroot, Gewürze, Pfeffer und Ingwer; Parfümerien, plattirte und gemischte Metallwaaren, Sättel und Geschirre, Seide und alle Manufakturwaaren, in welchen sich Seide befindet, Schreibmaterialien, Zelte und Theertuch; blanke Zinnwaaren, lackirte Waaren, Artikel, welche der Tabak- und Kleinhändler nebenbei zu führen pflegt, Spielzeug und Kurzwaaren, Drechslerwaaren, Taschen- und andere Uhren, Korbflechterwaaren, Holzwaaren, wollene Decken, 10 pCt. vom Werthe.

Getreide und Hülsenfrüchte aller Art, soweit sie nicht anderwärts namentlich aufgeführt sind, 9 Pce. pr. Ctr.

Dergleichen, wenn sie vermahlen oder in anderer Weise zubereitet und fabrizirt sind, 1 Sh. pr. Ctr.

Oele aller Art, als Sturzgut, ausgenommen Kokosnuß- und Palmöl, 3 Pce. pr. Gallone.

Alle eingeführten Waaren, auch Getreide- und Wollsäcke, die in dem vorstehenden Verzeichniß nicht aufgeführt, auch in dem beigefügten Verzeichniß der Befreiungen nicht enthalten sind, 5 pCt. vom Werthe.

Verzeichniß der Artikel, welche von der Entrichtung einer Eingangsabgabe befreit sind.

Anker, Ankerketten und Kettenglieder über ½ Zoll Durchmesser; Thiere und Vögel; Pack- und Druckpapiere, gewöhnliche und starke Pappdeckel; gedruckte Bücher und Zeitungen; Druckmaterialien und Druckerschwärze; Kohlen, Koaks und Kerosene-Schiefer; baumwollene, leinene und wollene Waaren, Segeltuch und Sackleinwand im Stück; Baumwolle, rohe, Dochte und Abfall; Filzlappen und seidener Plüsch; Rock- und Hosenstoffe, geköperte und mit Seide gemischte, jedoch nicht über 2 pCt. davon enthaltend; Schweinsleder und kleinere Artikel für Sattler; Quarz, Quecksilber, Lumpen, Schwefel, Harz und Salpeter; Hanf, Jute, Flachs, Kokosnußfasern und abgenutztes Tauwerk; frisches Fleisch und Fische; Guano und andere Dünger, Pflanzen; Kokosnuß- und Palmöl, Wolle, Talg, Häute und Felle, Hörner und Klauen; gemünztes Geld, ungemünztes Gold und Silber, Eisenerz und Brucheisen, Gußeisen in Gänzen, Stab- und Stangeneisen, schlichtes Eisenblech; Reifeisen, eiserne Röhren, Eisenbahnschienen, Draht von Nr. 12

und darüber; Zinn in Blöcken und gewalzt, Zink- und Kupfererz, Zink und Kupfer in Barren, Blöcken und gewalzt; Bleierz, Blei in Molden und Bruch; gelbes Metall, Bolzen und Nägel und Verhäutungsfilz; Stahl; Zimmerholz und Blöcke, 12 Zoll im Quadrat und darüber; Faßdauben und Stabholz; Steine und Marmor, unbearbeitet, Mühlsteine; Pech und Theer; Sodaasche und kaustische Soda; kieselsaure Soda (Natron) und Pottasche; naturhistorische Gegenstände und Seltenheiten; Haare und Borsten; Telegraphengeräthschaften; kleinere Artikel von gemischten oder nicht namhaft gemachten Materialien, zum Gebrauch bei der Verfertigung von Bekleidungsgegenständen; Nähmaschinen; Metallwaaren und kleinere Artikel zum Gebrauch bei der Verfertigung von Pianofortes; Gepäck der Reisenden, Kajüten- und andere Geräthschaften und persönliche Effekten, gebrauchte und nicht zum Handel bestimmt; Wagen und andere Fuhrwerke, welche zur Beförderung von Reisenden und Waaren über die Grenze dienen, und alle Verpackungsmaterialien, in welchen Waaren gewöhnlich eingeführt werden.

Abänderungen des vorstehenden Tarifs für die Kolonie Viktoria.

(Staatskourant Nr. 121.)

Unterm 27. März d. J. wird von dem Generalkonsul zu Melbourne gemeldet, daß in Folge anderweiter Abänderung des Abgabentarifs[1]) bestimmt worden, daß nach dem 1. Oktober 1867 die Einfuhrabgabe von Genever 10 Schillinge für das Gallon Englischer Probestärke betragen soll, auch wenn die Stärke unter Probe ist. Ferner, daß der sogenannte rothe Kellergenever zu dem Inhalte von 4 Gallons und der grüne zum Inhalte von 2 Gallons gerechnet werden soll, auch wenn diese Gefäße diesen Inhalt nicht haben.

Demnächst, daß ein Antrag darauf, den Zeitpunkt der Ausführung dieses Tarifgesetzes von dem 1. Juli auf den 1. Oktober 1867 zu verschieben, angenommen worden. Es möge ferner zur Erläuterung dienen, daß dies Gesetz nicht allein auf Genever, sondern auch auf alle andern Spirituosen, sowohl aus Frankreich, England oder anderer Herkunft, Anwendung findet.

[1]) Siehe vorstehend.

Die Schließung des Hafens von Santa Marta in Columbia für die Ein- und Ausfuhr.

(Nach amtl. Mittheilung.)

Rubecindo Lopez,

General-Kommandant der Marine und Chef der zweiten Division der Columbianischen Garde ɔc.

Dekretirt:

Art. 1. Der Hafen von Santa Marta wird für den Ein- und Ausfuhrhandel als geschlossen erklärt.

Art. 2. Ein nationales Kriegs-Dampfschiff wird an den Küsten von Columbia vor dem gedachten Hafen kreuzen, um die Schließung desselben aufrecht zu erhalten.

Art. 3. Die Waaren und Gegenstände, welche ungeachtet der Bestimmungen der vorstehenden Artikel in den Hafen von Santa Marta eingehen, werden als Kontrebande betrachtet. Diejenigen, welche mit der Bestimmung für diesen Hafen ankommen, können in jedem andern zum ausländischen Handel ermächtigten Hafen der Republik ausgeschifft werden, ohne daß es dazu der Erlaubniß oder der Certifikate der Beamten des geschlossenen Zoll-Amtes bedarf.

Gegeben zu Barranquilla, den 18. Mai 1867.

Statistik.

Uebersicht des Schifffahrts-Verkehrs Elbaufwärts bei dem vereinigten Elbzollamte zu Wittenberge im Jahre 1866.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Im Jahre 1866 sind Wittenberge elbaufwärts passirt:	beladen.	leer.	beladen mit Centnern.	Von den beladenen Fahrzeugen gehörten:	Zahl der beladenen Fahrzeuge.
Dampf-, Segel- und Schleppschiffe	3,897	305	5,713,743	der Preußischen Flagge	2,632
darunter Dampfschiffe	25	252		darunter Dampfschiffe	25
				der Sächsischen Flagge	69
				„ Elbherzogthümer Flagge	231
				„ Hamburger „	386
				„ Böhmischen „	154
				„ Anhaltischen „	146
				„ Mecklenburgischen „	222
				„ Hannöverschen „	57
				Ueberhaupt	3,897
				darunter Dampfschiffe	25

Benennung der Waaren.	Kommend aus				Bestimmt nach							
					Preußen							
	Hamburg.	Hannover.	den Elbherzogthümern.	Mecklenburg.	nach der Elbe.	nach der Saale.	nach der Havel.	zusammen.	Anhalt.	Sachsen.	Böhmen.	Ueberhaupt.
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
Zur I. Klasse:												
1866	1,339,029	138,854	.		440,229	52,483	457,346	950,058	191,949	267,924	67,952	1,477,883
1865	*1,565,674*	*213,505*	.	*1*	*630,146*	*52,370*	*522,508*	*1,205,024*	*196,157*	*254,800*	*123,199*	*1,779,180*
Zur II. Klasse:												
1866	193,359	71,593	.	.	122,794	3,623	71,637	198,054	18,624	28,010	20,264	264,952
1865	*167,883*	*72,713*	.	.	*100,104*	*8,105*	*75,567*	*183,776*	*12,505*	*23,667*	*20,648*	*240,596*
Zur III. Klasse:												
1866	3,874,481	44,881	2,190	.	1,020,522	402,552	1,928,578	3,351,652	287,818	265,641	16,441	3,921,552
1865	*3,344,064*	*21,942*	.	.	*1,129,128*	*204,767*	*1,622,731*	*2,956,626*	*204,084*	*194,505*	*10,791*	*3,366,006*
Elbzollfrei:												
1866	26,261	23,095	.	.	14,170	.	35,186	49,356	.	.	.	49,356
1865	*31,436*	.	.	.	*21,445*	.	*9,991*	*31,436*	.	.	.	*31,436*
Ueberhaupt:												
1866	5,433,130	278,423	2,190	.	1,597,715	458,658	2,492,747	4,549,120	498,391	561,575	104,657	5,713,743
1865	*5,109,057*	*308,160*	.	*1*	*1,880,823*	*265,242*	*2,230,797*	*4,376,862*	*412,746*	*472,972*	*154,638*	*5,417,218*
Mithin im Jahre 1866:												
mehr	324,073	.	2,190	.	.	193,416	261,950	172,258	85,645	88,603	.	296,525
weniger	.	29,737	.	1	283,108	.	.	.	.	.	49,981	.

Die vorstehend zur Ein- und Durchfuhr elbaufwärts bei Wittenberge nachgewiesenen Fahrzeuge und die damit versendeten Waaren und Gegenstände nahmen ihre Bestimmung nach folgender Richtung:

	Zahl der Fahrzeuge		Menge der Ladungsgegenstände.	Ueberhaupt	
	beladen.	leer.	Ctr.	Zahl der Fahrzeuge.	Menge der Ladungsgegenstände. Ctr.
A. Beim Eingange über Wittenberge:					
1. nach der Elbe ausschließlich	1,708	252	1,597,715	1,960	4,549,120
2. „ „ Saale „	202	11	458,658	213	
3. „ „ Havel „	1,560	30	2,492,747	1,590	
B. Beim Durchgange über Wittenberge:					
1. nach den Anhaltischen Ländern	124	5	498,391	129	1,164,623
2. „ Sachsen	228	7	561,575	235	
3. „ Böhmen	75	.	104,657	75	
Summa	3,897	305	5,713,743	4,202	5,713,743

Haupt-Bericht des Königl. General-Konsulats in London über die Handels- und Schifffahrts-Verhältnisse im Großbritannischen Reiche im Allgemeinen und speziell über die des Hafens von London im Jahre 1866.

(Schluß.)

Getreide.

Mit Ausnahme der letzten Hälfte des Junimonats war das Wetter im Allgemeinen während des abgelaufenen Jahres durchaus ungünstig für die Ernte; naß und warm, wenn es trocken und kalt hätte sein sollen und umgekehrt. Einem Winter ohne Schnee und einem kalten Frühjahr folgten ein Sommer ohne Sonnenschein und ein feuchter, nasser Herbst. Das Getreide mußte in vielen Fällen, ehe es reif war, geschnitten oder zu rasch vom Felde in die Scheunen gebracht werden, während in den nördlichen Theilen Englands und in Schottland die Ernte so über die Gebühr verzögert werden mußte, daß sie sich bis zum November hin ausdehnte. Glücklicherweise verhinderte das kalte Wetter um diese Zeit das Auswachsen des geschnittenen Korns, welches eingetreten wäre, wenn es bei der Nässe im November warm gewesen wäre. Der verursachte Schaden, obschon groß genug, war deshalb mäßiger, als zu einer Zeit befürchtet wurde. Die Geldkrisis ist natürlich auch im Getreidehandel empfunden worden; ohne sie würde in Folge des Krieges auf dem Kontinent, der schlechten Ernte hier und in den meisten Nachbarländern, der ansehnlichen Abnahme der Speicherläger und Vorräthe in den Händen der Landbauer und der Unfähigkeit Nordamerikas, die mangelhaften Ernten Frankreichs und Englands durch hinreichende Zufuhren zu ersetzen, zweifelsohne ein rasches Steigen der Preise stattgefunden haben. Nicht allein, daß Frankreich mit Englischen Getreide-Ankäufern in den Ostsee- und Südrussischen Häfen konkurrirte, es bezog sogar ziemlich ansehnliche Quantitäten Getreide direkt von England. Beim Beginn des Jahres wurde Getreide in kleinen Quantitäten nach Amerika und Australien ausgeführt. Die Total-Einfuhr aller Arten Getreide und Mehl in Großbritannien betrug 68,259,922 Ctr. im Werthe von 29,100,000 Pfd. Strl., gegen 49,237,598 Ctr. im Werthe von 20,643,000 Pfd. Strl. in 1865. Die Anzahl der schwimmenden Ladungen aller Getreidesorten auf der Reise vom Süden und von Nordamerika nach den gewöhnlichen Häfen, mit angegebenem Bestimmungsort, belief sich am Ende Dezember auf 444, gegen 262 in 1865. Der Befürchtungen unerachtet, welche man im Anfange des Frühjahrs wegen des jungen Weizens hegte, machte das Wachsthum demnach günstige Fortschritte, bis um die Mitte des Monats Mai ungewöhnliche Kälte und Frost der jungen Pflanze Schaden zufügte. Das darauf folgende Wetter war aber so günstig, daß, besonders in einigen Englischen Bezirken, einer reichlichen Ernte entgegengesehen wurde, bis sich auf einmal Regen und andauernd bewölkter Himmel einstellte, wodurch alle Aussichten auf eine befriedigende Ernte vernichtet wurden. In einigen von London westwärts gelegenen Bezirken wurde die Weizen-Ernte zwar gut eingebracht, im nördlichen England und Schottland aber litt sie sehr. Die ersten Proben neuen Weizens erschienen am 13. August oder 14 Tage später als in 1865 an der Börse. Durchschnittlich ist das Gewicht des Produkts schlechter als früher, nur selten erreicht der Buschel ein Gewicht von 63 Pfd., die meisten Proben wiegen nicht über 61 Pfd., und ein sehr großer Theil nicht über 59 Pfd., während abfallende Sorten nur 57 Pfd. erreichen. Das ganze Durchschnittsgewicht dürfte kaum 60 Pfd. gleich kommen, was einen Ausfall von ca. 2 pCt. ergiebt. Die Aussaat war schon weniger als eine durchschnittliche und die Ergiebigkeit derjenigen Bezirke am geringsten, wo am meisten erwartet wurde. Dieses Manco läßt sich auf 12 pCt. annehmen. Es würde sich demnach ein Manco von 14 pCt. in Quantität und Gewicht ergeben, was 2,000,000 Quarters ausmacht.

Die Zufuhren in Großbritannischen Häfen im vergangenen Jahr betrugen 23,070,038 Ctr., gegen 20,962,963 Ctr. in 1865, und 41,033,503 Ctr. in 1862 (der größte je stattgehabte Import).

Von den in London angebrachten Ladungen kamen:

0,26	pCt. von	Amerika,
27,77	„ „	Preußen,
40,21	„ „	Rußland,
8,70	„ „	Mecklenburg,
7,07	„ „	Frankreich.

Das Jahr begann mit einem Wochen-Durchschnittspreis von 46 Sh. 3 Pce. und schloß mit 60 Sh. Der höchste Preis wurde am 15. Dezember bewilligt, nämlich 61 Sh. 7 Pce., und der niedrigste am 15. April, nämlich 44 Sh. 5 Pce. Der Durchschnittspreis des ganzen Jahres stellt sich auf 49 Sh. 11 Pce.

Gerste. Obwohl große Flächen in England und Schottland mit Gerste besäet waren, ist die Ernte bedeutend geringer ausgefallen als gehofft wurde. In einigen Bezirken ist dieses Manko auf 15—25 pCt. zu schätzen und im Ganzen ist es wohl auf 15 pCt. anzunehmen. Die südlichsten Grafschaften waren die begünstigsten, da das Produkt derselben 52—56 Pfd. Gewicht pro Buschel zeigte und die Farbe schön und glänzend war. Ungefähr ein Viertel der gesammten Ernte ist in guter Beschaffenheit gesichert worden, während die Hälfte mehr oder weniger schlecht und grob aussah und deshalb zu Mälzereizwecken sich nicht besonders eignete, weil die Sonne nicht genug Kraft hatte entwickeln können. Der Rest der Ernte ist schlecht und kaum anders verwendbar als zum Viehfutter. Die Englischen Bierbrauer haben deshalb ziemliche Schwierigkeit gefunden, in den Besitz von gutem Malz zu kommen, aus welchem Grunde beste Qualität bis auf 56 Sh. hinaufging. Die Dänischen Inseln hatten gute Gerste geerntet, in Schweden war nur der Durchschnitt gut; die Donaufürstenthümer zeigten einen großen Ausfall, dagegen erhielten wir von Nordamerika Zufuhren, welche etwas Neues waren.

Die Gesammt-Zufuhren Großbritanniens beliefen sich auf 8,360,788 Ctr., gegen 7,818,404 Ctr. in 1865; die beiden größten aller seitherigen jährlichen Zufuhren.

In London wurden 381,788 Quarters empfangen, und davon kamen:

auf Rußland	12,41	pCt.,
„ Frankreich	18,29	„
„ Preußen	19,16	„
„ Dänemark	5,49	„
„ die Türkei	16,51	„

Am Anfang des Jahres 1866 war der wöchentliche Durchschnittspreis 32 Sh. 9 Pce., am Ende aber 44 Sh. pro Quarter. Die höchste Rate wurde am 15. Dezember mit 46 Sh. 2 Pce., und die niedrigste am 13. Januar mit 32 Sh. 6 Pce. erzielt. Der jährliche Durchschnittspreis stellte sich auf 37 Sh. 5 Pce.

Hafer. Von Hafer ist eine Durchschnitts-Quantität ausgesäet worden und erwartete man deshalb zu einer Zeit eine reichliche Ernte; indessen konnte das ungünstige Herbstwetter nicht ohne Einfluß bleiben und es läßt in Folge dessen die gewonnene Quantität viel zu wünschen übrig, zumal des obwaltenden niedrigen Preises wegen ein großer Verbrauch unter den Landbebauern selbst stattfand. Das Wenige, was vor dem Regen geerntet und sicher in die Scheunen gebracht war, ergab ein gutes Gewicht. Die meisten Proben aber wogen nicht mehr als 38 Pfund und in einigen Fällen nur 30 à 26 Pfd. In Schottland hat die Hafer-Ernte mehr noch als in England gelitten. In Irland war die Ernte eine Durchschnitts-Ernte in Quantität, nicht aber in Qualität. In Frankreich war sie so schlecht, daß Hafer von England bezogen wurde, während die Englischen südlichen und südwestlichen Häfen von Irland aus versorgt werden, so daß nur wenig Irländischer Hafer seinen Weg nach London findet. Holland, Hannover und die Ostseehäfen hatten schlechte und magere Ernten, Schweden und

Dänemark trafen es günstiger hinsichtlich der Menge, nicht aber der Beschaffenheit. Eine Handelsneuigkeit war die Hafereinfuhr von Canada und Nordamerika mit 378,450 Qrs. Rußland sandte nur 1,022,164 Qrs. Die Gesammt-Einfuhr war 8,660,291 Ctr., gegen 7,714,280 Ctr. in 1865, die beiden größten aller seitherigen jährlichen Zufuhren.

Die Ankünfte in London waren 2,306,478 Qrs., wovon

43,87 pCt. aus Rußland,
24,04 „ „ Schweden,
0,89 „ „ Dänemark,
2,84 „ „ Holland,
5,42 „ „ Preußen,
16,40 „ „ Canada und Nordamerika

kamen. Der wöchentliche Durchschnittspreis im Beginn des Jahres war 23 Sh. 6 Pce., und am Schlusse 24 Sh. 3 Pce. Der höchste Punkt war am 14. Juli, 27 Sh. 7 Pce., und der billigste am 13. Januar, 22 Sh. 8 Pce. Der jährliche Durchschnittspreis stellt sich auf 24 Sh. 7 Pce.

Die Kartoffel-Ernte war vielleicht die schlechteste seit dem Jahre 1847. In den Englischen südlichen Grafschaften kam sie einer Durchschnitts-Ernte bei weitem nicht gleich und es sind jetzt kaum Kartoffeln genug zur neuen Saat übrig. In Yorkshire und den mittleren Grafschaften ist die Hälfte durch die Kartoffelkrankheit verdorben, und was übrig bleibt, ist sehr schlecht. In Schottland ist ein Drittel schlecht und unbrauchbar. In Irland ist Quantität und Qualität unbefriedigend. Auf dem Kontinent hat es auch schlechte Ernten gegeben und Preise sind zu hoch, um hierher zu rentiren. Der Werth im November und Dezember stellte sich hier um 60—80 pCt. höher als in denselben Monaten 1865.

Unsere großen Mühlenbesitzer klagen sehr über den ungewöhnlichen Verlust, den sie beim Mahlen sowohl in Folge der schlechten Beschaffenheit des Weizens und der dicken Hülse gehabt haben, als auch in Folge des geringeren Mehlgehalts der Körner, aus welchem Grunde alter Weizen in ungewöhnlichem Maße hat beigemischt werden müssen.

Von Amerika ist dieses Jahr ein großer Ausfall in den Zufuhren bemerkbar, der aber einigermaßen durch Petersburger Mehl ersetzt worden ist, welches zum erstenmal wieder seit einer Reihe von Jahren hier angebracht wurde.

Die Gesammt-Zufuhr in Großbritannien war 4,963,063 Ctr., gegen 3,904,471 Ctr. in 1865, und 7,207,113 Ctr. in 1862, die größte seit 1849. Die in London importirte Quantität beläuft sich auf 503,470 Ctr., gegen 403,189 Ctr. in 1865, und davon sandte

Amerika .... 24,07 pCt.,
Frankreich .... 28,57 „
Rußland .... 31,69 „

Ein vergleichendes Tableau der Londoner Vorräthe ergiebt folgendes Resultat:

	Vorrath in 1863.	1864.	1865.	1866.
	Qrs.	Qrs.	Qrs.	Qrs.
von Weizen	812,027	389,534	336,413	225,065
„ Gerste	43,256	32,498	17,761	13,651
„ Hafer	100,662	264,059	290,052	190,562
„ Roggen	1,021	3,042	569	1,705
„ Mais	13,302	21,074	5,248	18,560
„ Bohnen	11,783	8,850	599	4,132
„ Erbsen	6,271	6,607	5,250	4,388
„ Wicken	3,560	1,536	1,112	1,597
Total....	491,882	727,200	657,004	459,660

Vorrath von Mehl:

in 1863.. 93,219 Fässer und 10,029 Säcke fremdes und 4045 Säcke Engl.,
„ 1864.. 77,301 „ „ 18,085 „ „ „ 5327 „ „
„ 1865.. 17,128 „ „ 11,862 „ „ „ 3912 „ „
„ 1866.. 37,578 „ „ 91,607 „ „ „ 5503 „ „

Salpeter. Die weichende Tendenz dieses Artikels hat auch während dieses Jahres angedauert; sie fing zu der Zeit an, als in Ostindien ein Ausfuhrzoll auf die Waare gelegt wurde. Die Preise sind in diesem Jahre ca. 5 à 6 Sh. pro Centner zurückgegangen, oder ca. 20 pCt. niedriger als am Ende 1865, und gute 12 Sh. geringer als Ende 1864. Dieses Rückganges unerachtet sind die Abladungen von Indien aber nicht merklich geringer geworden; auch hat der Verbrauch in Folge des niedrigen Preises nicht bedeutend zugenommen, weil weniger zum Konsum einklarirt worden ist als in 1865, während der Vorrath am Ende dieses Jahres 2700 Tons größer ist als vor 12 Monaten. Beinahe ohne Unterbrechung gingen die Preise von Anfang Januar bis Anfang April allmälig und langsam zurück. Um diese Zeit wurde der Ausfuhrzoll in Indien aufgehoben und dieses trug dazu bei, daß ein weiteres Zurückweichen im Preise stattfand, welches Mitte August beinahe 19 Sh. pro Centner erreichte. Dieser sehr niedrige Satz zog Aufmerksamkeit auf sich und die Preise wurden fester, hielten sich aber nicht lange und konnten sich bis Ende Dezember nicht über 18 Sh. 6 Pce. à 21 Sh. erheben.

Die Einfuhr an Salpeter belief sich auf 17,257 Tons von je 20 Ctr., wovon 9967 Tons zum Verbrauch, und 6583 Tons zur Ausfuhr klarirt wurden, einen Vorrath von 10,737 Tons lassend.

Reis. Verschiedene Umstände haben diesen Artikel beeinflußt und Preisunterschiede veranlaßt, welche nicht unbedeutend waren. Die Ankünfte waren geringer als in 1865 und in der That die kleinsten seit 1860; da aber zum Verbrauch 13,000 Tons weniger einklarirt wurden, so ist der Vorrath nicht so sehr zusammengeschmolzen als es sonst geschehen wäre, gleichwohl ist er 4000 Tons kleiner als am Ende 1865.

Die Total-Einfuhr belief sich auf 2,273,185 Ctr., und die Ausfuhr auf 1,298,649 Ctr.

Holz. Die Einfuhr von geschnittenem und gehauenem Holz aller Art in Großbritannien stellt sich für dieses Jahr auf etwas unter 3½ Mill. Loads von je 50 Kbffß. heraus. Während der mit 1860 endenden 7 Jahre belief sich der durchschnittliche Import auf nur ungefähr 2¼ Mill. Loads, während sie in

1860 bis 1862 auf 3,000,000 Loads,
1863 und 1864 „ 3,500,000 „
1865 „ 3,833,000 „

stieg. Diese letztere Quantität überschritt das Bedürfniß von Hölzern sehr bedeutend, so daß Vorräthe in allen Häfen des Vereinigten Königreichs sich in so hohem Maße gegen Ende 1865 angehäuft hatten, daß eine abfallende Zufuhr in 1866 dennoch hinreichte, einem nicht unbedeutenden Begehr zu genügen. Durch Abschaffung des früheren geringen Eingangzolles auf Holz im Frühjahr konnte behauenes und geschnittenes Holz angebracht werden, ohne den bisherigen Satz von 1 à 2 Sh. pro Load von 50 Kbffß. Zoll zu entrichten. Uebrigens wurde dieser Zoll mehr aus statistischen als finanziellen Rücksichten erhoben; seit 1842, in welchem Jahr er noch 55 Sh. pro Load war, war er allmälig auf den jetzt auch abgeschafften 1 Sh. reduzirt worden und für diesen geringen Betrag wurde dem Schiffsrheder, dem Ladungs-Empfänger und dem Käufer die Sicherheit des durch Zollbeamte bewirkten Aufmaßes gewährt, abgesehen von den Vortheilen in statistischer Beziehung. Daß der Konsument von Holz durch die Aufhebung dieses geringen Zolles Nutzen hatte, ist wohl anzunehmen, denn die Holzvorräthe ums Frühjahr waren außerordentlich groß, mußten aber zu denselben niedrigeren Preisen verkauft werden, welchen die späteren, keinen Eingangszoll entrichtenden Zufuhren unterworfen waren. Die oben erwähnten Fallissements verschiedener großer Eisenbahnbau- und anderer Bauunternehmer und das Zusammenbrechen der neu errichteten Geld-, Bank- und Finanz-Institute im Mai machten sich in ihren Folgen natürlich auch im Holzhandel fühlbar, da begonnene große Bauten und Eisenbahnen theilweise in ihrem Fortgang, wenigstens für einige Zeit, unterbrochen und manche neue Unternehmungen im Keime erstickt wurden. Wie in den

Welhenhäfen, so auch in London, beeinflußten die enormen Zufuhren in 1865, auf welche nachher, im Mai, die Krisis folgte, diejenigen dieses Jahres, und ungeachtet die Tragfähigkeit der mit Holz beladenen Schiffe 17 pCt. kleiner ist als in 1865, so übertrifft sie doch um 10 pCt. den Durchschnitt der vorangegangenen drei Jahre und ist die Ursache eines so bedeutenden Vorrathes, daß mehr Holz da ist als der einheimische Verbrauch dem noch leidenden Geschäft abnehmen kann. Der Abfall in den Holzanfuhren in London gegen 1865 ergiebt eine Verminderung von 22 pCt. auf Norwegische und Schwedische Güter, von 23 pCt. auf Güter von Preußischen Häfen, und von 10 pCt. auf Güter von Nordamerika, was ganz im Verhältniß steht zur Gesammt-Holzeinfuhr in ganz England, welche auf 75 pCt., während die auf London speziell auf 25 pCt. angenommen werden muß. Der Holzverbrauch in und um London legt wieder Zeugniß ab von einem zunehmenden Verkehr in dem Artikel, welcher der bedeutend herabgesetzten Preise wegen größeren Vortheil für den Konsumenten als für den Importeur zu Wege brachte. Man kann in der That die Frage aufwerfen, ob die Häfen des nördlichen Europas nicht mehr Holz ausführen, als die Fähigkeit der diesseitigen Abnahme rechtfertigt.

Der abgeschätzte Verbrauch von geschnittenem Holz, Dielen und Planken in London beläuft sich:

in 1862	auf	8,436,000	Stück,
„ 1863	„	9,164,000	„
„ 1864	„	9,635,000	„
„ 1865	„	10,422,000	„
„ 1866	„	12,719,000	„

und von behauenen vierkantigen und runden Balken und Bauhölzern:

in 1862	257,000	Loads von je 50 Kbkfß.,	
„ 1863	264,000	„ „ „	
„ 1864	259,000	„	(davon 78,000 Loads fichtene Balken von Preuß. Häfen),
„ 1865	316,000	„	(davon 86,000 Loads fichtene Balken von Preuß. Häfen),
„ 1866	303,000	„	(davon 68,000 Loads fichtene Balken von Preuß. Häfen).

Die allgemeine Uebersicht des Holzhandels in 1866 ergiebt ferner, daß ein großer und wichtiger Umsatz darin stattgefunden hat, und zwar unter keineswegs günstigen Umständen, ohne daß dessenungeachtet der gewöhnliche inländische Verbrauch wesentlich beeinträchtigt wäre. Die schweren Zeiten fielen mehr auf den Kaufmann, während die Billigkeit der Holzpreise sowohl die Konsumenten, als auch das große Publikum begünstigten. Fichtene Balken aus den Preußischen Ostseehäfen waren durchweg sehr vernachlässigt und wenn viele Ankünfte nicht in Erfüllung früher eingegangener Lieferungskontrakte gewesen wären, so würde der Handel nur auf Verluste schließen lassen, so groß waren die Unterschiede zwischen Einkaufs- und hiesigen Verkaufspreisen. Balken-Consignationen haben hauptsächlich aus untergeordneter geringer Waare und Mauerlatten bestanden, welche sich nicht zur Erfüllung gemachter Kontrakte eigneten und der Erlös der Abrechnungen wird den Eigenthümern gezeigt haben, wie wenig diese Sorten Balken in Gunst stehen.

Danziger ordinaire mittel Balken sind zu 40 Sh. und darunter pro Load abgegeben worden, welches den Ziffern für gute mittel und beste mittel von 50 à 65 Sh. pro Load entspricht.

Die Anfuhr von Eisenbahnschwellen von Russischen und Deutschen Ostseehäfen war ungefähr 76,080 Loads, gegen in 1865 82,000 Loads, und in 1864 86,000 Loads. Die Ankünfte von Rigaer und Windauer Waaren haben theilweise Danziger und Memeler Schwellen verdrängt; da erstere, trotz einer höheren Fracht von 5 Sh. pro Load, sich für weniger Geld herliefern ließen als von Preußischen Häfen. Kontrakte für Lieferung in Englischen Häfen waren zu 42 Sh. pro Load und darunter geschlossen worden.

Die Total-Einfuhr von geschnittenem Holz von den verschiedenen Ländern betrug:

in 1865	2,136,493 Loads,	und von gehauenem	1,631,151	Loads,
„ 1866	2,188,974 „	„ „ „	1,449,369	„

ohne Mahagonyholz oder Stabholz mit einzurechnen.

Es folgen noch einige offizielle statistische Nachweise, welche amtlichen Tabellen entnommen sind, betreffend die Ein- und Ausfuhr verschiedener Produkte, Fabrikate ꝛc.:

Einfuhr.

Lebendes Vieh:		
Ochsen und Kühe	209,171	Stück,
Kälber	28,568	„
Schafe und Lämmer	790,880	„
Schweine	73,873	„
Perlasche	104,073	Ctr.,
Lohe	543,097	„
Knochen	80,315	Tons,
Schwefel	1,237,166	Ctr.,
Borsten	2,678,565	Pfd.,
Kautschuk	72,176	Ctr.,
Taschen- und andere Uhren	425,567	Stück,
Elephantenzähne	11,862	Ctr.,
frische Früchte	1,711,857	Bushels,
Fenster- und anderes Glas	405,617	Ctr.,
Guano	135,697	Tons,
Guttapercha	15,134	Ctr.,
Farben und Färbestoffe:		
Brasilianisches Farbeholz	788	Tons,
Cochenille	36,721	Ctr.,
Indigo	74,256	„
Färbeholz	34,960	Tons,
Farbewurzeln	345,052	Ctr.,
Garanzine	49,152	„
Sumach	13,688	Tons,
Terra Japonika	12,845	„
Catechu	2,434	„
Valonea	29,396	„
Hopfen	85,687	Ctr.,
Papier:		
Druck- und Schreibpapier	159,008	„
andere Sorten, mit Ausnahme von Tapeten	158,408	„
Kartoffeln	738,115	„
Eßwaaren:		
Speck und Schinken	636,782	„
gesalzenes Ochsenfleisch	178,398	„
„ Schweinefleisch	178,548	„
Butter	1,165,081	„
Käse	872,342	„
Eier	438,878,880	Stück,
Fett	228,459	Ctr.,
Quecksilber	3,316,410	Pfd.,
Lumpen und andere Stoffe zur Papierfabrikation	94,983	Tons,
Harz	593,818	Ctr.,
Gewürze:		
Zimmt	932,729	Pfd.,
Ingwer	41,127	Ctr.,
Muskatnüsse	563,785	Pfd.,
Pfeffer	14,612,161	„
Piment	20,182	Ctr.,

Talg von Rußland		753,073	Ctr.,
„ Australien		25,438	„
„ Südamerika		381,805	„
„ anderen Ländern		162,161	„
Theer		18,191	Lasten,
Terpentin		72,146	Ctr.,
trockene Hefen		114,064	„
Kakaobohnen		10,308,298	Pfd.,
Korinthen		755,482	Ctr.,
Rosinen		359,216	„
Rum		7,685,180	Gall.,
Branntwein		5,621,930	„

Ausfuhren.

Speck und Schinken		66,760	Ctr.,
Kautschuk		24,990	„
Käse		10,102	„
Kakaobohnen		4,339,978	Pfd.,
Cochenille		21,213	Ctr.,
Indigo		55,640	„
Korinthen		162,290	„
Rosinen		68,540	„
Guano		7,197	Tons,
Schellack		26,585	Ctr.,
Hopfen		13,224	„
Handschuhe		53,664	Paar,
Hanf		152,769	Ctr.,
Jute		416,352	„
Druck- und Schreibpapier		12,435	„
andere Sorten, mit Ausnahme von Tapeten		5,892	„
Quecksilber		1,964,083	Pfd.,
Lumpen		3,976	Tons,
Zimmt		1,040,709	Pfd.,
Pfeffer		10,448,297	„
Rum		1,976,408	Gall.,
Branntwein		325,695	„
„ gemischt, unter Königl. Verschluß		1,071,740	„
Talg		32,107	Ctr.,
Elephantenzähne		6,081	„
Soda		2,997,721	„
Waffen:			
Feuergewehre		267,005	Stück,
Schießpulver		18,283,895	Pfd.,
aller anderen Art	Werth	282,884	Pfd. Strl.,
leere Säcke		1,338,184	Dutzend,
Bier nach den Vereinigten Staaten Nordamerikas	Werth	80,045	Pfd. Strl.,
„ Westindien	„	92,220	„
„ Ostindien	„	578,006	„
„ Australien	„	572,133	„
„ anderen Ländern	„	733,143	„
gedruckte Bücher	„	602,177	„
Irländische Butter	„	361,096	„
Kerzen	„	221,889	„
Eisenbahnwagen	„	149,114	„
Wagen anderer Art	„	72,351	„
Käse	„	164,257	„
Kohlen nach Rußland	Werth	281,939	Pfd. Strl.,
„ Schweden	„	133,855	„
„ Dänemark	„	327,229	„
Kohlen nach Preußen	Werth	203,855	Pfd. Strl.,
„ den Hansestädten	„	291,266	„
„ Holland	„	118,559	„
„ Frankreich	„	892,981	„
„ Spanien	„	303,947	„
„ Italien	„	167,944	„
„ den Verein. Staaten Nordamerikas	„	83,901	„
„ Brasilien	„	149,720	„
„ Ostindien	„	251,172	„
„ anderen Ländern	„	1,877,641	„
Total	Werth	5,084,009	Pfd. Strl.,
Tauwerk	„	411,726	Pfd. Strl.,
Droguerien	„	1,007,429	„
irdene Waaren und Porzellan	„	1,652,669	„
Heringe nach Preußen	„	270,676	„
„ Hannover	„	92,104	„
„ anderen Ländern	„	211,118	„
andere Fische	„	237,098	„
Meubles	„	237,372	„
Glas, geschliffenes	„	264,902	„
Fenster-	„	77,747	„
Bouteillen-	„	375,637	„
Spiegelglas	„	83,483	„
Eisenwaaren aller Art	„	4,377,922	„
Hüte aller Art	„	490,703	„
Pferde, 4092 Stück	„	167,379	„
Dampfmaschinen	„	1,750,492	„
Maschinen anderer Art	„	2,993,692	„
Pickles und Saucen	„	469,103	„
Salz	„	378,211	„
Seife	„	240,647	„
Telegraphendrähte	„	317,983	„

Schifffahrt.

Es klarirten in diesem Jahre 27,382 Englische Fahrzeuge mit 9,214,299 Tons, und 19,007 fremde Fahrzeuge mit 4,061,594 Tons in den verschiedenen Häfen Großbritanniens ein, und 29,764 Englische Fahrzeuge mit 9,951,721 Tons, und 19,944 fremde Fahrzeuge mit 4,055,245 Tons wieder aus.

Die Zunahme der einklarirten Englischen Schiffe ist eben so groß in diesem Jahre gewesen, als die Gesammtzahl der Schiffe sämmtlicher anderer Nationen, da erstere eine Vermehrung von 1506 Schiffen mit 886,620 Tons, und letztere von 546 Schiffen mit 305,456 Tons ergeben. Dies liefert den ferneren Beweis, daß das liberale System des Freihandels, auf die Schifffahrt ausgedehnt, bei weitem nicht so üble Folgen hatte, als früher von verschiedenen Schiffsrhedern befürchtet wurde. Die Zahl der den Britischen Häfen besuchenden Amerikanischen Schiffe ergiebt eine kleine Zunahme, ist aber dennoch nicht so groß gewesen, als diejenige der Preußischen Schiffe und erreicht kaum die Hälfte der Zahl der Norwegischen. Während des Amerikanischen Krieges hatten Amerikanische Rheder viele ihrer Schiffe der größeren Sicherheit wegen nominell unter der Englischen Flagge segeln lassen; nach der gegenwärtigen Gesetzgebung der Vereinigten Staaten können solche Schiffe in Zukunft nicht wieder zu Amerikanischem Eigenthum gemacht werden, es sei denn mit besonderer spezieller Erlaubniß in jedem einzelnen Fall und unter Berücksichtigung der jedesmaligen obwaltenden Umstände. Dies ist natürlich für die Amerikanischen Rheder ein sehr großer Verlust, in sofern solche Schiffe von der Amerikanischen Küstenschifffahrt ausgeschlossen sind, an welcher Englische Schiffe nicht Theil nehmen dürfen. Die Nordamerikaner haben eine weitere und nicht so ungegründete Ursache

zur Beschwerde über die Schwierigkeiten, welche sich ihnen in der Konkurrenz mit Englischen Schiffsbauern bei der Konstruktion von eisernen Schiffen darbieten, theils wegen des höheren Preises des eisernen Materials, theils wegen des theueren Arbeitslohnes. Hieraus und aus manchen anderen Ursachen sind Nachtheile für sie entstanden, so daß es erklärlich wird, daß fremde Schiffe, welche 27½ pCt. im Vergleich zu Amerikanischen in 1861 betrugen, im Jahre 1864 60 pCt. ausmachten. Für den Transport von Peruanischem Guano waren die Frachten niedriger in diesem Jahre als sie es seit 1860 gewesen sind. Die größten Schiffe von 1000 Tons und darüber hatten Mühe, vortheilhafte Frachten zu finden, die sich nur selten darboten, weil Exporteure von Indien und China seitens der Verschiffer großer Abneigung begegneten, die bereits überfüllten Europäischen Waarenvorräthe weiter zu vergrößern; sie waren daher in gewissem Maße genöthigt, Rückfrachten von Guano zu sichern, was aber, wie schon erwähnt, auch nur zu billigen Raten geschehen konnte.

Die bedeutenden Preisfluktuationen in Baumwolle machten es in gewissem Maße unsicher, hohe Frachtsätze zu bewilligen; Getreide, wovon die Zufuhren von auswärts sehr groß waren, wurde zu mäßigen Frachten angebracht und zogen nur um weniges gegen Ende der Jahreszeit vom Schwarzen Meere an. Die Rate von Odessa während des ersten halben Jahres überschritt nicht 40 Sh., während in den Sommermonaten für Herbstabladungen 50 Sh. bewilligt wurde. Als aber das schlechte Resultat der Englischen Ernten bekannt wurde, gewährte man willig für Schiffe, welche noch vor Schluß der Schifffahrt laden konnten, 60 à 65 Sh. von Odessa, 75 à 80 Sh. vom Asowschen Meer, mit 10 Sh. höher für Dampfschiffe. Ostseeische Getreidefrachten blieben die ganze Saison hindurch niedrig. Von Amerikanischen Häfen waren die Sätze so schlecht, daß wenig Segelschiffe sich dazu bequemten. Der Holzhandel beanspruchte ½ Mill. Loads von je 50 Kbkfß. weniger als im Jahre zuvor und im Ganzen genommen waren Frachten so wenig befriedigend, daß viele Schiffsrheder es vorzogen, ihre in Amerikanischen und Ostseefahrten beschäftigt gewesenen Schiffe keine Herbstfrachten annehmen zu lassen. Kohlenfrachten nach dem Mittelmeer und der Ostsee blieben durchweg ziemlich unverändert, obschon der Umfang der Verschiffungen recht ansehnlich war. Während der kurzen Zeit des Krieges zwischen Preußen und Oesterreich und Italien herrschte eine Aufregung, welche aber ebenso plötzlich ein Ende fand als der Krieg selbst, und gegen Ende des Jahres schlossen Frachten ungefähr 4 Sh. niedriger als sie begonnen hatten.

Im Allgemeinen waren die Ergebnisse der Schifffahrt nicht genügend; der Unterschied zwischen Beschäftigung von Fahrzeugen nach einer oder der anderen Weltgegend hin bestand nur in dem daraus erwachsenden größeren oder geringeren Verlust; von Vortheilen konnte beinahe gar keine Rede sein. Die Zahl der Schiffe ist dem Bedürfniß derselben vorausgeeilt, deshalb die unvortheilhaften Resultate für Rhedereien.

Es bezieht sich dies namentlich auf Segelschiffe, findet aber auch auf Dampfer seine Anwendung, welche gleichfalls im Allgemeinen wenig befriedigende Ergebnisse lieferten.

Beim Beginne des Jahres war nur wenig Beschäftigung für Dampfer zu finden und Frachten natürlich niedrig. Im Frühjahr, als man bald nach Eröffnung der Schifffahrt in der Ostsee darauf rechnete, daß eine nicht unansehnliche Zahl derselben gebraucht werden würde, trat die unglückliche Geldkrisis ein, deren Einfluß selbstverständlich auch die Schifffahrt berühren mußte. Die großen, zwischen Petersburg und England fahrenden Dampfer mußten oft mit nur halber Ladung segeln und noch dazu zu niedrigen Frachten, und obschon Rückfrachten nach England die Schiffe füllten, so geschah dieses doch nur zu billigen Sätzen und die Dampfer hatten oft lange Zeit zu verlieren, ehe sie voll wurden. Von den südlichen Ostseehäfen waren Getreide-Abladungen nicht sehr bedeutend und Frachten stiegen nicht über 3 Sh. à 3 Sh. 6 Pce. pro Quarter für Weizen, bis im September Nachfrage für Belgien und Frankreich höhere Notirungen herbeiführte. Mit dem Vorrücken der Jahreszeit und dem steigenden Begehr nach Getreide auf dem Kontinent sowohl als hier zogen auch Dampfschiffsfrachtsätze an und blieben ziemlich unverändert bis zum Schluß des Jahres, welcher mit durch Eis geschlossene Schifffahrt einen Rückgang erblickte. Es hat dieses Jahr bewiesen, einen wie großen Vorzug Dampfschiffe vor Segelschiffen genießen. Als bedeutend gesteigerte Getreidepreise schnelle Zufuhren und Verkäufe des Artikels wünschenswerth machten, waren es nicht Segelschiffe, deren man zur Anfuhr bedurfte, sondern man verlangte ausschließlich nach Dampfern, besonders zur Zeit des Herbstes, als Wind und stürmisches Wetter die Fahrten von Segelschiffen zu ungewiß machten, um mit mäßiger Sicherheit auf die Ankunft rechnen zu können. Die Beschäftigung von Dampfern im Handel mit dem Mittelmeer ließ viel für Rhedereien zu wünschen übrig, mit Ausnahme der letzten zwei Monate, während welcher ein nicht unwesentlicher Begehr nach gewissen Artikeln entstand, von denen es bekannt war, daß sie in Italienischen Häfen einem höheren Zoll unterworfen werden sollten; es wurde Dampfschiffsraum gesucht, um die Waaren vor der Zollsteigerung in Italien hinlegen zu können. Rückfrachten vom Mittelmeer, und hauptsächlich für Früchte, welche sonst gewöhnlich rentabel sind, waren es dieses Jahr nicht, weil erstens die Konkurrenz unter den Rhedereien, und andererseits die Schwierigkeiten und Verluste zu groß waren, denen diese Handelsbranche durch Quarantaine-Anordnungen im Mittelmeer und die damit verknüpften Zeitverluste unterworfen waren. Die Zeitverhältnisse gaben zu neuen Dampfschiffsbauten wenig Ermunterung, daher denn auch für Schiffsbauer das Jahr kein günstiges zu nennen ist; dazu kamen die vielen zum Verkauf aus zweiter Hand angebotenen Dampfschiffe, welche von Gesellschaften herrührten, deren Auflösung eine unvermeidliche Folge der Krisis war und die Willkür der Schiffszimmerleute, welche auf höheren Tagelohn bestanden, in Folge dessen manche Aufträge zur Erbauung von Dampfschiffen nicht nur erschwert, sondern auch abgelehnt werden mußten. Es ist möglich, daß die beträchtliche Reduktion des Einfuhrzolles auf Holz und Eisen in Frankreich, welche eben in Anwendung kommt, neues Leben in den Schiffbau bringt.

Unter den Kalamitäten, mit denen die Schifffahrt zu kämpfen hat, ist der Mangel an guten Seeleuten nicht die geringste. Die außerordentlichen Stürme, welche so unzählige Schiffbrüche mit sich brachten, waren die Veranlassung zu Beschwerden über die Unzulänglichkeit der gegenwärtigen See-Matrosen. Man hat Vorschläge gemacht zur Einführung eines umfangreichen Systems von Uebungsschiffen, ohne daß aber bis jetzt erfolgreiche Maßregeln ergriffen sind.

Nach den verschiedenen Nationen vertheilt ergeben die amtlichen Listen die folgenden Ein- und Ausklarirungen von Schiffen in Großbritannischen Häfen:

	Einklarirt		Ausklarirt	
	Schiffe	Tons	Schiffe	Tons
Russische	475	171,594	425	159,911
Schwedische	1126	211,262	1068	196,163
Norwegische	3903	939,323	2195	442,399
Dänische	2261	243,588	2367	255,762
Preußische	1652	427,937	1606	395,948
Schleswig-Holstein u. Lauenburgische	313	31,159	555	55,017
Mecklenburgische und Oldenburgische	776	164,509	951	189,371
Hannoversche	871	82,903	1467	124,709
Hanseatische	529	311,994	812	387,319
Holländische	1339	174,954	1463	231,684
Belgische	692	106,637	580	97,265
Französische	3067	281,492	4231	454,103
Spanische	287	101,749	264	96,972
Portugiesische	109	22,573	112	24,472
Italienische	504	162,352	626	215,509
Sicilianische	150	41,761	231	58,942
Oesterreichische	306	102,889	339	118,770

	Einklarirt		Ausklarirt	
	Schiffe	Tons	Schiffe	Tons
Griechische	37	10,177	35	9,454
sonstige Europäische Länder	188	36,768	86	19,217
Verein. Staaten Nordamerikas	408	431,103	507	513,614
andere Staaten in Amerika, Asien und Afrika	14	4,870	24	8,644

Die Zahl der in den verschiedenen Häfen Großbritanniens eingelaufenen Preußischen Schiffe, nach Angabe der Konsuln und Vice-Konsuln, betrug:

London	333	Schiffe,
Liverpool	111	„
Leith	111	„
Aberdeen	27	„
Arbroath	1	„
Belfast	21	„
Berwick	3	„
Bristol	41	„
Cardiff	95	„
Cork	9	„
Cowes	—	„
Dartmouth	3	„
Dover	8	„
Dublin	25	„
Drogheda	1	„
Dundalk	2	„
Dundee	30	„
Falmouth	—	„
Fleetwood	4	„
Glasgow	9	„
Gloucester	37	„
Goole	2	„
Grangemouth	105	„
Grimsby	71	„
Guernsey	3	„
Hartlepool	158	„
Harwich	2	„
Hull	103	„
Jersey	3	„
Kirkwall	—	Schiffe,
Limerick	6	„
Londonderry	3	„
Lowestoft	9	„
Lynn	13	„
Middlesbro	26	„
Milford	8	„
Montrose	6	„
Newcastle	428	„
Newport	21	„
Penzance	—	„
Perth	3	„
Peterhead	2	„
Plymouth	4	„
Poole	10	„
Portsmouth	28	„
Ramsgate	—	„
Sheerneß	15	„
Scilly	—	„
Shoreham	8	„
Shields	27	„
Southampton	9	„
Stornoway	1	„
Stockton	17	„
Sunderland	267	„
Swansea	47	„
Waterford	10	„
Wick	6	„
Weymouth	1	„
Yarmouth	13	„
Total	2306	Schiffe.

Im vorangegangenen Jahre 1865 betrug die Anzahl der in die Häfen des Vereinigten Königreichs Großbritanniens und Irlands eingelaufenen Preußischen Handelsschiffe nur 2256, und in 1864 nur 1563.

Die Anzahl und der Tonnengehalt der im Küstenhandel und zwischen England und Irland während der letzten 3 Jahre verwandten Handelsschiffe ergiebt die folgende Tabelle:

a) Eingegangen:

	1864.		1865.		1866.	
	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
Zwischen Großbritannien und Irland:						
Britische	34,171	5,963,862	34,278	6,488,891	35,048	6,962,508
fremde	39	5,105	47	7,969	99	12,872
Andere Küstenfahrer:						
Britische	113,941	11,386,717	112,843	11,758,242	107,422	11,424,659
fremde	347	61,002	352	66,540	512	93,587
zus. Britische	148,112	17,350,579	147,121	18,247,133	142,465	18,387,167
„ fremde	386	66,107	399	74,509	611	106,459
Total	148,498	17,416,686	147,520	18,321,642	143,076	18,493,626

b) Ausgegangen:

	1864.		1865.		1866.	
	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
Zwischen Großbritannien und Irland:						
Britische	33,320	5,810,850	34,027	6,348,331	34,758	6,810,268
fremde	50	7,550	71	12,260	115	16,136
Andere Küstenfahrer:						
Britische	119,897	11,726,602	115,126	11,578,409	110,798	11,586,835
fremde	291	47,840	352	64,577	537	93,710
zus. Britische	153,217	17,537,452	149,153	17,926,740	145,556	18,397,103
„ fremde	341	55,390	423	76,837	652	114,846
Total	153,558	17,592,842	149,576	18,003,577	146,208	18,511,949

London, im Mai 1867.

Handel und Verkehr von Bosnien in 1866.

(Nach dem Berichte des Preußischen Konsulats zu Serajevo).

Der auswärtige Handel Bosniens und die Gewerbs- und Fabrikthätigkeit daselbst ist bis jetzt so wenig belangreich für die Interessen des Norddeutschen Handels, daß man sagen darf, es fehlt bis jetzt noch vollständig an Beziehungen zwischen beiden Gebieten, und ist auch in naher Zukunft eine Besserung dieses Verhältnisses nicht abzusehen. Die Gründe, aus denen sich die Abgeschlossenheit Bosniens von dem Welthandel unserer Zeit erklärt, lassen sich in drei Punkten suchen: 1. in der geographischen Lage des Landes; 2. in den Verwaltungszuständen und 3. in dem Charakter der Bevölkerung. Ein hohes rauhes Gebirgsland, ein Binnenland, welches von jedem Seeverkehr abgeschnitten und von Ländern umgeben ist, die wie die slavischen Provinzen Oesterreichs, Serbien und Montenegro, selbst noch auf einer verhältnißmäßig niedrigen Kulturstufe stehen, befindet sich ohnehin in handelspolitischer Beziehung im Nachtheile gegen Flachländer und Küstengebiete; doch schließt, wie das Beispiel der Schweiz beweist, die geographische Lage allein die Möglichkeit nicht aus, daß Handel und Industrie eines solchen gebirgigen Binnenlandes eine hohe Bedeutung für den Weltmarkt gewinnen können. Was die Verwaltungszustände anlangt, so trägt ohne Zweifel die seit 400 Jahren auf dem Lande lastende Türkische Herrschaft einen großen Theil der Schuld an dem Darniederliegen der kommerziellen und industriellen Entwickelung des Landes; doch haben andere Theile der Türkei, wie z. B. Armenien, unter gleich ungünstigen Verhältnissen es vermocht, ihre natürlichen Hülfsquellen und ihren Verkehr mit dem Auslande auf eine hohe Stufe der Entfaltung zu bringen. Um so mehr scheint es an der Bevölkerung Bosniens selbst zu liegen, wenn bisher die welterobernde Macht des Handels und der Industrie Bosnien noch nicht berührt und die hier schlummernden Kräfte geweckt hat. Die geistige Regsamkeit und die Freude an Arbeit, welches die ersten Voraussetzungen eines höheren Aufschwunges sind, machen sich leider hier noch wenig bemerkbar; doch ist, da die Südslaven unter anderen Verhältnissen, wie z. B. die Dalmatiner in der Schifffahrt und die Böhmen in der Industrie, entschiedene Befähigung zu großen Leistungen bethätigt haben, die Hoffnung nicht aufzugeben, daß mit der Zeit auch Bosnien die ihm gebührende Stelle im Europäischen Verkehrsleben ersteigen wird.

Um zur Kenntniß der gegenwärtigen Zustände dieses unerschlossenen Gebietes etwas beizutragen, und das noch so geringe Interesse für dasselbe einigermaßen anzuregen, giebt der folgende Bericht eine Erörterung der wesentlichsten Momente, aus denen man sich ein Gesammturtheil über die kommerziellen Zustände des Landes bilden kann. Der Bezirk des Königlichen Konsulats zu Serajevo erstreckt sich auf die Provinz Bosnien, einschließlich der Herzegovina, ein Gebiet von ca. 1050 Quadratmeilen mit etwa 1,100,000 Seelen.

Bosnien ist so gebirgig, daß kaum mehr als 1 Zehntheil der Bodenoberfläche eben genannt werden kann. Die Niederungen sind hauptsächlich: das Uferland der Save in den Mündungsgebieten des Verbas, der Bosna und der Drina; und im Innern des Landes verdienen die Hochebene von Serajevo, Skopje, Kupres, Livno, Duvno, Glamotsch, Nevessinje und Popovo als solche Erwähnung, in welchen, wie auch in dem Hügellande von Tuzla, Bihatsch, Vissoko und Taschlida alle Vorbedingungen zu einem erfolgreichen Betriebe des Ackerbaues vorhanden sind. Der gebirgige Theil des Landes ist fast überall mit Ausnahme der steinigen Herzegovina günstig für die Viehzucht. Da überdies ein großer Theil der Gebirge noch mit Wald bestanden ist, wie namentlich das mittlere und östliche Bosnien, wo ebensowohl Laub- als Nadelholz die herrschende Vegetation bilden, so würde auch der Forstbetrieb eine reiche Hülfsquelle zur Belebung des Verkehrs bieten können. Vorzugsweise aber bieten die reichen Mineralschätze in den Distrikten Kreschevo Fojnitza, Varesch, Priedor, Stari-majdan und Travnik die Gewähr für eine reiche Zukunft der Provinz. Der außerordentliche Wasserreichthum des Landes, in welchem ein Topograph über 8000 Quellen zählt, würde der Entwickelung aller Zweige des Gewerbfleißes großen Vorschub leisten können. Die Hauptflüsse dieses Gebietes, Drina, Bosna, Verbas und Narenta, würden bei rationeller Regulirung ihrer Betten wenigstens für große Kähne und Flöße fahrbar sein können, wie die Save längs der Nordgrenze des Landes es für Dampfschiffe und Segelkähne ist. Der Fischreichthum aller dieser Flüsse verdiente noch viel mehr ausgebeutet zu werden, als bis jetzt geschieht; nicht minder sind die Binnenseen (Jezera) in verschiedenen Theilen des Landes für die Fischzucht empfehlenswerth. Von der Seeküste besitzt Bosnien nur zwei schmale Streifen bei Sutorina und bei Klek, welche aber für den Handel zur Zeit völlig bedeutungslos sind, obwohl seit Jahren, besonders von Englischer und Italienischer Seite darauf hingearbeitet wird, Klek zu einem Handelshafen zu machen.

Die Bevölkerung, mit Ausnahme der Zigeuner, Juden und einiger Osmanli, durchweg slavischer Nationalität, vertheilt sich nach einer im Jahre 1866 vorgenommenen Zählung oder richtiger Schätzung, wie folgt:

Regierungsbezirk	Serajevo	119,021	Seelen,
„	Travnik	148,036	„
„	Bihatsch	152,960	„
„	Banjaluka	147,402	„
„	Svornik	217,792	„
„	Novipazar	136,284	„
„	Herzegovina	178,631	„
	Summa	1,100,126	Seelen.

Da sonach auf der Quadratmeile durchschnittlich nicht viel mehr als 1000 Seelen wohnen, so erscheint Bosnien verhältnißmäßig sehr schwach bevölkert. Dies ungünstige Verhältniß gleicht sich nur einigermaßen dadurch aus, daß das Land mit Ausnahme der Hauptstadt Serajevo, welche höchstens 35,000 Einwohner hat, keine oder kaum nennenswerthe Städte besitzt, in denen sich die Bevölkerung dichter konzentrirte. Mostar, Banjaluka, Travnik und Fotscha erreichen kaum die Ziffer 10,000—12,000; Novipazar, Bihatsch, Tuzla, Taschlibja, Livno, Trebinje u. s. w. können nur die Namen von Marktflecken beanspruchen. Der Religion nach sind von der Totalbevölkerung:

Muhammedaner	444,404	Seelen,
Griechisch. Christen	454,787	„
Römisch. Katholiken	181,641	„
Juden	3,833	„
Zigeuner	15,461	„

Ihrem physischen Typus nach ist die Bevölkerung durchgängig ein hochgewachsener robuster Menschenschlag, der nur ausnahmsweise unter den Muhammedanern in gedunsene Korpulenz und in einzelnen Gebirgsdistrikten in skrophulöse Verkommenheit ausartet. Dennoch läßt die Entwickelung der physischen Arbeitskraft in allen Klassen noch viel zu wünschen übrig, und im Allgemeinen muß die Bevölkerung als träge und arbeitsscheu charakterisirt werden, woran gewiß einen großen Theil der Schuld der Umstand trägt, daß unter den obwaltenden Verhältnissen seit Jahrhunderten alle menschliche Arbeit in Bosnien so undankbarer Natur gewesen ist, daß ein Kenner des Landes nicht mit Unrecht behauptet, es ruhe auf der Arbeit in Bosnien ein wahrer Fluch. In Beziehung zu dem Handel und Gewerbwesen theilt sich die Bevölkerung etwa wie folgt: Die Muhammedaner sind hauptsächlich die Großgrundbesitzer, und als solche die Hauptproduzenten der in den Handel kommenden Naturerzeugnisse. Der eigentliche Produktenhandel ist sowohl in Händen von Muhammedanern als von Christen, erstere mehr den inländischen, letztere mehr den ausländischen Umsatz vermittelnd. An der Industrie betheiligen sich die Muhammedaner in den Städten und in einzelnen ländlichen Distrikten, hauptsächlich bei der Verarbeitung der Metalle, als Schwertfeger, Messerschmiede, Kupferschmiede, Hufschmiede und theilweis auch als Gold- und Silberarbeiter. Die übrigen Handwerke werden meist von Christen und Juden ausgeübt. Von Großhandel kann

eigentlich nicht die Rede sein; das Geld- und Waarengeschäft sowohl an den wichtigen Plätzen des Inlandes, als mit anderen Punkten der Europäischen Türkei und den wenigen Märkten des Auslandes, wie Wien, Triest und Leipzig, welche hier Verbindungen haben, wird vorzugsweise von Griechen und Juden vermittelt. Das Volk ist durchaus arm, und in Folge dessen in seinen Ansprüchen und Bedürfnissen nach unseren Begriffen außerordentlich bescheiden. An großen Kapitalien fehlt es gänzlich; und trifft man, wie nicht anders zu erwarten, in Bosnien keinen Europäischen Comfort, so fehlt es auch nicht minder an Orientalischem Luxus. Das Volk befriedigt seinen Bedarf an Kleidung, Nahrung, Hausgeräth und sonstigen Erforderniſſen durch sehr primitive Leistungen eigener Handarbeit, und ist nur in wenigen Artikeln auf das Ausland angewiesen, so daß der Konsum von fremden Importartikeln ein sehr geringer ist. Ein bemerkenswerther Zug des Nationalcharakters, das starre Festhalten an alten Gewohnheiten paralysirt bis heute noch alle Bemühungen, die man, sei es durch Anstoß von Außen, sei es durch Initiative der Türkischen Regierung, versucht hat, um ein fortschrittliches Leben diesem Volke einzuhauchen. Ein anderer Charakterzug, die Abneigung gegen äußeren Prunk und Glanz, der zum Theil in der traditionellen Furcht vor der Habsucht der Machthabenden wurzelt, giebt sich darin kund, daß selbst die Besitzenden sich geflissentlich mit dem Scheine der Aermlichkeit umgeben. Es giebt in Europa, auch in der Europäischen Türkei, kein Land, wo die menschlichen Wohnungen äußerlich schlechter ausgestattet wären, als in Bosnien; es giebt kein Volk in einem südlichen Himmelsstriche, das in seiner äußeren Erscheinung farbloser, geschmackloser und schmuckloser sich gäbe, als das Bosnische. Eine düstere melancholische Färbung trägt alles, was inmitten einer herrlichen Natur der Mensch hier geschaffen hat. Was die geistige Bildung der Bevölkerung anlangt, so steht dieselbe auf einer sehr niedrigen Stufe, gleichmäßig bei Muhammedanern, wie bei Christen und Juden. Wie völlig verwahrlost die Volksbildung noch ist, dürfte sich daraus ergeben, daß durchschnittlich über 90 pCt. der Bevölkerung ohne jegliche Schulbildung, des Lesens und Schreibens unkundig aufgewachsen ist. Viele der vornehmsten Herren und Beys des Landes sind nicht im Stande, ihren Namen zu schreiben, und es ist noch nicht lange her, daß verordnet wurde, daß wenigstens jeder Müdir (dem Wirkungskreise nach einem Preußischen Landrath entsprechend) des Lesens und Schreibens kundig sein müßte. Elementarschulen bestehen für alle drei Konfessionen nur in den größeren Städten und Flecken; an höheren Bildungsanstalten fehlt es gänzlich, so daß die wenigen Gebildeten im Lande nur solche sind, die ihre Erziehung im Auslande genossen haben.

Unter der einheimischen Bevölkerung verliert sich die geringe Zahl von Ausländern, die mehr gezwungen als freiwillig ihren Aufenthalt hier nimmt, fast vollständig. Das hauptsächlichste Kontingent hierzu liefern die Oesterreichischen Grenzprovinzen. Es mögen ein paar Hundert Dalmatiner, Croaten, Slavonier und Ungarn als Handwerker und Handarbeiter in Bosnien leben; sie heben sich aber durch Ansehen und Bildung zu wenig von den Eingeborenen ab, um in handelspolitischer Beziehung einen besondern Faktor zu konstituiren. Im Uebrigen ist es wohl bezeichnend genug, daß in der ganzen Provinz kein Europäisches Handlungshaus existirt, daß es keinen Engländer, nicht einmal als Touristen, hier giebt, und 1 Franzose (in Türkischem Dienste), 2 Russische Unterthanen, 2 Preußische und ein paar Italiener neben den Konsuln der Europäischen Großmächte den ganzen Stamm der Europäischen sogenannten Kolonie bilden. Ein Hauptgrund, weshalb das fremde Element hier nicht gedeihen kann, ist, daß das Land nichts bietet, um die bescheidensten materiellen und geistigen Bedürfnisse eines gebildeten Fremden zu befriedigen, der Fremde sich daher eine seinen Gewohnheiten entsprechende Existenz nur dadurch schaffen kann, daß er alles und jedes, was er braucht, mit sich führt und aus Europa bezieht, und daß er daher zu Opfern genöthigt ist, die zu dem möglichen Gewinne und Genuß in allzu ungünstigem Verhältnisse stehen.

Der Zustand des Postverkehrs zwischen Bosnien und dem Auslande ist in jeder Beziehung ungenügend und elend. Es darf wohl zu den größten Abnormitäten unseres Zeitalters gezählt werden, daß ein seiner geographischen Lage nach am weitesten in Europa vorgeschobener Theil des Türkischen Reichs von den Wohlthaten eines internationalen Postverkehrs noch derart abgeschlossen ist, daß er in dieser Beziehung weit hinter den Asiatischen Provinzen zurücksteht, wo die Dampfschifffahrt des Mittelländischen Meeres und die Existenz fremder Postämter die Vermittelung des Postverkehrs außerordentlich erleichtert hat. In Bosnien besteht kein Postamt fremder Nationalität, nicht einmal ein Oesterreichisches, und die Türkische Post beschränkt sich ganz ausschließlich auf den Lokalverkehr des Inlandes, befaßt sich aber nicht mit der Annahme von Sendungen nach dem Auslande. Es besteht nicht einmal eine Postkonvention zwischen der Türkei und dem benachbarten Oesterreich, um an der Bosnischen Grenze den Uebergang von der Türkischen Provinzialpost an die Oesterreichischen Posten und umgekehrt zu gestalten, so daß der Handelsstand und die fremden Konsularbehörden, um überhaupt briefliche Verbindungen mit Europa zu unterhalten, genöthigt sind, an den Grenzpunkten, wo die diesseitigen und jenseitigen Poststraßen zusammenstoßen, private Agenten zu unterhalten, um die Briefschaften von der einen Post zu übernehmen und der anderen zu übergeben, Rezepisse auszustellen, Frankatur und Rekommandation zu besorgen ꝛc. Das ist namentlich der Fall an der Nordgrenze Bosniens in Brood und an der südlichen in Metkovic, sowie im Westen in Livno. Zwischen Türkisch Brood und Oesterreich. Brood, zwischen Gabella und Metkovic, zwischen Livno und Sinj ist das Europäische Postennetz völlig durchschnitten, so daß jede Verantwortlichkeit und jede amtliche Vermittelung einer Postbehörde aufhört. In Folge dessen fehlt es an der Möglichkeit, Briefe von und nach irgend einem Punkte Bosniens, die Hauptstadt Serajevo nicht ausgeschlossen, direkt zu frankiren, zu rekommandiren, überhaupt zu schicken, und es ist leicht zu ermessen, wie sehr dadurch allem Handelsverkehr Hindernisse und Schwierigkeiten entstehen, nicht zu gedenken des Verlustes an Zeit und Geld, den dieser Modus der Beförderung, die Unterhaltung von Boten und Agenten, die Umkouvertirung jedes Briefes ꝛc. ꝛc. verursachen. Von Beförderung anderer Gegenstände als Briefschaften und Zeitungen ist überdies in Bosnien keine Rede; es besteht weder eine Packet- noch Personenpost. Ein im Jahre 1866 gemachter Versuch, eine solche wenigstens zwischen Serajevo und Brood herzustellen, ist nach wenigen Monaten wieder aufgegeben worden, weil es an ordentlicher Leitung fehlte. Zu diesen einer Abhülfe dringend bedürftigen Uebelständen tritt noch der Umstand, daß der Türkische Posttarif im Vergleich zu allen anderen Europäischen Tarifen unverhältnißmäßig hoch ist. Ein einfacher Brief z. B., der von Berlin bis Brood unfrankirt 20 Kr. kostet, kostet von Brood bis Serajevo, Nebenkosten abgerechnet, 40 Kr. (4 Piaster). Das Preußische Handelsarchiv, welches inkl. Porto bis Brood jährlich 4 Rthlr. kostet, trägt auf der Strecke von Brood bis Serajevo jährlich rund 4 Rthlr. Porto. Nimmt man hinzu, daß die Türkischen subalternen Postbeamten absichtlich und unabsichtlich diesen Tarif modifiziren, und zwar nie zum Vortheil des Publikums, so darf es als eine der ersten Forderungen der Zeit bezeichnet werden, daß in diesem Unwesen vor Allem Ordnung geschafft werde, ehe Bosnien in einen regelmäßigen Verkehr mit dem übrigen Europa treten kann. Hierbei würde als Minimum gefordert werden müssen, daß die Angestellten der Türkischen Post wenigstens des Lesens kundig seien, da sich selbst bei dem Postamt zu Serajevo die Erfahrung hat machen lassen, daß Briefe und Zeitungen Tage, Wochen und Monate lang dem Adressaten nicht verabfolgt wurden, weil der Beamte weder Türkisch noch Französisch zu lesen vermochte. Auch darf nicht verschwiegen werden, daß das Postwesen in den angrenzenden Provinzen, namentlich der Militairgrenze und Dalmatien, sehr viel zu wünschen übrig läßt.

Die politische Nothwendigkeit hat die Türkische Regierung veranlaßt, in den letzten Jahren dem Telegraphenwesen in dieser Provinz einige Aufmerksamkeit zu schenken. Die Hauptstadt Serajevo ist sowohl mit Konstan-

tinopel über Novipazar, als mit den übrigen Hauptorten der Regierungsbezirke Mostar, Travnik, Banjaluka und Tuzla durch Telegraphen verbunden. Anschlüsse an das Deutsch-Oesterreichische Telegraphengebiet finden in Metkovic und seit Kurzem auch in Gradiska statt. Die Verbindung mit Belgrad nimmt noch den Umweg über Pristina. In Serajevo selbst und in Mostar sind Stationen für den internationalen Verkehr und werden Depeschen in Französischer und Deutscher Sprache befördert; im Uebrigen nur solche in Türkischer Sprache. Für den Handel werden die Telegraphenlinien noch in sehr beschränktem Maße verwerthet, da kommerzielle Operationen hier niemals Eile haben; es müßte denn sein, daß einer oder der andere Geldwechsler sich die Oesterreichischen Börsenkourse telegraphiren ließe, da Oesterreichische Währung, namentlich Gold- und Silberzwanziger eine hervorragende Stelle auf dem hiesigen Geldmarkte einnehmen.

Von einiger Bedeutung für den Bosnischen Handel ist nur die Oesterreichische Dampfschifffahrt auf der Save, welche zwar das Türkische Gestade nirgends unmittelbar berührt, jedoch an ihren Stationen Kostajnitza, Jassenovatz, Gradiska und Brood am Oesterreichischen Ufer des Flusses der Zufuhr vom Auslande und der Aufnahme Bosnischer Exportartikel zu Diensten ist. Bei günstigem Wasserstand wird die Save wöchentlich ein- bis zweimal von kleinen Dampfern für den Personenverkehr und nach Bedürfniß von Schleppschiffen für den Waarenverkehr auf der Strecke Sissek-Semlin befahren.

Abgesehen von ein paar Dutzend Segelkähnen auf der Donau, welche den Verkehr auf der Save bis zur Einmündung in die Donau auf der Bosnischen Seite versehen, ist als der einzige Hafen der Provinz, wo die Vorbedingungen einer Entwickelung der Segelschifffahrt vorhanden sind, der schmale Küstenstrich von Klek zu nennen, da der andere, die Sutorina, völlig versandet ist.

Handelsschiffe besuchen auch Klek nicht; es sind dort während des Jahres 1866 nur einige Türkische Kriegsdampfer und Marine-Transportschiffe ein- und ausgelaufen, um die während des vorjährigen Krieges dort konzentrirten Türkischen Truppen zu befördern und zu versorgen. Der Schöpfung eines Handelshafens in Klek, welcher bei seiner vorzüglichen Beschaffenheit und günstigen Lage für den Bosnischen Handel mit dem Mittelländischen Meere, besonders mit Italien eine hohe Bedeutung gewinnen könnte, werden vorzüglich von Seiten Oesterreichs, welches daraus eine Gefahr für seinen Handel und eine Konkurrenz für Spalato, Ragusa und Triest fürchtet, Schwierigkeiten entgegengesetzt, was dadurch möglich ist, daß man in den Hafen von Klek nicht gelangen kann, ohne Oesterreichische Gewässer zu passiren.

Kunststraßen sind in Bosnien erst seit etwa 5 Jahren angelegt worden. Der Knotenpunkt derselben ist Serajevo und für die Herzegovina Mostar. Die 5 Hauptstraßen, welche von Serajevo auslaufen, sind:

1) die Straße nach Brood über Bussovatscha, Vranduk, Maglaj und Derbend, seit dem Jahre 1862 angelegt und für Fuhrwerke fahrbar, die Hauptstraße für den Oesterreichischen Handel;

2) die eine Stunde jenseits Bussovatscha sich abzweigende Straße nach Travnik, Livno und der Oesterreichischen Grenze bei Vilibrig, im Jahre 1866 gebaut und, wenn der Anschluß an die Dalmatinische Heerstraße erreicht sein wird, die zukünftige Hauptstraße für den Dalmatinischen Handel;

3) eine Chaussee über Wissoko nach Kakanj zum Anschluß an die Brooderstraße Nr. 1, gebaut im Jahre 1865, aber nicht vollendet;

4) die noch im Bau begriffene Straße von Serajevo nach Mostar in den Jahren 1864/65 von beiden Endpunkten aus in Angriff genommen, bis jetzt aber nur 8 Stunden weit ausgeführt;

5) die Hauptstraße nach Konstantinopel über Wischegrad und Sjenitza fahrbar bis an die Bosnische Grenze, wegen großer Terrainschwierigkeiten aber häufigen Verkehrsstörungen ausgesetzt.

Kürzere chaussirte Strecken sind noch die von Mostar nach Metkovic und die von Banjaluka nach Gradiska. Alle übrigen Wege in der Provinz sind naturwüchsige Sumpfpfade, welche kaum zu Pferde zu passiren sind. Es ist ein unleugbares Verdienst der Regierung, mit der Anlage von Straßenbauten vorgegangen zu sein, wiewohl man an diese Bauten nicht den Maßstab unserer Chausseen legen darf. Namentlich fehlt es auf allen Linien noch an genügenden Ueberbrückungen der zahlreichen Bäche und Flüsse. Auch fehlt es noch an einer geordneten Verwaltung des Straßenwesens, indem weder für genügende Reparaturen gesorgt wird, noch auch an eine Verzinsung des Baukapitals durch Erhebung von Chaussee- und Brückengelder gedacht worden ist. Die Straßen bringen daher nichts ein, kosten sehr viel und gehen deshalb einem raschen Verfall entgegen oder bleiben überhaupt in unfertigem Zustande. Bei dem geringen Umfange des Großhandels in Bosnien ist auch an eine Rentabilität solcher Anlagen in nächster Zukunft nicht zu denken. Ein einigermaßen regelmäßiger Fuhrbetrieb findet auf allen diesen Strecken nur zwischen Brood und Serajevo statt, wo theils Brooder Frachtfuhrleute, theils die Wagen einer in Serajevo gegründeten Transportkompagnie, die Waaren des Ein- und Ausfuhrhandels befördern.

Der Stand der Frachten auf dieser ca. 28 Meilen langen Strecke ist trotz der Konkurrenz verhältnißmäßig hoch geblieben. Bis im Jahre 1865 wurde durchschnittlich für den Centner Waaren 5 Fl. Fracht bezahlt; im Sommer 1866 drückte die Serajevoer Kompagnie die Frachten bis 3 Fl. herunter, im Winter 1866/67 sind dieselben aber neuerdings auf 5 Fl. gestiegen. Es werden durch diese Frachtunkosten besonders die Importartikel sehr vertheuert und die Ausfuhr, namentlich für Getreide, Früchte ꝛc. unverhältnißmäßig erschwert. Auf allen anderen Straßen Bosniens wird der Transport durch Lastthiere, meistens Pferde besorgt.

Es ist in Bosnien nicht gerade leicht, sich über die Höhe der direkten und indirekten Besteuerung der Bevölkerung Rechenschaft zu geben, da einestheils die Türkischen Finanzbehörden es vermeiden, zuverlässige Angaben darüber an die Oeffentlichkeit gelangen zu lassen, und andererseits selbst solche offizielle Angaben, wegen der vielen Mißbräuche, nicht die wahre Summe der das Land belastenden Steuern enthalten. Nach einer annähernden Schätzung, deren Ziffern eher zu niedrig als zu hoch gegriffen sind, belaufen sich die Steuern auf ein Total von etwa 50,000,000 Piaster, welches sich aus folgenden Posten zusammensetzt:

Vergi	ca. 10,000,000	Piaster,
Zehnten	ca. 14,000,000	„
Militairsteuer	ca. 5,000,000	„
Ressumat	ca. 6,000,000	„
Waarenzölle	ca. 4,000,000	„
Summa	ca. 40,000,000	Piaster,
Hierzu Werth der Naturalleistungen	ca. 10,000,000	„
Summa	ca. 50,000,000	Piaster.

Der Vergi entspricht ungefähr unserer Grund- und Einkommensteuer. Die Militairsteuer wird nur von den Christen entrichtet, um dagegen vom aktiven Militairdienst befreit zu sein und beträgt 16 Piaster per männlichen Kopf. Ressumat ist ein gemeinsamer Name für diverse Abgaben, die unserer Gewerbesteuer, Mahl- und Schlachtsteuer ꝛc. entspricht und theils in Pacht, theils in fiskalischer Verwaltung einen von Jahr zu Jahr sehr wechselnden Ertrag giebt. Es werden darunter begriffen: Die Kantarie und Tahmis Abgabe (Konsumtionssteuer von allen auf den Markt gebrachten Bodenerzeugnissen); — die Telalie (2½ pCt. von allen Auktionen und öffentlichen Meistgebotsverkäufen); — die Majdanie (Bergwerksabgabe); — die Kajkie (Pacht der Fähren über die größeren Flüsse); ferner Abgaben von Fischfang, Blutegelzucht, Forstnutzung, Hutung auf fiskalischen Wiesen und von Gewinnung der Knoppern, Kastanien und Sumach; sodann die Abgaben vom Tabaksbau, von der Schweinezucht, von Pulver- und Schrotverschleiß und vom Verkauf spirituöser Getränke. Zu den Naturallieferungen muß man außer den schon erwähnten Zehnten vom Bodenertrag noch die fortgesetzten Beiträge rechnen, welche das Volk durch die Erhaltung der zahl-

reichen Geistlichkeit, durch Vorspann- und Transportdienste bei allen Truppenmärschen, durch Frohndienste bei allen öffentlichen Bauten u. dergl. zum allgemeinen Besten zu leisten hat. Vertheilt man hiernach die Gesammtsumme, die an direkten und indirekten Steuern jährlich vom Lande erhoben wird, auf die Kopfzahl der Einwohner, so ist durchschnittlich ein Steuersatz von 50 Piaster (ungefähr 38 Rthlr. Preuß.) per Kopf, allerdings nominell nicht viel höher als in anderen Theilen des Türkischen Reiches; nur dürfte das unleugbar sein, daß es immer schwerer wird, diese Steuern im Lande aufzubringen, weil die Provinz zusehends verarmt.

Zur Vergleichung der oben gegebenen Zahlen und um zu beweisen, daß wenigstens der Nominalbetrag der Steuern seit 10 Jahren in seinem Facit heute noch derselbe ist, wie vor ungefähr 10 Jahren, möge doch die Angabe dienen, daß nach einem Steuerregister vom Jahre 1857 die damaligen Abgaben sich folgenderweise stellten:

Vergi	11,985,542	Piaster.
Zehnten	13,934,234	„
Militairsteuer	3,859,374	„
Ressumat	6,967,179	„
Waarenzölle	2,600,000	„
Summa..	39,346,329	Piaster.

Die Ausgaben der Provinzialverwaltung betragen jährlich kaum mehr als die Hälfte der Einnahmen, und es darf angenommen werden, daß im Durchschnitt etwa 20,000,000 Piaster Ueberschuß aus der Provinz an die Centralverwaltung in Konstantinopel abgeführt werden. Erfreulich ist es, daß zur Verbesserung der Straßen und für öffentliche Bauten in der Provinz in den letzten Jahren erheblich höhere Summen verwendet werden als früher, indem im Jahre 1863 für solche Zwecke nur 250,000 Piaster ausgeworfen waren, in den Jahren 1865/66 aber je 2,000,000 dafür verwendet wurden. Was die Ein- und Ausfuhrzölle anlangt, so genossen bis vor 6 Jahren die Oesterreichischen Handelsleute den Vortheil, nur 3 pCt. vom Werthe der Importartikel zu zahlen; nachdem indeß unter der Verwaltung Kiani Pascha's dies Privilegium beseitigt worden ist, sind jetzt für Bosnien dieselben Handelstarife allgemein gültig, welche für die anderen Provinzen des Türkischen Reichs bestehen, ohne Unterschied der Nationalität.

Es ist für die Zustände des Handels in Bosnien bezeichnend, daß im Groß- wie im Kleinhandel nur klingende Münze an Zahlungsstatt angenommen wird. Man kennt hier zu Lande weder Papiergeld noch Wechsel noch andere Werthzeichen. Selbst die Rimessen nach Europäischen Handelsplätzen wie Wien, Leipzig und Triest pflegen in baarem Gelde gemacht zu werden, und die Großhändler, welche jährlich die Märkte und Messen besuchen, kaufen in der Regel ihren Bedarf baar ein. Die Münzeinheit, welche dem kommerziellen Rechnungswesen zu Grunde liegt, ist der Türkische Piaster. Das umlaufende Geld besteht vorzugsweise aus Oesterreichischen Dukaten, Silberzwanzigern und Türkischen Beschlik. Türkische Gold- und Silbermedjidie sind ebensowenig zu finden als Französische und Englische Münze. Obwohl sonach von einem Wechselgeschäft und Wechselkours nicht die Rede sein kann, so befassen sich doch ein paar Häuser in Serajevo mit der Diskontirung von Wechseln, welche von den Konsulaten der fremden Mächte und Türkischen Regierungsbeamten auf einige Hauptstädte Europas, Paris, London, Wien, Berlin und Konstantinopel abgegeben werden. Der Gesammtumsatz in solchen Wechseln beläuft sich durchschnittlich auf 800,000 Piaster jährlich. Bei der Berechnung des Werthes legen die Abnehmer dieser Wechsel die Kourse der Wiener oder Triester Börse zu Grunde und berechnen für ihre Bemühungen 4—5 pCt. Provision. Für den inländischen Geldverkehr hat zwar die Türkische Regierung den Kours der fremden Valuten, des Münzdukatens und Silberzwanzigers, derart normirt, daß dieselben bei öffentlichen Kassen zu resp. 50 Piaster 27 P. und 3 Piaster 30 P. angenommen werden. Trotzdem erhält sich im laufenden Verkehr ein abusiver Kours, wonach der Dukaten zu 60—61 Piaster, der Zwanziger zu 4 Piaster berechnet wird. Besonders drückend für das handeltreibende Publikum und die landwirthschaftliche Produktion ist der Zinswucher, der im Darlehnsgeschäft betrieben wird. Der Bauer und Grundbesitzer, sowie der kapitalbedürftige Kaufmann, kann sich baares Geld leihweise nicht unter 4 pCt. monatlicher Zinsen verschaffen, häufig nur zu 5 pCt., was jährlich, Zins auf Zins gerechnet, mindestens 50—60 pCt. Zinsen ergiebt. Die Darleiher, meistens jüdische Wechsler, saugen auf diese Art das Land in der unbarmherzigsten Weise aus und sind auf dem besten Wege, allmälig Herren des Grundbesitzes zu werden, da die Darlehnsempfänger, einmal in den Händen der Wucherer, meist nach wenigen Jahren ruinirt sind, und ihre Güter, Häuser, Kleinodien und sonstige Habe dem Gläubiger weit unter dem wahren Werthe verpfänden müssen. Da leider die meisten Regierungsbeamten selbst in den Händen der jüdischen Wechsler sind, so hat es bis jetzt noch nicht gelingen wollen, diesem Unfuge zu steuern, welcher als eine wahre Kalamität für das Gedeihen des Handels und Verkehrs in der Provinz bezeichnet werden muß.

Man würde Unrecht thun, wenn man die Industrie Bosniens mit dem Maßstabe messen wollte, den man an die Industrie anderer Länder anlegt. Es fehlt gegenwärtig der einheimischen Industrie sowohl an Kapital und Intelligenz, als auch an Absatz, da die Bedürfnißlosigkeit der Landeseinwohner und ihr Festhalten an althergebrachten Gewohnheiten natürliche Hemmnisse für die Entwickelung des Gewerbfleißes bilden. Verhältnißmäßig am günstigsten sind die Ergebnisse der metallurgischen Industrie, weil dieselbe in den unerschöpflichen Metallschätzen der Provinz einen ebenso reichen als festen Boden hat. Besonders ist die Eisenindustrie in Bosnien heimisch und viel verbreitet, und es werden Geräthschaften, Werkzeuge und sonstige Gegenstände aus Eisen, namentlich auch Hieb- und Schußwaffen von einer gewissen Vollkommenheit, sowohl für den Verbrauch im Inlande, als zum Vertriebe nach Rumelien, Bulgarien, Serbien, Rumänien und Dalmatien angefertigt. Hufeisen, Nägel, Pflugschaaren, Beile, Hacken, Schlösser und Messerschmiedewaaren werden namentlich in Kreschevo, Borovitza, Fojnitza, Stari-majdan, Novi-Scheher, Fotscha handwerksmäßig erzeugt und mögen davon jährlich für 300,000 Piaster ins Ausland gehen. Für die Schwertfegerei und Gewehrfabrikation sind Serajevo, Fotscha und Fojnitza die hauptsächlichsten Mittelpunkte. Leider fehlt es aber überall noch an fabrikmäßigem Betrieb, welcher, wenn einmal die rationelle Ausbeutung der Minen gelungen sein wird, im Zusammenhang mit dem Hüttenwesen gewiß nicht ausbleiben wird. Was insbesondere die Waffenfabrikation betrifft, so sind bei den Eingeborenen die alten langen einläufigen und reichverzierten Flinten mit Feuerschloß allerdings noch vielfach verbreitet, verlieren aber immer mehr Feld gegen die vom Auslande, namentlich aus Englischen und Belgischen Fabriken über Konstantinopel importirten Gewehre. — Die Schlosser- und Hufschmiedearbeiten sind, sowohl was das Material als die Arbeit betrifft, noch sehr ungefügig und unsolid. Die Schlosser haben z. B. keine Werkzeuge, um einen Europäischen Schlüssel zu machen, oder um ein Europäisches Schloß zu repariren. Die Hufschmiede verstehen nicht, ein Eisen mit Stollen zu machen, sondern nur den flachen Hufbeschlag, der, in der ganzen Türkei üblich, nirgends weniger zweckmäßig ist, als in einem gebirgigen schnee- und eisreichen Alpenlande, so daß für den Hufbeschlag solcher ausländischen Pferde, die in Stollen zu gehen gewohnt sind, seit vorigem Jahre bereits Hufschmiede aus Oesterreich sich hier niedergelassen haben. Nächst dem Eisen ist das Kupfer der hauptsächlichste Gegenstand in der metallurgischen Industrie. Obwohl Bosnien selbst an Kupfererzen sehr reich ist, so wird doch zur Verarbeitung in den Händen der Kupferschmiede der größte Theil des Kupfers vom Auslande importirt, ein Umstand, welcher jedenfalls bei höherer Entwickelung des inländischen Hüttenwesens zu Gunsten des einheimischen Produktes beseitigt werden wird. Die Oka importirtes Kupfer kommt in Serajevo 36 Piaster

zu stehen, während das inländische sich für 10—12 Piaster per Oka herstellen lassen müßte. Die Fabrikation von Kupfergeräthen ist um so ausgedehnter, als fast alle Haus- und Küchengeräthe aus diesem Metall gefertigt werden, während emaillirte, eiserne, porzellanene, gläserne und glasirt thönerne Geschirre in Bosnien nicht erzeugt und wegen ihrer Zerbrechlichkeit auf dem Transport auch nicht gern vom Ausland bezogen werden. Unglasirte thönerne Gefäße, namentlich Wasserkrüge und Zuber werden an vielen Orten des Landes, namentlich in Serajevo, Taschlidja, Vissoka, Travnik in großer Menge und zum Theil in recht eleganter Form gefertigt.

Als in neuerer Zeit Bedeutung gewinnend verdienen auch die Silberarbeiten in Filigran Erwähnung, welche in Serajevo, meist nach ausländischen Mustern, als Arm- und Halsbänder, Broschen, Ohrringe, Kaffeeschalen, Becher u. dgl. gefertigt werden, sowie endlich die Klempnerarbeiten, die gegenwärtig wenigstens den inländischen Bedarf soweit decken, daß nur das Weißblech vom Auslande importirt wird.

Was die Produkte des Ackerbaues und der Viehzucht anlangt, so sind namentlich die Niederungen an der Save und Drina ein günstiger Boden für beide und es wird von da über die Oesterreichische und Serbische Grenze sowohl Getreide als Vieh exportirt. Aus der Herzegovina geht Vieles auch nach Dalmatien. Als ungefährer Belauf der jährlichen Ausfuhr in guten Jahren, d. h. in welchen die Ernte nicht durch Mißwachs und der Viehstand nicht durch die hier häufigen Epizootien leidet, werden folgende Ziffern angenommen:

Korn	3,000,000	Piaster,
Mais	1,000,000	„
Gerste und Hafer	2,000,000	„
Futterkräuter	500,000	„
Getreide, diverses	500,000	„
Ochsen	2,500,000	„
Schafe und Ziegen	800,000	„
Schweine	2,400,000	„

Das Jahr 1866 war, wie das Jahr 1865, für das Gedeihen der Viehzucht im Allgemeinen günstig, die Getreide-Ernte dagegen im letzteren Jahre in Folge ungünstiger Frühjahrswitterung kaum mittelmäßig gut. Nächst der Viehausfuhr ist auch der Handel mit gegerbten und ungegerbten Häuten, sowie mit Fellen von wilden Thieren, als: Bären, Füchsen, Ottern und Mardern, deren Exportwerth in den letzten Jahren sich auf mehr als 4,000,000 Piaster belief, für das Ausland von einiger Wichtigkeit. Die Hauptmärkte für diese Produkte sind die benachbarten Oesterreichischen Handelsplätze und die Leipziger Messe.

Schafwolle und Ziegenhaare werden großentheils zu groben Geweben, als: Kotzen, Säcken, besonders zu der ordinairen Tuchsorte Aba verwendet, Artikel, welche für den inländischen Gebrauch so viel verlangt sind, daß man im vorigen Jahre sogar den Versuch gemacht hat, eine Fabrik zur Erzeugung des Abatuches in größeren Quantitäten in Serajevo zu gründen.

Die Bienenzucht, welche in den meisten Theilen der Provinz verbreitet ist, liefert dem Handel Wachs und Honig im Werthe von beiläufig 1,500,000 Piaster jährlich. Nächst dem Getreidebau sind Flachs und Hanf, welche hauptsächlich zu Seilerwaaren verbreitet werden, durch das Klima begünstigte Bodenerzeugnisse. Während die Gemüsezucht in ganz Bosnien, selbst in den Städten, noch sehr im Argen liegt, zeichnet sich die Provinz durch Obstzucht, hauptsächlich durch zahlreiche und schöne Pflanzungen von Zwetschenbäumen aus. Die im Europäischen Handel weitberühmten Türkischen Pflaumen wachsen in keiner Provinz des Osmanischen Reiches in solcher Güte und Menge wie in Bosnien. Die für den Handel bestimmten Qualitäten sind die sogenannten „Podschegatsche“ (blaue Zwetschen), wie sie hauptsächlich in der Gegend von Banjaluka, Bihatsch und in der Possavina wachsen. Zur Ausfuhr gelangen dieselben nur im getrockneten Zustande. Die Hauptmärkte für dieses Geschäft sind Pesth, Triest und Wien; die Ortschaften, von welchen aus der Export meist effektuirt wird, Bihatsch, Banjaluka, Brood und Bertschka. Das Quantum der jährlichen Ausfuhr variirt sehr nach der Verschiedenheit der Ernte in den einzelnen Jahren. Das Jahr 1865 war ein außerordentlich gesegnetes für die Obstzucht und wurden an gedörrten Zwetschen für ca. 5,000,000 Piast. Werth exportirt. Der Verkaufspreis stellte sich für erste Qualität auf 100 Piast., zweite Qualität auf 80 Piast. pro Centner. Das Jahr 1866 dagegen war sehr ungünstig, da die Baumblüthe von einem starken Frost in der Nacht vom 22. Mai fast überall vernichtet war und die Ernte in Folge dessen kaum den fünften Theil der vorjährigen betrug. Der Zwetschenhandel ist eine der Hauptquellen des Nationalreichthums und von ähnlicher Bedeutung für die Blüthe alles Handels und Verkehrs in Bosnien, wie die guten Weinjahre in Weinländern. Ist die Zwetschenernte gut, so ist auf dem Markt der Zufluß des Geldes sofort bemerkbar; bei einer schlechten Obsternte mangelt es an Allem. Auch für den inländischen Konsum ist das Kernobst von sehr eingreifender Bedeutung nicht bloß frisch und getrocknet als Nahrungsmittel für die ärmeren Klassen, sondern auch zur Bereitung des im ganzen Lande als tägliches Getränk in großen Massen verbrauchten Sliwowitz oder Pflaumenliqueurs, zu dessen Bereitung hauptsächlich die rothe Zwetsche (Zerwenkuscha) verwendet wird. Indessen werden alle besseren Sorten Sliwowitz noch aus Slavonien und Serbien importirt. Nächst den Pflaumen sind Birnen, Aepfel, Pfirsichen, Quitten, Kirschen und in der Herzegovina Feigen, Granatäpfel und andere Südfrüchte Hauptgegenstände der Obstzucht.

Weinberge findet man in der mittleren Herzegovina, in den Kreisen Mostar, Stolatz und Ljubuschka, in Bosnien nur in den südlichen Distrikten Neretwa, Rama, Novipazar und Mitrowitza, auch in einigen Strichen des Verbasthales, namentlich bei Banjaluka. Der in allen diesen Gegenden erzeugte Landwein, meist dunkelroth, ist rein, feurig und schwer. Rationelle Versuche haben den Beweis geliefert, daß bei sorgfältiger Behandlung namentlich die Herzegovinischen Weine (Mostar und Neretwa) ein vorzügliches Getränk zu liefern vermögen. Leider aber ist der Prozeß der landesüblichen Weinbereitung, besonders auch der vollständige Mangel an Kellerräumen, ein Grund, weshalb diese Weine sich nicht lange zu halten pflegen, und daher meist jung weggetrunken werden. Der Tabaksbau ist in dieser Provinz verhältnißmäßig unbedeutend und die Tabakspflanzungen von Trebinje, Duvno, Livno und einigen anderen Punkten genügen nicht, um den Bedarf des Landes zu decken, welcher besonders, was die feineren Sorten betrifft, vorwiegend aus Rumelien bezogen wird. Endlich sei hier noch derjenigen Industriezweige gedacht, die sich mit Farbstoffen des Pflanzenreichs beschäftigen. Am ausgedehntesten ist das Geschäft in Sumachholz (Rujewina), welches in den Bosnischen Gebirgen überall in großen Mengen vorkommt, namentlich in den Kreisen Kladanj, Swornik und Mitrowitza, sowie in der nördlichen Herzegovina und sowohl im Inlande als nach Bulgarien verführt, zur Gelbfärberei verwendet wird. In den Eichenwaldungen der Distrikte Maglaj, Swornik, Gradatz, Gradaschatz, Banjaluka, Teschanj, Derbend, Fotscha und Gatzko werden reichliche Quantitäten Galläpfel und Knoppern gesammelt und in der Schwarzfärberei verbraucht. Das Sammeln von Sumach, Galläpfeln und Knoppern ist Monopol der Regierung und wird jährlich verpachtet. Die Abgabe davon betrug im Jahre 1866 ca. 12,000 Piaster. In den ackerbauenden Distrikten wird auch Krapp gebaut und liefert das Hauptmaterial für die Rothfärberei.

Färbereien und Gerbereien bestehen in allen Städten und größeren Ortschaften Bosniens und die Verarbeitung des Leders zu Sattlerarbeiten und Schuhwerken. Vorzugsweise beliebt ist rothes und gelbes Leder, wie denn das Roth auch für Bekleidungsstoffe, wollener und baumwollener Substanz, die Lieblingsfarbe der Bevölkerung ist.

Je weniger Boden die fabrikmäßige Verarbeitung der Rohstoffe in Bosnien noch hat, desto mehr ist die produktive Thätigkeit der Bevölkerung noch auf den handwerksmäßigen Betrieb der Gewerbe beschränkt. Die Handwerke sind korporationsweise zu Innungen vereinigt. Die namhaftesten der

in den Städten bestehenden Gewerbe, welche dem Zunftzwange unterworfen sind, sind die folgenden: Zimmerleute und Maurer, Schmiede, Bäcker, Metzger, Sattler, Schuhmacher, Schneider, Weber, Kürschner, Gürtler, Teppichmacher, Klempner, Kupferschmiede, Töpfer, Goldarbeiter, Posamentierer, Gerber, Färber, Barbiere und Kaffeesieder.

So wenig es möglich ist, über die Produktionsfähigkeit des Landes und den zur Ausfuhr gelangenden Ueberschuß der einheimischen Erzeugnisse sich auf Grund feststehender Zahlen ein sicheres Urtheil zu bilden, so wenig ist bei dem Mangel irgend welcher festen statistischen Grundlage eine genaue Angabe über den Import und Konsum ausländischer Artikel thunlich. Nur als ungefähren Anhaltepunkt darf man daher noch folgende Uebersichts-Tabelle der gangbarsten Einfuhr-Artikel und ihres Geldwerthes betrachten, welche von einem der angesehensten hiesigen Kaufleute entworfen und als schätzbares Material bereits für andere Konsularberichte benutzt worden ist.

Uebersicht der Waaren-Einfuhr in Bosnien.

	Werth.	
Baumwollengarn in Packeten	75,000	Rthlr.
Baumwollenzeug, weißes	250,000	„
„ gedrucktes	500,000	„
Bernstein und Korallen	5,000	„
Blei	4,000	„
Branntwein, Liqueure und Oel	210,000	„
Eßwaaren, diverse	7,500	„
Eisenblech, Eisen- und Kupferdraht	5,000	„
Früchte und Hülsenfrüchte, trockene	1,250	„
Gewebe von Wolle, Shawls, Damast, Leinwand	75,000	„
Goldborten und Golddraht, echt	50,000	„
„ „ „ unecht	5,000	„
Hanf, Seilerwaaren	25,000	„
Häute und Leder	7,500	„
Kaffee	300,000	„
Kerzen	1,500	„
Kleidungsstücke, fertige	25,000	„
Kupfer	75,000	„
Kurzwaaren, Porzellan, Papier und Kramwaaren	30,000	„
Mützen (Feß)	100,000	„
Pelzwerk	20,000	„
Reis	200,000	„
Salz	150,000	„
Sammet	5,000	„
Schleier, Kopftücher, Turbane	200,000	„
Seidengarn, gedreht und ungedreht	450,000	„
Seidenwaaren	200,000	„
Seife	70,000	„
Steinkohlen	75,000	„
Tabak	250,000	„
Teppiche, Türkische und Europäische	25,000	„
Tuch	400,000	„
Waffen	15,000	„
Weißblech	5,000	„
Zinn	3,750	„
Zucker in Fässern	200,000	„
„ „ Broden	125,000	„
Diverse Artikel	25,000	„

Es läßt sich die Gesammtheit der Gegenstände, welche Bosnien vom Auslande beziehen muß, in drei Kategorien gruppiren:

1) solche, die zur Bekleidung der Bevölkerung dienen,
2) solche, die zur Nahrung derselben bestimmt sind,
3) solche, die allgemeinen Bedürfnissen entgegenkommen.

Zu der ersten dieser Kategorie gehören baumwollene Stoffe, Tuch, Seidenwaaren, Musseline, wollene und leinene Stoffe, Mützen (Feß), fertige Kleidungsstücke, Goldborten, Pelzwerk und Leder, sowie Baumwollengarn und Seide, welche in den hiesigen Webereien verarbeitet werden. Es gehen für diese Artikel jahraus jahrein etwa 40,000,000 Piaster außer Landes, und zwar zum allergrößten Theil nach Oesterreich, von wo nicht nur Oesterreichisches Fabrikat, sondern auch Englische, Deutsche, Schweizer, Französische und Italienische Waare, in Wien und Triest aus zweiter Hand gekauft, hierher gebracht wird. Zum kleinsten Theile nur kommen diese Stoffe auch von Leipzig, dessen Ostermesse jährlich von einigen 20 Bosnischen Kaufleuten besucht wird, welche von dort namentlich Pelzwaaren, wollene und baumwollene Gewebe und Strumpfwirkerwaaren zurückbringen. Die Schweizer Kattune kommen, wie die Englischen, meist aus Triest hierher.

Was insbesondere das Geschäft in Tuch anlangt, so ist der Verbrauch davon mehr in Bosnien, weniger in der Herzegovina, in stetem und sichtlichem Zunehmen begriffen. Vorwiegend sind es Oesterreichische Tuchfabriken, welche den hiesigen Markt versorgen, und unter diesen nehmen die von Reichenberg in Böhmen den ersten Rang ein. Die am meisten gesuchten sind mittelfeine und ordinaire; beliebteste Farben: dunkelgrün, hellgrün, scharlach, roth, dunkelblau, kaffeebraun, olivenfarben, violet und schwarz. Die Verkaufspreise am Ort, auf 3—6 Monate Ziel, realisiren in der Regel 40 pCt. des Fabrikpreises. Zweifelsohne finden sich unter den importirten Tuchen auch solche Preußischen Ursprungs, namentlich ist die Firma Halberstadt in Görlitz eine im hiesigen Tuchgeschäft sehr angesehene und wurden im vorigen Jahre Tuche dieser Fabrik, welche in Wien per Elle mit 2 Fl. 30 Kr., 2 Fl. 47 Kr., und 2 Fl. 85 Kr. Oest. W. gekauft worden waren, hier mit 35, 40 resp. 45 Piast. verkauft. Da indeß keine Preußische Fabrik direkt mit Bosnien in Verbindung steht und bisher noch nicht einmal Mustersendungen versucht wurden, so verschwinden die Preußischen Fabrikate unter der Masse der Oesterreichischen so vollständig, daß von einem Deutschen Geschäft nicht ernstlich die Rede sein kann.

Unter den anderen Manufakturen nehmen den bedeutendsten Rang die leichten Gewebe ein, welche zu Schleiern, Kopftüchern und Turbanen verwendet werden, sodann bunte Kattune, die zu Kleidern der männlichen wie weiblichen Bevölkerung, zu Bettdecken und Vorhängen dienen, endlich Baumwollen-Damaste, die für Möbelbezüge sehr beliebt sind. Der Absatz in Seiden- und Sammetstoffen ist nach Beobachtung langjähriger Kenner des Landes in den letzten Jahren in sichtlicher Abnahme gegen früher begriffen, da die zunehmende Verarmung nicht den Luxus in kostbaren Stoffen gestattet, der sonst hier üblich gewesen sein soll. So z. B. trugen bis vor wenigen Jahren die vornehmen Frauen echte schwere, Venetianische Goldbrokate und goldgestickte Ueberwürfe, jetzt werden die gleichen Stoffe nur selten noch echt getragen. Durchaus fremden Ursprungs sind auch die zur Kopfbedeckung beider Geschlechter dienenden Feß von rothem Filz, mit schwarz oder blauseidener Quaste, letztere im Lande selbst aus importirter, lose gezwirnter Seide gefertigt. Das gesammte Manufakturgeschäft hat in dem Jahre 1866 vielfach durch die Rückschläge vom Oesterreichischen Markte gelitten und der Umsatz ist weit unter der normalen Höhe zurückgeblieben.

Zu der Kategorie der Nahrungsstoffe gehören Kaffee, Zucker, Reis, Branntwein, Salz, Oel, Eingemachtes und Hülsenfrüchte. Der jährliche Import dieser Artikel erreicht einen Werth von 23,850,000 Piaster. Dieselben werden größtentheils aus Oesterreich bezogen und nur ein kleiner Theil spirituöser Getränke aus Serbien.

Der Konsum des Zuckers stellt sich auf durchschnittlich 2 Pfd. pro Kopf und Jahr. Bis vor etwa 20 Jahren lieferte Ragusa den nöthigen Zucker an Bosnien, seit 20 Jahren aber wird derselbe meist aus Triest und gegenwärtig theilweise auch aus Wien bezogen. Es werden 3 Qualitäten importirt, die meist gesuchte aber ist die ordinäre, und der in Fässern wird bevorzugt. Der Kaufpreis in Triest ist 24, 22 und 19 Gulden pro

Centner, und wird in Serajevo um 9, 8 und 7 Piaster pro Oka verkauft.

Der Kaffeebedarf, den früher Konstantinopel über Novipazar an Bosnien lieferte, wird ebenfalls aus Triest und Wien importirt, meist Rio und Martinique, und vorzugsweise die ordinären Qualitäten. Man rechnet auf den Kopf durchschnittlich jährlich 1 Pfd. Kaffee. In Triest stellt sich der Kaufpreis auf 42—50 Gulden Oester. Währ. pro Centner des Verkaufspreises und in Serajevo auf 12, 15—20 Piaster pro Oka. Die Regierung macht von dem Kaffeeverschleiß ein Monopol, das unter dem Namen Tahmis bekannt ist, und bezog im Jahre 1866 davon eine Einnahme von 130,680 Piaster. Ein hauptsächliches tägliches Nahrungsmittel der wohlhabenderen Klassen und der Truppen ist der Reis, dessen Konsum daher sehr bedeutend ist. Triest und Wien versorgen Bosnien auch mit diesem Artikel. Das größte Quantum kommt aus Italien. Ein nahrhafter Einfuhrartikel ist auch das Salz, da es sich in Bosnien nirgend findet, oder wenigstens noch nicht gewonnen wird, obwohl die Regierung schon seit vier Jahren eine Prämie von 3000 Dukaten auf die Nachweisung von Salzlagern gesetzt hat. Es wird sonach das Salz für den Bedarf des ganzen Landes vom Auslande bezogen, wobei namentlich Seesalz von Dalmatien und Steinsalz aus Rumänien konkurriren. Die Salzpreise werden im Verordnungswege von der Regierung festgesetzt und hielten sich im Jahre 1866 auf 50—52 Para pro Oka für die gewöhnliche Qualität (fast 1 Sgr. pro Pfd.). Der Verbrauch von Spirituosen ist wegen des rauhen Gebirgsklimas in Bosnien ein stärkerer und verbreiteterer als in irgend einem anderen Theile der Türkei. Besonders beliebt ist der Sliwowitz, oder Zwetschenbranntwein. Die Annahme eines Belaufs von über 4,000,000 Piaster, welche außer dem Verbrauch des inländischen Branntweins jährlich dafür ins Ausland, namentlich Serbien gehen, läßt auf einen außerordentlich großen Konsum dieses Getränkes schließen. Wein stellt sich für das Volk zu theuer, wird jedoch in zunehmendem Maße seit einigen Jahren von Ungarn importirt, Bier hat man versucht in Serajevo zu brauen, jedoch bis heute mit geringem Erfolge, obwohl man einen Brauer aus Bayern hat kommen lassen.

In einer dritten Klasse endlich lassen sich zusammenfassen eine Reihe von Artikeln, die theils für inländische Fabrikation, theils für häusliche Bedürfnisse verlangt werden, als: Kupfer, Weißblech, Schwarzblech, Draht, Zinn, Blei, sodann Seife, Kerzen, Petroleum, Seilerwaaren, Bernstein, Porzellan, Papier, Teppiche, Waffen und allerlei Quincaillerien. Mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, welche, wie Teppiche, Tabak, Waffen und Bernsteine von Rumelien, resp. Konstantinopel auf den hiesigen Markt kommen, werden alle diese Handelsartikel aus oder über Oesterreich bezogen, welches überhaupt durch seine geographische Lage den Vortheil hat, den gesammten Handel in Bosnien zu beherrschen.

Das Jahr 1866 war in Folge des Deutschen und Italienischen Krieges, welcher nicht nur den Oesterreichischen Handel überhaupt lähmte, sondern speziell auch alle Transportmittel dergestalt absorbirte, daß der gesammte Handelsverkehr mit Triest und Wien ins Stocken gerieth, für Bosnien ein besonders unglückliches gewesen, zumal nach der Wiederherstellung des Friedens bis zum Jahresschluß das heftige Auftreten der Cholera in allen Theilen der Provinz die Entmuthigung verdoppelte. Es wird von der zukünftigen Entwickelung der Dinge in Oesterreich und der Europäischen Türkei abhängen, ob Bosnien ein todtes Glied in der Verkettung des internationalen Handels bleiben, oder sich zu neuem Leben aufraffen wird. Bei der gegenwärtigen Sachlage kann der Bericht über den Handelsverkehr des Landes nicht geschlossen werden, ohne ein lebhaftes Bedauern darüber auszusprechen, daß ein uns so naheliegender Theil der Europäischen Türkei einestheils bis auf den heutigen Tag noch so abgeschlossen und unbekannt geblieben ist, wofür die größte Verantwortung das benachbarte Oesterreich zu tragen hat.

Serajevo, 13. April 1867.

Jahresbericht des Königlich Preußischen Konsulats zu Milwaukee, Wisconsin, für 1866.

Der Staat Wisconsin ist östlich vorzugsweise durch den 20,000 Quadratmeilen großen, ungefähr 600 Fuß über dem Atlantischen Ocean liegenden Michigan-See, nördlich durch ein zum Staate Michigan gehöriges Territorium, sowie den Superior-See, westlich durch Minnesota und den Mississippi und südlich durch Illinois begrenzt. Seine größte Ausdehnung von Norden nach Süden beträgt 285 und von Osten nach Westen 255 Meilen, sein Flächeninhalt 53,924 Quadrat-Meilen oder 34,511,360 Quadrat-Acker. Die Amerikanische Meile, auf welche hier Bezug genommen, hat 5,280 Fuß; der Acker (acre) 160 Quadrat-Ruthen; die Ruthe 16½ Fuß. Nachdem das jetzt Wisconsin bildende Terrain bis zum Jahre 1763 zu Frankreich gehört hatte, ging dasselbe an Großbritannien und 1784 an die Vereinigten Staaten über. Im Jahre 1836 wurde Wisconsin als abgesondertes Territorium unter von der Vereinigten Staaten-Regierung ernannten Beamten organisirt, und trat am 29. Mai 1848 als selbstständiger Staat in die Union. Der Boden Wisconsins ist im Allgemeinen wellenförmig, nur wenig durch plötzliche Hebungen unterbrochen und deshalb zum Ackerbau vorzugsweise geeignet. In den südwestlichen Counties treten größere Höhen hervor, in denen besonders Bleierz und Zink in reichem Maaße gewonnen wird. Es ist dies die s. g. Bleiregion des oberen Mississippi, die sich auch, wenngleich nur in geringer Ausdehnung, bis nach Illinois und Iowa erstreckt, indem ⅘ derselben Wisconsin angehören. Was dieser Gegend einen größeren Werth verleiht, ist der Umstand, daß trotz ihres Mineralreichthums dieselbe keineswegs für eine ausgedehnte und ergiebige Bewirthschaftung des Bodens untauglich ist. Die einzige größere Kette von Hügeln, welche allenfalls auf den Namen Berge Anspruch machen können, sich aber nirgends mehr als circa 1100 Fuß über den Wasserspiegel des Michigan-Sees erheben — die s. g. Blue mounds — befindet sich westlich von dem Wisconsin-Fluß, dem größten Flusse des Staats. In den übrigen südwestlichen Theilen Wisconsins ist die Prairie vorherrschend, vermischt mit leichterem Holzland (opening), während in dem nordöstlichen Theile des Staats das schwere Holzland (timbered land) überwiegt. In mehreren der nordwestlichen Counties, z. B. in der von dem oberen Theile des Wisconsin-Flusses bewässerten Landschaft, wird der Boden unebener, der bis dahin größtentheils aus Laubholz bestehende Wald geht in Nadelholzwaldungen über, die Flüsse strömen rasch, häufige Fälle bildend, und gewähren ausreichende Wasserkraft für die Bearbeitung und Verschiffung einer Masse von Bauholz, die nicht allein den Bedarf von ganz Wisconsin, sondern auch großentheils den der südlich benachbarten Staaten deckt. Die Prairie Wisconsins ist nicht so ausgedehnt, wie die anderer Staaten, dagegen meist mit kleineren Baumgruppen vermischt und deshalb für die erste Niederlassung günstiger, indem dadurch die dem unbemittelteren Einwanderer in den nackten Prairiegegenden häufig fast unerschwingliche Ausgabe für den Ankauf von Brennholz, Brettern zur Einzäunung u. s. w. wegfällt. Im Allgemeinen haben die Deutschen Ansiedler in diesem Staate sich für ihre Farmen das schwere Holzland gewählt, und, falls sie mit hinreichenden Arbeitskräften versehen waren, um das Land durch Wegschaffung der mächtigen Stämme und Wurzeln zur Bebauung geignet zu machen, wohl mit Re f diese Art gewonnene Ackerboden an nachhaltiger Fruchtbarkeit der anfänglich allerdings leichter zu behandelnden Prairie anerkannt weit überlegen ist. Die überall in dem Holzland zerstreut anzutreffenden tieferen marschigen Strecken bieten hinreichende natürliche Weide und Futter, bis sie, was in kultivirteren Gegenden schon meist der Fall ist, durch Säen feinerer Gräser in künstliche Wiesen umgeschaffen werden. Während Wisconsin durch seine Bodengestaltung vorzugsweise zum ackerbauenden Staate bestimmt ist und sein Hauptreichthum in dem gewonnenen Getreide, besonders Weizen, besteht, hat es auch in anderer Beziehung, z. B. durch unerschöpfliche Schätze von

Mineralien, wichtige und werthvolle Heilquellen. Die zahlreichen Minen am Superior-See liefern ein oft von Silberadern durchzogenes Kupfer, sowie Eisen in größter Reinheit und Masse. Abgesehen von dem Werthe des gewonnenen Erzes sind diese Minen auch deswegen von Bedeutung für den Staat, weil arbeitslose Personen dort fast mit Gewißheit auf Beschäftigung bei gutem Tagelohn rechnen können; ein Gleiches gilt von den obenerwähnten im Nordwesten des Staats gelegenen Nadelholz-Regionen, den s. g. pineries, indem auch hier fast immer Mangel an der zum Fällen, Zurichten und Flößen des Bauholzes erforderlichen Arbeitskraft vorhanden ist, und einem guten Arbeiter außer Kost und Wohnung 20 bis 30 Dollars per Monat und darüber gezahlt werden. Diese Minen- und Holz-Distrikte werden deshalb von ärmeren Einwanderern vielfach aufgesucht, da es dort bei geringen Ausgaben in verhältnißmäßig kurzer Zeit gelingt, die Mittel zum Ankaufe eines Grundstücks zurückzulegen. Auch an anderen Stellen des Staates finden sich reichhaltige Eisenlager, die obwohl noch nicht in einer ihrem Umfange angemessenen Weise ausgebeutet, schon jetzt bedeutenden Ertrag gewähren. Das Substrat des südlichen Theils des Staates besteht vornehmlich in Kalkstein, der in mehr poröser Form in den erwähnten südwestlichen Counties bleihaltig an die Oberfläche tritt. An vielen Orten findet sich anstatt des Kalkfelsens ein zu Bauzwecken sehr brauchbarer Sandstein, ebenso giebt es Gipslager, Cement und mannigfache sonstige Mineralien. Steinkohlenlager sind in Wisconsin bis jetzt nicht entdeckt. Ebensowenig hatten die in Folge der jüngst überall verbreiteten Sucht, Steinölquellen zu entdecken, auch hier gemachten Bohrversuche erhebliche Resultate gewährt. Der gegenwärtige niedrige Preis des Petroleums hat diesen Versuchen ein Ende gemacht und überhaupt sämmtliche Unternehmer in den Vereinigten Staaten gezwungen, den Betrieb, mit Ausnahme einiger der reichsten Quellen, unter großen Verlusten aufzugeben. Das Klima Wisconsins ist ein anerkannt gesundes. Das in vielen andern Staaten in so hohem Grade vorherrschende intermittirende Fieber ist hier nicht einheimisch, was nicht allein in der Reinheit der Luft, sondern auch darin seinen Grund hat, daß überall im Staate Ueberfluß an frischem reinem Quellenwasser vorhanden ist. Nach einer kürzlich veröffentlichten Statistik der Sterblichkeit in verschiedenen Amerikanischen Staaten stirbt durchschnittlich im Jahre:

in dem	Staate	Maine	1	Person	von	77	Einwohnern.
„	„	Vermont	1	„	„	100	„
„	„	Connecticut	1	„	„	64	„
„	„	Illinois	1	„	„	78	„
„	„	Wisconsin	1	„	„	105	„

Die südliche Linie Wisconsins fällt mit 42° 30′ N. B. zusammen und sollten wir danach ein dem Nord-italienischen ähnliches Klima haben. Dies ist jedoch nicht der Fall, wie überhaupt ein Versuch auf das Klima der Unionsstaaten, auch der südlichen, durch Vergleich mit den Europäischen Staaten gleicher Lage zu schließen, zu durchaus falschen Ergebnissen führen würde, da nirgends in den Vereinigten Staaten östlich von dem Felsengebirge größere Gebirgsketten Schutz verleihen, bald eisige bald heiße Luftströmungen ungehindert und in raschem Wechsel das ganze Land durchziehen und deshalb auch in Wisconsin viele Eigenthümlichkeiten der nordischen und der tropischen Gegenden nebeneinander bestehen. Die vielen großen Landseen Nordamerikas tragen hierzu bei. Plötzliche empfindliche Kühle in heißer Sommerzeit, und Gewitter mitten im Winter gehören hier keineswegs zu den Seltenheiten; verhältnißmäßig eben so schroffe Gegensätze werden aber auch in den südlichen Staaten oft genug fühlbar. Die mittlere Temperatur Wisconsins stellt sich auf ungefähr 46° Fahrenheit. Obwohl der Winter hier gewöhnlich strenge ist und häufig bis Ende März anhält, sichert doch die später rasch eintretende Sommerwärme und die lange Dauer des vorzugsweise schönen Herbstes das vollständige Reifen und Gedeihen der Frucht, wie die unten gegebene Statistik des Getreideertrags Wisconsins zur Genüge beweist, indem u. A. im Jahre 1866, welches in Folge ungewöhnlicher Nässe weniger als eine Durchschnittsernte ergab, nach offiziellen Berichten allein gegen 12,000,000 Buschel Weizen gezogen wurden. Wenn nach den vorstehenden nothwendigerweise nur sehr skizzenhaften Angaben Wisconsin in seinen Schätzen von Bodenerzeugnissen, Mineralien und Holz einerseits die Elemente zu einem reichen und blühenden Staate besitzt, ist andrerseits durch mannigfaltige Kommunikationsmittel der Entwicklung und Verwerthung dieses natürlichen Wohlstandes in vollem Maaße die Hand geboten. An zwei Seiten von großen Seen, an der dritten von dem Vater der Ströme, dem Mississippi, begrenzt, hat Wisconsin einen bedeutenden und lebhaften Schifffahrtsverkehr, zugleich aber auch eine für einen so jungen Staat sehr weitverzweigte Eisenbahnverbindung. Die beiden Haupteisenbahnen, welche ausschließlich innerhalb des Staates liegen, sind die zwei von Milwaukee nach dem Mississippi, die eine in nordwestlicher Richtung nach La Crosse, die andere in südwestlicher Richtung nach Prairie du Chien die ganze Breite des Staats durchlaufenden Linien, jede gegen 200 Meilen lang. Mit der ersteren fällt die Milwaukee und Saint Paul Eisenbahn, welche zunächst ebenfalls ihren Endpunkt in La Crosse hat, von dort aber bis nach Saint Paul, dem Haupthandelsplatze Minnesotas, rasch vollendet wird, theilweise zusammen. Die Eisenbahnverbindung mit dem Süden ist durch die Chicago und Milwaukee Eisenbahn 85 Meilen lang, sowie durch Zweiglinien der erwähnten nach Prairie du Chien laufenden Bahn hergestellt. Weitere Eisenbahnen Wisconsins sind außer mehreren kleineren Verbindungslinien und Zweigbahnen: die Racine- (ungefähr 30 Meilen südlich von Milwaukee am Seeufer und an der Chicago und Milwaukee Eisenbahn gelegen) und Mississippi Bahn, von welcher 95 Meilen vollendet sind. Ferner die Sheboygan (ungefähr 60 Meilen nördlich von Milwaukee am Seeufer gelegen) und Fond du Lac Eisenbahn, von welcher 20 Meilen vollendet sind. Die Mineral Point Eisenbahn, 32 Meilen lang. Ferner durchläuft noch die Northwestern Eisenbahn von Chicago aus den Staat in nördlicher Richtung in einer Entfernung vom Seeufer von ungefähr 30 Meilen. Für die Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen in Wisconsin in nördlicher Richtung ist vor Kurzem durch den Kongreß der Vereinigten Staaten eine erhebliche Landschenkung bewilligt worden. Die nördliche Eisenbahnroute nach dem stillen Meere (Northern Pacific Eisenbahn) hat ihren Endpunkt in diesem Staate und wird deren Vollendung für den hiesigen Handel von unberechenbarem Nutzen sein. Eine offizielle Statistik des Eisenbahnverkehrs in Wisconsin für das letztverflossene Jahr ist noch nicht gegeben. Im Jahre 1865 betrugen die von im Ganzen 2,157,576 Passagieren auf den in diesem Staate befindlichen Eisenbahnen mit durchschnittlich 4 Cents per Meile erhobenen Fahrgelder .... Doll. 4,311,065.67.

Fracht wurde erhoben .... „ 13,902,714.52

Die von sämmtlichen Bahnen an den Staat gezahlten Steuern betrugen .... „ 203,296.10

Die Schifffahrt auf dem das westliche Wisconsin berührenden Theile des Mississippi ist bedeutend. Der Handelsverkehr zwischen Wisconsin, Jowa und Minnesota und den am unteren Mississippi gelegenen südlichen Staaten, z. B. Missouri, wird hauptsächlich durch zahlreiche Dampferlinien vermittelt. Von Seiten der Vereinigten Staaten-Regierung sind kürzlich Vermessungen des Mississippi, des Wisconsin und anderer Flüsse dieses Staates in der Absicht vorgenommen worden, durch Vermeidung von Stromschnellen, Anlegung von Kanälen u. s. w. eine Wasserverbindung zwischen Mississippi und dem Michigan-See herstellen zu lassen. Ebenso ist die Schifffahrt auf dem Michigan-See eine sehr lebhafte. Nicht allein, daß täglich eine große Anzahl von Dampf- und Segelschiffen zwischen Wisconsin und dem westlichen Michigan wie auch dem Superior-See laufen, auch mit den östlicher gelegenen Staaten, z. B. New-York hat Wisconsin für seinen Handel durch die Verbindung des Michigan-, Huron- und Erie-Sees direkten Schiffsverkehr, und wird ein großer Theil der von und nach dem Westen versandten Güter und Produkte durch mächtige Transport-Dampfer

und zahllose sonstige Schiffe auf diesem Wege befördert. Durch den Zusammenhang des Erie- mit dem Ontario-See und dem Saint Lawrence Strom besitzt Wisconsin eine ununterbrochene Wasserstraße bis zum Atlantischen Ocean, und sind auch schon mehrfach Schiffe, hauptsächlich mit Weizen und Nutzhölzern befrachtet, von Milwaukee aus nach Europäischen Häfen gesegelt. Vorläufig wird jedoch dieser direkte transatlantische Schiffsverkehr Wisconsins mehr Sache des Experiments bleiben, bis durch Anlegung bereits projektirter Schiffskanäle, u. A. um die Fälle des Niagara, Hindernisse beseitigt sind, welche bis jetzt die Fahrt bis zum Ocean verzögern und kostspielig machen. Die vielen Vortheile Wisconsins, sein gesundes Klima, seine Geeignetheit für gewinnbringenden Ackerbau, der Reichthum an Holz und Mineralien, große Wasserstraßen, und die rasche Vollendung künstlicher Verbindungswege mit östlichen und südlichen Märkten haben nicht verfehlt, eine so zahlreiche Einwanderung nach diesem Staate zu ziehen, wie eine solche in gleich kurzer Frist kaum nach einem sonstigen Staate der Union stattgefunden. Andrerseits hat hierzu auch wohl die besonders für Europäische Einwanderer ungemein günstige Gesetzgebung Wisconsins beigetragen, indem u. A. die Erwerbung wie auch Vererbung des Grundbesitzes von der Erlangung des Vereinigten Staaten-Bürgerrechts und dem Domizil des Eigenthümers oder des Erben nicht abhängig ist, im Gegensatze zu anderen Staaten, z. B. Iowa, wo Grundeigenthum auf nicht ansässige Fremde (non resident aliens) sich nicht vererbt. Ferner erwirbt zufolge eines Wisconsin eigenthümlichen Gesetzes jeder Europäer, falls er großjährig ist (die Majorennetät tritt hier wie fast in allen Unionsstaaten für Männer und Frauen mit dem 21. Jahre ein), durch einjährigen Aufenthalt im Staate das volle Stimmrecht, sowie das Recht zu Staatsämtern gewählt zu werden, wenn er vorher in gesetzlicher Weise seine Absicht erklärt hat, Bürger der Vereinigten Staaten werden zu wollen. Er steht somit, während zur Erwerbung des Amerikanischen Bürgerrechts mindestens fünf Jahre nöthig sind, bezüglich des Eigenthums- und Wahlrechts, wie auch in anderer Beziehung, dem Amerikanischen Bürger vollkommen gleich, ausgenommen, daß nur der Letztere berechtigt ist, als Geschworener im Gericht zu sitzen, auf welchen Vorzug übrigens die Mehrzahl besonders seitdem hier alle Gebühren für Geschworene aufgehoben sind, bereitwillig verzichtet. Die Ertheilung des fast vollständigen Bürgerrechts an Fremde, sobald dieselben die erwähnte Erklärung abgegeben haben, ohne das Bestehen irgend einer Verpflichtung innerhalb gewisser Zeit die ausgesprochene Absicht durch wirkliche Annahme des Vereinigten Staaten-Bürgerrechts in Ausführung zu bringen, hat allerdings z. B. zu der Anomalie geführt, daß derartige Personen seit 15 bis 20 Jahren nicht allein ansässige Grundeigenthümer in Wisconsin gewesen waren, sondern auch Aemter bekleidet und bei allen Wahlen gestimmt hatten, trotzdem aber nicht Amerikanische Bürger waren, und eine Verpflichtung zum Militairdienste in den Vereinigten Staaten aus dem Grunde in Abrede stellten, daß sie noch immer Unterthanen auswärtiger Mächte seien, in denen das Heimathsrecht nur durch Annahme eines fremden Bürgerrechts verloren gehe. Obwohl nun eine Ausdehnung der durch die Gesetze Wisconsins den fremden Eingewanderten gewährten Vergünstigungen bis zu solchen Konsequenzen praktisch nicht anerkannt worden ist, bleibt doch die Gleichstellung der hierher eingewanderten Europäer mit dem gebornen Amerikaner in Bezug auf Grundbesitz und die baldige Gleichberechtigung in politischer Hinsicht ein nicht zu übersehender Vortheil.

Das Territorium Wisconsins hatte im Jahre:

1836	11,683	Einwohner,
1840 (als Staat)	30,945	„
1846	155,277	„
1850	305,000	„
nach der letzten offiziellen Volkszählung im Jahre 1865	868,937	„

Die Bewohner Wisconsins gehören, wie die der Westamerikanischen Staaten überhaupt vorzugsweise den jüngeren kräftigeren Altersklassen an, was u. A. daraus erhellt, daß dieser Staat während des kürzlich beendeten Krieges 150,000 Mann ins Feld schicken konnte, ohne daß eine Erschöpfung bemerkbar war oder Ackerbau, Handel und Gewerbe durch mangelnde Arbeitskraft eine Störung erlitten hätten. Die Bevölkerung besteht ungefähr zu 3-Fünfteln aus geborenen Amerikanern und 2-Fünfteln aus Eingewanderten. Die große Mehrzahl der letzteren sind Deutsche, welche sich hauptsächlich in den am Michigan-See gelegenen Counties niedergelassen haben. In diesen Counties befinden sich ganze Distrikte, z. B. Town Rhein, Town Mosel, u. s. w., die fast nur von Deutschen bewohnt sind und in denen der Neuankommende mit großer Freude wahrnimmt, daß man in Amerika der Englischen Sprache keineswegs so nothwendig bedarf, wie dies von ungenügend unterrichteten Personen gewöhnlich behauptet wird. Unter den hiesigen Deutschen Bewohnern sind die Preußen unbedingt am stärksten vertreten, obwohl Bayern, Baden und Württemberg im Verhältnisse zur eigenen geringen Einwohnerzahl ebenfalls eine sehr große Quote zur Einwanderung nach diesem Staate gestellt haben. Nach dem 1865 genommenen Census belief sich die Anzahl der geborenen Amerikaner auf ca. 500,000.

Unter den Eingewanderten befanden sich:

Preußen	52,983	Russen	95
Oesterreicher	7,081	Spanier	27
Bayern	9,293	Italiener	103
Badenser	4,813	Sardinier	10
Hessen	6,318	Portugiesen	12
Nassauer	1,259	Aus Britisch Amerika	18,146
Württemberger	3,537	„ Asien	28
Aus anderen Deutschen Staaten	38,610	„ Afrika	3
Schweizer	4,722	„ Australien	27
Belgier	4,647	Von den Atlantischen Inseln	9
Dänen	1,150	Aus China	1
Engländer	30,543	„ Mexiko	78
Franzosen	2,634	Von den Inseln im Stillen Meere	4
Holländer	4,906	Aus Süd-Amerika	13
Irländer	49,961	Von den Sandwich-Inseln	1
Norweger	21,442	Aus West-Indien	53
Schotten	6,902	u. s. w.	
Schweden	673		

Die seit 1865 stattgehabte Einwanderung nach Wisconsin hat die Anzahl der Fremden, welche sich hier niedergelassen haben, besonders der Deutschen, um Vieles erhöht. Bei dem Mangel aller amtlichen Kontrolle bezüglich neuer Ansiedler läßt sich jedoch bis zur Aufnahme eines neuen Census die Kopfzahl seitdem eingewanderter Deutscher nicht mit Sicherheit feststellen. Die Negerbevölkerung Wisconsins, welche seit dem verflossenen Jahre das Stimmrecht erhalten hat, beläuft sich nur auf ungefähr 1,500. Ebenso sind Indianer hier nur in verhältnißmäßig geringer Anzahl vorhanden. Vor einigen Jahren wurden dieselben auf 5,000 geschätzt, doch ist eine derartige Angabe bei der wandernden Lebensweise des Indianers höchst unzuverlässig. Die eigenthümliche Unfähigkeit dieser Race, welche sich dadurch von dem Neger wesentlich unterscheidet, sich der Civilisation anzupassen, hat zur Folge, daß die Indianer einem verhältnißmäßig stark besiedelten Staat wie Wisconsin mehr und mehr verlassen, um sich weiter westlich neue Jagdgründe zu suchen, aus denen sie wieder nach einer Reihe von Jahren durch vermehrte Niederlassung der Weißen, meist nicht ohne blutigen Kampf, verdrängt werden. Durch die Regierung der Vereinigten Staaten ist auch in Wisconsin ein Komplex Landes zum Aufenthalte für die hier vorhandenen Indianer vorbehalten worden (sogenannte Indian Reservation) und finden sich vereinzelte Ansiedlungen civilisirter (zum Theil Halbblut-) Indianer, welche Landwirthschaft und Gewerbe treiben, und bei denen wohl in hohem Grade die Vermischung mit der weißen Race dazu beigetragen hat, das unstäte indianische Naturell zu verwischen. Im Allgemeinen aber scheitern wie es scheint alle Versuche, die Indianer durch Anweisung fester

Wohnsitze zu erhalten, an deren Abneigung gegen Ackerbau und jede sonstige geregelte Beschäftigung. Nur an Jagd und Fischerei gewöhnt, sich unter einander fortwährend bekriegend, bedürfen die Indianer, um ungehindert existiren zu können, unermeßlicher brach liegender Ländereien, welche ihnen die vordringende Civilisation nicht gestatten kann. Mannigfache Anzeichen, z. B. in Bergwerken aufgegrabene Gänge, welche vor mehr als einem halben Jahrtausend hergestellt sein und einen Aufwand von Kraft und Beharrlichkeit nöthig gemacht haben müssen, dem sich der heutige Indianer unter keinen Umständen unterziehen würde, möchten wohl darauf hindeuten, daß vor Jahrhunderten diese Gegenden von einem auf höherer Kulturstufe stehenden Volke bewohnt gewesen sind, und daß entweder eine andere Bevölkerung den Indianern voranging oder diese vor der Besitzergreifung Amerikas durch die Europäer selbst edler und bildungsfähiger waren. Sollte aber auch Letzteres der Fall sein, so scheint es unvermeidlich, daß die Indianerstämme der Gegenwart durch die Berührung mit der Civilisation einer raschen und vollständigen Vernichtung verfallen. Die in Wisconsin sich aufhaltenden Indianer sind durch ihre geringe Anzahl genöthigt, sich durchaus friedlich zu zeigen; bei der Größe der weißen Bevölkerung sind Schlächtereien seitens der Indianer, wie sie z. B. erst in den letzten Jahren im westlichen Minnesota stattgefunden haben, hier nicht möglich. Von jeher hat der große Strom der Einwanderung sich in die zuletzt der Ansiedlung und Kultur zugänglich gewordenen Staaten ergossen, und bevölkert jetzt, nachdem s. Z. Michigan, dann Wisconsin längere Zeit fast ausschließlich gesucht wurde, die westlicher gelegenen neueren Staaten, wie Jowa und Minnesota, sowie in jüngster Zeit auch die früheren Sklavenstaaten. Wenige Jahre später und Colorado, Utha rc. werden als das Eldorado aller Einwanderer betrachtet werden. Dies hat theils seinen Grund in wirklichen vielfachen Vorzügen jedes einzelnen Territoriums, in einer gewissen Abenteuerlichkeit und dem Glauben, in den neuen, wenig besiedelten Gegenden ohne Mühe billige Wohnsitze und reichen Erwerb zu finden, theils ist es auch ein durch Auswanderungs-Agenten und marktschreierische Publikationen aller Art künstlich hervorgerufenes Resultat. Ohne auf eine Erörterung der Frage, welche Gegenden der westlichen Staaten Amerikas für Deutsche Einwanderer je nach Umständen die zur Niederlassung geeignetsten sind, hier näher eingehen zu können, möchten doch einige Andeutungen in dieser Beziehung nicht ganz ohne Nutzen sein. Zunächst stellt es sich heraus, daß die nach Amerika Auswandernden nicht genug davor gewarnt werden können, sich in den bisherigen Sklavenstaaten niederzulassen, wenn auch in Folge des kürzlich stattgehabten Krieges und der Aufhebung der Sklaverei weite Strecken Landes brach liegen und zu geringen Preisen zu kaufen oder zu pachten sind. Obwohl an das von dem Deutschen sehr verschiedene Nordamerikanische Klima gewöhnt, haben die Truppen der Nördlichen Staaten im letzten Kriege fast mehr durch das Klima als durch die Armeen der Südstaaten gelitten. Es liegt auf der Hand, daß die vollkommen unakklimatisirten Einwanderer einem derartigen plötzlichen Wechsel massenweise erliegen müssen. Abgesehen hiervon aber sind jene Staaten, obgleich man dort die Waffen niedergelegt, noch immer in einem Zustande der Gährung und Neugestaltung befindlich, welcher die Sicherheit des Eigenthums beeinträchtigt und dessen Einflüssen der Ansiedler sich noch Jahre lang nicht wird entziehen können. Endlich hat die ärmere weiße Bevölkerung in den südlichen Staaten in den Augen der dortigen Amerikaner von jeher eine Paria-Stellung eingenommen, welche sich von derjenigen der Neger nicht wesentlich unterschied, und die sich nicht eher ganz verwischen dürfte, als bis ein System freier Arbeit nicht allein nach dem Gesetze, sondern auch in dem Bewußtsein der Bevölkerung Wurzel gefaßt hat. Wiederholte Berichte aus südlichen Staaten lassen es unzweifelhaft, daß die in jüngster Zeit dorthin gelenkten Deutschen Einwanderer, sich meist in trauriger Lage befinden und mittellos, durch langjährige unvortheilhafte Arbeitskontrakte gebunden, am Nöthigsten Mangel leiden. Ohne Frage sind für die nach Amerika einwandernden Deutschen einzig- und allein die nördlichen Unionsstaaten zur Niederlassung wirklich geeignet. Ueber eine innerhalb dieser zu treffende Wahl läßt sich im Allgemeinen kaum etwas sagen, da hier in jedem einzelnen Falle Individualität, Betrag der vorhandenen Geldmittel, Gewerbe und vieles Andere den Ausschlag geben muß. Eine für Alle geltende Vorsichtsmaßregel aber, die fortwährend anempfohlen und eben so häufig außer Acht gelassen wird, ist die, nicht zu eilig einen festen Wohnsitz zu erwerben oder sonst in geschäftlicher Beziehung sich zu binden. Ein Mißgriff in dieser Beziehung entscheidet häufig über die ganze spätere Existenz. Es sollte Jeder mindestens ein Jahr warten, ehe er eine Wahl trifft. Der Wohlhabende wird die dadurch etwa verlorenen Zinsen nachträglich doppelt und dreifach wieder gewinnen, der weniger Bemittelte nehme Arbeit an und möge sein kleines Kapital inzwischen bei Seite legen. Die Furcht, hierdurch eine günstige nicht wiederkehrende Gelegenheit zu verlieren, ist durchaus unbegründet. In den westlichen Staaten, in denen alles Grundeigenthum einer der hauptsächlichsten Handelsartikel ist, bei dem steten Wechsel im Geschäftsleben und der Geneigtheit der hiesigen Bevölkerung sich zu verändern, sind derartige günstige Gelegenheiten immer vorhanden. Der Gang der Einwanderung in neuen Territorien ist, wenigstens anscheinend, häufig launisch und veränderlich. Gegenden, welche eine kurze Zeit von Ansiedlern eifrig gesucht werden, bleiben bald darauf fast unbeachtet. Diejenigen, welche sich dort fest angesiedelt haben in der Erwartung, daß der Zudrang fortdauern werde, daß die begonnenen Verbindungs- und Absatzwege nach anderen bereits bevölkerten Staaten ohne Verzug vollendet werden, sehen sich getäuscht. Das Romantische der Situation verfliegt sehr bald. Ohne Gelegenheit, Produkte zu verwerthen, von allem Verkehr so gut wie abgeschnitten, ohne Mittel, eine Uebersiedelung in andere Gegenden möglich zu machen, verbringen viele Deutsche Familien, deren frühere Stellung und Lebensgewohnheiten sie am allerwenigsten befähigen, auf die Annehmlichkeiten und Verfeinerungen des civilisirten Lebens zu verzichten, Jahrzehnte in größtem Elende, stets wachsender Unzufriedenheit und konzentrirt sich ihr ganzes Denken und Trachten auf eine Chance, wieder zu verkaufen, die sich nie finden will. Aeltere der Englischen Sprache nicht mächtige, nur mit geringen Geldmitteln versehene Personen sollten nie nach Amerika kommen, falls sie nicht mit Sicherheit auf die Unterstützung verwandter oder befreundeter Personen rechnen können; in diesem Lande des Egoismus ist die Hoffnung auf derartige Hülfe häufig eine trügerische. So sehr sich dies von selbst zu verstehen scheint, zeigt die tägliche Erfahrung und das häufige Ansuchen derartiger vollkommen mittel- und rathloser Personen um Hülfe, daß selbst das reifere Alter nicht von rein phantastischen und illusorischen Ansichten über Amerikanische Verhältnisse frei ist. Junge allein stehende Männer, welche wagen wollen, Leute, die an harte Arbeit gewohnt mit hinreichend erwachsenen Söhnen herüber kommen, mögen es in den neuen Territorien versuchen. Alle Anderen und besonders Solche, die geregeltere Verhältnisse nicht gut entbehren können, sollten ihre künftige Heimath in den älteren Staaten gründen, welche die erste Phase der Entwicklung, den Paroxismus sich überstürzender toller Spekulation und die darauf folgenden Rückschläge, „eine Krisis,“ welcher bis jetzt noch jedes neue Territorium, das sich plötzlich der Civilisation und einer massenhaften Einwanderung öffnete, unterworfen gewesen ist, überwunden haben, und durch Verkehrsstraßen, leichten Absatz, Unterrichts-Anstalten und überhaupt geordnete Zustände die Vortheile vorangeschrittener Civilisation, zugleich aber in geschäftlicher Beziehung Gelegenheit genug zu Gewinn bringender Thätigkeit und dem Landwirthe noch Tausende von Ackern guten und billigen Landes bieten. Ebenso hat man sich vor dem Ankaufe allzu großen Landbesitzes zu hüten. Der Arbeitslohn ist hoch, es gehören sehr bedeutende Mittel dazu, um ein Grundstück von 100 Ackern wilden Holzlandes in wirklich ertragfähigen Stand zu setzen, Gebäude aufzurichten und Vieh anzukaufen; das nicht tragende Land ist todtes Kapital, das dem Betriebe des kultivirten Theils entzogen wird. Man hat darauf zu rechnen, daß das erste Jahr keinen Ertrag bringt, die nächstfolgenden auf einer dem Ur-

walde erst kürzlich abgerungenen Farm noch manche Zuschüsse erfordern. Ueberhaupt möge sich Jeder, besonders wer nicht Landmann von Fach ist, bedenken, ehe er sich entschließt, Amerikanischer Farmer zu werden. Die vielen über hiesige Verhältnisse in Deutschen Staaten erscheinenden Bücher sind nur zu geeignet, bei dem Auswanderer die Ansicht hervorzurufen, daß er hier kaum etwas Anderes als den Landbau ergreifen könne, und findet man in allen Ansiedelungen in Masse derartige irre geleitete Personen, zum Theil Deutsche Gelehrte, s. g. Lateinische Farmer, die als Ackerbauer sich vergeblich abmühen und von Jahr zu Jahr mehr zurückkommen, während sie in hundert anderen Richtungen mit halber Mühe ausreichenden Erwerb hätten finden können. Die bestechende Idee, sich hier ein „Landgut" nach Deutschen Begriffen zu erwerben und bewirthschaften zu lassen, ist unausführbar. Für den wohlhabendsten Farmer ist eigene, harte Arbeit unerläßlich. Einwanderungsbüreaus oder sonstige vom Staate zum Schutze der Einwanderer errichtete Aemter existiren in Wisconsin bis jetzt nicht. Alle Personen, welche sich den Einwanderern als angestellte Beamte dieser Art, unter hochtönenden Namen, wie Generallandagenten und dergl., mit dem Erbieten beim Ankaufe von Ländereien behülflich zu sein, vorstellen, sind bloße Landspekulanten oder Makler, und von den Eingewanderten gründlich zu meiden. Der Gouverneur von Wisconsin sagt in seiner letzten Jahresbotschaft vom Januar d. J. bezüglich der Einwanderung u. A. Folgendes: „Jetzt, nachdem der Krieg zu einem erfolgreichen Ende geführt und bei allen Klassen der Europäischen Bevölkerung das Vertrauen in die Fortdauer unserer Institutionen vollständig wieder hergestellt ist, strömt die Fluth der Auswanderung aus der alten Welt in die fortwährend anschwellenden Wogen an unsere Ufer. Fast ohne Ausnahme bringen diese Personen die Gewohnheit ehrlicher Thätigkeit mit sich; die meisten besitzen mäßiges Kapital, viele sind in Handwerken und Künsten bewandert und alle werden von dem lebhaften Wunsche beseelt, sich eine Heimstätte und bequemere Verhältnisse zu schaffen. Schritte sollten sofort gethan werden, um so viele dieser Einwandrer als thunlich zur Niederlassung innerhalb unseres Saates zu bewegen. Unsere zahllosen Acker unkultivirten Landes, unsere zahlreichen noch unbenutzten Wasserkräfte, unser fast unerschöpflicher noch in der Erde verborgener Schatz an Mineralien verbunden mit unserer leichteren Kommunikation mit den Weltmärkten bieten dem Einwandernden Vortheile, wie sie kaum anderswo zu finden sind. Wenn geeignete Mittel ergriffen werden, den Einwandernden hinsichtlich unserer Hülfsmittel und geographischen Lage vollständig zu unterrichten, dürfte sonst wenig mehr zu thun übrig sein. Zu dem Ende empfehle ich die Organisation einer Einwanderungs-Kommission, welche aus solchen Staatsbeamten zusammenzustellen wäre, die im Stande sind, sich dieser Aufgabe neben den ihnen bereits obliegenden Amtspflichten mit Erfolg zu unterziehen." Dieser Empfehlung ist von der Legislatur durch Ernennung mehrerer Einwanderungs-Kommissäre entsprochen worden, deren Aufgabe allerdings zunächst nur die ist, durch geeignete statistische Publikationen die Vortheile, welche Wisconsin besitzt, zur Kenntniß der Einwanderer zu bringen. Nachdem jedoch auf diese Art ein Anfang gemacht ist, dürfte es nicht schwer fallen, die Aufmerksamkeit der Regierung darauf zu lenken, daß die erwähnten Kommissäre ihrer Aufgabe vollständig nur dann entsprechen können, wenn sie ihre Thätigkeit auch auf die Beschützung der hier Einwandernden ausdehnen, und wird es Sache der hiesigen Konsulate sein, in dieser Richtung zu wirken. Wie den übrigen Staaten hat der Kongreß der Vereinigten Staaten dem Staate Wisconsin nicht allein zur Herstellung von Eisenbahnen, Kanälen u. dergl., sondern auch für die Errichtung und Erhaltung öffentlicher Unterrichts- und Bildungs-Anstalten bedeutende Landschenkungen gemacht. So ist u. A. dem Staate in jedem Township (aus 36 Sektionen — die Sektion eine Quadratmeile bestehend) die mittlere — sechszehnte — Sektion, also im Ganzen 1136 des sämmtlichen zu Wisconsin gehörigen Bodens, für öffentliche in jedem Township zu errichtende Schulen angewiesen. Aehnliche Schenkungen sind für die Staatsuniversität, für Normalschulen u. s. w. gemacht worden und werden Theile dieser Ländereien von Zeit zu Zeit an den Meistbietenden verkauft. Nach dem offiziellen Berichte der mit der Verwaltung dieser Ländereien betrauten Beamten sind noch über drei Millionen Acker derselben in Wisconsin unverkauft und zu einem je nach Lage und Güte der betreffenden Grundstücke verschiedenen Preise, im Durchschnitt zu 1 Doll. 50 Cts. per Acker gegen geringe Anzahlung und mehrjährigen Kredit für den Rest zu haben. Während viele der südlicher gelegenen Staaten der Union durch den letzten Amerikanischen Krieg verwüstet und zu derselben Zeit westlichere Staaten durch Indianeranfälle beunruhigt und die Einwohner mancher Gegenden zur Flucht genöthigt wurden, hat Wisconsin sich einer ununterbrochenen Ruhe erfreut und Gelegenheit gehabt, sich stetig fortzuentwickeln, nichts destoweniger aber an den durch den Krieg erwachsenden Lasten mehr als sein volles Antheil getragen. Abgesehen davon, daß es an Infanterie, Kavallerie und Artillerie zusammen 150 Regimenter (zu 1000 Mann) stellte, hat es als Staat während der Dauer des Krieges ungefähr 4 Millionen Dollars für Kriegszwecke ausgezahlt, ferner sind aber von den einzelnen Distrikten, Counties u. s. w. durch freiwillige Steuern gegen 8 Mill. Dollars an Kriegsgeldern aufgebracht worden — von Milwaukee County allein gegen 400,000 Dollars —, so daß, wenn noch die überall privatim erhobenen Beiträge mit in Anschlag gebracht werden, die von Wisconsin zum Kriege beigesteuerte Summe sich, niedrig gerechnet, auf 13 Mill. Dollars belaufen hat. Ungeachtet so schwerer Geldopfer haben theils die durch die erwähnten Landschenkungen gegründeten Fonds, theils von dem Staate zur Verfügung gestellte Summen auch während der verflossenen Kriegsjahre ausreichende Mittel zur Erweiterung und Fortentwickelung öffentlicher Anstalten und Werke gewährt.

Ein kürzlich erlassenes Gesetz beauftragt die mit Auflegung der Steuern beschäftigten Beamten in allen Theilen des Staats zugleich jährlich eine genaue Statistik der in den verschiedenen Counties gewonnenen Produkte, Manufaktur-Erzeugnisse 2c., sowie eine Abschätzung derselben aufzunehmen und an den Staats-Sekretair zu berichten. Dies Gesetz hat das Behufs Erlangung dieser Statistik früher gebräuchliche Verfahren mehrfach modifizirt und ist bis jetzt nur sehr unvollkommen in Ausführung gebracht worden; elf Counties haben gar nicht berichtet, andere nur sehr mangelhaft. Die nachfolgenden offiziellen Angaben bleiben somit hinter der wirklichen Produktion des verflossenen Jahres bedeutend zurück.

Es wurden gewonnen resp. verfertigt:

Gegenstand.		Anzahl der besäeten Acker.	Anzahl der Buschel, Stück 2c.		Werth wo gezogen, fabrizirt 2c. Dollar.	Werth in New-York.
Weizen	auf	833,592	11,629,183	Buschel	16,761,461	26,546,434
Welschkorn	„	355,029	13,410,863	„	5,557,180	13,410,836
Hafer	„	327,127	14,789,660	„	3,987,663	9,159,431
Gerste	„	31,378	719,169	„	452,516	821,693
Roggen	„	67,930	979,957	„	579,636	788,958
Buchweizen	„	17,868	261,618	„	156,328	
Aepfel			272,452	„	386,363	
Bohnen und Erbsen	auf	10,827	202,644	„	163,128	
Kleesamen			872,327	„	96,304	
Timothy und andere Grassamen			12,313	„	34,419	
Flachs			1,217,836	Pfund	14,268	
Flachssamen			18,059	Buschel	35,959	
Hanf			1,259	Pfund	613	
Heu	auf	462,569	593,758	Tonnen	4,239,381	
Kartoffeln	„	44,583	5,713,659	Buschel	1,505,337	
Butter			9,999,891	Pfund	2,307,157	3,999,951
Käse			1,215,801	„	185,459	215,970
Sorghum, Zucker			1,191	„	420	
Sorghum, Syrup		3,486	403,952	Gallonen	331,334	
Ahorn-Zucker			565,030	Pfund	108,351	
Ahorn-Syrup			21,695	Gallonen	26,186	
Honig			251,195	Pfund	63,109	
Trauben			114,601	„	28,144	
Wein			27,942	Gallonen	48,652	
Rindvieh und			413,459	Stück	7,562,311	
Kälber } an Hand geschlachtet			60,808	„	1,941,525	
Schweine, an Hand			367,186	„	2,251,768	
„ geschlachtet			216,392	„	4,335,310	
Pferde und Maulesel			136,014	„	11,910,202	
Schaafe, an Hand			1,550,807	„	2,526,434	
„ geschlachtet			52,019	„	202,303	

Gegenstand.		Anzahl der Buschel, Stück 2c.		Werth wo gezogen, fabrizirt 2c. Dollar.	Werth in New-York.	Werth in St. Louis.
Wolle		2,696,354	Pfund	1,155,608		
Wollenzeuge		348,829	Yards	429,868		
Leder				1,179,868		
Papier		2,013,000	Pfund	288,600		
Leinsamöl		86,870	Gallonen	154,296		
Whiskey		233,473	„	454,738		
Kupfer (fast gar keine Berichte)				6,000		
Roheisen		4,544,000	Pfund	115,250		
Gußeisen				457,972		
Blei (nur 1 County hat berichtet)				754,962		
Schroot				33,000		
Zink		30,000	Pfund	2,885		
Irdene Waaren				33,250		
Ackerbaugeräthe				1,685,831		
Bretter		928,908,651	Fuß	4,271,265		22,858,120
Schindeln				1,096,800		
Meublen				557,520		
Wagen		11,769	Stück	856,398		
Holz- und Korbwaaren				1,408,780		
Hopfen		829,377	Pfund	347,587		
Bier		104,702	Faß	779,937		
Besenkorn	auf	1,547	Ackern	5,496		
Ziegelsteine		23,238,250	Stück	249,450		
Tabak	auf	376 Ackern 313,614	Pfund	256,516		
Cranbeeren (eine der Preiselbeere ähnliche aber bedeutend größere, in Massen exportirte Beere.)				27,000		

Das sämmtliche steuerbare Eigenthum, liegendes wie bewegliches in Wisconsin wird von dem Staats-Sekretair in dessen amtlichem Berichte veranschlagt auf ca. 500,000,000 Doll.

Von den in Wisconsin geltenden gesetzlichen Bestimmungen möchten folgende von allgemeinerem Interesse sein. Der gesetzliche Zinsfuß (in Abwesenheit eines besonderen Uebereinkommens) ist sieben Prozent per Jahr; es ist jedoch erlaubt, bis zu zehn Prozent per Jahr zu kontrahiren.

Die bezüglich der Erlangung bürgerlicher Rechte, sowie der Erwerbung und Vererbung von Grundeigenthum durch Eingewanderte bestehenden günstigen Gesetze sind bereits früher erwähnt worden.

Eine ähnlich milde, in diesem Umfange nur in Wisconsin bestehende gesetzliche Bestimmung bezieht sich auf das gegen Exekution geschützte Eigenthum des Schuldners. Persönliche Haftnahme wegen Schulden (d. h. der durch Kontrakt entstandenen) ist nicht gestattet; dies ist Vorschrift der Konstitution. Von dem Eigenthum des Schuldners darf aber ferner nicht auf dem Wege der Exekution oder durch Beschlagnahme angegriffen werden:

1) Die Heimstätte des Schuldners, bestehend in ¼ Acker in einer Stadt oder 40 Ackern auf dem Lande, nebst darauf befindlichem Wohnhause — der Werth des letzteren wird nicht in Betracht gezogen, so daß allerdings auch ein Palast, wenn er von dem Schuldner als Wohnung beansprucht wird, eximirt ist. In anderen Staaten ist der Werth der eximirten „homestead“ meistens fixirt, z. B. 1500 Doll., wo dann der Ueberschuß angegriffen werden kann.
2) Der während der letztvergangenen 60 Tage erworbene Lohn.
3) Privat-Bibliotheken, Hausgeräthe, landwirthschaftliches Geräthe, Handwerkszeug resp. Güter in einem Laden bis zum Werthe von 200 Doll., Kuh, ein Pferd resp. ein Joch Ochsen rc.
4) Die zum Unterhalte des Schuldners nebst Familie für ein Jahr erforderlichen Vorräthe, Brennmaterial rc.
5) Die zu Gunsten der Frau oder Kinder errichtete Lebensversicherung.

Die gesetzliche Arbeitszeit, bisher zehn Stunden per Tag, ist jetzt, allerdings nur in Abwesenheit speciellen Uebereinkommens, auf acht Stunden herabgesetzt. In wieweit übrigens dieses erst kürzlich erlassene, auch in anderen Staaten agitirte Gesetz faktisch eine wesentliche Aenderung in der Stellung des Arbeiters zur Folge haben kann, steht zu bezweifeln, indem es dem Arbeitgeber unbenommen bleiben muß, bei kürzerer Arbeitszeit auch geringeren Lohn zu bieten, und es somit doch fast ohne Ausnahme auf besonderen Vertrag im einzelnen Falle hinauslaufen wird.

Die vorstehenden Angaben dürften für ein flüchtiges Bild der Verhältnisse Wisconsins im Allgemeinen genügen. Die zunehmende Prosperität des Staats läßt sich nicht verkennen. Ueberall zeigt sich frisches Wachsthum, emsige Thätigkeit, kühne Unternehmung und steigender Wohlstand. Aus kleinen Dörfern sind in wenigen Jahren Städte geworden, wie z. B. Watertown, Fond du Lac, La Crosse, größtentheils von Deutschen bewohnt, und mehrere andere Plätze von gegenwärtig 10,000 bis 15,000 Einwohnern mit bedeutendem Handel. Der ursprüngliche Urwaldscharakter der Landschaft verwischt sich rasch. Die Blockhütten der Farmer sind soliden, häufig luxuriös gebauten Wohnhäusern gewichen und meist mit wenig Pietät in Ställe verwandelt. Die Wälder verschwinden, da für einen Nachwuchs systematisch bis jetzt in keiner Weise Sorge getragen wird, fast zu schnell. Neue Ortschaften entstehen, Kirchen, Schulhäuser, Mühlen und Fabriken erheben sich allerorts und überall durchkreuzen Telegraphenlinien und Eisenbahnen die Landstraßen und besorgt die geschäftige Lokomotive den Austausch dessen, was die Bewohner verschiedener Theile des Staats hervorgebracht haben.

Statistik der Handels- und Gewerbeverhältnisse der Stadt Milwaukee.

Milwaukee hat sich in verhältnißmäßig kurzer Zeit zu einer lebhaften und blühenden Handelsstadt erhoben. Vor kaum mehr als dreißig Jahren befanden sich hier im Dickicht des Waldes nur einige Hütten, in denen 3 oder 4 Europäer von den Indianern gegen Waaren Felle einhandelten. An der Mündung des Milwaukee Flusses standen ringsumher die Wigwams der Rothhäute, die dort ihre Berathungen hielten, ihre Kriegstänze aufführten und durch ihre räuberischen Gewohnheiten es den Weißen, die kühn genug gewesen waren, sich hier anzusiedeln, häufig sehr schwer machten, ihren Platz zu behaupten. An eben derselben Stelle zeigt sich heute nur selten und scheu der Indianer in den Straßen einer volkreichen Stadt, in der die Erzeugnisse aller Welttheile zum Verkaufe ausgeboten werden, Mode und Luxus herrschen und die rastlosen weißen Bewohner unbekümmert um den in seine Wollendecke gehüllten früheren Herrn des Grund und Bodens ohne Unterlaß dem Gewinne nachjagen. Im Jahre 1835 berichtete ein im Norden Wisconsins erscheinendes Blatt: „am Milwauky beginnen sie einen Platz auszulegen und sollen sich schon 50 Personen dort befinden, ein Mann hält auf eigene Unkosten Schule und will sich in nächster Zeit auch ein Geistlicher dort niederlassen.“

Die Bevölkerung Milwaukees betrug im Jahre:

1840	nach dem	Vereinigten Staaten-Census	1,750,
1845	„ „	Territorial-Census	9,655,
1850	„ „	Vereinigten Staaten-Census	20,000,
1855	„ „	Staats-Census............	32,000,
1860	„ „	Vereinigten Staaten-Census	46,000,
1865	„ „	Staats-Census............	55,000.

Seitdem hat eine weitere Zählung nicht stattgefunden, die Zunahme der Bevölkerung ist aber bedeutend gewesen. Der letzte Adreßkalender Milwaukees enthält 5000 Namen mehr als der für 1865. Dies kann, wenn man in Betracht zieht, daß bei dem vielfachen Wohnungswechsel der Neuangekommenen die Aufnahme in die Adreßbücher nur höchst mangelhaft ist, daß von den sich hier niederlassenden Familien außerdem häufig nur der Name des Familienvaters verzeichnet wird, höchstens als ein Drittheil der wirklichen Zunahme an Einwohnern veranschlagt werden, so daß die gegenwärtige Bevölkerung der Stadt mit ziemlicher Sicherheit auf 65 bis 70,000 geschätzt werden darf. Die starke Zunahme der Einwohner Milwaukees während der letzten beiden Jahre ist auch dadurch erwiesen, daß die Zahl der vorhandenen Wohnhäuser für die Nachfrage viel zu gering ist. Die noch immer hohen Arbeitslöhne und Preise des Baumaterials haben Bauunternehmer abgeschreckt. Nach einer Seitens der hiesigen Polizeibehörde vorgenommenen Zählung sind im Jahre 1866 in Milwaukee im Ganzen 1233 Gebäude aufgeführt worden, worunter natürlich auch sämmtliche Holzhäuser miteinbegriffen sind. Die Miethen sind ungewöhnlich hoch; eine mittelgroße Wohnung kostet gegenwärtig von 500 bis 700 Dollars per Jahr und scheint dies jetzt Kapitalisten zu veranlassen, trotz der Höhe der Preise Bauten in größerem Umfange zu unternehmen. Der Handel Milwaukees hat sich seit vielen Jahren auf einer gesunden und soliden Basis erhalten. Der Kredit der hiesigen Kaufleute ist in den östlichen Seestädten, z. B. New-York, durchaus gut; Fallissements großer Kaufhäuser fanden nicht statt. Die Engroshändler haben, obgleich bemüht, ihren Geschäften größere Ausdehnung zu geben, sich möglichst an Verkäufe für baar Geld gehalten. Der gegebene Kredit ist durchschnittlich 60 Tage.

Nach den vorhandenen statistischen Berichten sind Milwaukee und Chikago die größten primären Getreidemärkte Amerikas. Die im Jahre 1866 vorhandenen Aussichten auf eine sehr reichliche Ernte in Wisconsin wurden durch eine während der Spätsommermonate herrschende ungewöhnliche Nässe zunichte gemacht und hat diese theilweise Mißernte nicht ohne fühlbaren Einfluß auf den Handel Milwaukees bleiben können. Nichtsdestoweniger ist in dem letztjährigen Umsatz Milwaukees in Getreide gegen das Jahr 1865 eine erhebliche Zunahme wahrzunehmen.

Es wurden in Milwaukee an Weizen (einschließlich Mehl auf das Weizenmaß reduzirt)

	aufgekauft	verschifft
im Jahre 1866	18,399,098 Buschel,	17,627,944 Buschel,
„ „ 1865	15,194,563 „	13,796,373 „
Ueberschuß im Jahre 1866	3,205,535 Buschel.	3,831,651 Buschel.

Der Umsatz in Weizen allein betrug 1866

	gekauft Buschel		verschifft Buschel
in Milwaukee	12,777,557		11,634,749
in Chicago	9,242,108		8,089,968
so daß Milwaukee resp.	2,525,329	und	3,544,881

mehr verkauft und verschifft hat als Chicago.

Der mit Leuchtthurm rc. versehene Hafen Milwaukees ist anerkannt der beste und sicherste am Michigan-See. Die Mündung des Milwaukee-Flusses befindet sich über eine Meile von den Geschäftstheilen der Stadt entfernt. Durch einen mit schweren Unkosten gemachten Durchstich zwischen Fluß und See ist nunmehr eine weitere nahe und sichere Einfahrt gewonnen, außerdem wird durch den Zusammenfluß des Milwaukee-Flusses mit den bereits genannten Nebenflüssen ein großes Bassin gebildet, das für Hafenzwecke wie auch für Fabrikbetrieb von unendlichem Vortheil ist. Die Quantität sämmtlicher im Jahre 1866 zu Schiff hier empfangenen Kaufmannsgüter betrug 78,277 To., gegen 50,000 To. im Jahre 1865. Außerdem wurde durch die Eisenbahnen eine beträchtliche Masse Waaren hierher gebracht, über die jedoch korrekte Angaben bis jetzt nicht zu erlangen waren. Nach den Listen des Vereinigten Staaten-Zollamts zu Milwaukee liefen während des Jahres 1866 in diesem Hafen 3624 Schiffe mit einer Gesammttonnenzahl von 1,484,004 ein. Es liefen aus 3572 mit im Ganzen 1,477,663 Tonnengehalt.

Das sich in Milwaukee konzentrirende Eisenbahnnetz wird rasch ausgedehnt.

Die Verbindung der Milwaukee und Prairie du Chien Eisenbahn in südwestlicher Richtung mit der Minnesota Centraleisenbahn wird wohl bis zum Herbst des laufenden Jahres vollendet sein. Die Verbindung der Milwaukee und Saint Paul Eisenbahn in nordwestlicher Richtung bis nach Winona in Minnesota, einschließlich der Eisenbahnbrücke über den Mississippi wird bis Oktober nächsten Jahres mit Sicherheit erwartet. Ebenso wird eine Abzweigung der Milwaukee und Prairie du Chien Eisenbahn von Monroe in diesem Staate nach Dubuque, der größten Stadt Jowas — 62 Meilen lang — als Bindeglied zwischen den Bahnen Wisconsins und Jowas wohl ohne Verzug in Angriff genommen werden. Hierzu, sowie zum Bau einer Eisenbahnbrücke über den Mississippi ist die Genehmigung des Staats soeben erwirkt worden. Diese Verbindungen werden den bereits jetzt starken Handelsverkehr Wisconsins mit den Staaten Jowa und Minnesota wesentlich vergrößern. Beide Staaten entwickeln sich rasch. Im Jahre 1859 hatte Minnesota nur 125,000 Acker unter Kultur, im Jahre 1866 ungefähr 500,000 Acker. Im Jahre 1864 hatte Minnesota noch gar keine Eisenbahn, während gegenwärtig 285 Meilen Eisenbahn dort im Gebrauch sind. Die im Jahre 1860 auf 172,000 Einwohner sich belaufende Bevölkerung Minnesotas wird jetzt auf 360,000 Einwohner geschätzt. In ähnlicher Weise hat sich Jowa entwickelt und müssen nach der geographischen Lage dieser Staaten mit Hülfe bereits bestehender, sowie in kurzer Zeit noch zu vollendender Kommunikationswege die Produkte Jowas und Minnesotas wie auch westlich angrenzender Territorien größtentheils ihren Markt in Milwaukee finden. Die Detroit und Milwaukee Eisenbahn, deren Verbindung mit Milwaukee durch mehrere nach Art der Seedampfer konstruirte, zwischen Milwaukee und Grandhaven (an der Westküste von Michigan) täglich laufenden Dampfschiffe von je 880 Tonnen hergestellt wird, bildet zwischen den westlichen Staaten Jowa und Minnesota und dem Osten die kürzeste und billigste Beförderungslinie für Passagiere wie Fracht. Ein jährliches Steigen des hiesigen Imports und Exports dürfte somit wohl unzweifelhaft sein. Auch der Fabriken- und Manufaktur-Betrieb Milwaukees hat eine bemerkenswerthe Ausdehnung gewonnen und vermehrt sich fortwährend. Im verflossenen Jahre sind eine Anzahl großer Gießereien, Schmelz- und Eisenwerke errichtet worden, ebenso ein umfangreiches Eisenwalzwerk zur Herstellung von Eisenbahnschienen rc.; die Gebäude des letzteren sind theilweise fertig, das ganze Werk wird im Laufe des nächsten Jahres vollendet sein, und dann ungefähr 500 Arbeiter beschäftigen. Das Eisenerz und Roheisen für alle diese Werke schaffen die Eisenbahnen aus den zunächstgelegenen Minen des Staates herbei. Die schon erhebliche Anzahl der Gerbereien, Brauereien, Mühlen und Schlachthäuser u. s. w., welche fast alle mit Dampfkraft getrieben werden, wächst zusehends. Nachstehende theilweise den Listen der hiesigen Handelskammer und des V. St. Steuer-Büreaus entnommene, theils direkt gesammelte Data werden den hiesigen Handelsverkehr in seinen Einzelnheiten zeigen.

Getreide und Mehl.

Die Zufuhr durch die Eisenbahnen und Schiffe ist genau festzustellen, dagegen ist der nicht unbedeutende Betrag, welcher durch die Farmer auf Wagen hierhergebracht wird, nur theilweise zu ermitteln.

Mehl:	Faß
Auf Lager bei Beginn des Jahres 1866	7,939
Zufuhr	495,901
Von Mühlen in Milwaukee gemahlen .	328,730
	832,570
Verschifft wurden nach den Häfen der Vereinigten Staaten und Canada .	720,365
Auf Lager Ende des Jahres	15,590
Verbrauch hier	96,615
	842,570
Weizen:	Buschel
Auf Lager Anfang des Jahres	852,137
Zufuhr	12,777,557
	13,629,794
Auf Lager Ende des Jahres	351,395
Verschifft	11,534,749
Gemahlen in der Stadt	1,643,650
	13,629,794
Hafer:	
Auf Lager Anfang des Jahres	107,789
Zufuhr	1,817,230
	1,925,109
Auf Lager Ende des Jahres	44,832
Verschifft	1,636,695
Hier verbraucht	243,492
	1,925,109
Welschkorn:	
Auf Lager Anfang des Jahres	7,062
Zufuhr	789,080
	796,142
Auf Lager Ende des Jahres	12,940
Verschifft	480,408
Hier verbraucht	302,794
	796,142
Roggen:	
Auf Lager Anfang des Jahres	10,528
Zufuhr	583,030
	393,558
Auf Lager Ende des Jahres	12,785
Verschifft	255,329
Hier verbraucht	125,444
	393,558

	Faß
Gerste:	
Auf Lager Anfang des Jahres	15,102
Zufuhr...............................	152,696
	167,798
Auf Lager Ende des Jahres..........	839
Verschifft	18,988
Hier verbraucht	147,971
	167,798

Der große Umsatz in Weizen hat die Errichtung vieler Mahlmühlen zur Folge gehabt und steigt deren Anzahl fortwährend.

Milwaukee hat gegenwärtig 14 Mahlmühlen mit 65 Mahlstellen, von denen 45 durch Dampf, 5 durch Dampf und Wasser und 15 durch Wasserkraft getrieben werden. Sämmtliche Mühlen können bei gewöhnlicher Kraft 3,515 Faß Mehl täglich, also 1,124,000 Faß jährlich liefern.

Das Sommerweizenmehl kostete während des Jahres 1866
6 Doll. 50 Cts. — 10 Doll. 75 Cts. per Faß.
Das Winterweizenmehl......... 7 „ — „ — 14 „ — „ „ „

Die ungewöhnlich hohen Preise waren Folge der theilweisen Mißernten der Jahre 1865 und 1866 in mehreren der westlichen und östlichen Staaten, sowie des geringen Anbaues von Cerealien in den südlichen Staaten während des Krieges. Die Preise stiegen hauptsächlich während der Erntezeit des verflossenen Jahres schnell und bedeutend, indem das vielfach geschnittene aber noch auf den Feldern liegende Getreide durch schwere, mehrere Wochen fast ununterbrochen anhaltende Regengüsse zum Keimen gebracht wurde und der Annahme nach mindestens der dritte Theil der Ernte verloren ging. Der entstandene Verlust ist daraus zu ersehen, daß obwohl in den letzten Jahren die Anzahl der in Wisconsin und Minnesota mit Weizen bebauten Acker bedeutend zugenommen haben und troß der erweiterten Handelsbeziehungen Milwaukees die Weizeneinfuhr nach Milwaukee bereits

im Jahre 1861 auf 15,930,706 Buschel und
im Jahre 1862 „ 15,630,995 „

also auf circa 3,000,000 Buschel mehr als im letzten Jahre sich belief. Von der hiesigen Handelskammer sind Beamte angestellt, welche den eingehenden Weizen u. s. w. zu inspiziren und zu klassifiziren haben.

Hierbei ist für Sommerweizen folgende Regel festgestellt:

Nr. 1 muß gesunder gereinigter Weizen sein und mindestens 58 Pfd. per Buschel wiegen.

Nr. 2 muß gesund sein und nicht unter 55 Pfd. per Buschel wiegen.

Eine Sorte Nr. 3 ist erst im letzten Jahre eingeführt worden, welche allen sonstigen nicht unter 54 Pfd. per Buschel wiegenden Weizen, der für die Aufnahme in das Lagerhaus brauchbar ist, einschließt. Bezüglich Winterweizens, der in den westlichen Staaten in viel geringerem Betrage gezogen wird, da er öfters durch noch im Frühjahre eintretende Nachtfröste leidet, ist hauptsächlich die Sorte entscheidend, indem der sog. weiße Winterweizen dem rothen vorgezogen und besser bezahlt wird. Folgendes zeigt die in Milwaukee für Sommerweizen in den einzelnen Monaten der letzten neun Jahre gezahlten Durchschnittspreise:

Monate.	1866.	1865.	1864.	1863.	1862.	1861.	1860.	1859.	1858.
Januar..............	1. 24½	1. 61	1. 19	1. 12	73	75	1. 01	92	57
Februar	1. 19½	1. 47	1. 17	1. 25	79	77	99	1. 05	58
März	1. 25	1. 25	1. 16	1. 19	80	97	1. 02	1. 08	62
April	1. 39	1. 13	1. 23	1. 18	81	83	1. 04	1. 04	63
Mai	1. 75	1. 18	1. 24	1. 18	81	90	1. 08	1. 23	63
Juni	1. 91½	1. 15	1. 59	1. 17	80	70	1. 09	1. 08	68
Juli	1. 81	1. 13	2. 18	1. 19	87	74	1. 04	75	70
August...............	1. 89	1. 27	2. 06	96	97	70	88	64	92
September..........	1. 98	1. 34	1. 89	98	90	71	93	74	91
Oktober	2. 09	1. 38	1. 61	1. 08	95	73	90	83	74
November	2. 10	1. 40	1. 81	1. 08	91	71	81	87	74
Dezember............	2. 09	1. 28	1. 72	1. 12	95	68	72	92	73

Das folgende Maaß und Gewicht ist durch Gesetz in Wisconsin festgestellt und entscheidet, soweit nicht durch Kontrakt davon Abstand genommen wird:

Weizen	hat per Busch.	zu wiegen	60	Pfd.,
Korn, geschält,	„	„	56	„
Korn in Hülsen	„	„	70	„
Hafer	„	„	32	„
Roggen	„	„	56	„
Gerste	„	„	48	„
weiße Bohnen	„	„	60	„
Kastor	„	„	46	„
Timotheesamen	„	„	45	„
Klee	„	„	60	„
Flachs	„	„	56	„
ung. Grassamen	„	„	48	„
Kartoffeln	„	„	60	„
süße Kartoffeln	„	„	55	„
Buchweizen	„	„	52	„
Rüben	„	„	55	„
Zwiebeln	„	„	57	„
Erbsen	„	„	60	„
Kornmehl	hat per Busch.	zu wiegen	48	Pfd.,
Kleie	„	„	20	„
Malz	„	„	38	„
Holzkohle	„	„	22	„
Coke	„	„	40	„
grobes Salz	„	„	50	„
feines „	„	„	55	„
Ochsen- und Schweinefleisch per Faß Netto			200	„
Mehl	„ „	„	196	„
Weißfisch	„ „	„	200	„

Die hauptsächlich an den verschiedenen hiesigen Eisenbahndepots erbauten Getreide-Lagerhäuser nehmen das mit der Eisenbahn ankommende Getreide auf und bringen es durch Dampfkraft in die verschiedenen Lagerräume. Die meisten dieser sog. Elevatoren liegen zugleich am Wasser, so daß das Getreide ohne weiteres Transportiren aus dem höher gelegenen Lager durch Röhren direkt in den Schiffsraum laufen kann.

Der „Milwaukee Dock Co. Elevator A", das größte dieser Gebäude, wohl überhaupt der größte gegenwärtig existirende Elevator, befindet sich am Depot der Milwaukee und St. Paul Eisenbahn, ist 85 Fuß breit, 288 Fuß lang, 138 Fuß hoch und in 125 Lagerräume getheilt. Von den in dem Gebäude vorhandenen 14 einzelnen Elevatoren heben 9 das ankommende

Getreide in die verschiedenen Räume und 5 besorgen die Verladung in die Schiffe; 14 riesige Waagen zeigen das Gewicht des ein- und ausgehenden Getreides an. Die verschiedenen Elevatoren Milwaukees haben folgende Ausdehnung und Triebkraft.

Elevatoren.	Lagerraum.	Kann täglich verschiffen	Kann täglich einnehmen
Milwaukee Dock Co. Elevator A.	1,500,000 Buschel.	450,000 Buschel.	250,000 Buschel.
" " " " B.	500,000 "	250,000 "	150,000 "
" " " " C.	250,000 "	50,000 "	40,000 "
A. Smith. u. Co. " A.	450,000 "	100,000 "	60,000 "
" " " B.	700,000 "	150,000 "	100,000 "
Andere Elevatoren zusammen	1,145,000 "	296,000 "	142,000 "
Im Ganzen	4,545,000 "	1,296,000 "	742,000 "

Bohnen wurden im Jahre 1866 in Milwaukee verschifft 10,716 Buschel, zu einem Durchschnittspreise von ca. 95 Cts. per Buschel, ausgenommen im November und Dezember d. J., wo sich der Preis auf 1 Doll. 25 Cts. a 2 Doll. und 2 Doll. 37 Cts. steigerte.

Erbsen wurden verschifft .... 6,813 "

Preis je nach Güte von 50 Cents zu 1 Doll.

Sämereien.

		Buschel		Buschel
Thimothee	eingekauft	3392	verschifft	2136
Kleesamen	"	1375	"	219
Flachssamen	"	1442	"	996

Preise:

Thimothee von 2 Doll. 50 Cts. bis 5 Doll.,
Kleesamen " 5 " — " " 8 " 50 Cts.,
Flachssamen " 2 " — " " 3 "
per Buschel.

Kartoffeln: erhalten 111,197 Buschel, verschifft 101,830 Buschel, Preis bis zum Herbst durchschnittlich 35 Cts. per Buschel, dann in Folge vielen Regens von 40 bis 90 Cts.

Cranberries (große Preiselbeeren): im Jahre 1866 erhalten 17,373 Buschel oder ca. 5559 Faß, verschifft 3805 Faß. Preis 6 Doll à 10 Doll. 60 Cts. per Faß.

Schweine wurden in Milwaukee während des letzten Jahres aufgekauft 134,225 Stück (gegen 92,857 im Jahre vorher).

Das Totalgewicht betrug 20,341,585 Pfd., das Durchschnittsgewicht per Stück 218⅖ Pfd. — das Gewicht war bedeutend geringer als gewöhnlich, weil die hohen Futterpreise zu frühem Verkauf veranlaßten.

Der Preis für 100 Pfund betrug durchschnittlich 7.50 bis 8.00 Dollar.

Verpackt wurden hier 133,370 Stück, 41,368 Stück mehr als im Jahre vorher. Hiervon verpackte die Firma Plankinton und Armour 61,531 Stück.

Rindvieh:

gekauft .... 17,559 Stück,
davon wurden verschifft ... 2032 Stück,
hier verpackt .... 7044 "
in der Stadt konsumirt ... 8483 "
17559 Stück.

Verschifft wurden von verpacktem Fleisch:

Schweinefleisch .... 88,175 Faß,
Rindfleisch .... 18,114 "

Unter den hiesigen Fabriken nehmen die Gerbereien eine immer größere Ausdehnung an. Der Umsatz war im Jahre 1866 größer als in irgend einem der früheren Jahre, u. A. wurden 46,000 Stück Häute mehr als in 1865 aufgekauft.

Die Anzahl der gekauften Häute betrug .... 176,217 Stück,
davon wurden verschifft nur .... 47,072 "
so daß der ganze Rest von .... 129,145 Stück
von hiesigen Gerbereien verarbeitet worden ist.

Eine Deutsche Firma allein produzirte Leder im Werthe von Doll. 407,006. 38.

Grüne Häute brachten per Pfund 5½ bis 9½ Cents,
" gesalzene " " " 5½ " 8½ "
trockene " " " 10 " 17½ "

Die Schafzucht in Wisconsin ist noch im Entstehen begriffen.

An Wolle wurden verschifft .... 1,598,487 Pfund.

Die Wollpreise varirten hier während 1866 zwischen 35 und 55 Cents per Pfund. Ein großer Theil des letzten Wollertrages war Anfangs des laufenden Jahres noch unverkauft.

Eier wurden gekauft 1,907 Faß zum wechselnden Preise von 14 bis 30 Cents.

Butter gekauft 1,775,217 Pfund, verschifft 1,318,318 Pfund. Durchschnittspreis 25 Cents per Pfund.

Hopfen ist in den letzten Jahren vielfach in Wisconsin angebaut worden.

Es wurden hier gekauft 5,801 Ballen Hopfen (à 200 Pfund),
davon verschifft 5,744 " "
(gegen 2,864 Ballen im Jahre 1865).

Der Preis für Wisconsin Hopfen war 45 bis 55 Cents per Pfund, was für den Export einen Werth von ca. 600,000 Doll. ergeben würde.

Tabak. Der seit einigen Jahren in größerem Umfange in Wisconsin gezogene Tabak findet guten Absatz.

Es wurden im Jahre 1866 hierhergebracht und von Milwaukee Händlern aufgekauft 1,030 Kisten und 60,000 Pfund in Packungen.

Schafpelze wurden durch Eisenbahnen erhalten.. 19,651 Stück, ein ähnlicher Betrag durch Farmerwagen.

Lumpen wurden gekauft .... 2,168,159 Pfund,
davon verschifft .... 672,268 "
der Rest wurde von den hiesigen Papiermühlen verarbeitet.

Ein starker Handelsartikel für Milwaukee ist auch nach und nach das Lagerbier geworden, welches nach allen Gegenden der Union, selbst nach den südlichen Staaten exportirt und dort in Bierlokalen speziell als „Milwaukee Lager-Bier" verschenkt wird. Es wurden hier im Jahre 1866 im Ganzen 68,738 Faß Bier verkauft, 10,000 Faß mehr als in 1865. Diese Angabe ist den Büchern des hiesigen V. St. Steuer-Büreaus entnommen, indem für die erwähnte Anzahl Faß die Steuer von 1.00 Doll. für Faß wirklich entrichtet wurde, und ist also unter keinen Umständen zu hoch gegriffen.

Es wurden nach anderen Orten verschifft ca. 30,000 Faß und zwar zu einem Preise von 12.00 Doll per Faß, ohne daß der vorhandenen Nachfrage Genüge geleistet werden konnte. Der Rest ist in Milwaukee selbst verbraucht. Daß ein solcher Ueberfluß guten Biers an Ort und

Stelle für die hiesige namentlich Deutsche Bevölkerung viel Verlockendes hat, ist nicht abzuleugnen. Wenn man aber in Erwägung zieht, daß noch vor ungefähr 10—15 Jahren fast ausschließlich Whiskey und zwar der schlechtesten Qualität das übliche Getränk in Amerika und besonders in den Nordamerikanischen Staaten war und auf die Gesundheit der Bevölkerung wie ein Gift wirkte — was auch zu den vielfachen gegen alle alkoholhaltigen Getränke erlassenen Prohibitivgesetze, die sich übrigens als vollkommen unwirksam und nutzlos erwiesen haben, den Anstoß gab — so kann man die mehr und mehr gesteigerte Bierkonsumtion nur als einen Segen betrachten.

Die hiesigen Brauereibesitzer, fast ausschließlich Deutsche, erweitern ihre theilweise schon jetzt in kolossalem Maßstabe angelegten Brau-Gebäude, Malzhäuser, Keller und Betriebskraft fortwährend, und wird ohne Zweifel der Export des laufenden Jahres den von 1866 um Vieles übersteigen.

Spiritus. Nach den Büchern des Vereinigten Staaten-Steuer-Büreaus wurden in Milwaukee im Jahre 1866 im Ganzen 14,757 Fässer Spiritus, das Faß zu 40 Gallonen gerechnet, also 590,286 Gallonen fabrizirt — im Jahre 1865 nur 3,046 Faß. Bei der gegenwärtig bestehenden Steuer von zwei Dollars per Gallone wurde für den in 1866 hier fabrizirten Spiritus also über 1,180,000 Doll. Steuer bezahlt.

Der Preis war Doll. 2.15 bis Doll. 2.25 per Gallone.

Außer den hier fabrizirten	14,757 Faß
kamen per Eisenbahn herein	354 „
	15,111 Faß
hiervon wurden verschifft	4,847 Faß

der Rest von den hiesigen Branntwein-Fabrikanten auf Lager genommen.

Fische (aus dem Michigan-See) wurden verkauft im Ganzen 8,301 halbe Fässer.

Bretter wurden eingeführt	58,808,000 Fuß,
Latten „	4,790,000 Stück,
Schindeln „	19,585,000 „
Cederpfosten „	70,466 „

Die Preise für Bretter bei der Schiffsladung variirten zwischen Doll. 12.50 und Doll. 20.00 per 1000 Fuß.

Eisen. Roheisen in Barren wurde 1866 nach Milwaukee gebracht im Betrage von 8,225 Tonnen, gegen 4,285 Tonnen in 1865. Hiervon waren 4,393 Tonnen Wisconsin-Eisen im Preise von Doll. 55.00 bis Doll. 62.00 per Tonne. Das in den südlicheren Minen Wisconsins gewonnene Erz mit dem der Superior-Minen vermischt, liefert ein ausgezeichnetes Material für Eisenbahnschienen.

Steinkohlen wurden eingeführt 66,617 Tonnen, gegen 36,369 Tonnen in 1865. Diese Zunahme des Bedarfs ist hauptsächlich Folge der sich rasch vermehrenden Fabriken.

Der Preis der Anthracit-Kohle war während der Wintermonate Doll. 19.00 bis Doll. 21.00, im Sommer Doll. 14.00 bis 16.00 per Tonne.

Geringere Sorte Doll. 7.00 bis Doll. 13.00 per Tonne.

Brennholz wurde eingeführt: 19,937 Cord (die Cord mißt 4 Fuß in Breite und Höhe, und 8 Fuß Länge). Preis: je nach Qualität und Jahreszeit Doll. 5.50 bis Doll. 9.00 bei der Schiffsladung.

Salz (hauptsächlich von Michigan eingeführt) .... 131,431 Faß zum Durchschnittspreis von Doll. 2.25 per Faß.

Ellenwaaren, Teppiche und Putzwaaren wurden im Ganzen eingeführt für	Doll. 8,250,000
Kleider und Kleiderstoffe für	2,000,000
Eisenwaaren für	2,700,000
Pelze, Hüte und Mützen wurden verarbeitet und fabrizirt für	700,000
Pelze wurden exportirt für	500,000

Die Tabaksfabrikation Milwaukees gewinnt einen ziemlich bedeutenden Umfang. Es wurden fabrizirt an Rauchtabak 950,000 Pfd. an Cigarren im Durchschnittswerthe von Doll. 30.00 per Tausend .... 7,700,000 St.

Der direkte ausländische Import und Export Milwaukees ist zunächst verhältnißmäßig gering. Der Export von hauptsächlich Brodstoffen nach Kanada, welcher z. B. im Jahre 1864 sich auf 3,778,320 Doll. belief, ist, hauptsächlich in Folge der Aufhebung des Reciprocitätsvertrags zwischen England und den Vereinigten Staaten in den letzten Jahren geringer geworden und betrug im vergangenen Jahre nur 1,114,405 Doll. Seit den letzten zwei Jahren sind, wie bereits früher erwähnt, Schiffe von Milwaukee direkt nach Europa nicht klarirt worden, und wird dies im größeren Maßstabe auch nicht stattfinden, bis die Verbindung der Seen mit dem Saint Lorenze-Strom und dem Atlantischen Ocean durch einige projektirte Verbesserungen erleichtert worden ist. Ein großer Theil der hier importirten Europäischen Waaren wird bereits in New-York verzollt und fehlt in Folge dessen der Anhalt für eine genaue Feststellung der Gattung und des Betrags. Der enorme Einfuhrzoll wie auch der hohe Geldkours schrecken außerdem von dem Import vielfach ab. Ein Artikel, dessen direkter Import in letzterer Zeit ziemlichen Umfang erreicht hat, ist Deutscher Wein. Außer den von den vielen Detailhändlern ꝛc. von New-Yorker Häusern gekauften und größtentheils in Flaschen per Kiste eingeführten Weinen, wurden von hiesigen Kaufleuten in den Rheingegenden an Ort und Stelle aufgekauft und hierher importirt im Ganzen gegen 300 ganze Stück. Unter den von einer Firma importirten Weinen waren zwanzig Stück verschiedene Naheweine (Staudernheim, Heddesheim, Langelohensheim, Oberdiebach ꝛc.), 15 Stück Nassauische Weine, 10 Stück Rheinhessische Weine u. s. w. Moselweine werden weniger importirt, da sich die besseren Sorten durch den hohen Einfuhrzoll für gewöhnliche Trink- und Schenkweine zu theuer stellen. Von den hier eingeführten Ellenwaaren ꝛc. ist wohl kaum mehr als der achte Theil von Europa importirt. Die Kaufleute finden es bei dem hohen Eingangszoll profitabler, Amerikanisches Produkt von theilweise sehr mittelmäßiger Güte, z. B. Herrenkleiderstoffe zu hohen Preisen zu verkaufen. Der Import Deutscher Waaren dürfte ungefähr 300,000 Doll. betragen, und bestand hauptsächlich in Preußischen schwarzen Seidenstoffen, Stickwolle, Leinen, Filzschuhen ꝛc. und Schweizer-Fabrikaten. Nähere Angaben ließen sich, da die hiesigen Kaufleute bisher wenig darauf gesehen haben, die Beträge ihrer Europäischen Waaren von dem übrigen Lager getrennt aufzunehmen, diesmal nicht erlangen.

Folgendes ist eine Liste mehrerer im Jahre 1866 aus den östlichen Märkten hier importirter Artikel:

Aepfel	52,639	Faß
Kaffee	11,498	Sack
Gußeisenwaaren	7,152	Stück
Cement	19,432	Faß
Cider	500	„
Kohlen	66,617	Tonnen
Getrocknete Aepfel	1,567	Faß
Fische	38,850	Packungen
Gips	1,795	Faß
Schleifsteine	3,734	Stück
„	463	Tonnen
Eisenwaaren	63,871	Packungen
Eggen	454	Stück
Pferdehufeisen	1,500	Fäßchen
Heurechen	974	Dutzend
Pferde	1,136	Stück
Eisen	67,394	Barren
„	58,441	Gebinde
Leder	9,199	Rollen
Syrup	8,051	Faß

Syrup	285	Oxhoft
Mäh- und Erntemaschinen	2,002	Stück
Nägel	63,326	Faß
Oel	17,145	„
„	285	Fäßchen
Eimer	2,147	Stück
Eisenbahneisen	26,822	Barren
„	1,322	Tonnen
Zucker	34,339	Faß
„	2,692	Oxhoft
Salz	131,431	Faß
„	252	Tonnen
Eiserne Oefen	23,542	Stück
Blech	3,805	Kisten
Dreschmaschinen	109	Stück
Thee	9,334	Kisten
Bottiche	333	Dutzend
Essig	500	Faß
Wagen	658	Stück
Fensterglas	7,533	Kisten.

Die von der hiesigen Handelskammer festgestellten Maklergebühren sind:

für alle Getreidesorten	¼ Cent per Buschel
„ Fleisch, Talg, Fett, Butter &c.	½ Prozent
„ Spiritus	10 Cents per Faß
„ Mehl, für Kauf	2½ Cents
„ „ „ Verkauf	5 Cents
„ Salz	2 Cents.

Die Handelskammer zählt 347 Mitglieder.

Milwaukee hat 9 inkorporirte Banken außer einer größeren Anzahl Wechsel- und Banquiergeschäfte.

Der Gesammtbetrag der in diesen Banken in 1866 gemachten Privat-Depositen war .... $ 4,140,489. 87
die gemachten Diskontos betrugen 3,039,986. 10

Wechsel werden diskontirt von Banken mit 10 Prozent pr. J.

Neben den Vortheilen, welche Milwaukee in geschäftlicher Beziehung bietet, wird es auch seiner reizenden und gesunden Lage halber vielfach zum Wohnsitze gewählt. An einer ungefähr 6 Meilen breiten Bai des Michigan-Sees und der Mündung des Milwaukee-Flusses, in den sich kurz vorher der Menomenee und Kinnikinnick ergießt, gelegen, baut es sich an den hügelartig ansteigenden Ufern amphitheatralisch empor, und verspricht eine der schönsten Städte des Westens zu werden. Die Stadt umfaßt einen Flächenraum von 16 Quadratmeilen. Die hier herrschende reine, zuweilen allerdings scharfe Luft, der Ueberfluß an frischem Quellwasser und die Leichtigkeit, mit welcher wirksame Abzugskanäle gelegt werden können, hat Milwaukee vor Epidemien meistens vollkommen geschützt. Von der im Jahre 1866 im Osten wie auch in vielen Städten des Westens, z. B. Saint Louis und Chicago schwer grassirenden Cholera sind wir glücklicherweise ganz verschont geblieben. Eine große Anzahl in den südlicheren Städten ansässiger Familien bringt die heißeste Sommerzeit in Milwaukee zu. Obgleich auch hier die Hitze nicht selten 90 bis 100 Grad Fahrenheit erreicht, wird sie wegen der fast immer vom See herüberwehenden Kühlung weniger fühlbar; heiße Nächte gehören zu den Ausnahmen. Das hier zum Bau von Häusern vorzugsweise verwandte Material ist ein in zahlreichen Ziegeleien in der Umgegend der Stadt gebrannter harter Ziegel von weißgelber Farbe, der auch viel exportirt wird und den daraus aufgeführten Gebäuden ein ungemein frisches und lebhaftes Kolorit giebt. Die Geschäfts- und Lagerhäuser sind größtentheils massiv und schön gebaut. Auf geschmackvolle, mit Gärten umgebene Privatwohnungen wird hier mehr wie in den meisten anderen größeren westlichen Städten gesehen. Außerhalb des Geschäftstheils sind die Straßen an den Seiten mit Bäumen bepflanzt. Fast an allen Punkten Milwaukees fällt der Blick auf die weite blaue Fläche des Michigan Sees. Die Stadt ist des Abends durchgängig mit Gas beleuchtet. Die beiden Hälften, in welche Milwaukee durch den Fluß getrennt wird, verbinden mit Rücksicht auf die Schifffahrt ungefähr acht Drehbrücken. Einige der Hauptstraßen sind anstatt mit Steinen mit in Theer getränkten Holzblöcken, dem s. g. Nicholson-Pavement, gepflastert. Pferdeeisenbahnen durchlaufen die belebtesten Stadttheile in einer Gesammtlänge von 7 bis 8 Meilen. Der Verkehr wird außerdem durch Omnibus-Linien und „hacks“ (Droschken) erleichtert.

Auf die Gesundheit, Reinlichkeit, Sicherheit und Verschönerung der Stadt wird große Sorgfalt verwendet.

Die Steuern sind allerdings wie in allen Amerikanischen Städten auch in Milwaukee verhältnißmäßig hoch.

Die im Jahre 1866 erhobenen Stadtsteuern betrugen $ 323,689. 45.

Neben den vielen in jeder Stadt zu findenden Gewerben haben wir hier u. A. folgende Fabriken, Depots und Professionen:

Accordeonfabrik 1, Nähmaschinendepots 6, Fabriken und Depots von Ackergeräthschaften 7, Lager von Jagdutensilien, Fallen u. s. w. 2, Ankerfabrik 1, Achsen- und Springfederfabrik 2, Sackfabrik 1, Dampfbäckereien 2, Bank- und Wechselgeschäfte 17, Rubberriemen für Dampfmaschinen 4, Fabriken liniirter Kontobücher 6, Dampfkesselfabriken 4, Schiffsbauer 2, Messinghähne und Valven für Lokomotiven 3, Thonpfeifenfabriken 3, Gewürzmühlen 2, Welschkornmühlenfabrik 1, Roßhaarfabrik 1, Reifrockfabrik 1, Farbenwaarenfabrik 1, Seifenfabriken 2, Schußwaffenfabrik (Lees patentirte Hinterladungsgewehre) 1, Radspeichenfabrik 1, Fabriken eiserner Säulen, Balkons und Gitter 2, Fabriken eiserner Geldschränke (safes) 4, Oelfabriken 2, Lithographische Institute 2, Marmorniederlagen 4, Maschinenbauereien 8, Schwefelholzfabriken 2, Lager roher Metalle 1, Mühlensteinmanufaktur 1, Mühlenbauer 2, Mineralwasserfabriken 2, Austernniederlagen 10, Kistenfabriken 2, Fleischverpacker 5, Pappkastenfabrik 1, Photographische Waarenlager 2, Klavierfabriken 4, Roheisenlager (in Barren) 1, Dampfhobelmühle 1, Gipsmühle 1, Pflugfabrik 1, Potaschenfabrik 1, Schießpulverniederlage en gros 1, Stereotypengießerei 1, Druckereien, meistens Dampfschnellpressen 13, Schriftgießereien 2, Eisenbahnmaterialien en gros 1, Papierfabriken 2, Erntemaschinenfabrik 1, Eisenwalzwerk 1, Segelmacher 2, Thüren- und Fensterrahmenfabriken 5, Schiffswerften und Drydocks 2, Sägenfabrik 1, Abzugsröhrenfabrik 1, Schiffsbauer 3, Schiffsschmiede 1, Schiffsvorräthe 2, Firnißfabrik 1, Fabrik eiserner Thüren und Gewölbe 3, Essigfabriken 6, Bleiweißfabriken 4, Korbwaarenfabriken 4, Drahtflechtereien 4, Dampfbrennholzsägen 1, Steingutfabriken 3, Wollenwaarenmanufakturen 2, Billardfabriken 3, Papiermühlen 2 u. s. w.

Deutsche Engros-Geschäfte befinden sich hier u. A.

Eisenwaaren 4, Leder 3, Tabak 4, Schuhe und Stiefeln 1, Ellenwaaren 2, Ellenwaaren und Teppiche 1, Fabrik von Kontobüchern &c. und Papierniederlagen 2, Korbwaaren und Kinderwagen 1, Britanniawaaren 1, Tuche und fertige Kleider 5, Stuhlfabrik 1, Pelzwaaren und Hüte 1, Droguen 3, Kolonialwaaren und Produkte 5, Eiserne Geldschränke 4, Seife 1, Glaswaaren 2, Weinimporteurs 4, Wein und Liqueurs 6 u. m. A.

Von einzelnen in östlichen Unionsstaaten residirenden Konsuln ist in jüngster Zeit an deren Regierungen dahin berichtet worden, daß sich in Folge allgemeiner Gedrücktheit der Geschäfte auch eine viel geringere Nachfrage nach Arbeitern fühlbar mache und es deshalb rathsam sei, der Auswanderung arbeitsuchender Personen nach Amerika vorläufig möglichst entgegen zu wirken. Diese Zustände in den östlichen Handelsplätzen, welche wohl zum Theil in den Versuchen der Unionsregierung, den Betrag des V. St. Papiergeldes und den bestehenden hohen Geldkours rasch zu reduziren und einer dadurch

veranlaßten Kontraktion des Geldmarktes ihren Grund haben, sind bis jetzt hier, besonders was die Nachfrage nach Arbeitern betrifft, nicht vorhanden. Die hohen Arbeitspreise, welche hier bezahlt werden und die Verlegenheit der Arbeitsgeber und Kontraktoren um hinreichende Hülfe beweisen das Gegentheil. Der Westen bedarf fortwährend neuer Arbeitskräfte. Gelegentliches Nachlassen der Nachfrage beschränkt sich meist auf einzelne Lokalitäten. Vermöge der durch das bereits erwähnte Acht-Stunden-Arbeitsgesetz unter den Arbeitern hervorgerufenen Aufregung haben erst kürzlich in Milwaukee und anderen Orten s. g. strikes, Arbeiteraufstände stattgefunden und sind dieselben mehrfach nur dadurch beendigt worden, daß man sich auf noch höheren Lohn geeinigt hat. Dies wäre bei einem durchgängigen Arbeitsmangel nicht möglich. Natürlich darf der neueinwandernde Handwerker und Arbeiter deshalb nicht erwarten, daß man ihm sofort mit offenen Armen und reichlicher Löhnung entgegenkomme. Ihm steht die Unkenntniß der Sprache, der Oertlichkeit und der eigenthümlichen Art, in welcher hier in den verschiedenen Professionen gearbeitet wird, im Wege. Wer nicht bei seiner Ankunft noch für einige Monate Subsistenzmittel besitzt, kann in Folge dieser Hindernisse selbst bei großer Frage nach Arbeitern in Verlegenheit gerathen. Uebrigens ist in solchen Fällen die erste Regel, zunächst jede Arbeit, auch die ungewohnteste, die sich bietet, zu ergreifen. Nur derjenige kann wirklich dauernd in Noth gerathen, der, weil er ein bestimmtes Handwerk oder Geschäft gelernt hat, ruhig warten will, bis er in diesem Arbeit findet. Ein gewöhnlicher Holzhacker erhält per Cord zwei Dollars und haben schon Viele, die in Europa nur die Feder zu führen gewohnt waren, mit der Holzaxt und Säge hier den ersten Lebensunterhalt verdient. Eine detaillirte Angabe der in den verschiedenen Professionen x. gezahlten Lohnbeträge dürfte zu weit führen und kaum von Nutzen sein, da fortwährend kleine Schwankungen stattfinden; es wird hinreichen zu bemerken, daß Handlanger im Allgemeinen von 1½ bis 2 Dollars, gute Handwerker von 2½ bis 3 Dollars per Tag erhalten. Kommis, Buchhalter x. 600 bis 1500 Dollars per Jahr.

Milwaukee, den 1. Juni 1867.

Bericht des Königlich Preußischen Konsulats in Marseille über die Seidenbaufrage.

(Annalen der Landwirthschaft Nr. 29.)

Es ist natürlich, daß bei der immer steigenden Kalamität, welche die Seidenzucht betroffen, die größte Rührigkeit herrscht, den Grund des Uebels zu erforschen, daß Vorschläge zur Linderung und Beseitigung desselben in Menge laut werden und daß sich um jeden streitigen Punkt eine lebhafte Debatte erhebt. Gegenwärtig betheiligen Béchamp, Balbiani, Vlacowich, Mouchy u. A. sich hauptsächlich dabei; Pasteur aber überragt sie wohl alle um eines Hauptes Länge, seine Untersuchungen sind die umfassendsten, auch scheinen ihm die nöthigen Hülfsmittel im ausgedehntesten Maße zu Gebote gestanden zu haben.

Von mehr kaufmännischer Seite und speziell die Stellung Preußens zu dieser Frage berührend, behandelt ein Bericht unseres Preußischen Konsuls in Marseille dieselbe Materie, und wenn er auch die bisherigen Erfolge der wissenschaftlichen Untersuchungen allzu gering anschlägt und seine eigene, eingeständlich laienhafte, Meinung über das Wesen der Krankheit durch Nichts begründet, ferner sein Vorschlag, wenn die Krankheit auch in Japan erscheinen sollte, nur palliativen Nutzen gewähren kann; so möge doch seines sonstigen praktischen Werthes halber der wesentliche Inhalt dieses (in Französischer Sprache erstatteten) Berichtes hier Platz finden. Er lautet:

In meinen früheren jährlichen Berichten an die Regierung S. M. habe ich des wahrhaft unglücklichen Zustandes Erwähnung gethan, in den die Seidenraupenkrankheit die seidenzüchtenden Distrikte des südlichen Frankreichs versetzt hat.

Liegt das Uebel in der Luft? im Wurm? in den Graines? in den Blättern? das sind die Fragen, welche Gelehrte und Züchter noch nicht entscheiden konnten, ungeachtet fortwährend Untersuchungen mit Sorgfalt und größtem Interesse zu ihrer Lösung angestellt werden.

Es herrscht nunmehr ein Zustand allgemeiner Kalamität; die Seide ist seit 10 Jahren um mehr als das Doppelte im Preise gestiegen. Japan und China haben den Nutzen davon, während die Maulbeerplantagen in Europa entweder keine Käufer finden oder um die Hälfte des Werthes losgeschlagen werden. Die ehemals reiche Bevölkerung der betreffenden Gegenden ist jetzt verarmt.

In Rücksicht darauf, daß die Fachmänner über die Ursachen des geheimnißvollen Uebels sich in Unwissenheit, oder wenigstens Ungewißheit befinden, dürfte es meinerseits verwegen erscheinen, eine Ursache als absolute zu bezeichnen; indessen, kraft meiner langen und doppelten Erfahrungen als Graineur und Seidenbauer, habe ich, in Uebereinstimmung mit andern intelligenten und praktischen Beobachtern dieses Faches, geglaubt, die Blätter beschuldigen zu müssen, die analog wie andere Gebilde des Pflanzenreichs: Kartoffeln, Wein, Zuckerrübe, Obst x. x., erkrankt scheinen.

Ich finde in diesem Faktum eine um so entschiedenere Ursache, als fremde Graines — aus einem Lande, wo die Krankheit nicht herrscht — im ersten Jahre ihrer Importation gute Resultate gaben, im nächsten jedoch, wo sie sich im Lande regenerirten, fehlschlugen. Das sei im Allgemeinen gesagt und unpräjudizirlich für Ausnahmsfälle. Daraus ist zu schließen (Ref. hält diesen Schluß für unzuläßig, die Prämissen für unerwiesen), daß der fremde Wurm im ersten Jahre stark genug ist, sich ohne Schaden von den affizirten Blättern zu ernähren, aber nach der Reproduktion seine kräftige Beschaffenheit verloren hat und den schädlichen Einflüssen der schlechten Nahrung, oder auch atmosphärischen Einflüssen nicht mehr widerstehen kann. Vergegenwärtigen wir uns sodann, gleichviel welche Ursachen maßgebend waren, die Maßregeln, welche gegen diese Geißel angewendet worden. Zuerst hat man versucht, die Züchtereien durch Anzünden großer Feuer gesund zu machen, dann durch Schwefeln, durch Chlorkalk, durch Bestreichung der Wände und Einrichtungen mit Kalkmilch (neuerdings durch Behandeln der Graines und Blätter mit Kreosotwasser. Ref.) — Alles schlug fehl! Darauf nahm man seine Zuflucht zu fremden Graines, und, indem man von Ost nach West weiter ging, versuchte man der Reihe nach Italienische, Türkische, Syrische und Kaukasische, und man hat sie alle der Reihe nach wieder verlassen, alle waren erst gesund und wurden in der zweiten Generation infizirt.

Darauf erschienen ausnahmsweise und in kleinen Partieen 1863/64 Graines von Japan, die gute Resultate ergaben. Man hielt sich für gerettet. Die Französische Regierung, oder vielmehr unter ihrer Protektion die Société d'acclimatisation importirte 1864/65 durch ihre eigenen Agenten 15,000 Kartons dieses Produkts. Als diese Sendung in den Magazinen meines Handlungshauses angekommen war, wurde sie, nachdem ich als korrespondirendes Mitglied der Gesellschaft sie beglaubigt und in gutem Zustande befindlich erklärt hatte, in alle seidenbauenden Hauptpunkte Frankreichs verschickt und im Einzelnen durch die Agenten der Gesellschaft zum mittleren Preis von 18 Frcs. per Karton à 25 Grammes (eine Unze) vertrieben. Zu gleicher Zeit kamen andere Kartons auf kaufmännischem Wege in Marseille und Italien an und verkauften sich leicht zu einem Preise von nur 12 Frcs., diese waren nicht etwa von geringerer Qualität, sondern nur die Regierungsbeglaubigung fehlte ihnen. — Das Jahr war äußerst günstig für Seidenbauer und Importeure, erstere erzielten Seide und letztern kam der Karton nicht theurer, als 6—8 Frcs. bis hier. — Diese günstigen Erfolge wurden die Ursache des Mißgeschicks der folgenden Campagne von 1865/66. Man

verlangte in Europa nur noch Japanische Graines. Die Asiatische Geldgier und Unredlichkeit erwachten; Massen Französischer und Italienischer Graineurs wandten sich an Japan; die Produktion wurde stark in die Höhe getrieben und im Januar 1866 kamen mehr als 3,000,000 Kartons, ein Kapital von 18 Millionen Frcs. repräsentirend, in Europa an; — drei Monate später erwuchs den Importeuren ein Verlust von ½ bis ¾ des Kapitals, und was noch ärger war, die Seidenbauer erzielten auch negative Resultate. Die Ursache dieses doppelten Mißgeschicks ist aus Folgendem ersichtlich:

Als im Jahre 1864 die ersten Erfolge Japanischer Graines bekannt wurden, kam eine eigene Betrügerei auf. Agenten, hauptsächlich Italiener, durchstreiften die Seidenbaudistrikte und kauften die leeren Japanischen Kartons auf, diese schickte man dann nach China und ließ sie dort füllen, von da nach Japan und darauf kamen sie als Japanische Kartons nach Europa zurück. Daher sind die ersten Mißerfolge der Kampagne 1864/65 zu datiren, welche man von Japanischen Graines erhielt.

Eine andere, noch eine allgemeinere Ursache trug zu dieser Kalamität bei. In allen übrigen Ländern, außer in Japan, operirt der Graineur selbst, oder mit Europäischem Personal, er nimmt seine Arbeit ab ovo vor und führt sie, ohne sie aus dem Gesicht zu verlieren, bis zum Ende fort. Er weiß, was er hat und was er dem Seidenbauer liefert, er kann ihn gewissenhaft bedienen (wenn er gewissenhaft ist) und was Qualität und Ursprung betrifft, ihm eine Garantie gegen Mißerfolg bieten. Anders in Japan: der Europäer kann nicht ins Innere dringen und ist der Gnade des Japanischen Verkäufers überlassen; der Europäer ist nicht ferner Graineur, sondern einfach Käufer; es ist dies eine um so gefährlichere Position, als dem äußern Anschein nach gute und schlechte Graines nicht wohl zu unterscheiden sind.

Fügen wir noch als nicht ganz unwahrscheinliches Gerücht hinzu, daß die Japaner, durch ihre Regierung angetrieben, besorgen, daß der Erfolg der Japanischen Graines in Europa ihren eigenen Seidenhandel vernichten könne und daher absichtlich schlechte oder verfälschte Graines liefern.

Um die erstere dieser Gefahren, die Einführung Chinesischer Kartons, zu beseitigen, hatte die Französische Regierung angeordnet, diejenigen Kartons allein mit dem Konsulatsstempel zu versehen, deren Japanischer Ursprung konstatirt war. Es sollten auch nur die Kartons mit Japanischen Graines von demselben Jahre gestempelt werden. Indessen diese Vorsichtsmaßregel wurde durch die Fälschung der Stempel in Japan illusorisch gemacht, so daß schließlich die gestempelten Kartons in Europa weder besser, noch schlechter sich verkauften, als die ungestempelten.

Mag nun die Importation von 1865/66 wissentlich gefälscht, oder nur von den Produzenten schlecht besorgt worden sein, jedenfalls war die Kampagne kläglich. Die Seidenproduktion fiel gering und schlecht aus und man verkaufte die Kartons zu 3 Frcs., ja zu 50 Ct.; einige hunderttausend wurde man gar nicht los, weil aus den oben angeführten und von den Seidenbauern schwer empfundenen Gründen ein großer Mangel an Käufern sich zeigte.

Da man nun, in Folge allgemeiner Entmuthigung der Importeure, für die Kampagne von 1866/67 kaum noch auf Japanische Graines rechnen konnte, so warf sich die Seidenindustrie wieder in großem Maßstabe auf die Reproduktion. Die Erfolge, die sich jetzt täglich wiederholen, sind jammervoll. Alles, oder fast Alles ist mißglückt und die ausgekrochenen Würmer sterben dahin, wie schon seit 20 Jahren.

Aber — wunderbarer und unerwarteter Weise — es zeigten sich die einzigen oder doch vorzüglichsten Erfolge bei den wenigen, direkt aus Japan in diesem Jahre importirten Graines. Die Erklärung liegt in Folgendem:

Die Japaner, selbst die Opfer ihrer outrirten Produktion während der Kampagne 1865/66, welche ihnen enorme Vorräthe unverkaufter Kartons auf dem Halse gelassen, haben per 1866/67 weniger und bessere Graines gezüchtet. Andererseits waren die Europäischen Käufer weniger zahlreich und besser avisirt. Sei es, daß sie die gut renommirten Sorten aussuchen und wählen konnten, sei es, daß, da der Einkauf weniger gedrückt war, sie Garantieen erhalten haben mochten, oder mag es ihnen vielleicht möglich geworden sein, nur mit reellen Produzenten zu handeln; so viel ist gewiß, daß diese Japanischen Graines von diesem Jahre eine gute Seide geliefert haben und daß der größte Theil der diesjährigen Ernte auf ihre Rechnung zu schreiben sein dürfte.

Indessen, die ausschließliche Rückkehr zur Japanischen Race wird wieder an Ort und Stelle die Produktion übermäßig anregen und die Wiederkehr der nämlichen Kalamität erzeugen, wie in der Kampagne 1865/66, wenn man nicht das einzige praktische Hülfsmittel ergreift, welches aus vorstehender Auseinandersetzung sich zu ergeben scheint, nämlich:

Man muß von der Japanischen Regierung die Erlaubniß für Europäer zu erlangen suchen, in das Landesinnere einzudringen und daselbst die Grainage zu überwachen oder zu leiten.

Ich habe die Aufmerksamkeit der Regierung S. M. eines zwiefachen Interesses halber auf diese Frage gelenkt: wegen der Verproviantirung Preußischer Manufakturen und dann wegen der fruchtbaren Rolle, welche das zahlreich in diesen Gegenden angesessene Deutsche Personal bei der Bearbeitung der Grainage wird spielen können.

In der That, wenn auch Preußen im Großen und Ganzen nur ein indirektes Interesse an der Seidenproduktion hat, so hat es doch unzweifelhaft ein größeres in der Verproviantirung seiner Stofffabriken mit billigeren ersten Artikeln, zumal bei dem gänzlichen Darniederliegen dieses reichen Industriezweiges.

Was speziell die erste Produktion, i. e. die Grainage anlangt, so sichert der Deutsche Charakter uns eine besondere Stellung in dieser delikaten Operation und zwar aus folgenden Gründen:

Ohne überhaupt ein schlechtes Licht auf den Französischen und Italienischen Nationalcharakter werfen zu wollen, so ist doch nicht zu verkennen, daß diejenigen Unterthanen dieser beiden Nationen, welche auswandern, sich gewöhnlich nicht aus der Blüthe der Nation rekrutiren; dagegen bilden die Deutschen, Schweden und Engländer in der Fremde ein Element erster Klasse bezüglich kaufmännischer Unternehmungen. So ist es in den Vereinigten Staaten, Brasilien, Indien, den Antillen, so in China, Japan, kurz überall.

Daher möchte eine Grainage, welche unter der Aufsicht und dem Einfluß der sprüchwörtlichen Deutschen Rechtschaffenheit und des ernsten Deutschen Charakters ausgeführt würde, den Seidenbauern ein Vertrauen einflößen, das durch Französische und Italienische Graineurs oft getäuscht worden (von der Wahrheit dieser letztern Behauptung legen die zahlreichen Verurtheilungen der tribunaux correctionels gegen sie Zeugniß ab).

Die Aussicht ist günstig, wenn man darüber nach Analogie mit den Grainagen, an welchen mein Handlungshaus Antheil hatte, urtheilt und nach dem Gewinn, welchen (wie man sagt) den Japanern dadurch geworden. Gute Graines kann man zu 2—3 Frcs. die Unze (à 25 Grammes) sich herstellen und gute Japanesische Graines haben in Europa leicht einen Preis von 10—12 Frcs. für die Unze erzielt, also würde sich damit ein gutes Geschäft machen lassen.

Mittheilungen.

Berlin, 16. Juli. Der diesjährige Coconmarkt wurde am 6. und 16. Juli abgehalten. Nach Ausweis der amtlichen Verzeichnisse waren am 6. d. Mts. 40 Verkäufer mit 974½ Metzen, am 16. d. Mts. 52 Verkäufer mit 1261 Metzen Cocons zu Markte gekommen, im Ganzen wurden also von 92 Verkäufern 2235½ Metzen Cocons feilgeboten. Die Züchter waren vorzugsweise aus den Kreisen Zauche, Belzig, Ober-Barnim und Lebus, am zweiten Tage hatten sich je ein Verkäufer aus Meiningen und aus Mecklenburg-Strelitz mit 6 resp. 8 Metzen Cocons eingefunden. Das größte

Quantum der von einem Züchter zu Markte gebrachten Cocons belief sich am ersten Tage auf 124, am zweiten auf 90 Metzen. Die Preise variirten am ersten Tage zwischen 22 und 25 Sgr., am zweiten Tage zwischen 21 und 24 Sgr. pro Zollpfund. Für ganz schlechte Waare ermäßigten sich diese Preise noch um ein Bedeutendes. Das Resultat des diesjährigen Marktes ist dahin festzustellen: Es waren 1169½ Metzen mehr zu Markte gebracht, als im vorigen Jahre, die Preise stellten sich um 6—10 Sgr. pro Pfund höher, so daß Käufer und Verkäufer von dem Erfolg der diesjährigen Zucht befriedigt erschienen.

Berlin, 5. August. Die Bevollmächtigten von Preußen und Oesterreich haben heute hierselbst den Staatsvertrag vollzogen, durch welchen in Ausführung der beim Prager Friedensschlusse getroffenen Abreden [1]) die Bau- und Betriebsverhältnisse der zur Erweiterung der Eisenbahnverbindungen zwischen Schlesien und Böhmen projektirten neuen Bahnen, nämlich einer Bahn von Schwadewitz nach Landshut, und einer Bahn von Glatz nach einem Punkte der Prag-Brünner Bahn in der Nähe von Wildenschwert, geregelt worden sind.

Königsberg, 20. Juli. Mit dem Beginne des Monats Juni ist in dem Gesammtverkehr Königbergs und der Provinz fast ohne Ausnahme eine außerordentliche Stille eingetreten. Viel Kapital der Geldleute blieb müßig liegen, und willig wurden erste Wechsel von den Banquiers und Diskonteuren zu 3½ pCt. diskontirt. Der in der diesseitigen Provinz den Impuls zu allem geschäftlichen Leben gebende Getreidehandel ruhete wegen Mangels an effektiver Waare zum Export fast vollständig. Einige kleine Abladungen kamen noch auf Rechnung älterer Verschlüsse. — Trotz der mangelnden Aussicht auf eine gute oder wenigstens mittelmäßige Ernte, der unbedeutenden Vorräthe und der spärlichen Zufuhr zeigte sich wenig Neigung zur Spekulation nach der einen oder anderen Seite hin, theils wegen der geringe Chance bietenden Höhe der Preise aller Gattungen, theils weil man vielfach der Ansicht ist, daß durch den Eintritt trockener, warmer Witterung die so spät fallende Ernte doch noch Resultate bringen könne, welche die gegenwärtige Witterung nicht zu erwarten berechtigt. Die fortdauernd nasse und kühle, fast herbstlich zu nennende Witterung hat so manche Hoffnung des Landmannes zerstört. Der erste Kleeschnitt hat der Nässe wegen in den meisten Gegenden noch nicht eingebracht werden können, und dürfte bei der anhaltend ungünstigen Witterung sehr leiden. Mit dem Wiesenheu ist es ebenso; vieles davon ist durch Ueberschwemmung der Flußwiesen verdorben, und die Rippsernte muß bei dem fortdauernden Regen zu ihrem Nachtheile hingehalten werden. Der Wollmarkt, welcher mit dem 1. Juli beginnen sollte, in der Hauptsache gegen Ende des Monats Juni bereits beendet war, war recht lebhaft, und bei dem vorherrschenden Begehr nach Wolle fielen den Produzenten, so weit sie nicht schon im Laufe des Winters wegen Geldbedarfs die Wolle zu verschließen gezwungen waren, gute Preise zu. Das Geschäft in Weizen war ziemlich leblos. Wenige Fragen des Auslandes, geringe Zufuhren und fehlende Unternehmungslust beschränkten das Geschäft auf den Umsatz kleiner Parthien. Die Preise erfuhren einen Rückgang von 7—8 Sgr. Bezahlt wurde für bunten 126—127 Pfd. 106—90 Sgr., pr. 75 Pfd. 98 Sgr., pr. 80 Pfd. 104 Sgr.; rothen 123—124 Pfd. 102 Sgr., 126 Pfd. 104 Sgr., 127—128 Pfd. 110 Sgr., pr. 82 Pfd. Preuß. 101 Sgr. Der Export belief sich auf ca. 700 Last. Roggen behauptete bei vielen Schwankungen seine Preise und gestaltete sich das Geschäft hierin lebhafter. Der Export war gegen frühere Monate gering, dagegen stellte sich mehr Begehr nach Konsumwaare ein, wodurch die Stimmung gegen Schluß des Monats befestigt wurde. Die Preise stellten sich, wie folgt: 105 Pfd. 55 Sgr., 113—114 Pfd. 65 Sgr., 117—120 Pfd. 69—72 Sgr., 120—123 Pfd. 73 Sgr., 124—128 Pfd. 73½—78 Sgr., pr. 80 Pfd. Preuß. 58—74½ Sgr. Verladen sind ca. 5900 Last bei einer Zufuhr von ca. 3400 Last. Die Verspätung der Roggenernte durch die ungünstige Witterung ist bei den starken Exporten, welche seit Frühjahr stattgehabt haben, nicht in Rechnung gezogen werden, und es stellt sich nun seit Mitte des Monats Juli heraus, daß die nöthigen Vorräthe für den Bedarf der Provinz nicht vorhanden sind. Man beabsichtigt daher von Stettin das fehlende Quantum heranzuziehen. In Gerste war ebenfalls nur geringes Geschäft bei gänzlich unveränderten Preisen. Bezahlt wurde: große 109 Pfd. 56 Sgr., 115—116 Pfd. 61½ Sgr., pr. 68 Pfd. Preuß. 50 Sgr.; kleine 50—52 Sgr. pr. 68 Pfd. Preuß. Exportirt wurden ca. 250 Last. Hafer fand wenig Frage und waren die Preise gegen Ende des Monats niedriger wie zu Anfang. Bezahlt wurde: 76—77 Pfd. 40 Sgr., pr. 50 Pfd. Preuß. 34—39½ Sgr. Exportirt wurden ca. 500 Last. Rundgetreide still bei beschränktem Umsatz: Gesammtexport ca. 528 Last. Preise nominell. Erbsen, weiße 62—71 Sgr., grüne 65 Sgr. bezahlt. Bohnen 65—77 Sgr. Brief. Wicken 38—41 Sgr. für abfallende Waare bezahlt. Bessere Qualität mit 56 Sgr. Leinsaat hielt sich auf seinem bisherigen Standpunkte im Preise bei geringem Umsatze. Bezahlt wurde: feine 110 Pfd. 84 Sgr., 111 Pfd. 87½ Sgr.; mittel 105 Pfd. 73 Sgr., 107—108 Pfd. 79 Sgr., 108—109 Pfd. 89 Sgr.; ordinäre 101 Pfd. 53 Sgr., 102 Pfd. 55½ Sgr. Exportirt wurden ca. 850 Last. In Rüböl stockt das Geschäft noch immer, und sind die Preise ziemlich unverändert, 11½—12 Rthlr. pr. Ctr. je nach Qualität. Spiritus nach einem so lebhaften Geschäfte, wie dieser Artikel es im Monat Mai aufzuweisen hatte, konnte eine Reaktion um so weniger ausbleiben, als einerseits die Spekulation ansehnliche Gewinne realisirt und sich von diesem Artikel zurückgezogen und andererseits die Spritfabrikanten aus Besorgniß, noch höhere Preise zahlen zu müssen, ihren Bedarf bis zum Herbst bereits im Mai gedeckt hatten. In der That trat denn auch zu Anfang des Monats eine seltene Flaue ein, die mit kurzer Unterbrechung bis zum Schlusse des Monats anhielt. Das Geschäft war sehr unbedeutend und in demselben Verhältniß auch die Zufuhren. Der Konsum schien auf das Nothwendigste beschränkt. Die Preise haben sich jedoch auf ziemlich unverändertem Standpunkte gehalten, da die Inhaber disponibler Läger mit Angeboten zurückhaltend waren. Bezahlt wurde zu Anfang des Monats 20⅚ Rthlr.; höhere Berliner Notirungen bewirkten eine Steigerung des Preises um ca. 1⅙ Rthlr. Gegen Schluß des Monats ging derselbe jedoch wieder um ⅚—1 Rthlr. zurück. Die hiesigen Läger sind sehr gering. Das im vergangenen Monate so lebhafte Termingeschäft stockte fast vollständig und folgten die Preise ziemlich denen der loco Waare. August-Lieferung Anfangs mit 21½ Rthlr. gehandelt, später mit 22—22½ Rthlr. bezahlt, wurde am Schlusse des Monats zu 22—21⅚ Rthlr. ausgeboten, ohne Nehmer zu finden. In Folge günstiger Berichte aus Britannien und Frankreich in Betreff des Absatzes von Garnen und Geweben gewann das Geschäft in Flachs im verflossenen Monate mehr Leben, und wurden auch verschiedene größere Posten gehandelt. Die Inhaber alter Läger hielten auf gute Preise und wurden in ihren Forderungen theils durch den sich zeigenden Bedarf, theils durch die aus dem Innern Rußlands eingetroffenen Nachrichten, wonach die Vorräthe dort sehr gering und bei stärkerem Abzuge wohl vor der neuen Ernte ganz aufgeräumt werden dürften, neuerdings wieder fester gestimmt. Der Stand der Flachsfelder in unserer Provinz wird als ein günstiger bezeichnet. Die Vorräthe von Russischen geweichten und Slanitzflächsen sind von keiner Bedeutung. Die Preise stellten sich gegen Schluß des Monats, wie folgt:

Russische geweichte Flächse	20½—21½	Rthlr.
	17 —19⅔	„
	15 —15⅓	„
Russische Slanitz-Flächse	14⅓—16	„
Oberländischer Kron-Flachs	15 —17⅔	„
Polnischer Slanitz-Flachs nach Beschaffenheit	10 —12⅔	„

[1]) Vergl. die „Erklärung“ S. 4 der Beilage zu Nr. 39 Jahrg. 1866 II. des Pr. Hand. Arch.

Heeden sind fortdauernd gefragt, namentlich in den besseren Sorten, die aber wie bisher nur ausnahmsweise vorkommen. Bezahlt wurde 8—9 Rthlr. und 2½—4¾ Rthlr. pr. Ctr. Von **Wolle** betrug das zum Markt gebrachte Quantum ca. 25,000 Ctr., wovon circa die Hälfte bereits vorher verkauft war, mithin zum Markt verkäuflich ca. 12,500 Ctr. Die Wäschen waren im Allgemeinen mittelmäßig, einzelne schön; schlechte waren gar nicht bemerklich. — Der Schurertrag stellte sich ca. 3—5 pCt. günstiger als im vergangenen Jahre. Tuchwollen wurden vorzugsweise gesucht. Unter den Käufern waren Rheinländische und Berliner Händler thätig, nächst ihnen Fabrikanten und Sächsische Spinner, welche letztere hauptsächlich auf die reichlich vertretenen Kammwollen reflektirten. Die Preise stellten sich gegen den vorjährigen Markt um 12—15 Rthlr., in einzelnen Fällen bis 20 Rthlr. pr. Ctr. höher. Gegen Schluß des Monats verflaute der Markt etwas, und trat ein kleiner Preisrückgang ein. — Das unverkauft gebliebene Quantum wird auf 2000 Ctr. angegeben. In den sämmtlichen übrigen Geschäftszweigen sind erwähnenswerthe Umsätze nicht vorgekommen. Der **Schiffsverkehr** war im Juni nur unbedeutend und ruhte im Anfang dieses Monats zeitweise ganz. Die Seefrachten sind sehr gedrückt. Nach der Pillauer Schiffsliste sind im Monat Juni eingekommen 249 Schiffe, von denen beladen waren:

70	Schiffe	mit	Ballast,
47	„	„	Stückgut,
48	„	„	Steinkohlen,
12	„	„	Heringen,
32	„	„	Kalk- und Gypssteinen,
25	„	„	Eisen und Cement,
4	„	„	Salz,
8	„	„	Spiritus,
3	„	„	Petroleum.
249 Schiffe.			

Ausgegangen sind 235 Schiffe, und zwar nach:

Großbritannien	mit	Weizen .	614	Last in	7	Schiffen,
	„	Erbsen..	117	„	2	„
	„	Leinsaat.	423	„	2	„
	„	Bohnen.	106	„	2	„
	„	Hafer ..	174	„	2	„
	„	Gerste ..	110	„	2	„
	„	Knochen.	116	„	2	„
	„	Oelkuchen	116	„	2	„
Holland	„	Weizen .	100	„	1	„
	„	Gerste ..	200	„	1	„
	„	Roggen .	700	„	2	„
Belgien	„	Leinsaat.	120	„	1	„
Norwegen	„	Leinsaat.	206	„	6	„
	„	Gerste ..	44	„	1	„
	„	Roggen.	1609	„	50	„
	„	Erbsen..	150	„	4	„
Schweden	„	Weizen .	53	„	2	„
	„	Roggen.	744	„	24	„
	„	Erbsen..	28	„	1	„
Dänemark	„	Roggen.	158	„	7	„
Schleswig-Holstein	mit	Roggen .	628	Last in	30	Schiffen,
	„	Holz ...	29	„	1	„
Lübeck, Bremen, Hamburg	„	Roggen.	672	„	22	„
	„	Holz ...	109	„	3	„
Hannover	„	Roggen.	740	„	18	„
	„	Lumpen.	138	„	4	„
Frankreich	„	Hafer ..	58	„	1	„
Stettin	„	Roggen.	919	„	20	„
	„	Stückgut	1114	„	15	„
					235	Schiffe.
Versegelt.........					30	Schiffe.

Literatur.

In Frankfurt a. M. (Boselli) ist soeben die 16. Auflage von Dr. **Otto Hübner's statist. Tafel aller Länder der Erde** erschienen. Dieselbe enthält: Größe, Regierungsform, Staatsoberhaupt, Bevölkerung, Ausgaben, Schulden, Papiergeld und Banknotenumlauf, stehendes Heer, Kriegs- und Handelsflotte, Ein- und Ausfuhr, Zolleinnahmen, Haupterzeugnisse, Münze und deren Silberwerth, Gewicht, Ellenmaaß, Hohlmaaß für Wein und Getreide, Eisenbahnen, Telegraphen, Hauptstädte und die wichtigsten Orte (mit Einwohnerzahl) aller Länder der Erde. Die Tafel bietet daher eine ziemlich vollständige Uebersicht über die statistischen Verhältnisse der verschiedenen Länder. Das Arrangement ist übersichtlich; namentlich zeichnet sich die neue Ausgabe durch wesentliche Verbesserungen in dieser Beziehung aus. Da überdies der Verkaufspreis des Werkchens sehr billig gestellt ist (5 Sgr.), so nehmen wir keinen Anstand, dasselbe zur Anschaffung zu empfehlen.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 37, 38, 39 und 40 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 33. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). 16. August 1867.

Gesetzgebung.

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Oesterreich und den Niederlanden vom 26. März 1867.

(Abgeschlossen zu Wien am 26. März 1867; von Sr. K. K. Apostolischen Majestät ratifizirt am 8. April 1867. Die beiderseitigen Ratifizirungen wurden in Wien am 23. Juli 1867 ausgewechselt.)

(Wiener Zeitung Nr. 183.)

Handels- und Schifffahrts-Vertrag.

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich und Se. Majestät der König der Niederlande, von dem Wunsche beseelt, die Freundschaftsbeziehungen zu befestigen und die Handels- und Schifffahrtsverhältnisse, welche zwischen Ihren Staaten bestehen, zu erweitern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag abzuschließen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich:

den Herrn Friedrich Ferdinand Freiherrn von Beust, Allerhöchstihren Geheimen Rath, Präsidenten des Minister-Rathes und Minister des Kaiserlichen Hauses und des Aeußern, Großkreuz des St.-Stephan und des Leopold-Ordens rc., und

den Herrn Bernhard Freiherrn von Wüllerstorf-Urbair, Vice-Admiral, Allerhöchstihren Geheimen Rath, Minister für Handel und Volkswirthschaft, Ritter des Ordens der eisernen Krone zweiter Klasse rc.;

Se. Majestät der König der Niederlande:

den Herrn Jakob Dietrich Burkhart Anna Baron von Heeckeren von Bevewaard, Großkreuz des Ordens des Niederländischen Löwen, der Eichenkrone von Luxemburg, des K. K. Leopold-Ordens und Ritter des Ordens der eisernen Krone erster Klasse, Allerhöchstihren Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner K. K. Apostolischen Majestät rc.,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die betreffenden Unterthanen der beiden hohen kontrahirenden Theile werden den Nationalen vollkommen gleichgestellt sein in Allem, was die Ausübung des Handels, der Industrie und der Gewerbe, die Entrichtung der Abgaben, Religionsübung und das Recht betrifft, bewegliches und unbewegliches Eigenthum durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Tausch, in Folge testamentarischer und gesetzlicher Erbfolge zu erwerben und darüber zu verfügen. Dieselben werden in Bezug auf ihre persönliche Stellung in allen anderen Beziehungen den Unterthanen der am meisten begünstigten fremden Nation vollkommen gleichgestellt sein.

Art. 2. Die Boden- und Industrie-Erzeugnisse des Kaiserthums Oesterreich, sie mögen von wo immer einlangen, sollen im Königreiche der Niederlande und in seinen Kolonien auf demselben

Fuße zugelassen werden und keinen anderen oder höheren, was immer für einen Namen habenden Abgaben unterliegen, als die gleichartigen Erzeugnisse der in den Niederlanden und in seinen Kolonien am meisten begünstigten fremden Nation.

Hinwieder sollen die Boden- und Industrie-Erzeugnisse des Königreiches der Niederlande und seiner Kolonien, sie mögen von wo immer einlangen, im Kaiserthume Oesterreich auf demselben Fuße zugelassen werden und keinen anderen oder höheren, was immer für einen Namen habenden Abgaben unterliegen, als die gleichartigen Erzeugnisse der im Kaiserthume Oesterreich am meisten begünstigten fremden Nation.

Alle wie immer gearteten, aus den Häfen des einen der beiden Staaten ausgeführten und in die Häfen des anderen Staates eingeführten Transatlantischen Produkte werden bei ihrer Einfuhr keine anderen oder höheren Abgaben entrichten, als wenn diese Produkte direkt vom Provenienzorte eingeführt worden wären.

Die beiden hohen kontrahirenden Theile garantiren sich desgleichen die Behandlung der meistbegünstigten fremden Nation in Allem, was die Durch- und Ausfuhr betrifft.

Art. 3. Die der nationalen Flagge in Allem, was die Schiffe oder deren Ladung betrifft, vorbehaltene Behandlung soll gegenseitig den Schiffen der beiden hohen kontrahirenden Theile, sowohl im Kaiserthume Oesterreich, als im Königreiche der Niederlande und in seinen Kolonien garantirt sein.

Art. 4. Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels über die Behandlung auf dem Fuße der am meisten begünstigten Nation beziehen sich nicht:

In Oesterreich:

a. Auf jene besonderen Begünstigungen, welche die Ottomanischen Unterthanen seit unvordenklichen Zeiten in Bezug auf den Türkischen Handel in Oesterreich genießen;
b. auf solche Begünstigungen, welche zur Erleichterung des Grenzverkehres mit den Staaten des Deutschen Zollvereines oder anderen Nachbarstaaten gegenwärtig zugestanden sind oder künftig zugestanden werden, sowie auf Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Grenzen oder für Bewohner einzelner Bezirke Geltung haben;
c. auf die im Art. 6 des zwischen Oesterreich und den Staaten des Zollvereins vom 11. April 1865 erwähnten und ähnliche Erleichterungen;
d. auf die Küstenschifffahrt und nationale Fischerei.

In den Niederländischen Kolonien:

a. Auf die Küstenschifffahrt;
b. auf die Begünstigungen, welche ausschließlich den Unterthanen, den Erzeugnissen, den Waaren oder der Flagge der Asiatischen Nationen des Ostindischen Archipels zugestanden sind oder künftig zugestanden werden.

Man ist übereingekommen, daß die von Seite des Kaiserthums Oesterreich vorbehaltenen Begünstigungen der Küstenschifffahrt sogleich und mit vollem Rechte auf das Königreich der Niederlande ausgedehnt werden sollen, insofern diese Begünstigungen irgend einer anderen fremden Nation zugestanden sind oder in der Folge zugestanden werden, sowie hinwieder die Begünstigungen, welche von Seite des Königreiches der Niederlande vorbehalten wurden, in derselben Weise auf das Kaiserthum Oesterreich ausgedehnt werden sollen, insofern diese Begünstigungen in den Niederländischen Kolonien irgend einer anderen fremden Nation außer einer Asiatischen des Ostindischen Archipels zugestanden sind oder künftig zugestanden werden.

Art. 5. Die Unterthanen des einen der hohen kontrahirenden Theile werden in den Staaten des anderen in Allem, was den Schutz des Eigenthums der Fabrik- und Handelsmarken betrifft, die gleichen Rechte, wie die Inländer, genießen. Die Oesterreicher können in den Niederlanden das ausschließliche Eigenthum einer Fabriks- oder Handelsmarke nicht ansprechen, wenn sie nicht zwei Exemplare in der Kanzlei des Kreisgerichts von Amsterdam erlegt haben.

Hinwieder können die Niederländer das ausschließliche Eigenthumsrecht einer Fabriks- oder Handelsmarke in Oesterreich nicht ansprechen, wenn sie nicht zwei Exemplare derselben bei der Handelskammer in Wien erlegt haben.

Art. 6. Man ist übereingekommen, daß sich der gegenwärtige Vertrag, in Gemäßheit des Art. XIII. des zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und dem souveränen Fürsten von Liechtenstein abgeschlossenen Zollvertrages, gleichfalls auf das Fürstenthum Liechtenstein erstrecken soll.

Art. 7. Die Niederländischen Konsuln und sonstigen Konsular-Agenten im Kaiserthume Oesterreich sollen alle Privilegien, Befreiungen und Immunitäten genießen, wie die Konsuln und anderen Agenten gleicher Eigenschaft der meistbegünstigten Nation.

Das Gleiche soll in den Niederlanden für die Konsuln und anderen Konsular-Agenten des Kaiserthums Oesterreich der Fall sein.

Art. 8. Die betreffenden Konsuln und sonstigen Konsular-Agenten können diejenigen Seeleute, sowie jede aus was immer für einen Titel zur Mannschaft der Schiffe ihrer Nation gehörende Person, welche von einem Schiffe ihrer Nation in einen der Häfen der anderen desertirt sind, verhaften und entweder an Bord oder in ihre Heimath zurücksenden lassen.

Zu diesem Ende werden sie sich schriftlich an die kompetenten Lokalbehörden wenden und durch Vorweisung des Originals oder einer gehörig vidimirten Abschrift der Schiffsregister oder der Musterrolle oder sonstiger amtlicher Urkunden den Nachweis führen, daß die von ihnen reklamirten Individuen zur betreffenden Schiffsmannschaft gehörten.

Auf das dergestalt begründete Ersuchen soll ihnen jede Hülfeleistung zur Erforschung und Verhaftung der besagten Deserteurs gewährt werden, welche letzteren auf Verlangen und Kosten der Konsuln und sonstigen Konsular-Agenten sogar in den Gefängnissen des Landes so lange in Gewahrsam und Aufsicht zu halten sind, bis diese Konsuln oder Konsular-Agenten Gelegenheit zu ihrer Absendung gefunden haben.

Sollte sich jedoch diese Gelegenheit innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten, von dem Tage der Gefangennehmung an gerechnet, nicht darbieten, so sollen die Deserteure über eine drei Tage vorher erfolgte Verständigung des Konsuls in Freiheit gesetzt und dürfen aus demselben Grunde nicht abermals verhaftet werden.

Es versteht sich, daß Seeleute oder andere Individuen der Schiffsmannschaft, welche Unterthanen des Landes sind, wo die Desertion stattfindet, von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen sein sollen.

Hat der Deserteur eine strafbare Handlung verübt, so soll er zur Verfügung des Konsuls oder Konsular-Agenten erst gestellt werden, nachdem das zuständige Gericht das Urtheil gefällt hat und dies vollzogen worden ist.

Art. 9. Der gegenwärtige Vertrag soll während eines Zeitraumes von zehn Jahren, vom Tage des Austausches der Ratifikations-Urkunden an gerechnet, in Kraft bleiben.

Im Falle einer der beiden hohen kontrahirenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraumes seine Absicht, dessen Wirkungen aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres, von dem Tage angefangen, an welchem der eine oder der andere der hohen vertragenden Theile denselben gekündigt haben wird.

Dieser Vertrag soll ratifizirt und sollen die Ratifikations-Urkunden in Wien, innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten, oder wo möglich früher, ausgetauscht werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Wien, in doppelter Ausfertigung, am 26. März im Jahre des Heils 1867.

(L. S.) Beust m. p. (L. S.) Wüllerstorf m. p.

(L. S.) Baron de Heeckeren m. p.

Aufhebung der Kontrolämter Böhmisch-Kamnitz und Schluckenau in Böhmen[1]).

(Verordn.-Bl. f. d. Dienstber. d. Oesterr. Finanz.-Minist. Nr. 24.)

Die Kontrolämter Böhmisch-Kamnitz und Schluckenau werden am 31. Juli 1867 aufgehoben.

Wien, den 8. Juli 1867.

Ermächtigung des Nebenzollamtes II. Klasse zu Patzdorf in Böhmen zur Austrittsbehandlung der mit Vorbehalt der Gebührenrückvergütung erfolgenden Bierausfuhr.

(Verordn. Bl. f. d. Dienstber. d. Oesterr. Finanz-Ministeriums Nr. 24.)

Das Nebenzollamt II. Klasse zu Patzdorf in Böhmen wird im Sinne der Finanz-Ministerial-Erlässe vom 14. Juli 1858, 30. November 1859 und 23. August 1863 zur Austrittsbehandlung des mit dem Vorbehalte der Verzehrungssteuer-Rückvergütung über die Zolllinie austretenden Bieres ermächtigt.

Wien, den 11. Juli 1867.

Maßregeln gegen die Rindviehseuche in Bayern.

(Austria Nr. 28.)

Erlaß vom 6. Juni 1867.

Heu und Stroh, welches als Emballage in zollamtlich verschlossenen Waggons oder als inneres Verpackungsmittel in Kisten, Fässern, Kübeln, Körben und Ballen versendet wird, ist auch aus verseuchten Gegenden zur Einfuhr zuzulassen, dagegen aber nach der ersten Auspackung alsbald unter polizeilicher Aufsicht zu verbrennen.

Kommen aber diese Stoffe in derselben Verwendung aus seuchefreien Gegenden des Auslandes, so sind hierfür Ursprungszeugnisse nicht erforderlich.

[1]) Siehe Hand. Arch. 1863. II. S. 245.

Maßregeln gegen die Rindviehseuche in Sachsen.

(Austria Nr. 28.)

Dekret vom 27. Juni 1867.

Die Königlich-Sächsische Regierung hat angeordnet, daß der kleine Grenzverkehr gegen Bayern, ebenso wie gegen Böhmen, keiner weiteren Beschränkung unterliegt.

Das Einbringen von Rindvieh mittelst Eisenbahn nach Sachsen ist in Ansehung der einheimischen Racen aus Bayern, sowie aus Böhmen und Mähren in dem Falle gestattet, wenn die Transporte mit Gesundheitspässen versehen sind und durch obrigkeitliche Zeugnisse in glaubwürdiger Weise bescheinigt ist, daß die Thiere aus seuchefreien Gegenden stammen oder sich seit wenigstens 4 Wochen daselbst befunden haben.

Ueber die Grenzen gegen Böhmen und Bayern dürfen völlig trockene und harte Häute, trockene Knochen, trockene, von allen häutigen Anhängen und den Stirnzapfen befreite Hörner, gesalzene und trockene Därme, geschmolzener Talg in Fässern, Wolle, Haare und Borsten in Säcken eingeführt werden, wenn durch obrigkeitliche Certifikate glaubwürdig bescheinigt ist, daß sie aus seuchefreien Gegenden stammen.

Die Ein- und Durchfuhr von Steppenvieh (Ungarischem, Podolischem, Galizischem Vieh), ingleichen von Rindvieh ohne Unterschied der Race, welches aus anderen als den genannten Theilen der Oesterreichischen Monarchie kommt, bleibt dagegen bis auf Weiteres noch ferner verboten.

Thierische Rohprodukte von Rindern, Schafen und Ziegen in frischem Zustande, insbesondere rohes Fleisch, Eingeweide, frische Knochen, ungeschmolzener Talg, frische Häute, Hörner und Klauen dürfen über die Böhmische Grenze nur insoweit, als sie nachweislich aus Böhmen oder seuchefreien Gegenden von Bayern stammen, im kleinen Grenzverkehre, nicht aber auf Eisenbahnen eingebracht werden.

Aufhebung des Verbotes der Einfuhr von Rindvieh in Belgien.

(Monit. Belge No. 187.)

Leopold II., König der Belgier ꝛc. ꝛc.

Haben verordnet und verordnen:

Art. 1. Das im Artikel I. der Königlichen Verordnung vom 14. März 1867[1]) enthaltene Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, von Häuten, Fleisch und anderen frischen Abfällen dieser Thiere aus dem Zollverein, ebenso wie der Ein- und Durchfuhr von Schweinen, von Fleisch und frischen Abfällen dieser Thiere, von

[1]) Siehe Hand. Arch. d. J. S. 275.

Rindviehhäuten, mit Ausnahme der frischen, von Haaren, Hörnern und Knochen sowie von alten Kleidern und Habern aus den Niederlanden kommend, wird aufgehoben.

Art. 2. Unser Minister des Innern und der Finanzminister werden mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 4. Juli 1867.

Errichtung von Hebestellen in Amsterdam und Rotterdam für die Einfuhr auf den Eisenbahnen Kaldenkirchen-Venlo und Hasselt-Eindhoven.

(Staats-Cour. Nr. 175.)

Wir Wilhelm III., von Gottes Gnaden König der Niederlande &c.

Haben für gut befunden und verordnen was folgt:

Art. 1. Die Gemeinden Amsterdam und Rotterdam werden zu Hebestellen für die auf den Eisenbahnen Kaldenkirchen-Venlo und Hasselt-Eindhoven einzuführenden Waaren bestimmt, auch für Firnisse und andere alkoholhaltige Flüssigkeiten, von denen der Einbringer nach Art. 2 §. 3 des Gesetzes vom 1. Mai 1863[1]) die Ermittelung der richtigen Stärke verlangt.

Dieser Beschluß tritt den 1. August 1867 in Kraft.

Unser Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses in das Staatsblad und in den Staats-Courant aufzunehmenden Beschlusses beauftragt.

Loo, den 18. Juli 1867.

Einfuhrzoll von Trauben und Olivenöl in Italien.

(Austria Nr. 28.)

Dekret vom 30. Juni 1867.

Der Einfuhrzoll auf Trauben, getrocknet, verdorben und halbverdorben, für industrielle Zwecke bestimmt, wird auf 1 Lire für je 100 Kilos unter den vom Finanz-Ministerium festzustellenden Bedingungen herabgesetzt.

Dekret vom 30. Juni 1867.

Der Einfuhrzoll auf Olivenöl ist auf 3 Lire per Centner, die Zuschläge eingerechnet, ohne Unterschied des Ursprungs und der Provenienz desselben herabgesetzt.

Besteuerung des Zuckers in Rußland.

(Journ. de St. Pétersb. No. 159.)

Durch einen Ukas vom 10. Juli verkündet der dirigirende Senat die folgende, von Seiner Majestät dem Kaiser unterm 16. Juni bestätigte Entscheidung des Reichsrathes:

I. An Stelle des Art. 20 des Reglements über die Besteuerung des einheimischen Zuckers sollen die folgenden Bestimmungen treten:

1. Es sollen jährlich entrichtet werden von den nach Art. 19 des Reglements berechneten Quantitäten Zucker 30 Kop. per Pud bis zum 1. August 1867 und 50 Kop. per Pud vom 1. August 1867 bis zum 1. August 1870. Wenn während des Jahres 1868 und 1869 der Durchschnittsbetrag der Einnahme, welche der Staat für ausländische und einheimische Zucker empfängt, sich auf 6,500,000 Rubel jährlich erhebt, soll der letztgedachte Steuersatz (50 Kop. per Pud) beibehalten werden bis zum 1. August 1872. Wenn dagegen diese Einnahme den obengedachten Betrag nicht erreicht, soll vom 1. August 1870 bis zum 1. August 1872 die Steuer nach dem Satz von 70 Kop. per Pud erhoben werden.

2. Die im Art. 21—24 des Reglements enthaltenen Bestimmungen über die Berechnung der Steuern sollen bis zum 1. August 1872 in Kraft bleiben, wenn nicht in der Fabrikation Verbesserungen eingeführt werden, welche auf das Ausbringen des Rohzuckers von Einfluß sind.

3. Der gegenwärtige Zollsatz für die Einfuhr von rohem und raffinirtem ausländischem Zucker soll bis zum 1. August 1872 unverändert bleiben.

II. Gegen Mitte des Jahres 1872 soll der Finanzminister dem Reichsrath Vorschläge in Betreff der künftig zu erhebenden Abgabe von inländischem und ausländischem Zucker machen.

Gestattung des Imports von geschmolzenem Schweinefett in Rußland.

(Petersburger Zeitung vom 26/14. Juli.)

Ein Cirkulair des Ministers des Innern vom 2. Juli lautet: In Folge eines Gesuchs der Preußischen Gesandtschaft um Gestattung des Imports von geschmolzenem Schweinefett aus dem Auslande und auf Grundlage eines Gutachtens des Medizinalkonseils, dahingehend, daß das Verbot der Einführung von Schweinefett auf das Vorkommen von Fleischschichten in dem Fette begründet ist, in dem geschmolzenen Fette aber keine Fleischgewebe, die Trichinen enthalten könnten, vorhanden sind, hat das Ministerium des Innern dem Minister-Komité den Vorschlag zur Gestattung des Imports von geschmolzenem Schweinefett eingereicht. Jetzt hat das Minister-Komité diesen Vorschlag genehmigt, und ist derselbe am 30. Mai Allerhöchst bestätigt worden.

Diesen Allerhöchsten Willen theilt das Ministerium des Innern behufs Ergänzung des Cirkulairs vom 22. Dezember 1866 zur Nachachtung mit. (Off. Beilage zur N. P.)

Zoll- und accisefreie Ablassung von Salz an Sodafabriken in Rußland.

(Journ. de St. Pétersb. No. 146.)

Eine vom dirigirenden Senat am 19. Juni veröffentlichte und von Seiner Majestät dem Kaiser bestätigte Entscheidung des Reichsrathes bestimmt, daß die Sodafabriken, welche gleichzeitig Glaubersalz, Chlorwasserstoffsäure, Chlorkalk &c. darstellen, einheimisches Salz accise- und ausländisches zollfrei empfangen sollen; vorausgesetzt, daß sie im Jahre mindestens 50,000 Pud Salz verbrauchen, andernfalls sie gehalten sind, die Steuern für die ganze geringere Quantität, welche sie

[1]) Siehe Hand. Arch. 1863. II. S. 47.

verbrauchen, zu entrichten. Jede Sodafabrik welche diese Steuerfreiheit genießt, hat jährlich eine Summe von 500 Rubel zu entrichten für die Unterhaltung eines mit der Kontrolle der Fabrikation beauftragten Steuerinspektors, welchem sie außerdem ein helles und gut geheiztes Zimmer zur Verfügung zu stellen hat. Wenn die Fabrik ihr Salz in einem Staatsdepot kauft, soll sie dasselbe zum Einkaufspreis im Magazin erhalten.

Das nöthige Salz wird nur im Verhältniß von 140 Pud für jede 150 Pud Soda zoll- und accisefrei verabfolgt; wenn die Fabrik mehr gebraucht, so hat sie für den Ueberschuß Zoll oder Accise zu entrichten.

Quarantaine-Maßregeln in dem Hafen von Odessa.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

In der am 1. März 1866 Allerhöchst bestätigten Quarantaine-Ordnung wird unter Anderem verordnet:

§. 88. Das Visiren der Patente geschieht durch den Konsul desjenigen Reiches, nach dem das Schiff bestimmt ist, im Falle des Mangels eines solchen werden die Patente durch den Konsul desjenigen Reiches, dem das Schiff angehört, visirt, im Mangel eines solchen von irgend einem Konsul der in der Sanitäts-Konvention vertreten gewesenen Mächte.

§. 99. Wenn ein Schiff auf dem Wege nach seinem Bestimmungsorte in irgend einen Zwischenhafen einläuft, so macht die Zollverwaltung des Hafens, oder wo keine solche vorhanden, die in §. 88 genannten Personen, ohne das Patent zurückzubehalten, eine Anmerkung auf demselben, worin die Umstände des Einlaufens des Schiffes in diesen Hafen und die Bedingungen seiner Weiterreise angegeben werden.

§. 100. Wenn auf dem Patente eines in einen Zwischenhafen eingelaufenen Schiffes die betreffende Anmerkung fehlt, so unterzieht sich der Kapitain denjenigen Maßregeln, welche gegen Schiffer, die gar keine Patente haben, angewendet werden.

§. 101. Der Schiffskapitain, welcher kein Quarantaine-Patent vorzeigt, aber ein solches besitzt, unterliegt einer Geldstrafe von 25 Rubel, wenn er nicht beweist, daß er des Patentes in Folge höherer Gewalt oder anderer von ihm nicht abhängiger Umstände verlustig gegangen ist; desgleichen unterliegt derselbe einer Strafe von 25 Rubel, wenn auf dem Patente die Anmerkung der Russischen Konsuln und Agenten oder anderer damit Bevollmächtigten von dem (befriedigenden oder unbefriedigenden) Zustande der Zwischenhäfen, in welche das Schiff während der Reise eingelaufen ist, fehlt.

Erhöhung des Einfuhrzolles für Branntwein in Schweden.

(Nach amtl. Mittheilung.)

Wir Carl, von Gottes Gnaden, König der Schweden, Norweger, Gothen und Wenden, thun hiermit kund, daß Wir, in Veranlassung der erfolgten Erhöhung der Fabrikationspreise für Branntwein, für gut gefunden haben, in Uebereinstimmung mit dem im unterthänigen Schreiben des Reichstages vom 15. dieses Monates mitgetheilten Beschlusse, in Gnaden zu verordnen, daß eben so wie die Steuerabgaben für Branntwein, Spiritus und Essig, auch die für diese Artikel bestehenden Eingangsabgaben erhöht werden sollen, und sind diese Abgaben vom 1. Juni c. ab:

für 1 Kanne von 50 pCt. Alkoholgehalt bei 15° Celsius für Branntwein und Spiritus:

von Getreide, Kartoffeln oder andern Erdfrüchten	1 Rdr.	20 Oere.	
von Reis: Arrak	1 »	20 »	
von Zucker: Rum	1 »	20 »	
von Weintrauben: wenn die Waare in Frankreich bereitet ist, und von dort zur See in Fässern direkt eingeführt wird	— »	85 »	

auf Flaschen oder Krügen 1 Rdr. 70 Oere pro 1 Kanne, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt;

für 1 Kanne von 50 pCt. Alkoholgehalt bei 15° Celsius:

wenn die Waare anderswo bereitet ist oder auf andere Weise eingeführt wird	1 Rdr.	20 Oere.
von andern Früchten	1 »	20 »
für Essig, alle Sorten pro 1 Pfund	— »	7 »

Wonach die Betreffenden sich zu richten haben.

Zur ferneren Bestätigung haben Wir dieses mit Eigener Hand unterschrieben und mit Unserm Königlichen Siegel bekräftigen lassen.

Stockholms Schloß, den 17. Mai 1867.

Zollfreie Zulassung von Tabak und Cigarren, welche Reisende mit sich führen, in Spanien.

(Monit. univ. No. 187.)

Die Spanische Regierung hat durch Königliche Ordre vom 21. Mai 1867 bestimmt was folgt:

Art. I. Es ist den Reisenden gestattet, ohne Konsular-Manifest 1000 Stück Cigarren gleichviel welchen Gewichts, oder 500 Packete Cigarreten, oder noch 4 Kilogr. geschnittenen oder Schnupftabak mit sich zu führen. Im Fall sie zwei oder mehr der ebengenannten Tabakssorten mit sich führen, darf das Gesammtgewicht derselben 11 Kilogr. nicht übersteigen.

Art. II. Wenn diese Tabake in Kollis eingeführt werden, welche zu dem Gepäck der Reisenden gehören, so sollen sie bei den Zollämtern unter Beachtung der durch Art. 67 der Allgemeinen Zollverordnung vorgeschriebenen Formalitäten abgefertigt werden.

Zollgesetz für Algerien.

Der Monit. univ. Nr. 206 enthält das folgende, vom gesetzgebenden Körper angenommene, vom Senate genehmigte und von Sr. Majestät dem Kaiser bestätigte Gesetz:

Titel I.

Verkehr mit Frankreich.

Art. 1. Naturprodukte oder Fabrikate Algerischen Ursprungs sollen bei der direkten Einfuhr in die Französischen Häfen zollfrei zugelassen werden. Die Zollfreiheit findet auch auf solche ausländische, von Algerien nach Frankreich eingeführte Produkte Anwendung, welche

bei ihrer Einfuhr nach Algerien durch Zahlung des in dem beigefügten Tarif C. festgesetzten Zolles nationalisirt worden sind.

Diejenigen ausländischen, von Algerien nach Frankreich eingeführten Produkte, welche nur die in den Tarifen A. und B. bestimmten Zollsätze gezahlt haben, werden zur Einfuhr in Frankreich nur gegen Erlegung des Betrages der Differenz zwischen den Zollsätzen des Algerischen und des Französischen Tarifs zugelassen.

Art. 2. Naturprodukte und Fabrikate Französischen Ursprungs mit Ausnahme von Zucker, sowie ausländische, durch Zahlung der Zölle nationalisirte Produkte sollen bei der direkten Einfuhr in die Häfen Algeriens zollfrei zugelassen werden.

Art. 3. Die Ausnahmen von der Befreiung von Ausgangszöllen, wie solche im allgemeinen oder in den Vertragstarifen festgesetzt sind, finden keine Anwendung auf die Ausfuhren von Algerien nach Frankreich, und von Frankreich nach Algerien.

Titel II.

Verkehr mit dem Auslande.

§. 1. Einfuhren zur See.

Art. 4. Diejenigen ausländischen Produkte, welche nicht in den dem gegenwärtigen Gesetze beigefügten Tarifen A., B. und C. aufgeführt sind, werden in den Häfen Algeriens zollfrei zugelassen.

Art. 5. Abgesehen von den in dem vorhergehenden Artikel 4 erwähnten haben auländische Produkte zu entrichten: die in Tarif A. aufgezählten die in diesem Tarif festgesetzten Abgaben, die im Tarif B. aufgeführten Produkte den dritten Theil der durch den allgemeinen Französischen oder durch die Vertragstarife festgesetzten Abgaben, und die im Tarif C. aufgeführten den vollen Betrag dieser Abgaben.

In diesen beiden letzten Fällen hat der Importeur die Wahl zwischen dem allgemeinen und dem Vertragstarif.

Die Produkte, deren Einfuhr nach dem allgemeinen Tarif verboten ist, sollen, ohne Unterschied der Herkunft, gegen Entrichtung des Drittels resp. des ganzen Betrages der in den Vertragstarifen festgesetzten Zölle zugelassen werden, je nachdem sie im Tarif B. oder C. aufgeführt sind.

§. 2. Einfuhren über die Landgrenze.

Art. 6. Ausländische Produkte werden bei der Einfuhr in Algerien über die Landgrenze nach dem, gegenwärtigem Gesetze beigefügten Tarif D. verzollt.

Art. 7. Die von Algerien mit der Bestimmung in das Ausland ausgeführten Waaren unterliegen denselben Zollsätzen wie bei der Ausfuhr nach Frankreich.

Gegeben im Palast der Tuilerien, den 17. Juli 1867.

Tarife zu dem Zollgesetz für Algerien.

Tarif A.

Spezialtarif für gewisse Lebensmittel.

		pr. 100 Kilogr.
Zucker, roh, jeden Ursprungs		10 Frcs.
Zucker, raffinirt, jeden Ursprungs		15 »
Kaffee		12 »
Pfeffer und Piment, in Körnern und gemahlen		15 »
Nelken	Näglein	50 »
	Stengel	12 »
Zimmt und Kassia lignea		16 »
Muskat	in Schalen	50 »
	ohne Schalen	75 »
Muskatblüthe		75 »
Vanille		100 »
Tabak	in Blättern oder Rippen	20 »
	verarbeitet	40 »

Tarif B.

Ausländische Waaren, welche in Algerien gegen Zahlung des dritten Theils der im Mutterlande gültigen Zollsätze zugelassen werden.

Eisenguß, Eisen in Stangen und Schienen.
Eisenblech.
Eisendraht.
Stahl in Stangen, Bändern oder Blechen.
Kupfer, rein oder legirt, gewalzt.
Blei, gewalzt.
Chemische Produkte.
Feine Thonwaaren, nämlich: Porzellan, feines Steingut, feine Fayence, sowie die verschiedenen Arten von zinnhaltiger Fayence.
Glas, mit Ausnahme von Fensterglas und Krystall.
Alle Arten von Dampf- und anderen Maschinen und Mechanismen in vollständigen Apparaten oder einzelnen Theilen, mit Ausnahme der Maschinen und mechanischen Vorrichtungen, zum Ackerbau bestimmt.
Werkzeuge, mit Ausnahme der Ackerwerkzeuge.
Handelswaffen.
Metallwaaren aller Art, mit Ausnahme der zum Ackerbau dienenden.

Tarif C.

Ausländische Waaren, welche in Algerien gegen Zahlung der vollen im Mutterlande gültigen Zollsätze zugelassen werden.

Kabliau von ausländischen Fischereien.
Gewebe aller Arten.
Seeschiffe und Fahrzeuge aller Arten.
Reiseeffekten.
Getränke, gegohrene und destillirte.
Kriegswaffen und Munition } verboten.
Nachdrücke } verboten.

Tarif D.

Einfuhr über die Landgrenze.

Rohstoffe der Fabrikate	aus der Regentschaft Tunis, dem Kaiserreich Marokko und dem Süden Algeriens	zollfrei.
	anderen Ursprungs, dieselben Zollsätze wie bei der Einfuhr zur See.	

Erhöhung der Eingangsabgaben in St. Domingo.

(Times 25,829.)

Nach einer dem Board of Trade zugegangenen Nachricht aus Domingo hat der Kongreß am 12. April ein Gesetz genehmigt, durch welches der bisher von allen eingeführten Gütern nach den im Tarif bestimmten Werthen erhobene Zollsatz von 30 pCt. auf 40 pCt. erhöht worden ist, unter Bewilligung einer Frist von 15 Tagen für Schiffe, welche von den Antillen, von 30 Tagen für solche, welche von den Vereinigten Staaten, und von 50 Tagen für solche, welche von Europa kommen.

Aufhebung des Zuschlags zu der Eingangsabgabe von Steinkohlen in Uruguay.

(Monit. univ. No. 195.)

Durch ein Dekret vom 29. April 1867 hat die provisorische Regierung von Uruguay den Zollzuschlag von 3 pCt., welcher durch das Gesetz vom 14. November 1863 auf Steinkohlen gelegt war, aufgehoben.

Zollfreie Zulassung von Maschinen zur Schwefelholz-Fabrikation in Chile.

(Nach amtl. Mittheilung.)

Die ausschließlich zur Fabrikation von Schwefelhölzern dienenden Maschinen sollen frei von Einfuhrzöllen und der Zwangs-Abfertigung nicht unterworfen sein; demgemäß sind sie unter die in Art. 91 des Zollreglements aufgeführten Gegenstände aufzunehmen.

Einzutragen, mitzutheilen und zur veröffentlichen.

Santiago, den 8. Juni 1867.

Statistik.

Der Handel von Galatz und Braila in 1866. [1])

I. Export-Verkehr.

Der Hauptlebensnerv alles Handels und Verkehrs an der untern Donau ist der Export-Handel in Getreide nach den Verbrauchsländern. Die von dort dafür nach der untern Donau fließenden Gelder bestimmen fast lediglich den Umfang des Importhandels, und wird dies so lange der Fall sein, als die Industrie hier zu Lande auf derselben Stufe der Kindheit verharren wird, die sie zur Zeit einnimmt und so lange einnehmen wird, als die Bevölkerung an Zahl eine so geringe ist, wie gegenwärtig, wo sie in den Donau-Fürstenthümern auf die Quadratmeile noch nicht 2000 Köpfe erreicht; während dieselbe bei der, dem Boden fast durchwegs innewohnenden Kultur- und Ertragsfähigkeit auch wohl das Dreifache betragen könnte. Das Jahr 1866 zeichnet sich im Allgemeinen durch bedeutende Fluktuationen im Getreidegeschäfte aus.

Der Ausfall der Erndte pro 1865, noch unter einem Mittelertrag, war der Grund, daß die Eröffnung der Saison nur mit sehr kleinen Vorräthen begonnen werden konnte.

Brennend heiße Südwinde fügten der, zu den schönsten Hoffnungen berechtigenden 1866er Erndte auf dem Halme so gewaltigen Schaden zu, daß leider schon nach wenig Tagen mit Sicherheit darauf zu rechnen war, daß die erwartete enorme Erndte an vielen Stellen bis zu einem kargen Erträgniß oder gar bis zu einer Mißerndte herabsinken werde. Dabei war leider auch der Graswuchs fast ganz ausgeblieben und die sonstigen Futterkräuter waren meist schon im Keime erstickt. Auch die untere Moldau und die große Wallachei wurden durch eine Mißerndte, namentlich in Mais, schwer betroffen. Große, in den Hafenstädten bereits zur Verschiffung hergerichtete Mais-Quantitäten mußten zu enorm hohem Preise wieder für das Innere der Länder zurückgekauft und zurückgeschafft werden. Immerhin ist jedoch das während des Jahres 1866 exportirte Getreide-Quantum nicht geringe anzuschlagen, wozu das rechte Donau-Ufer, namentlich in Bezug auf Mais, für dies Mal sehr ansehnlich beigetragen hat. Nach den, durch Beamte der Europäischen Donau-Kommission zu Sulina geführten zuverlässigen Listen schwammen während 1866 die nachfolgend bezifferten Getreide-Quantitäten von Sulina nach den Konsumtions-Ländern ab. Die Behufs der Werthermittelung dabei in Ansatz gebrachten Durchschnittspreise sind sorgfältig ermittelt und repräsentiren diejenigen Werthsätze, die das Getreide in Sulina hat, welche 10—15 pCt. höher, als die Marktpreise in den Hafenstädten stehen. Diese 10—15 pCt. Mehrwerth des Getreides in Sulina gegen denjenigen in den Hafenstädten rühren her von:

a. Verlust bei der Reinigung.................6—8 pCt.
b. Bearbeitungs- und Verladungsspesen ....2 pCt.
c. Exportzoll und Fracht bis Sulina ....4—5 pCt.

Von Sulina nach den Verbrauchsländern ist 1866 abgeschwommen:

	Imperial-Quarter.				Galatzer Piaster.
Weizen	1,446,286	pr. Quarter à	162	P. =	234,298,332
Mais	711,261	„	110	„ =	78,238,710
Roggen	25,006	„	80	„ =	2,000,480
Gerste	448,902	„	85	„ =	38,156,670
Hafer	4,540	„	85	„ =	385,900
Hirse	16,932	„	60	„ =	1,015,920
Rübsaat	17,115	„	200	„ =	3,423,000
Leinsaat	11,709	„	190	„ =	2,224,710
Bohnen	1,804	„	150	„ =	270,600
Mehl (Oken 1,646,300)	9,684	pr. 100 Oken à	205	„ =	3,374,915
Imp.-Quarter	2,693,239			Gal.-Piaster	363,389,237
oder Preuß. Wispel	538,648			oder Thaler	25,061,326
gegen do.	571,284			do.	22,153,216

im Vorjahre 1865.

An vorstehendem Exporte betheiligten sich:

Sulina mit	1,034,223	Imp.-Quarter.
Braila „	946,645	„
Galatz „	298,226	„
Ismail „	227,100	„
der Rest „	187,045	„

entfällt auf die kleinen Donauhäfen:

Bohas-keuch, Sistowa, Giurgewo, Hirsowa, Nicopoli, Islas, Kilia, Kalarasch, Lomme, Matschin, Oltenitza, Pot-baschi, Reni, Rustschuk, Silistria, Semitza, Totrokan, Turnu-Severin und Tultscha.

Von den vorstehend, als von Sulina abgeschwommen, spezifizirten Getreide-Quantitäten entfallen auf das rechte Donau-Ufer:

a. Weizen 12 pCt.	mit Quartern ..	173,554	=	323,170 Rthlr.
b. Mais 75 pCt.	„ ..	583,445	=	4,046,829 „
c. Gerste 10 pCt.	„ ..	44,890	=	263,150 „
	Quarter:	751,889	=	4,633,149 Rthlr.

In normalen Jahren pflegt das rechte Donau-Ufer zu dem Sulina'er Cerealien-Export-Werthe nur beizutragen:

Weizen circa .... 6 pCt.
Mais „ .... 25 „
Gerste „ .... 6 „

Es sind sonach zu dem Sulina'er Getreide-Export-Werthe pro 1866 ca. 3,000,000 Rthlr. mehr, als in normalen Jahren, für Getreide, vom

[1]) Siehe wegen des Vorjahres Hand. Arch. 1866. II. S. 395.

rechten Donau-Ufer originirend getreten. Diese Summe ist den Donaufürstenthümern als Mindereinnahme pro 1866 anzurechnen, die ihren Grund ast lediglich in dem Ausfalle der Mais-Erndte hatte. Der Export von Küstendje pro 1866 hat, so viel hier bekannt geworden, betragen:

549,270 Quarter Cerealien, davon rund ⅓ Weizen und ⅔ Mais.

Der Geldwerthsberechnung können füglich die für Sulina ermittelten und angesetzten Preise zu Grunde gelegt werden; es ist demnach anzusetzen:

Weizen	183,090 Quarter	à 162 =	29,660,580	Galatzer Piaster,
Mais	366,180 „	à 110 =	40,279,800	„
Zusammen	549,270 Quarter		69,940,380	Galatzer Piaster,
oder	109,854 Preuß. Wispel		4,823,475	Rthlr. Preuß. Cour.
gegen	129,120 „	und	4,125,904	„

im Vorjahre 1865.

Der Export-Werth von Sulina und Küstendje belief sich
1865 auf rund 26,380,000 Rthlr.
1866 „ „ 29,885,000 „
bei:
700,400 Preuß. Wispeln pro 1865
und 648,500 „ „ 1866.

Die zur Zeit der Herbst-Export-Saison schnell hochgegangenen Getreidepreise haben bewirkt, daß, obgleich die von Sulina und Küstendje 1866 abgeschwommene Getreidequantität ca. 7 pCt. geringer war, als diejenige pro 1865, der Geldwerth dafür doch denjenigen pro 1865 um ca. 12 pCt. überholt. Der Grund zu dem plötzlichen Hochgehen der Preise beruhte hauptsächlich darin, daß in den Verbrauchsländern (England, Frankreich und Italien) das Erndte-Erträgniß weit hinter den gehegten Erwartungen zurückgeblieben war, und daß namentlich in England auch die Zufuhr von Amerika nicht in dem erwarteten Umfange eintrat. Durch die große Geldnoth getrieben, wurden gerade während der Handelsflaue zur Zeit der Erndte Seitens der Produzenten die Lieferungskontrakte zu Preisen abgeschlossen, die durch die im Oktober und November gezahlten um 30 à 40 pCt. überholt worden sind. Diese 30 bis 40 pCt. sind nicht der Bevölkerung, sondern fast lediglich den großen Exporteuren und Spekulanten, also nur einer geringen Anzahl von Leuten, zu Gute gekommen; während dagegen das Ergebniß des Exporthandels pro 1866 für die Gesammtheit der Bevölkerung nur zu dem Resultat führen konnte und geführt hat, daß für eine karge Erndte kaum Mittelpreise dem Lande zugeflossen sind. Dies zur Erläuterung der Thatsache, daß, trotz eines ziemlich ansehnlichen Geldzuflusses für die Erndte pro 1866 nach den Fürstenthümern, die Bevölkerung derselben doch mit Recht über Geldmangel klagen kann, da der auf die Kopfzahl im Ganzen und Großen entfallene Antheil verhältnißmäßig nur sehr gering ausgefallen ist, während einzelne Leute reich geworden sind. In Bezug auf die übrigen Ausfuhrartikel kann hier füglich auf den ersten Abschnitt des Jahresberichts vom 12. Mai 1866 pro 1865 Bezug genommen werden. Zu den dort näher spezifizirten Ausfuhrartikeln ist kein neuer hinzugetreten. Holz und Salz nehmen als Exportartikel noch dieselbe Stufe ein. Für Petroleum ist zu bemerken, daß dieser Artikel dem Amerikanischen gegenüber, als Exportobjekt, namentlich für England, fürs Erste nicht Stand halten kann. Die Zutageförderungskosten, wegen hohen Arbeitslohnes; die Fuhrkosten, wegen Mangel an fahrbaren Landstraßen; endlich auch die Höhe der Schiffsfrachten, vertheuern das Rumänische Petroleum in solchem Grade, daß es die Konkurrenz des Amerikanischen, dem es sonst an Güte keineswegs nachsteht, nicht bestehen kann. Einer späteren Zeit wird wohl eine lukrativere Ausbeutung dieses werthvollen Materials zu Gunsten des Nationalwohlstandes vorbehalten sein.

Während 1866 sind:
1,200,000 Quart Petroleum, zur Hälfte nach England und auch nach Antwerpen, ungeläutert, zur Hälfte nach Pesth, Wien ꝛc., raffinirt, exportirt worden.

Preise waren durchschnittlich:

Raffinirtes Petroleum	.....	50	Francs pr. 100 Kilogr.
Rohes „	28 pCt.	18	„ „
„ „	35 „	26	„ „

Im Depot (Braila) befanden sich am Jahresschluß ca. 1,500,000 Quart Petroleum.

An Wolle ist aus den Häfen: Giurgevo, Braila, Galatz, Reni und Ismail während 1866 exportirt worden:

a. im Schweiß .... 9,500 Centner à 40 O. = 380,000 Oken,
und zwar:

¼ Zurkana......	= 95,000 Oken	à 5½ Duk. pr. 100 Oken	= 5,225 Duk.
¾ Zigay, Spán.	= 285,000 „	à 17 „ „	= 48,450 „
	380,000 Oken.		53,675 Duk.

b. Gewaschene ....19,500 Centner à 21 Dukaten = 409,500 Duk.

Total 463,175 Duk.

oder rund Preuß. Rthlr. 1,480,000.

Die gewaschenen Wollen gingen nach Oesterreich; die ungewaschenen meist nach Frankreich; unverkauft ist Nichts verblieben. Die Ausfuhr der übrigen Rohstoffe exkl. Getreide, als: Knochen, Talg, Käse, Tabak, Ochsenhäute, Kuhhäute, Kokons und Wein hat bei unveränderten Preisen dasselbe Resultat, wie pro 1865, ergeben, wozu noch besonders zu bemerken ist, daß die dafür ausgeworfene Summe von .... 6,000,000 Rthlr. durchaus nicht als hoch gegriffen anzusehen ist.

Dazu für Getreide a) Sulina	25,060,126	
b) Küstendje........	4,823,475	29,883,601 „
Ergiebt ein Export-Erträgniß von		35,883,601 Rthlr.
für die untern Donauländer pro 1866; gegen:		32,279,120 Rthlr.

im Jahre 1865.

Speziell für die Donaufürstenthümer ist in Bezug auf das Exporterträgniß pro 1866 noch Folgendes zu bemerken:

Von der Werthssumme des von Sulina abgeschwommenen Getreides, nämlich:	25,060,126 Rthlr.
ist diejenige abzuziehen, welche das rechte Donauufer im Jahre 1866, mehr als in normalen Jahren, an Getreide für Sulina zur Verschiffung beigetragen hat.	3,000,000 „
Verbleiben rund	22,000,000 Rthlr.
Von dieser Summe sind hinwiederum mindestens 20 pCt. .... in Abzug zu stellen, welche aus den, weiter vorne motivirten Gründen fast lediglich in die Taschen der Exporteure und Spekulanten geflossen, der Gesammtbevölkerung daher nicht zu Gute gekommen sind.	4,400,000 „
Die verbleibenden	17,600,000 Rthlr.

sind umsomehr zu beklagen, als die beiden Vorjahre auch nur verhältnißmäßig sehr geringe Exportresultate geliefert hatten.

Im Interesse des Wohlstandes der Bevölkerung Rumäniens ist dringend zu wünschen, daß eine reichliche Erndte pro 1867 den mehr und mehr allgemein gewordenen Geldmangel verschwinden machen möge.

Sollte jedoch auch pro 1867 nur ein geringes Erndte-Erträgniß erzielt werden, so könnte eine, an einen allgemeinen Nothstand grenzende Kalamität wohl kaum ausbleiben.

II. Import-Verkehr.

Das Importgeschäft, dessen Umfang und Rentabilität ausschließlich von dem Resultate des Exportgeschäfts abhängt und bedingt wird, war, von dem schwachen Erndte-Erträgniß beinflußt, im Allgemeinen ein mühsames, schleppendes und wenig lohnendes.

Beziffert sich auch der Ausfuhrgeldwerth pro 1866 immer noch ziemlich hoch, so floß leider der Mehrwerth desselben, wie schon im vorhergehenden Abschnitte hervorgehoben und erläutert, nur zu einem sehr reduzirten

Theile den Produzenten und namentlich den Kleinern zu, welche letztere zum größten Theile, vom ebenfalls kärglichen Vorjahre her noch verschuldet, zum schnellen Losschlagen ihrer wenigen Produkte gezwungen, dieselben billig veräußern mußten.

Unter solchen Umständen mußte sich selbstredend der Konsum von Importen aller Art im Ganzen und Großen nur auf das Allernothwendigste beschränken, trotzdem daß der Bedarf im Allgemeinen ziemlich groß war. Diese Trägheit des Konsums konnte eine lähmende Rückwirkung auch auf den Großhandel auszuüben nicht verfehlen. Die Detaillisten (namentlich diejenigen im Innern) hatten darunter am meisten zu leiden; so daß die wenigsten unter ihnen ihren Verbindlichkeiten nachkommen konnten, was zur Folge haben mußte, daß die Grossisten mit neuen Krediten zurückhielten. Dadurch wurden die Umsätze nicht wenig beschränkt, und wenn auch die Grossisten sowohl, als auch die Detaillisten, mit so schmalem Nutzen sich begnügten, so konnte etwas Lebhaftigkeit im Geschäfte doch nicht erzielt werden, weil es eben im Lande an Geld fehlte.

Der Geldwerth für Importen hat im Ganzen und Großen 1866 fast dieselbe Höhe erreicht, als derjenige pro 1865, d. h. ca. 11,000,000 Rthlr., für Galatz und Braila, woran Braila mit ungefähr $\frac{1}{3}$ betheiligt sein mag.

Leider bleibt die Werthsziffer des Imports aus dem Zollvereine gegen die des Vorjahres erheblich zurück.

Es wurde importirt:

	1866		1865	
Galatz	22 Firmen für	126,200 Rthlr.	25 Firmen für	292,500 Rthlr.
Braila	15 „ „	146,300 „	15 „ „	169,500 „
	zusammen	272,500 Rthlr.	gegen	462,000 Rthlr.

Zu diesem bedeutenden Minderbezuge hat wohl, neben dem Deutschen Kriege überhaupt, der niedrige Stand der Oesterreichischen Valuta sehr beigetragen. In Bezug auf die Durchschnittspreise der Importen kann auf die im vorjährigen Jahresberichte an dieser Stelle spezifizirten Beträge hier füglich Bezug genommen werden.

Auffallend mußte es erscheinen, daß bei der fast allgemeinen Geldklemme in Galatz (in Braila weniger) gleich bei Anfang der Saison von 1866 eine Menge Neubauten in Angriff genommen worden sind, deren Zahl im Laufe des Sommers bis auf 169 gestiegen ist. Der Grund dafür liegt in dem Zusammentreffen verschiedener Umstände, welche die Ausführung jener Bauten als vortheilhaft erscheinen ließen. Seit Jahren schon waren nämlich viele Baustellen zwar erworben, aber nicht behaut worden, weil Material sowohl, als Arbeitslöhne zu hoch im Preise gestanden.

Die hierfür reservirten Gelder konnten jetzt eine um 50 pCt. billigere und vortheilhaftere Verwendung finden, wodurch zugleich ein erheblicher Theil der Bevölkerung während der guten Jahreszeit Broderwerb gefunden hat. Der Absatz der zu diesen Bauten verwendeten Eisenwaarengattungen war daher auch während des verflossenen Jahres ein recht starker.

Leider kommt jedoch auf den Zollverein davon höchstens ein Drittel; während für den Rest den Oesterreichischen Fabrikanten der Vorzug gegeben werden ist, und zwar nicht allein deshalb, weil die Oesterreichische Valuta dazu Konvenienz bot, sondern hauptsächlich auch der besseren Qualität halber, indem es nicht zu verkennen ist, daß die Oesterreichischen Eisenwaaren in letzter Zeit mehr und mehr die Zollvereinsländischen zu verdrängen angefangen haben.

III. Schifffahrt.

Die Schifffahrtssaison pro 1866 wurde durch die Witterung insofern sehr begünstigt, als die Donau bereits früh im Jahre eisfrei und daher offen für die Schifffahrt war; dazu trat noch, daß der Strom während des ganzen Winters 1866/1867 gar nicht zugefroren gewesen, also ein, durch Frostwetter gebotenes Ende der Saison gar nicht eingetreten ist.

Diese selten vorkommende große Chance, die bei einer reichlichen Erndte von unschätzbarem Gewinne und Vortheil für die Donauländer gewesen wäre, konnte jedoch leider nicht nutzbar gemacht werden. Es fehlte eben an Exportobjekten und die Schifffahrt wurde eingestellt, ohne durch Frostwetter dazu veranlaßt worden zu sein. Die Häfen verödeten bereits Anfang Dezember und verblieben in dieser traurigen Lage den ganzen Winter hindurch.

Das ungefrorene, freie und auch auf den Untiefen ausreichend hohe Fahrwasser strömte unbenutzt dem Meere zu. Die frohe und emsige Geschäftigkeit der Menschen und des Verkehrs war verstummt, Grabesruhe lagerte auf dem prächtigen, den untern Donauländern sonst so nutzbringenden, imposanten Strome. Der Deutsche Krieg hat auf die Schifffahrt auf der untern Donau keinerlei störenden Einfluß ausgeübt. Sowohl vor, als gleich nach dem Kriege wurden alle Flaggen hier gleichmäßig zur Befrachtung genommen und keine als kompromittirt, des Krieges halber, angesehen.

Von Sulina ab ist die nachfolgende Zahl Segelschiffe, nach den Flaggen geordnet, während der Schifffahrtssaison 1866 nach den Verbrauchsländern abgeschwommen; es befinden sich darunter auch die auf der Rhede von Sulina beladenen Seeschiffe.

	1866	1865	
Preußische	5	16	
Mecklenburgische	7	15	
Hannoversche	8	8	
Bremer	—	1	
Oldenburgische	1	4	
Griechische (inkl. 2 Jonische)	1,065	1,071	
Türkische	437	473	
Großbritannische	241	213	
Italienische	205	254	
Oesterreichische	161	166	
Russische	67	111	
Rumänische	53	47	
Norwegische	37	28	
Samiotische	19	25	
Französische und Jerusalemitanische	9	6	
Serbische	6	5	
Holländische	5	5	
Schwedische	4	2	
Jonische	—	111	Seit der Vereinigung mit Griechenland zur griech. Flagge gezählt
Dänische	1	—	
Portugisische	—	1	
Amerikanische	—	1	
Zusammen	2,321	gegen 2,558 Schiffe	

mit 394,993 gegen 410,684 Englische Register-Tonnen.

Die ausgelaufenen 394,993 Englische Register-Tonnen, à 7 Quarter Tragfähigkeit, würden, pure mit Getreide belastet, einen Export von 2,764,931 Quartern ergeben haben; da nur 2,693,289 Quarter ausgeführt worden sind, also rund nur $6\frac{4}{7}$ Quarter pro Schiffstonne, so resultirt daraus, daß durchschnittlich auf die Tonne Ladungsraum von 7 Quartern rund nur $\frac{3}{7}$ Quarter Volumen mit anderen Rohstoffen als Getreide à Schiffstonne exportirt worden sein mögen. Von den vorstehend aufgeführten Preußischen und Mecklenburgischen Schiffen haben 1 Preußisches und 4 Mecklenburgische in Braila Cerealien eingenommen; der Rest entfällt auf Sulina.

Am Küstendjer Getreide-Export betheiligten sich — so viel hier bekannt — 317 Segelschiffe, worunter 15 Preußische und 7 Mecklenburgische.

Da die Getreidepreise während 1866 sehr fluktuirt haben, so liegt es auf der Hand, daß ganz dasselbe auch bei den Schiffsfrachten der Fall gewesen, welche ja mit den Preisen stets in so enger Wechselbeziehung stehen.

Die niedrigsten Frachten waren:

Donau-Häfen 7 Sh. — Pce. pr. Imp.-Quarter }
Sulina ...... 5 „ 6 „ „ } nach England.

Die höchsten:

Donau-Häfen 12 Sh. 6 Pce. pr. Imp.-Quarter }
Sulina ...... 10 „ 6 „ „ } nach England.

Diese letzteren Sätze sind seit einigen Jahren nicht erreicht worden.

Die Frachten schlossen mit:

Donau-Häfen 10 Sh. pr. Imp.-Quarter }
Sulina ...... 8 „ „ } nach England.

Für die übrigen Destinationen: Frankreich und Italien wurden verhältnißmäßig dieselben Frachten angelegt, während für Holland, Belgien, Schweden 2c. den Frachten für England in üblicher Weise 10 pCt. zugelegt wurden.

Der Schleppdienst aus den Hafenstädten nach Sulina war 1866 bedeutender und lebhafter als im Vorjahre.

Für die mit Perzeller und Schlepps nach Sulina beförderten 1,034,223 Quarter Cerealien sind durchschnittlich pr. Quarter ¾ Pce. anzusetzen, was eine Summe von 64,636 Pfd. Serl. ergiebt, (gegen ca. 38,000 Pfd. Sterl. im Vorjahre).

Daran partizipirten die Schlepps:

der Wiener Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft,
einer Wallachischen Gesellschaft,
einer Anglo-Griechischen Gesellschaft und
des Griechischen Handelshauses „Foccàs“.

Der Betrieb der Dampfschifffahrts-Verbindung zwischen:

Wien .... }
Konstantinopel .... }
Odessa .... } -Galatz,
Marseille .... }

ist in derselben Weise und in demselben Umfange und von denselben Gesellschaften, wie dies in dem vorjährigen Jahresberichte an dieser Stelle spezifizirt, effektuirt worden.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Dampfer geringere Ladungen führten, als im Vorjahre; da ja der Import, im Ganzen genommen, etwas geringer als 1865 ausgefallen ist, mit Ausnahme der Messageries Imperiales, die von Frankreich 958,975 Kilogrammes importirt haben, gegen 769,277 Kilogrammes 1865.

In Küstendje verkehrten — so viel hier bekannt — 134 Dampfer, und zwar:

23 Englische .... }
106 Oesterreichische .... }
3 Französische .... } 134 Dampfer.
1 Türkischer .... }
und 1 Belgischer .... }

Zur Kasse der Europäischen Donauregulirungs-Kommission sind 1866 geflossen:

65,813 Dukaten,
gegen 78,437 „ im Jahre 1865.

Wegen des schwachen Schiffsverkehrs zwischen Sulina und den Donauhäfen in 1866 und da nahezu ½ des aus den untern Donauländern exportirten Getreides mit flach gehenden Schlepps über die Untiefen der Donau transportirt wurden, sind die Leichterkosten nicht bedeutend gewesen.

Auf der Sulina-Barre hat sich das Fahrwasser das ganze Jahr hindurch zwischen 16 à 17' Engl. gehalten, bei Gorgova und Argagni dagegen war das Fahrwasser Ende Oktober bis auf 11½' heruntergegangen; — zum Jahresschluß erreichte dasselbe jedoch wieder 14 à 15'.

Während des niedrigen Wasserstandes beliefen sich die Leichterkosten auf 5 à 6 Pfd. Sterl. pro 100 Imp.-Quarter.

Am „Eisernen Thore“ war das Fahrwasser fast während des ganzen Sommers sehr niedrig und die Wiener Gesellschaft hat dadurch viel Unkosten gehabt.

Zum Herbst besserte sich dasselbe jedoch wieder und wurde dadurch ermöglicht, alle in Pesth aufgegebenen Güter bis Anfang Dezember ihren Bestimmungsorten an der untern Donau zuzuführen.

Auch während der Schifffahrtssaison von 1866 sind die von der Europäischen Donaukommission aufgestellten und in Kraft bestehenden verschiedenen Reglements, namentlich in Bezug auf Fahrordnung, Lootsendienst, Ankerwerfen, Ballastauswerfen, Schifffahrtsabgaben zur Deckung der Stromregulirungskosten, von den Kommissionsorganen und Beamten resp. überwacht und prompt in Vollzug gesetzt worden.

Es sind keinerlei Klagen Seitens unserer Schiffsführer laut geworden, andererseits ist auch über die Norddeutschen Schiffsführer und deren Schiffsvolk im Allgemeinen keinerlei Klage eingelaufen.

VI. Wechsel-Kourse.

Die schwache Erndte des Jahres 1866 mußte natürlich auch auf den Geldmarkt und den hiesigen Börsenverkehr überhaupt insofern nachtheilig einwirken, als ja der Umsatz in den verschiedenen Devisen auch nur verhältnißmäßig unbedeutend und ohne Lebhaftigkeit sein konnte.

Die Durchschnittskourse vom Jahre 1866 sind, wie folgt zu notiren:

Berlin — Leipzig	3 Monat Dato	$14\frac{12}{40}$	Galatzer-Piaster	pr.	Thaler.
Hamburg	„	$7\frac{6}{40}$	„	„	M. B.
London	„	$96\frac{15}{40}$	„	„	Pfd. Sterl.
Marseille	„	$3\frac{32}{40}$	„	„	Francs.
Paris	„	$3\frac{32}{40}$	„	„	Francs.
Wien	„	$7\frac{8}{40}$	„	„	Fl. Oestr.-W.
Amsterdam	„	$8\frac{6}{40}$	„	„	Fl.
Antwerpen	„	$3\frac{33}{40}$	„	„	Franc.

Der Preußische Thaler gilt hier $14\frac{12}{40}$ à $\frac{16}{40}$ Piaster,
„ Oesterreichische Dukaten „ 46 „
„ Napoleond'or „ 77½ „
„ Türkische Lire „ 88¾ Piaster, G.Kours.
„ Russische Imperial „ 78½ „ „
„ „ Silberrubel „ 15 „ „

Wechsel werden zu ¾ — 1½ pCt. monatlich diskontirt. — Der gesetzliche Zinsfuß ist 10 pCt.

Galatz, den 1. April 1867.

Allgemeine Handels- und Finanzgeschichte Englands im Jahre 1866.

(Economist 1867, Nr. 1228 suppl.)

Das verflossene Jahr war ein ununterbrochen ungünstiges. In den ersten Monaten desselben erwuchsen durch die Rinderpest den Landwirthen

und Viehzüchtern sowohl in England wie in Schottland Verluste, die als geradezu ruinöse bezeichnet werden müssen. Während des Sommers zerstörte der Deutsche Krieg das ganze Geschäft mit dem Kontinente. Die Fenische Invasion nach Kanada im Frühjahr, die Aufhebung des Reciprocitäts-Vertrages zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten, die im Verlauf des Jahres als eine Vorsichtsmaßregel gegen Fenische Aufstände nothwendig gewordene Suspension der Habeas-Korpus-Akte in Irland — Alles wirkte in ungünstiger Weise. Die Cholera herrschte mehr oder weniger den ganzen Sommer hindurch im Lande. Die Witterung war ohne Unterbrechung feucht, kühl und trübe, so daß die Ernte allgemein und in Besorgniß erregender Weise schlechter als seit längeren Jahren ausfiel.

Der Wechsel des Ministeriums und die Erwartung allgemeiner Wahlen inmitten einer kommerziellen Katastrophe macht einen zwar kurzen, aber unerfreulichen Zwischenfall in der Geschichte des Jahres aus. Diese Unfälle standen sämmtlich außer Zusammenhang mit den finanziellen Wirren. Zu Anfang des Jahres herrschte auf dem Geldmarkte anscheinend Ruhe; letztere war indessen nicht von langer Dauer. Mit dem Sturze der bekannten Diskonto-Gesellschaft auf Aktien im Februar hub eine Reihe von Zahlungseinstellungen an, welche sich von unbedeutenderen zu immer größeren steigerten und schließlich in dem Zusammensturz des Hauses Gurney, Overend u. Co., am 10. Mai, in dem Erlaß des Regierungsschreibens an die Bank und darin endeten, daß der Satz des Diskonts sich vierzehn Wochen lang auf mindestens 10 Prozent hielt.

Das Jahr 1866 wird deswegen denkwürdig bleiben als ein Jahr der Pestilenz, des Krieges, des Mangels, Irischer Unzufriedenheit und als das Jahr, in welchem die umfangreichste und bedenklichste finanzielle Krisis unseres Jahrhunderts eintrat.

Die Spezialberichte über die verschiedenen Handelszweige lauten sämmtlich ungünstig. Indem alle Berichterstatter von den auf ihr besonderes Geschäft Bezug habenden Thatsachen reden, klagen sie mit wenigen Ausnahmen über nicht erfüllte Hoffnungen, über stattgehabte Verluste und über den Abbruch früherer Geschäftsbeziehungen. Seit drei bis vier Jahren hatte in Folge verschiedener Ursachen die Nachfrage in zahlreichen Fällen das Angebot übertroffen. Die Ereignisse des Jahres 1866 haben dieses Verhältniß in ebenso unvorhergesehener wie endgültiger Weise umgestoßen und dadurch, daß sie die Nachfrage weit innerhalb der Grenzen des Angebots einschränkten, Verwirrung und Verluste zur Folge gehabt.

Das theilweise Fehlschlagen der Baumwollenernte in Amerika, sowie der Mangel an Baumwolle in Indien und anderwärts werden England und die Welt noch ferner für ein Jahr den Verlusten und Uebelständen eines Preises für baumwollene Waaren aussetzen, der wenigstens um ein Drittheil höher ist, als der vor dem Jahre 1862 geltend gewesene. Ferner wird der im Allgemeinen in West-Europa ungünstige Ausfall der Ernte von 1866 die Kaufmittel bei der Masse der Bevölkerung einschränken, und die Wirkung des nachtheiligen und fehlerhaften Steuersystems der Vereinigten Staaten, welche die dortige Bevölkerung endlich zu fühlen und zu empfinden anfängt, wird die Fähigkeit dieses Landes, ausländische Waaren zu konsumiren, in merklicher Art schmälern. Man muß mithin darauf vorbereitet sein, daß das Jahr 1866 betrübende Nachwirkungen, welche weit in das Jahr 1867, vielleicht sogar bis in 1868 hineinreichen werden, hinterlassen hat.

Der Zusammensturz des Jahres 1866 hat jedoch viel dazu beigetragen, die Preise auf ein Niveau zu bringen, welches von künstlicher Auftreibung so frei ist, daß es mit hinlänglicher Sicherheit zum Ausgangspunkt neuer Unternehmungen gemacht werden kann. Im Allgemeinen läßt es sich als wahrscheinlich bezeichnen, daß bei den wichtigeren Engros-Artikeln die Preisermäßigung des Jahres 1862 fast 20 pCt. ausgemacht hat, — in einzelnen Fällen natürlich mehr, in anderen weniger.

Die nachstehende Uebersicht zeigt im Einzelnen und in Prozenten ausgedrückt den Stand der Preise am 1. Januar 1867 verglichen mit dem 1. Januar 1866 und drei weiter rückwärts liegenden Zeitpunkten:

Londoner Engros-Preise am 1. Januar 1867.

Artikel.	Höher als am 1. Januar 1866.	Niedriger als am 1. Januar 1866.	Höher als am 1. Januar 1864.	Niedriger als am 1. Januar 1864.	Höher als am 1. Januar 1861.	Niedriger als am 1. Januar 1861.	Höher als am 1. Januar 1857.	Niedriger als am 1. Januar 1857.
	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.
Kaffee	—	17	—	1	13	—	—	1
Zucker	—	9	—	22	—	14	—	50
Thee	—	23	—	14	—	30	—	66
Weizen	27	—	50	—	12	—	—	4
Schlachtfleisch	—	7	3	—	—	—	14	—
Indigo	15	—	20	—	17	—	20	—
Oel	—	—	7	—	1	—	—	—
Werkholz	5	—	—	7	—	6	—	8
Talg	—	5	14	—	—	22	—	30
Leder	—	2	—	4	—	1	—	15
Kupfer	—	20	—	20	—	16	—	26
Eisen	—	12	—	15	—	5	—	27
Blei	—	7	—	4	—	7	—	20
Zinn	—	20	—	30	—	38	—	40
Baumwolle	—	40	—	50	160	—	135	—
Flachs und Hanf	—	17	—	16	—	11	—	4
Seide	—	8	30	—	14	—	—	10
Wolle	—	—	—	6	—	7	—	—
Taback	—	10	—	60	52	—	—	5
Baumwollenzeug	—	20	—	36	42	—	60	—
Gesammte Banknoten-Cirkulation Groß-Britanniens	3	—	3	—	3	—	4	—

Diese Zahlen machen den sehr beträchtlichen Preisabschlag ersichtlich, der eingetreten ist, wenn man, namentlich bei Metallen und den Rohmaterialien für Webwaaren, den Anfang des Jahres 1866 mit dessen Ende vergleicht.

Kupfer, Eisen, Blei und Zinn sind um 7—20 pCt., Baumwolle, Flachs und Hanf, sowie Baumwollenzeug um 17—40 pCt. wohlfeiler. Die Preisermäßigung macht bei Wolle nur 8 pCt. aus, und nur Seide hält sich noch zu sehr hohen Preisen in Folge von Fehlschlägen und Mißständen, die bei der Hervorbringung eingetreten sind.

Thee, Kaffee und Zucker sind um 9—23 pCt. wohlfeiler. Bei diesen drei Artikeln hat sich in Folge der seit einigen Jahren herrschend gewesenen hohen Preise die Produktion dermaßen gesteigert, daß aller Wahrscheinlichkeit nach eine beträchtliche und andauernde Preisminderung eintreten wird.

Dieselben Vergleichungen können mit Erfolg angewendet werden in Bezug auf die Preise am 1. Januar 1864 — ein Zeitpunkt, der in vielen Beziehungen den Anfang derjenigen Periode künstlichen Anschwellens darstellt, welche in dem Sommer 1866 ein so plötzliches Ende fand.

Die Löhne sind in einzelnen umfangreichen Geschäften um 10—30 pCt. während des Jahres 1866 gefallen. Der merklichste Herabgang der Löhne ist bei der Eisenfabrikation und den Gewerben, welche sich mit dem Bau eiserner Schiffe in den mittleren und nördlichen Bezirken des Landes beschäftigen, eingetreten. Erst nach langwierigen Arbeitseinstellungen sind diese Lohnherabsetzungen zugestanden worden. Unter den Eisenarbeitern an dem Tyne, Wear und Tees währte die Arbeitseinstellung neunzehn Wochen lang, von Juli bis November und sie endete damit, daß die Leute sich bedingungslos ergaben. Wahrscheinlich ist die Herabsetzung der Löhne bei den Eisenarbeitern an der Themse eine noch ausgedehntere gewesen und ist dieselbe aus mehr dauernden Ursachen, wie z. B. dem Umstande hervorgegangen, daß die Themse mehr oder weniger schnell die Befähigung zur Konkurrenz mit den nördlichen Strömen, an denen sich Kohlen und Eisen beisammen vorfinden, verliert.

In hohem Maße angeregt durch die ausgedehnten Eisenbahnbauten in den letzten vier Jahren war, wie nachstehende Tabelle zeigt, das Anwachsen der Eisenindustrie ein rasches:

Roheisen-Produktion des Vereinigten Königreichs in den Jahren 1862 und 1865.

	Vorhandene Hohöfen. Zahl.		Davon in Betrieb. Zahl.		Menge des produzirten Roheisens. Ton.		in 1865 mehr als in 1862.
	1865.	1862.	1865.	1862.	1865.	1862.	pCt.
Nord-England	188	140	133	85	1,324,000	909,000	45
Schottland	180	171	141	125	1,163,000	1,080,000	8
Staffordshire und Salop	236	256	164	153	1,016,000	719,000	42
Süd-Wales	198	197	133	125	845,000	893,000	—
Derbyshire und Yorkshire	79	79	69	58	312,000	243,000	28
Diverse	38	23	24	15	143,000	97,000	47
Total	919	866	664	561	4,803,000	3,941,000	22
Mehr in 1865	53	—	103	—	962,000	—	—

Hiernach stellt sich eine Zunahme von ungefähr ein Fünftheil bei den Hohöfen in Betrieb und eine Zunahme von mehr als ein Fünftheil bei der Menge des produzirten Eisens heraus. Desgleichen ergiebt sich einigermaßen der Rückgang, welcher in dem Geschäftsbetriebe in Cleveland und Durham eingetreten ist. Vor vier oder fünf Jahren suchte das Kapital nach Arbeit und herrschte demgemäß ein ununterbrochenes Steigen der Löhne. Mit einem Male ist das Kapital unnütz gemacht, nur Arbeit sucht nach Kapital und die Arbeitseinstellungen werden nur die für Löhne und Gewinn zuletzt noch nutzbaren Fonds verringern. Man darf jedoch nicht außer Acht lassen, daß der Zusammensturz so unerwartet eintrat und auf Unternehmer und Arbeiter gleichermaßen so stark influenzirte, daß ein Sichwiedereinrichten unausbleiblich erst nach traurigen Zwistigkeiten eintreten konnte.

Die nämlichen Bemerkungen finden der Hauptsache nach auch auf die Baugewerbe Anwendung. Auch bei diesen suchte das Kapital vor fünf oder sechs Jahren nach Arbeit und stiegen die Löhne ohne Unterbrechung. Jetzt liegen die Bauunternehmungen arg darnieder, und nur selten bietet sich Verwendung dar. Die hohen Materialien- und Arbeitspreise haben dem Maschinenwesen bei der Herstellung von baulichen Vorrichtungen, wie z. B. Thüren, Fensterrahmen, Fußböden, Panelen u. dgl. m., richtige Verwendung gewährt und beträchtliche Einfuhren sind in diesen Artikeln aus den Werkholz produzirenden Gegenden Nordeuropas bewerkstelligt worden.

Wahrscheinlich wird das Jahr 1866 später in England als ein Wendepunkt in den Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit oder doch wenigstens so angesehen werden, daß es eine Pause, wenn nicht eine Reaktion in dem Aufschwung bezeichnet, der lange Zeit hindurch die Erhöhung der Löhne bewirkt hat. In einer bemerkenswerthen Adresse aus dem November 1866 legen die Schreiner, Maler, Maurer und Arbeiter von Neu-Süd-Wales ihren Englischen Brüdern die Unzulänglichkeit der Beschäftigung und der Löhne in jener Kolonie dar. In den Vereinigten Staaten lasten die vereinten Wirkungen von entwerthetem Metallgelde und übermäßigen Steuern schwer auf den arbeitenden Klassen, und mehr und mehr wird man erkennen, daß die Zerstörung von Tausenden von Millionen Sterling Kapital in dem Bürgerkriege für lange Jahre eine Verarmung und Erschöpfung bewirkt hat, welche selbst Amerikanische Hülfsquellen nur langsam beseitigen können.

Daß die Baumwollen-Ernte Amerikas im Jahre 1866 fehlgeschlagen, ist für dieses Land ein äußerst ungünstiges Ereigniß. Dasselbe entzieht der Bevölkerung der Vereinigten Staaten zwölf oder zwanzig Millionen Sterling Werth, und zwar zu einer Zeit, als man dort diese Summe zur Wiederherstellung der Industrie nöthig hatte. Diesem Unfall hat sich in dem (wenigstens) theilweisen Mangel an Amerikanischem Weizen ein zweiter fast ebenso großer beigesellt.

Derzeit gewinnt es den Anschein, daß die Politik des Kongresses darin bestehen werde, die Eingangszölle noch weiter zu erhöhen, die inneren Steuern an Accisen, Stempeln, Patenten und Auflagen auf Einkommen und Grundvermögen der Zahl nach zu verringern, sowie die Beträge derselben abzumindern und endlich jeder belangreichen Reduktion des nicht konvertirbaren Papiergeldes entgegen zu sein. Das Verfahren zur Verminderung des Papiergeldes ist voller Schwierigkeiten. So lange die Zunahme anhielt und die Preise stiegen, waren sämmtliche Schuldner eines Theiles ihrer Verbindlichkeiten entbürdet. Das umgekehrte Sachverhältniß begünstigt natürlich die Gläubiger, hat aber die erschreckende Folge, daß, der stetig sinkenden Preise wegen, alles Vermögen allmälig eine Entwerthung erfährt. Auch ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Volksvertretung im Jahre

1870 mit Rücksicht auf den alsdann stattfindenden Census eine Neubildung zu erfahren hat, wobei das wahrscheinliche Resultat eine starke Vermehrung des politischen Einflusses der westlichen Staaten sein wird; diese sind Agrikultur-Staaten, deren Interessen auf die möglichste Ausdehnung des auswärtigen Handels hinweisen und auf eine Abminderung der politischen Machtstellung der Atlantischen Staaten, welche stets die Haupt-Fürsprecher der protektionistischen Tarife gewesen sind und noch sind. Daß das Schuldkapital binnen einiger Zeit beträchtlich verringert werden könne, ist kaum möglich. Die inneren Steuern sind zu lästig und drückend, als daß es möglich wäre, sie in ihrer ursprünglichen Form beizubehalten, nachdem die Kriegsaufregung sich gelegt hat, und die Nothwendigkeit unverzüglicher Erleichterungen abseiten des Fiskus gehört zu den in der ganzen Union am lebhaftesten erörterten Fragen. Der Fortfall einer Regierungs-Ausgabe im Betrage von 120 Millionen jährlich an geborgtem Gelde, mit anderen Worten von jährlich 120 Millionen vorweg genommenen Kapitals, muß selbst in Amerika für einige Zeit einen großen Einfluß ausüben.

Die nachstehende Uebersicht zeigt die Fortschritte, welche in 1866 gemacht worden sind, um die Britische Baumwollen-Industrie wieder auf den vor 1862 innegehabten Standpunkt zurückzuführen. Der Durchschnittspreis der zum Verbrauch gelangten Baumwolle war in 1866 13½ Pence pro Pfd. gegen 15¾ Pence in 1865, oder ein Abschlag von mehr als 14 Prozent. Allein 13½ Pence sind noch immer fast das Doppelte der vor 1862 geltend gewesenen Preise, d. h. das Vereinigte Königreich zahlte im Jahre 1861 32 Millionen Sterling für die in 1005 Millionen Pfund Gewicht dargestellte Baumwolle, während in 1866 für nur 890 Millionen Pfund Gewicht 52 Millionen Sterling zu zahlen waren, oder, um die Sache in handlicheren Zahlen darzustellen, man zahlte für Baumwolle in 1866 32 Schill. gegen nur 20 Schill. in 1861, erhielt aber für die größere Summe ein Zehntheil weniger der Menge nach. So lange dieser jährliche immense Verlust nicht durch einen stets vorhandenen reichlichen Vorrath wohlfeiler Baumwolle ausgeglichen wird, muß man sich damit begnügen, den bedeutendsten Zweig unserer Manufaktur-Industrie in einem schwankenden, fieberhaft erregten und nicht rentablen Zustand zu sehen. Die einzig solide Grundlage jedes ausgedehnten Geschäfts, ohne Unterschied, ob dasselbe ein auswärtiges oder ein binnenländisches ist, bildet in Artikeln, welche im allerhöchsten Maße dem Verbrauch der ärmeren Klassen dienen, Wohlfeilheit — und zwar nicht zeitweilige, sondern stetige und zunehmende Wohlfeilheit.

Ungefährer Werth der ein-, wiederausgeführten und verbrauchten rohen Baumwolle.

Jahr	Einfuhr.	Wiederausfuhr.	Verbrauch im Ver. Königreiche.	Durchschnittspreis pro Pfund.	Totalgewicht des Verbrauchs.
	Millionen Pfund Sterling.			Pce.	Mill. Pfund.
1866	75,8	19,5	51,9	13½	890,7
1865	63,2	17,1	47,2	15¾	718,6
1864	82,2	22,1	52,4	22	561,2
1863	58,0	21,6	40,7	20¼	476,4
1862	31,1	12,4	26,7	14	449,8
1861	38,7	7,9	32,2	7⅜	1005,5
1860	36,6	5,5	28,9	6⅛	1079,3
1859	32,2	4,1	27,6	6⅛	977,6
1858	27,2	3,8	24,8	6⅝	907,8
1857	28,6	3,5	24,8	7¼	825,0
1856	26,0	3,3	22,7	6⅛	—

Die Hunderttausende sind weggelassen worden.

75,8 Pfd. Sterl. muß also gelesen werden = 75,800000.

Die Fabrikanten in Lancashire haben es bereits gemerkt, in wie hohem Maße der um das Doppelte gestiegene Preis baumwollener Waaren die Nachfrage von auswärts und aus dem Inlande eingeschränkt hat. Die Produktion des Jahres 1866 hat überführte Märkte zur Folge gehabt und das Jahr 1867 beginnt damit, daß allgemein kurzsichtige Papiere angenommen werden, denn sie bilden das einzige Mittel, welches den Fabrikanten in den Stand setzt, den Preis des Rohmaterials in den Anweisungen zu behaupten und seine Niederlagen von nichtbezahlten Waaren rein zu halten.

Der starke Abfluß von Gold und Silber nach Egypten, Indien und dem Osten, der hauptsächlich zur Zahlung von Baumwolle seit dem Jahre 1861 zugenommen hatte, hörte im März und April 1866 auf, wie sich dies aus der nachstehenden Uebersicht ergiebt. Der Total-Export aus Europa war im Jahre 1866 9½ Millionen oder ein Drittheil weniger als in 1865 (14 Millionen).

Mit Dampfern der Peninsular- und Oriental-Gesellschaft wurde an Gold und Silber nach Egypten und Indien exportirt.

1866.	Gold. Pfd. Sterl.	Silber. Pfd. Sterl.	Zusammen. Pfd. Sterl.
Januar	183,000	818,300	1,001,300
Februar	70,500	686,700	757,200
März	16,500	334,300	350,800
April	60,200	376,000	436,200
Mai	4,500	41,000	45,500
Juni	4,800	12,500	17,300
Juli	13,100	200	13,000
August	5,800	3,700	9,500
September	4,800	8,500	13,300
Oktober	91,200	19,800	111,000
November	22,500	18,000	40,500
Dezember	300	55,500	55,800
Total	477,300	2,374,300	2,851,700.
Dazu noch mit Peninsular- und Oriental-Dampfern aus Häfen des Mittelmeers	536,500	3,071,100	3,607,600
Ueberhaupt	1,013,800	5,445,400	6,459,300
Mit Französischen Dampfern	1,500,000	1,604,900	3,104,900
Summa Summarum 1866	2,513,800	7,050,300	9,564,200
» » 1865	—	—	13,933,000
» » 1864	—	—	24.317,000
» » 1863	—	—	21,455,000
» » 1862	—	—	18,168,000.

Seit fünf Jahren hat sich der Strom des Edelmetalls so stark und stetig ostwärts ergossen, daß die Zufuhren aus den Goldländern ebenso schnell als sie eintrafen, dorthin absorbirt wurden. Wir werden jetzt einen anderen Zustand der Dinge erleben. Die Produktion in Australien und Californien wird wie sonst fortgehen und England wird auch ferner der Haupt- und Mittelpunkt für die Aufsammlung und Vertheilung sein; allein die Schnelligkeit dieser Vertheilung wird bedeutend abnehmen, die Bilanzen werden die Tendenz zeigen zu wachsen, und wie schon jetzt wahrnehmbar, die Baarreserven der Englischen und Französischen Bank werden zunehmen, und vielleicht sogar Höhepunkte erreichen, die ebenso bedeutend und noch bedeutender als die bisher erreichten sind.

Die Krisis im Herbste 1864 beseitigte eine große Menge schwacher und spekulirender Geschäfte, ließ aber sämmtliche neue Banken und Finanzgesellschaften bestehen. Nunmehr hat die Krisis des Jahres 1866 auch die Meisten dieser Anstalten fortgeschafft. Mit Zuhülfenahme der jetzt offenkundig gewordenen Aufschlüsse wird bei einem Rückblicke auf die letzten vier bis fünf Jahre klar, daß die Hauptursache des Zusammensturzes im Jahre 1866 in den ungesunden und extravaganten „Finanzmaßnahmen“ der Eisenbahngesellschaften und Unternehmer beruhte. Nach und nach hatte sich ein System entwickelt und in 1862/63 zu großer Ausdehnung herausgebildet, bei welchem öffentliche Gesellschaften und Unternehmerfirmen nicht allein es unternahmen, für die Arbeiten, Materialien und die Oberleitung von ausgedehnten Werken, welche auf Millionen veranschlagt waren und Jahre beanspruchten, zu sorgen, sondern auch sich in Aktien, Obligationen und sonstigen Sekuritäten zahlen zu lassen; durch die Verfügung über letztere auf dem Markte sollten dann die bereiten Gelder beschafft werden, welche für das wirklich fertig gestellte Werk nöthig waren. Mit anderen Worten, das Land wurde einem Verfahren Preis gegeben, bei dem bis zum Belaufe von vielen Millionen schwebende Kapitalien in fundirte umgewandelt werden sollten, ohne daß man vorher dafür Sorge getragen hätte, eine genügende Zahl von Unterzeichnern zu beschaffen, welche sich verpflichteten, aus früheren Ersparnissen oder Kapitalsansammlungen die nothwendigen Mittel flüssig zu machen. Gerade das Gegentheil dieser naturgemäßen und gesunden Entwickelung wurde bewerkstelligt. Zuerst wurde das Kapital den schwebenden Bilanzen des Geldmarkts entnommen und dann erst daran gedacht, die jene vorzeitigen Ausgaben repräsentirenden Papiere bei Leuten anzubringen, die man ex post facto Darleiher nennen könnte. Eine Zeit lang und bis zu einem gewissen Punkte gelang das Verfahren. Der Geldmarkt konnte den Abzug einiger Millionen aushalten, und für die Obligationen und Aktien mancher der älteren und gesünderen Unternehmungen wurden Nehmer und Käufer gefunden. Die Ersten, die in dieser neuen Kunst sich versuchten, machten große Gewinne mit so geringer Mühe, daß überall Nachahmer auftraten und die Folgen waren jene Hunderte von Anträgen, die während der Jahre 1863—1866 bei dem Parlamente eingingen. Es waren die Menge der von diesen Finanzunternehmern und Gesellschaften emittirten Scheine, Obligationen und Papiere aller Art und die damit in Verbindung stehenden Kreditveranstaltungen, welche während der Jahre 1864, 1865 und 1866 den schon durch die Spekulationen in dem Baumwollengeschäft und den Indischen Unternehmungen gesteigerten Diskont auf seiner Höhe erhielten, und die Hauptursache der Panique im Mai 1866 bestand darin, daß das ganze System wegen der kolossalen Ausdehnung, die es gewonnen hatte, zusammenbrach.

Jetzt herrscht darüber kein Zweifel mehr, daß Overend und Cie. zu einem großen Theile an dem Unglück Schuld sind. Seit den letztverflossenen zehn oder zwölf Jahren ist die Firma Overend ein Finanzhaus der allerübelsten Art gewesen. Sie bildete eine stäte und unträgliche Zufluchtsstätte für Leute, die sich mit den haltlosensten Projekten trugen und nichts anzubieten hatten als Sekuritäten so übler Art, daß der Darlehnsnehmer nach der Höhe der betreffenden Zinsen niemals weiter fragte. Die dem Hause aus dem Publikum dargeliehenen Millionen baaren Geldes, von denen man glaubte, daß sie zum Diskontiren gewöhnlicher Handelspapiere dienten, wurden in Wirklichkeit verschleudert auf Vorschüsse für erbärmliche Dampfschifffahrtsgesellschaften, haltlose Manufakturgesellschaften, auf Vorschüsse für Amerikanische Eisenbahnen oder zur Unterstützung einer Sorte thörichter Unternehmer und Projektenmacher, mit denen auf irgend welche Bedingungen hin oder zu irgend welchem Behufe überhaupt nicht zu verhandeln war. Es ist jetzt klar, daß von dem Augenblicke an, zu welchem die Leitung der Firma Overend und Cie. in die Hände unfähiger und schlechter Menschen, welche einen großen Namen und ein treffliches Geschäft ins Verderben stürzten, gerieth, die fast unbegränzte Verfügung über die dem Hause wegen seiner früheren Erfolge zu Gebote stehenden Mittel dessen größte Gefahr wurde und in der Hauptsache zu der Endkatastrophe führte. Den seit längerer Zeit ohne Sicherheit den Händen Overends beständig überlassenen Betrag kann man auf reichlich sieben bis acht Millionen Pfd. Sterl. veranschlagen. Dieses Geld war es, welches in den Händen unfähiger Leute das Unglück zu Wege brachte. Würde dafür in der üblichen Weise eine Sicherheit in guten kurzsichtigen Wechseln verlangt worden sein, so hätte das Geld nicht in verdrehten Unternehmungen, bei denen selbst im günstigsten Falle für Jahre hinaus auf die Rückzahlung des Kapitals nicht zu rechnen war, vergeudet werden können. Die Enthüllungen in Folge der Zahlungseinstellung im letztverflossenen Monat Mai haben dem Publikum gezeigt, wie das Innere dieses berühmten Finanzhauses in den letzten acht Jahren beschaffen war.

Diese ganze Zeit hindurch überstiegen die Verluste die Gewinne in so erheblichem Maße, daß, als man sich im Juli 1865 entschloß, eine Sozietät für den Kauf des Geschäfts zu bilden, die alte Firma bis zum Belaufe von 2½—3 Millionen Pfd. Sterl. insolvent war.

In seinem Erkenntniß vom 9. Februar 1867 hat der Vizekanzler Malies in endgültiger Weise alle die sophistischen Künste widerlegt, welche man zur Rechtfertigung eines Verfahrens geltend gemacht hatte, bei dem das Publikum verlockt wurde, anderthalb Millionen schönen Geldes in einem ganz schlechten Unternehmen anzulegen, sowie eine halbe Million Sterl. Vergütung zu zahlen für das Vorrecht, dies thun zu dürfen. Der Vizekanzler führt an: Um dem Unternehmen den Anschein der Solvenz zu geben, war es nothwendig, für eine Schuldensumme bis zum Belaufe von 4,192,000 Pfd., wovon indessen nach der sorgfältigen Aufmachung des J. H. Gurney nicht mehr als 1,082,000 Pfd. beitreiblich waren, Conto zu nehmen. Dem Anschein nach überredeten jedoch die Direktoren sich selbst, daß sie sich nur auf die Garantie der alten Firma zu verlassen brauchten, um jedes Defizit der Aktiven ausgleichen zu können. Ich bin entschieden der Meinung, daß die Direktoren verpflichtet waren, die wirkliche Lage der Dinge Jedem zu enthüllen, den sie aufforderten, Aktien zu nehmen. Der Prospekt ergab, daß 500,000 Pfd. den Preis der Vergütung für die Thätigkeit der alten Firma ausmachten. Ließ nicht diese Angabe die Folgerung zu, daß der Betrieb der alten Firma zu der Zeit, als die Geschäftsübertragung stattfand, ein äußerst profitabler gewesen?

Man führte an, daß die Mitglieder der alten Firma die Gesellschaft gegen die Verbindlichkeiten der alten Firma dadurch gesichert hätten, daß sie ihre Privatgüter verhaftet machten. Allein diese Privatgüter genügten nicht, um die Verbindlichkeiten der alten Firma zu decken, und selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, so hatten doch die Direktoren der Gesellschaft gar keine Vorsichtsmaßregeln getroffen, um zu verhüten, daß jene Privatgüter nicht verkauft oder im Falle des Bankerutts der Eigenthümer seitens der Gläubiger denselben genommen werden konnten. Hätte das Publikum davon Kenntniß gehabt, wie die Dinge lagen, so würde nicht eine einzige Aktie genommen sein.

Das Schicksal des Hauses Overend und Cie. ist das hervorragendste und vielleicht schmählichste. Allein die ganze Gesellschaft, die eine Zeit lang in so glänzender Weise bei den Finanzspekulationen gedieh, ist mit mehr oder weniger Skandal bankerutt geworden. Barned's Banking Company in Liverpool bietet einen in vielfachen Beziehungen noch übleren Fall dar,

als das Haus Overend. Die Joint Stock Diskount Company und deren Geschäftsführer Wilkinson (derzeit wegen Beraubung der Gesellschaft in Strafhaft befindlich) geben wieder Stoff zu einer anderen Geschichte. Dann folgt die Imperial Mercantile Credit Company (London), vorzugsweise begründet, um die letzten Finanzunternehmungen der bekannten London Chatham und der Dovereisenbahn zu unterstützen; die Bank of London, bei eben demselben Unternehmen stark betheiligt; die Agra und Masterman-Bank, auf welche die nämliche Bemerkung Anwendung findet, die Contract-Corporation, Limited; Smith, Knight & Cie., Limited; die alte Ebbw. Val. Company und andere mehr. Die Unternehmer, Firmen: Peto & Cie., Savin & Cie., Watson & Cie., Furechs & Cie. und noch andere unbedeutendere Namen gehören zu derselben Kategorie von Fallimenten. Diesen muß noch als ein unzertrennlicher Gefährte die famose Atlantic und Great Western Eisenbahn, die von New-York aus einige hundert Meilen westwärts führt, beigezählt werden. Diese Bahn ist ausschließlich vermittelst Finanzoperationen, die vornehmlich in England zu Wege gebracht wurden, gebaut worden. Schon seit mehreren Jahren ist damit ein kolossaler Apparat von Schwindeleien in Thätigkeit gesetzt worden, dessen Ausdehnung, Verzweigungen und Kosten, wenn sie klar gelegt werden könnten, leicht das Maß des Glaublichen übersteigen würden. Nachdem das Unternehmen in hohem Maße zu dem Ruin der durch dasselbe protegirten Finanzanstalten beigetragen hatte, ist es zuletzt selbst in Zahlungsunfähigkeit gerathen (Januar 1867) und nunmehr befindet es sich in den Händen eines Untersuchungsausschusses. Was alle auswärtigen Unternehmungen angeht und namentlich die in einem Lande, das so kapitalreich und kräftig entwickelt ist, wie die Vereinigten Staaten, wann wird es den Leuten bei uns endlich beikommen zu fragen, weshalb denn die Anlage, wenn sie eine so verführerische ist, nicht an Ort und Stelle bewerkstelligt wird und zwar von Leuten, die doch über die Vorzüge und den Anreiz zur Betheiligung an dem Unternehmen ein ganzes Theil mehr wissen müssen, als dies bei Fremden möglich ist? Gerade bei diesem Falle ist es keine erfreuliche Wahrnehmung, daß diejenigen, welche es sich angelegen sein ließen, die Finanzoperationen des gedachten Unternehmers zu poussiren, in dem fast einstimmigen Chorus der Presse die allerlebhafteste Unterstützung gefunden haben. Um es ganz bescheiden zu bezeichnen, diese Wahrnehmung zeugt nicht von der Aufmerksamkeit und Urtheilsfähigkeit der Skribenten, welche sich dazu hergaben, Nachweisungen, die so offenbar die Absicht und die Fassung von Uebertreibungen verriethen, anzunehmen und weiter zu befördern.

Die London-Chatam- und Dover-Eisenbahn ist das Widerspiel der Amerikanischen Atlantic- und Great-Western-Eisenbahn in England. Ebenso wie die Amerikanische Bahn war auch die Englische eine Unternehmerspekulation, nicht aber die Anlage von Aktionairen. Die Parlamentsgesetze ergingen für eine Gesellschaft von Advokaten, Ingenieuren, Unternehmern, Sekretairen und Direktoren, ein Paar wirkliche Aktionaire waren wie ein Kern beschafft worden, und nun begann in wahrhaft Königlicher Weise das System der Emission von Prioritäten und Schuldscheinen, die der Unternehmer nach den von ihm selbst gestellten Fristen abfaßte und wo möglich zum Nennwerthe dem Publikum abgab — alles dies vermittelst eines künstlichen Apparats von Agenturen und Kommissionshäusern, so verschwenderisch und widersinnig, daß, wenn die Details davon dermaleinst vollständig mitgetheilt werden können, das Publikum von Neuem vor Erstaunen außer sich sein wird. Es war ein Rennen zwischen der Fertigstellung der Bahn und der Entwickelung des Verkehrs auf der einen Seite und der Macht des Unternehmers, sowie der Fähigkeit des Markts, die unaufhörlich anschwellende Masse der Papiersekuritäten zu absorbiren auf der anderen Seite. Die Chancen waren naturgemäß in fast unbegrenzter Weise gegen den Erfolg und zwar, wenn aus keinem anderen, dann aus dem einfachen Grunde, daß jede Emission von Sekuritäten den Kredit des Unternehmens schädigte und den Kreis, innerhalb dessen Geld auf jede Bedingung hin beschafft werden konnte, immer enger zog. Der Zusammensturz und der Bankerutt sind beinahe total und vernichtend gewesen, die Verluste so zahlreich, daß wahrscheinlich eine Parlamentsuntersuchung angeordnet werden wird, wirksam genug, um die ganze Geschichte an das Tageslicht zu fördern.

Die Great-Eastern Eisenbahn und die North-British Eisenbahn sind durch das nämliche Verfahren: sich in Ausgaben einzulassen, bevor durch Emission von Aktien und Obligationen die Mittel beschafft waren, zu theilweiser Zahlungseinstellung gebracht worden. Die Direktoren verwandten Revenuen zu Kapitalanlagen, zahlten Dividenden aus Anlehen, die sie auf kurze Fristen aufgenommen hatten, ließen es sich große Summen kosten, um die Rechnungen hintanzuhalten und brachen endlich zusammen, da alle Mittel zur Beschaffung wirklichen Geldes erschöpft waren.

Diese Fallimente haben die völlige Ungesundheit und die große Gefahr, welche dem gegenwärtigen System der Britischen Eisenbahnschuldenwesen innewohnen, vollkommen klar gemacht. Die gegen Verpfändung der Eisenbahnen dargeliehenen 120 Millionen Pfd. Sterl. sind fast ausschließlich in der Form von Obligationen auf drei bis fünf Jahre, die zu unregelmäßigen Zeitfristen fällig werden und zu erneuern sind, deren Erneuerung aber nicht aus einem früher schon vorgesehenen Tilgungsfonds erfolgen kann, sondern lediglich dadurch, daß mit dem früheren oder einem neu eintretenden Darlehnsgeber neue Fristen verabredet werden. Um diese kurzen Anleihen zu einem Fonds nach Art der Staatskapitalien zu verwandeln, müssen die Mittel ausfindig gemacht werden, denn bis dies nicht geschehen ist, wird bei Eisenbahnsekuritäten die Gefahr immer das Wesentliche ausmachen und die Sicherheit des Geldmarkts ernstlichen Störungen unterworfen sein.

Die während des Sommers insolvent gewordenen Banken — die Bank of London, die Agra und Masterman's Bank, die Englisch Joint Stock Bank, die Consolidated Bank, Hallett & Cie., Price & Cie. waren mehr oder weniger sämmtlich mit den soeben erörterten ungesunden Finanzoperationen befaßt. Die Bank of London und die Agra und Masterman's Bank waren namhafte Fälle des Ruins ausgezeichneter Geschäftshäuser, der durch das allereinfältigste und straffälligste Mittel, nämlich durch die ordnungswidrige Art der Einmischung in Geschäfte, welche nicht zu ihrem eigentlichen Geschäftskreise gehörten, herbeigeführt wurde.

Das Londoner System der Depositen at call hat sich rapide vermehrt und zu Veränderungen Veranlassung gegeben, die noch nicht so vollständig übersehen werden, wie dies wünschenswerth und nothwendig ist.

Die nachstehende Tabelle enthält die Zahlen:

Gesammtbetrag der bei Aktienbanken in London am Schlusse der Jahre 1834—1866 vorhanden gewesenen Depositen:

1834—1839	im Durchschnitt.....	1,308,000	Pfd. Sterl.
1840—1844	„ „	5,436,000	„ „
1845—1849	„ „	9,500,000	„ „
1850—1854	„ „	17,150,000	„ „
1855—1859	„ „	35,750,000	„ „
1860	(31. Dezember)............	43,098,000	„ „
1861	„	50,606,000	„ „
1862	„	54,262,000	„ „
1863	„	71,383,000	„ „
1864	„	91,363,000	„ „
1865	„	86,429,000	„ „
1866	„	80,717,000	„ „

Bemerkung. Diese Zahlen stellen nicht den Betrag der Baar-Depositen dar; der Grund davon beruht darin, daß fast alle Banken bis vor Kurzem die verwerfliche Praxis befolgen, ihre Accepte mit ihren Depositen zu vermischen. Die beträchtliche Zunahme seit dem Jahre 1860 wird zum größten Theil durch das rapide Anwachsen der Accepte erklärt. Gegenwärtig verfahren nur noch zwei oder drei Banken so, daß sie die beiden

Posten mit einander vermengen. Von den für den 31. Dezember 1866 nachgewiesenen 80 Millionen sind wahrscheinlich 20—25 Millionen in Accepten.

Wie in vorstehender Bemerkung angegeben, macht es der in zwei bis drei Fällen noch vorkommende tadelnswerthe Geschäftsgebrauch, die Accepte mit den Depositen zu vermengen, unmöglich, darüber Klarheit zu gewinnen, wie groß die wirkliche Zunahme des Depositensystems in dessen besonderer und rein bankmäßiger Form gewesen ist.

Die Lehren des Jahres 1866 werden jedenfalls zu einer Warnung werden für einige Banken, welche in weitgehendster Weise sich damit beschäftigt haben, einerseits Baardepositen anzunehmen und andererseits gleichzeitig vermittelst Kommittirungen auf ihre Accepte bedeutende Gewinne zu realisiren. Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine Bank, welche sich auf derartige Geschäfte einläßt, darauf vorbereitet sein muß, in schwierigen Zeiten von einer oder von drei Seiten in Schwierigkeiten zu gerathen, nämlich erstens dadurch, daß die Kourse ihrer Aktien auf dem Markte fallen, sodann zweitens durch mögliche Aengstlichkeit der Depositarien und endlich drittens durch die mögliche und wahrscheinliche Diskreditirung ihrer Accepte auf dem Geldmarkte. Was das Faktische betrifft, so ist klar, daß eine Bank nicht dadurch, daß sie Depositen an sich zieht, der Vortheile eines guten Kredits theilhaftig sein und gleichzeitig den nämlichen Kredit in der Form von Accepten gebrauchen und verkäuflich machen kann.

Die Indischen Banken, welche ihre Zahlung einstellten, nämlich die Commercial Banking Corporation of India and the East, die Asiatic Bank, die Bank of Hindostan, China und Japan und einige andere wurden vornehmlich durch die Wirkungen der Panique in Bombay, sowie durch Baumwollenspekulationen fallit gemacht.

Die bereits gegebenen Nachweisungen zeigen klärlich, daß kein System der Bankgesetzgebung in 1866 eine sehr ernste Panique — und zwar eine solche, von der man sich nur sehr langsam und mühevoll erholen wird, hätte verhindern können. Mit dieser Ansicht ist jedoch durchaus die Ueberzeugung verträglich, daß zu der aus allgemeinen Ursachen unvermeidlichen Zerstörung die 14 10prozentigen Wochen vom Mai bis August, das dadurch im Auslande veranlaßte Mißtrauen gegen fast jede Englische Unterschrift und das aus diesen Ereignissen hervorgegangene Cirkularschreiben Lord Clarendons an die diplomatischen Agenten wesentlich beigetragen haben.

Das lange Andauern der zehn Prozent brachte die finanziellen Uebelstände und Verluste in eine Lage, an der frühere Unregelmäßigkeiten durchaus nicht Schuld hatten, und versetzte das ganze Land in eine Niedergeschlagenheit in Bezug auf Unternehmen und in eine Zerstörung des Vertrauens, worunter wir derzeit noch leiden und auf Monate hinaus noch leiden werden; für diese verlängerte Dauer und Erschwerung der finanziellen Unfälle ist das Gesetz von 1844 fast allein verantwortlich.

Die beschränkte Haftbarkeit selbst trägt nur wenig Schuld an dem hereingebrochenen Unglück. Das Gesellschaftengesetz von 1862 trat zu einer Zeit in Kraft, als alle Elemente zu einer zügellosen und thörichten Geschäftsführung sich aufgesammelt hatten, und dasselbe wurde der zufällige Vorwand für die besondere Form, in welcher die Verwirrung sich kundgab. Wahrscheinlich sind neun Zehntheile der beschränkten Gesellschaften aus den Jahren 1862—1865 zahlungsunfähig geworden nicht aus dem Grunde, weil sie beschränkt waren, sondern weil sie auf Betrügereien, Verdrehtheiten oder Irrthum beruhten. Immerhin aber werden noch genügende Beläge übrig bleiben, welche den Nachweis erbringen, daß die beschränkte Haftbarkeit in den Händen befähigter Personen und ehrlich gehandhabt, mit wirklichem kaufmännischen Erfolge vereinbar ist.

Fraglich bleibt noch, ob die Erfahrung ebenso lehren wird, daß die in den letzten wenigen Jahren entstandenen Finanz- und Kreditgesellschaften fähig sind, sich zu Anstalten mit stätigem und befriedigendem Fortschritt zu entwickeln. Vielleicht ist für eine oder zwei solcher Unternehmungen Raum, für mehr aber nicht.

Wir fangen das Jahr 1867 damit an, daß eine Menge Schwierigkeiten aufgehört haben zu bestehen. Wahrscheinlich ist der Reinigungsprozeß gründlicher gewesen als jemals seit 1850—1851, zu welcher Zeit in Folge der vereinigten Wirkung der kommerziellen und politischen Ereignisse der Jahre 1847, 1848 und 1849 jegliche Art Ungesundheit bis auf den Grund untersucht und jegliche Verbindlichkeit auf den allerengsten Raum beschränkt wurde.

Bericht des Preußischen Konsulats zu Lissabon.

Den hiesigen Hafen haben besucht:

In 1864.....	27	Preußische Schiffe mit	3,774 Normallasten,
„ 1865.....	13	„ „ „	2,178 „
„ 1866.....	19	„ „ „	2,829 „

Die Zunahme der Preußischen Schifffahrt im Jahre 1864 in Lissabon ist dem Kriege mit Dänemark zuzuschreiben, indem einige der Schiffe, welche im Sommer in den Großbritannischen Häfen lagen, um nicht still zu liegen, Kohlenfrachten hierher angenommen haben, was sich aber nicht besonders rentirt hat, indem die meisten mit Ballast zurück von hier nach England versegeln mußten.

Bemerkenswerth ist es, daß erst 1865, d. h. 21 Jahre nach dem Schlusse des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen Preußen und Portugal der Handelsstand den Inhalt des Art. 9 jenes Vertrages benutzte, um ein Preußisches Schiff (Arthur) mit einer Preußischen Ladung (Sprit) von der Mündung der Elbe nach Porto und Lissabon zu versenden, welche Ladung, wie es sich versteht, nur die einfache Zollabgabe für direkte Fahrt bezahlt hat. Verschieden sind die Ursachen, weshalb die Preußische Handelsschifffahrt in Portugal so abgenommen hat. Der Hauptgrund ist das Verbot der Getreideeinfuhr. Die Einfuhr von fremdem Getreide ist zwar jetzt wieder gestattet, aber die durch Pombal dazu gemachten Einrichtungen sind durch die konstitutionelle Regierung umgestoßen worden und ist der Handel mit fremdem Getreide daher sehr gehemmt. Ebenfalls hat die Salzausfuhr von Lissabon und Setubal nach Preußen fast ganz abgenommen. Um den Winter zu benutzen, gehen die Preußischen Schiffe, welche in England sind, lieber nach dem Mittelmeere mit Steinkohlen, wohin die Frachten höher sind, und nehmen Salz aus den Häfen jenes Meeres, das billiger ist als das hiesige, als Rückfracht nach dem Norden. Andere Frachtgüter für Preußische Schiffe, die im Allgemeinen groß sind, sind hier selten, und bestehen in so wenig werthvollen Artikeln oder Produkten, daß sie nur geringe Frachten bezahlen können. Dazu kommen die fortbestehenden hohen Ungelder für Schiffe, welche mit Ballast versegeln müssen. Jede Portugiesische Tonne von 1728 Pfd. Ballast kostet 15 Sgr. und das Tonnengeld beläuft sich 11 Sgr. 4 Pf. per hier gemessenen Französischen Meter der Tragfähigkeit des Schiffes. Alle Vorstellungen gegen diesen Unsinn sind bis jetzt fruchtlos gewesen! Bei Unsicherheit von Ausfrachten ziehen es die Rheder daher vor, ihre Schiffe gar nicht hierher zu schicken. Auch die Hafenanlagen sind so mangelhaft, daß fast alle Winter bedeutende Havarien vorkommen, die durch Mangel an richtigen Lokalreglements noch dazu zu kostspieligen Prozessen zu führen pflegen. Der große Verkehr nimmt daher von Jahr zu Jahr mehr und mehr ab. Die Wiederausfuhr Brasilianischer Produkte hört fast auf, da andere Länder jetzt von Brasilien direkt beziehen. Für Lissabon bleibt auch noch der Handel mit den Afrikanischen Kolonialprodukten gewinnbringend. Der Kaffee von den Cap Verd Inseln und St. Thomé, und besonders von Mozambique ist vortrefflich und übertrifft im Allgemeinen den Brazilkaffee. Afrika und Brasilien sind und bleiben die Haupthebel der Portugiesischen Schifffahrt, welche vortreffliche Schiffe besitzt. Das Hauptprodukt Portugals, seine Weine, sind noch immer ein Opfer des Oidium. Funfzehn Jahre sind bereits seit Ausbruch dieser Plage verflossen, und noch keine Hoffnung auf ein Erlöschen derselben. Desgleichen

ist der Stand der Orangerieen und Olivenpflanzungen seit einigen Jahren ein wenig zufriedenstellender. Ein großer Theil der Südfrüchte Algarbiens, nämlich Mandeln und Feigen, gehen nach Belgien, von wo sie Deutschland bezieht. Die Zunahme der Ausfuhr von Korkholz nimmt nach allen Theilen von Europa zu. Alentejo und Algarbien liefern hauptsächlich diese Baumrinde. Der Ackerbau fürchtet die Konkurrenz fremder Getreide, die, obgleich bis jetzt nicht bedeutend, doch dessen Fortschreiten zu hemmen droht. Da die Seitenwege, besonders in Tras os Montes, beiden Beiras und Algarbien entweder ganz fehlen oder noch sehr zurück sind, befördern die Eisenbahnen den Verkehr im Innern des Landes noch wenig. Die Eisenbahn von hier nach Elvas ist die Einzige, die etwas einbringt. Der Bau der Eisenbahn von hier nach Porto ist wegen der finanziellen Zustände des Landes noch nicht in Angriff genommen. Die dritte, welche Algarbien mit Alemtejo und Estremadura vereinigen sollte, ist nur bis Evore fertig. Die letzte Gesellschaft, eine Französische, hat ihre Zahlungen eingestellt.

Der Bergbau verdient hier besondere Aufmerksamkeit. Viele Versuche finden statt. Kupfer und Blei sind die am häufigsten vorkommenden Metalle. Die Kupfererzgrube von Süd Domingos, in Pomarai, Algarbien, ist so ergiebig und passend gelegen, daß sie 300—400 fremde Schiffe jährlich befrachtet.

Das Manufakturgeschäft dieses Landes fährt fort, sich unter dem Schutze der hohen Einfuhrzölle zu entwickeln.

Lissabon, im April 1867.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Christiania für 1866.[1])

Die außerordentlich guten Ernteaussichten, die man wegen des besonders günstigen Wetters im vorigen Sommer hatte, wurden von dem im Herbst eingetretenen anhaltenden Regen verdunkelt, und man fürchtete Ende September, daß die Ernte von der Nässe vernichtet werden würde, da das Getreide an manchen Orten sowohl auf den Feldern als in den Garben zu keimen anfing, aber glücklicher Weise wurde das Wetter Anfangs Oktober wieder trocken, so daß Getreide und Kartoffeln noch eine mittlere Ernte lieferten, während die Heuernte allenthalben sehr befriedigend war. Die Getreide-Einfuhr von Preußen im verflossenen Jahre kommt derjenigen in 1865 ziemlich nahe, sie betrug nämlich:

13,040	T.	Gerste gegen	2,448 T.	in 1865,
246,773	„	Roggen gegen	249,432	„
4,375	„	Weizen gegen	3,170	„
7,629	„	Bohnen u. Erbsen gegen	5,566	„

Von Frankreich wurden in der ersten Hälfte vorigen Jahres 98,385 Tonnen Roggen eingeführt, da aber die Roggenpreise in den Preußischen Häfen fielen, hörte der Import von Frankreich gänzlich auf; denn unter sonst gleichen Umständen wird der Preußische Roggen dem Französischen vorgezogen, weil der letzte gewöhnlich sehr schlecht gereinigt ist, und mithin während einer längeren Reise besonders in der warmen Jahreszeit leicht beschädigt wird.

Die Getreidepreise stellten sich am hiesigen Markte, wie folgt:

für	Gerste Sp.	Oere	Roggen Sp.	Oere	Weizen Sp.	Oere	Erbsen Sp.	Oere
im Januar	3	48	4	42	6	48	5	60
„ Februar	3	72	4	12	6	24	5	24
„ März	3	72	3	102	5	72	5	—
„ April	3	60	3	96	5	72	4	72
„ Mai	3	60	3	84	5	72	4	72
„ Juni	3	84	3	84	5	96	4	72
im Juli	3	96	3	90	6	12	4	60
„ August	3	84	3	96	6	24	4	48
„ September	3	84	3	108	6	—	4	36
„ Oktober	4	—	4	24	6	60	4	48
„ November	4	30	4	42	6	84	4	72
„ Dezember	4	30	4	42	7	24	4	84

für beste Qualität auf 4 Monate Zeit pro Tonne.

Die Ausfuhr von Holz war im vorigen Jahre die gewöhnliche, doch hat dieser Artikel den Exporteuren nur einen geringen Gewinn gebracht. Dagegen ist der Export von Eis bis 34,786 Kommerzlasten gestiegen, welches 21,089½ Kommerzlasten mehr als im vorhergehenden Jahre ist, und hat dieser Verkehr gewiß einen guten Ueberschuß gegeben.

Das Resultat der vorjährigen Schifffahrt wird gewiß für die meisten Norwegischen Rhedereien bedeutend weniger vortheilhaft als in den zunächst vorhergehenden Jahren gewesen sein, und es sind wahrscheinlich nur wenige Norwegische Rheder, die im verwichenen Jahre eine nur einigermaßen befriedigende Ausbeute ihrer Schiffe hatten. Für die meisten waren die Konjunkturen der Art, daß sie nach Abzug der Assekuranzprämie und Elltage mit Verlust abschlossen. Die Holzfrachten sowohl von Norwegen als von der Ostsee, dem Weißen Meere und Kanada waren bedeutend niedriger als in den vorhergehenden Jahren, ja im Spätsommer sogar so schlecht, daß viele Schiffe ihre Fahrt einstellten. Die vielen in den letzten Jahren im Auslande eingekauften alten Schiffe haben auch dazu beigetragen, die Holzfrachten zu drücken, denn fast alle diese Schiffe sind so schlecht klassifizirt, daß sie nur in der Holzfahrt employirt werden können. Trotz der schlechten Frachtverhältnisse hat doch unser Schiffbau auch im vorigen Jahre geblüht, und am 31. Dezember standen folgende Schiffe auf dem Stapel:

	Schiffe	Kommerzlasten
von der Schwedischen Grenze bis Christiania	4	675
in Christiania	3	415
von Christiania bis Aasgaardstrand	14	2,811
„ Aasgaardstrand bis Sandefjord	9	1,315
„ Sandefjord bis Nüsoer	43	7,580
„ Nüsoer bis Grimstad	25	3,803
„ Grimstad bis Lindesuds	38	6,405
„ Lindesuds bis Skudesuds	4	380
„ Skudesuds bis Stat	17	3 125
„ Stat bis Namsos	5	920
Zusammen	168	27,439

Am Ende vorigen Jahres belief sich unsere Handelsflotte auf ca. 6000 Schiffe mit ca. 400,000 Kommerzlasten gegen 5678 Schiffe Ende 1865. Vom Auslande sind in 1866 146 Schiffe mit ca. 24,000 Kommerzlasten angekauft worden, wogegen 84 Schiffe mit ca. 8500 Kommerzlasten theils verkauft, theils verloren sind. Rechnet man die hier im Lande in 1866 gebauten Schiffe mit, so ist unsere Handelsflotte um 183 Schiffe mit ca. 32,500 Kommerzlasten vermehrt worden.

Die Mannschaft dieser bedeutenden Flotte schätzt man auf 40,000 Mann.

Die beiden hiesigen Eisendampfschiffswerfte lieferten im vorigen Jahre zusammen 10, meistens kleinere Dampfschiffe, darunter jedoch eins von ca. 450 Tons, das größte Eisendampfschiff, welches bisher hier im Lande gebaut worden ist. Die Zahl sämmtlicher Norwegischer Dampfschiffe war am Ende vorigen Jahres 104, während unser Land vor 20 Jahren nur 10 hatte, wovon 9 Königliche Postschiffe waren.

Die Frachten stellten sich durchschnittlich von Christiania und Sannasund bis Sarpsborg, wie folgt:

[1]) Siehe wegen des Vorjahres Handels-Archiv 1866 II. S. 233.

nach Calais pr. Christiania Standard ...... 26 Frs. u. 5 pCt.
„ Dunkerque ...... 26 „ „
„ Boulogne ...... 27 „ „
„ Dieppe ...... 28 „ „
„ Honfleur ...... 30—31 „ „
„ Havre ...... 30 „ „
„ Caen ...... 32—33 „ „
„ Rouen, Brest und Morlaix ...... 35 „ „
„ Lorient, Rochefort ...... 36 „ „
„ St. Nazaire ...... 33 „ „
„ La Rochelle ...... 34 „ „
„ Paimboeuf ...... 35 „ „

nach Bordeaux ...... 37 Frs. u. 5 pCt.
„ London ...... 20 Sh. „
„ Gosport und Southampton ...... 25 „ „
„ Dublin ...... 30 „ „
„ Briston ...... 28 „ „
„ London pr. ausgelöschte Tonne Eis .. 12 „ in full
„ Waterford ...... 13 „ „
„ Hamburg ...... 14 „ „
„ Havre und Bristol ...... 16 „ „

Unser Bankdiskonto hat im vorigen Jahre sehr fluktuirt, indem er in den ersten 5 Monaten 4 pCt. war, später aber allmälig bis 7 pCt. stieg; seit dem Anfang von August ist er jedoch fortwährend 6 pCt. gewesen.

Verzeichniß der im Jahre 1866 in den Häfen des Konsulatsbezirks einklarirten Schiffe.

Nationalität.	Christiania.		Moß und Soon.		Fredrikstad.		Sarpsborg.		Fredrikshald.		Drammen.	
	Zahl.	Kom. Last.	Zahl.	Kom. Last.	Zahl.	Kom. Last.	Zahl.	Kom. Last.	Zahl.	Kom. Last.	Zahl.	Kom. Last.
Norwegische	683	70,751⅓	144	7,818	388	38,250⅓	374	33,275	246	16,600	544	59,443
Schwedische	162	5,903	12	262	.	.	105	2,559	.	.	42	1,022
Dänische	250	7,146½	44	940	.	.	.	.	.	.	40	680
Englische	105	15,953⅓	2	131	.	.	9	720	.	.	9	511⅓
Französische	132	6,486	17	911	.	.	71	3,764	.	.	9	408⅓
Holländische	50	2,515⅓	27	1,187⅓	.	.	3	510⅓	.	.	4	478
Hannoversche	39	1,234	16	383½	33	1,014	24	670⅓	84	2,774	13	330
Preußische	14	488½	4	103	1	40	4	94½	14	348⅓	4	93
Schleswig-Holsteinische	61	1,131⅘	13	245	3	50	1	19	1	20	8	150⅓
Bremische	2	107	.	.	.	.	11	294	.	.	.	.
Oldenburgische	3	124	.	.	2	30	23	763	.	.	.	.
Lübecksche	1	121	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Russische	5	449⅓	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Verschiedene Nationen	.	.	.	.	310	15,254	.	.	167	6,075½	.	.
Zusammen	1507	112,411⅕	279	11,981	737	54,638⅓	625	42,669⅕	512	25,818	673	63,116⅓

Nationalität.	Tonsberg.		Laurvig.		Langesund.		Skien.		Porsgrund.		Brevig.	
	Zahl.	Kom. Last.	Zahl.	Kom. Last.	Zahl.	Kom. Last.	Zahl.	Kom. Last.	Zahl.	Kom. Last.	Zahl.	Kom. Last.
Norwegische	289	28,400	184	13,984	135	10,406	140	8,013	167	13,340⅓	233	9,999
Schwedische	59	131	.	.	1	3	.	.	8	239	1	12½
Dänische	17	305	35	628	24	2,121	21	277	1	25⅓	13	138
Englische	1	41	10	734	8	917	7	383	2	113	11	776
Französische	1	38½	3	148	.	.	40	2,246½	8	364	.	.
Holländische	.	.	118	4,783	13	593⅓	.	.	2	185⅓	7	220½
Hannoversche	1	49⅓	105	2,752	25	663½	.	.	6	215	80	2,125
Preußische	1	25⅓	1	24	.	.	.	.	.	.	.	.
Schleswig-Holsteinische	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bremische	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	56½
Oldenburgische	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübecksche	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Russische	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Verschiedene Nationen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen	369	28,990⅓	456	23,053	206	14,704	208	10,919⅓	194	14,482⅓	346	13,327⅓

Die wichtigsten Import-Artikel im Konsulatbezirk von Christiania waren im Jahre 1866 folgende:

Import von	Gerste. Tonnen.	Roggen. Tonnen.	Weizen. Tonnen.	Erbsen und Bohnen. Tonnen.	Kaffee. Pfd.	Zucker. Pfd.	Salz. Tonnen.	Steinkohlen. Tonnen.
Schweden	11,394	5,373	178	128	753	285	.	.
Dänemark	87,930	49,670	13,390	3,562	1,467,876	73,129	.	2,443
Preußen	13,040	246,773	4,375	7,629	232	355	.	.
Deutschen Häfen	.	964	1,309	38	1,295,227	1,216,677	1,068	.
Schleswig	.	.	.	.	.	.	.	.
Holstein	685	271	158	23	158,310	200,801	24	.
England	.	.	71	.	69,303	1,433,297	24,795	932,054
Frankreich	.	98,385	392	.	247,248	1,003,050	9,361	200
Spanien	.	.	.	.	20	220	73,464	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	7,342	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.
Holland	.	.	.	30	144,148	830,695	.	.
Belgien	.	391	.	.	5,665	536,188	.	.
Brasilien	.	.	.	.	2,847,768	.	.	.
Westindien	.	.	.	.	.	1,695,494	.	.
verschiedenen Häfen	.	1,239	.	.	29	11	.	.
Zusammen	113,049	403,066	19,873	11,405	6,236,579	6,990,202	116,054	934,697

Die Wechselkourse stellten sich im Jahre 1866 in Christiania wie folgt:

Monat.	Hamburg. 3 Tage Sicht	Hamburg. 3 Monat dato	London. 3 Tage Sicht	London. 3 Monat dato	Paris. 3 Tage Sicht	Paris. 3 Monat dato	Amsterdam. 3 Tage Sicht	Amsterdam. 3 Monat dato
	pCt.	pCt.					pCt.	pCt.
Januar	100⅞ à 101	99½	4/57 à 59	.	21⅜	.	.	.
Februar	100¾	99¾ à ½	4/60 à 62	4/51	.	.	.	.
März	100¾	99¾	4/61 à 63	4/54	.	21¼	.	93½ à ¼
April	100¾ à 101	99⅞	4/61 à 58	4/54	.	21¼	.	93¼
Mai	101 à 101¼	99¾	4/60 à 61	4/53	21 7/16	21¼	94½	.
Juni	101½ à 101	99½ à ¼	4/61 à 52	4/50	21¼ à 7 7/16	.	.	.
Juli	101 à 100½	99½	4/53 à 56	.	21 5/16	.	.	.
August	100	99¾	4/57 à 59	4/52	.	.	94¼	.
September	100 à 100¼	99¼ à 99	4/57 à 53	4/48	21 3/16 à ¼	21	8 Tage Sicht 94½ 94¾	.
Oktober	100	99	4/52 à 54	4/46	21¼	.	Avista 94	.
November	100	99	4/58 à 54	.	21 3/16	.	. .	.
Dezember	100 à 100½	99¼	4/54 à 57	4/53	1 Monat dato 21¼	.	.	.
	Species Norwegisch für 300 Mark Banko.		Species für 1 Pfd. Strl.		Schilling Norwegisch für 1 Franc.		Species Norwegisch für 250 Gulden Holl. Cour.	

Christiania, den 8. April 1867.

Rußlands Handel und

(Fort

Einfuhr der hauptsächlichsten ausländischen Waaren,

Importirt.		Ueberhaupt Quantität	Ueberhaupt Werth Rubel	Davon: Aus Oesterreich. Quantität	Aus Oesterreich. Werth Rubel	Aus Belgien. Quantität	Aus Belgien. Werth Rubel	Aus Großbritannien. Quantität	Aus Großbritannien. Werth Rubel
1. Baumwolle, rohe	Pud	1,147,482	17,212,230	5,544	83,162	.	.	824,408	12,366,120
2. Gedruckte Bücher, Bilder und andere		.	209,206	.	19,961	.	512	.	6,947
3. Maschienen und Modelle		.	6,800,053	.	201,587	.	181,547	.	4,439,839
4. Steinkohle		.	1,726,366	.	3,783	.	967	.	1,318,884
5. Kaffee	Pud	353,496	3,888,471	1,268	13,953	997	10,967	159,074	1,749,814
6. Roh- und gestoßener Zucker	„	243,728	1,218,640	11	55	150	750	2,847	14,235
7. Raffinirter Zucker, Melis, Lumpen und Kandis in Hüten und Stücken	„	733	4,828	18	124	.	.	17	112
8. Baum- und jederlei Pflanzenöl	„	911,158	7,013,165	7,300	55,719	820	6,152	17,841	134,475
Getränke:									
9. Arrac, Rum und Branntwein	Pud	22,591	384,033	726	12,334	.	.	9,763	165,971
10. Wein	„	584,993	4,913,943	27,807	233,661	.	.	23,688	198,989
	Flaschen	161,955	161,955	1,419	1,419	191	191	2,846	2,846
11. Champagner	„	1,173,827	1,760,740	3,724	5,586	174	261	27,938	41,906
12. Porter	Pud	27,957	195,705	262	1,841	.	.	19,969	139,783
	Flaschen	418,948	335,159	.	.	.	.	337,140	269,712
13. Früchte und Obst		.	4,419,410	.	345,150	.	1,802	.	82,641
14. Verschiedene Fische		.	4,113,871	.	9,330	.	.	.	108,712
15. Kochsalz	Pud	9,963,768	1,991,734	2,571,199	514,240	.	.	2,981,894	596,379
16. Käse	„	41,000	574,000	822	11,508	.	.	2,833	39,662
17. Tabak	„	133,032	3,342,097	55	13,695	29	7,221	14,829	346,245
18. Reis	„	261,985	943,144	185	663	1,120	4,032	128,238	461,657
19. Baichowoi-Thee	„	6,575	506,278	36	2,767	7	539	1,498	115,346
20. Handels- und Ziegelthee	„	358,764	10,762,927	4,671	140,130	32	960	44,498	1,334 962
21. Baumwolle, gesponnene	„	100,411	3,060,072	1,271	40,761	.	.	66,147	1,997,120
22. Häute, ungegerbte	„	17,114	431,085	232	6,689	25	384	4,910	95,762
Farben:									
23. Indigo	Pud	48,838	5,293,954	607	63,178	482	52,538	22,009	2,396 838
24. Cochenille	„	13,266	596,948	1,381	62,133	.	.	8,831	397,395
25. Krap	„	6,891	49,952	253	1,831	.	.	189	1,370
26. Sandal	„	352,689	785,202	5,554	18,312	18,885	87,770	114,448	242,409
27. Verschiedene	„	.	2,336,315	.	23,609	.	37,957	.	286,295
28. Flüchtiges Leuchtöl	„	508,434	2,033,736	6,353	25,415	9,598	38,392	43,609	174,436
29. Gußeisen, unbearbeitet	„	585,869	439,401	.	.	.	.	404,171	303,128
30. Schmiedeeisen, unbearbeitet	„	2,661,681	3,810,036	189	286	169,656	270,363	1,735,775	2,473,896
31. Kupfer, „	„	59,672	699,653	1,219	10,971	239	2,151	47,577	576,508
32. Blei, „	„	272,792	818,378	842	2,526	329	987	127,327	381,981
33. Rauchwerk		.	1,798,936	.	42,207	.	.	.	93,518
34. Soda	Pud	589,661	972,948	2,538	4,188	1,004	1,657	403,323	665,489
35. Seide	„	5,389	2,298,707	19	8,641	.	.	50	22,592
36. Wolle	„	153,393	6,773,875	3,320	123,682	607	14,197	97,059	4,355,901
37. Sensen und Sicheln	„	101,056	1,035,834	56,688	581,060	.	.	2,601	26,650
38. Metall-Arbeiten, verschiedene		.	8,012,437	.	235,469	.	111,342	.	3,925,056
39. Glas- und Krystall-Arbeiten		.	981,766	.	94,666	.	76,738	.	159,637
40. Baumwollen-Waaren		.	2,205,760	.	192,955	.	228	.	352,974
41. Leinen-Waaren		.	2,326,599	.	405,818	.	37,029	.	339,884
42. Seiden-Waaren		.	3,418,446	.	231,673	.	.	.	35,043
43. Wollen-Waaren		.	3,297,119	.	359,486	.	69	.	462,997
44. Spitzen und Tüll		.	490,721	.	14,273	.	.	.	15,283
45. Uhren		.	1,030,000	.	140,777	.	.	.	9,110
46. Sonstige Waaren		.	23,080,515	.	1,402,937	.	151,758	.	4,949,961
47. Apotheker-Materialien		.	592,622	.	106,181	.	2	.	67,549
Im Ganzen		.	151,148,972	.	5,870,392	.	1,049,463	.	48,744,019

Schifffahrt in 1865.

setzung.)

mit Angabe, aus welchen Staaten sie importirt sind.

Aus West-Indien.		Aus den Hansestädten.		Aus den Deutschen Staaten.		Aus Holland.		Aus Griechenland.		Aus Dänemark.	
Quantität	Werth Rubel	Quantität	Werth Rubel	Quantität	Werth Rubel	Quantität	Werth Rubel	Quantität	Werth Rubel	Quantität	Werth Rubel
.	.	3,522	52,830	5.746	86,190	1,410	21,150	.	.	.	.
.	.	.	35,799	.	150	.	18	.	40	.	.
.	.	.	271,282	.	15	.	61,175	.	.	.	230
.	.	.	.	.	.	.	363	.	.	.	.
2,138	23,518	122,936	1,352,296	.	.	11,662	128,282	144	1,584	281	3,091
.	.	2,679	13,395	.	.	127,668	638,340	53	265	.	.
.	.	62	416	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	12,878	97,194	3	30	7,868	59,010	100,446	883,490	72	540
.	.	3,521	59,874	.	.	298	5,066	1	17	.	.
.	.	31,520	264,769	432	3,629	13 908	116,819	40,578	340,854	16	134
.	.	11,773	11,773	3,363	3,363	16,014	16,014	55	55	.	.
.	.	23,470	35,206	720	1,080	45,099	67,648	.	.	969	1,454
.	.	575	4,025	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	216	173	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	164,328	.	227	.	17,617	.	448,051	.	6,779
.	.	.	32,001	.	12	.	115,204	.	2,230	.	6,893
.	.	12,614	2,523	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	5,219	73,066	533	7,462	19,475	272,650	13	182	.	.
194	48,057	28,593	811,386	73	17,419	6,877	146,002	1	72	.	.
.	.	61,970	223,092	901	3,244	11,531	41,512	60	216	1,825	6,570
.	.	145	11,184	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	238	7,140	.	.	513	15,390	122	3,660	.	.
.	.	476	18,058	81	3,321	.	.	.	.	.	.
.	.	4,266	78,330	.	.	256	9,024	.	.	.	.
.	.	285	25,988	.	.	8,960	973,798	.	.	.	.
.	.	42	1,890	.	.	151	6,795	.	.	.	.
.	.	112	812	.	.	3,601	26,108	.	.	.	.
9,741	19,482	67,652	153,124	5,795	14,397	869	1,767	.	.	97	194
.	.	.	210,837	.	92,882	.	371,518	.	20,647	.	.
86,966	347,864	14,658	58,632	3,435	13,740	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	131	98	.	.	.	.
.	.	320	602	.	.	3,243	7,292	.	.	.	.
.	.	41	427	49	1,862	57	513	.	.	.	.
.	.	401	1,203	.	.	42,777	128,331	.	.	.	.
.	.	.	48,485	.	24,886	.	.	.	.	.	.
.	.	3,150	5,198	1	2	67,647	111,618	.	.	.	.
.	.	70	24,882	.	12	.	.	.	.	.	.
.	.	8,223	388,654	1,783	89,150	34	1,700	.	.	.	.
.	.	766	7,851	.	.	126	1,301	.	.	.	.
.	.	.	273,927	.	3,066	.	337,542	.	182	.	18,164
.	.	.	36,309	.	3,843	.	85,939	.	591	.	.
.	.	.	52,459	.	1,666	.	784	.	.	.	.
.	.	.	21,821	.	4,790	.	.	.	142	.	.
.	.	.	152,479	.	21,084	.	673	.	.	.	.
.	.	.	79,624	.	7,896	.	108	.	130	.	250
.	.	.	14,358	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	48,107	.	10,715	.	.	.	.	.	.
.	8,369	.	1,656,649	.	92,684	.	529,591	.	10,833	.	230,415
.	.	.	45,426	.	2,496	.	32,610	.	.	.	.
.	447,290	.	6,929,884	.	511,313	.	4,349,370	.	1,713,241	.	274,714

Importirt	Aus Spanien. Quantität	Aus Spanien. Werth Rubel	Aus Italien. Quantität	Aus Italien. Werth Rubel	Aus der Moldau und Wallachei. Quantität	Aus der Moldau und Wallachei. Werth Rubel	Aus Portugal. Quantität	Aus Portugal. Werth Rubel
1. Baumwolle, rohe .... Pud	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Gedruckte Bücher, Bilder und andere...	.	.	.	156	.	18,545	.	.
3. Maschienen und Modelle..............	.	160	.	50	.	116,417	.	10
4. Steinkohle	.	.	.	1,320	.	.	.	.
5. Kaffee .... Pud	.	.	2,614	28,754	14	155	.	.
6. Roh- und gestoßener Zucker ..... „	.	.	23	115	.	.	.	.
7. Raffinirter Zucker, Melis, Lumpen und Kandis in Hüten und Stücken .... „	.	.	.	.	16	102	.	.
8. Baum- und jederlei Pflanzenöl . „	128,891	966,749	521,762	3,913,650	342	2,627	9,179	68,843
Getränke:								
9. Arrac, Rum und Branntwein .. Pud	.	.	.	.	37	632	.	.
10. Wein .... „	75,101	630,848	9,378	78,775	871	7,316	7,442	62,514
Flaschen	74	74	2	2	1,775	1,775	24	24
11. Champagner .... „	92	138	.	.	3,790	5,685	.	.
12. Porter .... Pud	.	.	.	.	90	630	.	.
Flaschen	.	.	.	.	4	3	.	.
13. Früchte und Obst	.	150,522	.	973,799	.	55,874	.	6,773
14. Verschiedene Fische	.	.	.	2,829	.	3,152	.	.
15. Kochsalz .... Pud	796,964	159,393	.	.	140,421	28,084	343,055	68,611
16. Käse.......................... „	.	.	61	854	21	294	.	.
17. Tabak .... „	.	.	2	498	45	10,667	.	.
18. Reis .... „	.	.	5,692	20,491	532	1,915	.	.
19. Baichowoi-Thee .... „	.	.	.	.	2	154	.	.
20. Handels- und Ziegelthee .... „	.	.	44	1,320	71	2,138	.	.
21. Baumwolle, gesponnene .... „	.	.	.	.	2,868	83,322	.	.
22. Häute, ungegerbte .... „	.	.	.	.	190	7,265	.	.
Farben:								
23. Indigo .... Pud	.	.	39	4,251	2	160	.	.
24. Cochenille .... „	.	.	.	.	1	45	.	.
25. Krap .... „	.	.	.	.	.	.	.	.
26. Sandal .... „	.	.	24,507	75,961	4	12	.	.
27. Verschiedene.................... „	.	.	.	4,903	.	50,292	.	.
28. Flüchtiges Leuchtöl .... „	.	.	92	368	4,362	17,448	.	.
29. Gußeisen, unbearbeitet .... „	.	.	.	.	.	.	.	.
30. Schmiedeeisen, unbearbeitet...... „	.	.	.	.	89	145	.	.
31. Kupfer, „ ...... „	.	.	.	.	12	108	.	.
32. Blei, „ ...... „	10,180	30,540	.	.	.	.	.	.
33. Rauchwerk	.	.	.	.	.	25,281	.	.
34. Soda .... Pud	.	.	1,197	1,975	142	234	.	.
35. Seide .... „	.	.	.	20	9	4,162	.	.
36. Wolle .... „	.	.	24	1,200	663	15,674	.	.
37. Sensen	.	.	.	.	1,846	18,921	.	.
38. Metall-Arbeiten, verschiedene...........	.	.	.	1,604	.	86,090	.	.
39. Glas- und Krystall-Arbeiten	.	.	.	92	.	63,651	.	.
40. Baumwollen-Waaren	.	.	.	.	.	74,963	.	.
41. Leinen-Waaren	.	.	.	25	.	30,099	.	.
42. Seiden-Waaren	.	.	.	685	.	64,115	.	.
43. Wollen-Waaren	.	.	.	.	.	169,129	.	.
44. Spitzen und Tüll	.	.	.	.	.	1,984	.	.
45. Uhren	.	.	.	.	.	46,392	.	.
46. Sonstige Waaren	.	101,036	.	1,241,495	.	840,477	.	39,930
47. Apotheker-Materialien	.	.	.	7,434	.	11,939	.	.
Im Ganzen	.	2,039,460	.	6,362,626	.	1,868,073	.	246,705

Aus Preußen.		Aus den Nordamerikanischen Staaten.		Aus der Türkei.		Aus Frankreich.		Aus Schweden und Norwegen.		Aus den übrigen Staaten.	
Quantität	Werth Rubel	Quantität	Werth Rubel	Quantität	Werth Rubel	Quantität	Werth Rubel	Quantität	Werth Rubel	Quantität	Werth Rubel
271,969	4,079,533	5,276	79,140	7,688	115,320	550	8,250	.	.	21,369	320,535
.	77,908	.	.	.	36,033	.	12,445	.	15	.	677
.	1,181,432	.	5,866	..	25,072	.	73,948	. .	825	.	240,598
.	399,512	.	.	.	1,012	.	525	.	.	.	.
20,433	224,772	306	3,366	11,575	127,325	19,615	215,765	439	4,829	.	.
93,686	468,430	3,029	15,145	65	325	13,517	67,585	.	.	.	.
428	2 824	.	.	37	234	121	799	.	.	33	217
52,648	402,259	.	.	11,634	93,578	34,448	291,149	11	75	5,015	37,625
2,329	39,584	.	.	9	153	5,870	99,773	23	391	14	288
31,936	268,191	.	.	12,022	100,986	309,197	2,579,252	65	537	1,032	8,669
23,717	23,717	.	.	1,596	1,596	94,517	94,517	8	8	4,581	4,581
32,304	48,456	.	.	6,347	9,520	1,025,168	1,537,751	4	6	4,028	6,043
6,933	48,530	.	.	.	.	.	.	.	.	128	896
77,808	62,247	.	.	3,615	2,891	.	.	21	17	144	116
.	589,619	.	.	.	1,227,003	.	341,916	.	14	.	7,295
.	1,074,459	.	.	.	48,840	.	725,300	.	1,984.872	.	37
2,795,679	559,139	.	.	.	.	248,117	49,625	48,706	8,720	25,101	5,020
5,101	71,414	.	.	2,343	32,802	2,982	41,748	1	14	1,596	22 344
35,163	899,681	.	.	43,166	923,604	364	43,200	.	.	3,281	74,350
39,702	142,927	.	.	8,091	29,128	2,135	7,686	.	.	3	11
4,710	362,659	.	.	162	12,474	13	1,001	2	154	.	.
306,517	9,195,377	.	.	2,058	61,850	.	.	.	.	.	.
26,282	821,463	.	.	2,661	77,733	625	18,294	.	.	.	.
6,233	203,514	.	.	515	18,131	439	11,110	.	.	48	876
11,938	1,284,959	.	.	6	654	3,685	401,665	.	.	825	89,925
1,976	88,910	.	.	.	.	836	37,620	.	.	48	2,160
2,736	19,831	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
43,570	98,130	28,548	57,096	6	16	29,024	58,554	.	.	3,989	7,978
.	783,541	.	71,493	.	28,134	.	317,725	.	22,826	.	13,656
56,493	225,969	239,009	956,036	2,003	8,012	41,839	167,356	.	.	17	68
78,798	59,172	.	.	.	.	3,155	2,367	99,514	74,636	.	.
668,944	936,884	.	.	1,088	2,426	53,899	70,072	23,451	37,522	5,027	10,548
9,026	88,603	.	.	25	225	1,425	18,267	.	.	2	18
66,399	199,199	.	.	.	.	24,519	73,557	18	54	.	.
.	1,443,781	.	.	.	8,467	.	35,185	.	20,810	.	56,316
102,235	168,688	.	.	1,777	2,932	6,644	10,962	.	.	3	5
4,899	2,178,166	.	.	48	12,737	277	39,823	.	.	17	7,672
40,317	1,715,540	.	.	52	2,624	1,195	59,750	.	3	116	5,800
29,799	305,443	.	.	4,078	41,800	5,152	52,808	.	.	.	.
.	2,039,493	.	2,246	.	60,015	.	331,484	.	204	.	586,553
.	364,243	.	90	.	20,028	.	70,258	.	.	.	5,681
.	1,242,249	.	.	.	246,537	.	36,492	.	.	.	4,453
.	1,451,729	.	.	.	26,414	.	5,216	.	.	.	3,632
.	2,343,221	.	.	.	335,661	.	223,012	.	.	.	10,800
.	1,902,199	.	.	.	228,603	.	74.516	.	.	.	12,112
.	374,526	.	.	.	28,409	.	41,888	.	.	.	.
.	695,812	.	.	.	12,660	.	18,529	.	104	.	47,794
.	9,087,256	.	31,711	.	1,090,142	.	1,354,654	.	54,381	.	206,236
.	265,387	.	3,448	.	26,492	.	22,919	.	40	.	699
.	50,610,578	.	1,225,637	.	5,128,598	.	9,764,318	.	2,211,057	.	1,802,234

Eingegangene Handelsschiffe mit Angabe der Staaten, aus denen sie gekommen,

E i n g e g a n g e n e

Benennung der Häfen.	Aus Oesterreich.				Aus Afrika.				Aus Belgien.				Aus Brasilien.				Aus Großbritannien.				Aus den Hansestädten.			
	Mit Ballast		Mit Waare		Mit Ballast		Mit Waare		Mit Ballast		Mit Waare		Mit Ball.		Mit Waare		Mit Ballast		Mit Waare		Mit Ballast		Mit Waare	
	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.
In der Ostsee:																								
1. nach Petersburg und Kronstadt	.	.	1	70	.	.	1	74	3	608	7	923	.	.	.	.	116	17055	1127	172888	28	2489	75	8783
2. „ Narwa	.	.	.	.	.	.	.	.	7	1092	.	.	.	.	.	.	19	2688	67	6623	.	.	3	81
3. „ Kundsk	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	379	.	.	.	.
4. „ Reval	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	530	16	2174	.	.	17	1333
5. „ Hapsal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6. „ Dagen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	305	.	.	.	.
7. „ Arensburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	284	1	73	.	.
8. „ Pernau	.	.	.	.	.	.	.	.	1	87	.	.	.	.	.	.	15	1644	20	2142	.	.	.	.
9. „ Riga	.	.	2	131	.	.	.	.	89	8434	36	2861	.	.	1	50	242	27063	350	29815	95	7034	44	3064
10. „ Hainasch	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	85	.	.	.	.
11. „ Windau	.	.	.	.	.	.	.	.	4	456	.	.	.	.	.	.	33	4464	13	972	24	2061	.	.
12. „ Libau	.	.	.	.	.	.	.	.	3	244	2	221	.	.	.	.	2	201	35	2912	2	138	6	261
Summa	.	.	3	201	.	.	1	74	107	10921	45	4005	.	.	1	50	428	53645	1640	218579	150	11795	145	13522
Im Weißen Meere:																								
13. nach Archangel	.	.	.	.	.	.	.	.	16	2228	.	.	.	.	.	.	230	28508	10	2039	31	3759	3	196
14. „ Onega	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	19	4728	1	306	3	430	.	.
15. „ Schumsk	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16. „ Kemsk	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	432	.	.	.	.
17. „ Kolsk	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	35	.	.	.	.
Summa	.	.	.	.	.	.	.	.	16	2228	.	.	.	.	.	.	249	33236	13	2812	34	4189	3	196
Im Schwarzen und Asowschen Meere:																								
18. nach Odessa	8	1277	3	415	4	568	1	25	1	126	9	1415	.	.	.	.	47	9880	203	54098	.	.	.	.
19. „ Akjermann	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20. „ Nikolajew	.	.	.	.	.	.	.	.	1	184	.	.	.	.	.	.	3	545	3	619	.	.	.	.
21. „ Cherson	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
22. „ Eupatoria	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
23. „ Sewastopol	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	1897	.	.	.	.
24. „ Theodosia	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25. „ Kertsch	.	.	1	59	.	.	.	.	.	.	1	199	.	.	.	.	4	700	9	1567	.	.	.	.
26. „ Berdiansk	1	153	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	288	.	.	.	.	.	.
27. „ Mariupol	.	.	.	.	1	176	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	503	.	.	.	.	.	.
28. „ Taganrog	3	562	.	.	3	379	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	24	3954	8	1381	.	.	.	.
29. „ Rostoff	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
30. „ Eisk	1	162	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
31. „ Temrük	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
32. „ Genitsch	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa	13	2154	4	474	8	1123	1	25	2	310	10	1614	.	.	.	.	83	15870	229	59562	.	.	.	.
Im Ganzen	13	2154	7	675	8	1123	2	99	125	13459	55	5619	.	.	1	50	760	102751	1882	280953	184	15984	148	13718

und der Häfen, in welche sie eingelaufen sind.

Schiffe.

Aus Deutschland.				Aus Holland.				Aus Griechenland.				Aus Dänemark.				Aus Egypten.				Aus Spanien.				Aus Italien.			
Mit Ballast		Mit Waare		Mit Ballast		Mit Waare		Mit Ballast		Mit Waare		Mit Ballast.		Mit Waare		Mit Ballast		Mit Waare		Mit Ballast		Mit Waare		Mit Ballast		Mit Waare	
Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.
2	59	.	.	12	920	57	5867	.	.	.	.	69	4841	9	426	.	.	.	.	.	.	27	2091	.	.	63	5238
.	.	.	.	16	1906	1	35	.	.	.	.	7	699	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	106	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	56	.	.	.	.	.	.	6	694	.	.	1	111
.	.	.	.	.	.	1	48	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	2	125	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	5	329	1	62	.	.	.	.	3	153	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	3	243	3	254	.	.	.	.	24	1634	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
44	3427	1	48	180	15560	68	4401	.	.	.	.	244	23594	28	1690	.	.	.	.	1	141	3	231	1	44	11	872
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	364	.	.	36	2984	5	358	.	.	.	.	160	13838	15	493	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	7	430	5	551	.	.	.	.	8	541	5	142	.	.	.	.	.	.	2	226	.	.	.	.
52	3850	1	48	259	22372	143	11701	.	.	.	.	516	45406	58	2807	.	.	.	.	1	141	38	3242	1	44	75	6311
4	348	.	.	36	3103	3	275	.	.	.	.	9	805	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	286	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	348	.	.	37	3389	3	275	.	.	.	.	9	805	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	143	36	5629	12	1096	.	.	.	.	89	20444	10	4059	9	2109	.	.	299	56785	79	11183
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	430	.	.	.	.	.	.	5	859	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	64	.	.	.	.	.	.	.	.	1	176	.	.	4	514	2	224
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	490	.	.	.	.	.	.	5	561
.	.	.	.	.	.	.	.	7	795	2	190	.	.	.	.	3	473	.	.	5	725	.	.	126	16626	21	2346
.	.	.	.	.	.	.	.	3	394	.	.	.	.	.	.	12	1706	.	.	.	.	.	.	84	12337	2	251
.	.	.	.	1	124	.	.	98	11605	21	2007	.	.	.	.	63	10731	.	.	8	1276	1	119	212	28686	30	2687
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	125	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	421	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	124	1	143	145	18548	36	3357	.	.	.	.	170	33784	11	4549	23	4286	1	119	732	116228	139	17252
56	4198	1	48	297	25885	147	12119	145	18548	36	3357	525	46211	58	2807	170	33784	11	4549	24	4427	39	3361	733	116272	214	23563

Benennung der Häfen.	Von den Jonischen Inseln.				Von Malta.				Aus Moldau und Wallachei.				Aus Portugal.				Aus Preußen.				Aus Russischen Häfen.			
	Mit Ballast		Mit Waare		Mit Ballast		Mit Waare		Mit Ballast		Mit Waare		Mit Ballast		Mit Waare		Mit Ballast		Mit Waare		Mit Ballast		Mit Waare	
	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.
In der Ostsee:																								
1. nach Petersburg und Kronstadt	.	.	3	239	.	.	1	55	.	.	.	.	.	.	3	162	28	3724	78	8940	5	637	5	638
2. „ Narwa	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	128	6	784	.	.	2	300	1	39
3 „ Kundsk	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	37	.	.
4. „ Reval	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	67	1	35	2	54	1	25	3	198
5. „ Hapsal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	176	.	.	.	.	.	.	1	33
6. „ Dagen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	46	.	.	.	.
7. „ Arnsburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8. „ Pernau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	786	15	1212	2	149	2	106	3	121
9. „ Riga	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	38	5245	289	29516	47	4425	29	2370	1	116
10. „ Hainasch	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	85	.	.	2	33
11. „ Windau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	141	14839	6	304	1	77	3	205
12. „ Libau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20	943	15	351	.	.	.	.
Summa	.	.	3	239	.	.	1	55	.	.	.	.	.	.	51	6564	500	51053	152	14354	41	3552	19	1383
Im Weißen Meere:																								
13. nach Archangel	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	153	.	.	110	2358	60	1605
14. „ Onega	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15. „ Shumsk	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16. „ Remsk	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17. „ Kolsk	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	68
Summa	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	153	.	.	110	2358	61	1673
Im Schwarzen und Asowschen Meere:																								
18. nach Odessa	7	1636	4	321	48	10957	2	190	5	826	73	11853	.	.	.	.	.	.	.	.	6	1040	24	4384
19. „ Akjerman	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	38	1	20
20. „ Nikolajew	.	.	.	.	1	142	.	.	3	382	.	.	1	152	.	.	.	.	.	.	5	1505	2	128
21. „ Cherson	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
22. „ Eupatoria	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	420	3	198
23. „ Sewastopol	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	438	1	199
24. „ Theodosia	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	13	455	4	193
25. „ Kertsch	.	.	1	135	2	353	1	197	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	53	912	24	1593
26. „ Berdiansk	2	189	.	.	10	1601	.	.	.	.	.	.	1	80	.	.	.	.	.	.	9	1030	1	10
27. „ Mariupol	3	790	.	.	6	881	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	1725	2	112
28. „ Taganrog	10	1090	12	896	63	8793	3	442	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20	2411	19	2760
29. „ Rostoff	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14	297	.	.
30. „ Eisk	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	64	1	37
31. „ Temrük	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	316	5	131
32. „ Genitsch	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
In Summa	22	3705	17	1352	130	22727	6	829	8	1208	73	11853	2	232	.	.	.	.	.	.	163	10651	87	9765
Im Ganzen	22	3705	20	1591	130	22727	7	884	8	1208	73	11853	2	232	51	6564	501	51206	152	14354	314	16561	167	12821

(Schluß

Aus Nordamerika.				Aus der Türkei.				Aus Frankreich.				Aus Schweden und Norwegen.				Aus Südamerika.				Im Ganzen.				In Summa.	
Mit Ballast		Mit Waare		Mit Ballast		Mit Waare		Mit Ballast		Mit Waare		Mit Ballast		Mit Waare		Mit Ballast		Mit Waare		Mit Ballast		Mit Waare			
Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.
.	.	31	4968	.	.	.	.	3	136	89	9307	16	931	76	3727	.	.	1	31	282	31400	1654	224517	1936	255917
.	.	.	.	.	.	.	.	7	829	.	.	5	860	37	1282	.	.	.	.	69	9158	111	8188	180	17346
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	59	.	.	.	.	2	143	5	438	7	581
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	387	.	.	.	.	3	590	62	5074	65	5664
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	257	3	257
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	7	.	.	.	.	.	.	8	483	8	483
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	555	5	346	14	901
.	.	.	.	.	.	.	.	2	141	.	.	.	.	3	311	.	.	.	.	62	5067	37	3763	99	8830
1	262	.	.	.	.	.	.	151	12879	30	2750	45	3229	115	6277	.	.	.	.	1411	133548	775	61976	2186	195524
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	203	4	203
.	.	.	.	.	.	.	.	2	123	.	.	10	1068	12	688	.	.	.	.	417	40274	54	3020	471	43294
.	.	.	.	.	.	.	.	3	400	9	1009	.	.	22	1135	.	.	.	.	45	2897	101	6808	146	9705
1	262	31	4968	.	.	.	.	168	14503	128	13066	76	6088	283	13873	.	.	1	31	2300	223632	2819	315073	5119	538705
.	.	.	.	.	.	.	.	13	2110	1	185	49	4967	229	4985	.	.	.	.	499	48339	306	9235	805	57574
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	3224	33	562	.	.	.	.	38	8668	34	868	72	9536
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	298	.	.	.	.	.	.	10	298	10	298
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	223	.	.	.	.	.	.	9	655	9	655
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	72	.	.	.	.	.	.	10	175	10	175
.	.	.	.	.	.	.	.	13	2110	1	185	64	8191	288	6090	.	.	.	.	537	57007	369	11231	906	68238
.	.	.	.	121	23172	139	40918	81	16202	37	10193	1	207	1	155	1	122	1	177	763	150980	599	140625	1362	291605
.	.	.	.	2	31	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	69	1	20	4	89
.	.	.	.	182	31811	5	781	5	1005	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	209	37015	10	1528	219	38543
.	.	.	.	6	371	2	59	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	371	2	59	8	430
.	.	.	.	34	2239	18	552	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	42	2659	21	750	63	3409
.	.	.	.	8	473	13	1054	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	17	911	20	3150	37	4061
.	.	.	.	26	561	11	129	1	159	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	45	1865	18	610	63	2475
.	.	.	.	243	3117	37	1382	.	.	1	102	.	.	.	.	.	.	.	.	302	5082	81	6285	383	11367
.	.	.	.	20	2771	4	278	19	2540	2	260	.	.	.	.	.	.	.	.	205	27271	30	3084	235	30355
.	.	.	.	17	2175	1	56	25	4114	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	166	24804	5	419	171	25220
.	.	.	.	64	7517	66	3509	40	5355	6	617	.	.	.	.	.	.	.	.	609	82483	166	14418	775	96901
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14	297	.	.	14	297
.	.	.	.	1	160	1	174	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	932	2	211	8	1143
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	316	5	131	17	447
.	.	.	.	1	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	13	.	.	1	13
.	.	.	.	725	74411	297	48892	171	29375	46	11172	1	207	1	155	1	122	1	177	2400	335065	960	171290	3360	506355
1	262	31	4968	725	74411	297	48892	352	45988	175	24423	141	14486	572	20118	1	122	2	208	5237	615704	4148	497594	9385	1,113298

folgt.)

Jahresbericht der Preußischen Konsular-Agentur zu Amasia für 1866.

Die vielen Mißernten, die fortbestehende Krankheit unter den Seidenwürmern droht umsomehr ein schnelles Verarmen des Landes herbeizuführen, als sich jährlich die Steuerlast vermehrt und die Zahl der Steuerzahlenden verringert. In manchen Gegenden des Evalets Sivas, zu dem das Paschalik Amasia gehört, war die letzte Getreideernte ausnehmend gering; in anderen dagegen sehr ergiebig. Aus Mangel an Verkehrsmitteln kann eine Ausgleichung dieses Mangels und Ueberflusses weder statthaben, noch zieht die glückliche Gegend aus letzterer ersprießlichen Nutzen. Ein schlagendes Beispiel bot hiervon in diesem Jahre die Gegend um Josgat. Der Getreidebedarf Westeuropas, welches in vielen Gegenden Getreideausfall gehabt hatte, mußte durch Zufuhren aus entlegeneren Ländern gedeckt werden; Südrußland, Banat, die Donaufürstenthümer lieferten große Quantitäten und auch die nördlichen Ufer Anatoliens exportirten bei dem zunehmenden Steigen der Preise Weizen, Gerste und Leinsamen in beträchtlicher Menge. Die unzureichenden Transportmittel im Innern des Landes, welche sich der schlechten Wege halber während vieler Monate des Jahres auf Kameele, Maulthiere und Esel, in der übrigen Zeit auf zweirädrige Büffelwagen beschränken, verhinderten trotz der hohen Getreidepreise in Europa einen für den Händler oder Produzenten gewinnbringenden Export, und der ganze Nutzen von dem kleinen Theil Getreide, das exportirt werden konnte, floß in die Taschen der Kameel- und Maulthiertreiber. Dieser Uebelstand ist der Türkischen Regierung wohl bekannt. Dieselbe sieht sich aber aus pekuniären Gründen und aus Mangel an rechtschaffenen tüchtigen Männern unter ihrem Volk selbst außer Stand, abzuhelfen. Alles, was die Regierung zu thun vermochte, war, die Getreidepreise in Konstantinopel selbst durch zeitweise Aufhebung des Zolls auf Viktualien zu verringern.

Der Ertrag der Seidenzucht, der Haupteinnahmequelle von Amasia, war wenig besser als voriges Jahr: ca. 12,000 Batman naß oder ca. 60,000 Pfd. Zollgewicht trocken; in Quantität kam das Produkt kaum dem des vorhergehenden Jahres gleich; dagegen hielten sich die Preise in Folge der geringen Seidenausfuhr aus Japan und der sehr mittelmäßigen Ernten in Spanien, Frankreich und Italien, sowie den allgemein reduzirten Lagern in Rohseide, sehr gut. Durchschnittlich wurde 1 Batman naß Gewicht = ca. 5 Pfd. Zollgewicht trocken, mit 2 Türkischen Pfunden in Gold bezahlt. Der Raupensamen, den Ziah-Bey das Jahr zuvor anfertigen ließ, wurde zwangsweise an die Gärtner vertheilt, die aber so wenig Vertrauen darin setzten, daß sie ihn geradezu wegwarfen und sich andeewärts Samen verschafften. Sehr erschwert ist der Cocons- und Seideneinkauf namentlich dem Ausländer, durch die Zwangsversteigerung dieser Artikel durch die Zollbehörden und die dabei vorkommenden Willkürlichkeiten. Reklamationen an den Gouverneur sind umsonst, weil die Zollbeamten ihr Spezialressort haben, in das sich die Behörden nur höchst selten einmischen. Während Brussa durch den Einfluß der vielen Europäischen Häuser und ihrer Konsulate feste Verkaufsgebräuche hat, werden diese hier durch die Laune der Zollbehörde oder einflußreiche Armenier und Griechen nach Gutdünken modifizirt. Dringendes Bedürfniß ist daher für Amasia ein den Gebräuchen Brussas ähnliches gesetzliches Verkaufsreglement. Obgleich die Aufhebung des freien Einkaufs eigentlich gegen die Verträge verstößt, würden sich doch die Betheiligten dem gerne unterwerfen, weil sonst leicht die Pforte Bestimmungen für ihre Unterthanen treffen könnte, die den Europäischen Häusern hier den Coconseinkauf ganz unmöglich machen würde.

Opium. Häufige Regengüsse im Frühjahr trugen am gänzlichen Ausfall dieses Artikels im vergangenen Jahre Schuld.

Baumwolle wird in hiesiger Gegend wenig gepflanzt. Als Transitgut wird sie von Besne, Adana und Charput durch Eingeborene für hiesigen Konsum und zum Export nach Europa über Konstantinopel bezogen.

Hanf gedeiht in großer Masse in Turchal; Wachs, Kreuzbeeren, Alizari, Galläpfel in der Umgegend von Josgat; der Handel damit wird von den Eingeborenen nach Konstantinopel vermittelt.

Außer den Lastthieren erstreckt sich die Viehzucht hier meistens auf Schafe und Ziegen, die des Fleisches wegen gehalten werden. Die feine Angoraziege, deren geschätzte Haare in anderen Gegenden theuer bezahlt werden, findet sich hier nur selten. In jeder Stadt von 20—30,000 Einwohnern werden jährlich 30—50,000 Stück Schafe und Ziegen geschlachtet, deren Felle einen starken Handelsartikel nach Marseille bilden. Unter den Schafen ist die Hauptrace der sogenannte „Fettschwanz", dessen manchmal gegen 6 Ocka wiegender Schwanz lauteres Fett und die Stelle des Rindfetts vertritt. Seine Wolle ist langhaarig, häufig unterwachsen, dient hauptsächlich zu Strickwaaren und Teppichwebereien und wird in beträchtlichen Quantitäten über Konstantinopel ausgeführt. Rindvieh wird aus Mangel an grünem Futter weniger gehalten; die hiesige Race ist klein, unansehnlich und giebt wenig Milch.

Es ist einleuchtend, daß bei der zunehmenden Armuth auch der Importhandel von Europäischen Waaren von Jahr zu Jahr abnimmt und sich auf die allernöthigsten und unentbehrlichsten Artikel, wie Kattune, rohe Baumwolltuche und rohe Baumwollgarne beschränkt. Außer Kolonialwaaren ist höchstens noch der Handel von Zinn zum Verzinnen der Kupfergeschirre, die hier beinahe ausschließlich gebraucht werden, erwähnenswerth.

Die beiden, hier und in Zileh im Herbst abgehaltenen Messen waren über Erwarten wenig von Käufern besucht. Das strenge Eintreiben der Steuern von 2 Jahrgängen zu gleicher Zeit, wodurch viele, um einer Haft in einem schrecklichen Gefängniß neben Dieben und Räubern zu entgehen, genöthigt waren, ihre nöthigsten Habseligkeiten zu verkaufen und die Mißernten sind genügende Erklärungen für die Lähmung allen Verkehrs. Die reicheren Türken, an müßiges Leben gewöhnt, leben von Bedrückungen und Unterschleifen aller Art gegen die niedrigen Klassen, der Staat und die Aermeren leisten ihnen aus Furcht dazu Beistand. Meineide sind an der Tagesordnung. Straßenraub mehrt sich bei dem gänzlichen Mangel an Justiz und bei der Feigheit, der Armenier, auf erschreckende Weise.

Die Besteuerung soll künftig auf Grund eines Katasters erfolgen, dessen Aufnahme durch einen Kaiserlichen Kommissar geschehen wird. Von Grundstücken wird 4 per mille, vom Einkommen 3 pCt. erhoben und zwar neben den übrigen Steuern und Abgaben, wie Zehnten, Itissab ꝛc. und den indirekten Abgaben auf Salz, Zölle ꝛc. Wenn hierdurch auch bei Unparteilichkeit eine bessere Repartirung der Steuern als seither bezweckt wird, so ist es doch der Hauptzweck des Staats, womöglich die Steuerlast zu vermehren. Eine Erleichterung für das schwer bedrückte Land ist also nicht zu erwarten.

Veranlaßt durch eine Handelsgesellschaft, die sich erbot, gegen gewisse Vortheile, die in den letzten Jahren sehr darniederliegende Seidenkultur zu übernehmen, verlangte die Pforte kürzlich ein Gutachten der Seidenzüchter und Gartenbesitzer über die Ursachen der andauernden Seidenraupenkrankheit, sowie die Maßregeln, die zur Abwendung derselben getroffen werden könnten. Beobachtungen wurden aber, obgleich die ganze Existenz Amasias von der Seidenkultur abhängt, nie gemacht und so wird die Antwort derart ausgefallen sein, daß die Türkische Regierung in der Sache nichts weiter thun und sich damit beruhigen wird, ihre Pflicht gethan zu haben.

Amasia, im Januar 1867.

Finanzielle Verhältnisse der Republik Peru unter der Regierung des Präsidenten Obersten Prado in der Zeit vom 28. November 1865 bis zum 31. Januar 1867.

I. Staats-Einnahmen und -Ausgaben.

Als der Präsident der Republik Peru Oberst Prado im November des Jahres 1865 die Staatsverwaltung übernahm, verkündete er, daß er dahin streben werde, durch Verminderung der Ausgaben und Vermehrung der regelmäßigen Einkünfte des Staats das Gleichgewicht zwischen beiden wieder herzustellen, nachdem seit vielen Jahren die ersteren stets die letzteren überwogen hatten; er gab selbst die Hoffnung zu erkennen, daß bei einer ökonomischen, redlichen Finanzverwaltung und richtiger Benutzung der Steuerkräfte des Landes, die Einkünfte aus den direkten und indirekten Steuern die regelmäßigen inneren Bedürfnisse des Staates befriedigen würden, so daß die Erträge des Guano ausschließlich auf die Tilgung der öffentlichen Schuld verwendet werden könnten. Zu diesem Zwecke wurden zunächst die unter den früheren Regierungen ohne gesetzlichen Grund gewährten Pensionen aufgehoben, die gesetzlichen ermäßigt, die überzähligen Civilbeamten und unzuverlässigen Militairpersonen verabschiedet. Außerdem ward von den im Jahre 1866 fälligen Zinsen und Amortisationsbeträgen der inneren Schulden nur die Hälfte bezahlt, die Zahlung der anderen Hälfte bis zum Jahre 1867 verschoben. Sodann modifizirte der Finanzminister Herr Pardo die dem Staate ungünstigen und ungesetzlichen Kontrakte, welche kurz zuvor die Regierungen des Generals Pezet und des Generals Canseco mit den Konsignatairen des Guano abgeschlossen hatten, um von ihnen Vorschüsse von im Ganzen 15 Millionen Pesos oder 12 Millionen Soles zu erhalten; er bewog Letztere, der Verabredung zu entsagen, wonach die in Pesos gegebenen Summen ihnen in einer gleichen Zahl von Soles, also mit einem Gewinne von 25 pCt., zurückerstattet werden sollten; er ermäßigte die vereinbarten hohen Kommissionsgebühren und erwirkte, daß die Regierung für die von den Konsignatairen gemachten Auslagen für Frachten und Lagerung des Guano nicht eher als bei Aufmachung der Verkaufsrechnungen der betreffenden Ladungen belastet werden sollte, während die Auslagen bis dahin sobald als sie gemacht worden waren, ihr als Vorschüsse in Rechnung gestellt wurden und sämmtlich durch Verkäufe von Guano gedeckt sein mußten, ehe ein Saldo für sie verfügbar war. Die Auslagen betragen gewöhnlich 8 bis 10 Millionen Pesos, am 20. September vorigen Jahres beliefen sie sich auf 9,748,608 Pesos 45 Centavos bei einer Niederlage von 430,751 Tonnen Guano auf den sämmtlichen Märkten. Die Regierung konnte also nach dieser Abänderung über eine solche Summe verfügen, ohne daß sie als Darlehen betrachtet ward, welches nur unter lästigen Bedingungen zu erhalten gewesen wäre. Den Konsignatairen ward in Erwiederung für ihre Nachgiebigkeit theils die ihnen von der Regierung des Generals Pezet bewilligte Verlängerung ihrer Kontrakte bestätigt, theils noch weitere Verlängerungen eingeräumt und die Gewährung von 10 pCt. jährlicher Zinsen für die von ihnen der Regierung gemachten und in Zukunft zu machenden Vorschüsse zugesichert, wenn letztere 6 pCt. mehr betragen sollten als die Kosten der Niederlage des Guano; die geringeren Vorschüsse sollen mit den von der Bank von England berechneten Zinsen vergütet werden. Nur das Deutsche Haus Witt, Schütte und Comp. willigte nicht in eine Umgestaltung seines Kontraktes; es hatte sich der Regierung des Generals Canseco gegenüber zu einem Darlehen von 4 Millionen Pesos verpflichtet und davon eine Million Pesos gezahlt; schließlich vereinigte es sich mit dem Herrn Finanzminister dahin, daß die folgenden beiden Fragen der Entscheidung des Senats von Hamburg unterworfen würden:

1) ob der Kontrakt des Hauses in Gemäßheit oder mit Uebertretung der Gesetze des Landes geschlossen sei, und
2) ob derselbe in dem zweiten Falle für Peru bindend sei.

Die Regierung fügte diesem Uebereinkommen die Bedingung hinzu, daß das vorgenannte Haus ihr als Depositum die noch nicht gezahlten 3 Millionen Pesos übergebe und daß sie für diese Summe sowie für die gezahlte eine Million keine anderen Zinsen zu vergüten habe, als die den übrigen Konsignatairen bewilligten, wenn der Senat gegen das Haus entscheide. Ein Ausspruch des Letzteren ist bisher nicht bekannt geworden. Seitdem die Konsignataire des Guano die Kosten der Lagerung desselben nicht mehr vor dem Verkaufe in Rechnung stellen dürfen, ist es gegen ihr Interesse, große Vorräthe davon zu halten; letztere werden sich also allmälig verringern und in gleichem Maße werden die Kosten der Lagerung abnehmen. Daneben ist der Herr Finanzminister auf Ermäßigung der Schiffsfrachten bedacht gewesen; er berechnet diese gegenwärtig durchschnittlich auf 3 Pfd. Sterl. 7 Sh. pro Tonne für Verschiffungen nach England, Frankreich und Belgien und hofft, daß sie sich bald um 2 Sh. niedriger stellen werden. Das Ergebniß der vorbezeichneten und anderer Ersparnisse wird sein, daß eine Tonne Guano in England zu 12 Pfd. Sterl. oder 60 Soles verkauft, dem regelmäßigen Preise, der Regierung einen Reinertrag von 35—36 Soles lassen wird, während sie früher nur eben so viele Pesos gab, daß sie also 25 pCt. mehr einbringen wird; die letzten Abrechnungen weisen bereits einen Reinertrag von 40 Pesos, gleich 32 Soles nach.

Der Herr Finanzminister unternahm ferner eine Erhöhung bestehender und Einführung neuer Steuern:

Ein Dekret vom 28. Dezember 1865 legt eine Abgabe von 40 Centavos des Sol auf die Arroba Branntwein und von 8 Centavos auf die Gallone Rum, vermittelst Verpachtung in Städten, Flecken und Dörfern zu erheben.

Ein Dekret von demselben Datum bestimmt, daß ein Ausfuhrzoll von 3 pCt. von den 7 vornehmlichen Erzeugnissen Perus erhoben werden soll, nämlich von Silber in Barren, geprägt oder alt, von Salpeter, Wolle, Baumwolle, Zucker, Reis und Tabak. Durch ein Dekret vom 18. Januar 1866 wird jedoch das leichte Bolivianische Geld, dessen Ausfuhr begünstigt werden sollte, von der Belastung mit dem vorgedachten Zolle ausgenommen.

Ein Dekret vom 17. Januar v. J. führt eine Stempelabgabe für jedes Dokument ein, welches einen Vertrag zwischen Lebenden oder seine Aufhebung enthält. Es hebt die bis dahin bestehenden Abgaben für Uebertragung von Grundeigenthum (alcabala) und für Stempelpapier bei einigen kaufmännischen Handlungen auf, weil beide durch die neue Stempelabgabe ersetzt werden; dagegen hält es die bestehende Verpflichtung zur Verwendung von Stempelpapier für richterliche oder administrative Aktenstücke, Register, Bescheinigungen, Zeugnisse und andere Handlungen der öffentlichen Notare aufrecht. Der höchste Betrag dieser Steuer ist auf 2 pCt. des von ihr betroffenen Werthes festgestellt; derselbe wird bei Uebertragung von Grundeigenthum erhoben.

Ein gleichfalls vom 17. Januar v. J. datirtes Dekret verfügt die Erhebung einer Steuer von Jedem, welcher in Gemäßheit eines Testamentes oder ab intestato bewegliches oder unbewegliches Gut erwirbt; sie beträgt für Erben, welche auf den Pflichttheil Anspruch haben, 1 pCt., für Seitenverwandte bis zum vierten Grade 4 pCt. und für Fremde 8 pCt.

Ein Dekret vom 20. Januar v. J. verordnet die Erhebung einer Personalsteuer, welche jährlich dem Gewinne von 12 Arbeitstagen gleichkommen soll, berechnet in jeder Provinz nach dem in ihr üblichen Tagelohne. Diese Steuer soll jedem männlichen Einwohner Perus auferlegt werden, welcher im Alter von 21—60 Jahren steht und nicht arm und arbeitsunfähig ist; ferner sollen die Chinesen während der Dauer ihres ersten Kontraktes und die Angehörigen der Missions-Niederlassungen in den Gebirgen während 30 Jahre frei davon sein.

Ein Dekret vom 27. Oktober v. J. ändert die bestehenden Gesetze über die Grundsteuer ab, indem in Gemäßheit desselben von ländlichen wie von städtischen Grundstücken eine gleiche Steuer von 4 pCt. ihres Rein-

ertrages erhoben werden soll, während bis dahin die städtischen Grundstücke nur mit einer Steuer von 3 pCt. belastet waren.

Der Herr Finanzminister berechnet den jährlichen Gesammtertrag der nach den früheren Gesetzen erhobenen direkten Steuern auf 313,143 Soles 74 Centavos, nämlich:

die industrielle Steuer mit..........	50,953	Soles	28 Cts.,
die Patentsteuer mit	84,266	„	38 „
die ländliche Grundsteuer mit.......	108,609	„	98 „
die städtische Grundsteuer mit.......	52,659	„	96 „
die geistliche Steuer mit............	12,358	„	4 „
die Verpachtung von Ländereien mit.	4,296	„	10 „

Er veranschlagt den künftigen Ertrag der nun eingeführten Steuern und einer von ihm vorgeschlagenen Steuer von denjenigen Industriezweigen, welche Einsicht, Erziehung oder Kapital erfordern, wie folgt:

Ausfuhrzoll von Silber im Werthe von	3 Mill. Soles	
Silber im Werthe von	3 „ „	
Salpeter im Werthe von............	3 „ „	
Baumwolle im Werthe von	3 „ „	
Wolle im Werthe von............	2 „ „	
Verschiedenem im Werthe von	2 „ „	
Zusammen	13 Mill. Soles zu 3 pCt. giebt	390,000 Soles,
Branntweinsteuer..................................		320,000 „
persönliche Steuer		1,200,000 „
Grundsteuer		500,000 „
beabsichtigte industrielle Steuer		400,000 „
Stempelsteuer		300,000 „
Steuer von Erbschaften..............................		200,000 „
Zusammen		3,310,000 Soles.

Die erwartete günstige Wirkung der neuen Steuern hatte jedoch im Anfange des gegenwärtigen Jahres sich nur in sehr beschränktem Maße gezeigt, da ihre Erhebung kaum begonnen hatte. In der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. September v. J., dem letzten Zeitraume, für welchen der Betrag der Staatseinkünfte mit Sicherheit berechnet werden konnte, hatten die direkten Steuern einen Ertrag von 375,354 Soles ergeben. Die Regierung des Obersten, Herrn Prado, ist auch bemüht gewesen, den Ertrag der Eingangszölle zu erhöhen, indem sie verschiedene Bestimmungen des Zollreglements abgeändert hat mit der Absicht, die Zolldefraudation zu erschweren. Der Herr Finanzminister schreibt es dieser Maßregel zu, daß im Jahre 1866 die Eingangszölle 3,909,719 Soles aufgebracht haben, 270,000 Soles mehr als im Jahre 1865 und 240,000 Soles mehr als im Jahre 1858, dem ergiebigsten der vorhergehenden 9 Jahre, indem er jedoch einräumt, daß zu diesem Mehrertrage die Einnahme des Zollamtes von Arica für Bolivianische Waaren beigetragen haben, welche dort bereits während einiger Monate des vorigen Jahres verzollt wurden; die Peruanische Regierung hat für diese Erhebung ein Pauschquantum monatlich an Bolivien zu vergüten. Das Bestreben der Peruanischen Regierung, das Gleichgewicht zwischen den regelmäßigen Einnahmen und den Ausgaben des Staats herzustellen, ist fruchtlos gewesen, weil der Krieg mit Spanien Opfer gefordert hat, welche den Betrag der anderweitigen Ersparnisse und der höheren Steuern überwiegen. Die Ausgaben für die Land- und Seemacht haben in den ersten 9 Monaten des vorigen Jahres 6 Mill. Soles betragen, davon waren 3,729,527 Soles außerordentliche, veranlaßt theils durch die Kosten der Revolution des Jahres 1865, theils durch den vorgedachten Krieg.

Die gesammten Staats-Einnahmen und -Ausgaben des Jahres 1866 waren am 31. Januar d. J. noch nicht berechnet. Der Herr Finanzminister hat dagegen einen Voranschlag derselben für das Jahr 1867 aufgestellt; nach demselben werden betragen:

Die Einnahmen

1) aus dem Guano................................		14,844,000 Soles,
davon ab Rückerstattungen an die Konsignataire		- 7,404,000 „
verfügbarer Saldo..		7,440,000 Soles,
2) aus den regelmäßigen Staatseinkünften:		
den Einfuhrzöllen	4,000,000 Soles,	
der Personalsteuer.....	1,000,000 „	
der Grundsteuer	400,000 „	
der einzuführenden Industrie- oder reformirten Patentsteuer.	300,000 „	
der Stempelsteuer	240,000 „	
der Erbschaftssteuer ...	200,000 „	
der Post.............	150,000 „	
den Faktoreien, dem Pensionsfonds, der Polizei, den Rückerstattungen und Verschiedenem	300,000 „	6,590,000 „
zusammen		14,030,000 Soles.
Die Erträge der Personal- und der Grundsteuer zusammen		1,400,000 „
sind den Departementen zur Bestreitung eines Theiles ihrer Ausgaben angewiesen; es verbleiben daher der Central-Staatsverwaltung..............................		12,630,000 Soles.

Die Einnahmen aus der Branntweinsteuer sind nicht in Rechnung gestellt, weil sie den Munizipalitäten gehören.

Die Ausfuhrzölle haben im Jahre 1866 sehr wenig eingebracht und die Produzenten der davon betroffenen Artikel sind bei der Regierung um ihre Aufhebung eingekommen. Der Herr Minister dürfte sie aus diesem Grunde nicht in Anschlag gebracht haben. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die übrigen neuen Steuern die im Vorstehenden berechnete Einnahme gewähren werden, da bei der Abneigung der Peruaner, sie zu zahlen, und dem Mangel an genügender Kontrolle, ihrer Erhebung Schwierigkeiten entgegentreten werden; über die unter ihnen angeführte Industriesteuer ist bis jetzt ein Gesetz nicht erlassen, ja dem Nationalkongresse selbst nicht im Entwurfe vorgelegt worden.

Die Staats-Ausgaben werden nach dem Voranschlage betragen:

a. Ordentliche:

für Zuschuß zu den Ausgaben der Departemente	1,477,700	Soles	—	Cts.,
für den Präsidenten und den Regierungspalast..............................	68,440	„	—	„
für andere Kosten des Ministeriums des Innern..............................	508,745	„	—	„
für das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten	200,000	„	—	„
für das Justiz-Ministerium	276,786	„	—	„
für das Finanz-Ministerium..............	934,710	„	87	„
für das Ministerium für Krieg und Marine..................................	4,800,000	„	—	„
für Unvorhergesehenes.....................	300,000	„	—	„
für die Staatsschuld.....................	4,477,816	„	—	„
zusammen	13,544,197	Soles	87	Cts.

Die Ausgaben für das Kriegs- und Marine-Ministerium sind nach dem für das Jahr 1862 festgestellten Voranschlage berechnet worden, un-

zweifelhaft um eine bedeutende Summe zu niedrig, da letzterer sich schon als ungenügend für den Frieden erwiesen hat und der Krieg fortdauert.

b. Außerordentliche:

für die monatliche Zahlung an Bolivien für Zölle..	72,000	Soles,
für Staatsschatzscheine im Jahre 1867 zahlbar	186,000	„
für Verzinsung der Darlehen der Konsignataire des Guano	400,000	„
für Münzkosten	100,000	„
für Vergütungen an Chili für Kosten des verbündeten Geschwaders	500,000	„
für Schuldforderungen der Departemente	800,000	„
für öffentliche Arbeiten	500,000	„
zusammen	2,658,000	Soles.

Demnach werden die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben zusammen betragen .... 16,202,197 Soles 87 Cts.,
die Einnahmen .... 12,630,000 „ — „
Es ergiebt sich daraus ein Defizit von . 3,572,197 Soles 87 Cts., welches durch die Kriegskosten und die Unergiebigkeit der direkten Steuern wesentlich vergrößert werden wird.

II. Staatsschulden.

Die Peruanischen Staatsschulden werden, gleich wie bisher, in innere und äußere eingetheilt, je nachdem ihre Zahlung in Peru oder im Auslande erfolgt.

Die innere Schuld bestand bei dem Regierungsantritte des Obersten Prado aus folgenden Summen:

für konsolidirte Schuld..	2,982,203	Soles	55	Cts.	zu 6	pCt.	Zinsen
für National-Anleihe ...	453,056	„	80	„	„ 6	„	„
für Ablösung von Erbzins	932,763	„	97	„	„ 12	„	„
Vergütung für Gehalt und Sold an Civilbeamte und Militairpersonen (deuda de reparacion)	377,731	„	6	„	unverzinslich,		
für Manumission der Sklaven	331,980	„	—	„	zu 6	pCt.	Zinsen,
zusammen	5,077,705	Soles	38	Cts.			

Dazu kamen bis zum 30. September 1866:

	Soles	Cts.			
Schuldscheine der Restauration (der Anführer der Revolution gegen den Präsidenten, General Pezet)	1,412,600	—			
Schuldscheine der (revolutionairen Offiziere) Balta und Bueno	258,840	—			
Leistungen und Lieferungen (an die revolutionairen Truppen)...	430,051	55			
Verzinsung des abgelösten Erbzinses	44,613	73			
zusammen			2,141,105	„ 28	„
Gesammtbetrag der inneren Schuld			7,218,810	Soles 66	Cts.

Die äußere Schuld betrug am 1. Juli 1866 für:

die Anleihe vom Jahre 1865 9,580,350 Pfd. Sterl.	47,901,750	Soles	—	Cts.,
die Französisch-Peruanische Anleihe..	771,600	„	—	„
zusammen	48,673,350	Soles	—	Cts.
Der oben angeführte Betrag der inneren Schuld hinzugerechnet mit	7,218,810	„	66	„
giebt eine Totalsumme der Schulden von ..	55,892,160	Soles	66	Cts.

Am 1. Juli 1864 hatten sie 32,873,120 Pesos = 26,298,496 Soles betragen und hatte sich demnach in 2 Jahren verdoppelt.

Von der äußeren Schuld von 9,580,350 Pfd. Sterl. besaß die Regierung des Obersten Prado Obligationen zum Gesammtwerthe von 3 Mill. Pfd. Sterling, sie hat durch Dekret vom 28. Juli verfügt, daß diese Summe zur Anlage öffentlicher Bauten verwendet werden solle und sie zu dem Zwecke dem Minister des Innern überwiesen. Die Regierung Perus hat außerdem in Gemäßheit eines Dekrets vom 19. Juni 1866 eine Anleihe in den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossen, aber nur einen beschränkten Gebrauch davon gemacht; sie hat bisher keine anderweiten Aufschlüsse darüber gegeben. Diese Schuld beträgt angeblich 10 Millionen Dollars, zwischen den Regierungen Perus und Chiles zu gleichen Theilen theilbar.

Ein Dekret vom 25. Juli 1866 verfügt, daß die inneren konsolidirten Schulden Perus in eine einzige Schuld vereint werden können und daß dafür auf den Inhaber lautende Obligationen auszugeben sind, welche 6 pCt. Zinsen tragen; in die neue Schuld können zum vollen Nominalbetrage die Schulden verwandelt werden, welche die Namen konsolidirte Schuld, National-Anleihe, Erbzins und Anleihen der Restauration führen, jedoch soll ihr Gesammtbetrag die Summe von 6 Millionen Soles nicht übersteigen. Von der durch das vorgedachte Dekret ertheilten Befugniß ist von den Inhabern älterer Schulden bisher nur ein beschränkter Gebrauch gemacht worden, weil mehreren dieser Schulden in dem Guano eine besondere Sicherheit gegeben worden ist, deren die neue Schuld entbehrt.

III. Münze.

Der von der Regierung der Republik unter dem 19. Januar 1864 mit einer Gesellschaft von Kapitalisten geschlossene Kontrakt zur Prägung von 10 Mill. Soles und Ausfuhr oder Einschmelzung von 8 Mill. Pesos leichten Bolivianischen Geldes war am Ende des Monats Januar d. J. seiner vollständigen Erfüllung nahe; dennoch war der Zweck desselben, die Soles zur alleinigen Landesmünze zu machen, nicht erreicht, weil vor ihrer Belastung mit einem Ausfuhrzolle von 8 pCt. namhafte Summen davon in das Ausland gesendet worden waren und weil ihre Verbreitung in den von Lima entfernteren Departementen mit Kosten verbunden war, so daß hier und insbesondere in den südlichen Landestheilen das leichte Bolivianische Geld das vornehmliche Cirkulationsmittel und als solches unentbehrlich geblieben war. Die Regierung sah sich daher nicht in der Lage, der letzteren Münze allgemein die bisherige gesetzliche Geltung nehmen zu können, sondern beschränkte sich darauf, ihre Annahme in den Staatskassen von Lima und Callao zu verbieten und außerdem den Beschluß vom 12. Januar 1866 aufrecht zu halten, worin sie erklärt, daß sie dem Bolivianischen Gelde nicht gesetzlichen Cours geben könne, daß die Staatskassen es zu dem Werthe entgegennehmen dürfen, welchen es zur Zeit seiner Annahme an der Börse habe. Außerdem beabsichtigt sie die Prägung von Soles durch Privatunternehmer fortsetzen zu lassen und hat demgemäß durch Dekret vom 12. Oktober v. J. die Basis festgestellt, auf welcher sie bereit ist, einen neuen Kontrakt abzuschließen.

Santiago, den 25. April 1867.

Mittheilungen.

Landsberg a. W., 8. August. Der Geschäftsverkehr hat im Allgemeinen keine wesentlich veränderte Gestalt angenommen. Das Produktengeschäft ruht mehr als in früheren Jahren und läßt nur die Hoffnung übrig, daß sich bei der Aussicht auf eine genügende Ernte in unserer Gegend im Herbst ein lebhafterer Verkehr entwickeln wird. Nicht minder hoffnungsvoll aber richten sich die Blicke anderer Geschäftsbranchen auf den guten Fortgang der Erntearbeiten und erwarten nicht allein in nächster Zeit die Abwickelung so mancher ausstehenden Forderung, sondern auch in allen Artikeln um so mehr einen umfangreichen Bedarf, nachdem im letzten Jahre von allen Seiten eine große Zurückhaltung vorherrschend gewesen ist. Die Aussicht auf bessere Einnahmen in der Landwirthschaft hat übrigens schon einen erfreulichen Einfluß auf die Maschinen-Industrie ausgeübt, denn während in unsern Fabrikanstalten in, der ersten Hälfte des Jahres viele Arbeiter entlassen werden mußten, sind sie jetzt in der Lage, wieder Arbeitskräfte heranziehen zu können, da die eingehenden Aufträge dieß nicht allein gestatten, sondern sogar nothwendig machen. Nachdem sich der Beginn der Ernte-Arbeiten in diesem Jahre ungewöhnlich lange verzögert hat, wird nun mit Rücksicht auf die unbeständige Witterung und da es in diesem Jahre an Arbeitern nicht mangelt, mit allen Kräften dahin gestrebt, das Gewonnene möglichst schnell zu bergen. So weit sich bis jetzt übersehen läßt, wird unsere Gegend sehr befriedigende Ernte-Resultate erzielen, da auf die Sommersaaten, für deren kräftige Entwickelung man Anfangs wenig geben konnte, der öftere Regen so günstig eingewirkt hat, daß der Stand derselben nunmehr dem Landmann ebenfalls eine gute Ausbeute verspricht.

Gibraltar, 3. August. Hier eingetroffenen Nachrichten zufolge ist die Ausfuhr von Cerealien aus den Marokkanischen Häfen[1]) vom 10. Juli d. J. ab auf weitere sechs Monate erlaubt worden.

Lavallette auf Malta, im Juli. Einer Bekanntmachung der hiesigen Regierung vom 6. d. Mts. zufolge müssen bis auf Weiteres alle von Sicilien, Neapel und dessen Nachbarschaft, Calabrien, den Kirchenstaaten, Tunis und den Häfen der östlichen Küste Algeriens, von Philippeville bis an die Tunesischen Grenzen ankommenden Schiffe eine von der Ankunft abzurechnende dreißigtägige Quarantaine halten. Der Gesundheitszustand der Insel läßt Nichts zu wünschen übrig. Im Lazareth selbst aber sind unter den von Sicilien und Tunis angekommenen Passagieren drei Cholerafälle vorgekommen. Demzufolge, um das Gedränge im Lazareth zu vermeiden, ist es den letzthin von der Barbarei angekommenen Schiffen nicht gestattet worden, die an Bord befindlichen Passagiere hier zu landen, und mußten dieselben daher wieder in See gehen. Durch eine anderweitige, unterm gestrigen Dato veröffentlichte Verfügung wird bestimmt, daß in Zukunft nur jenen Passagieren, welche kraft eines Konsularattestes beweisen können, daß sie während eines Zeitraums von 30 vollen Tagen vor ihrer Einschiffung ihren Wohnsitz in einem von der Cholera frei erklärten Platz gehabt haben, die Erlaubniß, in Malta zu landen, gegeben werden darf, vorausgesetzt, daß die Schiffe selbst, worauf sich solche Passagiere befinden, mit reinen Gesundheitspässen versehen sind und folglich zur Pratica zugelassen werden.

Algier, 1. Juli. Es zeigt sich von Tag zu Tag mehr, daß der schlechte Stand der Ernten in fast allen Theilen der Kolonie bedeutende Einfuhren nöthig machen wird. Die Militairverwaltung hat allein für unsere Provinz auf den 26. August eine Lieferung von 28,000 x/m. Hartkorn und 33,700 x/m. Gerste ausgeschrieben. Von unseren Kolonisten wird in dieser Saison sehr wenig zu Markte gebracht werden. Die hiesigen Preise stellen sich, wie folgt, für:

Weichkorn, geringe Qualität, 33—36 Frcs. je nach der Güte,
Hartkorn, neues, 33 Frcs.,
Hartkorn, ausländisches, 27—34 Frcs.,
Gerste, neue, 23 Frcs.
Gerste, ausländische, 20 Frcs. (Lieferung für die letzten 4 Monate),
Hafer, 18,50—19,50 Frcs.,
Bohnen, kleine, 24 Frcs.,
Bohnen, große, 27—34 Frcs.,
Flachssamen, 34,50 Frcs. mit verhältnißmäßigem Abzug für fremde Bestandtheile,
Colzasamen, 32 Frcs.,
Mehl, Preise unbestimmt.

Wollezufuhren sind sehr gering, namentlich in den feinen leichten Sorten, welche selbst im Innern mangeln und sofort Abgang finden. Man bezahlt dieselben mit 140—150 Frcs., und die weniger feinen und leichten mit 115—125 Frcs., letztere sind weniger rar.

Abfälle, natura, 85—110 Frcs.,
Schurwolle, gewaschene, 225 Frcs.,
Blökwolle, 250—275 Frcs.,
Rinderhäute, trockene, 110—120 Frcs.,
Rinderhäute, gesalzene, 45—70 Frcs.,
Ziegenhäute, 18—24 Frcs. per Dutzend,
Oel für Tuchfabriken 130 Frcs.,
Fabriköl, 110—115 Frcs.,
Wachs, 3,50—3,55 Frcs.

Alexandrien, 16. Juli. In der letzten Zeit waren hier Gerüchte aufgetaucht, wonach unter der Garnison in Aden die Cholera ausgebrochen sein sollte. Eine amtliche durch das Englische General-Konsulat vermittelte Anfrage der hiesigen internationalen Sanitätsintendanz auf telegraphischem Wege hat die Grundlosigkeit dieser Befürchtungen ergeben. Drei vor wenigen Tagen in Suez aus Aden angekommene Schiffe bestätigen den guten Gesundheitszustand in Aden selbst und bringen nur die Nachricht mit, daß unter den fünf Stunden von Aden lagernden Englischen Truppen Cholerafälle vorgekommen seien. Indessen hat die hiesige Sanitätsintendanz aus diesen Gerüchten den Anlaß hergenommen, in der Sitzung vom 10. d. M. den Beschluß zu fassen, daß von jetzt an von allen in Suez ankommenden Schiffen ohne jede Ausnahme ein regelmäßiges Gesundheitspatent gefordert werden soll. Diese Maßregel soll Bezug haben auch auf Postschiffe, auf Schiffe, die einen Arzt an Bord und selbst auf diejenigen, welche einen regelmäßig angestellten Sanitätsbeamten bei sich haben und soll in Wirksamkeit treten nach Ablauf eines Monats für die Länder zwischen Suez und Aden, von zwei Monaten für die Länder diesseits Point de Galle (Ceylon), von drei Monaten für die Länder jenseits Point de Galle. Vor der Hand dürfte diese Maßregel allerdings die Deutsche Rhederei kaum berühren, kann aber nach Eröffnung des Suezkanales auch für sie von Interesse werden. Der Gesundheitszustand in Egypten ist ein guter, die Pilger-Karavane ist ohne Cholerafälle von Mekka nach Cairo zurückgekommen.

Manila, 4. Juni. Die hiesigen beim Export von Zucker betheiligten Handlungshäuser sind übereingekommen, vom 1. November d. J. nur eine bestimmte Sorte Zucker unter dem Namen von „Current“ oder „Current Clayed zu verschiffen. Die sich fortwährend verschlechternde Qualität des bisher unter obigen Benennungen verschifften Zuckers machte diese Maßregel, welche ohne Zweifel sehr zur Hebung des hiesigen Zuckergeschäfts beitragen wird, zum allgemeinen Bedürfniß.

Peking, 1. Juni. Die Auswechselung der Ratifikationen des Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen Spanien und China vom 10. Oktober 1864 ist im Mai d. J. zu Tientsin erfolgt.

[1]) Vgl. die Mittheilung aus Gibraltar vom 19. Juli d. J., Hand.-Arch. 1867 II. S. 148.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 41, 42, 43 und 44 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von Moser, Geh. Ober-Regierungsrath und Jordan, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift
für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 34. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). **23. August 1867.**

Gesetzgebung.

Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes und Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Abgaben in den Herzogthümern Holstein und Schleswig.

(Staatsanzeiger Nr. 190.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen für die Herzogthümer Holstein und Schleswig, was folgt:

§. 1. Vom 15. September 1867 ab treten in den Eingangs bezeichneten Landestheilen mit den im §. 2 angeordneten Aenderungen und Zusätzen in Wirksamkeit: das Zollgesetz, die Zollordnung und die §§. 1 bis 27 des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Samml. S. 34, 42 und 78) nebst den dazu ergangenen erläuternden, abändernden und ergänzenden Bestimmungen und mit denjenigen Maßgaben, welche durch die Verordnung vom 25. Juni 1867 und das damit eingeführte Strafgesetzbuch (Gesetz-Samml. S. 921) hinsichtlich der Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bedingt werden.

In den vom Zollverbande mit den Eingangs genannten Herzogthümern gegenwärtig noch ausgeschlossenen Theilen der letzteren treten das Zollgesetz und die Zollordnung vom 23. Januar 1838 nebst den dieselben erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen erst mit dem Zeitpunkte der Einverleibung jener Landestheile in den Zollverband in Kraft.

§. 2. 1) Von dem im §. 27 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Samml. S. 34) erwähnten Gesetze über den Waffengebrauch der Grenz-Aufsichtsbeamten vom 28. Juni 1834 (Gesetz-Samml. S. 83) treten nur die §§. 1 bis 7 und 13 in Kraft. 2) Wenn wegen Kontrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der §§. 4, 11 Nr. 2, §§. 13, 14, 15, 24 des im §. 1 gedachten Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Samml. S. 78) eine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von sechswöchentlicher oder längerer Dauer, sei es unmittelbar oder für den Fall des Unvermögens zur Zahlung einer Geldbuße, erfolgt, so muß zugleich auf Stellung unter Polizeiaufsicht (Strafgesetzbuch §. 26), gegen Ausländer auf Landesverweisung erkannt werden. Erfolgt die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe der bezeichneten Art auf Grund des §. 3 des Zollstrafgesetzes, so kann auf die gedachten Nebenstrafen erkannt werden. Die Stellung unter Polizeiaufsicht zieht die in den §§. 27 und 28 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Wirkungen nach sich. Auch ist die Grenzzollbehörde befugt, dem unter Polizeiaufsicht Stehenden das Betreten des Auslandes ohne ihre besondere Erlaubniß zu untersagen. Auf Zuwiderhandlungen gegen die auferlegten Beschränkungen findet der §. 116 des Strafgesetzbuchs Anwendung. 3) In Beziehung auf die Verhängung der Strafe des Rückfalles (§§. 3 ff. des Zollstrafgesetzes) macht es keinen Unterschied, ob in

den früheren Straffällen eine rechtskräftige Verurtheilung oder eine freiwillige Unterwerfung unter die Strafe stattgefunden hat.

§. 3. Der Betrag der nach dem Zollstrafgesetze vom 23. Januar 1838 festgesetzten und eingezogenen Geldstrafen und der Erlös aus den Konfiskaten, letzterer nach Abzug der darauf ruhenden Abgaben, fließt zur Staatskasse. Den Denunzianten stehen keine Antheile an den Geldstrafen oder dem vorgedachten Erlöse zu.

§. 4. Mit dem 15. September 1867 tritt in den Eingangs gedachten Landestheilen die unter dem heutigen Tage für die in derselben bezeichneten Gebietstheile erlassene Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze in Kraft.

§. 5. Die Bestimmungen der vorstehend im §. 4 genannten Ordnung kommen in den Eingangs gedachten Landestheilen vom 15. September 1863 ab auch bei der Verfolgung von allen Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die inneren indirekten Steuern und Abgaben, und zwar mit folgenden Maßgaben zur Anwendung: a) wenn die gesetzliche Strafe und der Werth des der Konfiskation unterliegenden Gegenstandes zusammengenommen zehn Thaler übersteigt, entscheidet in erster Instanz nicht das Hauptamt, sondern die Provinzial-Steuerbehörde; b) soweit die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die Stempelsteuer im administrativen Verfahren nach den bisherigen Vorschriften den Behörden der Verwaltung der indirekten Steuern übertragen oder in den betreffenden Verordnungen über Stempelsteuer auf die Vorschriften, nach welchen sich das Verfahren wegen Zollvergehen bestimmt, verwiesen worden, ist für das Verfahren die vorerwähnte Ordnung maßgebend, jedoch erfolgt die Verwandlung der Stempelstrafen in Freiheitsstrafen nach den Bestimmungen des Erlasses vom 24. Mai 1844. (Gesetz-Samml. S. 238); c) die Bestimmungen des Regulativs vom 7. Juni 1844 (Gesetz-Samml. S. 167) kommen bei dem Verfahren wegen Chausseegeld-Uebertretungen auf Staats-Chausseen insoweit zur Anwendung, als nicht die vorgedachte Ordnung andere ausdrückliche Vorschriften enthält.

§. 6. Soweit in den Eingangs gedachten Landestheilen gehörig eingerichtete Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter am 15. September 1867 noch nicht bestehen, sind die Funktionen, welche nach den in den §§. 1, 4 und 5 bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen den Hauptämtern obliegen, nach näherer Anordnung des Finanz-Ministers von den sonstigen in den betreffenden Landestheilen in Wirksamkeit befindlichen Steuerbehörden wahrzunehmen.

§. 7. Mit dem Eintritte der Wirksamkeit dieser Verordnung werden alle in den Eingangs gedachten Landestheilen zur Zeit gültigen, mit dieser Verordnung nicht im Einklang stehenden Vorschriften hierdurch aufgehoben.

§. 8. Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ems, den 29. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frhr. v. d. Heydt. Gr. zur Lippe.

Einführung des Zollstrafgesetzes und Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Abgaben in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden, sowie im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.

(Staatsanzeiger Nr. 190.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen für die durch die Verordnung vom 22. Februar 1867 (Gesetz-Samml. S. 273) gebildeten Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, ferner für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, was folgt:

§. 1. Vom 15. September 1867 ab treten in den Eingangs gedachten Landestheilen mit den im §. 2 angeordneten Zusätzen in Wirksamkeit: die §§. 1 bis 27 des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung von Zollvergehen vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Samml. S. 78) nebst den dazu ergangenen erläuternden, abändernden und ergänzenden Bestimmungen, und mit denjenigen Maßgaben, welche durch die Verordnung vom 25. Juni 1867 und das damit eingeführte Strafgesetzbuch (Gesetz-Samml. S. 921) hinsichtlich der Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bedingt werden.

§. 2. 1) Wenn wegen Kontrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der §§. 4, 11 Nr. 2, §§. 13, 14, 15, 24 des im §. 1 gedachten Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Samml. S. 78) eine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von sechswöchentlicher oder längerer Dauer, sei es unmittelbar oder für den Fall des Unvermögens zur Zahlung einer Geldbuße, erfolgt, so muß zugleich auf Stellung unter Polizeiaufsicht (Strafgesetzbuch §. 26), gegen Ausländer auf Landesverweisung erkannt werden. Erfolgt die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe der gedachten Art auf Grund des §. 3 des Zoll-Strafgesetzes, so kann auf die gedachten Nebenstrafen erkannt werden. — Die Stellung unter Polizeiaufsicht zieht die in den §§. 27 und 28 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Wirkungen nach sich. Auch ist die Grenzzollbehörde befugt, den unter Polizeiaufsicht Stehenden das Betreten des Auslandes ohne ihre besondere Erlaubniß zu untersagen. Auf Zuwiderhandlungen gegen die auferlegten Beschränkungen findet der §. 116 des Strafgesetzbuchs Anwendung. 2) In Beziehung auf die Verhängung der Strafe des Rückfalls (§§. 3 ff. des Zoll-Strafgesetzes) macht es keinen Unterschied, ob in den früheren Straffällen eine rechtskräftige Verurtheilung oder eine freiwillige Unterwerfung unter die Strafe stattgefunden hat.

§. 3. Der Betrag, der nach dem Zollstrafgesetze vom 23. Januar 1838 festgesetzten und eingezogenen Geldstrafen und der Erlös aus den Konfiskaten, nach Abzug der darauf ruhenden Abgaben, fließt zur Staatskasse. Den Denunzianten stehen keine Antheile an den Geldstrafen oder an dem vorgedachten Erlöse zu.

§. 4. Mit dem 15. September 1867 tritt in den Eingangs gedachten Landestheilen die unter dem heutigen Tage für die in derselben bezeichneten Gebietstheile erlassene Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze in Kraft.

§. 5. Die Bestimmungen der vorstehend im §. 4 genannten Ordnung kommen in den Eingangs gedachten Landestheilen vom 15. September 1867 ab auch bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die inneren indirekten Steuern und Abgaben, und zwar mit folgenden Maßgaben zur Anwendung: a) wenn die gesetzliche Strafe und der Werth des der Konfiskation unterliegenden Gegenstandes zusammengenommen zehn Thaler übersteigt, entscheidet in erster Instanz nicht das Hauptamt, sondern die Provinzial-Steuerbehörde; b) soweit die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die Stempelsteuer im administrativen Verfahren nach den bisherigen Vorschriften den Behörden der Verwaltung der indirekten Steuern übertragen oder in den betreffenden Verordnungen über Stempelsteuer auf die Vorschriften, nach welchen sich das Verfahren wegen Zollvergehen bestimmt, verwiesen worden, ist für das Verfahren die vorerwähnte Ordnung maßgebend, jedoch erfolgt die Verwandlung der Stempelstrafen in Freiheitsstrafen nach den Bestimmungen des Erlasses vom 24. Mai 1844 (Gesetz-Samml. S. 238); c) die Bestimmungen des Regulativs vom 7. Juni 1844 (Gesetz-Samml. S. 167) kommen bei dem Verfahren wegen Chausseegeldübertretungen auf Staats-Chausseen insoweit zur Anwendung, als nicht die vorgedachte Ordnung andere ausdrückliche Vorschriften enthält.

§. 6. Soweit in den Eingangs gedachten Landestheilen gehörig eingerichtete Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter am 15. September 1867 noch nicht bestehen, sind die Funktionen, welche nach den in den §§. 1, 4 und 5 bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen den Hauptämtern obliegen, nach näherer Anordnung des Finanzministers von den sonstigen in den betreffenden Landestheilen in Wirksamkeit befindlichen Steuerbehörden wahrzunehmen.

§. 7. Mit dem Eintritte der Wirksamkeit dieser Verordnung werden alle in den Eingangs gedachten Landestheilen zur Zeit gültigen, mit dieser Verordnung nicht im Einklange stehenden Vorschriften hierdurch aufgehoben.

§. 8. Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ems, den 29. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frhr. v. d. Heydt. Gr. zur Lippe.

Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, dem vormaligen Königreich Hannover und den Herzogthümern Holstein und Schleswig.

(Staatsanzeiger Nr. 190.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen für die durch die Verordnung vom 22. Februar 1867 (Gesetz-Samml. S. 273) gebildeten Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, ferner für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover und für das Gebiet der Herzogthümer Holstein und Schleswig, was folgt:

§. 1. (1. Verfahren bei Entdeckung einer Zollgesetz-Uebertretung.) Der erste Angriff und die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze erfolgt durch die mit der Wahrnehmung des Zollinteresses beauftragten Beamten, welche sich der Gegenstände des Vergehens und, wenn es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme versichern müssen. Inwieweit die vorläufige Festnahme einer Person zulässig ist, muß nach den im Allgemeinen dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insonderheit nach den Vorschriften der §§. 123 bis 127 der Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 (Gesetz-Samml. S. 933) bemessen werden.

§. 2. (2. Verfahren hinsichtlich der in Beschlag genommenen Sachen.) Die Freilassung der in Beschlag genommenen Gegenstände vor ausgemachter Sache ist nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist. Alsdann ist solche in Ansehung der Transportmittel durch die Zoll- oder Steuerstellen ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach den obwaltenden Verhältnissen wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung für das Vergehen werde gerecht werden können, oder wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrages der Gefälle, Strafe und Kosten oder auf Höhe des Werths der Transportmittel, falls dieser geringer ist, geleistet worden.

In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, in Bezug auf welche die Zuwiderhandlung verübt worden, findet unter obiger Voraussetzung die Freilassung durch die Zoll- oder Steuerstellen nur statt, wenn bei Vergehen, welche nicht die Konfiskation der Waaren nach sich ziehen, die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten und in anderen Fällen der anerkannte oder gehörig ermittelte Werth der Waaren, einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit dafür auf andere Art geleistet wird.

§. 3. Insofern die in Beschlag genommenen Transportmittel, als: Zugthiere u. s. w., nicht innerhalb acht Tagen freigegeben werden können und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand seitens der Zoll- oder Steuerbehörde erfordert oder die in Beschlag genommenen Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß die Veräußerung derselben alsbald veranlaßt werden.

§. 4. (3. Feststellung des Thatbestandes durch Protokolle der Beamten.) Die Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze werden, soweit sie von dem Zoll- oder Steuerbeamten entdeckt werden, durch Protokolle derselben festgestellt.

§. 5. Diese Protokolle müssen enthalten: 1) das Datum und den Ort der Aufnahme; 2) die Namen der dabei anwesenden Personen; 3) die vollständige Angabe des Hergangs der Sache, und 4) die Unterzeichnung der anwesenden Personen oder die Erwähnung, daß dieselben nicht haben unterzeichnen wollen oder können.

Das Protokoll muß unverzüglich nach Entdeckung der Uebertretung aufgenommen, von den Beamten mit der Versicherung der Richtigkeit des Inhalts auf den Diensteid unterschrieben und spätestens binnen drei Tagen der Behörde eingereicht werden.

§. 6. (4. Kompetenz.) Die Untersuchung und Entscheidung steht in den Fällen, wo eine Freiheitsstrafe unmittelbar stattfindet,

oder beim Zusammentreffen mit anderen strafbaren Handlungen, oder wenn der Angeschuldigte verhaftet ist, den Gerichten zu.

In allen übrigen Fällen wird die Untersuchung von den Haupt-Zoll- und Steuerämtern geführt und darauf im Verwaltungswege entschieden.

§. 7. Jedoch hat in allen Fällen der Angeschuldigte das Recht, während der Untersuchung oder während einer zehntägigen präklusivischen Frist auf rechtliches Gehör anzutragen. Die Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an dem die Bekanntmachung des in erster Verwaltungs-Instanz ergangenen Strafbescheides erfolgt ist. Die Anmeldung der Berufung auf rechtliches Gehör erfolgt bei dem Haupt-Zoll- oder Steueramte, bei welchem die Sache anhängig ist. Einer ausdrücklichen Anmeldung wird es gleichgeachtet, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung dieser Behörde nicht erscheint, oder die Auslassung vor derselben verweigere. Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wird von dem betreffenden Haupt-Zoll- oder Steueramt durch Abgabe der Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft veranlaßt.

§. 8. So lange ein Strafbescheid noch nicht erlassen, oder noch nicht verkündet ist, kann die Zoll- oder Steuerbehörde in allen Fällen sich der Entscheidung enthalten und wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens das Erforderliche veranlassen (§. 7).

§. 9. (5. Verfahren bei gerichtlichen Untersuchungen.) Die Führung und Entscheidung der gerichtlichen Untersuchungen erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 (Gesetz-Samml. S. 933). Wenn jedoch der Angeschuldigte bei einer im Verwaltungswege gegen ihn geführten Untersuchung während der zehntägigen Frist nach der Bekanntmachung des Strafbescheides (§§. 7 und 15) auf rechtliches Gehör angetragen hat, so wird in diesem Falle das Hauptverfahren eingeleitet, ohne daß über die Eröffnung der Untersuchung von dem Gerichte Beschluß gefaßt wird.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Angeschuldigte, indem er sich bei dem ergangenen Bescheide beruhigt, den Antrag auf rechtliches Gehör zurücknehmen. Es fallen ihm jedoch alsdann auch die bis dahin erwachsenen Kosten der gerichtlichen Untersuchung zur Last.

Der Angeschuldigte, welcher zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, hat auch die durch das Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen.

§. 10. (6. Verfahren bei Untersuchungen im Verwaltungswege.) Die Haupt-Zoll- und Steuerämter untersuchen die Zuwiderhandlungen und können sich hierbei der ihnen untergeordneten Aemter und Beamten bedienen; die Betheiligten und Zeugen werden mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

§. 11. Die Vorladungen geschehen durch die Steueraufseher oder Unterbedienten der Zoll- oder Steuerämter oder auf deren Requisition nach den für gerichtliche Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§. 12. Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Zoll- oder Steuerstellen ergehenden Vorladungen Folge zu leisten.

Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition des Zoll- oder Steueramtes durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen angehalten.

§. 13. In Sachen, wo die Geldbuße und der Konfiskationswerth zusammen den Betrag von fünfzig Thalern übersteigen, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§. 14. Findet die Zollbehörde die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten.

§. 15. Der Strafbescheid wird, wenn die gesetzliche Strafe und der Werth des der Konfiskation unterliegenden Gegenstandes zusammengenommen funfzig Thaler nicht übersteigt, von den Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuerämtern, sonst aber von der Provinzial-Steuerbehörde erlassen. Dem Strafbescheide müssen die Entscheidungsgründe beigefügt sein. Derselbe wird durch das Zoll- oder Steueramt dem Angeschuldigten nach Befinden der Umstände zu Protokoll publizirt oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form insinuirt. Bei Eröffnung des Strafbescheides sind dem Angeschuldigten zugleich die ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel bekannt, auch ist derselbe auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er im Falle der Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und daß dieses geschehen, in der Publikations-Verhandlung zu erwähnen. Wird solches unterlassen, so hat die mit der Publikation beauftragte Behörde eine Ordnungsstrafe von fünf bis zehn Thalern verwirkt; den Kontravenienten trifft jedoch dessenungeachtet bei der Wiederholung des Vergehens die auf letztere gesetzte Strafe.

§. 16. (7. Rekurs-Instanz.) Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an die zunächst vorgesetzte Finanzbehörde ergreifen. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist bei dem Zoll- oder Steueramte, welches die Untersuchung geführt hat, anzumelden.

Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch das Zoll- oder Steueramt aufgefordert, die Ausführung seiner weiteren Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termine zu Protokoll zu geben, oder bis dahin schriftlich einzureichen.

§. 17. Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Rekurs-Resoluts an die kompetente Behörde eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§. 18. Das Rekursresolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an das betreffende Zoll- oder Steueramt befördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

§. 19. (8. Kosten.) Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren u. s. w. keine Kosten zum Ansatze.

§. 20. (9. Strafvollstreckung.) Die Veräußerung der Konfiskate wird, ohne Unterschied, ob die Entscheidung im gerichtlichen oder im Verwaltungswege erfolgt ist, durch die Zoll- oder Steuerbehörde bewirkt. Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht nach den für die Vollstreckung strafgerichtlicher Erkenntnisse

im Allgemeinen bestehenden Vorschriften, die Vollstreckung der Resolute aber von der Zoll- oder Steuerbehörde, welche dabei nach den für Exekution im Verwaltungswege ertheilten Vorschriften zu verfahren hat. Die Zoll- oder Steuerbehörde kann nach Umständen der Vollstreckung Einhalt thun, und die Gerichtsbehörden haben ihren desfallsigen Anträgen Folge zu geben.

§. 21. Zur Beitreibung von Geldbußen darf ohne die Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 22. Die Veräußerung der Konfiskate erfolgt in den Formen, welche für die Veräußerung von Pfandstücken vorgeschrieben sind.

§. 23. (10. Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe.) Kann die Geldbuße ganz oder theilweise nicht beigetrieben werden, so ist, wenn nicht schon für den Unvermögensfall auf eine Freiheitsstrafe erkannt worden, die Geldbuße von dem Gerichte in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln und letztere zu vollstrecken.

Wenn es auf eine solche Strafumwandlung ankommt, sind die Verhandlungen an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, welche die Sache mit ihrem Antrage auf Strafumwandlung dem kompetenten Gerichte vorlegt. Es ist alsdann, ohne daß das Gericht die Entscheidung der Verwaltungsbehörde seiner Beurtheilung zu unterziehen hat, in Gemäßheit der §§. 435 und 436 der Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 zu verfahren.

§. 24. (11. Verfahren bei der Exekution gegen Ausländer.) Ausländer, welche die gegen sie erkannte Geldbuße nicht abtragen, sind sobald sie im Inlande betroffen werden, von der Zoll- oder Steuerbehörde unter Zuziehung der Ortsobrigkeit zu verhaften, und wenn sie hierauf nicht binnen einer, nach den Umständen zu bestimmenden Frist für die Berichtigung oder Sicherstellung der Geldbuße sorgen, an die Gerichtsbehörde Behufs der Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe abzuliefern.

§. 25. Der Verurtheilte kann von der statt der Geldbuße bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafe sich nur durch Erlegung des vollen Betrages der erkannten Geldbuße befreien.

§. 26. (12. Verfahren gegen die subsidiarisch Verhafteten.) Ist für die Geldbuße ein Anderer verhaftet, so veranlaßt die Zoll- oder Steuerbehörde die Zuziehung desselben zu der gegen den Kontravenienten eingeleiteten Untersuchung, worauf in dem Strafbescheide der Zollbehörde oder in dem gerichtlichen Erkenntnisse wegen der Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze zugleich über die subsidiarische Verhaftung mit entschieden wird.

§. 27. Dem subsidiarisch Verhafteten steht gegen die Entscheidung der Zollbehörde die Berufung entweder an die zunächst vorgesetzte Instanz oder an die Gerichte offen. Hat der Kontravenient gegen den Strafbescheid eine andere Art der Berufung, als der subsidiarisch Verhaftete, gewählt, so steht es dem Letzteren frei, sich der von dem Ersteren gewählten Berufung nachträglich anzuschließen. Will er dieses nicht, so bleibt das weitere Verfahren ausgesetzt, bis über die Zuwiderhandlung in dem von dem Kontravienten gewählten Wege entschieden worden ist.

§. 28. Ist die Zuziehung des subsidiarisch Verhafteten unterblieben oder Letzterer auf die Vorladung der Zollbehörde bei der im Verwaltungswege rechtskräftig beendigten Untersuchung nicht erschienen, so fertigt diejenige Zollbehörde, welche nach §. 15 zur Entscheidung der Hauptsache kompetent war, nachdem die Exekution gegen den Kontravenienten vergeblich versucht worden, einen Zahlungsbefehl aus und läßt denselben dem subsidiarisch Verhafteten mit dem Bedeuten zugehen, daß, wenn er sich zu der Vertretung nicht verpflichtet halte, ihm dieserhalb binnen zehn Tagen präklusivischer Frist die Berufung an die höhere Finanzbehörde oder an die Gerichte offen stehe.

§. 29. Wenn die subsidiarische Verhaftung abgesondert von der Untersuchung wider den Kontravenienten zur gerichtlichen Kognition gelangt, so darf das Gericht hierbei nur auf die Beurtheiluug der Frage eingehen, ob der Fall der subsidiarischen Verhaftung nach den Gesetzen vorhanden sei. Eben dieses findet statt, wenn der Kontravenient sich bei dem verurtheilenden Erkenntnisse beruhigt, der subsidiarisch Verhaftete aber von den in den Prozeßgesetzen geordneten Rechtsmitteln Gebrauch macht.

§. 30. (13. Verfahren gegen einen unbekannten Defraudanten.) Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Zollgesetze betroffen worden, sich entfernt und verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände ohne oder mit anderen Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von der Provinzial-Steuerbehörde erlassen, und dreimal von vier zu vier Wochen in die amtlichen Blätter eingerückt. Meldet sich hierauf Niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheil der Staatskasse verkauft, dem Inhaber oder Eigenthümer bleibt aber vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablauf eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen. Beträgt der Werth der Sachen nicht über funfzig Thaler, so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann alsdann, wenn sich binnen vier Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden, und die einjährige Frist für den Eigenthümer oder Inhaber der Sache zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

§. 31. Die in den Eingangs gedachten Landestheilen zur Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen werden, insoweit in der gegenwärtigen Ordnung etwas Anderes vorgeschrieben worden ist, hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ems, den 29. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. zur Lippe.

Besteuerung des Branntweins im Jadegebiete.

(Staats-Anzeiger Nr. 193.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Verordnung vom 11. Mai 1867 wegen Besteuerung des Branntweins in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Cassel, sowie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der

Herzogthümer Schleswig und Holstein[1]) wird hierdurch auch für das Jadegebiet in Kraft gesetzt.

§. 2. Der Finanzminister und der Marineminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ems, den 2. August 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Freiherr von der Heydt. Graf zur Lippe. Graf zu Eulenburg.

Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe.

(Staatsanzeiger Nr. 196.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Staats-Regierung wird ermächtigt, das zur Zeit bestehende Recht des Staates, den Großhandel mit Salz allein zu betreiben (das Staats-Salzmonopol), aufzuheben, dagegen das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz einer, soweit solches im Inlande produzirt wird, von den Produzenten, soweit solches aus dem Auslande eingeführt wird, von den Einbringern zu entrichtenden Abgabe bis zum Betrage von höchstens zwei Thalern für den Centner Nettogewicht zu unterwerfen.

§. 2. Befreit von der Abgabe (§. 1) ist: 1) das zur Ausfuhr, zu Unterstützungen bei Nothständen und für die Natronsulphat- und Sodafabrikation bestimmte Salz; 2) überhaupt alles Salz, welches zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken, insbesondere auch zum Einsalzen von Heringen und ähnlichen Fischen, sowie zum Einsalzen, Einpökeln ꝛc. von auszuführenden Gegenständen, verwendet wird — jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch für die Fabrikation von Tabak, Schnupftabak und Cigarren, für Bäder und Konditoreien, sowie für die Herstellung von Mineralwässern.

Ueberall ist die steuerfreie Verabfolgung von der Beobachtung der vom Finanz-Minister angeordneten Kontrole-Maßregeln abhängig.

Die durch die Kontrole erwachsenden Kosten können in den Befreiungsfällen sub 2 mit einem Maximalbetrage von 2 Sgr. pro Centner von den Salzempfängern erhoben werden.

§. 3. Mit dem Tage der Aufhebung des Salzmonopols und der Einführung der Salzsteuer sind alle aus allgemeinen Gesetzen fließenden Bergwerksabgaben, welche von Steinsalz, sowie von den mit Steinsalz auf derselben Lagerstätte vorkommenden Salzen und von den Soolquellen erhoben werden, aufgehoben.

§. 4. Der Zeitpunkt, mit welchem bei Aufhebung des Salzmonopols die Erhebung der Abgabe beginnt, ist durch Königliche Verordnung festzusetzen. In dieser sind zugleich auf Grund der mit den Zollvereins-Regierungen inmittelst zu treffenden Vereinbarungen die zum Schutze der Abgabe erforderlichen Ausführungs- und Strafbestimmungen unter den nachfolgenden Maßgaben (§§. 5 bis 7) zu erlassen.

§. 5. Die Strafe der Umgehung der Salzabgabe darf neben der Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche, sowie der Geräthe, mittelst deren das Vergehen verübt ist, für den ersten Fall den vierfachen, für den zweiten Fall den achtfachen, für jeden ferneren Fall den sechszehnfachen Betrag der umgangenen Abgabe nicht übersteigen. Kann das Gewicht der Gegenstände, in Bezug auf welche eine Salzsteuer-Defraudation verübt ist, nicht ermittelt, und demgemäß der Betrag der vorenthaltenen, beziehungsweise der von einer gleichen Quantität inländischen Salzes zu entrichtenden Abgabe, sowie die danach zu bemessende Geldstrafe nicht berechnet werden, so ist statt der Konfiskation und der Geldstrafe auf Zahlung einer Geldsumme von 20 bis zu 2000 Rthlrn. zu erkennen.

Die rechtskräftige Verurtheilung des Besitzers eines Salzwerkes im Rückfalle zieht für den Verurtheilten den Verlust der Befugniß zur eigenen Verwaltung eines Salzwerkes, jede Verurtheilung wegen mißbräuchlicher Verwendung steuerfrei empfangenen Salzes den Verlust des Anspruches auf steuerfreien Salzbezug nach sich.

§. 6. Uebertretungen von Kontrole-Vorschriften sind nach §. 18 des Zollstrafgesetzes zu ahnden.

§. 7. Hinsichtlich der Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe und der subsidiairen Haftung dritter Personen finden die Bestimmungen in den §§. 3 und 19 des Zollstrafgesetzes und hinsichtlich der Anbietungen von Geschenken an die mit der Kontrolirung der Salzabgabe betrauten Beamten und deren Angehörige, sowie wegen Widersetzlichkeit gegen erstere, die Bestimmungen in den §§. 25 und 26 ebendaselbst Anwendung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe Platz greift.

Auf die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Salzsteuer-Defraudation kommen die in den §§. 28 ff. des Zollstrafgesetzes enthaltenen und die solche abändernden, erläuternden oder ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 8. Die Genehmigung des Landtages zu allen der gesetzlichen Feststellung bedürfenden Bestimmungen der Ausführungs-Verordnung (§. 4), über welche gegenwärtiges Gesetz keine Entscheidung trifft, bleibt vorbehalten.

§. 9. Die der Königlichen Staats-Regierung ertheilte Ermächtigung (§. 1) erlischt, wenn von derselben bis zum 1. Januar 1868 kein Gebrauch gemacht ist.

§. 10. Der Finanz-Minister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ems, den 9. August 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Freiherr v. d. Heydt. Graf v. Itzenplitz. Graf zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.

---

[1]) Siehe Hamb. Arch. 1867. I. S. 513.

Verordnung, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz.

(Staats-Anz. Nr. 196.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des Gesetzes vom 9. August d. J., was folgt:

Aufhebung des Salzmonopols.

§. 1. Das ausschließliche Recht des Staates, den Handel mit Salz zu betreiben, soweit solches zur Zeit besteht, wird aufgehoben.

Einführung einer Salzabgabe.

§. 2. Das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz unterliegt einer Abgabe von zwei Thalern für den Centner Nettogewicht, welche, insoweit das Salz im Inlande gewonnen wird, von den Produzenten oder Steinsalz-Bergwerksbesitzern, insoweit solches aus anderen als den zum Zollvereine gehörigen Ländern eingeführt wird, von den Einbringern zu entrichten ist.

Unter Salz (Kochsalz) sind zwar außer dem Siede-, Stein- und Seesalz alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, der Finanz-Minister ist jedoch ermächtigt, solche Stoffe von der Abgabe frei zu lassen, wenn ein Mißbrauch nicht zu befürchten steht.

I. Abgabe (Steuer) von inländischem Salze.

I. Anmeldung.

§. 3. Die Gewinnung oder Raffinirung von Salz ist nur in den gegenwärtig im Betriebe befindlichen, sowie in denjenigen Salzwerken (Salinen, Salzbergwerken, Salzraffinerien) gestattet, deren Benutzung zu einem solchen Betriebe mindestens sechs Wochen vor Eröffnung desselben dem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte, in dessen Bezirk die Anstalt sich befindet, angemeldet worden ist.

Zu einer gleichen Anmeldung sind auch die Besitzer von Fabriken verpflichtet, in welchen Salz in reinem oder unreinem Zustande als Nebenprodukt gewonnen wird.

§. 4. Jeder Besitzer eines bereits im Betriebe befindlichen Salzwerkes, oder einer Fabrik, welche Salz als Nebenprodukt gewinnt, hat binnen einer von der Steuerbehörde zu bestimmenden Frist bei dem Hauptamte des Bezirks in doppelter Ausfertigung eine Beschreibung und Nachweisung des Salzwerkes oder der Fabrik nebst Zubehör nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde einzureichen. Jede Veränderung in den Betriebsräumen, sowie jeder Zu- und Abgang und jede Veränderung an den in der Nachweisung verzeichneten Geräthen und Vorrichtungen, ist dem gedachten Hauptamte vor der Ausführung anzuzeigen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt demjenigen ob, welcher eine neue Saline oder sonstige Anstalt, in welcher Salz gefördert, gesotten, raffinirt oder als Nebenprodukt gewonnen wird, anlegen, oder eine außer Betrieb gesetzte Saline oder sonstige Anstalt der gedachten Art wieder in Betrieb setzen will. Bei Anlage neuer Salinen, Salzbergwerke oder Salzraffinerien sind die Anordnungen der Steuerbehörde wegen Einfriedigung des Salzwerkshofes zu befolgen, auch für die zur Beaufsichtigung zu bestimmenden Beamten Geschäfts- und Wohnungsräume gegen Bezug der reglementsmäßigen Beamten-Miethsabzüge zu gewähren.

§. 5. Jeder Besitzer eines neuen oder wieder in Betrieb gesetzten Salzwerkes ist die Kosten der steuerlichen Ueberwachung desselben zu tragen verpflichtet, wenn die Menge des auf demselben jährlich zur Verabgabung gelangenden Salzes nicht mindestens zwölftausend Centner beträgt.

2. Kontrole.

§. 6. Die im §. 3 bezeichneten Anstalten unterliegen zur Ermittelung des von dem bereiteten Salze zu entrichtenden Abgabenbetrages, sowie zur Verhütung von Defraudationen hinsichtlich ihres Betriebes und geschäftlichen Verkehrs der Kontrole der Steuer- (Zoll-) Verwaltung, welche durch eine von dieser zu erlassende, jedem Besitzer solcher Anstalten mitzutheilende und von diesem zu befolgende Anweisung geregelt wird.

Diese Kontrole wird für jedes Salzwerk durch ein besonders zu errichtendes oder zu bestimmendes Salzsteuer-Amt geübt. Die im §. 3 Absatz 2 erwähnten Fabriken unterliegen der Kontrole des nächstgelegenen Steuer- (Zoll-) Amts.

§. 7. Durch die im §. 6 gedachte Anweisung kann jeder Salzwerksbesitzer nach näherer Anordnung der Steuerverwaltung verpflichtet werden: 1) dafür Sorge zu tragen, daß der Zugang zu den Siedegebäuden und den Trockenräumen, sowie zu den Räumen, in welchen Steinsalz ausgeschieden oder zerkleinert wird, leicht beaufsichtigt und durch sicheren Verschluß behindert werden kann; 2) die Salzmagazine so einzurichten, daß sie vor gewaltsamer oder heimlicher Entfernung des Salzes genügend gesichert sind, und die zur Anlegung des steuerlichen Mitverschlusses erforderlichen Einrichtungen zu treffen; 3) das Salz nur in den dazu angemeldeten Gefäßen, Vorrichtungen und Räumen aufzubewahren; 4) über den Betrieb des Salzwerkes und das gewonnene und verabfolgte Salz genau Buch zu führen und die betreffenden Bücher den Steuerbeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen; 5) Personen, welche Salzhandel betreiben oder durch ihre Angehörigen betreiben lassen, auf dem Salzwerke keine Beschäftigung zu gewähren, und den Eintritt in das Salzwerk unbefugten Personen zu untersagen; 6) in den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salzwerkslokalitäten und der zugehörigen Höfe oder in baulicher Verbindung mit den Salzwerken befinden, Salz irgend welcher Art nicht in größerer als der von der Steuerbehörde gestatteten Menge aufzubewahren; 7) die nöthigen Vorrichtungen zum Verwiegen und zur Denaturirung des Salzes (Unbrauchbarmachung zum Genuß für Menschen), sowie die Stoffe zur Denaturirung zu beschaffen und das dazu erforderliche Personal zu stellen; 8) der Steuerverwaltung auf Verlangen gegen eine in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung durch die Bezirksregierung festzustellende Entschädigung ein angemessenes Lokal Behufs der Geschäftsführung, des Aufenthalts und der Uebernachtung der Beamten zu stellen; 9) den Salzwerkshof auf Verlangen der Steuerbehörde mit einer angemessenen Umfriedigung — deren Kosten die Staatskasse bei der ersten Einrichtung zur Hälfte trägt — zu umgeben und während der Nacht verschlossen zu halten; zu 8 und 9 vorbehaltlich der am Schlusse des §. 4 hinsichtlich neuer Werke ausgesprochenen Verpflichtung.

Die Verpflichtungen zu 2 bis 7 können auch den Besitzern von Fabriken, in denen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, auferlegt werden.

Wird die Erfüllung einer der vorbezeichneten Verpflichtungen verzögert oder verweigert, so kann nach vorheriger Androhung der Betrieb der Saline, des Salzbergwerks oder der Fabrik von Unserem Finanzminister nach Anhörung der Bergpolizeibehörde so lange untersagt werden, bis der zu stellenden Anforderung genügt ist.

§. 8. Gewerkschaften, Korporationen oder Gesellschaften, welche Salzwerke besitzen, und Alleinbesitzer, welche den Betrieb ihrer Salzwerke nicht unmittelbar leiten, sind verbunden, zur Erfüllung der ihnen der Steuerverwaltung gegenüber obliegenden Verpflichtungen einen auf dem Salzwerke regelmäßig anwesenden Vertreter zu bestellen, für dessen Handlungen und Unterlassungen sie haften.

§. 9. Alles auf einem Salzwerke oder in einer Fabrik gewonnene Salz, sobald es zur Lagerung reif ist, desgleichen das Schmutz- und Fegesalz muß von dem Besitzer in sichere, unter steuerlichem Mitverschluß stehende Räume (Salzmagazine) gebracht werden, und darf in der Regel erst aus diesen in den Verkehr oder zum Gebrauch des Besitzers gelangen. Mit der, nur nach zuvoriger Anmeldung und Abfertigung zulässigen Entnahme des Salzes aus diesen Magazinen tritt die Verpflichtung ein, die Steuer zu erlegen, sofern nicht Abfertigung auf Begleitschein, namentlich Behufs Versendung in andere (Packhofs-) Magazine, stattfindet. Hinsichtlich der Begleitscheine und der aus der Unterzeichnung und Empfangnahme derselben erwachsenden Verpflichtung finden die dieserhalb in dem Zollgesetz und der Zollordnungen enthaltenen Vorschriften und die zu deren Ausführung getroffenen Anordnungen auch auf inländisches Salz Anwendung.

Für Begleitscheine und Bleie werden keine Gebühren erhoben.

Von allen Salzwerken darf Salz nur in Mengen von mindestens einem halben Centner verabfolgt werden.

§. 10. Der Verkehr mit versteuertem oder in denaturirtem Zustande steuerfrei abgelassenem Salze unterliegt, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, keiner steuerlichen Kontrole. 1) Für den Bereich der Salzwerke und Fabriken (§. 3. am Schluß), so wie auf Personen, welche solche verlassen, finden die Bestimmungen in den §§. 37 und 39 des Zollgesetzes und in den §§. 83, 84, 87, 91, 96, 106, 107 und 113 der Zollordnung Anwendung. Dieselben Bestimmungen können für den viertelmeiligen Umkreis derjenigen Salzwerke, welche als gehörig umfriedigt nicht anerkannt werden, durch eine von Unserem Minister der Finanzen zu erlassende Bekanntmachung in Anwendung gebracht werden. 2) Die mit außervereinsländischen Nachbarstaaten bezüglich des Salzverkehrs bestehenden Uebereinkünfte bleiben in Kraft. 3) Salzhaltige Quellen, deren Soole zur Versiedung nicht benutzt wird, sowie Mutterlauge kann die Steuerbehörde unter Aufsicht stellen (unter Verschluß nehmen), um mißbräuchliche Verwendung zu verhüten.

3. Strafbestimmungen.

§. 11. Wer es unternimmt, dem Staate die Abgabe von inländischem Salze zu entziehen, ist der Salzabgaben-Defraudation schuldig und soll mit der Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Defraudation verübt ist, und mit einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zehn Thaler beträgt, bestraft werden. Kann die Konfiskation selbst nicht vollzogen werden, so ist auf Erlegung des Werths der Gegenstände zu erkennen. Daneben ist die Abgabe mit zwei Thalern für den Centner zu entrichten. Ist die Defraudation durch unerlaubte Gewinnung oder Raffinirung von Salz verübt (§. 3), so verfallen auch die dazu benutzten Geräthe (Siedepfannen, Kessel u. s. w.) der Konfiskation.

Mißbräuchliche Verwendung des steuerfrei oder gegen Erlegung der im §. 20 erwähnten Kontrolegebühr empfangenen Salzes (§. 13 Nr. 6) zieht außerdem den Verlust des Anspruchs auf steuerfreien Salzbezug nach sich.

§. 12. Im ersten Wiederholungsfalle, nach vorangegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die nach § 11 außer der Konfiskation eintretende Strafe verdoppelt, in jedem ferneren Rückfall: vervierfacht.

§. 13. Die Defraudation wird als vollbracht angenommen: 1) wenn Salz, den Bestimmungen des §. 3 zuwider, oder in Anstalten, deren Betrieb auf Grund des §. 7 untersagt ist, gefördert, hergestellt oder raffinirt wird; 2) wenn das in den zugelassenen Betriebsanstalten gewonnene Salz vor der Einbringung in die unter steuerlichem Mitverschluß stehenden Magazine ohne ausdrückliche Erlaubniß der Steuerbehörde aus den Siederäumen entfernt oder verbraucht wird; 3) wenn Salz aus solchen Magazinen ohne zuvorige Anmeldung oder ohne Buchung in den dazu bestimmten Registern weggeführt wird; 4) wenn auf Salzwerken oder deren Zubehörungen, sowie in Fabriken (§. 3. am Schlusse) Salz in anderer als der nach §. 7 gestatteten Weise und Menge aufbewahrt wird; 5) wenn Salz von Salzwerken oder von Fabriken (§. 3 am Schlusse) zu einer anderen als der von der Steuerbehörde vorgeschriebenen Zeit oder auf anderen als den von derselben vorgeschriebenen Wegen entfernt wird; 6) wenn über das unter Steuerkontrole oder unter Kontrole der Verwendung befindliche Salz eigenmächtig verfügt oder das steuerfrei oder gegen Kontrolegebühr abgelassene Salz zu anderen als den gestatteten Zwecken verwendet wird; 7) wenn Personen, welche sich nach §. 10 Nr. 1 über den Bezug des von ihnen transportirten Salzes auszuweisen haben, ohne Ausweis betroffen werden; 8) wenn Soole oder Mutterlauge ohne Erlaubniß der Steuerbehörde zu anderen Zwecken als denen der Versiedung in deklarirten Salzwerken oder Fabriken aus Soolquellen, Gradirwerken oder Soolbehältern (Mutterlaugebehältern) entnommen oder verabfolgt wird.

Das Dasein der Defraudation und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend aufgeführten Fällen lediglich durch die bezeichneten Thatsachen begründet. Kann jedoch der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 15 statt.

§. 14. Ein Salzwerksbesitzer, welcher zum zweiten Male wegen einer von ihm selbst verübten Salzabgaben-Defraudation rechtskräftig verurtheilt wird, verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniß zur eigenen Verwaltung seines Salzwerks.

Dieser Verlust hat die Wirkung des im §. 7 gedachten Verbots.

§. 15. Die Verletzung des amtlichen Verschlusses von Salz ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Hinterziehung, ferner die Uebertretung der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung, so wie der in Folge derselben erlassenen und öffentlich oder den Salzwerksbesitzern und Fabrikanten, welche Salz als Nebenprodukt gewinnen, oder solches steuerfrei oder gegen Kontrolegebühr beziehen, besonders bekannt gemachten Ausführungsvorschriften, für welche keine besondere

Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis zu zehn Thalern geahndet.

§. 16. Kann das Gewicht der Gegenstände, in Bezug auf welche eine Salzabgaben-Defraudation verübt ist, nicht ermittelt und demgemäß der Betrag der vorenthaltenen Abgabe, sowie die danach zu bemessende Geldstrafe nicht berechnet werden, so ist statt der Konfiskation und der Geldstrafe auf Zahlung einer Geldsumme von zwanzig bis zweitausend Thalern zu erkennen.

§. 17. Hinsichtlich der Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen und der subsidiären Haftung dritter Personen, sowie der Bestrafung der Theilnehmer finden die Bestimmungen in den §§. 3, 16, 19 des Zollstrafgesetzes, und hinsichtlich der Anerbietungen von Geschenken an die mit Kontrolirung der Salzabgabe betrauten Beamten und deren Angehörige, sowie auf Widersetzlichkeiten gegen erstere, finden die Bestimmungen in den §§. 25 und 26 ebendaselbst Anwendung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe Platz greift.

§. 18. Auf die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Salzabgaben-Defraudationen finden die in §§. 28 ff. des Zoll-Strafgesetzes enthaltenen und die solche abändernden, erläuternden oder ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Der §. 60 des Zollstrafgesetzes findet auch auf inländisches Salz Anwendung.

II. Abgabe (Zoll) von ausländischem Salz.

§. 19. Auf die Einfuhr von Salz und salzhaltigen Stoffen aus dem Auslande, sowie auf deren Durchfuhr und Ausfuhr finden die Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes, nebst den solche abändernden, erläuternden oder ergänzenden Bestimmungen Anwendung.

Von der Bestimmung Unseres Finanzministers hängt es ab, inwieweit eine steuerfreie Lagerung fremden Salzes im Inlande zu gestatten sei.

III. Befreiungen von der Salzabgabe.

§. 20. Befreit von der Salzabgabe (§. 2) ist: 1) das zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande und das zur Natronsulphat- und Sodafabrikation bestimmte Salz; 2) das zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes und zur Düngung bestimmte Salz; 3) das zum Einsalzen von Heringen und ähnlichen Fischen, sowie das zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden, erforderliche und verwendete Salz; 4) das zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmte Salz, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwassern und Bädern; 5) das von der Staatsregierung oder mit deren Genehmigung zur Unterstützung bei Nothständen, sowie an Wohlthätigkeits-Anstalten verabfolgte Salz.

Ueberall ist die abgabenfreie Verabfolgung abhängig von der Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Kontrole-Maßregeln.

Die durch die Kontrole erwachsenden Kosten können in den Befreiungsfällen unter Nr. 2, 3 und 4 mit einem Maximalbetrage von 2 Sgr. für den Centner von den Salzempfängern erhoben werden.

§. 21. Unser Finanzminister wird mit Ausführung dieser Verordnung, welche am 1. Januar 1868 in Wirksamkeit tritt, beauftragt und hat die zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ems, den 9. August 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frhr. von der Heydt. Graf von Itzenplitz. Graf zur Lippe.
Graf zu Eulenburg.

Einführung der Verordnung vom heutigen Tage wegen einer Abgabe von Salz in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen.

(Staatsanzeiger Nr. 196.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Die Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, wird in den Landestheilen, welche durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 555 und 875) der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind, eingeführt und tritt in Unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein dergestalt sofort in Kraft, daß die Zollstellen sogleich nach Empfang der gegenwärtigen Verordnung nach Inhalt derselben zu verfahren haben. In den übrigen Landestheilen tritt die Verordnung mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

§. 2. Ausgenommen von der Wirksamkeit dieser Verordnung (§. 1) bleiben diejenigen Gebietstheile, welche zum ehemaligen Königreich Hannover gehörig, vom Deutschen Zoll- und Handelsvereine, so wie diejenigen Gebietstheile, welche vom Zollverbande des Herzogthums Schleswig ausgeschlossen sind.

§. 3. Von dem Salz, welches in dem Augenblicke, wo diese Verordnung (§. 1) in Kraft tritt, auf den Salzwerken (Raffinerien) der Herzogthümer Schleswig und Holstein sich befindet, wird zwar die Salzabgabe nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 1 und 9 derselben, jedoch nach Abzug der von den Salzwerkbesitzern bereits erlegten Eingangsabgaben, Behufs deren Feststellung Unser Finanzminister das Erforderliche anzuordnen hat, erhoben.

§. 4. Statt der in dem §. 18 der Verordnung (§. 1) angezogenen Bestimmungen des Zollstrafgesetzes kommen in denjenigen Landestheilen, für welche die Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze vom 29. Juli d. J. ergangen ist, die entsprechenden Bestimmungen dieser Ordnung in Anwendung.

§. 5. Unser Finanzminister wird mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ems, den 9. August 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frhr. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.

Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg, von dem Wunsche geleitet, die Beschränkungen, denen der Verkehr mit Salz im Gebiete des Deutschen Zoll- und Handelsvereins zur Zeit noch unterliegt, zu beseitigen, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Friedrich Wilhelm Alexander Scheele und

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungs-Rath Heinrich Albert Eduard Moser;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchstihren Ober-Zoll-Rath Georg Ludwig Karl Gerbig;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren Geheimen Finanz-Rath Julius Hans von Thümmel;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchstihren Finanz-Rath Karl Viktor Riecke;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchstihren Ministerial-Rath Eugen Regenauer,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Steuer-Rath Ludwig Wilhelm Ewald;

die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Finanz-Rath Friedrich Wilhelm Alexander Scheele und

den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Regierungs-Rath Heinrich Albert Eduard Moser,

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig-Lüneburg:

Höchstihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe und Geheimen Rath Dr. Friedrich August von Liebe, und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

den Herzoglich Braunschweigischen Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe und Geheimen Rath Dr. Friedrich August von Liebe,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist:

Art. 1. Der Artikel 10 des Vertrages vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, wird aufgehoben und im ganzen Umfang des Zollvereins freier Verkehr mit Salz hergestellt.

Art. 2. Das im Zollvereinsgebiet gewonnene, so wie das aus dem Auslande eingeführte Salz unterliegt einer Abgabe von zwei Thalern (drei Gulden dreißig Kreuzer) für den Zollcentner Nettogewicht.

Neben dieser Abgabe darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Salz, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

Unter Salz (Kochsalz) sind außer dem Siede-, Stein- und Seesalz alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt.

Art. 3. Der Ertrag der Abgabe ist gemeinschaftlich. Derselbe wird nach Abzug derjenigen Kosten der Erhebung und Kontrollirung der Abgabe, welche zur Besoldung der damit auf den Salzwerken (Salinen, Salzbergwerken, Raffinerien) beauftragten Beamten aufgewendet werden, sowie nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, zwischen sämmtlichen Vereinsmitgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtverein sich befinden, vertheilt. Im Uebrigen findet die Abrechnung über den Ertrag dieser Abgabe nach den für die Zolleinnahmen verabredeten Grundsätzen statt.

Art. 4. Die Erhebung und Kontrollirung der Abgabe von dem im Zollvereinsgebiete gewonnenen Salz erfolgt nach Maßgabe der hierüber zwischen den vertragenden Regierungen verabredeten besonderen Bestimmungen, die Erhebung und Kontrollirung der Abgabe von dem aus dem Auslande eingeführten Salz nach der Zollgesetzgebung.

Art. 5. Abgabenfrei kann Salz, vorbehaltlich der Sicherungsmaßregeln gegen Mißbrauch, verabfolgt werden:

A. auf Vereinsrechnung 1) zur Ausfuhr nach dem Zollvereinsauslande, 2) zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes, sowie zur Düngung, 3) zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden, 4) zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwassern und Bädern.

Salz, welches zu den unter 2 und 4 bezeichneten Zwecken verwendet werden soll, muß vor der abgabenfreien Verabfolgung unter amtlicher Aufsicht denaturirt, d. h. zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht werden. In den Fällen zu 3 muß die Menge

des verbrauchten Salzes unter stehender steuerlicher Kontrole vollständig nachgewiesen werden. Läßt sich ein solcher Nachweis nicht vollständig führen, so kann die abgabenfreie Verabfolgung von Salz, beziehungsweise die Erstattung der erlegten Steuer nur auf privative Rechnung stattfinden.

B. Auf privative Rechnung kann außer dem vorstehend gedachten Falle Salz abgabenfrei verabfolgt werden: 1) zu Unterstützungen bei Nothständen, sowie an Wohlthätigkeitsanstalten, 2) zu Deputaten (Salz-Naturalabgaben), auf deren abgabenfreie Verabfolgung die Berechtigten Anspruch haben, 3) zur Nachpökelung von Heringen.

C. Zur Hälfte auf Vereinsrechnung und zur andern Hälfte auf privative Rechnung kann Salz zur Pökelung von Heringen und ähnlichen Fischen gleichfalls abgabenfrei abgelassen werden.

Art. 6. Jedem Staate bleibt vorbehalten, von dem abgabenfrei verabfolgten Salze — mit Ausnahme des zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande, so wie des zur Natronsulphat- und Sodafabrikation bestimmten Salzes — eine Kontrolegebühr von höchstens zwei Silbergroschen (sieben Kreuzer) vom Zollcentner für eigene Rechnung zu erheben.

Art. 7. Die Funktionen der Zollvereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleure erstrecken sich auch auf die Abgabe von dem im Zollvereinsgebiete gewonnenen Salze.

Eben so findet das Zollkartell vom 11. Mai 1833 auf diese Abgabe Anwendung.

Art. 8. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Dieselbe soll alsbald zur Ratifikation der vertragenden Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 8. Mai 1867.

(Folgen Unterschriften.)

Vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt und es sind die Ratifikations-Urkunden am 1. Juli 1867 in Berlin ausgewechselt worden.

Verbot der Einfuhr von Hadern aus Italien über die Oesterreichische Landgrenze.

(Verordn. Bl. f. d. Dienstber. d. Oesterr. Finanz-Ministeriums Nr. 26.)

Wegen Gefahr der Cholera-Einschleppung wird im Vernehmen mit dem Ministerium des Innern und mit dem Ministerium für Handel und Volkswirthschaft die Einfuhr von Hadern aus Italien über die Landgrenze auf unbestimmte Zeit verboten.

Der Dringlichkeit wegen wurde das Verbot den betreffenden Zollämtern auf telegraphischem Wege bekannt gemacht.

Wien, den 2. August 1867.

Abänderungen der Zollsätze für seidene und gemischte Gewebe in Italien.

(Nach amtl. Mittheilung.)

Victor Emanuel II., von Gottes Gnaden und nach dem Willen der Nation König von Italien.

Der Senat und die Deputirten-Kammer haben genehmigt;

Wir haben bestätigt und verkündigen hiermit, was folgt:

Art. 1. Die aus Hanf, Flachs, Jute, Baumwolle, Wolle, gemischten Gewebe haben die Abgaben derjenigen zu entrichten, welche aus dem dem Gewicht nach vorherrschenden Material gefertigt sind.

Art. 2. Für seidene und floretseidene Gewebe sind per Kilogramm zu entrichten:

Gewebe aus reiner Seide, aus Floretseide, und aus Seide und Floretseide:

von der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes ab bis 31. Dezember 1867 6 Lire,

vom 1. Januar 1868 ab 3 Lire.

Gewebe aus Floretseide, oder aus Seide in Verbindung mit anderen Materialien haben die Abgabe nach dem im Gewicht vorherrschenden Material zu entrichten.

Wenn sie jedoch mehr als 12 und nicht mehr als 50 pCt. Seide oder Floretseide enthalten, so unterliegen sie der Abgabe von 3 Lire pro Kilogramm.

Verordnen, daß gegenwärtige mit dem Staatssiegel versehene Gesetz in die amtliche Sammlung der Gesetze und Dekrete des Königreichs Italien aufzunehmen und befehlen allen denen, die es angeht, dasselbe als Staatsgesetz zu beobachten und beobachten zu lassen.

Gegeben in Turin, den 28. Juli 1867.

Verbot der Ein- und Durchfuhr und des öffentlichen Verkaufs von Rind- und anderem Vieh zc. in den Niederlanden.

(Staatskour. Nr. 139.)

Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden, König der Niederlande zc.

Haben beschlossen und beschließen:

Art. 1. Die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Schweinen, Ziegen und Böcken aus dem Auslande ist verboten.

Art. 2. Der Transport von den im Art. 1 genannten Viehgattungen, sowohl im lebenden wie im todten Zustande, sowie des Fleisches derselben, der frischen Häute und aller Abfälle, wie Haare, Hörner, Wolle, ungeschmolzenes Fett, Dünger u. s. w. über die von der Regierung zur Verhinderung der Viehseuche überwachte Absperrungslinie, sowie die Zufuhr dieser Gegenstände von der Seeseite innerhalb der Endpunkte dieser Linie ist verboten.

Art. 3. Das Abhalten der durch Provinzial- oder Lokalverordnung gestatteten Märkte und öffentlichen Verkäufe von Rind- und Wollvieh ist im Bereich derjenigen Gemeinden verboten, in Betreff deren Unser Minister des Innern die desfallsige Anordnung durch Veröffentlichung im Staats-Kourant zur allgemeinen Kenntniß bringt.

Den Viehmärkten wird das Zusammenbringen von Vieh, welches verschiedenen Eigenthümern angehört und in offenen oder geschlossenen Räumen, in Scheuern oder Ställen, gleichviel mit welcher Bestimmung eingestellt wird, gleichgestellt.

Art. 4. In Gemeinden oder Theilen von Gemeinden, welche von der Viehseuche angesteckt sind, oder wo dieselbe in den letzten 30 Tagen geherrscht hat, ist die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, das nicht zum Schlachten bestimmt und für gesund erkannt worden, verboten.

Auch ist die Ausfuhr von Rindvieh aus diesen Gemeinden und Theilen von Gemeinden verboten.

Der Transport von Rindvieh innerhalb dieser Gemeinden und Theilen derselben darf ohne schriftliche Erlaubniß des Bürgermeisters nicht stattfinden.

Art. 5. Der Transport von Schlempe oder dem Bodensatz derselben, sowie von anderem Viehfutter, welches von Weiden, aus Viehmästereien und Ställen in den von der Viehseuche angesteckten Gemeinden oder solchen, wo die Viehseuche während der letzten 30 Tage geherrscht hat, herrührt, ist im Inlande verboten.

Art. 6. Der Transport von Viehdünger aus Gemeinden, wo die Viehseuche herrscht oder geherrscht hat, darf nur in verdeckten, gut verschlossenen und auf Anordnung des Bürgermeisters mit dem Gemeindesiegel versiegelten Fahrzeugen und Fuhrwerken und auf Grund einer Bescheinigung des Bürgermeisters, daß der Dünger nicht aus Ställen, Viehmästereien, oder Weiden herrührt, welche von der Viehseuche angesteckt sind und wo dieselbe während der letzten 60 Tage geherrscht hat, stattfinden.

Der Transport dieses Düngers über die Absperrungslinie ist untersagt.

Art. 7. Die in dem vorstehenden Artikel erwähnten Linien oder Kreise mit dem Namen der Gemeinde oder der Bezeichnung des Theils einer Gemeinde werden von Unserem Minister des Innern durch den Staats-Kourant zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Art. 8. Die mit der Bewachung der Grenze und der in den vorstehenden Artikeln gedachten Linien und Kreise beauftragten Beamten und Militairs sind befugt, Personen einer Revision zu dem Zwecke zu unterwerfen, um sich zu überzeugen, ob ein Transport von den in diesen Artikeln erwähnten Gegenständen stattfindet.

Jedermann ist verpflichtet, sich diese Revision gefallen zu lassen.

Art. 10. Unbeschadet der Bestimmung im ersten Alinea des Art. 5 des Gesetzes vom 19. April 1867 kann der Minister des Innern die Art und Weise der Bewachung einer Linie oder eines Kreises, wie solche im vorhergehenden Artikel erwähnt ist, anordnen.

Art. 11. Ställe, in welchen angestecktes, oder verdächtiges Vieh, oder solches, das mit angestecktem Vieh in Berührung gekommen, getödtet worden, oder eingestellt gewesen ist, müssen in der von Unserem Minister des Innern vorgeschriebenen Art und Weise in Folge der von dem Bürgermeister oder von anderen von Uns damit beauftragten Personen erlassenen Anordnung gereinigt werden. Die Kosten für diese Reinigung werden von den damit beauftragten Beamten der Regierung in Rechnung gestellt.

Art. 12. Unsere Beschlüsse vom 23. Oktober 1865 (Staatsblad Nr. 122), vom 15. November 1865 (Staatsblad Nr. 127), 20. Dezember 1865 (Staatsblad Nr. 134), 18. Januar 1866 (Staatsblad Nr. 3), 24. Februar 1867 (Staatsblad Nr. 10) und 6. März 1867 (Staatsblad Nr. 11) werden aufgehoben.

Art. 13. Unser gegenwärtiger Beschluß tritt den fünften Tag nach der Publikation im Staatsblad in Kraft.

Unsere Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Ausführung dieses Beschlusses, welcher gleichzeitig im Staatsblad und im Staats-Kourant zu publiziren und wovon dem Staatsrath Abschrift zuzufertigen ist, beauftragt.

Im Haag, den 9. Juni 1867.

Bestimmung der Gemeinde Leiden zum Löschplatze für rohes Salz bei der Einfuhr auf dem Rhein.

(Staatskourant Nr. 164.)

Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden, König der Niederlande &c.

Auf den Vortrag Unseres Finanz-Ministers vom 29. Juni 1867 (Nr. 59);

Nach Anleitung des Königlichen Beschlusses vom 10. Dezember 1822 (Staatsblad Nr. 50);

Haben für gut befunden und verordnet,

Unter Erweiterung des zweiten Absatzes des §. II. Art. 1 des vorgedachten Beschlusses auch noch die Gemeinde Leiden zum Löschplatz von rohem Salz bei der Einfuhr auf dem Rhein zu bestimmen.

Unser vorgenannter Minister ist mit der Ausführung dieses in das Staatsblad aufzunehmenden Beschlusses beauftragt.

Im Haag, den 3. Juli 1867.

Statistik.

Handelsbericht aus Rotterdam für das Jahr 1866.[1])

Das verflossene Jahr wird schwerlich in irgend welcher Beziehung eine befriedigende Erinnerung zurücklassen, ein bedeutender Krieg im Herzen von Europa, der, wenngleich von kurzer Dauer, doch auf dem Gebiete des Handels und der Industrie eine Störung hervorbrachte, die mit seiner Dauer in keinem Verhältnisse stand; eine Bankkrisis in Großbritannien und Englisch-Indien, wovon die Folgen sich auch in Niederland und seinen Kolonien fühlbar machten, Mangel an Kapital und demzufolge theures Geld, dabei die Cholera, und gelinde gesagt, eine höchst mittelmäßige Ernte und die noch immer fortdauernde Viehseuche, die sich mehr und mehr über unser Land ausbreitet, und allen Vorsichts- und Unterdrückungs-Maßregeln Trotz bietet, das Alles ist mehr als genügend, um einsehen zu lassen, daß, was das Materielle angeht, das Jahr 1866 nicht anders als ungünstig gewesen sein kann. Die Rhedereien, noch stets gedrückt durch niedrige Frachten, erlitten überdies durch Schiffbrüche und andere Seeunfälle mehr wie gewöhnliche Verluste, welche auch für Assuradeurs das abgelaufene Jahr höchst ungünstig sich gestalten ließen. Indeß hat unsere Börse ihren guten Namen in diesem ungünstigen Jahr unerschüttert aufrecht erhalten, Fallimente von einigem Belang kamen nicht vor, und im Allgemeinen war der Ablauf der Geschäftsabschlüsse ziemlich koulant und regelmäßig. Das Kreditwesen und der Wechselhandel haben in den letzten Jahren in Rotterdam eine sehr wünschenswerthe Entwickelung erhalten, wozu verschiedene Institute das Ihrige beitrugen. An erster Stelle die Filiale der Niederländischen Bank, welche auch in diesem Jahre den Handel stets durch Diskontiren und Kreditverleihen auf eine entgegenkommende Weise unterstützte, wenngleich die Anforderungen wie überall sehr drückend waren. Der Dis-

[1]) Siehe wegen des Vorjahres Handels-Archiv 1866 I. S. 707.

kont war zu Anfang des Jahres 6 pCt., derselbe stieg im Juli auf 7 pCt. und erst in den letzten Tagen des Dezembers ging er wieder bis auf 4½ pCt. herunter. Er ist uns noch nicht bekannt, welcher Betrag auf diese Weise durch die Filiale unserm Handel vorgestreckt wurde, da das Geschäftsjahr der Niederländischen Bank erst mit 31. März endigt und der Bericht dieses Instituts im Mai veröffentlicht wird. In 1865—66 betrug die Summe der hier vollzogenen Diskontirungen 76,997,127 Fl. 83½ Cts. bei einem Gesammtumschlag von 242,272,375 Fl. 10½ Cts., die der gewährten Vorschüsse 9,610,050 Fl. bei einem Gesammtumschlag von 43,470,750 Fl. Die Rotterdamer Bank hat ihren Kredit in dem mühevollen abgelaufenen Jahre glänzend behauptet. Die Erwartungen, welche man bei der Gründung des Instituts gehegt, daß es nämlich einestheils dem Wechselhandel hier eine Ausbreitung geben solle, mehr im Einklang mit dem Range, welchen Rotterdam als Handelsstadt einnimmt, und anderntheils, daß es ein kräftiger Hebel werden solle für die Beziehungen unserer Stadt mit Niederländisch-Indien und anderen Gegenden im fernen Osten, sind vollständig verwirklicht worden. Die hier gegründete Filiale der European Bank in London hat ihre Zahlungen einstellen müssen, in Folge des Stockens der Hauptbank, doch sind die Folgen durch kräftige Intervention der hier ansässigen Bankiersfirmen abgewendet, indem die Bank nach einiger Zeit ihren Verpflichtungen vollständig nachkam, ohne indeß ihre Geschäfte ferner fortzusetzen. Unter Leitung des Chefs ihrer hiesigen Filiale hat sich seitdem eine Kommandit-Gesellschaft hier gebildet, mit dem Zweck, die Bankiersgeschäfte fortzusetzen. Im Gegensatze zum Jahr 1865 war das jetzt abgelaufene äußerst unfruchtbar auf dem Gebiet der Gesetzgebung zur Regelung unserer materiellen Interessen. Der bekannte Antrag zur Regelung der Kulturen auf Java kam nicht zu Stande und die zweimalige totale oder theilweise Veränderung des Ministeriums in 1866, im Verein mit der Entlassung der Zweiten Kammer der General-Staaten, beförderte eben nicht die Erledigung sowohl dieser als auch anderer schon längere Zeit schwebender Fragen; was ausgeführt wurde, beschränkte sich vornehmlich auf mehr oder weniger wichtige Verträge, betreffend Post-Angelegenheiten, Zulassung fremder Konsuln in unsern Kolonien, kleine Verbesserungen in Schifffahrtsverträgen und dergleichen. Fruchtbarer war das Jahr auf dem Gebiete der Ausführung großer Werke im allgemeinen Interesse. An erster Stelle nennen wir die Anlage der neuen Maasmündung. Die günstigen Erwartungen in Bezug auf die großen in die See zu legenden Dämme, auf deren Anlage wir bereits in unserem Bericht von 1865 hinwiesen, wurden neuerdings bestätigt; die Dämme sind wiederum weit in die See hinaus ausgeführt, und haben die Probe gegen stürmisches Wetter in diesem Winter vollständig bestanden. Die Anlage des Kanals selbst ist aber durch die Schwierigkeiten, welche bei der Expropriation vorgekommen sind, sehr verzögert und erst durch einen Vergleich mit den Eigenthümern der nöthigen Grundstücke hat der Unternehmer das Werk im Herbst beginnen können. An den Staatsbahnen ist die Arbeit in 1866 kräftig fortgesetzt, mit Ausnahme der Strecke der Südlinie, welche in Rotterdam die Holländischen und Rheinischen Eisenbahnen mit denen von Dordrecht, Mördyk rc. verbinden soll. Der Entwurf, die Eisenbahnverbindungen über Rotterdam zu Stande zu bringen, war angenommen und die nöthigen Stücke und Pläne bereits zur Genehmigung nach Art. 6 des Expropriations-Gesetzes auf dem Rathhaus dieser Stadt zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt, als der frühere Plan einer Verbindung über Ysselmonde wieder aufgenommen und aufs Neue in Betracht gezogen wurde.

Die Cholera, welche in unserem Vaterlande herrschte, hat den Durchzug von Auswanderern während des größeren Theils des Jahres verhindert, und die direkte Verschiffung aus unserm Hafen während verschiedener Monate unmöglich gemacht. Nichtsdestoweniger wurde in diesem Zeitraum auf dem Büreau der Kommission noch die Anzahl von 4023 Auswanderern eingeschrieben. Von dieser Zahl wurden direkt nach Nordamerika spedirt 886 Personen, während auch, wie im vorigen Jahr, eine gewisse Partie unsere Stadt durchzogen, ohne sich am Büreau der Kommission anzumelden, deren Zahl sich indeß nicht angeben läßt. Es scheint aber, daß diese Anzahl, wenngleich immerhin ansehnlich, im Vergleich zu denen, die sich am Büreau anmelden, jedes Jahr kleiner wird.

Die genannten Zahlen, verglichen mit den drei vorhergehenden, ergeben am Büreau eingeschrieben:

in 1863 .... 938 Personen,
„ 1864 .... 3161 „
„ 1865 .... 3983 „
„ 1866 .... 4020 „

wovon direkt aus diesem Hafen expedirt

in 1863 .... 39 Personen,
„ 1864 .... 542 „
„ 1865 .... 752 „
„ 1866 .... 886 „

welches doch, ungeachtet der höchst ungünstigen Umstände noch eine Zunahme gegen voriges Jahr beweist. Von der Anzahl von 4023 Personen, welche sich in 1866 bei der Kommission angemeldet haben, gingen nach Newyork oder anderen Nordamerikanischen Häfen 4005 Personen, nämlich 1144 über London, 1804 über Liverpool, 15 über Glasgow, 156 über Antwerpen, 886 direkt, während die übrigen 18 nach Australien reisten, nämlich 8 über London und 10 über Liverpool.

Die 886 direkt von hier abgereisten Personen wurde expedirt durch Eine Firma, mit 13 Schiffen unter Bremer, Preußischer und Amerikanischer Flagge. Die größte Zahl, welche mit einem Schiff expedirt wurde, betrug 269, die kleinste 12; auch dieses Jahr kamen bei der Kommission keinerlei Klagen ein, woraus hervorgeht, daß die Unternehmer den vom Gesetze an sie gestellten Anforderungen vollständig genügt haben. Auch über andere Unternehmer, die nach Art. 17 des Gesetzes vom 1. Juni 1861 (Staatsblatt Nr. 53) mit Rücksicht auf die Kommission Sicherheit gestellt haben, sind keine Klagen eingelaufen. Die Schiffe, welche während der Cholerazeit mit Auswanderern von dieser Stadt abfuhren, hat die Kommission nach erhaltener Erlaubniß auf ihre Kosten mit Desinfizirungsmitteln und Mitteln gegen die Krankheit versehen, während den Kapitänen Anleitung gegeben wurde zur Behandlung von Cholera-Kranken. Die Kommission hat diese durch sie angewandten Vorsichtsmaßregeln mit dem erwünschten Erfolg gekrönt gesehen, indem nach später eingelaufenen Berichten nur noch auf 2 Schiffen, im April und Mai von hier abgefahren, Cholerafälle vorgekommen sind, auf dem einen Schiff 3 und auf den anderen nur Ein Fall.

Fabrikmäßige Industrie und Gewerbe.

Die hier angelegten Schiffswerften sind in demselben Zustand wie seit vielen Jahren geblieben; die Rhedereien blühen nicht und demzufolge leiden auch die Werfte. Es wurden keine Schiffe innerhalb dieser Gemeinde von Stapel gelassen, im Bau begriffen sind drei.

Die hier gegründeten Zuckerraffinerien, wozu man auch die im Delftshaven gebaute rechnen muß, hatten, ungeachtet der ungünstigen Zustände, im Ausland hinreichenden Absatz. Im Anfang des Jahres nach Rußland, später für gewisse Sorten regelmäßig nach England, sowohl im Frühjahr wie auch im Spätjahr bestand fortwährend Frage für Italien, namentlich nach dem Kriege. Hierzu kam auch, daß wiederum das Falliment einer der größten Marseiller Fabriken den Absatz von Holland beförderte.

Die Ausfuhr betrug denn auch aus ganz Niederland

raffinirt 1866 ..... 82,810,000 Niederländische Pfund,
„ 1865 ..... 74,454,100 „
„ 1864 ..... 71,459,000 „

durch welche Ziffern aufs Neue bestätigt wird, daß die in 1865 ins Leben getretene internationale Regelung der Zucker-Accise nicht die Nachtheile für die Industrie gehabt hat, welche Einige glaubten prophezeien zu müssen.

Der Stand der Brennereien hat sich während des Jahres nicht ver-

bessert und die Aussichten bleiben ungünstig; wenngleich die Preise von Branntwein durchgehends höher waren als im vorigen Jahre, so war dies einzig die Folge von höheren Kornpreisen und durchaus nicht von vermehrter Nachfrage. Das Verhältniß von Rohstoff und Fabrikat blieb deshalb ungünstig und suchen demnach die Brenner durch verringertes Brennen die verlustgebenden Preise so viel wie möglich zu verbessern.

Die Ursachen dieses traurigen Zustandes sind genügend bekannt, an erster Stelle muß immer noch der Ausfall des Exports nach Amerika genannt werden, eine Folge der dortigen hohen Eingangszölle. Der niedrige Preis des Spülichts, hervorgerufen durch die Viehseuche, trug auch das Seine zu dem ungünstigen Stand der Brennereien bei. Durch diese Sachlage ist der Werth der Brennereien denn auch so gesunken, daß zwei doppelte Brennereien hier und eine in Delftshaven (also sechs Brennereien) umgeändert und für andere Zwecke eingerichtet worden sind. Es ist voraus zu sehen, daß es hierbei wohl nicht bleiben wird.

Die Zahl der deklarirten Fässer der Brauereien und Essigsiedereien betrug für hiesige Stadt im verflossenen Jahr

29,176,07	Fässer	für Bier,
9,590,70	„	für Bieressig,
1,864,40	„	destillirt, für Kunstessig.

Obgleich diese zwei ersten Ziffern eine Verminderung gegen das vorige Jahr anzeigen, meint man doch, die Umstände des Sommers in Betracht gezogen, daß diese Quantität sehr befriedigend zu nennen ist und daß daraus wohl abzuleiten ist, daß der Bierkonsum regelmäßig am Zunehmen bleibt, und daß unsere Fabriken ihren Antheil daran haben.

Die Gersten- und Hopfenpreise sind beide im Jahre 1866 sehr gestiegen und zwar so, daß gute Gerste mit 8 Fl. pro Malter, Flämischer Hopfen 80—85 Fl. pro 50 Kilogr. bezahlt wurden. Mit Vortheil, was den Geldpunkt betrifft, werden Brauereien und Bieressig-Fabriken wohl nicht gearbeitet haben.

Die Mehrproduktion von Kunstessig ist zum Theil die Folge der niedrigen Branntweinpreise und ferner des Konsums der Bleiweißfabriken, wovon die eine neue in Aktivität getreten ist. Der Debit von Essig in den Provinzen war beträchtlich geringer als im vorigen Jahr.

Die Verdienste an diesem Artikel waren befriedigend. Die Malzmühlen hatten wenig Arbeit und standen verschiedene derselben einen großen Theil des Jahres still.

Die Zeitumstände haben auf die Garancinefabriken einen ungünstigen Einfluß gehabt. Der Handel in diesem Artikel war das ganze Jahr hindurch nicht besonders belebt, und es war nur Frage für einige günstig bekannte Marken, während die ordinairen und geringen Sorten keinen Absatz fanden. Nur einzelne Fabriken in oder bei unserer Stadt haben demnach einige Beschäftigung gehabt. Der mäßige Preis, wofür der Artikel zu kaufen ist und das Preisverhältniß zur Französischen Garancine bewirkten, daß die Aussichten für das neue Jahr dem Artikel etwas günstiger sind.

In der Fabrik der Niederländischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft zu Feyenoort fanden in 1866 ca. 900 Arbeiter Beschäftigung. Die Arbeiten bestanden hauptsächlich in diversem Schmiede- und Gußwerk und der Anfertigung von bedeutenden Dampfmaschinen für die Departements der Marine und der Kolonien, sowie auch für Dampfschiffe von Privaten. Auch fürs Ausland sind Bestellungen von ansehnlicher Bedeutung ausgeführt worden. Die Resultate mögen daher für befriedigend erachtet werden.

Die kleine Industrie und die Gewerbe müssen unter den ungünstigen Zeiten gelitten haben, obgleich in dieser Beziehung keine Details bekannt sind. Auch das Bauen von neuen Häusern fand in weit geringerem Maßstabe als bisher statt, weil die Gelder auf Hypothek nicht hinreichend zu bekommen waren.

Inländischer Handel.

Vom Anfang des Jahres 1866 bis Mitte Juni fand keine nennenswerthe Veränderung in den Preisen der verschiedenen Getreide und Hülsenfrüchte statt, die Ernte von 1865 schien vor Allem in Europa besser wie erwartet ausgefallen zu sein und ausreichend für den Bedarf, so daß selbst die hohen Amerikanischen Preise, die die Zufuhr aus diesem Welttheil verhindert, ohne Einfluß blieben. Erst Mitte Juni begannen die Klagen über viel Regen und die Furcht vor einer schlechten Ernte Einfluß auf die Preise auszuüben, und da das Regenwetter ununterbrochen anhielt, verursachte dies einen lebhaften Verkehr, die Preise gingen um so höher, als die Französische Ernte bei dieser ungünstigen Witterung sehr gering auszufallen schien und die Ueberzeugung Platz gewann, daß bedeutende Quantitäten Getreide, vornehmlich Weizen, zur Deckung des Defizits würden eingeführt werden müssen. Bald trat denn auch das nördliche Frankreich, welches voriges Jahr noch bedeutende Quantitäten Getreide ausgeführt hatte, am Rhein, an der Ostsee und anderwärts als stark konkurrirender Käufer auf, namentlich für Weizen, während gleichzeitig der Süden seine Einkäufe im Schwarzen und Mittelländischen Meer vergrößerte. Dadurch stiegen auch hier zu Lande die ausländischen Getreidesorten, worauf ein Theil unserer Konsumtion angewiesen ist; am meisten war davon der rothe Weizen berührt, wovon uns gewöhnlich große Quantitäten vom Rhein zugeführt werden, wovon aber jetzt in Folge der auch dort ungünstigen Ernte der größte Theil aus Süddeutschland, Frankreich oder auch am Platz selbst genommen wurde, so daß selbst der Niederrhein einzelne Partien Weizen und viele Ladungen Roggen von Rotterdam bezog. Unsere weiße Weizenernte war wohl nicht günstig, aber doch im Vergleich zu Frankreich und den angrenzenden Ländern ziemlich zu nennen. Zwar fiel während des Einerntens auch hier zu Lande viel Regen, jedoch meist verbunden mit starkem Wind, so daß der größere Theil der Ernte, mit Ausnahme von weißen und braunen Bohnen, ziemlich trocken eingebracht wurde. Der Verkauf inländischen Getreides nach Gewicht von 100 Kilogr. kommt an unserm Markt mehr und mehr in Gebrauch und wird die größere Zweckmäßigkeit des derartigen Getreideverkaufs nachgerade allgemein im Handel anerkannt.

Weizen. Die Preise vom besten Drittel des Weizen, der von Seeland und den Inseln von Süd-Holland in Rotterdam angebracht wurde, waren dieses Jahr durchschnittlich wie folgt:

	Fl.	Cts.	
im Januar	11	63	pro 100 Kilogramm,
„ Februar	11	46	„
„ März	11	43	„
„ April	11	40	„
„ Mai	11	57	„
„ Juni	12	20	„
„ Juli	12	78	„
„ August	13	65	„
„ September	14	43	„
„ Oktober	15	41	„
„ November	15	96	„
„ Dezember	15	60	„

Der Durchschnittspreis in 1866 war demnach für Weizen 13 Fl. 13 Cts. pro 100 Kilogr. Netto, während der der letzten 27 Jahre, von 1840—1866 inkl., 13 Fl. 34 Cts war.

Roggen. Hiervon waren die Preise ebenfalls vom besten Drittel, welches aus Seeland und Süd-Holland an den Rotterdamer Markt gebracht wurde, im Durchschnitt

	Fl.	Cts.	
in Januar	8	60	pro 100 Kilogramm,
„ Februar	8	26	„
„ März	7	93	„
„ April	7	94	„
„ Mai	8	26	„
„ Juni	8	61	„
„ Juli	8	80	„

	Fl.	Cts.	
in August	8	93	pro 100 Kilogramm,
„ September	9	52	„
„ Oktober	10	59	„
„ November	11	23	„
„ Dezember	10	90	„

Demnach war der Durchschnittspreis von dieser Roggensorte in 1866 9 Fl. 13 Cts. pro 100 Kilogr. Netto, während er in den letzten 27 Jahren wie vorhin 9 Fl. 98 Cts. war.

Die Anfuhren von Weizen- und Roggenmehl sind, wie aus den offiziellen Eingangs-Statistiken hervorgeht, auch in diesem Jahre wieder bedeutend gewesen, fast ohne Ausnahme wurde Alles an hiesige Konsumenten plazirt, die Preise standen meistentheils im Verhältniß zum ungemahlenen Getreide.

Buchweizen. Von inländischem wurde am meisten Nord-Brabanter in Rotterdam in den Handel gebracht, der Lauf der Preise vom besten Drittel hiervon war dieses Jahr an unserm Markt durchschnittlich

	Fl.	Cts.	
im Januar	8	81	pro 100 Kilogramm,
„ Februar	8	81	„
„ März	8	76	„
„ April	8	86	„
„ Mai	8	90	„
„ Juni	8	90	„
„ Juli	8	67	„
„ August	9	—	„
„ September	10	29	„
„ Oktober	10	19	„
„ November	10	24	„
„ Dezember	10	24	„

Der Durchschnittspreis dieser Sorte war demnach in 1866 zu Rotterdam 9 Fl. 31 Cts. pro 100 Kilogramm Netto, während er in den 27 vorhin genannten Jahren 10 Fl. 22 Cts. pro 100 Kilogr. betrug.

Demnach waren in Rotterdam die Mittelpreise der 3 Haupt-Konsum-Getreidearten in 1866 alle unter dem Durchschnittspreis der letzten 27 Jahre geblieben, bei Weizen betrug der Unterschied nur 1½ pCt., bei Roggen 8½ pCt., bei Buchweizen 9 pCt.; Weizen ist demzufolge im verflossenen Jahr im Verhältniß am theuersten bezahlt worden, indem auch gerade davon die Ernte 1866 am ungünstigsten ausfiel.

Die **Gersten**preise haben im Laufe von 1866 namentlich unter dem Einfluß der hohen Preise, welche die Brauereien für ausländische Sorten bezahlen mußten, eine bedeutende Erhöhung erlitten, die von Januar bis Ende November ca. 40 pCt. betrug, man bezahlte damals für schöne Mittelqualität Seeländer Winter- und Sommergerste 12, 12½ Fl. pro 100 Kilogr., den darauf folgenden Markttag gingen die Preise aber schon merklich herunter, und wurde gleichartige Gerste ± 11 Fl. pro 100 Kilogr. verkauft, welcher Preis am Ende des Jahres gefragt blieb.

Die Qualität der Ernte 1866 ist meistentheils befriedigend und durchschnittlich merklich besser als die von 1865.

Hafer. Der Handel war dieses Jahr unbedeutend, und unterlagen die Preise verhältnißmäßig nur geringen Veränderungen.

Auch **Erbsen** wechselten wenig im Preise.

Die Preise von **weißen Bohnen**, die im Anfang von 1866 11½ Fl. und selbst 12 Fl. pro Malter betrugen, gingen in Folge des guten Vorraths gegen Ende Mai auf 9½ Fl. pro Malter zurück und stiegen im Juni wieder auf 10½ Fl., welcher Preis sich aber bei den bedeutenden Angeboten und dem damals noch günstigen Stand von dem im Felde befindlichen Gewächs nicht behaupten konnte, so daß man in der letzten Hälfte vom Juli und im August diesen Artikel in guter Qualität für 9 Fl. bekommen konnte, der fortwährend anhaltende Regen ließ aber eine vollständige Mißernte befürchten, worauf sämmtliche Eigner sich plötzlich zurückzogen und selbst 15 Fl. für schöne Walcherensche Bohnen, 1865er Ernte, vergebens geboten wurde.

Von **braunen Bohnen** war der Vorrath Anfangs 1866 klein, die Preise begannen im Januar mit ca. 12 Fl., und stiegen nacheinander bis Mitte Juni auf 16½ Fl., worauf sie gegen Ende Juli auf 15 Fl. zurückgingen, wo jedoch der Vorrath vollständig geräumt war.

Die ersten Partien der 1866er Ernte wurden gegen Mitte September mit 20 Fl. und selbst höher bezahlt, im Oktober wurde ziemlich gute Qualität à 14, 14½ Fl. abgegeben, im November à 14 und 13 Fl., im Dezember à 13 Fl., während für trockene zur Versendung und zum Schiffsverbrauch geeignete Partien oft 1, 2, 3 Fl. über diesen Preisen angelegt wurde.

Kohlsamen. Im Anfang Januar wurde noch Kohlsamen von der anderen Maasseite zu 95 Pfd. Sterl. pro Last, 19 Fl. pro Malter verkauft, aber durch Mangel an Vorrath ging darin bis zur Ernte wenig oder gar Nichts um.

Die ersten Partien von der nicht bedeutenden 1866er Ernte wurden Anfangs Juli an unseren Markt gebracht, die besten wurden gegen 65 Pfd. Sterl. verkauft, später stiegen die Preise aber fortwährend und man bezahlte gegen Mitte Oktober für gute trockene Qualität gern 70 Pfd. Sterl., von da an nahm aber die Kauflust ab und sind die Preise Ende Dezember 2—3 Pfd. Sterl. niedriger anzunehmen.

Die Preise von **Krapp**, welche im Anfang des Jahres sehr niedrig waren, gaben Anlaß zur Hoffnung, daß eine Besserung zu erwarten stehe, jedoch einzelne günstige Umstände, welche diese Erwartung verwirklichen zu wollen schienen, wurden bald mehr als aufgewogen durch den Krieg, und den dadurch verursachten Stillstand vieler Fabriken. Die neue Ernte war wiederum kleiner als die der letzten Jahre, eine Folge des verringerten Anbaues, da die Bauern mehr und mehr die Ueberzeugung gewinnen, daß bei den Preisen der letzten Jahre andere Produkte für sie vortheilhafter sind als Krapp. Uebrigens war die Ernte besser als man erwartet hatte, und hatte sie durch den nassen Sommer entschieden weniger gelitten, als man Anfangs fürchtete.

Die Frage für **Flachs** blieb anhaltend in der ersten Hälfte des Jahres zu stets hohen Preisen, im April konnte das Gewächs von 1865 als geräumt betrachtet werden.

Die Ernte von 1866 war wiederum sehr ungünstig, da das trockene Wetter im April und Mai einen großen Theil vollständig mißrathen ließ. Das Ergebniß der Ernte ist nur auf drei Viertel einer gewöhnlichen Ernte zu schätzen.

Da auch in Belgien und Frankreich die Ernte schlecht ausfiel, fanden bereits die ersten Anfuhren an unserem Markt gute Frage zu sehr hohen Preisen, welche sich mit geringen Fluktuationen bis Ende des Jahres aufrecht erhielten.

Von **Leinsamen** war die Ernte ebenfalls klein, weil durch den vielen Regen ein sehr großer Theil beim Einholen zur Aussaat unbrauchbar wurde, auch für diesen Artikel bestand gute Frage zu hohen Preisen.

Im Allgemeinen war die Produktion von Butter und Käse in Süd-Holland nicht so bedeutend als im vorigen Jahr, eine Folge der Viehseuche. Die Preise waren hoch.

Auswärtiger Handel.

Aus der Statistik, betreffend die Schifffahrt und die Anfuhr der verschiedenen Artikel des auswärtigen Handels, läßt sich einigermaßen feststellen, welchen Antheil die verschiedenen Länder, mit welchen unsere Stadt in Beziehungen steht, daran haben. In Betreff des Kolonialhandels haben wir mitzutheilen, daß von den 106 Schiffen, die aus unseren Ostindischen Besitzungen einliefen (gegen 126 im vorigen Jahr), 98 von Java, 5 von Padang, 2 von Makassar und 1 von Menado kamen. Von diesen Schiffen

waren 40 von Java ganz und 26 theilweise durch die Niederländische Handelsgesellschaft befrachtet, an welche zudem 2 Schiffe von Padang und 1 von Makassar konsignirt waren.

Aus dieser Anzahl Schiffe geht hervor, was ebenfalls aus den Quantitäten der eingeführten Waaren ersichtlich ist, daß von Java merklich weniger als im vorigen Jahr eingeführt worden ist, namentlich wurde bedeutend weniger Kaffee und Zucker in Rotterdam importirt. Der Import des ersteren Artikels beschränkte sich nur auf unseren Kolonialkaffee. Die Handelsgesellschaft brachte keinen Ceylonkaffee an den Markt, auch fanden dieses Jahr keine Anfuhren von Brasilkaffee statt. In der Maatschappy-Auktion vom April machte sich der Einfluß der Politik bereits fühlbar. In denen von Mai und Juni, blieben bedeutende Quantums zum Preise von 40 Cts., den sich die Maatschappy als Minimum gestellt hatte (ca. 5 Cts. unter dem Werth zu Anfang des Jahres), unverkauft; nachdem der Artikel in Folge des wirklichen Ausbruches des Krieges noch etwas gefallen, begann er auf die Nachricht von den Friedens-Unterhandlungen wieder zu steigen und in der August-Auktion war das Vertrauen hinreichend wieder hergestellt.

In Betreff des Zuckers verdient berichtet zu werden, daß die großen Erwartungen, welche man mit Rücksicht für diesen Artikel nach Herstellung des Friedens in den Vereinigten Staaten hegte, durch die Geldkrisis und die Politik mehr als aufgewogen wurden, so daß Zucker im Juni ca. 20 pCt. gegen Januarspreis gefallen war. Seitdem stellten sich mehr naturgemäße Preise ein, wozu auch der geringe Ausfall der Rübenzucker-Ernte das Seinige beitrug.

Arrakan-Reis wurde mehr als in den letzten Jahren eingeführt, Java dagegen weniger, im Sommer fand einige Steigerung statt, in Folge übertriebener Berichte über das Mißrathen der Ernte, durch nasse Witterung. Die bedeutenden Anfuhren und die zum Schluß noch ziemlich ergiebige Ernte drückten diesen Konsum-Artikel wieder auf den Preis herunter, womit das Jahr anfing.

Im Allgemeinen war der Umfang des Baumwollenhandels an unserm Platz während des verflossenen Jahres ziemlich bedeutend, sowohl die Handelsgesellschaft als auch Private haben direkt und indirekt viel und regelmäßig eingeführt. Mit Ausnahme der Monate, die vollständig unter dem Einfluß des Krieges standen, fanden von hier auch ziemlich lebhafte Versendungen an Spinner, sowohl in- als ausländische, statt.

Wolle wurde nicht genügend angebracht.

Tabak. Der Handel in Amerikanischem war bei viel größeren Anfuhren als voriges Jahr sehr lebhaft. Von Brasil kamen einige Ladungen guter Qualität an, die sofort Nehmer fanden. Die Ernte auf Java in 1865 war, was Quantität angeht, sehr befriedigend, die Qualität ließ aber zu wünschen übrig.

Der Handel mit England litt dieses Jahr durch die total gehemmte Ausfuhr von Vieh, die namentlich in 1864 und 1865 eine unerhörte Ausdehnung erhalten hatte, und nur theilweise durch die Ausfuhr von Fleisch ersetzt wurde. Uebrigens zeigt die Schifffahrt keine große Abnahme. Die Schifffahrt nach Deutschland litt natürlich mehr als nach irgend einem anderen Land durch den Krieg, weil dort eben der Schauplatz desselben war, im Spätjahr war die Schifffahrt auf dem Rheine sehr belebt, ebenso der Verkehr auf der Rhein-Eisenbahn. Beachtung verdient, daß die Abschaffung der Rheinzölle stets durch die Weigerung Nassaus und Hessens verhindert, endlich durch den Krieg zu Stande gekommen ist. Durch die in ganz West-Europa mittelmäßigen Ernten herrschte in der letzten Hälfte des Jahres mehr Leben im Getreidehandel als seit verschiedenen Jahren.

Von Roggen wurde angebracht, an der Maas 20,800 Last gegen 19,600 in 1865.

Die Anfuhren fanden statt von

Archangel	1160	Last,
St. Petersburg	7990	„
Reval-Pernau	480	„
Riga	1050	„
Libau-Windau	320	„
Preußischen Ostseehäfen	626	„
Dänemark	665	„
Frankreich und Belgien	6750	„
dem Schwarzen Meer	780	„
verschiedenen Plätzen	35	„

Gegen Mitte des Jahres war der Handel wenig belebt, indem die Brennereien schlecht gingen, der Verkehr auf dem Rheine stockte, unsere Provinzen durch Anfuhren aus Belgien und Frankreich fortwährend und reichlich versorgt wurden, und die Spekulation sich nicht zeigte, so lange keine ungünstigen Berichte vom Lande einliefen, was erst gegen die Erntezeit in Folge des andauernden Regens stattfand. Da entstand lebhafte Frage, doch gleichzeitig kamen auch bedeutende Anfuhren aus den ausgedehnten Vorräthen St. Petersburgs, die Preise schwankten um 50 bis 55 Fl. pro Last und schlossen Ende des Jahres 30—45 Fl. höher als Anfangs desselben.

Weizen wurde hier angebracht 6725 Last, und zwar von

Pommern und Mecklenburg	300	Last,
Preußischen Ostseehäfen	1940	„
Hamburg	280	„
vom Rhein	4050	„
diversen Plätzen	155	„

Auch in diesem Jahre wurde der Weizenhandel hier vollständig von den Preisen der Englischen und Französischen Märkte beherrscht. Die Steigerung der Preise von den niedrigsten Frühjahrs- bis zu den höchsten Spätjahrspreisen betrug wohl 120—125 Fl. pro Last, und das Jahr schloß 90—100 Fl. über Januarpreise.

Gerste wurden 25,500 Last angebracht, gegen 19,800 Last in 1865, namentlich in Folge starker Versendungen vom Oberrhein im Frühjahr, die der schönen Qualität halber Veranlassung zu lebhafter Ausfuhr nach England gaben.

Von Buchweizen wurde in 1866 das nicht unbedeutende Quantum von 5100 Last angebracht, beinahe ausschließlich von Frankreich. Der Preislauf war wie der der anderen Getreidearten, übrigens hatte die schlechte Kartoffelernte auf diesen Artikel den stärksten Einfluß.

Hafer wurde hier während der Truppenbewegungen am Rhein transito ziemlich durchgeführt, Handel fand darin wenig statt.

Leinsaat wurden 3000 Last angebracht, worunter 1950 Last von Rußland, die Preise variirten wenig. Von Kohlsamen betrug die Einfuhr 1100 Last.

Hanf wurden 482 Millionen Kilogramm aus Rußland eingeführt, gegen 341 Millionen in 1865, dagegen in Folge des Krieges viel weniger aus Italien.

Nachstehend folgt eine Liste über die Einfuhr der hauptsächlichsten Artikel des ausländischen Handels während der letzten drei Jahre, ferner der davon ult. Dezember vorhanden gewesenen Vorräthe.

		Eingeführt in			Vorrath ult. Dezember		
		1866	1865	1864	1866	1865	1864
Arak	Legger	1,594	1,814	2,525	150	150	700
Asche (Amerikanische Perl-)	Fässer	70	111	291	15	10	133
„ (Amerikanische Pot-)	„	100	430	640	—	10	7

		Eingeführt in			Vorrath ult. Dezember		
		1866	1865	1864	1866	1865	1864
Asche (Russische)	Fässer	3,188	950	2,511	850	248	271
„ (Diverse)	„	—	60	10	—	—	131
Cochenille (Java)	Kistchen	110	80	32	110	12	6
Curcuma	Ballen	—	262	2,781	200	—	—
Harz	Fässer	600	245	640	20	67	50
Häute (Ostindische Kuh- u. Büffel-)	Stück	106,600	150,930	138,100	18,650	16,262	9,128
„ (Westindische)	„	12,000	16,445	22,770	10,000	13,595	12,546
Indigo (Java)	Kisten	2,684	2,498	3,129	626	903	1,513
„ (Bengal)	„	30	290	288	15	—	—
Baumwolle (Nordamerikanische)	Ballen	25,610	6,410	4,650	499	—	55
„ (Ostindische)	„	101,400	93,600	25,500	2,450	2,028	4,300
Kaffee (Ostindischer)	„	334,320	431,900	438,600	48,300	96,800	125,800
„ (Westindischer)	„	—	28,000	3,550	2,800	6,300	—
Blei (Englisch)	Stück	—	—	600	—	—	65
„ (Deutsch)	„	—	28,000	41,700	—	600	7,100
Pfeffer	Ballen	11,176	11,397	11,635	1,336	5,003	610
Petroleum	Fässer	45,300	15,000	27,300	8,300	500	2,000
Quercitron	„	30	276	108	—	27	38
„	Ballen	4,142	2,391	1,571	550	415	1,058
Reis (Ostindischer)	„	315,000	106,200	246,000	14,000	2,200	9,000
Salpeter (Chilenischer)	„	26,093	11,427	15,893	10,005	5,177	2,000
Gewürze (Muskatnüsse)	Fässer	369	817	1,405	25	201	922
„ (Macis)	„	232	126	343	—	126	351
„ (Nelken)	„	—	1,480	—	—	—	—
Zucker (Havana)	Kisten	3,288	—	1,843	—	—	—
„ (Brasil)	„	1,485	535	225	494	251	225
„ (Java)	Kranjangs	194,488	215,850	167,228	21,871	32,159	14,044
„ (diverse)	Ballen u. Matten	19,137	12,445	6,502	1,154	5,067	1,867
„ „	Fässer	436	375	212	—	55	11
„ (von allen Sorten und Gewicht)	Mill. Niederl. Pfd.	$44\frac{9}{10}$	$47\frac{7}{10}$	37	$5\frac{1}{10}$	$7\frac{4}{10}$	$3\frac{3}{10}$
Tabak (Maryland und Ohio)	Fässer	5,855	2,609	3,657	1,705	1,443	3,361
„ (Virginia und Kentucki)	„	1,187	284	380	440	73	86
„ (Stengel)	„	183	72	143	86	59	47
„ (Java)	Packen	36,363	56,690	39,619	7,791	966	4,507
Thee (alle Sorten)	Viertelkisten	18,800	22,950	19,000	2,100	7,650	5,600
Zinn (Banca)	Blöcke	91,123	105,881	92,465	25,825	58,905	93,831
Fettwaaren (Südseethran)	Niederl. Fässer	—	—	400	—	—	400
„ (Nordischer Leberthran)	Fässer	22,800	13,680	17,540	970	645	595
„ (Palmöl)	Ctr. von 50 Niederl. Pfd.	38,200	31,240	19,960	—	—	500
„ (Kokosöl)	„	960	600	2,840	114	80	640
Wolle	Ballen	391	4,494	2,665	—	216	2,155
Schwefel (roher)	Ctr. von 50 Niederl. Pfd.	25,140	18,000	48,000	3,000	—	—

Schifffahrt.

Der ungünstige Zustand der Rhedereien hat sich nicht gebessert und die Resultate waren im verflossenen Jahr im Allgemeinen genommen sehr schlecht.

Was die große Fahrt betrifft, die, wie bekannt, sich hauptsächlich auf Java beschränkt, ist zu bemerken, daß verschiedene Schiffe, die dort noch gegen Ende 1865 wegen Mangel an Produkten unbefrachtet lagen, nach den Reishäfen von Birmah segelten, aber auch dort, da die Frachten einen beträchtlichen Rückgang erfahren hatten, sehr getäuscht wurden, selbst so, daß nicht über 1 Pfd. Sterl. bis 1 Pfd. Sterl. 10 Sh. pro Ton nach Europa zu bedingen war.

Die Frachten auf Java, die von der niedrigen Ziffer von 30 Fl. pro Last sich nach Einbringen der Ernte von 1866 auf 75—80 Fl. gehoben hatten, konnten sich nur kurze Zeit auf diesem Standpunkt behaupten, indem wieder auf einmal eine große Menge Fracht suchender Schiffe, sowohl Niederländische als fremde in Java ankamen, in Folge dessen die Kourse neuerdings bedeutend zurückgingen, und die meisten Charterungen zu 45—40 Fl. abgeschlossen wurden.

Mit der kleinen Fahrt war es ebenfalls nicht günstig bestellt, die Frachten blieben fortwährend gedrückt und der Umstand, daß zur Verschiffung von Gütern nach verschiedenen Häfen mehr und mehr Dampfboote anstatt der Segelschiffe in Gebrauch kommen, wird unzweifelhaft einen Einfluß von Belang auf die Schifffahrt auch in Zukunft ausüben.

Die Zahl der in Rotterdam aus- und einklarirten Schiffe betrug:

	angekommen von	ausgesegelt nach
den Niederländischen Ostindischen Besitzungen	106	48
Kap der guten Hoffnung	—	1
Singapore, Honkong und Englisch Indien	18	12
China	2	—
Japan	—	1
Australien	—	5
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika	60	35
Kanada	1	—
West-Indien	11	4
Brasilien	10	2
Buenos Aires	—	15
Westküste von Amerika	22	—
„ Afrika	11	12
	241	135
in 1865 betrug dies	228	162

	angekommen von	ausgesegelt nach
Großbritannien und Irland	1651	1946
Frankreich, Nord- und Westküste	196	127
Mittelländisches und Schwarzes Meer	74	42
Spanien und Portugal	8	6
Dänemark	18	8
Schweden und Norwegen	95	62
Rußland, Ostsee und Weißes Meer	107	49
Preußen, Mecklenburg und Lübeck	49	32
Hamburg, Bremen und Hannover	74	130
Diverse	28	27
	2300	2429
Außer-Europäische Reisen wie oben	241	135
Total	2541	2565

In den letzten Jahren betrug dies:

	angekommen	ausgesegelt
1865	2528	2640
1864	2486	2507
1863	2486	2590
1862	2607	2659

Unter den vorgenannten Schiffen waren folgende Seedampfboote:

	von	nach
Großbritannien	1140	1140
Frankreich, Nord- und Westküste	118	118
Mittelländisches Meer	10	9
Rußland	9	7
Hamburg	45	45
Bergen	26	26
Gothenburg	20	19
Preußischen Häfen	13	12
Total der Seedampfboote	1381	1376
dies war in 1865	1491	1491
1864	1255	1254
1863	1175	1178

Aus diesem Status der Schifffahrt geht hervor, daß sie im Allgemeinen kaum auf derselben Höhe geblieben ist, und daß der Verkehr mit Dampfbooten, der sonst regelmäßig zunahm, eine kleine Abnahme erlitt.

Rotterdam, im Mai 1867.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Kopenhagen für 1866 [1]).

Das Jahr 1866 hat für den Handel und die Schifffahrt Dänemarks — wie dies aus den einzelnen Abtheilungen dieser Darstellung hervorgehen wird — ein befriedigendes Resultat ergeben.

Die Einfuhr ist im Vergleich zu dem außergewöhnlichen Vorjahre hinsichtlich einiger Hauptartikel allerdings kleiner, aber gegen die früheren Jahre doch immer noch sehr bedeutend gewesen, und was die Ausfuhr Dänischer Produkte betrifft, so hat sich der bedeutende Export des vorigen Jahres in diesem Jahre bei einigen Artikeln noch wesentlich gesteigert, wie z. B.:

Hornvieh	57,000 Stück,	gegen 47,000 Stück in 1865,
Schweine	50,700 „	„ 48,000 „ „
Pferde	11,500 „	„ 5,890 „ „
Butter	44,600 Ton. oder ca. 10 Mill. Pfd.,	gegen 9 Mill. Pfund in 1865.

Dagegen ist der Export von Getreide zwar immer noch bedeutend gewesen, er hat aber ca. ¾ Mill. Tonnen weniger betragen als in 1865, was nicht in der Ernte, denn diese ist eine gute Mittelernte gewesen, sondern in den ungünstigen Getreidekonjunkturen seinen Grund hat.

Die in dem Finanzjahre (1. April 1866 bis 31. März 1867) in die Dänische Staatskasse geflossenen Einnahmen inkl. Kriegssteuer haben nach Abzug der Bonifikationen 8,242,097 Rdl. betragen, was nur 83,000 Rdl. weniger ist als in dem vorhergehenden, für ganz exceptionell geltenden Jahre, und die budgetirte Summe mit 380,000 Rdl. oder 5 pCt. überschreitet. Wenn man von dem sonach vereinnahmten Bruttobetrag von 8,242,097 Rdl. die budgetirten Administrations- und Hebungskosten (780,000 Rdl.) in Abzug bringt, können die erzielten Einnahmen auf ca. 7½ Mill. Rdl. veranschlagt werden, während sie sich im Jahre 1862—63 für das Königreich Dänemark und die Herzogthümer Schleswig und Holstein zusammen auf 7,780,000 Rdl. beliefen. Das Königreich Dänemark allein hat also jetzt bis auf ca. 300,000 Rdl. dieselben Zolleinnahmen zu Wege gebracht wie die Gesammt-Monarchie vor 3 Jahren. Es darf hierbei freilich nicht außer Betracht gelassen werden, daß die Kriegssteuer zu dieser großen Einnahme mit ca. 1,348,000 Rdl. beigetragen hat, aber selbst mit der nöthigen Rücksicht hierauf zeigt sich in der Verbrauchsfähigkeit auf der einen, und der Produktionsfähigkeit Dänemarks auf der anderen Seite ein bedeutender Fortschritt.

Als Beleg für die wichtige Rolle, welche Kopenhagen für den Umsatz des Landes spielt, diene die Bemerkung, daß die an dieser einen Zollstelle gehabten Intraden im Finanzjahre 1866—67 über 58 pCt. des im ganzen Königreiche vereinnahmten Brutto-Ertrages betragen haben.

In Betreff der Jütländisch-Fühnenschen Eisenbahn-Anlagen dürften folgende Bemerkungen Interesse haben. Für die ganze Eisenbahn-Anlage, welche nach ihrer Vollendung eine Ausdehnung von 65½ Meilen haben wird, sind 16,238,500 Rdl. bewilligt, so daß also die Anlage ca. 248,500 Rdl. nominell pro Meile oder ca. 207,000 Rdl. kontant kosten wird, wenn man den Cours für Eisenbahn-Obligationen 80 rechnet. Dem Entrepreneur Sir Morto Peto sind bis jetzt ca. 10,931,000 Rdl. ausbezahlt, wonach also ⅔ des ganzen Eisenbahnnetzes als fertig angesehen werden kann. Für den Betrieb sind 40,1 Meilen eröffnet, 7,68 Meilen sind unter Bau, und 17,61 Meilen sind noch nicht in Angriff genommen. Die Sektion Aarhuus-Randers wurde am 4. Septbr. 1862, Langaa-Viborg am 21. Juli 1863, Viborg-Skive am 17. Oktbr. 1864, Skive-Struer am 17. Novbr. 1865, Struer-Holstebro am 1. Novbr. 1866, Nyborg-Odense-Middelfart am 8. Septbr. 1865, Middelfart-Strib am 1. Novbr. 1866, und endlich Vamdrup-Kolding-Friedericia ebenfalls am 1. Novbr. 1866 eröffnet.

---

[1]) Siehe wegen des Vorjahres Hand. Arch. 1866 I. S. 675.

Die Sektionen Friedericia-Veile und Veile-Horsens glaubt man im Sommer 1868, die Sektionen Horsens-Aarhuus, Randers-Hobro und endlich Hobro-Aalborg im Sommer 1869 für den Betrieb übergeben zu können.

Was den Ertrag der in Betrieb befindlichen Bahnen betrifft, so hat die Bahn Aarhuus-Randers seit der Eröffnung im September 1862 bis 1. April 1863 einen Netto-Ertrag von 11,000 Rdl. ergeben; die Bahn Aarhuus-Randers-Viborg ergab im Zeitraume vom 1. April 1863 bis 1. April 1864 einen Netto-Ertrag von 43,928 Rdl., da aber im folgenden Jahre während des Krieges die Betriebskosten größer waren als die Einnahmen, so ist ein Defizit von 25,000 Rdl. entstanden. Vom 1. April 1865 bis 1. April 1866, in welchem Zeitraume auch ein Theil der Fühnenschen Bahn und die Bahn Skive-Struer eröffnet wurde, war der Netto-Ertrag sämmtlicher Bahnstrecken 80,765 Rdl. In den ersten 5 Monaten dieses Finanzjahres stellt sich der Betrieb etwas günstiger, indem die Jütländischen Bahnen einen Ueberschuß von 52,682 Rdl., die Fühnensche von 43,927 Rdl., also zusammen einen Ueberschuß von 96,600 Rdl. gegeben haben.

Die im vorjährigen Jahresberichte erwähnte „Dänische Fischerei-Gesellschaft“ hat in dem verflossenen ersten Betriebsjahre eine Unterbalance von 60,000 Rdl. erlitten, welches ungünstige Resultat theils den unpraktischen Geräthen und der mangelhaften Erfahrung, theils den mißlichen Witterungsverhältnissen, und endlich der Vernachlässigung eines, mit einem Werftbesitzer in England abgeschlossenen Vertrages zugeschrieben wird. Da das Kapital ursprünglich 180,000 Rdl. betragen hat, so ist somit ⅓ desselben für den Augenblick verloren gegangen. Zum Betrieb im Jahre 1867 sind nach Anschlag der Direktion 70,000 Rdl. erforderlich und haben in Folge dessen 3 Aktionaire für 50,000 Rdl. Aktien al pari gezeichnet, und außerdem ist die Direktion ermächtigt, für 20,000 Rdl. neue Aktien auszufertigen. Man verspricht sich übrigens für dieses Jahr bessere Resultate.

Erwähnungswerthe, für Handel und Schifffahrt nützliche Unternehmungen sind im verflossenen Jahre hier nicht ins Leben getreten. Die beabsichtigte große Hafenanlage bei Helsingör ist aus Mangel an dem nöthigen Kapital bis jetzt nicht zur Ausführung gekommen. Ein gleiches Schicksal hat das Eisenbahnprojekt des Civil-Ingenieur Kröhnke erfahren, welches die Anlage einer Eisenbahn von Kopenhagen über Kjöge nach einem Punkte des südlichen Seelands, von da nach der Insel Falster und in Fortsetzung über die Insel Fehmarn nach Hamburg bezweckte.

Folgende, den Handel und die Schifffahrt angehende Gesetze ꝛc. sind im Laufe des Jahres 1866 erlassen worden:

1) Gesetz vom 9. Februar, betreffend die Errichtung einer Rettungs-Station bei Uggerby in Jütland;
2) Gesetz vom 23. Februar, betreffend die Disziplin auf Dänischen Handelsschiffen;
3) Gesetz vom 23. Februar, betreffend die Errichtung von zollfreien Waarenhäusern;
4) Bekanntmachung vom 4. März, betreffend die Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest;
5) Gesetz vom 27. März, betreffend die Ausfertigung von 4 Mill. Rdl. zinstragender Kreditscheine;
6) Ministerial-Verfügung vom 6. August, betreffend die Maßregeln bei Schiffen, die von mit Cholera behafteten Orten ankommen;
7) Bekanntmachung vom 1. September, betreffend die Prägung von doppelten Christiand'or;
8) Bekanntmachung vom 18. September, betreffend die Einlösung der Kreditscheine vom 15. Oktober 1864, und
9) Bekanntmachung vom 18. September, betreffend die Emission von neuen Kreditscheinen auf Grund des Gesetzes vom 27. März dess. Jahres.

Uebersicht über die Einfuhr der wichtigsten Artikel im Königreich Dänemark im Jahre 1866.

Manufakturwaaren:		
aus Baumwolle, Flachs, Hanf u. s. w.	6,805,500	Pfd.,
„ Seide	151,400	„
„ Wolle und anderen Haaren	2,103,800	„
Kaffee	13,768,700	„
Zucker, Syrup und Mallas	37,718,700	„
Thee	514,000	„
Reis, ungeschälter und geschälter	7,721,500	„
Tabak, roher und fabrizirter	5,364,000	„
Salz, rohes unger. Steinsalz in Stücken	13,432,500	„
„ alles andere	21,107,900	„
„ rohes unger. Glaubersalz u. dgl.	510,800	„
Wein in Flaschen	81,670	Pott,
„ „ Fässern	3,706,500	Pfd.,
Spirituosen in Flaschen	13,560	Pott,
„ „ Fässern	460,800	Pfd.,
Glaswaaren	2,374,000	„
Eisen und Stahl, verarbeitet	46,277,000	„
Zimmer- und anderes Nutzholz:		
Finnländische Ladungen	14,800	Komzlst.,
unverarbeitet: Eichenholz	195,100	Kbkfß.,
Buxbaum, Ebenholz ꝛc.	592,700	Pfd.,
Brennholz	18,900	Faden,
andere Holzarten	65,380 3,454,000	Komzlst., Kbkfß.,
verarbeitet	5,350,000 3,533	Pfd., Kbkfß.,
Steinkohlen	2,636,000	Tdr.,
Kornwaaren:		
unvermahlen, meist Roggen	211,800	„
vermahlen, meist Weizenmehl	1,198,600	Pfd.,
andere Getreidefabrikate	207,800	„

Uebersicht über die Ausfuhr der wichtigsten Produkte aus dem Königreich Dänemark im Jahre 1866.

Hornvieh: Ochsen und Kühe	57,100	Stück,
Kälber	1,340	„
Schweine und Ferkel	50,730	„
Schafe, Ziegen und Lämmer	19,700	„
Pferde	11,600	„
Butter	44,600	Tdr.,
Käse	89,500	Pfd.,
Speck und Schinken	11,258,000	„
Fleisch und Fleischwaaren	1,721,500	„
Häute und Felle, rohe und gegerbte	5,184,000	„
Wolle	3,313,500	„
Knochen	9,035,000	„
Lumpen	996,000	„
Mauersteine, Ziegeln und Röhren	2,279,000	Stück,
Oel	1,201,000	Pfd.,
Oelkuchen	6,000,000	„
Raps	75,800	Tdr.,
Kartoffeln	3,600	„
Leinsaat	13,600	„
Kornwaaren, unvermahlene:		
Buchweizen	6,238	Tdr.
Malz	3,476	„
Wicken	2,396	„

Erbsen	48,883 Tdr.	
Hafer	432,388 „	
Roggen	307,363 „	
Weizen	477,011 „	
Gerste	1,370,973 „	
		2,648,800 Tdr.
	oder ca.	6,622,000 Berl. Schffl.,
Desgl. vermahlene:		
Mehl und Grütze von Buchweizen	5,234 Pfd.	
desgl. von Gerste	10,052,423 „	
„ „ Weizen	35,240,769 „	
„ „ Roggen	11,400,866 „	
„ „ Hafer	37,809 „	
		56,737,000 Pfd.,
Diverse Getreidefabrikate		1,697,000 „

I. Der Kolonialwaarenmarkt.

Der Umsatz in Kolonialwaaren ist in dem Jahre 1866 im Ganzen nicht groß, und namentlich für die Importeure wenig befriedigend gewesen, indem hohe Einkaufspreise in den Produktionsländern niedrigen Preisen und großen indirekten Zufuhren hier am Platze begegnet haben.

Zucker. Der Markt für St. Croix und andere Muscovade Zucker eröffnete mit einem großen Bestande. Die Preise wurden zu Anfang des Jahres von 16¼—18¾ Sh. nach Qualität notirt und gingen stufenweise herunter, bis sie bei Ankunft der ersten Zufuhren in der ersten Hälfte des Monat April von 14¾—17½ Sh. notirt wurden. Die neuen St. Croix Zucker wurden zu sehr moderaten Preisen an Markt gebracht, nämlich von 14½—16½ Sh., und der Umsatz ging recht rasch von Statten, aber die zunehmenden Importe von St. Croix Zucker und die indirekte Einfuhr von Demarara, Portorico und Barbados Zucker in Verbindung mit der Zurückgezogenheit der Käufer drückten die Preise noch mehr, bis im Juni und Juli größere Verkäufe von mehreren Ladungen, nach angegebenen Marken aber unbesehen gemacht wurden, und wofür 14¼—14¾ Sh. verzollt bezahlt wurde. Der Begehr fing nun an zu wachsen, namentlich für mittel Zucker, wovon der Vorrath gering war, und die Inhaber forderten höhere Preise, so daß letztere im Monat September ungefähr 1 à 1½ Sh. höher waren; die Notirungen waren von 14½ Sh. für ordinaire bis 16½ Sh. für feine Zucker, extrafeine Demarara wurden mit 17 à 18 Sh. bezahlt. Die fremden Märkte zeigten indeß einen Rückgang der Preise, dem man auch hier folgte; das Geschäft ging schleppend zu flauen Preisen, und man kaufte im Oktober und November zu 13½, und feine St. Croix zu 15½ Sh. verzollt. Die Raffinerien kauften indeß später einige größere Posten, wodurch der Vorrath vermindert wurde, und bessere Berichte von den Englischen Märkten bewirkten, daß die Preise wieder ein wenig anzogen, so daß die Notirungen am Ende des Jahres von 14½—16 Sh. nach Qualität waren.

Vergleicht man den Bestand der Muscovade Zucker mit demjenigen der vorhergehenden Jahre, so ergiebt sich folgendes Resultat:

	Fässer	Tonnen	Säcke
1859	2900	800	450
1860	3400	700	450
1861	3200	900	—
1862	2900	400	—
1863	3700	1200	—
1864	3200	800	—
1865	3850	900	—
1866	3400	1600	—

Ein Vergleich der Zufuhren ergiebt Folgendes:

	Fässer	Tonnen	Tierçen	Säcke
1859	10,444	4447	266	469
1860	10,198	4067	127	—
1861	9,706	3559	62	—
1862	11,118	4374	20	—
1863	12,266	5239	10	—
1864	9,977	2375	—	—
1865	11,677	2706	—	—
1866	11,750	2527	—	—

Der Verbrauch in und die Versendung von Kopenhagen von Muskovade Zuckern stellt sich hiernach ungefähr folgendermaßen:

	Fässer	Tonnen	Tierçen	Säcke
1859	8,550	3900	100	—
1860	9,800	4000	200	—
1861	9,900	3300	80	450
1862	11,400	4900	20	—
1863	11,450	4400	50	—
1864	10,500	2800	—	—
1865	11,000	2600	—	—
1866	12,200	1800	—	—

Von anderen und fremden Zuckern ist die Einfuhr, sowohl die direkte wie die indirekte, recht gut gewesen. Die Zucker sind entweder den Raffinerien direkt zugegangen oder später von ihnen ab Schiff oder auch vom Lager gekauft worden, so daß der Bestand dieser Zucker am Ende des Jahres gänzlich geräumt war. Die Preise waren im Laufe des Jahres für Havanna von 14 Sh. für Holl. Nr. 8 bis 18 Sh. für Holl. Nr. 17. Für weiße Maroim wurde in den verschiedenen Perioden von 17¼—16 Sh., für Java für Holl. Nr. 16½, im Monat April 17½ Sh., Alles verzollt, bezahlt.

Die Einfuhr von Zucker in Kopenhagen bestand im Jahre 1866 aus

direkt 19,074 Kisten Havanna,	
indirekt 4,545 „ „	
zus. 23,629 Kisten, gewogen netto	9,200,000 Pfd.,
direkt 3,581 Kisten 5130 Sack Maroim,	
indirekt 143 „ 7 „ „	
zus. 3,724 Kisten 5137 Sack Maroim	5,800,000 „
indirekt 82 Körbe Java	40,000 „
indirekt 12,300 Sack diverse Ostind. und Westind. Zucker	2,000,000 „
direkt 201 Fässer 82 Ton. Portorico	225,000 „
indirekt 3400 Fässer div. Muskovade	4,535,000 „
direkt 8149 Fässer 2445 Ton. St. Croix	11,700,000 „
zusammen	33,500,000 Pfd.

Die Ausfuhr nach dem Auslande war nicht groß und belief sich auf ca. 850,000 Pfd.

Der Bestand am Ende des Jahres in 1ster und 2ter Hand betrug:

1000 Sack Ost- und Westindische Zucker und Farin	190,000 Pfd.,
550 Fässer Portorico, Barbados und diverse Muscovade	710,000 „
2850 Fässer und 1600 Ton. St. Croix	4,200,000 „
zusammen	5,100,000 Pfd.

Vergleicht man nun diese Zahlen mit denjenigen der vorhergehenden Jahre, so stellt sich das Verhältniß folgendermaßen:

	Einfuhr Pfd.	Ausfuhr Pfd.	Bestand ult. Dezbr. Pfd.
1854	26,300,000	930,000	4,050,000
1855	27,100,000	1,925,000	2,450,000
1856	25,350,000	455,000	2,250,000
1857	24,800,000	580,000	6,500,000
1858	18,800,000	3,200,000	1,900,000
1859	25,100,000	1,380,000	6,200,000

	Einfuhr Pfd.	Ausfuhr Pfd.	Bestand ult. Dez. Pfd.
1860	23,500,000	1,425,000	5,500,000
1861	26,800,000	1,000,000	5,500,000
1862	32,500,000	600,000	6,900,000
1863	30,600,000	600,000	5,700,000
1864	23,100,000	300,000	5,200,000
1865	30,800,000	1,000,000	5,600,000
1866	33,500,000	850,000	5,100,000

Rum. Mit diesem Artikel war es im ganzen Jahre ziemlich still ohne große Preisveränderungen. Der geringe Vorrath und kleine Zufuhren rief ab und zu kleine Spekulationen hervor, ohne daß die Preise dadurch wesentlich verändert wurden. Der Bestand zu Anfang des Jahres betrug 600 Fässer und die Notirung war da 42½ à 44 Rbl. pro 30 Viertel ohne Zoll, die nach einigen Verkäufen auf 45 Rbl. erhöht wurde und bis zum Eintreffen der neuen Partien anhielt, wo zu 44 à 45 Rbl. ab Schiff, und im Detail zu 45 à 46 Rbl. verkauft wurde. Nachdem ein Spekulant im Monat August 150 Fässer mit 44½ Rbl. bezahlt hatte, wurden die Forderungen auf 47 à 48 Rbl. gesteigert, aber nur bei kleinen Posten bewilligt. Hierauf gingen die Preise stufenweise herunter, bis im November ein Verkauf von 450 Fässer theils schwimmend, theils ab Schiff, zu 41½ Rbl. geschah, was den Markt wieder befestigte und die Preise nach und nach auf 45, 46 und 47 Rbl. steigen ließ. Am Schlusse des Jahres verlangte man allgemein für St. Croix Rum 48 Rbl. Anderer Rum wurde nach Qualität 5 à 10 Rbl. billiger verkauft.

Die Einfuhr von St. Croix Rum betrug 1353 Fässer und 190 Ton., und von anderem Rum wurden 255 Fässer zugeführt.

Der Vorrath am Ende des Jahres betrug nur 350 Fässer, und die Ausfuhr nach dem Auslande belief sich auf nicht mehr als 65 Fässer.

Ein Vergleich mit den vorhergehenden Jahren ergiebt:

	Einfuhr Fässer	Ausfuhr Fässer	Bestand ult. Dezbr. Fässer
1854	3900	1450	500
1855	4400	230	1000
1856	4150	445	900
1857	1190	360	300
1858	3540	190	730
1859	1900	200	740
1860	2250	180	400
1861	2950	250	675
1862	4100	250	1250
1863	2200	175	1150
1864	1000	75	400
1865	2500	140	600
1866	1600	65	350

Kaffee. Brasil war im Laufe des Jahres in der Regel wie in den vorhergehenden Jahren stets im Preise fallend, namentlich in Betreff der geringeren und mittleren Sorten, wogegen die besseren Sorten, wovon der Vorrath sehr knapp war und wovon die ankommenden Zufuhren bald auswärtige Käufer fanden, sich etwas besser hielten. Die Notirungen waren zu Anfang des Jahres von 22—31 Sh. pro Pfund ohne Zoll, aber der Umsatz in den beiden ersten Monaten des Jahres war sehr gering bei weichenden Preisen. Im März trat lebhaftere Stimmung ein, es fanden mehrere Verkäufe statt und zwar zu 21½—30 Sh. pro Pfund, die Besserung dauerte aber nicht lange. Die indirekten Zufuhren, größtentheils von geringer Qualität, begannen den Markt zu drücken und dieser Druck hielt an, wenn auch ab und zu eintretende Kauflust momentane Besserung bewirkte. Mehrere hier erwartete Ladungen wurden schwimmend nach dem Auslande verkauft und einige Kanalladungen wurden für hier gekauft, aber die Preise waren stets weichend, und am Schlusse des Jahres waren die Notirungen von 18½ bis 29 Sh. ohne Zoll, ohne daß sich Käufer fanden für die letztere Notirung für feine Sorten. In Domingo war der Umsatz auch nicht besonders lebhaft. Es wurde nur eine direkte Ladung von 1800 Sack zu 25½ Sh. unverzollt verkauft; im Uebrigen wurde der Bedarf durch indirekte Zufuhren befriedigt. Verkauf en detail geschah zu 31 à 26 Sh. ohne Zoll. Von Java-Kaffee wurde Alles indirekt eingeführt. Die Preise waren ziemlich stabil von 31 à 37 Sh. nach Qualität.

Die Einfuhr von Kaffee betrug:

	Sack		Pfd.
direkt Brasil	49,530	oder netto	7,180,000
„ Domingo	1,827	„	220,000
indirekt Java	9,500	„	1,230,000
„ Brasil, Domingo ꝛc....	30,643	„	4,270,000
zusammen	91,500	oder netto	12,900,000

Die Ausfuhr nach dem Auslande war größer als in den vergangenen Jahren und belief sich auf 4,800,000 Pfd. oder 33,000 Sack.

Der Vorrath am Ende des Jahres bestand aus:

	Sack		Pfd.
Brasil	24,000	oder netto	3,480,000
Domingo	2,500	„	300,000
Java	2,000	„	260,000
zusammen	28,500	oder netto	4,040,000

Im Vergleiche mit den früheren Jahren stellt sich Einfuhr, Ausfuhr und Bestand folgendermaßen:

	Einfuhr Sack	Ausfuhr Sack	Bestand Sack
1854	53,000	12,800	10,000
1855	119,000	34,000	32,000
1856	99,400	25,000	50,000
1857	59,600	16,000	50,000
1858	53,000	18,000	29,000
1859	59,000	24,600	13,000
1860	76,000	24,000	13,000
1861	80,800	15,000	19,000
1862	96,000	31,500	32,500
1863	59,400	23,200	21,000
1864	60,000	12,200	22,000
1865	80,000	24,000	23,000
1866	91,500	33,000	28,500

Preise zur Ausfuhr für ordinair first Rio-Kaffee.

	Sh. 1862.	Sh. 1863.	Sh. 1864.	Sh. 1865.	Sh. 1866.
Januar ...	25½—26½	29¾—30	30—29½	29—28½	26½
Februar ...	25½—26½	30—30¼	30—30½	28¼—29	26½
März	26—27	30—30¼	30—31	29	26½—27
April	26½—27	30—30¼	30½—31½	29—28½	27—26½
Mai	26½—27	30—29¾	31¼—31	28½	26—25
Juni	26½—27	29¾—30½	31—31¼	28½	25
Juli	26¼—26¾	30¼—30½	31¼—31	28½	25—25½
August	26¼—26¾	30½—30¾	31—30½	28—27½	25½—25¾
September .	27—29	31—30¾	30½—30	27—26	25½
Oktober ...	29—29¼	30¾	30—29¾	26—26½	25
November ..	29—28½	30¾—30½	29¾—29½	26½	24½
Dezember ..	29	30¼—29¾	29	26½	24½

Reis. In diesem Artikel war es im Ganzen sehr ruhig hier am Platze und nur erst in der letzten Hälfte des Jahres zeigte sich mehr Kauflust, so daß die Preise ½ à 1 Rbl. höher waren als zu Anfang des Jahres. Necranzie Arracan wurde notirt von 8½ à 10 Rbl., Bassein 9 à 10½, Java und Kadanghote von 11 à 16 Rbl. pro 100 Pfd. verzollt. Für

die hiesige Reismühle kamen 6 Ladungen an mit 40,000 Sack ungereinigten Reis, und indirekt für die Zwischenhändler und Konsumenten 3500 Sack verschirdene polirte Sorten. Die Ausfuhr nach dem Auslande belief sich auf 1 Mill. Pfund.

2. Nordische Produkte.

Von Island.

Wolle. Einfuhr 1630 Schiffspfd. Bestand 250 Schiffspfd. In den Monaten März und April wurde prima nordländische Wolle auf direkte Lieferung von Island nach England zu einem Preise von 18 Pce. netto pro Pfund Englisches Nettogewicht am hiesigen Markte ausgeboten. Da indeß noch aus dem vorigen Jahre Vorrath vorhanden, waren Käufer sehr zurückhaltend, und es fanden sich nur Reflektanten zu 1 à 1½ Pce. niedrigerem Preise als dem verlangten. Nur ein Geschäft kam zu Stande, aber zu unbekanntem Preise. Während der kriegerischen Verwickelungen in Mittel-Europa, welche eine Erhöhung des Diskontos überall zur Folge hatten, zogen sich die Käufer ganz zurück, und erst im September bei Ankunft der neuen Zufuhren von Island wurde eine Partie sekunda nordländische Wolle zu 14½ à 14¾ Pce. verkauft. Von den später angekommenen Partien prima nordländischer Wolle wurden nur Kleinigkeiten für den augenblicklichen Bedarf zu 16½ à 17½ Pce. verkauft. Alles netto pro Pfund Engl. Nettogewicht. Gegen Ende des Jahres, als die Inhaber an ihren früheren Forderungen festhielten und sich Käufer nur zu 15 à 15½ Pence netto pro Pfund Engl. Nettogewicht für prima Waare fanden, während sekunda ganz unbeachtet blieb, stockte der Absatz gänzlich, und schloß daher das Jahr mit einem ziemlich bedeutenden Vorrath.

Hier am Platze wurde der Vorrath des vorigen Jahres im Monat März zu 204 à 205 Rbl. pro Schiffspfd. brutto für prima weiße Wolle für Schweden aufgekauft. Als die neue Zufuhr im September ankam, war wenig Begehr vorhanden, und es wurde unter stets weichender Konjunktur und schleppendem Umsatze zu 195, 190, 187, 185, 183 à 180 Rbl. für nordländische, 180, 175, 170 à 160 Rbl. für westländische, und 165, 160 à 145 Rbl. für südländische weiße Wolle, Alles pro Schiffspfd. brutto, verkauft. Für den oben angeführten Bestand, meist west- und südländische Wolle, wird nominell 160 à 180 Rbl. pro Schiffspfd. brutto verlangt. Melirte Wolle wurde zu Anfang mit 160 à 155 Rbl. bezahlt, war aber später, ebenso wie die schwarze Wolle, gänzlich unbeachtet und kann deshalb nominell zu 140 à 155 Rbl. pro Schiffspfd. brutto notirt werden.

Die Einfuhr war 250 Schiffspfd. größer als im vorigen Jahre.

Thran. Einfuhr 4800 Ton. Bestand 200 Ton. Der Ausbruch des Krieges in Deutschland bewirkte, daß der verhältnißmäßig große Bestand von Grönländischen Thran nur schwierigen Absatz fand und dies, im Verein mit den Berichten von Norwegen und Grönland von einer glücklichen Fischerei, machte, daß heller klarer Isländischer Robbenthran zu Anfang der Saison nur langsamen Absatz fand, theils per stratz, theils auf Lieferung zu 32 Rbl. pro Tonne. Als indeß Ende September weniger günstige Berichte über die Fischerei bei Island hier eintrafen, stellte sich Spekulation ein, und es wurde auf Lieferung zu 32½ à 32¾ Rbl. pro Tonne verkauft. Im Oktober stieg der Preis und man bezahlte 33½ Rbl. pro Tonne, bis Ende des Monats die Nachricht von dem Verluste eines Schiffes mit 700 Ton. den Preis auf 34½ à 35 Rbl. pro Tonne in die Höhe trieb. Nun trat, als sich der Preis auf der Herbst-Auktion des Grönländischen Handels niedriger stellte als man erwartet hatte, ein augenblickliches Sinken des Preises für Robbenthran ein, indem zu 33¾ à 34 Rbl. pro Tonne verkauft wurde, aber er hob sich Ende November wieder, wo der ganze Vorrath zu 34½ Rbl. pro Tonne geräumt wurde. Für braunen Dorsch- und Robbenthran ist im Laufe des Jahres von 26—30 Rbl. pro Tonne nach Qualität bezahlt worden. Im Juli traf für Rechnung der Dänischen Fischereigesellschaft eine kleinere Partie Wallfischthran ein, die zu 30 Rbl., und im November eine Kleinigkeit, die zu 32 Rbl. pro Tonne verkauft wurde. Alles pro 120 Pott exkl. Emballage. Für die übrige Zufuhr von Wallfischthran, welche ziemlich bedeutend, 400 Ton., gewesen ist, ist von 22—26 Rbl. pro Tonne bezahlt worden. Für den oben angeführten Bestand, der nur aus braunem Dorsch- und Robbenthran besteht, verlangt man 30 Rbl. pro Tonne.

Die Einfuhr war 2450 Ton. kleiner als im vorigen Jahre.

Klippfisch. Einfuhr 3700 Schiffspfd. Bestand 400 Schiffspfd. Von dem Bestande des vorigen Jahres verschifften die Importeure selbst einen Theil nach England, und der Rest wurde hier am Platze im April und Mai zu 28, 30 à 31 Rbl. pro Schiffspfd. verkauft. Im Mai brachte das Dampfschiff von Island die Nachrichten von einer ungünstigen Dorschfischerei, weshalb die Verkäufer für Isländischen Klippfisch auf direkte Lieferung nach Spanien 50 à 55 Mk. Hamb. Bko. pro Schiffspfd. verlangten. Diese Preise standen indeß in keinem Verhältniß zu denjenigen des Norwegischen Marktes, und es konnte daher nur durch eine bedeutende Reduktion im Preise ein Geschäft zu Stande kommen, indem die nach Spanien zuerst angekommene Ladung zu 48 Mk. 8 Sh. Hbg. Bko. verkauft wurde, die später ankommenden aber nur 46 Mk. 4 Sh., 46 Mk., 45 Mk. à 40 Mk. 10 Sh. Hbg. Bko. pro Schiffspfd. frei am Bord in Island bedingen konnten. Eine Partie von 700 Schiffspfd. blieb auf Island lagern, weil das zur Versendung nach Spanien bestimmte Schiff verloren ging.

Hier am Platze wurde die neue Zufuhr, die im August und Anfang September eintraf, wo der Markt gänzlich geräumt war, mit 36 à 37 Rbl. pro Schiffspfd. bezahlt, welcher Preis indeß bei vermehrter Zufuhr auf 33 à 30 Rbl. herabsank. Im Oktober und November wichen die Preise weiter auf 29, 28, 27, 26 à 25½ Rbl. pro Schiffspfd. für unabgeknackten und 33, 32 und 31 à 30 Rbl. für abgeknackten Fisch. Im Dezember wurden einige größere Partien auf Spekulation zu 27 à 27½ Rbl. gekauft, und fordert man jetzt 30 à 31 Rbl. für unabgeknackten Fisch, woraus der angeführte Bestand ausschließlich besteht.

Die Einfuhr war 700 Schiffspfd. größer als voriges Jahr.

Flachfisch. Einfuhr 190 Schiffspfd. Bestand nichts. Für die im Laufe des Jahres hier eingetroffenen kleinen Partien wurden 50, 55, 57½, 59 à 60 Rbl. pro Schiffspfd. bezahlt.

Die Einfuhr war 125 Schiffspfd. größer als voriges Jahr.

Gesalzenes Hammelfleisch. Einfuhr 1850 Ton. Bestand 750 Tonnen. Von der neuen Zufuhr, die im November eintraf, wurde prima Waare zu 28 Rbl. pro Tonne à 14 Liespfd. netto verkauft. Späterhin trafen größere Partien ein und darunter geringere Qualitäten, weshalb die Preise sanken, indem 25, 24, 22, 20½ und 20 Rbl. pro Tonne à 14 Liespfd. netto bezahlt wurden. Für den angeführten Bestand wird 22 à 28 Rbl. pro Tonne nach Qualität verlangt. Im östlichen Distrikte Islands wurde dieses Jahr für Englische Rechnung eine größere Partie lebender Schafe eingekauft und direkt nach England verschifft.

Die Einfuhr war 1325 Tonnen größer als voriges Jahr.

Talg. Einfuhr 1180 Schiffspfd. Bestand nichts. Eine Partie von 1500 Liespfd., die auf Lieferung zu 21 Mk. 4 Sh. Dänisch pro Liespfd. verkauft war, traf hier im Juli ein. Der Russische Talg wurde im Laufe des Sommers sehr billig notirt, und es geschah ganz gegen alle Erwartung, daß Isländischer Talg, nachdem er im August auf Lieferung zu 21 Mk. pro Liespfd. verkauft worden war, bereits am Schlusse des Monats zu 22 Mk., 22 Mk. 8 Sh. und 23 Mk. pro Liespfd. verkauft wurde, zu welchem letzteren Preise wieder im September bedeutende Partien auf Lieferung abgeschlossen worden. Norwegen war dieses Jahr ein größerer Abnehmer als voriges, und da die Zufuhren dem Bedarfe nicht entsprachen, stiegen die Preise ferner, so daß 23 Mk. 4 Sh., 23 Mk. 8 Sh., 24 Mk. und 24 Mk. 10 Sh. bezahlt wurden.

Die Einfuhr war 80 Schiffspfd. größer als voriges Jahr.

Von Grönland.

Thran. Einfuhr 13,200 Ton. Bestand 10,300 Ton. In der

Frühjahrs-Auktion des Königlichen Grönländischen Handels wurde der hellbraune Seehundsthran mit 34 Rdl. 1 Mk., und der braune mit 33 Rdl. pro Tonne bezahlt. In der Auktion im Dezember war der Preis für hellbraunen 34 Rdl., und für braunen 32 Rdl. 3 Mk. 8 Sh. pro Tonne. Im Juli wurde eine kleinere Partie Wallfischthran zu 30 Rdl. 5 Mk. pro Tonne verkauft. Der Vorrath bei dem Königl. Grönländischen Handel beläuft sich auf 8700 Ton., das Uebrige ist in zweiter Hand.

Die Einfuhr war 2100 Ton. größer als voriges Jahr.

Seehundsfelle. Einfuhr 37,500 Stück, Bestand 10,500 Stück. In der Mai-Auktion des Königl. Grönländischen Handels wurde bezahlt für gemeine Seehundsfelle erste Sorte 3 Mk. 12 Sh. à 3 Mk. 13 Sh., zweite Sorte 1 Mk. 8 Sh. und dritte Sorte 12 Sh. pro Stück. In der Dezember-Auktion für erste Sorte 4 Mk. 13 Sh., 5 Mk. 2 Sh. und 5 Mk. 4 Sh. pro Stück, zweite Sorte 1 Mk. 10 Sh., 1 Mk. 9 Sh. und 1 Mk. 8 Sh. und dritte Sorte 1 Mk. 2 Sh., 1 Mk. 1 Sh. und 1 Mk. pro Stück.

Die Zufuhr war um 3475 Stück geringer als voriges Jahr.

Fuchsbälge. Einfuhr 548 Stück, Bestand nichts. In der Dezember-Auktion wurden blaue Bälge erste Sorte mit 13 Rdl., zweite Sorte mit 6 Rdl. 8 Sh., 6 Rdl. 12 Sh. und 6 Rdl. 2 Mk. 4 Sh., dritte Sorte mit 2 Rdl. 4 Mk. 8 Sh. und vierte Sorte mit 5 Mk. 10 Sh. pro Stück bezahlt. Weiße Bälge erste Sorte mit 18 Mk. à 19 Mk. 12 Sh., zweite Sorte mit 7 Mk. 12 Sh. und dritte Sorte mit 1 Mk. 8 Sh. pro Stück.

Reine Eiderdaunen. Einfuhr 684 Pfd., Bestand 384 Pfd. Der Bestand des vorigen Jahres wurde im Mai zu 7 Rdl. 3 Mk. pro Pfund verkauft. In der Dezember-Auktion bezahlte man 8 Rdl. 8 Sh., 8 Rdl. und 7 Rdl. 4 Mk. pro Pfd.

Die Einfuhr war 299 Pfd. größer als voriges Jahr.

Von Finnland.

Thran. Einfuhr 740 Ton., Bestand nichts. Der Bestand des vorigen Jahres, 170 Ton. braunen Thran, wurde gegen April zu 30 Rdl. 3 Mk. pro Tonne verkauft. Eine Ladung, die im August ankam, wurde mit 30 Rdl. pro 15 Viertel für blanken und braunen zusammen bezahlt. Alles ohne Zoll mit dem gewöhnlichen Rabatt für fichtene Tonnen.

Die Einfuhr überstieg die vorjährige um 10 Ton.

Gedörrte Fische. Einfuhr nichts, Bestand nichts. Wie vorstehend angeführt, blieben die Zufuhren dieses Jahr aus, und von dem alten Vorrath wurden nur kleinere Partien zu 15 Rdl. für großen und mittel Fisch, und 12 à 13 Rdl. für kleinen Fisch verkauft. Alles pro Schiffspfund transito.

Von Norwegen.

Heringe. Frühjahrswaare. Im Vorbeisegeln wurde hier auf Lieferung nach den respektiven Häfen frei vom Mast nach den dort geltenden Usancen verkauft:

	nach Preußen Mk. Hbg. Bko.	nach Schweden Mk. Hbg. Bko.	nach Rußland Mk. Hbg. Bko.
im April	14	14¼ à 14½	16
„ Mai	13¾ à 14	14 à 14¼	15
„ Juni	—	14	15½
„ Juli	—	13	15½ à 15¾
„ August	13½ à 13¾	—	15
„ September	14 à 14¼	14	15
„ Oktober	14¾ à 14	15	17
„ November	14¾	15 à 15¾	18 à 18½

Hier kamen 500 Ton. ein, die im Laufe des Jahres zu 13 Mk. à 14 Mk. 8 Sh. Hbg. Bko. pro Tonne unverzollt verkauft wurden.

Sommerwaare. Einfuhr 22,500 Ton., Bestand 500 Ton. Der Vorrath von Heringen war zu Anfang des Jahres 3400 Ton., und die Preise waren in der ersten Hälfte des Jahres für Kaufmannsgut 15 Rdl. pro Tonne, für groß mittel 13½ à 14 Rdl., für mittel 10 à 11 Rdl. pro Tonne. Im Juli kam eine kleine Partie an, die zu folgenden Preisen verkauft wurde: für Kaufmannsgut 13 Rdl., groß mittel 12 Rdl., für mittel 10 Rdl. pro Tonne. Erst im August kam mittelst Dampfschiff eine Ladung Molde-Heringe an und bedang Kaufmannsgut 18 Rdl., groß mittel 16½ Rdl., mittel 12 à 14 Rdl. pro Tonne. In den übrigen Monaten des Jahres waren die Zufuhren kleiner als gewöhnlich und haben sich die Preise gehalten für Kaufmannsgut 16½ à 17½ Rdl., für groß mittel 16½ Rdl., mittel 14 Rdl. pro Tonne. Am Schlusse des Jahres gab es keinen Vorrath in erster Hand und sehr wenig, vielleicht 500 Ton. in zweiter Hand. Vorgenannte Preise verstehen sich alle inklusive Zoll.

Die Einfuhr war 6800 Ton. geringer als voriges Jahr.

Von den Farör.

Thran. Einfuhr 460 Ton., gegen 580 Ton. voriges Jahr. Bestand nichts.

Getrocknete Fische. Einfuhr 100 Schiffspfd., gegen 550 Schiffspfd. voriges Jahr. Bestand nichts.

Klippfisch. Einfuhr 2730 Schiffspfd., gegen 3700 Schiffspfd. voriges Jahr. Bestand 100 Schiffspfd.

Wollene Jacken. Einfuhr 68,000 Stück, gegen 66,000 Stück voriges Jahr. Bestand 2000 Stück.

Talg. Einfuhr 15 Schiffspfd., gegen 130 Schiffspfd. voriges Jahr. Bestand nichts.

Für Thran wurde im Laufe des Jahres 26, 27, 28, 28½, 29 à 29½ Rdl. pro Tonne bezahlt. Die geringe Zufuhr von Rothbutte veranlaßte hohe Preise für diesen Artikel, und man bezahlte 42, 45, 48, 50 à 51 Rdl. pro Schiffspfd. für großen und 30, 32 à 33 Rdl. pro Schiffspfd. für kleinen Fisch. Klippfisch wurde zu Anfang des Jahres mit 31 à 30 Rdl. für großen und 27 à 26 Rdl. für kleinen Fisch bezahlt. Da im Mittsommer hier Mangel an Isländischen Klippfisch eintrat, stieg der Preis auf 33 à 34 Rdl. für großen und 27 à 30 Rdl. für kleinen und mittel Fisch, fiel aber gegen den Schluß des Jahres auf 24½ à 28 Rdl. pro Schiffspfd. für kleinen, mittel und großen Fisch. Für wollene Jacken war der Preis zu Anfang des Jahres 11 Mk. 8 Sh. à 11 Mk. pro Stück für 2pfündige, und 8 Mk. 8 Sh. à 8 Mk. für 1½pfdge. Gegen den Sommer hin, als Mittheilungen von den Farör die Nachricht von einem strengen Winter brachte, der viel Sterblichkeit unter den Schafen erzeugte, erhöhten die Inhaber ihre Forderungen auf 12 Mk. pro Stück für 2pfdge, und auf 9 Mk. pro Stück für 1½pfdge Jacken.

3. Sonstige Einfuhr-Artikel.

Theer. Einfuhr 14,600 Ton., Bestand 5500 Ton. Der Bestand des vorigen Jahres wurde auf 7 Rdl. 3 Mk. für feinen, 7 Rdl. 1 Mk. 8 Sh. für einfach dicken, und 7 Rdl. für doppelt dicken Theer pro Tonne unverzollt gehalten. Bei Ankunft der neuen Zufuhren gingen die Preise herunter und man bezahlte im Juni 6 Rdl. 3 Mk., im Juli 6 Rdl. 1 Mk., 6 Rdl. und 5 Rdl. 4 Mk. 8 Sh., im August 5 Rdl. 4 Mk. 8 Sh., und im September 5 Rdl. 4 Mk. à 5 Rdl. 3 Mk., was der niedrigst bezahlte Preis blieb. Im November kamen die Berichte vom Auslande höher, weshalb 6 Rdl. gefordert, aber nur 5 Rdl. 5 Mk. pro Tonne für eine kleinere Partie erreicht wurde. Alles pro Tonne ohne Zoll nach Sortiment, frei von Erde und Wasser. Für den angeführten Bestand, der wesentlich aus sortirtem Theer besteht, wird 6 Rdl. 1 Mk. 8 Sh. für feinen, 6 Rdl. für einfach dicken, und 5½ Rdl. für doppelt dicken Theer pro Tonne exkl. Zoll verlangt.

Die Einfuhr war 5600 Ton. größer als voriges Jahr.

Pech. Einfuhr 500 Ton., Bestand 800 Ton. Von dem Vorrathe des vorigen Jahres wurde im Laufe des Frühjahres zu 10½ à 11 Rdl. pro Tonne verkauft. Im Juni und Juli, wo die neue Zufuhr eintraf, ging der Preis auf 9½ Rdl. herab, und eine größere Partie, 250 Ton., die Ende Juli hier eintraf und realisirt werden sollte, wurde sogar zu

8½ Rdl. pro Tonne verkauft. Alles pro Tonne unverzollt. Für den angeführten Bestand verlangt man jetzt 9¼ à 9½ Rdl. pro Tonne.

Die Einfuhr war 1150 Ton. geringer als voriges Jahr.

Pottasche. Einfuhr 1,200,000 Pfd. Die von Finnland im Laufe des Jahres angekommene Asche, 13,500 Pfd., wurde zu 8½ à 8¾ Sh. pro Pfund verkauft. Der Rest, der von St. Petersburg ankam, kam nicht an den Markt und war größtentheils für Rechnung der Konsumenten verschrieben.

Salz. Ungereinigtes (Mittelmeer). Einfuhr 11,900 Ton., gegen 7200 Ton. voriges Jahr. Im Frühjahre wurden 3 Ladungen St. Ybes Salz auf Lieferung zu 8 Mk. 12 Sh. à 9 Mk. pro Tonne verkauft, wogegen eine Ladung, die erst nach der Ankunft hier verkauft wurde, nur 6 Mk. 12 Sh. pro Tonne erzielte. Zwei Ladungen Trapani und Lissabon Salz wurden mit 6 Mk. pro Tonne bezahlt. Alles exkl. Zoll. Der Preis ab Speicher war im Laufe des Jahres 8 à 12 Mk. pro Tonne. Für den geringen Vorrath, der sich augenblicklich hier findet, wird 14 à 15 Mk. pro Tonne unverzollt verlangt.

Gereinigtes (Liverpool). Einfuhr 9300 Ton., gegen 1400 Ton. voriges Jahr. Der Preis hierfür ist im Laufe des Jahres von 7 Mk. bis 9 Mk. pro Tonne ab Schiff ohne Zoll gewesen.

Von **Steinsalz** bezogen die hiesigen Salzfabriken ab England 5400 Ton., gegen 3000 Ton. voriges Jahr, und ab Preußen 688,000 Pfd., gegen 1,100,000 Pfd. voriges Jahr. Der Preis für raffinirtes Salz war im Laufe des Jahres 19 Mk. pro Tonne inkl. Zoll.

Eisen. Stangeneisen. Einfuhr 32,700 Schiffspfd. Von geschmiedetem Gefle-Eisen trafen im Laufe des Jahres 1400 Schiffspfd. in Konsignation ein, wovon ab Schiff zu 12 Rdl. 2 Mk. à 12 Rdl. 1 Mk. 8 Sh., und ab Speicher zu 12 Rdl. 3 Mk. pro Schiffspfd. verkauft wurde. Einige Partien gewalztes Eisen, die ebenfalls konsignirt waren, wurden zu 13¼ à 13½ Rdl. pro Schiffspfd. verkauft. Alles ohne Zoll. Der Rest des eingeführten Quantums, welches die Haupt-Einfuhr ausmacht, ist direkt verschrieben worden. Für den Vorrath von Gefle-Eisen wird jetzt 13 Rdl. pro Schiffspfd. ohne Zoll verlangt. Im Laufe des Jahres sind 140 Schiffspfd. Norwegisches Eisen eingeführt, was mit 22 Rdl. 4 Mk. pro Schiffspfd. ohne Zoll bezahlt wurde.

Von England wurden eingeführt:

12,300 Schiffspfd.	Stangeneisen,	gegen	20,000 Schiffspfd.	voriges	Jahr,
11,000 „	Bundeisen,	„	18,000 „	„	
30,800 „	Gußeisen,	„	22,500 „	„	

und die Gesammt-Einfuhr von Eisen, Stahl, Stangen und Bandeisen, Eisenbahnschienen, Eisenplatten, Nägeln ꝛc. betrug 29,840,000 Pfd., verschiedene rohe Metalle 11,337,000 Pfd., und verschiedene feinere und simple Fabrikate von Eisen und Stahl 3,676,000 Pfd., von Messing, Kupfer, Zink, Zinn, Blei ꝛc. 880,000 Pfd.

Manufakturwaaren. Die Einfuhr war sehr bedeutend und bestand in Folgendem:

Baumwollen- und Leinengarn	1,700,000	Pfd.,
„ „ „ Manufakturwaaren	3,000,000	„
Wollengarn	80,000	„
wollene Manufakturwaaren	1,230,000	„
Seide und Seidenwaaren	90,000	„
zusammen	6,100,000	Pfd.

Holz. Bauholz 13,200 Komzlst., darunter 12,650 Komzlst. von Finnland, und 1,733,000 Kbfß. Brennholz 15,000 Klftr.

Steinkohlen 32,400 Komzlst. und 631,000 Ton.

Von anderen Artikeln sind in Betreff der Einfuhr noch folgende erwähnenswerth:

Thee	438,000	Pfd.
Tabak	2,300,000	„
Wein in Fässern	2,500,000	„
Wein in Flaschen	58,000	Bott.
Spirituosen aller Art	138,000	Bttl.
Kakaobohnen	194,000	Pfd.
Cichorienwurzel	2,200,000	„
Korinthen	125,000	Pfd.
Rosinen	1,152,000	„
Feigen	230,000	„
Zwetschen und getrocknete Pflaumen	764,000	„
	2,271,000	Pfd.
Mandeln	170,000	Pfd.
frische Orangen	708,000	„
Gewürze, diverse	320,000	„
Kümmel	450,000	„
Hopfen	270,000	„
Farbewaaren	1,300.000	„
Farbeholz	702,000	„
Apothekerwaaren	200,000	„
Soda	3,000,000	„
Oel, alle Arten	3,000,000	„
Säuren, diverse	208,000	„
Schwefel	1,340,000	„
Salpeter	195,000	„
Glas und Glaswaaren	1,950,000	„
Porzellan	77,000	„
Steingut	990,000	„
Töpferwaaren	725,000	„
Papier, alle Arten	997,000	„
Harpiz und Gummi	223,000	„
Flachs	520,000	„
Hanf	3,173,000	„
Tauwerk	140,000	„
Gerbstoffe, diverse	4,250,000	„
Kork, unverarb.	670,000	„
Federn und Daunen	204,000	„
Talg und Talgarten	898,000	„
worunter 324,000 Pfd. von den nördlichen Nebenländern.		
Heringe, gesalzene	6,700,000	„
Fische, getrocknete	2,940,000	„
wovon 2,800,000 Pfd. von den nördlichen Nebenländern.		
Anchovis u. dgl.	142,000	„
Thran, Wagenschmiere ꝛc.	3,900,000	„
wovon 3,400,000 Pfd. von den nördlichen Nebenländern.		
Wolle	640,000	„
wovon 490,000 Pfd. von Island ꝛc.		
Fleisch und Speck	935,000	„
Häute und Felle, unbereitet	1,700,000	„
„ „ „ bereitet	172,000	„
Käse	830,000	„
Butter	1,500	Tdr.

Die **Ausfuhr** aus Kopenhagen hat auch im Jahre 1866 wieder erhebliche Fortschritte gemacht, und gilt dies namentlich in Bezug auf die Erzeugnisse des eigenen Landes.

In Betreff des Haupt-Exportartikels **Kornwaaren** wird weiter unten, unter der Rubrik „Kornmarkt“, die Rede sein.

Ein anderer Artikel, dessen Export von Jahr zu Jahr zunimmt, ist **Butter.** Während sich noch vor wenigen Jahren die direkte Ausfuhr dieses Artikels nur auf 1500—2000 Ton. belief, hat sich dieselbe durch

die direkte Dampfschiffverbindung mit England in den letzten Jahren so gesteigert, daß sie in diesem Jahre die Höhe von 21,509 Ton. oder 4½ Mill. Pfund erreicht hat, was einen Werth von ungefähr 2,370,000 Rdl. repräsentirt.

Der nächste erwähnenswerthe Artikel ist Speck, dessen Ausfuhr von 6 Mill. Pfund im vorigen Jahre auf 8 Mill. Pfund gestiegen ist.

Von Häuten und Fellen war die Ausfuhr ebenfalls groß und betrug 4 Mill. Pfund; ebenso Wolle 2 Mill. Pfund, worunter jedoch ½ Mill. Pfund Isländischen Ursprungs; ferner Oelkuchen 5½ Mill. Pfd., Oel über 1 Mill. Pfund, Lumpen 890,000 Pfd., Knochen 5 Mill. Pfund, diverser Abfall 2 Mill. Pfund.

Von Hornvieh 3000 Stück, Schafen und Lämmern 4000 Stück, und Schweinen 450 Stück.

Ein Dänisches Produkt, was bisher so gut wie gar nicht exportirt wurde, ist Bier, wovon 700,000 Pfd. meist nach Lübeck ausgeführt worden sind.

Von fremden Artikeln wurde direkt wieder nach dem Auslande ausgeführt:

Zucker, raffinirter und Syrup .... meist nach Schweden.	5,000,000 Pfd.,
Kaffee .... meist nach Schweden.	5,750,000 „
Reis .... wovon ein großer Theil nach Preußen und anderen Deutschen Ostseehäfen ging.	4,500,000 „
Tabak und Cigarren	330,000 „
Südfrüchte .... meist nach der Ostsee.	248,000 „
Rosinen und Korinthen	480,000 „
Wein in Fässern	640,000 „
Spirituosen	835,000 Pott.
Steinkohlen .... an die vorbeisegelnden Dampfschiffe.	300,000 Ton.,
Salz	1,140,000 Pfd.
Stangen- und Bandeisen ꝛc.	2,360,000 „
verschiedene Eisenfabrikate	1,572,000 „
rohe Metalle	1,300,000 „
Glas und Glaswaaren	91,000 „
Porzellan	150,000 „
Papier	240,000 „
Hanf und Flachs	340,000 „
Tauwerk	318,000 „
Theer	4,400 Ton.
Soda	1,430,000 Pfd.
Säuren	405,000 „
gesalzene Heringe	2,266,000 „
Fische, getrocknete und gesalzene	622,000 „
Thran	2,500,000 „
Manufakturwaaren, diverse	465,000 „

Der Kornmarkt im Jahre 1866.

Die Einfuhr von Kornwaaren in Kopenhagen im Jahre 1866 betrug 885,000 Tdr., nämlich:

230,000 Tdr. Weizen,
245,000 „ Roggen,
220,000 „ Gerste,
120,000 „ Hafer,
20,000 „ Erbsen,
50,000 „ Raps.

Davon kamen vom Auslande:

95,000 Tdr. Roggen, meist aus Preußen,

25,000 Tdr. Weizen,
25,000 „ Hafer,
3,000 „ Gerste,
6,000 „ Raps.

Die Preise sind im Laufe des Jahres bedeutend gestiegen, besonders für Weizen, der zu Anfang des Jahres auf 9½ à 9¾ Rdl. pro Tde. stand, sich auf diesem Standpunkte bis Oktober hielt, dann nach und nach stieg und am Schlusse des Jahres mit 11½ à 12 Rdl. bezahlt wurde.

Der Preis für Roggen war zu Anfang des Jahres 7½ à 7 Rdl., fiel im Laufe desselben auf 6½ à 6 Rdl. und hob sich am Schlusse auf 6½ à 7 Rdl. pro Tde.

Gerste war das ganze Jahr hindurch gesucht zu 6¼ à 6½ Rdl. und stieg am Ende desselben auf 6¾ à 7 Rdl. pro Tde.

Hafer wurde zu Anfang des Jahres mit 29 à 30 Mk. bezahlt und fiel am Ende desselben auf ca. 26 Mk. pro Tde.

Raps hielt sich auf 11½ à 12 Rdl. pro Tde.

Nachfolgende Zusammenstellung veranschaulicht die höchste und niedrigste Preisnotirung der Kopenhagener Börse in den einzelnen Monaten des Jahres, sowohl für die Verkäufe, die hier geschlossen und ab Provinzialstädten zu effektuiren sind, als für loko Waare. Nach dieser Zusammenstellung wurde bezahlt:

a) Frei am Bord:

höchster Preis:

Weizen	12 Rdl.	— Sh.	pro Tde.	im	Dezember,
Roggen	7 „	40 „	„	„	Januar,
Gerste, 2r.	7 „	80 „	„	„	November,
Hafer	5 „	— „	„	„	Juli;

niedrigster Preis:

Weizen	8 Rdl.	72 Sh.	pro Tde.	im	Juni,
Roggen	5 „	48 „	„	„	Juli,
Gerste, 2r.	5 „	80 „	„	„	Januar,
Hafer	4 „	— „	„	„	September u. Oktober.

b) In loko:

höchster Preis:

Weizen	12 Rdl.	16 Sh.	pro Tde.	im	Dezember,
Roggen	7 „	88 „	„	„	November,
Gerste, 2r.	7 „	80 „	„	„	November,
Hafer	5 „	16 „	„	„	Januar, Februar, März und Juli,
Raps	12 „	48 „	„	„	Oktober;

niedrigster Preis:

Weizen	8 Rdl.	— Sh.	pro Tde.	im	Juni,
Roggen	5 „	40 „	„	„	August,
Gerste, 2r.	6 „	— „	„	„	Januar und Mai,
Hafer	3 „	72 „	„	„	Oktober,
Raps	11 „	— „	„	„	August.

Die direkte Ausfuhr von unvermahlenen Kornwaaren betrug nur 130,000 Tdr., worunter 60,000 Tdr. Gerste; dagegen war der Umsatz ab Provinzialstädten (der Verkauf geschieht hier) sehr bedeutend, genaue Daten lassen sich jedoch hierüber nicht angeben.

Die Ausfuhr von vermahlenen Kornwaaren war sehr bedeutend, besonders von Weizenmehl, wovon nach England und Schweden 30 Mill. Pfund ausgeführt wurden, obschon das Mehl nach und nach von 5 Mk. 12 Sh. auf 7 Mk. pro Liespfd. (16 Pfd.) gestiegen war. Von Roggenmehl wurde das Meiste nach Norwegen und Schweden, 8½ Mill. Pfund, ausgeführt.

Niedrigste und höchste Gewichts- und Preis-Notirung für Getreide auf der Kopenhagener Börse im Jahre 1866.

a) Für Partieen frei am Bord im Laufe 1 Monats zu empfangen:

Monat.	Weizen. Gewicht. Pfd.	Weizen. Preis. Rbl.	Weizen. Preis. Sk.	Roggen. Gewicht. Pfd.	Roggen. Preis. Rbl.	Roggen. Preis. Sk.	2reihige Gerste. Gewicht. Pfd.	2reihige Gerste. Preis. Rbl.	2reihige Gerste. Preis. Sk.	Hafer. Gewicht. Pfd.	Hafer. Preis. Rbl.	Hafer. Preis. Sk.	Raps. Gewicht. Pfd.	Raps. Preis. Rbl.	Raps. Preis. Sk.
Januar	128—130	9	32	121—124	7	—	111—115	5	80	81—82	4	40	.	.	.
		10	8		7	40		6	24		4	56			
Februar	126—130	9	16	120—124	6	64	111—116	6	—	.	4	40	.	.	.
		9	80		7	16		6	80		4	56			
März	128—130	9	16	123—124	6	72	111—115	6	16	.	4	44	.	.	.
		9	48		7	—		6	88		4	52			
April	.	9	—	122—124	6	40	110—115	6	—	.	4	48	.	.	.
		9	48		6	64		6	72		4	56			
Mai	.	8	88	124—125	6	—	112—114	6	18	.	4	48	.	.	.
		9	32		6	32		6	32		4	64			
Juni	.	8	72	122—125	5	48	112—113	6	—	84—85	4	64	.	.	.
		10	16		6	32		6	64	ofengedörrt	4	88			
Juli	.	9	—	123—125	5	48	110—115	6	16	.	4	72	.	.	.
		10	40		6	40		6	64		5	—			
														neuer	
August	.	9	—	124—125	5	64	112—115	6	40	.	4	24	.	12	—
		10	16		5	88		6	64		4	48		12	24
September	.	9	48	120—124	5	56	111—115	6	20	83—86	4	—	.	11	64
		10	32		6	—		6	48		4	32		12	—
Oktober	.	9	88	120—122	5	72	.	6	28	82—84	4	—	.	12	—
		11	56		7	—		7	64	(ofengedörrt)	4	48		12	40
November	128—132	10	64	121—125	6	64	.	6	88	81—84	4	16	.	.	.
		11	80		7	24		7	80		4	48			
Dezember	129—130	11	8	120—126	6	24	110—114	6	48	80—86	4	32	.	.	.
		12	—		6	88		7	68		4	64			

b) Für Partieen hier am Platze:

Monat.	Weizen. Gewicht. Pfd.	Weizen. Preis. Rbl.	Weizen. Preis. Sk.	Roggen. Gewicht. Pfd.	Roggen. Preis. Rbl.	Roggen. Preis. Sk.	2reihige Gerste. Gewicht. Pfd.	2reihige Gerste. Preis. Rbl.	2reihige Gerste. Preis. Sk.	Hafer. Gewicht. Pfund.	Hafer. Preis. Rbl.	Hafer. Preis. Sk.	Raps. Gewicht. Pfd.	Raps. Preis. Rbl.	Raps. Preis. Sk.
Januar	124—130	8	80	120—126	7	—	111—115	6	—	80—86	4	64	.	.	.
		9	80		7	80		6	40		5	16			
Februar	.	8	64	119—125	6	64	111—115	6	8	.	4	72	.	.	.
		10	—		7	40		6	86		5	16			
März	123—130	8	40	119—126	6	48	111—115	6	15	.	4	64	.	.	.
		9	64		7	24		6	72		5	16			
April	124—130	8	64	122—126	6	48	111—115	6	8	.	4	64	.	.	.
		9	56		7	—		6	72		5	8			
Mai	125—130	8	40	123—126	6	—	111—115	6	—	80—85	4	48	.	.	.
		9	72		6	72		6	56		5	8			
Juni	125—130	8	—	120—126	5	48	110—114	6	—	82—86	4	56	.	.	.
		10	12		6	64		6	48		5	—			
Juli	.	8	40	122—125	5	48	110—115	6	16	80—86	4	16	.	.	.
		9	64		6	40		6	52		5	16			
														neuer	
August	.	8	64	122—126	5	40	110—115	6	8	.	4	—	.	11	—
		10	16		6	24		6	48		4	64		12	16
September	128—130	9	40	123—125	6	—	113—116	6	—	80—88	3	80	.	11	24
		10	60		6	40		6	56		4	48		12	24
Oktober	126—130	9	64	121—124	6	—	110—114	6	32	80—84	3	72	.	11	48
		11	28		7	32		7	—		4	56		12	48
November	124—130	9	64	119—126	6	32	110—115	6	56	80—86	4	16	.	.	.
		12	—		7	88		7	80		4	64			
Dezember	124—131	10	12	120—126	6	16	110—116	6	40	80—85	3	80	.	.	.
		12	16		7	32		7	40		4	56			

Fonds- und Geldmarkt.

Obschon der Krieg in Deutschland und die Krisis in England im Jahre 1866 den Börsen Europas sehr fühlbar geworden sind, so haben diese Uebel doch keinen wesentlichen Einfluß auf die Geldverhältnisse in Dänemark ausgeübt; ihr Vorhandensein ist freilich auch hier verspürt worden. Eine Zusammenstellung der Preise der wichtigsten inländischen Effekten zu Anfang und am Ende des Jahres giebt folgendes Resultat:

	2. Januar	31. Dezbr.
4proz. Staats-Obligationen [1])	90 à 89¾	89 à 89½
5proz. „ in Sterling.	100 à 99½	99½
4proz. „ „ .	85½	83
3proz. „ „ .	81½	83¼
4proz. Kopenh. Anleihe	93½	93½
4proz. Oststift. Kreditverein	92¼	89½ à 89¾
4proz. Fühnsche „	94	92
4proz. Jütländ. „ für Landeigenthum	88¾	87¼ à 87½
4proz. „ „ für Kjöbstadts Eigenthum.	80¾	81½
4½proz. West- und Süd-Jütländ. Kreditvereins-Obligationen	89	87
Nationalbank-Aktien	163	163¼
Privatbank-Aktien	131½	124
Seeländische Eisenbahn-Aktien	101¼ à 101½	98¾ à 98½

Man wird hieraus ersehen, daß die Preise, mit wenig Ausnahmen, etwas niedriger schließen als sie anfingen, aber daß der Unterschied, ebenfalls mit einigen Ausnahmen, nicht sehr groß ist. Bei allen 4prozentigen Papieren hat sich in den letzten Jahren ein gleichmäßiger und steter Rückgang gezeigt; als Beispiel hiervon dienen die Preise für die beiden kurantesten Effekten am Schlusse der letzten 5 Jahre:

	1862.	1863.	1864.	1865.	1866.
4proz. Staats-Obligationen ..	97¼	93¼	91¾	90	89½
4proz. Oststift. Kredit-Verein-Obligationen	94¼	92	91¾	90¼	89¾

Dieser Rückgang dürfte indeß in keiner direkten Verbindung mit den politischen Verhältnissen stehen, sondern vielmehr hervorgerufen sein theils durch starke Emanirung von 4proz. Staats-Obligationen (im Zeitraume vom 1. April 1863 bis 1. April 1866 ist die inländische Staatsschuld mit 11½ Mill. Rdl. vermehrt worden), theils durch Ausstellung von inländischen 5proz. Papieren (Anleihe in England und Kreditscheine), theils endlich durch das Anlegen eines gewiß sehr bedeutenden Theiles inländischen Kapitals in fremden Papieren aller Arten und Qualitäten.

Obgleich die obenstehende Uebersicht in den Preisen zu Anfang und am Ende des Jahres keinen wesentlichen Unterschied nachweist, so haben jedoch im Laufe des Jahres nicht unbedeutende Fluktuationen stattgefunden, die eine Folge der erwähnten Begebenheiten im Auslande waren. Während des Krieges standen die Preise für die meisten Effekten am niedrigsten, aber von Ende Juli an verbesserten sie sich gleichmäßig, und die reiche Ernte, die hohen Produktenpreise und die lebhafte Ausfuhr brachte gegen Ende des Jahres eine große Menge Geld in die Hände der Landleute, welches Geld zum größten Theile zum Ankauf von Effekten benutzt wurde, so daß die Preise am Schlusse des Jahres, trotz aller Fluktuationen während des Verlaufes desselben, fast die Preise zu Anfang des Jahres erreichten. Die Fluktuationen in 4proz. Staats-Obligationen waren folgende:

	höchster Preis	niedrigster Preis
Januar	90	89½
Februar	89¾	88½
März	88½	85½
April	87	85½
Mai	86	82¾
Juni	85	82¾
Juli	87	85
August	86¾	86
September	86¾	86¼
Oktober	86¾	86½
November	87¾	86¾
Dezember	89½	87¾

Die höchsten und niedrigsten Notirungen für Oststift. Kreditverein-Obligationen waren:

	höchster Preis	niedrigster Preis
Januar	92¼	91
Februar	91¾	91
März	91¼	90
April	90	89½
Mai	89¾	88
Juni	88¾	86¾
Juli	91	89¼
August	89¾	87¾
September	88½	88
Oktober	88¾	88
November	89	88¾
Dezember	90½	89¼

5proz. Dänisch-Englische Obligationen, welche am Anfang des Jahres auf 100 standen, fielen im Januar und Februar auf 90¾, im März auf 98½, im April auf 97½, Mitte Mai auf 94¼, hoben sich am Ende Mai und Anfang Juni auf 95½, fielen aber Mitte Juni wieder auf 94, gingen dann am Schlusse des Monats auf 96¾, im Juli auf 98½, fluktuirten im August und September zwischen 97¾ und 98½, stiegen im Oktober und November auf 98¾, und im Dezember auf 99¾ à 99½.

Die niedrigste Notirung für 3proz. Dänisch-Englische Obligationen war im Mai und Juni mit 80; die höchste Notirung, 83½, fiel im Dezember.

Der Cours der Nationalbank-Aktien war folgender:

	höchster Preis	niedrigster Preis	
Januar	164	162¾	
Februar	164¼	163	
März	164¾	160	
April	161	158½	
Mai	158	149½	
Juni	156¾	151¾	
Juli	168	156½	
August	166½	164¾	
September	165½	156¾	(exkl. Dividende)
Oktober	158	156¾	„
November	160¾	157¾	„
Dezember	160¾	157¼	„

Die Dividende der Nationalbank für das Bankjahr 1865—66 war 8⅓ pCt., die Privatbank gab für 1865 7¾ pCt., Kopenhagens private Leihbank 6¾ pCt., die Seeländische Eisenbahn (außer 4 pCt. Rente) ¼ pCt. Dividende. Von neuen Papieren kam in dem verflossenen Jahre am Markt: Pferde-Eisenbahn-Aktien (à 90 Rdl.), welche Ende April zum ersten Male notirt wurden, mit 110 à 112, und die jetzt mit 124 bezahlt werden. Mitte Juli wurden 4proz. Obligationen einer Kreditkasse für Landeigen-

[1]) Dieser erste Posten sind die Obligationen der inneren Schuld, welche al pari den Herzogthümern angerechnet werden sollen, wenn diese ihre 1868 fällig werdenden 29,000,000 Rdl. darin ganz oder theilweise an Dänemark abzahlen. Die Obligationen stehen im Augenblick zu 85 pCt. an der hiesigen Börse notirt. Es kommen viele dieser Obligationen aus den Herzogthümern jetzt nach Dänemark, was hier, neben den anderen Konjunkturen, auf den Cours drückt.

thümer an die Börse gebracht, und die ersten Umsätze geschahen zu $89\frac{3}{4}$ à 90, sie fielen aber schnell ein paar Prozent und wurden am Schlusse des Jahres mit 88 à $87\frac{1}{2}$ notirt. Endlich wurden Mitte Dezember die Aktien der Fühnenschen Diskontokasse auf dem Kopenhagener Courszettel notirt, nachdem das Institut sein Aktienkapital von $\frac{1}{2}$ Mill. Rdl. auf 1 Mill. erweitert hat. Dieses Papier wird mit ungefähr 120 bezahlt.

Was den Geldmarkt anbetrifft, so ist der Diskonto das ganze Jahr hindurch hoch gewesen, ohne daß gesagt werden kann, daß zu irgend einer Zeit fühlbarer Mangel an disponiblem Kapital gewesen wäre. Die Nationalbank hat während der ganzen schwierigen Zeit in der ersten Hälfte des Jahres anscheinend mit großer Vorsicht und Voraussicht operirt, um allen Eventualitäten begegnen zu können, und am Schlusse des Jahres hat dieselbe mit nicht weniger Geschick die großen Forderungen zu befriedigen gewußt, welche der lebhaftere Handelsumsatz an sie gestellt hat. Der Diskonto hier am Platze am Ende des Jahres war allerdings etwas höher als in London, Hamburg und an anderen großen Handelsplätzen, aber andererseits hat er im Laufe des Jahres auch mehrere Prozent unter dem Diskonto im Auslande gestanden.

Der Diskonto für Wechsel in Reichsmünze war:

2.	Januar	$5\frac{1}{2}$ à 6 pCt.,
9.	„	5 à $5\frac{1}{2}$ „
20.	Februar	$4\frac{1}{2}$ à 5 „
20.	April	5 à $5\frac{1}{2}$ „
8.	Mai	$5\frac{1}{2}$ à 6 „
17.	„	6 à $6\frac{1}{2}$ „
23.	Juni	7 à $7\frac{1}{2}$ „
24.	Juli	6 à $6\frac{1}{2}$ „
28.	August	$5\frac{1}{2}$ à 6 „
28.	Dezember	5 à $5\frac{1}{2}$ „

Der Diskonto war also $4\frac{1}{2}$ à 5 pCt. in $8\frac{1}{2}$ Wochen, 5 à $5\frac{1}{2}$ pCt. in 9 Wochen, $5\frac{1}{2}$ à 6 pCt. in 20 Wochen, 6 à $6\frac{1}{2}$ pCt. in 10 Wochen, 7 à $7\frac{1}{2}$ pCt. in $4\frac{1}{2}$ Wochen, was im Durchschnitt $5\frac{1}{2}$ à 6 pCt. ausmacht. Im Jahre 1865 war der Durchschnitts-Diskonto $4\frac{1}{2}$ à $4\frac{7}{8}$ pCt., im Jahre 1864 $4\frac{2}{3}$ à $5\frac{1}{6}$ pCt., im Jahre 1863 $3\frac{5}{8}$ à $4\frac{1}{3}$ pCt. Die Rente der Nationalbank für Darlehen gegen Faustpfand wurde am 16. Mai von 5 auf 6 pCt. erhöht. Das ist seit Errichtung der Nationalbank das zweite Mal (1857 war es das erste Mal), daß die Rente für Darlehen eine solche Höhe erreicht hat. Am 1. August wurde die Rente wieder auf 5 pCt. herabgesetzt. Im Oktober und November nahm die Bank Einlagen auf 3 Monate zu 4 pCt. jährliche Zinsen entgegen und wurden auf diese Weise etwas mehr als $\frac{1}{2}$ Mill. Rdl. einbezahlt. Der Diskonto für Bankowechsel war vielen Schwankungen unterworfen, eine Folge der Fluktuationen in Hamburg. Das Jahr begann mit 6 à $6\frac{1}{2}$ pCt. Der Diskonto fiel nach und nach bis Ende März auf $4\frac{1}{4}$ à $4\frac{3}{4}$; im April stieg er auf $5\frac{3}{4}$ à $6\frac{1}{4}$, im Mai auf $7\frac{1}{2}$ à 8, im Juni auf 8 à $8\frac{1}{2}$; von diesem höchsten Standpunkte fiel er im Laufe des Juli stufenweise auf $5\frac{1}{2}$ à $5\frac{3}{4}$, im August auf $4\frac{3}{4}$ à $5\frac{1}{4}$, und verblieb unverändert bis zum 18. Dezember, wo er $4\frac{1}{2}$ à 5 pCt. notirt wurde. Der Cours für Hamburger Banko, welcher zu Anfang des Jahres 201 stand, hat im Verlaufe desselben 26 Mal variirt. Im Januar stieg er stufenweise auf die höchste Notirung des Jahres, $201\frac{3}{4}$, und blieb auf dieser Höhe bis zum 20. Februar stehen, wo er auf $201\frac{1}{2}$ herabging. Vom Februar bis August fluktuirte er zwischen $201\frac{1}{2}$ und 201, ging im August auf $200\frac{1}{2}$, im September auf 200, und im Oktober auf $198\frac{3}{4}$, die niedrigste Notirung des Jahres. Von der Mitte des November an ging er wieder etwas höher und hielt sich im November und im größten Theile des Dezember zwischen 199 und $199\frac{1}{4}$; am 21. Dezember wurde er $199\frac{3}{4}$, und am 28. Dezember $200\frac{1}{4}$ notirt. Der Cours für Sterling ist noch größeren Fluktuationen als gewöhnlich (53) unterworfen gewesen. Die erste Notirung im Jahre für kurz Sterling war 8 Rdl. 88 Sh.; die höchste Notirung war am 20. Februar 9 Rdl. 3 Sh., die niedrigste am 2. bis 13. November 8 Rdl. 80 Sh. Das Jahr schloß mit demselben Course, mit welchem es begonnen, 8 Rdl. 88 Sh., während lang Sterling, welches mit 8 Rdl. 74 Sh. begonnen, mit 8 Rdl. 80 Sh. schloß.

Am 15. Oktober verfielen zur Einlösung die vor zwei Jahren ausgestellten 4 Mill. 5proz. Kreditscheine. Von den auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1866 ausgestellten 4 Mill. neuen Kreditscheinen sind vorläufig nur 2 Mill. in Umlauf gesetzt; den Rest hat das Finanz-Ministerium in Reserve behalten.

Nationalbank.

Der Betrag der ausgestellten Aktien betrug am 31. Juli 1865

		13,266,300 Rdl.
Im Laufe des Bankjahres sind für		2,500 „
neue Aktien ausgestellt worden, so daß sich der Betrag am 31. Juli 1866 auf		13,268,800 Rdl.
belief. Derselbe bestand aus:		
a) Aktien mit Coupons	9,467,500 Rdl.	
b) älteren Aktien für Haftungen	3,781,600 „	
c) Aktien über freiwilligen Einschuß	19,700 „	
		13,268,800 Rdl.

Das gesammte Aktienkapital betrug am 31. Juli 1866 13,422,789 Rdl. 54 Sh.

Der Geschäftsgang beim Bankkomtoir in Aarhuus war im Bankjahre 1. Juli 1865 bis 30. Juni 1866 folgender:

a. Wechsel in Hamburger Banko waren am 1. Juli 1865 vorhanden

	378,049 Mk. Bko.	4 Sh.
Im Laufe des Jahres wurden gekauft	1,836,736 „	11 „
zusammen	2,214,785 Mk. Bko.	15 Sh.
Von diesem Betrage sind theils wieder verkauft, theils an die Nationalbank in Kopenhagen remittirt	1,944,869 „	6 „
verblieben am 30. Juni	269,916 Mk. Bko.	9 Sh.

b. Von Wechseln auf Kopenhagen wurden 1058 Stück im Betrage von 1,805,509 Rdl. 38 Sh. diskontirt, die der Nationalbank zugesandt wurden.

c. Auf Flensburg wurden 6 Stück Wechsel im Betrage von 7707 Rdl. gekauft, die der Filialbank daselbst zugesandt wurden.

d. Von Sterling-Wechseln wurden 141,368 Pfd. Sterl. 9 Sh. 9 Pce. gekauft und an die Nationalbank remittirt.

e. Von Wechseln auf Aarhuus fanden sich am 1. Juli 1865 im

Portefeuille vor	591,503 Rdl.	54 Sh.
Im Laufe des Jahres sind diskontirt 3148 Stück Wechsel	2,299,612 „	14 „
von der Nationalbank empfangen	341,215 „	— „
„ Filialbank „	44,693 „	62 „
zusammen	3,277,024 Rdl.	34 Sh.
Davon sind eingelöst	2,550,725 „	31 „
Bestand am 30. Juni 1866	726,299 Rdl.	3 Sh.

f. Am 1. Juli 1865 waren gegen Faustpfand ausgeliehen

	1,991,628 Rdl.	2 Sh.
und gegen Pfand in Grundstücken	1,434,840 „	77 „
zusammen	3,426,468 Rdl.	79 Sh.
Im Laufe des Jahres wurden 302 indirekte Darlehen bewilligt	512,550 „	— „
1 direktes Prioritäts-Darlehen	10,000 „	— „
und von der Nationalbank ein indirektes Darlehen empfangen	10,000 „	— „
zusammen	3,959,018 Rdl.	79 Sh.
Davon zurückgezahlt	519,800 „	— „
bleibt Rest	3,439,218 Rdl.	79 Sh.

Hiervon gegen Faustpfand	2,008,328 Rdl. 2 Sh.	
gegen Hypothek......	1,430,890 „ 77 „	
		3,439,218 Rdl. 79 Sh.

g. Auf Recambio-Conto in Reichsmünze und Banco standen am Anfang des Bankjahres................................ 4360 Rdl. 51 Sh.

Im Laufe des Jahres abbezahlt	833 „ 32 „
bleiben	3527 Rdl. 19 Sh.

b. Auf dem Conto für Aktiva für eingelöste Wechsel standen am

1. Juli 1865	285,106 Rdl. 67 Sh.
Im Laufe des Jahres abbezahlt.................	13,806 „ 64 „
Uebertragen auf Conto für direkte Darlehen.....	10,000 „ — „
und als Verlust abgeschrieben...................	25,000 „ — „
bleiben am 30. Juni 1866	236,300 Rdl. 3 Sh.

Der Nettogewinn beim Bankkomtoir hat in dem verflossenen Jahre 174,222 Rdl. 50 Sh. oder 13,186 Rdl. 47 Sh. mehr betragen als im vorigen Jahre.

Nach dem von der Filialbank in Flensburg erstatteten Berichte sind die Umsätze in dem Bankjahre 1. Juli 1865 bis 30. Juni 1866 gewesen wie folgt:

a. Der Bestand von Bankowechseln betrug zu Anfang des Jahres

	180,558 Mk. Bko. 1 Sh.
Im Laufe des Jahres eingegangen	945,109 „ 11 „
zusammen	1,125,667 Mk. Bko. 12 Sh.
Dagegen sind ausgegeben..................	928,572 „ 10 „
am 30. Juni 1866 verblieben	197,095 Mk. Bko. 2 Sh.

b. Von Wechseln in Reichsmünze auf Flensburg waren am 1. Juli

1865 in Bestand	507,174 Rdl. 41 Sh.
Im Laufe des Jahres diskontirt	2,579,889 „ 54 „
und von der Nationalbank eingesandt..........	231,869 „ 44 „
vom Bankkomtoir eingesandt	7,707 „ — „
zusammen	3,326,640 Rdl. 43 Sh.
Davon eingelöst	2,551,950 „ 82 „
Bestand am 30. Juni 1866	774,689 Rdl. 57 Sh.

c. Von Wechseln auf Kopenhagen und Aarhuus wurden im Laufe des Jahres resp. 346,481 Rdl. 56 Sh., und 45,013 Rdl. 62 Sh. gekauft.

d. Sterlingswechsel wurden gekauft 11,843 Pfd. Strl. 7 Sh. 3 Pce. und sämmtlich an die Nationalbank eingesandt.

Der Nettogewinn bei der Filialbank in Flensburg im Bankjahre 1865 bis 1866 hat 36,523 Rdl. 25 Sh. oder 13,467 Rdl. 72 Sh. mehr betragen als voriges Jahr.

Aus der Rechenschaft der Nationalbank für das verflossene Bankjahr 1. August 1865 bis 31. Juli 1866 ist Folgendes hervorzuheben:

a. Das Gewinn- und Verlust-Konto zeigt in diesem Jahre einen Gewinn von 1,278,259 Rdl. 70 Sh. oder 86,797 Rdl. 86 Sh. mehr als im Bankjahre 1864—65.

b. Laut Ueberschuß-Konto besaß die Bank am Schlusse des Jahres 2,267,787 Rdl. 95 Sh. einschließlich des obigen Gewinnes von 1,278,259 Rdl. 70 Sh.; wird dieser Betrag abgerechnet, so hatte die Bank am 31. Juli 1866 einen Ueberschuß, von früheren Jahren herrührend, von 989,528 Rdl. 25 Sh., welche Summe, verglichen mit der in derselben Weise aufgestellten Berechnung des zunächst vorhergehenden Jahres, einen Fortschritt von 142,448 Rdl. 34 Sh. ausweist.

c. In baarem Silber besaß die Bank am Schlusse des Jahres:

Silbermünze............................	6,716,275 Rdl. 91 Sh.
Silberbarren	1,612,971 „ 49 „
Bankowechsel	2,556,289 „ 3 „
Sterlingwechsel.........................	1,507,665 „ 48 „
	12,393,201 Rdl. 95 Sh.

d. Auf Konto „zweifelhafte Schulden“ sind 49,608 Rdl. als Verlust abgeschrieben.

Auf Grund des Gewinnes, der, wie bemerkt, 1,278,259 Rdl. 70 Sh. betragen hat, würde eine Dividende von ungefähr $9\frac{1}{2}$ pCt. zu vertheilen gewesen sein. Der Beschluß der Repräsentanten der Bank hat die Dividende indeß auf $8\frac{1}{2}$ Rdl. pro Aktie von 100 Rdl. festgesetzt und ist der überschießende Betrag von 137,322 Rdl. 59 Sh. dem Reservefonds gutgeschrieben worden, wonach dieser auf 1,126,850 Rdl. 84 Sh. gestiegen ist.

Schifffahrt.

Ausländische Fahrt.

a. Eingang.

			Schiffe	Komzlst.
Von	Preußen	Segelschiffe	370	8,749
„	„	Dampfschiffe	70	2,382
„	Schleswig-Holstein	Segelschiffe	225	2,855
„	„	Dampfschiffe	70	2,012
„	Belgien	Segelschiffe	15	910
„	„	Dampfschiffe	16	1,189
„	Bremen.....................	Segelschiffe	37	838
„	England	„	558	28,862
„	„	Dampfschiffe	151	11,101
„	Frankreich .... Segel- und	„	32	1,966
„	Hamburg.....................	Segelschiffe	19	395
„	Holland.....................	„	57	3,647
„	„	Dampfschiffe	28	1,042
„	Lübeck	Segelschiffe	14	251
„	„	Dampfschiffe	16	290
„	Italien	Segelschiffe	7	494
„	Norwegen.....................	„	125	3,196
„	„	Dampfschiffe	89	1,277
„	Portugal.....................	Segelschiffe	2	34
„	Rußland	„	123	8,309
„	„	Dampfschiffe	8	895
„	Schweden	Segelschiffe	1427	26,849
„	„	Dampfschiffe	874	7,089
„	Westindien (Dänische)		20	2,989
„	„ (fremde)		2	270
„	Nordamerika		2	241
„	Südamerika		24	2,098
„	Ostindien und China		6	1,403
		in Summa.....	4409	143,084

b. Ausgang.

			Schiffe	Komzlst.
Nach	Preußen.....................	Segelschiffe	204	1,668
„	„	Dampfschiffe	124	1,237
„	Schleswig-Holstein............	Segelschiffe	202	1,009
„	„	Dampfschiffe	71	1,495
„	England	Segelschiffe	40	820
„	„	Dampfschiffe	102	8,210
„	Frankreich..........................		1	1
„	Hamburg		13	165
„	Holland.....................	Segelschiffe	9	110
„	„	Dampfschiffe	11	434
„	Lübeck	„	128	467
„	Norwegen.....................	Segelschiffe	101	1,544
„	„	Dampfschiffe	73	1,873
„	Rußland.....................	Segelschiffe	98	1,220
„	„	Dampfschiffe	4	323

		Schiffe	Komzlst.
Nach Schweden	Segelschiffe	1386	6,495
„ „	Dampfschiffe	1162	4,515
„ Dänisch-Westindien		12	1,230
„ Südamerika		3	137
„ der Nord- und Ostsee	Segelschiffe	856	823
„ „ „	Dampfschiffe	17	53
	in Summa	4567	34,029

Außer den angeführten angekommenen und abgegangenen Schiffen haben vorbeisegelnde Schiffe einen nicht unbedeutenden Theil Güter gelöscht und geladen. Von Dampfschiffen haben sonach 324 angekommene Schiffe 4355 Komzlst. gelöscht und 137 abgegangene Schiffe 3311 Komzlst. auf der Rhede geladen; ferner haben 68 Segelschiffe 761 Komzlst. gelöscht und 4 Segelschiffe 53 Komzlst. Güter geladen.

Der größte Theil der gelöschten und geladenen Güter war von und nach England 3960 Komzlst.

Aus dem Angeführten ergiebt sich demnach, daß die Anzahl

der angekommenen Segelschiffe (exkl. der vorbeisegelnden) 3047,
der abgegangenen Segelschiffe 2925,
der angekommenen Dampfschiffe 1323,
der abgegangenen Dampfschiffe 1642

betrug.

Die gesammte Ladung der angekommenen Schiffe betrug 148,206 Komzlst., und der abgegangenen Schiffe 37,393 Komzlst.

Vergleicht man dieses Resultat mit der Schifffahrt im Jahre 1865, so ergiebt sich, daß die gesammte Ladung der eingegangenen Schiffe 5200 Komzlst., und der ausgegangenen Schiffe 3200 Komzlst. größer war als in diesem Jahre.

Hinsichtlich der Ladung war die Schifffahrt am größesten von und nach England; die von dort hier angekommenen Schiffe waren mit 62,250 Komzlst., und die dahin abgegangenen Schiffe mit 10,700 Komzlst. beladen. Nächst England ist die Fahrt auf Schweden am bedeutendsten gewesen; die Ladung der von dort angekommenen Schiffe betrug 34,100 Komzlst., und der dahin abgegangenen 11,200 Komzlst. Die beiden nächstfolgenden Länder sind Preußen und Rußland.

Hinsichtlich der inländischen Schifffahrt fehlt zur Zeit noch das vollständige Material und es muß daher eine Uebersicht derselben einem späteren Berichte vorbehalten bleiben.

Die hiesigen Seeversicherungs-Gesellschaften sind recht beschäftigt gewesen. Der Betrag der gezeichneten Versicherungen war:

in der See-Assekuranz-Kompagnie	8,622,600	Rbl.,
in der Privat-Assekuranz-Gesellschaft	21,305,000	„
im Kopenhagener Assekuranz-Verein	23,615,000	„
in der vierten Seeversicherungs-Gesellschaft	10,900,300	„

der gesammte Belauf der gezeichneten Versicherungen hat also im Jahre 1866 nahe an 64 Mill. Rbl. betragen.

Der Verkehr der Preußischen Schiffe in Kopenhagen ist im Jahre 1866 größer als das Jahr vorher gewesen.

Die Zahl der Schiffe stieg von 372 auf 406, die Zahl der Lasten von 22,402 auf 27,063. Die Zahl der Schiffe und Lasten dürfte indeß noch eine erheblichere Steigerung erfahren, wenn die nach dem hiesigen Hafen kommenden Schiffe aus den Herzogthümern, die bislang von der Meldungspflicht befreit waren, ebenso wie die übrigen Preußischen Schiffe sich hätten melden müssen und somit in das Schiffsjournal aufgenommen worden wären.

Von den erwähnten 406 Schiffen kamen:

aus Preußischen Häfen	273	Schiffe mit	8,846	Last	beladen,
„ „ „	1	„ „	287	„	Ballast,
aus fremden Häfen	132	„ „	17,930	„	beladen,
zusammen	406	Schiffe mit	27,063	Last,	

und gingen:

nach Preußen	33	Schiffe mit	1,986	Last	beladen [1]),
„ „ resp. der Ostsee	323	„ „	17,005	„	Ballast,
„ fremden Häfen	40	„ „	6,457	„	beladen,
„ „ „	7	„ „	1,160	„	Ballast,
in Havarie	1	„ „	287	„	
in Winterlage	1	„ „	138	„	
hier verkauft	1	„ „	35	„	
zusammen	406	Schiffe mit	27,063	Last.	

Rücksichtlich der Ladungen klassifiziren sich jene Schiffe wie folgt:

Brennholz	104	Schiffe mit	3,513	Lasten	von Preußen,
Langholz	43	„ „	1,740	„	„
Roggen	53	„ „	1,347	„	„
Weizen	8	„ „	68	„	„
Kartoffeln	5	„ „	111	„	„
Leinsaat	1	„ „	20	„	„
Stäbe und Bark	29	„ „	732	„	„
Cement	28	„ „	650	„	„
Stückgüter	8	„ „	962	„	„
Steinkohlen	87	„ „	14,142	„	vom Rußland,
Stückgüter	18	„ „	2,236	„	„
Mauersteine	8	„ „	201	„	„
Langholz	3	„ „	102	„	„
Bretter	3	„ „	100	„	„
Brennholz	2	„ „	42	„	„
Steinsalz	3	„ „	270	„	„
Zucker	3	„ „	700	„	„
Koprolith	1	„ „	34	„	„
Wolle	2	„ „	41	„	„
Eisen	1	„ „	29	„	„
Heringe	1	„ „	33	„	„
zusammen	406	Schiffe mit	27,063	Lasten.	

Kopenhagen, im April 1867.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Belgrad für 1866 [2]).

Eine ernstliche Hebung und Förderung des Handels im Fürstenthum Serbien würde eine langjährige angestrengte Thätigkeit der Regierung und vor Allem andauernd friedliche Zustände voraussetzen. Die unter den Völkern der Balkanhalbinsel endemisch gewordene Gährung dagegen, welche im verflossenen Jahre noch stärker und allgemeiner aufgetreten ist, als es früher der Fall war, dürfte das Aufblühen des Handels schlechterdings unmöglich machen. Nach den Zollregistern für 1864, den letzten, welche vollständig veröffentlicht worden sind, lassen sich für Ein- und Ausfuhr folgende Kategorien nebst den dazu gehörigen Werthen aufstellen:

---

[1])

11	Schiffe mit	1434	Last	Stückgut,
5	„ „	138	„	altes Eisen,
5	„ „	120	„	Theer,
4	„ „	103	„	Thran und Heringe,
4	„ „	90	„	Kreide,
1	„ „	85	„	Syrup,
1	„ „	25	„	Thonerde,
1	„ „	23	„	Schwefel,
1	„ „	20	„	Koprolith,
33	Schiffe mit	1986	Lasten.	

[2]) Siehe wegen des Vorjahres Hand. Arch. 1866. I. S. 359.

Benennung der Artikel.	Import. Piast.	Export. Piast.
Getreide aller Gattungen, Mehl, Reis rc..	2,948,360	2,566,058
Eisen, Stahl und andere Metalle, roh und verarbeitet	9,039,915	353,654
Oelsamen, Lein-, Rapps- und andere Samen	740,410	48,900
Brennstoffe: Holz, Holz- und Steinkohlen	23,400	220,015
Steine, Marmor, Ziegel, Kalk, Cement ..	294,107	155,925
Salinensalz	5,617,668	1,296,618
Gerbe- und Farbestoffe	1,237,326	584,192
Fische, gesalzene, getrocknete und frische...	2,386,582	334,255
Früchte, trockene und frische, auch Südfrüchte	291,872	639,038
Werk- und Bauholz, Holzwaaren	2,142,423	2,745,985
Kolonialwaaren	7,734,568	162,966
Oele: Oliven-, Rapps-, Lein-, Fisch- und andere	3,182,910	14,140
Tabak, roh und verarbeitet	8,441,072	368,530
Käse, Salami und Thee	181,051	—
Häute und Felle, roh und verarbeitet, Leder	2,519,329	8,098,072
Wachs, roh und verarbeitet	61,965	99,096
Manufaktur-, Webe- und Wirkwaaren ...	22,299,545	127,620
Medikamente und Mineralwasser	67,300	—
Wein, Essig, Spiritus, Branntwein, Liqueure, Bier	2,295,135	3,847,200
Hanf, roh	139,376	—
Glas, Spiegel, Perlen rc.	1,397,972	—
rohe Seide, Kokons, Abfälle, Samen	—	3,168,000
Schaf- und Baumwolle und andere Rohstoffe	7,791,767	7,163,822
Schlachtvieh, Wildpret, Fleisch, Fette rc. .	8,709,610	38,875,910
Porzellan, Steingut rc.	210,251	—
Papier, Bücher, Drucksorten	1,013,777	16,205
Seifen, Kerzen, Unschlitt	1,360,140	1,242,578
Gewürze: Pfeffer, Zimmt rc.	545,691	—
Erdäpfel, Knoblauch, Zwiebeln, Linsen, Fisolen	402,619	169,982
Vitriol, Alaun, Salpeter, Schwefel, Scheidewasser und Schießpulver	501,447	19,500
Verschiedene, nicht besonders benannte Artikel	2,262,947	428,258
Summa.....	85,785,730	72,746,019

Der Exportwerth ist hiernach um 18 pCt. geringer als der der Einfuhr, und das Verhältniß also nicht so günstig wie in den beiden Vorjahren. Die Einfuhr betrug nämlich im Jahre 1862 63,481,896 Piast., und im Jahre 1863 78,887,894 Piast.; die Ausfuhr bezifferte sich 1862 auf 84,220,492 Piast. und 1863 auf 101,147,010 Piast., so daß sie den Import jener beiden Jahre um 20,738,596 Piast., beziehungsweise um 22,259,116 Piast. überstieg. Die Quantitäten der einzelnen Ausfuhr-Artikel in den drei vorerwähnten Jahren, verglichen mit den bis jetzt bekannten Exportziffern der Jahre 1865 und 1866, zeigen, daß der Grund dieser Verschlechterung in den Zahlengrößen zu finden ist, welche den Borstenvieh-Export nach Oesterreich darstellen. Es sind nämlich ausgeführt worden nach Oesterreich:

		Stücke	Werth in Piastern
1862:	mageres Borstenvieh	263,886	24,536,748
	gemästetes „	31,089	5,773,254
	zusammen	294,875	30,310,002
1863:	mageres Borstenvieh	196,214	21,583,540
	gemästetes „	164,471	36,183,620
	zusammen	360,685	57,767,160
1864:	mageres Borstenvieh	97,148	—
	gemästetes „	54,907	—
	zusammen	152,055	26,965,060
1865:	mageres Borstenvieh	198,718	—
	gemästetes „	56,536	—
	zusammen	255,254	37,974,696
1866:	mageres Borstenvieh	126,877	—
	gemästetes „	70,227	—
	zusammen	197,104	27,320,080

Der Borstenvieh-Export hat also seit 1863 in Bezug auf die Stückzahl bedeutend abgenommen, denn in den Jahren 1864, 1865 und 1866 sind im Durchschnitt nur 201,297 Stück zu 30,753,278 Piast. ausgeführt worden, wogegen sich derselbe Export in den Jahren 1862 und 1863 im Durchschnitt auf 327,780 Stück belief und sich dessen durchschnittlicher Werth auf 44,038,581 Piast. bezifferte. Der Umstand, daß die Borstenvieh-Ausfuhr im Jahre 1864 und 1866 ungefähr die gleiche Höhe erreicht, dürfte zu dem Schlusse berechtigen, daß die im vorjährigen Hauptbericht erwähnten, in Semendria 1864 vorgefallenen Zollgebühr-Unterschlagungen auf die Gestaltung der Zollregister des genannten Jahres jedenfalls auch von Einfluß gewesen sind, daß aber zur Erklärung der nach diesen Zollregistern 1864 erfolgten Verminderung der Borstenvieh-Ausfuhr entschieden noch nach einem anderen, und zwar wesentlicherem, Grunde geforscht werden muß. Von verläßlicher Seite verlautet, daß die Verminderung der Ausfuhr in der in Rede stehenden Waaren-Kategorie die Folge einer seit einigen Jahren in Serbien eingetretenen Abnahme des Viehstandes sei; da jedoch die darauf bezüglichen Zahlengrößen bisher noch nicht zur Veröffentlichung gelangt sind, muß die eingehende Erörterung dieser Thatsache einem späteren Berichte vorbehalten bleiben. Vorläufig muß der Grund jener Exportverminderung nicht in dem Angebot, sondern in der Nachfrage gesucht werden. Die Exporteure, welche, mit wenigen Ausnahmen, sämmtlich Oesterreichische Unterthanen sind und durch deren Vermittelung das Serbische Mast-Borstenvieh großentheils nach Preußen gelangt, finden in Ungarn, seitdem sich daselbst die geregelte Mästung Bahn gebrochen hat, vorzüglichere Waaren als in Serbien. Was den Serbischen Viehhandel noch für einige Zeit aufrecht zu halten vermag, ist seine numerische Stärke; vom 1. Januar bis letzten Dezember vorigen Jahres wurden per Eisenbahn

a) nach dem Norden, und vorzüglich nach Berlin:		
von Steinbruch	76,480	Stück,
„ Pesth	12,000	„
„ Raab	14,342	„
b) nach Wien	3,160	„
zusammen	105,982	Stück,

500—600 Pfd. schweres Mastvieh à 25, 28, und sogar gegen Jahresschluß à 32 Fl. Oest. Währ., versendet, woran das Fürstenthum Serbien allein sich mit zwei Dritttheilen betheiligt haben soll, und in der That bilden die in der obigen Exporttabelle unter 1866 angeführten 70,227 Stück Mastvieh zwei Drittheile der so eben genannten Summe. Die Exporteure haben jetzt fast ausschließlich Mastvieh zu liefern und es ist wohl noch üblich, wenn der Bedarf es erfordert, in Serbien angekauftes mageres oder nicht zur Genüge gemästetes Borstenvieh, vor der Lieferung nach Norden, in Ungarn einer Mästung zu unterwerfen, aber es liegt auf der Hand, daß dieses Verfahren desto mehr abnehmen wird, je mehr der Ungarische Handelsmann in Ungarn selbst schon gemästetes Borstenvieh vorfindet. Die starke Nachfrage nach dieser Gattung von Mastvieh zeigt sich seit bereits vier Jahren; denn außer der 1863 gegen das Vorjahr eingetretenen Ab-

nahme der Ausfuhr von mageren Schweinen um 34 pCt. ist der Export von gemästetem Borstenvieh schon in demselben Jahre im stärksten Maße gegen 1862 gestiegen. Das Jahr 1863, in welchem die Ausfuhr von Schweinen die Höhe von 360,685 Stück erreichte, war das letzte gute Jahr für den Export dieses Serbischen Handelsartikels, und zwar sowohl in Betreff der numerischen Größe, als auch in Hinsicht des Gesammt-Fleischgewichts der exportirten Waaren. Es leuchtet ein, daß auf die Gestaltung dieses Letzteren nicht nur die Stückzahl, sondern auch das Einzelgewicht der Species vom größten Einfluß ist, und, wenn weiter oben bemerkt wurde, daß der Borstenvieh-Export seit 1863 in Bezug auf die Stückzahl bedeutende Verminderungen erlitten habe, so muß hier leider noch hinzugefügt werden, daß seit dieser Zeit auch eine von den numerischen Verhältnissen der Species unabhängige, und nur auf eben dieses Einzelgewicht bezügliche Abnahme der Ausfuhr ersichtlich ist; während nämlich der Export von gemästeten Schweinen 1863 fast 46 pCt. der ganzen Borstenvieh-Ausfuhr jenes Jahres betrug, beläuft er sich in den drei darauf folgenden Jahren nur auf durchschnittlich 30 pCt. dieser Ausfuhr. Dieses Ergebniß dürfte zur Genüge beweisen, wie sehr die Einführung systematischer Mästung für das Serbische Borstenvieh von Nöthen ist. Von den beiden, den Handel mit Schweinen fördernden Faktoren, nämlich Vermehrung der Stückzahl und Vergrößerung des Einzelgewichts, ist jetzt zweifelsohne der Letztere als Hauptfaktor anzusehen, indem derselbe, sowie sich die Verhältnisse der Nachfrage gegenwärtig gestaltet haben, den Gesammtwerth der hiesigen Borstenvieh-Ausfuhr in unvergleichlich wirksamerer Weise erhöht, als die bloße, ohne Rücksicht auf das Einzelgewicht vorgenommene Vermehrung der Produktion.

Wegen Mangels an genauen Zahlengrößen sind Erörterungen über die während des verflossenen Jahres nach Serbien erfolgte Einfuhr augenblicklich noch nicht möglich.

Betreffs der im vorjährigen Berichte enthaltenen Anführungen über die Provenienzen aus Deutschland ist zu bemerken, daß die 1866 in Oesterreich stattgefundene Dukatenhausse und der bei allen Zahlungen, welche von hier aus in Banknoten nach Oesterreich stattfinden, sich aus der Koursdifferenz für den Serbischen Handelsmann ergebende Vortheil, bei etwaiger längerer Dauer dieses Verhältnisses, auf den Import Norddeutscher Produkte nach Serbien von sehr störender Einwirkung sein dürfte. Während nämlich beim Parikourse die Preußischen und Sächsischen Schnittwaaren um ca. 10 bis 15 pCt. besser rentiren als die Oesterreichischen Artikel der nämlichen Gattung, waltet das umgekehrte Verhältniß vor, wenn das Oesterreichische Papier, wie es der Fall war, beinahe 30 pCt. an seinem Werthe verliert. Diese, aus einer sehr zuverlässigen Wiener Quelle stammende Notiz bestätigt indessen die Richtigkeit der im vorigen Jahresbericht aufgenommenen Bemerkungen über die, unter normalen Koursverhältnissen nach Serbien erfolgende Einfuhr Norddeutscher Produkte.

Auch was die übrigen ökonomischen Verhältnisse des Fürstenthums anbetrifft, ist der vorige Jahresbericht noch maßgebend.

Belgrad, den 17. April 1867.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Paramaribo für das Jahr 1866.

Paramaribo, die Haupt- und, mit Ausnahme des kleinen Hafenorts Neu-Rotterdam, die einzige Stadt der Kolonie Surinam, liegt am linken Ufer des Flusses Surinam, etwa vier Deutsche Meilen oberhalb der Mündung. Die Kolonie selbst, zwischen dem 54° und 57° Westlicher Länge von Greenwich gelegen und ungefähr 2° und 6° Nördlicher Breite, wird begrenzt im Norden vom Atlantischen Ozean, im Westen von dem Flusse Corantyn (Englisch Guyana) und im Osten von dem Flusse Marowyne oder Maroni (Französisch Guyana). Die südliche Grenze wird unter 2° Nördlicher Breite angenommen, ist indeß keineswegs bestimmt, weil bis jetzt kein Europäer jene unwirthbaren, gebirgigen Gegenden betreten hat. Der bewohnte Theil des Landes erstreckt sich kaum mehr als einen Grad von der Meeresküste landeinwärts und ist nur angeschwemmtes und somit sehr fruchtbares Land. Keinen Hügel findet man hier, nicht die geringste Erhöhung; nur unermeßliche Waldungen und hier und dort eine Plantage an den Ufern der Flüsse. In den Regenzeiten sind diese Waldungen großentheils überschwemmt; die Plantagen, durch aufgeworfene Dämme gegen dieses Regenwasser geschützt, sind von Abzugskanälen durchzogen und haben Schleusen an der Flußseite, welche mit der Ebbe das in den bebauten Feldern angesammelte Wasser abführen. Das Land wird durchströmt von mehreren schiffbaren Flüssen, von welchen der bedeutendste der Surinam ist mit einer Menge Nebenflüssen. Die Plantagen wurden früher durch Negersklaven bearbeitet und lieferten im Anfange dieses Jahrhunderts bedeutende Quantitäten von Kaffee und Zucker. Seit dem Verbote der Sklaveneinfuhr verringerte sich die Produktion von Jahr zu Jahr, denn die gestorbenen Arbeiter — und die Sterblichkeit unter den Sklaven war groß — wurden nicht mehr durch neue ersetzt. In 1863 wurden die Sklaven ganz frei gelassen, nachdem die Regierung jahrelange schon durch strenge Gesetze die Behandlung derselben seitens ihrer Herrschaften festgestellt und somit das Loos der Sklaven gebessert hatte. Diese Freilassung hatte zur Folge, daß die Produktion der Plantagen (fast der einzige Erwerbszweig der Kolonisten) noch mehr zurückging. Kaffee war schon in den letzten Jahren aus Mangel an Arbeitern gar nicht mehr gebaut, und der Export an Zucker, der in den letzten Jahren vor der Emanzipation durchschnittlich noch 30 Millionen Pfund betragen hatte, sank in 1866 auf 18½ Millionen Pfund.

Der frühere Sklave, als solcher an gute Ordnung gewöhnt, entzieht sich als frei gewordener Mann gern der regelmäßigen Arbeit und nährt sich lieber von den Thieren des Waldes und gestohlenen Feldfrüchten. Die Gesetze legen freilich jedem Freigelassenen die Verpflichtung zu regelmäßiger Arbeit auf und verbieten die Vagabondage, sie sind aber nicht leicht zu handhaben in einem Lande von 2000 Deutschen Quadratmeilen, auf welchen 50,000 Menschen und unter diesen vielleicht 50 Polizeioffizianten wohnen.

Chinesische Einwanderer, in geringer Anzahl eingeführt, konnten bis dahin den Mangel an Arbeitskräften nicht ersetzen; zur Einwanderung nach größerem Maßstabe aber fehlt den Kolonisten das Geld, da die Kosten für Passage der Arbeiter durch die resp. Dienstherren vorzuschießen sind. Nur durch ganz bedeutende Einwanderung guter Arbeiter konnte der Zustand der Kolonie gehoben werden, die Niederländische Regierung scheint aber nicht geneigt, der Kolonie zu diesem Zwecke eine Anleihe auf billige Bedingungen zu bewilligen.

Ganz unzweifelhaft würde das Mutterland, wenn auch nur indirekt, bedeutende Vortheile als Folgen solcher Unterstützung genießen. Das Land ist, wie oben erwähnt, äußerst fruchtbar, besitzt in der Menge schiffbarer Flüsse und Kreeken ein natürliches billiges Transportmittel und würde auch durch vermehrten Anbau weniger ungesund als jetzt sein, so daß auch Europäer zu leichtem Feldbau zweckmäßig verwendet werden könnten. Außer der Stadt Paramaribo, in welcher ca. 25,000 Einwohner leben, mögen augenblicklich kaum 7 Quadratmeilen (Deutsche) angebaut sein, die ganze übrige enorme Fläche des ergiebigsten Landes liegt aus Mangel an Arbeitern unbenutzt und werthlos da. Der Handel ist in Folge der seit vier Jahren andauernden Abnahme der Produktion ebenfalls unbedeutender geworden und besteht nur in der Einfuhr von Konsumartikeln und in der Ausfuhr von Produkten; Transitogeschäfte werden nicht gemacht. Von im Jahre 1866 importirten Artikeln sind die wichtigsten:

	Fl.	Cts.
Ackergeräthe, zum Werthe von Holländischen Gulden in runden Zahlen	33,000	—
Bretter (Tannen)	130,000	—
Butter	146,000	—

	Fl.	Cts.
Cigarren	90,000	—
Eßwaaren (in Blechbüchsen)	41,000	—
Getränke (destillirte)	77,000	—
Hüte und Mützen	40,000	—
Lichte (Talg und Stearin)	70,000	—
Kaffee	23,000	—
Kalk und Cement	27,000	—
Kartoffeln	31,000	—
Käse	84,000	—
Manufakturen	932,000	—
Maschinen	87,000	—
Mauersteine	28,000	—
Mehl- und Grützwaaren, worunter 3 Millionen Pfund Mehl	340,000	—
Möbel	30,000	—
Modewaaren	37,000	—
Oel, worunter Petroleum	63,000	—
Parfümerien	29,000	—
Rauchfleisch, Schinken und Wurst	90,000	—
Reis und Reismehl	90,000	—
Salzfisch, als: Backeljauw 2,740,000 Pfd. / Hering ... 140,000 „	234,000	—
Salzfleisch (Rind- und Schweine-)	373,000	—
Schmalz	26,000	—
Schuhzeug	70,000	—
Steinkohlen	114,000	—
Tabak	32,000	—
Thee	11,000	—
Wein (worunter Rheinwein 3743 Fl. 60 Cts.)	77,000	—
Zucker (Raffinade)	22,000	—
Sonstige in geringerer Menge importirte Artikel, zum Gesammtwerthe	972,222	42
Gesammt-Import:	4,449,222	42

Von diesem Gesammt-Import kommt

auf die Niederlande	2,083,048 Fl.	59½ Cts.
„ „ Vereinigten Staaten	1,038,145 „	79 „
„ fremde Handelsplätze	1,328,028 „	3½ „
	4,449,222 Fl.	42 Cts.

Von im Jahre 1866 exportirten Artikeln sind die wichtigsten:

Artikel.	Exportirt nach den Niederlanden.	Exportirt nach den Vereinigten Staaten.	Exportirt nach fremden Handelsplätzen.	Gesammt-Export.	Gesammtwerth in Holl. Gulden.
Baumwolle	65,075 Pfd.	.	190,969 Pfd.	256,044 Pfd.	160,301 Fl. 40 Ct.
Kakao	582,085 „	99,055 Pfd.	231,030 „	912,170 „	273,896 „ 90 „
Holz in Blöcken	.	.	.	.	14,000 „ — „
Kaffee	19,544 „	.	8,610 „	28,154 „	12,917 „ 99 „
Melasse	204,061 Gall.	200,182 Gall.	31,690 Gall.	435,933 Gall.	128,639 „ 24 „
Rum	18,586 „	.	58,653 „	77,239 „	63,089 „ 70 „
Zucker	4,465,431 Pfd.	7,031,917 Pfd.	7,059,977 Pfd.	18,557,325 Pfd.	1,771,719 „ 24½ „
Sonstige Artikel	.	.	.	.	13,857 „ 70 „
					2,438,422 Fl. 17½ Ct.

Die hier gebräuchlichen, oben notirten Pfunde sind die „alten Amsterdamer", von denen 100 = 110 Englischen.
Der Gallon = 3789 Niederl. Kannen oder Berliner Quart.

Die im Jahre 1866 in Paramaribo und dem Nebenhafen Neu-Rotterdam angekommenen Schiffe belaufen sich:

Aus den Niederlanden:				
Niederländische Schiffe	25	zu Schiffslasten		3,088½
Aus den Vereinigten Staaten:				
Niederländische... Schiffe	14	„	1,268	
Vereinigte Staaten „	7	„	752½	
Englische „	13	„	1,065	
	34	„		3,085½
Aus fremden Ländern:				
Niederländische.. Schiffe	55	„	1,669	
Englische „	34	„	3,152½	
Preußische „	3	„	390	
Portugiesische „	3	„	185½	
Schwedische „	3	„	156½	
	98	„		5,553½
Im Ganzen	157	„		11,727½

Abgegangen sind in derselben Zeit:

Nach den Niederlanden:				
Niederländische Schiffe	16	zu Schiffslasten		2,079½
Nach den Vereinigten Staaten:				
Niederländische... Schiffe	14	„	1,269½	
Vereinigte Staaten „	6	„	655	
Englische „	11	„	966	
	31	„		2,890½
Nach fremden Ländern:				
Niederländische.. Schiffe	59	„	2,073½	
Englische „	33	„	3,355½	
Vereinigte Staaten „	2	„	160	
Preußische „	3	„	390	
Portugiesische „	3	„	185½	
Schwedische „	2	„	58	
	102	„		6,222½
Im Ganzen	149	„		11,192½

Obige Angaben sind den Registern des Zollbüreaus entnommen. Die Schiffslast ist gleich 4000 Pfd.

Die meisten Schiffe werden in Paramaribo gelöscht und geladen, indeß laufen manche auch in Nickerie, dem im westlichsten Theile der Kolonie am Corantyn gelegenen Distrikte direkt ein, löschen und laden, ohne sich in Paramaribo zu zeigen. Der dortige kleine Hafen heißt Neu-Rotterdam. Die Gebühren, welche von Niederländischen Schiffen, sowie von Schiffen befreundeter Nationen zu entrichten sind, belaufen sich auf 3 Gulden pro Schiffslast. Der Zoll beträgt 3 pCt. für Import, 5 pCt. für Export. Spezielle Quarantaine-Bestimmungen sind den jedesmaligen Verhältnissen entsprechend. Für gewöhnlich bestehen keine.

Der Import aus Preußen und den Staaten des Zollvereins ist nicht einmal annähernd zu bestimmen. Viele hiesige Kaufleute beziehen Waaren von dort, jedoch immer über Amsterdam, die dann als aus den Niederlanden importirt registrirt werden. Das größte hiesige Importgeschäft, hauptsächlich in Manufakturen und Strumpfwaaren, ist das unter der Firma C. Kersten & Co. handelnde der Herrnhuter Mission. Dieses bezieht fast nur aus Deutschland und zwar über Amsterdam, hat sich übrigens durch Ehrlichkeit und Solidität bei der Bevölkerung unbedingtes Vertrauen erworben. Von den hier wohnenden Deutschen kann man sagen, daß sie an Intelligenz, Fleiß und Ausdauer anderen Nationen nicht nachstehen und sich dadurch großentheils selbst günstige Lebenszustände geschaffen haben. Viele von ihnen sind als angeworbene Soldaten ins Land gekommen und sind Offiziere, Beamte und angesehene Bürger geworden. Als Feldarbeiter sind bis jetzt wenige eingewandert; man hält das hiesige Klima für ungesund. Es wäre dennoch nicht zu bezweifeln, daß bei vernünftiger Vorsorge und Vorsicht eine Kolonisation mit Deutschen Arbeitern glücken würde. Möge die anhaltende Arbeit auf den Zuckerrohrfeldern, wo kein Blatt über dem Haupte Schutz bietet gegen die versengenden Sonnenstrahlen, immerhin zu schwer für sie sein, — die leichtere, gewissenhafte Pflege des Cacaobaumes wäre dem Deutschen Arbeiter besser zu überlassen, als dem gewissenlosen Neger.

Die Einwohner des Landes, obgleich zu den verschiedensten Racen, Nationen und Konfessionen gehörend, leben sehr friedlich unter einander. In Paramaribo giebt es vier Kirchen: die reformirte, lutherische, katholische und Herrnhuterkirche und zwei Synagogen. Die Herrnhuter, durch die die meisten Neger zum Christenthum bekehrt sind, haben dadurch die größte Gemeinde, ca. 30,000 Seelen und sahen sich darum genöthigt, auf verschiedenen, günstig gelegenen Stellen inmitten der Plantagen Kirchen und Schulen zu bauen.

Noch sind die Buschneger- und Indianerstämme zu erwähnen. Erstere, Abkömmlinge von vor mehr als 150 Jahren in die Wälder geflüchteten Negersklaven, wußten, mit letzteren vereint, sich gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts durch Rauben, Brennen und Morden den damaligen Plantagenbewohnern furchtbar zu machen, demzufolge die Regierung, als mehrere militärische Expeditionen gegen dieselben ohne günstigen Erfolg geblieben, sich genöthigt sah, mit diesen räuberischen Horden einen förmlichen Frieden zu schließen, und sich zu einem jährlichen Tribut an Waffen, Munition, Lebensmitteln und Kleidungsstücken zu verbinden. Darauf haben sie sich in holzreichen Gegenden, vornehmlich am diesseitigen Ufer des Maroni niedergelassen und bringen von dort ihre Bauholzflöße bis an Paramaribo zum Verkauf. Regiert werden sie von einem selbst gewählten Oberhaupt und sogenannten Hauptleuten ihres eigenen Stammes, ganz unabhängig vom Niederländischen Gouvernement.

Die Indianer, Urbewohner des Landes, wohnen in kleinen Dörfern, ganz abgesondert von den Plantagen. Sie sind friedlicher Natur, leben von Jagd und Fischfang und stehen wie die Buschneger unter Jurisdiktion ihrer eigenen Häupter. Ihre Anzahl vermindert sich jährlich und beläuft sich auf kaum 1000, die der Buschneger auf vielleicht 8000. Von beiden Stämmen ist vorläufig zur Hebung von Ackerbau, Industrie und Handel Nichts zu erwarten.

Paramaribo, im Mai 1867.

Bericht des Preußischen Konsulats zu Tampico für 1866.

Uebersicht der vom 1. Januar bis 31. Dezember 1866 im Hafen von Tampico angekommenen und abgegangenen Schiffe, nebst ungefährem Werth deren Ladungen.

Nationen.	31. Dezember 1865 im Hafen.	Angekommen. Zahl.	Tons.	Besatzung.	Werth der Ladungen. Doll.	Abgegangen. Zahl.	Tons.	Besatzung.	Kontanten Doll.	31. Dezember 1866 im Hafen.	Bemerkungen.
Englische Kriegsdampfer	.	2	.	.	.	2	.	.	.	.	Während der Kämpfe in Tampico vom 1—7. August 1866 wurden durch die Liberalen 1 Mex. Dampfer und 2 Mex. Kauffahrer an der Barre versenkt, ohne jedoch die Einfahrt zu hemmen.
Französische "	.	16	.	.	.	16	.	.	.	.	
Amerikanische "	.	8	.	.	.	8	.	.	.	.	
Englische Packetboote	.	11	.	.	.	11	.	.	356,135	.	
Französische "	.	18	.	.	15,435	18	.	.	111,834	.	
Englische Dampfer	.	3	.	.	42,300	3	.	.	.	.	
Spanische "	.	4	.	.	7,600	4	.	.	8,911	.	1 Mex. und 1 Amerik. Kauffahrer wurden als seeuntüchtig erklärt.
Amerikanische "	.	2	.	.	.	2	.	.	.	.	
Mexikanische "	3	14	.	.	.	14	.	.	.	2	
" Kauffahrer	6	78	4634	394	149,250	76	4367	365	.	5	Im Hafen liegen: 5 Mex. Kauffahrer und 2 Dampfer.
Englische "	2	16	1554	95	168,200	18	1762	106	.	.	
Französische "	2	7	1726	74	225,711	9	2158	95	.	.	
Spanische "	.	2	231	18	52,800	2	231	18	.	.	
Amerikanische "	.	5	273	26	77,000	4	198	21	38,844	.	
Dänische "	.	2	512	19	107,110	2	512	19	3,500	.	
Belgische "	.	1	161	9	2,400	1	161	9	.	.	
	13	189	9091	635	847,806	190	9389	633	514,224	7	

Die hier im Laufe des verflossenen Jahres stattgehabten Waaren-Einfuhren weisen, verglichen mit dem Werthe der Einfuhren in 1865 eine Abnahme von 2,669,946 Doll. auf, ebenso hat die Ausfuhr von Kontanten gegen 1865 einen Ausfall von 2,806,770 Doll. erlitten. Die Verminderung der Waaren-Einfuhren im verflossenen Jahre hat ihren Grund darin, daß im Anfange des Jahres alle Häuser beträchtliche Vorräthe hatten und während des ganzen verflossenen Jahres die Verbindung mit dem Innern des Landes in Folge der politischen Unruhen unterbrochen war, so daß keine Waarenversendungen stattfinden konnten. Aus gleichem Grunde ist im verflossenen Jahre auch keine Geld-Kondukta aus dem Innern hier angekommen und die Kontanten-Ausfuhr hat deshalb den Umfang früherer Jahre nicht erreichen können.

Die Produkten-Ausfuhr war im verflossenen Jahre gleichfalls durch die erwähnten Ursachen sehr beschränkt und bestand aus Ziegenfellen, Ochsenhäuten, Istle (Mexikanischem Hanf), Zarzaparilla, Gelbholz und Früchten. Die hier angekommenen Englischen Dampfer kamen von Liverpool mit Englischen Wollen-, Leinen-, Baumwollen- und gemischten Manufakturwaaren, Bier und Steinzeug. Von den Englischen Kauffahrern kamen 3 von Liverpool mit Englischen, Deutschen und Französischen Manufakturen von Baumwolle, Wolle, Leinen und Seide, Bier, Blech, Roheisen, Eisenwaaren, Steinzeug und Weinen; 1 von Newport mit Kohlen und 12 von Newyork und New-Orleans mit Mehl, Fett, Käse, Kartoffeln, Aepfeln, Zwiebeln, Schinken, Petroleum, Nägeln, Bauholz und Möbeln. Die Spanischen Dampfer und Kauffahrer brachten von Havana Zucker, Kaffee, Wachs, Cigarren und Kakao, sowie Englische, Deutsche und einige Nordamerikanische Baumwollen-Manufakturwaaren. Die Französischen Kauffahrer kamen von Bordeaux und Havre mit Liqueuren, Wein, Branntwein, Oel, Papier, Glas und Porzellanwaaren, Französischen, Deutschen und Schweizer Manufakturen, Quincaillerien und Industrie-Artikeln. Die Amerikanischen Dampfer brachten im Juni Kaiserliche Truppen von Matamoros und von den Kauffahrern brachten 3 von Brazo de Santiago Waffen und Munition für die Liberalen, 2 von Newyork Mehl, Aepfel, Zwiebeln, Nägel, Petroleum, Eisenwaaren, Holz und Möbel. Von den Mexikanischen Dampfern kamen 13 von Verakruz, Tuspan und Matamoros in Ballast, 1 brachte von letzterem Platze Waffen und Munition für die liberale Regierung; von den Kauffahrern kamen 30 von Campeche und Verakruz mit Salz, Kaffee, Reis, Fett, Branntwein, 8 von New-Orleans mit Mehl, Fett, Kartoffeln, Bauholz ꝛc. und der Rest von verschiedenen Häfen des Golfs in Ballast. Ein Dänischer Kauffahrer brachte von Kingston (Jamaika) Wein, Branntwein, Glas, Porzellan und Quincailleriewaaren, Sardinen, Oel, Essig ꝛc. aus einem Französischen Schiffe von Bordeaux in Kingston eingelaufen, herrührend, der andere kam in Ballast von Verakruz. Der Belgische Kauffahrer brachte Kohlen von Kardiff. Von Deutschen Erzeugnissen wurden hier im verflossenen Jahre baumwollene und leinene Drelle und Wollenwaaren, sowie einige Quincaillerie- und Kurze-Waaren in Englischen und Französischen Schiffen eingeführt.

Der Zolltarif hat im verwichenen Jahre keine Abänderung erfahren, jedoch erkennt die konstitutionelle Regierung das Kaiserliche Dekret vom 10. Februar 1866, wonach 30 pCt. Internations- und Konsumzölle vom Einfuhrzolle sogleich bei Importation der Waaren erhoben wurden, nicht an und es werden jene Zölle wie früher, 10 pCt. bei Absendung und 20 pCt. bei Ankunft der Waaren im Innern bezahlt. Auch von denjenigen Waaren, wofür genannte Zölle bereits an die Kaiserliche Regierung entrichtet waren, ist bei Versendung nach dem Innern nochmals zu bezahlen.

Der Ausfuhrzoll auf geprägtem Silber beträgt 6 pCt., auf Gold 1½ pCt. und 25 pCt. Additional.

Tampico, den 14. April 1867.

Mittheilungen.

Tilsit, 9. August. Das Getreidegeschäft des verflossenen Monats bestand in der Hauptsache nur aus Verkäufen zur Befriedigung des Konsums. Weizen wurde wegen Mangel an Vorräthen von Königsberg und Danzig bezogen und im Gewichte von 124 bis 127 Pfd. Holl. mit 110 bis 115 Sgr. pro 82 Pfd. Zollgewicht bezahlt. Der Bedarf an Roggen mußte ebenfalls aus Russischen Zufuhren gedeckt werden, welche am Anfange des Monats mit 70 Sgr., später mit 90 bis 93 Sgr. und gegen den Schluß wieder mit 80 bis 85 Sgr. pro 80 Pfd. bezahlt wurden. Ueber hundert Last sind für Insterburg, ein kleinerer Posten für Memel gehandelt. In Gerste fanden wegen mangelnder Zufuhren keine Umsätze statt. Hafer blieb bis zur Konsumtion gefragt und wurde mit 36 bis 42 Sgr. pro Scheffel bezahlt, für Insterburger Rechnung sind etwa 150 Last gekauft worden. Die Bestände sind sehr zusammen geschmolzen und betrugen am Monatsschlusse nur

etwa 30 Last Weizen,
„ 100 „ Roggen,
„ 40 „ Hafer.

Für die Marktzufuhren, die mitunter von Rußland nicht unbedeutend waren, bezahlte man

Weizen mit.........110 bis 115 Sgr.
Roggen „.......... 80 „ 90 „
Gerste „.......... 50 Sgr.
Hafer „.......... 45 „
Kartoffeln „.......... 35 bis 40 Sgr. pro Scheffel.

In Leinsaat ist nichts umgegangen, im Bestande verblieben ca. 70 Last. Für Leinkuchen zeigte sich etwas mehr Frage und die Vorräthe sind fast gänzlich zu 72½ Sgr. pro Ctr. nach Königsberg verkauft. Leinöl ebenfalls mehr beachtet und ca. 1000 Ctr. nach Königsberg und Westpreußen zu 13 bis 13½ Rthlr. verkauft. Von Winterrübsaat sind bis jetzt erst etwa 30 Last angesammelt. Die Quantität der Ernte ist nicht bedeutend und soll der Morgen nur 6 bis höchstens 8 Scheffel liefern, auch die Qualität läßt viel zu wünschen übrig. So Manches lag noch auf dem Felde und konnte des anhaltenden Regenwetters wegen nicht eingefahren werden. Die bisherigen Zufuhren fielen sehr verschieden, doch im Ganzen möglichst trocken und wurde dafür 90 bis 100 Sgr., für schlechte Waare 80 Sgr. pr. Scheffel bezahlt. Das ununterbrochene Regenwetter hat in der hiesigen Gegend großen Schaden angerichtet. Die mehr und mehr steigende Memel ergoß sich endlich in großen Flächen über das niedrige Memelgebiet, welches allein gegen 5000 Morgen städtische Wiesen umfaßt, deren Heuerträge theilweise ganz fortgeschwemmt sind, so daß gewiß mehr als die Hälfte der Ernte als verloren betrachtet werden muß. In den letzten Tagen erreichte der Wasserstand der Memel die im Sommer wohl noch nie vorgekommene Höhe von 17 Fuß 6 Zoll. Die Brücke mußte für Fuhrwerke bereits gesperrt werden, konnte aber noch von Fußgängern benutzt werden, welche am jenseitigen Ufer durch Böte bis zur Chaussee befördert wurden, bis gestern endlich die Brücke durch zwei darauf laufende Gefäße mit Holz der Art beschädigt wurde, daß etwa ein Viertel in der Mitte vom Strom fort trieb. Dieses Ereigniß ist wieder ein neuer Belag dafür, welch eine Lebensfrage für die hiesige Gegend eine feste Brücke über den Strom ist, und wäre dringend zu wünschen, wenn den häufig eintretenden Kalamitäten durch den Erbau einer solchen zum Wohle und Segen der Anwohner begegnet werden könnte. Durch die ungünstige Witterung haben natürlich auch die Getreidefelder sehr gelitten. Das Wintergetreide ist theilweise niedergepeitscht und reift im Allgemeinen nur mangelhaft. Vereinzelt haben auf sandigem Boden dieser Tage die Schnitter die Arbeit begonnen. Auch das Sommergetreide hat durch die große Nässe und Kälte bedeutend gelitten. Von Flachs gingen 450 Ctr. à 17 und 17½ Rthlr. nach Breslau und Landeshut, 100 Ctr. Heede à 10½ bis 11½ Rthlr. nach Böhmen. Von Liverpooler Salz wurden 2000/2 Säcke nach Korono à 60 Sgr. pro 2/2 Säcke von 198 Pfd. verkauft. Für

Spiritus war der Preis 22½ bis 22¾ Rthlr. pr. 8000 pCt. Tr. ab Königsberg.

Danzig, 14. August. Mit kurzen Unterbrechungen blieb das Wetter bei uns auch während des verflossenen Monats regnerisch und kühl. Durch diese Ungunst der Witterung sind viele Futterkräuter, welche gemäht waren, auf dem Felde verdorben, auch die Ripsernte sehr erschwert und aufgehalten worden. Mit dem Schneiden des Roggens hat man stellenweise begonnen, demselben fehlt Wärme, um ihn zur Reife zu bringen und ebenso gehen die Kartoffeln bei der anhaltend feuchten Witterung ins Kraut, setzen aber nichts an. Von den großen Verheerungen, welche das plötzliche Anschwellen der Weichsel in Galizien, dem Königreich Polen und unserer Provinz herbeigeführt hat, ist zwar unsere nähere Umgebung verschont geblieben, dagegen unser Holzhandel auch davon betroffen worden. Die entstandenen Verluste erleiden hauptsächlich die Polnischen Eigenthümer der zerschlagenen Hölzer, während hiesige Handlungshäuser wohl gar nicht oder nur sehr gering dabei betheiligt sind. In England war während des verflossenen Monats günstiges Wetter vorherrschend, nur der in der Mitte des Monats sehr reichlich gefallene Regen hat die üppig stehenden Wintersaaten stark mitgenommen. In Folge dessen zeigte sich momentan für Weizen lebhafte Frage, die aber ermattete, sobald wieder schönes Wetter eintrat. Die Zufuhren von Roggen waren bei uns so unbedeutend, daß sie nicht den Konsumtionsbedarf deckten und der hiesige geringe Lagerbestand in Angriff genommen werden mußte. Die Preise dafür blieben in fortwährender Steigerung. Von Sommergetreide kam wenig in den Handel. Für Rübsen fehlt die gute Meinung, und es gelingt Inhabern nicht, die gehofften Preise zu erlangen. Die Zufuhren waren in den letzten Tagen reichlich. Der Preis von 98 Sgr., welchen man anfänglich für beste Saat bewilligte, drückte sich allmälig auf 92½ Sgr. pro 72 Pfd. herab. Die Umsätze an der hiesigen Börse während des Monats Juli bestanden aus:

6000	Last	Weizen	zu 530—795 Sgr.
400	„	Roggen	„ 435—610 „
20	„	Gerste	„ 300—360 „
150	„	Hafer	„ 219—270 „
40	„	Erbsen	„ 360—460 „

An der Bahn zahlte man am Schlusse des Monats:

für	Weizen	von 102—125	Sgr.	pr. 85 Pfd.,
„	Roggen	„ 90— 91	„	„ 81½ „
„	Erbsen	„ 65— 85	„	„ 90 „
„	Gerste, kleine	„ 56— 60	„	„ 72 „
„	Hafer	„ 44— 45	„	„ 50 „
„	Rübsen	„ 90— 95	„	„ 72 „
„	Spiritus 21½ Rthlr. pr. 8000 pCt. Tralles.			

Die hiesigen Speicherbestände beliefen sich am Schlusse des Monats auf

5680 Last Weizen,
100 „ Roggen,
360 „ Gerste,
110 „ Hafer,
120 „ Erbsen,
850 „ Rübsen und Raps,
7220 Last.

Während des Monats Juli liefen in Neufahrwasser ein

141 Segelschiffe,
25 Dampfschiffe,
166,

dagegen gingen aus

188 Segelschiffe,
25 Dampfschiffe,
213.

Von den eingekommenen Schiffen hatten geladen

39 Steinkohlen,
29 Stückgüter,
3 Salz,
39 diverse Güter,
56 Ballast,
166,

von den ausgegangenen

125 Holz,
69 Getreide,
12 diverse Güter,
7 Ballast,
213.

Bis Ende Juli sind in diesem Jahre exportirt worden

47,994 Last Getreide und Saaten,
gegen 41,989 „ „ „ bis dahin 1866.

Im Holzgeschäft zeigte sich nur geringes Leben. Für einzelne Artikel war zwar Abzug nach dem Auslande, Preise blieben jedoch flau.

Bromberg, 9. August. Die Befürchtung, daß sich in den Sommermonaten ein sehr fühlbarer Mangel an Brotgetreide herausstellen dürfte, hat sich im eben verflossenen Monate nur zu sehr bewahrheitet, welche Kalamität in diesem Monat noch durch die Ueberfluthung der Weichsel gesteigert worden ist und deren Folgen sich das ganze Jahr auf unsern Wochenmärkten dadurch bemerkbar machen werden, daß die sonst reichlich zugeführten Erzeugnisse der Niederungsortschaften in diesem Jahre nur in geringem Maße eintreffen dürften. Denn in den niedrigen Feldmarken ist der reiche Erntesegen vollständig zerstört, sämmtliches Gemüse total vernichtet und schon wird der Mangel daran und an Kartoffeln, die in Fäulniß übergegangen sind, bemerkbar und die Besitzer sind wegen Futtermangel genöthigt, einen bedeutenden Theil ihres Viehstandes zu veräußern. Die Preissteigerung für Getreide und Hülsenfrüchte war in wenigen Wochen so rapide, wie dies gewiß nur in den seltensten Fällen vorgekommen ist und die Theuerung der nothwendigen Lebensmittel mußte um so fühlbarer werden, als die Klagen über allgemeine Geschäftsstille und Erwerbslosigkeit schon seit Monaten vorherrschend sind. Mit der Ernte hat man 10 bis 14 Tage später wie im vorigen Jahre beginnen können und durch die unbeständige regnigte Witterung wurde das Getreide nicht genügend trocken eingebracht und war zur sofortigen Vermahlung nicht verwendbar, so daß kaum anzunehmen ist, daß wenn die Ernte auch reichlich, die Getreidepreise schon in der nächsten Zeit einen erheblichen Rückgang erfahren werden. Die auch jetzt noch immer anhaltend veränderliche Witterung läßt ein sicheres Urtheil über das wahrscheinliche Ernteergebniß an Menge und Güte des Getreides nicht zu, erhält aber Meinung und Preise im fortwährenden Schwanken. Von den hiesigen Beständen an Weizen und Roggen wurde der größere Theil nach Danzig verladen, wozu die dortigen hohen Preise animirten. Es blieben nur geringe Vorräthe in einzelnen Händen hier zurück und da der Begehr für die Konsumtion sich fast mit jedem Tage steigerte, mußten Preise bewilligt werden, wie sie eben gefordert wurden, so daß für feine Weizen vom Boden 100 Rthlr. und darüber bezahlt wurden; in Danzig für eine Post hiesigen extra feinen Weizen sogar 111 Rthlr. pr. Wispel bedungen sein soll. Was von Roggen die hiesigen größern Mühlen-Etablissements nicht wegnahmen, wurde, außer für den lokalen Bedarf, nach Danzig und Königsberg verkauft. Der Preis steigerte sich von 64 Rthlr. bis auf 75 Rthlr. pr. 2000 Pfund und bei kleinen Posten bis 80 Rthlr. pr. Wispel und hat sich auch bis zum Schlusse des Monats behauptet, so daß man also gegen den Preisstand von ult. Juni eine durchschnittliche Steigerung von 10 Rthlr. annehmen darf. Die in den letzten Tagen an den Markt gekommenen kleinen Zufuhren von neuem Roggen werden nur mit 70 Rthlr. pr. Wispel bezahlt, da das Korn noch zu weich und naß ist. Eben so wie Roggen, waren auch Erbsen, Gerste und Hafer für den Konsum gesucht und erreichten die geringen Bestände der beiden ersten Fruchtgattungen außerordentliche Preise. Für gute Kocherbsen wurde bis 75 Rthlr.

pr. Wispel bezahlt. Im letzten Drittel des Monats kamen die ersten Zufuhren von Rübsen an den Markt. Der Hagelschlag im Monat Mai und die Nässe der letzten Monate und während der Erntezeit ließen kein günstiges Resultat von Oelsaaten erwarten, gleichwohl fällt der Rübsen im Allgemeinen weit besser aus, wenn auch häufiger feuchte und schimmlige Frucht zugeführt wird. Quantitativ ist in Rübsen und Raps eine gute Mittelernte gemacht worden. Für schöne trockene Waare wurde 80 Rthlr. und für geringere Qualität 75—79 Rthlr pr. Wispel bezahlt. Für Spiritus wurde der Begehr namentlich der umliegenden Städte sehr stark, und troß der gesteigerten Forderungen kam es bei den nur ganz kleinen Zufuhren, zu einem recht lebhaften Umsatz, so daß man sogar bis 23 Rthlr. für 8000 pCt. Tr. bezahlte, und die kleinen Läger werden, wenn auch der Bedarf zu den hohen Preisen sehr eingeschränkt ist, kaum im Stande sein, denselben bis zur neuen Produktion, die voraussichtlich in diesem Jahre später als sonst eintreten dürfte, zu befriedigen. Der Holzhandel ist in diesem Monat durch die schon oben erwähnte Ueberfluthung des Weichselstromes mit schwerem Unglück heimgesucht worden und wird der Verlust auf mindestens Eine Million Thaler veranschlagt. Der Gesammtwerth der Hölzer, welche seit dem Frühjahr auf der Weichsel bis zur Brahemündung gelangten, beträgt nach der Schätzung kompetenter Sachverständigen ca. 3 Millionen. Davon hatte ⅓ vor dem Eintritt des Hochwassers die Brahe und den Kanal passirt, von dem Uebrigen ist mehr als die Hälfte fortgerissen und verschlagen und die Zurückbringung der fortgeschwemmten Hölzer soll mindestens die Hälfte ihres Preises absorbiren. Denn in Folge der wilden Fluthen auf der Weichsel löste sich der Verband vieler Traften, die schweren eichenen Stämme sanken theilweise unter, leichtere Eichenstämme, so wie die Kiefernbalken und die Verbandhölzer schwammen weiter, indem sie durch gelegentlichen heftigen Anprall noch hier und da eine bisher wohlverwahrte Traft zerrissen, so daß viel kostbares Holz, weit von den Ufern entfernt, theilweise in Moder vergraben, theils auf einsamen Kämpen der Weichsel liegt. Der Verlust dieses Jahres trifft die Kaufleute um so härter, weil schon seit längerer Zeit wegen der Geldkrisen und politischen Konjunkturen die Holzpreise gedrückt waren. Auch mit Getreide beladene Flöße sollen untergegangen und das Getreide natürlich total verloren sein.

Görlitz, 10. August. Der letzte Monat hat im Tuchgeschäft leider nur wenig Veränderung hervorgerufen, da die Furcht vor politischen Verwickelungen neue Nahrung erhielt. Für den Leinenhandel werden die bevorstehenden Ernten und die neue Saison voraussichtlich einen Aufschwung bringen; wahrscheinlich wird derselbe hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückbleiben, da die Wunden des jüngsten Krieges noch immer nicht vernarbt sind und unsere wirthschaftlichen Verhältnisse eine zu tiefe Störung erfahren haben. Bezüglich Italiens gelten ähnliche Verhältnisse, welchen sich leider noch die finanzielle Misere und die Römische Frage beigesellt, um keine zu sanguinischen Hoffnungen aufkommen zu lassen. Eines der ersten Italienischen Tuchhäuser (M. und J. Noerbel in Mailand), welches bisher sich hiesiger Vermittler bediente, hat kürzlich eine Filiale am hiesigen Platze errichtet, mit deren Hülfe es seine Beziehungen zu erweitern beabsichtigt, so daß unser Platz neuen Zuwachs erhält. Frankreich, Holland und Schweden zeigen wenig Veränderung. Für letztere beiden Länder wird Görlitz künftig auch mehr als sonst zu liefern haben, weil ein vorzugsweise nach jenen Gegenden arbeitendes Burger Haus mit alter solider Kundschaft soeben nach hier übersiedelte und seine Verbindungen noch zu erweitern beabsichtigt. Dasselbe Haus wird die Fabrikation von Militairtuch nach Burger System betreiben, so daß sich auch nach dieser Richtung Görlitz entwickeln dürfte. Leider sind die Submissionen für jetzt sehr unbedeutend, weil alle Depots reichlich gefüllt wurden und wird deshalb das Lieferungsgeschäft vor der Hand nur schwach gehen. Der Orient laborirt fortgesetzt an seinen alten Uebeln; den geringen Bedarf bezieht derselbe fast ausschließlich aus Oesterreich, welches immer mehr Terrain gewinnt und durch die billige Valuta ganz außerordentlich unterstützt wird. Am Besten bewährt sich für hiesige Gegend noch Syrien, wo unsere Industrie ausgezeichnete Vertreter hat, die aber jetzt auch nur immer für den unmittelbaren Gebrauch bestellen um weder mit großem Lager noch mit großen Außenständen behaftet zu sein, weil die Lösung der orientalischen Frage wie ein Alp auf den Gemüthern ruht und die höchste Vorsicht rechtfertigt. Für Indien und Ostasien sind die Sendungen geschlossen. Die Berichte von drüben lauten keineswegs günstig, weil der Waarenandrang übertrieben gewesen ist. Nach Amerika finden nur noch geringe Absätze statt, während unsere Oesterreichischen Nachbarn zufolge ihrer billigen Valuta noch flott fortzuarbeiten vermögen. Im Allgemeinen zeigt sich also das Tuchgeschäft still, indessen die Vorräthe sehr erheblich sind und fortwährend billige Offerten einlaufen, die für fortgesetzte Ueberproduktion Zeugniß ablegen. Auch in Leinenwaaren ist ein Stillstand eingetreten und findet darin nur ein sehr beschränkter Absatz statt, da auch hier die Furcht vor politischen Verwickelungen keine spekulative Regsamkeit aufkommen läßt. Die Orleans-Fabriken sind gegenwärtig noch mit Ausführung der früher eingegangenen Winteraufträge beschäftigt, während die Jahreszeit an und für sich einen gewissen Stillstand im eigentlichen Verkauf mit sich bringt. Der in Süddeutschland herrschende Begehr, sowie der Bedarf in den nördlichen Theilen Deutschlands lassen indessen die Geschäftslage als eine günstige erscheinen. Die Nachrichten über das zu hoffende Resultat der nunmehr bald beendigten Ernte lauten überall sehr günstig und ist auch nach dem Stande der Kartoffeln von dieser Frucht eine gesegnete Ernte zu erwarten. Im Getreidegeschäft herrscht Ruhe, es befindet sich in demjenigen Uebergangsstadium, welches sich alljährlich zur Zeit der Ernte entwickelt. Die Preise sind hier momentan

für Weizen	110—120	Sgr.	pro Berliner Scheffel nach Qualität,
„ Roggen	85— 90	„	
„ Gerste	65— 70	„	
„ Hafer	44 - 47½	„	

doch erwartet man in Kürze billigere Preise, worauf man sich um so mehr stützen zu dürfen glaubte, als Ungarn und auch schon Mähren bereits enorme Quantitäten neuer, schöner Waare liefern.

Breslau, 10. August. Die Börse litt in dem vergangenen Monate durch die vielfach auftauchenden unsicheren politischen Verhältnisse und wurde dadurch das noch immer nicht sich Bahn gemachthabende gegenseitige Vertrauen in keiner Weise gehoben. Die Fondsbörse blieb anhaltend in einer matten Stimmung und erlitten Eisenbahnaktien bei mäßigem Verkehr bedeutende Koursrückgänge, auch für Oesterreichische Effekten und Amerikanische Anleihe gingen die Kourse bedeutend niedriger. Nur zu Ende des Monats erzeugten mehrere Kauforders eine günstigere Stimmung und wurden Eisenbahn-Aktien und Oesterreichische Effekten bei lebhaftem Verkehr höher bezahlt. Die Aussichten für die neue Getreide-Ernte sind, soweit man solche schon bis jetzt zu übersehen im Stande ist, gut. Die Roggen-Ernte hat bereits begonnen und verspricht einen reichlichen Ertrag, Weizen und Sommerfrüchte stehen vorzüglich. Aus Galizien erwartet man in diesem Jahre nicht bedeutende Zufuhren, da ein großer Theil des Landes durch Ueberschwemmungen gelitten haben soll, dagegen dürften aus Ungarn, wo eine überaus reichliche Ernte stattgefunden hat, bedeutende Getreide-Zufuhren hier zu erwarten sein. Für Oelsaaten zeigte sich eine mäßige Kauflust; Kleesaat blieb ohne Geschäft. Spiritus wurde bei einigem Umsatz durchschnittlich höher bezahlt. Zink blieb ohne Umsatz. Von Wollen sind die Läger in allen Gattungen hinreichend versehen; es wurden im vergangenen Monate ca. 2000 Ctr. Wollen, bestehend in Schlesischen Einschur-Wollen für das Ausland und Polnische und Ungarische Einschuren für den inländischen Bedarf umgesetzt.

Glogau, 10. August. Unsere Wollhändler, die ihre Läger auf den Wollmärkten stark komplettirt und zum Theil sehr bedeutende Summen darin angelegt hatten, sehen sich schon jetzt in ihren Hoffnungen getäuscht. Durch den Mangel an Absatz fangen die Preise an zu sinken und selbst zu diesen niedrigeren Preisen, an denen die Inhaber schon Verlust erleiden würden,

ist kein Begehr nach Wolle. Für die Tuchfabrikanten hat der Verlauf und das Ende der letzten Frankfurt a. O.-Messe den im Anfange derselben gehegten Erwartungen nicht entsprochen. Außer dem ersten Tage, wo sich Kauflust nach Wunsch zeigte, hat nur zu gedrückten Preisen etwas verkauft werden können. Daher sind auch die Läger der Tuchmacher gefüllt, wodurch die Letzteren in ihrem weiteren Betriebe gehemmt werden; nur die größeren Fabrikanten, wie Förster in Grünberg, verschaffen sich einigen Absatz durch Export. — Indeß haben Alle die Hoffnung, daß die nächste Leipziger Messe günstiger für sie ausfallen werde. Das Flachsgarn- und Leinengeschäft kann auch nicht erblühen, theils weil es überhaupt an Absatz fehlt, theils weil die Spinnereien und Webereien nicht mit Böhmen konkurriren können, wo der Flachs und das Arbeitslohn billiger sind als bei uns und weil überdies die Oesterreichischen Valutaverhältnisse nachtheilig auf diese Geschäftsbranche einwirken. Die Eisenhüttenwerke klagen über einen immer fühlbarer werdenden Mangel an Bestellungen und die Zuckerfabriken stehen meist ganz still, weil das Raffiniren bei den verhältnißmäßig hohen Rohzuckerpreisen jetzt ganz unmöglich ist. Die Mahlmühlen haben ihre großen Vorräthe von fertiger Waare großentheils abgesetzt und fangen jetzt an ebenso wie die Oelmühlen, die Produkte der neuen Ernte zu verarbeiten. Die Letzteren wollen zwar noch nicht gern die für Rübsen und Raps geforderten Preise bewilligen, doch sind sie mit dem Oelgehalt dieser Frucht sehr zufrieden. Das regste Geschäft ist in der letzten Juliwoche auf unserm Getreidemarkt gewesen. Einige größere und alle kleineren Landbesitzer brachten Zufuhren von neuem Roggen, so viel sie nur in der Eile hatten dreschen können, auf den Markt, nicht bloß um wieder die ungern entbehrten baaren Mittel an sich zu ziehen sondern auch, um die hohen Preise zu benutzen, für deren ferneres Bestehen das Vertrauen gänzlich mangelt. Die Zufuhren waren so bedeutend, daß die ältesten Getreidehändler über das Unerhörte erstaunten und trotzdem wurde Alles mit der größten Schnelligkeit verkauft. Die Abnehmer gebrauchten es theils zum Vermahlen, theils zur Versendung nach Sachsen, am allermeisten aber zur schleunigen Abfuhr nach Stettin, wohin es gute Rechnung gab. Das Wetter ist der Ernte leider nicht günstig, doch wird Alles, wenn auch unter erschwerten Umständen gut eingebracht. Für alle übrigen noch auf dem Felde stehenden Früchte, wie Weizen, Hafer, Kartoffeln und Rüben hört man nur die besten Hoffnungen aussprechen.

Halle a. S., 9. August. In Folge der beunruhigenden politischen Gerüchte wurde in allen Handelszweigen wiederum der Mangel an Unternehmungslust vorherrschend, und man nahm während des ganzen Monats Juli durchweg eine abwartende Position ein. Das Wetter blieb andauernd rauh und naß und benachtheiligte die Ernte. Die Oelsaaten haben nur feucht eingebracht werden können und sind deshalb in mittelmäßigem Zustande an den Markt gekommen. Die Preise waren in den ersten Tagen steigend, haben aber sodann etwas nachgelassen. Unter denselben ungünstigen Witterungsverhältnissen ist auch theilweise der Roggen geerntet und daher theils feucht, theils trocken zum Verkauf gestellt worden. Der Schnitt des Weizens und der Gerste hat bei ebenfalls ungleichem Wetter in diesen Tagen begonnen. Uebrigens sind die Zufuhren von neuer Waare bis jetzt sofort in den Konsum übergegangen, da die alten Vorräthe bei den Oekonomen in ungewöhnlicher Weise erschöpft und auch die Läger der Händler fast gänzlich geräumt sind. Von Ausfuhr nach den bisherigen Bedarfsgegenden ist dagegen noch nichts zu melden. Die letzten Preise waren:

für Weizen	88—91	Rthlr.	per	Wispel,
„ Roggen	64—66	„	„	„
„ Gerste	49—51	„	„	„
„ Hafer	35—36	„	„	„
„ Raps	82—85	„	„	„
„ Rübsen	79—81	„	„	„

Von den Landesprodukten erhöhte Weizenstärke, da die Hälfte der Fabriken stille steht, ihren Preis von 8 Rthlr. auf 8⅓—½ Rthlr. pro Ctr., wogegen Kartoffelstärke in Folge stärkeren Angebots von 6⅓ Rthlr. auf 5⅚—6 Rthlr. pro Ctr. herunterging. Linsen, Bohnen, Mohnsaat und Backpflaumen fehlten am Markte. Die Aussichten auf die Pflaumenernte sind in der hiesigen Gegend gut, und auch für Türkische, Ungarische und Böhmische Backpflaumen werden bereits wesentlich billigere Preise als im vorigen Jahre verlangt. Von Kümmel ist viel in neuer Waare zum Preise von 10—10⅔ Rthlr. pro Ctr. umgesetzt worden. Die neue Ernte ist in jeder Beziehung befriedigend ausgefallen; dasselbe meldet man aus Holland, wo der Anbau des Kümmels in viel größerem Maße als hier betrieben wird. Rüböl verharrte bei schleppendem Geschäft ungeachtet der ziemlich hohen Saatpreise auf dem Preise von 11½—11⅔ Rthlr. pro Ctr. Der Rüben-Rohzuckerhandel nahm von Woche zu Woche einen stilleren Gang. Die Produzenten sahen sich gezwungen, die Preisforderungen zu ermäßigen, da auch die Raffinerien in Folge des geringen Abzugs von raffinirter Waare ihre Preise herabsetzen mußten. Der Umsatz belief sich auf ca. 40,000 Ctr. und der Monat schloß mit Preisen, welche ca. ⅓ Rthlr. pro Ctr. niedriger sind, als diejenigen bei Beginn des vorigen Monats. Für den Export wurden nur kleine Posten Nachprodukte zu 8½ bis 9 Rthlr. pro Ctr. aus dem Markte genommen. Die Vorräthe im Zollverein sollen nach den neuesten Schätzungen in erster Hand nur noch ca. 100,000 Ctr. betragen. Was den Stand der Zuckerrüben betrifft, so ist derselbe dem Vernehmen nach allenthalben ein guter und es darf, wenn die Witterung einigermaßen günstig bleibt, eine ebenso große Ernte wie im vorigen Jahre erwartet werden, obgleich die diesjährige Aussaat um 10 pCt. geringer gewesen ist. Raffinirter Zucker, mit Ausnahme des gemahlenen, welcher letztere knapp ist, sank im Preise um ca. ½ Rthlr. Die Vorräthe hält man keineswegs für bedeutend und sucht daher eine Erklärung für den lahmen Geschäftsgang theils in dem gänzlichen Spekulationsmangel, theils in der durch die hohen Getreidepreise herbeigeführten Konsumtionsverminderung. Die Preisnotirungen waren am 7. d. M.:

für Rohzucker:

halbweißen	I. Produkt		11	Rthlr.	pro	Ctr.,
blonden	„	„	10½	„	„	„
feingelben	„	„	10	„	„	„
mittelgelben	„	„	9¾	„	„	„
ordinairgelben		„	9½	„	„	„
Nachprodukte			8½—9¼	„	„	„

für Raffinaden:

extrafeine		15½	Rthlr.	pro	Ctr.,
feinfeine		15	„	„	„
feine		14½	„	„	„
gemahlene	14 u.	15	„	„	„
feinfeinen Melis		14	„	„	„
feinen		13⅔	„	„	„
mittleren			(fehlt).		
gemahlenen	12 u.	13½	Rthlr.	pro	Ctr.

Syrup im Preise von 1½ Rthlr. pro Ctr. war ohne großen Umsatz, da die Brennereien sich zum größeren Theile versorgt haben. Solaröl hatte etwas vermehrte Nachfrage; die Fabriken forderten ⅙—⅓ Rthlr. für den Centner mehr und verriethen überhaupt Neigung, in Rücksicht auf die allmälig aber beharrlich höher gehenden Notirungen für Petroleum die Entwickelung des Marktes abzuwarten. Der Handel war unter diesen Umständen etwas schwieriger Art.

Nordhausen, 10. August. Die seit Monaten vorherrschend gewesene Stille und Muthlosigkeit in allen geschäftlichen Unternehmungen haben durch die im verflossenen Monat aufgetretenen neuen Befürchtungen vor politischen Verwickelungen an Nahrung und Stärke gewonnen. Hat sich auch der politische Horizont inzwischen geklärt, so ist doch in der kaufmännischen Welt das so nöthige Vertrauen auf eine dauernde, stetige Entwickelung der handelspolitischen Verhältnisse nicht zurückgekehrt und diese Ungewißheit ein anhaltender Druck auf das Geschäftsleben geblieben. Unter diesen Verhält-

nissen lag das Geschäft am hiesigen Platze im Allgemeinen sehr darnieder und blieb durchgehends auf die Befriedigung des eben Nothwendigen beschränkt. Der stockende Absatz hat die Lagervorräthe in unseren Produktionsartikeln vermehrt und viele Fabrikanten zu weiteren Betriebseinschränkungen genöthigt. Die für die vorgerückte Jahreszeit etwas rauhe und nasse Witterung hat dem Wachsthum bis jetzt nicht geschadet. Die neue Ernte verspricht allgemein günstige Resultate; Futterkräuter sind reichlich vorhanden und Kartoffeln sowie Zuckerrüben stehen ausgezeichnet. Die Zufuhren von Getraide im Monat Juli betrugen:

410 Wispel Weizen, bezahlt mit 80—92 Rthlr.
520 „ Roggen, „ „ 64—76 „
390 „ Gerste, „ „ 48—56 „
290 „ Hafer, „ „ 28—34 „

Versandt wurden:

250 Wispel Weizen,
344 „ Roggen,
300 „ Gerste,
280 „ Hafer,

und der Bestand unserer Läger betrug am Schlusse des Monats

390 Wispel Weizen,
410 „ Roggen,
310 „ Gerste,
250 „ Hafer.

Minden, 13. August. Die Witterung, welche zu Anfang des Monats sich recht günstig zu gestalten begann, war in dieser Weise nicht von langer Dauer, sondern machte bald kalten und andauernden, sogar mit Hagelschlag begleiteten, meist heftigen Regengüssen Platz, so daß die ohnehin bedenklichen Aussichten auf die Ernte sich noch ungünstiger gestalteten. Da man stellenweise zu Ende des Monats bereits mit dem Roggenschnitt beginnen mußte, so ist fortan ein trockenes und warmes Wetter ein dringendes Bedürfniß, wenn die Einerntung nicht einem gleichen Schicksal, wie im vorigen Jahre, anheimfallen soll. Wie man erfährt, soll beim Roggen der Schockertrag leidlich gut ausfallen, doch sind durch den starken Regen die Hülsen, welche die Körner einschließen, sehr zersetzt, so daß die Frucht schon bei leichter Berührung stark streut. Für die schweren und nassen Ländereien, wo Roggen schlechter als auf leichtem Boden steht, wird deshalb trockenes Wetter eine um so größere Nothwendigkeit. Weizen hat sich bei der andauernden Nässe nicht der Art ausgebildet, als man nach dem Stande der Saat erwarten durfte; durch den Witterungswechsel hat sich die Pflanze erkältet und es wird häufig Brand bemerkbar. Gerste ist vorzüglich ausgebildet und läßt ein gutes Resultat erwarten. Hafer, unegal aufgelaufen und seines dünnen Standes wegen nachgesäet, ist theils in vollen Rispen, theils noch zurück. Da indessen die erste Saat durch die kalte Witterung zurückgehalten ist, so wird sich bis zur Ernte hin das Verhältniß ausgleichen und es steht ein reichliches Ergebniß in Aussicht. Ein gleiches Resultat erwartet man bei Bohnen, Wicken, Erbsen und Linsen. Kartoffeln geben in den Frühsorten einen schönen und reichlichen Ertrag; die Wintersorten stehen namentlich auf mildem Boden prächtig und lassen nichts zu wünschen übrig. Ob der schwere und nasse Boden ebenfalls so günstige Erträge liefern wird, hängt von dem Wetter ab. Die Kartoffelpflanze steht erst jetzt in der Blüthe. Futterkräuter liefern ganz vorzüglich. Das Getreidegeschäft hat sich bei Mangel an Waare und in Ansehung des ungünstigen Wetters den ganzen Monat hindurch lebhaft in der Kauflust erhalten. Was an Vorräthen noch vorhanden war, wurde zu guten Preisen geräumt. Weizen wurde in vorkommender Waare willig mit 4⅓ Rthlr. pr. 85 Pfd., Roggen 3—3⅓ Rthlr. pr. 80 Pfd. bezahlt. Vorräthe sind nicht verblieben und man muß alsbald die neue Ernte in Angriff nehmen, welche leider keine günstigen Aussichten gewährt. Es ist ein Glück, daß eine reichliche Kartoffelernte bevorsteht, sonst würden die Getreidepreise eine übermäßige Höhe erreichen müssen. Gerste wegen Mangel an Waare geschäftslos. Von Hafer kam auch nur wenig in den Handel; es wurde 1 Rthlr. 17½—20 Sgr. pr. 50 Pfd. bezahlt. Auf den Spiritushandel blieben die für das Getreidegeschäft maßgebenden Umstände ebenfalls nicht ohne Einfluß und brachten eine Preissteigerung. Es wurde für feinen Sprit 50—51 Rthlr. pr. 16,200 pCt. und Roh-Spiritus, welcher sich sehr knapp macht, bis 46 Rthlr. pr. 14,400 pCt. bezahlt. Der seit dem 1. Juli erfolgte Wegfall der Uebergangssteuer für Spirituosen nach Hannover gab dem Geschäft neues Leben. Man schätzt die Läger fortdauernd sehr gering und erwartet neue Preissteigerungen. Fettwaaren ohne bemerkenswerthen Handel. Die sich im Monat Juni im Zuckergeschäft herausgestellte größere Bedarfsfrage schwächte sich im Laufe des Juli wieder ab und führte einen Preisrückgang von ⅓ Rthlr. pr. Ctr. herbei. Die bezahlten Preise sind:

14⅓ Rthlr. .... für Raffinade,
14—14$\frac{1}{12}$ Rthlr. .... „ feinen Melis,
13⅚ Rthlr. .... „ mittel „
13⅓ Rthlr. .... „ ordinären „

Der Ausfall der diesjährigen Rübenernte bleibt bei der ungünstigen Witterung noch fraglich. Unsere Fabrikgeschäfte erfreuten sich eines regen und lohnenden Geschäfts. In Hinsicht auf unsere Schifffahrt kennzeichnet sich die diesjährige Saison in höchst vortheilhafter Weise gegen diejenige früherer Jahre nicht allein durch den andauernd günstigen und ausreichenden Wasserstand, sondern auch durch das nachhaltige Vorhandensein von Transportgütern. Die Furcht vor der Erhöhung der Tabaksteuer, welche letztere schon zum 1. Juli in Aussicht stehen sollte, hatte Ablader und Empfänger in wunderbare Aufregung gebracht. Die Abstempelung der die Versandtpartien betreffenden Zollpapiere war das allgemein angestrebte Ziel. Es entstand dadurch eine unglaublich große Anhäufung von Tabaken in den Schiffen, den Verladungsschuppen und in allen unter Zollkontrolle stehenden Lägerplätzen. Die aber nur successive mögliche Wegschaffung dieses Tabaksquantums hat den ganzen Juli hindurch die Beladung von Schiffen ab Bremen in Anspruch genommen, ebenso ist bei der sich verzögernden Kartoffelernte der Heranzug von Reisquanten ein andauernd lebhafter geblieben. Auch für die Schifffahrt stromabwärts waren Kohlen- und Bruchsteinabladungen reichlich vertreten, um den Fahrzeugen schnelle und genügende Beladung zu sichern. Die Beseitigung der noch für die Strecke Stolzenau bis Bremen bestehenden Abgaben für Anlegen, Ausladen, Benutzung des Leinpfades u. s. w. bleibt ein sehnlicher Wunsch des Schifffahrt treibenden Publikums.

Münster, 12. August. Das Ungewisse der allgemeinen Lage und die stete, durch beunruhigende Gerüchte unterhaltene Erregung der Gemüther macht jede ruhige Auffassung unmöglich und übt auf das geschäftliche Leben den nachtheiligsten Einfluß aus, so daß selbst die solidesten Unternehmungen und Geschäfte von der allgemeinen Flaue betroffen werden. Dabei sind die hiesigen Verhältnisse, von jeher alterirt, für diese Eindrücke empfänglicher, als es an anderen Plätzen der Fall sein mag, wo lebhaftere Beziehungen mit weiteren Kreisen durch Kredit und Vertrauen Unterstützung finden; denn der Münster'sche Handelsstand, wenn man von einem solchen sprechen kann, hat den Ruf der Zuverlässigkeit und Solidität, dessen er in früheren Jahren genoß, vollständig eingebüßt und ist bei dem begründeten Vorurtheil, welchem er überall begegnet, den Nachtheilen der jetzigen Lage doppelt ausgesetzt. Daher sind denn auch Fallissements und Zahlungseinstellungen nur zu häufig, wodurch das herrschende Mißtrauen noch vergrößert und eine Kreditlosigkeit hervorgerufen ist, unter der selbst Le"te in bessern Stellungen leiden müssen. Die Hauptindustrie unserer Gegend, die Baumwollenfabrikation, kann kaum als Faktor hierbei in Betracht gezogen werden. Sie liegt seit Jahren darnieder und fristet nur nothdürftig ihre Existenz, selten, daß eine günstige Konjunktur ihr eiuiges Lebeu verleiht. Die Eisenindustrie ist bei uns von sehr geringer Bedeutung. Augenblicklich ist es nur das Mühlengeschäft, welches bei den hohen Mehlpreisen bis jetzt sehr gute Resultate aufgewiesen hat und sich eines guten Absatzes erfreut. Alle übrigen

mehr und mehr vereinzelten Unternehmungen verlieren sich in das Gebiet des handwerksmäßigen Betriebs und ist ihnen auf den größeren Verkehr kein besonderer Einfluß zuzuschreiben.

Düsseldorf, 8. August. Die Hoffnung, daß sich im geschäftlichen Verkehr wieder größeres Leben entwickeln werde, ist nicht in Erfüllung gegangen, im Gegentheil ist es in einzelnen Geschäftszweigen noch stiller geworden. Die Kohlenförderung bei den Zechen an der Ruhr hatte zwar den gewohnten Fortgang und konnten die Kohlen von der oberen Ruhr bei dem durchgehend günstigen Wasserstand flott abgefahren werden, jedoch herrschte im Kohlenhandel, besonders nach dem Oberrhein, große Flauheit, und fanden nur zu niedrigen Preisen Verkäufe statt; das Kohlengeschäft nach Holland war etwas günstiger. Die Hüttenwerke arbeiteten in demselben Umfange wie in den früheren Monaten, jedoch bei sehr gedrückten Preisen des Roheisens fort, und da selbst bei niederen Preisen nicht immer der gewünschte Absatz stattfand, mußte die Produktion der Hochöfen vielfach auf Lager genommen werden. Die Walzwerke und Maschinenfabriken waren genügend beschäftigt, da wohl ausreichende, aber wenig lohnende Aufträge eingegangen waren. Wennschon sich an Baumwollenwaaren ein größerer Bedarf bemerkbar macht, so wurde dadurch dennoch ein lebhafterer Betrieb der Baumwollenwebereien und Spinnereien nicht hervorgerufen, da man in der Erwartung eines Rückganges der Baumwollenpreise die Bestellungen auf das Nothwendigste beschränkte, und die Fabrikation auf Spekulation und Lager nicht ausgedehnt wurde. Die Gerbereien haben sich in der letzten Zeit einer günstigen Lage zu erfreuen gehabt, da bei lohnenden Preisen der Absatz fortwährend ein guter war, in Folge dessen auch mehrere neue Anlagen gemacht worden sind. Im Fruchtgeschäft fanden zu steigenden Preisen nicht unbedeutende Umsätze statt.

Crefeld, 8. August. In den hiesigen Seidenwaarenfabriken zeigte sich im verflossenen Monat im Allgemeinen eine zunehmende Thätigkeit. Seidene Kleiderstoffe waren für den Zollverein mehr gefragt und in Regenschirmstoffen war reichlicher Absatz. Besonders aber waren die Sammetfabriken auf das Lebhafteste beschäftigt. In der gewöhnlichen Bestellzeit für diesen Artikel, im Frühjahr, waren Aufträge nur sehr spärlich eingegangen und drängte sich nun im verflossenen Monat die Arbeit in ungewöhnlicher Weise zusammen. Namentlich gingen von England erhebliche Aufträge ein. Auch für Sammetband war wieder zunehmender Bedarf. Die früheren Mittheilungen über den Ausfall der Europäischen Seidenernte wurden dahin bestätigt, daß das erzielte Quantum nicht größer sein werde, als im vorigen Jahre, wogegen die Qualität der Seide eine bessere sei. Ein erheblicher Abschlag der Seidenpreise ist bei den geringen Vorräthen nicht zu erwarten. Die Verarbeitung der neuen Seide erleidet durch die in Oberitalien herrschende Cholera eine große Störung und Verzögerung. In der hiesigen Trocknungsanstalt wurden im vorigen Monat 41,322 Pfund konditionirt, von denen

61	pCt.	aus	Italienischen,
1	„	„	Französischen,
37	„	„	Asiatischen,
1	„	„	diversen Seidensorten

bestanden. Die Mittheilungen über den Geschäftsgang der Fabriken in Gladbach und Umgegend lauteten wenig günstig. Die Fabrikation der halbwollenen Stoffe, namentlich in den besseren Qualitäten, stockte bei andauernd geringer Nachfrage außerordentlich und wirkte dies auch natürlich auf die Spinnereien für feinere Garne entschieden nachtheilig ein. In Folge dessen haben manche Fabrikanten sich veranlaßt gesehen, statt dieser Stoffe jetzt grobe baumwollene Zeuge anfertigen zu lassen, in der Voraussetzung, dafür in nächster Zeit vielleicht eher Absatz zu finden, obschon bei diesen Gewerben auch allgemein über sehr gedrückte Preise geklagt wird. Die hohen Preise aller Lebensmittel haben unzweifelhaft nachtheilig auf den Verbrauch der für das große Publikum bestimmten baumwollenen und halbwollenen Artikel eingewirkt. Die Preise der Feldfrüchte behielten auch im vorigen Monat eine steigende Richtung. Nach dem letzten hiesigen Marktberichte wurde bezahlt:

für	Weizen	pr.	200	Pfd.	10	Rthlr.	— Sgr.
„	Roggen.....	„	209	„	7	„	10 „
„	Gerste, hiesige	„	200	„	5	„	15 „
„	Hafer	„	200	„	6	„	5 „

Seit Mitte Juli ist die Witterung kühl und naß und wird die Ernte dadurch aufgehalten. Wintergerste ist reichlich über Mittel geerntet worden, für Roggen und Weizen erwartet man nur zwei Drittel eines Mittelertrages, Hafer und Buchweizen gewähren dagegen Aussichten auf eine gute Mittelernte. Die Frühkartoffeln sind ergiebig, auch die Spätkartoffeln stehen üppig, jedoch beginnt nach dem häufigen Regen das Laub schwarz zu werden und befürchtet man das Umsichgreifen der Kartoffelkrankheit. Futterkräuter sind in Ueberfluß vorhanden.

Cöln, 12. August. In den Gang des Handels und der Industrie ist während des verflossenen Monats Juli gegen den Vormonat leider keine Besserung eingetreten. Die allarmirenden Zeitungsnachrichten über bevorstehende Verwickelungen mit Frankreich übten auf viele Geschäftsleute einen großen Druck aus, die Kourse fast sämmtlicher zinstragender Papiere fielen erheblich und manche Industriepapiere waren und sind theilweise noch ganz unverkäuflich. Das kalte regnigte Wetter hinderte das Einbringen der Ernte und vertheuerte die Preise aller Lebensmittel, so daß fast allgemein über den schlechten Gang der Geschäfte Klage geführt wurde. In Getreide wurde mehreres gehandelt, bei den noch sehr widersprechenden Ernteberichten ließ sich noch kein richtiges Urtheil bilden und ist daher die Spekulation noch sehr zurückhaltend. Die Preise schwankten sehr und während im Juli Weizen zu 8 Rthlr. 25 Sgr. notirt steht, mußte für effektive Waare 9 Rthlr. 20 Sgr. bis 10 Rthlr. 5 Sgr. bezahlt werden. Weizen pro November steht 7 Rthlr. 11 Sgr., Roggen effektiv 6 Rthlr. 20 Sgr. bis 7 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. pro November 5 Rthlr. 24 Sgr. pro 200 Pfd. notirt. Nach Rüböl war etwas Frage und da auch Petroleum von 40 Dollar auf 44½ Dollar heraufgegangen ist, so wurde bewilligt für Rüböl effektiv 13 Rthlr. 9 Sgr., pro Oktober 13 Rthlr. 3 Sgr. pro 100 Pfd.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 45, 46, 47 und 48 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 35. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). **30. August 1867.**

Gesetzgebung.

Einfuhrzoll von Getreide in Portugal.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Auf Grund der mir von den Ministern und Staatssekretairen der verschiedenen Verwaltungs-Angelegenheiten vorgetragenen Verhältnisse, verfüge ich, im Namen des Königs, Folgendes:

Art. 1. An Stelle der Tabelle, die einen Theil des Dekrets vom 11. April 1865[1]) bildet, tritt bis zum 31. Dezember 1867 die gegenwärtiges Dekret begleitende Tabelle.

Art. 2. Bis zur selben Zeit unterbleibt die Eintreibung folgender Abgaben:

1) das eine Fünftel des Differenzial-Zolles auf den indirekten Handel in Kornwaaren;
2) die durch das Gesetz vom 31. März 1827 auferlegte Abgabe, die bisher in den Zollämtern separat eingetrieben wurde.

Art. 3. Die Regierung wird über die Verfügungen dieses Dekrets den Cortes Rechenschaft ablegen.

Der Präsident des Ministerrathes und die Minister und Staatssekretaire der verschiedenen Verwaltungs-Angelegenheiten werden zur Ausführung dieses Dekrets das Erforderliche veranlassen.

Palast, den 8. August 1867.

---

[1]) Siehe Hand. Arch. 1865. I S. 378.

Tabelle der Zölle, auf die sich das heutige Dekret bezieht.

Weizen (in Korn)	200 Rthlr.	pro 100 Kilogrammes.
» (in Mehl)	300 »	
Mais oder Roggen (in Korn)	150 »	
» » » (in Mehl)	225 »	
Gerste und Hafer	100 »	

Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Handel und Industrie am 8. August 1867.

Statistik.

Jahresbericht der Großherzoglichen Handelskammer zu Mainz für 1865 und 1866.

(Im Auszuge.)

Die beiden Jahre, über die sich unser Bericht erstreckt, gehören sicher zu den bedeutungsvollsten unserer Geschichte nicht bloß auf politischem, sondern auch auf wirthschaftlichem Gebiete. Das Jahr 1865 brachte die langersehnte Beendigung des in unsere Europäischen Verhältnisse tief eingreifenden Amerikanischen Bürgerkrieges und den definitiven Eintritt des Zollvereins in das System der Westeuropäischen Handelsverträge auf der Grundlage einer durchgreifenden Zolltarifreform desselben. Ereignisse von solch weittragender Bedeutung, von denen das letztere insbesondere einer Krisis ein Ende machte, die einige Jahre lang wie ein Alp auf dem Handelsstande des Zollvereins gelastet hatte, waren an sich geeignet, dem Handel wieder neuen Aufschwung zu geben und eine Epoche wiedererwachenden Vertrauens zu inauguriren. Leider aber konnte der Handelsstand dieser großen Ereignisse, neben denen erfreuliche Reformen auf dem Gebiete der Handels- und Gewerbe-Gesetzgebung, des Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens

allenthalben einhergingen, nicht recht froh werden, da die politische Lage fortwährend bedrohlich blieb. Der am 20. August 1865 zwischen Preußen und Oesterreich bezüglich der Herzogthümer Schleswig-Holstein abgeschlossene Gasteiner Vertrag schuf ein Provisorium, das die volle Entwickelung der Gegensätze zum Ausbruch bringen mußte. Das Jahr 1866 wurde fast gänzlich ausgefüllt von dem Vorspiel, der blutigen Entwickelung und den unmittelbaren Nachwehen des Deutschen Bürgerkrieges. Eine allgemeine Geschäftsstockung, zahlreiche Fallimente und eine weit verbreitete Geldkrisis brachten dem Handel und der Industrie empfindliche Verluste bei, für welche bis jetzt die mit dem Friedensschluß auf dem Gebiete der Wirthschafts-Politik zur Geltung gelangten Fortschritte (Aufhebung der Rheinschifffahrtsgebühren u. dgl.) einen nur geringen Ersatz gewähren. Unter solchen Umständen läßt sich über das letzte Jahr im Allgemeinen wenig Erfreuliches in Bezug auf Handel und Industrie mittheilen, obwohl wir mit Genugthuung hervorheben können, daß unser Platz die geschilderten Schwierigkeiten verhältnißmäßig gut bestanden hat und insbesondere nicht mehr Fallimente aufwies, als auch unter gewöhnlichen Umständen vorzukommen pflegen, so daß die Solidität der hiesigen Unternehmungen aufs Neue und in erfreulicher Weise dargethan erscheint. Der wiederhergestellte Friede ist leider nicht dazu angethan, das allenthalben erschütterte Vertrauen der Geschäftswelt wieder zu befestigen, und können wir uns der Befürchtung nicht verschließen, daß eine gründliche Besserung auch nicht eintreten wird, ehe und bevor die Unfertigkeit der jetzigen Deutschen Zustände, deren sprechendstes Bild die zwitterhafte Stellung gerade unseres Landes und unserer Stadt gewährt, beseitigt und die staatliche Einigung der Deutschen Stämme in dieser oder jener Form unwiderruflich zur geschichtlichen Wahrheit geworden ist. Wir berichten im Nachfolgenden über die wichtigeren dahier betriebenen Geschäftszweige und die Entwickelung des Verkehrs am hiesigen Platze.

Der Charakter des Getreidegeschäftes im Jahre 1865 war ein ziemlich normaler. In der ersten Hälfte des Jahres blieben die Preise für Weizen und Roggen fast ohne nennenswerthe Schwankungen dieselben, bis im Monat Juni sowohl in hiesiger Gegend als auch in Sachsen und Norddeutschland allarmirende Berichte über den Stand der neuen Ernte laut wurden, die eine temporäre Preissteigerung von ca. 1 Fl. hervorriefen. Was unsere Gegend betrifft, so realisirten sich die gehegten Befürchtungen jedoch keineswegs. Denn obwohl im Verhältniß zu früheren Jahren nur wenig Getreide aus Ungarn hierher kam, war man doch im Stande, der ziemlich starken Frage für Weizen nach Holland und gegen Ende des Jahres nach England hinreichend Genüge zu leisten. Auch in Gerste war ziemlich starker Versand nach dem Niederrhein, Holland und England bei ziemlich stationairen Preisen. Gerste, besonders zu Brauzwecken, war bei der fortwährenden allgemeinen Zunahme des Bierkonsums der am meisten beachtete Artikel und mögen davon im Jahre 1865 nach ungefährer Schätzung mindestens 300,000 Ctr. (150,000 Säcke) den hiesigen Platz berührt haben, wovon wohl 120,000 Ctr. von unserem Platze selbst zu Brauzwecken absorbirt worden sein dürften. Hafer wurde 1865 in ziemlicher Quantität aus Böhmen und Oberösterreich, zum kleineren Theil auch aus Franken, bezogen und fand von Anfang November über den hiesigen Platz, sowie über Mannheim einen ununterbrochenen Abzug nach Belgien und Frankreich, woselbst in Folge der außergewöhnlichen Dürre großer Futtermangel herrschte. Das Getreidegeschäft im Jahre 1866 war insofern verschieden von demjenigen in 1865, als theils der Krieg dem Gange des Geschäfts einen mehrmonatlichen Einhalt that, theils auch schon die dem Kriege vorhergegangenen Befürchtungen das Geschäft lähmen mußten. Die ungewöhnlich starken Vorräthe von Weizen und Roggen, die in den Haupt-Produktionsländern aus dem Jahre 1864 in die Ernte 1865 gebracht wurden, ließen das geringe Ergebniß aller Fruchtsorten dieser Ernte nicht allein nicht fühlen, sondern bewirkte sogar eine bis zum Monat Mai anhaltende Flaue und stetiges Niedergehen der Preise. Unsere Abnehmer für Weizen waren theils die hiesige Gegend, theils Holland, die Zufuhren kamen ziemlich bedeutend aus Altbayern und Franken. Gerste, die wir aus unserer Provinz, massenhafter jedoch aus Franken bezogen, blieb theilweise für Brauzwecke am Platze, theilweise wurde dieselbe auch nach dem Mittel- und Niederrhein verschifft. Für Weizen gab es von Mai ab eine wesentliche Steigerung, bei welcher Gelegenheit und bis zum Beginn der Krieges unsere Vorräthe am Platze, die sehr belangreich gewesen, auch total geräumt wurden. Schon im August, als man in Frankreich die Ueberzeugung gewonnen, daß das Ernte-Ergebniß in Weizen bezüglich des Quantums und der Qualität sehr viel zu wünschen lassen, trat dieses Land als Käufer auf, und ganz enorme Posten auf Lieferung wurden vom September ab bis zum März d. J. kontrahirt, woran sich unsere hiesigen Häuser, so weit es die Verhältnisse gestatteten, alle betheiligten. Preise stiegen rasch von ca. 10½ bis über 16 Gulden. Die Beziehungen wurden theilweise aus Ungarn und Norddeutschland und zuletzt aus Polen und Schlesien gemacht. Unsere Gegend sowohl, als auch Franken und Altbayern sind bei dieser Kampagne nicht im Stande gewesen, zu exportiren. Die neuen Handelsverträge haben bis jetzt noch keinen merklichen Einfluß auf das Getreidegeschäft ausgeübt. Die Erfahrung ist noch zu neu und werden Konjunkturen nöthig sein, um ein genaueres Urtheil zu ermöglichen. Die zollfreie Einfuhr des Französischen Mehls hat unsern Müllern einige Konkurrenz gemacht, die jedoch auch nicht von Bedeutung ist.

Das Geschäftsjahr 1865/66 war für den Hopfenhandel im Allgemeinen von ziemlich normalem Verkauf, ohne große Preisschwankungen in der Hauptsaison und nur in Folge des für die Brauereien sehr ungünstigen Winters ohne Frost und Eis kamen die Preise allmälig im Frühjahr ins Weichen. Es würden daraus ohne Zweifel bei den noch ziemlich beträchtlichen Vorräthen aus der 1865er Ernte große Nachtheile für den Handel erwachsen sein, wenn nicht gegen das Frühjahr 1866 Amerika als Käufer großer Quantitäten kontinentaler Hopfen in England aufgetreten wäre. Letzteres darf als eine Ausnahme-Erscheinung angesehen werden, da Amerika sonst mit uns als Verkäufer am Englischen Markte konkurrirt, 1865 hatte es aber nicht bloß eine mittelmäßige Ernte aufzuweisen, sondern es nahmen auch alle Geschäfte und namentlich die Brauereien daselbst nach dem Kriege einen unverhofften Aufschwung. Die Geschäftssaison 1865/66 endigte so zu sagen ohne jeden greifbaren Vorrath für den Handel, wohl aber befanden sich in den Händen der kontinentalen Brauereien noch namhafte Rückstände in Folge des durch Kriegsereignisse, Cholera und Geldklemme bedingten schlechten Geschäftsganges.

Das Geschäftsjahr 1866/67 begann für den Hopfenhandel unter ungünstigen Verhältnissen. Die Nachwehen des vorhergegangenen Winters ohne Eis und der darauf gefolgte schlechte Sommer mit seinen Kriegsereignissen machten sich geltend, sowohl Brauer als Hopfenhändler waren muthlos, denn Erstere hatten noch lange in die neue Saison hinein mit dem Verkauf mangelhafter Lagerbiere zu kämpfen, während Letztere den sehr unregelmäßigen Eingang ihrer Ausstände vor sich sahen. Unmittelbar nach der Ernte war deshalb wenig Leben im Geschäft und der Preisstand ein äußerst mäßiger. Die allgemeine Zurückhaltung beim Einkauf hatte auch theilweise darin ihren Grund, daß man das Ernteergebniß Anfangs sehr überschätzte, allmälig aber stellte sich heraus, daß dasselbe in den Haupt-Produktionsländern des Kontinents — Bayern, Böhmen und Belgien — zu den kleinsten Ergebnissen des ganzen Jahrhunderts gehörte! Die mehr bevorzugten Produktions-Gegenden Baden, Württemberg und das Elsaß wurden alsbald für den Exporthandel in Anspruch genommen, nachdem sich gezeigt, daß auch die Englische Ernte anfänglich überschätzt war, und daß England sowohl, wie Amerika eher Mangel, als Ueberfluß hatten. Für England wurden sogleich starke Quantitäten aus obengenannten begünstigten Distrikten zu hohen Preisen bezogen, und es bestand eine Zeit lang die nicht unbegründete Besorgniß, es werde kaum so viel zurückbleiben, als für die kontinentalen Bedürfnisse muthmaßlich erforderlich sei. Theure Gerste und theures Brod übten jedoch, wie gewöhnlich auf den Konsum und die

Fabrikation bei uns wie in England einen solchen Einfluß, daß allmälig der Exporthandel in theueren, sogenannten Bayerischen Hopfensorten total ins Stocken gerieth. Dazu hatte aber auch wesentlich der Umstand mitgewirkt, daß die hohen Preise für jene Sorten dem Handel Gelegenheit boten, aus entfernten Gegenden billigere, wenn auch geringere Qualitäten herbeizuschaffen. Diesmal hat namentlich Rußland, dessen Hopfenproduktion bisher wenig beachtet war, große Quantitäten geliefert, deren Einfluß auf den Englischen Markt ein heute noch sichtbarer ist. An diesen Bezügen aus Rußland für den Englischen Markt betheiligte sich der hiesige Platz mit über 20,000 Ctr. und kann man annehmen, daß der Gesammtumsatz der hiesigen Hopfenhandlungen im vergangenen Jahre einen Werth von mehreren Millionen Gulden erreichte. Ueberhaupt konstatiren wir mit Vergnügen, daß unser Platz für den vorliegenden Artikel eine stets steigende Bedeutung zu gewinnen scheint.

Das Holz- und Steinkohlengeschäft war 1865 ein günstiges. Trotz der durch die Bahnen ermöglichten starken Zufuhr waren Stammholz und Schnittwaaren das ganze Jahr hindurch stark begehrt, bis gegen Ende der Flößerei im Spätjahr dem Bedürfnisse genügt war und die Preise sanken. Der Bezug von Holz- und Schnittwaaren wurde merklich begünstigt durch den Ausbau der Eisenbahnlinien Mitterteich-Eger, München-Weilheim und Kempten-Ulm. Das Jahr 1866 begann gleichfalls günstig, seit dem Kriege jedoch liegt das Geschäft fast gänzlich darnieder und läßt der vollständige Mangel der Baulust, eine Folge der unsicheren Weltlage, eine rasche Besserung nicht erwarten. Die Preise sind durchschnittlich um 20 pCt. gewichen.

Im Kohlenhandel war 1865 der Bezug per Schiff in Folge des niedrigen Wasserstandes erschwert, weshalb sich derselbe in großartigem Maßstabe den Eisenbahnen zuwandte. Der Verbrauch in Kohlen war bei der bedeutenden Kälte, die zu Anfang und Ende des Jahres herrschte, ein sehr beträchtlicher; die stets mehr um sich greifende Benutzung der Kohle zu industriellen Zwecken machte sich gleichfalls geltend. So kam es, daß 1865, wenn man die Quantitäten, wofür Rückvergütung wegen Wiederausfuhr geleistet wurde, abrechnet, 461,898 Ctr. Steinkohlen die hiesigen Oktroystellen passirten gegen 373,648 Ctr. im Jahre 1864. Ueber die Entwickelung des Kohlenhandels im Jahre 1866 entbehren wir jeglichen Materials.

Von den dahier bestehenden größeren Eisenhandlungen liegen uns abermals keine Berichte vor.

Im Detailverkauf übten 1865 die geringen Erntepreise, in Folge deren die Landbevölkerung ihre Ankäufe einschränkte, einen ungünstigen Einfluß aus, während das folgende Jahr für die Eisenhändler ein noch viel weniger lohnendes war, indem die geringe Bau- und Kauflust, die Entwerthung der theilweise zu hohen Preisen eingekauften Lagervorräthe und die Schwierigkeit der Einziehung der bei vielen Bauhandwerkern und Unternehmern ausstehenden Forderungen nothwendig ein ungünstiges Resultat herbeiführen mußten.

Die hiesige Maschinenfabrikation nahm einen erfreulichen Fortgang. Eines der bedeutendsten Geschäfte dieser Art, dessen Dampfkessel-Konstruktionen sich durch Einfachheit und vorzügliche Dampferzeugung auszeichnen, hat in den letzten Jahren seinen Absatz bis in das nordöstlichste Deutschland ausgedehnt. Die „Dampfbagger" desselben haben besonders allenthalben rühmende Anerkennung gefunden und sind auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen, der Weser und Oder, anzutreffen. Aus dem gedachten Etablissement gehen außerdem besonders stationaire Dampfmaschinen von 3—40 Pferdekraft, Schiffsdampfmaschinen, Lokomotiven, Pumpwerke, Transmissionen und Dampfkessel hervor. Sehr störend wirkt auf diesen Fabrikationszweig, für den unser Platz in seiner günstigen Lage und seinen vielen vorzüglichen Kommunikationswegen mehr als jeder andere die wichtigsten Voraussetzungen hätte, der einengende Zwang der Festungsverhältnisse mit seinem Raum- und Wohnungsmangel, der beschwerlichen Kommunikation zwischen Gartenfeld und Stadt und den lästigen Baubeschränkungen.

In allerneuester Zeit ist dahier auch ein Etablissement zur Einrichtung von Luftheizungen (Kaloriferes-Heizungen) für öffentliche und Privatgebäude, Malzdarren, Trocknereien 2c. ins Leben getreten. Die Eigenthümer haben für die Errichtung ihres auf einen lokalen Absatz nicht berechneten Etablissements gerade unsern Platz mit Rücksicht auf die eben erwähnten Vorzüge der Lage und Kommunikationen gewählt. Dieselben haben bereits in verschiedenen Städten größere Heizeinrichtungen hergestellt und weitere Aufträge übernommen.

Die im hiesigen Gartenfeld bestehende Eisengießerei und Eisenkonstruktions-Werkstätte erfreute sich 1866 bedeutender Aufträge und hatte selbst während des Krieges Beschäftigung, theilweise für militairische Bauten. Erst vom Herbst an wurde Geschäftseinschränkung nöthig. Die Zahl der Arbeiter betrug durchschnittlich 35. Geschäfte dieser Art sind hier besonders durch die selbst nach den neuesten Beschlüssen des Gemeinderaths noch allzuhohen Hafen- und Niederlagespesen und die Theuerung des Bodens sehr erschwert, erstere insbesondere treten der Errichtung von Roheisenlagern hindernd entgegen, während solche in Kastel und Gustavsburg mit Vortheil unterhalten werden.

Für das hiesige Gasapparat- und Gußwerk waren die beiden letzten Jahre äußerst günstige. Insbesondere war die Nachfrage nach reichen Beleuchtungsgegenständen sehr groß, das Jahr 1866 begann glänzend und war selbst im späteren Verlaufe nicht ungünstig, wenn sich auch der spätere Absatz fast nur auf gewöhnliche Artikel beschränkte. Durch den Handelsvertrag mit Frankreich wurde dieser Branche ein neuer Markt eröffnet und war gedachtes Etablissement seither fortwährend mit Aufträgen für dieses Land versehen. Der Umsatz des Geschäftes bezifferte sich durchschnittlich auf ca. 400,000 Gulden, die Zahl der Arbeiter, welche sämmtlich auf Stück arbeiten, auf ca. 340, eine Dampfmaschine von 12 Pferdekraft setzt 86 Drehbänke, Ventilatoren, Kuppelöfen, Bleipresse, Schneidesäge und andere kleine Handmaschinen in Bewegung. Besonders störend wird von diesem Etablissement der Mangel eines allgemeinen Modellschutzes empfunden.

Die dahier bestehende größere Wagenfabrik war im Jahre 1865 vollständig beschäftigt, noch besser gestalteten sich die Verhältnisse Anfangs 1866. Mit dem Kriege wurden die Bestellungen größtentheils sistirt, die Fabrikation mußte daher aufs Aeußerste eingeschränkt und der größte Theil der Arbeiter entlassen werden. Erst gegen Ende des Jahres wurde das Geschäft wieder belebter.

Die chemische Industrie ist hier besonders durch die im Laufe des Jahres 1865 ins Leben getretene, hier domizilirte Aktiengesellschaft „Verein für chemische Industrie" vertreten. Diese Gesellschaft befaßt sich, wie wir aus ihrem Bericht an uns pro 1865 entnehmen, vorzugsweise mit der Darstellung und dem Verkauf solcher chemischen Fabrikate, welche mit der trockenen Destillation des Holzes in Zusammenhang stehen, ferner mit dem Betrieb von Sägemühlen und dem Handel mit Holzkohlen und Holz in geschnittenem und ungeschnittenem Zustande. Die dermaligen Etablissements der Gesellschaft befinden sich in Mombach bei Mainz, in Lorch (Herzogthum Nassau), Brücken (Großherzogthum Oldenburg), in Wittichen (Großherzogthum Baden) und Laufach (Königreich Bayern). Die eigentliche Weiterverarbeitung und Fertigstellung der Hauptfabrikate der Gesellschaft wird in Mombach vorgenommen, während in den anderen genannten Fabriken das Holz verkohlt und die Rohfabrikate dargestellt werden. Das jährliche Holzquantum, welches die Gesellschaft verkohlt, beträgt 15—16,000 hiesige Stecken. Die wichtigeren Artikel, mit deren Darstellung sich diese Fabrik befaßt, sind Essigsäure, Eisessig, essigsaurer Kalk, Holzessig, Bleizucker, Grünspan, Kreosot, Holzgeist, essigsaures Natron und ähnliche Artikel mehr. Das Grundkapital der Gesellschaft beläuft sich nach den Statuten vorerst auf 450,000 Fl. Ueber die Resultate des Betriebs dieser Gesellschaft in 1865 und 1866 sind wir ohne Mittheilung.

Der Absatz in technischen Droguen hatte 1866 durch die allgemeinen Wirren und bei dem Stillstand vieler Fabriken nicht die Ausdehnung, wie in früheren Jahren, in einzelnen Artikeln (Chromkali, Borax, Quecksilber, Alaun, Schellack ꝛc.) nimmt unser Platz jedoch nach wie vor eine hervorragende Stelle ein.

Die hiesigen Pech- und Lackfirniß-Fabriken haben ihren Hauptabsatz nach Süddeutschland, das Geschäft litt unter den allgemeinen Verhältnissen, nachdem es in den ersten Monaten des Jahres sich glänzend angelassen hatte.

Der Umsatz in Petroleum erreichte theils durch den stärkeren Konsum, besonders auf dem Lande, theils auch in Folge des Wegfalls der früher Seitens der Eisenbahnen geschaffenen Expeditionshindernisse eine nicht unbedeutende Ausdehnung und kann man als ziemlich sicher annehmen, daß 1866 ca. 10—12,000 Faß oder ca. 25,000 Ctr. dieses Leuchtöls durch hiesige Händler theils in die benachbarten Länder, theils nach Süddeutschland, Oesterreich und der Schweiz umgesetzt wurden. Die gegen Ende des Jahres von Gr. Staatsregierung für den Petroleumhandel erlassene Verordnung hat jedoch bezüglich der weiteren Entwickelung dieses Handelszweiges die ernstlichsten Besorgnisse wach gerufen.

Das Geschäft in Rüböl war ein sehr belebtes. Nachdem in den Jahren 1863 und 1864 trotz sehr mittelmäßiger Repsernten die Preise von Rüböl gegen die Konsumtionszeit stets zurückgegangen waren und die Spekulanten à la baisse immer vortheilhafte Geschäfte gemacht hatten, schien man kaum mehr eine Besorgniß in einer derartigen Unternehmung zu finden. Man verkaufte auf allen Hauptplätzen des Artikels im Winter und Frühjahr 1865 viele Tausende von Centnern zu den niedrigsten Preisen von 21½ bis 23½ Fl. auf Lieferung im Oktober. Im Monat April aber schon stellte sich die Ueberzeugung heraus, daß die Pflanze krank sei, und der heiße und trockene Monat Mai vernichtete jede Hoffnung auf eine auch nur mittelmäßige Ernte. Das Resultat blieb in unserer Gegend wie in ganz Deutschland noch unter der Erwartung zurück und gesellte sich gleichzeitig ein sehr großer Ausfall in den Zufuhren von Petroleum hinzu. Die Preise stiegen bis auf die lange nicht gekannte Höhe von 33 Fl. und kolossale Verluste waren die unvermeidliche Folge. Leider blieb auch unser Platz von diesen Erfahrungen nicht verschont, indem besonders manche kleinere Kaufleute sich von den Agenten auswärtiger Handlungshäuser zur Theilnahme an der geschilderten Spekulation verleiten ließen.

Die 1866er Ernte war in quantitativer Hinsicht eine ergiebige zu nennen, wogegen die Qualität gegen das vorhergehende Jahr zurückblieb. Des ausgebrochenen Krieges wegen setzten Preise für Rohprodukt sehr billig ein, so daß sich die größeren Oekonomen veranlaßt sahen, mit ihrer Waare zurückzuhalten. Nachdem der Krieg aber einen so schnellen Verlauf genommen, gingen die Preise, besonders in hiesiger Gegend, rasch hinauf.

Bei den hochgespannten Forderungen der Eigner in unserem Lande waren die hiesigen Oelmühlen gezwungen, ihren Bedarf aus Rohprodukt aus anderen Produktionsländern (Böhmen, Schlesien) zu beziehen. Es sind diese Mühlen am Platze und in der Umgegend mit Rohprodukt ziemlich stark versorgt, auch liegt noch Vieles in erster und zweiter Hand in unserer Gegend wie im Ausland, dazu haben sich bei der enormen Zufuhr von Petroleum, wovon der Preis fast nur die Hälfte des vorigen Jahres beträgt, die Vorräthe von Oel allenthalben ziemlich angesammelt, und ist der Preis derart heruntergegangen, daß der Müller fast nur noch mit Verlust arbeiten kann.

Repskuchen haben sich bei dem hohen Stand von Getreide zu Mittelpreisen eines guten Absatzes zu erfreuen, und werden bei dem hohen Preis der Kartoffeln und dem nicht übermäßig großen Vorrath der Futterstoffe eher noch einer Preissteigerung entgegengehen.

Die in unserem Berichte pro 1864 bezüglich des Oktroi auf Oel und Repskuchen und des Eingangszolles für Reps hervorgehobenen Desiderien bestehen unverändert fort.

Die hiesige Gasanstalt fabrizirte

	1865	1866	
	44,651,136	46,383,789	Kbkf. Gas,
und zwar:			
für öffentliche Beleuchtung.	6,101,436	6,879,689	„
für Privatbeleuchtung	35,766,100	36,800,000	„
an Koch- und Heizgas.....	2,783,600	2,704,100	„

Die beiden letzten Jahre waren sowohl für die Rheinische Weinproduktion wie für den Weinhandel von großer Verschiedenheit.

Wenn unter den vielen ausgezeichneten Jahrgängen, welche uns das letzte Dezennium brachte, der 1862er seither den ersten Rang behauptete, so wurde ihm dieser nun durch den 1865er streitig gemacht, dessen Durchschnittsqualität sich jedenfalls als die beste aller vorhergegangenen Jahrgänge herausstellt. Namentlich hat unsere Provinz, Rheinhessen, und ihr zunächst die Bayerische Pfalz Weine von unübertroffener Schönheit geliefert. Die Nassauischen Weine, obgleich ebenfalls von hervorragender Güte, stehen dagegen insofern zurück, als die Hochgewächse und sogenannte Auslesenweine die Qualität der gleichen Weine des Jahres 1862 nicht erreichen. Auch in quantitativer Hinsicht war das Ergebniß der 1865er Ernte ein sehr befriedigendes. Nachfrage und Handel darin war — trotz der außergewöhnlich hohen Preise — sehr lebhaft.

Die 1866er Ernte war eine sehr reichliche, lieferte jedoch nur geringe und mittelmäßige Weine, nach welchen, trotz der verhältnißmäßig billigen Preise, die Nachfrage eine geringe ist.

Das Jahr 1865 war für den Weinhandel ein sehr belebtes und man kann annehmen, daß das folgende Jahr ein noch viel besseres geworden wäre, hätten nicht die Kriegsereignisse und die um sich greifende Cholera-Epidemie den nachtheiligsten Einfluß auf das Weingeschäft ausgeübt. Dessenungeachtet kann man das Resultat im Hinblick auf andere Geschäftszweige immerhin noch ein befriedigendes nennen.

Seit unserem letzten Jahresbericht sind für den Rheinischen Weinhandel sehr gewichtige Momente eingetreten, die zufolge des Deutsch-Französischen Handelsvertrages erfolgte Herabsetzung des Zolles auf fremde Weine von 6 Rthlr. resp. 8 Rthlr. auf 4 Rthlr. pro Centner, die gleichzeitige Aufhebung der Uebergangssteuer auf Wein nach den nördlichen Vereinsstaaten und das zufolge des Gesetzes vom 8. Oktober 1866 „den Schutz der Waarenbezeichnungen betreffend," für unser Land ins Leben getretene Verbot der Versendung unserer Schaumweine unter fremder Marke.

Welche Wirkung die Herabsetzung des Weinzolles auf den Absatz und die Produktion unserer einheimischen Weine üben wird, läßt sich bei der noch kurzen Erfahrung und den bisherigen anormalen Verhältnissen noch nicht bemessen. Man kann jedoch annehmen, daß jene Wirkung keine günstige sein wird. Während Frankreich schon keinen Zoll auf Wein erhebt und nichtsdestoweniger der Absatz von Rheinweinen nach diesem Lande bis jetzt zu keiner nennenswerthen Bedeutung gelangte, hat der Import Französischer Weine bei uns seit der Zollherabsetzung bedeutend größere Dimensionen angenommen. Selbst hier — im Mittelpunkt der Deutschen Weinproduktion — haben sich die Vorräthe Französischer Rothweine schon so gemehrt, daß die unter zollamtlichem Verschlusse befindlichen Lagerräume nicht mehr ausreichen, und über diesen Mangel von verschiedenen Weinhandlungen geklagt wird. Es läßt sich daraus der Schluß ziehen, daß unsere Weine im Norden Deutschlands eine schwere Konkurrenz zu bestehen haben werden.

In Folge des Verbots der Marken-Imitation sind manche Gegenden und Länder für den Export unserer Schaumweine verloren gegangen, wogegen auch manche neue Absatzwege gefunden wurden. Bei den bedeutenden Fortschritten, welche die Fabrikation der moussirenden Rheinweine dahier gemacht hat und der Anerkennung, welche diesen Weinen in stets weiteren Kreisen zu Theil wird, hoffen wir, daß das noch einer bedeutenden Entwickelung fähige Geschäft einer guten Zukunft entgegengeht.

Anlangend die Zahl der dahier Weinhandel betreibenden Firmen, so

waren zu Ende 1866 175 Weinhändler im Großen (inkl. der Fabrikanten moussirender Weine) und 52 Weinhändler im Kleinen patentisirt.

Der Umfang des hiesigen Weinhandels während der beiden letzten Jahre ergiebt sich zahlenmäßig aus folgender Tabelle:

A. Inländische Weine.

Einfuhr.	1865.		1866.		Versendungen.	1865.		1866.	
	Ohm.	Ms.	Ohm.	Ms.		Ohm.	Ms.	Ohm.	Ms.
					Aus Mainz wurden ausgeführt:				
					a) nach anderen Orten des Großherzogthums	6,754	52	8,000	—
In Mainz wurden laut der von Gr. Ortseinnehmerei geführten Controle über das städtische Oktroi eingeführt	47,415	12	49,600	—	b) nach den nördlichen Vereinsstaaten ... 21,800. 57 1865 { nach den südlichen Vereinsstaaten ... 4,045. 75 nach dem Zollvereins-Ausland ... 9,588. 16 }				
					Zus. nach Auswärts	35,434	68	36,400	—
					Summa[1])	42,189	40	44,400	—

B. Ausländische Weine.

Einfuhr.	1865.		1866.		Versendungen.	1865.		1866.	
	Ohm.	Ms.	Ohm.	Ms.		Ohm.	Ms.	Ohm.	Ms.
					Bei dem Hauptzollamte Mainz verzollt und sofort weiter versandt:				
a) Bei dem Haupt-Zollamte Mainz verzollt	868	57	1,603	65	a) nach anderen Orten des Großherzogthums	65	20	112	20
b) Bei anderen Aemtern verzollt	14	39	14	55	b) nach den Zollvereinsstaaten	358	02	516	17
Summa	883	16	1,618	40	Summa	423	22	628	37

Die Angesichts der Zeitverhältnisse einigermaßen auffallende Vermehrung der Weineinfuhr inländischer Weine in 1866 hat theilweise ihren Grund darin, daß nach Ausbruch des Krieges viele Private ihre Weine der Sicherheit wegen nach Mainz verbrachten. Die Vermehrung der Weinsendungen ins Ausland ist auf Rechnung des ersten halben Jahres 1866 zu setzen. Es wurden nämlich versandt

im ersten Semester 1866 .... 21,500 Ohm,
im zweiten Semester 1866 .... 14,900 Ohm.

Der in unserem Berichte pro 1864 geschilderte Aufschwung der Mainzer Bierfabrikation, als dessen Ausgangspunkt wir das Entstehen der Brey'schen Aktien-Brauerei (1861) bezeichneten, hat in den beiden vergangenen Jahren in noch erhöhtem Maße fortgedauert. Es wurden in Mainz nach amtlichen Mittheilungen (dem Bruttogehalte der Braukessel nach) gebraut:

1860	24,983 Ohm		
1861	53,058 „	durch die Aktienbrauerei	22,507 Ohm,
		„ übrigen Brauereien	30,551 „
1864	89,105 „	„ Aktienbrauerei	33,818 „
		„ übrigen Brauereien	55,287 „
1865	101,900 „	„ Aktienbrauerei	40,500 „
		„ Moritzsche Brauerei	19,000 „
		„ übrigen Brauereien	42,000 „
1866	110,600 „	„ Aktienbrauerei	43,700 „
		„ Moritzsche Brauerei	18,200 „
		„ übrigen Brauereien	48,700 „

Diese beträchtliche Zunahme der Bierproduktion hat ihren Grund theils in dem stets wachsenden Konsum am hiesigen Platze theils auch (und dies spricht besonders für die Güte des hiesigen Fabrikates) in dem bedeutend zunehmenden Export nach außen.

Die Register der Oktroi-Verwaltung weisen nämlich nach, daß 1865 und 1866 folgende Bierquantitäten ausgeführt wurden (die Summen von 1864 fügen wir zur Vergleichung bei):

Bierexport der Mainzer Brauereien.

	Ueberhaupt.		Darunter von der Aktien-Brauerei.		Darunter von der Moritzschen Brauerei.	
	Ohm.	Ms.	Ohm.	Ms.	Ohm.	Ms.
1864 in Summa	16,080	50	9,036	68	2,746	17
1865 ins Großherzogthum	19,035	07	3,715	06	9,628	50
nach Außen	9,748	52	8,486	05	1,044	16
in Summa	28,783	59	12,201	11	10,672	66
1866 ins Großherzogthum	12,958	34	3,298	47	3,835	28
nach Außen	6,081	68	5,523	—	306	01
in Summa	19,040	22	8,821	47	4,141	29

Sehen wir ab von dem Jahre 1866, das wegen der Kriegsereignisse keinen normalen Geschäftsgang zuließ, und fassen nur das Jahr 1865 ins Auge, so ergiebt sich 1) daß der Bierexport sich in diesem Jahre gegen

[1]) Die Quantität der bloß über Mainz aus- resp. durchgeführten Weine läßt sich nicht bestimmt angeben, weil nach den bestehenden Einrichtungen diese Weine nur theilweise in Mainz zur Anmeldung kommen.

1864 um ca. 78 pCt. vermehrte, 2) daß an dem gesammten Export sich die kleineren Brauereien mit nur ca. ⅕ betheiligten, 3) daß die bedeutende Vermehrung des Exports gegen das Jahr 1864 (12,703 Ohm) zum weit größten Theile der Moritzschen Brauerei zuzuschreiben ist, welche 1865 in der Ausfuhr ihres Fabrikats die Breysche Aktienbrauerei beinahe eingeholt hatte.

Was die Geschäftsergebnisse der Breyschen Aktienbrauerei anbelangt, so betrugen die Einnahmen nach der für das Geschäftsjahr 1865 veröffentlichten Aufstellung 522,430 Fl., die Ausgaben 398,322 Fl., der Gewinn nach Abzug der Zinsen des Kapitals 78,607 Fl.

Die andere bedeutende Brauerei, die Moritzsche, hat durch Ausdehnung ihres Betriebs und Vervollkommnung der Fabrikationsweise sich in den Stand gesetzt, mit ihrer Nebenbuhlerin hier und außerhalb unserer Stadt zum Vortheil der Konsumenten ernstlich zu konkurriren. Diese Konkurrenz ist ihr, wie aus Obigem ersichtlich, außer in Mainz selbst, besonders in den benachbarten Städten und Dörfern des Großherzogthums in verhältnißmäßig kurzer Zeit gelungen (1866 hat das Moritzbier im Export nach dem Großherzogthum bereits den Sieg davon getragen), während beim Export nach weiteren Entfernungen das Aktienbier noch entschieden die Oberhand behauptet.

Ueber die Betriebsergebnisse der beiden Brauereien in 1866 liegen uns keine Mittheilungen vor.

Das Essiggeschäft ließ in den ersten vier Monaten des letzten Jahres auf einen sehr lebhaften Geschäftsgang hoffen, die Ereignisse des Sommers jedoch, die Cholera-Epidemie und die im Spätjahr eingetretene bedeutende Vertheuerung des Fabrikationsmaterials gestalteten dieses Geschäft in der zweiten Hälfte des Jahres zu einem ungünstigen. Die Aufhebung der Steuerrückvergütung für den zu Essig verwandten Branntwein übte gleichfalls einen nachtheiligen Einfluß aus.

Der Branntweinhandel war ein lebhafter und erst die Mißernte der Kartoffeln hatte in den beiden letzten Monaten des Jahres auch hier einen bedauerlichen Rückschlag zur Folge.

Die fortschreitende Wohlhabenheit der Bevölkerung unserer Stadt und deren Umgebung äußerte sich deutlich in dem seit dem letzten Dezennium wahrzunehmenden Aufschwung des hiesigen Manufakturwaarengeschäfts, das sich zwar — hauptsächlich wohl in Folge der Nähe des in so vieler Hinsicht begünstigten Frankfurt — nur in einzelnen Branchen zum Großhandel aufschwingt, dagegen einen außerordentlich belebten Detailverkehr aufweist.

Der Charakter des Geschäftsganges in 1865 war ein noch immer (gleichwie in den Vorjahren) ziemlich schwankender, jedoch im Allgemeinen kein ungünstiger. Der rasche Uebergang des Winters zur besseren Witterung und der anhaltend heiße Sommer erzeugte eine starke Nachfrage nach allen Sommerartikeln. Umgekehrt litten Wollenwaaren später unter der milden Witterung des Winters. Baumwollenwaaren behaupteten sich zu hohen Preisen, nachdem sie unter dem Eindruck der Beendigung des Amerikanischen Bürgerkrieges vorübergehend bedeutend gesunken waren.

Das Jahr 1866 ließ sich für das Manufakturgeschäft ungewöhnlich günstig an, erst im Mai gestaltete es sich ungünstig, von da an wurde nur noch das dringendste gekauft und herrschte im Juli, wo der Verkehr nach fast allen Richtungen unterbrochen war, fast gänzliche Geschäftsstockung. Mit dem Friedensschlusse hob sich der Absatz wieder, vom November an aber trat eine abermalige Stockung ein, die theils durch die Nachwehen des Krieges, theils auch durch ungünstige Witterung ihre Erklärung findet. Der geringe Fremdenverkehr und der Geldmangel in den benachbarten Badeorten machte sich speziell sehr unangenehm fühlbar.

Der Einfluß des Deutsch-Französischen Handelsvertrags auf das Manufakturgeschäft läßt sich bis jetzt noch nicht beurtheilen. So viel indessen läßt sich bereits konstatiren, daß die Deutsche Industrie in dieser Branche im Großen und Ganzen der ausländischen gewachsen ist. Insbesondere sind es die billigeren Baumwollgewebe, in denen der Zollverein excellirt, während feinere Fabrikate, besonders im letzten Jahre, mehr aus England eingingen. Leinengarn, welches in den niederen Nummern früher am billigsten aus Böhmen zu beziehen war, wurde nach der mit dem 1. Juli 1865 eingetretenen Zollerhöhung meist aus dem Zollverein bezogen.

In Seidenwaaren behaupteten Frankreich und England ihre Suprematie. Der billigere Eingangszoll hat indessen bis jetzt keinen merklichen Mehr-Konsum erzeugt.

In den Seitens hiesiger Manufakturisten an uns gelangten Berichten finden sich die alten und wohlbegründeten Desiderien des Manufakturgeschäfts wiederholt. Wir führen an: Erbauung einer stehenden Brücke, mindestens Erniedrigung des Kasteler Brückengeldes, Verbesserungen im Postwesen, Einführung einer rascheren Justiz in dem benachbarten Nassau, Einführung des Instituts der Waarenbelehnung und baldige Vollendung der Eisenbahn nach Alzey.

Die Fabrikation von Herrenkleidern hat in neuerer Zeit dahier einen bemerkenswerthen Aufschwung genommen. Es arbeiten die betreffenden Fabriken, deren Umschlag wohl auf ca. 4—500,000 Gulden zu beziffern sein dürften, außer für den Zollverein besonders für den Export nach der Schweiz, England, Italien, sowie überseeischen Ländern.

Was das Jahr 1865 anbelangt, so war das Geschäft in der ersten Hälfte desselben ein befriedigendes. Niederer Geldstand und überaus günstiges Wetter wirkten belebend auf den Verkauf und war die Konsumtion der Kleiderfabrikate für die Sommersaison eine bedeutende.

Für das Herbst- und Wintergeschäft fand gerade das Gegentheil statt. Hoher Diskonto und der ungewöhnlich milde Winter erschwerten den Verkauf.

Die Spanischen Wirren mit Chili und Peru legten das nicht unbedeutende Exportgeschäft nach diesen Gegenden ganz brach. In Italien bewirkten die schwierigen Finanzverhältnisse, die bedeutenden Geschäftssteuern und die durch den Mangel eines Handelsvertrages mit diesem Lande verschuldeten allzu hohen Eingangszölle eine bedeutende Erschwerung des Geschäftes.

Das letzte Jahr anlangend, belebte sich das Geschäft im Frühjahr zeitig und gestaltete sich der Absatz nach dem Zollverein vom Februar an vorzüglich, während der Kriegsereignisse stockte derselbe vollständig und erreichte 1866 nicht mehr die Bedeutung wie in früheren Jahren. Auch der Verkehr mit überseeischen Ländern war 1866 von keiner großen Bedeutung und auch derjenige mit der Schweiz litt unter dem Druck der politischen Verhältnisse, erholte sich jedoch bald wieder.

Nach Frankreich ist ein Geschäft in dieser Branche nach dem Handelsvertrage mit diesem Lande vorerst unmöglich. (Der Französische Eingangszoll beträgt 10 pCt. des Werthes, der Deutsche 30 Rthlr. pro Ctr.)

Ein wesentlicher Vortheil würde der vorliegenden Geschäftsbranche erwachsen, wenn der Eingangszoll für die aus dem Auslande eingeführten Stoffe, welche verfertigt wieder in das Ausland gesandt werden, zurückvergütet würde.

Der hier durch einige Firmen vertretene Lumpen- und Knochenhandel gewinnt mit jedem Jahre eine größere Ausdehnung und kann der Gesammtumsatz in diesem Artikel während des vergangenen Jahres auf 300,000 Fl. veranschlagt werden. Der Handel mit Papierlumpen (Lumpen zur Papierfabrikation) lag während des Sommers 1866 völlig darnieder, da die Papierfabrikanten keine Aufträge hatten und wegen der Zeitverhältnisse auch nicht auf Lager arbeiten ließen. Am Ende des Jahres waren Bedarf und Preise jedoch wieder die früheren. Wollene Lumpen (Lumpen, die zur Kunstwollfabrikation verwandt werden können) waren umgekehrt während des Krieges sehr beliebt, da durch denselben Bedarf für Shoddy und Mungo herrschte, nach dem Kriege wurde das Geschäft in diesem Artikel sehr flau, da Wollengarn und Phantasieartikel nur wenig gefragt waren. Was den

Knochenhandel betrifft, so war der Bedarf hierin, mit Ausnahme weniger Wochen in der Kriegsperiode, stets ein bedeutender, in Folge dessen die Preise gegen frühere Jahre um einige Prozente stiegen.

Der Geschäftsgang in der Lederfabrikation war im Jahre 1865 je nach den verschiedenen Zweigen ein gänzlich verschiedener. Sohlleder war in allen Sorten im Laufe des genannten Jahres sehr im Preise gedrückt und konnten die Gerber selbst bei den sehr niedrigen Preisen der rohen Häute kaum ihre Rechnung finden. Anders war das Verhältniß bei Oberleder und lackirtem Leder für Schuhwerk. In diesen Artikel brachte der glücklich beendete Bürgerkrieg in den Vereinigten Staaten Nordamerikas ein längst entbehrtes Leben. Die Verschiffungen dieser Sorten, namentlich der lackirten Leder hiesiger Produktion, erreichten bis zum Schlusse des Jahres die gleiche Höhe, wie in den Jahren vor dem Kriege, doch zeigte es sich bald, daß der Konsum nicht im Verhältniß zum Import stand.

Durch die Eröffnung des Französischen Marktes für die Lederproduktion Deutschlands in Folge des Handelsvertrages hat sich ein neuer Abzugskanal für manche Sorten gebildet. Es wurden von hier aus die feineren Sorten farbiger Saffiane und Kalbleder nach Frankreich gesandt und bilden jetzt in Paris einen stets begehrten Artikel. Wenn auch der Konsum in diesen feinsten Luxusledern im Ganzen kein bedeutender ist, so hat doch der Bezug dieses Artikels trotz Zoll und Fracht auf das unzweifelhafteste dargethan, daß in feinen Saffianen und modefarbigen Kalbledern das Mainzer Fabrikat das Pariser überflügelt hat, denn die Preise, die dafür erzielt werden, sind höher, als solche je für Französisches Fabrikat angelegt wurden. Die gewöhnlicheren Saffiane in mittelfeiner und ordinairer Qualität und namentlich die gefärbten Schafleder wurden dagegen nach wie vor ihrer billigen Preise wegen von Frankreich nach Deutschland eingeführt, was besonders bei Schafleder in dem billigeren Rohprodukt seinen Grund hat. Die Ausfuhr von lackirtem Schuhkalbleder, die eigentliche Spezialität unserer Lederfabrikation, nach Frankreich — war zwar von größerer Bedeutung als die Ausfuhr vorgenannter Ledersorten — sie erreichte eine Ziffer von mehreren tausend Dutzenden; jedoch war im Ganzen das Geschäft für den Fabrikanten nicht lohnend. Der Zoll von 60 Frs. pro 100 Kilo lastete allzu schwer auf diesem Artikel und ist ein einigermaßen nutzenbringendes Geschäft erst dann möglich, wenn dieser Zollsatz auf mindestens die Hälfte reduzirt wird. Der früher so bedeutende Absatz hiesiger Lederfabrikate nach Oesterreich hat sich in Folge der dortigen Wirthschaftszustände bereits 1865 so sehr reduzirt, daß in diesem Jahre trotz der Wiederbelebung des Geschäftes nach Amerika sich die Gesammtsumme der Produktion des hiesigen Platzes gegen die Vorjahre nicht wesentlich vermehrte.

Das Jahr 1866 war natürlich auch für die Lederfabrikation kein günstiges. Die mit dem Beginne desselben eingetretene Spannung in der politischen Lage wirkte in jeder Beziehung lähmend auf die Geschäfte. Mit dem Ausbruch der Krisis in England hörte für einige Zeit jedes Geschäft auf diesem wichtigen Absatzgebiete auf, während die Rüstungen und der später ausgebrochene Krieg auch in Deutschland eine vollständige Geschäftsstockung herbeiführten. Bemerkenswerth war die Erscheinung, daß trotz der gewaltigen Rüstungen in allen Deutschen Staaten statt der erwarteten Steigerung der Preise der rohen Häute und der schweren Ledersorten ein stetes Sinken des Rohmaterials wie der Fabrikate eintrat; ein Verhältniß, das sich dadurch erklären läßt, daß die Geschäftswelt an eine nur kurze Dauer des Krieges, aber an eine lange traurige Nachwirkung in finanzieller Beziehung glaubte. Während des Krieges mußten zeitweise die im Gartenfelde gelegenen Fabriklokalitäten der Mayer-Michel-Denningerschen Fabrik geräumt werden, wodurch ein um so größerer Schaden entstand, als die Anfertigung von Leder für militairische Zwecke der raschesten Ausführung bedurfte. Am Ende des Jahres war das Geschäft wieder im altgewohnten Gange.

Während des ganzen Jahres 1866 war das Geschäft nach den Vereinigten Staaten ein höchst unbedeutendes, der frühere Hauptkonsument, der Süden Nordamerikas, ist verarmt, und es wird vieler Jahre und namentlich auch des Aufgebens der gegenwärtigen Zollpolitik bedürfen, um wieder Schwung in den Verkehr mit Nordamerika zu bringen. Das früher uns gänzlich verschlossene Frankreich allein blieb ein steter offener Markt für die feineren Fabrikate, und wenn das Geschäft des hohen Zolles wegen finanziell auch kein lohnendes war, so übte es doch die günstige Wirkung, daß dadurch dem Fabrikanten die Beschäftigung seiner Arbeiter erleichtert war.

Der Handel in Leder, insoweit er nicht bereits vorstehend geschildert ist, zeigte in den beiden letzten Jahren einen ziemlich schleppenden Geschäftsgang im Verkehr mit Deutschland, sowie eine größere, besonders am hiesigen Platze hervorgetretene Neigung zu Exportgeschäften.

Sowohl im Spätjahr 1865 — aus Anlaß der damals schwierigen Diskonto-Verhältnisse — wie auch im Sommer 1866 — aus Anlaß der kriegerischen Ereignisse — traten auch in der Lederbranche ganz unerwartete Geschäftsstörungen ein, welche jedoch, Dank der Vielseitigkeit der Artikel, mit welchen man sich am hiesigen Platze befaßt, im Allgemeinen keine Schmälerung des Jahresumsatzes hervorgerufen haben.

Die Schuhfabriken, deren unsere Stadt eine größere Anzahl besitzt, erfreuten sich auch 1865 eines lebhaften Geschäftes, obwohl der Absatz in den massenhaft hier fabrizirten, geringeren Exportstiefeln ein etwas geringerer als 1964 war. In ganz feinen Herren- und Damenstiefeln dauerte die gesteigerte Nachfrage fort.

Die hiesige Fabrikation in diesem Artikel, für welche außer den in den Fabriken selbst beschäftigten Arbeitern eine große Anzahl von selbstständigen Meistern mit ihren Gesellen arbeiten, findet ihren Absatz fast in allen Theilen der Welt, namentlich in überseeischen Plätzen. Amerika, Australien, England, Rußland, die Levante sind seit Jahren die wichtigsten Absatzgebiete für dieselbe. Nach den Donaufürstenthümern war das Geschäft wegen der Unsicherheit der dortigen Zustände unbedeutender als in den Vorjahren. Der Französisch-Deutsche Handelsvertrag dagegen hatte trotz des immer noch sehr hohen Eingangszolles für Schuhwaaren in Frankreich (10 pCt. des Werthes) die günstige und für die Güte des hiesigen Fabrikats sprechende Wirkung, daß bereits einzelne nicht unbedeutende Sendungen in jenem Lande Absatz fanden.

Das verflossene Jahr blieb in Folge der allgemeinen Verhältnisse gegen das vorhergehende bedeutend zurück, ordinäre Schuhwaaren fanden den gewohnten Absatz, dagegen war das Geschäft in Luxuswaaren ein nicht nennenswerthes. Eines der bedeutendsten Geschäfte dieser Branche beschäftigte ca. 100 Arbeiter und 5 Nähmaschinen.

Die hiesige Schuhfabrikation wird durch den fortwährend hier herrschenden Wohnungsmangel, beziehungsweise Mangel an billigen Arbeiterwohnungen empfindlich berührt, indem dadurch gute Arbeiter, die überall ankommen können, vielfach unserer Stadt entzogen werden.

Die Möbelfabrikation behauptet fortwährend eine der ersten Stellen unter den dahier betriebenen Industriezweigen. Das Jahr 1865 war für diese Branche ein ganz normales, wogegen das letzte Jahr auch hier eine Geschäftsstockung mit sich brachte, die jedoch von denjenigen Fabrikanten, welche Absatz nach dem Auslande haben, weniger empfunden wurde. Die Fabrikation von Parquetböden nahm in den letzten Jahren einen bedeutenden Aufschwung und wird dieser Artikel jetzt mit Hülfe von Dampfmaschinen dahier verhältnißmäßig so billig hergestellt, daß er bei besseren Wohnhäusern die tannenen Fußböden mehr und mehr verdrängt.

Nur eine von den dahier die Möbelfabrikation betreibenden Firmen hat den von uns versandten Fragebogen ausgefüllt. In deren Fabrik wurden 1865 100, 1866 50—60 Arbeiter beschäftigt, deren durchschnittlicher Arbeitslohn 1 Fl. 20 Kr. betrug, während bessere Arbeiter 1 Fl. 40 Kr., 2 Fl. und mehr pro Tag verdienten. Durch die Mobilmachungen im Sommer 1866 wurden viele gute Arbeiter dieser Branche von hier abberufen, was heute noch störend empfunden wird.

Eine hier bestehende Rohrstuhlfabrik, die sich seit Jahren eines stets

steigenden Absatzes erfreute, war mit Ausnahme der Sommermonate ziemlich stark beschäftigt; in dem ersten Viertel des Jahres ging das Geschäft sogar glänzend. Im Durchschnitt wurden 35 Arbeiter beschäftigt.

Das Geschäft in Stopfen, das hier ein Annexum des Weingeschäftes ist, war wie dieses im vergangenen Jahre kein normales. Vor dem Inkrafttreten des Deutsch-Französischen Handelsvertrages hatte sich der Bedarf in Champagnerstopfen für die hiesigen und benachbarten Mousseuxfabrikanten dergestalt gesteigert, daß deren Absatz den der Vorjahre um nahezu die Hälfte übertraf. Nach jenem Handelsvertrage hat sich der Bedarf in den genannten Stopfen fühlbar vermindert, während der Verbrauch von Stopfen für stille Weine vor wie nach ein steigender war. Eine besondere Nachfrage machte sich auch nach Stopfen für natürliche und künstliche Mineralwasser bemerkbar. Die Vertreter dieser Branche klagen über den allzu hohen Eingangszoll auf das zu ihrer Fabrikation nöthige Rohholz.

Die dahier bestehende lithographische Anstalt, womit eine Siegellack- und Schreibmaterialienfabrik verbunden ist, hatte ihren Absatz außer in Deutschland besonders in Italien, England und Nordamerika. In letzterer Beziehung übte die Beendigung des dortigen Bürgerkrieges einen günstigen Einfluß. Auch fing das betreffende Etablissement an, Erzeugnisse seines lithographischen Verlages (Bilderbogen und Bilderbücher, kolorirte und unkolorirte) nach Frankreich abzusetzen und berechtigt der erste Erfolg in dieser Richtung zu schönen Hoffnungen. Vor dem Handelsvertrag war ein Absatz dorthin in den erwähnten Artikeln nicht möglich.

Im letzten Jahre ließ sich das Geschäft äußerst günstig an, stockte während des Krieges fast gänzlich, nahm jedoch bald wieder einen lebhaften Aufschwung, so daß das Gesammtresultat des erzielten Umsatzes nur unbedeutend hinter demjenigen von 1865 zurückblieb.

In der in Rede stehenden Fabrik waren 1865 etwa 50 Personen beschäftigt, außerdem arbeiteten für dieselbe etwa 80 Koloristen, 4 Buchbindermeister und 12 Lithographen. Der durchschnittliche Arbeitslohn der in der Fabrik beschäftigten Arbeiter belief sich auf ein 1 Fl. 40 Kr. pro Tag. Der Gesammtumschlag erreichte in beiden Jahren die Summe von ca. 200,000 Fl., wovon 1865 etwa die Hälfte auf lithographische Erzeugnisse, ¼ auf Siegellack und der Rest auf andere Schreibmaterialien kam.

In einer Branche hat Mainz einen hervorragenden Verlagsbuchhandel aufzuweisen, der durch eine bedeutende Firma vertreten ist. Dieselbe verlegt hauptsächlich katholische Gebet- und Andachtsbücher, sowie sonstige religiöse Schriften und kann stets auf einen eben so sicheren wie großen und weitverbreiteten Absatz ihrer Erzeugnisse rechnen. Das fragliche Haus erfreut sich eines bedeutenden Geschäftes auch nach Amerika, wohin besonders seit Beendigung der dortigen Wirren wiederum sehr beträchtliche Verkäufe stattfinden. Der sonstige Verlagsbuchhandel ist hier nicht sehr bedeutend.

Das Geschäft im Sortimentsbuchhandel war ein normales. Die Klage über allzugroße Produktion Seitens der Verleger bleibt dieselbe. Die Verbreitung der sog. populären Zeitschriftenliteratur („Gartenlaube", „Ueber Land und Meer" 2c., daneben die Damenjournale „Bazar" 2c.) gewinnt wie überall so auch hier von Jahr zu Jahr mehr Boden, während der Verkauf wissenschaftlicher Werke im Allgemeinen, der Richtung der Zeit entsprechend, ein verhältnißmäßig geringer ist. Bei den besonderen Verhältnissen des Jahres 1866 waren es fast nur die Broschürenliteratur und Landkarten, welchen in diesem Jahre die Aufmerksamkeit des Publikums zugewendet war.

Die hier seit lange bestehende weltbekannte Musikalienverlagshandlung erfreut sich fortwährend eines großen Absatzes ihrer künstlerischen Erzeugnisse. Das Geschäft war darin in 1865 (über 1866 ist uns nichts berichtet worden) dem des vorhergehenden ziemlich gleich. Die aus Nordamerika aufs Neue eingelaufenen Aufträge ersetzten einigermaßen den Ausfall, der seit einigen Jahren durch die besonders in Südrußland bestehenden ungünstigen Verhältnisse fühlbar ist.

Das mit mannigfaltigen Artikeln sich befassende sog. Kurzwaarengeschäft wird hier von einigen Firmen ziemlich schwunghaft betrieben, während des Krieges wurde in Luxuswaaren (Spielwaaren, Porzellanfiguren u. dgl.) fast nichts verkauft, während Artikel, wie Pfeifen und Cigarrenspitzen, kleine Spiegel, Seifen, Notizbücher, Korrespondenz-Utensilien bei den zahlreich von zu Hause entfernten, meist mit mehr Geld als gewöhnlich versehenen Militairs raschen Abgang fanden.

Das Strohhutgeschäft war 1866 in Folge vielen Regens während der Hauptsaison im Vergleich zum Jahre 1865 schlecht.

Der Verlauf des Bankgeschäftes im Jahre 1865 war ein belebter. Besonders wurde viel in Amerikanischen Fonds nach der Beendigung des dortigen Krieges umgesetzt.

Das Bankgeschäft im Jahre 1866 war unter dem Einfluß der finanziellen und politischen Verhältnisse ein durchaus anormales.

Nachdem in der zweiten Hälfte des Jahres 1865 die Handelskrisis in England zum Ausbruch gekommen, konnten die Handelsplätze des Europäischen Kontinents sich der Einwirkung derselben auf die Dauer nicht entziehen. Wir gingen in das Jahr 1866 mit einem hohen Zinsfuß hinüber und während sich die Katastrophe in England in einer Reihe von Zahlungseinstellungen Europäischer Firmen entlud, wurde rückwirkend die Geschäftsthätigkeit unserer Fabrik- und Handelsplätze eine beschränktere. Dieser Umstand hat viel dazu beigetragen, daß der zwischen den Deutschen Mächten ausgebrochene Krieg auf dem Handelsgebiete die unheilvollen Folgen nicht hatte, welche unausbleiblich eingetreten sein würden, wenn der Verkehr in vollem Schwunge gewesen wäre. So kam es, daß verhältnißmäßig nur wenige bedeutende Fallimente, besonders in Süddeutschland, zu beklagen waren, wie sich denn überhaupt die Solidität des Deutschen Kaufmanns in dem bewegten Jahre glänzend bewährt hat.

Das Jahr 1865 war für die Feuer-Versicherungsgesellschaften allenthalben ein höchst ungünstiges, indem in Folge der außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse die Deutschen Anstalten von vielen und bedeutenden Brandschäden betroffen wurden.

Die Versicherungsgesellschaft Moguntia, früher Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft, hat bekanntlich mit Anfang des Jahres 1865 die Feuerversicherung, und zwar zunächst im eigenen Lande, allmälig auch in einigen anderen, ihren Operationen zugänglichen, Deutschen Staaten aufgenommen. Nach der veröffentlichten Jahresrechnung pro 1865 erschienen die Erträgnisse der neuen Branche noch in sehr bescheidenen Dimensionen, indem sie aus dem direkten und indirekten Geschäfte erzielten Prämien und Polizekosten sich nicht höher als 51,356 Fl. 22 Kr. bezifferten, für einen versicherten Kapitalwerth von 16 Millionen Gulden in 6200 einzelnen Posten. Nach Gegenrechnung von Rückversicherungen, Provisionen, Kosten und Schäden, sowie einer Prämien-Reserve von 24,300 Fl., ergab sich noch kein effektiver Gewinn. Dagegen ist die Gesellschaft im Stande gewesen, durch den bei einer Prämien-Einnahme von 127,024 Fl. 33 Kr. aus Transport-Versicherungen erzielten Ueberschuß die in den verschiedensten Richtungen aus der geschäftlichen Ausdehnung erwachsenen Mehrausgaben zu decken. Nach der Jahresrechnung ergab sich ein Ueberschuß von 14,097 Fl. 17 Kr., welcher zur Zahlung einer Dividende von 7 Fl. auf begebene 2000 Aktien verwendet wurde.

Aus dem Geschäftsberichte für das Jahr 1866 ist hervorzuheben, daß in der Transportbranche eine Prämien-Einnahme von 150,072 Fl., also etwa 23,000 Fl. mehr als im Vorjahre, für einen Kapitalwerth von 27½ Millionen Gulden erzielt wurde, und der Brutto-Gewinn, nach Abzug der Ausgaben für Provisionen, Unkosten und Schäden, auf 37,000 Fl. sich beziffert.

In der Feuerversicherungs-Branche hat die Prämien-Einnahme nur in unerheblicher Weise, auf 53,102 Fl., für ein gesichertes Kapital von nahezu 24 Millionen Gulden, sich gesteigert. Die naheliegenden Ursachen sind in den politischen Ereignissen des abgelaufenen Jahres zu finden, so wie in den fortdauernden Hindernissen, welche den bei weitem größten Theil Deutsch-

lands der direkten Thätigkeit der Moguntia verschlossen halten. Das Prämien-Ergebniß aus dem direkten Geschäfte hat übrigens gegen das Vorjahr eine Steigerung von mehr als 50 pCt. erfahren, und nur dem Aufhören eines ausgedehnten Rückversicherungsverhältnisses ist es zuzuschreiben, wenn dessenungeachtet eine entsprechend größere Gesammteinnahme erzielt worden ist. Die Brutto-Einnahme, verglichen mit den Ausgaben und Reserven giebt einen Ueberschuß von 8500 Fl.

Für Abschreibungen auf Effekten, Immobilien, Organisationskosten ꝛc. ist die bedeutende Summe von 18,709 Fl., für Reserven sind 101,000 Fl. vorgesehen.

Der Reingewinn von 21,575 Fl. 28 Kr. ermöglicht die Vertheilung einer Dividende von 8 Fl. 45 Kr. pro Aktie oder 5 pCt. des eingezahlten Aktien-Kapitals, während eine Summe von 2711 Fl. 52 Kr. dem Reservefonds zugewiesen wird.

Das andere hier domizilirte Versicherungsinstitut, die Rheinische Versicherungs-Gesellschaft anlangend, so hat dieselbe nicht wie die Moguntia in einem bereits längst bestehenden Versicherungsgeschäfte anderer Art eine Sicherung gegen die Schwierigkeiten des neuen Geschäftsbetriebes in der Feuerversicherungsbranche, jedoch wies auch diese Gesellschaft einen erfreulichen Fortgang auf. Das direkte Geschäft hat sich 1865 beinahe verdoppelt, es wurden nämlich neue Versicherungen abgeschlossen:

1864 für 23,009,427 mit 37,513 Fl. 7 Kr. Prämie,
1865 „ 38,636,664 „ 66,570 „ 12 „

Dagegen wurde das außerdeutsche Rückversicherungsgeschäft als ungünstig durch Beschluß der Verwaltung gänzlich aufgegeben. An Schaden- und Prämienreserve waren aus 1864 73,987 Fl. 21 Kr. auf neue Rechnung übertragen, an Prämien wurden 1865 für 18,663 neu geschlossene Versicherungen mit 60,211,118 Fl. Versicherungssumme 106,460 Fl. 13 Kr. vereinnahmt, während die Gesammteinnahme in 1865 227,929 Fl. 48 Kr. betrug. Hierauf sind abzüglich des von Rückversicherungsgesellschaften zurückvergüteten Antheils 62,339 Fl. 28 Kr. für Schäden verausgabt und 39,115 Fl. 44 Kr. an Prämien und Schadenreserve pro 1866 und spätere Jahre zurückgestellt worden. Nach dem Rechnungsabschlusse ist 1865 ein Nettogewinn von 8775 Fl. 36 Kr. (ca. 3 pCt. des baar eingelegten Grundkapitals) erzielt worden und wurde derselbe zur Erhöhung des Reservefonds verwandt. Die Gesellschaft ist nunmehr in Bayern, Württemberg und Sachsen zum Geschäftsbetriebe zugelassen worden, während ihr wie der Moguntia Preußen noch immer verschlossen ist. Die Betriebsresultate aus 1866 liegen uns noch nicht vor.

Der Jahresabschluß der hiesigen Sparkasse pro 1865 zeigte eine abermalige Vermehrung der Zahl der Einleger und der eingelegten Kapitalien. Die Zahl der ersteren betrug Ende 1865 4530, die der letzteren 953,096 Fl. 20 Kr. Die stetige Zunahme der Benutzung dieser Kasse ergiebt sich daraus, daß die betreffenden Zahlen betrugen:

Jahr der Gründung.	Zahl der Einleger.	Guthaben derselben.
1827	113	8,658
1830	368	52,955
1835	739	284,703
1845	2618	420,931
1855	3049	611,270
1865	4530	953,096

Das Jahr 1866 mit seinen Geschäftsstockungen, Einquartierungen und Verproviantirungen hat leider viele kleine Leute genöthigt, ihre Einlagen aus der Anstalt herauszunehmen und zählte dieselbe daher am 31. Dezember 1866 nur noch 3823 Einleger mit 831,077 Fl. 53 Kr.

Das Assoziationswesen nach Schulze-Delitzschem System entwickelt sich in unserer Stadt zu immer größerer Bedeutung. Es ist durch einen Vorschuß-, einen Konsumverein (mit drei stark frequentirten Verkaufslokalen) und zwei Rohstoffvereine (für Schuhmacher und für Schneider) vertreten.

Der Vorschußverein, der neuerdings, entsprechend der Ausdehnung seines Geschäftsbetriebes, den Namen Mainzer Volksbank angenommen hat, begann seine Thätigkeit 1862 und hat seitdem, unter vorzüglicher Leitung, bezüglich seiner Entwickelung die kühnsten Hoffnungen übertroffen. Es betrugen

	Mitgliederzahl	Guthaben (Stammantheil) Fl.	Umschlag Fl.	
1862	26	231	4,520	wobei nur die Einnahmen gerechnet sind.
1863	65	2,558	24,965	
1864	156	4,675	65,155	
1865	286	8,676	136,874	
1866	391	21,169	408,591	

Die Krise des letzten Jahres wurde von dem Vereine gut bestanden, er konnte seinen Verbindlichkeiten prompt nachkommen und fortwährend neue Vorschüsse und Kredite bewilligen.

Die hiesige Industriehalle, die seit ihrem Entstehen (1841) auf die Entwickelung der Gewerbthätigkeit (besonders in Möbeln) einen äußerst wohlthätigen Einfluß geübt hat, wurde 1865 in ihren Statuten nach Schulze-Delitzschem System revidirt. Mit dieser Anstalt ist eine Vorschußkasse verbunden. Die dermalige Leitung ist eine vorzügliche.

Uebergehend zu den Verkehrsverhältnissen unserer Stadt in den beiden letzten Jahren nehmen wir im Allgemeinen 1865 eine beträchtliche Steigerung, 1866 dagegen eine unter den gegebenen Verhältnissen natürliche rückgängige Bewegung des Verkehres wahr.

Dies gilt zunächst von dem Postverkehr. Inhaltlich amtlich aufgestellter Tabellen sind in den Jahren 1865 und 1866 bei dem Gr. Postamte Mainz zur Bestellung angekommen:

Briefpostsendungen:

	1865	1866
Gewöhnliche frankirte Briefe	818,493	787,908
Gewöhnliche unfrankirte Briefe	271,908	211,557
Rekommandirte Briefe	31,369	32,217
Briefe mit Waarenproben	4,472	5,652
Kreuzbandsendungen	203,281	15,431
Portofreie Briefe	224,042	218,814
Im Ganzen	1,553,565	1,271,579
gegen	1,182,779 im Jahre 1864.	

Der Verkehr der hiesigen Bayerischen Telegraphenstation während der letzten Jahre ihres Bestehens ergiebt sich aus folgenden Zahlen:

	1862/63	1863/64	1864/65
Es wurden im internen Verkehr aufgegeben	10,499	10,691	10,542
Im internationalen Verkehr gingen ab	5,992	8,552	10,039
Im internationalen Verkehr kamen an	6,485	9,853	11,976

Bei der mit dem 15. Oktober v. J. hier eröffneten Königlich Preußischen Telegraphenstation sind von diesem Tage an bis zum Jahresschlusse

aufgegeben worden .... 5594 Depeschen,
angekommen .... 5635 „
durchgehend befördert worden .. 578 „

Durch den Telegraph der Hessischen Ludwigsbahn wurden 1865 5568 Depeschen befördert. Diese Bahn ist zur Annahme und Beförderung von Telegrammen nur auf und nach denjenigen Stationen berechtigt, welche keinen Staatstelegraphen besitzen.

	1865	1866
Die hiesige Schiffbrücke wurde von .... passirt (darunter 1865 417,883 Personen, welche 2 Kr. und 581,046, welche 1 Kr., 1866 366,600 Personen, welche 2 Kr. und 694,023, welche 1 Kr. bezahlten).	998,929 Personen	1,060,623 Personen
Rechnet man dazu die Anzahl der Personen, welche in den resp. beiden Jahren auf der Dampffähre der Taunusbahn im Lokalverkehr zwischen Mainz und Kastel befördert wurden mit	261,160 „	126,181 „
sowie die Zahl derjenigen Personen, welche auf dieser Fähre im Verkehr zwischen Mainz und der Taunusbahn befördert wurden	276,124 „	196,343 „
so ergiebt sich eine Gesammtsumme von	1,536,213 Personen	1,383,147 Personen.

Die Schiffbrücke wurde im Laufe des Jahres 1865 achtmal auf- und siebenmal abgefahren. (Abgefahren war sie insbesondere vom 7. bis zum 25. Februar.) 1866 kam kein Abfahren der Brücke vor.

Die Zahl der Fahrzeuge, welche die Brücke im letzten Jahr passirt haben, beziffert sich wie folgt:

Personenboote	1548,
Güterboote	255,
Schleppboote	1376,
Segelschiffe	7910,
Flöße	405.

Zum Durchlaß dieser Schiffe und Flöße wurde die Brücke 5749 mal geöffnet. (Welche Störung des Verkehrs!)

Der Personenverkehr überhaupt wies 1865 eine abermalige Verkehrssteigerung, 1866 dagegen im Allgemeinen einen bedeutenden Rückgang auf.

Im Jahre 1865 reisten von Mainz resp. Mainz-Kastel ab und zwar

1) mit der Ludwigsbahn...	444,893 Personen	gegen 403,834 Personen in 1864,
2) mit der Taunusbahn ...	268,869 „	276,306 „
3) mit der Mainz-Alzey-Wöllsteiner Fahrpost........	9,678 „	9,500 „
4) mit den Köln-Düsseldorfer Booten.....	102,526 „	76,105 „
Zusammen	825,966 Personen	gegen 765,745 Personen in 1864.

Hierbei sind, wie ersichtlich, nicht mitgerechnet die mit Schiffen der Niederländischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft, den Biebricher und Rheingauer Lokalbooten &c. abgegangenen Personen, sowie die bloß transitirenden Reisenden.

1866 verabfolgte die Taunusbahn auf ihrer Station Kastel-Mainz nur 191,090 Billets, mit den Köln-Düsseldorfer Booten reisten nur 58,512 Personen ab, dagegen fuhren mit der Fahrpost 10,829 von hier weg.

Ueber die Hessische Ludwigsbahn liegen uns leider noch keine Mittheilungen vor; auch ihr Verkehr litt jedenfalls sehr bedeutend unter den Ereignissen des letzten Jahres.

Die Gesammtheit der 1865 in Mainz-Kastel angekommenen und abgegangenen Güter betrug ohne den Transitverkehr und mit Hinweglassung von Bruchtheilen

12,582,444 Ctr. gegen 9,394,524 Ctr. in 1864,

Davon kommen auf:

1) die Ludwigsbahn...	8,622,882 „	5,653,871 „
2) die Taunusbahn ...	1,088,671 „	777,623 „
3) den Wasserverkehr ..	2,870,891 „	2,963,030 „

Das Jahr 1865 wies mithin eine Zunahme des Güterverkehrs um die enorme Summe von 3,187,920 Ctr. auf. Dieser Zuwachs ist, wie man sieht, fast ausschließlich dem vermehrten Gütertransport der Hessischen Ludwigsbahn und nur zu einem geringeren Theile derjenigen der Taunusbahn zuzuschreiben, während der bereits im Jahre 1864 auf 2,963,030 Ctr. von 3,447,128 Ctr. in 1863 herabgesunkene Schifffahrtsverkehr abermals einen nicht unbedeutenden Ausfall zeigt.

1866 betrug die Zahl der in Kastel-Mainz mit der Taunusbahn angekommenen und abgegangenen Güter nur 800,778 Ctr., die Summe des Wasserverkehrs nur 2,509,654 und ein ähnliches Ergebniß wird der Betriebsabschluß der Ludwigsbahn ergeben.

Zu den einzelnen wichtigsten Transportwegen übergehend, so gestaltete sich der Güterverkehr des hiesigen Platzes, was 1) die Ludwigsbahn anbelangt, wie folgt:

Eigener Verkehr der Station Mainz im Jahre 1865.	Eilgut.	Gewöhnliches Gut			Gesammtgewicht.
		I. Klasse.	II. Klasse.	Ermäßigte Klasse.	
	Centner				
I. Direkter Verkehr.					
Angekommene Güter	32,306	222,335	243,811	3,795,359	4,293,813
Abgegangene Güter.	37,877	215,259	368,057	1,690,809	2,312,003
II. Lokal-Verkehr.					
Angekommene Güter	18,068	50,798	115,382	445,385	629,635
Abgegangene Güter.	37,991	51,881	129,847	1,167,711	1,387,431
				Summa	8,622,882

2) Mit der Taunusbahn wurden von Kastel und Mainz aus befördert:

1865	1866	
696,837	530,759	Ctr. Güter exkl. Gepäck, Traglasten, Vieh &c.

während daselbst

391,834	270,019	Ctr. Güter exkl. Gepäck, Traglasten, Vieh &c.

ankamen.

3) Der Stromverkehr am hiesigen Platze bot in den beiden letzten Jahren kein erfreuliches Bild. Die nachfolgende Tabelle zeigt, daß nur im direkten Güterverkehr eine Vermehrung stattfand, während sich die Zufuhr nach unserem Platze erheblich verminderte.

Hafenverkehr von Mainz in den Jahren 1865 und 1866.

	Summe der Waaren exkl. Bau- und Nutzholz 1865	1866
I. Zufuhr.		
A. Zu Berg:		
Aus ausländischen (Holländischen) Häfen	254,890	180,359
Aus vereinsländischen Häfen	838,289	688,703
B. Zu Thal:		
Aus ausländischen (Schweizer- und Französischen) Häfen	6,015	—
Aus vereinsländischen Häfen	214,864	146,802
Aus Neckarhäfen	23,683	24,646
C. Aus dem Main	604,141	448,285
Summa	1,941,840	1,488,795
Die entsprechende Summe betrug 1864	1,950,700	
II. Abfuhr.		
A. Zu Berg:		
Nach ausländischen Häfen	—	3
Nach vereinsländischen Häfen	19,067	20,913
Nach Neckarhäfen	7,422	7,389
B. Zu Thal:		
Nach ausländischen (Holländischen) Häfen	383,188	485,975
Nach vereinsländischen Häfen	373,325	385,779
C. Nach dem Main	146,099	120,800
Summa	929,051	1,020,859
Die entsprechende Summe betrug 1864	1,012,830	
III. Direkter Güterzug. (Vorübergegangene Güter.)		
A. Zu Berg. Nach dem Rhein und Neckar	10,308,716	10,794,025
B. Zu Thal. Vom Rhein, Main und Neckar	3,333,888	4,300,312
C. Mainfahrt. Nach dem Main	2,018,116	1,600,928
Summa	15,750,720	16,695,365[1]
Die entsprechende Summe betrug 1864	13,729,689	

Im Einzelnen vertheilte sich der Lokalverkehr des Mainzer Hafens 1866, den Verkehr von und nach dem Main mitinbegriffen, auf die wichtigeren Waarengattungen wie folgt:

Benennung der Waaren.	Anfuhr. Ctr.	Abfuhr. Ctr.
Baumwolle, rohe	2,164	—
Baumwollengarn	1,087	167
Baumwollenwaaren	5,678	2,332
Bier	129	14,037
Blei und Bleiwaaren	1,750	681
Droguerieewaaren	5,175	7,406
Eisen, rohes	40,617	6,255
Eisen, Stahl, geschmiedet, gewalzt; Schienen	14,074	6,246
Eisen- und Stahlblech	2,040	927
Eisen- und Stahlwaaren	21,859	6,671
Farbhölzer in Blöcken	3,636	2,981
Farbwaaren	1,987	6,045
Fische	375	111
Gewürze, Spezereien	3,606	1,831
Häute und Felle	2,247	802
Holz, feine Tischlerhölzer, außereuropäische	1,168	32
Hopfen	585	10,688
Indigo	260	10
Kaffee	21,113	3,410
Kupfer- und Messingwaaren	931	1,074
Leder und Lederwaaren	830	4,056
Leinengarn	671	308
Leinwand	2,197	831
Lumpen	1,401	3,368
Maschinen und Maschinentheile	406	468
Mineralwasser	4,152	6,391
Oel, Kokus-, Palm-Oel	21,186	5,764
Oel, anderes	7,735	2,885
Papier, Pappe	1,660	1,275
Reis	8,767	1,059
Soda	3,247	1,337
Tabak, roher	641	1,238
Tabak, fabrizirter	2,006	848
Talg, Fett, Seife, Lichte	2,635	3,014
Terpentinöl	241	97
Thee	278	53
Wein	5,428	94,800
Kunstwolle	778	17,548
Wollengarn	1,901	745
Zink und Zinkwaaren	472	440
Zinn und Zinnwaaren	4,421	816
Zucker, raffinirter	13,672	1,915
Zündhölzer	56	5,572
Hülsenfrüchte, dürre, und Gemüse	11,520	7,101
Weizen	122,092	127,441
Roggen	45,088	25,633
Gerste	83,357	67,365
Hafer	33,499	24,169
Mehl und Mühlenfabrikate	7,234	8,656
Oelkuchen	1,747	66
Pech und Harz	18,582	3,850
Oelsamen	617	233
Schwerspath	6,504	150,189
Brennholz (in Schiffen)	67,572	1,000
Steinkohlen	575,825	86,432

[1]) Hierunter befinden sich 10,383,434 Ctr. Steinkohlen.

Eine Statistik des Waarenverkehrs im Einzelnen (d. h. in Bezug auf die einzelnen Waarengattungen) ist, wie wir bereits in unserem vorjährigen Jahresberichte dies hervorgehoben, dermalen hierorts, abgesehen von den per Wasser ankommenden oder abgehenden Gütern, nicht möglich. Da die Eisenbahnen, die jetzt fast den ganzen Waarenverkehr vermitteln, meist nur über Gewicht und Einnahmen statistische Aufstellungen machen, so bleibt der weitgrößte und wichtigste Theil aller Handelsoperationen und Waarenversendungen, derjenige von und nach dem Zollverein, so ziemlich ohne alle statistische Kontrolle. Für die direkte Zufuhr von Waaren nach unserer Stadt aus dem Zollvereinsauslande dagegen gewähren die zollamtlichen Tabellen eine genaue Uebersicht.

Die wichtigeren Waarengattungen, welche im Jahre 1866 bei Gr. Hauptzollamte dahier zum Eingang verzollt oder zollfrei abgefertigt wurden, lassen wir hier unter Beifügung der Quantitäten folgen:

Baumwolle, rohe	15,644	Ctr.
Schwefel	8,686	„
Roheisen	78,886	„
Häute und Felle, diverse	3,697	„
Wein in Fässern	7,004	„
Wein in Flaschen	1,452	„
Südfrüchte	2,759	„

Gewürze	1,288	Ctr.
Heringe	947	„
Honig	989	„
Kaffee	18,082	„
Reis	9,568	„
Rohtabak	553	„
Leinöl in Fässern	9,984	„
Palm- und Kokusnußöl	12,286	„
Harze	22,946	„
Petroleum	1,458	„
Zinn in Blöcken	5,999	„

Die Hessische Ludwigsbahn erfuhr im Jahre 1865 eine abermalige sehr bedeutende Vermehrung ihres Personen- und Güterverkehrs.

Der eigene Betrieb der Gesellschaft umfaßt nach dem letzten Geschäftsbericht dermalen eine Strecke von 26,59 Meilen. Rechnet man dazu die Frankfurt-Hanauer Bahn, welche bekanntlich durch einen Seitens der beiden Generalversammlungen ratifizirten Vertrag vom 27. Dezember 1862, vorbehaltlich der noch ausstehenden Genehmigung der bei jener Bahn betheiligten Staatsregierungen, in das Eigenthum der Ludwigsbahn-Gesellschaft übergegangen ist mit 3,29, ferner die Bayerische Strecke Kahl-Aschaffenburg, welche von der Frankfurt-Hanauer Gesellschaft gepachtet ist, mit 2,17 Meilen, sowie endlich die ihrer Vollendung entgegengehende Strecke Monsheim-Alzey mit 2,48 Meilen, so wird binnen Kurzem der Betrieb und das finanzielle Interesse der Hessischen Ludwigsbahn-Gesellschaft 34,53 Meilen umfassen.

Der Centralbahnhof der Gesellschaft zu Mainz dehnt sich über ein zum größten Theil dem Rheine abgewonnenes Terrain von dermalen 46 Hessischen Morgen aus.

Am 31. Dezember 1865 betrug die Gesammtzahl der höheren und niederen Angestellten 643, diejenigen der Hülfsarbeiter 1020. Vier theils von Gesellschaftswegen obligatorisch organisirte, theils freiwillig gegründete Vereine (Pensionskasse, Krankenkasse, Sterbeverein, Lebensversicherungsverein) bezwecken die Unterstützung der Bedientesten der Bahn oder ihrer Familien für Todes- und Krankheitsfälle.

Der Personenverkehr der Bahn stieg von 1,729,192 in 1864 beförderten Personen im Jahre 1865 auf 1,959,237, zeigte mithin eine Vermehrung von 230,045 = 13,30 pCt.

Derselbe komponirte sich aus folgenden Hauptrubriken:

		Personen		Personen	
auf den Lokalverkehr kamen..	1865	1,456,499	gegen	1,296,890	in 1864
auf den direkten Verkehr nach anderen Bahnen kamen ...	„	224,574	„	190,454	„
auf den direkten Verkehr von anderen Bahnen kamen ...	„	241,012	„	210,653	„
auf den Transitverkehr kamen	„	37,152	„	31,195	„
Summa		1,959,237		1,729,192	

2,16 pCt. aller dieser Personen wurden mit der ersten, 24,39 pCt. mit der zweiten und 73,45 pCt. mit der dritten Wagenklasse befördert, während, was die Einnahme aus dem Personenverkehr betrifft, 9,70 pCt. auf die erste, 40,54 pCt. auf die zweite und nur 49,76 pCt. auf die dritte Klasse kommen.

Bedeutender noch als beim Personenverkehr war beim Güterverkehr der Aufschwung der Ludwigsbahn im Jahre 1865. Die beförderten Güterquantitäten betrugen .... 18,019,832 Ctr.
gegen im Jahre 1864 beförderte .... 13,129,141,5 „
sonach mehr..... 4,890,690,5 pCt.
was einer Verkehrsteigerung von 37,25 pCt. gleichkommt.

Von dem gesammten Güterverkehr entfielen, verglichen mit 1864

	Ctr.		Ctr.		pCt.	
1) auf den Binnenverkehr	3,872,743,7	gegen	2,993,474,5	= um	29,37	mehr
2) auf den Verkehr von anderen Bahnen	6,694,199,0	„	4,508,523,8	= „	39,93	„
4) auf den Verkehr nach anderen Bahnen	3,541,995,2	„	2,806,782,4			
4) auf den Transit-Verkehr	3,901,894,1	„	2,820,411,3	= „	38,66	„
Summa	18,019,832	gegen	13,129,141,5	= um	37,25	mehr.

Die Verwaltung der Bahn ist fortwährend bemüht, durch Herstellung zahlreicher direkter Verbindungen und sonstiger Erleichterungen, sowie durch Unterstützung der für das Einpfennigtarif-System bei Kohlentransporten vielfach ins Leben gerufenen Agitation jedwede Belebung zu Theil werden zu lassen. Die Ausgabe von Sonntags- und zweitägigen Retourbillets für den Personenverkehr zeugen in gleicher Weise von dem den Wünschen des Publikums auf allen Gebieten entgegenkommenden Geiste der Verwaltung unseres vaterstädtischen Unternehmens.

Die stets steigenden Einnahmen der Gesellschaft bilden eine Ermunterung für dieselbe, in gleichem Sinne fortzuarbeiten. Es belief sich die Gesammteinnahme nach dem letzten Rechnungsabschluß auf 2,968,693 fl. 22½ Kr., wovon 1,249,366 fl. 2½ Kr. auf den Personen-, 1,687,901 fl. 49 Kr. auf den Güterverkehr und 31,415 fl. 31 Kr. auf sonstige Einnahmen kommen. Nach Bestreitung aller Ausgaben, Amortisationen und Prioritätszinsen 2c., sowie einer sehr beträchtlichen Dotation des Erneuerungsfonds 2c., war die Gesellschaft im Stande, ihren Aktionären eine Dividende von 8 pCt. auszubezahlen.

Durch Verträge mit den an der Main-Neckar Bahn betheiligten Staatsregierungen ist der Gesellschaft bis zum Jahre 1867 das Recht der Mitbenutzung des Frankfurter Bahnhofs jener Staatsbahn eingeräumt und ist weiter die direkte Verbindung der Hessischen Ludwigsbahn mit der Offenbacher Bahn gesichert.

Ueber die Betriebsergebnisse der Bahn in 1866 konnten wir noch keine Mittheilungen erhalten. Daß die anormalen Verhältnisse dieses Jahres höchst störend gewirkt, läßt sich annehmen, so daß ein günstiges Betriebsergebniß nicht zu erwarten ist.

Die Taunusbahn inkl. der Sodener Bahn beförderte im Jahre 1865 1,250,654 Personen gegen 1,192,065 in 1864 und (exkl. Gepäck, Equipagen, Vieh, Traglasten 2c.) 2,581,537 Ctr. Güter gegen 1,837,503,4 in 1864. Die sämmtlichen Einnahmen aus dem Personen- und Güterverkehr, sowie sonstigen Einnahmequellen betrugen 783,885 fl. 23 Kr. gegen 733,316 fl. 37 Kr. in 1864.

Die Einnahmen aus der Trajektanstalt zwischen Mainz und Kastel betrugen 11,576 fl. 23 Kr.

Die Betriebsausgaben betrugen 433,252 fl.

Der Rechnungsabschluß der Gesellschaft pro 1865 wies einen Reinertrag von 343,195 fl. 29 Kr. auf und sah sich dieselbe in der Lage, ihren Aktionairen eine Dividende von 20 fl. = 8 pCt. zu bezahlen.

An Depeschen beförderte die Taunusbahn im Jahre 1865 6099 Stück.

Ueber die Betriebsergebnisse dieser Bahn im Jahre 1866 liegen noch keine zuverlässigen Zahlen vor.

Der Mainzer Dampfschleppschifffahrtsverein erzielte 1865 ein günstigeres Resultat als im vorhergehenden Jahre, wogegen das Ergebniß in 1866 sich weniger günstig gestaltete.

Es wurden durch diese Gesellschaft befördert:

	1865 Ctr.	1866 Ctr.
Zu Berg:		
1) In Vereinsschiffen transportirt:		
von Rotterdam nach Mainz und Mannheim	289,626	164,934
von Amsterdam nach Mainz und Mannheim	17,470	9,920
von Ruhrort nach Ludwigshafen	6,685	—
2) Um Schlepplohn geschleppt; von und nach verschiedenen Häfen	1,009,690	760,648
Total zu Berg	1,323,471	935,502
Zu Thal:		
1) In Vereinsschiffen transportirt:		
von Mainz nach Rotterdam und Amsterdam	115,876	115,388
von Zwischenhäfen nach Holland	215,100	336,551
2) Um Schlepplohn geschleppt von und nach verschiedenen Häfen	24,052	12,900
Total zu Thal	355,028	464,839
Summa zu Berg und zu Thal	1,678,499	1,400,341

1864 betrug die Gesammtzahl .... 1,429,626 Ctr.

Die Summe der 1865 eingenommenen Frachten und Schlepplöhne betrug 215,861 Fl. 20 Kr., die gleiche Summe 1866 174,625 Fl. 18 Kr.

Die Agentur der Köln-Düsseldorfer Dampfschifffahrts-Gesellschaft am hiesigen Platze hatte 1865 einen gegen das Vorjahr wiederum beträchtlich gestiegenen Verkehr zu registriren. Um so ungünstiger gestaltete sich dagegen in Folge der Kriegsereignisse der Personenverkehr im Jahre 1866, während der Güterverkehr in Folge anormaler Umstände einen Aufschwung aufweist.

Es sind mit den Schiffen der Gesellschaft in Mainz-Kastel

	1864	1865	1866
	Personen	Personen	Personen
abgegangen	76,105	102,526	56,542
angekommen	56,478	84,628	34,750
	Güter Ctr.	Güter Ctr.	Güter Ctr.
eingeladen worden	74,073	76,020	86,553
ausgeladen worden	42,344	41,288	47,403

Das günstige Resultat beim Personenverkehr im Jahre 1865 ist hauptsächlich dem anhaltend heißen Wetter in diesem Jahre zuzuschreiben. Der Güterverkehr zeigte 1865 eine nur geringe Aufbesserung gegen 1864, da der schon mit Ende August beginnende kleine Wasserstand höchst nachtheilig wirkte.

Die Einnahmen an Passagiergeld betrugen

im Jahre 1864	84,988	Fl. 28	Kr.
„ 1865	94,791	„ 44	„
„ 1866	51,926	„ 22	„

Mit den Schiffen der Niederländischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft kamen 1865 2,752,199 Kilos, 1866 3,671,458 Kilos in Mainz-Kastel an und gingen daselbst 1865 3,656,905 Kilos, 1866 4,129,395 Kilos ab.

Jahresbericht des Preußischen General-Konsulats zu Riga für 1866 [1]).

Export.

Obgleich in den Haupt-Ausfuhrwaaren Rigas, nämlich in Flachs und Hanf, ein dem Quantum nach verringerter Umsatz im Jahre 1866 gegen das Jahr 1865 sich ergiebt, so hat sich der Gesammtwerth der Ausfuhr doch gegen das Jahr 1865 gehoben, was zum Theil durch den gesteigerten Waarenwerth, zum Theil aber durch einen bedeutend verstärkten Export von Getreide und Leinsamen bewirkt worden ist, der denn auch einen vermehrten Schiffsverkehr erforderlich machte.

Während 1865 nur 2171 Handelsschiffe den hiesigen Hafen verließen, wurden in 1866 deren 2354 expedirt, mithin in 1866 183 Schiffe mehr.

Die in 1866 expedirten Schiffe vertheilen sich der Nationalität, der Zahl und der Lastengröße nach wie folgt:

Nationalität der Schiffe.	Anzahl	Lasten
Russische	261	31,124
Preußische	312	31,721
Schwedische	37	1,881
Norwegische	242	20,598
Dänische	93	5,984
Schleswig-Holsteinsche	22	1,359
Mecklenburgische	229	24,456
Lübeckische	45	3,640
Hamburgische	1	86
Bremische	1	79
Oldenburgische	47	2,822
Hannöversche	226	13,200
Holländische	272	18,768
Belgische	7	646
Französische	84	6,553
Oesterreichische	1	41
Großbritannische	474	57,856
Total	2354	220,814

Der Gesammtwerth des Exports betrug nach offiziellen Angaben

in 1865	31,465,452 Rubel,
in 1866	38,117,197 „
mithin mehr in 1866	6,651,745 Rubel.

Auf die einzelnen Exportwaaren übergehend, ist, wie früher, in erster Reihe

Flachs und Flachsheede

hervorzuheben, von denen nach statistischer Aufnahme die Anfuhr aus dem Lande

2,608,617 Pud oder 847,800 Zoll-Ctr.,

der Export seewärts aber

Pud		Zoll-Ctr.	
1,434,149 Pud	oder	466,098 Zoll-Ctr.	Flachs 1ster Sorte,
618,674 „	„	201,069 „	„ 2ter „
266,109 „	„	86,485 „	„ 3ter „
80,934 „	„	26,304 „	„ 4ter „
36,255 „	„	11,783 „	Flachsheede,
2,436,121 Pud	oder	791,739 Zoll-Ctr.	

betrug, da in 1865 der Export die Höhe von zusammen

3,558,238 Pud oder 1,156,427 Zoll-Ctr.

erreicht hatte, so stellt sich die nicht unbedeutende Verminderung von

1,122,117 Pud oder 364,688 Zoll-Ctr.

heraus, welcher Ausfall allerdings zum größeren Theile durch die bedungenen höheren Preise in 1866 gegen 1865 dem Werthe nach ausgeglichen sein dürfte.

---

[1]) Siehe wegen des Vorjahres Hand. Arch. 1866 II. S. 27.

Die Preise begannen im Januar mit dem hohen Standpunkte von

60 Rubel für K,
55 „ „ W,
46 „ „ D,
50 „ „ HD,

und wurden mit nur geringen Schwankungen allmälig bis

70 Rubel für K,
60 „ „ W,
50 „ „ D,
60 „ „ HD

gesteigert, welchen höchsten Standpunkt sie im Anfange des Juni-Monats erreichten und für einige Zeit behaupteten, von da verfolgten die Preise, zum Theil durch die Wiederverbesserung der Valuta, zum Theil durch die günstigen Nachrichten über die neue Ernte veranlaßt, eine weichende Tendenz, und wurden sie allmälig bis zu

48 Rubel für K,
42 „ „ W,
34 „ „ D,
37 „ „ HD

gedrückt, und sind diese niedrigsten Preise auch die Schlußpreise des Jahres 1866 für loko Waare gewesen, während schon vorher Lieferungsgeschäfte auf März 1867 zu den Preisen von

45 Rubel für K,
40 „ „ W,
33 „ „ D

abgeschlossen wurden. Die Ernte hat ein in jeder Hinsicht befriedigendes Resultat gehabt, da sie mit einem überaus großen Ertrag den Vortheil schöner Qualität vereint. Die Umsätze von Heede gewannen bei dem verhältnißmäßig geringen Export keine hervorspringende Wichtigkeit, die Preise folgten den Schwankungen der Flachspreise nur wenig und erhielten sich so ziemlich unverändert; die besseren Qualitäten auf 25 und 35 Rubel. Alle Preise von Flachs und Flachsheede sind pro 10 Pud oder 327 Zoll-Pfd.

Von Hanf und Torse wurden aus dem Innern Rußlands nach Riga eingeführt

1,566,757 Pud oder 509,196 Zoll-Ctr.

und sind

637,166	Pud oder	207,079	Zoll-Ctr.	Reinhanf,
297,145	„ „	96,572	„	Ausschußhanf,
506,910	„ „	164,746	„	Paßhanf,
25,158	„ „	8,176	„	Torse,
zus. 1,466,379	Pud oder	476,573	Zoll-Ctr.	

verschifft worden, während in 1865

1,488,666	Pud oder	483,816	Zoll-Ctr.	Hanf,
27,155	„ „	8,825	„	Torse,
zus. 1,515,821	Pud oder	492,641	Zoll-Ctr.	

zur Verschiffung kamen, mithin in 1866

49,442 Pud oder 16,068 Zoll-Ctr.

weniger.

Die bereits in 1865 auf Lieferung in 1866 angelegten hohen Hanfpreise behielten nicht allein, abgesehen von vorübergehenden Schwankungen, auch in der ersten Hälfte des Jahres Geltung, sondern erfuhren noch eine weitere Steigerung; so stand Anfangs Januar gewöhnlicher Reinhanf auf Lieferung mit den Barken mit 129 Bko. Rbl. kontant und 135 Bko. Rbl. mit 10 pCt. Vorschuß resp. mit 36¾ und 38½ Silb.-Rbl. notirt, Ende April aber nach Ankunft der Barken für loko wurden bezahlt:

39½ S.-R. für Reinhanf,
38½ „ „ Ausschußhanf,
37¾ „ „ Paßhanf,

und hoben sich die Preise bis Anfang Juli allmälig auf

41½ S.-R. für Reinhanf,
40¾ „ „ Ausschußhanf,
40 „ „ Paßhanf,

um dann wieder bis zu

36 S.-R. für Reinhanf,
35 „ „ Ausschußhanf,
32 „ „ Paßhanf

hinabzusinken, mit welchen Preisen die Versendungen Anfangs November ihr Ende erreichten. Hanfheede oder Torse wurde bei Ankunft der Barken mit 27 S.-R. in allerhöchster Qualität bezahlt, stellte sich aber gegen Schluß der Schifffahrt ebenfalls billiger, und zwar zu 24, selbst 22½ S.-R. Die sämmtlichen Preise für Hanf und Torse verstehen sich für 10 Pud oder 327 Zoll-Pfd.

Die neue Ernte soll ein sehr befriedigendes Resultat, namentlich was die Qualität des Hanfes anbetrifft, ergeben haben, da die in diesem Jahre nach Riga kommenden Zufuhren noch zum großen Theile aus der Ernte von 1865 bestehen werden, so wird dieser Theil auch in der Qualität dem andern nachstehen, und bei Ankäufen eine sorgfältige Auswahl der Qualität mehr als sonst anzuempfehlen sein. Die Händler haben schon frühzeitig sehr hohe Preise im Innern für die in 1867 hierherzubringende Waare gezahlt und machten dem entsprechend hohe Verkaufsforderungen, die aber längere Zeit unbeachtet geblieben sind, so daß die ersten Lieferungsgeschäfte erst Ende Januar 1866 zu Stande kamen, und fand der angelegte Preis von 35 Rbl. pro 10 Pud oder 327 Zoll-Pfd. auch dann nur wenige Beachtung, was die Händler zwang, etwas später ihre Forderung um 1 Rbl. pro 10 Pud zu ermäßigen.

Von Leinsamen betrugen die Zufuhren

850,511 Tschetw. oder 1,338,962 Pr. Schffl.,

und wurden seewärts exportirt als Schlagleinsamen:

in 1866	110,270	Tschetw. oder	421,231	Pr. Schffl.,
„ 1865	90,554	„ „	345,916	„
mithin mehr „ 1866	19,716	Tschetw. oder	75,315	Pr. Schffl.

Auch für diese Waare hoben sich mit der Entwerthung der Valuta die Preise, und nachdem im Anfange des Jahres nur 7¾ S.-R. mit allem Gelde voraus pro Tonne von ⅔ Tschetw. oder ca. $2\frac{11}{100}$ Pr. Schffl. für eine 6½ Theile gute Saat gegen 1½ Theile fremde Körner enthaltende Waare bezahlt wurde, hob sich dieser Preis bis Anfang Mai allmälig auf 9½ Rbl.; von da an nahm die Frage ab, so daß die Verkäufer sich etwas niedrigeren Geboten fügen mußten, sie konnten aber zu diesen das Restlager doch allmälig räumen, so daß Mitte Juli mit dem letzten Verkauf zum Preise von 8½ Rbl. pro Tonne auch das Geschäft überhaupt beendet wurde.

Von Säeleinsamen betrugen die Verschiffungen in

1866	295,342	Tonnen oder	689,352	Pr. Schffl.,
1865	151,936	„ „	357,683	„
mithin 1866	143,406	Tonnen oder	331,669	Pr. Schffl.

mehr, was Riga der in jeder Beziehung ausgezeichneten Leinsaat-Ernte zuzuschreiben hat, die ein sehr großes Quantum von ausgezeichneter Qualität geliefert hat, so daß trotz einer sehr streng eingehaltenen Wracke doch gegen frühere Jahre nur ein geringfügiger Theil nicht als Kron-Säeleinsamen zugelassen wurde. Da sich eine rege Frage des Auslandes nach Säeleinsamen schon frühzeitig geltend machte, wurde schon Anfangs August das Lieferungsgeschäft darin zu den Preisen von 13¼ à 13 Rbl. pro Tonne von ca. ⅔ Tschetw. oder ca. 2⅓ Pr. Schffl. eröffnet; das größere Angebot erniedrigte jedoch den Preis auf 12⅔ à 12½ Rbl., und wurden zu diesen Preisen, und später auch zu den höheren von 12¾ à 13½ Rbl. namhafte Quantitäten auf Lieferung gekauft; auch für die ersten Anfangs September eintreffenden Zufuhren wurden diese Preise bewilligt, aber schon Mitte September begann der Druck der Zufuhren auf dieselben und konnte zu 11½ Rbl. gehandelt werden. Im Laufe der Zeit erniedrigten sich dann bei gleich-

mäßig anhaltenden Zufuhren die Preise bis auf 9 Rbl. am Schluß der Verschiffungen. Seitdem haben noch recht umfangreiche Versendungen landwärts nach Deutschland und Oesterreich stattgefunden, die zu den Preisen von 9 à 10 Rbl. pro Tonne effektuirt werden konnten.

Alle angegebenen Preise verstehen sich für die gewöhnliche Kron-Waare, die sogenannte Puike Qualität wurde mit 1 à 1½ Rbl. pro Tonne höher bezahlt.

Von Hanfsamen wurden in 1866

52,486 Tschetw. oder 200,496 Pr. Schffl.

zugeführt, und

51,700 Tschetw. oder 197,494 Pr. Schffl.

seewärts versandt. In 1865 betrug der Export 101,562 Tschetw. oder 387,966 Pr. Schffl., mithin in 1866 49,862 Tschetw. oder 190,472 Pr. Scheffel weniger. Der Preis dieser Waare, welcher sich im Laufe des Winters auf 5 Rbl. 30 Kop. à 5 Rbl. 60 Kop. erhielt, wurde im Anfange der Verschiffungen momentan auf 5 Rbl. 75 Kop. gesteigert, und ging dann wieder bis zu 5 Rbl. 55 Kop. herab.

Vom Ende Juni bis Anfang August erlahmte die Nachfrage derart, daß selbst der kleine Rest der unverkauften Waare erst im August zu 5 Rbl. Käufer fand.

Die Preise verstehen sich für die Tonne gleich ca. $2\frac{51}{100}$ Pr. Schffl.

Die Lieferungsgeschäfte für 1867 nahmen bereits Mitte Oktober ihren Anfang und wurde der Preis von 4½ Rbl. pro Tonne kontant bewilligt, vermehrte Kauflust steigerte den Preis aber bald auf 4¾ Rbl.

Von Oel wurde in 1866 zugeführt:

	34,256	Pud oder	11,133	Zoll-Ctr.	Hanföl,
	136	" "	44	"	Leinöl,
zus.	34,392	Pud oder	11,177	Zoll-Ctr.	

Seewärts exportirt wurden:

	10,475	Pud oder	3404	Zoll-Ctr.	Hanföl,
	1,426	" "	463	"	Leinöl,
zus.	11,901	Pud oder	3867	Zoll-Ctr.,	

während in 1865

68,612 Pud oder 22,298 Zoll-Ctr.

zur Versendung kamen, mithin 1866 weniger

56,711 Pud oder 18,431 Zoll-Ctr.

Das zum Versandt gekommene Quantum Leinöl wurde von hiesigen Fabrikanten zum Verkauf gebracht und während im Anfange des Jahres diese Waare nur zu 41 Rbl. pro 10 Pud oder 327 Zoll-Pfd. Absatz fand, wurde später dafür 50 Rbl. bewilligt.

In Hanföl wurden die Geschäfte Anfangs Januar zu 46 Rbl. pro 10 Pud oder 327 Zoll-Pfd. mit einem Handgelde von 10 pCt. abgeschlossen, später bewilligte man unter gleicher Zahlungsbedingung 49 Rbl., und im Laufe des April-Monats wurde der Preis bis 52 Rbl. kontant gesteigert, dann schwächte sich die Frage ab, und Ende August entschlossen sich die Händler, das Restquantum disponibler Waare zu 49½ Rbl. pro 10 Pud oder 327 Zoll-Pfd. zu realisiren.

Die Lieferungs-Kontrakte pro Mai 1867 nahmen Anfangs Oktober zum Preise von 38 Rbl. pro 10 Pud oder 327 Zoll-Pfd. ihren Anfang, doch war derselbe nicht haltbar, sank bald auf 36 Rbl., befestigte sich aber schließlich wieder auf 37½ Rbl. pro 10 Pud mit 10 pCt. Vorschuß.

Von Leinkuchen betrug in 1866 der Export

	376,685	Stück,	während in 1865
	440,000	"	zum Versandt gekommen,
mithin 1866 weniger	63,315	Stück.	

Die hohen Leinsamenpreise erschwerten auch in 1866 die Fabrikation von Leinöl, wodurch der geringe Export von Leinöl und Leinkuchen seine Erklärung findet.

Die Preise der Leinkuchen schwankten je nach dem Stande der Valuta zwischen 50 und 52 Rbl. für 63 Pud oder 20 Zoll-Ctr.

Die Anfuhr von Blättertabak umfaßte in 1866 das Quantum von 340,082 Pud, und kamen davon seewärts zur Versendung

	21,878	Pud oder	7110	Zoll-Ctr.,
während 1865	21,094	" "	6855	"
mehr in 1866	784	Pud oder	255	Zoll-Ctr.

Im Laufe des Winters wurde der ursprünglich angelegte Preis von 15 Rbl. pro 10 Pud oder 327 Zoll-Pfd. auf 17½ Rbl. durch vermehrte Nachfrage gesteigert und erhielt sich auch so ziemlich auf diesem Standpunkte; die Frage des Auslandes war nur eine beschränkte, wie denn überhaupt dieses Rohprodukt hauptsächlich von hier nach dem Inlande und nach Finnland zur Versendung kommt. Die Kontrakte auf Lieferung in 1867 haben zu 15 Rbl. pro 10 Pud begonnen, doch haben bisher nur geringe Umsätze stattgefunden. Die Ernte hat einen guten Ertrag und namentlich ein großes kräftiges Blatt geliefert.

Von Getreide wurden in 1866 nach Riga gebracht:

	38,426	Tschetw. oder	146,787	Pr. Schffl.	Roggen,
	173,312	" "	662,052	"	Gerste,
	381,464	" "	1,457,192	"	Hafer,
zus.	593,202	Tschetw. oder	2,266,031	Pr. Schffl.	

Zum Export zur See kamen von Roggen:

	28,454	Tschetw. oder	108,694	Pr. Schffl.,	
gegen	1,022	" "	3,904	"	in 1865,
mithin mehr 1866	27,432	Tschetw. oder	104,790	Pr. Schffl.;	

von Gerste:

	160,087	Tschetw. oder	611,532	Pr. Schffl.,	
gegen	75,675	" "	289,078	"	in 1865,
mithin mehr 1866	84,412	Tschetw. oder	322,454	Pr. Schffl.;	

von Hafer:

	319,571	Tschetw. oder	1,220,761	Pr. Schffl.,	
gegen	74,645	" "	285,144	"	in 1865,
mithin mehr 1866	244,926	Tschetw. oder	935,617	Pr. Schffl.	

Der Getreidehandel hat also keinen unbedeutenden Aufschwung in 1866 gegen 1865 genommen. Wie schon aus dem geringfügigen Export von Roggen hervorgeht, wurde diese Getreideart in der Hauptsache nur von Konsumenten begehrt und für dieselbe im Anfange des Jahres die Preise von 115 Rbl. pro Last von 15 Tschetw., gleich 57 Pr. Schffl., für eine 115 Pfd. Holländisch wiegende Waare bewilligt. Die Preise gingen dann beim Eintreffen größerer Zufuhren auf 111 Rbl. herunter, ja nur 113 Pfd. haltender Roggen wurde zeitweilig zu 98 Rbl. verkauft und erst im September entwickelte sich ein vermehrter Begehr, in Folge dessen 115 Pfd. haltende loko Waare wieder mit 103 à 105 Rbl. bezahlt wurde. Zur Lieferung auf Mai 1867 kaufte man 116 Pfd. Russischen Roggen zu 92 Rbl. mit einem Vorschusse von 25 pCt. Die Zurückhaltung der Verkäufer bewirkte für derartige Lieferungsgeschäfte indessen bald eine Preiserhöhung und wurde zum Schluß des Jahres für 115 Pfd. 102 Rbl. angelegt. Der Gang der Preise für

Gerste wurde fast ausschließlich von der ausländischen Frage bestimmt. Zu Anfang des Jahres erzielte 100 Pfd. Holländisch wiegende Waare (Kurländische) den Preis von 103 Rbl. pro Last von 16 Tschetw. gleich 61 Pr. Scheffel, aber schon im März wurden die erhöhten Preise von 106 bis 110 Rbl., im April 112—120 Rbl., bewilligt. Im Mai erlahmte die Frage und konnten die kleineren Ankäufe im Laufe des Sommers zu 108, selbst 104 Rbl. bewirkt werden. Ende August begann sich Kauflust auf im Oktober aus der neuen Ernte zu liefernde Waare zu zeigen, und nachdem der dafür angelegte Preis von 98 Rbl. auf 102 Rbl. gesteigert worden, wurde im Oktober selbst disponible Gerste mit 106 à 108 Rbl. bezahlt. Die frische Gerste wurde im Gewichte von 101 Pfd. Holl. gehandelt. Für Lieferung in 1867 kamen die ersten Kontraktgeschäfte im November zum Abschluß, und zwar zum Preise von 100 Rbl. mit halbem

Vorschusse, und wurde unter gleicher Zahlungsbedingung zum Schluß des Jahres der Preis von 103 Rbl. angelegt.

Auch Hafer hat in 1866 unter dem Einflusse ausländischer Frage und der Veränderung des Werthes der Valuta bedeutende Preisvariationen aufzuweisen, denn während im Laufe des Winters der Preis sich für Russischen 74 Pfd. wiegenden Hafer zwischen 74 und 86 Rbl. pro Last von 20 Tschetw. gleich 76 Pr. Schffl. bewegte, wurde derselbe im April und Mai bis 92 Rbl. gesteigert. Als dann die Frage erlahmte, erniedrigte sich der Preis auf 89 Rbl., wurde im Juni durch momentane Frage wieder auf 95 Rbl. gehoben und bei schneller Erschlaffung derselben abermals derart gedrückt, daß im August und September Ankäufe zu 77, selbst 74 Rbl. bewirkt werden konnten.

Auf Lieferung in 1867 begannen die Kontraktgeschäfte im Oktober zum Preise von 78 Rbl. für das Gewicht von 73 Pfd. Holl. mit einem Angelde von 50 pCt., und mußten die späteren Ankäufe zu gesteigerten Preisen abgeschlossen werden, am Schluß des Jahres wurden 85 Rbl. bewilligt.

Was die Ernte von Getreide anbetrifft, so soll dieselbe in den näher gelegenen Provinzen ein ziemlich befriedigendes Resultat geliefert haben, da aber die früheren Vorräthe erschöpft waren und auch im Lande selbst der Bedarf für Brennzwecke ein sehr beträchtlicher ist, so ist auf namhafte Zufuhr von Roggen kaum zu rechnen, wogegen von Gerste allgemein auf eine ansehnliche Zufuhr gezählt wird. Aus dem Innern Rußlands wird von Roggen ebenfalls keine große Anfuhr erwartet, da daselbst noch immer höhere Preise für den eigenen Bedarf bezahlt werden, als mit Veranschlagung der Transportkosten hier erzielt werden können. Dagegen werden sehr beträchtliche Zufuhren von Hafer aus dem Innern Rußlands erwartet.

Der Export von Holzwaaren wurde in der ersten Hälfte der offenen Schifffahrt nicht allein durch den niedrigen Stand der Valuta, sondern auch durch billige Seefrachten befördert, und würde auch, unterstützt von einer beträchtlicheren Zufuhr aus dem Innern, eine noch größere Ausdehnung erhalten haben, wenn nicht die später eingetretene Verbesserung der Valuta die Sendungen ins Ausland weniger rentabel gemacht hätte.

Es wurden in 1866 aus dem Innern hierher gebracht:

717,742	Stück	Säge- und Verschiffungsbalken,
361,825	„	Eisenbahnschwellen,
27,600	„	eichene Wagenschoß und Faßholz,
826,115	„	„ Piepenstäbe und Oxhoftstäbe,
40,450	„	Stengen, Sparren und Ricker,
1,829	„	Masten und Spieren,
4,340	„	Bootsmasten und Burtillen und Bugspriet.

Seewärts versandt wurden:

Bohlen und Bretter	1,699,673 Stück,
in 1865	1,468,189 „
mehr in 1866	231,484 Stück,
Balken	177,354 Stück,
in 1865	197,501 „
weniger in 1866	20,147 Stück,
Wagenschoß	24,803 Stück,
in 1865	14,883 „
mehr in 1866	9,920 Stück,
Piepen- und Oxhoftstäbe	340,108 Stück,
in 1865	414,278 „
weniger in 1866	74,170 Stück,
Masten und Spieren	1,021 Stück,
in 1865	2,552 „
weniger in 1866	1,531 Stück,
Eisenbahnschwellen	1,009,330 Stück,
in 1865	1,166,362 „
weniger in 1866	157,032 Stück.

Die Holzpreise werden hier, wie bereits früher hervorgehoben, nicht offiziell zur Notirung gebracht, doch dürfte der Durchschnitt der 1866 bedungenen Preise sich für

fichtene 3zöllige Planken	auf	40	Kop.	pro Faden von 6 Fuß,
grüne „ „	„	29	„	„ „
fichtene Englische Balken	„	210	„	„ „
grüne „	„	13½	„	pro Fuß,
fichtene Holländische Balken	„	25	„	„
grüne „	„	11½	„	„
Engl. Kron Wagenschoß	„	26	Rbl.	pro Stück,
Holländ. „	„	22	„	„
Wrack Wagenschoß	„	18	„	„
6füßige Piepenstäbe	„	40	„	pro Schock von 60 Stück,
7füßige „	„	55	„	„ „
8füßige „	„	80	„	„ „
4kantige Eisenbahnschwellen	„	80	Kop.	pro Stück,
runde „	„	45	„	„

stellen.

Von anderen Exportwaaren kamen in 1866 zur Versendung:

Schweineschmalz	18,525	Pud oder	6,021	Zoll-Ctr.,
Speck	48,028	„ „	15,609	„
Rinder- und Elennhäute	1,187	„ „	386	„
Kalbfelle	14,708	„ „	4,780	„
Knochen	74,322	„ „	24,155	„
Lumpen	32,100	„ „	10,432	„

Import.

Den Werth des Imports über den Rigaer Hafen veranschlagen offizielle Berechnungen:

in 1866 mit 6,352,299 Rbl.,
in 1865 „ 7,998,640 „
weniger in 1866 1,646,341 Rbl.

Von Salz betrug der Import:

in 1866	2,186,906	Pud oder	710,744	Zoll-Ctr.,
in 1865	2,330,722	„ „	757,484	„
mithin weniger in 1866	143,816	Pud oder	46,740	Zoll-Ctr.

Nach Lasten beträgt das 1866 importirte Quantum:

Spanisch	4,106	Last	5¾	Ton.,
Französisch	2,124	„	13	„
grob Liverpool	851	„	12½	„
fein Liverpool	4,971	„	2	„
zusammen	11,553	Last	15¼	Ton.

Die Preise variirten von:

102—110 Rbl. für Terravecchia pro Last von 18 Ton. oder ca. 60 Zoll-Ctr.,
97—106 „ „ roth Cette pro Last von 18 Ton. oder ca. 54½ Zoll-Ctr.,
82— 96 „ „ Lissabon pro Last von 18 Ton. oder ca. 51 Zoll-Ctr.,
82— 90 „ „ gew. fein Liverpool pro Last von 18 Ton. oder ca. 56 Zoll-Ctr.,
93—103 „ „ Patent fein Liverpool pro Last von 18 Ton. oder ca. 71 Zoll-Ctr.,

und wurden die niedrigeren Preise während der Schifffahrts-Saison, die höheren aber auf den Lägern vor und nach derselben bedungen.

Heringe wurden in 1866 importirt 101,303 Ton., gegen 94,380 Ton. in 1865, mithin in 1866 6923 Ton. mehr.

Die schon in 1865 zur Geltung gekommenen hohen Preise von 156 Rbl. für Norwegische Waare in büchenen Tonnen, und 150 Rbl. für Norwegische Waare in föhrenen Tonnen, beides pro Last von 12 Tonnen, wurden auch in 1866 bis Ende März bedungen, von dann ab versuchten die Händler

durch Erniedrigung der Forderung die Realisirung ihres Restlagers vor Eintreffen der neuen Zufuhren herbeizuführen, was ihnen indessen nur sehr unvollkommen gelungen ist.

Für die neuen Zufuhren wurden die Preise von

148 Rbl. für Norweg. Waare in büchenen Tonnen,
142 „ „ „ „ föhrenen „

angelegt, als aber später die Entwerthung der Valuta den Import zu diesen Preisen unmöglich machte, wurden dieselben um 12 Rbl. pro Last erhöht, und blieb diese Erhöhung auch bis zum Schluß des Jahres von Bestand, obgleich die Verbesserung der Valuta sich bereits viel früher Geltung verschaffte.

Von anderen Importwaaren sind die folgenden Quantitäten namhaft zu machen:

Kirschsaft	8,000	Pud oder	2,600	Zoll-Ctr.,
Maschinen	33,500	„	10,887	„
Mauer- und Dachziegel	—	„	2,080	Tausend,
Alaun	7,500	„	2,437	Zoll-Ctr.,
Apothekerwaaren	56,600	„	18,395	„
Baumwolle	33,700	„	10,952	„
Baumwollengarn	4,580	„	1,488	„
Blei	9,720	„	3,168	„
Bücher, gedruckte	2,890	„	939	„
Cement	57,150	„	18,574	„
Cichorien	25,000	„	8,125	„
Champagner	60,060	Flaschen	60,060	Flaschen,
Chemikalien	25,860	Pud	8,404	Zoll-Ctr.,
Eisen: Guß- u. Schmiede-	63,800	„	20,735	„
Eisenbahnschienen	75,280	„	24,466	„
Eisenbahnzubehör	208,440	„	67,743	„
Farbe und Farbeholz	41,560	„	13,507	„
Fayence, Porzellan	6,170	„	2,005	„
Früchte, frische u. eing.	950	„	309	„
Guano	11,860	„	3,854	„
Harze	8,080	„	2,626	„
Häute, rohe und bearb.	6,020	„	1,956	„
Hopfen	2,950	„	959	„
Kaffee	40,400	„	13,130	„
Kartoffeln	1,460	Tschetw.	5,577	Pr. Schffl.,
Kartoffelmehl	2,240	Pud	728	Zoll-Ctr.,
Kreide	18,700	„	6,077	„
Korkholz	52,350	„	17,014	„
Mineralwasser	29,229	„	29,220	Flasch. u. Kruk.,
Nägel, eiserne	16,340	„	5,314	Zoll-Ctr.,
Nüsse	1,560	„	507	„
Oel	17,700	„	5,752	„
Petroleum	18,200	„	5,914	„
Reis	23,300	„	7,572	„
Porter	309	Gebinde	309	Gebinde,
„	6,300	Flaschen	6,300	Flaschen,
Rum und Spirituosen	80	Gebinde	80	Gebinde,
Desgl. in Flaschen	920	Pud	299	Zoll-Ctr.,
Desgl.	2,023	Flaschen	2,023	Flaschen,
Rübsamen	11,820	Pud	3,841	Zoll-Ctr.,
Sämereien	26,170	„	8,505	„
Sardellen und Sardinen	2,120	„	689	„
Schiefer	39,500	„	12,837	„
Schwefel	2,630	„	855	„
Soda	32,700	„	10,627	„
Steinkohlen	3,468,300	„	1,127,197	„
Tabak	18,450	„	5,996	„
Thee	1,600	Pud	520	Zoll-Ctr.,
Thonerde	69,870	„	22,707	„
Wagenschmiere	21,660	„	7,039	„
Wein	2,675	Gebinde	2,675	Gebinde,
„ in Fässern	3,274	Pud	1,064	Zoll-Ctr.,
„ in Flaschen	4,227	Flaschen	4,227	Flaschen,
Wollengarn	3,570	Pud	1,160	Zoll-Ctr.,
Zucker, roh	4,900	„	1,592	„

Was den Handel mit den Preußischen Staaten anlangt, so bestand der Export dahin namentlich aus folgenden Waarenmengen:

Flachs I. Sorte	7,819	Pud	2,541	Zoll-Ctr.
„ II. „	93	„	30	„
Hanf I. „	20,292	„	6,595	„
„ II. „	5,990	„	1,947	„
„ III. „	18,846	„	6,125	„
Hanfgarn	1,578	„	513	„
Hanföl	1,766	„	574	„
Säeleinsaat	9,845	Tonnen	22,972	Pr. Schffl.
Schlagleinsaat	1,014	Tschetwert	3,873	„
Balken	897	Stück	897	Stück
Bretter	41,624	„	41,624	„
Blättertabak	4,598	Pud	1,494	Zoll-Ctr.
Schmalz	5,726	„	1,861	„
Speck	14,165	„	4,603	„
Branntwein	200	Wedro	36	Eimer
„			568	Flaschen
Gerste	1,583	Tschetwert	6,047	Pr. Schffl.
Rohe Kalbfelle	2,300	Pud	747	Zoll-Ctr.
Wolle-Abfall	409	„	133	„
Matten	78,500	Stück	78,500	Stück

während der Import aus den Königlich Preußischen Staaten folgende Waaren umfaßt:

Kartoffeln	1,429	Tschetwert	5,458	Scheffel
Kartoffelmehl	408	Pud	132	Zoll-Ctr.
Obst, getrocknetes	67	„	22	„
Pflaumen	139	„	45	„
Hopfen	1,399	„	454	„
Thee	64	„	21	„
Blättertabak	105	„	34	„
Cigarren	2	„	65	Zollpfd.
Kochsalz	531	„	172	Zoll-Ctr.
Heringe	500	Tonnen	500	Tonnen
Champagner	167	Flaschen	167	Flaschen
Kirschsaft	7,996	Pud	2,598	Zoll-Ctr.
Mineralwasser	806	Flaschen	806	Flaschen
„	7,985	Kruken	7,985	Kruken
Syrup	148	Pud	48	Zoll-Ctr.
Weine	1,150	„	373	„
„	988	Flaschen	988	Flaschen
Apothekerwaaren	4,617	Pud	1,500	Zoll-Ctr.
Cement	15,426	„	5,013	„
Chemische Stoffe und Produkte	388	„	126	„
Draht	410	„	133	„
Eisen, unverarbeitet	1,253	„	407	„
Eisenblech	668	„	217	„
Farben	4,873	„	1,584	„
Gußeisen	3,202	„	1,040	„
Harze	1,960	„	637	„
Karden	45	„	15	„
Holz in Scheiten	7,422	„	2,412	„

Kreide, gemahlene	11,195	Pud	3,638	Zoll-Ctr.,
Oel in Fässern	529	„	172	„
Sämereien	1,446	„	470	„
Chemische Säuren	1,699	„	552	„
Schwefel	1,253	„	407	„
Soda	35	„	11	„
Mauersteine			424,350	Stück
Mühlensteine			38	„
Theer	400	Pud	130	Zoll-Ctr.
Thonerde	11,586	„	3,765	„
Wagenschmiere	6,039	„	1,962	„
Wollengarn	181	„	59	„
Bücher, gedruckte	2,422	„	787	„
Dachpappe	3,079	„	1,001	„
Eisenbahnzubehör	921	„	299	„
Fässer, leere	633	Stück	633	Stück
Fayence-Fabrikate	677	Pud	220	Zoll-Ctr.
Geldschränke, feuerfeste	142	„	46	„
Glasfabrikate	815	„	265	„
Gußeisen, verarbeitetes	1,098	„	357	„
Handwerksgeräthe	224	„	73	„
Kurzwaaren	109	„	35	„
Ledertuch	54	„	18	„
Leinenfabrikate	69	„	22	„
Maschinen	12,390	„	4,026	„
Messing- und Kupferfabrikate	122	„	40	„
Nägel, eiserne	114	„	37	„
„ hölzerne	1,005	„	327	„
Papier	213	„	69	„
Sensen	9,305	„	3,024	„
Tinte	284	„	92	„
Waffen	78	„	24	„

Die Dampfschiffsverbindung mit Stettin wurde auch in 1866 durch 14 regelmäßige Fahrten des Dampfschiffes Hermann unterhalten, während der Dampfer Tilsit nur eine Fahrt machte.

Bei der Bewegung des hiesigen Schiffsverkehrs betheiligte sich die Preußische Flagge mit 306 Schiffen. Außerdem haben 7 Schiffe unter der Schleswig-Holsteinischen Flagge, und 36 unter Hannoverscher Flagge fahrend den hiesigen Hafen besucht.

Der für die Preußischen Waffen so ruhmreiche Krieg des Jahres 1866 hat nicht ohne Einfluß auf den Rigaer Handel bleiben können, und in den Wirkungen dieses Krieges ist namentlich die Hauptveranlassung zu der sehr bedeutenden, wenn auch vorübergehenden Entwerthung der hiesigen Valuta zu suchen.

Diese Entwerthung muß selbstverständlich, wie alle derartigen Schwankungen, nicht unbedeutende Verluste dem hiesigen Kaufmannsstande zugefügt haben, doch möchte in dieser Beziehung wohl fast ausschließlich der Importhandel betroffen worden sein, der des Exports aber gerade durch die Valuta-Entwerthung einem verstärkten Impuls zur Belebung erhalten haben.

Der Kours auf London war zu Anfang des Jahres 1866 31⅞ Pce. für 1 Rubel und hielt sich derselbe in den ersten 3 Monaten, wenn auch mit einiger Neigung zum Fallen, doch fast andauernd in ziemlich gleicher Höhe, mit dem Monat April aber machte sich eine entschieden weichende Tendenz geltend, die mit einer kleinen Unterbrechung in der Mitte des Monats Mai sich bis Mitte Juni erhielt und den Kours auf $25\frac{15}{16}$ Pce. erniedrigte, von da ab verschaffte sich wieder die Verbesserung der Valuta Geltung, und in steter Steigerung erreichte der Kours zum Schluß des Jahres den Stand von $32\frac{1}{16}$ Pce.

Der Russische Zolltarif hat in 1866 keinerlei wesentliche Veränderungen erfahren, doch ist in Folge der im Auslande vorgekommenen Trichinenkrankheit der Import von Schweineschinken und Fett, sowie von Fabrikaten daraus, verboten worden, und außerdem noch die Einfuhr von Zimmerfeuerwerk und Papier mit verborgenen Photographien.

In den Schiffsabgaben hat das Jahr 1866 keine Veränderungen herbeigeführt.

Der gesetzliche Zinsfuß ist 6 pCt. geblieben, doch stellte sich der Diskonto Seitens der Kaiserlichen Reichsbank wie folgt:

	Wechsel pCt.	Werthpapiere und Waaren pCt.
vom 4. Oktober 1865 bis 4. März 1866	6	6
„ 4. März 1866 bis 22. April 1866	5½	6
„ 22. April 1866 bis 22. Juni 1866	5	6
„ 22. Juni 1866 bis 29. Juni 1866	5½	6½
„ 29. Juni 1866 bis 13. Juli 1866	5½	7
„ 13. Juli 1866 bis 19. Juli 1866	6	8
„ 19. Juli 1866 bis 17. August 1866	6½	8
„ 17. August 1866 bis 18. September 1866	6½	7
„ 18. September 1866 bis 11. Oktober 1866	7	8
„ 11. Oktober 1866 bis 18. Oktober 1866 ..	7	9
„ 18. Oktober 1866 bis 26. Oktober 1866 ..	7½	9
„ 26. Oktober 1866 bis 31. Dezember 1866	7½	10

und der der Rigaer Börsenbank durchschnittlich stets noch 1 pCt. höher.

Die Riga-Dünaburger Eisenbahn beförderte

in 1866	239,943	Personen,
„ 1865	243,450	„
mithin weniger in 1866	3,507	Personen.

Dagegen wurden Waaren

in 1866	7,927,243	Pud,
„ 1865	7,525,870	„
mithin in 1866	401,873	Pud

mehr transportirt, so daß der Personen-Verkehr zwar ab-, der Güter-Verkehr aber zugenommen hat.

Die Dünaburg-Witebsker Bahn ist in 1866 dem Verkehr übergeben. Obgleich die vollständige Eröffnung dieser Bahnstrecke erst am 4. Oktober erfolgt ist, so hat diese Verkehrserweiterung doch augenscheinlich die Zufuhr aus dem Innern wesentlich erleichtert, so daß ein weit größeres Quantum von Waaren der letzten Ernte, namentlich von Flachs und Säeleinsamen, zur Herbstverschiffung gekommen, als es in früheren Jahren möglich war.

Die in meinem letzten Jahresberichte erwähnte Konzession zum Bau einer Eisenbahn von Witebsk nach Orel ist wegen finanzieller Schwierigkeiten nicht benutzt worden. Dagegen haben die Gutsbesitzer des Gouvernements Orel eine neue Bau-Konzession für diese Bahnstrecke erhalten, und dürfte daher der Beginn der desfallsigen Arbeiten keinen langen Aufschub erleiden.

Aber auch nach einer anderen Richtung hin wird Riga ehestens in den Genuß einer Eisenbahn-Verbindung treten, da die Bau-Konzession einer Riga-Mitauer Eisenbahn, unter Zinsgarantie der Regierung als gesichert zu betrachten ist, und die Beschaffung der Geldmittel zu dieser ca. 40 Werst langen Bahn auf keinerlei Schwierigkeiten stoßen dürfte. Diese Bahn wird von Riga jenseits des Flusses auslaufen, bei Mitau aber bis in die Stadt selbst hineingehen, da der Aa-Fluß zu diesem Zwecke überbrückt werden soll. Mit dieser Bahn würde der erste Schritt zur Annäherung an die Preußische Grenze gemacht werden, und unterliegt es keinem Zweifel, daß derselben in nicht zu langer Zeit eine Fortsetzung bis Libau folgen dürfte, wenn nicht bereits früher die in Preußen projektirte Bahn von Tilsit direkt nach Riga zur Ausführung kommen sollte.

Riga, den 1./13. Mai 1867.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Bergen für 1866 [1]).

Jahre, wo der Begehr der gewohnten Auftraggeber stockt und Ordres ausbleiben, finden den hiesigen Kaufmann ziemlich rathlos, da er den Gedanken, neue Absatzquellen auf eigene Hand aufzusuchen, möglichst lange von sich weist, folglich meistens in die Lage geräth, zu guterletzt mit dem ihm Gebotenen fürlieb zu nehmen, falls er der Mittel zur Unterhaltung langer Läger ermangelt. Das Jahr 1866 war so ein Jahr der Verlegenheit und Unzufriedenheit, indem während desselben das Geschäft in mehreren Haupt-Exporten vollständig darniederlag. Zieht man obendrein die mittelmäßigen Revenüen der Rhedereien und anderer Faktoren freilich minderer Bedeutung in Betracht, so wird man dem gedachten Jahre durchaus keinen günstigen Nekrolog schreiben können.

Die Ausbeute der Küstenfischereien, denen man hier besondere Aufmerksamkeit schenkt, war im großen Ganzen zufriedenstellend und hat, soweit eine Schätzung derselben augenblicklich möglich ist, folgende Resultate ergeben:

ca.	640,000	Tonnen	Frühlingshering,
„	150,000	„	Fetthering,
„	30,000	„	Dorschrogen,
„	80,000	„	Thran,
„	500,000	Waag	Rundfisch,
„	1,500,000	„	Klippfisch,
„	60,000	„	Nebenfischsorten,
„	150,000	„	Sei.

Die Verwerthung dieser Produkte ließ, mit wenigen Ausnahmen, viel zu wünschen übrig.

Frühlingshering. Der Ertrag der Fischerei, von Vielen im Voraus überschätzt, veranlaßte Lieferungsverkäufe, bei denen Geld verloren wurde. Im Deckungsmonat April erreichten Preise nämlich ihren höchsten Standpunkt, indem für die Tonne in Büchen bis 4 Sp. 102 Sh. pro Tonne bezahlt werden mußte. Mit erfolgter Liquidation der Lieferungsgeschäfte trat aber eine um so größere Flauheit ein, als der Krieg in Deutschland bereits auszubrechen drohte. Der Kanonendonner in Böhmen schüchterte einige Inhaber sogar dermaßen ein, daß sie willig unter 4 Sp. pro Tonne verkauften. Nach Beendigung der Feindseligkeiten hoben sich die Preise allgemach, erreichten aber keinen höheren Standpunkt mehr als 4 Sp. 72 Sh. pro Tonne.

Fetthering. Das Fettheringsgeschäft ist dasjenige, welches am besten rentirte. Trotz der hohen Preise erwarb deren ungewöhnliche Stabilität das Zutrauen des Auslandes in dem Grade, daß Ordres in einem Umfange einliefen, der zu den Seltenheiten gehört. Für die Marken K K und K ging der Preis langsam von 5 Sp. à 5 Sp. 24 Sh. bis in 6 Sp. pro ungepackte Tonne hinauf. Die Marke M stand meist 1 Sp. pro Tonne niedriger. Gegen Schluß des Jahres indessen war der Bestand nahezu nur noch in einer Hand und wurden 6 Sp. pro ungepackte Tonne im Durchschnitt für alle 3 Marken beansprucht, sind aber nicht bewilligt worden.

Dorschrogen. Frankreich ließ sich durch die Preise, die im verflossenen Jahre eine nie gekannte Höhe erreichten, von seinen gewöhnlichen Beziehungen keineswegs abhalten. Es bewilligte oder vielmehr mußte bis 12 Sp. 60 Sh. pro Tonne bewilligen, denn nur der Druck der Nothwendigkeit konnte die Anlage eines so schwindelnden Preises bewirken. Es scheint daraus hervorzugehen, daß man bisher kein Surrogat für den Dorschrogen, den beliebten Sardinen-Köder, gefunden hat.

Thran. Die weitverzweigte Konsumtion, welche namentlich der braune Thran in Deutschland findet, muß, gehemmt, zu jeder Zeit unseren Markt übel beeinflussen. Der Preußisch-Oesterreichische Krieg bewirkte denn auch, daß man, während die Notirungen im Frühjahr für Braunthran 16 Sp., für braunblanken und blanken 18 à 18½ Sp., für blanken Medizinthran bis 20 Sp. pro Tonne waren, im Mittsommer à 12 Sp. 96 Sh. resp. 14½ Sp. und 15½ Sp. Einkäufe bewerkstelligen konnte. Nach dem Friedensschluß erfolgte eine mäßige Reprise der Preise, am stärksten für Braunthran, der bis 14 Sp. pro Tonne stieg. Der Schluß der Schifffahrt in Verbindung mit den Maßnahmen der Nordamerikanischen Regierung, die neuerdings auf die Einfuhr von Thran einen nicht unerheblichen Zoll legte, wodurch England viel Newfoundlands-Thran erhielt und unseren Markt vernachlässigte, bewirkte indessen abermaligen Preisrückgang. Im Dezember stand Braunthran in 13 Sp., braunblanker und blanker in 15½ Sp., und blanker Medizinthran in 16 Sp. Der Dampf-Medizinthran variirte im Laufe des Jahres von 19—30 Sp. pro Tonne je nach Qualität und Nachfrage.

Rund- oder Stockfisch. Seit vielen Jahren hat das Geschäft darin nicht so im Argen gelegen, als es in 1866 der Fall war. Die Italienischen Fischmärkte blieben mit ihren gewohnten Ordres aus, hauptsächlich wohl zufolge ihrer schwierigen Geldverhältnisse, und die Holländischen und Belgischen Aufträge waren auch nur mäßig. Freilich hatten die Fischereien einen recht großen Ertrag geliefert, aber die Preise waren doch verhältnißmäßig billiger als sonst und gingen beständig zurück. Man notirte bei Ankunft der Nordländischen Zufuhren für den Holländer Rundfisch 1 Sp. 36 à 42 Sh., für den Italiener Rundfisch 1 Sp. 18 Sh. pro Waag, im Dezember aber hätte man geeigneten Augenblicks wohl den Holländer à 1 Sp. 20 Sh., den Italiener à 102 Sh. pro Waag einkaufen können, also über 50 pCt. billiger als gleichzeitig im Jahre 1865. Der miserable Preisstand regte eine hiesige Rhederei, die mit ihrem Schiffe in die China-Fahrt zu treten gedachte, an, für eigene Rechnung damit Rundfisch nach Hongkong abzuladen. Der Rundfisch als Schiffsproviant möchte sich der Beachtung der Königlichen Marinebehörden empfehlen.

Klippfisch. Die verworrenen Verhältnisse in Spanien, hohe Oelpreise und Ueberfluß an Fleisch daselbst traten dem sonst stets regelmäßigen großen Absatz nach diesem Lande hindernd entgegen. Auch im Handel mit Klippfisch herrschte daher durchgehends Mattigkeit. Die Preise hielten sich hier indessen ziemlich stationair, von 1 Sp. 36 à 60 Sh. pro Waag wurde je nach Qualität, beinahe ohne Schwankungen, bezahlt.

Nebenfischsorten. Die Preise variirten:

für Rotschär	von	1 Sp.	— Sh.	bis	1 Sp.	24 Sh.	pro	Waag,
„ Höckerfisch	„	— „	114 „	„	1 „	18 „	„	
„ Holl. Titling...	„	1 „	36 „	„	1 „	60 „	„	
„ Bremer „ ...	„	1 „	— „	„	1 „	36 „	„	

Am Jahresschluß war fast Alles geräumt.

Sei. Dieser Fisch, den Schweden und Finnland beinahe ausschließlich beziehen, war auch im vorigen Jahre ein höchst vernachlässigter Artikel. Die Preise für Groß-Sei erscheinen gegen die für Mittel-Sei aber noch immer passabel. Letzterer ist im Laufe des Jahres von 84 auf 78 Sh. pro Waag zurückgegangen, während Groß-Sei seinen Stand behauptete weil er, im Gegensatz zum Mittel-Sei, keine besondere Auswahl bot. Während man im Januar 108 Sh. pro Waag notirte, stand die Sorte im Dezember in 1 Sp. pro Waag. Der Klein-Sei ist mit 60 à 72 Sh. pro Waag bezahlt und dazu geräumt worden. Die Durchschnittsfrachten für das Jahr 1866 stellen sich annähernd folgendermaßen:

nach Preußen 14 Fl. und 15 pCt. pro Last à 13 Tonnen,
„ Schweden 9 Fl. und 15 pCt.,
„ Riga 8 Fl. und 15 pCt.,
„ St. Petersburg 12 Fl. und 15 pCt.,
„ der Ostküste Großbritanniens 2 Sh. pro Tonne,
„ „ Westküste Großbritanniens 3 Sh. 6 Pce.,
„ Nord-Frankreich 4 Fr. pro Tonne Dorschrogen,
„ Holland 8 Stüber pro Waag Fisch, 24 Stüber pro Tonne Thran,

[1]) Siehe wegen des Vorjahres Hand. Arch. 1866 II. S. 36.

nach Belgien 9 Stüber pro Waag Fisch, 27 Stüber pro Tonne Thran,
„ Nord-Spanien 5 Stüb. und 15 pCt. pro Waag Klippfisch,
„ Süd-Spanien 6 „ „ 15 „ „ „
„ den Italienischen Fischhäfen 12 Stüb. und 15 pCt. pro Waag Rundfisch.

Der Cours für 3 Monate dato Wechsel auf Hamburg war durchschnittlich 99 pCt., d. h. 99 Sp. für 100 Bankthaler oder 300 Bankomark. Der Geldstand ward kein leichter, da sich der Wechsel-Diskonto meistens in 6 pCt. d. J. hielt.

Nachstehend folgt eine statistische Uebersicht über den Export des verflossenen Jahres:

Ausklarirt wurden:

Länder.	Baarheringe. Tonnen.	Sommerheringe. Tonnen.	Thran. Tonnen.	Dorschrogen. Tonnen.	Getrocknete Fische. Waag.	Klippfisch. Waag.	Knochen. Pfund und Kz.-Last.	Schwefelkies. Pfund u. Tons.	Eisenerz. Pfund.	Hörner. Pfd.	Felle. Pfund.	Delkuchen. Waag.	Garkupfer. S.A.	Kupfer-Erz. Pfund.
Schweden	53,350½	14,688	335½	.	107,672	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Preußen	15,921½	51,222	2,788	.	2,006½	3	.	.	.	.	.	.	.	.
England	14,052	1,560	4,758⅓	.	983½	863½	62560 ℔ 160½ Lst.	7,655,000 ℔ 120 Tons.	2,748,000	.	.	12,033	.	700,000
Hamburg	275	8,719⅓	2,230⅓	.	5,049½	212	.	.	.	6,781	114,922	.	.	.
Holland	3,507	824	27,287⅓	110	96,526½	1,529⅓	18860 ℔	.	.	.	25,281½	.	380	.
Rußland	60,885¼	3,167⅓	216⅓	.	215½	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kopenhagen	1,341	15,763⅓	498½	.	5,473	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Belgien	531	208	1,271½	.	39,966	175	.	.	.	.	.	.	.	.
Mittelmeer	.	.	3	.	39,781	550	.	.	.	.	.	.	.	.
Bremen	.	.	.	.	130	9,711	.	.	.	.	.	.	.	.
Hong-Kong	.	.	.	.	6,800	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	1,468⅓	.	9,805	252,645	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal	.	.	13	.	20	53,155	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	32½	11½	611	24,304⅓	14,535	105	.	.	.	.	.	.	.	.
Chicago	.	1,282 5/16	20⅓	.	186	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg	.	817⅓	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Finnland	650	97⅓	.	.	8,563	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen	150,546	98,361 11/16	41,502 7/12	24,414⅓	337,712½	318,948⅓	81420 ℔ 160½ Lst.	7,655,000 ℔ 120 Tons.	2,748,000	6,781	140,203½	12,033	380	700,000

Einklarirt wurden:

Länder.	Baumwollengarn, ungefärbt, ungezwirnt. Pfund.	Baumwollengarn, anderes. Pfund.	Kaffee. Pfund.	Leinen- und Hanfgarn, ungefärbt. Pfund.	Leinen- und Hanfgarn, gefärbt, gezwirnt. Pfund.	Zucker in ganzen Hüten oder zerschlagen, in Platten und Broden sammt Kandis. Pfund.	Zucker, anderer, gelb oder braun. Pfund.	Syrup. Pfund.	Thee. Pfund.	Zucker, anderer, weiß. Pfund.	Wollengarn, gefärbt. Pfund.	Wollengarn, ungefärbt. Pfund.	Leinen- und Hanfgarn, gefärbt, ungezwirnt. Pfund.
Havanna	.	.	.	.	.	.	358,469⅓	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	183	.	.	.	.	.
England	92,979	8,525 19/32	211	130,932¼	11,314	56	2,770	46,109	856⅓	502	4,903 5/16	13,327 11/16	1,017 11/16
Hamburg	68 11/16	1,470 31/32	383,009½	337⅓	1,057 23/32	79,208½	365,484	761,057	8,470⅓	20,389	6,499 31/32	797 9/16	15⅓
Dänemark	18	.	70,987⅜	1⅓	2	578	2,224⅓	.	690 1/16	150	3⅓	.	.
Holland	.	313½	35,653⅓	3,824	7¼	27,207½	103,696	.	2,788¼	93,983¾	¾	.	.
Belgien	.	.	30	.	.	441,676	603½	39,273	4	12,488½	.	.	.
Brasilien	.	.	717,117	.	.	.	182	.	.	.	.	.	.
Schweden	.	.	230	.	.	16½	.	.	.	.	.	.	.
Holstein	.	.	32,797⅓	.	.	14,502⅓	33,013	148,036	260¼	.	24	98	.
Frankreich	.	.	1,714⅓	.	.	13,945⅓	.	381,795	.	.	.	.	.
Bremen	.	.	904	.	.	67,083½	4,283	47,712	158½	18,589	.	.	.
Rußland	.	.	.	.	.	45	.	.	7¼	.	.	.	.
Ver. Staaten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	414	.	.	.
Zusammen	93,065 13/16	10,310 1/16	1,242,654¼	135,095¼	12,381 15/32	644,318⅓	870,725⅓	1,424,165	13,235 15/16	146,516¼	11,431 17/32	14,223¼	1,033 7/16

Import.

Importirt wurden:

Länder.	Gerste. Tonnen.	Erbsen. Tonnen.	Hafer. Tonn.	Weizen. Tonnen.	Malz. Tonn.	Mais. Tonn.	Roggen. Tonnen.	Gerstengraupen. Tonnen.	Salz. Tonnen.	Steinkohlen. Tonnen.	Tabaksblätter. Pfund.
Schweden	79,382⅓	413⅜	.	2,397⅞	.	.	9,561⅝	110½	.	.	.
Dänemark	87,577⅞	1,065⅝	106	6,138 9/16	135¾	.	5,121⅜	3,214 3/16	.	.	245
Hamburg	2,897⅛	13 13/16	.	50	.	.	.	3⅞	66½	.	238,205½
Preußen	27,571	6,189 5/16	.	3,325¾	.	.	37,964¾	.	.	.	.
Rußland	6,978⅜	32 9/16	.	120	.	.	95,553 13/16	.	.	.	24½
Spanien	.	.	.	1,609	.	.	706½	.	22,968	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	13,726¾	.	14,164⅜	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	67,624⅝	.	.
England	.	.	.	.	.	.	112¼	.	6,506⅛	185,310	.
Holland	.	18 15/16	.	.	.	.	.	.	.	.	17,066½
Vereinigte Staaten	.	.	.	.	.	1,076	.	.	.	.	16,584
Bremen	.	.	.	.	.	.	1,533⅝	.	.	.	338,241
Holstein	516¼	.	.	469⅓	.	.	.	219⅓	.	.	.
Mecklenburg	1,283	.	.	.	.	.	3,409	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	101,164⅜	.	.
Schleswig	.	.	.	407⅛	.	.	227	413 1/16	.	.	.
Belgien	.	.	.	.	.	.	2,486½	.	.	.	.
Zusammen	206,207⅛	7,733½	106	14,517 11/16	135¾	1,076	170,402 7/16	3,961	212,493⅜	185,310	610,366[illegible]

Getreide. Im Frühjahre wurden von hier aus nicht unerhebliche Beziehungen kontrahirt, namentlich in Gerste und Roggen, woran Stettin wesentlich betheiligt war. Die hiesigen Importeurs machten indessen damit keine guten Geschäfte, da außer der bestellten Waare und gleichzeitig mit derselben auch viele Consignationen eintrafen. Der Markt wurde überladen und Preise gaben nach. Mit dem Französischen Roggen war man im Ganzen sehr unzufrieden, einzelne Ladungen wurden sogar ganz refusirt. Eine eigentliche feste Stimmung für Getreide ist hier das ganze Jahr hindurch nicht zur vollen Geltung gekommen. Der hohe Stand der Gerstenpreise veranlaßte bedeutende Einschränkungen im Konsum, welcher sich mehr dem billigeren Roggen zuwandte. Um sich mit diesem Korn zu moderaten Koursen zu versorgen, mangelte nie Gelegenheit, da regelmäßige Zufuhren eintrafen, besonders von gedorrtem Roggen von den Russischen Ostsee-Provinzen und Odessa, eine Ladung auch von Taganrog. Ganze Weizenladungen langten nur zwei an, eine aus Stettin, die andere aus Danzig. Weizen pflegt sonst nur beiladungsweise importirt zu werden.

Die Preise variirten:

für 2reih. Gerste von 3 Sp. 12 Sh. à 4 Sp. pro Tonne,
„ Pommerschen Roggen 3 Sp. 72 Sh. à 4 Sp. 60 Sh. pro Tonne,
„ Odessa Roggen 3 Sp. 36 Sh. à 3 Sp. 84 Sh. pro Tonne,
„ Weizen 5 à 7 Sp.

Für Salz war die Stimmung beinahe das ganze Jahr über eine gedrückte. Im Frühjahr waren hier bedeutende Zufuhren eingetroffen, so daß Mittelmeer- und St. Ubes-Salz zu 84 Sh. pro Tonne gekauft wurde. Liverpooler Salz, mit dem zunächst das Salz der Saline zu Schönebeck bei Magdeburg konkurriren können dürfte, wurde sogar einmal à 72 Sh. pro Tonne gelassen. Die Preise haben sich nach und nach erholt, sie wurden im Dezember mit 111 à 114 Sh. pro Tonne Mittelmeer und St. Ubes notirt, und für Liverpooler würde man wohl 96 Sh. bedingen haben können.

Eisenwaaren. Die Einfuhr Deutscher Eisen-, Stahl- und Messing-Fabrikwaaren in 1866 ist von denen der vorhergehenden Jahre nicht sehr verschieden. Den besten Absatz werden hier im Wesentlichen nach wie vor gewöhnlichere Handwerksgeräthschaften, Bau- und Möbelbeschläge finden. Der Umsatz in Deutschem Stahl war nicht verringert, troß der Konkurrenz der inländischen Werke, die eine ausgezeichnete Waare zu verhältnißmäßig billigem Preise produziren. Den unbedeutenden Bedarf broncirter, fernissirter Messingwaaren deckt Preußen ausschließlich. Die Zollermäßigung für verarbeitete lackirte Eisenplatten wird sicherlich zu ferneren Versuchen in solchen Waaren leiten.

Kolonialwaaren. In diesem Zweige der hiesigen Geschäftsthätigkeit war keine neue Nüancirung bemerkbar. Die alten Beziehungsquellen wurden beibehalten, die Absatzfelder — außer der Konsumtion der Stadt und Umgegend versorgt Bergen zum Theil Aalesund und beinahe vollständig Nordland — blieben auch dieselben.

Manufakturwaaren. Die Preise für Baumwollenwaaren standen in der ersten Hälfte des Jahres ziemlich hoch, und obgleich Bedarf vorhanden war, so verschoben die Kaufleute doch theils ihren Einkauf, theils kauften sie in Erwartung billigerer Preise nur das Nothwendigste. Als im Spätsommer die Preise für Baumwolle und zufolge dessen auch für Baumwollenwaaren ca. 30 pCt. hinuntergingen, entwickelte sich ein lebhaftes Geschäft in diesen Artikeln, so daß die Einfuhr in 1866, mit Ausnahme von Garn, sogar die Einfuhr von 1865 um fast 50 pCt. überstieg. Die Einfuhr von Baumwollengarn dagegen blieb hinter der von 1865 zurück, indem die Jahreszeit bereits zu weit vorgerückt war, um das Garn noch zu fertigen Stoffen für den Konsum verwenden zu können. Die sogenannten Domestics — Baumwollleinen — haben nun bereits beinahe ganz die Schlesischen Creas und andere Leinen verdrängt, von welchen in der Zeit der Baumwollennoth in den Jahren 1864 und 1865 so bedeutende Quanta eingeführt wurden. Ein Zurückkommen auf diese ist kaum zu vermuthen, da sie erweislich nicht für unseren Markt passen und die Baumwollen-

waaren zu moderaten Preisen nicht ersetzen können. Was Wollenstoffe anbelangt, so überstieg die Einfuhr von 1866 bedeutend die 1865er, und doch fand Alles einen raschen Absatz, so daß die Läger von diesen Artikeln am Schlusse des Jahres im Ganzen kleiner waren als am Schluß 1865. Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß das Geschäft mit Hamburg, woher in früheren Zeiten die meisten Manufakturwaaren bezogen wurden, immer mehr und mehr abnimmt, dagegen wird der Verkehr mit Berlin in dieser Branche immer lebhafter. Fast alle unsere Manufakturisten reisen jetzt dahin, um ihre Einkäufe von Manufakturwaaren, Mode-Artikeln und Galanteriesachen zu machen. Berlin scheint der Mittelpunkt für das Manufaktur- und Modegeschäft werden zu wollen, schon findet man hier fast ausschließlich Berliner Modezeitungen.

Die Berliner Moden sind dem hiesigen Publikum theils aus geschmacklichen, theils aus klimatischen Gründen bequemer als die Französischen und Englischen Moden. Die Deutschen Manufakturwaaren finden denn auch augenscheinlich nach und nach größeren Eingang und verdrängen diejenigen anderer Länder. Nur die Englischen Fabrikate einfarbiger, glatter, halbwollener Zeuge, wie Orleans, Paramattes &c. sind billiger und eben vielleicht nur deshalb hier leichter abzusetzen als ähnliche Deutsche Waaren. Unsere große Küstenbevölkerung und beträchtlicher Seemannsstand kaufen hier ihren bedeutenden Bedarf von dicken und gröberen Wollenwaaren. Diese werden indessen beinahe ausschließlich von inländischen Fabriken geliefert, da die ausländischen Waaren die andauernd ziemlich bedeutenden Steuersätze nicht tragen können. Letztere werden übrigens vom Anfang des Jahres 1868 ab etwas reduzirt werden.

Durch die nunmehr existirende Dampfschiffslinie zwischen Bergen und Stettin hofft man von Berlin über Stettin kürzer und billiger als über Hamburg exportiren zu können und auf diese Weise mehr direkt mit Berlin in Verbindung zu kommen.

Die Rhedereigeschäfte warfen im vorigen Jahre im Ganzen wenig ab, dessenungeachtet haben die Bergenschen Rhedereien während desselben einen Zuwachs von ca. 1200 Komzlst. erhalten. In diesem Augenblick befinden sich für hiesige Rechnung auf hiesigen Werften Schiffe von im Ganzen ca. 2700 Lasten im Bau, ca. 500 Lasten außerdem andernorts. Ein unlängst vom Stapel der hiesigen mechanischen Werkstatt gelaufenes Dampfschiff soll in die Route zwischen Bergen und Stettin eintreten, die also fortan durch zwei Dampfer unterhalten werden wird.

Der Bergbau hat im Jahre 1866 einen namhaften Aufschwung erfahren, besonders was Schwefelkies anbelangt. Obgleich die Gruben noch nicht als ordentlich geöffnet zu betrachten sind, weist sich doch schon eine wackere Ausfuhr nach England aus. Reiche Eisenerzlager sind letzter Zeit auch entdeckt. Vermuthlich werden dieselben, gleichwie die Schwefelkiesgruben, hauptsächlich vermittelst Englischer Kapitale ausgebeutet werden.

Bergen in Norwegen, im März 1867.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Smyrna für 1866 [1]).

Das Jahr 1866 war durchaus nicht geeignet, den Handel des hiesigen Platzes für die großen Schläge, welche ihm die früheren Jahre zugefügt, zu entschädigen. Wie in den Jahren 1864 und 1865 litt der Handel auch in 1866 an einer vollkommenen Mißernte, durch die Rückwirkung der Handelskrise in Europa, wozu sich in diesem Jahre noch der Deutsche Krieg und der Aufstand auf Kreta gesellten. Was zunächst die Ernten anbetrifft, so schadete denselben der trockene Winter 1865—66 eben so sehr, als die lange Regenperiode des vorhergegangenen die 65er Ernte benachtheiligt hatte. Hierzu kam im letzten Jahre noch der Mäusefraß. Namentlich gaben Cerealien fast gar keinen Ertrag; derjenige der Baumwolle war unter der Hälfte des Durchschnittes zurückgeblieben. Bei Opium und Alizaris stellte sich der Ausfall besser. Durch die Handelskrise in England wurde das Vertrauen der ganzen Handelswelt untergraben, Geld war kaum zu den höchsten Zinsen aufzutreiben, Fonds und Waarenpreise erlitten eine weitere sehr bedeutende Reduktion, wodurch das Geschäft zum vollständigen Stocken kam. Die Uebelstände des Türkischen Gouvernements sind genau dieselben geblieben wie bisher. Noch immer sind die feierlichen Versprechungen des Hatti Houmaium vom 11. Djemasiul-Akher 1272 (18. Februar 1856) namentlich, was die Rechtspflege anbetrifft, illusorisch geblieben, noch immer beharrt die Pforte auf dem unglücklichen System der Verpachtung der hauptsächlichsten Produktionssteuer, des „Zehnten“, der aber durch dies System häufig zum Achten, wo nicht gar Sechsten wird; noch immer erschwert das Gouvernement auf jede mögliche Weise die Errichtung industrieller Institute, indem sie die Konzession nur ertheilt, wenn daraus dem Fiskus sofort ein ersichtlicher Gewinn entspringt und aber auch in diesem Falle sich die Konzession durch schwere legale Opfer und noch schwerere illegale (Bestechung der Beamten) bezahlen läßt.

Noch immer beutet die Pforte in der schonungslosesten Weise die Steuerkraft des Landes aus, ohne dafür Sorge zu tragen, dessen Produktionsfähigkeit zu heben, noch immer verwehrt sie das Aufkommen des arbeitsamen Produzenten und stützt den schwindelhaften Händler durch die gerichtliche Behandlungsweise der Konkurse und den Schutz, welchen sie unredlichen Gemeinschuldnern bei den berüchtigten außergerichtlichen Konkordaten angedeihen läßt.

Der Krieg in Deutschland schadete einerseits dadurch, daß er verschiedene Produkte des hiesigen Bodens theilweise entwerthete, andererseits aber dadurch, daß er den schon durch die Englische Krise erschütterten Kreditverhältnissen einen weiteren Stoß gab, wodurch auch viele hiesige Häuser in Mitleidenschaft gezogen wurden. Diese schädlichen Einflüsse waren aber bei Weitem nicht so bedeutend, als der des Aufstandes auf der Insel Kandia.

In dem Handel zwischen Smyrna und Deutschland wiegt der Import hierher immer den Export dorthin auf, da die Produkte des hiesigen Bodens in England absolut, in Marseille, Triest, Amerika relativ bessere Märkte finden, der Bedarf des Platzes und seines Hinterlandes an Europäischen Fabrikaten sich jedoch mit Vorliebe aus Deutschland ergänzt. Zudem ist es nicht das Festland von Kleinasien allein, welches sich durch den Smyrnaer Importeur mit Fabrikaten aus dem Zollverein versehen läßt. Der hiesige Platz liefert derartige Waaren für den Bedarf des ganzen Archipels und war namentlich Kreta bisher ein bedeutender Absatzplatz für die Sächsischen und Niederrheinischen Manufakturen, seidenen, baumwollenen, wollenen und gemischten Webereien, sowie für die Quincaillerien, Eisen- und Messingwaaren Nürnbergs und Westphalens.

Schon die letzten unglücklichen Jahre hatten diesem Handel sehr geschadet, der hiesige Import, der zur Zeit der schwindelhaften Baumwollenspekulation in den Jahren 1863 und 1864 durch enorme Ankäufe sich übermäßig gesteigert hatte, erlitt einen Rückschlag, als die Konsumtionsfähigkeit der Inseln abnahm. Die wenigen Aktiva des Smyrnaer Kaufmanns bestanden größtentheils in Forderungen an die Inseln, als der Aufstand in Kreta ausbrach und diese Forderungen, soweit sie sich auf dortige Plätze erstreckten, ganz in Frage stellte. Der Einfluß dieses Uebelstandes auf die zollvereinsländischen Fabrikate war zwar nicht unmittelbar, dennoch nicht gering anzuschlagen. Die stets mit großer Unpünktlichkeit von hier eingegangenen Rimessen hörten theilweise ganz auf, die solideren hiesigen Importhäuser sahen sich genöthigt, ihre Gläubiger in Deutschland mit Bitten und Versprechungen hinzuhalten, die unsolideren fallirten. In der zweiten Hälfte des Jahres fingen die Failliten im hiesigen Bazar, namentlich in der Tuchbranche an, und liefen fort in das neue Jahr hinein, für letzteres trostlose Aussichten eröffnend, und bedeutende Verluste der Deutschen Fabrikanten nach sich ziehend. An diesem Uebelstande hatte allerdings der

[1]) Siehe wegen des Vorjahres Hand. Arch. 1866. II. S. 143.

Aufstand in Kandia nicht allein Schuld. Der durch die Mißernten der letzten drei Jahre und durch die unglückselige Verwaltung des Landes vollständig ruinirte Wohlstand des Hinterlandes trug ebenso wesentlich dazu bei. Es ist unglaublich, mit welcher Verblendung gegen seine eigenen, wichtigen Interessen der Staat zu Werke geht. Die Unterthanen sind ihm ein Schwamm, der immer wieder ausgepreßt wird, ohne daß man ihm nur die Zeit ließe, sich wieder zu füllen. Der Nothstand im Innern der Provinz Smyrna war zu Ende des Jahres so drückend, daß selbst der gehorsame, fatalistische und indolente Muhamedaner anfing, gegen sein eigenes Gouvernement zu murren. Man konnte Aeußerungen hören, wie z. B. „lieber eine Griechische Regierung, als Fortdauer dieser Zustände.“ Aus dem Innern zurückkehrende Missionaire berichteten, die Bewohner ganzer Ortschaften in den Schuldgefängnissen angetroffen zu haben. An vielen Orten hat man den armen Bauern die Ochsen vom Pfluge, selbst das nothwendige Getreide für die nächste Aussaat für rückständige Steuern weggenommen, so daß auch das beste Wetter im nächsten Jahre den Unglücklichen nichts helfen kann. Subhastationen des einzigen Reichthums dieser armen Leute, ihres kupfernen Küchengeschirrs, konnte man in den kleinen Landstädten alle Tage sehen. Nach allen diesen Unglücksfällen blickte man hier allerdings am Ende des Jahres sehr trübe in die Zukunft, um so mehr, als man aus den Maßregeln und der Haltung der Regierung durchaus keine Hoffnung, geschweige denn Vertrauen auf die Besserung der Zustände schöpfen kann.

Export.

Die von den einzelnen Artikeln exportirten Beträge haben im Jahre 1866 keinen Zuwachs erhalten.

Es wurden ausgeführt:

Nach	Vallonea.	Opium.	Schwämme.	Rosinen.		Kleine Feigen.	Große Feigen.	Gummi.	Gallen.	Schmergel	Felle.	Scamoné.
	Ctr.	Kisten.	Kisten.	Kisten.	Barrel.	Kisten.	Kisten.	Kisten.	Säcke.	Ctr.	Ballen.	Kisten.
London	23,172	193	2694	246,015	950	157,211	12,003	185	182	3,222	120	53
Kanal für Ordre	193,157	.	.	2,598	.	.	.	.	.	5,661	.	.
Boston	.	28	53	5,636	.	216,785	5,857	73	20	3,959	.	.
Bristol	54,024	.	.	.	.	.	.	.	.	1,202	.	.
Glasgow	.	.	.	4,503	44	5,073	188	28	18	.	.	.
Amsterdam	.	1	.	2,532	779	20,091	256	.	16	370	.	.
Alexandrien	.	715	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Verschiedenen Plätzen Amerika's	.	775	.	300	10	500	6,025	16	.	.	.	.
Rotterdam	.	250	.	4,615	1,412	5,623	121	1	366	.	.	.
Hamburg	.	.	.	1,055	.	.	201	.	.	.	.	.
Stettin	.	.	.	3,062	.	.	.	.	.	.	.	.
Triest	23,367	100	413	1,043	28,768	36,828	212	40	133	.	281	3
Marseille	17,373	67	69	8,984	5,122	18,807	279	267	652	594	375	30
Liverpool	178,931	287	17	40,661	8	37,233	3,143	218	578	7,822	248	6
Summa	490,024	2416	3246	321,004	37,093	498,131	28,285	828	1965	22,830	1024	92

Nach	Kreuzbeeren.	Wolle.	Lakritzen.	Hanfsaat.	Alizaris.	Lumpen.	Anis.	Baumwolle.	Kokons.	Seide.	Wachs.	Baumwollensaat	Safran.
	Säcke.	Ballen.	Kisten.	Säcke.	Ballen.	Ballen.	Säcke.	Ballen.	Ballen.	Ballen.	Säcke.	Säcke.	Säcke.
London	47	9	444	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kanal für Ordre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Boston	368	1555	400	201	150	1386	65	.	.	.	.	.	.
Bristol	.	.	.	.	5765	.	.	.	.	.	.	.	.
Glasgow	99	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amsterdam	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Alexandrien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Verschiedenen Plätzen Amerika's	105	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rotterdam	.	.	130	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stettin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Triest	157	60	10	.	193	40	.	16,244	53	.	183	.	.
Marseille	686	1743	.	.	7	928	32	15,230	345	1	353	3351	5215
Liverpool	1788	1519	6474	.	12,582	373	.	15,833	.	40	.	1623	.
Summa	3257	4886	7458	201	18,697	2727	97	47,307	398	41	536	4974	5215

Die Kultur der Kleinasiatischen Baumwolle hat durch den in Amerika wieder hergestellten Frieden nicht in dem Maße gelitten, als man während des Krieges erwartet hatte. Man hatte in der Meinung, daß durch den Friedensschluß ein immenses Baumwollenlager frei werden würde, vermuthet, daß die Preise bedeutend sinken würden. Als sich nun nach dem Frieden diese großen Vorräthe nicht fanden, gingen die Preise wieder in die Höhe und hielten sich durchschnittlich auf einem Niveau zwischen dem niedrigen Stande vor dem Kriege und dem hohen während desselben. Die Klein-Asiatische Baumwolle kann sich nur bei allgemein hohen Preisen halten und muß immer zu einem niedrigeren Preise, als die Amerikanische ausgeboten werden können, anderenfalls sie keinen Markt findet; ihre Zukunft hängt also nur davon ab, ob die Amerikanische Baumwolle durch Sinken ihrer Preise diejenigen der hiesigen nicht etwa soweit herabdrücke, daß die Produktion des Artikels unter hiesigen Verhältnissen unmöglich gemacht wird. Die Ernte an Baumwolle war im Jahre 1866 nicht so mangelhaft als diejenige anderer Produkte, obwohl auch sie bei geringerer Trockenheit hatte besser ausfallen können. Sie belief sich auf ca. 50,000 Ballen à 2½ Ctr.

Die Preise eröffneten mit 950 Piastern pro Centner. Da jedoch die andern, Baumwolle bauenden Länder in Anbetracht der hohen Preise ebenfalls sehr viel produzirten, so wurden die Preise durch die Masse des Angebots herabgedrückt und wichen hier bis zu 600 Piastern. Von Adanabaumwolle, welche zum großen Theile hier zum Export kommt, waren jedoch gegen 75,000 Ballen im Jahre 1865 in verflossenen Jahr wegen der ungünstigen Witterung der dortigen Gegend nur 30,000 Ballen geerntet worden, von nur sehr geringer Qualität. Die beste Baumwolle, welche Smyrna versendet, die Subutjabaumwolle, kostete zu Anfang dieses Jahres 18¾ P. Engl. Pfd. frei am Bord. Im Monat Juni wich sie auf 11½, stand dann im August und Oktober auf 13, um Ende Dezember mit 12¾ abzuschließen. Die Hoffnungen, welche man vor einigen Jahren auf vergrößerten Konsum der Kleinasiatischen Baumwolle im Zollverein gesetzt, gingen nicht in Erfüllung. Was in der beifolgenden Exportliste als nach Triest versendet bezeichnet worden, ist fast durchgängig für Oesterreich bestimmt. Die geringeren Quantitäten, welche Deutschland an Kleinasiatischer Baumwolle konsumirt, werden nur zum geringsten Theil von hier und meistens von Liverpool bezogen, wo sich der Konsument billiger als selbst hier am Platze versorgen kann, da hier die Konkurrenz nach andern Ländern, z. B. Spanien, die Preise über das Niveau von Liverpool hebt. Außerdem schätzt man in Deutschland die hiesige Qualität nicht genügend, obwohl dieselbe sich durch die Verbesserung der Maschinen von Jahr zu Jahr hebt. Die Getreideernte des Jahres reichte wie im vergangenen nicht für den eigenen Bedarf des Landes. Es mußten abermals Brod- und Futterkörner von den Ufern des Schwarzen Meeres und aus Rumelien importirt werden. Die Preise stiegen deshalb so bedeutend, daß der Nothstand in der Provinz Niemandem Wunder nehmen konnte. Ebenso lieferten Sesam und Olivenbäume gar keinen Ertrag. Das für den Konsum nothwendige Oel mußte von den Inseln importirt werden.

Die Rosinenernte erreichte das schon sehr kleine Quantum des vorhergehenden Jahres nicht. Nur schwarze Rosinen und Sultaninen gaben einen etwas reichlicheren Ertrag. Doch war die Qualität besonders der Letzteren in Folge von während des Trocknens gefallenem Regen sehr gering. Auch die rothen Rosinen waren im Allgemeinen nicht schön zu nennen. Während der Blütheperiode gefallener Regen hatten der Quantität, und später eingetretene sehr große Hitze Quantität und Qualität sehr geschadet. Da die Vorräthe in Europa fast gänzlich absorbirt waren, wurden die neuen Rosinen sehr gut bezahlt. Das Quantum, welches nach dem Norden Deutschlands, nach Holland und England ging, möchte kaum genügen, um den Bedarf bis zur diesjährigen Ernte zu decken. Die Feigenernte war reichlich, lieferte aber sehr kleine, dickhäutige Frucht.

Der Export des im Jahre 1865 zuerst in den Handel mit Deutschland gekommenen Schmergels hatte im letzten Jahre noch seinen ziemlichen Fortgang. Dennoch ist die große Zukunft, welcher dieser wichtige Artikel haben könnte, wenn das Gouvernement ein anderes wäre, durch die Kurzsichtigkeit, des letzteren sehr gefährdet. Die Kurzsichtigkeit, mit welcher die Regierung nur dasjenige wünscht und erstrebt, welches ihr unmittelbaren Vortheil bietet, ohne die durch Annahme derartiger Vortheile verursachten zukünftigen Mißstände zu bedenken, läßt sie dem ruhigen Gang eines derartigen Exports stören, der dem Lande jährlich Hundert Tausende, später vielleicht Millionen von Piastern zuführen könnte, um einen augenblicklichen Gewinn für den Staatsschatz oder die Taschen der Beamten zu machen. Im Laufe des Jahres 1866 ist nun zwar, wie oben erwähnt, der Export noch ungestört von Statten gegangen, doch hatte man schon gegen Ende des Jahres Grund, für das folgende das Schlimmste zu befürchten. Es war nämlich den durch die Ausbeutung der neu entdeckten Gruben bei Tireh in ihrem Interesse gekränkten Versendern des bei Weitem schlechteren Skala Nuova-Schmergels gelungen, das Gouvernement durch die hier gebräuchlichen Mittel der Bestechung und Intrigue in ihr Interesse zu ziehen. Wirklich hatte es am Ende des Jahres schon den Anschein, als ob die Regierung des augenblicklichen Vortheils einzelner Beamten willen diesen wichtigen Handelszweig Smyrnas mit Deutschland unterdrücken wollte. Bei der Unklarheit der Rechtsbegriffe dürfte dies dem Gouvernement auch sehr wohl gelingen, wenn dasselbe nicht von einem äußeren unabweislichen Einflusse nachzugeben genöthigt wird. Denn das Recht des Rechtes wegen zu üben, ist den Türkischen Behörden ein ganz unbekannter Grundsatz, es geschieht nur dasjenige, wohin die Schaale des schnöden augenblicklichen Gewinnes neigt, oder wozu zwingende äußere Rücksichten vorhanden sind.

In Betreff des Exports ist noch zu bemerken, daß Alizaris (die rothfärbende Krappwurzel) eine starke Konkurrenz an den Anilinfarben gefunden hat und daß deshalb trotz der qualitativ guten Ernte keine vortheilhaften Preise geboten werden konnten.

Import.

Der Import ist, wie bereits oben angedeutet, der ungleich wichtigere Theil des Handels zwischen Smyrna und dem Zollverein. Leider ist es unmöglich gewesen, eine auch nur annähernd genaue statistische Tabelle über den Import des hiesigen Platzes zusammen zu stellen. Abgesehen davon, daß die hier eingekommenen Waaren in den auf der Douane geführten Registern als Produkte des letzten Hafenplatzes bezeichnet werden, sind diese Mauthregister auch faktisch unzuverlässig.

Im Großen und Ganzen dürfte der Import des Jahres 1866 nach Smyrna höchstens zwei Drittel vom Durchschnitt der früheren Jahre betragen. Bei einzelnen Artikeln stellt er sich noch weit geringer, wie gerade vom Preußischen Tuche zum Beispiel nur ca. ein Viertel des Durchschnittsquantums eingeführt wurde. Von dem hier eingeführten ist nun auch nur das Wenigste bezahlt. Der Grund hiervon liegt in den oben geschilderten Uebelständen. Die seit dem Jahre 1864 aufgekauften Vorräthe befinden sich theilweise noch immer in den Magazinen der Importeure. Manches hiesige Importhaus hat bis gegen zwei Millionen Piaster Außenstände, theils auf den Inseln, theils im Innern, theils im hiesigen Bazar, und man kann dreist annehmen, daß die Forderungen an den Bazar und an das Hinterland nicht sicherer sind als die Forderungen an Kandia. Das Manufakturengeschäft, für welches früher Smyrna der Hauptvermittelungsplatz zwischen Deutschland, England, Belgien, der Schweiz rc. einerseits und dem Innern von Kleinasien und den Inseln andererseits war, hat noch nie eine so flaue Periode durchzumachen gehabt. Der einzige Umsatz von einiger Bedeutung war in Englischen Baumwollenstoffen. Dennoch hat auch dieser Artikel wenigstens fürs erste hier keine Aussichten, da die Preise jedenfalls noch bedeutend fallen werden. Dagegen litten Sächsische Waaren besonders unter dem Drucke der Verhältnisse und nur kleine Käufe in feinen Modeartikeln und ganz wollenen Stoffen zu schlechten Preisen machten sich bemerkbar. Halbwollene Waaren aus Sachsen waren fast ohne Nachfrage

und die Preise durch die großen seit lange aufgehäuften Vorräthe so gedrückt, daß die wenigen Verkäufe den Importeuren noch Verluste verursachten. Von Sächsischen und Preußischen Tuchen ist, wie schon erwähnt, nur ein Viertel des Durchschnittsquantums früherer Jahre eingeführt worden. Der Begehr von Bändern und Schnurenwaaren vom Niederrhein, Barmen ꝛc. war trotz der beinahe 50 pCt. niedrigeren Preise schwächer als jemals. Nürnberger Waaren sind nur sehr wenig importirt worden, viele Importeure zogen sich wegen der immer bedenklicher werdenden Unsolidität der Kundschaft vom Geschäft zurück. Eben so die Quincaillerien, Eisen- und Messingwaaren Westphalens, für welche der Bedarf im Binnenlande mit der Konsumtionsfähigkeit im Allgemeinen abnahm.

Leder aus Sachsen ist der einzige Artikel, in welchem der Konsum gleich geblieben ist.

Zugenommen hat der Bedarf an Deutschem Schuhwerk. Dieser Artikel hat sich hier entschieden Bahn gebrochen und die Konkurrenz des Französischen und Englischen Schuhwerks siegreich überwunden.

Feuerfeste Geldschränke aus Magdeburg und Leipzig behaupteten ihren guten alten Ruf.

Der Import von Deutschem Sprit könnte einer beträchtlichen Vergrößerung fähig sein, wenn die Türkische Regierung nicht in sehr unverständiger Weise einen hohen Konsumtionszoll von 2 Piastern pro Barrel von ca. 40 Amerikanischen Gallonen (ca. 40 pCt. des Werths) darauf gelegt hätte. Hierdurch muß nothwendigerweise in Jahren, wie das letzte, wo Getreide- und folglich auch Spritpreise in Deutschland hoch, schwarze Rosinen, aus denen man hier ein Surrogat von Sprit fabrizirt, dagegen hier reichlich und billig sind, der Import sehr leiden. Im Allgemeinen zieht man ferner hier auch Amerikanische Waare, von denen ca. 2000 Barrel ankamen, vor und zwar aus dem Grunde, weil derselbe meistens reeller fabrizirt wird, als der Deutsche. Dadurch ist hier ein schwer zu bekämpfendes Vorurtheil gegen Deutschen Sprit entstanden und können aus diesem Grunde selbst die besten und reellsten Deutschen Fabriken, namentlich Berliner, ihre gleich gute Waare selten so gut, sondern meistens 5 pCt. schlechter, als die Amerikanischen verkaufen.

Die Wechselkourse waren aus schon oben angedeuteten Gründen großen Schwankungen im Laufe des Jahres unterworfen. Der Kours für 3-Monat-Wechsel auf London, als der beste Maßstab für alle anderen, eröffnete zu 124½—125 Piaster für 1 Pfd. Sterl. Je nach dem Stande des Diskonts in England ist der effektive Werth für 3-Monats-Wechsel im Verhältniß zum etwaigen Geldwerth von 127¼ Piaster für 1 Pfd. Sterl. ca. 124½ bis 125½ Piaster, so daß der Eröffnungskours etwa ein normaler zu nennen ist. Bei Einbruch der Englischen Krisis im April hob sich der bis dahin mit kleinen Schwankungen ziemlich konstant gebliebene Kours rasch auf 127¼ Piaster, also dem vollen Goldwerth, nicht ganz zweifellose Wechsel waren gar nicht mehr zu begeben, dagegegen gelang es den wenigen Traffanten ganz erster Wechsel, den Kours um so höher zu treiben. Im Mai und Juni, als die Berichte aus Europa immer trüber wurden, trat dann eine abermalige Steigerung der Kourse ein, und der Wechselkours hob sich nach und nach auf 129, später 130 Piaster und für einige Posten sogar auf 131 Piaster.

Im Juli und August, als sich in Europa die Verhältnisse wieder besserten, und durch das Einkommen und Verschiffen der neuen Ernten ein größerer Betrag guter Wechsel auf den Markt geworfen wurden, gingen dann Kourse allmälig wieder auf 128—127 Piaster zurück. Im September und Oktober, wenn gewöhnlich die Zeit für die stärksten Exporte und folglich für das größte Angebot von Wechseln ist, wichen Kourse dann weiter auf 126 und 125 Piaster und stiegen dann bis Ende des Jahres wieder auf 126½ Piaster. Die Wechselkourse auf Paris und Marseille folgten genau diesen Schwankungen, von 198 Para für 1 Fr. stiegen Kourse bis auf 208 bis 209 Para und gingen wieder auf 202—203½ Para zurück. Der Kours auf Wien und Triest wird außer obigen Gründen dann noch vorzugsweise durch das Steigen oder Fallen der Oesterreichischen Valuta bestimmt, während der Kours zu 485 Para für 1 Fl. Oestr. Währung eröffnete und alle anderen Kourse so bedeutend stiegen, war es daher auch erklärlich, daß der Triester Kours, statt zu steigen, in Folge der Hausse des Silber-Agio von 102 auf 135 pCt. auf 170 Para zurückging. Die Kourse schließen ca. 385 Para. Die Goldkourse folgten zum Theil dem Gange der Wechselkourse. Als aus den erwähnten Gründen die allgemeine Scheu, überhaupt Wechsel zu kaufen anfing, stellte sich ein großer Begehr für Kontantensendungen nach Europa ein, dadurch hoben sich die Goldkourse für Sovereigns von 127¼ P. nach und nach auf 131 P., Franken von 100¼ P. für 1 Napoleon auf 105 P., Livres Turques von 116 P. auf 118 P. ꝛc., fielen dann aber bald wieder auf den ersten Standpunkt zurück, so daß wir zu resp. 127¼ P., 101¼ P. und 116 P. schließen. Durch die Wechselwirkung von Gold- und Wechselkourse war es nur zu erklären, daß beide den enormen Schwankungen im Laufe dieses Jahres ausgesetzt worden sind. Kontanten waren zu Zeiten so rar, daß es unmöglich war, an gewissen Tagen selbst nur einige Hundert Sovereigns zu irgend einem Kourse aufzutreiben. Die Silberkourse für Metjidies haben nur wenige Veränderungen aufzuweisen, dagegen schwanken Metalliques, sogenannte Beshliks und Altliks zwischen 1—5 pCt. Diskont gegen Livre Turqui, Kupfergeld 3—6 pCt. Im Innern ist überall nur noch Kupfergeld zu finden und der allgemeine Kours gegen Beslik ist augenblicklich an den meisten Plätzen 6 pCt. Diskonto, gegen Livre Turqui meistens 10 pCt. bis selbst 12 pCt. Diskonto. Durch das in verschiedenen Ursachen begründete Fortziehen allen Silbers und Goldes nach der Küste und Konstantinopel und andererseits durch die Bestimmung des Gouvernements, daß alle Abgaben nur in Medjidies und theilweise in Metalliques zu machen sind, erklärt sich die abnorme Differenz, die auf dem Handel im Allgemeinen begreiflicherweise auch nichts weniger als erleichternd einwirkt. Die verschiedenen Währungen, worin je nach den Artikeln hier die Zahlungen geleistet werden, sind in diesem Jahre ziemlich unverändert geblieben. Das sogenannte Tarifgeld, worin der Import meistens bezahlt wird, steht ca. 125 P. fürs Livre Turqui bis 125½ P., das sogenannte Wechselgeld bleibt 116—116½ P. für 1 Livre Turqui.

Schifffahrt.

Die Dampferfrachten waren im Jahre 1866 verhältnißmäßig niedrig, dagegen die Frachten für Segelschiffe so hoch, wie sie lange nicht gewesen. Es war diese Steigerung nicht etwa die Folge vermehrten Exportes, denn dieser war im Gegentheil geringer als sonst, sondern vielmehr des Getreidemangels in Europa. Die hohen Frachten vom Schwarzen Meere und der Donau zogen daher alle Schiffe an und trieben die Preise überall in die Höhe.

Aus der nachfolgenden Zusammenstellung ergiebt sich der Verkehr der fremden Handelsflaggen im hiesigen Hafen.

Flagge.	Eingelaufene Schiffe.						Ausgelaufene Schiffe.						Bemerkungen.
	Beladen.		In Ballast.		Nicht regelmäßig hier einlaufende Dampfer.		Beladen.		In Ballast.		Nicht regelmäßig hier einlaufende Dampfer.		
	Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.	
Amerikanische	5	1,473	1	413	.	.	6	1,886	.	.	.	.	
Englische	65	11,780	21	3,352	76	77,523	68	10,451	18	4,711	78	78,792	
Oesterreichische	19	4,743	8	1,272	.	.	13	2,186	15	3,750	.	.	Regelmäßige Dampfer: 167.
Belgische	5	1,063	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Dänische	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Spanische	.	.	5	1,060	6	2,250	5	1,060	.	.	4	1,614	
Französische	10	1,293	8	1,384	.	.	16	2,363	2	414	.	.	Regelmäßige Dampfer: 152.
Griechische	281	21,296	115	13,366	.	.	112	8,878	297	24,090	.	.	
Holländische	9	1,462	1	168	.	.	8	1,332	2	298	.	.	
Italienische	37	9,813	.	.	1	713	5	983	82	8,830	1	713	
Portugiesische	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Russische	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Von dem Russischen Konsulat sind die betreffenden Notizen noch nicht eingegangen.
Schwedische	4	980	.	.	.	.	8	764	1	216	.	.	
Hanseatische	2	264	.	.	.	.	2	264	.	.	.	.	
Total	436	54,167	149	21,015	83	80,486	253	30,165	367	42,309	83	80,519	

Außerdem haben den hiesigen Hafen 13 Preußische Schiffe besucht.

Smyrna, im März 1867.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Manila für 1867[1]).

Das hiesige Importgeschäft ist im verflossenen Jahre nicht so lebhaft gewesen wie im vorhergehenden, jedoch ist der Unterschied nur ein unbedeutender und das Resultat darf im Allgemeinen befriedigend genannt werden.

Der Umsatz von den hauptsächlichsten Importartikeln stellt sich im vergangenen Jahre, wie folgt:

gebleichte Shirtings	115,338	Stück,
ungebleichte „	56,133	„
„ Long Cloth	48,663	„
„ Twists	23,617	„
gebleichte Jacconets	72,833	„
„ Lawns	41,476	„
„ Cambrics	7,400	„
blauweiße Grandrills	38,810	„
türkischrothe Cambrics	9,835	„
Ginghams	153,352	„
Cambayas	8,600	Boy,
gewebte und gedruckte Tücher	125,600	Dutzend.

Der Werth dieser Waaren beläuft sich auf ungefähr 3,350,000 Doll.

Seiden-, Halbwoll- und Wollwaaren, wovon ein bedeutender Theil von Deutschland kommt, haben hier nur einen geringen Konsum im Vergleich mit Baumwollwaaren, doch war das Geschäft in diesen Artikeln im verflossenen Jahre ziemlich animirt und auch noch rentabel.

Kurze- und Glaswaaren, welche auch hauptsächlich von Deutschland importirt werden, dürften keine so guten Resultate geliefert haben, wie die anderen Importartikel, da die Preise ziemlich gedrückt gewesen sind.

Sämmtliche Waaren von Europa, mit Ausnahme von Spanischen Produkten, werden von nicht Spanischen Kaufmannshäusern importirt, von denen übrigens verhältnißmäßig nur wenige am hiesigen Platz existiren und welche daher, da die Konkurrenz nicht sehr groß ist, meistens bedeutend sind.

Der Handel nach und von dem Innern und den umliegenden Inseln, sowohl mit Europäischen Manufakturwaaren, als auch mit einheimischen Produkten, ruht zum größten Theile in den Händen von Chinesen, welche eine ungleich größere Thätigkeit und Intelligenz entfalten, wie die Eingebornen. — Augenblicklich sind die Chinesen, welche alle Waaren von den Importeuren auf 3 bis 6 Monate Kredit kaufen, mit ihren Zahlungen sehr im Rückstande, welches seinen Hauptgrund wohl in dem Umstande hat, daß das Gouvernement sich in großer Geldverlegenheit befindet und den Tabak von der letzten Ernte noch nicht bezahlt hat. Der Handel mit Tabak ist Monopol der Regierung. Die Eingebornen sind verpflichtet, nach Verhältniß zu der Größe ihres Grundbesitzes eine gewisse Quantität dieser Pflanze anzubauen und in die Regierungsspeicher abzuliefern. Die Regierung hat im Laufe vorigen Jahres mehrmals versucht, Geldanleihen zu machen, aber ohne Erfolg und sah sich daher gezwungen, um der drückendsten Verlegenheit abzuhelfen, vom Gehalt sämmtlicher Beamten und Offiziere 10 pCt. als Darlehn zurückzubehalten. In einer Sitzung des Stadt-Magistrats, unter Vorsitz des Gouverneurs, wurde der Vorschlag gemacht, sämmtlichen Hauseigenthümern eine Steuer von 10 pCt. auf den einjährigen Betrag der Rente der verschiedenen Gebäude aufzulegen, welches mit der Modifizirung angenommen wurde, daß diese Steuer eine freiwillige sein sollte; sie wurde jedoch durchgängig entrichtet und außerdem noch von dem Erzbischof, verschiedenen geistlichen Gesellschaften und Privatpersonen Vorschüsse geleistet.

---

[1]) Siehe wegen des Vorjahres Hand.-Arch. 1866 II. S. 122.

Haupt-Export-Artikel von Manila, Cebu und Iloylo.

Artikel.	Großbritannien. 1866	Großbritannien. 1865	Atlantische Häfen von den Vereinigten Staaten. 1866	Atlantische Häfen von den Vereinigten Staaten. 1865	Kontinent von Europa. 1866	Kontinent von Europa. 1865	Australien. 1866	Australien. 1865	Kalifornien. 1866	Kalifornien. 1865	Singapore. 1866	Singapore. 1865	Batavia. 1866	Batavia. 1865	China, Japan, Molucken und Havanna. 1866	China, Japan, Molucken und Havanna. 1865	Total 1866	Total 1865
Zucker von																		
Manila Pec.	316199	284569	85842	68640	10959	15026	25464	108339	131749	131235	88	.	.	.	82403	73842		
Cebu „	57894	31993	.	.	.	.	5050	45465	.	.	.	.	.	.	9261	16377	877467	882826
Iloylo „	96583	8114	.	.	.	.	27195	30882	.	.	.	.	.	.	28780	68344		
Hanf von																		
Manila „	83132	57110	257562	271952	1614	3342	10744	8350	15120	13600	1250	1100	.	.	1156	1445		
Cebu „	13300	22206	21326	17492	.	.	1500	1200	.	.	.	.	.	.	..	.	406704	397797
Iloylo „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
Sapanholz „	13402	11738	9231	1805	337	180	.	.	.	.	155	200	670	530	35620	31021	59415	45474
Indigo Quint.	1841	1651	3749	231	.	44	.	.	34	.	.	.	.	.	.	.	5624	1926
Rohtabak „	32155	3500	.	.	65128	69146	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	97283	72646
Cigarren Mil.	20972	22989	3714	2087	56	242	6685	5807	1182	1629	21144	15308	19832	19203	30310	21251	103845	81966
Kaffee Pec.	4684	18012	4152	39	6967	15452	557	1173	9297	1993	2172	.	.	.	4095	1226	31924	37895
Häute „	2132	495	461	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2811	5582	5404	6041
Perlmutterschaalen „	1106	1848	251	170	86	417	.	.	.	.	.	50	.	.	22	.	1465	2485
Schildpatt Cat.	652	200	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	484	505	1036	705
Harz Pec.	3928	4351	.	.	151	22	.	.	.	.	42	.	.	.	.	.	4121	4373
Caurie Muscheln „	1469	1434	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1469	1434
Hörner „	456	695	.	.	63	.	.	.	.	.	.	.	.	.	13	69	532	764
Tauwerk „	.	508	.	.	.	511	1125	6682	2314	1040	3799	2166	102	452	7970	6610	15310	17969
Geschälter Reis Cavans	.	.	.	.	250	.	.	.	.	2308	.	.	.	.	38007	98572	38257	100880
Beche de Mer Pec.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2801	3920	2801	3920

Ausfuhren von Zucker, Hanf, Indigo und Kaffee nach Großbritannien, dem Kontinent von Europa und den Vereinigten Staaten in den Jahren 1856—1866.

	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866
Zucker:											
Großbritannien	396,146	268,559	315,768	350,190	392,497	422,495	601,641	430,173	669,668	324,676	470,676
Kontinent von Europa	23,613	36,652	17,252	38,912	43,205	4,154	18,594	13,098	6,869	15,026	10,959
Vereinigte Staaten	148,952	78,823	16,030	109,526	211,262	78,161	103,708	54,758	101,537	68,640	85,842
Total ..... Piculs	568,711	384,034	349,050	498,628	646,964	504,810	723,943	498,029	778,074	408,342	567,477
Hanf:											
Großbritannien	37,207	95,983	105,633	130,672	102,038	193,662	227,486	183,660	226,258	79,316	96,432
Kontinent von Europa	2,192	2,487	6,650	4,644	2,723	972	1,636	4,325	1,134	3,342	1,614
Vereinigte Staaten	313,386	243,110	288,953	284,657	281,477	160,978	229,394	221,804	249,106	289,444	278,888
Total ..... Piculs	351,785	341,580	401,236	419,973	386,238	355,612	458,516	409,789	476,498	372,102	376,934
Indigo:											
Großbritannien	1,572	565	58	5	108	2,957	2,835	732	496	1,651	1,841
Kontinent von Europa	353	961	171	49	544	.	31	490	202	44	.
Vereinigte Staaten	3,777	5,626	503	2,374	2,207	1,164	388	602	2,398	231	3,749
Total ..... Piculs	5,702	7,152	732	2,428	2,859	4,121	3,254	1,824	3,096	1,926	5,590
Kaffee:											
Großbritannien	342	23	81	1,283	683	1,907	4,927	2,772	7,332	18,012	4,684
Kontinent von Europa	9,850	8,595	13,882	17,096	3,552	12,479	8,739	5,324	4,239	15,452	6,967
Vereinigte Staaten	2,167	2,729	2,386	2,256	16	.	71	.	2,303	39	4,152
Total ..... Piculs	12,859	11,347	16,349	20,635	4,251	14,386	13,737	8,096	13,874	33,503	15,803

Die verschiedenen Sorten von Zucker ausgeführt im Jahre 1866.

	2. White. Pic.	Superior. Pic.	Current. Pic.	Taal. Pic.	Bisayas. Pic.	Pampanga. Pic.	Pangasinan. Pic.	Total. Pic.
Großbritannien	.	.	165,951	133,708	171,017	.	.	470,676
Vereinigte Staaten	.	24,574	61,268	.	.	.	.	85,842
Kontinent von Europa	7,027	100	2,902	.	930	.	.	10,959
Australien	.	.	1,080	18,838	37,791	.	.	57,709
Kalifornien	.	131,749	.	.	.	.	.	131,749
China, Japan 2c.	6,912	.	44,912	8,250	59,591	300	567	120,532
Total	13,939	156,423	276,113	160,796	269,329	300	567	877,467

Ausfuhren nach Australien.

Jahr.	Zucker. Pic.	Cigarren. Pic.	Tauwerk. Pic.	Kaffee. Pic.
1862	414,613	13,453	21,015	2,282
1863	246,782	3,490	10,281	1,269
1864	28,711	5,960	7,485	3,962
1865	184,686	5,307	6,682	1,173
1866	57,709	6,635	1,125	557

Im Oktober vorigen Jahres bot das Gouvernement 20,000 Quintals Rohtabak zum Preise von 21 Doll. pro Quintal zum Verkauf aus, ohne einen einzigen Käufer zu finden, und kurz darauf Cigarren zum Werthe von 300,000 Doll., von etwas besserer Qualität, als die in den Regierungsläden befindlichen, aber zum selben Preise, wie diese; den Käufern wurden, wenn sie für 5000 Doll. Werth von der besseren Qualität kauften, 7 pCt. Diskonto und nahmen sie für 5000 Doll. Werth von der schlechteren Qualität, 8 pCt. Diskonto gewährt, und zu diesen Bedingungen ist dann die ganze Quantität binnen kurzer Zeit realisirt.

Um einen Theil des Geschwaders, welches Valparaiso und Callao beschossen hat und auf seiner Rückkehr hier einlief, mit Lebensmitteln u. s. w. zu versorgen, ist eine öffentliche und über alle Ortschaften dieser Inseln sich erstreckende Sammlung veranstaltet worden, welche sich bis Ende Dezember auf 56,948 Doll. belief.

Veränderungen im Zolltarif haben im verflossenen Jahre nicht stattgefunden, doch dürften binnen Kurzem mehrere eintreten, indem seit einiger Zeit eine aus Staatsbeamten und Kaufleuten gebildete Kommission den Zolltarif einer genauen Revision unterwirft.

Wie sich aus der vorstehenden Uebersicht ergiebt, ist im Exportgeschäft im vergangenen Jahre keine Besserung eingetreten. Die Ausfuhren von Zucker waren in 1866 sogar noch niedriger wie in 1865, wenn auch nur um ein Unbedeutendes. Die Exportation dieses Artikels, welches der bedeutendste der Philippinen ist, hat in den beiden letzten Jahren im Vergleich mit 1864 sehr nachgelassen und dieses unbefriedigende Resultat kann nur dem schlechten Ausfall der Ernte in den Jahren 1865 und 1866 beigemessen werden. — Die Besitzer von Zuckerplantagen in diesen Inseln haben mit vielen Hindernissen zu kämpfen, von denen namentlich der Mangel an Arbeitskräften und die Heuschreckenplage angeführt zu werden verdienen. Einige Ausländer, welche auf der Isla de Negros sich mit Zuckeranbau beschäftigen, haben die Genugthuung gehabt, auf ihren Plantagen bessere Erfolge zu erzielen, als die Spanischen und Mestizen-Pflanzer.

Die Australischen Märkte, welche früher einen großen Theil ihres Bedarfs von Manila bezogen, scheinen sich jetzt fast ausschließlich an andere Bezugsquellen gewandt zu haben, woran die Qualität des hiesigen Zuckers, welche sich von Jahr zu Jahr verschlechtert hat, wohl die meiste Schuld trägt. Im Jahre 1865 belief sich die Ausfuhr von Zucker nach Australien noch auf 184,686 Pls., während sich dieselbe im verflossenen Jahre auf 57,709 Pls. beschränkt.

Der Preis für Current Sugar war im Anfange vorigen Jahres 5,37½ Doll. per Pecul, fiel aber in den ersten 6 Monaten bis auf 4,87½ Doll. per Pecul. In der letzten Hälfte des Jahres war er mehr Fluktuationen unterworfen, hob sich Ende Oktober und im Monat November bis auf 4,75 Doll. per Pecul und stellte sich Ende Dezember auf 4,62½ Doll. per Pecul.

Die Ausfuhr von Hanf hat sich in 1866 etwas gehoben im Vergleich mit 1865. Die Totalexporten dieses für die Philippinen so wichtigen Produkts in den Jahren 1865 und 1866, verglichen mit 1864, weisen auch ein trauriges Defizit auf; im Jahre 1866 wurden 86,648 Pls. oder 5415½ Tons (Englisch) weniger ausgeführt wie im Jahre 1864, und wenn dazu die im Jahre 1864 am hiesigen Platze zur Tauwerksfabrikation konsumirte Quantität, welche in 1866 bedeutend geringer war, in Anschlag gebracht wird, so zeigt sich der Ausfall größer, was sich nur durch eine bedeutende Abnahme in der Produktion erklären läßt. — Noch in 1864 war die Fabrikation von Tauwerk ein bedeutender Industriezweig in Manila. In Folge der schlechten Qualität des hier fabrizirten Tauwerks entstanden jedoch in Australien, welches bisher eine Haupt-Abzugsquelle für diesen Artikel war, Reepschlägereien, mit denen die hiesigen nicht konkurriren zu können scheinen.

Im Anfange vorigen Jahres stellte sich der Preis von Hanf auf 9,12½ Doll. per Pecul, stieg dann rasch auf 9,56¼ Doll. und fiel eben so schnell auf 7 Doll., erholte sich aber allmälig bis auf 8,50 Doll., welche Rate er bis Ende des Jahres behauptete.

Nach Indigo war im Anfange letzten Jahres eine bedeutende Nachfrage; die Totalausfuhren belaufen sich auf 5624 Pls., während sie in 1865 nur 1926 Pls. betrugen. Das Aufhören des Bürgerkrieges in den Vereinigten Staaten hat jedenfalls das Meiste zu diesem guten Resultate beigetragen, im Jahre 1865 bezogen die Vereinigten Staaten nur 231 Pls. und in 1866 3749 Pls., gewiß ein enormer Unterschied. Die angelegten Preise variirten von 34 bis 64 Doll. per Quintal, je nach Qualität. — Gegen Ende des Jahres hat die Nachfrage wieder bedeutend abgenommen.

Von Kaffee ist im letzten Jahre nicht soviel exportirt worden, wie in 1865. Im vergangenen Jahre wurden 31,924 Pls. verschifft und im vorhergehenden 37,895 Pls., welcher Ausfall wohl hauptsächlich dem Ausfall der Ernte zuzuschreiben ist. Ausfuhren nach England, dem Kontinent von Europa und Australien sind nur unbedeutend gewesen, dagegen haben die Exporten nach Kalifornien und den Atlantischen Häfen von Amerika

bedeutend zugenommen. Der Preis fluktuirte zwischen 17,25 Doll. und 15,25 Doll.

Frachten standen im Anfange vorigen Jahres auf 2 Pfd. Sterl. per Ton trocknen Zucker, 2 Pfd. Sterl. 10 Sch. per Ton Hanf und 3 Pfd. Sterl. per Ton leichte Güter, stiegen nach und nach auf 3 Pfd. Sterl. 10 Sch. per Ton Zucker, 4 Pfd. Sterl. per Ton Hanf und 4 Pfd. Sterl. 10 Sch. per Ton leichte Güter und sanken nachdem allmälig auf 1 Pfd. Sterl. 12 Sch. 6 Pce. per Ton trocknen Zucker, 2 Pfd. Sterl. 5 Sch. per Ton Hanf und 3 Pfd. Sterl. per Ton leichte Güter. — Nachfrage für Räumte war im Allgemeinen nicht sehr lebhaft.

Die Kourse auf London waren durchschnittlich im verflossenen Jahre nicht so günstig, wie in 1865. — Im Anfange letzten Jahres stand der Kours auf 4 Sch. $2\frac{1}{2}$ Pce. per Doll. für 6 Monat Sicht Bankwechsel, stieg schnell bis auf 4 Sch. 4 Pce., auf welchem Standpunkte er sich 5 Monate lang behauptete und fiel dann plötzlich in Folge der in England herrschenden Handelskrisis auf 4 Sch. — Seitdem hat er sich nur noch einmal wieder bis auf 4 Sch. 2 Pce. gehoben; Ende des Jahres wurde er 4 Sch. notirt.

Manila, im Februar 1867.

Mittheilungen.

Stettin, 12. August. Der Handelsverkehr, über dessen geringe Regsamkeit wir schon seit längerer Zeit zu klagen haben, bewegte sich auch während des verflossenen Monates Juli in sehr engen Grenzen, über welche hinaus nur das Getreidegeschäft durch die abnormen Witterungsverhältnisse zu einer Ausdehnung geführt wurde, wie wir sie selten um diese Zeit, kurz vor der neuen Ernte, zu beobachten Gelegenheit hatten. Das fortdauernde Regenwetter, welches auch in unserer Provinz das Reifen des Getreides sehr verzögert, erzeugte an den Märkten Englands, Belgiens und des nördlichen Frankreichs eine so dringende Kauflust, daß die unserem Markte aus Galizien und aus der Mark, namentlich von Berlin zugeführten beträchtlichen Quantitäten Weizen sofort und zwar zu rasch steigenden Preisen nach den vorgedachten Plätzen exportirt werden konnten. Unsere Läger sind bis auf wenige Tausend Wispel geräumt, und auch diese sollen zum größten Theile bereits verkauft sein. Dieser dringende Begehr hat unseren Platz zu sehr bedeutenden Beziehungen aus Ungarn veranlaßt, wovon die ersten Zufuhren bereits in nächster Woche erwartet werden, und welche den betreffenden Handlungshäusern eine hübsche Netto-Provenue in Aussicht stellen. Auch was von Roggen an disponibler Waare vorhanden war, und was die Dampfer von Rußland im Laufe des verflossenen Monates nur irgend heranschleppen konnten, wurde zur Effektuirung der von allen Seiten, aus unserer eigenen Provinz, aus Ostpreußen, besonders aber aus Holstein, Dänemark, Norwegen und Schweden eingelaufenen pressanten Ordres verwendet. Die Preise nahmen unter diesen Umständen in wenigen Tagen einen Aufschwung von 15 Rthlr. per Wispel. Bei vollständig geleerten Böden sieht man hier dem neuen Gewächs entgegen, das uns zunächst aus Schlesien und Ungarn, wo die Ernte bereits beendet ist, zugeführt werden soll. In Erbsen, Hafer und Gerste fanden nur geringe Umsätze statt, da die Vorräthe hier und in der Provinz fast gänzlich geräumt sind. Die Getreidezufuhr im Monat Juli belief sich auf

ca. 4500 Wispel Weizen,
„ 4480 „ Roggen,
„ 440 „ Gerste,
„ 1350 „ Hafer,
„ 56 „ Erbsen,

der Bestand am Monatsschlusse auf

ca. 5000 Wispel Weizen,
„ 1700 „ Roggen,
ca. 530 Wispel Gerste,
„ 230 „ Hafer,
„ 56 „ Erbsen.

Die Preise schlossen Weizen loko per 85 Pfund gelber und weißbunter .... 86—100 Rthlr. bez.,
pro Juli 83/85 Pfd. ...... $99\frac{1}{4}$ Rthlr. bez.,
„ Juli/August .... 98 Rthlr. Brf.,
„ September/Oktober ..... $81\frac{1}{2}$ Rthlr. bez. u. Gld.

Roggen loko pro 2000 Pfd. ... 68—76 Rthlr. bez.,
pro Juli .... 72, 73 Rthlr. bez.,
„ Juli/August .... $64\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$ Rthlr. bez. u. Brf.,
„ September/Oktober .... $57\frac{1}{4}$, 57 Rthlr. bez. u. Gld.,
$57\frac{1}{2}$ Rthlr. Brf.,
„ Frühjahr .... 52 Rthlr. bez.

Gerste ohne Handel.

Hafer pro Juli 47/50 Pfd. ..... 37 Rthlr. bez.,
pro Juli/August .... 36, $36\frac{1}{2}$ Rthlr. bez.

Winterrübsen loko 74—82 Rthlr. bez.

Der Spiritushandel hat im verflossenen Monate zwar keine größere Ausdehnung erlangt, namentlich hat der Export sich auf einige kleine Abladungen nach Königsberg i. Pr. beschränkt, indessen hat der Preis sich abermals im Laufe des Monates um 1 bis $1\frac{1}{2}$ Rthlr. gehoben, und lassen trotz des sehr eingeschränkten Konsums die geringen Bestände allerorts und das fortwährend ungünstige der Entwickelung der Kartoffel hinderliche Wetter eine fernere Steigerung des Preises sehr wohl erwarten. Ultimo v. M. war notirt loko ohne Faß..... $21\frac{1}{2}$ Rthlr. bez.,
pro Juli/August, „ August/September } $20\frac{3}{4}$ Rthlr. Brf., $20\frac{1}{2}$ Rthlr. Gld.,
„ September-Oktober $19\frac{3}{4}$, $\frac{19}{24}$ Rthlr. bez.,
„ Oktober/November 18 Rthlr. Gld.

Der Handel mit Rüböl hat unter dem deprimirenden Einflusse des überaus niedrigen Standes der Petroleum-Preise auch während des verflossenen Monates keinen größeren Umfang erreicht; der auf $\frac{1}{2}$ berechnete Ausfall an der diesjährigen Rübsenernte in Norddeutschland und Frankreich war unter den gedachten Umständen völlig wirkungslos auf den Stand der Oelpreise, welche unter leicht vorübergehendem geringen Aufschlage ohngefähr zu den vormonatlichen Sätzen schlossen:

loko .... $11\frac{1}{2}$ Rthlr. Brf.,
pro Juli/August .. $11\frac{1}{2}$ Rthlr. Brf., $11\frac{5}{12}$ Gld.,
„ Septbr./Oktbr. $11\frac{13}{24}$, $\frac{1}{2}$ Rthlr. bez., $11\frac{13}{24}$ Rthlr. Brf., $11\frac{5}{12}$ Rthlr. Gld.,
„ April/Mai..... $11\frac{3}{4}$ Rthlr. Brf.

Im Waarenhandel machten von der im Allgemeinen herrschenden Stille nur die Umsätze in Baumöl, Petroleum, Reis und Hering eine Ausnahme. Auch der Handel in Rohzuckern, welche ziemlich geräumt sind, und der in raffinirter Waare, wofür die Frage etwas nachgelassen, war ziemlich beschränkt; die Preise für fertige Zucker sind für den Augenblick zwar etwas gewichen, indessen bleibt eine gute Meinung für den Artikel vorherrschend. Im Handel mit Metallen herrschte fast eine gänzliche Geschäftslosigkeit, und haben die Preise im Laufe des Monates keine bemerkenswerthe Veränderungen erfahren. Von Englischen Steinkohlen betrug die Zufuhr in 46 Schiffen ca. 4800 Lasten, größtentheils Gas- und Newcastler Dampfkohlen. Die Umsätze hier waren sehr gering, doch haben die Preise nach dem Vorgange der Englischen Plätze wieder etwas angezogen. Die Preise für Holz sind neuerdings zurückgegangen. In Folge dieses Umstandes in Verbindung mit außerordentlich billigen Frachten sind einige Verkäufe nach Englischen und Französischen Häfen zu Stande gekommen, doch liegt im Allgemeinen das Geschäft noch immer sehr darnieder. Die Konkurrenz, welche Rußland und Schweden in fichtenen und tannenen Hölzern unserem Platze macht, ist stärker als je und nach eichenen Schiffs-

bauhölzern, welche sonst den Hauptexport zu bilden pflegten, ist die Frage sehr gering, weil die anhaltend schlechten Frachten die Baulust in England fast vollständig unterdrückt haben. Die furchtbaren Ueberschwemmungen der Weichsel haben auch für einen Theil unserer Holzhändler, welche grade ihre Hölzer an der Brahemündung liegen hatten, Verluste zur Folge gehabt, deren Höhe sich jedoch im gegenwärtigen Augenblicke noch nicht übersehen läßt. So viel scheint aber schon jetzt festzustehen, daß sie den anfänglich befürchteten Umfang nicht erreichen, wenngleich sie noch immer erheblich genug sein werden. In der Lage des Rhederei-Geschäftes ist leider noch nicht die geringste Besserung eingetreten. Die in regelmäßigen Fahrten engagirten Dampfer haben, um nicht ganz außer Thätigkeit gesetzt zu werden, zu Spottfrachten verladen, die unter allen Umständen Verluste herbeiführen mußten.

Stralsund, 10. August. Der Getreidehandel war hier fortwährend ohne alle Bedeutung, da aus Mangel an Vorräthen nur noch wenige Abladungen gemacht wurden und die Beziehungen von Roggen aus den Russischen Häfen nicht beträchtlich genug waren, um eine besondere Belebung des Verkehrs zu Wege zu bringen. Fast während des ganzen Monats war die Temparatur viel niedriger, als sonst gewöhnlich um diese Jahreszeit, was ein Zurückbleiben der Vegetation zur Folge hatte. Hierzu kam anhaltender, fast keinen Tag ausbleibender Regen, der das Einbringen des Heues verhinderte und dasselbe beschädigte; sowie auch die Ernte des Rübsens durch Entschroatung und Auswuchs vielfach beeinträchtigte. In den letzten Wochen gab es glücklicherweise einige trockene Tage, wo das Einbringen des Heues und des Rübsens beschafft werden konnte. Es stellte sich dabei leider der Ertrag der letzteren Frucht als ein sehr geringfügiger heraus. Die Beschaffenheit des Samens ist feucht, theilweise ausgewachsen, weshalb die Preise dafür im Verhältnisse zum geringen Ertrage sich nicht besonders hoch stellen. Trotzdem differiren sie ziemlich bedeutend, indem einigermaßen trockene Partien mit einigen achtzig Thalern bezahlt werden, während für geringere Qualitäten kaum 70 Rthlr. pro Wispel zu bedingen ist. Dem Wintergetreide hat der viele und zum Theil sehr schwere Regen ungemein geschadet, da von demselben ganze Felder darnieder geschlagen sind. Noch ungleich größere Verwüstungen, die in ihrer Schwere und Ausdehnung hier zu den Seltenheiten gehören, richtete der in unserem Regierungsbezirke am 23. v. M. gefallene Hagel an. Vorzüglich betroffen hiervon soll die auf Gegenseitigkeit beruhende Greifswalder Versicherungs-Gesellschaft sein; man spricht von einem Schaden von beinahe einer halben Million, die von Grundbesitzern und Pächtern unseres Bezirkes aufgebracht werden müssen. Die Ernte sowohl des Winter- als des Sommergetreides, durch verspätete Bestellung und Mangel an Wärme im Wachsthume zurückgehalten, wird aller Voraussicht nach sich bis tief in den nächsten Monat hineinziehen. Mit dem Schneiden des Roggens wird freilich schon hier und dort begonnen; jedoch wird, da die anderen Feldfrüchte noch lange nicht reif sind, nothwendigerweise eine längere Unterbrechung der Erntearbeiten eintreten müsse. Die von der diesjährigen Ernte zu erzielenden Erträge werden voraussichtlich äußerst verschieden ausfallen. Auf milden und trockenen Feldern ist nämlich der Stand des Getreides, soweit dasselbe trotz Regen und Hagel stehen geblieben, ziemlich gut, während die tiefen und nassen Felder durch die kühle und regnerische Witterung augenscheinlich beträchtlich gelitten haben. Im Ganzen genommen wird eine Durchschnittsernte wohl kaum zu erwarten sein, auch wenn Sturm und Regen den Ertrag nicht noch schmälern und das Einbringen des Getreides nicht noch verhindern sollten. In Betreff der Rhederei-Verhältnisse ist keine Besserung eingetreten. Noch immer fehlt das Vertrauen für Handlungs-Unternehmungen, ohne welches eine Aenderung zum Besseren hier nicht eintreten kann.

Magdeburg, 7. August. Die schon lange Zeit andauernden unerfreulichen kommerziellen und industriellen Verhältnisse fast aller civilisirter Länder haben sich im jüngst verflossenen Monate nicht gebessert und die sehnliche Hoffnung auf eine günstigere Gestaltung derselben ist sogar durch neu erregte, wenn auch schnell verscheuchte Kriegsbefürchtungen wesentlich beeinträchtigt worden. Der Handelsstand traut den politischen Zuständen nicht, und Vorkommnisse, wie die Zeitungsnachrichten über beabsichtigte Französische Einmischungen in Deutsche Fragen können ihn nur in seiner Ansicht bestärken, und wagt er es deshalb nicht, sich in größere Unternehmungen, welche allein einen durchgreifenden Umschwung aller Verhältnisse herbeiführen können, einzulassen. So mußte bei sonst normalen Zuständen unser Zuckergeschäft zur Zeit ein durchaus befriedigendes Bild liefern. Die Vorräthe sind verhältnißmäßig von keiner Bedeutung, die Preise von Rohzucker in der Havanna und in Newyork bedeutend gestiegen und in England, Frankreich und Oesterreich fest. Auch für Raffinade sind die Preise in Frankreich und Oesterreich etwas höher gegangen. Dazu kommt, daß in Deutschland die Rübenkultur sehr eingeschränkt worden ist, theils weil sich eine Ueberproduktion fühlbar machte, theils weil bei den hohen Getreidepreisen die Verwendung der Felder zum Getreidebau vortheilhafter erschien. Dennoch können wir weder von einer Lebhaftigkeit des Zuckergeschäfts noch von einem koulanten Verlaufe desselben berichten. Die Eigener von Rohzucker verstanden sich nur schwer zu einer Ermäßigung der Preise, während die Preise der raffinirten Zucker ferner eine sinkende Tendenz verfolgten. Es wurden notirt:

	30. Juni Rthlr.	31. Juli Rthlr.
Rohzucker, centrif. I.	12 —11¾	11⅓—11¼
„ weiß	11⅓—11¼	11 —10¾
„ blond	11 —10¾	10⅔—10½
„ hellgelb, mittel.......	10½—10⅓	10¼—10
„ gelb, dunkel........	10¼—10	9¾— 9½
Nachprodukte, centrif............	9⅞— 8½	9¼— 8½

wobei jedoch zu bemerken ist, daß die Preise vom 31. Juli cr. mehr als nominelle, denn als effektive zu betrachten sind.

	Rthlr.	Rthlr.
Raffinade, inkl. Faß..........	15 —14¾	14½—14⅓
Melis, ff., exkl. Faß..........	14⅓—14¼	14 —13⅞
„ mittel, exkl. Faß......	14⅙—13$\frac{11}{12}$	13⅚—13⅔
Gem. Raffinade, inkl. Faß ...	14⅓—13¾	14⅓—13¾
Gem. Melis, inkl. Faß.......	13⅓—12¼	13¼—12

Der Umsatz in Rohzuckern betrug im Monat Juli 48,000 Ctr., von welchen ein kleines Quantum zum Export bestimmt war. Ueberhaupt wurden expartirt:

a) Rohzucker

1) über Warnow	744	Ctr.
2) über Wittenberge............	4190	„
3) über Strasburg............	39	„
Summa.....	4973	Ctr.,

b) Brodzucker

1) über Fischerwall..............	21	Ctr.
2) über Warnow	648	„
3) über Wittenberge............	1811	„
4) über Strasburg..............	557	„
Summa.....	3037	Ctr.

Die uns zugegangenen Nachrichten über den Stand der Rübenfelder lauten im Allgemeinen günstig, doch dürfte für unsere Gegend bald wärmeres Wetter nothwendig werden, weil sonst der Zuckergehalt der Rüben ein zu geringer werden möchte. Die Verwendung von Rüben zur Zucker-Produktion hat bis jetzt in dem Betriebsjahr 1866—67 gegen das Betriebsjahr 1865—66 nicht unbedeutend zugenommen. Es wurden verbraucht im 1. Quartal 1867

1) im Preußischen Staate:

a) in den alten Provinzen................ 13,851,395 Ctr.

b) in der Provinz Hannover	274,796 Ctr.
c) im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen ...	6,570 „
2) in den bei Preußen einrechnenden Vereinsländern und Vereinsgebietstheilen	2,451,185 „
3) in den übrigen Vereinsstaaten..................	2,978,207 „
Summa.....	19,557,108 Ctr.
Vom September bis einschließlich Dezember 1866 sind in den sub 1, 2, 3 gedachten Vereinsstaaten verwendet worden..	30,455,450 „
für die ersten sieben Monate des Betriebsjahres 1866 bis 1867 demnach..................................	50,012,553 Ctr.
Der Rübenverbrauch innerhalb derselben Periode des Betriebsjahres 1865—66 belief sich auf.........	42,859,064 „
demnach in den ersten sieben Monaten des Betriebsjahres 1866—67 mehr..................................	7,153,489 Ctr.

Im Spiritusgeschäft zeigte sich bis gegen die Mitte des Monats Juli wenig Leben und der Ausfall des am 8. zu Köthen abgehaltenen Saatmarktes berechtigte zu keinen sonderlichen Hoffnungen für diesen Artikel. In der zweiten Hälfte des Monats stellte sich jedoch eine außerordentliche lebhafte Nachfrage ein, welche ein stetiges langsames Steigen der Spirituspreise im Gefolge hatte. Außer dem Inlande versorgte sich auch Hamburg an unserem Markte und waren zeitweilig die Bestände von roher Waare so knapp, daß unsere Spiritusfabrikanten nicht immer voll arbeiten konnten. Aus dem Umstande, daß unsere Spritfabrikanten zwar gut, aber keineswegs so überaus reichlich wie sonst in guten Zeiten beschäftigt waren und daß bei einer gegen früher wesentlich erhöhten Produktion von Rübenspiritus dennoch ein Mangel an roher Waare sich einstellte, läßt sich schließen, daß ein Ausfall an Kartoffelspiritus vorhanden ist und daß an dessen Stelle Rübenspiritus schon viel häufiger Verwendung findet. Bei dieser günstigen Lage des Artikels fanden alle Anerbietungen unserer Brennereien willig Käufer und erwartet man eine Dauer dieses Zustandes und damit eine weitere Preissteigerung. Leider wird der Nutzen der Brennereien durch die hohen Preise der Melasse in Frage gestellt. Die Preise waren für

Kartoffelspiritus:

vom 1. bis 8. Juli .... 21$\frac{5}{12}$—$\frac{1}{2}$ Rthlr.
„ 9. „ 17. „ .... 21$\frac{2}{3}$—$\frac{11}{12}$ „
„ 18. „ 31. „ .... 22$\frac{1}{6}$—$\frac{1}{3}$ „

Rübenspiritus:

vom 1. bis 8. Juli .... 18$\frac{5}{12}$—19 Rthlr.
„ 9. „ 17. „ .... 18$\frac{7}{8}$—19 „
„ 18. „ 29. „ .... 19$\frac{1}{4}$—20 „
„ 30. „ 31. „ .... 20$\frac{1}{3}$—20$\frac{2}{3}$ „

Das Getreidegeschäft im Monat Juli wird als ein gutes bezeichnet und hat hierzu in der Hauptsache die durch die rauhe Witterung verzögerte Ernte, in Verbindung mit geringen Vorräthen, beigetragen. Man kann annehmen, daß ein voller Monat vergangen ist, ohne uns dem Resultat der Ernte wesentlich näher gebracht zu haben, und wenn dieser Umstand der Ernte selbst nicht zum Nachtheil gereichen wird, so war er doch geeignet, dem Verkehr in alter Waare eine erhöhte Lebhaftigkeit zu geben und eine Preiserhöhung herbeizuführen. Weizen wurde im Konsum von 88 Rthlr. beginnend bis 98 Rthlr. steigend gehandelt und sind davon nur noch Kleinigkeiten vorräthig. In der letzten Woche des Monats erschien bereits neuer Ungarischer Weizen am Markt und wurde mit 83—88 Rthlr. bezahlt. Roggen, welcher zu Anfang des Monats weniger Absatz fand, wurde nach und nach trotz mangelhafter Qualität fast ganz verkauft und hoben sich die Preise von 66 bis auf 72 Rthlr. Neuer Ungarischer Roggen wurde nach auswärts mit 67, 68 Rthlr. verkauft. Außerdem erschien neue hiesige Waare am Markt, welche sehr schön ausfiel und mit 74, 72 Rthlr., in größeren Posten auch mit 70 Rthlr. bezahlt wurde. Gerste, nur in alter Waare vorräthig, wurde ebenfalls geräumt und von Brauereien mit 50—53 Rthlr. bezahlt. Futtergerste stellte sich auf 48 Rthlr. Hafer war auch im Monat Juli wieder der Hauptartikel, dessen Bedarf mit jedem Tage wuchs und worin am Schluß des Monats wegen Fehlens von Waare das Geschäft ganz eingestellt werden mußte. Sehr beträchtliche Wasserzufuhren von Böhmen und forcirte Beziehungen durch die Eisenbahn reichten zur Deckung des Bedarfes nicht aus. Zu Anfang des Monats mit 31 Rthlr. bezahlt, stieg der Preis bis 34 Rthlr. Rapps ist am hiesigen Platze mit 86—88 Rthlr. gehandelt worden, doch will sich ein reges Geschäft in diesem Artikel nicht entwickeln, da die Oekonomen Preise verlangen, welche die Oelfabrikanten bei den jetzigen niedrigen Oelpreisen nicht einlegen wollen. Es ist anzunehmen, daß der größte Theil der Saaternte sich noch im Besitz der Produzenten befindet. Das Kolonial-Waaren- und Produktengeschäft nahm auch im Monat Juli einen ruhigen Verlauf und fand nur in Mehlwaaren — Kartoffelmehl, Kartoffelstärke, Weizenstärke — und Reis ein regerer Umsatz statt. Für letzteren Artikel trat in bemerkenswerthem Grade Böhmen als Käufer auf und blieben namentlich Bruchreise sehr gefragt. In Sämereien ist, hauptsächlich wegen fehlender Vorräthe wenig gehandelt worden, doch wendet sich ihnen, da die Ernte vor der Thür steht, eine erhöhte Aufmerksamkeit zu. Wegen der großen Quantitäten, welche davon in den Handel kommen, zieht Kümmel die besondere Beachtung auf sich. Man verspricht sich davon sowohl im Inlande, als in Holland eine außerordentlich ergiebige Ernte, und wenn sich für diesen Artikel nicht wieder starker Begehr in England zeigt, wohin allein von Holland seit dem vorigen Jahre ca. 40,000 Ctr. exportirt sein sollen, dürften wir bei den dann eintreffenden starken Zufuhren vom Auslande sehr niedrige Preise bekommen. Die letzten Kümmelpreise bewegten sich zwischen 10$\frac{1}{2}$—11 Rthlr. In Pflaumen ist am hiesigen Platze immer ein sehr umfangreiches Geschäft gemacht worden und sind in guten Erntejahren von dieser Frucht allein aus Böhmen ca. 50,000 Ctr. hier angekommen und verkauft worden. Eine ganz vorzügliche Pflaumen-Ernte steht in Aussicht und ist man deshalb nicht geneigt, auf von Böhmen eingetroffene Offerten zu 5$\frac{1}{2}$ Rthlr. franko hier einzugehen, erwartet vielmehr, daß sich die Preise für Böhmische Frucht auf ca. 4$\frac{1}{2}$ Rthlr. und für Thüringische auf ca. 4 Rthlr. stellen werden. Recht ansehnliche Umsätze finden hier auch stets in Französischen und Türkischen Pflaumen statt. Bestände von Hopfen sind von irgend welchem Belange nicht mehr vorhanden. Die Aussichten für die neue Ernte waren bis gegen die Mitte des Monats in der Altmark, in Bayern, Böhmen, Polen, Belgien und Frankreich recht günstig, seitdem soll das anhaltende Regenwetter bei jungen Pflanzen doch etwas geschadet haben, so daß nunmehr noch sehr warmes Wetter erforderlich ist, wenn die Hoffnungen auf einen reichen Ernteertrag nicht gestört werden sollen. Es wäre dies um so bedauerlicher, da bei dem ungünstigen Stande des Hopfens in Amerika und England ein Exportgeschäft mit unserem inländischen Hopfen in Aussicht steht, welches schon manches Jahr recht bedeutend und lukrativ gewesen ist. In Leuchtstoffen war das Geschäft nur Anfangs des Monats noch etwas lebhaft, weil die niedrigen Preise von raffinirtem Petroleum recht fleißig benutzt wurden, indem bessere Nachrichten von Amerika anfingen, dem Artikel günstiger zu werden. Gegen die Mitte des Monats bestätigten sich die höheren Preise in Amerika, und Telegramme von Newyork und Philadelphia brachten einen Preisaufschwung von 24 Cts. auf 32$\frac{1}{2}$ Cts. Hiermit trat eine Stockung in den Geschäften ein, denn es mußte fraglich erscheinen, bei den schon stattgefundenen großen Verkäufen auf Herbsttermine noch neuen Absatz zu höheren Preisen zu finden, zumal nachweislich die jetzigen Vorräthe mit den zu den Herbstterminen unterweges befindlichen Quantitäten für die Hauptkonsum-Plätze Hamburg, Bremen, Antwerpen — der bedeutenden Zufuhren nach den Ostseehäfen nicht zu gedenken — ein Quantum von ca. 374,000 Barrels repräsentiren. Die Preise stellen sich jetzt in Bremen ca. 6$\frac{1}{4}$ Rthlr. effektiv, 6$\frac{1}{6}$—6$\frac{1}{4}$ Rthlr. pro Medio ult. August, 6$\frac{1}{3}$ Rthlr. pro September, 6$\frac{1}{2}$ bis

6⅔ Rthlr. pro Oktober, zu welchen nach der Provinz zur Zeit ein lohnendes Geschäft nicht zu machen ist. Solaröl und Photogen, welche Leuchtstoffe im verflossenen Jahre, namentlich aber im Jahre 1865, bei dem wesentlich höheren Petroleumpreise eine Rolle spielten, sind bei dem gegenwärtigen nur 1 — 1½ Rthlr. niedrigeren Preise als Petroleum, fast gar nicht verkäuflich. Der Handel in Petroleum wird auf unserem Platze noch jährlich weitere Fortschritte machen, je mehr sich das Publikum an diesen schönen und billigen Leuchtstoff gewöhnt. Zu bedauern ist, daß es den Bemühungen der hiesigen Kaufmannschaft noch nicht hat gelingen wollen, für diese Stoffe in der Nähe passende und bequeme Lagerräume zu schaffen. Der Umsatz von Amerikanischem und Französischem Harz war im Monat Juli nicht unbedeutend, wozu wohl, wie im vorigen Monate, außer größerem Bedarf, die wieder etwas billigeren Preise Veranlassung gegeben haben. Der Absatz, welchen unsere chemischen Fabriken im verflossenen Monate erzielt haben, war kein befriedigender. Von calcinirter Soda häuften sich die Vorräthe weiter an und selbst zu ansehnlich niedrigeren Preisen waren größere Quantitäten nicht anzubringen. Calcinirtes Glaubersalz (Sulphat) ist wegen der ermäßigten Preise und des in den Glashütten gebesserten Verkehrs zwar etwas verkäuflicher gewesen, allein man verspricht sich darin im Laufe des Jahres kein belangreiches Geschäft und wird den Fabriken nichts weiter übrig bleiben, als den Ueberschuß noch zu Soda zu verarbeiten, woran, wie wir soeben bemerken, schon kein Mangel ist. Chlorkalk hat sich im Preise behauptet, doch war die Nachfrage nach diesem Artikel im Monat Juli nicht mehr so lebhaft als bisher. Der einzige und nicht unbedeutende Artikel, welcher genügenden Absatz fand, war Salzsäure, und ist dieselbe auch mit genügendem Nutzen nach dem Auslande versandt worden. Der Schifffahrtsverkehr auf der Elbe war im Monat Juli, bei günstigem Wasserstande und sehr niedrigen Frachten von gar keiner Bedeutung und kann hieraus zum Theil auf die geringe Bewegung, welche im Waarenhandel stattgefunden hat, geschlossen werden. Denn wenn die Schifffahrt mit manchen Widerwärtigkeiten und einer sehr gefährlichen Konkurrenz zu kämpfen hat, so hat sie sich doch einen großen Antheil am Transport zu wahren gewußt und seit Ermäßigung der Elbzölle sogar an Ausdehnung gewonnen. Bei der schon so lange währenden Handels-Kalamität kann auch von einer Rentabilität der in der Schifffahrt angelegten Fonds nicht die Rede sein und selbst unter normalen Handelsverhältnissen begegnen gerade diesem Erwerbszweige Unfälle, welche einen sicher berechneten Nutzen schmälern, oft ganz absorbiren. Wir rechnen hierher in erster Linie die Wasserstandsverhältnisse, da es in jedem Jahre auf der Elbe vorkommt, daß durch niedrigen Wasserstand die Schifffahrt sehr beeinträchtigt wird. Daß unter solchen Umständen unser Schifferstand mannigfache Wünsche für die Hebung seines Gewerbes, sei es um natürliche Hindernisse zu überwinden, sei es um einer mächtigen Konkurrenz die Spitze zu bieten, hegt, ist selbstverständlich und können wir uns nicht versagen, einige dieser Wünsche hier anzuführen: „Gänzliche Abschaffung der Elb- und Landdurchgangszölle, Regulirung des Flußbettes durch Buhnenbauten, gründliche Korrektion des Strombettes und Stellung von leicht transportablen Baggermaschinen, Anlage rationeller Waldkulturen im Gebirge, Verbesserung der Fahrwasser in den Kanälen, und endlich, daß die Reparaturen an der Pareyer Schleuse, dem Müllroser Kanal ꝛc. nicht stets erst im Frühjahr bei Eröffnung der Schifffahrt, sondern möglichst im Winter, was bei gelindem Wetter und niedrigem Wasserstande sehr wohl zulässig sein soll, vorgenommen werden möchten, weil durch diese Reparaturen für die Schifffahrt oft eine Störung von 4—6 Wochen herbeigeführt worden ist." Die sonstigen hervorragenden Industrie- und Handelszweige unseres Platzes geben für den Monat Juli c. zu Bemerkungen keine Veranlassung.

Osnabrück, 9. August. Der Handel und die Industrie des hiesigen Platzes waren mit Ausnahme einzelner Branchen bisher nicht von großer Bedeutung. Erst seit dem Anschluß des vormaligen Königreichs Hannover an den Zollverein und seit dem Bau der Hannöverschen Westbahn, welche die hiesige Gegend dem größeren Verkehr eröffnete, datirt überhaupt die Entwickelung des hiesigen Geschäfts, das bis dahin meist auf den Konsumtionshandel beschränkt war. Im Allgemeinen ist aber auch jetzt keine große Regsamkeit wahrzunehmen; ein großer Theil der hiesigen Geschäftsleute hat den ihnen dargebotenen weiteren Wirkungskreis bisher unbeachtet gelassen und betreibt das Geschäft in altgewohnter Weise fort, und nur einer verhältnißmäßig kleinen Zahl von Kaufleuten kann man nachrühmen, daß sie die Vortheile des erleichterten Verkehrs benutzt und ihren Geschäftsbetrieb ausgedehnt haben. Dieser Mangel an Strebsamkeit ist zum Theil eine Folge der langjährigen Abgeschlossenheit, zum Theil aber auch in dem Charakter der hiesigen Bevölkerung begründet, welche sich bei einer gleichförmigen und mäßigen Lebensweise mit geringem Verdienst und mäßigen Ersparnissen begnügt und nur schwer entschließt, von dem Althergebrachten abzugehen. Seitens der früheren Hannöverschen Regierung ist allerdings auch wenig zur Hebung des merkantilischen Verkehrs gethan worden; ihr Hauptaugenmerk richtete sich auf die Entwickelung und Vervollkommnung des Ackerbaues, und es blieben Einrichtungen fortbestehen, welche, wie das jetzt beseitigte Zunftwesen, unwillkürlich einen lähmenden Einfluß auf die Geschäftsthätigkeit ausübten. In den letzten Jahren ist freilich manches anders geworden; einzelne industrielle Anlagen sind bereits entstanden, andere projektirt, und es ist nicht zweifelhaft, daß sich ein lebhafterer Handel und eine blühende Industrie entwickeln wird, sobald erst der hiesigen Bevölkerung die vielfachen, den Verkehr erleichternden staatlichen Einrichtungen klar geworden sind, welche in den alten Provinzen Handel und Industrie zu so hoher Blüthe gebracht haben. Schon jetzt hat man in Folge der Einführung des Preußischen Berggesetzes auf die Ausbeutung der in hiesiger Gegend vorkommenden Kohlen- und Erzläger Bedacht genommen, was bei der früheren verwickelten und unvollkommenen Berggesetzgebung Hannovers sehr erschwert war, und es wartet eine Gesellschaft nur auf Feststellung der Bahnlinie und des Terrains für den in der Nähe des Hüggels anzulegenden Bahnhof der sogenannten Paris-Hamburger Bahn, um durch Anlage einer Zinkhütte die am Hüggel, eine Meile von hier, vorkommenden reichhaltigen Galmeyerze auszubeuten. Auch die obenerwähnte Paris-Hamburger Eisenbahn, welche die langersehnte kürzere Verbindung mit Bremen und Westphalen herstellen wird, ist für die hiesige Gegend von großer Bedeutung. Durch dieselbe werden die Wege nach den Hauptabsatzgebieten der hiesigen Landesprodukte, Leinwand, Fleischwaaren und Getreide, und den Bezugsquellen für Kolonialwaaren und Rohtabak, Eisen, Kohlen, Glas ꝛc., bedeutend abgekürzt, dem Handel und der Industrie aber neue Absatzgebiete erschlossen. Der Wunsch nach einem raschen Ausbau und wenigstens theilweiser Ausführung der Bahn bis Bremen einerseits, und Münster andererseits ist daher sehr erklärlich, besonders hier in Osnabrück, das wegen seiner günstigen Lage als Knotenpunkt der Bahn einen aufblühenden Verkehr erwarten darf. Der bevorstehende Bau dieser Bahn hat schon jetzt mehrere große Kapitalisten veranlaßt, durch Ankauf eines umfangreichen Grundstücks in unmittelbarer Nähe Osnabrücks, die Anlage eines großen Puddlings-Walzwerks verbunden mit Stahlfabrikation, vorzubereiten, in welchem 1000 Arbeiter beschäftigt werden sollen. Zur Ausführung dieses Unternehmens, an dessen Spitze das Haus Godefroy u. Sohn in Hamburg mit steht, und welches bald in Angriff genommen werden soll, sollen 1 Million Rthlr. Kapital bereits gesichert sein. So ist man auch gewillt, die von der Hannöverschen Regierung früher verweigerte Konzession zum Bau einer Eisenbahn von hier über Bramsche, Quakenbrück, Oldenburg nach dem Hafen Bracke wiederholt nachzusuchen. Die projektirte Eisenbahn würde einen wohlhabenden und ziemlich bevölkerten Landstrich dem Verkehr erschließen, und die Verbindung Osnabrücks mit der See bis auf 16 Meilen abkürzen, während die jetzige Seeverbindung via Wunstorf bis Geestemünde 40 Meilen, bis Emden 25 Meilen, und die künftige Entfernung mit der Paris-Hamburger Bahn über Bremen nach Geestemünde 24 Meilen beträgt.

Dem Vernehmen nach würde es nicht schwer werden, die zum Bau dieser Bahn erforderlichen Kapitalien in hiesiger Gegend aufzubringen. Ganz besonders aber wird die hiesige Bank-Kommandite, deren Errichtung mit Freuden begrüßt worden ist, zur Hebung des Verkehrs beitragen. Die Leinenfabrikation wird in hiesiger Gegend seit langer Zeit betrieben, beschränkt sich aber auf Handweberei; mechanische Webereien existirten bis jetzt in unserer Gegend nicht. Für die Firma G. F. Rume u. Künsmüller in Bramsche ist eine solche mit 80 Pferden Dampfkraft zum Betrieb von 100 Stühlen berechnet, im Bau begriffen und wird ihre Thätigkeit noch in diesem Jahre eröffnen. Die Durchschnittszahl der im Fürstenthum Osnabrück in Bewegung befindlichen Leinen-Webestühle dürfte auf 14—15,000, und der Werth der im Jahre produzirten und in den Handel kommenden Leinen auf ca. 1 Million Rthlr. zu veranschlagen sein. Die meist aus Handgespinnst gefertigten Leinen sind von schwerer Qualität und bestehen in Schirr- und Segeltuchen, Sack-, Bett- und Hemdenleinen, blau- und weißgestreiften „Löwendleinen" und Gerstenkorndrellen, welche nach Südamerika, Holland, den Nord- und Ostseehäfen, Dänemark und dem Zollverein hauptsächlich Absatz finden. Nachdem die erste hier errichtete Aktien-Flachsspinnerei in Betrieb gekommen ist, welche gegenwärtig mit 1750 Spindeln arbeitete, aber auf einen Betrieb bis zu 6000 Spindeln bald ausgedehnt werden soll, dürfte die Fabrikation von Leinen aus Maschinengespinnst an Ausdehnung gewinnen. Der Centralplatz des hiesigen Leinengeschäfts ist Bramsche, nach ihm nehmen Dissen und Osnabrück die bedeutendsten Stellen ein; der Jahresumschlag der Bramscher Händler dürfte aber den aller übrigen Leinengeschäfte um das Doppelte übertreffen. Gegenwärtig liegt das Leinengeschäft darnieder, der Absatz ist nach allen Richtungen hin unbedeutend und die Lagervorräthe haben eine seither um diese Jahreszeit kaum gekannte Ausdehnung angenommen. Eine hervorragende Bedeutung für hiesige Gegend hat das Fleischwaarengeschäft, welches in den Herbst- und Wintermonaten besonders lebhaft ist. Von den in dieser Zeit in der Landdrostei Osnabrück geschlachteten 100,000 Stück Schweinen werden von den hiesigen Händlern ca. 23,000 Stück gekauft und daraus Schinken, Speck, Schmalz und Würste fabrizirt; ca. 8—10,000 Stück fette geschlachtete Schweine werden nach Gütersloh, Rheda, Warendorf rc. in Westphalen versandt, um dort verarbeitet zu werden, außerdem aber bringt der Landmann noch 60,000 bis 70,000 Stück Schinken fertig zu Markte. Der Werth der auf diese Weise in den Handel gelangten Fleischwaaren, welche hauptsächlich nach Belgien, Frankreich und der Schweiz, nach Rheinland und Westphalen und dem übrigen Deutschland, und nach Bremen und Hamburg zum Export abgesetzt werden, beträgt im Jahre etwa 1,300,000 Rthlr. Das Geschäft in diesem Artikel ruht seit einigen Monaten, da sämmtliche Vorräthe geräumt sind. Die Ausdehnung dieser Geschäftsbranche hat den Verbrauch des Salzes wesentlich gesteigert und es betrug der Absatz der hiesigen Salzhändler im vorigen Jahre 18—20,000 Sack, welche zum größten Theil aus der in unserem Bezirk liegenden Saline Rothenfelde bezogen wurden. Was den Getreidehandel anbelangt, so änderte sich in Folge der schlechten Ernte des letzten Jahres das Geschäft wesentlich. Das gewonnene Quantum Getreide reichte für den hiesigen Bedarf nicht aus, und anstatt der sonstigen Ausfuhr mußten alle Sorten theils aus den Ostseeprovinzen, theils aus dem Königreich Sachsen bezogen werden. Die Preise erhielten sich fortdauernd hoch, um so mehr, als die anhaltend nasse Witterung große Befürchtungen für die diesjährige Ernte aufkommen ließ. Erst seit einigen Tagen ist das Wetter etwas besser geworden und man hat mit dem Schnitt des Roggens begonnen, welcher aber leider an manchen Stellen Auswuchs zeigt. Die nasse Witterung dieses Frühjahrs hat den Wintersaaten sehr geschadet und der Ernteertrag wird gegen frühere Jahre zurückbleiben, dagegen ist der Stand der Sommersaaten trotz der späten Bestellung der Felder günstig zu nennen und es ist eine gute Ernte zu erwarten, wenn das Wetter warm und trocken wird, was schon der Kartoffel wegen zu wünschen wäre. Die Rapsernte hat ebenfalls einen bedeutenden Ausfall ergeben, so daß die hiesige Dampfölmühle einen Theil ihres Bedarfs aus Ungarn und Schlesien bezieht.

Es wurden zuletzt bezahlt:

Weizen	mit	$4\frac{5}{6}$	Rthlr.	per	100	Pfd.
Roggen	„	$3\frac{2}{3}$	„	„	„	„
Gerste	„	$3\frac{5}{12}$	„	„	„	„
Hafer	„	3	„	„	„	„
Raps	„	20—23	„	„	480	„

Dampfmühlen von Bedeutung zählt unsere Gegend nur wenige; ihr Absatz erstreckt sich auf die Umgegend, das benachbarte Oldenburgische und Ostfriesland. Einige kleinere Etablissements, verbunden mit Dampfbäckerei, arbeiten nur für eigenen Bedarf und sind nicht erwähnenswerth, bis auf das Dreinhöfersche, welches, neben einem lebhaften Absatz hier und in der Umgegend, täglich 500 bis 1000 Pfd. Pumpernickel pr. Eisenbahn versendet. Die Brennereien im Osnabrückischen brennen meist nur Getreide, weil die hiesigen Kartoffeln sich wegen ihres geringen Mehlgehalts wenig zur Spiritusfabrikation eignen und ihnen dadurch die Konkurrenz mit den östlichen Provinzen sehr erschwert ist. Ihr Produkt wird in die Umgegend und nach Ostfriesland abgesetzt, doch leidet der Geschäftsbetrieb der Brennereien ebenso wie der Dampfmühlen, unter der bisherigen Praxis, daß bei Verkäufen ein langer Buchkredit bewilligt wird.

Zuletzt wurde für Weizenmehl	6—7	Rthlr.	pr.	100	Pfd.
ungebeuteltes Weizenmehl	$10\frac{7}{12}$	„	„	200	„
Roggenmehl	$10\frac{5}{6}$—$11\frac{1}{6}$	„	„	„	„
desgl. ungebeuteltes	$7\frac{5}{12}$	„	„	„	„
Korn-Spiritus 90 pCt. Tr.	63	„	„	216	Qu. Hann.,
Kartoffel- „ „	54	„	„	240	„ „

erzielt.

Auch die Brauereien im hiesigen Bezirk sind nicht von Bedeutung, weil die Qualität ihres Gebräus hinter den anderen Brauereien zurückbleibt; der Absatz beschränkt sich daher nur auf die nächste Umgegend. Der Handel mit Säeleinsamen ist im Frühjahr ziemlich lebhaft gewesen und es mögen etwa

5000 Tonnen aus Rußland und
4000 Sack aus Holland

bezogen und zum Preise von 13—$13\frac{1}{2}$ Rthlr. pr. Tonne, und 10—$10\frac{1}{2}$ Rthlr. pr. Sack in die hiesige Gegend und das Lippesche abgesetzt worden sein. Die Tabakfabrikation beschäftigt in Stadt und Umgegend etwa 800—1000 Arbeiter, welche jährlich ein Quantum von 18,000—19,000 Centner Rohtabak, und zwar 3—4000 Centner zu Cigarren, das Uebrige zu Packet-Tabaken verarbeiten. Die eingeführten Rohtabake werden zum größten Theil aus Bremen, und nur etwa 3—4000 Centner aus der Pfalz bezogen und das fertige Fabrikat nach Thüringen, Süddeutschland, Sachsen und die östlichen Provinzen des Preußischen Staats abgesetzt. Das Geschäft war nicht sehr lebhaft, nahm aber in Folge des Gerüchts einer Erhöhung der Tabaksteuer Ende Juni einen vorübergehenden Aufschwung. Ueber die Bedeutung des hiesigen Geschäfts in Kolonialwaaren läßt sich nicht viel Vortheilhaftes sagen, der Handel beschränkt sich meist auf den Bedarf des Konsums innerhalb unseres Bezirks. Dasselbe gilt annähernd in Bezug auf das Geschäft in Häuten und Fellen, Leder und Manufakturwaaren, welches bisher in engen Grenzen geblieben ist. Dagegen ist das Geschäft in Eisen und Glas von einigem Umfange und eines weiteren Aufschwungs fähig, wenn erst die jetzigen ungünstigen Frachtverhältnisse beseitigt und kürzere Verbindungen mit den Bezugsquellen hergestellt sein werden. Der Holzhandel ist von geringer Ausdehnung und beschränkt sich auf eine mäßige Ausfuhr von Schiffsbauholz nach den Emshäfen, sowie von Grubenhölzern und Schwellen. Aus den Sandsteinbrüchen des der Stadt Osnabrück gehörigen Piesbergs findet ein lebhafter Versandt von Bau- und Pflastersteinen nach Westphalen und Ostfriesland einerseits, und andererseits auch nach Bremen und Hamburg statt. Die Fabrikation von

Drahtstiften wird hier am Orte in drei Fabriken lebhaft betrieben, deren Fabrikate hauptsächlich in den Ostsee-Provinzen Abnehmer finden, wohin sie auf dem Seewege verschickt werden. Mechanische Baumwollspinnereien und Webereien sind hier, in Bramsche, Quakenbrück, Schüttorf, Nordhorn, Lingen und Gildehaus im Betriebe, leiden aber unter den beständig schwankenden Baumwollenpreisen, und haben, außer in die Umgegend, nur einen beschränkten Absatz nach Holland. In drei in der Nähe Osnabrücks belegenen Papierfabriken, welche annähernd 200 Arbeiter beschäftigen, werden im Jahre ca. 6000 Centner Lumpen zu Maschinen- und Büttenpapiere verarbeitet; das Fabrikat wird nach der Umgegend, nach Westphalen und den nördlichen Distrikten verkauft. Der Geschäftsumfang einiger kleinen Tuchfabriken in Bramsche und Quakenbrück ist unbedeutend. Unter allen industriellen Unternehmungen unseres Bezirks nimmt aber der Georgs-Marien Bergwerks- und Hüttenverein die hervorragendste Stellung ein. Der Sitz der Gesellschaft, welche auf ein Aktienkapital von 1,800,000 Rthlr. basirt ist, ist Osnabrück, die Werke selbst aber befinden sich eine Meile von hier in der Richtung nach Münster. Der Verein besitzt 4 Hochöfen, von denen gegenwärtig drei im Betrieb sind, während der vierte einer Reparatur unterworfen wird, ferner 202 Koaksöfen, eine Gießerei mit 2 Kupolöfen, eine mechanische Werkstatt mit 17 Arbeitsmaschinen und zum Hüttenbetrieb 15 Dampfmaschinen mit 1185 Pferdekräften und 16 Dampfkesseln. Der Betrieb zweier ergiebigen Kohlengruben ist gegenwärtig durch bedeutenden Wasserzufluß gestört und werden die benöthigten Kohlen jetzt aus der Ruhrgegend bezogen. Für den Kohlenbergbau sind 8 Dampfmaschinen mit 239 Pferdekräften und 8 Dampfkesseln aufgestellt und für den Eisensteinsbergbau arbeiten 2 Lokomobilen. Die Kohlengruben sind in der Nähe des Werks belegen, während die der Gesellschaft ebenfalls gehörigen reichhaltigen Eisenerzförderungen am Hüggel liegen, und durch eine von der Gesellschaft gebaute Eisenbahn mit dem Werke in Verbindung gesetzt sind. Außer den Büreaus- und Beamtengebäuden hat der Verein 92 Arbeiterhäuser in der Nähe des Werkes theils gebaut, theils gekauft. Die Zahl der Arbeiter beläuft sich auf etwa 1300, und die Zahl der Angehörigen des Vereins und deren Familien auf etwa 4000 Personen, die ihre eigene Gemeindeverwaltung, Kirche und Schulen haben. Die monatliche Produktion mit drei Oefen beträgt zur Zeit zwischen 50—60,000 Centner Roheisen bester, zur Stahlfabrikation geeigneter Qualität, welches sämmtlich an Krupp in Essen, nach Bochum und an die großen Drahtwalzwerke in Hamm abgesetzt wird und einen Preis von 13 Rthlr. pro 1000 Pfd. gegenwärtig erzielt, während in Westphalen die besten Marken Koaksroheisen zu 12 bis 12½ Rthlr. ausgeboten werden. Ein großer Theil der nächsten Jahresproduktion ist zu dem obigen Preise an Krupp in Essen im Voraus verschlossen worden. Das Werk prosperirte früher nicht, hat sich aber in den letzten Jahren unter der jetzigen intelligenten Leitung sehr gehoben. Zwei andere Hochofenanlagen unseres Bezirks, die Meppener Hütte, einer Kommandit-Gesellschaft unter der Firma Reismann u. Co. in Meppen, und die Alexis-Hütte in Wietmarschen dem Fürsten von Bentheim und der Firma Langschmidt u. Sohn in Bingen gehörig, verhütten in je einem Ofen die in ihrer Nähe vorkommenden Rasenerze, ohne jedoch bis jetzt ein gewinnbringendes Resultat erzielt zu haben. Der Bergbau auf Kohlen ist in den dem Georgs-Marien Bergwerks- und Hüttenverein gehörigen Kohlengruben und der dicht bei denselben belegenen fiskalischen Kohlengrube wegen bedeutenden Wasserzuflusses augenblicklich gestört, wird aber in den in der Stadt Osnabrück gehörigen Kohlengruben des Piesberges ziemlich lebhaft betrieben. Die Förderung betrug im vorigen Jahre 1,043,000 Centner und beschäftigt im Winter 400—450 Arbeiter.

Bielefeld, 8. August. Die im Laufe des vorigen Monats durch die Zeitungspresse erweckte, jetzt aber hoffentlich für immer beseitigte Besorgniß vor einer neuen Störung des Friedens, konnte nicht verfehlen, das Vertrauen erheblich zu erschüttern, und zur Fortdauer resp. Verlängerung der Geschäftsstille neuen Anlaß zu geben. In Folge der politischen Lage hat sich der Absatz in Leinenfabrikaten aller Art gegen den Monat Juni cr. nicht wesentlich gebessert; nur für feinere Leinwand war die Frage vom Auslande her, namentlich für Rußland ziemlich befriedigend. Der Begehr für Flachs- und Heedegarne war schwach und unbefriedigend, und wenn die Preise wegen Mangel an gutem Rohmaterial sich bis jetzt auch gehalten haben, so dürfte ein baldiger Rückgang derselben bei den sehr günstigen Ernteaussichten unausbleiblich sein. Die Ausstände der Spinnereien gehen seit einigen Wochen regelmäßig ein. So weit sich bis jetzt der Ausfall der Seidenernte beurtheilen läßt, dürfte dieselbe die vorigjährige sowohl an Quantität wie Qualität etwas übertreffen, doch steht ein erhebliches Herabgehen der Preise nicht in Aussicht, es möchte ungefähr der Stand des vorigen Winters wieder erreicht werden und beste Qualität noch immer über 30 Fl. kommen. Unter solchen Verhältnissen läßt sich eine Belebung des Konsums von Seidenwaaren nicht erwarten und war der Geschäftsgang darin auch im vorigen Monat sehr schwach. Es wurde indessen auf der anderen Seite ein Ersatz geboten, indem in diesem Herbst ziemlich bedeutende Quantitäten von halbseidenem Atlas zum Besatz der Wintermäntel gebraucht werden; die darin eingetroffenen Orders ermöglichen denn auch eine volle und lebhafte Beschäftigung der Arbeiter und ist Grund zu der Hoffnung, daß dieselbe bis in die späteren Herbstmonate erhalten wird. Für Möbel- und Fußbekleidungsplüsche war der Begehr, namentlich vom Auslande her, etwas lebhafter wie im Juni cr., auch glaubt man, daß derselbe in den nächsten Monaten einer größeren Belebung entgegen gehen wird. Die hiesige Feilenfabrik hat für ihre Produktion genügenden und zugleich lohnenden Absatz. Nicht so günstig situirt sind dagegen die Eisengießereien und Maschinenfabriken, da es zu einem vollen Betriebe derselben immer noch an genügenden Aufträgen fehlt und die Preise für die Fabrikate der Gießereien in Folge der Konkurrenz überdies ziemlich gedrückt sind. Die hiesige Glasfabrik, welche im vorigen Jahr wegen gänzlichen Mangel an Absatz und dem Ausbleiben der Ausstände zeitweilig stille gestanden hat, befindet sich seit Anfang dieses Jahres wieder im Betriebe, der Begehr für das Fabrikat steht indessen wegen Verminderung der Neubauten noch erheblich gegen denjenigen von 1865 zurück. Im Fettwaarengeschäft machte sich ein lebhafter Absatz von Butter zu hohen Preisen bemerkbar, während Speck selbst zu den gedrückten Preisen vernachlässigt blieb. Nachdem zu Anfang des Monats Juli cr. für Getreide eine recht flaue Stimmung herrschte, brachte das ungünstige regnerische Wetter eine starke Steigerung, namentlich für Roggen hervor, und zeigt die augenblickliche feste Haltung der Preise, daß man nicht die besten Aussichten für die neue Ernte hegt. Die Zufuhren für den Konsum und Bedarf der Mühlen blieben regelmäßig und ziemlich stark. Der Absatz an Mühlenfabrikaten hat sich im Laufe des Monats allmälig gesteigert, und die erzielten Preise gewährten ein lohnendes Geschäft. Ende Juli cr. wurde hier bezahlt der Scheffel Weizen mit 127½ Sgr., Roggen mit 90 Sgr., Gerste mit 72½ Sgr., Hafer mit 45½ Sgr. Das Einbringen des größtentheils reifen Roggens wird durch die Ungunst der Witterung anhaltend gestört. Ueber den Ausfall der Roggenernte in hiesiger Gegend wird man erst im nächsten Monat ein Urtheil abzugeben im Stande sein.]

Siegen, 12. August. Die Lage der Geschäfte hat sich leider noch verschlimmert, insofern jetzt auch der Bergbau, welcher bisher noch in schwunghaftem Betriebe gehalten wurde, für seine Produkte, namentlich an Eisenerzen geringeren Absatz findet und bei den auf allen Halden angehäuften Vorräthen gezwungen ist, die Förderung zu schwächen und einen Theil der Bergleute zu entlassen. Selbst die bedeutendste Eisengrube „Eisenzeche" soll in der Folge nur 5 Tage wöchentlich bearbeitet werden, um die Vorräthe zu verringern, die kleineren auf Gängen von geringer Mächtigkeit bauenden Gruben erreichen bei den jetzigen um ca. 10 pCt. gefallenen Preisen kaum die Selbstkosten. Ebenso finden die Bleierze selbst bei weichenden Preisen nur geringen Absatz und für Kupfererze sind die Preise so gedrückt, daß eine Aufbereitung sich nicht mehr lohnt, um so weniger, weil auf den Absatzmärkten außer dem Australischen jetzt auch noch große Quantitäten Chilenischen Kupfers ankommen resp. erwartet werden und daher gar keine

Aussicht zu irgend einer Steigerung der Preise vorhanden ist. Die letzte Erzversteigerung in Müsen am 7. d. M. war, wie zu erwarten stand, fast geschäftslos. Von den zur Versteigerung gekommenen 20 Erzposten wurden nur 8 Posten und diese auch nur zu sehr gedrückten Preisen verkauft. Die Erze waren nach einem Verkaufspreis für Blei 5½ Rthlr. und für Kupfer 23½ Rthlr pro Ctr. taxirt und wurde nur wenig über den Taxpreis der Erze erzielt. Mehrere sonst regelmäßige Käufer waren nicht erschienen und die anwesenden Käufer bildeten theilweise eine Koalition, um dadurch noch einen größeren Druck auf den Markt auszuüben. Bezahlt wird jetzt für

Kupfer ..... 23 Rthlr. pro Ctr., im Juni noch 25½ Rthlr.,
Blei .... 6½ „ „
Goldglätte . 29 „ pro Tonne,
Silberglätte 26 „ „

Die Hohöfen sind zum Theil noch in Betrieb, allein die Vorräthe an Roheisen häufen sich in solchen Quantitäten, daß nach Verbrauch der vorräthigen Eisenerze auf den verschiedenen Hohofenwerken an ein Niederblasen gedacht werden muß. Die Preise des Roheisens haben seit Juni einen Rückgang von 10—12 pCt. erlitten und stehen jetzt so, daß die Kosten für Material und Arbeitslohn wohl eben gedeckt werden, an eine Verzinsung, weit weniger aber an eine Amortisation zu denken ist. In den letzten Tagen sollen bereits Abschlüsse unter 12 Rthlr. pro 10 Ctr. stattgefunden haben und es steht noch ein weiterer Rückgang der Preise zu befürchten, wenn diese traurige Geschäftslage, unter welcher nicht nur die größeren Etablissements, sondern besonders die kleineren gewerkschaftlich betriebenen Hohöfen zu leiden haben, nicht bald eine günstigere Wendung annimmt. Leider sind hierzu bei der vorgerückten Jahreszeit, wo die Bauthätigkeit schon nachläßt und bei den noch nicht befestigten politischen Zuständen für dieses Jahr nur sehr schwache Hoffnungen vorhanden. Was das Geschäft in den Eisenfabrikaten betrifft, welche die Puddlings- und Walzwerke liefern, so ist ungeachtet der niedrigen Roheisenpreise durch die in Folge großer alter Vorräthe und Zuwachs aus der täglichen Fabrikation entstandene sehr bedeutende Konkurrenz von Werken, welche fast zu jedem Preise losschlagen, die Lage so ungünstig geworden, daß ein Stillstand der Werke geboten wäre. Nur aus Rücksicht gegen die Arbeiter, welche sich jeder Fabrikant in der Hoffnung auf bessere Zeiten auch bei schlimmen Konjunkturen erhalten muß, werden von diesen Werken offenbare Opfer gebracht. Bei diesen getreu geschilderten, gewiß höchst traurigen Verhältnissen, geschärft durch jeglichen Mangel an Vertrauen zu ruhigen politischen Zuständen, wodurch bedeutende Kapitalien dem Handel und Verkehr entzogen werden, ferner erhöht durch hohe Preise des Getreides und der Nahrungsmittel, erscheint es als eine unabweisbare Nothwendigkeit, alle Mittel aufzusuchen und anzuwenden, um der Industrie so viel als irgend möglich zu Hülfe zu kommen. In erster Reihe steht für unsern Kreis die Ermäßigung der Frachttarife auf den Eisenbahnen, insbesondere die Gleichstellung der Frachten für Steinkohlen mit denjenigen für Eisenerze. Es werden dadurch den hiesigen Werken gegen auswärtige wenigstens gleiche Waffen geboten und einigermaßen eine Konkurrenzfähigkeit hergestellt. Besser wäre es aber, wenn für alle Güter der ermäßigten Klasse bei Waggonladungen der Pfennigtarif eingeführt würde. Die wenigen Getreidefelder unseres Kreises versprechen eine recht gute Ernte, besonders in Roggen, welcher zum größten Theil bereits in Mandeln steht. Die jetzt bezahlten Preise werden notirt

mit 10½ Rthlr. für Weizen ...... pro 200 Pfd.
„ 7½ „ Roggen ...... „
„ 7½ „ Gerste .... „
„ 6 „ Hafer .... „

Das Geschäft in Sohlleder hat sich nicht gebessert und die Messen von Hannover und Braunschweig haben eine Preissteigerung im Allgemeinen noch nicht hervorgerufen, obgleich die zur Messe gebrachten Vorräthe ziemlich raschen Absatz fanden. Man kann aber wohl eine gewisse Festigkeit in den Preisen annehmen und erwartet daher in der Herbstmesse eine Steigerung derselben, welche sich jedoch immerhin nicht über einige Thaler pro Centner erstrecken dürfte. Diese Steigerung würde einigermaßen ein Aequivalent bieten gegen die gestiegenen Preise für Eichenlohe, deren Ernte für dieses Jahr als geschlossen zu betrachten ist.

Galatz, 8. August. Das Getreidegeschäft verharrte in allen Häfen der unteren Donau in erzwungener Ruhe, da alle Magazine fast gänzlich geleert waren, neue Zufuhren aber nicht eintrafen und vor Erdrusch aus der neuen Ernte auch nicht eintreffen konnten. Aller Augen wandten sich, je nach dem wechselnden Witterungseinflusse, bald unter großen Hoffnungen, bald unter schweren Besorgnissen, der auf dem Halme stehenden neuen Ernte zu. Bei dem Umstande, daß es hier zu Lande an Berichten der Behörden über den Stand der Saaten und des Getreides fehlt, während es dagegen den Exporteuren konvenirt, um die Preise zu drücken, den Stand des Getreides als möglichst günstig hinzustellen; wohingegen die Produzenten die Ernte-Aussichten als ungünstig zu bezeichnen trachten, um die Preise zu erhöhen, oder hoch zu erhalten: hält es recht schwer, der Wahrheit in dieser Beziehung nahe zu kommen.

Nunmehr ist das Resultat der diesjährigen Ernte in den Donaufürstenthümern ziemlich sicher, wie nachstehend, im Ganzen und Großen zu klassifiziren:

Weizen: in der Moldau mittelgut,
in der großen Walachei recht gut,
in der kleinen Walachei sehr reichlich,
Roggen, Gerste } in der Moldau mittelgut, in der ganzen Walachei kaum mittelgut,
Mais, Gerste } versprechen in der Moldau und Walachei ein sehr gutes und reichliches Erträgniß.

Falls die Witterungsverhältnisse dem Erdrusche und dem Transporte der neuen Ernte nach den Hafenstädten günstig, auch die Schifffahrt bis tief ins Spätjahr hinein effektuirbar sein sollte, so dürfte in diesem Jahre noch ein Quantum von ca. 2,000,000 Quartern Cerealien nach den Konsumtions-Ländern von der unteren Donau abschwimmen können, wofür bei den hohen Getreide-Preisen, ca. 20,000,000 Preußische Thaler den Fürstenthümern zufließen würden. Die Preise halten sich in einer Höhe, wie solche seit 1855 nicht dagewesen ist, und die ungünstigen Ernteberichte, die aus den Konsumtions-Ländern hier einlaufen, sind auch nicht dazu angethan, ein ansehnliches Zurückgehen der Preise anzubahnen.

Man notirt jetzt:

Weizen, Prima 260 à 280 Gal. Piaster per Galatzer Kilo,
Roggen .... 135 à 151 „ „
Gerste .... 110 à 130 „ „
Mais ohne Geschäft.

Die Nachfrage ist am lebhaftesten für Frankreich und Italien für Weizen und für Algier und Oran für Gerste. Für England ist die Frage für jetzt etwas in den Hintergrund getreten. Es liegt auf der Hand, daß das Schiffsfrachtengeschäft unter den vorstehend geschilderten Verhältnissen nicht floriren konnte. Im Juli indeß schon begannen die Spekulationsbefrachtungen für Getreide aus der neuen Ernte und für Schiffe mit:
Liegetage vom 1. August angefangen 8 Sh. 4 Pce. bis 9 Sh. per Impl.-Quarter, England,
Liegetage vom 15. August angefangen 9 Sh. 3 Pce. bis 9 Sh. 6 Pce. per Impl.-Quarter, England.

Von der Donau bezahlt: Für 1. September sind 10 Sh. geboten und für September- und Oktober-Schiffe werden 10 Sh. bis 10 Sh. 6 Pce. angelegt. Die Sulina-Frachten stellten sich für dieselben Zeitpunkte:

6 Sh., 6 Sh. 6 Pce., 7 Sh. und 7 Sh. bis 7 Sh. 9 Pce.

Für Sulina sind viele Schiffe befrachtet und wird daher voraussichtlich der Schleppdienst im Herbste ein sehr lebhafter werden. Die jetzige Fracht von ca. 1 Sh. von den Donauhäfen nach Sulina wird daher wohl bis auf 1 Sh. 3 Pce. à 1 Sh. 6 Pce. pro Quarter steigen. Die Leichter-

Kosten für die in den Donauhäfen beladenen Schiffe belaufen sich zur Zeit auf 1 Sh. für den gelichteten Quarter. Der Wasserstand mißt zur Zeit:

Sulina.....	$16\frac{1}{2}$	Fuß Englisch	abnehmend.
Gorgova...	13	„ „	
Argagni ...	16	„ „	
St. Georg .	16	„ „	

Da unter den voraus befrachteten Schiffen sich viele befinden werden, die nur aus Spekulation engagirt worden sind (d. h. um diese Schiffe, nachdem die Frachten gestiegen, gegen Erhalt der Frachtdifferenz wieder abzugeben), so werden die Rhedereien und Kapitaine gut thun, bei Abschluß der Kontrakte für die Donau und Sulina sehr auf ihrer Hut zu sein. Es steht nämlich zu befürchten, daß mehr Schiffe nach der Donau gezogen werden könnten, als man nach Maßgabe des fortschreitenden Erdrusches der neuen Ernte wird beladen können. Dies würde eine mehr als nothwendige Ansammlung von Schiffen und natürlicher Weise einen Rückgang der Frachten zur Folge haben. Da nun aber die Spekulationsbefrachter durch die Bank mittellos und außer Stande sind, den Kontrakt dann noch zu erfüllen, so gerathen die Frachtnehmer in der Regel in die Lage, unter Absorbirung vieler Liegetage gegen den Frachtgeber klagbar aufzutreten, wobei sie zwar den Prozeß gewinnen, eine Schadloshaltung aber wegen Mittellosigkeit der Befrachter selten, wohl fast niemals, erreichen werden. Der Dampfschiffsverkehr hat bisher auf allen Linien, des günstigen Wasserstandes halber, prompt effektuirt werden können in der im letzten Handelsberichte detaillirten Weise. Seit Eröffnung der Rustschuk-Varnaer Eisenbahn wird von Varna eine Verbindung mit Odessa und mit Konstantinopel durch den Lloyd unterhalten. Da viele Reisende diese Route benutzen, so erleidet dadurch die Wiener Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft eine nicht unerhebliche Einbuße, indem die Strecke von Rustschuk bis Tschernavoda oder Galatz ca. ein Viertel der ganzen Strecke von Pesth bis Galatz ausmacht. Ueber das Import-Geschäft läßt sich nur wenig Erfreuliches berichten; fortdauernde Brodlosigkeit der Landbevölkerung und zunehmender Geldmangel mußten natürlich äußerst hemmend auf dasselbe einwirken, was sich namentlich bei dem Inkasso fühlbar machte. Im Manufaktur-Handel war es sehr flau; zu der stillen Periode, welche sich gewöhnlich während der Sommermonate einzustellen pflegt, gesellte sich leider auch noch im großen Ganzen ein sehr fühlbarer Mangel an Vertrauen und Unternehmungslust. Das successive Zurückgehen der Baumwollpreise und die für drohend erachtete politische Weltlage mahnen zur Vorsicht und nur in diesen Ursachen kann man einen erklärenden Grund für den abnormen Fall finden, daß bei einem Diskonto von 2 Prozent in London, bei einem um reichlich 200,000 Ballen weniger starken Vorrathe von roher Baumwolle in England, gegen die nämliche Periode im Vorjahre, die Preise um 20 Prozent seit dem Frühjahre zurückgegangen sind. Wenn nun auf den Absatz der zollvereinsländischen Erzeugnisse die vorstehend geschilderten Verhältnisse ebenfalls hemmend einwirken müssen, so sind dafür aber auch noch andere Gründe vorhanden, und dahin gehört zunächst der allgemein fühlbare Geldmangel und die traurigen, wenig Vertrauen einflößenden Zustände hier zu Lande überhaupt. Hierin vereinigen sich die Klagen aller Handelsleute; — und wie könnte es auch anders sein? Die Verkäufe von Manufakten aller Art beschränkten sich nur auf den allernothwendigsten Bedarf und blieben weit hinter denjenigen der nämlichen Epoche des Vorjahres zurück. Trotzdem war zu Anfang der Saison die Zufuhr so stark, daß sie einer recht lebhaften Frühjahrs-Saison vollkommen Genüge hätte leisten können und ist dieselbe bis zur Stunde noch kaum mehr als zur Hälfte realisirt. Ein solches Mißverhältniß zwischen Ausgebot und Nachfrage mußte denn auch ein ähnliches zwischen Kosten- und Verkaufs-Preisen hervorrufen, so daß z. B. rohe Garne und rohe Tücher ohne allen Nutzen, zum Theil sogar mit Verlust, verkauft wurden. Schweizer-Waaren blieben dagegen in guter Nachfrage und fehlten sogar momentan, was wohl den sehr mäßigen Zufuhren zuzuschreiben sein mag. In Wollwaaren war sehr wenig Geschäft, und namentlich Tuche vernachlässigt, ebenso Seidenwaaren. Eisen war in guter Nachfrage und wurde schnell und zu guten Preisen verkauft; in Rund-, Quadrat- und gutem Hufeisen genügte die Zufuhr dem Bedarfe nicht. Drahtstifte wurden in großen Quantitäten eingeführt und zu gedrückten Preisen verkauft. Eisennägel blieben ganz vernachlässigt. In Kolonialien war das Geschäft auch sehr gedrückt und nur Cochenille, Ceylon-Kaffee und schwarzer Pfeffer ließen etwas Rechnung, während Zucker und geringere Sorten Kaffee zu ungenügenden Preisen losgeschlagen wurden. Außer von Zucker, war die Zufuhr von Kolonialien nicht sehr bedeutend, aber dennoch entsprach die Nachfrage derselben nicht, was ebenfalls für die große Gedrücktheit des Geschäfts im Allgemeinen spricht. Die Hoffnung jedoch, daß der ganze Importhandel zum Spätherbste einen Aufschwung zum Bessern nehmen werde, gewinnt mehr und mehr Boden. Bei der im Ganzen genommen guten diesjährigen Ernte der Fürstenthümer und bei den so hohen Getreide-Preisen wird und muß Geld ins Land kommen, von dem ein großer Theil dem Erwerbe von allerlei, und zwar hauptsächlich solchen Artikeln des Imports zugewendet werden muß, die zur Leibesnahrung und Nothdurft nothwendig sind; während die Beschaffung von feinen und Luxus-Artikeln erst dann wieder Platz greifen können wird, nachdem der durch mehrere karge Ernteerträgnisse entstandene und jetzt vorherrschende Geldmangel einem wieder etwas behäbigen Vermögensstande in der unteren und in der mittleren Klasse der Bevölkerung Raum gegeben haben wird. Das Erträgniß der diesjährigen Wollschur ist ziemlich bedeutend geringer ausgefallen, als in den letzten Vorjahren. Es mangelte so sehr an Winterfutterstoffen (die Heuernte war 1866 fast ganz ausgefallen); daß deshalb viele Schafe geschlachtet werden mußten und die am Leben gebliebenen nur sehr dürftig und knapp ernährt werden konnten. Der Hauptexport von Wolle ging dies Jahr nach Oesterreich, und zwar meist nur in feinen Gattungen und gewaschen. Die niedere Gattung ist in ungewaschenem Zustande meist nach Frankreich gegangen. Die Preise sind etwas gewichen. Für ungewaschene Bessarabische Zigai-Wolle zahlte man 13—14 Dukaten per 100 Oken, gegen 14—15 Dukaten im Frühjahre, und 5 Piaster Bukarester Kours per Oke, für Walachische Zigai im Schweiß. Für 200 Oken Zamkana-Wolle im Schweiß, weiß oder grau, wurden 13—14 Dukaten angelegt. Für feinere Gattung Spanier und halb Spanier zahlte man 17—18 Dukaten per 100 Oken im Schweiß. Aus Bessarabien wurden von der heurigen Schur etwa 50,000 Pud und aus der Walachei etwa 300,000 Oken ausgeführt. In Bessarabien befindet sich noch ein ziemlich bedeutendes Quantum Zigai-Wolle unverkauft; desgleichen in Braila noch ein Posten von etwa 12,000 Oken. An Petroleum ist nur wenig ausgebeutet worden. Der Vorrath davon beläuft sich in Braila auf ca. 1,000,000 Quart. Man bezahlt 1. Qualität per Vadra (12 Quart) mit: $4\frac{1}{2}$ Bukarester Piaster = $13\frac{1}{2}$ Sgr., 2. Qualität $3\frac{1}{2}$ Bukarester Piaster = $10\frac{1}{2}$ Sgr. Es ist Aussicht auf eine Besserung des Geschäfts vorhanden; indem die Preise in Amerika angezogen haben und der dortige Export dieses Jahr hinter demjenigen des Vorjahres zurückbleiben wird. Für das Erträgniß der diesjährigen Weinlese sind bis nun die besten Aussichten vorhanden. Wenn die Herbstwitterung nur einigermaßen günstig ausfällt, so wird nicht allein sehr viel, sondern es wird auch ein sehr guter Wein gemacht werden.

Die Wechsel-Kourse halten sich fortwährend hoch; es wird notirt:

London........	3 Monat	$96-97\frac{1}{2}$	Gal. Piaster	per Pfd. Sterl.,
Paris, Marseille	„	$3\frac{33}{40}$	„	per Frank,
Berlin, Leipzig	„	$14\frac{15}{40}-\frac{18}{40}$	„	per Thaler.

Der Gesundheitszustand ist gut; von Cholera oder anderen ansteckenden Krankheiten verlautet Nichts.

Beilage.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 49, 50 und 51 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Oesterreich und Italien vom 23. April 1867.

(Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich. XLIII. Stück.)

(Abgeschlossen zu Florenz am 23. April 1867; von Seiner K. K. Apostolischen Majestät ratifizirt am 26. Mai 1867. Die beiderseitigen Ratifizirungen wurden in Florenz am 30. Juni 1867 ausgewechselt.)

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König von Italien, von dem Wunsche beseelt, die zwischen den zwei Ländern bestehenden Handels- und Schifffahrts-Beziehungen wechselseitig vortheilhafter Weise zu erleichtern und auszudehnen, Ihren Flaggen die vollständige Gleichstellung und den beiderseitigen Unterthanen die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu gewähren, und gegenseitig für eine gewisse Anzahl der von dem einen nach dem anderen Lande gesendeten oder durchgeführten Boden- oder sonstigen Erzeugnisse die Zölle zu ermäßigen, sind übereingekommen, eine besondere Unterhandlung zu eröffnen, und haben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

den Herrn Alois Freiherrn von Kübeck, Großkreuz des Kaiserlichen Leopold-Ordens x. x., Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Italien, und

den Herrn Sifinio von Pretis-Cagnodo, Kommandeur des Kaiserlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, Doktor der Rechte, Sektionschef im Kaiserlichen Ministerium für Handel und Volkswirthschaft;

Seine Majestät der König von Italien:

den Herrn Urban Rattazzi, Großkreuz des Ordens der Heiligen Mauritius und Lazarus x. x., Abgeordneten im Parlamente, Präsidenten des Ministerrathes, Allerhöchst Ihren Minister-Staatssekretair für die inneren Angelegenheiten, und

den Herrn Franz de Blasiis, Kommandeur des Ordens der Heiligen Mauritius und Lazarus x. x., Abgeordneten im Parlamente, Allerhöchst Ihren Minister-Staatssekretair für Ackerbau, Gewerbe und Handel;

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. I. Zwischen den Unterthanen der beiden Reiche wird vollständige Handels- und Schifffahrtsfreiheit bestehen; sie werden sich daher im Gebiete des anderen Theiles nach freier Wahl niederlassen können, und werden für die Ausübung von Handels- und Industrie-Geschäften in den Häfen, Städten und an sonstigen Orten der beiden Staaten, mögen sie dort dauernd ansässig sein oder sich bloß vorübergehend aufhalten, keine anderen oder höheren Steuern, Taxen oder wie immer Namen habenden Auflagen als jene zu entrichten haben, welche von den Nationalen eingehoben werden, und die Privilegien, Immunitäten und anderen Begünstigungen, welche die Angehörigen des einen der beiden Staaten bei dem Betriebe von Handels- und Industrie-Geschäften genießen, werden gleichmäßig auch jenen des anderen Staates zukommen.

Art. II. Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, sollen, wenn sie bloß für dieses Geschäft persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen

oder Bestellungen mit oder ohne Mustern suchen, in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der vertragenden Theile die Unterthanen des anderen wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Art. III. Die Unterthanen jedes der beiden hohen kontrahirenden Theile werden in den Ländern des anderen von jedem Militairdienste zu Wasser und zu Lande, in der Armee oder Nationalgarde befreit sein. Sie werden auch von jedem gerichtlichen Administrativ- oder Munizipalamte, von der Militairbequartierung, von allen Kriegskontributionen, Requisitionen und Militairleistungen jeder Art befreit sein, jedoch mit Ausnahme jener Lasten, welche an den Besitz, die Miethe oder Pacht von unbeweglichen Gütern geknüpft sind, sowie jener militairischen Leistungen und Requisitionen, zu welchen alle Unterthanen des Landes als Eigenthümer oder Bestandnehmer unbeweglicher Güter herangezogen werden.

Sie werden weder persönlich noch wegen ihres beweglichen oder unbeweglichen Eigenthumes anderen Obliegenheiten, Beschränkungen, Taxen und Abgaben als denjenigen unterzogen werden, welchen die Nationalen unterstehen.

Art. IV. Die Oesterreicher in Italien und die Italiener in Oesterreich werden gegenseitig das Recht haben, bewegliche und unbewegliche Güter jeder Art zu erwerben und zu besitzen, sowie durch Kauf und Verkauf, Schenkung, Tausch, Heirath, durch letztwillige Anordnung, gesetzliche Erbfolge und in jeder anderen Weise gleich den Nationalen und unter denselben Bedingungen über dieselben zu verfügen, und nur die Gebühren, Abgaben und Taxen entrichten, welchen die Angehörigen des Landes nach den Gesetzen unterworfen sind.

Art. V. Die Oesterreicher im Königreiche Italien und die Italiener im Kaiserreiche Oesterreich sollen die Freiheit haben, wie die Nationalen, ihre Geschäfte selbst zu regeln, oder deren Führung einer Person eigener Wahl anzuvertrauen, ohne verpflichtet zu sein, einen Sold oder eine Vergütung jenen Agenten, Faktoren ꝛc. zu zahlen, deren sie sich nicht bedienen wollen, und ohne in dieser Beziehung anderen Beschränkungen als solchen zu unterliegen, welche durch die allgemeinen Landesgesetze festgestellt sind.

Sie werden bei der Abschließung von Ein- und Verkäufen, bei der Bestimmung der Preise aller Handelsgegenstände, und in allen kommerziellen Verfügungen, indem sie sich den gesetzlichen Zoll- und Staatsmonopols-Vorschriften unterziehen, absolute Freiheit genießen.

Sie werden auch bei den Gerichten jeder Instanz und Jurisdiktion freien und leichten Zutritt haben, um Klagen anzustrengen und sich vor Gericht zu vertheidigen.

Sie werden die Freiheit haben, sich der Mitwirkung jener Advokaten, Notare und Agenten zu bedienen, welche sie zur Vertretung ihrer Interessen für geeignet finden, und werden im Allgemeinen auch in den gerichtlichen Beziehungen dieselben Rechte und Privilegien genießen, welche den Nationalen jetzt oder in Zukunft gewährt werden.

Art. VI. Die vertragenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Verbote zu hemmen. Ausnahmen hievon dürfen nur stattfinden:

a) bei den Staatsmonopolien (Tabak, Salz, Schießpulver),
b) aus Gesundheitspolizei-Rücksichten,
c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Art. VII. Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr, dürfen von keinem der beiden vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede, dritten Staaten in dieser Beziehung eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hievon sind:

a) Solche Begünstigungen, welche lediglich zur Erleichterung des Grenzverkehrs anderen Nachbarstaaten gegenwärtig zugestanden sind oder künftig zugestanden werden könnten, sowie jene Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner einzelner Bezirkstheile Geltung haben;
b) diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der vertragenden Theile jetzt oder künftig vollständig zollvereinten Staaten genießen.

Art. VIII. Die aus Oesterreich herstammenden oder daselbst verfertigten im Tarif A. zu gegenwärtigem Handels- und Schifffahrts-Vertrage aufgezählten Waaren sollen in Italien bei ihrer Einfuhr zu Land oder zur See zu den in dem genannten Tarif festgesetzten Zöllen, einschließlich der Zuschläge, zugelassen werden.

Die Einfuhr nach Italien aller anderen aus Oesterreich herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren wird gemäß den Bestimmungen des von Italien mit Frankreich am 17. Jänner 1863 abgeschlossenen Vertrages stattfinden.[1])

Die aus Italien herstammenden oder daselbst verfertigten, im Tarif B. zu gegenwärtigem Handels- und Schifffahrts-Vertrage aufgezählten Waaren, sollen in Oesterreich zu den im genannten Tarif festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Die Einfuhr nach Oesterreich aller anderen aus Italien herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren wird gemäß den Bestimmungen der von Oesterreich mit den Staaten des Zollvereines am 11. April 1865[2]) und mit Frankreich am 11. Dezember 1866[3]) abgeschlossenen Verträge stattfinden.

[1]) Siehe Hand.-Archiv 1864. I. 374.
[2]) „ „ 1865. II. 1.
[3]) „ „ 1867. I. 1.

Art. IX. 1. Waaren aller Art, welche aus Oesterreich nach Italien oder umgekehrt ausgeführt werden, sollen von allen Ausgangs-Abgaben frei sein.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die nachstehend aufgeführten Waaren, von denen die unten verzeichneten Ausgangsabgaben erhoben werden dürfen, nämlich:

In Italien:

Von den im Tarife C. zu gegenwärtigem Handels- und Schifffahrts-Vertrage aufgezählten Waaren, die dort verzeichneten Abgaben.

In Oesterreich:

a) Von Fellen und Häuten, gemeinen, 2 Fl. 50 Kr. vom Zoll-Centner;

b) von Lumpen (Hadern) und anderen Abfällen zur Papierfabrikation, 2 Fl. vom Zoll-Centner;

c) von Knochen, Klauen, Füßen, Hautabschnitzeln, 75 Kr. vom Zoll-Centner.

2. Die Behandlung der Waffen und Kriegsgeräthschaften bleibt der Regelung durch die Gesetze und Verordnungen der bezüglichen Staaten ausschließlich überlassen.

3. In jedem der vertragenden Staaten sollen die bei der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse bewilligten Ausfuhrvergütungen nur die Zölle und inneren Steuern ersetzen, welche von den gedachten Erzeugnissen oder von den Stoffen, aus denen sie verfertigt werden, erhoben sind. Eine darüber hinausgehende Ausfuhrprämie sollen sie nicht enthalten.

Ueber Aenderungen des Betrages dieser Vergütungen oder des Verhältnisses derselben zu dem Zolle oder zu den inneren Steuern, wird zwischen den beiden Regierungen gegenseitige Mittheilung erfolgen.

4. Von Waaren, welche durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus-, oder nach dem Gebiete des anderen Theiles durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Diese Verabredung findet sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Art. X. Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und hauptsächlich im Interesse der Grenzbezirke wird gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiden Staaten im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, die zeitweilig vollständig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden:

a) Für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der hohen vertragenden Theile in das Gebiet des anderen auf Messen oder Märkte gebracht, oder welche unabhängig vom Meß- und Marktverkehre in das Gebiet des anderen Theiles versendet werden, um in zollamtlichen Niederlagen (Entrepots, Hallämtern rc.) gelagert zu werden, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b) für Vieh, welches auf Märkte oder auf Alpenweiden getrieben wird. In diesem letzteren Falle wird die Zollfreiheit ausgedehnt werden auf die bezüglichen Erzeugnisse, wie Käse, Butter und Milch und die in der Zwischenzeit gefallenen Jungen;

c) für Glocken und Lettern, sowie für altes Blei in Schroten, Röhren und Blechen zum Umgießen, Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, für Kokons (bozzoli) zum Abhaspeln, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmen), Rohseide zum Filiren (Verarbeiten zum Organzin und Trama);

d) für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Walken, sowie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen und für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung oder Veredlung bestimmte Gegenstände, wenn ihre wesentliche Beschaffenheit und die handelsübliche Benennung derselben nicht geändert wird.

In dem Falle c. wird das Gewicht mit Rücksicht auf den natürlichen oder gesetzlichen Verarbeitungsschwund festgehalten, und in den anderen Fällen muß die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände nachgewiesen sein, und zu diesem Zwecke werden die zuständigen Behörden das Recht haben, dieselben auf Rechnung dessen, den es angeht, mit Zeichen zu versehen.

Art. XI. Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des anderen die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Regeln genügt ist. Ueberhaupt soll jede Behinderung durch Förmlichkeiten möglichst hintangehalten und die Abfertigung beschleunigt werden.

Art. XII. Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Wenn einer der hohen vertragenden Theile es nöthig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Accisegebühr oder einen Gebührenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einer gleichen Abgabe bei der Einfuhr belegt werden können.

Art. XIII. Die aus einem der beiden Staaten eingeführten Goldschmied- oder Schmuckwaaren aus Gold, Silber, Platina oder anderen edlen Metallen sollen im anderen Staate dem, für die gleichartigen Artikel der einheimischen Erzeugung bestehenden Kontrolverfahren unterworfen sein, und eintretenden Falles die Marken-

und Garantie-Gebühren auf derselben Grundlage, wie jene, bezahlen.

Art. XIV. Die vertragenden Theile verpflichten sich, zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel entgegenzuwirken, und zu diesem Zwecke den Aufsichtsbeamten des anderen Staates die Rechtshülfe zu gewähren, und denselben durch die Finanz- und Polizeibeamten, sowie durch die Ortsbehörden alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen.

Nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen ist das beiliegende Zollkartel abgeschlossen worden.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der vertragenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste nöthigen Maßregeln verabredet werden.

Art. XV. Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Gebieten der vertragenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schifffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen.

Art. XVI. Die Unterthanen des einen der beiden vertragschließenden Staaten sollen in den Gebieten des anderen hinsichtlich des Eigenthumsrechtes an gewerblichen Marken und anderen Bezeichnungen den gleichen Schutz genießen, wie die eigenen Unterthanen.

Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Italien verspricht dem Parlamente ein auf den Grundsätzen des Gesetzes vom 12. März 1855 beruhendes und auf das ganze Königreich Italien anzuwendendes Gesetz über die gewerblichen Marken und andere Bezeichnungen vorzulegen, und sich die Sanktionirung dieses Gesetzes innerhalb Eines Jahres angelegen sein zu lassen.

Doch sollen die Oesterreichischen Unterthanen in Italien das ausschließliche Eigenthumsrecht an einer Marke nur dann ansprechen können, wenn sie zwei Exemplare davon bei dem von dem Königlichen Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel in Florenz abhängigen Privilegienamte niedergelegt haben.

Ebenso sollen umgekehrt Italienische Unterthanen in Oesterreich das ausschließliche Eigenthumsrecht an einer Marke nur dann ansprechen können, wenn sie zwei Exemplare davon bei der Handelskammer in Wien niedergelegt haben.

Art. XVII. Oesterreichische Schiffe werden in Italienischen Häfen und Italienische Schiffe werden in Oesterreichischen Häfen bei ihrer Ankunft, während ihres Aufenthaltes, wie bei ihrer Abfahrt, den Nationalschiffen gleichgestellt sein, sowohl hinsichtlich der Gebühren und Abgaben jeder Art oder Benennung, mögen dieselben zu Gunsten des Staates, für Rechnung von Gemeinden, Korporationen, öffentlichen Funktionären oder Anstalten irgend welcher Art eingehoben werden, als auch hinsichtlich der Aufstellung der Schiffe in den Häfen, Rheden, Buchten, Bassins, Hafenbecken und Docks, hinsichtlich ihrer Ein- und Ausladung, sowie aller Förmlichkeiten und anderen Verfügungen, welchen die Schiffe, ihre Mannschaften oder Ladungen unterworfen werden können.

Dieses gilt auch für die Küstenschifffahrt (cabotage).

Art. XVIII. Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der beiden vertragenden Staaten ist nach der Gesetzgebung des Landes, welchem sie angehören, zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staates sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimat gültigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduktion der Schiffsmaße, bei Bemessung der Schifffahrts- und Hafenabgaben im anderen Staate genügen.

Auch sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit überhaupt alle Begünstigungen, welche einer der beiden vertragenden Staaten in Bezug auf die Behandlung der Seeschiffe und deren Ladungen einem dritten Staate eingeräumt hat oder einräumen wird, auf die Schiffe des anderen Staates und deren Ladungen Anwendung finden.

Von den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages bleibt jedoch die Ausübung der nationalen Fischerei ausgeschlossen.

Art. XIX. Ebenso sollen Waaren jeder Art und Herkunft, deren Ein-, Aus-, Durchfuhr oder Hinterlegung in dem einen der vertragschließenden Staaten auf nationalen Schiffen gestattet ist, auch auf Schiffen des anderen Staates ein-, aus-, durchgeführt oder hinterlegt werden können, ohne andere oder höhere Zölle und Gebühren zu entrichten, und anderen oder größeren Beschränkungen zu unterliegen, und unter Theilnahme an denselben Privilegien, Reduktionen, Beneficien und Rückerstattungen, welche den auf nationalen Schiffen ein-, aus-, durchgeführten oder hinterlegten Waaren eingeräumt werden.

Art. XX. Von Schiffen des einen der vertragenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des anderen einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehre benutzt wird, Schifffahrts- oder Hafenabgaben nicht erhoben werden.

Im Falle eines Schiffbruches oder einer Havarie eines der Regierung oder den Angehörigen des einen der hohen kontrahirenden Theile gehörigen Schiffes an der Küste oder im Gebiete des anderen Theiles wird den Schiffbrüchigen nicht nur jede Art Beihülfe geleistet und jede Erleichterung gewährt werden, sondern auch die Schiffe, ihre Bestandtheile und Ueberreste, ihre Geräthschaften und alle dahin gehörigen Gegenstände, die an Bord gefundenen Schiffspapiere, sowie alle Effekten und Waaren, welche in das Meer geworfen und gerettet wurden, oder der Erlös des Verkaufes, wenn diese verkauft worden sind, sollen den Eigenthümern über ihr oder das Ansuchen ihrer gehörig hierzu ermächtigten Agenten getreu zurückgestellt werden, und dies Alles ohne eine andere Bezahlung, als jene der Rettungs- und Aufbewahrungskosten, sowie jener allfälligen Gebühren und keiner anderen, welche in ähnlichem Falle für ein einheimisches Schiff entrichtet werden müßten.

In Ermangelung des Eigenthümers oder eines besonderen Agenten wird die Uebergabe an die betreffenden Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten erfolgen, wohlverstanden, daß im Falle eines gesetzlichen Anspruches auf ein solches durch Schiffbruch verunglücktes Schiff, auf dessen Effekten und Waaren, diese Reklamation der Entscheidung der kompetenten Gerichte des Landes zu überweisen sein wird.

Von Havarie- oder Strandgütern, welche in ein Schiff eines der vertragenden Theile verladen waren, soll von dem anderen Theile, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohnes, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Art. XXI. Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Art. XXII. Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne- und Wageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern u. dgl. m., in soweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragenden Theiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der das Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen betreffenden besonderen Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der vertragenden Staaten unter sich oder mit dem Auslande dienen, dürfen Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln XXIII. und XXIV. enthaltenen Bestimmungen.

Art. XXIII. Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des anderen Theiles und deren Güter nicht ungünstiger, als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des anderen Theiles soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahnlinie die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnißmäßig unterliegen.

Art. XXIV. Die vertragenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in demselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Deklaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschluß frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Deklaration, Abladung und Revision, sowie vom Kolloverschluß sowohl im Innern als an der Grenze frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamt im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

Insoweit von einem der vertragenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Art. XXV. Die vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Konsuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des andern Theiles zu ernennen, in den Konsuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Konsuln des einen der vertragenden Theile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, im Gebiete des andern Theiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Die gedachten Funktionäre sollen auch rücksichtlich der Auslieferung der Soldaten oder Matrosen der Kriegs- und Handelsschiffe eines der beiden vertragschließenden Staaten, welche auf dem Gebiete des anderen Theiles desertirten, von den Lokalbehörden allen den Beistand erhalten, welcher den Konsuln der meistbegünstigten Nationen gegenwärtig geleistet wird oder zukünftig geleistet würde.

Art. XXVI. Die hohen kontrahirenden Staaten behalten sich vor, nachträglich durch eine besondere Uebereinkunft die Mittel zu bestimmen, um den Autorsrechten an Werken der Literatur und der schönen Künste innerhalb ihrer Gebiete den gegenseitigen Schutz angedeihen zu lassen.

Art. XXVII. Der gegenwärtige Vertrag soll für den Zeitraum von neun Jahren, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen an, in Kraft bleiben, und Falls keine der hohen kontrahirenden Mächte zwölf Monate vor Ablauf des besagten Zeitraums von neun Jahren der anderen die Absicht kundgegeben haben wird, die

Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, soll derselbe für ein weiteres Jahr in Kraft bleiben und sofort von Jahr zu Jahr, und die Kündigung des Vertrages soll das Aufhören desselben erst nach Einem Jahre, vom Tage der geschehenen Mittheilung an gerechnet, zur Folge haben.

Die hohen vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, an diesem Vertrage jede Modifikation vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen desselben nicht im Widerspruche stehen und deren Nützlichkeit die Erfahrung dargethan haben wird.

Art. XXVIII. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationsurkunden innerhalb des kommenden Monats Juni, oder wenn möglich früher, in Florenz ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Florenz am dreiundzwanzigsten April des Jahres Eintausend achthundert sechszig und sieben.

(L. S.) Kübeck m. p.
(L. S.) Pretis m. p.

Zusatz-Artikel zum Handels- und Schifffahrts-Vertrage.

Art. 1. Um dem Handel der betreffenden Grenzbezirke jene Erleichterung zu gewähren, welche die Bedürfnisse des täglichen Verkehrs erfordern, sind die hohen kontrahirenden Theile übereingekommen, wie folgt:

1) Sowohl von dem Einfuhr- als von dem Ausfuhrzolle sind im Verkehre über die Oesterreichisch-Italienische Grenze in beiden Staaten befreit:

a) Alle Waarenmengen, für welche die Gesammtsumme der einzuhebenden Gebühren weniger als (fünf Centesimi) Ein und drei Viertel Oesterreichische Kreuzer beträgt;

b) Gras, Heu, Stroh, Streu, Moos zum Einpacken und Kalfatern, Futterkräuter, Binsen und gemeines Rohr, Pflanzen, lebende (Setzlinge und Senker von Weinreben), Getreide in Garben, Hülsenfrüchte im Kraut, ungebrochener Flachs und Hanf, Erdäpfel;

c) Bienenkörbe mit lebenden Bienen;

d) thierisches Blut;

e) Eier jeder Art;

f) Milch, auch geronnene (Topfen);

g) Holzkohlen, Steinkohlen, Torf und Torfkohlen;

h) Bau- und Bruchsteine, Pflaster- und Mühlsteine, und grobe Schleifsteine, grobe Wetzsteine für Sensen und Sicheln, alle diese behauen oder unbehauen, jedoch weder geschliffen, noch in Platten geschnitten, Schlacken, Kiesel, Sand, ungebrannter Kalk und Gyps, Mergel, Lehm und überhaupt jede Gattung von gemeiner Erde für Ziegel und Töpfe, Pfeifen und Geschirre;

i) Ziegel;

k) Kleie, Sansa (ausgepreßte), völlig trockene Olivenschalen, Oelkuchen und andere Rückstände von ausgepreßten und ausgesottenen Früchten und öligen Samen;

l) ausgelaugte vegetabilische und Steinkohlenasche, Dünger (auch Guano), Schlempe, Spülicht, Träber und Trester, Kehricht, Scherben von Stein- und Thonwaaren, Gold- und Silberkrätze, Schlamm;

m) Brot und Mehl in der Menge von 10 Kilogr.,
Kastanien ...... » 10 »
Frisches Fleisch. » 4 »
Käse........... » 2 »
Frische Butter . » 2 »

2) Ferner wird Befreiung von Ein- und Ausfuhrzöllen, sowie freier Verkehr außer den Zollstraßen zugestanden: für Arbeitsvieh, für Ackerbauwerkzeuge, dann für Geräthschaften und Effekten, welche von den an der äußersten Grenze wohnenden Landleuten zum Behufe der Feldarbeit oder aus Anlaß von Uebersiedlungen über die Zolllinie ein- oder ausgeführt werden.

3) Auch sind die Naturerzeugnisse jenes Theiles der Besitzungen der Unterthanen beider vertragenden Staaten, welcher durch den Zug der Oesterreichisch-Italienischen Grenze von den Wohn- oder Wirthschaftsgebäuden getrennt ist, beim Transporte in diese Wohn- und Wirthschaftsgebäude ein- und ausgangszollfrei.

Die unter Z. 1 und 2 zugestandenen Begünstigungen sind jedoch auf die Bewohner eines Umkreises längs der Grenze beschränkt, welcher sich in Oesterreich bis auf die Entfernung einer Oesterreichischen Meile von der Grenze, in Italien bis auf die Entfernung von sechs Kilometer erstreckt.

4) Die Regierungen beider Staaten werden sich über Maßregeln verständigen, gegen deren Beobachtung in gewissen Gegenden, wo dies nothwendig befunden wird, solchen Gegenständen, welche in beiden Staaten, sowohl in der Ein- als Ausfuhr zollfrei sind, der Grenzübertritt außer den Zollstraßen gestattet werden kann.

Art. 2. Um den Betrieb auf den Oesterreichischen und Italienischen Eisenbahnen in ihren Vereinigungspunkten an der Oesterreichisch-Italienischen Grenze zu regeln und zu erleichtern, und um den Verkehr durch die Errichtung gemischter Zoll- und Polizei-Aemter in den internationalen Wechselstationen zu erleichtern, haben die hohen vertragenden Theile das beiliegende Uebereinkommen abgeschlossen.

Florenz, den 23. April 1867.

(L. S.) Kübeck m. p.
(L. S.) Pretis m. p.

Tarif A. zu Artikel VIII. des Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen Oesterreich und Italien.

Zölle bei der Einfuhr aus Oesterreich nach Italien.

Kategorie.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag mit Einschluß der Zuschläge. Lire.	Cent.
I.	Repsöl	100 Kilog.	2	.
	Bier in Flaschen	Hektol.	2	außer der Verbrauchsabgaben.
	» Fässern	»	2	
	Branntwein (Alkohol), einfacher, von 22 Grad oder weniger, in Fässern	»	5	50
	» von höherer Gradhältigkeit	»	10	.
	Wein in Schläuchen und Fässern	»	5	77
II.	Zucker, raffinirt	100 Kilog.	28	85
	» nicht raffinirt	»	20	80
	Bleiweiß	»	3	75
	Pottasche	»	frei	
	Druckerschwärze	»	3	75
	Siegellack	»	25	.
III.	Obst, zubereitet	»	frei	
	Gemüse, gesalzen oder in Essig eingelegt, in Fässern	»	frei	
IV.	Leim (Fisch-, Horn- und Lederleim)	»	3	75
V.	Meerfische, frische	»	frei	
	Sardellen, Anchovis, Cospettoni und Sarrache[1]) gesalzen, bei der Einfuhr über die Häfen des Adriatischen Meeres	»	.	25
VI.	Pferde von höherem Werthe als 300 Lire	Stück	15	.
	Ochsen und Stiere	»	15	.
	Kühe	»	7	50
	Jungvieh	»	5	.
	Schafvieh	»	frei	
	Spanferkel	»	frei	
VIII.	Fischernetze	100 Kilog.	4	.
	Packleinwand von Hanf oder Werg, Gurten (Tragbänder) und Schläuche	»	10	.
XI.	Stoppolini oder ordinaire Bavella (Gewebe aus Seidenabfällen mit oder ohne Beimischung von anderen Materialien)	»	50	.
XIII.	Fourniere	»	2	75
	Sitzmöbel, Tische und Bettstellen aus gebogenem Holze, weder lackirt, noch mit Metall eingelegt, noch mit Polster oder Schnitzarbeit versehen	»	7	.
XIV.	Lösch- und grobes Packpapier	»	frei	
	Musikalien, gedruckte	»	frei	
XV.	Chemische Zündhölzchen aller Art	»	10	
	Korbmacherwaare, grobe	»	frei	
	Bettfedern	»	frei	
XVI.	Eisen, erster Fabrikation, in Stangen und Stäben u. dgl. von was immer für einer Form oder Stärke	»	4	62
	Eisen, von zweiter Fabrikation, als: eiserne Balken, Anker, Wagenachsen, Amboße, Hämmer und Pflugschaaren	»	6	93
	Eisen, gewalztes, als: Platten von 4 oder mehr Millimeter Dicke	»	4	62
	» geringerer Dicke und Röhren	»	9	25
	Stahldraht und Stahlarbeiten	»	23	10
	Wagenfedern und dergleichen	»	15	.
	Werkzeuge: Messer für Künste und Handwerke und Messer mit Griffen von gemeinem Holze ohne Verbindung mit anderen Materialien	»	9	25
	Werkzeuge für Künste und Gewerbe und für den Ackerbau, aus Eisen oder Stahl oder Eisen und Stahl	»	9	25

Die Umrechnung der Italienischen Einheiten in Oesterreichische ist nach folgendem Maaßstabe zu machen:

2½ Lire = 1 Fl. Oesterr. Währung.
2½ Cent. = 1 Kr. (solde) Oesterr. Währung.
50 Kilog. = 1 Zollcentner.

[1]) Vergleiche in Betreff dieser Fischsorten die Schlußprotokolle (Seite 26 und 28 unten).

Kategorie.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag mit Einschluß der Zuschläge.	
			Lire.	Cent.
XIX.	Eisenabfälle und Brucheisen	100 Kilog.	frei	
	Packfongwaaren	»	60	.
	Antimon (Spießglanzkönig)	»	frei	
	Spiegelglas, rohes (Tafelglas, nicht geschliffen)	»	3	75
	Weißes Hohlglas, nicht geschliffen	»	5	.
	Glas und Emailmasse in Stücken	»	3	75

Tarif B. zu Artikel VIII. des Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen Oesterreich und Italien.

Zölle bei der Einfuhr aus Italien nach Oesterreich.

Kategorie.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag.	
			Fl.	Kr.
I.	Südfrüchte;			
	1) Datteln, Mandeln, Pistazien	1 Zollcentner netto	5	.
	2) Feigen, getrocknete, Granatäpfel, Pignoli und Zirbisskerne, ausgeschält, Weinbeeren, getrocknete (auch Korinthen und Rosinen)	»	2	50
	4) Pomeranzen, Citronen, Limonien	»	2	20
II.	Gartengewächse, zubereitet, d. i. Gemüse- und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme, einschließlich der Trüffeln, getrocknet, gedörrt, komprimirt, zerschnitten oder sonst zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt, in Fässern	1 Zollcentner sporco	.	75
	Aus Italien über die Landgrenze	»	frei	
III.	Reis:			
	a) enthülst	»	.	25
	b) in Hülsen	»	frei	
IV.	Felle und Häute, roh (d. i. grün oder trocken, auch gesalzen, aber nicht weiter bearbeitet)	»	frei	
V.	Käse	1 Zollcentner netto	2	20
VI.	Olivenöl in Flaschen und Krügen	»	5	.
	» in Fässern, Schläuchen und Blasen	1 Zollcentner sporco	1	50
	Anmerkung: Olivenöl in Fässern und Schläuchen eingehend, wenn die Abfertigung bei Hauptzollämtern stattfindet, und hierbei auf den Zollcentner sporco Olivenöl 1 Pfund netto Zollgewicht Terpentinöl oder 0,13 Zollpfund Rosmarinöl zugesetzt werden	»	.	40
VII.	Manna	»	.	75
VIII.	Süßholzsaft	1 Zollcentner netto	2	.

Die Umrechnung der Oesterreichischen Einheiten in Italienische ist nach folgendem Maßstabe zu machen:

1 Fl. Oesterr. Währung = $2\frac{1}{2}$ Franks,
1 Kr. Oesterr. Währung = $2\frac{1}{2}$ Centimes,
1 Zollcentner = 50 Kilog.

Kategorie.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. fl.	Zollbetrag. kr.
IX.	Oele, ätherische, nicht besonders benannte	1 Zollcentner netto	5	.
X.	Seide:			
	a) 1. Seidengalleten (Kokons) und 2. Seidenabfälle, ungesponnen	1 Zollcentner sporco	frei	
	b) 1. Seide, abgehaspelt (unfilirt, Grezze), oder gesponnene (filirt), 2. Floretseide (Seidenabfälle), gesponnen; beide Zahlen 1 und 2 ungefärbt und ohne Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	»	frei	
	c) 1. Seide, weiß gemacht, oder gefärbt, oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, und 2. Floretseide, gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	1 Zollcentner netto	6	.
XI.	Seidenwaaren aus Seide allein:			
	Alle Blonden und Spitzen, sowie auch alle gestickten Webewaaren, dann Waaren in Verbindung mit Metallfäden	»	120	.
	und vom 1. Jänner 1872 an	»	80	.
XII.	Flachs und Hanf:			
	gehechelt	1 Zollcentner sporco	frei	
	Maschinengespinnst, roh, d. i. weder gebleicht, noch gefärbt, oder gezwirnt	1 Zollcentner netto	3	.
	gebleicht, jedoch nicht gezwirnt	»	4	50
	gezwirnt	»	10	.
XIII.	Seilerwaaren:			
	ungebleicht, wie: Seile, Taue, Stricke, Gurten	1 Zollcentner sporco	.	75
	gebleicht, und Packleinwand, graue	»	.	75
XIV.	Leinenwaaren, gemeinste, als: Zwillich und Drillich, alle diese Gegenstände roh, ungebleicht, ungemustert, dann Feuerlöscheimer aus ungebleichtem Segeltuche	1 Zollcentner netto	6	.
XV.	Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art), ohne Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	1 Zollcentner sporco	1	.
XVI.	Stroh- und Basthüte:			
	ohne Garnitur	das Stück	.	10
	mit Garnitur	»	.	20
XVII.	Thonwaaren:			
	1) gemeinste	1 Zollcentner sporco	.	25
	2) gemeine	1 Zollcentner netto	2	50
	Anmerkung: Thonwaaren, gemeinste, über die Landgrenze aus Italien	1 Zollcentner sporco	frei	
XVIII.	Limonien- (Citronen-) Saft	»	frei	

Tarif C. zu Artikel IX. des Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen Oesterreich und Italien.

Zölle bei der Ausfuhr aus Italien.

Kategorie.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag.	
			Lire.	Cent.
I.	Wein in Fässern	1 Hect.	1	.
	» Flaschen	1 Flasche	.	0,5
	Olivenöl	100 Kilog.	1	.
	Oel, alles andere	»	.	30
	Flüchtige Oele und andere nicht besonders benannte Essenzen	»	2	.
II.	Citronen- und Limoniensaft, gekocht oder konzentrirt	»	1	.
	» » roh	»	.	15
	Manna in Röhren oder Röhrenbruchstücken	»	5	.
	» gemeine (in sorte)	»	3	.
	Aloë und andere nicht benannte Säfte	»	3	.
	Senf in Körnern	»	1	.
	Süßholzwurzel	»	1	.
	Borsäure, natürliche und künstliche	»	2	.
	Seesalz	Tonne	.	20
	Steinsalz	»	.	20
	Weinsteinsalz und Weinstein	100 Kilog.	2	.
	Farb- und Gerbestoffe nicht besonders benannte, nicht gemahlen	»	.	25
	» » » » gemahlen	»	.	50
III.	Agrumen	»	.	25
	Getrocknete Früchte, nicht besonders benannte	»	1	.
	Mandeln in den Schalen	»	1	50
	» ausgeschälte	»	3	.
	Nüsse und Haselnüsse	»	.	40
	Verschiedene Sämereien	»	1	.
IV.	Frisches Fleisch, Geflügel	»	2	.
	Fleisch gesalzen oder geräuchert	»	2	.
	Käse	»	4	.
	Eier	»	1	.
	» über die Landesgrenze	»	frei	
VI.	Ochsen und Stiere	Stück	5	.
	Kühe	»	4	.
	Jungvieh	»	2	.
	Kälber, d. i. junge Rinder unter 1 Jahr	»	1	.
	Schweine im Gewichte von mehr als 20 Kilogramm	»	1	.
	» » » weniger als 20 Kilogramm	»	.	50
VII.	Rohe Felle	100 Kilog.	4	.
	Halbgare und ganz gegerbte Felle	»	8	.
VIII.	Hanf, Flachs und andere faserhaltige Vegetabilien in Stengeln	»	.	50
	Werg und Hede daraus	»	1	.
	Roher Hanf, Flachs und andere faserhaltige Vegetabilien	»	1	.
	Hanf und Flachs in Stengeln über die Landesgrenze	»	frei	
	Roher Hanf	»	frei	
	Hanf, Flachs und andere faserhaltige Vegetabilien, gehechelt	»	2	.
X.	Schafwolle	»	6	.
XI.	Seidenkokons, (Bozzoli)	»	10	.
	» » über die Landesgrenze	»	frei	

Kategorie.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag.	
			Lire.	Cent.
	Seidenabfälle	100 Kilog.	8	.
	Rohseide	»	35	.
XII.	Weizen und anderes Getreide und Hülsenfrüchte	»	.	50
	» » » » über die Landesgrenze	»	frei	
	Kastanien	»	.	50
	Reis in Hülsen	»	.	50
	» enthülst	»	1	.
	» über die Landesgrenze	»	frei	
	Mehl	»	.	75
	Teigwerk	»	1	.
	Brod und Zwieback	»	1	.
XIII.	Grob vorgearbeitetes Holz jeder Art für Gewehrschäfte	Stück	.	10
XV.	Hadern aus Pflanzenstoffen	100 Kilog.	8	.
	» anderen Stoffen	»	2	.
	Hüte	»	10	.
	Geflechte aus Stroh, Bast, Spartogras u. dgl. für feine Hüte	»	5	.
	» » » » » zur Verfertigung von Seilen u. dgl.	»	1	.
XVI.	Eisen in Blöcken und Brucheisen	»	.	30
	Eisenerz	Tonne	.	20
	Kupfererz	»	5	.
	Bleierz	»	2	.
	Blei in Mulden und Bruchblei	100 Kilog.	1	.
XVIII.	Roher Marmor	»	.	10
	Roher Schwefel	»	1	.

Anmerkung. Außer den aufgeführten Zöllen wird noch ein Zollzuschlag von 10 Lire für je 100 Lire erhoben.

Zoll-Kartel zwischen Oesterreich und Italien.

Art. 1. Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen der Zoll- oder Staatsmonopols-Gesetze des andern Staates auf die in den folgenden Bestimmungen festgesetzte Art mitzuwirken.

Art. 2. Jeder der hohen vertragenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Zoll- oder Staatsmonopols-Gesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des anderen Theils unternommen werden soll oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der zuständigen Behörde des eigenen Landes anzuzeigen.

Art. 3. Die Finanzbehörden des einen Theiles sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen der Zoll- oder Monopols-Gesetze des anderen Theiles den Finanzbehörden des letzteren Mittheilung machen und denselben über die einschlägigen Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

Unter Finanzbehörden werden in Oesterreich die Finanz-Bezirksdirektionen, die Hauptzollämter, die Grenz- oder Finanz-Inspektoren und die Kommissäre der Finanzwache, in Italien die Direktionen der indirekten Steuern, (Direzioni delle Gabelle (Intendenze di Finanza), die Hauptzollämter, die Inspektoren und die Offiziere der Zollwache verstanden.

Art. 4. Die Erhebungsämter der vertragenden Theile sollen den dazu von dem anderen Staate ermächtigten oberen Finanzbeamten desselben die Einsicht der Register und anderer Urkunden, welche sich auf den Waarenverkehr zwischen beiden Staaten, sowie auf den Umsatz und die Niederlagen der einer besonderen gefällsämtlichen Ueberwachung (Kontrole) unterliegenden Waaren beziehen, auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

Art. 5. Die vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollämter Beamte zu dem Zwecke zu entsenden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten werden die vertragenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Art. 6. Die Zoll- oder Staatsmonopols-Beamten, sowie die Obern der Zoll- oder Finanzwache sollen zur Verhütung oder Entdeckung des Schleichhandels sich bereitwilligst unterstützen, und nicht nur zu diesem Zwecke ihre Wahrnehmungen sich einander binnen kürzester Frist mittheilen, sondern auch fortwährend ein gegenseitiges Einvernehmen unterhalten, um durch gemeinschaftliches Zusammenwirken die zweckmäßigsten Vorkehrungen treffen zu können.

Art. 7. Innerhalb des Grenzbezirkes (zona di vigilanza) längs der die Staaten der hohen vertragenden Theile scheidenden Grenze dürfen fremde unverzollte Waaren nur entweder gegen Sicherstellung des Zolles oder unter zollamtlicher Ueberwachung aufbewahrt werden.

Art. 8. Auf Verlangen der Finanz-Behörden oder Gerichte des einen der hohen vertragschließenden Theile sollen jene des anderen Theiles solche Maßregeln, welche erforderlich sind, um den Thatbestand der zum Nachtheile der Zölle oder Staatsmonopole des ersteren verübten oder versuchten Uebertretungen zu ermitteln, oder die Beweismittel zu sammeln und nach Umständen die einstweilige Beschlagnahme der Waaren zu erwirken, entweder selbst ergreifen oder bei den zuständigen Behörden des eigenen Landes beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Behörden jedes der vertragenden Theile in derselben Weise genügen, als wenn es sich um Uebertretungen der Zoll- und Staatsmonopols-Gesetze des eigenen Staates handelte.

Auch können die Zoll- und Staatsmonopols-Beamten, sowie die Angestellten der Zoll- oder Finanzwache des einen Theiles auf ein diesfalls an ihre vorgesetzte Behörde von Seiten der zuständigen Behörden des anderen Theiles gerichtetes Ansuchen aufgefordert werden, vor der zuständigen Behörde des eigenen Landes die auf eine im Gebiete des anderen Staates verübte oder versuchte Gefällsübertretung bezüglichen Umstände auszusagen.

Art. 9. Den mit dem Ueberwachungsdienste an den Gewässern des Gardasees betrauten Angestellten der Zoll- oder Finanzwache beider vertragschließenden Theile ist gestattet, die Schleichhändler, welche sie in den Gewässern des eigenen Staates wahrnehmen, auf den Gewässern des anderen Staates bis zu einer Entfernung von Einhundert Meter vom Ufer zu verfolgen und sammt den Gegenständen des Schleichhandels bis zu der erwähnten Entfernung anzuhalten; ferner die angehaltenen Waaren, sowie die Transportmittel und die Schleichhändler zu dem Gefällsamte des eigenen Staates zum Behufe des gesetzmäßigen Strafverfahrens zu stellen.

Art. 10. Keiner der vertragenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Theiles dulden oder Verträgen zur Versicherung des Schleichhandels Gültigkeit zugestehen.

Art. 11. Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet:

A. Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem andern Staate verboten ist, den Uebergang dahin nur dann zu gestatten, wenn der Beweis beigebracht wird, daß die erforderliche besondere Erlaubniß des anderen Staates ertheilt wurde, und

B. Waaren, welche für den anderen Staat bestimmt und in demselben einem Eingangszolle unterworfen sind, den Austritt dahin nur in der Richtung nach einem dortigen, mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte, bloß in solchen Tagesstunden, daß die Waaren bei diesem Amte zur erlaubten Zeit eintreffen können und nur unter der Bedingung zu gestatten, daß jeder nicht nothwendige Aufenthalt und jede Abweichung von der Zollstraße zwischen den Aemtern der beiden Staaten vermieden werde.

Art. 12. Ebenso verpflichtet sich jeder der beiden vertragenden Staaten, die Auflassung der Sicherstellungen, welche ihm für den Austritt von Durchfuhrgütern aus dem eigenen Gebiete oder für den Wiederaustritt ausländischer unverzollter Waaren geleistet worden sind, und die für Ausfuhren gebührende Nachsicht oder Rückvergütung von Abgaben erst dann eintreten zu lassen, wenn durch eine von dem Eingangsamte des anderen Staates ausgestellte Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Waare bei diesem Amte gestellt und angemeldet worden ist.

Art. 13. Hinsichtlich der in den Artikeln 11, lit. B. und 12 enthaltenen Bestimmungen werden die vertragenden Theile in gegenseitigem Einverständnisse die Anzahl und die Befugnisse der Aemter festsetzen, zu welchen die Waaren beim Uebergange über die gemeinschaftliche Grenze zu stellen sind, die Stunden, in welchen die Abfertigung und der Grenzübergang der Waaren stattfinden darf und die Art und Weise bestimmen, wie dieselben zum Amte des anderen Staates zu begleiten sind, und endlich sich über die für den Eisenbahnverkehr erforderlichen besonderen Maßregeln einigen.

Art. 14. Wegen der zum Nachtheile des anderen Staates verübten oder versuchten Zoll- oder Staatsmonopols-Kontrebande, d. i. wegen Uebertretungen der Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote und wegen Verkürzungen der Zoll- oder Monopols-Gebühren, wird jeder der beiden Theile auf Ansuchen einer zuständigen Behörde des anderen Theiles, die Uebertreter den für ähnliche oder gleichartige Uebertretungen seiner eigenen Zoll- oder Monopols-Gesetze festgesetzten Strafen in dem Falle unterziehen:

I. wenn der Angeschuldigte ein Unterthan des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder

II. wenn derselbe nicht nur zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte, sondern auch bei oder nach dem Einlangen des Antrages auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt, in diesem Falle aber nur dann, wenn der Beschuldigte nicht ein Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

Es sind jedoch die durch die Gesetze des anderen (requirirenden) Staates festgesetzten Strafen anzuwenden, wenn diese sich als gelinder herausstellen.

Wenn die zu verhängende Vermögensstrafe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage zu bemessen ist, so ist dieselbe nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Zoll- oder Monopols-Gesetze übertreten wurden.

Art. 15. Bei dem nach Artikel 14 einzuleitenden Verfahren soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Staates dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art zukommt.

Art. 16. Die bei einem in Folge des Artikels 14 eingeleiteten Strafverfahren bestrittenen Kosten sind, insofern sie nicht aus-

dem Werthe der angehaltenen Gegenstände der Uebertretung oder von den Uebertretern eingebracht werden können, von dem Staate zu vergüten, in dessen Interesse das Verfahren vollzogen wird.

Art. 17. Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Artikel 14 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Beschuldigten oder aus den verkauften Gegenständen der Uebertretung eingehen, sind in der Art zu verwenden, daß davon zunächst die Gerichtskosten, dann die dem anderen Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren stattfand.

Art. 18. Ein nach Maßgabe des Artikels 14 eingeleitetes Verfahren ist, so lange ein rechtskräftiges Erkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde des Staates, welcher dasselbe veranlaßt hatte, sogleich einzustellen.

Art. 19. Die Behörden oder Gerichte jedes der vertragenden Theile sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Staate wegen Uebertretung der Zoll- oder Monopols-Gesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des Artikels 14 eingeleiteten Strafverfahren verpflichtet sein:

I. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, und zwar auf Erfordern eidlich zu vernehmen, und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, nöthigenfalls anzuhalten.

II. Amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen.

III. Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichtes aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen.

Art. 20. Es sind in diesem Kartel unter »Zollgesetzen« auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, und unter Gerichten (Giudicature) die in den vertragenden Staaten zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

Uebereinkommen, betreffend den Eisenbahnverkehr auf den Anschlußpunkten an der Oesterreichisch-Italienischen Grenze und die Errichtung zusammengelegter Zoll- und Polizeiämter auf den internationalen Wechselstationen.

Standorte der zusammengelegten Grenzämter.

Art. 1. Als internationale Wechselstationen für den Betrieb der beiderseitigen Eisenbahnen und als Standorte der gemischten (internationalen) Grenzämter werden bestimmt:

a) auf der Eisenbahnstrecke zwischen Udine und Görz die auf Oesterreichischem Gebiete gelegene Eisenbahnstation Cormons;
b) auf der Eisenbahnstrecke zwischen Verona und Botzen die Eisenbahnstation Ala in Tyrol.

Allgemeine Verpflichtung der Eisenbahn-Verwaltungen zur Herstellung und Erhaltung der für die internationalen Grenzämter erforderlichen Gebäude.

Art. 2. Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, auf den genannten Wechselstationen die zur Unterbringung der internationalen Grenzämter und für die nothwendigen Beamtenwohnungen, sowie für die Kasernirung der Angestellten der Zoll- oder Finanz- und Polizeiwache erforderlichen Gebäude herzustellen und zu erhalten.

Ueber den Umfang dieser Verpflichtung, über die Beischaffung und Erhaltung der nothwendigen Einrichtungsstücke, über die Beheizung, Beleuchtung und Reinhaltung der Amtslokalitäten, sowie bezüglich des allfälligen Erfordernisses an Beamtenwohnungen, endlich über die Frage, inwiefern von den vertragschließenden Staaten den Eisenbahn-Verwaltungen eine theilweise Vergütung der von ihnen zur Erfüllung der erwähnten Verpflichtung bestrittenen Auslagen zu leisten ist, wird eine besondere Verhandlung gepflogen werden.

Ueber die Einrichtung der einzelnen Dienstzweige auf den internationalen Wechselstationen.

A. Eisenbahnbetrieb.

Art. 3. Die vertragschließenden Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß die beiderseitigen Eisenbahn-Gesellschaften (der Oesterreichischen Südbahn und der Oberitalienischen Bahnen) ein Uebereinkommen über die Regelung des Eisenbahnbetriebes auf der Strecke zwischen der Grenze und der internationalen Wechselstation, sowie über die Mitbenutzung der für den Eisenbahn-Betriebsdienst erforderlichen Räumlichkeiten in der genannten Wechselstation treffen. In diesem Uebereinkommen ist jedoch festzuhalten, daß die Einnahmen von den Bahnen jeder der beiden Gesellschaften bis zur Landesgrenze unverändert vorbehalten bleiben.

Art. 4. Die in dem zwischen der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung und der Südbahngesellschaft am 27. Februar 1866 abgeschlossenen Uebereinkommen festgesetzten Spezialtarife dürfen im Verkehre der Oesterreichischen Provinzen mit dem Venetianischen, sowie im Transito von und nach Tyrol und darüber hinaus von beiden Gesellschaften der Oesterreichischen und Italienischen nicht erhöht werden.

Art. 5. Die Bahnhof-Baulichkeiten und Erweiterungen in den Wechselstationen sollen von der Eisenbahngesellschaft des Territorialstaates nach einem von derselben mit der anderseitigen Bahnverwaltung festzusetzenden Bauprogramme ausgeführt werden.

Der Regierung des Territorialstaates bleibt die Genehmigung der nach diesem Programme zu entwerfenden Detail-Projekte, sowie auch die Ueberwachung der entsprechenden Ausführung der diesfälligen Bauarbeiten vorbehalten, soweit es den Eisenbahndienst betrifft.

Die Bauprojekte für den Dienst der zusammengelegten Aemter beider Staaten sind der gemeinschaftlichen Genehmigung beider Regierungen zu unterziehen.

Art. 6. Aenderungen an der Bahn oder Einrichtungen an den Fahrbetriebsmitteln, wodurch der wechselseitige Uebergang von einer Bahn auf die andere in dem Gebiete der vertragschließenden Staaten erschwert oder unmöglich gemacht würde, sollen nicht vorgenommen werden.

Art. 7. Die volle Landeshoheit sammt Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt auf den Eisenbahnstrecken von der Landesgrenze bis zu den Wechselstationen und auch in diesen letzteren verbleibt der Territorial-Regierung.

Dieselbe wird jedoch dafür Sorge tragen, daß den Organen der anderseitigen Bahnverwaltung bei Handhabung der bahn- und betriebspolizeilichen Aufsicht die nöthige Unterstützung geleistet werde.

Art. 8. Derselben Eisenbahn-Verwaltung steht die Ernennung jener Beamten und Diener zu, welche für die Beaufsichtigung und Erhaltung der Bahnstrecken zwischen der Landesgrenze und den Wechselstationen, sowie für den ausschließlichen Dienst ihrer Bahn in den Wechselstationen und in jenen Stationen, die zwischen der Wechselstation und der Landesgrenze bestehen oder nachträglich etwa errichtet werden, anzustellen sind.

Art. 9. Spediteure (Agenten) für die Zollabfertigungen auf der Wechselstation werden für die Ein-, Aus- und Durchfuhr-Abfertigungen von den Aemtern des einen oder anderen Staates nur dann zugelassen werden, wenn die bezügliche Zollverwaltung gegen ihre Zulassung keine gegründete Einwendung zu machen findet.

Art. 10. Der Gewerbsbetrieb auf der Eisenbahnstrecke zwischen der Grenze und der internationalen Wechselstation, wie in dieser Station selbst, unterliegt der amtlichen Aufsicht der Finanzbehörde des Territorialstaates. Die Zollbeamten und Wachangestellten des Territorialstaates sind daher berechtigt, in die Räume des Bahnbetriebes, so oft sie es erforderlich finden, einzutreten, Nachforschungen zu pflegen, der Gewerbsausübung beizuwohnen, den Stand der vorhandenen Waaren aufzunehmen, dann die Einsicht der den Bahnbetrieb betreffenden Bücher und Schriften zu fordern.

Zu diesen Amtshandlungen, soweit dieselben in den von der anderseitigen Bahnverwaltung benutzten Räumen stattfinden, ist jederzeit ein Oberbeamter dieser Verwaltung beizuziehen.

Art. 11. Die vertragschließenden Regierungen verpflichten sich, auf Verlangen des anderen Theiles zu verhindern, daß die Eisenbahngesellschaft ihres Landes auf dem anderseitigen Gebiete solche Beamte und Diener zum Dienste, beziehungsweise zur Arbeit verwende, welche wegen gemeiner Verbrechen, wegen Schleichhandels oder schwerer Gefällsübertretungen rechtskräftig verurtheilt worden sind.

Art. 12. Unter Beobachtung der für den ausnahmsweisen zollfreien Bezug von Gegenständen vorgeschriebenen Bedingungen wird vom Territorialstaate der anderseitigen Eisenbahn-Verwaltung die zollfreie Ein- und Wiederausfuhr der für die Erhaltung der Eisenbahnstrecke zwischen der Landesgrenze und den Wechselstationen, dann der für den Eisenbahnbetriebsdienst in den Wechselstationen und in den zwischen diesen und der Landesgrenze gelegenen Stationen erforderlichen Materialien und Verbrauchsgegenstände, sowie auch der für die Ausrüstung der eigenen Amtslokalitäten benöthigten Einrichtungsstücke, insofern selbe ausschließlich nur für den eigenen Betrieb verwendet werden, gestattet, wenn selbe aus auf dem anderseitigen Gebiete gelegenen Eisenbahn-Magazinen, Depots oder Werkstätten bezogen werden.

Art. 13. Aus Anlaß des Bahnbetriebes in der Wechselstation und auf der Bahnstrecke zwischen dieser und der Grenze wird der Territorialstaat von der fremden Eisenbahn-Verwaltung eine Stempel- und Gebühren-Entrichtung für Bücher, Fahrkarten und sonstige Schriften nicht fordern. Die von dieser Verwaltung im Territorialstaate abgeschlossenen förmlichen Rechtsgeschäfte und ausgestellten eigentlichen Rechtsurkunden unterliegen jedoch den im Territorialstaate jeweilig in Wirksamkeit stehenden Stempel- und Gebühren-Vorschriften.

Art. 14. Jede der beiden Eisenbahngesellschaften und deren Organe sollen berechtigt sein, den Betriebs-Telegraphen der anderen Gesellschaft für Dienstes-Depeschen unentgeltlich zu benutzen.

Art. 15. In den Stationen Cormons und Ala wird der Betriebswechsel erfolgen. Die beiden Regierungen werden jedoch dahin wirken, daß zwischen beiden Gesellschaften eine Vereinbarung getroffen werde, wonach die Personenwagen, soweit es die Umstände erlauben, auch über die Wechselstationen hinaus verkehren können. Jedenfalls sollen die gegenwärtig bestehenden Wagentausch- und Benutzungs-Verträge aufrecht erhalten bleiben, und beide Bahnverwaltungen verpflichtet sein, sich gegenseitig in außerordentlichen Fällen mit den eigenen Betriebsmitteln Aushülfe zur Deckung eines augenblicklich dringenden Bedarfs zu leisten.

Die Lastwagen jedoch sollen von den Bahnen der einen Verwaltung auf die Bahnstrecken der anderen Verwaltung ohne Weiteres übergehen, sofern nicht die Beschaffenheit der auf denselben beförderten Waaren oder andere Gründe eine Umladung in der Wechselstation erfordern.

Art. 16. In den durch Vereinbarung zwischen den Bahnverwaltungen festzusetzenden Fahrordnungen, nach welchen die Züge auf den im unmittelbaren Anschlusse stehenden Eisenbahnstrecken verkehren, soll darauf Rücksicht genommen werden, daß weder die Reisenden, noch die Waaren in den Wechselstationen größere Aufenthalte erleiden, als der Eisenbahnbetrieb überhaupt, dann die Handhabung der zollamtlichen Manipulation und Paßvorschriften erfordern.

Die Genehmigung dieser Fahrordnungen bleibt jeder der beiden Regierungen für die Eisenbahnen ihres Gebietes vorbehalten.

Art. 17. Die beiderseitigen Post-Oberbehörden (in Oesterreich das Ministerium für Handel und Volkswirthschaft in Wien, in Italien das Ministerium der öffentlichen Arbeiten) werden sich im Wege unmittelbarer Korrespondenz über die Fahreintheilung jener Personenzüge, beziehungsweise deren Influenz in den Grenzstationen einigen, für welche die Abfahrtsstunden und die Dauer des Aufenthaltes der Konzessionsurkunde der Südbahngesellschaft zufolge im Einverständnisse mit der Postverwaltung festgesetzt werden müssen.

Art. 18. Die Eisenbahn-Aufsichtsbehörden der beiden vertragschließenden Regierungen (in Oesterreich die General-Inspektion der Oesterreichischen Eisenbahnen und ihre etwa exponirten Kommissaire, in Italien das General-Eisenbahn-Kommissariat) werden in Eisenbahnbetriebs- und Verkehrsangelegenheiten unmittelbar miteinander korrespondiren können.

Art. 19. Bei allfälligen Reklamationen gegen die Eisenbahnverwaltungen bleibt jeder der beiden Regierungen die gesetzliche Ingerenz auf die in ihrem Gebiete befindliche Eisenbahn-Administration vorbehalten.

B. Zollwesen.

Art. 20. Zur Vollziehung des Zollverfahrens für die Ein-, Aus- und Durchfuhr der auf den obengenannten Eisenbahnstrecken die Zolllinie

überschreitenden Waaren werden auf den internationalen Wechselstationen zusammengelegte Zollämter beider Staaten mit jenen Befugnissen bestehen, welche in Oesterreich den Nebenzollämtern I. Klasse, in Italien den Zollämtern zweiten Ranges I. Klasse zukommen. Diese Aemter werden auch zur Ausfertigung von Begleitscheinen und zur Austritts-Bestätigung von Durchfuhrwaaren ermächtigt sein.

Man behält sich vor, die Befugnisse dieser Zollämter zu erweitern, wenn dies zur Erleichterung des Verkehrs erforderlich sein soll.

Erforderniß an Räumlichkeiten für Amtshandlungen.

Art. 21. Ein für gewisse von beiden Aemtern gleichzeitig zu pflegende Amtshandlungen bestimmter Raum ist als gemeinschaftlicher Amtsplatz (gemeinschaftliche Revisionshalle) zu bezeichnen. Ferner wird für jedes der beiden Zollämter zur gewöhnlichen Vollziehung des zollamtlichen Verfahrens ein besonderer Raum als Amtsplatz, dann im Zusammenhange mit diesem, ein Waarenmagazin, eine Manipulations-Kanzlei, ein Amtsleiter-Büreau und ein Zimmer für die Finanz- und rücksichtlich Zollwache bestimmt und bezeichnet.

Bei den unter Art. 2 vorbehaltenen Verhandlungen wird Raumerforderniß dieser Lokalitäten näher bestimmt werden.

Die Eisenbahnen als Zollstraßen.

Art. 22. Die Eisenbahnen werden an den Punkten und in den Richtungen, wo sie die gemeinschaftliche Grenze erreichen und überschreiten, für die Bahnbetriebsbewegungen unter den für diese vorgezeichneten besonderen Bedingungen als Zollstraßen erklärt, und auf denselben allen nicht einem unbedingten Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote unterliegenden Waaren, der Ein- und Austritt, sowohl bei Tag als bei Nacht, an Sonn- und Festtagen, sowie an anderen Tagen für den vorschriftsmäßigen Bahnbetrieb gestattet.

Rücksichtlich der Ein- und Durchfuhr von Gegenständen der Staatsmonopole bleiben die bestehenden Vorschriften aufrecht.

Zollamtliche Untersuchung.

Art. 23. Die zollamtliche Untersuchung der Waaren ist zuerst von den Beamten des Staates, aus welchem die Waaren austreten, und dann von jenen des Eintrittsstaates vorzunehmen, jedoch soll diese Amtshandlung zur Abkürzung des Verfahrens, soweit als thunlich, von den Beamten beider Staaten zu gleicher Zeit vollzogen werden.

Rechte und Verpflichtungen der Beamten beider Aemter bezüglich der gegenseitigen Amtshandlungen.

a) Berechtigung zur Anwesenheit bei der gegenseitigen Zollabfertigung.

Art. 24. Den Angestellten der zusammengelegten Aemter ist gestattet, bei der Zollabfertigung des anderen Amtes und bei der Verpackung der Gegenstände in die abgehenden Bahnwagen anwesend zu sein.

b) Einsichtsnahme in die Register.

Die Oberbeamten beider Aemter sind berechtigt, in die sämmtlichen Zollregister des anderen Amtes Einsicht zu nehmen, sowie daraus Auszüge und Abschriften zu erheben.

c) In kurzem Wege zu ertheilende Bestätigungen.

Die erforderlichen Bestätigungen über die Ausgangs- oder Eintrittsabfertigungen der über das andere Amt ein- oder ausgehenden Gegenstände haben die Aemter auf dem kürzesten Wege mittelst Ansatzes auf den gegenseitigen Amtspapieren zu ertheilen.

d) Gegenseitige Mittheilung der Wahrnehmungen über vorschriftswidrige Vorgänge.

Die Aemter werden sich gegenseitig ihre Wahrnehmungen über Vorgänge, welche eine Verletzung der gegenseitigen Zollinteressen oder bestehender Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote erkennen oder besorgen lassen, im kürzesten Wege mittheilen.

Bestimmungen über die zollamtliche Abfertigung des Eisenbahnverkehrs.

Art. 25. Hinsichtlich der Zollabfertigung des mittelst der Oesterreich und Italien verbindenden Eisenbahnen stattfindenden Verkehrs werden die am Schlusse dieser Uebereinkunft beigefügten Bestimmungen vereinbart, welche den zusammengelegten Zollämtern im Allgemeinen zur Richtschnur zu dienen haben.

Außer den von diesen Bestimmungen vorgesehenen Fällen haben die Zollämter rücksichtlich der Behandlung des Eisenbahnverkehrs sich nach den in dem Staate, welchem sie angehören, in Wirksamkeit stehenden ausführlichen Vorschriften (die Oesterreichischen Aemter nach den Vorschriften vom 18. September 1857, Nr. 34,145/674) zu benehmen.

C. Grenzpolizei.

Art. 26. Den Eisenbahnverwaltungen liegt es ob, für die Herstellung und Erhaltung der zur Handhabung des Polizeidienstes erforderlichen Amts- und Wachlokalitäten, dann einer anständigen Unterkunft für die Beamten, Diener und Wachen Sorge zu tragen.

Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieser Verpflichtung bleiben den unter Art. 2 erwähnten Detailverhandlungen vorbehalten.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Bezüglich der Sorge für die Erfüllung der nach Artikel 2 den Eisenbahn-Verwaltungen obliegenden Verpflichtungen.

Art. 27. Der Staat, in dessen Gebiet der Standort der zusammengelegten Grenzämter sich befindet, hat dafür zu sorgen, daß die nach den Bestimmungen unter Artikel 2 der gegenwärtigen Konvention den Eisenbahn-Verwaltungen obliegenden Verpflichtungen gehörig erfüllt werden.

Insofern der Eisenbahn-Verwaltung eine theilweise Vergütung des ihr durch Erfüllung dieser Verpflichtungen verursachten Aufwandes gebührt, wird der jedem der beiden Staaten zur Last fallende Antheil an der zu leistenden Vergütung durch Vereinbarung der Regierungen festgestellt werden.

B. Ueber die Stellung der auf fremdem Territorium aufgestellten Grenzämter und Bediensteten mit Einschluß der Bahnbediensteten zum Territorialstande.

Art. 28.

a) Die auf dem Territorium des Nachbarstaates aufgestellten Aemter werden in der für solche Aemter üblichen Weise mit

dem Wappenschilde ihres Staates mit der entsprechenden Aufschrift, sowie die etwa zur Bezeichnung ihres Amtsplatzes dienenden Säulen und Tafeln mit ihren Landesfarben versehen.

b) In Beziehung auf das Zollwesen und die Gefällsübertretungen sind die Station, auf welcher sich die zusammengelegten Aemter befinden, und die Eisenbahnstrecke zwischen der Station und der Grenze so anzusehen, als wären sie auf dem Territorium jenes Staates gelegen, für welchen die Waaren bestimmt sind.

Werden die Waaren gesetzwidrig auf- oder abgeladen oder transportirt, oder werden dieselben verschwiegen oder unrichtig erklärt, so wird der Staat, für dessen Gebiet sie bestimmt sind oder aus welchem sie austreten, die Uebertreter denselben Strafen unterziehen, welche dann anzuwenden kämen, wenn die erwähnte Station oder Eisenbahnstrecke auf seinem Gebiete gelegen wäre.

c) Die Angestellten der unter a. bezeichneten Aemter sind berechtigt, den Dienst, sowie es im eigenen Lande geschieht, nach den in ihrem Staate bestehenden Vorschriften, somit auch in der Amtskleidung und mit der vorgeschriebenen Bewaffnung zu vollziehen, in den von den Gesetzen ihres Landes vorgesehenen Fällen wegen der bei den Amtshandlungen der Grenzpolizei oder des Ein-, Aus- und Durchfuhr-Zollverfahrens entdeckten Uebertretungen die Verhaftung der dabei ergriffenen Uebertreter und die Beschlagnahme des Gegenstandes der Uebertretung, sowie die erforderlichen Vernehmungen (Verhöre) zu pflegen und die Ablieferung der verhafteten Personen an die Behörden des eigenen Landes zu verfügen.

d) Die Behörden des Territorialstaates werden den Angestellten des Nachbarstaates in der Ausübung des Dienstes denselben Schutz und denselben Beistand gewähren, wie den Angestellten der eigenen Aemter.

e) Diese Angestellten der auf fremdem Boden aufgestellten Aemter und ihre bei ihnen wohnenden Angehörigen wird der Territorialstaat gegen Beunruhigung ebenso schützen, wie die eigenen Unterthanen, und ihnen Zollfreiheit für ihre Uebersiedelungs-Effekten, sowie für die zu ihrem Gebrauche bestimmten fertigen Uniformen und Armaturstücke gewähren.

f) Diese Angestellten unterstehen in Dienstes- und Disziplinar-Angelegenheiten ausschließend den Behörden ihres Landes, haben jedoch die Strafgesetze und Polizeivorschriften des Staates, auf dessen Territorium sie ihren zeitweiligen Wohnsitz haben, zu beobachten, in welcher Beziehung sie der Gerichtsbarkeit der Behörden dieses Staates unterworfen sind. Sie sind von persönlichen Abgaben und Leistungen an den Staat ihres Wohnortes frei, können folglich nicht verhalten werden zur Entrichtung von Vermögens- oder Einkommensteuer, zur Dienstleistung im Heere, bei der Nationalgarde, bei Schwurgerichten, Gemeindeämtern u. s. w.

Dagegen haben sie die auf unbeweglichem Eigenthume lastenden Abgaben, sowie Zölle, Verzehrungssteuer u. s. w. gleich den Angehörigen des Territorialstaates zu entrichten.

g) Die Beamten und Angestellten der Wachanstalt haben für die im Interesse des fremden Staates von ihnen entdeckten Gefällsübertretungen Anspruch auf den Bezug der aus den eingeflossenen Strafgeldern nach den bestehenden Vorschriften zu erfolgenden Belohnungen.

Art. 29. Der Staat, dessen Grenzamt auf dem Territorium des Nachbarstaates aufgestellt ist, hat das Recht, zu demselben Oberbeamte (Ispettori) und Vorgesetzte der Wachanstalt (Finanzwach-Kommissaire, Offiziere der Zollwache), welche auch bewaffnet sein dürfen, zur Vollziehung der vorgeschriebenen Nachschaupflege und Untersuchung zu entsenden.

Bestimmungen, betreffend die Zollabfertigung des Verkehrs mittelst der Oesterreich mit Italien verbindenden Eisenbahnen.

I. Bestimmungen über die Güterzüge.

§. 1. Die Waaren, welche sich in Wagen, die von allen Seiten mit festen Wänden geschlossen (Koulissenwagen) oder in Wagen der unten bezeichneten Art, die mit Schutzdecken versehen sind, verpackt finden, sollen bei gehörigem Verschlusse dieser Wagen mittelst Bleien oder Vorlegeschlösser sowohl bei dem Eingange, als bei dem Ausgange, bei Nacht wie bei Tage, an Sonn- und Festtagen wie an jedem anderen Tage der Deklaration, Abladung und Revision, sowie dem Kolloverschluß bei den betreffenden Grenzzollämtern nicht unterliegen, wenn die in den folgenden Paragraphen bezeichneten Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt sind.

Die Wagen mit Schutzdecken müssen, wenn für sie die vorgedachten Erleichterungen in Anspruch genommen werden, mit festen, durch eine starke Stange mit einander verbundenen Vorder- und Hinterwänden, ferner an den Vorder- und Hinterwänden mit $2\frac{1}{2}$ (89 Centimeter) Fuß breiten Verdeckstücken und an den Langseiten mit $1\frac{1}{2}$ (48 Centimeter) Fuß hohen Seitenwänden versehen sein. An die Vorder- und Hinterwände und an die Seitenwände muß sich die Decke glatt und ohne Falten anschließen.

Füllen die bei der Ladung der Koulissenwagen, oder der vorbezeichneten Wagen mit Schutzdecken übrig gebliebenen, oder die überhaupt vorhandenen Kolli keinen solchen Wagen aus, so können sie mit dem Anspruche auf die vorerwähnten Erleichterungen in Wagenabtheilungen oder in abhebbare Kästen oder Körbe von mindestens zehn Kubikfuß Inhalt, deren Benutzung zuvor von der Zollverwaltung gestattet worden ist, verladen und unter Verschluß durch Vorlegeschlösser oder Bleie befördert werden.

Es sollen solche Gegenstände und Kolli, deren Verladung in Koulissenwagen oder in die vorstehend im Absatze 2 gedachten Wagen wegen ihres Umfanges (große Maschinen, Maschinentheile, Dampfkessel u. s. w.) oder wegen ihrer Beschaffenheit (Steinkohlen, Koaks, Sand, Steine, Erze, Roheisen, Stabeisen u. s. w.) unzulässig ist, von den vorbezeichneten Erleichterungen nicht ausgeschlossen werden, wenn selbe gehörig verschnürt oder verbleit sind.

Kolli, welche weniger als einen halben Centner wiegen, dürfen, sofern die erleichterte Abfertigung auf sie Anwendung finden soll, in der Regel nur in Koulissenwagen und ausnahmsweise nur dann in Wagen der vorstehend in Absatz 2 erwähnten Art mit Schutzdecken verladen werden, wenn sie in den Frachtbriefen als Zubehör von großen Stücken und Maschinen sich bezeichnet finden, die in anderen Wagen als Koulissenwagen verladen sind.

§. 2. Die Bestimmungsorte, nach welchen die über die betreffenden Zollgrenzen eingehenden Güterzüge mit den im §. 1 erwähnten Erleichterungen nur befördert werden dürfen, werden ebenso wie eine etwaige spätere Vermehrung derselben veröffentlicht und dem anderen Staate bekannt gemacht werden.

§. 3. Die beim Ausgange in dem einen Staate etwa beigegebenen Begleitungsbeamten haben die Züge auf das Gebiet des benachbarten Staates bis zur ersten Station, wo sich ein Zollamt befindet, zu begleiten. Sie dürfen den Zug nicht eher verlassen, als bis sie die in jedem Lande vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt haben.

§. 4. Jeder Zug muß von Ladungsverzeichnissen, getrennt nach den Bestimmungsorten, begleitet sein. Diese Ladungsverzeichnisse, denen alle erforderlichen Papiere beizufügen sind, werden durch die Eisenbahn-Verwaltungen nach den darüber für jedes Land bestehenden Vorschriften angefertigt.

§. 5. Die Zollverwaltung jedes der beiderseitigen Zollgebiete wird den Verschluß, welchen die Zollverwaltung des anderen Theiles angelegt hat, für genügend anerkennen, sobald sie sich vergewissert hat, daß derselbe auf die in ihrem Zollgebiete zulässige Art angelegt ist und den verabredeten Bedingungen entspricht. Dieselbe ist aber befugt, soweit sie es für erforderlich erachtet, eine Vervollständigung des Verschlusses vorzunehmen.

§. 6. Die Koulissenwagen und die im §. 1, Absatz 2 bezeichneten Wagen mit Schutzdecken müssen für die Anlegung sowohl von Bleien, als von Vorlegeschlössern eingerichtet sein, und beim Uebergange aus dem einen Gebiete in das andere sich in einem solchen Zustande befinden, daß die Zollbehörde nur die Bleie oder Vorlegeschlösser anzulegen braucht, nachdem sie sich von der guten Beschaffenheit der Verschlußeinrichtungen überzeugt hat.

Auf den Bleien muß die Bezeichnung des Amtes ersichtlich sein, welches dieselben angelegt hat.

§. 7. Inwieweit die Züge unter Begleitung von Zollbeamten gestellt werden sollen, bleibt dem Ermessen der Zollverwaltung jedes der beiden Zollgebiete überlassen.

II. Bestimmungen über die Personenzüge.

§. 8. Die im §. 1 für die Güterzüge zugestandene Befugniß, die Landesgrenze während der Nacht und an Sonn- und Festtagen zu überschreiten, findet auch auf die Personenzüge Anwendung.

§. 9. Bei Ueberschreitung der Zollgrenze dürfen in den Personenwagen nur solche Kleinigkeiten sich befinden, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich zu führen pflegen.

§. 10. Das Gepäck der Reisenden wird in der Regel bei dem Grenzzollamte revidirt. Jedoch kann eine Ausnahme da zugelassen werden, wo dies im Interesse des Reiseverkehrs erforderlich erscheint.

§. 11. Die bei dem Grenzzollamte nicht revidirten Reise-Effekten müssen auf Grund einer dem Zollamte zu machenden Anmeldung von diesem mit einer Bezettelung versehen werden, welche die Effekten nach Form und Stückzahl der Kollien, getrennt nach den Orten, an welchen deren Abfertigung erfolgen soll, nachweist. Sie werden in die durch Blei oder Schlösser zu verschließenden Koulissenwagen verladen.

§. 12. Alle nicht zu den Passagier-Effekten zu rechnende zollpflichtige Gegenstände, welche mit Personenzügen befördert werden, sind denselben Bedingungen und Förmlichkeiten unterworfen, welche für die mit den Güterzügen beförderten derartigen Gegenstände gelten.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 13. Die Waaren müssen nach ihrem Eintreffen am Bestimmungsorte in Räumen niedergelegt werden, welche die Eisenbahn-Verwaltungen zu diesem Zwecke herzugeben haben, und welche von der Zollverwaltung gut befunden worden und verschlußfähig sind.

Die Waaren verbleiben in diesen Räumen unter der ununterbrochenen Aufsicht der Zollbeamten und werden von dort, je nach ihrer Bestimmung — zum innern Verbrauche, zur öffentlichen Niederlage oder zur weitern Versendung — auf Grund einer speziellen, innerhalb der dafür vorgeschriebenen Frist abzugebenden Deklaration und nach Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten entnommen. Das Abladen der Wagen muß, wenn möglich, unmittelbar nach dem Eintreffen der Züge stattfinden.

§. 14. Auf den Stationen, wo Gebäude mit Räumen von der im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Beschaffenheit noch nicht vorhanden sind, hat das Abladen der Wagen, wenn möglich, spätestens innerhalb einer Frist von 36 Stunden nach dem Eintreffen des Zuges zu erfolgen.

§. 15. Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, die Zollverwaltungen von den Veränderungen, welche sie hinsichtlich der Stunden der Abfahrt, des Grenzüberganges oder der Ankunft der Züge, sei es der Tag- oder der Nachtzüge, vornehmen wollen, sobald als möglich, und spätestens 8 Tage vor dem Eintritt der Veränderungen, in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls die Eisenbahn-Verwaltungen gehalten sein sollen, an der Grenze alle gewöhnlichen Zollförmlichkeiten zu erfüllen.

Diese Verpflichtung findet auf diejenigen Extra-Güterzüge keine Anwendung, welche in Folge höherer Gewalt und in ausnahmsweisen Fällen eingelegt werden, vielmehr treten auch bei diesen Extrazügen die vorstehenden Abfertigungs-Erleichterungen ein, wenn deren Grenzübergang wenigstens zwölf Stunden zuvor den gegenseitigen Grenzzollämtern angekündigt wird.

§. 16. Eine Theilung der nach derselben Richtung zu befördernden Züge darf, wenn darum nachgesucht wird, von den Grenzzollämtern, jedoch nicht unter zehn Wagen für jeden Theilzug, bewilligt werden. Eine noch weiter gehende Theilung der Züge kann von dem obersten Zollbeamten am Orte erlaubt werden, wenn ein Nothfall eintritt, der als solcher von dem gedachten Beamten im Einvernehmen mit dem ersten Eisenbahnbeamten der Station anerkannt wird.

§. 17. Die im §. 1 bezeichneten Erleichterungen sollen der Regel nach nur auf diejenigen Güter Anwendung finden, welche ohne Veränderung der Wagen und ohne Abnahme des angelegten Verschlusses von der Grenze bis zum Bestimmungsorte befördert werden.

Ausnahmsweise ist jedoch eine Umladung dieser Güter, ohne daß damit die zollordnungsmäßige Abfertigung verbunden zu werden braucht, zulässig, wenn das Durchlaufen der über die Zollgrenze eingegangenen Güterwagen bis zum Bestimmungsorte ihrer Ladung, vermöge zu großer Länge des Weges in Rücksicht entweder auf die Sicherheit

des Transports (Haltbarkeit des Fuhrwerkes), oder auf zu große Verwicklung zwischen verschiedenen Eisenbahn-Verwaltungen, welche einander die Transportwagen zu stellen hätten, für unthunlich zu erachten ist.

§. 18. Soweit nicht äußere Hindernisse oder Landesgesetze entgegenstehen, sind die Begleitungsbeamten befugt, Sitzplätze auf einem der Wagen, und zwar unentgeltlich einzunehmen.

Jedenfalls müssen ihnen auf dem Hin- wie auf dem Rückwege Sitzplätze in einem der Personenwagen zweiter Klasse oder bei Güterzügen in den für die Schaffner bestimmten Räumlichkeiten, und zwar so nahe wie möglich bei den Güterwagen, unentgeltlich eingeräumt werden.

§. 19. Die Gesetze eines jeden Landes hinsichtlich der hier nicht berührten Punkte, sowie in Betreff der wegen Zolldefraudationen oder Kontraventionen verwirkten Strafen oder diejenigen, in welchen Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr, der Ausfuhr oder des Durchgangs-Verkehres angeordnet sind, bleiben auch ferner in Gültigkeit. Ebenso ist es in jedem Lande der Zollverwaltung unbenommen, in Fällen, in denen erhebliche Gründe des Verdachts, daß eine Defraude versucht werde, obwalten, zur Revision der Waaren und zu den andern Förmlichkeiten bei dem Grenzzollamte sowohl, als auch nöthigenfalls bei andern Aemtern schreiten zu lassen.

Postvertrag zwischen Oesterreich und Italien vom 23. April 1867.

(Abgeschlossen zu Florenz am 23. April 1867; von Seiner K. K. Apostolischen Majestät ratifizirt am 3. Juli 1867. Die Auswechslung der beiderseitigen Ratifizirungen hat zu Florenz am 17. Juli 1867 stattgefunden.)

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und

Seine Majestät der König von Italien,

von dem gleichen Wunsche beseelt, durch eine neue Uebereinkunft den Korrespondenzverkehr zwischen Oesterreich und Italien zu fördern, haben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich

den Herrn Alois Freiherrn von Kübeck, Großkreuz des Kaiserlichen Leopoldordens 2c. 2c., Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Italien, und

den Herrn Sisinio von Pretis-Cagnodo, Kommandeur des Kaiserlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, Doktor der Rechte, Sektionschef im Kaiserl. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft;

Seine Majestät der König von Italien

den Herrn Urban Rattazzi, Großkreuz des Ordens der heiligen Mauritius und Lazarus 2c. 2c. Abgeordneten im Parlamente, Präsidenten des Ministerrathes, Allerhöchst Ihren Minister-Staatssekretair für die inneren Angelegenheiten, und

den Herrn Franz de Blasiis, Kommandeur des Ordens der heiligen Mauritius und Lazarus 2c. 2c., Abgeordneten im Parlamente, Allerhöchst Ihren Minister-Staatssekretair für Ackerbau, Gewerbe und Handel,

welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Zwischen der Oesterreichischen und der Italienischen Postverwaltung wird eine periodische und regelmäßige Auswechselung von geschlossenen Briefpacketen zur wechselseitigen Versendung von Briefen, Waarenproben, Zeitungen und Drucksachen jeder Art stattfinden, gleichviel, ob dieselben aus einem der beiden Staaten selbst oder aus solchen Ländern herrühren, welche sich der Vermittlung der Postverwaltungen der beiden vertragschließenden Theile bedienen, oder künftig bedienen werden.

Art. 2. Der Austausch geschlossener Briefpackete wird entweder mittelst der gewöhnlichen Oesterreichischen und Italienischen Postkurse zu Lande und zu Wasser, oder durch die Postkurse der Schweiz, wo diese den beiden Postverwaltungen zur Vermittlung dienen können, stattfinden.

Art. 3. Jede der beiden Postverwaltungen wird die Kosten für die Beförderung ihrer Briefpackete bis zur ersten jenseits der eigenen Landesgrenze gelegenen Station tragen.

Sollten die beiden Postverwaltungen es für zweckdienlich erachten, die Beförderung der Post in beiden Richtungen einem und demselben Unternehmer zu übertragen, so werden die Kosten für diese Beförderung von der Oesterreichischen und von der Italienischen Postverwaltung zu gleichen Theilen getragen werden.

Die Kosten für die Beförderung jener Briefpackete, welche durch die Schweiz befördert werden, sollen zur Hälfte von der Oesterreichischen und zur Hälfte von der Italienischen Postverwaltung getragen werden.

Die Kosten, welche aus der Beförderung der gegenseitig durch die Vermittlung der Oesterreichischen oder Italienischen Packetboote ausgewechselten Briefpackete erwachsen, werden vollständig von der bezüglichen Postverwaltung getragen werden.

Art. 4. Die Frankirung der gewöhnlichen, d. i. nicht rekommandirte Briefe, welche aus Oesterreich nach Italien und aus Italien nach Oesterreich gesendet werden, ist fakultativ; den Absendern wird es somit freistehen, das Porto bis zum Bestimmungsorte im Vorhinein zu bezahlen oder die Portozahlung den Adressaten zu überlassen.

Art. 5. I. Das in Oesterreich und in den anderen zum Deutsch-Oesterreichischen Postvereine gehörigen Ländern einzuhebende Porto wird folgendermaßen festgesetzt:

a) für jeden einfachen frankirten Brief, sowie für jeden weiteren Briefsatz nach Italien auf 15 Kr. Oest. W.;

b) für jeden einfachen unfrankirten Brief und jeden weiteren Briefsatz aus Italien auf 25 Kr. Oest. W.

II. Umgekehrt wird das in Italien einzuhebende Porto festgesetzt:

a) für jeden einfachen frankirten Brief, sowie für jeden weiteren Briefsatz nach Oesterreich und den anderen zum Deutsch-Oesterreichischen Postvereine gehörigen Länder auf 40 Centesimi;

b) für jeden einfachen unfrankirten Brief und für jeden weiteren Briefsatz aus Oesterreich und den anderen zum Deutsch-Oesterreichischen Postvereine gehörigen Ländern auf 60 Centesimi.

Art. 6. Das Porto für einfache Briefe aus einem der beiden Staaten nach dem anderen wird ermäßigt:

a) auf 5 Kr. Oest. W. in Oesterreich und auf 15 Centesimi in Italien im Falle der Frankirung; und

b) auf 10 Kr. Oest. W. in Oesterreich und auf 25 Centesimi in Italien im Falle der Nichtfrankirung, wenn die Entfernung zwischen dem Orte der Aufgabe und dem Bestimmungsorte in gerader Linie nicht mehr als 4 Deutsche Meilen (30 Kilometer) beträgt.

Art. 7. Als einfache, d. i. nur Einem Portosatze unterliegende Briefe werden diejenigen betrachtet, welche, wenn sie aus Oesterreich nach Italien gesendet werden, das Gewicht von Einem Zoll-Loth nicht erreichen, und wenn sie aus Italien nach Oesterreich gesendet werden, das Gewicht von 15 Grammes nicht übersteigen.

Briefe, welche 1 Zoll-Loth wiegen und 2 Zoll-Loth nicht erreichen, und beziehungsweise jene, welche mehr als 15 und bis 30 Grammes wiegen, werden als doppelte behandelt u. s. w., so zwar, daß für jedes weitere Gewicht von Einem Zoll-Loth oder von 15 Grammes um einen einfachen Portosatz mehr einzuheben sein wird.

Art. 8. Die in Gemäßheit des Artikels 5 einzuhebenden Taxen werden zwischen der Oesterreichischen und Italienischen Postverwaltung zur Hälfte getheilt.

Die in Gemäßheit des Artikels 6 erhobenen Taxen haben ungetheilt derjenigen Verwaltung, welche dieselben eingehoben haben wird, zu verbleiben.

Art. 9. Aus jedem der beiden Staaten nach dem anderen, und so weit als thunlich auch nach solchen Ländern, für welche die beiden Postverwaltungen den Postverkehr gegenwärtig vermitteln oder künftig vermitteln werden, können rekommandirte Briefe versendet werden.

Das Porto für rekommandirte Briefe muß stets bis zum Bestimmungsorte im Vorhinein entrichtet werden.

Für jeden rekommandirten Brief aus Oesterreich oder den anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins nach Italien und umgekehrt ist nebst der für einen gewöhnlichen frankirten Brief entfallenden Taxe eine unveränderliche Gebühr von 10 Kr. Oest. W. und beziehungsweise von 30 Centesimi bei der Aufgabe zu entrichten.

Diese unveränderliche Gebühr verbleibt ungetheilt der absendenden Postverwaltung.

Sendungen mit Waarenproben und Drucksachen jeder Art aus Oesterreich und den übrigen Ländern des Deutsch-Oesterreichischen Postvereines nach Italien und umgekehrt können gleichfalls rekommandirt werden, und unterliegen in diesem Falle nebst der diesen Sendungen durch den Artikel 19 zugestandenen ermäßigten Taxe der obigen unveränderlichen Gebühr.

Art. 10. Der Verlust eines rekommandirten Briefes oder einer anderen rekommandirten Sendung begründet für die Postverwaltung, auf deren Gebiete sich der Verlust ereignet haben wird, lediglich die Verpflichtung, dem Aufgeber — den Fall der höheren Gewalt ausgenommen — eine Entschädigung im Betrage von 20 Gulden Oest. W. (50 Francs) zu leisten.

Die Auszahlung erfolgt innerhalb zweier Monate, vom Tage der Reklamation an gerechnet. Die Reklamation wegen des Verlustes eines rekommandirten Briefes ist nur durch 6 Monate, vom ersten Tage nach der Aufgabe des Briefes an gerechnet, zulässig; nach Ablauf dieses Termines hat der Reklamant keinen Anspruch mehr auf eine Entschädigung.

Art. 11. Es ist gestattet, auf den Ueberbringer lautende Werthpapiere in rekommandirten aus Oesterreich und den übrigen Ländern des Deutsch-Oesterreichischen Postvereines nach Italien und umgekehrt zu versenden.

Dem Absender eines aus Oesterreich und den übrigen Ländern des Deutsch-Oesterreichischen Postvereines oder aus Italien versendeten rekommandirten Briefes mit auf den Ueberbringer lautenden Werthpapieren wird in dem durch den Artikel 15 vorgesehenen Falle eines Verlustes oder einer Spolirung der Ersatz geleistet, wenn er den Werth der versendeten Papiere deklarirt und nebst den durch die Artikel 5, 6 und 9 des gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Taxen eine Gebühr von 10 Kr. Oest. W. für jedes Hundert Francs oder für jeden Bruchtheil von Hundert Francs des deklarirten Werthes, wenn der Brief in Oesterreich oder in den übrigen Ländern des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins aufgegeben wurde, und von 25 Centesimi für jedes Hundert Francs oder für jeden Bruchtheil von Hundert Francs, wenn der Brief in Italien aufgegeben wurde, im Vorhinein entrichtet hat.

Art. 12. Die für rekommandirte Briefe mit deklarirtem Werthe in Gemäßheit des vorstehenden Artikels und unabhängig von den durch die Artikel 5, 6 und 9 des gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Porto- und unveränderlichen Gebühren eingehobenen Taxen, werden zwischen der Oesterreichischen und Italienischen Postverwaltung halbscheidlich getheilt.

Art. 13. Der Werth der in einem rekommandirtem Briefe enthaltenen Werthpapiere muß vom Absender auf der Adressseite des Umschlages, und zwar in der linken oberen Ecke, und ohne jede Radirung oder Korrektur, selbst wenn Letztere vom Aufgeber bestätigt wäre, angegeben werden.

Diese Angabe hat den Werth der zu versendenden Papiere in Francs und Centesimi in Italienischer oder Französischer Sprache in Worten geschrieben und ohne jeden anderen Beisatz auszudrücken.

Der Werth der in einem Briefe versendeten Werthpapiere darf den Betrag von 3000 Francs nicht übersteigen.

Art. 14. Die Briefe, für welche die Absender die durch den Artikel 11 normirte Begünstigung in Anspruch nehmen, dürfen das Gewicht von 16 Zoll-Loth (250 Grammen) nicht überschreiten.

Art. 15. Im Falle ein rekommandirter Brief mit deklarirtem Wertheinschlusse in Verlust geräth oder seines Inhaltes beraubt wird, wird diejenige Postverwaltung, auf deren Gebiete sich der Verlust oder die Spolirung ereignet hat — die Fälle höherer Gewalt ausgenom-

men — dem Absender, und in dessen Ermangelung dem Adressaten, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten, vom Tage der Reklamation gerechnet, den Betrag, welcher bei der Aufgabe deklarirt worden ist, und für welchen die im Artikel 11 vorgesehene Taxe entrichtet worden ist, bezahlen. Die Reklamation muß jedoch innerhalb sechs Monaten, vom Tage nach der Aufgabe des Briefes an gerechnet, eingebracht werden. Nach Ablauf dieses Termins steht dem Reklamanten kein Recht auf eine Entschädigung mehr zu.

Art. 16. Diejenige Postverwaltung, welche den Ersatz für die nicht an ihre Bestimmung gelangten deklarirten Werthpapiere leistet, tritt in alle Rechte des Eigenthümers.

Zu diesem Ende hat die Partei welcher der Ersatz geleistet wird, der betreffenden Verwaltung alle Behelfe, welche geeignet sind, die Auffindung der verlorenen Werthpapiere zu erleichtern, sofort durch einen schriftlichen Akt zu übergeben und allen ihren Rechten zu Gunsten dieser Verwaltung zu entsagen.

Art. 17. Die Verantwortlichkeit der beiden Postverwaltungen von Oesterreich und in Italien für die in einem Briefe enthaltenen deklarirten Werthpapiere erlischt, sobald der Adressat oder dessen gesetzmäßig Bevollmächtigter den Empfang des Briefes bestätigt hat.

Art. 18. Der Absender eines rekommandirten Briefes mit oder ohne deklarirten Wertheinschluß oder einer anderen rekommandirten Sendung kann bei der Aufgabe verlangen, daß ihm eine Bescheinigung des Adressaten über den richtigen Empfang des Briefes oder der Sendung ausgefolgt werde.

In diesem Falle hat der Absender eine unveränderliche Taxe, und zwar von 10 Kr. Oest. W., wenn der Brief in Oesterreich oder einem anderen Lande des Deutsch-Oesterreichischen Postvereines, und 20 Centesimi, wenn der Brief in Italien aufgegeben wird, im Vorhinein zu entrichten.

Diese unveränderliche Taxe verbleibt ungetheilt der Verwaltung des Aufgabe-Postamtes.

Art. 19. Waarenproben, dann gedruckte Korrekturbogen, und die denselben beiliegenden bezüglichen Manuskripte, Zeitungen und andere periodische Druckschriften, geheftete oder gebundene Bücher und Brochüren, gedruckte, lithographirte oder metallographirte Musikalien, Kataloge, Prospektus, Ankündigungen, Preiskourants 2c. sind bis zum Bestimmungsorte zu frankiren, und unterliegen, wenn sie aus Oesterreich oder einem anderen Lande des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins nach Italien versendet werden, einer Taxe von 3 Kr. für je 2½ Zoll-Loth und, wenn sie aus Italien nach Oesterreich oder einem anderen Lande des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins versendet werden, einer Taxe von 5 Centesimi für je 40 Grammes.

Art. 20. Die Waarenproben können nur unter den durch die Zollgesetze eines jeden Landes festgesetzten Bedingungen versendet werden.

Dieselben dürfen das Gewicht von 16 Zoll-Loth (250 Grammes) nicht übersteigen und keinen Kaufwerth haben, sie müssen unter Band gelegt, oder sonst in einer Weise verwahrt werden, daß über deren Natur kein Zweifel obwalten kann.

Dieselben dürfen keinen anderen handschriftlichen Vermerk tragen, als die Adresse des Empfängers, die Fabriks- oder Handelszeichen, dann Nummern und Preise.

Die Korrekturbogen und die denselben beiliegenden Manuskripte müssen gleichfalls unter Band gelegt sein, und dürfen weder Briefe, noch Beisätze, welche den Charakter einer Korrespondenz tragen, oder für eine solche gehalten werden könnten, enthalten.

Ebenso müssen Zeitschriften und Drucksachen aller Art unter Band gelegt sein, und dürfen dieselben gleichfalls außer der Adresse des Empfängers, der Unterschrift des Absenders und dem Datum, keinerlei handschriftliche Vermerke, Ziffern und Zeichen enthalten.

Sendungen mit Waarenproben, Korrekturbogen und Drucksachen aller Art, welche die obigen Bedingungen nicht vereinen, oder welche bei der Aufgabe nicht frankirt worden sind, werden als unfrankirte Briefe angesehen und gleich diesen behandelt.

Art. 21. Die in Gemäßheit des Artikels 19 eingehobenen Taxen werden zwischen der Oesterreichischen und der Italienischen Postverwaltung halbscheidlich getheilt.

Art. 22. Die Postverwaltungen der beiden vertragschließenden Staaten werden sich gegenseitig Briefe, Sendungen mit Waarenproben und Drucksachen jeder Art, welche nach fremden Ländern bestimmt sind, die sich der Vermittlung der beiden Postverwaltungen bedienen, oder aus solchen Ländern herrühren, im Einzeltransporte ausliefern.

Die Oesterreichische Postverwaltung wird der Italienischen in solchen Fällen jene Taxen vergüten, welche durch die bestehenden Verträge für die Korrespondenzen zwischen Italien und den betreffenden fremden Ländern festgesetzt sind.

Umgekehrt wird die Italienische Postverwaltung der Oesterreichischen jene Taxen vergüten, welche nach den bestehenden Verträgen für die Korrespondenzen zwischen Oesterreich und den betreffenden Ländern zu entrichten sind.

Die Frankirungsfreiheit, oder der gänzliche oder theilweise Frankozwang für die in dem gegenwärtigen Artikel erwähnten Korrespondenzen, dann die Bedingungen, denen die Sendungen mit Waarenproben und Drucksachen unterworfen sind, wenn dieselben die Begünstigung der ermäßigten Taxe genießen sollen, endlich die Bedingungen, unter welchen rekommandirte Briefe versendet werden dürfen 2c., werden von den bezüglichen Festsetzungen der zwischen Oesterreich und den fremden Staaten, und beziehungsweise zwischen Italien und den fremden Staaten abgeschlossenen oder künftig abzuschließenden Verträge abhängen.

Art. 23. Die Frankirung der Korrespondenzen aller Art kann in den beiden vertragschließenden Staaten mittelst der bezüglichen Postfreimarken bewerkstelligt werden.

Art. 24. Wenn der Werth der auf einem Briefe befindlichen Freimarken den zur Frankirung des Briefes erforderlichen Portobetrag nicht erreicht, so soll dieser Brief als ein unfrankirter betrachtet und als solcher behandelt werden, es wird jedoch der Werth der ungenügend verwendeten Marken zu Gute gerechnet.

Sendungen unter Band, welche bei Vorausbezahlung der Portogebühren eine Taxermäßigung genießen, werden im Fall einer ungenügenden Frankirung gleich unfrankirten Briefen behandelt, wobei der Werth der verwendeten Marken gleichfalls zu Gute gerechnet wird.

Art. 25. Unrichtig adressirte, oder unrichtig instradirte Korrespondenzen werden gegenseitig ohne Verzug gegen dieselben

Vergütungsbeträge zurückgesendet, mit welchen das absendende Postamt diese Korrespondenzen dem anderen Amte in Rechnung gestellt haben wird.

Korrespondenzen, welche aus was immer für einer Ursache den Adressaten nicht zugestellt werden konnten, sollen gegenseitig zurückgesendet werden.

Hierbei werden die frankirten Korrespondenzen ohne jede Taxanrechnung, jene, welche mit einer Portoanrechnung eingelangt sind, unter Anrechnung derselben Beträge, zu welchen sie ursprünglich von dem absendenden Postamte angesetzt worden sind, zurückgestellt.

Art. 26. Diejenigen internationalen Korrespondenzen, welche wegen einer Aenderung des Wohnsitzes der Adressaten zurückgesendet werden müssen, sollen aus diesem Grunde keiner weiteren Gebühren-entrichtung unterliegen.

Rekommandirte Korrespondenzen sollen auch bei ihrer Zurücksendung als solche behandelt werden, ohne einer neuerlichen Entrichtung der Rekommandationsgebühr zu unterliegen.

Art. 27. Die Postverwaltungen der beiden vertragschließenden Theile werden in den in Folge des gegenwärtigen Vertrages gegenseitig ausgewechselten Briefpacketen keine Briefe zulassen, welche Gold- oder Silbergeld, Edelsteine oder werthvolle Effekten, oder überhaupt andere, der Zollpflicht unterliegende Gegenstände enthalten.

Art. 28. Die Korrespondenz Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Italien und der Mitglieder Ihrer erlauchten Familien untereinander wird portofrei befördert.

Die Korrespondenz aus einem Staate nach dem anderen in Angelegenheiten des Staatsdienstes wird, wenn die Behörde, von welcher, oder der Funktionär, von welchem die Korrespondenz ausgeht, im eigenen Lande die Portobefreiung genießt, ohne jede Portoanrechnung versendet. Genießt die Behörde, an welche, oder der Funktionär, an welchen die Korrespondenz gerichtet ist, gleichfalls die Portobefreiung, so wird die Korrespondenz gebührenfrei ausgefolgt, im gegentheiligen Falle wird dieselbe nur gegen Entrichtung der im Lande des Bestimmungsortes bestehenden Taxe ausgeliefert.

Art. 29. Es soll gestattet sein, bei den Postämtern in Oesterreich und in Italien Geldbeträge zu erlegen, welche von den Postämtern des anderen Staates auf Grundlage von Postanweisungen ausbezahlt werden.

Die beiden Postverwaltungen werden sich über die für die Ausstellung dieser Postanweisungen zu erhebenden Gebühren, über den Termin für den Beginn und über die anderen Einzelnheiten dieses Dienstzweiges verständigen.

Art. 30. Die Regierungen von Oesterreich und Italien verpflichten sich, geschlossene Briefpackete welche die Oesterreichischen und die Italienischen Postämter sowohl unter einander als auch mit Postämtern solcher fremden Staaten, welche sich der Vermittlung der Oesterreichischen und beziehungsweise Italienischen Postämter bedienen, oder künftig bedienen werden, zu wechseln haben, auf ihrem Gebiete befördern zu lassen, vorausgesetzt, daß die Beförderung mittelst der gewöhnlichen, den beiden Postverwaltungen von Oesterreich und Italien zu Gebote stehenden Transportmittel erfolgen kann.

Diese Beförderung wird gegen folgende Gebühren stattfinden:

a) für geschlossene Briefpackete, welche zwischen Oesterreichischen Postämtern, entweder auf dem Landwege durch Italienisches Gebiet oder mittelst der Italienischen Postdampfer, dann für derlei Packete, welche zwischen Italienischen Postämtern entweder auf dem Landwege durch Oesterreichisches Gebiet oder mittelst der Oesterreichischen Postdampfer gewechselt werden, werden sich die beiden Postverwaltungen gegenseitig den Betrag von drei Francs für jedes Kilogramm Nettogewicht Briefe, und den Betrag von zehn Centesimi für jedes Kilogramm Nettogewicht Waarenproben und Drucksachen vergüten;

b) für die auf dem Landwege zwischen Oesterreich und jenen Ländern, welche sich der Vermittelung der Italienischen Postverwaltung bedienen, oder künftig bedienen werden, gewechselten geschlossenen Briefpackete, wird die Oesterreichische Postverwaltung der Italienischen den Betrag von 30 Centesimi für je 30 Grammes Nettogewicht Briefe und den Betrag von funfzig Centesimi für jedes Kilogramm Nettogewicht Waarenproben und Drucksachen entrichten.

c) ebenso wird die Italienische Postverwaltung der Oesterreichischen für die auf dem Landwege zwischen Italien und jenen Ländern, welche sich der Vermittelung der Oesterreichischen Postverwaltung bedienen, oder künftig bedienen werden, gewechselten geschlossenen Briefpackete, den Betrag von dreißig Centesimi für je dreißig Grammes Nettogewicht Briefe, und den Betrag von funfzig Centesimi für jedes Kilogramm Nettogewicht Waarenproben und Drucksachen bezahlen;

d) für geschlossene, nach fremden Staaten bestimmte Briefpackete, welche mittelst der Postdampfer der beiden vertragschließenden Staaten befördert werden, werden sich die Postverwaltungen von Oesterreich und Italien gegenseitig den Betrag von funfzig Centesimi für je dreißig Grammes Nettogewicht Briefe, und den Betrag von Einem Franc für jedes Kilogramm Nettogewicht Waarenproben und Drucksachen vergüten.

Art. 31. Die unanbringlichen Sendungen aller Art, sowie die Korrespondenzkarten und anderen auf den Austausch von Korrespondenzen in geschlossenen Briefpacketen nach Artikel 30 des gegenwärtigen Vertrages bezüglichen Abrechnungsdokumente, sollen in das Gewicht der Briefe, Waarenproben und Drucksachen aller Art, für welches die in dem genannten Artikel festgesetzten Beförderungsgebühren zu entrichten sind, nicht einbezogen werden.

Art. 32. Die Gebühren für die Beförderung der im Artikel 30 erwähnten geschlossenen Briefpackete werden gegenseitig in die vierteljährige Abrechnung einbezogen.

Art. 33. Die auf die Auswechselung der Korrespondenzen zwischen den Postämtern der beiden Postverwaltungen bezüglichen Rechnungen werden durch eine monatliche Generalabrechnung beglichen werden.

Die Bezahlung wird vierteljährig in klingender Münze oder mittelst Wechsel erfolgen, welche in klingender Münze desjenigen Landes, in dem die Zahlung stattfindet, zahlbar sind.

Diese Zahlung wird entweder an die Postdirektion in Triest, oder an die Postdirektion in Venedig geleistet, je nachdem sich eine Forderung für die eine oder die andere Postverwaltung herausstellen wird.

Bei Begleichung der Rechnungen werden vierzig Kreuzer Oesterr. Währ. Einem Franc gleichgehalten.

Art. 34. Die beiden Postverwaltungen werden die Form der Rechnungen, sowie überhaupt alle anderen Detailvorschriften feststellen, welche nöthig sind, um die genaue Ausführung des gegenwärtigen Vertrages zu sichern.

Die in dem gegenwärtigen Artikel erwähnten Vorschriften können selbstverständlich von den beiden Postverwaltungen abgeändert werden, sobald diese die Nothwendigkeit hierzu im gemeinsamen Einverständnisse erkennen werden.

Art. 35. Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. Juli 1867 an in Wirksamkeit treten.

Derselbe soll von Jahr zu Jahr fortdauern, bis der eine der beiden vertragschließenden Theile dem andern Ein Jahr vorher die Absicht ankündigt, die Wirkungen des Vertrages aufzuheben.

Vom Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages wird der zwischen dem Kaiserthume Oesterreich und dem Königreiche Sardinien am 28. September 1853 in Turin abgeschlossene Postvertrag außer Wirksamkeit treten.

Art. 36. Vorstehender Vertrag soll ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden sollen in Florenz, sobald als thunlich, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Insiegeln versehen.

So geschehen zu Florenz, den 23. April 1867.

(L. S.) Kübeck m. p.
(L. S.) Pretis m. p.

Schluß-Protokoll vom 23. April 1867

zu dem zwischen Oesterreich und Italien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. April 1867, sowie zu dem zwischen diesen Staaten abgeschlossenen Postvertrage vom 23. April 1867.

Bei der Unterzeichnung des Handels- und Schifffahrtsvertrages und des Postvertrages, welche am heutigen Tage zwischen Oesterreich und Italien abgeschlossen worden sind, haben sich die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und Seiner Majestät des Königs von Italien über die nachstehenden Vorbehalte, Erklärungen und Abmachungen geeinigt, welche zu Protokoll gegeben wurden, und einen Theil des Vertrages selbst bilden sollen.

Die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich erklären, daß dem Artikel 13 des zwischen Oesterreich und dem Fürstenthume Liechtenstein abgeschlossenen Zollvertrages gemäß, der am heutigen Tage abgeschlossene Handelsvertrag auch auf das genannte Fürstenthum Anwendung finde.

Die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Italien nehmen von dieser Erklärung Kenntniß.

Zum Artikel I. des Handels- und Schifffahrts-Vertrages.

1. Die Bestimmungen dieses Artikels beziehen sich nicht auf jene besonderen althergebrachten Begünstigungen, welche den Türkischen Unterthanen für den Türkischen Handel in Oesterreich zukommen.

2. Durch die Verabredungen dieses Artikels soll den besonderen Gesetzen, Verordnungen und Reglements, welche in dem Gebiete eines der hohen vertragenden Theile in Bezug auf Handel, Gewerbe und Polizei bestehen, und auf die Unterthanen aller anderen Staaten Anwendung finden, kein Eintrag geschehen.

3. Der Grundsatz der völlig gleichen Besteuerung der Unterthanen des anderen Theiles, welche Gewerbe und Handel treiben, mit den eigenen Unterthanen, soll auch in Ansehung der Zunft- oder sonstigen Lokalstatuten, wo solche noch bestehen, zur Anwendung kommen. Seine Verwirklichung im einzelnen Falle setzt jedoch die Erfüllung derjenigen Vorbedingungen für die Berechtigung zum Gewerbebetriebe voraus, welche die Gesetze eines jeden der vertragenden Theile vorschreiben.

Zum Artikel II. des Handels- und Schifffahrts-Vertrages.

1. Um der Gewerbesteuerfreiheit theilhaftig zu werden, müssen die Italienischen Handlungsreisenden mit einer dem anliegenden Muster I. entsprechenden Gewerbe-Legitimationskarte und die Oesterreichischen Handlungsreisenden mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehen sein, welche nach dem anliegenden Muster II. auszustellen ist.

Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres giltig, für welches sie ausgestellt sind. Sie müssen die Personalbeschreibung und die Unterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde, von welcher sie ausgestellt sind, versehen sein.

Gegen Vorzeigung dieser Bescheinigung erhalten die Handlungsreisenden, nachdem ihre Identität anerkannt ist, von der zuständigen Behörde einen nach den beiliegenden Mustern A und B ausgestellten Gewerbeschein. Die Gewerbetreibenden und die in ihren Diensten stehenden Handlungsreisenden dürfen keine Waaren zum Verkauf mit sich führen, jedoch ist ihnen gestattet, die aufgekauften Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen.

Es werden übrigens gegenseitig nur solche Handlungsreisende abgabenfrei zugelassen, welche entweder für eigene Rechnung, oder für Rechnung Eines Hauses, in dessen Diensten sie als Handlungskommis stehen, Geschäfte machen wollen.

2. Was den Meß- und Marktverkehr anlangt, so sind Unterthanen des anderen vertragenden Theiles, sowohl hinsichtlich des Rechtes zum Beziehen der Messen und Märkte, als auch hinsichtlich der von dem Meß- und Marktverkehr zu entrichtenden Abgaben den eigenen Unterthanen völlig gleichgestellt.

Ueber die Form der Legitimation, welche von den Unterthanen des anderen Theiles, die dieser Begünstigung theilhaftig werden wollen, beizubringen ist, hat man beiderseits das Formular III. angenommen.

Zum Artikel IV. des Handels- und Schifffahrts-Vertrages.

Man war darüber einverstanden, daß die Anwendung der zwischen Oesterreich und Sardinien abgeschlossenen Verträge für die Abschaffung der Heimfalls- und Abfahrtsrechte, vom 31. August 1763, und 19. November 1824 auf das Königreich Italien ausgedehnt wird.

Zum Artikel VI. des Handels- und Schifffahrts-Vertrages.

1. Ungeachtet des unter Artikel 6 hinsichtlich der Durchfuhr

der Gegenstände der Staats-Monopolien gemachten Vorbehaltes, gestatten beide Theile die Durchfuhr von Tabak oder Salz ohne vorläufige besondere Bewilligung, insofern dieselben ausschließlich entweder auf Eisenbahnen in plombirten Waggons, oder zu Wasser stattfinden soll, und unter Erfüllung der für die Durchfuhr aller anderen Waaren aufgestellten Bedingungen.

2. Die aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten bestehenden Beschränkungen des Verkehrs werden sich die beiden Regierungen gegenseitig mittheilen.

Zum Artikel VII. des Handels- und Schifffahrts-Vertrages.

1. Man blieb darüber einverstanden, daß neue Begünstigungen, welche zur Erleichterung des Grenzverkehres von einem der vertragenden Theile in Zukunft anderen Nachbarstaaten eingeräumt würden, dem anderen Theile sofort zugestanden werden sollen, wenn und insoweit die Verhältnisse, welche eine solche neue Erleichterung veranlaßt haben, an der Oesterreichisch-Italienischen Grenze ebenfalls vorhanden sind.

2. Die vermöge der von Oesterreich mit dem Königreiche beider Sicilien am 4. Juli 1846 und mit Sardinien am 18. Oktober 1851 abgeschlossenen Verträge[1]) den Sicilianischen, Neapolitanischen und gemeinen Piemontesischen Weinen bei der Einfuhr nach Oesterreich gegenwärtig eingeräumten Begünstigungen, werden unter den in den erwähnten Verträgen festgesetzten Bedingungen und in demselben Maße auch ferner zugestanden werden.

Zum Artikel VIII. des Handels- und Schifffahrts-Vertrages.

1. Während der ganzen Dauer des gegenwärtigen Vertrages sollen die Importeure Oesterreichischer Waaren in Italien das Recht haben, zwischen den durch die Vertragstarife festgestellten Werthzöllen, und den in dem gegenwärtig giltigen allgemeinen Tarife bestimmten spezifischen Zöllen zu wählen.

2. Die Einfuhr von Glas nach Oesterreich darf, insofern die Verzollung nach dem Werthe von dem Importeur beansprucht wird, nur über Hauptzollämter geschehen.

3. Bis auf anderweitige Bestimmung wird die Vorweisung von Ursprungszeugnissen bei folgenden Gegenständen in Oesterreich gefordert, nämlich bei: Webe- und Wirkwaaren, Getränken und geistigen Flüssigkeiten, Glaswaaren.

Solche Ursprungszeugnisse können entweder von der Lokalbehörde des Versendungsortes, oder vom zuständigen Zollamte, oder von einem Oesterreichischen Konsular-Funktionair ausgestellt sein, und allenfalls auch durch Vorzeigung der Faktura ersetzt werden.

Zum Artikel X. des Handels- und Schifffahrts-Vertrages.

Man ist übereingekommen, daß die Verständigung über die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter denen die im Artikel X. gedachten Verkehrserleichterungen eintreten, durch direkte Korrespondenz zwischen den Ministerien der beiden Staaten hergestellt werde; es sollen dabei die nachstehenden Grundsätze leitend sein:

[1]) Siehe Hand.-Arch. 1852. II. S. 278.

1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei den Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet, und zur Revision gestellt werden.

2. Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muß bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die im Artikel X. (lit. e.) erwähnten Gegenstände, welche zur Bearbeitung oder Veredlung aus dem Gebiete des einen Theiles in das Gebiet des anderen ausgeführt sind. Die zollfreie Wiedereinlassung derselben kann bei einer jeden mit ausreichenden Amtsbefugnissen versehenen Zollstelle des Gebietes der Versendung in Anspruch genommen werden. Für Muster, welche von Handlungsreisenden eingebracht werden, gelten die unter Nr. 7 festgestellten Förmlichkeiten.

3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft, und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn diese Fristen unbeachtet bleiben.

4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben, oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

5. Gewichtsdifferenzen, welche durch Reparaturen, durch die Bearbeitung oder Veredlung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringe Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

6. Es wird beiderseits für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge getragen werden.

7. Jeder der vertragenden Staaten bestimmt für sein Gebiet diejenigen Aemter, welche befugt sind, die von Handlungsreisenden als Muster eingebrachten zollpflichtigen Gegenstände bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen.

Die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt, als dasjenige, über welches die Einfuhr geschah, erfolgen.

Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolles zu ermitteln, und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen, oder vollständig sicherzustellen. Zum Zwecke der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Musterstücke, so weit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Bleie oder Siegel in der entsprechenden Weise kostenfrei zu bezeichnen.

Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragenden Staaten ergehen werden, soll enthalten:

a) Ein Verzeichniß der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind.
b) Die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolles, sowie die Angabe, ob derselbe baar erlegt oder sichergestellt worden ist.
c) Die Angabe über die Art der Bezeichnung.
d) Die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird,

der erlegte Einfuhrzoll verrechnet, oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll.

Diese Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

Werden vor Ablauf der gestellten Frist (d) die Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zwecke der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat sich dieses Amt davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt wurden, welche bei der Eingangsabfertigung vorlagen.

Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung, und erstattet den bei der Einbringung erlegten Eingangszoll zurück, oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

Zum Artikel XI. des Handels- und Schifffahrts-Vertrages.

Die im Artikel 11 bezeichnete Erleichterung ist durch nachstehende Umstände bedingt:

a) Die Waaren müssen beim Eingangsamte zur Weitersendung mit Begleitschein (bolletta di cauzione) angemeldet werden und von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein, welche ergiebt, daß, und wie sie am Versendungsorte unter amtlichen Verschluß gesetzt worden sind.

b) Dieser Verschluß muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.

c) Die Deklaration muß vorschriftsmäßig erfolgen, und es muß jede Unregelmäßigkeit oder Mangelhaftigkeit vermieden sein, damit die spezielle Revision nicht erforderlich werde, und zum Verdachte eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliege.

Läßt sich ohne Abladung der Waaren die vollständige Ueberzeugung gewinnen, daß der im anderen Staate angelegte Verschluß unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waaren unterbleiben.

Zu den Artikeln XVII. und XVIII. des Handels- und Schifffahrts-Vertrages.

Die verabredete Gleichstellung der Seeschiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Seehäfen erstreckt sich nicht:

a) auf Prämien, welche für neuerbaute Seeschiffe ertheilt werden oder ertheilt werden möchten, sofern dieselben nicht in der Befreiung von Hafen- oder Zollgebühren, oder in der Ermäßigung solcher Gebühren bestehen;

b) auf die Privilegien für sogenannte Yachtklubs, welche dritten Staaten angehören.

Zum Artikel XVIII. des Handels- und Schifffahrts-Vertrages.

1) Im Hinblick auf die eigenthümlichen Lokalverhältnisse und in Berücksichtigung althergebrachter Gewohnheiten wird den Bewohnern der Oesterreichischen und der Italienischen Küste des Adriatischen Meeres gegenseitig ausnahmsweise gestattet, längs der Küsten des anderen Staates zu fischen, vorbehaltlich jedoch des den Bewohnern der Küste innerhalb einer Seemeile vom Ufer zustehenden ausschließlichen Rechtes zum Fischfange. Man ist darüber einverstanden, daß die in jedem der beiden Staaten in Kraft bestehenden Vorschriften für die Seefischerei, und namentlich die Verbote gegen die Ausübung der Fischerei in einer der Fischbrut schädlichen Weise, streng beobachtet werden müssen.

2) Die Italienische Regierung macht sich anheischig, die Produkte der Istrianer Salinen zur Mitbewerbung bei den Offert-Verhandlungen, welche sie für die Salzlieferungen ausschreiben muß, unter Beobachtung des Gesetzes über das eigene Staats-Rechnungswesen, nämlich des Regolamento vom 13. Dezember 1863, modifizirt durch das Königliche Dekret vom 25. November 1866 zuzulassen, und dafür zu sorgen, daß die im Artikel 72 des Regolamento erwähnten Versteigerungs-Ankündigungen den Istrianer Salinen rechtzeitig entweder unmittelbar, oder im Wege der Handelskammer in Rovigno bekannt gegeben werden.

3) Der Zoll für die Einfuhr gesalzener Fische, das ist der Sardellen, Anchovis, Cospettoni und Sarrache[1]) wird, wenn die Einfuhr nach Italien über die Häfen des Adriatischen Meeres geschieht, auf 25 Centesimi für den metrischen Centner herabgesetzt.

Zum Artikel XXI. des Handels- und Schifffahrts-Vertrages.

Italienische Fahrzeuge, welche die Wasserstraßen im Innern von Oesterreich, und Oesterreichische Fahrzeuge, welche die Wasserstraßen im Innern von Italien befahren, werden in Allem, was die Polizei-, Quarantaine- und Zollvorschriften betrifft, der Gesetzgebung des Landes unterstehen.

Zum Artikel VII. des Zollkartels.

Nach den bestehenden Bestimmungen dürfen in den Grenzbezirken beider Zollgebiete fremde unverzollte Waaren nur in zollamtlichen Niederlagen, oder doch unter einer gegen mißbräuchliche Verwendung hinreichend sichernden Kontrole niedergelegt werden.

Man war darüber einverstanden, daß es, so lange diese Bestimmungen in Kraft sind, zur Ausführung der im Artikel VII. enthaltenen Verabredung genüge, wenn die beiderseitigen Zollbehörden angewiesen werden, Niederlagen der gedachten Art innerhalb des Grenzbezirkes mit gehöriger Berücksichtigung auch der Zollinteressen des anderen Theiles in der gesetzlich zulässigen Weise zu kontroliren.

Zum Artikel XVIII. des Zollkartels.

Die Bestimmung unter Artikel XVI. wegen Tragung der Kosten findet auch in dem hier vorgesehenen Falle einer Einstellung des Verfahrens Anwendung.

Zum Artikel V. des Postvertrages.

Die beiden Regierungen werden sich es angelegen sein lassen, sobald dies möglich, und im beiderseitigen Einvernehmen als zweckdienlich erkannt sein wird, die im Artikel V. des Postvertrages festgestellten Taxen auf 10 Kreuzer Oesterreichische Währung (25 Centesimi) für frankirte und auf 20 Kreuzer (50 Centesimi) für unfrankirte Briefe zu ermäßigen.

Die vertragenden Theile verpflichten sich gegenseitig in ihrem respektiven Gebiete den Bau derjenigen Eisenbahnstrecken zur direkten Verbindung der Oesterreichischen mit den Italienischen Eisenbahn-

[1]) Vergleiche Schlußprotokoll S. 28.

linien und umgekehrt zu begünstigen und zu konzessioniren, welche von einer der beiden Mächte bis zur Grenze bei Primolano auf der einen Seite, und bis zur Grenze Friauls bei Pontebba auf der anderen Seite konzessionirt oder gebaut würden, unter der Bedingung jedoch, daß die Konzession die Finanzen nicht belaste, und mit dem Vorbehalte, die allgemeine Richtung und die Vereinigungspunkte mit den gegenwärtig bestehenden Eisenbahnen im beiderseitigen Einvernehmen festzusetzen.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation durch die bloße Thatsache der Auswechselung der Ratifikation des Handels- und Schifffahrtsvertrages, sowie des Postvertrages, auf welche es sich bezieht, als von den beiden Regierungen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in Florenz in doppelter Ausfertigung am 23. April 1867 verfaßt.

(L. S.) **Kübeck** m. p.
(L. S.) **Pretis** m. p.

Modulo I.

Provincia
di

Agenzia delle tasse
in

Regno d'Italia.

Certificato d'inscrizione sulla tabella dei redditi di richezza mobile, valevole per l'anno 18..

L'Agente delle tasse di.. dichiara che il Sig.................. .... di professione.. è inscritto nelle tabelle dei redditi di richezza mobile del Comune di.. in nome proprio o sotto la ragione sociale di..

Questo certificato è rilasciato al ridetto Sig.. per ottenere la necessaria patente in Austria.

Dato a.............. il di............................

L'Agente delle tasse

Connotati personali e firma di chi riceve il certificato.

Formular II.

Gewerbe-Legitimationskarte.

(Siegel oder Stempel der ausstellenden Behörde.)

Von der unterzeichneten Behörde wird

Herrn N. { Kaufmann, Fabrikant in .... / Kommis im Dienste des Hauses N. in .... } bestätigt, daß { er / das genannte Haus } für die Ausübung { seines / des } Gewerbebetriebes { .... / desselben } die im Lande gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Diese Gewerbe-Legitimationskarte wurde dem genannten Herrn .... Behufs seiner Legitimation bei den einschlägigen Italienischen Behörden zur Erlangung des nöthigen Gewerbe-Patentes für Italien ausgefertigt.

Dieses Zeugniß ist gültig für .... Monate.

(Ort und Tag der Ausstellung.)
(Unterschrift der ausstellenden Behörde.)

(Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.)

Modulo A.

Camera di Commercio ed Arti di...................

Patente per l'anno 18.....

Il sottoscritto, veduto l'atto di legittimazione rilasciato il di.............................. dall' Autorità competente in .... (Austria) al Signore............................. dimorante a .... ed esercente in nome proprio o sotto la ragione sociale di............... la professione di .... rilascia al ridetto Signor .... la presente patente che lo autorizza in Italia a fare operazioni di compra e di vendita sopra i campioni delle mercanzie del suo commercio o industria qui sopra menzionata.

Data a.................... addi ....

Il Presidente della Camera di Commercio.

Connotati personali e firma della persona alla quale è rilasciata la presente patente.

Formular B.

Gewerbeschein.

Gültig für (Siegel oder Stempel der ausstellenden Behörde.) das Jahr 18 . .

Herr Nr. { Kaufmann, Fabrikant in .... / Kommis im Dienste des Hauses ..... in .... } wird hierdurch in Folge des von ihm vorgezeigten, ihm von der zuständigen Behörde in .... (Italien) am .... ausgestellten Gewerbesteuer-Certifikates ermächtigt, in Oesterreich Ankäufe und Verkäufe der Waaren { seines Handelszweiges, seiner Industrie / des Handelsbetriebes des Hauses... } auf Muster oder auf Bestellungen zu machen.

(Ort und Tag der Ausstellung.)
(Unterschrift der ausstellenden Behörde.)

(Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.)

Formular III.

Dem .... welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte in (Oesterreich, Italien) zu besuchen beabsichtigt, wird Behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden hierdurch bezeugt, daß er zu .... wohnhaft sei, und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von .... Monaten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

(Personalbeschreibung und Unterschrift des Gewerbetreibenden.)

Schluß-Protokoll vom 30. Juni 1867

zu dem zwischen Oesterreich und Italien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. April 1867, über die Verzollung gewisser Meerfische.

Nachdem man sich überzeugt hatte, daß die im Schlußprotokoll und in dem Tarif A. des zwischen Oesterreich und Italien am 23. April 1867 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages erwähnten Sarrache und Cospettoni nur selten im Adriatischen Meere erscheinen, und nicht Gegenstand der Ausbeute dieses Meeres sind, und nachdem die Absicht der hohen kontrahirenden Theile dahin gerichtet ist, daß die für die Einfuhr gesalzener Fische nach den Italienischen Häfen des Adriatischen Meeres festgesetzte Begünstigungstaxe von 0.25 Francs ausschließlich den Oesterreichischen Fischereiprodukten zukomme, so sind die Unterzeichneten, der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs von Italien ermächtigt worden, gegenseitig zu erklären, daß die Salache und Cospettoni, als im Schlußprotokolle und im oberwähnten Tarife A. nicht aufgeführt angesehen werden, und daß die daselbst verzeichnete Begünstigungstaxe, anstatt dessen auf die Einfuhr der Bojane und Scoranze, welche wirkliche Produkte des Adriatischen Meeres sind, Anwendung finden soll.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten das gegenwärtige Protokoll mit ihrer Unterschrift versehen, und ihre Siegel beidrucken lassen.

Florenz, am 30. Juni 1867.

(L. S.) Kübeck m. p.
(L. S.) P. di Campello m. p.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 36. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). 6. September 1867.

Gesetzgebung.

Einführung des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 und der Verordnung vom 21. Dezember 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter, in den neuerworbenen Landestheilen.

(Staatsanzeiger Nr. 206.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1. In den durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetz-Sammlung für 1866 S. 555) und durch die Gesetze vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Sammlung für 1866 S. 875, 876) mit Unserer Monarchie vereinigten Gebieten treten fortan das Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 (Gesetz-Samml. für 1838 S. 505), jedoch mit Ausschluß der §§. 11—13, 15—19, 38—41 und des §. 44, sowie die Verordnung vom 21. Dezember 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter (Gesetz-Sammlung für 1847 S. 21), in Kraft.

Soweit die ertheilten Konzessions-Urkunden über das Verhältniß der bestehenden Eisenbahn-Gesellschaften zum Staate und zum Publikum abweichende Bestimmungen enthalten, behält es bei denselben sein Bewenden. Ebenso verbleibt es bis auf Weiteres rücksichtlich des Expropriations-Verfahrens bei den bisherigen in den einzelnen Landestheilen hierüber geltenden Vorschriften.

§. 2. Wegen Einführung der auf die Besteuerung der Eisenbahnen bezüglichen Gesetze: 1) vom 30. Mai 1853, betreffend die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe (Gesetz-Sammlung für 1853 S. 449), 2) vom 21. Mai 1859, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 30. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung für 1859 S. 243), 3) vom 16. März 1867, betreffend die Abgabe von allen nicht im Besitze des Staats oder inländischer Eisenbahn-Aktiengesellschaften befindlichen Eisenbahnen (Gesetz-Sammlung für 1867 S. 465), in den neuerworbenen Landestheilen, bleibt besondere Verordnung vorbehalten.

§. 3. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung für das vormalige Königreich Hannover vom 29. März 1856, die Anlage von Eisenbahnen durch Privat-Unternehmer betreffend, werden aufgehoben.

§. 4. Der Handels-Minister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. August 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.

Berichtigung.

In der Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung wegen einer Abgabe von Salz in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen vom 9. August 1867 (Hand.-Arch. 1867 II. S. 221) ist im §. 2 Z. 1 v. u. statt: »des Herzogthums Schleswig« zu lesen: des Herzogthums Holstein.

Ausdehnung des Königlich Preußischen Gesetzes wegen Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe vom 9. August 1867, sowie der Verordnung, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 9. August 1867, auf die Hamburgischen Enklaven im Herzogthum Holstein.[1])

(Hamburger Börsenhalle Nr. 17,198.)

In Gemäßheit des durch Rath und Bürgerschluß genehmigten Vertrages, betreffend den Anschluß mehrerer Hamburgischen Gebietstheile an das Zoll- und Brennsteuer-System des Herzogthums Holstein vom 21. Juni 1853, bringt der Senat zur Kenntniß der Betheiligten, daß das Königlich Preußische Gesetz, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe vom 9. August 1867, sowie die Königlich Preußische Verordnung, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 9. August 1867, auch für die Hamburgischen Enklaven im Herzogthum Holstein in Kraft tritt.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Hamburg, den 21. August 1867.

Steuervergütung bei der Ausfuhr von Branntwein aus den dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Publizirt am 21. August 1867.

In Gemäßheit der zwischen Bremen und den Staaten des Zollvereins bestehenden vertragsmäßigen Bestimmungen verordnet der Senat in Betreff der Steuervergütung bei der Ausfuhr von Branntwein aus den dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen für diese letzteren das Folgende:

§. 1. Bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins nach Ländern und Landestheilen, welche nicht zum Zollverein gehören, oder bis zum 1. Juli 1868 nach demjenigen Theile des Preußischen Regierungsbezirks Kassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen und den Hohenzollernschen Landen wird, sofern der Branntwein eine Alkoholstärke von 35 pCt. nach Tralles oder darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens einen Eimer (60 Preußische Quart) beträgt, eine Steuervergütung von Eilf Pfennigen für jedes Quart Branntwein zu 50 pCt. Alkohol nach Tralles, oder, was dasselbe ist, von Einem Silbergroschen und Zehn Pfennigen für jedes Einhundert der in dem Branntwein überhaupt enthaltenen, durch Multiplikation der Quartzahl mit dem Stärkegrad ermittelten Alkohol-Prozente gewährt.

Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§. 3) ausgeführten Branntwein bleiben jedoch die Alkohol-Prozente, welche nicht volle 100 betragen, außer Ansatz, so daß beispielsweise die Vergütung nicht für 243,477, sondern nur für 243,400 pCt. Alkohol geleistet wird.

§. 2. Ein regelmäßiger Nachweis des Ursprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird nicht verlangt, die Forderung dieses Nachweises aber in einzelnen Fällen vorbehalten, auch hat Jeder, der inländischen Branntwein unter Erfüllung der nachstehend vorgeschriebenen Bedingungen ausführt, auf die im §. 1 bestimmte Steuervergütung Anspruch.

Die Vergütung wird aber nur gewährt, nachdem die Revision des Branntweins bei einem dazu befugten Amte bewirkt, auch die wirklich erfolgte Ausfuhr, beziehungsweise der Eingang in die im §. 1 namentlich genannten Zollvereinsstaaten nachgewiesen worden ist.

In dieser Hinsicht wird bemerkt, daß zur Revision des ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen alle Hauptzoll- und Hauptsteuerämter befugt sind, welche in den in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten, also in Preußen (mit Ausschluß der Herzogthümer Schleswig und Holstein, sowie des im §. 1 bezeichneten Theils des Regierungsbezirks Kassel), Sachsen, Oldenburg, Braunschweig und dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein, an der Grenze gegen das Vereinsausland oder an der Binnengrenze gegen andere Zollvereinsländer liegen, oder welche, im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft befindlichen Staaten gelegen, zur Vornahme von Ausgangs-Abfertigungen beim Schiffs- und Eisenbahnverkehr ermächtigt sind. Werden andere Steuerstellen in den eben genannten Staaten zur Ertheilung der Abfertigungen, beziehungsweise der Ausgangsbescheinigungen gewählt, so müssen dieselben dieserhalb ausnahmsweise mit allgemeiner Ermächtigung versehen sein. Bei den Versendungen des inländischen Branntweins nach den Zollvereinsstaaten, welche mit Preußen wegen der Branntweinsteuer nicht in Gemeinschaft stehen, müssen außerdem die für den Verkehr mit übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen eröffneten Straßen innegehalten werden.

§. 3. Soll Branntwein mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Inhaber desselben solches dem Steueramt seines Wohnorts oder des Bezirks, in welchem er wohnt, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, in welcher die Anzahl, Zeichen und Nummern der Gebinde, ferner die Zahl der an denselben etwa vorhandenen Rollbänder, sowie die etwa eingebrannten Taragewichte der Fässer und die Menge und wahre Stärke des in jedem derselben befindlichen Branntweins angegeben, auch das Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt und der Bestimmungsort des Branntweins genannt sein müssen.

Erfolgt die Versendung aus Provinzen des Preußischen Staats, in denen zur Zeit ein anderes Maß als das Preußische Quart Anwendung findet, so hat der Versender die Menge des Branntweins

[1]) Siehe Hand. Arch. 1867 II. S. 218 u. ff..

zunächst in dem ortsüblichen, näher zu bezeichnenden Gemäß, dann aber auch bei jedem Gebinde auf Preußische Quarte reduzirt anzumelden.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar der Anmeldung, mit dem Buchungsvermerk versehen, dem Anmelder zurück.

§. 4. Die zurückgegebene Anmeldung (§. 3) muß den Transport des Branntweins begleiten. Sollte es während des Transports nöthig werden, die Richtung desselben zu ändern, so hat der Waarenführer hiervon dem nächsten Steueramte Anzeige zu machen. Von dem Letzteren wird alsdann das neu gewählte und für befugt befundene Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt auf der Ausfuhr-Anmeldung vermerkt, zugleich aber auch die Steuerstelle, bei welcher die erste Anmeldung der Versendung geschehen, von der veränderten Richtung des Transports benachrichtigt.

Bei dem gewählten Abfertigungsamte wird die Anmeldung abgegeben und der Branntwein zur Revision gestellt. Diese Revision besteht in der Ermittelung der Menge und wahren Alkoholstärke des in jedem Gebinde enthaltenen Branntweins nach Maßgabe der dieserhalb besonders ertheilten Vorschriften, außerdem aber wird in den dazu angethanen Fällen die Anlegung eines geeigneten Verschlusses vorgenommen.

Wenn neben der Ausfuhr-Anmeldung ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 5. Soll die Revision lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dies Amt nach bewirkter Abfertigung und Bescheinigung derselben in der Anmeldung auf dieser letzteren auch die wirklich geschehene Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht der Branntwein unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhr-Bescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk der Versender wohnt, und dem Waarenführer über die Abgabe der Anmeldung und die Gestellung des Branntweins zur Revision eine Bescheinigung zu ertheilen.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangs-Bescheinigung (§. 2), welche beim Uebergang über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Diese Eingangs-Bescheinigung muß über die Anzahl der Gebinde mit Branntwein, beziehungsweise über die Unverletztheit des Verschlusses Auskunft geben und mit dem Dienststempel und der Unterschrift der Behörde versehen sein. Um eine solche Bescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Ausgangsabfertigung die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen 3 Monaten, vom Tage der im §. 3 erwähnten Anzeige an gerechnet, zuzustellen hat.

§. 6. Wenn die Revision des Branntweins bei einem anderen Amte, als dem Ausgangsamte bewirkt werden soll, so werden bei ersterem Amte, nach erfolgter und bescheinigter Revision, die Gebinde, sofern es wegen eines zu ertheilenden Uebergangsscheins etwa besonders erforderlich ist, einzeln unter Siegelverschluß genommen, demnächst aber unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und diese letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne jede Umladung binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist mit der bescheinigten Anmeldung dem gewählten Ausgangsamte zugeführt. Letzteres Amt kann, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf Rekognition und Abnahme des Raumverschlusses, wenn dieser bei mangelndem Kolloverschluß nicht wegen des ertheilten Uebergangsscheins belassen werden muß, beziehungsweise auf die Vergleichung der Anzahl und Zeichen der Gebinde beschränken. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangs-Bescheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 5 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 7. Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, wird die Steuervergütung gleich nach dem Schlusse jeden Monats mittelst einer der Provinzial-Steuerbehörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Monats eingegangene Ausfuhr-Bescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge wird von der Provinzial-Steuerbehörde auf Grund einer jeden richtig befundenen Ausfuhr-Bescheinigung ein Anerkenntniß darüber ertheilt, auf welchen Betrag die Steuervergütung für den ausgeführten Branntwein sich belaufe, und daß diese Summe jeder Inhaber des Anerkenntnisses in der im §. 8 bezeichneten Weise erheben könne.

§. 8. Die Anerkenntnisse werden bei den diesseitigen Steuerstellen, insoweit letztere im Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft gelegen sind, auf zu entrichtende Maischsteuer zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen, auch unter den nachstehend angegebenen Bedingungen durch baare Zahlung der in denselben anerkannten Steuervergütung realisirt. Der Inhaber eines solchen Anerkenntnisses kann demnach,

a) wenn er selbst Brennerei-Inhaber ist, das Anerkenntniß entweder zur Tilgung eines gleich hohen Betrages kreditirter Maischsteuer benutzen, oder wenn er keinen Steuerkredit genießt, auf zu entrichtende Maischsteuer in Zahlung geben,
b) wenn er nicht selbst die Brennerei betreibt, dasselbe zu den unter a. angegebenen Zwecken einem Brennerei-Inhaber übergeben, endlich
c) wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuervergütung auf Anweisung der Provinzial-Steuerbehörde, welche das Anerkenntniß ausgefertigt hat, vom 1. November an bis zum Jahresschluß bei dem Hauptamte baar gezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist. Die baare Zahlung der Steuervergütung wird aber nur für Branntwein geleistet, welcher

nach dem Anerkenntniß bis Ende September ausgeführt worden ist, und es muß der Antrag darauf unter Beifügung der Anerkenntnisse so zeitig von dem Inhaber an die Provinzial-Steuerbehörde gerichtet werden, daß die Anweisung der Zahlung noch vor dem Jahresschlusse erfolgen kann.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen oder baar realisirt, und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen, auch findet ihre Annahme als Zahlungsmittel oder zur baaren Zahlung überhaupt nur innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, statt.

§. 9. Für inländischen Branntwein, welcher Behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande zu einer Packhofs-Niederlage abgeführt wird, soll die Steuervergütung (§. 1) ebenfalls gewährt werden. Bei solchem Branntwein kommen in Bezug auf Anmeldung, Abfertigung und Erlangung der Vergütung die vorstehenden Bestimmungen mit dem alleinigen Unterschiede in Anwendung, daß die Bescheinigung des Hauptamts in der Packhofsstadt über die Ablieferung des Branntweins zur amtlichen Niederlage die Stelle der Ausfuhr-Bescheinigung vertritt.

Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländische Branntwein in Folge der dafür gewährten Steuervergütung dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr wieder zurückversetzt werden, auch darf der Branntwein in der amtlichen Niederlage nur so lange lagern, als dies nach dem betreffenden Packhofs-Reglement zulässig ist.

§. 10. Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer von Branntwein oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten Branntweins zieht außer der gesetzlichen Bestrafung den Verlust des ferneren Anspruchs auf Steuervergütung bei der Ausfuhr nach sich, sowie auch bei jedem anderen Mißbrauche dieser Vergünstigung deren Entziehung stattfindet.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 21. August 1867.

Anlage A.

(**Muster** zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.)

Anmeldung

über Branntwein-Ausfuhr, für welche die Steuervergütung beansprucht wird.

Die Anmeldung ist vorgelegt am ....
und unter Nr....... des Anmelde-Registers eingetragen.
(Coepnick), den ......ten ....
Königliches (Unter-) Steuer-Amt.
(Stempel.) (Unterschrift.)

(Uni)Lat.

Die Anmeldung ist abgegeben in (Berlin), am ...., laut Abfertigungs-Register Nr......
(Unterschrift.)
Die Revision übernehmen (N. und N.)
(Unterschrift.)
Hierzu ist ein Uebergangsschein Nr...... auf das ....Amt zu .... ertheilt.

(Die) unterzeichnete(n) (Kaufleute Gebrüder N.) meld(en) hiermit dem Königlichen (Unter-Steuer-) Amte in (Coepnick), im Bezirke des Königlichen Haupt- (Steuer-) Amtes in (Potsdam), daß (sie) beabsichtige(n), den umseitig näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten (drei Tage) dem Königlichen (Haupt-Steuer-) Amte (für ausl. Geg. in Berlin) zur Abfertigung zu gestellen, demnächst (mittelst der Eisenbahn) über das Königliche (Neben-Zoll-) Amt in (Wendisch-Warnow) nach (Mecklenburg) auszuführen und trag(en) darauf an, i(h)nen nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

(Coepnick), den .....ten..... ....

(Unterschrift der Versender.)

Ausgangs-Bescheinigungen.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N., den .....ten...............

(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) (vier) Gebinde Branntwein, welche unter Nr. (23) des Ausgangs-Registers nachgewiesen w(erden), über die Grenze ausgeführt worden (sind), wird hiermit bescheinigt.

N., den .....ten ....

.... Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete ..... Gebinde Branntwein (sind) heut .....mittag ..... Uhr unter Colloverschluß von hier abgelassen und binnen ..... Tagen dem .... Amte zu .... Behufs Kontrolirung des Ausgangs zu gestellen.

N., den .....ten ....

.... Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N., den .....ten ....

(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) ..... Gebinde, welche unter Nr. ..... des Ausgangs-Registers nachgewiesen worden (nach Abnahme) (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgegangen sind, wird hiemit bescheinigt.
N., den .....ten...............

.... Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete ..... Gebinde Branntwein sind in den Güterwagen Nr. ..... der .... Eisenbahn verladen, welcher heut .....mittag ..... Uhr, mit ..... Schlössern (Serie.....), verschlossen der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen .... bei dem ..... Amte zu .... übergeben worden ist.
N., den .....ten ....

.... Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am .....ten ...., ...mittags ..... Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter ..... Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register Nr. ..... angeschrieben.
N., den .....ten ....

.... Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

(Diese beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen können den betreffenden Verkehrsverhältnissen entsprechend geändert werden.)

Eingangs-Bescheinigung für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.

Vorbezeichnete ..... Gebinde Branntwein sind (mit unverletztem Verschluß) hier eingegangen.
N., den .....ten ....

.... Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung sind, soweit die Ausfuhr aus den dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen in Frage kommt, befugt: das zollvereinsländische Hauptzollamt zu Bremen und das Hauptzollamt zu Sebaldsbrück, so wie die Nebenzollämter zu Brinkum, Grohn, Burgdamm und Oitendamm.

Gesetz vom 3. Juli 1867, betreffend die Ratifikation des zwischen den Niederlanden und Großbritannien unterm 5. März 1867 zu London abgeschlossenen Vertrags über die Feststellung der Grenzlinie zwischen den beiderseitigen Besitzungen auf Guinea und wegen Einführung eines gleichförmigen Abgaben-Tarifs daselbst.

(Staatskourant Nr. 171.)

Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden, König der Niederlande 2c.

Allen, die Gegenwärtiges sehen oder vernehmen, Unsern Gruß! Thun zu wissen:

Nachdem Wir in Erwägung gezogen, daß in dem Vertrag zur Feststellung der Grenzlinie zwischen den beiderseitigen Besitzungen an der Küste von Guinea und zur Einführung eines gleichförmigen Abgaben-Tarifs daselbst, welcher zwischen den Niederlanden und Großbritannien unterm 5. März 1867 durch die beiderseitigen Bevollmächtigten abgeschlossen worden, Bestimmungen enthalten sind, die gesetzliche Rechte betreffen;

Nach Anleitung des letzten Alinea des Art. 57 des Grundgesetzes;

Haben Wir, nach Anhörung des Staatsraths und gemeinsamer Berathung mit den Generalstaaten für gut befunden und verordnet, wie Wir hiermit für gut befinden und verordnen:

Einziger Artikel:

Die Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 des Vertrags zur Feststellung der Grenzlinie zwischen den beiderseitigen Besitzungen auf der Küste von Guinea und zur Einführung eines gleichförmigen Abgaben-Tarifs, welcher zwischen den Niederlanden und Großbritannien unterm 5. März 1867 durch beiderseitige Bevollmächtigte abgeschlossen worden, und welche Artikel lauten wie folgt, werden hiermit genehmigt uud bestätigt:

Art. 1. Seine Majestät der König der Niederlande cedirt an Ihre Britannische Majestät alle Niederländischen Forts, Besitzungen, Souverainetäts- und Gerichtsbarkeits-Rechte, welche Allerhöchstderselbe

auf der Goldküste östlich der Mündung des Sweet River, wo Ihre beiderseitigen Gebiete zusammenstoßen, besitzt, und Ihre Britannische Majestät cedirt an Seine Majestät den König der Niederlande alle Britischen Forts, Besitzungen und Souverainetäts- und Gerichtsbarkeits-Rechte, welche Allerhöchstdieselbe auf der Goldküste westlich der Mündung des Sweet River, wo Ihre beiderseitigen Gebiete zusammenstoßen, besitzt.

Die Grenzen zwischen den Besitzungen Seiner Majestät des Königs der Niederlande und denen Ihrer Britannischen Majestät sollen durch eine Linie gebildet werden, welche in gerader nördlicher Richtung von der Mitte der Mündung des Sweet River bis zur Grenze des gegenwärtigen Königreichs Ashantee gezogen wird, jedoch mit denjenigen Abweichungen innerhalb drei Englischen Meilen von der Küste ab, welche nöthig sind, um alle Dörfer, welche sich in altgewohnter Abhängigkeit von der Niederländischen Regierung zu St. Georg d'Elmina befunden haben, innerhalb des Niederländischen Gebiets, und alle Dörfer, welche sich in altgewohnter Abhängigkeit von der Britischen Regierung zu Cape Court befunden haben, innerhalb des Britischen Gebiets zu behalten.

Art. 2. Die beiden hohen kontrahirenden Theile kommen dahin überein, daß der folgende Zolltarif in Ihren beiderseitigen Besitzungen auf der Goldküste eingeführt und zur Anwendung gebracht werden soll:

	In den Niederländischen Besitzungen.		In den Britischen Besitzungen.	
Ale, Bier, Wein, Spiritus aller Art und alle spirituosen Flüssigkeiten	p. Liter	8 Cents	p. altes Weingallon	6 Pence
Cigarren, Schnupftabak und anderer Tabak aller Art	p. Kilogr.	10 »	p. Pfund	1 Penny
Schießpulver	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
Schießgewehre aller Art	p. Stück	60 Cents	p. Stück	1 Schilling
Von allen anderen Waaren ohne Unterschied	ein Werthszoll von 3 pCt. nach dem Facturapreise.			

Art. 3. Um Unterschleife bei der Waareneinfuhr zu verhindern, machen die hohen kontrahirenden Theile sich anheischig, Ihre respektiven Zollbeamten auf der Goldküste zu ermächtigen, von den Schiffsführern die Vorlegung einer Deklaration über die Beschaffenheit, Menge und den Werth aller Waaren, die ihnen zu landen gestattet sind, zu fordern.

Sind die Zollbeamten der Meinung, daß der so zu deklarirende Werth unzureichend ist, so soll es ihnen frei stehen, die Waaren für öffentliche Rechnung an sich zu nehmen, und dagegen dem Einbringer den Betrag seiner eigenen Werthsangabe mit zehn Prozent Zuschlag zu zahlen, auch die Abgabe zurückzuerstatten, die etwa davon bereits gezahlt worden.

Art. 4. Der im Art. 2 angegebene Zolltarif soll von einem Seitens der beiden Regierungen noch zu vereinbarenden Tage ab zur Anwendung und Ausführung gebracht werden, und soll während eines Zeitraums von zehn Jahren und ferner bis zum Ablauf von zwölf Monaten in Kraft bleiben, nachdem einer der beiden kontrahirenden Theile dem anderen den Wunsch zu erkennen gegeben hat, denselben entweder zu revidiren oder außer Kraft zu setzen.

Art. 5. In Beziehung auf diejenigen Gegenstände, welche zum Gebrauch der Ortsbehörden, oder zum persönlichen Ge- und Verbrauch der im aktiven Dienst der Regierung stehenden Beamten eingeführt werden, kann der Zoll-Tarif von den Lokalbehörden nach ihrem eigenen Ermessen, oder nach den Anweisungen ihrer respektiven Regierungen strikte oder auch mit Ermäßigung angewendet werden.

Art. 6. Die gegenseitige Uebergabe der Forts, Besitzungen und der Souverainetäts- und Gerichtsbarkeits-Rechte, wie solche im Art. 1 des gegenwärtigen Vertrages festgesetzt sind, hängt von der Einführung des vorgeschlagenen Tarifs ab und steht damit in Verbindung, und kann nicht eher stattfinden, als bis die Regierung jedes Landes diejenigen Gesetze und Anordnungen erwirkt haben wird, welche nöthig sind, den fraglichen Tarif für die oben bezeichnete Zeitdauer und unter den angegebenen Bedingungen einzuführen und thatsächlich zur Anwendung zu bringen.

Art. 7. Nachdem die in dem vorstehenden Artikel erwähnte Uebergabe stattgefunden haben wird, soll über die neue Grenzfeststellung nach den im Art. 1 enthaltenen Bestimmungen eine Karte aufgenommen werden. Zwei von den beiden Regierungen gehörig bescheinigte Exemplare dieser Karte sollen dem gegenwärtigen Vertrage zur Feststellung der Grenze beigefügt werden, welche keine Veränderung erfahren soll, auch wenn irgend eins der am Schluß des Art. 1 erwähnten Dörfer künftighin aufgegeben oder verlassen und der Tarif abgeändert oder zurückgezogen werden sollte.

Verordnen und befehlen, daß Gegenwärtiges in das Staatsblad aufgenommen werden und daß alle Ministerial-Departements, Behörden und Kollegien und Beamten, die es angeht, auf die genaue Ausführung halten sollen.

Gegeben im Haag, den 3. Juli 1867.

Zollbehandlung von in Oel eingelegten Thunfischen und Aalen in Oesterreich.

(Verordn.-Bl. f. d. Dienstber. d. Oesterr. Finanz.-Minist. Nr. 27.)

Da wahrgenommen wurde, daß sich von den Zollämtern bei der Verzollung von in Oel eingelegten Thunfischen und Aalen in Fässern verschieden benommen wird, so findet man zu erinnern, daß solche Fische in Zukunft nicht nur bei der Einfuhr zur See, sondern auch bei der Einfuhr zu Lande über die Grenze gegen Italien mit 5 Fl. 25 Kr. per Ctr. zu verzollen sind.

Wien, den 7. August 1867.

Anwendung der in den Spezialtarifen B. der Handels- und Schifffahrtsverträge mit Frankreich vom 11. Dezember 1866[1]) und mit Italien vom 23. April 1867[2]) enthaltenen Zollbestimmungen auf die Einfuhr nach Dalmatien.

(Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Oesterreichischen Finanz-Ministeriums Nr. 29.)

Um den Zweifel zu begegnen, in wiefern die in den Spezialtarifen B. der Handels- und Schifffahrtsverträge mit Frankreich vom 11. Dezember 1866 und mit Italien vom 23. April 1867 enthaltenen Zollbestimmungen auch auf die Einfuhr in das vom allgemeinen Oesterreichischen Zollgebiete gesonderte Dalmatinische Zollgebiet Anwendung finden, wird Folgendes erklärt:

1) Jene Gegenstände, welche nach dem in Dalmatien in Wirksamkeit stehenden Zolltarif vom 18. Februar 1857[3]) in der Einfuhr zollfrei, oder entweder gleichen oder geringeren Zollsätzen unterworfen sind, als in den bezogenen Vertragstarifen festgesetzt erscheinen, sind noch ferner ausschließend nach dem Dalmatinischen Zolltarife zu behandeln.

2) Auf Gegenstände, für welche die in den Vertragstarifen enthaltenen Zollbestimmungen günstiger sind, als jene des Dalmatinischen Zolltarifes, sind diese günstigeren Zollbestimmungen dann anzuwenden, wenn es sich um die Zollbehandlung a) von Erzeugnissen des Deutschen Zollvereines, oder b) Französischer, c) Italienischer, d) Britischer, e) Belgischer oder f) Niederländischer Provenienzen handelt, und zwar auf Grund der mit den bezüglichen Staaten abgeschlossenen Handelsverträge, welche die Zusicherung der Zollbehandlung auf dem Fuße der meist begünstigten Nation enthalten.

3) Zur Begründung des Anspruches auf die begünstigte Behandlung ist erforderlich, daß in der dem Zollamte vorzulegenden schriftlichen Waarenerklärung der zollvereinsländische, Französische, Italienische, Britische, Belgische oder Niederländische Ursprung angegeben sei.

Im Falle eines gegen die Richtigkeit dieser Angabe sich ergebenden Bedenkens ist der Ursprung der Waare durch eine Bescheinigung, welche von der Lokalbehörde oder von dem zuständigen Zollamte des Landes der Versendung, oder von einem dort residirenden Oesterreichischen Konsularfunktionär ausgestellt sein kann, oder durch Vorlage des Frachtbriefes (Fattura) nachzuweisen.

Die erwähnte Ursprungsbescheinigung darf nur dann gefordert werden, wenn es sich um die Zollbehandlung von Webe- und Wirkwaaren, Getränken und geistigen Flüssigkeiten oder Glaswaaren handelt.

4) Diese Bestimmungen haben mit dem Tage in Wirksamkeit zu treten, an welchem sie den Zollämtern bekannt werden.

Wien, den 16. August 1867.

[1]) Siehe Handelsarchiv 1867 I. S. 1.

[2]) Siehe Handelsarchiv 1867 II. Nr. 35 Beil.

[3]) Siehe Handelsarchiv 1857 I. S. 485.

Vollziehung der Verordnung der Ministerien des Aeußern, der Finanzen und des Handels vom 16. August 1867[1]) über die Anwendung der in den Spezialtarifen B. der Handels- und Schifffahrtsverträge mit Frankreich vom 11. Dezember 1866 und mit Italien vom 23. April 1867 enthaltenen Zollbestimmungen auf die Einfuhr nach Dalmatien.

(Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Oesterreichischen Finanz-Ministeriums Nr. 29.)

Gültig für Dalmatien.

Um den Dalmatinischen Zollämtern die Vollziehung der in der Ueberschrift bezeichneten Verordnung zu erleichtern, wird denselben die nachfolgende Uebersicht mitgetheilt, die ein Verzeichniß solcher Gegenstände enthält, für welche in den Spezialtarifen B. der Handels- und Schifffahrtsverträge mit Frankreich vom 11. Dezember 1866 und mit Italien vom 23. April 1867 eine günstigere Zollbehandlung festgesetzt ist, als nach dem Dalmatinischen Zolltarif vom 18. Februar 1857.

Ferner hat den Zollämtern Folgendes zur Darnachachtung zu dienen:

1) In allen jenen Fällen, wo die Zollbehandlung nach den bezogenen Vertragstarifen stattfindet, ist in den Zollregistern und in den Zollbolleten neben der bezüglichen Post des Dalmatinischen Tarifs, auch die in Anwendung gekommene Post des Vertragstarifs zu berufen und hierbei der Vertragstarif B. des Oesterreichisch-Französischen Vertrages als Vertragstarif F (Frankreich) und jener des Oesterreichisch-Italienischen Vertrages als Vertragstarif J (Italien) zu bezeichnen.

2) In den nach der Vorschrift vom 2. Dezember 1855 zu verfassenden Verkehrsnachweisungen ist bei der angeordneten besonderen Nachweisung der nach den Vertragstarifen behandelten Gegenstände die Bezeichnung »zollbegünstigt nach bestehenden Verträgen (zollb. n. b. V.)« beizufügen.

3) Die Verzollung von Glaswaaren mit 10 pCt. des von der Partei erklärten Werthes statt des spezifischen Gewichtszolles darf nur bei Hauptzollämtern stattfinden, welche sich hierbei nach den Bestimmungen der Verordnung vom 5. Jänner 1867, Z. 55,445, zu benehmen haben.

Wien, den 16. August 1867.

[1]) Siehe vorstehend.

Uebersicht solcher Gegenstände, für welche in den Spezial-Tarifen B. der Handelsverträge zwischen Oesterreich und festgesetzt ist, als in dem Dalmatinischen

Fortlaufende Zahl des Dalmatinischen Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände.	Einheit des Verzollungs-Maßstabes.	Zollsatz. Gulden.	Kreuzer.
2. lit. b.	Manna und Süßholzsaft	1 Zollcentner netto	2	50
2. lit. d.	Citronensaft in Fässern	1 Zollcentner sporco	0	75
4. lit. b.	Reis	1 » »	0	25
9. lit. c.	Fleisch, gesalzenes u. s. w.	1 Zollcentner netto	2	50
9. lit. d.	Käse	1 » »	2	50
10. lit. e.	Weine in Flaschen, Weine, feine	1 » »	7	50
11. lit. c.	Eßwaaren, nicht besonders benannte:			
	Citronensaft in Flaschen / Essig in Flaschen	1 » »	7	50
12. lit. d.	Oele, fette (ingleichen Olivenöl), in Flaschen und Krügen	1 » »	7	50
12. lit. b.	Olivenöl in Fässern und Schläuchen	1 » »	2	50
12. lit. e.	Seife, nicht parfümirt	1 » »	2	50
15. lit. b.	Gebleichte Gurten, Seile, Stricke, Taue, Bindfäden, Leinwand, rohe	1 Zollcentner sporco	1	50
15. lit. d.	Leinenwaaren, nicht besonders benannte	1 Zollcentner netto	15	—
16. lit. a.	Seide, roh, unfilirt, Seidenabfälle, gesponnen	1 Zollcentner sporco	0	75
16. lit. b.	Seide, filirt (auch Floretseide, gesponnen)	1 Zollcentner netto	2	50
17.	Span- und Strohhüte	1 » »	50	—
20. lit. c.	Waaren aus gebrannten Erden, in Verbindung mit anderen Stoffen, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen	1 » »	7	50
21. lit. a.	Glas, gemeines u. s. w.	1 Zollcentner sporco	0	75
21. lit. b.	Glas und Glaswaaren, nicht besonders benannte	1 Zollcentner netto	2	50
21. lit. c.	Glaswaaren, feine u. s. w.	1 » »	7	50
22. lit. b.	Landkarten, Bücher, Musikalien	1 » »	2	50
22. lit. c.	Bilder auf Papier	1 » »	5	—
27. lit. d.	Bilder (Gemälde)	1 Zollcentner sporco	0	75
22. lit. d.	Papierarbeiten	1 Zollcentner netto	5	—
26. lit. b.	Instrumente, mathematische, optische	1 » »	7	50
18. lit. d.	Instrumente, chirurgische (Eisenwaaren, feine)	1 » »	7	50
27. lit. c.	Waaren aus Stroh, Bast, Rohr, Binsen u. s. w.	1 » »	7	50

a. Frankreich vom 11. Dezember 1866, dann b. Italien vom 23. April 1867 eine günstigere Zollbehandlung Zolltarife vom 18. Februar 1857.

Tarif B. des Vertrages mit Frankreich.	Tarif B. des Vertrages mit Italien.	Benennung der Gegenstände.	Einheit des Verzollungs-Maßstabes.	Zollsatz. Gulden.	Zollsatz. Kreuzer.
—	VII.	Manna	1 Zollcentner sporco	0	75
—	VIII.	Süßholzsaft	1 Zollcentner netto	2	—
—	XVIII.	Citronensaft	1 » »	frei	
—	III. b.	Reis in Hülsen	1 » »	frei	
1.	—	Fleisch, zubereitetes, d. i. gesalzenes, geräuchertes und Speck	1 » »	1	50
—	V.	Käse	1 » »	2	20
6.	—	Wein	1 » »	6	—
—	XVIII.	Citronensaft	1 Zollcentner sporco	frei	
5.	—	Essig in Flaschen und Krügen	1 Zollcentner netto	5	—
3.	VI.	Oele, fette, in Flaschen und Krügen	1 » »	5	—
—	VI.	Olivenöl in Fässern, Schläuchen und Blasen	1 Zollcentner sporco	1	50
22.	—	1. grüne, schwarze und andere Schmierseife und 2. gemeine feste Seife	1 Zollcentner netto	1	25
10. a.	XIII.	Seilerwaaren, wie: Seile, Taue, Stricke, Gurten, gebleichte und graue Packleinwand	1 Zollcentner sporco	0	75
10. b. 2.	—	Decken (Fuß- und Wagendecken, Laufteppiche), auch gefärbt und gemustert	1 Zollcentner netto	6	—
Anmerk.	—	Diese Gegenstände aus Jute	1 » »	3	—
—	X. a. 2.	Seidenabfälle, ungesponnen			
	X. b. 1.	Seide (abgehaspelt, unfilirt, Greppe) oder gesponnen (filirt).			
	X. b. 2.	Floretseide (Seidenabfälle), gesponnen, beide Z. 1 und 2 ungefärbt und ohne Verbindung mit andern Spinnmaterialien	1 Zollcentner sporco	frei	
14. d.	—	Hüte und Kappen aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern und Span:			
		1. ohne Garnitur	1 Stück	0	10
		2. mit Garnitur	1 »	0	20
—	VII. 2.	Thonwaaren, gemeine (also auch gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr in Verbindung mit nicht gefärbtem, gebeiztem, gefirnißtem, lackirtem, polirtem Holze oder Eisen und die zu solchem Geschirre gehörigen Krüge mit Deckeln und Beschlägen von Zinn)	1 Zollcentner netto	2	50
18. a.	—	Glas und Email in Masse und Röhren	1 Zollcentner sporco oder 10 pCt. des Werthes	0	75
18. b.	—	Glas, halbfeines, d. i. gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives, Glasbehänge zu Kronleuchtern; alle diese Gegenstände ungefärbt. Glasknöpfe, Korallen, Perlen, Schmelz, Glastropfen, auch farbige	1 Zollcentner netto oder 10 pCt. des Werthes	4	—
18. c.	—	Glas, farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes, mit Pasten (Kameen) eingelegtes, Glasflüsse (falsche Edelsteine), nicht gefaßte, dann Spiegelglas, geschliffenes, unbelegtes oder belegtes und Spiegelglas, ungeschliffenes, belegtes	1 Zollcentner netto oder 10 pCt. des Werthes	6	—
23. a.	—	Bücher, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Manuskripte.			
23. b.	—	Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche u. s. w.			
23. c.	—	Gemälde u. s. w.	1 Zollcentner sporco	frei	
16.	—	Papiertapeten in Rollen	1 Zollcentner netto	4	
		und vom 1. Januar 1872 an	1 » »	3	
21.	—	Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser und Operngucker), physikalische und für Laboratorien, auch chemische	1 Zollcentner sporco	frei	
14.	—	Geflechte:			
		a) aus Stroh (Binsen, Gras, Seegras, Schilf), Rohr (Stuhlrohr), Bast (Span), Kokosnußfaser ohne Verbindung mit andern Materialien	1 Zollcentner netto	6	—
		b) Strohbänder (bandartige Geflechte aller Art), ohne Verbindung mit andern Materialien	1 » »	1	—

Zollbestimmungen, welche in Folge des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen Oesterreich und Italien vom 23. April 1867 in Oesterreich in Wirksamkeit treten.

(Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Oesterreichischen Finanz-Ministeriums Nr. 29.)

Gültig für die Länder des allgemeinen Oesterreichischen Zollgebiets.

Mit Beziehung auf den Artikel VIII. des zwischen Oesterreich und Italien geschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 23. April 1867[1]) wird Nachstehendes bekannt gemacht:

1) Die Zollbestimmungen des dem Vertrage beigefügten Spezialtarifes B. haben am drei und zwanzigsten August des laufenden Jahres in Wirksamkeit zu treten.

2) In allen jenen Fällen, wo die Zollbestimmungen dieses Spezialtarifs sich günstiger darstellen, als jene des allgemeinen Zolltarifes, sind dieselben nicht nur auf Italienische Erzeugnisse, sondern auch a) auf Erzeugnisse des Deutschen Zollvereines, sowie auf b) Britische, c) Französische, d) Belgische und e) Niederländische Provenienzen anzuwenden, und zwar in Folge der Verträge a) vom 11. April 1865[2]), b) vom 16. Dezember 1865[3]), c) vom 11. Dezember 1866[4]), d) vom 23. Februar 1867[5]) und e) vom 26. März 1867[6]), welche die gegenseitige Zusicherung der Zollbehandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation enthalten.

3) Die Bestimmungen der Verordnung vom 20. Dezember 1866[7]), bezüglich der vertragsmäßigen Zollbegünstigungen, sind von dem unter Z. 1 festgesetzten Tage anzufangen, in Folge der Verträge vom 23. Februar und 26. März 1867, auch auf Belgische und Niederländische Provenienzen anzuwenden.

4) Zur Begründung des Anspruches auf die zollbegünstigte Behandlung ist erforderlich, daß in beiden Exemplaren der dem Zollamte vorzulegenden Waarenerklärung die Provenienz aus einem der Vertragsstaaten angegeben sei.

Hinsichtlich der Forderung von Ursprungszeugnissen sind die Bestimmungen der Verordnung vom 20. Dezember 1866 mit der Aenderung zu beobachten, daß solche in Folge des Schlußprotokolles zu dem Oesterreichisch-Italienischen Handels- und Schifffahrtsvertrage nur dann gefordert werden dürfen, wenn es sich um die Zollbehandlung von Webe- und Wirkwaaren, Getränken und geistigen Flüssigkeiten oder Glaswaaren handelt.

Wien, den 16. August 1867.

---

[1]) Siehe Handelsarchiv 1867 II. Nr. 85. Beilage.
[2]) Siehe Handelsarchiv 1865 II. S. 1.
[3]) Siehe Handelsarchiv 1866 I. S. 70.
[4]) Siehe Handelsarchiv 1867 I. S. 1.
[5]) Siehe Handelsarchiv 1867 I. S. 334.
[6]) Siehe Handelsarchiv 1867 II. S. 181.
[7]) Siehe Handelsarchiv 1867 I. S. 85 und 213.

Ermäßigung des Einfuhrzolles auf Stahl und Eisen in Portugal.

(Times Nr. 25,874).

Nach einer dem Board of Trade zugegangenen Nachricht ist durch ein Portugiesisches Gesetz vom 2. Juni 1867 der Einfuhrzoll von Stahl in Stangen, rohem Gußeisen, Schmiedeeisen und Eisenblech auf 5 pCt. ad valorem ermäßigt worden.

Quarantaine-Reglement in Bezug auf die Cholera in der Türkei.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

§. I.

Art. 1. Die Quarantaine gegen Cholera besteht in der Absonderung während einer bestimmten Zeit, so wie in der Reinigung und Desinfektion, und bezieht sich auf Provenienzen sowohl zur See, als auch zu Lande.

Art. 2. Die Dauer der Quarantaine für Provenienzen zur See und zu Lande beträgt 10 volle Tage, d. h. 10 Mal 24 Stunden.

§. II.

Art. 3. Schiffe, an deren Bord sich während der Fahrt oder bei der Ankunft im Hafen Cholerafälle oder Anfälle gezeigt haben, sind einer 10tägigen Quarantaine unterworfen, von dem Augenblick der Ausschiffung der Kranken und der Passagiere an gerechnet. Die Passagiere sowie die Waaren werden gelandet und in der Quarantaine-Anstalt untergebracht und die Schiffe der Desinfektion unterworfen. Schiffe dieser Art dürfen vor Ablauf der Quarantainefrist weder Ladung einnehmen noch den Hafen verlassen.

Art. 4. Schiffe, welche von einem mit der Cholera infizirten Platze kommen, ohne daß sich auf der Ueberfahrt Cholera-Anfälle gezeigt haben, müssen, wie die im vorhergehenden Artikel erwähnten, bei ihrer Ankunft im Hafen eine 10tägige Quarantaine abhalten. Hat jedoch die Fahrt 11 Tage gebauert, so soll die Quarantainefrist nur 9 Tage betragen und so weiter im umgekehrten Verhältniß zur Länge der Fahrt bis zur Dauer von 19 Tagen nach folgender Tabelle abnehmen:

Nach	10	Tagen	Ueberfahrt	....	10 Tage	Quarantaine,
»	11	»	»	....	9 »	»
»	12	»	»	....	8 »	»
»	13	»	»	....	7 »	»
»	14	»	»	....	6 »	»
»	15	»	»	....	5 »	»
»	16	»	»	....	4 »	»
»	17	»	»	....	3 »	»
»	18	»	»	....	2 »	»
»	19	»	»	und darüber	24 Stunden	»

Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß es sich um Schiffe handelt, deren Gesundheitszustand für gut anerkannt und deren Ladung unverdächtig ist. Ist das Schiff verspert oder der Gesundheitszustand schlecht, so müssen die Passagiere, sowie die der Reinigung nicht unterworfenen Waaren an Bord verbleiben.

Diese Schiffe unterliegen gewissen Sanitätsmaßregeln und sind, wenn es angeht, zu desinfiziren. Sie können ohne Quarantaine den

Hafen verlassen, dürfen aber Ausschiffungen nur in den Quarantaine-Anstalten und unter Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln der Absonderung und Reinigung vornehmen. Einschiffungen dürfen in allen Häfen, wo ein Sanitätsbeamter vorhanden ist, unter seiner Aufsicht vorgenommen werden.

Art. 5. Für Schiffe, welche einen mit den Funktionen eines Sanitätsbeamten betrauten Arzt an Bord haben und deren Gesundheitszustand gut ist, kann die Quarantainefrist von ihrem Abgange aus dem infizirten Hafen ab gerechnet werden, vorausgesetzt, daß während der Ueberfahrt keine Cholerafälle vorgekommen sind. Für dieselben ist die vorschriftsmäßige Quarantaine von 10 Tagen im Ankunftshafen nach folgender Tabelle zu bemessen:

Nach	24 Stunden	Ueberfahrt	....	9	Tage	Quarantaine,
»	2 Tagen	»	....	8	»	»
»	3 »	»	....	7	»	»
»	4 »	»	....	6	»	»
»	5 »	»	....	5	»	»
»	6 »	»	....	4	»	»
»	7 »	»	....	3	»	»
»	8 »	»	....	2	»	»
»	9 »	»	und mehr	24	Stunden	»

Uebrigens beträgt für Schiffe dieser Art, deren Ueberfahrt länger als 9 Tage gedauert hat, die Quarantaine stets mindestens 24 Stunden, ebenso wie für die im Art. 4 erwähnten Schiffe, deren Ueberfahrt länger als 9 Tage gedauert hat.

Art. 6. Schiffe mit reinem Patent, welche einen infizirten Hafen anlaufen, dürfen daselbst weder Ein- noch Ausschiffungen vornehmen, ohne verdächtig zu werden. Eine Ausnahme findet jedoch statt für Ausschiffung von Briefen, Depeschen und Journalen und in dringenden Fällen für die Einnahme von Lebensmitteln, Alles jedoch nur unter ärztlicher Aufsicht.

§. III.

Art. 7. Passagiere von Schiffen, an deren Bord sich Cholera oder choleraartige Diarrhöen gezeigt haben, sind in der Quarantaine-Anstalt oder einem zu demselben Zweck dienenden Orte zu landen und müssen daselbst eine Quarantaine von 10 Tagen, vom Zeitpunkte ihrer Absonderung an gerechnet, abhalten.

Art. 8. Im Falle der Ueberfüllung des Schiffes oder anderer für die Gesundheit ungünstiger Zustände haben die Passagiere, wenn das Schiff cholerafrei ist, die Quarantaine an Bord abzuhalten. Uebrigens können sie in gewissen Fällen zur Quarantaine-Anstalt zugelassen werden, wenn die Verhältnisse dieses Etablissements es gestatten.

Art. 9. Die zum Lazareth zugelassenen Quarantainepflichtigen sind je nach dem Datum ihrer Ankunft und dem Gesundheitszustande in verschiedenen Abtheilungen von einander abzusondern.

Art. 10. Die von der Cholera oder choleraartigen Diarrhöen befallenen Personen werden abgesondert und erhalten die ihrem Zustande angemessene ärztliche Behandlung.

§. IV.

Art. 11. Die Kleidungsstücke, die Wäsche und überhaupt alle Effekten der Quarantainepflichtigen, sei es im Lazareth oder an Bord, sind in vorgeschriebener Weise zu reinigen. Wäsche und Bettgeräth der Kranken unterliegen der vorschriftsmäßigen Desinfektion und sind nöthigenfalls zu verbrennen.

Art. 12. Waaren unterliegen im Allgemeinen nicht der Reinigung; ausgenommen davon sind jedoch gebrauchte Geräthe und Stoffe, nicht gewaschene Wolle, alte Baumwolle, Haare, Federn, nicht bearbeitete Häute und andere thierische Abfälle in rohem Zustande, welche als verdächtig anzusehen und der üblichen Reinigung zu unterwerfen sind. Hadern und Lumpen, welche von infizirten Plätzen kommen, sind einer strengen Desinfektion zu unterwerfen und wenn es für nöthig erachtet werden sollte, durch Feuer zu vernichten. Lebende Thiere sind quarantainefrei. Nur in gewissen Fällen sind sie vor ihrer Auslieferung mit Wasser zu reinigen.

Art. 13. Briefe, Packete und Kollis sind nach besonderen Vorschriften zu reinigen.

Art. 14. Das von der Sanitätsbehörde des Herkunftsortes ausgestellte Gesundheitspatent ist entweder rein oder unrein. Das reine Patent bescheinigt das Nichtvorhandensein der Asiatischen Cholera. Das unreine dagegen konstatirt, daß die Cholera an dem Orte, wo das Patent ausgestellt oder visirt worden ist, herrscht. In demselben sind die ersten Fälle der Asiatischen Cholera, welche man beobachtet hat, zu erwähnen und ferner die Dauer der Epidemie, sowie das Datum ihres Erlöschens anzugeben. Ein reines Patent kann erst 10 Tage nach dem letzten, an einem Platze, wo die Epidemie geherrscht hat, vorgekommenen Cholerafalle ausgefertigt werden.

Art. 15. Das reine Patent giebt die Befugniß der unmittelbaren Zulassung zur freien Praktika, ausgenommen jedoch, wenn an Bord des betreffenden Schiffes konstatirte oder muthmaßliche Cholerafälle vorgekommen sind, oder Umstände vorhanden sind, welche die Richtigkeit der in dem Patente gegebenen Bescheinigung zweifelhaft erscheinen lassen. Das unreine Patent zieht die Quarantaine der Provenienz mit den in den Art. 3, 4 und 5 des gegenwärtigen Reglements erwähnten mildernden oder erschwerenden Umständen nach sich.

Art. 16. Das am Herkunftsorte ausgestellte unreine Patent kann nicht an einem Hafen, wo sich das Schiff vor Erreichung seiner definitiven Bestimmung aufhält, ausgewechselt werden. Das Patent ist an jedem Platze, welchen das Schiff berührt, zu visiren.

Berathen und genehmigt in den Sitzungen des Sanitäts-Kollegiums, den 15. und 19. Januar 1867.

Zolltarif für die Britische Kap-Kolonie.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

	Pfd. Strl.	Sh.	Pce.
Ale oder Bier, die Gallone	—	—	4
Butter, pr. 100 Pfd.	—	10	6
Kerzen, »	—	—	2
Käse, »	—	12	6
Cichorien »	—	13	6
Cider, die Gallone	—	—	4
Cinnamon oder Cassia, pr. Pfund	—	—	6
Gewürznelken, »	—	—	4
Kohlen, Koke oder Patent-Brennmaterial, pr. Tonne von 2000 Pfd.	—	—	9
Kaffee, pr. 100 Pfd.	—	13	6

	Pfd. Strl.	Sh.	Pce.
Korn und Getreide:			
Gerste, pr. 100 Pfd.	—	—	8
Hafer, »	—	—	8
Mais, »	—	—	8
Weizen, »	—	—	8
Datteln, »	—	3	—
Fisch, gesalzen, »	—	5	—
Weizenmehl, »	—	2	6
Früchte, getrocknet:			
Korinthen, Rosinen oder Feigen, pr. 100 Pfd.	—	10	—
Andere Sorten, pr. 100 Pfd.	—	5	—
Ingwer:			
getrockneter, pr. Pfd.	—	—	2
eingemachter »	—	—	4
Schießpulver, »	—	—	6
Flinten oder Flintenläufe, pr. Stück	1	—	—
Schmalz, pr. 100 Pfd.	—	10	—
Muskatblüthe, pr. Pfd.	—	—	9
Fleisch, gesalzen oder gepökelt, pr. 100 Pfd.	—	5	—
Maulesel, pr. Stück	1	—	—
Muskatnüsse, pr. Pfd.	—	—	6
Oel, Kokosnuß-, pr. Gallon	—	1	—
Lampenöl, »	—	—	6
Paddy, pr. 100 Pfd.	—	1	6
Pfeffer, »	—	12	6
Pistolen oder Pistolenläufe, pr. Stück	—	10	—
Reis, pr. 100 Pfd.	—	2	6
Salz, pr. Tonne von 2000 Pfd.	—	5	—
Seife, pr. 100 Pfd.	—	3	—
Spirituosen aller Art, nicht stärker als die Probenstärke nach Sykes Hydrometer, bei höherem Stärkegrad nach Verhältniß, pr. Gallone	—	6	3
Spirituosen, versüßt oder gemischt, so daß der Alkoholgehalt sich nicht bestimmen läßt, pr. Gal.	—	7	—
Spirituosen, parfümirt, pr. Gallon	—	7	6
Zucker:			
roh, pr. 100 Pfd.	—	5	6
Raffinade oder Kandis, pr. 100 Pfd.	—	8	—
Melasse, pr. 100 Pfd.	—	3	—
Talg, »	—	4	—
Tamarinden, »	—	5	—
Thee, pr. Pfd.	—	—	7½
Tabak:			
roh, pr. Pfd.	—	—	6
fabrizirt, ausgenommen Cigarren oder Schnupftabak, pr. Pfd.	—	1	—
Cigarren (nach Wahl der Zollbeamten), pr. Mille	1	—	—
» » pr. Pfd. und 10 pCt. ad valorem Zuschlag.	—	2	—
Weinessig, die Gallone	—	—	4
Wein, »	—	4	4
Holz, unbearbeitet, pr. Kubikfuß	—	—	2

Ackergeräthe	5 pCt. ad valorem
Gemeine Glasflaschen für Spirituosen, Wein oder Bier	
Cement	
Korke und Spunde	
Hopfen	
Schiffs-Rumpfe, Masten, Sparren, Kettenwinden und Schiffsgeräthe, gestrandet oder kondemnirt	
Maschinen, ausgenommen solche für die Landwirthschaft	
Malz	
Pfeifen, eiserne und irdene	
Pech	
Harz	
Sämereien, Sesam, Hanf und Raps	
Dachziegel	
Theer	
Fensterglas	

	Pfd. Strl.	Sh.	Pce.
Waaren, nicht aufgezählte oder beschriebene, noch sonst mit Zoll belegte, oder von der Einfuhr in die Kolonie ausgeschlossene	10	—	—

Frei.

Landwirthschaftliche Maschinen, nämlich:
Mäh-, Dresch- und Schwingmaschinen,
Lebende Thiere, ausgenommen Maulesel,
Anker und Ketten für Schiffe,
Bücher, Musikalien und Drucksachen zum Gebrauch von Schulen,
Gemeine Glasflaschen, gefüllte,
Edelmetall oder Münzen,
Stiche und Photographien,
Schwefelblumen,
Guano und andere Dungstoffe,
Landkarten und andere,
Metall, Komposition oder plattirt,
Gemälde, Oel- und Aquarell-,
Bilderrahmen,
Provisionen und Vorräthe aller Arten für Ihrer Majestät Armee oder Flotte, wenn kein Zoll davon entrichtet werden soll,
Stuhlrohr,
Sämereien,
Zwiebeln und Pflanzen,
Gegenstände für den naturgeschichtlichen Unterricht,
Faßdauben,
Marmor für Bauten und Ornamente,
Weine, importirt oder aus dem Bond entnommen zum Gebrauche der Offiziere der Flotte oder der Armee, unter Beobachtung der von der Regierung zu erlassenden Maßregeln, vorbehaltlich der nachträglichen Verzollung, wenn solche Weine anderweit veräußert werden sollen,
Alle Schifffahrts-Utensilien, Uniformen und Ausrüstungsgegenstände zum Gebrauche von in der Kolonie stationirten Offizieren.

Statistik.

Bilanz der Moldauischen Landesbank am 31. Dezember 1866.

(Nach amtlichen Mittheilungen.)

Aktiva.		Dukaten.	Piast.	Pr.
An Hypotheken-Konto		59,667	12	.
" Immobilien-Konto				
a) Bankgebäude	16,620. 24. 12.			
Abschreibung	6,620. 24. 12.			
	10,000.			
b) Magazine	12,098. 7. 20.			
c) Gut Oneschti	69,262. 5. 18.			
Abschreibung	5,145. 12. 38.			
	64,116. 29. 20.			
d) Gut Negreschti	19,286. 32. 34.			
		105,501	32	34
" Erste Einrichtungs-Konto	1,400. — —			
Abschreibung	200. — —			
		1,200	.	.
" Wechsel-Konto	24,273. 24. 37.			
Abschreibung	9,439. 33. —			
		14,833	28	37
" Kassa-Konto		9,941	12	23
" Effekten-Konto		31,849	35	33
" Konto-Korrent-Konto	57,822. 2. 26.			
Abschreibung	11,879. 9. 7.			
		45,942	30	19
Dukaten		268,937	4	26

Passiva.		Dukaten.	Piast.	Pr.
Per Aktien-Kapital-Konto		153,236	21	27
" Depositen-Konto		11,535	25	36
" Dividenden-Konto				
129 rückständige Koupons 1862 à 24 Piast.	83. 25. —			
134 rückständige Koupons 1863, à 28 Piast.	101. 15. —			
		185	3	.
" Konto-Korrent-Konto		103,979	28	3
Dukaten		268,937	4	26

Gewinn- und Verlust-Konto des 6. Rechnungsjahres, den Zeitraum vom 31. Dezember 1865 bis 31. Dezember 1866 umfassend.

Debet.		Dukaten.	Piast.	Pr.
Für Zinsen auf Depositen	543. 21. 13.			
bis 31. Dezember noch rückständig	179. 5. 12.			
		722	26	25
" vergütete Provisionen an in- und ausländische Häuser		491	17	31
" " Courtage " " " "		309	2	29
" Besoldungen		4,542	.	.
" Reisespesen		414	28	37
" Porto, Depeschen und Stempel		524	19	36
" Hausreparaturen		161	22	22
" Gerichts- und Advokatengebühren		1,555	.	.
" Haussteuer		26	9	10
" Patent und sonstige Geschäfts-Abgaben		93	27	30
" Assekuranz-Prämie		26	11	.
" Beiträge für milde Zwecke		45	.	.
" Heizung, Beleuchtung, Journale, Insertions- und Druckkosten und sonstige kleine Ausgaben		203	6	10
" Reingewinn pro 1866		3,879	31	13
Dukaten		12,995	19	3

Kredit.		Dukaten.	Piast.	Pr.
Für vereinnahmte Zinsen				
a) auf Hypotheken	871. 15. 3.			
b) " inländische Wechsel	740. 8. 11.			
c) auf Konto-Korrent-Konto	3402. 5. 35.			
		5,013	29	9
" noch zu empfangende Hypothekzinsen		3,204	7	38
" 112 verfallene Koupons von 1861 20 Piast.		60	20	.
" Haus-Intraden		997	.	.
" Gewinn auf Effekten und fremde Devisen und andern Gewinn		3,719	36	1
Dukaten		12,995	19	3

Jassy, am 31. Dezember 1866.

Rußlands Handel und

(Schluß

Ausgegangene Handelsschiffe mit Angabe der Staaten, wohin,

Ausgegangene

Benennung der Häfen.	Nach Oesterreich.				Nach Belgien.				Nach Großbritannien.				Nach den Hansestädten.				Nach Deutschland.			
	Mit Ballast		Mit Waare		Mit Ballast		Mit Waare		Mit Ballast		Mit Waare		Mit Ballast		Mit Waare		Mit Ballast		Mit Waare	
	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.
In der Ostsee:																				
1. von Petersburg und Kronstadt	.	.	.	.	.	.	5	867	.	.	921	153592	.	.	64	10610	.	.	4	259
2. „ Narwa	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	65	5665	.	.	8	217	.	.	4	121
3. „ Kundsk	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	106	.	.	.	.	.	.	.	.
4. „ Reval	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	805	.	.	10	860	.	.	.	.
5. „ Hapsal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6. „ Dagen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7. „ Arensburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8. „ Pernau	.	.	.	.	.	.	1	73	.	.	44	4348	.	.	.	.	.	.	.	.
9. „ Riga	.	.	.	.	.	.	352	32271	.	.	880	92906	.	.	103	6592	.	.	31	1474
10. „ Hainasch	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11. „ Windau	.	.	.	.	.	.	3	321	.	.	368	37779	.	.	.	.	.	.	2	79
12. „ Libau	.	.	.	.	.	.	7	665	.	.	59	3996	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa	.	.	.	.	.	.	368	34197	.	.	2347	299192	.	.	185	18279	.	.	41	1933
Im Weißen Meere:																				
13. von Archangel	.	.	.	.	.	.	11	1147	.	.	286	36101	.	.	12	1519	.	.	.	.
14. „ Onega	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25	5877	.	.	.	.	.	.	.	.
15. „ Sumsk	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16. „ Kemsk	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17. „ Kolsk	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa	.	.	.	.	.	.	11	1147	.	.	311	41978	.	.	12	1519	.	.	.	.
Im Schwarzen und Asowschen Meere:																				
18. von Odessa	.	.	16	2280	.	.	10	3006	.	.	615	142436	.	.	.	.	.	.	.	.
19. „ Akjermann	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20. „ Nikolajew	.	.	1	109	.	.	7	1255	.	.	149	26368	.	.	1	161	.	.	.	.
21. „ Cherson	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	126	.	.	.	.	.	.	.	.
22. „ Eupatoria	.	.	.	.	.	.	1	178	.	.	1	228	.	.	.	.	.	.	.	.
23. „ Sewastopol	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
24. „ Theodosia	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	804	.	.	.	.	.	.	.	.
25. „ Kertsch	.	.	1	59	.	.	3	1225	.	.	5	929	.	.	1	375	.	.	.	.
26. „ Berdiansk	.	.	.	.	.	.	2	369	.	.	64	9983	.	.	.	.	.	.	.	.
27. „ Mariupol	.	.	.	.	.	.	3	487	.	.	57	9571	.	.	.	.	.	.	.	.
28. „ Taganrog	.	.	1	59	.	.	.	.	.	.	300	49425	.	.	.	.	.	.	.	.
29. „ Rostoff	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
30. „ Eisk	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	583	.	.	.	.	.	.	.	.
31. „ Temrük	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
32. „ Genitsch	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa	.	.	19	2507	.	.	26	6520	.	.	1199	240453	.	.	2	536	.	.	.	.
Im Ganzen	.	.	19	2507	.	.	405	41864	.	..	3857	581623	.	.	199	20334	.	.	41	1933

Schifffahrt in 1865.
(Schluß.)

und der Häfen, aus denen sie abgegangen sind.

Schiffe.

Nach Holland.				Nach Griechenland.				Nach Dänemark.				Nach Egypten.				Nach Spanien.				Nach Italien.				Nach den Jonischen Inseln.			
Mit Ballast		Mit Waare		Mit Ballast		Mit Waare		Mit Ballast		Mit Waare		Mit Ballast		Mit Waare		Mit Ballast		Mit Waare		Mit Ballast		Mit Waare		Mit Ballast		Mit Waare	
Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.
.	.	24	3141	.	.	.	.	3	323	680	50227	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	199	.	.	.	.
.	.	56	5404	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	37	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	7	247	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	2	95	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	12	780	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	13	808	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	296	24102	.	.	.	.	.	.	97	7147	.	.	.	.	.	.	10	1474	.	.	11	1439	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	46	3431	.	.	.	.	.	.	39	1452	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	114	.	.	.	.
.	.	40	2849	.	.	.	.	.	.	4	95	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	497	40894	.	.	.	.	3	323	820	58921	.	.	.	.	.	.	10	1474	.	.	13	1752	.	.	.	.
.	.	69	5601	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	59	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	69	5601	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	59	.	.	.	.
.	.	4	838	.	.	2	73	.	.	.	.	.	.	53	12735	.	.	.	.	.	.	96	12487	.	.	2	151
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	1808	.	.	.	.	.	.	13	1673	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	322	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	9	181	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	969	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	94	.	.	.	.	.	.	94	10834	.	.	1	48
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	44	5943	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	5	428	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	77	8342	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	123	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	4	838	.	.	16	682	.	.	.	.	.	.	60	14637	.	.	.	.	.	.	335	40693	.	.	3	199
.	.	570	47333	.	.	16	682	3	323	820	58921	.	.	60	14637	.	.	10	1474	.	.	349	42504	.	.	3	199

Benennung der Häfen.	Nach Moldau und Wallachei.				Nach Malta.				Nach Portugal.				Nach Preußen.				Nach Russischen Häfen.			
	Mit Ballast		Mit Waare		Mit Ballast		Mit Waare		Mit Ballast		Mit Waare		Mit Ballast		Mit Waare		Mit Ballast		Mit Waare	
	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.
In der Ostsee:																				
1. von Petersburg und Kronstadt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	54	.	.	45	6275	108	13900	22	4183
2. „ Narwa	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	396	4	1452
3. „ Kundsk	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	135	.	.	3	342	.	.
4. „ Reval	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	685	.	.	6	841	4	883
5. „ Hapsal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	176	.	.
6. „ Dagen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	171	3	118
7. „ Arnsburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	121	.	.
8. „ Pernau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	611	1	28	13	654	18	1486	.	.
9. „ Riga	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	22	2242	2	203	31	2416	1	117	3	142
10. „ Hainasch	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	107	1	21
11. „ Windau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	180	1	92	.	.
12. „ Libau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	45	12	260	4	96	6	254
Summa	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	32	2907	16	1096	106	9785	150	17845	43	7053
Im Weißen Meere:																				
13. von Archangel	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	44	812	154	3454
14. „ Onega	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15. „ Schumsk	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16. „ Kemsk	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17. „ Kolsk	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	44	812	154	3454
Im Schwarzen und Asowschen Meere:																				
18. von Odessa	6	611	74	12100	.	.	4	1092	.	.	4	730	.	.	.	.	59	8866	22	5127
19. „ Akjerman	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20. „ Nikolajew	.	.	.	.	.	.	2	411	.	.	1	136	.	.	.	.	.	.	1	198
21. „ Cherson	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	59
22. „ Eupatoria	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	45	9	574
23. „ Sewastopol	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	13	1931	6	1288
24. „ Theodosia	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14	115	6	248
25. „ Kertsch	.	.	.	.	.	.	1	127	.	.	.	.	.	.	.	.	53	1608	28	2480
26. „ Berdiansk	.	.	.	.	.	.	3	312	.	.	.	.	.	.	.	.	11	1552	1	160
27. „ Mariupol	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	270	.	.
28. „ Taganrog	.	.	.	.	.	.	13	1419	.	.	.	.	.	.	.	.	7	383	2	302
29. „ Rostoff	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
30. „ Eisk	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	174	.	.
31. „ Temrük	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
32. „ Genitsch	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
In Summa	6	611	74	12100	.	.	23	3361	.	.	5	866	.	.	.	.	161	14944	77	10436
Im Ganzen	6	611	74	12100	.	.	23	3361	.	.	37	3773	16	1069	106	9785	355	33601	274	20943

Nach Nordamerika.				Nach der Türkei.				Nach Frankreich.				Nach Schweden und Norwegen.				In Summa.				Im Ganzen.	
Mit Ballast		Mit Waare		Mit Ballast		Mit Waare		Mit Ballast		Mit Waare		Mit Ballast		Mit Waare		Mit Ballast		Mit Waare			
Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.	Zahl.	Lasten.
.	.	15	3077	.	.	.	.	1	113	50	6801	1	95	24	1220	113	14431	1856	240505	1969	254936
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	29	2369	.	.	2	91	1	396	168	15319	169	15705
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	477	2	143	7	62
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	51	3	159	2	40	19	1685	33	2886	52	4571
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	176	2	95	3	271
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	7	.	.	4	178	3	118	7	296
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	121	12	780	14	901
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	140	.	.	.	.	19	1514	82	6629	101	8143
.	.	9	897	.	.	.	.	.	.	225	19724	.	.	96	4113	3	320	2166	196939	2169	197259
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	107	1	21	3	128
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	73	1	34	2	104	2	126	467	43533	469	43659
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	19	2111	.	.	2	75	5	141	149	10305	154	10446
.	.	24	3974	.	.	.	.	1	113	327	31269	6	295	128	5643	176	19672	4941	517273	5117	536945
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	24	4132	.	.	217	4977	44	812	774	56990	818	57802
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11	2757	.	.	43	1080	.	.	79	9714	79	9714
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	19	362	.	.	19	362	19	362
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	8	4	29	1	8	4	29	5	37
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	57	395	.	.	57	395	57	395
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	35	6889	1	8	340	6843	45	820	933	67490	978	68310
.	.	.	.	17	1709	100	31854	1	134	283	54191	.	.	3	456	83	11320	1288	279556	1371	290876
.	.	.	.	.	.	4	89	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	89	4	89
.	.	.	.	.	.	2	429	.	.	40	5651	.	.	.	.	.	.	223	38199	223	38199
.	.	.	.	.	.	5	245	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	430	8	430
.	.	.	.	2	27	44	1609	.	.	2	202	.	.	.	.	3	72	60	3113	63	3185
.	.	.	.	1	325	11	217	.	.	.	.	.	.	.	.	14	2256	26	1686	40	3942
.	.	.	.	4	34	28	439	.	.	.	.	.	.	.	.	18	149	45	2460	63	2609
.	.	.	.	3	286	273	3794	.	.	.	.	.	.	.	.	56	1894	312	8989	368	10883
.	.	.	.	2	260	7	175	.	.	50	6147	.	.	.	.	13	1812	223	28122	236	29934
.	.	.	.	.	.	1	9	.	.	63	8991	.	.	.	.	2	270	168	25001	170	25271
.	.	1	170	3	93	265	25823	.	.	88	10029	.	.	.	.	10	476	752	95997	762	96473
.	.	.	.	.	.	13	285	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	13	285	13	285
.	.	.	.	.	.	2	101	.	.	1	106	.	.	.	.	1	174	7	913	8	1087
.	.	.	.	.	.	17	451	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	17	451	17	451
.	.	.	.	.	.	1	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	13	1	13
.	.	1	170	32	2734	773	65533	1	134	527	85317	.	.	3	456	200	18423	3147	485304	3347	503727
.	.	25	4144	32	2734	773	65533	2	247	889	123475	7	303	471	12942	421	38915	9021	1,070067	9442	1,108982

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Libau für 1866 [1]).

Die nachstehenden Tabellen geben eine Uebersicht des Handels der Stadt Libau im Jahre 1866:

Handels-Schifffahrt.

Nationen und Städte.	Einkommend: Aus ausländischen Häfen. Zahl der Schiffe.	Aus ausländischen Häfen. Angabe der Lasten.	Aus einheimischen Häfen. Zahl der Schiffe.	Aus einheimischen Häfen. Angabe der Lasten.	Werth der Einfuhr aus dem Auslande. Silb.-Rub.	Ausgehend: Nach ausländischen Häfen. Zahl der Schiffe.	Nach ausländischen Häfen. Angabe der Lasten.	Nach einheimischen Häfen. Zahl der Schiffe.	Nach einheimischen Häfen. Angabe der Lasten.	Werth der Ausfuhr nach dem Auslande. Silb.-Rub.
Russische Schiffe	64	5948	19	539	48,399	63	5846	27	1152	431,801
Dänische	12	562	.	.	144	11	536	1	26	73,392
Englische	1	84	2	291	1,000	2	291	1	84	.
Französische	3	418	.	.	.	3	418	.	.	7,615
Hamburger	1	26	.	.	.	1	26	.	.	2,006
Hannoversche	2	82	.	.	10,357	2	82	.	.	11,828
Holländische	12	659	.	.	11,007	12	659	.	.	97,548
Lübecker	1	125	.	.	7,562	1	125	.	.	1,200
Mecklenburger	2	204	.	.	.	1	109	1	95	1,100
Norwegische	29	1208	.	.	137,649	29	1208	.	.	153,027
Preußische	9	361	.	.	9,806	7	325	.	.	21,119
Schleswig-Holsteinische	6	189	.	.	3,685	6	189	.	.	24,156
Schwedische	1	30	.	.	700	1	30	.	.	.
Per Post	.	.	.	.	9,240	.	.	.	.	.
Zusammen	143	9896	21	830	239,549	139	9844	30	1357	824,792
Küstenfahrzeuge	.	.	25	1467	.	.	.	23	1387	.

Einfuhr.

Verzehrungsgegenstände.

Austern	11 Tonnen,
Kolonialwaaren:	
Gewürze, diverse	50 Pud 4 Pfd.,
Kakaobohnen	11 „ 30 „
Chokolade	4 „ 33 „
Kaffee	567 „ 5 „
Zucker, roher	719 „ 8 „
„ raffinirter	69 „ 5 „
Konfekte und Pasteten	23 „ 6 „
Anis	9 „ 13 „
Pomeranzenschalen	24 „ 10 „
Oele: Baum-, Oliven- 2c.	156 „ 29 „
Honig	50 „ 11 „
Getränke (1 Oxhoft = 17 Pud):	
Arrak und Rum	22 „ 20 „
Wein in Fässern	809 „ 24 „
„ „ Flaschen, moussirender	1,406 Flaschen,
„ nicht moussirender	366 „
Porter in Flaschen	108 „
Porter in Fässern	107 Pud — Pfd.,
Essig	5 „ 28 „
Sodawasser	879 Flaschen,
Früchte, frische	109 Pud 13 Pfd.
„ eingemachte	4 „ 8 „
Apfelsinen, Citronen	1,423 Kisten,
Korinthen	68 Pud 20 Pfd.,
Nüsse und Kastanien	185 „ — „
Mandeln	90 „ 18 „
Rosinen, Pflaumen, Feigen und andere getrocknete Früchte	500 „ 13 „
Fische:	
Sardinen	92 „ 9 „
Heringe, Nord	14,780 Tonnen,
„ Holländ.	13 „
Salz 1523 Last 12 T., an Gewicht	206,320 Pud 36 Pfd.,
Käse	27 „ 21 „
Reis	1,101 „ 29 „
Hopfen	116 „ 20 „
Thee	33 „ 23 „
Kartoffeln	1,773 Tschetw.,
Syrup	1,127 Pud 31 Pfd

Rohstoffe und Halbfabrikate.

Apothekerwaaren	42 Pud — Pfd.,
Baumwolle, gesponnen	18 „ 36 „
Bernstein	13 „ 33 „
Harz	100 „ 28 „
Gummi-Arten, rohe	4 „ 29 „
Pech und Theer	21 Tonnen,
Holz für Tischler	72 Pud 9 Pfd.,
Häute, bearbeitete	367 „ 6 „

[1]) Siehe wegen des Vorjahres Hand. Arch. 1866 I. S. 358.

Farbestoffe:			
Farbeholz	1,174 Pud	—	Pfd.,
Indigo	20 „	32	„
Cochenille	6 „	7	„
diverse Farbestoffe	140 „	6	„
Amidam	1 „	7	„
Petroleum	473 „	16	„
Metall:			
Roheisen	5,033 „	12	„
Eisen	2,385 „	39	„
Stahl	3 „	36	„
Quecksilber	2 „	1	„
Chemikalien	400 „	20	„
Tinte	20 „	20	„
Seide	— „	33	„
Fett und Wagenschmiere	34 „	9	„
Thonerde	8 „	30	„
Düngmittel	6,544 „	—	„
Bücher ... Werth	81 Rubel,		
Steine: Mühlen- und Schleif- ... „	515 „		
„ Mauer- und Dach-	276,149 Stück,		
Maschinen und Ackergeräthe ... Werth	242 Rubel,		
Erze	15 Pud	3	Pfd.,
Holzwaaren	119 „	21	„
Böttcherarbeit ... Werth	81 Rubel,		
Sämereien ... „	508 „		
Heu	2,165 Pud,		
Steinkohlen	156,830 „		
Kalk	1,420 Tonnen.		

Manufaktur- und Industriewaaren.

Schiefer und Marmor, verarb.	23 Pud	26	Pfd.,
Kosmetische Stoffe	— „	8	„
Papier	2 „	37	„
Gummi elasticum, verarb.	— „	20	„
Korken	1 „	27	„
Tischlerarbeit	1 „	34	„
Instrumente, mathematische, chirurgische und physikalische	3 „	20	„
Lederarbeiten	1 „	34	„
Kurzwaaren	— „	33	„

Metalle:			
Blattgold	— Pud	2	Pfd.,
Schmiedearbeit	38 „	12	„
Anker und Ketten ... Werth	1000 Rubel,		
Eisendraht	12 Pud	34	Pfd.,
Sensen	125 „	32	„
Handwerksgeräthe	171 „	26	„
Schlosserarbeit	12 „	20	„
Gußeisen, verarb.	139 „	3	„
Messingarbeit	8 „	17	„
Zinn, verarb.	1 „	33	„
Lichte, Parafin	2 „	11	„
Glasarbeiten	2 „	17	„
Lack	— „	7	„
Baumwollenfabrikate	— „	29	„
Leinenfabrikate	21 „	11	„
Seidenfabrikate	2 „	18	„
Wollenfabrikate	16 „	28	„
Tüll und Spitzen	— „	8	„
Kleider ... Werth	145 Rubel,		
Fayence und Porzellan	8 Pud	31	Pfd.,
Zubehör zu Uhren	— „	8	„
Hüte, Filz-	3 Stück,		
„ Stroh-	4 Pfd.,		
Passagiersachen ... Werth	124 Rubel.		

Totalwerth der Einfuhr 239,549 Silb.-Rbl., und zwar:

aus Belgien	1,750 Rbl.,
„ Dänemark	349 „
„ England	28,880 „
„ Frankreich	10,875 „
„ den Hansestädten	22,885 „
„ Holland	9,634 „
„ Italien	6,382 „
„ Norwegen	137,649 „
„ Portugal	3,126 „
„ Preußen und anderen Deutschen Staaten	17,319 „
„ Schweden	700 „
zusammen	239,549 Rbl.

Zum 1. Januar 1867 bleibt Salz auf Niederlage 457 Last 2 Ton., an Gewicht 59,644 Pud 8 Pfd.

Ausfuhr.

	Nach	Dänemark	England	Frankreich	Hansestädten	Holland	Norwegen	Preußen	Schweden	Zusammen
Erbsen	Tschetw.	—	207	—	—	—	—	—	—	207
Roggen	„	1,086	—	—	360	4,922	2,746	302	—	9,416
Gerste	„	—	—	—	—	55,906	—	—	—	55,906
Hafer	„	—	23,364	—	—	—	—	—	—	23,364
Säeleinsaat	Tonnen	100	—	4,714	—	—	—	1,130	735	6,679
Schlagleinsaat	Tschetw.	413	11,811	—	—	—	—	1,560	—	13,784
Flachs	Pud	2,478	28,755	—	—	—	—	10	—	31,243
Flachsheede	„	—	2,772	—	—	—	—	—	—	2,772
Felle und rohe Häute	„	—	907	—	—	—	—	—	—	907
Knochen	„	—	5,411	—	—	—	—	—	—	5,411
Lumpen	„	—	30,145	—	—	—	—	—	—	30,145
Oelkuchen	„	—	1,500	—	—	—	—	—	—	1,500
Matten	Stück	30	2,580	680	—	3,110	205	170	—	6,775
Theer	Tonnen	—	—	—	—	—	—	80	—	80
Sleeper	Stück	—	19,336	11,500	—	14,417	—	—	—	45,253
Bretter und Planken	„	—	5,956	12,088	—	420	—	—	—	18,464
Diverse Holzwaaren ... Werth	Rubel	—	271	84	6	248	—	—	—	559
Totalwerth der Ausfuhr	Rubel	24,093	325,170	54,412	2006	365,513	19,541	23,167	11,010	824,792

Handelsverkehr mit dem Inlande.

Einfuhr.

Materialwaaren	1506	Pud,
Glas und Fayence	572	„
Hanf und Heede	839	„
Fässer, leere	2095	Stück,
Getreide:		
Roggen	5000	Tschetw.,
Mehl	3500	„
Leder und Lederarbeiten	524	Pud,
Lichte	1800	„
Matten	5000	Stück,
Metalle:		
Eisen	3313	Pud,
Blei, Zinn und Blech	479	„
Eisenarbeiten	1526	„
Oele	1400	„
Papier und Pappe	668	„
Oelkuchen	200	„
Petroleum	113	Faß,
Seife	812	Pud,
Syrup	1510	„
Tabak, Blätter-	4500	„
„ Rauch-	1035	„
Talg	2290	„
Tauwerk	638	„
Weine	124	„
Zucker	230	„
Apothekerwaaren	296	„
Lumpen	2000	„
Knochenmehl	700	„
Korken	308	„
Nägel	500	„
Cichorien	561	„
Mineralwasser	78	„
Steinkohlentheer	221	Tonnen.

Ausfuhr.

Holzwaaren:		
Sleepers und Planken	6,000	Kbffß.,
eichene Balken	34,362	„
eichenes Klappholz	14,587	Stück,
Spiritus	72,306	Wedro,
Getreide	992	Tschetw.,
Rappsaat	543	„
Leinsaat	522	„
Heringe, Norwegische	660	Tonnen,
Salz	360	„
Cement	280	„
Eisen	2,668	Pud,
Lumpen	1,302	Pud 28 Pfd.,
Fleischwaaren	15	„
Umzugsgut	189	Colli.

Aus Finnland wurde eingeführt:

Eisen	15,109	Pud 15 Pfd.,
Theer	300	Tonnen.

Nach Finnland wurde ausgeführt:

Getreide	797	Tschetw.

Die Getreide-Ernte in Kurland und den angrenzenden Gouvernements im verflossenen Jahre ist als eine mittlere zu bezeichnen, doch war das Getreide, namentlich Roggen und Gerste, unsere Haupt-Export-Artikel, von recht zufriedenstellender Qualität. Zum Export kommen diese beiden Getreidegattungen fast ausschließlich nach Holland, wo sie in den Brennereien konsumirt werden. Der Export hat sich in den letzten drei Jahren indeß auch sehr vermindert, da der größte Theil des produzirten Getreides im Lande selbst von den Branntweinbrennereien, welche durch die veränderte Accise-Erhebung einen momentanen Aufschwung gewonnen haben, aufgekauft wird. Die Preise stellten sich am Schlusse des verflossenen Jahres: für 128 Pfd. Weizen 190 Rbl., für 118 Pfd. Roggen 124 Rbl., für 100 Pfd. Gerste 108 Rbl., für 72 Pfd. Hafer 60 Rbl. pro 15 Tschetw. oder 56½ Preuß. Schffl. Von Weizen haben wir nur ausnahmsweise Etwas zu exportiren, da die Ernte selten mehr liefert als der einheimische Konsum verlangt. Der Hafer-Export von hier ist ausschließlich für London. Von den exportirten 6679 Tonnen Säeleinsamen gingen 1130 Tonnen nach Stettin.

Was unseren Importhandel betrifft, so besteht derselbe hauptsächlich in Salz und Heringen. Der Import von Kolonialwaaren dürfte sich um ein Bedeutendes steigern und zu manchen industriellen Unternehmungen Veranlassung bieten, wenn die Kaiserlich Russische Regierung weniger der Doktrin des Freihandelsystems abhold wäre und den jetzigen Zeitverhältnissen und Anschauungen über diesen, für das Kulturleben höchst wichtigen Gegenstand mehr Rechnung tragen würde. In den letzteren Jahren sind namentlich von Stettin mehrere Beziehungen von Kolonialwaaren gemacht worden, doch sind solche von nur geringer Bedeutung. Von Preußischen Manufaktur-Fabrikaten kommen jährlich recht bedeutende Quantitäten, namentlich von Baumwoll-, Leder- und Bijouteriewaaren ins Land, doch ausschließlich über die Landgrenze, worüber indeß keine, auch nur annähernd genaue Angaben zu machen sind, da zuverlässige Angaben hierüber nicht zu beschaffen sind.

Libau, im Mai 1867.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Gothenburg für 1866.

Die Anzahl der am Verkehr betheiligten Preußischen Schiffe hat sich gegen das Vorjahr nicht unerheblich vermehrt und ist durch die seit November hinzugetretenen Fahrzeuge aus dem ehemaligen Königreiche Hannover auf 52 gestiegen. Für das gegenwärtige Jahr steht eine bedeutende weitere Steigerung in Aussicht, da allen Anzeichen nach zum Herbst ein bedeutender Import von Roggen stattfinden wird.

Im Laufe des Jahres sind nur einige kleinere Havarien vorgekommen.

Die Einfuhr aus den Königlich Preußischen Staaten, hauptsächlich aus Garnen, Manufakturen, Getreide und Mehl bestehend, hat sich wiederum ansehnlich gehoben, währenddem die Einfuhr aus anderen Ländern sich ziemlich gleich geblieben ist.

Gothenburgs Ausfuhr zeigt eine stetige Zunahme, sowohl in den Stapelartikeln Eisen und Holz, als auch Getreide, wozu die gute Hafer-Ernte besonders beigetragen hat. Von anderen Landbauprodukten, als: gemästetes Vieh, Butter und Käse, welche früher nur im Import figuriren, scheint der Export nach England recht bedeutende Dimensionen annehmen zu wollen, was für die Hebung des Landbaues im Allgemeinen den besten Beweis liefert.

Der Druck, welchen die finanzielle Krise in England im verflossnen Jahre auf Handel und Gewerbe übte, hat auch hier seinen schädlichen Einfluß geltend gemacht und manches Opfer gefordert. Der Zinsfuß war in Folge dessen fast während des ganzen Zeitraumes enorm hoch und variirte zwischen 7 und 10 pCt.

Den Hafen von Gothenburg besuchten im Jahre 1866:

Nationalität der Schiffe.	Einklarirte.								Ausklarirte.							
	Mit Ladungen.		Mit Ballast.		Zusammen.		Werth der Ladungen.		Mit Ladungen.		Mit Ballast.		Zusammen.		Werth der Ladungen.	
	Schiffe	Lasten	Schiffe	Lasten	Schiffe	Lasten	Rthlr.	Sgr.	Schiffe	Lasten	Schiffe	Lasten	Schiffe	Lasten	Rthlr.	Sgr.
Preußische	44	2,090½	8	849½	52	2,940	233,333	10	28	2,016½	23	808½	51	2,825	116,666	20
Hannoversche	14	860	18	827½	32	1,687½	61,000	.	32	1,647½	.	.	32	1,647½	76,666	20
Deutsche	9	877	10	1,096	19	2,073	19,000	.	19	2,073	.	.	19	2,073	45,666	20
Dänische	45	2,302½	44	3,852	89	6,127½	428,000	.	75	5,300	6	157½	81	5,457½	260,666	20
Schwedische	691	.	150	.	841	71,896½	8,647,666	20	619	.	57	.	676	64,277	5,248,000	.
Norwegische	372	.	159	.	531	39,756			254	.	249	.	503	47,598		
Holländische	62	7,795½	23	1,577½	85	9,373	316,666	20	85	9,373	.	.	85	9,373	249,333	10
Englische	185	33,390½	96	16,404½	281	49,795	5,396,666	20	277	49,029½	4	770½	281	49,755	3,930,000	.
Französische	19	1,333½	58	4,233	77	5,566½	155,666	20	77	5,566½	.	.	77	5,566½	214,000	.
Russische	3	421	1	164½	4	585½	15,333	10	4	585½	.	.	4	585½	13,666	20
Amerikanische	.	.	6	2,001	6	2,001	.	.	6	2,001	.	.	6	2,001	282,000	.
	1444	.	573	.	2017	193796½	15,273,333	10	1476	.	339	.	1815	191239	10,436,666	20

Einfuhr von Gothenburg im Jahre 1866.

Waaren.	Schwedische Kubikfuß.	Tons.	Schwedische Pfund.	Werth.			Eingeführt aus:
				Schwedische Reichsthaler.	Preußische Thaler Kourant.		
				Reichsmünze.	Rthlr.	Sgr.	
Steinkohlen	5,085,235	101,700	.	1,800,000	666,666	20	England.
Kaffee	.	.	6,135,185	2,991,060	1,107,800	.	Brasilien, Java, Holland, Frankreich, Hamburg, Dänemark.
Baumwolle	.	.	9,535,983	10,013,400	3,708,666	20	England, Frankreich, Bremen.
Garn, weißes	.	.	1,154,292	2,077,740	769,553	10	England.
Garn, Türkischrothes	.	.	96,495	304,204	112,666	20	Preußen, Zollverein.
Häute	.	.	284,942	1,638,360	606,800	.	Brasilien, Java, Holland, England, Hamburg.
Salz	577,079	13,740	.	309,600	114,666	20	England, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal.
Zucker, roher	.	.	17,447,959	3,402,000	1,260,000	.	England, Bremen, Frankreich, Brasilien, Havanna, Java.
raffinirter	.	.	1,153,247	311,400	115,333	10	Frankreich.
Tabakblätter	.	.	1,189,181	1,135,800	420,666	20	England, Bremen, Amerika.
Rippen	.	.	236,303	36,000	13,333	10	England, Bremen, Amerika.
Getreide	366,282	.	.	872,100	323,000	.	Rußland, Preußen.
Mehl	.	.	6,127,800	827,100	306,333	10	Preußen, Dänemark, Amerika.
Reis	.	.	911,870	136,800	50,666	20	Ostindien, England, Frankreich, Hamburg.
Heringe	.	88,163	.	1,904,400	705,333	10	Norwegen, Holland.
Stockfisch	.	.	1,029,500	139,140	51,383	10	Norwegen.
Manufakturwaaren	.	.	847,468	4,320,000	1,600,000	.	England, Frankreich, Hamburg, Preußen, Zollverein.
Oel	.	.	385,745	57,600	21,333	10	Rußland, Norwegen.
Fette Oele	.	.	1,764,498	396,000	146,666	20	Spanien, Italien, Frankreich, England.
Wolle	.	.	1,236,385	1,116,000	413,333	10	Spanien, Sachsen, Island, Dänemark, England.
Garn	.	.	215,735	291,600	108,000	.	England, Preußen, Zollverein.
Weine	.	.	1,496,790	1,350,000	50,000	.	England, Frankreich, Spanien, Portugal, Preußen.
Maschinen	.	.	.	1,729,000	640,666	20	England, Frankreich, Preußen.
Andere nicht spezifizirte Artikel	.	.	.	4,077,900	1,510,333	10	Verschiedenen Ländern.
	.	.	.	41,238,000	15,273,333	10	

Ausfuhr von Gothenburg im Jahre 1866.

Waaren.	Centner.	Tons.	Stücke.	Kubikfuß.	Werth. Schwedische Reichsmünze.	Werth. Preußische Rthlr.	Werth. Preußische Sgr.	Ausgeführt nach:
Eisen	654,560	27,270	.	.	5,031,000	1,863,333	10	England.
„	342,310	14,260	.	.	2,629,800	974,000	.	Nordamerika.
„	95,840	3,995	.	.	738,000	273,333	10	Deutschland.
„	68,710	2,865	.	.	528,300	195,666	20	Frankreich.
„	61,840	2,580	.	.	475,200	176,000	.	Dänemark.
„	10,820	450	.	.	82,800	30,666	20	Holland.
„	46,200	19,850	.	.	357,300	182,333	10	Anderen Ländern.
	1,280,280	71,270			9,842,400	3,645,333	10	
Holz:								
Planken, Dielen, Bretter	.	.	.	6,650,610	4,352,400	1,612,000	.	England.
„ „ „	.	.	.	314,180	205,200	76,000	.	Britische Kolonien.
„ „ „	.	.	.	2,742,960	1,795,500	665,000	.	Frankreich.
„ „ „	.	.	.	266,380	174,330	64,566	20	Belgien.
„ „ „	.	.	.	121,570	79,650	29,500	.	Spanien.
„ „ „	.	.	.	95,270	63,540	23,533	10	Holland.
„ „ „	.	.	.	133,960	91,980	34,066	20	Anderen Ländern.
				10,323,930	6,762,600	2,504,666	20	
Balken	.	.	30,880	.	396,000	146,666	20	Verschiedenen Ländern.
Sparren über 6 Zoll Diam.	.	.	.	29,720	45,000	16,666	20	„ „
„ unter 6 Zoll Diam.	.	.	9,625	.	45,000	16,666	20	„ „
Pitprops	.	.	4,222,100	.	540,000	200,000	.	„ „
Telegraphen-Stolpen	.	.	28,000	.	54,000	20,000	.	„ „
Lattenholz	.	.	.	.	81,000	30,000	.	„ „
Brennholz	.	.	.	.	27,000	10,000	.	„ „
Stäbe, eichene	.	.	.	.	21,600	8,000	.	„ „
Tonnen	.	.	.	.	23,400	8,666	20	„ „
Sleepers	.	.	.	.	9,000	3,333	10	„ „
Ruder	.	.	.	.	14,400	5,333	10	„ „
					1,440,000	533,333	10	
Getreide:								
Weizen	.	.	.	383	12,600	4,666	20	England, Norwegen.
Roggen	.	.	.	14,638	34,380	12,733	10	„ „
Gerste	.	.	.	15,389	33,300	12,333	10	„ „
Hafer	.	.	.	3,364,977	5,163,120	1,912,266	20	„ „
Erbsen und Bohnen	.	.	.	9,645	30,600	11,333	10	„ „
				3,408,480	5,274,000	1,953,333	10	
Oelkuchen	.	825	.	.	104,400	38,666	20	Verschiedenen Ländern.
Zink	.	11,450	.	.	619,200	229,333	10	„ „
Kupfer	.	130	.	.	144,000	53,333	10	„ „
Alaun	.	2,075	.	.	18,000	6,666	20	„ „
Schwefelhölzer	.	.	.	.	545,400	202,000	.	„ „
Manufakturwaaren	.	.	.	.	27,000	10,000	.	„ „
Andere nicht spezifizirte Artikel	.	.	.	.	2,314,800	857,333	10	„ „
Lebendige Thiere:								
Ochsen	.	.	5,418	.	990,000	366,666	20	„ „
Kälber	.	.	566	.	30,600	11,333	10	„ „
Schafe	.	.	2,098	.	37,800	14,000	.	„ „
Schweine	.	.	550	.	28,800	10,666	20	„ „
					4,860,000	1,800,000	.	
	.	.	.	.	28,179,000.	10,436,666	20	

Ausfuhr von Getreide aus den übrigen Häfen im Bezirke:

7,062,225 Kubikfuß ..... 10,930,000 Schwed. Reichsmünze = 4,048,112 Preuß. Rthlr.

Gothenburg, im Mai 1867.

Bericht des Preußischen Konsulats zu Sydney für 1865.[1])

Ungeachtet die Kolonie Neusüdwales durch temporäre Finanzkrisen und andere Störungen in den letzten Jahren sich nicht immer einer vollkommenen Behaglichkeit und Ruhe zu erfreuen hatte, so ist dennoch ihre staatliche Entwickelung und besonders ihr industrieller und kommerzieller Fortschritt nicht im Mindesten zu bezweifeln. Das Jahr 1865 hat zwar einiges Schlimme, doch auch manches Gute aufzuweisen; denn die Resultate des materiellen Fortschreitens sind auch dieses Jahr beachtenswerth.

Die **Bevölkerung** hat um 18,799 Personen zugenommen; die **Schulen** haben sich vermehrt; ebenso die **Fabriken** und industriellen Etablissements. Der **Viehstand** zeigt durchschnittlich dieselbe Höhe in der Zahl der Nutzthiere wie im vorigen Jahre, und wenn die Ergebnisse des **Landbaues** nicht sehr befriedigend waren, so ist dies nicht der Nachlässigkeit der ackerbautreibenden Bevölkerung zuzuschreiben, sondern anderen natürlichen Ursachen, die in jedem Lande und Klima unvermeidlich sind. Die Urbarmachung des Landes hat übrigens um 60,000 Akres zugenommen, und der **Weinbau** auch in diesem Jahre wiederum bedeutende Fortschritte gemacht. Dasselbe kann man von der **Kohlenproduktion** behaupten, welcher sich seit Kurzem die Gewinnung von Kerosin-Oel anschließt, der eine große Zukunft bevorzustehen scheint. Der Gold-Ertrag der Kolonie war nicht viel geringer als 1864, und der Verkehr durch Eisenbahnen, Telegraphen, Posten, Dampfschiffe ꝛc. hat sich 1865 merklich ausgedehnt. Namentlich zeigen die Schiffslisten eine ansehnliche Zunahme, und die Lebhaftigkeit im Handel überhaupt war eine erfreuliche. Wenn auch die Gesammt-Einfuhr 1865 die des vorigen Jahres nicht bedeutend überstieg, so war das Resultat der Ausfuhr doch ein äußerst zufriedenstellendes. Die Ausfuhr nach Großbritannien hat seit 10 Jahren um das Doppelte zugenommen: 1856 exportirte man für 1,660,187 Pfd. Sterl.; 1864 für 2,559,380 und 1865 für 3,319,528 Pfd. Sterl. In Bezug auf die Nachbarkolonien Viktoria, Südaustralien und Tasmanien hat zwar die Ausfuhr eher ab als zugenommen, dagegen nach Queensland und Neuseeland sehr zugenommen. Queensland erhielt 1860 für 583,047 Pfd. Sterl.; 1865 für 1,388,301 Pfd. Sterl. Nach Neuseeland exportirte man 1856 für 320,963 Pfd. Sterl.; 1862 für 638,656 Pfd. Sterl.; 1864 für 1,043,040 Pfd. Sterl. und 1865 für 840,345 Pfd. Sterl. Die Ausfuhr nach andern Britischen Kolonien ist durch Handelsverhältnisse sehr dem Wechsel unterworfen; dieselbe war z. B. 1858 2,117,966 Pfd. Sterl.; 1860 nur 421,176 Pfd. Sterl.; 1865 1,117,348 Pfd. Sterl. Die Ausfuhr nach fremden Staaten ist im Ganzen niedriger als in früheren Jahren. Im Ganzen wurde 1865 von den Produkten der Kolonie für 5,577,432 Pfd. Sterl. exportirt, und diese Zahlen beweisen hinlänglich, daß die Kolonie in materieller Beziehung rasch fortschreitet.

Sichtbare Beweise hiervon liefert auch die gegenwärtige (Oktober 1866 eröffnete) große internationale Industrie-Ausstellung in Melbourne, auf welche alle Australischen Kolonien ihre Produktionen zeigen, und wobei Neusüdwales wahrlich nicht die letzte Rolle spielt. Die Kolonie hatte u. A. ausgestellt:

Mineral-Produkte: Gold, Kupfer, Silber, Blei, Antimonium, Eisen, Kohlen, Kerosine-Schale; Kerosin-Oel, Meerschaum (Silicate of Magnesia), Seifenstein, Kalk, Cement, Kaolin, Bausteine.

Animalische Produkte: Wolle, Pelze, Seide, Federn, Häute, Guano ꝛc. U. A. Kängeruhhäute zur Lederfabrikation; Federspulen von schwarzen Schwänen, Pelikanen, wilden Gänsen und Kranichen; Emu's Federn, Schwanendaunen, Opossum-Pelze ꝛc.

Vegetabilische Produkte: Getreide aller Sorten, Garten-Sämereien, Thee, Kaffee, Kakao, Gewürze, Ingwer, Hopfen, Tabak, Bau- und Tischlerholz der seltensten Sorten, Rinde, Gummi, Färbehölzer, Guttapercha, Pflanzenfasern zur Papierfabrikation ꝛc. Ferner: Weine (darunter viele produzirte Sorten Deutscher Winzer am Clarence Flusse), Cider, Ale, Porter, Liqueure; Obst, Samen, Pickles, Essig, Potasche, Soda, Essenzen und Parfüme von einheimischen Pflanzen ꝛc.

Kolonial-Fabrikate: Porzellan- und Töpferwaaren, Eisen- und Metallwaaren, Leder- und Lederwaaren, Ammoniak, Leim, Schmalz, Talg, Stearin, Seife, Lichte, Firnisse, Honig, Wachs ꝛc., Stoffe von Seide, Wolle, Baumwolle, Haar, Flachs, Hanf, Garn, Strohgeflechte ꝛc., Stickereien, Skulpturen, Gemälde, Photographien, Lithographien, Holzschnitte u. s. w.

Diese Liste möge genügen, den großen Reichthum anzudeuten, welchen die Kolonie sowohl in Rohstoffen besitzt, als auch die industrielle Thätigkeit und Geschicklichkeit der Kolonisten in Verwendung dieser natürlichen Hülfsquellen zu zeigen. Es ist freilich in letzterer Beziehung noch Manches zu thun übrig, allein doch schon Großes geschehen, wie man sich auch in Europa bei der bevorstehenden Weltausstellung in Paris 1867 (wohin auch Neusüdwales seine Produkte sendet) überzeugen wird.

Statistik von Neusüdwales in 1865.

I. **Bevölkerung.**

Ende 1864 schätzte man die Bevölkerung der Kolonie auf: 216,357 männl., 176,232 weibl.				= 392,589 Personen.
Im Laufe des Jahres 1865 war die Zunahme:				
durch Einwanderung	20,055 männl.,[2])	6211 weibl. Pers.,		
durch Geburten	8,824 „	8459 „		
			43,549 Pers.,	
Dagegen die Abnahme:				
durch Auswanderung	14,096 männl.,[3])	4058 weibl. Pers.,		
durch Todesfälle	3,944 „	2652 „		
			24,750 Pers.,	
Netto-Zunahme demnach	10,839 männl.,	7960 weibl. Pers.,		= 18,799 Personen.
Gesammt-Bevölkerung Ende 1865: 227,196 männl., 184,192 weibl. Personen				= 411,388 Personen.

[1]) Siehe wegen des Vorjahres Handels-Archiv 1866 II. S. 361.

[2]) Einschließlich 474 Chinesen.

[3]) Einschließlich 832 Chinesen.

Die Bevölkerung der Kolonie war:

Ende 1846	196,704	Personen.
„ 1850	265,503	„

Nach der Trennung Viktorias:

Ende 1851	197,168	Personen,
„ 1855	277,579	„
„ 1858	342,062	„

Nach der Trennung Queenslands:

Ende 1859	336,572	Personen,
„ 1860	348,546	„
„ 1865	411,388	„

Heirathen, Geburten und Todesfälle.

Jahr	Heirathen.	Geburten.	Todesfälle.
1864....	3480	16,881	6445
1865....	3578	17,283	6596
Zunahme.	98	402	151.

Von den verheiratheten Paaren schlossen 252 Civilehen. — Nach dem Bekenntnisse gehörten 886 zur Kirche von England; 934 zur römisch-katholischen; 935 zur presbyterianischen; 403 zur Methodisten-Kirche ꝛc.

Die meisten Geburten 1865 fanden in den beiden letzten Quartalen des Jahres statt: 4654, 4393; die meisten Todesfälle im letzten und zweiten Quartal: 1846 und 1632 gegen 1503 und 1615 in den andern Quartalen.

Ein- und Auswanderung.

1865 langten in der Kolonie an: 26,266 Personen, von denen die größere Mehrzahl aus den Nachbarkolonien war.

Von Großbritannien kamen an:

auf eigene Kosten 641 (362 männl., 182 weibl., 97 Kinder) Personen,
auf Staatskosten 2717 (1073 „ 1214 „ 430 „ „

Total: 3358 Personen.

Von den Einwanderern, welche auf Staatskosten befördert wurden, waren 974 Protestanten, 1732 Katholiken, 11 von anderen Bekenntnissen. Nach den Ländern bestanden sie aus 495 Engländern, 155 Schotten, 2041 Irländern und 26 Fremden.

Die Zahl der Auswanderer betrug 18,154. Genauere offizielle Angaben fehlen bis jetzt.

II. Einfuhr und Ausfuhr.

1865 war der Werth der Einfuhr	9,928,595	Pfd. Sterl.,
„ „ Ausfuhr	8,191,170	„
Demnach wurde mehr importirt als exportirt................	1,737,445	Pfd. Sterl.
Die Einfuhr war von		
Großbritannien	4,349,371	Pfd. Sterl.,
Britischen Kolonien .	4,271,794	„
Fremden Staaten ...	1,307,430	„
Die Ausfuhr war nach		
Großbritannien	3,319,628	„
Britischen Kolonien .	4,673,208	„
Fremden Staaten ...	198,334	„

Demzufolge überstieg die Einfuhr von Großbritannien die Ausfuhr nach dort um 1,029,743 Pfd. Sterl.; und die Einfuhr von fremden Ländern die Ausfuhr nach denselben um 1,109,069 Pfd. Sterl.; wogegen nach Britischen Kolonien für 401,414 Pfd. Sterl. mehr ausgeführt als von denselben eingeführt wurde.

Tabelle der Ein- und Ausfuhr von und nach Britischen Kolonien.

•	Einfuhr von Pfd. Strl.	Ausfuhr nach Pfd. Strl.	Mehr Einfuhr Pfd. Strl.	Mehr Ausfuhr Pfd. Strl.
Viktoria	1,195,265	1,237,068	.	41,803
Südaustralien	478,744	59,414	419,330	.
Tasmanien	85,913	30,732	55,181	.
Neuseeland................	1,185,154	840,345	344,809	.
Queensland.........	774,357	1,388,301	.	613,944
Westaustralien	.	2,280	.	2,280
Point de Galle	256,651	1,004,733	.	748,082
Hongkong	36,860	79,595	.	42,735
Mauritius..................	195,869	19,343	176,526	. .
Kalkutta	52,857	6,410	46,447	.
Madras	.	2,205	.	2,205
Kolombo	.	1,480	.	1,480
Lord Home's Island........	.	566	.	566
Kap der guten Hoffnung	.	86	.	86
Ceylon	.	650	.	650
Singapore..................	2,242	.	2,242	.
Vancouvers Island	4,890	.	4,890	.
Torres Straits..............	2,992	.	2,992	.
Total.....	4,271,794	4,673,208	1,052,417	1,453,831

Tabelle der Ein- und Ausfuhr von und nach fremden Ländern.

	Einfuhr von Pfd. Strl.	Ausfuhr nach Pfd. Strl.	Mehr Einfuhr Pfd. Strl.	Mehr Ausfuhr Pfd. Strl.
Frankreich	47,568	.	47,568	.
Spanien	10,930	.	10,930	.
Nordamerika	239,096	22,227	216,869	.
Deutschland	681	.	681	.
Holland	32,861	.	32,861	.
Schweden	5,200	.	5,200	.
China	371,313	.	371,313	.
Java	38,541	2,845	36,176	.
Manila....................	192,853	2,829	190,024	.
Bourbon	100,576	7,730	92,846	.
Südsee-Inseln	29,194	77,670	.	48,476
Fischereien	11,934	.	11,934	.
Chili	184,735	.	184,735	.
Neu-Caledonien	1,993	39,322	.	37,329
Brasilien	34,955	.	34,955	.
Dänemark	5,000	.	5,000	.
Shanghai	.	27,657	.	27,657
Foo Chow Foo.............	.	1,980	.	1,980
Valparaiso	.	9,419	.	9,419
Petropaulowski............	.	6,605	.	6,605
Japan	.	550	.	550
Total.....	1,307,430	198,334	1,241,092	132,016

Hauptsächliche Einfuhr-Artikel waren in 1865 u. A.:

	Pfd. Sterl.
Fertige Kleidungsgegenstände für..........	192,112
Apothekerwaaren..........................	19,500
Waffen und Munition......................	45,898
Säcke und Verpackung	63,561
Beche-de-mer	6,427
Bier......................................	273,846

	Pfd. Sterl.
Bürstenwaaren	14,052
Butter und Käse	13,564
Lichte	34,835
Ananas	36,910
Cement	20,388
Cichorien	6,581
Kaffee	21,705
Konfekt	39,616
Geprägtes Gold	42,970
„ Silber	3,576
Kupfer-Erz	30,113
Korke	5,100
Seilerwaaren	44,435
Baumwollenwaaren	66,977
Baumwolle (Südseeinseln 2986 Pfd. Sterl.)	3,036
Messer, Gabeln x.	21,266
Medizinal- und Materialwaaren	48,186
Irdenwaaren und Porzellan	53,520
Fische — gesalzen und getrocknet	14,500
Mehl und Brod	501,871
Getrocknetes Obst	32,296
Frisches Obst	21,736
Möbel	48,842
Glaswaaren	40,451
Goldstaub (u. A. von Neuseeland 1,004,608 Pfd. Sterl.)	1,454,611
Weizen	305,418
Reis	48,094
Krämerwaaren	21,386
Metallwaaren	289,692
Hüte und Mützen	49,438
Strumpfwaaren und Handschuhe	39,407
Hopfen	11,143
Musikalische Instrumente	26,712
Eisen und Stahl	105,938
Schmucksachen	50,735
Lampen	8,899
Gerolltes Blei	12,805
Lederfabrikate (Stiefel und Schuhe)	379,484
Leinen- und Manufakturwaaren	1,372,243
Lokomotiven	45,475
Zündhölzer	28,943
Maschinen	49,853
Malz	21,892
Galvanisirtes Metall	57,157
Putzsachen	23,716
Nägel	33,911
Oele: Speam-Thran x.	14,195
Lein-	7,253
Kokusnuß-	16,953
Oliven-	1,110
Colza-	5,390
Kastor-	5,412
Kerosine-	42,226
Palm-	1,350
verschiedene andere	32,564
Italienische Waaren, Eingemachtes x.	82,193
Opium	42,843
Farben	20,937
Tapeten	7,864
Gewürz	6,605
Parfümerien	10,400
Gemälde, Kupferstiche x.	9,224
Tabakspfeifen	5,520
Kartoffeln	36,118
Druckmaterial	14,634
Proviant (Schinken, Speck x.)	38,268
Sattlerwaaren	60,676
Salz	27,986
Seidenwaaren	87,314
Häute	36,235
Schiefer	9,983
Stärke und Bläue	15,236
Spirituosen: Brandy (Kognak)	123,629
Rum	86,926
Genever	38,801
Gin	7,219
Whisky	6,077
Liqueure	4,374
„ parfümirte	8,511
Andere Sorten	1,998
Bücher	55,722
Papiere x. (Stationary)	81,926
Zucker, Roh-	518,411
„ Raffinirt	16,542
Talg	30,194
Thee	445,622
Bauholz	70,901
Zinn	9,041
Tabak, roh	12,610
„ fabrizirter	132,519
Cigarren	35,937
Spielzeug und Quincaillerie	61,757
Drechsler- und Holzwaaren	18,240
Terpentin und Firniß	10,669
Garn und Kordel	8,849
Regen- und Sonnenschirme	2,479
Makaroni, Tapioka x.	2,264
Essig	8,510
Taschen- und Wanduhren	26,781
Wein	124,508
Draht	6,216
Wolle (hauptsächlich von Queensland)	589,269
Wollenwaaren	92,630
Wollverpackung	30,401.

Hauptsächliche Ausfuhr-Artikel 1865.

	Pfd. Sterl.
Bier (Kolonial 40,122 Pfd. Sterl.)	53,402
Baumrinde	1,809
Butter und Käse (Kol. 61,822 Pfd. Sterl.)	64,360
Lichte (Kol. 996 Pfd. Sterl.)	11,245
Wagen und Karren (Kol. 6882 Pfd. Sterl.)	11,458
Kohlen (Kol.)	214,158
Geprägtes Gold	2,325,844
Kupfer (Kol. 16,365 Pfd. Sterl.)	51,182
Baumwolle	8,847
Materialwaaren	24,720

	Pfd. Sterl.
Eier	2,215
Fische (Kol. 9417 Pfd. Sterl.)	11,289
Mehl (Kol. 68,111 Pfd. Sterl.)	215,523
Obst, frisches (Kol.)	57,557
Möbel (Kol. 2305 Pfd. Sterl.)	22,429
Gold in Barren (Kol. 164,582 Pfd. Sterl.)	208,786
Goldstaub (Kol. 161,060 Pfd. Sterl.)	232,220
Mais (Kol.)	202,444
Hafer (Kol. 3090 Pfd. Sterl.)	7,646
Reis	37,132
Weizen	6,799
Gummi	6,799
Metallwaaren (Kol. 4094 Pfd. Sterl.)	125,505
Heu (Kol. 16,273 Pfd. Sterl.)	16,589
Honig (Kol.)	244
Hufe und Knochen	1,558
Eisen und Stahl (Kol. 363 Pfd. Sterl.)	13,085
Hörner	2,225
Leder, rohes (Kol. 17548 Pfd. Sterl.)	19,925
„ Stiefel und Schuhe (Kol. 6571 Pfd. Sterl.)	87,001
Sattlerwaaren (Kol. 7005 Pfd. Sterl.)	20,246
Leinen- und Manufakturwaaren	262,785
Pferde, Kol.	44,528
Hornvieh, Kol.	55,801
Schafe (Kol. 9219 Pfd. Sterl.)	9,619
Schweine, Kol.	3,700
Maschinen (Kol. 11,507 Pfd. Sterl.)	20,603
Molassen und Syrup, Kol.	3,443
Oele (verschiedene)	41,346
Italienische Waaren und Eingemachtes	72,242
Zwiebel, Kol.	4,083
Opium	9,955
Pflanzen und Sämereien, Kol.	6,888
Kartoffeln, Kol.	13,732
Salzfleisch, „	21,128
Schweinefleisch, Kol.	3,187
Speck, Kol.	10,002
Häute (Kol. 73,991 Pfd. Sterl.)	80,797
Seife (Kol. 11,255 Pfd. Sterl.)	11,720
Brandy	44,791
Rum (Kol. 552 Pfd. Sterl.)	21,990
Genever	11,687
Stationery und Bücher	19,897
Zucker, raff. (Kol. 89,649 Pfd. Sterl.)	91,557
„ Roh-	101,210
Talg (Kol. 122,270 Pfd. Sterl.)	131,970
Thee	205,095
Cederholz, Kol.	8,135
Anderes Bau- und Möbelholz	21,675
Tabak (Kol. 1051 Pfd. Sterl.)	58,107
Cigarren	12,929
Spielsachen ꝛc.	31,674
Wein (Kol. 5058 Pfd. Sterl.)	61,136
Wolle [25,981,468 Pfund] (Kol. 1,624,144 Pfd. Sterl.)	2,253,149
Wollenzeuge (Kol. 2225 Pfd. Sterl.)	3,706.

Die Einfuhr von Großbritannien hat in den letzten 10 Jahren, in Berücksichtigung der vermehrten Bevölkerung der Kolonie, eher ab- als zugenommen. 1856 wurde für 3,475,339 Pfd. Sterl. importirt, 1860 für 4,160,307 Pfd. Sterl.; 1863 für 4,541,485 Pfd. Sterl. und 1865 für 4,349,371 Pfd. Sterl.

Die Einfuhr von Viktoria ist seit 1859 fast jährlich gestiegen (mit Ausnahme der Jahre 1863 und 1865). Importirt wurde nämlich von

			Pfd. Sterl.
Viktoria:	1859	für	692,157
	1860	„	870,780
	1861	„	875,644.
	1862	„	1,023,250
	1863	„	798,240
	1864	„	1,942,001
	1865	„	1,195,265

Von Südaustralien nahm die Einfuhr seit 1859 mit jedem Jahre bedeutend zu, obwohl 1864 das letzte Jahr übertrifft. Die Zahlen sind:

		Pfd. Sterl.
1859	Einfuhr	87,197
1861	„	272,583
1863	„	309,133
1864	„	611,993
1865	„	478,744.

Die Einfuhr von Tasmanien hat abgenommen: 1860 z. B. war der Werth derselben 105,153 Pfd. Sterl.; 1864 89,890 Pfd. Sterl. und 1865 85,913 Pfd. Sterl.

Die Einfuhr von Neuseeland ist der Goldgewinnung wegen enorm gestiegen: 1856 betrug dieselbe 177,698 Pfd. Sterl.; 1864 715,278 Pfd. Sterl. und 1865 1,185,154 Pfd. Sterl.

Die Einfuhr von Queensland war 1864 bedeutend stärker als 1865, nämlich 1,011,888 Pfd. Sterl. gegen 774,357 Pfd. Sterl.

Von den nichtaustralischen Kolonien sank die Einfuhr nicht unbedeutend. 1857 z. B. brachte für 1,514,200 Pfd. Sterl.; 1862 für 612,371 Pf. Sterl.; 1865 für 552,361 Pfd. Sterl.

Die Einfuhr von Amerika und anderen fremden Staaten hat in den letzten 4 Jahren keine auffallende Veränderung erlitten, wie nachstehende Angaben zeigen. Die Einfuhr war:

	Pfd. Sterl.
1862	1,359,946
1863	1,008,367
1864	1,003,193
1865	1,266,302.

Die Gesammt-Einfuhr seit 1856 zeigt folgende Liste:

1856	5,460,971
1857	6,729,408
1858	6,059,366
1859	6,597,053
1860	7,519,285
1861	6,391,555
1862	9,334,645
1863	8,319,576
1864	9,836,042
1865	9,928,592.

Die Gesammt-Ausfuhr seit 1856 war:

	Pfd. Sterl.
1856	3,430,880
1857	4,011,952
1858	4,186,277
1859	4,768,049
1860	5,072,020
1861	5,594,839
1862	7,102,562

	Pfd. Sterl.
1863	6,936,889
1864	8,117,217
1865	8,191,170.

Von diesen Ausfuhren war das Produkt der Kolonie im Werthe:

	Pfd. Sterl.
1856	2,182,887
1857	2,915,411
1858	2,769,136
1859	3,869,916
1860	3,731,842
1861	4,000,269
1682	4,919,772
1863	4,586,687
1864	5,746,678
1865	5,577,432.

Die Einfuhr von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten ꝛc. ist leider noch immer sehr bedeutend; 1856 betrug der Werth 655,395 Pfd. Sterl.; 1861 583,425 Pfd. Sterl.; 1864 1,102,798 Pfd. Sterl.; 1865 943,773 Pfd. Sterl. Indessen ist auch die Ausfuhr von Brodstoffen, Kartoffeln ꝛc. einigermaßen gestiegen: 1856 z. B. betrug dieselbe 84,517 Pfd. Sterl. und 1859 295,719 Pfd. Sterl. Namentlich wird in den letzten Jahren viel Mais ausgeführt: 1865 z. B. 1,109,392 Buschels.

Die Einfuhr von Butter und Käse hat sehr abgenommen: 1856 war der Werth 56,995 Pfd. Sterl.; 1865 13,564 Pfd. Sterl. Dagegen ist die Ausfuhr gestiegen von 9824 Pfd. Sterl. in 1856 auf 61,822 Pfd. Sterl. in 1865.

Die Einfuhr von Vieh betrug 1864 16,838 Pfd. Sterl.; 1865 15,094 Pfd. Sterl. Dagegen die Ausfuhr 1864 166,552 Pfd. Sterl. und 1865 113,208 Pfd. Sterl.

Die Einfuhr von Salzfleisch war 1856 noch 50,833 Pfd. Sterl.; 1865 nur 18,792. Die Ausfuhr dagegen 1856 9399 Pfd. Sterl. und 1865 35,659 Pfd. Sterl.

Die Wolle-Produktion ist seit vielen Jahren auf ziemlich gleicher Höhe geblieben. Exportirt wurde:

		Pfd. Sterl.
1846	für	1,019,985
1850	„	1,614,241
1856	„	1,303,070
1859	„	1,458,005
1861	„	1,396,426
1862	„	1,283,818
1863	„	1,262,274
1864	„	1,628,493
1865	„	1,624,114.

Die Talg-Ausfuhr der Kolonie war 1846 28,107 Pfd. Sterl. 1856 137,202 Pfd. Sterl.; 1860 nur 28,794 Pfd. Sterl. und 1865 122,270 Pfd. Sterl.

An Bau- und Nutzholz wurden von 1856—1865 importirt für 842,140 Pfd. Sterl.; exportirt für 363,991 Pfd. Sterl.

Die Ausfuhr von Kohlen ist in den letzten Jahren merklich gestiegen. Es wurde exportirt:

		Pfd. Sterl.	
1850	für	15,558	
1860	„	183,761	(283,086 Tonnen),
1862	„	245,422	(308,782 „),
1863	„	220,181	(296,088 „),
1864	„	212,488	(372,466 „),
1865	„	214,158	(382,908 „).

Der Gold-Export der Kolonie war:

	Pfd. Sterl.
1851	468,336
1856	138,007
1858	994,960
1859	1,698,078
1860	1,876,049
1861	1,890,908
1862	2,715,037
1863	2,361,949
1864	2,952,471
1865	2,647,688.

In obigen Angaben der Ein- und Ausfuhr ist nicht die Ueberland-Einfuhr und Ausfuhr enthalten. Diese war 1865:

	Einfuhr. Pfd. Sterl.	Ausfuhr. Pfd. Sterl.
via Albury	126,396	90,152
„ Corama	53,833	97,514
„ Moama	313,006	819,284
„ Swan Hill	11,929	201,776
„ Euston	31,973	9,892
„ Wentworth	169,765	154,030
	716,912.	1,372,648.

III. Verkehrsmittel.

Schifffahrt.

1865 nahm die Schifffahrt gegen 1864 nicht unbedeutend zu. Es langten an in den Häfen der Kolonie:

Sydney ...	1134	Schiffe mit	423,570	Tonnen	und	25,764	Mannschaft,
Newcastle .	676	„	189,620	„	„	6,638	„
Eden	44	„	15,997	„	„	1,060	„
Grafton ...	30	„	3,672	„	„	256	„
Richmond .	28	„	3,029	„	„	169	„
Total	1912	Schiffe mit	635,888	Tonnen	und	33,887	Mannschaft.

1865 sind abgefahren von:

Sydney ...	1151	Schiffe mit	421,049	Tonnen	und	26,380	Mannschaft,
Newcastle .	872	„	248,769	„	„	9,419	„
Eden	38	„	13,675	„	„	887	„
Grafton ...	33	„	3,782	„	„	205	„
Richmond .	26	„	3,019	„	„	167	„
Total	2120	Schiffe mit	690,294	Tonnen	und	37,058	Mannschaft.

Nach der Nationalität waren die angekommenen Schiffe:

Britische	1816
Französische	29
Nordamerikanische	34
Deutsche (1 Preußisches) ..	13
Holländische	8
Schwedische	5
Peruanische	1
Chilianische	2
Tahitische	2
Norwegische	1
Belgische (Antwerpen)	1
	1912.

Die abgefahrenen Schiffe waren:

Britische	2016
Französische	28
Nordamerikanische	40
Deutsche (4 Preußische) ...	15
Holländische	10

Schwedische	4
Belgische	1
Chilianische	3
Tahitische	3
	2120.

Gebaut wurden 37 Schiffe mit 3109 Tonnen; registrirt 74 Schiffe mit 12,708 Tonnen.

Von den Flüssen Murray, Murrumbidgee und Darling landeten 226 Schiffe und fuhren ab 153 Schiffe.

Eisenbahnen.

1865 hatte

die Nordbahn ...	267,032	Passagiere und	60,722	Pfd. Sterl.	Einnahme
" Südbahn	380,775	" "	76,539	"	"
" Westbahn	80,161	" "	22,600	"	"
" Richmond-Bahn	23,618	" "	6,170	"	"
Total	751,586	Passagiere und	166,032	Pfd. Sterl.	Einnahme.

Die Betriebskosten der Eisenbahnen betrugen 108,926 Pfd. Sterl.; der Profit war demnach 58,434 Pfd. Sterl. mit Ausnahme von 1328 Pfd. Sterl. als Mehrausgabe der Richmond-Bahn.

Telegraphen.

Die Einnahme für den Telegraphen betrug 1865 31,362 Pfd. Sterl. (gegen 29,030 Pfd. Sterl. in 1864). Die Zahl der Telegramme war 138,785 (gegen 130,500 in 1864). Die 2624 Meilen des Telegraphen haben 145,446 Pfd. Sterl. gekostet.

Posten.

1865 war die Zahl der Postämter 435 (gegen 419 in 1864), bei denen 533 Personen angestellt waren. Die Gesammtzahl der beförderten Briefe war 6,328,353; der Zeitungen 4,689,858 und der Petitionen x. an Behörden x. 249,904. Die Posteinnahme betrug 70,985 Pfd. Sterl.; die Ausgabe 84,658 Pfd. Sterl.

Die Zahl der gelösten Geldanweisungen (Money Ordres) war 28,444 im Betrage von 129,852 Pfd. Sterl. Bezahlt wurden 23,558 Ordres zum Betrage von 112,670 Pfd. Sterl.

IV. Produktion.

Mineral-Produkte.

Die Gold-Eskorten der Kolonie brachten 1865 im Ganzen 280,810¾ Unzen im Werthe von 1,077,905 Pfd. Sterl. und zwar von den

Westlichen Goldfeldern (Sofala, Bathurst, Hargraves, Tambaroora, Mudgee, Orange, Stony Creek, Forbes)
141,251 Unzen = 536,395 Pfd. Sterl.

Südlichen Goldfeldern (Goulburn, Braidwood, Adelong, Tumut, Tumberumbo, Nerrigundah, Burragong, Cooma, Kiandra Gundagai) 117,319 Unzen = 457,288 Pfd. Sterl.

Nördlichen Goldfeldern (Rocky River, Rundle, Tamworth, Scone, Urmidale, Timbarra) 22,240 Unzen = 84,222 Pfd. Sterl.

1865 waren in Betrieb 20 Kohlenminen (in Berrima, Hartley, Newcastle, Maitland, Gosford, Patrik Plains und Wollongong), und lieferten 585,525 Tonnen und 13 Ctr. Kohlen zum Werthe von 274,304 Pfd. Sterl.

7 Kupferminen (1 Tumberumba, 1 Cow Flat und 5 zu Orange) lieferten 1943 Tonnen Erz im Werthe von 37,445 Pfd. Sterl.

Das Eisenwerk zu Fitzroy gewann 4000 Tonnen für 1500 Pfd. Sterl.

Die Werke zu Hartley und Wollongong produzirten 640 Tonnen Kerosine zum Werthe von 2450 Pfd. Sterl.

Das Produkt der Silber-, Blei- x. Minen von Maruya ist nicht angegeben.

Landbau.

Die Zahl der Landbesitzer war 1865 22,509, gegen 21,540 im Jahre vorher. Von ihnen waren 13,818 Frei-Eigenthümer und 8691 Pächter. Der Flächenraum des zum Ackerbau bestimmten Landes war 7,277,255 Akres, von denen 4,590,406 Akres freies Eigenthum, und 2,686,849 Akres Pachtgut waren. Mit dem vorhergehenden Jahre verglichen nahm das Frei-Eigenthum bedeutend zu.

Unter Kultur waren 381,400 Akres (gegen 321,526 Akres in 1864), ein mäßiger, doch immerhin erfreulicher Fortschritt.

Die Ackeranzahl des eingehegten aber noch nicht kultivirten Landes stieg von 1,817,218 Akres in 1864 auf 1,980,547 Akres in 1865. — 4,915,308 Akres waren noch nicht eingefenzt.

Bepflanzt waren in dem Erntejahr 1865—1866 mit:

			gegen 1864—1865.	
Weizen	131,653	Akres	104,568½	Akres
Mais	113,443	"	101,584½	"
Gerste	5,844	"	4,724	"
Hafer	10,939	"	14,098	"
Roggen	1,639	"	700	"
Baumwolle	11	"	175½	"
Hirse	123	"	52	"
Kartoffeln	15,210	"	14,397	"
Tabak	1,499	"	806¼	"
Sorghum und Imphen	226	"	317½	"
Zuckerrohr	141	"	22½	"
Futtergräser	61,909½	"	52,307½	"
Weinreben	2,126	"	1,849	"
Gemüse und Obst	10,493	"	9,739	"
Andere Gewächse	1,746	"	1,171	"

Das Produkt der Ernte war 1865—1866:

			gegen 1864—1865.	
Weizen	1,013,863	Buschels,	1,246,458	Buschels,
Mais	2,759,904	"	3,114,212	"
Gerste	58,370	"	60,355	"
Hafer	116,005	"	189,524	"
Roggen	12,343	"	3,998½	"
Baumwolle	380	Pfund,	29,102	Pfund,
Hirse	1,668	Buschels,	723	Buschels,
Kartoffeln	31,367	Tonnen,	52,061	Tonnen,
Tabak	7,469	Centner,	4,036	Centner,
Sorghum und Imphen	10,040	"	163,710	"
Zucker	5,700	Pfund,	4,478	Pfund,
Futtergräser und Heu.	54,230	Tonnen,	69,405	Tonnen,
Wein	168,123	Gallonen,	161,299	Gallonen,
Brandy	1,439½	"	3,077	"
Tafeltrauben	559½	Tonnen,	345	Tonnen.

Aus diesen Tabellen ist ersichtlich, daß leider in sehr vielen Fällen das letzte Erntejahr dem vorhergehenden nachstand. Die Ackeranzahl unter Kultur hatte zwar um ca. 60,000 zugenommen, aber die Ernte von Weizen, Mais, Gerste, Hafer, Kartoffeln, Sorghum und Heu war geringer. Baumwolle sank auffallend, von 175 Akres im Jahre vorher wurden nur 11 bepflanzt und somit dieser Kulturzweig fast aufgegeben. Höhere Ernteerträge gaben nur Roggen, Hirse, Tabak, Zuckerrohr und Weinpflanzungen.

In Bezug auf Tabak zeigen die letzten 4 Jahre folgende Resultate:

1863	brachten	896	Akres	15,315	Centner,	
1864	"	534	"	4,850	"	
1865	"	806	"	4,036	"	
1866	"	1499	"	7,469	"	

Die Weinzucht hat mit jedem Jahre stetig zugenommen. 1857 wurden 1018 Akres mit Reben bepflanzt, 1865/66 dagegen 2126; der Ertrag war im ersteren Jahre 95,645 Gallonen, in letzterem 168,123 Gallonen Wein.

Die Getreide-Ernten sind mit jedem Jahre geringer geworden, mit Ausnahme von Mais, der in Neusüdwales ein besseres Resultat liefert als in einer der anderen Australischen Kolonien.

Viehstand.

Am 31. März 1866 hatte die Kolonie:

282,587 Pferde,
1,961,905 Stück Rindvieh,
8,132,511 Schafe,
146,901 Schweine.

Der Vergleich mit dem vorhergehenden Jahre zeigt, daß die Anzahl von Pferden, Schafen und Schweinen ein wenig abgenommen, dagegen die des Hornviehs um etwa 40,000 Stück zugenommen hat.

Industrie-Produkte, Mühlen, Fabriken &c.

Die Zahl der Getreide-Mühlen war 1865 175 (1 mehr als 1864), nämlich 135 Dampf-, 18 Wasser-, 14 Wind- und 8 Pferde-Mühlen.

Die Anzahl der Fabriken und industriellen Anstalten der Kolonie war 1865 im Ganzen 2133.

Folgende Liste mag zeigen, wie sehr seit 10 Jahren die industrielle Thätigkeit in mancher Beziehung zugenommen hat. Es bestanden

	1856.	1860.	1863.	1864.	1865.
Fabriken &c. Total	314	745	1768	2084	2133
Tabaks-Fabriken	9	8	31	39	33
Ernte- und Dreschmaschinen	23	282	359	419	367
Wein-Pressen	—	—	—	1	96
Wollentuch-Fabriken	5	8	5	5	5
Gerbereien	53	69	92	94	104
Einsalzungs-Etablissements	12	6	22	17	22
Woll-Dampfpressen	—	—	5	3	8
Seife- und Lichte-Fabriken	23	36	36	29	27
Destillerien und Raffinerien	3	5	17	16	7
Bierbrauereien	9	12	15	8	9
Ziegelbrennereien	2	121	161	187	184
Sägemühlen	19	48	62	57	62
Töpfereien	6	6	5	7	10
Eisen- und Erzgießereien	16	15	22	22	21
Maschinenfabriken	—	—	39	48	48
Quarzstampfmaschinen	1	18	39	45	49
Hutfabriken	5	2	5	6	7
Dampf-Buchdruckerpressen	—	—	8	7	7
Schiffbauer	—	—	3	2	21
Kerosinewerke	—	—	—	5	31
Färbereien	1	1	7	7	7
Seilereien u. s. w.	5	3	4	4	5

Die Zahl der Maschinen &c. 1865 war in den angesiedelten älteren Distrikten 1814 (Sydney 437, Bathurst 139, Canaden 135, Goulbum 190, Windsor 81 &c.); in den Weidedistrikten 319.

Die Wollentuch-Fabriken lieferten 1865 145,707 Yards, das Maximum des bisher erreichten Produkts. 1861 wurden 145,393; 1862 128,720; 1863 64,650; 1864 91,800 Yards fabrizirt. In Thätigkeit waren 1865 4 Fabriken, zu Hartley, Parramatta, Penrith und Sydney.

Von den Seife- und Lichtefabriken sind 25 in den alten Ansiedelungen (Sydney 127), 2 in den Weidedistrikten. Produzirt wurden 1865 71,896 Centner Seife und 23,909 Ctr. Lichte. 1862 und 1864 war die Seife-Produktion etwas höher.

33 Tabaksfabriken lieferten 1865 8006 Ctr.; 613 Ctr. weniger als 1864. 1856 war das Produkt von 9 Fabriken 3428 Ctr.; 1860 von 8 Fabriken 1697 Ctr.; 1862 von 15 Fabriken 3755 Ctr.; 1863 von 31 Fabriken 4808 Ctr.

Zwei Zucker-Raffinerien in Sydney produzirten 128,020 Ctr. (die in Parramatta Street 124,020 Ctr.; die Waterloofabrik 4000 Ctr). Der Ertrag war geringer als in den Jahren 1859, 1861, 1862, 1863, doch um 10,000 Ctr. höher als 1864.

52 Auskochungs- (Boiling Down) Etablissements lieferten 73,703 Centner Talg und 10,182 Pfund Schmalz. Es wurden 10,006 Schafe, 44,103 Stück Hornvieh und 2763 Schweine geschlachtet.

Banken.

	Pfd. Sterl.	Sh.	Pce.
Die Verbindlichkeiten der 9 Banken der Kolonie betrugen im letzten Quartal von 1865	6,962,340	13	2
Die Gesammt-Guthaben	10,947,162	10	1
Das eingezahlte Kapital war	7,724,810	—	—
Der Betrag der Dividende	489,691	—	—
Der reservirte Profit	1,894,816	5	2
Es waren Banknoten in Cirkulation für	729,075	11	4
Wechsel in Cirkulation	67,874	16	8
Die Deposita betrugen	5,827,098	6	3
Die Guthaben anderer Banken	338,265	18	11
Geprägtes Gold hatten die Banken für	1,328,503	14	4
Goldbarren &c.	125,553	17	2
Grundeigenthum	259,132	4	7
Noten und Wechsel von anderen Banken	41,723	3	3
Forderungen an andere Banken	2,091,888	11	—
Diskontirte Wechsel nebst allen anderen Guthaben	7,100,360	19	9.

Sparkassen.

Am 31. Dezember 1865 betrug die Anzahl der Depositoren in den Sparkassen 16,394, wozu noch 1078 Deposite von Gefangenen kamen, welche die Regierung für dieselben einlegte. Die Einlagen von 13,428 Depositoren in Sydney betrugen 607,900 Pfd. Sterl.; die in den Country-Kassen von 2966 Depositoren 127,007 Pfd. Sterl.; und die der Gefangenen 9321 Pfd. Sterl. Die Einleger erhalten 5 Prozent Zinsen per Jahr.

Sydney-Münzstätte.

Die Münzstätte erhielt 1865 zum Prägen 598,607 Unzen Goldstaub oder Barren im Werthe von 2,351,402 Pfd. Sterl.; nämlich von Neusüdwales selbst 300,278 Unzen (1,153,215 Pfd. Sterl.), von Viktoria 82,413, von Neuseeland 186,779, von Queensland 26,579, und in Münze 2558 Unzen.

Es wurden geprägt 2,130,500 ganze, 282,000 halbe Sovereigns = 2,271,500 Pfd. Sterl.

Die Einnahme des Staats durch die Münze war 23,810 Pfd. Sterl.

Staats-Einnahme und Ausgabe.

I. Revenüe.

Zolleinnahmen:

	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Sh.	Pce.
Spirituosen	326,650			
Weine	27,394			
Bier	11,306			
Tabak	75,485			
Thee	69,863			
Zucker	75,403			
Kaffee	9,461			
Opium	7,025			
Andere Artikel	232			
ad valorem	2,013			
Verpackungssteuer	31,270			
		636,102	7	1
Steuer auf Raffinade und Melassen		15,763	6	8
„ Destillirungs-		22,677	2	7

	Pfd. Sterl.	Sh.	Pce.
Goldrevenee	30,876	3	2
Münzeinnahme	23,679	18	7
Landrevenüe	532,027	18	9
Pachtgelder	28,922	5	10
Licenzen	77,905	12	—
Posteinnahme	70,984	19	3
Strafen und Bußen	6,606	--	4
Gerichts-Sporteln	26,117	10	1
Eisenbahnen	163,349	18	3
Elektrischer Telegraph	30,443	11	4
Stempelgebühr	33,700	15	1
Pilotengelder	12,507	12	2
Hafengebühr	1,583	5	6
Tonnengelder	4,172	10	6
Andere Einnahmen (u. A. 128,306½ Pfd. Sterl. Schatzscheine)	172,047	11	2
Außer dieser konsolidirten Revenüe von	1,899,468	8	4
hatte der Staat noch Einnahmen im Betrage von	337,765	8	6
(u. A. Anleihen von 298,578 Pfd. Sterl.).			
Gesammt-Revenüe	2,237,233	16	10

was 252,459 Pfd. Sterl. mehr ist als 1864.

II. Staats-Ausgabe 1865:	Pfd. Sterl.	Sh.	Pce.
Staatsakte 18 und 19 Vir. (Salair für Gouverneur, Minister, Richter, Pensionen, Kirchenunterstützung 2c.)	59,195	6	9
Exekutive und Legislative	17,607	8	9
Haupt-Sekretariat	449,479	5	6
Justizverwaltung	56,948	9	11
Schatz- und Handelsamt	288,842	10	3
Länderei-Verwaltung	213,244	7	9
Oeffentliche Werke	312,395	—	10
Spezielle Appropriationen	337,094	8	5
	1,734,806	18	2.

Die Ausgaben für das Englische Militair betrugen 25,852 Pfd. Sterl.; für die Marine 36,600 Pfd. Sterl.; für die koloniellen Volontairs 5542 Pfd. Sterl.

Die Staatsschuld belief sich im Ganzen auf 5,749,630 Pfd. Sterl., und die jährlichen Zinsen auf 291,264 Pfd. Sterl.

Oeffentliche Werke. Für öffentliche Werke wurde u. A. 1865 ausgegeben:

	Pfd. Sterl.	
Eisenbahnen	506,840	
Telegraphen	9,813	
Straßen und Brücken	101,238	
Häfen und Flüsse	54,091	
Regierungsbauten	48,033	
Wasserleitungen	15,270	
Wasserwerke, Sydney	36,458	
Landwege	16,096	u. s. f.

Landverkauf. Die Landverkäufe 1865 betrugen 101,350 Akres zu 135,521 Pfd. Sterl. Die Gesammt-Einnahme war 213,244 Pfd. Sterl.

In den älteren Ansiedelungen der Kolonie sind nun von der Regierung 6,620,757 Akres Land verkauft, und 18,393,436 Akres noch unverkauft. In den sogenannten Weidedistrikten sind verkauft 1,279,603 Akres, und noch unverkauft 75,458,869 Akres.

Verpachtet sind für Weidezwecke 183,618 Quadratmeilen Land, wofür ein Pachtzins von 95,143 Pfd. Sterl. bezahlt werden muß.

Sydney, im Januar 1867.

Handels-Verkehr des Königreichs Italien im Jahre 1865.[1])

(Movimento comm. del Regno d'Italia etc.)

Einleitende Bemerkungen.

Es wird zum besseren Verständniß der gegenwärtigen Statistik dienen, die folgenden Bemerkungen vorauszuschicken.

Nach den zu der Zeit, auf welche sich diese Arbeit bezieht, bestehenden Zollgesetzen werden die in das Königreich eingehenden Waaren nach ihrer Bestimmung eingetheilt:

1) in solche, die nach Entrichtung der Zoll-Abgaben, soweit sie denselben unterliegen, in den Verbrauch übergehen, und Eingangs-Waaren heißen,

2) in solche, die ohne sich in den Depots oder Magazinen aufzuhalten, ins Ausland befördert und Waaren des direkten Durchgangs heißen;

3) und solche endlich, die in den Depots und Magazinen niedergelegt, um demnächst, nachdem sie bei der Rücknahme aus denselben die Eingangs-Abgaben entrichtet haben, in den Verbrauch überzugehen, oder im Transit nach dem Auslande gesendet zu werden; diese erhalten die Benennung Niederlagswaaren.

In den Tarifen, welche bei uns in Kraft standen, wurden die Waaren nach ihrer Natur und nach der zwischen ihnen bestehenden größeren oder geringeren Verwandtschaft in zwanzig Kategorien klassifizirt. Diese Klassifikation ist auch unter Festhaltung der Ordnung des Tarifs der gegenwärtigen Statistik zu Grunde gelegt worden. Die erwähnten zwanzig Waaren-Kategorien sind folgende:

Kategorie 1. Wasser, Getränke und Oele;
„ 2. Kolonialwaaren, vegetabilische Säfte, Medizinalwaaren, chemische Erzeugnisse, Farben, Färbe- und Gerbestoffe, verschiedene Artikel und Parfümerien;
„ 3. Früchte, Sämereien, Gartengewächse, Pflanzen und Rauchfutter;
„ 4. Fettwaaren;
„ 5. Fische, frische, gedörrte, gesalzene, geräucherte oder marinirte;
„ 6. Thiere;
„ 7. Felle, Rauchwaaren und verwandte Arbeiten;
„ 8. Hanf, Flachs und Waaren daraus;
„ 9. Baumwolle und Waaren daraus;
„ 10. Wolle, Haare und Waaren daraus;
„ 11. Seide und Waaren daraus;
„ 12. Getreide, Körner, Hülsenfrüchte und Teigwaaren;
„ 13. Holz und Waaren daraus;
„ 14. Papier und Bücher;
„ 15. Kurzwaaren, Quincaillerien und verschiedene Gegenstände;
„ 16. Gemeine Metalle und Waaren daraus;
„ 17. Gold und Silber, echtes, Bijouterien aus solchen, Diamanten und Edelsteine;
„ 18. Steine, Erden und Fossilien;
„ 19. Erdgeschirr, Glas und Krystall;
„ 20. Tabak.

Jede Kategorie kommt in zwei Beziehungen, als allgemeiner und als spezieller Handel in Betracht.

Der allgemeine und der spezielle Handel beziehen sich sowohl auf die Einfuhr wie auf die Ausfuhr.

Bei der Einfuhr umfaßt der allgemeine Handel alle Waaren, welche in das Königreich eingeführt wurden, ohne Rücksicht auf ihre weitere

[1]) Siehe wegen des Vorjahres Handelsarchiv 1865 II. S. 131.

Bestimmung, ob nämlich mit der Bestimmung zur Niederlage zum Verbrauch oder zum Transit.

Der spezielle Handel dagegen besteht allein in denjenigen Waaren, welche, direkt aus dem Auslande eingegangen oder aus den Niederlagen zurückgenommen, ins Innere des Königreichs abgelassen werden, um in den Verbrauch zu gelangen, oder wieder ausgeführt wurden, nachdem sie Anlaß zu Handels-Operationen gegeben hatten.

Bei der Ausfuhr besteht der allgemeine Handel aus allen Waaren, welche aus dem Königreich ins Ausland gehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie nationalen oder fremden Ursprungs sind; und der spezielle Handel zieht nur die nationalen und diejenigen Waaren in Betracht, die den einheimischen gleichgestellt worden sind, weil sie entweder die Eingangsabgaben entrichtet oder, wenn sie zollfrei waren, zu Handelsoperationen Veranlassung gegeben hatten.

Der Transit umfaßt diejenigen Waaren, welche bloß durch das Königreich durchgingen, entweder direkt oder nachdem sie einige Zeit in der Niederlage verblieben waren.

Länder der Herkunft und der Bestimmung. — Eins der wesentlichsten Momente der Statistik ist das, die Länder der Herkunft und die der Bestimmung nachzuweisen. Um diesen Zweck zu erreichen, hat das General-Büreau keine Aufforderungen und Empfehlungen gespart, damit die Beamten sich von den Kaufleuten und Spediteuren unmittelbar bei der zollamtlichen Behandlung der Waaren darüber informirten, indem sie sich die Connaissements, die Frachtbriefe und diejenigen andern Dokumente vorlegen ließen, welche die Waaren zu begleiten pflegen.

Als Land der Herkunft wird dasjenige angenommen, in welchem der Ankauf der Waaren stattgefunden hat, und als zu Lande angekommen werden diejenigen betrachtet, welche, ohne Rücksicht auf ihren eigentlichen Ursprung über die Landgrenze, in das Königreich eingeführt worden sind.

Dann ist ferner zu bemerken, daß der Handels-Austausch mit einigen fremden Ländern oft größer oder geringer ist, als wie er sich nach den zollamtlichen Aufnahmen herausstellt, und zwar, wie dies in der Statistik der alten Provinzen vorkommt, weil viele auf dem Landwege nach Belgien, dem Zollverein und Oesterreich bestimmten Waaren in dem Verkehr mit Frankreich und der Schweiz begriffen sind, durch die sie nur hindurch passiren.

Werthangaben. Der Werth der Waaren wird in der Statistik in zwei verschiedenen Arten angegeben, nämlich unter der Benennung amtlicher Werth und Handelswerth. Die Waaren werden unter verschiedenen Einheiten eingeführt, und man hielt es daher seit vielen Jahren für unerläßlich, eine gemeinsame Einheit festzusetzen, welche in einem permanenten unveränderlichen Werthe besteht und welcher gestattet, Vergleichungen über Zu- und Abnahme des Handelsverkehrs eines mit dem andern Jahre anzustellen und die Ursachen zu untersuchen, welche darauf von Einfluß waren, was sich auf anderem Wege nicht erreichen ließ. Der Handelswerth dagegen ist derjenige, welchen das Ministerium feststellt, indem es den Durchschnitt des Preises annahm, welchen die verschiedenen Handelskammern von Turin, Genua &c. nach den Preisen selbst, welche die Waaren im Verlauf der letzten Jahre durchschnittlich hatten, für jede derselben angegeben hatten.

Freihafen von Genua. In den vergangenen Jahren konnte das Ministerium eine genaue Uebersicht über die Handelsbewegungen in dem Freihafen von Genua speziell bezüglich der aus dem Auslande eingegangenen Waaren nicht vorlegen. Diese Lücke verschwindet seit dem Jahr 1865, indem die hiernächst gegebene Uebersicht darüber die erforderliche Auskunft giebt.

Summarische Uebersicht des gesammten Handels.

Der Gesammthandel Italiens, welcher im Jahr 1864 eine Zunahme zeigte, hat sich im Jahr 1865 um etwas ermäßigt. Auf diese Abnahme hatten verschiedene Ursachen Einfluß. Wir übergehen diejenigen, welche wir bereits in früheren Jahren angegeben haben und welche gegenwärtig noch fortdauern.

Im Jahre 1864 wurde mit Frankreich eine Konvention wegen des Rückzugs der Französischen Armee aus Rom und wegen Verlegung der Hauptstadt abgeschlossen. Diese Konvention machte Anfangs die Spekulanten und Kaufleute in dem Unternehmen von Einkäufen vorsichtig. Am Ablauf desselben Jahres (1864) befand Italien sich unvermuthet in einer sehr schwierigen Finanzlage, gegen welche man in geschickter Weise durch Ausnahme-Maaßregeln abhalf, welche jedoch theilweise diejenigen Zahlungsmittel erschöpften, welche zum Handelsbetrieb des folgenden Jahres bestimmt gewesen sein würden. Außerdem wolle man erwägen, daß im Jahr 1865 die asiatische Cholera, welche sich aus Afrika über einige Provinzen Italiens verbreitete, dazu beitrug, daß der internationale Verkehr während eines nicht kleinen Zeitraumes eine Veränderung erfuhr.

Diesem tritt endlich noch hinzu, daß gerade im Jahre 1865 der Handel die unglücklichen Wirkungen der sehr schweren Geldkrisis, welche in Europa zum Ausbruch gekommen war, zu empfinden hatte.

Nach dem, was wir soeben angedeutet haben, ist es nicht zu verwundern, wenn unser allgemeiner Handel im Betrage von 1,636,982,827 L. nach Handelswerth, und im Betrage von 1,724,650,044 L. nach amtlichem Werthe, verglichen mit den im Vorjahre erreichten Beträgen von resp. 1,724,650,044 L. und 1,398,678,133 L. eine Abnahme von 5 pCt. zeigt.

Ihrer Wichtigkeit im Ein- und Ausfuhrhandel zusammengenommen nach nehmen die hiernach verzeichneten Kategorien die erste Stelle ein.

Bezeichnung der Kategorien.	Handels-Werth.	Amtlicher Werth.	Verhältniß nach Prozenten. Handelswerth.	Verhältniß nach Prozenten. Amtlicher Werth.
Kat. XI. Seide und Waaren daraus	327,838,690	191,613,940	20	14½
Kat. II. Kolonialwaaren &c.	181,716,274	167,585,277	11	12½
Kat. IX. Baumwolle und Waaren daraus	124,715,863	166,681,603	8	12½
Kat. XII. Getreide, Cerealien &c.	196,046,275	132,801,114	12	10
Kat. X. Wolle, Haare &c.	103,945,328	129,936,910	6½	10
Kat. I. Wasser, Getränke, Oele	172,238,646	109,828,340	10½	8½
Summa	1,106,501,076	898,447,174	68	68
Die übrigen 14 Kategorien	530,481,751	441,930,356	32	32
Ueberhaupt	1,636,982,827	1,340,377,530	100	100

Die Verminderung, welche in dem speziellen Ein- und Ausfuhrhandel zusammengenommen wahrgenommen wird, ist von geringer Bedeutung und beträgt kaum 2 pCt. nach dem Handelswerthe von 1,523,459,248 L. gegen 1,557,241,687 L. für 1864 und nur 1 pCt. nach dem amtlichen Werthe von 1,228,936,450 L. im Vergleich mit 1,240,970,929 L., auf welche dieser Handel im vorhergehenden Jahre gestiegen war. Damit muß man schon zufrieden sein, da dies klar andeutet, daß trotz der vielen Widerwärtigkeiten die Handelsbeziehungen, welche speziell Italien betroffen, sich fast auf dem Niveau des vorhergegangenen Jahres erhielten und nach dem amtlichen Werthe sogar die von 1863 überstiegen.

In der Uebersicht, welche wir hierunten folgen lassen, erscheinen die Kategorien, welche zu dem angegebenen Resultate am meisten beitrugen.

Bezeichnung der Kategorien.	Handels-Werth.	Amtlicher Werth.	Verhältniß nach Prozenten.	
			Handels-Werth.	Amtlicher Werth.
Kat. XI. Seide und Waaren daraus	317,378,389	183,340,905	20½	15
Kat. IX. Baumwolle und Waaren daraus	115,800,027	153,973,342	7½	12½
Kat. II. Kolonialwaaren rc.	166,632,960	153,675,658	11	12½
„ XII. Getreide, Cerealien rc.	195,977,563	132,759,730	13	11
„ X. Wolle, Haare rc.	87,473,447	104,741,939	6	8½
„ I. Wasser, Getränke und Oele	153,736,278	95,485,947	10	7½
Summa	1,036,998,664	823,977,521	68	67
Die übrigen 14 Kategorien	486,460,584	404,958,929	32	35
Ueberhaupt	1,523,459,248	1,228,936,450	100	100

Nach einigen Jahren des Fortschritts ging der allgemeine Einfuhrhandel aus den oben angeführten Ursachen um einiges zurück. Diese Abnahme im Handelswerthe von 1,023,846,064 L. beträgt, im Vergleich mit 1,092,126,341 L. des Vorjahres 7 pCt., und nach dem Handelswerthe von 887,875,258 L. im Vergleich mit 932,767,082 L. des vorhergegangenen Jahres 6 pCt.

In dem allgemeinen Einfuhrhandel verdienen nach dem Umfange des Verkehrs die in der folgenden Uebersicht aufgeführten Kategorien eine besondere Erwähnung.

Bezeichnung der Kategorien.	Handels-Werth.	Amtlicher Werth.	Verhältniß nach Prozenten.	
			Handels-Werth.	Amtlicher Werth.
Kat. IX. Baumwolle und Waaren daraus	110,598,150	151,773,592	11	17½
Kat. X. Wolle, Haare rc.	92,860,300	115,535,933	9	13
„ II. Kolonialwaaren rc.	136,096,164	111,615,339	13	12½
„ XII. Getreide, Cerealien rc.	152,226,788	101,686,385	15	11½
„ XI. Seide und Waaren daraus	173,736,397	100,812,371	17	11½
Kat. XVI. Gemeine Metalle	64,981,021	68,265,138	6½	7½
Summa	730,498,820	649,688,758	71½	73½
Die übrigen 14 Kategorien	293,347,241	232,186,500	28½	26½
Ueberhaupt	1,023,846,061	881,875,258	100	100

Die Waaren, welche Italien zum eigenen Verbrauch aus dem Auslande eingeführt hat, werden im speziellen Einfuhrhandel von 965,173,672 L. nach dem Handelswerthe, und von 824,603,516 L. nach dem amtlichen Werthe repräsentirt. Diese Beträge sind um resp. 2 und 1 pCt. geringer als die, auf welche die Einfuhr im Jahre 1864 stieg, nämlich gegen 983,775,994 L. nach der ersten, und 835,412,042 L. nach der letzten Werthsangabe. Auf diese geringe Abnahme kann man einen Werth durchaus nicht legen, in einem Jahre, in welchem der Verkehr mit so vielen Widerwärtigkeiten zu kämpfen hatte; vielmehr läßt sich daraus ein gutes Anzeichen für die Zukunft herleiten.

Am meisten trugen zu dem speziellen Einfuhrhandel der nachverzeichneten Kategorien bei:

Bezeichnung der Kategorien.	Handels-Werth.	Amtlicher Werth.	Verhältniß nach Prozenten.	
			Handels-Werth.	Amtlicher Werth.
Kat. IX. Baumwolle und Waaren daraus	106,572,843	146,003,076	10½	18
Kat. II. Kolonialwaaren rc.	128,349,528	104,452,509	12½	12½
„ X. Wolle, Haare rc.	84,313,009	102,434,788	9	12½
„ XII. Getreide, Cerealien rc.	152,192,432	101,665,693	17	12½
„ XI. Seide und Waaren daraus	168,477,975	96,581,381	17½	11½
Kat. XVI. Gemeine Metalle	60,480,174	64.250,880	6	7½
Summa	700,385,961	615,388,327	72½	74½
Die übrigen 14 Kategorien	264,787,711	209,215,189	27½	25½
Ueberhaupt	965,173,672	824,603,516	100	100

Die allgemeinen Ausfuhren, welche die Waaren umfassen, welche im Transit durch Italien gegangen, und diejenigen inländischen, welche ins Ausland versendet worden sind, beliefen sich zusammen auf 613,136,766 L. nach dem Handelswerth und fielen somit im Vergleich mit den 631,923,703 L. des Vorjahres um 3 pCt.; die Abnahme erscheint jedoch demnächst nur zu 2 pCt., wenn man zur Basis der Vergleichung den amtlichen Werth von 458.500,272 L. gegen 475,911,051 L. von 1864 nimmt.

Als die einflußreichsten auf den allgemeinen Ausfuhrhandel haben wir die folgenden Kategorien zu bemerken:

Bezeichnung der Kategorien.	Handels-Werth.	Amtlicher Werth.	Verhältniß nach Prozenten.	
			Handels-Werth.	Amtlicher Werth.
Kat. XI. Seide und Waaren daraus	154,102,293	90,801,569	25	20
„ I. Wasser, Getränke rc.	121,576,102	79,046,377	20	17
„ II. Kolonialwaaren	45,620,110	55,969,938	7½	12
„ III. Früchte, Sämereien rc.	67,642,774	55,948,264	11	12
„ XVIII. Steine, Erden rc.	40,870,244	32,348,059	7	7
„ XII. Getreide, Cerealien rc.	43,819,487	31,114,729	7	7
Summa	473,631,010	345,228,936	77½	75
Die übrigen 14 Kategorien	139,505,756	113,273,336	22½	25
Ueberhaupt	613,136,766	458,502,272	100	100

Ebenso ist in den inländischen Waaren, welche Italien im Austausch gegen empfangene ins Ausland sendet, eine kleine Abnahme zu bemerken, als Wirkung der bereits angedeuteten ungünstigen Umstände, welche auf die Handelsoperationen im Allgemeinen von Einfluß waren. Vergleicht man den Handelswerth von 558,285,576 L., mit dem des vorhergegangenen Jahres von 573,465,698 L, so ergiebt sich die erwähnte geringe Verminderung zu 3 pCt., jedoch nur zu ½ pCt. in dem amtlichen Werth von 404,332,934 L. gegenüber den 405,558,887 L., auf welche derselbe im Jahre 1864 stieg:

Die am meisten in die Augen fallenden Kategorien unserer Ausfuhren sind:

Bezeichnung der Kategorien	Handels-Werth.	Amtlicher Werth.	Verhältniß nach Prozenten.	
			Handels-Werth.	Amtlicher Werth.
Kat. XI. Seide u. Waaren daraus	148,900,414	86,759,524	26½	21½
„ I. Wasser, Getränke u. Oele	115,111,524	73,897,280	20½	18
„ III. Früchte, Sämereien ꝛc.	67,455,134	55,880,661	12	14
„ II. Kolonialwaaren ꝛc....	38,283,432	49,223,149	7	12
„ XVIII. Steine, Erden ꝛc.....	40,762,081	32,252,004	7	8
„ XII. Getreide, Cerealien ꝛc.	43,785,131	31,094,037	8	7½
Summa	454,307,716	329,056,655	81	81
Die übrigen 14 Kategorien	103,977,860	75,276,279	19	19
Ueberhaupt	558,285,576	404,332,934	100	100

Vergleicht man hiernächst die Einfuhr mit der Ausfuhr, so stellt sich heraus, daß im allgemeinen Handel der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr nach dem Handelswerth 410,709,295 L. und nach dem amtlichen Werthe 423,372,986 L. betragen hat, wie auch, daß im speziellen Handel der Ueberschuß nach dem Handelswerthe 406,888,096 L. und nach dem amtlichen Werthe 420,270,582 L. betrug. Wir führen daher nicht weniger als zwei Drittel des Handelswerths und wenig mehr als die Hälfte des Handelswerths aus, welchen wir einführen, was, wie sich nicht leugnen läßt, ein wenig befriedigendes Resultat ist. In gleicher Weise ergiebt sich, daß während die Einfuhr im Ganzen geringer war, als die im Jahr 1864, sie sich doch bei Baumwolle und Seide und den Waaren daraus als größer herausstellt:

Diese ungünstige Lage erscheint jedoch im Jahr 1865 gemäßigter als im vorhergegangenen Jahre, und es läßt sich eine Besserung in dem Sinne bemerken, daß das Uebel sich vermindert.

In der That war der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr im Jahre 1864 viel stärker als der vorbezeichnete. Und während die Ausfuhr im Jahr 1864 verglichen mit der von 1863 bedeutend abnahm, war sie dagegen im Jahr 1865 gegen die Ausfuhr des vorhergegangenen Jahres nur wenig geringer, so daß hiernach die rückgängige Bewegung besonders im amtlichen Werthe des speziellen Handels zum Stillstand gekommen ist. Es muß auch noch bemerkt werden, daß die Gesammt-Verminderung des Waaren-Ausgangs während des Jahres 1865 die Flüssigkeiten, die Früchte und das Getreide nicht trifft, indem in diesen Kategorien sich vielmehr eine Vermehrung der Ausfuhr, gleichsam als Kompensation für die Mehreinfuhr in baumwollenen und seidenen Manufakturwaaren herausstellt.

Uebersicht des speziellen Handels.

Kategorie I.

Wasser, Getränke und Oele.

Der Verkehr in Flüssigkeiten war sehr befriedigend, denn er stieg in Ein- und Ausfuhr zusammengenommen auf 153,736,278 L. nach dem Handelswerthe, und auf 95,485,947 L. nach dem amtlichen Werthe, Ziffern, welche die korrespondirenden des Vorjahres von resp. 122,246,566 L. und 75,521,271 L. um 26 pCt. übersteigen.

Trennt man die Einfuhren von den Ausfuhren, so sieht man, daß die Einfuhren im Handelswerthe von 38,624,754 L. den Betrag von 38,234,220 L. des vorhergegangenen Jahres um 1 pCt. übersteigen. Diese Zunahme bestätigt sich jedoch nicht im amtlichen Werthe, welcher vielmehr bei dem Betrage von 21,588,667 L. dem Jahr 1864 gegenüber eine Verminderung von 12 pCt. wahrnehmen läßt. Eine Zunahme fand statt bei der Einfuhr der gereinigten raffinirten Mineral-Oele, des Oliven-, Sesam- und Erdnußöls ꝛc.; des Zimmt-, Nelken-, Macisöls ꝛc.; des Kampheröls, des Pommeranzenöls, der natürlichen und künstlichen Mineralwasser, gashaltiger und nicht gashaltiger; des Weins in Flaschen; des gemeinen Essigs aller Art in Flaschen; des Biers in Fässern; des Pommeranzensaftes und der gashaltigen Wasser als Getränk.

Beträchtliche Fortschritte machten unsere Ausfuhren, welche mit dem Betrag von 115,111,524 L. nach dem Handelswerthe sich um 37 pCt. gegen das vorhergegangene Jahr vermehrten, größer noch und zwar um 44 pCt. war die gedachte Zunahme im Vergleich mit dem amtlichen Werthe von 73,897,280 L. Dies muß den augenfällig größern Ausfuhren von Olivenöl, Wein in Fässern, Lein-, Hanf-, Palmen-, Kokosnuß- und anderen Nußölen, gereinigten und raffinirten Mineralölen, versetzten Branntweinen in Fässern; gemeinem Essig in Fässern, desgleichen in Flaschen, Kampheröl und Branntweinen von höheren Stärkegraden in Fässern beigemessen werden.

Kategorie II.

Kolonialwaaren ꝛc.

Die Handelsoperationen in den verschiedenen Waaren, welche zu dieser Kategorie gehören, waren etwas weniger lebhaft. In der That haben wir, wenn wir Ein- und Ausfuhr zusammen nehmen, einen Gesammtbetrag von 166,632,960 L. nach dem Handelswerth, und folglich 10 pCt. weniger als im Vorjahre, in welchem sie auf 183,490,069 L. stiegen; bei dem amtlichen Werthe von 153,675,658 L. ergiebt sich der Unterschied gegen 161,987,220 L. im Jahr 1864 von 7 pCt.

Die Einfuhren im Betrage von 128,349,528 L. nach dem Handelswerthe und von 104,452,509 L. nach dem amtlichen Werthe verminderten sich um resp. 10 und 7 pCt. im Vergleich mit denen des vorhergegangenen Jahres. Eine Verminderung in den Einfuhren fand statt bei Cacao, Kaffee, einheimischen gereinigten Harzen (Terpentin), nicht namentlich aufgeführten ungemahlenen Materialien zur Färberei und Gerberei; einheimischen durch Ausschwitzen oder durch trockene Destillation gewonnenen Harzen, Seesalz, Süßholzwurzel, Pfeffer und Piment, nicht namentlich aufgeführten chemischen Erzeugnissen, nicht raffinirtem Zucker, kohlensaurem Kalk aller Art, gemahlenem Cichorien, rohem Katechu, Parfümerien, gemahlenen, nicht aufgeführten Wurzeln und Hölzern zur Färberei und Gerberei, Salpetersäure, Stearinsäure, Seifen aller Art, Hydrochlor- und Salzsäure, Oelsäure, Schwärze aller Art, nicht namentlich aufgeführten Apothekerwaaren, Arseniksäure, reinem europäischem Gummi, Melasse, verarbeitetem weißem Wachs, Chinawurzel, Confitüren und Eingemachtem in Zucker und Honig, anderen, nicht namentlich aufgeführten Harzen und Säften, Salmiak, reiner Potasche und Soda, Kraftmehl, kohlensaurer Schwererde, Zimmt in Röhren und Bruch und exotischen Gummiarten.

Auch die Ausfuhren im Betrag von 38,283,432 L. nach dem Handelswerthe zeigen eine Verminderung von 12 pCt. im Vergleich mit dem Vorjahre. In dem amtlichen Werthe von 49,223,149 L. erscheint die erwähnte Verminderung dem Jahr 1864 gegenüber nur mit 10 pCt.

Geringer waren die nach dem Auslande versendeten Mengen bei Confitüren und in Honig und Zucker Eingemachtem, Süßholzwurzeln, Senf in Körnern, Citronensaft, Borsäure, natürlicher und künstlicher, Seesalz, Steinsalz, kohlensaurem Kali aller Art, Weinstein oder Weinhefe, nicht namentlich aufgeführten chemischen Erzeugnissen, nicht namentlich aufgeführten gemahlenen Materialien zur Färberei und Gerberei, nicht namentlich aufgeführten Apothekerwaaren, schwefelsaurem Natron, gemeinen Seifen, Salmiak, reiner Potasche und Soda, Stearinsäure, Citronen- und Pommeranzenschalen, Manna, nicht raffinirtem Zucker, schwefelsaurer Magnesia, nicht namentlich aufgeführten Arzneien, Citronen-, Weinstein-, Oxal- und Phosphorsäuren, Indigo, rohem gelbem Wachs, verarbeitetem weißem Wachs, Chokolade, Schießpulver, gemeinen Schwämmen, schwefelsaurem Alaun aller Art, Tamarinden und Röhren-Cassia ꝛc., Firnissen aller Art, gemahlenen Rinden zur Gerberei, essigsaurem Eisen, Blei, Kupfer und Alaun, Blutegeln, verarbeitetem gelbem Wachs und Syrupen zum Trinken.

Kategorie III.

Früchte, Sämereien.

Faßt man Ein- und Ausfuhr im speziellen Handel zusammen, so ergeben sich die Summen von 73,133,058 L. nach dem Handelswerthe und 60,247,318 L. nach dem offiziellen Werthe und diese ergeben im Vergleich mit denen des Vorjahres (beziehungsweise 70,587,840 und 54,276,845 L.) eine Zunahme von resp. 4 und 11 pCt.

Dieser Fortschritt bezieht sich jedoch einzig auf die Ausfuhren, denn die Einfuhren im Betrage von 5,667,924 L. nach dem Handelswerthe fielen, wenn man sie mit dem Betrag des Vorjahres vergleicht, um 23 pCt.; größer noch ist die Verminderung, nämlich um 56 pCt., wenn man die Vergleichung mit dem Handelswerth von 4,416,657 L. vornimmt. Die Einfuhr nahm ab bei Weintrauben, den verschiedenen Sämereien, Pommeranzen, Bergamotten, Citronen, Cedratfrüchten, auch eingesalzenen, in Essig und Salz eingelegten Früchten, nicht namentlich aufgeführten trocknen und trocken eingemachten Früchten, in Oel eingelegten Früchten, nicht namentlich aufgeführten ölhaltigen Früchten, Weberdisteln, Schwämmen und Trüffeln, Eichenschwamm, geschälten Nüssen und in Weingeist eingemachten Früchten.

Wir bemerkten aber, daß die Zunahme sich lediglich auf die Ausfuhren beziehe. Wir sehen auch in der That mit Genugthuung, daß in Folge der vermehrten Ausfuhren von Pommeranzen, Bergamotten, Citronen, Weintrauben, in Oel und Salz eingemachten Früchten, Nüssen in der Schale, nicht namentlich aufgeführten trocknen und nicht trocken eingemachten Früchten, Rauchfutter, grünem Gemüse, geschälten Pistazien, nicht namentlich aufgeführten frischen ölhaltigen Früchten, ungeschälten Pinien, geschälten Nüssen, Pistazien in der Schale, in Weingeist eingemachten Früchten, und hauptsächlich von den verschiedenen Sämereien die Ausfuhren auf 67,465,134 L. nach dem Handelswerth und auf 55,830,661 L. nach dem amtlichen Werthe stiegen und somit die entsprechenden Ziffern des Vorjahres (von 63,401,633 L. und 47,385,746 L.) mit resp. 6 und 18 pCt. überstiegen.

Kategorie IV.

Fettwaaren.

Bei der Prüfung des speziellen Handelsverkehrs in Fettwaaren bemerken wir, daß derselbe in Ein- und Ausfuhr zusammen genommen sich auf 27,449,320 L. belief und danach im Vergleich mit dem Vorjahre, in welchem derselbe auf 28,841,491 L. gestiegen war, um 5 pCt. abgenommen hat. Diese Verminderung reduzirt sich jedoch auf 2 pCt., wenn man den amtlichen Werth von 17,277,337 L. gegenüber dem Betrage von 17,648,012 L. im Jahr 1864 in Betracht zieht.

Da die Einfuhr von gepökeltem und geräuchertem Fleisch, Fettwaaren aller Art, Oelkuchen, Eiern, lebenden Schnecken und Schildkröten, Talglichten, Stearinlichten und Wildpretpasteten nachgelassen hat, so ergab sich in der Einfuhr bei einem Betrage von 15,991,361 L. nach dem Handelswerthe, verglichen mit dem Vorjahr ein Ausfall von 17 pCt. und im Vergleich des amtlichen Werthes von 9,905,412 L. ein Minus von 14 pCt.

Die Zunahme, welche unsere Ausfuhren in den vergangenen Jahren erfahren hatte, blieb auch in dem gegenwärtigen nicht aus, denn dem Handelswerthe nach stiegen dieselben bei 11,557,959 L. um 15 pCt. und 7,316,925 L. nach dem amtlichen Werthe um 16 pCt. Zu der bezeichneten Mehrausfuhr trugen hauptsächlich bei gesalzenes und geräuchertes Fleisch, Eier, Oelkuchen, frische, geschmolzene und gesalzene Butter ꝛc., frisches Fleisch und Geflügel, Fettwaaren aller Art, gesalzene Därme, Tischlerleim und Hausenblase.

Kategorie V.

Fische.

Die Handelsoperationen, welche in dem speziellen Handel mit Fischen sowohl in der Ein- und Ausfuhr vorkamen, und von dem Betrag von 14,082,045 L. nach dem Handelswerthe und von 11,012,849 L. nach dem amtlichen Werthe repräsentirt werden, haben im Vergleich mit den 16,487,789 L. und den 12,862,912 L., auf welche Beträge sie im Vorjahr gestiegen waren, um 17 pCt. abgenommen.

Eine bemerkenswerthe Verminderung ergiebt sich in der Einfuhr von Fischen fremden Fanges aller Art, zugerichteten und nicht zugerichteten, eine Verminderung, welche nach dem Handelswerth von 13,232,563 L. 19 pCt. und nach dem amtlichen Werthe von 9,902,312 L. 20 pCt. im Vergleich mit den Ergebnissen des Vorjahres beträgt.

Dagegen nahm die Ausfuhr von Fischen nicht unansehnlich zu, denn es ergab sich bei einem Handelswerth von 849,422 L. und einem amtlichen Werthe von 1,110,537 L. eine Zunahme von 17 und resp. 15 pCt. gegen das vorherige Jahr. Lebhaft war die Ausfuhr von Fischen aller Art nationalen Fanges, von in Oel marinirten Fischen fremden Fanges und von Fischen aller Art fremden Fanges in zugerichtetem und nicht zugerichtetem Zustande.

Kategorie VI.

Thiere.

Die Operationen, welche in dem Verkehr mit Vieh ausgeführt wurden, beliefen sich, Ein- und Ausfuhr zusammen genommen, im speziellen Handel auf 21,148,871 L. nach dem Handelswerthe und auf 14,850,670 L. nach dem amtlichen Werthe, Ziffern, welche einen Minus-Unterschied von resp. 9 und 10 pCt. gegen die Beträge des Vorjahres von resp. 23,035,341 L. nach dem ersteren und 16,358,660 L. nach dem letzten Werthe ergeben.

Die bezeichnete Abnahme trifft jedoch nur die Einfuhren, welche von 12,532,771 L. nach dem Handelswerthe repräsentirt im Vergleich mit dem Vorjahre um 16 pCt. und nach dem amtlichen Werthe im Betrage von 9,325,754 L. um 17 pCt. zurückgingen. In geringerer Menge wurden eingeführt Pferde und Stuten, Maulesel und Maulthiere, Esel und Eselinnen, Ochsen und Stiere, Kühe, Färsen und junge Stiere, Kälber, Ziegen und Böcke, Mufflons, Hammel und Schafe.

Die Ausfuhr unseres Viehes, die seit zwei Jahren nachgelassen hatte, scheint wieder lebhafter zu werden; vergleicht man dieselbe mit dem Vorjahre, so ergiebt sich eine geringe Zunahme von 2 pCt. nach dem Handelswerthe von 8,616,100 L. und von 1 pCt. nach dem amtlichen Werthe von 5,524,916 L. Eine Zunahme hatte in der Ausfuhr stattgefunden bei

Mauleseln und Maulthieren, Eseln und Eselinnen, Ochsen und Stieren, Kühen, Kälbern, Ziegen und Böcken, Mufflons, Schafen, Widdern und Schweinen.

Kategorie VII.

Häute, Felle und Leder.

Auch in diesem Jahre hat im speziellen Handel der Verkehr in Häuten, Fellen, Leder und Lederwaaren abgenommen. Er wird in Ein- und Ausfuhr zusammengenommen von dem Gesammtbetrag von 34,092,273 L. nach dem Handelswerthe, und von 15,935,933 L. nach dem amtlichen Werthe repräsentirt, und ergiebt mit den entsprechenden Ziffern des Vorjahres von 38,751,015 L. und 17,845,382 L. verglichen einen Ausfall von resp. 14 und 12 pCt.

Die Verminderung fällt sowohl auf die Einfuhr wie auf die Ausfuhr. Im Vergleich mit 1864 nahmen die Einfuhren sowohl nach dem Handelswerthe von 29,387,231 L. wie nach dem amtlichen Werthe von 13,578,432 L. um 13 pCt. ab. Weniger eingeführt wurden rohe grüne und trockene Häute und Felle, verschieden zubereitete Felle, Schaffelle ohne Unterschied der Farbe, sämischgares Leder, Maroquin, lackirtes Leder, Stiefelschäfte, weißgares Leder, nicht namentlich aufgeführte behaarte Felle im bereiteten Zustande, Rauchwerk in Sackformen, Futtertafeln und einzelne Felle von Hermelin, Grauwerk, Marder und Hamster, Lämmer- und Ziegenfelle, weiße und gefärbte zu Handschuhen, Pergament, feine Lederarbeiten, nicht namentlich aufgeführte Sattlerwaaren, Stiefel, Halbstiefel, Schuhe und Pantoffeln, lederne Handschuhe und Felleisen.

Unsere Ausfuhren, die schon im abgelaufenen Jahre sehr abgenommen hatten, sind auch in dem gegenwärtigen zurückgegangen, denn mit den 4,505,036 L. nach dem Handelswerthe und den 2,357,501 L. nach dem amtlichen Werthe verminderten sie sich nach dem Werthe des Vorjahres, mit dem sie in Vergleich kommen, um resp. 17 und 7 pCt. Die Waaren, deren Ausfuhr aus dem Lande abnahm, waren nicht namentlich aufgeführte zubereitete behaarte Felle, Luxuspferdegeschirr, nicht namentlich aufgeführte Sattlerwaaren, Stiefel und Gamaschen, Stiefelschäfte, besonders aber grüne und trockene rohe Häute, während in anderen Artikeln eine Zunahme stattgefunden hatte.

Kategorie VIII.

Hanf und Flachs.

Diese Kategorie, welche bereits in früheren Jahren günstige Resultate geliefert hatte, erhielt sich auch in diesem Jahre auf dem Wege des Fortschritts, und so repräsentirten denn im speziellen Handel die Ein- und Ausfuhren zusammengenommen nach dem Handelswerthe die Summe von 48,022,089 L., welche die im Jahre 1864 erreichte Summe von 42,458,534 L. um 11 pCt. übersteigt. Nach dem amtlichen Werthe von 38,889,491 L. beträgt die Zunahme gegen 36,890,616 L. des Vorjahres 5½ pCt.

Es muß jedoch hier bemerkt werden, daß der erwähnte Fortschritt keinesweges die Einfuhren betrifft, welche in dem Betrage von 21,696,821 L. nach dem Handelswerthe um 4½ pCt. und in dem Betrage von 22,921,251 L. nach dem amtlichen Werthe im Vergleich mit den entsprechenden Ziffern des Vorjahres um 6 pCt. abnahmen. Hieraus erklärt sich die verminderte Einfuhr von einfachem rohen, gebükten und gebleichten hänfenen und flächsenen Garn, von Tauwerk und Seilerwaaren aus Sparto, Lindenbast und andern Vegetabilien, von hänfener und flächsener Leinwand von weniger als sechs Fäden in 5 Millimetern der Kette, sowohl roher wie weißer, von hänfener und flächsener Leinwand von mehr als sechs Fäden in 5 Millimetern der Kette, sowohl roher wie weißer und mit weiß gemischter, von Hanf und Flachs in rohen und grünen Stengeln, von gehecheltem Hanf und Flachs, von Fußteppichen, von neuen hänfenen und flächsenen Kleidungsstücken und Wäsche, von rohem, gebükten oder gebleichten, hänfenen oder flächsenen Zwirn, von Hanf- und Flachswerg oder Heede, von rohen oder weißen, auch farbig gewebten Posamentierwaaren.

Dagegen nahm die Ausfuhr einen großen Aufschwung, denn sie betrug 26,325,268 L. nach dem Handelswerth und stieg im Vergleich mit dem Vorjahre, welches bereits in dieser Beziehung eine Zunahme ergab um 33 pCt., und 15,968,240 L. nach dem amtlichen Werthe mit einem Plus von 28 pCt.

Dieses befriedigende Resultat ist insbesondere den Ausfuhren bedeutender Mengen von rohem Hanf und Flachs, von hänfenem natürlichen und getheerten Tauwerk, von hänfener und flächsener Leinwand von mehr als sechs Kettfäden in 5 Millimetern, sowohl roher als gebleichter oder mit weiß gemischter, von gebrauchten Kleidungsstücken und Wäsche, von hänfenem und leinenem Wachs- und lackirtem Tuch, von einfachem oder gefärbtem hänfenem und leinenem Garn, von neuen oder noch brauchbaren Netzen, von rohen oder gebleichten Strumpfwaaren, Borten und Bändern, Spitzen und Fußteppichen zuzuschreiben.

Kategorie IX.

Baumwolle.

Der Verkehr in Baumwolle und baumwollenen Waaren, der sich in den verflossenen Jahren so sehr vermindert hatte, gewährt jetzt eine beachtenswerthe Zunahme, wenn man sieht, daß derselbe im speziellen Handel in Ein- und Ausfuhr 115,800,027 L. nach dem Handelswerthe und 153,973,342 L. nach dem amtlichen Werthe betrug und somit die Ziffern des Vorjahres, von 84,565,711 L. nach dem erstern und 112,734,124 L. nach dem letztern Werthe um resp. 37 und 36 pCt. überstieg.

Zu diesem günstigen Ausfall trugen sowohl die Einfuhren wie die Ausfuhren fast in gleichem Verhältniß bei. Die Zunahme in den Einfuhren stieg in Vergleich mit dem Jahre 1864 auf 37 pCt. sowohl nach dem Handelswerthe von 106,572,843 L. wie nach dem amtlichen Werthe von 146,003,076 L.

Eine Zunahme der Einfuhr fand statt bei rohem und gezwirntem baumwollenen Garn aller Feinheitsnummern, bei gebleichtem baumwollenen Garn aller Qualitäten und Feinheitsnummern, bei gedruckten und gefärbten baumwollenen Geweben, bei Borten und Bändern, Spitzen, Tüll, Berliner Tricot, Baumwollsammet, sogenannten Holländischen Litzen und rohen und gebleichten Posamentierwaaren, buntgewebten Holländischen Litzen und dergleichen Posamentierwaaren, bedruckten Holländischen Litzen und Posamentierwaaren, neuen Kleidungsstücken und Wäsche von rohen, gebleichten, gefärbten oder bedruckten Baumwollgeweben, bedruckten Strumpfwaaren, Knöpfen, bei gebrauchten Kleidungsstücken und Wäsche, roh, gebleicht oder farbig gewebt, insbesondere aber bei rohem oder einfachem baumwollenen Garn nicht über Nr. 45, und bei rohen und gebleichten baumwollenen Geweben.

Bemerkenswerth ist auch die Zunahme, welche wir in unseren Ausfuhren wahrnehmen, welche nach dem Handelswerthe 9,227,184 L. und nach dem amtlichen Werthe 7,970,266 L., mithin im Vergleich mit 1864 eine Zunahme von resp. 38 und 30 pCt. ergeben. Diese Zunahme ist dem Umstande zuzuschreiben, daß rohe und weiße baumwollene Gewebe, gefärbte baumwollene Gewebe, weiße sogenannte Holländische Litzen und Posamentierwaaren, Borten und Bänder, rohe und weiße Strumpfwaaren, rohe oder weiße baumwollene Decken, Spitzen, gezwirntes rohes baumwollenes Garn aller Nummern, insbesondere aber Baumwolle in unverarbeitetem Zustande, deren Anbau gegenwärtig in den südlichen Theilen des Königreichs mehr blüht, in größeren Mengen ausgeführt werden ist.

Kategorie X.

Wolle.

Der internationale Austausch, zu welchem diese Kategorie Veranlassung gab, und welcher im speziellen Verkehr, Ein- und Ausfuhr zusammen-

genommen, von 37,478,447 L. nach dem Handelsgewicht repräsentirt wird, zeigt gegen das Jahr 1864 eine Zunahme von 2 pCt.; denn in dem letztgedachten Jahre stieg der Werth dieses Austausches nur auf 85,660,457 L. Wendet man sich dagegen zu einer Vergleichung des offiziellen Werthes von 104,741,939 L., so verwandelt sich diese Zunahme in eine Verminderung von 3 pCt., denn die Ziffer des Vorjahres war 107,608,276 L. Diese Thatsache darf aber auch nicht Wunder nehmen, wenn man an die sehr große Verschiedenheit denkt, welche in vielen Artikeln zwischen den beiden Arten von Preisen besteht.

Aus diesem Grunde begegnet man auch bei der Einfuhr den gleichen verschiedenen Resultaten, da sich nach dem Handelswerthe von 84,313,009 L. eine Zunahme von 2 pCt. ergiebt, während sich nach dem amtlichen Werthe von 102,434,788 L. dem Vorjahre gegenüber eine Abnahme von 3 pCt. herausstellte. Die Einfuhr nahm zu bei gefärbter roher Wolle, bei krausen Pferdehaaren und Haarseilen, bei Haaren aller Art, bei wollenen Geweben (nach dem Werthe), bei Shawls und Tüchern im Werthe von 50 L. und weniger pr. Stück, bei Haargeweben zu Sieben, bei anderen Haargeweben, bei wollenen Posamentierwaaren, bei Decken und Teppichen aus Kämmlingen, Wollabfällen und Garnenden, bei Decken und Teppichen anderer Art, bei neuen Kleidungsstücken, bei wollenem und härenem Garn aller Art, bei Verhäutungsfilz, bei Filzsohlen und Filzfiltern, Borten und Bändern, — dagegen nahmen ab die Verzollungen von roher Schafwolle, von rohen und gefärbten Pferdehaaren, von wollenen und Haargeweben (nach dem Gewicht), Strumpfwaaren, gefärbtem wollenen und härenen Garn, von groben Waaren aus Pferdehaar, von Knöpfen aus Wolle und Haaren.

Ein mäßiger Fortschritt machte sich in unseren Ausfuhren geltend nämlich dem Handelswerthe von 3,160,438 L. nach mit 8 pCt. und dem amtlichen Werthe von 2,307,151 L. nach mit 19 pCt. im Vergleich mit den ähnlichen Handelsoperationen des vorhergegangenen Jahres. Zu den Waaren, deren Ausfuhr zugenommen hatte, sind zu zählen: wollene und härene, auch mit leinenem und baumwollenem Garn gemischt, gekämmt, gestrichen oder nicht, rohe Wolle, rohes wollenes Garn, grobe Roßhaarwaaren, gefärbte Wolle, gefärbtes wollenes Garn, Decken und Teppiche ohne Unterschied der Qualität, neue wollene Kleidungsstücke.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen.

Memel, 11. August. Die Hoffnung, daß für die Hauptbranche des hiesigen Geschäftsverkehrs, den Holzhandel, die Herbstverschiffungen bessere Resultate erzielen würden als der Sommer, schwindet leider von Monat zu Monat mehr, der geringe Begehr nach Holzwaaren im Auslande drückt die Preise in dem Maße herab, daß einzelne Gattungen beinahe unverkäuflich erscheinen, wenn die Händler sich nicht zu den schwersten Opfern verstehen wollen. Wenn es auch gelungen ist, den Vorrath von geschnittenen Waaren fast gänzlich — zwar in nichts weniger als nutzbringender Weise — zu räumen, so bleibt ein desto größerer Bestand an Balken und Stäben, deren Verschiffung im Herbste nicht mehr zu ermöglichen sein wird, für das nächstjährige Geschäft zurück. Diesem Umstande gegenüber stehen die hiesigen Holzhändler zur Zeit noch unentschlossen da, wie sie sich wegen des Ankaufs der diesjährigen Holzabkunft zu verhalten haben werden, während gewöhnlich um diese Jahreszeit schon bedeutende Käufe gemacht zu sein pflegen. Es läßt sich daher vor der Hand noch nicht absehen, wie das Verhältniß der diesjährigen Einkaufspreise zu denen des vorigen Jahres sich gestalten wird, immerhin wird es kaum möglich sein, selbst die vorjährigen sehr niedrigen Preise, bei den Aussichten wie sie eben für das Holzgeschäft gegeben sind, anzulegen. Das Quantum der im Monat Juli verladenen Holzwaaren belief sich auf

13,217	Stück	fichtene	Balken,
1,240	„	„	Mauerlatten,
1,242	Stück	fichtene	Sleeper,
9,136	„	„	halbe Sleeper,
79,803	„	„	Planken,
351,195	„	„	Dielen,
122	Faden	„	Splittholz,
46,030	Rumpf	„	Tonnenstäbe,
954	Stück	eichene	Balken,
364	„	„	Wagenschoß,
122	Schock	„	Klappholz,
2,828	„	„	diverse Stäbe,

und es wurden damit

45	Schiffe nach	England,
19	„	Bremen,
17	„	Holland,
12	„	Belgien,
13	„	Preußen,
1	„	Schleswig,
1	„	Oldenburg,
2	„	Hannover

befrachtet. Das Getreidegeschäft erfreute sich im vergangenen Monate einiger Lebhaftigkeit; für die zu Markte gebrachten 59 Last Weizen, 723 Last Roggen, 188 Last Gerste, 167 Last Hafer wurden für Weizen und Hafer unveränderte Preise, für Roggen und Gerste aber 15 Sgr. resp. 6 Sgr. pro Scheffel mehr bezahlt als im Monat vorher. Zum Export gelangten

719 Last Roggen nach Bremen, Hannover, Schleswig und Preußen,
115 „ Gerste nach Holland,
210 „ Hafer nach Frankreich und England.

Die anhaltend nasse und kalte Witterung hat die Ernte in Rips und Heu nicht allein gewaltig erschwert, sondern auch deren Erträge, namentlich hinsichtlich der Qualität, in traurigster Weise beeinträchtigt. Alle übrigen Feldfrüchte leiden in ähnlichem Maße unter dem Einflusse der ungünstigsten Witterung, und die Ernte des Getreides und der Kartoffeln, sowie die Bestellung der Wintersaaten befinden sich gegen den Durchschnitt anderer Jahre um reichlich 4 Wochen im Rückstand. Von Leinsaat kommen nur sehr geringfügige Posten in den Verkehr. 130 Last wurden zu Markte gebracht und zu den bisherigen Preisen angekauft, verschifft aber nur 65 Last zu etwa gleichen Theilen nach England und nach Dänemark. Der Begehr nach Flachs blieb im Auslande ein lebhafter und es fanden daher auch die, im Laufe des vergangenen Monats zugeführten 5300 Ctr. zu den alten Preisen willig Käufer, der Abgang von den hiesigen Lägern beläuft sich auf 6600 Ctr., welche in 3 Schiffen nach England verladen worden sind. Von Lumpen kamen zwar größere Quantitäten zu Markte als im Monat vorher, nämlich 26,092 Ctr., auch war der Export umfangreicher als im Juni, er belief sich auf

16,411 Ctr. in 4 Schiffen nach England,
1,135 „ 4 „ Preußen,

indeß konnten bessere Preise im Auslande nicht erzielt werden, und der Verkehr in diesem Artikel bleibt ein flauer. Die Schiffsbewegung umfaßte 165 ausgegangene Schiffe und 135 eingekommene, von letzteren befanden sich 66 Schiffe in Ballast, mit Salz beladen liefen ein: 6 Schiffe aus Spanien mit 78,377 Ctr., 17 Schiffe aus England mit 160,106 Ctr. Das Salzgeschäft ist in diesem Sommer ein ungemein lebhaftes geworden und es wird ansehnlich dabei verdient. Von Steinkohlen wurden in 14 Schiffen aus England 109,215 Ctr. und von Heringen aus Norwegen 2607 Tonnen in 5 Schiffen zugeführt. Für letztere zeigte sich ein ziemlich reger Begehr, der eine Preiserhöhung von 5 Rthlrn. pro Tonne zu Wege brachte.

Königsberg, 20. August. Auf allen Verkehrsgebieten dauert bei mangelnder Aussicht auf nahe Besserung die Anfangs Juni eingetretene Geschäftsstille noch immer fort. Gegen Mitte des verflossenen Monats trat

zwar einige Bewegung im Getreidehandel und im Spiritusgeschäft hervor, jedoch war diese nur von kurzer Dauer und vermochte auch nicht einen belebenden Einfluß auf die übrigen Geschäftszweige zu üben. Die ununterbrochenen Regengüsse haben Anfangs dieses Monats endlich aufgehört und einer warmen schönen Witterung Platz gemacht. Der Eintritt der letzteren hat denn auch den Beginn der so sehr verzögerten Ernte ermöglicht. Die Ripsernte ist vollständig beendigt. Der Ausfall derselben ist weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben und nach den übereinstimmenden Nachrichten aus allen Theilen der Provinz die Ernte als schlechte Mittelernte zu bezeichnen. Bei dem starken Bedarf unserer Oelmüller wird nur wenig zum Export kommen. Roggen ist noch nicht überall gehauen und deshalb ein Urtheil über das Gesammtresultat noch nicht möglich. Auf leichtem Boden, namentlich in Masuren, verspricht die Ernte eine recht gute zu werden; auf dem schweren, kalten und niedrigen, wie ihn der größte Theil der Provinz hat, erwartet man großen Ausfall, und zwar sowohl im Stroh, als auch in den Körnern. Weizen, der vielfach vom Rost befallen ist, wird wohl noch 8 bis 12 Tage bis zur Reife brauchen. Kartoffeln werden auf sandigem Boden voraussichtlich noch einen Ertrag ergeben, wo der Boden nicht von dieser Beschaffenheit, wird das Resultat ein sehr ungünstiges sein, da Fäule überall sich zeigt. Das Geschäft in Weizen beschränkte sich bei den geringen Vorräthen, die von den spekulirenden Inhabern festgehalten werden, auf den Umsatz der wenigen Ladungen, die von Volhynien eintrafen, und die aus dem Wasser sofort verkauft wurden. Das Termingeschäft ruhte fast vollständig. Das exportirte Quantum wird bei einer Zufuhr von ca. 1100 Last auf ca. 1000 Last angegeben. Bezahlt wurde:

für hochbunten 121 Pfd. 108 Sgr., 122/123 Pfd. 100 Sgr., 123/124 Pfd. 105 Sgr., 124/126 Pfd. 105—108 Sgr., per 82 Pfd. Preuß. 107—115 Sgr.,

für bunten 113/114 Pfd. 72 Sgr., 120/121 Pfd. 104 Sgr., 121/122 Pfd. 102 Sgr., 124/128 Pfd. 105—108 Sgr., per 82 Pfd. Preuß. 91 Sgr.,

für rothen 124/125 Pfd. 105 Sgr., 127 Pfd. 99 Sgr., 127/128 Pfund 105 Sgr., 132 Pfd. 110 Sgr., 118/119 Pfd. 108 Sgr., 131 Pfd. 105 Sgr.

In Roggen war das Geschäft bis gegen Mitte des verflossenen Monats ziemlich matt und zeigte sich wenig Kauflust und Neigung zur Spekulation trotz der ganz unbedeutenden Läger und des Fehlens von Zufuhren. Der in der zweiten Hälfte des verflossenen Monats sich in Folge der verspäteten Ernte in der Provinz herausstellende Bedarf an loko Waare rief eine bedeutende Steigerung der Preise des Roggens hervor und bewirkte einen lebhaften Umsatz, sowohl in loko Waare, wie auch im Termingeschäft. Die hiesigen Läger reichten nicht hin, um den Begehr zu befriedigen und mußten bedeutende Beziehungen von Stettin und Holland gemacht werden. Die Steigerung der Preise betrug bis zum letzten Drittel des verflossenen Monats ca. 30 Sgr., erst von da ab, als ansehnliche Partien von Rußland eintrafen, wurde die Konjunktur wieder eine rückgängige, und die Preise drückten sich um ca. 15 Sgr. Bezahlt wurde beim Beginne des Monats für 115/116 Pfd. 72 Sgr., 122 Pfd. 74 Sgr., 123/124 Pfd. 75 Sgr., 124 Pfd. 76 Sgr., per 80 Pfd. Preuß. 68½ Sgr. Zugeführt wurden dem hiesigen Markt circa 900 Last. Exportirt nach der Provinz und dem Auslande 2100 Last. In den übrigen Getreidesorten war wegen der geringen Vorräthe wenig Umsatz. Bezahlt wurde für Gerste, große 108/109 Pfd. 57 Sgr., per 68 Pfd. Preuß. 62—68 Sgr., kleine 57—68½ Sgr. per 68 Pfd. Preuß. Exportirt wurden ca. 400 Last. Hafer flau und mit 38—43 Sgr. pr. 50 Pfd. bezahlt. Gesammtumsatz ca. 800 Last. Erbsen, weiße 63½—80 Sgr. nach Qualität bezahlt; graue und grüne ohne Nachfrage. Der Umsatz in Bohnen belief sich auf ca. 50 Last, bei Preisen von 65—77 Sgr. je nach Qualität. Wicken ohne Frage. Bei mäßiger Zufuhr von Posten erfreute sich Leinsaat wegen der guten Qualität einiger Beachtung. Bezahlt wurde für feine: 108 Pfd. 84 Sgr., 110/111 Pfd. 90 Sgr., für mittel: 105 Pfd. 72 Sgr., 107 Pfd. 82 Sgr., für ordinaire: 103 Pfd. 54½ Sgr. Der Umsatz belief sich auf 600—700 Last. Gegen Ende des Monats trafen die ersten Partien von Rübsaat hier ein. Die Qualität war im Ganzen besser als man wegen der fortdauernd nassen, dem Gewächse so ungünstigen Witterung erwartet hatte. Die einzelnen Partien fielen sehr verschieden. Für gute, trockene Waare, ohne Schimmel und von dunkler Farbe traten die meisten Käufer auf, und bezahlten dafür 93, 94 bis 98 Sgr. per Scheffel. Abfallende Qualitäten in heller Farbe und nicht trocken fanden wenig Beachtung und nur zu gedrückten Preisen Nehmer. Bezahlt wurde 80—92 Sgr. Die vor der Ernte verkauften Partien sind mit 90—93 Sgr. bezahlt worden. Rüböl ohne Umsatz, Preise nominell 11¾ Rthlr. per Centner. Der anhaltende und der Entwickelung der Kartoffel nachtheilige Regen, die steigenden Roggenpreise und die geringen Vorräthe regten die Kauflust für Spiritus an und gingen die Preise bis zum Schlusse des vorigen Monats um ca. 1 Rthlr. in die Höhe, von 21½—22½ Rthlr. per 8000 pCt. Nach Befriedigung des Konsums für den nächsten Monat trat jedoch wieder einige Ermattung ein, ohne jedoch einen Rückgang der Preise zur Folge zu haben, da man größere Zufuhren vor der neuen sehr spät fallenden, und wahrscheinlich ungünstigen Kartoffelernte nicht mehr erwartet. Das Termingeschäft war ziemlich lebhaft. Zur Lieferung pro August wurde bis 22½ Rthlr. per 8000 pCt. ohne Faß, pro September bis 23 Rthlr. bezahlt. Abgeber waren hauptsächlich Pommersche Produzenten. In Flachs fanden nennenswerthe Umsätze nicht statt. Dagegen zeigte sich starker Begehr für die nicht starken Vorräthe von Hanf, sie räumten sich sehr und die eintreffenden kleinen Zufuhren fanden flott Abnehmer. Umsätze von Belang fanden in den übrigen Geschäftszweigen nicht statt. Der Schiffsverkehr war bei gedrückten Seefrachten sehr schwach. Die Zahl der eingekommenen Schiffe belief sich auf 144, und zwar waren beladen

mit Ballast	12	Schiffe,
„ Stückgut	47	„
„ Heringen	38	„
„ Steinkohlen	5	„
„ Gips, Kalksteinen und Cement	16	„
„ Spiritus	10	„
„ Salz und Zucker	4	„
„ Eisen	9	„
„ Petroleum	3	„
	144	Schiffe.

Ausgegangen sind 179 Schiffe.

Nach Großbritannien				
mit Weizen	1088	Last in	10	Schiffen,
„ Gerste	263	„	4	„
„ Hafer	290	„	2	„
„ Erbsen	200	„	2	„
„ Kuchen	365	„	6	„
„ Oelkuchen	61	„	2	„
„ Lumpen	83	„	1	„
„ Leinsaat	139	„	1	„
Norwegen				
mit Roggen	652	„	22	„
„ Erbsen	39	„	2	„
„ Leinsaat	75	„	1	„
„ Holz	22	„	1	„
Schweden				
mit Roggen	294	„	9	„
„ Erbsen	57	„	2	„

mit Gerste.........	119 Last in	4	Schiffen,
„ Weizen........	56 „	2	„
„ Ziegel	32 „	1	„
Dänemark			
mit Roggen	112 „	3	„
Holland			
mit Weizen........	332 „	3	„
„ Lumpen	163 „	1	„
„ Holz	117 „	2	„
„ Roggen	500 „	5	„
„ Leinsaat	100 „	2	„
Hannover			
mit Lumpen	193 „	7	„
„ Roggen	56 „	3	„
Schleswig-Holstein			
mit Holz	238 „	7	„
„ Roggen	38 „	2	„
Lübeck, Bremen			
mit Roggen	109 „	4	„
„ Lumpen	55 „	2	„
Antwerpen			
mit Flachs	187 „	2	„
Rußland			
mit Maschinentheilen.	72 „	1	„
Stettin			
mit Stückgüter	1285 „	15	„
„ Roggen	68 „	3	„
		134	Schiffe,
	mit Ballast versegelt	45	„
		179	Schiffe.

Elbing, 8. August. Der Geschäftsverkehr blieb den ganzen Monat Juli d. J. hindurch ein überaus stiller; die Getreidezufuhren waren kaum nennenswerth. Die Vorräthe in unserem Hinterlande müssen sehr gering sein, da von Elbing aus Getreide, auch Kartoffeln den Oberländischen Kanal hinauf nach Saalfeld ꝛc. geschickt wurden, eine Erscheinung, die während des Bestehens des Kanals kaum vorgekommen sein wird. Unter diesen Umständen konzentrirte sich das allgemeine Interesse in hohem Grade auf die Aussichten, welche sich der Landwirthschaft darboten. Das nun schon Monate lang anhaltende regnerische Wetter mußte die Besorgnisse für die Ernte ernstlich erregen. Glücklicherweise brachte der letzte Theil des Juli endlich einige schöne trockene Tage hintereinander, sie wurden in größter Thätigkeit benutzt, um den Rest des Klees und Heus und die Rübsenernte einzubringen. Letztere Frucht kam bald in verschiedener Qualität an den Markt, für gute trockene Waare ist bis 97 Sgr. pro Scheffel bezahlt worden. Mit der Quantität scheinen die Besitzer vorwiegend unzufrieden zu sein. Mit dem Schneiden des Roggens hat man in den ersten Tagen des August begonnen, leider hat aber das Regenwetter dabei sich wieder eingestellt. Das Hochwasser in der Weichsel hat in unserer benachbarten Nogat einen Dammdurchbruch herbeigeführt, der dadurch verursachte Schaden ist indeß, selbst in lokaler Beziehung, nicht erheblich zu nennen.

Posen, 9. August. Wie gewöhnlich um diese Zeit des Jahres ist der Handels- und Geldverkehr auch im verflossenen Monate wenig belebt gewesen, und es sind auch sonst keine Ereignisse von Bedeutung vorgekommen. Die Landwirthe sind vollauf mit der Ernte beschäftigt, welche letztere nur langsam vor sich gehen kann, weil die Witterung hierzu im Allgemeinen nicht günstig ist. Das Einbringen des Roggens wird wohl ziemlich überall in dieser Woche beendigt sein. Das Ergebniß ist in den verschiedenen Theilen der Provinz ein sehr von einander abweichendes; während in einigen Kreisen der Ertrag ein vorzüglicher ist, stellt sich in anderen nur ein mittelmäßiger heraus, im Ganzen aber werden wir hier, darüber ist man nicht zweifelhaft, doch eine gute Mittelernte von Roggen haben. In Betreff der übrigen Feldfrüchte wird der Ausfall der Ernte ein gleichmäßigerer sein. Es stellt sich mehr und mehr heraus, daß die hiesige Provinz in diesem Jahre wohl im Allgemeinen eine recht gute Ernte erreichen wird. Der Getreidevorrath am Platze ist gegenwärtig, obgleich schon fortwährend frischer Roggen hier eintrifft, so geringfügig, wie wohl selten in früherer Zeit. Die heimische Konsumtion nimmt fast Alles in Anspruch und dadurch erklären sich die noch immer anhaltenden außerordentlich hohen Preise. Bei einem Lagerstande von etwa

100 Wispeln Weizen und
100 „ Roggen

bezahlte man noch zu Ende des Monats

78 bis 90 Rthlr. für den Wispel Weizen und
64 „ 70 „ „ „ „ Roggen.

Bei diesen Preisen suchen natürlich die kleineren Besitzer so schnell als möglich ihren Erdrusch an den Markt zu bringen, doch ist das immer nur noch sehr wenig, denn im vorigen Monat hatten wir hier eine Landzufuhr von im Ganzen nur

300 Wispel altem Weizen und
40 „ altem und neuem Roggen.

Wenn erst die bedeutenderen Landwirthe, welche gegenwärtig mit der Ernte und den sonstigen Feldarbeiten vollauf in Anspruch genommen sind, ihre Erträge liefern werden, dürfen wir allerdings auf einen namhaften Preisrückgang rechnen. Im Monat Juli sind noch von hier aus

286 Wispel Weizen } zu Wasser nach Berlin, sowie
und 50 „ Roggen }
300 „ Roggen zu Eisenbahn nach der Lausitz und dem Königreich Sachsen verladen worden; gegenwärtig aber hat man hier nichts mehr zu verschicken.

Gleiwitz, 8. August. Die unsicheren politischen Verhältnisse wirkten auf den Verkehr sehr nachtheilig ein, lähmten die Unternehmungslust und beschränkten die Geschäftsumsätze auf die Versendungen für den nothwendigsten Bedarf. Im Kohlenhandel machte sich die der Jahreszeit angemessene Geschäftsstille geltend, welche wohl noch bis Mitte September anhalten dürfte. Ebenso blieben die Umsätze von Zink trotz des günstigen Wasserstandes äußerst gering und betrafen nur wenige 1000 Ctr., welche auf dem Breslauer Markte zu 6 Rthlr. 11 Sgr. bis 6 Rthlr. 14 Sgr. pro Ctr. abgegeben wurden. Die Vorräthe wuchsen daher bedeutend an. Dagegen waren Zinkweißfabrikate bei mittelguten Preisen — durchschnittlich 7½ Rthlr. loko Fabrik — recht gesucht. In Roheisen wurden größere Geschäftsabschlüsse zwar nicht gemacht, dagegen in kleineren Posten, besonders für Russisch-Polen zum Preise von 33—33⅓ Sgr. pro Ctr. ab Hütte, recht belangreiche Umsätze erzielt, so daß die Vorräthe sich nur unwesentlich mehrten. In Walzeisen entwickelte sich durch lebhafte Nachfrage ein größerer Geschäftsverkehr, als in den Vormonaten, dennoch vermochte derselbe nicht eine Besserung des Preises, welcher zwischen 2$\frac{7}{12}$—2⅔ Rthlr. pro Ctr. schwankte, herbeizuführen. Die Bestellungen auf Eisenbahnschienen für diesjährige Lieferungen haben gänzlich aufgehört, so daß die Werke nur noch mit der Abwickelung der bereits empfangenen Aufträge beschäftigt sind.

Elberfeld, 20. August. Die schon seit längerer Zeit vorherrschende Geschäftsstille mit ihren Ursachen dauern fort. Es hat sich die überall beobachtete Zurückhaltung noch nicht gehoben, die Aufträge gehen spärlich ein, zu größeren Unternehmungen scheint Vertrauen noch zu fehlen, und besonders wird über schlechten Eingang der Gelder geklagt. Der Betrieb der Fabriken hält sich daher in sehr mäßigen Grenzen und dem entsprechend bleibt auch der Handel in Rohstoffen ohne bedeutenden Umfang. Die Seiden-Kondition weist einen Betrieb von 21,060 Pfd. in 250 Nummern für den Monat Juli auf.

Cassel, 20. August. Im vergangenen Monat zeigte der Handel wenig Regsamkeit. Es ist dies eine Erscheinung, welche allerdings zu dieser Zeit

in jedem Jahre wiederkehrt. Im Wollhandel herrschte große Flauheit. Dieselbe ist dadurch hervorgerufen worden, daß die Fabrikanten nicht mit genügenden Aufträgen versehen sind und die Zufuhr in England von Australischen Wollen, mit welchen die hiesigen ordinairen Wollen hinsichtlich des Preises nicht zu konkurriren vermögen, eine sehr bedeutende ist. Die Rapsernte hat den gehegten Erwartungen nicht entsprochen. Die Qualität ist eine gute, dagegen beträgt die gewonnene Quantität nur die Hälfte bis Zweidrittel von dem in früheren Jahren auf einer gleichen Fläche Geernteten. Durch die anhaltend feuchte Witterung hat sich das Unkraut zum Nachtheile der Ausbildung der Rapsschoten sehr entwickelt. Im Getreidehandel fand wenig Umsatz statt. Weizen und Roggen wurden aus Ungarn bezogen, jedoch nur insoweit, als es die Befriedigung des allernächsten Bedürfnisses erforderte, weil sich die Ansicht allgemein geltend macht, daß bei dem weiteren Vorschreiten der durch ungünstige Witterung etwas zurückgehaltenen Ernte die Preise heruntergehen werden. Der Preis des Weizens erfuhr eine Steigerung von $8\frac{4}{15}$ Rthlr. auf $9\frac{1}{3}$ Rthlr. für 200 Pfund, ebenso ging Roggen von $6\frac{4}{15}$ Rthlr. auf 7 Rthlr. 21 Sgr. pro 200 Pfd. Gerste, in der sehr wenig umgesetzt wurde, erhielt sich auf dem früheren Preise von $6\frac{1}{4}$ Rthlr. bis $7\frac{1}{12}$ Rthlr. pro 200 Pfund. Hafer war sehr gefragt, doch waren nur geringe Vorräthe noch aufzutreiben, die hauptsächlich nach Westphalen verladen wurden. Der Preis stieg von $5\frac{1}{3}$ Rthlr. auf $5\frac{4}{15}$ Rthlr. pro 200 Pfund.

Carlshamn, 20. Juni. Im Jahre 1866 wurde hier von Preußen importirt: 18,466 Kubikfuß Roggen, 378 Kubikfuß Erbsen, 20 Ctr. Brod und 11,000 Stück Mauersteine. Nach Preußen wurde von Carlshamn exportirt: 373 To. Pech, 499 To. Theer, 384 To. und 106 kleine Fässer gesalzener Hering, $\frac{1}{4}$ To. gesalzene Fische, 136 Ctr. Eisen, 13 Dutzend Planken, 38 Dutzend Bretter, 150 Dutzend Rudern, 65 Dutzend Latten und Stangen und 5 Faden Brennholz. Von den Inseln an hiesiger Küste wurde außerdem nach Preußen 28,320 Kubikfuß Granitstein für Hafenbauten abgesandt. Die wichtigsten Artikel, welche hier im Jahre 1866 importirt wurden, waren verschiedene Manufakturwaaren von Hamburg und Lübeck, Salz von Spanien, Kaffee und Zucker via Dänemark, Baumwolle von England, Amerikanische Häute von Belgien, Tabak von Bremen und Arrak von Holland. Die wichtigsten Artikel, welche im verflossenen Jahre aus Carlshamn exportirt wurden, waren: Planken nach Häfen im Mittelmeere und Brasilien, Brennholz und Theer nach Dänemark, »pitprops« nach England u. s. w. Der Import geschah mit 159 Schiffen von zusammen 4554 Neulasten, dagegen verließen 160 Schiffe von 2853 Neulasten den hiesigen Hafen. 7 Dampfschiffe unterhalten fast tägliche Kommunikation mit In- und Ausland. Waaren werden hier meist per Kontant oder auf 3 Monate Zeit verkauft. Von hiesigen Fabriken hierselbst sind hauptsächlich zu erwähnen 2 große Spinnereien (Twistfabriken), eine bedeutende Sprit- und Essigfabrik, mehrere Destillationswerke, Gerbereien, Tabaks- und Cigarrenfabriken, Färbereien, Brauereien, Pianofortefabrik, Möbelfabrik, 3 Buchdruckereien ꝛc. Preußische Handlungsreisende besuchen auch unseren Platz und verkaufen meist Fabrikate von Westpreußen und Tuch. Die Hafenkosten betragen für Schiffe bei Ein- und Auslaufen 38 Oere pro Neulast und für Waaren $\frac{1}{2}$ pCt. vom Werthe.

Helsingör, im Mai. Im Jahre 1866 war die Schifffahrt durch Eis im Sunde nicht unterbrochen. Von den denselben passirenden Schiffen hielten 4068 aus der Ostsee und 2318 aus der Nordsee kommend, im Ganzen 6386 gegen 6662 Schiffe in 1865 hier an. Unter den Schiffen waren 2064 Englische, 1908 Norwegische, 571 Schwedische, 475 Holländische, 288 Preußische, 276 Französische, 255 Hannoversche (welche noch im vorigen Jahre unter der ehemaligen Hannoverschen Flagge fuhren), 185 Russische (zum größten Theil Finnländische), 114 Dänische, 79 Mecklenburgische, 43 Italienische, 43 Schleswigsche und Holsteinische, 34 Oldenburgische, 18 Nordamerikanische, 7 Hamburgische, 6 Bremische, 4 Lübeckische und 2 Portugiesische. In den Monaten Juni, Juli und August war die Frequenz am erheblichsten. Die Zahl der Preußischen Schiffer, welche widriger Winde halber, oder etwa um Bestimmungsorder zu empfangen, oder um sich mit kleinen Schiffsbedürfnissen zu versorgen, hier ans Land kamen, war gegen diejenige des Jahres 1865 um 48 Schiffe geringer. Der Handelsbetrieb Helsingörs, welcher fortwährend besonders in dem Verkehr mit den Sund passirenden Schiffen besteht, war im Jahre 1866 nicht sehr lebhaft. Die hier endende Nordseeländische Eisenbahn, welche in den Monaten Februar, März und April des Jahres 1865, weil Kopenhagen wegen Eis unzugänglich war, zum Transport von Waaren dorthin und von dorther vielfach benutzt wurde, ist wegen des gelinden Winters im vergangenen Jahre zu derartigen Transporten seltener benutzt worden. Der Gütertransport auf der Bahn in anderen Richtungen, z. B. zur Einfuhr von Vieh aus Schweden, war indeß im Zunehmen. Mit der von dem Ingenieur Carlé projektirten Hafenanlage jenseits Kronborg ist noch kein Anfang gemacht und es scheint zweifelhaft zu sein, ob es dem Unternehmer gelingt, die Mittel zu finden, um das Projekt durchzuführen. Das seit dem Jahre 1863 hier befindliche Patent-Slip war auch in dem vergangenen Jahre bei Ausbesserungen sowohl von Segel- als von Dampfschiffen sehr benutzt und lohnend. In den Hafen Helsingörs liefen im Jahre 1866 12 Preußische Schiffe ein, von welchen 5 Schiffe Ladungen aus Steinkohlen bestehend von England, 1 Schiff mit Holz und 1 Schiff mit Roggen von Danzig für den hiesigen Bedarf kamen, und die übrigen 5 Schiffe zur Ausbesserung erlittener Seeschäden Nothhafen suchten. Es wurden im Jahre 1866 189 Schiffe und kleinere Fahrzeuge, die Preußischen, welche Ladungen lieferten, mit eingeschlossen, von einem Tonnengehalt von 8144 Dänischen Kommerzlasten (à 5200 Pfd.) gegen resp. 200 Schiffe und 7663 Kommerzlasten im Jahre 1865 vom Auslande ein- und 181 Schiffe und kleinere Fahrzeuge von einem Tonnengehalt von 8397 Kommerzlasten, welche jedoch mit wenigen Ausnahmen in Ballast waren, nach dem Auslande ausklarirt. In jener Zahl von Schiffen und Fahrzeugen ist wie gewöhnlich die große Anzahl von Schwedischen Böten ohne Verdeck, welche dem hiesigen Orte aus den naheliegenden Häfen Schwedens Holz und Bretter zuführten, nicht inbegriffen. Außer diesen hier vom Auslande ein- und nach dem Auslande ausklarirten Schiffen waren 47 Schiffe von einem Tonnengehalt von 5321 Kommerzlasten verschiedener Nationen, mit Einschluß der vorerwähnten 5 Preußischen, wegen Havarie oder zur Ausbesserung minder erheblicher Seeschäden in den Helsingörer Hafen eingelaufen. Die Einfuhr des hiesigen Ortes direkt vom Auslande bestand hauptsächlich aus:

Steinkohlen, 107,888 Tonnen, von welchen 100,631 To. im Lande verbraucht wurden, von England,

Steinsalz, 910,300 Pfd., von Preußen (Staßfurth),

Anderes Salz, 702,636 Pfd., von England,

Wein, 62,274 Pfd., von Frankreich, Portugal und Spanien,

Branntwein von Trauben und Genever, 185 Oxhoft, von Frankreich und Holland,

Tauwerk, 28,242 Pfd., von Rußland,

Tabaksblätter und Cigarren, 10,083 Pfd., von Bremen, Holland und anderen Ländern,

Anderer Tabak, 14,664 Pfd., von verschiedenen Ländern, zum Theil via Kopenhagen,

Fichtenholz und Dielen, 101,101 Kubikfuß und 355 Kommerzlast, von Preußen, Norwegen und Schweden,

Weizen	292	Tonnen	von Preußen	und	Schweden,
Roggen	4340	„	„		„
Gerste	1236	„	„		„
Erbsen	476	„	„		„

Kolonialwaaren, als Kaffee, Zucker, Rum, Thee, Tabak außer der wie oben bemerkt, eingeführten Quantität, sowie Manufakturwaaren, Stangeneisen ꝛc., wurden dem hiesigen Orte wie gewöhnlich meist von Kopenhagen zugeführt. Außer aus Provisionen (gesalzenes Rind- und Schweinefleisch

resp. 381,129 und 278,552 Pfd., 597 To. Butter, 711 To. Graupen, 758 T. Erbsen, sowie bedeutende Quantitäten Schiffsbrod) und verschiedenen anderen Waaren, von welchen hier aus Land kommende Schiffer Einkäufe machten, bestand die Ausfuhr nach dem Auslande aus:

Weizen, vermahlenem	753	Tonnen,
Roggen	812	„
„ vermahlenem	1,517	„
Gerste	721	„
Hafer	2,244	„
Tauwerk	145,448	Pfund,
Kaffee	123,524	„
Steinkohlen	7,257	Tonnen.

Das angegebene Maaß und Gewicht ist das Dänische, das Verhältniß zu dem Preußischen ist folgendes:

1000 Berliner Scheffel = 395 Dänische Tonnen Getreide,

100 „ Quart = 118,8 Dänische Pott, deren 232 = 1 Oxhoft,

die Preußischen Pfunde sind mit den Dänischen gleich. Den Zolltarif anlangend, so ist das Gesetz die Zoll- und Schifffahrtsabgaben betreffend, vom 4. Juli 1863, den neuen Zolltarif enthaltend, von dem 1. April 1864 an in Kraft getreten. Bezüglich des Zinsfußes, des Ankaufs eingehender Waaren und des Besuchs des hiesigen Platzes von Preußischen Handlungsreisenden, sowie der Quarantaine-Vorschriften sind keine Veränderungen eingetreten. Der industrielle Betrieb des hiesigen Platzes und dessen Umgegend ist nicht erheblich.

Christiansund, im April. Zwei Preußische Schiffe haben in 1866 den hiesigen Hafen besucht. Dagegen wurden vom Auslande importirt:

			Werth versteuert hier ca.	
Roggen	19,700 Tonnen	à 4 Spd.	79,000	Spd.
Gerste und Erbsen	13,700 „	à 3½ „	48,000	„
Roggenmehl	161,000 Pfd.	à 4 Sh.	5,400	„
Weizenmehl	82,000 „	à 6 „	4,000	„
Salz	66,400 Tonnen	à 110 „	60,000	„
Steinkohlen	9,500 „	à 60 „	4,700	„
Branntwein	45,700 Pfd.	à 20 „	8,000	„
Wein	43,000 „	à 15 „	5,500	„
Syrup	322,300 „	à 4 „	10,800	„
Tabak und Cigarren	61,700 „	à 40 „	20,000	„
Kaffee	152,600 „	à 21 „	26,000	„
raffinirte Zucker	78,000 „	à 14 „	9,500	„
Havanna Zucker	44,400 „	à 12 „	4,500	„
Leder und Häute, rohe und getrocknete	65,400 „	à 20 „	11,000	„
Butter, Käse, Oel, Stearin ꝛc.	24,700 „	à 20 „	8,000	„
Spezereien und diverse Kolonialwaaren	20,100 „	à 18 „	3,000	„
Farben	22,500 „	à 10 „	2,000	„
Metallwaaren, Uhren, Glas und Porzellan	275,900 „	à 4 „	9,000	„
Segeltuch	28,200 „	ca. 1000 Rol. à 9 Spd.	9,000	„
Garne und Manufakturen	38,700 „	à 60 Sh.	20,000	„
Bettfedern	27,400 „	à 20 „	4,500	„
Papier	4,000 „	ca. 500 Rol. à 2 Spd.	1,000	„
Mauersteine und Dachpfannen	184,000 Stück	à 8—12 Spd.	1,400	„
Hanf	184,000 Pfd.	à 10 Sh.	15,300	„
		Totalwerth der Einfuhr vom Auslande ca.	370,000	Spd.
		Totalwerth der Fabrikwaaren vom Inlande „	130,000	„

Der Export nach dem Auslande bestand in 1866 aus folgenden Artikeln:

			Durchschnittlicher Werth inkl. Abladungsunkosten	
Thran	4,784	Tonnen à 16 Spd.	76,800	Spd.
Heringe	17,644	„ à 4 „	70,600	„
Fischrogen	4,983	„ à 10 „	50,000	„
Klippfische	691,295	Waag à 36 Pfd. à 1½ Spd. pro Waag	1,037,000	„
Stockfische	11,529	„ à 36 „ à 1⅕ „ „	13,900	„
Knochen	3,148	Komzlst. à 20 Spd.	63,000	„
		Totalwerth der Ausfuhr nach dem Auslande ca.	1,300,000	Spd.
		„ „ „ „ „ Inlande „	100,000	„

Drontheim, im April. Im Jahre 1866 sind in dem hiesigen Hafen 2 Preußische Schiffe angekommen. Vom Auslande wurde importirt: Baumwolle 208 Pfd., Baumwollengarn 135,565 Pfd., Kaffee 2,372,049 Pfd., rohe Häute 368,550 Pfd., Felle 67,346 Pfd., Gerste 70,070¼ To., Grütze 674½ To., Erbsen 1310½ To., Weizen 1278¾ To., Weizenmehl 824,511 Pfd., Roggen 67,783 To., Salz 45,220½ To., Steinkohlen 89,266 To., raffinirter Zucker 1,285,722 Pfd., Havanna-Zucker 497,977½ Pfd., Syrup 1,283,300 Pfd., Tabak 381,319 Pfd. Nach dem Auslande wurde in 1866 exportirt: Bein 363,672 Pfd., Garkupfer 773,946 Pfd., Klippfisch 138,836 Waag, Heringe 15,397¾ To., Stockfisch 26,876½ Waag, Holz 4806 Kommerzlasten, Thran 1955 To.

Santiago, 7. Juni. Da in Montevideo und einigen Häfen der Argentinischen Republik die Cholera ausgebrochen ist, so hat der Intendant der Provinz Valparaiso unter dem 3. d. M. verfügt, daß die von vorgedachten Häfen nach der Stadt Valparaiso kommenden Schiffe nicht zur freien Praktik zugelassen werden sollen, wenn nicht der Stadtarzt ihren Gesundheitszustand für befriedigend erklärt.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 52, 53, 54 und 55 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser,** Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan,** Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 37. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). **13. September 1867.**

Gesetzgebung.

Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 27. März 1867 (Gesetz-Sammlung S. 501)[1]) in die Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, des vormaligen Herzogthums Nassau, der ehemals freien Stadt Frankfurt und in die durch Gesetz vom 24. Dezember v. J. (Gesetz-Sammlung S. 876) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der ehemals Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des Oberamts Meisenheim.

(Staats-Anzeiger Nr. 211.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, auf den Antrag des Staats-Ministeriums, was folgt:

Das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, vom 27. März 1867 (Gesetz-Sammlung S. 501) wird in die Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, des vormaligen Herzogthums Nassau, der ehemals freien Stadt Frankfurt und in die durch das Gesetz vom 24. Dezember v. J. (Gesetz-Sammlung S. 876) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der vormals Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des Oberamts Meisenheim, eingeführt und zwar mit folgenden Abänderungen:

§. 1. Die im §. 4 des Gesetzes enthaltenen Worte:

»(Art. 73 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861.)«

fallen fort.

§. 2. Im dritten Absatze des §. 10 treten an die Stelle der Worte:

»vom 24. Juni 1861 (Gesetz-Sammlung S. 449)«

die folgenden Worte:

1) für das ehemalige Kurfürstenthum Hessen vom 3. Mai 1865,
2) für das ehemalige Herzogthum Nassau vom 2. Oktober 1861,
3) für die ehemals freie Stadt Frankfurt vom 17. Oktober 1861,
4) für die ehemals Bayerischen Gebietstheile vom 10. November 1861,
5) für die ehemals Hessen-Homburgischen Landestheile vom 25. August 1863,
6) für die ehemals Großherzoglich-Hessischen Landestheile vom 29. September 1862.

§. 3. Das im zweiten Satze des §. 47 enthaltene Wort:

»kaufmännischen«

fällt fort.

[1]) S. Handelsarchiv 1867. I. S. 381.

§. 4. An die Stelle der Vorschriften im ersten und zweiten Absatze des §. 50 tritt folgende Bestimmung:

»Das Konkursverfahren über das Vermögen der Genossenschaft richtet sich nach den für die einzelnen Landestheile geltenden allgemeinen Vorschriften.«

§. 5. An Stelle der Vorschrift im zweiten Absatze des §. 54 tritt folgende Bestimmung:

»Die Höhe der Ordnungsstrafen und das bei ihrer Festsetzung zu befolgende Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen, welche in den im §. 10 erwähnten Einführungsgesetzen für die durch das Handelsgesetzbuch angedrohten Ordnungsstrafen getroffen sind.«

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ems, den 12. August 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Münzwesen in den neu erworbenen Landestheilen.

(Staatsanzeiger Nr. 210.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und durch die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 555, 875 und 876) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausschluß der vormals Bayerischen Enklave Kaulsdorf, was folgt:

§. 1. In den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und durch die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, ausschließlich des Gebiets der vormaligen freien Stadt Frankfurt, treten die in dem älteren Staatsgebiete geltenden Bestimmungen über das Münzwesen, insbesondere das Münzgesetz vom 4. Mai 1857 (Gesetz-Samml. S. 305)[1]) mit der Maßgabe in Kraft, daß die im vormaligen Königreich Hannover und im vormaligen Kurfürstenthum Hessen nach der Thaler-Währung ausgeprägten Kourantmünzen und Silberscheidemünzen, sowie die Kupferscheidemünzen Kurhessischen Gepräges den Preußischen Landesmünzen gleichgestellt werden, und daß dem Handelsstande in Altona und dessen Umgebung die Rechnung in Mark-Banko gestattet bleibt.

§. 2. Bei Zahlungsverbindlichkeiten, welche auf die den Preußischen Landesmünzen nicht gleichgestellten seitherigen Landesmünzen der bezüglichen im §. 1 bezeichneten Gebietstheile lauten, findet die Umrechnung nach folgender Werthbestimmung statt:

1) zehn Hannoversche Pfennige gelten gleich zwölf Preußischen Pfennigen, 2) sieben Gulden Süddeutscher Währung gelten gleich vier Thalern Preußisch, 3) fünf Mark Kourant gelten gleich zwei Thalern Preußisch, 4) vier Thaler Dänischer Reichsmünze gelten gleich drei Thalern Preußisch.

Bei dieser Umrechnung werden Brüche, wenn sie weniger als einen halben Pfennig Preußisch betragen, außer Ansatz gelassen, wenn sie mehr als einen halben Pfennig betragen, für einen vollen Pfennig gerechnet. Bei fortlaufenden terminweisen Zahlungen findet die Abrundung nur für die Summe der während eines Kalenderjahres zu zahlenden Raten statt.

§. 3. Die Münzen Schleswig-Holsteinschen, Nassauischen und Hessen-Homburgschen Gepräges mit Ausschluß der Vereinsthaler (Art. 3 des Münzvertrages vom 28. Januar 1857, Gesetz-Samml. S. 312)[1]), sowie die Kupfermünzen Hannoverschen Gepräges sind nach den im §. 2 bestimmten Werthsverhältnissen gegen Preußische Landesmünzen einzulösen. Die Einlösungsfrist ist auf mindestens 4 Wochen festzusetzen und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt zu machen. Der Finanzminister hat das Nähere hierüber zu bestimmen und die Kassen zu bezeichnen, bei welchen eine jede von jenen Münzsorten zur Einlösung angenommen wird. Mit dem Ablaufe der Einlösungsfrist treten die aufgerufenen Münzen außer Kours, so daß dieselben von da ab in Zahlung nicht mehr angeboten werden dürfen.

§. 4. Bis zum 31. Dezember d. J. ist Jedermann verpflichtet, auch die den Preußischen Landesmünzen nicht gleich gestellten seitherigen Landesmünzen in den im §. 1 bezeichneten Gebietstheilen in Zahlung anzunehmen. Auch ist bis zu diesem Zeitpunkte die Rechnung in den seitherigen Landesmünzen gestattet.

§. 5. Im Gebiet der vormaligen freien Stadt Frankfurt ist Jedermann verpflichtet, bei Zahlungen der Staatskassen die Preußischen Landesmünzen und die ihnen gleichgestellten Münzen nach dem im §. 2 zu 2 bestimmten Werthsverhältnisse anzunehmen.

§. 6. Die für das ältere Staatsgebiet ergangenen Vorschriften wegen der Preußischen Kassenanweisungen finden fortan in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen Anwendung. — Die Kurhessischen Kassenanweisungen werden den Preußischen Kassenanweisungen gleichgestellt; auch sind in dem Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau die Noten der Nassauischen Landesbank von den Staatskassen fernerhin in Zahlung anzunehmen.

§. 7. Alle der gegenwärtigen Verordnung zuwiderlaufenden Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Der Finanzminister und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 24. August 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Schönhausen. Freiherr von der Heydt.
Graf von Itzenplitz. Graf zur Lippe. Graf zu Eulenburg.

Aufhebung der Durchfuhrzölle für den Transport per Eisenbahn in Rom.

(Annales du commerce extérieur Nr. 1717.)

Die Päpstliche Regierung hat durch Edikt vom 14. März 1867 die Zölle für die Durchfuhr von Waaren und Artikeln, welche das Römische Gebiet per Eisenbahn passiren, aufgehoben.

[1]) Siehe Handelsarchiv 1857 I. S. 624.

[1]) Siehe Handelsarchiv 1857 I. S. 405 u. 512.

Accise von inländischem Bier und Essig in den Niederlanden.

(Staats-Cour. Nr. 170.)

Wir Wilhelm III., von Gottes Gnaden König der Niederlande ꝛc.

Nachdem Wir in Erwägung gezogen haben, daß es nothwendig ist, in Verbindung mit den Gesetzen vom 2. August 1822 (Staatsblad Nr. 32) und vom 15. Mai 1859 (Staatsblad Nr. 38) nähere Bestimmungen über die Accise von inländischem Bier und Essig festzustellen:

So haben Wir, nach Anhörung des Staatsraths und in gemeinsamer Berathung mit den Generalstaaten, für gut befunden und verordnet, wie Wir hiermit für gut befunden und verordnen:

Art. 1. Die Accise von inländischem Bier kann auf Verlangen des Bierbrauers, statt nach dem Rauminhalte der steuerpflichtigen Geräthe, nach dem Maßstabe von drei und einem halben Cent pr. Pfd. gewöhnlichen rohen Malzschrots, welches zur Verfertigung des Biers verwendet wird, erhoben werden. Bei der Verwendung von anderm rohen oder ungebeuteltem oder geschrotenem oder ungeschrotenem Getreide ist davon derselbe Accisesatz zu entrichten.

Im Fall ein anderes zur weinigen Gährung geeignetes Rohmaterial zur Verwendung kommt, kann die Accise nach dem vorgedachten Betrage für eine solche Menge Material erhoben werden, welche eben so viel Alkohol zu liefern geeignet ist, wie ein Pfund gewöhnliches rohes Malzschrot.

Die für die Erhebung nach diesem Artikel erforderlichen Bestimmungen werden von Uns festgestellt.

Art. 2. Wir behalten Uns vor, unter Anordnung der nöthigen Maßregeln gegen Mißbrauch, auch andere Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften über die Accise von inländischem Bier und Essig zuzugestehen, wenn dies im Interesse des betreffenden Gewerbszweiges nöthig erscheint.

Diese Abweichungen erstrecken sich jedoch nicht auf den Betrag und die leitenden Grundsätze der Accise.

Art. 3. Die im Artikel 1 und 2 erwähnten Bestimmungen werden als allgemeine Maßregeln der inneren Verwaltung erlassen und finden auf alle Fabrikanten Anwendung, welche dies nach Maßgabe einer bei dem betreffenden Accise-Empfänger abzugebenden schriftlichen Erklärung verlangen.

Art. 4. Uebertretungen der von Uns nach Artikel 1 und 2 erlassenen Vorschriften werden mit einer Geldstrafe von fünfzig bis Vierhundert Gulden geahndet.

Das gegenwärtige Gesetz bleibt bis zum 31. Dezember 1870 in Kraft.

Verordnen und befehlen, Gegenwärtiges in das Staatsblad aufzunehmen, und daß alle Ministerialdepartements, Behörden, Kollegien und Beamten, die es angeht, auf die genaue Ausführung desselben halten.

Gegeben im Haag, den 7. Juli 1867.

Oeffnung der Zollämter zu Philippeville und Bona in Algerien für die Einfuhr von Geweben.

(Mon. univ. No. 223.)

Napoleon ꝛc. ꝛc.

Auf Vorschlag Unseres Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten,

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit England vom 13. Januar 1860 und der Additional-Konventionen vom 12. Oktober und 16. November desselben Jahres[1]);

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit Belgien vom 1. Mai 1861[2]);

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit Preußen vom 2. August 1862[3]);

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit Italien vom 17. Januar 1863[4]);

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit der Schweiz vom 30. Juni 1864[5]);

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit Schweden und Norwegen vom 14. Februar 1865[6]);

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit den Hansestädten Bremen, Hamburg und Lübeck vom 4. März 1865[7]);

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin vom 9. Juni 1865[8]);

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit Spanien vom 18. Juni 1865[9]);

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit den Niederlanden vom 7. Juni 1865[10]);

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit Oesterreich vom 11. Dezember 1866[11]);

Nach Einsicht der Ordonnanz vom 16. Dezember 1843 und des Gesetzes vom 11. Januar 1851;

Nach Einsicht unserer Dekrete vom 9. September 1861, vom 8. Januar, 15. Februar, 23. November 1862, 15. April, 10. Juli 1863 und 20. Januar 1864;

Nach Einsicht des Berichts Unseres Finanz-Ministers,

Haben verordnet und verordnen, was folgt:

Art. I. Die Zollämter von Philippeville und Bona werden wie die von Algier und Oran für die Einfuhr und Eingangsverzollung von nach dem Werthe tarifirten und in Algier unter den Bedingungen der oben angegebenen Verträge in Algerien eingeführten Geweben geöffnet.

Art. II. Unsere Minister des Krieges, des Ackerbaues, Handels und der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen, werden, ein jeder für seinen Ressort, mit der Ausführung gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Gegeben im Palaste der Tuilerien, den 7. August 1867.

---

1) Siehe Handelsarchiv 1860 I. S. 99, 124, 148, 169, 329, 426.
2) Siehe Handelsarchiv 1861 I. S. 470.
3) Siehe Handelsarchiv 1865 I. S. 493.
4) Siehe Handelsarchiv 1864 I. S. 374.
5) Siehe Handelsarchiv 1864 II. S. 236.
6) Siehe Handelsarchiv 1865 I. S. 679.
7) Siehe Handelsarchiv 1865 I. S. 712.
8) Siehe Handelsarchiv 1865. II. S. 261.
9) Siehe Handelsarchiv 1865. II. S. 247.
10) Siehe Handelsarchiv 1866 II. S. 293.
11) Siehe Handelsarchiv 1867. I. S. 1.

Statistik.

Uebersicht der im ersten Quartale 1867 im Zollverein zum Eingange verzollten oder zollfrei abgefertigten Gegenstände, verglichen mit dergleichen Abfertigungen im ersten Quartale 1866.

(Nach der amtlichen Aufstellung.)

Die Einnahme an Ein- und Ausgangs-Abgaben beträgt nach der nebenstehenden Vergleichung .... 4,767,560 Rthlr.

In dem ersten Vierteljahre des vorigen Jahres betrug dieselbe .... 4,815,393 „

so daß sich im laufenden Jahre eine Minder-Einnahme von .... 47,833 Rthlr. herausstellt.

Im Allgemeinen wird hinsichtlich des Einnahme-Resultats des abgelaufenen Jahrestheils bemerkt, daß neben den nachtheiligen Folgen, welche der vorjährige Krieg für Handel und Industrie gehabt hat, die noch immer andauernde Unsicherheit der politischen Lage von Einfluß auf dasselbe gewesen ist.

Was die stattgehabten Mindereinnahmen betrifft, so ist vorzugsweise bei Rohzucker für vereinsländische Siedereien der Ausfall von Erheblichkeit, indem von diesem Artikel weniger, als der vierte Theil der in den ersten drei Monaten des vorigen Jahres bezogenen Menge zur Eingangsverzollung gelangt ist. Es wird in dieser Beziehung angeführt, daß wegen der hohen Preise des Indischen Zuckers gegenwärtig zum größten Theile nur Rohzucker aus Runkelrüben in den Raffinerien verarbeitet wird. Auch bei dem Roheisen ist der Mindereingang von Erheblichkeit und soll derselbe durch die im Vereinslande gesteigerte Eisenproduktion herbeigeführt worden sein. Anderntheils wird hinsichtlich des verminderten Bezuges dieses Artikels angeführt, daß sich die Einfuhr desselben im vorigen Jahre ungewöhnlich gesteigert hatte, und daß daher noch erhebliche Vorräthe im Bestande verblieben waren. Der Ausfall bei trockenen Südfrüchten wird theils den vorhandenen Lagerbeständen, theils dem Umstande zugeschrieben, daß die vorjährige Ernte einen guten Ertrag nicht gegeben hat, außerdem aber auch angeführt, daß das Eintreffen der direkten Bezüge an Rosinen und Korinthen von den Griechischen Inseln durch die dort herrschenden Wirren verzögert worden sei.

Was die Mehrverzollungen betrifft, so ist hauptsächlich des vermehrten Eingangs von rohem Kaffee zu gedenken, auf welchen der Umstand von Einfluß gewesen sein soll, daß der reiche Ausfall der Ernte den Preis dieses Artikels auf den Holländischen Auktionen herabgedrückt hatte, was der nothwendigen Ergänzung der durch den starken Bedarf im Laufe des vorigen Jahres geräumten Bestände sehr zu statten gekommen ist. Der vermehrte Bezug von unbearbeiteten Tabaksblättern dürfte in dem lebhafteren Betriebe der Tabaks- und Cigarrenfabriken Erklärung finden.

A. Vergleichung der gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen des Zollvereins an Ein- und Ausgangs-Abgaben im 1. Quartal 1867 mit denen in demselben Zeitraume des Vorjahres.

Die zur gemeinschaftlichen Theilung gestellten Brutto-Zoll-Einnahmen betragen:

Vereinsstaaten.	Eingangs-Abgaben:				Ausgangs-Abgaben:				Zusammen:			
	im 1. Quartal 1867	im 1. Quartal 1866	im 1. Quartal 1867 also:		im 1. Quartal 1867	im 1. Quartal 1866	im 1. Quartal 1867 also:		im 1. Quartal 1867	im 1. Quartal 1866	im 1. Quartal 1867 also:	
			mehr	weniger			mehr	weniger			mehr	weniger
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
1. Preußen	2,639,987	2,714,757	.	74,770	2,788	9,947	.	7,159	2,642,775	2,724,704	.	81,929
Dazu ehemalige Landestheile von:												
a. Hannover	412,871	382,403	30,468	.	2,679	1,343	1,336	.	415,550	383,746	31,804	.
b. Kurhessen	89,872	86,559	3,313	.	.	.	.	.	89,872	86,559	3,313	.
c. Nassau	22,306	22,528	.	222	.	.	.	.	22,306	22,528	.	222
d. Frankfurt a. M. ...	188,008	194,246	.	6,238	704	.	704	.	188,712	194,246	.	5,534
Außerdem:												
Luxemburg	29,455	28,319	1,136	.	35	154	.	119	29,490	28,473	1,017	.
2. Bayern	325,090	316,861	8,229	.	136	.	136	.	325,226	316,861	8,365	.
3. Sachsen	538,792	542,592	.	3,800	524	.	524	.	539,316	542,592	.	3,276
4. Württemberg	71,577	69,659	1,918	.	.	.	.	.	71,577	69,659	1,918	.
5. Baden	150,018	154,034	.	4,016	11	121	.	110	150,029	154,155	.	4,126
6. Großherzogthum Hessen	124,620	130,333	.	5,713	5	.	5	.	124,625	130,333	.	5,708
7. Thüringen	71,265	69,960	1,305	.	.	.	.	.	71,265	69,960	1,305	.
8. Braunschweig	61,665	53,686	7,979	.	.	.	.	.	61,665	53,686	7,979	.
9. Oldenburg	35,150	37,428	.	2,278	2	463	.	461	35,152	37,891	.	2,739
Zusammen	4,760,676	4,803,365	54,348	97,037	6,884	12,028	2,705	7,849	4,767,560	4,815,393	55,701	103,534
				ab 54,348				ab 2,705				ab 55,701
				42,689				5,144				47,833

B. Uebersicht der im ersten Quartale 1867 im Zollverein zum Eingange verzollten oder zollfrei abgefertigten Gegenstände.

Pos. des Zolltarifs.	Waarengattung.	Tarifsatz. Rthlr.	Tarifsatz. Sgr.	Menge.
	I. Zum Eingange verzollte, beziehungsweise definitiv abgefertigte Waarenmengen.			
1.	Abfälle:			
a. 1.	Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne); von Glashütten &c.	frei.		8,842 Ctr.
2.	Thierische Abfälle zur Leimfabrikation (Leimleder)	frei.		2,851 „
b.	Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen &c.	frei.		378,045 „
Anm.	Künstliche Düngungsmittel und Düngesalz auf besondere Erlaubniß	frei.		42,252 „
c. 1.	Lumpen von Seide und gezupfte Charpie	frei.		1,022 „
2.	Lumpen anderer Art, Halbzeug aus Lumpen &c.	frei.		22,366 „
3.	Alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke	frei.		392 „
2.	Baumwolle und Baumwollenwaaren:			
a. 1.	Baumwolle, rohe; kardätschte, gekämmte, gefärbte	frei.		425,501 „
2.	Baumwoll-Watte	1	15	80 „
b.	Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt, mit Leinen &c.:			
1α.	ein- und zweidrähtiges, rohes	2	—	72,786 „
1β.	gebleichtes oder gefärbtes	4	—	592 „
2.	drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt	6	—	1,430 „
c.	Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen &c.:			
1.	rohe und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirte	10	—	1,494 „
2.	alle nicht unter 1. und 3. begriffene dichte Gewebe; rohe undichte Gewebe; Strumpfwaaren &c.	16	—	1,575 „
3.	alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Mussilin, Tüll &c., Spitzen und alle Stickereien	30	—	1,075 „
3.	Blei und Bleiwaaren, auch mit Spießglanz legirt:			
a. 1.	Rohes Blei in Blöcken, Mulden &c., altes Bruchblei	frei.		10,372 „
2.	Blei-, Silber- und Goldglätte; Mennige	—	7½	2,485 „
b. 1.	Gewalztes Blei	—	15	18 „
	Zum Schiffsbau	frei.		4 „
2.	Buchdruckerschriften	—	15	198 „
c.	Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schroot &c.	1	—	24 „
	Zum Schiffsbau	frei.		2 „
d.	Feine, auch lackirte Bleiwaaren; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien &c.	4	—	60 „
4.	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:			
a.	Grobe in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	2	—	59 „
b.	Feine, in Verbindung mit anderen Materialien &c.	4	—	139 „
5.	Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:			
a.	Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch &c.	3	10	5,076 „
Anm. 1. 1.	Bleiweiß, Zinkoxyd (Zinkweiß)	1	—	178 „
2.	Aetznatron; Bleizucker; gelbes, blausaures Kali; raffinirter Grünspan &c.	1	—	2,527 „
3.	Orseille und Persio	1	—	1,007 „
Anm. 2. 1.	Alaun	—	20	407 „
2.	kalzinirte Soda; doppeltkohlensaures Natron	—	20	10,753 „
Anm. 3. 1.	Farbehölzer in Blöcken, gemahlen oder geraspelt	frei.		113,174 „
2.	Krapp	frei.		8,998 „
3.	Eckerdoppern (Knoppern)	frei.		3,697 „
4.	schwefelsaures und salzsaures Kali	frei.		3,181 „
5.	Indigo	frei.		9,199 „
6.	Berlinerblau; blaue und grüne Kupferfarben; Indigokarmin &c.	frei.		3,129 „
7.	Andere Färbe- und Gerbematerialien, nicht besonders genannte	frei.		59,577 „
8.	Knochenkohle und Knochenmehl	frei.		44,426 „
9.	Mineralwasser, künstliches und natürliches	frei.		1,343 „
10.	Pott- (Waid-) Asche	frei.		21,569 „
11.	Salpeter, roh und gereinigt	frei.		79,287 „
12.	Salpetersäure	frei.		317 „
13.	Schwefel	frei.		35,750 „
14.	Schwefelsäure	frei.		4,645 „

Pos. des Zoll-tarifs.	Waarengattung.	Tarifsatz. Rthlr.	Sgr.	Menge.
5. a.	Droguerie-, ꝛc. (Fortsetzung).			
Anm. 3. 15.	Zündwaaren	frei.		9,989 Ctr.
16.	Alle übrigen, vorstehend nicht besonders genannten, zu Anm. 3. gehörenden Artikel	frei.		22,923 „
Anm. 4. 1.	Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol; Zinkvitriol	—	15	456 „
2.	Leim und Gelatine; Kitte	—	15	4,082 „
3.	Ricinusöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung ꝛc.	—	15	62 „
4.	Alle übrigen in der Anm. 4. aufgeführten Gegenstände	—	15	12,217 „
Anm. 5. 1.	Chlormagnesium, schwefelsaure und kohlensaure Magnesia; Lakritzensaft	2	—	770 „
2.	Ultramarin	2	—	6 „
Anm. 6.	Kadmiumgelb; chromsaure Erd- und Metallsalze; Kasselergelb	1	15	40 „
Anm. 7. 1.	Eisenvitriol (grüner)	—	5	13,177 „
2.	Gemahlene Kreide	—	5	2,639 „
3.	Schwefelsaures Natron (Glaubersalz); schwefligsaures ꝛc. Natron	—	5	1,048 „
Anm. 8.	Oxalsäure und oxalsaures Kali	1	10	242 „
Anm. 9.	Salzsäure	—	2½	948 „
Anm. 10.	Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda	—	7½	2,958 „
b. 1.	Rohe Erzeugnisse zum Gewerbegebrauch	frei.		46,474 „
2. 1.	Wurmsaamen, Wurmrinde ꝛc., Wurmmoos	—	15	535 „
2.	Chinarinde	—	15	4,214 „
3.	Andere rohe Erzeugnisse zum Medizinalgebrauche	—	15	5,365 „
6.	Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:			
a.	Roheisen aller Art, altes Brucheisen	—	7½	337,926 „
	Zum Schiffsbau	frei.		79 „
	Laut Uebereinkunft	frei.		3,632 „
b 1.	Geschmiedetes ꝛc. Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen	—	25	7,647 „
	Zum Schiffsbau	frei.		2,551 „
b 2.	Eisenbahnschienen	—	25	22,464 „
b 3.	Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl	—	25	11,918 „
b 4.	Eisen- und Stahldraht von mehr als ¼ Pr. Linie Durchmesser	—	25	1,478 „
b 5.	Eisen, welches zu groben Bestandtheilen ꝛc. roh vorgeschmiedet ist ꝛc.	—	25	1,094 „
b. Anm. 1.	Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung ꝛc. für Stahlfabriken	—	15	. „
b. Anm. 2.	Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen	—	17½	. „
c 1.	Eisen- und Stahldraht von ¼ Pr. Linie und darunter Durchmesser	1	5	2,603 „
c 2.	Schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten	1	5	10,460 „
	Zum Schiffsbau	frei.		41 „
c 3.	Façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten	1	5	2,296 „
	Zum Schiffsbau	frei.		2,036 „
	Laut Uebereinkunft	frei.		80 „
d.	Gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten	1	22½	8 „
e 1.	Weißblech	2	15	1,347 „
	Zum Schiffsbau	frei.		1 „
e 2.	Gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren	2	15	5,383 „
f.	Eisen- und Stahlwaaren:			
1.	Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten ꝛc.	—	12	28,880 „
	Zum Schiffsbau	frei.		101 „
	Laut Uebereinkunft	frei.		1 „
f. 2α.	Grobe, die aus geschmiedetem Eisen ꝛc. gefertigt sind, nicht abgeschliffen, noch gefirnißt ꝛc.	1	10	5,201 „
	Zum Schiffsbau	frei.		121 „
	Laut Uebereinkunft	frei.		1 „
2β.	Andere dergleichen, nicht polirte, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte ꝛc.	2	20	5,363 „
	Zum Schiffsbau	frei.		1 „
3α.	Feine, aus feinem Eisenguß ꝛc.	4	—	1,085 „
3β.	Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl ꝛc., Uhrfournituren ꝛc. aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art	10	—	571 „
7.	Erden, Erze und edle Metalle:			
a.	Eisenerz; Eisen- und Stahlsteinstufen	frei.		501,478 „
b.	Galmei; Zinkblende	frei.		58,961 „
c.	Farbenerden	frei.		13,119 „
d.	Alle anderen unter Pos. 7. aufgeführten Erden ꝛc.	frei.		408,391 „
8.	Flachs ꝛc.:			
a.	Flachs, Werg, Hanf und Heede, roh, geröstet ꝛc.	frei.		358,424 „
b.	Jute	frei.		8,233 „
c.	Andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle	frei.		1,026 „

Pos. des Zolltarifs.	Waarengattung.	Tarifsatz. Rthlr.	Sgr.	Menge.
9.	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:			
a 1.	Weizen	frei.		2,671,916 Schfl.
a 2.	Roggen	frei.		2,222,971 Schfl.
	Außerdem	frei.		202 Ctr.
a 3.	Gerste, auch gemalzte	frei.		657,919 Schfl.
a 4.	Alle übrigen Gattungen von Getreide	frei.		749,994 Schfl.
a 5.	Hülsenfrüchte	frei.		98,918 Schfl.
	Außerdem	frei.		1 Ctr.
b 1.	Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel	frei.		4,009 „
b 2. 1.	Oelsämereien	frei.		325,033 „
2.	Kleesaat	frei.		67,210 „
	Alle übrigen Sämereien; frische Beeren ꝛc.	frei.		36,427 „
c. 1.	Seegras (Seetang)	frei.		2,187 „
2.	Garten- und Futtergewächse, frische; Blumenzwiebeln, Kartoffeln ꝛc.	frei.		126,709 „
10.	Glas und Glaswaaren:			
a.	Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	—	5	906 „
b. 1.	Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes ꝛc.	—	20	1,675 „
b. 2.	Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün ꝛc.)	—	20	2,453 „
c.	Gepreßtes, geschliffenes ꝛc. Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern ꝛc.	2	20	9,316 „
d 1.	Spiegelglas, rohes ungeschliffenes	—	15	14,790 „
d 2.	Geschliffenes Spiegelglas, belegt oder unbelegt	4	—	30 „
e.	Farbiges, bemaltes ꝛc. Glas; auch Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien ꝛc.	4	—	1,651 „
Anm. zu c. e.	Glasmasse, sowie Glasröhren ꝛc. zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei; auch Glasurmasse	—	15	195 „
11.	Haare von Thieren ꝛc.:			
a. 1.	Haare; einschließlich der Menschenhaare; roh, gehechelt ꝛc.; Schreibfedern (Federspulen) ꝛc.	frei.		5,631 „
2.	Bettfedern	frei.		12,368 „
b. 1.	Haare, gesponnen ꝛc.; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht anderweit begriffen sind	—	15	31 „
2.	Borsten	—	15	2,993 „
c.	Oeltücher, ingl. ganz grobe Fußdecken ꝛc.; ganz grobe Filze	—	15	279 „
d.	Andere Gewebe ꝛc., sofern mindestens die ganze Kette ꝛc. aus Haaren besteht; Filze, andere	8	—	13 „
12.	Häute und Felle:			
a. 1.	Rohe (grüne, gesalzene ꝛc.), Häute und Felle zur Lederbereitung	frei.		143,410 „
2.	Rohe, behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle	frei.		8,867 „
3.	Rohe Hasen- und Kaninchenfelle	frei.		4,575 „
4.	Rohe, frische und getrocknete Seehund- und Robbenfelle	frei.		19 „
b.	Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	—	20	3,767 „
13.	Holz und andere Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus:			
a. 1.	Brennholz, auch Reisig	frei.		18,673 Klafter
2.	Holzkohlen	frei.		7,232 Ctr.
3.	Holzborke oder Gerberlohe	frei.		28,735 „
4.	Lohkuchen	frei.		29 „
b. 1.	Blöcke oder Balken von hartem Holze	frei		23,689 Schiffslast
	Außerdem	frei.		14 Stück
2.	Blöcke oder Balken von weichem Holze	frei.		40,324 Schiffslast
	Außerdem	frei.		4,785 Stück
3.	Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben ꝛc.)	frei.		38,428 Schiffslast
	Außerdem	frei.		520 Stück
	Außerdem	frei.		60 Ctr.
4.	Außereuropäische Hölzer für Tischler ꝛc. in Blöcken und Bohlen	frei.		30,872 „
5.	Wallfischbarden, rohes Fischbein	frei.		1,031 „
6.	Alle anderen vegetabilischen ꝛc. Schnitzstoffe, nicht besonders genannt	frei.		37,688 „
c.	Grobe, rohe ungefärbte Böttcher- ꝛc. Arbeiten; grobe gebrauchte Böttcherwaaren ꝛc.	frei.		44,993 „
	Laut Uebereinkunft	frei.		1 „

Pos. des Zoll-tarifs.	Waarengattung.	Tarifsatz. Rthlr.	Tarifsatz. Sgr.	Menge.
13.	Holz ꝛc. (Fortsetzung.)			
d. 1.	Holz in geschnittenen Fournieren	—	15	2,658 Ctr.
2.	Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel	—	15	3,065 „
3.	Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes	—	15	134 „
e.	Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischlerarbeiten, welche gefärbt ꝛc. sind; gerissenes Fischbein	1	—	2,551 „
	Laut Uebereinkunft	frei.		2 „
f.	Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaaren ꝛc.; Holzbronze, Bleistifte ꝛc.	4	—	1,868 „
g.	Gepolsterte, auch überzogene Möbel aller Art	3	10	112 „
	Laut Uebereinkunft	frei.		2 „
14.	Hopfen	2	15	4,492 „
15.	Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:			
a.	Instrumente:			
1.	Musikalische	4	—	781 „
2.	Astronomische, chirurgische, optische ꝛc.	frei.		240 „
b.	Maschinen:			
1.	Lokomotiven, Tender und Dampfkessel	1	15	1,050 „
	Laut Uebereinkunft	frei.		505 „
2 α.	überwiegend aus Holz	—	15	3,957 „
2 β.	überwiegend aus Gußeisen	—	15	34,670 „
	Zum Schiffsbau	frei.		4 „
	Laut Uebereinkunft	frei.		160 „
b. 2 γ.	überwiegend aus Schmiedeeisen oder Stahl	—	25	6,381 „
	Zum Schiffsbau	frei.		1 „
2 δ.	überwiegend aus anderen unedlen Metallen	1	10	324 „
3 α.	Gravirte Walzen aus unedlen Metallen zum Druck ꝛc. von Geweben	2	—	79 „
3 β.	Nicht gravirte Walzen zum Druck ꝛc. von Geweben	—	15	556 „
4.	Kratzen und Kratzenbeschläge	6	—	636 „
c. 1.	Eisenbahn-Fahrzeuge, vom Werth 10 pCt.	.	.	27 Stückzahl
	Desgl. Verzollungswerth	.	.	19,089 Rthlr.
c. 2.	Andere Wagen oder Schlitten mit Leder- oder Polsterarbeit	50	—	18 Stück
d. 1.	Hölzerne See- und Flußschiffe, vom Werth 5 pCt.	.	.	92 Stückzahl
	Laut Uebereinkunft	frei.		6 „
	Desgl. Verzollungswerth	.	.	5,501 Rthlr.
	Laut Uebereinkunft	frei.		6,410 „
d. 2.	Eiserne See- und Flußschiffe, vom Werth 8 pCt.	.	.	. Stückzahl
	Außerdem	frei.		3 „
	Desgl. Verzollungswerth	.	.	. Rthlr.
	Laut Uebereinkunft	frei.		16,412 „
16.	Kalender	.	.	7 Ctr.
17.	Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus:			
a. 1.	Kautschuck in der ursprünglichen Form von Schuhen ꝛc.	frei.		7,166 „
2.	Gereinigte oder ungereinigte rohe Guttapercha	frei.		144 „
b. 1.	Kautschuckfäden außer Verbindung mit anderen Materialien ꝛc.	—	15	234 „
2.	Kautschuckplatten; aufgelöstes Kautschuck	—	15	432 „
c.	Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren ꝛc. aus unlackirtem ꝛc. Kautschuck ꝛc.	4	—	171 „
d.	Waaren aus lackirtem ꝛc. Kautschuck ꝛc.	10	—	149 „
e.	Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt	15	—	95 „
e. Anm.	Kautschuck-Drucktücher für Fabriken, Kratzenleder, künstliches für Kratzenfabriken, auf Erlaubnißscheine unter Kontrole	2	—	87 „
f.	Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	25	—	74 „
18.	Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren:			
a.	Fertige Kleider ꝛc., auch Putzwaaren von Seide oder Floretseide ꝛc.	40	—	77 „
b. 1.	Andere fertige Kleider ꝛc., künstliche Blumen, zugerichtete Schmuckfedern	30	—	362 „
2.	Herrenhüte von Seide, unstaffirt, staffirt oder garnirt	30	—	6 „
c.	Fertige Kleider ꝛc. von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen ꝛc.	25	—	19 „
d.	Herrenhüte von Filz, aus Wolle ꝛc., unstaffirt, staffirt oder garnirt	15	—	57 „

Pos. des Zolltarifs.	Waarengattung.	Tarifsatz. Rthlr.	Tarifsatz. Sgr.	Menge.
18.	**Kleider ꝛc. (Fortsetzung.)**			
e.	Leinene Leibwäsche	10	—	52 Ctr.
Anm.	Getragene Kleider und Leibwäsche, wenn sie nicht zum Verkauf eingehen	—	15	419 „
19.	**Kupfer und andere nicht genannte unedle Metalle und Waaren daraus:**			
a.	Kupfer ꝛc. in rohem Zustande oder als alter Bruch ꝛc.	frei.		29,656 „
b.	Kupfer ꝛc., geschmiedet oder gewalzt, in Stangen oder Blechen, auch Draht	1	22½	630 „
	Zum Schiffsbau	frei.		430 „
c.	Kupfer ꝛc. in Blechen und Draht, plattirt	4	—	3 „
d. 1.	Drahtgewebe aus Kupfer ꝛc.	3	—	14 „
d. 2.	Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren, auch in Verbindung mit Holz ꝛc. ohne Politur und Lack	2	20	445 „
	Zum Schiffsbau	frei.		53 „
d. 3.	Andere Kupferschmiede- ꝛc. Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien	4	—	1,478 „
20.	**Kurze Waaren:**			
a.	ganz oder theilweise aus edlen Metallen ꝛc. gefertigt; Taschenuhren, echtes Blattgold und Blattsilber	50	—	120 „
	Zum Schiffsbau	frei.		2 „
b.	ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen ꝛc. Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren ꝛc.	15	—	600 „
21.	**Leder und Lederwaaren:**			
a.	Leder aller Art ꝛc., Pergament, Stiefelschäfte	2	—	3,483 „
b.	Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	6	12	417 „
b. Anm.	Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte ꝛc. Ziegen- und Schaaffelle	—	15	4,681 „
c.	Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren ꝛc.	4	—	559 „
d.	Feine Lederwaaren von Korduan ꝛc.; feine Schuhe aller Art	10	—	314 „
e.	Handschuhe	13	10	48 „
22.	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:**			
a.	Rohes Garn:			
1 α.	von Flachs oder Hanf, Maschinengespinnst	2	—	28,499 „
1 β.	von Flachs oder Hanf, Handgespinnst	frei.		2,548 „
2.	von Jute oder anderen nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen	—	15	904 „
b.	Gebleichtes ꝛc. Leinengarn; ferner gefärbtes Garn	3	—	14,550 „
c.	Zwirn, roh, gebleicht oder gefärbt	4	—	3,788 „
d.	Ungebleichte Seilerwaaren; Decken aus losen Fasern	—	15	805 „
	Laut Uebereinkunft	frei.		3 „
e. 1.	Graue Packleinwand	-	10	10,923 „
2.	Segeltuch	—	20	269 „
	Laut Uebereinkunft	frei.		8 „
f.	Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	4	—	1,484 „
	Außerdem nach Ausn. aa. und bb. des Tarifs	frei.		11,463 „
g.	Gebleichte, gefärbte ꝛc. Leinwand; gebleichter ꝛc. Zwillich und Drillich ꝛc., Batist und Linon	10	—	670 „
h.	Bänder, Borten, Fransen, Gaze ꝛc.; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden	20	—	11 „
i.	Zwirnspitzen	40	—	15 „
23.	**Lichte:**			
a. 1.	Talglichte	1	15	38 „
2.	Stearinlichte	1	15	1,035 „
b.	Andere Lichte	2	—	45 „
24.	**Literarische und Kunstgegenstände:**			
a.	Papier, beschriebenes; Bücher in allen Sprachen; Kupferstiche, Stiche anderer Art ꝛc.	frei.		6,686 „
b.	Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke ꝛc. zum Gebrauch für den Druck auf Papier	frei.		187 „
c.	Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor ꝛc.; Medaillen	frei.		989 „

Pos. des Zoll-tarifs.		Waarengattung.	Tarifsatz. Rthlr.	Sgr.	Menge. Rthlr.
25.		Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:			
a.		Bier aller Art, auch Meth	—	20	18,274 Ctr.
b.		Branntwein aller Art, auch Arak, Rum ꝛc. in Fässern und Flaschen	6	—	15,386 „
		Aus den Exklaven	frei.		74 „
c.		Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe	11	—	312 „
		Außerdem	—	15	8 „
d.		Essig aller Art in Fässern	1	10	167 „
e.	α.	Wein und Most, auch Cider in Fässern	4	—	51,947 „
		Aus den Exklaven	frei.		1,488 „
	β.	Wein und Most, auch Cider in Flaschen	4	—	14,104 „
	γ.	Essig in Flaschen oder Kruken	4	—	8 „
f.		Butter	1	10	7,961 „
		Außerdem	8	20	73 „
		Außerdem	frei.		9 „
		Außerdem	1	—	293 „
		Aus den Exklaven	frei.		41 „
g.		Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes; Schinken ꝛc.	—	15	8,692 „
		Laut Uebereinkunft	frei.		51 „
		Aus den Exklaven	frei.		4 „
h.		Südfrüchte:			
	1.	Frische, Apfelsinen, Citronen ꝛc.	2	—	25,502 „
		Frische, ausgezählte	100 St.	20 Sgr.	30,261 Stück
	2 α.	Getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln ꝛc.	4	—	34,880 Ctr.
	2 β.	Kastanien, Johannisbrot, Maronen; Pinienkerne	—	15	3,213 „
i.		Gewürze:			
	1.	Pfeffer und Piment	6	15	11,088 „
	2.	Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe	6	15	1,499 „
	3.	Alle übrigen, nicht besonders genannt	6	15	2,407 „
k.		Heringe	1	—	39,264 Tonnen
l.		Honig	—	10	6,266 Ctr.
m.	1.	Roher Kaffee und nicht unter 3. genannte Kaffee-Surrogate	5	—	328,496 „
	2.	Kakao in Bohnen und Kakaoschalen	6	15	6,010 „
	3.	Gebrannte oder gemahlene Cichorien	—	20	26 „
n.	1.	Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade ꝛc.	11	—	183 „
	2.	Kaviar und Kaviar-Surrogate (eingesalzener Fischrogen)	11	—	1,199 „
o.		Käse aller Art	1	20	10,709 „
p.	1.	Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk ꝛc.	7	—	1,809 „
p.	2. 1.	Getrocknete Cichorien	—	15	2,679 „
	2.	Fische, nicht anderweit genannt	—	15	28,998 „
p.	3. 1.	Getrocknetes oder gebackenes Obst	frei.		24,150 „
	2.	Alle übrigen unter Pos. 25. p. 3. aufgeführten Gegenstände	frei.		5,855 „
q.	1.	Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke, Arrowroot, Sago ꝛc.	2	—	2,266 „
q.	2.	Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten ꝛc.	frei.		268,342 „
r.		Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern ꝛc.	2	—	5,189 „
s.		Reis:			
	1.	geschälter	1	—	104,929 „
	2.	ungeschälter	—	20	16 „
t.		Salz (Kochsalz, Steinsalz)			36,661 „
		Kochsalz aus Prozessen			24 „
u.		Syrup	2	15	17,578 „
v.		Tabak:			
	1.	Unbearbeitete Tabaksblätter und Stengel	4	—	173,774 „
	2.	Tabaksfabrikate:			
	α.	Rauchtabak in Rollen oder geschnitten ꝛc.	11	—	2,431 „
	β1.	Cigarren	20	—	2,911 „
	β2.	Schnupftabak	20	—	18 „
w.		Thee	8	—	3,170 „
x.		Zucker:			
	1.	Brot- und Hut-, Kandis, Bruch- oder Lumpen-, auch weißer gestoßener Zucker	7	10	433 „
	2.	Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	6	—	99 „
	3.	Rohzucker für inländische Siedereien ꝛc.	4	7½	9,614 „

Pos. des Zolltarifs.	Waarengattung.	Tarifsatz. Rthlr.	Tarifsatz. Sgr.	Menge.
26.	**Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:**			
a. 1.	Oel aller Art in Flaschen oder Kruken	—	25	176 Ctr.
2.	Baumöl in Fässern	—	25	5,234 „
Anm. zu a. 1.	Baumöl in Fässern, wenn bei der Abfertigung auf den Centner 1 Pfd. Terpentinöl ɪc. zugesetzt wird	frei.		37,068 „
a. 2. 1.	Leinöl in Fässern	—	15	52,760 „
2.	Anderes Oel in Fässern	—	15	32,463 „
a. 3.	Palmöl (Palmbutter) und Kokosnußöl	—	5	30,480 „
b. 1. 1.	Fischthran	—	15	28,524 „
2.	Paraffin, Wallrath	—	15	162 „
b. 2.	Fischspeck	—	10	11 „
b. 3. 1.	Talg (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schafvieh)	frei.		19,951 „
2.	Anderes Thierfett, ungeschmolzen und eingeschmolzen	frei.		25,929 „
c.	Stearin, einschließlich Stearinsäure	1	—	273 „
d.	Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	frei.		55,672 „
27.	**Papier und Pappwaaren:**			
a.	Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspähne ɪc.	—	15	2,219 „
b.	Ungeleimtes ordinäres Papier	1	—	2,544 „
c. 1.	Papiertapeten	1	10	1,530 „
2.	Waaren aus Papier, Pappe ɪc.	1	5	847 „
3.	Alles andere, auch lithographirtes, bedrucktes ɪc. Papier	1	10	6,134 „
d.	Waaren aus Papier, Pappe ɪc. in Verbindung mit anderen Materialien ɪc.	4	—	123 „
28.	**Pelzwerk (Kürschnerarbeit):**			
a.	Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken ɪc.	22	—	6 „
b.	Fertige nicht überzogene Schafpelze, desgl. weißgemachte ɪc., nicht gefütterte Angora- ɪc. Felle ɪc.	6	—	35 „
29.	**Schießpulver**	2	—	20 „
30.	**Seide und Seidenwaaren:**			
a.	Seidenkokons; Seide, abgehaspelte (Greze) oder gesponnene, Floretseide, gekämmt ɪc. nicht gefärbt ɪc.	frei.		9,265 „
b.	Seide und Floretseide, gefärbt	4	—	634 „
c.	Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	40	—	1,159 „
d.	Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle ɪc.	30	—	976 „
31.	**Seife und Parfümerien:**			
a.	Grüne, schwarze und andere Schmierseife	—	25	52 „
b.	Gemeine feste Seife	—	25	534 „
c.	Feine Seife in Täfelchen, Kugeln, Büchsen ɪc.	2	—	74 „
d.	Parfümerien aller Art	3	10	400 „
32.	**Spielkarten**	10	—	2 „
33.	**Steine und Steinwaaren:**			
a.	Steine, rohe oder bloß behauene; Flintensteine; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen ɪc.	frei.		271,196 „
b.	Edelsteine, auch nachgeahmte, geschliffene; Perlen und Korallen ɪc.	—	15	369 „
c.	Waaren aus Halb-Edelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien ɪc.	8	—	1 „
d 1.	Waaren aus allen anderen Steinen ɪc. außer Verbindung mit anderen Materialien ɪc.	—	5	1,063 „
d 2.	Waaren aus allen anderen Steinen ɪc. in Verbindung mit anderen Materialien ɪc.	4	—	111 „
34.	**Steinkohlen, Braunkohlen, Torf:**			
a. 1.	Braunkohlen	frei.		2,156,142 „
2.	Torf, Torfkohlen	frei.		8,719 „
b.	Steinkohlen	frei.		4,038,475 „

Pos. des Zolltarifs.	Waarengattung.	Tarifsatz. Rthlr.	Sgr.	Menge.
35.	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:			
a.	Ordinäre Matten und Fußdecken von Bast ꝛc., auch andere Schilfwaaren:			
1.	Ungefärbte ꝛc.	—	5	1,288 Ctr.
2.	Gefärbte	1	—	34 „
b.	Strohbänder aller Art; Strohbesen	—	20	357 „
c.	Stroh- und Bastgeflechte, mit Ausnahme der Strohbänder; Decken von ungespaltenem Stroh	4	—	24 „
d.	Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen ꝛc.:			
1.	Ohne Garnitur	—	2	98,107 Stück
2.	Mit Garnitur	—	4	8,598 „
36.	Theer, Pech ꝛc.:			
1.	Theer, Pech und Asphalt (Bergtheer)	frei.		29,152 Ctr.
2.	Harze aller Art	frei.		51,325 „
3.	Petroleum, roh und gereinigt	frei.		272,403 „
4.	Theer und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin ꝛc.	frei.		3,602 „
5.	Harzöl, Terpentin, Terpentinöl	frei.		18,504 „
37.	Thiere und thierische Produkte ꝛc.:			
a.	Alle lebende Thiere ꝛc.; Geflügel und kleines Wildpret ꝛc.; frische Fische ꝛc.	frei.		23,624 Stück
	Außerdem	frei.		15,009 Ctr.
b.	Eier und Milch	frei.		21,667 „
c.	Bienenstöcke mit lebenden Bienen	frei.		6 Stück
d. 1.	Thierische Blasen und Därme; andere thierische Produkte ꝛc.	—	15	3,078 Ctr.
2.	Wachs	—	15	2,942 „
3.	Waschschwämme	—	15	379 „
38.	Thonwaaren:			
a.	Fliesen, Mauer- und Dachziegel ꝛc., gemeine Ofenkacheln ꝛc., gemeines Töpfergeschirr	frei.		94,849 „
b 1.	Einfarbige oder weiße Thonwaaren	1	20	157 „
b 2.	Bemalte, bedruckte, vergoldete ꝛc. Thonwaaren	2	—	219 „
c.	Weißes Porzellan	1	20	417 „
d. 1.	Porzellan, weißes mit farbigen Streifen, farbiges, bemaltes, vergoldetes	4	—	524 „
2.	Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien ꝛc.	4	—	261 „
39.	Vieh:			
a. 1.	Pferde	1	10	12,231 Stück
	Aus den Enklaven	frei.		2 „
2.	Maulesel, Maulthiere, Esel	1	10	2 „
Anm. zu a. 1.	Füllen, welche der Mutter folgen	frei.		. „
2.	Füllen unter 1 Jahre auf der Grenze von Harburg bis Leer	—	15	2 „
b 1.	Ochsen und Zuchtstiere	2	15	1,062 „
	Außerdem	1	10	8,865 „
	Außerdem	1	—	7 „
	Aus den Enklaven	frei.		54 „
b 2.	Kühe	1	15	1,140 „
	Außerdem	1	—	3,193 „
	Aus den Enklaven	frei.		24 „
b 3.	Jungvieh	1	—	167 „
	Außerdem	—	20	1,025 „
	Aus den Enklaven	frei.		15 „
b 4.	Kälber	frei.		6,728 „
c 1.	Gemästete und magere Schweine	—	20	110,197 „
	Aus den Enklaven	frei.		37 „
c 2.	Spanferkel	—	5	16,673 „
	Aus den Enklaven	frei.		81 „
d.	Hammel	—	15	625 „
e.	Anderes Schafvieh und Ziegen	frei.		2,742 „
	Aus den Enklaven	frei.		88 „

Pos. des Zoll-tarifs.	Waarengattung.	Tariffatz. Rthlr.	Sgr.	Menge.
40.	Wachstuch ꝛc.:			
a.	Grobes, unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	—	20	237 Ctr.
b.	Alle anderen Gattungen von Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft	2	—	905 „
41.	Wolle ꝛc., sowie Waaren daraus:			
a. 1.	Schafwolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene	frei.		150,021 „
2.	Hasen- und Kaninchenhaare	frei.		427 „
3.	Ziegen- und Biberhaare u. s. w.	frei.		342 „
b 1.	Wollengarn, einfaches, ungefärbt oder gefärbt; doublirtes, ungefärbt; Watten	—	15	49,784 „
b 2.	Wollengarn, doublirtes, gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes ꝛc.	4	—	3,519 „
c 1.	Wollene Stickereien, Spitzen und Tülle	30	—	35 „
c 2.	Gedruckte wollene Waaren aller Art	25	—	762 „
c 3.	Unbedruckte, ungewalkte wollene Waaren; Posamentier- ꝛc. Waaren ꝛc.	10	—	4,809 „
c 4. 1.	Fußteppiche	10	—	231 „
2.	Unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren	10	—	4,248 „
c 5.	Tuchleisten	frei.		49 „
42.	Zink und Zinkwaaren:			
a.	Roher Zink; alter Bruchzink	frei.		19,915 „
b.	Zinkbleche	—	15	72 „
	Zum Schiffsbau	frei.		28 „
c.	Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz ꝛc.	1	—	80 „
	Zum Schiffsbau	frei.		3 „
	Laut Uebereinkunft	frei.		1 „
d.	Feine, auch lackirte Zinkwaaren ꝛc.	4	—	92 „
43.	Zinn und Zinnwaaren:			
a.	Zinn in Blöcken, Stangen ꝛc.; altes Bruchzinn	frei.		13,194 „
b.	Gewalztes Zinn	—	15	. „
c.	Grobe Zinnwaaren, auch in Verbindung mit Holz ꝛc.	1	—	13 „
d.	Feine, auch lackirte Zinnwaaren ꝛc.	4	—	39 „
44.	Artikel, welche vorstehend nicht begriffen sind	frei.		2,469 „
	Besondere Gegenstände:			
	Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte ꝛc. von Anziehenden ꝛc.; Ausstattungsgegenstände	frei.		12,238 „
	Grobe kurze Waaren aus den Konto-Abrechnungen	4	—	52 „
	II. Mit Anspruch auf Steuer-Vergütung exportirter ꝛc. Zucker:			
	Hutzucker	3	10	. „
	Außerdem	3	15	7,407 „
	Rohzucker	2	22½	. „
	Außerdem	2	26	307,529 „
	Raffinade	4	22½	6,547 „

Produktion und Ausfuhr von Branntwein in Schleswig und Holstein in 1866.

(Amtliche Mittheilung.)

A. Brennereien, welche in Betrieb gewesen.

Brennerei-Distrikt.	Anzahl der Brennereien.		Gesammt-Rauminhalt der in den Brennereien befindlichen Maischfässer.		Anzahl der Tonnen, wofür Steuer erlegt worden.		Betrag der erlegten Brennsteuer.				Der gewonnene Branntwein, reduzirt zu 8 Grad (nach Calcül).	
	Dampfbrennereien.	Gewöhnliche Brennereien.	Dampfbrennereien. Tonnen.	Gewöhnliche Brennereien. Tonnen.	Dampfbrennereien.	Gewöhnliche Brennereien.	Dampfbrennereien. Mark.	Schill.	Gewöhnliche Brennereien. Mark.	Schill.	Dampfbrennereien. Pott.	Gewöhnliche Brennereien. Pott.
Schleswig:												
an Zollorten..........	18	14	2,832	278⅛	224,451⅜	14,363¾	280,564	8½	17,954	6	3,448,342	208,511
außerhalb der Zollorte.	22	11	1,681⅜	267	74,167⅝	14,252⅞	92,709	3½	17,815	12½	1,204,627	220,692
zusammen.....	40	25	4,513⅜	545⅛	298,619	28,616⅝	373,273	12	35,770	2½	4,652,969	429,203
Holstein:												
an Zollorten..........	61	9	3,140⅝	204¼	173,040	9,666⅛	216,300	—	12,082	10½	2,581,154	134,423
außerhalb der Zollorte.	40	10	1,858⅜	149⅝	95,269⅞	3,065⅞	119,087	5½	3,831	14	1,387,957	41,444
zusammen.....	101	19	4,999	353⅞	268,309⅞	12,731⅞	335,387	5½	15,914	8½	3,969,111	175,867
Total:												
an Zollorten..........	79	23	5,972⅝	482⅜	397,491⅜	24,029⅞	496,864	8½	30,037	½	6,029,496	342,934
außerhalb der Zollorte.	62	21	3,539¾	416⅝	169,437½	17,318¾	211.796	9	21,647	10½	2,592,584	262,136
zusammen.....	141	44	9,512⅜	899	566,928⅞	41,347⅝	708,661	1½	51,684	11	8,622,080	605,070
	185		10,411⅜		608,276½		760,345 Mark 12½ Schill.				9,227,150	

Brennerei-Distrikt.	B. Brennereien, welche nicht in Betrieb gewesen. Mit Maischfässern.		Ohne Maischfässer.		C. Ausfuhr von Branntwein gegen Steuervergütung. Branntwein zu 8 Grad.	Aquavit und Liqueur.	Betrag der vergüteten Steuer für Branntwein.		für Aquavit und Liqueur	
	Dampfbrennereien.	Gewöhnliche Brennereien.	Dampfbrennereien.	Gewöhnliche Brennereien.	Pott.	Pott.	Mark.	Schill.	Mark.	Schill.
Schleswig:										
an Zollorten..........	1	5	—	4						
außerhalb der Zollorte.	—	8	1	9	34,976½	6,538	2,732	11½	574	10½
zusammen.....	1	13	1	13						
Holstein:										
an Zollorten..........	7	3	1	13						
außerhalb der Zollorte.	5	9	1	17	151,050¾	11,460	11,801	1	1,007	6½
zusammen.....	12	12	2	30						
Total:										
an Zollorten..........	8	8	1	17						
außerhalb der Zollorte.	5	17	2	26	186,027¼	17,998	14,533	12½	1,582	1
zusammen.....	13	25	3	43						
	38		46				16,115 Mark 13½ Schill.			

Ergebnisse des Tabakverkaufes und der daraus erzielten Einnahmen in Oesterreich im Jahre 1866.

(Austria Nr. 29.)

Die nachfolgende Tabelle stellt die Ergebnisse des Tabakverkaufes im Jahre 1866, verglichen mit den Resultaten des vorausgegangenen Jahres, dar.

Nach derselben betrug der Gesammterlös im Jahre

1866	53,223,692 Fl.,
war daher gegen jenen des Vorjahres mit	54,374,148 „
um	1,150,456 Fl.,

d. i. um 2,1 pCt. geringer.

Dieser Ausfall trifft lediglich das Lombardisch-Venetianische Königreich; weil in Folge der Ausscheidung desselben aus der Oesterreichischen Monarchie die Verkaufsergebnisse jenes Königreiches nur bis inclusive August 1866 in die Tabelle aufgenommen wurden.

Wird dieser Umstand in Betracht gezogen und dabei auf die Ergebnisse des Lombardisch-Venetianischen Königreiches in den beiden Jahren 1866 und 1865 nicht reflektirt, so zeigt sich in den übrigen Kronländern ein Steigen der Einnahme um 822,662 Fl. oder um 1,6 pCt. Dieses günstige Ergebniß ist vorzüglich dem erhöhten Absatze der Cigarren eigener Erzeugung zuzuschreiben, aus deren Verkauf sich ein um 2,247,328 Fl. höherer Erlös ergab. — Hingegen blieben in diesem Jahre die Einnahmen aus dem Verkaufe von echten Havanna-Cigarren um 267,181 Fl., von Schnupftabak um 190,641 Fl. und von Rauchtabak um 966,844 Fl. zurück.

Nach den einzelnen Kronländern betrachtet, zeigt sich eine nennenswerthe Steigerung des Ertrages:

in Niederösterreich	um	647,022 Fl.
im Küstenlande	„	360,881 „
in Tirol und Vorarlberg	„	184,107 „
„ Mähren	„	164,697 „
„ Ungarn	„	145,890 „
„ Kärnten	„	76,905 „
„ Krain	„	54,540 „
„ Dalmatien	„	36,506 „
„ der Bukowina	„	36,892 „
„ Oberösterreich	„	29,410 „
„ West-Galizien	„	2,928 „

Dagegen wurde eine geringere Einnahme erzielt:

in Böhmen	um	343,490 Fl.
„ Ost-Galizien	„	306,195 „
„ Siebenbürgen	„	141,162 „
„ Schlesien	„	89,094 „
„ Croatien und Slavonien	„	26,424 „
„ Steiermark	„	5,971 „
„ Salzburg	„	4,260 „

Von den in den eigenen Fabriken erzeugten Cigarrensorten wurden — ausschließlich Venetiens — im Ganzen um 68,739,808 Stück mehr als im Vorjahre abgesetzt, und zwar hat der Verbrauch

von Brittanica litt. B.	um	26,246,531 Stück,
„ ord. Papier-Cigaretten (Doppel)	„	25,268,550 „
„ Virginier litt. G.	„	15,349,355 „
„ gemischten Ausländer litt. H.	„	6,296,549 „
„ Cuba Portorico litt. E.	„	2,104,867 „
„ Portorico litt. F.	„	1,807,373 „
„ feinen Papier-Cigaretten (neu im Verschleiß)	„	1,549,400 „
von ord. Inländer litt. J	um	1,081,572 Stück,
„ Trabucco litt. A	„	1,053,925 „
„ Havanna litt. C	„	205,350 „

zugenommen, dagegen jener

von Havanna litt. B	„	7,121,154 „
„ Cuba litt. D	„	4,095,437 „
„ Yara litt. A	„	1,022,661 „

abgenommen.

Die Ergebnisse des Absatzes der Cigarren eigener Erzeugung nach den einzelnen Kronländern stellen sich folgendermaßen dar: es ergab sich eine Steigerung des Verbrauches

in Niederösterreich	um	23,597,625 Stück,
„ Ungarn	„	14,747,757 „
im Küstenlande	„	9,693,219 „
in Mähren	„	7,681,450 „
„ West-Galizien	„	4,878,602 „
„ Tirol und Vorarlberg	„	4,197,650 „
„ Steiermark	„	3,790,013 „
„ Kärnten	„	2,262,650 „
„ Krain	„	1,860,400 „
„ Oberösterreich	„	1,542,600 „
„ Salzburg	„	538,250 „
„ Dalmatien	„	341,327 „
„ Siebenbürgen	„	154,626 „
„ der Bukowina	„	130,500 „
„ Croatien und Slavonien	„	76,889 „

Dagegen fand eine Verminderung des Absatzes statt:

in Böhmen	um	5,194,025 Stück,
„ Ost-Galizien	„	778,025 „
„ Schlesien	„	776,700 „

Von den echten Havanna-Cigarren wurden im Jahre 1866 (ohne Venedig) um 3,788,120 Stück, vorzugsweise Londres und Millares Communes, weniger als im Vorjahre abgesetzt, und dieser Ausfall vertheilt sich auf sämmtliche Kronländer, namentlich aber auf Niederösterreich mit 1,964,207 Stück, Ungarn mit 788,320 Stück und Böhmen mit 346,375 Stück. Uebrigens erscheint dieser Rückgang durch den gesteigerten Absatz der Cigarren eigener Erzeugung aufgeklärt und weit aufgewogen.

Der Ausfall beim Verkaufe des Schnupftabaks beziffert sich, wenn auf die Ergebnisse in Venetien keine Rücksicht genommen wird, mit 1527 Wr. Centnern, und es kommen hiervon auf Böhmen allein 1318 Centner.

Der Verbrauch des Rauchtabakes nahm im Ganzen (ohne Venetien) um 15,733 Ctr. ab, wovon auf Rauchtabak im unverpackten Zustande 3679 Ctr. und auf Rauchtabak in Päckchen (Briefen) 12,054 Ctr. oder 26,786,289 Stück Briefe entfallen. Der stärkste Ausfall ergab sich bei ersterem in Ungarn, in Folge der weniger strengen Handhabung der Gefällsvorschriften, und bei letzterem in Ost- und West-Galizien, herbeigeführt durch den unter dem Landvolke herrschenden Nothstand.

Der Tabak-Verbrauch hat sich im Jahre 1866, ungeachtet der Kriegsereignisse, des allgemeinen Geldmangels und des theilweise unter der Landbevölkerung herrschenden Nothstandes nicht unbeträchtlich gehoben.

Diese Erscheinung hat wohl zumeist ihren Grund in dem, durch einen großen Theil des Jahres anhaltenden starken Truppenstande und insbesondere in dem Aufschwunge, den der Absatz der neu in Verschleiß gebrachten Brittanica-Cigarren litt. B, wie der im Preise herabgesetzten Papier-Cigaretten und der Virginier-Cigarren genommen hat.

Kronländer.	Cigarren der eigenen Fabriken. 1866	Cigarren der eigenen Fabriken. 1865	Cigarren ausländische. 1866	Cigarren ausländische. 1865	Schnupftabak. 1866	Schnupftabak. 1865	Rauchtabak. 1866	Rauchtabak. 1865
	Stücke.		Stücke.		Wiener Pfunde.		Wiener Pfunde.	
Niederösterreich	210,624,025	187,026,400	4,829,850	6,794,057	4,816	4,928	43,816	40,176
Oberösterreich	18,976,500	17,433,900	100,750	155,900	1,213	1,213	19,548	19,614
Salzburg	4,855,150	4,321,900	54,325	80,450	342	367	4,902	5,030
Böhmen	149,798,575	154,992,600	520,150	866,525	12,638	13,956	98,793	100,915
Mähren	52,508,350	44,826,900	328,200	460,500	1,543	1,663	41,839	38,580
Schlesien	13,199,400	13,976,100	55,000	92,500	250	299	8,395	9,589
Ostgalizien	31,144,726	31,922,751	124,877	188,854	1,072	1,114	2,768	2,951
Bukowina	993,300	862,800	7,600	8,650	59	59	224	241
Westgalizien	32,683,171	27,804,569	130,300	229,512	583	593	3,434	2,540
Steiermark	39,248,968	35,453,950	160,500	236,875	1,006	1,045	21,050	22,274
Kärnten	10,346,450	8,088,800	48,700	57,000	324	328	9,678	8,798
Krain	11,442,750	9,582,350	22,000	42,800	370	386	7,904	7,343
Küstenland	48,953,550	39,260,331	181,600	205,200	2,047	2,088	10,172	7,121
Tirol und Vorarlberg	18,740,950	14,543,300	27,175	58,550	4,565	4,361	24,149	22,101
Ungarn und Woiwodina	211,425,051	196,677,294	1,960,416	2,748,736	1,889	1,919	99,318	107,822
Croatien und Slavonien	34,745,589	34,668,650	71,000	120,700	833	780	14,387	15,649
Siebenbürgen	21,829,150	21,674,524	51,800	108,554	184	206	25,687	29,285
Dalmatien	11,393,477	11,052,150	7,300	14,300	354	366	1,254	963
Lomb.-Venet. Königreich	66,556,725	99,137,881	79,900	94,900	7,065	12,750	9,222	14,873
Gesammtsumme	989,460,802	953,302,150	8,761,443	12,564,563	41,153	48,366	446,535	455,865
Im Jahre 1865	953,302,150	.	12,564,563	.	48,366	.	455,865	.
Mithin im Jahre 1866 mehr	36,158,652		.		.		.	
weniger	.		3,803,120		7,213		9,330	
Nach Prozenten berechnet mehr	3,7		.		.		.	
weniger	.		30,2		14,9		2,6	

Kronländer.	Rauchtabak. 1866	Rauchtabak. 1865	Erlös aus dem Verkaufe für verkaufte inländische Cigarren. 1866	für verkaufte ausländische Cigarren. 1866	für verkaufte Schnupftabake. 1866	für verkaufte Rauchtabake. 1866	Im Ganzen. 1866	Im Ganzen. 1865
	Briefe.		Gulden Oestr. W.		Gulden Oestr. W.		Gulden Oestr. W.	
Niederösterreich	4,479,975	4,438,407	5,522,589	497,227	646,867	2,342,692	9,009,375	8,362,353
Oberösterreich	1,363,600	1,406,200	470,386	10,610	146,934	1,070,093	1,698,023	1,668,613
Salzburg	201,149	214,400	115,517	6,387	39,973	258,588	420,465	424,725
Böhmen	2,738,315	2,826,426	2,987,840	55,543	1,469,450	4,979,630	9,492,463	9,835,953
Mähren	1,641,200	1,730,100	1,224,185	33,503	203,597	1,984,259	3,445,544	3,280,847
Schlesien	358,850	394,500	288,250	5,616	32,377	436,847	763,090	852,184
Ostgalizien	57,866,513	76,790,291	642,736	14,845	102,549	1,731,535	2,491,165	2,797,360
Bukowina	4,038,517	4,796,600	23,818	818	5,545	203,105	233,286	196,894
Westgalizien	38,010,525	47,231,741	663,004	13,738	58,859	1,066,585	1,802,186	1,799,258
Steiermark	521,670	529,400	905,758	16,678	111,895	1,038,802	2,073,133	2,079,104
Kärnten	147,950	151,550	259,045	5,390	35,118	454,158	753,711	676,806
Krain	100,800	99,250	284,457	2,186	46,183	366,325	699,151	644,611
Küstenland	1,368,650	1,302,489	1,227,852	18,752	249,877	511,843	2,008,324	1,647,403
Tirol und Vorarlberg	802,994	854,182	521,353	2,895	487,261	852,768	1,864,277	1,680,170
Ungarn und Woiwodina	5,291,496	4,622,883	4,951,625	200,773	217,101	4,328,375	9,697,874	9,551,984
Croatien und Slavonien	1,252,491	670,426	735,861	8,050	82,597	590,811	1,417,319	1,443,743
Siebenbürgen	1,588,462	1,667,360	432,048	5,114	20,695	1,153,405	1,611,262	1,752,424
Dalmatien	8,155,646	6,929,386	254,846	672	33,979	181,107	470,604	434,098
Lomb.-Venet. Königreich	.	.	2,029,365	7,989	849,664	385,422	3,272,440	5,245,558
Gesammtsumme •)	129,868,802	156,655,091	23,540,535	906,286	4,840,521	23,936,350	53,223,692	54,374,148
Im Jahre 1865	156,655,091	.	22,314,145	1,174,556	5,719,331	25,166,116	54,374,148	.
Mithin im Jahre 1866 mehr	.		1,226,390	.	.	.	.	
weniger	26,786,289		.	268,270	878,810	1,229,766	1,150,456	
Nach Prozenten berechnet mehr	.		5,49	.	.	.	.	
weniger	17,0			22,8	15,8	4,8	2,1	

*) Im Durchschnitte: 100 Briefe zu 4½ Pfund Wiener Gewicht angenommen, giebt { für das Jahr 1866 ..... 58,441 Wiener Centner,
" " " 1865 ..... 70,495 " "

Handels-Verkehr des Königreichs Italien im Jahre 1865.

(Movimento comm. del Regno d'Italia etc.)
(Schluß.)

Kategorie XI.

Seide.

Die Krankheit, von der seit so vielen Jahren der Seidenwurm heimgesucht worden, war auch im Jahre 1865 die Ursache, aus welcher der für Italien so wichtige Seidenhandel in Abnahme gerieth. Die Ein- und Ausfuhren im speziellen Handel zusammengenommen betrugen 317,378,389 L. nach dem Handelswerthe und sanken im Vergleich mit dem Betrage von 336,614,679 L. des Vorjahres um 6 pCt. und im Vergleich des amtlichen Werthes von 183,340,905 L. gegenüber dem Betrage von 201,180,597 L. im Jahre 1864 um 10 pCt.

Prüft man die Einfuhren von den Ausfuhren getrennt, so sieht man, daß in Betracht der vermehrten Einfuhr von Seidenwürmereiern, der Abfälle von gesponnener Seide, der Cocons aller Art, der rohen, der moulinirten und gezwirnten Seide, des Wachstaffts, der seidenen und floretseidenen mit anderem Material gemischten Gewebe, der Spitzen und der mit unechtem Gold und Silber gemischten Gewebe, der seidenen Tülle, Litzen, Schnüre und Kanten, der mit baumwollenem oder wollenem Garn gemischten seidenen oder floretseidenen Posamentierwaaren, der reinseidenen, sowie der mit Baumwolle gemischten seidenen und floretseidenen Bänder, der neuen seidenen und der floretseidenen Kleidungsstücke, der reinseidenen und der floretseidenen mit Baumwolle gemischten gebrauchten Kleidungsstücke ꝛc. sich die beträchtliche Zunahme von 24 pCt. in der Summe der Einfuhr von 168,477,975 L. nach dem Handelswerthe gegen das Vorjahr ergiebt.

Diese Zunahme steigt jedoch bloß auf 16 pCt. bei der der Vergleichung zum Grunde liegenden Summe von 96,581,381 L. nach dem amtlichen Werthe.

Leider müssen wir konstatiren, daß unsere Ausfuhren wiederholt um 35 pCt. sowohl nach dem Handelswerth von 148,900,414 L., wie nach dem amtlichen von 86,759,524 L. im Vergleich mit dem Vorjahre gefallen sind.

Die Sendungen nach dem Auslande nahmen ab bei roher, moulinirter und gezwirnter Seide, bei Abgängen von nicht gesponnener Seide, bei seidenen mit anderen Materialien gemischten Geweben, bei reinseidenen Bändern, gefärbter Seide, bei floretseidenen Geweben, rohen Foulards, bei reinseidenen Posamentier- und Strumpfwaaren, bei floretseidenen Bändern und bei gebrauchten reinseidenen Kleidungsstücken.

Kategorie XII.

Cerealien.

Der Fortschritt in den Handelsoperationen mit Cerealien, welchen wir früher hervorzuheben hatten, ist gegenwärtig erlahmt; denn wir finden, daß die Ein- und Ausfuhren zusammengenommen nur den Handelswerth von 195,977,563 L. und den amtlichen Werth von 132,759,730 L. erreichten, woraus sich eine Abnahme von 23 pCt. gegen 1864 ergiebt, in welchen Jahren sie auf resp. 240,805,257 L. und 163,545,071 L. gestiegen waren.

Da die Getreideernte in Italien überreichlich ausgefallen war, so war auch das Bedürfniß, Getreide vom Auslande einzuführen, geringer, und es verminderten sich demnach die Einfuhren von Getreide, Körnern, Hülsenfrüchten, Hafer, Kastanien, Kartoffeln, Reis und Weizenteig, so daß wir bei den Einfuhren von 152,191,432 L. nach dem Handelswerthe und von 101,665,693 L. nach dem amtlichen Werthe im Vergleich mit dem Vorjahre einer Verminderung von 33 pCt. begegnen.

Dagegen ist in dem Jahre 1864 gegenüber eine mäßige Vermehrung von 11 pCt. in unseren Ausfuhren zum Betrage von 43,785,131 L. nach dem Handelswerthe und 31,092,037 L. nach dem amtlichen Werthe eingetreten, indem sich die Ausfuhr von Hafer, Reis, Kastanien, Mehl und vor Allem von Getreide vermehrt hat.

Kategorie XIII.

Holz und Holzwaaren.

Der spezielle Handel in Holz und Holzwaaren, durch die Ziffer von 29,308,608 L. nach dem Handelswerthe repräsentirt, hat im Vergleich mit dem Betrage von 36,148,309 L., auf welchen der Verkehr sich im Vorjahre belief, um 23 pCt. abgenommen. Größer und zwar um 28 pCt. ist die Abnahme, wenn man den amtlichen Werth von 25,814,669 L. mit demselben Werthe, 32,973,708 L., im Vorjahre vergleicht.

Da die Einfuhr von eichenem Stabholz und von anderen Hölzern, von Brennholz, feinem Tischlerholz in Fourniren, Schachtelbrettern, Holz zu Eimern, Sieben ꝛc., fertigen mit eisernen und hölzernen Reifen abgebundenen Fässern, von zerlegten Fässern, rohem und verarbeitetem Kork, Pfählen und Stangen, Flechtweiden aller Art, besonders aber von unbearbeitetem Bauholz abgenommen hatte, so ergab sich daraus als natürliche Folge auch die beträchtliche Verminderung von 37 pCt. in dem Handelswerthe von 20,362,928 L. und in dem amtlichen Werthe von 19,063,005 L. im Vergleich mit 1864.

Die Ausfuhren dagegen, welche sich im verflossenen Jahre bedeutend vermindert hatten, haben gegenwärtig wieder einen Aufschwung erfahren, indem sie in der Ziffer von 8,945,685 L. nach dem Handelswerthe eine Zunahme von 9 pCt. gegen das Vorjahr, und im Vergleich mit dem offiziellen Werthe von 6,751,664 L. eine solche von 3 pCt. gewähren. Zu dieser Vermehrung trugen bei: Holzkohlen, eichenes Stabholz, geschnittenes Bauholz (nach dem Werthe), unbearbeitetes desgleichen (nach dem Werthe), roh bearbeitetes Holz aller Art zu Gewehrschäften, fournirte Möbel von ordinärem Holze, einfache Möbel von ordinärem Holze, Pfähle und Stangen, Wurzeln zu Besen, hölzerne Geräthschaften, verschiedene Holzwaaren und Flechtweiden aller Art.

Kategorie XIV.

Papier und Bücher.

In dem Gesammtverkehr dieser Kategorie ist eine geringe Zunahme bemerkbar. Die Ein- und Ausfuhren stiegen im speziellen Verkehr auf 12,389,323 L. nach dem Handelswerthe, oder um 4 pCt. über den Betrag von 1864, in welchem Jahre sie 11,907,383 L. betrugen. Größer war die erwähnte Zunahme, wenn man zur Grundlage der Vergleichung den amtlichen Werth nimmt, welcher 10,045,877 L. betrug und den Betrag des Vorjahres von 9,110,521 L. um 7 pCt. überstieg.

In den Einfuhren begegnet man jedoch im Vergleich mit dem Vorjahre einer geringen Verminderung von 6 pCt. nach dem Handelswerthe von 3,508,239 L., und nur der von 2 pCt. nach dem amtlichen Werthe von 4,832,533 L. Eine geringe Abnahme fand statt bei der Einfuhr von weißem und im Zeug gefärbten Papier, bei buntem und vergoldetem Papier, bei Lösch- und Packpapier, bei Spiel- und Landkarten, bei rohen, brochirten, in Pappe, Leder und Pergament gebundenen Büchern.

Dagegen darf man mit den Ausfuhren zufrieden sein, denn mit dem Vorjahre verglichen stiegen sie um 13 pCt. nach dem Handelswerthe von 6,881,084 L. und um 17 pCt. nach dem amtlichen Werthe von 5,213,344 L. und zwar, weil weißes und in Zeug gefärbtes Papier, Papiertapeten, Kupferstiche und Lithographien und Tarockkarten in größerer Menge ausgeführt wurden.

Kategorie XV.

Kurzwaaren, Quincaillerien ꝛc.

Faßt man im speziellen Handel die Ein- und Ausfuhren dieser Kategorie zusammen, so erlangt man die Ziffer von 60,577,417 L. nach dem

Handelswerthe, welche die von 60,015,592 L. vom Jahre 1864 um 1 pCt. übersteigt; diese Zunahme beträgt 3½ pCt. bei dem amtlichen Werthe von 55,828,890 L., im Vergleich mit 53,875,906 L. im Vorjahre.

Ziemlich lebhaft waren die Einfuhren, welche im Betrage von 44,113,100 L. nach dem Handelswerthe und 43,211;024 L. nach dem amtlichen Werthe im Vergleich mit dem Vorjahre um resp. 6 und 7 pCt. stiegen.

Die Waaren, deren Ausfuhr zunahm, waren: die im Tarif nicht besonders genannten Gegenstände, Gegenstände für Sammlungen, gemeine Rohre und Binsen, Quincaillerien und Kurzwaaren, Buchdruckerlettern, Bajonette, nicht namentlich aufgeführte Maschinen und mechanische Apparate, Herrenmützen, grobe Korbflechterwaaren, hölzerne Quincaillerien, und Kurzwaaren, außereuropäische Rohre und Binsen, ungefaßte Metallfedern, Schiffsgeräthe, Metallgewebe, in Posamentierwaaren verarbeiteter Kautschuk, künstliche Blumen, feine Korbflechterwaaren, Strohhüte, garnirte Damenhüte aller Art, Jagdflinten, nicht in Gold gefaßte bearbeitete Korallen, Bestandtheile zu künstlichen Blumen, Wagen mit Federn und Waggons für Reisende, große und kleine Karren, Waggons für Waaren, einfache Uhren und Uhrgehäuse von Silber und anderem Metall, Regenschirme mit seidenem und anderem Ueberzug, Pinsel in Horn gefaßt, Schmuckfedern, Bettfedern und feine Fächer.

Wie früher gingen auch in diesem Jahre unsere Ausfuhren zurück, welche mit 16,464,317 L. nach dem Handelswerthe und mit 12,617,866 L. nach dem amtlichen Werthe um resp. 11 und 7 pCt. geringer erscheinen, als im Jahre 1864. Geringer war die Ausfuhr von gemeinen Kurzwaaren, hölzernen und anderen, Lumpen von thierischen Substanzen, Geflecht von Stroh, Bast und Sparto zu feinen Hüten, von nicht namentlich aufgeführten Maschinen und mechanischen Apparaten, Gegenständen für Sammlungen, Rohren und Sumpfbinsen, Hüten von größerem Werthe als 5 L., Modewaaren, von nicht in Gold gefaßten bearbeiteten Korallen, feinen Quincaillerien und Kurzwaaren, in Horn gefaßten Pinseln, Matten, Perrückenmacherarbeiten, Flintenröhren, Bajonetten, optischen und astronomischen Instrumenten, Rechenmaschinen, Regen- und Sonnenschirmen mit seidenem und anderem Ueberzug, Uhrwerken zu Stutz-, Tableau-, Reise- und Hängeuhren, verarbeitetem Kautschuk, Cartaffen zu Modeartikeln, goldenen, silbernen und anderen Taschenuhren, Repetir- und Weckeruhren.

Kategorie XVI.

Gemeine Metalle und Metallwaaren.

Es kann keine Verwunderung erregen, daß sich gegenwärtig jener Fortschritt gemäßigt hat, welcher seit etlichen Jahren in dem Verkehr mit Metallen und Metallwaaren stattgefunden hatte, wenn man den Stillstand der Geschäfte im Allgemeinen und das verminderte Bedürfniß der Eisenbahnen bedenkt.

Die Ein- und Ausfuhren ergaben zusammengenommen im speziellen Verkehr 64,093,972 L. nach dem Handelswerthe und 68,548,880 L. nach dem amtlichen Werthe, oder im Vergleich mit dem Vorjahre, in welchem sie sich auf 72,479,045 L. nach dem erstern und auf 76,377,040 L. nach dem letzteren Werthe beliefen, resp. 13 und 11 pCt. weniger.

Von geringer Bedeutung ist die Abnahme, welche im Vergleich mit 1864 bei der Einfuhr sowohl nach dem Handelswerthe von 60,180,174 L., wie nach dem amtlichen Werthe von 64,250,880 L. bemerkbar wird, nämlich 9 pCt. Abgenommen hatte die Einfuhr von Gußeisen in Gänzen und Bruch von Eisenbahnschienen, Schmiedeeisen, nicht polirten und nicht abgedrehten Gußwaaren, Blech, Stahl in Stangen und Bruch, kupfernen und messingenen Kesselboden, altem Schmiedeeisenwerk und dergleichen Bruch, Wagen- und anderen ähnlichen Federn, Kupfer- und Messingerz, Zinn in Stangen, desgleichen geschlagen und gewalzt, Zink in rohen Blöcken, von Zinkwaaren ohne Vergoldung, von Zinkwaaren in Röhren und anderen groben Gegenständen, Eisenblechwaaren, auch in kleinen Garnituren, Messern zum Gebrauch in den Gewerben, Kupfer und Messing, vergoldet oder versilbert, geschlagen, gezogen oder gewalzt, Zinn in Blöcken und Bruch, Kupfer- und Messingwaaren ohne Eisenbeschlag, dergleichen mit Eisenbeschlag, Blei in Mulden mit Spießglanz gemischt, Pakfong in Platten, gediegenem Quecksilber, Wismuth oder Spiegelzinn, Graphit und Braunstein.

Außerordentlich ansehnlich dagegen stellt sich die Verminderung heraus, die unsere Ausfuhr im Vergleich mit dem Vorjahre erlitten hat, eine Verminderung, welche nach dem Handelswerthe von 3,673,796 L. auf 210 pCt. und nach dem amtlichen Werthe auf 173 pCt. sich beläuft. Abgenommen haben die Ausfuhren von Bleiglanz, Eisenerz, Blei in Mulden und Bruch, Schmiedeeisen, Kupfer- und Messingerz, Kupfer und Messing in Broten, Massen und Rosetten ꝛc., Werkzeugen für Handwerker und zum Ackerbau, Stab- und Stangeneisen, schlichten, auch mit anderen Metallen verzierten Eisengußwaaren, Graphit, Braunstein, geschlagenem, gewalztem oder verarbeitetem Blei, von gewalztem Zink, von präparirtem Spießglanz, von Kupferwaaren in Verbindung mit Eisen, von Bronzewaaren, als Glocken, Kanonen und anderen groben Gegenständen, von Stahldraht und Stahlwaaren, Wagenfedern, Ankern, Ambosen, Ringen, Bronzen in vergoldeten Gegenständen, gediegenem Quecksilber, grobem Zinngeschirr und anderen groben zinnernen Gegenständen, Stahl in Stangen und Bruch.

Kategorie XVII.

Gold und Silber.

Vergleicht man im speziellen Handel Ein- und Ausfuhren zusammengenommen mit dem entsprechenden Verkehr des Vorjahres, so ergiebt sich die bemerkenswerthe Zunahme von 26 pCt., sowohl in der Vergleichung des Handelswerths von 6,904,530 L. mit 5,449,684 L., wie in der Vergleichung des amtlichen Werths von 6,891,483 L. mit 5,448,637 L.

In den Einfuhren dauerte die Verminderung fort, welche sich schon im abgelaufenen Jahre bemerkbar machte, da sie in dem Handelswerthe von 3,939,136 L. und in dem amtlichen Werthe von 3,924,658 L. ein Minus von 20 pCt., den korrespondirenden Ziffern von 1864 gegenüber, in beiden Werthsangaben zeigen. Abgenommen hatte insbesondere die Einfuhr des gezogenen und gewalzten Goldes und Silbers (Draht und Lahn), der mit Gold und Silber übersponnenen Seide, von Goldschmiedswaaren und Silbergeschirr, dergleichen von vergoldetem Silber, Juwelierarbeiten von Gold, Silber, von vergoldetem Silber und von Edelsteinen.

Eine sehr ansehnliche Zunahme haben wir dagegen in den Ausfuhren zu notiren, welche im Betrage von 2,965,394 L. nach dem Handelswerthe und 2,966,825 L. nach dem amtlichen Werthe eine Steigerung von 313 und 310 pCt. gegen das Vorjahr zeigen. Ursache derselben ist die vermehrte Ausfuhr von gezogenem und gewalztem Gold und Silber, von vergoldetem silbernen Geschirr, Juwelierwaaren und gemünztem Gold und Silber.

Kategorie XVIII.

Steine, Erden ꝛc.

Die Ein- und Ausfuhren dieser Kategorie, welche sich im speziellen Handel mit 63,128,838 L. nach dem Handelswerthe darstellen, fielen dem Betrage von 69,206,715 L. des Vorjahres gegenüber um 10 pCt. Diese Verminderung beträgt nur 8 pCt. nach dem amtlichen Werthe von 55,174,150 L. gegen 59,464,231 L. von 1864.

Abgenommen hatte die Einfuhr von rohem Marmor, von einfach geschnittenen Marmorplatten, von modellirtem polirten und mit Bildhauerarbeit versehenen Marmor in Geländern, kleinen Pfeilern ꝛc., von marmornen Mörsern aller Größen, von marmornen Fließen, Treppen, Simswerk und Trägern, verschiedenen Marmorwaaren, von modellirtem und polirtem Alabaster mit Bildhauerarbeit, gebranntem Kalk, von gemahlenem oder einfach gewaschenem Ocher, Eisenstein, Lithographir-, Bims-, Probir-

und Abziehsteinen, Feuersteinen und nicht namentlich aufgeführten Steinen, von raffinirtem und rohem Schwefel, insbesondere aber von Steinkohlen. Daher fielen denn die Einfuhren von 22,366,757 L. nach dem Handelswerthe und 22,922,146 L. nach dem amtlichen Werthe, im Vergleich mit dem Jahre 1864 um 19 pCt.

Eine nur kleine Verminderung ergiebt sich dagegen bei der Ausfuhr, welche in dem Betrage von 40,762,081 L. nach dem Handelswerthe und 32,252,004 L. nach dem amtlichen Werthe um resp. 5 und 1 pCt. abnahmen. In geringerer Quantität gingen aus: Marmor in einfach geschnittenen Platten, zu Geländern und Decken verarbeiteter Marmor, marmorne Treppen, Simswerk, Decken 2c., modellirter, polirter und mit Bildhauerarbeit versehener Alabaster, bearbeitete, auch mit Marmor ausgelegte Steine, Mühlsteine, Ziegel und Fliesen, gemahlener Ocher, Abzieh- und Feuersteine, nicht namentlich aufgeführte Steine und Erden zum Gebrauch in den Gewerben, roher Schwefel, feste und flüssige Erdpeche und Steinkohlen.

Kategorie XIX.

Erdgeschirr, Glas 2c.

Auch in dem Jahre, mit dem wir uns beschäftigen, dauerte, wie in den früheren Jahren die Zunahme des internationalen Austausches der in dieser Kategorie begriffenen Gegenstände fort; ein Austausch, welcher im speziellen Handel, Ein- und Ausfuhr zusammengenommen, sich zu dem Gesammtbetrag von 16,214,994 L. nach dem Handelswerthe, 12,773,235 L. nach dem amtlichen Werthe erhob und so beide Werthbeträge des Vorjahres von resp. 15,119,614 L. und 11,890,066 L. um 7 pCt. überstieg.

Die von dem Handelswerthe von 15,505,612 L. und von dem amtlichen Werthe von 12,072,196 L. dargestellten Einfuhren stiegen, mit dem Vorjahre verglichen, in dem einen wie in dem anderen Werthe um 7 pCt. In größerer Quantität wurden eingeführt, gemeine Flaschen von 1 Liter, große Glasflaschen, geschliffenes und farbiges Hohlglas, glattes oder geformtes, nicht farbiges und ungeschliffenes Hohlglas, polirtes nicht belegtes Spiegel- und Kristallglas, Schmelztiegel, Retorten und Ofenfliesen, verschiedene Artikel von Majolika oder feiner Kreide, vergoldet, gemalt oder gefärbt, Spiegelglas, Gegenstände von geschliffenem, geschnittenem oder farbigem Kristall, weiße Glasflaschen, Karaffen und Fiolen, belegtes Spiegel- und Bruchglas.

Eine gleiche Zunahme von resp. 7 und 8 pCt. bemerken wir auch in unseren Ausfuhren von 709,382 L. nach dem Handelswerthe und 701,039 L. nach dem amtlichen Werthe, wenn wir sie mit dem Vorjahre vergleichen, und hatte die Ausfuhr insbesondere zugenommen bei Schmelztiegeln, großen Oelkrügen und Ofenfliesen, bei verschiedenen irdenen Geräthschaften und dergleichen von gemeiner Kreide, Majolikageschirr, vergoldet, bemalt und gefärbt, kleinen Spiegeln in Rahmen, Kristallen aller Art, gemeinen ganzen und halben Flaschen, großen Flaschen, bearbeitetem Glas aller Art, geschnittenen Glasperlen, unechten Steinen, kleinen Perlen, Schmelz in Stücken und pulverisirt und Bruchglas.

Kategorie XX.

Tabak.

Die Handelsoperationen, welche in Tabak stattfanden, stiegen im speziellen Handel in Ein- und Ausfuhr auf 15,815,246 L. nach dem Handelswerthe und auf 11,668,147 L. nach dem amtlichen Werthe und überstiegen damit um resp. 19 und 16 pCt. die Ziffern, welche sich auf resp. 13,330,596 L. und 11,668,147 L. im Vorjahre belaufen hatten.

Da die Regierung, um die inländischen Fabriken zu versorgen, größere Einkäufe von Tabaksblättern gemacht hatte, so ergab sich daraus in den Einfuhren von 15,658,513 L. nach dem Handelswerthe eine Vermehrung von 28 pCt. und von 11,551,142 L. nach dem amtlichen Werthe eine solche von 27 pCt. im Vergleich mit dem Vorjahre.

Unsere Ausfuhren, welche sich kaum auf 156,733 L. nach dem Handelswerthe und auf 118,005 L. nach dem amtlichen Werthe beliefen, bieten die bemerkenswerthe Verminderung von 624 und 714 pCt. gegenüber dem Jahre 1864 dar.

Die Versendungen nach dem Auslande nahmen ab; bei fabrizirtem Tabak in Rippen, Karotten und gesponnenem, vorzüglich aber bei dem in Blättern und Rippen.

Handelsverkehr mit den einzelnen Nationen.

Spezieller Handel.

Während des Jahres 1865 scheint der internationale Austausch Italiens mit Frankreich, England, Oesterreich, der Schweiz, der Türkei und Rußland besonderer Betrachtung werth. Wir halten es daher für unsere Pflicht, das Wesen und den Umfang desselben genauer und einzeln zu betrachten.

Frankreich.

Wie bereits in früheren Jahren nachgewiesen wurde, nehmen auch in dem gegenwärtigen die Handelsoperationen, welche zwischen Frankreich und Italien stattfanden, die erste Stelle ein. Sie stiegen nach dem Handelswerthe auf 534,084,087 L. und nach dem amtlichen Werthe auf 428,699,173 L., was in beiden Ziffern, im Vergleich mit denen des Vorjahres, welche nach dem Handelswerthe 498,370,699 L. und nach dem amtlichen Werthe 401,450,327 L. betrugen, eine Zunahme von 7 pCt., ergiebt.

Vergleicht man die Ein- und Ausfuhren mit einander, so findet man, daß die erstere von 345,976,406 L. nach dem Handelswerthe, die letztere von 188,107,681 L. übersteigen; größer noch ist dies Mehr, nämlich 118 pCt., wenn die Vergleichung nach dem amtlichen Werthe angestellt wird, welcher 294,129,202 L. für die Einfuhr und 134,569,971 L. für die Ausfuhr beträgt.

Die aus Frankreich bei uns eingeführten Waaren im Betrage von 345,976,406 L. nach dem Handelswerthe und von 294,129,202 L. nach dem amtlichen Werthe stiegen im Vergleich mit dem Vorjahre um resp. 18 und 13 pCt. Unter den eingeführten Waaren zeichnen sich nach ihrer Bedeutung aus: rohe, gesponnene, gezwirnte und gefärbte Seide (65,817,984 L.), Zucker (38,231,675 L.), wollene Gewebe und verschiedene Waaren (30,136,217 L.), baumwollene Gewebe und verschiedene Waaren (24,940,902 L.), seidene Gewebe und verschiedene Waaren (21,222,053 L.), Seidenwürmereier (15,387,750 L.), rohes und bearbeitetes Gußeisen (10,617,493 L.), Oel aller Art (9,206,165 L.), gegohrene Getränke (8,876,195 L.), verschiedene Artikel der funfzehnten Kategorie (6,388,046 L.), Quincaillerien und Kurzwaaren (7,627,924 L.), chemische Erzeugnisse (5,827,041 L.), Leder, zubereitetes, lackirtes und sämischgares (4,816,632 L.), Maschinen und mechanische Apparate (4,337,206 L.), verschiedene hänfene und flächsene Gewebe (4,274,694 L.), baumwollene Gespinnste (4,142,739 L.), Gespinnste von Hanf und Flachs (4,099,903 L.), rohe Häute und Felle (3,958,041 L.), Kaffee (3,819,647 L.), rohe Wolle und Haare (3,919,801 L.), Kupfer und Messing, roh und Waaren daraus (3,692,952 L.), Tafel- und Hohlglas (3,125,871 L.), Papier und Bücher (3,212,318 L.), Spiegel- und Kristallglas aller Art (3,077,534 L.), Flinten und Flintenrohre (2,977,661 L.), Gold und Silber (2,693,663 L.), Gerbe- und Färbestoffe (2,487,163 L.), Cocons (2,371,837 L.), Getreide (2,307,102 L.), verschiedene Artikel der zweiten Kategorie, als Kraftmehl, Wachs, Seife 2c. (2,399,801 L.), Taschen-, Tafel- und Tableau-Uhren (2,277,649 L.), verschiedene Cerealien (2,223,058 L.), Steinkohlen (2,085,326 L.).

Dagegen haben wir eine Abnahme von resp. 9 und 4½ pCt. zu bemerken, wenn wir die aus Italien nach Frankreich versendeten Waaren im Handelswerthe von 188,107,681 L. und im amtlichen Werthe von 134,569,971 L. vergleichen. Unsere hervorragendsten Ausfuhrartikel bestehen in roher, mulinirter, gezwirnter und gefärbter Seide (72,738,518 L.), in

Oel aller Art (26,078.376 L.), rohem und raffinirtem Schwefel (8,388,204 L.), Getreide (7,831,993 L.), in Sämereien aller Art (7,694,352 L.), Reis (6,771,451 L.), in roher Baumwolle (6,623,614 L.), in frischen, trockenen und trocken eingemachten Früchten, in Ochsen, Stieren, Kühen u. s. w. (4,837,640 L.), in Färbe- und Gerbematerialien (3,962,835 L.), in Seidenabfällen (3,251,253 L.), in verschiedenen Artikeln der funfzehnten Kategorie (3,211,818 L.), Fettwaaren aller Art (2,554,311 L.), in Gold und Silber (2,371,040 L.), in rohen Häuten und Fellen (1,942,455 L.), in rohem und geschnittenem Bauholz (1,799,807 L.), in Hanf und Flachs, roh und gehechelt (1,784,902 L.), in verschiedenen Marmor- und Alabasterwaaren (1,113,968 L.), in Kälbern, Ziegen, Böcken, Schafen rc. (1,115,670 L.), in Körnern (1,030,937 L.), in verschiedenen Cerealien (938,719 L.), in destillirten Getränken (839,908 L.), in gegohrenen Getränken (805,026 L.).

England.

Die zwischen England und Italien ausgetauschten Waaren belaufen sich zusammen im speziellen Handel auf 269,593,737 L. nach dem Handelswerthe oder auf 1 pCt. weniger als im Vorjahre, in welchem dieselben 271,948,671 L. betrugen; hält man sich dagegen an den amtlichen Werth von 273,505,306 L., so gelangt man zu einem Mehr von 4 pCt. gegen 262,898,351 L. von 1864.

Die Einfuhren aus England mit 183,916,302 L. nach dem Handelswerthe übertreffen unsere Ausfuhren dahin im Betrage von 85,677,435 L. um 115 pCt. Stellt man eine Vergleichung nach dem amtlichen Werthe an, so ergeben die Einfuhren von 203,246,097 L. gegen die Ausfuhren von 70,259,209 L., also ein Mehr von 189 pCt.

Die oben angegebenen Ziffern von 183,916,302 L. nach dem Handelswerthe und 203,246,097 L. nach dem amtlichen Werthe, welche die Einfuhren repräsentiren, zeigen, daß diese sich im Vergleich mit dem Vorjahre um resp. 3 und 7 pCt. vermehrt haben. Die ersten Stellen in der Einfuhr aus England nehmen ein: die baumwollenen Gewebe (30,249,882 L.), rohes und bearbeitetes Gußeisen (27,394,426 L.), baumwollenes Garn (21,928,037 L.), verschiedene wollene Gewebe (17,825,594 L.), Steinkohlen 14,967,058 L.), Zucker (6,413,219 L.), Fische (6,099,154 L.), Maschinen und mechanische Apparate (5,374,664 L.), hänfenes und flächsenes Garn (4,216,547 L.), rohe Häute und Felle (4,138,885 L.), Gerbe- und Färbematerialien (4,014,896 L.), verschiedene hänfene und flächsene Gewebe (3,594,797 L.), rohes Kupfer und Messing und Waaren daraus (3,492,481 L.), chemische Erzeugnisse (2,977,327 L.), Kaffee (2,782,243 L.), rohe Baumwolle (2,881,102 L.), Oel aller Art 2,205,896 L.), verschiedene Seidenwaaren (2,171,861 L.), rohe, moulinirte, gezwirnte und gefärbte Seide (1,718,350 L.), destillirte Getränke (1,562,202 L.), Geschirr und verschiedene Waaren aus Porzellan (1,532,568 L.), Getreide (1,138,603 L.), Quincaillerien und Kurzwaaren (1,090,632 L.), vegetabilische Säfte (902,599 L.)

Im Vergleich mit 1864 haben unsere Ausfuhren nach England im Handelswerthe von 85,677,435 L. um 8 pCt. und im amtlichen Werthe von 70,259,209 L. um 5 pCt. abgenommen. Die hauptsächlichsten Waaren, welche nach England ausgeführt wurden, waren: Oel aller Art (25,254,629 L.), Färbe- und Gerbematerialien (13,203,366 L.), frische trockene, trocken eingemachte ölhaltige Früchte (11,473,598 L.), roher oder raffinirter Schwefel (10,777,250 L.), gegohrene Getränke (4,838,184 L.), Sämereien aller Art (3,884.038 L.), chemische Erzeugnisse (3,526,386 L.), vegetabilische Säfte (1,217,889 L.), rohe moulinirte, gezwirnte und gefärbte Seide (1,070,620 L.), rohes Kupfer und Messing und Waaren daraus (1,047,973 L.), verschiedene Artikel der fünfzehnten Kategorie (886,693 L.), harte, schwer zu schneidende Materialien (536,883 L.), Körner und Hülsenfrüchte (575,029 L.), Holzkohlen (338,768 L.), roher und pulverisirter Marmor (512,722 L.), verschiedene Marmorwaaren (501,135 L.), Getreide (483,308 L.)

Oesterreich.

Die Handelsunternehmungen, welche im Jahr 1865 zwischen Oesterreich und dem Königreich Italien stattgefunden haben, beliefen sich im speziellen Handel zusammen auf 199,635,633 L. nach dem Handelswerthe, und auf 148,074,670 L. nach dem amtlichen Werthe, waren mithin gegen das Vorjahr, in welchem der Gesammtverkehr auf resp. 229,232,988 L. und 168,904,310 L. gestiegen war, um 15 und 14 pCt. geringer.

Vergleicht man die Einfuhren mit den Ausfuhren, so sieht man, daß die letztern im Handelswerthe von 78,308,581 L. und im amtlichen Werthe von 51,492,061 L. gegen die erstern von 121,327,052 L. und 96,582,609 L. um resp. 55 und 87 pCt. geringer sind.

Eine nicht geringe Verminderung erfuhren die Einfuhren aus Oesterreich, welche, wie wir so eben gesehen haben, bei 121,327,052 L. nach dem Handelswerthe und 96,582,609 L. nach dem Handelswerthe, dem Ergebniß von 1864 gegenüber um 25 und 26 pCt. abgenommen haben. Die Waaren von größerer Bedeutung, die uns aus Oesterreich zugegangen sind, waren: Getreide (15,622,588 L.), rohes und geschnittenes Bauholz (11,111,238 L.), rohe moulinirte, gezwirnte und gefärbte Seide (10,317,848 L.), unversponnene Seidenabfälle (8,421,939 L.), wollene Gewebe (5,635,969 L.), baumwollene Gewebe (4,568,275 L.), Zucker (3,829,040 L.), Seidenkokons (3,457,168 L.), destillirte Getränke (3,409,454 L.), Ochsen, Stiere, Kühe und Färsen (3,353,490 L.), Körner- und Hülsenfrüchte (3,156,680 L.), Tabak in Blättern (3,106,063 L.), fabrizirter Tabak (3,062,319 L.), rohe Wolle und Haare (2.852,376 L.), Fettwaaren aller Art (2,420,940 L.), verschiedene Cerealien (2,022,571 L.), Pferde, Stuten, Maulesel und Maulthiere (1,843,450 L.), baumwollenes Garn (1,428,817 L.), Kaffee (1,418,702 L.), hänfene und flächsene Gewebe (1,343,058 L.), rohe Häute und Felle (1,794,105 L.), Spiegel und Spiegelglas aller Art (1,379,958 L.), Quincaillerien und Kurzwaaren (1,439,153 L.), frische, trockne und trocken eingemachte Früchte (1,322,162 L.), Sämereien aller Art (261,579 L.), Färbe- und Gerbematerialien (1,165,587 L.), Hafer (1,135,900 L.), chemische Erzeugnisse (1,088,155 L.), Tafelglas und Glaswaaren (1,059,946 L.), Seidenwürmereier (1,027,350 L.), zugerichtetes, lackirtes und sämischgares Leder (1,033,745 L.), roher und gehechelter Hanf und Flachs.

Eine kleine Vermehrung von ½ pCt. nach dem Handelswerthe ist in unsern Ausfuhren im Betrage von 78,308,581 L. im Vergleich mit dem Vorjahr bemerkbar; diese Vermehrung steigt auf 3 pCt. nach dem amtlichen Werthe von 51,492,061 L. Unsere hervorragendsten Ausfuhren nach Oesterreich bestehen in Oelen aller Art (24,292,714 L.), in frischen trocknen, trocken eingemachten und ölhaltigen Früchten (10,350,995 L.), in rohem und gehecheltem Hanf und Flachs (15,112,054 L.), Käse (3,335,309 L.), Reis (2,193,645 L.), in roher moulinirter, gezwirnter und gefärbter Seide (2,119,384 L.), in Körnern und Hülsenfrüchten (2,020,556 L.), in Fettwaaren aller Art (1,729,036 L.), gegohrenen Getränken (1,243,910 L.), roher Baumwolle (1,135,028 L.), rohem und raffinirtem Schwefel (1,170,932 L.), hänfenem und flächsenem Garn (1,113,776 L.), hänfenen und flächsenen Geweben (1,088,423 L.), Sämereien aller Art (963,539 L.), Tauwerk (952,060 L.), Materialien (728,086 L.), roher Wolle (630,685 L.), in zugerichtetem lackirtem und sämischgarem Leder.

Schweiz.

Bei einer allgemeinen Uebersicht der Ein- und Ausfuhroperationen im speziellen Handel zwischen Italien und der Schweiz ergiebt sich die Summe von 140,245,023 L. nach dem Handelswerth und 101,670,060 L. nach dem amtlichen Werthe. Werden diese Ziffern mit denen vom Vorjahre verglichen, nämlich 162,806,983 L. nach dem erstern und 120,103,441 L. nach dem letztern Werthe, so stellt sich eine Verminderung von 16 resp. 18 pCt. heraus.

Hält man sich an den Handelswerth, so ist die Werthsumme der aus der

Schweiz uns zugegangenen Waaren im Betrage von 64,038,802 L. gegen diejenigen, welche von uns im Austausch dahin versendet wurden, um 19 pCt. geringer; das Gegentheil aber ergiebt sich beim amtlichen Werthe; denn die Einfuhren im Betrag von 51,585,176 L. betrugen 30 pCt. mehr als unsre Ausfuhren, die nur 44,093,884 L. erreichten. Diese Abweichung zwischen den beiden Werthen darf keine Verwunderung erregen, wenn man die großen Verschiedenheiten bedenkt, welche in den Werthen einiger Waaren, besonders der Seide liegen.

Im Vergleich mit dem Vorjahre fielen die Einfuhren im Betrage von 64,038,802 L. nach dem Handelswerthe um 12 pCt., und in dem Betrage von 57,585,176 L. nach dem offiziellen Werthe um 15 pCt. Die Gegenstände, welche in größerer Menge aus der Schweiz eingeführt wurden, waren: rohe moulinirte, gezwirnte und gefärbte Seide (18,196,204 L.), verschiedene baumwollene Gewebe (8,832,442 L.), Käse (7,155,262 L.), verschiedene wollene Waaren (7,002,007 L.), Ochsen, Stiere, Kühe, Färsen (2,353,751 L.), baumwollenes Garn (2,649,968 L.), verschiedene seidene Gewebe (1,807,028 L.), Brennholz und Wurzeln (1,091,428 L.), Quincaillerien und Kurzwaaren (1,316,967 L.), Körner und Hülsenfrüchte (1,082,276 L.), hänfene und flächsene Gewebe (870,453 L.), rohes und geschnittenes Bauholz (892,990 L.), Taschen-, Tafel- und Tableau-Uhren (802,140 L.), Papier und Bücher (643,355 L.), rohe Wolle und Haare (759,705 L.), zugerichtetes lackirtes und sämischgares Leder (650,932 L.), Pferde, Stuten, Maulesel und Maulthiere (590,650 L.), Kälber, Ziegen, Böcke und Schafe rc. (584,329 L.), verschiedene Artikel der fünfzehnten Kategorie (590,250 L), Seidencocons (587,756 L.), Silber und Gold (539,094 L.)

Einer Abnahme von resp. 19 und 22 pCt. begegnet man auch in unsern Ausfuhren von 76,206,221 L. nach dem Handelswerthe und 44,093,884 L. nach dem amtlichen Werthe im Vergleich mit dem Vorjahre. Die beachtenswerthesten Artikel unserer Ausfuhr nach der Schweiz waren: rohe moulinirte, gezwirnte und gefärbte Seide (54,743,606 L.), unversponnene Seidenabfälle (6,875,434 L.), gegohrene Getränke (2,216,519 L.), Seidencocons (1,830,400 L.), Materialien (1,720,894 L.), Körner und Hülsenfrüchte (1,225,663 L.), verschiedene Cerealien (1,207,598 L.), Getreide (1,106,320 L.), Reis (760,387 L.), verschiedene Artikel der fünfzehnten Kategorie (597,450 L.), frische, trockene und trocken eingemachte Früchte (204,962 L.), Käse (278,872 L.), roher und gehechelter Hanf und Flachs (498,635 L.), Hüte aller Art (167,788 L.), Ochsen, Stiere, Kühe und Färsen (202,779 L.), Fettwaaren aller Art (192,872 L.), Seidenwürmereier (156,150 L.)

Türkei.

Es wird gewiß keine Verwunderung erregen, wenn der Verkehr zwischen der Türkei und Italien sich nach einigen Jahren der Erweiterung vermindert hat, wenn man die Gesundheitszustände in beiden Ländern in Betracht zieht, welche einige Monate lang den gegenseitigen Austausch zwischen einzelnen Häfen gänzlich abschnitten. Im Vergleich mit dem Vorjahre erreichte diese Abnahme 39 pCt. in beiderlei Werthen, denn im Handelswerthe stand die Ziffer von 75,641,868 L. der von 104,905,659 L. und im amtlichen Werthe die Ziffer von 52,690,908 L. der von 73,189,603 L. gegenüber.

Die Einfuhren aus der Türkei überstiegen mit dem Betrage von 64,641,868 L. nach dem Handelswerthe unsere Ausfuhren nach diesem Lande, welche nur 13,824,461 L. betrugen, um 347 pCt. Nach dem amtlichen Werthe verglichen, betrug dieser Unterschied bloß 273 pCt., denn die Einfuhren betrugen danach 41,567 L. und die Ausfuhren 11,123,506 L.

In den aus der Türkei bei uns eingeführten Waaren zeigt sich eine bedeutende Verminderung gegen das Vorjahr, eine Verminderung, welche nach dem Handelswerth von 61,817,407 L. 50 pCt. und nach dem amtlichen Werthe von 41,567,402 L. 51 pCt. erreicht. Bei der Einfuhr erscheinen als besonders bemerkenswerth Getreide (54,699,204 L.), Hafer (1,395,786 L.), Körner und Hülsenfrüchte (1,149,778 L.), Seidenwürmereier (706,050 L.), verschiedene Cerealien (755,640 L.), Baumwolle (459,944 L.), rohe Häute und Felle (441,450 L.), Sämereien aller Art (258,075 L.), Apothekerwaaren (226,201 L.), Tabak in Blättern (205,652 L.), rohe Schafwolle (196,922 L.), Pferde, Stuten, Maulesel und Maulthiere (165,195 L.), frische, trockene und trocken eingemachte Früchte (164,450 L.), Lumpen aller Art (100,696 L.).

Dagegen wird in dem Handelswerth unserer Ausfuhren nach der Türkei zum Betrage von 13,824,461 L., mit denen von 1864 verglichen, eine Zunahme von 13 pCt. bemerkbar, nach dem amtlichen Werthe jedoch von 11,123,506 L. beträgt diese Zunahme nur 6 pCt. Unsere hierbei besonders in Betracht kommenden Ausfuhren bestanden in Reis (6,422,604 L.), in frischen, trockenen und trocken eingemachten Früchten (2,440,526 L.), in chemischen Erzeugnissen (1,060,989 L.), in Oel aller Art (989,301 L.), in verschiedenen Artikeln der funfzehnten Kategorie (325,437 L.), in verschiedenen Cerealien (391,457 L.), in verschiedenen seidenen Geweben (230,138 L.), in rohem und gehecheltem Hanf und Flachs (207,476 L), in Quincaillerien und Kurzwaaren (179,623 L.), in Weizenteigen (160,525 L.), in Brennholz, Koaks u. s. w. (157,263 L.), in Papier und Büchern (103,154 L.), in verschiedenen Marmor- und Alabasterwaaren (87,736 L.).

Rußland.

In den Handels-Operationen des gegenseitigen Waarenaustausches zwischen Rußland und dem Konigreich Italien ist eine kleine Verminderung zu bemerken, denn vergleichen wir die Einfuhren im speziellen Handel mit den Ausfuhren, so haben wir 55,038,923 L. nach dem Handelswerthe und 38,229,258 L. nach dem amtlichen Werthe oder eine Verminderung von resp. 4 und 6 pCt. gegen das vorherige Jahr, in welchem diese Beträge auf 57,452,789 L. nach dem ersteren und auf 40,351,188 L. nach dem letzteren Werthe gestiegen waren.

Gehen wir zu einem Vergleich der Einfuhren mit 40,962,550 L. nach dem Handelswerthe und 27,545,115 L. nach dem amtlichen Werthe mit den Ausfuhren über, so finden wir, daß diese um 191 pCt. und 158 pCt. geringer sind, da sie sich bloß auf 14,076,373 L. nach dem ersteren und auf 10,684,143 L. nach dem letzteren Werthe beliefen.

Die aus Rußland zum Verbrauch im Lande eingeführten Waaren, welche, wie wir soeben erwähnten, einen Handelswerth von 40,932,550 L. und einen offiziellen Werth von 27,545,115 L. repräsentirten, verminderten sich im Vergleich mit dem Vorjahre um resp. 10 und 11 pCt. Eine besondere Erwähnung verdienen als Haupt-Einfuhr-Gegenstände: Getreide (38,817,336 L), Körner (519,776 L.), Hafer (152,825 L.), rohe Wolle und Haare (495,000 L.), rohe Häute und Felle (269,661 L.), Brennholz, Pfähle, Stangen und Wurzeln (255,675 L.), Fische (141,951 L.), gegerbtes, lackirtes und sämischgares Leder (99,841 L.), vegetabilische Säfte (83,058 L.).

Auch in diesem Jahre waren die Sendungen von Waaren nach Rußland im Fortschritt begriffen und vermehrten sich, verglichen mit dem Vorjahre, bei einem Betrage von 14,076,373 L. nach dem Handelswerthe und 10,684,143 L. nach dem amtlichen Werthe um 14 und 9 pCt. Die Gegenstände von größerer Bedeutung in der Ausfuhr nach Rußland waren: Oel aller Art (8,779,621 L.), frische, trockene und trocken eingemachte Früchte (3,365,577 L.), Reis (503,186 L.), chemische Erzeugnisse (192,733 L.), Gerbe- und Färbematerialien (80,820 L.), Apothekerwaaren (63,392 L.), gegohrene Getränke (43,400 L.), Körner- und Hülsenfrüchte 32,393 L.).

Handelsübersicht nach der Art der Transportmittel.

Nehmen wir den allgemeinen Ein- und Ausfuhrhandel zusammen, so finden wir, daß mittelst des Transports auf den Landwegen eine Waarenmenge von 498,148,107 L. nach dem Handelswerthe und 372,680,514 L. nach dem amtlichen Werthe ein- und ausgeführt worden sind. Die Ziffern

sind gegen die entsprechenden Beträge des Vorjahres um 6½ und 4½ pCt. geringer.

Eine Verminderung von 8 pCt. erscheint auch im Vergleich mit 1864 bei den unter nationaler Flagge transportirten Waaren im Betrage von 473,262,319 L. nach dem Handelswerthe. Stellt man jedoch die Vergleichung nach dem amtlichen Werthe von 384,862,717 L. an, so stellt sich statt einer Verminderung eine Vermehrung von 1 pCt. heraus.

Endlich wurde unter fremder Flagge eine Waarenmenge transportirt, welche zusammen im Handelswerthe den Betrag von 665,572,401 L., und im amtlichen Werthe den Betrag von 582,834,239 L. erreichte, damit aber doch gegen das Vorjahr um 6½ und resp. 4½ pCt. zurückblieb.

Es wurde transportirt	Handels-Werth.		Amtlicher Werth.		Verhältniß nach Prozenten.			
					Handels-Werth.		Amtlicher Werth.	
	1864.	1865.	1864.	1865.	1864.	1865.	1864.	1865.
Zu Lande	539,874,879	498,148,107	408,717,760	372,680,514	31½	30½	29	28
Zur See { unter nationaler Flagge	477,103,943	473,262,319	381,987,070	384,862,717	27½	29	27½	28½
Zur See { „ fremder Flagge	707,671,222	665,572,401	607,973,303	582,834,299	41	40½	43½	43½
Ueberhaupt	1,724,650,044	1,636,982,827	1,398,678,133	1,340,377,530	100	100	100	100

Aus folgender Uebersicht ergiebt sich, in welchem Verhältniß Ein- und Ausfuhr sich an den erwähnten Resultaten betheiligt haben:

Es wurde transportirt	Handels-Werth.		Amtlicher Werth.		Verhältniß nach Prozenten.			
					Handels-Werth.		Amtlicher Werth.	
	1864.	1865.	1864.	1865.	1864.	1865.	1864.	1865.
Einfuhren	1,092,726,341	1,023,846,061	932,767,082	881,875,258	63⅓	62⅔	66⅔	66
Ausfuhren	631,923,703	613,136,766	465,911,051	458,502,272	36⅔	37⅓	33⅓	34
Ueberhaupt	1,724,650,044	1,636,982,827	1,398,678,133	1,340,377,530	100	100	100	100

Hieraus ergiebt sich, wie die Einfuhren von 1,023,846,061 L. nach dem Handelswerthe die Ausfuhren von 613,136,766 L. um 67 pCt. übersteigen und die Einfuhren von 881,875,258 L. nach dem amtlichen Werthe gegenüber den Ausfuhren von 458,502,272 L. 92½ pCt. mehr betragen.

Aus nachfolgender Uebersicht geht hervor, in welcher Weise die den allgemeinen Einfuhrhandel umfassenden Waaren nach Italien gelangt sind:

Es wurde transportirt	Handels-Werth.		Amtlicher Werth.		Verhältniß nach Prozenten.			
					Handels-Werth.		Amtlicher Werth.	
	1864.	1865.	1864.	1865.	1864.	1865.	1864.	1865.
Zu Lande	296,621,208	297,612,161	256,403,312	246,235,312	27	29	27⅓	28
Zur See { unter nationaler Flagge	308,374,768	273,890,710	244,106,439	220,953,478	28⅓	27	26	25
Zur See { „ fremder Flagge	487,730,365	452,343,190	432,257,331	414,686,468	44⅔	44	46½	47
Ueberhaupt	1,092,726,341	1,023,846,061	932,767,082	881,875,258	100	100	100	100

Die Einfuhren, welche zu Lande stattfanden, im Betrage von 297,612,161 L. nach dem Handelswerthe, übersteigen die des Vorjahres um ½ pCt., dies ist jedoch nicht der Fall bei dem amtlichen Werthe von 246,235,312 L., bei welchem sich dem Jahre 1864 gegenüber eine Verminderung von 4 pCt. ergiebt.

Um resp. 12½ und 10½ pCt. nahmen diejenigen Waaren ab, welche unter fremder Flagge im Betrage von 273,890,710 L. nach dem Handelswerthe und in dem Betrage von 220,953,478 L. nach dem amtlichen Werthe eingeführt wurden. Auch bei den unter fremder Flagge eingeführten Waaren ist eine Abnahme von 8 pCt. in dem Handelswerthe von 452,343,190 L. und nur von 4½ pCt. in dem amtlichen Werthe von 414,686,468 L., im Vergleich mit dem Vorjahre zu bemerken.

Endlich ersehen wir aus der folgenden Uebersicht, wie sich der allgemeine Ausfuhrverkehr gestaltet hat:

Es wurde transportirt	Handels-Werth.		Amtlicher Werth.		Verhältniß nach Prozenten.			
					Handels-Werth.		Amtlicher Werth.	
	1864.	1865.	1864.	1865.	1864.	1865.	1864.	1865.
Zu Lande	243,253,671	200,535,946	152,314,448	126,445,202	38½	32½	32½	27½
Zur See { unter nationaler Flagge	168,729,175	199,371,609	137,880,631	163,909,239	26½	32½	29½	36
Zur See { „ fremder Flagge	219,940,857	213,229,211	175,715,972	168,147,831	35	35	38	36½
Ueberhaupt	631,923,703	613,136,766	465,911,051	458,502,272	100	100	100	100

Aus diesen Ziffern ergiebt sich, daß die Waarenmengen, welche den Landweg nahmen, im Vergleich mit dem Vorjahre sowohl nach dem Handelswerthe von 200,535,946 L., wie nach dem amtlichen Werthe von 126,445,202 L. um 21 pCt. abgenommen haben.

Dagegen stiegen um 18 pCt. nach dem Handelswerthe und um 19 pCt. nach dem amtlichen Werthe, den Beträgen von 1864 gegenüber, diejenigen Waaren, welche unter nationaler Flagge ausgeführt wurden.

Es haben die unter fremder Flagge ausgeführten Waaren abgenommen, um 3 pCt. nach dem Handelswerthe von 213,229,211 L. und um 4½ pCt. nach dem offiziellen Werthe von 168,147,831 L.

Freier Hafen von Genua.

Bei den in den Freihafen von Genua im Jahre 1865 eingeführten Waaren finden wir eine bedeutende Verminderung. Sie erreichen in der That nur den Werth von 54,933,986 L. und sind mithin den 96,906,389 L. des Jahres 1864 gegenüber um 76 pCt. geringer. Stellen wir aber eine Vergleichung mit dem fünfjährigen Durchschnitt von 111,433,305 L. an, so erscheint die Abnahme viel größer, nämlich 103 pCt.

Untersuchen wir, welches diejenigen Waaren und Gegenstände waren, deren Menge bei der Einfuhr in den Freihafen vergleichsweise mit dem Vorjahre zu- oder abnahm, so finden wir, daß eine Zunahme stattgefunden hat bei raffinirtem Zucker um 1,311,835 Kil., bei verschiedenen Fettwaaren um 107,961 Kil., bei wollenem und härenem Garn um 91,376 Kil., bei verarbeiteten Eisen um 266,506 Kil., bei rohem Kupfer und Messing um 122,727 Kil., bei Tabak in Blättern um 680,772 Kil., bei Messing und Kupferwaaren um 288,739 Kil., bei Maschinen und mechanischen Apparaten um den Werth von 2,231,071 L., bei reinseidenen und mit anderen Materialien gemischten Geweben, Shawls, Strumpfwaaren rc. um 23,434 Kil., bei hänfenem und flachsenem Garn um 27,878 Kil., bei hanfenen und leinenen, auch gemischten Geweben, Strumpfwaaren, Borten, Bändern um 22,230 Kil., bei Materialien und diversen Fossilien um 13,222 Kil., bei baumwollenem Garn um 12,894 Kil., bei Leder um 4667 Kil., bei Seidenwürmereiern, Kokons, roher Seide rc. um 3423 Kil., bei spirituosen Flüssigkeiten (Rum, einfachem Branntwein rc.) um 3665 Hektol., bei Färbe- und Gerbematerialien um 2518 Kil., bei Sattlerwaaren um 102 Kil., bei Taschen-, Tafel- und Tableauuhren um 2021 Stück, bei Tauwerk von Hanf und Sparto um 11,265 Kil., bei Mobilien und verschiedenen Utensilien um 1352 Kil., bei Glaswaaren um 852 Kil., bei natürlichem und künstlichem auch gashaltigem Mineralwasser um 600 Kil., bei Korbmacherwaaren um 338 Kil., bei Uhrwerken und Uhrbestandtheilen um 146 Kil., bei Gold- und Silberarbeiten um 662 Hekt., bei Marmorarbeiten um 100 Kil., bei verschiedenen Lederwaaaren um 64 Kil., bei unverarbeitetem Gold und Silber um 28 Kil.

Abgenommen hat dagegen die Einfuhr von Roheisen um 3,052,286 Kil., von nicht raffinirtem Zucker um 9,208,750 Kil., von diversen Oelen um 981,628 Kil., von Kaffee um 2,426,398 Kil., von Fischen aller Art, zubereitet oder nicht zubereitet um 987,850 Kil., von rohen, grünen und trockenen Fellen um 1,032,823 Kil., von chemischen Erzeugnissen um 339,820 Kil., von rohem Blei um 213,666 Kil., von Apothekerwaaren um 199,750 Kil., von vegetabilischen Säften um 233,752 Kil., von Käse um 276,501 Kil., von hanfenem und flachsenem Garn um 176,037 Kil., von baumwollenen Geweben, Strumpfwaaren, Borten und Bändern um 160,268 Kil., von verschiedenen Artikeln der zweiten Kategorie um 109,494 Kil., von Kakao um 112,147 Kil., von Pfeffer und Piment um 104,251 Kil., von Erdgeschirre aller Art um 164,243 Kil., von diversen Artikeln der funfzehnten Kategorie um 101,861 Kil., von Erdpech um 174,723 Kil., von Krystallwaaren um 98,382 Kil., von Farben um 72,835 Kil., von Früchten um 53,871 Kil., von Kurzwaaren und Quincaillerien um 41,901 Kil., von verschiedenen Holzwaaren um 33,341 Kil., von verschiedenen Metallen um 90,394 Kil., von Eisenwaaren um 166,506 Kil., von verschiedenen Artikeln der achtzehnten Kategorie um 29,032 Kil., von Wolle, Haaren und Matratzen um 40,022 Kil., von verschiedenen Cerealien um 21,281 Kil., von verschiedenen Kolonialwaaren um 59,255 Kil., von in Oel marinirten Fischen um 13,839 Kil., von Papier und Pappen um 12,197 Kil., von verschiedenen Häuten und Fellen um 7359 Kil., von Olivenöl um 4081 Kil., von Wein um 3308 Hekt., von Parfümerien um 6095 Kil., von Bronzewaaren um 2503 Kil., von feinen Tischlerhölzern um 9222 Kil., von fabrizirtem Tabak um 2375 Kil., von Tonnenstäben um 8125 Meter, von Büchern um 2103 Kil., von Schwefel um 1820 Kil., von Sämereien um 1807 Kil., von Bleiwaaren um 1500 Kil., von optischen und mathematischen Instrumenten um 769 Kil., von Pelzwaaren um 2000 Kil., von Flinten und Flintenrohren 690 Stück, von verschiedenen Artikeln der funfzehnten Kategorie um 533 Kil., von roher Bronze um 1771 Kil., von Korbmacherwaaren um 833 Kil., von musikalischen Instrumenten um 378 Stück, von wollenen und härenen Geweben, auch gemischten dergleichen, Strumpfwaaren, Borten rc. um 486 Kil.

Uebersicht der erhobenen Abgaben.

Im Jahre 1865 erreichten die Zoll-Abgaben folgende Beträge:

	Lire.
Eingangszoll	48,848,544
Ausgangszoll	2,875,360
Stapelrechte (bei der Wiederausfuhr zur See)	44,876
Andere Abgaben und Gebühren, wie Kontrolbleie für Gewebe, Expeditionsgebühren, Siegel- und Bleigelder, Niederlagsgebühren, Seeabgaben, Kriegszehnte und andere	11,030,182
Ueberhaupt	62,798,962

Diese Summe ergiebt im Vergleich mit den Erträgen des Jahres 1864 von 58,567,223 Lire ein Mehr von 7½ pCt.

Die Waaren, welche beim Eingange eine Zunahme oder Veränderung von einiger Bedeutung darbieten, sind:

	1864. Kilogr.	1865. Kilogr.	Zunahme. Kilogr.
Raffinirter Zucker	5,366,486	13,208,707	7,842,221
Getreide	.	2,181,266	2,181,266
Rohe und gebleichte baumwollene Gewebe	785,873	1,421,599	635,726
Bedruckte baumwollene Gewebe	2,545,692	3,017,293	471,601
Baumwollenes Garn nicht über Nr. 45	228,856	462,741	233,885
„ „ gezwirntes, ohne Unterschied der Nummern	189,015	339,747	150,732
Mineralöl	26,171	146,491	120,320
Körner und Hülsenfrüchte	.	108,779	108,779
Gebleichtes oder gefärbtes baumwollenes Garn	181,637	273,872	92,235
Roheisen	1,901,024	1,970,629	69,605
Mehl	.	67,018	67,018
Nicht namentlich aufgeführte Maschinen und mechanische Apparate	51,199	91,990	40,791
Gefärbte baumwollene Gewebe	243,897	281,745	37,848
Seidene mit anderen Materialien gemischte Gewebe	402,592	438,818	36,226
Feine Kurzwaaren	145,711	181,159	35,448
Baumwollsammet	135,878	170,428	34,550
Shawls von geringerem Werth als 50 Lire	596,450	627,349	30,899
Taschenuhren (mit silbernem oder anderem Gehäuse)	25,397	54,650	29,253
Hanfene und flachsene Gewebe von weniger als 6 Fäden	104,071	130,601	26,530
Spitzen, Tüll und Berliner Tricot	60,287	84,752	24,465

	1864. Kilogr.	1865. Kilogr.	Abnahme. Kilogr.
Nicht raffinirter Zucker	6,503,775	1,720,851	4,782,924
Kaffee	4,402,751	3,024,327	1,378,424
Branntwein von höheren Graden in Fässern	1,030,668	722,906	307,762
Wein in Schläuchen und Fässern	917,516	719,663	197,853
Käse	672,094	474,272	197,822
Einheimische gereinigte Harze (Terpentin)	210,237	26,037	184,200
Fische aller Art	1,009,540	826,319	183,221
Tabak in Blättern	251,043	112,010	139,033
Reinseidene Gewebe	405,838	277,706	128,132
Gesalzenes und geräuchertes Fleisch	109,694	11,805	97,889
Gemeine Kurzwaaren	728,254	632,941	95,313
Lein-, Rüb- und andere nicht genießbare Oele	184,710	95,204	89,506
Rum und Ratafia in Fässern	284,277	208,277	76,000
Hanfene und flachsene Gewebe von mehr als 6 Fäden in 5 Millimetern	473,011	404,009	69,002
Hanfenes und leinenes Garn, einfaches, rohes, gebüktes	286,819	321,033	65,786
Kakao	204,598	159,899	44,699
Pfeffer und Piment	339,075	297,390	41,685
Bedruckte oder gefärbte Foulards	123,394	83,266	40,128
Leder	205,180	174,096	31,084
Floretseidene Gewebe	80,937	49,006	31,931

Bezüglich der Ausgangs-Abgaben hat eine Zu- und Abnahme bei folgenden Artikeln stattgefunden:

	Ergebniß		Differenz 1865.	
	1864.	1865.	mehr	weniger
Olivenöl	439,470	658,720	219,250	.
Lumpen von vegetabilischen Substanzen	512,888	588,465	75,577	.
Holzkohlen	123,979	129,814	5,835	.
Roher Schwefel	1,398,733	1,382,322	.	16,411
Lumpen von animalischen Substanzen	15,846	10,512	.	5,334
Rohes Bauholz	15,698	10,777	.	4,921
Roh bearbeitetes Holz zu Flintenschäften	1,977	1,527	.	450

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Bordeaux für 1866 [1]).

Sowohl im Allgemeinen betrachtet, wie auch speziell im Verkehr mit Preußen, kann das Jahr 1866 für Bordeaux nur zu den mittelmäßigen gezählt werden, und wenn auch die Ausfuhr des Hauptartikels (Wein und Branntwein) größer als je zuvor gewesen ist (resp. 118,791,190 und 10,352,212 Litres gegen 103,528,772 und 7,752,871 im Jahre 1865), so hat sich doch im Handel und in der Schifffahrt ein gewisser Stillstand, eine Art Unbehaglichkeit bemerkbar gemacht, die jeglichen Unternehmungsgeist hemmte, namentlich aber auf die hiesige Rhederei einen ungünstigen Einfluß ausübte und das ganze Jahr hindurch angedauert hat.

Nicht allein die politischen Ereignisse in Deutschland, deren wunderbar rasche und glückliche Abwickelung Handel und Gewerbe hier kaum hat stören können, sind als die Ursachen jener Stockung zu bezeichnen, sondern dürften dieselben vielmehr in den fast überall schlechten Ernte-Aussichten und in der Geldkrisis Englands und mehrerer anderer Länder zu suchen sein. Zweifelsohne wird man sich darauf gefaßt machen müssen, daß man 1867 die Nachwehen von den mangelhaften Ernten des vorhergehenden Jahres empfinden wird; die Getreide- und Brodpreise sind zu hoch gegangen, als daß nicht darunter der Konsum der Kolonialwaaren (mithin der Handel und die Schifffahrt) bei der Masse des Publikums leiden werde. Trotzdem hat die Solidität der hiesigen Kaufmannschaft sich aufs Neue trefflich bewährt; auch hat die hier durchschnittlich in Folge der werthvollen Bodenerzeugnisse stets größer werdende Wohlhabenheit, selbst der Reichthum im Allgemeinen doch wieder fühlbar zugenommen.

Der Handels- und Schifffahrts-Verkehr des vergangenen Jahres ergiebt sich aus folgenden Ueberfichten:

Allgemeine Schifffahrt von Bordeaux in 1866.

	Angekommen		Abgegangen	
	Anzahl	Tonnengehalt	Anzahl	Tonnengehalt
Fremde Schiffe	895	292,335	949	302,878
Französische Schiffe:				
größere Seefahrer	764	159,594	596	169,286
Küstenfahrer	11,906	358,912	11,356	345,588
	13,565	810,841	12,901	817,752

[1]) Siehe wegen des Vorjahres Hand. Arch. 1866 II. S. 271.

Nationalität der fremden Schiffe.

	Angekommen Anzahl	Tonnengehalt	Abgegangen Anzahl	Tonnengehalt
Russische	32	7,898	27	8,824
Schwedische	30	8,446	28	7,294
Norwegische	155	50,155	168	55,297
Dänische	16	3,809	17	4,051
Englische	409	141,563	421	141,671
Deutsche	96	30,332	110	32,879
worunter Preußische ..... ang. 49 abg. 56				
Hannöversche .. 5 6				
Oldenburgische . 10 10				
Mecklenburgische 2 4				
Hanseatische ... 30 34				
Holländische	61	12,271	66	12,556
Belgische	13	7,380	13	7,180
Portugiesische	4	696	2	182
Spanische	28	5,049	29	5,478
Oesterreichische	29	13,806	32	12,166
Italienische	21	6,266	23	7,359
Nordamerikanische	10	4,949	16	7,583
Brasilianische	1	215	2	358
	895	292,335	949	302,878

29 Schiffe von zusammen 7363 Tons sind in Bordeaux im Jahre 1866 vom Stapel gelassen worden.

In Bordeaux sind Schiffe im Jahre 1866

Von und nach	angekommen beladen	in Ballast	abgegangen beladen	in Ballast
Rußland	91	—	27	9
Schweden	93	—	10	7
Norwegen	82	—	14	77
Dänemark	1	—	8	25
Großbritannien und Irland	623	5	320	212
den Zollvereinshäfen	44	3	34	4
den Hansestädten	65	4	91	1
Mecklenburg	1	—	2	1
Holland	43	4	47	1
Belgien	24	2	53	2
Portugal	14	1	5	8
Spanien	33	1	7	8
Oesterreich	84	—	1	1
Italien	1	—	—	1
Tunis	2	—	—	—
Algier	2	—	2	—
Senegambien	37	—	42	—
der Westküste von Afrika	17	—	7	—
Mauritius	6	—	21	—
Ile de la Reunion	22	—	12	—
den Englischen Besitzungen in Ostindien	20	—	21	—
den Holländischen Besitzungen in Ostindien	—	—	3	—
den Französischen Besitzungen in Ostindien	6	—	4	—
China	1	—	1	—
Cochinchina	—	—	4	—
Australien	—	—	10	—
Oceanien	—	—	4	—
den Verein. Staaten von Nordamerika, Atlant. Küste	50	—	69	—
den Verein. Staaten von Nordamerika, Californien	—	—	11	—
Canada	5	—	6	3
Mexico	11	—	28	—
Guatemala	1	—	4	—
Neu-Granada	5	—	6	1
Venezuela	13	—	14	—
Guyana	1	—	7	—
Brasilien	15	—	32	1
Montevideo	7	—	40	—
Buenos Aires	20	—	74	—
Ecuador	2	—	6	—
Peru	3	—	10	—
Chile	—	—	7	—
Haiti	6	—	3	—
Havanna	13	1	17	—
St. Thomas	—	—	3	1
Martinique	28	—	41	—
Guadeloupe	22	—	25	—
Stockfischfang	124	—	7	2
kleine Küstenfahrt	11,815	91	11,187	189
	13,453	112	12,347	554
	13,565		12,901	

Export von Bordeaux nach Preußen im Jahre 1866.

	Werth Frcs.	Preuß. Crt.-Rthlr.
1) Nach Stettin (durch 10 Preußische, 3 Französische, 1 Englisches, 1 Holländisches und 1 Norwegisches Schiff):		
9,554 Oxhoft Wein	1,791,000	
608 Kisten mit ca. 22,000 Flaschen Wein	77,000	
281 Fässer Branntwein	84,000	
8 „ Weinessig	550	
12 Kisten mit ca. 300 Flaschen Liqueure	750	
1,386 Fässer Harz	13,800	
27 „ Terpentin	6,000	
52 „ Terpentinöl	26,000	
6 „ Grünspan	5,000	
22 „ Weinstein	11,000	
150 „ Syrup	20,000	
50,000 Kilos Farbeholz	5,000	
139 Ballen Papier	16,700	
525 Säcke Sumac	7,000	
25 Ballen Enzianwurzeln	2,000	
228 Kisten Sardinen in Oel	12,000	
261 „ und Fässer Pflaumen	13,500	
Diverses	3,700	
	2,095,000	= 559,000
2) Nach Danzig (durch 7 Preußische und 2 Französische Schiffe):		
2292 Oxhoft Wein	431,000	
347 Kisten mit ca. 12,500 Flaschen Wein	43,700	
81 Fässer Branntwein	24,300	
7 „ Weinessig	500	
14 „ Terpentin	3,000	

	Werth. Frs.	Preuß. Crt.-Rthlr.
26 Fässer Terpentinöl	18,000	
3 „ Grünspan	2,500	
2 „ Weinstein	900	
57 „ Syrup	4,200	
990 „ Harz	9,900	
17 Ballen Enzianwurzeln	1,500	
604 Kisten Sardinen in Oel	36,000	
150 „ und Fässer Pflaumen	8,000	
1315 Ballen Wallnüsse	26,300	
15 „ Mandeln	600	
Diverses	2,600	
	608,000	= 162,000
3) Nach Königsberg (durch 1 Holländ. Schiff):		
618 Oxhoft Wein	114,000	
21 Kisten mit ca. 750 Flaschen Wein	2,600	
13 Fässer Branntwein	3,900	
110 Broden Harz	2,500	
20 Fässer Syrup	3,800	
100 Ballen Wallnüsse	2,000	
20 „ Mandeln	800	
Diverses	1,400	
	131,000	= 35,000
Totalwerth der Ausfuhr nach den Preuß. Ostseehäfen		756,000
4) Nach Leer (durch 1 Hannöversches Schiff):		
293 Oxhoft Wein	51,000	
5 Fässer Branntwein	1,500	
12 „ Weinessig	900	
2 „ Terpentin	450	
	53,850	= 14,300
5) Nach Harburg (durch 1 Hannöversches, 2 Holländische und 2 Französische Schiffe):		
2479 Oxhoft Wein	434,000	
6 Kisten mit ca. 200 Flaschen Wein	700	
3 Fässer Branntwein	900	
6 „ Weinessig	440	
2 „ Gallipot	60	
	436,100	= 116 000
Totalwerth des Exports von Bordeaux direkt nach Preußen		786,300

Holz-Import in Bordeaux im Jahre 1866.

1) Von Preußen (durch 43 Schiffe):

von Stettin:

146,977 eichene Planken,

29,890 „ Stäbe,

17,295 „ und fichtene Balken;

von Danzig:

20,816 eichene Planken,

278,643 „ Stäbe,

8,667 „ und fichtene Balken,

zum Gesammtwerth von 1,600,000 Frs. = 427,000 Pr. Crt.-Rthlr.

2) Von andern Ländern (durch 385 Schiffe):

eichene Stäbe:

von Rußland	79,152 Stück,
„ Oesterreich	14,325,202 „
„ Nordamerika	3,089,491 „
„ England ꝛc.	996,176 „
also inkl. der Preuß. Stäbe	18,798,494 Stück,

gegen 11,672,191 Stück im Jahre 1865,

fichtene Bretter und Dielen:

von Rußland	1,046,921 Stück,
„ Norwegen	843,093 „
„ Schweden	997,597 „
„ Canada ꝛc.	18,039 „
zusammen	2,905,650 Stück,

gegen 2,681,551 Stück im Jahre 1865,

fichtene und eichene Balken:

von Norwegen	6,286 Stück,
„ Schweden	4,332 „
„ Canada ꝛc.	652 „
zusammen	11,270 Stück,

gegen 397 Stück im Jahre 1865.

Gesammtwerth 16,470,000 Frs. = 4,400,000 Pr. Crt.-Rthlr.

Totalwerth 4,827,000 Pr. Crt.-Rthlr., gegen 4,234,000 Rthlr. im Jahre 1865.

Vergleich der Holz-Importation zwischen 1866 und 1865.

		1866. Frs.	1865. Frs.
Von Preußen	für	1,600,000	1,800,000
„ Rußland	„	2,382,000	2,700,000
„ Norwegen	„	1,633,000	1,900,000
„ Schweden	„	2,800,000	2,000,000
„ Oesterreich	„	7,200,000	5,580,000
„ den Verein. Staaten von Nordamerika	„	1,900,000	1,600,000
„ diversen Ländern	„	555,000	300,000
		18,070,000	15,880,000

Uebersicht der allgemeinen Ausfuhr von Wein und Branntwein von Bordeaux im Jahre 1866.

	Wein in Fässern Litres	Wein in Flaschen Litres	Branntwein Litres
Nach Rußland	1,419,087	28,455	78,213
„ Schweden	158,717	51,273	242,599
„ Norwegen	292,799	21,275	293,626
„ Dänemark	952,051	10,584	65,840
„ den Zollvereinshäfen	3,764,474	29,907	109,131
„ Mecklenburg	322,011	800	755
„ den Hansestädten	11,666,540	332,483	428,800
„ Holland	7,077,537	149,024	335,624
„ Belgien	11,304,070	120,948	841,087
„ Großbritannien und Irland	10,619,945	1,435,619	704,864
„ Portugal	20,438	12,151	21,780
„ Spanien	1,140	469	1,196
„ Italien	1,304	1,010	—
„ Senegambien	844,622	13,715	218,484
„ Algier	4,788	764	4,408
„ der Ostküste von Afrika	31,500	4,085	22,132
„ Mauritius	5,091,372	63,657	131,938
„ Ile de la Reunion	2,616,163	18,211	21,921
„ den Englischen Besitzungen in Ostindien	189,621	531,483	1,349,473
„ den Französischen Besitzungen in Ostindien	238,408	25,672	45,687
„ den Holländischen Besitzungen in Ostindien	233,611	158,513	107,583
„ Cochinchina	632,740	82,291	62,724
„ China	19,135	11,978	4,753

	Wein in Fässern Litres.	Wein in Flaschen Litres.	Branntwein Litres
Nach Australien	144,377	140,928	395,126
„ Oceanien	647,661	58,100	53,889
„ den Verein. Staaten von Nordamerika, Atlantische Küste	10,910,991	3,026,213	2,340,061
„ den Verein. Staaten von Nordamerika, Californien	1,627,934	583,582	310,996
„ Canada	170,107	101,020	209,223
„ Mexico	1,783,040	954,810	273,584
„ Guatemala	30,165	116,223	22,406
„ Neu-Granada	336,208	140,313	112,621
„ Venezuela	346,216	57,650	62,142
„ Guyana	1,281,694	11,915	11,192
„ Brasilien	2,270,142	218,283	84,627
„ Montevideo	10,864,186	465,121	355,808
„ Buenos Aires	16,003,025	542,325	958,884
„ Chile	519,679	109,089	104,646
„ Peru	1,580,968	344,252	210,967
„ Ecuador	196,976	147,529	51,155
„ Haiti	80,890	12,706	9,617
„ Havanna	442,216	193,343	104,825
„ St. Thomas	78,528	27,977	15,905
„ Guadeloupe	708,135	6,829	5,339
„ Martinique	826,229	18,733	74,589
„ Neufundland	60,618	2,581	6,023
	108,462,076	10,329,114	10,352,312
	118,791,190		

Tabelle der hauptsächlichsten im Jahre 1866 in Bordeaux importirten Waaren.

Gesalzenes Fleisch	49,561	Kilos,
Käse	2,002,525	„
Butter	16,556	„
frische und getrocknete Häute:		
von Ochsen	1,132,991	„
„ Schafen 2c.	3,488,191	„
rohe Wolle	2,501,671	„
Pferdehaar	55,886	„
Straußfedern	41,233	„
rohe Seide	16,350	„
rohes Wachs	103,857	„
Talg und Fett	560,353	„
gesalzene Fische	13,372,727	„
marinirte „	30,551	„
Fischrogen	96,297	„
Leberthran	551,254	„
Elephantenzähne	3,745	„
Perlmutter	489,715	„
Schildpatt	3,220	„
Hörner	203,550	„
Knochen	332,958	„
Gerste	84,216	„
Hafer	364,021	„
Weizen (aus Spanien)	12,043,260	„
Mehl	1,374,019	„
Reis	4,688,836	„
Kartoffeln	8,196	„
getrocknetes Gemüse	697,146	Kilos
Kartoffelstärke, Sago	124,295	„
Citronen, Orangen 2c.	295,550	„
getrocknete Früchte (Rosinen)	162,475	„
eingemachte „	42,167	„
Oelfrüchte (Arachiden)	9,813,935	„
Leinsaat und Sesamkraut	711,572	„
Sämereien	91,015	„
Kakao	1,629,851	„
Kaffee	9,517,199	„
Nelkenblüthe	8,565	„
Kaneel	49,695	„
roher Zucker von Französischen Kolonien	17,865,401	„
„ „ „ fremden „	5,320,421	„
raffinirter Zucker	2,318,988	„
Syrup, Confitüren	8,339	„
Cassia lignea	26,543	„
Muskatnüsse	5,549	„
Piment	19,081	„
Pfeffer	2,127,506	„
Thee	35,661	„
Vanille	4,851	„
Tabaksblätter	4,086,164	„
Gummi	2,225,145	„
Kopallack	129,165	„
Olivenöl	348,066	„
Palmöl	215,870	„
sonstige Oele	573,837	„
Kautschuck, Guttapercha	42,985	„
Medizinalpflanzen	135,541	„
Korkholz	451,745	„
Bauholz	148,776,509	„
Stabholz	187,028,180	„
Mahagoniholz	392,759	„
Farbeholz	4,076,880	„
Jute	209,017	„
Indisches Rohr	506,511	„
Hanf	570,280	„
Phormium	86,356	„
Baumwolle	1,872,057	„
Krapp	171,210	„
Curcuma	106,216	„
Dividivi, Garou 2c.	160,301	„
Safran	1,786	„
Eis	375,000	„
Porzellanerde	4,977,200	„
Asphalt und Pech	5,935,915	„
Steinkohlen	225,018,909	„
Silbererz	319	„
Eisenerz	2,593,600	„
rohes Gußeisen	6,241,514	„
verarbeitetes Gußeisen	360,880	„
Schmiedeeisen	6,289,130	„
Stahl	96,219	„
Kupfererz	115,392	„
reines Kupfer	1,633,565	„
Messing	85,456	„
rohes Blei	701,697	„
„ Zinn	456,153	„
Zink	572,080	„

Arsenik	1,945	Kilos,
Magnesium	18,146	„
Säuren	78,693	„
krystallisirte Soda	245,065	„
Eisenoxyd	19,501	„
Phosphor	13,816	„
Seesalz	1,034,355	„
Kalisalpeter	442,710	„
Natronsalpeter	2,166,089	„
schwefelsaure Salze	122,124	„
Cochenille	340	„
Indigo	508,547	„
Cachou	2,520,125	„
Rocou	72,918	„
Krappkohle	28,595	„
Firniß	147,278	„
Parfüme	21,391	„
Wachslichte	444,677	„
Schnupftabake	42,116	„
Cigarren (1,427,200 Stück)	7,367	„
Petrolöl	619,662	„
Wein in Fässern	512,210	Litres,
„ „ Flaschen	32,854	„
Liqueurwein	202,797	„
Bier	149,149	„
Rum	2,221,678	„
Spiritus	1,057,872	„
Liqueure	127,422	„
Mineralwasser	2,748	Kilos,
Fensterglas	211,995	„
Flaschen	156,818	„
rohe Leinengarne	3,217	„
„ Baumwollengarne	6,988	„
„ Wollengarne	279	„
rohes Leinengewebe	96,647	„
gebleichtes „	6,775	„
gefärbtes „	1,093	„
gedrucktes „	324	„
Wachsleinwand	1,291	„
Damast	1,533	„
Taschentücher	2,097	„
seidene Gewebe	1,584	„
„ Spitzen	109	„
„ Bänder	130	„
„ Posamentierwaaren	83	„
Cachemirstoffe	395	„
wollene Decken	316	„
„ Teppiche	1,335	„
„ Tuche	8,969	„
„ diverse Gewebe	5,686	„
„ Strumpfwaaren	511	„
„ Posamentierwaaren	720	„
„ gemischte Stoffe	39,287	„
Alpacca	10,935	„
rohe Kattune	42,610	„
gefärbte „	80,807	„
gedruckte „	45,569	„
baumwollene Tücher	8,869	„
Mousseline	414	„
baumwollener Sammet	3,791	„
baumwollene geköperte Stoffe	114	Kilos,
„ Decken	74	„
„ Spitzen	3,239	„
„ Strumpfwaaren	1,229	„
„ Posamentierwaaren	441	„
„ gemischte Stoffe	9,673	„
Indische baumwollene „	356,917	„
sonstige „ „	51,296	„
Papier, weißes und buntes	60,776	„
Bücher in fremden Sprachen	2,820	„
Spielkarten	1,663	„
präparirte Häute	3,769	„
Korkarbeiten	10,825	„
Juwelierwaaren	20	„
Dampfmaschinen	34,620	„
sonstige Maschinen	202,917	„
Maschinentheile	16,121	„
Werkzeuge	19,289	„
Waaren von Gußeisen	296,252	„
„ „ Stahl	1,830	„
„ „ Kupfer	6,046	„
„ „ Blei	5,178	„
„ „ Messing rc.	390	„
Nähnadeln	2,225	„
Messerwaaren	3,683	„
Kurze Waaren	15,273	„
Spielzeug	5,912	„
Drechslerwaaren	165	„
Gold in Barren	77	„
„ „ Münze	544	„
Silber in Barren	2,462	„
„ „ Münze	3,935	„
Kupfermünze	3,691	„
2 Schiffe von Holz von 644 Tons	322,000	„
1 Schiff von Eisen von 179 Tons	89,500	„

das Totalgewicht der Einfuhren beträgt	721,745,138	Kilos.

An Zoll auf die Einfuhren hat die hiesige Douane im Jahre 1866 14,140,106 Frs. 76 Cent. erhoben.

Tabelle der wichtigsten im Jahre 1866 von Bordeaux ausgeführten Waaren.

Wildpret	5,314	Kilos,
Blutegel	1,078,000	Stück,
gesalzenes Fleisch	1,492,229	Kilos,
frische Eier	25,572	„
Käse	564,449	„
Butter	181,754	„
Honig	126,178	„
frische und trockene rohe Häute	956,240	„
Pelzwerk	8,547	„
Wolle, rohe	334,774	„
Pferdehaar	335	„
Kaninchenhaar	24,009	„
Bettfedern	57,817	„
rohe Seide	5,582	„
gefärbte Seide	1,778	„
rohes Wachs	33,366	„
Fett und Talg	567,227	„
gesalzene Fische	89,178	„
Hörner und Knochen	3,900	„

marinirte Fische	5,761,021	Kilos,
Fischthran	7,105	„
Schwämme	1,118	„
Mais	7,686,400	„
Weizen	17,907,700	„
Roggen	1,055,400	„
Gerste	56,300	„
Hafer	511,200	„
Mehl (Weizen-)	26,462,600	„
Schiffsbrot	903,197	„
Reis	2,881,662	„
Kartoffeln	626,438	„
getrocknetes Gemüse	6,205,187	„
Kastanien	371,076	„
Hirse &c.	184,460	„
Nudeln	309,395	„
frische Früchte	619,917	„
getrocknete Früchte	3,987,556	„
eingemachte „	850,445	„
präparirte „	482,178	„
Oelfrüchte	2,363,483	„
Oelsaat	76,485	„
Destillirsaat	27,932	„
Sämereien	1,142,547	„
roher Zucker, von Französ. Kolonien	183,526	„
„ „ inländischer	123,077	„
„ „ fremder	53,144	„
raffinirter Zucker	2,119,862	„
Syrup	703,053	„
Bonbons, Konfitüren	337,924	„
Kakao	153,952	„
Kaffee	554,456	„
Nelkenblüthe	10,059	„
Kaneel	2,800	„
Pfeffer	25,821	„
Piment	2,574	„
Thee	11,991	„
Vanille	1,308	„
Tabaksblätter	137,241	„
Gummi	858,991	„
Pech und Gallipot	421,707	„
Terpentin	145,150	„
Theer	184,725	„
Terpentinöl	5,756,401	„
Harz	19,092,925	„
Olivenöl	930,407	„
Palmöl	4,866	„
fette Oele	236,711	„
Essenzen	94,464	„
Kampher	1,236	„
Lakritzensaft	268,101	„
Medizinalwurzeln	310,556	„
Bauholz	2,871,125	„
Korkholz	24,110	„
Farbeholz	693,463	„
Hanf	21,819	„
Baumwolle	197,632	„
Phormium (Spinnstoffe)	157,426	„
Krapp, Sumac, Dividivi	4,710,559	„
frisches Gemüse	167,561	„
eingemachtes Gemüse	559,867	Kilos,
Heu und Fourage	183,782	„
Baumpflanzen	20,086	„
frische Trüffeln	31,644	„
Champignons	38,571	„
Karden	49,389	„
Oelkuchen	5,756,342	„
Lumpen	470,709	„
Marmor	225,974	„
Porzellansteine	205,530	„
Oker	62,592	„
Ziegelsteine	2,281,114	„
Asphalt	110,113	„
Steinkohlen	35,532,600	„
Goldgeschmeide	4	„
Gußeisen	1,274,319	„
Eisenerz	6,137	„
Stabeisen	421,118	„
Schienen	36,637	„
Eisenblech	199,712	„
Stahl	86,689	„
altes Eisen	926,447	„
Kupfererz	24,433	„
gewalztes Kupfer	90,644	„
Bleierz	73,655	„
gewalztes Blei	29,839	„
Zinn	26,652	„
Zink	86,459	„
Quecksilber	131	„
Citronensäure	1,421	„
Schwefelsäure	104,645	„
Salpetersäure	3,099	„
Weinsteinsäure	10,534	„
Stearinsäure	70,852	„
Pottasche	168,850	„
Bleioxyd	10,257	„
Zinkoxyd	17,759	„
chemische Salze	1,203,000	„
raffinirter Weinstein	942,917	„
Grünspan	130,666	„
Bleiweiß	22,081	„
diverse chemische Produkte	28,320	„
Cochenille	6,607	„
Indigo	52,080	„
Rocou	93,360	„
Orseille	32,681	„
Krappkohle	2,819,830	„
Dinte	82,652	„
Firniß	13,383	„
Schuhwichse	37,329	„
Knochenkohle	261,717	„
Farben	122,918	„
Parfümerien	224,171	„
Senf	238,650	„
Medikamente	119,547	„
Seife	986,154	„
Wachslichte	30,803	„
Stearinlichte	472,584	„
präparirter Tabak	277,362	„
Chokolade	41,472	„

Wein in Fässern	108,462,076	Litres,
„ „ Flaschen	10,329,114	„
Liqueurweine	1,164,690	„
Weinessig	1,573,297	„
Bier	161,560	„
Branntwein	10,352,212	„
Spiritus	533,546	„
Liqueure	1,209,116	„
Mineralwasser	83,013	Kilos,
Thonwaaren	762,886	„
Porzellanwaaren	1,208,068	„
Krystallwaaren	32,407	„
Spiegel	14,396	„
Flaschen	8,268,347	„
Fensterglas	216,305	„
rohe Leinen- und Hanfgarne	29,983	„
gebleichte und gefärbte Leinen- und Hanfgarne	1,599	„
baumwollenes Garn	34,087	„
wollenes „	1,518	„
rohe Leinwand	223,954	„
gebleichte „	12,008	„
gemusterte „	13,465	„
Phormiumgewebe	13,398	„
seidene Stoffe	44,495	„
„ Posamentierwaaren	738	„
„ Bänder	3,363	„
„ Shawls	5,076	„
wollene Decken	19,689	„
„ Teppiche	1,234	„
„ Tuche	144,755	„
„ diverse Stoffe	66,930	„
„ Shawls	4,262	„
„ Strumpfwaaren	6,632	„
„ Posamentierwaaren	9,766	„
„ gemischte Zeuge	103,111	„
gebleichte Kattune	230,198	„
gefärbte „	401,334	„
gedruckte „	75,787	„
baumwollene Shawls	1,962	„
„ Mousseline	9,408	„
„ Sammet	1,485	„
„ geköperte Stoffe	80,577	„
„ Decken	8,587	„
„ Spitzen	528	„
„ Posamentierwaaren	1,534	„
„ Strumpfwaaren	9,666	„
„ melangirte Stoffe	32,345	„
„ Indische Guinee	299,312	„
Pappe	21,342	„
weißes Papier	1,441,305	„
buntes Papier und Tapeten	141,380	„
gedruckte Bücher	126,381	„
Landkarten, Etiquetten	20,566	„
Spielkarten	7,135	„
Lederwaaren, feine	120,219	„
Handschuhe	1,181	„
Sattlerwaaren	13,175	„
Lederwaaren, grobe	272,876	„
Filzhüte (Werth 780,521 Frs.)	58,100	„
Strohhüte (Werth 140,583 Frs.)	21,075	„

Korbwaaren	508,462	Kilos,
Stricke und Taue	396,050	„
Korken	232,809	„
goldene Bijouterie	11	„
silberne „	1,635	„
plattirte „	335	„
Taschenuhren	724	„
Pendeluhren	11,533	„
Dampfmaschinen	47,440	„
sonstige Maschinen	320,094	„
Maschinentheile	406,847	„
Messerwaaren	14,285	„
Kriegsfeuerwaffen	15,676	„
Laffetten	10,729	„
blanke Handelswaffen	9,386	„
Handelsschußwaffen	36,759	„
Schießpulver	87,838	„
Patronen und Kugeln	11,016	„
Eisengußwaaren	365,009	„
Schmiede-Arbeiten	552,847	„
Eisenblechwaaren	458,786	„
Waaren von Kupfer	19,463	„
„ „ Stahl	19,551	„
„ „ Bronze	24,249	„
„ „ Blei	65,715	„
„ „ Zinn	45,111	„
„ „ Zink	8,596	„
„ „ Kautschuck	15,532	„
Wagen	64,575	„
Schiffssegel	18,058	„
Schiffsanker	41,983	„
Schiffsketten	15,796	„
Elfenbeinwaaren	2,683	„
Spielzeug	22,420	„
kurze Waaren	424,867	„
Modewaaren	13,125	„
künstliche Blumen	294	„
Holzwaaren, neue Fässer rc.	1,003,578	„
Möbeln	966,100	„
seidene Schirme	1,908	„
optische Instrumente	972	„
chirurgische „	655	„
musikalische „	39,274	„
neue Kleidungsstücke	311,430	„
alte „	79,534	„
Goldmünzen	631	„
Silbermünzen	301	„
Totalgewicht der Ausfuhren	359,306,128	Kilos.

49 Schiffe unter Preußischer und 5 unter Hannöverscher Flagge sind im Jahre 1866 hier angekommen (gegen 61, resp. 5, im Jahre vorher), während 56 Preußen und 6 Hannoveraner (gegen 62, resp. 2, im Laufe von 1865) 1866 von hier ausgegangen sind; hiervon erhielten 49 Ladung, 13 aber mußten in Ballast versegeln.

Die direkte Ausfuhr von hier nach Preußen (Ostseehäfen) hat sich gegen 1865 ganz bedeutend vermindert, indem der Werth derselben von 1 Million auf 750,000 Pr. Crt.-Rthlr. gesunken ist, doch muß hierbei wieder bemerkt werden, daß die Verschiffung per Dampf über Hamburg mehr und mehr diejenigen Waaren anzieht, welche nach Berlin, Schlesien rc. bestimmt sind und früher nur über Stettin versandt wurden.

Die Preußische Holzeinfuhr in Bordeaux ist leider wiederum in Ab-

nahme begriffen gewesen und hat kaum noch den zwölften Theil des gesammten Holzimports betragen, welcher fortwährend zunimmt und 1866 den Werth von 4,827,000 Pr. Crt.-Rthlr. erreicht hat.

Vielseitig hört man darüber klagen, daß namentlich von Stettin seit einiger Zeit öfters Ladungen Holz von sehr mittelmäßiger Qualität angebracht werden, um hier in Konsignation verkauft zu werden; nicht allein pflegen solche Unternehmungen fast immer ein schlechtes Resultat zur Folge zu haben, sondern die Preise werden dadurch nur noch mehr gedrückt und erlauben stets weniger, reelle Bestellungen zu ertheilen.

Die 1866er Weinlese ist zwar an Quantität in Folge des unausgesetzten Regenwetters ziemlich ergiebig ausgefallen, aber an Güte läßt das äußerst leichte, dünne Produkt sehr viel zu wünschen übrig; nichtsdestoweniger wird es wahrscheinlich eine angemessene Verwendung finden, weil die älteren Jahrgänge durch den stets zunehmenden Bedarf des In- und Auslandes fast ganz aufgeräumt sind.

Gegen das Oidium, welches hier seit 15 Jahren und oft in entsetzlicher Weise wüthete, ist leider noch kein radikales Mittel gefunden worden. Die Schwefelungen als Palliativ gegen diese Pest werden zwar fast überall in dem Departement der Gironde angewandt, bewähren sich aber nur für das laufende Jahr und müssen stets erneuert werden.

Bordeaux, am 8. Juni 1867.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Iquique für 1866.

Im Allgemeinen hat das Geschäft des verflossenen Jahres unter dem Druck der durch Ueberproduktion hervorgerufenen niedrigen Preise des hiesigen Export-Artikels, Salpeter, gelitten, besonders in der letzten Hälfte des Jahres. Eine allgemeine Verarmung der hiesigen Bevölkerung droht hereinzubrechen, und die im vorigen Jahre eingeführten Ausfuhrzölle tragen natürlicher Weise noch mit dazu bei, dieses Resultat zu befördern.

Die Einfuhr stellt sich wie folgt:

1) von Europäischen Waaren:			
Baumwollenwaaren	ca.	260,000	Doll.
Wollenwaaren	„	180,000	„
Bier und Liqueure	„	160,000	„
Metall, kurze und diverse Waaren	„	150,000	„
Bast- und Drellsäcke und Nähgarn dazu	„	235,000	„
Leinen- und Seidenwaaren	„	30,000	„
		1,015,000	Doll.
2) von Chilenischen, Bolivianischen und Peruanischen Produkten:			
Gerste, Mehl, Zucker, Reis, Rum 2c.		1,685,000	„
zusammen		2.700,000	Doll.

Diese Ziffern sind eher zu niedrig als zu hoch gegriffen, und da sich Manches nicht abschätzen läßt, so dürfte in der That die gesammte Einfuhr in Iquique und den Nebenhäfen auf den Werth von mehr oder weniger 3 Mill. Thaler zu veranschlagen sein.

Was die einzelnen Europäischen Waaren anbetrifft, so figuriren in erster Linie:

unter Baumwollenwaaren:
- weiße Shirtings 8000 Stück mit 60,000 Doll. von England,
- graue Nessel 8000 Stück mit 60,000 Doll. von England,
- Hosendrelle und Hosen mit 35,000 Doll. von Deutschland,
- Arbeiterblousen 3000 Dutzend mit 30,000 Doll. von Deutschland und England,
- Hemden 1200 Dtzd. mit 20,000 Doll. von Deutschland und Frankreich;

unter Wollenwaaren:
- farbige Friese und Halbfriese mit 40,000 Doll. von England,
- Buxkings und Tüche mit 25,000 Doll. von Deutschland,
- Umschlagetücher mit 10,000 Doll. von Deutschland,
- fertiges Zeug mit 25,000 Doll. von Deutschland und Frankreich,
- Hüte, Filz mit 20,000 Doll. von Frankreich;

unter diversen Waaren:
- Bier mit 50,000 Doll. von England und Deutschland,
- Anisette, Genever 2c. mit 50,000 Doll. von Holland und Deutschland,
- Wein und Cognac, ord. Qualität, mit 30,000 Doll. von Frankreich,
- eiserne Minenhämmer und Schaufeln mit 6000 Doll. von England und Deutschland,
- Maschinen mit 20,000 Doll. von England und Deutschland,
- Papier und Papierwaaren mit 6000 Doll.,
- Stearinlichte mit 30,000 Doll. von Holland und Deutschland,
- Petroleum mit 10,000 Doll. von Nordamerika,
- Holzstühle mit 10,000 Doll. von Nordamerika,
- Säcke 2c. mit 235,000 Doll.

Die Eingangszölle sind im gegenwärtigen Jahre um 25 pCt. durchschnittlich erhöht worden, nur diejenigen, welche auf einen festen Zollsatz lauteten, sind die alten geblieben, alle nach Prozenten bestimmten wurden beim Abschätzen vom Thaler auf Sollwerth erhöht. Außerdem wurde im Jahre 1866 ein Ausfuhrzoll von 3 pCt. auf alle Export-Artikel gelegt und solcher schon einen Monat nach Publikation des Gesetzes sofort erhoben, wodurch die Handelshäuser nicht unbedeutende Nachtheile erfuhren.

Die Ausfuhr bestand in 2,190,000 Quint. Natronsalpeter und ca. 40,000 Quint. borsaurem Kalk. Der Werth des ersteren Artikels war am 1. Januar 1866 noch zu 2,10 Doll. pro 100 Pfd. anzunehmen und ist im Laufe des Jahres auf 1,65 Doll. gefallen; der Werth des borsauren Kalkes, früher Monopol eines Französischen Hauses, jetzt freigegeben, ist auf ca. 3,25 Doll. an Bord zu veranschlagen und dürfte dieser Artikel namentlich im Zollverein behufs billiger Fabrikation von Borax eine bedeutende Verwendung finden können. Von Natronsalpeter gehen nicht unbedeutende Quantitäten über Hamburg nach dem Zollverein, doch hat Verschiffung nach Preußischen Häfen direkt bis jetzt nicht stattgefunden.

Vom gesammten Geschäft dieses Platzes wird gegenwärtig ungefähr die Hälfte von drei Deutschen Häusern besorgt, unter die andere Hälfte theilen sich Engländer, Franzosen und Eingeborne.

Die Fabrikation ist etwas anders vertheilt und fast alle Europäische und Amerikanische Nationalitäten haben einzelne Vertreter dabei.

Verzeichniß der im Jahre 1866 im Hafen von Iquique angekommenen und abgegangenen Schiffe.

Flagge.	Angekommen Schiffe	Angekommen Reg.-Ton.	Abgegangen Schiffe	Abgegangen Reg.-Ton.
Englische	104	46,881	97	44,842
Französische	32	15,804	29	14,632
Hamburger	27	9,536	24	8,731
Italiener	23	7,218	23	7,171
Preußische	13	3,106	13	2,790
(verkauft 1 von 316 Ton.)				
Nordamerikanische	13	5,661	14	5,227
Bremer	9	4,404	10	4,981
Dänische	3	996	3	996
(Flagge gewechselt 1)				
Schwedische	1	606	1	606
Belgische	3	1,548	3	1,548
Norwegische	1	486	1	486
Portugiesische	1	129	1	129

Flagge.	Angekommen Schiffe	Angekommen Reg.-Ton.	Abgegangen Schiffe	Abgegangen Reg.-Ton.
Hannoversche	1	324	1	324
Holländische	1	344	1	344
Argentinische	4	1,542	4	1,542
Columbianische	1	817	2	1,634
San Salvadorische	1	298	1	293
Peruanische	—	—	4	107
zusammen	238	99,695 à 2240 Pfd. Engl.	232	96,383 à 2240 Pfd. Engl.
Kriegsschiffe	5	Kan. 44	5	Kan. 44

Total ein- und ausgegangen 470 Seeschiffe von 196,078 Ton. Gehalt.

Die Schiffe unter Preußischer Flagge sind meistens Küstenschiffe, Preußischen Unterthanen gehörig, welche früher unter Chilenischer Flagge fuhren.

Iquique, im Januar 1867.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Archangel für 1866 [1]).

Das Kontraktgeschäft des verflossenen Jahres entwickelte sich früh und fanden lebhafte Umsätze sowohl in Getreide, Saat, als auch in Flachswaaren statt, welche jedoch gegen Frühjahr in Folge der politischen Verwickelungen beinahe vollständig stockten. In Folge des Falles unserer Wechselkourse erhielt jedoch das Exportgeschäft bei Eröffnung der Schifffahrt einen erneuerten Aufschwung und wurden sämmtliche freien Waarenvorräthe zu rasch steigenden Preisen in kurzer Zeit aus dem Markt genommen, so daß das Geschäft im Juli schon als geschlossen betrachtet werden konnte.

Aus den folgenden tabellarischen Aufstellungen sind die stattgefundenen Preisfluktuationen unserer Waaren, sowie Export und Import unseres Platzes, zu ersehen.

[1]) Siehe wegen des Vorjahres Hand. Arch. 1866 I. S. 327.

		Kontraktpreise.	Sommerpreise.	Export. 1866	Export. 1865
Leinsaat pr. Tschetwert	Rubel	11. 70, 12 12½	13½ 13. 70, 14, 14½	92,395 Tschetw.	105,561 Tschetw.
Roggen „ „	„	6 6. 30, 6. 40.	6½ 6. 80, 7, 7½	48,333 „	51,456 „
Hafer „ „	„	3. 70, 3. 80, 3. 70.	4, 4½, 4. 40, 4. 50	271,128 „	215,022 „
Flachs Vologda Sabrak pr. 10 Pud	„	63, 65, 69	70, 73, 75		
„ Viatka Sabrak. „ „ „	„	53, 55, 59	65, 68, 70		
„ 4. Kron „ „ „	„	68, 70, 74	75, 78, 80, 82	225,658 Pud.	191,487 Pud.
„ 3. „ „ „ „	„	73, 75, 79	80, 83, 85, 88		
„ 2. „ „ „ „	„	78, 80, 84	85, 88, 90, 95		
„ 1. „ „ „ „	„	83, 85, 89	90, 93, 95, 100		
Flachsheede ½ I. u. ½ II. pr. 2 Pud	„	9, 9½, 9. 60.	10, 10½, 10½		
Flachscodilla 2. Sorte pr. Pud	„	4½, 4½	4. 80, 5, 5½	344,967 „	306,619 „
„ 3. „ „ „	„	3. 20.	3. 50		
Theer pr. Tonne	„	4, 4½, 4, 3. 70.	4, 4½	112,915 Tonnen.	60,348 Tonnen.
Pech pr. Pud	Kopeken	70, 75, 68, 65	65, 68, 70	18,532 Pud.	19,532 Pud.
Matten pr. 1000 Stück	Rubel	230, 235	250	689,240 Stück.	374,628 Stück.
Roggenmehl pr. Pud	Kopeken	70, 75, 80	85 90, 100	480,447 Pud.	475,820 Pud.
Dielen 1. u. 2. Sorte pr. Standard	Pfd. Sterl.	8 £ 10 Schill. 6 £	8 £ 5 £ 10 Schill.	176,801 Stand.	146,452 Stand.

Liste der im Jahre 1866 nach Archangel importirten Waaren.

	Gewicht oder Maß.	Aus Großbritannien. Quantum.	Aus Großbritannien. Werth. Rubel.	Aus den Hansestädten. Quantum.	Aus den Hansestädten. Werth. Rubel.	Aus Holland. Quantum.	Aus Holland. Werth. Rubel.	Aus Norwegen. Quantum.	Aus Norwegen. Werth. Rubel.	Total. Quantum.	Total. Werth. Rubel.
Steinkohlen	Pud	45,005	2,645	.	.	.	.	.	.	45,005	2,645
Kaffee	„	376	4,226	1,384	13,214	.	.	.	.	1,760	17,440
Thee	„	1,115	32,183	972	22,166	.	.	.	.	2,087	54,349
Zucker	„	.	.	272	1,415	.	.	.	.	272	1,415
Syrup	„	.	.	1,080	3,410	.	.	.	.	1,080	3.410
Blei	„	1,096	3,611	404	1,380	.	.	.	.	1,500	4,991
Oel	„	1,836	15,537	3,536	23,490	.	.	.	.	5,372	39,027
Sandelholz	„	1,294	1,110	1,409	1,593	.	.	.	.	2,503	2,703
Weine	Vedro	607	5,054	2,911	12,800	.	.	.	.	3,518	17,854
Champagner	Bouteillen	.	.	.	.	800	1,380	.	.	800	1,380
Pelzwerk	Pud	.	.	.	.	.	.	.	11,922	.	11,922
Fische	„	.	.	.	.	.	.	489,558	315,729	489,558	315,729
Früchte	„	.	1,972	.	3,144	.	.	.	.	.	5,116
Verschiedene Güter	„	.	16,804	.	4,746	.	989	.	6,350	.	28,889
Salz	„	87,425	10,454	.	.	.	.	26,816	9,105	114,241	19,559
Total		.	93,596	.	87,358	.	2,369	.	343,106	.	526,429

Es wurden verschifft:

Durch	England.	Schottland.	Irland.	Holland	Belgien.	Frankreich.	Hamburg.	Bremen	Dänemark.	Christiania.	Island.	Livorno.	Boston. N. S.	Norwegen.	Total.
Dampfschiffe	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Segelschiffe	285	104	11	77	2	17	4	2	1	2	1	1	1	6	514
Fahrzeuge	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	207	207
Waaren.															
Leinsaat ... Tschetw.	29940	1813	.	55921	.	.	.	.	1519	3202	.	.	.	.	92395
Hafer ... „	234756	36272	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	100	271128
Roggen ... „	.	.	.	43503	.	.	.	3200	.	.	800	.	.	830	48333
Flachs ... „	12951	171857	1577	.	.	26717	.	.	.	.	.	.	12556	.	225658
Flachsheede ... „	1263	309015	6355	.	10955	14616	.	.	.	.	.	.	2763	.	344967
Thran ... Pud	.	.	.	3486	.	.	18530	5017	.	.	.	.	.	.	27033
Talg ... „	1419	100	.	1640	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4070
Knochen ... „	996	4517	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5513
Butter ... „	336	8539	.	.	.	.	503	.	.	.	.	.	.	.	9378
Tauwerk ... „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5279	5279
Federn ... „	.	.	.	379	.	.	604	.	.	.	.	.	.	.	983
Eisen ... „	23445	4725	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	28170
Weizenmehl ... „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2245	2245
Roggenmehl ... „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	480447	480447
Grütze ... „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	41935	41935
Theer ... Tonnen	60308	42714	7220	2573	.	100	.	.	.	.	.	.	.	.	112915
Pech ... „	7468	3272	1350	4973	.	660	16	.	.	.	.	776	.	17	18532
Fleisch ... „	400	.	.	906	.	.	.	.	.	.	.	.	.	404	1710
Matten ... Stück	430524	98837	10180	71039	810	2000	10989	6900	170	1010	300	3650	2250	580	639240
Kalb- und Seehundsfelle „	.	.	.	.	.	.	83605	13122	.	.	.	.	.	153	96880
Dielen ... Dutzend	146514	7510	2689	40	.	18981	.	.	.	.	.	.	.	1067	176801

Die Ernteberichte aus den uns versorgenden Distrikten lauten sehr befriedigend sowohl über Getreide und Saat, als auch über Flachswaaren und dürfen wir bei einiger Nachfrage vom Auslande einem ausgedehnten Kontraktgeschäft entgegensehen.

Leinsaat ist von sehr schöner Qualität und läßt auch in quantitativer Beziehung nichts zu wünschen übrig. Ankäufe haben bereits im Inlande begonnen zu Preisen von 12 à 12½ Rbl. für Leinsaat von 4- à 5prozentiger Beimischung. Wenn sich diese Notirungen halten, dürfen wir auf eine Anfuhr von 120—150,000 Tschetw. rechnen, je nachdem sich das Ausland bei Kontraktankäufen betheiligt. Von

Roggen ist ein weit größeres Quantum geerntet als in den vorhergehenden Jahren; das Gewicht fällt durchschnittlich auf 8 Pud 35 Pfd. Bei den bereits bewilligten Preisen von 6¼ à 6½ Rbl. glauben wir einer Anfuhr von ca. 100,000 Tschetw. entgegensehen zu können.

Hafer ließe im Gewicht zu wünschen übrig. Wologda hat allein schwere Waare geerntet, Wiatka dagegen leichtere. Auf ein Durchschnittsgewicht von 5 Pud 25—30 Pfd. wird man für diesjährige Abschiffungen wohl rechnen können. Kontraktpreise denklich 3 Rbl. 40 Kop. à 3 Rbl. 60 Kop. bei einer Zufuhr von gegen 250,000 Tschetw.

Flachswaaren erweisen sich sowohl im Wiatschen und Wologdischen Gouvernement als auch am Zug von schöner Qualität und reichlichem Quantum, so daß wir auf eine größere Zufuhr von Kronsorten rechnen könnten, wenn nicht unsere inländischen Flachsspinner so hitzig kauften und starke Konsumenten derselben wären. Wir glauben keine Aussichten auf Anschaffungen unter 60 à 63 Rbl. pro Berk. Wologda Sabrak mit 5 Rbl. Differenz in den Kronsorten eröffnen zu können, während Wiatka Sabrak mit 48 à 50 Rbl. bezahlt werden wird. Auch Tows sind feinerer Qualität den vorigjährigen Abschiffungen vorzuziehen. Wahrscheinliche Preise 7 à 7½ Rbl. pro Paar, ½, 1 und 1½ Rbl. 2te Sorte. Bei etwas lebhafterer Nachfrage von Seiten des Auslandes könnte eine Zufuhr von ca. 800,000 Pud Flachs und Tows erwartet werden.

Von den übrigen Artikeln erwarten wir ungefähr folgende Zufuhr:

Theer ca. 80,000 Tonnen à 3 Rbl. 30 Kop. à 3 Rbl. 50 Kop.,
Pech ca. 15,000 Pud à 62 à 65 Kop.,
Matten ca. 200,000 Stück à 225 à 230 Rbl.,

die auch zu den verzeichneten Preisen wahrscheinlich erhältlich sein werden.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Patras.

Das vergangene Jahr war für den Handel der Morea, wie für das Land im Allgemeinen sehr ungünstig; Mißrathen der Getreideernte, die politischen Unruhen in Kreta und niedere Korinthenpreise in England tragen daran hauptsächlich die Schuld und die ersteren beiden Umstände haben besonders in Patras eine kommerzielle Krisis zur Folge gehabt, die jetzt noch schwer auf dem Handel lastet und fatale Wirkungen ausübt.

Nachstehend folgt eine Uebersicht der in Patras importirten Artikel mit ihrem ungefähren Werthe in Franken, da Maaß- und Gewichtsangaben nicht zu erhalten sind.

Artikel.	Herkunftsländer.									
	England.	Oesterreich.	Frankreich.	Amerika.	Italien.	Belgien.	Rußland.	Türkei.	Donaufürstenthümer.	Summa.
	Frs.	Frs.	Frs.	Frs.	Frs.	Frs.	Frs.	Frs.	Frs.	Frs.
Gespinnste	407,128	8,769	32	.	.	.	.	71	.	416,000
Gewebe: Baumwolle	1,691,291	53,283	324	.	.	.	.	79,287	.	1,824,185
Wolle	8,134	106,668	8,766	.	.	.	.	.	.	123,568
Garn	46,934	33,689	90	.	.	.	.	.	.	80,713
Seide	2,493	25,110	4,221	.	.	.	.	.	.	31,824
Verschiedene	104,962	350,236	126,461	.	31	.	.	3,965	.	585,655
Metalle	147,512	121,289	64,684	.	.	.	.	125	.	333,610
Spirituosen	184,368	2,529	1,318	.	.	.	.	94	.	188,309
Quincaillerien	6,704	37,780	10,566	.	.	.	.	945	.	55,995
Cerealien	518	126,848	6,458	.	853	.	.	231,424	815,949	1,182,050
Droguen und Farbewaaren	61,593	22,102	33,343	.	.	.	.	.	.	117,038
Häute, rohe und gegerbte	.	11,249	9,662	229,403	.	.	79,647	.	.	329,961
Papier und Bücher	554	109.852	4,892	.	.	.	.	256	.	115,554
Glas	6,185	30,540	15,404	.	.	14,749	.	.	.	66,878
Wachs und Kerzen	792	12,131	6,588	.	.	396	.	13,338	.	33,245
Oel	8,529	2,241	432	.	218	.	.	2,364	.	13,784
Holz	155	591,202	1,073	.	92,769	.	.	739	.	685,938
Hanf und Taue	. .	64,836	72	.	4,336	.	.	.	.	69,244
Seife	965	.	.	.	.	.	.	.	.	965
Tabak	2,132	990	.	.	.	.	.	11,538	.	14,660
Schwefel	.	.	.	.	522,596	.	.	.	.	522,596
Kolonialwaaren	284,940	1,181	169,734	181,705	.	.	.	1,661	.	639,221
Bijouterien	521	16,990	4,027	.	774	.	.	.	.	22,312
Verschiedene Waaren	126,591	242,322	52,800	. .	39,455	1,647	27,905	36,459	.	527,179
Total	3,093,001	1,971,837	520,947	411,108	661,032	16,792	107,552	382,266	815,949	7,980,484

Die aus dem Zollverein stammenden Waaren, die ihren Weg meist über Triest, zum kleinen Theil über Antwerpen oder England nehmen, werden unter die Rubrik Oesterreich und Belgien gestellt, und ist eine Ausscheidung schwer zu treffen; man kann jedoch annehmen, daß unter den Rubriken:

Baumwollengewebe, nämlich: baumwollene Hosen-, Kleider- und Möbelstoffe, Bänder von Barmen ꝛc.	⅓ =	17,000	Frs.
Wollengewebe, nämlich: Sächsische und Schlesische Tücher ꝛc.	½ =	53,000	„
Seidengewebe, nämlich: Drills, Fichus, Shawls von Rheinpreußen, Kleiderstoffe ꝛc.	½ =	30,000	„
Verschiedene Gewebe, nämlich: halbwollene Stoffe ꝛc.	⅔ =	230,000	„
Quincaillerien, nämlich: Nürnberger und Rheinpreußische Kurzwaaren ꝛc.	½ =	19,000	„
Bijouterien, (Pforzheimer)	⅔ =	8,000	„
Verschiedene Waaren, nämlich: Waffen, Hüte, Maschinen, Eisenwaaren ꝛc.	⅙ =	40,000	„
		397,000	Frs.

auf den Zollverein kommen, so daß sich also die Gesammtimportation desselben in Patras auf ca. 400 Mill. Frs. beziffert.

Die unter Oesterreich gestellten Importationen zusammen

	1,971,837	Frs.
weisen gegen das Vorjahr, wo sie	2,235,255	„
betrugen, ein Minus	263,418	Frs.

auf, und zwar beträgt die Differenz in Manufakturen, Quincaillerien ꝛc. ca. 520 Mill. Frs., die durch vermehrte Einfuhr von Faßdauben, Bauholz und Getreide auf ca. 263 Mille Frs. reduzirt wird. Die Gesammt-Importation im Betrage von

portation im Betrage von	7,980,484	Frs.,
ergeben gegen 1865	8,256,583	„
einen Ausfall von	276,099	Frs.,

und auch hier weisen die Rubriken Manufakturen, Metallwaaren, Metalle, Quincaillerie und Diverses (Hüte, Maschinen, Waffen, Möbel ꝛc.) ein Minus von 1,475,000 Frs. auf, wogegen die Einfuhr von Kolonialwaaren, Getreide, Schwefel (gegen die Traubenkrankheit) und Holz um 1,199,000 Frs. mehr beträgt. Die Importationen haben mithin von dem niederen Standpunkt, auf dem sie sich seit 1865 befinden, nicht nur keinen Aufschwung genommen, sondern sogar noch abgenommen, was in den Eingangs erwähnten Umständen seinen Grund hat. Die Getreideernte hat ein sehr schlechtes Resultat geliefert, indem die Morea kaum den dritten Theil einer gewöhnlichen Ernte produzirte und, nachdem auch die Ernte von 1865 mißrathen war, mithin 2 Mißjahre aufeinander folgten, so mußte natürlich die Konsumtionsfähigkeit der Bevölkerung eine bedeutende Verminderung erfahren. Genaue Angaben über die Einfuhr von Getreide in der Morea sind schwer zu ermitteln, da der Stapelplatz Cephalonia ist, von wo der größte Theil verzollt nach der Morea verladen und hier dann nicht in die Zollregister eingetragen wird; einer annähernden Schätzung zufolge aber erreichte die Einfuhr während des Jahres 1866 die Summe von 10 Millionen Drachmen, was ein erschreckendes Mißverhältniß zum Export ergiebt.

Der Export der Morea 1866, d. h. dasjenige, was von der Produktion von 1866 zur Verschiffung gelangt, beträgt ungefähr:

Korinthen	ca.	12,000,000	Dr.
Vallonea	„	800,000	„
Feigen	„	800,000	„
Tabak	„	100,000	„
Oel	„	1,500,000	„

Seide und Kokons	ca.	2,400,000 Dr.
Gelbholz, Baumwolle, Wolle, Branntwein ꝛc.	„	400,000 „
	ca.	18,000,000 Dr.

denen also die Getreideeinfuhr allein mit ca. 10,000,000 Drachm. gegenübersteht.

Die nächste Folge war ein drückender Geldmangel, der von Frühjahr 1866 an schwer auf dem Lande lastete, und bis jetzt, März 1867, eher zu, als abgenommen hat. Die politischen Verhältnisse, die Revolution in Kreta und die Furcht vor einem Aufstand in Epirus und Thessalien trugen noch dazu bei, die Lage zu verschlimmern und den Handel ganz brach zu legen; ein Falliment folgte dem andern, und obwohl für den Augenblick eine Pause eingetreten ist, so ist doch nicht abzusehen, wohin es führen wird, wenn die politischen Verwickelungen nicht bald befriedigend gelöst werden. Für Rechnung von zollvereinsländischen Firmen besuchten 1866 nur 4 Reisende unsern Platz, die in Rheinpreußischen und Nürnberger Kurzwaaren, Bändern, Sächsischen und Schlesischen Tüchern, halbwollenen und wollenen Stoffen ꝛc. Geschäfte machten, der obigen Verhältnisse wegen aber nur einen beschränkten Absatz erzielten. Der Verkehr mit dem Zollverein will überhaupt keinen Aufschwung nehmen und ist es besonders Oesterreich, das hier die erfolgreichste Konkurrenz macht. Einestheils vertheuert die größere Entfernung die Spesen auf der Waare und sind Schiffsgelegenheiten vom Norden nach Griechenland sehr selten, während anderntheils die Schwankungen der Oesterreichischen Valuta, die selten ein ganz analoges Steigen und Fallen der Waarenpreise zur Folge haben, den Käufern oft Gelegenheit zu vortheilhaften Einkäufen und ein weites Feld für Spekulation bieten, so daß dieselben die Schlesischen und Sächsischen Fabrikate vernachlässigen. Die meisten hiesigen Importeure reisen jedes Jahr selbst nach Wien, um dort ihre Einkäufe in Manufakturen ꝛc. zu besorgen. Ein Mittel, den gegenseitigen Verkehr zwischen dem Zollverein und Griechenland zu heben, wäre unzweifelhaft eine Ermäßigung des hohen Eingangszolles auf Korinthen im Zollverein.

Einer Ermäßigung des hohen Zolles von 7 Frs. pro Centner gleich 130—140 pCt. vom Werth würde eine bedeutende und anhaltende Vermehrung des Konsums auf den Fuß folgen, wie es in England der Fall war. Der Deutschen Rhederei würde dadurch ein Antheil an den Korinthenfrachten gesichert, die bis jetzt fast ausschließlich der Englischen und Holländischen Marine zu gut kamen, und mit der Vermehrung der Kommunikationsmittel dürfte sich auch der Export von Deutschland nach Griechenland heben.

Um den Finanzen aufzuhelfen, ist seit wenigen Wochen ein neuer Zolltarif eingeführt worden, der besonders auf Zucker, Kaffee und fast allen Luxusartikeln bedeutende Erhöhungen aufweist. Der Zollverein ist dabei in seinen Interessen im Durchschnitt nicht geschädigt worden, da auf vielen seiner Exportartikel der Zoll ermäßigt worden ist. Folgendes sind die hauptsächlichsten den Zollverein betreffenden Veränderungen:

		alter Tarif Dr.	Lept.	neuer Tarif Dr.	Lept.
Seidene und halbseidene Schnüre (Garnituren)	pro Okka	6	—	8	—
Baumwollene Strümpfe	„	2	—	1	50
Stickwolle	„	2	50	4	—
Lampen	ad val.	10 pCt.		15 pCt.	
Drills, Ducks, Matratzenzeuge ꝛc....	pro Okka	1	10	—	80
Leichtere, feinere, wollene und halbwollene Tücher, drap de dames, feine Kasimirs ꝛc......	„	1 —	50 80	3	—
Schwere wollene Tücher, Kalmucks, Pilots, Kastor, Kasimir ꝛc...	„	1 —	50 80	1	90
Schwerere halbwollene Tücher, Kalmucks, Pilots, Kastor, Kasimirs ꝛc......................	„	—	80	—	90
Wollene Merinos, Neapolitaines, Ziegenhaar, Alpaka, Flanelle ꝛc. (d. h. Poil de Chèvre) ...	„	1 3 3 4 6	50 — 50 — —	3	50
Halbwollene desgleichen	„	3 1	— 60	1	90
Rohseidene Stoffe	„	6	—	8	—
Farbige seidene Stoffe (außer schwarzen, die auf 16 Dr. bleiben).	„	16	—	20	—
Halbseidenstoffe	„	8 5 4	— — —	5	—
Posamentierwaaren, Fransen u. dergl. von Seide oder Wolle mit Gold	„	16	—	20	—
desgl., halbseidene................	„	7	—	10	—
desgl., baumwollene, wollene ꝛc......	„	2 4	— —	4	—
Baumwolltüll	„	6 1	— —	5	—

Nachstehend folgt eine Uebersicht der Exportation von Patras:

Artikel.	Bestimmungsländer. England. Frs.	Oesterreich. Frs.	Frankreich. Frs.	Türkei. Frs.	Italien. Frs.	Amerika. Frs.	Aegypten. Frs.	Summa. Frs.
Korinthen......................	7,683,890	308,724	.	.	697	325,215	.	8,318,526
Vallonea	19,134	19,997	.	.	24,831	.	.	63,962
Häute	.	105,046	3,741	2,700	81	.	.	111,568
Wolle	.	27,760	.	.	4,721	.	.	32,481
Feigen	.	1,805	.	.	.	.	.	1,805
Käse	.	122	.	378	.	.	.	500
Tabak	3,016	.	.	960	144	.	.	4,120
Honig	.	.	.	36	.	.	1,044	1,080
Spirituosen	24,358	203	.	11,846	.	.	260	36,667
Schwämme.......................	.	9,839	.	.	.	.	.	9,839
Gallnüsse	.	.	.	.	.	.	.	.
Baumwolle	21,825	266,085	.	.	.	.	.	287,910
Verschiedene Waaren............	30,922	378	.	1,652	5,355	.	.	38,307
Total.....	7,785145	739,959	3,741	17,572	35,829	325,215	1,304	8,906,765

Die Gesammtsumme mit	8,906,765	Frs.
gegen	9,931,662	„
in 1865 war also um	1,024,897	Frs.

geringer als im Vorjahre.

Die Differenz rührt davon her, daß die Valloneaernte kleiner ausgefallen ist und von der Baumwollenernte mehr via Piraeus ausgeführt wurde, ferner die Korinthenverschiffungen langsam von Statten gingen, und Ende des Jahres sich noch ziemlich bedeutende Vorräthe hier befanden.

Der Ausfall der verschiedenen Ernten ist folgender:

Korinthen. Die Produktion der Morea betrug

		Pfd.		Tons
	ca.	90,000,000	=	42,300
die von Cephalonia	„	17,000,000	=	7,600
und die von Zante	„	13,000,000	=	5,800
zusammen	ca.	120,000,000	=	55,700
gegen die Ernte von 1865	ca.	110,000,000	=	51,200

Die Krankheit hat sich wie gewöhnlich eingestellt, wurde aber durch Schwefel erfolgreich unterdrückt, dagegen wurde ein großer Theil der Ernte auf den Trockenplätzen vom Regen beschädigt, wie denn überhaupt die Qualität der Frucht im Allgemeinen nicht ganz tadellos war. Die Preise gingen ziemlich hoch, fielen dann aber stetig in Folge der geringen Kauflust in England, die theils in der allgemeinen Stagnation des Handels, theils in den hohen Kornpreisen ihren Grund hatte.

Nach Norddeutschland wurde ziemlich viel ausgeführt, doch ist die betreffende Summe leider in der anliegenden Tabelle unter England gestellt, da die hiesigen Kaufleute des Geschäftsgeheimnisses wegen ihre Verschiffungen meistens als für England bestimmt deklariren, und überdies die meisten der nach Deutschland bestimmten Schiffe zuerst von hier nach dem Kanal für Ordres dirigirt werden. Direkt von hier werden ungefähr 1400 Tons Korinthen nach Norddeutschland gegangen sein.

Seide. Messenien produzirte — abzüglich des Landeskonsums — ca. 100 Mill. Kilos (trocken) Kokons, von denen ein Theil im Lande versponnen und exportirt, der Rest nach Frankreich verschifft wurde; die exportirte Seide betrug ungefähr 3000 Kilos. Die Versuche mit Japanesischem Samen haben keine befriedigenden Resultate ergeben, da der Ertrag verhältnißmäßig gering ist, und wird deshalb dieses Jahr meistens wieder Italienischer Samen benutzt werden.

Vallonea. Die Ernte ist auch heuer spärlich und von schlechter Qualität gewesen, dieselbe betrug in

		Pfd.		Tons
Laconien und Achaja	ca.	5,000,000	=	2500
Akarnanien	„	2,000,000	=	1000
zusammen	ca.	7,000,000	=	2500
gegen 1865 ...	ca.	9,000,000	=	2500

Da überall fühlbarer Mangel an Vallonea herrschte, so hielten sich die Preise hoch, das Meiste wurde nach Italien exportirt.

Wolle. Die Ernte war klein, wenn auch etwas reichlicher als die 1865er und wurde zum Theil nach Italien ausgeführt, während auch der inländische Konsum bedeutend zugenommen hat.

Oel. Die Ernte in Messenien ist reichlich ausgefallen und blieben ca. 20 Mill. Barils = 1200 Tons für Export übrig, die von Calamata nach dem Schwarzen Meere und Oesterreich verladen werden. Die gute Frage nach dem Artikel hielt die Preise hoch.

Feigen. Messenien hat ca. 60—80,000 Ctr. produzirt, die von Calamata aus nach Oesterreich und dem Schwarzen Meere gingen.

Baumwolle. Die Kultur derselben nimmt in der Morea keinen rechten Aufschwung, obgleich mit verschiedenen Versuchen befriedigende Resultate erzielt worden sind, die Provinzen Livadien und Lamia (Festland) sind immer noch die einzigen, die ein bedeutendes Quantum liefern. Die Ernte betrug:

	ca.	18,000	Zollctr.	gereinigt
gegen 1865...	„	7,000	„	„
„ 1864...	„	35,000	„	„

Die Wechselkourse der hier am meisten gangbaren Devisen variirten, wie folgt:

London 3 Monat dato 49¼—52 Pce. für 6 Dr.

Paris und Marseille 3 Monat dato 113—114¼ Dr. für 100 Frs.,

Triest und Wien 3 Monat dato 2 Dr. bis 2 Dr. 70 Lept. für 1 Fl. B. N.

Der weitaus größte Umsatz ist in Londoner Papier, da der Korinthenexport und der Manufakturimport Patras besonders mit England in Verbindung bringt und auch viele andere Importartikel meist in London beglichen werden. Der mittlere Jahreskours ergiebt 3 Monat dato 50¾ Pce. = $49\frac{7}{10}$ Pce. Sicht, was 28 Dr. 97 Lepta pro Pfd. Sterl. entspricht, während der gesetzliche Tarif für den Sovereign 28 Dr. 12 Lepta ist. Die Ursachen dieser bedeutenden Differenz von 3 pCt. sind theils die ungünstige Handelsbilanz, die Schwierigkeit, Gold selbst zu 1—2 pCt. Agio aufzutreiben und der Mangel an regelmäßigen direkten Verbindungen mit England, der Baarsendungen erschwert und vertheuert. Der Wechseldiskonto variirte zwischen 8—11 pCt.; der Zinsfuß ist gesetzlich 12 pCt., steigt aber im Verkehr oft auf 20 pCt. und sogar mehr. Es existiren hier 2 Bankinstitute, nämlich die Filialen der Griechischen Nationalbank und die der Jonischen Bank, die beide auf Aktien gegründet sind. Die Jonische Bank zählt besonders Englische Aktionaire, war zunächst für die Geschäfte zwischen England und den Jonischen Inseln bestimmt, hat aber jetzt nach der Cession letzterer an Griechenland ihren Hauptsitz nach Athen verlegt. Filiale bestehen in Korfu, Zante und Cephalonia und hier. Das Aktienkapital beträgt 300,000 Pfd. Sterl., die Bank emittirt auf Collonater lautende Banknoten, die jedoch nur in den Jonischen Inseln gesetzliches Zahlungsmittel sind, im Betrag von 180,000 Pfd. Sterl., diskontirt Wechsel zu 8—11 pCt., leiht Gelder auf Hypotheken und andere Sicherheiten zu 9—11 pCt. aus und nimmt Depositen zu 4 pCt. an. Die Griechische Bank hat ein Aktienkapital von 15,000,000 Dr. und emittirt auf Drachmen lautende Banknoten, die in Griechenland, exkl. der Jonischen Inseln, gesetzlichen Kours haben, im Belauf von ungefähr 17,000,000 Dr., denen ein Metallvorrath von ungefähr 7,000,000 Dr. gegenübersteht. Sie hat Filiale auf allen größeren Plätzen Griechenlands, nützt aber hier z. B. dem Handel weniger als die Jonische Bank, da sie sich weniger mit Diskontirung von Wechseln beschäftigt und sich mehr dem Leihgeschäfte widmet. Die Aktien stehen gegenwärtig 50 pCt. über Pari, die Dividende pro 1866 betrug 13 pCt. auf dem Nominalwerth.

Die vielen Assekuranzgesellschaften, die vor ca. 9—10 Jahren gegründet wurden, haben bis auf einige wenig alle fallirt.

Der Schifffahrtsverkehr im hiesigen Hafen, die Küstenschifffahrt abgerechnet, ergiebt sich aus folgende Tabelle:

Flagge	eingelaufene Schiffe Zahl	Tonnengehalt	ausgelaufene Schiffe Zahl	Tonnengehalt
Preußische	1	211	1	211
Englische	117	40,971	116	40,797
Oesterreichische	37	4,485	37	4,485
Amerikanische	1	298	1	298
Griechische (mit Abrechnung der Küstenfahrer)	108	11,063	96	10,996
Holländische	1	558	1	558
Italienische	42	2,098	34	2,763
Türkische	43	964	43	964
Hamburgische	1	150	1	150
	351	60,798	330	61,222

Die Englische Flagge herrschte wie immer vor, und selbst der Export von Korinthen nach dem Zollverein wurde durch Englische Schiffe vermittelt, während der Antheil der Deutschen Rhederei fast null war. Die meisten dieser Englischen Schiffe kamen mit Kohlen, Stockfischen, Eisen, Manufakturen, Kolonialwaaren und anderen Gütern von England nach Italien oder anderen Mittelmeerhäfen, von wo sie dann in Ballast hierher segelten; nur ein kleiner Theil brachte direkte Ladungen nach Griechenland. Von den Englischen 117 Schiffen sind 54 Dampfschiffe, die sowohl für den Korinthenexport nach England, als für den Import die Segelschiffe mehr und mehr verdrängen. Sehr viele Waaren werden von den Englischen und Oesterreichischen Dampfern nach Korfu gebracht und von da auf die Boote der Griechischen Dampfschifffahrtsgesellschaft übergeladen, deren hohe Frachtsätze die Waaren sehr vertheuern.

Die Frachten nach dem Ausland waren für Korinthen und Vallonea ungefähr folgende:

per Dampfer:

30—55 Sh. nebst 10 pCt. Primage pro Ton Brutto nach London,
30—45 „ „ „ „ Liverpool,
40—45 „ „ „ „ Hamburg;

per Segler (erster Klasse A. I.):

35—42 Sh. nebst 10 pCt. Primage pro Ton Netto nach England direkt,
38—46 „ „ „ „ dem Kontinent zwischen Havre und Hamburg direkt,
52 Sh. 6 Pce. bis 60 Sh. nebst 10 pCt. Primage pro Ton Netto nach Amerika (Newyork),
für Order anlaufend 2 Sh. 6 Pce. pro Ton mehr.

Die Frachten waren somit 10—20 pCt. niedriger, als letztes Jahr, was davon herrührt, daß bei dem schlechten Gang des Korinthengeschäfts in England die Verschiffungen hier sehr schleppend gingen, obwohl die Frequenz von Schiffen in Folge der Quarantaine nicht zu groß war.

Die Quarantaine-Maßregeln gegen die Cholera wurden strenge gehandhabt und Provenienzen von angesteckten Orten in 11—15tägige, von verdächtigen Orten in 5tägige Kontumaz gethan. Die Quarantaine wurde wieder in Triffonia abgehalten. Bezüglich der Quarantainespesen ist keine Aenderung eingetreten; ebenso sind die Hafenspesen sich gleich geblieben.

Die Griechische Dampfschifffahrtsgesellschaft unterhält noch fortwährend allein die Verbindung zwischen den verschiedenen Küstenplätzen Griechenlands und die hohen Taxen abgerechnet, ist wenig an der Verwaltung auszusetzen. Die Gesellschaft selbst jedoch macht keine guten Geschäfte, da in Folge des anstrengenden Dienstes und der ungenügenden Anzahl von Booten bereits einige der letzteren unbrauchbar geworden sind.

Ein ziemlich wichtiger Erwerbszweig ist hier die Fischerei, die fast ausschließlich von Italienischen (Pugliefer) Fischern betrieben wird, aber fast nur auf den lokalen Absatz angewiesen ist.

Telegraphenlinien wurden im vergangenen Jahre wenige neue angelegt, doch steht die Regierung nunmehr mit einer Englischen Gesellschaft in Unterhandlung, die es übernimmt, die schon lange angestrebte direkte Verbindung mit den Jonischen Inseln herzustellen. Die Linien werden übrigens in sehr schlechtem Stand gehalten und Unterbrechungen sind an der Tagesordnung, so daß der Nutzen des Telegraphen sehr illusorisch wird. Bezeichnend ist auch, daß die Taxen für Depeschen nach England trotz der internationalen Konvention, die nun seit mehr als einem Jahre in Kraft ist, noch nicht ermäßigt worden sind und eine Depesche von hier nach England somit das Doppelte einer solchen von England hierher kostet.

Ueber die Postbeförderung kann man sich, soweit sie durch die Dampfer geschieht, nicht beklagen, die Landposten aber gehen sehr unregelmäßig, besonders wegen der Unzuverlässigkeit und Sorglosigkeit der Angestellten, die nicht mehr wie früher vom General-Postdirektor, sondern direkt vom Ministerium ernannt werden und bei deren Ernennung und Absetzung nicht immer allein die Befähigung in Betracht kommt.

Auch die öffentliche Sicherheit läßt viel zu wünschen übrig, da nicht nur in den unwirthlichen Bergen im Innern, sondern selbst in der Nähe der Städte (auch in hiesiger Gegend) die frechsten Raubanfälle verübt werden und jetzt z. B. 4 organisirte Räuberbanden sich in der Morea aufhalten, was um so trauriger ist, als allgemein die Ansicht herrscht, daß ein kleiner Aufwand von Energie genügen würde, um diesem Unwesen zu steuern.

Das Unternehmen des Prinzen Soutzo, in Elis, in ausgedehntem Maße Landwirthschaft zu treiben, hat wegen mangelhafter Leitung und wegen der Schwierigkeit, sich unter den jetzigen Verhältnissen Kapital vom Ausland zu verschaffen, bis jetzt keine befriedigende Resultate ergeben. Mit der Landwirthschaft im Allgemeinen steht es überhaupt sehr schlecht; theils ist der Mangel an fahrbaren Straßen daran Schuld, theils wird ein großer Theil der Bevölkerung dadurch vom Ackerbau abgezogen, daß die Universitätsstudien mit ausnehmend geringen Kosten verknüpft sind (die Professoren z. B. nur vom Staat bezahlt werden) und sich daher ein übermäßiger Theil der männlichen Jugend dem Studium, besonders der Rechte und der Medizin widmet. Für den Ackerbau fehlt es so an Händen, während Advokaten und Doktoren wie Pilze aus dem Boden schießen und für die Staatsämter immer eine Unmasse Bewerber auftreten. Patras zählt z. B. nicht weniger als 50 Advokaten. Sollte der neue Militairgesetzentwurf angenommen und so die allgemeine Wehrpflicht mit ca. 3jähriger Präsenzzeit eingeführt werden, so würde dies voraussichtlich noch eine weitere Benachtheiligung der Landwirthschaft mit sich bringen. Die Versuche, in Elis Petroleum zu gewinnen, sind an der mangelhaften Leitung gescheitert und wurden eingestellt. Die im letzten Jahre hier errichtete kleine Baumwollspinnerei von 700 Spindeln macht gute Geschäfte und die Nachfrage nach ihrem Produkt ist sehr groß, das Englische Fabrikat kann in den niederen Nummern 4—8 damit nicht konkurriren. Auch in Livadien ist letzthin eine kleine Spinnerei angelegt worden. Was die Stadt Patras selbst anbetrifft, so vergrößert und verschönert sie sich nach und nach in Folge von Privatbauten, von Seiten der Munizipalität geschieht jedoch gar nichts, und mit der Polizei steht es so schlecht, wie mit allen anderen Verwaltungszweigen.

Der Werth der Häuser ist in Folge der Geldkrisis seit letztem Jahre um ⅓ gefallen und der Wohlstand der Stadt im Allgemeinen durch die gleiche Ursache sehr gesunken; besonders der Handelsstand hat große Verluste erlitten und es bedarf besserer und ruhigerer Zeiten als die, denen wir leider entgegensehen, um diese Schäden zu heilen.

Patras, im Mai 1867.

Mittheilungen.

Danzig, 5. September. Die Witterung erfuhr zu Anfang des verflossenen Monats die lange ersehnte Wendung zum Besseren; es trat schönes und warmes Wetter ein, das auch den ganzen Monat hindurch Bestand hatte. Die Ernte-Arbeiten sind dadurch sehr begünstigt worden und Roggen, Weizen und Gerste bereits zum größten Theile eingebracht. Ueber den Ausfall der Ernte läßt sich noch kein Urtheil fällen; die an den Markt gekommenen Zufuhren von frischem Getreide waren von sehr verschiedener Beschaffenheit und erzielten demzufolge auch ganz unregelmäßige Preise. Roggen hatte ein Gewicht von 107 bis 125 Pfd. Holländisch, Weizen 125 bis 133 Pfd. Holländisch. Der Stand der Kartoffeln hat sich durch die warme Witterung gebessert. Das Geschäft an unserer Börse war während des verflossenen Monats äußerst gering, da im Angesicht der neuen Ernte zu gegenwärtig hohen Preisen von Spekulation keine Rede sein konnte. Die Englischen Weizenmärkte verharrten in ihrer Lustlosigkeit und beschränkte sich das Geschäft daselbst nur auf das Nothwendigste, wofür es nicht mehr gelang, letzte Preise zu erzielen. Von Frankreich und Belgien lauteten die Marktberichte etwas günstiger und zeigte sich einige Nachfrage nach fremdem Weizen. Durch die neuen Zufuhren wurden die Preise von

Roggen momentan ganz außerordentlich gedrückt, dieselben erholten sich jedoch bald wieder von diesem rapiden Falle. Nachdem die Zufuhren von Oelsaaten so ziemlich aufgehört hatten, erhielt das Geschäft darin wieder mehr Festigkeit. Von Sommergetreide wurde wenig umgesetzt. Die Umsätze an der hiesigen Börse während des Monats August bestanden aus:

2100	Last	Weizen	von	480—740	Fl.
900	„	Roggen	„	330—600	„
80	„	Gerste	„	300—360	„
120	„	Hafer	„	192—270	„
30	„	Erbsen	„	390—460	„
1200	„	Rübsen u. Raps	„	450—573	„

An der Bahn zahlte man am Schlusse des Monats:

für	Weizen	von	103—120	Sgr.	pr.	85	Pfd.,
„	Roggen	„	72— 77	„	„	81¼	„
„	Erbsen	„	70— 85	„	„	90	„
„	Gerste, kleine	„	50— 55	„	„	72	„
„	Hafer	„	43— 44	„	„	50	„
„	Rübsen	„	85— 95	„	„	72	„
„	Raps	„	80— 90	„	„	72	„

„ Spiritus 22¼ Rthlr. pr. 8000 pCt. Tralles.

Die hiesigen Speicherbestände beliefen sich am Schlusse des Monats auf

3480 Last Weizen,
468 „ Roggen,
127 „ Gerste,
140 „ Hafer,
2819 „ Rübsen und Raps,
7034 Last.

Während des Monats August liefen in Neufahrwasser ein

106 Segelschiffe,
22 Dampfschiffe,
128,

dagegen gingen aus

167 Segelschiffe,
23 Dampfschiffe,
190.

Von den eingekommenen Schiffen hatten geladen

39 Steinkohlen,
23 Stückgüter,
11 Heringe,
23 diverse Güter,
32 Ballast,
128,

von den ausgegangenen

127 Holz,
50 Getreide,
6 diverse Güter,
7 Ballast,
190.

Das Holzgeschäft blieb im Allgemeinen still, nur für eichene Hölzer zeigte sich einiger Begehr.

Posen, 19. August. Nach amtlicher Mittheilung hat der Kaiserlich-Russische Finanzminister unter dem 9./21. Juni d. J. den Uebergangspunkt Czolnochow, gegenüber dem Preußischen Zollamt Robakow, ermächtigt, Arbeiter und Handwerker mit den zur Verrichtung ihrer Arbeit nöthigen Handwerkszeugen die Grenze nach Polen auf Grund von Pässen überschreiten zu lassen, während früher nur Personenverkehr mit Grenzlegitimationskarten stattfinden durfte. Waaren werden dagegen, wie der Landrath gleichzeitig bemerkt, bei Robakow nach wie vor nicht eingelassen.

Landsberg a. W., 6. September. Der geschäftliche Verkehr während des Monats August hat den gewöhnlichen ruhigen Verlauf genommen und sind besondere Veränderungen in den Bewegungen des Handels nicht zu bemerken gewesen. Die augenblicklich recht günstigen Preise der Körnerfrüchte konnten den Landwirth nur veranlassen, mit allen verfügbaren Kräften dahin zu streben, einen Theil seiner gewonnenen Erträge sofort an den Markt zu bringen, um aus der momentanen Steigerung einigen Nutzen zu ziehen, da sich wohl mit Recht annehmen ließ, daß diese Preise sich nicht würden halten können, wenn erst größere Ablieferungen den überall hervortretenden Bedarf wenigstens vorläufig befriedigt haben. Es entspann sich demzufolge denn auch ein lebhafter Marktverkehr und konnte es nicht ausbleiben, daß bei den von allen Seiten eingehenden Zufuhren die Preise langsam nachgaben und zu hoch gespannte Forderungen der Produzenten keine Berücksichtigung mehr finden konnten. Ueber die Resultate der letzten Ernte lauten die Nachrichten für unsere Gegend überwiegend günstig, so daß es nicht unwahrscheinlich ist, auf ein flottes Herbstgeschäft für den Handel in landwirthschaftlichen Produkten rechnen zu können und eine günstige Einwirkung auch auf andere Geschäfte zu erwarten.

Breslau, 4. September. Im Allgemeinen war auch in dem vergangenen Monat das Geschäft still und schleppend. Die Fondsbörse verblieb in matter Haltung bis gegen Ende des Monats, wo man endlich die Ueberzeugung gewann, daß die politischen Verhältnisse wohl keinen Grund mehr zu ernsteren Bedenken geben. Es waren daher fast alle Spekulations-Papiere zu höheren Koursen gefragt und erreichten, namentlich Oberschlesische Eisenbahn-Aktien einen Aufschwung von 1½ pCt., auch stiegen Freiburger Eisenbahn-Aktien um 1 pCt.; rechte Oderufer Eisenbahn-Aktien kamen in der letzten Woche des vergangenen Monats zur offiziellen Notirung, doch war das Geschäft darin nur von sehr geringem Umfange, obgleich die Interessenten sich sehr bemühten, die Spekulation für dieses Papier anzuregen. Oesterreichische Effekten erfuhren nicht bedeutende Schwankungen. Der Verkehr in Industrie-Aktien war im Allgemeinen sehr geringfügig und nur in einigen Bergwerks-Papieren in letzter Zeit einige Nachfrage. Das baare Geld war an der Börse sehr flüssig und wurde zu 3 pCt. erstes Papier willig diskontirt. Im Getreidegeschäft haben sich die gehegten Hoffnungen in Betreff der zu erwartenden Zufuhren nicht so ganz erfüllt. Die regnerischen Tage in der ersten Zeit ließen zwar bei den überaus hohen Preisen den Markt mehr mit Waare versehen, dieses änderte sich indessen bald und so sind demnach auch keine bedeutende Lager angesammelt. Der Umsatz am hiesigen Markte beschränkte sich hauptsächlich auf den eigenen Bedarf. Die Zufuhr von Oelsaaten war nur gering und da die Preise von Rüböl zurückgehen, so sind die hiesigen Oelfabrikanten mit ihren Einkäufen zurückhaltend. Raps und Rübsen fast ohne Veränderung. Kleesaat blieb ohne Geschäft. Da die Zufuhren von Spiritus fast gänzlich ausbleiben, die Lager daher am hiesigen Platze unbedeutend zu nennen sind, so gingen die Preise, obgleich auch der Abzug davon nicht namhaft ist, doch etwas in die Höhe. Das Kolonialwaaren-Geschäft war ebenfalls im vergangenen Monate ganz unbedeutend; Zucker ging im Preise zurück; Kaffee behauptete seinen Preis, namentlich für die besseren Sorten. Das Eisengeschäft war auch im Monat August von keiner Bedeutung und blieb der Umsatz bei niedrigen Preisen fast ohne Belang. Zink wurde bei einigem Umsatze in den letzten Tagen mit 6 Rthlr. 17 Sgr. bezahlt. In Wolle hat sich das Geschäft wenig geändert. Es wurden im Ganzen ca. 2300 Ctr. in allen Gattungen zu etwas gedrückten Preisen gehandelt. Man kann überhaupt seit der Schur einen Rückgang im Preise von 4 bis 5 Rthlrn. annehmen, namentlich in den mittleren und geringen Qualitäten, wogegen die feineren Gattungen sich fortdauernd im Preise behaupten. Der Bestand von Wollen kann ungefähr auf ca. 40,000 Ctr. angenommen werden.

Glogau, 3. September. Die Ernte ist in hiesiger Gegend nunmehr beendet. Die Witterung ist seit Anfang vorigen Monats für die Erntearbeiten außerordentlich günstig gewesen. Ueber die gewonnenen Erträge läßt sich freilich nur annähernd urtheilen. Nach vielfachen Erkundigungen ist Oelsaat zwar bei schlechter Witterung verspätet eingebracht, hat aber annähernd eine Durchschnittsernte bei ziemlich guter Qualität gebracht. Nach dem Mahlen stellt sich heraus, daß der Oelertrag gleich dem in guten Jahren ist. Roggen, wovon die Ernte in regnerischer Zeit gemacht ist, wurde, wenn auch mit Unterbrechungen, doch gut eingebracht. Die Qualität läßt in manchen Fällen zu wünschen übrig. Der Ertrag wird auf $\frac{7}{8}$ einer Durchschnittsernte zu schätzen sein. Weizen, bei vorzüglicher Witterung geerntet, liefert eine hübsche Qualität, wenn auch einzelne Güter befallenes Korn eingebracht haben. Der gewonnene Ertrag wird auf mehr als eine Durchschnittsernte geschätzt. Gerste, sehr gut eingebracht, ist von schönem Korn und im Ertrage einer guten Durchschnittsernte gleichkommend. Hafer, bestens geerntet, ist vorzüglich gerathen und soll der Ertrag eine Durchschnittsernte erheblich überragen. Erbsen, die in dieser Gegend nicht stark angebaut werden, befriedigen in Qualität und Quantität. Der Stand der Zuckerrüben ist ein günstiger, so daß man eine befriedigende Ernte erwartet. Die Kartoffeln haben im Frühjahr durch Nässe vielfach gelitten, geben jedoch jetzt die Aussicht einer befriedigenden, wenn auch nicht reichlichen Ernte. Das Kraut zeigt sich zwar oft schwarz und abgestorben, doch sind die Knollen, so weit man sich überzeugt hat, von der Krankheit noch verschont geblieben. Bei dem seit langer Zeit herrschenden schönen Wetter giebt man sich der Hoffnung hin, daß eine gesunde Frucht geborgen werde. Die Ernte von Flachs ist nicht allgemein befriedigend ausgefallen. Obst ist reichlich und gut gerathen. Der Verkehr in Tuchen ist äußerst schwach gewesen. Die Läger haben sich damit immer mehr angefüllt. Die Fabrikation ist wesentlich eingeschränkt betrieben. Von Zucker sind noch große Bestände in dem Besitz der Fabrikanten; dabei sind die Preise schlecht. In den Hüttenwerken wird mit sehr verringerter Kraft gearbeitet, da Bestellungen schwach sind. In den Flachsgarnspinnereien herrscht dauernd große Thätigkeit, da Fabrikate dieser Branche immer reichlichen Absatz finden. Unsere Maschinenbauanstalt und Großuhrenfabrik ist überhäuft mit Bestellungen. Es wird angestrengt mit vermehrter Arbeitskraft darin gearbeitet.

Münster, 4. September. Leider haben sich die Geschäfte auch im verflossenen Monate nicht gebessert, sondern es ist im Gegentheil eine weitere Verschlechterung eingetreten. Was die Baumwollen-Industrie anbelangt, so leidet dieselbe fortwährend unter der Ungunst der Zeitverhältnisse und sowohl die billigeren Preise der Baumwolle als ein sich mitunter geltend machender größerer Bedarf an Waaren haben das Geschäft nicht zu beleben vermocht. Es herrscht eben kein Vertrauen zu einer durchgreifenden Besserung und diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß die Fabriken sich auf die Effektuirung der spärlich eingehenden Aufträge beschränken und von der günstigeren Lage des Baumwollenmarktes keinen Nutzen ziehen. Nach den Englischen Berichten stehen die hier auftretenden Erscheinungen nicht vereinzelt da. Auch dort ist nur eine geringe Konsumtionsfrage vorhanden, während in Folge der Ost-Indischen Zufuhren die Baumwollenpreise mit wenigen Unterbrechungen weichend sind. Das Getreidegeschäft blieb ebenfalls auf den Konsumtionsbedarf beschränkt, da man bei der günstigen Gestaltung der Witterung ein Heruntergehen der Preise erwartete und Angesichts der neuen Ernte sich nicht mit großen Vorräthen versehen wollte. Neue Waaren, namentlich Roggen, der zum Theil in recht feuchter Beschaffenheit auf den Markt gebracht wurde, stand gegen alte um etwa 10 Sgr. im Werthe zurück. Die Berichte über die Ernte sind noch wenig zuverlässig, und was darüber in hiesiger Gegend verlautet, ist wenig tröstlich. An Stroh und Körnern soll der Ausfall 20—50 pCt. gegen eine Mittelernte betragen und der geringe Strohertrag in der nassen Witterung des Frühjahrs begründet sein. Hoffen wir, daß diese Angaben sich als übertriebene herausstellen, sobald das Ergebniß sich etwas besser überblicken läßt. Ohne eine hinreichend gute Kartoffelernte, für welche bereits nicht geringe Befürchtungen laut werden, würden wir sonst ein Jahr mit sehr hohen Preisen zu erwarten haben, woran die Zufuhren aus Ungarn und die brillanten Versprechungen Amerikas wohl nur sehr wenig würden ändern können. Die Durchschnittspreise pr. ult. August waren für Roggen pro 80 Pfd. 2 Rthlr. 15 Sgr. bis 2 Rthlr. 27½ Sgr., für Weizen pro 85 Pfd. 3 Rthlr. 17½ Sgr. bis 3 Rthlr. 27½ Sgr.

Minden, 4. September. Das Geschäft war im Monat August im Allgemeinen ein ziemlich ruhiges und bot keine wesentlichen hervorzuhebenden Momente dar. Selbst in dem zeither recht lebhaft gebliebenen Getreidegeschäft trat größere Stille ein, weil die Unsicherheit in Beurtheilung des Ausfalls der Ernte — wie solches gewöhnlich der Fall — ein Abwarten hervortreten läßt, auch in Rücksicht auf den Konsum das Geschäft nach der Ernte sich reduzirt, weil ein großer Theil unserer Konsumenten zunächst die Erträge aus ihren eigenen Ländereien in Angriff nimmt, bevor er zu einem weiteren Ankauf schreitet. Sofern die Inhaber von Getreidelägern von ihren übrig gebliebenen geringen alten Beständen realisiren wollten, waren sie gezwungen, zu ermäßigten Preisen fortzugeben. Aus diesen Gründen stellten sich daher auch die Preise mehr rückgängig auf 3⅔ Rthlr. pro 85 Pfd. Weizen, 2⅔ Rthlr. pro 80 Pfd. Roggen, 2$\frac{1}{10}$ Rthlr pro 70 Pfd. Gerste und 1¼—⅓ Rthlr. pro 50 Pfd. Hafer; auch blieb die in Berlin erfolgte Lieferungs- resp. Regulirungskrise ohne nachtheilige Wirkung auf unseren Platz. Wir hatten fast den ganzen Monat August hindurch ein sehr schönes Erntewetter. Manches von dem früh, zu Anfang des Monats, geschnittenen Roggen fiel noch anhaltenden Regenschauern anheim und wurde schlecht eingebracht, der größte Theil der Ernte-Einfuhr erfolgte indessen unter günstigen Witterungsverhältnissen und namentlich war solches bei Weizen, Gerste und Hafer der Fall. Ueber die Ernte-Ergebnisse verschaffen sich bestimmte Ansichten noch nicht Geltung. Die meisten Urtheile laufen darauf hinaus, daß Weizen und Roggen nur 75 pCt. einer Mittelernte repräsentiren und von letzterer Getreidegattung reichlich so viel vom Auslande wird bezogen werden müssen, wie im Vorjahre. An den Seeplätzen sollen die Läger nur sehr schwach sein und da die Ueberschüsse Ungarns und Amerikas in ausgedehntem Maßstabe nicht vor Winter eintreffen werden, so dürften das ganze Jahr hindurch die Preise wohl ziemlich hohen Standpunkt behalten. Die Ernte in Sommerkorn, Schotenfrüchten und Kartoffeln scheint sich gut zu gestalten und wird dazu beitragen, um exorbitanten Getreidepreisen vorzubeugen. Die Körnerfrucht des eingebrachten Roggens bei einem Gewicht von 80—82 Pfd. ist gut, sogleich mahlbar und wurde mit 2½—2$\frac{7}{12}$ Rthlr. bezahlt. Von der Ergiebigkeit der Weizenfelder versprach man sich zeither ein weit günstigeres Resultat, als jetzt der Ausfall ergiebt; bei dem meist dünnen Saatstande sind Unkräuter sehr stark gewuchert und haben dem Weizen viel Kraft entzogen, so daß vielfach ein mageres, glasiges und mitunter brandiges Korn zum Vorschein kommt. Von den Dampfmühlen wurde neue Waare zu 3⅓ Rthlr. gekauft. Gerste ist fast durchweg gut gerathen, zum Theil schon eingefahren, zum Theil noch auf dem Halm. Ein Gleiches ist vom Hafer zu sagen. Bohnen, Erbsen und Wicken lohnen ebenfalls reichlich. Ganz vorzüglich ist Flachs gerathen. Ueber den Stand der Spätkartoffel liefen häufiger Klagen wegen Ansatz von Krankheit um, schwächten sich aber in der Neuzeit ab und man erwartet durchgängig gute und gesunde Ernte. Der Preis ist auf 25 Sgr. bis 1 Rthlr. pro Scheffel zurückgegangen. Zuckerrüben sind bei dem anhaltend warmen Wetter der letzten drei Wochen ganz wesentlich im Wachsthum vorgegangen und versprechen, sofern die Witterung noch länger günstig bleibt, ein gutes Ergebniß. Das Geschäft in Zuckern machte sich andauernd schleppend. Es wurden bezahlt: Raffinade 14⅓ Rthlr., feiner Melis 14—14$\frac{1}{12}$ Rthlr., mittel Melis 13¾ Rthlr., ordinairer Melis 13⅓ Rthlr. Das Spiritusgeschäft war im August bei steigenden Preisen ein recht lebhaftes. Geräumte Läger und Spekulation vermochten die Preise für Sprit um 6—7 Rthlr. pro

Oxhoft in die Höhe zu treiben. Ein bedeutendes Haus in Berlin soll 6—7 Millionen Quart für September/Oktober gekauft und Anstalten getroffen haben, alle disponible Waare in die Hand zu bekommen. Es wurde bezahlt für feinen Sprit 53 Rthlr. pro 16,200 pCt., roher Spiritus fehlt. Unsere Fabrikgeschäfte hatten zeither trotz der allgemeinen Gelähmtheit im Handelsverkehr noch immer recht gut zu schaffen, indessen die Klagen über schlechten Eingang der Gelder wollen nicht verstummen und machen häufig den Geldmangel recht fühlbar. Der Kourantzustrom zur Bank ist fortwährend ein sehr starker. Unsere Weserschifffahrt während des Monats August erfuhr eine Reduktion, da der Wasserstand zufolge des anhaltend trockenen Wetters sich auf geringe Höhe herunterstellte, so daß die Dampfschiffe durchgehends ihre Kourse nicht innehalten konnten, sich theilweise auf die Touren der Unterweser bis Nienburg und für die Oberweser auf Personenverkehr beschränken mußten. Die Güterbeförderung per Segelschiffe bewegte sich in mäßigen Grenzen. Das Quantum, welches zur Expedition vorlag, genügte zwar in Rücksicht auf die reduzirte Ladefähigkeit der Fahrzeuge, brachte aber nur ein mittelmäßiges Geschäftsresultat und läßt bei geringem Wasserstande und den hohen Unkosten dem Schifferstande keinen Verdienst übrig.

Köln, 5. September. In den Handels- und Geschäftsverhältnissen unseres Platzes ist auch im verflossenen Monat August keine wesentliche Besserung eingetreten. Im Allgemeinen ist das Vertrauen auf einen dauernden Frieden noch nicht wiedergekehrt und machen sich die Folgen des vorigjährigen Krieges — Verdienstlosigkeit und Verluste — noch immer sehr fühlbar, doppelt fühlbar durch die nun schon Monate andauernde Theuerung aller Lebensmittel. Den Fabriken mangelt daher der nöthige Absatz und sahen sich viele derselben genöthigt, ihre Arbeitszeit und die Produktion zu beschränken. Namentlich betroffen hiervon sind die Maschinenfabriken — der beste Barometer für einen guten Geschäftsgang ist, wenn die Maschinenfabriken und Kesselschmieden flotte Bestellungen haben — allein dieselben klagen jetzt außerordentlich. Mancher Hochofen hat ausgeblasen werden müssen und dennoch liegen die Vorräthe von Roheisen auf den Hütten wie todt da. In Folge davon haben auch die Kohlenzechen einen erheblichen Ausfall und das Kohlengeschäft ist ein mattes, trotzdem die Preise der Kohlen wieder ermäßigt worden sind. Der Absatz unserer Saarkohlen nach Frankreich und Süddeutschland ist ebenso ungenügend wie der Vertrieb derselben für die heimische Industrie. Es ist dringend zu wünschen, daß unsere Eisenindustrie noch vor dem Winter wieder einigermaßen beschäftigt wird, weil sonst viele Arbeiterfamilien einem sicheren Untergange entgegengehen. Eine erfreuliche Ausnahme der allgemeinen Arbeits- und Muthlosigkeit bilden die Sammetfabriken unseres Bezirks, welche hinreichende Beschäftigung und lohnenden Verdienst haben. Im Getreidegeschäft war bei vielfachen und erheblichen Schwankungen ein ziemlich bedeutendes Geschäft, die hauptsächlichste Bezugsquelle ist Ungarn, woher große Quantitäten Weizen kommen, während Holland uns Roggen liefert. Dagegen traten Frankreich und Süddeutschland als Käufer für Weizen auf. Die Zufuhren am Landmarkte beschränken sich noch auf kleine Quantitäten, theils liegt der Grund hierfür in den Arbeiten des Landmannes, hauptsächlich aber wohl in der Geringfügigkeit des diesjährigen Ernte-Ergebnisses, denn angestellte Erdrusche haben in unserer Gegend durchschnittlich nur 5 Malter bei Weizen und circa 4 Malter bei Roggen, also erheblich weniger wie im vorigen Jahre ergeben. Die Kartoffel-Ernte verspricht ein ziemlich gutes Erträgniß. In Rüböl war ein sehr geringfügiges Geschäft und die Preise sind um etwas gewichen. Der Markt für Petroleum ist sehr fest geworden und haben die Preise in dem für uns maßgebenden Markte Antwerpen angezogen. Die heutigen Notirungen lauten für Weizen effektiv 8 Rthlr. 20 Sgr. bis 9 Rthlr. 10 Sgr., pro November 7 Rthlr. 27 Sgr.; für Roggen effektiv 6 Rthlr. 10 Sgr. bis 6 Rthlr. 20 Sgr., pro November 6 Rthlr. 3 Sgr. pro 200 Pfd. Für Rüböl effektiv 12 Rthlr. 27 Sgr., pro Oktober 12 Rthlr. 24 Sgr. pro 100 Pfd.; für Petroleum 48—50 Frs. loko Antwerpen pro 100 Kilo.

Bordeaux, 15. August. Der Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten hat im Interesse der Schifffahrt eine Beschreibung der Baken der Gironde veröffentlicht, nach welcher das Fahrwasser derselben von ihrer Mündung bis Panillas gegenwärtig mit 41 Bojen und 3 schwimmenden Feuern bezeichnet ist.

Berichtigung.

In dem in Nr. 32 dieses Blattes Seite 159 abgedruckten Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Serajevo über den Handel und Verkehr von Bosnien in 1866 haben sich mehrere Druckfehler eingeschlichen. Es muß heißen:

auf	Seite	159	Kolonne 1	Zeile	10	von unten statt „Taschliba"	„Taschlibja";
„	„	159	„ 2	„	32	von oben statt „Taschlibja"	„Taschlidja";
„	„	161	„ 2	„	1	von oben statt „Sumpfpfade"	„Saumpfade";
„	„	162	„ 1	„	6	von oben statt „38 Rthlr."	„3 Rthlr.";
„	„	165	„ 1	„	14	von oben statt „nahrhafter"	„namhafter."

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 56, 57, 58 und 59 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 38. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). **20. September 1867.**

Gesetzgebung.

Eingangsabgabe von starken Getränken in verschiedenen Provinzen Rußlands.

(Journ. de St. Pétersbourg No. 181.)

Eine von Sr. Majestät unter dem 3. Juli d. J. bestätigte Entscheidung des Reichsrathes setzt den Zoll für die Einfuhr von ausländischen starken Getränken in die Provinzen an der Küste des Amur, und in Transbaikal, sowie Ostsibirien auf 20 Kopeken per Flasche, oder 4 Rubel per Vedro fest, und regelt die bei der Einfuhr dieser Artikel zu beobachtenden Formalitäten. Vor Ablauf von drei Probejahren für diese Maßregel wird der Finanzminister, nachdem er sich mit dem Generalgouverneur von Ostsibirien in Einvernehmen gesetzt hat, Vorschläge über Aenderungen machen, welche sich durch die Erfahrung als angemessen erweisen werden.

Vollziehung einiger Bestimmungen des Handelsvertrages und Zollkartels zwischen Oesterreich und Italien vom 23. April 1867[1]).

(Verordn.-Bl. f. d. Dienstber. d. Oesterr. Finanz.-Minist. Nr. 30.)

Im Nachhange zu der Verordnung vom 16. August 1867, betreffend die in Folge des Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen Oesterreich und Italien vom 23. April 1867 am 23. August 1867 in Wirksamkeit gesetzten Zollbestimmungen[1]), wird hinsichtlich der Vollziehung einiger anderer Stipulationen des erwähnten Vertrages und des dazu gehörenden Zollkartels Nachstehendes erläutert und angeordnet:

I. Zum Handels- und Schifffahrts-Vertrage.

1. Zu Artikel IX.

Durch die Stipulationen dieses Artikels ist bezüglich der in Oesterreich schon bisher in Wirksamkeit gestandenen Bestimmungen über Ausfuhrzölle keine Aenderung eingetreten.

2. Zu Art. X. und Schlußprotokoll zu X.

a) Die in diesem Artikel zugestandenen Erleichterungen des Grenzverkehres, betreffend die Zollbehandlung der auf Messen und Märkten oder zur zollamtlichen Einlagerung eingeführten Waaren, der Waarenmuster, des Weideviehes, dann der in dem bezogenen Artikel genannten Gegenstände, welche zur Reparatur, Bearbeitung oder Veredelung über die gemeinschaftliche Zolllinie, unter Vorbehalt des zollfreien Rücktrittes, ein- oder ausgeführt werden, sind unter Anwendung jener Vorschriften in Vollzug zu setzen, welche mit Erlaß vom 31. Mai 1865 (R. G. Bl. Nr. 33, V. Bl. Nr. 27, S. 200) unter Abschnitt II. für den analogen Verkehr zwischen Oesterreich und dem Deutschen Zollvereine vorgezeichnet worden sind.

---

[1]) S. Handelsarchiv 1867. Nr. 35. Beil.

[1]) S. Handelsarchiv 1867 II. S. 298.

b) Die Ausschließung der Verzehrungsgegenstände von den im Artikel X. zugestandenen Verkehrserleichterungen bezieht sich nicht auf Cerealien, welche zum Vermahlen ein- oder ausgeführt werden.

Hinsichtlich der Behandlung der Mahlgegenstände haben sich die Zollämter nach den Anordnungen des Amtsunterrichtes vom Jahre 1853, §§. 176, 177 u. s. w. zu benehmen. Eine besondere Bewilligung der vorgesetzten Behörde zur Anwendung des Appretur-Verfahrens auf Mahlgegenstände ist nicht erforderlich.

c) Für Wachs, welches zum Bleichen ein- oder ausgeführt wurde, wird die Gewichtsdifferenz zwischen dem rohen und dem gebleichten Wachs (der Bearbeitungs-Kalo) mit 5 pCt. festgesetzt.

d) Da nach der Vertragsbeilage B. Seidenkokons, ferner Rohseide und Seidenabfälle (weder gefärbt, noch gebleicht, noch in Verbindung mit anderen Materialien) in der Einfuhr aus Italien nach Oesterreich zollfrei sind und in der Ausfuhr allgemein zollfrei behandelt werden, so behebt sich die Nothwendigkeit der Festsetzung eines Bearbeitungs-Kalo für Kokons, welche zum Abhaspeln, und für Rohseide, welche zum Filiren (filatojare) ein- oder ausgeführt werden.

Italienischer Seits wurde für letztere der Bearbeitungs-Kalo mit 5 pCt. festgesetzt und angenommen, daß 100 Pfd. frische oder 40 Pfd. getrocknete Kokons durchschnittlich 10 Pfd. abgehaspelte Rohseide liefern.

3. Zu Artikel XI. und Schlußprotokoll.

Die in diesem Artikel zugestandene Verkehrserleichterung hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung der dem Begleitschein-Verfahren unterliegenden Waaren bei unmittelbarem Uebergange aus Italien nach Oesterreich, oder umgekehrt, ist dieselbe, welche bereits in dem Verkehre zwischen Oesterreich und dem Deutschen Zollvereine Anwendung findet und die in dem Schlußprotokolle zu Artikel XI. unter a., b. c. festgesetzten Bedingungen sind gleichlautend mit jenen unter §. 8 des Schlußprotokolls zu dem Handels- und Zollverträge zwischen Oesterreich und dem Zollvereine vom 11. April 1865[1]) (R. Bl. Nr. 27, S. 190 u. s. w.).

4. Zu Artikel XXIV. und Zusatzartikel 2.

Die Stipulationen des Artikels XXIV. bezüglich der zollamtlichen Abfertigung des Waarenverkehrs auf den die gemeinschaftliche Grenze überschreitenden Eisenbahnen stimmen mit jenen überein, welche in dem Verkehre zwischen Oesterreich und dem Deutschen Zollvereine in Wirksamkeit stehen.

Nähere Bestimmungen hierüber enthält der Anhang zum Artikel 25 des im Zusatzartikel 2 erwähnten Uebereinkommens, betreffend den Eisenbahnverkehr auf den Anschlußpunkten an der Oesterreichisch-Italienischen Grenze und die Errichtung zusammengelegter Zoll- und Polizei-Aemter auf den internationalen Wechselstationen.

5. Zusatzartikel 1.

Die in diesem Artikel unter Z. 1 als zollfrei angeführten Gegenstände waren schon bisher entweder allgemein, oder in Folge der Verordnung vom 18. Oktober 1866 (R. Bl. Nr. 42, S. 222) im Grenzverkehre mit Italien zollfrei zu behandeln.

Für die unter Z. 2 zugestandene zollfreie Behandlung von Arbeitsvieh, Ackerbauwerkzeugen u. s. w. zum Behufe der Feldarbeit ist eine besondere Bewilligung der leitenden Zollbehörde nicht erforderlich und es sind hierzu nach §. 176 des Amtsunterrichtes vom Jahre 1853 auch Nebenzollämter zweiter Klasse ermächtigt.

Die Bewilligung der Zollfreiheit dieser Gegenstände aus Anlaß von Uebersiedelungen ist bei der Finanz-Bezirksdirektion (Finanzdirektion) anzusuchen, welcher ein Verzeichniß der einzuführenden Gegenstände und ein die Uebersiedlung des Gesuchstellers bestätigendes Certifikat der bezüglichen Lokalbehörde vorzulegen ist.

Die Finanz-Bezirksbehörde (Finanzdirektion) hat zu entscheiden, ob die zollfrei einzuführenden Geräthschaften und Effekten nach Gattung und Menge den Verhältnissen und dem Bedarfe des Uebersiedelnden angemessen sind.

Bei Anwendung der unter Z. 3 zugestandenen Verkehrserleichterungen zu Gunsten der Eigenthümer der durch den Grenzzug von den bezüglichen Wohn- oder Wirthschaftsgebäuden getrennten Besitzungen kann die zollfreie Ein- oder Ausfuhr der Naturprodukte solcher Besitzungen auch außer der Zollstraße stattfinden, wenn nachstehende Kontrolsvorschriften beobachtet werden:

a) Der Grundbesitzer hat jährlich bei dem nächsten Zollamte ein vom Gemeindevorstande des Ortes, wo sich die durch den Grenzzug getrennten Grundstücke befinden, ausgefertigtes Certifikat über Gattung und Menge der auf den erwähnten Grundstücken geernteten Erzeugnisse beizubringen.

b) Das Zollamt übernimmt das Certifikat und trägt dessen Inhalt in eine übersichtliche Vormerkung ein.

c) Die beabsichtigte Einfuhr oder Ausfuhr der geernteten Erzeugnisse ist 24 Stunden vorher beim Zollamte anzumelden, welches über die zollfrei ein- oder auszuführenden Gegenstände einen Legitimationsschein auszufertigen hat.

d) Findet die Ein- oder Ausfuhr auf der Zollstraße statt, so hat das Zollamt die Gattung und Menge der Gegenstände bei ihrer Stellung zum Zollamte sowohl auf dem Legitimationsschein, als auf dem Certifikate in Abschreibung zu bringen; soll aber die Ein- oder Ausfuhr außer der Zollstraße (d. i. auf einem Nebenwege ohne Stellung zum Zollamte) stattfinden, so hat das Zollamt gleich bei der Anmeldung die Abschreibung auf dem Certifikate, rücksichtlich in der nach lit. b. zu führenden Vormerkung vorzunehmen und zugleich die mit der Grenzbewachung betraute Finanzwach-Abtheilung zu verständigen, damit sie den Grenzübertritt überwache und die Abschreibung auf dem Legitimationsscheine vollziehe.

e) Der Ein- oder Austritt über die Zollinie hat zu der bei der Anmeldung festgesetzten, auf dem Legitimationsscheine ersichtlich gemachten Tageszeit und längstens binnen 48 Stunden nach erfolgter Anmeldung zu geschehen.

f) Die ausgegoltenen Certifikate hat das Zollamt dem bezüglichen Register beizulegen.

[1]) S. Handelsarchiv 1865 II. S. 1.

II. Zum Zollkartel.

6. Nach Artikel 9 des Zollkartels ist den mit dem Ueberwachungsdienste auf dem Gardasee betrauten Angestellten der Zoll- und rücksichtlich der Finanzwache beider Staaten gestattet, Schleichhändler, welche sie in den Gewässern des eigenen Staates wahrnehmen, auch auf den Gewässern des anderen Staates, jedoch nur bis zur Entfernung von 100 Meter (d. i. 316⅓ Wiener Schuh oder beiläufig 52⅓ Wiener Klafter) vom Ufer zu verfolgen, sammt den Gegenständen des Schleichhandels anzuhalten und zu dem Gefällsamte des eigenen Staates zu stellen.

Im Falle einer solchen Anhaltung ist in der Thatbeschreibung mit Berufung auf das Zollkartel nach dem Augenmaße annäherungsweise anzugeben, wie weit das angehaltene Fahrzeug zur Zeit der Anhaltung vom Ufer des fremden Staates entfernt war.

7. In den unter Artikel 11, lit. A. vorgesehenen Fällen hat das Zollamt, welches Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in Italien nur gegen besondere Bewilligung gestattet ist, im Austritte nach Italien abfertigt, sowohl auf der amtlichen Ausfertigung, als im Register die beigebrachte Bewilligung nach Nummer und Datum anzumerken.

8. In Absicht auf die Vollziehung der Artikel 12 und 13 des Zollkartels ist hinsichtlich der wechselseitigen Ueberweisung der Durchfuhrwaaren Folgendes zu beobachten:

a) Durchfuhrwaaren, welche bestimmt sind, über ein Zollamt an der Grenze zwischen Oesterreich und Italien in den Nachbarstaat auszutreten, sind von dem Austrittsamte an jenes Zollamt des Nachbarstaates anzuweisen, über welches der Eintritt in den letzteren stattfinden soll.

b) Die nach den Zollvorschriften zur Auflassung der Sicherstellung oder Haftung für Durchfuhrsendungen erforderliche Austrittsbestätigung ist von dem Austrittsamte erst dann auszufertigen, wenn die Sendung innerhalb der vorgezeichneten Frist bei dem Eintrittsamte des Nachbarstaates gestellt, den Zollvorschriften gemäß erklärt und hierüber die unter lit. d. erwähnte Bestätigung des Eintrittsamtes übermittelt worden ist.

c) Wenn das Zollamt, über welches der Austritt der Sendung erfolgen soll, bei Vollziehung der vorgeschriebenen Untersuchung keinen Anstand entdeckt, so bezeichnet es die zollamtliche Ausfertigung, womit die Sendung beim Austritte versehen sein muß, auf dem Rücken mit den Worten »Gesehen und richtig befunden« und weiset die Sendung zur Stellung bei dem Eintrittsamte des Nachbarstaates an, unter Beisetzung des Weges und der Stunde der geschehenen Abfertigung und des der zurückzulegenden Wegesstrecke angemessenen Zeitraumes, binnen welchem die Stellung beim Eintrittsamte zu geschehen hat.

d) Das Eintrittsamt, zu welchem die Sendung binnen der vorgeschriebenen Frist gestellt wurde, nimmt auf Grund der demselben zugleich mit der Austrittsurkunde zu überreichenden Erklärung die zollamtliche Untersuchung vor, bezeichnet, wenn ein Anstand nicht entdeckt wurde, die Austrittsurkunde mit »Gesehen« und mit der Bestätigung, daß die Sendung zu demselben gestellt worden ist, unter Beisetzung des Tages, dann der Gattung und Zahl des Registers, wo die Verbuchung geschah, und sendet die mit dieser Bestätigung, welcher das Amtssiegel beizudrücken ist, versehene Austrittsurkunde längstens binnen drei Tagen an das Austrittsamt zurück, damit dieses die unter b. erwähnte Austrittsbestätigung ausstellen könne.

e) Wenn das Eintrittsamt bei der Untersuchung der zu demselben gestellten Sendung entweder hinsichtlich der Gattung und Menge der Waare oder wegen verspäteter Stellung einen Anstand entdeckt, so hat es hierüber mit demjenigen, auf dessen Namen die Austrittsurkunde lautet, oder mit dessen Stellvertreter ein Protokoll aufzunehmen und dieses sammt der Austrittsurkunde, auf welcher die Aufnahme des Protokolls ersichtlich zu machen ist, innerhalb der unter Buchstaben d. bezeichneten Frist dem Austrittsamte zu übermitteln.

f) Die Grenzzollämter beider Staaten haben bei Vollziehung dieser Bestimmungen unmittelbar miteinander zu korrespondiren. Diese Aemter haben in den ersten Tagen jedes Monats der vorgesetzten Bezirksbehörde einen Ausweis über die im Laufe des vergangenen Monats an ein Zollamt des Nachbarstaates angewiesenen Durchfuhrsendungen vorzulegen, in welchem summarisch die Gattung der versendeten Waaren, Nummer und Datum des Begleitscheins, dann die Nummer des Registers, in welchem die Sendung bei dem Eintrittsamte des Nachbarstaates verbucht wurde, anzuführen sind.

Die Finanz-Bezirksdirektionen (Finanzdirektionen) beider Staaten werden diese Ausweise unter Beifügung der Bemerkungen, wozu ihnen dieselben etwa Anlaß bieten, sich gegenseitig mittheilen.

g) Nachstehend folgt das Verzeichniß der Zollämter, zwischen welchen die gegenseitige Ueberweisung der Durchfuhrsendungen stattzufinden hat:

Oesterreichische Zollämter:	Italienische Zollämter.
Lodrone	Ponte Caffaro,
Riva	Limone,
Ala (auf der Eisenbahnstation)	Peri, Verona (für jene Waaren, welche mit Eisenbahntrains befördert werden, die in Peri nicht anhalten),
Tezze	Primolano,
Aquabona	S. Vito*),
Pontafel	Pontebba*),
Venco	Visinale*),
Cormons (auf der Eisenbahnstation) Brazzano	S. Giovanni di Manzano, Udine (für Waarentrains, welche in S. Giovanni di Manzano nicht anhalten),
Visco Strassoldo	Palma*).

*) Für alle Waaren, mit Ausnahme von Tabak.

9. Nach den Bestimmungen des Artikels 14 des Zollkartels hat jeder der beiden vertragschließenden Staaten die zum Nachtheile des anderen Staates verübten oder versuchten Uebertretungen der Zoll- und Monopolsgesetze, auf Ansuchen der zuständigen Behörde des anderen Staates in den unter I. und II. bezeichneten Fällen den für Uebertretungen der eigenen Zoll- und Monopolsgesetze festgesetzten Strafen zu unterziehen; jedoch sind die durch die Gesetze des anderen (requirirenden) Staates festgesetzten Strafen dann anzuwenden, wenn diese gelinder sind.

Wenn Vermögensstrafen gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage zu bemessen sind, so hat die Bemessung nach dem Tarife des Staates zu geschehen, dessen Gesetze übertreten wurden.

Die zuständigen Behörden, welche das Ansuchen um Vollziehung der vorstehenden Bestimmungen zu stellen haben, sind in Oesterreich die Finanz-Bezirksdirektionen (Finanzdirektionen), in Italien die Direzioni delle Gabelle oder Intendenze di Finanza.

Zugleich mit diesem Ansuchen ist, soweit dies nach Beschaffenheit der bereits bekannten Thatumstände thunlich erscheint, der Betrag der verkürzten Gebühr, welche der Strafbemessung eventuell zur Grundlage zu dienen hat, der Behörde des anderen Staates bekannt zu geben, und es sind ihr jene gesetzlichen Strafbestimmungen mitzutheilen, welche dann in Anwendung kommen würden, wenn die Bestrafung nach den Gesetzen des requirirenden Staates Platz zu greifen hätte, damit die Behörde des Nachbarstaates in Stand gesetzt werde, zu beurtheilen, ob diese Bestimmungen als die gelinderen statt jener des eigenen Staates anzuwenden seien.

10. Zu Artikel 18.

Die von dem Uebertreter angesuchte Ablassung vom ordentlichen Strafverfahren (im Sinne der §§. 541 u. s. w. des Gefälls-Strafgesetzes vom 11. Juli 1835) kann nur auf Antrag oder mit Zustimmung der requirirenden Behörde des anderen Staates bewilligt werden.

Wien, den 23. August 1867.

Statistik.

Frankreichs Ein- und Ausfuhrhandel in den Jahren 1866, 1865 und 1864.

(Auszug aus den Documents statistiques réunis par l'administration des douanes 1866.)

Im Spezialhandel wurden eingeführt:

Waaren.	in 1866. Frcs.	in 1865. Frcs.	in 1864. Frcs.
Cerealien — Körner und Mehl	41,619,000	18,432,000	23,148,000
Hülsenfrüchte nnd Mehl daraus	2,965,000	6,545,000	5,755,000
Reis	9,914,000	8,705,000	12,042,000
Tafelfrüchte	19,614,000	17,335,000	15,524,000
Oelfrüchte (Erdnüsse u. a.)	25,872,000	22,795,000	18,366,000
Wein jeder Art	4,759,000	4,650,000	5,512,000
Branntwein und Sprit aller Arten	7,276,000	4,935,000	5,655,000
Bier	1,550,000	1,635,000	1,351,000
Zucker	95,660,000	113,347,000	121,625,000
Melasse	2,491,000	1,661,000	4,482,000
Kakao	10,054,000	9,313,000	8,556,000
Kaffee	87,527,000	85,352,000	83,370,000
Pfeffer	2,873,000	3,662,000	3,727,000
Thee	1,842,000	1,439,000	1,513,000
Vieh	72,656,000	78,042,000	77,256,000
Fleisch, frisch und gesalzen	5,132,000	4,877,000	7,538,000
Fette	28,998,000	21,532,000	37,885,000
Kabliau und andere Fische	39,408,000	36,371,000	40,487,000
Käse und Butter	23,267,000	20,404,000	15,660,000
Olivenöl, fettes	31,780,000	30,803,000	29,277,000
Total der hauptsächlichsten Nahrungsmittel	515,257,000	491,835,000	518,729,000
Pferde	10,487,000	9,179,000	10,562,000
Rohe Häute und Rauchwerk	115,437,000	99,774,000	102,781,000
Wolle	288,562,000	243,122,000	220,851,000
Haare aller Art	7,833,000	8,323,000	9,158,000
Schmuckfedern	4,155,000	3,595,000	5,164,000
Seidenwurmeier	13,311,000	16,517,000	5,523,000
Seide und Flockseide	313,906,000	355,194,000	285,844,000
Jute	9,478,000	9,321,000	7,666,000
Hanf	8,096,000	11,526,000	8,440,000
Flachs	59,613,000	92,009,000	52,997,000
Baumwolle	474,591,000	300,168,000	344,189,000
Lumpen	5,495,000	3,474,000	4,589,000
Rohes Wachs	3,141,000	2,636,000	2,298,000
Guano und andere Dungmittel	20,338,000	17,645,000	25,110,000
Futter — Heu, Stroh und Klee	4,120,000	7,169,000	5,276,000
Schwämme	2,519,000	1,987,000	4,404,000
Elephantenzähne	3,040,000	2,812,000	2,774,000
Schildpatt und Perlmutter	2,685,000	2,181,000	2,664,000
Thierknochen, Hufe u. Hörner	4,943,000	3,991,000	3,343,000
Oel-Sämereien	39,073,000	60,301,000	59,830,000
Oel aus Oelsamen	4,765,000	10,864,000	7,598,000
Oel aus Palmen und Kokosnuß	5,735,000	4,933,000	7,248,000
Andere Oele	2,032,000	3,508,000	3,167,000
Hopfen	5,407,000	6,431,000	4,648,000
Sämereien	25,964,000	30,809,000	21,500,000
Gummi, ungemischt, ausländischer	6,945,000	5,872,000	6,997,000

Waaren.	in 1866. Frcs.	in 1865. Frcs.	in 1864. Frcs.
Harz, ausländisches	3,209,000	2,420,000	3,239,000
Kautschuk und Guttapercha, roh	4,448,000	3,383,000	3,356,000
Tabak in Blättern	20,548,000	19,657,000	20,641,000
Chinarinde	4,935,000	4,948,000	3,758,000
Holzkohlen	3,046,000	2,876,000	2,730,000
Bauholz	125,244,000	115,935,000	106,634,000
Stabholz	45,992,000	26,339,000	18,241,000
Kunsttischlerholz	5,394,000	5,332,000	5,811 000
Farbholz	6,398,000	6,568,000	6,693,000
Krapp	7,469,000	7,319,000	8,159,000
Safran	2,442,000	4,001,000	3,843,000
Gallnüsse und Eichelschaalen	3,370,000	2,045,000	1,658,000
Marmor	2,171,000	1,938,000	2,501,000
Ecossines	2,790,000	2,254,000	3,170,000
Bau-Materialien	14,321,000	13,138,000	13,200,000
Steine und Erden zum Gebrauch für Künste und Handwerke	5,523,000	3,706,000	3,859,000
Schwefel	5,794,000	6,464,000	7,746,000
Festes Erdharz, rein	2,278,000	2,907,000	1,949,000
Petroleum und Schieferöl	23,069,000	11,470,000	13,042,000
Steinkohlentheeröl	1,938,000	1,252,000	2,654,000
Steinkohlen	134,961,000	117,778,000	115,216,000
Goldasche und Rückstände	39,656,000	35,962,000	37,434,000
Erze aller Art	18,785,000	20,458,000	23,990,000
Gußeisen	6,575,000	5,900,000	3,320,000
Schmiedeeisen	2,512,000	1,920,000	1,199,000
Stahl	1,960,000	1,057,000	1,062,000
Kupfer	51,000,000	39,965,000	46,615,000
Blei	16,231,000	16,945,000	9,667,000
Zinn	10,799,000	5,019,000	12,254,000
Zink	17,155,000	17,479,000	14,099,000
Alkalien, Potasche, Soda und andere	2,885,000	3,426,000	3,645,000
Pottasch- und Soda-Salpeter	6,689,000	6,886,000	8,240,000
Andere chemische Produkte	7,668,000	6,113,000	5,689,000
Cochenille	3,572,000	2,471,000	3,092,000
Indigo	21,235,000	19,678,000	18,834,000
Catechu in Ballen	2,275,000	1,809,000	2,558,000
Orlean, zubereiteter	1,734,000	1,580,000	835,000
Werth-Summe der hauptsächlichen, zur Industrie nöthigen Produkte	2,077,742,000	1,861,739,000	1,755,254,000
Fayence und Steingut, feines	780,000	1,025,000	984,000
Porzellan, feines und gewöhnliches	582,000	563,000	403,000
Glas und Krystall	2,743,000	2,190,000	1,313,000
Spiegelglas	233,000	257,000	373,000
Garn von Leinen, Hanf und Jute	10,087,000	9,932,000	5,105,000
Baumwollengarn	38,498,000	11,242,000	7,336,000
Wollengarn	12,418,000	13,090,000	11,497,000
Poils de Chèvre-Garn	7,103,000	6,568,000	5,110,000
Gewebe von Leinen und Hanf	14,738,000	13,445,000	14,311,000
Gewebe von Seide und Floretseide	14,538,000	11,343,000	7,290,000
Gewebe von Haaren	4,778,000	5,698,000	6,148,000
Gewebe von Wolle	42,468,000	38,101,000	31,969,000
Gewebe von Baumwolle	24,002,000	10,511,000	9,466,000
Bücher	3,840,000	3,883,000	3,285,000
Häute, bearbeitete	11,504,000	6,286,000	2,275,000
Matten, Bänder und Hüte von Stroh und Bast	21,410,000	21,648,000	22,851,000
Maschinen und mechanische Geräthe	15,439,000	12,081,000	11,327,000
Seeschiffe von Eisen	8,784,000	7,521,000	8,795,000
Uhren	2,818,000	2,952,000	3,718,000
Werkzeuge aller Art	2,179,000	1,783,000	1,358,000
Nähnadeln	1,292,000	1,202,000	1,597,000
Metallfedern	250,000	214,000	255,000
Messerschmiedewaaren	350,000	250,000	224,000
Andere Metallwaaren	5,809,000	4,482,000	4,026,000
Kautschukwaaren	3,803,000	3,035,000	2,407,000
Wagnerarbeiten	751,000	518,000	271,000
Gegenstände für Sammlungen	4,899,000	4,914,000	2,833,000
Werth-Summe der hauptsächlichsten Fabrikate	256,096,000	194,734,000	166,527,000
Andere Waaren	110,567,000	93,498,000	87,640,000
Allgemeine Werth-Summe der Waaren	2,959,662,000	2,641,806,000	2,528,150,000
Gold, Silber, Billon und Platina	1,047,616,000	659,409,000	733,500,000

Im Spezialhandel wurden ausgeführt:

Waaren.	in 1866. Frcs.	in 1865. Frcs.	in 1864. Frcs.
Gewebe von Seide	471,247,000	427,924,000	407,618,000
Gewebe von Wolle	334,726,000	302,814,000	355,862,000
Gewebe von Baumwolle	96,649,000	93,449,000	93,728,000
Gewebe von Leinen od. Hanf	30,298,000	25,649,000	24,485,000
Wollengarn	22,906,000	21,233,000	19,087,000
Baumwollengarn	2,419,000	2,309,000	2,496,000
Hanf- und Leinengarn	7,353,000	10,112,000	21,543,000
Garn von Neuseeländischem Flachs, Abaca und roher Jute	1,695,000	1,799,000	2,584,000
Häute, bearbeitete	72,701,000	60,791,000	61,589,000
Lederwaaren	110,388,000	87,498,000	89,937,000
Matten, Bänder und Hüte von Stroh und Bast	4,341,000	5,982,000	6,888,000
Filzhüte	9,659,000	9,350,000	10,075,000
Korbflechterwaaren	4,947,000	4,762,000	3,617,000
Seilerwaaren aus Hanf	2,614,000	2,947,000	2,510,000
Gold- und Bijouteriewaaren	16,818,000	19,279,000	19,278,000
Uhren	9,737,000	9,461,000	10,418,000
Maschinen und mechanische Geräthschaften	8,272,000	8,160,000	9,522,000
Messerschmiedewaaren	1,642,000	1,761,000	2,243,000
Waffen	2,979,000	5,185,000	6,637,000
Werkzeuge u. andere Metallwaaren	40,816,000	37,940,000	45,137,000
Waaren von Kautschuk und Guttapercha, mit Ausnahme chirurgischer Instrumente	3,289,000	3,554,000	3,109,000

Waaren.	in 1866. Frcs.	in 1865. Frcs.	in 1864. Frcs.
Wagen in Federn, gepolsterte oder lackirte	2,591,000	2,544,000	3,624,000
Kunsttischler-, Spiel- und Kramwaaren, Knöpfe	200,571,000	183,401,000	174,187,000
Modewaaren und künstliche Blumen	29,246,000	22,859,000	18,200,000
Möbel u. andere Holzwaaren	18,562,000	18,796,000	20,468,000
Regen- und Sonnenschirme	2,612,000	2,640,000	2,524,000
Optische, mathematische, astronomische, physikalische, chemische und chirurgische Instrumente	3,483,000	3,917,000	3,698,000
Musikalische Instrumente	8,515,000	8,064,000	7,385,000
Konfektions, Weißwaaren und andere	127,582,000	124,082,000	110,394,000
Verschiedene Pariser Industriewaaren	4,633,000	4,524,000	4,892,000
Gegenstände für Sammlungen, welche nur für die Wissenschaft oder ihrer Seltenheit wegen Interesse darbieten	5,663,000	4,874,000	4,673,000
Bücher, Stiche und Lithographien	19,295,000	19,197,000	20,156,000
Papier und Pappe	18,645,000	16,658,000	18,562,000
Fayence und Porzellan	12,480,000	9,382,000	11,361,000
Spiegelglas	6,633,000	5,025,000	4,795,000
Glas und Krystall	19,005,000	17,388,000	16,196,000
Parfümerien	17,539,000	15,319,000	15,524,000
Seife, mit Ausnahme von Parfümerie-Seife	6,299,000	6,424,000	7,922,000
Medikamente, zusammengesetzte	12,200,000	11,872,000	13,420,000
Stearinsäure, verarbeitete	5,466,000	5,403,000	6,575,000
Zucker, raffinirter	72,092,000	89,784,000	74,424,000
Tabak, verarbeiteter oder zugerichteter	791,000	1,253,000	1,723,000
Farben	9,006,000	8,804,000	8,729,000
Garancine	14,830,000	8,924,000	8,781,000
Schwefelsaures Chinin	3,540,000	3,854,000	6,751,000
Weinsteinsaures Salz	6,901,000	7,813,000	5,120,000
Andere chemische Produkte	55,196,000	46,761,000	41,050,000
Werth-Summe der hauptsächlichsten Fabrikate	1,938,972,000	1,791,521,000	1,809,497,000
Getreide und Mehl	162,505,000	119,128,000	56,220,000
Andere mehlhaltige Nahrungsstoffe	16,842,000	16,282,000	15,609,000
See-, Salinen- und Steinsalz	1,606,000	1,535,000	1,461,000
Gemüse, frisch, eingesalzen oder eingemacht	1,692,000	1,892,000	1,591,000
Tafelfrüchte	20,196,000	21,004,000	17,453,000
Oel-Sämereien und Früchte	12,314,000	14,613,000	8,766,000
Trüffeln, frische, eingemachte und getrocknete	3,022,000	1,424,000	1,314,000
Wein	308,502,000	260,331,000	234,539,000
Branntwein, Spirituosen und Liqueure	93,970,000	59,274,000	75,522,000
Olivenöl	5,633,000	9,174,000	9,686,000
Oel aus Oelsamen	4,165,000	2,950,000	5,128,000
Rohzucker, inländischer	13,293,000	14,139,000	6,036,000
Syrup, Konfitüren u. Bonbons	2,741,000	2,700,000	2,590,000

Waaren.	in 1866. Frcs.	in 1865. Frcs.	in 1864. Frcs.
Seefische und eingemachte Fische	22,839,000	21,166,000	15,213,000
Vieh	48,872,000	34,988,000	21,554,000
Fleischwaaren	12,327,000	11,919,000	8,962,000
Fette aller Art	8,580,000	7,839,000	7,672,000
Eier von zahmem u. wildem Geflügel	42,334,000	37,650,000	27,974,000
Käse	6,982,000	6,173,000	4,522,000
Butter	73,230,000	59,008,000	42,037,000
Garancine	11,315,000	12,501,000	9,633,000
Gold, geschlagen, gezogen, gewalzt oder gesponnen	3,648,000	2,857,000	5,187,000
Erze aller Art	9,590,000	7,617,000	6,750,000
Kupfer, reines, geschlagen, gewalzt oder gesponnen	6,918,000	7,988,000	7,671,000
Mühlsteine	3,353,000	2,544,000	2,093,000
Steine und Erde zum Gewerbegebrauch	4,183,000	3,332,000	2,586,000
Bau-Materialien	8,615,000	8,567,000	6,819,000
Erdharz, fest oder flüssig u. Steinkohlentheer	2,545,000	2,946,000	2,769,000
Steinkohlen und Koaks	4,761,000	4,000,000	4,007,000
Safran	2,860,000	3,555,000	3,983,000
Oelkuchen	12,343,000	10,309,000	9,734,000
Lumpen	13,127,000	12,232,000	12,148,000
Bauholz	32,020,000	31,027,000	30,403,000
Harze, inländische	19,495,000	27,283,000	36,804,000
Weberkarden	1,800,000	1,983,000	1,712,000
Hopfen	3,881,000	2,018,000	1,002,000
Sämereien	27,801,000	29,610,000	21,520,000
Rohhäute und Rauchwerk	19,837,000	14,255,000	16,299,000
Wollen	39,942,000	32,965,000	51,131,000
Haare, roh und zugerichtet	1,932,000	1,876,000	2,308,000
Thierhaare aller Arten	11,753,000	25,351,000	23,838,000
Schmuckfedern	8,511,000	5,445,000	7,468,000
Seidenwurmeier	8,507,000	4,573,000	3,601,000
Seide und Floretseide	108,322,000	143,309,000	101,480,000
Flachs, gebrochner, u. Werg	14,762,000	12,835,000	7,449,000
Baumwolle	78,603,000	66,184,000	57,154,000
Pferde	16,930,000	6,129,000	12,977,000
Maulthiere und Maulesel	15,082,000	14,158,000	12,868,000
Werth-Summe der hauptsächlichsten Naturprodukte oder Nahrungsmittel und der wichtigsten Rohstoffe	1,354,131,000	1,200,638,000	1,025,243,000
Andere Waaren	97,425,000	96,216,000	89,428,000
Totalwerth	3,390,528,000	3,088,375,000	2,924,168,000
Gold, Silber, Billon und Platina	507,213,000	433,449,000	650,882,000

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Ostende für 1866 [1]).

Die in Ostende während des Jahres 1866 eingeführten Artikel bestehen hauptsächlich in: Waffen, Butter, Holz, Branntwein, Spirituosen, Wein, Bier, Essig, Kakao, Kautschuck, roh und verarbeitet, Steinkohlen, Pferde, Tauwerk, Baumwolle, Kupfer und Nickel, Droguerien, Guano, Epicerien, Stahl, Eisen, Hanf, Flachs, Piassava, Käse, Citronen, Getreide, Olein, Kleidern, Oel, Wolle, Hefe, Maschinen, Borsten, Kurzwaaren, Erze, Kunstgegenständen, Silber und Gold in Barren, Fellen, Austern, Hummern, Heringen, Fisch, Büchern, Pech, Seife, Rohsalz, Tabak, Thee, Indigo, Cochenille, Spitzen, Wollenwaaren, leinenen Waaren, seidenen Waaren, Cigarren, Schienenhölzern, Schwefel, Kartoffeln.

Vorstehende Artikel wurden von folgenden Ländern eingeführt und vertheilen sich auf ein jedes dieser Länder wie folgt:

Von England:

	Werth	
Waffen	1,206	Rthlr.,
Butter 262 Kil.	160	"
Bauholz 6 Kbkmtr.	67	"
Holzwaaren	821	"
Branntwein 622 Gall.	1,049	"
Branntwein in Flaschen 14 Gall.	20	"
Spirituosen 22 Gall.	27	"
Wein in Fässern 3047 Gall.	3,290	"
" " Flaschen 145 "	262	"
Bier in Fässern 9283 "	2,174	"
" " Flaschen 107 "	16	"
Essig 20 Gall.	18	"
Kakao (Chokolade) 50 Kil.	20	"
Kautschuck, roh, 9676 Kil.	7,740	"
Kautschuckwaaren 2301 Kil.	9,205	"
Steinkohlen 27,361,400 Kil.	102,149	"
Pferde 38 Stück	7,093	"
Tauwerk 555 Kil.	444	"
Baumwolle 8335 Kil.	8,892	"
Nickel 423 Kil.	223	"
Droguerien 1995 Kil.	532	"
Guano 433,940 Kil.	28,947	"
Epicerien 1003 Kil.	535	"
Stahl in Barren 3428 Kil.	914	"
Stahlwaaren 440 Kil.	352	"
Eisenwaaren 454 Kil.	363	"
Anker aus Eisen 4790 Kil.	1,625	"
Hanf 52,323 Kil.	10,080	"
Flachs 71,235 Kil.	19,755	"
Piassava 1421 Kil.	381	"
Käse 1001 Kil.	374	"
Citronen 23,376 Kil.	37,401	"
Weizen 21,194 Kil.	1,526	"
Gerste 2110 Kil.	113	"
Biscuits 55,796 Kil.	7,439	"
Olein 1032 Kil.	275	"
Kleider	11,364	"
Hopfen 632 Kil.	169	"
Oel 305 Kil.	175	"
Wolle 151,191 Kil.	161,271	"
Hefe 122,980 Kil.	62,525	Rthlr.,
Maschinen aus Gußeisen 3203 Kil.	4,271	"
" " Eisen 18,264 Kil.	29,223	"
Borsten 6801 Kil.	3,627	"
Kurzwaaren	6,351	"
Metalle 6507 Kil.	867	"
Kunstgegenstände	30,600	"
Silber in Barren 75,748 Kil.	614,131	"
Gold in Barren	443,599	"
gegerbte Felle 4043 Kil.	6,225	"
Lederwaaren 3793 Kil.	2,023	"
Austern 354,024 Kil.	24,973	"
Heringe 54,372 Kil.	8,701	"
Fisch	28,924	"
Hummern	6,130	"
Bücher 12,979 Kil.	10,383	"
Pech 157,376 Kil.	41,967	"
Seife 2382 Kil.	635	"
Rohsalz 5,060,575 Kil.	40,485	"
Tabak 3595 Kil.	1,917	"
Thee 132 Kil.	176	"
Indigo 16,351 Kil.	34,882	"
Cochenille 2553 Kil.	3,404	"
Spitzen	73,461	"
wollene Waaren 111,644 Kil.	59,543	"
leinene Waaren 3111 Kil.	2,489	"
seidene Waaren 37,334 Kil.	49,779	"
	2,019,758	Rthlr.,

gegen 1,216,905 Rthlr. in 1865.

Von Preußen:

Butter 11,987 Kil.	7,033	Rthlr.,
Bauholz 1192 Kbkmtr.	15,934	"
Schienenhölzer 42 Kbkmtr.	549	"
Wein 2085 Gall.	4,512	"
Droguerien 5881 Kil.	1,567	"
Kleider	528	"
Kurzwaaren	1,542	"
Bücher 1023 Kil.	819	"
Tabak 532 Kil.	437	"
Cigarren 120 Kil.	290	"
Manufakturwaaren	3,986	"
	37,197	Rthlr.,

gegen 36,959 Rthlr. in 1865.

Von Rußland:

Bauholz 747 Kbkmtr.	4,006	Rthlr.,
Schienenhölzer 26 Kbkmtr.	786	"
	4,792	Rthlr.,

gegen 113,161 Rthlr. in 1865.

Von Norwegen:

Bauholz 3298 Kbkmtr.	4,397	Rthlr.,
Droguerien	178,667	"
Gußeisen 10,220 Kil.	10,901	"
geschmiedetes Eisen 31,104 Kil.	16,589	"
Theer 112,765 Kil.	15,968	"
	226,522	Rthlr.,

gegen 143,603 Rthlr. in 1865.

Von Spanien:

Erze	20,000	Rthlr.

[1]) Siehe wegen des Vorjahres Hand. Arch. 1866 II. S. 315.

	Werth.
Von Italien:	
Schwefel	6,813 Rthlr.
Von Portugal:	
Wein 151 Gall.	325 Rthlr.,
Citronen 10,632 Kil.	1,920 „
Rohsalz 1,276,800 Kil.	13,619 „
	15,864 Rthlr.,
gegen 1505 Rthlr. in 1865.	
Von Peru:	
Guano 950,000 Kil.	63,333 Rthlr.,
gegen 27,667 Rthlr. in 1865.	
Von Frankreich:	
Butter 2487 Kil.	1,459 Rthlr.,
Spirituosen 629 Gall.	640 „
Wein 22,032 Gall.	4,756 „
Kakao (Chokolade) 430 Kil.	344 „
konservirte Lebensmittel, eingemachte, 366 Kil.	293 „
Epicerien 1845 Kil.	2,460 „
Fett 33,238 Kil.	4,882 „
Kleider	1,031 „
Oel 5076 Kil.	8,122 „
musikalische Instrumente	3,856 „
Kartoffeln 31,600 Hekt.	84,267 „
Kurzwaaren	5,640 „
Fisch 105,336 Kil.	28,089 „
Salz 1,762,500 Kil.	18,800 „
Tabak 355 Kil.	189 „
Wollenwaaren 231 Kil.	1,159 „
Baumwollenwaaren 3919 Kil.	4,756 „
	170,745 Rthlr.,
gegen 144,060 Rthlr. in 1865.	

Der Import aus Preußen und dem Zollverein beläuft sich im Jahre 1866 auf 37,197 Rthlr., gegen 36,959 Rthlr. in 1865.

Der Holzhandel war im Laufe des Jahres 1866 ein sehr belebter. Die Anfrage für Holz war sehr groß und wurden die Provisionen von 1865 sämmtlich aufgeräumt. Die Beziehungen von der Ostsee waren jedoch ziemlich beschränkt und bestanden in einer Parthie Balken und Dielen und Schienenhölzer. Die Beziehungen von Dielen sind dadurch sehr unbedeutend, weil die Eingangszölle für Hölzer solcher Dimensionen zu hoch sind, nämlich 9 Frs. pro Kubikmeter betragen.

Für Balken wurden bezahlt 35 Frs. pro Kubikmeter; für Dielen, 4/4 oder einzöllige, 12 Cent. pro laufenden Fuß von 272 Centimeter.

Der Preis für Schienenhölzer läßt sich nicht angeben, da die Importeurs in Belgien während des Winters mit den Ostseehäusern Kontrakte schließen und diese Hölzer der Belgischen Regierung liefern.

Die Preise, welche für Norwegisches und Schwedisches Holz im Laufe des Jahres 1866 bedungen wurden, sind folgende:

3/9	Zoll	rothe	Dielen	1ste	Qualität	30 à 32	Cent.	pro	Fuß,
3/9	„	„	„	2te	„	26 „ 28	„	„	
3/9	„	„	„	3te	„	21 „ 22	„	„	
3/7	„	„	„	3te	„	16 „ 18	„	„	
2½/7	„	„	„	1ste	„	16	„	„	
2½/7	„	„	„	2te	„	15	„	„	
2½/7	„	„	„	3te	„	14	„	„	
2½/6½	„	„	„	3te	„	13 „ 13½	„	„	

Russische Balken:

Rothe Balken von Riga, 1ste Qualität, 1 Frs. 90 Cent. à 2 Frs. 10 Cent. pro Antwerpener Fuß,

desgl. 2te Qualität 1 Frs. 30 Cent. à 1 Frs. 45 Cent. pro Antwerpener Fuß,

weiße Balken von Riga 1 Frs. 15 Cent. à 1 Frs. 25 Cent werpener Fuß zufolge Länge.

In Folge des Friedens sind gute Aussichten für ein belebtes Holzgeschäft um so mehr, da die Frachten sehr billig sind.

Getreide.

Von Getreide wurde im Bezirk Ostende außer einigen kleinen Quantitäten, von England kommend, nichts eingeführt. Die Getreide-Ernte von 1866 im Durchschnitt ist die eines gewöhnlichen Jahres.

Weizen. Der Ertrag war ergiebig und kann zu 32 Hektol. pro Hektare angenommen werden; das Gewicht war sehr befriedigend und kann durchschnittlich auf 76 Kil. pro Hektoliter berechnet werden. Durchschnittspreis 19 Frs. 99 Cent. pro Hektoliter.

Roggen. Die Ernte war gut und weit besser als die des vorigen Jahres. Der Ertrag ist zu 27½ Hekt. pro Hektare anzunehmen. Das Gewicht à 73 Kil. pro Hektoliter. Durchschnittspreis 13 Frs. 87 Cent pro Hektoliter.

Gerste. Ernte im Allgemeinen schwach in Hinsicht des Ertrags, der nicht über 35 Hektol. per Hektare anzunehmen ist. Das Gewicht geringer als im vorigen Jahre und kann zu 60 Kil. pro Hektoliter angenommen werden. Durchschnittspreis 13 Frs. 57 Cent. pro Hektoliter.

Bohnen. Die Ernte war sehr vorzüglich, 1 Hektare lieferte 34 Hektoliters und ergab ein Gewicht von 79 Kil. pro Hektoliter. Durchschnittspreis 18 Frs. 26 Cent. pro Hektoliter.

Erbsen. Guter Ertrag, nämlich 33 Hektol. pro Hektare, im Gewicht 88 Kil. pro Hektoliter.

Hafer. Die Ernte war befriedigend und in Hinsicht des Gewichts der vorjährigen überlegen. Der Ertrag geringer und kann auf 49 Hektol. pro Hektare berechnet werden. Durchschnittsgewicht pro Hektoliter 42 Kil. Durchschnittspreis 9 Frs. 64 Cent. pro Hektoliter.

Flachs hat eine sehr unbedeutende Ernte geliefert.

Winter-Colsa. Gute Ernte, Ertrag 35 Hektol. pro Hektare.

Heu. Ernte beschränkt in Folge der anhaltenden Trockenheit. Das Heu wurde verkauft zu 30 Frs. pro 400 Kilogr.

Kartoffeln. Ernte schlecht. Ertrag 115 Hektol. pro Hektare. Der Durchschnittspreis kann zu 10 Frs. pro 100 Kil. angenommen werden.

Die aus dem Konsularbezirk Ostende ausgeführten hauptsächlichsten Artikel sind folgende:

Vieh, Waffen, Geflügel, Butter, Droguerien, Baumrinde, Früchte, Lumpen, Weizen, Kleider, Hopfen, Oel, musikalische Instrumente, chirurgische Instrumente, Wolle, Kartoffeln, Gemüse, Borsten, Kurzwaaren, Möbel, Kunstgegenstände, polirte Steine, Steingut, Bücher, Hüte, Baumwollenwaaren, Wollenwaaren, baumwollene Spitzen, leinene Spitzen, seidene Spitzen, lebende Pflanzen, Fleisch aller Art, Zucker, Eisenwaaren, Spirituosen.

Vorstehende Artikel wurden nach folgenden Ländern ausgeführt und vertheilen sich wie folgt:

	Werth.
Nach England:	
Geflügel	22,220 Rthlr.,
Waffen	592 „
Ochsen 4234 Stück	316,139 „

	Werth.	
Schafe 6253 Stück	133,397	Rthlr.,
Schweine 105 Stück	2,800	„
Butter 3,256,490 Kil.	2,605,192	„
Lumpen 5478 Kil.	2,191	„
Droguerien 31,877 Kil.	8,501	„
Baumrinde 250,000 Kil.	6,667	„
Aepfel, Birnen rc.	43,235	„
Weizen 1552 Kil.	112	„
Kleider	4,087	„
Hopfen 80,506 Kil.	32,188	„
Oel 77,019 Kil.	12,323	„
chirurgische Instrumente	813	„
musikalische „	747	„
Wolle 2201 Kil.	2,348	„
Kartoffeln 6264 Kil.	240	„
Gemüse 10,302 Kil.	1,388	„
Borsten	9,754	„
Kurzwaaren	18,048	„
Möbel	3,469	„
Eier 4,108,683 Stück	109,565	„
Kunstgegenstände	7,956	„
polirte Steine	10,342	„
Steingut	42	„
Bücher	8,667	„
Strohhüte	613	„
Baumwollenwaaren 1281 Kil.	5,866	„
Wollenwaaren 20,828 Kil.	27,557	„
baumwollene Spitzen	41,040	„
leinene „	6,667	„
seidene „	186	„
lebende Pflanzen	10,485	„
Fleisch aller Art 2,896,545 Kil.	1,407,835	„
Zucker 205,931 Kil.	52,620	„
	4,915,842	Rthlr.

Nach Italien:

Eisenwaaren 12,467 Kil.	6,917	Rthlr.

Nach Norwegen:

Steingut 60,000 Kil.	73,248	Rthlr.,
Genever 2371 Gall.	2,267	„
	75,515	Rthlr.

Ferner wurden von England noch eingeführt und nach dem Zollverein transitirt:

	Werth.	
Waffen	3,307	Rthlr.,
Holzwaaren	1,050	„
Bier in Fässern 41 Gall.	12	„
Wein in Fässern 78 Gall.	168	„
Wein in Flaschen 44 Gall.	94	„
Kerzen 19 Kil.	5	„
Kaffee 260 Kil.	104	„
Kautschuckwaaren	5,243	„
Drucklettern	96	„
Pferde 2 Stück	267	„
Wachs	201	„
konservirte Lebensmittel	714	„
Kupferwaaren	4,825	„
Hadern und Lumpen	73	„
Droguerien 1818 Kil.	720	„
Epicerien	73	Rthlr.,
Britannia-Metall	3,137	„
Gußeisen 10,223 Kil.	682	„
Gußeisenwaaren	97	„
Eisenwaaren 4181 Kil.	3,040	„
Stahl in Barren 21,373 Kil.	7,970	„
Blechwaaren	73	„
Baumwolle 6925 Kil.	3,693	„
baumwollenes Garn 20,809 Kil.	110,982	„
wollenes Garn 107 Kil.	171	„
Käse	201	„
Früchte	695	„
Samen	102	„
Amidon 262 Kil.	107	„
Olein (Talgöl) 17,493 Kil.	4,665	„
Kleider	86,788	„
Oel 1143 Kil.	453	„
physikalische Instrumente	10,797	„
musikalische „	4,003	„
Wolle 1,070,468 Kil.	1,427,291	„
Maschinen aus Gußeisen 100 Kil.	71	„
„ „ Eisen 940 Kil.	475	„
„ „ Kupfer 780 Kil.	3,221	„
Borsten	3,179	„
Kurzwaaren	81,226	„
Möbel	287	„
Kunstgegenstände	32,907	„
Silberwaaren	21,153	„
Gold in Barren	12,676	„
Goldwaaren	114,445	„
Goldmünze	2,000	„
Papier	1,110	„
Parfümerien	4,365	„
rohe Felle	39	„
präparirte Felle	870	„
Lederwaaren	6,330	„
rohe Steine	48	„
Statuen	500	„
Austern	51	„
Fische	182	„
Steingut	447	„
Porzellan	4,722	„
Chemikalien	566	„
Bücher, Zeitungen	31,867	„
Strohgeflechte	8,470	„
Rohseide 17,518 K.	373,717	„
Cigarren	199	„
Tabak	110	„
Indigo 194,425 Kil.	414,773	„
Cochenille, Lacdye 48,671 Kil.	64,895	„
Thee 1199 Kil.	3,197	„
Baumwollenwaaren	19,806	„
baumwollene Spitzen	45,746	„
Cachemir-Shawls	73	„
Tuch 494 Kil.	1,221	„
wollene Waaren	8,374	„
leinene „	443	„
seidene Spitzen	62,338	„
„ Waaren	15,003	„

	Werth.
lebende Pflanzen	1,292 Rthlr.,
Glaswaaren	1,618 „
Fleisch aller Art	300 „
	3,026,211 Rthlr.,

gegen 5,638,848 Rthlr. in 1865.

Transit. Es wurde von England im Laufe des Jahres 1866 für 3,026,211 Rthlr., gegen 5,638,848 Rthlr. in 1865, über Ostende nach Preußen und dem Zollverein transitirt. Diese bedeutende Verminderung mag wohl hauptsächlich den stattgefundenen kriegerischen Ereignissen zuzuschreiben sein, es ist jedoch nicht zu verkennen, daß bei dem fortwährenden Mangel an Material auf den Belgischen Eisenbahnen die Transitgüter wieder mehr und mehr auf dem Wasserwege eingeführt werden, der übrigens auch bedeutend billiger ist.

Die über Ostende transitirten Waaren sind meistens werthvolle Artikel, welche eine höhere Fracht ertragen können und auch der Schnelligkeit wegen die Route per Eisenbahn einschlagen.

Bedeutende Sendungen, wie Wolle, werden nach den benachbarten Fabrikplätzen, wie Eupen, Aachen, Montjoie rc., dirigirt.

Der in Kraft befindliche Zolltarif ist der vom 1. Juni 1866 [1]).

Während 1866 sind in Ostende 361 Schiffe mit einem Tonnengehalt von 64,437 Tonnen eingelaufen gegen 419 Schiffe mit einem Tonnengehalt von 62,432 Tonnen, nämlich:

Englische Dampfschiffe	107	von 19,532	Ton.,
„ Segelschiffe	174	„ 29,347	„
Belgische „	40	„ 6,977	„
Norwegische „	19	„ 3,810	„
Hannoversche „	2	„ 223	„
Preußische „	8	„ 2,527	„
Dänische „	1	„ 87	„
Holländische „	1	„ 411	„
Schwedische „	4	„ 903	„
Französische „	5	„ 620	„
zus. Schiffe	361	von 64,437	Ton.

Außerdem fahren noch zwischen Ostende und Dover Belgische Dampfschiffe zum Transport von Depeschen und Passagieren. Die Anzahl der Reisenden, welche in 1866 diese Dampfböte sowohl als auch die zwischen London und Ostende fahrenden benutzten, beträgt:

von Dover nach Ostende	5996 Personen,
„ London „ „	1448 „
	7444 Personen,
von Ostende nach Dover	6183 Personen,
„ „ „ London	2240 „
	8423 Personen.

In Ostende sind 9 Preußische Schiffe eingelaufen, wovon 3 nach Bruges mit Holz und Leinsaat, und 6 für Ostende mit Holz und Schienenhölzern bestimmt waren.

Der Hafen von Ostende hatte in 1866 26 Schiffe von 6542 Ton., gegen 26 Schiffe von 6622 Ton. in 1865.

Ostende hatte in 1866 151 Fischerböte von 6040 Ton., gegen 160 Fischerböte von 6400 Ton. in 1865.

Der Fischfang war auch im Laufe des Jahres sehr ergiebig. Die Importationen betrugen:

von frischem Fisch	238,566 Rthlr.,
„ gesalzenem Stockfisch	173,120 „
	411,686 Rthlr.,

welcher beinahe ausschließlich in Belgien konsumirt wird, da Belgien für Export von gesalzenem Fisch mit Holland nicht konkurriren kann, sowohl in Hinsicht des Preises als der Qualität.

Das nach Preußen und dem Zollverein exportirte Quantum von frischem Fisch und Austern in 1866 beläuft sich auf ungefähr:

von frischem Fisch (feinem Fisch)	2,500 Rthlr.,
„ Austern und Hummern	30,000 „
	32,500 Rthlr.

Durch die Theuerung der Austern stellt sich der Export als ganz unbedeutend heraus.

Ostende, den 20. Juni 1867.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Bangkok (Siam) für 1866 [1]).

Der Handel dieses Platzes hat im Laufe des letzten Jahres eine bedeutend günstigere Wendung genommen. Im Hafen von Bangkok arrivirten im Jahre 1866 laut nachfolgender Tabelle 264 Schiffe aller Nationen, worunter 14 Preußische und 5 Hannöversche, 3718 Lasten messend, gegen 6 Preußische und 2 Hannöversche von 1970½ Lasten im Jahre 1865. An der Ausfuhr im Jahre 1866 betheiligten sich 18 Preußische und 6 Hannöversche Schiffe mit 4760 Lasten (7006 Englische Tons), während am ganzen Export 282 Schiffe aller Nationen von 101,907 Englischen Tons betheiligt waren. Die so bedeutende Zunahme der Preußischen Schiffe ist die Folge der Unterstellung aller Schleswig-Holsteinischen früher unter Dänischer Flagge fahrenden Schiffe unter die Königlich Preußische Flagge.

Angekommene und abgegangene Schiffe aller Nationen in Bangkok im Jahre 1866.

Flagge.	Angekommen.		Abgegangen.		Im Hafen ult. Dezember 1866.	
	Zahl.	Tons.	Zahl.	Tons.	Zahl.	Tons.
Englische	80	29,953	68	24,679	12	5,274
Siamesische	143	54,374	113	43,120	30	11,254
Preußische	19	5,822	18	5,397	1	425
Hamburger	25	9,259	24	9,059	1	200
Bremer	19	5,959	17	5,309	2	650
Hannoversche	6	1,609	6	1,609	.	.
Französische	6	1,767	6	1,767	.	.
Amerikanische	9	4,879	7	3,315	2	1,564
Schwedische	2	470	2	470	.	.
Holländische	17	6,659	15	5,657	2	1,002
Dänische	3	791	3	791	.	.
Norwegische	1	183	1	183	.	.
Belgische	1	294	1	294	.	.
Russische	1	257	1	257	.	.
	332	122,276	282	101,907	50	20,369

1 Siam. Dampfschiff geht ca. alle drei Wochen nach Singapore mit Waaren und Briefen.

2 Englische und 2 Französische Kriegsschiffe kamen und gingen während des Jahres.

[1]) S. Hand. Arch. 1866 I. S. 581.

[1]) Siehe wegen des Vorjahres Hand.-Arch. 1866. II. S. 250.

Vergleichende Liste der von Bangkok abgegangenen Schiffe in den Jahren von 1866 bis 1861.

Flagge.	1866.		1865.		1864.		1863.		1862.		1861.	
	Zahl.	Tons.	Zahl.	Tons.	Zahl.	Tons.	Zahl.	Tons.	Zahl.	Tons.	Zahl.	Tons.
Englische	68	24.679	26	7,169	148	54,771	78	28,603	69	26,817	79	36,422
Siamesische	113	43,120	55	21,734	101	62,348	120	44,923	122	50,000	76	30,327
Amerikanische	7	3,315	1	305	11	7,323	20	14,296	36	23,905	44	28,372
Preußische	18	5,397	1	540	5	1,2[illegible]3	1	344	2	427	2	1,468
Hanseatische	41	14,368	7	2,395	75	21,124	26	8,348	34	12,252	23	7,117
Mecklenburgische	.	.	.	.	1	293	.	.	.	.	.	.
Hannoversche	6	1,609	1	375	14	3,699	2	472	2	645	6	2,313
Französische	6	1,767	2	880	6	3,284	6	2,482	4	1,530	8	3,247
Norwegen und Schweden	3	653	.	.	12	3,896	6	2,352	5	1,672	1	250
Holländische	15	5,657	21	9,531	9	2,578	20	9,662	24	11,396	15	7,612
Dänische	3	791	.	.	31	8,010	14	3,744	6	1,447	12	4,539
Oldenburgische	.	.	1	530	4	1,293	2	434	1	884	.	.
Belgische	1	294	.	.	3	1,025	1	294	.	.	1	250
Russische	1	257	.	.	1	202	.	.	2	775	.	.
Oesterreichische	.	.	.	.	1	286	.	.	.	.	.	.
	282	101,907	115	43,459	422	171,335	296	115,954	307	132,138	267	121,917

Die Einfuhr erreichte im Jahre 1866 einen Werth von 4,882,283 Preuß. Rthlrn. Die bedeutendsten Artikel davon waren Paleis (Sarongs), Shirtings und diverse Manufakturen. Die nachfolgende Tabelle, nach den Angaben des Siamesischen Zollamtes aufgemacht, zeigt den Werth der verschiedenen Importartikel und sind die mit * bezeichneten, größtentheils Zollvereinsländische Waaren, welche hauptsächlich via Singapore hier eingeführt sind.

Der Gesammtbetrag der Einfuhr im Jahre 1865 belief sich auf 3,928,291½ Rthlr., für das Jahr 1866 ist solcher auf 4,882,283 Rthlr. gestiegen. Dieser Aufschwung ist hauptsächlich die Folge des so bedeutend günstigeren Standes des Exportgeschäfts, welcher auf den Konsum Europäischer Erzeugnisse eine belebende Rückwirkung ausübte.

Waaren-Einfuhr in Bangkok im Jahre 1866.

Waaren.		Von Singapore.		Von Hongkong.		Von den übrigen Häfen China's.		Von Europa.		Total-Quantität.	Total-Werth.	
		Quant.	Mex. Doll.	Quant.	Mex. Doll.	Quant.	Mex. Doll.	Quant.	Mex. Doll.		Mex. Doll.	Pr. Rthlr.
Shirtings, weiß	Stück	54,261	184,569	493	2,616	12	30	.	.	54,766	187,215	280,822
„ grau	„	132,060	376,677	5,939	25,427	.	.	.	.	137,999	402,104	603,156
„ geblümt	„	13,267	44,979	.	.	.	.	.	.	13,267	44,979	67,468
Baumwollenzeuge, gefärbt	„	5,114	19,316	.	.	.	.	.	.	5,114	19,316	28,974
* Türkischer Calico	„	5,928	14,711	.	.	.	.	.	.	5,928	14,711	22,067
Longcloth	„	9,745	38,095	.	.	.	.	.	.	9,745	38,095	57,143
* Kattun	„	11,355	22,424	.	.	.	.	.	.	11,355	22,424	33,636
Madapollam	„	13,708	19,910	.	.	.	.	.	.	13,708	19,910	29,865
Segeltuch	„	1,499	9,055	120	960	30	300	260	1,610	1,909	11,925	17,887
Battist	„	11,738	17,022	.	.	.	.	.	.	11,738	17,022	25,533
Mousselin und Jaconets	„	5,261	7,577	.	.	.	.	.	.	5,261	7,577	11,366
Paleis (gedr. baumw. Tücher)	Corges	39,463	297,224	.	.	.	.	.	.	39,403	297,224	445,836
* Diverse Zeugwaaren	Stück	72,316	99,017	5,453	10,740	2,600	1,512	.	.	80,369	111,269	166,904
* Wollenwaaren	„	2,430	33,327	10	38	.	.	.	.	2,440	33,365	50,047
* Garn, rothes	Ballen	355	50,079	.	.	.	.	.	.	355	50,079	75,119
„ weißes	„	410	63,504	33	4,495	.	.	.	.	443	67,999	101,998
* „ gefärbtes	„	359	36,995	.	.	.	.	.	.	359	36,995	55,493
* Kurzwaaren	Pack	461	17,281	230	6,619	73	2,309	6	119	770	26,328	39,492
Eisen	Piculs	3,784	9,728	407	975	.	.	1,780	4,800	5,971	15,503	23,254
Stahl	Fässer	851	2,681	.	.	.	.	.	.	851	2,681	4,022
* Gewehre	Corges	1,085	39,328	.	.	.	.	.	.	1,085	39,328	58,992
* Glaswaaren	Kisten	1,409	25,783	180	3,040	.	.	29	431	1,618	29,254	43,881
Kupfer- und Metallplatten	Piculs	302	12,242	254	7,055	.	.	1,373	36,000	1,929	55,297	82,945
Steingut	Körbe rc.	88	3,032	1,554	18,968	1,698	8,138	27	820	3,367	30,958	46,437
* Messing- und Kupferwaaren	Kisten	113	6,291	2,037	97,547	208	4,419	.	.	2,358	108,257	162,386
Juwelen und Edelsteine	Pack	70	57,117	1	3,214	.	.	.	.	71	60,331	90,496
Ship-Chandlerwaaren	„	3,090	27,136	86	1,560	.	.	495	17,270	2,671	45,966	68,949
Biscuits	Kisten	81	2,162	.	.	.	.	50	507	131	2,669	4,003
* Getränke	„	22,598	47,999	518	1,406	.	.	1,120	4,367	24,236	53,772	80,658
Chinesische Waaren		.	41,768	.	320,323	.	113,791	.	.	.	475,882	713,823
Modewaaren	Kisten	184	19,165	.	.	.	.	21	596	205	19,761	29,642
Seidene Shawls	Stück	1,365	3,805	23,300	97,863	.	.	.	.	24,665	101,668	152,502
Crape-Shawls	„	.	.	5,837	36,483	20	276	.	.	5,857	36,759	55,138
Seidenzeuge	„	1,417	9,951	32,077	197,748	2,203	12,206	.	.	35,699	219,905	329,858
* Golddraht	Kisten	13	2,535	76	5,293	48	1,790	.	.	137	9,618	14,427
Diverses	„	.	287,802	.	25,231	.	338	.	16,933	.	330,304	495,456
Werth in Mex. Dollars		.	1,950,287	.	867,601	.	145,109	.	83,453	.	3,046,450	.
Werth in Preuß. Thalern		.	2,925,430	.	1,301,402	.	217,663	.	125,180	.	.	4,569,675

Außerdem wurde von Hongkong eingeführt:

Baar Silber	122,204	Mex. Dollars.
Goldblatt	86,201	„ „
	312,608	Preuß. Rthlr.

Das Exportgeschäft hat, wie oben erwähnt, im verflossenen Jahre 1866 einen neuen Aufschwung genommen. Der ganze Werth belief sich laut nachfolgender Tabelle auf 7,465,974 Rthlr., wovon mehr als zwei Drittel nach China ausgeführt wurde.

Waaren-Ausfuhr von Bangkok im Jahre 1866.

Namen der Artikel.		Nach Singapore.	Nach Hongkong.	Nach den übrigen Häfen China's.	Nach Java.	Nach Indien.	Nach Europa.	Total.
Reis	Piculs	160,204	1,223,340	76,570	1,720	5,928	.	1,467,812
Paddy	„	2,404	39,052	3,300	.	.	.	44,756
Zucker	„	12,735	34,238	9,406	.	7,023	1,213	64,615
Sapanholz	„	11,709	63,347	9,557	800	305	2,900	88,618
Erbsen	„	2,405	4,087	100	.	.	.	6,592
Seide	„	657	.	.	.	1	.	658
Pfeffer	„	2,333	21,059	3,018	.	.	.	26,410
Zinn	„	158	1,469	.	.	4	200	1,831
Sesamsaat	„	2,284	21,955	1,133	26	.	.	25,398
Hanf	„	235	1,841	.	46	.	.	2,122
Häute	„	1,715	2,645	94	.	.	.	4,454
Hörner	„	1,223	196	73	.	.	101	1.593
Salz	„	4,017	.	.	26,591	.	.	30,608
Gesalzene Fische	„	10,146	1,992	2,374	95,115	.	.	109,627
Muscheln	„	102	7,582	2,478	.	.	.	10,162
Teak-Holz	Balken	434	234	.	.	26	.	694
Teak-Planken	Planken	2,089	4,539	320	166	3,595	377	11,086
Rosenholz	Piculs	.	19,248	3,712	.	.	.	22,960
Benzoe-Gummi	„	249	.	.	.	1	104	354
Elfenbein	„	89	31	.	.	.	.	120
Baumwolle	„	.	3,269	18,083	.	.	.	21,352
Luckrabau-Samen	„	.	619	.	.	.	.	619
Cardamom	„	.	164	6	.	.	.	170
Gamboge	„	46	103	.	.	.	6	155
Stocklack	„	1,413	14	.	.	.	170	1,597
Mangrove-Rinde	„	.	2,588	1,000	.	.	.	3,588
Ebenholz	„	.	3,465	.	.	.	.	3,465
Indigo	„	600	.	.	.	.	.	600
Werth in Mex. Dollars		732,513	3,414,579	514,210	197,387	102,007	16,620	4,977,316
zum Kourse von 100 = 150								
Werth in Preuß. Thalern		1,098,770	5,121,869	771,315	296,080	153,010	24,930	7,465,974

Vergleichende Tabelle der wichtigsten Exporte Siams von 1857 bis 1866.

Namen der Artikel.		1857.	1858.	1859.	1860.	1861.	1862.	1863.	1864.	1865.	1866.
Reis	Piculs	1,047,650	1,175,385	839,751	1,602,215	2,158,040	1,555,664	1,753,708	2,300,214	40,681	1,467,812
Sapanholz	„	100,412	199,328	203,597	67,846	71,318	74,976	58,100	97,490	89,445	88,618
Zucker	„	149,739	153,596	203,596	143,504	118,103	102,576	73,349	89,461	77,905	64,615
Pfeffer	„	9,840	20,382	13,504	14,350	24,203	24,892	19,001	23,247	25,121	26,410
Häute	„	5,176	8,432	26,536	6,124	5.878	3,426	4,608	4,197	5,525	4,454
Hörner	„	916	2,332	4,933	2,139	1,837	1,926	1,005	3,956	1,808	1,593
Cardamom	„	561	559	1,007	298	921	1,715	2,661	1,265	.	170
Sesamsaat	„	6,518	19,007	6,249	5,623	6,769	11,443	18,648	26,927	31,639	25,398
Zinn	„	674	774	739	74	.	220	764	1,007	2,865	1,831
Stocklack	„	1,094	3,300	2,984	2,177	4,283	11,328	15,759	13,085	4.644	1,597
Seide	„	678	704	1,079	400	.	478	440	927	871	658
Paddy	„	.	19,513	5,230	4,773	16,246	7,578	22,594	38,661	7,376	44,756

Reis, dessen Verschiffung im Jahre 1865 eine große Abnahme zeigte, wurde im letzten Jahre bei einem normalen Ertrag der Ernte ein Hauptexportartikel. In früheren Jahren waren Exporteure lediglich auf Handmühlen angewiesen, um den Reis zu schälen, in diesem Jahre wurden durch die hier bestehenden 3 Dampfmühlen ca. eine Million Pikuls zum Export geliefert, und werden ohne Zweifel die Handmühlen dieser Konkurrenz bald zu weichen haben. Die jetzt einkommende neue Ernte wird als die reichste, welche in den letzten 10 Jahren geheimset wurden, bezeichnet und die Aussichten für das Jahr 1867 sind daher sehr glänzende für das Geschäft im Allgemeinen. Das Geschäft in Zucker bewegte sich im verflossenen Jahre

in ziemlich normaler Weise. Es wurden von hier im Ganzen 64,615 Pikuls exportirt, wovon 43,640 Pikuls nach China, 7023 Pikuls nach Bombay und der Rest wurde größtentheils via Singapore nach Europa versandt. Die jetzt einkommende Ernte verspricht eine sehr ergiebige zu werden. Der nächste Artikel von Interesse ist „Teakholz“. Das hiesige Holz steht an Güte dem von Maulmain voran. Das Teakholz besitzt eine eiserne Festigkeit, ist der Trockenfäule nicht ausgesetzt. In Betreff der Ausfuhr der übrigen Exportartikel zeigt die obige Liste nur unbedeutende Abweichungen gegen frühere Jahre.

Die Zollabgaben für einkommende und ausgehende Waaren (für erstere 3 pCt. vom Werth), sowie die Abgaben der den hiesigen Hafen besuchenden Schiffe sind unverändert.

Bangkok, 31. Dezember 1866.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Kapstadt für 1866 [1]).

Beim Beginne des vergangenen Jahres waren die durch die vorangegangene kritische Periode geschlagenen Wunden noch zu neu, als daß sie sofort hätten vernarben können, und im Geschäftsleben blieb es daher sehr ruhig. Allmälig stellte sich aber das Vertrauen wieder ein, und die Thätigkeit, obgleich anfänglich nur beschränkt, gewann immer mehr an Ausdehnung. Die reichlichen Regenschauer, welche während der ersten Monate fast alle Distrikte beglückt hatten, ließen ein gesegnetes Jahr erwarten, und frischer Muth belebte die Bevölkerung. Leider gingen die gehegten Hoffnungen nicht in Erfüllung, denn es folgte eine anhaltende Dürre, und die Ernten fielen so klein aus, daß ganz bedeutende Zufuhren von Brodstoffen nothwendig wurden, um den Bedarf zu decken. Trockenheit aber, wenn sie so lange andauert, erschwert auch den Landtransport sehr, und in Gegenden, wo die Wasserstellen ohnehin schon weit auseinander liegen, geht dann viel Zugvieh verloren. Wie fast in allen Weltgegenden im vorigen Jahre zeitweilig heftige Orkane wütheten, so kamen auch an diesen Küsten Stürme vor, die aber glücklicherweise nur wenige Opfer forderten. Bemerkenswerth ist die Thatsache, daß in der Tafelbai kein Unfall von einiger Bedeutung vorgefallen ist, und wird das Verdienst theilweise dem zur Zeit noch im Bau begriffenen Breakwater zugeschrieben, welches aus den letzten Winterstürmen unbeschädigt hervorgegangen ist, und schon einige Ankerstellen deckt. Das Parlament hat neuerdings 50,000 Pfd. Sterl. für die Docks bewilligt, und wenn die wiederholten Vorstellungen in England Gehör, resp. pekuniäre Unterstützung finden, so wird man die Bassins so tief anlegen, daß auch die größten Kriegsschiffe Schutz darin finden können, was für die Kolonie von größter Wichtigkeit wäre. Während des Krieges der Oranje-Freistaaten mit den Basutos hatte die Kolonie zwar eine streng neutrale Stellung beobachtet, doch war der ganze Verkehr dahin in Stockung gerathen, und dieser Ausfall im Geschäfte wurde sehr fühlbar. Noch in der ersten Hälfte des verflossenen Jahres wurden jedoch die Feindseligkeiten eingestellt, und es kam ein Friede zu Stande, der das gewohnte Absatzgebiet dem Handel wieder zugänglich machte. Das Landesparlament behielt vor Augen, daß der Kolonie eine größere Sparsamkeit Noth thue, und die Staatsausgaben wurden verringert, wo es nur immer zulässig erschien. Dagegen wurde Bedacht darauf genommen, dem Handel alle möglichen Vortheile und Erleichterungen zuzuwenden, und zu diesem Behufe wurde vor Allem ein neu revidirter Zolltarif [2]) ins Leben gerufen, den man für zweckmäßiger hält. Zur Pariser Weltausstellung ist eine Kollektion der verschiedenartigsten Produkte und Gegenstände abgesandt worden, um auch die Kapkolonie dort vertreten zu sehen. Der Gesundheitszustand in der Kapkolonie während des Jahres 1866 war ein sehr befriedigender und epidemisch auftretende Krankheiten wurden nicht bemerkt. Auch der Viehstand hatte gutes Gedeihen, und nur von wenigen Distrikten wurde über Pferdekrankheit geklagt, die von den Oranje-Freistaaten herübergekommen zu sein scheint.

Nach den amtlichen Zolllisten bezifferte sich die Einfuhr der Kolonie auf:

Waaren.		Ueberhaupt 1865	Ueberhaupt 1866	Zum Konsum 1865	Zum Konsum 1866
Ackerbaugeräthe	Werth Pfd. Sterl.	10,190	5,669	11,256	6,769
Ale und Bier	Gallons	549,961	393,804	447,833	422,264
Kleidungsstücke	Werth Pfd. Sterl.	153,672	105,478	151,901	104,936
Kaffee	Cwts.	27,366	81,228	35,150	56,494
Getreide und Mehl:					
Gerste	Qrs.	607	37	607	37
Bohnen und Erbsen	„	10	3	10	3
Kleie	Lbs.	110,800	136,160	110,800	136,160
Mehl	Barrels	65,706	94,783	56,305	89,479
Mais	Qrs.	1,062	3,538	1,062	3,538
Hafer	„	3,939	1,430	3,939	996
Weizen	„	1,182	26,254	1,251	24,259
Baumwollenwaaren	Werth Pfd. Sterl.	333,694	551,244	330,133	527,967
Schießpulver	Lbs.	258,540	185,290	194,661	187,725
Flinten	Stück	2,353	3,290	2,728	2,930
Flintenläufe	„	16	8	10	8
Band- und Putzwaaren	Werth Pfd. Sterl.	265,414	560,933	263,074	535,554
Eisen- und Stahlwaaren	„	111,115	66,411	109,236	67,460
Eisen in Stangen, Bolzen und Blechen	„	12,523	7,010	12,002	7,495
Lederwaaren	„	81,918	47,153	81,283	47,504
Leinenwaaren	„	22,488	540,192	21,827	514,247
Reis	Cwts.	43,029	100,598	54,157	66,658

---

[1]) Siehe wegen des Vorjahres Hand. Arch. 1866 II. S. 205.

[2]) Siehe Hand. Arch. 1867. II. S. 299.

Waaren.		Ueberhaupt 1865	Ueberhaupt 1866	Zum Konsum 1865	Zum Konsum 1866
Sattlerwaaren	Werth Pfd. Sterl.	20,353	9,188	19,899	9,599
Seidenwaaren	„	4,918	1,753	4,837	2.017
Spirituosen	Gallons	98,881	53,958	93,091	93,312
Zucker, roh	Cwts.	101,500	102,530	104,605	109,986
raffinirt und Kandis	„	6,241	3,261	5,494	4,108
Melasse	„	3,263	3,513	3,491	3,498
Thee	Lbs.	396,246	148,582	307,869	388,504
Tabak, roh	„	73,562	45,736	69,913	41,298
fabrizirt	„	39,549	74,008	97,624	153,614
Cigarren	Stück	1,679,900 u. 375 Lbs.	1,860,850	1,768,900 u. 375 Lbs.	1,742,350
Wein	Gallons	51,889	30,059	45,350	36,157
Holz, unbearbeitet	Kubikfuß	290,920	92,788	279,998	111,343
Wollenwaaren	Werth Pfd. Sterl.	101,488	65,086	101.065	64,902
Totalwerth obiger Artikel	Pfd. Sterl.	1,610,875	1,532,409	1,593,546	1,505,963
Außerdem	„	579,944	428,538	557,502	386,137
Gesammtwerth	„	2,190,819	1,960,947	2,151,048	1,892,100

Die Ausfuhr betrug:

Waaren:		Menge 1865	Menge 1866	deklarirter Werth 1865	deklarirter Werth 1866
Aloe	Cwts.	7,555	6,867	9,481 Pfd. Sterl.	9,459 Pfd. Strl.
Weinstein	„	613	758	2,219	2,673
Kupfererze	Tons	4,500	4,233	118,297	88,732
Getreide und Mehl:					
Gerste	Qrs.	1,164	782	2,529	1,518
Bohnen und Erbsen	„	278	34	741	112
Kleie	Lbs.	149,257	27,537	658	109
Mehl	„	1,747,732	805,364	17,472	10,719
Mais	Qrs.	438	54	718	180
Hafer	„	3,703	3,085	7,626	4,962
Weizen	„	448	4	1,257	8
Straußfedern	Lbs.	5,724	11,922	30,112	66,416
Fische, gesalzene	„	2,903,789	4,199,302	12,977	21.847
Früchte, getrocknete	„	789,058	324,637	11,091	3,960
Häute, Ochsen- und Kuh-	Stück	14,313	19,563	9,845	12,744
Hörner	„	26,593	78,661	434	1,497
Pferde	„	98	93	3,275	3,746
Elfenbein	Lbs.	3,535	25,508	895	6,035
Felle, Ziegen-	Stück	551,230	679,164	60,739	79,812
Schaf-	„	972,398	1,020,105	79.262	87,082
Sprit, Brandy	Gallons	30,322	9,305	5,843	1,650
Weine, Constantia	„	2,182	3,201	1,217	1,693
gewöhnliche	„	192,869	93,164	24,499	13,628
Wolle, Schaf-	Lbs.	33,264,466	35,532,463	1,708,282	2,010,669
Werthsumme obiger Artikel	Pfd. Sterl.			2,109,469	2,429,251
Außerdem	„			64,693	43,484
Gesammtwerth des Exportes	„			2,174,162	2,472,735

Die Importe im Jahre 1866 repräsentirten demnach einen Werth von 1,951,362 Pfd. Sterl. gegen 2,138,443 Pfd. Sterl. in 1865, was also eine Abnahme von 187,081 Pfd. Sterl. ergiebt. Die in den Konsum übergegangenen Importationen betrugen 1,883,851 Pfd. Sterl. gegen 2,097,577 Pfd. Sterl. in 1865, wodurch eine Verminderung von 213,726 Pfd. Sterl. erwiesen wird.

Diese Zahlen liefern den erfreulichen Beweis, daß trotz der gesteigerten Bedürfnisse die Einfuhren auf ein bescheideneres Maß zurückgeführt werden konnten, indem die Kolonie ihrer eigenen Produktion eifriger oblag. Noch viel augenscheinlicher würde diese Reduktion zu Tage getreten sein, wenn nicht die stattgehabten Mißernten so bedeutende Anfuhren von Brodstoffen erfordert hätten. So wurden z. B. von Weizen 25,000 Quarters mehr importirt, als in 1865, von Mehl gingen 35,000 Barrel mehr in den Konsum über und von Mais 2500 Quarters mehr. Dagegen wurden Ackerbaugeräthe für 4500 Pfd. Sterl. weniger eingeführt und fertige Kleidungsstücke für 47,000 Pfd. Sterl. weniger, welche bedeutende Ziffern für den Aufschwung der hiesigen Industrie sprechen. Englisch Ale und Bier zeigen eine Abnahme um 25,000 Pfd. Sterl., weil die Kapbiere mehr in Aufnahme gekommen sind, aber der Verbrauch von Kaffee hat sich um 21,344 Cwts. gesteigert. Die Einfuhr von Lederwaaren hat um 34,000

Pfd. Sterl. abgenommen, und von Sattlerwaaren um 10,000 Pfd. Sterl. Hier verfertigtes Leder ist seiner Güte wegen sehr begehrt und holt gute Preise, nachdem sich Deutscher Gewerbefleiß und Industrie mit Sachkenntniß dieser Art von Industrie hier angenommen haben. Eine Abnahme zeigen ferner Metall- und Messerschmiedewaaren um 42,000 Pfd. Sterl. und Wein um 17,000 Gallons. Da der Total-Import 1,951,362 Pfd. Sterl. beträgt, und der Total-Export 2,502,524 Pfd. Sterl., so ergiebt sich ein Ueberschuß von 551,162 Pfd. Sterl. zu Gunsten der Kolonie, während in früheren Jahren ein umgekehrtes Verhältniß stattgefunden hatte, und geht daraus hervor, daß die Beziehungen nach einer naturgemäßen Skala eingerichtet worden sind.

Daß der Totalexport gegen 1865 um 331,993 Pfd. Sterl. zugenommen hat, ist für die Kolonie von ungemeiner Wichtigkeit. Wolle, der Hauptstapelartikel, steht mit einem Mehrwerthe von 330,000 Pfd. Sterl. obenan, und dieser folgen andere wesentliche Produkte dieser Kolonie, als:

Straußfedern mit	31,000	Pfd. Sterl. mehr,
Felle mit	27,000	„ „
Fische mit	9,000	„ „
Elfenbein mit	5,000	„ „
Häute mit	3,000	„ „

Abgenommen hat die Ausfuhr von

Kupfererz um 29,500 Pfd. Sterl., weil es während der trockenen Zeit an Transportmitteln fehlte, um das fertige Erz an die Verschiffungsplätze zu befördern;

Mehl um 7000 Pfd. Sterl. in Folge der schon erwähnten Mißernten;

Kapweine gewöhnlich um 17,000 Gallons, da der hohe Eingangszoll in England den Export dahin fast ganz aufgegeben hat.

Was die einzelnen Haupt-Exportartikel anlangt, so ist Schafwolle das vornehmste Produkt dieser Kolonie, und da sie durchschnittlich sehr fein fällt, so wird sie an fremden Handelsplätzen den Erzeugnissen anderer Länder, z. B. der La Platastaaten, vorgezogen. Die Farmer werden durch das eigene Interesse darauf hingeleitet, der Schafzucht alle Sorgfalt zu widmen und die letzten Schuren haben unverkennbare Fortschritte in der Behandlung der Wolle gezeigt. Letztere kommt theils in natürlichem Zustande — als Schweißwolle — zum Versandt, theils gewaschen. Im verflossenen Jahre hat sich auch Antwerpen in ausgedehnterem Maße von hier versorgt, und werden sich ohne Zweifel auch die Deutschen Fabrikanten allmälig als direkte Käufer einfinden.

Der Export von Wein hat bedeutend abgenommen, seit der hohe Eingangszoll in England die Ausfuhr dahin verbietet. Man hoffte, daß das Englische Parlament eine Zollerniedrigung beschließen würde, was aber bis jetzt noch nicht geschehen ist. Die Ausfuhr nach anderen Europäischen Ländern war nur unbedeutend, und beschränkte sich auf Versuchs-Konsignationen.

Die herrschenden Moden begünstigten die Ausfuhr von Straußfedern sehr, und bedeutende Verschiffungen, fast ausschließlich nach England, fanden statt, die gute Resultate lieferten. Am meisten geschätzt werden die weißen Federn mit kurzem Kiele und langer, gefällig hängender Fahne. Die Jäger bringen ihre Beute nach den größeren Orten, wo sie dann tale quale in die Hände der Händler kommt, welche den Verkauf an den Stapelplätzen besorgen.

In der Kolonie werden verschiedene Kupferwerke betrieben, welche einen guten Ertrag an Kupfererz liefern, und hofft man deren noch mehr einrichten zu können. Die Erze werden nach England (Swansea) verschifft, wo die Ausschmelzung geschieht. Da die Minen meistens im Binnenlande liegen und die Ausbeute einem längeren Landtransporte unterworfen ist, so gerathen die Sendungen während der trockenen Jahreszeit nicht selten ins Stocken. Man hat sich deshalb mit der Frage beschäftigt, ob vielleicht die Einführung von Kameelen zweckmäßig sein würde.

Der Handel mit Elfenbein wird vorzugsweise im östlichen Theile der Kolonie betrieben, welcher den Jagdrevieren näher liegt. Zuweilen kommen größere Quantitäten auf einmal an, welche fast ausschließlich nach England gehen.

Häute und Felle treten jetzt auch schon bedeutender hervor, dagegen sind die Exporte von Aloe, Weinstein ꝛc. weniger von Bedeutung.

Die Kapkolonie bleibt als Station für die von und nach Ostindien fahrenden Schiffe aller Nationen von Wichtigkeit, da sie zum Anlaufen bequem liegt, und die Lebensmittel billiger liefert, als sie anderswo beschafft werden könnten. Aus diesem Grunde ist hier auch fortwährender Verkehr von Kriegsfahrzeugen aller Flaggen.

Der Besuch von Preußischen Schiffen war im Jahre 1866 nur sehr schwach. Ebenso beschränkte sich der direkte Verkehr mit dem Preußischen Staate auf wenige Dielen-Aussendungen von Memel und Danzig, wenngleich auch via England Waarensendungen stattgefunden haben werden.

Kapstadt, im Mai 1867.

Handelsbericht aus Peru für 1865 und 1866.

(Bericht des Preuß. Konsulats zu Lima.)

Ueber den Handel Perus ist wenig Erfreuliches zu melden; die innere Lebenskraft des Landes, anstatt sich zu heben, schwindet mit jedem Jahre mehr, allenthalben tauchen Hindernisse auf, welche den Aufschwung hemmen. Man hoffte, daß die Diktatur des Kolonel Prado eine radikale Reform einführen würde, leider hat aber diese Regierung nicht die Gelegenheit zu benutzen gewußt, sondern eher zu einem Rückschritt geführt, so daß gegenwärtig die inneren Zustände ganz dieselben sind wie vor zwei Jahren. Der Import hat gegen frühere Jahre um ein Drittel abgenommen, ist aber immerhin noch hinreichend, wenn man die enormen alten Läger früherer Jahre in Betracht zieht. Sehr wünschenswerth wäre es für Peru, mit Spanien Frieden zu schließen; so lange dieser Krieg dauert, ist an Belebung des Handels nicht zu denken, da die Kapitalisten unter obwaltenden Umständen ihre Fonds zurückhalten.

Eine genaue Aufstellung des **Imports** ist nicht möglich, der ungefähre Gesammtbetrag der Einfuhr ist:

für das Jahr 1865	20,000,000 Doll.,
„ „ „ 1866	14,000,000 „
zusammen für die 2 Jahre	34,000,000 Doll.

Die Total-Ausfuhr von Huano, Metallen und geprägtem Golde, sowie sonstigen Landesprodukten betrug:

für das Jahr 1865	38,874,609 Doll.	— Rs.,
„ „ „ 1866	35,766,707 „	6 „
zusammen für die 2 Jahre	74,641,316 Doll.	6 Rs.

Es wurden exportirt im Jahre 1865:

von Callao:

			Doll.	Cts.	Doll.
327,100	Tons	Register Huano zuzüglich 30 pCt. Mehrgewicht,			
425,230	Tons	Gewicht Huano à 40 Doll...	17,009,200	—	
48,460	Qtl.	Baumwolle à 30 Doll......	1,453,800	—	
7,870	„	gew. Schafwolle à 30 Doll...	236,100	—	
8,960	„	ungew. Schafwolle à 24 Doll.	215,040	—	
27,206	„	raffinirte Zucker à 14 Doll..	380,884	—	
13,460	„	Moskovadezucker à 7 Doll. .	94,220	—	
8,700	„	Reis à 10 Doll............	87,000	—	
6,500	„	Chancacozucker à 4 Doll....	26,000	—	
24,750	„	Seesalz à 40 Cts...........	9,900	—	
734	„	Sherryweine à 16 Doll......	11,744	—	
156	„	Branntwein à 10 Doll......	1,560	—	
688	„	Rum à 10 Doll	6,880	—	

	Doll.	Cts.	Doll.
70 Ctl. Matico à 10 Doll.	700	—	
160 „ Silbererze à 50 Doll.	8,000	—	
18,560 Stück getrockn. Ochsenhäute à 3 D.	55,680	—	
290 Dtzd. Strohhüte à 2 D. 25 Cts.	652	4	
3,850 Pfd. Cochenille à 10 Rs.	4,812	4	
			19,602,173
in feinen Metallen und geprägtem Gelde:			
462 Barr. Silber 98,570 Mark à 12 D. 6 Rs.	1,256,767	4	
in Pina und Chafalonia 7377 Mk. à 12 D.	88,524	—	
5087 Unzen Gold à 22 D. 4 Rs.	114,457	4	
geprägtes Gold	104,546	—	
geprägte Silber-Soles	290,498	—	
geprägtes Boliv. Geld	2,180,970	—	
			4,035,763
von Iquique:			
2,441,735 Ctl. Salpeter à 18 Rs.	5,493,904	—	
1,197 Tons Huano à 25 D.	29,925	—	
30,228 Ctl. Borax à 3 D. 4 Rs.	105,798	—	
40 „ Silbererze à 50 D.	2,000	—	
in Silberbarren	136,030	—	
			5,767,657
von Arica:			
1,620 Ctl. Baumwolle à 30 Doll.	48,600	—	
4,980 „ Alpaccawolle à 60 D.	298,800	—	
1,870 „ gew. Schafwolle à 30 D.	56,100	—	
158 „ Kupfer in Barren à 18 D.	2,844	—	
9,870 „ Cascarilla à 70 D.	690,900	—	
280 „ Rum à 10 D.	2,800	—	
4,270 „ Cestano-Erze à 22 D.	93,940	—	
49,862 „ Barrilla Kupfer-Erze à 15 D.	747,930	—	
6,939 „ „ Kobalt-Erze à 10 D.	69,390	—	
430 „ Kaffee à 20 D.	8,600	—	
580 „ Ratania à 10 D.	5,800	—	
320 „ Matico à 10 D.	3,200	—	
860 Stück getrockn. Ochsenhäute à 3 D.	2,580	—	
1,903 Dtzd. Chinchillafelle à 3 D.	5,709	—	
in Silberbarren und geprägtem Gelde	850,150	—	
			2,887,343
von Islay:			
16,440 Ctl. Alpaccawolle à 60 Doll.	986,400	—	
46,390 „ gewasch. Schafwolle à 30 D.	1,391,700	—	
170 „ Vicunawolle à 100 D.	17,000	—	
210 „ Kupfer in Barren à 20 D.	4,200	—	
11,760 „ Cascarilla à 70 D.	823,200	—	
40 „ Kaffee à 20 D.	800	—	
140 „ Ratania à 10 D.	1,400	—	
30 „ Matico à 10 D.	300	—	
in Silberbarren und geprägtem Gelde	207,956	—	
			3,432,956
von Huanchaco:			
1300 Ctl. Baumwolle à 30 Doll.	39,000	—	
2760 „ ungew. Schafwolle à 24 D.	66,240	—	
110 „ raffinirte Zucker à 14 D.	1,540	—	
1020 „ Moskovadezucker à 7 D.	7,140	—	
7190 „ Reis à 10 D.	71,900	—	
3860 „ Chancacazucker à 4 D.	15,440	—	
1670 „ Silbererze à 50 D.	83,500	—	
52 „ Kaffee à 20 D.	1,040	—	
830 Ctl. Tabak à 20 D.	16,600	—	
6100 Pfd. Cochenille à 10 Rs.	7,625	—	
220 Stück getrockn. Ochsenhäute à 3 D.	660	—	
in Silberbarren und geprägtem Gelde	619,546	—	
			930,231
von San José:			
7,580 Ctl. Baumwolle à 30 Doll.	227,400	—	
5,970 „ raffinirte Zucker à 14 D.	83,580	—	
16,800 „ Reis à 10 D.	168,000	—	
16,750 „ Chancacazucker à 4 D.	67,000	—	
330 „ Cascarilla de Piura à 20 D.	6,600	—	
14,260 „ Tabak à 20 D.	285,200	—	
1,270 „ getrockn. Ochsenhäute à 3 D.	3,810	—	
4,500 Pfd. Cochenille à 10 Rs.	5,625	—	
8,530 Stück Ziegenfelle à 25 Cts.	2,132	4	
15,370 Dtzd. Strohhüte Junco à 2 Doll. 25 Cts.	34,582	4	
			883,930
von Payte:			
40,850 Ctl. Baumwolle à 30 Doll.	1,225,500	—	
150 „ Chancacazucker à 4 D.	600	—	
870 „ Orchilla à 5 D.	4,350	—	
18,000 „ Seesalz à 40 Cts.	7,200	—	
780 „ Cascarilla Piura à 20 D.	15,600	—	
150 Pfd. Cochenille à 10 Rs.	185	—	
3,180 Stück getrockn. Ochsenhäute à 3 D.	9,540	—	
70,324 „ Ziegenfelle à 25 Cts.	17,581	—	
2,160 Dtzd. Strohhüte (Catacaos) à 25 D.	54.000	—	
			1,334,556
Total-Ausfuhr			38,874,609

Unter den Export-Artikeln nimmt natürlich der Huano den ersten Rang ein; sodann folgen Salpeter und Baumwolle. Von Salpeter wurden gegen das vorhergehende Jahr in diesem Jahre 537,636 Ctl. mehr ausgeführt, gleichfalls ergiebt sich in diesem Jahre bei der Ausfuhr von Baumwolle ein Mehrbetrag von 48,355 Ctl., denn im Jahre 1864 wurden im Ganzen 41,455 Ctl., während im Jahre 1865 zusammen 89,810 Ctl. exportirt worden sind.

Huano.

Die Ausfuhr von Huano betrug in diesem Jahre 327,100 Reg.-Tons und wurden dieselben durch folgende Schiffe verladen:

		Schiffe		Tons
unter Englischer	Flagge	167	mit	146,634
„ Amerikanischer	„	104	„	97,043
„ Französischer	„	56	„	55,025
„ Hamburger	„	12	„	9,275
„ Norwegischer	„	9	„	5,713
„ Bremer	„	7	„	4,968
„ Italienischer	„	6	„	2,748
„ Preußischer	„	3	„	1,506
„ Russischer	„	2	„	1,415
„ Belgischer	„	2	„	1,172
„ Dänischer	„	1	„	631
„ Hannoverscher	„	1	„	308
„ Mecklenburgischer	„	1	„	240
„ Chilenischer	„	1	„	422
	zusammen	372	mit	327,100

Davon gingen:

	Schiffe		Reg.-Tons
nach Großbritannien	125	mit	125,897
„ Barbados	2	„	1,978
„ Belgien	28	„	30,964
„ Spanien	35	„	30,629
„ Deutschland	83	„	80,455
„ Frankreich	57	„	34,409
„ den Französ. Kolonien	5	„	2,219
„ den Mauritius-Inseln	17	„	8,425
„ Konstantinopel	1	„	403
„ Cuba	7	„	3,475
„ China	2	„	666
„ Italien	4	„	3,210
„ Holland	6	„	4,370
zusammen	372	mit	327,100

Nach den Vereinigten Staaten wurde in diesem Jahre kein Huano exportirt, sowohl weil der Kontrakt ablief, als auch weil die Verkäufe dort sehr limitirt blieben. Die Verkäufe von Huano im Jahre 1865 betrugen in den verschiedenen Ländern:

Großbritannien und Kolonien	159,571	Tons Gew.
Frankreich und Kolonien	56,564	„
Deutschland	56,249	„
Belgien	53,663	„
Spanien	20,593	„
Mauritius-Inseln	17,671	„
Italien	5,592	„
Holland	4,463	„
Vereinigte Staaten	2,328	„
China	5,813	„
Cuba	5,045	„
zusammen	387,552	Tons Gew.

Angenommen die Tonne von 2240 Pfd. zum Preise von 40 Doll. pro Tonne, welches der Nettopreis ist, der erzielt worden, so hat die Peruanische Regierung eine Einnahme aus den Huano-Einkünften von 15,502,080 Doll. erhalten.

Salpeter.

Die Ausfuhr von Salpeter betrug im Jahre 1865 2,441,735 Qtls., also 537,287 Qtls. mehr als im Jahre 1864; die Verschiffung vertheilt sich wie folgt:

nach Großbritannien	767,940	Qtls.,
„ Frankreich	379,184	„
„ Deutschland	68,155	„
„ den Vereinigten Staaten	90,946	„
„ Italien	11,500	„
„ Holland	18,702	„
„ der Peruanischen Küste	2,511	„
„ Spanien	8,000	„
„ dem Kanal für Ordre	1,039,442	„
„ Kalifornien	15,410	„
„ verschiedenen unbekannten Plätzen	39,945	„
zusammen	2,441,735	Qtls.,

so daß die Ausfuhr des Jahres 1865 seit den letzten 10 Jahren die bedeutendste gewesen ist.

Schifffahrt in 1865.

Im Jahre 1865 betrug die Ankunft von Schiffen im Hafen von Callao 1433 Schiffe mit zusammen 936,977 Reg.-Tons, und ausgelaufen sind dagegen 1325 Schiffe mit zusammen 874,428 Reg.-Tons, welche sich vertheilen wie folgt:

Flagge:	Schiffe		Reg.-Tons
unter Englischer	417	mit	361,707
„ Amerikanischer	209	„	209,906
„ Französischer	124	„	60,595
„ Chilenischer	60	„	16,172
„ Hamburger	33	„	22,685
„ Italienischer	89	„	25,562
„ Bremer	19	„	11,336
„ Norwegischer und Schwedischer	22	„	13,179
„ Belgischer	3	„	1,836
„ Preußischer	14	„	6,868
„ Dänischer	2	„	1,011
„ Russischer	6	„	3,884
„ Mecklenburgischer	2	„	712
„ Portugiesischer	14	„	2,695
„ Spanischer	7	„	2,317
„ Hannoverscher	3	„	1,120
„ Columbianischer	28	„	6,015
„ Mexikanischer	1	„	103
„ Oesterreichischer	1	„	535
„ Tahitianischer	1	„	174
„ Bolivianischer	1	„	89
„ Peruanischer	178	„	26,913
zusammen	1234	mit	775,414
Englische Dampfschiffe	199	„	161.563
zusammen	1433	mit	936,977

An Kriegsschiffen kamen ein:

unter Englischer	Flagge	7	Kriegsschiffe,
„ Amerikanischer	„	7	„
„ Französischer	„	6	„
„ Italienischer	„	1	„
„ Spanischer	„	10	„
„ Peruanischer	„	29	„
	zusammen	60	Kriegsschiffe.

Die Segelschiffe brachten folgende Ladung:

332,208	Tons	Huano,
96,802	„	Kaufmannsgüter,
56,296	„	Steinkohlen,
19,144	„	Weizen und Gerste,
822	„	Mehl,
20,847	„	Holz,
871	„	Maschinen,
1,532	„	Erze,
4,607	„	Brennholz,
4,088	„	Eis,
1,262	„	Talg,
780	„	Salpeter,
516	„	Schlachtvieh,
533	„	Wallfischthran,
45,173	„	Peruanische Landesprodukte,
5,897	„	mit Chinesischen Emigranten,
345,599	„	Ballast,
936,977	Tons.	

An Passagieren trafen in Callao ein:

20,244 Personen mit den Englischen Postdampfschiffen,
132 „ „ Segelschiffen,
20,376 Personen;
18,583 „ verließen dagegen den Hafen wieder,
bleiben 1,793 Personen.

Die Emigration von Chinesen betrug im Jahre 1865 abermals 4670 Mann; leider sind verschiedene Expeditionen kläglich ausgefallen, indem die Leute auf der Reise starben, so z. B. sind Schiffe, welche 600 Chinesen aus Macao fortnahmen, nur mit 70 derselben, zwar lebend, aber in einem sehr erbärmlichen Zustande, hier angekommen. Sehr wünschenswerth wäre es, daß die Peruanische Regierung in Betreff dieses Chinesenhandels energische Maßregeln träfe und nicht erlaubte, daß man die Schiffe mit diesen armen Leuten überladet. In Folge der großen Konkurrenz, die sich in Macao von Cuba und anderen Ländern eingestellt hat, sind die Preise sehr gestiegen und hier in Peru wird heutigen Tages ein gesunder Chinese mit 400 Doll. Boliv. Geld bei Ankunft bezahlt.

Den Hafen von Callao verließen im Jahre 1865:

Flagge:	Schiffe		Reg.-Tons
unter Englischer	381	mit	310,021
„ Amerikanischer	200	„	199,963
„ Französischer	111	„	73,424
„ Chilenischer	42	„	10,130
„ Hamburger	25	„	16,233
„ Italienischer	92	„	27,515
„ Bremer	19	„	11,336
„ Norwegischer und Schwedischer	22	„	13,179
„ Belgischer	3	„	1,836
„ Preußischer	8	„	3,417
„ Dänischer	2	„	1,011
„ Russischer	6	„	3,926
„ Mecklenburgischer	3	„	952
„ Portugiesischer	13	„	2,611
„ Spanischer	3	„	939
„ Hannoverscher	2	„	616
„ Columbianischer	9	„	1,542
„ Mexikanischer	1	„	108
„ Oesterreichischer	1	„	535
„ Tahitianischer	1	„	174
„ Equatorianischer	1	„	147
„ Peruanischer	179	„	27,675
zusammen	1124	mit	707,285
Englische Post-Dampfschiffe	201	„	167,143
zusammen	1325	mit	874,428

Selbe segelten mit folgender Ladung:

314,562	Tons	Huano,
59,060	„	Kaufmannsgüter,
1,825	„	Steinkohlen,
253	„	Mehl,
221	„	Bauholz,
410	„	Brennholz,
412	„	Salpeter,
307	„	Wallfischthran,
29,067	„	Landesprodukte,
468,311	„	Ballast,
874,428	Tons.	

Export im Jahre 1866.

Von Callao:

	Doll.	Cts.	Doll.	Cts.
350,912 Reg.-Ts. Huano zuzüglich 30 pCt. für Mehrgewicht;				
456,186 Gew.-Ts. Huano à 40 Doll.	18,247,440	—		
30,900 Qtl. Baumwolle à 30 D.	927,000	—		
19,111 „ Muskovadenzucker à 7 D.	133,777	—		
2,531 „ Reis à 9 D.	22,779	—		
17,500 Qtl. Schafwolle à 24 D.	420,000	—		
100 „ Alpaccawolle à 75 D.	7,500	—		
3,203 „ Chancacazucker à 4 D.	12,812	—		
100 „ Branntwein à 12 D.	1,200	—		
75 „ Sherrywein à 20 D.	1,500	—		
243 „ Cascarilla Piura à 20 D.	4,860	—		
463 „ Tabak à 20 D.	9,260	—		
112 „ Rum à 10 D.	1,120	—		
116 „ feine Silbererze à 50 D.	5,800	—		
750 Pfd. Cochenille à 10 Rs.	937	4		
32,224 Stück getrocknete Ochsenhäute à 3 D.	96,672	—		
500 „ Schaffelle à 30 Cts.	150	—		
500 „ Ziegenfelle à 30 Cts.	150	—		
2,454 Dtzd. Junco-Strohhüte à 2 D. 25 Cts.	5,521	4		
72,900 Qtl. Seesalz (Hundco) à 40 Cts.	29,160	—		
			19,927,639	—
195 Silberbarren 40,849 Mark à 12 D. 6 Rs.	520,824	6		
Chefalonia 8250 Mark à 12 D.	99,000	—		
4751 Unzen Gold à 22 D. 4 Rs.	106,897	4		
in geprägtem Gelde	23,825	—		
in Siber-Soles	170,801	—		
in Bolivianischem Gelde	2,281,795	—		
			3,203,143	2
			23,130,782	2

Von Iquique:

	Doll.	Cts.	Doll.	Cts.
2,187,654 Qtl. Salpeter à 1 D. 80 Cts.	3,937,777	—		
20,309 „ Borax à 3 D.	60,927	—		
			3,998,704	—

Von Arica:

	Doll.	Cts.	Doll.	Cts.
10,940 Qtl. Boliv. Cascarilla à 80 D.	875,200	—		
3,866 „ Alpaccawolle à 75 D.	289,950	—		
3,548 „ gewaschene Schafwolle à 38 D.	134,824	—		
1,046 „ Baumwolle à 30 D.	31,380	—		
4,120 „ Estano à 21 D.	86,520	—		
58,139 „ Barilla Kupfererze à 14 D.	813,946	—		
1,294 „ Cobalt-Erze à 10 D.	12,940	—		
990 „ Estano-Erze à 13 D.	12,870	—		
400 „ Kaffee à 40 D.	16,000	—		
28 „ Coca à 20 D.	560	—		
855 Stück getrockn. Ochsenhäute à 3 D.	2,565	—		
222 Qtl. Kupfer in Barren à 20 D.	4,440	—		
	2,281,195	—		
33,653 Mark Silber à 12 D. 6 Rs.	429,075	6		
4,012 „ Chefalonia à 12 D.	48,144	—		
geprägte Silber-Soles	634,986	—		
3222 Unzen Gold à 22 D. 4 Rs.	72,495	—		
geprägtes Boliv. Geld	437,495	—		
			3,903,390	6

Von Islay:

	Doll.	Cts.	Doll.	Cts.
15,286 Qtl. Alpaccawolle à 75 D.	1,146,450	—		
38,959 „ gewasch. Schafwolle à 38 D.	1,480,442	—		
38 „ Vicunawolle à 90 D.	3,420	—		
92 „ Llamawolle à 20 D.	1,840	—		
3,101 „ Cascarilla à 80 D.	248,080	—		
	2,880,232	—		

	Doll.	Cts.	Doll.	Cts.
1,924 Mark Silber à 12 D. 6 Rs.	24,531	—		
1,343 „ Chefalonia à 12 D.	16,116	—		
1,647 Unzen Gold à 22 D. 4 Rs.	37,057	4		
geprägtes Boliv. Geld	27,019	—		
			2,984,955	4
Von Huanchaco:				
1,622 Ctl. Baumwolle à 30 D.	48,660	—		
13,789 „ Reis à 9 D.	124,101	—		
3,036 „ Chancacazucker à 4 D.	12,144	—		
3,430 „ ungew. Schafwolle à 24 D.	82,320	—		
20 „ Kaffee à 20 D.	400	—		
2,525 „ Silbererze à 50 D.	126,250	—		
8,400 Pfd. Cochenille à 10 Rs.	10,500	—		
41,205 Mark Silber à 12 D. 6 Cts.	525,363	6		
667 Unzen Gold à 22 D. 4 Cts.	15,007	4		
			944,746	2
Von San José:				
1,670 Ctl. Baumwolle à 30 Doll.	50,100	—		
3,189 „ Reis à 9 D.	28,701	—		
7,000 „ weiße Zucker à 14 D.	98,000	—		
1,600 „ Moskovadezucker à 7 D.	11,200	—		
11,788 „ Chancacazucker à 4 D.	47,152	—		
9,900 „ Tabak à 20 D.	198,000	—		
550 „ Orchilla à 6 D.	3,330	—		
2,047 Stück getrockn. Ochsenhäute à 3 D.	6,141	—		
8,200 „ Ziegenfelle à 30 Cts.	2,460	—		
8,560 Dtzd. Strohhüte à 2 D. 25 Cts.	19,260	—		
			464,344	—
Von Payte:				
8,400 Ctl. Baumwolle à 30 D.	252,000	—		
110 „ ungew. Schafwolle à 24 D.	2,640	—		
150 „ Chancacazucker à 4 D.	660	—		
16,700 „ Seesalz (Sechura) à 75 Cts.	12,525	—		
800 „ Cascarilla (Piura) à 20 D.	16,000	—		
210 „ Anis à 8 D.	1,680	—		
1,880 „ getrockn. Ochsenhäute à 3 D.	5,640	—		
73,800 „ „ Ziegenfelle à 30 Cts.	22,140	—		
1,060 Dtzd. Strohhüte (Puternos) à 25 D.	26,500	—		
			339,785	—
zusammen			35,766,707	6

Die Ausfuhr in diesem Jahre beträgt weniger als im Jahre 1865, was in der geringeren Ausfuhr von Baumwolle, Salpeter und baarem Gelde seinen Grund hat. Von der Baumwollen-Ernte ist ein großer Theil verloren gegangen, man schätzt die erste Ernte auf die Hälfte. Ferner ist in Betreff des Salpeters zu bemerken, daß dieser Artikel das ganze Jahr hindurch in Europa sehr vernachlässigt blieb und zu den niedrigen Europäischen Preisen war es kaum möglich, Verschiffungen zu effektuiren. Es ist zu bewundern, daß von Salpeter noch ein so enormes Quantum verschifft worden ist.

Guano.

Die Ausfuhr von Guano bestand in 1866 aus 350,912 Reg.-Tons und wurden solche von den Chincha-Inseln verladen wie folgt:

Flagge:	Schiffe		Reg.-Tons
unter Englischer	191	mit	176,472
„ Amerikanischer	88	„	91,785
„ Französischer	59	„	42,287
„ Hamburger	14	„	9,872
„ Norwegischer und Schwedischer	23	„	14,394
unter Italienischer	13	mit	8,830
„ Bremer	4	„	2,754
„ Belgischer	2	„	1,589
„ Russischer	2	„	1,261
„ Dänischer	1	„	593
„ Oesterreichischer	1	„	430
„ Mecklenburgischer	1	„	284
„ Peruanischer	1	„	361
zusammen	400	mit	350,912

Davon gingen:

	Schiffe		Reg.-Tons
nach Großbritannien	74	mit	74,039
„ Frankreich	82	„	53,937
„ Barbados	2	„	1,063
„ den Französischen Kolonien	8	„	4,206
„ Deutschland	54	„	46,820
„ Belgien	64	„	67,348
„ den Mauritius-Inseln	21	„	11,429
„ Spanien	34	„	34,134
„ Holland	5	„	3,025
„ den Vereinigten Staaten	48	„	49,404
„ Italien	3	„	1,838
„ Portugal	2	„	1,478
„ China	2	„	1,830
„ der Peruanischen Küste	1	„	361
zusammen	400	mit	350,912

Die Verkäufe von Guano betrugen im Jahre 1866 383,237 Gew.-Tons und vertheilen sich dieselben wie folgt:

nach Großbritannien und Kolonien	158,517	Gew.-Tons,
„ Deutschland	47,407	„
„ Belgien	59,617	„
„ Frankreich und Kolonien	58,336	„
„ den Mauritius-Inseln	15,788	„
„ Spanien	25,855	„
„ Italien	3,789	„
„ Holland	4,271	„
„ den Vereinigten Staaten	11,652	„
„ China	3,005	„
zusammen	383,237	Gew.-Tons.

Angenommen zum Durchschnittspreise von 40 Doll. pro Tonne von 2240 Pfd. läßt der Regierung ein Einkommen von... 15,329,480 Doll.

Außerdem empfing die Regierung der Diktatur für während der Revolution von einem Amerikaner, Namens W. Moore, an die damalige revolutionaire Regierung Prado im Jahre 1865 geleisteten Vorschuß von 100,000 Doll. mit der Kondition, an denselben 20,000 Gew.-Tons Guano zum Preise von 25 Doll. pro Ton zu verkaufen; 20,000 Tons à 25 Doll. pro Ton = 500,000 Doll.

abzüglich damals erhaltene........... 100,000 „

400,000 Doll.

Einkünfte des Guano für das Jahr 1866 15,729,480 Doll.

Schifffahrt in 1866.

Im Jahre 1866 beträgt die Ankunft von Schiffen im Hafen von Callao 1481 Schiffe mit zusammen 998,045 Tons, welche sich folgendermaßen vertheilen:

Flagge:	Schiffe		Reg.-Tons
unter Englischer	450	mit	414,218
„ Vereinigte Staaten	234	„	177,014
„ Französischer	132	„	69,340
„ Chilenischer	3	„	779
„ Hamburger	32	„	18,677
„ Italienischer	198	„	45,717
„ Preußischer	15	„	3,517
„ Russischer	6	„	3,265
„ Bremer	12	„	9,838
„ Norwegischer und Schwedischer	46	„	29,034
„ Dänischer	3	„	1,484
„ Hannoverscher	2	„	813
„ Oesterreichischer	3	„	1,870
„ Columbianischer	4	„	789
„ Bolivianischer	1	„	162
„ Argentinischer	6	„	1,323
„ Guatemala	1	„	530
„ Portugiesischer	37	„	5,558
„ Tahiti	1	„	174
„ Salvador	5	„	936
„ Haway	6	„	443
„ Peruanischer	43	„	9,376
„ Belgischer	5	„	4,557
zusammen	1245	mit	799,414
Englische Dampfschiffe	236	„	208,406
zusammen	1481	mit	1,007,820

An Kriegsschiffen trafen im Hafen von Callao ein:

unter Englischer Flagge	10	Schiffe,
„ Französischer „	5	„
„ Amerikanischer „	15	„
„ Chilenischer „	1	„
„ Preußischer „	1	„
„ Peruanischer „	20	„
zusammen	52	Schiffe.

Die Segelschiffe brachten an Ladung:

350,912	Tons	Huano,
99,917	„	Kaufmannsgüter,
38,023	„	Steinkohlen,
6,798	„	Korn,
3,308	„	Mehl,
14,443	„	Holz,
470	„	Salpeter,
3,902	„	Maschinerien,
667	„	Oel,
3,811	„	Eis,
56,276	„	Landesprodukte,
4,120	„	Brennholz,
425,173	„	Ballast,
zus. 1,007,820	Tons	

Die Anzahl der Chinesischen Emigranten war 6403 Personen; von Passagieren kamen außerdem an:

mit den Englischen Dampfschiffen	21,188	Passagiere,
„ Segelschiffen	122	„
zusammen	21,310	Passagiere.
Dagegen verließen den Hafen	20,658	„
blieben	652	Passagiere.

Den Hafen von Callao verließen im Jahre 1866 1517 Schiffe mit zusammen 977,688 Reg.-Tons, nämlich:

Flagge:	Schiffe		Reg.-Tons
unter Englischer	432	mit	374,060
„ Amerikanischer	261	„	187,205
„ Französischer	132	„	69,340
„ Hamburger	32	„	18,677
„ Italienischer	215	„	47,573
„ Preußischer	15	„	3,517
„ Norwegischer und Schwedischer	42	„	22,842
„ Bremer	12	„	9,838
„ Belgischer	4	„	4,249
„ Dänischer	2	„	1,539
„ Russischer	5	„	2,532
„ Oesterreichischer	1	„	532
„ Hannoverscher	2	„	813
„ Argentinischer	6	„	1,323
„ Central-Amerikanischer	2	„	438
„ Salvador	6	„	1,497
„ Tahiti	4	„	457
„ Columbianischer	2	„	478
„ Bolivianischer	2	„	251
„ Equatorianischer	1	„	43
„ Haway	10	„	3,190
„ Portugiesischer	33	„	4,760
„ Peruanischer	56	„	6,835
zusammen	1277	mit	761,989
Englische Postdampfschiffe	240	„	215,699
zusammen	1517	mit	977,688

Selbe segelten mit folgender Ladung:

329,800	Reg.-Tons	Huano,
72,168	„	Kaufmannsgüter,
1,623	„	Steinkohlen,
1,676	„	Mehl,
2,458	„	Holz,
470	„	Salpeter,
456	„	Metalle,
4,024	„	Maschinen,
2,060	„	Brennholz,
38,403	„	Peruanische Landesprodukte,
524,550	„	Ballast,
zus. 977,688	Reg.-Tons.	

Die Ausfuhr von Salpeter von Iquique betrug im Jahre 1866 2,187,685 Qtl., nämlich:

nach Großbritannien	726,678	Qtl.,
„ Frankreich	371,168	„
„ Deutschland	16,251	„
„ den Vereinigten Staaten	173,616	„
„ Italien	13,500	„
„ der Peruanischen Küste	3,223	„
„ Belgien	57,524	„
„ Kanal für Ordre	775,199	„
„ Kalifornien	50,526	„
zusammen	2,187,685	Qtl.

Im vorigen Jahre wurden	2,441,735	„
exportirt, so daß ein Minderbetrag von	254,050	„

sich herausstellt.

Nationalschuld.

Dieselbe ist in den letzten zwei Jahren sehr gestiegen und beträgt dieselbe am 31. Dezember des Jahres 1866:

	Soles	Cts.		Doll.	Cts.
innere Schuld	6,988,366	17	=	8,735,457	70
auswärtige Schuld	33,124,130	62	=	41,405,163	24
also zusammen	40,112,496	79	=	50,140,620	94

Die Finanzen befinden sich, trotz der großen Lobeserhebungen, welche der Finanz-Minister, Herr Pardo, davon macht, in einem kläglichen Zustand. Der Staatsschatz ist so erschöpft wie nie zuvor und es herrscht allgemeines Mißtrauen. Niemand wagt, seine Kapitalien anzulegen, noch weniger, an die Regierung Geld zu leihen. Außer der Nationalschuld schuldet die Regierung an die Huano-Konsignataire für empfangene Vorschüsse ungefähr 7,000,000 Soles, und für rückständige Schulden 3 Mill. Soles, also zusammen 10 Mill. Soles. Von den Huano-Konsignatairen ist wenig zu erwarten, indem die Bedingungen, zu welchen dieselben Fonds vorschießen, zu ungünstig sind; also bleiben nur die Zollhaus-Einnahmen und sonstige innere Steuern übrig, welche indessen nicht hinreichen werden. Woher also die Regierung für nächste Zeit die Fonds nehmen will, steht noch zu erwarten; entweder wird man aufs Neue eine Anleihe in Europa zum Betrage von 20 Mill. Soles zu bewerkstelligen suchen oder zu einer forcirten inneren Anleihe seine Zuflucht nehmen; jedenfalls bleiben die Zustände in diesem Lande auch ferner sehr trauriger Art und das Ende dieser Wirren ist nicht abzusehen.

Lima, den 31. Dezember 1866.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Buenos Aires für 1866[1]).

Ueber die Einfuhr von Buenos Aires in 1866 geben die nachstehenden Tabellen eine Uebersicht:

Verzeichniß der in Buenos Ayres in 1866 vom Auslande mit Ausschluß der Vereinigten Staaten eingeführten Haupt-Artikel mit Ausnahme der Manufakturwaaren.

Mehl	22,788	Fässer,
Zucker	82,339	„
„	2,201	Säcke,
„	9,681	Kisten,
Reis	100	Fässer,
„	22,563	Säcke,
Bier	28,805	Fässer,
„	5,293	Kisten,
Sprit	12,998	Pipen,
„	897	Gebinde,
Genever	129,822	Demijohn,
„	21,166	Keller,
„	100,559	Kisten,
Branntwein	3,938	Fässer,
„	18,559	Kisten,
Französische Weine	55,025	Bardelaise,
„ „	27,925	Kisten,
Spanische Cataluna Weine	19,979	Pipen,
„ „ „	3,960	Halbe,
Salz	12,655	Viertel,
„	10,215½	Lasten,
„	58,597	Tonnen,
Kohlen	61,243	„

1) Siehe wegen des Vorjahrs Hand. Arch. 1866 II. S. 282.

Bemerkungen. Von den importirten Manufakturwaaren ist ein Verzeichniß zu machen unausführbar, indem die Angaben davon nicht zu erlangen sind.

Einfuhr von den Vereinigten Staaten.

Holz, Tannenbretter	15,386,695	Quadratfuß,
Hartes Holz	279,502	„
Dachschindeln	1,066	Mille,
Amidam	17,480	Kisten,
Stühle	2,408	„
Pfähle	305,130	Stück,
Tabak	471	Kisten,
Petroleum	38,711	„
Austern	3,844	„
Hummern	1,472	„
Feines hartes Holz	378	Kollis,
Droguen	1,139	„
Cement	200	Fässer,
Zucker	2,705	„
Hölzerne Wanduhren	109	Kisten,
Kohlen	1,159	Tonnen,
Harz	827	Fässer,
Alkohol	450	„
Schweinefett	250	Kisten.

Unter den Artikeln, welche hier von Deutschen Häfen im verflossenen Jahre importirt worden sind, ist Genever der bedeutendste, welcher zum größten Theil von Hamburg, demnächst von Holland, Amsterdam und Rotterdam, in minder bedeutenden Qualitäten hier eingeführt wird; ferner Zucker, raffinirt; ein großer Theil des bezeichneten Quantums in Fässern ist von Hamburg hier angebracht worden, demnächst ist die Zufuhr von Amsterdam und Antwerpen sehr bedeutend. Von Brasilien kommt der Zucker roh, meistens in Säcken, weniger in Fässern, von Havana ebenfalls roh in großen von 5 bis 600 Pfund schweren Kisten, in drei Qualitäten, weiß, gelb und braun.

Die übrigen Artikel, mit Ausnahme Bier, wovon ein Theil von Deutschland hier zugeführt wird, gehören alle fremden Ländern, England, Frankreich, Spanien, Italien ꝛc. an.

Der totale Werth der Einfuhr dieser Artikel berechnet sich nach hiesigen Marktpreisen folgendermaßen:

Genever	1,100,000	Rthlr.
Zucker	3,480,000	„
Reis	450,000	„
Bier	408,000	„
Branntwein, Sprit	1,350,000	„
Cognac, Rum ꝛc.	850,000	„
Französische Weine	4,100,000	„
Spanische Weine	2,200,000	„
Salz	550,000	„
Kohlen	1,225,000	„
Mehl	300,000	„
in Summa	16,013,000	Rthlr.

Mit Ausschluß von Manufakturen und anderen nicht aufgezählten Neben-Artikeln, sowie auch der sämmtlichen Einfuhr von den Vereinigten Staaten.

Es läßt sich annehmen, daß der totale Werth des ganzen Import-Handels sich auf ca. 100 Millionen Thaler beläuft.

Mit den Preußischen Häfen Memel, Danzig und Stettin ist der Handel fast gänzlich erloschen, und die Preußische Schifffahrt darauf angewiesen, Fracht in anderen Häfen zu suchen. Die meisten Schiffe kommen mit Kohlen von England und mit Salz beladen von Spanien hier an,

andere auch mit Stückgütern von Hamburg und Antwerpen und Französischen Häfen.

Hier Beschäftigung zu finden ist gegenwärtig sehr schwer, indem durch die große Anzahl von Schiffen, welche jetzt in diesem Hafen liegen, die Frachten auf einen so niedrigen Standpunkt gesunken sind, daß viele sich gezwungen sehen in Ballast zu versegeln.

Was den Importhandel von Manufakturen betrifft, so ist im Allgemeinen nur zu bemerken, daß besonders in wollenen und halbwollenen Stoffen, zum Theil auch in baumwollenen, die Deutschen Fabrikwaaren immer mehr in Aufnahme kommen, sowie ebenfalls in Eisenwaaren, und daß überhaupt der Deutsche Handel an Wichtigkeit mit jedem Jahre zunimmt; ein Beweis dafür ist, daß die Anzahl der Deutschen Geschäftshäuser in dieser Branche mit jedem Jahre zunimmt.

In Seidenwaaren und Mode-Artikeln haben die Französischen Fabrikate den Vorzug und können die Deutschen mit ihnen nicht konkurriren. Paris giebt den Ton der Mode an, die man hier nachahmt.

Der Ausfuhr-Handel nimmt jährlich an Wichtigkeit und Bedeutung zu, wie aus dem nachstehenden Verzeichniß zu ersehen ist.

Verzeichniß der im Jahre 1866 von diesem Hafen ausgeführten Produkte.

Ochsen- und Kuhhäute, trockene	1,285,861	Stück,
„ „ „ gesalzene	368,276	„
Pferdehäute, trockene	34,329	„
„ gesalzene	72,272	„
Schaafwolle	137,589	Ballen,
„	2,156	Hautsäcke,
Haare	2,646	Ballen,
„	431	Seroons,
Talg	27,069	Pipen,
„	2,321	Kisten,
Pferdefett	1,103	Pipen,
„	3,895	Kisten,
Schaaffelle	22,087	Ballen,
Kalbsfelle	314	„
„	56,205	Stück, lose Häute,
Tabak	2,103	Pack,
Straußfedern	95	Ballen,
„	102	Kisten,
Nutriafelle	232	Ballen,
Knochenasche	5,070	Tonnen,
Knochen	2,236	„
„	2,572	Mille,
Getrocknetes Fleisch	409,639	Ctr.
Häute-Abfälle	906	Ballen,
Hörner	1,430	Mille,
Ziegenfelle	562	Ballen,

Davon gingen:

nach England.

Ochsen- und Kuhhäute, trockene	11,283	Stück,
„ „ „ gesalzene	157,108	„
Pferdehäute, trockene	12,503	„
„ gesalzene	47,940	„
Schaafwolle	6,725	Ballen,
„	80	Hautsäcke,
Haare	456	Ballen,
„	59	Seroons,
Talg	10,936	Pipen,
„	100	Kisten,
Pferdefett	957	Piepen,
„	3,385	Kisten,
Schaaffelle	4,785	Ballen,
Tabak	1,393	Pack,
Nutriafelle	26	Ballen,
Knochenasche	5,070	Tonnen,
Knochen	2,171	„
„	1,852	Mille,
Hörner	307	„

Nach Frankreich.

Ochsen- und Kuhhäute, trockene	45,006	Stück,
„ „ „ gesalzene	20,689	„
Pferdehäute, trockene	2,976	„
„ gesalzene	12,911	„
Schaafwolle	27,625	Ballen,
„	825	Hautsäcke,
Haare	632	Ballen,
„	8	Seroons,
Talg	9,186	Pipen,
„	100	Kisten,
Pferdefett	56	Pipen,
„	410	Kisten,
Schaaffelle	8,558	Ballen,
Kalbsfelle	3	Ballen,
„	6,275	Stück,
Straußfedern	48	Ballen,
„	29	Kisten,
Knochen	30	Tonnen,
„	230	Mille,
Häute-Abfälle	7	Ballen,
Hörner	312	Mille,
Ziegenfelle	192	Ballen.

Nach Antwerpen und Deutschen Häfen.

Ochsen- und Kuhhäute, trockene	94,544	Stück,
„ „ „ gesalzene	164,726	„
Pferdehäute, trockene	2,619	„
„ gesalzene	7,246	„
Wolle	65,628	Ballen,
Haare	614	„
Talg	4,552	Pipen,
Pferdefett	50	„
„	100	Kisten,
Schaaffelle	1,014	Ballen,
Kalbfelle	6	„
„	2,600	Stück,
Tabak	700	Pack,
Knochen	40	Tonnen,
„	267	Mille,
Häute-Abfälle	1,243	Ballen,
Hörner	462	Mille.

Nach den Vereinigten Staaten.

Ochsen- und Kuhhäute, trockene	767,861	Stück,
„ „ „ gesalzene	1,512	„
Pferdehäute, trockene	775	„
„ gesalzene	1,037	„

Wolle	32,870	Ballen,
„	1,050	Säcke,
Haare	759	Ballen,
„	81	Säcke,
Schaaffelle	1,683	Ballen,
Kalbsfelle	2,126	Stück,
Tabak	188	Pack,
Straußfedern	44	Ballen,
„	57	Kisten,
Nutriafelle	192	Ballen,
Knochen	467	Mille,
Häute-Abfälle	73	Ballen,
Hörner	43	Mille,
Ziegenfelle	358	Ballen.

Nach den Häfen im Mittelmeere.

Ochsen- und Kuhhäute, trockene	169,500	Stück,
„ „ „ gesalzene	23,929	„
Pferdehäute, trockene	2,878	„
„ gesalzene	778	„
Wolle	4,696	Ballen,
Haare	234	„
„	239	Säcke,
Talg	2,383	Pipen,
„	907	Kisten,
Schaaffelle	6,052	Ballen,
Kalbsfelle	94	„
„	32,210	Stück,
Häute-Abfälle	1	Ballen,
Hörner	260	Mille,
Ziegenfelle	10	Ballen.

Nach Spanien.

Ochsen- und Kuhhäute, trockene	194,949	Stück,
„ „ „ gesalzene	137	„
Pferdehäute, trockene	9,739	„
„ gesalzene	2,310	„
Wolle	2	Ballen,
Talg	25	Kisten,
Pferdefett	40	Pipen,
Kalbfelle	12,348	Stück,
Tabak	23	Ballen,
Straußfedern	10	„
„	1	Kiste,
Nutriafelle	7	Ballen,
Häute-Abfälle	48	„
Hörner	13	Mille.

Der Totalwerth von exportirten Produkten dieses Landes im Jahre 1866 berechnet sich auf ca. 38,000,000 Rthlr., wovon die nördlichen Häfen des Kontinents mit 13 Millionen Thalern betheiligt sind. Der Rest fällt auf die anderen Häfen der verschiedenen Welttheile, welche mit diesem Platze in Handelsverbindung sind.

Schaafwolle bildet jetzt den Haupt-Ausfuhrartikel, wogegen der frühere Ochsen- und Kuhhäute, jetzt im zweiten Range steht, namentlich fallen von vorstehendem Werthüberschlag von 13 Millionen, auf Schaaffelle allein 10 Millionen.

Es besteht hier eigentlich kein gesetzlicher Zinsfuß. Die Provinzial-Gouvernement-Bank regulirt den Zinsfuß und erhöht oder erniedrigt solchen, so oft es die Umstände erfordern, gegenwärtig hat sie den Diskont auf 7 pCt. pro Jahr heruntergesetzt. Der Diskonto unter Privatleuten behauptet sich noch zu 1 und $1\frac{1}{4}$ pCt. pro Monat.

Die Einwanderung hat noch keinesweges den Grad der Ausdehnung erlangt, der hier gewünscht wird, besonders von Deutschen, welche hier im besten Ansehen stehen.

Der Zug der Deutschen Auswanderung scheint sich noch immer nach Nordamerika zu richten, wo die Deutsche Bevölkerung schon so sehr angeschwollen ist, während diese Länder des südlichen Amerikas anscheinend keine Anziehungskraft auf dieselbe ausüben. Die Ursache dazu mag wohl in der Sprache und den Gebräuchen, sowie auch im Mangel an innerer Ruhe und Frieden liegen.

Vor Kurzem hat das hiesige Provinzial-Gouvernement ein Gesetz erlassen und in Kraft gesetzt, wodurch das hiesige kourante Papiergeld einen fixen Werth erlangte, nämlich à 25 Doll. für den harten Spanischen Silber-Thaler; daß dieses von unermeßlich großem Vortheil für den Handel sowohl, als für das allgemeine Wohl ist, ist handgreiflich. In Folge dieses Gesetzes nimmt jetzt und giebt die Bank 25 Doll. Kour. zu 1 harten Silber-Thaler. Das frühere beständige Steigen und Fallen des kouranten Papiergeldes hat aufgehört und somit auch das skandalöse Spiel an der Börse, welches die Koursschwankungen herbeiführte und wodurch so Viele in Armuth und Elend gestürzt worden sind.

Buenos Aires im Februar 1867.

Mittheilungen.

Berlin, 10. September. Amtlicher Mittheilung zufolge wird die für die Verwaltung der Zölle und inneren indirekten Abgaben in den Herzogthümern Holstein und Schleswig errichtete Provinzial-Steuerdirektion (Gesetz-Sammlung Seite 1360) am 15. d. M. zu Glückstadt in Wirksamkeit treten.

Memel, 9. September. Die Geschäftsstille, die leider schon seit langen Monaten mit drückender Schwere auf dem Handel und dem Verkehrsleben des hiesigen Ortes lastet, trat für die meisten Geschäftsbranchen auch während des jüngst verflossenen Monats in sehr bemerklicher Weise hervor. Es ist vor Allem der Holzhandel, der bei der Langsamkeit der Abwickelung seiner Unternehmungen, am meisten unter der allgemeinen Unlust zu Spekulationen und unter dem noch immer herrschenden Mangel an Vertrauen in die politischen Verhältnisse zu leiden hat. Trotz der vorgerückten Jahreszeit haben die hiesigen Holzhändler sich noch nicht entschließen können, bedeutendere Ankäufe abzuschließen; es sind bis jetzt von der diesjährigen Holzabkunft nur einige wenige Posten Rundhölzer zum Zwecke der Beschäftigung der Schneidemühlen angekauft worden, während anderweitige Holzwaaren, als Balken und Stäbe, noch nicht zu Abschlüssen geführt haben. Ueber die Preise, die bis jetzt für Rundhölzer bezahlt worden sind, verlautet noch nichts Bestimmtes; man spricht indeß davon, daß in Folge eines momentan lebhaften Begehrs nach Planken für England, in einzelnen Fällen nicht nur die vorjährigen Preise, sondern noch darüber hinaus für keineswegs bessere Waare angelegt worden seien. Im Monat August verließen mit Holz befrachtet 75 Schiffe den hiesigen Hafen und zwar:

30	Schiffe nach	England,
17	„	Bremen,
6	„	Hannover,
4	„	Holland,
11	„	Preußen,
4	„	Belgien,
1	„	Oldenburg,
2	„	Frankreich

bestimmt. Ihre Ladungen bestanden in

13,626 Stück fichtene Balken,
9,184 " " Sleeper,
12,100 " " halbe Sleeper,
52,238 " " Planken,
179,402 " " Dielen,
87 Faden " Splittholz,
24,200 Rumpf " Tonnenstäbe,
77 Stück eichene Balken,
27 " " Barkhölzer,
664 " " Wagenschoß,
71 Schock " Klappholz,
2,864 " " diverse Stäbe,
1,534 Stück " Sleeper.

Die Zufuhren von Getreide waren im August zwar umfangreicher als im Monat vorher, indeß fehlte es mehr an Spekulationslust, und die zu Markte gebrachte Waare, nämlich:

92 Last Weizen,
1309 " Roggen,
220 " Gerste,
157 " Hafer,

fand nicht immer leicht Käufer. Für Weizen und Gerste wurden dieselben Preise, für Roggen durchschnittlich 6 Sgr. pro Scheffel weniger, für Hafer dagegen 2 Sgr. mehr als im Vormonat bezahlt. Die Ernte ist in hiesiger Gegend noch immer weit zurück, und nur in Bezug auf Roggen beendet. Waren schon die Aussichten auf ein nach Quantität ergiebiges Resultat von vornherein abgeschnitten, so bleibt leider auch die Qualität hinter jeder, selbst der mäßigsten Erwartung weit zurück. Nicht besser steht es mit Weizen und Gerste, die resp. vom Rost stark befallen und von Ungeziefer heimgesucht sind; zumeist dürfte noch Hafer befriedigen. Die Getreideausfuhr im August belief sich auf 348 Last Roggen nach Norwegen und Schleswig, 31 Last Gerste nach Holland, 36 Last Hafer nach Preußen, von Weizen gelangte dagegen nichts zum Export. In Leinsaat fanden nur sehr geringe Umsätze statt; die zugeführten 140 Last wurden zu den bisherigen Preisen gekauft und 179 Last nach England und Holland verschifft. Ebenso blieb das Geschäft in Flachs wegen mangelnder Waare äußerst beschränkt. Die Zufuhren beliefen sich nur auf 775 Ctr., während aus den älteren Beständen 4400 Ctr. nach England verladen wurden. Der Begehr nach diesem Artikel bleibt im Auslande lebhaft, und bei den nicht günstigen Aussichten auf die diesjährige Flachsernte haben die gegenwärtig hohen Preise Aussicht auf Bestand. Die Zufuhren an Lumpen waren sehr bedeutend und erreichten das Quantum von 57,350 Ctr., der Absatz dieses Artikels nach dem Auslande gestaltet sich aber dauernd in diesem Jahre nicht so leicht wie gewöhnlich, und das Geschäft kann daher auch nicht so gewinnbringend ausfallen wie in früheren Jahren. Der Export von Lumpen beschränkte sich im verflossenen Monat auf 13,401 Ctr. nach England, 1288 Ctr. nach Preußen. Die Zahl der im letztvergangenen Monat von hier versegelten Schiffe beträgt 118 — gegen 165 im Monat Juli — die der eingekommenen 84 — gegen 135 im Juli. Von letzteren führten 40 Schiffe nur Ballast, 9 Schiffe brachten Salz, nämlich

2 Schiffe 21,335 Ctr. aus Spanien,
7 " 65,029 " England.

Von Steinkohlen wurden 105,990 Ctr. in 16 Schiffen aus England und von Heringen 3149 Tonnen in 6 Schiffen aus Norwegen zugeführt.

Tilsit, 9. September. Im verflossenen Monate hatten wir wegen Mangel an Vorräthen ein sehr unbedeutendes Getreidegeschäft. Weizen wurde nur in kleinen Posten für Bäcker abgesetzt, und mit 92½ bis 110 Sgr. pr. Schfl. oder 82 Pfd. je nach Qualität und Gewicht bezahlt. Eine hiesige Mühle machte zur Deckung des Bedarfs Beziehungen von Danzig. In Kowno wurden durch einen hiesigen Kommissionair für Königsberger Rechnung 130 Last à 97 Sgr. pr. 80 Pfd. gekauft. Roggen ward von Rußland stark zugeführt und fand theils zum Konsum, theils zur Spekulation zu 72½ bis 77½ Sgr. schlanken Absatz. Vom Speicher ist Manches à 80 bis 85 Sgr. detaillirt. Gerste wurde in Kleinigkeiten für Brauer mit 60 bis 62½ Sgr., für Pinnau mit 58½ Sgr. pr. 68 Pfd. bezahlt. Hafer war wegen der hohen Forderungen gänzlich unbeachtet. Das hiesige Magazin bezahlte eine Ladung mit 40 Sgr. pr. 50 Pfd. Für die geringen Marktzufuhren sind folgende Preise zu notiren:

Weizen	95 bis	100 Sgr.		
Roggen	70 "	80 "		
Gerste	50 "	60 "		
Hafer	40 "	45 "		
Kartoffeln	26 "	30 "	pr. Schfl.	

Im Bestande verblieben nur etwa:

20 Last Weizen,
70 " Roggen,
2 " Gerste,
20 " Hafer.

Von Leinsaat wurde eine Parthie ordinairer Qualität mit 63 Sgr. pr. Schfl. bezahlt, die Bestände betrugen ca. 80 Last. Für Leinkuchen zeigte sich in letzter Zeit in Folge des Futtermangels mehr Frage, und sind die sämmtlichen Vorräthe davon auf 72 bis 75 Sgr. pr. Ctr. nach Königsberg verkauft. Auch für Leinöl fand sich mehr Begehr, die hiesigen Vorräthe räumten sich zu langsam bis auf 13½ Rthlr. pr. Ctr. steigenden Preisen. Der durch Spekulation in die Höhe getriebene Preis für Rübsaat ist um 5 bis 6 Sgr. pr. Schfl. wieder gewichen, da die letzten Zufuhren nur zu 85 bis 95 Sgr. Nehmer fanden; dazu kommt noch, daß dieselben durch Eintrocknen an Qualität gewonnen haben. Rübkuchen sind gefragt, von den umwohnenden Gutsbesitzern und für Königsberg wurden ca. 4000 Ctr. zu 62 bis 63 Sgr. pr. Ctr. auf Lieferung im Herbst und Winter abgesetzt, dagegen findet Rüböl bei den großen Zufuhren von Petroleum wenig Beachtung und hat der Preis reichlich um 15 Sgr. pr. Ctr. nachgegeben. Etwa 1000 Ctr. sind hier am Platze und nach Memel zu 11½ Rthlr. verkauft, welcher Preis jetzt nicht mehr zu bedingen ist. In Sämereien fand kein Umsatz statt; für frisches Thymotheumsaat wird 4 Rthlr. pr. Schfl. bewilligt. In Spiritus war das Geschäft ein geringes, und haben nur 300 bis 400 Ohm zu 23½ Rthlr. bis 23¾ Rthlr. pr. 8000 pCt. von Königsberg Absatz gefunden. Der Holzabsatz war kein bedeutender. Die Preise sind für gute Fichtenhölzer

10″ 450, 11″ 600, 12″ 750 Fl.,

für zweite Sorte

10″ 400, 11″ 500, 12″ 650 Fl.,

für gute Tannenhölzer

10″ 500, 11″ 650, 12″ 750 Fl.,

pr. 378 Faden zu notiren.

500 Stück fichten Balken wurden zu 500 Rthlr. pr. 378 Faden nach Königsberg verkauft. Fichten Brennholz ist mit 10 bis 10½, birken mit 14 bis 16 Rthlr. pr. Achtel hier am Platze und ca. 150 Achtel 3′ tannen Brennholz mit 16½ bis 17½ Rthlr. franko Königsberg bezahlt. Von Flachs und feiner Heede wurden ca. 350 Ctr. zu 17 und 11½ Rthlr. pr. Ctr. nach Böhmen hier verkauft.

Magdeburg, 7. September. Die allgemeine Lage des Handels und der Industrie hat sich im verflossenen Monate nicht geändert; die politischen Beängstigungen erhielten neue Nahrung durch die Zusammenkunft der Herrscher von Frankreich und Oesterreich in Salzburg und wenn auch über die daselbst gepflogenen Unterhandlungen etwas Positives nicht in die Oeffentlichkeit gedrungen ist, so können sich doch nur wenige Leute von dem Gefühl frei machen, daß über einen Preußen zuzufügenden Schaden berathen worden. Preußen, im Vertrauen auf seine weise und starke Regierung, sieht etwaigen Stürmen zwar ohne Furcht entgegen, allein ein solcher Zustand kann dem friedlichen Berufe des Industriellen und Kaufmanns nimmermehr

förderlich sein. Im Zuckergeschäft fanden nur mäßige Umsätze zu wenig veränderten Preisen statt. Der neuen Kampagne gehen wir, wenn nur auf die Verhältnisse der Zucker-Industrie Rücksicht genommen wird, mit großen Hoffnungen entgegen, denn erstens sind die Rohzuckervorräthe im Zollverein und in Oesterreich sehr unbedeutende; zweitens mögen auch die Vorräthe von raffinirtem Zucker nicht weit über den nächsten Bedarf hinausgehen; drittens erwartet man in der Kolonialproduktion für das Jahr 1867 einen Ausfall von 2—3 Millionen Centner; viertens berechnet man das Plus in der Europäischen Zuckerproduktion für 1867/68 gegen die Vorkampagne auf nicht viel über 1 Mill. Centner; fünftens sind die Vorräthe in der Havanna, den Vereinigten Staaten, England, Frankreich rc. zu Anfang des Monats August ca. 2 Mill. Centner geringer gewesen als gleichzeitig im Jahre 1866 und sechstens wird eine Zunahme des Zuckerkonsums in der civilisirten Welt mit 2 Mill. Centner für das Jahr nicht zu hoch gegriffen sein. In dem ersten Semester 1867 betrug dieselbe für die Union, England und Frankreich allein über 1 Mill. Centner. Alles Umstände, welche nicht allein ein großes, sondern auch ein lohnendes Geschäft in Aussicht stellen. Außer den politischen Verhältnissen macht sich gegenwärtig auf den Zuckermärkten auch die Ungewißheit über den Ausfall der Rübenernte geltend. Wir geben nachstehend eine Schätzung der Produktion der Rübenzucker produzirenden Europäischen Länder für das Jahr 1867/68 und fügen zur Vergleichung die Ziffern der beiden vorhergehenden Jahre hinzu; allein nach den aus verschiedenen Ländern vorliegenden Berichten bedarf es bis zur Ernte noch außerordentlich günstiger Witterungsverhältnisse, wenn diese Schätzungen erreicht werden sollen. Das warme Wetter der letzten Zeit dürfte in den früher bestellten Rübenpflanzungen den Zuckergehalt fördern, dagegen den verspäteten Bestellungen, wenn nicht hin und wieder Regen fällt, schädlich werden. Es steht fest, daß an vielen Orten die Rübe noch sehr zurück ist und aus Südrußland lauten die letzten Nachrichten hinsichtlich einer ungewöhnlich ergiebigen Ernte weniger zuversichtlich. Sowohl in Frankreich als in Deutschland dürfte die Kampagne in den wenigsten Fällen vor Ende September beginnen. Die vorgedachten Schätzungen der Rübenzuckerproduktion sind folgende:

	1867/68.	1866/67.	1865/66.	
Frankreich	4,875,000	4,240,000	5,480,280	Ctr.
Deutschland	3,750,000	3,850,000	3,713,900	„
Rußland	2,250,000	2,000,000	1,500,000	„
Oesterreich	2,250,000	2,000,000	1,500,000	„
Belgien	800,000	800,000	831,000	„
Polen	300,000	380,000	350,000	„
Holland	150,000	120,000	98,660	„
Zusammen	14,375,000	13,390,000	13,473,840	Ctr.

Im Produktenhandel zeigte sich im Monat August nur für einzelne Artikel, welche die neue Ernte lieferte, ein regeres Leben. In Mehlwaaren erwartet man in nächster Zeit einen lebhafteren Verkehr, da bei der guten Getreideernte ein Sinken der Preise angenommen werden kann. Bisher ist dies zwar nicht der Fall gewesen und behauptete deshalb auch Weizenstärke ihren hohen Preis von 9 Rthlr., allein die Umsätze darin beschränkten sich auch auf den nothwendigsten Bedarf. Kartoffelstärke und Kartoffelmehl waren in neuer Waare noch nicht am Markt und wurden für die höchst unbedeutenden alten Vorräthe die vormonatlichen Preise bezahlt. Ob das Produkt der neuen Ernte um einen Thaler billiger angeboten werden wird, wie man glaubt, ist immerhin fraglich, da die hohen Spirituspreise den Werth der Kartoffeln erheblich erhöhen. Der Ertrag der neuen Kümmelernte soll sich bereits gänzlich in zweiter Hand befinden. Da wiederum ein umfangreicher Export dieses Samens von Holland nach England, einigen Theilen Deutschlands und Australien stattfindet, so behaupten sich nicht allein die Preise unseres Produkts, sondern nehmen sogar eine steigende Tendenz an. Die Mohnernte ist qualitativ und quantitativ sehr gut ausgefallen, aber die erwarteten billigeren Preise haben sich nicht eingestellt. Mit 90 Rthlr. für den Wispel beginnend, sind wir bis jetzt schon bei einem Preise von 103 Rthlrn. angelangt und läßt sich dieser Umstand nur aus den vollkommen aufgeräumten Vorräthen alter Waare, und dem Begehr der Oelmüller nach neuem Samen erklären. Von Hopfen sind die wenigen Vorräthe älterer Jahrgänge zu Anfang des Monats, bei den sich damals von Tag zu Tag schlechter gestaltenden Ernte-Aussichten in England, für dieses Land zu 5—10 Rthlr. pro Centner gestiegenen Preisen, aufgekauft worden. Seitdem hat sich die Witterung in England für die Entwickelung der Pflanzen wesentlich günstiger gestaltet und die Schätzung der Ernte daselbst ist von 200,000 Ctr. auf 300,000 Ctr. gestiegen, was immerhin aber noch gegen eine gute Ernte einen Ausfall von 500,000 Ctr. ergiebt. Da auch von Amerika die Nachrichten über den 1867er Ertrag schlecht lauten, so wird die Deckung des fraglichen Ausfalls dem Europäischen Kontinent zufallen. Unsere Pflanzen stellen bis jetzt einen reichen Ertrag in Aussicht Wenn auch mit dem Pflücken des Frühhopfens schon seit ca. 14 Tagen begonnen worden ist und Verkäufe darin vorgekommen sind, so läßt sich zur Zeit über eine festere Gestaltung der Preise noch kein Urtheil fällen. Als interessant verdient erwähnt zu werden, daß die Altmark einer der am günstigsten situirten Hopfenbaudistrikte in Deutschland ist. Trotz des mageren Sandbodens gedeiht die Hopfenkultur daselbst sichtlich und gerade der leichte Boden gewährt den Vortheil, ein frühes Gewächs hervorzubringen, welches zuerst auf den Markt gebracht werden kann und deshalb in der Regel vorzugsweise gute Preise erzielt. Diese für die Altmark günstigen Umstände haben die Hopfenkultur von Jahr zu Jahr gehoben und während man vor 10 Jahren eine volle Ernte auf 16—20,000 Ctr. schätzte, veranschlagt man das diesjährige Produkt bei einem Dreiviertel-Ertrage auf 24,000 Ctr. Der fortschreitende Wohlstand der Hopfenbauer in der Altmark geht damit Hand in Hand. Ein durch seine Massenproduktion bemerkenswerther Artikel „Strohpapier“ befindet sich seit längerer Zeit in einer sehr gedrückten Lage, weil er früher zollfrei in Oesterreich eingeführt werden konnte, seit dem letzten Zollvertrage mit diesem Staate jedoch einen Eingangszoll von 15 Sgr. zahlen muß, was nach seinem Werthe einer Besteuerung von 20 pCt. gleichkommt. Petroleum hat seine im Monat Juli begonnene Steigerung nicht lange behauptet. Die Preiserhöhung in Amerika bis auf 32½ Cts. hat sofort eine verstärkte Produktion hervorgerufen und die Notirungen bis auf 27 Cts. zurückgeführt. Dieser Umstand, wie die in unserem Berichte vom 7. August c. näher angegebenen großen Vorräthe in Europa haben ihre Rückwirkung auf die Europäischen Preise nicht verfehlen können und kauft man in Bremen Locowaare wiederum mit 6 Rthlr., auch wohl billiger. Lieferungswaare wird gern mit 6¼ Rthlr. inkl. Faß abgelassen. Die Enttäuschung, welche dieser Artikel mit sich gebracht hat, wirkt lähmend auf das Geschäft und ist Absatz dafür nur schwer zu erzielen. In Photogen ist, der niedrigen Petroleumpreise wegen, die Fabrikation fast ganz eingestellt worden, auch bleiben Offerten von Solaröl zu 4½ Rthlr. gänzlich unbeachtet. Das Spiritusgeschäft begann und schloß im Monat August mit hohen Preisen; nur an einzelnen Tagen konnte man etwas billiger kaufen, allein die Anerbietungen waren so schwach, daß die niedrigen Preise meist illusorisch blieben. Der Bedarf schränkte sich sehr ein, und da angesichts einer guten Kartoffelernte die Meinung den hohen Preisen nicht günstig war, so litt das reelle Geschäft unter der Ungunst solcher Verhältnisse. Unsere Spritfabrikanten waren für Kartoffelwaare schlecht beschäftigt und gingen die Ankäufe von roher Waare demzufolge meist in die Hände der Versender über, doch mußte auch ein nicht unbedeutendes Quantum auf Lager genommen werden. Die Zufuhren betrugen annähernd 650,000 Quart, darunter per Eisenbahn von Stettin 30,000 Quart, von Görlitz 110.000 Quart, von Dresden 30,000 Quart. Rückständig sind 140,000 Quart. Damit sind nun aber auch unsere Zufuhren erschöpft und wir für unseren Bedarf, der wohl periodisch ruhen, aber niemals aufhören kann, auf das Lager in Berlin für so lange angewiesen, bis Zufuhren von neuer Waare reichlich an die Märkte kommen, was immerhin aber noch 5—6 Wochen dauern kann. Für

diesen Zeitraum macht man sich noch auf hohe Preise gefaßt, zumal an der Berliner Börse für September und Oktober, in Folge früherer starker Verschlüsse, ein großes Deckungsbedürfniß vorhanden sein soll. Wird nun unser Platz auch von derartigen Operationen kaum berührt, so müssen wir doch die hohen Berliner Preise bezahlen, da wir in Kartoffelspiritus vollständig abhängig von Berlin sind.

Die Preise für Kartoffelspiritus waren:

vom	1.	bis	3.	August	23½—24 Rthlr.,
„	4.	„	8.	„	24 5/12, ¼, 24 Rthlr.,
„	9.	„	12.	„	23⅚, ⅚ Rthlr.,
„	13.	„	28.	„	23¼—23⅚ Rthlr.,
„	29.	„	31.	„	24—24½ Rthlr.

Erfreulicher gestaltete sich das Rübenspiritusgeschäft. Die Produktion war etwa so stark wie im Monat Juli, nämlich zwischen 5000—5500 Oxhoft und wie damals ging auch im Monat August Alles in den Konsum über. Die Preise blieben stabil und nur an einzelnen Tagen nahmen dieselben eine, jedoch nicht vorhaltende steigende Tendenz an. Die Preisdifferenz zwischen Rüben- und Kartoffelspiritus betrug meistens 3½ Rthlr. und fand fast die ganze Produktion lohnende Verwendung bei unseren hiesigen und benachbarten Spritfabriken.

Die Preise waren vom

	1. bis	2.	August	20⅔	Rthlr.,
am	3.		„	21	„
	5. „	6.	„	21¼	„
am	7.		„	21⅓	„
	8. „	9.	„	21	„
am	12.		„	20⅔	„
am	15.		„	20—19¾	Rthlr.,
	16. „	31.	„	20, 20⅓, 20½	Rthlr.

In Betreff des Getreidegeschäfts ist zunächst des während des ganzen Monats August anhaltenden günstigen Erntewetters zu gedenken. Wie der Getreidehandel im Monat Juli lebhaft schloß, erfreute er sich auch im August einer außerordentlichen Rührigkeit. Der Umstand, daß wir mit allen Cerealien ohne Läger in die neue Ernte gehen, rief vielseitige Nachfrage, namentlich nach Weizen für Hamburg, Belgien, Frankreich und Portugal hervor und hiervon wurde Alles, was in neuer Waare an den Markt kam, zu 78—83 Rthlr., je nach Qualität, genommen, während alte Waare, wovon Zufuhren knapp waren, Anfangs August noch mit 94 Rthlr. und gegen Ende des Monats bis 90 Rthlr. bezahlt wurde. Die Qualität des neuen Weizens fällt in diesem Jahre sehr verschieden aus; man hat sehr schöne schwere Waare, indeß kommen viele geringe Qualitäten vor, woran die nasse Witterung im Monat Juli hauptsächlich Schuld ist. Auch für Roggen stellte sich im August lebhafter Begehr ein. Die hohen Preise, welche Ende Juli bezahlt wurden, konnten sich nur im Anfange des August auf ihrer Höhe erhalten; man bewilligte in der ersten Woche bis 74 Rthlr., doch wich der Preis schnell bis auf 60 Rthlr., welcher Umstand dadurch hervorgerufen worden ist, daß unsere Oekonomen, vermöge ihrer Dampfdreschmaschinen und um sich die hohen Preise zu sichern, schnell mit großen Quantitäten an den Markt kamen. Zu diesem gewichenen Preise vermehrte sich die Nachfrage, namentlich für die Provinz Hannover derart, daß unser eigenes Produkt nicht ausreichte und Beziehungen von Ungarn und Oesterreich gemacht werden mußten. Die Preise schlossen Ende August mit 62 Rthlr. pro 2000 Pfd. ab hier. In Gerste war gleichfalls ein sehr reges Geschäft; unsere Produzenten beeilten sich mit dem Dreschen dieser Fruchtgattung, um von dem dafür bezahlten hohen Preise Nutzen zu ziehen. Für diesen Artikel waren es mehr Spekulanten, die als Käufer zum Versandt nach Hamburg auftraten und bezahlten sie je nach Qualität und Beschaffenheit, Chevaliergattungen mit 49—55 Rthlr. Vorzugsweise sind es die hochfeinen Gattungen, welche einstweilen zum Versandt nach Holland gesucht bleiben; die weniger feinen Qualitäten, gleichfalls hoch bezahlt, sind noch nicht beliebt, da England, sonst Hauptabnehmer unserer Gerste, im Einkauf unthätig bleibt und zwar so lange, bis es sich über seine eigene Ernte ein Urtheil bilden kann. Sogenannte Landgerste kommt noch wenig an den Markt und wurde mit 44—46 Rthlr. für 1680 Pfd. bezahlt. Die Frage nach Hafer in alter Waare blieb so stark wie zuvor und steigerte sich der Preis bis zur Mitte des Monats auf 38 Rthlr. Nachdem der Markt bis zu diesen Preisen vollständig geräumt war, mußte zur neuen Waare übergegangen werden, welche wesentlich billiger, nämlich zu 29—31 Rthlr. erlassen wurde. Nach den bis jetzt eingegangenen Ernteberichten machen Frankreich, Belgien und Portugal eine geringe Ernte, während man über die Ernte in England noch zu keinem bestimmten Resultat gelangt ist. In vielen Theilen Norddeutschlands hat das Getreide durch die anhaltende Nässe stark gelitten und wird deshalb die Ernte daselbst unter Durchschnittsertrag bleiben. Speziell unsere Provinz erfreut sich durchweg einer guten Mittelernte für alle Cerealien und nur über Roggen hört man zuweilen von geringem Ertrag sprechen. Die Kartoffel ist bis jetzt gesund und verspricht ein gutes Ergebniß. In Anbetracht aller dieser aufgeführten Momente, hauptsächlich aber, weil nirgend alte Bestände zu finden sind, ist es möglich, daß die Preise mindestens bis zum Frühjahr k. J. sich auf ihrer bisherigen Höhe halten, dann erst wird sich herausstellen, ob die zu erwartenden Wasserzufuhren so umfangreich sein werden, um den Ausfall der benöthigten Gegenden decken zu können. Die Verhältnisse der chemischen Fabrikation, besonders der zu Staßfurth betriebenen, haben seit Beginn dieses Jahres wenig Veränderungen erfahren und liegt das Geschäft auch jetzt unter demselben Bann, der die gesammte Industrie niederdrückt. Während der Differenz über Luxemburg brachten die Kriegsbefürchtungen eine kurze Hausse zu Wege, so daß Chlorkalium in Locowaare oder auf kurze Termine sich von 2⅙ und 2 1/12 Rthlr. auf 2⅓—2 5/12 Rthlr. hob und die vielfach vorhandenen Läger sich rasch und vollständig räumten. Als Käufer traten dabei hauptsächlich Belgische und Französische Häuser auf. Mit dem Verschwinden der Kriegsbefürchtungen kam dann aber eben so rasch die Reaktion und das Chlorkaliumgeschäft ließ vollständig nach, so daß schon jetzt wieder sehr bedeutende Partbien unverkauft in den Händen derjenigen Fabrikanten sind, die nicht zu jedem Preise und mit Schaden verkaufen. Die Salpeter- und Chlorkaliumlieferung, welche die Französische Regierung für das laufende Jahr vergeben hat und für welche Anfangs Juli Licitation anstand, wurde von einer Staßfurther Firma übernommen und wurden bei einem Quantum von 1000 Tons Salpeter und 600 Tons Chlorkalium der Salpeter mit 66 Frcs. für 100 Kilo, das Chlorkalium mit 19 Frcs. 50 Ct. für 100 Kilo franko Französische Depots abgeschlossen. Die Verarbeitung von Rohsalzen betrug bis ult. Juli circa 1,580,000 Ctr.; davon lieferte das Preußische Salzwerk 730,000 Ctr. und das Anhaltinische 850,000 Ctr. Das Düngergeschäft im Frühjahr hat ebenfalls den gehegten Erwartungen nicht entsprochen; zeigte sich auch erfreulicher Weise eine Zunahme im Verbrauch, so war sie doch nicht im Verhältniß zu den früheren Jahren und das Gesammtergebniß war kein recht befriedigendes. Die Gründe hierfür waren verschieden. Bei den Zuckerfabriken, welche für gewöhnlich die Hauptkäufer von Kalidüngern sind, ließen die niedrigen Zuckerpreise die größte Beschränkung im Einkauf von Hülfsdüngern nothwendig erscheinen und wenn auch diese Sparsamkeit hierbei wohl kaum gut angebracht war, so griff sie doch vielfach Platz. Das Geschäft nach dem Königreich Sachsen, sonst ebenfalls ein sehr bedeutendes, litt noch an den Nachwehen des vorigen Jahres, während die Versendung nach den östlichen Provinzen, durch die noch im Frühjahr bestehenden erhöhten Eisenbahntarife um mehr als die Hälfte geschmälert wurde. Die vielfach und dringend erbetene Reduzirung der Frachten auf die früher üblich gewesenen Tarifsätze trat leider erst ein, als das Frühjahrsgeschäft vorbei war und ist der hiesigen Kali-Industrie dadurch ein schwerer und unwiederbringlicher Verlust zugefügt, der bei einiger Rücksichtnahme leicht vermieden werden konnte. Einzelne Eisenbahnen, z. B. die Berlin-Stettiner halten aber selbst noch jetzt an den willkürlich erhöhten

Frachtsätzen fest und unterbinden so das Geschäft nach ganzen Provinzen. Ebenso haben die Berlin-Hamburger und die Mecklenburgische Bahn, durch einen höchst irrationellen Differenzialtarif, das Geschäft nach den von ihnen berührten Gegenden wesentlich erschwert und zu vielen Reklamationen Seitens der Empfänger Anlaß gegeben; um nur ein Beispiel anzuführen, kostet die Fracht bei Wagenladungen von Staßfurth nach Blankenberg 6 Sgr. pro Centner, dagegen von Staßfurth nach Kleinen, also 3 Meilen näher, 6 Sgr. 3 Pf. pro Centner. Bei der von Jahr zu Jahr steigenden Wichtigkeit, welche das Düngergeschäft für die chemische Industrie hiesiger Gegend gewinnt und unter Berücksichtigung des Faktums, daß der Bestand der meisten Fabriken schon jetzt aufs engste mit demselben verknüpft ist, erscheint eine schleunige Feststellung der gleichmäßigen und billigen Normirung der Frachten landwirthschaftlicher Hülfsstoffe recht dringend geboten. Der Import der Kalidungmittel nach Oesterreich, welches derselbe nach den Ansichten und Erfahrungen der dortigen Landwirthe recht sehr benöthigt ist, hat bisher noch an der Unklarheit der Oesterreichischen Zollbestimmungen ein vielfach störendes Hemmniß gefunden. An einzelnen Zollstellen gehen die Kalisalze unter der Bezeichnung „Düngmittel“ zollfrei ein, während sie an anderen als „Kalisalze“ eine Steuer zu tragen haben, welche bei einem Satze von 42 Kr. pro Zoll-Centner ca. 50 pCt. ad valorem der gangbareren billigen Düngesalze beträgt. Hervorragende Industrielle haben, behufs Abstellung dieser Uebelstände durch die Oesterreichische Presse, wie durch die dortigen landwirthschaftlichen Vereine, seit längerer Zeit bereits eine Agitation eingeleitet, welche gegenwärtig um so mehr Aussicht auf Erfolg hat, als das Ungarische Ministerium sich sehr lebhaft für die Sache interessirt und wahrscheinlich die zollfreie Einfuhr nach Ungarn gestatten wird, in welchem Falle dann die übrigen Oestreichischen Kronländer wohl bald nachfolgen dürften. Sehr unangenehme Zwischenfälle sind bei Importen von Kalisalzen nach Frankreich mehrfach bei der Douane vorgekommen, indem die Französischen Zollbehörden die Düngesalze wegen angeblich zu hohen Kochsalzgehaltes anhielten. In einem noch nicht erledigten Falle hat die Französische Douane sogar „schwefelsaures Kali“, welches zollfrei eingeht, für schwefelsaures Natron erklärt und verlangt auf Grund ihres falschen Gutachtens nicht nur Zoll, sondern sogar noch Strafe wegen falscher Deklaration. Hoffentlich wird die Oberbehörde, an welche appellirt ist, dem wirklichen Sachverhalt gemäß entscheiden. Von welcher Wichtigkeit übrigens gerade für Frankreich der Import der Kalidüngmittel in kürzester Zeit werden wird, dafür giebt die schwere Niederlage, welche der Französische Zucker auf der Ausstellung gegenüber dem Zollvereins-Zucker erlitten, den sichersten Anhalt. Der Grund für das Zurückbleiben der Französischen Rübenzucker-Industrie liegt hauptsächlich in der Superiorität des Deutschen Rübenbaues und in der so erzielten besseren Beschaffenheit des Rohmaterials; so lange die Französischen Zuckerfabrikanten im Durchschnitt der guten Jehre nur 5 pCt. Zucker aus den Rüben gewinnen, während die unsrigen 8—9 pCt. daraus ziehen, wird der Französische Rohzucker nie im Stande sein, betreffs technischer Vollendung, mit dem Deutschen zu konkurriren. Die Erzielung einer besseren Zuckerrübe ist aber in Frankreich auch nur möglich durch rationelle Düngung, während das jetzt daselbst übliche Bewirthschaftungssystem den Boden geradezu devastirt und schon jetzt das Verschwinden des Zuckerrübenbaues in ganzen Departements zu Wege gebracht hat. Die Ausstellung hat die Franzosen in dieser Beziehung aufgeklärt und ist ein Aufschwung des Geschäfts nach Frankreich sicher zu erwarten, wenn die Eisenbahnen durch gleichmäßige Tarifbestimmungen dasselbe unterstützen. Wie die Tarifordnungen jetzt noch sind, ist es äußerst schwierig, eine Deklaration zu finden, welche sowohl den Ansprüchen der Zollbehörde als den Forderungen möglichst billiger Verfrachtung genügt. Als eine schwere Belastung der Preußischen Kalifabriken wird endlich noch beklagt, daß für die Ertheilung der Salztransportscheine nach dem Königreich Sachsen von den diesseitigen Fabriken ein Steuerbeamter während des ganzen Jahres besoldet werden muß, wozu einzelne Fabriken einen Beitrag bis zu 200 Rthlr. pr. Jahr zu leisten haben, obgleich derselbe oft monatelang auf den betreffenden Fabriken gar nichts zu thun haben und dann auf dem Steueramte beschäftigt werden soll. Die Anhaltinische Regierung hält ihren Fabriken für die Expedition einen Steuerbeamten auf Staatskosten. Wenn nun auch nach dem vom 1. Januar 1868 ab in Kraft tretenden Salzsteuer-Gesetz vom 9. August d. J. diese Ausgabe fortfällt, so ist doch wieder eine neue Kontrollabgabe für Düngesalzversendungen in Aussicht genommen worden. Man giebt sich der Hoffnung hin, daß diese Abgabe nicht zu hoch werde normirt werden und daß besonders die Preußischen Fabriken dabei nicht eine höhere Belastung erfahren als die Anhaltinischen Werke. Da außerdem, nach Aufhebung des Salzmonopols die Staßfurter Privatfabriken in einzelnen Artikeln, z. B. Viehsalz, wohl auch mit den dortigen Staatswerken in Konkurrenz treten werden, so wird erwartet, daß die Privatfabriken auch in anderer Beziehung, namentlich bezüglich der Frachttarife und Expeditionserleichterungen den Staatswerken gleichgestellt werden, um so mehr als die Fabriken ihre Rohstoffe doch sämmtlich von den Staatswerken beziehen und diesen durch Uebernahme des kaufmännischen Vertriebes und Risikos wesentliche Vortheile und Erleichterungen verschaffen. — Die Darstellung von schwefelsaurem Kali bewegt sich noch immer in sehr mäßigem Umfange und scheint vorläufig noch keine große Bedeutung zu erlangen. Ob aus dem hier gewonnenen schwefelsauren Kali bereits Pottasche gemacht wird, ist nicht bestimmt festzustellen, da die betreffenden Fabrikanten gleichzeitig Pottasche aus Schlempekohle darstellen. Die Glaubersalzgewinnung im vergangenen Winter wurde durch die in den ersten Monaten des Jahres herrschenden Fröste ziemlich begünstigt, doch hatte die erhöhte Produktion einen derartigen Preisrückgang im Gefolge, daß wohl kaum ein Gewinn bei diesem Artikel realisirt ward. In Magnesiasalzen war das Geschäft ein schwaches; Chlormagnesium wurde zwar in einzelnen Parthien abgesetzt, doch influirte der Stillstand der Baumwollen-Industrie hierauf, wie auch auf das Bittersalzgeschäft in ungünstiger Weise. Die Bromfabrikation, die jüngste der Staßfurter Industrie, ist wegen der bedeutenden technischen Schwierigkeiten, welche sie bietet, bisher noch fast ganz in einer Hand geblieben und hat das Staßfurter Brom, sowie die daraus jetzt ebenfalls dargestellten sehr reinen Brompräparate für chemische, photographische und pharmazeutische Zwecke das Englische und Französische Produkt auf deren eigenen Märkten fast ganz verdrängt. Die so erweckte Konkurrenz hat freilich einen wesentlichen Rückgang der Brompreise im Gefolge gehabt, welche von 5 Rthlr. pro Pfd. auf $2\frac{1}{6}$—$2\frac{1}{4}$ Rthlr. wichen und jetzt nur noch einen geringen Nutzen lassen. Indessen hat dieser Sieg der hiesigen Bromfabrikation doch für die ganze hiesige Kali-Industrie große Bedeutung, weil den Französischen und Englischen Fabriken dadurch ein Artikel entrissen ist, durch dessen früher monopolisirte Darstellung und hohe Preise sie im Stande waren, ihre gleichzeitig gewonnenen Kalisalze billiger abzugeben. Auf der Universal-Ausstellung zu Paris hat die Staßfurter Kalifabrikation, welche dort gewissermaßen zum ersten Male vor die Oeffentlichkeit trat, größte Beachtung gefunden und steht mit Sicherheit zu erwarten, daß sich hierdurch vielfache Verbindungen anknüpfen werden. Es erhielten sämmtliche Aussteller von Staßfurter Fabriken Auszeichnungen, und zwar nach dem offiziellen Verzeichniß: Dr. Frank, in Kl. 44, Chemikalien, die goldene Medaille für Begründung der Staßfurter Kali-Industrie, und für Brom Derselbe in Kl. 48, Hilfsmittel der Landwirthschaft, Mention honorable für Kali-Düngmittel; Vorster u. Grüneberg, Kl. 44, die goldene Medaille für Kalisalze; Friedrich Müller, Ziervogel u. Comp. und H. Douglas, Kl. 44, die silberne Medaille für Kalisalze; Kiesel u. Lücke die bronzene Medaille für Kalisalze. Wir führen dies an, um zu beweisen, welche Wichtigkeit von allen Seiten der Staßfurter chemischen Industrie zuerkannt wird. Es mögen vielleicht noch einige Jahre hingehen, bis diese Industrie, nach der ersten Ueberstürzung, das rechte und ruhige Geleise wiedergefunden hat; daß ihr aber bei ruhiger Ausbildung und Entwickelung eine große Zukunft bevorsteht, ist sicher, und selbst die Gegen-

wart, obgleich trübe genug, bietet hierfür reichlich Anhaltspunkte. Was der Staßfurter Industrie Noth thut, ist möglichst freie und ungehinderte Bewegung durch Beseitigung hemmender Zollformalitäten und irrationeller Tarifbestimmungen.

Die Lage der Maschinenfabrikation, welche bisher, wenn auch nur in einigen Branchen, als eine einigermaßen leidliche dargestellt werden konnte, hat sich wesentlich verschlechtert und es kann nur als eine vereinzelte Ausnahme angesehen werden, wenn die eine oder die andere Fabrik durch einige Aufträge aus dem Auslande (namentlich aus Rußland) sich in der jetzt glücklich zu nennenden Situation befindet, durch diese die General-Unkosten zu verdienen. In den meisten Fabriken dagegen ist der größte Theil der Arbeiter entlassen und die wenigen Leute, welche man noch behalten hat, beschäftigt man lediglich mit der Instandhaltung der Betriebs- und Werkzeug-Maschinen. Dieser Zustand in Verbindung mit den Arbeitslöhnen und dem niedrigen Preise des Roheisens — 11—13 Rthlr. pro 1000 Pfd. — läßt die Verhältnisse der Maschinenfabrikation augenblicklich so ungünstig wie noch nie zuvor erscheinen, und wenn sich der politische Horizont nicht bald und gründlich aufklärt und dadurch das verlorene Vertrauen wieder erweckt wird, so steht zu befürchten, daß die früher so blühende Maschinenfabrikation der Provinz fast gänzlich verschwinden wird. Unter solchen Umständen sind die Klagen, welche über die hiesigen Transportverhältnisse Seitens der Maschinenfabrikanten geführt werden, denen sich aber auch andere Industrielle und Handeltreibende anschließen, nicht so dringender Natur, allein in Berücksichtigung besserer Zeiten wollen wir sie hier doch erwähnen. Man beschwert sich darüber, daß es auf den Ein- und Ausladeplätzen sämmtlicher hiesiger Bahnen an den geeigneten Ein- und Ausladevorrichtungen fehlt, um die oft schweren und vorsichtig zu behandelnden Gegenstände mit der nöthigen Sicherheit und Schnelligkeit umladen zu können. Dann werden durch den großen Mangel an Raum stets Inkonveniенzen bei der Verladung voluminöser und schwerer Gegenstände hervorgerufen. Es mag zugegeben werden, daß zur Beseitigung dieser Uebelstände die Bahnverwaltungen den besten Willen haben, allein es ist nicht zu verkennen, daß Vieles, was im Interesse des Publikums hätte gethan werden können, unterblieben ist. Die schleunige Ausführung des projektirten Planes der Stadterweiterung würde der besseren Erledigung dieser billigen Wünsche wesentliche Dienste leisten, und zwar um so mehr, als eine entsprechende Abänderung der jetzigen Lokalitäten zur Zeit schwerlich von den Verwaltungen der Bahnen wird in Angriff genommen werden, da man alle Verbesserungen, in Hinblick auf die Stadterweiterung und der dann höchst wahrscheinlich vorzunehmenden Neubauten, möglichst hinauszuschieben sucht.

Altona, 10. September. Bei dem fortdauernden Geldüberflusse war auch im verflossenen Monat die Lage der Geschäfte hiesiger Gegend im Allgemeinen unverändert. Die Berichte über den Ausfall der diesjährigen Ernte in den Elbherzogthümern lauten widersprechend und gestatten noch kein sicheres Urtheil. Während, mit Ausnahme des Roggens, die Aussichten für das Gedeihen der verschiedenen Körnerfrüchte recht günstig waren, ließ die nach langer Regenperiode rasch eintretende große Wärme die Befürchtung aufkommen, daß das Korn zu schnell eintrocknen und reifen werde. Beim Roggen hat sich diese Besorgniß bestätigt und wird der Betrag nach Quantität und Qualität als mittelmäßig und bedeutend unter einer Durchschnittsernte geschätzt. Bei den übrigen Kornarten scheint das Resultat günstiger zu sein; in Weizen steht eine nach Qualität und Quantität gute Ernte in Aussicht, zum Theil eine so gute, daß ihr Mehrertrag den bedeutenden Ausfall in allen Oelsaaten weniger fühlbar macht. Gerste wird vielfach ein zu schnell gereiftes Korn ergeben, daher im Ertrage abfallen. Hafer wird durchweg als vielversprechend bezeichnet, ebenso ist Buchweizen nicht schlecht gerathen. Die Futterkräuter auf Aeckern und Wiesen haben einen großen Ertrag gebracht, es sind aber in Folge der nassen Witterung während der Heuernte erhebliche Quantitäten schlecht geborgen, ganz verdorben oder von den Wiesen weggeschwemmt. Die Ernte von Rapps und Rübsen wird als gänzlich fehlgeschlagen bezeichnet. Die Dottersaat, welche in ziemlich ausgedehntem Maaße zum Ersatze des ausgewinterten Rappses angebaut worden ist, soll einen durchweg guten Ertrag versprechen, welcher allerdings den Ausfall an den werthvolleren und einträglicheren Oelfrüchten nicht ersetzen kann. Als Gesammtresultat würde sich ergeben, daß die Ernteaussichten für Weizen und Hafer gut; für Buchweizen und Gerste mittelmäßig; für Roggen und Oelsaaten schlecht; Futtermaterial ausreichend, wenn auch das Heu zum Theil weniger werthvoll.

Alexandrien, 25. August. Eine nicht unbeträchtliche Quantität zollvereinsländischer Artikel, Eisen, Zwirnwaaren, Tuche, kommen als Kommissionswaare an hiesige oder Cairiner Europäische Häuser adressirt hierher und unterliegen außer den für die Douaneabgaben, die Ausschiffungs- und Magazinagekosten entstehenden Spesen einer Kommissionsgebühr von ungefähr 4 pCt. des Fakturapreises. Die Kommissionaire, welche nothwendigerweise, da fast kein zollvereinsländisches Geschäft Handlungsreisende nach Egypten schickt, nicht nur den Verkauf, sondern auch das Inkasso besorgen, ziehen regelmäßig ihre Kommission von den ersten eingehenden Inkassis ab (Art. 374 des Deutschen Handelsgesetzbuches) und verstehen sich nur ausnahmsweise dazu, dieselbe theilweise zu erstatten, wenn wegen der später eintretenden Zahlungsunfähigkeit der Käufer die Kaufpreise ganz oder zum Theil ausfallen. Eine Platzusance, welche die Kommissionaire in solchen Fällen zur Zurückzahlung verpflichtete, oder ein Handelsgebrauch, wonach der Kommissionair del credere stände (Art. 370 eodem) läßt sich nicht nachweisen; die Kommittenten sind daher, wenn sie sich Verluste dieser Art nicht gefallen lassen wollen, auf den bei den verschiedenen hier nebeneinander bestehenden Jurisdiktionen zweifelhaften Rechtsweg angewiesen, von welchem aber wegen der Kostbarkeit des Verfahrens in denjenigen Fällen abzurathen ist, wo nicht hohe Summen in Frage stehen. Durch diese Umstände sind in letzter Zeit mehrere Deutsche Häuser in erhebliche Verluste gerathen, weil ihre hiesigen wenig gewissenhaften Kommissionaire schon während des Herannahens der jetzt noch andauernden Krisis Waaren auf den Markt gebracht, verkauft und ihre Kommission davon berechnet haben, während sie deren Detailabsatz als schwierig voraussehen mußten. Sie haben sich auf die verkauften Artikel Anzahlungen leisten lassen, die zwar gering, aber doch beträchtlich genug waren, ihre Spesen und Kommission zu decken und bei den später ausbrechenden Konkursen nur geringen Eifer zur Wahrung des Vortheils ihrer Kommittenten gezeigt, weil eben ihre eigenen Forderungen bereits gedeckt waren. Es liegt danach auf der Hand, wie sehr es im Interesse des Zollvereinshandels ist, wenn die Deutschen Kommittenten bei Eröffnung neuer Verbindungen mit Egypten oder bei Ertheilung neuer Aufträge an ihre hiesigen Kommissionaire durch Briefwechsel genau feststellen, 1) daß die Kommission für den Verkauf und die für den Inkasso getrennt berechnet und 2) daß die Inkasso-Kommission nur nach Maßgabe der wirklich eingehenden Gelder (nicht der von den Käufern ausgestellten oder gegebenen Wechsel, außer falls diese ganz sicher sind) abgezogen wird. Zwar ist für den Augenblick der hiesige Importhandel sehr wenig belebt und der Markt noch mit Waaren versehen; doch kann nach Einbringung einer reichlichen Baumwollen- und Getreideernte leicht ein neuer Aufschwung stattfinden und Deutsche Waaren nach Egypten bringen, welche, wenn Kommissionsgut, von solchen Vorsichtsmaßregeln bereits Vortheil ziehen können.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 60, 61, 62 und 63 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 39. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). 27. September 1867.

Gesetzgebung.

Uebereinkunft mit Hamburg wegen Besteuerung gewisser, auf Bankovaluta lautender Wechsel.

(Staatsanzeiger Nr. 223.)

Nachdem die Königlich Preußische Regierung und der Senat der freien und Hansestadt Hamburg sich verständigt haben, über die Besteuerung gewisser, auf Bankovaluta lautender Wechsel und Assignationen gleichmäßige Bestimmungen zu treffen, sind zwischen ihnen die nachstehenden Bestimmungen verabredet worden.

Art. 1. Die von einem Orte außerhalb des Gebietes der Preußischen Monarchie und der freien und Hansestadt Hamburg in Bankovaluta auf Altona gezogenen Wechsel und Assignationen, welche in Hamburg domizilirt oder daselbst zahlbar und nach den bestehenden Gesetzen vom 1. September d. J. ab sowohl dem Preußischen als dem Hamburgischen Wechselstempel unterworfen sind, sollen nur einer von beiden Stempelabgaben und zwar derjenigen unterliegen, hinsichtlich deren der Zeitpunkt, in welchem die Abgabe nach den betreffenden Gesetzen entrichtet werden muß, zuerst eintritt.

Wechsel und Assignationen der bezeichneten Art, von welchen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung die Preußische oder die Hamburgische Stempelabgabe rechtzeitig entrichtet ist, werden in allen Beziehungen so angesehen, als ob auch die gesetzliche Verpflichtung zur Entrichtung der zweiten Stempelabgabe erfüllt wäre.

Art. 2. Die statt der Baarzahlungen dienenden Platzanweisungen, welche von der einen Nachbarstadt auf die andere ausgestellt werden, sollen, insofern sie ohne Accept bleiben und auf Sicht zahlbar sind, weder dem Preußischen noch dem Hamburgischen Wechselstempel unterliegen.

Zur Urkund dessen ist gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine übereinstimmende Erklärung der freien und Hansestadt Hamburg ausgewechselt zu werden.

Berlin, den 6. September 1867.

Der Königlich Preußische Präsident des Staatsministeriums,
Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Senates der freien und Hansestadt Hamburg vom 9. September d. J. ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. September 1867.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

Herabsetzung der Lootsengebühren in Montevideo.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

In Betracht, daß der bisher gültige Lootsentarif zu einer Zeit aufgestellt worden, in welcher der La Plata-Strom noch nicht mit Leuchtthürmen besetzt war, um die Schiffer vor Klippen und Bänken zu warnen; daß die Erleuchtung dieser Leuchtthürme den Schiffen, welche in unsere Häfen einlaufen, schon sehr zur Last gereicht; daß

diese Schifffahrt sich in beträchtlichem Maaße vermehrt hat, und so den Lootsen sich öftere Gelegenheit zum Verdienst bietet; und nach Anhörung des Gutachtens des Hafenkapitanats und des Handelsstandes, der hierbei zu Rathe gezogen worden, hat die Regierung beschlossen, diejenigen Reduktionen vorzunehmen, welche der nachfolgende Tarif enthält, der von dem Augenblick der Publikation der gegenwärtigen Bestimmung an in Kraft und Wirksamkeit tritt.

Nr. 1.

Für die Führung eines Schiffes von Cabos bis Montevideo.

								Doll.
Von	10	Fuß	von Burgos	bis	11	Fuß	Wassertiefe	30
»	11	»	»	»	12	»	»	35
»	12	»	»	»	13	»	»	40
»	13	»	»	»	14	»	»	45
»	14	»	»	»	15	»	»	50
»	15	»	»	»	16	»	»	55
»	16	»	»	»	17	»	»	60
»	17	»	»	»	18	»	»	65
»	18	»	»	»	19	»	»	70
»	19	»	»	»	20	»	»	75
»	20	»	»	»	21	»	»	80

Nr. 2.

Von Cabos bis Buenos Aires.

								Doll.
Von	10	Fuß	von Burgos	bis	11	Fuß	Wassertiefe	40
»	11	»	»	»	12	»	»	50
»	12	»	»	»	13	»	»	60
»	13	»	»	»	14	»	»	70
»	14	»	»	»	15	»	»	80
»	15	»	»	»	16	»	»	90
»	16	»	»	»	17	»	»	105
»	17	»	»	»	18	»	»	120
»	18	»	»	»	19	»	»	135
»	19	»	»	»	20	»	»	150
»	20	»	»	»	21	»	»	166

Von Montevideo nach Buenos Aires.

								Doll.
Von	9	Fuß	von Burgos	bis	10	Fuß	Wassertiefe	30
»	10	»	»	»	11	»	»	40
»	11	»	»	»	12	»	»	50
»	12	»	»	»	13	»	»	60
»	13	»	»	»	14	»	»	70
»	14	»	»	»	15	»	»	80
»	15	»	»	»	16	»	»	90
»	16	»	»	»	17	»	»	100
»	17	»	»	»	18	»	»	110
»	18	»	»	»	19	»	»	120
»	20	»	»	»	21	»	»	130

Die Regierung verordnet, daß das Hafenkapitanat den vorstehenden Tarif, welcher sofort in Anwendung zu bringen ist, amtlich publizire.

Nr. 2.

Tarif für die Lootsen des Hafens:

Art. 14. Die Hafenlootsen dürfen für ihre Arbeiten nicht mehr erheben, als was mittelst des nachfolgenden Tarifs festgesetzt ist:

	Doll.	Ct.
Ein fremdes Schiff, welches außerhalb der Spitzen einen Lootsen an Bord nimmt, um es in den Hafen einzuführen und vor Anker zu bringen	6	—
Für das Boot, welches denselben an Bord bringt	1	50
Wenn es seine Dienste nicht annehmen will	2	—
Für das Boot, welches ihn an Bord bringt	1	50
Wenn es seine Dienste unter Segel innerhalb des Hafens annimmt	3	—
Für das Boot	—	50
Wenn es die Dienste nicht annimmt, so zahlt es bloß für das Boot	—	50
Liegt es im Hafen schon vor Anker und nimmt es seine Dienste an	3	—
Für das Boot	—	50
Um es von einer Stelle zur andern zu führen..........	3	—
Für das Boot	—	50
Wenn es seine Dienste nicht annimmt, indem es schon innerhalb des Hafens vor Anker liegt, so zahlt es bloß für das Boot	—	50
Für ein Schiff bei der Abfahrt auszulootsen	6	—
Für das Boot	—	50
Zur Reparatur..	3	—
Für das Boot	—	50

Art. 15. Die nationalen Schiffe haben an die Lootsen nur die Hälfte der vorstehend für die fremden angegebenen Sätze, für die Boote jedoch dieselben wie jene zu zahlen.

Art. 16. Kein von den Küsten der Republik kommendes fremdes oder nationales Schiff hat etwas zu zahlen, wenn es die Lootsendienste ablehnt.

Art. 17. Der mit dem Lootsendienste beauftragte Marinebeamte hat die Dienstpapiere des Lootsen und des Bootes zu bescheinigen und zu diesem Behufe durch die Hafenwache einziehen zu lassen, wofür ihm ein Real von jedem Peso als Honorar zusteht.

Art. 18. Den Lootsen ist untersagt, die Gebühren für ihre Dienste bei den Handelshäusern einzufordern.

Art. 19. Für die Ausführung des gegenwärtigen Reglements ist der Marinebeamte verantwortlich, welcher dem Hafenkapitain von jedem Verstoß oder von jeder Uebertretung desselben Anzeige zu machen hat.

Montevideo, den 16. Mai 1867.

Statistik.

Preußens Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung im Jahre 1864—66.

Allgemeine Verhältnisse. Gleichwie die Bergwerks- und Hütten-Industrie in den Jahren 1861—1863 wiederholt von dem Drucke allgemeiner ungünstiger Handelskonjunkturen und von den nachtheiligen Rückwirkungen des Amerikanischen Krieges auf Europa berührt war, so hat sie auch in der Periode von 1864—1866 neue Prüfungen zu bestehen gehabt.

Im Jahre 1864 rief der Dänische Krieg Besorgnisse in der industriellen Welt hervor, die indessen glücklicher Weise mit den siegreichen Erfolgen der Preußischen Waffen bald zurücktraten. Andererseits beförderte dieser Krieg durch die Erschwerung der Bezüge aus England die inländische Produktion von Kohlen und Eisen.

In die Mitte des Jahres 1865 fällt die Einführung der Tarife nach den Handelsverträgen mit Frankreich, England und Belgien, bis dahin der Gegenstand großer Besorgnisse der Hütteninduſtrie. Das letzte Jahr brachte den Oesterreichischen Krieg.

Trotz dieser Schwierigkeiten hat die Berg- und Hüttenindustrie aus den letzten drei Jahren Fortschritte aufzuweisen, welche die der vorhergehenden Perioden weit übertreffen. Während der durchschnittliche Jahresgeldwerth der Bergwerksprodukte in den Jahren 1855 bis 1863 von 30½ Millionen auf 33 Millionen Rthlr. stieg, betrug er in den letzten drei Jahren im Durchschnitt 46 Millionen. Selbst im Jahre 1866 erhöhte sich der Werth der Bergwerksproduktion um 2 Millionen, denn er betrug

1864 .... 41,059,869 Rthlr.,
1865 .... 47,978,346 „
1866 .... 49,932,029 „

Die Steigerung im Jahre 1866 fällt allerdings fast ganz den westlichen Provinzen und zwar vorzugsweise dem Rheinischen Hauptbergdistrikte zu, jedoch sind auch die Produktionsverhältnisse derjenigen beiden Provinzen, welche dem Kriegsschauplatz am nächsten und die Sammelplätze der Preußischen Armeen waren, nicht beeinträchtigt worden. Im Sächsischen Hauptbergdistrikt fand eine Steigerung, in dem Schlesischen nur eine sehr geringfügige Verminderung des Produktionswerthes statt.

Die Erweiterung des Preußischen Staatsgebietes und der enge Anschluß der übrigen Norddeutschen Staaten an Preußen sind für die weitere Entwickelung des Berg- und Hüttenwesens von der allergrößten Bedeutung. Die Länder Hannover, Nassau und Hessen, ganz besonders Nassau, waren in bergbaulicher Hinsicht nächst dem Königreich Sachsen die wichtigsten außerpreußischen Gebiete in Deutschland. Die Ordnung der Verhältnisse in Norddeutschland verspricht für den Bergbau und das Hüttenwesen insofern von ganz besonderer Wichtigkeit zu werden, als die durch dieselbe zu erreichenden Transporterleichterungen dieser Industrie wesentlich zu Gute kommen und es ihr gestatten werden, nicht nur die schon jetzt sehr verminderte Zufuhr Englischer Produkte mehr und mehr zu verdrängen, sondern auch für die eigenen Erzeugnisse im Auslande ausgedehnten Absatz zu finden. Gegenwärtig schon ist die Ausfuhr, insbesondere von Rohstahl nach England erheblich und in der neueren Zeit hat auch die Ausfuhr mehrerer anderer Bergwerksprodukte, u. a. des bei der Schwefelsäure-Darstellung verwendeten Schwefelkieses, der Manganerze und des Phosphorits große Verhältnisse angenommen. Die Westphälische Kohle hat den Markt in Holland der Englischen Konkurrenz fast vollständig abgewonnen und ist im verflossenen Jahre selbst nach Belgien und Frankreich eingedrungen.

Frankreich hat fortgefahren, den Kohlenbedarf seiner östlichen Departements aus dem Saarbecken zu beziehen und ganz besonders im Jahre 1866 ist durch die Eröffnung des Saar-Marne-Kanals in seiner ganzen Ausdehnung eine starke Vermehrung der Kohlenausfuhr nach Frankreich eingetreten. Auch der Markt in den Süddeutschen Ländern und der Schweiz ist fast ganz für die Preußischen Kohlen aus dem Saarbecken und aus Westphalen gewonnen worden, indem aus ersteren die Sächsischen und Böhmischen, aus der Schweiz die Französischen Kohlen immer mehr verdrängt wurden.

Den bei Weitem wichtigsten Antheil an der Gesammtproduktion nehmen die mineralischen Brennstoffe, die Steinkohlen und Braunkohlen ein. Die Gewinnung derselben hat sich in großartiger Weise entwickelt und geht bei der zunehmenden Thätigkeit aller Gewerbszweige in Preußen und den günstigen Aussichten für den Debit nach dem Auslande einer wachsenden Bedeutung entgegen. Während im Jahre 1863 bei einem Gesammtwerthe der Bergwerksproduktion (ausschließlich des Salzes) von 34,687,218 Rthlr. der Werth der mineralischen Brennstoffe 27,007,889 Rthlr., also etwa 78 Prozent betrug, erreichte der letztere im Jahre 1866 bei einem Gesammtwerthe der Produktion von 49,932,029 Rthlr. die Höhe von 39,505,442 Rthlr. oder fast 80 Prozent.

Ueber die Hauptzweige der Bergwerks- und Hüttenindustrie ist im Allgemeinen Folgendes zu bemerken.

Die Steinkohlenförderung, welche im Jahre 1863 71,724,154 Tonnen betrug und 71,592 Arbeiter beschäftigte, hat sich im Jahre 1866 bei 90,647 Arbeitern auf die Höhe von 93,149,068 Tonnen gehoben. Seit dem Jahre 1857, in welchem die Produktion etwa 47 Millionen Tonnen betrug, also innerhalb 9 Jahren, hat sich solche verdoppelt.

Die großartige Entwickelung der Industrie, besonders der Eisenindustrie, gestattete in den letzten drei Jahren eine Erhöhung des mittleren Verkaufspreises der Steinkohlen, welcher von 9½ Sgr. für die Tonne im Jahre 1863 auf 11½ Sgr. im Jahre 1866 gestiegen ist. Nächst dieser günstigen allgemeinen Konjunktur sind vorzugsweise die wesentlichen Verkehrs- und Tariferleichterungen für den Massentransport, welche von fast allen bei dem Kohlenverkehr betheiligten Eisenbahnen sowohl in Preußen als im Zollvereinsgebiet, in Frankreich und in der Schweiz in dieser Periode eingeräumt worden sind, dieser großen Entwickelung des Steinkohlenbergbaus förderlich gewesen. Erfreulich ist es, daß der Betrieb der Werke des Staats im Saarbecken und in Oberschlesien in noch erfolgreicherer Weise vorangeschritten ist, wie der Privatbergbau in dem durch große Regsamkeit und Tüchtigkeit ausgezeichneten Westphälischen Industriebezirk. Die Bergwerke des Staats bei Saarbrücken und in Oberschlesien nehmen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit des technischen Betriebes und der Verwaltung den ersten Rang ein.

Der Braunkohlenbergbau gewinnt eine immer größere Bedeutung. Während im Jahre 1863 durch 11,715 Arbeiter 26,686,962 Tonnen auf 456 Werken gefördert wurden, stieg im Jahre 1865 die Leistung von 512 Gruben mit 14,137 Arbeitern auf 33,307,363 Tonnen. Im Jahre 1866 sank sie etwas, da der wichtigste Bergbau, derjenige der Provinz Sachsen, durch Arbeiterentziehung und die allgemeinen Verhältnisse benachtheiligt wurde. Hervorzuheben ist die zunehmende Wichtigkeit der Braunkohlengewinnung in den Regierungsbezirken Frankfurt und Potsdam, für welche dieses Brennmaterial bei den theuren Preisen der Steinkohle besonders werthvoll ist.

Auch in der Altmark und in Hinterpommern, in der Gegend von Köslin, sind Braunkohlen entdeckt worden.

Die Eisenerzförderung, welche den besten Maßstab für die Lage der Eisenindustrie giebt, ist von 2,815,000 Tonnen mit einem Werthe von 2,076,000 Rthlr. im Jahre 1863 auf 4,462,000 Tonnen mit einem Werthe von 3,768,000 Rthlr. im Jahre 1866 gestiegen; gleichzeitig ist der Durchschnittswerth der Tonne von 22 Sgr. 1,5 Pf. auf 25 Sgr. 4 Pf. erhöht. Die Vermehrung war am stärksten in dem Rheinischen Hauptbergdistrikt, dessen reiche und gutartige Erze in demjenigen Gebiet, welches von der Deutz-Gießener Bahn, der Ruhr-Sieg-Bahn und der Lahn-Bahn durchschnitten wird, in lebhaftester Nachfrage insbesondere für die Niederrheinische Industrie standen. Ein höchst wichtiges Eisensteingebiet, das der Eifel, welche an mächtigen Lagerstätten gutartiger Erze reich ist, harrt, gewisser-

maßen als Reserve für eine fernere Entwickelung der Eiseninduſtrie, noch des Aufschlusses durch die Eisenbahn von Köln nach Trier.

Die Zinkerzförderung ist, obgleich das Zink großentheils Exportartikel ist und im Preise sich gehalten hat, dessenungeachtet nicht erheblich gestiegen, wovon der Grund hauptsächlich in der Abnahme der Reichhaltigkeit des Schlesischen Galmeibergbaues zu suchen ist. Von 6,265,000 Centnern, dem durchschnittlichen Ergebniß der Periode 1861/63, stieg dieselbe in der letzten Periode auf 6,510,000 Centner, und der durchschnittliche Erzpreis von 9 Sgr. für 1863 auf 10¼ Sgr. im Jahre 1866.

Der Bleierzbergbau ist unter günstigen Verhältnissen betrieben worden. Die Preise blieben ziemlich konstant und die Nachfrage sowohl für den Export nach den Vereinigten Staaten Nordamerikas, wie für das Inland gut. Die Produktion an Erzen, etwa zu ⅘ dem Rheinischen Hauptbergdistrikt angehörend, stieg im durchschnittlichen Jahresertrag von 993,000 Centnern in der Periode 1861/63 auf 1,203,000 Centner in der Periode 1864/66. Wichtige neue Aufschlüsse sind in der Gegend von Beuthen in Oberschlesien und in der Rheinprovinz gemacht worden.

Der Kupfererzbergbau war in der verflossenen dreijährigen Periode bei sehr niedrigen Kupferpreisen in Folge bedeutender Zufuhren überseeischen, besonders Südamerikanischen Kupfers nach England, in schwieriger Lage. Die inländischen Produzenten haben jedoch versucht, durch bedeutende Vermehrung der Produktion den Ausfall in den Preisen zu decken. Insbesondere von der Mansfeldschen Gewerkschaft ist eine beträchtliche Erhöhung der Produktion erreicht worden.

Die gesammte Erzproduktion hat sich von 2,569,000 Centnern im Jahre 1863 auf 2,965,000 Centner im Jahre 1866 gehoben, wovon auf die Mansfelder Gewerkschaft allein 1,985,000 Centner kommen.

Eine besondere Bedeutung hat in den letzten Jahren der Schwefelkiesbergbau gewonnen, welcher auf mächtigen Lagern bei Meggen und Halberbracht im Arnsbergischen Revier gewonnen und zur Erzeugung von Schwefelsäure an Stelle des früher vorzugsweise verwendeten Schwefels benutzt wird. Von einer Gesammtproduktion von 1,092,000 Ctr. des Jahres 1866 kamen auf Meggen allein 1,017,000 Ctr. Kein Zweig des Bergbaues dürfte eine so rapide Entwickelung aufzuweisen haben, als dieser, wie folgende Zahlen veranschaulichen. Die Produktion von Meggen betrug:

	Ctr.	Geldwerth Rthlr.
1853.............	11,000	733
1857.............	106,000	16,937
1861.............	276,000	49,550
1863.............	574,000	80,584
1865.............	680,000	97,950
1866.............	1,017,514	293,799

Der Werth stieg im Jahre 1866 auf 8 Sgr. 7½ Pf. gegen 4 Sgr. 4½ Pf. im Jahre 1865, also fast auf das Doppelte.

Die Produktion wird zu mehr als ⅓ nach Newcastle exportirt, der Rest an die Soda- und Schwefelsäure-Fabriken im Inlande debitirt.

Die Verkehrsverhältnisse der Bergwerks- und Hüttenprodukte haben sich in den letzten drei Jahren nach allen Seiten hin günstig gestaltet. Neue wichtige Transportwege sind dem Verkehr übergeben worden und, was fast von noch größerer Wichtigkeit ist, die Ueberzeugung hat sich fast überall Bahn gebrochen, daß die Gewährung der niedrigsten Transporttarife für Rohprodukte und geringwerthige Fabrikate eben so sehr im Interesse der Transportanten als der Produzenten liegt.

In den westlichen Provinzen, dem für diese Industrie so vorzugsweise wichtigen Theil des Staates, haben zunächst der Steinkohlenbergbau der Saargegend und die dortige Eisenindustrie sich wesentlicher Verkehrserleichterungen zu erfreuen gehabt. Die allgemeine Durchführung der Pfennigtarife für den durchgehenden Kohlenverkehr auf der Rhein-Nahe und der Königlichen Saarbrücker Bahn, auf dem Pfälzischen und dem Rheinisch-Nassauischen Bahnnetz, den Bayerischen Bahnen, sowie erhebliche Ermäßigungen der Tarife auf den übrigen Süddeutschen Bahnen und den Französischen und Schweizerischen Bahnnetzen haben der Saarkohle den Weg gebahnt nach Koblenz, Wetzlar, Nürnberg, München, nach dem Bodensee, dem Genfersee, nach Dijon, Troies, Rheims, selbst nach Paris.

Obschon die Produktion der Gruben von

11,563,000 To.	im Jahre 1863	auf	
13,671,000 „	„	1864, d. h. um	18,2 pCt.,
15,121,000 „	„	1865, „	10,6 „
15,814,000 „	„	1866, „	4,9 „

also in 3 Jahren um 4,251,000 Tonnen und um fast 37 pCt. der Produktion von 1863 gesteigert worden ist, genügte diese verstärkte Förderung nicht, um die Nachfrage zu befriedigen.

Der Rhein-Marne Kanal ist in seiner ganzen Ausdehnung seit dem Monat Mai 1866 dem Verkehr übergeben worden, so daß nunmehr die Saarkohle auf dem Wasserwege ohne Umladung von Saarbrücken bis nach Basel, bis Paris und zu dem größten Theil ihrer wichtigsten Französischen Absatzpunkte gelangen kann. Daß der Einfluß dieser Verkehrsstraße nicht überschätzt worden ist, geht daraus hervor, daß auf dem Saarkanal schon in dem ersten Jahre ein Quantum von 4½ Millionen Centner ausgeführt werden konnte. Im Austausch gegen die auf dem Kanal nach Frankreich geführten Kohlen werden den Eisenhütten der Saargegend Eisenerze aus der Gegend von Metz und Nancy zu billigen Preisen durch denselben zugeführt.

Dem Westphälischen Industriebezirk sind ebenfalls Verkehrserleichterungen zu Theil geworden, welche zu der großartigen Entwickelung der dortigen Produktion wesentlich beigetragen haben. Die bedeutende Erweiterung des Netzes der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, die Vollendung der Ruhr-Kreienser Linie im Oktober 1865, welche eine kürzere Konkurrenzlinie zu der Köln-Minden-Hannoverschen Linie für den Verkehr nach dem Osten hergestellt hat, die am 1. Oktober 1866 erfolgte Eröffnung der Essen-Osterrather Anschlußbahn nach dem Rheinischen Eisenbahnnetz, wodurch eine dritte, bei dem Kohlentransport konkurrirende große Eisenbahn in das Produktionsgebiet eingeführt worden ist, sind die wichtigsten Thatsachen. Besonders die letztgenannte Bahnlinie, an welche sich eine Verbindung von Erkelenz über Jülich nach der Eifelbahn bei Düren anschließen wird, kann für den Westphälischen Kohlenverkehr von dem größten Einfluß werden. Eine Mehrzahl kleinerer Anschlußbahnen und Verbindungsstrecken, durch welche das Bahnnetz dieses Gebietes vervollständigt wird, trägt dazu bei, den Produktionspunkten den Zugang zu den großen Verkehrsstraßen nach dem Osten, nach dem wichtigen Holländischen, sowie nach dem Rheinisch-Süddeutschen Absatzgebiet und nach der, den Siegener Industriebezirk und die Gegend von Frankfurt aufschließenden Ruhr-Siegbahn zu erleichtern. Mit höchst anerkennenswerther Regsamkeit suchen die vereinigten Gewerke Westphalens ihre gemeinsamen Interessen zu verfolgen.

Eine derartige Vermehrung der Produktion, wie diejenige des Steinkohlenbezirkes von Westphalen, welche in den Jahren

1863	31,550,000 To.,		
1864	37,433,000 „	oder 16,1 pCt. mehr,	
1865	42,678,000 „	„ 14,0 „	und
1866	42,917,000 „	„ 0,5 „	

betragen, sich also innerhalb 3 Jahre um ⅓ vermehrt hat, war nur mit der angestrengten Thätigkeit aller betheiligten Kräfte zu ermöglichen. Momentane Stockungen in der Beförderung, Schwierigkeiten in der Wagenbeschaffung sind erklärlich, wenn einer einzigen Transportanstalt fast 78 Millionen Centner Kohlen zur Beförderung übergeben werden, wie dies bei der Köln-Mindener Bahn 1865 der Fall war. In Folge mehrfacher Verkehrserleichterungen, worunter besonders die Aufhebung der Brennmaterialsteuer in Holland zu erwähnen ist, fand die Westphälische Kohle leichten Absatz bei steigenden Preisen. In Holland stieg der Verbrauch derselben ganz erheblich.

Die Industriellen richten neuerdings ihr Augenmerk auf den überseeischen Export, auf dessen Erleichterung und Unterstützung sie in Folge der Verbindung Ostfrieslands mit Preußen rechnen, wie sie überhaupt von der Vereinigung des nördlichen Deutschlands die großen Vortheile einer einheitlichen Behandlung aller Verkehrsfragen erwarten.

Auch dem Schlesischen Industriebezirk sind erhebliche Verkehrserleichterungen, weniger durch Eröffnung neuer Straßen, als durch Tarifermäßigungen und besonders durch die Aufhebung des Durchfuhrzolles durch Polen zu Theil geworden. Der letztere Umstand verspricht von großem Einfluß hinsichtlich der Konkurrenz der Schlesischen Kohle mit der Englischen in den Ostseeprovinzen zu werden. Für die Schlesische Eisenindustrie ist diese Verkehrsrichtung nicht minder von Wichtigkeit. Dieselbe bedarf eines weitgehenden Absatzes für ihre einer erheblichen Steigerung fähige Produktion. Die auf der Königshütte in jüngster Zeit erzielten Betriebsergebnisse haben den bisher gehegten Glauben zerstört, als seien die Schlesischen Hohöfen nach der Beschaffenheit ihres Rohmaterials eines erheblichen Aufschwunges in ihren Leistungen nicht mehr fähig, und berechtigen für die weitere Entwickelung ihres Betriebes zu erfreulichen Hoffnungen.

Von der Vollendung des Baues der rechten Oderuferbahn erwartet die Oberschlesische Bergwerks- und Hüttenindustrie eine wesentliche Besserung ihrer Verkehrsverhältnisse, zumal da die Oberschlesische Bahn allein zur Bewältigung der großen Transportmassen, welche besonders der Kohlenbergbau ihr zuführt, bereits zeitweise außer Stande ist.

Dem wichtigen Braunkohlenbergbau der Provinz Sachsen sind durch die Vollendung der Strecke Halle-Nordhausen der Halle-Kasseler Eisenbahn neue Absatzkreise eröffnet worden.

Die Berlin-Görlitzer Bahn, deren gänzliche Vollendung nahe bevorsteht, wird den Gruben bei Cottbus und Spremberg, welche eine vorzügliche Braunkohle liefern, den Absatz nach Berlin gestatten.

Die Berlin-Cüstriner Bahn wird den Kalksteinbrüchen bei Rüdersdorf, welche durch eine Anschlußbahn mit derselben verbunden werden sollen, für den Transport nach der Hauptstadt eine zweite Straße eröffnen und den Braunkohlengruben zwischen Berlin und Cüstrin eine günstige Lage für den Absatz verschaffen.

Salzgewinnung und Versuchsarbeiten auf Salz. Die Produktion der Steinsalzbergwerke Staßfurt und Erfurt konnte in den letzten drei Jahren erheblich gesteigert werden. Während im Jahre 1863 dieselbe

bei Staßfurt	1,323,000 Ctr.,
bei Erfurt	28,000 „
zusammen	1,351,000 Ctr.

betrug, erhob sie sich im Jahre 1866

bei Staßfurt auf	2,256,000 Ctr.,
bei Erfurt auf	278,000 „
zusammen	2,534,000 Ctr.

Der Absatz von Staßfurter Steinsalz im Inlande hat nur unbedeutend zugenommen, dagegen hat sich der überseeische Absatz, namentlich in der Richtung über Hamburg und Lübeck, vermehrt. Der Absatz an Kalisalzen stieg in dem Jahre 1864 um 316,000 Ctr. gegen 1863 oder um 38 pCt. Die Ueberfüllung des Marktes mit Kalipräparaten veranlaßte im Jahre 1865 einen ebenso großen Rückschlag. Im Jahre 1866 dagegen hob sich der Absatz wieder so, daß er gegen 1865 eine Zunahme von 566,000 Ctr. oder 77 pCt. erreichte.

Die Wichtigkeit dieses Produktes der Staßfurter Lagerstätte ist in fortwährendem Steigen begriffen und äußert sich in sehr großem Maße in dem Herabgehen der Preise aller Kalipräparate, besonders des Salpeters, auf allen Europäischen Märkten.

Auch die Absatzverhältnisse des Steinsalz-Bergwerks zu Erfurt haben sich, wenn auch bei Weitem noch nicht in dem gewünschten Maße, gebessert. Der Absatz nach den westlichen Provinzen, wo die Sodafabriken von Barmen, Oberhausen und Duisburg wichtige Abnehmer bilden, nahm zwar zu, schwankte jedoch bei den ungünstigen Frachtverhältnissen des Erfurter Salzes gegenüber den Württembergischen Salinen bedeutend. Es darf mit Sicherheit erwartet werden, daß die Durchführung ermäßigter Tarife für Steinsalz und die Erweiterung des Eisenbahnnetzes dem Steinsalzwerk zu Erfurt eine wesentlich günstigere Stellung geben werden.

Die Siedesalz-Produktion hat sich nur in Schönebeck erheblich gesteigert. Dieses Werk befindet sich nach jeder Hinsicht in sehr günstiger Lage und ist zu dem Range der größten Saline auf dem Kontinent emporgestiegen. Im Ganzen hat bei den Staatssalinen der Jahresdurchschnitt der Produktion in den Jahren

1864—66 .... 1,974,000 Ctr.,
gegen 1,919,000 Ctr.

in den Jahren 1861—63,
und die ganze Kochsalz-Produktion in Preußen in der Periode 1864—66 im Jahresdurchschnitt

2,407,000 Ctr.,
gegen 2,334,000 Ctr.

in den Jahren 1861—63 betragen.

Die Versuchsarbeiten nach Steinsalz haben insofern ein sehr erfreuliches Resultat gehabt, als ein in der Nähe der Siedehäuser zu Schönebeck niedergebrachtes Bohrloch in einer Tiefe von 999 Fuß Steinsalz erreicht hat. Ein zweites in der Saline angesetztes Bohrloch hat gleichfalls im Jahre 1866 das Steinsalzlager in einer Tiefe von 1,095 Fuß erreicht.

Das in letzterem Bohrloch aufgeschlossene Lager enthält zuoberst eine 115 Fuß mächtige Schicht reinen Steinsalzes, darunter kalireiche Salze derselben Beschaffenheit wie zu Staßfurt und unter diesen ebenso wie am letztgenannten Orte wieder Steinsalz. Es ist demnach hier eine dem Staßfurter Lager analoge Salzlagerstätte und über derselben noch ein höher liegendes reines Salzlager nachgewiesen.

Ein weiteres Bohrloch zur Aufsuchung von Steinsalz ist bei dem Dorfe Salbke auf dem linken Elbufer in etwa einer Meile Entfernung von Schönebeck in der Richtung nach Magdeburg in Angriff genommen worden.

Bohrversuche auf der Königlichen Saline Halle haben zwar zur Aufschließung reicher Soole nicht geführt.

Weitere Bohrarbeiten, gleichzeitig von besonderem wissenschaftlichen Interesse, zur Untersuchung der älteren Gebirgsschichten, welche unter den jungen Schwemmlandbildungen der Mark und der Provinz Sachsen an einzelnen Punkten, wie bei Rüdersdorf, inselartig hervortreten, an anderen Orten vermuthet werden, sind am hohen Fläming und bei Rüdersdorf ausgeführt worden. Bemerkenswerthe Resultate sind bis jetzt in keinem der Bohrlöcher erreicht worden, da mit denselben noch nicht die jüngsten Schichten durchsunken sind.

Gesetzgebung. Die bergrechtliche Gesetzgebung des Staates hat in der verflossenen Periode durch das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 einen wichtigen Abschluß erhalten. Es ist damit ein Ziel erreicht, welches seit einer langen Reihe von Jahren der Gegenstand sorgfältiger Vorbereitung und bei der Wichtigkeit des Preußischen Bergbaues der reiflichsten Erwägung gewesen ist. An die Stelle zahlreicher veralteter Provinzial-Gesetze und an die Stelle des Französischen Berggesetzes, welches bis dahin auf der linken Rheinseite galt, ist dadurch ein für das ganze Staatsgebiet gültiges einheitliches Recht getreten. Die Anerkennung, welche dieses Gesetz im Inlande gefunden hat, wird ihm auch im Auslande zu Theil, indem bereits mehrere Deutsche Staaten dasselbe ohne wesentliche Modifikationen adoptirt haben.

Mit dem 1. Januar 1865 ist der Zeitpunkt der völligen Durchführung des Gesetzes über die Bergwerks-Abgaben vom 20. Oktober 1862 eingetreten, durch welches für den ganzen Staat eine einheitliche Besteuerung eingeführt worden ist; es trat von diesem Termine ab der niedrigste Besteuerungssatz von 2 pCt. des Brutto-Ertrages für die Bergwerke in Kraft,

jedoch mit Ausnahme der Eisenerz-Bergwerke, welche von jeder Steuer befreit sind.

Der Aufschwung des Bergbaues hat erfreulicher Weise den Ausfall, welcher für die Staatskasse durch die Herabsetzung der Steuern entstanden ist, durch stärkere Produktion schon zum großen Theil wieder ausgeglichen und es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß die gänzliche Ausgleichung in wenigen Jahren erreicht werden wird.

Veräußerung von Werken des Staates. Von den Werken des Staats ist die Eisenhütte zu Sayn nebst den zugehörigen Eisenerzgruben zu Horhausen durch Vertrag vom 24. März 1865 gegen Zahlung von 500,000 Rthlrn. an Friedrich Krupp übergegangen. Der Reinhold Forster Erbstollen im Siegenschen wurde von einer zu seinem Fortbetriebe zusammengetretenen Bergbaugesellschaft seit dem 1. Januar 1866 übernommen. Die Rybniker Eisenhütte, deren Verkauf bereits seit dem Jahre 1861 wiederholt ohne Erfolg versucht worden war, ist am 19. April 1864 an den Kaufmann Mamroth in Berlin verkauft worden.

Arbeiterverhältnisse und Knappschaftswesen. Der erheblich gesteigerten Produktion entsprechend, hat sich die Zahl der durch den Bergbau beschäftigt gewesenen Arbeiter vermehrt; während die Arbeiterzahl

im Jahre 1863 ..... 122,750 betrug,

erhob sie sich

im Jahre 1864 auf 136,443,
„ „ 1865 „ 148,370,
„ „ 1866 „ 148,464.

Dabei ist der Geldwerth der jährlichen Leistung eines Arbeiters beträchtlich gestiegen, nämlich

von 283 Rthlr. im Jahre 1863
auf 301 „ „ „ 1864,
„ 324 „ „ „ 1865,
„ 336 „ „ „ 1866.

Wenn auch ein Theil dieser Steigerung auf die durchgängig höheren Preise der Bergwerksprodukte zurückzuführen ist, so kann sie doch zum größeren Theile als Folge technischer Verbesserungen im Betrieb und in der Arbeit angesehen werden. Die Lage der Bergarbeiter war im Ganzen eine günstige. Es fehlte überall an Arbeitskräften, was im Durchschnitt höhere Löhne zur Folge hatte. Als Beweise der verbesserten Verhältnisse und zugleich erhöhten Ordnungssinnes bei den Bergleuten sind die erfolgreiche Wirksamkeit von Konsumvereinen und Vorschußvereinen, die Zunahme der Einlagen in die Sparkassen, die Abnahme der gerichtlichen Arrestschläge auf Arbeiterlöhne hervorzuheben. Das Bestreben der Arbeiter, sich einen eigenen Heerd zu erwerben, trat in allen Revieren mehr und mehr hervor und wurde sowohl von den Privatbergwerksbesitzern, als besonders bei den Staatswerken durch Hausbauprämien und Vorschüsse in ausgedehntem Maße unterstützt. Eine besonders erfreuliche Erscheinung war es, daß im Jahre 1866 die Angehörigen der in überaus großer Anzahl zu den Fahnen einberufenen Bergarbeiter — von den Saarbrücker Staatsgruben allein waren über 2000 einberufen — von den zurückgebliebenen Arbeitern durch freiwillige Beiträge, zu welchen bedeutende Zuschüsse der Werke traten, in verhältnißmäßig sehr reichlicher Weise unterstützt wurden.

Die Knappschaftsvereine sind im Allgemeinen in guten Verhältnissen, wenn auch bei einzelnen das raschere Anwachsen der Verpflichtungen als der Einnahmen die Erhöhung der Beiträge nöthig gemacht hat. Am Schluß des Jahres 1864 betrug das Gesammtvermögen der Preußischen Knappschaftsvereine 2,431,706 Rthlr. oder auf den Kopf der meistberechtigten Mitglieder 45 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. — Die Vereinsvorstände sind mit der Abänderung ihrer Statuten nach Maßgabe der Bestimmungen des neuen Berggesetzes beschäftigt und benutzen dabei die Erfahrungen der bisherigen Verwaltung, um die Statuten überhaupt den Verhältnissen angemessen zu revidiren. Allgemein zeigt sich unter den Arbeitern ein wachsendes Interesse an dem Knappschaftsinstitute, dessen große Vortheile für ihr Wohl sie mehr und mehr erkennen.

Leider hat die Cholera-Epidemie des verflossenen Jahres einzelne Bergbaureviere hart betroffen. Westphalen, besonders die Reviere Essen und Oberhausen wurden am schlimmsten heimgesucht; einzelne Gruben mußten zeitweilig gänzlich eingestellt werden. Im Rheinischen Bezirk waren es die Gruben bei Eschweiler und Stolberg und die westlichsten Gruben an der Saar, im Sächsischen Bezirk vorzugsweise Staßfurt, welche von der Epidemie gelitten haben.

Die bergbaulichen Verhältnisse in den neuen Landestheilen. Die neu erworbenen Landestheile sind für den Bergbau, das Hüttenwesen und die Salzgewinnung von größter Wichtigkeit. Die Förderung und Verwerthung ihrer unterirdischen Schätze war schon bei ihrer Verbindung mit dem Preußischen Staate theilweise zu hoher Entwickelung gelangt.

Nassau zeichnet sich vor allen durch den Reichthum an nutzbaren Mineralien, sowie durch die Entwickelung des Bergbaues und der auf ihn sich stützenden Industrie aus. Der Geldwerth der dort geförderten Erze stieg bereits im Jahr 1864 weit über eine Million Rthlr., der der gewonnenen Metalle erreichte nahezu den Betrag von zwei Millionen Rthlr. Seitdem hat die Produktion noch erheblich zugenommen.

Die Eisenerzlagerstätten des Landes sind ebensowohl durch die Reinheit und Güte, als durch die Massenhaftigkeit und leichte Gewinnbarkeit ihrer Erze ausgezeichnet. An Manganerz ist Nassau das reichste Gebiet Deutschlands. In jüngster Zeit hat man überdies sehr erhebliche Lager von Phosphorit aufgefunden, die rasch einen verbreiteten Ruf erlangt und noch eine große Zukunft zu erwarten haben. Bei dem zeitigen Zustande des Nassauischen Eisenhüttenwesens sind die Eisenerzgruben fast ausschließlich auf die Ausfuhr angewiesen. Die Lagerstätten minder reichhaltiger Eisenerze haben unter diesen Umständen fast gänzlich ruhen müssen. Es steht indessen zu hoffen, daß in den nächsten Jahren sich auch in der Nähe der Lagerstätten eine lebhafte Roheisenproduktion entwickeln und die reichen Schätze des Landes in dessen Innern selbst zur Ausbeutung bringen wird.

Auch die Gunst der Transportverhältnisse hat dem natürlichen Reichthum des Landes nicht eben entsprochen. Art und Ausdehnung der Transportmittel entbehrten vielfach des richtigen Verhältnisses gegenüber der großen Bedeutung der Lagerstätten. Nur die mit großen Anstrengungen schiffbar gemachte Lahn gab bisher Gelegenheit zu billigem Transport, konnte jedoch wegen ihres unregelmäßigen Wasserstandes nur unzureichend benutzt werden. Von einer lebhafteren Weiterbildung des Verkehrsnetzes ist für den Aufschwung der Produktion noch Großes zu hoffen.

Wie in Nassau wird auch in den benachbarten, früher Oberhessischen Gebietstheilen ein nicht unerheblicher Eisenerzbergbau betrieben.

In dem vormals Kurhessischen Gebiete bildet die Steinkohle das wichtigste Produkt; auf ihre Förderung richtet sich ein umfangreicher bergmännischer Betrieb. Einen großen Reichthum besitzt das Land ferner an vorzüglichen Thonen, welche der Gegenstand einer beträchtlichen Ausfuhr sind. An die Förderung der reichen Mineralschätze schließt sich ein belebter Hüttenbetrieb, vornehmlich für Kupfer und Eisen. Die Bergwerke und Hütten bilden zum größten Theile Staatseigenthum.

Hannover ist bekannt durch den alten Ruf seines Bergbaues. Die Provinz besitzt weitverbreitete Steinkohlenlager, allerdings nur in schwachen Flötzen. Dagegen bilden mächtige Lager von Eisenerzen einen besonderen Reichthum des Landes. Da die Benutzung derselben verhältnißmäßig nur noch gering ist, so darf das Land unter dem Preußischen Scepter auf diesem Gebiete noch einen großen Aufschwung hoffen.

Auch für die weitverbreiteten Torflager des Landes, deren Gesammtfläche auf mehr als 90 Quadratmeilen, und deren Vorrath auf mehr als 100,000 Millionen Centner getrockneten vortrefflichen Torfs geschätzt wird, hat sich bisher eine ergiebige Ausbeutung nicht ermöglichen lassen.

Von hervorragender Bedeutung ist der Bergbau des Harzes auf Silber, Blei, Kupfer und Zinkerze. Er ist ausschließlich fiskalisch. Der alte, mit Deutscher Beharrlichkeit durch viele Jahrhunderte und durch eine Menge von Schwierigkeiten erfolgreich durchgeführte Betrieb wird mit Lebhaftigkeit fortgesetzt. Große Anlagen zur Wassergewältigung und Förderung aus den sehr tiefen Gruben, sowie zur Verarbeitung der Erze, sind theils ausgeführt, theils in der Ausführung begriffen.

Der berühmte fiskalische Bergbau am Rammelsberg bei Goslar, an welchem Braunschweig Antheil hat, wird gleichfalls mit gutem Erfolge fortgesetzt und ist erst in jüngster Zeit durch neue großartige Erzaufschlüsse sicher gestellt.

Neben den genannten mineralischen Schätzen besitzt Hannover noch zahlreiche Salzquellen, welche eine bedeutende Salzproduktion zur Folge gehabt haben.

Der Werth der gewonnenen Produkte ist ein sehr bedeutender. Bei dem Bergbau stieg derselbe im Jahre 1864 bereits über 2,300,000 Rthlr., im Hüttenbetriebe über 3,400,000 Rthlr., auf den Salinenwerken über 500,000 Rthlr.

Die Bergwerks- und Hüttenindustrie in den ehemals Kurhessischen und Hannoverschen Landestheilen hat vor deren Verbindung mit Preußen unter einem sehr großen Uebelstande gelitten, insofern der Staat selbst die Mehrzahl der Lagerstätten und Werke bebaut und betrieben, sich die Benutzung der besten, noch nicht bebauten Lagerstätten vorbehalten und die Privatindustrie im Allgemeinen nicht unterstützt, eher niedergehalten hat. In Nassau waren die Zustände im Ganzen günstiger, obwohl auch hier eine große Anzahl von Berg- und Hüttenwerken zu den Staatsdomainen gehören.

Außerdem fehlten in allen diesen Landestheilen gute Gesetze über den Bergbau.

Um diesen Uebelständen abzuhelfen und der Privatindustrie möglichst freie Bewegung zu gewähren, ist mit der baldigen Einführung des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 vorgegangen, dessen wesentlichste Grundsätze schon seit achtzehn Jahren bei uns zur Anwendung gekommen sind und in der großartigen Entwickelung unsres Bergbaues sich bewährt haben.

Den Bestimmungen des Berggesetzes entsprechend wird demnächst auch in der Reorganisation der Bergverwaltungsbehörden vorgegangen, und werden auch in dieser Beziehung die bewährten Grundsätze der Preußischen Bergwerksverwaltung zur Anwendung gebracht werden. Es darf mit Sicherheit erwartet werden, daß diese Maßregeln, welche die Entfesselung der Privatindustrie und deren möglichste Hebung durch die Bergbehörden bezwecken, unter Mitwirkung allgemeiner Verkehrserleichterungen den Bergbau und Hüttenbetrieb in den neuen Provinzen einer erfreulichen und raschen Entwickelung entgegenführen werden.

(Schluß folgt.)

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Corfu für 1865 und 1866.

I. 1865.

Der Handel Corfus erlitt im Jahre 1865 manche zum Theil unerwartete Störungen.

Die im Jahresbericht pro 1864[1]) erwähnten Griechischen Zoll-, Schifffahrts- und Post-Gesetze sind am 1. Februar 1865 hier eingeführt worden.

Wie vorauszusehen, wurde, auch abgesehen von anderen nur zufälligen Ursachen, die Einfuhr von feineren Manufakturwaaren, Leder, Bier, Wein, Cigarren u. a. durch die Erhöhung der Zollsätze sehr beschränkt und dürfte sich schwerlich wieder ganz erholen. Noch verhängnißvoller erweist sich für den Transitohandel die Anwendung der Griechischen Vorschriften auf das hiesige Entrepot, den sogenannten Portofranco. Die betheiligten Kaufleute haben nicht ermangelt, einen Ausschuß zu wählen, welcher sich bemühte, in einer Bittschrift an die Regierung die Uebelstände der neuen Ordnung hervorzuheben und anscheinend leicht ausführbare praktische Vorschläge zu deren Vermeidung zu machen. Die Behörde hat inzwischen wohl hie und da, z. B. im Getreidehandel, ausnahmsweise von einer strengen Anwendung jener Vorschriften Abstand genommen, dagegen ist der Verkauf von Manufakturwaaren nach dem Auslande so durch Beschränkungen und Formalitäten erschwert, daß manche früher im Portofranco gelagerten Artikel nun aus dem Verkehr verschwinden.

Der Vortheil, daß für die in Corfu versteuerten Waaren in den alten Provinzen ein etwas weiteres Absatzfeld eröffnet ist, kann keinen Ersatz bieten für den allmäligen Verlust des Corfu durch seine Lage sonst gebotenen Handels nach dem Türkischen nahen Festlande und Süd-Italien, welchen vor etwa 15 Jahren die Jonische Regierung durch Aufhebung des 1prozentigen Transitozolls einen in die Augen springenden mächtigen Impuls gegeben hatte, während sie selbst als Eigenthümerin des Entrepots in der lebhaften Benutzung der vermietheten Räume einen erfreulichen Ersatz für den Ausfall des Transitozolls fand. Die Versorgung der genannten Länder wird nach und nach anderen nicht Griechischen Häfen zufallen. Bereits stehen ein großer Theil des Portofranco und viele Privat-Magazine leer. Die oben erwähnte, von sämmtlichen Kaufleuten unterschriebene Bittschrift ist bis jetzt in der Hauptsache fruchtlos gewesen. Man hoffte, die inzwischen errichtete Handelskammer könne in dieser Richtung etwas erreichen, doch verlautet noch wenig von deren Thätigkeit. Nach dem bestehenden Gesetze sind Ausländer sowohl aktiv wie passiv von der Wahlberechtigung ausgeschlossen, indem diese auch Pflichten in sich schließt, deren Erfüllung von ihnen nicht verlangt werden kann.

Ueber die Schifffahrts-Bewegung im Allgemeinen ist wenig Neues zu berichten. Da der Handel eher leblos blieb, litt selbstverständlich dessen Dienerin, die Schifffahrt. In Folge Eröffnung der Eisenbahn bis Brindisi haben die Italienischen Dampfer, welche bisher auf dem Wege zwischen Ankona und Alexandrien Corfu berührten, ihre Station dahin verlegt. Die seit Anfangs August wegen der Cholera gegen alle Häfen mit Ausnahme der Englischen und Sicilianischen errichtete Quarantaine verursachte die Einstellung der wöchentlichen Dampferlinie des Oesterreichischen Lloyd längs der Albanischen Küste, dagegen brachte der Umstand, daß Corfu, als einziger Lazarethplatz für die westliche Küste Griechenlands, allein befugt war, Segelschiffe zur Abhaltung der Quarantaine aufzunehmen, manche Schiffe in unseren Hafen, die dann nach dem eigentlichen Bestimmungsorte versegelten. Die Verhängung der Quarantaine hat zwar Cholerasüchtige abgehalten, in großer Zahl sich nach Griechenland zu wenden, und ist auch weder im Lazareth, noch auf der Rhede von Corfu ein auch nur verdächtiger Fall vorgekommen, allein sie brachte großes Ungemach denen, die sie durchmachen

---

[1]) S. Hand. Arch. 1865 II. S. 327.

mußten; mehrere gesund Angekommene holten sich Krankheiten in den feuchten und schlecht verwahrten Räumen des Lazareths.

Weder für Unterbringung der Personen, noch der Waaren konnte das bestehende Lazareth genügen, so daß sich für längere Zeit die Oesterreichischen und Italienischen Dampfer weigerten, Güter für hier zu übernehmen. Für die höchst ungenügenden Anstalten erwuchsen noch außerdem bedeutende Abgaben, Schäden und Unkosten für die Empfänger.

Einfuhr.

Außer den oben erwähnten drei Ursachen, nämlich der theilweise erhöhten Eingangssteuer, der Erschwerung des Transithandels und der Quarantaine, trugen noch zwei andere, nämlich die Entvölkerung der Stadt und der verhältnißmäßig geringe Ertrag der Oelernte dazu bei, die Einfuhr zu beschränken. Dagegen ermuthigte der in Folge der Beendigung des Bürgerkrieges in Amerika eingetretene Abschlag in den Baumwollpreisen unsere Manufakturhändler zu stärkeren Bezügen aus England, die dann auch bei den erschöpften diesseitigen Vorräthen raschen Absatz, großentheils nach den Griechischen Provinzen, fanden. In sehr unbefriedigender Lage befindet sich der Detailhandel, indem die Stadt nicht nur durch den Verlust einer starken und reichen Garnison und der höchsten Behörden des früher selbstständigen Staates, sondern auch durch Verminderung des Waaren- und Fremdenverkehrs solche Einbuße erlitten hat, daß alle Schichten der Bevölkerung davon berührt werden. Nach glaubwürdigen Angaben soll die Civilbevölkerung seit 2 Jahren um 20 pCt., der Häuserwerth um 30 à 40 pCt. abgenommen haben. Die einzelnen Geschäftsreisenden, die sich hier aufhielten, haben daher ebenso wenig wie die etablirten Kommissionaire nennenswerthe Aufträge erhalten.

Nachstehend folgt ein Werthverzeichniß der Ein- und Ausfuhr in dem Hafen von Corfu für die ersten 10 Monate des Jahres:

Uebersicht des Werthes der ein- und ausgeführten Waaren in Corfu in den 10 Monaten vom 1. Januar bis 31. Oktober 1865 alten Styls.

			Werth.	
Einfuhr	von	England	3,137,264	Drachmen,
„	„	Oesterreich	1,377,406	„
„	„	der Türkei	1,241,949	„
„	„	Italien	386,969	„
„	„	Rußland	1,564.810	„
„	„	den Donaufürstenthümern	545,932	„
„	„	Amerika	37,875	„
„	„	Frankreich	110,021	„
„	„	Egypten	1,439	„
			8,403,665	Drachmen.
Ausfuhr	nach	England	1,414,323	Drachmen,
„	„	Oesterreich	1,243,991	„
„	„	der Türkei	851,527	„
„	„	Italien	77,451	„
„	„	Rußland	829,808	„
„	„	Egypten	102.321	„
			4,519,421	Drachmen.

Ausfuhr.

Im Jahresbericht über 1864 wurde der muthmaßliche Ertrag der Olivenölernte, als auf ungefähr 125,000 à 130,000 Barils von 16 Gall., gegen das Doppelte, das man früher zu ernten hoffte, vermindert angegeben. Die Witterung der ersten Monate des Jahres 1865 war aber immer noch ungünstig, so daß das schließliche Resultat sich auf höchstens 105,000 Barrils stellte. Hiervon ca.:

7,500	Barr.	ausgeführt in 1864,
71,500	„	„ „ 1865,
5,000	„	Vorrath in zweiter Hand, großentheils nach dem Schwarzen Meere und Levante bestimmt,
2,000	„	Lager in der Stadt in erster Hand,
5,000	„	„ auf dem Lande, annähernde Schätzung,
14,000	„	seitheriger Lokalverbrauch, annähernde Schätzung,
105,000	Barr.	

Die Ausfuhr in 1865 erfolgte mit:

10,839	Barr.	nach	Venedig,
5,583	„	„	Triest,
20,643	„	„	England,
1,811	„	„	Hamburg,
4,832	„	„	St. Petersburg,
19,089	„	„	Südrußland und Konstantinopel,
3,548	„	„	Malta, Alexandrien und Mittelmeer,
5,181	„	„	dem Griechischen Festlande,
71,526.			

Diese Vertheilung der Ausfuhr zeigt eine auffallende Verschiedenheit gegen frühere. Während sonst Venedig und Triest weitaus den bedeutendsten Antheil daran hatten, traten diesmal England und das Schwarze Meer als besonders stark hervor. Ersteres in Folge der laut vorjährigem Bericht unter der Erwartung einer reichen Ernte zu frühe abgeschlossenen Lieferungs-Kontrakte, letzteres wegen wirklichem Bedarf und anderen günstigen Konjunkturen. Die Verschiffungen nach Malta, Alexandrien ꝛc. gelten als sicherstes Zeichen, daß die Ernten in Candia und der Levante sehr karg ausfielen. Ebenso der ganz neue Posten der Sendungen nach Griechenland, allerdings unter Begünstigung der im Februar erfolgten Aufhebung des Eingangszolles auf den Erzeugnissen der Jonischen Inseln. Wenn in Corfu die Olivenbäume in einem Jahre Frucht angesetzt haben, ruhen sie am nächstfolgenden. Obwohl nun, aus erwähnten Ursachen, der Ertrag von 1864 bis 1865 von einer nahezu vollen auf kaum eine Drittels-Ernte gesunken war, konnten nur die damals leer gebliebenen Bäume Blüthe treiben. War also im besten Falle für 1865—66 nur ein kleiner Ertrag zu erwarten, so wurde auch dieser durch ungünstige Witterungsverhältnisse immer zweifelhafter und mußte schließlich für diesen Jahrgang die Ernte als ganz verloren betrachtet werden. Es mögen kaum 1000 Barrils, zum Theil geringer Qualität, gesammelt worden sein, die mit den Resten alter Waare fast ausschließlich im Lokalverbrauch aufgehen und für den Handel nicht in Betracht kommen. Der Gang der Preise entsprach den jeweiligen Erwartungen über das Quantum der Produktion. Anfangs 1865, nachdem die ersten Bedürfnisse für die Adriatischen Häfen befriedigt waren, notirte man 47 à 47½ Pfd. Strl. pro Ton von 252 Gallons frei an Bord für fertige Waare und 45½ Pfd. Strl. für Frühjahr. Sowie man jedoch diesem und der Erfüllung der eingegangenen Lieferungs-Kontrakte näher rückte, zogen die Preise immer mehr an, so daß Ende Mai je nach Qualität 47½ à 48½ Pfd. Strl. bezahlt wurden. Von da ab trieben die schlechten Aussichten auf die nächsten Ernten in fast allen Produktionsländern unsere Preise immer höher, die am Ende des Jahres 55 Pfd. Strl. für geringere, und 58 Pfd. Strl. für bessere Sorten erreichten.

II. 1866.

Das Jahr 1866 bietet wenig hervorragenden Stoff zu Mittheilungen über Corfus Handel, nachdem durch die in den Berichten über die zwei vorhergehenden Jahre erwähnten Ereignisse die gegenwärtige nun in der Hauptsache stabile Lage geschaffen war. Die Gesetzgebung hat sich nur durch Einführung einer neuen Steuer auf die Einfuhr bemerklich gemacht. Außer dem Eingangszoll laut dem allgemeinen Griechischen Zolltarif werden seit dem 31. August von den hier versteuerten Waaren 20 pCt. des betreffenden Steuerbetrages mehr erhoben, welche zu Gemeindezwecken verwendet werden

sollen. Während das produktionsfähige Gemeinde-Eigenthum der Insel Corfu sehr beträchtlich ist und ferner von dem hohen, auf dem Haupterzeugniß, Olivenöl, 19½ pCt. betragenden Ausgangszoll 1½ pCt. für den Straßenfond der Insel vorbehalten sind, beschwert diese neue Steuer den hiesigen Handelsstand auch noch in sofern, als sie den Verkauf hier versteuerter Waaren nach anderen Theilen des Staates hindert. Man muß sich daher füglich wundern, daß eine zwar sehr bequeme, auf die Länge aber höchst bedenkliche Art Geld zu machen, einer energischen Eintreibung des großen rückständigen Guthabens der Munizipalität und einer besseren Bewirthschaftung des vorhandenen Eigenthums vorgezogen wird. Der Handelskammer, von deren Thätigkeit überhaupt wenig verlautet, scheint das Verständniß zu fehlen, um die Regierung mit volkswirthschaftlichen Rathschlägen zu unterstützen, und so läßt man über sich ergehen was kommt. Eine bedeutende Rolle spielten auch in 1866 die Quarantaine-Maßregeln gegen die Cholera. Mag Griechenland nur durch die Güte der Vorsehung oder vermöge fehlender Vorbedingungen, oder vermöge des unmittelbaren, oder mittelbaren Erfolgs der verhängten Quarantainen von dieser Krankheit verschont geblieben sein, so läßt sich die Thatsache selbst nicht bestreiten und ist der Glaube der Bevölkerung und Behörden an ihr Mittel in sofern berechtigt, wennschon kein Cholerafall in dem Lazareth vorkam. Daß dieses Mittel aber in anderer Hinsicht großen Nachtheil bringt, ist unbezweifelt. Nicht sowohl die von der Regierung direkt erhobenen Gebühren, als der Mangel an dem nöthigsten Comfort für die Personen und an Vorkehrungen zum Aus- und Einschiffen, sowie Unterbringung der Waaren, führt zu Erkrankungen unter Ersteren, Beschädigung von Waaren, Zeitverlust und großen Auslagen an Geld, und die Furcht vor allen diesen Widerwärtigkeiten hält oft von Reisen und Waarenbezügen ganz zurück. Mit nur kurzen Unterbrechungen und Erleichterungen wurde bald gegen diese, bald gegen jene Herkunft, oft auch gegen Alle, die Quarantaine beinahe das ganze Jahr hindurch aufrecht erhalten.

Schifffahrt.

Segelschiffe liefen in Corfu im Jahre 1866 ein:

Schiffe mit über 30 Tonnen Gehalt.

	Schiffe	Tonnen
Griechische	270	23,423
Oesterreichische	90	17,190
Englische	30	4,522
Italienische	50	6,981
Nordische	11	2,951
Ottomanische	33	2,078
zusammen	484	57,145

Schiffe unter 30 Tonnen Gehalt.

	Schiffe	Tonnen
Griechische	1357	18,456
Ottomanische	98	1,441
Diverse	21	400
zusammen	1476	20,297

Provenienz.

	Schiffe über 30 Tonnen	Schiffe unter 30 Tonnen
Schwarzes Meer und Konstantinopel	37	—
Türkische Mittelmeer-Häfen	74	1204
Griechische Häfen	138	238
Englische Häfen	61	1
Amerikanische Häfen	—	—
Oesterreichische „	84	13
Italienische „	55	19
Malta- und andere Mittelmeer-Häfen	35	1
zusammen	484	1476

Dampfschiffe liefen ein:

	Schiffe	Tonnen
Griechische	48	22,000
Englische	52	51,496
Italienische	101	37,142
Oesterreichische	379	221,023
zusammen	580	331,661

Provenienz.

	Schiffe	Tonnen
Piräus, Patras und Jonische Inseln	49	22,400
Liverpool	36	35,309
Messina	49	18,304
Ankona	51	18,438
Triest	209	128,952
Prevesa	49	11,284
Konstantinopel	47	33,207
Smyrna	46	22,296
Alexandrien	44	41,471
zusammen	580	331,661

Die Bewegung, nämlich:

1864	371	größere Schiffe	mit 60,281 Ton.,	und	1027
		Küstenfahrer	„ 13,065 „		
1865	568	größere Schiffe	„ 69,389 „	und	1072
		Küstenfahrer	„ 16,187 „		
1866	484	größere Schiffe	„ 57,145 „	und	1476
		Küstenfahrer	„ 20,297 „		

obgleich zufällig wechselnd, und daher noch kein entscheidender Maßstab für Ab- oder Zunahme des Handels überhaupt, zeigt, daß in 1866 die Zufuhr von Getreide im Verhältniß mehr durch Küstenfahrer aus den nahen Türkischen Provinzen, als durch größere Schiffe vom Schwarzen Meere vermittelt wurde.

Einfuhr.

Zu nachstehender Uebersicht nach Menge, Werth und Herkunft ist nur zu bemerken, daß der Ursprung der Waaren nicht zu ermitteln ist und daher die blos indirekte Einfuhr aus Deutschland nicht ausgeschieden werden kann.

Wenn die sonst den Kaufleuten geläufigen Klagen über schlechten Geschäftsgang oft nur relativ zu nehmen sind, so haben diejenigen der hiesigen diesmal einen sehr positiven Grund. Mußte man sich schon, wohl oder übel, in die laut Jahresberichten für 1864 und 1865 entstandene weniger günstige Lage schicken, so ist dieselbe durch Fehl-Ernten, namentlich auch von Getreide in 1866, sowie durch die politische Spannung zwischen der Türkei und Griechenland noch verschlimmert worden. Die Brodtheuerung verursachte Geldmangel und Fallimente. Die politischen Verwickelungen lähmten den Handel mit Epirus und Albanien, wo die Griechischen Konsulate allen Einfluß verloren haben, der zur Sicherung des Handels unentbehrlich ist. Aus letzterem Grunde und aus Furcht vor ausbrechender Insurrektion können die diesseitigen Kaufleute weder alte Ausstände eintreiben, noch neue Geschäfte mit jenen Provinzen unternehmen. Der Kleinhandel Corfus leidet unter der Agrarischen Anarchie, indem die städtischen Grundeigner von ihren Pächtern und Schuldnern auf dem Lande großentheils nicht bezahlt werden und sogar thatsächliche Widersetzlichkeit vorkommt. Die von wenigen Handelsreisenden und Kommissionairen hier gemachten Geschäfte sind daher sehr unbedeutend.

Einfuhr in Corfu im Jahre 1866.

Artikel.	Einheiten.	Von England. Quant.	England. Werth. Dr.	Rußland und Donaufürstenthümer. Quant.	Rußland und Donaufürstenthümer. Werth. Dr.	Türkei. Quant.	Türkei. Werth. Dr.	Oesterreich. Quant.	Oesterreich. Werth. Dr.	Italien. Quant.	Italien. Werth. Dr.	Frankreich. Quant.	Frankreich. Werth. Dr.
Baumwollengewebe, grobe	Oka	122732	980296	—	—	—	—	1043	7796	1130	6640	197	1773
„ andere	„	46605	400270	—	—	—	—	1289	13638	—	—	—	—
Wollengewebe, grobe	„	6005	55468	—	—	1361	5890	2076	25925	675	6750	—	—
„ andere	„	8004	105603	—	—	3635	28743	2645	32530	170	1700	—	—
Baumwollen- und andere Garne	„	33333	254101	—	—	—	—	407	1782	57	456	—	—
Hanf und Tauwerk	Cantar	33	714	—	—	13	1045	284	23849	247	24521	—	—
Thee	Oka	751	11270	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaffee	„	45455	117077	—	—	—	—	58113	146243	—	—	19821	38132
Zucker	„	360168	466266	—	—	—	—	1612	2110	287	358	34531	43232
Andere Kolonialwaaren	„	5552	16723	—	—	7201	16643	3345	8230	1901	2641	—	—
Getreide	Kilo	—	—	337308	2,121041	117273	501510	—	—	1900	12958	—	—
Mehl	Oka	1017	1017	—	—	287	287	57002	54550	14	14	—	—
Reis	„	1897	1327	—	—	—	—	174895	180075	3828	2661	—	—
Hülsenfrüchte	„	1986	1031	—	—	46348	15526	25794	12914	17975	6158	—	—
Früchte, frische und gedörrte	„	4472	2591	—	—	16547	7883	6604	4453	17871	10869	—	—
Wachs und Lichte	„	1571	11260	—	—	1986	7337	7993	36684	1155	2937	—	—
Tabak und Cigarren	„	1867	10173	—	—	46060	93761	1824	13332	730	2160	—	—
Weine, Spirituosen u. s. w.	„	53611	89409	—	—	856	606	1730	6192	1997	2231	250	475
Fische, getrocknete und gesalzene, Kaviar u. s. w.	„	36520	54986	—	—	60038	42446	10751	18796	30516	40229	—	—
Großes Vieh	Stück	—	—	—	—	5777	541797	—	—	—	—	—	—
Kleines „	„	—	—	—	—	9691	107702	—	—	—	—	—	—
Käse und Butter	Oka	1835	5508	—	—	36919	59752	6759	20151	910	2730	—	—
Häute, rohe	„	5650	17241	—	—	3870	10608	262	786	2380	7140	10357	31075
Leder	„	276	3261	—	—	—	—	7817	86366	8639	88526	769	8705
Bau- und Nutzholz	Stück	—	—	—	—	25	37	98825	119192	5723	2529	100	180
Eisen, roh und verarbeitet	Cantar	1659	39487	—	—	—	—	307	15367	28	1739	79	3834
Stahl, roh und verarbeitet	Oka	8	154	—	—	—	—	1949	885	1282	581	—	—
Blei, Zinn und Zink, roh und verarbeitet	„	1438	1251	—	—	—	—	11870	16675	—	—	—	—
Steinkohlen	Cantar	400482	1,170403	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwefel	„	—	—	—	—	—	—	5	75	103	1599	—	—
Schießpulver	Oka	2830	15462	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Chemikalien u. s. w.	.	—	4027	—	—	—	—	—	21635	—	819	—	542
Thon- und Glaswaaren	Cantar	252	6214	—	—	—	—	268	10470	425	4250	398	9720
Papier	Oka	5613	14677	—	—	—	—	58840	100905	5654	11490	1435	2909
Waffen	Stück	—	—	—	—	—	—	59	1560	87	1306	—	—
Kunstgegenstände	.	—	23453	—	—	—	4383	—	29820	—	8120	—	208
Verschiedene Waaren	.	—	54028	—	—	—	81489	—	71116	—	65278	—	3936
			3,934748		2,121041		1,527445		1,034102		319390		144721

Gesammtwerth der Einfuhr 9,081447 Drachmen.
1 Drachme gleich $7\frac{1}{8}$ Silbergroschen,
1 Oka „ 128 Grammes,
1 Cantar „ 44 Okas.

Ausfuhr.

Corfu hatte 1865—66 keine Ernte von Olivenöl. Das Jahr 1866 übernahm noch einen Vorrath von ca. 12,000 Barrils aus der Ernte 1864 bis 1865. Hiervon wurden selbst verbraucht ca. 4600 Barrils, ca. 7400 Barrils, welche in dem unten stehenden Verzeichniß der Jahres-Ausfuhr inbegriffen sind.

Dieselbe beträgt:

nach Ankona	987 Barrils,
nach Venedig	7,074 Barrils,
„ Triest	7,497 „
„ Genua	1,865 „
„ Alexandrien	1,640 „
„ dem Schwarzen Meere	3,497 „
„ England	1,517 „
„ verschiedenen Mittelmeerhäfen	288 „
	24,365 Barrils.

Werden hiervon 7365 Barrils altes Oel von 1864—65 wie oben abgerechnet, so ergiebt sich, daß ca. 17,000 Barr. neuen Oels aus der Ernte 1866—67 schon in 1866 zur Verschiffung kamen.

In der That kam diese, Anfangs wieder viel versprechende Ernte ungewöhnlich früh an den Markt.

Die Schätzungen mußten allmälig von über 200,000 auf höchstens 100,000 Barr. herabgestimmt werden, indem südliche Winde im Herbste die unreife Frucht viel zu frühzeitig zum Fallen brachten.

Der Preis hielt sich vom Januar bis zum Schlusse der Frühjahrs-Verschiffungen, mit kleinen Schwankungen auf ungefähr 56 Pfd. Strl. pro Ton von 252 Gallons frei an Bord. Von Mitte Juni bis Anfangs August drückten die guten Aussichten für die kommende Ernte solchen auf 49 Pfd. Strl., allein in dem Maße wie die Ernteschätzungen fielen, stieg der Preis wieder bis durchschnittlich 55 Pfd. Strl. Vereinzelte Abweichungen wurden durch kurz vorübergehende Einflüsse oder durch die Ungleichheit in Qualität einzelner Partien bedingt.

In der nachstehenden Ueberſicht finden sich die wenigen übrigen Ausfuhr-Artikel verzeichnet.

Ausfuhr von Corfu im Jahre 1866.

Artikel.	Einheiten.	Nach Oesterreich. Quant.	Oesterreich. Werth. Dr.	Italien. Quant.	Italien. Werth. Dr.	Türkei. Quant	Türkei. Werth. Dr.	Egypten. Quant.	Egypten. Werth. Dr.	Rußland. Quant.	Rußland. Werth. Dr.	England. Quant.	England. Werth. Dr.
Baumöl	Oka	918406	1,320978	194276	277751	13229	30687	99051	142404	166166	237695	90582	116187
Seife	Cantar	4002	134524	146	5268	5458	189089	75	1870	—	—	—	—
Vallonea	„	109	650	—	—	—	—	—	—	—	—	68	68
Kartoffeln	„	186	986	—	—	221	1169	413	2486	—	—	1111	5868
Früchte, frische	„	250	2248	54	1002	72	1201	72959	17537	—	—	—	—
Wachs	Oka	275	825	762	2379	117	142	—	—	—	—	—	—
Tabak	„	759	1254	1667	2515	1155	1725	697	1168	—	—	665	679
Weine, Spirituosen u. s. w.	„	51766	14222	5030	1412	14872	13685	24670	7454	—	—	4924	1538
Großes Vieh	Stück	—	—	—	—	—	—	82	5282	—	—	—	—
Kleines „	„	—	—	—	—	—	—	12	140	—	—	—	—
Talg	Oka	2557	3676	—	—	—	—	195	195	—	—	1235	1728
Käse	Cantar	29	1173	7	243	523	2115	357	909	—	—	—	—
Häute, rohe	Oka	13027	27611	5552	12059	—	—	—	—	—	—	57	200
Leder	„	—	—	—	—	78	517	—	—	—	—	—	—
Wolle	Cantar	666	20588	67	4388	—	—	—	—	—	—	75	3541
Brennholz	„	3527	105	—	—	—	—	—	—	—	—	929	868
Thonwaaren	„	—	—	—	—	434	2200	—	—	—	—	—	—
Zusammen			1,528835		307017		242530		179445		237695		130675

Gesammtwerth der Ausfuhr 2,626197 Drachmen.
1 Drachme gleich $7\frac{1}{5}$ Silbergroschen,
1 Oka „ 128 Grammes,
1 Cantar „ 44 Okas.

Corfu, im Mai 1867.

Jahresbericht des Preußischen Vice-Konsulats zu Cephalonien für 1865 und 1866.

1865.

Da die Zollbehörden ihre Rechnungen für 1865 noch nicht abgeschlossen haben, war nur die folgende offizielle Aufstellung der Ein- und Ausfuhr nach dem Werthe und den Herkunfts- und Bestimmungsländern für die neun ersten Monate erhältlich. Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß gerade das letzte Vierteljahr das wichtigste für den Handel Cephaloniens ist, indem darin hauptsächlich die Korinthen-Ausfuhr und, im Austausch, lebhaftere Einfuhr stattfindet.

Ein- und Ausfuhr von Cephalonien vom 1. Januar bis 30. September 1865 alten Styls.

	Werth.
Einfuhr von England	513,347 Drachmen,
„ „ Oesterreich	497,705 Drachmen,
„ „ der Türkei	245,169 „
„ „ Italien	159,197 „
„ „ Rußland	717,637 „
„ „ den Donaufürstenthümern	776,117 „
„ „ Frankreich	26,143 „
	2,935,315 Drachmen.
Ausfuhr nach England	515,305 Drachmen.
„ „ Deutschland	101,342 „
„ „ der Türkei	136,489 „
„ „ Rußland	118,247 „
„ „ den Donaufürstenthümern	2,577 „
	873,960 Drachmen.

Nach annähernder Privatschätzung dürfte die Einfuhr in den letzten drei Monaten des Jahres nahezu 2 Mill., und die Ausfuhr $2\frac{1}{2}$ Mill. Drachmen

erreichen, so daß für das ganze Jahr die Einfuhr auf ungefähr 4,900,000 Drachmen, die Ausfuhr auf 3,400,000 Drachmen Werth sich stellte.

Ueber Korinthen kann, auf private Erhebungen gestützt, das genaue Ausfuhrgewicht ermittelt werden. Es wurden verschifft:

nach England	11,974,587	Pfd. Engl.,
„ Frankreich	268,809	„
„ Holland	476,661	„
„ Belgien	347,600	„
„ Hamburg	1,487,824	„
„ verschiedenen anderen Plätzen	101,006	„
	14,656,487	Pfd. Engl.

Ende 1865 bleiben noch ca. 1,400,000 Pfd. unverschifft, so daß der Gesammt-Ertrag 16,000,000 Pfd. kaum übersteigt, gegen 1864 16,672,964 Pfund, und gegen 1863 18,058,569 Pfd.

Man schreibt diese allmälige Abnahme in der Produktion der weniger sorgfältigen Bearbeitung der Reben und zu spärlichem Gebrauch von Schwefel gegen die Traubenkrankheit zu, die seit ihrem Erscheinen in 1852 noch wenig nachgelassen hat. Die Preise schwankten dieses Jahr zwischen 16 Sh. und 18 Sh. 6 Pce. pro Engl. Centner von 112 Pfd. frei an Bord.

Seit der Vereinigung mit Griechenland kommen auch Korinthen aus den Provinzen des Festlandes an den Markt, die in 1865 wie folgt wieder verschifft wurden:

nach London	1,019,816	Pfd.,
„ Liverpool	3,697,135	„
	4,716,951	Pfd.

Die Ernte von Olivenöl ist gänzlich mißrathen, so daß sie kaum für den eignen Verbrauch hinreicht.

1866.

Die Ein- und Ausfuhr Cephaloniens in 1866 ergiebt sich aus folgender Uebersicht:

Eingeführte Gegenstände:	Werth. Doll.	Cts.
Manufakturen	229,053	78
Getreide	720,706	41
Morea Korinthen	220,000	—
Bau- und Brennholz	56,490	51
großes Vieh	38,900	—
kleines Vieh	45,000	—
Zucker	60,880	—
Kaffee	38,994	80
Schwefel	43,070	35
Faßdauben und Reifen	47,775	75
Tabak in Blättern und Cigarren	13,949	30
getrocknete und gesalzene Fische und Caviar	57,219	34
Weine und Spirituosen	2,204	36
Petroleum	1,827	36
Verschiedenes	19,542	—
	1,595,613	96

Ausgeführte Gegenstände:	Doll.	Cts.	Doll.	Cts.
Cephalonia- (Currants) Korinthen	447,656	68		
Morea-Korinthen	220,000	—		
			667,656	68
Olivenöl			32,264	78
Weine und Spirituosen			5,627	99
fremdes Getreide			179,824	16
fremde Manufakturen und Produkte			49,599	48
verschiedene National-Produkte, Faßwerk rc.			48,976	86
			983,949	95

In Verbindung mit Rhederei unterhält Cephalonien einen eigenen Getreidehandel über das Bedürfniß des Verbrauchs, und führt einen Theil dieses Artikels wieder aus.

Faßdauben und Reifen kommen im Korinthenhandel ebenfalls wieder zur Ausfuhr.

Von dem Haupt-Ausfuhr-Artikel, Korinthen, wurden in der laufenden Kampagne verschifft:

Einheimische Frucht:

nach Großbritannien	12,163,551	Pfd. Engl.,
„ Deutschland	2,212,270	„
„ Holland	803,292	„
„ Belgien	1,846,319	„
„ verschiedenen Plätzen	8,304	„
	17,033,736	Pfd. Engl.

Morea Frucht:

nach Großbritannien	9,197,185	Pfd. Engl.,
„ Deutschland	573,296	„
„ Belgien	102,613	„
„ den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika	384,508	„
„ verschiedenen Plätzen	23,880	„
	10,281,482	Pfd. Engl.

Die Ernte wäre außerordentlich reich und gut ausgefallen, wenn nicht starker Regen während der Einbringung die Hälfte beschädigt hätte.

Der Preis eröffnete zu 22 Sh. pro Cwt. frei am Bord, fiel jedoch bald auf 16 Sh. und selbst zu diesem Preise blieb das Geschäft schleppend und verlustbringend, aus Mangel an Kauflust in England und Deutschland

Seit der Vereinigung mit Griechenland haben Cephalonien und Zante auch einen Theil des Handels von Morea Frucht an sich gezogen, die früher ausschließlich über Patras oder Catacolo verschifft wurde.

Cephalonien, im Mai 1867.

Jahresbericht des Preußischen Vice-Konsulats zu Zante für 1865 und 1866.

1865.

Die Erwartung, daß in Folge der Vereinigung Zante sich auf Kosten von Patras als Stapelplatz für die Westküste von Morea entwickeln werde, ist bis jetzt nur in fast unmerklichem Maße in Erfüllung gegangen. Dem Aufschwunge des Importgeschäftes in dieser Richtung stehen unter Anderm auch die Geldverhältnisse im Wege. In den älteren Provinzen zirkuliren fast nur Kupfer und die Noten der Griechischen Nationalbank, während auf den Jonischen Inseln die wirkliche Silberwährung strenge aufrecht erhalten wird.

Die Griechische Nationalbank, ein übrigens sehr solides und vorzüglich geleitetes Privat-Unternehmen, genießt nämlich das zweifelhafte Vorrecht, daß ihre Noten in den alten Provinzen als gesetzliches Zahlungsmittel gelten, während deren Einlösung gegen Silber zwar nicht absolut verneint wird, aber thatsächlichen Schwierigkeiten begegnet, und höchstens nach einem gesetzlichen Tarif in Münzsorten, wie z. B. alten Speziesthalern und Oesterreichischen Zwanzigern, geleistet würde, der 2 à 3 pCt. Verlust gegen deren Werth auf den Jonischen Inseln lassen würde. Diese Verschiedenheit der Valuta und die nicht pünktliche Einhaltung der Zahlungsfristen Seitens der Provinzialkäufer erschweren daher den Verkehr. Gleiche Ursachen wie auf Corfu traten noch dazu, um die Einfuhr eher zu beschränken. Das Verhältniß der Herkunft und der hauptsächlichsten Bestandtheile ist demjenigen auf Corfu und Cephalonien ziemlich gleich, da sich auch die ökonomischen und sozialen Bedürfnisse dieser drei Inseln gleichen. So importirte z. B. Zante ungefähr für:

2,000,000	Drachm.	Getreide vom Schwarzen Meere,
350,000	„	Baumwollenwaaren, wovon aus Deutschland für ca. 14,000 Rthlr.,
180,000	„	Wollenwaaren, wovon aus Deutschland für ca. 5000 Rthlr.,
24,000	„	Leinenwaaren,
6,000	„	Seidenwaaren,
600,000	„	Kolonialwaaren, Reis &c.,
300,000	„	Eisen- und Metallwaaren,
150,000	„	Bauholz von Venedig,
40,000	„	Faßdauben für Korinthen von Triest,
300,000	„	Klippfisch von Neufundland und Labrador,
100,000	„	Schwefel, ca. 20,000 Ctr. aus Sicilien,
180,000	„	Steinkohlen, ca. 4500 Tons aus England.

Außerdem noch Schlachtvieh, Leder, Droguen u. a., im Ganzen etwa für 1,300,000 Rthlr. vom Auslande.

Ausfuhr.

Hierin stehen in erster Reihe:

Korinthen, deren Ernte in quantitativer Beziehung beinahe gleich, in Qualität, aber besser als jene von 1864 ausfiel. Der verhältnißmäßig billige Eröffnungspreis von 31⅓ Rthlr. pro 1000 Pfd. Engl. ermangelte nicht, die Spekulation zu animiren, so daß bis Ende Oktober die gesammte Ernte bis auf ca. 400,000 Pfd., die auch jetzt noch unverkauft bleiben, zu steigenden Preisen, die bis zu 38⅓ Rthlr. reichten, verkauft und bis Ende Dezember exportirt wurde. Für eine besonders schöne Partie von jedoch nur ca. 170,000 Pfd. wurde sogar 48⅓ Rthlr. für England bewilligt.

Die Ausfuhr vertheilt sich wie folgt:

				Pfd. Engl.
nach London	in	14	Schiffen (5 Dampfer)	2,757,177
„ Liverpool	„	7	„ (3 Dampfer)	3,490,051
„ Guernsey	„	1	„	143,886
„ Rotterdam	„	4	„	1,468,525
„ Amsterdam	„	1	„	284,494
„ Antwerpen	„	3	„	1,038,194
„ Hamburg	„	3	„	878,289
„ Stettin	„	2	„	584,140
„ New-York	„	2	„	376,169
„ Falmouth (für Orders)	„	3	„	914,905
	in	40	Schiffen	11,935,830

Die Verschiffungen nach England blieben sich auch in diesem Jahre beinahe gleich. Eine Zunahme zeigen Holland und Stettin; eine Abnahme dagegen Belgien und Hamburg.

An der Korinthen-Ausfuhr betheiligten sich:

32	Schiffe	Englischer Flagge,	worunter 8 Dampfer,
6	„	Holländischer „	
1	„	Oldenburger „	
1	„	Dänischer „ .	
zus. 40	Schiffe.		

Außer dem Produkte von Zante selbst kamen hier noch 1,927,344 Pfd. Korinthen von der Westküste Griechenlands zur Verschiffung und wurden wie folgt exportirt:

nach London	508,320	Pfd.,
„ Liverpool	736,376	„
„ Bristol	158,696	„
„ New-York	379,372	„
„ Rotterdam	106,669	„
für Orders	37,911	„
	1,927,344	Pfd.

Die Zufuhren von Morea Frucht waren bedeutend größer, wegen Mangel an Käufern und auch wegen zu hoher Forderungen von Seiten der Eigner fanden sie hier aber keinen Absatz und wurden theils nach Cephalonien, theils nach Patras weiter befördert.

Olivenöl. Von der Ernte des Jahres 1864 gelangten nur wenige 250 Tons zur Verschiffung nach England. Preise hielten sich hier zu hoch, um nach dem Norden Konvenienz zu bieten, dagegen bestand um so mehr Frage für Griechenland selbst und die Levante, wohin ca. 600 Tons exportirt wurden; der Rest der Ernte von ca. 800 Tons wurde für Lokalkonsum und Seifenfabrikation verwendet. Von letzterem Artikel kamen 2750 Ctr. im Werthe von 30,000 Rthlr. zur Ausfuhr, wovon 1030 Ctr. nach Oesterreich, 1578 Ctr. nach der Türkei und der Rest nach verschiedenen Ländern. Die Ernte des Jahres 1865 fiel ebenfalls sehr klein aus, man schätzt sie nur auf ca. 1500 Tons. Preise halten sich hierfür auf einer Höhe (17⅔ Rthlr. pro Barril von 16 Engl. Gallons), so daß auch für dieses Jahr nur die Levante, wo fortwährend noch Mangel an Olivenöl herrscht, sich an dem Ausfuhrhandel dieses Produktes betheiligen wird.

Außer den oben erwähnten Produkten bietet Zante keine besonders nennenswerthe Artikel zur Ausfuhr dar.

Der Werth des gesammten Exports nach dem Auslande beläuft sich nach offizieller Aufstellung auf 874,657 Rthlr.

Wie in den Vorjahren unterhielten der Oesterreichische Lloyd und die Griechische Dampfschifffahrts-Gesellschaft ihre regelmäßigen Fahrten. Von Segelschiffen Norddeutscher Flaggen ist der hiesige Hafen nur von 1 Hannoverschen und 1 Oldenburgischen im vorigen Jahre besucht worden. Beide gingen beladen von hier ab. Der gesetzliche Zinsfuß beträgt, wie früher, 10 pCt. Der Diskonto der Jonischen Bank erhielt sich auf 6—8 pCt. Für die Ausfuhr wurde das Jonische Zollsystem von 19½ pCt. ad valorem für Korinthen und Oel beibehalten, während für die Einfuhr der Griechische Zolltarif in Wirksamkeit ist. Auch in diesem Jahre wurde der hiesige Platz von Deutschen Handelsreisenden besucht, die nicht unbedeutende Aufträge, auf vorgelegte Muster hin, erhielten, namentlich auf Metallwaaren aus Rhein-Preußen, wovon für ca. 9000 Rthlr. eingeführt wurden.

1866.

Der Gang des Handels im diesseitigen Konsulatsbezirke im Jahre 1866 und besonders während der ersten zwei Drittel desselben zeigte sich nicht besonders günstig. Die Folgen zweier aufeinander folgender geringen Oel-Ernten, — die unsicheren politischen Zustände, — das in Folge der schlechten Kreditverhältnisse beinahe gänzliche Aufhören des Transitoverkehrs mit den benachbarten Orten der Morea, — Brodtheuerung, — sowie die in fast allen Küstenländern ausgebrochene Cholera-Epidemie, von der Griechenland zwar glücklicherweise verschont blieb, die aber lästige Quarantaine-Maßregeln nothwendig machte, alles dies wirkte hemmend auf den Handel.

Gegen Ende des Jahres, nachdem eine gute Mittel-Ernte von Olivenöl gesichert, auch ein großer Theil der produzirten Korinthen, die beinahe zur Hälfte vom Regen gelitten, exportirt waren, zeigte sich etwas mehr Leben im Einfuhrhandel, der im Ganzen gegen das Vorjahr einen Minderwerth von ca. 70,000 Rthlr. aufweist, wie sich aus der folgenden offiziellen Liste ergiebt.

Die Haupt-Einfuhr-Artikel weisen übrigens eher einen höheren als niedrigeren Werth auf, was besonders bei

Getreide der Fall ist, von dem die Einfuhr 36,000 Engl. Quarters im Werthe von 574,000 Rthlr., gegen 38,000 Engl. Quarters im Werthe von 500,000 Rthlr. im Vorjahre betrug. Auch

Baumwollenwaaren, deren Werth im Vorjahre 84,000 Rthlr. betrug, zeigen in Folge der noch immer hohen Preise des Rohstoffes einen Mehrwerth von ca. 20,000 Rthlr., der ausschließlich auf England trifft, während dagegen die Einfuhr von Deutschen Fabrikaten (unter der Rubrik Oesterreich, weil zum größten Theil über Triest bezogen) sich um nicht weniger als ca. 5000 Rthlr. verringert hat und dieser Unterschied meistens auf die feineren Waaren trifft, wie dies eben stets bei ungünstigen Verhältnissen der Fall ist. In der Einfuhr von

Wollenwaaren zeigt sich ebenfalls eine Vermehrung des Werthes um ca. 3000 Rthlr., die hauptsächlich Deutschen Fabrikaten zu Gute kam. Von Kaffee blieb die Einfuhr beinahe ganz gleich, dagegen zeigt sich bei Zucker ein nicht unbedeutender Minderwerth von 40,000 Rthlr. Da aber auch bereits verzollte Partien von den anderen Jonischen Inseln eingeführt werden, über welch erstere keine besondere Kontrolle besteht, so ist nicht leicht anzugeben, ob diese Reduktion sich wirklich auf eine so große Ziffer beläuft. Direkte Einfuhr hat weder bei Zucker noch Kaffee stattgefunden.

Waaren-Einfuhr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1866.

Gegenstände.	Einheit.	England.		Oesterreich.		Frankreich.		Italien.		A. Rußland und B. Donaufürstenthümer.		Türkei.		Nordamerika.		Total.
		Quant.	Werth Rthlr.	Quant.	Werth Rthlr.	Quantum.	Werth Rthlr.	Quant.	Werth Rthlr.	Quant.	Werth Rthlr.	Quantum.	Werth Rthlr.	Quantum.	Werth Rthlr.	Werth.
Kolonialen und Droguen	Ctr.	37	1314	53	1744	—	—	3	172	—	—	—	—	—	—	3230
Farbestoffe	„	131	2376	108	812	5	53	21	158	—	—	521	430	—	—	3831
Gedruckte Bücher	.	—	185	—	583	—	25	—	94	—	—	—	—	—	—	887
Fettwaaren	Ctr.	86	1815	161	1888	—	—	½	12	—	—	30	366	—	—	4081
Steinkohlen	„	15286	12000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12000
Rohe Häute	„	59	449	—	—	—	—	—	—	—	—	3	33	—	—	482
Leder	„	3	536	7	1456	19	2698	—	15	—	—	3	125	—	—	4830
Getreide	Engl. Bushel	—	—	15	30	—	—	—	—	A. 177406	344927	85285	166836	—	—	574009
										B. 30210	62216					
Mehl	Ctr.	20	157	158	785	—	—	—	—	—	—	41	60	—	—	1002
Hülsenfrüchte	„	23	123	185	721	—	—	66	245	A. 103	341	900	3120	—	—	4570
										B. 6	20					
Möbel	Stücke	111	202	1726	4246	826	590	829	554	—	—	—	—	—	—	5592
Zucker	Ctr.	2756	39332	135	1932	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41264
Schwefel	„	—	—	—	—	—	—	22516	30344	—	—	—	—	—	—	30344
Flachs, Hanf und Seilerwaaren	„	36	353	279	3498	—	—	99	644	—	—	4	62	—	—	4557
Seiden-, Filz- und Strohhüte	Stücke	2565	2770	5159	3265	1350	1878	16590	3590	—	—	—	—	—	—	11503
Rauchtabak	Ctr.	3	220	8	1485	—	—	—	—	—	—	116	4027	—	—	5732
Kaffee	„	820	22555	751	20140	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42695
Wachs	„	—	—	82	8344	—	—	6	677	—	—	—	—	—	—	9021
Quincaillerie- und Kurzwaaren	.	—	4042	—	13447	—	2395	—	185	—	—	—	170	—	—	20239
Bauholz	Stücke	—	—	111400	30058	—	—	15248	5060	—	—	340	226	—	—	35344
Faßdauben u. Reifen	„	—	—	1304338	26920	—	—	161500	2423	—	—	—	—	—	—	36804
								7427	7461							
Getrocknete und gesalzene Fische	Ctr.	2253	16139	46	1400	—	—	1479	24408	A. 166	10715	300	4151	6534	36023	93050
										B. 5	214					
Waffen	„	4	440	3	622	4	357	—	—	—	—	—	—	—	—	1419
Getrocknete Früchte	„	80	930	13	350	—	—	24	210	—	—	105	529	—	—	2019
Reis	„	1	24	1466	8277	—	—	2200	12126	—	—	—	—	—	—	20427
Spielkarten	„	—	—	26	4058	—	—	4	774	—	—	—	—	—	—	4832
Schießpulver	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wein und Sprit	„	1498	4635	45	1365	6	556	—	—	—	—	15	154	—	—	6710
Roheisen	„	662	2396	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2396
Verarbeitetes Eisen und Maschinen	„	357	{ 4779 / 1000 }	245	3551	25	351	27	684	—	—	—	—	—	—	10315
Glas, Porzellan und Thonwaaren	„	81	1645	346	2776	30	592	564	1555	—	—	—	—	—	—	6568
Baumwollengarn	„	463	24269	14	1300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25569
Baumwollenwaaren	„	1069	94654	61	9005	$\frac{1}{16}$	132	2	379	—	—	—	—	—	—	104170
Leinenwaaren	„	43	5004	65	3291	—	—	9	975	—	—	—	—	—	—	9270
Wollenwaaren	„	211	33578	48	11149	5	978	9	2213	—	—	15	857	—	—	48775
Seidenwaaren	„	½	838	⅓	723	—	53	—	—	—	—	—	—	—	—	1614
Medikamente	.	—	456	—	2801	—	683	—	97	—	—	—	—	—	—	4037
Zündhölzer	Ctr.	—	—	127	2974	6	177	—	—	—	—	—	—	—	—	3151
Rohe und verarbeitete Metalle	„	20	915	244	3740	1	20	—	—	—	—	—	45	—	—	4720
Papier	„	5	205	257	3735	10	247	22	144	—	—	—	—	—	—	4331
Verschiedene Waaren	„	—	6529	—	3718	—	—	—	618	—	—	—	962	—	—	11827
Kunst- und Industrie-Erzeugnisse	.	—	3016	—	4446	—	1050	—	467	—	—	—	2090	—	—	11069
			289881		190635		12837		96234		418433		184243		36023	1,228286

Ein großer Theil des Minderwerthes in der Einfuhr trifft auf Metall, kurze Waaren und überhaupt Kunst- und Industrie-Erzeugnisse, von denen nur für ca. 55,000 Rthlr. eingeführt wurden, während die vorjährige Liste über 80,000 Rthlr. aufweist. Der Deutschland betreffende Theil ergiebt nur ca. 18,000 Rthlr. Der Betrag der aus den Preußischen Rheinprovinzen bezogenen Metall- und anderen Waaren dürfte sich auf nicht mehr als ca. 5000 Rthlr. belaufen. Der ungünstigen Verhältnisse wegen wurde der hiesige Platz auch nur von sehr wenigen Handelsreisenden besucht und war keines der Rheinpreußischen Häuser vertreten.

Eine fernere bedeutende Abnahme in der Einfuhr zeigten auch getrocknete und gesalzene Fische, von denen im Ganzen nur für 93,000 Thaler importirt wurden, während im Vorjahre von Neufundland und Labrador allein die Einfuhr ca. 80,000 Rthlr. betrug. Theuere Preise an den Versandtsorten traten hauptsächlich größerer Ausdehnung des Geschäfts in den Weg.

Die nachstehende Ausfuhrliste zeigt gegen das Vorjahr ebenfalls einen bedeutenden Unterschied im Werthe, es ist dabei jedoch zu bemerken, daß von der Korinthen-Ernte, die im Vorjahre schon Ende Oktober gänzlich verschifft, im Jahre 1866 bis Ende Dezember nur zwei Drittel zur Verschiffung kamen, der Rest wird daher erst im darauffolgenden Jahre in den offiziellen Listen erscheinen.

Waaren-Ausfuhr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1866.

Gegenstände.	Einheit.	England.		Oesterreich.		Italien.		Rußland.		Türkei.		Holland.		Nordamerika.		Totalwerth.
		Quant.	Werth Rthlr.	Quant.	Werth Rthlr.	Quant.	Werth Rthlr.	Quant.	Werth Rthlr.	Quant.	Werth Rthlr.	Quant.	Werth Rthlr.	Quant.	Werth Rthlr.	Rthlr.
Korinthen	Ctr.	102970	383591	6258	23646	1	5	2	10	8	41	31137	103585	2360	8850	519728
Olivenöl	Tons	98	32458	48	16087	—	—	—	—	6	1913	—	—	—	—	50458
Oel, Seife	Ctr.	20	218	397	4429	150	1720	—	—	847	9692	—	—	—	—	16059
Schlachtvieh	Stück	100	825	—	—	—	—	—	—	2	90	—	—	—	—	915
Brennholz	Ctr.	2505	482	—	—	809	300	—	—	—	—	—	—	—	—	782
Apfelsinen und Citronen	Stück	8000	40	—	—	—	—	—	—	177000	545	—	—	—	—	585
Wein	Ctr.	7	40	23	98	45	118	—	—	319	2067	—	—	—	—	2323
Käse	"	65	722	263	2901	—	—	—	—	72	805	—	—	—	—	4428
Baumwolle	"	—	—	81	2656	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2656
Wolle	"	—	—	40	516	23	177	—	—	11	137	—	—	—	—	830
Rohhäute	"	—	—	15	163	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	163
Honig	"	—	—	19	2513	—	—	—	—	8	105	—	—	—	—	2618
Feigen	"	—	—	647	3420	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3420
Butter	"	—	—	—	—	—	—	—	—	5	105	—	—	—	—	105
Mühlsteine	Stück	—	—	—	—	—	—	—	—	4	19	—	—	—	—	19
Backsteine	"	—	—	—	—	—	—	—	—	318000	1789	—	—	—	—	1789
Verschiedenes	.	—	575	—	2334	—	4279	—	—	—	1027	—	—	—	—	8215
			418951		58763		6599		10		18335		103585		8850	615093

Was den bedeutendsten Export-Artikel, Korinthen, anbetrifft, so berechtigte der Stand derselben vor der Ernte zu den schönsten Hoffnungen nicht nur in Bezug auf Quantität, sondern auch auf Qualität. Der während der Lese eingetretene Regen vereitelte indessen diese Erwartungen, trotzdem hat sich aber für das Land selbst das Geschäft besser gestaltet als sich unter solchen Umständen voraussehen ließ. Nach dem Regen eingetretene beständige Witterung erlaubte den Pflanzern auch die verregnete Frucht ordentlich herzurichten, so daß für solche im Anfange der Preis von 20 Doll. gleich 28 Rthlr. 15 Sgr. pro 1000 Pfd. Engl. bezahlt wurde. Für gesunde Frucht wurden 25—28 Doll. angelegt; doch da man diese Preise in England und dem Norden für zu hoch schätzte, so blieb außer der verzögerten Ausfuhr ein Rückschlag nicht aus, Preise sanken nach und nach bis auf 17 Doll. für verregnete, und 21 Doll. für trockene Frucht, und die bisher zurückgebliebenen besten Partien konnten dieser Tage zu Preisen von 18 à 22 Doll. erstanden werden. Die ganze Ernte von Zante belief sich auf ca. 13 Mill. Pfd. Englisch. Außer dem Produkte von Zante kamen auch beinahe 5 Mill. Pfund von der Morea hierher gebrachte Korinthen zur Verschiffung, was gegen das Vorjahr mehr als das Doppelte beträgt.

Bei der Korinthen-Ausfuhr waren von Norddeutschen Schiffen 3 Preußische (früher Hannoversche) Schiffe, außerdem 1 Mecklenburgisches und 1 Hamburger Schiff betheiligt.

Olivenöl. Wie bereits schon im vorjährigen Berichte bemerkt, fiel die Ernte von 1865 sehr klein aus und wurde von derselben nichts nach dem Norden verschifft. Die Ernte von 1866 versprach endlich ein gutes Mittel-Resultat, das man auf ca. 400,00 Barrils (à 16 Engl. Gallons) schätzt. Von derselben kam indessen im Laufe des Jahres 1866 nur wenig zur Ausfuhr, die bedeutenderen Verschiffungen finden gewöhnlich vom Januar bis April statt, so daß dieselben erst in den Aufstellungen von 1867 erscheinen werden. Die Qualität des Produktes von 1866 wurde allerwärts als sehr befriedigend anerkannt und hat bisher nicht unbedeutende Umsätze hervorgerufen; Preise eröffneten, in Folge der spärlichen Ernten in den Italienischen Provinzen und der sehr reduzirten Vorräthe in den Konsumoplätzen, ziemlich hoch, es wurde 17 Rthlr. pro Barril von 16 Engl. Gallons bezahlt, bald aber steigerten sie sich auf 18 Rthlr. 10 Sgr., heute selbst kann nur wenig unter resp. zu 17 Rthlr. 10 Sgr. gekauft werden. Für Seidenfabrikation wird dieses Jahr ebenfalls ein größeres Quantum von Olivenöl verwendet, da in Folge der Insurrektion auf Candia, das sonst einen großen Export von diesem Artikel nach der Levante aufweist, sich die Frage großentheils nach hier gerichtet hat. Andere bedeutende Ausfuhr-Artikel bietet der hiesige Platz nicht dar. Die Dampfschifffahrts-Verbindungen wurden wie bisher durch den Oesterreichischen Lloyd und die Griechische Gesellschaft regelmäßig unterhalten. Seit Ende Februar ist ein neuer Zolltarif für die Einfuhr ins Leben getreten, der im Allgemeinen nicht unerhebliche Erhöhungen zur Folge hatte, außerdem wird von der Gemeinde zur Deckung ihrer nicht geringen Ausgaben noch ein Extrazoll von 2 pCt. ca. (das Maximum, zu welchem sie berechtigt ist) auf alle Einfuhr-Artikel erhoben. Für die Ausfuhr wurde das bisherige System von $19\frac{1}{2}$ pCt. auf den Werth von Korinthen und Oel beibehalten, da die Jonischen Inseln bisher von der Entrichtung direkter Steuern befreit blieben.

Der gesetzliche Zinsfuß von 10 pCt. hat sich bisher nicht geändert, ebenso trat keine Erhöhung des Diskontos der Jonischen Bank ein, die fortwährend zu 6—8 pCt. Effekten diskontirt. In allgemeiner Beziehung sind die Aussichten für die Förderung des Handels auf hiesigem Platze leider nicht besonders günstig. Die politischen Zustände des ganzen Landes, die geringe Sorge für das Gemeinwohl, der nur zu sehr zu beklagende Mangel an öffentlicher Sicherheit, erhöhte Zölle und der Mangel an telegraphischer Verbindung treten der Ausdehnung des Handels störend in den Weg.

Zante, 30. April 1867.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Pernambuco für 1866.

Der Handel Pernambucos, der sich gegen das Ende des Jahres 1865 recht günstig gestaltet hatte, hat sich im Laufe des Jahres 1866 wenig ergiebig erwiesen, in Folge der wiederholten und in verschiedenen Landestheilen stattgehabten Ueberschwemmungen, und lange anhaltenden Regenzeit, sowie auch des von Brasilien nun schon seit März 1865 gegen Paraguay geführten Krieges, der noch immer Tausende arbeitsfähige Leute durch Rekrutirung der Agrikultur entzieht, oder aber dieselben veranlaßt, um den oft sehr willkürlich gehandhabten Maßregeln beim Rekrutiren zu entgehen, in die Wälder zu flüchten.

Preise für Baumwolle waren schwankend, Kourse stets weichend. Nur in der lebhaftesten Export- und Geschäftsperiode September bis Dezember ließ sich eine kleine Besserung wahrnehmen.

Zufuhren von Produkten der Ernte 1866/67 blieben spärlich, sowohl in Folge der kleinen Produktion, als auch der oben erwähnten Rekrutirung. Die Importation aller Gegenstände war, wenn auch nicht ganz so groß, wie diejenige des Vorjahres, auf einen Absatz berechnet, wie das Jahr 1865 uns ihn geboten hat, und für die herrschenden Umstände zu stark. Das Frühjahr mit seinen noch guten Baumwollenpreisen, sowie die sehr günstige Verkaufsperiode August und September haben Manchen veranlaßt, größere Bestellungen zu machen, die dann in Folge der Geschäftslosigkeit der letzten Monate des Jahres 1866 und der geringen Thätigkeit während der ersten Monate des Jahres 1867 wenig zufriedenstellende Resultate ergaben.

Alle diese Umstände haben, trotz der großen Ernte, dazu beigetragen, das Jahr 1866 zu einem für den Handel wenig günstigen zu machen, und steht zu befürchten, daß wenn der Krieg am La Plata nicht bald für Brasilien günstig zu Ende geführt wird, das Geschäft auch in 1867 ein sehr geringes und wenig lohnendes sein wird. Zum Glück für den Handel Pernambucos haben sich in Folge der seit mehreren Jahren so günstigen Chancen für unser heutiges Hauptprodukt, die „Baumwolle", die Kreditverhältnisse im Allgemeinen dergestalt verbessert, daß selbst eine noch geringere Ernte, wie diejenige der Periode 1866/7, keine Katastrophe hervorrufen würde, wie es in den Jahren 1858—1862 der Fall war.

Der Export Pernambucos für den Zeitraum vom 1. Oktober 1865 bis 30. September 1866 in den vier Hauptprodukten war folgender:

Nach	Rum		Baumwolle			Zucker						Häute			
						weißer			Moscovado			trocken gesalzen		roh gesalzen	
	Faß.	Medida.	Sack.	Arroba.	Pfd.	Sack.	Arroba.	Pfd.	Sack.	Arroba.	Pfd.	Stück.	Pfund.	Stück.	Pfund.
England	.	.	140479	743803	23	5	25	18	366716	1,846428	13	1000	40060	500	24810
Frankreich	1	35	36714	189792	20	.	.	.	13300	66500	.	13632	361048	34796	1,634336
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	100	500	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	26073	132997	16	.	.	.	100	500	.	1405	27918	.	.
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8184	240669	2100	109761
Portugal	346	34709	1208	6848	12	93139	465207	30	53947	270495	24	15404	377088	.	.
Vereinigte Staaten	.	.	1004	4512	6	820	4100	.	97576	487880	.	9585	278684	.	.
Chili	.	.	.	.	.	7870	42620	.	.	.	.	.	.	.	.
Uruguay	312	55180	.	.	.	2850	19799	11	250	1934	31	.	.	.	.
Buenos Aires	370	52150	.	.	.	5545	38712	14	650	5049	12	.	.	.	.
La Plata für Ordres	2515	406926	.	.	.	67085	468870	8	7270	55607	30	.	.	.	.
Brasilianische Häfen	1604	277339	972	3462	17	135950	742774	24	6239	38708	15	777	12101	.	.
Summa	5148	826339	206450	1,081416	30	313264	1,782110	9	546148	2,773604	29	49987	1,337568	37396	1,768907

Werth obiger Ausfuhr.

Baumwolle	1,081,416	Arroben	17,356,728,300	Reis	=	13,351,330	Rthlr.
Zucker, weißer	1,782,110	„	6,415,596,910	„	=	4,935,075	„
„ Moscovado	2,773,604	„	5,547,209,830	„	=	4,267,084	„
Rum	826,339	Medidas	363,589,160	„	=	279,684	„
Häute, trocken gesalzen	1,337,568	Pfund	200,635,000	„	=	154,335	„
„ frisch gesalzen	1,768,907	„	176,890,000	„	=	136,070	„
		Total 1865/6	30,060,649,200	Reis	=	23,123,578	Rthlr.
		Werth der Exportation 1864/5	20,639,931,910	„	=	15,876,870	„
		Unterschied zu Gunsten des Jahres 1865/6	9,420,717,290	Reis	=	7,246,708	Rthlr.

1 Arroba = 32 Pfund Brasilianisch und 1 Pfund Brasilianisch = 1,012 Pfund Englisch.

Von Maceio wurde in dem Zeitraum vom 1. Januar 1866 bis 31. Dezember 1866 exportirt:

Zucker	103,613	Sack.
„	569,047	Arroben.
Baumwolle	67,854	Sack.
„	358,053	Arroben.
Häute	5,008	Stück.

Verglichen mit dem Vorjahr ergeben demnach die beiden Produkte Zucker und Baumwolle einen bedeutenden Mehrertrag. Die erlösten Preise, die zwar beim Jahresschluß ca. 4 pCt. niedriger waren, als im Januar 1866, sind für den Pflanzer noch immer günstig, trotz des sehr beschwerlichen und theueren Transportes; leider ist die Baumwoll- und Zuckerernte für die Periode 1866/7 so gering ausgefallen, daß man für Baumwolle kaum mehr als 160,000 Ballen und auch bei Zucker einen bedeutenden Minderbetrag zu erwarten hat.

Baumwollpreise und Stand der Frachten im Laufe des Jahres 1866 stellten sich wie folgt:

1866.	Baumwollpreise an Land. Per Arroba.	Einstand der Baumwolle frei an Bord. Per Pfd. Engl.	Zuckerfrachten. England. Sh. per Tonne Engl.	Zuckerfrachten. Kontinent nördl. Havre. Sh. per Tonne Engl.	Baumwollfracht nach Liverpool Per Pfund Engl.
1/14. Januar	18,600 Reis.	20 3/4 Pce.	47 Sh. 6 Pce. — 5 pCt.		1 Pce. — 10 pCt.
15/31. „	18,800 „	20 7/8 „	45 „	47 Sh. 6 Pce. — 5 pCt.	7/8 „ 5 „
1/14. Februar	17,800 „	19 9/10 „	50 „ 5 „	52 „ 8 „ — 5 „	1 „ 5 „
15/28. „	16,500 „	18 65/100 „	50 „ 5 „		1 „ 5 „
1/14. März	16,700 „	17 85/100 „	50 „ 5 „		1 „ 5 „
15/31. „	17,500 „	18 1/4 „	50 „ 5 „	57 „ 6 Pce.	1 „ 5 „
1/14. April	18,300 „	18 9/10 „			3/4 „ 5 „
15/30. „	15,500 „	16 „	45 „ 5 „	52 „ 6 Pce. — 5 „	3/4 „ 5 „
1/14. Mai	16,500 „	16 7/8 „			1/2 „ 5 „
15/31. „	13,000 „	12 3/4 „	37. 6 — 42. 6 — 5 „	45 „ 5 „	1/2 „ 5 „
1/14. Juni	14,000 „	13 1/4 „	30 Sh. 5 „	35 „ 5 „	1/2 „ 5 „
15/30. „	15,200 „	14 1/8 „	30 „ 5 „	35 „ 5 „	1/2 „ 5 „
1/14. Juli	15,500 „	14 1/8 „	30 „ 5 „	35 „ 5 „	1/2 „ 5 „
15/31. „	16,500 „	15 „	35 „ 5 „	40 „ 5 „	1/2 „ 5 „
1/14. August	16,500 „	15 1/8 „			1/2 „ 5 „
15/31. „	16,500 „	15 1/8 „	30 „ 5 „	35 „ 5 „	1/2 „ 5 „
1/14. September	16,000 „	15 „			1/2 „ 5 „
15/30. „	16,200 „	15 1/4 „	32 „ 6 Pce. — 5 „	37 „ 6 Pce. — 5 „	5/8 „ 5 „
1/14. Oktober	14,600 „	13 7/8 „	32 „ 6 „ — 5 „	37 „ 6 „ — 5 „	3/8 „ 5 „
15/31. „	16,000 „	15 5/16 „	32 „ 6 „ — 5 „	37 „ 6 „ — 5 „	5/8 „ 5 „
1/14. November	15,800 „	15 „	32 „ 6 „ — 5 „	37 „ 6 „ — 5 „	5/8 „ 5 „
15/30. „	14,600 „	13 5/8 „	35 „ 5 „	40 „ 5 „	1/2 „ 5 „
1/14. Dezember	14,300 „	13 1/8 „	35 „ in Full.		3/8 „ 5 „
15/31. „	14,700 „	13 5/8 „	32 „ 6 Pce. — 5 „	37 „ 5 „	1/2 „ 5 „
Durchschnittspreis der Baumwolle	16,050 Reis.	15 6/10 Pce.			

Der Export von Baumwolle nach England hat ungefähr im Verhältniß der Mehrproduktion gegen das vergangene Jahr zugenommen, während die Ausfuhr nach Frankreich sich bedeutend stärker vermehrt hat, und sich für das Jahr 1864/5 zu 1865/6 wie 2 zu 5 verhält. Auch Spanien hat mehr wie das doppelte Quantum des Jahres 1864/5 von hier bezogen, die übrigen Bezugsländer sind von geringer Bedeutung.

Direkte Verladungen nach Deutschland finden nicht statt. Die für Rechnung der Deutschen (hauptsächlich Süddeutschen) Spinner hier gekaufte Baumwolle wird über Englische und Französische Häfen versandt. Die so enorme Zunahme der Ausfuhr nach Havre begründet sich wahrscheinlich großentheils auf diese von Deutschland hierher gelegten Ordres, obwohl deren Ausführung und Expedition auch via England geschieht.

Baumwolle wurde ausgeführt in den Jahren

1862/3.	1863/4.	1864/5.	1865/6.
45,000.	80,000.	125,756.	206,450 Ballen

von ca. 5 Arrobas.

Hiervon gingen in den Jahren

	1864/5.	1865/6.
nach England	93,981	140,479
„ Frankreich	14,786	36,714
„ Spanien	12,575	26,073

Die Qualität der Baumwolle unserer Provinz sowohl als der angrenzenden Provinzen hat durch die seiner Zeit sehr große Importation von Amerikanischen Reinigungsmaschinen, der Saw-ginns etwas gelitten, indem dadurch die schöne lange Fiber der hiesigen Baumwolle in den meisten Fällen zerrissen oder zerschnitten wird. Im Innern der Provinz befinden sich jedoch in verschiedenen Plätzen Reinigungs-Etablissements, welche die für die Pernambuco-Baumwolle vortheilhaftere Roller ginns benutzen. Im hohen Innern wird noch ein großer Theil der Ernte nach alter Gewohnheit mit einer einheimischen Maschine, auch mit der Hand gereinigt. Diese Methode läßt die Fiber gänzlich unversehrt, nimmt aber so viel Zeit in Anspruch, daß bei einer großen Ernte, wie z. B. die letzte, ein erheblicher Theil der Baumwolle zu spät zu Markte kommt.

Von Zucker war der Export im Jahr 1865/6 ebenfalls in Folge der so ergiebigen Ernte bedeutender als im Vorjahr, doch wird die Produktion dieses Artikels in Folge der Ausdehnung der Baumwollkultur und des starken Mangels an Arbeitskräften nach und nach immer geringer werden. England und der Norden von Europa, die letztes Jahr 181,153 Sack Zucker bezogen haben, erscheinen in der Exportliste des Jahres 1865/6 mit dem doppelten Quantum von 366,716 Sack; unter diesen Abladungen sind auch die Verschiffungen nach dem Kanal für Ordres inbegriffen, und schließen daher auch diejenigen Ladungen ein, die für Deutschland, die Ost- und Nordsee bestimmt sind. Die Nachfrage nach weißen Zuckern, dessen Hauptkonsumenten alle Südamerikanischen Staaten und Portugal sind, war groß und ist in Zunahme begriffen. Alle Pflanzer, deren Kapital es erlaubt, ziehen es daher vor, anstatt die dunklen braunen Kanalzucker, die hellern und bessern Sorten zu liefern.

Der Zuckerexport während der letzten Jahre beträgt:

1862/3.	1863/4.	1864/5.	1865/6.
744,501	552,689	620,960	859,412 Säcke.

Die übrigen Exportartikel sind von geringer Bedeutung.

Der Berechnung des Werthes der Exportation sind die durchschnittlichen Marktpreise zu Grunde gelegt.

Die folgende Tabelle giebt eine Uebersicht der in den Jahren 1863 bis 1866 eingeführten Waaren nach den Zolllisten, sowie auch eine Uebersicht, in wie weit die verschiedenen Länder bei der Importation betheiligt sind.

Artikel.	Werth.		
	1865—66.	1864—65.	1863—64.
	Reis.	Reis.	Reis.
Oele	92,002,271	105,550,205	115,823,248
Stockfisch ꝛc.	625,165,250	610,272,520	498,282,880
Geistige Getränke	326,366,776	235,943,095	164,651,964
Schuhzeug	254,363,595	296,145,945	214,775,734
Getrocknetes Fleisch	1,497,273,059	1,015,053,760	612,998,142
Steinkohlen	363,239,000	312,364,800	154,150,000
Hüte	496,200,799	691,826,474	421,146,305
Felle und Leder	150,404,433	184,083,986	159,249,975
Droguen u. fertige Arzneien	96,755,241	75,993,320	81,130,883
Mehl	1,214,822,370	1,349,791,217	969,597,470
Eisenwaaren	921,082,212	1,143,473,445	600,380,946
Rohes Eisen und Stahl .	54,583,170	43,488,110	48,333,630
Geschirr und Glaswaaren	337,719,596	449,509,340	243,439,055
Maschinen	21,260,666	21,604,400	10,696,220
Butter und Fette	715,626,942	584,202,136	579,162,692
Manufakturen:			
baumwollene	6,478,065,854	8,968,976,934	5,486,362,027
wollene	985,927,275	1,301,970,534	565,004,870
leinene	1,110,400,657	897,844,796	339,336,513
seidene	228,307,147	435,703,397	246,679,359
gemischte	524,290,566	840,984,983	595,919,883
Gold- und Silberwaaren	237,331,429	522,568,982	92,962,840
Papier und Pappe	131,894,373	205,217,500	119,026,729
Pulver	128,997,500	121,352,000	118,950,000
Fertige Kleidungsstücke ..	158,714,947	269,794,437	167,715,477
Salz	4,610,400	18,395,200	17,373,400
Weine	743,939,702	754,990,840	626,735,836
Gemünzte Metalle	488,939,160	453,562,435	2,908,819,085
Diverse Artikel.........	2,695,370,099	3,017,172,235	2,238,770,432
	21,083,654,489	24,927,837,026	18,397,475,595

Werth in Preußischem Gelde.

1865—66	16,218,195	Rthlr.	19 Sgr.
1864—65	19,175,259	„	7 „
1863—64	14,151,904	„	7 „

An dem Import nahmen die nachgenannten Länder zu folgenden Beträgen Theil:

	1865—66.	1864—65.	1863—64.
	Reis.	Reis.	Reis.
Schweden und Norwegen	.	8,148,873	4,770,150
Holland	40,474,686	59,497,114	28,227,508
Hansestädte	508,939,335	533,220,309	581,672,699
England	11,081,521,550	13,468,704,815	10,583,068,146
Frankreich	4,638,058,170	6,402,706,246	4,083,467,904
Belgien	49,660,431	110,008,645	67,455,640
Spanien	270,618,616	339,889,124	165,243,784
Portugal...............	1,168,560,430	1,271,973,884	1,097,645,153
Oesterreichische Länder ...	362,775,916	333,078,876	167,870,380
Italien	30,683,171	82,943,475	68,581,663
Vereinigte Staaten	1,401,079,084	1,224,500,691	864,725,896
La Plataſtaaten	1,258,489,660	911,389,894	581,790,560
Chili	.	32,745,603	.
Brasilianische Häfen.....	272,793,440	149,029,477	102,956,112
	21,083,654,489	24,927,837,026	18,397,475,595

Leider ist es nicht möglich, eine genaue Werthangabe der aus Preußen und dem übrigen Deutschland bezogenen Waaren zu geben, da eine direkte Verbindung bloß mit Hamburg unterhalten wird.

Deutsche Manufakturen, die der rascheren Expedition wegen meistentheils über Havre und neuerdings auch per Dampfer via Liverpol hier eingeführt wurden, behaupten den hier erworbenen Absatz; besonders sind es die Wollenwaaren, Tuche und Satins, die mit jedem Jahre mehr die Konkurrenz Frankreichs aus dem Felde schlagen, ebenso können die hier sehr verkäuflichen wollenen bedruckten Shawls aus Sächsischen Fabriken die Konkurrenz mit dem Französischen Fabrikat in jeder Beziehung bestehen.

Leinene Waaren Deutschen Ursprungs haben in gewissen Genres, besonders das Herrnhuter Leinen ebenfalls die Oberhand behauptet, während in andern Qualitäten die Belgier sowohl in Bezug auf die Waaren selbst als auf die Preise den Markt beherrschen.

Baumwollene Hosenstoffe wurden von Preußen und Deutschland früher vortheilhaft bezogen, heute sind dieselben durch den größeren Verbrauch und die Bevorzugung der Leinenhosenstoffe fast gänzlich verdrängt; selbst die früher massenhaft verkauften Jacquarddrills finden keinen lohnenden Absatz mehr und nur die sogenannten Nankinets finden noch einigermaßen Anerkennung. In Seide und gemischten Stoffen konkurrirt Deutschland wie bisher mit Vortheil. Der Absatz von fertigen Kleidungsstücken aus Deutschlant hat trotz des hohen Zolles und der Provinzialbesteuerung im Laufe der letzten Jahre ebenfalls zugenommen.

Strumpfwaaren aus Deutschen Fabriken finden regelmäßigen und günstigen Absatz und verdrängen die Französischen und Englischen Fabrikate nach und nach immer mehr.

Gedruckte Kallikots aus Preußen wurden wiederholt importirt, doch konkurriren sie schwer mit dem Englischen Fabrikat, das in Billigkeit, Muster und Zubereitung der Waare dem Wunsch der Käufer mehr entspricht; bei dieser Gelegenheit ist darauf aufmerksam zu machen, daß den Deutschen Fabrikanten, die nicht speziell für den Export eingerichtet und im Besitze genauer Informationen sind, nicht anzurathen ist, Sendungen nach hiesigem Platze zu machen. Für die Hauptstapelartikel, Baumwollwaaren, glatt, roh und gefärbt, kurz aller Art ist England bis jetzt unübertroffen, und versorgt den Markt gänzlich mit seinen Domestiks, Madapolams, Drills und Regettas und so weiter, in denen es keine Konkurrenz in den überseeischen Ländern kennt. Erst in letzterer Zeit haben die Vereinigten Staaten wieder einige kleine Fakturen Baumwollwaaren hier an den Markt gebracht. Eisen und Kurzwaaren, Bandwaaren, Filzhüte und Leder werden ebenfalls von Deutschland regelmäßig bezogen.

Genever, der ein Hauptartikel der von Hamburg importirten Waaren bildet, wird in großen Quantitäten eingeführt und konsumirt.

Deutsches Bier wurde wiederholt, jedoch mit wenig günstigem Resultat, auf den Markt gebracht.

Der Werth der importirten Waaren ist nach dem Zollwerth angeführt, der bedeutend unter dem wirklichen Marktwerth steht.

Der Additional-Zoll von 5 pCt. wird auch dieses Jahr noch forterhoben.

Da nunmehr Brasilien das Französische Gewichts- und Maßsystem nominell angenommen hat, war zu erwarten, daß eine Veränderung des Zolltarifs vorgenommen würde; bis jetzt ist jedoch weder dies geschehen, noch sind überhaupt Schritte gethan, um den jetzigen Gewichtssatz zu ändern.

In neuester Zeit muß in Zolldeklarationen genau der Flächeninhalt einer jeden gewobenen Waare in Quadrat-Varas angegeben werden, was zu öfteren Chikanen Seitens der Zollbeamten Anlaß giebt, da es für den Empfänger fast durchgängig unmöglich ist, genau die Breite der Waare zu ermitteln.

Die folgende Tabelle giebt den Stand des Londoner Kourses von 1866, verglichen mit den Jahren 1864 und 1865 an.

1866.	Pce.	1865. Pce.
1/14. Januar	28	27½
15/31. „	28	
1/14. Februar	28	27½
15/28. „	28¼	
1/15. März	28¼	25½
16/31. „	27¾	
1/14. April	27¼	25¼
15/30. „	27¼	
1/14. Mai	27¼	24¾
15/31. „	26	
1/14. Juni	25½	24¾
15/30. „	25½	
1/14. Juli	24¾	24½
15/31. „	24	
1/14. August	24½	25
15/31. „	24½	
1/14. September	25	24½
15/30. „	25	
1/14. Oktober	25¼	26
15/31. „	25½	
1/14. November	25¼	28
15/30. „	24¾	
1/14. Dezember	24½	28½
15/31. „	24¾	
Durchschnittskours	26	26

Der Durchschnittskours blieb demnach dem vorjährigen gleich, doch sind die stets niedriger gehenden Ratirungen im Laufe des ganzen Jahres für das Importgeschäft bedeutend nachtheiliger, als im Vorjahre gewesen.

Unsere kourante Münze bleiben die Scheine der Banko do Brasil und ihrer Filialen, nebst dem in letzter Zeit vermehrten Regierungspapier in kleinen Scheinen.

Die hiesige Filiale der Banko do Brasil zeigt in ihrem Status vom 30. November 1866, bei einem Baarvorrath von 2,856,475,000 Reis Gold und Regierungsscheine, einen Notenumlauf von 14,599,710,000 Reis. Als Aktivas sind in diesem Status die kaum zu 10 pCt. des Werthes realisirbaren protestirten Wechsel im Betrage von 643,338,080 Reis aufgeführt und ferner ein Kassamanko eines Kassirers von 546,790,264 Reis.

Geld war im Laufe des ganzen Jahres 1865/6 ziemlich flüssig und wurden gute Wechsel 8 bis 10 pCt. und theilweise auch billiger diskontirt.

Außer der nun seit 3 Jahren bestehenden Filiale der London-Brasil Bank werden wir in Bälde auch eine Filiale der Englisch und Portuguese Bank bekommen, die bereits zu diesem Behufe von der Brasilianischen Regierung die nöthige Konzession erhalten hat.

Der Schiffsverkehr des hiesigen Hafens im Jahr 1865/6 war laut dem Zollregister folgender:

Angekommene Schiffe mit	Ladung	430	Schiffe mit	154,655	Tons
„ „ „	Ballast	182	„ „	96,872	„
	Total	612	Schiffe mit	251,527	Tons.
Abgesegelte Schiffe mit	Ladung	511	Schiffe mit	229,291	Tons
„ „ „	Ballast	81	„ „	28,002	„
	Total	592	Schiffe mit	257,293	Tons.

Die regulären Postdampfer, deren monatlich je einer von Southampton, Bordeaux und New-York hier ankommt und dahin abgeht, sowie die Küstensteamer unter Brasilianischer Flagge sind in obiger Liste nicht aufgenommen.

Der Verkehr Preußischer, Schleswig-Holsteinscher und Hannöverscher Schiffe hat bedeutend zugenommen, seitdem Brasilien die Küstenschifffahrt den Schiffen unter fremder Flagge freigegeben hat. Ein direkter Verkehr mit Preußischen Häfen fand nicht statt. Frachten waren bei Beginn sehr günstig, fielen aber wieder während der Regenzeit, und hatten Mühe, sich gegen Ende des Jahres etwas zu erholen.

Die einzige existirende Eisenbahn nach dem Inland ist die auf 124 Kilometer befahrene „Recife und San Francisko Bahn", die, obwohl kurz, für die betreffenden Distrikte von großem Nutzen ist, doch im Interesse der Agrikultur und des Frachtgeschäftes noch vieler Verbesserung bedarf, besonders Zweigbahnen oder wenigstens ein Straßennetz, das die entfernter gelegenen Ortschaften und Pflanzungen mit der Bahn in bessere Verbindung setzt.

Pernambuco im Mai 1867.

Mittheilungen.

Bromberg, 9. September. Der Geschäftsverkehr im Getreidehandel blieb bei dem sehr schönen Wetter, welches während des vergangenen Monats in England und auf dem Kontinent so günstig für die Ernte-Arbeiten gewesen, ziemlich stabil und farblos, die Kauflust für Getreide wurde nach der großen Geschäftsaufregung ruhiger und zurückhaltender. Ungeachtet der geringen Bestände von gutem alten Weizen konnte jedoch eine bedeutende Preisermäßigung nicht aufkommen, da die Müller vorläufig noch gezwungen sind, zum Mischen hohe Preise für dergleichen gute Waare anzulegen. Für geringere Sorten befestigten sich in der letzten Hälfte des Monats die Preise durch Frage für Frankreich, von wo erhöhte Mehlpreise gemeldet wurden und durch Aufträge zu Verladungen nach Danzig. Man kann den Preis von gutem alten Weizen mit 86—95 Rthlr., und von geringerer Qualität mit 80—87 Rthlr. pro 2125 Pfd. annehmen. Bei der starken Beschäftigung der Landwirthe mit den Feldarbeiten war unser Markt nur mit kleinen Probequantums von frischem Weizen schwach befahren, dessen Qualität aber sehr gelobt wird. Im Allgemeinen lauten die Nachrichten von verschiedenen Gütern unserer Umgegend übereinstimmend, daß Weizen eine Mittelernte wohl übersteige, der Körnerertrag ein ziemlich guter, ca. 10 Scheffel pro Morgen zu schätzen sei, wonach anzunehmen, daß sich die jetzigen hohen Preise nicht lange mehr halten werden. Für Roggen war in den ersten Wochen des Monats das Geschäft so aufgeregt und der Begehr nach guter alter Waare so stark, daß trotz der unerwartet schnell gesteigerten Preise fast jede Forderung dafür bewilligt werden mußte. Die hiesigen Mühlen der Seehandlung waren gezwungen, sich per Eisenbahn mehrere Hundert Wispel Roggen von Berlin kommen zu lassen, nur um der Nachfrage nach Mehl zu Brod einigermaßen genügen zu können, ja sie mußten selbst ihr eigenes Mehl von Krüger Söhne in Berlin wieder zurückkaufen. Erst nachdem größere Quantitäten von neuem Roggen zugeführt wurden und nur für Konsum gekauft wurde, gingen die Preise rapide zurück, so daß in Danzig von einem Börsentag zum andern die Last Roggen 120 Fl. billiger verkauft wurde. Die ersten Zufuhren von frischem Roggen waren von sehr mangelhafter Qualität und feucht, für die Mühlen zu sofortigem Gebrauch nicht geeignet, später jedoch war die Qualität besser und fällt zum Theil ganz tadellos aus. Am Schlusse des Monats konnte man den Marktpreis mit 50—58 Rthlr. pro 2000 Pfd. nach Qualität annehmen. Erbsen, Gerste und Hafer blieben geschäftslos. — Gerste hat in diesem Jahre viel durch Hagel gelitten. Das Oelsaatengeschäft litt an entschiedener Mattigkeit. Die Preise, welche während der Ernte bewilligt wurden, waren jedenfalls für die Qualität des Samen zu hoch und lassen nur einen äußerst geringen oder zum Theil gar keinen Gewinn erzielen. Einige Ladungen Rübsen wurden nach Stettin, Berlin, Brandenburg mit 83—84 Rthlr. pro 1800 Pfd., und zwei Ladungen von vorjährigem Rübsen nach Stettin mit 85 Rthlr. verkauft. In Spiritus blieb das Geschäft nach wie vor ohne Leben und der Konsum beschränkt, indem man bei den hohen Preisen in diesem Jahre eine zeitige Produktion erwartet. Es trafen ca. 55,000 Quart ein und fanden zu 22¾—23¼ Rthlr. willige Aufnahme, da unsere

Läger sehr abgenommen haben und keinen genügenden Vorrath bis zur neuen Brennperiode aufweisen. Die Kartoffeln versprechen eine gute Ernte und lassen auch in Qualität nichts zu wünschen übrig.

Posen, 23. **September**. Die Ernte, welche bis auf diejenige der Kartoffeln dermalen fast beendigt ist, stellt sich allgemein als eine recht günstige heraus, und übertrifft selbst die guten Erwartungen, welche noch vor Kurzem gehegt wurden. Getreideschober auf den Feldern in ungewöhnlicher Menge zeugen von reichen Erträgen der Landwirthschaft. Weizen ist in vorzüglicher Menge und Beschaffenheit eingebracht worden. Roggen ist nicht überall befriedigend ausgefallen, im Ganzen aber doch auch der Menge nach gewiß noch über eine Durchschnittsernte und von guter Beschaffenheit erreicht worden. Gerste, Hafer und Erbsen, namentlich die Letzteren, haben sehr lohnende Ergebnisse geliefert, ebenso die Oelsaaten. Die Wiesen haben in diesem Jahre ungewöhnlich reiche Erträge gegeben und an Viehfutter wird kein Mangel sein. Auch Hopfen ist gut gediehen und verspricht eine ergiebige Ernte. Der Preis des Letzteren, der zum Theil schon eingebracht ist, steht zwischen 45 bis 50 Rthlr. für den Centner, eine Revenüe, die sehr befriedigend genannt werden kann. Die Nachrichten über die Erträgnisse der Kartoffeln lauten fast allgemein sehr gut und dürfen wir auch von dieser Frucht eine recht befriedigende Ernte erwarten. Die hiesige Provinz befindet sich sonach in dem Zustande recht erfreulicher Ernteresultate, die einen günstigen Einfluß auf die Verhältnisse unserer Landwirthe um so mehr ausüben werden, als die Preise aller Produkte ungewöhnlich hohe sind. Im Russischen Polen sind die Ernteergebnisse, den uns zugegangenen Nachrichten zufolge, mindestens eben so gute und wir haben von dort her, nach den für den Transport bereits engagirten Fahrzeugen zu urtheilen, bedeutendere Zufuhren namentlich von Weizen und Roggen zu erwarten, als selbst im vorigen Jahre. Nach alle dem dürfen wir wohl einen erheblichen Rückgang der Preise für Getreide und auch für Spiritus erwarten, und der gegenwärtig ungemein hohe Preisstand ist wohl ausschließlich dem Umstande zuzuschreiben, daß die alten Vorräthe fast ganz aufgezehrt sind und neue von Belang noch nicht haben zugeführt werden können. Die Witterung ist sowohl für die Erntearbeiten als auch für die Feldbestellung bisher überaus günstig gewesen. Wir hatten im vorigen Monat eine Landzufuhr von etwa 300 Wispel Weizen und 400 Wispel Roggen, wogegen 86 Wispel Roggen zu Wasser nach Stettin und 300 Wispel Roggen zu Eisenbahn nach Niederschlesien verladen wurden. Der Lagerbestand am Platze beläuft sich höchstens auf 100 Wispel Weizen und 100 Wispel Roggen bei einem Preisstande von 78 bis 90 Rthlr. für den Wispel Weizen und 64 bis 68 Rthlr. für den Wispel Roggen.

Stettin, 10. September. Die anscheinend seit längerer Zeit über die ganze Welt verbreitete Leblosigkeit des Handels hat auch hier noch fortgedauert und erst gegen Ende des vorigen Monats gewann es den Anschein, als ob der Verkehr sich im Allgemeinen wieder etwas beleben und die Hoffnung unseres Handelsstandes auf ein besonderes Herbstgeschäft wenigstens nicht ganz unerfüllt lassen würde. Im Getreidehandel verlief die erste Hälfte des Monats August sehr stille, da das Ausland, namentlich Frankreich, sich mit Aufträgen fern hielt, und den Bedarf zunächst aus den vom Mittelmeere schwimmenden, jetzt an der Englischen Küste eingetroffenen Weizenladungen befriedigte. Die von Ungarn bis jetzt herangekommenen Zufuhren neuer Waare vermochten sich nur zu weichenden Preisen den Weg ins Ausland zu eröffnen. Auch Roggen verlor durch das Heranströmen der neuen Zufuhren allmälig im Werthe; nachdem derselbe in der Mitte d. M. auf ca. 64—65 Rthlr. angelangt war, entwickelte sich wieder der Export nach Holstein, Dänemark, Norwegen und Schweden, und auch die Mühlen wurden durch erneuerte Frage nach ihren Fabrikaten zum Kaufe animirt. Von der Treiberei in Berlin blieb unser Markt ganz unberührt. Die Ernteberichte aus unserer Provinz lauten in Bezug auf Weizen, Hafer und Gerste, Erbsen und Klee zwar durchweg befriedigend, indessen wird über den Ertrag der Roggenernte, namentlich in Vorpommern, in der Naugarder und Pyritzer Gegend, wo sie unter Durchschnitt zu bleiben scheint, vielfach geklagt, nur auf den Gütern mit leichterem Boden in Hinterpommern scheint man auch in dieser Beziehung mit den Resultaten zufriedener zu sein. Die Getreidezufuhr im verflossenen Monat belief sich auf ca. 4170 Wspl. Weizen, 6640 Wspl. Roggen, 1280 Wspl. Gerste, 490 Wspl. Hafer, 50 Wspl. Erbsen. An Bestand verblieben am Monatsschlusse ca. 1920 Wspl. Weizen, 2530 Wspl. Roggen, 340 Wspl. Gerste, 450 Wspl. Hafer, 10 Wspl. Erbsen. Die Preise schlossen:

Weizen loko pro 85 Pfd. gelber 82—90 Rthlr., alter 91—97 Rthlr.,
pro August 83—85 Pfd. gelber 99, 99½ Rthlr. bez. u. Gld.,
pro September/Oktober 82½, ¼, ½, ¾ Rthlr. bez.,
pro Frühjahr 77½, 77, 77½ Rthlr. bez., Brf. u. Gld.;
Roggen loko pro 2000 Pfd. 62—77 Rthlr., geringer 59—60 Rthlr. bezahlt,
pro August/September 60½ Rthlr. bez. u. Brf.,
pro September/Oktober 58 Rthlr. bez.,
pro Oktober/November 56 Rthlr. bez.,
pro Frühjahr 54½, ¼ Rthlr. bez. u. Gld.;
Gerste loko pro 70 Pfd. Oderbruch 44—45 Rthlr.,
Schlesische und Ungarische 46—48½ Rthlr.,
Oberschlesische und Mährische 49—50½ Rthlr. bez.;
Hafer loko pro 50 Pfd. 29—31 Rthlr.,
alter Galizischer 30—33 Rthlr. bez.

Der Handel mit Spiritus war außergewöhnlich still, da die Konsumenten nur aus der Hand in den Mund kauften, und nach *auswärts* die Preise keine Rechnung geben. Der Artikel unterlag im verflossenen Monate zwar wieder sehr erheblichen, zum Theil durch das günstige Wetter veranlaßten Preisschwankungen, ging indessen für loko Waare von 21½ *auf* 23¼ Rthlr. weiter in die Höhe, was wohl hauptsächlich auf die *bekannte* großartige Berliner Hausse-Spekulation pro September/Oktober zurückzuführen ist, die leider dem soliden Geschäfte wieder vielen Schaden zufügt, und jeder vernünftigen Berechnung über den ferneren Verlauf des Geschäftes den Boden vollständig entzieht. Die Preise waren ult. v. Mts.:

loko ohne Faß 23¼ Rthlr. bez.,
pro August/September 22¾ Rthlr. Brf.,
pro September/Oktober 21½, $\frac{7}{12}$ Rthlr. bez. u. Gld.,
pro Oktober/November 18¾ Rthlr. Brf.

Auch in Rüböl war der Handel bei langsam weichenden Preisen von sehr geringem Belange. Das hier fabrizirte Oel wurde von den Raffineuren meistens auf frühere Verschlüsse nach England verladen. Die Frage für das Inland war sehr unbedeutend. Notirt war ult. vorigen Monats:

loko $11\frac{1}{12}$ Rthlr. Brf.,
pro August 11 Rthlr. Brf.,
pro September/Oktober $10\frac{7}{12}$ Rthlr. bez.,
pro April/Mai 11¼ Rthlr. bez.

Für den Waarenhandel verstrich auch wieder der verflossene Monat unter förmlicher Stagnation des Geschäftes. Es stellte sich weder ein lebhafterer Abzug nach dem Inlande, noch die geringste Spekulationslust für irgend einen Artikel ein, Hering ausgenommen, wovon die Zufuhr sehr beträchtlich war. Man ist geneigt, die um diese vorgerückte Jahreszeit ganz ungewöhnliche Stille auf die verspätete Ernte zu übertragen und giebt sich der Hoffnung hin, daß, nachdem dieselbe nun in der Hauptsache beendet ist, der Verkehr in den Provinzialstädten sich wieder mehr entwickeln wird. Das Zuckergeschäft war auch im verflossenen Monate fast ganz todt. Es fehlte sowohl in Rohprodukten als in raffinirter Waare an Angeboten. Da die Bestände aus der letzten Kampagne hier fast ganz, in Magdeburg dem Vernehmen nach in erster Hand bis auf ca. 35,000 Ctr. geräumt sind, so ist man sehr geneigt, die Aussichten für die neue Kampagne als günstige zu betrachten. Uebrigens haben die Preise sich behauptet, man bezahlte für gelbe I. Produkte in Magdeburg 9¼ — 10½ Rthlr., für Nachprodukte 8½

bis $9\frac{1}{2}$ Rthlr. nach Qualität. Für raffinirte Zucker waren zuletzt $14\frac{5}{6}$ bis $15\frac{1}{6}$ Rthlr., für Melis $14\frac{1}{4}$ — $14\frac{5}{6}$ Rthlr. notirt. Die neue Kampagne wird in hiesiger Gegend später beginnen, da die lange angehaltene kalte und nasse Witterung die Rüben in ihrer Entwickelung sehr zurückgehalten hat. Der Metallhandel war im verflossenen Monat etwas belebter und machte sich namentlich in Roheisen eine etwas festere Stimmung bemerkbar, immerhin ist der Absatz im Vergleiche zu früheren Jahren ein sehr geringer. Der Import Englischer Steinkohlen beschränkte sich im verflossenen Monate auf ca. 3000 Lasten in ca. 34 Schiffen, ein Quantum, wie es so gering wohl um diese Jahreszeit noch nicht vorgekommen ist, und das die Mächtigkeit der inländischen Konkurrenz greller denn je hervortreten läßt. Auch die Umsätze hier am Platze waren im verflossenen Monate sehr gering. Das Holzexportgeschäft hat sich im Laufe des Monates August etwas lebhafter gestaltet, doch ist die Klage über äußerst gedrückte Preise noch dieselbe. Der Einkauf an der Brahespitze soll indessen in der neuesten Zeit für unsere Holzhändler so günstig gewesen sein, daß daraus mancher Schaden an den älteren Lägern wieder gut gemacht werden kann. Uebrigens hat das gute Wetter und der schnelle Ablauf des Hochwassers in der Weichsel die Verluste unserer Holzhändler glücklicher Weise sehr gemildert. Der größte Theil des vertriebenen Holzes war schon Ende vorigen Monats wieder soweit in der Gewalt der Leute, daß es entweder nach Danzig geflößt oder per Dampfer nach der Brahemündung zurückgeschleppt resp. per Kahn von der Weichsel auf hier verladen werden konnte. Das Rhedereigeschäft war unter den bereits geschilderten ungünstigen Verhältnissen, bei dem schwachen Import, der sich auf einzelne Artikel, wie Petroleum, Hering und einige Kolonialwaaren beschränkte, bei der schwachen Ausfuhr von Getreide und Holz sehr gedrückt und die Frachtsätze so niedrig, daß die Besorgnisse in Bezug auf die schlechten Resultate der diesjährigen Abrechnung leider nur zu begründet erscheinen.

Stralsund, 20. September. Da die geringen Getreidebestände des Monats Juli gegenwärtig bis auf Kleinigkeiten geräumt und Zufuhren von Weizen und Roggen der neuen Ernte noch nicht auf den Markt gebracht sind, so waren auch die hier, besonders in der letzten Hälfte des vergangenen Monats gemachten Geschäfte von einem sehr geringen Umfange. Außer einer Ladung Weizen nach Kopenhagen ist seewärts nichts verschifft. Die trockene und warme Witterung, welche seit Mitte August hier geherrscht, hat nicht allein das schnellere Reifen sämmtlicher Getreidearten sehr gefördert, sondern auch die Ernte, mit der in der ersten Hälfte des genannten Monats in hiesiger Gegend begonnen worden ist, in der Art begünstigt, daß selbige in hiesiger Gegend zum größten Theile, bis auf Hafer und einige Wicken als fast gänzlich beendet betrachtet werden darf. Von Weizen, der sämmtlich eingescheuert worden, ist bis jetzt noch wenig gedroschen. Ueber den Ertrag läßt sich daher mit Gewißheit noch nichts Bestimmtes feststellen; die allgemeine Annahme geht jedoch dahin, daß derselbe nur mäßig und höchstens dem einer Mittelernte entsprechend sein werde. Die Qualität fällt, nach den uns zu Gesicht gekommenen Proben zu urtheilen, je nachdem der Boden mehr oder weniger von der Nässe des Sommers zu leiden gehabt, sehr verschieden aus; namentlich wird da, wo die Pflanze von Rost befallen ist, was leider auf manchen Besitzungen geschehen, Quantität und Qualität sehr beeinträchtigt werden. Auf Gütern dagegen mit trockenem Boden darf man eine Frucht von guter, vielleicht gar von vorzüglicher Beschaffenheit erwarten. Roggen ist gut eingebracht worden, liefert aber weder in Menge noch in Güte ein irgend günstiges Resultat. Was wenigstens von dieser Getreideart bis jetzt zum Verkaufe gekommen ist, war von so schlechter Qualität, daß unsere Müller es vorziehen, zu bedeutend höheren Preisen als hier dafür bezahlt werden, sich neue Waare von Stettin kommen zu lassen. Das Korn ist klein und unvollkommen ausgebildet und das Gewicht so niedrig, wie wir es selten hier gehabt haben; es erreicht nämlich nur 72 — 75 Pfd., während das Durchschnittsgewicht des Roggens gewöhnlich 80 Pfd. beträgt. Nur von wenigen Gütern kommt ein schwereres Produkt an den Markt, das aber nur mittelmäßiger Qualität ist. Gerste, auch trocken eingescheuert, fällt in Quantität und Qualität ebenfalls höchst ungleich aus, je nachdem die Aussaat früher oder später, auf nassem oder trockenem Boden stattgefunden hat. Im Allgemeinen ist die Ernte von dieser Frucht wohl nur als eine mittelmäßige zu bezeichnen, wenngleich im Einzelnen Ausnahmen vorkommen mögen; so sind uns von mehreren Ortschaften, namentlich aus der Umgegend von Demmin, Berichte zugegangen, wonach der Ertrag und die Beschaffenheit der dort gebauten Gerste lohnend und befriedigend sind. Hafer ist erst zum kleinsten Theile gemäht, während der größere Theil, dem zur völligen Reife noch warme und trockene Witterung noth thut, noch auf dem Halme steht. Menge und Güte des Ertrages läßt sich bis zur Zeit nicht genügend übersehen, auf einen besseren Ausfall als bei Gerste dürfte indeß aller Wahrscheinlichkeit nach zu rechnen sein. Erbsen lohnen gut, was aber dadurch weniger ins Gewicht fällt, daß von dieser Frucht wegen der anhaltenden Nässe im Frühjahr lange nicht soviel als sonst, auf einigen Gütern gar nichts, ausgesäet worden ist. Wicken, wovon, der Minderaussaat der Erbsen wegen, ein größeres Quantum als sonst ausgesäet worden, stehen im Ganzen gut, bedürfen aber, wenn sie reif werden sollen, noch längerer Wärme. Rübsen lieferte, wie wir schon früher bemerkt haben, bei äußerst schlechter Qualität einen höchst geringfügigen Ertrag. Hier im eigentlichen Pommern beträgt derselbe vom Magdeburger Morgen etwa 3—4 und auf Rügen 6—8 Scheffel. Kartoffeln haben hier leider wieder durch die Krankheit gelitten. Das Kraut ist bereits abgestorben, und auch die Knollen sind, wie man hört, schon auf einzelnen Gütern von der Fäule ergriffen. An Stroh liefern alle, vorzüglich die Winter-Getreidearten, deren Halme kurz geblieben waren, sehr wenig. Die davon zu sammelnden Vorräthe werden daher auch nur geringe sein, und, wie zu befürchten steht, wohl nicht bis zur nächsten Ernte ausreichen. Der Ertrag an Heu ist dagegen sowohl auf den Wiesen als den Kleeschlägen ein überaus reichlicher, was, zumal die größere Hälfte davon gut geworben und eingebracht ist, für die Erhaltung des Viehstandes, dessen Ernährung durch reichliches und zum großen Theil nahrhaftes Futter völlig gesichert erscheint, keinerlei Besorgnisse aufkommen läßt.

Gleiwitz, 10. September. Die Geschäftsverhältnisse ließen im August im Allgemeinen eine größere Lebhaftigkeit als im Vormonate wahrnehmen, welche bisher zwar nur vereinzelt eine Besserung der Preise herbeigeführt hat, eine solche jedoch bei verschiedenen Produkten in Aussicht stellt. In Roheisen wurden — begünstigt durch den guten Stand der Oesterreichischen Valuta — nicht unbedeutende Abschlüsse für Lieferungen nach Oesterreich gemacht, wo ein Mangel an diesem Produkte eingetreten zu sein scheint. Die Preise desselben haben sich zwar noch nicht über 33 — 34 Sgr. pro Centner loko Hütte gehoben, lassen jedoch in Folge der vermehrten Nachfrage bald eine Besserung erwarten. Eine eben solche dürfte bei Walzeisen, für welches von größeren Abnehmern bedeutende Abschlüsse angeboten wurden und daher die Spekulation rege zu werden scheint, in Aussicht stehen. Im August betrug der Grundpreis desselben durchschnittlich noch $2\frac{7}{12}$ Rthlr. pro Centner. Die Werke waren hinreichend beschäftigt und vermochten zum Theil sogar den an sie gestellten Anforderungen nicht zu genügen. Der Handel mit Oberschlesischer Steinkohle hat durch die Konkurrenz der Waldenburger Kohle, welche seit der Eröffnung der Gebirgsbahn — begünstigt durch Verkehrs- und Tarifverhältnisse — eingetreten ist, auf dem wichtigen Berliner Markte große Einbuße erlitten. Die Preise der Oberschlesischen Kohle sind ohnehin schon sehr gedrückt und lassen sich kaum noch ermäßigen, so daß die Aussichten der Produzenten für die Zukunft sich sehr trübe gestalten werden, wenn die Oberschlesische Eisenbahn auf eine Herabsetzung des Frachttarifs nicht eingehen sollte. In Zink fanden bei steigenden Preisen recht erhebliche Verkäufe statt, welche sich auf dem Breslauer Markte auf 25 — 30,000 Ctr. beliefen. Die Preise hoben sich von 6 Rthlr. 11 Sgr. bis 6 Rthlr. 17 Sgr. pro Centner, schlossen für Oktober-Lieferungen zu letzterer Notiz und lassen eine weitere Steigerung erwarten, weil die Pro-

duzenten bei Verkaufsabschlüssen sehr zurückhaltend sind. In Zinkweiß wurde bei der noch guten Bauzeit ein flotter Absatz zu steigenden Preisen, welche zuletzt 7⅔ Rthlr. pro Centner loko Fabrik betrugen, erzielt. Das Holzgeschäft lag noch sehr darnieder und beschränkte sich fast ausschließlich auf den Handel mit Grubenhölzern.

Görlitz, 20. September. Die Lage des Handels und der Fabrikation hat sich während der letzten Wochen etwas günstiger gestaltet und berechtigt dieselbe zu fortschreitender Besserung, da nicht allein die Wirkungen der guten Ernten, sondern im Allgemeinen auch wieder mehr Vertrauen wahrzunehmen ist. Das Tuchgeschäft anlangend, so weisen die letzten vier Wochen im Deutschen Geschäft eine merkliche Besserung nach und brachten zahlreiche Aufträge, welche die Wiederkehr der gesunden Nachfrage konstatiren, so daß man sich hierin den besten Hoffnungen hingiebt. Auch aus der Levante sind in jüngster Zeit wieder größere Ordres eingetroffen, doch will man aus den Sortimenten ersehen, daß es sich nur um Kompletirung dortiger Lagerbestände handelt. Trotz des vorzüglichen Ausfalles der Ernten schreitet daselbst die Besserung des Geschäfts nur sehr langsam vorwärts und wird auf lebhaften Absatz vor der Hand noch nicht zu rechnen sein. Italien wird schon wieder durch die Cholera schwer heimgesucht und der Handel nach dorthin dadurch hart betroffen. In Nordamerika ist die Ernte glänzend ausgefallen und steht ein sehr beträchtlicher Export vor der Thür, welcher die Importeure von Tuch zu neuen Unternehmungen animiren dürfte. Bei den sonst vorherrschenden Schwierigkeiten giebt man sich indessen keinen sanguinischen Hoffnungen hin, überzeugt, daß sich dieselben jedenfalls nicht erfüllen würden. Das Leinengeschäft sieht sich noch auf den kleinen Versandt beschränkt, doch hofft man in nächster Zeit auf einen lebhaften Absatz, besonders in bunter Waare, da Bedarf, namentlich bei dem Landmann, vorhanden ist, letzterer aber gegenwärtig mit den Wirthschaftsbestellungen zu thun und daher noch nicht Zeit zur Verwerthung seiner Ernte hat gewinnen können. Im Hinblick auf die bereits begonnene Flachsernte, welche quantitativ wie qualitativ vorzügliche Resultate zu liefern verspricht und in Folge der die höchsten Erwartungen übertreffenden Berichte über die Baumwollen-Ernte, beschränkt sich der vorsichtige Fabrikant in seiner Thätigkeit nur auf das laufende Bedürfniß, da die Ergebnisse der Ernten folgerecht nicht ohne wesentlichen Einfluß auf die Garnpreise bleiben können. In den Orleans-Fabriken herrschte im Monat August rege Thätigkeit; der Betrieb erforderte sogar eine längere tägliche Arbeitszeit, um den eingegangenen Lieferungs-Verpflichtungen rechtzeitig nachzukommen. Auch die Eisenbahnwagenbauanstalt von J. C. Lüders sen. und die Maschinenwerkstätten erfreuen sich einer unausgesetzten regen Thätigkeit.

Nordhausen, 14. September. Wenn auch in den letzten vierzehn Tagen das Geschäft etwas mehr Leben und Regsamkeit entfaltete, als in der vorangegangenen Periode, so fehlt es in der kaufmännischen Welt noch immer an demjenigen Vertrauen, welches zu größeren Unternehmungen ermuthigt und werden letztere vor wie nach vermieden, oder doch wenigstens auf bessere Zeiten verschoben. Die Witterungsverhältnisse waren dem Wachsthum und dem Einbringen der Ernte sehr günstig; von den Getreidearten ist Roggen am wenigsten ergiebig ausgefallen, dagegen Weizen, Gerste und Hafer befriedigend; Kartoffeln, Rüben, sowie alle Obstsorten lassen sehr gute Erträge erwarten und Futterkräuter sind reichlich geerntet. Die Zufuhren im Monat August betrugen

490	Wspl.	Weizen,	bezahlt mit	76—80 Rthlr.,
560	„	Roggen,	„ „	60—64 „
490	„	Gerste,	„ „	40—46 „
290	„	Hafer,	„ „	28—34 „ .

Versandt wurden: 200 Wspl. Weizen,
360 „ Roggen,
310 „ Gerste,
260 „ Hafer

und der Bestand unserer Läger betrug am Schlusse des Monats

290 Wspl. Weizen,
310 „ Roggen,
400 „ Gerste,
250 „ Hafer.

Halle a. S., 10. September. Das Geschäft in Landesprodukten, begünstigt durch die bessere Zufuhr der neuen Ernte, war im verflossenen Monat zufriedenstellend zu nennen. Lebhafte Nachfrage nach Kümmel erhöhte dessen Preis auf 11⅙—12 Rthlr. pro Ctr., während

Weizen-Stärke	8⅙— ⅓	Rthlr. pro Ctr.
„ Gries	6⅚—7	„ „ „
Nudeln	7⅓—8	„ „ „
Fenchel	5 —5⅙	„ „ „
Linsen, klein	60	„ pro Wspl.
„ mittel	72—74	„ „ „
„ groß	75—84	„ „ „

erzielten; Rüböl blieb wenig beachtet und zu 11⅙—⅓ Rthlr. pro Ctr. angeboten. Bei anhaltend gutem Wetter ist die Getreide-Ernte der hiesigen Gegend nun vollständig beendigt und das Resultat derselben ein in jeder Beziehung zufriedenstellendes geworden. Der reichliche Ertrag gab Veranlassung, daß vor etwa 14 Tagen die Preise der Getreidearten ziemlich schnell zurückgingen; es hat sich nachdem aber lebhafter Abzug nach England und Frankreich eingestellt und die wegen der nothwendigen Feldarbeiten noch mäßigen Zufuhren sind täglich wieder höher bezahlt worden. Die Preise waren am 7. d. Mts. für

Weizen	80—82	Rthlr. pro Wspl.
Roggen	60—63	„ „ „
Gerste	41—46	„ „ „
Hafer	27—29	„ „ „

Die bevorstehende Kartoffel- und Obst-Ernte berechtigt ebenfalls zu den besten Erwartungen. Zuckerrüben versprechen durch bessere Qualität die anscheinend geringere Quantität auszugleichen. Einige Fabriken beginnen die neue Kampagne in den nächsten Tagen, der größere Theil derselben wird aber erst gegen Ende dieses oder Anfang künftigen Monats nachfolgen. Durch den Verkauf von etwa 40,000 Ctr. Rübenrohzucker an hiesige wie auswärtige Raffinerien und Melisfabriken und von einigen kleinen Posten Nachprodukte zum Export sind die alten Vorräthe der hiesigen Umgegend fast gänzlich geräumt, Abschlüsse auf neues Produkt aber bis jetzt uns noch nicht bekannt geworden. Die Raffinerien klagen fortdauernd, daß das Verhältniß der Preise zwischen roher und raffinirter Waare für sie ungünstig, und daß der Handel in letzterer schleppend sei, da jetzt nur für den nöthigsten Bedarf gekauft werde. Man bezahlte zuletzt für

Rohzucker, blond, I. Produkt	10⅔— ⅚	Rthlr. pro Ctr.
„ hellgelb	10⅓	„ „ „
„ ord. gelb	9⅔— ⅚	„ „ „
„ Nachprodukte	8⅙—9	„ „ „

und für raffinirten Zucker

Raffinade, extrafein	14⅚—15	„ „ „
„ f. fein	14⅓	„ „ „
„ fein	14⅙	„ „ „
„ gemahlen	14	„ „ „
Melis, f. fein	14	„ „ „
„ gemahlen	12⅚—13⅙	„ „ „

Die Kohlen-Fabriken würden in diesem Jahre unter dem Einflusse der niedrigen Oelpreise wohl sehr zu leiden haben, wenn nicht mittlerweile die Preise für Paraffine wesentlich, 4—5 Rthlr. pro Ctr., in die Höhe gegangen wären. Man schreibt diese Wendung dem in neuerer Zeit lebhaften Abzuge nach England zu, wo angeblich ein großer Theil der Kohlenfabriken seine Thätigkeit eingestellt hat, und zwar deshalb, weil die dortigen Kohlen einen nur geringen Paraffingehalt von 5 pCt. gegen 15 pCt. hier ergeben und daher bei niedrigen Oelpreisen zur Verarbeitung nicht lohnen sollen.

Bielefeld, 7. September. Die Geschäftsstille vom Juli d. J. hat in dem Monat August nicht allein nicht ab-, sondern eher noch zugenommen, und überall zeigten sich Käufer sehr zurückhaltend. In Folge dieser schlechten Konjunktur war der Begehr für Leinenfabrikate aller Art schwach und unbefriedigend. Trotz des eingetretenen Rückganges der Preise für Flachs- und Heedegarne blieb das Geschäft in diesen Halbfabrikaten doch sehr flau und können sich die Leinenfabrikanten nicht entschließen, selbst die herabgesetzten Notirungen zu bewilligen. Die billigen Preise für Baumwolle üben auf die ordinairen Leinengewebe einen sehr starken Druck aus, so daß die Fabrikanten dieser Artikel nur zu schlechten Preisen ihr Lager räumen können und dadurch abgehalten werden, größere Ankäufe zu machen. Flachspreise sind etwas gewichen, wozu namentlich das schlechte Garngeschäft und die in England beabsichtigte Einschränkung der Arbeitszeit in den Spinnereien beigetragen haben. — Die neue Flachsernte ist als beendet zu betrachten und nach allen Berichten eine gute zu nennen. — In dem Sammet- und Seidenwaarengeschäft hat gegen den Vormonat kein wesentlicher Unterschied weder in der Beschäftigung der Fabriken, noch in den Preisen des Rohstoffes stattgefunden. Der letztere wird wahrscheinlich in nächster Zeit etwas billiger werden; doch beeinträchtigt die in Italien herrschende Cholera sehr die Produktion der Filaturen, so daß noch wenig neue Seide auf den Markt kommt, wenigstens sich keine Vorräthe ansammeln. Der Absatz an Möbel- und Fußbekleidungsplüschen nach dem Zollvereinsgebiete war schwach, etwas befriedigender war dagegen der Bedarf des Auslandes. Im Ganzen kann das Geschäft in diesen Fabrikaten ein normales eben noch nicht genannt werden. — Für Butter war auch im August ein guter Begehr vorhanden, der Preis ist jedoch etwas gewichen. Der Räumung der noch immer ansehnlichen Lager von Speck stehen schlechte und niedrige Preise störend im Wege. Verminderte Frage und das Erscheinen neuer Waare auf den Märkten hat die Preise der verschiedenen Getreidearten, mit Ausnahme von Hafer, allmälig etwas gedrückt. Die Zufuhren von neuer Waare sind jedoch noch so äußerst spärlich, daß Preise immer noch hoch sind und sich fest behaupten. Hafer macht sich besonders sehr knapp und befindet sich noch fast auf seinem höchsten Standpunkte im Laufe des Jahres. Der Verkehr in Rüböl war nicht besonders lebhaft und der Preis für dieses Produkt ist ca. ½ Rthlr. pr. Ctr. im Werthe gefallen. — Der Betrieb der Dampfmühlen ist etwas schwächer geworden und die Preise der Fabrikate sind langsam weichend. Ende August d. J. wurde hier bezahlt: der Scheffel Weizen mit 110 Sgr., Roggen mit 80 Sgr., Gerste mit 68 Sgr., Hafer mit 49 Sgr. und Kartoffeln mit 22½ Sgr. Die gegen Ende der ersten Hälfte des Monats August eingetretene schöne, sonnige und warme Witterung hat das Einbringen der Ernte sehr begünstigt und solche ist bis auf Kleinigkeiten von Hafer in hiesiger Gegend als beendigt anzusehen. Was den Ausfall der Roggenernte anlangt, so dürfte solche kaum eine Mittelernte zu nennen sein, da der Morgen im Erdrusche nicht einmal ganz sieben Scheffel ergeben soll. Anlangend die künftigen Getreidepreise, so dürften dieselben hauptsächlich durch den Ausfall der Kartoffelernte regulirt werden, und die Aussichten für dieses Knollengewächs sind einstweilen noch die besten, da Zeichen von Krankheit nur in sehr geringem Grade und auch nur sehr vereinzelt zum Vorschein kommen.

Düsseldorf, 9. September. Die Geschäfte nahmen während des Monats August im Allgemeinen den gewöhnlichen Fortgang, und war es in allen Branchen wie in den früheren Monaten durchweg äußerst still. Das allmälige Sinken der Baumwollenpreise, welches erwarten ließ, daß der Betrieb der Baumwollen-Etablissements wieder einen Aufschwung nehmen werde, hat bisher noch keine Einwirkung auf die Etablissements unseres Bezirks ausgeübt, da hier die Ansicht vorherrscht, daß die Preise noch einen weiteren Rückgang erfahren werden, und hielt sich die Fabrikation daher innerhalb der engen Grenzen der früheren Monate; ebenso ist auch im Verkehr der anderen industriellen Etablissements eine größere Lebhaftigkeit nicht eingetreten. Etwas günstiger gestaltete sich die Lage des Kohlenhandels, der bei steigender Fracht etwas animirter war. In Folge dessen fand ein flotterer Absatz statt, und war sowohl die Anfuhr wie auch die Abfuhr der Kohlen im Duisburger Hafen stärker als im August vorigen Jahres, während die Gesammtanfuhr und Abfuhr bis jetzt gegen das verflossene Jahr zurückgeblieben ist.

Essen, 10. September. Wenngleich die Befürchtungen vor ferneren politischen Wirren einigermaßen gehoben sind, so fehlt doch das rechte Vertrauen in die allgemeinen Zustände und der nachtheilige Einfluß dieser Unsicherheit auf die geschäftliche Entwickelung vorzugsweise industrieller Gegenden dauert fort. Aber auch im Kleinhandel mehren sich die Klagen über Stockung des Absatzes. Die hohen Preise der Lebensmittel sind wohl mit als ein Hauptgrund hierfür anzusehen, indem durch dieselben Beschränkungen mannigfacher Art auferlegt werden. Das Kohlengeschäft beginnt nach dem im Sommer stets geringeren Absatze durch Versorgung der Winterläger an Lebhaftigkeit zu gewinnen, doch sind die Preise sehr niedrig und der Nutzen für die einzelnen Zechen, soweit dieselben nicht Gaskohlen fördern, gering. Der Absatz nach Süddeutschland hat bedeutend nachgelassen. Begünstigt durch den vielen Regen können dortige Fabrikanlagen ihre früher benutzte Wasserkraft wiederum für den Betrieb verwenden und zeitweise die Kohlen entbehren. Der Bedarf nach Belgien beschränkt sich auf geringere Sorten, und zwar nach Orten, deren Lage den billigen Wassertransport ermöglicht. Der Absatz nach der Magdeburger Gegend ist ebenfalls sehr gering, indem die Englische Kohle, gleichfalls durch den Wassertransport begünstigt, billiger an Ort und Stelle zu schaffen ist. Hierzu kommt die allgemeine Stille in der Eisenindustrie und der nach dieser Seite hin verringerte Absatz, so daß die Lage des Kohlengeschäfts nicht günstig zu nennen ist. Begünstigt durch seine Spezialität, arbeitet das Kruppsche Etablissement in ungestörtem und gewinnbringendem Fortgang, wogegen hiesige Maschinenfabriken, Gießereien rc. sich nicht in derselben Lage befinden, indem die für Aufträge bewilligten Preise so niedrig bemessen sind, daß zwar die Herstellungskosten gedeckt werden, Nutzen jedoch kaum erzielt wird, aber wenigstens der Betrieb der Anlagen nicht aufhört. Im Tuchgeschäft ist der Absatz feinerer Waare nach Deutschland und den nördlichen Nachbarländern befriedigend, auch nach Amerika ist hierin lohnender Absatz, wogegen mittlere Fabrikate wegen Ueberfüllung des Marktes daselbst schwer zu verwerthen, geringere dagegen durch die sich immer mehr entwickelnde dortige Wollindustrie fast ganz verdrängt sind. Der Ausfall der Ernte in hiesiger Gegend ist ein guter zu nennen, Weizen, Hafer, Gerste sind vortrefflich gediehen, Roggen entspricht nicht den gehegten Erwartungen und ist die Ernte in dieser Frucht nur mittelmäßig. Ein Sinken der Preise für die ersten Gattungen macht sich im Verkehr noch nicht bemerkbar. Die Kartoffeln früher Ernte sind wenig haltbar, die Spätkartoffeln stehen gut, sind von der Krankheit verschont und versprechen guten Ertrag.

Osnabrück, 11. September. Die Lage des hiesigen Geschäfts hat sich in dem abgelaufenen Monat wenig verändert und ist eine größere Lebhaftigkeit im Geschäftsverkehr nicht zu bemerken. Es erhielt vielmehr die in dieser Jahreszeit gewöhnliche Geschäftsstille neue Nahrung durch die Kriegsbesorgnisse, welche in Folge der Salzburger Zusammenkunft entstanden und die auch jetzt noch nicht völlig geschwunden sind. Das Geschäft in Leinen ist noch immer schleppend, und nur einige Posten sind nach Holland und St. Thomas versandt worden. Der Verkehr auf den Leinwand-Leggen ist ganz unbedeutend gewesen, weil die Landleute mit der Ernte beschäftigt waren. Der Absatz von Tabak und Cigarren war im vergangenen Monat etwas lebhafter; größere Aufträge aber bleiben noch aus. In Fleischwaaren ist bis jetzt noch kein Geschäft; dasselbe beginnt erst mit dem Eintritt kälterer Witterung. Das Getreidegeschäft beschränkt sich auf den Konsumtionsbedarf und es mußten nach wie vor alle Sorten Getreide von auswärts bezogen werden, weil neue Waare bis jetzt wenig zu Markte gebracht wird. Namentlich sind größere Posten Weizen und Roggen aus Ungarn und Galizien importirt worden. Die Preise für Weizen und

Roggen sind im vorigen Monat wiederum gestiegen, während dieselben für Gerste und Hafer zurückgegangen sind. Es wurde zuletzt bezahlt für

Weizen	5	Rthlr. pro 100 Pfd.,
Roggen	3⅚	„ „ „ „
Gerste	2¼	„ „ „ „
Hafer	2⅓	„ „ „ „

Die Ernte ist in hiesiger Gegend nunmehr beendet und fällt im Allgemeinen nicht befriedigend aus. Gerste und Hafer liefern zwar eine gute Durchschnittsernte, dagegen ist der Ertrag von Roggen ein so geringer, daß belangreiche Zufuhren aus anderen Gegenden wiederum nöthig sein werden, und Weizen, der anscheinend ein besseres Resultat erwarten ließ, liefert ebenfalls einen schlechten Erdrusch. Die Aussichten auf den Ertrag der Herbstkartoffeln sind günstig und hört man auch wenig Klagen über Krankheit der Kartoffeln.

Gibraltar, 11. September. Die hiesige Gesundheitsbehörde hat, da hier eingegangenen Nachrichten zufolge die Cholera auf der Insel Malta ausgebrochen ist, den von jenem Hafen kommenden und mit unreinen Gesundheitspässen versehenen Schiffen eine Quarantaine von 17 Tagen auferlegt.

San José, Costa-Rica, 26. Mai. In Puntarenas, dem einzigen Hafen dieser Republik, der passirbare Wege für den Transport von Waaren nach dem Innern des Landes hat, liefen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1866 24 Segelschiffe mit einem deklarirten Tonnengehalt von 7923 Tons ein, und bestanden solche Schiffe der Bauart nach in 2 Vollschiffen, 17 Barken, 4 Briggs und 1 Schoonerbrigg, wovon 8 Schiffe die Englische Flagge, 4 die Französische, 3 die Hamburger, 2 die Bremer, 2 die Italienische, 1 die Preußische, 1 die Belgische, 1 die Kolumbianische, 1 die Chilener, 1 die Argentinische Flagge führten; davon kamen 2 Schiffe von England, 1 von Hamburg, 1 von Bremen, 4 von Kalifornien, 1 von Australien, 3 von Chili, 1 von Peru, 2 von Mexiko, 1 von Guatemala, 6 von San Salvador und 2 Schiffe von Nicaragua, und zwar 14 Schiffe beladen und 10 Schiffe in Ballast. Außerdem liefen 3 Nordamerikanische Dampfschiffe von resp. 1100, 1500, 1568 Tons Gehalt, die die Küste zwischen Panama und Guatemala befahren, 47mal im Hafen von Puntarenas ein. Die mit besagten 14 beladenen Schiffen und erwähnten 3 Dampfschiffen angebrachten und in Puntarenas gelandeten Waaren kamen:

24,402	Kollo	pr. Segelschiff	von England,
8,041	„	„ „	„ Hamburg,
5,860	„	„ „	„ Bremen,
5,069	„	„ „	„ Kalifornien,
1,934	„	„ „	„ Chili,
3,621	„	„ „	„ und via San Salvador,
12,281	„	„ Dampfschiff	„ und via Panama,
4,925	„	„ „	„ den übrigen Staaten Central-Amerikas,

und belief sich deren Totalwerth auf ca. 2,000,000 Doll. an Bord im Hafen, und der dafür entrichtete Zoll auf ca. 350,000 Doll. Es verließen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1866 besagten Hafen 23 Segelschiffe mit einem deklarirten Tonnengehalt von 7723 Tons, und bestanden dieselben der Bauart nach in 1 Vollschiff, 14 Barken, 6 Briggs, 1 Schoonerbarke und 1 Schoonerbrigg, wovon 8 Schiffe unter Englischer Flagge, 3 unter Französischer, 3 unter Preußischer, 3 unter Bremer, 2 unter Hamburger, 1 unter Nordamerikanischer, 1 unter Belgischer, 1 unter Kolumbianischer, 1 unter Italienischer Flagge, und gingen von denselben 5 Schiffe nach England, 2 nach Hamburg, 2 nach Bremen, 1 nach Frankreich, 5 nach Kalifornien, 6 nach Peru, 1 nach San Salvador und 1 Schiff nach Panama; außerdem verließen 3 Nordamerikanische Dampfschiffe von resp. 1100, 1500 und 1568 Tons Gehalt, die die Küste zwischen Panama und Guatemala befahren, 44mal den Hafen. Die mit obigen 23 Segelschiffen und 3 Dampfschiffen, mit Ausnahme eines Segelschiffes, das den Hafen in Ballast verließ, ausgeführten Produkte bestanden in:

		im Werthe von ca. Doll.
	126,960 Ctl. (à 100 Pfd. Kaffee)	1,850,000
ca.	3,600 Blöcken Cedernholz	29,100
„	8,000 Stück Ochsen- und Kuhhäuten	20,000
„	300 Ctl. Rehfellen	11,500
„	66 Tons Perlmutterschalen	3,300
	Silber- und Kupfererzen, Perlen, Gummi, Schildpatt 2c. 2c.	25,000
	Total ca.	1,938,900

und gingen davon:

	50,095	Ctl. Kaffee pr. Segelschiff	nach England,
	11,524	„ „ „ „	„ Frankreich,
	22,088	„ „ „ „	„ Kalifornien,
	17,106	„ „ „ „	„ Hamburg und Bremen,
	695	„ „ „ „	„ Peru,
	24,850	„ „ „ Dampfschiff	via Panama nach Europa, Newyork und Kalifornien,
	602	„ „ „ „	nach dem übrigen Centralamerika,
ca.	800	Blöcke Cedernholz pr. Segelschiff	nach Bremen,
„	700	„ „ „ „	„ Kalifornien,
„	2,100	„ „ „ „	„ Peru,
„	8,000	Stück Ochsen- und Kuhhäute und	
„	300	Ctl. Rehfelle pr. Dampfschiff	via Panama nach Newyork,
„	66	Tons Perlmutterschalen pr. Segelschiff	nach Frankreich,

und der Rest theilweise nach Europa, theilweise via Panama nach Newyork pr. Segel- und Dampfschiff.

Gijon, im Mai. In dem hiesigen Hafen liefen in 1866 ein:

I. Ausländische Schiffe, aus dem Auslande kommend: a) in Ladung: 1 Dänisches, 2 Englische, 1 Holländisches und 6 Französische; b) in Ballast: 2 Englische und 7 Französische.

II. Spanische Schiffe auf langer Fahrt liefen im Ganzen 37 ein, darunter 9 aus der Habana und die übrigen aus Frankreich kommend.

Während des Jahres 1866 wurden an Landeserzeugnissen ins Ausland verschifft:

	Menge, Kilogr.	Werth, Realen.	Bestimmung.
Haselnüsse	558,410	1,116,820	London.
Butter	9,591	27,546	Swansea.
Kupfererz	58,800	58,800	„
Kastanien	16,000	16,000	Liverpool.
Quecksilber	3,450	60,000	Bayonne.
Kalcinirter Galmei	110,000	43,700	Antwerpen.

Ibiza, im Mai. Im Hafen von Ibiza liefen in 1866 ein:

	Schiffe.	Tonnengehalt.
Russische	1	511
Englische	2	506
Summa der fremden Schiffe	3	1,017
Außerdem Spanische	532	37,802

Palma, im Mai. Im Hafen von Palma liefen in 1866 ein:

	Schiffe,	Tonnengehalt.
Englische	24	3,677
Französische	2	282
Norwegische	4	1,196
Schwedische	3	970
Italienische	7	1,647
Anglo-Amerikanische	1	235
Russische	1	280
Summa der fremden Schiffe	42	8,287
Außerdem Spanische	1,240	90,610

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 64, 65, 66 und 67 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Beilage.

Beilage zu Nr. 39 Jahrg. 1867
des Preußischen Handels-Archivs.

Tabellarische Uebersicht

I. der Steinkohlen-Transport-Verhältnisse der Oberschlesischen Eisenbahn seit 1847 (der Zeit der Inbetriebsetzung der Hauptbahn Breslau-Myslowitz-Slupna) und

II. der bezüglichen Verkehrs-, Absatz-, Tarif- und Preis-Verhältnisse Schlesischer Steinkohle in und außer Schlesien.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

I. Steinkohlen-Transport-Verhältnisse

	Betriebs								
	1847	1848	1849	1850	1851	1852	1853	1854	1855
	Ton								
Versandt nach den Empfangsorten:									
1. Oświęcim	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Neuberun	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Myslowitz (und weiterhin)	.	.	.	.	.	.	.	1,355	8,295
4. Kattowitz (und weiterhin)	.	.	.	.	.	.	.	.	30
5. Schwientochlowitz (Königshütte)	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6. Tarnowitz (und weiterhin)	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7. Beuthen	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8. Morgenroth (Ruda)	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9. Zabrze	.	.	.	30	40	.	.	.	.
10. Gleiwitz	3,770	.	56,547	67,346	41,749	72,285	76,900	117,832	167,870
11. Rudzinitz	510	120	48	99	105	1,384	18,680	42,232	71,309
12. Kosel (und weiterhin)	997	853	562	5,675	53,228	4,490	13,812	59,584	44,895
13. Dzieschowitz (seit 1866 Stationsort)	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14. Gogolin	10,750	10,120	10,511	9,878	20,099	43,589	55,830	58,959	53,723
15. Oppeln	1,418	1,965	7,149	2,408	8,219	3,933	7,107	10,440	15,615
16. Löwen	5,940	2,863	3,004	4,105	3,689	4,452	5,337	11,834	13,200
17. Brieg (und weiterhin)	29,779	17,685	16,413	44,923	47,654	60,514	57,356	60,306	64,022
18. Ohlau	5,890	8,277	5,997	10,540	16,820	23,724	26,270	38,452	46,055
19. Breslau	21,545	75,061	133,910	327,542	380,967	402,839	445,294	632,503	631,505
20. der Oberschlesischen Bahn, zusammen	80,599	116,944	234,141	472,546	572,570	617,205	706,586	1,033,497	1,116,519
21. incl. der seit 1. Juni 1864 frachtfrei beförderten Betriebskohle	.	.	.	.	.	.	.	.	.
22. **überhaupt**	.	.	.	.	.	.	.	.	.

der Oberschlesischen Eisenbahn.

jahr:										
1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866
nen.										
.	.	.	.	.	.	.	12,040	6,782	4,754	3,786
.	.	.	.	8,616	6,080	5,584	3,747	3,776	5,838	3,621
26,512	2,340	9,900	3,360	39,327	131,396	101,551	57,667	10,220	7,455	3,459
.	58,294	13,815	3,840	55,027	17,706	13,288	201,400	15,961	4,636	2,040
285	120	300	9,720	2,569	7,510	7,452	8,163	5,484	63	45
.	.	.	.	77,892	259,830	309,056	400,273	381,080	401,780	370,062
.	.	.	.	.	.	.	.	53,667	79	94
.	.	8,429	3,210	3,969	4,940	5,699	5,862	2,800	.	30
480	1,737	.	4,435	360	480	1,080	1,896	1,498	119	30,811
221,439	206,349	216,966	134,469	86,684	176,452	180,790	266,971	247,074	219,293	214,982
79,470	71,636	57,932	60,626	53,952	29,348	35,035	67,347	80,590	66,045	68,329
37,245	40,354	40,070	54,318	65,328	79,869	92,677	91,315	116,768	115,966	95,699
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	34,332
84,225	128,192	134,014	98,913	129,862	154,649	212,279	258,230	257,116	324,173	245,090
18,675	23,796	24,604	11,670	20,430	22,858	34,049	43,341	48,712	73,902	77,100
19,800	20,457	17,263	16,189	20,538	24,462	35,010	41,381	54,557	63,782	62,492
70,843	84,786	87,994	85,158	91,849	101,271	125,512	154,331	176,464	202,698	188,646
47,385	46,147	63,094	45,373	55,774	53,078	74,513	87,984	95,870	121,839	110,235
594,451	535,262	594,956	503,862	600,593	612,469	763,239	832,502	877,793	976,988	847,770
1,200,810	1,219,425	1,264,346	1,035,143	1,312,770	1,682,308	1,996,814	2,534,440	2,434,162	2,589,410	2,358,123
.	.	.	.	.	.	.	.	112,427	216,683	227,390
.	.	.	.	.	.	.	.	2,546,589	2,806,093	2,585,513

	Betriebs								
	1847	1848	1849	1850	1851	1852	1853	1854	1855
	Ton								
23. der Breslau-Posen-Glogauer Bahn (und weiterhin)	.	.	.	.	.	.	.	.	.
24. der Stargard-Posener (und Berlin-Stettiner Bahn bis 1863)	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25. der Berlin-Stettiner Bahn (seit 1864)	.	.	.	.	.	.	.	.	.
26. der Königlichen Ostbahn via { Kreuz	.	.	.	.	.	.	.	.	.
{ Sosnowice-Thorn	.	.	.	.	.	.	.	.	.
27. der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn	.	.	.	.	.	.	.	.	.
28. der Niederschlesischen Zweigbahn (via Glogau)	.	.	.	.	.	.	.	.	.
29. der Kgl. Niederschl.-Märkischen Bahn (und weiterhin)	.	.	.	.	.	189,725	345,320	284,615	358,524
30. der Neisse-Brieger Bahn	.	31,711	45,654	56,987	64,283	113,650	119,872	107,670	145,219
31. der Oppeln-Tarnowitzer Bahn	.	.	.	.	.	.	.	.	.
32. der Wilhelmsbahn (und weiterhin) via Kosel und Kattowitz	.	.	.	.	.	289,373	478,085	461,940	457,196
33. der Kaiser Ferdinands-Nordbahn (via Kosel)	.	.	.	.	.	.	.	.	.
34. desgl. (via Kattowitz-Oderberg)	.	.	.	.	.	.	.	.	.
35. desgl. (via Oswiecim)	.	.	.	.	.	.	.	.	.
36. desgl. (via Myslowitz-Trzebin-Krakau)	.	.	.	.	.	.	.	.	.
37. der Karl-Ludwigsbahn (via Myslowitz-Trebin-Krakau)	.	.	.	.	.	.	.	.	.
38. der Warschau-Wiener Bahn	.	.	.	.	.	.	.	.	.
39. der **fremden Bahnen** zusammen	.	31,711	45,654	56,987	64,283	592,748	943,277	854,225	960,938
40. incl. der seit 1. Juni 1864 frachtfrei beförderten Betriebskohle der Breslau-Posen-Glogauer Bahn	.	.	.	.	.	.	.	.	.
41. überhaupt	.	.	.	.	.	.	.	.	.
42. **Gesammtverkehr der Oberschlesischen Bahn** (23 + 39)	80,599	148,655	279,795	529,533	636,853	1,209,953	1,649,868	1,887,722	2,077,457
43. incl. frachtfrei beförderter Betriebskohle (22 + 41)	.	.	.	.	.	.	.	.	.
In Prozenten gegen das Vorjahr (bei 42)	.	84,43 pCt. mehr	88,21 mehr	89,26 mehr	20,26 mehr	89,98 mehr	36,36 mehr	14,41 mehr	10,05 mehr
Gefahrene Centnermeilen (die Tonne zu 3½ Ctr.) [bei 42]	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prozente von der Gesammt-Frequenz (ohne Postgut und Viehtransport) in Betracht der Centnermeilen	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Steinkohlen-Transport-Einnahme ... Thaler	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prozente von der Gesammt-Einnahme (ohne Postgut, Viehtransport und Neben-Erträge) ... Prozente	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Durchschnitts-Einnahme für die Steinkohlen-Tonne Sgr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Durchschnitts-Einnahme für die Centner-Meile ... Pf.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Durchschnittliche Fahrtlänge der Steinkohlen-Ctrs. Meilen	.	.	.	.	.	.	.	.	.

jahr:

1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866
nen.										
15,510	38,749	78,531	124,539	140,369	172,591	322,660	445,282	529,967	629,182	591,941
.	345	15,025	27,936	62,889	82,852	136,520	179,832	56,228	103,020	177,926
.	.	.	.	.	.	.	.	147,221	148,146	62,620
.	.	.	.	.	43,696	80,423	138,529	228,639	178,798	169,844
.	.	.	.	.	.	.	.	.	11,681	50,790
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	393
.	.	.	.	.	2,400	6,292	4,554	4,003	19,396	25,765
498,834	720,376	694,845	440,345	501,574	681,040	1,017,892	1,514,677	2,070,433	2,741,600	2,630,526
121,252	179,487	207,539	159,401	194,705	195,483	217,935	250,591	259,555	296,504	270,889
.	.	.	2,070	107,916	176,383	155,200	157,869	264,656	321,637	308,934
481,745	255,459	347,290	158,312	68,775	2,518	14,203	28,772	11,204	33,752	38,721
.	.	.	.	.	.	12,079	18,817	15,866	19,448	12,899
.	.	.	.	.	.	.	.	34,923	4,620	21,119
.	.	.	.	.	.	.	44,103	151,132	381,201	191,813
.	.	.	.	.	129,869	244,392	315,894	109,087	10,790	8,064
.	.	.	.	.	b. 3 enthalt.	b. 3 enthalten	bei 3 enthalten	19,191	16,745	63
.	.	.	9,534	92,855	140,124	239,134	162,629 u. bei 4 enthalten	832,945	853,538	939,974
1,117,341	1,194,416	1,253,239	922,137	1,169,083	1,626,956	2,446,730	3,256,049	4,234,990	5,770,048	5,502,281
.	.	.	.	.	.	.	.	13,908	26,095	52,392
.	.	.	.	.	.	.	.	4,248,898	5,796,143	5,554,673
2,318,151	2,413,841	2,517,585	1,957,280	2,481,853	3,309,264	4,443,544	5,790,489	6,669,152	8,359,458	7,860,404
.	.	.	.	.	.	.	.	6,795,487	8,602,236	8,140,186
11,58 mehr 132,155,387	4,12 mehr 143,959,314	4,29 mehr 153,547,685	22,22 weniger 125,433,116	26,68 mehr 149,851,228	33,84 mehr 179,548,149	34,27 mehr 253,683,690	30,81 mehr 333,192,327	15,17 mehr 405,884,341	25,31 mehr 500,413,568	5,87 weniger 467,934,973 484,626,655*
46,7	45,4	54,3	50,8	48,5	54,4	54,8	63,24	70,15	71,83	72,53
715,860	744,081	811,310	647,353	758,645	896,449	1,216,501	1,485,304	1,743,895	2,096,961	1,948,672
34,5	36,1	40,4	36,4	36,8	41,8	42,01	50,65	57,21	58,29	58,32
9,26	9,24	9,66	9,92	9,17	8,12	8,21	7,70	7,84	7,53	7,44
1,95	1,88	1,90	1,86	1,82	1,80	1,73	1,60	1,55	1,51	1,50
16,8	17,0	17,44	18,22	17,27	15,58	16,34	16,49	17,44	17,15	17,04

II. Bezügliche Verkehrs-, Absatz-, Tarif- und Preis-Verhältnisse

	Betriebs									
	1847	1848	1849	1850	1851	1852	1853	1854	1855	1856
a. Steinkohlen-Förderung der Oberschlesischen Reviere ... Tonnen	.	.	.	.	.	.	.	8,650,273	9,865,450	11,615,120
b. Absatz durch Eisenbahnen von ad a in Prozenten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
c. Steinkohlen-Förderung der Niederschlesischen Reviere ... Tonnen	.	.	.	.	.	.	.	.	2,818,627	3,149,572
d. Absatz durch die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn von ad c ... in Prozenten	.	.	.	.	.	.	.	.	34,04	34,00
Durchschnittspreis der Tonne:										
e. in den Oberschlesischen Revieren, an der Grube	.	.	.	.	.	.	.	.	7 Sgr. 10,2 Pf.	8 Sgr. 1,9 Pf.
f. im Niederschlesischen Revier, an der Grube ..	.	.	.	.	.	.	.	.	11 Sgr. 1,04 Pf.	11 Sgr. 9,76 Pf.
g. Oberschlesische Stückkohle in Breslau .. Sgr.	.	.	.	.	.	.	27—29	27—29	28—30	28—30
h. Oberschlesische Würfelkohle in Breslau . „	.	.	.	.	.	.	23—25	23—25	24—25	24—25
i. Niederschlesische Stückkohle in Breslau . „	.	.	25½	25½	25½	25½	26	27	29	30
k. Niederschlesische Schmiedekohle in Breslau „	.	.	17	17	17	17	19½	20½	20	20½
l. Niederschlesische Kleinkohle in Breslau . „	.	.	16½	16½	16½	16½	18½	19½	18½	19
m. Schlesische Stückkohle in Berlin ... „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	36
n. Schlesische Kleinkohle in Berlin ... „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	30
o. Englische Stückkohle in Berlin ... „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
p. Englische Nußkohle in Berlin ... „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
q. Bahnfracht der Tonne von Kattowitz nach Berlin ... „	.	.	.	24 (v. 1. Nov. 26 Sgr.)	24 (v. 1. September)	24	24	24	24	24
r. Bahnfracht der Tonne von Waldenburg nach Berlin ... „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
s. Einfuhr und Lagerung von Kohle (aller Art) und Koks in Berlin ... Tonnen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
t. Darunter Steinkohle von der Oberschlesischen Bahn ... „	.	.	.	.	.	83,965	188,665	198,810	203,615	303,489
u. Darunter Steinkohle von der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn ... „	.	.	.	.	.	.	.	19,765	58,010	78,095
v. Verschiffung Schlesischer Steinkohle auf der Pojemsa ... „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
w. Verschiffung durch die Schleuse bei Kosel (in die Oder) ... „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
x. Verschiffung durch die Schleuse bei Brieg „	.	.	.	.	.	.	.	.	90,265	32,362
y. Verschiffung durch die Schleuse am Bürgerwerder in Breslau ... „	.	.	.	.	.	.	.	65,889	51,763	5,185
z. Verschiffung auf der Oder, in Maltsch „		(durchschnittlich im Jahre 19,540 Tonnen.)						35,724	58,897	56,432
α. Verschiffung auf der Oder, in Glogau „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
β. In Breslau entrichtete Brennmaterial-Steuer (Brutto) ... Thlr.	.	.	.	.	.	8,021 (seit 15. Oktober)	23,650	28,674	32,732	31,509
γ. Exportvergütung des zu Wasser und durch Frachtfuhren aus Breslau ausgeführten Brennmaterials ... „	.	.	.	.	.	917	4,574	7,064	8,169	8,777

Schlesischer Steinkohle in und außer Schlesien.

jahr:

1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866
12,109,463	14,078,284	12,924,295	12,630,048	14,562,568	16,728,854	19,030,117	21,237,570	23,675,889	23,427,416
28,47	29,72	27,41	28,21	28,47	29,60	32,09	34,46	46,30	39,88
3,529,815	3,952,810	3,859,898	3,792,577	3,887,317	4,491,407	4,845,660	5,858,730	6,040,450	5,626,233
37,52	39,48	40,91	45,95	48,66	52,78	51,79	52,87	58,44	55,00
8 Sgr. 4,3 Pf.	8 Sgr. 5,6 Pf.	7 Sgr. 5,4 Pf.	6 Sgr. 9,7 Pf.	6 Sgr. 4,5 Pf.	6 Sgr. 2 Pf.	6 Sgr. 10 Pf.	6 Sgr. 3,2 Pf.	6 Sgr. 9,4 Pf.	6 Sgr. 11,4 Pf.
11 Sgr. 7,67 Pf.	11 Sgr. 8,90 Pf.	11 Sgr. 8,50 Pf.	11 Sgr. 0,71 Pf.	11 Sgr. 3 Pf.	11 Sgr. 8 Pf.	11 Sgr. 2,4 Pf.	10 Sgr. 11,5 Pf.	11 Sgr. 11,5 Pf.	12 Sgr. 4,4 Pf.
28—30	28—30	28—30	28—30	27—29	27—29	26—29	26—29	26—29	26—29
24—25	24—25	24—25	24—25	24—26	24—26	23—27	23½—26	24—26	25—27
30	30	30	29	28½	28	26—27	27	28	28
20½	20½	20½	20	20½	20	19—20	19	20	20
19	19	19	18	18½	18½	18—19	22	19	19
37	35	38	38	35	33	30	31—33	30—33	30⅕—33 3/10
28	28	29	28	26	26	25	24—25	23—25	25—28⅘
.	.	36—42	33—38	28—37	35—40	35—38	38—40	**)	32½—35⅘
.	.	29—35	30	27—38	30—35	29—35	32½—35	32½—37	30—33 3/10
26⅓	26⅓	26½	26½	24½ (v. 1. Mai)	24½	22⅓ (vom 1. März)	22⅓	22⅓	22⅓
21 (seit Mai)	21	21	21	20 (seit Mai)	20	18½ (vom 1. März)	18½	18½	18½
.	1,943,987	1,642,329	2,040,509	2,022,981	2,688,193	3,531,449	3,169,730	3,589,520	3,248,110
514,731	442,625	258,960	324,225	487,007	744,976	1,070,424	1,476,306	1,896,654	1,727,255
59,532	55,677	58,830	68,989	94,045	115,755	114,948	159,583	209,159	179,157
.	.	162,838	96,507	208,223	184,091	190,594	129,316	157,000	115,607
.	27,344	?	14,313	25,886	6,356	8,481	42,970	17,913	8,699
.	3,300	35,320	9,846	25,585	6,185	1,526	36,841	13,289	10,268
58,331	3,050	36,150	6,100	19,600	3,800	0	19,558	6,598	4,180
43,123	54,314	47,439	62,801	23,533	65,454	14,311	26,360	15,065	24,000
.	.	.	.	.	10,115 (seit Septbr.)	20,724	34,670	36,120	24,469
32,563	37,578	34,340	32,498	30,684	36,450	44,860	47,693	28,560	.
13,171	10,472	9,760	9,565	10,490	13,282	14,531	18,209	13,540	.

Bemerkungen.

*) Inbegriffen „Betriebskohle".

Zu Position 30. Darunter im Jahre 1866 von der Wilhelmsbahn: 6927 und von der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn: 4770 Tonnen. Ueber Neisse hinaus nach Oesterreich sind (Tonnen) exportirt: im Jahre 1860: 49,273; im Jahre 1861: 49,790; im Jahre 1862: 53,390; im Jahre 1863: 57,756; im Jahre 1864: 45,085; im Jahre 1865: 56,253; im Jahre 1866: 48,490.

Zu Position 31. Auf der Oppeln-Tarnowitzer Bahn sind ab Tarnowitz (Tonnen) versendet:

nach Oppeln im Jahre 1858: 18,043; im Jahre 1859: 18,624; im Jahre 1860: 25,894; im Jahre 1861: 40,033; im Jahre 1862: 37,087; im Jahre 1863: 51,190; im Jahre 1864: 65,385; im Jahre 1865: 79,000; im Jahre 1866: 58,785.

nach Zawadzki im Jahre 1858: 121,031; im Jahre 1859: 114,486; im Jahre 1860: 95,971; im Jahre 1861: 118,277; im Jahre 1862: 134,307; im Jahre 1863: 133,719; im Jahre 1864: 130,151; im Jahre 1865: 149,583; im Jahre 1866: 157,882.

Zu Position 42. Niederschlesische Steinkohle ging von der Breslau-Schweidnitz-Freiburger auf die Oberschlesische Bahn und weiterhin (Tonnen) über: im Jahre 1860: 4951; im Jahre 1861: 7890; im Jahre 1862: 6347; im Jahre 1863: 9208; im Jahre 1864: 13,606; im Jahre 1865: 15,858; im Jahre 1866: 11,920.

Von der Wilhelmsbahn gingen auf die Oberschlesische Bahn (Tonnen) über im Jahre 1860: 73,561; im Jahre 1861: 119,915; im Jahre 1862: 121,226; im Jahre 1863: 206,652; im Jahre 1864: 193,383; im Jahre 1865: 226,504; im Jahre 1866: 143,011.

Zu Position b. Davon sind (Tonnen) im Jahre 1866 abgefahren vermittelst der Oberschlesischen Bahn: 6,140,186, vermittelst der Wilhelmsbahn: 1,206,149.

Zu Position d. Vermittelst der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn sind (Tonnen) im Jahre 1866 abgefahren: 3,094,787; (1865: 3,228,281).

Zu Position o. **) Englische Stückkohle wurde im Jahre 1865 auf dem Berliner Markte nicht gehandelt, da Schlesische Stückkohle die Konkurrenz ausschloß.

Zu Position r. Nach Fertigstellung der Schlesischen Gebirgsbahn (Herbst 1867) beträgt der Frachtsatz der Tonne von Waldenburg nach Berlin 15½ Sgr.

Zu Position α. Die in Glogau auf die Oder übergehenden Transporte von der Oberschlesischen Bahn genießen seit September 1862 eine Ermäßigung der Bahnfracht im Belaufe von 2½ Silbergroschen für die Tonne.

Zu Position β und γ. Die seit 15. Oktober 1852 für die Tonne Steinkohlen mit 1 Silbergroschen bei dem Eingange in Breslau entrichtete städtische Brennmaterial-Steuer ist seit 1. Oktober 1865. aufgehoben.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Court.

Preussisches  Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 40. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). **4. Oktober 1867.**

Gesetzgebung.

Kommandit-Gesellschaften auf Aktien in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enclave Kaulsdorf.

(Staats-Anzeiger Nr. 226.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Ges.-Samml. S. 555, 876) mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enclave Kaulsdorf, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1. In den vorbezeichneten Landestheilen kommen die Vorschriften der Art. 10 und 11 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuch vom 24. Juni 1861 (Ges.-Samml. S. 449) zur Geltung, welche also lauten:

Art. 10. Zur Errichtung einer Kommandit-Gesellschaft auf Aktien ist die staatliche Genehmigung nicht erforderlich.

Art. 11. Die persönlich haftenden Mitglieder einer Kommandit-Gesellschaft auf Aktien werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft:

1) wenn sie vorsätzlich Behufs der Eintragung des Gesellschafts-Vertrags in das Handels-Register falsche Angaben über die Zeichnung oder Einzahlung des Kapitals der Kommanditisten machen;
2) wenn durch ihre Schuld die Gesellschaft länger als drei Monate ohne Aufsichtsrath geblieben ist.

§. 2. Alle entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. Ferner treten außer Kraft:

1) die Strafbestimmungen unter Pos. 3 des Art. 14 des Großherzoglich Hessischen Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuche vom 1. August 1862 (Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt 1862, Nr. 34), und unter Pos. 3 des Art. 12 des Landgräflich Hessen-Homburgischen Einführungs-Gesetzes vom 25. August 1863 (Landgräflich Hessisches Regierungsblatt 1863 Nr. 7);
2) die Bestimmungen in den Artikeln 11 derselben Einführungs-Gesetze, welche eine Veröffentlichung des Gesellschafts-Vertrages der Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und der Abänderungen desselben neben der durch das Deutsche Handels-Gesetzbuch angeordneten Veröffentlichung vorschreiben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 24. August 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bismarck-Schönhausen. Freiherr von der Heydt.
Graf von Itzenplitz. Graf zur Lippe. Graf zu Eulenburg.

Einführung der auf die Besteuerung der Eisenbahnen bezüglichen Gesetze vom 30. Mai 1851, 21. Mai 1859 und 16. März 1867[1]) in den neuen Landestheilen.

(Staatsanzeiger Nr. 230.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Bezug auf den §. 2 der Verordnung vom 19. August d. J., betreffend die Einführung des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen, vom 3. November 1838 in den neuen Landestheilen[2]), auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Die auf die Besteuerung der Eisenbahnen bezüglichen Gesetze und zwar: 1) das Gesetz vom 30. Mai 1853, betreffend die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe (Gesetz-Samml. für 1853 S. 449); 2) das Gesetz vom 21. Mai 1859 wegen Abänderung des unter 1 gedachten Gesetzes (Gesetz-Samml. für 1859 S. 243), insoweit dasselbe sich auf die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe bezieht; 3) das Gesetz vom 16. März 1867, betreffend die Abgabe von allen nicht im Besitze des Staates oder inländischer Eisenbahn-Aktiengesellschaften befindlichen Eisenbahnen (Gesetz-Samml. für 1867 S. 465), werden, unbeschadet wohlerworbener Rechte bereits bestehender Eisenbahnen, in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit Unserer Monarchie vereinigten neuen Landestheilen eingeführt. Die danach zu entrichtende Abgabe ist in jedem Jahre von dem Reinertrage des voraufgegangenen Betriebsjahres, zuerst im Jahre 1868, in diesem Jahre jedoch nur mit der Hälfte des von dem Reinertrage des Betriebsjahres 1867 berechneten Betrages zu erheben.

§. 2. Sofern eine bestehende Eisenbahn Seitens des Staats im Wege des Vertrags oder mittelst eines Privilegiums, unter Freilassung von allen sonstigen Staatsabgaben, zur Entrichtung einer bestimmten Abgabe an den Staat verpflichtet oder von Staatsabgaben ganz befreit worden ist, behält es bei den diesfälligen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 3. Die Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

§. 4. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem das dieselbe enthaltende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 22. September 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

---

[1]) S. Handelsarchiv 1867 I. S. 429.

[2]) S. Handelsarchiv 1867 II. S. 280.

Betrieb stehender Gewerbe in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

(Staats-Anzeiger Nr. 230.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, was folgt:

§. 1. Das gewissen Zünften und Innungen zustehende Recht, andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen oder in diesem Betriebe zu beschränken, wird aufgehoben.

§. 2. Die in einigen Städten durch die sogenannten Gewerbe-Regulirungen eingeführten Beschränkungen des Betriebes gewisser Gewerbe werden aufgehoben.

§. 3. Von dem Besitz des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Stadt und bei keinem Gewerbe abhängig sein. In der Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Erwerbung des Bürgerrechts, soweit solche in der bestehenden städtischen Verfassung begründet ist, wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert; die Exekution auf Erfüllung dieser Verpflichtung darf aber nicht bis zur Untersagung des Gewerbebetriebes ausgedehnt werden.

§. 4. Die gesetzlichen Bestimmungen, durch welche der Betrieb bürgerlicher Nahrung auf dem Lande zu Gunsten der Städte innerhalb eines gewissen Umkreises der letzteren untersagt oder beschränkt ist, sowie überhaupt alle den Städten und Flecken zustehenden gewerblichen Vorrechte werden aufgehoben.

§. 5. Jeder Gewerbtreibende darf hinfort Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter jeder Art und in beliebiger Zahl halten. Gesellen sind in der Wahl ihrer Meister unbeschränkt.

§. 6. Jeder darf, insoweit nicht ausschließliche Gewerbeberechtigungen, Zwangs- oder Bannrechte entgegenstehen, die Gegenstände seines Gewerbebetriebes überall her beziehen.

§. 7. Die bestehenden Beschränkungen des Besuchs der Jahrmärkte treten außer Anwendung.

§. 8. Eine Verpflichtung der Handwerksgesellen zum Wandern findet hinfort nicht statt. Auf besondere Unterstützung von Seiten der Gewerbegenossen haben wandernde Gesellen und Gehülfen keinen Anspruch.

§. 9. Ein stehendes Gewerbe darf für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit (selbstständig) nur derjenige betreiben, welcher volljährig und dispositionsfähig ist, und in den Herzogthümern einen festen Wohnsitz hat.

§. 10. Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfangen will, muß zuvor der Gemeindebehörde des Orts, in welchem das Gewerbe ausgeübt werden soll, Anzeige davon machen. Die Gemeindebehörde hat diese Anzeige, wenn sie nicht zugleich Polizeibehörde ist, letzterer mit ihren etwaigen Bemerkungen zuzustellen. Die Polizeibehörde hat zu prüfen, ob den für den selbstständigen Gewerbebetrieb im Allgemeinen oder für das beabsichtigte Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügt ist. Ist einem dieser Erfordernisse nicht genügt, so ist der Beginn oder die Fortsetzung des Gewerbes mittelst Bescheides zu untersagen, sonst aber dem Anmeldenden eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

Ueber die Anmeldungen sind durch die Polizeibehörden genaue Register zu führen.

Beschwerden wider die Bescheide der Polizeibehörden sind bei der Regierung anzubringen.

§. 11. Vorbehaltlich der Bestimmung im §. 13 ist fortan eine besondere polizeiliche Erlaubniß nur für den Beginn folgender Gewerbe erforderlich: 1) der Schauspielunternehmer, 2) der Auktionatoren, 3) der Maurer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Seeschiffs-Zimmerleute, 4) der Gast- und Schankwirthe oder der Kleinhändler mit geistigen Getränken.

Die Erlaubniß zum Betriebe der unter 1—3 aufgeführten Gewerbe wird von der Regierung, der unter 4 aufgeführten Gewerbe von der Ortspolizeibehörde ertheilt.

§. 12. Der Erlaubnißschein zu den im §. 11 unter 4 bezeichneten Gewerben wird nur für ein Kalenderjahr ausgestellt; von der ausstellenden Behörde aber von Jahr zu Jahr durch einen darauf zu setzenden Verlängerungsvermerk erneuert, sofern der Gewerbetreibende nicht zu begründeten Beschwerden Veranlassung gegeben hat.

Die Erlaubniß zum Beginne eines solchen Betriebes ist zu versagen: 1) wenn der Nachsuchende durch seine Persönlichkeit nicht die genügende Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewährt; 2) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt; 3) wenn ein Bedürfniß zu einer solchen Anlage nicht vorhanden ist.

Von dieser letzteren Bedingung (sub 3) für die Ausstellung eines Erlaubnißscheins ist jedoch bei den Gastwirthschaften in den Städten und Flecken abzusehen.

§. 13. Die in besonderen Gesetzen und Verordnungen begründeten Beschränkungen des Betriebes folgender Gewerbe: der Medizinalpersonen, der Apotheker, der Hebammen, der Unternehmer von Privat-Kranken- und Irrenanstalten, der Unternehmer von Privat-Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, der Preßgewerbe, der Landmesser, Mäkler, derjenigen Personen, welche sich mit der Beförderung von Auswanderern befassen, der Schiffer und Lootsen, der Verfertiger von Spielkarten, der Schornsteinfeger und der Viehschneider, ferner der Anlage und des Betriebes von gewerblichen Kornmühlen und von Ziegeleien, bleiben in Kraft.

§. 14. Die im Interesse der Zollsicherheit innerhalb des Grenzzolldistrikts bestehenden Beschränkungen des Gewerbebetriebes bleiben einstweilen unverändert. Soweit es daselbst zum Gewerbebetriebe einer Konzession bedurfte, bedarf es derselben auch ferner.

§. 15. Die auf privatrechtlichem Titel beruhenden Zwangs- und Bannrechte und ausschließlichen Gewerbeberechtigungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Insbesondere bleiben die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen der Inhaber derjenigen Amtsstellen geschlossener Zünfte in Kraft, welche nach ausdrücklicher Bestimmung der Zunftartikel oder anerkanntem Herkommen verkauft, verpfändet oder vererbt werden können.

§. 16. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser mit dem heutigen Tage in Kraft tretenden Verordnung werden, insoweit nicht besondere Strafen vorgeschrieben sind, mit einer Geldbuße bis 50 Thalern oder entsprechender Gefängnißstrafe geahndet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 23. September 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Behandlung von Waaren, welche in einer Umschließung eingehen, für die ein besonderer Tarasatz im Tarife nicht ausgeworfen ist.

(Centralblatt Nr. 17.)

Die Regierungen der Zollvereinsstaaten haben sich dahin verständigt, daß bei der Abfertigung von Waaren, für welche der Zolltarif zwar eine Taravergütung bei gewissen Verpackungen festsetzt, die aber in einer Umschließung eingehen, für welche im Tarif kein besonderer Tarasatz ausgeworfen ist, der Eingangszoll vom Bruttogewichte zu erheben sei, sofern nicht die Betheiligten die Netto-Ermittelung beantragen. Die Zollpflichtigen sind in den einzelnen Fällen auf ihre Befugniß, die Nettoverwiegung zu beantragen, aufmerksam zu machen.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach die Hauptämter des dortigen Verwaltungsbereichs mit Anweisung versehen.

Berlin, den 17. Juni 1867.

Der Finanz-Minister.

An
die Herren Provinzial-Steuer-Direktoren
und an die Königlichen Regierungen zu
Potsdam und Frankfurt a. O.

Abfertigung des mit dem Anspruche auf Abgabenvergütung nach dem Auslande zu versendenden Zuckers.

(Centralblatt Nr. 17.)

Durch die Verfügung vom 31. Mai 1862 ist nachgelassen, daß bei der Abfertigung des mit dem Anspruche auf Abgabenvergütung nach dem Auslande zu versendenden Zuckers die Feststellung des Nettogewichts durch Probenverwiegung erfolgen darf. Zu dem Zwecke soll bei jeder zur Abfertigung gelangenden Post mindestens der vierte Theil der dazu gehörigen Kolli der Ermittelung des Nettogewichts durch wirkliche Verwiegung unterworfen werden.

Die Regierungen der Zollvereinsstaaten haben sich neuerdings dahin verständigt, daß in den Fällen, in welchen das Nettogewicht des mit dem Anspruche auf Abgabenvergütung ausgehenden Zuckers durch Verwiegung zu ermitteln ist, die Zollbehörden befugt sein sollen, die wirkliche Verwiegung auf den achten Theil der betreffenden Waarenpost zu beschränken.

Die Hauptämter des dortigen Verwaltungsbezirks sind hiernach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 30. Juni 1867

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren, und die Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. d. O.

Maßregeln gegen die Rinderpest in Württemberg, Bayern, Baden und Hessen.

(Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg Nr. 11.)

Nachdem die Regierungen von Württemberg, Bayern, Baden und Hessen sich über die gleichmäßige Annahme und Handhabung von Maßregeln sowohl gegen die von außen her drohende Einschleppung der Rinderpest in ihre Staaten, als zur Unterdrückung der innerhalb derselben etwa ausgebrochenen Seuche geeinigt haben, und nachdem der Vollzug jener Maßregeln in den gedachten vier Süddeutschen Staaten überall gesichert ist, sind dieselben weiter dahin übereingekommen:

I. daß die Regierungen der Konventionsstaaten keinerlei weitere Sperrmaßregeln und Verkehrsbeschränkungen gegen einander ergreifen werden, als zur Ausführung der vereinbarten Bestimmungen geboten sind;

II. daß die zur Anordnung der vereinbarten Maßregeln berufenen Behörden in den vier Konventionsstaaten angewiesen werden sollen, ihre zur gleichmäßigen Handhabung nöthigen Kommunikationen mit den einschlagenden Behörden der andern Konventionsstaaten schleunigst unmittelbar und mit Vermeidung jeder Vermittlung zu bewirken;

III. daß bezüglich der gegenseitigen Geltung der Ein- und Durchfuhrverbote folgende Grundsätze zu gelten haben:

1) Für das Verbot der Ein- und Durchfuhr der in der K. Verordnung vom 19. Mai[1]) d. J. §§. 2 und 4 genannten Gegenstände aus verseucht erklärten Gegenden dritter Staaten ist die Anordnung des zunächst gelegenen Konventionsstaates auch für die übrigen maßgebend. Sind mehrere Konventionsstaaten zunächst gelegen, so entscheidet bei Meinungsverschiedenheit die den größeren Schutz gewährende Ansicht.

2) Bezüglich der in der K. Verordnung vom 19. Mai d. J. §§. 2 und 6 genannten Gegenstände aus nicht verseucht erklärten Gegenden jedoch soll

a) die Gestattung der Einfuhr derselben unter den daselbst in den §§. 3, 7 A. und 8 A. genannten Vorsichtsmaßregeln jeder einzelnen Regierung freistehen,

b) die Durchfuhr aber unter den in §§. 7 B. und 8 B. genannten Vorsichtsmaßregeln von keiner Regierung gehindert werden, wenn die Regierung des Bestimmungsortes die Einführung gestattet.

Indem vorstehende Verabredungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, ergeht zugleich an die zuständigen Behörden die Weisung, vorkommendenfalls deren Inhalt genau zu beachten.

Stuttgart, den 1. August 1867.

[1]) Siehe Hand.-Archiv II. 1867. S. 62

Eröffnung der Chaussee von Sittard zur Preußischen Grenze in der Richtung nach Tudderen für die Einfuhr und Errichtung eines Abfertigungs-Comtoirs zu Stadbroek (Gemeinde Sittard) in den Niederlanden.

(Staats-Cour. Nr. 218.)

Wir Wilhelm III., von Gottes Gnaden, König der Niederlande 2c.
haben beschlossen und beschließen was folgt:

Art. 1. Die Chaussee von Sittard nach der Preußischen Grenze in der Richtung von Tudderen wird zur Landstraße für die Einfuhr bestimmt.

Art 2. In Stadbroek (Gemeinde Sittard) wird ein Abfertigungs-Comtoir für die Einfuhr accisefreier Waaren errichtet.

Art. 3. Dieser Beschluß tritt den 1. Oktober 1867 in Kraft.

Unser Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses in das Staatsblad und die Staats-Courant zu inserirenden Beschlusses beauftragt.

Im Loo, den 7. September 1867.

Zolltarif für Queensland.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Einfuhrzölle:

			Sh.	Pce.		Rthlr.	Sgr.	Pf.
Branntwein und alle übrigen Spirituosen	pr.	Gallon	10	—	=	3	10	—
Weine	»	»	6	—	=	2	—	—
Bier- und Malz, Liqueure	»	»	—	6	=	—	5	—
Essig	»	»	—	6	=	—	5	—
Tabak und Schnupftabak	»	Pfd.	2	6	=	—	25	—
Cigarren	»	»	4	—	=	1	10	—
Opium	»	»	20	—	=	6	20	—
Thee	»	»	—	6	=	—	5	—
Kaffee und Cichorien	»	»	—	4	=	—	3	4
Chocolade und Kakao	»	»	—	4	=	—	3	4
Zucker, raffinirt	»	112 Pfd.	6	8	=	2	6	8
» roh	»	»	5	—	=	1	20	—
Getrocknete Früchte	»	Pfd.	—	1	=	—	—	10
Reis	»	Centner	40	—	=	13	10	—
Salz	»	»	40	—	=	13	10	—

Alle übrigen Waaren zahlen einen Einfuhrzoll von 7½ pCt. vom Werthe der Faktura, ausgenommen: Getreide, Mehl, lebende Thiere, frische Frucht, Sämereien, Pflanzen, frisches Fleisch, gemünztes Gold und Silber, Passagiergepäck, gedruckte Bücher, Zeitungen, Maschinen für Zucker.

Ausfuhrzoll ist nur auf Gold und zwar 1 Sh. 6 Pce. zu entrichten.

Statistik.

Geschäftsbetrieb und Resultate der Sparkassen in Preußen in 1866.

1.	2.		3.			4.						5.			6.		
Regierungsbezirk.	Zahl der bestehenden städtischen Sparkassen.	Zahl der bestehenden Kreis-Sparkassen.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1865.			Zuwachs während des Jahres 1866. a. Durch neue Einlagen.			Zuwachs während des Jahres 1866. b. Durch Zuschreibung von Zinsen.			Ausgabe im Jahre 1866 für zurückgenommene Einlagen.			Betrag der Einlagen nach dem letzten Abschlusse pro 1866.		
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Königsberg	6	14	592,812	17	8	314,804	14	1	16,966	4	3	314,054	3	10	610,529	2	2
2. Gumbinnen	3	11	122,673	13	1	38,445	5	.	3,268	18	4	53,626	4	5	110,761	2	.
3. Danzig	2	4	713,158	7	.	287,284	7	1	18,157	27	8	398,860	1	1	619,740	10	8
4. Marienwerder	3	9	394,733	18	2	160,362	12	3	12,828	9	3	186,063	17	7	381,860	22	1
5. Posen	21	5	681,625	18	4	197,834	22	4	16,546	24	8	300,065	29	8	595,941	5	8
6. Bromberg	1	5	176,149	14	1	52,784	.	6	4,495	5	6	70,861	5	10	162,567	14	3
7. Stettin	17	2	3,110,147	1	.	930,024	27	10	75,689	5	1	1,382,055	23	10	2,733,805	10	1
8. Cöslin	6	9	2,040,132	14	2	890,944	19	10	38,648	25	5	1,156,967	.	9	1,812,758	28	8
9. Stralsund	2	4	797,191	7	4	197,355	23	5	10,122	10	5	250,935	13	8	753,733	27	6
10. Potsdam, einschl. Berlin	16	12	5,501,309	5	8	1,245,479	15	3	163,896	29	11	1,879,806	6	4	5,030,879	14	6
11. Frankfurt	37	4	6,082,400	11	3	1,136,403	8	9	190,410	9	11	1,578,938	11	3	5,830,275	18	8
Provinzial-Sparkasse der Niederlausitz	.	1															
12. Magdeburg	16	5	5,930,917	22	7	2,164,040	2	5	152,994	13	.	2,527,092	10	10	5,720,859	27	2
Ständische Sparkasse der Altmark	.	1															
13. Merseburg	24	8	9,548,643	19	5	3,209,755	10	1	229,095	20	5	3,348,822	5	2	9,638,672	14	9
14. Erfurt	5	6	1,533,919	28	4	556,629	7	5	43,447	10	6	600,409	5	9	1,533,587	10	6
15. Breslau	26	5	5,565,033	16	10	1,299,897	23	8	98,943	5	4	1,901,786	2	10	5,062,088	13	.
16. Liegnitz und	22	2	3,460,349	27	11	902,361	26	5	93,951	28	5	983,623	22	3	3,473,040	.	6
Markgrafthum Oberlausitz	.	1	1,987,522	12	.	400,940	13	7	56,700	.	.	476,887	7	.	1,968,275	18	7
Provinzial-Sparkasse	.	.															
17. Oppeln	11	12	705,526	29	9	187,345	1	8	12,859	27	6	187,147	3	3	718,584	25	8
18. Münster	15	7	3,559,245	9	3	1,885,762	21	10	98,173	4	2	1,084,649	22	.	4,458,531	13	3
Amts-Sparkasse	.	1															
19. Minden	4	10	5,579,194	18	3	2,294,689	6	1	142,649	11	6	1,814,016	.	6	6,202,517	5	3
20. Arnsberg	38	3	13,192,418	21	.	3,840,045	2	.	374,904	.	8	3,065,022	20	7	14,342,345	3	1
Gemeinde-Sparkassen	.	7															
Amts-Sparkassen	.	10															
21. Aachen	1	.	8,454,675	9	8	4,131,725	19	9	313,635	24	5	4,445,747	11	8	8,454,289	12	2
22. Coblenz	3	9	790,187	14	7	280,820	1	5	19,084	1	1	236,877	7	1	853,214	10	.
23. Cöln	1	10	2,501,597	19	5	1,319,180	1	2	52,517	22	1	1,276,807	.	2	2,596,488	12	6
24. Düsseldorf	30	1	5,890,605	19	6	2,324,081	12	8	163,799	5	7	2,136,969	25	5	6,241,466	12	4
Gemeinde-Sparkassen	.	27															
25. Trier	1	9	372,522	10	5	217,558	11	11	10,713	15	.	129,795	16	8	470,998	20	8
Summa pro 1866 (inkl. 2 Provinzial-, 1 ständische, 11 Amts- und 34 Gemeinde-Sparkassen.)	311	214	89,284,694	16	7	30,466,505	18	5	2,414,500	.	1	31,787,887	9	5	90,377,812	25	8
Nach der Haupt-Uebersicht pro 1865 betrug die Summe	312	205	81,890,746	19	11	32,663,775	11	2	2,334,037	.	3	27,597,347	10	4	89,291,211	21	.
Mithin hat im Jahre 1866 eine Steigerung des Sparkassenverkehrs stattgefunden um	.	9	7,393,947	26	8	.	.	.	80,462	29	10	4,190,539	29	1	1,086,601	4	8
und eine Verminderung um	1	.	.	.	.	2,197,269	22	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.

1.	7.			8.			9.					
Regierungsbezirk.	Bestand der Separat- oder Sparfonds.			Bestand des Reservefonds.			An Sparkassenbüchern befanden sich am Jahresschlusse im Umlauf mit einer Einlage					
							bis 20 Rthlr.	von 20 Rthlr. bis 50 Rthlr.	von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr.	von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr.	von 200 Rthlr. und darüber.	überhaupt.
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
1. Königsberg	.	.	.	63,365	17	.	5,274	2,380	1,640	991	614	10,899
2. Gumbinnen	.	.	.	21,888	21	5	2,463	586	380	157	75	3,661
3. Danzig	.	.	.	91,515	16	2	1,305	1,113	1,105	986	919	5,378
4. Marienwerder	201	3	3	53,741	5	8	1,881	975	994	476	400	4,726
5. Posen	.	.	.	87,402	.	8	5,568	3,168	2,262	709	410	12,118
6. Bromberg	.	.	.	17,439	17	11	743	324	295	164	204	1,730
7. Stettin	.	.	.	382,474	22	2	8,770	7,041	6,992	5,708	3,277	31,788
8. Cöslin	.	.	.	116,958	5	7	3,645	3,142	2,810	2,362	2,307	14,286
9. Stralsund	.	.	.	11,495	19	4	3,593	5,567	2,551	1,596	366	13,673
10. Potsdam, einschl. Berlin	35,575	12	7	298,401	8	9	54,213	27,970	19,418	12,114	2,815	116,530
11. Frankfurt	20,550	.	.	353,508	.	5	30,192	17,295	13,574	11,193	7,828	80,082
12. Magdeburg	.	.	.	268,112	20	3	24,976	14,060	12,535	11,111	8,506	71,188
13. Merseburg	.	.	.	682,468	9	9	39,454	22,558	16,121	11,376	12,099	101,608
14. Erfurt	.	.	.	123,341	27	1	10,659	5,346	3,384	2,478	1,721	23,588
15. Breslau	.	.	.	570,338	21	11	21,660	14,569	12,040	9,508	7,455	65,232
16. Liegnitz und	.	.	.	251,463	23	11	21,550	12,617	10,608	7,524	2,874	55,173
Markgrafthum Oberlausitz	.	.	.	156,628	18	5	9,968	6,223	4,486	3,661	2,888	27,226
17. Oppeln	.	.	.	42,840	.	7	3,274	2,253	1,674	1,371	710	9,282
18. Münster	29,760	6	1	132,403	29	8	4,639	7,320	5,080	3,978	4,573	25,590
19. Minden	44,557	12	3	278,882	8	2	5,544	5,291	4,871	4,568	6,375	26,649
20. Arnsberg	115,781	8	.	808,677	11	1	12,452	13,616	13,052	12,957	15,600	67,677
21. Aachen	611,212	13	6	124,391	15	2	10,505	7,190	6,192	6,846	12,259	42,992
22. Coblenz	.	.	.	33,595	.	11	2,591	2,287	2,109	1,467	835	9,289
23. Cöln	503	26	4	76,859	26	6	3,260	3,421	3,887	7,018	17,586	35,172
24. Düsseldorf	.	.	.	513,147	25	8	10,066	14,230	14,599	14,485	5,966	59,346
25. Trier	.	.	.	9,618	9	9	560	723	747	777	384	3,191
Summa pro 1866 (inkl. 2 Provinzial-, 1 ständische, 11 Amts- und 34 Gemeinde-Sparkassen.)	858,141	22	.	5,570,960	23	11	298,805	201,265	163,407	135,531	119,046	918,054
Nach der Haupt-Uebersicht pro 1865 betrug die Summe	825,391	5	1	5,282,612	4	6	303,416	209,639	170,413	134,878	101,167	919,513
Mithin hat im Jahre 1866 eine Steigerung des Sparkassenverkehrs stattgefunden um	32,750	16	11	288,348	19	5	.	.	.	653	17,879	.
und eine Verminderung um	.	.	.	.	.	.	4,611	8,374	7,006	.	.	1,459

10.

Von dem Vermögen der Sparkasse (Kolonne 6., 7. und 8.) sind zinsbar angelegt:

1) auf Hypothek: a. auf städtische Grundstücke Thlr.	Sgr.	Pf.	1) auf Hypothek: b. auf ländliche Grundstücke Thlr.	Sgr.	Pf.	2) auf den Inhaber lautende Papiere. Thlr.	Sgr.	Pf.	3) auf Schuldscheine gegen Bürgschaft. Thlr.	Sgr.	Pf.	4) gegen Faustpfand. Thlr.	Sgr.	Pf.	5) bei öffentlichen Instituten und Korporationen. Thlr.	Sgr.	Pf.	überhaupt. Thlr.	Sgr.	Pf.
278,372	13	.	56,194	29	1	107,900	.	.	61,345	1	4	87,350	.	.	61,840	.	.	653,002	13	5
42,998	10	.	51,015	21	8	13,325	.	.	12,704	19	7	.	.	.	5,500	.	.	125,543	21	3
112,285	.	.	315,731	9	11	142,028	8	.	25,067	22	11	37,050	.	.	38,460	.	.	670,622	10	10
163,585	11	1	81,367	3	4	5,700	.	.	153,194	4	6	4,660	15	.	10,594	16	4	419,101	20	3
195,982	8	10	9,406	.	.	62,089	27	6	83,562	16	9	526	27	6	311,926	14	11	663,444	5	6
95,766	4	6	33,823	28	1	10,674	.	5	26,104	24	.	6,932	.	.	620	.	.	178,920	27	.
1,724,714	22	11	516,420	3	3	398,390	21	10	105,705	18	1	175,319	25	4	133,472	15	8	3,054,033	17	1
416,868	3	5	490,245	4	6	294,521	3	9	305,114	3	11	233,110	10	9	51,206	11	9	1,791,065	8	1
49,048	13	2	112,789	7	6	143,644	.	.	39,472	24	.	600	.	.	23,756	17	10	369,311	2	6
1,882,307	25	7	792,926	22	10	2,453,647	15	.	38,211	22	.	49,982	18	11	79,806	19	3	5,296,883	3	7
1,500,830	21	9	2,618,946	.	4	1,024,402	15	.	74,339	6	1	379,929	23	5	526,006	11	5	6,124,454	18	.
1,346,410	19	10	1,910,934	17	6	1,788,409	20	.	213,335	24	.	289,978	.	.	241,677	.	.	5,790,745	21	4
3,435,087	17	.	4,358,727	18	9	1,637,030	21	7	112,335	24	10	264,932	5	1	320,108	5	1	10,128,222	2	4
417,581	3	9	521,389	10	7	427,420	26	3	60,750	16	6	60,740	.	.	115,174	22	9	1,603,056	19	10
1,755,079	23	.	725,172	18	9	1,770,661	23	7	14,057	24	10	467,440	5	.	336,000	18	3	5,068,412	23	5
971,108	3	11	588,815	14	3	1,400,408	6	8	17,807	22	.	281,909	.	.	385,820	12	3	8,645,868	29	1
108,967	10	.	730,570	11	.	770,700	.	.	.	.	.	6,643	.	.	461,482	28	11	2,078,363	19	11
189,993	23	.	77,615	16	2	267,655	1	8	16,863	18	.	112,977	.	.	83,112	4	5	698,217	3	3
869,140	20	2	1,341,885	29	9	315,203	22	2	798,775	5	9	143,174	14	4	890,170	27	3	4,358,350	29	5
994,625	20	11	1,194,592	12	.	425,611	18	6	2,921,150	24	.	144,976	2	11	301,867	26	5	5,982,824	14	9
4,634,007	2	.	5,092,944	28	9	438,214	27	1	2,026,276	7	2	346,860	26	10	1,462,471	21	7	14,000,775	23	5
1,417,924	4	5	1,391,744	7	9	3,419,561	.	.	1,208,430	2	.	880,930	.	.	427,082	24	6	8,745,672	8	8
138,217	3	8	161,574	27	3	75,885	1	2	226,977	29	6	46,084	11	.	204,769	10	2	853,508	22	9
482,159	25	6	206,808	16	11	832,808	26	8	458,076	23	5	144,740	.	.	462,137	10	1	2,581,731	12	7
939,645	25	2	1,533,839	13	1	1,767,600	12	.	1,052,140	11	8	110,408	1	4	1,129,378	26	9	6,533,013	.	.
20,849	4	1	19,862	11	8	56,394	7	6	134,983	27	.	.	.	.	230,383	24	3	462,473	14	6
24,183,557	10	8	24,935,354	24	8	20,049,839	6	4	10,181,785	3	10	4,277,255	7	5	8,244,828	9	10	91,872,620	2	9
22,164,676	4	11	24,246,137	7	1	21,261,108	27	7	10,781,454	6	4	5,007,576	10	1	7,816,783	29	10	91,277,736	25	10
2,018,881	5	9	689,217	17	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	428,044	10	.	594,883	6	11
.	.	.	.	.	.	1,211,269	21	3	599,669	2	6	730,321	2	8	.	.	.	.	.	.

Preußens Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung im Jahre 1864—66.

(Schluß.)

Statistische Ergebnisse.

I. Der gesammte Bergwerksbetrieb.

1. Steinkohlen-Bergbau.

Es standen in Betrieb:
im Jahre 1864: 415 Steinkohlen-Bergwerke mit einer Förderung von .... 82,759,713 Tonnen,
" " 1865: 417 Steinkohlen-Bergwerke mit einer Förderung von .... 92,838,875 "
" " 1866: 402 Steinkohlen-Bergwerke mit einer Förderung von .... 93,149,068 "

Der Geldwerth der Produktion betrug:
1864 im Ganzen 27,540,333 Rthlr.; für die Tonne — 9,98 Sgr.
1865 " " 33,032,910 " " " " 10,67 "
1866 " " 34,913,125 " " " " 11,24 "

Die Produktion betrug durchschnittlich für das Jahr:
1855/57 .... 44,105,366 Tonnen,
1858/60 .... 51,423,374 "
1861/63 .... 65,338,295 "
1864/66 .... 89,582,552 "

2. Braunkohlen-Bergbau.

Es standen in Betrieb:
im Jahre 1864: 480 Braunkohlenwerke mit einer Förderung von .... 30,866,261 Tonnen,
" " 1865: 512 Braunkohlenwerke mit einer Förderung von .... 33,307,363 "
" " 1866: 513 Braunkohlenwerke mit einer Förderung von .... 32,466,208 "

Der Geldwerth der Produktion betrug:
1864 im Ganzen 4,251,786 Rthlr.; für die Tonne — 4,18 Sgr.,
1865 " " 4,736,265 " " " " 4,27 "
1866 " " 4,592,317 " " " " 4,24 "

Die Produktion betrug durchschnittlich für das Jahr:
1855/57 .... 15,858,344 Tonnen,
1858/60 .... 20,250,305 "
1861/63 .... 24,456,699 "
1864/66 .... 32,213,278 "

Der Werth der Steinkohlen und Braunkohlen zusammen hat betragen:
1861 .... 24,847,323 Rthlr.,
1862 .... 25,897,453 "
1863 .... 27,007,889 "
1864 .... 31,792,119 "
1865 .... 37,669,175 "
1866 .... 39,505,442 "

3. Eisenerz-Bergbau.

Es standen in Betrieb:
im Jahre 1864: 1104 Eisenerzgruben mit einer Förderung von .... 4,069,364 Tonnen,
" " 1865: 1111 Eisenerzgruben mit einer Förderung von .... 4,850,600 "
" " 1866: 942 Eisenerzgruben mit einer Förderung von .... 4,462,000 "

Der Geldwerth der Produktion betrug:
1864 im Ganzen 2,831,950 Rthlr.; für die Tonne 20,83 Sgr.,
1865 " " 3,927,573 " " " " 24,29 "
1866 " " 3,768,450 " " " " 25,34 "

Die Produktion betrug durchschnittlich für das Jahr:
1855/57 .... 2,892,520 Tonnen,
1858/60 .... 2,525,385 "
1861/63 .... 3,044,167 "
1864/66 .... 4,460 655 "

4. Zinkerz-Bergbau.

Es standen in Betrieb:
im Jahre 1864: 67 Zinkerzgruben mit einer Förderung von 6,117,579 Ctr.,
" " 1865: 77 " " " " " 6,538,899 "
" " 1866: 68 " " " " " 6,874,054 "

Der Geldwerth der Produktion betrug:
1864: im Ganzen 2,287,537 Rthlr.; für den Centner 11 Sgr. 2,64 Pf.
1865: " " 2,283,430 " " " " 10 " 5,71 "
1866: " " 2,340,948 " " " " 10 " 2,59 "

Die Produktion betrug durchschnittlich für das Jahr:
1852/54 .... 3,482,066 Centner,
1855/57 .... 4,399,192 "
1858/60 .... 5,508,267 "
1861/63 .... 6,265,414 "
1864/66 .... 6,510,144 "

5. Bleierz-Bergbau.

Es standen in Betrieb:
im Jahre 1864: 180 Bleierzbergwerke mit einer Förderung von 1,221,842 Ctr.,
" " 1865: 168 " " " " " 1,156,171 "
" " 1866: 140 " " " " " 1,232,562 "

Der Geldwerth der Produktion betrug:
im Jahr
1864 im Ganzen 3,061,732 Rthlr.; der Centner 2 Rthlr. 15 Sgr. 2,1 Pf.
1865 " 2,780,784 " " " 2 " 12 " 1,8 "
1866 " 3,003,591 " " " 2 " 13 " 1,3 "

Die Produktion betrug durchschnittlich für das Jahr:
1852/54 .... 341,028 Ctr.,
1855/57 .... 561,502 "
1858/60 .... 800,578 "
1861/63 .... 993,476 "
1864/66 .... 1,203,525 "

6. Kupferz-Bergbau.

Es standen in Betrieb:
im Jahre 1864: 80 Kupfererzgruben mit einer Förderung von 2,821,977 Ctr.,
" " 1865: 69 " " " " " 2,867,311 "
" " 1866: 58 " " " " " 2,965,532 "

Der Geldwerth der Produktion betrug:
im Jahre 1864 im Ganzen 934,065 Rthlr.; der Centner 9 Sgr. 11,2 Pf.
" " 1865 " " 1,052,074 " " " 11 " 0,1 "
" " 1866 " " 1,045,629 " " " 10 " 6,9 "

Die Produktion betrug durchschnittlich für das Jahr:
1852/53 .... 1,247,707 Ctr.,
1855/57 .... 1,339,632 "
1858/60 .... 1,475,926 "
1861/63 .... 2,238,425 "
1864/66 .... 2,884,940 "

7. Bergbau auf sonstige Fossilien.

Von den übrigen, weniger wichtigen Produkten des Bergbaues sind folgende Quantitäten gefördert worden:

im Jahre	1864:		1865:		1866:	
Silbererze	3	Ctr.	22	Ctr.	8	Ctr.
Kobalterze	2,861	„	5	„	—	„
Nickelerze	346	„	224	„	120	„
Arsenikerze	17,555	„	24,526	„	11,612	„
Antimonerze	1,980	„	2,041	„	1,593	„
Manganerze	18,122	„	13,238	„	45,184	„
Vitriolerze (Schwefelkies)	651,056	„	764,964	„	1,092,299	„
Alaunerze (Braunkohle)	316,895	„	301,441	„	281,975	„
Graphit	—	„	60	„	—	„
Flußspath	69,880	„	96,696	„	124,667	„
Quecksilbererze	3,176	„	5,394	„	2,417	„
Asphalt	—	„	66	„	—	„

8. Der Werth sämmtlicher Produkte des Bergbaues ausschließlich des Salzes war:

im Jahre	1864.	1865.	1866.
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Steinkohle	27,540,333	33,032,910	34,913,125
Braunkohle	4,251,786	4,736,265	4,592,317
Eisenerze	2,831,950	3,927,573	3,768,450
Zinkerze	2,287,537	2,283,430	2,340,948
Bleierze	3,061,732	2,780,784	3,003,591
Kupfererze	934,065	1,052,074	1,045,629
sonstige Mineralien	152,466	165,310	267,969
	41,059,869	47,978,346	49,932,029

9. Die Zahl der bei dem Bergbau beschäftigten Arbeiter betrug:

	1864.		1865.		1866.	
	Arbeiter	Familienglieder	Arbeiter	Familienglieder	Arbeiter	Familienglieder
Bei Bergwerken auf Steinkohlen	80,175	141,708	89,152	151,345	90,647	155,594
„ „ „ Braunkohlen	13,065	29,115	14,137	33,289	13,329	31,626
„ „ „ Eisenerze	15,918	28,337	17,766	30,496	17,890	29,320
„ „ „ Zinkerze	11,236	15,582	10,804	14,964	10,254	14,539
„ „ „ Bleierze	10,181	15,821	10,469	15,784	10,949	15,964
„ „ „ Kupfererze	4,975	8,780	5,202	9,218	5,032	9,231
„ „ „ andere Mineralien	873	1,343	840	1,339	863	1,372
Im Ganzen	136,443	240,686	148,370	256,435	148,464	257,646

10. Die Zahl der bei dem Bergbau verunglückten Arbeiter betrug:

im Jahre 1864 ..... $2\frac{468}{1000}$ auf 1000, oder 1 auf 405 Arbeiter,
„ 1865 ..... $2\frac{307}{1000}$ „ 1000, „ 1 „ 433 „
„ 1866 ..... $2\frac{330}{1000}$ „ 1000, „ 1 „ 429 „

11. Der Geldwerth der Leistung eines Arbeiters an Bergwerks-Produkten

betrug im Durchschnitt:

im Jahre 1864 rund 301 Rthlr.,
„ 1865 „ 324 „
„ 1866 „ 336 „

12. Der durchschnittliche Werth aller Bergwerksprodukte ausschließlich des Salzes

betrug in jedem der Jahre:

1852/54	16,859,558	Rthlr.,
1855/57	30,674,468	„
1858/60	32,596,122	„
1861/63	33,064,894	„
1864/66	46,323,415	„

und die gesammte Arbeiterzahl:

1852/54	78,127	Mann,
1855/57	106,712	„
1858/60	112,489	„
1861/63	120,488	„
1864/66	144,426	„

II. Ergebnisse der für Rechnung des Staates betriebenen Bergwerke, Hütten und Salzwerke.

1. Bergwerksbetrieb.

a. Steinkohlen-Bergbau.

Die Steinkohlenbergwerke des Staates haben gefördert:

an Steinkohlen und Koaks:	Zahl der Werke.	in den Jahren 1864.	1865.	1866.
		Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.
1. In Oberschlesien ausschließlich der verpachteten Felder	3	5,159,438	5,670,000	6,051,633
2. In der Provinz Sachsen	2	193,880	250,405	221,832
3. Bei Ibbenbüren	1	457,001	469,300	496,223
4. Bei Saarbrücken	10	13,671,127	15,121,048	15,814,161
Summa	16	19,481,446	21,510,753	22,583,849
Im Jahre 1863 wurden gefördert				16,615,083
also 1866 mehr				5,968,766

Die Steinkohlengewinnung repräsentirte einen Werth in den Jahren:

1864 von 8,070,346 Rthlr.,
1865 „ 9,220,898 „
1866 „ 10,589,888 „

Die Arbeiterzahl betrug:

1864 .... 19,187 Mann,
1865 .... 21,060 „
1866 .... 21,673 „

Durchschnittlich sind auf den Staatswerken in jedem Jahre gefördert worden:

in den Jahren 1852/54	6,549,755	Tonnen,
„ 1855/57	10,706,995	„
„ 1858/60	12,676,026	„
„ 1861/63	15,592,969	„
„ 1864/66	21,192,016	„

b. Braunkohlen-Bergbau.

Nach nebenstehender Uebersicht waren die Ergebnisse desselben	Zahl der Werke.	Quantum der Förderung. Tonnen.	Werth der Förderung. Rthlr.	Arbeiterzahl.
im Jahre 1864.....	7	2,174,146	288,996	534
„ 1865.....	7	2,386,368	321,011	585
„ 1866.....	7	2,417,372	315,435	612
Im Jahre 1863 war die Produktion	.	1,514,392	245,073	521
so daß sich für 1866 eine Steigerung gegen das Jahr 1863 ergiebt von	.	902,980	70,362	91

Durchschnittlich wurden auf diesen Werken in jedem Jahre gefördert:

in den Jahren 1852/54 .... 977,135 Tonnen,
„ 1855/57 .... 1,184,410 „
„ 1858/60 .... 1,339,308 „
„ 1861/63 .... 1,749,559 „
„ 1864/66 .... 2,325,962 „

c. Eisenerz-Bergbau.

Die Eisenerz-Bergwerke förderten für Rechnung der Hüttenwerke des Staates, zu welchen sie gehören, in den Jahren

1864.	1865.	1866.
104,373 Ton.,	66,210 Ton.,	76,130 Ton.,

im Jahre 1863 wurde gefördert.................. 78,460 „
also im Jahre 1866 weniger....... 2,330 Ton.

Die beträchtliche Abnahme der Förderung im Jahre 1865 ist dadurch entstanden, daß die zu der Sayner Hütte gehörenden Gruben mit dieser Hütte veräußert worden sind.

d. Bleierz-Bergbau.

Das Bleierz-Bergwerk Friedrich bei Tarnowitz förderte:

im Jahre 1864 ...... 108,699 Ctr.,
„ 1865 ...... 142,424 „
„ 1866 ...... 146,474 „

Die durchschnittliche Jahresproduktion an Bleierzen betrug in den Jahren:

1852/54 .... 9,796 Ctr.,
1855/57 .... 16,346 „
1858/60 .... 51,780 „
1861/63 .... 58,557 „
1864/66 .... 132,532 „

e. Kalkstein-Gewinnung.

Die Kalkstein-Gewinnung zu Rüdersdorf betrug ausschließlich der Werkstücke:

im Jahre 1864 ..... 111,470 Klafter,
„ 1865 ..... 109,891 „
„ 1866 ..... 76,253 „
im Jahre 1863 betrug dieselbe....... 126,943 „
so daß eine Verminderung um....... 50,690 Klafter eingetreten ist.

Die durchschnittliche Jahresproduktion hat betragen:

im den Jahren 1852/54 ..... 60,100 Klafter,
„ 1855/57 ..... 73,773 „
„ 1858/60 ..... 77,251 „
„ 1861/63 ..... 106,217 „
„ 1864/66 ..... 99,205 „

An Ueberschüssen wurden von diesem Betriebszweig an die General-Staatskasse abgeführt:

im Jahre 1864 ..... 170,195 Rthlr. 6 Sgr. 3 Pf.,
„ 1865 ..... 114,733 „ 5 „ 9 „
„ 1866 ..... 55,252 „ 18 „ 8 „

2. Hüttenbetrieb.

a. Eisenhüttenbetrieb.

Die Produktion der Eisenhüttenwerke des Staates an Roheisen und Gußwaaren erster Schmelzung (direkt aus dem Hohofen) ergiebt sich aus folgender Uebersicht:

Produktion der Hütten:	in den Jahren 1864. Ctr.	1865. Ctr.	1866. Ctr.
im Ober-Bergamtsbezirk Breslau.....	509,903	572,953	635,000
„ „ Bonn.......	190,674	13,547	—
	700,577	586,500	635,000
im Jahre 1863 sind produzirt worden.....................			739,140
also 1866 weniger.....			104,140

Die Minderproduktion hat ihren Grund in der Veräußerung des Sayner Hüttenwerks.

Die Produktion betrug im Jahresdurchschnitt:

in den Jahren 1852/54 ..... 240,692 Ctr.,
„ 1855/57 ..... 318,121 „
„ 1858/60 ..... 511,648 „
„ 1861/63 ..... 643,931 „
„ 1864/66 ..... 640,692 „

Durch Umschmelzen von Roheisen in Kupol- und Flammöfen sind an Gußwaaren aller Art dargestellt worden:

	in den Jahren 1864. Ctr.	1865. Ctr.	1866. Ctr.
im Ober-Bergamtsbezirk Breslau.....	124,954	156,490	147,042
„ „ Halle........	33,652	31,591	31,247
„ „ Bonn.......	17,097	1,539	—
im Ganzen	175,703	189,620	178,289
im Jahre 1863 wurden produzirt..........................			127,555
also im Jahre 1866 mehr.....			50,734

Die durchschnittliche Jahresproduktion betrug:

in den Jahren 1852/54 ..... 121,853 Ctr.,
„ 1855/57 ..... 134,008 „
„ 1858/60 ..... 112,817 „
„ 1861/63 ..... 112,723 „
„ 1864/66 ..... 181,204 „

An Schmiedeeisen aller Art, gewalzt und geschmiedet, wurden dargestellt:

	in den Jahren 1864. Ctr.	1865. Ctr.	1866. Ctr.
im Ober-Bergamtsbezirk Breslau.....	297,999	316,773	354,641
„ „ Halle........	729	760	8,826
im Ganzen	298,728	317,533	363,467
im Jahre 1863 wurden dargestellt.......................			268,590
also im Jahre 1866 mehr.....			94,877

Die durchschnittliche Jahresproduktion betrug:

in den Jahren 1852/54 ..... 125,183 Ctr.,
„ 1855/57 ..... 191,725 „
„ 1858/60 ..... 441,795 „
„ 1861/63 ..... 270,845 „
„ 1864/66 ..... 326,576 „

An Eisenblech ist dargestellt worden:

	in den Jahren 1864. Ctr.	1865. Ctr.	1866. Ctr.
im Ober-Bergamtsbezirk Breslau	30,312	30,397	27,031
" " Halle........	19,267	26,206	17,358
im Ganzen	49,579	56,603	44,389
im Jahre 1863 sind dargestellt worden....................			36,693
also im Jahre 1866 mehr.....			7,696

Die durchschnittliche Jahresproduktion an Eisenblech betrug:

in den Jahren 1852/54 ...... 22,742 Ctr.,
" 1855/57 ...... 24,853 "
" 1858/60 ...... 27,777 "
" 1861/63 ...... 30,640 "
" 1864/66 ...... 50,157 "

b. Zinkhüttenbetrieb.

Die Produktion an Rohzink betrug in den Jahren

1864	1865	1866
21,789 Ctr.	13,489 Ctr.	13,763 Ctr.

im Jahre 1863 betrug sie...................... 24,254 "
also 1866 weniger .... 10,491 Ctr.

Die Produktion an Zinkblech betrug in den Jahren

1864 ...... 4058 Ctr.
1865 ...... 2656 "
1866 ...... — "

c. Bleihüttenbetrieb.

Der Betrieb der Friedrichshütte bei Tarnowitz, neben welchem nur eine wenig bedeutende Walzbleiproduktion des Kupferhammers zu Neustadt-Eberswalde in Betracht kommt, ergab einschließlich dieser:

	An Kaufblei. Ctr.	An gewalztem Blei. Ctr.	An Kaufglätte. Ctr.	An Silber. Pfd.
im Jahre 1864.....	82,260	20	12,635	10,000
" 1865.....	61,757	21	19,902	9,090
" 1866.....	84,005	283	14,417	10,223
im Jahre 1863 war die Produktion....................	58,106	47	18,491	9,020
so daß im Jahre 1866 produzirt wurde:				
mehr.......	25,899	236	.	1,203
weniger.....	.	.	4,074	.

Im Jahresdurchschnitt betrug die Produktion der Friedrichshütte in den Jahren

	Kaufblei Ctr.	Kaufglätte Ctr.	Silber Mark
1852—54	7,902	6,125	2,536
1855—57	2,902	8,598	1,873
1858—60	5,034	12,348	2,863
1861—63	48,575	18,214	15,878 = 7410 Pfd.
1864—66	76,007	15,651	20,890 = 9771 "

d. Sonstiger Hüttenbetrieb.

An Kupferwaaren sind auf dem Kupferhammer zu Neustadt-Eberswalde im Halleschen Ober-Bergamtsbezirk erzeugt worden in den Jahren

1864	1865	1866
3767 Ctr.	4660 Ctr.	4129 Ctr.

im Jahre 1863 wurden dargestellt............ 4780 "
also 1866 weniger .... 651 Ctr.

3. Salzwerksbetrieb.

a. Steinsalz-Bergbau.

An Steinsalz einschließlich der Kalisalze ist gefördert worden:

	in den Jahren 1864. Ctr.	1865. Ctr.	1866. Ctr.	im Mittel der drei Jahre. Ctr.
in Staßfurt.................	2,071,880	1,573,813	2,256,000	1,967,231
in Erfurt..................	102,900	225,340	278,138	202,126
im Ganzen.....	2,174,780	1,799,153	2,534,138	2,169,357

Außerdem lieferte das für Rechnung der Hohenzollernschen Landeskasse betriebene Steinsalz-Bergwerk zu Stetten in den Jahren

1864 ..... 20,209 Ctr.
1865 ..... 21,990 "
1866 ..... 17,977 "

Von der angegebenen Menge von Steinsalz und Kalisalzen sind zur Umsiedung abgegeben worden in den Jahren

	1864 Ctr.	1865 Ctr.	1866 Ctr.
	64,935	92,825	107,956
so daß zum Debit als Steinsalz und Kalisalz übrig blieb.......	2,130,054	1,726,318	2,079,378

b. Salinenbetrieb.

Auf den Salinen des Staates ist an Kochsalz produzirt worden:

	in den Jahren 1864. Ctr.	1865. Ctr.	1866. Ctr.	Mittel der drei Jahre. Ctr.
1. Schönebeck	1,053,860	1,020,000	1,190,100	1,087,987
2. Dürrenberg...............	349,955	369,804	372,008	363,922
3. Artern	154,687	141,728	136,848	144,421
4. Halle....................	96,191	96,825	92,447	95,821
5. Königsborn...............	170,500	183,200	168,126	173,942
6. Neusalzwerk	100,564	100,000	96,430	98,998
7. Münster a. St.	8,365	7,968	9,434	8,589
	1,936,122	1,919,525	2,065,393	1,973,680

Außerdem produzirte die für Rechnung der Hohenzollernschen Landeskasse betriebene Saline zu Stetten an Kochsalz in den Jahren

1864 ..... 10,580 Ctr.
1865 ..... 11,834 "
1866 ..... 9,879 "

Die ganze Kochsalzproduktion des Preußischen Staates betrug in den Jahren

1864 ...... 2,379,629 Ctr.
1865 ...... 2,371,313 "
1866 ...... 2,471,257 "

Die durchschnittliche Jahresproduktion an Kochsalz hat betragen in den Jahren

1852—54	2,198,087	Ctr.,
1855—57	2,415,591	„
1858—60	2,125,347	„
1861—63	2,333,689	„
1864—66	2,407,400	„

Der Geldwerth der gesammten Produktion der unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Bergwerke und Salinen betrug in den einzelnen Ober-Bergamtsbezirken:

In dem Ober-Bergamtsbezirk	in den Jahren 1864. Rthlr.	1865. Rthlr.	1866. Rthlr.
Breslau	7,372,423	10,465,878	10,452,944
Halle	6,226,748	6,589,893	6,609,165
Dortmund	13,210,750	16,431,809	16,875,457
Bonn	13,926,893	15,539,388	17,249,916
im Ganzen	40,736,814	49,026,968	51,187,482

Die Einnahmen und Ausgaben, sowie der Ertrag der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung während des Verlaufes der letzten drei Jahre werden aus der nachfolgenden Zusammenstellung übersichtlich zu entnehmen sein.

Detail der Einnahmen und Ausgaben.	1864. Rthlr.	Sgr.	Pf.	1865. Rthlr.	Sgr.	Pf.	1866. Rthlr.	Sgr.	Pf.
Einnahmen.									
Von den Bergwerken	9,366,346	16	5	10,422,912	21	9	11,648,238	18	9
„ „ Hüttenwerken	3,177,538	18	—	3,239,581	7	7	3,301,070	4	9
„ „ Salzwerken	1,415,077	12	5	1,182,984	10	10	1,326,234	3	2
Bergwerksabgaben und Steuern	706,464	4	4	648,938	27	9	477,682	22	11
Gebühren und Sporteln	22,114	12	4	20,873	15	7	20,600	23	8
Sonstige Einnahmen	135,711	29	3	244,959	25	3	11,224	27	1
Summa der Einnahmen	14,823,258	2	9	15,760,250	18	9	16,785,051	10	4
Ausgaben.									
Bei den Bergwerken	6,804,931	14	6	7,919,697	19	4	8,800,323	2	4
„ „ Hüttenwerken	2,837,080	2	11	2,907,024	1	2	3,003,673	8	3
„ „ Salzwerken	770,326	1	11	697,015	21	4	793,009	3	2
Verwaltungskosten bei den Aufsichtsbehörden	300,063	18	10	292,765	1	11	289,268	18	10
Sonstige Ausgaben	204,942	2	6	178,552	5	9	133,295	11	6
Einmalige außerordentliche Ausgaben	486,000	—	—	539,000	—	—	103,800	—	—
Summa der Ausgaben	11,403,343	10	8	12,534,054	19	6	13,123,369	14	1
Bleibt Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben	3,419,909	22	1	3,226,195	29	3	3,661,681	26	3
Der Verwaltung der Reste aus Vorjahren sind hinzugetreten	288,092	28	1	45,634	19	11	.	.	.
Der Verwaltung der Reste aus Vorjahren sind entnommen	.	.	.	.	.	.	1,336,070	3	5
Mithin ist Baar-Ablieferung zur General-Staatskasse	3,131,816	24	—	3,180,561	9	4	4,997,751	29	8
Der Reinertrag beträgt	3,871,411	8	5	4,115,957	3	4	4,500,395	26	9

Der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Betrieb im vormaligen Königreiche Hannover im Jahre 1866.

(Zeitschrift des Stat. Büreaus in Hannover, Nr. 8.)

Bezeichnung der Werke.	Anzahl der Werke.	Quantum der Produktion in Zollcentnern.	Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte in Rthlrn.	Anzahl der Arbeiter.
I. Gruben.				
1. Steinkohlen	34	7,102,831	826,972	2852
2. Braunkohlen	2	94,633	6,375	30
3. Eisenerze	99	4,750,231	152,410	798
Außerdem am Kommunion-Harz	20	52,000	16,222	26
4. Gold- und Silbererze	4	30,070	24,035	204
5. Bleierze	17	1,801,470	1,064,440	2215
Außerdem am Kommunion-Harz	1	196,133	138,653	118
6. Kupfererze	2	19,100	33,470	41
Außerdem am Kommunion-Harz	s. Abth. I. 5.	154,062	192,432	91
7. Zinkerze	desgl.	26,690	25,361	s. Abth. I. 5.
8. Manganerze	2	5,509	4,314	24
9. Asphalt	2	13,500	7,460	54
10. Schwerspath	s. Abth. I. 5.	1,705	2,370	s. Abth. I. 5.
Summa I. Gruben	162	13,845,739	2,147,207	6218
Außerdem am Kommunion-Harz	21	402,195	347,307	235
II. Hütten.				
A. Eisen.				
1. Roheisen in Gänzen und Masseln	14	1,296,755	1,659,406	903
2. Rohstahleisen am Kommunion-Harz	1	20,947	48,300	16
3. Gußwaaren aus Erzen	5 s. auch Abth. II. A. 1.	51,609	189,334	396 s. auch Ab. II. A. 1.
4. Gußwaaren aus Roheisen	25 s. auch Abth. II. A. 1 und 3.	225,542	847,292	1354 s. auch Abth. II. A. 1 und 3.
5. Stabeisen und gewalztes Eisen	22	20,084	86,377	102
6. Eisendraht	1	439	4,501	8
7. Stahl	1 s. auch Abth. II. A. 5.	963	17,847	20 s. auch Ab. II. A. 5.
B. Gold und Silber.				
1. Gold	s. Abth. II. B. 2.	66 [illegible] Zollpfd.	29,700	s. Abth. II. B. 2.
Außerdem am Kommunion-Harz	1	9 [illegible] „	4,237	desgl.
2. Silber	4	26582 [illegible] „	797,490	473
Außerdem am Kommunion-Harz	s. Abth. II. B. 1.	1997 [illegible] „	59,256	1
C. Bleiische Produkte.				
1. Kaufblei	s. Abth. II. B. 2.	95,825	574,950	s. Abth. II. B. 2.
Außerdem am Kommunion-Harz	3	7,131	46,089	s. Abth. II. C. 2.
2. Glätte	s. Abth. II. B. 2.	4,220	25,320	s. Abth. II. B. 2.
Außerdem am Kommunion-Harz	s. Abth. II. C. 1.	3,220	19,964	166
3. Gewalzte Bleiplatten am Kommunion-Harz	s. Abth. II. E.	2,572	18,483	4
D. Kupfer.				
1. Garkupfer	s. Abth. II. B. 2.	787	23,610	s. Abth. II. B. 2.
Außerdem am Kommunion-Harz	1	5,182	144,606	67
2. Verarbeitetes Kupfer am Kommunion-Harz	1	909	36,478	14
E. Messing am Kommunion-Harz	1	598	26,687	22
F. Zink (Platten- oder Barrenzink am Kommunion-Harz)	s. Abth. II. C. 1.	15	83	s. Abth. II. C. 2.
G. Vitriol.				
1. Kupfervitriol	s. Abth. II. B. 2.	4,604	38,436	14 s. auch Ab. II. B. 2.
Außerdem am Kommunion-Harz	1	7,709	65,527	12
2. Eisenvitriol	s. Abth. II. G. 1.	500	500	s. Abth. II. G. 1.
Außerdem am Kommunion-Harz	s. Abth. II. J.	3,818	4,454	3
3. Gemischter Vitriol	s. Abth. II. G. 1.	500	1,500	s. Abth. II. G. 1.
Außerdem am Kommunion-Harz	2	4,689	14,899	7
4. Zinkvitriol desgl.	1	5,975	9,958	13
H. Schwefel desgl.	1	495	1,270	1
I. Schwefelsäure desgl.	1	62,215	128,470	64
K. Glaubersalz desgl.	s. Abth. II. J.	2,256	2,786	s. Abth. II. J.
Summa II. Hütten	73	1,702,094	4,296,263	3270
Außerdem am Kommunion-Harz	14	127,751	626,497	390

Bezeichnung der Werke.	Anzahl der Werke.	Quantum der Produktion in Zollcentnern.	Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte in Rthlrn.	Anzahl der Arbeiter.
III. Salinen.				
1. Kochsalz (weißes	16	662,531	333,401	393
2. Schwarzes und gelbes Salz	f. Abth. III. 1.	21,040	7,260	f. Abth. III. 1.
3. Düngegyps	desgl.	2,284	322	desgl.
Summa III. Salinen	16	685,855	340,983	393
Summa Summarum der drei Hauptabtheilungen Gruben, Hütten und Salinen:				
vom Landdrostei-Bezirke Hannover	31	4,919,485	898,088	2,255
" " Hildesheim	32	2,660,919	784,300	776
" " Lüneburg	6	348,150	340,368	406
" " Stade	6	14,002	51,360	117
" " Osnabrück	29	5,794,485	1,561,169	2,107
" " Aurich	2	14,800	56,300	272
" Bezirke der Berghauptmannschaft Clausthal	145	2,481,847	3,092,868	3,946
Total im Jahre 1866	251	16,233,688	6,784,453	9,881
im Vorjahre .. 1865	250	15,252,025	6,462,657	10,199
Außerdem am Kommunion-Unterharz im Jahre 1866	35	529,946	973,804	625
im Vorjahre .. 1865	35	367,164	781,631	569

Werden von den vorstehenden Summen die in den Werken des berghauptmannschaftlichen Bezirks (des Oberharzes), sowie des Kommunion-Unterharzes gewonnenen und daselbst wieder verarbeiteten Roh- und Zwischenprodukte zum Absatz gebracht, so reduziren sich die Quanta und Geldwerthe der Produktion wie folgt:

	Quantum der Produktion in Zollcentnern.	Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte in Rthlrn.
für die Totalsumme im Jahre..... 1866	14,068,053	5,592,571
im Vorjahre.. 1865	12,941,005	5,361,016
für den Kommunion-Unterharz		
im Jahre..... 1866	121,496	562,570
im Vorjahre.. 1865	90,250	439,489

Vor weiterer Besprechung der obigen Tabelle mögen erst einige zu deren richtigem Verständniß dienende Erläuterungen Platz finden.

1. Die Zahlenangaben beziehen sich zwar durchgängig auf das Kalenderjahr 1866, indeß war es nicht zu vermeiden, daß ausnahmsweise die Angaben von der Berghauptmannschaft Clausthal das Rechnungsjahr vom 1. Juli 1865/66 umfassen.

2. Die in den beiden Kolumnen: „Anzahl der Werke" und „Anzahl der Arbeiter" vorkommenden Verweisungen auf andere vorhergehende Abtheilungen der Tabelle deuten an, daß die in der citirten Abtheilung enthaltenen Zahlenangaben ein und dasselbe Werk, resp. dieselben Arbeitskräfte betreffen.

3. In der Kolumne „Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte" ist der volle Brutto-Geldwerth, mithin ohne Absatz für Steuern rc., angegeben. Nur soviel den Salinenbetrieb betrifft, ist den aufnehmenden Behörden die Anweisung ertheilt, als Geldwerth der produzirten Salze den Netto-Verkaufspreis nach Abzug der Salzsteuer und etwaiger Transportkosten anzusehen.

4. Die unter der Abtheilung III. 3. nachgewiesene Düngegyps-Produktion stellt nur die mit einem Salinbetriebe in Verbindung stehende derartige Produktion dar, es sind daher alle außerdem vorhandenen Düngegyps-Gruben, namentlich deren 5 in den Aemtern Hameln und Polle (Landdrosteibezirk Hannover) unberücksichtigt geblieben. Ebenso sind 2 im Amte Linden (Landdrosteibezirk Hannover) vorkommende Blaufarbenwerke (Ultramarinfabriken) unberücksichtigt gelassen, weil sie als Hüttenbetriebe nicht anzusehen sind, indem das Produkt nicht aus Kobalterzen gewonnen wird.

5. Verschiedene zwar im Landdrosteibezirke Hildesheim belegene, jedoch mit dem Betriebe von Harzbergwerken und Hütten in enger Verbindung stehende Eisenbergwerke und Hütten sind dem Bezirke der Berghauptmannschaft Clausthal hinzugerechnet worden.

6. Als Arbeiterpersonal sind vom ebengenannten Bezirke nur die eigentlichen Berg- und Hüttenarbeiter angegeben. Außer diesen sind noch ziemlich viel andere Personen beschäftigt gewesen, nämlich:

a) beim Silberbergwerks- und Hüttenhaushalte:
175 Grabenarbeiter,
285 Handwerker,
1244 Pocharbeiter,

sowie eine nicht genau anzugebende Zahl von Fuhrleuten u. s. w. An sogenannten Gnadenlöhnern und Halbinvaliden waren außerdem noch vorhanden 291 Mann;

b) beim Eisenhütten-Haushalte:
1288 Waldarbeiter, Fuhrleute und Materialien-Lieferanten.

Gehen wir nun zur Vergleichung des Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetriebes vom Jahre 1866 mit dem Betriebe des Vorjahrs über, so ergiebt sich hinsichtlich einiger der wichtigsten Betriebszweige das nachstehende bemerkenswerthe Resultat.

I. Der Steinkohlenbergbau lieferte

im Jahre 1866	7,102,831 Ctr.,	werth 826,972	Rthlr.
" " 1865	7,479,042 "	" 840,782	"
mithin 1866 weniger	376,211 Ctr.,	werth 13,810	Rthlr.

bei nur unbedeutender Verschiedenheit der Betriebsmittel an Zahl der Werke und der Arbeiter.

Die Kohlenproduktion Hannovers beschränkt sich auf die drei Landdrosteibezirke Hannover, Osnabrück und Hildesheim; in den übrigen drei Landdrosteibezirken Lüneburg, Stade und Aurich, sowie im Bezirke der Berghauptmannschaft Clausthal (am Harz) werden Steinkohlen nicht gewonnen. Im Jahre 1866 vertheilte sich die Produktion folgendermaßen auf jene drei Landdrosteibezirke:

Landdrostei-Bezirk.	Anzahl der Werke.	Quantum der Produktion in Zollcentnern.	Geldwerth der Produktion am Ursprungsorte in Rthlrn.	Anzahl der Arbeiter.
Hannover	19	4,536,130	480,997	1650
Hildesheim	8	360,600	49,700	221
Osnabrück	7	2,206,101	296,275	981
	34	7,102,831	826,972	2852

II. Der Braunkohlenbergbau ist im ehemaligen Königreiche Hannover sehr unbedeutend. Er wurde 1866, gleichwie im Vorjahre nur in zwei im Landdrosteibezirke Hildesheim belegenen Werken mit 30 Arbeitern betrieben, die 94,633 Ctr., werth 6375 Rthlr. förderten, im Vergleich zur Produktion des Jahres 1865, welche .... 121,891 „ „ 7532 „ betrug, also weniger .... 27,258 Ctr., werth 1157 Rthlr.

III. Der Ertrag der Hütten in den wichtigeren Zweigen war 1866 gegen 1865:

1. an Roheisen in Gänzen und Masseln mehr an Quantum 87,967 Ctr. mehr an Geldwerth 191,041 Rthlr. Die Betriebsmittel vermehrten sich um 2 Werke und 106 Arbeiter.

Schon in den früheren, diesen Gegenstand betreffenden Mittheilungen wurde darauf hingewiesen, daß sich die Roheisenproduktion Hannovers von Jahr zu Jahr beträchtlich ausdehnt. Es mag genügen, hier anzuführen, daß die in Frage stehende Produktion von 411,912 Ctrn. im Jahre 1860 auf 1,296,756 Ctr. im Jahre 1866, mithin in 6 Jahren auf mehr als das Dreifache gestiegen ist. Die Zahl der in den Hüttenwerken für Roheisen beschäftigten Arbeiter vermehrte sich von 593 im Jahre 1860 auf 903 im Jahre 1866, mithin um 310.

2. an Gußwaaren aus Roheisen und Erzen mehr an Quantum 269 Ctr., mehr an Werth 2391 Rthlr.

Auch der Betrieb unserer Eisengießereien hat sich seit 6 Jahren stetig ausgedehnt, wenngleich nicht in so beträchtlicher Weise wie die Roheisenfabrikation. Die Jahresproduktion, welche 1860 161,157 Ctr. ausmachte, ist 1866 bis auf 277,151 Ctr., mithin auf mehr als das Anderthalbfache, fast auf das Doppelte gewachsen. Die Zahl der vorhandenen Eisengießereien vermehrte sich in den erwähnten 6 Jahren um 5, die Zahl der beschäftigten Arbeiter um 504.

3. an Stabeisen und gewalztem Eisen weniger an Quantum 2560 Ctr., weniger an Geldwerth 17,624 Rthlr., bei Abnahme des Betriebes um 1 Werk und 23 Arbeiter.

Die Produktion an Stabeisen und gewalztem Eisen ist seit 6 Jahren im Rückschritte begriffen. Sie betrug im Jahre 1860 noch fast 50,000 Ctr. und ist nun auf etwa 20,000 Ctr. gesunken. Auch die Zahl der diesem Hüttenbetriebe dienenden Werke hat sich in den erwähnten 6 Jahren um 10 vermindert, während die Zahl der beschäftigten Arbeiter von 245 auf 102 herabging.

4. Gold und Silber. Eine Goldausbeute von den Hütten des Oberharzes ist in den Jahren 1860—1866 nur dreimal vorgekommen, nämlich in 1863, 1864 und 1866. Sie belief sich im letztgenannten Jahre auf 66 Zollpfund, also bedeutend höher als in den beiden anderen Jahren, in welchen sie nur resp. 4$\frac{[illegible]}{1000}$ und 12$\frac{242}{1000}$ Zollpfund ausmachte. Am Kommunion-Unterharz werden außerdem jährlich zwischen 7 und 9 Pfd. Gold gewonnen.

Die Silberausbeute am Oberharz erreichte 1866 das Quantum von 26,582$\frac{727}{1000}$ Zollpfund, war gegen das Jahr 1865 also höher um 5288 Pfd. und überhaupt beträchtlicher wie in den sämmtlichen Vorjahren von 1860 an.

Auch die Kommunion-Unterharzischen Silberhütten lieferten im Jahre 1866 einen weit größeren Ertrag wie im Vorjahre, nämlich 1997$\frac{[illegible]}{1000}$ Zollpfund gegen 1622$\frac{378}{1000}$ Pfd. im Jahre 1865.

5. Bleiische Produkte, sogen. Kaufblei und Glätte. Dieselben werden am Oberharze durch die für die Silberausbeute verzeichneten Werke und durch dasselbe Arbeiterpersonal gewonnen. Im Jahre 1866 ergab dieser sehr wichtige Betriebszweig der Hüttenverwaltung eine Produktion von insgesammt 100,045 Ctrn., zum Werthe von 600,270 Rthlr., während im Vorjahre 101,550 Ctr., werth 619,300 Rthlr. gewonnen wurden. Ist nun auch die Produktion des letzten Jahres im Vergleich zum Jahre 1865 etwas geringer ausgefallen, so erscheint sie doch immer noch beträchtlicher, wie in den Jahren 1860—1864, in welchen die Bleiausbeute folgenden Umfang erreichte:

im Jahre 1860 = 93,096 Ctr., werth 589,490 Rthlr.,
„ „ 1861 = 90,627 „ „ 586,106 „
„ „ 1862 = 92,059 „ „ 540,329 „
„ „ 1863 = 96,981 „ „ 592,113 „
„ „ 1864 = 92,254 „ „ 552,810 „

IV. Salinen. Für das vormalige Königreich Hannover ist der Salinenbetrieb von großer Wichtigkeit. Derselbe wurde im Jahre 1866, gleichwie in den Vorjahren, durch 16 Werke vermittelt, worunter sich zwei Königliche Salinen zu Sülbeck und Rothenfelde, zwei unter Aufsicht Königlicher Behörden stehende gewerkschaftliche Salinen zu Lüneburg und zwölf Privatsalinen befinden.

Diese 16 Werke vertheilen sich auf die oberen Verwaltungsbezirke wie folgt:

Landdrosteibezirk Hannover..... 6 mit 149 Arbeitern,
„ Hildesheim ... 7 „ 54 „
„ Lüneburg ..... 2 „ 125 „
„ Osnabrück..... 1 „ 65 „
= 16 mit 393 Arbeitern,

während in den Landdrosteibezirken Stade und Aurich und im Bezirke der Berghauptmannschaft Clausthal Salinen nicht vorhanden sind.

Die Ausbeute der Salinen im Jahre 1866 betrug:

a) an weißem Kochsalz .... 662,531 Ctr.,
im Vorjahre dagegen .... 798,732 „
mithin 1866 weniger 136,201 Ctr.,

b) an schwarzem und gelbem Salz .... 21,040 Ctr.,
im Vorjahre .... 17,337 „
mithin 1866 mehr 3,703 Ctr.,

c) an Düngegyps .... 2,284 Ctr.,
im Vorjahre .... 1,133 „
mithin 1866 mehr 1,151 Ctr.

Werden schließlich noch die Hauptergebnisse der Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetriebe im vormaligen Königreiche Hannover von den Jahren 1860 bis 1866 mit einander verglichen, so ergiebt sich Folgendes.

Die Gesammtzahl der Werke und der darin beschäftigten Arbeiter, ohne Rücksicht auf den Kommunionharz, war:

im Jahre 1860: 249 Werke mit 9,222 Arbeitern,
„ „ 1861: 241 „ „ 9,771 „
„ „ 1862: 243 „ „ 9,713 „
„ „ 1863: 242 „ „ 9,663 „

im Jahre 1864:	267	Werke mit	9,572	Arbeitern,
„ „ 1865:	250	„ „	10,199	„
„ „ 1866:	251	„ „	9,881	„

und sind mithin, soviel die Betriebsmittel der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung betrifft, in dem in Rede stehenden siebenjährigen Zeitraume manche Schwankungen vorgekommen, indem bald eine Zunahme, bald eine Abnahme der Zahl der Werke und der darin beschäftigten Arbeiter eintrat. Das Jahr 1866 ergiebt im Vergleich zu 1860 eine Vermehrung um 2 Werke und 659 Arbeiter.

Die gesammte Produktion war nach Abrechnung der in den Werken des Oberharzes gewonnenen und dort wieder verarbeiteten Roh- und Zwischenprodukte:

im Jahre 1860:	8,914,170	Ctr., werth	3,886,161	Rthlr.,
„ „ 1861:	10,428,515	„ „	4,051,991	„
„ „ 1862:	10,369,613	„ „	4,186,097	„
„ „ 1863:	10,826,257	„ „	4,464,511	„
„ „ 1864:	12,204,579	„ „	4,714,272	„
„ „ 1865:	12,941,005	„ „	5,361,016	„
„ „ 1866:	14,068,053	„ „	5,592,571	„

Diese Produktionssummen lassen eine nachhaltige beträchtliche Zunahme der vaterländischen Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Industrie erkennen. Die Geldwerthe der Produktion haben sich von Jahr zu Jahr erheblich gesteigert; die Werthssumme von 1866 übertrifft die des Jahres 1860 um rund 1,700,000 Rthlr. und die des Vorjahres 1865 um etwa 232,000 Rthlr. Die Quanta der Produktion haben sich nur im Jahre 1862 gegen das Vorjahr etwas vermindert, in den übrigen Jahren dagegen ebenfalls stetig vermehrt. Die Produktion des Jahres 1866 zeigt im Vergleich zu 1860 die bedeutende Zunahme um mehr als 5 Millionen Centner.

Der Bergwerks- und Hüttenbetrieb am Kommunion-Unterharze, welcher sich in obenstehender Tabelle anhangsweise nachgewiesen findet, war in den Vorjahren manchen Schwankungen unterworfen, er ließ bald eine Zunahme, bald eine Abnahme erkennen. Im Jahre 1866 aber fand wieder eine erhebliche Zunahme jenes Betriebes statt und zwar am Quantum der Produktion um 31,246 Ctr., am Geldwerthe um 73,081 Rthlr.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu St. Thomas für 1866 [1]).

Die Beziehungen dieser Insel zum Mutterlande haben sich im verflossenen Jahre nicht verändert, doch fängt bei abnehmendem Handel die jährliche Kontribution von 28,000 Doll. bereits an, derselben sehr lästig zu werden, um so mehr, da von Seiten Dänemarks nichts für die hiesigen Interessen gethan wird und selbst in Epidemien und Nöthen, die diese Insel von November 1866 bis Februar 1867 heimgesucht haben, wird sie gänzlich ihrem eigenen Schicksal überlassen. Im vorigen Jahre hatte die Insel von drei Epidemien zu leiden: 1) von den Blattern, die freilich in milder Form mehr oder weniger auf allen hiesigen Inseln herrschen; 2) von der Cholera, die im November ausbrach und in 3 Monaten nahe an 1100 Opfer (ca. 8 pCt. der Bevölkerung) forderte. Schließlich wurden wir auch noch von dem gelben Fieber heimgesucht, welche Krankheit sich im Gegensatz zu den beiden vorgenannten nur auf Europäer erstreckte und unter diesen größtentheils auf Seeleute, während am Lande nur ganz vereinzelte Fälle vorgekommen sind. Auch während dieser Epidemie hat es sich klar erwiesen, daß Matrosen, die eine gute Behandlung genießen, in regelmäßiger Beschäftigung gehalten werden, gute und auch frische Speisen erhalten und sich nicht dem Trunke ergeben, bei weitem weniger leiden, als wenn solches nicht der Fall ist. Innerhalb 3 Monaten, von November bis Februar, sind über 200 Todesfälle am gelben Fieber vorgekommen, darunter sind am wenigsten Italiener, Franzosen und Spanier, wogegen die nördlichen Nationen mehr litten und unter ihnen besonders die Engländer und Norweger. Die Deutschen Schiffe haben auch manches Opfer zu beklagen, doch war die Sterblichkeit im Verhältniß bedeutend geringer als bei den vorgenannten. Jetzt ist die Insel vollkommen gesund.

Die Schifffahrt des hiesigen Hafens hat wohl gerade in Folge dieser verschiedenen Krankheiten im vorigen Jahre ein wenig abgenommen, indem laut der nachstehenden Liste nur 1926 Schiffe, messend 280,372 Tons, gegen 2139 Schiffe, messend 305,669 Tons, in 1865 einklarirt wurden. Es befanden sich darunter 28 Preußische Schiffe, von denen 18 beladen hier einkamen, deren Ladungen einen Werth von fast 236.000 Doll. erreichten.

Es sind eingekommen Schiffe von 5 Tons an:

Nation:	Schiffe	Tons	Schiffe	Tons
Preußen	15	2781		
„ unter Schleswig-Holsteinischer Flagge	6	964		
„ unter Oesterreichischer Flagge	7	1136		
			28	4,881
Hamburg			37	10,290
Hannover			12	3,452
Bremen			11	4,974
Oldenburg			19	5,260
Mecklenburg			1	294
Gesammt-Anzahl Deutscher Schiffe			108	29,151
Dänemark			427	37,976
England			628	100,950
Frankreich			158	24,986
Holland			115	8,483
Spanien			280	12,489
Norwegen			35	23,188
Schweden			14	3,654
Rußland			7	3,889
Belgien			1	183
Portugal			1	7
Italien			6	1,329
Amerika			92	30,201
Hayti			4	860
Venezuela			38	2,422
St. Domingo			12	604
Total			1926	280,372

Die Anzahl Deutscher Schiffe im Ganzen hat demnach zugenommen, nämlich in 1866 108 Schiffe, messend 29,151 Tons, gegen 1865 89 Schiffe, messend 26,711 Tons, und muß ich wiederum die Aufmerksamkeit auf das Durchschnitts-Tonnengehalt lenken, woraus hervorgeht, daß meistens Küstenfahrer die Zahlen einiger Nationen so hoch bringen; das Resultat ist folgendes:

die Norwegischen	Schiffe messen durchschnittlich ca.	660	Tons,
„ Amerikanischen	„ „ „ „	330	„
„ Deutschen	„ „ „ „	270	„
„ Englischen	„ „ „ „	160	„
„ Französischen	„ „ „ „	158	„
„ Dänischen	„ „ „ „	89	„
„ Holländischen	„ „ „ „	74	„
„ Spanischen	„ „ „ „	45	„

Frachten von Europa auf hier bleiben aus den in dem letzten Berichte angegebenen Gründen für Segelschiffe sehr niedrig; von England er-

---

1) Siehe wegen des Vorjahres Hand. Arch. 1866 II. S. 335.

halten sie fast nur noch Kohlen, Töpferwaaren und Maschinen, während alle übrigen Waaren mit Dampfböten verschifft werden. Hamburg, Holland und Havre geben zu freilich sehr mäßigen Frachtraten Segelschiffen etwas mehr Beschäftigung nach diesen Inseln, dagegen bleibt dieser Platz noch fortwährend ein bedeutender Frachtenmarkt für die Westindischen Inseln; Portorico, St. Domingo, Hayti, Cuba, selbst die feste Küste, Venezuela und Neu-Granada fordern beständig Schiffsraum von hier, um Landesprodukte nach den Europäischen Märkten und den Vereinigten Staaten zu bringen. Frachten hielten sich auch im vergangenen Jahre recht zufriedenstellend und nach den im Konsulats-Register geführten Notizen haben sämmtliche hier frachtsuchend eingelaufenen Deutschen Schiffe Beschäftigung zu durchgehends folgenden Frachtsätzen erhalten:

3 Pfd. Strl. bis 3 Pfd. Strl. 7 Sh. 6 Pce. für Kaffee von Hayti, Portorico und Venezuela nach dem Norden Europas,

6 Pfd. Strl. für Tabak von Portorico nach Hamburg,

6 Pfd. Strl. 10 Sh. für Tabak von Cuba und St. Domingo nach Hamburg und Bremen,

2 Pfd. Strl. 10 Sh. bis 3 Pfd. Strl. für Mahagoniholz von St. Domingo nach England oder Hamburg,

2 Pfd. Strl. 5 Sh. für Blauholz von Hayti nach dem Norden Europas;

sämmtliche Raten verstehen sich pro Ton von 2240 Pfd. ausgeliefertes Englisches Gewicht.

Die in den beiden früheren Berichten erwähnten Dampfschiff-Kompagnien, fast sämmtlich unter Post-Kontant, fahren ununterbrochen fort, regelmäßige Reisen auf hier zu machen, nur die Englische Royal Mail Steam Packet Company hat während der gelben Fieber-Epidemie oder eigentlich erst nachdem die Epidemie bereits aufgehört hatte, ihren Centralpunkt nach Peter Island bei Tortola, 2½ Stunden von hier, verlegt, kehrt indessen im Laufe dieses Monats auf hier zurück.

Auch die Französische Compagnie generale transatlantique verlegte während der Cholera-Epidemie, um der von allen übrigen Inseln auferlegten Quarantaine zu entgehen, ihren Centralpunkt nach Martinique, ist indessen bereits wieder auf hier zurückgekehrt.

Was den Handel dieser Insel im Allgemeinen betrifft, so ist leider keine Besserung zu berichten, im Gegentheil macht sich eine Abnahme der Importen bemerkbar.

Nachstehend folgt eine Uebersicht über den Werth des Imports in den Hafen von St. Thomas vom 1. April 1865 bis 31. März 1866:

von Deutschland	843,491	Doll.
„ Dänemark	4,537	„
„ Schweden	4,347	„
„ Großbritannien	2,764,895	„
„ Holland und Belgien	41,909	„
„ Frankreich	542,409	„
„ Spanien	25,737	„
„ Italien	52,533	„
„ den Süd-Amerikanischen Staaten	301,092	„
„ den Vereinigten Staaten	548,104	„
„ „ Britischen Besitzungen in Nordamerika	59,053	„
„ „ „ „ „ Westindien	143,050	„
„ „ Dänischen „ „ „	44,088	„
„ „ Spanischen „ „ „	367,862	„
„ „ Französischen „ „ „	22,935	„
„ „ Holländischen „ „ „	44,839	„
„ „ Schwedischen „ „ „	3,514	„
„ Hayti	5,512	„
„ St. Domingo	52,710	„
„ Afrika und Asien	4,635	„
	5,877,252	Doll.

Einnahme des Zollhauses vom 1. April 1866 bis 31. März 1867.

	Doll.	Cts.	Doll.	Cts.
Einfuhrzoll			67,066	76
Schiffsabgaben	34,111	24		
Hafenmeistergebühren	11,419	76		
diverse Abgaben	619	32		
			46,150	32
			113,217	8

Gegen die in meinem letzten Bericht verzeichneten 7 Mill. Dollar betrugen laut vorstehender Nachweisung die Importen vom 1. April 1865 bis zum 31. März 1866 nur 5,877,252 Doll., und vom 1. April 1866 bis zum 31. März 1867, worüber noch keine spezifizirte Liste zu erlangen ist, nur ungefähr 5,300,000 Doll. Die Gründe für diese Verminderung bleiben dieselben, wie in meinem letzten Bericht angegeben, nämlich die jährlich sich verbessernden direkten Dampfschiffverbindungen mit Europa, welche es den wohlhabenderen Händlern in den Spanischen Inseln möglich machen, sich schnell und ohne Schwierigkeiten von den Produktionsorten direkt zu versorgen und ganz besonders die so äußerst unsicheren Zustände in allen Spanisch-Amerikanischen Republiken, die das Kreditgeben so gefährlich machen und den hiesigen Handelsstand enorme Verluste verursacht haben. Die Kredite werden, wie bisher, noch für 9 Monate gegeben, und oft ereignet es sich, daß nach Ablauf der Kreditzeit der Schuldner entweder in einer Revolution erschossen oder seines Eigenthums beraubt ist.

Der Import Deutscher Fabrikate hat im vorigen Jahre zugenommen, doch kann der in der Liste aufgeführte Betrag von 843,491 Doll. nicht als korrekt angenommen werden. Während immense Holländische Provisionen und Schweizer Fabrikate über Hamburg auf hier kommen, werden auf der anderen Seite auch viele Süddeutsche und Rheinländische Waaren über Havre und Antwerpen auf hier verschifft. Eine Liste der verschiedenen Provenienzen zu geben ist nicht möglich; da unserem Zollhause die einfache Angabe des Werthes und der Waarengattung genügt, so ist eine Zusammenstellung der einzelnen Quantitäten der Artikel und der Fabrikorte, woher sie kommen, nicht zu erlangen.

Der Zinsfuß unserer Banken war während des größten Theiles vorigen Jahres 12 pCt. pro Jahr, nur für geringe Zeit diskontirten sie zu 9 pCt. pro Jahr, während Privathäuser Wechsel meistens zu 7½ bis 9 pCt. diskontirten. Gelder gegen erste Hypotheken auf Grundeigenthum sind zu 6 pCt. pro Jahr zu erlangen. Es läßt sich dabei aber nicht leugnen, daß massenhafte Transaktionen von unbemittelten Etablissementen vorkommen, die zwei und mehr Prozent pro Monat für Erlangung von Geldern bezahlen.

Die Wechselkourse waren im vergangenen Jahre sehr hoch und erschwerten bei dem hohen Zinsfuß sehr die Remittirung der Gelder nach Europa. Die Raten variirten für 90 Tage Sicht Wechsel auf Hamburg von 41½—43 Sh. für 1 Pfd., auf London von 500—505 Doll. für 100 Pfd. Strl., auf Paris von 500—505 Frs. für 100 Pfd.

Die Austiefung des Hafens durch eine Baggermaschine wird fortgesetzt.

Der Floating Dock wird erst in 6—8 Wochen so weit fertig sein, um Schiffe aufzunehmen.

St. Thomas, den 4. Juni 1867.

Jahresbericht des Preußischen Vice-Konsulats zu Bari für 1866 [1]).

Im Jahre 1866 besuchten den Hafen von Bari folgende Schiffe:

650	Italienische	von 54,885	Tonnen,
3	Französische	„ 420	„
19	Englische	„ 2,571	„
24	Oesterreichische	„ 998	„
9	Türkische	„ 157	„
7	Holländische	„ 1,568	„
11	Griechische	„ 194	„
1	Hamburger	„ 95	„
1	Schwedisches	„ 137	„
zus. 725	Schiffe	von 61,025	Tonnen,

gegen 805 Schiffe von 22,204 Tonnen im vorhergehenden Jahre.

Laut nachstehenden Auszug aus den Registern der hiesigen Douane erreichte die Ausfuhr einen deklarirten Werth von

12,804,238 Ital. Lire in Bari selbst,
7,360,903 „ in den anderen Douanen der Provinz,
zus. 20,165,141 Ital. Lire.

Die Einfuhr dagegen:

4,740,827 Ital. Lire in Bari,
1,783,130 „ in den anderen Douanen,
zus. 6,523,957 Ital. Lire.

Diese Angaben beziehen sich nur auf Waaren, die, direkt aus dem Ausland kommend oder direkt dahin gehend, in den Douanen der Provinz deklarirt wurden, während die Einfuhr und Ausfuhr mittelst der Eisenbahn nach Ober-Italien, ebenso die Versendungen von hier aus über andere Italienische Häfen, eine sehr bedeutende Summe erreichen müssen, worüber es aber unmöglich ist, sich nur annähernd zuverlässige Angaben zu verschaffen.

Ausfuhr von Bari in 1866.

	Menge. Kilogr.	Werth. Lire
Olivenöl:		
nach Frankreich	3,714,570	
„ Oesterreich	4,743,350	
„ England	1,801,792	
„ Holland	51,410	
„ der Türkei	2,271	
	10,313,393	8,094,263
	Litres	
Wein:		
nach Oesterreich	12,403	
„ Frankreich	1,019	
„ Griechenland	180	
	13,602	4,134
	Kilogr.	
Chemische Produkte:		
nach Oesterreich	5,613	4,600
Cremor Tartari:		
nach Oesterreich	2,282	3,000
Galläpfel:		
nach Oesterreich	17,264	12,361
Seife:		
nach Oesterreich	7,862	4,422
getrocknete Feigen:		
nach Oesterreich	392,976	
nach Frankreich	1,536	
	394,512	109,551
Johannisbrod:		
nach Oesterreich	137,868	18,220
Citronen und Orangen:		
nach Oesterreich	3,660	521
Mandeln:		
nach Oesterreich	1,811,371	
„ Frankreich	495,573	
„ Griechenland	8,963	
„ der Türkei	226	
„ Holland	69,425	
„ England	265,986	
„ dem Zollverein	210,047	
	2,856,611	3,341,698
Leinsaat:		
nach Oesterreich	96,259	
„ Frankreich	512,024	
„ Griechenland	1,006	
	609,289	185,860
Weizen, Gerste 2c.:		
nach Oesterreich	44,649	
„ Griechenland	39,200	
	83,849	13,791
Baumwolle	160,607	578,255
Verschiedene Produkte	—	553,562
Total		12,804,238
Aus den anderen Häfen der Provinz		7,360,903
Total-Ausfuhr		20,165,141

Einfuhr von Bari in 1866.

	Menge. Litres	Werth. Lire
Branntwein und Spiritus:		
von Oesterreich	231,839	
„ Preußen	19,618	
„ der Schweiz	227	
„ Frankreich	1,587	
	253,221	96,795
	Kilogr.	
Samen-Oele:		
von Oesterreich	11,163	
„ Frankreich	146	
	11,309	8,175
Petroleum:		
von Oesterreich	16,206	
„ Frankreich	43,556	
	59,761	55,410
Kakao:		
von Oesterreich	1,540	1,250
Kaffee:		
von Frankreich	239,313	
„ Griechenland	1,036	
„ Oesterreich	50,213	
	290,562	528,403
raffinirter Zucker:		
von Oesterreich	172,586	
„ Holland	267,582	

[1]) Siehe wegen des Vorjahres Hand. Arch. 1866 II. S. 432.

	Menge. Kilogr.	Werth. Lire
von England	898	
„ Frankreich	669,794	
„ Belgien	19,837	
	1,130,647	1,046,068
Pfeffer:		
von Frankreich	12,875	
„ Oesterreich	20,946	
	33,821	33,572
Chemische Produkte:		
von Oesterreich	76,272	
„ Frankreich	30,497	
„ Griechenland	2,067	
	108,836	27,868
Farbwaaren:		
von Oesterreich	60,809	12,441
Käse, verschiedene	9,238	12,496
gesalzene und getrocknete Fische:		
von Oesterreich	186,619	
„ Frankreich	262	
„ England	75,132	
„ Amerika	427,457	
	689,470	363,607
Hanf und Flachs, verschiedene	15,763	2,830
„ „ „ -Garn, verschiedene	2,204	8,694
„ „ „ -Gewebe, „	5,384	24,212
Baumwollgarn:		
von England	74,229	
„ Oesterreich	12,313	
	86,522	327,361
Baumwollgewebe:		
von Oesterreich	93,479	
„ Frankreich	8,683	
„ England	57,414	
„ der Schweiz	6,655	
„ Preußen und dem Zollverein	9,224	
	175,455	941,404
rohe Wolle, verschiedene	10,916	9,570
Wollengarn, „	568	6,636
Wollengewebe „	17,542	209,300
Seidenzeuge „	1,938	61,379
Mehl:		
von Oesterreich	356,300	
„ Frankreich	97,910	
	454,210	153,322
Getreide, verschiedene	209,011	47,059
Mercerie und Quincaillerie:		
von Oesterreich	13,856	
„ Frankreich	5,850	
„ England	3,781	
„ der Schweiz	816	
„ Preußen und dem Zollverein	2,572	90,412
Eisen erster Fabrikation:		
von England	137,000	
„ Frankreich	286,687	
„ Oesterreich	372,319	
verschiedene	18,113	
	814,119	152,232
Eisenwaaren, verschiedene	225,625	156,377

	Menge. Kilogr.	Werth. Lire
Steinkohlen von England	6,514,531	137,408
Verschiedenes	—	226,546
		4,740,827
In den anderen Häfen der Provinz		1,783,130
Total-Einfuhr		6,523,957

Trotz Krieg und Cholera war das Jahr 1866 für den hiesigen Ausfuhrhandel ein günstiges in Folge einer sehr reichen Mandel- und befriedigenden Speiseöl-Ernte. Der Einfuhrhandel, namentlich im Manufakturgeschäft, hat dagegen ungünstige Resultate gegeben, indem unsere Provinz in den letzten Jahren durch Reisende übermäßig exploitirt wurde, was eine Ueberfüllung mit Waaren, sehr schleppenden Verkauf und zahlreiche Zahlungs-Einstellungen zur Folge hatte. Gute Ernten, wie sie für das laufende Jahr in Aussicht stehen, werden Alles bald wieder in ein richtiges Geleise bringen. Die Kommunikationsmittel haben eine erfreuliche Vermehrung erfahren, indem die Schiffe der Königl. Niederländischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft der Linie Amsterdam-Triest alle 4—6 Wochen unseren Hafen berühren, was namentlich den Verkehr mit Norddeutschland beleben wird, da die Holländischen Dampfer auch Güter für Bremen, Hamburg, Danzig, Stettin und Königsberg annehmen. Auch berühren die Englischen Dampfer, mit welchen der Oesterreichische Lloyd allmonatlich die Linie London-Triest befahren läßt, unseren Hafen.

Bari, den 6. Juni 1867.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Brisbane (Queensland) für 1866 [1].

Die Kolonie hat im verflossenen Jahre durch die in England im Mai stattgefundene Krisis bedeutend und in jeder Weise gelitten. Wenngleich diese Krisis sich zur Zeit mehr oder weniger in jedem Theile der civilisirten Welt fühlbar gemacht hat, so war die Kolonie in sofern unmittelbar mehr betheiligt, weil die Agra- und Mastermanns-Bank ihre Zahlungen einstellte und demzufolge eine von der Regierung mit dieser Bank abgeschlossene Anleihe für die Fortführung öffentlicher Bauten und Eisenbahnen nicht zu Stande kam. Die Regierung kam dadurch in die größte Verlegenheit, war gezwungen, alle öffentlichen Unternehmungen sofort einzustellen und konnte für einige Zeit nicht einmal die nöthigen Fonds auftreiben, um die Verpflichtungen gegen ihre Beamte zu erfüllen. Das Ministerium, anstatt unter diesen Verhältnissen mit Würde und Entschlossenheit zu handeln, nahm in dieser äußerst kritischen Lage seine Entlassung, und so verging eine lange Zeit, ehe die neue Regierung versuchte, durch 10prozentige Kassenscheine, fällig in 1868, 1869, 1870, sich Geld zu verschaffen. Der hohe Zinsfuß ermöglichte den raschen Verkauf dieser Koupons in unserer und den benachbarten Kolonien in wenigen Tagen; zu gleicher Zeit wurden Stempelgebühren und erhöhte Steuern eingeführt, um die Revenüen des Landes zu vergrößern. Die plötzlichen pekuniairen Schwierigkeiten, die Einstellung aller öffentlichen Werke, die Zögerungs-Politik der Regierung übten den schlimmsten Druck auf die Verhältnisse der sämmtlichen Kolonisten aus, welcher noch durch den Verkauf der bereits erwähnten Staatskoupons erhöht wurde. Diese Staatskoupons entzogen den Banken ein sehr großes Kapital, welches dort zu 6 pCt. deponirt war und von Kapitalisten zum Ankauf dieser 10prozentigen Staatspapiere benutzt wurde. Die Banken, plötzlich entblößt von diesem Kapital, waren in Folge davon gezwungen, ihre Diskontos entweder ganz einzustellen oder sehr zu modifiziren und alle offenen Kredite so rasch wie möglich einzuziehen. In Folge davon hörte nicht nur alles Ver-

[1] Siehe wegen des Vorjahres Hand. Arch. 1866 II. S. 128.

trauen und Geschäft auf, außerdem fallirten auch eine Masse Handlungshäuser, Spekulanten, Viehzüchter und Landbesitzer und diejenigen, welche glücklich genug waren, fortzuarbeiten und ihren Kredit aufrecht zu erhalten, mußten sich mit wenig Ausnahmen zu den schwersten Opfern bequemen. Zu gleicher Zeit waren Tausende von Arbeitern ohne Beschäftigung und Brod, und dies brachte Aufstände mit sich, die sogar die Einmischung des Militairs benöthigten. Dieser traurige Zustand ist augenblicklich beinahe noch immer derselbe, Fallissemente finden zwar weniger statt, weil seit Monaten wenig oder gar keine Geschäfte auf Kredit gemacht worden sind und weil die Hälfte des Handels und Gewerbstandes ihre Zahlungen einstellen mußten; das Geschäft beschränkt sich aber auf nichts weiter wie die Einführung und den Verbrauch der nöthigsten Lebensbedürfnisse, und in Folge davon zeigen auch die bedeutend erhöhten Steuern auf alle Waaren statt einen Mehrbetrag gegen das Jahr 1865 ein Minimum, die Revenüen sind im Allgemeinen wesentlich geringer und stehen die Ausgaben für die Zinsen der verschiedenen Anleihen, die Verwaltung und den ungeheuren Beamtenstand für eine Bevölkerung von 80,000 Seelen nicht im Einklang mit den Einnahmen des Landes.

Die Einwanderung, bisher von der Regierung unterstützt, ist bis auf Weiteres eingestellt worden. In Folge davon hat sich die Schifffahrt von Europa sehr bedeutend verringert und anstatt der Einwanderungen sind viele Handwerker und Arbeiter mit ihren Familien nach den übrigen Kolonien und Amerika ausgewandert.

Die Witterung während des Jahres war dem Ackerbau und der Viehzucht günstig und wird dieser Segen der Vorsehung der Kolonie in der Folge zu Gute kommen. Zucker und Baumwolle sind mit vielem Erfolge angebaut worden. Diese beiden Produkte werden binnen Kurzem neben Wolle, Talg und Häuten unsere Stapel-Ausfuhren repräsentiren. Sollte Englisches Kapital in der Kolonie untergebracht werden, so werden die natürlichen Hülfsquellen des Landes in Gold, Kupfer, Kohlen, Wolle, Talg, Häuten, Zucker, Baumwolle, Früchten mehr ausgebeutet werden und der Kolonie wieder einen dauernden und reellen Wohlstand verschaffen.

Die Lootsengebühren betragen für jedes Schiff ein- oder ausgehend in irgend welchen Hafen der Kolonie 4 Pce. pro Tonne, in keinem Falle aber darf die Lootsengebühr im Hafen von Moreton Bay unter 2 Pfd. Strl. 10 Sh. sein, und in den übrigen Häfen weniger wie 1 Pfd. Strl. 10 Sh.

Leuchthausgebühren für Schiffe außerhalb der Australischen Kolonien 3 Pence pro Tonne.

Von den folgenden Artikeln wurden während des Jahres 1866 ein- und ausgeführt:

	Einfuhr. Pfd. Strl.	Ausfuhr. Pfd. Strl.
Pulver und Blei, Waffen aller Art	10,633	661
Butter	32,829	50
Bêche de mer	—	2,100
Käse	9,056	21
Baumaterialien	11,888	247
Speck und Schinken	8,617	—
Baumwolle	—	19,118
Kupfer	—	33,918
Schnittwaaren	421,325	12,580
Lederwaaren	110,788	—
Mehl	261,205	2,671
Korn, Futter	99,015	420
Häute	—	19,196
Hörner und Hufe	—	609
Eisen und Eisenwaaren	201,439	—
Eisenbahnmaterial	143,742	—
Thiere	23,228	—
Maschinen	35,527	—
Guano	661	630
Oel	24,514	—
Material- und Gewürzwaaren	127,974	—
Proviant	—	16,904
Spezereien	144,395	—
Goldstaub	—	85,561
Gold, gemünzt	—	29,426
Schaffelle	—	7,916
Tabak	27,978	1,802
Pfeifen	2,222	—
Zündhölzer	5,132	—
Talg	—	53,597
Kartoffeln	28,503	—
Zwiebeln	3,466	—
Spirituosen	81,261	—
Bier	111,878	—
Wein	46,276	2,072
Bücher und Schreibmaterialien	38,481	13,625
Thee	80,927	—
Zucker	111,567	—
Kaffee	10,323	—
Wollsäcke	10,046	—
Salz	10,776	—
Seife	5,175	—
Juwelier- und Goldsachen, Kunstwaaren, Putzwaaren rc.	226,370	—
Wolle	—	987,659
	2,467,907	1,366,491

Schifffahrt während des Jahres 1866.

Eingegangen von	Schiffe		Tonnen
Großbritannien	33	von	28,138
Deutschland	5	„	3,312
Neu-Süd-Wales	242	„	82,862
Viktoria	12	„	1,464
Tasmania	12	„	1,472
Süd-Australien	20	„	4,585
Neuseeland	5	„	1,014
Batavia	4	„	2,402
den Südsee-Inseln	1	„	161
	334	von	125,405

Ausgegangen nach	Schiffe		Tonnen
Großbritannien	9	von	6,070
Neu-Süd-Wales	282	„	99,138
Viktoria	7	„	1,000
Tasmania	3	„	368
Süd-Australien	3	„	452
Neuseeland	3	„	651
Indien	1	„	567
Ceylon	1	„	1,042
Süd-Amerika	12	„	13,437
Batavia	5	„	3,167
den Südsee-Inseln	1	„	161
Guam	1	„	363
	328	von	126,416

Revenüen der Kolonie Queensland.

	1865.			1866.		
	Pfd. Strl.	Sh.	Pce.	Pfd. Strl.	Sh.	Pce.
Zölle: Spirituosen	114,859	6	1	118,288	3	5
Weine	11,451	13	—	12,659	15	5
Bier	7,933	17	3	11,532	11	6
Fruchtweine	—	—	—	3	12	—
Essig	—	—	—	158	7	9
Tabak	29,103	5	10	29,449	19	4
Opium	1,423	14	6	1,415	5	2
Thee	11,826	2	—	13,450	6	9
Zucker und Melasse	17,103	8	7	17,245	3	1
Kaffee und Cichorien	1,839	7	8	2,297	5	10
Chokolade und Kakao	—	—	—	84	17	4
getrocknete Früchte	—	—	—	671	8	8
Reis	—	—	—	379	2	1
Salz	—	—	—	667	15	4
7½ pCt. Werth Steuern	—	—	—	15,140	19	4
Stempelgebühren	—	—	—	4,255	9	2
Gold, Gebühren an	1,902	12	8	1,686	4	10
Gebühren für das Recht, Gold zu graben	1,664	—	9	1,301	11	—
Landrevenüen	323,647	10	3	248,722	—	9
Postgebühren, Briefportos &c.	18,081	16	9	19,570	3	4
Kommission an Postoffice orders	771	18	10	486	15	6
Steuern für Wirthshäuser, Kaufleute &c.	22,044	17	4	22,637	6	6
Gerichts- und Strafgebühren	14,855	11	4	15,156	13	5
Brücken-, Weg-, Hafen-, Lootsengebühren	5,787	—	11	7,073	18	10
Eisenbahn-Einnahmen	5,679	3	7	26,504	14	5
Beamtengarantyfonds	2,759	2	3	2,251	4	3
andere Einnahmen	28,632	9	5	9,078	19	4
Total	631,431	17	11	592,968	10	10

Einwanderung im Jahre 1866.

Von Großbritannien in 21 Schiffen	4919	Männer	3365	Frauen,
„ Deutschland „ 4 „	733	„	571	„
Im Ganzen	5652	Männer	3936	Frauen.

Die Bevölkerung belief sich nach Ergabe offizieller Berichte am 30. Juni 1866 auf 94,710 Seelen, es ist jedoch bestimmt anzunehmen, daß dieselbe augenblicklich in Folge der starken Auswanderung nicht über 80,000 sein dürfte.

Die Zahl der Wahlfähigen, die eine Stimme haben, um Abgeordnete für das Parlament zu wählen, beläuft sich auf 12,399 Personen.

Brisbane, im Februar 1867.

Mittheilungen.

Königsberg, 26. September. So widersprechend und verschieden die Nachrichten über den Ausfall der diesjährigen Ernte in der diesseitigen Provinz auch lauten mögen, so viel scheint leider gewiß zu sein, daß das Gesammtresultat ein für den Landmann und den Handelsverkehr der Provinz sehr betrübendes ist. Die Ernte als schlechte Mittelernte zu bezeichnen, dürfte vielleicht ein zu günstiger Ausdruck für dieselbe sein. Masuren hat noch ein ziemlich befriedigendes Resultat erzielt, in den übrigen Theilen der Provinz dagegen dürfte mit Ausnahme weniger Striche der Ertrag an Roggen wohl wenig mehr liefern, als zur Deckung des eigenen Bedarfs nöthig ist und die Qualität der Weizenernte kaum exportfähiges Produkt darbieten. Die Frucht ist theilweise von solcher Beschaffenheit, daß man Anstand nimmt, dieselbe zur Saat zu verwenden und letztere von auswärts zu beziehen sich veranlaßt sieht. Dagegen ist Stroh in reichlicher Menge vorhanden und von guter Qualität. Die Erntezeit des Sommergetreides fällt leider so spät, daß man bereits zu fürchten anfängt, daß die durch den guten Stand der Felder hervorgerufenen und berechtigten Erwartungen leicht wieder durch den Eintritt schlechten Wetters könnten zerstört werden. Die allgemeine Geschäftsstille dauert in allen Zweigen mit Hartnäckigkeit fort und sieht man mit großer Besorgniß den Winter herannahen. Aus der Provinz sind bis jetzt nur spärliche Zufuhren eingetroffen, dagegen sind größere Partien Roggen von hier nach Litthauen verladen worden. Der Verkehr im Getreidegeschäft beschränkte sich im verflossenen Monate größtentheils nur auf die Deckung des Platzbedarfs und Befriedigung des Konsums der Provinz, da es an Waare zum Export mit Ausnahme der kleinen Weizenvorräthe fehlte. Dagegen hat der Handel mit Kontrakten eine für unseren Platz ungewöhnliche und zu Besorgniß Veranlassung gebende Ausdehnung genommen. Weizen wurde im Ganzen nur wenig gehandelt, weil die flauen Berichte des Auslandes nicht dazu animirten. Der Export belief sich auf ca. 1100 Last. Die Preise haben im Laufe des Monats einen Rückgang von 5 Sgr. erfahren. Bezahlt wurde für

hochbunten 124/5 Pfd. 106 Sgr.,
125 Pfd. 108 Sgr.,
121 Pfd. pro 79 Pfd. 24 Loth 93 Sgr.,
123/4 Pfd. pro 81 Pfd. 96 Sgr.;
bunten 120 Pfd. 96 Sgr., 122 Pfd. 101 Sgr.,
124/5 Pfd. 93 Sgr., 125/6 Pfd. 100 Sgr.,
123/4 Pfd. 98 Sgr. pro 81 Pfd. 100 Sgr., pro 76 Sgr. 93½ Sgr.

Roggen begann in ruhiger Haltung und da das Wetter längere Zeit hindurch schön und warm blieb, so hoffte man auf eine frühere und bessere Ernte und verflaute in Folge dessen die Stimmung für diesen Artikel. Als jedoch der Monat bereits weiter vorgerückt war und immer ungünstigere Ernteberichte aus unserer Provinz eintrafen, stellte sich mehr Frage ein und entwickelte sich ein lebhaftes Termingeschäft. Gute frische Waare, die in einigen Ladungen von Stettin hier eintraf und zur Lieferung auf Augustverschlüsse benutzt werden sollte, wurde zu verhältnißmäßig hohen Preisen verkauft. Die wenigen kleinen Partien, die aus der Provinz zum Verkauf hier anlangten, waren von ganz geringer Qualität und von einem auffallend leichten Gewicht. Bezahlt wurde: 117/18 Pfd. 80 Sgr., 104 Pfd. 65 Sgr., 107 Pfd. 70 Sgr., 109 Pfd. 71 Sgr., 110/111 Pfd. 73½ — 75½ Sgr., 111/112 Pfd. 72 Sgr., 113 Pfd. 75—80 Sgr., 113/115 Pfd. 72 bis 80 Sgr., 116/117 Pfd. 78—81 Sgr., 120—121 Pfd. 80—88½ Sgr., 113 Pfd. 67½ Sgr. Zugeführt wurden ca. 718 Last, exportirt nach dem Inlande ca. 200 Last, nach dem Auslande ca. 360 Last. In Gerste war im verflossenen Monat ein nur sehr geringes Geschäft und mußte dieser Artikel einen Rückgang im Preise von 7—8 Sgr. erleiden. Bezahlt wurde große 61½ Sgr. pro 68 Pfd., kleine 52½—56 Pfd. pro 68 Sgr., zugeführt wurden 130 Last, exportirt ca. 100 Last. Hafer war im Preise unverändert und in diesem Artikel ein recht reges Konsumgeschäft. Der Export war gering. Zugeführt wurden ca. 300 Last, exportirt ca. 160 Last. Rundgetreide fand keinen Umsatz. Der Handel in Leinsaat war nur schwach und von geringer Bedeutung. Preise unverändert. Bezahlt wurde:

mittel 98/99 Pfd. 63½ Sgr.,
110/111 Pfd. 85 Sgr.,
ordinair 96/97 Pfd. 50 Sgr.

Die Zufuhr wird auf ca. 400 Last und der Export auf 600 Last angegeben. Die Preise für Rübsaat behaupteten sich zu Anfang des Monats auf dem im Juli erreichten Standpunkte, gegen Mitte des verflossenen Mo-

nats, als größere Partien hier eintrafen und fast gar kein Abzug nach dem Auslande war, drückten sich dieselben jedoch um einige Silbergroschen — für feinste Waare wurde 90 — 92 Sgr. bezahlt. Höhere Notirungen des Auslandes animirten zu Ankäufen und war nach trocken ausgearbeiteter Waare gute Nachfrage. Gegen Ende des Monats hoben sich wiederum die Preise um ca. 5 Sgr. Bezahlt wurde 70 — 98½ Sgr. pro Scheffel, pro 72 Pfd. Preuß. 94—96 Sgr. pro Scheffel. Die Zufuhren betrugen ca. 1570 Last, exportirt wurden ca. 700 Last. In Flachs dauert die seit Monaten schon herrschende Stille fort. Aus Rußland und Polen lauten die Berichte über die neue Ernte günstig und haben sich in Folge dessen die Angebote der schwankend gewordenen Inhaber alter Waare, die sich bisher zu billigeren Preisen nicht verstehen wollten, gemehrt. Die Kauflust ist jedoch gering. Die Preise sind nominell anzunehmen. Russische geweichte Flächse 20½—21 Rthlr., Oberlander Kronflachs 15 Rthlr., Slanitzflächse sind fast ganz geräumt. Zopfchen Flachs 13½—16 Rthlr., Polnischen Slanitzflachs nach Beschaffenheit 10—11½ Rthlr. Heede, besonders feine Gattung knapp, bezahlt wurde je nach Qualität 8—12 Rthlr. Hanf, ein seit langer Zeit vernachlässigter Artikel hatte sich im vorigen Monat besonderer Beachtung zu erfreuen. Die an den Markt gebrachten Partien fanden reißend Abnehmer und Preise stiegen nach und nach und schlossen für Russischen Lagenhanf gegen Ende des Monats mit 12½ Rthlr. pro Centner. Feine Polnische Waare war in erster Hand nicht vorräthig. Gearbeiteter Streimelhanf wurde bis 11½ Rthlr. pro Centner bezahlt und blieb auch darin kein Vorrath; ungearbeiteter Streimel brachte nach Beschaffenheit 9—10 Rthlr. pro Centner. Das Geschäft in Spiritus beschränkte sich wegen der hohen Preise auf die Deckung des allernöthigsten Bedarfs. Höhere Berliner Notirungen bewirkten auch hier eine Steigerung um ca. 1½ Rthlr. pro 8000 pCt. Bezahlt wurde gegen Ende des Monats 23⅔ Rthlr. für loko Waare und 23 Rthlr. für August und September. In den übrigen Geschäftszweigen fanden belangreiche Umsätze nicht statt. Die Seefrachten sind zu einem kaum die Kosten deckenden Minimum herabgedrückt. Die Zahl der eingelaufenen Schiffe betrug 112, von denen beladen waren:

14	Schiffe mit	Heringen,
43	„	Stückgütern,
5	„	Eisenbahnschienen,
3	„	Eisen und Eisenwaaren,
1	„	Telegraphendraht,
1	„	Lein- und Rapssaat,
1	„	Pottasche, Talg,
3	„	Petroleum,
13	„	Kohlen,
12	„	Ballast,
1	„	Schiefersteinen,
5	„	Spiritus,
1	„	Kräutersaat,
3	„	Salz,
5	„	Gyps und Kalksteinen, Cement,
1	„	Zucker,
112 Stück.		

Ausgegangen sind dagegen 110 Schiffe und zwar:

nach Großbritannien:				
7	Schiffe mit	871	Last	Weizen,
2	„	515	„	Rübsen und Getreide,
2	„	111	„	Oelkuchen,
3	„	162	„	Knochen,
3	„	255	„	Lumpen;
nach Holland:				
4	„	800	„	Weizen und Leinsaat,
3	„	620	„	Getreide,
2	Schiffe mit	110	Last	Holz,
1	„	118	„	Rübsen·
nach Norwegen:				
12	„	432	„	Roggen,
2	„	31	„	Brennholz
2	„			Ballast;
nach Schweden:				
3	„			Ballast;
nach Rußland:				
12	„			Ballast;
nach Bremen:				
1	„	37	Last	fichtenen Dielen;
nach Flensburg:				
1	„	20	„	Leinsaat;
nach Pommern:				
15	„	331	„	leeren Fässern;
nach Stettin:				
13	„	1096	„	Stückgütern,
2	„	49	„	Holz und Brettern,
3	„			Ballast;
nach Danzig:				
8	„			Ballast,
3	„	118	Last	Heringen;
nach Memel:				
2	„	135	„	Heringen;
3	„			Ballast,
1	„	19	Last	Stückgütern,
110 Stück.				

Siegen, 21. September. Der verflossene Monat August hat in unseren Geschäftsverhältnissen leider in keiner Weise eine Verbesserung herbeigeführt; die auf sämmtlichen Halden angehäuften Vorräthe hiesiger Produkte finden selbst zu den herabgesetzten Preisen keinen entsprechenden Absatz und immer größere Opfer verschärfen anhaltend die Kalamität, unter welcher unsere Industrie nun schon seit vielen Monaten so schwer zu leiden hat. Das tief erschütterte Vertrauen will sich ungeachtet der begründetsten Hoffnungen auf die Erhaltung des Friedens noch immer nicht beleben, wogegen das bestehende Mißtrauen durch in jüngster Zeit ausgebrochene Konkurse neue Nahrung findet. Die Eisensteingruben bleiben zwar größtentheils im bisherigen Betriebe, aber der Absatz der Förderungen wird immer schwächer, da die konsumirenden Hüttenwerke ihren Bedarf so viel als irgend möglich beschränken; die ausgeblasenen Hohöfen bleiben außer Betrieb und die auswärtigen Hüttenwerke zeigen wegen der rückgängigen Roheisen-Konjunktur gar keine Lust zur Kontrahirung neuer Geschäfte. Diejenigen Besitzer von Eisensteingruben, welche zum Verkauf gezwungen sind, können nur zu herabgesetzten Preisen Absatz finden und sie werden bei den jetzigen Roheisenpreisen ihre Forderungen noch weiter ermäßigen müssen, wenn sie schließlich nicht vorziehen, die Förderung einzuschränken oder ganz einzustellen und ihre Arbeiter zu entlassen. Man bezahlte zuletzt für

Siegen'sche Eisensteine,			für Nassauische		
Glanz	28—25	Rthlr.,	prima Roth	17½—16	Rthlr.,
Braun	24—18	„	secunda „	15 —12	„
Roh Spath.........	23—20	„	ordin. „	11 —10	„
Geröstetes Spath....	29—25	„	Braun ...	12 —10	„

für den Waggon. Die Blei-, Kupfer-, Zink- und Erzgruben sind in guter Förderung geblieben und finden für ihre Produkte zu den alten Preisen willig Abnehmer, wogegen die Schwefelkiesgruben geringeren Absatz erzielen und für neue Aufträge die Preise etwas ermäßigen müssen, Braunstein, Phosphorit und Schwerspath bleiben bei guter Verwendung ohne Preisveränderung. Der Hohofenbetrieb ist im Siegen'schen hauptsächlich von den

größeren Werken, als Charlottenhütte, Stahlhütte, Cöln-Müsen, Rolandshütte und Hainerhütte vertreten. Die Produktion dieser Oefen läßt sowohl qualitativ als quantitativ Nichts zu wünschen übrig; die Preise bleiben gedrückt und bezahlte man für

Siegen'sches Roheisen,		für Nassanisches	
a) Holzkohlenfabrikation:			
Prima Spiegel...	20—18 Rthlr.,	Gießerei...	15 Rthlr.,
Stahl....	14 Rthlr.,	Puddlings.	14 „
Roh......	14 „		
b) Koaksfabrikation:			
Prima Spiegel	15 Rthlr.,	Gießerei...	13—12½ Rthlr.,
Stahl	12½ „	Puddlings.	12—11 „
Roh	12 „		

für 1000 Pfd.

Die Hammer-, Puddlings- und Walzwerke haben fortdauernd keine genügende Beschäftigung, da sich eine Ausdehnung des Betriebes unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht verlohnt und Aufträge nur für den dringendsten Bedarf ertheilt werden. In derselben Lage befinden sich die Eisengießereien und Maschinenfabriken, wogegen die Metall-Schmelzhütten zwar vollen Betrieb unterhalten, aber mit sehr bescheidenem Nutzen arbeiten. Im Ledergeschäft hat sich seit unserer letzten Mittheilung gar nichts verändert und sind die alten niedrigen Preise für Prima-Qualität 48—49 Rthlr.; für mittlere Waare 43—46 Rthlr.; für geringeres und leichtes Sohlleder auf 40—43 Rthlr. pro 100 Pfd. stehen geblieben. Gegenwärtig trocknet man für die Leipziger Herbstmesse, welche für das Herbst- und Wintergeschäft maßgebend ist.

Elberfeld, 26. September. Seit unserer letzten Mittheilung hat die allgemeine Lage des kommerziellen Verkehrs eine wesentliche Aenderung nicht erfahren; auch der verflossene Monat brachte nicht die erhoffte und gewünschte Belebung des Handels, vielmehr sind die Wirkungen des herrschenden Mißtrauens fühlbarer, die Klagen über mangelnden Absatz immer lauter geworden; sie berühren auch jetzt diejenigen Artikel, welche sich bisher noch einer leidlichen Bewegung erfreuten, und es dürfte kein Zweig unserer vielseitigen Industrie zu nennen sein, welcher nicht unter dem Drucke der Geschäftsstille zu leiden hätte. Die Zurückhaltung der Käufer und Auftraggeber, die Unlust zu größeren Unternehmungen wird durch die rückgängige Konjunktur der wichtigsten Rohstoffe wesentlich erhöht und dadurch die Lage der Fabrikanten noch erschwert, wenn sie bei mangelndem Absatz ihr Lager sich vergrößern, auf der anderen Seite aber sich entwerthen sehen. Es wird daher der Umfang des Betriebes so viel als möglich beschränkt und auch im Handel mit Rohstoffen bleiben die Umsätze in den engen Grenzen des Bedarfs. In Englischen Wollengarnen zeigte sich in der letzten Hälfte des August eine lebhaftere Bewegung und die Höhe der Umsätze läßt darauf schließen, daß das Geschäft hierin einen zum Theil spekulativen Charakter annahm und über den nächsten Bedarf hinausging. Der Preisrückgang der Wollengarne betrug von Anfang Juli bis Anfang August etwa 5 pCt., von wo ab wieder mehr Festigkeit eintrat und die Preise sich bis Ende des Monats unverändert hielten. Die Fabrikation von wollenen Litzen und Bändern, ebenso die mechanischen Webereien waren ziemlich beschäftigt, fängt aber jetzt ebenfalls an über Geschäftsstille zu klagen. Baumwollengarne waren sehr vernachlässigt, was der anhaltend weichenden Konjunktur in Liverpool und Manchester zuzuschreiben ist; der Rückgang der Preise von Anfang Juli bis Ende August beträgt 15 pCt., und wenngleich die Preise in den letzten sechs Jahren nicht so niedrig gewesen sind als in diesem Augenblick, so zeigt sich dennoch keine Kauflust, da bei der vorherrschenden Geschäftsstille mit Recht ein weiteres Sinken der Preise erwartet werden darf. Alle auf diesen Rohstoff angewiesenen Zweige der Industrie liegen daher sehr darnieder. In Rohseiden blieb der Umschlag trotz heruntergegangener Preise — dieselben stellen sich gegen Juli ca. 8 pCt. billiger — doch höchst unbedeutend und diente nur der Deckung des unmittelbaren Bedarfs. Die Seidentrocknungsanstalt weist für den Monat August einen Betrieb von 20,722 Pfund in 245 Nummern nach, also fast dasselbe Quantum wie im Monat zuvor. Die Fabrikanten von seidenen Bändern sowohl als von Stoffen sind schlecht beschäftigt und haben außerdem über ungenügende Preise zu klagen, die sie erzielen können.

Krefeld, 20. September. Die hiesigen Seidenwaarenfabriken behaupteten im verflossenen Monat ihre seit einiger Zeit gesteigerte Thätigkeit, bei welcher jedoch für die Fabrikanten wegen der unverändert hohen Preise der Rohseide geringer Nutzen bleibt. Der Erfolg in der Sammet-Industrie ist ein größerer. Die Fabriken dieser Branche sind sowohl für Sammet als Sammetband anhaltend und lohnend für das Ausland beschäftigt. Die diesjährige Europäische Seidenernte stellt sich unzweifelhaft günstiger heraus als die vorjährige. Man hofft einen Rückgang der Preise, sobald die Zufuhr eine größere wird. Die noch immer in Ober-Italien herrschende Cholera hemmt indessen die Verarbeitung der neuen Seide ununterbrochen, so daß die geringen Quantitäten, welche von feinen und klassischen Artikeln an den Markt kommen, kaum den Bedarf decken und die Festigkeit der hohen Preise erzielen. Chinesische und Japanesische Sorten sind am Markte wenig begehrt, weil auch dafür zu hohe Preise gefordert werden. Bei der hiesigen öffentlichen Seidentrocknungs-Anstalt wurden im Monat August konditionirt: 42,030 Pfund, welche aus 71 pCt. Italienischen, 28 pCt. Asiatischen und 1 pCt. verschiedenen Seidensorten bestanden. Die Mittheilungen über das Geschäft in M. Gladbach und Umgegend lauten wenig befriedigend. Das Zurückgehen der Baumwollpreise hat nicht vortheilhaft, sondern nur nachtheilig eingewirkt und namentlich für die Fabrikanten der baumwollenen Stoffe eine mißliche Lage geschaffen. Von vielen Seiten sind bereits ertheilte Aufträge widerrufen worden, schon gelieferte Waaren sind zur Verfügung der Fabrikanten gestellt, denselben sogar zurückgesandt, oder auch Ansprüche auf bedeutende Preisermäßigungen erhoben worden. In den Spinnereien wird noch regelmäßig gearbeitet, da bei den fallenden Baumwollpreisen manche Fabrikanten Aufträge auf Garne ertheilt haben; dabei wird jedoch allgemein über nicht lohnende Preise geklagt. In halbwollenen Fabrikaten ist der Bedarf fortwährend gering und eine wesentliche Besserung der Nachfrage darin vorerst kaum zu erwarten, indem dieser Artikel sich mehr für den Sommer als für den Winter eignet. Die Witterung in dem verflossenen Monat August war durchgehend heiter und warm. Das prachtvolle Wetter begünstigte die Ernte in ausgezeichneter Weise. Der Weizen war schon gegen das letzte Drittel des Monats vollständig geborgen; der Erdrusch wird sich günstiger stellen, als man früher erwartet hat, wogegen der Strohertrag gering ist. Hafer ist durch die bedeutende Wärme schnell zur Reife gelangt und jetzt bereits allgemein geerntet; derselbe wird durchschnittlich einen reichen Ertrag liefern. Mit der Buchweizenernte ist man noch beschäftigt und hofft davon einen ergiebigen Ertrag. Ungeachtet der günstigen Witterung bei der Einsaat sind die Stoppelrüben vielfach fortgegangen, hauptsächlich durch Schneckenfraß; auch Zuckerrüben berechtigen nicht zu großen Erwartungen. Die Frühkartoffeln sind vielfach krank, hingegen die Spätkartoffeln bis jetzt wenig von der Krankheit befallen; beide Sorten liefern reichlichen Knollenertrag. Die Fruchtpreise sind unwesentlich gewichen. Nach dem letzten Wochenmarktberichte wurde bezahlt:

für Weizen pro 200 Pfd.	......	9	Rthlr.	—	Sgr.
„ Roggen	„	......	6	„	25	„
„ Gerste	„	(hies.).	5	„	15	„
„ Hafer	„	......	6	„	—	„

Aachen, 23. September. Handel und Wandel hat seit dem vorigen Jahre am hiesigen Platze, wenn auch noch keinen rechten Aufschwung, so doch eine kleine Besserung erfahren und die gedrückte Stimmung, die Furcht und Muthlosigkeit, neue Unternehmungen zu beginnen, wie sie in allen Zweigen vorherrschend waren, haben der Hoffnung wieder Raum gegeben. Zwar halten In- und Ausland mit Bestellungen auf hiesige Fabrikate noch

sehr zurück und beschränken sich auf das Nothwendigste, und wenn auch gut fundirte größere Häuser nicht über Unthätigkeit klagen dürfen, so kann der kleine Fabrikant sich doch nur allmälig von seinen vorjährigen Einbußen erholen. Die Tuchfabrikation — eine Hauptbranche unseres Platzes — ist jetzt mehr auf den Kontinent angewiesen und verliert nach und nach ihre bisher enormen Absatzquellen durch die Amerikanische Selbstproduktion. Man baut und setzt dort jetzt selbstständig Maschinen in Betrieb und stellt vermöge der billigen Australischen Wollen und begünstigt durch die kolossalen Amerikanischen Eingangszölle gewöhnliche Stoffe ebenso billig her, als es von hier aus der Fall war. Nur bessere Waare läßt bei dem dortigen Mangel an feiner Wolle eine Konkurrenz noch nicht zu, und bleibt deren Export somit unseren Produzenten vorläufig unbeschnitten. Von den Spinnereien, die eigentlich mit den Tuchfabriken Hand in Hand gehen, läßt sich ziemlich dasselbe sagen; Feinspinnereien und solche, die Shoddy verarbeiten, erfreuen sich besserer Beschäftigung als die Streichgarnspinnereien. Für Letztere, die sonst ihre Strumpfwaaren in bedeutenden Quantitäten nach Amerika exportirten, sind die Aufträge in letzter Zeit fast ganz ausgeblieben. Nadel-, Kratzen-, Handschuhfabriken und die übrigen Industriezweige haben ebenfalls ihren Antheil an der besseren Situation und fangen, wenn auch langsam, doch wieder an zu prosperiren. Die diesjährige Ernte ist nach allen Richtungen hin — Dank dem im letzten Momente eingetretenen günstigen Witterungswechsel — zur Zufriedenheit eingebracht worden und repräsentirt, sowohl was Qualität als Quantität anbelangt, eine gute Mittelernte. Die Preise der Früchte haben aber durchweg keine Herabsetzung erfahren, und da Frankreich und Belgien nicht ein gleiches Ernte-Resultat erzielt haben, so wird die Rheinprovinz dorthin wohl stark in Anspruch genommen werden.

Cassel, 24. September. Der Geschäftsverkehr, welcher schon im Monat Juli sehr gering war, hat im verwichenen Monat noch eine weitere Einbuße erlitten und die Klagen über Geschäftsstille waren allgemein. Die diesjährigen Ernteerträge lassen sich noch nicht übersehen. Weizen, der einen guten Ertrag versprach, ist durch Befallen in der Entwickelung gestört worden und dürfte sowohl hinsichts der Qualität als Quantität nur eine mittelmäßige Ernte liefern. Roggen ist besser gerathen. Doch ist man mit dem Strohertrage nicht zufrieden. Das Einernten von Gerste und Hafer war noch im Gange und wurde, da die Witterung günstig war, mit allen disponiblen Kräften betrieben. Kartoffeln, die gesund und gut entwickelt sind, lassen eine gute Ernte erwarten und werden auf den Preis des Roggens Einfluß ausüben. Von neuem Weizen und Roggen sind die Marktzufuhren noch gering, da die Kräfte zum Dreschen fehlen. Diese Arbeit durch Dreschmaschinen, welche mittelst Lokomobilen bewegt werden, verrichten zu lassen, kommt zwar hier mehr und mehr in Aufnahme und die Verleiher dieser Maschinen machen gute Geschäfte, doch ist die Zahl der vorhandenen Lokomobilen noch zu gering. Hinsichts der Ankäufe von Weizen und Roggen war der Produktenhandel hauptsächlich auf Ungarn angewiesen. Durch die großen Waaren-Quantitäten, welche zur Beförderung übergeben werden, sind jedoch die Direktionen der Oesterreichischen Eisenbahnen veranlaßt worden, beschränkende Bedingungen wegen der Lieferzeit eintreten zu lassen nnd es kommen die verladenen Waaren jetzt meist nur nach längerem Zeitverlust an. Weizen fand für den hiesigen Bedarf und für Frankreich, wo die Ernte sehr unbefriedigend ausgefallen ist, Verwendung. Der Preis ging von $9\frac{1}{3}$ Rthlr. für 200 Pfund auf $7\frac{4}{12}$ Rthlr. herunter, hob sich aber wieder auf $8\frac{1}{12}$ Rthlr. Roggen wurde zur Deckung des hiesigen Bedarfs bezogen. Der Preis folgte den Schwankungen der Berliner Börse und sank von 7 Rthlr. 21 Sgr. per 200 Pfund auf $6\frac{1}{12}$ Rthlr. herunter, stieg dann aber gegen Ende des Monats auf $6\frac{1}{4}$ Rthlr. Gerste erfuhr bei sehr geringem Umsatze eine Preisverminderung von $6\frac{3}{4}$—$7\frac{1}{12}$ Rthlr. pro 200 Pfd. auf $6\frac{1}{4}$—$6\frac{1}{3}$ Rthlr. Hafer wurde für Frankreich gekauft. Der Preis stieg von $5\frac{4}{12}$ Rthlr. per 200 Pfd. auf 6 Rthlr. 1 Sgr., fiel dann aber wieder auf $5\frac{5}{6}$ Rthlr. In neuerer Zeit hat sich ein so großes Bedürfniß für Frankreich, welches in diesem Artikel eine Mißernte haben soll, herausgestellt, daß jedwedes Quantum willige Abnahme findet.

Literatur.

Die Gesetze und Regulative des Deutschen Zollvereins mit den denselben abändernden und erläuternden Verordnungen zusammengestellt und herausgegeben von Zinnow, Königl. Preußischem Steuerrath und Ober-Steuerinspektor zu Wittenberg. Wittenberg, Verlag von R. Seerosé. 1867.

Das vorliegende Werk des bereits durch frühere geschickte Kompilationen, namentlich durch das Handbuch für Preußische Steuerbeamte und das Zoll-Handbuch für Beamte, Kaufleute, Fabrikanten und Spediteure bekannten Verfassers enthält die Zollgesetzgebung der einzelnen Zollvereinsstaaten, den Vereins-Zolltarif nebst den Instruktionspunkten zu demselben, die Gesetzgebung über die Rübenzuckersteuer, das Begleitschein-Regulativ, das Kredit-Reglement, das Eisenbahn-Regulativ, das Niederlage-Regulativ, die Bestimmungen über die Behandlung der Waaren-Transporte mit der Post, das Regulativ der dem Großhandel mit fremden Weinen zu gewährenden Erleichterungen, die Bestimmungen über Behandlung der Effekten von Anziehenden, der Ausstellungs-Gegenstände, des Reisegeräthes und der zu Ausstellungen eingehenden Gegenstände und als Nachtrag das Gesetz vom 2. März d. J. wegen Aufhebung der durch den Zolltarif vorgeschriebenen Gebühren für Begleitscheine und Bleie und die Verordnung vom 18. April d. J., betreffend die Einführung des Vereins-Zolltarifs in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Die wichtigeren Ergänzungen und Abänderungen der bezüglichen Vorschriften sind überall berücksichtigt. Wir ertheilen dem Buche gern das Zeugniß praktischer Brauchbarkeit und können dasselbe aus voller Ueberzeugung nicht nur den Zollbeamten, sondern auch dem Handelsstande zur Anschaffung empfehlen.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 68, 69, 70 und 71 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.



Preussisches Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 41. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). 11. Oktober 1867.

Gesetzgebung.

Einführung des Preußischen Zollgesetzes &c. in den Hamburgischen Enklaven in Holstein.

(Hamb. Börsen-Halle Nr. 17,222.)

In Gemäßheit des Artikels 3 des durch Rath und Bürgerschluß genehmigten Vertrages, betreffend den Anschluß mehrerer Gebietstheile an das Zoll- und Brennsteuer-System des Herzogthums Holstein vom 21. Juni 1853[1]), bringt der Senat zur Kenntniß der Betheiligten, daß

1. die Königlich Preußische Verordnung, betreffend die Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Abgaben in den Herzogthümern Holstein und Schleswig vom 29. Juli 1867[2]), nebst den in §§. 1 und 2 erwähnten Gesetzen und getroffenen Abänderungen, welche sämmtlich auf der Landherrenschaft der Geestlande einzusehen sind, jedoch mit Ausnahme der im §. 5 sub b. und c. enthaltenen Bestimmungen;
2. die Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze vom 29. Juli 1867 mit dem Bemerken, daß an Stelle der im §. 1 erwähnten Vorschriften der Preußischen Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867, die diesseitigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend bleiben;
3. das allgemeine Niederlage-Regulativ vom 14. August 1867 auch für die Hamburgischen Enklaven im Herzogthum Holstein in Kraft treten.

Die sub 1—3 erwähnten Verordnungen können auf der Landherrenschaft der Geestlande, so wie bei den resp. Vögten in den Enklaven eingesehen werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Hamburg, den 18. September 1867.

[1]) Siehe Handels-Archiv 1853 II. S. 225.
[2]) Siehe Handels-Archiv 1867 II. S. 213.

Erweiterung des freien Verkehrs mit Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten.

(Centralblatt Nr. 17.)

Nachdem durch die Verordnungen vom 11. Mai d. J.[1]) die in den älteren Provinzen bestehende Besteuerung des Branntweins, Brau-

[1]) Siehe Hand.-Archiv 1867 I. S. 513, 520 und 524.

malzes und inländischen Tabaks in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen — mit einer vorübergehenden Modifikation hinsichtlich des größeren Theiles des vormaligen Kurfürstenthums Hessen — eingeführt und nachdem zwischen Preußen und Oldenburg unterm 27/30. April d. J. eine Uebereinkunft in Betreff gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse u. s. w.[1]) getroffen, auch der Beitritt zu dieser Uebereinkunft von Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten und Braunschweig erklärt worden ist, wird in Betreff der Uebergangsabgabe und der Erstattung der innern Steuer von Gegenständen der Eingangs gedachten Art Nachstehendes angeordnet:

1) Vom 15. Juli 1867 ab werden mit der zu 2. bezeichneten Maaßgabe die Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt, nach welchen zur Zeit bei dem Uebergange von Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten von oder nach den älteren Preußischen Landestheilen, nach oder von den zu den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, sowie zum ehemaligen Königreiche Hannover gehörigen oder mit den letzteren in näherer Verbindung stehenden Braunschweigischen, Schaumburg-Lippeschen und Bremischen Gebietstheilen, ferner beim Verkehr zwischen diesen Gebietstheilen und beim Uebergange nach und von Oldenburg und dem Jadegebiet Uebergangsabgaben erhoben oder Abgabenbeträge erstattet werden.

2) In Betreff des Verkehrs mit Branntwein findet die vorstehende Anordnung bezüglich desjenigen Theils des Regierungsbezirks Kassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, erst vom 1. Juli 1868 ab Anwendung. Bis dahin erfolgt innerhalb des vorgedachten Gebietstheils beim Uebergange von Branntwein dahin allgemein die durch die Bekanntmachung vom 15. Juni 1867 angeordnete Erhebung und Erstattung der Abgabe von Branntwein.[2]) Demgemäß wird auch in den übrigen Landestheilen von dem aus jenem Gebietstheile eingehenden Branntwein die Uebergangsabgabe erhoben, sowie von dem dahin ausgehenden Branntwein die Steuer erstattet.

3) In Ansehung des Verkehrs mit Branntwein von und nach Luxemburg bewendet es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 14. August 1858.

4) Beim Uebergange von Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten aus Bayern, Württemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen nach Preußen, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, aber mit Einschluß derjenigen Gebietstheile, welche dem Steuersysteme Preußens angeschlossen sind, ferner nach Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten Braunschweig und Oldenburg wird an Uebergangsabgaben erhoben:

a) von Branntwein für die Ohm (Preußisch) bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles 6 Rthlr. mit der zu 5. bezeichneten Maaßgabe;
b) von Bier für den Centner 7 Sgr. 6 Pf.;
c) von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten für den Centner 20 Sgr.

5) Die Uebergangsabgabe von Branntwein ist in dem oben zu 2. bezeichneten Theile des Regierungsbezirks Kassel erst vom 1. Juli 1868 ab in dem vorstehend zu a. bezeichneten Betrage von 6 Rthlr., bis dahin aber in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 15. Juni 1867 nur im Betrage von 4 Rthlr. zu erheben. Dagegen gelangt von dem aus jenem Landestheile kommenden Branntwein der zu 4 a. bezeichnete Satz vom 15. Juli d. J. ab zur Erhebung.

6) Wegen der Steuervergütungen beim Ausgange von Branntwein und Bier wird auf die darüber ergehenden besonderen Bekanntmachungen verwiesen.

7) Die Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangssteuer beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnisse, sowie die an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungsstellen werden durch besondere Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.[1])

Berlin, den 2. Juli 1867.

Der Finanz-Minister.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 2. d. M., betreffend die Erweiterung des freien Verkehrs mit Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten[2]) wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche

I. beim Verkehr mit den einer Uebergangs- beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

zwischen Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits, sowie Bayern und dem Großherzogthum Hessen andererseits und

II. bei dem Verkehr mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868

zwischen den in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten einerseits und demjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Kassel andererseits, welcher aus dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausnahme der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht,

inne gehalten werden müssen.

Berlin, den 18. Juli 1867.

Der Finanz-Minister.

---

[1]) Siehe Hand.-Archiv 1867 II. S. 1.
[2]) Siehe Hand.-Archiv 1867 II. S. 122.

[1]) Siehe unten.
[2]) Siehe vorstehend.

Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen

I. für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen an der Grenzlinie von Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits gegen Bayern und das Großherzogthum Hessen anderseits,

II. für den Verkehr mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868 an den Grenzen der in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten einerseits gegen denjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Kassel anderseits, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
I. Grenzlinie zwischen Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits, gegen Bayern und das Großherzogthum Hessen anderseits.					
Zwischen Saarbrücken und Bliescastel, sowie St. Jngbert	Preußen.	Rentrisch.	Bayern.	Bliescastel. St. Jngbert.	
„ Saarbrücken und Bexbach auf der Eisenbahn	„	Neunkirchen.	„	[1])	[1]) Jn den Rheinbayerischen Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Uebergangsstraßen keine Abfertigungsstellen.
„ St. Wendel und Ohmberg, sowie Herschweiler	„	Wörschweiler.	„	[1])	
„ Ruthweiler und Kusel über Diedekopf	„	Ruthweiler.	„	[1])	
„ Grumbach und Kaiserslautern über Wolfstein	„	Grumbach.	„	[1])	
„ Meisenheim und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	„	Meisenheim.	„	Lauterecken.	
Zwischen Meisenheim und Ober-Moschel über Callbach „ Meisenheim und Odernheim über Rehborn .	„	Meisenheim.	„	[1]) Odernheim.	
„ Sobernheim und Callbach, Rehborn, Odernheim	„	Sobernheim.	„	[1])	
Zwischen Creuznach und Alsenz über Münster a. Stein, Ebernburg	„	Creuznach. [2])	„	[1])	[2]) Anmeldestelle Münster a. Stein.
Zwischen Creuznach und Hackenheim	„	„	Großh. Hessen.	Hackenheim.	
„ Creuznach und Bosenheim	„	„	„	Bosenheim.	
„ Creuznach und Planig	„	„	„	Planig.	
„ Bingerbrücke und Bingen	„	Bingerbrücke.	„	Bingen.	
Auf den Eisenbahnen (Rhein-Nahe-Bahn, Rheinische Eisenbahn, Main-Neckar-Bahn, Main-Weser-Bahn, Hessische Ludwigs-Bahn, Frankfurt-Offenbacher Bahn, Frankfurt-Homburger Bahn, Taunus-Bahn, Cöln-Gießener Bahn, Nassauische Bahn).	.	.	.	.	Nach §. 25 des Regulativs vom 21. September 1852. Sendungen von Wein, Obstwein, Bier und Branntwein nach dem Großherzogthum Hessen und von Bier, Branntwein und Tabak nach Preußen zur Einfuhr und Durchfuhr müssen mit Uebergangsscheinen versehen sein, insofern nicht eine andere Bezettelung (Großherzoglich Hessische Transitsteuerscheine 2c.) zugelassen ist.
Auf dem Rhein	Preußen	Ehrenbreitstein. Coblenz. Boppard. St. Goar. Ober-Wesel. Bacharach. Nieder-Lahnstein. Ober-Lahnstein. Braubach. St. Goarshausen. Caub. Rüdesheim. Geisenheim. Oestrich. Eltville. Biebrich.	Großh. Hessen	Bingen. [3]) Frei-Weinheim. Budenheim. Mainz. [4]) Castel.	[3]) Hauptzollamt. [4]) Anmeldestelle am Rhein.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen. in	Ort	in	Ort	Bemerkungen.
Auf dem Main	Preußen	Hochheim. Flörsheim. Höchst. Frankfurt.	Großh. Hessen	Mainz. [1]) Castel. Kostheim. Rüsselsheim. Kelsterbach.	[1]) Anmeldestelle am Rhein.
	»	Frankfurt. Hanau.	»	Offenbach. [2]) »	[2]) Anmeldestelle am Main.
Zwischen Biebrich und Castel	»	Biebrich.	»	Castel. [3])	
» Wiesbaden und Castel	»	Wiesbaden.	»	» [3])	[3]) Anmeldestelle am Wiesbadener Thor.
» Hochheim und Castel	»	Hochheim.	»	»	
» Hochheim und Kostheim	»	»	»	Kostheim.	
» Schwanheim und Kelsterbach	»	Schwanheim.	»	Kelsterbach.	
» Frankfurt und Mörfelden über die Gehspitze	»	Frankfurt.	»	Mörfelden. [4])	[4]) Für Wein bei der Ausfuhr nach Frankfurt.
» Frankfurt und Darmstadt	»	»	»	Neu-Isenburg.	
» Frankfurt und Offenbach über Oberrad	»	»	»	Offenbach. [5])	[5]) Anmeldestelle am Frankfurter Thor.
» Frankfurt und Vilbel über Heiligenstock	»	Frankfurt. Heiligenstock.	»	Vilbel.	
» Hanau und Vilbel	»	Mainkur.	»	»	
» Hanau und Friedberg	»	Windecken.	»	Heldenbergen.	
» Altenstadt und Heldenbergen über Eichen	»	Eichen.	»	Heldenbergen. Altenstadt.	
» Marköbel und Langenbergheim	»	Marköbel.	»	Langenbergheim.	
» Hüttengesäß und Alt-Wiedermus	»	Hüttengesäß.	»	Alt-Wiedermus.	
» Hanau, Gelnhausen und Haingründau	»	Lieblos.	»	Haingründau.	
» Hanau, Gelnhausen und Büdingen	»	»	»	Büdingen.	
» Wolferborn und Büdingen	»	Wolferborn.	»	Rinderbügen.	
» Wolferborn und Hitzkirchen	»	»	»	Hitzkirchen.	
» Hettersroth und Hitzkirchen	»	Hettersroth.	»	»	
» Lichenroth und Bermuthshain	»	Lichenroth.	»	Bermuthshain.	
» Uerzell und Freiensteinau	»	Uerzell.	»	Freiensteinau.	
» Blankenau und Heisters	»	Blankenau.	»	Heisters.	
» Blankenau und Stockhausen	»	»	»	Stockhausen.	
» Fulda und Lauterbach	»	Großenlüder.	»	Landenhausen.	
» Fulda und Schlitz	»	»	»	Schlitz.	
» Lüdermünd und Schlitz	»	Lüdermünd.	»	»	
» Langenschwarz und Schlitz	»	Langenschwarz.	»	»	
» Hersfeld und Schlitz	»	Niederaula.	»	Unterwegefurth.	
» Langenschwarz und Unterwegefurth	»	Langenschwarz.	»	»	
» Hattenrode und Grebenau	»	Hattenrode.	»	Grebenau.	
» Lingelbach und Grebenau	»	Lingelbach.	»	»	
» Hersfeld und Alsfeld	»	»	»	Eifa.	
» Ziegenhain und Alsfeld	»	Schrecksbach.	»	Eudorf.	
» Willingshausen und Arnshain	»	Willingshausen.	»	Arnshain.	
» Neustadt und Arnshain	»	Neustadt.	»	»	
» Neustadt und Kirtorf	»	»	»	Kirtorf.	
» Neustadt und Lehrbach	»	»	»	Lehrbach.	
» Niederklein und Lehrbach	»	Niederklein.	»	»	
» Schweinsberg und Lehrbach	»	Schweinsberg.	»	»	
» Schweinsberg und Homberg a. d. Ohm	»	»	»	Niederofleiden.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Nordeck und Londorf	Preußen.	Nordeck.	Großh. Hessen.	Londorf.	
» Nordeck und Allendorf a. d. Lumda	»	»	»	Allendorf a. L.	
» Sichertshausen und Staufenberg	»	Sichertshausen.	»	Staufenberg.	
» Marburg und Gießen (Landstraße)	»	»	»	Lollar.	
» Gladenbach und Gießen über Rodheim	»	Rodheim.	»	Gießen.	
» Wetzlar und Gießen	»	Wetzlar.	»	Gießen. Heuchelheim. Kleinlinden.	
» Wetzlar und Butzbach	»	»	»	Pohlgöns.	
» Brandoberndorf und Butzbach	»	Brandobern-dorf.	»	Butzbach.	
» Wehrheim, sowie Usingen und Friedberg	»	Usingen.	»	Obermörlen.	
» Homburg und Friedberg	»	Köppern.	»	Oberrosbach.	
» Homburg und Holzhausen	»	Friedrichsdorf.	»	Holzhausen.	
» Homburg, sowie Frankfurt und Obereschbach	»	Gonzenheim. Frankfurt.	»	Obereschbach.	
» Homburg, sowie Höchst und Steinbach	»	Eschborn. Oberursel.	»	Steinbach.	
» Mainkur und Rumpenheim	»	Mainkur.	»	Rumpenheim.	
» Hanau und Rumpenheim	»	Hanau.	»	»	
» Hanau und Offenbach	»	Mainkur.	»	Offenbach.	
» Hanau und Steinheim	»	Hanau.	»	Steinheim.	
» Hanau und Aschaffenburg auf der Eisenbahn	»	»	Bayern.	Aschaffenburg.	
» Hanau und Aschaffenburg auf der Landstraße	»	Neuwirths-haus.	»	»	
» Neuwirthshaus und Alzenau	»	»	»	Alzenau.	
» Gelnhausen und Geiselbach	»	Gelnhausen.	»	Geiselbach.	
» Kempfenbrunn und Frammersbach	»	Kempfenbrunn.	»	Frammersbach.	
» Orb und Gemünden über Burgjoß und Aura	»	Burgjoß.	»	Gemünden.	
» Altengronau und Zeitlofs	»	Altengronau.	»	Zeitlofs.	
» Schlüchtern und Obersinn	»	»	»	Gemünden.	
» Schlüchtern und Zeitlofs	»	Mottgers.	»	Zeitlofs.	
» Züntersbach und Brückenau	»	Züntersbach.	»	Brückenau.	
» Fulda und Brückenau	»	Döllbach.	»	Motten.	
» Wüstensachsen und Bischoffsheim	»	Wüstensachsen.	»	Bischoffsheim.	
» Gersfeld und Bischoffsheim	»	Gersfeld.	»	»	
» Melpers und Fladungen	S. Weimar.	Melpers.	»	Fladungen.	
» Meiningen und Ostheim	S. Meiningen.	Meiningen.	»	Ostheim. [1])	[1]) Großh. Sächsische Uebergangsstelle.
» Meiningen und Melrichstadt	»	»	»	Melrichstadt.	
» Römhild und Trappstadt	»	Römhild.	»	Trappstadt.	
» Heldburg und Ermershausen	»	Heldburg.	»	Ermershausen.	
» Heldburg und Seßlach	»	»	»	Seßlach.	
» Coburg und Tambach	S. Coburg.	Coburg.	»	Tambach.	
» Coburg und Lahm	»	»	»	Gleußen.	
» Coburg und Lichtenfels auf der Eisenbahn	Bayern.	Lichtenfels. [2])	»	Lichtenfels.	[2]) S. Coburgisches Uebergangsamt in Bayern.
» Coburg und Lichtenfels auf dem Landweg	S. Coburg.	Coburg.	»	»	
» Sonneberg und Kronach	S. Meiningen.	Sonneberg.	»	Kronach.	
» Sonneberg und Rothenkirchen	»	»	»	Rothenkirchen.	
» Lehesten und Rothenkirchen	»	Lehesten.	»	»	
» Graefenthal und Tettau	»	Graefenthal.	»	Tettau.	
» Probstzella und Ludwigstadt	»	Probstzella.	»	Ludwigstadt.	
» Lehesten und Ludwigstadt	»	Lehesten.	»	»	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Lobenstein und Nordhalben	Reuß j. L.	Lobenstein.	Bayern.	Nordhalben.	
» Lobenstein und Lichtenberg	»	»	»	Lichtenberg.	
» Hirschberg und Hof	»	Hirschberg.	»	Hof.	
» Gefell und Hof	Preußen.	Gefell.	»	»	
» Leipzig oder Plauen und Hof auf der Eisenbahn	Bayern.	Hof.[1]	»	»	[1]) Königl. Sächsisches Uebergangsamt in Bayern.
» Plauen und Hof auf der Landstraße	» / Sachsen.	Hof.[1]) / Ullitz.[2])	»	»	[2]) Kontrolstelle für Gegenstände, welche mit Uebergangsscheinen oder mit Quittungen über die bereits beim Königl. Sächsischen Uebergangsamt Hof erlegte Uebergangsabgabe versehen sind.
» Oelsnitz und Hof	»	Gassenreuth.	»	»	
II. Grenzen der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten gegen denjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht.					
Zwischen Schackau und Langenbieber	Preußen (Bezirk Gersfeld).	Schackau.	Preußen (vormals Kurhess. Hauptlande).	Langenbieber.	
» Lutter a. d. Haardt und Fulda	»	Lutter a. d. Haardt.	»	Röhnshausen.	
» Orb und Salmünster	Preußen (Bezirk Orb).	Aufenau.	»	Salmünster.	
» Wirtheim und Gelnhausen	»	Wirtheim.	»	Gelnhausen.	
» Wirtheim und Lanzingen über Cassel	»	»	»	Lanzingen.	
» Orb und Kempfenbrunn	»	Orb.	»	Kempfenbrunn.	
» Frankfurt a. M. und Hanau (Landstraße).	Preußen (vormals Frankfurter Gebiet).	Frankfurt.	»	Mainkur.	
» Frankfurt a. M. und Hanau (Wasserstraße)	»	»	»	Hanau.	
» Frankfurt a. M. und Marburg (Main-Weser-Bahn)	»	»	»	Marburg.	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
Zwischen Frankfurt a. M. und Hanau (Frankfurt-Hanauer Eisenbahn)	»	»	»	Hanau.	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
Zwischen Frankfurt a. M. und Hanau (Frankfurt-Hanauer Eisenbahn)	»	»	»	Mainkur.	nur unter Uebergangsschein- oder Transportschein-Kontrole.
Zwischen Frankfurt a. M. und Heiligenstock	»	»	»	Heiligenstock.	
» Frankfurt a. M. und Bonames über Preungesheim	»	»	»	Preungesheim.	
Zwischen Frankfurt a. M. und Bockenheim (Landstraße)	»	»	»	Bockenheim.	
Zwischen Rödelheim und Bockenheim	Preußen (Bez. Rödelheim).	Rödelheim.	»	»	
» Oberursel und Bockenheim über Hausen ...	Preußen (vormals Nassauisches Gebiet).	Oberursel.	»	»	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
» Gladenbach und Marburg	Preußen (Bez. Biedenkopf).	Gladenbach.	»	Willershausen.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Biedenkopf und Marburg	Preußen (Bez. Biedenkopf).	Buchenau.	Preußen (vormals Kurhess. Hauptlande).	Zollhaus bei Brungershausen.	
„ Battenberg und Frankenberg	„	Rennertshausen.	„	Rodenau.	
„ Hallenberg und Frankenberg	Preußen.	Hallenberg.	„	Frankenberg.	
„ Niederorke und Schreufa	Preußen (Bez. Vöhl).	Niederorke.	„	Schreufa.	
„ Altenlotheim und Frankenau	„	Altenlotheim.	„	Frankenau.	
„ Corbach und Frankenberg	Waldeck.	Sachsenberg.	„	Frankenberg.	
„ Niederwildungen und Fritzlar	„	Niederwildungen.	„	Fritzlar.	
„ Arolsen und Cassel....................	„	Arolsen.	„	Volkmarsen.	
„ Warburg und Volkmarsen über Welda ...	Preußen.	Warburg.	„	„	
„ Warburg und Cassel (Eisenbahn)	„	„	„	Hofgeismar.	
„ Paderborn und Cassel	„	„	„	Niederlistingen.	
„ Beverungen und Carlshafen	„	Herstelle.	„	Carlshafen.	
„ Lauenförde und Carlshafen (Wasserstraße).	Preußen (vormals Hannöver. Gebiet).	Lauenförde.	„	„	
„ Uslar und Lippoldsberg	„	Uslar.	„	Lippoldsberg.	
„ Münden und Veckerhagen	„	Münden.	„	Veckerhagen.	
„ Münden und Cassel (Landstraße)..........	„	„	„	Leipziger Vorstadt, Chausseehaus.	
„ Münden und Cassel (Eisenbahn)..........	„	„	„	Cassel.	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
„ Münden und Witzenhausen	„	„	„	Gertenbach.	
„ Göttingen und Witzenhausen	„	Gr. Schneen.	„	Marzhausen.	
„ Heiligenstadt und Witzenhausen	Preußen.	Hohengandern.	„	Witzenhausen.	
„ Wahlhausen und Allendorf	Preußen (vormals Kurhessisches Gebiet).	Allendorf. [1])	„	Allendorf.	[1]) erhebt die Abgabe für Rechnung der Branntweinsteuergemeinschaft.
„ Netra und Eschwege über Grebendorf	„	Eschwege. [1])	„	Eschwege.	
„ Mühlhausen und Wanfried	Preußen.	Katharinenberg.	„	Wanfried.	
„ Treffurt und Wanfried	„	Treffurt.	„	„	
„ Creuzburg und Netra	S. Weimar.	Creuzburg.	„	Netra.	
„ Gerstungen und Bebra (Eisenbahn).......	„	Gerstungen.	„	Bebra.	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
„ Gerstungen und Herleshausen (Eisenbahn).	„	„	„	Herleshausen.	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
„ Eisenach und Herleshausen (Eisenbahn) ...	„	Eisenach.	„	„	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
„ Eisenach und Bebra (Eisenbahn)..........	„	„	„	Bebra.	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
„ Gerstungen und Richelsdorf	„	Gerstungen.	„	Richelsdorf.	
„ Berka und Richelsdorf	„	Berka.	„	„	
„ Berka und Heringen	„	„	„	Heringen.	
„ Vacha und Friedewald	„	Vacha.	„	Philippsthal.	
„ Geisa und Hünfeld	„	Geisa.	„	Rasdorf.	

Verzeichniß der Steuerstellen, welche zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt sind.

(Central-Blatt Nr. 18.)

Mit Bezug auf §. 2 der Bekanntmachung vom 3. Juli d. Js.[1]), betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche in den in Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Berlin, den 3. August 1867.

Der Finanz-Minister.

[1]) S. Hand. Arch. 1867 II. S. 122.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche im Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft, also:

in Preußen (mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, der vormals Kurhessischen Hauptlande und der Herzogthümer Schleswig und Holstein), ferner in Sachsen, Thüringen, Braunschweig und Oldenburg,

zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

A. An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		B. An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		C.	
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen[1]) befugt:				Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung[1]) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
I. Preußen.					[1]) 1. Die in Spalte 5 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhranmeldung abzugeben. 2. Wenn die in Spalte 1 bis 4 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.
1) Bezirk der Provinzial-Steuer-direktion zu Königsberg.					
Pillau				Braunsberg	
Memel				Königsberg	
Tilsit				Gumbinnen	
Schmaleningken					
Eydtkuhnen					
Johannisburg					
Neidenburg					
2) Bezirk der Provinzial-Steuer-direktion zu Danzig.					
Danzig	Neufahrwasser			Elbing	
Thorn	Ottloczyn				
	Gollup				
3) Bezirk der Provinzial-Steuer-direktion zu Posen.					
Podzamcze				Posen	
Pogorzelice					
Skalmierzyce					
Strzalkowo					

A. An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen [1]) befugt: alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	A. außerdem die Nebenämter zu:	B. An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren: alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	B. außerdem die Unterstellen zu:	C. Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung [1]) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4) Bezirk der Provinzial-Steuer-direktion zu Stettin.					[1]) Siehe zu Anfang.
Stolpmünde	Dammgarten			Stettin	
Rügenwalde					
Colbergermünde					
Swinemünde					
Wolgast					
Stralsund					
Triebsees					
Demmin					
Anclam					
5) Bezirk der Provinzial-Steuer-direktion zu Breslau.					
Landsberg O.-S.	Bodzanowitz			Ratibor	
Myslowitz	Eissau			Breslau	
Neustadt O.-S.	Oswieçim			Görlitz	
Mittelwalde	Oesterreich.-Oderberg				
Liebau	Klingebeutel				
	Seidenberg				
6) Provinz Brandenburg. a) Spezialbezirk von Berlin.				Berlin, Hauptsteuer-Amt für ausländische Gegenstände.	
b) Bezirk der Regierung zu Potsdam.					
Gransee	Meyenburg			Wittenberge (Bahnhofs-Zoll-Expedition)	
Warnow	Rheinsberg [2])				[2]) Beschränkte Befugniß (für lokalen Ausfuhrverkehr).
Wittenberge	Wittstock				[3]) Beschränkte Befugniß (zur Abfertigung von Gebinden bis einschließlich 10 Ctr. Bruttogewicht).
	Wolfshagen [3])				
	Straßburg U.-M.				
c) Bezirk der Regierung zu Frankfurt a. O. vacat.					

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung[1]) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen[1]) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
7) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Magdeburg.					[1]) Siehe zu Anfang.
		Langensalza	Treffurt	Magdeburg	
		Nordhausen	Catharinenberg	Halberstadt	
			Hohengandern	Oschersleben	
8) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Cassel.					
		Frankfurt a. M.		Oberlahnstein	
		Biebrich			
9) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Hannover.					
Nordhorn	Geteloh	Münden		Hannover	
Leer	Bentheim			Hildesheim	
Emden	Weener			Celle	
Sebaldsbrück	Norden			Lüneburg	
Geestemünde	Carolinensiel			Münden	
Stade	Brinkum			Osnabrück	
Harburg	Grohn a. L.				
Hitzacker	Burgdamm				
Bremen (vereinsländisch)	Rönnebeck				
	Oiterdamm				
	Lehe				
	Neuhaus a. d. Oste				
	Freiburg				
	Brunshausen				
	Lühe				
	Cranz				
	Hoopte				
	Bleckede				
	Schnackenburg				
10) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Münster.					
Vreden			Herstelle		
			Warburg		
			Arolsen		
			Wildungen		
			Corbach		
			Hallenberg		

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen [1]) befugt:		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung [1]) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11) Bezirk der Provinzial-Steuer-direktion zu Cöln.					[1]) Siehe zu Anfang.
Aachen		Neuwied	Wetzlar	Cöln, Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände	
Cleve		Creuznach	Bingerbrück		
Emmerich					
Kaldenkirchen				Coblenz	
Malmedy				Cöln, Hauptsteueramt für inländische Gegenstände [2])	
Saarbrücken					
Wassenberg					[2]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendungen von künstlichem Rum aus Cöln).
Trier					
				Rheinberg [3])	[3]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Liqueurausfuhren aus Rheinberg).
II. Sachsen.					
Zittau	Reichenberg	Plauen	Hof [4])	Löbau	[4]) Königl. Sächsisches Uebergangssteueramt in Bayern.
Schandau	Voitersreuth			Bautzen	
Pirna				Dresden	
Marienberg				Meißen	
Annaberg				Riesa	
Eibenstock				Freiberg	
				Chemnitz	
				Glauchau	
				Zwickau	
				Leipzig	
				Grimma	
III. Thüringischer Verein.					
		Koburg	Creuzburg		
			Eisennach		
			Berka a. W.		
			Vacha		
			Geisa		
			Römhild		
			Meiningen		
			Lichtenfels [5])		[5]) Herzogl. Sachsen-Koburgisches Uebergangssteueramt in Bayern.
			Lobenstein		
			Gefell		

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland — sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen [1]) befugt:		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung[1]) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
IV. Braunschweig.					[1]) Siehe zu Anfang.
				Braunschweig Helmstädt Wolfenbüttel Holzminden	
V. Oldenburg.					
Varel Brake Delmenhorst	Wahrthurm Ellenserdammersiel Hooksiel Fedderwardersiel Großensiel Strohausen Elsfleth Berne im Jadegebiet			Oldenburg	

Einstellung der Abgabenerhebung von der Schifffahrt und Flößerei auf dem Main in Baden.

(Bad. Reg.-Bl. Nr. XXIV.)

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. Mai d. J. wurde nach dem Vorgange der übrigen Mainuferstaaten die Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und Flößerei auf dem Main bei der Mainzollstelle Wertheim, beginnend vom 23. Mai d. J. an, eingestellt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 1. Juni 1867.

Verbot der Einfuhr von Hadern und alten Kleidern aus der Schweiz nach Tirol und Vorarlberg.

(Verordn.-Bl. f. d. Dienstber. d. Oesterr. Finanz-Minist. Nr. 32.)

Wegen Gefahr der Cholera-Einschleppung wird im Vernehmen mit dem Ministerium des Innern und mit dem Ministerium für Handel und Volkswirthschaft die Einfuhr von Hadern und alten Kleidern aus der Schweiz nach Tirol und Vorarlberg auf unbestimmte Zeit verboten.

Der Dringlichkeit wegen wurde dieses Verbot den betreffenden Zollämtern im kürzesten Wege bekannt gegeben.

Wien, den 18. September 1867.

Vertrag über die Unterhaltung und Benutzung der unterseeischen Telegraphenverbindung zwischen der Schweiz und Württemberg.

Abgeschlossen den 10. Mai 1867.

Ratifizirt von der Schweiz am 3. Brachmonat 1867.

„ Württemberg, am 22. Brachmonat 1867

(Nach amtl. Mittheilung.)

Der Schweizerische Bundesrath
und
die Königlich Württembergische Regierung,

in der Absicht, nach erfolgter Auflösung des Staatsvertrags über die Verbindung der Telegraphenlinien der Schweiz und Württembergs, abgeschlossen zu Stuttgart am 25. August 1854, die fernere Unterhaltung und Benutzung der unterseeischen Telegraphenleitung zwischen Romanshorn und Friedrichshafen zu regeln, haben Bevollmächtigte abgeordnet, und zwar:

für die Schweiz:
den Telegraphendirektor Louis Curchod,
für Württemberg:
den Königlichen Eisenbahnbau- und Telegraphendirektor Ludwig von Klein,

welche unter Vorbehalt höherer Genehmigung Nachstehendes vereinbart haben:

Art. 1. Die gegenwärtig zwischen Romanshorn und Friedrichshafen bestehende unterseeische Telegraphenverbindung soll fortan den beiderseitigen Telegraphenverwaltungen zur gemeinschaftlichen Benutzung für ihren telegraphischen Verkehr in gleicher Weise zur Verfügung stehen.

Art. 2. Die fernere Unterhaltung der unterseeischen Telegraphenleitung, beziehungsweise die Ersetzung derselben durch ein neues Kabel, besorgt die Königlich Württembergische Telegraphenverwaltung.

Die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung werden von den kontrahirenden Regierungen zu gleichen Theilen getragen.

Art. 3. Sollten sich die kontrahirenden Regierungen wegen Vermehrung des Verkehrs über die Herstellung eines zweiten Kabels zwischen den beiderseitigen Bodensee-Ufern verständigen, so übernimmt die Königlich Württembergische Verwaltung die Ausführung der Leitung für gemeinschaftliche Rechnung, und es finden für die Unterhaltung und Benutzung dieses neuen Kabels die Bestimmungen des Artikels 2 gleichmäßige Anwendung.

Art. 4. Die Festsetzung der Telegraphentaxen bildet den Gegenstand besonderer Uebereinkunft zwischen den kontrahirenden Regierungen. Inzwischen verbleiben die gegenwärtigen, für den gegenseitigen telegraphischen Verkehr gültigen Tarifbestimmungen auch fernerhin in Wirksamkeit.

Art. 5. Dieser Vertrag bleibt so lange in Kraft, als derselbe nicht in Folge gemeinschaftlicher Uebereinkunft abgeändert oder von einer der beiden kontrahirenden Regierungen unter Beobachtung einer dreimonatlichen Frist gekündigt wird.

Art. 6. Die beiderseitigen Erklärungen über die vorbehaltene Genehmigung dieses in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigten Vertrages sollen in kürzester Frist ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigesetzt.

So geschehen Zürich, den 10. Mai 1867.

Erklärung zwischen der Schweiz und Japan, betreffend eine neue Uebereinkunft, sammt einem neuen Zolltarife.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Nachdem der Generalkonsul der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Japan von der Japanesischen Regierung Mittheilung erhalten hat vom Abschlusse einer neuen Uebereinkunft vom 25. Juni 1866 [1]) (entsprechend dem 13. Tage des 5. Monats des 2. Jahres von Kei-wo) mit den Vertretern Großbritanniens, Frankreichs, der Vereinigten Staaten Amerikas und der Niederlande, sowie von der Vereinbarung eines neuen Zolltarifs für die Einfuhr und Ausfuhr;

und nachdem die Schweizerische Regierung, nach Einsicht und Prüfung dieser Uebereinkunft und des derselben beigefügten neuen Tarifs, ihrem Generalkonsul in Japan, Herrn Kaspar Brennwald, die erforderlichen Vollmachten ertheilt hat, um eine Erklärung über den Beitritt der Schweiz zur erwähnten Uebereinkunft nebst Tarif zu unterzeichnen und mit dem Vertreter S. M. des Taikuns auszutauschen;

nachdem auch die Regierung von Japan ihrerseits dem Herrn Ishino Tzikuzen no Kami, Gouverneur der auswärtigen Angeheiten, die erforderlichen Vollmachten zur Unterzeichnung und zum Austausch dieser Urkunde ertheilt hat,

sind die Unterzeichneten, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über Nachstehendes übereingekommen:

„Indem die Schweiz der am 25. Juni 1866 zwischen den Vertretern Großbritanniens, Frankreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Niederlande einerseits und der Japanesischen Regierung andererseits abgeschlossenen Uebereinkunft nebst dem beigefügten neuen Zolltarif für die Einfuhr und Ausfuhr beitritt, erklären die vertragschließenden Parteien Namens ihrer respektiven Regierungen, die neue Uebereinkunft nebst dem neuen Tarif vom 25. Juni 1866, als in allen Punkten für die Angehörigen, beziehungsweise Unterthanen ihres respektiven Staates beziehungsweise Souverains verbindlich anzunehmen, und sprechen hiermit diese Annahme förmlich aus.“

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Erklärung unterzeichnet und ausgetauscht und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Yedo, am 26. April 1867, in Französischer, Holländischer und Japanesischer Sprache.

---

[1]) Siehe Handels-Archiv 1867 I. S. 65.

Zusatzartikel zum internationalen Telegraphenvertrage von Paris.[1])

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Nachdem die hohen Mächte, welche den zu Paris am 17. Mai 1865 abgeschlossenen Vertrag unterzeichneten, übereingekommen sind, die Bestimmungen des erwähnten Vertrages auf die mit Algerien und Tunis gewechselten Korrespondenzen anzuwenden, haben die respektiven Bevollmächtigten, mit gehörigen Vollmachten versehen, gemeinsam folgende Bestimmungen angenommen:

Art. 1. Alle reglementarischen Bestimmungen des am 17. Mai 1865 zu Paris unterzeichneten internationalen Telegraphenvertrages sollen auf die zwischen den hohen vertragschließenden Mächten mit Algerien und Tunis gewechselten Korrespondenzen angewendet werden.

Art. 2. Der auf diese Korrespondenzen anwendbare Tarif wird gemäß nachfolgender Tabelle festgesetzt:

Frankreich.

Terminaltaxe für Algerien oder Tunis:
für die mit Italien gewechselten Depeschen .... 4 Fr.
für alle andern .... 5 »
(inbegriffen die allfällige Taxe für Transit durch Frankreich.)

Italien.

Terminaltaxe für die mit Algerien oder Tunis gewechselten Depeschen.. 2 »
Transittaxe für die zwischen Frankreich einerseits und Algerien und Tunis andererseits gewechselten Depeschen.......... 2 »
Transittaxe für die zwischen allen übrigen Staaten einerseits und Algerien und Tunis andererseits gewechselten Depeschen 3 »

Uebrige Staaten.

Terminal- und Transittaxen nach Maßgabe der dem Pariser Vertrage beigefügten Tabellen A. und B. oder der zwischen diesen Staaten und Frankreich abgeschlossenen Spezialverträge.

Art. 3. Die gegenwärtigen Zusatzartikel haben, obschon sie der Ratifikation nicht unterstellt werden, die gleiche Kraft, Geltung und Dauer wie der internationale Telegraphenvertrag selbst, und sind als integrirender Theil desselben zu betrachten.

Zur Urkunde dessen haben die respektiven Bevollmächtigten die erwähnten Zusatzartikel unterzeichnet und mit ihrem Wappensiegel versehen.

So geschehen zu Paris in neunzehn Ausfertigungen, den 8. April 1867.

(Folgen Unterschriften.)

Eingangsabgaben von Gummi-Elasticum in den Niederlanden.

(Staats-Cour. Nr. 227.)

Der Finanz-Minister hat mittelst Verfügung vom 13. September d. J. angeordnet, daß Gummi-Elasticum und Guttapercha in Blättern oder Platten, vulkanisirt oder nicht, welche eine weitere Bearbeitung nicht erfahren haben, und unter keine andere im Tarif aufgeführte Waarengattung subsumirt werden können, unter bearbeiteten Gegenständen aus Gummi-Elasticum und Guttapercha, welche nach dem Eingangs-Zolltarif 5 pCt. vom Werthe zu entrichten haben, nicht begriffen sein sollen, so daß dergleichen Platten oder Blätter zollfrei zum Eingange zuzulassen sind.

Einfuhr von fremdem Vieh in Großbritannien.

(Niederl. Staatscour. Nr. 210.)

Mittelst Geheimer Raths-Verordnung Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien vom 20. August 1867 sind mehrere die Viehseuche betreffende Verordnungen aufgehoben und es ist in Stelle derselben eine allgemeine Anordnung erlassen worden, deren Art. 42—46 auf die Einfuhr von fremdem Vieh Bezug haben.

Diese Artikel lauten wie folgt:

Art. 42. Vom 30. September 1867 ab darf ausländisches Vieh nur in denjenigen Stellen der Häfen ausgeschifft werden, welche durch besondere Verordnung des Geheimen Raths als solche bezeichnet worden sind oder bezeichnet werden, wo ausländisches Vieh gelöscht werden darf, und sollen unbeschadet der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung alle Verordnungen, das Löschen von ausländischem Vieh betreffend, welche bei Erlaß der gegenwärtigen Verordnung in einzelnen Häfen in Kraft bestehen, bis zum 1. Oktober 1867 in Wirksamkeit bleiben.

Art. 43. Die Eigenthümer, Konsignataire oder andere Personen, welche ausländisches Vieh einführen, müssen dasselbe binnen 12 Stunden nach der Löschung auf eigene Kosten durch Abscheeren des Haares am Ende des Schwanzes oder auf diejenige andere Weise bezeichnen, welche der Geheime Rath von Zeit zu Zeit vorschreiben wird.

Wenn ausgeschifftes ausländisches Vieh nicht in dieser Weise gezeichnet ist, so sollen sowohl derjenige, welcher es ausgeschifft hat, als auch der Eigenthümer, sowie der Konsignatair desselben, als der Uebertreter der gegenwärtigen Verordnung angesehen werden.

Art. 44. Unbeschadet der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung über den Viehtransport darf kein ausländisches lebendes Vieh außerhalb der Grenzen des angewiesenen Hafendistrikts, wo es ausgeschifft worden, transportirt werden, sofern dies nicht in Uebereinstimmung mit der gegenwärtigen Verordnung mittelst Verordnung des Geheimen Raths speziell für die betreffenden Häfen gestattet ist.

Art. 45. Die Bestimmungen der Art. 42, 43 und 44 finden keine Anwendung auf Kühe, welche von einer der Inseln im Kanal oder von der Insel Man in Schiffen angebracht werden, welche zwischen diesen Inseln oder einer derselben und England fahren, und seit ihrer Abfahrt aus England oder aus einer dieser Inseln keinen anderen Platz oder Hafen außer diesen Inseln oder England angelaufen haben, und kein anderes Vieh an Bord haben, als Kühe, welche auf eine dieser Inseln gezogen und bisher stets auf derselben gewesen sind. In Beziehung auf diese Kühe gelten die folgenden Bestimmungen:

Art. 46. Schafe, Ziegen und Schweine, mit Rindvieh, welche in einem und demselben Schiffe angebracht werden, sollen den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung in Betreff des ausländischen Viehes unterworfen sein.

Unter demselben Datum ist eine zweite Geheime Raths-Verordnung in Beziehung auf den Transport von Vieh in London erlassen worden.

Beide Verordnungen sind in der London Gazette vom 27. August 1867 abgedruckt und treten den 15. September d. J. in Kraft.

[1]) Siehe Handels-Archiv 1866. I. S. 49.

Ermächtigung des Zollamtes Givet zur Zollbehandlung von Waffen in Frankreich.

(Mon. univ. No. 254.)

Art. 1. Das Zollamt zu Givet (Ardennen) wird in die Reihe derjenigen Zollämter aufgenommen, welche nach den Verordnungen vom 20. April[1]) und 30. Oktober 1861[2]), 9. April 1862 und 3. Januar 1863 zur Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Waffentheilen aller Art geöffnet sind.

Art. 2. Unsere Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, für Krieg und für Finanzen werden ein jeder für sein Ressort mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt.

Gesetz zur Verhinderung des Betrugs beim Verkauf von Düngmitteln in Frankreich.

(Monit. univ. Nr. 257.)

Art. I. Mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu einem Jahre und einer Geldbuße von 50 bis 2000 Frcs. sollen bestraft werden:

1) wer beim Verkaufe oder Feilbieten von Düngmitteln den Käufer täuscht oder zu täuschen versucht, indem er über die Natur dieser Mittel, ihre Zusammensetzung, das Maaß der Stoffe, welche sie enthalten, oder ihrer Herkunft falsche Angaben macht, oder dieselben unter einem Namen verkauft, welcher gebräuchlich anderen befruchtenden Substanzen zukommt;
2) wer wissentlich und ohne den Käufer davon in Kenntniß zu setzen, gefälschte, mit anderen Stoffen versetzte oder verdorbene Düngmittel verkauft oder zu verkaufen versucht.

Im Falle einer Täuschung über die Quantität der Waare bleibt außer den oben angedrohten Strafen die Anwendung des Art. 1. §. 3 des Gesetzes vom 27. März 1853 vorbehalten.

Art. II. Bei einem Rückfalle innerhalb 5 Jahren nach der Verurtheilung kann die Strafe bis auf das Doppelte des im §. 1 vorgesehenen Maximums erhöht werden.

Art. III. Die Gerichtshöfe können verordnen, daß die verurtheilenden Erkenntnisse ganz oder im Auszuge auf Kosten des Verurtheilten an öffentlichen Orten angeschlagen, oder in Zeitungen, welche sie dazu bestimmen, veröffentlicht werden.

Art. IV. Der Artikel 463 des Strafgesetzbuches findet Anwendung auf die in dem gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Vergehen.

Gegeben im Palaste der Tuilerien, den 27. Juli 1867.

Zollbehandlung der für den Gebrauch von Privatpersonen eingehenden Cigarren in Rußland.

(Journ. de St. Pétersbourg No. 202.)

Durch ein Cirkular vom 28. August cr. hat das Zolldepartement im Einvernehmen mit der Verwaltung der indirekten Steuern die Zollbehörden angewiesen, daß Cigarren oder verarbeiteter Tabak, welche aus dem Auslande eingehen und zum eigenen Gebrauch von Privatpersonen bestimmt sind, keiner Accise-Bescheinigungen bedürfen, und daß diese Artikel nach Anlegung der vorgeschriebenen Banderolen abgefertigt werden können.

[1]) S. Handelsarchiv 1861 I. S. 433.
[2]) S. Handelsarchiv 1861 II. S. 346.

Zollbehandlung von wollenen Geweben in Spanien.

(Mon. univ. No. 255.)

Nach einer Königlichen Verordnung vom 19. Juli 1867 sind die Bestimmungen der Anmerkung 87 des gegenwärtig bestehenden Tarifs[1]) aufgehoben, und wird für die Zukunft festgesetzt, daß wollene Gewebe nach ihrem Nettogewicht, d. h. nach Abzug der Tafeln, Kartons, Papiere und Bänder, die ihnen zur Umhüllung oder Einlage dienen, zu verzollen sind.

Eingangszoll für Orangeblüthenwasser in Spanien.

(Mon. univ. No. 250.)

Durch eine vom Minister des Innern veröffentlichte Königliche Verordnung vom 28. Mai ist die Einfuhr von Orangeblüthenwasser in Spanien zu dem für pharmazeutische Produkte festgesetzten Zollsatze von 20 resp. 24 pCt. ad val. je nach der Flagge gestattet.

Einfuhr von Weizen und Mehl in Spanien.

(Times No. 25,910.)

Durch eine Königliche Verordnung vom 22. August cr. ist die Einfuhr von fremdem Weizen und Mehl in Spanien von Sancta Cruz in die Mündungen des Guadiana und auf die Balearischen Inseln für einen Zeitraum von 4 Monaten zu folgenden Zollsätzen gestattet worden: Weizen pro Hektoliter 50 resp. 400 Mils. je nach der Flagge, Mehl pr. 100 Kilogr. 100 resp. 800 Mils. je nach der Flagge.

Befreiung der aus Noth einlaufenden Schiffe von Hafenkosten in Manilla.

(Hamb. Börsen-Halle Nr. 17,219.)

Nothleidende hier einlaufende Schiffe aller Nationen sind, laut eines publizirten Dekrets, von heute an von den Hafenspesen (derechos de fondeadero, carga y descarga) befreit worden.

Manilla, den 19. Juli.

[1]) S. Hand.-Archiv 1866 II. Nr. 31, Beilage.

Sta

Provisorische Abrechnung über die gemeinschaftliche Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe

(Nach der

Vereinsstaaten.	Bevölkerung.	Brutto-Einnahme								
		an Branntweinsteuer.			an Uebergangsabgabe von Branntwein.			Summa.		
	Köpfe.	Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.
I. Königreich Preußen	19,058,847									
Dazu: die mit Preußen im engern Vereine stehenden Länder und Gebietstheile, und zwar:		5,247,855	25	6	2,723	16	6	5,250,579	12	.
a) die unten aufgeführten, aus welchen die Einnahme in Preußische Kassen fließt	226,974									
	19,285,821									
b) diejenigen, in welchen die Landesregierung die Branntweinsteuer selbst erhebt:										
1. das Herzogthum Anhalt	193,046	69,272	29	6	6	22	6	69,279	22	.
2. die Großherzoglich Sächsischen Aemter Allstedt und Oldisleben	9,858	5,856	15	.	.	.	.	5,856	15	.
3. das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Amt Volkenrode	2,973	195	18	.	.	.	.	195	18	.
4. die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Unterherrschaft	37,540	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5. die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtische Unterherrschaft	16,192	2,319	9	.	.	.	.	2,319	9	.
6. das Fürstenthum Birkenfeld	35,198	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7. Preußen für die Grafschaft Schaumburg	37,136	1,331	.	.	26	1	.	1,357	1	.
Summa I.	19,617,764	5,326,831	7	.	2,756	10	.	5,329,587	17	.
II. Königreich Sachsen	2,343,994	406,256	24	.	735	8	6	406,992	2	6
III. Thüringischer Verein	1,103,530	45,514	2	.	272	28	6	45,787	.	6
IV. Herzogthum Braunschweig	261,241	73,614	22	5	215	28	6	73,830	20	11
Zusammen	23,326,529	5,852,216	25	5	3,980	15	6	5,856,197	10	11

tistik.

von Branntwein in den hierzu verbundenen Zollvereinsstaaten für das erste Semester 1867.

amtlichen Aufstellung.)

Nach Hinzurechnung der Register-Defekte und nach Abzug der Vergütungen, Rückzahlungen und Bonifikationen für exportirten Branntwein ꝛc. bleiben zur Vertheilung in vollen Thalern Rthlr.	Antheil nach dem Verhältniß der Bevölkerung. Rthlr.	Es sind mithin heraus-zu-zahlen. Rthlr.	Es sind mithin zu empfan-gen. Rthlr.	Bemerkungen.
4,334,058	3,958,621	375,437	.	
68,051	39,625	28,426	.	
5,856	2,023	3,833	.	
196	610	.	414	
.	7,705	.	7,705	
2,319	3,324	.	1,005	
.	7,225	.	7,225	
1,357	7,623	.	6,266	
4,411,837	4,026,756	407,696	22,615	
		385,081		
265,191	481,130	.	215,939	
37,785	226,511	.	188,726	
73,206	53,622	19,584	.	
4,788,019	4,788,019	404,665	404,665	

Bemerkungen.

1. In der Beilage zu der provisorischen Abrechnung für das Jahr 1865 ist die bei Preußen auf Grund der Zählung von 1864 in Ansatz zu bringende Bevölkerung zu .... 19,056,555 Köpfen ermittelt. Diese Bevölkerungsziffer vermindert sich durch Absetzung der aus .... 6 „ bestehenden Bewohner eines vom 1. Januar 1866 ab an das vormalige Kurfürstenthum Hessen abgetretenen kleinen Bezirks an der Weser auf ... 19,056,549 Köpfe. Es tritt dagegen die Garnison von Rastatt, welche am 10. Juni 1866 zurückgezogen wurde, mit .. 2,298 Köpfen hinzu. Mithin sind bei Preußen jetzt anzusetzen 19,058,847 Köpfe.

   Von der zu I. a. bei Preußen aufgeführten Bevölkerung derjenigen fremdherrlichen ꝛc. Gebiete, aus welchen die Branntweinsteuer in Preußische Kassen fließt, treffen:
   - a) auf die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ortschaften Rossow, Netzeband und Schöneberg ... 864 Köpfe,
   - b) auf die Fürstlich Lippeschen Ortschaften Lipperode, Cappel und Grävenhagen .... 948 „
   - c) auf das Oberamt Meisenheim .... 13,752 „
   - d) auf das Fürstenthum Waldeck .... 51,824 „
   - e) auf die Grafschaft Hohenstein und das Amt Elbingerode .... 14,760 „
   - f) auf das Herzoglich Braunschweigsche Fürstenthum Blankenburg, das Stiftsamt Walkenried und das Amt Calvörde .... 27,119 „
   - g) auf das Fürstenthum Lippe .... 110,388 „
   - und h) auf das Fürstenthum Pyrmont .... 7,319 „

   Zusammen ..... 226,974 Köpfe.

2. Die in dem 1. Semester d. J. noch aufgekommenen, resp. restituirten Beträge an Branntweinsteuer, welche der Abrechnungsperiode vor 1866 angehören, sind in der vorliegenden Abrechnung außer Ansatz geblieben. Es werden dieselben in der definitiven Abrechnung für das Jahr 1866 Berücksichtigung finden.

3. Die Ausgleichung mit der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung über die gemeinschaftliche Uebergangsabgabe von Branntwein ꝛc. bleibt der Jahres-Abrechnung vorbehalten.

Provisorische Abrechnung über die gemeinschaftliche Uebergangsabgabe von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten in den hierzu verbundenen Zollvereinsstaaten für das erste Semester 1867.

(Nach der amtlichen Aufstellung.)

Anmerkung. Die für das Jahr 1865 et retro noch zur Verrechnung gekommenen Beträge an Uebergangsabgabe von Wein werden in der definitiven Abrechnung für 1867 mit zur Ausgleichung gelangen.

Vereinsstaaten.	Bevölkerung, einschließlich in den gegen Aversa 2c. zugetretenen Gebietstheilen. Kopfzahl.	Brutto-Einnahme an Uebergangs-Abgabe von Tabaksblättern und Fabrikaten. Rthlr.	sg.	pf.	Nach Hinzurechnung der Registerdefekte und nach Abzug der Vergütungen und Rückzahlungen bleiben zur Vertheilung in vollen Thalern. Rthlr.	Nach dem Verhältniß der Bevölkerung und mit Berücksichtigung des dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen bewilligten jährlichen Aversums von 500 Rthlrn. stellt sich der Antheil der einzelnen Staaten auf Rthlr.	Es sind mithin herauszuzahlen: nach Abzug von 3 pCt. Erhebungskosten. Rthlr.	Es sind mithin zu empfangen: nach Abzug von 3 pCt. Erhebungskosten. Rthlr.
1. Königreich Preußen	19,570,824	32,284	20	10	32,481	42,843	.	10,051
Dazu die vormaligen								
a. Hannoverschen Lande	1,943,772	4,027	2	6	4,035	4,173	.	134
b. Kurhessischen Lande	708,485	6,287	16	6	6,278	1,801	4,343	.
Außerdem:								
Großherzogthum Luxemburg.	202,937	3,412	27	6	3,410	444	2,877	.
2. Königreich Sachsen	2,343,994	6,859	5	6	6,892	5,032	1,804	.
3. Thüringen	1,103,530	4,319	28	6	4,320	2,369	1,892	.
4. Herzogthum Braunschweig..	268,523	286	14	.	287	576	.	280
5. Herzogthum Oldenburg	244,407	58	13	10	60	525	.	451
Summa	26,386,472	57,536	9	2	57,763	57,763	10,916	10,916

Bemerkungen über die in der zweiten Spalte angesetzte Seelenzahl.

Die Bevölkerung der alten Preußischen Landestheile und der bei denselben einrechnenden Länder und Vereinsgebietstheile belief sich bei der Zählung im Dezember 1864 auf .... 19,642,954 Köpfe.

Davon kommen in Abzug:

a. Bevölkerung der Hohenzollernschen Lande .... 64,958 Köpfe,

b. die Preußische Garnison in der Festung Mainz .... 7,166 „

c. die Bewohner des vom 1. Januar 1866 ab an das vormalige Kurfürstenthum Hessen abgetretenen Bezirks an der Weser .... 6 „

72,130 „

bleiben ..... 19,570,824 Köpfe.

Nach der Abrechnung für die drei ersten Quartale 1866 betrug die Bevölkerung der vormals Kurfürstlich Hessischen Lande 716,248 Köpfe.

Davon sind abzusetzen die durch den Friedensvertrag vom 3. September 1866 an das Großherzogthum Hessen abgetretenen 7,763 „

bleiben ..... 708,485 Köpfe.

Die bei den übrigen Staaten in Ansatz gekommene Bevölkerung ist dieselbe, welche die Zoll-Abrechnung für das erste Quartal d. J. ergiebt.

Schifffahrts-Verkehr an der Donaumündung in den Jahren 1862—1866.

Nach den im Auftrage der Europäischen Donau-Schifffahrts-Kommission zusammengestellten statistischen Nachweisungen sind von 1862 ab die nachstehend ihrer Nationalität nach aufgeführten Schiffe aus der Donau in das Schwarze Meer eingelaufen. Der Tonnengehalt der Schiffe ist in der Reduktion auf Englische Registertonnen notirt:

Nationalität.	1862.		1863.		1864.		1865.		1866.	
	Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.
Amerika (Vereinigte Staaten von)	22	9,088	4	904	1	295	1	159	.	.
Oesterreich, Segelschiffe	140	40,703	211	58,974	236	65,220	128	32,354	116	33,799
Dampfschiffe	19	3,800	14	2,800	32	6,479	38	8,088	45	9,525
Brasilien	1	348	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	3	464	1	87	1	118	.	.	1	521
Equador	.	.	1	631	1	604	.	.	.	.
Frankreich und Jerusalem, Segelschiffe	25	4,582	30	5,197	23	4,015	6	1,425	9	1,736
Dampfschiffe	.	.	.	.	4	1,554	.	.	.	.
Großbritannien, Segelschiffe	212	61,468	216	57,545	247	76,523	180	52,316	186	55,387
Dampfschiffe	16	8,983	31	15,988	34	10,701	33	11,839	55	27,292
Griechenland, Segelschiffe	1,040	124,570	1,073	140,350	1,337	178,916	1,067	145,096	1,053	136,932
Dampfschiffe	.	.	.	.	.	.	4	292		
Hannover	20	2,971	19	2,559	22	3,094	8	1,162	8	1,154
Holland	38	4,983	30	4,152	19	2,797	5	715	5	706
Jonische Inseln	152	17,731	172	21,361	190	22,066	111	12,902	2	126
Italien	251	47,931	368	81,237	375	87,009	254	65,415	205	56,035
Mecklenburg	14	3,538	11	3,059	36	8,180	15	3,680	7	1,482
Norwegen	20	5,282	15	3,634	28	7,683	23	6,424	37	12,196
Oldenburg	11	1,781	5	782	13	1,986	4	627	1	122
Peru	.	.	1	414	.	.	.	.	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	1	230	.	.
Donaufürstenthümer	124	10,728	67	7,912	60	6,479	47	5,508	53	6,096
Preußen	7	1,450	17	3,932	26	6,522	16	4,637	5	1,620
Rußland, Segelschiffe	63	8,550	90	12,097	116	17,212	110	11,882	67	9,430
Dampfschiffe	.	.	1	46	.	.	1	250	.	.
Samos	22	2,302	22	2,467	25	2,915	25	3,206	19	1,921
Serbien	6	336	3	316	2	140	5	363	6	457
Schweden	7	1,918	2	311	1	164	2	623	4	1,681
Türkei, Segelschiffe	629	46,820	486	41,962	499	44,542	470	40,626	437	36,785
Dampfschiffe	.	.	.	.	1	70	3	650	.	.
Hansestädte	.	.	1	202	1	173	1	215	.	.
	2,842	410,372	2,891	468,919	3,330	555,457	2,558	410,684	2,321	394,993
Dampf-Packetboote.										
Oesterreich	101	25,498	129	35,066	41	13,514	44	14,919	43	17,608
Frankreich	39	9,966	43	11,346	42	12,980	40	12,823	36	11,480
Rußland	33	4,178	36	4,001	35	3,943	34	3,803	31	3,368
	173	39,642	208	50,413	118	30,437	118	31,545	110	32,456
Totalsumme	3,015	450,014	3,099	519,332	3,448	585,894	2,676	442,229	2,431	427,449

Handel und Schifffahrt von Nantes, Nazaire und Paimboeuf in 1866.[1])

(Nach dem Berichte des Preußischen Konsulats zu Nantes.)

Handel.

Landesprodukte.

Der ungenügende Ertrag der Ernte in England, sowie der niedrige Stand der Preise in Frankreich im Jahre 1865 hatten ansehnliche Kaufordres am hiesigen Platze veranlaßt, welche in den ersten Monaten des Jahres 1866 effektuirt wurden. Trotz der Höhe der Frachten erreichten die Versendungen bis Ende März die Ziffer von 58,000 Tonnen, wovon 50,000 nach Großbritannien gingen. In Folge der Finanzkrise in England und der zweifelhaften Ernteaussichten nahmen die Versendungen im Laufe der folgenden Monate ab und hörten im Juli ganz auf. Später trat sogar eine derartige Reaktion ein, daß mehrere Getreideladungen von London nach Nordfranzösischen Häfen verschifft wurden. Die Ungewißheit war indeß nicht von langer Dauer, indem die fortwährenden Regengüsse die Aussichten auf eine leibliche Ernte gänzlich zerstörten. Von Monat August bis Dezember blieben die Preise in fortwährendem Steigen, derart, daß guter rother Weizen, welcher am 1. Januar auf 18 Franks per 80 Kilogr. stand, am 31. Dezember 26 Franks 50 C. kostete, und der Preis für Weizenmehl in demselben Zeitraume von 53 Frks. auf 76 Frks. per Sack von 159 Kilogr. stieg. Der Ausfall der letzten Ernte gegen eine Mittelernte beläuft sich auf mindestens 12 bis 15 pCt. Dieser Minderertrag wurde jedoch dadurch erheblich gemildert, daß von der 1865er Ernte noch bedeutende Vorräthe vorhanden waren, nichtsdestoweniger werden bedeutende Einfuhren nöthig sein, um den Bedarf bis zur nächsten Ernte zu decken. Bis Ende September betrugen die Einfuhren nach Abzug der Versendungen in demselben Zeitraume für ganz Frankreich 1,100,000 Hektoliter. Außerdem sind bereits bedeutende Einkäufe auf Französische Rechnung an der Ost- und Nordsee gemacht worden.

Der Getreide-Export von Nantes stellte sich in den letzten 3 Jahren wie folgt:

	Kilogr.
1864	81,570,280
1865	151,125,760
1866	140,859,335

und zwar:

Weizen	63,072,326
Gerste	15,259,000
Roggen	6,298,000
Buchweizen	11,704,550
Hafer	474,459
Mais	10,300
Weizenmehl	44,040,700.

Außerdem wurden versandt:

Bohnen und getrocknete Hülsenfrüchte	841,756 Kilogr.,
Kartoffeln	1,435,447 „

Preise stellten sich während des Jahres 1866 wie folgt:

		Preis: höchster.	niedrigst.	Durchschn.
Weizen, erste Qualität	80 Kilogr.	26	18	21,01
„ zweite „	80 „	25,75	17,50	20,40
Roggen	75 „	14,50	8	12,41
Buchweizen	65 „	11,25	7,75	8,80
Gerste, erste Qualität	65 „	16,50	11,50	13,52
„ zweite Qualität	65 „	11,75	10,50	11,26
Hafer	50 Kilogr.	12	8,25	10,38
Weizenmehl, erste Qualität	159 „	77	50	59,00
„ zweite „	159 „	75	48	57,58
Bohnen	75 „	16,15	14,80	15,41
Kartoffeln	1000 „	—	—	70.

Wein. Die Weinernte im Departement der unteren Loire beläuft sich auf ungefähr 800,000 Barriques, die Barrique im Durchschnitt auf 225 Litres berechnet. Muskadet lieferte einen schwachen Ertrag von schlechter Qualität; Gros-plant, welcher in gewöhnlichen Jahren ⅔ der ganzen Ernte ausmacht, betrug in diesem Jahre ¼ derselben. Die Qualität war ungenießbar.

Salz. Die Salzgewinnung war in diesem Jahre so gering, daß der Ertrag kaum die Betriebskosten deckte. Der Ertrag der letzten 4 Jahre war folgender:

1863	87,711,000 Kilogr.,
1864	77,719,200 „
1865	37,124,590 „
Dagegen in 1866	5,264,668 „

Trotz dieses Ausfalles war die Erhöhung der Preise unbedeutend und stellte sich auf 15 Franks per 1000 Kilogr. frei an Bord des Schiffes.

Der Export beschränkte sich auf:

471,228 Kilogr. unter Französischer Flagge,
955,000 „ unter Norwegischer Flagge.

Alles für Norwegen.

General-Handel.

Zucker. Die Raffinerien von Nantes, welche sich bis vor einigen Jahren nur mit ausländischem Zucker versorgten, haben seit der Steigerung der Rübenzucker-Produktion in Frankreich angefangen, erhebliche Quantitäten einheimischen Zuckers zu verarbeiten. Als ein für die Norddeutsche Rübenzucker-Industrie sehr bemerkenswerthes Ereigniß verdient hervorgehoben zu werden, daß im verflossenen Jahre eine Partie Zucker von Magdeburg über Hamburg, und zwei andere direkt per Eisenbahn von dort bezogen worden sind. Wenn es möglich wäre, die für Holländische, Englische und Belgische Zucker durch die Konvention vom 5. Juli 1865 bewilligte Zollermäßigung auch für die Norddeutschen Zucker zu erlangen, würde derselbe am hiesigen Platz guten Absatz finden.

Bis jetzt versorgt sich Nantes noch wie bisher vorzugsweise von der Kolonie la Réunion. In den letzten 4 Jahren wurde von dort bezogen:

1862—1863	auf 56 Schiffen	32,047,301 Kilogr.,
1863—1864	„ 37 „	19,051,723 „
1864—1865	„ 46 „	26,291,396 „
1865—1866	„ 42 „	25,636,966 „

Die Gesammtproduktion von la Réunion belief sich während dieser Jahre auf

1862—1863	63,910,546 Kilogr.,
1863—1864	34,988,106 „
1864—1865	39,446,192 „
1865—1866	47,707,918 „

Der Ertrag der Campagne von 1866 auf 1867 wird auf ca. 50 Millionen Kilogramm geschätzt.

Nächst La Reunion sind Guadeloupe und Martinique die Hauptbezugsquellen des hiesigen Marktes. Es wurden von dort im letzten Jahre ca. 1100 Tonnen mehr versandt als im Vorjahre. Die Einfuhren von der Havana überstiegen die des Vorjahres um 5000 Tonnen, wogegen die von Mauritius eine Abnahme von 8000 Tonnen ergaben.

Die folgenden Tabellen geben eine Uebersicht über die Gewichtsbeträge und die Herkunft der im vergangenen Jahre auf den hiesigen Markt gekommenen Zucker:

---

[1]) Siehe wegen des Vorjahres Handels-Archiv 1866 II. Seite 411.

Zucker aus Französischen Kolonien:	Kil.	Kil.
La Reunion	25,922,746	
Guadeloupe	6,254,812	
Martinique	3,569,555	
Mayotte	2,422,130	
		38,169,243
gegen 35,673,231 Kil. in 1865.		
Zucker aus anderen überseeischen Ländern:		
Englische Entrepots	12,187	
Mauritius	2,218,319	
Java	50,821	
Havana	15,509,537	
andere Provenienzen	881	
		17,791,745
gegen 22,786,250 Kil. in 1865.		
		55,960,988

Rübenzucker:			
Einheimischer:	Kil.		
Bestand aus 1865	1,059,490		
Zufuhren in 1866	10,458,334		
		11,517,824	
aus Deutschland, zu Lande		32,200	
" " über Hamburg		138,299	
			11,688,323
			67,649,311

Während die Einfuhren zur See in den verflossenen Jahren um 2,500,000 Kilogr. geringer sind als die des Vorjahres, übersteigt die Gesammtsumme der Zufuhren die in 1865 um 10 Mill. Kilogr., was seinen Grund lediglich im vermehrten Konsum des Rübenzuckers hat. Von letzterem betrugen die Einfuhren in

1862	66,341,600 Kilogr.,
1863	60,210,200 "
1864	51,586,374 "
1865	58,459,481 "
1866	55,960,988 "

Von den hiesigen Raffinerien wurden verarbeitet:

	Kil.	Kil.
in 1862		59,864,748
" 1863		63,322,200
" 1864		46,594,000
" 1865 ausländische	52,044,300	
einheimische	2,281,700	
		54,326,000
" 1866 ausländische	44,441,900	
einheimische	8,399,281	
		52,841,181

Von raffinirtem Zucker wurden exportirt in 1865—66:

	1865.	1866.
	Kil.	Kil.
nach Schweden	1,084,948	545,553
" Norwegen	594,729	767,756
" Dänemark	771,742	250,615
" den Hansestädten	607,937	85,624
" Mecklenburg	335,524	—
" England	2,194,918	677,942
" Italien	4,181,777	449,230
" der Schweiz	1,188,081	1,128,423
" den Französischen Kolonien	79,236	30,448
" anderen Ländern	330,203	34,776
	11,369,095	3,970,367

mithin in 1866 7,398,728 Kil. weniger.

In gleicher Weise hat auch der Export von Melasse abgenommen, wie sich aus nachstehender Tabelle ergiebt:

Es wurde ausgeführt:

	1865.	1866.
	Kil.	Kil.
nach Rußland	126,000	—
" Schweden	437,004	221,011
" Norwegen	329,431	505,514
" Dänemark	210,450	107,754
" den Hansestädten	272,800	352,350
" Mecklenburg	51,279	—
" England	136,500	48,000
" anderen Ländern	261,474	136,000
	1,824,938	1,370,629

mithin in 1866 weniger: 454,309 Kil.

Der Uebersicht über den Zuckerhandel von Nantes lassen wir nachstehend eine Zusammenstellung der Zuckermengen folgen, welche Frankreich im Jahre 1866 verbraucht hat:

Rohrzucker, in 1866 verzollt	182,798,822 Kilogr.,
Rübenzucker, " " "	198,019,590 "
zusammen	380,818,412 Kilogr.,
wovon der Export von raffinirtem Zucker in Abzug zu bringen ist mit	93,100,732 "
Verbrauch innerhalb des Jahres	287,717,680 "
" " eines Monats	23,976,473 "

Kaffee. Die Einfuhren von Kaffee beliefen sich in den letzten Jahren auf:

1863	3,719,531 Kil.,
1864	2,040,767 "
1865	2,420,057 "
1866	3,041,895 "

Von der in 1866 importirten Quantität kamen aus:

Englischen Entrepots	308,856 Kil.,
Holländischen "	104,752 "
den Englischen Besitzungen in Indien, mit Einschluß der Reexportationen von Mauritius	853,425 "
den Spanischen Besitzungen in Indien	554,972 "
Hayti	614,464 "
La Reunion	300,055 "
Cayenne, Martinique und Guadeloupe	27,980 "
Egypten	7,013 "
anders woher (Central-Amerika rc. rc.)	270,378 "
	3,041,895 Kil.

Kakao. Die Einfuhren dieses Artikels von Mexico und Trinidad haben seit Einrichtung eines regelmäßigen Packetpostdienstes auf St. Nazaire erheblich zugenommen. Im Laufe der letzten Jahre wurden importirt:

1863	734,366 Kil.,
1864	919,921 "
1865	1,720,877 "
1866	3,507,857 "

Reis. Von diesem Artikel wurde im verflossenen Jahre wieder mehr bezogen, so daß die Einfuhr, welche in 1865 sich erheblich vermindert hatte, den Betrag der früheren Jahre wieder erreichte. Dieselbe belief sich nämlich in:

1863 auf	1,541,322 Kil.,
1864 "	2,581,786 "
1865 "	772,095 "
1866 "	2,716,380 "

Die Hauptbezugsquelle dieses Artikels ist Englisch Indien.

Bauholz. Die Einfuhr von Bauholz hat auf dem hiesigen Platze im Laufe des vorigen Jahres erheblich abgenommen und bezieht sich diese Verminderung hauptsächlich auf Eichen- und Tannenbalken. Die Veranlassung hierzu lag in dem durch die Arbeitseinstellung der Maurer veranlaßten Stillstand der Bauten. Auch mag die Abnahme der Schiffsbauten auf den Werften von St. Nazaire nicht ohne Einfluß gewesen sein. Während der letzten Jahre wurden folgende Quantitäten Holz importirt:

1863	21,554,100 Kil.
1864	35,458,653 „
1865	33,222,590 „
1866	25,264,194 „

Der Antheil Preußens an diesen Einfuhren stellte sich in 1865 auf 8,582,287 Kilogr., dagegen in 1866 nur auf 4,431,916 Kilogr., hat also um nahezu die Hälfte abgenommen.

Nachstehend folgt eine Uebersicht über die einzelnen, in 1866 eingeführten Sorten, und die Betheiligung Preußens an diesen Einfuhren:

Holzarten:		überhaupt	davon aus Preußen
Eichenholz:			
Balken, rohe oder behauene	Steres	537	172
Bretter von mehr als 80 Millim. Stärke	„	327	327
Bretter von weniger als 80 Millim. Stärke	Meter	189,881	189,881
Tannenholz:			
Balken, rohe oder behauene.......	Steres	8,477	5,191
Bretter von mehr als 80 Millim. Stärke	„	3,487	65
Bretter von weniger als 80 Millim. Stärke	Meter	3,975,349	3,300
Masten	Stück	364	214
Spieren	„	944	9
Dauben	„	201,639	3,560

Die Abfertigungen aus Preußen sind aus den folgenden Häfen und unter der dabei bemerkten Flagge erfolgt:

	Stettin.		Danzig.	
Flagge:	Zahl.	Ton.	Zahl.	Ton.
Preußische	9	1367	6	2357
Norwegische ...	1	87	—	—
Holländische ...	3	231	3	360
Französische ...	1	140	3	346
	14	1825	12	3063.

	Zahl.	Ton.
Zusammen in 1866	26	4888
Dagegen in 1865	31	6779
Also in 1866 weniger	5	1891.

Außer Preußen sind Schweden, Norwegen und Rußland die Hauptbezugsquellen für Holz.

Steinkohlen. Der Bezug von Englischen Steinkohlen wird mit jedem Jahre bedeutender. Derselbe überstieg im Jahre 1866 um 30,000 Tonnen die Einfuhr des Vorjahres. Diese Vermehrung kommt jedoch nicht der Französischen Schifffahrt zu Gute, deren Verkehr mit England um 26,000 Tonnen zum Vortheil der Englischen Flagge abgenommen hat. Nachstehend folgt eine Uebersicht über die Einfuhr von Steinkohlen in den letzten 3 Jahren.

1863			148,040,400 Kil.
1864			190,316,468 „
1865:	Nantes	141,718,700 Kil.	
	St. Nazaire ...	96,284,900 „	
	Paimboeuf	2,307,200 „	
			240,310,800 „
1866:	Nantes	122,400,819 Kil.	
	St. Nazaire ...	145,620,424 „	
	Paimboeuf	1,729,850 „	
			269,751,093 „

Die Ausfuhr von Englischen Steinkohlen belief sich in 1865 auf 29,988,200 Kilogr., dagegen in 1866 auf 41,463,300 Kilogr. Unter diesen Ziffern sind sowohl die Reexportationen Englischer Steinkohle für den Dienst der Transatlantischen Dampfschifffahrts-Kompagnie, als auch die Abfertigungen nach den Französischen Kolonien inbegriffen.

Eisen. Die Lage der Gießereien und der Hochöfen in dem Departement der unteren Loire hat sich nicht verbessert, und ist das Geschäft auch in diesem Jahre leblos geblieben. Die Totalsumme der Eisen-Einfuhren war beinahe dieselbe, wie im Vorjahre.

Dieselbe betrug in

	Schmiedeeisen	Gußeisen
1863	5,616,000 Kilogr.,	9,521,000 Kilogr.,
1864	4,384,565 „	8,638,046 „
1865	3,829,404 „	10,216,126 „
1866	4,054,958 „	7,963,711 „

Die in 1866 eingeführten Mengen der verschiedenen Eisensorten, sowie deren Herkunft sind aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich:

Schmiedeeisen in Stäben aus Schweden	2,456,338 Kilogr.,
„ „ „ Belgien .	576,801 „
„ „ „ England	501,785 „
Bandeisen aus Belgien und England .	212,758 „
Verzinntes Eisen aus England	138,953 „
Aus anderen Ländern	168,323 „
	4,054,958 Kilogr.

Die Einfuhr an Spanischem Eisenerz, welche in 1865 sich auf 2,839,220 Kilogr. bezifferte, betrug in 1866 nur 884,500 Kilogr. Dagegen wurden 2,530,000 Kilogr. Eisenerz aus dem Innern der Bretagne exportirt. Dieses Erz ist von sehr geringer Qualität und wurde als Ballast auf Französischen Schiffen nach England transportirt.

Dünger und Guano. Die Einfuhr von Peru-Guano zeigte eine unbedeutende Zunahme. Die Ankünfte aus Callao beliefen sich auf:

in 1863	14,151,000 Kilogr.,
1864	16,001,070 „
1865	8,113,522 „
1866	8,910,463 „

Der Transport wurde im verflossenen Jahre vermittelt durch:

	6 Französische Schiffe von	3165 Ton.,
	1 Amerikanisches „ „	1100 „
	3 Englische „ „	3022 „
Zusammen	10.	7287 Ton.

Durch die am 2. Dezember 1866 zwischen der Französischen Regierung und der Republik Peru geschlossene Uebereinkunft ist allen Flaggen die zollfreie Einfuhr von Guano aus Peru gestattet worden. An Knochenkohle wurde importirt in:

1863	5,175,540 Kilogr.,
1864	7,372,930 „
1865	9.118,002 „
1866	7,692,405 „

davon kamen aus:

Niederlande	3,934,348	Kilogr.,
Preußen (Stettin)	235,100	„
Hamburg	990,000	„
England	1,770,277	„
Portugal	509,000	„
Oesterreich	226,209	„
aus anderen Ländern	27,471	„
	7,692,405	Kilogr.

Unter der aus den Niederlanden eingeführten Quantität figuriren 5 Ladungen Rückstände von Pottasche aus der chemischen Fabrik zu Kalk bei Köln.

Nachstehende Tabelle giebt eine vergleichende Uebersicht der Einfuhren der Häfen von Nantes, St. Nazaire und Paimboeuf:

		1865.	1866.
Ausländischer Rohzucker	Kilogr.	58,459,481	55,960,988
Rübenzucker	„	—	170,499
Kaffee	„	2,420,067	3,041,895
Kakao	„	1,720,877	3,507,857
Pfeffer	„	339,734	478,056
Reis	„	772,095	2,716,380
Vanille	„	6,806	13,396
Thee	„	645	447
Gewürznelken	„	21,741	9,328
Nelkenstengel	„	—	1,049
Getrocknete Früchte	„	101,694	306,443
Orangen und Citronen	„	160,710	214,346
Holländische Käse	„	259,594	59,478
Kabliau, Französische Fische	„	518,923	510,703
Gesalzene Fische aus Norwegen	„	—	71,815
Rum und Tafia	Litres	80,424	136,661
Süße Weine	„	58,314	107,598
Olivenöl	Kilogr.	1,389,686	1,114,248
Palm- und Kokusöl	„	357,737	402,757
Arachidensamen	„	2,884,764	3,633,890
Sesamsamen	„	175,564	720,320
Leinsamen	„	24	6,500
Talg und Schmalz	„	465,700	761,048
Baumwolle	„	197,310	744,006
Russischer Hanf	„	495,953	117,600
Russischer Flachs	„	675,300	190,000
Jute	„	122,100	81,000
Binsen und Rohr	„	87,194	75,027
Bauholz	„	33,222,590	25,264,194
Tischlerholz	„	153,515	75,027
Farbehölzer	„	210,705	359,726
Trockene und gesalzene Häute	„	168,047	193,500
Steinkohlen	„	240,310,800	269,751,093
Schmiedeeisen	„	3,829,404	4,054,958
Gußeisen	„	10,216,126	7,963,711
Eisenerz	„	2,839,220	884,500
Blei und Bleierz	„	1,729,637	3,984,529
Kupfer	„	295,483	162,839
Zinn	„	193,207	86,981
Zink	„	—	130,342
Guano	„	8,113,522	8,910,463
Knochenkohle und Düngmittel	„	9,118,002	7,692,405
Thierknochen und Hufe	„	442,681	583,849
Theer und Erdpech	„	5,113,342	8,431,949
Schwefelsaures Natron	„	454,110	149,711

Die direkten Ausfuhren aus Preußen beschränkten sich auf folgende Artikel:

Rübenzucker via Hamburg	138,299	Kilogr.,
„ per Eisenbahn	32,200	„
	170,499	Kilogr.
Knochenkohle, von Stettin bezogen	235,100	„
Pottasch-Rückstände aus Cöln	600,000	„
Bauholz aus Stettin und Danzig	4,432,000	„

Ausfuhr.

Nachstehend folgt eine Zusammenstellung der wichtigeren, im Jahre 1866 von Nantes, St. Nazaire und Paimboeuf ausgeführten Artikel, verglichen mit der Ausfuhr in 1865.

		1865.	1866.
Getreide und Mehl	Kilogr.	151,125,760	140,859,335
Schiffszwieback	„	30,813	60,313
Reis	„	526,761	497,348
Kartoffeln	„	818,759	1,435,447
Zwiebeln	„	61,507	95,233
Hülsenfrüchte, getrocknet	„	675,165	841,756
Gemüse, gesalzen und eingemacht	„	42,789	45,913
Zucker, raffinirt	„	11,369,095	3,970,367
Melasse	„	1,824,938	1,370,629
Fleisch, gesalzen	„	1,743,039	1,390,335
Käse	„	65,251	146,398
Butter	„	105,722	200,834
Honig	„	7,010	30,872
Talg und Schmalz	„	192,639	382,011
Fische in Oel	„	117,645	417,522
Wein	Litres.	494,283	561,673
Wein-Liqueure	„	—	8,415
Weinessig	„	16,450	22,231
Liqueurs	„	—	20,905
Essig	„	29,681	50,563
Bier	„	62,397	74,437
Stearin, bearbeitet	Kilogr.	—	34,828
Wachskerzen	Frks.	13,124	13,910
Seife	Kilogr.	45,519	27,843
Oelsämereien	„	125,454	168,321
Olivenöl	„	32,920	94,677
Oel aus Oelsamen	„	91,883	83,145
Oelkuchen	„	2,007,485	2,218,080
Glaswaaren	„	152,700	251,713
Steinkohlen	„	29,988,200	41,463,300
Kalk	„	697,900	290,200
Schiefer	Stück.	1,719,245	445,360
Ziegelsteine	„	610,288	1,029,711
Oker	Kilogr.	346,258	428,910
Maulesel	Stück.	597	551
Stroh, Heu und Kleie	Kilogr.	768,563	980,672
Reifen	Stück.	1,959,642	2,162,390
Hanf	Kilogr.	15,875	2,755
Guano	„	32,000	3,000
Knochenkohle	„	537,933	777,039
Eisenerz	„	1,450,000	2,530,114
Eisen, gestrecktes	„	328,120	314,935
Zink, gewalztes	„	9,784	78,371
Maschinen und mechanische Geräthe	Frks.	2,752,174	710,710
Metallwaaren	Kilogr.	2,485,551	1,247,142

		1865.	1866.
Kriegswaffen	Kilogr.	59,966	74,903
Projektile	„	555,077	381,694
Gewebe von Leinen	„	102,839	117,830
Gewebe von Wolle	„	319,843	653,392
Gewebe von Baumwolle	„	216,053	609,532
Papier aller Arten	„	46,910	73,855
Bücher	„	37,985	65,273
Häute, bearbeitete	„	40,132	36,089
Lederwaaren	„	—	220,259
Meubles	Frks.	195,130	106,017
Bauwerk	Kilogr.	125,623	69,938

Direkte Versendungen nach den alten Provinzen Preußens haben nicht stattgefunden; dagegen gingen mit der Bestimmung nach den neuen Provinzen aus:

Nach Harburg	eine Ladung	Gerste	von	76 Ton.,
„ Glückstadt	„	Buchweizen	„	127 „
„ Flensburg	„	Roggen	„	121 „
„ Tönningen	„	Roggen	„	77 „

Schifffahrt.

Die gesammte Schifffahrtsbewegung der Loire-Häfen in 1866 ergiebt sich aus folgenden Zusammenstellungen:

Herkunft.		Französische Flagge.						Ausländische Flaggen.					
		Nantes.		St. Nazaire.		Paimboeuf.		Nantes.		St. Nazaire.		Paimboeuf.	
		Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.
Französische Kolonien	beladen	15	2,743	72	27,789	.	.	.	.	.	.	.	.
Außereuropäische Länder	beladen	3	661	59	54,153	.	.	2	366	16	9,420	.	.
Europäische Länder	beladen	903	81,628	88	11,051	11	831	193	24,754	238	80,485	8	1,805
	in Ballast	3	240	.	.	.	.	21	1,971	1	197	.	.
Stockfischfang	beladen	5	441	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		929	85,713	219	92,993	11	831	216	27,091	255	90,102	8	1,805
Bestimmung.													
Französische Kolonien	beladen	20	4,207	64	20,050	.	.	.	.	.	.	.	.
	in Ballast	2	388	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Außereuropäische Länder	beladen	5	1,120	34	42,894	.	.	.	.	3	1,482	.	.
	in Ballast	6	2,371	14	6,162	.	.	.	.	2	1,103	.	.
Europäische Länder	beladen	608	61,208	21	5,269	7	675	232	28,344	30	6,930	.	.
	in Ballast	135	14,146	79	16,776	2	198	24	4,462	209	76,160	9	2,120
Stockfischfang	beladen	.	.	2	441	.	.	.	.	.	.	.	.
	in Ballast	.	.	1	261	.	.	.	.	.	.	.	.
		776	83,440	215	91,853	9	873	256	32,806	244	85,675	9	2,120

Der Schifffahrtsverkehr zwischen Frankreich und Deutschland hat sich in Folge des Gesetzes vom 19. Mai 1866, durch welches die Tonnengelder in den Französischen Häfen vom 1. Januar 1867 ab aufgehoben worden sind, bereits erheblich gesteigert.

Die Schiffe aller Flaggen werden gegenwärtig auf dem Fuße vollkommener Gleichheit mit den Französischen Schiffen behandelt; ein Unterschied besteht nur noch für die Einfuhr von Waaren in Frankreich durch Schiffe dritter Nation. Die für dieselbe noch erhobenen Differenzialzölle sollen jedoch nach dem oben erwähnten Gesetze mit dem 19. Mai 1869 ebenfalls in Wegfall kommen. Im Vergleich mit dem Vorjahre stellten sich die Resultate der Schifffahrt in den gedachten Häfen, wie folgt:

eingelaufene Schiffe	fremde Schiffe		Französische Schiffe		Total	
	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen
nach Nantes	929	85,713	216	27,091	1145	112,804
nach St. Nazaire	219	92,993	255	90,102	474	183,095
nach Paimboeuf	11	831	8	1,805	19	2,636
zusammen in 1866	1159	179,537	479	118,998	1638	298,535
dagegen in 1865.	1528	205,445	457	99,347	1985	304,792
„ 1864.	1766	200,657	311	61,872	2077	262,529

ausgelaufene Schiffe	fremde Schiffe		Französische Schiffe		Total	
	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen
von Nantes	776	83,440	256	32,806	1032	116,246
von St. Nazaire	215	91,853	244	85,675	459	177,528
von Paimboeuf	9	873	9	2,120	18	2,993
zusammen in 1866	1000	176,166	509	120,601	1509	296,767
dagegen in 1865.	1295	188,313	426	96,106	1721	284,419
„ 1864.	1391	183,549	329	70,856	1720	254,405

Hieraus ergiebt sich, daß die Schifffahrt unter Französischer Flagge mit Ausschluß der Küstenschifffahrt

im Eingang um ..... 369 Schiffe mit 25,908 Tonnen,
im Ausgang um ... 295 „ 12,147 „

abgenommen hat, während der Verkehr der Schiffe anderer Nationen im Eingang 22 Schiffe und 19,651 Tonnen, im Ausgang um 83 Schiffe und 24,495 Tonnen gestiegen ist.

Die der Französischen Flagge ausschließlich vorbehaltene Küstenschifffahrt ergab folgende Resultate:

im Eingang	beladene Schiffe Zahl	Tonnen	Schiffe in Ballast Zahl	Tonnen
Nantes (Chantenay und Basse-Indre)	1631	69,022	308	18,908
St. Nazaire	173	9,505	48	7,101
Paimboeuf	16	383	24	1,203
beladen	1820	78,910	380	27,212
in Ballast	380	27,212		
Total in 1866	2200	106,122		
dagegen in 1865	2288	119,691		

im Ausgang	beladene Schiffe Zahl	Tonnen	Schiffe in Ballast Zahl	Tonnen
Nantes (Chantenay und Basse-Indre)	1389	65,226	766	35,068
St. Nazaire	165	15,674	113	11,643
Paimboeuf	18	665	23	965
beladen	1572	81,565	902	47,676
in Ballast	902	47,676		
Total in 1866	2474	129,241		
dagegen in 1865	2537	139,835		

Demnach belief sich die Gesammtzahl der in den genannten Häfen ein- und ausgelaufenen Schiffe auf:

Eingang........ 3,838 Schiffe mit 404,657 Tonnen,
Ausgang....... 3,983 „ 426,008 „

Der Schiffsverkehr mit den Französischen Kolonien stellte sich in 1866 wie folgt:

Französische Schiffe gingen ein:

	Schiffe	Tonnen
von la Réunion	39	18,212
von Französisch-Guyana, in Ladung	—	—
von Französisch-Guyana, in Ballast	—	—
von Martinique	17	4,233
von Guadeloupe, in Ladung	23	5,674
von Guadeloupe, in Ballast	—	—
von Algerien	2	242
von Mayotte und Nossi-Bé	6	2,171
Total in 1866	87	30,532
dagegen in 1865	90	34,285
„ 1864	79	25,660

Französische Schiffe liefen aus:

	Schiffe	Tonnen
nach la Réunion	26	9,747
nach Französisch-Guyana, in Ladung	16	4,560
nach Französisch-Guyana, in Ballast	1	189
nach Martinique	15	3,727
nach Guadeloupe, in Ladung	25	5,673
nach Guadeloupe, in Ballast	1	199
nach Algerien	1	121
nach Mayotte und Nossi-Bé	1	429
Total in 1866	86	24,645
dagegen in 1865	59	19,569
„ 1864	82	28,489

Die Resultate der Schifffahrt mit Europäischen Häfen sind in folgenden Tabellen angegeben:

Eingang.

Herkunft.	Beladene Schiffe. Französische. Zahl	Tonnen.	Dem Lande zugehörig, aus dem sie kamen. Zahl.	Tonnen.	Anderer Länder. Zahl.		Tonnen.
Rußland, Ostsee	4	405	.	.			
Rußland, Schwarzes Meer	.	.	1	667	10	Norwegische	3,373
Schweden	30	3,239	8	1,287			
Norwegen	31	3,513	31	7,511			
Island	2	147	.	.			
England	857	76,531	342	86,622	1	Dänische	117
					2	Holländische	189
Preußen	4	486	15	3,724	6	Holländische	591
					1	Norwegische	87
Hamburg	5	505	.	.	1	Hannoversche	53
Niederland	8	602	13	1,451	1	Englische	131
Belgien	9	696	.	.			
Portugal	3	431	1	125			
Spanien	27	2,954	.	.			
Oesterreich	1	982	1	253	1	Holländische	140
Italien	21	3,069	3	612	1	Englische	111
			415	102,252	24		4,792
			24	4,792			
	1,002	93,510	439	107,044			
Dagegen in 1865	1,343	123,380	400	80,256			
1864	1,614	142,601	279	45,153			

In Ballast liefen Schiffe unter folgenden Flaggen ein:

Französische	3	Schiffe	240	Tonnen,
Holländische	12	„	1207	„
Englische	4	„	354	„
Portugiesische	1	„	197	„
Dänische	1	Schiffe	79	Tonnen,
Hannoversche	3	„	214	„
Schleswigsche	1	„	117	„ .
	25	Schiffe	2408	Tonnen.

Ausgang.

Bestimmung.	Beladene Schiffe. Französische. Zahl.	Französische. Tonnen.	Dem Lande zugehörig, wohin sie bestimmt waren. Zahl.	Dem Lande zugehörig, wohin sie bestimmt waren. Tonnen.	Anderer Länder. Zahl.	Anderer Länder.	Anderer Länder. Tonnen.
Schweden	12	1,320					
Norwegen	32	3,582	4	801	1	Preußische	111
					1	Holländische	142
					1	Hannoversche	80
					1	Schleswig-Holsteinsche	125
Dänemark	4	491	.	.	1	Englische	110
					1	Russische	290
					1	Preußische	133
England	487	50,282	191	25,552	5	Preußische	873
					2	Russische	828
					18	Holländische	2,309
					2	Dänische	196
					1	Hannoversche	53
Preußen { Hannover	1	76					
Preußen { Holstein	1	127					
Preußen { Schleswig	1	77	.	.	1	Norwegische	121
Hamburg	2	376					
Lübeck	3	343					
Niederland	43	3,943	19	1,963	2	Preußische	219
					2	Hannoversche	151
					4	Englische	440
Belgien	5	470					
Portugal	35	4,340	2	349			
Spanien	2	515					
Oesterreich	.	.	.	.	1	Oesterreichische	251
					1	Englische	177
Italien	6	1,025					
Gibraltar	2	185					
			216	28,665	46		6,609
			46	6,609			
	636	67,152	262	35,274			
Dagegen in 1865	856	85,235	256	40,575			
1864	503	51,341	191	26,368			

Der Schifffahrtsverkehr mit auswärtigen, außereuropäischen Ländern ergab folgende Resultate:

Eingang.

Beladene Schiffe. Herkunft	Französische Flagge Zahl	Französische Flagge Tonn.	Andere Flaggen Zahl	Andere Flaggen	Andere Flaggen Tonn.
Ostküste von Afrika	5	2,041			
Mauritius	3	1,328			
Englisch-Indien { Akyab	—	—	1	Russisches	838
			1	Schwedisches	460
Englisch-Indien { Colombo	1	355			
Englisch-Indien { Pulo-Penang	1	480			
Englisch-Indien { Singapore	1	359			
Newyork	1	201	1	Englisches	205
			1	Preußisches	198
Para	2	460			
Montevideo	1	331			
Callao	6	3,165	3	Englische	3022
			1	Amerikanisches	1100
Hayti	1	249			
Havana	13	5,863	1	Preußisches	287
			4	Englische	1241
			1	Norwegisches	380
			1	Schwedisches	420

Beladene Schiffe. Herkunft	Französische Flagge Zahl	Tonn.	Andere Flaggen Zahl		Tonn.
Trinidad	1	292	1	Englisches	168
Quebek	—	—	1	Englisches	854
			1	Norwegisches	613
	36	14,924	18		9786
Transatlantische Packetboote:					
Veracruz	14	22,732			
Aspinwall	12	17,158			
	62	54,814			

Ausgang.

Beladene Schiffe Bestimmung	Französische Flagge Zahl	Tonnen	Andere Flaggen Zahl		To.
Port Said	—	—	1	Englisches	366
Ostküste von Afrika	2	595			
Mauritius	1	533			
Englisch-Indien	1	486			
Siam	1	320			
Brasilien	3	1,277			
Trinidad und Porto-Rico	5	1,264	1	Englisches	306
Port-Spain	1	151			
Quebec	—	—	1	Englisches	810
	14	4,626	3		1482
Transatlantische Packetboote:					
Veracruz	13	21,202			
Aspinwall	12	18,186			
	39	44,014			
Außerdem:					
in Ballast	20	8,533	1	Englisches	654
			1	Norwegisches	449
			2		1103

Die Zahl der Preußischen Schiffe, welche den Hafen in Nantes besucht haben, hat im Vergleich mit dem Vorjahre abgenommen und ist die Veranlassung hiervon die verminderte Nachfrage nach Bauholz und wohl auch der Krieg mit Oesterreich.

In den letzten drei Jahren stellte sich der Verkehr Preußischer Schiffe, wie folgt:

in 1863	35	Schiffe mit	4941	Lasten,
in 1864	24	„	3096	„
in 1865	20	„	3551	„

In 1866 liefen im Ganzen 18 Preußische Schiffe mit 2823 Lasten ein, und zwar:

1) in die alten Provinzen gehörig:

	To.	oder Lasten
6 Schiffe aus Danzig mit Holz	2357	1552
8 „ Stettin mit Holz	1177	774
1 „ Newyork mit Petroleum	198	121
1 „ Havana mit Zucker	287	237
2) den neuen Provinzen gehörig:		
1 Hannoversches Schiff aus Stettin mit Holz	90	60
1 Schleswigsches Schiff aus England in Ballast	117	79
18	4226	2823

Vor der Annexion von Hannover waren Hannoversche Schiffe eingelaufen:

	Tonn.
1 aus Hamburg mit Zucker	53
2 aus England in Ballast	132
1 aus den Niederlanden in Ballast	82
	267
Total . 22	4493

Preußische Schiffe gingen aus:

3 nach Norwegen mit Getreide	318 Tonn.,
1 nach Dänemark mit Knochenkohle	133 „
6 nach England mit Getreide und Mehl	926 „
4 nach Holland mit Roggen und Buchweizen	370 „
8 nach Preußen und England in Ballast	2746 „
Summa 22	4493 Tonn.,

Schiffsbestand des Hafens von Nantes und St. Nazaire.

Die Zahl der nach Nantes und St. Nazaire gehörigen Schiffe betrug am

1. Januar 1866	744 Schiffe zu	131,200 To.,
1. Januar 1867	745 „	134,962 „
mithin Vermehrung in 1866	1 Schiff zu	3,762 To.

Unter diesen Schiffen befinden sich 37 Dampfschiffe mit 8853 Pferdekraft. Demnach nimmt Nantes in Betreff des Schiffsbestandes die zweite Stelle unter den Französischen Häfen ein. Nach der von der General-Zolldirektion aufgestellten Liste besaßen nämlich am 1. Januar 1866:

Marseille	798 Schiffe zu	158,535 Tonnen,
Bordeaux	444 „	133,159 „
Havre	370 „	112,301 „

Der Gesammtbestand der Französischen Handelsmarine belief sich zu derselben Zeit auf 14,814 Schiffe zu 996,345 Tonnen.

Es ist nicht ohne Interesse, hiermit den Bestand der Handelsmarine Norddeutschlands zu vergleichen, welche am Schluß des Jahres 1866 im Ganzen 4587 (?!) Schiffe zu 653,602 Lasten oder 980,403 Tonnen besaß.

Diskonto- und Kreditverhältnisse.

Der Diskont der Bank von Frankreich hielt sich troz der hohen Geldpreise in England Anfangs des verflossenen Jahres in mäßigen Grenzen, wie sich aus der folgenden Uebersicht ergiebt. Der Diskont betrug

am 1. Januar	4	pCt.
am 5. Januar	5	„
am 16. Februar	4½	„
am 23. März	3½	„
am 12. Mai	4	„
am 27. Juli	3½	„
am 31. August	3	„
am 31. Dezember	3	„

Obgleich der hiesige Plaz im verflossenen Jahre keine eigentliche Geldkrisis zu bestehen hatte, waren doch mehrere erhebliche Zahlungseinstellungen zu beklagen, und sind leider für das Jahr 1867 noch ernstlichere finanzielle Verlegenheiten zu befürchten.

Nantes, im März 1867.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Samarang für 1866 [1]).

In dem Jahresberichte für 1865 ist über die Handelsverhältnisse von Java und von Samarang insbesondere eingehend gesprochen, es bleibt deshalb für den diesjährigen Bericht vorbehalten, die Handelsbewegungen des verflossenen Jahres im Allgemeinen und danach die einzelnen Artikel einer näheren Betrachtung zu unterwerfen.

Baumwoll-Manufakturen. Der Umsatz von 1866 ist auf ca. 35,000,000 Fl. zu schätzen, gegen 29,000,000 Fl. in 1857, 27,300,000 Fl. in 1859 und 30,000,000 Fl. in 1860. Davon kamen in 1866 18,500,000 Fl. auf den Export und 16,500,000 Fl. auf den Import, zusammen 35,000,000 Fl.

Der Importhandel hat demnach im Vergleich mit 1860, wo derselbe 13,000,000 Fl. betrug, augenscheinlich zugenommen.

Das Jahr begann mit einem sehr lustlosen Importmarkt für beinahe alle Artikel und blieb die Nachfrage bis zum April beschränkt, zu welcher Zeit das Geschäft sich zu bessern begann, da die Vorräthe im Inneren inzwischen größtentheils erschöpft waren, was für einige Wochen einen schönen Umsatz zur Folge hatte. Im Juni trafen sehr ungünstige Nachrichten von Europa ein und verminderten die Kauflust der Händler; als sich später indeß herausstellte, daß aus denselben Gründen die Exporteure in Europa Versendungen zurückhielten, so daß aller Wahrscheinlichkeit nach die Zufuhren von Baumwollenwaaren nicht hinreichend sein würden, begannen Verkäufe wieder fester zu werden und Preise erhielten sich während der beiden folgenden Monate beinahe auf dem alten Standpunkt. Gegen Ende August und im Laufe von September wurden Zufuhren bedeutender, und wenngleich die hiesigen Preise anfänglich auch noch einen schönen Gewinn ließen von 25—30 pCt., so war ein rascher Zurückgang derselben doch unvermeidlich, sobald die Frage nachließ. Dies fand statt gegen Ende September, wo der Werth von Stapelartikeln um völlig 20 pCt. herunter ging und das Sinken der Preise anhielt bis gegen das Ende vom Jahr, wo ein förmlicher Stillstand im Geschäft eintrat. Inzwischen hatten sich Vorräthe unerhört angehäuft, so daß die Aussichten für die kommende Saison sehr trübe bleiben. Es kann hier eine willkürliche Maßregel des Zoll-Departements nicht unerwähnt bleiben, die Taxate für den Inport 15 bis 20, ja selbst 25 pCt. zu erhöhen, wodurch nicht nur die Ermäßigung des Eingangszolles von 25 auf 20 pCt. und 12½ auf 10 pCt. völlig neutralisirt, sondern in vielen Fällen selbst eine höhere Belastung erhoben wurde, als zu den früheren Zollsätzen der Fall gewesen sein würde, was natürlich von lähmendem Einfluß auf die Geschäftsoperatienen sein mußte.

Die Preise des verflossenen Jahres stellten sich:

	im Januar 1866					im Dezember 1866				
	Fl.	Cts.		Fl.	Cts.	Fl.	Cts.		Fl.	Cts.
$\frac{5}{4}$ Madapollams ...	10	—	bis	10	75	7	—	bis	—	—
$\frac{6}{4}$ „ ...	12	25	„	12	75	8	25	„	9	—
$\frac{7}{4}$ „ ...	13	50	„	14	25	10	—	„	—	—
$\frac{5}{4}$ Calicots	10	—	„	10	50	8	—	„	8	50
$\frac{6}{4}$ „	12	—	„	12	50	10	—	„	10	50
$\frac{7}{4}$ „	13	25	„	—	—	11	50	„	12	—
$\frac{5}{4}$ gebl. Shirtings ..	15	50	„	16	—	12	—	„	15	—
$\frac{6}{4}$ „ ..	19	50	„	20	25	14	—	„	14¾	
$\frac{5}{4}$ ungebl. Shirtings	15	—	„	—	—	12	50	„	13	—
$\frac{6}{4}$ „ .	17	—	„	18	—	15	—	„	15½	
ungebl. Drills	15	—	„	16	—	11	—	„	12	75
Cambrics Nr. 24 ..	7	50	„	8	50	5	—	„	6	—

Von feinen Englischen Shirtings wurde im ersten Halbjahre viel verkauft und S. O. bedangen 35 bis 35¼ Fl. pro Stück, gegen Ende des Jahres aber bot man für diese feinen Sorten weit unter Kostenpreis.

Das Verhältniß der Einfuhr der Faktorei der Niederländischen Handels-Maatschappy zu derjenigen von Privaten ist wie folgt:

Faktorei 1866 .... 212,000 Stück,
Privaten „ .... 1,474,416 „

Der Totalbetrag der Ausfuhr aus Holland von Madapollams, Calicots, Drillings und Shirtings ist erstaunlich hoch und betrug 1,686,416 Stück, gegen 1,557,418 Stück in 1860, 1,475,233 Stück in 1861, und 1,479,119 Stück in 1862, während die Totalsumme in 1857 und 1863 bis 1865 jedesmal unter 625,000 Stück, und die in 1858 unter einer Million Stück blieben.

Der Handel in wollenen Stoffen blieb größtentheils stationair. Für Tuche war die Stimmung im Allgemeinen lustlos und variirte der Preis in ordinairen Sorten von 1 Fl. 50 Cts. bis 2 Fl. 50 Cts. pro Elle, während die Konsumtion von feinen Qualitäten nicht nennenswerth war. Lastings bedangen fortwährend gute Preise. In Flanell und wollenen Decken wenig Umsatz.

Die Einfuhr von Metallen war im vorigen Jahre nicht so groß wie in 1865. Schwedisch Eisen bedang im Beginn des Jahres bei großem Vorrath 9 Fl. 50 Cts. à 9 Fl. 75 Cts. pro Pikol, doch stiegen Preise bei Verminderung des Vorraths bis auf 12 Fl. gegen Ende des Jahres. In Englisch Stab-, Band- und Nageleisen und Schwedisch-Stahl war der Handel beschränkt zu früheren Preisen mit geringer Fluktuation nach Bedarf. In rothen Kupferplatten, vor Allem in den gewünschten Dimensionen, fand ein ziemlich großer Umsatz statt. Schwere Kupferplatten für Schiffsbekleidung sind hier aus Mangel an Werften unverkäuflich.

In Viktualien und Getränken war Holländisch Bier auf Flaschen fortwährend gefragt. Die Konsumtion von fremden Bieren ist gegen die von Holländischen Sorten gering, nur Bayerisches Lagerbier fand stets zu guten Preisen Abnehmer. Von Genever war die Zufuhr bei dem großen Vorrath aus 1865 gering. Guter rother Wein findet stets zu kouranten Preisen Käufer, doch gilt dies namentlich von bekannten Holländischen und Französischen Importen. Rheinwein, Madeira und Portwein wird nur mäßig verbraucht und ist der Markt in der Regel überführt mit geringen Qualitäten und imitirten Sorten. Dasselbe gilt von Champagner, und gute und echte Sorten finden bei kleinen Zufuhren stets Nehmer zu vollen Preisen. Selterwasser ist stets gefragt, dagegen sind imitirte oder Kunstbrunnenwasser nicht gewünscht.

Die Zufuhren von Butter blieben trotz der in Europa herrschenden Viehkrankheit regelmäßig und bedangen die hier langjährig bekannten Marken 13—16 Fl. pro Faß von ca. 10 Pfd.

Holländischer Käse war bei wenig Zufuhr stets zu hohen Preisen gesucht und wurde 9 Fl. pro Stück gekauft.

Westphälische Schinken wurden bei regelmäßigen Zufuhren zu 5 bis 8 Fl. notirt.

Die Preise von prima Holländischen und Amerikanischen Sorten Mehl sind sehr gedrückt durch starke Konsignationen von Australien und ist zuletzt 17 Fl. pro Sack von ca. 200 Pfd. notirt.

Von Europäischen Papiersorten war die Anfuhr ziemlich bedeutend. Der Verbrauch von Holländischem Papier hat sich sehr vermindert, seitdem die Gouvernements-Büreaus nicht mehr zum Gebrauch desselben verpflichtet sind.

Für Fensterglas war wenig Nachfrage.

Töpferwaare ist nur in geringen Sorten zu kouranten Preisen verkäuflich. Feine Sorten sind nicht gefragt, da man sich lieber mit Porzellan versieht zu Preisen, mit welchen feine Sorten irdener Waare nicht konkurriren können.

Mit Glaswaaren ist der Markt überführt.

Manilla-Cigarren unterlagen keiner Veränderung im Preise und fanden Verkäufe zu 45 Fl. pro Mille statt; an eigentlich guten Cigarren war indeß fortwährend Mangel.

[1]) Siehe wegen des Vorjahres Hand. Arch. 1866 I. S. 246.

Wachs ging langsam im Laufe des Jahres höher und stiegen Preise von 115 Fl. bis 170 Fl. für prima Qualität.

Englische Steinkohlen waren wenig angebracht und blieben deshalb gefragt. 25 Fl. pro Ton würde gerne gezahlt werden. Australische bedingen 15—20 Fl. pro Ton.

In **Produkten** zeigte sich der Handel in den ersten Monaten des Jahres besonders lebhaft. Allein das Eintreffen der Berichte vom Ausbruch des Krieges machte Ablader zurückhaltend oder veranlaßte Offerten, die sofort von Pflanzern zurückgewiesen wurden. Die Friedensberichte hatten aufs Neue große Abschlüsse zu vollen früheren Preisen zur Folge, so daß beim Schluß des Jahres sehr wenig Produkte unverkauft waren.

Für **Kaffee** war die Ernte von 1866 in den hochgelegenen Pflanzungen sehr günstig, dagegen klein in den niedrig gelegenen, wo die anhaltende Dürre von 1865 in der Blüthezeit nachtheilig war. Die Aussichten für die folgende Ernte sind noch nicht mit einiger Sicherheit zu bestimmen, doch steht zu erwarten, daß dies Jahr gerade die höher gelegenen Anpflanzungen weniger Kaffee liefern werden, da die Bäume im vorigen Jahre zu schwer getragen, die niedrig liegenden werden dagegen eine gute Ernte geben, da sie den Vortheil von früh gefallenem Regen hatten.

Im Ganzen wurden für 1866 103,550 Pik. Kaffee an den Markt gebracht, während an das Gouvernement abgeliefert wurden 169,374 Pik., zusammen 272,924 Pik., wozu noch 13,000 Pik. Kaffee von Privatpflanzungen aus Soerakarto zu rechnen sind, die hier nicht an den Markt gebracht werden konnten, sondern nach Soerabaya geschafft werden mußten, da das Transportwesen so schlecht ist, daß eine Abfuhr nach Samarang unmöglich war. Preise variirten von 37 Fl. bis 41 Fl. 50 Cts. pro Pikul für good ordinary Sorten. Westindische Bereitung bedang stets 2 Fl. pro Pikul mehr und wird diese Sorte immer mehr in Frage kommen, da sie mit den Ceylon Plantations Kaffees konkurriren können.

Die Ausfuhr von Kaffee vom 21. Dezember 1865 bis ultimo 1866 war wie folgt:

Gouvernement	113,188	Pik. nach	Holland,
Private	131,843	„ „	„
„	3,823	„ „	Australien,
„	9,181	„ „	Frankreich,
„	1,800	„ „	San Franzisko,
zusammen	259,835	Pik.	

Wir können nicht unterlassen, auf eine Klage zurückzukommen, die in den letzten Jahren in Europa erhoben ist über den unreinen Geschmack von vielen Sorten Java-Kaffee, sowohl aus Gouvernements- als Privat-Anfuhren, wodurch der gute Ruf der Java-Kaffees bedroht ist. Man ist allseitig bemüht, die Ursache davon zu entdecken und steht zu hoffen, daß dies rasch gelingen möge, um Maßregeln ergreifen zu können, diesem ersten Uebel entgegen zu arbeiten.

Die Ernte von **Zucker** in 1866 war sehr befriedigend sowohl in den Fürstenlanden, als in den Gouvernements-Residentien und bestand die Ausfuhr aus 320,840 Pik. total privates Produkt, welche ebenfalls alle hier zu Markt gebracht sein würden, wenn nicht der schlechte Zustand der Wege im Innern und des Transportwesens im Allgemeinen eine theilweise Abfuhr des Zuckers nach Soerabaya nothwendig gemacht hätte.

Die Preise von Zucker waren im Beginn des Jahres am höchsten, wo man 16½ à 16¾ Fl. pro Pikol für Nr. 16 offerirte, doch führte dies zu nur kleinen Transaktionen, da die Ernte von 1865 so gut wie aufgeräumt war. Im Laufe des Jahres wurde je nach der Stimmung des Marktes zufolge der Berichte von Europa von 15¾ bis 14 Fl. pro Pikol für Nr. 16 abgeschlossen und ist der höchste Preis für disponiblen Zucker aus der Ernte von 1866 bezahlt, auf 16 Fl. pro Pikol für Nr. 16 anzunehmen. Auch das Resultat der Gouvernements-Auktionen zu Batavia von September bis Dezember zeigt eine Fluktuation im Preise von 14¼ bis 15¾ Fl., was ebenfalls den Eindruck der verschiedenen, so kurz auf einander folgenden Nachrichten aus Europa kennbar macht.

Der ermäßigte Zollsatz von 3 pCt. auf Zucker nach fremden Ländern hat ein größeres Exportgeschäft nach dem Golf von Persien, China und Australien hervorgerufen, was mit dem niedrigen Stande der Frachten wesentlich dazu beigetragen hat, Preise zu heben.

Der Anpflanz für das folgende Jahr steht vielversprechend, der ihm günstige viele Regen hat dagegen das Verarbeiten der Ernte von 1866 sehr gehindert, so daß verschiedene Fabriken noch damit beschäftigt sind.

Indigo. Die Zufuhren an unseren Markt waren 663,746 Amsterdamer Pfd., während 320,471 Niederländische Pfd. nach Holland ausgeführt wurden. Via Batavia sind einige Parthieen pr. Mail nach Frankreich gesendet; der Rest bildet den Vorrath aus 1866. Da das Gouvernement die Kultur von Indigo aufgegeben, sind die in der Residenz Bajolen befindlichen Fabriken in Hände von Privatleuten übergegangen. Die Preise haben während des Jahres 1866 von 4 Fl. 60 Cts. bis 4 Fl. 25 Cts. pr. Pfd. variirt; woraus abzuleiten ist, daß dieser Artikel am wenigsten durch die Europäischen Ereignisse beeinflußt wurde. Die geringen Sorten Indigo werden meistens für Rechnung der Pflanzer nach Europa versandt. Auch in Deutschland, welches der größte Konsument von den Mittelqualitäten ist, scheint man jetzt einzusehen, daß diese zu niedrigen Preisen in der That nicht wohlfeiler, als die guten Sorten zu stehen kommen. Die Aussichten für das neue Gewächs sind abhängig von der kurz oder lang anhaltenden Dauer der sogenannten trockenen Saison. Gegenwärtig ist der Stand des Wassers günstig.

Tabak. Die Ernte von 1866/67 verspricht sehr groß und von guter Qualität zu werden. Die Ausfuhr von 1865/66 war zusammen 2,671,572 Amsterdamer Pfd., welche alle für Rechnung des Pflanzers von hier nach Europa verschifft wurden, über deren Verkauf indeß noch keine Berichte empfangen sind.

Reis. Auch für dieses Produkt waren Preise im Beginn des Jahres am höchsten und gingen von 250 Fl. auf 140 Fl. Kogang herunter, um später wieder bis 220 Fl. zu steigen. Die Ernte von 1866 war zufriedenstellend und da auch die Aussichten für 1867 günstig sind und die sogenannten zweiten Gewächse, als Mais, ein prächtiges Resultat gegeben haben, werden keine hohen Preisen von jetzt an bis zur neuen Ernte von 1867 erwartet. Die Ausfuhr von Reis beschränkte sich auf kleine Parthien von einigen tausend Picul nach Holland, Australien, China u. s. w., da unser Produkt in Folge schlechter Bearbeitung nicht für weite Reisen geeignet ist, indem sich zu rasch Insekten darin bilden.

Häute. Die Viehkrankheit in den Niederlanden und die Bedürfnisse für die Armeen in Deutschland, in Folge wovon ein Steigen der Preise in Holland statthatte, erhöhte auch den Werth des Artikels hier am Markte und ist 56—60 Fl. pr. 29 Stück für Kuhhäute von 7 Pfd. Schwere zu notiren. Büffelhäute werden größtentheils für Inländischen Konsum genommen, was auch durch das folgende Verhältniß der Ausfuhr gezeigt ist:

Kuhhäute.....	59,462	Stück nach den	Niederlanden,
Büffelhäute ..	5,307	„ „ „	„
„ ..	370	„ „	China.

Stuhlrohr. Zufuhren von wirklichem Bendjes Matting Stuhlrohr sind seit den letzten Unruhen daselbst sehr gering. Preise von guten Sorten variirten von 9—12 Fl. pr. Pic. nach Qualität.

Kubeben werden in Europa jährlich weniger gefragt, so daß Preise davon fühlbar weichen. Gegen Ende des Jahres waren Preise von 36 Fl. auf 25 Fl. pr. Pic. zurückgebracht. Die Ernte war sehr zufriedenstellend und betrug die Ausfuhr von Privat-Produkt

2230	Pic. nach	Niederland,
268	„ „	Singapore.

Vanille wird beinahe werthlos, da die Produktion das Bedürfniß in Europa bei Weitem zu übertreffen und man daselbst die Qualität der Vanille ungünstiger zu beurtheilen scheint.

Von Guttapercha wurden 875 Pic. nach Holland ausgeführt. Die Qualität dieses Artikels ist schwer zu beurtheilen.

Wechselkours. Die auffallendste Fluktuation fand zwischen Juni ($103\frac{1}{2}$ pCt.) und Juli ($101\frac{1}{2}$ pCt.) statt, jedoch im Verhältniß zum Gouvernementskours, der im Juni 105 und im Juli 101 pCt. war. Im August und September stieg der Gouvernementskours auf Pari, aber nur in Folge großer Anfragen für Wechsel in diesen beiden Monaten. Die Banken reüssiren stets im Preishalten ihrer Papiere und ist es den Transaktionen der Banken zuzuschreiben, daß sich die großen Fluktuationen im Kourse, wie solche früher stattzuhaben pflegten, nicht mehr wiederholen.

Geld war während des ganzen Jahres nicht zu reichlich vorhanden und selbst spärlich für Anlagen auf längere Zeit gegen Hypothek. Für andere Geldbelegungen blieb der Zinsfuß hoch, wie der folgende Status der Javaschen Bank nachweist:

1. Januar	$7\frac{1}{2}$	pCt.,	
19. „	$9\frac{1}{2}$	„	(Ausfuhr von Silber)
23. „	10	„	(Ausfuhr von Silber)
3. Februar	$9\frac{1}{2}$	„	
27. „	10	„	
2. März	$10\frac{1}{2}$	„	(Verminderung der Ausfuhr von Silber.)
16. „	9	„	(Verminderung der Ausfuhr von Silber.)
30. „	$8\frac{1}{2}$	„	(Verminderung der Ausfuhr von Silber.)
20. April	8	„	
4. Juni	9	„	(Kriegsberichte.)
22. „	10	„	(Kriegsberichte.)
3. August	11	„	(Kriegsberichte.)
28. „	$9\frac{1}{2}$	„	
September bis Dezbr..	9	„	(Friede.)

Frachten waren im Beginn des Jahres niedrig (30—35 Fl.), stiegen jedoch langsam im April und Mai (45—$62\frac{1}{2}$ Fl.) und erreichten den Höhepunkt in den beiden folgenden Monaten (75—80 Fl.), worauf jedoch ein plötzlicher bedeutender Abfall folgte, veranlaßt durch die Ankunft zahlreicher unbefrachteter Schiffe von China rc. im Oktober (50—45 Fl.), erhielten sich aber auf diesem Fuß während Ende des Jahres. Außer

528 Schiffen Niederländischer Flagge,
37 Französischer, Englischer, Schwedischer und Russischer,

waren noch

2 Preußische,
2 Hamburger und
5 Bremer Schiffe hier anwesend.

Ueber den direkten Antheil Preußens und des Zollvereins an dem Import- und Exporthandel von Java ist fortwährend schwer auch nur ein annäherndes Urtheil zu fällen. So lange die Differenzialzölle bestehen, kann ein direktes Geschäft natürlich nicht von Bedeutung werden, was um so mehr zu beklagen bleibt, als es Thatsache ist, daß ein großer Theil unseres Tabaks und Kaffees über Holland nach Deutschland u. s. w. verführt wird.

Als ein großes Hinderniß für das Aufblühen des Handels von Samarang ist der unglückliche Zustand seiner Rhede zu betrachten. Das Wenige, was zur Verbesserung gethan worden, ist ohne alle praktische Erfolge geblieben und es ist unbegreiflich, daß eine Nation, wie die Holländische, deren Wasserbaukunde weltberühmt ist, jährlich Tonnen Goldes und viele Menschenleben verloren gehen läßt, ohne durchgreifende Maßregeln zur Beseitigung des Uebels zu ergreifen. Durch die Anlage der Eisenbahn, welche Samarang mit den Fürstenländern Solo-Djocjakanta in Verbindung bringt, wird unser Platz sowohl für das Manufaktur- wie für das Produktengeschäft zum Mittelpunkt des Verkehrs erhoben. Aber so lange es eine Unmöglichkeit bleibt, die Produkte zu rechter Zeit abladen oder die Güter aus ankommenden Schiffen rasch löschen zu können, so lange für das eine oder andere, wie es mehrfach der Fall gewesen, 2 oder 3 Monate erforderlich sind, weil der Verkehr mit der Rhede völlig abgeschnitten war, so lange gehen natürlich alle Vortheile der Eisenbahnverbindung verloren und der Handel von Samarang muß langsam zu Grunde gehen. Diese Ueberzeugung steht bei Allen fest und hat häufige dringende Vorstellungen an das Gouvernement von Seiten der Kaufmannschaft veranlaßt, aber ohne Erfolg. In neuerer Zeit wird die Gefahr der Sachlage so in die Augen springend, daß alle Eingesessenen von Samarang sich an den Petitionen betheiligen und selbst durch den Handelsstand von Batavia darauf hingewiesen wird.

Zum Schluß ist noch auf einen Artikel aufmerksam zu machen, welcher bisher nicht zum Export kam. Es ist dies das hier wachsende Djatticholz, in Britisch Indien Teak genannt, welches sich vorzugsweise für den Bau von Schiffen eignet. Schon früher sind Versuche gemacht, das Holz nach Europa auszuführen, doch konnte dies bei damaligen hohen Preisen von Holz und Frachten nicht gut resultiren. Nachdem das Gouvernement jetzt aber den Holzschlag in den großen Waldungen des Innern unter Kontrakt ausverdingt, ist natürlich eine Konkurrenz für den raschen Verkauf des Holzes hervorgerufen, wodurch Preise gedrückt werden. Der Preis nach Gouvernementstarif ist 28 Fl. pr. □ Niederl. Elle, während der Preis im Handel 50—75 pCt. höher ist. Es steht demnach zu erwarten, daß langsam eine Verminderung der Verkaufspreise eintreten wird und daß es an der Zeit sein möchte, in großem Maßstabe Ankäufe von Djatticholz zur Ausfuhr nach Europa zu machen, wobei es sich dann herausstellen möchte, daß dieses Holz, besonders für Kriegsschiffe verbraucht, auch bei theuren Preisen vortheilhaft mit anderm Holz konkurriren kann. Das Französische und Italienische Gouvernement haben denn auch schon ihre Aufmerksamkeit darauf gerichtet.

Samarang, 31. Dezember 1866.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Cadix für 1866.[1]

Ueber den hiesigen Geschäftsgang des verflossenen Jahres kann leider noch kein günstigerer Bericht gegeben werden, als im vorigen Jahre. Der Leichtsinn, mit dem vor Jahren Kredite bewilligt wurden, hat jetzt einem allgemeinen Mangel an Zutrauen Platz gemacht hat. Seit der im Monate Mai 1865 erfolgten Zahlungseinstellung der anonymen Gesellschaft „Credito Commercial de Cadiz“, welche bis jetzt noch keine Dividende gezahlt hat und auch schwerlich zahlen wird, reduzirt sich das Geschäft eigentlich nur auf den Umsatz für den Konsum des Platzes und Umgegend; Spekulationen in Kolonialartikeln haben gänzlich aufgehört.

Die hiesige Bank, welche unter der Aufsicht eines zu diesem Zwecke gesandten Regierungsbeamten noch steht, hat keine Mittel, ihre ausgegebenen Bankbillete einzulösen; laut dem veröffentlichten Status von Ende Mai d. J. hatte sie nur ca. 14,000 Span. Thaler in baarem Gelde in Kasse, während ca. $1\frac{1}{2}$ Mill. Span. Thaler in Banknoten im Umlauf waren; natürlich sind solche gänzlich außer Kours gerathen und zur Einlösung der wenigen Dokumente, welche noch in der Bank zum Einkassiren vorhanden sind, können die Banknoten mit einem Verluste von 40—50 pCt. je nach Um-

---

[1]) Siehe wegen des Vorjahres Handelsarch. 1866 I. S. 544.

ständen gekauft werden. Alle Zahlungen werden jetzt in baarer Münze bewerkstelligt und, so lange die Regierung keine größere Strenge gegen die Direktion und den Verwaltungsrath ausübt, wird sicher Niemand seine Interessen einem solchen Institute anvertrauen. Auch im verflossenen Jahre haben wieder verschiedene Häuser ersten und zweiten Ranges sich gezwungen gesehen, ihre Zahlungen einzustellen und ist ein gleiches Schicksal leider noch von mehreren in der nächsten Zeit zu erwarten.

Unter diesen Verhältnissen hat sowohl die Ein- als Ausfuhr bedeutend abgenommen; genaue Aufstellungen können nicht gegeben werden, da statistische Tabellen weder veröffentlicht noch geführt werden.

Was speziell Cadiz Handel mit Preußen und dem Zollverein betrifft, so läßt sich derselbe nicht näher angeben, da ein direkter Export nach dort nicht stattfindet und die Importartikel aus erwähnten Ländern ihren Weg beinahe ausschließlich über Havre und Gibraltar nehmen. Der direkte Import aus Preußen beschränkte sich auf 2 Ladungen Planken, Balken und Masten für das hiesige Arsenal; der Vorrath von Bauholz ist augenblicklich reduzirt und würden einige gut assortirte Ladungen wohl vortheilhaft realisirt werden können. Rektifizirter Kartoffelsprit, der in früheren Jahren in starken Quantitäten von Berlin und Hamburg via England hier eingeführt wurde, läßt jetzt keine Rechnung mehr, indem selbiger mit dem inländischen Weinsprit nicht konkurriren kann; solcher ist heute, 39° Cartier stark, zu ca. 90—95 Duros pr. Pipe von 32 Arrob. 516 Lts. herzulegen, während jener von Berlin auf ca. 115—120 Duros zu stehen kommt.

Nach den vom hiesigen Konsulate gegebenen Ursprungsattesten beläuft sich die Ausfuhr nach Preußen und dem Zollverein via Hamburg, Kopenhagen, London und Amsterdam in 1866 auf:

Pipen Wein: ganze	halbe	viertel	
18	7	—	nach Berlin;
36	15	1	„ Stettin,
29	10	4	„ Köln,
2	—	—	„ Gera,
2	2	—	„ Harburg,
87	34	5	

Der Gesundheitszustand hiesigen Ortes ist unverändert gut geblieben; die Quarantainemaßregeln sind äußerst strenge und Schiffe, die von, als von der Cholera angesteckt erklärten Ländern kommen, werden in keinem Spanischen Hafen zugelassen, bis sie nicht eine zehntägige Quarantaine in einem der Lazarethhäfen von Vigo, Tambo oder Mahon abgehalten haben, während diejenigen, die von der erwähnten Epidemie nicht verdächtigen Häfen kommen, in einem der Observationslazarethe von Cadiz, Kartagena, Barcelona, Santander, St. Cruz de Teneriffe, Alikante, Malaga, Valencia, Bilbao, Coruña, Tarragona oder Almeria eine dreitägige Observationsquarantaine halten müssen.

Augenblicklich werden in Spanien folgende Länder und Plätze als von der Cholera angesteckt, betrachtet:

Preußen,	Rußland,
Tripolis,	Egypten,
Syrien,	Türkei,
Costa Rica,	Nicaragua,
Buenos Aires,	El Rosario,
San Nicolas de los Arroyos,	Santa Fé,
Puerto Rico,	Paraguay,
Italien,	Belgien,
Tunis und	

sämmtliche Häfen des Adriatischen Meeres, und als der Cholera verdächtig:

England,	Frankreich,
Dänemark,	Vereinigte Staaten von Amerika,
Hamburg,	Holland,
Bremen,	Smyrna,
Algier,	Malta und
Päpstliche Staaten.	

Ob solche Maßregeln, die dem Seefahrerstande von wesentlichem Nachtheile sind, gerechtfertigt sind, muß dahingestellt bleiben, jedenfalls bringen sie der Spanischen Regierung und den Beamten pekuniären Nutzen, da die unter Observation liegenden Schiffe 1¼ Real Quarantainegebühren pr. Register-To. — außer den üblichen ¾ Real Gesundheitsgebühren — zu zahlen haben.

Die Unkosten in den Lazarethhäfen sind weit bedeutender, so z. B. betrugen die Kosten eines Preußischen Schiffes von 143 Tons und 7 Mann Besatzung inkl. Lootsgelder in Vigo, aber ohne irgend welchen Proviant, 95 Span. Rthlr.

Was im Interesse der Schifffahrt und des Kaufmannsstandes sehr zu wünschen wäre, ist, daß die Spanische Regierung ihren auswärtigen Konsulaten Mittheilung machte, von welchen Ländern Schiffe zugelassen oder abgewiesen werden, um solches den resp. Kapitainen bei der Abfertigung in den Königl. Spanischen Konsulaten mitzutheilen, wodurch die sehr häufig vorkommenden Fälle vermieden würden, daß Schiffe von Ländern, wo reine Gesundheitspässe ausgegeben werden, direkt auf hier versegeln, in dem natürlichen Glauben, hier zur freien Praktika zugelassen zu werden und dann, wenn sie von angesteckt erklärten Ländern kommen, erst nach einem Quarantainehafen versegeln müssen, um dort ihre zehntägige Quarantaine abzuhalten, ehe sie zur freien Praktika am Bestimmungsorte zugelassen werden.

Die im Jahre 1866 hier eingetroffenen Deutschen Schiffe belaufen sich, laut der im Januar d. J. eingesandten Schiffstabelle, der Flagge nach, auf

8	Preußische	mit 2569	Register-Tons,
14	Hannoversche	„ 2340	„
4	Schlesw.-Holsteinische	„ 426	„
13	Bremer	„ 2832	„
5	Oldenburger	„ 1722	„
1	Hamburger	„ 655	„
1	Mecklenburger	„ 264	„
46	mit	10,808	Register-Tons

gegen 55 in 1865, 70 in 1864 und 71 in 1863.

Die Kourse auf die verschiedenen Länder und Plätze der Umgegend stellen sich heute wie folgt:

London 3 Monat dato 50¼ Pce.			pr. 20 Real = 1 Span. Rthlr.
Paris 8 Tage Sicht 5 Frcs. 22 Cts.			
Hamburg 3 Monat dato 45¾ Schill.			
Gibraltar	8 Tage Sicht	1 pCt. Verl.	
Sevilla	„	¼ „ „	
Madrid	„	¾ „ „	
Barcelona	„	Par.	
Malaga	„	¼ pCt. Verl.	
Cartagena	„	½ „ „	

Diskonto 5—6 pCt. für bestes Papier, 6—12 pCt. je nach Klasse.

Cadiz, den 31. Juli 1867.

Mittheilungen.

Glogau, 1. Oktober. Der Handelsverkehr liegt im Allgemeinen sehr darnieder und wird diese Stockung noch dadurch erhöht, daß die Lebensmittel ungewöhnlich theuer sind. Die Tuchfabrikation darf noch immer nur schwach betrieben werden, da die Nachfrage eine geringe bleibt. Man verspricht sich zwar von der im Gange befindlichen Leipziger Messe einiges Leben. Es finden auch, so weit die Berichte bis jetzt lauten, feinere und gemusterte Tuche eine leidlich gute Nachfrage, und die bezahlten Preise für gekaufte Waare sollen einigermaßen befriedigen, aber im Ganzen und für geringere Waare ist eine Befriedigung leider nicht in Aussicht zu nehmen. Der Hüttenbetrieb bleibt bei mangelhaftem Absatz ein eingeschränkter. Die Maschinenbauanstalten sind für weitere Zeit mit Aufträgen nur mangelhaft versehen. Mit Zucker geht es etwas besser, weil die Rüben, soweit bis jetzt von entfernteren Gegenden darüber geurtheilt wird, eine befriedigende Ernte nicht versprechen sollen, in unserer Gegend findet man sich mit den Erträgen, soweit bisher zu urtheilen, befriedigt. Die Ernte von Kartoffeln ist im Gange. Die Frucht fällt schön aus, ist aber oft nur klein. Der Ertrag befriedigt im Allgemeinen wohl und hört man nur vereinzelte Klagen über geringere Quantität. Klagen über Krankheit der Kartoffeln vernimmt man fast nicht mehr. Die Bestellung der Herbstsaat wegen der anhaltenden Trockenheit ist nur langsam gefördert. Die Oelsaaten sind im Ganzen sehr zurückgeblieben. Der auf leichten, gut bearbeitbaren Feldern gesäete Roggen steht theilweise ganz gut, ist aber auf anderen Feldern sehr zurück. Nachdem seit einigen Tagen mehr Regen gekommen ist, wird auch die Bestellung auf schweren Feldern mehr gefördert werden, und wenn diese Bestellungen auch etwas spät eintreten, so darf man bei ferner entsprechendem Wetter doch hoffen, daß alle Saaten vor Winter noch gut aufgehen werden.

Minden, 2. Oktober. Die allgemeine Flaue im Geschäft hat sich bis gegen die Mitte des Monats erhalten, seitdem aber einer größeren Regsamkeit Platz gemacht. In allen Branchen zeigt sich, wenn auch noch schwache, doch auflebende Unternehmungslust und scheint zu einem lohnenden Herbstgeschäft hinzuneigen. Das Getreidegeschäft ging zunächst im Aufschwunge vor. Die Ansichten über den unzureichenden Ernteausfall befestigten sich mehr und mehr und bestimmten die Getreidehändler zum Ankauf der sich ihnen darbietenden Partien. Die Preise an den auswärtigen Börsen hoben sich und konnten auch für unseren Distrikt in Rücksicht auf schwache Ernte nicht ohne Einfluß bleiben. Die Zufuhren von Roggen aus Bremen waren immer schnell vergriffen, daneben die Landfuhren bisher nur schwach. Es wurde Roggen 80 Pfd. bis zu 3$\frac{1}{6}$ Rthlr., Weizen 85 Pfd. 4$\frac{1}{3}$ Rthlr., Gerste 2$\frac{1}{10}$ Rthlr., Hafer 1$\frac{1}{5}$ Rthlr. pro Scheffel hierauf bezahlt. Vom Ausfall der Kartoffelernte, soweit dieselbe unsere Provinz betrifft, läßt sich noch nichts Bestimmtes sagen; man wird mit Aufnahme der Frucht erst im Oktober vorgehen, man verspricht sich indessen ein zufriedenstellendes Resultat und neigt zu der Hoffnung hin, daß die Ernte sich der Art gestalten werde, um zu hohen Roggenpreisen bei uns vorzubeugen. Die Preise hielten sich bisher immer noch auf 25 Sgr. bis 1 Rthlr. pro Scheffel. Das Spiritusgeschäft richtete sich hier ganz wesentlich nach der Berliner Börse und nach den dort in letzter Zeit erfolgten Manipulationen in der Spekulation. Es erfolgte demgemäß ein kleiner Preisrückgang, der sich in Ansehung geringer Lagerbestände lediglich auf das Wesen der Spekulation begründet und nach allgemeiner Ansicht von keiner Dauer sein kann. Preise für Rohspiritus waren 44 Rthlr. pro 14,400 pCt., für feinen Sprit 50—50$\frac{1}{3}$ Rthlr. pro 16,200 pCt. In Fettwaaren blieb das Geschäft ein schwaches und in seiner Ausdehnung ein nur den Konsum befriedigendes. Die Preise für Zucker gelangten zum Schlusse des Monats zu größerer Festigkeit und das Geschäft gestaltete sich recht lebhaft, Raffinade wurde 14$\frac{1}{3}$ Rthlr., fein Melis 14—14$\frac{1}{12}$ Rthlr., mittel Melis 13$\frac{1}{6}$ Rthlr., ordinairen Melis 13$\frac{1}{2}$ Rthlr. bezahlt. Mit der Rübenernte diesjähriger Kampagne wird binnen Kurzem vorgegangen werden. Soweit man sich probeweise von dem zu erwartenden Produkt überzeugt hat, wird quantitativ die Rübe der vorjährigen Ernte nachstehen, sie indessen im Zuckergehalt wesentlich übertreffen und dadurch schon in Rücksicht auf die Steuer den Fabriken einen Vortheil verschaffen, welcher ihnen in Ansehung der durchgemachten, lange angehaltenen ungünstigen Konjunktur sehr zu gönnen ist. Unsere Cigarrenfabriken sind ohne Unterbrechung an reichlichen Aufträgen gesegnet und arbeiten nach Möglichkeit, um zu effektuiren, was an Bestellungen vorliegt. Die Frequenz des Transportgeschäfts auf der Weser mußte im September bei dem sich successive verringerndem Wasserstande abnehmen, hat indessen in diesem Jahre immerhin, durch meist guten Wasserstand und sich reichlich darbietende Güterquanta begünstigt, lohnende Resultate erzielt. Dieselben versprechen sich auch auf die kommende Zeit um so mehr auszudehnen, als Importe von Getreide vom Schwarzen Meere her via Bremen nicht ausbleiben werden.

La Valetta, Malta, 15. September. Da auf dieser Insel einige Fälle von Cholera vorgekommen sind, so hat die Lokal-Regierung unterm 7. d. M. verordnet, daß bei Ausstellung von Gesundheitspässen von diesem Umstande Erwähnung gethan werden soll, demnach erhalten nunmehr bis auf Weiteres alle von hiesigem Hafen abgehenden Schiffe „unreine Gesundheitspässe."

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 72 und 73 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Moser**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 42. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). **18. Oktober 1867.**

Gesetzgebung.

Staatsvertrag mit Oesterreich wegen der Erweiterung der Eisenbahn-Verbindungen zwischen Schlesien und Böhmen. Vom 5. August 1867.

(Die Auswechselung der beiderseitigen Ratifikations-Urkunden ist zu Berlin erfolgt.)

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahn-Verbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten zu erweitern, haben zur Vereinbarung des bei dem Prager Friedensschlusse in der Erklärung d. d. Prag, den 23. August 1866 vorbehaltenen Staatsvertrages zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Regierungsrath Ludwig August Wilhelm Heise,

Allerhöchst Ihren Wirklichen Legationsrath Paul Ludwig Wilhelm Jordan,

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Allerhöchst Ihren Ministerialrath und General-Inspektor der Eisenbahnen, Johann Ferdinand Wagner, Ritter von Wagensburg,

welche nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten unter dem Vorbehalte der Ratifikation über folgende Punkte übereingekommen sind:

Artikel I.

Nach der bei Unterzeichnung des Friedensvertrags zwischen Preußen und Oesterreich vollzogenen Erklärung d. d. Prag, den 23. August 1866 hat:

1) die Königlich Preußische Regierung Sich verpflichtet, die Herstellung einer Eisenbahn von einem geeigneten Punkte der Schlesischen Gebirgsbahn bei Landshut nach der Oesterreichischen Grenze bei Liebau in der Richtung auf Schwadowitz zuzulassen und zu fördern; wogegen:

2) die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung Ihrerseits die Herstellung einer Eisenbahn von einem geeigneten Punkte der Prag-Brünner Eisenbahn bei Wildenschwert bis zur Preußischen Grenze bei Mittelwalde in der Richtung auf Glatz in gleicher Weise gestatten und fördern wird.

Artikel II.

Für die im Artikel I. sub 1 genannte Bahn ist Seitens der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung rücksichtlich der in Ihrem Gebiete belegenen Strecke bereits die Konzession an eine Gesellschaft ertheilt und ist der Bau dieser Strecke in Ausführung begriffen.

Die Königlich Preußische Regierung wird die in Ihrem Gebiete belegene Strecke entweder als einen Theil der Schlesischen Gebirgsbahn auf Staatskosten ausführen, oder einem geeigneten Unternehmer die Baukonzession dafür ertheilen.

Falls die Königlich Preußische Regierung die vorgedachte Bahnstrecke auf Staatskosten ausführt, wird Sie dieselbe binnen thunlichst kurzer Zeit, und zwar spätestens bis zum 31. Dezember 1869 vollenden und dem Betriebe übergeben. Falls die Königlich Preußische Regierung die Baukonzession dafür einem Unternehmer ertheilt, wird Sie letzterem die Verpflichtung auferlegen und ihn mit allen Ihr zu

Gebote stehenden Mitteln dazu anhalten, die vorbezeichnete Frist für die Vollendung des Bahnbaues und die Betriebs-Eröffnung einzuhalten. Für den Fall, daß wider Erwarten die Königlich Preußische Regierung bis zum 1. Juli 1868 weder in der Lage sein sollte, Sich zur Herstellung der hier in Rede stehenden Bahnstrecke auf Staatskosten zu verpflichten, noch einem Preußischen Unternehmer die Konzession zur Ausführung derselben zu ertheilen, wird die Königlich Preußische Regierung mit einem Ihr Seitens der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung zu bezeichnenden Konzessionsbewerber wegen Ertheilung der Konzession für den Bau und Betrieb, unter den in Preußen üblichen Bedingungen, und, soweit dies in Ihrer Einwirkung liegt, unter Festhaltung des obenbezeichneten Vollendungs-Termins, unverweilt in Verhandlung treten.

Artikel III.

Für die in Artikel I. sub 2 genannte Eisenbahn wird die Königlich Preußische Regierung rücksichtlich des auf Ihrem Gebiete belegenen Theiles der Bahn einem in Preußen domizilirenden Unternehmer die Konzession ertheilen, und nachdem dies geschehen, davon der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung unter Bezeichnung der in der Konzession für die Vollendung der Preußischen Bahnstrecke festgesetzten Frist Mittheilung machen.

Sollte die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung den in Oesterreich belegenen Theil dieser Bahn auf Staatskosten ausführen, oder einer Oesterreichischen Unternehmung die Konzession dafür ertheilen wollen, so wird Sie hiervon die Königlich Preußische Regierung vor Ablauf einer von dem Empfange der vorgedachten Mittheilung ab laufenden Frist von 6 Monaten benachrichtigen, und im Falle der Ausführung auf Staatskosten die Vollendung des Baues und die Eröffnung des Betriebes bis zu demselben Zeitpunkte herbeiführen, zu welchem die Preußische Strecke ausgebaut und dem Betriebe übergeben sein wird; zur Einhaltung derselben Frist für die Vollendung der Oesterreichischen Bahnstrecke und für die Eröffnung des Betriebes auf derselben wird die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung auch die von Ihr konzessionirte Privatunternehmung verpflichten und anhalten, der im Uebrigen keine Bedingungen auferlegt werden sollen, welche ungünstiger wären, als die aus der Anlage A. ersichtlichen Konzessionsbedingungen.

Sollte die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung bis zum Ablaufe der vorgedachten sechsmonatlichen Frist der Königlich Preußischen Regierung weder Ihre Entschließung zum Ausbau der Oesterreichischen Bahnstrecke auf Staatskosten, noch die erfolgte Konzessionirung einer Oesterreichischen Privat-Unternehmung notifizirt haben, oder sollte sie bereits früher auf die Ausführung auf Staatskosten und auf die Konzessionirung einer Oesterreichischen Privatunternehmung durch eine gegen die Königlich Preußische Regierung abgegebene Erklärung verzichten, so wird Sie alsdann unverweilt demselben Unternehmer, welcher für den Preußischen Theil der Bahn die Konzession erhalten hat, nach Maßgabe dieses Vertrages und unter Zugrundelegung der aus der Anlage A. ersichtlichen Bestimmungen, mit Festsetzung des den obigen Abreden entsprechenden Vollendungs-Termins, die Konzession auch für den in Oesterreich belegenen Theil dieser Eisenbahn ertheilen und davon der Königlich Preußischen Regierung Kenntniß geben.

Unter denselben Voraussetzungen wird die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung auch der Königlich Preußischen Regierung, falls dieselbe sich etwa entschlossen haben sollte, die hier in Rede stehende Bahn in Ihrem Gebiete als Staatsbahn herzustellen und zu betreiben, auf einen entsprechenden Antrag die Konzession zum Bau und Betriebe der in das Kaiserlich Königlich Oesterreichische Gebiet fallenden Bahnstrecke unter gleich günstigen Bedingungen ertheilen.

Artikel IV.

Die Königlich Preußische, sowie die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung werden den nach Artikel II. und III. von Ihnen etwa zu konzessionirenden Oesterreichischen, beziehungsweise Preußischen Unternehmern dieselben Erleichterungen zu Theil werden lassen, welche die in den betreffenden Staaten bestehenden oder etwa künftig zu erlassenden Verordnungen für andere, ohne Zinsgarantie des Staats unternommene Eisenbahnen im Allgemeinen und grundsätzlich einräumen oder künftig einräumen werden. Es sollen auch alle gesetzlichen Bestimmungen, welche vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages an gerechnet in Beziehung auf Eisenbahn-Unternehmungen von der Königlich Preußischen beziehungsweise von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung erlassen werden, auf die in Rede stehenden Eisenbahnen für die Dauer der Konzessionsfrist nur Anwendung finden, so weit jene Bestimmungen mit diesem Vertrage und der Konzession nicht in Widerspruch stehen.

Artikel V.

Die Punkte, wo die im Artikel I. genannten Eisenbahnen die Landesgrenzen überschreiten werden, sollen auf Grund der von den betreffenden Eisenbahn-Bau-Verwaltungen auszuarbeitenden Projekte nöthigenfalls durch deshalb abzuordnende technische Kommissarien näher bestimmt werden.

Artikel VI.

Die Spurweite der zu erbauenden Eisenbahnen soll in Uebereinstimmung mit den anschließenden Bahnen vier Fuß acht und einen halben Zoll Englischen Maßes im Lichten der Schienen betragen.

Auch im Uebrigen sollen die nach diesem Vertrage zu bauenden Eisenbahnen und deren Betriebsmittel dergestalt nach gleichmäßigen Grundsätzen hergestellt werden, daß letztere von und nach den anschließenden Bahnen ungehindert übergehen, oder auch gemeinschaftlich benutzt werden können.

Die von einer der kontrahirenden hohen Regierungen geprüften Betriebsmittel werden ohne nochmalige Prüfung auch auf den in dem Gebiete der anderen liegenden Bahnstrecken zugelassen werden.

Artikel VII.

Die beiden kontrahirenden hohen Regierungen verpflichten Sich, zuzulassen und anzuordnen, daß:

1) die Schwadowitz-Landshuter Bahn mit der Schlesischen Gebirgsbahn,
2) die Glatz-Wildenschwerter Bahn mit der Prag-Brünner Eisenbahn

in unmittelbare, den Uebergang der Betriebsmittel gestattende Schienenverbindung gesetzt wird, und wird eine jede der kontrahirenden hohen Regierungen in Ihrem Gebiete dafür Sorge tragen, daß für die Herstellung des betreffenden Anschlusses keine Bedingungen gestellt werden, welche das Zustandekommen des Unternehmens selbst erschweren würden.

Sollten die resp. Unternehmer die vorerwähnten Bahnen in die bestehenden Bahnhöfe zu Ruhbank beziehungsweise Wildenschwert einzuführen beabsichtigen, so werden die beiderseitigen Regierungen thunlichst darauf hinwirken, daß über die erforderliche gemeinschaftliche Benutzung der genannten beiden Bahnhöfe und deren Betriebsanlagen ein angemessenes Uebereinkommen zu Stande gebracht werde.

Artikel VIII.

Die volle Landeshoheit (also auch die Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt) bleibt in Ansehung der das Königlich Preußische und beziehungsweise das Kaiserlich Königlich Oesterreichische Gebiet durchschneidenden Bahnstrecken auf dem Preußischen Gebiete Seiner Majestät dem Könige von Preußen und auf dem Oesterreichischen Gebiete Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich ausschließlich vorbehalten.

Artikel IX.

Die hohen Regierungen werden zur Handhabung des Ihnen über die Bahnstrecken in Ihrem Gebiete zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechts beständige Kommissarien bestellen, welche die Beziehungen ihrer Regierungen zu den Eisenbahn-Verwaltungen in allen denjenigen Fällen zu vertreten haben, welche nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der kompetenten Landesbehörden geeignet sind.

Artikel X.

Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechts der kontrahirenden hohen Regierungen über die in Ihren Gebieten belegenen Bahnstrecken und den darauf stattfindenden Betrieb verbleibt die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die den Betrieb führenden Eisenbahn-Gesellschaften oder Eisenbahn-Verwaltungen im Allgemeinen derjenigen Regierung, in deren Gebiete dieselben ihren Sitz haben.

Artikel XI.

Sollte eine Oesterreichische Unternehmung innerhalb des Königlich Preußischen Landesgebietes, oder ein Preußischer Unternehmer innerhalb des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Landesgebietes den Bau oder den Betrieb einer der im Artikel I. gedachten Eisenbahnen ganz oder theilweise übernehmen, so hat sich derselbe rücksichtlich aller aus der Anlage und beziehungsweise dem Bahnbetriebe herzuleitenden Entschädigungs-Ansprüche der Gerichtsbarkeit und den Gesetzen des Staats zu unterwerfen, in welchem die Schadenszufügung stattgefunden hat.

Artikel XII.

Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche von den Eisenbahn-Verwaltungen beim Betriebe der Bahnstrecke im Gebiete des anderen Staates angestellt werden, scheiden dadurch nicht aus dem Unterthanen-Verbande ihres Heimathslandes aus. Die Stellen der Lokalbeamten, mit Ausnahme der Bahnhofs-Vorstände, der Telegraphen- und derjenigen Beamten, welche mit der Erhebung von Geldern betraut sind, sollen jedoch thunlichst mit einheimischen Staatsangehörigen besetzt werden. Die Betriebs-Beamten sind ohne Unterschied des Orts der Anstellung rücksichtlich der Disziplinar-Behandlung nur der Anstellungs-Behörde, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staats, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Artikel XIII.

Die Feststellung und Genehmigung der Fahrpläne und Tarife bleibt derjenigen Regierung vorbehalten, in deren Gebiet die betreffende Eisenbahn-Verwaltung ihren Sitz hat.

Die Tarifsätze für die in den beiderseitigen Gebieten zu bauenden, von ein und derselben Betriebs-Verwaltung geleiteten Bahnstrecken sollen nach gleichen Grundsätzen festgestellt werden.

Es wird ferner darauf Bedacht genommen werden, daß auf jeder der beiden in Frage stehenden Eisenbahnen in jeder Richtung mindestens zwei durchgehende, Personen befördernde, eine möglichst bequeme Reiseverbindung mit den Anschlußbahnen gewährende Züge eingerichtet, sowie daß die sonstigen Betriebs-Anordnungen den Verkehrs-Interessen entsprechend regulirt werden, zu welchem Zwecke Sich die kontrahirenden hohen Regierungen bei Ertheilung der Konzessionen die erforderliche Einwirkung auf die Betriebs-Verwaltungen sichern werden.

Artikel XIV.

Es soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als der Zeit der Abfertigung kein Unterschied zwischen den Bewohnern beider Staaten gemacht werden; namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Artikel XV.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem Staatsgebiete kompetenten Behörden in Gemäßheit der für jedes Gebiet geltenden Vorschriften und Grundsätze zunächst durch die Beamten der Eisenbahn-Verwaltung gehandhabt werden.

Artikel XVI.

Dafern die eine oder die andere der im Artikel I. genannten Eisenbahnen nicht in ihrer ganzen Ausdehnung von ein und demselben Unternehmer ausgeführt wird, soll der Betriebswechsel:

1) auf der Landshut-Schwadowitzer Bahn in der Station Liebau,
2) auf der Wildenschwert-Glatzer Bahn in der Station Mittelwalde

stattfinden.

Die Königlich Preußische Regierung wird in diesem Falle dem von Ihr zu konzessionirenden Unternehmer die Verpflichtung auferlegen, den Betrieb auf der Strecke von der Oesterreichisch-Preußischen Grenze bis zu der Wechselstation Liebau beziehungsweise Mittelwalde an diejenige Unternehmung zu überlassen, welcher die Ausführung des Baues und Betriebes innerhalb des Oesterreichischen Staatsgebietes übertragen worden ist.

Die Einrichtungen des Baues und Betriebes, die Konstruktion des Oberbaues der Bahn und die Signal-Einrichtungen von der Oesterreichischen Grenze bis zu den Bahnhöfen zu Liebau und Mittelwalde sollen alsdann mit denjenigen Einrichtungen, welche in diesen Beziehungen für die auf Oesterreichischem Gebiete belegene Strecke dieser Bahnen genehmigt werden, übereinstimmen.

Die Anlage und Ausrüstung der Bahnhöfe in Liebau und

Mittelwalde selbst erfolgt nach den in Preußen geltenden Grundsätzen.

Artikel XVII.

Ueber die näheren Bedingungen der im zweiten Absatze des Artikels XVI. gedachten Betriebs-Ueberlassung bleibt eine Verständigung zwischen den Eigenthümern der betreffenden Bahnstrecke und der den Betrieb auf derselben übernehmenden Verwaltung vorbehalten; doch soll die den Betrieb übernehmende Verwaltung durch die Konzessions-Bedingungen oder in einer andern geeignet erscheinenden Weise Seitens der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung jedenfalls bindend verpflichtet werden, die ordnungsmäßige Instandhaltung der ihr in Betrieb gegebenen Strecke nebst allen Zubehörungen, einschließlich der nach allgemeinen Preußischen Verwaltungsgrundsätzen erforderlich werdenden Erneuerungen, auf eigene Kosten zu übernehmen und den Eigenthümern das auf die betreffende Strecke verwendete und nachzuweisende Anlagekapital mit jährlich 5 pCt. zu verzinsen. Erweiterungen der ursprünglichen Bahnanlagen, welche die Königlich Preußische Regierung im Interesse des Verkehrs für geboten erachten möchte, werden auf Kosten der Eigenthümer der betreffenden Bahnstrecke ausgeführt werden; doch sollen die nachzuweisenden Kosten solcher Erweiterungen dem von der betriebsführenden Verwaltung zu verzinsenden Anlage-Kapital hinzutreten.

Wegen Mitbenutzung der Bahnhöfe und Bahnhofs-Anlagen in Liebau beziehungsweise Mittelwalde und wegen der den Eigenthümern dafür zu leistenden besonderen Entschädigung haben die beiderseitigen Bahnverwaltungen, unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer resp. Regierungen, gleichfalls ein Abkommen mit einander zu treffen.

Beim Mangel eines Einverständnisses haben sich die Bahnverwaltungen den nach vorgängiger Verständigung gemeinschaftlich zu treffenden Anordnungen der kontrahirenden hohen Regierungen zu fügen.

Artikel XVIII.

Auf den im Artikel XVI. bezeichneten beiden Stationen wird zur Erreichung des im Artikel 8 des Handels- und Zollvertrags zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins und Oesterreich vom 11. April 1865 bezeichneten Zweckes von beiden Seiten je ein Grenz-Zollamt gelegt und beziehungsweise zusammengelegt werden.

Diesen Grenz-Zollämtern zu Liebau und Mittelwalde sind mindestens die Befugnisse eines Nebenzoll-Amts erster Klasse mit Begleitschein-Aus- und Abfertigungs-Befugniß einzuräumen, und erklären sich die hohen kontrahirenden Regierungen bereit, diese Befugnisse seiner Zeit auch zu erweitern, wenn die Ausdehnung des Verkehrs dies erfordern sollte.

Artikel XIX.

In Betreff der durch beiderseitige Kommissare seiner Zeit noch näher zu verabredenden Förmlichkeiten der zollamtlichen Revision und Abfertigung des Passagier-Gepäcks und der ein- und ausgehenden Güter, sowie der Paßrevision ertheilen beide Regierungen sich die Zusicherung, daß die Artikel I. erwähnten Eisenbahnen nicht minder günstig, als irgend eine andere in das Ausland übergehende Eisenbahnroute behandelt werden sollen, und daß im Interesse der Förderung des Verkehrs dabei jede, nach den in beiden Staaten bestehenden Gesetzen zulässige Erleichterung und Vereinfachung eintreten soll.

Artikel XX.

Die wegen der Handhabung der Paß- und Fremden-Polizei bei Reisen mittelst der Eisenbahn unter beiden Regierungen schon bestehenden oder noch zu verabredenden Bestimmungen sollen auch auf die in Rede stehenden Eisenbahn-Verbindungen Anwendung finden.

Ueber die den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Polizeibeamten, welche auf den Bahnhöfen in Liebau und Mittelwalde stationirt werden möchten, beizulegenden Amtsbefugnisse bleibt eine besondere Verständigung unter den kontrahirenden hohen Regierungen vorbehalten. Die diesfällige Verhandlung soll mindestens drei Monate vor Inbetriebsetzung der betreffenden Eisenbahn eröffnet, und vor der Eröffnung des Betriebs thunlichst vollständig zum Abschlusse gebracht werden.

Artikel XXI.

Die Regulirung des Post- und Telegraphen-Betriebes auf den im Artikel I. genannten Eisenbahnen bleibt der besonderen Verständigung zwischen den beiderseitigen Post- und Telegraphen-Verwaltungen vorbehalten.

Bei der Regulirung des Postbetriebes wird davon ausgegangen werden, daß der Betriebswechsel an denselben Punkten stattfinden soll, welche nach Artikel XVI. für den Eisenbahn-Betriebswechsel, beziehungsweise nach Artikel XVIII. für die Zollabfertigung in Aussicht genommen sind, und daß die Kosten des Posttransports jederseits bis zu diesen Punkten und beziehungsweise von diesen Punkten ab bestritten werden.

Artikel XXII.

Es werden die Königlich Preußische Regierung den von einer Oesterreichischen Unternehmung auf Preußischem Gebiete geleiteten Betrieb, und die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung den von einem Preußischen Unternehmer auf Oesterreichischem Gebiete geleiteten Betrieb der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Eisenbahnen mit keinen anderen oder höheren Abgaben belegen, als solchen, welche den Bahnbetrieb der Eisenbahn-Aktiengesellschaften in dem betreffenden Staate im Allgemeinen treffen. Derselbe Grundsatz soll Anwendung finden für den Fall, daß der Betrieb auf der Preußischen Strecke der Landshut-Schwadowitzer Bahn von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung, sowie für den Fall, daß der Betrieb auf der Oesterreichischen Strecke der Wildenschwert-Glatzer Bahn von der Königlich Preußischen Regierung geleitet werden möchte.

Artikel XXIII.

Für den Fall, daß die Preußische Strecke der Landshut-Schwadowitzer Bahn von einer Oesterreichischen Unternehmung gebaut werden sollte, und die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung in der Folge diese Bahn anzukaufen beabsichtigen möchte, wird die Königlich Preußische Regierung Ihre Zustimmung hierzu nicht versagen.

In gleicher Weise wird für den Fall, daß die Königlich Preußische Regierung Sich entschließen sollte, die von einem Preußischen Privat-Unternehmer gebaute Wildenschwert-Glatzer Eisenbahn anzukaufen, die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung zu der Einlösung der Konzessionsrechte der auf Ihrem Gebiete belegenen Strecke Ihre Zustimmung nicht versagen.

Für den Eintritt des einen oder andern der vorerwähnten beiden Fälle behalten Sich jedoch beide kontrahirende hohe Regierungen

gegenseitig das Recht vor, nach Ablauf von dreißig Jahren, vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet, oder auch später in Folge einer mindestens Ein Jahr vorher zu machenden Ankündigung, eine Jede, die in ihrem Gebiete belegene Bahnstrecke gegen Erstattung der Anlagekosten in Eigenthum zu übernehmen.

Es soll alsdann, und auch eben so nach dem Ablauf der für die auf Oesterreichischem Gebiete belegenen Strecken der im Artikel I. bezeichneten Bahnen bestimmten Konzessionsfristen, zwischen den kontrahirenden hohen Regierungen über die Fortführung des Betriebes auf den den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Bahnstrecken ein dem Verkehre und den beiderseitigen Interessen entsprechendes besonderes Uebereinkommen getroffen werden.

Artikel XXIV.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen Berlin, den 5. August 1867.

(L. S.) (gez.) Ludwig August Wilhelm Heise.
(L. S.) (gez.) Paul Ludwig Wilhelm Jordan.
(L. S.) (gez.) Johann Ferdinand Wagner, Ritter von Wagensburg.

Anlage A.

Bestimmungen

der Konzessionirung der Eisenbahnstrecke von einem geeigneten Punkte der nördlichen Staatsbahn bei Wildenschwert bis zur Preußischen Grenze bei Mittelwalde.

a) Die Fristen, innerhalb deren vom Tage der Konzessions-Ertheilung ab gerechnet der Bau dieser Bahnstrecke begonnen, gefördert und vollendet, und bis zu welcher die Bahn dem öffentlichen Verkehr übergeben werden muß, werden von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung mit Rücksicht auf die in dem Art. III. des Staatsvertrages mit der Königlich Preußischen Regierung vom 5. August 1867 getroffenen Vereinbarungen festgesetzt werden.

b) Das diesfällige Bauprojekt und die Detailpläne sind den kompetenten Oesterreichischen Behörden zur Genehmigung vorzulegen, und ist sich beim Baue der Strecke genau nach diesen behördlich genehmigten Plänen zu benehmen.

Es soll insbesondere bei der Festlegung der Trace und der Ausführung des Bahnbaues den militairischen Anforderungen volle Rechnung getragen und jene Theile der Kunstbauten, bei denen es verlangt wird, mit Sprengvorrichtungen versehen werden.

Ueberdies aber haben die betreffenden Konzessionaire sich den für den Eisenbahnbau in Oesterreich allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen, und zwar insbesondere den Normen zu unterwerfen, welche der §. 10 des Eisenbahn-Konzessionsgesetzes vom 14. September 1854 (Reichsgesetzblatt vom Jahre 1854 Nr. 238) hinsichtlich der bei den Begehungskommissionen festzustellenden Vorkehrungen gegen Feuersgefahr und sonstige Beschädigungen, dann in Betreff der Herstellung von durch den Eisenbahnbau unbenutzbar gewordenen Wegen, Brücken und sonstigen Kommunikationsmitteln, ferner der Herstellung besonderer früher nicht vorhandener, durch die in Folge des Eisenbahnbaues aber eintretende Kommunikationsstörung etwa nothwendig werdenden Bauten an Straßen, Brücken und Dämmen, dann Einfriedungen oder Absperrungen anordnet.

c) Den Konzessionairen wird zum Zwecke des Baues der gedachten Eisenbahnstrecke auf Oesterreichischem Gebiete das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der diesfälligen gesetzlichen Vorschriften in Ansehung jener Räume zugestanden, welche nach der Entscheidung der hierzu berufenen Oesterreichischen Behörden zur Ausführung der fraglichen Bahn für unumgänglich nothwendig erkannt werden.

d) Die Konzessionaire haben die Errichtung von Staats-Telegraphenleitungen längs der Eisenbahnstrecke und auf ihrem Grund und Boden unentgeltlich zu gestatten.

Im Falle solche Leitungen erbaut werden sollten, gestattet die Staatsverwaltung andererseits die Anbringung der Bahnbetriebs-Telegraphenleitung an ihren Säulen.

Was die näheren Modalitäten der Errichtung, Erhaltung und Benutzung des Bahntelegraphen anbelangt, so sind die Konzessionaire gehalten, diesfalls mit der Kaiserlich Königlichen Staatstelegraphen-Anstalt seiner Zeit ein eigenes Uebereinkommen zu treffen, um der Staatsverwaltung den Einfluß auf die Handhabung des Betriebs-Telegraphendienstes und die Ueberwachung desselben zu ermöglichen und zu sichern.

e) Rücksichtlich der Einmündung der in Rede stehenden Bahn in die Linie der nördlichen Staatsbahn bei Wildenschwert, dann in Betreff der aus diesem Anlasse erforderlichen Herstellungen und Bauten auf dem Stationsplatze Wildenschwert oder in der Nähe desselben und in Betreff der Einrichtung des Betriebsdienstes daselbst haben die Konzessionaire das Einverständniß mit der Kaiserlich Königlich privilegirten Oesterreichischen Staats-Eisenbahngesellschaft zu pflegen, wie dies bezüglich des Dienstes in der Wechselstation Mittelwalde in analoger Weise im Artikel XVII. des Staatsvertrages vorgesehen ist. Das diesfällige Uebereinkommen ist der Oesterreichischen Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welcher es auch vorbehalten bleibt, im Falle, daß in einer oder der anderen Beziehung kein Einverständniß der beiden Bahnunternehmungen erzielt werden sollte, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Staatsvertrages die Entscheidung zu treffen. Was insbesondere die Besorgung des Grenzdienstes in der Wechsel- und Uebergangsstation Mittelwalde betrifft, so wird durch Spezialverhandlungen der betreffenden Verwaltungszweige beider Staaten seiner Zeit noch näher festgestellt werden, in welcher Zahl und Ausdehnung in der genannten Station nach Maßgabe der jeweiligen Verkehrsverhältnisse, Amts- und Manipulations-Lokalitäten für den Oesterreichischen Zoll-, Polizei-, Post- und Staats-Telegraphendienst und eventuell auch Wohnungsräume für die anständige Unterkunft der Oesterreichischen Zoll- und Polizeibeamten und Diener und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischer Seits dort etwa stationirten Finanzwach-Angestellten, deren Zahl in keinem Falle die bei anderen Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Grenzzollämtern mit gleichen Abfertigungs-Befugnissen übliche Anzahl überschreiten wird, zu beschaffen und zu erhalten seien.

Die Ausführung der so ermittelten Herstellungen wird im direkten Einvernehmen der beiderseitigen Regierungen erfolgen, es haben

jedoch die Konzessionaire der Eisenbahnstrecke von einem geeigneten Punkte der nördlichen Staatsbahn bei Wildenschwert bis zur Oesterreichisch-Preußischen Grenze bei Mittelwalde die Verpflichtung auf sich zu nehmen, den jährlichen Miethszins, mit welchem die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Aemter für die gedachten Amts- und Wohnungsräume in Anspruch genommen werden sollten, regelmäßig an den Oesterreichischen Staatsschatz zurückzuvergüten.

f) Bei der Ausführung des Betriebes auf der in Rede stehenden Eisenbahnstrecke haben sich die Konzessionaire den diesfalls bestehenden oder noch zu erlassenden Oesterreichischen Gesetzen (insofern sich dieselben mit dem abgeschlossenen Staatsvertrage nicht in Widerspruch befinden) zu unterwerfen. Insbesondere haben sich dieselben nach den Vorschriften der Eisenbahnbetriebs-Ordnung vom 16. November 1851 (Reichsgesetzblatt vom Jahre 1852 Nr. 1) zu benehmen und daher auch zu nachfolgenden Leistungen zu verpflichten:

1. Dem hohen Oesterreichischen Aerar ist der den Verkehrs-Verhältnissen entsprechende Mehraufwand zu ersetzen, welcher demselben aus Anlaß der bezüglichen Bahn für die gefällsamtliche Ueberwachung und die eigentliche Polizeiaufsicht zur Last fällt; auch ist nach Maßgabe des §. 88 des vorbezeichneten Gesetzes den Beamten der betroffenen Verwaltungszweige bei den in Angelegenheit der Eisenbahn vorkommenden Dienstreisen die freie Fahrt zu gewähren.

2) Die Konzessionaire haben allen Anforderungen zu entsprechen, welche zur Befriedigung der nachstehend bezeichneten Befugnisse der Kaiserlich Königlichen Postverwaltung Seitens der Kaiserlich Königlichen Eisenbahn-Aufsichtsbehörde an dieselben gestellt werden.

Die Kaiserlich Königliche Post ist unentgeltlich zu befördern, und die Postverwaltung hat für je einen Zug in jeder Richtung die Abfahrtsstunden und die Fahrgeschwindigkeit zu bestimmen, kann weiter aber selbst jene Züge, deren Abfahrts- und Ankunftsstunden lediglich von der Bahnverwaltung bestimmt werden, event. unentgeltlich zur Postbeförderung benutzen.

Die Kaiserlich Königliche Postverwaltung ist ferner berechtigt, entweder die Beistellung zu Postzwecken vollkommen eingerichteter Hüttelwagen von Seiten der Bahnverwaltung zu verlangen, oder sich eigener Postwaggons zu bedienen und die unentgeltliche Beförderung der einen oder anderen dieser Postwaggons, sowie der die Postsendungen begleitenden Beamten und Diener, die gute Instandhaltung und die gehörige Bewahrung und Beaufsichtigung dieser Waggons in den Räumen und auf Kosten der Bahnanstalt, endlich die unentgeltliche Beleuchtung derselben von der letzteren zu fordern.

Wenn die Kaiserlich Königliche Postverwaltung auf der in Oesterreich konzessionirten Bahnstrecke eine ambulante Post einzuführen findet, so sind anstatt der achträderigen oder vierräderigen gewöhnlichen Wagen die hierzu erforderlichen acht- oder vierräderigen, nach den Anforderungen der Postanstalt eingerichteten Post-Ambulancewagen von den Konzessionairen ohne Entgelt herzustellen und zu erhalten.

Sollte bei irgend einem für die Beförderung von Briefpacketen oder Postsendungen bestimmten Zuge kein Postwaggon beigestellt werden, und keine Begleitung durch Postbedienstete stattfinden: so sind die Bahnbediensteten zu verpflichten, auch die Uebernahme und Uebergabe der mit dem betreffenden Zuge zu befördernden Posteffekten zu pflegen und dieselben während des Transportes gehörig zu verwahren. Wenn bei Fällen dieser Art Postsendungen durch Verschulden der Bahnbediensteten in Verlust gerathen, oder beschädigt werden sollten, so haben die Konzessionaire zur Erlangung des Ersatzes von den Schuldtragenden behülflich zu sein. In jenen Bahnhöfen, welche in der Nähe von Postorten erbaut, und zu welchen von den nächstgelegenen Postämtern Postverbindungen voraussichtlich eingerichtet werden, sollen Kammern zur einstweiligen sichern Aufbewahrung der Postsendungen eingeräumt werden.

In jenen Fällen, wo der Postdienst auf der in Oesterreich gelegenen Strecke mehr als Einen achträdrigen (oder zwei vierrädrige) Wagen erfordern würde, hat übrigens die Bahnverwaltung für jeden weiter beizustellenden Wagen auf eine billige Entschädigung pro Bahnmeile Anspruch.

3. Wenn die Strecke von einem Punkte der nördlichen Staatsbahn bei Wildenschwert bis zur Oesterreichisch-Preußischen Grenze bei Mittelwalde für Oesterreichische Militairtransporte benutzt werden sollte, sind dieselben nach herabgesetzten Preisen zu befördern, und haben die Konzessionaire dem am 10. Dezember 1860 zwischen dem Kaiserlich Königlichen Kriegsministerium und den größeren Eisenbahnanstalten Oesterreichs abgeschlossenen Uebereinkommen über die Tarifsätze aller Gattungen von solchen Transporten beizutreten.

g) In Ansehung des für die fragliche Bahnstrecke überhaupt eintretenden Tarifs dürfen keine höheren Tarifgebühren und keine ungünstigeren Transportbedingungen festgesetzt werden, als auf den Linien der nördlichen Staatsbahn.

h) Die Konzessionaire haben die Verpflichtung, für den innerhalb des Oesterreichischen Staatsgebiets stattfindenden Dienst solche Beamte, Diener oder Arbeiter, welche wegen Verbrechen oder Vergehen, wegen Schleichhandel oder schwerer Gefällsübertretungen rechtskräftig verurtheilt, oder bloß wegen Mangel rechtlicher Beweise von der Untersuchung enthoben worden sind, zum Dienste und beziehungsweise zur Arbeit wissentlich nicht zu verwenden.

i) Die Konzessionaire verzichten von vornherein auf jede Ersatzleistung oder Vergütung für solche Bahnzerstörungen, welche in Kriegsfällen aus militairischen Gründen etwa vorgenommen werden müßten.

k) Die Konzession wird auf neunzig Jahre vom Tage der Ausfertigung der Konzessionsurkunde verliehen werden.

Nach Ablauf dieser Konzessionsdauer hat die fragliche Bahnstrecke von einem Punkte der nördlichen Staatsbahn bei Wildenschwert bis zur Oesterreichisch-Preußischen Grenze bei Mittelwalde mit allem beweglichen Zubehör in das freie unbelastete Eigenthum der Oesterreichischen Staatsverwaltung überzugehen.

Anwendung der konventionellen Tarife auf die indirekte Einfuhr in Frankreich.

Amtlicher Mittheilung zufolge hat der Französische Generalzolldirektor unterm 5. März d. J. an die Zollbehörden die nachfolgende Verfügung erlassen:

Die in den verschiedenen Handelsverträgen ausbedungene Verpflichtung der direkten Einfuhr hat viel von ihrem Interesse verloren, seit die Vergünstigungen des konventionellen Tarifs auf den größten Theil der Europäischen Mächte ausgedehnt worden sind, und es kann heute ohne wirkliche Nachtheile von der strengen Anwendung

der in dieser Beziehung vorhandenen Bestimmungen Abstand genommen werden.

Von dem Empfange gegenwärtiger Verfügung an soll die Verpflichtung zur direkten Einfuhr für die in den konventionellen Tarifen aufgeführten Waaren aufhören, mit Ausnahme jedoch für diejenigen, welche in der nachstehenden Uebersicht namentlich aufgeführt sind.[1]) Selbst in Betreff dieser besonderen Kategorien von Produkten soll die gedachte Vergünstigung Anwendung finden, wenn dieselben von dem Ursprungsorte bis zu ihrer Ankunft in Frankreich zu Lande, oder auf dem Wege der Binnenschifffahrt und nicht zur See befördert worden sind. Mit alleiniger Ausnahme der vorgedachten Produkte sollen die im konventionellen Tarif aufgezählten und aus einem der vertragenden Staaten herstammenden Waaren zu den Vergünstigungen dieses Tarifs zugelassen werden, gleichviel woher sie kommen. So soll Englisches Eisen, gleichviel ob es aus einem mit Frankreich im Vertragsverhältniß stehenden Lande kommt oder nicht, zu dem vertragsmäßigen Zollsatze zugelassen werden, wie bei der direkten Einfuhr aus Großbritannien.

In Betreff der Flaggenzuschläge sollen alle in unseren Vertragstarifen aufgeführten Produkte bei der Einfuhr aus einem der vertragenden Länder als aus diesem herstammend angesehen werden. So soll zum Beispiel Schwedisches Eisen, welches aus Belgien auf Belgischen oder Französischen Schiffen eingeführt wird, von dem Flaggenzuschlag befreit, demselben dagegen unterworfen sein, wenn es unter anderer Flagge eingeht.

Eine Unterscheidung ist jedoch noch in Betreff der Ankünfte aus Spanien zu machen. Produkte von der Art derjenigen, welche sich in dem Tarif B. zum Dekret vom 26. Juli 1865 aufgezählt finden, haben bei ihrer Einfuhr durch andere als Französische Schiffe die besonderen, durch das Dekret vom 13. August desselben Jahres festgesetzten Zuschläge zu entrichten. Es versteht sich, daß diese neuen Anordnungen, welche lediglich eine von der Französischen Verwaltung gewährte Vergünstigung sind, keine rückwirkende Kraft haben, und keine Klagen auf Rückerstattung von Zöllen begründen können.

Uebersicht derjenigen Produkte, welche der Verpflichtung der direkten Einfuhr unterworfen bleiben, wenn sie nicht, ohne den Seeweg zu benutzen, zu Lande oder vermittelst der Binnenschifffahrt aus dem Ursprungslande in Frankreich eingeführt werden:

Zucker;
Melasse, nicht zur Destillation bestimmt;
Häute, roh;
Wolle in Ballen;
Haare, rohe, bearbeitete oder gekämmte;
Wachs, rohes;
Fette, mit Ausnahme von Fischthran;
Abfälle von Häuten;
Thierknochen und Hufe, rohe oder weißgebrannte;
Hörner, rohe;
Reis, ungeschälter;
Makkaroni;
Oelfrüchte;
Anis, grüner (zur Destillation);
Oelsämereien;
Harz, einheimisches;
Oele, fette, rohe, nicht besonders genannte;
Wurzeln, Kräuter, Blüthen, Blätter und Rinden, medizinische, nicht genannte;
Korkholz, rohes, geschabtes oder in Platten;
Farbholz, gemahlenes;
Binsen und Schilfrohre;
Potasche;
Weinstein, roher;
Kohlensaures Kali;
Schieferöl und Petroleum, gereinigtes oder rektifizirtes;
Seidenkrepp, glatt, gestickt oder façonnirt.

[1]) Diese Uebersicht enthält außer Zucker und Melasse, nicht zur Destillation bestimmt, diejenigen Europäischen Produkte, in Betreff deren der allgemeine Tarif zwischen der direkten Herkunft vom Produktionsorte oder der Entnahme aus den Niederlagen unterscheidet.

Statistik.

Die Preußische Post- und Telegraphen-Verwaltung in 1864, 1865 und 1866.

1. Postwesen.

Ein Blick auf die Gesammtzahl der durch die Preußische Post vermittelten Sendungen ergiebt, daß dieselbe, nachdem sie im Jahre 1863 in runder Summe 187 Mill. Stück betragen, sich im Jahre 1865 auf 223 Mill. Stück gehoben hat. Aus dem Jahre 1866 konnte, da die kriegerischen Verhältnisse auf den normalen Verkehr erheblich zurückwirkten, eine maßgebende durchschnittliche Statistik über die Zahl der Sendungen nicht entlehnt werden; andererseits war es nicht möglich, bei den aus Anlaß des Krieges eingeschränkten Arbeitskräften bei den Postanstalten umfassende fortdauernde Ermittelungen auf die Statistik der Postsendungen zu richten.

Es betrug:

a) die Zahl der Post-Aemter und Post-Expeditionen:

im Jahre 1864	2523,
„ 1865	2711,
„ 1866	2821,
in den Jahren 1861—63 durchschnittlich	2245,
„ 1858—60 „	2026,
„ 1856—57 „	1890,
„ 1852—54 „	1795,
„ 1849—51 „	1727;

b) die Meilenzahl, welche von den gewöhnlichen Posten zurückgelegt wurde:

im Jahre 1864	5,005,425,
„ 1865	5,214,702,
„ 1866	5,244,556,
in den Jahren 1861—63 durchschnittlich	4,624,280,
„ 1858—60 „	4,389,802,
„ 1855—57 „	4,195,745,
„ 1852—54 „	3,911,268,
„ 1849—51 „	3,334,784.
im Jahre 1837, als im Preußischen Staatsgebiete noch keine Eisenbahn bestand	2,050,680;

die Meilenzahl der Posttransporte auf Eisenbahnen:
im Jahre 1864 2,620,827,
„ 1865 2,853,498,
„ 1866 2,846,819,
in den Jahren 1861—63 durchschnittlich 2,194,702,
„ 1858—60 „ 1,759,732,
„ 1855—57 „ 1,310,342,
„ 1852—54 „ 977,286,
darunter die Meilenzahl, auf welcher die Eisenbahn-Posttransporte von fahrenden Postbüreaus begleitet waren:
im Jahre 1864 1,992,918,
„ 1865 2,210,854,
„ 1866 2,163,507,
in den Jahren 1861—63 durchschnittlich 1,602,884,
„ 1858—60 „ 1,303,598,
„ 1855—57 „ 1,023,465,
„ 1852—54 „ 796,339,
außerdem die Meilenzahl der Posttransporte zwischen den Bahnhöfen und Posthäusern:
im Jahre 1864 177,649,
„ 1865 179,337,
„ 1866 227,646,
in den Jahren 1861—63 durchschnittlich 143,982,
„ 1858—60 „ 110,890,
„ 1855—57 „ 93,068,
„ 1852—54 „ 80,690;

c) die Zahl der Sendungen aller Art:

im Ganzen:

im Jahre 1864 203,885,399,
„ 1865 223,766,702,
in den Jahren 1861—63 durchschnittlich 176,101,451,
„ 1858—60 „ 153,229,651,
„ 1855—57 „ 127,069,144,
„ 1852—54 „ 96,290,264,
„ 1849—51 „ 75,572,798;

im Einzelnen:

die Zahl der gewöhnlichen und rekommandirten Briefe (Kreuzband-Sendungen und Waarenproben eingeschlossen):
im Jahre 1864 172,445,546,
„ 1865 189,911,488,
in den Jahren 1861—63 durchschnittlich 148,847,903,
„ 1858—60 „ 129,911,026,
„ 1855—57 „ 107,945,282,
„ 1852—54 „ 81,348,622,
„ 1849—51 „ 64,647,448;
die Zahl der Packete ohne Werthsangabe:
im Jahre 1864 17,421,209,
„ 1865 18,326,633,
in den Jahren 1861—63 durchschnittlich 15,032,962.
„ 1858—60 „ 13,009,434,
„ 1855—57 „ 10,833,719,
„ 1852—54 „ 8,484,831,
„ 1849—51 „ 6,562,623;
die Zahl der Briefe und Packete mit Geld- oder sonstiger Werthsangabe (Sendungen unter baarer Einzahlung und unter Postvorschuß eingeschlossen):
im Jahre 1864 14,018,644,
„ 1865 15,528,581,
in den Jahren 1861—63 durchschnittlich 12,220,587,
„ 1858—60 „ 10,309,191,
„ 1855—57 „ 8,310,143,
„ 1852—54 „ 6,456,810,
„ 1849—51 „ 4,362,722;

d) der Werthbetrag der deklarirten Sendungen (einschließlich der Geldabwickelungen durch baare Einzahlungen und Postvorschüsse):
im Jahre 1864 .... 1,461,172,998 Rthlr.,
„ 1865 .... 1,624,169,432 „
in den Jahren 1861—63 durchschnittlich 1,460,673,993 „
„ 1858—60 „ 1,313,984,544 „
„ 1855—57 „ 1,121,703,380 „
„ 1852—54 „ 874,969,855 „
„ 1849—51 „ 630,955,379 „

e) die Zahl der Reisenden auf den gewöhnlichen Posten:
im Jahre 1864 3,497,426,
„ 1865 3,832,140,
in den Jahren 1861—63 durchschnittlich 3,309,151,
„ 1858—60 „ 3,116,956,
„ 1855—57 „ 3,238,008,
„ 1852—54 „ 2,574,435,
„ 1849—51 „ 2,017,744,
ungleich mehr als vor Eröffnung der ersten Eisenbahn, aber auf sehr viel kürzeren Strecken;

f) das Personal zur Verwaltung und zum Betriebe, mit Ausschluß der Posthalter und Postillone:
im Jahre 1864 19,318,
„ 1865 20,596,
„ 1866 21,747,
in den Jahren 1861—63 durchschnittlich 16,651,
„ 1858—60 „ 14,879,
„ 1855—57 „ 12,981,
„ 1852—54 „ 8,268,
„ 1849—51 „ 7,189,
darunter allein die Zahl der Landbriefträger:
im Jahre 1864 5180,
„ 1865 5505,
„ 1866 5742,
in den Jahren 1861—63 durchschnittlich 4737,
„ 1858—60 „ 4290,
„ 1855—57 „ 3778,
„ 1852—54 „ 2605,
„ 1849—51 „ 1854;

g) demnächst der Bestand an Posthaltereien:
im Jahre 1864 1156,
„ 1865 1166,
„ 1866 1164,
in den Jahren 1861—63 durchschnittlich 1118,
„ 1858—60 „ 1074,
„ 1855—57 „ 1051,
„ 1852—54 „ 1016,
„ 1849—51 „ 1011,
an Postillonen: im Jahre 1864 4580,
„ 1865 4689,
„ 1866 4639,
in den Jahren 1861—63 durchschnittlich 4318,
„ 1858—60 „ 4291,
„ 1855—57 „ 4265,
„ 1852—54 „ 4126,
„ 1849—51 „ 4388,

an Postpferden:

im Jahre 1864	....	12,818,
„ 1865	....	12,878,
„ 1866	....	12,774,
in den Jahren 1861—63	durchschnittlich	12,378,
„ 1858—60	„	12,657,
„ 1855—57	„	13,051,
„ 1852—54	„	12,327,
„ 1849—51	„	12,462,

an Postwagen und Schlitten — als Staats-Eigenthum:

im Jahre 1864	....	4044,
„ 1865	....	4212,
„ 1866	....	4267,
in den Jahren 1861—63	durchschnittlich	3655,
„ 1858—60	„	3242,
„ 1855—57	„	2814,
„ 1852—54	„	2212,
„ 1849—51	„	1521,

an Postwagen und Schlitten — als Eigenthum der Posthalter:

im Jahre 1864	....	6283,
„ 1865	....	6319,
„ 1866	....	6185,
in den Jahren 1861—63	durchschnittlich	6144,
„ 1858—60	„	5912,
„ 1855—57	„	5894,
„ 1852—54	„	5823,
„ 1849—51	„	5481.

Nach Vorstehendem ist im Jahre 1866 eine unerhebliche Verminderung eingetreten:

in der Meilenzahl der Posttransporte auf Eisenbahnen und in der darunter begriffenen Meilenzahl, auf welcher die Eisenbahn-Transporte von fahrenden Postbüreaus begleitet waren;

in dem Bestande der Posthaltereien, der Postillone, der Postpferde und der Postwagen und Schlitten — als Eigenthum der Posthalter.

Diese Verminderung steht überwiegend im Zusammenhange mit den durch die kriegerischen Ereignisse herbeigeführten ungewöhnlichen Verhältnissen; auf die Verringerung der Posthalterei-Inventarien hat auch die inmittelst erfolgte Eröffnung neuer Eisenbahnstrecken eingewirkt.

In dem Umfange des Preußischen Postverwaltungs-Gebiets ist zunächst durch den Anschluß des Postwesens im Herzogthum Lauenburg schon Anfangs des Jahres 1866 eine Erweiterung eingetreten.

Die Einführung des Preußischen Posttarifs, die Einrichtung neuer Post-Anstalten, die Vereinigung von Staats-Telegraphen mit den Post-Anstalten, sowie die Herstellung einer auf alle Ortschaften sich erstreckenden Landbriefbestellung haben daselbst zur Erleichterung des Verkehrs beigetragen.

In Folge der Okkupation des Königreichs Hannover wurden am 16. Juni und 23. Juli 1866 die Hannoverschen Post-Anstalten zu Hamburg und zu Bremen in Preußische Verwaltung übernommen.

Am 21. Juli 1866 — unmittelbar nach Okkupation der freien Stadt Frankfurt a. M. durch die Preußischen Truppen — wurde die dort befindliche Fürstlich Thurn- und Taxis'sche General-Post-Direktion unter Preußische Administration gestellt und diese Administration unter Zustimmung der betheiligten Regierungen auf den gesammten Thurn- und Taxis'schen Postbezirk ausgedehnt. Diese Maßregel hatte zunächst einen höheren politischen, auf die Sicherstellung der wichtigen militairischen Interessen berechneten Zweck; es mußte jedoch gleichzeitig der demnächstige Ersatz der Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Posteinrichtungen durch Staats-Post-Anstalten ins Auge gefaßt werden. In dieser Rücksicht wurde die Zustimmung des Fürsten von Thurn und Taxis, welcher sich bereits der Ueberlassung seines Postwesens an die Preußische Regierung gegen Entschädigung geneigt gezeigt hatte, zur Fortdauer der Preußischen Administration gesichert. Es wurden daneben bei den Friedensschlüssen mit denjenigen Deutschen Regierungen, in deren Gebiete sich Thurn- und Taxis'sche Posten befanden, entsprechende Bedingungen vorgesehen. Namentlich wurde in den Friedensverträgen mit dem Großherzogthum Hessen, mit dem Herzogthum Sachsen-Meiningen und mit dem Fürstenthum Reuß ä. L. der Uebergang des Postwesens auf die Preußische Regierung stipulirt. Es wurden zugleich bei den übrigen Landesregierungen, in deren Gebieten Thurn- und Taxis'sche Posten bestanden, zum Uebergange des Postwesens auf die Preußische Regierung die geeigneten vorbereitenden Einleitungen angeknüpft.

Bis zum Schlusse des Jahres 1866 waren die Vorbereitungen der Art getroffen, daß im Januar d. J. der Ablösungsvertrag mit dem Fürsten von Thurn und Taxis zum Abschluß gelangte.

Nach der unter dem 20. September v. J. erfolgten Einverleibung des Königreichs Hannover und der unter dem 24. Dezember v. J. erfolgten Einverleibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein in die Preußische Monarchie erheischten die allgemeinen Staatsinteressen, daß das Postwesen in den genannten neuen Landestheilen sobald als möglich mit dem in den alten Perußischen Provinzen vereinigt wurde. Die im Herbste des vorigen Jahres angebahnte Verschmelzung erfolgte vom 1. Januar d. J. ab; zur speziellen Ausübung des Postverwaltungsdienstes wurden in Hannover und in Kiel Ober-Postdirektionen eingerichtet.

In den von Bayern an Preußen abgetretenen Landestheilen wurde die Vereinigung der Post-Anstalten mit der Postverwaltung in den alten Landestheilen ebenfalls gegen Ende des vorigen Jahres eingeleitet und im Januar dieses Jahres zur Ausführung gebracht.

In den gesetzlichen Grundbestimmungen über das Postwesen in den alten Preußischen Landestheilen sind in dem verflossenen Verwaltungs-Abschnitte Ergänzungen oder Abänderungen nicht eingetreten.

Was die Bestimmungen des Preußischen Posttarifs betrifft, so ist die durch das Gesetz vom 16. September 1862 bewirkte stufenweise Aufhebung des Bestellgeldes für die mit der Post angekommenen, an Adressaten im Orte der Post-Anstalt gerichteten Briefpostsendungen, Begleitbriefe zu Packeten 2c. seit dem 1. Juli 1864 vollständig durchgeführt. Mit Rücksicht auf die früher bei dem Publikum verbreitete Besorgniß, daß ohne Erhebung der Bestellgebühr nicht so sicher auf die Ueberkunft der Briefe gerechnet werden könne, ist die Aufmerksamkeit der Postbehörden in verstärktem Maße fortgesetzt auf die pünktliche Bestellung der Postsendungen gerichtet gewesen. Es darf konstatirt werden, daß nach den bisherigen Erfahrungen der Wegfall der Bestellgebühr die Sicherheit der Briefabgabe nicht beeinträchtigt hat.

Die von der Postverwaltung erstrebte Ermäßigung des Briefportos ist im Jahre 1866 zwar von Neuem aufgenommen worden, leider aber an den weitergehenden Anforderungen des Hauses der Abgeordneten gescheitert, welchen die Regierung ihre Zustimmung versagen mußte.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 sind dagegen Seitens der Postverwaltung in Betreff der Versendungs-Bedingungen und einzelner Gebühren einige Erleichterungen auf reglementarischem Wege herbeigeführt worden.

So hat die seit dem 1. Januar 1864 in Kraft getretene ermäßigte Taxe für die mit der Briefpost zu befördernden Waarenproben und Muster in Verbindung mit der einfacheren Gestaltung der für die Versendung vorgeschriebenen Bedingungen eine wahrnehmbare Erleichterung für den Handelsverkehr geschaffen. Die Zahl der Sendungen mit Waarenproben und Mustern, welche im Jahre

1863 192,621

betrug, ist im Jahre 1865

bereits auf 387,348

gestiegen; es hat mithin eine Vermehrung dieser Sendungen um mehr als 100 pCt. stattgefunden.

Das Landbriefbestellgeld ist nach und nach in den verschiedenen Provinzen ermäßigt und seit dem 1. Juli 1864 allgemein auf den Satz von ½ Sgr. für gewöhnliche Briefe, die mit den Posten von weiterher kommen, festgesetzt worden.

Es erschien als ein vielseitig begründetes Bedürfniß, die baaren Ein- und Auszahlungen zu erleichtern, damit in Stelle der Geldbriefe, wenigstens der zahlreichen Geldbriefe von Beträgen unter und bis zu 50 Rthlr. die Abwickelung durch einen Zahlungsverkehr der Postanstalten trete. Zur Erreichung dieses Zwecks war eine Ermäßigung der Einzahlungsgebühr und eine größere Einfachheit in den Bedingungen erforderlich. Zu dem Behufe wurde zum 1. Januar 1865 mit der Einführung der Post-Anweisungen vorgegangen und die Gebühr

für Beträge unter und bis zu 25 Rthlr. auf 1 Sgr.,
" über 25 bis 50 Rthlr. auf..... 2 ".

festgesetzt. Zur weiteren Verkehrs-Erleichterung ist seit dem 15. Mai 1865 die Vermittelung von Zahlungs-Anweisungen durch den Telegraphen zugelassen. Für die in dieser Weise vermittelten Zahlungs-Anweisungen wird außer der gewöhnlichen Einzahlungsgebühr die Telegraphengebühr für die Beförderung der Depeschen-Anweisung nach den gewöhnlichen Sätzen berechnet. Vom 1. Juli 1866 ab mußte, um ein günstigeres Verhältniß in der Bezahlung zu den Leistungen der Postanstalten bei dem Post-Anweisungsverkehr herbeizuführen, die Einzahlungsgebühr von 1 und 2 Sgr. auf das Doppelte dieser Beträge erhöht werden.

Hinsichtlich der Versendung von gedruckten Sachen ist in zweifacher Beziehung eine Erleichterung herbeigeführt worden.

Ende Mai 1865 wurde dem Publikum gestattet, gedruckte Sachen aller Art, z. B. Geschäftsavisa, Preiskourante u. s. w. — außer unter Streif- oder Kreuzband — auch mittelst offener Karten gegen eine Gebühr von 4 Pf. zu expediren. Die Einführung der offenen Karten bot namentlich den Vortheil dar, daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- oder Kreuzbändern für den Absender verbunden sind, vermieden werden können.

Eine weitere Erleichterung in der Versendung von Drucksachen durch Ermäßigung des Portosatzes ist erst mit dem Anfange des laufenden Jahres in das Leben getreten.

Um zu ermöglichen, daß die Postsendungen nach solchen Orten, in welchen sich keine Postanstalten befinden, stets richtig spedirt werden, ist von der obersten Postbehörde ein Verzeichniß herausgegeben, in welchem sämmtliche Ortschaften des Preußischen Postbezirks, der Kreis, in welchem dieselben belegen sind, sowie die Postanstalt, durch welche die Bestellung der Postsendungen zu erfolgen hat, sich angegeben finden. Dem Absender kann hieraus Auskunft gegeben werden, fehlerhafte Angaben der Absender werden darnach von den Postanstalten unwirksam gemacht. Es bildet dieses, zwei Bände umfassende Ortschaftsverzeichniß mit den dazu in angemessenen Zwischenräumen erfolgenden Nachträgen bei der Zunahme der Postanstalten immer mehr ein unentbehrliches Hülfsmittel zur richtigen Spedition der Postsendungen nach ländlichen Orten.

Bei der Ausdehnung des Eisenbahnnetzes im Preußischen Postgebiete und der damit verknüpften Erweiterung des für den Fahrpostverkehr bestehenden Verbandes der Eisenbahn-Postanstalten hat das Bedürfniß sich herausgestellt, den Eisenbahn-Postanstalten besondere Uebersichten und Karten — gruppenweise gegliedert — zu liefern, damit darnach ungeachtet der großen Entfernungen und ungeachtet der direkten Kartirung, welche des sonstigen Zeitverlustes wegen bei der Fahrpost nöthig ist, doch die Berechnungen über die richtige Spedition der Fahrpost-Sendungen auf diesen oder auf jenen Post-Ort (Eisenbahn-Abstoßpunkt) korrekt angestellt werden können.

Im Jahre 1866 wurde in mehreren Ober-Postdirektions-Bezirken der Versuch gemacht, einzelne Personenposten, bei welchen bis dahin ein verhältnißmäßig geringer Reiseverkehr stattfand, durch Ermäßigung des Personengeldes bis auf 4 Sgr. für die Meile oder einen entsprechend abgerundeten Satz für eine vermehrte Frequenz nutzbarer zu machen. Dieser Versuch hat namentlich bei solchen Personenposten stattgefunden, welche vorwiegend dem lokalen Verkehre bestimmter Orte dienen. Das Ergebniß ist bis jetzt ein ungleiches und hat ein sicheres Urtheil über die Angemessenheit der Maßregel noch nicht gewinnen lassen.

Die Ausgaben der Staatskasse für die Posthaltereien haben betragen:

	1864 Rthlr.	1865 Rthlr.	1866 Rthlr.	1861—63 durchschnittlich Rthlr.	1858—60 durchschnittlich Rthlr.	1855—57 durchschnittlich Rthlr.	1852—54 durchschnittlich Rthlr.	1849—51 durchschnittlich Rthlr.
1. An Meilengeldern für die Beförderung der Hauptwagen und Beichaisen	3,848,684	4,000,758	3,875,388	3,601,426	3,533,991	3,477,666	2,957,301	2,813,101
2. An kontraktlich bedungenen Theuerungs-Zuschüssen bei steigenden Getreidepreisen	145,789	169,904	270,188	160,838	270,025	267,843	198,502	37,884
3. An extraordinairen Unterstützungen	10,797	11,947	18,254	25,965	68,420	166,414	26,089	14,513

Je mehr die Zahl der Post-Anstalten zunimmt, desto mehr hat es zweckmäßig erscheinen müssen, zwischen den nahe an einander belegenen Post-Anstalten Verbindungen durch Postboten herzustellen, welche in der großen Zahl von Fällen die vorhandenen Postsachen — aus dem Verkehr der kleineren Orte — zu tragen im Stande sind. In den verhältnißmäßig selteneren Fällen, in welchen die Lasten zu groß sind, oder größere Werthsummen vorkommen, werden Beiboten und selbst Fuhrwerke auf Rechnung der Postkasse gestellt, so daß die Beförderung unter allen Umständen eine gesicherte ist. Diese Einrichtung scheint allmälig sich immer mehr zu bewähren, sie erleichtert zugleich die Vermehrung der Postanstalten.

Auf die weitere Verbesserung des Landbrief-Bestellungs-Instituts wurde unausgesetzt hingewirkt. Bei der Zahl neu eingerichteter Postanstalten

konnten die Bestellbezirke besser abgerundet und die einzelnen Tages-Touren abgekürzt werden, so daß die pünktliche Bestellung der nach den Landbezirken gerichteten Sendungen mehr gesichert ward.

Die Zahl der Landbriefträger, welche im Jahre 1863 sich auf 4926 belief, ist im Jahre 1866 auf 5742 gestiegen.

Die finanziellen Ergebnisse der Landbriefbestellung haben sich, wie folgt, gestaltet:

	1864	1865	1866
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
a) Einnahme	419,666	397,130	493,894
b) Ausgabe	629,508	673,041	753,968

Die Post-Annahmestellen in der Stadt Berlin erweiterten sich durch Vermehrung der Post-Expeditionen innerhalb des Weichbildes.

Die Benutzung der Stadtpost-Einrichtungen in Berlin hat erheblich zugenommen.

Es betrug

a) die Stückzahl der Stadtpostbriefe (ohne die Gratis-Bestellungen für hiesige Gerichtsbehörden)

im Jahre 1866 .... 4,718,270 Stück
„ 1863 .... 3,551,792 „
mithin 1866 mehr 1,166,478 Stück
oder fast 33 pCt.,

b) die Stückzahl der Gratisbestellungen für hiesige Gerichtsbehörden

im Jahre 1866 .... 1,750,032 Stück
„ 1863 .... 1,124,091 „
mithin 1866 mehr 625,941 Stück
oder 55 pCt.

An den beiden Tagen des 31. Dezember 1866 und 1. Januar 1867 wurden 150,638 Stadtbriefe (abgesandt von Einwohnern in Berlin an Einwohner in Berlin) durch die Post vermittelt.

Auf dem Gebiete der internationalen Postverhältnisse sind durch den Abschluß neuer Postverträge mit den meisten Europäischen Staaten manche Verkehrs-Erleichterungen herbeigeführt worden.

Der unter dem 18. September 1863 mit der Niederländischen Regierung abgeschlossene Vertrag ist am 1. Januar 1864 in Kraft getreten.

Es betrug in runder Summe

	(alter Vertrag) 1863	(neuer Vertrag) 1864
a) die Zahl der Briefe	1,937,000	2,357,000
b) die Zahl der gedruckten Sachen unter Band	442,000	553,000
c) die Zahl der Waarenproben.....	17,500	94,400

Es war mithin innerhalb eines Jahres eine Vermehrung von

21 pCt. bei den Briefen,
25 „ „ „ gedruckten Sachen unter Band,
439 „ „ „ Waarenproben

eingetreten. Durch die vertragsmäßige Festsetzung einer den Verhältnissen mehr entsprechenden Portotheilung stellte sich der Preußische Porto-Antheil aus dem Korrespondenzverkehr mit den Niederlanden angemessen günstiger. Er betrug:

1863 (alter Vertrag)........... 112,113 Rthlr.,
1864 (neuer Vertrag)........... 124,087 „

es wurde demnach neben der Verkehrs-Erleichterung eine Mehr-Einnahme von fast 12,000 Rthlrn. erzielt. Vom 1. Januar 1865 ab wurde für die Versendung von gedruckten Sachen unter Band im Verkehr mit den Niederlanden durch eine Herabsetzung des vereinbarten Portosatzes um mehr als die Hälfte eine weitere Erleichterung geschaffen.

Eine ähnliche Erleichterung in Betreff der Versendung von gedruckten Sachen unter Band trat vom 1. Januar 1865 ab im Verkehr zwischen Preußen und Belgien ein.

Behufs Abstellung mancher Mißstände, die in den postalischen Beziehungen zu Spanien obwalteten, ward unter dem 11. März 1864 zum Abschluß eines neuen Postvertrages geschritten, durch welchen vom 1. Juli 1864 ab für die gewöhnlichen Briefe zwischen Preußen und Spanien Frankirungsfreiheit eintrat und die Portosätze für die verschiedenen Korrespondenzklassen erheblich herabgesetzt wurden. Die zwischen Preußen und Spanien in direkten Briefpacketen ausgewechselte Korrespondenz betrug:

	1863 (alter Vertrag)	1864 (neuer Vertrag)
a) Zahl der Briefe....	55,276	244,623
b) Zahl der gedruckten Sachen unter Band.....................	26,796	56,130

Diese Steigerung der Korrespondenz ist zunächst der Erleichterung des eigenen Verkehrs und dem weiteren Umstande beizumessen, daß andere Postgebiete es sehr bald für vortheilhaft erkannten, ihre Korrespondenz mit Spanien nunmehr durch Preußen vermitteln zu lassen und die bisher benutzten anderen postalischen Vermittelungswege dafür aufzugeben.

Der Gesammt-Ertrag aus dem Austausch mit Spanien, welcher sich im Jahre 1863 auf 18,940 Rthlr. belief, stieg in Folge des neuen Vertrages im Jahre 1864 auf 60,056 Rthlr.

Davon betrug:

	im Jahre 1863	im Jahre 1864
	Rthlr.	Rthlr.
der Antheil Deutschlands	3295	21,873
der Antheil Spaniens.........................	8902	17,798
das Belgisch-Französische Transitporto.......	6743	20,385

Zum 1. Januar d. J. sind für den Korrespondenzverkehr mit Spanien weitere Erleichterungen, insbesondere hinsichtlich der Versendung von Waarenproben eingetreten.

Die direkten postalischen Beziehungen Preußens zu fremden Staaten wurden durch den am 26. April 1864 erfolgten Abschluß eines Postvertrages mit Portugal erweitert. Dieser Postvertrag kam gleichfalls zum 1. Juli 1864 zur Ausführung. Der Frankirungszwang, welcher vorläufig bei der Korrespondenz mit Portugal beibehalten werden mußte, wird nach den inzwischen getroffenen Verabredungen zum 1. Juli d. J. beseitigt werden. Die Korrespondenz zwischen Preußen und Portugal hatte im Jahre 1863 betragen:

an Briefen.......................... 16,172 Stück,
an gedruckten Sachen unter Band..... 8,256 „

Nach dem neuen Vertrage war die Zahl dieser Gegenstände im Jahre 1864

auf 51,720 Briefe und
auf 24,526 Stück gedruckte Sachen unter Band

gestiegen; die Vermehrung betrug mithin:

bei den Briefen 220 pCt., und
bei den gedruckten Sachen unter Band 197 pCt.

Aus Anlaß der Eröffnung der Vorpommerschen Eisenbahn und der stattgehabten Erweiterung der Eisenbahn-Anlagen in Schweden trat im Jahre 1864 das Bedürfniß hervor, die Postverkehrs-Beziehungen zu Schweden neu zu regeln und insbesondere die Seepostverbindung zwischen Pommern und Schoonen weiter auszubilden. Unter dem 24./31. Juli 1864 wurde daher ein neuer Postvertrag mit Schweden abgeschlossen, der am 1. Mai 1865 in Kraft trat. Während früher die Post-Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Ystadt in der gewöhnlichen Schifffahrtsperiode wöchentlich zweimal stattgefunden hatten, wurde nunmehr vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres eine tägliche Post-Dampfschifffahrt zwischen Stralsund und Malmoe, dem Endpunkte der Schwedischen südlichen Stammbahn, eingerichtet. Im Frühjahr und Herbst, sowie fast ohne Ausnahme auch während des Winters, fanden die Fahrten in jeder Richtung

wöchentlich zweimal statt. Nachdem die Schwedische Zweigbahn zwischen Eslöf und Ystadt vollendet und dadurch eine ununterbrochene Eisenbahnverbindung zwischen Ystadt und Stockholm hergestellt war, sind die Fahrten wieder auf die kürzeste See-Route — Stralsund-Ystadt — verlegt worden. Zur Verrichtung der Fahrten ist Preußischer und Schwedischer Seits je ein neuerbautes Rad-Dampfschiff, für die Winterfahrten außerdem von der Schwedischen Regierung ein eisernes Schrauben-Dampfschiff eingestellt.

Durch die Einrichtung dieser vermehrten Post-Dampfschifffahrten, welche in unmittelbarem Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen zwischen Berlin, Stettin und Stralsund, sowie mit den Bahnzügen zwischen Malmoe, Ystadt und Stockholm stehen, hat der Verkehr zwischen Deutschland und Schweden bedeutende Erleichterungen gewonnen.

Mit dem 1. Mai 1865 wurden gleichzeitig die Portosätze für die Korrespondenz nach und aus Schweden ermäßigt und vom 1. Oktober 1865 ab noch weiter herabgesetzt, so daß auch in dieser Beziehung den Interessen des Verkehrs vollständig Rechnung getragen ist.

Die direkten postalischen Beziehungen mit Dänemark hatten in Folge des Krieges eine Unterbrechung erlitten. Nach geschlossenem Frieden trat das Bedürfniß hervor, die Wiederherstellung regelmäßiger Verkehrsbeziehungen zu erzielen.

Dem Bedürfniß wurde durch den Abschluß eines neuen Postvertrages vom 21. Juni 1865 entsprochen. Nachdem in Folge dieses Vertrages vom 1. August 1865 ab der Porto-Tarif für die Preußisch-Dänische Korrespondenz anderweit geregelt, auch für die Uebermittelung kleiner Geldbeträge durch Einführung des Post-Anweisungs-Verfahrens Fürsorge getroffen, daneben ein provisorisches Uebereinkommen wegen der postalischen Beziehungen der Herzogthümer Schleswig und Holstein zu Preußen und zu dem Postverein vereinbart war, blieb das Augenmerk noch gerichtet auf Herstellung einer Postverbindung mit Dänemark auf dem kürzesten Seewege — Kiel-Korsör. Die Einverleibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein in die Preußische Monarchie bot die Möglichkeit, die Wiederherstellung der Seepostverbindung zu sichern. Bereits unterm 24./27. Dezember 1866 wurde die Errichtung einer gemeinschaftlichen Preußisch-Dänischen Post-Dampfschifffahrtslinie Kiel-Korsör vereinbart. Der Vertrag ist seit dem 1. Januar d. J. zur Ausführung gelangt.

Die postalischen Beziehungen zu der Kaiserlich Russischen Regierung bedurften bei den neuerdings im Postverkehr mit anderen fremden Staaten eingeführten ermäßigten Porto-Tarifen einer neuen Regulirung.

Zu diesem Behufe wurde unter dem 22./10. August 1865 ein neuer Postvertrag mit Rußland abgeschlossen, der am 13. Januar 1866 in Kraft getreten ist. In Folge des Vertrages sind die Portosätze für die gewöhnlichen und rekommandirten Briefe nach und aus Rußland ermäßigt, sowie die Bedingungen und Gebühren für die gedruckten Sachen unter Band und für die Waarenproben in einer für die weitere Entwickelung dieser Verkehrszweige nachhaltigen Weise normirt worden. Die Theilung der Porto-Erträge erfolgt zwischen der Preußischen und Russischen Post-Verwaltung halbscheidlich.

Zwischen Preußen und Frankreich wurde am 3. Juli 1865 ein Additional-Post-Vertrag abgeschlossen, durch welchen für einen Theil der Preußisch-Französischen Korrespondenz ein für die Preußische Staatskasse etwas günstigeres Verhältniß der Portotheilung, ferner eine Ermäßigung der Gebühr für die rekommandirten Briefe mit deklarirtem Werthinhalt, und endlich eine Herabsetzung der Transitgebühr für die Durchführung der Preußisch-Spanischen und Preußisch-Portugiesischen Briefpackete durch das Französische Postgebiet erzielt ist. Außerdem ist für Handels- oder Geschäftspapiere, Manuskripte und Korrekturbogen eine von dem Briefportosatze unabhängige, mäßige Taxe eingeführt.

Die Postverhältnisse mit Großbritannien haben in dem vergangenen Verwaltungs-Abschnitt nur insofern eine Aenderung erlitten, als die Versendung von Waarenproben mit der Briefpost seit dem 1. Januar 1865 ganz wesentlich erleichtert worden ist. Die Zahl dieser Sendungen hat inzwischen einen sehr erheblichen Umfang gewonnen.

Zur Herstellung direkter postalischer Beziehungen mit der Schweiz und mit Norwegen wurden die erforderlichen Einleitungen getroffen. Die Verhandlungen mit Italien wegen Abschlusses eines Postvertrages haben bis jetzt noch nicht zu dem gewünschten Resultat geführt; eine Wiederaufnahme derselben steht indeß in Aussicht.

Bei der Ausdehnung und Erweiterung der Postvertrags-Verhältnisse zu ausländischen Staaten erschien es zur Sicherstellung einer fortwährenden Uebersicht der obersten Postbehörde über den Verkehr mit den einzelnen Staaten nothwendig, das eigentliche Auseinandersetzen mit den fremden Verwaltungen von einem Büreau des General-Postamts wahrnehmen zu lassen, während die erste Vorbereitung der Beläge den Ober-Post-Direktionen obliegen mußte. Es ist in diesem Sinne seit dem 1. Oktober 1864 das Post-Abrechnungs-Büreau in Berlin eingerichtet, eine Maßregel, welche sich in jeder Beziehung als zweckmäßig bewährt hat.

Je größere Erleichterungen im internationalen Verkehr herbeigeführt wurden, desto mehr trat das Bedürfniß einer weiteren Fortentwickelung der im Postverein seit dem Jahre 1860 unverändert gebliebenen Einrichtungen hervor. Diesem Bedürfnisse zu genügen, fand in der Zeit vom 13. November 1865 bis zum 2. März 1866 die V. Konferenz des Deutschen Postvereins in Karlsruhe statt. Die auf der erwähnten Konferenz gefaßten Beschlüsse sind in Folge der durch die kriegerischen Ereignisse eingetretenen anderweiten Gestaltung der politischen Verhältnisse Deutschlands nicht zur Ausführung gelangt. Es trat nunmehr als nächste Frage heran, die Grundlagen für die einheitliche Gestaltung des Postwesens in dem Norddeutschen Bundesgebiet zu gewinnen und die Vorbereitungen zu denjenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur Durchführung jener einheitlichen Organisation erforderlich sind.

Das finanzielle Gesammt-Ergebniß der Preußischen Post-Verwaltung aus den letztverflossenen drei Jahren ist Folgendes:

	1864	1865	1866
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Die gesammte Einnahme betrug	13,321,714	14,044,505	14,123,123
„ Ausgabe „	11,461,591	12,400,482	12,913,609
Ueberschuß ..	1,860,123	1,644,023	1,209,514

Auf den Ertrag für 1866 wirkten hauptsächlich ungünstig bedeutende Mindereinnahmen aus dem Reiseverkehr und die erheblichen Ausgaben, welche aus Anlaß des Kriegszustandes bei den Postbetriebs-Anstalten nothwendig gewesen sind.

Vergleichungsweise betrug durchschnittlich in den Jahren

	1864–66	1861–63	1858–60
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
die Einnahme................	13,829,780	12,479,559	12,407,862
die Ausgabe................	12,258,560	10,397,424	10,479,646
der Ueberschuß.....	1,571,220	2,082,135	1,928,216
	1855–57	1852–54	1849–51
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
die Einnahme................	11,312,049	8,671,177	7,319,329
die Ausgabe	9,642,778	7,606,054	6,467,888
der Ueberschuß.....	1,669,271	1,065,123	851,441

2. Telegraphenwesen.

Die letztverflossenen drei Jahre haben abermals dazu beigetragen, die Bedeutung zu steigern, welche die Telegraphie in der Reihe der Verkehrs-Anstalten einnimmt.

Während die Zahl der bei Preußischen Staats-Telegraphen-Stationen aufgegebenen Depeschen in den Jahren

1852—54 durchschnittlich 88,098 Stück,
1855—57 „ 205,259 „

1858—60 durchschnittlich 327,183 Stück,
1861—63 „ 665,047 „
betragen hatte, wurden bei Preußischen Staats-Telegraphen-Stationen aufgegeben:

im Jahre 1864.......... 1,300,619 Stück,
„ 1865.......... 1,527,455 „
„ 1866.......... 2,044,875 „

oder durchschnittlich jährlich 1,624,316 Stück.

Es verhält sich daher der Durchschnitt der vorhergehenden drei Jahre zum Durchschnitt der letzten drei Jahre wie 100 zu 244.

Von den bei den Preußischen Staats-Telegraphen-Stationen aufgegebenen Depeschen waren

im Jahre 1864............... 9,6 pCt.
„ 1865............... 5,4 „
„ 1866............... 12,6 „

gebührenfreie Staats- und sonstige Dienstdepeschen.

Von den gebührenpflichtigen Depeschen kamen annähernd 55 pCt. auf Börsen- und Handels-Angelegenheiten, 4½ pCt. auf die Depeschen der Zeitungs-Redaktionen und der Rest von 40½ pCt. betraf Familien- und dergleichen Angelegenheiten.

Unter Hinzurechnung der vom Auslande eingegangenen, nach Preußischen Stationen bestimmten, ferner der im Transit über die Preußischen Linien beförderten Depeschen betrug die Gesammt-Depeschenzahl:

im Jahre 1864.......... 1,810,377 Stück,
„ 1865.......... 2,192,892 „
„ 1866.......... 2,815,802 „

durchschnittlich im Jahre 2,273,024 Stück, gegenüber einem Durchschnitte
in den Jahren 1861—63 von 980,177 Stück,
und „ 1858—60 „ 526,221 „

Zu neuen Anlagen Behufs Vermehrung der telegraphischen Verbindungen wurden durch den Etat bewilligt

in den Jahren 1861—63..... 392,000 Rthlr.,

dagegen in den letzten drei Jahren und zwar

1864	268,000 Rthlr.,
1865	225,000 „
1866	225,000 „
zusammen.....	718,000 Rthlr.

Aus diesen Mitteln wurden im Verlaufe der letzten drei Jahre hergestellt:

an neuen Linien .... 590 Meilen,
an neuen Leitungen......... 2482 „
d. i. 148 Meilen neuer Linien und
1123 „ neuer Leitungen

mehr, als in den drei Vorjahren.

Die Gesammtlänge der telegraphischen Verbindungen, welche am Schlusse des Jahres 1863 betrug:

1482 Meilen Linien mit
4303 Meilen Leitung,

hat sich darnach bis zum Schlusse des Jahres 1866 erhoben auf

2072 Meilen Linien, mit
6785 Meilen Leitungen.

Den am Schlusse des Jahres 1863 vorhandenen 297 Stationen sind während der letzten drei Jahre 244 Stationen hinzugetreten, so daß am Schlusse des Jahres 1866 541 Stationen vorhanden waren. Von diesen waren 409, d. i. 210 mehr als am Schlusse des Jahres 1863, mit den Orts-Postanstalten kombinirt.

Unter diesen Zahlen sind die Telegraphen-Verbindungen und Stationen derjenigen im Jahre 1866 neu erworbenen Landestheile, welche bis dahin eigene Telegraphen-Einrichtungen besaßen, nicht mitbegriffen.

Die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1866 haben die Telegraphie in einem Stadium der Entwickelung vorgefunden, welches dieselbe befähigte, nicht allein den durch die Zeitverhältnisse gesteigerten Anforderungen des Verkehrs zu genügen, sondern auch für die speziellen Zwecke des Krieges durch Abgabe von Beamtenkräften und Betriebsmaterial in umfassendem Maße einzutreten. Auf dem Kriegsschauplatze hat sich ein reiches Feld der Thätigkeit für die Telegraphie eröffnet; in den okkupirten Gebieten war sie berufen, den Dienst theils unmittelbar wahrzunehmen, theils doch zu kontroliren. Die Lösung dieser Aufgaben ist dadurch erleichtert worden, daß schon in Friedenszeiten auf die Ausbildung von Militairs für den Telegraphendienst Bedacht genommen worden war, eine Maßregel, die seitdem in noch größerem Umfange durchgeführt wird.

Durch die Erfolge des Krieges sind große Vortheile für die weitere Ausdehnung und Entwickelung der Telegraphie erreicht worden.

Schon während des Krieges und bald nach Beendigung desselben haben Telegraphenlinien, welche die Regierungen von Bayern und Sachsen außerhalb ihrer Staatsgebiete unterhielten, namentlich eine Bayerische Linie von der Bayerisch-Sachsen-Koburg-Gothaischen Grenze über Koburg und Meiningen nach Gotha, und eine Sächsische Linie von Altenburg über Gera und Jena nach Weimar, dem Preußischen Telegraphennetze einverleibt werden können. Ferner übernahm gleich zu Anfang des Krieges die Preußische Station zu Hamburg die Funktionen der dortigen Hannoverschen Station, endlich wurde nach der Okkupation von Frankfurt die dortige Preußische Station als einzige am Orte wieder eingerichtet, während bis dahin noch Bayern und Baden sich in den Verkehr dieser Stadt getheilt hatten.

Den bedeutendsten Zuwachs erhielt die Preußische Telegraphie aber theils durch die neuerworbenen Landestheile, von denen Hannover, die Elb-Herzogthümer und Nassau eigene Telegraphen-Anstalten besessen hatten, theils dadurch, daß in den Friedensverträgen mit dem Großherzogthum Hessen und mit dem Königreich Sachsen der Uebergang des Telegraphenwesens in diesen Ländern an Preußen stipulirt wurde.

Zwar wird dieser Zuwachs seine eigentliche Wirksamkeit erst vom Jahre 1867 ab äußern, indem außer im Großherzogthum Hessen, wo die Preußischen Stationen schon im Herbste 1866 eröffnet wurden, die Telegraphen-Anstalten noch bis zum Schlusse des Jahres 1866 und theilweise bis in das Jahr 1867 hinein für Rechnung der eigenen Landesverwaltungen und unter deren Administration fortgeführt worden sind. Immerhin ist indessen die aus der obigen Statistik sich ergebende Vermehrung der Korrespondenz im Jahre 1866 theilweise schon dem Einflusse der vorbezeichneten Umgestaltungen zuzuschreiben. Auch ist durch dieselben bereits im Jahre 1866 eine bedeutend größere Beweglichkeit der Preußischen Telegraphie in der Benutzung der vorhandenen Verkehrswege herbeigeführt worden.

Die große Ausdehnung, welche für die Preußische Telegraphie im Jahre 1866 theils eingetreten, theils vorbereitet worden ist, hat es nothwendig gemacht, auf eine Umgestaltung des Verwaltungs-Organismus vom 1. Januar 1867 ab durch provisorische Einrichtung von zehn Ober-Telegraphen-Inspektionen als Zwischen-Behörden zwischen der Telegraphen-Direktion und den Telegraphen-Stationen Bedacht zu nehmen.

Schon im vorhergehenden Triennium war der interne Tarif, der noch zu Anfang des Jahres 1861 bis auf 70 Sgr. für die einfache Depesche bei großen Entfernungen stieg, allmälig bis auf den Maximalsatz von 16 Sgr. für die einfache Depesche ermäßigt worden. Dieser Ermäßigung hatte sich eine Ermäßigung des Vereinstarifs (für Depeschen zwischen Preußen und nicht zu Preußen gehörigen Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins) bis auf den Maximalsatz von 32 Sgr. für die einfache Depesche angeschlossen.

Immerhin blieb aber noch der Tarif für Korrespondenz nach und von dem nicht zum Vereine gehörigen Auslande unverhältnißmäßig hoch.

Den diesseitigen Bemühungen bei der Französischen Regierung, dem Vereinstarif auch Anwendung im Verkehr zwischen Preußen und Frankreich zu verschaffen, ist es beizumessen, daß die Französische Regierung nicht

allein ein neues Tarifirungssystem für Korrespondenz zwischen benachbarten Staaten aufstellte, welches an die Stelle der nach Meilenzahlen sich abstufenden Sätze sehr mäßige uniforme Sätze treten ließ, sondern nach Verwirklichung dieses Systems für den Verkehr zwischen Preußen einerseits und Belgien und Frankreich andererseits auch Einladungen an alle Europäischen Staaten zur Beschickung einer Konferenz in Paris richtete, welche sich mit der Vereinbarung neuer allgemeiner Normen für die Behandlung, namentlich auch für die Tarifirung der internationalen telegraphischen Korrespondenz befassen sollte.

Das Resultat dieser Konferenz ist der Abschluß des internationalen Pariser Telegraphen-Vertrages vom 17. Mai 1865 gewesen, welcher in allen Europäischen Staaten vom 1. Januar 1866 ab zur Ausführung gekommen ist und der als das bedeutendste Werk der Einigung auf dem Gebiete der Telegraphie und als ein in seiner Tragweite kaum hoch genug zu veranschlagender Hebel für die Entwickelung derselben bezeichnet werden darf.

Eine im September 1865 zu Schwerin zusammengetretene Konferenz des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins hat die Grundsätze jenes Vertrages auch für den Vereinsverkehr angenommen und dabei die Tarifsätze des Vereins dahin modifizirt, daß unter Wegfall des Satzes von 32 Sgr. die einfache Depesche nur noch kostet:

bis zu 10 Meilen	8	Sgr.,
über 10 bis 45 Meilen	16	„
über 45 Meilen	24	„

Dabei ist ein neues Reglement über die Behandlung der Vereins-Korrespondenz und eine neue Dienst-Anweisung für die Telegraphen-Stationen festgestellt worden, welche mit den durch die Verhältnisse bedingten Modifikationen auch für den Preußischen internen Verkehr eingeführt sind.

Das neue Reglement ist zugleich auf die Preußische Eisenbahn-Telegraphie, soweit dieselbe sich mit der Depeschenbeförderung für das Publikum befaßt, übertragen worden. Damit hat die für das Publikum lästige Einrichtung beseitigt werden können, wonach die vom Staats-Telegraphen auf den Eisenbahn-Telegraphen und von diesem auf jenen übergehenden Depeschen einer besonderen Zuschlagsgebühr unterlagen. Depeschen dieser Art werden, gleich den nur auf den Eisenbahn-Telegraphen sich bewegenden Depeschen, jetzt lediglich den Tarifsätzen des Staats-Telegraphen unterworfen.

Während hiernach die Grundsätze des internationalen Pariser Telegraphenvertrages das gesammte Preußische Telegraphenwesen durchdrangen, wurden gleichwohl im Verkehr zwischen Preußen und Frankreich, sowie zwischen Preußen und Belgien die durch die Separatverträge festgestellten Tarif-Erleichterungen beibehalten, und ähnliche Separatverträge mit anderen benachbarten Staaten, namentlich mit Rußland und Schweden, abgeschlossen, welcher letztere Staat inzwischen durch eine für gemeinschaftliche Preußisch-Schwedische Rechnung hergestellte Kabellinie zwischen Stralsund und Helsingborg mit dem Festlande verbunden war. Für England, wo nur Privat-Telegraphenlinien bestehen, hat eine Ermäßigung der Tarife unter die Sätze des Pariser Vertrages nicht erreicht werden können. Indeß wird auch dem Verkehr mit diesem Staate ein erheblicher Aufschwung dadurch zu Theil werden, daß durch den Erwerb Hannovers eine direkte Verbindung mit England — vermöge des von der Reuterschen Gesellschaft angelegten Kabels — gewonnen worden ist.

Was die während der letztverflossenen drei Jahre auf dem Gebiete der Betriebs-Einrichtungen getroffenen Neuerungen anbelangt, so hat die Verwaltung in den steigenden Ansprüchen des Verkehrs immer neue Aufforderungen finden müssen, einerseits die Leistungen des Instituts relativ zu vermehren, andererseits diejenigen Regeln zu präzisiren und besonderen Verhältnissen anzupassen, nach denen der Betrieb bei den Stationen wahrzunehmen war. Indem für die Beamten ein pekuniäres Interesse geschaffen wurde, möglichst viele Depeschen in kürzester Zeit zu befördern, dabei aber Fehler beim Telegraphiren zu vermeiden, ist in ersterer Beziehung gewirkt worden. Auch ist das Mögliche geschehen, um neue Erfindungen in der Telegraphentechnik zweckmäßig auszubeuten. Allein für die Erwerbung des Rechts zur Benutzung des als ausgezeichnet erkannten Hughesschen Apparats, welcher die Depeschen mit großer Geschwindigkeit und Präzision in Typendruck liefert, ist die Summe von 100,000 Frs. aufgewendet worden; der Siemenssche Typen-Apparat, auf dessen Vervollkommnung im Gebrauch nach Maßgabe der umfassenden Erfahrungen weiter hingewirkt worden, hat fortgesetzt eine erweiterte, äußerst nützliche Verwerthung erhalten, die voraussichtlich noch eine sehr große Ausdehnung gewinnen wird. In Beziehung auf die Regelung des Telegraphirens ist insbesondere hervorzuheben, daß aus Anlaß der bedeutenden Vermehrung der Zahl kleinerer Stationen darauf Bedacht genommen worden ist, die Auswechselung der telegraphischen Korrespondenz mit diesen, soweit thunlich, der Vermittelung bestimmter größerer Stationen zuzuweisen, welche solchergestalt über die technische Ausübung des Betriebes bei den kleineren Stationen eine fortgesetzte unmittelbare Kontrole üben.

Besonderer Förderung haben sich die lokalen Betriebs-Einrichtungen für Berlin zu erfreuen gehabt. Eine pneumatische Verbindung zwischen der Central-Station und der Börse, nach einem neuen zweckmäßigen Prinzip konstruirt, beseitigt die früheren Unvollkommenheiten in der Beförderung der Börsen-Korrespondenz. Außerdem sind noch an verschiedenen Punkten der Stadt und der nächsten Umgegend Filial-Telegraphen-Stationen eingerichtet worden, welche nicht allein die Korrespondenz nach und von anderen Orten zweckmäßig vermitteln und besonders den Bestellungsdienst wirksam beschleunigen, sondern auch die Anfänge zu einer im Laufe der Zeit immer weiter auszubildenden Stadttelegraphie begründen.

Die Finanzabschlüsse der Telegraphenverwaltung stellten sich in den Jahren 1864 bis 1866 wie folgt:

	1864.	1865.	1866.
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
die Einnahme betrug	1,150,008	1,242,490	1,275,788
die Ausgabe ausschließlich der Kosten für Neu-Anlagen	951,312	1,068,338	1,149,528
der Ueberschuß mithin	198,696	174,152	126,260

Danach stellt sich ein durchschnittlicher Ueberschuß für jedes der genannten drei Jahre von 166,369 Rthlr. dem durchschnittlichen Ueberschusse für die vorhergegangenen drei Jahre von 267,840 Rthlr. gegenüber.

Wird erwogen, daß ungeachtet der eingetretenen umfassenden Tarif-Ermäßigungen die Brutto-Einnahme von Jahr zu Jahr gestiegen ist, jede Erweiterung der Betriebs-Einrichtungen aber ein Steigen der Ausgaben zur unmittelbaren Folge haben muß, so können bei den Leistungen des Instituts für den öffentlichen Verkehr die obigen Abschluß-Resultate nur als günstig bezeichnet werden.

Die Gebühren für die unentgeltlich beförderten Depeschen würden betragen haben:

	Rthlr.		Rthlr.	
im Jahre 1864 ...	36,627	inkl.	13,252	für Telegraphendienst-Depeschen,
„ 1865 ...	23,180	„	12,298	„ „
„ 1866 ...	72,987	„	21,724	„ „

Das Betriebspersonal ausschließlich der Beamten bei den mit der Post kombinirten Stationen, welches am Schlusse des Jahres 1863 bestand aus

	Ober-Beamten	Ober-Telegraphisten und Telegraphisten	Boten
	103	590	99
hat sich vermehrt:			
im Jahre 1864 auf	134	650	110
„ 1865 „	141	765	120
„ 1866 „	164	919	145

Wird hierzu das Verwaltungspersonal gerechnet, so ist die Gesammtzahl der Beamten, welche am Schlusse des Jahres 1863 die Ziffer 869 erreichte, gestiegen:

im Jahre 1864 auf 960,
" 1865 " 1094,
" 1866 " 1303.

Jahresbericht der Großherzoglich Hessischen Handelskammer zu Worms für 1864—66.

(Im Auszuge.)

Die landwirthschaftlichen Verhältnisse haben sich in 1864 und 1865 ungünstig, im letztverflossenen Jahre dagegen etwas besser gestaltet. Andauernde Trockenheit in den beiden ersten Jahren hatte ein völliges Mißrathen der Futtergewächse und dadurch gegen 1863 eine Minderung von 1,376,750 fl. an Kapitalwerth des Viehstandes in Rheinhessen zur Folge. Der Körnerertrag war bei fortwährend niedrigen Preisen nicht einmal ein mittlerer.

Zur Beurtheilung des gesammten landwirthschaftlichen Ertrages in den beiden Kreisen Worms und Alzey, und zur Vergleichung der verschiedenen Jahrgänge lassen wir zunächst eine Tabelle über die Ernteergebnisse und eine Durchschnittsberechnung der auf dem hiesigen Fruchtmarkt erzielten Getreidepreise folgen.

Erntеübersicht für die Kreise Worms und Alzey.

	Auf einer Fläche von Hessischen Morgen			Menge der Produkte.					
				Malter	Centner	Malter	Centner	Malter	Centner
	1864	1865	1866	1864		1865		1866	
Weizen	28,997	29,692	29,066	130,388		89,068		100,610	
Korn	27,470	25,648	25,377	162,947		106,608		133,023	
Spelz	3,747	3,453	3,314	36,906		25,452		30,763	
Gerste	34,049	32,640	34,812	203,196		159,331		181,878	
Hafer	9,520	9,522	9,973	78,040		49,721		72,128	
Mais	51	31	43	162		102		140	
Hirsen	62	75	49	180		181		106	
Erbsen	175	121	116	517		288		278	
Linsen	208	197	193	572		453		526	
Bohnen	230	244	222	698		651		681	
Wicken	397	494	388	1,394		1,023		1,083	
Kohl	1,031	1,890	7,729	1,956		8,319		42,547	
Mohn	310	38	48	1,104		84		160	
Tabak	45	2	21		268		24	122	
Hopfen	1	1	2		1		2		2
Cichorien	7		1		108				9
Flachs	4		3		12				6
Hanf	202	154	109		549		561		302
Kartoffeln	33,362	21,222	31,510	672,571		464,420		663,453	
Rüben aller Art	13,111	10,745	13,300		885,771		630,280		1,193,562
Kopfkohl	784	836	605		28,606		17,912		24,443
Futterkräuter	30,372	21,673	40,884		373,292		228,398		457,928
Heugras	8,136	5,017	7,645		87,902		57,633		126,709
Ohmet	5,012	2,408	9,305		26,321		6,103		56,801
Wein	8,732	9,049	9,316	Ohm 26,670		Ohm 25,670		Ohm 64,231	

Die Durchschnittspreise für das Malter zu den beigesetzten Normalgewichten waren:

In den Monaten	Weizen à 200 Pfund.						Korn à 180 Pfund.						Gerste à 160 Pfund.						Spelz à 120 Pfund.						Hafer à 120 Pfund.					
	1864		1865		1866		1864		1865		1866		1864		1865		1866		1864		1865		1866		1864		1865		1866	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Januar	10	28	9	7	9	34	6	42	6	38	7	10	5	42	5	17	6	38	.	.	3	50	.	.	4	10	4	48	4	51
Februar	10	32	9	43	9	43	6	43	6	41	7	22	5	45	5	34	6	59	4	30	.	.	.	.	4	9	4	54	5	1
März	10	58	9	54	9	47	6	43	6	34	7	24	5	54	5	35	7	20	.	.	.	.	.	.	4	33	4	58	5	35
April	11	17	10	13	9	.	7	7	6	24	7	15	6	10	5	38	6	48	.	.	.	.	.	.	5	6	5	1	5	17
Mai	11	18	10	16	10	30	7	40	6	39	7	28	6	48	5	20	7	12	.	.	.	.	.	.	5	59	5	20	5	57
Juni	12	18	10	8	9	25	7	28	6	53	8	1	6	30	5	13	6	49	.	.	.	.	.	.	6	4	5	1	5	46
Juli	11	25	10	37	11	13	6	49	6	50	7	43	6	9	5	43	6	17	5	.	.	.	4	37	5	47	5	17	5	32
August	10	.	10	17	13	12	6	32	6	58	8	9	5	43	6	19	7	8	4	19	4	29	5	22	4	50	4	48	5	20
September	9	45	9	12	13	50	6	29	6	59	8	34	5	50	6	29	8	3	4	15	4	15	5	25	4	42	4	39	5	12
Oktober	9	49	9	54	14	54	6	35	7	15	9	51	5	29	6	32	8	47	4	10	4	1	.	.	4	45	4	59	5	12
November	9	33	9	41	15	5	6	31	7	19	10	.	5	25	6	40	8	43	4	6	4	22	6	20	4	43	4	35	5	16
Dezember	9	25	9	53	15	27	6	20	7	17	10	11	5	13	6	41	8	45	4	2	4	25	.	.	4	35	4	57	5	21

Nachdem im Jahre 1865 auf Grund des 1864r und noch mehr des 1865r Futtermangels in den Kreisen Worms und Alzey eine wesentliche Verminderung des Viehstandes, des Kapitalwerthes desselben um 10,6 pCt., gegen das Vorjahr eingetreten war, erfüllte die dem Futterwuchse sehr günstige Witterung des 1866r Frühjahres mit um so größeren Hoffnungen. Die Viehbestände wurden wieder der Art ergänzt, daß der Gesammtkapitalwerth gegen 1865 um 5,4 pCt. stieg. Die Höhe von 1864 wurde nicht erreicht, denn so günstig auch die Futtererträge waren — sie zeigen gegen 1865 ein Mehr von 229,535 Ctr. Futterkräuter, 69,076 Ctr. Heugras und 563,282 Ctr. Rüben aller Art — erlitt doch die Lust zu Komplettirung des Rindviehstandes einen empfindlichen Eintrag, vorzugsweise durch die immer mehr um sich greifende Rinderpest, zumal im Jahr 1866 regierungsseitig noch keine Maaßregeln getroffen waren, die dadurch entstehenden Schäden auszugleichen, wie dies nun durch Verordnung geschehen ist.

Daß die Zahl der Fohlen gegen die Vorjahre stark gefallen ist, hat seinen Grund in der mehr und mehr zu Tage tretenden Unlust an der Fohlenzucht, die ihre Begründung theils in dem Mangel an guten Weiden, theils auch im Gebrauch der nach der Meinung der Landwirthe mehr für die Zucht von Militärpferden, als für die Bedürfnisse des Landbaues tauglichen Beschäler hat.

Ein auffallendes Mißverhältniß besteht in der Zahl der Kühe gegenüber den Bullen; jene zeigt in 1866 gegen das Vorjahr eine Vermehrung um 257 Stück, diese aber eine Verminderung um 47 Stück. Wenn der landwirthschaftliche Verein der Provinz Rheinhessen seit einigen Jahren, und auch im Jahre 1866 wieder, eingehende Bullenbesichtigungen durch besondere Kommissionen vornehmen ließ, wenn eine auf Staatskosten gedruckte Abhandlung über das Zuchtstierwesen gerade im 1866r Jahre in Tausenden von Exemplaren zur Vertheilung kam und dennoch die gewünschten Resultate nicht erzielt wurden, so scheint es, daß alle Belehrungen und Ermunterungen in diesem Punkte fehlschlagen, und daß eine gründliche Revision des Zuchtstierwesens mit genau präzisirter und scharf kontrolirter Verordnung am Platze wäre.

Einen recht erfreulichen Zuwachs zeigt die in ihrer Nützlichkeit immer mehr gewürdigte Bienenzucht.

Eine auffallende Erscheinung ist die Verschiedenheit im Viehsalzverbrauch in einzelnen aneinandergrenzenden und im Wesentlichen unter gleichen Verhältnissen wirthschaftenden Landbezirken. Vom normalmäßigen jährlichen Bedarf an Viehsalz, welcher für Großvieh zu 25 Pfd. und für Kleinvieh zu 10 Pfd. angenommen wird, wurden verwendet:

im Salzmagazinsbezirk Alzey	1864	44,4 pCt.	1865	46,3 pCt.
„ „ Osthofen	„	109,1 „	„	121 „
„ „ Worms	„	89,0 „	„	96,8 „

Es dürfte nicht ohne Interesse sein, hier die Verhältnißzahlen für das ganze Großherzogthum, nach Provinzen getrennt, folgen zu lassen.

	1864	1865
In Rheinhessen kamen zur Verwendung	66,3 pCt.	69,3 pCt.
„ Starkenburg „ „ „	14,3 „	14,5 „
„ Oberhessen „ „ „	5,3 „	4,6 „

Obwohl der in Hessen angesetzte normalmäßige Viehsalzbedarf — täglich 2 Loth per Stück Großvieh und 0,8 Loth per Stück Kleinvieh — keineswegs hoch angeschlagen ist, so wurden davon doch nur verbraucht im ganzen Großherzogthum 1864 20 pCt., 1865 19,6 pCt.

Der Viehsalzverbrauch in Rheinhessen, welcher denjenigen in Starkenburg relativ um das Fünffache und den in Oberhessen um das Sechszehnfache übertrifft, deutet auf bessere Bewirthschaftung in der erstgenannten Provinz hin, da ein Zweifel über den erheblichen Nutzen des Salzverbrauchs für die Viehzucht, sowie auch zur besseren Konservirung verschiedener Futtermittel, in Mengen von mindestens dem im Großherzogthum angenommenen Normalbedarf keinem Zweifel unterliegt.

Die Erscheinung, daß 29,692 Morgen Weizen in 1865 gegen die 29,066 Morgen in 1866 11,542 Malter weniger Ausdrusch ergaben, muß auf die Thatsache zurückgeführt werden, daß der erste Verlauf der Blüthe im Jahre 1865 von ihrem Beginne bis zum völligen Verlauf nahezu drei Wochen beanspruchte, während dieselbe in 1866 sich in der kurzen günstigen Frist von 14 Tagen vollzog.

Hinsichtlich des Roggens begegnen wir derselben Erscheinung, indem 25,377 Morgen in 1866 gegen 25,643 Morgen in 1865 ein Mehr von 26,415 Malter produzirten.

Der Gerstenbau in 1866 zeigt eine bedeutende Zunahme gegen 1865, ebenso hinsichtlich der ausgestellten Morgenzahl, wie auch des Ertrags. Wenn indessen der Ertrag derselben im Verhältnisse zu dem in 1864 eine wirklich auffallende Minusdifferenz zeigt, so erklärt sich dies daraus, daß in 1866 die Gerstensaat bei sehr trockenem Wetter bewerkstelligt werden mußte.

Die Ertragsdifferenzen des Hafers, der Hirse, des Mais, der Erbsen, Linsen, Bohnen und Wicken, gegen die Vorjahre sind nicht besonders augenfällig. Dagegen liefert die mit Kohl ausgestellte Morgenzahl — 7,729 in 1866 gegen 1,890 Morgen in 1865 — den klaren Beleg dafür, daß die Befürchtungen, das billigere Petroleum werde das Rüböl verdrängen, bei unsern Landwirthen keinen Eingang gefunden hat. In der That gewährte auch der Kohlhandel der Spekulation ein weites Feld. Zur Erntezeit stand das Malter 14 Fl. bis 14 Fl. 30 Kr., schon 6 Wochen später steigerte sich der Preis auf 17 Fl. 30 Kr. bis 18 Fl.; erst Ende September trat eine etwas rückgängige Bewegung ein, die indessen keinen besonderen Einfluß übte, da unsere Landwirthe zumeist um den Mittelpreis von 16 bis 17 Fl. verkauft hatten.

Der Mohnbau war von etwas größerem Belang als im Vorjahre; dagegen hat die Tabaks-, Hopfen-, Cichorien, Flachs- und Hanfkultur sich auf ihrem hergebrachten niedrigen Stande erhalten, weil der sehr ausgedehnte, die besten Lagen, den meisten Dünger und die umfänglichsten Arbeiten in Anspruch nehmende Weinbau ihr nicht günstig ist.

Der Kartoffelbau zeigt in 1866 gegen 1865 in der ausgestellten Fläche ein Mehr von 10,288 Morgen und im Ertrag ein Mehr von 199,033 Malter; auch die Qualität war im Ganzen befriedigend.

An Quantität und Qualität war der 1864er Weinertrag demjenigen von 1863 überlegen, allein bei weitem nicht den Jahrgängen 1857/59 oder 1862 ebenbürtig. Bei weniger als mittlerem Ertrag ist der 1865er an Qualität den berühmtesten Jahrgängen an die Seite zu stellen. Im Jahre 1866 sind 267 Morgen neu mit Weinreben zur Einpflanzung gekommen; 9,316 Morgen ergaben 64,231 Ohm, also durchschnittlich nahezu 6,9 Ohm, während im Jahr 1865 9 049 Morgen 39,389 Ohm, oder durchschnittlich 4,35 Ohm lieferten. Die Qualität war 1866 durchschnittlich über Erwarten befriedigend und kann als eine mittlere bezeichnet werden, namentlich da wo man sich nicht mit dem Herbsten übereilte.

Das Geschäft in Kolonialwaaren hat in den letzten Jahren mehr an Bedeutung gewonnen. Daß der Fortgang ein langsamer war, erklärt sich zur Genüge aus der Lage des Platzes zwischen den nahen, im Kolonialwaarenhandel hervorragenden Städten Mainz und Mannheim.

Im Holzhandel ist von einer besonderen Erscheinung nicht zu berichten. Die hiesigen Geschäfte erfreuen sich eines sicheren Absatzes an die benachbarten wohlhabenden Landorte. Zu erheblicher Vergrößerung vermögen sie es nicht zu bringen, weil ihnen die direkten Eisenbahnverbindungen nach dem Odenwald und nach den ausgedehnten rheinbayerischen Wäldern fehlen. Der Verkehr in den letzten Jahren hatte durch die niederen Getreidepreise und die dadurch verminderte Baulust auf dem Lande zu leiden.

Dem Kohlenhandel kam der Bedarf der benachbarten, in Folge mehrjähriger ungewöhnlicher Trockenheit spärlich bewässerten und nun allgemein mit Dampfmaschinen versehenen Mühlen zu statten.

Im Jahre 1866 wurden eingeführt:

per Bahn	193,382	Ctr.
zu Wasser	390,771	„
Zusammen	584,153	Ctr.

Es bestehen hier zwei Maschinenfabriken, von welchen die ausgedehntere hauptsächlich Mühlenwerke und Dampfmaschinen baut und vorzugsweise nach Rheinhessen, Rheinbayern, Rheinpreußen, Nassau und Unterfranken absetzt. Die Jahre 1864 und 1865 sind hinter den vorhergehenden, besonders im Bau von Mühlenwerken nicht zurückgeblieben. In der einen Fabrik, die durchschnittlich 60 Arbeiter beschäftigte, kamen jährlich gegen 800,000 Pfd. Metall zur Verwendung. Die Zahl der Arbeiter hat sich bei wesentlich vermehrter Anwendung vollkommenerer Hilfsmaschinen in den letzten 6 Jahren um die Hälfte vermehrt. Den Fabriken standen tüchtige Arbeiter zu Gebote, und das nicht zum Schaden der Fabrikanten in möglichster Ausdehnung eingeführte Akkordarbeiten setzte die Arbeiter in den Stand, bei gleicher Arbeitszeit einen wesentlich höheren Lohn zu erzielen. In Folge ausgebreiteter Kundschaft und tüchtiger Leistungsfähigkeit erhielt sich auch in 1866 die Durchschnittszahl der Arbeiter und die Menge des verarbeiteten Rohmaterials auf der Höhe von 1865. Gegen Ende 1866 nahmen die Aufträge eine erhöhte Thätigkeit in Anspruch, so daß Geschäftserweiterungen theils ausgeführt, theils endgültig projektirt wurden.

Im Jahre 1863 eröffnete die hiesige Schmierseifenfabrik eine Fabrik von Wasserglas, die inzwischen einen erfreulichen Fortgang genommen hat. Im verflossenen Jahre trat eine Vergrößerung des Etablissements um das Doppelte ein. Der Absatz erstreckte sich seither außer Deutschland nach Oesterreich und der Schweiz.

Nicht weniger lebhaft war das mit der vorbezeichneten Fabrik verbundene Geschäft in rohem und gereinigtem Glycerin. Dasselbe fand nach den vorbenannten Ländern, sowie nach England und Schottland Absatz.

Im Seifengeschäft ist von erhöhtem Absatz weicher Seifen zu berichten. Die Kaliseifen gewinnen nach und nach mehr Beliebtheit zu Haushaltungszwecken; insbesondere war die größere Verbreitung von Waschmaschinen von günstigem Einfluß auf den Absatz. Den beiden Fabriken fester Seifen kam die Lieferung von Kochsalz mit 2¼ pCt. Soda vermischt, zu dem Betrage von 4 Fl. 19 Kr. à 200 Pfd. sehr zu statten. Sie verwendeten früher zu feineren Sorten reines Kochsalz zum allgemeinen Regiepreis; das gewöhnliche Vieh- und Gewerbesalz fand der rothen Färbung halber nur bei ganz gewöhnlichen Sorten Verwendung. Auch die Zollherabsetzung auf Kokosnuß- und Palmöl, sowie die gänzliche Zollbefreiung des Talgs war von günstigem Einfluß.

Die Degrasfabrik hat sich fortwährend günstigerer Aufnahme ihres Produktes zu erfreuen. Der Absatz hat sich in den letzten Jahren verdoppelt; die Fabriklokalitäten sind wesentlich erweitert worden. Es ist kaum zu bezweifeln, daß das Fabrikat auch am hiesigen Platz, der im Jahre 1864 allein im direkten Verkehr 2000 Ctr. des in Lackleder-Fabriken allgemein so sehr beliebten Pariser Degras bezogen hat, gleichfalls immer mehr Aufnahme finden wird; ist es doch gelungen, demselben in der Schweiz und in Oesterreich, ja selbst in Frankreich die erstrebte Anerkennung zu verschaffen. Die Fabrikation dieses Artikels hat ihre Entstehung der großen Menge Leimleder zu verdanken, welche bei den hiesigen Lederfabriken gewonnen wird. Sie hat sich in verhältnißmäßig kurzer Zeit zu einer bedeutenden Höhe emporgeschwungen, und zwar nicht allein hinsichtlich der Quantität, sondern auch der Qualität. Der hiesige Leim ist sehr begehrt und wird den besten Kölner Sorten zur Seite gestellt. Die Hauptabsatzgebiete sind die Zollvereinsstaaten und England.

Die Anzahl der Gaskonsumenten wie die der Flammen hat sich vermehrt, der Konsum selbst aber bei Privaten vermindert, für öffentliche Zwecke, um deswillen nicht gerade zum Vortheil der Gasunternehmer, erhöht, weil dieselben für 1000 Kubikfuß Gas ca. 2 Fl. Pacht an die Gemeinde als Eigenthümerin des Gaswerks zu entrichten haben, von dieser aber für dasselbe Quantum nur 1 Fl. 35 Kr. bezahlt erhalten. Dem vielfachen Drängen nach Herabsetzung des Preises von 5 Fl. für 1000 Kubikfuß Gas nachzugeben, glaubten die Pächter des Gaswerks unter Berufung auf die ihnen der Stadt gegenüber obliegenden schweren Verbindlichkeiten und auf die Unlust derselben, die Pächter zu erleichtern, nicht nachgeben zu können. Es wurde ihnen hierdurch die Konkurrenz der billigeren Petroleumbeleuchtung um so beschwerlicher und eine Vermehrung des Absatzes über das frühere Quantum von 6,000,000 Kubikfuß unmöglich. Außer dem Druck, welcher in dem Pachtverhältnisse selbst begründet ist, hatten die Pächter des Gaswerks im Jahre 1866 noch die Verluste zu überwinden, welche ihnen daraus erwuchsen, daß das Bergamt in Saarbrücken mit dem Beginn der kriegerischen Verwickelungen keine Kohlen mehr lieferte und dieselben mit Mehrkosten von anderwärts bezogen werden mußten. Drei große Fabriketablissements bereiten das zur Beleuchtung ihrer eigenen Fabrikgebäulichkeiten erforderliche Gas selbst.

Der Weinhandel bewegte sich in 1864 und 1865 ziemlich in denselben Grenzen, wie in den letzten unmittelbar vorhergegangenen Jahren. In 1866 ging der Absatz nach Norddeutschland zurück, nach dem Zollvereinsauslande dagegen in die Höhe.

Ein- und Ausfuhr von Wein bei dem Hauptzollamte zu Worms und bei der Uebergangsstelle vor Worms.

Länder der Herkunft beziehungsweise Bestimmung.	1864				1865				1866			
	Einfuhr		Ausfuhr		Einfuhr		Ausfuhr		Einfuhr		Ausfuhr	
	Ohm	Maaß	Ohm	Maaß	Ohm	Maaß	Ohm	Maaß	Ohm	Maaß	Ohm	Maaß
Preußen												
westliche Provinzen	6	33	130	30	11	34	198	18	5	65	175	6
östliche „	1	10	466	56	.	.	467	26	3	61	384	52
Hannover	.	.	56	22	.	51	44	43	2	10	31	60
Oldenburg	.	.	5	42	.	.	6	17	.	.	7	60
Braunschweig	.	43	23	40	.	.	17	71	.	.	23	22
Kurhessen	.	.	29	33	.	5	48	55	2	11	41	11
Thüringen	.	72	68	78	1	18	60	65	.	.	38	62
Sachsen	.	41	179	47	.	59	142	26	.	.	121	62
Bayern												
links des Rheins	5494	50	110	77	6775	10	220	7	2881	51	184	70
rechts „ „	26	68	205	26	7	23	212	26	8	71	290	58
Württemberg	.	24	3	70	.	6	.	69	9	14	5	71
Baden	4	40	49	75	3	61	86	51	11	29	32	42
Nassau	112	.	3	51	209	31	6	29	369	16	15	65
Homburg	1	78	46	36	.	.	48	56	.	.	58	55
Frankfurt	.	.	22	25	.	.	26	42	.	.	54	73
Zollvereinsausland	14	57	480	3	44	29	808	23	45	14	1164	14
Summa	5664	36	1882	71	7054	7	2395	65	3339	22	2631	63

Die Ausfuhr betrug:

1) nach Norddeutschland	1861	— 1189	Ohm,
	1862	— 900	„
	1863	— 991	„
	1864	— 958	„
	1865	— 986	„
	1866	— 824	„
2) nach dem Zollvereinsausland	1861	— 630	„
	1862	— 653	„
	1863	— 700	„
	1864	— 480	„
	1865	— 808	„
	1866	— 1164	„

Die Minusdifferenz unter 2 in 1864 hat ihren Grund in dem Rückgang der Ausfuhr nach Nordamerika. In den Jahren 1865 und 1866

hat der Absatz dahin trotz des hohen Zollsatzes wieder erheblich zugenommen. Auch England hat Antheil an dieser Mehrausfuhr. Die mit dem 1. Mai 1866 erfolgte Herabsetzung des Zolls auf Wein in Flaschen von 2 Schill. auf 1 Schill. per Gallone mit einem Alkoholgehalt von weniger als 26 Grad und auf 2 Schill. 6 P. von weniger als 42 Grad, und die damit vollzogene Gleichstellung der Flaschenweine mit den Faßweinen war für den Absatz nach England bereits mit außerordentlichem Erfolge begleitet und wird, da der Weinverbrauch per Kopf dort immer noch ein verhältnißmäßig sehr geringer ist, für die Zukunft von noch weit größerem Einfluß sein. Die Zollherabsetzung hat den Konsum an Französischen Weinen im Jahre 1866 gegen 1865 um 38 pCt. gesteigert. Insbesondere zeigt die Einfuhr von Weinen unter 26 Grad eine bedeutende Zunahme. Diese Erscheinung weist auf die in England sich nach und nach vollziehende, den weniger alkoholreichen Weinen günstigere Geschmacksveränderung hin, welche auch einer Vermehrung der Einfuhr unserer Rheinweine starken Vorschub leisten wird.

Eine Vergleichung des Absatzes nach Norddeutschland in 1866 mit dem in 1865 läßt schließen, daß das Geschäft bei günstigeren politischen Verhältnissen ein lebhafteres geworden wäre, als in irgend einem Vorjahre.

	1864	1865	1866
	Ohm	Ohm	Ohm
In das Großherzogthum selbst wurden abgesetzt:	1263	2396	1942
Tranksteuer wurde erhoben von:			
Wein durch Weinhändler	2515	2937	2786
„ „ Weinwirthe	2205	2091	2115
„ „ Private	384	430	492

Der Konsum in der Stadt selbst berechnet sich, abgesehen von dem Verbrauch selbstgezogener Weine durch Private, per Kopf

1864 auf 17,5 Maas,
1865 „ 16,8 „
1866 „ 17,4 „

Im letztverflossenen Jahre belief sich

die Zahl der Weinhändler im Großen auf	14
„ „ „ „ „ Kleinen „	8
„ „ „ Weinwirthe „	67

	1864	1865	1866
	Ohm	Ohm	Ohm
Es wurden Bier gebraut	6334	7082	7187
„ „ „ aus dem Auslande, hauptsächlich aus Baden und Bayern eingeführt	707	610	547
aus Orten des Großherzogthums, vorzugsweise aus Mainz wurden eingeführt	409	1138	1777
nach dem Auslande wurden ausgeführt	19	44	64
nach Orten im Großherzogthum	1526	1871	2566

Der Bierkonsum in der Stadt selbst berechnet sich per Kopf

1864 auf 39,5 Maas,
1865 „ 46,5 „
1866 „ 46,8 „

Produktion und Konsumation von Bier zeigen gegen die Vorjahre eine wesentliche Aenderung. Die im Jahr 1866 hier gebrauten und aus dem In- und Auslande eingeführten Quantitäten übertreffen die von 1860 um mehr als 100 pCt. Die in den letzten zwei Jahren mit Nachdruck aufgetretene Konkurrenz benachbarter großer Brauereien hat nicht vermocht, die Geschäfte der hiesigen Brauereien zu vermindern. Die letzteren widmeten ihrem Produkte größere Sorgfalt und erzielten bei höheren Preisen einen größeren Absatz. Das erhöhte Angebot fremder Biere in mehreren für deren Absatz besonders errichteten Wirthschaften hatte von 1864 auf 1865 eine Vermehrung der Konsumtion um 7 Maas per Kopf zur Folge. Beinahe alle Bierbrauer haben von der Ermächtigung Gebrauch gemacht, die zu den Versendungen innerhalb des Landes erforderlichen, früher allgemein bei der Steuerbehörde zu erwirkenden Transportscheine selbst zu schreiben und schlagen den Gewinn an Zeit und Bequemlichkeit hoch an. In 1866 waren 13 Brauereien thätig.

Im verflossenen Jahre ist hier eine Malzfabrik mit einer Leistungsfähigkeit von täglich 80 Säcken Malz errichtet worden. Im Hinblick auf den leichten Bezug der durch ausgezeichnete Qualität bekannten Rheinhessischen, Pfälzer und Riedgerste, sowie auf die zunehmende Erkenntniß der Bierbrauer, daß eine vollständige Trennung ihres Betriebs in Mälzerei und Bierbereitung den Vorzug verdiene, darf man dem neuen Unternehmen wohl einen günstigen Erfolg in Aussicht stellen.

Die hiesige Cichorienfabrik besteht schon seit Jahren und hat einen nicht unbedeutenden Absatz auch nach dem Zollvereinsausland. Ihr Rohmaterial bezieht sie vorzugsweise aus der Bayerischen Rheinpfalz. Die Kaffeesurrogatfabrik ist vor einigen Jahren von Mainz hierher verpflanzt worden und hat ihren Betrieb in letzter Zeit wesentlich erweitert. Es konnte dies nur mit Hülfe äußerster Reellität und Fleiß geschehen, da der Betrieb dieses Artikels ein weit größeres Absatzgebiet erfordert, als der Cichorienkaffee. Der mehrjährigen gegründeten Klage über Mangelhaftigkeit der zollamtlichen Niederlageräume für die Unterbringung des bei der Fabrikation zur Verwendung kommenden Indischen Syrups ist nunmehr dauernd abgeholfen. Der Wunsch, den Eingangszoll auf ausländischen Syrup herabgesetzt zu sehen, wird wiederholt, und geltend gemacht, daß Zoll- und Frachtzuschlag dem Werthe des Artikels an ausländischen Märkten gleichkomme, im Zollvereinsland aber reiner Rohrzuckersyrup fast gar nicht mehr, sondern nur mit Rübensyrup vermischt zu haben sei, zu einem guten Fabrikat aber jener rein zur Verwendung kommen müsse.

Die sogenannten Pfälzer Tabake von 1864 und 1865 waren zur Cigarrenfabrikation wenig geeignet und fanden deshalb hauptsächlich für Rauch- und Schnupftabak Verwendung. Das 1866r Produkt dagegen zeichnet sich durch leichten Charakter und guten Brand besonders aus; was Zartheit und Umfang der Blätter betrifft, so darf diese Ernte zu den besten seit einer Reihe von Jahren gerechnet werden und ist durchaus geeignet, den guten Ruf des Pfälzer Tabaks im Auslande zu erhöhen. Sie fand daher beim Pflanzer raschen Absatz. Im Allgemeinen, sowie besonders für gute Deckblätter, in welchen sich ein fühlbarer Mangel eingestellt hatte, wurden ungewöhnlich hohe Preise erzielt. Die starke Nachfrage im Auslande erhöhte die Lebhaftigkeit des Einkaufs. Wie fast ausnahmslos die Qualität der Tabake einzelner Jahrgänge in allen Produktionsländern eine gewisse Uebereinstimmung zu zeigen pflegt, so lieferten auch beinahe alle überseeischen Tabake gleich den Pfälzischen aus den Jahren 1864 und 1865 ein mangelhaftes Deckblatt; sie auferlegten dem Handel Vorsicht und verursachten der Fabrikation große Schwierigkeiten. Aus den nachstehenden Zahlen erhellt der Versandt inländischer Rohtabake und Tabaksfabrikate. Es wurden unter Uebergangsschein-Kontrole versendet:

	1864	1865	1866
	Ctr.	Ctr.	Ctr.
nach den Zollvereinsstaaten	3615	4456	5,021
nach dem Zollvereinsauslande	5253	5512	11,019

Der größte Theil der nach England und Spanien versendeten Blätter wurde zur Ersparung an Eingangszoll entrippt.

Die Cigarrenfabrikation hat in den letzten Jahren einen Aufschwung nicht erfahren. Der Amerikanische Krieg und die damit zusammenhängende außerordentliche Zollerhöhung war für den früher umfangreichen Export von Pfälzer Cigarren nach den Vereinigten Staaten von sehr nachtheiligem Einfluß. An Stelle einer von hier nach Köln verlegten Fabrik ist eine neue getreten. Das hiesige Fabrikat besteht vorzugsweise aus ordinären Sorten, die aus in- und ausländischen Tabaken zusammengesetzt sind, und aus Mittelsorten von ausschließlich überseeischen Blättern. Das verflossene Jahr versprach Anfangs für die Cigarrenfabrikation ein lohnendes zu werden.

Der Krieg hinderte bald die Weiterentwickelung des mit Hoffnungen begonnenen Geschäftes und gestaltete es im Ganzen zu einem wenig günstigen.

Die Wollengarnspinnerei, welche zu Anfang des Jahres 1858 ihre Thätigkeit begonnen und die seit länger hier bestehende Kunstwollenfabrik in ihren Geschäftskreis gezogen hat, erzielte die nachstehenden Umsätze:

	1864 Fl.	1865 Fl.	1866 Fl.
Kunstwolle im Werthe von	312,300	360,000	360,000
Abfälle „ „ „	11,300	14,500	11,794
Kammgarn „ „ „	100,000	175,000	92,500
Streichgarn „ „ „	310,000	401,000	325,000
Zusammen	733,600	950,500	789,294

Das Geschäft hat sich demnach in 1865 gegen 1864 vergrößert:

in Kunstwolle um .... 15 pCt.
„ Kammgarn „ .... 75 „
„ Streichgarn „ .... 30 „

Dieses Resultat wurde durch rationelleren Betrieb, durch Verstärkung der Dampfmaschinen bis zu 400 Pferdekräften und durch Erweiterung der Streichgarnspinnerei um einige Assortiments erreicht. Während im Jahre 1864 Kunstwolle im Werth von nicht mehr als 42,000 Fl. nach England abgesetzt werden konnte, gelang es 1865, für 68,000 Fl. dahin auszuführen. Das ersehnte Ende des Amerikanischen Kriegs brachte neues Leben in die Englische Tuchmanufaktur, die sich übrigens außer zur Befriedigung der lange entbehrten Amerikanischen Käufer auch zu dem mit dem Eintritt des verminderten Zollsatzes wesentlich erleichterten Absatze nach dem Zollvereinsstaaten rüstete. Insbesondere waren geringere Sorten in England begehrt; für feinere Sorten bleiben Rheinpreußen, Sachsen, Württemberg und Elsaß beliebte Abnehmer. Italien ist ein immer schwächerer Kunde geworden. Kamm- und Streichgarn wurde fast nur im Zollverein abgesetzt und bestand vollständig die seit dem 1. Juli 1865 erleichterte Konkurrenz ausländischer Fabrikate. Das erste Quartal des Jahres 1866 hatte sich günstig gestaltet, so daß bei einem gleißmäßigen Fortgang wohl auf einen Mehrabsatz von 25 pCt. gegen das Vorjahr hätte gerechnet werden können. Lediglich der Wunsch, die tüchtigsten Arbeiter und Arbeiterinnen der Fabrik zu erhalten, bestimmte die Verwaltung dazu, auch in den Monaten Mai, Juni und Juli fortarbeiten zu lassen. Während im Jahr 1865 durchschnittlich 500 Arbeiter beschäftigt waren, kam man 1866 mit 300 aus. Daß trotz der schwierigen Zeitverhältnisse in 1866 so viel Kunstwolle wie in 1865 und Streich- und Kammgarn nur ein Drittel weniger produzirt und abgesetzt wurde, liefert den Beweis, wie die Verwaltung es sich angelegen sein ließ, das Mögliche zu leisten. Der Garn- und Kurzwaarenhandel erhielt sich auch in den letzten Jahren auf seiner früheren recht ansehnlichen Höhe. Der Absatz erstreckt sich vorzugsweise auf das Großherzogthum, auf Baden und Bayern, und besteht durch die Rührigkeit und Solidität der betreffenden Häuser ohne Beschwerde die Konkurrenz weit größerer Plätze.

Das Manufakturwaarengeschäft bot im Geschäftsjahr 1864/65 die seltsamsten Erscheinungen. Der Waarenverkehr, namentlich in Baumwollartikeln, war in den ersten Monaten des Jahres auf ein Minimum beschränkt; die Spekulation lag darnieder. Erst im Monat April, als Baumwolle auf's neue zu steigen begann, Leinen und selbst Wolle nachfolgten, schien auch das Manufakturwaarengeschäft einen günstigen Aufschwung nehmen zu wollen. Die ohnedies nicht starken Lager wurden schnell geräumt. Als aber im Monat August auf verfrühte Amerikanische Friedensgerüchte hin ein rasches Fallen der Baumwolle eintrat, schwand das wenige noch vorhandene Vertrauen. Käufer, die bei hohen Preisen in Erwartung von noch höheren willig kauften, verloren beim ersten Rückgang und bei nicht gerechtfertigten billigen Preisen alle Kauflust. Die Folge war vollständiges Aufhören des Engrosverkaufs. Erst mit dem Monat November, nachdem die Wiederwahl Linkolns bekannt geworden war, erhielten sich die Preise für rohe Baumwolle, ohne jedoch einen günstigen Einfluß auf Baumwollwaaren und auf das Wintergeschäft zu üben.

Fast denselben Gang nahm das Geschäft in Leinen- mit Baumwolle gemischten Waaren. Wollene Stoffe dagegen erfreuten sich während des ganzen Jahres eines guten Absatzes, zumal die ordinären Sorten die einschlagenden Artikel in baumwollenen und wollenen mit Baumwolle gemischten Stoffen zu ersetzen hatten. Im Ganzen kann das Jahr als ein günstiges nicht bezeichnet werden. Der Engrosverkauf litt außer durch die erwähnten Schwankungen im Baumwollenhandel, durch knappen Geldstand, der Detailverkauf durch niedere Getreidepreise bei nur mittelmäßiger Ernte. Als sich gegen Ende des Jahres 1865 reichliche Zufuhren von Baumwolle einstellten, ließ sich erwarten, daß auch Baumwollengewebe endlich auf einen normalen Stand zurückkämen. Bedruckte und glatte Waaren gingen in Folge des überaus großen Bedarfs in die Höhe, ohne der Kauflust Abtrag zu thun. Für Wollenwaaren war das Wintergeschäft sehr günstig, und alle Anzeichen ließen auf ein fortgesetzt gutes Geschäft schließen. In der That waren die Umsätze im Frühjahr 1866 sehr zufriedenstellend. Vom Mai ab blieb das Geschäft still bis zu Ende des Böhmischen Feldzugs. Von da ab hob es sich rasch. Dem hiesigen Platz kam dabei wesentlich zu statten, daß er nicht von Truppen besetzt war und daß seine Verbindungen nur theilweise unterbrochen und weit weniger gestört waren, als die der Nachbarstädte Mainz und Frankfurt. Ein nicht gering zu schätzender Theil der dortigen Kundschaft wurde dadurch veranlaßt, sich hierher zu wenden. Mit dem Frieden war nicht sogleich auch das Vertrauen auf die Dauer der bestehenden Zustände hergestellt; dieser Mangel an Vertrauen, erneuerte Schwankungen der Preise und ein milder Winter hatten eine Stockung zur Folge. Selten noch war ein so stilles Weihnachtsgeschäft zu verzeichnen, als das letzte. Dennoch ist das Gesammtresultat des Jahres 1866, besonders durch das Geschäft unmittelbar nach dem Kriege, kein ungünstiges zu nennen. In Folge der Zollherabsetzung wurden in wesentlich erhöhtem Maße billige Wollenstoffe (Pilots und Velvets) und sogenannte Fance-Stoffe eingeführt. Gern konstatiren wir die Erleichterung in der Verzollung von Wollenwaaren, zu welcher die neueren Bestimmungen über die Unterscheidung von Waaren geführt haben, welche als gewalkte zum Satze von 10 Rthlr., und als ungewalkte zu 20 Rthlr. zu verzollen sind. Es unterliegen hiernach nunmehr beinahe alle zur Herrenbekleidung dienende Wollenstoffe dem niedrigeren Zollsatze.

In den hiesigen Fabriken von Herrenkleidern finden ungefähr 500 Arbeiter Beschäftigung. Der größere Theil derselben wohnt auf dem Lande, in den benachbarten Rheinhessischen und Rheinbayerischen Orten. Nicht alle Arbeiter nehmen ständig Beschäftigung bei den Fabriken, sie versehen vielmehr mit wenigen Ausnahmen auch ihre kleine Kundschaft und betheiligen sich im Sommer bei lebhafter Feldarbeit weniger als im Winter. Das hiesige Fabrikat zeichnet sich vor andern, insbesondere vor dem Berliner Fabrikat, durch Solidität aus. An Eleganz und feiner Ausstattung steht es dem Französischen und Englischen nach. Der Grund hiervon liegt darin, daß die besten Arbeiter sich immer mehr den größeren Städten zuwenden, weil sie hier höhere Löhne erzielen und weil gerade die Kleidermacher mehr als andere Handwerker den Aufenthalt in größeren Städten dem in kleineren vorziehen. Indessen haben die Löhne auch hier trotz der Maschinenarbeit gegen die Vorjahre um mindestens 15 pCt. zugenommen. Es kommen fast ausschließlich Deutsche Stoffe zur Verarbeitung. Nur einige wollene Zeuge liefert England, Frankreich nur seidene. Das Absatzgebiet erstreckt sich über ganz Deutschland, die Schweiz, Italien und durch Vermittelung der Hansestädte nach überseeischen Märkten. Der Verkehr mit den erstgenannten Ländern kann bis zu den letzten Jahren, in welchen schwere Krisen zu bestehen waren, als stetig steigend bezeichnet werden. Der Absatz nach überseeischen Märkten war, außer durch politische und Handelskonjunkturen, durch unmäßig hohe Zölle in den Vereinigten Staaten und in Süd-

amerika sehr erschwert, glücklicher dagegen in ferneren Ozeanischen Häfen, sowie auf dem Ostasiatischen Kontinent.

Die hiesigen Lacklederfabriken mit 1400 Arbeitern in den Jahren 1864 und 1865, und mit 1200 Arbeitern in 1866 waren in den beiden erstgenannten Jahren in voller Thätigkeit; sie erzielten einen höheren Umsatz als im Jahre 1863. Die Preise der Felle waren zwar steigend, im Zusammenhang damit stiegen aber auch die des Fabrikats. Gegen Ende Mai 1866 riefen die Kriegsaussichten einen völligen Umschwung hervor. Die Fabriken waren genöthigt, die Zahl der Arbeiter zu verringern. Die Störungen im Eisenbahnbetrieb beeinträchtigten gleichfalls den Absatz nach dem Norden des Zollvereinsgebiets, sowie nach den für den überseeischen Export unentbehrlichen Häfen von Bremen, Hamburg und nach den Holländischen Häfen. — Für diese Zeit trat die Bedeutung des mit erstem Juli 1865 ermöglichten Verkaufs nach Frankreich scharf hervor, wenn sich auch nicht alle Hoffnungen, die man auf die Erschließung dieses neuen Absatzgebietes gesetzt hatte, bisher erfüllt haben. Man hatte theilweise die Konkurrenz des Französischen Fabrikats unterschätzt und befand sich rücksichtlich der Festigkeit und Dehnbarkeit des Leders nicht in Uebereinstimmung mit dem Begehr der Franzosen. Mit Hülfe größerer Anstrengungen für den Absatz und für Erzielung der dort mehr beliebten Qualität ist in Frankreich jetzt ein sicheres Absatzgebiet und eine, wenn auch noch nicht volle Entschädigung für den andauernden Ausfall im Verkehr mit Amerika und Oesterreich gewonnen. Der Absatz nach Oesterreich hat sich nicht allein in Folge des mit dem 1. Juli wesentlich erhöhten Zollsatzes verringert, sondern vorzugsweise in Folge der Valutaverhältnisse, welche dem Geschäftsverkehr dahin überhaupt die nothwendige sichere Grundlage entziehen. Nach Beendigung des vorjährigen Krieges erholte sich das Geschäft rasch und war ein lohnendes, da die während des Kriegs bedeutend gesunkenen Preise der rohen Felle sich bis gegen Ende des Jahres auf niederem Stand erhielten. Von da an stiegen die Preise, insbesondere in Folge der Viehseuche und auch wohl der an Ausdehnung rasch zunehmenden Konkurrenz der Kalb-Kidleder-Fabriken. Kalb-Kidleder wird in einer vor mehreren Jahren entstandenen Fabrik in schöner Qualität und mit steigendem Erfolg hergestellt. Obwohl der Artikel im Inland stark begehrt ist, so geht doch die größere Menge nach dem Zollvereinsausland.

An Leder werden hier jährlich fabrizirt:

ca. 3000 Stück schwere Sohlhäute,
1500 „ Vachehäute,
40,000 „ braune Kalb- und Wichsfelle,
1,250,000 „ lackirte Kalbfelle.

Hierzu werden mindestens 60,000 Ctr. Eichen- und 30,000 Ctr. Fichtenlohe verwendet. Bei den in den letzten Jahren stets hohen Preisen der Eichenlohrinden ist der Verbrauch von Fichtenlohe ein steigender, und der Wunsch der Fabrikanten, es möchte der Gewinnung von Fichtenlohe im Großherzogthum Seitens der Forstbehörde eine gleiche Aufmerksamkeit, wie in Baden und Württemberg geschenkt werden, ein vielgehörter.

Ein hier bestehendes größeres Geschäft in Siebwaaren hat sich durch stets solide Arbeit während seines vieljährigen Bestandes im Zollvereinsgebiet und theilweise auch über dasselbe hinaus eine ausgebreitete sichere Kundschaft erworben. Dasselbe fertigt alle Sorten von Siebwaaren, Metallgeweben der feinsten und stärksten Sorte, Gittergeflechten, Drahtgalanteriewaaren mannigfacher Art, durchbrochene Bleche aus den verschiedenen Metallen und von feinster Maschenweite.

Im Jahre 1866 wurden im Ganzen 120 Baubescheide ertheilt, und zwar: 47 für Neubauten, 13 für Umbauten, 34 für Façadenveränderung, 26 für sonstige bauliche Veränderungen. Hiervon entfallen: 32 auf die Hauptstraßen, 32 auf die Vorstädte, 56 auf die Nebenstraßen.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Singapore für 1866 [1]).

Das verflossene Jahr, gewiß das unglücklichste dieses Jahrhunderts für die Kaufmannswelt im Allgemeinen, ist für das Geschäft dieses Platzes, wenngleich natürlich nicht ohne großen Einfluß, doch weniger unheilvoll gewesen, als für die Mehrzahl der Handelsplätze hier im fernen Osten. Die finanzielle Handelskrisis im Frühjahre, die besonders schwer in England gewüthet, hat auch hier einige Opfer namentlich aus dem Bankfach gefordert, aber unseren Waarenhandel, d. h. unsere wirklichen Einfuhren und Ausfuhren, wenig affizirt, ebenso wenig wie der, glücklicherweise nur von so kurzer Dauer gewesene und so siegreich beendete Krieg gegen Oesterreich; die Berichte vom Ausbruch des Krieges hatten noch nicht einmal Zeit gehabt, auf den hiesigen Handel zu wirken, als uns der Telegraph (bis Point de Galle [Ceylon], und von dort per Dampfer) schon die Nachricht von der Beendigung desselben brachte.

Der Abschluß der offiziellen statistischen Tabellen für das Jahr 1866/67 ist, soweit derselbe den Importhandel angeht, ein nicht allein verhältnißmäßig günstiger, sondern, in Anbetracht aller widerwärtigen Umstände, überaus erfreulicher gewesen, indem derselbe einen Ueberschuß von 904,680 Span. Dollars gegen das korrespondirende Jahr 1865/66 ausweist, wie sich aus nachstehender Tabelle ergiebt:

Einfuhren in Singapore.

Aus	1865/66. Doll.	1866/67. Doll.	Zunahme. Doll.	Abnahme. Doll.
Australien	67,774	131,661	63,887	—
Borneo	900,656	1,004,784	104,128	—
Englisch Burmah	1,792,013	521,864	—	1,270,149
Bombay	684,538	253,489	—	431,049
Kalkutta	3,167,234	1,998,467	—	1,168,767
China	3,996,845	4,125,551	128,706	—
Cochin-China	522,931	896,293	373,362	—
Celebes	395,546	522,203	126,657	—
Europa	1,851,695	2,209,422	357,727	—
Großbritannien	8,646,514	11,591,030	2,944,516	—
Java, Rhio, Bally rc.	4,915,171	4,981,129	65,958	—
Madras	102,230	78,758	—	23,472
Manila	286,445	250,710	—	35,735
Malayische Halbinsel .	846,160	935,335	89,175	—
Siam	1,244,190	1,441,235	197,045	—
Sumatra	479,922	496,405	16,483	—
den Verein. Staaten von Nordamerika ..	60,706	61,715	1,009	—
Verschiedenes	4,130,490	3,495,689	—	634,801
	34,091,060	34,995,740	4,468,653	3,563,973

in 1866/67 also eine Zunahme von 904,680 Doll.

Aus vorstehender Uebersicht erhellt ein sehr großer Ausfall in den Importen von Indien (Kalkutta, Madras, Bombay, Burmah rc.), und zwar zu einem sehr bedeutenden Betrage, der aber erfreulicher Weise durch die noch größeren Zufuhren von namentlich Europa und Amerika mehr wie neutralisirt wird. Der Hauptgrund für diesen Ausfall der Zufuhren von Indien liegt in den besseren Reisernten im östlichen Asien und dem geringen Bedarf für dieses Korn hier sowohl als auch in China. Hauptsächlich durch diesen Umstand, mehr als durch die Krisis, sind natürlich auch die Exporten sehr wesentlich beeinträchtigt, und zwar auf doppelte Weise,

[1]) Siehe wegen des Vorjahres Hand. Arch. I. 1866 S. 656.

indem einestheils der bei weitem größte Theil des in gewöhnlichen Jahren zugeführten Reis wieder von hier nach China, Java ꝛc. verschifft wird, und anderntheils die behufs Beziehung dieses Korns von den genannten Produktionsländern erforderliche Ausfuhr von Silber beinahe ganz weggefallen ist. Wenn man ferner berücksichtigt, daß die Banken auf strikte Orders von Europa hin ihre Unternehmungen für eine Zeit lang ganz eingestellt hatten, so ist es nicht zu verwundern, daß die Gesammt-Ausfuhr von hier im letzten Jahre kleiner gewesen als die des vorhergehenden und zwar im Ganzen um 3,070,464 Span. Dollars, wie folgende Tabelle zeigt:

Ausfuhren von Singapore.

Nach	1865/66. Doll.	1866/67. Doll.	Zunahme. Doll.	Abnahme. Doll.
Australien	63,727	33,520	—	30,207
Borneo	921,277	748,474	—	172,803
Englisch Burmah	647,755	627,295	—	20,460
Bombay	2,377,897	897,864	—	1,480,033
Kalkutta	5,087,824	3,756,030	—	1,331,794
China	5,259,590	3,656,620	—	1,602,970
Cochin-China	1,457,163	1,475,261	18,098	—
Celebes	487,753	727,086	239,333	—
Europa	640,305	434,127	—	206,178
Großbritannien	3,478,478	3,971,823	493,345	—
Java, Rhio, Bally ꝛc.	2,126,416	3,182,666	1,056,250	—
Madras	95,668	126,757	31,087	—
Manila	64,587	132,425	67,838	—
Malayische Halbinsel	770,010	918,440	148,430	—
Siam	2,294,794	2,767,327	472,533	—
Sumatra	510,649	459,775	—	50,874
den Verein. Staaten von Nordamerika	1,441,067	1,137,030	—	304,034
Verschiedenes	4,058,847	3,660,820	—	398,027
	31,783,807	28,713,343	2,526,916	5,597,380

in 1866/67 also eine Abnahme von 3,070,464 Doll.

Erfreulich bleibt der Umstand immerhin, daß die Ausfuhr nach Europa und Amerika (ein Handel, der lediglich in den Händen hiesiger Europäer) derjenigen im vorhergehenden Jahre — trotz der oben angeführten ungünstigen Auspicien — um eine nur sehr geringe Kleinigkeit nachsteht. Es ist erklärlich, daß bei den kriegerischen Aussichten in Deutschland zu Anfang des Jahres ein verhältnißmäßig größerer Theil der hiesigen Produkte vorzugsweise nach England und nicht nach Hamburg und Bremen, wie in gewöhnlichen Zeiten, gesandt worden ist. Das Geschäft mit den Vereinigten Staaten kommt auch nachgerade wieder in das alte Geleise. Daß die Ausfuhren nach dorthin in dem ersten Jahre nach dem Kriege größer gewesen als im letzten, lag wohl in der gänzlichen Aufzehrung und Verarbeitung hiesiger Produkte während der Kriegsjahre und dem dadurch entstandenen Mangel; trotz des Abfalls gegen 1865 ist das Geschäft mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika im verflossenen Jahre befriedigend zu nennen.

In folgender Uebersicht sind die Quantitäten der verschiedenen hiesigen Ausfuhr-Artikel nebst deren Bestimmungsort verzeichnet:

Es wurden verschifft:

		1865.	1866.
nach Hamburg und Bremen:			
Cassia Lignea	Pikuls	250	—
Rubeben	„	105	—
Campher	„	100	—
Kaffee	„	1,891	1,106
Gambier	„	26,115	14,787
Pfeffer, schwarzer	Pikuls	20,209	13,111
„ weißer	„	717	88
Reis	„	1,280	—
Sago, Perl-	„	17,280	20,120
„ -Mehl	„	41	—
Stöcke	Stück	437,000	752,105
Stuhlrohr	Pikuls	6,110	1,443
Sapanholz	„	903	230
Tapioca, Perl-	„	197	—
Thee	Kisten	632	192
1 Pikul = 133⅓ Pfd. Engl.			
nach England:			
Büffelhäute	Pikuls	6,683	4,355
Kampher	„	517	—
Kaffee	„	9,666	13,311
Katechu	„	4,339	1,663
Kubeben	„	196	1,361
Gambier	„	235,229	289,524
Guttapercha	„	17,224	12,890
Gummi damar	„	921	1,215
Kuhhäute	„	713	—
Muskatnüsse und -Blüthe	„	57	72
Pfeffer, schwarzer	„	62,148	62,496
„ weißer	„	13,582	19,319
Reis	„	—	1,174
Sago, Perl-	„	43,160	49,050
Sapanholz	„	8,149	10,118
Stuhlrohr	„	24,444	8,831
Tapioca, Perl-	„	4,455	2,690
Zinn	„	29,470	9,826
Zucker	„	556	702
Thee	Kisten	1,040	4
nach den Verein. Staaten von Nordamerika:			
Büffelhäute	Pikuls	432	3,346
Kampher	„	443	385
Kaffee	„	6,427	13,723
Katechu	„	49	—
Kubeben	„	428	Bags 57,760
Gambier	„	38,047	69,807
Guttapercha	„	100	191
Gummi damar	„	143	622
Gewürznelken	„	102	Bags 100
Muskatnüsse und -Blüthe	„	99	585
Pfeffer, schwarzer	„	8,963	35,147
„ weißer	„	—	122
Sago, Perl-	„	2,253	5,254
Sapanholz	„	704	1,571
Stuhlrohr	„	10,447	31,988
Tapioca, Perl-	„	609	Bags 158
Zinn	„	6,677	28,150
Zucker	„	—	1,802
Thee	Kisten	300	4,869

Das Frachtengeschäft ist trotz aller Erwartungen auf eine Besserung, die man im Anfang des Jahres berechtigt war zu hegen und trotzdem daß die Anzahl der Schiffe in den hiesigen Gewässern bedeutend zusammengeschmolzen, ein höchst trauriges gewesen, und zwar so, daß gewiß nur von sehr wenig hier draußen beschäftigt gewesenen Schiffen behauptet werden kann, daß dieselben genügend verdient, um ihre wirklichen Kosten zu decken; die Hoffnungen, die man auf den regelmäßigen Bedarf Arracans und Bur-

mahs gesetzt, haben sich nicht allein nicht verwirklicht, sondern es ist auch nicht — etwas was seit 10 Jahren nicht vorgekommen — ein einziges Fahrzeug bis zum Schluß des Jahres für diese Länder hier befrachtet worden. Der sonst so viele Schiffe beschäftigende Reishandel zwischen Burmah und China ist in diesem Jahre in Folge der guten eigenen Ernten und des somit mangelnden Bedarfs ganz ausgefallen; einen schwachen Ersatz dafür haben die Schiffe in Siam und Cochinchina gefunden, wo die Reisernte so sehr reichlich gewesen, daß bedeutende Abschiffungen von dort nach China, wenn auch nicht gerade mit großem Nutzen, gemacht worden sind. Dazu kommt noch, daß besonders gegen Ende des Jahres in hiesiger Nähe häufige und starke Typhoons vielen Schaden verursacht haben, wovon namentlich die Schiffe, die in der Fahrt — zwischen Siam und Cochinchina und China — beschäftigt gewesen, in großer Anzahl und zum Theil sehr hart betroffen. Die Anzahl der Havariefälle im letzten Jahre übertrifft diejenige der früheren Jahre um ein bedeutendes. Unter diesen unglücklichen Verhältnissen ist es nicht zu verwundern, wenn Schiffe die hiesige Küste meiden und mehr Nutzen bringende Beschäftigung in anderen Weltgegenden suchen, was um so erwünschter ist, als es der einzige Ausweg ist zu einer radikalen Besserung, die man denn mit ziemlicher Gewißheit im Laufe dieses Jahres erwarten darf.

Der Seeräuberei sind leider auch in diesem Jahre wieder verschiedene Schiffe zum Opfer gefallen, wenngleich es nicht zu leugnen, daß dieselbe in der letzten Hälfte des verflossenen Jahres, Dank der Wachsamkeit und Thätigkeit verschiedener Kriegsschiffe der westlichen Mächte, bedeutend abgenommen hat. Es sind mir speziell verschiedene Fälle bekannt, in denen Furcht vor den Piraten, ganz abgesehen von den schlechten Frachten, die Hauptursache war, welche die Schiffsführer bewog, die hiesige Küste ganz zu verlassen. Die Gesammtzahl der im verflossenen Jahre hier angekommenen Schiffe betrug nur 1364 mit einem Tonnengehalt von zusammen 589,500 Tons, während das Jahr 1865, in welchem leider das Frachtengeschäft auch ein sehr schlechtes gewesen, 1730 Schiffe mit 738,083 Tons aufzuweisen hatte. Nachstehend sind die Schiffe, den verschiedenen Nationalitäten nach, spezifizirt:

Aufstellung der verschiedenen im Jahre 1866 hier angekommenen Schiffe[1]).

Nationalitäten	Schiffe	Tonnen
Amerika	30	21,574
Arabien	3	1,913
Belgien	2	1,651
Dänemark	8	1,958
England	777	346,995
Frankreich	67	59,778
Eingeborene	2	115
Holland	281	87,026
Norwegen	1	204
Portugal	8	2,658
Rußland	1	257
Sarawak	11	1,229
Spanien	7	1,653
Siam	53	15,408
Schweden	2	1,063
Oesterreich	4	2,306
Bremen	20	9,785
Hamburg	50	20,784
Hannover	6	2,648
Preußen	31	10,525
	1364	589,500

[1]) Dampfschiffe, mit Ausnahme der Kriegsschiffe, eingeschlossen.

Aufstellung der verschiedenen im Jahre 1866 von hier abgegangenen Schiffe[1]).

Nationalitäten	Schiffe	Tonnen
Amerika	30	24,128
Arabien	4	2,088
Bally	3	210
Belgien	3	1,845
Dänemark	6	1,088
England	797	389,075
Eingeborene	2	115
Frankreich	60	41,008
Holland	277	81,169
Norwegen	2	1,094
Oesterreich	3	1,326
Portugal	7	2,576
Rußland	1	792
Sarawak	9	1,067
Spanien	6	1,369
Siam	59	16,150
Schweden	2	1,083
Bremen	21	10,500
Hamburg	47	17,646
Hannover	6	2,648
Preußen	32	9,885
	1377	556,862

Trotz des bedeutenden Abfalls der Bremer und Hamburger Schiffe (zusammen nur 70 gegen 145 im Jahre 1865) nimmt die künftige Norddeutsche Flagge, die hier allgemein mit großer Freude begrüßt werden wird, den dritten Rang ein und folgt nach England und Holland. Die letztere Flagge ist sehr stark hier vertreten, hauptsächlich jedoch durch alte Küstenfahrzeuge, die, unfähig auf die hohe See zu gehen, von Eingeborenen kommandirt und größtentheils den Handel zwischen den Inseln vermitteln. Oldenburg, Mecklenburg, Lübeck fallen leider im verflossenen Jahre ganz aus, während Hannover mit nur 6 Schiffen verzeichnet ist. Die Anzahl der Preußischen Schiffe hat, Dank des Zuwachses, den die Handelsmarine durch Annexion von Schleswig und Holstein erfahren, erfreulich zugenommen und beträgt 30 Schiffe gegen nur 17 im Jahre 1865.

Der Postverkehr zwischen hier und Europa wird nach wie vor durch die Peninsular and Oriental Steam Navigation Company zweimal pro Monat und durch die Messageries imperiales einmal pro Monat mit einer lobenswerthen Regelmäßigkeit vermittelt. In Anschluß an Letztere hat die China Steam Ship u. Labuan Coal Company Limited die direkte Verbindung zwischen hier und Manila aufgenommen, die von Passagieren von den Philippinen-Inseln nach Europa und vice versa sehr stark frequentirt wird. Behufs Hebung des Waarenverkehrs ist der Kompagnie von der Spanischen Regierung das Privilegium zugestanden, alle mit dem Dampfer ankommenden Güter — vorausgesetzt, daß dieselben von Europa hier ebenfalls per Dampfer ankommen, zum ermäßigten Zoll von 10½ pCt. einzuklariren.

Zwischen Liverpool und hier, resp. China und Japan, hat neuerdings die Ocean Steam Ship Company jeden zweiten Monat einen ihrer großen Dampfer (Agamemnon, Ajax, Achilles rc.) fahren lassen; dieselben kommen von Liverpool via Mauritius und Penang nach hier, gehen dann nach China bis Shanghai weiter, um auf demselben Wege nach London zurückzukehren; die Kontraktzeit von Liverpool bis hier ist 57 Tage inkl. Aufenthalt und ist bis jetzt von den Dampfern nur in einzelnen Fällen und um einige Tage überschritten worden. Diese Linie hat sich der Gunst des handelnden und reisenden Publikums im hohen Grade zu erfreuen. Die

[1]) Dampfschiffe, mit Ausnahme der Kriegsdampfer, eingeschlossen.

Steamer kommen mit voller Ladung, Manufakturen (Manchester) ꝛc., heraus und bringen als Frachtgut hauptsächlich Thee, Seide und andere vorzugsweise werthvolle Produkte, welche die hohen Dampferfrachten weniger fühlen, nach London zurück, welcher ein besserer Markt für derartige Waaren als Liverpool ist.

Die Cores de Vries'schen Dampfer (Holländische Flagge), die früher den Postverkehr zwischen hier und den südlich gelegenen Holländischen Kolonien vermittelten und sich den Kontrakt von einer Englischen Kompagnie (deren Dampfer allerdings auch kontraktmäßig die Holländische Flagge führen müssen) haben abspenstig machen lassen, haben jetzt neue Linien hier eröffnet und zwar zwischen hier und Samarang, Soerabaya und Macassar mit Anschluß nach Bangermassing (Borneo) einmal pro Monat, und zwischen hier und Palembang (Sumatra) zweimal pro Monat. Die Frachtsätze auf diesen neuen Linien sind so äußerst billig, daß dieselben den Eigenthümern schwerlich Nutzen abwerfen können, aber eben dadurch bringen dieselben den noch wenig ausgebeuteten Zwischenhandel zum Vortheil des hiesigen Platzes in Schwung.

Die Anzahl der hier verkehrenden Steamer hat im letzten Jahre wieder bedeutend zugenommen, vielleicht zum Nachtheil der hier beschäftigten Segelschiffe, aber jedenfalls zum Vortheil des großen Ganzen. Die Vortheile, welche Singapore gerade Dampfern bieten kann, treten jährlich mehr zu Tage. Namentlich sind große bequeme Wharfs mit Speichern eingerichtet, wo die großen Dampfer innerhalb 24 Stunden und kürzer nicht allein Hunderte von Tons Kohlen einnehmen, sondern auch zu gleicher Zeit ebenso viel Tons Frachtgüter löschen und wieder laden können; sodann sind große Dry-Docks zum Repariren etwa erlittenen Schadens angelegt worden. Außer dem bereits seit einigen Jahren fertigen alten Dock ist der in dem letzten Bericht noch als projektirt erwähnte Von Atcord Dock dem Verkehr geöffnet, dasselbe hat eine Länge von 300 Engl. Fuß, eine Breite von 60 Engl. Fuß, und 18 Engl. Fuß Tiefe. Der in dem letzten Bericht schon mit genauen Dimensionsangaben beschriebene Tanjong Paggar Dock wird aller Wahrscheinlichkeit nach auch in einigen Monaten fertig werden, und da jeder dieser drei Docks zwei große Schiffe zu gleicher Zeit aufnehmen kann, wird es in Zukunft nicht mehr vorkommen, daß Schiffe auf einen Platz zum Trockenlegen zu warten haben. Den mit dem östlichen Asien in Verbindung stehenden Rhedern dürfte es von besonderem Interesse sein zu erfahren, daß alle drei Docks verschiedener Eigenthümer haben und dadurch eine gesunde Konkurrenz in Berechnung der Reparaturkosten zu Gunsten der Schiffe eingetreten ist.

Im verflossenen Jahre ist hier eine Kompagnie zusammengetreten zur Einrichtung einer Telegraphenlinie, und zwar über Land zwischen Rangoon (Burmah), welches bereits in Verbindung mit dem großen Europa-Amerikanischen Telegraphennetz steht, via Bangkok, Siam und hier. Dieses Projekt wird natürlich von allen Seiten lebhaft unterstützt und dürfte, wenn auch noch nicht in diesem Jahre, doch über kurz oder lang zur Ausführung kommen.

Der hiesige Platz an und für sich gewinnt von Jahr zu Jahr an Bedeutung. Die in 1864 errichtete Gasfabrik hat sich mit ihren Röhren bedeutend ausgedehnt und bereits auf Straßen und in Häusern ca. 6000 Flammen brennen. An der Wasserleitung in der Stadt wird tüchtig gearbeitet und wird hoffentlich noch im Laufe dieses Jahres die unbemittelte Bevölkerung in der ganzen Stadt das hier zum Leben so nothwendige frische klare Quellwasser unentgeltlich geliefert bekommen. Der Maharajah von Sahore, welcher im Laufe des verflossenen Jahres Europa besucht, geht mit großer Umsicht in Eröffnung seines noch zum großen Theil unkultivirten Landes zu Werke, New-Sahore, noch vor 6 Jahren ein unbedeutendes Fischerdorf, — der Nordspitze der Insel Singapore gerade gegenüber auf dem Festlande gelegen, — mit einem einzigen im Europäischen Style zum zeitweiligen Aufenthalt für den Rajah erbauten Hause, ist jetzt zur Größe einer kleinen Stadt herangewachsen, mit Straßen und Häusern im Europäischen Style. Eine daselbst erbaute Sägemühle, von Englischen Ingenieuren geleitet, liefert Tausende Tons von Bauholz und namentlich Eisenbahnschwellen für Indien, Mauritius, Australien und China.

Das Deutsche Element nimmt hier jährlich zu, was bei den enormen Interessen, die der Deutsche Handel hier vertritt, in der Natur der Sache begründet liegt. Zur direkten Vermittelung des Deutschen Handels oder vielmehr des Handels mit dem Kontinent hat die in Rotterdam ansässige, aber sich sehr für den Deutschen Handel interessirende Bank of Rotterdam am 1. Oktober eine Filiale hier eröffnet, die von allen Kaufleuten hier mit Freude begrüßt worden und deren Geschäftsresultate zweifelsohne der Art sein werden, daß das Mutter-Institut diesen Schritt nie zu bereuen haben wird. Dank diesem Etablissement ist es dem Deutschen Kaufmann hier jetzt ermöglicht, seine Geschäfte, seien es Abladungen hiesiger Produkte nach Deutschland oder Beziehungen von eben daher, durch Wechsel, direkt auf die Hauptplätze Deutschlands im Deutschen Münzfuß ausgestellt, auszugleichen.

Singapore, den 15. Juni 1867.

Mittheilungen.

Elbing, 13. Oktober. In den Monaten August und September c. war von einem größeren Handelsverkehr wenig zu bemerken. Das Rübsengeschäft war schnell beendet und für Elbing weit unbedeutender als das vorjährige, was sowohl in der geringeren Ernte als auch darin seinen Grund hatte, daß größere Quantitäten Oelsaaten direkt von den benachbarten Bahnhöfen nach Königsberg und Danzig geführt wurden. Die Getreidezufuhren blieben durchgehend gering, hauptsächlich weil die Landleute wegen der dringenden Arbeiten auf dem Felde die Zeit zum Dreschen nicht erübrigten, das nach Elbing gebrachte Quantum deckte nicht den Konsum und sind deshalb die angelegten Preise als maßgebend nicht zu betrachten, gegen Schluß des September bezahlte man für 1 Scheffel Weizen bis 120 Sgr., 1 Scheffel Roggen 88 Sgr., Kartoffeln, die Metze 2½ Sgr. Die Ernte, wenngleich sehr verspätet, doch größtentheils bei gutem Wetter eingebracht, läßt Manches zu wünschen übrig, Weizen, vielfach vom Rost befallen, bietet fast durchgehend einen geringen Ertrag, auf manchen Gütern stellt sich dieser so gering heraus, daß man gar nicht dreschen lassen wird. Roggen ist besser gerathen, hat aber viel leichtes Gewicht. Gerste und namentlich Hafer werden fast übereinstimmend als recht lohnende Erträge bringend angegeben. Die Kartoffelernte, gleichfalls sehr verspätet und noch nicht beendet, liefert vielfach ungenügende Resultate, dennoch läßt sich annehmen, daß der überaus hohe Preis schon durch Zufuhren aus unserer näheren Umgegend bald herabgedrückt werden wird. Trotz der Ausfälle wird das Gesammt-Ergebniß der Ernte bei den hohen Preisen aller Bodenerzeugnisse viele Landwirthe möglichst zufrieden stellen. Die Winterbestellung der Felder ist im Allgemeinen unter günstigen Witterungsverhältnissen vor sich gegangen, das nothwendige Regenwetter trat etwas spät ein. Der in Elbing jährlich wiederkehrende Pferde- und Rindviehmarkt fand am 19. und 20. September statt, Pferde waren weniger vorhanden, dagegen ca. 200 Füllen, von denen größere Abtheilungen zum Preise von 20—50 Rthlrn. weggekauft wurden; ein recht reges Leben entwickelte sich auf dem Fett- und Zuchtviehmarkt, zu welchem Händler aus Königsberg, Danzig, Berlin u. s. w. erschienen, die Zahl der beigebrachten Thiere belief sich auf über 1000 Stück, ca. 300 mehr als im vorigen Jahre; die guten Preise, welche angelegt wurden, werden dazu beitragen, die Viehzucht, zu der sich unsere Niederung besonders eignet, in der begonnenen Entwickelung zu fördern. In den kaufmännischen Detailgeschäften wird viel über Geschäftsstille geklagt, dagegen haben die Fabriken, unter denen die Maschinenbauanstalten Elbings eine hervorragende Stelle einnehmen, für ihren Betrieb hinlängliche Beschäftigung.

Danzig, 14. Oktober. Während des verflossenen Monats ist die Getreideernte in unserer Gegend vollständig beendet worden. Dieselbe wurde von schönem Wetter begünstigt, welches auch der Feldbestellung sehr förderlich war. Beim Dreschen von Weizen und Roggen werden die früher vereinzelt aufgetretenen Klagen über geringen Körnerertrag allgemeiner, so daß dadurch ein erheblicher Ausfall an der Ernte zu erwarten steht. Mit der Kartoffelernte ist man noch beschäftigt, der Ertrag derselben fällt sehr verschieden, zwischen 30—70 Scheffel pro Morgen. Ueber die Weizenernte in England verlautet noch immer nichts Authentisches, doch läßt sich mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß kaum eine Durchschnittsernte sowohl in Quantität als Qualität erreicht werden wird. Die dort an den Markt gebrachten Zufuhren von altem sowohl als frischem Weizen begegneten einer guten Nachfrage. Frankreich und Belgien sollen größere Ankäufe in Ungarn und Amerika gemacht haben, weshalb die dortigen Märkte ziemlich ruhig verliefen, wogegen in Holland sich lebhaftere Frage zeigte. Das Geschäft an unserm Platze war bei den geringen Vorräthen alten Weizens und den sparsamen Zufuhren frischer Waare nur unbedeutend. Die stattgehabten Umsätze beschränkten sich hauptsächlich auf die Deckung des Bedarfs zur Konsumtion und zu Saatzwecken, sowohl für unsere Gegend als für Ostpreußen. Die Zufuhren von frischem Roggen fanden bereitwillige Nehmer zu anhaltend steigenden Preisen. Sommergetreide wurde sehr wenig zugeführt. In Oelsaaten konnte das Geschäft zu keiner Lebhaftigkeit kommen, da die hiesigen Preise keine Chance des Gewinns nach dem Auslande lassen. Die Umsätze an der hiesigen Börse während des Monats September bestanden aus

2500 Last Weizen von 465—830 Sgr.
1000 „ Roggen von 400—595 „
80 „ Gerste von 300—375 „
80 „ Hafer von 186—216 „
50 „ Erbsen von 390—480 „
1000 „ Rübsen von 450—595 „

An der Bahn zahlte man am Schlusse des Monats für

Weizen..........	von	120—132½	Sgr. pro	85	Pfd.
Roggen	„	90— 95	„	81⅚	„
Gerste, kleine....	„	55— 59	„	72	„
„ große....	„	57— 61	„	72	„
Erbsen..........	„	70— 80	„	90	„
Hafer...........	„	35— 38	„	50	„

Die hiesigen Speicherbestände beliefen sich am Schlusse des Monats auf

2360 Last Weizen,
330 „ Roggen,
60 „ Gerste,
130 „ Hafer,
30 „ Erbsen,
3280 „ Rübsen und Raps,
6190 Last.

Während des Monats September liefen in Neufahrwasser ein:

225 Segelschiffe,
20 Dampfschiffe,
245,

dagegen gingen aus

105 Segelschiffe,
22 Dampfschiffe,
127.

Von den eingekommenen Schiffen hatten geladen:

63 Steinkohlen,
42 Heringe,
32 Stückgüter,
41 diverse Güter,
67 Ballast,
245,

von den ausgegangenen

75 Holz,
30 Getreide,
17 diverse Güter,
5 Ballast,
127.

Im Holzgeschäft zeigte sich etwas mehr Leben, da die Frage vom Auslande zunahm. Von der diesjährigen Polnischen Holzabkunft sind in Folge dessen mehrere bedeutende Partien verkauft worden.

Münster, 14. Oktober. Ueber die Lage der Baumwollen-Industrie während des vergangenen Monats ist nichts Tröstliches zu melden und dieselbe nach wie vor nicht dazu angethan, eine Besserung sobald erhoffen zu lassen. Nach den Preisen des Rohmaterials zu urtheilen, die einen weiteren und nicht unerheblichen Abschlag erlitten haben, welchem nach den Englischen Berichten die Gewißheit geschmälerter Zufuhren und die ungewisse Hoffnung auf die nächste Ernte gegenübersteht, müßte das Geschäft einen besseren Nutzen als bisher übrig lassen und ein erhöhter Absatz vorhanden sein. Beides ist aber nicht der Fall, ja die Fabrikanten klagen mehr denn je über schlechte Preise, und da auf der Leipziger Messe rohe Nessel zu dem noch nie dagewesenen Preise von 1½ Sgr. verkauft sein sollen, so läßt sich allerdings nicht leugnen, daß das Geschäft sehr herabgedrückt ist und die Fabrikation nur nothgedrungen in dem bisherigen Maße unterhalten wird. Die geringe Ernte und die auf alles, vornehmlich aber auf den Absatz von Gespinnsten influirende Theuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse hemmt jeden etwaigen Aufschwung des bisherigen Geschäfts und giebt keiner Hoffnung auf eine baldige günstige Aenderung Raum. Im Getreidegeschäft waren die Zufuhren so schwach, daß sie nicht im entferntesten den Bedarf zu decken im Stande waren. Es mußten sich daher die Müller und Händler mit fremdem Korn, mit Weizen und Roggen aus Ungarn und den Nordseehäfen versehen und anhaltend steigende Preise für ihre Beziehungen bewilligen. Dem Vernehmen nach sind sehr bedeutende Abschlüsse auf Lieferungen gemacht worden und es gewinnt an Wahrscheinlichkeit, daß wir bei der Ungunst der hiesigen Ernte von den späteren, verhältnißmäßig nur gering zu veranschlagenden Zufuhren höchstens ein momentanes Weichen der Preise werden zu erwarten haben. Ueber die Kartoffelernte verlautet noch nichts Zuverlässiges, doch sprechen die Marktpreise nichts weniger als günstig darüber, während Sommergetreide und vor allem Hafer in einer Fülle und Beschaffenheit geerntet worden ist, wie es nur ausnahmsweise und in den günstigsten Jahren der Fall zu sein pflegt.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 74, 75, 76, 77 und 78 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von Moser, Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath und Jordan, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 43. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). **25. Oktober 1867.**

Gesetzgebung.

Ausscheiden des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Liechtenstein aus dem Deutschen Münzvertrage vom 24. Januar 1857.[1])

(Verordnungsblatt des Oesterr. Finanzminist. Nr. 33.)

(Abgeschlossen in Berlin am 13. Juni 1867; von Seiner K. K. Apostolischen Majestät ratifizirt am 3. Juli 1867. Die K. K. Oesterreichischen Ratifizirungen wurden in Berlin am 31. August 1867 und die Fürstlich Liechtenstein'schen am 17. September 1867 ausgewechselt.)

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich 2c. 2c., thun kund und bekennen hiermit:

Nachdem zwischen Unserem zugleich in Vertretung des souverainen Fürsten zu Liechtenstein handelnden Bevollmächtigten einerseits, und den Bevollmächtigten der Deutschen Münzvereinsstaaten andererseits, zum Zwecke der Ausscheidung Oesterreichs und Liechtensteins aus dem Münzvertrage vom 24. Jänner 1857 zu Berlin am 13. Juni 1867 ein aus fünf Artikeln nebst zwei Separat-Artikeln bestehender Vertrag abgeschlossen und unterzeichnet worden ist, welcher lautet, wie folgt:

Nachdem die Kaiserlich Oesterreichische und die Königlich Preußische Regierung übereingekommen sind, die im Artikel XIII. des Prager Friedensvertrages vom 23. August 1866[2]) vorbehaltenen Verhandlungen wegen Aufhebung des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857, und zwar:

die Kaiserlich Oesterreichische Regierung für sich, sowie im Namen und in Vertretung der Fürstlich Liechtenstein'schen Regierung,

die Königlich Preußische Regierung für sich, sowie im Namen und in Vertretung der Königlich Bayerischen, der Königlich Sächsischen, der Königlich Württembergischen, der Großherzoglich Badischen, der Großherzoglich Hessischen, der Großherzoglich Sächsischen, der Großherzoglich Oldenburgischen, der Herzoglich Sachsen-Meiningen'schen, der Herzoglich Sachsen-Koburg-Gotha'schen, der Herzoglich Sachsen-Altenburg'schen, der Herzoglich Braunschweigischen, der Herzoglich Anhalt'schen, der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen, der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadt'schen, der Fürstlich Waldeck und Pyrmont'schen, der Fürstlich Reuß'schen ä. L., der Fürstlich Reuß'schen j. L., der Fürstlich Schaumburg-Lippe'schen und der Fürstlich Lippe'schen Regierung,

nunmehr zu eröffnen, so sind zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt worden,

von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich,

Allerhöchst Ihr Wirklicher Geheimer Rath und Staatsrath, Mitglied des Herrenhauses, **Dr. Karl Freiherr von Hock,**

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

I. Allerhöchst Ihr Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrath und Ministerial-Direktor **William Guenther,**

II. Allerhöchst Ihr Geheimer Ober-Finanzrath **Johann Gustav Rudolph Meinecke,**

welche, nach geschehener Auswechslung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Art. 1. Der zwischen dem Kaiserthume Oesterreich und dem Fürstenthume Liechtenstein einerseits und dem Königreiche Preußen

---

[1]) Siehe Handels-Archiv 1857 I. S. 405, 512.
[2]) Siehe Handels-Archiv 1866 II. 39. Beilage.

und den übrigen durch die Münzkonvention vom 30. Juli 1838 verbundenen Staaten andererseits unter dem 24. Jänner 1857 abgeschlossene Münzvertrag tritt in Bezug auf das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein mit dem Ablaufe des Jahres 1867 dergestalt außer Wirksamkeit, daß mit diesem Zeitpunkte alle nach jenem Vertrage, den dazu gehörigen Separat-Artikeln und dem Schlußprotokolle vom 24. Jänner 1857 dem Kaiserthume Oesterreich und dem Fürstenthume Liechtenstein gegen die übrigen Vereinsstaaten, und umgekehrt den übrigen Vereinsstaaten gegen das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten erlöschen, soweit nicht der gegenwärtige Vertrag Ausnahmen bestimmt.

Art. 2. Die vertragenden Regierungen werden den bis zum Schlusse des Jahres 1867 nach den Bestimmungen des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857 geprägten Vereinsthalern und Doppelthalern die ihnen im Artikel 8 des eben genannten Vertrages beigelegte Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels vor dem Ablaufe des Jahres 1870 nicht entziehen, sofern sie nicht in der Zwischenzeit zu einem anderen, als dem jetzt bestehenden Münzsysteme übergehen.

Art. 3. Im Falle der Einführung eines anderen Münzsystems werden die betreffenden Regierungen den übrigen Theilnehmern an dem gegenwärtigen Vertrage von dem Zeitpunkte der beabsichtigten Aenderung drei Monate zuvor Kenntniß geben. Mit diesem Zeitpunkte erlischt die im Artikel 2 übernommene Verbindlichkeit in Bezug auf die ihr Münzsystem ändernden Regierungen. Dagegen werden die eben gedachten Regierungen alsdann die Einlösung der Vereinsthaler und Doppelthaler ihres Gepräges wenigstens noch bis zum 1. April 1871 bewirken. In Bezug auf die Einlösung sollen für die Angehörigen der übrigen, jetzt zum Münzverein gehörigen Staaten nicht ungünstigere Bedingungen gestellt werden, als für die Angehörigen desjenigen Staates, in welchem die Aenderung des Münzsystems erfolgt. Auch sollen, um den Angehörigen jener Staaten die Einlösung zu erleichtern, in den bezüglichen Grenzdistrikten an geeigneten Orten Einlösungsstellen errichtet werden.

Art. 4. Das im Artikel 25 des Vertrages vom 24. Jänner 1857 erwähnte, dem Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853[1]) als Beilage IV. angereihte Münzkartel bleibt bis zum Ablaufe des Jahres 1878 für alle Theilnehmer an dem Vertrage vom 24. Jänner 1857 unverändert in Kraft.

Art. 5. Die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages soll so bald als möglich erfolgen, und es sollen die Ratifikationsurkunden demnächst in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterschrieben und besiegelt worden.

Berlin, den 13. Juni 1867.

(Folgen Unterschriften.)

Separat-Artikel.

Bei Abschluß des Vertrages vom heutigen Tage, betreffend das Ausscheiden des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Liechtenstein aus dem Deutschen Münzverein, sind von den unterzeichneten Bevollmächtigten noch folgende besondere Artikel verabredet worden, welche dieselbe Kraft und Gültigkeit wie der Hauptvertrag haben, und durch die Ratifikation des Hauptvertrages als mitratifizirt erachtet werden sollen.

Art. I. Die vertragenden Regierungen werden den Umlauf der von anderen Vereinsstaaten außer den Vereinsthalern und Doppelthalern bis zum Schlusse des Jahres 1867 nach den Bestimmungen des Vertrages vom 24. Jänner 1857 geprägten groben Silbermünzen (Artikel 6 am angeführten Orte), so weit solcher gegenwärtig im Privatverkehr unbehindert ist, bis zum Ablaufe des Jahres 1870 nicht untersagen, es sei denn, daß sie durch die Aenderung ihres Münzsystems oder durch Maßnahmen der betreffenden Regierungen in Bezug auf deren Münzverhältnisse dazu veranlaßt werden.

Art. II. Im Falle des Ueberganges zu einem anderen Münzsystem übernehmen die vertragenden Regierungen hinsichtlich der groben Silbermünzen ihres Gepräges dieselben Verpflichtungen, welche sie für diesen Fall im Artikel 3 des offenen Vertrages vom heutigen Tage hinsichtlich der Vereinsthaler und Doppelthaler übernommen haben.

Berlin, den 13. Juni 1867.

(Folgen Unterschriften.)

So haben Wir nach Prüfung sämmtlicher Bestimmungen dieses Vertrages denselben gutgeheißen und genehmigt, und versprechen auch mit Unserem Kaiserlichen Worte für Uns und Unsere Nachfolger, denselben seinem ganzen Inhalte nach getreu zu beobachten und beobachten zu lassen.

Zu dessen Bestätigung haben Wir die gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet, und selber Unser Kaiserliches Insiegel beidrücken lassen.

So geschehen in Unserer Kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am dritten Tage des Monates Juli im Jahre des Heils Eintausend Achthundert sieben und sechszig, Unserer Reiche im Neunzehnten.

Ausfuhrzoll von Mineralien in Spanien.

(Mon. univ. No. 264.)

Durch ein Gesetz vom 29. Juni 1867 ist auf Erze und Metalle, gleichviel ob dieselben nach dem Auslande oder den überseeischen Besitzungen Spaniens bestimmt sind, ein Ausfuhrzoll gelegt worden, welcher 3 pCt. ad val. für Erze mit Einschluß von Oxyden und Schwefelzink, und ebensoviel für Metalle, ohne irgend welchen Abzug für Produktionskosten beträgt.

Silberhaltiges Blei zahlt außerdem als Abgabe für das Silber einen je nach der Herkunft und dem Silbergehalt veränderlichen Zuschlag von 200–50 Mils. per Ctr. von 46 Kilogr. Der obengedachte Ausfuhrzoll, sowie der Zuschlag für silberhaltiges Eisen ist nach den Bestimmungen einer besonderen Instruktion des Finanzministers neben den in dem Zolltarif festgesetzten und gewisse mineralische Stoffe, wie Bleiglanz, Silberglätte und rohes Kupfer erster Schmelzung treffenden Ausfuhrzöllen zu erheben.

---

[1]) Siehe Handelsarch. 1853 I. S. 287.

Ausfuhr von Kupfer auf den Philippinischen Inseln.

(Monit. univ. Nr. 268.)

Durch eine von der General-Intendanz der Philippinischen Inseln verkündete Königliche Verordnung vom 10. März 1867 ist das aus den Bergwerken der Cantabro-Philippinischen Bergwerksgesellschaft von Maucayan herstammende Kupfer von Ausfuhrzöllen befreit worden und soll nur in derselben Weise wie andere vom Ausfuhrzolle befreite Waaren zur Verhütung von Defraudationen und zur Aufnahme der für die Handelsstatistik erforderlichen Notizen zollamtlich kontrollirt werden.

Zollfreie Ausfuhr von Pferden auf den Philippinischen Inseln.

Ein von der oberen Civilverwaltung unterm 10. März 1867 erlassenes Dekret gestattet die zollfreie Ausfuhr von Pferden nach China und den benachbarten Inseln, unter Vorbehalt einer zu diesem Behufe von der obersten Verwaltungsbehörde auszufertigenden speziellen Erlaubniß.

Statistik.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Norrköping für 1866 [1]).

Die ausländische Schifffahrt hat ungefähr eben so viele Schiffe als im Jahre 1865 beschäftigt.

Nach Norrköping sind im Jahre 1866 vom Auslande 179 Schiffe mit 7688,16 Neulasten, angekommen, davon aus Preußen 2, Schleswig-Holstein 2, Rußland 7, Lübeck 34, Dänemark 11, Norwegen 37, Hamburg 2, Bremen 4, Niederlanden 4, England 63, Frankreich 2, Portugal 2, Spanien 1, Italien 4, Westindien 3 und Brasilien 1.

Nach dem Auslande sind 174 Schiffe mit 7626,84 Neulasten von hier ausklarirt, nämlich nach Preußen 11, Schleswig-Holstein 5, Rußland 10, Lübeck 30, Dänemark 11, Norwegen 12, Hamburg 2, Niederlanden 2, Belgien 5, England 61, Frankreich 22, Portugal 1, Spanien 1 und Italien 1.

Der Import besteht zum großen Theil aus zollfreien Artikeln für die hiesigen Fabriken, als Wolle, Steinkohlen, Soda und Maschinen, außerdem Zucker, Kaffee, Tabak, Oele, Reis, Wein, Spiritus, Fische, Salz, Häute u. s. w.

Das Nähere ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

[1]) Siehe wegen des Vorjahres Hand. Arch. 1866 II. S. 89.

Import nach der Stadt Norrköping im Jahre 1866.

		Brasilien	Bremen	Dänemark	England	Frankreich	Hamburg	Havanna	Holland	Italien	Lübeck	Norwegen	Portugal	Preußen	Rußland	Summe
Fische:																
gesalzene	Ton.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	10160	.	.	.	10175
getrocknete	Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4302	.	.	.	4302
Samen	Pfd.	.	.	.	.	.	4103	.	408	.	9124	.	.	.	.	13635
Garn:																
baumwollenes	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5524	.	.	.	.	5524
wollenes	„	.	.	.	406	.	.	.	.	.	38500	.	.	.	.	38906
Graupen	„	.	46986	.	.	.	2724	.	.	.	2200	.	.	.	.	51910
Hanf	Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4715	4715
Hopfen	Pfd.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18376	.	.	.	.	18376
Häute	Ctr.	.	.	.	.	.	44	.	.	.	338	.	.	.	.	382
Roheisen	„	.	.	.	3060	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3060
Kaffee	Pfd.	355340	.	45744	.	.	15786	.	7253	.	225560	.	.	.	.	649683
Oel	„	.	.	.	.	28315	1279	.	.	4299	15916	.	.	.	114202	164011
Maschinen	Werth Pr. Rthlr.	.	.	.	8857	.	.	.	.	.	31209	.	.	.	.	40066
Salz	Schffl.	.	1020	.	22	19480	.	.	.	33048	93	.	.	.	.	53663
Zucker:																
raffinirt	Pfd.	.	1873	.	. .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1873
roh	„	.	.	.	.	.	.	1,864140	748460	.	.	.	.	.	.	2,612600
Soda	Ctr.	.	.	.	7289	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7289
Getreide:																
Weizen	Schffl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3058	.	3058
Gerste	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1728	.	1728
Steinkohlen	„	.	.	.	382128	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	382128
Tabaksblätter	Pfd.	.	200600	.	.	.	.	.	.	.	719	.	.	.	.	201319
Spiritus	„	.	2383	.	6858	4631	.	.	44006	.	8143	.	.	.	.	66021
Wein in Fässern	„	.	.	.	1473	139675	.	.	1874	.	6284	.	7819	.	.	157125
in Flaschen	Quart	.	.	.	.	446	.	.	.	.	1356	.	.	.	.	1802
Vitriol	Pfd.	.	.	.	45103	.	28312	.	.	.	2137	.	.	.	.	75552
Wolle	„	.	.	.	185886	.	.	.	.	.	410228	.	.	.	.	596109

Auf der Dampfschifffahrtslinie Lübeck-Calmar-Stockholm werden verschiedene Waaren aus Preußen bezogen, die theils in Calmar, theils in Stockholm verzollt werden, also unter den hier oben angegebenen Import-Artikeln nicht aufgeführt sind.

Exportirt wurden in 1866:

	Antwerpen	Dänemark	England	Frankreich	Hamburg	Italien	Lübeck	Norwegen	Preußen	Rußland	Summe
Flachs .... Werth Pr. Rthlr.	.	.	.	.	.	.	2662	.	.	.	2662
Eisen:											
Roheisen .... Ctr.	5553	.	11548	.	2000	.	479	.	7227	.	27107
Stangeneisen .... „	2744	4709	26875	157	.	.	8978	.	77	.	43540
Nägel .... „	.	.	.	.	.	.	786	.	.	.	786
Kanonen .... „	.	.	.	.	.	5466	.	.	.	282	5748
Kupfer .... „	.	.	.	.	.	.	14926	.	.	.	14926
Kümmel .... Pfd.	.	.	.	.	.	.	19940	.	.	.	19940
Stahl .... Ctr.	.	.	492	.	.	.	.	.	1797	.	2289
Getreide:											
Weizen .... Schffl.	.	.	.	.	.	.	408	.	.	.	408
Hafer .... „	.	.	87206	101395	.	.	.	.	.	.	188601
Roggen .... „	.	.	.	.	.	.	.	1849	.	.	1849
Holz:											
Bretter und Dielen . Kubikfuß	6023	21713	135303	10924	726	.	38905	.	6283	.	219877
Balken .... „	.	283	.	.	.	.	9595	.	8457	.	18335
Marmor ...... Werth Pr. Rthlr.	.	.	.	2546	.	.	.	.	.	.	2546

Unsere sämmtliche Fabriken wurden im vorigen Jahre mit großer Thätigkeit betrieben. Die bedeutendsten Fabrikationen sind:

		Rthlr. Pr. Kour.
die Tuchfabrikation; im Jahre 1866 wurden 1,078,860 Ellen verfertigt	zum Werth von	2,383,899
die Baumwollwebereien, 5,009,308½ Ellen	„	840,154
die Baumwollspinnereien, 1,812,804½ Pfd. Garne	„	994,597
die Papierfabrikation, 29,363 Ries	„	78,033
die Fabrikation von Spielkarten und gefärbter Papiere	„	107,260
die Fabrikation von Trikotwaaren	„	100,750
„ Maschinen	„	72,432
„ Gußeisenarbeiten ...	„	47,041
„ Glaswaaren	„	47,873
„ Schnupftabak	„	106,118
„ Zucker	„	400,000

Die Dampfschiffs-Faktorie in Motala nebst dem hiesigen Zweig-Etablissement sind fortwährend sowohl für in- als ausländische Rechnung stark beschäftigt, ebenso die Kanonengießerei und die Eisenmanufaktur-Werke bei Jinspong, 3 Meilen von hier entfernt.

Unsere Fabriken produziren sowohl in wollenen, halbwollenen als baumwollenen Zeugen eine reiche Auswahl in sehr guter, ja zum Theil ganz vorzüglicher Qualität; letzteres gilt namentlich von Tuchfabriken, die durch Assoziationen gebildet sind, deren Fabrikate denen des Kontinents weder an Güte noch Preiswürdigkeit nachstehen. Früher haben unsere Tuchfabriken trotz Einfuhrverbots und späteren hohen Schutzzolles nur grobe ordinaire Tuche zu verhältnißmäßig sehr hohen Preisen liefern können, jetzt, wo die Fabrikanten einer mächtigen Konkurrenz zu begegnen haben, stehen ihre Erzeugnisse auf der Höhe der Zeit. Daß die Fabriken auch in pekuniärer Hinsicht ein zufriedenstellendes Resultat liefern, geht daraus hervor, daß die Aktien einiger Fabriken bedeutend über Pari stehen, einige Aktien sogar mit dem doppelten Betrage des Nominalwerthes bezahlt werden.

Mit dem Prohibitivsystem übereinstimmend, bestand ein Gesetz, welches den Zinsfuß auf höchstens 6 pCt. pro anno festsetzte. Da nun aber in Folge des Zollschutzes für unsere Fabrikationen eine große Anzahl von Fabriken entstanden, welche bedeutend höhere Dividenden gaben als andere Industriezweige, die überdies keinen gleich schnellen Umsatz erzielen konnten, wie z. B. Ackerbau, Bergbau und die Metallindustrie, so wurde es für diese immer schwieriger, das nöthige Kapital anzuschaffen, wodurch diese natürlichsten Industriezweige des Landes mehr und mehr zurückgingen.

Bei dieser Gelegenheit ist noch auf einen volkswirthschaftlichen Fehler aufmerksam zu machen, welcher, man könnte fast sagen, allen Schwedischen Unternehmungen anhaftet, es ist dies eine gewisse Ueberladung. Im Gegensatze zu dem in allen anderen industriellen Ländern längst als unumstößliche Wahrheit anerkannten Grundsatze der Theilung der Arbeit ist der Schwede nur allzusehr geneigt, sich bei geringen Betriebsmitteln mit zu vieler und zu vielseitiger Arbeit zu beladen, so daß selbst beim besten Willen die Kräfte eines Einzelnen nicht zureichen, alle seine Unternehmungen zu überwachen und gehörig zu handhaben. Dieses ist auch der Hauptgrund, weshalb der Bergbau Schwedens trotz der riesigen Ressourcen des Landes, sowohl an Rohmaterial als an kostenfreier Triebkraft — welche die zahlreichen nur allzuwenig noch verwertheten Wasserfälle verschwenderisch darbieten — nicht den Standpunkt einnimmt, wie in manchen anderen, minder begünstigteren Ländern. Neben der Roheisenhütte finden wir in den meisten Etablissements Hammer- und Walzwerke, selbst Manufakturwerke und neuerdings sogar Maschinenbauanstalten! Ja, was noch auffälliger ist, derartige Etablissements treiben mitunter noch eine ganze Menge anderer Industriezweige, als Acker- und Forstwirthschaft, Mühlen- und Sägewerke u. s. w. Die erste Veranlassung hierzu war unstreitig der Grundsatz unserer alten Staats-Oekonomen: „So viel als möglich alle industriellen Erzeugnisse im eigenen Lande herzustellen, ja selbst, wenn solches theurer falle, als ein Import, denn der Arbeitslohn bleibe doch immer im Lande selbst“; und schwerlich möchten irgendwo so zahlreiche Beispiele des widersinnigsten Prohibitivsystems aufzuweisen sein, als gerade bei uns hier in Schweden, welches daher auch jetzt, nachdem die Ideen eines freieren Verkehrs endlich Eingang gefunden, leider eine volkswirthschaftliche Krisis durchmachen muß, wie solche nur im Anfange der fünfziger Jahre in Oesterreich stattgefunden, als auch dort das Metternichsche System freisinnigeren Anschauungen weichen mußte.

Neben dem Schutzzoll- und Schutzzinssystem bestand freilich auch noch ein natürliches Hinderniß für die kräftige Entwickelung des Bergbaues, es war dieses der Mangel an Kommunikationsmitteln im Innern des Landes,

ein Uebelstand, dem wir willig Rechnung tragen und welcher zum Theil auch die Nothwendigkeit des Ackerbaues für die Metallindustrie und neben derselben erklärt, da nur hierdurch die Haltung des erforderlichen Zugviehes ermöglicht werden konnte. Die Eisenbahnbauten Schwedens werden jedoch durch die Erleichterung im Kommunikationswesen, welche sie herbeiführen, diesem Uebelstande gründlich abhelfen und im hohen Grade zur Entwickelung der naturgemäßen Industrie des Landes beitragen, so daß diese begründete Klage in hoffentlich nicht zu ferner Zeit ganz aufgehört haben wird.

Wegen der Entwickelung des Bergbaues ist hier ein reiches Feld für die Assoclation des Kapitals mit der Arbeit. Eine auf Aktien gegründete, mit hinreichendem Kapital versehene Exportgesellschaft, welche sich zur Aufgabe machte, die Jahresproduktionen Schwedischer Eisenwerke, sowohl in Roh-, Stangen- und Manufaktureisen, als auch in Stahl- und anderen Fabrikaten der Metallindustrie käuflich zu erstehen, um dieselben zu vertreiben und auf neuen Märkten einzuführen, würde bei umsichtiger Leitung ein zufriedenstellendes Resultat erzielen und bald im Stande sein, ihre Thätigkeit auszudehnen, denn was hier von der Eisenindustrie gesagt ist, gilt mehr oder minder auch von anderen Industriezweigen Schwedens, welche noch lange nicht ihre Blüthe erreicht haben.

Ein solches Resultat herbeizuführen, ist kein unlösbares Problem, es gilt nur Energie, Fleiß und kaufmännische Umsicht zu entwickeln, sowie wirkliches Kapital zu beschaffen und nicht etwa fingirtes, d. h. nur subskribirtes, wie die Englischen „Limitrd-Gesellschaften", zur Schau tragen.

Die im vorigen Jahre veränderliche und während der Erntezeit sehr nasse Witterung hatte einen nachtheiligen Einfluß auf die Herbsternte geübt.

Weizen und Roggen lieferten der Quantität nach eine Mittelernte, waren jedoch mehr oder weniger süßlich und von kleinem Gewicht.

Mit Gerste war das Verhältniß nicht viel besser.

Hafer lieferte dagegen eine Ernte, die ungewöhnlich reich und von guter Qualität war.

Die Kartoffeln waren von der Epidemie angegriffen.

Heu gab einen ungewöhnlich reichen Ertrag, obschon vielleicht nicht von so nahrhafter Qualität als während trockener Jahre.

Durch das anhaltende Regenwetter im vorigen Herbst wurden sowohl die Ernte und die Aussaat von Herbstsaat, als auch das Aufspflügen zum Frühjahr verspätet. Die Aussichten sind deswegen keineswegs viel versprechend.

Bemerkenswerth ist der Eifer, womit man hier im Lande angefangen hat, die Viehzucht und Butterfabrikation zu betreiben und haben diese Verhältnisse einen vorher unbekannten Export dieser Produkte, besonders nach England hervorgerufen.

Norrköping, den 16. Mai 1867.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats in Venedig für 1866.

Trotz des im vorigen Jahre eingetretenen Wechsels der Regierung und des endlichen Anschlusses Venedigs an das übrige Italien läßt sich, abgesehen von dem für den Handel im Allgemeinen höchst ungünstigen Kriegsjahre, auch heuer noch wenig von einem Aufblühen des hiesigen Handels sagen, da den von verschiedenen Seiten gemachten Anstrengungen die so geringe Energie der hiesigen Handelswelt und der noch wenig ausgebildete Associationsgeist hindernd in den Weg tritt. Von der Regierung wird so viel als möglich gethan, um den Handel zu beleben und dadurch Venedig vor dem Verfalle oder wenigstens vor der gänzlichen Verarmung zu retten, wie z. B. die Bewilligung eines außerordentlichen Kredites zur Ausbaggerung der Hauptschifffahrts-Kanäle und zur Verlängerung der die Hafeneinfahrt schützenden Steindämme. Die Herstellung einer besonderen Dampfschifffahrts-Verbindung zwischen hier und Alexandrien soll zur Anziehung eines Theiles des Welthandels dienen, der schon jetzt theilweise über den Isthmus von Suez seinen Weg genommen hat, — allein die günstigen Erfolge kann erst die spätere Zeit bringen. Für jetzt hofft man hier eine Verbesserung der Lage durch die am 18. d. M. erfolgte Eröffnung der Brenner-Bahn, die bei einiger Energie und reeller Gebahrung der hiesigen Handelswelt jedenfalls von großem Vortheile sein kann, da sie die kürzeste und schnellste, daher die wohlfeilste Verbindung nach Deutschland, Holland und Belgien für die Waaren Indiens und des Orientes bietet. Schon jetzt stellt sich die Seefracht vom Isthmus von Suez nach Venedig um $1\frac{1}{2}$ — 2 Frs. pro Tonne billiger als nach Genua und Marseille. Auch geht von hier aus die kürzeste Linie nach Insbruck, wenn die projektirte Bahn über Bassano nach Trient geführt wird. Von Triest hätte Venedig wenig zu fürchten, da Letzteres gegen 100 Kilometer weniger Entfernung von Insbruck hat als Ersteres, wenn auch die Bahn von Villach aus bis zur Brenner Bähn geführt würde. Nach den angestellten Berechnungen stellen sich folgende Entfernungen zu Gunsten Venedigs:

von Marseille	nach Bombay 5130 Ml,	nach Ceylon	5490 Ml.,
„ Genua	„ „ 5100 „	„ „	5440 „
„ Triest	„ „ 5057 „	„ „	5220 „
„ Venedig	„ „ 5010 „	„ „	5180 „

Die heurige Ernte ist im Allgemeinen befriedigend ausgefallen; vom Weine hofft man ein reichliches Erträgniß, jedoch nur dort, wo fleißig geschwefelt wurde. Die Seidenernte ist leider wieder mißglückt, woran wohl größtentheils das unredliche Gebahren der Samenzüchter und Verkäufer Schuld trägt.

Vergleicht man den Werth der Ein- und Ausfuhr in 1866 mit dem Jahre 1865, so ergiebt sich:

bei der Einfuhr zur See ein Minus von.	1,028,374	Ital. Lire,
„ Ausfuhr „ „ „ .	647,056	„
„ Einfuhr per Eisenbahn und Flußschifffahrt ein Minus von	11,028,510	„
„ Ausfuhr per Eisenbahn und Flußschifffahrt ein Minus von	7,040,329	„
im Ganzen ein Ausfall von	19,744,269	Ital. Lire.

Das Detail des Ein- und Ausfuhrhandels ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

Im Jahre 1866 im Hafen von Venedig eingeführte Artikel nebst Angabe des Werthes.

Artikel	Zahl und Gewicht	Werth. Ital. Lire	Werth. Rthlr.
Getreide aller Gattung, Reis, Mehl, Hülsenfrüchte	121,556 Stajo	1,472,367	397,938
Eisen, Stahl und andere Metalle, roh und verarbeitet..	50,849 Ctr.	1,702,799	460,216
Oelsamen: Lein-, Raps- und andere....................	10,867 Stajo	236,238	63,848
Brennstoffe, Holz, Holz- und Steinkohlen, Coaks	1,215,955 Ctr.	3,525,838	952,940
Steine, Marmor, Ziegel, Kalk, Porzellanerde............	584,535 „	904,342	244,417
Farben und Färbestoffe	10,951 „	298,462	80,665
Fische, gesalzene, getrocknete, frische....................	46,586 „	1,263,591	341,511
Früchte, getrocknete, frische, auch Südfrüchte	88,667 „	1,390,873	375,912
Bau- und Werkholz	245,284 Stück	661,280	178,724
Holzwaaren	.	67,826	18,331
Kolonialwaaren.............	148,866 Ctr.	9,454,086	2,555,158
Oele: Oliven-, Lein-, Raps- und andere	179,985 „	11,558,499	3,123,918

Artikel	Zahl und Gewicht	Werth Ital. Lire	Werth Rthlr.
Tabak, roh und verarbeitet ..	8,228 Ctr.	263,296	71,161
Käse	4,617 „	233,500	63,108
Häute und Felle, roh und verarbeitet	9,172 „	1,189,800	321,568
Wachs, roh und verarbeitet ..	1,428 „	359,375	97,128
Manufakturen, Webe- und Wirkwaaren	15,665 „	6,953,249	1,879,257
Medizinalien und Mineralwässer	10,882 „	620,475	167,696
Wein, Essig, Spiritus, Branntwein, Liqueur, Bier	152,495 „	5,441,576	1,470,696
Hanf, roh	58 „	2,900	784
Spiegel, Glas, Perlen u. dergl.	7,978 „	323,513	87,436
Seide, Kokons, Abfälle, Samen	180 „	569,500	153,919
Schaf- und Baumwolle und andere Rohstoffe	14,542 „	1,872,596	506,107
Schlachtvieh, Wildpret, Fleisch, Fette	20,920 „	1,194,055	322,717
Quincaillerien, Porzellan und Steingut	2,188 „	1,090,325	294,682
Papier, Bücher, Drucksachen ..	8,721 „	166,592	45,025
Seifen	10,467 „	342,950	92,689
verschiedene nicht besonders benannte Artikel	186,491 „	2,301,932	622,145
Summa		55,461,877	14,989,696

Im Jahre 1866 aus dem Hafen von Venedig ausgeführte Artikel nebst Angabe des Werthes.

Artikel	Zahl und Gewicht	Werth Ital. Lire	Werth Rthlr.
Getreide aller Gattung, Reis, Mehl, Hülsenfrüchte	321,820 Stajo	6,304,009	1,703,786
Eisen, Stahl und andere Metalle, roh und verarbeitet ..	11,598 Ctr.	653,975	176,750
Oelsamen: Lein-, Raps- und andere	1,108 Stajo	45,579	12,319
Brennstoffe, Holz, Holz- und Steinkohlen, Coaks	35,714 Ctr.	92,376	24,967
Steine, Marmor, Ziegel, Kalk, Porzellanerde	165,738 „	82,019	22,167
Farben und Färbestoffe	25,974 „	209,328	56,573
Fische, getrocknete, gesalzene, frische	7,246 „	274,972	74,317
Früchte, getrocknete, frische, Südfrüchte	26,487 „	318,149	85,986
Bau- und Werkholz	1,931,024 Stück	2,642,170	714,100
Holzwaaren	.	106,946	28,904
Kolonialwaaren	3,648 Ctr.	213,459	57,692
Oele: Oliven-, Lein-, Raps- und andere	3,200 „	214,277	57,913
Tabak, roh und verarbeitet ..	27,355 „	910,850	246,176
Käse	2,899 „	304,395	82,269
Häute und Felle, roh und verarbeitet	2,428 „	388,687	105,050
Wachs, roh und verarbeitet ..	1,042 „	286,150	77,338
Manufakturen, Webe- und Wirkwaaren	8,226 „	1,754,150	474,095
Medizinalien, Mineralwässer ..	1,474 „	157,665	42,612
Wein, Essig, Spiritus, Branntwein, Liqueur, Bier	5,804 Ctr.	212,127	57,332
Hanf, roh	190,407 „	9,520,350	2,573,067
Spiegel, Glas, Perlen u. dergl.	49,376 „	3,708,150	1,002,203
Seide, Kokons, Abfälle, Samen	15 „	30,500	8,243
Schaf- und Baumwolle und andere Rohstoffe	6,255 „	312,517	84,464
Schlachtvieh, Wildpret, Fleisch, Fette	2,686 „	175,807	47,515
Quincaillerien, Porzellan und Steingut	2,363 „	149,224	40,331
Papier, Bücher, Drucksachen .	27,907 „	764,373	206,588
Seifen	12,077 „	138,160	37,340
verschiedene nicht besonders benannte Artikel	105,081 „	1,235,191	333,836
Summa		31,205,555	8,433,934

Im Jahre 1866 per Eisenbahn und Flußschifffahrt in Venedig ein- und ausgeführte Artikel nach ihrem Werthe in Italienischen Lire.

Artikel	Einfuhr. Lire.	Ausfuhr. Lire.
Getreide aller Gattung, Reis, Mehl, Hülsenfrüchte	9,692,494	997,215
Eisen, Stahl und andere Metalle, roh und verarbeitet	568,631	941,989
Samen: Lein-, Raps- und andere	44,895	314,428
Brennstoffe: Holz, Holz- und Steinkohlen, Coaks	586,600	362,755
Steine, Marmor, Ziegel, Kalk und Porzellan-Erde	71,369	43,082
Salinensalz	141,855	400,022
Farben und Färbestoffe	226,442	165,097
Fische, gesalzene, getrocknete, frische	154,770	1,232,175
Früchte, trockene, frische, Südfrüchte	241,977	604,117
Bau- und Werkholz	3,286,170	187,931
Holzwaaren	41,695	14,387
Kolonialwaaren	116,599	3,389,871
Oele: Oliven-, Lein-, Raps- und andere	78,157	6,969,881
Tabak	535,902	1,754,491
Käse	929,600	286,650
Häute und Felle, roh und verarbeitet	564,300	1,360,350
Wachs, roh und verarbeitet	121,825	358,700
Manufakturen, Webe- und Wirkwaaren	2,736,862	1,317,860
Medizinalien, Mineralwasser	122,717	321,155
Wein, Essig, Spiritus, Branntwein, Liqueur, Bier	6,829,606	2,234,712
Hanf, roh	7,827,250	1,282,200
Spiegel, Glas, Perlen u. dergl.	106,930	1,891,990
Seide, Kokons, Abfälle, Samen	383,000	615,350
Schaf- und Baumwolle, andere Rohstoffe	66,135	1,379,057
Schlachtvieh, Wildpret, Fleisch und Fette	5,222,530	1,220,012
Quincaillerien, Porzellan, Steingut	432,775	279,762
Papier, Bücher, Druckforten	815,737	154,150
Seifen	26,227	304,645
verschiedene nicht besonders benannte Artikel	1,354,530	1,732,185
Summa	43,277,580	32,116,119

Schifffahrt.

Uebersicht der im Jahre 1866 im Hafen von Venedig eingelaufenen Schiffe mit Angabe des Tonnengehaltes rücksichtlich ihrer Herkunft.

Länder.	Beladen.				Leer.				Zusammen.	
	Segel		Dampf.		Segel.		Dampf.			
	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.
Italien	318	15,307	7	3,177	70	7,526	.	.	395	26,010
Vereinigte Staaten Nordamerikas	6	2,157	.	.	.	.	.	.	6	2,157
St. Domingo	1	179	.	.	.	.	.	.	1	179
Berberei	2	425	.	.	2	284	.	.	4	709
Algier	.	.	.	.	1	343	.	.	1	343
Egypten	7	1,534	.	.	11	1,972	1	290	19	3,796
Moldau und Wallachei	1	84	.	.	.	.	.	.	1	84
Türkei	36	3,280	2	168	1	174	.	.	39	3,622
Rußland	1	215	.	.	.	.	.	.	1	215
Schweden und Norwegen	6	781	.	.	.	.	.	.	6	781
Belgien	1	177	.	.	.	.	.	.	1	177
Holland	3	419	7	2,982	.	.	.	.	10	3,401
Malta	3	572	.	.	8	1,407	.	.	11	1,979
Großbritannien	70	26,229	35	30,094	.	.	3	3,883	108	59,706
Spanien	1	239	.	.	1	462	.	.	2	701
Frankreich	12	2,005	.	.	5	1,028	.	.	17	3,033
Griechenland	26	3,163	.	.	19	2,835	.	.	45	5,998
Oesterreich	1866	107,402	307	75,019	29	2,645	17	6,739	2,219	191,805
Summe	2360	164,168	358	111,440	147	18,676	21	10,412	2,886	304,696

Uebersicht der im Jahre 1866 im Hafen von Venedig eingelaufenen Schiffe mit Angabe des Tonnengehaltes rücksichtlich ihrer Flagge.

Flagge.	Beladen.				Leer.				Zusammen.	
	Segel.		Dampf.		Segel.		Dampf.			
	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.
Italienische	418	25,549	11	4,719	20	2314	1	480	450	33,062
Amerikanische	1	443	.	.	.	.	.	.	1	443
Hannoversche	1	130	.	.	.	.	.	.	1	130
Oesterreichische	1881	124,860	303	73,477	125	15,851	12	3,566	2,321	217,754
Bremische	1	308	.	.	.	.	.	.	1	308
Französische	1	177	.	.	.	.	.	.	1	177
Griechische	7	836	.	.	.	.	.	.	7	836
Holsteinische	1	91	.	.	.	.	.	.	1	91
Englische	17	4,730	35	30,094	1	301	8	6,366	61	41,491
Mecklenburgische	3	993	.	.	.	.	.	.	3	993
Niederländische	6	897	7	2,982	.	.	.	.	13	3,879
Türkische	11	1198	2	168	.	.	.	.	13	1,366
Preußische	2	532	.	.	.	.	.	.	2	532
Russische	4	1,766	.	.	1	210	.	.	5	1,976
Schwedisch-Norwegische	6	1,658	.	.	.	.	.	.	6	1,658
Summe	2360	164,168	358	111,440	147	18,676	21	10,412	2,886	304,696



Uebersicht der Einfuhr im Jahre 1866

(Werth in

Länder.	Getreide.	Eisen.	Samen.	Brennstoffe.	Baumaterialien.	Farben.	Fische.	Früchte.	Bauholz.	Holzwaaren.	Kolonialwaaren.	Oele.
Italien	84832	27780	47519	9182	21814	1200	132814	407016	241880	612	62025	3,978922
Vereinigte Staaten Amerikas	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	302400
Andere Staaten Amerikas	.	.	.	.	.	18200	.	.	.	.	337100	.
Berberei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	287145
Egypten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moldau und Wallachei	63820	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	13	.	43520	23167	.	11975	.	116675	.	.	.	3307
Rußland	63456	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	.	.	440400	.	.	.	.	.
Belgien	.	17075	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Holland	.	6150	.	.	.	1250	.	.	.	.	1,591550	.
Malta	.	450	.	10150	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	.	824230	.	1,733975	1575	42165	323100	.	.	.	760512	1,241930
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	51481	.	.	9316	9640	4675	225	6250	25	350145	167077
Griechenland	53327	4560	28547	3638	.	.	.	1455	.	.	.	311108
Oesterreich	1,206919	771073	116652	1,745766	871637	214032	362602	865502	413150	67189	6,352754	5,266610
Summa	1,472369	1,702799	236238	3,525878	904342	298462	1,263591	1,390873	661280	67826	9,454086	11,558499

Uebersicht der Ausfuhr im Jahre 1866

(Werth in

Länder.	Getreide.	Eisen.	Samen.	Brennstoffe.	Baumaterialien.	Farben.	Fische.	Früchte.	Bauholz.	Holzwaaren.	Kolonialwaaren.	Oele.
Italien	443226	178440	680	29299	5090	4203	43645	2784	940315	4250	34675	74142
Berberei	6000	19145	.	.	750	.	.	.	95805	1002	.	.
Egypten	.	700	.	.	10892	.	.	.	573730	1325	.	.
Türkei	167380	3395	.	.	4073	11527	1170	10	47135	2627	41413	80
Holland	1669	.	.	.	.	16406	.	.	.	.	.	.
Malta	140	5075	.	.	.	410	.	650	276457	12578	.	.
Großbritannien	1,543736	23460	4590	.	4125	47062	.	1680	78360	43945	200	.
Frankreich	89375	480	.	.	.	45240	.	.	.	.	.	.
Griechenland	206891	6990	2340	.	553	.	83810	200	569180	6532	1750	860
Oesterreich	3,844592	416290	37969	63077	56536	84480	146347	312825	61188	27687	135421	139225
Summa	6,304009	653975	45579	92376	82019	209328	274972	318149	2,642170	106946	213459	214277

Venedig, 26. August 1867.

Handel und Schifffahrt von Marseille in 1866 [1]).

(Nach dem Jahresbericht der dortigen Handelskammer.)

Schifffahrt.

Der traurige Zustand, in welchem sich unsere Segelschifffahrt schon seit Jahren befindet, hat sich im letzten Jahre noch verschlimmert. Die Zahl der im hiesigen Hafen immatrikulirten Segelschiffe ist seit dem Jahre 1862 konstant zurückgegangen. Dieselbe betrug nämlich:

in 1862	727	Schiffe zu	105,726 Tonnen,
„ 1863	722	„ „	102,759 „
„ 1864	710	„ „	100,964 „
„ 1865	651	„ „	93,069 „
„ 1866	627	„ „	88,784 „

Es hat sich demnach der Bestand der Segelschiffe unseres Hafens um 100 Segelschiffe zu 16,942 Tonnen vermindert. Auch in Betreff der allgemeinen Schifffahrtsbewegung hat die fremde Segelschifffahrt wenigstens in Bezug auf den Tonnengehalt die einheimische überholt. Die folgende Tabelle giebt die Zahl und den Tonnengehalt der seit dem Jahre 1863 in dem hiesigen Hafen ein- und ausgelaufenen Schiffe:

[1]) Siehe wegen des Vorjahres Handels-Archiv 1866 II. Seite 458.

in dem Hafen von Venedig rücksichtlich der Herkunft.

Ital. Liren.)

Tabak.	Käse.	Felle.	Wachs.	Manufakturen.	Medizinalien.	Wein.	Hanf.	Glas.	Seide.	Rohstoffe.	Fleisch.	Quincaillerien.	Papier.	Seifen.	Verschiedenes.
.	65950	1575	2250	71575	20650	1,069448	750	2765	.	7012	14660	6600	538	21137	306928
124224	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	198615
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	43650	500	.	.	29500	.	.	53250	550625	.	.	.	85120	17855
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	41250	.	.	.	.	.	.	1140
.	9000	.	.	875	.	37	.	1125	.	.	.	.	.	.	46500
.	.	900	.	26250	.	.	.	.	.	2062	.	.	.	.	6910
.	250	32963	.	1,971512	132180	21147	.	5100	7000	191212	.	350413	12262	380	58080
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20000
.	.	.	500	375	5728	35227	.	9175	.	.	1350	875	3000	.	64335
.	30250	.	1750	1187	.	123235	1250	995	.	.	.	.	.	32063	19140
139072	128050	1,110712	354375	4,881475	461917	4,162982	900	263105	509250	1,084685	1,178045	732437	150792	204250	1,562429
263296	233500	1,189800	359375	6,953247	620475	5,441576	2900	323515	569500	1,872596	1,194055	1,090325	166592	342950	2,301932

aus dem Hafen von Venedig rücksichtlich der Bestimmung.

Ital. Liren.)

Tabak.	Käse.	Felle.	Wachs.	Manufakturen.	Medizinalien.	Wein.	Hanf.	Glas.	Seide.	Rohstoffe.	Fleisch.	Quincaillerien.	Papier.	Seifen.	Verschiedenes.
.	1890	27112	1925	195825	21020	151308	40650	9000	.	83832	727	14825	24826	.	133365
.	.	.	.	13350	.	.	2300	88875	.	.	.	13125	4462	.	133
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	75	.	.
.	.	450	5775	58950	1725	.	.	2850	.	10150	.	4762	30426	.	11447
.	.	.	.	.	.	.	64850	18225	.	810	.	.	.	.	27400
.	.	.	.	130	.	.	192500	26025	.	28280	.	.	50400	.	.
.	.	.	.	36300	1800	2200	8,589450	2,341425	.	115225	42600	.	10562	51230	213253
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	16065	3150	21700	48925	600	.	6850	2550	.	2160	.	11975	83325	42560	29079
910850	286440	357975	256750	1,399500	132520	58619	623750	1,219200	30500	80060	132480	104537	560297	44370	820514
910850	304395	388687	286150	1,754150	157665	212127	9,520350	3,708150	30500	312517	175807	149224	764373	138160	1,235191

	1863.		1864.		1865.		1866.	
	Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.
Eingang.								
Französische Segelschiffe	5378	650,359	4809	555,998	4486	521,585	3763	413,956
Fremde „	2142	437,019	2069	417,931	2275	450,575	2349	490,750
Ausgang.								
Französische Segelschiffe	5466	642,246	4764	569,225	4524	562,002	3654	378,637
Fremde „	2298	464,198	2050	408,513	2283	453,188	2330	466,646

Der Rückgang der Französischen Segelschifffahrt hat die schon in den früheren Berichten mehrfach erörterten Ursachen, unter denen die wesentlichste die Verdrängung der Segelschiffe in der Küstenschifffahrt durch Dampfschiffe ist. Auch ist es nicht zu verkennen, daß gerade der Hafen von Marseille am meisten unter der radikalen Modifikation der Gesetzgebung über die Handelsmarine zu leiden gehabt hat, indem es diesem Platze an Export-Artikeln fehlt, welche sich zur Verschiffung an nahegelegene Plätze eignen. Außerdem drückt auch der immer zunehmende Mangel an Matrosen auf unsere Segelschifffahrt. Uebrigens hat die Regierung in richtiger Würdigung dieser Verhältnisse den Handel unseres Platzes durch Uebertragung von Kohlen- und Provisions-Transporten für die Französischen Kolonien und Stationen wesentlich unterstützt.

Was insbesondere die weite Fahrt betrifft, so hat dieselbe außer an den erwähnten allgemeinen Verhältnissen im verflossenen Jahre noch durch den Mangel an Frachten in Folge der Hungersnoth in Indien, durch die Abnahme der Zuckereinfuhr aus unseren Kolonien und durch den Ausfall der Erdeichel-Ernte an der Ostküste von Afrika zu leiden. Die Zahl der aus unseren Kolonien gekommenen Schiffe, welche sich 1865 auf 90 zu 24,649 Ton. belief, betrug in 1866 nicht mehr als 80 Schiffe zu 21,793 Tonnen. Unsere Ankünfte von der Westküste Afrikas bezifferten sich in 1866 auf 156 Schiffe mit 45,069 Tonnen, gegen 172 Schiffe zu 46,270 Tonnen in 1865. Zu der Abnahme der Einfuhr von Erdeicheln, welche durch den Bezug einiger neuen Produkte aus diesen Gegenden, namentlich von Palmnüssen, nicht ausgeglichen werden konnte, kommt noch, daß der Transport von Getreide von der Afrikanischen Küste nach Frankreich, welche bisher unserem Hafen fast ausschließlich vorbehalten war, in neuerer Zeit anfängt, seinen Weg über Bordeaux, Nantes, Havre und Rouen zu nehmen; namentlich sind bedeutende Quantitäten Erdeicheln und andere Oelfrüchte im verflossenen Jahre nach den letztgenannten Häfen abgefertigt worden. Auch ist es zu bedauern, daß in Gorée ein neues Ankergeld eingeführt wurde, wodurch die Beziehungen zu diesem Platze, welche anfingen von einiger Wichtigkeit zu werden, eine Störung erleiden.

Trotz der Schwierigkeit der gegenwärtigen Situation lassen unsere Rheder den Muth nicht sinken und suchen das Geschäft durch Anbahnung neuer Beziehungen mit dem äußersten Osten und mit Südamerika von Neuem zu beleben.

Die Küstenfahrt vermittelst Segelschiffen hört nach und nach fast ganz auf, indem die Dampfschiffverbindungen mit den Küstenplätzen von Algerien, Italien und der Levante an Ausdehnung gewinnt, und die Küstenfahrt zwischen Marseille und dem Ocean unter der Konkurrenz der Südbahn zu leiden hat. Der Transport von Getreide aus dem Schwarzen Meere, welcher in 1866 eine Anzahl von Küstenfahrern beschäftigte, ist augenblicklich durch die Konkurrenz Griechischer und Italienischer Küstenfahrer wieder vollständig ins Stocken gerathen.

Im Gegensatze zu der Segelschifffahrt zeigt der Dampfschifffahrts-Verkehr in 1866 einen erheblichen Fortschritt im Vergleich zu dem Vorjahre. Es liefen in unserem Hafen in 1866 2014 Französische und 532 fremde, also zusammen 2546 Dampfschiffe mit einem Gesammt-Tonnengehalt von 923,503 Ton. ein. Es gingen aus:

2010 Französ. Dampfschiffe	zu	714,609 Ton.
539 fremde „	„	188,369 „
zus. 2549 Schiffe	zu	902.978 Ton.

Der Gesammtverkehr der Dampfschiffe belief sich demnach im Jahre 1866 auf 5095 Schiffe mit 1,826,481 Ton. gegen 4972 Schiffe zu 1,721,000 Ton. Es ergiebt sich mithin eine Vermehrung im Jahre 1866 von 123 Schiffen und 104,488 Ton. Es verdient noch der Erwähnung, daß sich zu Gunsten der Französischen Flagge in 1866 eine Zunahme von 44 Schiffen zu 109,024 Ton. ergiebt, während die Zahl der Schiffe fremder Flagge um 79 zugenommen hat, der Tonnengehalt dagegen eine Verminderung von 4536 Ton. zeigt.

Ueber den Dampfschiffverkehr weiter Fahrt des Hafens von Marseille mit fremden Ländern giebt die folgende Tabelle Auskunft:

	1865. Schiffe	1865. Tonnen	1866. Schiffe	1866. Tonnen
Rußland, Schwarzes Meer	25	15,568	38	23,194
England	35	12,833	38	18,523
Niederland	18	8,693	16	7,054
Belgien	1	329	1	503
Spanien	434	135,652	411	110,790
Italien	1370	332,864	1599	361,468
Kirchenstaat	38	12,385	33	12,611
Griechenland	9	6,952	3	1,189
Türkei	309	217,565	306	227,176
Englische Besitzungen im Mittelmeer	152	141,612	120	133,514
Egypten	271	164,280	244	157,504
Barbaresken-Staaten	131	57,335	156	73,151
Brasilien	2	1,502	—	—
Algerien	687	270,469	797	376,199
Cochinchina, Siam	2	1,215	—	—
Venezuela	1	71	—	—
Deutschland	—	—	1	266
Hansestädte	—	—	1	424
Portugal	—	—	2	1,282
Oesterreich	—	—	1	314
Japan	—	—	1	901
China	—	—	1	711
Amerika, Holländ. Besitzungen	—	—	1	93
	3485	1,379,328	3770	1,506,867

Demnach ergiebt sich also im Vergleich mit dem Jahre 1865 eine Zunahme von 285 Schiffen zu 127,539 Ton. Unser Dampfschiffsverkehr mit Algerien hat in den letzten Jahren rapide Fortschritte gemacht, wie sich aus folgender Zusammenstellung ergiebt:

	Schiffe	Tonnen
1863	611	221,354
1864	663	243,307
1865	677	267,164
1866	799	376,199

Die Bewegung fremder Schiffe in dem hiesigen Hafen stellt sich der Flagge nach wie folgt:

Italienische	235 Schiffe	zu	42,186	Tonnen,
Spanische	180 „	„	48,048	„
Englische	91 „	„	84,097	„
verschiedene Nationen	26 „	„	18,016	„
zusammen	532 Schiffe	zu	192,347	Tonnen.

Der Passagierverkehr auf Französischen und fremden Schiffen in 1866 betrug 137,352 Personen, gegen 135,203 in 1865, zeigt mithin eine Zunahme von 2149 Passagieren.

Allgemeine Uebersicht über den Schifffahrtsverkehr im Hafen von Marseille in 1866.

a. Angekommene Schiffe.

Port Vieux:			Tonnen	Tonnen Waaren
Französische Schiffe	2166	zu	198,452	225,300
fremde „	1467	„	265,946	290,348
	3633	zu	464,398	515,648
Französ. Kriegsdampfer	11	„	—	—
Lustjachten	1	„	—	—
fremde Lustjachten	1	„	—	—
Total	3646	zu	464,398	515,648

			Tonnen	Tonnen Waaren
Port de la Joliette:				
Französ. Dampfer	2014	zu	731,156	407,656
fremde „	532	„	192,347	64,897
Französ. Segelschiffe	1597	„	166,300	188,656
fremde „	882	„	175,502	200,402
	5025	zu	1,265,305	861,611
Französ. Kriegsdampfer	4	„	—	—
fremde „	11	„	—	—
Französ. Lustjachten	1	„	—	—
fremde „	7	„	—	—
Total	5048	zu	1,265,305	861,611

Rekapitulation.

			Tonnen	Tonnen Waaren
Port Vieux:				
angekommene Schiffe	3633	zu	464,398	515,468
Port de la Joliette:				
angekommene Schiffe	5025	„	1,265,305	861,611
	8658	zu	1,729,703	1,377,079
Port Vieux:				
angekommene Kriegsschiffe	13			
Port de la Joliette:				
angekommene Kriegsschiffe	23			
Total	8694			

Von Joliette nach Port Vieux kamen 978 Schiffe.

b. Ausgelaufene Schiffe.

Port Vieux:				
Französische Schiffe	2209	zu	227,940	Tonnen,
fremde „	1170	„	238,408	„
	3379	zu	466,348	Tonnen.
Französische Kriegsdampfer	10	„	—	„
fremde Jachten	1	„	—	„
Total	3390	zu	466,348	Tonnen.
Port de la Joliette:				
Französische Dampfer	2010	zu	714,609	Tonnen,
fremde „	539	„	188,369	„
Französische Segelschiffe	1445	„	150,697	„
fremde „	1160	„	228,238	„
	5154	zu	1,281,913	Tonnen.
Französische Kriegsdampfer	4	„	—	„
fremde „	10	„	—	„
Französische Lustjachten	1	„	—	„
fremde „	6	„	—	„
Total	5175	zu	1,281,913	Tonnen.

Rekapitulation.

Port Vieux:				
ausgelaufene Schiffe	3390	zu	466,348	Tonnen,
Port de la Joliette:				
ausgelaufene Schiffe	5154	„	1,281,913	„
	8544	zu	1,748,261	Tonnen.
Port Vieux:				
ausgelaufene Kriegsschiffe	11			
Port de la Joliette:				
ausgelaufene Kriegsschiffe	21			
Total	8576			

Von Port Vieux nach Joliette kamen 1045 Schiffe.

Uebersicht der in 1866 in den Kalfater-Bassins eingelaufenen Dampf- und Segelschiffe.

	Bassin Flottant	Süd-Bassin	Nord-Bassin
Französische Dampfer	49	55	51
fremde „	14	8	6
Französ. Segelschiffe	—	5	2
fremde „	—	6	3
zusammen	63	74	62

Total der in den verschiedenen Bassins eingelaufenen Schiffe.

Bassin Flottant	63	Schiffe,
Süd-Bassin	74	„
Nord-Bassin	62	„
zusammen	199	Schiffe.

Nachweisung der in 1866 ein- und ausgelaufenen Schiffe nach den Flaggen geordnet.

a. Eingelaufene Schiffe.

Flagge.	Weite Fahrt	Tonnen	Küstenfahrt	Tonnen
Französische	354	106,030	5358	967,565
Italienische	19	4,775	1268	180,371
Spanische	69	16,317	417	57,929
Preußische	1	218	13	3,110
Schwedische	—	—	11	3,330
Amerikanische	41	3,713	3	2,206
Ottomanische	—	—	9	2,006
Englische	28	10,340	159	98,621
Holländische	1	220	21	7,642
Russische	2	797	81	32,073
Griechische	—	—	406	102,736
Portugiesische	—	—	3	413
Oesterreichische	—	—	240	78,882
Bremer	3	1,564	6	3,576
Römische	—	—	6	942
Mecklenburgische	—	—	9	3,126
Orientalische	7	2,018	—	—
Norwegische	2	728	19	7,165
Hannoversche	1	139	3	373
Rostock	—	—	1	261
Holsteinische	—	—	1	141
Argentinische	1	290	—	—
Hamburgische	—	—	1	640
Dänische	—	—	3	538

b. Ausgelaufene Schiffe.

Flagge.	Weite Fahrt	Tonnen	Küstenfahrt	Tonnen
Französische	348	105,942	4669	958,635
Italienische	14	3,638	1227	176,541
Spanische	15	4,627	439	67,736
Preußische	4	1,187	17	4,826
Schwedische	6	2,478	7	2,151
Amerikanische	9	5,040	61	20,598
Ottomanische	—	—	10	2,552
Englische	16	5,326	176	107,937
Holländische	1	155	20	7,252
Russische	2	870	81	33,767
Griechische	2	770	371	94,855
Portugiesische	—	—	4	586

Flagge.	Weite Fahrt	Tonnen	Küstenfahrt	Tonnen
Oesterreichische	7	2,403	227	72,934
Bremer	6	4,778	3	1,371
Römische	—	—	9	1,468
Mecklenburgische	—	—	9	2,727
Orientalische	1	239	5	1,216
Norwegische	9	3,754	12	4,237
Hannoversche	1	139	2	253
Holsteinische	—	—	1	141
Jerusalemitische	—	—	2	423
Dänische	—	—	2	344

(Fortsetzung folgt.)

Jahresbericht des Preußischen Konsulats auf Portorico für 1866.

Der Handel von Portorico war im Jahre 1866 von den Verhältnissen nicht begünstigt Die Insel ist fast für alle ihre Bedürfnisse auf das Ergebniß des auf ihr betriebenen Ackerbaues hingewiesen und da derselbe durch lange anhaltende Dürren gelitten, so ist ein Ausfall in den Export-Artikeln eingetreten, der einen lähmenden Eindruck auf das Importgeschäft hat ausüben müssen. Das finanzielle Resultat der vorjährigen Ernte ist, in Anbetracht der durchgehends günstigen Preise der verschiedenen Artikel, für die Pflanzer noch leidlich gewesen, doch haben dafür die Spekulanten auf der Insel bei ihren Unternehmungen nach auswärts schwere Verluste erlitten, was gegen Ende des Jahres eine ungewöhnlich starke Geldklemme zur Folge hatte. Die Produktion der Insel für den Unterhalt ihrer Bewohner ist so gering, daß nicht allein fast Alles zur Nothdurft des Lebens Gehörige von andern Ländern importirt werden muß, sondern dies sich auch bei der ungemein wenig entwickelten Industrie auf Alle mehr zur Annehmlichkeit und dem Luxus zu rechnenden Gegenstände bezieht. Es würde demnach scheinen, als ob der merkantilischen Thätigkeit hier ein weites Feld offen stände, doch ist bei einer großen Mannigfaltigkeit der verschiedenen Artikel auf ein umfangreicheres Importgeschäft nur in den unumgänglichst nothwendigen Bedürfnissen zu rechnen, da die verhältnißmäßig geringe Einwohnerzahl und deren mäßige Bedürfnisse dies in anderer Beziehung ausschließt. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die Britisch-Nordamerikanischen Provinzen, England, Frankreich, Spanien und auch Deutschland versorgen die Insel mit ihren Produkten und Industrie-Erzeugnissen, doch ist es bei dem gänzlichen Mangel aller statistischen Nachrichten eine Unmöglichkeit, genau anzugeben, in welchen Artikeln und bis zu welchem Werthe sich jedes der erwähnten Länder beim Importgeschäft betheiligt. Die nähere und günstigere Lage der Erstgenannten hat dieselben mehr auf die dem Verderb ausgesetzten, dem unmittelbaren Konsum nöthigen Artikel hingewiesen, während von Europa aus hauptsächlich die Manufakturwaaren bezogen werden. Doch werden auch Ladungen Provisionen von Spanien und Deutschland, Hamburg und Bremen angebracht, während ein Artikel, „gedörrtes Fleisch," nur von den Laplata Staaten und Brasilien empfangen wird.

Aus der folgenden Aufstellung ergiebt sich die Einfuhr der hauptsächlichsten Artikel. Die erste Abtheilung enthält die gemeinhin „Provisionen" benannten, die zweite die „flüssigen," und die dritte „sonstige" Waaren:

1) Provisionen:

Bohnen	½	Mill. Pfd.,
Erbsen	2	„
gesalzenes Fleisch	7,600	Tonnen,
gedörrtes „	3	Mill. Pfd.,
gesalzene Heringe	5,200	Tonnen,
Käse	1	Mill. Pfd.,
Kartoffeln	3	„
Weizenmehl	92,000	Tonnen,
Maismehl	23,400	„
Roggenmehl	900	„
Makrelen	15,500	„
Nudeln	½	Mill. Pfd.,
Reis	8	„
Rosinen	½	„
Schinken	½	„
Schmalz	1	„
Stockfisch	11	„
Schiffszwieback	½	„
Salz	1	„
Lichte	½	„
Seife	1	„

2) flüssige Waaren:

Anisette	48,250	Demij. à 3 Gall.,
Bier	24,000	Dutzd. Flaschen,
Cognac	80,000	„ „
Essig	8,600	Demij. à 5 Gall.,
Genever	1	Mill. Bouteillen,
Oel	1	„ Pfd.,
Petroleum	100,000	Bouteillen,
Rum	825	Faß,
Wein	550	Pipen und 1½ Mill. Bouteillen,

3) sonstige Waaren:

Eis	1	Mill. Pfd.,
galvanisirtes Eisen	600,000	Pfd.,
Faßdauben	120,000	Packete,
Faßreifen	1½	Mill. Stück,
Bauholz	5	„ Fuß,
Machetes (Messer zum Zuckerrohrschneiden)	10,500	Dutzend,
Nägel	14,500	Fäßchen,
Steinkohlen	10,000	Tons,
Spielzeug	9,000	Dutzend,
leere Säcke	25,000	„
Dachschindeln	4½	Mill. Stück,
Tabak, Blätter-	1	„ Pfd.,
„ Cigarren	3½	„
„ Papiercigarren	2	„

Ueber Manufakturwaaren lassen sich keine Angaben machen; dieselben kommen theils direkt von England, Frankreich und Spanien, weniger von Deutschland, aber in ziemlich bedeutender Menge auch von der benachbarten Dänischen Insel St. Thomas, welche in dieser Beziehung ihre frühere Bedeutung als Hauptstapelplatz für die Antillen, die Republiken im nördlichen Südamerika und einigen anderen Punkten im Mexikanischen Busen allerdings mit immer geringerem Erfolge, aufrecht zu erhalten sucht.

Der Gesammtwerth der Importen in Portorico mag zu einer ungefähren runden Summe von 14 Mill. Rthlr. Pr. Crt. veranschlagt werden.

Eine direkte Betheiligung Preußens oder des Zollvereins ist, wie schon erwähnt, nicht mit Genauigkeit nachzuweisen, wenn es auch wahrscheinlich, daß manche der über Bremen und Hamburg versandten Artikel dem inneren Deutschland entstammen. Von Herrnhut sind mehrfach Leinenwaaren hier empfangen und die Fortsetzung des Geschäftes läßt die Befriedigung der Interessenten mit dem Resultat voraussetzen. Von Kölnischem Wasser kommen jährlich ein paar tausend Dutzend Flaschen hier an, deren Ursprung

aber wohl zweifelhaft sein dürfte. Von den Spielsachen kommt nichts direkt, wenn es auch kaum einem Zweifel unterzogen werden kann, daß, trotz der Importation von Frankreich, England und St. Thomas, die eigentliche Ursprungsquelle das innere Deutschland ist. Die direkten Beziehungen ausgebreiteter zu machen, wäre gewiß wünschenswerth, jedoch ist es unter den obwaltenden Verhältnissen schwierig, dem Geschäfte eine andere Richtung zu geben. Im Frühjahr gehen nämlich alle unsere größeren Manufakturwaarenhändler nach Europa, um dort persönlich ihre Einkäufe zu besorgen, die dann, unter Spanischer Flagge ladungsweise hier angebracht, zur rechten Zeit den Käufern und, der Zollbegünstigung wegen, nicht allein billiger, sondern auch in reichhaltigem Assortiment angeboten werden können. Bei den unregelmäßigen Abladungen von Hamburg und Bremen und wegen höherer Zölle, der Unkenntniß der passenden Verkaufszeit und der vorhandenen Konkurrenz muß auch dem Deutschen Fabrikanten ein sofortiger Verkauf auf Europäischen Plätzen lieber sein als das ungewisse Resultat einer Aussendung. Wenn auch die erwähnten Uebelstände durch Umwege gewiß größtentheils beseitigt werden könnten, so würden doch erst mannigfache Versuche die Qualität, Muster und Verkäuflichkeit der verschiedenen Artikel festzustellen haben. Mit bekannten Waaren, den Herrnhuter Leinen z. B., ist dies schon geschehen und das direkte Geschäft in bestem Gange.

Hinsichtlich des Exportgeschäfts der Insel liegen genauere und zuverlässigere Daten, von den daran betheiligten kaufmännischen Häusern verfaßt, zur Beurtheilung desselben vor. Die Mannigfaltigkeit der Artikel ist auch hier groß, doch dürften nur die sieben bedeutendsten: Zucker, Melasse oder Syrup, Kaffee, Tabak, Häute, Baumwolle und Rum von größerem Interesse sein.

Die nachstehende Liste giebt das Quantum der Einzelnen desselben für die Jahre 1866 und 1865 an:

		1866.	1865.
Zucker	Ctr.	1,294,547	1,513,321
Melasse	Imp.-Gallons	5,241,765	5,554,037
Kaffee	Ctr.	139,035	237,246
Tabak	„	37,535	55,595
Häute	„	9,073	7,228
Baumwolle	„	19,484	22,297
Rum	Imp.-Gallons	165,895	191,887

Die im Jahre 1866 exportirten Artikel repräsentiren einen Werth von etwas mehr als 11 Mill. Rthlr. Pr. Crt., der sich auf die einzelnen Artikel wie folgt vertheilt:

Zucker	$6\frac{1}{2}$ Mill. Pr. Crt.-Rthlr.,
Melasse	1 „ „ „
Kaffee	$2\frac{1}{2}$ „ „ „
Tabak	$\frac{1}{4}$ „ „ „
Häute	$\frac{1}{10}$ „ „ „
Baumwolle	$\frac{2}{5}$ „ „ „
Rum	$\frac{1}{20}$ „ „ „

Unter den übrigen Export-Artikeln sind die folgenden noch der Erwähnung werth:

Ochsen und sonstiges Vieh	ca.	7,800 Stück,
Mais	„	2,300 Ctr.,
Apfelsinen	„	675,000 Stück,
Kokosnüsse	„	143,000 „

welche einen Gesammtwerth von ungefähr 300,000 Rthlr. Pr. Crt. repräsentiren. Auf ungefähr $11\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. Pr. Crt. ist mithin der Werth der ganzen Exportation zu veranschlagen.

Die nachstehende Aufmachung giebt über die Länder, wohin das Exportgeschäft sich richtete, Aufschluß.

Artikel.		Großbritannien und Kolonien.	Vereinigte Staaten von Nordamerika.	Spanien und Kolonien.	Deutschland.	Italien.	Frankreich und Kolonien.	Verschiedene andere Länder.	Total.
Zucker	Pfd.	30,909,891	94,359,378	404,201	656,450	.	1,510,910	1,613,910	129,454,740
Melasse	Gallonen	440,569	4,576,168	2,100	9,800	.	.	213,128	5,241,765
Kaffee	Pfd.	3,185,036	81,460	5,578,124	1,283,024	2,317,684	.	1,458,224	13,903,552
Tabak	„	100,150	.	.	3,653,432	.	.	.	3,753,582
Häute	„	.	7,705	892,351	.	.	.	7,274	907,330
Baumwolle	„	350,512	3,877	1,227,075	96,850	.	10,715	259,409	1,948,438
Rum	Gallonen	.	122,075	42,170	.	.	.	1,650	165,895

Nach Deutschland ist, mit Ausnahme von Häuten und Rum, Einiges von jedem Artikel gegangen. Von Tabak ist wohl fast alles nach Hamburg oder Bremen verschifft. Die Oesterreichische Regierung soll der Hauptkäufer dieses Artikels sein. Ob von den anderen Exporten etwas nach Preußen oder dem Zollverein eingeführt ist, läßt sich nicht sagen, da darüber alle Angaben fehlen.

Der jetzt hier gültige Zolltarif ist seit dem 5. Oktober 1857 in Kraft und sind keine wesentlichen Veränderungen seitdem vorgefallen. Keine der für den Export bestimmten Waaren bezahlt Ausgangszoll.

Eine richtige Angabe über die auf der Insel angekommenen und abgegangenen Schiffe ist ungemein schwierig, da darüber keine genauen Listen geführt werden. Die Gesammtzahl mag auf zwischen 1000 bis 1100 im Jahre angenommen werden, außer den Küstenfahrzeugen, von welcher die Spanische, Englische und Nordamerikanische Flagge ca. 90 pCt. ausmachen. Von den übrigen 10 pCt. kommt ungefähr die Hälfte auf Deutsche Flaggen.

Von Schiffen Preußischer Flagge haben nur drei die Insel im vorigen Jahre besucht; die Lastenzahl derselben betrug zusammen 521. Die Hafenunkosten der die Insel besuchenden Schiffe sind, mit Ausnahme von einzelnen Lokalhafenabgaben, die weiter unten spezifizirt werden sollen, in allen Häfen der Insel gleich und stellen sich:

		für Spanische Flagge	für fremde Flagge
Tonnengeld	pro Ton	$37\frac{1}{2}$ Cts.	1 Doll.
Ankergeld	„ Schiff	2 Doll.	2 „
Hafenkapitaingebühren	„ „	6 „	6 „
Lootsgeld ein und aus	„ „	$8\frac{1}{2}$ „	12 „
Gesundheitsvisite	„ „	6 „	6 „
Dollmetscher	„ „	— „	12 „

		für Spanische Flagge	für fremde Flagge
Stempelpapier bei Ein- und Ausklarirung	mit Ballast	$1\frac{1}{4}$ Doll.	$1\frac{1}{4}$ Doll.
	„ Ladung bis 2000 Doll. Werth	$4\frac{1}{4}$ „	$4\frac{1}{4}$ „
	„ „ über 2000 „ „	10 „	10 „
Kommandant und Fortpaß	pro Schiff	2 „	2 „

Alle diese Kosten müssen in Spanischem Gelde zu 16 Doll. die Unze bezahlt werden, welche gegen die sonst hier gangbare Münze eine Prämie von $6\frac{1}{4}$ pCt. genießt.

Die Häfen der Nord- und Nordwestküste ziehen von allen daselbst anlangenden Schiffen noch Leuchtthurmgebühren wie folgt ein:

bis 12 Tons $\frac{1}{2}$ Doll. pro Tonne,
„ 25 „ $\frac{3}{4}$ „ „
„ 33 „ 1 „ „
„ 150 „ 3 Cts. „
über 150 Tons 3 Cts. pro Ton bis 150, und 1 Cts. für jede Ton mehr bis 300 Tons, über 300 Tons eine feste Abgabe von 6 Doll. pro Schiff.

In dem Hafen von St. Juan Portorico (der Hauptstadt) sind noch von jedem Schiffe $12\frac{1}{2}$ Cts. Spanisch pro Ton für Hafenbagger zu entrichten.

Das Leichtergeld ist in jedem Hafen verschieden und ist dasselbe, wenn nicht speziell darüber etwas stipulirt ist, stets für Rechnung und zu Lasten des Schiffes.

Die Haupthäfen haben fürs Laden folgende Tarife:

Mayaguez 25 Cts. pro Faß Zucker, Melasse und Kaffee, 3 Cts. pro Sack Kaffee;
Ponce 34 Cts. pro Faß Zucker, Melasse und Kaffee, 1 Doll. pro Ton Kaffee, in Seiden, Tabak oder Baumwolle;
Arroyo 50 Cts. pro Faß Zucker oder Melasse.

Fürs Löschen je nach Größe des von dem Schiffe beanspruchten Lichters.

Frei von Tonnengeld sind:

Schiffe, welche mit Ladung kommen und ebenso wieder ausgehen;
„ „ in Ballast „ „ „
„ „ „ „ und mit voller Ladung Melasse ausklariren.

Schiffe, welche nur Kohlen, und zwar volle Ladung bringen, bezahlen 50 Cts. pro Ton Tonnengeld unter fremder Flagge, und sind ganz frei unter Spanischer Flagge.

Es ist den Kapitainen gestattet, in ihrem Boote ans Land zu kommen, während das Schiff vor dem Hafen kreuzt, in welchem Falle sie für Hafenkapitainsgebühren, Lootsgeld und Dollmetscher ungefähr 20 Doll. zu entrichten haben. Von den Kapitainen wird, sowie das Schiff zu Anker und das Zollhausboot die Visite passirt, verlangt, den in Letzterem befindlichen Beamten den Gesundheitspaß und ein Manifest der an Bord befindlichen Ladung, letzteres in Duplikat, zu übergeben, sowie auch eine Provisionsliste in Duplikat. Das Manifest muß, wenn am Abgangshafen ein Spanischer Konsul ist, von demselben visirt sein und eine in demselben später entdeckte Unrichtigkeit muß in einer schriftlichen duplicirten Angabe, vom Kapitain gezeichnet, dem Dollmetscher beim Passiren der Zollhausvisite separat übergeben werden. Hat das Schiff unterwegs einen oder mehrere Häfen angelaufen, wo ein Spanischer Konsul ist, so muß auch von diesem das Visum, eine Angabe der Operationen, welche das Schiff in dem betreffenden Hafen gemacht hat, eingeholt werden. Seitens der Kapitaine muß besonders darauf geachtet werden, daß das Manifest Alles enthält, was Flagge, Größe, Mannschaft und Ladung anbetrifft, da eine Strafe von 25 Span. Doll. auf dergleichen Nachlässigkeit steht. Hat der Kapitain versäumt, da, wo ein Spanischer Konsul ist, das Visum desselben einzuholen, so ist die Strafe 100 Span. Dollars. Wird das Manifest nicht den Beamten des Zollhauses bei der Visite ausgeliefert, so ist die Strafe 200 Span. Dollars. Zur Berechnung des Tonnengeldes muß dem Zollhaus der Meßbrief vorgelegt werden; ist derselbe in Lasten, so werden diese zu 2 Doll. 2 Cts. auf Tons reduzirt. Eigentliche Quarantaine-Einrichtungen bestehen auf der Insel nicht. Kommt ein Schiff mit unreinem Gesundheitspaß an, so wird dasselbe von 24 bis 48 Stunden in Observation, abgesondert von den übrigen Schiffen und unter Verbot irgend welcher Kommunikation, gelegt, bis die lokale Gesundheitsbehörde ihre Entscheidung gegeben, von der indeß an den General-Kapitain, als höchste Behörde, appellirt werden kann. Wird das Schiff nun nicht ganz abgewiesen, so ist die angeordnete Quarantainezeit — bis höchstens 15 Tage — im selben Hafen abzuhalten. Die Kosten sind:

Visite der Gesundheitsbehörde, jedesmal	$4\frac{1}{2}$ Span. Doll.,
Dollmetscher, jedesmal	4 „
Wachtboot, pro 24 Stunden	$1\frac{1}{2}$ „

Außerdem noch Extra-Lootsgeld nach Abliegen der Quarantaine, Abgabe für Räuchern des Schiffes, wenn nöthig, und sonstige Gebühren je nach Bedürfniß oder den besonderen Umständen.

Die lokale Gesundheitsbehörde ist aus dem Polizei-Chef, dem Zollhaus-Inspektor, dem Hafenkapitain, dem Stadtphysikus und 2 Mitgliedern der Stadtabgeordneten gebildet. Bei dem gänzlichen Mangel eines eigentlichen Quarantaine-Reglements sind Entscheidungen dieses Kollegiums oft etwas willkürlich.

Auf Königlichen Befehl sind die Wuchergesetze seit dem Jahre 1865 abgeschafft, doch wird jährlich von der obersten Gerichtsbehörde ein Zinsfuß amtlich festgesetzt für alle solche Fälle, wo von den betreffenden Parteien nichts Besonderes deshalb vereinbart wurde. Dieser war fürs Jahr 1866 9 pCt. und ist für das gegenwärtige beibehalten. Papier von guten Handlungshäusern wird gewöhnlich zu 1 pCt. pro Monat diskontirt, da aber baar Geld nach Beendigung der Ernte fast immer sehr knapp wird, so ist die Annahme von 1—$1\frac{1}{2}$ pCt. pro Monat durchschnittlich sicherer. Papier von Pflanzern und anderen Privaten wird aber selten unter von $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ à 3 pCt. pro Monat unterzubringen sein.

Portorico entbehrt alle Arten von Bankeinrichtungen und haben alle Bemühungen der Regierung, derartige Etablissements ins Leben zu rufen, keinen Erfolg gehabt. Dies erklärt nicht allein die jährlich periodisch wiederkehrende Geldklemme, sondern auch die ungeheuren Schwankungen der Wechselkurse, von welchen der auf London als Basis der übrigen dient. So wurde 90 Tage Sicht Papier auf London im Monat April zu 495 à $497\frac{1}{2}$ Doll. pro 100 Pfd. Strl. verkauft, während es zu Anfang Juni kaum zu 530 à 535 Doll. pro 100 Pfd. Strl. zu bekommen war. Die Regelmäßigkeit in Geschäften leidet darunter natürlich sehr. Die Verkäufe von Importen sind fast nur auf Kredit und je nach den Plätzen verschieden, doch läßt sich als Durchschnitt annehmen, daß Provisionen von 4 bis 8 Monate, und Manufakturwaaren von 9 bis 12 Monate Kredit genießen. Die Produkte der Insel müssen dagegen alle per komptant bezahlt werden.

Da die Hauptbeschäftigung der Bewohner Portoricos Ackerbau, Viehzucht und Handel ist, so ist die Fabrik- und Gewerbsthätigkeit sehr beschränkt. Hinsichtlich der Ersteren ist nur eine Zuckerraffinerie, mit der eine Rumfabrik verbunden, der Erwähnung werth. Dieselbe liegt in Mayaguez und ist Privatunternehmen. Ein Deutscher steht dieser Rumfabrik vor.

Von den Gewerken sind Maurer, Zimmerleute, Schmiede, Stellmacher und Maschinisten am besten vertreten und finden tüchtige, fleißige Arbeiter stets gute Arbeit und Lohn, so daß es Allen gewöhnlich ganz gut geht.

Die auf der Insel lebenden Fremden sind theils als Werkführer und Arbeiter, weniger aber als Unternehmer in diesen Branchen thätig und wenn dieselben sich einmal ans Klima gewöhnt haben, gerne gesehen und gesucht. Die darunter befindlichen Deutschen sind aber verhältnißmäßig wenige, da diese sich mehr dem Kaufmannsstande widmen.

Portoriko wird von vielen Handlungsreisenden besucht, doch haben sich bis jetzt Preußen oder Preußische Häuser vertretende nicht darunter befunden. Die bisherigen Verbindungen der Insel scheinen dazu keine wünschenswerthe Veranlassung gegeben zu haben.

Portorico, im Juni 1867.

Mittheilungen.

Berlin, 20. Oktober. Nach dem Mon. Belge Nr. 234 ist zwischen Belgien und der Schweiz unter dem 25. April 1867 eine Literar-Konvention abgeschlossen worden.

Landsberg a. W., 16. Oktober. Nach den Ergebnissen der Ernte in unseren Kreisen sind die augenblicklich stark in die Höhe getriebenen Preise der Brodfrüchte nicht zu motiviren und nur durch die fortgesetzten Beziehungen des Auslandes, welche der Spekulation einen großen Spielraum gewähren, in Verbindung mit den in diesem Jahre bedeutenden Hagel- und durch Ueberschwemmungen angerichteten Schäden lassen sich die ungewöhnlich hohen Preise erklären, welche, wenn sie noch weiter steigen sollten, nicht ohne Besorgnisse auf eine große Zahl von Konsumenten blicken lassen, die unter dem Druck der Theuerung aller nothwendigen Lebensbedürfnisse empfindlich zu leiden haben. Man hofft indessen, sobald das Ausland mit Ankäufen zurückhaltender und der größere Grundbesitz erst im Stande sein wird, seine Ernteerträge an den Markt zu bringen, daß die Preise wieder einen Stand einnehmen werden, welcher geeignet ist, ebensowohl billigen Anforderungen der Produzenten zu entsprechen, als auch die dringenden Wünsche der großen Mehrzahl von Konsumenten zu befriedigen.

Tilsit, 19. Oktober. Das Getreidegeschäft am hiesigen Platze folgte im September der an anderen Orten steigenden Konjunktur, konnte jedoch wegen geringer Vorräthe und unbedeutender Zufuhren, die schon zu einigen Beziehungen von Danzig Veranlassung gaben, kein umfangreiches werden. Für Weizen stieg der Preis im Laufe des Monats bis auf 125 und 130 Sgr. per 82 Pfund für bessere Waare, und 110 bis 115 Sgr. für abfallendere Qualität. Roggen im Anfange des Monats noch zu 75 Sgr. angeboten, ging in Folge des großen Bedarfes rasch bis auf 100—105 Sgr. pro 80 Pfd. in die Höhe, zu welchen Preisen noch Nehmer blieben. In den letzten Tagen ist sogar schon 110 Sgr. für eine kleine Partie zum Konsum bezahlt worden. Gerste wurde gleichfalls schwach zugeführt und mit 55 bis 60 Sgr. pro 68 Pfund bezahlt. Für Hafer hielt der Preis sich durchschnittlich auf 40 bis 42 Sgr. pro 50 Pfd.; für ein benachbartes Remonte-Depot sind etwa 100 Last gekauft worden. Erbsen, sowohl graue als weiße, sind mit 90 bis 95 Sgr. pro Scheffel zu notiren. Diese ungewöhnliche Preissteigerung aller Cerealien ist in hiesiger Gegend durch das Resultat der diesjährigen Ernte, die mit Recht wohl als eine Mißernte bezeichnet werden kann, nicht ungerechtfertigt. Wenn wir in unserer letzten Mittheilung noch die Hoffnung auf ein besseres Ergebniß bei dem Sommergetreide aussprachen, so können wir heute leider nur das Gegentheil berichten, da die mehrere Wochen anhaltende überaus nasse Witterung das Einbringen zum großen Theile verhindert hat, so daß noch gegenwärtig vieles auf dem Halme steht. Außerdem macht der viele Regen die Bestellung der Felder unmöglich, es gehen daher nicht nur die Landwirthe einer trüben Zeit entgegen, sondern es ist, zumal auch die Kartoffelernte eine ungewöhnlich schlechte und der Bedarf bei weitem nicht befriedigend ist, eine alle Schichten der Bewohner der Ostseeprovinzen berührende Theuerung unausbleiblich, die leicht zu einer Hungernoth werden könnte, wenn nicht höheren Orts durch Anordnung von Bauten der arbeitenden Klasse Gelegenheit zum Verdienst geboten wird. Im Bestande verblieben am Monatsschlusse nur etwa

50	Last	Roggen,
30	„	Hafer,
100	„	Leinsaat,
100	„	Rübsaat.

Von den geringen Marktzufuhren wurden

Weizen.....	mit	110	bis	120	Sgr.,
Roggen....	„	95	„	90	„
Hafer......	„	35	„	38	„
Gerste	„	45	„	55	„
Kartoffeln .	„	30	„	36	„

pro Scheffel bezahlt. Für altes Leinsaat stellte sich für England Nachfrage ein, es kam wegen zu hoher Forderungen aber zu keinem Geschäfte. Wenn in anderen Jahren die Erträge der neuen Ernte um diese Zeit fast sämmtlich zugeführt waren, so ist in diesem Jahre wegen der abnormen Witterung die Zufuhr bisher sehr unbedeutend gewesen und sind kaum einige Lasten gesammelt, deren Qualität natürlich viel zu wünschen läßt. Bezahlt wurde dafür 80 bis 100 Sgr. pro Scheffel. Der größte Theil des Leines in der Umgegend ist noch nicht geerntet, ein Urtheil über die Quantität und Qualität daher noch nicht zu fällen, wohl aber ein gleich schlechtes Ergebniß wie bei dem Getreide zu befürchten. Für Rübsaat zeigte sich einige Frage, die indeß sehr bald wieder nachließ. Es wurden ca. 50 Last zur Spekulation und für die Mühlen gekauft, und 92 bis 97 Sgr. pro Scheffel bezahlt. Rüböl fand etwas mehr Beachtung zu 11 bis 11⅓ Rthlr. für rohes und 12½ Rthlr. pro Centner für raffinirtes. Für Rübkuchen ist der Preis mit 63 Sgr. pro Ctr. zu notiren. Leinöl ebenfalls etwas mehr begehrt, bedingt 13⅔ bis 14 Rthlr. pro Centner. Von Leinkuchen ist kein Vorrath. In Spiritus war ein größerer Umsatz als im Monat August. Von Königsberg wurden über 600 Ohm loko Waare zu 23½ bis 24⅓ Rthlr. pro 8000 pCt. für hiesigen Ort gekauft, auch fanden mehrere Abschlüsse auf successive Lieferung vom Oktober bis Mai zu 20½ bis 21 Rthlr. und für Frühjahrs-Termine allein zu 20½ Rthlr. exkl. Faß statt. Für Russische Banknoten hob der Kours sich von 27 Sgr. 10 Pf. auf 28 Sgr. 3 Pf. und schloß auf 27 Sgr. 8 Pf., der Umsatz darin war nicht bedeutend.

Bromberg, 19. Oktober. Der Geschäftsverkehr im Getreidehandel des hiesigen Platzes zeigte sich im September in Folge der Steigerungen auf allen auswärtigen Märkten erregter als im vorhergehenden Monate und ist nur durch den Mangel an alten Beständen zu erklären, welcher die Zufuhren jederzeit bald dem Konsum zuführte und die Preise auf einen lange nicht erreichten Punkt steigerte. Die Frage für Getreide hält nicht nur vom Auslande allein an, auch der fortdauernde Begehr des Inlandes hat wesentlich zu der Preiserhöhung beigetragen. Für Ostpreußen und einen Theil Westpreußens wurden ansehnliche Quantitäten von altem und neuem Weizen in Danzig, theils zur Saat, theils zur Vermahlung angekauft und dafür Preise bewilligt, die selbst die Notirungen des Auslandes übertrafen, so daß in der zweiten Hälfte des Monats der Export nach dem Auslande nicht mehr rentirte und der Umsatz sich fast nur auf das Inland beschränkte. Ueberhaupt hat sich die in kaufmännischen und landwirthschaftlichen Kreisen gebildete und ausgesprochene Meinung über das diesjährige Ernte-Resultat in den verschiedenen Gegenden, nachdem zuverlässige statistische Mittheilungen bekannt wurden, bedeutend umgewandelt; man hatte den Ertrag in England und den Ueberfluß Nord-Amerikas bedeutend überschätzt. Das Ergebniß beider Länder stellt sich jetzt als ungünstig heraus, in Nordamerika ist man bereits fast ganz von den Aussichten auf großen Export nach Europa zurückgekommen, Frankreich hat entschieden eine Mißernte gemacht. Von Rußland und Polen ist wenig zu erwarten, da man auch dort sehr

über den Ernteausfall klagt und nur Ungarn und die Donaufürstenthümer bleiben vorläufig fast die einzigen Bezugsquellen. So wird es erklärbar, daß alle Cerealien eine steigende Tendenz verfolgen, welche ungeachtet der bedeutenden Höhe der Preise, die zwar allenthalben zum raschen Ausdreschen veranlassen, doch noch ferner andauern wird. Die hiesigen Bestände von altem Weizen sind bis auf einen geringen Rest nach Danzig verladen und haben dort einen außerordentlich günstigen Markt gefunden. Die Landzufuhren blieben andauernd klein, ohne die verspätete Ernte und die, durch die Feldarbeiten in Anspruch genommene Zeit der Oekonomen, würden dieselben, durch die Dreschmaschinen gefördert, sicher bedeutender sein. Läger von einigem Belang haben sich nicht ansammeln können; man scheut bei den hohen Preisen die Spekulation und sucht sich von der Waare durch Abladungen per Eisenbahn wie zu Wasser so schnell als möglich loszumachen. Die durchschnittliche Preissteigerung von Weizen am hiesigen Markt ist gegen die Ende vorigen Monats auf ca. 15 Rthlr. pro Wispel zu schätzen. Für Roggen herrscht fast eine noch bessere Meinung vor und wurde zu rapide steigenden Preisen gehandelt. An allen Ostseeplätzen zeigt sich ein reger Begehr, für Norwegen und Schweden ist starker Bedarf und auch die Märkte in Stettin und Berlin leiden Mangel an Waare und findet dort eine Spekulation à la hausse statt. Zur Verladung sind bis jetzt nur wenige Kahnladungen Roggen, die nach Danzig und Königsberg gingen, gekommen, auch sind die Läger unbedeutend, weil die Zufuhren hauptsächlich von den hiesigen Müllern angekauft werden. Der Marktpreis von Roggen hat sich im Laufe des Monats allmälig von 58 bis auf 70 Rthlr. pro 2000 Pfd. gesteigert, wobei eine lebhafte Kauflust vorherrschend blieb. Sommergetreide blieb ohne Zufuhr und ohne Umsatz und die Preise waren nur nominell. Oelsaaten verharren in ihrer trägen Haltung. Nachdem etwa um die Mitte des Monats eine vorübergehende Hebung der Preise um 1—1½ Rthlr. pro Wispel stattgefunden, trat bei zurückhaltender Kauflust und fehlender Spekulationsfrage der frühere schleppende Geschäftsgang wieder ein. Von den hiesigen Beständen ist ein großer Theil nach Stettin und Berlin abgeladen und dort mit 83—85 Rthlr. pro Wispel von 1800 Pfd. verkauft. Zufuhren treffen selten und nur in kleinen Quantitäten ein. Mit der Kartoffelernte ist bereits überall begonnen worden und hören wir bestätigen, daß diese Frucht in unserer Gegend gesund ist und der Ertrag sich als sehr ergiebig herausstellt, nur in Ostpreußen fällt die Ernte mangelhaft aus und wird über Mißwachs geklagt. Nachdem die meisten Brennereien ihre Thätigkeit begonnen, folgten die Preise von Spiritus mehr oder minder den hohen Notirungen des Roggens und sind die Preise mit 23 Rthlr. pro 8000 pCt. bei ganz geringer Zufuhr und Umsatz anzunehmen. Die Theuerung aller nothwendigen Lebensmittel vermindert den Konsum von Spiritus in auffallender Weise.

Posen, 12. Oktober. Wir gehen dem Ende der diesjährigen Ernte entgegen; was wir über den Ausfall der letzten einzubringenden Frucht, nämlich der Kartoffel, vernehmen, ist im Allgemeinen recht befriedigend und das Ergebniß stellt sich sowohl in Menge als Beschaffenheit meistens als viel besser heraus, wie man noch vor Kurzem erwartete. Einige Kreise in unserer Provinz und namentlich diejenigen, welche wegen ihres schweren Bodens zu den besten gezählt werden, haben in Folge der lange angehaltenen großen Nässe gerade in diesem Jahre verhältnißmäßig die wenigst guten Ernten gemacht; was man aber auch aus jenen Gegenden berichten möge, wir haben die Ueberzeugung gewonnen, daß die Provinz im Ganzen eine recht gute Ernte eingebracht hat. Wenn die enormen Getreidezufuhren aus Ungarn und die aus Amerika zu erwartenden Abladungen den gegenwärtigen Bedarf, der bei dem Mangel an alten Beständen so kraß hervortritt, erst einigermaßen gesättigt haben und mittlerweile die sonstigen Vorräthe von der diesjährigen Ernte zum Vorschein gekommen sein werden, dann wird es sich zeigen, ob die gegenwärtigen, pro Frühjahr angelegten Getreidepreise gerechtfertigt sind oder ob nicht vielmehr ein bedeutendes Sinken derselben unausbleiblich ist. Da die Landwirthe bisher noch durch die Feldarbeiten sehr in Anspruch genommen waren, so sind die Getreidezufuhren nur mäßig gewesen. Zum hiesigen Landmarkte kamen im vorigen Monate ungefähr 400 Wspl. Weizen und 600 Wspl. Roggen, wodurch sich bei dem großen Begehr der Lagerbestand, welcher auf höchstens 100 Wspl. Roggen und 100 Wspl. Weizen anzunehmen ist, nicht vermehren konnte, da allein etwa 500 Wspl. Roggen per Eisenbahn nach Niederschlesien und dem Königreich Sachsen abgingen. Abladungen von Getreide per Kahn wurden gar nicht gemacht, da bei dem niedrigen Wasserstande die Fahrzeuge zu lange Zeit auf der Reise zubringen. Zu Ende des vorigen Monats waren die Preise von Weizen 85—100 Rthlr. für den Wispel und von Roggen 68—72 Rthlr. für den Wispel. Die Hopfen-Ernte stellt sich als eine ganz vortreffliche, sowohl in Menge als Beschaffenheit heraus, dagegen sind die Preise bei dem Mangel an Nachfrage bedeutend zurückgegangen. Während man vor der Ernte 50—55 Rthlr. für den Centner bewilligte, sind jetzt für beste Waare nicht mehr als 30 Rthlr. pro Centner zu erlangen. Die Operationen der Getreidehändler erfordern jetzt eine vermehrte Achtsamkeit; die Zustände sind bei uns aber gut und wir haben keine Ursache zu Besorgnissen.

Stettin, 19. Oktober. Die in unserer letzten Mittheilung ausgesprochene Erwartung auf eine baldige Belebung des Verkehrs ist bereits im abgelaufenen Monate wenigstens theilweise in Erfüllung gegangen. Zunächst sind es freilich nur einzelne Artikel gewesen, die aus ihrer bisherigen Leblosigkeit herausgetreten sind, in diesen aber waren die Umsätze von solchem Belange, wie es seit Monaten nicht der Fall gewesen ist. Vorzüglich im Getreide nahmen die Umsätze gewaltige Dimensionen an und würden dieselben noch bedeutender gewesen sein, wenn es nicht an effektiver Waare gemangelt hätte. Die Spekulation, angeregt durch die Geringfügigkeit der Bestände und das mangelhafte Ergebniß der neuen Ernte in den Norddeutschen Distrikten, in Frankreich, England und Norwegen, durch die an Hungersnoth grenzenden Zustände in einigen Theilen Schwedens und Finnlands in stürmischer Hast nach den zur menschlichen Nahrung dienenden Getreidearten. Hierzu kam der starke Begehr für Weizen zum Export nach Frankreich, Belgien und Norwegen, zu dem sich in der zweiten Hälfte des Monats noch die Nachfrage für England gesellte. Die natürliche Folge dieser Verhältnisse war ein rapides Steigen der Preise (von 80 Rthlr. auf 100 Rthlr.), welchem die eintreffenden Lieferungen aus Ungarn keinen Einhalt thun konnten. Freilich blieben dieselben auch hinter den gehegten Erwartungen zurück, da die Eisenbahnen nicht im Stande waren, den Ansprüchen auf Beförderung, wie sie an Ungarn gestellt wurden, auch nur annähernd zu genügen. Auch zur Deckung des Bedarfs an Roggen war unser Platz hauptsächlich auf Ungarn angewiesen; da in den nördlichen Deutschen Provinzen die Ernte einerseits mangelhaft war, andererseits dieselbe sich so verspätet hatte, daß die nothwendigen Feldarbeiten den Landmann an größeren Lieferungen verhinderten. Da die Zufuhren den fast gänzlich geräumten Lägern und der dringlichen Nachfrage gegenüber unzureichend waren, so konnte der Bedarf nur unter steigenden Preisen (von 62 bis 80 Rthlr.) befriedigt werden. Auch nach Gerste war für Holland, England und Schweden lebhafte Frage und die an den Markt kommende Waare fand schlanke Aufnahme. Die Preise hoben sich von 48 Rthlr. auf 52—53 Rthlr. Hafer, Anfangs des Monats vernachlässigt, fand im Laufe desselben mehr Begehr und wurde ebenfalls von der Spekulation aufgenommen, in Folge dessen der Preis von 29 Rthlr. auf 34 Rthlr. stieg. Die Getreidezufuhr im verflossenen Monate belief sich auf:

circa 13,450 Wispel Weizen,
„ 5,460 „ Roggen,
„ 10,750 „ Gerste,
„ 1,380 „ Hafer,
„ 100 „ Erbsen.

An Bestand verblieben am Monatsschlusse
circa 2640 Wispel Weizen,

circa 850 Wispel Roggen,
„ 1170 „ Gerste,
„ 360 „ Hafer,
„ 60 „ Erbsen.

Die Preise schlossen:

Weizen loco per 85 Pfd. 90—99 Rthlr., feiner 100—105 Rthlr., per September/Oktober gelber 99—99½ Rthlr. bez. u. Brf.,
„ Oktober/November 95 Rthlr. Brf.,
„ Frühjahr 92 Rthlr. bez.

Roggen loco per 2000 Pfd. 72—78 Rthlr. bez., per September/Oktober 73—73½ Rthlr. bez. u. Brf.,
„ Oktober/November 71 Rthlr. bez. u. Brf.,
„ November/Dezember 68½ Rthlr. Brf.,
„ Frühjahr 65½—65 Rthlr. bez.

Gerste loco per 70 Pfd. Oderbruch 49—50 Rthlr. bez., Schlesische 49—50½ Rthlr. bez., Mährische 52—53 Rthlr. bez.

Hafer loco per 50 Pfd. 31—32½ Rthlr. bez., per Frühjahr 33 Rthlr. Gld.

Auch der Handel mit Spiritus zeigte mehr Regsamkeit und waren die Preise mehrfachen Schwankungen unterworfen. Dieselben setzten zwar etwas niedriger ein, als sie im vorhergehenden Monate geschlossen hatten, erfuhren aber bald einen erheblichen Aufschwung, der durch die Spekulation des Berliner Marktes auf den Herbsttermin hervorgerufen wurde, so daß loco Waare ohne Faß mit 23¾ Rthlr. bezahlt wurde. Gegen Mitte des Monats trat aber in Folge von Realisationsverkäufen eine rückgängige Bewegung ein, so daß der Artikel etwa 1½ Rthlr. unter dem höchsten Preise schloß. Da aber unsere Läger nunmehr durch die Versendungen nach Berlin und der Provinz Preußen und durch den Konsum vollständig absorbirt sind, so erhält sich die gute Meinung für Spiritus und zwar um so mehr, als sich immer deutlicher herausstellt, daß die Kartoffelernte zwar hinsichtlich der Qualität befriedigt, dagegen hinsichtlich der Quantität sehr hinter den gehegten Erwartungen zurückbleibt. In Folge dessen waren Wintertermine und Frühjahr sehr begehrt und wurden am Schlusse des Monats reichlich 1 Rthlr. höher bezahlt als zu Anfang desselben. Die Preise stellten sich ultimo v. M. loco ohne Faß 22¾ Rthlr. bez., September/Oktober 21¾ Rthlr. Brf., 21½ Rthlr. Gld., Oktober/November 19¾ Rthlr. Brf. u. Gld., Frühjahr 18¾ Rthlr. Gld. Auch Rüböl erfreute sich sowohl für den Konsum als für den Export einer guten Frage, so daß von dem hier fabrizirten Quantum nur wenig zu Lager ging. Als die während der ersten Hälfte des Monats anhaltende trockene Witterung, welche das Aufgehen der jungen Rübsenpflanze verzögerte, auch etwas Spekulation in den Artikel brachte, zogen die Preise allmälig um ½ Rthlr. an, konnten sich später aber auf dieser Höhe nicht erhalten, büßten vielmehr ¼ Rthlr. von dem Avance wieder ein.

Notirt war ultimo v. Mts.:

loco	11⁵⁄₁₂	Rthlr.	Brf.,
Oktober	11¼	„	bez.,
Oktober/November	11¼	„	Brf.,
April/Mai	11¾	„	Brf.

Das Waarengeschäft entsprach nicht den Erwartungen, zu denen man sich in jetziger Jahreszeit berechtigt glaubte, und kann im Allgemeinen nur als schleppend bezeichnet werden. Der Abzug von Kolonialwaaren nach der Provinz blieb nach wie vor geringfügig, und die Geldverhältnisse im Binnenlande scheinen sich noch wenig gebessert zu haben, woran die späte Ernte hauptsächlich Schuld sein dürfte. Nur in Fettwaaren und Hering kamen größere Umsätze zu Stande, wobei erstere eine steigende, letztere, durch bedeutende, gleichzeitig eintreffende Zufuhren gedrückt, eine weichende Tendenz verfolgten. Der Verkehr in Zucker war ohne Leben. Die Vorräthe von Rohzuckern aus der letzten Kampagne sind vollständig erschöpft, und nur von Nachprodukten kamen hin und wieder kleine Partien an den Markt, die zu Preisen von 8½—9 Rthlr. für den Export nach Schottland Nehmer fanden. Von neuen Rohzuckern war noch nichts angeboten, da die Fabriken hiesiger Gegend eben erst die Arbeiten begonnen haben. Raffinirte Zuckern waren wenig gefragt, aber auch wenig angeboten und haben die Preise keine Veränderungen erfahren. Dieselben schließen: Raffinaden 14¾ und 15¾ Rthlr., Melis 14—14½ Rthlr., gem. Melis 13½—14½ Rthlr., weiße Farine 13—13½ Rthlr. Der Bedarf an Metallen für den Konsum war ein geringer, und haben die Preise in Folge dessen nachgegeben. Nur Blei machte eine Ausnahme und war steigend, nachdem die ganze Produktion von Tarnowitz aus dem Markte genommen worden war. Der Import von Englischen Kohlen im verflossenen Monate betrug ca. 4600 Lasten in 42 Schiffen, welche bei den steigenden Frachten zu höheren Preisen schnell Abnehmer fanden. Die Frage nach großen Steinkohlen hält ferner an, ohne daß bis jetzt größere Abschlüsse zu Stande gekommen wären, weil es sowohl in England als Schottland an Schiffen für die Ostsee fehlt. Im Holzgeschäft ist leider noch immer keine Besserung eingetreten. Die Preise, welche vom Auslande geboten werden, sind so niedrig, daß sich Verkäufer nicht entschließen konnten, dieselben zu acceptiren. Wenn trotzdem einige Ladungen exportirt worden sind, so läßt sich mit ziemlicher Bestimmtheit annehmen, daß dieselben keinen entsprechenden Nutzen abwerfen. Die Lage des Rhederei-Geschäftes hat sich seit dem vorhergehenden Monate nicht wesentlich verändert. Der Export von Getreide war wegen der geringen Vorräthe und mangelnder Auswahl nicht bedeutend, und Frachten blieben demzufolge flau und niedrig. Nur für die Verladungen nach Schweden wurden hohe Frachten erzielt, weil bei der vorgerückten Jahreszeit die Reise dorthin mit großen Gefahren für die Schiffe verknüpft ist.

Altona, 10. Oktober. Im Monat September war der Handel in den verschiedenen Zweigen nicht lebhafter als zuvor. Nur im Getreidegeschäfte herrschte in Folge der steigenden Preise anhaltende Bewegung. In Weizen hat im Laufe der letzten 4 Wochen eine Preiserhöhung von ca. 30 bis 40 Rthlr. pro Last stattgefunden. Vorzugsweise aus Frankreich trafen Kaufordres ein, in letzterer Zeit auch aus England, wodurch das Geschäft an Lebhaftigkeit gewonnen hat. Die Preise für Roggen sind gleichfalls gestiegen und scheint dies durchaus gerechtfertigt zu sein, da in diesem Jahre nach Gegenden, welche in normalen Zeiten exportiren, Roggen eingeführt werden muß. Hafer ist in ziemlich reichem Maße vorhanden und andere Fruchtgattungen sind für das hiesige große Geschäft von untergeordneterer Bedeutung. Das Material zur Befriedigung des Bedarfs liefert für Weizen hauptsächlich Ungarn, wo die Ernte überaus ergiebig sein soll; ferner die Mark, Schlesien und Böhmen; letztere indeß nur geringere Quantitäten. Für Roggen ist die hauptsächlichste Bezugsquelle das südliche Rußland, welches im vorigen Jahre eine reichliche Ernte hatte und hiervon seit dem Frühjahre exportirt. In neuerer Zeit kommen Zufuhren in Roggen von Amerika und wird von der Größe des Exportes aus diesem Lande der Verlauf des Geschäfts voraussichtlich abhängen. In Betreff der Handelsverhältnisse Harburgs ist anzuführen, daß das Getreidegeschäft zu Anfang des Monats September unter der allgemeinen Flaue zu leiden hatte, die Nachfrage gegen Ende des Monats sich steigerte und schließlich in ein sehr lebhaftes Geschäft überging. Das Speditionsgeschäft dagegen kann wegen ungenügenden Fahrwassers im Köhlbrande nicht aufkommen und wird durch diesen Uebelstand der direkte Seeverkehr dem Platze fast ganz entzogen. Das Heringsgeschäft nahm gegen voriges Jahr einen recht erfreulichen Aufschwung. Der Import belief sich:

vom 1. Januar bis 31. August auf	22,023½	Ton.,
hierzu kommen im September allein	21,282½	„
Total bis Ende September	43,306	Ton.,
gegen Ende September v. J. von	35,138	„
eine Mehrzufuhr von	8,168	Ton.

Von der Gesammt-Einfuhr gehört etwa ½ Harburger Händlern, das

Uebrige dem Inlande. Die Preise erfahren gleiche Schwankungen wie in Stettin, mit welchem Platze die Konkurrenz auszuhalten ist. Von Phosphor-Guano wurden ab Liverpool 11,000 Ctr. bezogen und zu guten Preisen abgesetzt. Recht ansehnliche Umsätze fanden trotz hoher Preise in Olivenöl statt und wurde das in der zollfreien Niederlage befindliche nicht unbedeutende Lager gänzlich geräumt. Die beiden Palmkernölfabriken sind vollauf beschäftigt. In Soda ist der Absatz in Folge Sinkens der Englischen Preise äußerst schwach.

Gleiwitz, 18. **Oktober**. Die Geschäftsverhältnisse haben sich im Allgemeinen gebessert und in ihren Resultaten die Hoffnungen gerechtfertigt, welche wir uns erlaubten, in unserem letzten Berichte auszusprechen. Der Steinkohlenabsatz beschränkte sich in den drei ersten Wochen des Monats nach außen hin auf Versendungen nach den an der Eisenbahn liegenden Orten in den Provinzen Schlesien, Posen und Brandenburg; Berlin konsumirte den größeren Theil davon. In der letzten Woche gewann das Geschäft an Lebhaftigkeit, hauptsächlich durch Bestellungen, welche nach langer Unterbrechung von Wien aus eingingen. Ob der Absatz nach letzterer Stadt ergiebig und anhaltend sein wird, läßt sich noch nicht übersehen. Die Preise stehen augenblicklich noch sehr niedrig, werden in der kälteren Zeit wohl aber eine Steigerung erfahren, obwohl sie schwerlich die frühere Höhe erreichen dürften, weil seit der Eröffnung der Schlesischen Gebirgsbahn die Konkurrenz der Niederschlesischen Kohle empfindlich einwirkt. Der Handel mit Roheisen war recht lebhaft. Der Absatz nach Oesterreich, welcher im Laufe des Monats nahezu 150,000 Ctr. betrug, befestigte die Preise und führte zuletzt auch eine Erhöhung derselben um ca. 1 Sgr. pro Centner herbei. Voraussichtlich werden die Oesterreichischen Walzwerke auch künftig einen großen Theil ihres Bedarfs von Oberschlesien beziehen müssen, weil die eigene und Ungarische Roheisenproduktion denselben bei weitem nicht deckt. Auch in Walzeisen blieb das Geschäft recht lebhaft, die Produktion wurde durch zahlreiche Kauforders vollständig absorbirt. Der Preis war noch immer niedrig und schwankte zwischen 2 7/12 und 2⅔ Rthlr. Grundpreis pro Centner loco Hütte, läßt jedoch mit ziemlicher Sicherheit eine Steigerung für die nächsten Monate erwarten, weil nicht nur einzelne, sondern sämmtliche Werke mit Aufträgen überhäuft sind. In Zink waren die Umsätze bis gegen Ende des Monats, wo ein Stillstand eintrat, recht bedeutend und die Preise hoben sich von 6 Rthlr. 17 Sgr. bis 6 Rthlr. 20 Sgr. pro Centner. Die Bestände sind sowohl an den Produktionsstätten als auch in Breslau nicht erheblich. Blei hielt den guten Preis von 6 Rthlr. und darüber pro Centner. Im Getreidegeschäft haben große Umsätze zu den durch die Spekulation an der Berliner Börse in die Höhe getriebenen Preisen stattgefunden. Die sehr bedeutenden Zufuhren der Wochenmärkte in Leobschütz, Ratibor, Ober-Glogau, Kosel, Gleiwitz rc. fanden reißenden Absatz. In Folge der hohen Fruchtpreise haben auch die sämmtlichen Lebensbedürfnisse eine kaum dagewesene Höhe erreicht, worunter die zahlreiche Arbeiterbevölkerung empfindlich leidet. Im Holzhandel war die Konjunktur unverändert ungünstig.

Görlitz, 13. **Oktober**. Die allmälige Besserung im Tuchgeschäft hat im September d. J. wohl angehalten, doch ist der Fortschritt noch sehr mühsam gewesen, so daß sich ein erheblicher Aufschwung nirgends bemerkbar macht. Es ist dies am deutlichsten auf der jüngsten Leipziger Messe wahrzunehmen gewesen. Der Verlauf derselben befriedigte nur den kleineren Theil der Fabrikanten und vorzugsweise diejenigen, welche mit Modestoffen hingegangen waren. In diesem Artikel konnte sogar der Bedarf nicht vollständig befriedigt werden. Der Gang des Geschäfts in den sogenannten Zephirtuchen war dagegen sehr schleppend und der Umsatz derselben stand mit den aufgestapelten umfassenden Lägern in gar keinem Verhältniß. Der Grund liegt im Wesentlichen darin, daß das Exportgeschäft im Allgemeinen noch sehr stockt. Leinenwaaren fanden in den gangbaren Sorten willige Käufer. Bedarf ist, namentlich bei der ländlichen Bevölkerung, vorhanden und man hofft in Betracht der außergewöhnlich hohen Getreidepreise auf ein fortgesetztes gutes Geschäft in besagtem Artikel. Bezüglich der Landwirthschaft scheinen sich die vor der Ernte nach Maßgabe des Standes der Feldfrüchte gehegten Erwartungen nicht vollständig zu erfüllen. Nachdem die Früchte eingescheuert waren, ließ zwar die gewonnene Schockzahl nichts zu wünschen übrig, indessen soll der Erdrusch hinter der Erwartung zurückbleiben und sich dies bei allen Fruchtgattungen zeigen. Beruhen die bis jetzt gemachten Erfahrungen nicht auf Täuschung, so dürfte die seit Wochen eingetretene Konjunktur in allen Cerealien den Anspruch auf Berechtigung haben und zwar umsomehr, als nicht nur das Plus aus dem Jahre 1865, sondern auch die ganze 66er Ernte bis zum August d. J. vollständig aufgezehrt war. Das Wenige, was von der neuen Ernte an den Markt kam, reichte für den Konsum nicht aus, es stellte sich ferner ein enormer Bedarf anderer Länder ein und die spekulative Thätigkeit trieb die Preise in rascher Folge auf eine ungewöhnliche wohl überspannte Höhe, welcher Bewegung selbst die ausgedehntesten Beziehungen aus Mähren und Ungarn bisher kein Ziel zu setzen vermochten. Der hiesige Getreidehandel bewegt sich gegenwärtig in den engsten Grenzen. Die auswärtigen Preise tragen momentan nach hier keine Rechnung und unsere Böhmischen Nachbarn versorgen sich jetzt aus Mähren. Am letzten Markttage wurden folgende Preise bezahlt:

für Weizen	7 —8¼	Rthlr. pro 2 Berl.	Scheffel,
„ Roggen	5⅓—6½	„ „	„
„ Gerste	4 —4½	„ „	„
„ Hafer	2⅙—2½	„ „	„

Osnabrück, 20. **Oktober**. In der Situation des Leinenhandels ist während des vergangenen Monats eine Aenderung nicht eingetreten; die überseeischen Berichte lauten wenig erfreulich für den Absatz, und im Zollverein, Holland u. s. w. wurde nur für den nothwendigsten Bedarf gekauft. Die Käufer erwarten in Folge der eingetretenen Baisse am Baumwollenmarkt einen erheblicheren Rückgang der Leinenpreise, als er bis dahin bei den schwachen Zufuhren zu den Leggen und den noch immer hohen Forderungen der Zollvereinsländischen Spinner eintreten konnte. Leinengarn, freilich meist geringer Qualität, wurden dagegen in den letzten Tagen von England und Belgien wesentlich billiger angeboten, ohne Zweifel zum Theil eine Folge des auch dort stagnirenden Leinengeschäfts, zum Theil aber auch wohl in Folge der Aussicht auf Rückgang der Flachspreise, zu welchem die in vielen Bezirken günstig ausgefallene Ernte allerdings Anlaß geben könnte. Das Tabak- und Cigarrengeschäft ist im Ganzen unverändert; die hiesigen Fabrikanten sind mit dem Absatz ziemlich zufrieden, wenngleich größere Posten ihrer Fabrikate nur ausnahmsweise Nehmer finden. In Getreide ist das Geschäft lediglich auf den Konsumtionsbedarf beschränkt geblieben und mußte das benöthigte Quantum fortdauernd von auswärts bezogen werden, weil hiesige Waare in erheblicher Menge noch nicht an den Markt gebracht worden ist. Es hat sich immer mehr herausgestellt, daß die diesjährige Ernte in hiesiger Gegend sehr schlecht ausgefallen ist. Roggen und Weizen geben an Scheffelzahl so wenig, daß der hiesige Bezirk für den hauptsächlichsten Bedarf auf Beziehungen von außen angewiesen ist; Gerste und Hafer liefern zwar einen besseren Ertrag, doch waren die Zufuhren vom Lande bisher so gering, daß sie einen Druck auf die Preise nicht auszuüben vermochten. Letztere sind der allgemeinen auswärtigen Steigerung vielmehr gefolgt und betragen gegenwärtig für

Weizen	5¼	Rthlr. pro 100 Pfd.
Roggen	4⅙	„ „
Gerste	3	„ „
Hafer	2⅚	„ „

Nach Beendigung der Feldarbeiten dürfte vom Landmann noch manches zu Markte gebracht und damit ein Rückgang der Preise erzielt werden, doch glaubt man nicht, daß die Zufuhren belangreich sein werden. Die Kartoffelernte fällt befriedigend aus, die Preise sind aber trotzdem noch hoch zu nennen. Man bezahlte hier den Malter à 6 Himten mit 5—6½ Rthlr.

nach Qualität. Der Georgs-Marien Bergwerks- und Hütten-Verein, welcher sich nach wie vor eines geregelten Absatzes seines Roheisens erfreut, wird für das letzte Betriebsjahr, $\frac{\text{1. Juli 1866,}}{\text{30. Juni 1867,}}$ trotz bedeutender Abschreibungen, eine Dividende von 9 pCt. vertheilen.

Bielefeld, 18. Oktober. Die Lage der Leinen-Industrie hat sich seit unserer letzten Mittheilung im Ganzen wenig geändert. Der Begehr aus dem Zollvereinsgebiete blieb für alle Ganz- wie Halbfabrikate, ungeachtet der ermäßigten und schlecht lohnenden Preise, sehr unbefriedigend, und diese Geringfügigkeit des Geschäfts ist leider ganz die Erscheinung, von welcher Konjunkturen mit weichenden Preisen begleitet zu sein pflegen. Der Absatz an feinerer Leinwand nach Rußland, dessen sich einige hiesige Firmen wiederum erfreuen, blieb dagegen auch im September d. J. ein ziemlich guter. Die neue Flachsernte ist in Betreff der Qualität und des Quantums bis jetzt zufriedenstellend; über die Preise läßt sich noch nichts Bestimmtes berichten. Auch in dem Sammet- und Seidenwaaren-Geschäft hat gegen den Vormonat keine wesentliche Veränderung stattgefunden. Die Stühle waren hauptsächlich mit der Herstellung halbseidener Atlasse beschäftigt, welche für die Herbstsaison gefragt sind; in anderen Artikeln war der Absatz schwach. Die Preise der Rohseide blieben für die besten Qualitäten sehr fest; geringere Sorten dagegen waren etwas niedriger. Das Geschäft in Möbel- und Fußbekleidungsplüschen war schleppend und läßt noch Vieles zu wünschen übrig. Der Betrieb der Maschinenfabriken hat sich in Folge reichlicherer Bestellungen etwas gehoben. Für Speck haben sich Nachfrage und Preise etwas gebessert. Die Zufuhren von neuem Getreide waren sehr schwach; zur Deckung des Konsums mußten daher nicht unerhebliche Beziehungen von auswärts vorgenommen werden. Die Preise bewegten sich in fortwährend steigender Richtung. Für Rüböl erhielt sich bei unveränderten Preisen eine flaue Meinung. In Folge der ungenügenden Ernteresultate hat sich der Betrieb der Dampfmühlen wiederum wesentlich gehoben und deren Fabrikate stehen zu steigenden Preisen in guter Nachfrage. Ende September d. J. wurde hier bezahlt:

der Scheffel	Weizen	mit	$122\frac{1}{2}$	Sgr.,
„	Roggen	„	$92\frac{1}{2}$	„
„	Gerste	„	70	„
„	Hafer	„	39	„
„	Kartoffeln	„	25	„

Die Weizen-Ernte in hiesiger Gegend ist erheblich hinter einer Mittel-Ernte zurückgeblieben, während die Ernten in Gerste und Hafer als Mittel-Ernten bezeichnet werden.

Nordhausen, 18. Oktober. Die in der letzten Hälfte des Monats August eingetretene größere Regsamkeit im Geschäftsleben hat in dem verflossenen Monat weitere Fortschritte gemacht und in einzelnen Zweigen, namentlich für Branntwein, sogar ein recht lebhaftes Geschäft hervorgerufen. Auch für Zucker zeigte sich mehr Nachfrage und gingen Preise in die Höhe. Die Vorräthe von Melis in erster Hand sind äußerst gering und erwartet man mit Rücksicht hierauf sowohl als auf die gegen Erwarten mäßig ausgefallene Rübenernte eine weitere Preissteigerung für Zucker. Das Ernte-Resultat der hiesigen Zuckerfabriken für Rüben varirt zwischen 100 bis 110 Centner pro Morgen, was gegen den Durchschnittsertrag einen Ausfall von 20 bis 25 pCt. ergiebt. Auch im Zuckergehalte zeigen die Rüben nicht diejenige Ergiebigkeit, welche man nach den heißen Tagen des Spätsommers allgemein erwartete, und die Zuckerproduktion wird daher gegen diejenige der Vorjahre nicht unerheblich zurückbleiben. Mit der Kartoffelernte ist man allgemein sehr zufrieden; die Knollen sind durchgehends gesund, mehlreich und groß, meist auch sehr reichlich vorhanden, und dies sowohl als auch die segensreiche Obsternte der ganzen Umgegend in diesem Jahre wird bei den anhaltend theuren Fruchtpreisen die Lage der arbeitenden Klassen wesentlich erleichtern. Das Geschäft in Baumwollenwaaren liegt fortwährend darnieder und hat in den letzten vierzehn Tagen eine wo möglich noch größere Stockung erfahren. Die Leipziger Messe, auf welche man noch einige Hoffnung setzte, hat keine Besserung gebracht, weil der Umsatz dort ganz unerheblich und meist zu Preisen erzielt wurde, bei denen unsere Fabrikanten ihre Rechnung nicht finden. In Getreide war das Geschäft nicht sehr lebhaft, weil unsere Oekonomen, durch die Feldarbeiten verhindert, nicht viel an den Markt bringen und auch ohnedies weitere Preissteigerungen abwarten. Die Zufuhr betrug im Monat September

496	Wispel	Weizen,	bezahlt mit	76—90	Rthlr.,
660	„	Roggen,	„	64—74	„
590	„	Gerste,	„	44—52	„
500	„	Hafer,	„	24—28	„

Versandt wurden

380	Wispel	Weizen,
460	„	Roggen,
400	„	Gerste,
350	„	Hafer

und der Bestand der Läger betrug am Ende des Monats

250	Wispel	Weizen,
300	„	Roggen,
440	„	Gerste,
350	„	Hafer.

Siegen, 12. Oktober. Die in Betreff des Roheisengeschäfts gehegten Befürchtungen sind leider nur allzuschnell zur Wahrheit geworden: die ununterbrochene Anhäufung bedeutender Vorräthe ohne genügenden Absatz konnte unmöglich ohne schlimmere Folgen bleiben und man war gezwungen, den wenigen Käufern weitere Konzessionen zu bewilligen, wenn zur Fortsetzung des Betriebes die nothwendigen Mittel beschafft werden mußten. War schon bei einem Preise von 12 Rthlr. pr. 1000 Pfund der Nutzen auf ein Minimum beschränkt, so unterliegt es keinem Zweifel mehr, daß bei den Abschlüssen des letztverflossenen Monats zu $11\frac{2}{3}$ bis $11\frac{1}{2}$ Rthlr. pr. 1000 Pfund nicht mehr die Selbstkosten gedeckt werden, wenn den Werken nicht besonders vortheilhafte Verhältnisse zur Seite stehen. Weder die gefallenen Preise unserer Eisenerze, noch die theilweise Verarbeitung des billigeren Nassauischen Eisensteins sind im Stande, einen befriedigenden Ausgleich herbeizuführen, da Besitzer der besseren Qualitäten Siegener Eisensteins nur sehr schwer nachgeben, die Verhüttung des Nassauischen Eisensteins aber den Nachtheil hat, daß größere Quantitäten Brennmaterial verbraucht und dabei geringere Qualitäten produzirt werden. Viele Hohöfen liegen kalt und Gewerke, welche zugleich Bergwerksbesitzer sind, hütten nur noch fort, um ihre Eisenerze einigermaaßen zu verwerthen. Selbst in England, wo sich im Laufe des Monats September einige Spekulation zu regen schien, ist das Geschäft wieder flau geworden und hat einen Rückschlag erlitten. Die Fabrikate der Puddlings- und Walzwerke, besonders Blech, behaupten einen Preis, der fast keinen Gewinn läßt, aber sie stehen verhältnißmäßig doch noch besser, wie diejenigen für Roheisen. Bestellungen auf Blech treffen zwar — wie stets um diese Zeit — etwas häufiger ein, es ist jedoch nicht zu verkennen, daß damit nur der nothwendigste Konsum gedeckt werden soll und daß die Großhändler nicht den Muth haben, ihre Läger zu komplettiren, wie es in früheren Jahren um diese Zeit zu geschehen pflegte. Unter den anderen Metallen hat sich der Preis für Blei etwas fester gestellt und es will scheinen, daß sich das Geschäft darin mehr beleben wollte; bei der letzten Müsener Erzversteigerung am 9. d. M. wurde der Preis auf $5\frac{2}{3}$ Rthlr. gehalten, wozu sich gute Kauflust zeigte. — Die Preise von Zinkerzen — Zinkblende — haben ebenfalls eine kleine Besserung erfahren, da sich die Nachfrage nach diesen Erzen vermehrt hat. — Mit Kupfererzen dagegen ist jetzt gar kein Geschäft zu machen. Es schien allerdings gegen Mitte September, als ob einiges Leben wiederkehren wollte, weil man eine Blokade der Chilenischen Häfen bevorstehend

glaubte; allein da die Bestätigung dessen ausblieb, vielmehr bedeutende Verschiffungen von Kupfer in Barren, Kupfererzen und Kupferstein avisirt wurden, erlahmte die Kauflust der Art, daß die heutigen Preise von 23½ Rthlr. pr. Ctr. bis zu 26 Rthlr. für feine Sorten und Kupferraffinade nur als nominell zu betrachten sind. — Die Ansicht, daß das Geschäft in Sohlleder gegen Herbst einigen Aufschwung erfahren werde, bestätigt sich durch den Verlauf der verflossenen Leipziger Messe, wo bei schneller Abnahme sämmtlicher Vorräthe die Preise um 1 Rthlr. pr. Ctr. höher gingen. Für Prima-Qualität erzielte man 46 bis 48 Rthlr.; für Secunda 44 bis 46 Rthlr. und für geringere Waare 41 bis 44 Rthlr. pr. Ctr. Da die Läger in Berlin, Leipzig und anderen großen Plätzen geräumt sind und der Bedarf bei der anhaltend nassen Witterung voraussichtlich sich vergrößern wird, so ist die Hoffnung vorhanden, daß die eingetretene günstigere Konjunktur weitere Fortschritte machen wird.

Dortmund, 17. Oktober. Die Verhältnisse in dem geschäftlichen Verkehr unserer Eisenindustrie sind während des Monats September ziemlich unverändert geblieben. Die Hohöfen, wie auch die Puddel- und Walzwerke haben Ursache, über zu niedrige Preise zu klagen und befürchten Letztere mit nicht hinreichenden Aufträgen in die Wintersaison zu gehen. Die Ursachen hierfür liegen nahe. Während die Eisenindustrie noch unter den Nachwehen des Kriegsjahres 1866, welches viel produzirte und verhältnißmäßig wenig konsumirt hat, leidet, hat die im Anfange dieses Jahres herrschende und noch anhaltende Befürchtung neuer politischer Verwickelungen den im Laufe dieses Jahres zu erwartenden Aufschwung stark zurückgedrängt. Eine andere Schwierigkeit, welche sich zwar vereinzelt, aber wo sie zutrifft, stetig fühlbar macht, sind die Differentialfrachten in unserem Eisenbahnverkehr, die für viele unserer Eisenwerke von großem Nachtheile sind. Wenn im Allgemeinen das Kohlengeschäft nach Beendigung des vorjährigen Krieges nicht zu derjenigen Lebhaftigkeit sich wieder hat emporschwingen können, welche dasselbe vorher behauptete, so hat dennoch auf den für den Transport günstig gelegenen Zechen der Absatz der Kohlen mit der Produktion gleichen Schritt gehalten, wie denn die Eröffnung des Verkehrs auf der Eisenbahn Kabel-Holzwickede wesentlich dazu beigetragen hat, das Absatzgebiet vieler in dieser Richtung gelegenen Zechen zu erweitern. Die Kohlenpreise haben hin und wieder einen Rückgang erfahren, dennoch sollen die Geschäftsabschlüsse auf vielen Gruben für die Interessenten pro 1866—1867 nicht ungünstig gewesen sein. Das Getreidegeschäft ist im Monat September sehr lebhaft gewesen und sind die Preise sämmtlicher Getreidesorten mit Ausnahme des Hafers bedeutend gestiegen. So wurde für Weizen, welcher im Anfange des Monats 3 Rthlr. 20 Sgr. kostete, am Schlusse desselben 4 Rthlr. 2 Sgr. pro Scheffel gezahlt, Roggen stieg von 2 Rthlr. 23 Sgr. auf 3 Rthlr., ebenso war die Steigerung bei Gerste, welche um 7 Sgr. pro Scheffel in die Höhe ging. Die Preise für Hafer waren weichend und hoben sich am Schlusse des Monats nur unbedeutend. Die Ursache der Steigerung ist zunächst in den knappen Vorräthen im Lande, dann aber wegen der bedeutenden Exportgeschäfte in den Handelshäfen zu suchen. Ferner stellt es sich immer mehr heraus, daß die diesjährige Roggenernte hinter einer Mittelernte zurückbleibt, auch diejenige des Weizens nicht den Erwartungen entspricht. Dagegen ist die Ernte an Hafer überaus reich ausgefallen, nicht minder die an Kartoffeln in unserer ganzen Umgegend. Die Durchschnittspreise waren im Monat September für

Weizen	pro Scheffel	85 Pfd.	3 Rthlr.	27 Sgr.
Roggen	„	80 „	2 „	27 „
Saatroggen .	„	80 „	3 „	10 „
Braugerste ..	„	70 „	2 „	15 „
Futtergerste .	„	70 „	2 „	6 „
Hafer, alter .	pro Scheffel	50 Pfd.	1 Rthlr.	20 Sgr.
„ neuer	„	50 „	1 „	9 „
Kartoffeln	pro 100	„	— „	28 „

Krefeld, 18. Oktober. In den Seidenwaarenfabriken hat zwar die Thätigkeit im Allgemeinen etwas nachgelassen, indessen ist für die Arbeiter noch andauernd mäßige Beschäftigung vorhanden. Diese reduzirte Thätigkeit ist einestheils durch die Jahreszeit herbeigeführt, anderntheils sind auch die Befürchtungen, daß die politischen Verhältnisse zu neuen Konflikten führen könnten, von hemmendem Einfluß. Für den Winter sind die Hauptbestellungen größtentheils effektuirt und gehen jetzt nur die kleineren, ergänzenden Bestellungen ein. Die Nachrichten über die Herbstsaison in New-York lauten in Betreff der für Seidenwaaren erzielten Preise sehr ungünstig. In den Preisen der Rohseide ist für die feineren klassischen Sorten wenig Aenderung eingetreten. Es ist ein entschiedener Mangel derselben vorhanden. Dagegen haben die geringeren Italienischen sowohl, wie Asiatischen Sorten einen nicht unerheblichen Abschlag erlitten. In der hiesigen Trocknungs-Anstalt wurden im vorigen Monat 46,289 Pfd. Rohseide konditionirt, von denen 70 pCt. aus Italienischen, 29 pCt. aus Asiatischen, und 1 pCt. aus verschiedenen Sorten bestanden. In Gladbach und Umgegend ist auch im verflossenen Monat eine Besserung des Geschäfts nicht eingetreten. Die Preise der Baumwolle sind von Woche zu Woche noch mehr zurückgegangen und stehen jetzt so niedrig, wie sie seit mehreren Jahren nicht gewesen; gleichwohl wird ein noch weiteres Fallen derselben für möglich gehalten. Unter solchen Umständen verhält sich Jeder abwartend, um sich nicht noch weiteren Verlusten auszusetzen, als bis jetzt an vorräthigen Garnen und fertigen Waaren schon erlitten worden sind. Günstigere Geschäftsverhältnisse können erst erwartet werden, wenn die Baumwollpreise sich einigermaßen festgestellt haben. Die Getreidepreise sind noch immer sehr hoch. Obgleich große Sendungen von Amerika erwartet werden, ist in Folge augenblicklichen Bedarfs in letzter Zeit viel gekauft worden. Die Weizen- und die Roggen-Ernte ergiebt in hiesiger Gegend nur einen sehr mittelmäßigen Ertrag. Die Kartoffeln sehen bis jetzt recht gut aus. Nach dem letzten hiesigen Marktberichte wurde bezahlt:

für Weizen	10 Rthlr.	— Sgr.	pro 200 Pfd.,	
„ Roggen, hies.	7 „	20 „	„	
„ Gerste	6 „	— „	„	
„ „ oberländ.	7 „	— „	„	
„ Hafer, neuen	5 „	5 „	„	
„ „ alten	6 „	5 „	„	
„ Kartoffeln	— „	26 „	pro 100 Pfd.	

Essen, 19 Oktober. Die allgemeine Lage des Geschäfts hat sich im Laufe des vergangenen Monats in keiner Beziehung geändert, und die andauernde Stockung übt ihren drückenden Einfluß auf alle Verhältnisse fort und fort aus. Die Berichte aus dem Siegerlande als Hauptgegend für Produktion von Roheisen, veranschaulichen am deutlichsten die traurige Lage des Eisengeschäfts in seiner weiteren fabrikmäßigen Behandlung. Die geringen in letzter Zeit von Eisenbahnverwaltungen ausgeschriebenen Lieferungen werden zwar einzelnen Etablissements Beschäftigung gewähren, tragen aber zum allgemeinen Aufschwung keineswegs bei. Für das Kohlengeschäft hat in der letzten Hälfte des Monats die Deckung des Winterbedarfs für den täglichen Konsum und die Gasanstalten eine Lebhaftigkeit im Versandt hervorgerufen, welche anhalten wird, so lange die billige Schiffsfracht benutzt werden kann. Versendungen nach dem Süden sind ganz unbedeutend, nach dem Osten gering, nur nach Holland von Belang. Die Preise sind niedrig, scheinen sich aber zu befestigen.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 79, 80, 81, 82 und 83 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von Eck, Geh. Ober-Regierungsrath und Jordan, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten, für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 44. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). **1. November 1867.**

Gesetzgebung.

Aufhebung der Schifffahrts-Abgaben in Schleswig-Holstein.

(Nach amtl. Mittheilung.)

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 16. d. Mts. bestimme Ich, daß die in den Herzogthümern Holstein und Schleswig in Gemäßheit der provisorischen Verordnung der damaligen obersten Civilbehörde vom 29. März 1865[1]) zur Zeit erhobene Abgabe von der Schifffahrt vom 1. Oktober d. J. ab nicht mehr erhoben werden soll. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Gegeben Berlin, den 17. September 1867.

gez. Wilhelm.

gez. Frh. von der Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An
den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Aufhebung der in Anlaß der Rinderpest erlassenen Einfuhrverbote.

(Hamb. Börsen-Halle Nr. 17,240.)

Nachdem zufolge eingezogener Erkundigungen die zur Verhütung des Einschleppens der Rinderpest mit Bezug auf den Import von Vieh 2c. aus Großbritannien, den Niederlanden, Belgien und Rußland erlassenen Verbote und beschränkenden Vorschriften nunmehr entbehrlich geworden sind, werden die gedachten, in den Bekanntmachungen des Senats vom 13. und 25. September 1865, 31. Januar, 4. April, 14. Mai und 21. Dezember 1866 und 7. Juni und 22. Juli 1867 enthaltenen Verbote und Beschränkungen des Verkehrs wieder aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Hamburg, den 9. Oktober 1867.

Zollformalitäten für Transitgüter in der Schweiz.

(Austria Nr. 40.)

Bundesgesetz vom 24. Juli 1867.

Die Artikel 27 und 28 des Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 27. August 1851[1]) werden durch nachstehende ersetzt:

Art. 27. Güter zur Durchfuhr werden bei der Ankunft auf der Zollstätte als solche angemeldet, worauf der Ausweis rücksichtlich ihres Bestandes erfolgt. Gleichzeitig wird für den Betrag der betreffenden Einfuhrzollgebühr genügende Sicherheit geleistet. Der Zollpflichtige erhält sodann einen Geleitschein, den er auf der Austrittszollstätte unter gleichzeitiger Entrichtung der Durchfuhrgebühr abzugeben und seine Waare vorzuweisen hat.

[1]) S. Handelsarchiv 1865 I. S. 377.

[1]) S. Handelsarchiv 1852 I. S. 71.

Art. 28. Eine mit Geleitschein abgefertigte Waare wird als dem inneren Verbrauch übergeben betrachtet und die daherige Hinterlage verrechnet, wenn der dafür ausgestellte Geleitschein nicht binnen der darin bestimmten Frist der Eintrittszollstätte gehörig gelöscht wieder zugestellt wird.

Das Wort »doppelten« im Art. 29 des nämlichen Gesetzes wird gestrichen.

Ausführungsbestimmungen.

Bundesraths-Beschluß vom 14. August 1867.

(Schweiz. Bund.-Ges.-Slg. IX. Bd. S. 137.)

1. Der dritte Abschnitt der Vollziehungs-Verordnung zum Zollgesetze vom 27. November 1857, betreffend den Geleitschein-Verkehr, wird durch folgenden neuen Abschnitt ersetzt:

Art. 34. Wenn Güter bei einer zur Transitbehandlung ermächtigten Zollstätte zur Durchfuhr deklarirt werden (Art. 12 dieser Verordnung), so stellt der betreffende Beamte dem Zollpflichtigen einen Geleitschein aus auf die von ihm bezeichnete Austritts-Zollstätte ~~oder auf ein Niederlagshaus.~~

Der Waarenführer hat für den Betrag des Eingangszolles der in Transit zu behandelnden Waarenstücke und für die genaue Erfüllung der Transitvorschriften Sicherheit zu leisten. Letztere kann durch Baarhinterlage oder durch Personal-Bürgschaft beigebracht werden.

Art. 35. Die Bürgschaft kann eine besondere sein, für eine bestimmte Partie Waaren, oder für einen bestimmten Betrag, oder auch eine allgemeine, für alle von einem Fuhrmann oder für Rechnung eines Hauses während einer bestimmten Zeit abgefertigten Waaren. Solche allgemeine Bürgschaften müssen aber von Zeit zu Zeit erneuert werden und gelten nur für eine bestimmte Zollstätte. Auch bedürfen dieselben der Genehmigung der betreffenden Gebietsdirektion. Die Bürgscheine werden nach bestehendem Formular ausgestellt. Es müssen der oder die Bürgen im betreffenden Zollgebiete wohnhaft sein.

Art. 37. Transit- oder Niederlagsgüter können auf Verlangen des Deklaranten auf allen zur Durchfuhrbehandlung ermächtigten Zollstätten, sowie in den Niederlagshäusern verbleit werden.

Art. 38. Die Verbleiung kann an ganze Ladungen oder an einzelne Frachtstücke angebracht werden, immerhin aber nur dann, wenn die Art und Beschaffenheit der Ladung oder des Kollo die gehörige Sicherheit gegen Mißbrauch darbieten. Die Verbleiung geschieht in der Regel durch Anhängen von Bleisiegeln; in besonderen Fällen kann sie auch durch Versiegelung mit Siegellack geschehen, letzteres namentlich bei geistigen Getränken und anderen Flüssigkeiten in Fässern. Der Zollbeamte bestimmt die jeweilen nöthige Anzahl der anzulegenden Bleie oder Siegel.

Art. 39. Alle gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften über die Abfertigung für die Durchfuhr oder in ein Niederlagshaus gelten auch für die zu verbleienden Waaren mit der Ausnahme jedoch, daß das betreffende Gut in der Regel nicht untersucht wird, und dann zumal nach der höchsten Klasse des Zolltarifs im bezüglichen Geleitschein aufzuführen ist, so daß dann auch die Sicherheit mit der höchsten doppelten Zollgebühr dafür geleistet werden muß; immerhin bleibt sowohl dem Zollbeamten, als dem Zollpflichtigen das Recht, zu verlangen, daß eine Untersuchung der Waare vorgenommen und sie nach deren Ergebniß abgefertigt werde.

Art. 40. Die Bedeckung und Umschnürung ganzer Ladungen und einzelner Waarenstücke, die verbleit werden sollen, sowie die allfällig nöthige bessere Verpackung und Verschnürung zu verbleiender einzelner Waarenstücke, fällt zu Lasten des Waarenführers.

Art. 41. Für jedes einzelne Siegel oder Blei wird eine Gebühr von 5 Rappen bezahlt. Für die Umschnürung, wenn sie von der Zollverwaltung besorgt wird, werden je 15 Rappen per Waarenkollo bezahlt.

Art. 42. Die Art der Verbleiung, die Anzahl der angelegten Bleie oder Wachssiegel, sowie der Betrag der dafür erhobenen Gebühr, sind vom Einnehmer in den Geleitschein einzutragen.

Art. 43. Der Waarenführer ist verantwortlich, daß die verbleiten Waarenstücke oder Ladungen mit unversehrter Beseilung, Schnüren und Bleien rechtzeitig bei der Austritts-Zollstätte anlangen.

Art. 44. Den mit Geleitschein reisenden Waaren wird eine Frist festgesetzt, binnen welcher sie die Schweiz wieder zu verlassen haben. Es werden hierfür vier Stunden Weges auf den Tag gerechnet. Jede zu Durchfuhr-Abfertigungen ermächtigte Zollstätte wird zu dem Zwecke mit einer Distanzen-Tabelle versehen. In außerordentlichen Fällen kann das Handels- und Zolldepartement die Transitfrist angemessen verlängern.

Art. 45. Wer sich der Verbleiung unterzieht, erhält, abgesehen von der Richtung und der Distanz der Durchfuhr, eine Frist von 60 Tagen. Für transitirende Partiegüter kann eine Transitfrist bis auf sechs Monate bewilligt werden; jedoch behält sich der Bundesrath die Bezeichnung derjenigen Waarengattungen vor, für welche diese längere Durchfuhrfrist bewilligt werden darf.

Art. 46. Bei der Ankunft von Durchfuhrgütern an der Austritts-Zollstätte untersucht der dortige Zolleinnehmer vor Allem deren Geleitschein, ob derselbe keine Radirungen oder unbeglaubigte Korrekturen enthält. Kommen solche vor, so wird die Waare nicht abgefertigt, bis die betreffende Eintritts-Zollstätte darüber vernommen worden ist. Rührt die Radirung von letzterer her, so ist der Direktion des Gebiets davon Anzeige zu machen. Rührt sie hingegen von dem Waarenführer selbst her, so wird gegen denselben wegen versuchter Zollunterschlagung nach Anleitung des Fiskalgesetzes eingeschritten.

Art. 47. Der Einnehmer sieht ferner nach, ob die Ankunft der Waare binnen der im Geleitschein bestimmten Frist stattgefunden hat.

Hat eine Verspätung stattgefunden, welche nicht genügend gerechtfertigt werden kann (Art. 56 und 57 dieser Verordnung), oder finden sich die allfällig laut Geleitschein angelegten Bleie nicht mehr vollzählig, oder sind dieselben verletzt, so ist die Waare dem Eingangszolle verfallen. Dem Waarenführer oder Zollpflichtigen steht es in solchen Fällen frei, über die Waare nach dem Inland zu verfügen. Durch die Bezahlung des Einfuhrzolles wird die Waare, wenn sie ins Ausland gehen soll, nicht vom Ausgangszoll befreit.

Art. 48. Hat keine Verspätung stattgefunden, so untersucht der Kontroleur, ob die Waarenstücke und eventuell deren Verbleiung keine Spuren von Verletzung oder von Oeffnung der Verpackung an

sich tragen. Im Falle eines Verdachtes, daß der wirkliche Inhalt oder das Gewicht dem auf dem Geleitschein angegebenen nicht entsprechen, wird die Ladung genau abgewogen, soweit nöthig auch geöffnet, und wenn der Verdacht sich begründet zeigt, so wird sie angehalten und damit nach Vorschrift des Fiskalgesetzes verfahren.

Art. 49. In Fällen von absichtlicher Verletzung der Verbleiung oder einer Fälschung derselben, oder wenn bei verletzten Bleien die Waare mit der Deklaration nicht übereinstimmt und dabei eine Beeinträchtigung der Zollverwaltung vermuthet werden kann, ist ein Verbalprozeß aufzunehmen und die Sache als Zollverschlagniß zu behandeln. Qualifizirt sich die Handlung als ein schweres Verbrechen oder Vergehen, so ist nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren.

Art. 50. Wenn ein Waarenführer wiederholt mit verletzter Verbleiung am Bestimmungsorte angekommen ist, so kann ihm das Begehren um fernere Verbleiung abgeschlagen und Begleitung der Waare durch einen Zollgrenzwächter angeordnet werden.

Art. 51. Ergiebt es sich, daß bei Ankunft verbleiter Güter bei einer Austritts-Zollstätte oder an einem Niederlagshause ein oder mehrere Bleisiegel fehlen, läßt sich aber aus der weiteren unversehrten Beschaffenheit des betreffenden Waarenstückes und dessen Inhalt schließen, daß diese Verletzung durch Reibung auf der Fuhre oder durch andere Umstände unabsichtlich herbeigeführt worden ist, so hat der betreffende Beamte die Ermächtigung einzuholen, den Geleitschein zu löschen.

Art. 52. Findet der Kontroleur die Ladung der Durchfuhrgüter in Ordnung, ebenso die an betreffende Güter angelegten Bleisiegel unversehrt, so schneidet er die sämmtlichen Bleie ab und bescheinigt den richtigen Befund auf dem Geleitschein, worauf der Einnehmer die Löschung desselben vornimmt.

Art. 54. Wünscht der Waarenführer, daß ihm von der Austritts-Zollstätte bei richtigem Eintreffen der bei dem Eingang baar hinterlegte Zollbetrag erstattet werde, so hat er dies der Eintritts-Zollstätte schon bei Lösung des Geleitscheins anzuzeigen, welche dann diese Baarhinterlage per Post an die Austritts-Zollstätte voraussenden wird, wo sie der Waarenführer bei erfolgter richtiger Abfertigung in Empfang nehmen kann. Wenn innerhalb 14 Tagen nach verlaufener Transitfrist eine derartige Hinterlage an der Austritts-Zollstätte nicht erhoben wird, so ist solche an die Eintritts-Zollstätte zurückzusenden. Sollten für einzelne Gebietstheile weitere Erleichterungen erforderlich werden, so ist das Zolldepartement davon in Kenntniß zu setzen, welches dann das Angemessene vorkehren wird.

Art. 56. Sollten Waaren, die mit Geleitschein reisen, während ihrer Reise durch einen Unfall oder höhere Gewalt ganz oder theilweise zu Grunde gehen, so ist über die daherige Thatsache von der Behörde des Ortes, wo sich solche ereignet, ein beglaubigtes Attestat auszustellen, das mit dem Geleitschein derjenigen Zollstätte einzusenden ist, die denselben ausgestellt hat. Diese letztere sendet die Akten der Direktion ihres Gebietes ein, die dann die Entscheidung ihrer Oberbehörde einholt, ob die Löschung für das zu Grunde gegangene Quantum zu gestatten sei.

Art. 57. Falls der Waarenführer ohne seine Schuld durch einen Unfall oder höhere Gewalt am zeitigen Eintreffen bei der Austritts-Zollstätte gehindert wird, so hat er sich hierüber von der Behörde des Ortes, nächst welchem ihm der Aufenthalt begegnet ist, ein beglaubigtes Zeugniß auszustellen und dasselbe durch die Austritts-Zollstätte nebst dem Geleitschein einsenden zu lassen. Letztere hat ihre allfälligen Bemerkungen darüber in einem besonderen Berichte an die Direktion ihres Gebietes einzusenden, welche dann die Frage höheren Orts zur Entscheidung vorlegen wird.

Art. 58. Wenn nach Verfluß der vorgeschriebenen Reisefrist die mit Geleitschein reisende Waare noch nicht bei der Austritts-Zollstätte eingetroffen ist, und in Bezug auf das Ueberschreiten der Transitfrist keine annehmbaren Entschuldigungsgründe beigebracht werden, so ist die dafür gemachte Hinterlage oder Bürgschaft ohne weitere Strafe verfallen.

Art. 59. Will eine mit Geleitschein reisende Waare für den inneren Verbrauch bestimmt werden, so kann der Waarenführer die Eintritts-Zollstätte einfach davon in Kenntniß setzen oder die Transitfrist ablaufen lassen, wodurch sich die Sache im Sinne des vorhergehenden Artikels erledigt. Würde dieses für verbleite Waarenstücke gewünscht, wofür in den betreffenden Geleitscheinen nicht eine genaue Angabe ihres Inhalts angegeben wäre, so hat in diesem Falle die Verzollung nach der höchsten Tarifklasse zu geschehen.

Art. 60. Eine Trennung der im gleichen Geleitschein beschriebenen Waarenstücke während der Reise ist nicht zulässig, außer mit besonderer Erlaubniß derjenigen Direktion, unter welcher die vorgeschriebene Austritts-Zollstätte steht. Der zu theilende Geleitschein muß ihr zu diesem Ende eingesandt werden, woraufhin die Direktion die betreffenden Austritts-Zollstätten davon unterrichten und gleichzeitig dem Waarenführer, sowie der Direktion, unter welcher die Eintritts-Zollstätte steht, hiervon Kenntniß geben wird. Eine Theilung des Inhalts eines mit Geleitschein reisenden Waarenstückes ist unter keinen Umständen gestattet.

3. Der bisherige dritte Abschnitt der citirten Verordnung, d. h. die Artikel 34 bis und mit 61 sind aufgehoben.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 1867 in Kraft.

Befugniß der Zollhebestellen zu Almelo und Oldenzaal zur Abfertigung der auf der Eisenbahn Almelo-Salzbergen eingehenden Waaren.

(Staatskour. Nr. 231.)

Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden, König der Niederlande ꝛc. haben für gut befunden und verordnet:

Art. 1. Die zu Almelo und Oldenzaal bestehenden Zollstellen zur Erhebung der Eingangsabgaben von den auf der Eisenbahn Almelo-Salzbergen eingehenden Waaren werden zur Abfertigung der Einfuhr auf den Eisenbahnen im Allgemeinen ermächtigt.

Art. 2. Dieser Beschluß tritt den 1. Oktober 1867 in Kraft.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieses durch das Staatsblad und die Staatskourant zu veröffentlichenden Beschlusses beauftragt.

Im Haag, den 25. September 1867.

Bestimmung der Gemeinde Baarle-Nassau zur Abfertigungs- und Hebestelle bei der Ein- und Durchfuhr auf der Eisenbahn Turnhout-Tilburg in den Niederlanden.

(Staatskour. Nr. 233.)

Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden, König der Niederlande ꝛc. haben für gut gefunden und verordnet:

Art. 1. Die Gemeinde Baarle-Nassau wird zur Abfertigungs- und Hebestelle bei der Ein- und Ausfuhr auf der Eisenbahn Turnhout-Tilburg bestimmt und zugleich zur Ausfuhrbehandlung aller accisbaren Waaren, einschließlich des inländischen Branntweins und Spiritus, sowie zur Restitution und Abschreibung der Accise ermächtigt.

Art. 5. Die im Artikel 1 genannte Eisenbahn wird zur Landstraße für die Einfuhr, jedoch ausschließlich in für die Eisenbahn eingerichteten Wagen bestimmt.

Art. 3. Dieser Beschluß tritt den 1. Oktober in Kraft.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieses in das Staatsblad und die Staatskourant aufzunehmenden Beschlusses beauftragt.

Im Loo, den 27. September 1867.

Verordnung vom 16. September 1867 wegen Quarantaine-Maßregeln gegen die Einschleppung der Cholera in Norwegen.

(Nach amtl. Mittheilung.)

In Uebereinstimmung mit §. 14 des Gesetzes über das Quarantainewesen vom 12. Juli 1848 werden in Betreff der Quarantaine aus Anlaß der bösartigen (Asiatischen) Cholera folgende Bestimmungen erlassen:

§. 1. Auf Schiffen, die aus dem Auslande kommend in die Häfen des Königreichs einlaufen, muß die Quarantaineflagge aufgezogen werden:

a) wenn das Schiff aus einem ausländischen, von der Cholera angesteckten Platze kommt, oder wenn es während der Reise mit einem solchen Platze oder mit einem Schiffe, an dessen Bord sich Cholerakranke befunden, in Berührung gekommen ist, oder auch

b) wenn es Kranke an Bord hat und wenn es zu fürchten ist, daß die Krankheit der Patienten schon die Cholera ist oder werden wird, oder

c) wenn es während der Reise oder bei der Ankunft Kranke oder Todte an Bord hat oder gehabt hat, deren Krankheit die Cholera gewesen zu sein scheint oder ist, oder

d) wenn es Kleidungsstücke oder Betten an Bord hat, die von einem Cholerapatienten benutzt worden sind. In allen diesen Fällen ist der Verkehr mit dem Lande verboten, bis das Schiff durch die Quarantainekommission untersucht worden ist.

Als angesteckt von der Cholera wird jeder ausländische Platz betrachtet, von dem es dem Angehenden zuverlässig bekannt geworden ist, daß die bösartige (Asiatische) Cholera dort ausgebrochen ist, selbst wenn öffentliche Bekanntmachung davon ihm nicht zugekommen sei.

§. 2. Bei der Ankunft in einem Norwegischen Hafen, wo es keine Quarantainekommission giebt, soll ein Schiff, das sich in einem der in §. 1 genannten Fälle befindet, zugleich mit den an Bord befindlichen Mannschaften und Passagieren so bald als möglich durch den betreffenden Zolloffizianten oder nöthigenfalls durch den Lootsen-Altermann untersucht werden.

Wird bei dieser Untersuchung konstatirt, daß das Schiff sich in einem der in §. 1 Lit. b. c. oder d. gedachten Fälle befindet, so soll unverzüglich Bericht darüber an die nächste Quarantainekommission abgestattet werden, welche das ferner Nöthige zu veranstalten hat; widrigenfalls wird die Quarantaineflagge gestrichen. — Setzt das Schiff die Reise nach einem Hafen fort, wo sich eine Quarantainekommission befindet, so muß die Quarantaineflagge aufs Neue aufgezogen werden.

§. 3. Bei der Ankunft in einem Norwegischen Hafen, wo sich eine Quarantainekommission befindet, soll ein Schiff, das sich in einem der in §. 1 genannten Fälle befindet, zugleich mit den an Bord befindlichen Mannschaften und Passagieren, sobald es geschehen kann, durch die Kommission und zwar, wenn thunlich, von dem ärztlichen Mitgliede derselben oder von einem anderen durch die Kommission dazu ermächtigten Arzt untersucht werden.

§. 4. Werden bei dieser Untersuchung Cholerapatienten oder dieser Krankheit verdächtige Kranke an Bord gefunden, so soll der Patient entweder am Strande, wenn die Quarantainekommission dazu ein zweckmäßiges Lokal anweisen kann, oder an Bord in einer Weise abgesondert gehalten werden, wie dies von der Quarantainekommission angeordnet wird.

Wird eine Choleraleiche an Bord gefunden, so soll solche in der Weise beerdigt werden, wie dies von der Quarantainekommission angeordnet wird, um die Verbreitung der Krankheit zu verhindern.

Giebt es an Bord Kleider, die von einem an Cholera Erkrankten oder Verstorbenen benutzt worden sind, sollen sie zugleich mit ihren Aufbewahrungsräumen in der Weise gereinigt werden, wie die Quarantainekommission bestimmt.

§. 5. Hat sich an Bord ein Cholerafall gezeigt, kann die Quarantainekommission beschließen, daß das Schiff und alle an Bord befindlichen Personen bis 5mal 24 Stunden abgesondert gehalten werden, nachdem die in §. 6 vorgeschriebene Reinigung stattgefunden hat.

Wird keine solche Absonderung angeordnet, ist es den auf Passagierdampfschiffen, die in regelmäßiger Fahrt gehen, befindlichen gesunden Passagieren gestattet, das Schiff zu verlassen, sobald die Untersuchung beendigt ist, der Mannschaft sowohl wie sämmtlichen auf anderen Schiffen befindlichen Personen dagegen zuerst nach der stattgefundenen Reinigung.

§. 6. Wenn die an der Cholera Verstorbenen, die von ihr Angegriffenen oder die derselben verdächtigen Kranken vom Bord entfernt sind, oder wenn in dem Falle, wo ein solcher Kranker an Bord bleibt, derselbe wieder hergestellt ist, sollen die von ihnen benutzten Kleider, Räume und anderen Gegenstände gereinigt werden (s. §§. 54 und 55 des Quarantaineregl. vom 10. Februar 1849.).

So lange Kranke und Verstorbene an Bord bleiben und bis die Reinigung stattgefunden hat, muß das Schiff unter Quarantaineflagge liegen bleiben. Was die in regelmäßiger Fahrt gehenden Passagierdampfschiffe betrifft, so darf, nachdem die gesunden Passagiere vom Bord entfernt sind, derjenige Verkehr mit dem Strande und anderen Schiffen stattfinden, welchen die Quarantainekommission gestattet, jedoch dergestalt, daß dabei unter Beobachtung der von der Quarantainekommission angeordneten Vorsichtsmaßregeln, das Löschen der Gegenstände, aus welchen die Ladung besteht, und die Einnahme neuer Ladung nicht behindert wird.

§. 7. Bei Schiffen, welche einen approbirten Arzt an Bord haben, fällt die in §§. 2 und 3 gedachte Untersuchung weg, wenn derselbe vor der Kommission die Erklärung abgiebt, daß sich keine an der Cholera kranke, verstorbene oder derselben verdächtige kranke Personen, noch von solchen benutzte Kleider an Bord befinden oder befunden haben.

§. 8. Ein von inländischen Häfen kommendes Schiff, welches Cholerapatienten oder an der Cholera Verstorbene bei der Ankunft an Bord hat oder solche während der Reise an Bord gehabt hat, soll die Quarantaineflagge aufziehen und quarantainemäßiger Behandlung unterworfen sein, als ob es vom Auslande ankäme.

§. 9. Für quarantainemäßige Untersuchung und event. für Behandlung eines Schiffes erhält der Arzt 1 Spd. für jede 20 Personen, die sich an Bord befinden und von ihm untersucht worden; das schifffahrtkundige Mitglied der Kommission erhält dagegen für jedes Schiff, an dessen Untersuchung und Behandlung dasselbe Theil nimmt, 60 Schillinge. Der Zollbeamte oder der Lootsen-Altermann erhält für jedes nach §. 2 (cfr. §. 8) untersuchte Schiff 60 Schillinge.

Für die Ausfertigung einer Bescheinigung darüber, daß ein Schiff, welches die Reise nach einem anderen Norwegischen Hafen fortsetzen soll, der in §. 6 vorgeschriebenen Reinigung unterworfen worden und event. darüber, daß es von der in §. 5 gedachten Absonderung abgelöst ist, gebührt dem Sekretair der Quarantainekommission 60 Schillinge.

§. 10. Die bisher geltenden, besonders gegen die Cholera gerichteten Quarantainebestimmungen, sowie jede andere Bestimmung, welche dem Inhalt des gegenwärtigen Plakats zuwiderläuft, werden aufgehoben.

Einfuhrzölle für Rauchfleisch, Konservenfleisch und Pökelfleisch in Spanien.

(Austria Nr. 35.)

K. Verordnung vom 18. Juni 1867.

Rauchfleisch, Konservenfleisch und Pökelfleisch, welches auf direktem Wege aus Buenos Aires, Montevideo und anderen Produktionsorten Amerikas kommt, entrichtet pro 100 Kil. 1 Scudo 460 Milles. unter inländischer, und 1 Scudo 752 Milles. unter fremder Flagge.

Eingangszölle für Fuhrwerke, Wagen, Waggons &c. in Spanien.

(Austria Nr. 35.)

K. Verordnung vom 13. Juli 1867.

Die Klassifikation und Zollsätze der Post 129 des Zolltarifs[1]) werden in folgenden Bestimmungen geändert:

1. Wagen und Berlinen von vier Sitzen, leichte Kutschen mit zwei Bänken und Vorsitz, mit oder ohne Axenbüchsen, neue, gebrauchte und zusammengesetzte, zahlen ein jeder 600 Scudi auf inländischen und 720 Scudi auf ausländischen Schiffen.

2. Zweisitzige Berlinen mit oder ohne Hintersitz, Omnibus von mehr als 15 Sitzen und Diligencen in gleicher Weise 480 (bez. 576) Scudi.

3. Zwei- und vierrädrige Wagen ohne Bänke, mit oder ohne Axenbüchsen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Sitzplätze; Omnibus bis höchstens 15 Sitze und die sonstigen nicht besonders benannten Fuhrwerke 240 (bez. 288) Scudi.

4. Eisenbahn-Personenwagen, sonstige Waggons und Karren zum Frachttransport je nach dem Werthe 30 pCt. auf inländischen und 36 pCt. auf ausländischen Schiffen.

Bemessung der Zollsätze ad valorem in Spanien.

(Austria Nr. 35.)

K. Verordnung vom 17. Juli 1867.

Der Artikel 1 der Zollinstruktion erhält folgende Zusatzbestimmung:

»In den Ladungsmanifesten über Waaren, welche nach dem Werthe zahlen, ist außer der Menge und Klasse auch der Werth der Geldeinheit jenes Landes anzuführen, aus welchem die Waaren kommen, welcher Werth als Maßstab für alle Gegenstände des Tarifes und der Instruktion dienen wird, ausgenommen der Fall, daß die Zollbehörde meinen sollte, es sei durch den Transport und obgleich dieselben Gegenstände nach Quantität und Klasse, wie sie im Manifest angegeben erscheinen, vorhanden sind, der Werth vermindert und daher derselben einen andern Werth beilegen würde, mit dem der Zollpflichtige einverstanden ist, da aus dieser Aenderung kein Grund hervorgeht, die Strafe des Artikels 410 der in Kraft stehenden Zollinstruktion anzuwenden.«

Bemessung der Zolleinheit bei Geweben in Spanien.

(Austria Nr. 35.)

K. Verordnung vom 19. Juli 1867.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles wurde angeordnet, daß bei Bestimmung des Gewichtes von acht Quadratmeter Gewebe, als Grundlage zur Anwendung der Tarifposten 707 und 709, das Gewicht jeder Art Emballage nicht eingerechnet werden dürfe, und daß Tarifpost 87 aufgehoben werde, wonach Wollengewebe nach ihrem Nettogewichte zahlen und hiervon das Gewicht der Emballage in Abrechnung kommt.

---

[1]) Siehe Handels-Archiv 31. Beilage.

Statistik.

Statistische Uebersicht für Großbritannien von 1852 bis 1866.

(Nach der Times.)

Ein neues Heft der statistischen Uebersicht für das Vereinigte Königreich von Großbritannien, die letzten funfzehn Jahre von 1852 bis 1866 umfassend, ist neuerdings von dem statistischen Departement des Handelsamts publizirt worden. Auf einem kleinen Raum zusammengedrängt, findet man Auskunft über die meisten Gegenstände, für welche statistische Erhebungen stattfinden. In den Uebersichten über Einnahme und Ausgabe erscheinen während eines oder zweier Jahre vor dem Russischen Kriege in den Ausgaben niedrige Zahlen, und während der folgenden und jetzt noch fortdauernden Periode nach einem Zustande der Vorbereitung zum Kriege Zahlen erhöhter Ausgaben. Während mehrerer Jahre vor 1854 beliefen sich unsere Ausgaben ungefähr auf 50 Millionen, gegenwärtig betragen sie 15 oder 16 Millionen mehr und zwar ausschließlich der Kosten für neue Befestigungen. Wendet man sich zu den einzelnen Zweigen der Ausgaben, so wird man eine dauernde Erhöhung von ungefähr 10 Millionen der Kosten unserer Land- und Seemacht wahrnehmen, so daß die Vertheidigung des Landes uns gegenwärtig eine jährliche Last aufbürdet, welche ungefähr dem Betrage der Interessen für die Nationalschuld gleich kommt. Die Zunahme der Bevölkerung in dem Vereinigten Königreiche zwischen 1852 und 1867 hat mit der Zunahme der Ausgaben nicht gleichen Schritt gehalten, und es findet deshalb der auf der Nation lastende Druck der öffentlichen Bedürfnisse keine Ausgleichung. Der Abgabensatz auf den Kopf der Bevölkerung ist um 4 bis 5 Sh. gestiegen, was im Verhältniß zur Bevölkerung einer Mehrausgabe von 6 oder 7 Millionen gleichkommt.

Aus den tabellarischen Uebersichten geht hervor, daß die gesammten Zolleinnahmen sich auf den Betrag von ungefähr 22 Millionen erhalten, obgleich in den Jahren 1852 bis 1866 einzelne Abgabensätze entweder aufgehoben oder herabgesetzt wurden, wodurch eine Steuerverminderung bis zum Betrage von 10¼ Millionen herbeigeführt wurde. Die Accise zeigt eine vermehrte Einnahme von 5 Millionen während der letzten 15 Jahre und ergiebt jetzt die ansehnliche Summe von beinahe 21 Millionen, wozu die inländischen Spirituosen 11 Millionen und das inländische Malz fast 7 Millionen beisteuern.

Am 31. März d. J. ergaben die Bilanzen bei der Englischen und bei der Irländischen Bank zu Gunsten der Staatskasse mehr als 7 Millionen, welche zusätzlich zu den Jahreseinnahmen in die Rechnungen der Schatzkammer des gegenwärtigen Finanzjahres aufzunehmen waren. Das Kapital der ungetilgten fundirten Schuld weicht nur langsam von der nominellen runden Summe von 800 Millionen zurück. Ende März d. J. war der wirkliche Betrag 769 Millionen gegen 786 Millionen im März 1859. Mit Befriedigung darf hervorgehoben werden, daß die unfundirte Schuld gegenwärtig sich auf nicht mehr als 8 Millionen beläuft, während sie im Jahre 1852 18 Millionen und im Jahre 1856 sogar 28 Millionen betragen hatte. Die jährliche Ausgabe an Zinsen und Verwaltung der Nationalschuld ist gegenwärtig 26 Millionen gegen 28 Millionen im Jahre 1852.

Bis vor wenigen Jahren kam dem Kapital der Nationalschuld kein anderer Ansatz in den öffentlichen Rechnungen nahe. Jetzt hat der Betrag des auswärtigen Handels diesen Ansatz fast erreicht, denn Ein- und Ausfuhren von Waaren und ungemünzten edlen Metallen ergeben die beträchtliche Summe von 600 Millionen. Im Jahre 1866 betrug der Gesammtwerth der Ein- und Ausfuhren 534 Millionen, wovon 295 Millionen auf die Einfuhren und 189 Millionen auf die Ausfuhren von Britischen und Irländischen Erzeugnissen kamen. Außerdem belief sich der Werth der Ausfuhr von fremden und Kolonial-Erzeugnissen auf 50 Millionen. Die Zunahme des auswärtigen Handels wird durch die oben angeführten Zahlen ausgedrückt; sie sind das Doppelte der entsprechenden Beträge vor 15 Jahren. Auf die Bevölkerung vertheilt, näherte sich der Werth der im Jahre 1866 ein- und ausgeführten Waaren dem Betrage von 18 Pfd. Sterl. pr. Kopf von Mann, Frau und Kind in den drei Königreichen. Der Werth der ausgeführten Erzeugnisse des Kunst- und Gewerbfleißes des Landes betrug in demselben Jahre 6 Pfd. Sterl. 6 Sh. 2 Pce. pr. Individuum der Bevölkerung. Ungefähr drei Viertel des auswärtigen Handels wird mit fremden Nationen und ein Viertel mit den eigenen Besitzungen unterhalten. Die Vereinigten Staaten haben ihre frühere Stellung als diejenige Nation, mit welcher der bedeutendste Handelsverkehr besteht, wieder eingenommen. Waaren im Werthe von 80 Millionen gingen im Jahre 1866 zwischen beiden Ländern hin und her. Die Einfuhren Großbritanniens aus diesen Staaten hatten den Werth von 47 Millionen, während die Amerikaner Britische Erzeugnisse zum Werthe von 28 Millionen und fremde Erzeugnisse im Werthe zwischen 4 und 5 Millionen aus Großbritannien bezogen.

Nach dem Verhältniß des Verkehrsumfanges folgt auf die Vereinigten Staaten zunächst Frankreich. Der Gesammtbetrag der Ein- und Ausfuhren aus und nach Frankreich im Jahre 1866 wird wahrscheinlich nicht geringer als 65 Millionen sein. Die Einfuhren erreichten 37 Millionen, die Ausfuhr Britischer Erzeugnisse 8 Millionen und die Ausfuhr der fremden Erzeugnisse, deren Werth noch nicht ermittelt ist, läßt sich auf 16 Millionen, den Werth des Jahres 1865, schätzen. Die Entwickelung des Handels zwischen England und Frankreich seit Abschluß des Handelsvertrages vom Jahre 1860 ist eine sehr befriedigende gewesen. Wenn auch die früheren Ermäßigungen der Französischen Zollsätze die Britischen Ausfuhren nach Frankreich etwas gesteigert hatten, war doch der Gesammtwerth des Verkehrs mit diesem Lande nur ungefähr im Werthe von 20 Millionen, gegenüber 65 Millionen 6 Jahr nach dem Vertrage. Mit anderen Ländern, welche ebenfalls eine freisinnige Handelspolitik angenommen haben, wie z. B. Schweden und Norwegen, Holland und Belgien, hat sich der Britische Ein- und Ausfuhrhandel ebenfalls gehoben. Italien bedarf ohne Zweifel nur ruhigerer Zeiten, um seinen Verkehr mit fremden Ländern auszudehnen. Die Nachweise unseres direkten Handels mit Preußen ergeben kein Zeichen des Fortschritts; der Zollvereins-Tarif wird jedoch wahrscheinlich nicht lange mehr hinter dem Handelsgeiste des Jahrhunderts zurückbleiben.[1]) Es giebt noch einige andere Länder, welche um ihrer selbst willen wohl thun würden, die schwerfälligen und verwickelten Verzeichnisse von Artikeln einer Prüfung zu unterziehen, welche ihre Zolltarife bilden und welche großartige Zoll-

---

[1]) Es ist hier, wie gewöhnlich, außer Acht gelassen, daß die Ein- und Ausfuhren der Hansestädte von und nach England überwiegend und diejenigen Belgiens und Hollands zu einem großen Theile auf Rechnung des Zollvereins zu bringen sind. Allein der Verkehr der Hansestädte mit England ist von 16,355,513 Pfd. Sterl. in 1854 auf 31,822,189 Pfd. Sterl. in 1865, also beinahe auf das Doppelte gestiegen, während sich die Ausfuhr Britischer Erzeugnisse dorthin von 6,872,753 Pfd. Sterl. in 1852 auf 13,574,853 Pfd. Sterl. vermehrt hat. Daß die Engländer bei ihren handelsstatistischen Reflexionen immer wieder denselben Irrthum begehen, ist kaum zu begreifen. Völlig unbegründet ist übrigens auch der Vorwurf, daß der Tarif des Zollvereins hinter dem Handelsgeiste des Jahrhunderts zurückgeblieben sei; er ist bei Weitem liberaler, als derjenige Frankreichs, Belgiens und Italiens, denen doch nach dem Verfasser eine freisinnige Handelspolitik zum Grunde liegen soll.

Anmerkung der Redaktion.

Etablissements mit eben so großen Erschwernissen für den Verkehr nöthig machen, dennoch aber den öffentlichen Kassen nur einen geringen Gewinn bringen. Der Umfang des Handels mit der Türkei und Egypten ist, als Beweis, daß Großbritannien etwas mehr als ein politisches Interesse an ihrer Wohlfahrt hat, der Bemerkung werth.

Werfen wir einen Blick auf die eingeführten vornehmsten Artikel, so müssen wir über die ungeheuren Quantitäten erstaunen, welche erforderlich sind, den Bedarf des Landes zu befriedigen. Durchschnittlich werden täglich ungefähr 36,000 To. Waaren vom Auslande in die Britischen Häfen eingeführt, um den heimischen Verbrauch zu ergänzen und zur Ausfuhr nach dem Auslande zu dienen. Folgendes waren einige der wichtigeren Einfuhr-Artikel im Jahre 1866: Hornvieh und Schafe in der Zahl von einer Million Stück und im Werthe von 5½ Millionen Pfd. Sterl., Fleisch in der Gestalt von Speck, Rind- und Schweinefleisch in der Menge von 1,000,000 Ctr. und 3,000,000 Pfd. Sterl. Werth, Butter und Käse 2,000,000 Ctr. im Werthe von 9,000,000 Pfd. Sterl., Kaffee in der bedeutenden Menge von 127,000,000 Pfund, wovon jedoch 95,000,000 Pfd. zur Versorgung der Kaffeetrinker auf dem Kontinent wieder ausgeführt wurden. Von fremdem Getreide kamen fast ausschließlich zum heimischen Verbrauch 23,000,000 Ctr. Weizen, 8,000,000 Ctr. Gerste, 9,000,000 Ctr. Hafer, 14,000,000 Ctr. Mais und 5,000,000 Ctr. Weizenmehl zu dem gesammten Werthe von 30,000,000 Pfd. Sterl.

Neben der vermehrten Einfuhr von fremdem Getreide hat auch eine vermehrte Ausfuhr Britischer Erzeugnisse stattgefunden und ein Austausch von Nahrungsmitteln gegen Bekleidungsgegenstände ist keine unerwünschte Phase kommerzieller Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreiche und fremden Ländern. Britische Landwirthe mögen zu ihrem Troste bedenken, daß die bedeutenden Einfuhren von fremdem Getreide mit niedrigen Preisen auf dem heimischen Markte nicht zusammentreffen.

Eier, getrocknetes Obst, Orangen und Citronen sind zum Werthe von ungefähr je einer Million eingeführt worden. An Thee kamen 139,000,000 Pfund, an Zucker 10,500,000 Ctr. je zu einem Werthe von ungefähr 11,000,000 Pfd. Sterl; da etwa für 2 Millionen Thee ausgeführt wurde, so war im letzten Jahre ein Aufwand von nahezu 20 Millionen erforderlich, um die Theekessel in Großbritannien im Gange zu erhalten. Auf 2½ Millionen belief sich der Werth der importirten eigentlichen Spirituosen und nicht viel weniger als 5 Millionen derjenige des Weins. Der Werth des eingeführten Tabaks war etwas mehr als 2½ Millionen. Diese Beträge übersteigen um Einiges den im Lande wirklich stattgehabten Verbrauch.

Das wichtige Rohmaterial, Baumwolle, wurde im Jahre 1866 fast in ebenso großen Mengen eingeführt, wie in irgend einem früheren Jahre, denn die Gesammtmenge belief sich auf 12,000,000 Ctr., ein erfreulicher Kontrast zu der verminderten Einfuhr von 4,500,000 Ctr. im Jahre 1862. Der Werth der Einfuhren von roher Baumwolle ist übrigens, seitdem die Preise in die Höhe gegangen sind, fast Schrecken erregend. Wir finden die Angabe von 77,500,000 Pfd. Strl. im Jahre 1866 bloß für Baumwolle, und über 78,000,000 Pfd. Strl. im Jahre 1864, obgleich die Menge um ein Drittel geringer war als in ersterem Jahre. Die Vereinigten Staaten sandten nicht voll die Hälfte der ganzen im Jahre 1866 eingeführten Menge; die Einfuhren aus den Staaten im Jahre 1866 betrugen ebenfalls ungefähr die Hälfte der im Jahre 1860, dem Jahre vor dem Kriege, eingeführten Quantität. Ungefähr ein Viertel der im Jahre 1866 eingeführten Baumwolle wurde zur Versorgung der fremden Fabriken wieder ausgeführt. Schafwolle wurde in sehr großem Umfange eingeführt, denn die Menge derselben stieg auf 240,000,000 Pfd., und der Werth derselben auf 17,500,000 Pfd. Strl. Von der eingeführten Wolle wurde für 5 Millionen wieder ausgeführt. Holz zum Bauen und zu anderen Zwecken wurde zum Werthe von 10,000,000 Pfd. Strl. importirt. Bei solchen Beträgen, wie sie hier bezüglich der Haupt-Einfuhr-Artikel erwähnt sind, ist es begreiflich, daß der Gesammtwerth der Einfuhren durchschnittlich für jeden Arbeitstag im Jahre 1,000,000 Pfd. Strl. beträgt. Aus einer Uebersicht, welche die Mengen der eingeführten hauptsächlichsten Nahrungsartikel und accisbaren Gegenstände pro Kopf der Bevölkerung des Vereinigten Königreichs enthält, geht hervor, daß im Jahre 1866 ein durchschnittlicher Verbrauch für jedes Individuum von ungefähr 4½ Pfd. fremder Butter und ebenso viel Käse, 1 Pfd. Kaffee, 105 Pfd. Weizen und Weizenmehl, 4 Pfd. Korinthen und Rosinen, 38½ Pfd. rohem Zucker, 3¼ Pfd. Thee, 1⅓ Pfd. Tabak, 2 Quart Wein, von einem Quart fremdem und drei Quart inländischem Branntwein, und von einer etwa 30 Gallons Bier repräsentirenden Menge an inländischem Malz stattfand. Vergleicht man diese Zahlen in den Jahren 1866 und 1852, so ergiebt der durchschnittliche Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung eine Zunahme von beinahe vier Mal so viel Butter und Käse, von ungefähr dem Doppelten bei Korinthen und Rosinen, Thee und Wein, und ungefähr einem Drittel bei Zucker.

Die Konsumtionskraft des Landes hängt natürlicherweise hauptsächlich von seiner Produktionskraft ab, und die Uebersichten der ausgeführten Hauptartikel heimischer Erzeugnisse gewähren den befriedigenden Beweis der Fähigkeit Großbritanniens, mit fremden Ländern einen Waarenaustausch nach einem sehr großen Maßstabe zu unterhalten. An Webewaaren wurden im Jahre 1866 zum Werthe von 100,000,000 Pfd. Strl. ausgeführt, und vorgearbeitetes Material in der Gestalt von Garn, um auf fremden Stühlen verarbeitet zu werden, zum Werthe von ungefähr 20,000,000 Pfd. Strl. Von den Geweben waren die baumwollenen bei weitem die wichtigsten und betrugen dem Werthe nach 61,000,000 Pfd. Strl.; hiernächst kamen wollene aller Art zum Werthe von 22,000,000 Pfd. Strl., dann leinene zum Werthe von 10,000,000 Pfd., und endlich seidene zum Werthe von ungefähr 1,500,000 Pfd. Strl. Die Steigerung dieser Zahlen seit 1852 war bei baumwollenen von 23 Millionen an, bei leinenen von 4 Millionen an, bei wollenen von 9 Millionen an, und bei seidenen von etwas mehr als 1 Million an. Interessant ist es, wie sich die Britische Baumwollen-Industrie nach dem schweren Druck, unter dem sie während des Amerikanischen Krieges seufzte, wieder erholt hat. Die Menge der im Jahre 1866 ausgeführten baumwollenen Stückgüter war, mit der einzigen Ausnahme von 1860, größer als in irgend einem früheren Jahre, und erreichte die erstaunliche Zahl von 2575 Millionen Yards, eine Menge, die, wenn man den Verbrauch auf 25 Yards pro Kopf annimmt, mehr als 100 Mill. Menschen versorgen würde. Strümpfe und Socken wurden in hinreichender Zahl ausgeführt, um jedes Individuum von 11 Millionen Menschen mit einem Paar zu versehen.

Metalle in den verschiedenen Stadien der Bearbeitung bilden diejenige Klasse der Britischen Exporte, welche, ihrer Wichtigkeit nach, unmittelbar auf die Gewebe und Garne folgen. Eisen ist natürlich der Hauptartikel in der Metallausfuhr; in den verschiedenen schweren und gemeineren Formen wurde es im Jahre 1866 zum Werthe von 15 Mill. ausgeführt. In den weiter vorgeschrittenen Stadien der Bearbeitung, wie in Maschinen aller Art, betrug der in demselben Jahre ausgeführte Werth beinahe 5 Millionen, und über 4 Millionen war der Werth der Ausfuhren von kleineren und feineren Eisen- und Stahlwaaren, die gemeiniglich unter der Benennung von Kurzwaaren und Messerschmiedewaaren begriffen werden. Zu den Eisenwaaren gehören auch Ackerbaugeräthe, Feuerwaffen 2c. und Telegraphendraht, welche im Werthe von ungefähr einer Million ausgeführt wurden. Der Gesammtwerth der Ausfuhr von Britischem Eisen im verarbeiteten und unverarbeiteten Zustande betrug daher im Jahre 1866 mehr als 25 Mill. Obgleich von weit geringerem Werthe sind doch die Ausfuhren von anderen Metallen als Eisen nicht unwichtig. Verflossenes Jahr überstieg der Werth des ausgeführten Kupfers aller Art 2½ Millionen, von Zinn und Weißblech betrug derselbe ungefähr 2¼ Mill., von Blei ungefähr 1 Million, mithin, einschließlich kleinerer Beträge für Messing und Zink, mehr als 6 Mill.

Der Umfang, in welchem jetzt Steinkohlen ausgeführt werden, mag von Manchem als eine beunruhigende Schmälerung der wichtigsten Hülfsquellen des Landes betrachtet werden. Zwischen 1852 und 1856 ist der Werth der Kohlenausfuhr von 1½ bis 5 Millionen stetig gestiegen. Die Befürchtung in Bezug auf die künftige Versorgung mit Steinkohlen wird wahrscheinlich ebenso wenig begründet sein als die Furcht vor einer Abhängigkeit vom Auslande bezüglich der Versorgung mit Getreide.

Die General-Nachweisungen der Ein- und Ausfuhren werden nur für diejenigen Artikel zusammengestellt, welche gewöhnlich Waare genannt werden, und schließen daher Gold und Silber im gemünzten und ungemünzten Zustande nicht in sich. Davon sind jedoch bedeutende Mengen als marktgängige Waare Gegenstand des auswärtigen Handels Großbritanniens. So weit der Verkehr in Gold und Silber sich durch die gebuchten Ein- und Ausfuhren beim Zollamte hat ermitteln lassen, ergiebt sich, daß in den neun Jahren von 1858 bis 1866 die Einfuhren auf 253 Millionen, und die Ausfuhren auf 217 Millionen gestiegen sind, mithin einen Ueberschuß von 36 Millionen gewährt haben. Der Verbrauch von Gold und Silber in den verschiedenen Gewerbszweigen des Landes muß gegenwärtig sehr beträchtlich sein. Die Menge Gold, welche jährlich zur Dekoration von Porzellan und Erdgeschirr zur Verwendung gelangt, wird für sehr bedeutend gehalten. Obgleich fremde Waaren im Transit nicht durchs Land gehen, wie dies in den Ländern auf dem Kontinent der Fall ist, so wird doch ein analoger Verkehr von den Britischen Häfen aus betrieben, wohin fremde Waaren kommen, um zur weiteren Beförderung nach dritten Ländern umgeladen zu werden. Diese Umladungen werden nicht als Theile der Britischen Ein- und Ausfuhren gebucht, sondern nur in besonderen Nachweisungen aufgeführt, und umfaßten vergangenes Jahr den Waarenwerth von mehr als 7 Millionen.

Auf die Handelsübersichten folgen die Schifffahrtsnachweise; die Ergebnisse des Systems der Schifffahrtsfreiheit sind nicht weniger befriedigend als die der Handelsfreiheit. Der Eingang Britischen Tonnengehalts ist in den letzten Jahren ausnahmsweise durch die Uebertragungen Amerikanischen Tonnengehalts in die Britischen Register und durch den Wechsel der Bezugsquellen für Baumwolle erhöht worden; aber vor 1860 war die Zunahme fremden Tonnengehalts in den Häfen nicht größer als die Zunahme des Britischen. Im Jahre 1866 liefen Schiffe mit einer Tragfähigkeit von 31 Mill. Tonnen, wovon zwei Drittel Englische und ein Drittel fremde waren, ein, und klarirten in den Häfen des Vereinigten Königreichs aus und nach fremden Ländern und Britischen Besitzungen. Bei der Dampfschifffahrt allein betrug der Tonnengehalt 10½ Mill., wovon 9¼ Mill. der Britischen, und 1¼ Mill. der fremden Schifffahrt angehörten.

Trotz der Verbesserung der Kommunikationsmittel zu Lande nimmt doch die Küstenschifffahrt noch immer zu und der Tonnengehalt der Schiffe, welche in der Küstenfahrt im Jahre 1866 beladen einliefen, war 18½ Mill., wovon nur 107,000 Tonnen fremde waren, obgleich die fremden Ländern angehörigen Schiffe sich ungehindert an der Fahrt von Hafen zu Hafen an den Britischen Küsten betheiligen können.

Eine Uebersicht über die jährliche aktive Stärke der Britischen Handelsmarine weist nach, daß 21,718 registrirte Schiffe (ausschließlich der Fluß-Dampffahrzeuge) von 5,452,000 Tonnen und mit 196,371 Mann Besatzung (ausschließlich der Patrone und Kapitaine) im Jahre 1866 im Britischen heimischen und fremden Handel beschäftigt waren, wobei der heimische Verkehr Beschäftigung für ungefähr eine Million Tonnengehalt giebt. Die Zahl der beschäftigten Schiffsmannschaft hat sich seit 1852 um 37,000 Köpfe vermehrt. Es ist nicht angegeben, ob fremde Seeleute ebenso wie Britische in der Zahl eingeschlossen sind; wäre dies aber der Fall, so ist deren Zahl, welche in einer Parlaments-Nachweisung aus der letzten Session auf 20,000 im Jahre 1865 angenommen war, nicht geeignet, in Bezug auf die Abnahme in der Verwendung Britischer Seeleute Beunruhigung zu erregen.

Die Uebersicht der mit Accise belegten Gegenstände zeigt, daß von den vier dieser Abgabe noch unterworfenen Artikeln die Menge des im Inlande erzeugten Zuckers und der Cichorien höchst unbedeutend ist. Die Quantitäten Britischer Spirituosen für die heimische Konsumtion, welche von 25 Millionen im Jahre 1852 auf 19 Millionen im Jahre 1862 gefallen waren, stiegen im Jahre 1866 wieder auf 22½ Millionen. Obgleich die durchschnittliche Konsumtion von Spirituosen (Britische und fremde) für jedes Individuum der ganzen Bevölkerung des Vereinigten Königreichs im Jahre 1866 1,01 Gallon, und 1852 1,10 Gallon betrug, so hat doch eine allmälige Zunahme in der Konsumtion von Spirituosen während der letzten drei oder vier Jahre stattgefunden; eben kein erfreuliches Zeichen eines entschiedenen Verfalls des nationalen Geschmacks für geistige Getränke. Die Quantitäten des für die heimische Konsumtion versteuerten Malzes haben von 41 Mill. Bushel im Jahre 1852 bis zu 54½ Mill. Bushel im Jahre 1866 zugenommen, wovon wahrscheinlich weniger als ein Zehntel in den Brennereien zur Verwendung kam. Das Brauereigewerbe ist also in der Erweiterung begriffen, und zwar trotz der Malzsteuer, welche, wie die Landwirthe glauben, in einer oder der anderen Weise verhindert, daß geringere Gerste an Mälzer eben so leicht verkäuflich sei wie die besseren Qualitäten.

Gewinn aber hängt nicht immer vom Preise ab, wie man bei einer Vergleichung der Uebersichten über Preise und Verkäufe von Britischem Getreide sehen kann. So war beispielsweise der für das Jahr 1859 nach den öffentlichen Bekanntmachungen ermittelte Durchschnittspreis 43 Sh. 9 Pce. pro Quarter, während er im Jahre 1860 53 Sh. 3 Pce. war, was einer Steigerung von 22 pCt. gleich kommt; allein die Zunahme der als verkauft nachgewiesenen Quantität betrug in dem zum Durchschnittspreise für das Jahr 1860 realisirten Betrage nur 3 pCt., oder 12,308,000 Pfd. Strl. im Jahre 1860 gegen 11,981,000 im Jahre 1859. Der Durchschnittspreis für das Jahr 1863, 44 Sh. 9 Pce., war 19 pCt niedriger als 55 Sh. 5 Pce., der Preis für 1862, und dennoch war der aus der verkauften Quantität realisirte Betrag um 1¼ pCt. größer im Jahre 1863 als 1862, nämlich 10,063,000 Pfd. Strl. gegen 9,941,000 Pfd. Strl. Im Jahre 1866 war der Durchschnittspreis 49 Sh. 11 Pce. oder 19 pCt. höher als der Preis im Jahre 1865, welcher 41 Sh. 10 Pce. betrug, aber der aus den Verkäufen realisirte erhöhte Betrag war im Jahre 1866 nur 4½ pCt. höher als 1865, nämlich 7,822,000 Pfd. Strl. gegen 7,486,000 Pfd. Strl. Hohe Getreidepreise sind daher nicht immer gleichbedeutend mit großen Einnahmen für die Landwirthe.

Eine Nachweisung der bei der Königl. Münze geschlagenen Münzen zeigt, daß im Allgemeinen die Nachfrage nach Goldmünzen bei diesem Institut ziemlich lebhaft ist. Der Betrag des gemünzten Goldes war im Jahre 1866 5 Millionen, im Jahre 1865 ungefähr 2¼ Millionen, und im Jahre 1864 fast 10 Millionen. Seit 1852 war der größte Betrag von gemünztem Gold beinahe 12 Millionen im Jahre 1853.

Die Dienste des Instituts der Post versprechen mehr und mehr zum Vortheil des Publikums zu gereichen. Die Einrichtung der Sparbanken in Verbindung mit der Postverwaltung im September 1861 ist von solchem Erfolg gewesen, daß das Kapital, oder der Ueberschuß der Einnahmen über die Rückzahlung am Ende des Jahres 1866 auf 8,121,000 Pfd. Strl. stieg. Zwar hat in demselben Zeitraum das Kapital der älteren Sparbanken unter Kuratoren um ungefähr 5 Millionen abgenommen, das Gesammt-Kapital der älteren und der neueren Sparkassen am Ende des Jahres 1866 war aber 44½ Millionen gegen 41½ Millionen, dem Kapital der älteren

Sparkassen am Schlusse des Jahres 1861, dem größten Betrage, der sich überhaupt nachweisen läßt.

In den Uebersichten des vierteljährlichen Durchschnitts der Passiva und Aktiva der Bank von England lassen sich die Schwankungen in den Operationen der Bank zwischen 1852 und 1866 verfolgen. Die Unterpfänder, unter welchen die diskontirten Wechsel begriffen waren, betrugen im ersten Quartal ungefähr 30 Millionen, durchschnittlich etwas weniger als in den vorhergegangenen drei oder vier Jahren. Da trat die Panik vom Mai ein und der durchschnittliche Betrag der Unterpfänder in dem Quartal bis 28. Juni war nicht geringer als 37,384,000 Pfd. Strl. Im darauf folgenden Quartal fiel der Betrag nur auf 36,536,000 Pfd. Strl. herab, und in dem Quartal bis Ende Dezember war derselbe noch immer nicht niedriger als 33,110,000 Pfd. Strl. In der vorhergegangenen Panik vom November 1857 stieg der Durchschnittsbetrag der Unterpfänder nicht höher als auf 35,025,500 Pfd. Strl. in dem Quartal, welches am 30. Dezember schloß, er war 28,464,000 Pfd. Strl. in dem vorhergegangenen Quartal und fiel wieder auf 28,716,000 Pfd. Strl. im darauf folgenden Quartal. Die gesammten Aktiva erreichten in dem am 26. September 1866 abgelaufenen Quartal die bedeutende Summe von 51,408,000 Pfd. Strl., wovon 14,872,000 Pfd. Strl. in Bullion bestanden. Die gesammten Passiva betrugen in demselben Quartal durchschnittlich 46,749,000 Pfd. Strl., einschließlich 25,193,000 in der Cirkulation begriffene Noten, dem größten Betrage seit 1826.

Die Uebersicht enthält ferner Tabellen, welche den von der Bank von England berechneten durchschnittlichen Diskontosatz und den durchschnittlichen Stand der 3¼prozentigen Consols in jedem Monate jeden Jahres von 1852 bis 1866 angeben. Während dieser Periode gab es große Schwankungen in den Diskontosätzen, welche mit 2 pCt. im Jahre 1852 begannen und im Jahre 1860 mit 10 pCt. für drei Monate endeten, im Jahresdurchschnitt aber 7 pCt. betrugen. In zehn von den 15 Jahren war der Durchschnittssatz für das Jahr niedrig und mäßig, von 2 bis 5 pCt., und in 5 Jahren hoch von mehr als 5 bis 7 pCt. Trotz der hohen Diskontosätze hat übrigens der Handel mit dem Auslande nicht nur nicht ab-, sondern zugenommen. Der durchschnittliche Cours der Consols bewegt sich im Gegensatz zu dem Diskontosatze, allein in der Periode vom Juni 1852 zum Juni 1853 kam der Cours nicht wieder auf Pari, selbst bei der Wiederkehr des Diskontosatzes von 2 pCt. Zwischen 1852 und 1866 war der höchste durchschnittliche monatliche Cours 100¾ im November 1852, und der niedrigste 86¾ im Mai und Juni 1866.

Die Statistik der Eisenbahnen in dem Vereinigten Königreiche zeigt, welch großes Kapital jetzt in dieser Gattung des Eigenthums angelegt ist und wie groß folglich das persönliche Interesse an der Finanzlage der Eisenbahn-Gesellschaften sein muß. Am Schluß des Jahres 1865 betrug das ganze auf Aktien und Anlehen eingezahlte Kapital nicht weniger als 455 Millionen, eine Vermehrung von beinahe 200 Millionen gegen das Kapital seit 1852. Das im Jahr 1865 angelegte Kapital war für Linien in England und Wales 380 Millionen, für Linien in Schottland 50 Millionen und für Linien in Irland 25¼ Millionen. Die Länge der im Vereinigten Königreiche am Schlusse des Jahres 1865 dem Verkehr geöffneten Linien war 13,289 Meilen, mit einer Zunahme von 6000 Meilen gegen die Länge der Linien im Jahre 1852. Im Jahre 1865 gab es 9251 Meilen Eisenbahnen in England und Wales, 2200 Meilen in Schottland und 1838 Meilen in Irland. Diese Zahlen gelten sowohl für doppelte wie für einfache Linien, aber das Verhältniß der einfachen Linien war ungefähr ein Drittel der ganzen Länge in England und Wales, etwas mehr als die Hälfte in Schottland und ziemlich drei Viertel in Irland. Die gesammten Einnahmen von dem Verkehr im Vereinigten Königreiche haben von 15¾ Millionen im Jahre 1852 bis zu 35¾ Millionen im Jahre 1865 zugenommen; von letzterem Betrage waren 18½ Millionen Netto-Einnahme.

Bei dem obwaltenden großen Mißtrauen zu Kapital-Anlagen in Eisenbahnen ist es gewiß ein befriedigendes Ergebniß, daß im Jahre 1865 die Netto-Einnahmen einen durchschnittlichen Zinsgenuß von etwas über 4 pCt. von dem gesammten eingezahlten Kapital in England, beinahe 4½ pCt. in Schottland und 3½ pCt. in Irland gewähren.

Die Schlußtabelle in der statistischen Uebersicht bezieht sich auf Menge und Werth der in dem Vereinigten Königreiche produzirten Kohlen und Metalle. Das Erzeugniß von Kohlen und Roheisen zeigt in der Periode von 1854 bis 1865 eine fortschreitende Zunahme. In dem letzteren Jahre wurden nicht weniger als 98 Millionen Tonnen gefördert, was über 50 pCt. mehr als die im Jahre 1854 geförderte Menge beträgt. In der Statistik für 1866 ist eine weitere Zunahme gegen 1865 nachgewiesen. Fast 5 Millionen Tonnen Roheisen wurden im Jahre 1865 aus Britischem Erz gewonnen, was ebenfalls eine Zunahme von 60 pCt. gegen das Erzeugniß von 1854 ergiebt. Das Erzeugniß von feinem Kupfer, früher das nächstwichtigste der Britischen Metalle nach dem Eisen, nimmt fortwährend ab; im Jahre 1865 wurden nur 12,000 To. gegen 24,000 To. im Jahre 1856 gewonnen. Die Ausbeute von Blei schwankt von Jahr zu Jahr nur wenig. Zinn wird in größeren Quantitäten gewonnen, und aus dem Blei wird auch etwas mehr Silber gezogen. Der Gesammtwerth der Britischen Kohlen und Metalle betrug im Jahre 1865 an den Produktionsorten 40 Millionen; der Werth von Kohlen allein 24½ Millionen und der von Roheisen beinahe 12 Millionen.

Die hier aus der statistischen Uebersicht angeführten Zahlen werden erkennen lassen, welche Belehrung aus dem kleinen Blaubuche geschöpft werden kann.

Es gewährt in der That ein ebenso getreues wie anschauliches Bild der wirthschaftlichen Lage und der Hülfsquellen Großbritanniens und darf daher allen Denen empfohlen werden, die an der Entwickelung und dem Gedeihen dieses wichtigen Kulturstaates ein Interesse nehmen.

Wir lassen nunmehr einige der in demselben enthaltenen Tabellen hier folgen:

Nr. 1. Gesammt-Betrag der im Budget veranschlagten und der wirklichen Einnahmen und Ausgaben des Vereinigten Königreichs unter Angabe des Unterschieds zwischen den veranschlagten und wirklichen Beträgen und dem Ueberschuß oder Ausfall des Einkommens.

Jahr bis	Einnahme: im Budget veranschlagt. £.	Einnahme: wirkliche Einnahmen bei der Staatskasse. £.	Einnahme: mehr (+) oder weniger (—) als im Budget. £.	Verhältniß der wirklichen Einnahme p. Kopf der Bevölkerung des Vereinigten Königreichs. £.	s.	d.	Ausgabe: im Budget veranschlagt (einschließlich der Supplementar-Bewilligung). £.	Ausgabe: wirkliche Zahlungen aus der Staatskasse (ausschließlich der Befestigungen) [3]. £.	Ausgabe: mehr (+) oder weniger (—) als im Budget. £.	Verhältniß der wirklichen Zahlungen p. Kopf der Bevölkerung des Vereinigten Königreichs. £.	s.	d.	Ueberschuß (+) oder Ausfall (—) des Einkommens (ausschließlich der Befestigungen) [3]. £.
							Netto-Beträge (ausschließlich der Erhebungskosten).						
1853, 5. April	51,625,000	53,243,218	+ 1,618,218	2	1	0	51,164,000	50,782,476	— 381,524	2	0	2	+ 2,460,742
1854 „	52,578,000	54,774,905	+ 2,196,905	2	1	10	52,083,000	51,250,120	— 832,880	2	0	5	+ 3,524,785
1855, 31. März	59,496,000	59,496,154	+ 154	2	5	5	63,039,000	65,692,962	+ 2,653,962	2	10	0	— 6,196,808
1856 „	67,139,000	65,704,491	— 1,434,509	2	10	7	86,034,000 [1])	88,428,345 [1])	+ 2,394,345	3	6	10	— 22,723,854
							Brutto-Beträge (einschließlich der Erhebungskosten).						
1857 „	71,740,000	72,334,062	+ 594,062	2	12	0	81,113,000	75,588,667	— 5,524,333	2	14	2	— 3,254,605
1858 „	66,365,000	67,881,513	+ 1,516,513	2	8	2	65,434,000	68,128,859	+ 2,694,859	2	8	5	— 247,346
1859 „	63,920,000	65,477,284	+ 1,557,284	2	6	2	63,610,000	64,663,882	+ 1,053,882	2	5	7	+ 813,402
1860 „	69,460,000	71,089,669	+ 1,629,669	2	9	10	69,207,000	69,502,289 [2])	+ 295,289	2	8	7	+ 1,587,380
1861 „	72,248,000	70,283,674	— 1,964,326	2	8	10	73,691,000	72,792,059	— 898,941	2	10	7	— 2,508,385
1862 „	70,283,000	69,674,479	— 608,521	2	8	0	71,487,000	71,116,485	— 370,515	2	9	0	— 1,442,006
1863 „	70,050,000 [4])	70,603,561	+ 553,561	2	8	5	70,108,000	69,302,008	— 805,992	2	7	5	+ 1,301,553
1864 „	68,171,000	70,208,964	+ 2,037,964	2	7	10	68,283,000	67,056,286	— 1,226,714	2	5	7	+ 3,152,678
1865 „	67,128,000	70,313,437	+ 3,185,437	2	7	7	67,249,000	66,462,207	— 786,793	2	5	0	+ 3,851,230
1866 „	66,392,000	67,812,292	+ 1,420,292	2	5	7	67,349,000	65,914,357 [5])	— 1,434,643	2	4	2	+ 1,897,935
1867 „	67,013,000	69,434,568	+ 2,421,568	2	6	4	67,031,000	66,780,396	— 250,604	2	4	8	+ 2,654,172

[1]) 1855—56 ausschließlich 1,000,000 £. zur Bezahlung von Ways and Means Bills, welche im Jahre 1854—55 ausgegeben wurden.

[2]) 1859—60 einschließlich 858,057 £. für Operationen in China, welche im Budget nicht berücksichtigt worden waren.

[3]) S. Tab. 3.

[4]) 1862—63 nach Abzug von 140,000 £. für den Rückzoll auf Hopfen.

[5]) 1865—66 einschließlich 764,829 £. für den Krieg in Neu-Seeland.

Nr. 2. Betrag der öffentlichen Brutto-Einnahme des Vereinigten Königreichs mit Unterscheidung der Haupt-Einnahme-Quellen, wie solche an die Staatskasse abgeführt worden sind (einschließlich der Erhebungskosten).

Jahr bis	Zölle. £.	Accise. £.	Stempel. £.	Taxen. £.	Vermögens- und Einkommensteuer (wegen der Sätze die Anmerk. [4]). £.	Postverwaltung. £.	Kronländereien. £.	Verschiedenes. Extra-Einnahme bei dem Marine- und Kriegsdepartement, Armeekontributionen aus Indien und Kriegsentschädigungen. £.	Verschiedenes. Gebühren, Ueberschüsse, Extra-Einnahmen beim Civildepartement, unabgehobene Dividenden 2c. £.	Verschiedenes. Ueberhaupt Verschiedenes. £.	Gesammt-Brutto-Einnahme. £.
1852 bis 5. Jan.	22,219,214	15,376,236	6,529,852	3,568,472	5,304,923	2,373,164	150,000	451,959	246,237	698,196	56,576,840
				256,783 [1])							
1853 „ „	22,137,045	15,746,055	6,907,757	3,382,351	5,509,637	2,373,907	260,000	520,098	367,821	887,919	57,535,215
				330,544 [1])							
1854 „ „	22,506,443	16,303,237	7,135,633	3,158,590	5,588,172	2,522,680	402,888	528,234	432,673	960,907	58,903,495
				324,945 [1])							
Quartal bis 5. April 1854	5,122,041	2,573,913	1,834,349	199,348	2,681,364	733,625	65,000	119,183	170,180	289,363	13,590,557
				91,554 [1])							
1855 bis 31. März	21,630,081	16,695,538	7,093,777	3,160,641	10,642,621	369,709	272,572	443,937	287,641	731,578	62,815,952
			219,435 [1])								
1856 „ „	23,241,063	17,117,373	7,076,011	3,100,031	15,070,958	2,811,247	281,516	580,347	577,801	1,158,148	70,262,882
			406,535 [1])								
1857 „ „	23,531,746	18,165,000	7,372,209	3,116,046	16,089,933	2,921,992	284,857	686,424	411,751	1,098,175	72,787,965
			208,007 [1])								
1858 „ „	23,109,105	17,825,000	7,415,719	3,152,033	11,586,115	2,920,000	276,654	1,088,165	508,722	1,596,887	67,881,513
1859 „ „	24,117,943	17,902,000	8,005,769	3,162,000	6,683,587	3,200,000	280,040	1,253,511	872,434	2,125,945	65,477,284
1860 „ „	24,460,901	20,361,000	8,043,598	3,232,000	9,596,106	3,310,000	284,479	989,829	811,756	1,801,585	71,089,669
1861 „ „	23,305,777	19,435,000	8,348,412	3,127,000	10,923,816	3,400,000	290,568	691,862	761,239	1,453,101	70,283,674
1862 „ „	23,674,000	18,332,000	8,590,945	3,160,000	10,365,000	3,510,000	295,000	1,050,998 [2])	696,536	1,747,134	69,674,479
1863 „ „	24,034,000	17,155,000	8,994,000	3,150,000	10,567,000	3,650,000	300,000	1,966,262	787,299 [3])	2,753,561	70,603,561
1864 „ „	23,232,000	18,207,000	9,317,000	3,218,000	9,084,000	3,810,000	305,000	2,231,524	804,440	3,035,964	70,208,964
1865 „ „	22,572,000	19,558,000	9,530,000	3,292,000	7,958,000	4,100,000	310,000	2,054,799	938,637	2,993,436	70,313,437
1866 „ „	21,276,000	19,788,000	9,560,000	3,350,000	6,390,000	4,250,000	320,000	2,129,165	749,127	2,878,292	67,812,292
1867 „ „	22,303,000	20,670,000	9,420,000	3,468,000	5,700,000	4,470,000	330,000	1,847,032	1,226,536 [5])	3,073,568 [5])	69,434,568

[1]) Diese Beträge wurden aus den Erträgen der betreffenden Einnahmequellen direkt zur Staatskasse gezahlt und lassen sich darum auf die einzelnen Kolonnen nicht vertheilen.

[2]) Die Beiträge aus den Indischen Revenüen für effektive Militärkosten und ein erhöhter Beitrag zu nicht effektiven Kosten begannen im Jahre 1861—62.

[3]) Zahlungen der Bank von England an die Staatskasse mit Bezug auf den Emissionsgewinn vom Jahre 1862—63 an.

[4])

	1850—54	1854—55	1855—57	1857—58	1858—59	1859—60	1860—61
Auf Einkommen von und über 150 £.	7 d.	1 s. 2 d.	1 s. 4 d.	7 d.	5 d.	9 d.	10 d.
von 100 bis 150 £.	bis 1852 nichts, 1853, 5 d.	10 d.	11½ d.	5 d.	5 d.	6½ d.	7 d.

1861—63		1864—65	1865—66	1866—67
9 d.	von Einkommen über 100 £. mit Nachlaß von 60 £.	6 d.	4 d.	4 d.
6 d.	von Einkommen unter 200 £.			

[5]) Einschließlich 500,000 £. für Neuseeländische Verschreibungen.

Nr. 3. Betrag der Brutto-Ausgaben des Vereinigten Königreichs mit Unterscheidung der Hauptzweige derselben.

(Einschließlich der Erhebungskosten.)

Jahr bis	Interessen und Verwaltung der Nationalschuld.					Civilliste und Kosten der Civilverwaltung aller Art. [1])	Land- und Seemacht.			Erhebungskosten.	Gesammte Brutto-Ausgabe.	Ueberhaupt nach Abzug der Erhebungskosten.
	Fundirte.			Nicht fundirte.	Ueberhaupt fundirte und nicht fundirte.		Armee, einschl. der Artillerie und alle andere Militairkosten.	Flotte.	Zusammen.			
	Permanente	Jahresrenten auf Zeit.	Zusammen.									
	£.	£.	£.	£.	£.	£.	£.	£.	£.	£.	£.	£.
1852, 5. Jan.	23,852,864	3,784,664	27,637,528	402,714	28,040,242	6,869,673	9,023,940	5,849,917	14,873,857	4,066,673	53,850,445	49,783,772
1853, 5. Jan.	23,708,026	3,822,856	27,530,882	403,652	27,934,534	6,604,546	9,879,962	6,625,944	16,505,906	4,072,670	55,117,656	51,044,986
1854, 5. Jan.	23,693,571	3,812,437	27,506,008	368,651	27,874,659	7,255,199	9,685,079	6,640,596	16,325,675	4,192,458	55,647,991	51,455,533
Quartal bis 5. April 1854	5,829,822	576,850	6,406,672	159,589	6,566,260	2,050,344	2,220,000	2,007,769	4,227,769	1,167,791	14,012,164	12,844,373
1855, 31. März	23,452,167	3,846,861	27,299,028	565,505	27,864,533	7,735,515	15,631,602	14,490,105	30,121,707	3,291,005	69,012,760	65,721,755
1856, 31. März	23.378,634	3,863,907	27,242,541	870,284	28,112,825	8,679,372	32,006,603	19,654,585	51,661,188	4,533,352	92,986,737	88,453,385
1857, 31. März	23,686,575	3,985,932	27,672,507	1,008,670	28,681,177	8,420,101	20,811,242	13,459,013	34,270,255	4.671,037	76,042,570 [2])	71,371,533
1858, 31. März	23,662,504	3,979,956	27,642,460	984,643	28,627,103	10,146,917	14,405,850	10,590,000	24,995,850	4,358,989	68,128,859	63,769,870
1859, 31. März	23,586,561	3,972,739	27,559,300	968,183	28,527,483	9,110,130	13,294,814	9,215,487	22,510,301	4,515,969	64,663,883	60,147,914
1860, 31. März	23,880,512	4,320,385	28,200,897	437,829	28,638,726	9,685,913	14,915,243	11,823,859	26,739,102	4,438,548	69.502,289	65,063,741
1861, 31. März	23,884,299	1,946,633	25,830,932	400,087	26,231,019	10,728,028	18,013,896	13,331,668	31,345,564	4,487,448	72,792.059 50,000 [3])	68,304,611
1862, 31. März	23,703,738	1,837,968	25,541,706	600,900	26,142,606	10,821,957	16,854,299	12,598,042	29,452,341	4,699,581	71,116,485 970,000 [3])	66,416,904
1863, 31. März	23,825,627	1,910,364	25,735,991	495,666	26,231,657	10,881,512	16,264,790	11,370,588	27,635,378	4,553,461	69,302,008 1,050,000 [3])	64,748,547
1864, 31. März	23,792,657	1,991,846	25,784,503	427,288	26,211,791	10,771,490	14,723,976	10,821,596	25,345,572	4,527,433	67,056,286 800,000 [3])	62,528,853
1865, 31. März	23,619,524	2,340,522	25,960,046	409,352	26,369,398	10,205,413	14,382,672	10,898,253	25,280,925	4,606,471	66,462,207 620,000 [3])	61,855,736
1866, 31. März	23,542,594	2,361,894	25,904,488	328,800	26,233,288	10,250,065	14,569,279 [4])	10,259,788	24,829,067	4,601,937	65,914,357 560,000 [3])	61,312,420
1867, 31. März	23,416,491	2,378,164	25,794,655	287,123	26,081,778	10,523,020	14,675,540	10,676,101	25,351,641	4,823,957	66,780,396 450,000 [3])	61,956,439

---

[1]) Einschließlich Post-Packet-Dienst.

[2]) Einschließlich 453,903 £. für den Rückkauf gewisser erblicher Pensionen und die nicht effektiven Kosten des Finanz-Departements, welche dieses Jahr zum letzten Male den Revenüen auf dem Wege zur Staatskasse zur Last fielen.

[3]) Extra-Ausgaben für Befestigungen (beschafft durch Kreirung von Jahresrenten auf Zins).

[4]) Einschließlich 764,829 £. für den Krieg in Neu-Seeland.

Nr. 4. Brutto-Betrag der Einnahmen aus Zöllen, Accise und dem Stempel (nach Abzug der Restitutionen und Rückzölle) mit Unterscheidung der zollpflichtigen Haupt-Artikel.

Jahre.	Zölle.									
	Zucker und Melasse. £.	Thee. £.	Kaffee. £.	Getreide und Mehl. £.	Spirituosen. £.	Wein. £.	Tabak. £.	andere eingeführte Artikel. £.	verschiedene Einnahmen. £.	Ueberhaupt. £.
1852 bis 5. Januar	4,158,634 [1]	5,900,625	444,670	504,921	2,526,901	1,776,248	4,466,447	2,342,088	76,541	22,197,075
1853 „ „	4,054,194 [1]	5,984,172	437,229	404,835	2,581,489	1,795,013	4,542,485	2,252,767	85,386	22,137,120
1854 „ „	4,255,824 [1]	5,683,791 [1]	462,397 [1]	529,247	2,689,242 [2]	1,924,972	4,728,642	2,163,949	77,849	22,515,913
Quartal bis 5. April 1854	982,459	737,276	121,316	132,291	649,259	501,298	1,237,172	478,331	31,454	4,870,856
Jahr bis 31. März 1855	4,989,496 [2]	5,126,317	463.743	329,288	2,675,290 [2]	1,804,595	4,773,555	2,024,170	41,116	22,227,570
1856	5,223,530 [2]	5,802,086 [2]	587,637 [2]	353,066	2,472,649 [2]	1,856,120	5,006,699	1,810,270	101,740	23,213,797
1857	5,499,792	4,803,535	522,777	483,802	2,628,426	2,016,548	5,210,116	2,103,011	113,731	23,381,738
1858	5,587,817 [1]	5,459,699 [1]	481,409 [1]	486,026	2,299,763	1,733,729	5,272,471	1,978,656	82,571	23,382,141
1859	5,979,329	5,271,702	425,828	582,864	2,278,319 [2]	1,761,738	5,465,226	2,158,010	75,364	23,998,380
1860	6,007,081	5,404,874	441,437	499,268	2,523,654	1,634,287	5,596,513	2,213,589	70,331	24,391,084
1861	6,067,390	5,419,552	439,422	868,526	2,623,615 [2]	1,144,794 [1]	5,606,488	850,527	257,936	23,278,250
1862	6,383,289	5,516,584	439,078	800,896	2,649,309	1,104,476	5,596,211	903,029	300,083	23,692,955
1863	6,427,923	5,485,159	420,352	971,066	2,703,532	1,137,305 [1]	5,774.565	807,746	311,245	24,038,893
1864	6,158,701	4,554,475 [1]	410,700	746,362	2,992,888	1,242,414	5,984,009 [1]	949,927	194,880	23,234,356
1865	5,252,268	4,469,209	388,779	562,654	3,302,695	1,317,726	6,080,184	973,081	180,977	22,527,573
1866	5,228,460	2,599,817 [1]	371,495	743,145	3,505,176	1,407,021	6,274,298	1,010,705	162,122	21,302,239
1867	5,647,787	2,658,716	397,190	797,639	4,173,027	1,391,192	6,455,011	577,666 [3]	200.838	22,299,066

Jahre.	Accise.				
	Spirituosen. £.	Malz. £.	Licenzen. £.	Andere Einnahmen. [4] £.	Ueberhaupt. £.
1852 bis 5. Januar	6,030,324	5,035,560	1,160,571	3,173,965	15,400,420
1853 „ „	6,226,736	5,323,935	1,183,322	3,057,742	15,791,735
1854 „ „	6,864,449 [2]	5,418,418	1,244,057	2,753,373	16,280.297
Quartal bis 5. April 1854	1,783,954	365,644	45,977	388,495	2,584,070
1855 bis 31. März	7,551,976 [2]	6,183,055 [2]	1,413,179	1,894,085	17,042,295
1856 „ „	7,877,829 [2]	6,676,349	1,399,673	1,678,288	17,632,139
1857 „ „	8,807,455	5,690,950 [1]	1,408,722	2,387,039	18.294,166
1858 „ „	8,963,874	5,326,023	1,424,663	2,196,054	17,910,614
1859 „ „	8,950,195 [2]	5,412,777	1,436,239	2,102,334	17,901,545
1860 „ „	9,778,960 [2]	6,648,881	1,463,814	2,348,812	20,240,467
1861 „ „	9,225,539 [2]	6,208,813	1,492,687	2,621,094	19,548,133
1862 „ „	9,618,291	5,866,302	1,500,613	1,307,334	18,292,540
1863 „ „	9,399,707	5,389,908	1,776,852	607,816	17 174,283
1864 „ „	9,692,515	6,062,736	1,843,673	800,001	18 428,925
1865 „ „	10,176,731	6,394,553	2,144,402	712,638	19,428,324
1866 „ „	10,437,168	6,421,260	2,211,907	747,828	19,818,163
1867 „ „	10,855,849	6,816,385	2,304,318	731,771	20,708,323

[1]) Ermäßigte Zölle.

[2]) Erhöhte Abgaben.

[3]) Aufgehobene Abgaben: Pfeffer, Bau- und Brennholz, fremde und Kolonialschiffe.

[4]) Die Accise wurde aufgehoben von Backsteinen im Jahre 1850, von Seife 1852, von Papier 1861 und von Hopfen (nach vorgängiger Ermäßigung) 1862.

Jahre.	Stempel.								
	Urkunden und andere Instrumente. £.	Testaments-Bestätigungen. £.	Vermächtnisse und Erbschaften. £.	Feuer-Versicherungen. £.	See-Versicherungen. £.	Wechsel, Anweisungen und Abonnements für den Stempel auf Wechsel u. Anweisungen. £.	Quittungen und Tratten. £.	Andere Einnahmen. £.	Ueberhaupt. £.
1852 bis 5. Januar	1,191,490	973,230	1,313,028	1,134,539	172,674	610,365	174,745	958,977	6,529,048
1853 „ „	1,378,645	1,041,329	1,377,188	1,162,914	192,243	614,984	180,490	973,502	6,921,295
1854 „ „	1,399,882	1,062,594	1,380,038	1,209,566	269,278	683,307	198,244	932,951	7,135,860
Quartal bis 5. April 1854	323,991	295,164	383,565	343,079	77,624	203,174	51,319	165,615	1,843,531
1855 bis 31. März	1,225,234	1,148,552	1,504,070	1,244,368	293,368	679,489	223,715	840,743	7,159,539
1856 „ „	1,218,740	1,151,524	1,699,348	1,280,443	324,384	508,473	257,631	623,066	7,063,609
1857 „ „	1,333,397	1,140,133	1,865,258	1,323,199	325,678	591,001	277,535	540,484	7,396,685
1858 „ „	1,331,788	1,187,228	1,845,204	1,356,067	319,508	594,091	281,114	555,627	7,470,627
1859 „ „	1,336,373	1,240,685	2,197,533	1,402,535	285,324	525,211	418,618	588,357	7,994,636
1860 „ „	1,381,188	1,240,062	2,104,669	1,432,325	323,517	577,129	387,874	593,327	8,040,091
1861 „ „	1,327,348	1,288,294	2,161,825	1,485,540	325,342	643,442	436,602	700,476	8,368,869
1862 „ „	1,336,152	1,307,307	2,266,350	1,534,842	335,198	619,639	423,955	767,211	8,590,654
1863 „ „	1,396,358	1,325,359	2,374,436	1,580,637	366,607	704,169	452,682	776.490	8,976,738
1864 „ „	1,503,817	1,471,651	2,251,581	1,633,434	407,695	794,186	477,196	785,290	9,324,850
1865 „ „	1,636.784	1,511,161	2,337,994	1,572,396	398,768	900,471	500,249	684,822	9,542,645
1866 „ „	1,633,923	1,580,776	2,604,332	1,178,385	472,562	900,705	531,324	703,498	9,605,505

Anmerkung: Die Gesammtbeträge des Einkommens aus Zöllen, der Accise und der Stempelabgabe, welche in den angegebenen Jahren erhoben worden, wie dies aus der vorstehenden Uebersicht hervorgeht, stimmen wegen der Ausstände mit den wirklichen Einzahlungen an die Staatskasse nicht überein.

Nr. 5. **Gesammtbetrag der Nationalschuld am Ende jedes Finanzjahres.**

Finanzjahr bis	Fundirte Schuld.		Betrag der unfundirten Schuld. £.
	Kapital der nicht amortisirten, fundirten Schuld. £.	Kapital der Zeitrenten, nach Abschätzung. £.	
5. Januar 1852	765,126,582	nicht berechnet	17,742,800
„ 1853	761,622,704	nicht berechnet	17,742,500
„ 1854	755,311,701	nicht berechnet	16,024,100
31. März 1855	752,064,119	26,763,244	23,151,400
„ 1856	775,730,994	25,666,104	28,182,700
„ 1857	780,119,722	23,614,241	27,989,000
„ 1858	779,225,495	20,997,645	25,911,500
„ 1859	786,801,154	18,856,326	18,277,400
„ 1860	785,962,000	16,889,010	16,228,300
„ 1861	785,119,609	16,240,287	16,689,000
„ 1862	784,252,338	16,619,052	16,517,900
„ 1863	783,306,739	17,757,183	16,495,400
„ 1864	777,429,224 [1]	22,664,910	13,136,000
„ 1865	775,768,295	21,778.603	10,742,500
1866	773,313,229	21,342,020	8,187,700
1867	769,541,004	23,351,043	7,956,800

[1] Im Jahre 1864 wurde die Summe von 5,000,000 £. der nicht amortisirten fundirten Schuld gelöscht und statt deren nach Vict. 36 Kap. 25 Seite 2 eine Zeitrente kreirt.

(Fortsetzung folgt.)

Handel und Schifffahrt von Marseille in 1866.

(Nach dem Jahresbericht der dortigen Handelskammer.)

(Fortsetzung.)

Cerealien.

Das Jahr 1866 war für Frankreich eins der unfruchtbarsten in diesem Jahrhundert, denn nicht allein gab die Getreide-Ernte einen starken Ausfall, sondern auch der Wein gerieth schlecht; ebenso blieb der Ertrag der Kartoffel-Ernte hinter gewöhnlichen Jahren weit zurück. In den ersten fünf Monaten des Jahres hielten sich zwar die Preise auf den Französischen Märkten durchschnittlich auf dem Stande von 1865, als man jedoch zu dieser Zeit anfing, Befürchtungen wegen der Ernte zu hegen, hoben sich dieselben schnell von 16 Frs. pro Hektoliter auf 18 Frs. im Monat Juni und schließlich nach der Ernte auf 24 Frs., stiegen also innerhalb eines Jahres um 50 pCt.

Die amtliche Zusammenstellung der durchschnittlichen Getreidepreise in 1866, welcher wir die obigen Ziffern entnommen haben, liefern einen höchst interessanten Beweis, wie schnell der freie Handelsverkehr Angebot und Nachfrage auszugleichen und die Preise durch das ganze Land zu nivelliren vermag. Vergleichen wir für die 12 Monate des Jahres die Durchschnittspreise der neun Regionen, in welche die gedachte Zusammenstellung Frankreich eintheilt, so finden wir, daß die Preise zwischen 18 Frs. 43 Cent. pro Hektoliter auf den Märkten des mittleren, und 19 Frs. 63 Cent. auf den Märkten des südlichen Frankreich variiren. Theilt man Frankreich in drei gleiche Gruppen ein, so ergiebt sich für jede derselben der durchschnittliche Jahrespreis wie folgt:

19 Frs. 41 Cent. in den nördlichen Regionen,
18 „ 70 „ „ mittleren „
19 „ 14 „ „ südlichen „

Mithin beträgt der Unterschied zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Preis kaum 70 Cent. Diese Gleichheit der Preise in allen Theilen Frankreichs ist ein äußerst günstiges Zeichen für die Leichtigkeit des Verkehrs, die Zweckmäßigkeit der Transporttarife und die Ausbildung unserer Handelsbeziehungen. Zugleich liegt aber hierin auch die beste Rechtfertigung für die in dem Jahre 1861 eingeführte Freiheit des Getreidehandels, und die bitterste Kritik der beweglichen Scala, welche die Bevölkerung des Südens zwang, das Getreide um 4—6 Frs. theurer zu bezahlen als der Nord-Westen.

Aus der oben erwähnten amtlichen Zusammenstellung ergiebt sich ferner: 1) daß der Durchschnittspreis im ersten Semester, 16 Frs. 48 Cent., um wenige Centimen von dem des Jahres 1865 differirte; 2) daß der Durchschnittspreis im zweiten Semester, 21 Frs. 66 Cent., um 32 Cent. höher war als in den ersten 6 Monaten; 3) daß der Durchschnittspreis des ganzen Jahres sich auf 19 Frs. 8 Cent. belief. Beiläufig sei erwähnt, daß der Durchschnittspreis auf den Englischen Märkten sich im vorigen Jahre um 2 Frs. 58 Cent. höher stellte als auf den unsrigen. In den letztverflossenen 5 Jahren beliefen sich die Durchschnittspreise für Korn auf:

1861.. 24 Frs. 55 Ct. bei einem Gesammt-Ertrag von 75,116,287 Hekt.,
1862.. 23 „ 24 „ „ „ „ 99,292,234 „
1863.. 19 „ 78 „ „ „ „ 116,781,694 „
1864.. 17 „ 58 „ „ „ „ 111,274,018 „
1865.. 16 „ 41 „ „ „ „ 95,431,028 „

Der Gesammt-Ertrag der Ernte von 1866 ist bis jetzt noch nicht zusammengestellt, dürfte aber wenig höher sein als in 1861.

Unser Hafen empfing in den letzten 6 Jahren mit Einschluß der Einfuhren aus Algerien die nachstehend angegebenen Quantitäten Korn:

1861 ...... 5,142,000 Hektol.,
1862 ...... 4,525,000 „
1863 ...... 3,475,000 „
1864 ...... 2,941,000 „
1865 ...... 2,427,000 Hektol.,
1866 ...... 3,083,000 „

Rußland, die Türkei und die Donauprovinzen sind noch immer die Hauptbezugsquellen für unseren Hafen und liefern allein $\frac{18}{20}$ unserer gesammten Einfuhr. Die Abfertigungen von Algerien nach Marseille, welche in 1864 auf 382,000 Hektol. gestiegen waren und in 1865 noch 190,000 Hektoliter betrugen, beschränkten sich in 1866 auf nur 60,000 Hektoliter. Auch aus Egypten wurden uns im letzten Jahre nur 5000 Hektol. zugeführt. Amerika, welches bei der letzten Theuerung noch eine der bedeutendsten Hülfsquellen Frankreichs war, hat uns im letzten Jahre auch nicht einen einzigen Hektoliter zu liefern vermocht. In Folge dessen wurde uns auch von England, welches sich bisher auf Amerikanischen Märkten zu versorgen pflegte, in der Levante bedeutende Konkurrenz gemacht.

Für ganz Frankreich belief sich die Einfuhr von Getreide und Mehl in den letzten 3 Jahren auf:

	1866.	1865.	1864.
	Hekt.	Hekt.	Hekt.
Korn	4,647,000	2,841,000	3,490,000
Mehl	57,000	32,000	83,000
	4,704,000	2,873,000	3,573,000

Außerdem wurden eingeführt an anderen Getreidesorten:

	1866.	1865.	1864.
	Hekt.	Hekt.	Hekt.
Roggen	33,000	8,500	17,800
Mais	115,000	238,000	375,000
Gerste	565,000	492,000	624,000
Hafer	2,720,000	717,500	151,600
	3,433,000	1,456,000	1,168,400

Von allen Getreidesorten zusammengenommen wurden mithin eingeführt in:

1866 .... 8,137,000 Hekt.,
1865 .... 4,329,000 „
1864 .... 4,741,400 „

Von Interesse ist es, mit den vorstehenden Tabellen die Einfuhren Englands in den letzten 2 Jahren zu vergleichen. Dasselbe bezog:

	1865.	1866.
	Hekt.	Hekt.
Korn	13,618,900	15,332,300
Mehl	3,653,000	4,817,200
andere Getreidearten	20,219,500	27,755,500
	37,491,400	47,905,000

Es ist noch nicht lange her, daß England ebenso wie Frankreich seinen Getreidebedarf allein befriedigte. Noch im Jahre 1835 bezog dasselbe nur 925,000 Hektol. aller Getreidearten aus dem Auslande.

Im Jahre 1865 wurden aus unserem Hafen an das Ausland abgefertigt 811,220 Hekt. Korn und Mehl, wogegen die Ausfuhren in diesem Jahre 182,330 Hekt. Korn und 808,750 Hekt. (oder 424,600 metr. Ctr.) Mehl, zusammen 991,080 Hekt., betrugen, also 179,860 Hekt. mehr als in 1865.

Zieht man also von der aus dem Auslande bezogenen Quantität, 3,083,700 Hekt., unsere Ausfuhr mit 919,080 Hekt. ab, so bleibt Einfuhr für den Konsum 2,164,620 Hekt.

Für ganz Frankreich stellten sich die Ausfuhren wie folgt:

	1866.	1865.	1864.
	Hekt.	Hekt.	Hekt.
Korn	3,632,000	3,005,000	1,213,000
Mehl	6,333,000	5,065,000	3,271,000
	9,965,000	8,070,000	4,484,000

Demnach ist der Getreideexport in fortwährendem Steigen begriffen.

Vergleicht man die importirten und exportirten Quantitäten für ganz Frankreich, so ergiebt sich,

da die Ausfuhr .... 9,965,000 Hekt.
und die Einfuhr .... 4,704,000 „ betrug,
zu Gunsten der Ausfuhr ein Ueberschuß von..... 5,261,000 Hekt.

Für das Getreideexportgeschäft gewinnt der Englische Markt von Jahr zu Jahr an Bedeutung, wie sich aus der folgenden Uebersicht über die in den letzten Jahren dahin ausgeführten Getreidequantitäten ergiebt.

	1866.	1865.	1864.
Korn	2,485,000 Hekt.	1,710,000 Hekt.	348,800 Hekt.
Mehl	3,783,000 „	2,981,000 „	1,864,000 „
	6,268,000 Hekt.	4,691,000 Hekt.	2,212,800 Hekt.

Demnach hat England also im letzten Jahre 63 pCt. unserer Gesammtausfuhr erhalten.

Zucker.

Der Vorrath von Rohzucker zu Marseille betrug im Anfang des Jahres 1866

2,162,800 Kilogr. Zucker aus den Französischen Kolonien,
24,451,400 „ „ „ „ ausländischen „
26,614,200 Kilogr.

Die Ausfuhr von raffinirtem Zucker, welche im Dezember 1865 3,741,520 Kilogr. betrug, stieg im Januar 1866 auf 4,393,701 Kilogr. Trotz der Lebhaftigkeit des Geschäfts sanken die Preise für Raffinade in einem weit stärkeren Verhältniß, als die für Rohzucker. Während dieser 3 Monate wurden per Eisenbahn nicht weniger als 19,362,529 Kilogr. einheimischen Zuckers, d. h. 75 pCt. der gesammten, im ganzen Jahre per Eisenbahn eingeführten Quantität (26,133,045 Kilogr.) bezogen. Diese Thatsache findet ihre Erklärung in dem niedrigen Stande, welchen die Zuckerpreise in Folge der reichen Ernte von 1865 auf 1866 damals im Norden Frankreichs einnahmen. Vom Monat April bis Mitte Juni gingen die Preise sowohl für Rohzucker als Raffinade fortwährend zurück, obgleich die Frage für letztere lebhaft blieb, und im Monat Juni 5,854,372 Kilogr. versandt wurden. Um diese Zeit stellte eine unserer bedeutendsten Raffinerien ihre Zahlungen ein, was eine Ueberschwemmung unsres Marktes mit Rohzucker zur Folge hatte. Die durch dieses Ereigniß bewirkte Baisse war jedoch nicht von langer Dauer, indem die Versendung von einheimischen Zuckern nach dem Norden Frankreichs bald eine große Ausdehnung gewann, und gleichzeitig eine erhebliche Verminderung in der Einfuhr überseeischer Zucker eintrat. Durch die erwähnte Schließung der Raffinerie von St. Louis verminderte sich das Angebot von Raffinade, und stiegen in Folge dessen die Preise auf 85 Frcs. per 100 Kilogr. in der Niederlage; in derselben Zeit stellte sich der Preis für Havannazucker Nr. 12 auf nur 62 Frcs. per 100 Kilogr. in der Niederlage. Der Export von Raffinade nahm in den Monaten Juli bis September ab, wurde aber dann wieder lebhafter und erreichte im Dezember die Ziffer von 5,398,992 Kilogr.

Während der zweiten Hälfte des Jahres 1866 befand sich der Zuckerhandel in einer anormalen Lage, wie sich aus den folgenden Resultaten ergiebt. So belief sich die Gesammteinfuhr von ausländischen und Kolonialzuckern auf nur 39,999,259 Kilogr. gegen 97,331,221 Kilogr. in 1865. Dagegen haben wir während des ganzen Jahres 26,133,045 Kilogr. einheimischen Zuckers gegen 18,117,141 Kilogr. in 1865 empfangen.

Der Transport der Kolonialzucker erfolgte ausschließlich unter Französischer Flagge; während sich bei der Einfuhr von ausländischem Zucker die nachstehend genannten Flaggen in folgendem Verhältniß betheiligten:

	In 1865.	In 1866.
Französische Schiffe	15,713,968 Kilogr.	2,872,405 Kilogr.
Spanische Schiffe	28,781,040 „	11,372,628 „
Schiffe anderer Nationen...	35,204,432 „	5,969,916 „
Zu Lande	30,000 „	192,000 „
	79,729,440 Kilogr.	20,406,949 Kilogr.

Die Ausfuhr von ausländischem Rohzucker belief sich auf 3,908,864 Kilogr. Der Versandt von einheimischem Zucker nach dem Auslande stellt sich auf 2,673,795 Kilogr. gegen 307,769 Kilogr. in 1865.

In den Versendungen von Kolonialzuckern nach Algerien trat eine Verminderung von ca. 41 pCt. ein, indem dieselben in 1865 572,520 Kilogr. und in 1866 nur 337,251 Kilogr. betrugen; die Ursache dieser Erscheinung ist in den in Algier eingeführten hohen Zollsätzen für raffinirte Zucker zu suchen. Die Ausfuhr von raffinirten Zuckern, welche in 1865 71,314,926 Kilogr. betrug, erreichte in 1866 nur die Summe von 58,975,964 Kilogr., welche Verminderung hauptsächlich die Versendungen nach Italien, der Türkei und Egypten trifft.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen.

Berlin, 26. Oktober. Der Hamb. Börsenhalle Nr. 17,247 zufolge bestimmt ein Dekret der Mexikanischen Regierung vom 9. August, im »Diario oficial« Nr. 3. vom 22. August veröffentlicht, daß die Konsular-Certifikate der Konsuln und Vice-Konsuln des Imperio in keinem Falle als legale Dokumente angesehen werden sollen, daß jedoch für jetzt die Regierung eine Dispensirung vom betreffenden Gesetze eintreten lasse in Bezug auf Schiffe, welche von Europäischen Häfen kommen, in denen keine von der Regierung der Republik ernannte Repräsentanten vorhanden sind.

Memel, 19. Oktober. Je mehr die Resultate der diesjährigen Ernte festgestellt worden, um desto mehr tritt die traurige Gewißheit hervor, daß dieselbe in unserer Provinz als eine in jeder Beziehung mißrathene angesehen werden muß. Wenn schon zu keiner Zeit im Jahre die Ernteaussichten irgendwie günstig zu nennen waren, so glaubte doch Niemand befürchten zu müssen, daß Weizen- und Roggenfelder, die zu den bestbestan, denen in hiesiger Gegend gezählt wurden, kaum die Aussaat, bei schlechter Beschaffenheit des Korns liefern würden. Die Sommersaaten, welche dem Landmanne wenigstens einige Einnahmen versprachen, wenn sie auch nicht für den gänzlichen Ausfall der Winterfrüchte entschädigen konnten, dürften, ebenso wie die Kartoffeln, leider auch total verloren gehen, da das Ernten derselben, so wie überhaupt jede Feldarbeit, bei den anhaltenden Regengüssen zur Unmöglichkeit geworden ist. Die schon jetzt unerschwinglich hohen Preise aller Lebensmittel, die Beschäftigungslosigkeit der Arbeiterklasse — eine Folge des darniederliegenden Geschäfts — sowie die Schwierigkeiten der Zufuhren im Winter wegen der Isolirtheit unseres Ortes, lassen leider einen wirklichen Nothstand in hiesiger Gegend befürchten, wenn nicht durch Vornahme öffentlicher Arbeiten dem ärmeren Theil der Bevölkerung Arbeit und Verdienst gewährt wird. Für das Holzgeschäft blieb die Stimmung eine träge und unlustige; erst in der zweiten Hälfte des September kam es zu einigen Abschlüssen über Ankäufe von Balken. Die Preise, die für diesen Artikel bewilligt wurden, bleiben durchschnittlich um etwa 120 Rthlr. pro Schock gegen die im vorigen Herbst angelegten zurück, aber selbst diese Preisermäßigung hat die hiesigen Holzhändler, bis jetzt wenigstens, nicht veranlaßt, mehr als zur Komplettirung ihrer Läger nothwendig, anzuschaffen. Was Stäbe betrifft, so scheinen die Polnischen Verkäufer, soweit sie einigermaßen dazu in der Lage sind, eine durchaus abwartende Haltung einnehmen und mit diesem Artikel selbst spekuliren zu wollen; für einige kleinere Partien, die Behufs Ausführung abgeschlossener Herbstlieferungen von hiesigen Händlern gekauft werden mußten, sind Vereinbarungen über die Preise für später vorbehalten worden. Mit Sicherheit darf angenommen werden, daß von Balken sowohl wie von Stäben Vieles in erster Hand bleiben, und unverkauft in das nächste Jahr mit hinübergenommen werden wird. Die im Monat September verladenen Holzwaaren bestanden in

13,894	Stück	fichtene	Balken,
1,429	„	„	Mauerlatten,
32,913	„	„	Planken,
126,881	„	„	Dielen,
125	Faden	„	Splittholz,
12,434	Rumpf	„	Tonnenstäbe,
81	Stück	eichene	Balken,
175	„	„	Wagenschoß,
166	Schock	„	Klappholz,
2,858	„	„	Stäbe,
4,010	Stück	„	Sleeper,
7,961	„	birkenes	Stabholz

und wurden verschifft in

6	Schiffen	nach	Preußen,
2	„	„	Schleswig,
32	„	„	England,
12	„	„	Bremen,
3	„	„	Holland,
3	„	„	Belgien,
1	Schiff	„	Hamburg.

Die Getreidezufuhren blieben im vergangenen Monat, den Ernteerträgnissen entsprechend, äußerst geringfügig, und war demgemäß auch wenig Waare zum Export disponibel. Die zu Markte gebrachten

33	Last	Weizen,	15	Sgr. pro Scheffel theurer,
190	„	Roggen,	20	„ „ „
20	„	Gerste,	5	„ „ „
61	„	Hafer,	3	„ „ „

wurden, wie beigesetzt, höher als im Monat vorher bezahlt. Das Quantum des verschifften Getreides beträgt

28	Last	Weizen	nach	Schleswig,
23	„	Roggen	„	Norwegen,
40	„	Gerste	„	Holland.

In Flachs fand gar kein Geschäft statt; es kam weder von diesem Artikel etwas an den Markt, noch wurde davon etwas versandt. Leinsaat wurde wenig gehandelt; es wurden 33 Last zugeführt und

66	Last	nach	Belgien,
16	„	„	Hamburg

expedirt. Ebenso zeigte der Verkehr mit Lumpen eine bedeutende Abnahme gegen den Monat August, zu unveränderten Preisen wurden 16,700 Ctr. angekauft und von den älteren Beständen

8903	Ctr. in	4	Schiffen	nach	England,
857	„ „	3	„	„	Preußen

abgefertigt. Die Schiffsbewegung umfaßte im September 84 eingekommene Schiffe — darunter 32 mit Ballast — und 85 versegelte. Von ersteren brachten

4	Schiffe	52,520	Ctr. Salz aus Spanien,
7	„	83,529	„ „ „ England,
10	„	72,858	Ctr. Steinkohlen aus England.

Von Heringen wurden eingeführt

8453	Tonnen	Norwegische	in	13	Schiffen,
4197	„	Schottische	„	5	„

welche zu 8½ Rthlr., resp. 12½ Rthlr. pro Tonne in den Handel kamen.

Stralsund, 15. Oktober. Die Handelsthätigkeit unseres Platzes ist während des letzten Monats völlig unerheblich geblieben, da die Vorräthe von altem Getreide geräumt, an Oelsorten nur ein äußerst geringes Quantum von noch dazu sehr schlechter, für eine sofortige Verschiffung durchaus ungeeigneter Beschaffenheit geerntet war, die diesjährige Ernte des Getreides aber sich bis jetzt verzögert hat. Der letztere Umstand im Verein mit der dringend nöthigen Bestellung der Wintersaaten und dem Ausdreschen des dazu erforderlichen Saatkorns setzt auch gegenwärtig noch die Produzenten außer Stand, größere Quantitäten Getreides zur Stadt zu bringen. Die Rübsen-Ernte ist sowohl in Quantität als Qualität höchst mangelhaft ausgefallen und hat den Landwirth auch nicht durch verhältnißmäßig höhere Preise entschädigt, da diese vermöge der, dem Rübsen durch das Petroleum bereiteten Konkurrenz sich nur auf 75—80 Rthlr. pro Wispel stellten, welche geringere Einnahme von dieser Frucht an vielen Orten eine Verminderung der sonst gewöhnlichen Rübsenaussaat veranlaßt hat. Aber trotz der Mäßigkeit der hierfür gezahlten Preise fehlt den Käufern bis jetzt noch jede Aussicht, die gekaufte Waare mit einigem Gewinn zu verwerthen, wie denn die Oelmüller ebenfalls noch außer Stande sind, ihre Lager mit Nutzen zu verschlagen. Glücklicherweise wurde die Getreide-Ernte während der letzten Hälfte des August und im September durch das Wetter ungemein gefördert und begünstigt, so daß die Einbringung fast ohne alle Beschädigung vollführt werden konnte. Der Ausfall gegen eine Durchschnitts-Ernte ist indeß, wenigstens beim Wintergetreide, jedenfalls bedeutend und mag sich, soweit dies bis jetzt beurtheilt werden kann, beim Weizen auf 20—25 pCt., beim Roggen auf 25—33 pCt. stellen. Die Beschaffenheit des Weizens ist sehr verschieden, je nachdem derselbe mehr oder weniger in der Blüthe durch Frost gelitten hat, die Farbe jedoch meistens gut und das Gewicht des Landesscheffels ca. 78—85 Pfd. Bei lebhafter Kauflust stehen hohe Preise dafür in Aussicht. Von noch ungleich größerer Verschiedenheit und schlechterer Beschaffenheit ist der Roggen, dessen Gewicht etwa 70—78 Pfd. beträgt. Derselbe ist von sehr magerem Korn und giebt wenig Mehl aus, wodurch der Ausfall noch viel bedeutender wird, als wenn die Qualität eine gute wäre. Bis jetzt sind die Lieferungen von dieser Getreideart so geringe gewesen, daß der Konsum davon nicht befriedigt werden konnte und man genöthigt war, dieselbe zu hohen Preisen von auswärts her zu beziehen. Etwas günstiger ist das Ergebniß unserer Ernte beim Sommergetreide, dessen Ertrag trotz der verspäteten Einsaat sich einer Durchschnitts-Ernte nähert. Die Gerste fällt indeß fast durchgehends nur leicht aus und ermangelt einer völligen Ausbildung des Korns, da diese durch die Kürze der Vegetationszeit und das kalte Wetter der ersten Hälfte des Sommers wesentlich beeinträchtigt worden ist. Hafer und Erbsen dagegen geben gutes und schweres Korn; ersterer mag in seinem Ertrage vielleicht gar den Durchschnitt erreichen. Die Futtergewächse aller Art wurden durch die nasse Witterung der Monate Juni und Juli in ihrem Gedeihen sehr begünstigt. Der Ertrag von Klee- und Wiesenheu ist daher ungewöhnlich groß, so daß, wo die Werbung bei trockenem Wetter geschah und nicht gerade in eine Zeit fiel, wo anhaltender Regen vielfache Beschädigung verursachte, der geringe Strohertrag beim Getreide dadurch einigermaßen Ersatz findet. Die Preise für alle Cerealien sind bei dem allgemeinen Begehr danach gegenwärtig auf eine Höhe gebracht, die den Handel damit zu einem sehr waglichen machen. Leicht kann es sich nämlich ereignen, daß die Spekulation, welche sich vorzugsweise dem Roggen zugewendet und die Preise schon jetzt so gesteigert hat, wie es nur bei wirklichem Mangel geschehen könnte, bei stärkeren Lieferungen effektiver Waare zu ihrem Schaden wiederum die Erfahrung machen wird, daß sie den wirklichen Bedarf überschätzt hat. Für unsere Landwirthe freilich sind diese hohen Preise äußerst erwünscht und würden bei längerer Andauer sie gewiß auch in den Stand setzen, einen großen Theil ihrer alten Verbindlichkeiten abzuwickeln, wäre der Umfang der von ihnen zu beschaffenden Lieferungen nur dem der gewöhnlichen Jahre entsprechend, was aber, selbst nach den günstigsten Berechnungen, lange nicht

der Fall ist. Die schon verschiedentlich von uns dargelegte Kalamität im Rhedereigeschäfte dauert für den größten Theil der Schiffe unserer Provinz noch fort, nur für die das Schwarze Meer befahrenden Schiffe haben sich durch den Bedarf Frankreichs und Englands die Frachten inzwischen noch günstiger gestaltet. Im Ganzen genommen geschehen indeß die Abschlüße fortwährend ohne Gewinn, weshalb denn auch das in den Schiffen angelegte Kapital noch immer keine entsprechende Dividende giebt.

Magdeburg, 14. Oktober. Während des größten Theils des abgelaufenen Monats verharrten Handel und Industrie in der ihnen schon seit Monaten beiwohnenden Trägheit; nur in Getreide und Spiritus herrschte Lebhaftigkeit und fanden bedeutende Umsätze statt. Gegen Ende des Monats entwickelte sich jedoch auch im Zuckergeschäft eine größere Regsamkeit, die von Dauer zu sein verspricht. Das Geschäft nahm in der letzten Woche des September einen ziemlich lebhaften Charakter an. Mehrere Angebote fertiger neuer erster Produkte (Rohzucker) begegneten bei dem augenblicklichen dringenden Bedarf verschiedener Melisfabrikanten und Raffinadeure lebhafter Kauflust und bedangen verhältnißmäßig sehr günstige Preise. Man bezahlte für gelbe Produkte 10$\frac{1}{4}$—10$\frac{1}{3}$ Rthlr., für hellgelbe 10$\frac{1}{2}$ bis 10$\frac{2}{3}$ Rthlr., für halbweiße 11$\frac{1}{4}$ — 11$\frac{1}{3}$ Rthlr., für centrifugirte weiße 11$\frac{1}{2}$ bis 11$\frac{2}{3}$ Rthlr. und für dergleichen weiße Krystallzucker bis zu 13 Rthlr. je nach Qualität. Diese rege Kauflust hielt auch in der nächstfolgenden Woche an und kann das in beiden umgesetzte Quantum auf ca. 40,000 Ctr. angenommen werden. Raffinirte Zucker erzielten eine Preisbesserung bis zu $\frac{1}{4}$ Rthlr. pr. Ctr. und scheinen sich daher die Erwartungen der Raffinadeure und Melisfabrikanten zu erfüllen. Es bedarf jedoch noch einer weiteren wesentlichen Steigerung von $\frac{1}{2}$—1 Rthlr. pr. Ctr. für Raffinaden, wenn es den Raffinerien möglich sein soll, bei den jetzigen hohen Rohzuckerpreisen ohne Verlust zu arbeiten. Da bei dem diesjährigen späteren Kampagnebeginn mindestens noch fünf Wochen vergehen werden, bevor neue Saftmelisse in genügender Auswahl an den Markt kommen, so dürfte eine weitere Aufbesserung der Raffinadenpreise nicht zweifelhaft sein, zumal in der nächsten Zeit der Herbstbedarf sich einstellen wird. Schon jetzt sind Bestellungen von auswärts eingegangen, welche den Beweis geben, daß Bedarf vorliegt und daß man dem Artikel endlich wieder diejenige Beachtung schenkt, welche er nach gegenwärtiger Lage des Geschäfts verdient. Die Preise für Raffinaden variiren von 14$\frac{1}{4}$ — 14$\frac{2}{3}$ Rthlr., für Melisse von 13$\frac{1}{3}$ — 14$\frac{1}{4}$ Rthlr. Ueber den Zuckergehalt der diesjährigen Rüben lauten die bisherigen Angaben befriedigend. Nach den vorläufig angestellten Ermittelungen wird eine Füllmasse von 11$\frac{1}{2}$ — 12$\frac{1}{2}$ pCt. gewonnen, was einem mäßig guten Zuckergehalte der Rüben entsprechen würde. Dagegen werden die bezüglich der quantitativen Rübenernte schon früher herabgestimmten Erwartungen durch den thatsächlichen Befund bei der Herausnahme der Rüben wesentlich weiter reduzirt. Die Rüben fallen mit wenigen Ausnahmen durchweg so klein aus, daß die frühere Annahme einer guten Mittelernte sich nicht bestätigt, der diesjährige Ertrag sich vielmehr nur als der einer schwachen Mittelernte herausstellt. Durchschnitts-Erträge von 120 — 130 Ctr. pr. Morgen zählen in diesem Jahre schon zu den günstigen, während vielseitig nur 110 — 100 Ctr. pr. Morgen geerntet werden. Da nun in dieser Kampagne 10 pCt. Areal weniger als in der vorigen mit Rüben bebaut worden sind, der Ausfall an der Quantität auf ca. 15 pCt., und der an Füllmasse auf etwa 1 pCt. zu veranschlagen ist, so würde sich gegen das Vorjahr eine Minderproduktion von 5—600,000 Ctr. herausstellen. Die Ausfuhr von Zucker war in diesem Monate schwach.

Es wurden exportirt an Rohzucker:

nach Mecklenburg	ca.	440	Ctr.
„ Hamburg	„	12,160	„

an Brotzucker:

nach Hamburg	„	170	„
nach Mecklenburg	ca.	800	Ctr.
über Straßburg	„	20	„

Das Getreidegeschäft nahm weiter an Lebhaftigkeit zu. Weizen, bisher nur von Frankreich und Belgien begehrt, wurde auch für England, Spanien und Portugal verlangt. Diese Länder hofften ihre Ausfälle von Amerika zu decken, jedoch hat es sich nur zu bald ergeben, daß auch dort die Ernte hinter den früheren überschwänglich guten Berichten zurückbleibt, so daß vorläufig nach anderen Ländern nichts exportirt werden kann. Inzwischen trat der Ernteausfall in Norddeutschland, insbesondere in Pommern, Ost- und Westpreußen, immer deutlicher hervor, und da alte Bestände nirgends vorhanden waren, mußte mit Beginn der neuen Ernte diese sofort zum Bedarf herangezogen werden. Die einzigen Länder, welche Ueberfluß haben und davon reichlich abgeben können, sind Oesterreich und namentlich Ungarn; aber die Transportmittel sind dort so unzulänglich, daß selbst unter großen Opfern nur verhältnißmäßig geringe Quantitäten hierher gelangen konnten. Unter solchen Umständen mußte eine Preissteigerung hauptsächlich von Weizen und Roggen erfolgen. Ersterer, der Anfang des Monats noch mit 83 Rthlr. bezahlt wurde, hob sich allmälig bis auf 96 Rthlr. pr. 2016 Pfund und fand meistentheils nach Hamburg, außerdem nach den westlichen Provinzen und Mecklenburg Abzug. Das Quantum, welches seit Beginn der neuen Ernte zu Wasser — also vornehmlich nach Hamburg — verladen worden ist, dürfte auf ca. 6000 Wispel anzunehmen sein. Roggen blieb knapp und die Konsumenten konnten ihren Bedarf nur mühsam und zu steigenden Preisen aus den von Ungarn und Oesterreich eingetroffenen Partieen decken. Der Preis ging im Laufe des Monats von 62 Rthlr. bis auf 76 Rthlr. pr. 2000 Pfund und in Anbetracht, daß hier keine Vorräthe sind, vielmehr weitere Beziehungen gemacht werden müssen, dürfte eine fernere Erhöhung der Preise nicht ausbleiben. Gerste wurde vorzugsweise für Holland und England begehrt. Der Preis dieser Fruchtgattung ist ebenfalls gestiegen und feine Chevalier-Gerste bis 58 Rthlr. pr. 1728 Pfund, gute Landgerste mit 54 Rthlr. und geringere Qualität mit 52 Rthlr. bezahlt worden. Das bis jetzt verladene Quantum kann auf ca. 8000 Wispel veranschlagt werden, welche meistens von den Händlern theils in der Umgegend, theils im Anhaltinischen und im Halberstädter Bezirke aufgekauft worden sind; nur kleine Partieen wurden aus Oesterreich, Böhmen und Mähren bezogen. Hafer blieb zwar für den Export gesucht, aber die Zufuhren waren so gering, daß größere Umsätze nicht stattfinden konnten; man bezahlte denselben mit 28 bis 30 Rthlr. pr. 1200 Pfund. — In Oelsaaten gingen erhebliche Posten um. Die aus Böhmen und Schlesien bezogenen Partieen fanden nach der Rheinprovinz und an die Oelmühlen im Harz Abzug; der Preis war 85 — 90 Rthlr. pr. 1800 Pfund. Ob die Steigerung der Fruchtpreise und in Folge dessen die Vertheuerung des unentbehrlichsten Nahrungsmittels, des Brotes, nicht den Konsum anderer Lebensbedürfnisse beschränken wird, muß abgewartet werden; in den letzten Tagen hörte man schon Andeutungen darüber. — Im Produktenhandel haben so starke Verschlüsse von Türkischen Pflaumen stattgefunden, daß die Pesther Käufer Verlegenheiten und Preissteigerung befürchten, wenn die Lieferungen beginnen. Das Quantum der Ernte wird auf 150,000 Ctr. geschätzt. In Kirschsaft war der Umsatz recht lebhaft. Es sind viel Kirschen gepreßt worden und der Preis würde billig sein, wenn der zuzusetzende Sprit, der hohen Preis hält, ihn nicht vertheuerte. Derselbe kostet 19 — 19$\frac{1}{2}$ Rthlr. pr. Oxhoft. — Das Geschäft in Kartoffelstärke ist noch schwach. Die Fabrikanten wollen sich auf keine Abschlüsse einlassen, weil die Berichte über den Ausfall der Kartoffelernte noch zu verschieden lauten. Einstweilen wurde der Preis für loko Waare 6$\frac{1}{4}$ Rthlr. und 5$\frac{1}{2}$ Rthlr. für spätere Lieferung bedungen. — Petroleum ist innerhalb eines Monats von 6$\frac{1}{2}$ Rthlr. auf 7 — 7$\frac{1}{6}$ Rthlr. über Hamburg gestiegen. Solaröl wird zu 4$\frac{1}{4}$—4$\frac{1}{3}$ Rthlr. stark aber vergeblich ausgeboten; es ist möglich, daß in Folge der Preiserhöhung des Petroleums auch dieser Artikel eine Besse-

rung des Absatzes und Preises erfährt. Stockt die Solaröl-Fabrikation, so wird auch kein Paraffin gewonnen, da eins das andere bedingt. Paraffin kann aber nicht genug zur Befriedigung der Nachfrage geschafft werden. Der Preis ist seit drei Monaten um ca. 40 pCt. gestiegen und die beste, harte Qualität kostet jetzt 32 Rthlr. pr. Ctr. Die Paraffinkerzen sind ungemein begehrt, sowohl vom Inlande als vom Auslande. Es dürften in diesem Jahre nahezu 10,000 Ctr. exportirt werden; der Preis bester Sorte ist 30 Rthlr. pr. Ctr. — Die Besserung der Spirituspreise in der ersten Hälfte des Monats veranlaßte die Kartoffel-Spiritus-Brennereien der Provinz, ihren Betrieb früher als gewöhnlich zu eröffnen, und wurde unser Markt demzufolge mit neuer Waare neben den Zufuhren älterer reichlich versorgt. Eine entsprechende Verwendung derselben war aber nicht vorhanden, da der Konsum sich möglichst einschränkte. Als jedoch um die Mitte des Monats die Preise um ca. 2 Rthlr. wichen, stellte sich vermehrter Bedarf ein und die Spritfabrikanten machten täglich bedeutende Ankäufe. Ihr Absatz war hauptsächlich im Inlande und nach Süddeutschland, während die Provinz Hannover nur wenig bezog. Die Zufuhren von Kartoffelspiritus betrugen wasserwärts ca. 300,000 Quart, sie kamen von Landsberg a. W. und Königsberg i. N.-M.; aus der Lausitz und aus Sachsen trafen pr. Eisenbahn etwa 110,000 Quart ein. Von Rübenspiritus, der ebenfalls begehrt war, sind ungefähr 6500 Oxhoft auf den hiesigen Markt gekommen. Die Preise für Kartoffelspiritus waren:

vom 1. — 9. September		....	24$\frac{2}{3}$ — 24$\frac{5}{8}$ Rthlr.
„ 10. — 14.	„	....	24$\frac{7}{12}$ — 24$\frac{1}{4}$ Rthlr.
„ 16. — 17.	„	....	23$\frac{1}{2}$ Rthlr.
am 18.	„	....	23$\frac{5}{8}$ Rthlr. und
vom 19.	„	ab	23 — 22$\frac{1}{2}$ Rthlr.

Die Preise für Rübenspiritus variirten:

vom 1. — 17. September		von	20$\frac{1}{2}$ — 21 Rthlr.
„ 18. — 20.	„	„	19$\frac{1}{2}$ — 20 Rthlr.
„ 21.	„ ab	„	19$\frac{11}{12}$ — 20$\frac{1}{4}$ Rthlr.

Im dritten Quartal dieses Jahres sind gegen Steuervergütigung ausgeführt worden:

nach Frankfurt a. M.	1,994	Quart	Spiritus,
„ Kurhessen	182,474	„	„
„ dem Großherzth. Hessen	62,148	„	„
„ Württemberg	17,666	„	„
„ Baden	8,900	„	„
„ Nassau	348	„	„
„ Bayern	51,016	„	„
„ Hannover	1,966	„	„
„ Hamburg	250,438	„	„
„ Bremen	5,544	„	„
„ der Schweiz	34,594	„	„
„ Schleswig-Holstein ...	55,000	„	„
überhaupt	672,088	Quart	à 80 pCt.

Im Kolonialwaaren-Handel, in der Maschinenfabrikation und sonstigen Handels- und industriellen Branchen sind gegen den vorigen Monat keine wesentlichen Veränderungen vorgekommen.

Halle a. S., 10. Oktober. Im Getreidegeschäft entwickelte sich im vergangenen Monat von fast allen westlichen Punkten aus ein starker Begehr. Deshalb, und da die Bestellung der Wintersaaten die Landwirthe unserer Gegend abhielt, mit größeren Zufuhren zu Markte zu kommen, erreichten die Getreidepreise in kurzer Zeit eine Höhe, die wir seit vielen Jahren nicht erlebt haben. Die zuletzt bezahlten Preise waren

für Weizen.	à 170	Pfd.	Brutto	92—96	Rthlr.	per Wispel,
„ Roggen	„ 168	„	„	73—76	„	„
„ Gerste .	„ 140	„	„	48—51	„	„
„ Hafer .	„ 100	„	„	28—29	„	„
für Raps .	à 150	Pfd.	Brutto	84—86	Rthlr.	per Wispel,
„ Dotter	„ 150	„	„	66—68	„	„

Seit einigen Tagen ist endlich Regenwetter eingetreten, welches von den Oekonomen der Herbstbestellung halber sehnlich herbeigewünscht wurde; auch der Flußschifffahrt, welche unter knappem Wasserstande litt, wird dasselbe sehr zu statten kommen. Da sich das Ergebniß der diesjährigen Ernte nunmehr genauer übersehen läßt, so können wir nachtragen, daß dieselbe in meilenweiter Umgebung von Halle für Weizen, Gerste, Hafer und Kartoffeln als eine sehr gute, für Roggen, der durch Maifröste zu leiden hatte, als eine gut mittelmäßige zu bezeichnen ist, und daß sonach unseren Oekonomen ein lohnendes Jahr bevorsteht. In der Erfurter Gegend nimmt man dagegen den Ertrag in Weizen, Roggen, Gerste und Hafer nur als ziemlich gut, in Raps und Mohn, sowie in Hülsenfrüchten als gering, in Futterkräutern und Gemüsen als ziemlich gut an. Das Produktengeschäft war ein sehr erregtes, da alle Artikel, auf welche die Bewegungen des Getreidehandels von Einfluß sind, ihre Preise wesentlich erhöhten. Die Preise

der Weizenstärke stiegen	von	8$\frac{1}{4}$	auf	10	Rthlr.	per Ctr.,
„ Nudeln...........	„	7$\frac{2}{3}$	„	8$\frac{1}{3}$	„	„
des Weizengries......	„	7	„	7$\frac{7}{8}$	„	„
„ Kartoffelmehls ...	„	5$\frac{1}{4}$	„	6	„	„

da die Kartoffelernte, obgleich in der Qualität befriedigend, doch in der Quantität zu wünschen übrig läßt; Mohnsaat ist gut geerntet und reichlich zu Markte gebracht worden; für blaue Saat wurden 110 bis 112 Rthlr., für graue wurden 104 bis 108 Rthlr. angelegt. Linsen waren in Folge der niedrigen Offerten aus Mähren vernachlässigt und bedangen in kleiner Waare nur 56 bis 60 Rthlr., in mittlerer nur 64 bis 68 Rthlr., in großer nur 72 bis 76 Rthlr. Kümmel erhöhte, da die Zufuhren klein blieben, und auch Holland höhere Preise meldete, seinen Preis bis auf 13 Rthlr. per Ctr. Das Rüben-Rohzuckergeschäft war nicht von Belang, denn die meisten Raffinerien und Melisfabriken hatten ihren Bedarf gedeckt, die Waare aus der vorjährigen Kampagne war geräumt, und erst in den letzten vierzehn Tagen kamen kleine Posten neuer Waare an den Markt. Die Forderungen für letztere waren so hoch, daß die Raffinerien dabei keine Rechnung finden konnten, und daß nur einige Melisfabriken, welche des Zuckers zum Einwurfe bedurften, als Käufer auftraten. Für den Export war die Frage etwas reger, und die centrifugirten Nachprodukte, welche an den Markt gebracht wurden, fanden schnelle Abnahme. Der ganze Umsatz belief sich auf etwa 20,000 Ctr. zu nachstehenden Preisen:

11$\frac{1}{2}$ Rthlr.	per Ctr.	für	weißes..............	I. Produkt,
11$\frac{1}{4}$ „	„	„	halbweißes...........	„
11 „	„	„	blondes.............	„
10$\frac{2}{3}$ „	„	„	hellgelbes............	„
10$\frac{1}{2}$ à 10 Rthlr.	„	„	mittleres u. ordinairgelbes	I. Produkt,
9$\frac{1}{2}$ à 9 „	„	„	Nachprodukte.	

Die neue Kampagne hat vor ca. 3 Wochen begonnen, es arbeiten indeß bis heute nur wenige Fabriken und auch diese nur mit halben Kräften, theils wegen Mangels an Arbeitern, theils um durch längeres Verbleiben der Rübe im Acker womöglich ein günstigeres Ernte-Resultat zu erzielen. Letzteres ist bis jetzt nämlich ungünstiger ausgefallen, als man erwartet hatte, und zwar ebensowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht. Die Rübe fällt im Allgemeinen sehr klein aus, und die Ernte liefert angeblich nur 100 bis 110 Centner pro Morgen bei einer Füllmasse von durchschnittlich ca. 11$\frac{1}{2}$ pCt. Die Berichte aus der Magdeburger und Braunschweiger Gegend, sowie aus den Provinzen Schlesien, Brandenburg und Pommern lauten nicht günstiger, und danach würden im Allgemeinen ca. 25 pCt. Rüben weniger geerntet werden, als im vorigen Jahre, was im Zollverein einem Ausfalle von 700,000 Ctr. Zucker gleich käme. Der Handel mit raffinirtem Zucker war ein sehr schleppender und für die Raffinerien ungünstiger, da der Rohzucker im Verhältniß zur raffinirten Waare mit $\frac{1}{2}$ bis 1 Rthlr. per Centner zu hoch bezahlt werden mußte. Uebrigens

scheinen die Detaillisten wenig versorgt zu sein, und man erwartet daher mit Sicherheit eine baldige Preisbesserung für Raffinaden. Die letzten Notirungen an der hiesigen Börse waren

15½—15 Rthlr.	per	Ctr.	für extrafeine Raffinade,
14¾ Rthlr.	„	„	feinfeine „
14½ „	„	„	feine „
14⅓ à 14 Rthlr.	„	„	gemahlene „
14⅙ Rthlr. ...	„	„	feinfeinen Melis,
14 „	„	„	feinen „
13⅓—12⅚ Rthlr.	„	„	gemahlenen „

Mittlerer Melis fehlte.

Die Leipziger Michaelismesse hat für unsere Fabrikanten ein sehr ungleiches Ergebniß gehabt. Lamas und Flanelle sind nur in geringen Posten etwa zum Selbstkostenpreise abgesetzt worden. Mit halbwollenen und baumwollenen Waaren ist das Geschäft schlecht gegangen, da in Folge des Rückganges der Baumwollenpreise sich fast nur kleine Händler, nicht aber Grossisten, beim Einkauf betheiligt haben. Dagegen sind Leder schnell und zu lohnenden Preisen abgesetzt worden.

Düsseldorf, 17. **Oktober**. Leider hat sich die Lage der Geschäfte und der industriellen Etablissements während des verflossenen Monats nicht gebessert, es nahmen vielmehr die Klagen über den schlechten Geschäftsgang im Allgemeinen zu, und kann die Kohlenindustrie fast als die einzige Branche bezeichnet werden, in welcher nicht besonders geklagt wird. Mit der Kohlenförderung auf den Zechen unseres Bezirks ging es ziemlich flott, ohne daß jedoch bessere Preise erzielt werden konnten und war der Versandt nach Holland und Belgien ziemlich lebhaft, dagegen nach Oberrhein bei geringeren Frachtsätzen sehr flau. Der Betrieb der Eisen- und Hüttenwerke war wenig befriedigend; bei den gedrückten Roheisenpreisen, auf deren Steigen bei der Ueberproduktion nicht gehofft werden kann, ist der Hohofenbetrieb wenig schwunghaft. Die Walzwerke können zwar bei den niedrigen Roheisenpreisen etwas vortheilhafter arbeiten, jedoch waren dieselben nur schwach beschäftigt, da Aufträge nur sehr spärlich eingehen. Noch ungünstiger im Vergleich zu den früheren Monaten haben sich die Verhältnisse für die Baumwollen-Industrie gestaltet, da sowohl bei den Spinnereien, wie bei den Webereien der Absatz abgenommen hat, und auch bei den Färbereien Bestellungen fast ganz ausbleiben. Zum Theil haben die Etablissements unseres Bezirks bereits seit einiger Zeit die Fabrikation lediglich auf das gesicherte Absatzquantum beschränkt, um nicht genöthigt zu sein, das Fabrikat auf Lager zu nehmen und dadurch bei dem anhaltenden Rückgang der Baumwollenpreise möglichst vor Verlusten geschützt zu sein. Andere Fabriken, welche zum Theil noch auf Lager gearbeitet haben, werden sich genöthigt sehen, die Arbeitszeit bedeutend herabzusetzen, wenn nicht bald eine Besserung im Absatz eintritt.

Kassel, 19. **Oktober**. In der ersten Hälfte des Monats September machte sich eine kleine Belebung des Geschäftsverkehrs geltend, die aber wieder aufhörte, sobald die Italienischen Verwickelungen eine ernstere Gestalt gewannen, und der Handel beharrt seitdem in seiner früheren zuwartenden Stellung. In Betreff der diesjährigen Ernte-Erträge ist noch zu bemerken daß die Qualität des Weizens im Ganzen besser ausgefallen ist als erwartet wurde; nur einzelne Posten sind durch Rost beschädigt, meist aber ist die Beschaffenheit eine gute und bei mehreren bereits zu Markt gekommenen Posten war sie sogar eine außerordentlich gute. Gerste ist in der Quantität befriedigend ausgefallen, dagegen ist die Qualität gering, weshalb die hiesige Gerste nur gemischt mit besserer Gerste, welche von Mähren bezogen wird, für die Brauerei Verwendung findet. Hafer hat in Betreff der Qualität und Quantität eine gute Ernte geliefert. Der Produktenhandel, in welchem bisher einige Regsamkeit herrschte, ist gegenwärtig ebenfalls auf ein geringes Maaß von Thätigkeit zurückgeführt worden, weil keine Vorräthe im Inlande vorhanden sind, die Marktzufuhren nur spärlich eintreffen und die Beziehungen aus entfernten Gegenden, neben dem Risiko, daß die Preise in der Zwischenzeit sinken, auch durch die Verzögerungen in der Beförderung erschwert werden. Man hat sich deshalb auf die Deckung des hiesigen Bedarfs beschränken müssen. Nur in Hafer fanden von hier aus Abladungen statt, die nach dem Süden gingen. Weizenmehl fand bei den hiesigen Mühlen für die nächste Umgebung, sowie zu Verladungen nach Westphalen und dem Süden willige Abnehmer. Weizen stieg im Laufe des Monats von $8\frac{1}{12}$ auf 9⅔ Rthlr. pro 200 Pfd. Roggen, dessen Preis mit 6¼ Rthlr. begann, schloß mit 7½ Rthlr. pro 200 Pfd. Gerste ging von 6¾ bis 6⅓ Rthlr. auf 6⅓—6⅔ Rthlr. pro 200 Pfd. je nach Qualität. Nur Hafer erfuhr eine Preisermäßigung von 5¾ Rthlr. auf 4¾ Rthlr. pro 200 Pfd.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 84, 85, 86, 87, 88 und 89 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Eck**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 45. **Berlin.** Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). 8. **November 1867.**

Gesetzgebung.

Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Norddeutschen Bundesflagge.

(Staatsanzeiger Nr. 257.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (Kauffahrteischiffe der Bundesstaaten) haben fortan als Nationalflagge ausschließlich die Bundesflagge zu führen (Artikel 54 und 55 der Bundesverfassung).[1])

§. 2. Zur Führung der Bundesflagge sind die Kauffahrteischiffe nur dann berechtigt, wenn sie in dem ausschließlichen Eigenthum solcher Personen sich befinden, welchen das Bundesindigenat (Artikel 3 der Bundesverfassung) zusteht.

Diesen Personen sind gleich zu achten die im Bundesgebiet errichteten Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, in Preußen auch die nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. März 1867[2]) eingetragenen Genossenschaften, sofern diese Gesellschaften und Genossenschaften innerhalb des Bundesgebietes ihren Sitz haben und bei den Kommanditgesellschaften auf Aktien allen persönlich haftenden Mitgliedern das Bundesindigenat zusteht.

§. 3. Für die zur Führung der Bundesflagge befugten Kauffahrteischiffe sind in den an der See belegenen Bundesstaaten Schiffsregister zu führen. Die Landesgesetze bestimmen die Behörden, welche das Schiffsregister zu führen haben.

§. 4. Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet.

§. 5. Ein Schiff kann nur in das Schiffsregister desjenigen Hafens eingetragen werden, von welchem aus die Seefahrt mit ihm betrieben werden soll (Heimathshafen, Registerhafen).

§. 6. Die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister muß enthalten: 1) den Namen und die Gattung des Schiffes (ob Barke, Brigg 2c.); 2) seine Größe und die nach der Größe berechnete Tragfähigkeit; 3) die Zeit und den Ort seiner Erbauung oder, wenn es die Flagge eines nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Landes geführt hat, den Thatumstand, wodurch es das Recht, die Bundesflagge zu führen, erlangt hat, und außerdem, wenn thunlich, die Zeit und den Ort der Erbauung; 4) den Heimathshafen; 5) den Namen und die nähere Bezeichnung des Rheders oder, wenn eine Rhederei besteht, den Namen und die nähere Bezeichnung aller Mitrheder und die Größe der Schiffspart eines Jeden; ist eine Handelsgesellschaft Rheder oder Mitrheder, so sind die Firma und der Ort, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, und, wenn die Gesellschaft nicht eine Aktiengesellschaft ist, die Namen und die nähere Bezeichnung aller die

[1]) Siehe Handelsarchiv 1867 II. Nr. 27. Beilage.
[2]) Siehe Handelsarchiv 1867 I. S. 381.

Handelsgesellschaft bildenden Gesellschafter einzutragen; bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien genügt statt der Eintragung aller Gesellschafter die Eintragung aller persönlich haftenden Gesellschafter; 6) den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Eigenthums des Schiffes oder der einzelnen Schiffsparten beruht; 7) die Nationalität des Rheders oder der Mitrheder; 8) den Tag der Eintragung des Schiffes. Ein jedes Schiff wird in das Schiffsregister unter einer besonderen Ordnungsnummer eingetragen.

§. 7. Die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister darf erst geschehen, nachdem das Recht desselben, die Bundesflagge zu führen, und alle in dem §. 6 bezeichneten Thatsachen glaubhaft nachgewiesen sind.

§. 8. Ueber die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister wird von der Registerbehörde eine mit dem Inhalt der Eintragung übereinstimmende Urkunde (Certifikat) ausgefertigt.

Das Certifikat muß außerdem bezeugen, daß die nach §. 7 erforderlichen Nachweisungen geführt sind, sowie, daß das Schiff zur Führung der Bundesflagge befugt sei.

§. 9. Durch das Certifikat wird das Recht des Schiffes, die Bundesflagge zu führen, nachgewiesen.

Zum Nachweis dieses Rechts ist insbesondere ein Seepaß nicht erforderlich.

§. 10. Das Recht, die Bundesflagge zu führen, darf weder vor der Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister, noch vor der Ausfertigung des Certifikats ausgeübt werden.

§. 11. Treten in den Thatsachen, welche in dem §. 6 bezeichnet sind, nach der Eintragung Veränderungen ein, so müssen dieselben in das Schiffsregister eingetragen und auf dem Certifikate vermerkt werden.

Im Fall das Schiff untergeht oder das Recht, die Bundesflagge zu führen, verliert, ist das Schiff in dem Schiffsregister zu löschen und das ertheilte Certifikat zurückzuliefern, sofern nicht glaubhaft bescheinigt wird, daß es nicht zurückgeliefert werden könne.

§. 12. Die Thatsachen, welche gemäß §. 11 eine Eintragung oder die Löschung im Schiffsregister erforderlich machen, sind von dem Rheder binnen sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem er von ihnen Kenntniß erlangt hat, der Registerbehörde zum Zweck der Verfolgung der Vorschriften des §. 11 anzuzeigen und glaubhaft nachzuweisen, betreffenden Falls unter Zurücklieferung des Certifikats.

Die Verpflichtung zu der Anzeige und Nachweisung liegt ob: 1) wenn eine Rhederei besteht, allen Mitrhedern; 2) wenn eine Aktiengesellschaft Rheder oder Mitrheder ist, für dieselbe allen Mitgliedern des Vorstandes; 3) wenn eine andere Handelsgesellschaft Rheder oder Mitrheder ist, für dieselbe allen persönlich haftenden Gesellschaftern; 4) wenn die Veränderung in einem Eigenthumswechsel besteht, wodurch das Recht des Schiffes, die Bundesflagge zu führen, nicht berührt wird, dem neuen Erwerber des Schiffes oder der Schiffspart.

§. 13. Wenn ein Schiff, welches gemäß der Bestimmung des §. 2 zur Führung der Bundesflagge nicht berechtigt ist, unter der Bundesflagge fährt, so hat der Führer des Schiffes Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt; auch kann auf Konfiskation des Schiffes erkannt werden.

§. 14. Wenn ein Schiff, welches gemäß §. 10 sich der Führung der Bundesflagge enthalten muß, weil die Eintragung in das Schiffsregister oder die Ausfertigung des Schiffscertifikats noch nicht erfolgt ist, unter der Bundesflagge fährt, so hat der Führer des Schiffes Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt, sofern er nicht nachweist, daß der unbefugte Gebrauch der Bundesflagge ohne sein Verschulden geschehen sei.

§. 15. Die im §. 14 angedrohte Strafe hat auch derjenige verwirkt, welcher eine nach den Bestimmungen des §. 12 ihm obliegende Verpflichtung binnen der sechswöchentlichen Frist nicht erfüllt, sofern er nicht beweist, daß er ohne sein Verschulden außer Stande gewesen sei, dieselbe zu erfüllen. Die Strafe tritt nicht ein, wenn vor Ablauf der Frist die Verpflichtung von einem Mitverpflichteten erfüllt ist. Die Strafe wird gegen denjenigen verdoppelt, welcher die Verpflichtung auch binnen sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem das ihn verurtheilende Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, zu erfüllen versäumt.

§. 16. Wenn ein außerhalb des Bundesgebiets befindliches fremdes Schiff durch den Uebergang in das Eigenthum einer Person, welcher das Bundesindigenat zusteht, das Recht, die Bundesflagge zu führen, erlangt, so können die Eintragung in das Schiffsregister und das Certifikat durch ein von dem Bundeskonsul, in dessen Bezirk das Schiff zur Zeit des Eigenthumsüberganges sich befindet, über den Erwerb des Rechts, die Bundesflagge zu führen, ertheiltes Attest, jedoch nur für die Dauer eines Jahres seit dem Tage der Ausstellung des Attestes und über dieses Jahr hinaus nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise ersetzt werden. So lange Landeskonsulate noch bestehen, ist zur Ausstellung des Attestes auch der Konsul des Bundesstaats befugt, welchem der Erwerber angehört, und in Ermangelung eines solchen Konsuls, sowie in Ermangelung eines Bundeskonsuls, der Konsul eines anderen Bundesstaats (Art. 56 der Bundesverfassung).

§. 17. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß und welche kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer rc.) zur Ausübung des Rechts, die Bundesflagge zu führen, auch ohne vorherige Eintragung in das Schiffsregister und Ertheilung des Certifikats befugt seien.

§. 18. Die in Gemäßheit des §. 2 zur Führung der Bundesflagge berechtigten Schiffe, welche in Folge der Vorschrift Artikel 432 ff. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in das Schiffsregister eines Bundesstaates bereits eingetragen und mit Certifikaten Behufs Führung der Landesflagge versehen sind, brauchen zur Ausübung des Rechts, die Bundesflagge zu führen, von Neuem in das Schiffsregister nicht eingetragen und mit neuen Certifikaten nicht versehen zu werden.

§. 19. Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Führung der bisherigen Schiffsregister finden auch auf die nach diesem Gesetze zu führenden Schiffsregister Anwendung, soweit sie mit den Vorschriften desselben sich vertragen und unbeschadet ihrer späteren Aenderung auf landesgesetzlichem Wege.

§. 20. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. April 1868 in Wirksamkeit.

Für die Schiffe, welche gegenwärtig die Mecklenburg-Schwerinsche Landesflagge zu führen befugt sind, treten die Vorschriften des §. 2 über die Erfordernisse der Nationalität erst am 1. April 1869 in Geltung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 25. Oktober 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Norddeutsche Bundesflagge für Kauffahrteischiffe.

(Staatsanzeiger Nr. 257.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, auf Grund des Artikels 55 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, im Namen des Bundes, was folgt:

Die Bundesflagge, welche von den Kauffahrteischiffen der Bundesstaaten fortan als Nationalflagge ausschließlich zu führen ist (§. 1 des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom heutigen Tage), bildet ein längliches Rechteck, bestehend aus drei gleich breiten horizontalen Streifen, von welchen der obere schwarz, der mittlere weiß und der untere roth ist. Das Verhältniß der Höhe der Flagge zur Länge ist wie zwei zu drei. Die Bundesflagge wird von den Schiffen am Heck oder am hinteren Maste — und zwar in der Regel an der Gaffel dieses Mastes, in Ermangelung einer solchen aber am Topp oder im Want — geführt.

Ein besonderes Abzeichen in der Bundesflagge oder einen Wimpel zu führen, ähnlich demjenigen der Kriegsmarine des Norddeutschen Bundes, ist den Kauffahrteischiffen nicht gestattet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 25. Oktober 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Gesetz über das Paßwesen.

(Staatsanzeiger Nr. 259.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers.

Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

§. 2. Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebiets, noch während ihres Aufenthaltes oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

§. 3. Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

§. 4. Pässe oder sonstige Reisepapiere, so wie andere Legitimationsurkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaats ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet.

§. 5. Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere Behufs der Visirung findet nicht statt.

§. 6. Zur Ertheilung von Pässen an Bundesangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet sind befugt: 1) die Bundesgesandten und Bundeskonsuln; 2) die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur insoweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind; 3) so lange solche noch vorhanden sind (Artikel 56 der Bundesverfassung), die Konsuln jedes Bundesstaates, soweit ihnen nach den in demselben geltenden Bestimmungen diese Befugniß zusteht.

Zur Ertheilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugniß haben, oder welchen dieselbe von Bundeswegen oder von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten fernerhin beigelegt wird.

§. 7. Zu Pässen und sonstigen Reisepapieren sind übereinstimmende Formulare einzuführen und zu benutzen.

§. 8. Für Pässe und sonstige Reisepapiere darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

Die Gesandten und Konsuln sind befugt, Pässe stempel- und kostenfrei auszustellen. In welchen Fällen dies außerdem statthaft ist, bleibt der Bestimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.

§. 9. Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden.

§. 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Alle Vorschriften, welche demselben entgegenstehen, treten außer Kraft.

Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten, so wie über die Kontrole neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte.

Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 12. Oktober 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. von Bismarck-Schönhausen.

Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig.

(Staatsanzeiger Nr. 252.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Rindvieh und Hammel (Nr. 25 b. und d. des Vereins-Zolltarifs) werden auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn ausschließlich bis Hörbro in Schleswig von dem durch das Bundespräsidium zu bestimmenden Zeitpunkte ab zollfrei eingelassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Oktober 1867.

(L. S.) Wilhelm.
Gr. von Bismarck-Schönhausen.

Ausführung des Gesetzes vom 23. Oktober, betreffend die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig.

(Staatsanzeiger Nr. 262.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen auf Grund des Gesetzes vom 23. v. M., betreffend die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig, im Namen des Norddeutschen Bundes, was folgt:

Das Gesetz vom 23. v. Mts., betreffend die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig, tritt mit dem 15. d. M. in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.
Gr. von Bismarck-Schönhausen.

Zollbehandlung von leeren Säcken in Preußen.

Amtlicher Mittheilung zufolge sind die Provinzial-Steuerbehörden durch den Herrn Finanz-Minister angewiesen worden, dahin Anordnung zu treffen, daß künftig gebrauchte leere Säcke allgemein zollfrei eingelassen werden, sobald kein Zweifel dagegen besteht, daß dieselben als Emballage für ausgeführtes Getreide u. s. w. gedient haben oder als solche zur Ausfuhr von Getreide u. s. w. zu dienen bestimmt sind.

Berlin, den 18. Oktober 1867.

Freigebung der Einführung von Schießpulver in der Moldau und Wallachei.

(Monit. univ. No. [illegible].)

Durch Entschließung der Moldau-Wallachischen Regierung vom 4./16. September ist die Einfuhr und der Verkauf von Schießpulver, mit welchem der Handel bisher monopolisirt war, freigegeben worden.

Zollbehandlung von Steinkohlen und Coaks in Spanien.

Nach einer Cirkular-Verfügung der General-Zolldirektion vom 5. August 1867 soll der Tonnengehalt, nach welchem in Gemäßheit des Artikels 2 der Königlichen Verordnung vom 15. September 1866[1] die Zölle für Steinkohlen und Coaks zu berechnen sind, nach den Vermessungs-Dimensionen des Schiffes, ohne Abzug welches Raumes für Kajüten und Kammern und anderer, von Steinkohlen nicht gefüllter Räume, in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise berechnet werden.

Einfuhrzoll für auseinandergenommene Fässer in Spanien.

(Monit. univ. No. 286.)

Nach einer Königlichen Verordnung vom 23. August 1867 sollen Fässer, welche in auseinandergenommenem Zustande eingeführt und in Spanien wieder zusammengesetzt und mit Flüssigkeiten angefüllt, reexportirt werden, Zollfreiheit genießen.

Tara für Glas und Krystall in Spanien.

(Monit. univ. No. [illegible].)

Ein Cirkular der General-Zolldirektion vom 5. August 1867 bestimmt, daß die Tara für Glas und Krystall, welches in anderen Behältnissen, als denjenigen, für welche der Tarif einen bestimmten Tarasatz bewilligt hat, eingeführt wird, nach dem durch das Zollamt festzustellenden Gewichte dieser Behältnisse berechnet werden soll.

Befugnisse des Zollamtes zu Santona in Spanien zur Einfuhrbehandlung von Eisendraht.

(Monit. univ. No. 294.)

Eine Königliche Verordnung vom 27. September 1867 ermächtigt das Zollamt zu Santona in der Provinz Santander zur Einfuhrbehandlung von Eisendraht, welcher zur Anfertigung sogenannter Pariser Stiften bestimmt ist.

Ausfuhrbehandlung von nach Portugal bestimmtem Korkholz in Spanien.

(Monit. univ. No. 294.)

Eine Königliche Verordnung vom 27. September 1867 gestattet die Ausfuhr von im Walde von Cecillas gewonnenem Korkholz nach Portugal über Cedillo in der Provinz Caceres, unbeschadet der

[1]) Siehe Handels-Archiv 1866. II. S. 370.

durch die Note Nr. 115 des geltenden Tarifs[1]) eingeräumten Befugniß.

Ausfuhrzölle in Tunis.

(Monit. univ. No. 290.)

Durch Verordnung vom 18. September 1867 hat die Regierung des Bey von Tunis einen Ausfuhrzoll von 50 pCt. pro Centner auf bearbeitetes Gold und Silber gelegt, und bestimmt, daß vom 18. November 1867 ab der Ausfuhr-Zolltarif[2]) auch auf den Transport von Tunesischen Produkten von einem Hafen der Regentschaft nach dem anderen Anwendung finden soll.

[1]) Siehe Handelsarchiv 1866 II. Nr. 31. Beilage.
[2]) Siehe Hand.-Archiv 1867. II. S. 68.

Eröffnung des Hafens von Pisco in Peru.

(Times No. 25,934.)

Nach einem, dem Großbritannischen Staatssekretair der auswärtigen Angelegenheiten von Ihrer Majestät Geschäftsträger zu Lima zugegangenen Berichte ist der Hafen von Pisco in der Nähe der Chincha-Inseln zum »Puerto Mayor« erklärt und dem direkten, allgemeinen auswärtigen Handel geöffnet worden.

Statistik.

Statistische Uebersicht für Großbritannien von 1852 bis 1866.

(Nach der Times.)

(Fortsetzung.)

Nr. 6. Wirklicher Werth der gesammten Waaren-Ein- und Ausfuhren nach und aus dem Vereinigten Königreiche unter Angabe des Verhältnisses per Kopf der gesammten Bevölkerung.

Jahre.	Einfuhren.		Ausfuhren.				Gesammt-Ein- und Ausfuhren.	
	Gesammter Werth.	Verhältniß per Kopf der Bevölkerung.	Britische Erzeugnisse.		Fremdes und Kolonial-Eigenthum.	Gesammtwerth der Britischen, fremden und Kolonial-Erzeugnisse.	Gesammter Werth.	Verhältniß per Kopf der Bevölkerung.
			Gesammter Werth.	Verhältniß per Kopf der Bevölkerung.				
	£.	£. s. d.	£.	£. s. d.	£.	£.	£.	£. s. d.
1854	152,389,053	5 10 2	97,184,726	3 10 2	18,636,366	115,821,092	268,210,145	9 14 0
1855	143,542,850	5 3 2	95,688,085	3 8 10	21,003,215	116,691,300	260,234,150	9 7 0
1856	172,544,154	6 3 2	115,826,948	4 2 10	23,339,405	139,220,353	311,764,507	11 2 7
1857	187,844,441	6 13 5	122,066,107	4 6 7	24,108,194	146,174,301	334,018,742	11 17 0
1858	164,583,882	5 16 0	116,608,756	4 2 5	23,174,023	139,782,779	304,366,611	10 14 5
1859	179,182,355	6 5 5	130,411,529	4 11 2	25,281,446	155,692,975	334,875,330	11 14 2
1860	210,530,873	7 7 0	135,891,227	4 14 7	28,630,124	164,521,351	375,052,224	13 0 7
1861	217,485,024	7 10 2	125,102,814	4 6 5	34,529,684	159,632,498	377,117,522	13 0 5
1862	225,716,976	7 14 7	123,992,264	4 5 7	42,175,870	166,168,134	391,885,110	13 8 5
1863	248,919,020	8 9 5	146,602,342	5 0 0	50,300,067	196,902,409	445,821,429	15 3 5
1864	274,952,172	9 6 0	160,449,053	5 8 7	52,170,561	212,619,614	487,571,786	16 9 10
1865	271,072,285	9 2 2	165,835,725	5 11 5	52,995,851	218,831,576	489,903,861	16 9 2
1866	295,204,553	9 17 2	188,827,785	6 6 2	49,979,115	238,806,900	534,011,453	17 16 10

Nr. 7. Wirklicher Werth der gesammten Einfuhren von und Ausfuhren nach

Die Ausfuhren in dieser Uebersicht umfassen

Länder.		1854 £.	1855 £.	1856 £.	1857 £.
Fremde:					
Rußland, nördliche Häfen	Einfuhren	1,299,547	20,173	9,999,579	9,929,104
	Ausfuhren	14,487	—	3,158,936	4,621,577
— südliche Häfen	Einfuhren	2,952,741	452,996	1,562,345	3,518,480
	Ausfuhren	59,552	—	211,918	353,482
Schweden und Norwegen	Einfuhren	3,878,979	3,924,813	2,979,795	2,754,313
	Ausfuhren	1,092,844	1,414,850	1,562,061	1,280,636
Dänemark, Island und die Herzogthümer bis 1860	Einfuhren	2,706,186	3,086,979	2,201,831	2,715,520
	Ausfuhren	989,728	1,020,282	1,387,087	1,007,180
Dänisch Westindien	Einfuhren	101,552	104,131	46,528	55,577
	Ausfuhren	606,906	609,103	683,879	932,321
Preußen	Einfuhren	9,055,503	10,242,862	4,534,815	6,732,078
	Ausfuhren	2,515,719	3,116,671	1,558,623	2,637,468
Schleswig-Holstein mit Lauenburg	Einfuhren / Ausfuhren	unter Dänemark begriffen			
Hannover	Einfuhren	359,117	358,316	377,040	405,827
	Ausfuhren	371,273	512,095	1,762,731	2,521,401
Hansestädte	Einfuhren	6,221,524	4,816,298	5,302,739	5,822,188
	Ausfuhren	10,133,989	11,694,644	13,395,356	12,599,341
Holland	Einfuhren	6,731,141	6,460,932	7,433,442	7,203,785
	Ausfuhren	6,893,911	7,169,977	8,262,531	8,883,602
— Java und Sumatra	Einfuhren	214,384	172,433	40,893	151,684
	Ausfuhren	641,912	533,752	776,275	754,347
Belgien	Einfuhren	3,631,161	2,533,732	2,936,796	3,392,046
	Ausfuhren	3,355,672	3,947,207	4,013,017	3,919,336
Frankreich	Einfuhren	10,447,774	9,146,418	10,386,522	11,965,407
	Ausfuhren	6,391,465	10,421,881	10,471,077	11,326,823
— Algier	Einfuhren	68,864	19,127	16,174	17,236
	Ausfuhren	12,367	21,268	20,233	19,406
— Besitzungen in Senegambien	Einfuhren	401	—	—	7
	Ausfuhren	9,141	11,380	5,463	10,500
— Besitzungen in Indien	Einfuhren	56,982	46,122	103,011	129,126
	Ausfuhren	—	—	—	3,060
Portugal	Einfuhren	2,101,126	1,962,044	2,164,090	2,148,723
	Ausfuhren	1,519,600	1,535,371	1,889,224	1,779,861
— Azoren und Madeira	Einfuhren	373,707	331,449	266,228	289,487
	Ausfuhren	128,858	132,588	94,654	123,034
Spanien und die Balearischen Inseln	Einfuhren	3,594,501	4,799,728	3,645,083	3,684,787
	Ausfuhren	1,436,106	1,293,992	2,112,303	2,545,288
— Canarischen Inseln	Einfuhren	83,339	133,439	162,729	131,722
	Ausfuhren	88,920	116,942	130,018	115,278
— Fernando Po	Einfuhren	125,801	158,136	11,169	23,182
	Ausfuhren	67,045	54,527	17,806	12,716
— Cuba und Portorico	Einfuhren	3,369,444	2,332,753	2,654,580	3,471,333
	Ausfuhren	1,078,588	1,100,678	1,424,027	1,917,189
— Philippinen	Einfuhren	652,133	619,179	866,530	881,648
	Ausfuhren	354,972	400,482	426,641	538,432
Italien: Sardinien	Einfuhren	139,449	247,231	238,258	206,786
	Ausfuhren	1,225,008	1,109,621	1,491,667	1,573,666
— Toskana	Einfuhren	751,595	747,957	554,437	531,494
	Ausfuhren	637,736	835,171	1,045,540	903,061
— beide Sizilien	Einfuhren	1,411,457	1,281,940	1,505,582	1,597,660
	Ausfuhren	672,291	1,096,441	1,400,108	1,249,430
— Venedig	Einfuhren / Ausfuhren	unter den Oesterreichischen Territorien begriffen			
— Adriatische Häfen von Ancona und der Romagna	Einfuhren	67,818	104,217	184,591	60,805
	Ausfuhren	156,631	148,410	322,577	326,884
Päpstliche Häfen am Mittelländischen Meere	Einfuhren / Ausfuhren	—	—	—	—
Oesterreichische Territorien: Illyrien, Kroatien und Dalmatien, einschließlich Venedig von 1854—1860	Einfuhren	846,202	1,019,028	902,433	648,813
	Ausfuhren	864,493	940,833	1,430,949	1,459,867
Griechenland	Einfuhren	95,607	731,515	1,427,289	570,915
	Ausfuhren	94,373	238,558	280,271	219,405
Türkei	Einfuhren	2,219,298	2,294,571	2,383,029	2,347,232
	Ausfuhren	3,076,081	6,059,017	4,708,020	3,263,295

den verschiedenen fremden Ländern und Britischen Besitzungen.

Britische, fremde und Kolonial-Erzeugnisse.

1858 £.	1859 £.	1860 £.	1861 £.	1862 £.	1863 £.	1864 £.	1865 £.	1866 £.
8,452,979	9,683,575	11,082,798	8,360,521	10,328,153	9,292,004	11,437,557	12,349,801	13,352,506
4,833,975	5,727,711	4,969,196	5,321,421	3,224,455	4,838,033	5,713,104	5,675,920	—
3,487,091	3,864,580	5,118,700	4,462,167	4,772,906	3,127,259	3,275,073	5,033,896	6,283,623
428,118	615,455	477,083	444,059	509,163	448,549	373,274	504,529	—
2,519,224	3,529,659	4,354,305	3,571,925	3,804,189	4,463,162	5,099,370	5,654,056	5,613,515
1,043,885	1,424,240	1,571,386	1,750,523	1,577,202	1,846,231	2,248,953	2,483,678	—
1,977,943	2,523,036	2,575,958	1,371,933	1,431,171	1,625,294	1,728,203	2,284,287	2,291,909
783,928	933,409	915,912	920,010	964,482	1,056,028	1,458,441	1,560,216	—
95,586	124,822	66,997	379,204	75,398	160,352	121,139	143,877	107,993
594,679	677,557	678,138	719,532	767,649	731,653	763,407	701,594	—
4,107,509	4,755,683	7,513,821	6,440,895	7,833,927	6,231,503	5,862,919	6,126,205	6,866,663
2,674,601	2,236,820	2,879,446	4,057,850	3,998,663	4,219,004	2,314,886	4,010,324	—
			883,904	733,869	800,665	814,097	1,015,230	837,114
			221,884	165,120	162,131	185,426	155,761	—
239,363	159,771	357,251	284,984	276,253	189,643	196,280	243,024	311,557
2,366,687	1,461,481	1,892,772	1,882,716	1,628,365	1,538,608	1,464,782	859,527	—
4,319,067	5,241,687	7,027,741	6,058,490	5,957,260	6,946,235	7,923,039	8,837,784	10,576,620
11,577,777	12,242,059	13,779,860	13,046,841	14,115,552	17,133,407	20,769,354	22,984,405	—
6,265.271	6,712,585	8,256,690	7,692,895	7,863,031	8,661,119	11,660,180	12,413,404	11,769,620
8,093,697	8,159,186	9,752,962	10,989,331	10,641,103	12,664,018	14,053,161	14,960,919	—
67,861	250,321	349,319	191,203	96,026	22,417	16,749	226	8,152
836,062	1,150,407	1,425,724	1,096,004	780,682	655,170	801,911	931,559	—
3,060,854	3,532,891	4,079,245	3,817,800	4,876,212	5,174,221	6,410,954	7,354,845	7,906,849
4,328,939	3,703,546	3,964,670	4,914,359	4,550,152	5,059,722	5,979,754	6,896,157	—
13,271,890	16,870,858	17,774,037	17,826,646	21,675,516	24,025,717	25,610,733	31,625,231	37,016,576
9,242,201	9,561,956	12,701,372	17,427,271	21,765,669	23,294,566	23,825,403	25,355,072	—
17,234	5,212	1,572	30,322	47,264	104,204	137,467	90,505	48,405
21,106	21,980	43,754	20,955	47,126	13,767	12,244	12,363	—
1,417	—	—	—	2	6	—	—	—
15,845	10,891	877	4,017	11,389	5,031	7,462	11,134	—
79,165	24,653	110,625	79,752	166,176	117,036	117,987	43,633	45,255
831	—	1,472	—	—	—	—	—	—
1,079,775	1,510,740	1,880,149	1,962,899	2,040,396	2,333,809	2,202,506	2,471,801	2,517,828
1,669,910	1,671,072	2,041,236	2,356,105	1,888,225	2,658,268	2,475,354	2,550,853	—
337,237	285,457	398,633	434,524	363,816	338,923	359,313	378,433	400,601
134,541	106,100	167,387	164,623	159,887	169,467	205,941	163,248	—
2,258,288	3,285,394	3.991,730	4,458,373	3,766,437	4,844,324	5,879,705	4,769,277	5,553,132
2,306,562	2,125,586	2,623,291	3,386,434	3,778,398	4,481,047	3,845,360	3,015,458	—
117,141	177,999	118,715	174,347	164,754	147,404	127,437	239,394	393,639
116,848	144,714	141,670	132,460	152,766	141,333	176,886	216,543	—
3,199	8,767	24,054	25,607	14,030	22,325	26,248	28,648	34,237
12,257	6,858	24,574	15,049	17,802	32,314	19,005	11,208	—
3,798,778	3,498,707	3,288,116	4,271,793	4,231,083	4,276,049	6,305,735	5,063,839	2,960,393
1,916,320	1,752,660	1,609,696	1,460,269	1,966,300	2,225,383	3,176,128	2,327,802	—
745,178	756,776	606,798	846,369	708,866	1,392,198	854,435	1,253,904	1,196,557
549,399	690,690	679,320	791,988	468,890	576,080	790,088	980,604	—
148,937	216,722	265,713	260,344	263,198	281,191	227,512	222,515	316,212
1,361,140	1,839,120	2,297,132	2,733,164	2,741,072	3,018,052	2,529,717	1,982,241	—
538,500	648,420	575,064	560,917	441,088	558,471	388,712	550,140	643,873
1,086,670	943,529	1,198,257	1,264,998	1,086,654	1,234,468	1,123,273	1,262,675	—
1,656,523	1,632,317	1,867,904	1,540,453	1,865,239	1,448,218	1,522,465	1,688,198	2,272,108
1,787,300	1,344,063	1,479,960	2,340,274	1,831,074	2,641,879	2,716,641	2,528,858	—
			527,946	384,564	425,409	512,083	483,315	538,481
			230,814	130,101	264.435	194,855	221,853	—
96,656	85,119	39,843	116,994	47,829	69,264	39,949	26,144	44,579
420,666	265,601	302,371	371,519	459,609	413,776	298,856	336,946	—
			1,356	957	1,064	2,461	23,921	5,491
—	—	—	82,594	48,674	31,047	73,687	12,892	—
669,558	968,597	986,364	718,100	795,280	454,048	369,225	677,521	1,369,831
1,596,481	1,027,350	1,488,098	1,564,845	1,170,941	1,245,235	1,060,017	861,776	—
671,936	696,352	677,341	789,544	797,568	980,435	910,924 [1]	1,071,645 [1]	879,598 [1]
289,551	305,596	374,211	324,196	314,197	388,891	797,075	1,126,959	—
2,604,606	2,728,415	3,180,365	3,636,892	4,261,009	5,301,920	5,668,139	5,421,130	5,304,500
4,576,488	4,042,509	4,588,108	3,103,975	3,863,527	6,007,444	6,304,983	5,869,567	—

[1] Einschließlich der am 1. Juni 1864 an Griechenland abgetretenen Jonischen Inseln.

Länder.		1854 £.	1855 £.	1856 £.	1857 £.
Türkei, Wallachei und Moldau	Einfuhren	446,913	64,080	684,782	569,858
	Ausfuhren	16,615	47,037	172,074	222,283
— Syrien und Palästina	Einfuhren	108,971	103,819	134,747	130,526
	Ausfuhren	383,253	976,137	773,420	711,559
Egypten	Einfuhren	3,355,928	3,674,682	5,753,518	7,853,876
	Ausfuhren	1,367,248	1,571,606	1,630,833	1,955,446
Marocco	Einfuhren	231,593	379,631	452,940	344,301
	Ausfuhren	92,556	160,288	162,321	190,097
Vereinigte Staaten und Kalifornien	Einfuhren	29,795,302	25,741,752	36,047,773	33,647,227
	Ausfuhren	22,333,403	18,062,603	22,616,877	20,076,895
Mexiko	Einfuhren	220,605	230,791	222,193	342,383
	Ausfuhren	463,884	614,873	929,640	611,643
Central-Amerika	Einfuhren	141,279	235,248	222,411	320,010
	Ausfuhren	185,166	277,335	282,634	323,764
Haiti und San Domingo	Einfuhren	117,316	71,940	153,361	121,835
	Ausfuhren	198,099	161,208	187,942	271,994
Neugranada	Einfuhren	376,065	440,492	486,453	478,765
	Ausfuhren	282,853	608,717	515,624	573,025
Venezuela	Einfuhren	41,996	47,012	36,860	29,505
	Ausfuhren	307,(33	386,515	363,200	384,801
Ecuador	Einfuhren	28,907	57,457	49,125	62,037
	Ausfuhren	13,611	9,616	23,470	24,169
Brasilien	Einfuhren	2,083,589	2,273,819	2,229,048	3,502,324
	Ausfuhren	3,011,822	3,441,278	4,264,516	5,762,682
Uruguay (Montevideo)	Einfuhren	386,996	430,292	576,247	742,769
	Ausfuhren	471,240	302,528	404,614	532,968
Argentinische Konföderation	Einfuhren	1,285,186	1,052.033	981,193	1,573,558
	Ausfuhren	1,299,690	768,825	1,042,221	1,342,419
Chile	Einfuhren	1,380,563	1,925,271	1,700,776	1,932,682
	Ausfuhren	1,465,444	1,387,073	1,460,938	1,568,853
Peru	Einfuhren	3,138,527	3,484,288	3,048,694	4,412,599
	Ausfuhren	971,525	1,345,438	1,072,164	1,200,419
China	Einfuhren [1])	9,125,040	8,746,590	9,421,648	11,448,639
	Ausfuhren	548,823	901,151	1,448,813	1,745,576
Japan	Einfuhren	—	—	—	—
	Ausfuhren	—	—	—	—
Westküste von Afrika [2])	Einfuhren	1,528,896	1,516,729	1,657,375	1,822,162
	Ausfuhren	820,941	1,059,658	890,216	1,017,575
Andere Länder	Einfuhren	848,549	1,335,094	770,886	936,223
	Ausfuhren	234,899	214,752	240,166	324,120
Ueberhaupt von und nach fremden Ländern	Einfuhren	118,239,554	109,959,539	129,517,568	141,661,245
	Ausfuhren	78,967,924	87,832,379	102,524,675	105,738,174
Britische Besitzungen:					
Kanalinseln	Einfuhren	330,121	244,501	294,678	377,738
	Ausfuhren	618 318	601,122	713,975	709,435
Gibraltar	Einfuhren	65,961	70,621	52,695	48,139
	Ausfuhren	830,579	906,185	960,395	720,415
Malta	Einfuhren	303,278	201,075	215,202	161,312
	Ausfuhren	472,318	702,313	616,273	511,957
Jonische Inseln, den 1. Juni 1864 an Griechenland abgetreten	Einfuhren	164,913	184,632	307,975	208,571
	Ausfuhren	146,850	231,246	401,045	278,149
Nordamerikanische Kolonien	Einfuhren	7,192,134	4,693,065	6,854,324	6,399,110
	Ausfuhren	6,281,303	3,089,170	4,378,507	4,668,360
Westindische Inseln und Guiana	Einfuhren	5.613,538	5,470,212	5,575,362	7,214,566
	Ausfuhren	2,069,143	1,982,601	2,095,444	2,600,795
Britisch Honduras	Einfuhren	567,234	492,781	435,110	424,364
	Ausfuhren	143,976	173,521	212,114	166,102
Australien	Einfuhren	4,301,868	4,500,200	5,736,043	5,925,305
	Ausfuhren	13,405,986	7,221,625	11,672,389	13,175,125
Britisch Indien	Einfuhren	10,672,862	12,668,732	17,262,851	18,650,223
	Ausfuhren	9,620,710	10.353,475	11,024,518	12,191,960
Singapore und die Niederlassungen an der Meerenge	Einfuhren	794,105	615,738	806,499	940,181
	Ausfuhren	540,418	691,299	891,582	921,728

[1]) Die Einfuhren aus China umfassen vor 1861 die Einfuhren aus Hongkong; für 1861 und die folgenden Jahre sind die Einfuhren aus dieser Niederlassung in der zweiten Abtheilung dieser Uebersicht besonders aufgeführt.

[2]) Ausschließlich der besonders aufgeführten Französischen und Spanischen Besitzungen.

1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866
£.	£.	£.	£.	£.	£.	£.	£.	£.
1,213,316	1,007,506	2,252,245	1,123,290	633,524	634,738	381,607	348,381	441,928
216 263	127,921	201,273	196,438	220,431	182,803	197,045	201,146	—
150,150	84,779	72,880	77,425	126,242	121,873	261,569	74,242	137,908
774,416	638,437	668,458	884,544	603,518	1,054,910	1,397,110	1,353,176	—
6,026,191	8,572,311	10,347,642	8,398,493	12,225,783	16,495,582	19,602,235	21,773,250	15,368,824
2,141,075	2,341,693	2,598 912	2,398,479	2,550,062	4,511,383	6,195,910	6,168,225	—
291,085	283,562	280,424	498,688	434,071	427,834	272,243	412,889	366,082
120,344	114,868	214,510	187,726	212,148	235,236	224,542	320,383	—
34,257,515	34,294,042	44,727,202	49,389,584	27,715,157	19,572,010	17,923,648	21,624,125	46,852,284
15,793,701	24,417,892	22,907,681	11,025,683	19,173,907	19,696,785	20,183,566	25,170,787	—
317,568	380,509	491,221	347,529	619,508	2,294,337	3,129,334	3,216,924	313,478
450,606	647,358	538,949	652,862	816,870	1,748,782	2,232,525	1,967,389	—
176,726	286,884	224,896	313,869	492,340	485,918	427,394	694 245	560,443
399,396	232,378	196,091	176,517	172,246	146,447	232,921	156,168	—
64,900	112,400	123,067	137,471	151,719	276,610	251,210	230,287	248,173
114,699	204,395	417,072	310,555	479,842	545,192	459,876	348,419	—
495,528	562,124	555,190	433,060	811,304	774,311	1,684,720	1,566,973	1,542,664
545,328	781,243	854,500	837,426	826,083	1,615,636	2,119,169	2,419,347	—
39,141	21,036	24,940	24,556	9,397	23,767	180,954	221,331	202,036
320,704	326,848	327,357	434,086	229,991	411,940	493,436	397,956	—
133,198	3,501	107,033	81,802	95,023	68,608	26,965	40,715	120,890
28,075	23,474	76,271	156,916	1,076	10,060	5,829	30,027	—
2,275,497	2,828,770	2,269,180	2,631,480	4,414,187	4,491,000	7,021,121	6,797,241	7,237,793
4,161,887	3,840,904	4,571,308	4,690,875	3,860,342	4,082,641	6,369,343	5,771,024	—
532,370	711,105	867,328	639,717	992,328	1,220,629	1,099,271	1,249,211	1,540,250
529,786	714,000	944,002	602,087	467,668	549,042	1,006,554	836 2[illegible]8	—
1,194,977	1,663,792	1,097,755	1,471,649	1,133,071	1,239,651	1,186,215	1,014,329	1,061,518
1,036,204	987,743	1,820,935	1,403,227	869,292	1,348,122	1,782,099	1,988,565	—
1,900,322	1,969,547	2,586,217	2,416,895	2,863,434	2 288,862	3,162,241	3,798,543	2,943,112
1,156,556	1,510,176	1,737,929	1,380,533	979,344	1,474,040	1,720,586	1,626,315	—
4,822,253	1,645,002	2,581,142	3,169,552	2,394,092	3,565,328	2,655,431	4,002,150	3,016,907
1,181,150	896,030	1,428,172	1,221,018	836,365	1,055,065	1,354,858	1,205,876	—
7,073,509	9,014,310	9,323,764	8,932,581	11,982,374	12,897,403	12,792,001	10,677,995	10,771,566
1,762,202	2,574,825	2,915,579	3,161,918	2,072,185	2,540,201	3,220,822	3,688,415	—
—	96,983	167,511	538,687	591,885	1,283,631	1,423,819	614,743	273,745
—	3,198	2	43,631	254	125,628	667,015	1,654,028	—
1,563,085	1,517,177	1,776,565	1,489,826	1,705,769	1,389,953	1,037,925	1,318,350	1,422,937
841,755	906,091	1,145,434	1,076,452	1,175,506	813,109	668,185	823,875	—
753,537	873,745	1,125,336	913,761	959,050	867,339	854,269	967,735	1,107,539
269,245	560,694	354,066	512,324	372,243	590,008	617,107	584,772	—
125,969,434	139,708,200	167,571,386	164,809,014	160,433,725	164,235,273	181,207,678	198,231,488	222,997,715
96,569,856	106,042,314	117,988,436	114,493,377	120,744,247	141,932,067	156,907,926	167,284,822	—
414,698	478,055	696,462	638,772	645,801	648,508	836,455	414,391	430,764
659,690	745,446	848,595	822,024	996,869	1,012,872	1,208,468	892,036	—
48,750	44,268	152 511	133,834	97,559	69,130	117,059	149,729	105,600
923,375	795,739	1,244,233	1,169,142	1,144,698	1,471,451	1,333,028	1,240,672	—
88,690	165,858	195,390	143,437	110,819	158,563	128,013	83,993	115,638
523,738	707,465	799,056	628,891	517,901	726,179	870,809	726,017	—
322,589	199,640	267,731	213,157	339,254	192,879	18,870		—
389,941	313,440	376,464	325,982	337,139	458,031	128,235		—
4,679,486	5,474,025	6,826,962	8,667,920	8,499,393	8,165,613	6,850,730	6,350,178	6,869,301
3,448,336	3,965,942	3,986,810	4,156,352	4,781,353	5,526,932	6,269,646	5,720,498	—
6,342,327	5,397,969	5,995,041	5,860,458	6,285,027	8,603,238	11,073,148	7,129,594	6,375,764
2,477,127	2,425,275	2,638,394	2,677,770	3,335,629	4,215,363	4,611,849	3,006,584	—
337,820	286,671	309,029	296,117	299,746	297,873	372,223	244,556	239,795
144,589	122,515	153,666	207,138	118,504	175,451	210,164	172,240	—
5,291,287	5,834,641	6,469,243	6,901,487	7,109,809	7,160,666	10,039,332	10,273 113	11,423,268
11,612,696	12,495,285	10,599,217	11,530,804	12,847,325	13,644,204	12,926,228	14,166,425	—
14,989,030	15,244,869	15,106,597	21,968,752	34,133,551	48,434,740	52,295,599	37,395,452	36,897,743
17,394,400	20,782,853	17,684,598	17,053,355	15,346,426	20,817,409	20,753,864	18,833,191	—
763,489	1,108,235	1,054,041	1,913,425	2,375,813	1,830,522	2,069,838	2,155,931	1,609,863
989,188	1,456,696	1,718,670	1,056,458	1,093,164	1,516,426	1,230,960	1,510,392	—

Länder.		1854 £.	1855 £.	1856 £.	1857 £.
Ceylon	Einfuhren	1,506,646	1,474,251	1,304,174	1,503,897
	Ausfuhren	413,504	325,897	411,095	549,054
Hongkong	Einfuhren	—	—	—	—
	Ausfuhren	478,293	402,845	837,921	759,598
Mauritius	Einfuhren	1,677,583	1,723,807	2,427,007	2,288,188
	Ausfuhren	401,146	317,945	437,157	682,200
Vorgebirge der guten Hoffnung und Natal	Einfuhren	691,352	949,640	1,502,828	1,793,717
	Ausfuhren	985,266	836,750	1,417,465	1,949,224
Gambia	Einfuhren	28,002	29,326	19,522	23,273
	Ausfuhren	75,307	76,062	65,205	78,511
Sierra Leone	Einfuhren	153 559	141,167	99,982	107,062
	Ausfuhren	130,814	177,000	198,456	258,119
Besitzungen an der Goldküste	Einfuhren	71,253	113,287	75,531	86,509
	Ausfuhren	134,885	128,306	118,751	114,364
Andere Besitzungen	Einfuhren	15,140	3,323	8,383	31,041
	Ausfuhren	74,521	69,964	91,236	101,031
Krimm-Häfen	Einfuhren	—	6,953	48,420	—
	Ausfuhren	29,831	571,595	152,150	—
Ueberhaupt von und nach Britischen Besitzungen	Einfuhren	34,149,499	33,583,311	43,026,586	46,183,196
	Ausfuhren	36,853,168	28,858,921	36,695,678	40,436,127
Ueberhaupt von und nach fremden Ländern, und von und nach Britischen Besitzungen	Einfuhren	152,389,053	143,542,850	172,544,154	187,844,441
	Ausfuhren	115,821,092	116,691,300	139,220,353	146,174,301

(Fortsetzung

Handel und Schifffahrt von Marseille in 1866.

(Nach dem Jahresbericht der dortigen Handelskammer.)

(Fortsetzung.)

Statistische Uebersicht über den Zuckerhandel in 1866.

Rohzucker.

a. Einfuhr.

	Generalhandel Kilogr.	Spezialhandel Kilogr.
Aus den Französ. Kolonien:		
Guadeloupe	4,952,228	4,495,966
Martinique	11,023,683	10,916,777
Reunion	3,382,483	3,237,880
Nossi-bé	35,224	80,122
Cayenne	198,692	198,692
	19,592,310	18,929,437
Aus dem Auslande:		
Belgien	192,000	223,185
Mauritius	67,618	602,608
Brasilien	1,090,083	3,280,520
Cuba und Portorico	13,418,505	27,351,383
andere Länder	5,638,743	5,306,939
	20,406,949	36,764,635
zusammen	39,999,259	55,694,072
Davon kamen:		
Aus den Französ. Kolonien:		
auf Französ. Schiffen	19,592,310	18,929,437
„ fremden „	—	—
Aus dem Auslande:		
auf Französ. Schiffen	2,872,405	6,855,140
„ Spanischen „	11,372,628	—
„ anderen „	5,969,916	29,686,310
zu Lande	192,000	223,185
	39,999,259	55,694,072

b. Ausfuhr (Generalhandel).

Rohzucker aus Französ. Kolonien	808,312 Kilogr.,
„ „ dem Auslande	3,908,864 „
einheimischer Zucker	2,673,795 „
	7,390,971 Kilogr.

Ausfuhr nach den Bestimmungsländern (Generalhandel).

Rohzucker aus Französ. Kolonien.	Menge.
Rußland (Schwarzes Meer)	223 Kilogr.,
England	1,368 „
Englische Besitzungen im Mittelmeer	49 „
Spanien	152 „
Italien	449,469 „
Kirchenstaat	2,703 „
Türkei	264 „
Egypten	1,981 „
Barbaresken-Staaten	261 „
Ostküste von Afrika	2,472 „
Englische Besitzungen in Afrika	472 „
Andere Afrikanische Länder	516 „
Holländisch Indien	225 „

1858 £.	1859 £.	1860 £.	1861 £.	1862 £.	1863 £.	1864 £.	1865 £.	1866 £.
1,679,852	1,654,391	2,274,648	2,251,019	2,488,262	3,699,425	3,173,820	3,707,717	3,256,250
570,404	697,825	711.582	508,349	607,215	1,140,183	883,016	718,373	—
—	—	—	137,864	154,721	1,288,907	2,881,929	773,068	282,288
1,204,250	2,011,411	2,535,978	1,778,528	1,165,151	1,568,584	1,769,137	1,587,647	—
1,534,952	1,639,656	1,684,264	1,914,042	967,714	1,986,270	1,589,769	1,246,299	1,330,218
654,001	582,107	564,787	589,750	542,120	549,329	674,901	613,012	—
1,723,445	1,684,646	1,713,502	1,421,647	1,517,851	1,919,843	1,975,873	2,445,485	2,719,323
1,812,881	2,045,425	2,162,731	2,101,616	2,034,568	1,626,345	2,382,161	1,758,420	—
31,368	22,555	26,300	47,015	45,246	37,252	41,720	30,852	42,615
70,759	59,747	41,994	81,901	90,730	101,870	45,496	61,012	—
145,050	98,728	63,261	72,732	97,692	64,666	54,860	76,221	82,617
142,204	184,963	238,793	203,305	190,682	220,904	180,013	221,810	—
31,829	42,763	51,577	74,466	91,836	89,288	198,806	295,619	388,500
105,906	75,103	106,069	157,893	140,149	101,503	134,142	198,152	—
189,736	97,185	72,928	19,866	23,157	36,864	26,450	68,599	37,291
89,438	183,424	121,278	89,863	134,264	107,306	99,571	120,273	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
38,614,398	39,474,155	42,959,487	52,676,010	65,283,251	84,683,747	93,744,494	72,840,797	72,206,838
43,212,923	49,650,661	46,532,915	45,139,121	45,423,887	54,970,342	55,711,688	51,546,754	—
164,383,832	179,182,355	210,530,873	217,485,024	225,716,976	248,919,020	274,952,172	271,072,285	295,204,553
139,782,779	155,692,975	164,521,351	159,632,498	166,168,134	196,902,409	212,619,614	218,831,576	—

folgt.)

	Menge.
Vereinigte Staaten	1,900 Kilogr.,
Mexico	122 „
Venezuela	218 „
Brasilien	524 „
Uruguay	187 „
Rio de la Plata	108 „
Haiti	436 „
Spanische Besitzungen in Amerika	33 „
Dänische „ „	409 „
Indien (Französ. Kolonien)	221 „
Algerien	337,251 „
Reunion	26 „
Senegal: St. Louis	6,442 „
Gorea	175 „
Cayenne	85 „
Total	808,312 Kilogr.

Ausländischer Rohzucker.	Menge.
Rußland (Schwarzes Meer)	1,121 Kilogr.,
„ (Ostsee)	137 „
Belgien	34 „
Hansestädte	591,286 „
England	340,763 „
Englische Besitzungen im Mittelmeer	164,349 „
Portugal	20 „
Oesterreich	14,561 „
Spanien	3,058 „
Italien	1,993,165 „
Schweiz	65,206 „
Kirchenstaat	53,483 Kilogr.,
Griechenland	5,953 „
Türkei	21,827 „
Egypten	13,244 „
Barbaresken-Staaten	599,755 „
Ostküste von Afrika	18,725 „
Englische Besitzungen in Afrika	445 „
Andere Länder in Afrika	975 „
Englisch Indien	624 „
Holländisch „	195 „
China	360 „
Australien	207 „
Vereinigte Staaten	792 „
Mexico	199 „
Neu-Granada	140 „
Venezuela	313 „
Brasilien	1,490 „
Uruguay	1,394 „
Rio de la Plata	1,326 „
Haiti	164 „
Spanische Besitzungen in Afrika	95 „
Englische „ „	77 „
Dänische „ „	460 „
Algerien	724 „
Senegal: St. Louis	3,849 „
Gorea	8,318 „
Cayenne	30 „
Total	3,908,864 Kilogr.

Einheimischer Rohzucker.	Menge.
Rußland (Schwarzes Meer)	4,000 Kilogr.,
Spanien	3,806 „
Italien	2,616,191 „
Kirchenstaat	40,000 „
Türkei	4,759 „
Egypten	225 „
China	25 „
Algerien	4,789 „
Total	2,673,795 Kilogr.

Ausfuhr von raffinirtem Zucker (Generalhandel).

Bestimmung.	Menge.
Rußland (Schwarzes Meer)	2,524,397 Kilogr.,
England	4,415 „
Englische Besitzungen im Mittelmeer	141,255 „
Portugal	346 „
Oesterreich	1,749,521 „
Spanien	22,585 „
Italien	24,615,869 „
Schweiz	31,958 „
Kirchenstaat	3,067,108 „
Griechenland	3,042,187 „
Türkei	14,483,839 „
Egypten	2,854,890 „
Barbaresken-Staaten	692,090 „
Ostküste von Afrika	45,738 „
Englische Besitzungen in Afrika	451 „
Andere Afrikanische Länder	7,749 „
Englisch Indien	90 „
Holländisch „	255 „
China	288 „
Japan	66,250 „
Cochinchina	1,044 Kilogr.,
Australien	27 „
Oceanien	19 „
Vereinigte Staaten	541 „
Mexico	2,666 „
Venezuela	613 „
Brasilien	934 „
Uruguay	22,075 „
Rio de la Plata	3,314 „
Haiti	89,552 „
Spanische Besitzungen in Amerika	26 „
Englische Besitzungen in Nordamerika	41 „
Dänische Besitzungen in Amerika	21,417 „
Algerien	5,185,535 „
Guadeloupe	84,387 „
Martinique	137,200 „
Reunion	11,729 „
Senegal: St. Louis	5,057 „
Gorea	16,688 „
Cayenne	40,878 „
Madagascar	945 „
Total	58,975,964 Kilogr.

Ein- und Ausfuhr von Zucker per Eisenbahn auf den Stationen St. Louis, Marseille und La Joliette.

Anfuhr:		
Rohzucker:	Kolonial-	2,828,609 Kilogr.,
	Rüben-	26,133,045 „
Raffinirter Zucker		1,722,383 „
Versandt:		
Rohzucker:	Kolonial-	2,191,131 „
	Rüben-	4,902,236 „
Raffinirter Zucker		2,270,706 „

Preise vom Rohzucker während des Jahres 1866.

Zucker von Martinique und Guadeloupe. Termin 4 Monate.

am	Preis Gute, gewöhnliche Sorte Nr. 4 — Havre. Fr.	Cts.
15. Januar	29	15
31. „	29	25
15. Februar	28	50
28. „	28	75
15. März	28	50
31. „	28	50
15. April	28	—
30. „	27	50
15. Mai	27	50
31. „	27	—
15. Juni	26	—
30. „	26	—
15. Juli	26	50
31. „	27	—
15. August	26	—
31. „	26	—
15. September	26	85
30. „	27	—
15. Oktober	27	—
31. „	27	25
15. November	27	75
30. „	27	75
15. Dezember	27	75
31. „	28	25

Von Reunion. Termin 4 Monate.

am	Preis Gute Sorte Nr. 4 — Nantes. Fr.	Cts.		Fr.	Cts.
9. Januar	53	—	à	53	25
9. Februar	52	10	à	—	—
9. März	51	50	à	52	—
9. April	51	50	à	—	—
9. Mai	50	25	à	—	—
9. Juni	49	—	à	49	50
9. Juli	49	50	à	—	—
9. August	48	50	à	49	—
9. September	49	25	à	—	—
9. Oktober	49	50	à	50	—
9. November	50	50	à	—	—
9. Dezember	51	50	à	—	—

Von Havanna. Termin 4 Monate.

am	Preis Nr. 12 — Holland. Fr.	Cts.
15. Januar	33	25
31. „	33	—
15. Februar	32	—
28. „	32	—
15. März	32	—
31. „	32	—
15. April	31	75
30. „	30	75
15. Mai	30	85
31. „	30	50
15. Juni	29	75
30. „	29	75
15. Juli	30	—
31. „	30	—
15. August	30	—
31. „	29	50
15. September	30	50
30. „	30	50
15. Oktober	30	50
31. „	31	50
15. November	31	—
30. „	31	50
15. Dezember	31	50
31. „	32	—

Durchschnittspreise für Raffinade im Jahre 1866.

Für den Zeitraum	Raffinade erster Qualität				Gestoßene Raffinade			
	zum Konsum.		Entrepot.		zum Konsum.		Entrepot.	
	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.
vom 1. bis 15. Januar ...	138	—	85	25	134	—	85	—
„ 16. „ 31. „ ...	136	25	84	25	133	50	83	10
„ 1. „ 15. Februar ...	135	75	84	75	133	—	82	50
„ 16. „ 28. „ ...	135	—	84	—	132	—	82	—
„ 1. „ 15. März	134	60	83	50	131	50	82	—
„ 16. „ 31. „	134	—	83	50	130	75	81	50
„ 1. „ 15. April	133	—	82	50	130	—	80	—
„ 16. „ 30. „	131	—	80	—	128	—	78	—
„ 1. „ 15. Mai	129	50	79	—	127	—	77	75
„ 16. „ 31. „	129	—	78	50	127	—	78	—
„ 1. „ 15. Juni	128	25	77	40	126	—	77	50
„ 16. „ 30. „	128	—	77	—	125	75	77	25
„ 1. „ 15. Juli	128	50	76	50	126	—	77	25
„ 16. „ 31. „	131	85	80	30	127	50	80	25
„ 1. „ 15. August ...	133	—	80	50	131	—	80	75
„ 16. „ 31. „ ...	131	70	79	—	129	75	80	—
„ 1. „ 15. September .	132	50	80	—	129	50	79	95
„ 16. „ 30. „ .	134	50	81	50	132	—	82	25
„ 1. „ 15. Oktober ...	134	75	82	50	132	75	83	75
„ 16. „ 31. „ ...	134	25	82	75	132	—	84	10
„ 1. „ 15. November .	134	50	83	—	132	—	85	—
„ 16. „ 30. „ .	134	75	83	25	132	25	85	—
„ 1. „ 15. Dezember ..	134	75	83	50	132	50	84	—
„ 16. „ 31. „ ..	134	—	81	75	132	25	81	75
Diskonto	100 Kil. 2 pCt.		100 Kil. 2½ pCt.		100 Kil. 2 pCt.		100 Kil. 2½ pCt.	

(Fortsetzung folgt.)

Bericht des Preußischen Konsulats zu Havre.

Der Krieg in Deutschland und die Finanzkrisis in England wirkten im verflossenen Jahre lähmend auf den Handel dieses Platzes ein. Namentlich drückte die Geldkrisis das Geschäft in allen unseren Hauptartikeln, und bewirkte eine, das ganze Jahr hindurch andauernde und auch noch in 1867 fühlbare Baisse.

Die Zunahme im Tonnengehalt der ein- und ausgelaufenen Schiffe gegen 1865 ist hauptsächlich durch die Wiederaufnahme der direkten Beziehungen zu den Vereinigten Staaten veranlaßt worden. Die im Verkehr mit dem Zollverein, Mecklenburg und den Hansestädten sich ergebende Vermehrung der Einfuhr zur See um 5260 Tonnen ist dem gesteigerten Bezug von Cerealien zuzuschreiben.

An dem Handelsverkehr zwischen Havre und Preußischen Plätzen nimmt die Preußische Flagge fast gar keinen Antheil, indem derselbe, soweit er nicht direkt per Eisenbahn erfolgt, seinen Weg über Rotterdam, Antwerpen und Hamburg nimmt. So sind in diesem Jahre nur 15 Preußische Schiffe hier eingelaufen, von denen ein Theil in der großen Schifffahrt unseres Hafens mit anderen Ländern beschäftigt war. Auch haben sich einige Schiffe bereits die Aufhebung des Zollzuschlags zu Nutze gemacht und Petroleum aus den Vereinigten Staaten hier eingeführt. Zwei andere Preußische Schiffe nahmen hier Ladung nach der Havanna.

Abgesehen von den durch das Gesetz vom 19. Mai 1866 aufgehobenen Tonnengeldern stellen sich die Lokal-Hafenabgaben für Schiffe aus dem Zollverein für den hiesigen Hafen, wie folgt:

Für Schiffe, welche aus Häfen des Zollvereins oder der Elbe und Weser kommen .... { in Ballast frei; beladen .. 1,08⅓ Frs. per Ton.

Schiffe aus den Englischen Besitzungen in Europa .... { aus Malta, Gibraltar oder Helgoland { in Ballast frei; beladen .. 1,10 Frs.; anderswoher ...... } { in Ballast frei; beladen .. 2,50 Frs.
anderswoher .... }

Die Schiffsbewegung im Hafen von Havre ergiebt sich aus folgender Zusammenstellung:

Eingang.

	Schiffe		Tonnen		Schiffe		Tonnen	
Kleine Küstenfahrt	3129	Schiffe zu	249,230	Tonnen, gegen in 1865	3272	Schiffe zu	255,837	Tonnen,
Große Küstenfahrt und lange Fahrt	2610	„	845,836	„ „	2348	„	653,627	„
	5739	Schiffe zu	1,095,066	Tonnen, gegen in 1865	5620	Schiffe zu	909,464	Tonnen,
davon kamen aus								
Rußland	32	Schiffe zu	11,684	Tonnen, gegen in 1865	33	Schiffe zu	9,253	Tonnen,
Schweden und Norwegen	215	„	44,797	„ „	143	„	30,981	„
England	1186	„	335,588	„ „	1162	„	281,898	„
dem Zollverein	18	„	2,907	„ „	7	„	1,399	„
den Hansestädten und Mecklenburg	127	„	36,898	„ „	116	„	33,146	„
den Vereinigten Staaten	222	„	172,744	„ „	60	„	51,482	„
Brasilien	119	„	38,855	„ „	122	„	39,924	„
La Plata	82	„	34,670	„ „	82	„	32,245	„
Hayti	91	„	24,546	„ „	76	„	19,533	„

Ausgang.

	Schiffe		Tonnen		Schiffe		Tonnen	
Kleine Küstenfahrt	3227	Schiffe zu	274,918	Tonnen, gegen in 1865	3313	Schiffe zu	274,345	Tonnen,
Große Küstenfahrt und lange Fahrt	2475	„	808,814	„ „	2188	„	616,632	„
	5705	Schiffe zu	1,083,732	Tonnen, gegen in 1865	5501	Schiffe zu	890,977	Tonnen,
davon gingen nach								
Schweden und Norwegen	241	Schiffe zu	56,027	Tonnen, gegen in 1865	161	Schiffe zu	34,483	Tonnen,
England	1288	„	359,089	„ „	1145	„	289,366	„
dem Zollverein	10	„	1,677	„ „	10	.	1,664	„
den Hansestädten und Mecklenburg	109	„	30,827	„ „	95	„	24,786	„
den Vereinigten Staaten	107	„	142,160	„ „	52	„	61,002	„
Brasilien	99	„	32,146	„ „	88	„	31,835	„
La Plata	49	„	49,931	„ „	32	„	16,775	„

Die Citadelle unseres Hafens, welche seit Einführung der neuen Geschütze ihre Bedeutung verloren hatte, ist rasirt worden, und sollen an Stelle derselben neue Trockenbassins angelegt werden. Die Länge unserer Quais beträgt gegenwärtig 5100 Meter; dieselben sind mithin um 1254 Meter verlängert worden.

Handel.

Landesprodukte. Die Ausfuhren von Korn, Roggen, Gerste und Buchweizen, welche im Anfang des Jahres eine erhebliche Ausdehnung gewonnen hatten, hörten in Folge der schlechten Ernte fast gänzlich auf. Die Befürchtungen in Betreff des Ausfalls der Ernten veranlaßten eine erhebliche Hausse für alle Getreidearten und riefen umfangreiche Ankäufe im Auslande hervor. Havre insbesondere versorgte sich mit Korn in Hamburg, Königsberg, Danzig, Stettin u. s. w. Es verdient jedoch der Erwähnung, daß trotz des hohen Preisstandes des Getreides die Ankäufe keineswegs im Verhältniß zu den im Betreff des Ausfalles der Ernte gehegten Befürchtungen standen.

Die Ausfuhr von Vieh nach England hat seit Ausbruch der Rinderpest daselbst eine erhebliche Ausdehnung gewonnen.

Ueber das Geschäft in Baumwolle, dem Haupthandelsartikel des hiesigen Platzes, während der letzten 7 Jahre giebt die nachstehende Tabelle eine Uebersicht.

	Ankünfte Ballen	Absatz Ballen	Vorrath am Jahresschluß Ballen
in 1866	535,515	470,050	99,745
„ 1865	295,630	312.490	34,280
„ 1864	270,420	247,540	51,140
„ 1863	213,715	242,240	28,260
„ 1862	171,370	252,240	56,785
„ 1861	557,750	524,820	137,950
„ 1860	632,195	572,305	105,020

Hiernach erreichten also die Einfuhren im verflossenen Jahre nahezu wieder den Betrag, auf welchen sie sich im Jahre 1860/61 vor dem Amerikanischen Kriege beliefen. Von der abgesetzten Quantität Baumwolle mit 470,050 Ballen sind nach ungefährer Schätzung 445,630 Ballen in Frankreich konsumirt und der Rest wieder ausgeführt worden. Aus der nachstehenden Vergleichung der in Frankreich überhaupt und der in Havre eingeführten Quantitäten Baumwolle während der letzten 7 Jahre zeigt sich, wie erheblich der Baumwollenhandel dieses Platzes durch den Amerikanischen Krieg gelitten hat, indem während desselben die Versorgung Frankreichs mit Baumwolle aus der Levante über andere Häfen und namentlich über Marseille erfolgte:

	Frankreich.	Havre.
1866	689,890 Ball.	535,515 Ball.
1865	509,805 „	295,630 „
1864	460,880 „	270,420 „
1863	411,539 „	213,715 „
1862	211,570 „	171,370 „
1861	624,600 „	557,750 „
1860	684,594 „	632,195 „

Preisstand der Baumwolle («très bas» New Orleans) in Havre während der letzten 3 Jahre:

Monate.	1866.	1865.	1864.
I.	233 Frs.	280 Frs.	337 Frs.
II.	225 „	260 „	337 „
III.	223 „	185 „	327 „
IV.	175 „	180 „	337 „
V.	160 „	190 „	335 „
VI.	153 „	225 „	348 „
VII.	175 „	227 „	368 „
VIII.	150 Frs.	220 Frs.	358 Frs.
IX.	173 „	230 „	317 „
X.	165 „	244 „	300 „
XI.	155 „	240 „	310 „
XII.	172 „	245 „	320 „

Kaffee. Wie sich aus der nachstehenden Uebersicht über die Handelsbewegung in diesem Artikel ergiebt, hat der Absatz davon im verflossenen Jahre zugenommen, während die Einfuhr abgenommen hat:

	Vorrath am 1. Januar. Kil.	Ankunft. Kil.	Absatz. Kil.
1866	9,247,750	31,391,765	33,546,770
1865	5,821,825	34,547,980	31,122,055
1864	9,585,990	22,444,890	26,209,055
1863	7,337,245	28,836,025	26,587,280
1862	2,804,930	29,931,185	25,398,870
1861	4,415,500	27,701,770	29,312,340
1860	3,346,500	25,452,960	24,383,960
1859	2,036,415	22,622,695	21,312,610
1858	7,633,815	11,750,616	17,348,016
1857	3,032,050	23,250,180	18,648,315
1856	1,238,625	17,694,360	15,900,935
1855	1,823,480	18,879,732	19,464,587
1854	1,304,230	12,061,365	11,542,115

Die Preise stellten sich während des verflossenen Jahres wie folgt:

Bahia	von 10 Frs.	bis 17 Frs.	pr. 50 Kil.	nach der Qualität,
Rio Santos	„ 8 „	„ 13 „	„	„
St. Domingo	„ 8 „	„ 11 „	„	„
La Guayra	„ 5 „	„ 8 „	„	„
Ceylon	„ 8 „	„ 10 „	„	„

Zucker. Unsere Raffinerien verarbeiten ca. 34,000,000 Kilogr. Zucker per Jahr und setzen ihre Produkte hauptsächlich nach dem Norden von Europa, England, auch nach Südamerika ab, wo dieselben verdiente Anerkennung finden. Die Einfuhren beliefen sich auf 38,782,131 Kilogr. gegen 39,448,825 Kilogr. in 1865. Die sich fortwährend vermehrende Produktion von Rübenzucker in Europa verdrängt immer mehr den Verbrauch von überseeischen Zuckern.

Einige Partien Deutschen Rohzuckers, welche im verflossenen Jahre hierher kamen, fanden wenig Beifall, und ziehen die Raffinerien den Französischen Rohzucker wegen seiner größeren Trockenheit im Allgemeinen vor. Da übrigens die Raffinerien in der Gegend von Magdeburg aus jenen Rohzuckern eine vorzügliche Raffinade erzielen, so steht zu hoffen, daß bei mäßigen Preisen die Deutschen Rohzucker sich auch auf den Französischen Märkten Geltung verschaffen werden. Die Ausfuhr von raffinirten Zuckern aus Havre stellte sich in den beiden letzten Jahren wie folgt:

	1866. Tonnen.	1865. Tonnen.
Nach England	4,734	7,923
„ Mecklenburg	178	96
„ den Hansestädten	271	668
„ Schweden und Norwegen	604	900
„ Rußland	1,501	—
„ Chile	1,494	1,651
„ La Plata	3,503	1,631
„ anderen Ländern	2,333	1,803
	14,318	14,172

Melasse liefert den nach dem Norden gehenden Schiffen eine lohnende Rückfracht. Die Ausfuhr davon beläuft sich auf 4230 Ton. in 1866 gegen 3316 Ton. in 1865.

Von Cacao wurden in 1866 51,371 Sack gegen 58,475 Sack in 1865 eingeführt. Abgesetzt wurden dagegen 61,488 Sack in 1866 und 75,427 Sack in 1865. Diese Abnahme der Einfuhr bei Zunahme des Absatzes hat eine erhebliche Preissteigerung hervorgerufen. Es wurden bezahlt für Parasorten 90—125 Frs.; für Domingo 55—80 Frs., für Bahia 50—52 Frs. und 75—77½ Frs. Diese Hausse erlitt jedoch bald durch Vermehrung der Zufuhren einen Rückschlag. Der Vorrath an Cacao belief sich am 31. December auf 12,138 Sack. Der Verbrauch von Cacao in England, Frankreich und Deutschland verhielt sich wie 27 zu 6 zu 1.

Indigo hat im verflossenen Jahre keinen erheblichen Preisschwankungen unterlegen. Es wurde eingeführt von:

	in 1866.	1865.
	Suronen.	Suronen.
Bengalen	2867	2356
Java	235	259
Madras	55	
Guatemala	642	509

Talg. Dieser Artikel wird gegenwärtig fast nur noch aus Rußland bezogen, und empfingen wir davon in 1866 30,148 Faß gegen 25,568 Faß in 1865.

Petroleum. Die erhebliche Zunahme der Anfuhr dieses Artikels auf allen Europäischen Märkten bewirkte einen Abfall der Preise um 50 pCt. Havre empfing im verflossenen Jahre 125,230 Barils, gegen 20,396 B. in 1865.

Wolle. Die Entwickelung unserer Beziehungen zu den Häfen von Montevideo und Buenos Aires, wohin im verflossenen Jahre 83 Schiffe abgefertigt worden sind, hat dem Wollhandel unsers Hafens eine erhöhte Lebhaftigkeit gegeben. Die Einfuhren von ausländischer Wolle stiegen von 43,959 Ballen in 1865, auf 54,162 Ballen in 1866, welche Vermehrung fast ausschließlich auf La Plata-Wolle entfällt. Nachstehend folgt eine Uebersicht über Einfuhr und Absatz von Wolle in den letzten 3 Jahren:

	Einfuhr:			Absatz:		
	1866.	1865.	1864.	1866.	1865.	1864.
	Ball.	Ball.	Ball.	Ball.	Ball.	Ball.
Buenos Aires	27,411	20,442	10,664	26,644	19,826	17,308
Montevideo	12,658	11,709	6,887	12,001	12,193	6,757
Peru und Chile	3,079	1,634	2,330	2,845	2,179	1,915
Verschiedene Länder und Durchfuhr	8,085	8,109	19,284	—	—	—
Schaf-Felle	2,929	2,055	1,180	2,684	1,872	2,025
	54,162	43,949	40,345	46,903	37,647	28,771

Leder. Die Handelsbewegung in diesem Artikel während der letzten 3 Jahre ergiebt sich aus folgender Tabelle:

	1864:		1865:		1866:	
	Einfuhr.	Absatz.	Einfuhr.	Absatz.	Einfuhr.	Absatz.
Plata und Rio Grande, getrocknete	128,499	142,217	113,509	121,807	67,449	100,439
Plata, gesalzene	252,599	280,716	309,461	320,716	218,056	261,860
Rio Grande, gesalzene	100,376	112,240	139,630	150,654	96,249	102,557
Brasil	93,989	110,279	145,782	124,282	139,361	154,544
Südsee	99,480	71,292	28,484	57,092	69,303	46,744
Verschiedene	42,363	52,911	82,692	79,312	74,569	87,385
	717,306	769,655	819,558	853,866	694,987	753,526

Von Farbhölzern wurden in 1866 22,834 Ton. gegen 16,653 Ton. in 1865 bezogen. Unser Platz besitzt 2 bedeutende Fabriken von Farbholz-Extrakt, deren Produkte sich im Preise nicht höher stellen als die Amerikanischen, diese aber an Qualität übertreffen.

Schiffsbau. Unsere Werfte haben fast gänzlich aufgehört, für die Handelsmarine zu arbeiten, seit ausländische Schiffe gegen Abgabe von 2 Frs. per Tonne zur Nationalisirung zugelassen werden. Dagegen ist der Bau von eisernen Dampfschiffen im Aufblühen begriffen.

Die Auswanderung über den hiesigen Hafen war in verflossenem Jahre besonders lebhaft. Es wurden befördert:

	Auswanderer.	Davon Deutsche (mit Ausschluß der Oesterreicher).
1862	8,393	3,665
1863	9,253	3,989
1864	14,707	7,517
1865	18,623	9,378
1866	(ca.) 25,000	13,300

Havre im Mai 1867.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats in Tiflis für 1866.

Seit den wenigen Jahren der Pacifikation des Landes haben die Kaukasischen Provinzen sich schon bedeutend gehoben. Um die Reichthümer des von der Natur so begünstigten Landes zu verwerthen, mußten vor Allem seines bergigen Terrains wegen Kommunikationsmittel geschaffen werden. In richtiger Erkennung der Sachlage hat denn auch die Kaiserlich Russische Regierung mit großer Energie Straßen- und Hafenbauten vorgenommen. Folgende Straßenbauten sind theils vollendet, theils im Bau begriffen: eine prachtvolle Chaussee wurde zwischen Tiflis und Wladikawkas gebaut und ist schon seit etwa 2 Jahren in ihrer ganzen Länge dem Verkehr übergeben. Diese Straße überschreitet die große kaukasische Bergkette in der Richtung von Süden nach Norden und ist eine der großartigsten Bergstraßenbauten. Ihr offizieller Name ist „Grusinische Kriegsstraße" (wojenno-grusinskaja doroga). Eine zweite Straße geht ebenfalls über die große kaukasische Bergkette im westlichen Theile derselben, im Süden von Kutais ausgehend in nordöstlicher Richtung. Diese wird Ossetinische Kriegsstraße genannt (wojenno-ossetinskaja doroga). Durch den östlichen Theil der kaukasischen Bergkette wird jetzt eine dritte Straße gebaut, welche nördlich in Temirchanschura anfängt und südlich in Telaw sich an die Straße nach Tiflis anschließt, also den Daghestan mit dem herrlichen Weinlande Kachetien verbindet. Diese Straße hat mitten in dem Berglande Dhagestan eine

Zweigstraße nach Grosno. Alle diese Bergstraßen haben wenig Werth für Handel und Industrie und sind aus militairischen Rücksichten gebaut.

Anders verhält es sich mit den Straßenbauten in Transkaukasien, sowohl in der Ebene, wie in der sogenannten kleinen kaukasischen Bergkette, da sowohl die Ebene durch ihre außerordentliche Fruchtbarkeit, als die Berge durch ihr Erz für den Handel von Wichtigkeit sind. In der großen Bergkette haben sich sehr wenig Erzspuren gezeigt. Folgende Straßenbauten wurden hier unternommen: Eine Chaussee zwischen Tiflis und dem schiffbaren Theile des Flusses Rion (der alte Phasis) resp. dem Hafenorte Poti am Schwarzen Meere. Die Arbeiten an dieser Straße gehen in Kurzem ihrer Vollendung entgegen, und die Regierung hat schon zwischen denselben Endpunkten den Bau einer Eisenbahn in Angriff genommen, welche von großer Wichtigkeit für den Handel und den Absatz der Reichthümer des Landes werden wird und später noch von Tiflis bis Baku am Kaspischen Meere verlängert werden soll. Die Erdarbeiten für diese Bahn wurden im vergangenen Sommer begonnen, gehen aber leider nur langsam vorwärts. Im Bau begriffen ist ferner eine Chaussee von Tiflis über Eriwan nach der Persischen Grenze bei Dschaffa zum Anschluß an die Transitstraße nach Tabris und Teheran. Sie überschreitet die kleine Kaukasuskette in der Nähe des Gogtschai-Sees. Eine dritte Straße wurde von Kutais nach Achalzig gebaut zum Anschluß an die Türkische Heerstraße nach Kars und Erzerum. Außer diesen großen Handelsstraßen wurden verschiedene Straßenbauten lokaler Natur unternommen.

Hieran schließen sich die Hafenbauten in Poti am Schwarzen, und in Petrowsk am Kaspischen Meere, welche beide energisch betrieben werden.

Erst wenn alle diese Kommunikationsmittel dem öffentlichen Verkehr übergeben sind, wird das Land einer schnellen Entwickelung entgegengehen. Schon jetzt haben Industrie und Handel in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte gemacht, wie das am besten aus der nachfolgenden Zusammenstellung über den Transkaukasischen Handel zu ersehen ist. Die natürliche Fruchtbarkeit des Landes wurde durch bedeutende Kanalbauten erhöht, in Folge deren besonders die Baumwollenkultur anfängt, einen bedeutenden Aufschwung zu nehmen. Namentlich ist zu erwähnen der 45 Werst lange Kariaskanal in der Kura-Ebene.

Es sind in den letzten 5 Jahren verschiedene größere industrielle Unternehmungen ins Leben getreten, namentlich Bergwerke. Hervorzuheben sind unter andern: die Krappfabrik bei Derbend; die Seidenfabrik bei Nucha; die Sennerei und Schweizer-Wirthschaft in Mamutly an der Türkischen Grenze; die Parafin- und Petroleumfabrik auf der „heiligen Insel“ im Kaspischen Meere; eine gleiche Fabrik bei Baku; die Mühlen- und Maschinenanlage mit sehr bedeutender Wasserkraft bei Tiflis; das Eisen-Hütten- und Bergwerk in Tschatach; die Kupfergruben und -Hütten zu Kedabeg; die Kobaltgruben zu Daschkesan u. a. Eine bedeutende Anzahl zum Theil reicher Kupfergruben ist in Händen von Griechen und werden dieselben sehr unvollkommen auf sogenannte Asiatische Art exploitirt. Mit Ausnahme des der Krone gehörigen Silberbergwerks in Alagir liegen alle Gruben in dem östlichen Theile des kleinen Kaukasus. Der noch wenig erschlossene Erzreichthum dieses Gebirges ist jedenfalls ein großer, besonders an Eisen-, Kupfer- und Bleierzen. Wald ist viel vorhanden, aber leider finden sich in den erzreichen Gegenden keine Steinkohlen, dagegen ist ein mächtiges Lager in der Nähe von Kutais vorhanden, welches nach Beendigung der in Bau genommenen Eisenbahn von großer Wichtigkeit für das Land werden wird. Bedeutende Naphthaquellen wurden an verschiedenen Orten entdeckt und werden mit Vortheil ausgebeutet. Eine dem Obersten Nowossilzof gehörige, in der Nähe von Taman am Asowschen Meere belegene Quelle giebt täglich die ungeheure Masse von 12,000 Eimern (ca. 2150 Preuß. Eimer à 60 Qrt.). Reich sind auch die Quellen bei Baku.

Von großer Bedeutung sind die Fischereien an der Mündung des Kuraflusses und zahlt der Pächter derselben an die Krone eine Jahrespacht von 380,000 Silb.-Rbl. Er verkauft fast den ganzen Ertrag per Astrachan nach Rußland.

Der größere Theil industrieller Unternehmungen des Landes ist in Händen von Ausländern und namentlich von Deutschen; der rationelle Bergbau insbesondere in Händen von Preußen. Die besseren Handwerker, sowie auch der Theil der Kaufleute, welcher den Verkehr mit dem Auslande vermittelt, sind zum großen Theil ebenfalls Deutsche. Daher sind denn auch Deutsche Manufakturwaaren auf dem hiesigen Markte stark vertreten.

Der für Transkaukasien geltende Zolltarif ist für die meisten Einfuhr-Artikel ein bedeutend niedrigerer als der Russische; viele Waaren werden vollständig frei durchgelassen, andere zahlen die halben und noch geringere Zollgebühren. Die hiesige Zollbehörde zeichnet sich rühmlich durch eine vernunftgemäße Handhabung der Zollgesetze aus und erleichtert und beschleunigt nach Möglichkeit die vorgeschriebenen Formalitäten.

Den Tabellen über den Transkaukasischen Handel ist vorauszuschicken, daß die Sammlung der Daten mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden ist, und sind die auf Privatwegen erlangten Angaben über den Import und Export pro 1866 nur als annähernd zu betrachten, während die Daten für frühere Jahre als auf den Angaben hiesiger Behörden beruhend mehr offiziellen Charakter haben.

Tabelle über Import und Export in Transkaukasien in den Jahren 1853—1865.

Jahr.	Import		Export		Im Ganzen Umsatz			Zolleinnahmen vom Waaren-Import und Export.
	Waaren.	Münzen.	Waaren.	Münzen.	Waaren.	Münzen.	Summa.	
	Werth in Rubeln.							Rubel.
1853	3,811,374	47,018	1,393,519	2,704,854	5,204,893	2,751,872	7,956,765	464,054
1854	3,526,822	3,618	502,315	2,962,140	4,029,137	2,965,758	6,994,895	330,115
1855	3,942,589	432	595,766	3,055,514	4,538,355	3,055,946	7,594,301	315,262
1856	4,350,061	4,439	1,307,262	4,191,511	5,657,323	4,195,950	9,853,273	448,340
1857	4,774,962	90,570	1,756,207	3,566,280	6,531,169	3,656,850	10,188,019	611,370
1858	5,356,760	30,811	1,687,701	2,637,362	7,044,461	2,668,173	9,712,634	672,237
1859	4,956,259	48,368	1,935,865	2,792,894	6,802,124	2,841,262	9,738,386	736,847
1860	5,049,758	82,236	2,318,326	2,006,454	7,368,084	2,088,690	9,456,774	749,547
1861	5,507,643	166,202	2,524,242	1,310,320	8,031,885	1,476,522	9,508,407	767,302
1862	5,682,259	56,223	2,959,910	893,948	8,642,169	950,171	9,592,340	810,255
1863	5,707,879	211,822	5,170,330	2,654,384	10,878,209	2,866,206	13,744,415	855,780
1864	7,476,108	181,305	4,650,255	3,609,594	12,126,363	3,790,899	15,917,262	1,035,855
1865	7,348,448	376,132	5,845,349	2,897,618	13,193,797	3,273,750	16,467,547	1,074,142

Der Gesammtwerth des Waarenumsatzes in den Jahren 1863—1865 betrug in Rubeln und Kopeken:

	1863. Rbl.	Kop.	1864. Rbl.	Kop.	1865. Rbl.	Kop.
Import:						
Europäische Waaren	2,211,891	28	2,771,346	12	3,790,372	53
Asiatische „	3,495,988	61	4,704,762	49	3,558,076	41
Summa	5,707,879	89	7,476,108	61	7,348,448	94
Export	5,170,330	18	4,650,255	96	5,845,349	90
Gesammt-Umsatz	10,878,210	7	12,126,364	57	13,193,798	84

Die Haupt-Einfuhr- und Ausfuhr-Artikel waren folgende in genannten 3 Jahren:

Haupt-Einfuhr-Artikel.

	1863. Rbl.	1864. Rbl.	1865. Rbl.
a. Europäische Waaren.			
Baumwollenwaaren	884,042	1,483,048	2,207,494
Zucker	618,244	463,226	665,577
Metalle, roh und verarbeitet	53,322	61,892	93,805
Seidenwaaren	75,018	71,713	91,171
Wollenwaaren	60,202	61,996	90,809
Thee	100,185	66,779	87,866
Getränke	36,360	46,390	52,921
b. Asiatische Waaren.			
Baumwollenwaaren	1,021,538	1,072,784	1,036,206
Früchte	520,027	392,647	428,160
Baumwolle, roh	230,707	1,136,942	385,259
Seide, roh	198,504	894,902	349,405
Seidenwaaren	320,944	280,826	283,513
Tabak	221,864	248,124	254,646
Pelzwerk	184,702	118,954	83,112
Wollenwaaren	60,476	58,980	80,772
Farbewaaren	61,750	48,733	63,519
Vieh	115,856	71,708	58,563
Getreide	109,080	74,833	45,528

Haupt-Ausfuhr-Artikel.

	1863. Rbl.	1864. Rbl.	1865. Rbl.
Wolle	522,227	689,881	1,222,627
Baumwolle	495,468	294,941	1,066,932
Seidenkokons	691,677	946,185	967,458
Rohseide	587,436	1,119,053	545,523
Metalle, roh und verarbeitet	407,102	331,703	447,152
Getreide	444,822	280,301	259,800
Wollfabrikate	45,005	56,344	105,266
Palmen- und Nußholz	42,507	120,590	100,926

Aus Obigem ist ersichtlich, daß im Import Zucker und Baumwollenwaaren die Hauptrolle spielen und Letztere stark im Wachsen begriffen sind. Die Baumwollenstoffe bilden einen nothwendigen Artikel für die hiesigen Gegenden, da sie durch Billigkeit für Jeden zugänglich sind. Nach Ermäßigung des Zolls auf dieselben im Jahre 1862 wuchs der Import bedeutend, während der früher stark betriebene Schmuggel abnahm. Eine Import-Abnahme ist in Baumwolle und Rohseide bemerkbar, und zwar von Ersterer, welche nur von Persien eingeführt wird, weil durch starkes Fallen der Preise nach Beendigung des Amerikanischen Krieges viele hiesige Kapitalisten bedeutende Verluste erlitten und diesen Handel aufgaben. Rohseide wurde weniger von Persien eingeführt, weil die Nachfrage in Rußland, wohin ein großer Theil der Seide geht, schwächer wurde.

Dagegen stieg der Export von Transkaukasischer Wolle bedeutend. In Folge ihrer guten Qualität wurde viel fürs Ausland verlangt und die Bewohner von Achalkalaki beschäftigen sich jetzt fast ausschließlich mit dem Aufkauf dieser Wolle auf den Trialetschen Weideplätzen und haben sogar, zur Verpackung derselben auf Europäische Manier, Pressen verschrieben. Von Baumwolle, deren Preis 1864 im Auslande so stark fiel, wurde 1865 eine bedeutende Quantität versandt und zwar von den früher eingegangenen Vorräthen, da gerade 1865 sehr wenig aus Persien importirt wurde.

Den Transport vermittelten in den Jahren 1863—1865 Schiffe und Lastthiere wie folgt:

Im Außen-Handel.

	1863.	1864.	1865.
Angekommene Schiffe	1,401	1,277	1,619
Ausgegangene „	1,127	1,113	1,578
Summa	2,528	2,390	3,197
Angekommene Lastthiere	67,363	54,027	70,042
Ausgegangene „	33,783	29,502	32,946
Summa	101,146	83,529	102,988

Im Küsten-Handel.

	1863.	1864.	1865.
Angekommene befrachtete Fahrzeuge	2508	2593	2403
Ausgegangene „ „	2374	2221	1992
Summa	4882	4814	4395
Angekommene Fahrzeuge ohne Fracht	1316	1427	1112
Ausgegangene „ „ „	1677	1864	1449
Summa	2993	3291	2561

Obige Zahlen sind den statistischen Angaben der Zollverwaltung von Transkaukasien für das Jahr 1865 entnommen.

Was den Handel in 1866 anlangt, so war die Gesammt-Ausfuhr dieses Jahres im Vergleiche zu früheren Jahren eine verminderte. Der Grund davon liegt hauptsächlich in der mißlungenen Seidenernte, deren Produkte dem Werthe nach die bedeutendsten Export-Artikel bildeten. Die im Jahre 1865 in größerem Maßstabe aufgetretene Seidenwürmer-Krankheit hatte zwar schon für jenes Jahr, im Verhältnisse zu den schönen Resultaten von 1863 und 1864, eine bedeutend reduzirte Ernte zur Folge; das Ernte-Ergebniß von 1866 war aber leider ein noch weit ungünstigeres. Falls die Krankheit, wie sehr zu befürchten ist, in diesem Grade fortdauert, so werden, wenn nicht durch große Importationen und Vertheilungen gesunden Samens dem Seidenbau aufgeholfen wird, manche Gegenden, insbesondere die im Bakinischen Gouvernement gelegenen, ihre wichtigste, ja beinahe einzige Erwerbsquelle verlieren. Von Seiten der Regierung soll auch für die Saison 1867 ein ansehnliches Quantum Samen verschrieben worden sein. Der Japanische Samen, welcher letztes Jahr versuchsweise importirt wurde, gab, wie verlautet, ein recht befriedigendes Resultat.

Seide wurde in früheren Jahren gegen 5000 Zoll-Ctr. jährlich exportirt. Im Jahre 1866 dagegen betrug die Ausfuhr kaum 1666 Zoll-Ctr., wovon der größte Theil nach Moskau ging und nur ein kleiner Theil ins Ausland. Bei Eröffnung der Kampagne variirten die Preise, je nach Qualität, von 600—900 Rbl. pro Zoll-Ctr., und schließlich bezahlte man in Folge günstiger Berichte von den Konsumtionsplätzen 750—1170 Rbl. Die Preise, welche für die Filatureseide aus der Spinnerei von Alexejeff und Woronin in Nucha erzielt wurden, blieben unbekannt, da dieselbe nicht auf den Markt kam, sondern von den Eignern selbst versandt wurde.

Der diesjährige Export von Kokons betrug ca. 2330 Zoll-Ctr., während in den blühenden Jahren 1863 und 1864 gegen 10,000 Zoll-Ctr. jährlich und noch im Jahre 1865 ca. 6670 Zoll-Ctr. exportirt wurden. Man bezahlte vergangenes Jahr 180—240 Rbl. pro Zoll-Ctr.

Frisons wurden wenig begehrt, weil 1865 bei einem Preise von 45—60 Rbl. pro Zoll-Ctr. bedeutende Verluste davon getragen wurden. Im Jahre 1866 stellte sich der Preis auf 18—24 Rbl. pro Zoll-Ctr., aber bei wenig Kauflust blieb der größte Theil in Händen inländischer Spekulanten. Das ausgeführte Quantum kann auf höchstens 670 Zoll-Ctr. geschätzt werden.

In Folge der Seidenwürmerkrankheit hörte der Export von Seidenwürmersamen auf und wurden nur noch einige kleine Quantitäten von 20—40 Pfd. versandt.

Baumwolle ist seit einigen Jahren der Haupt-Export-Artikel Transkaukasiens und werden jährlich 53,000 Zoll-Ctr. verschickt, wovon ca. ⅓ nach Moskau und Nishni, und gegen ⅔ nach dem Auslande. Die Preise, welche eben hauptsächlich von den Notirungen der Europäischen Konsumtionsplätze abhängen, waren sehr verschieden. Von 37 Rbl. 50 Kop. pro Zoll-Centner im Anfange von 1866 fielen sie bis Ende des Jahres mit verschiedenen kleinen Reprisen graduell auf 21 Rbl. und sogar 20 Rbl. 40 Kop. Seither stiegen sie wieder auf 24 Rbl., konnten sich aber nur kurze Zeit auf dieser Höhe halten und gingen dann neuerdings auf 18 Rbl. 60 Kop. bis 19 Rbl. 20 Kop. zurück. Die letzte Ernte war sehr ergiebig. Im März befanden sich große Parthien auf dem Platze, wogegen sich wenig Käufer zeigten.

In Wolle blieb die Ausfuhr von 1866 gegen frühere Jahre um ein Ziemliches zurück (ca. 22,000 gegen 27—33,000 Zoll-Ctr.). Dagegen war die Stockung zu Ende des Jahres bedeutender als gewöhnlich, weil die regelmäßigen Käufer für Marseille in Folge niedriger Erlöspreise daselbst zurückhaltend waren. Tuschawolle, welche im Anfang der Saison mit 24 Rbl. pro Zoll-Ctr. bezahlt wurde, fiel daher zum Frühling auf 19 Rbl. 50 Kop., und Tatarische Wolle, für welche man früher 13 Rbl. 50 Kop. verlangte, konnte man zu 10 Rbl. 50 Kop. kaufen.

Insektenpulver war sowohl fürs Innere als fürs Ausland wenig begehrt und es wurden 1866 kaum 1300 Zoll-Ctr. versandt, wovon ca. die Hälfte von der Ernte 1865 her datirte. Augenblicklich kann man sehr schönes Pulver à 24 Rbl., und Blumen à 15 Rbl. pro Centner kaufen.

Krapp, welcher hauptsächlich in den am Kaspischen Meere gelegenen Provinzen produzirt wird, lieferte im Jahre 1866 eine ganz ansehnliche Ernte. Es sollen ca. 83,000 Zoll-Ctr. ausgegraben worden sein. Momentan sind die Preise eher fest. Während man in früheren Zeiten auf den Produktionsplätzen zu 13 Rbl. 50 Kop. pro Zoll-Ctr. zahlte, bieten jetzt Russische Fabriken bis 16 Rbl. 20 Kop., und ist eine weitere Hausse nicht unwahrscheinlich. Für das laufende Jahr erwartet man nur ein Ergebniß von ca. 50,000 Zoll-Ctr.

Aus Gurien und Mingrelien wurden Buchsholz ca. 10,000 Zoll-Ctr., und aus dem Bakinischen Gouvernement Masern (Loupes) über 330 Zoll-Centner exportirt. Letzterer Artikel hatte in den Jahren 1864 und 1865 aufgehört, fürs Ausland gesucht zu sein.

Faßdauben bildeten im vorigen Jahre ebenfalls einen Ausfuhr-Artikel aus den Umgegenden von Poti, ohne jedoch eine beträchtliche Bedeutung erreicht zu haben.

Kupfer und Kobalt haben angefangen, neue Ausfuhr-Artikel zu bilden. Vergangenes Jahr wurden über 5300 Zoll-Ctr. exportirt und ist zu erwarten, daß in Zukunft diese Metalle in größeren Quantitäten ausgeführt werden.

Außer den genannten Waaren bildeten noch Büffelhäute, Hirschhörner, Mais 2c. Export-Artikel, jedoch in unbedeutenden Quantitäten.

Import.

Die wichtigste Stelle nimmt Zucker ein. Hiervon wurden 1866 aus Frankreich gegen 70,000 Zoll-Ctr. importirt; davon gingen Transito nach Persien ca. 42,000 Ctr. und blieben für den Transkaukasischen Konsum ca 28,000 Ctr.

Im Jahre 1866 variirten die Preise des Zuckers von 29 Rbl. 40 Kop. bis 31 Rbl. 80 Kop. pro Centner. Außerdem kam letztes Jahr auch das gewöhnliche Quantum von ca. 5—7000 Zoll-Ctr. Russischen Zucker auf den Markt, der mit 30 Rbl. 60 Kop. bis 31 Rbl. 80 Kop. bezahlt wurde. Während einiger Monate stiegen die Preise sogar bis auf 36 Rbl., zur Zeit nämlich, als durch plötzlich starkes Fallen der Kourse der Import des ausländischen Zuckers erschwert wurde.

Die Einfuhr ausländischer Manufakturwaaren wuchs im Jahre 1866. In Folge des schon oben angeführten Umstandes von ungünstigen Koursen waren die Preise im Allgemeinen ziemlich hoch, besonders von Seidenwaaren, welche freilich auch im Auslande theurer bezahlt werden mußten. In Catonnaden war eher einige Baisse bemerkbar.

Die Importation von Thee, Kaffee und Getränken war etwas geringer als im Jahre 1865, ebenso von Metall-, Glas- und Farbewaaren und Diversi.

Eine genauere Uebersicht sowohl über den Import von Europa im Jahre 1866 für den Konsum von Transkaukasien, als auch einen Vergleich mit den zwei vorhergehenden Jahren giebt nachstehende Tabelle:

Import von Europa für Transkaukasien vom 1. Januar bis 31. Dezember 1864—1866.

	1864. Kolli	1865. Kolli	1866. Kolli	1864. Zoll-Ctr.	1865. Zoll-Ctr.	1866. Zoll-Ctr.
Manufakturen	1,906	3,377	3,453	4,525	8,390	9,067
Zucker	3,674	13,837	12,941	7,816	31,191	27,453
Thee	1,231	832	679	1,601	729	813
Getränke	1,314	1,099	1,019	2,736	2,124	2,150
Metalle	2,066	1,108	4,697	1,671	2,619	1,829
Glaswaaren	27	76	87	73	101	254
Farbewaaren	281	699	159	535	1,128	275
Kaffee	450	546	508	1,089	1,431	1,054
Diversa	3,585	3,236	2,962	7,425	7,162	6,916
Summa	14,534	24,810	26,505	27,471	54,875	49,811

Transit.

Eine Uebersicht des Transkaukasischen Transithandels geben folgende statistische Tabellen:

Transit von Persien nach Europa vom 1. Januar bis 31. Dezember.

	1864. Kolli	1865. Kolli	1866. Kolli	1864. Zoll-Ctr.	1865. Zoll-Ctr.	1866. Zoll-Ctr.
Baumwolle	1395	615	1963	2851	1190	4191
Wolle	68	23	10	155	54	19

	1864. Kolli	1865. Kolli	1866. Kolli	1864. Zoll-Ctr.	1865. Zoll-Ctr.	1866. Zoll-Ctr.
Seide	2234	525	2004	3296	666	1745
„ Frisons	337	1729	2139	1440	2857	3193
„ Kokons	11	132	20	17	228	37
„ Gallons	—	—	106	—	—	267
„ Tembeki	393	—	—	562	—	—
Manufakturen	47	1	22	86	1	40
Diverse	32	23	73	55	32	132
Summa	4517	3048	6357	8462	5023	9624
Transit von Europa nach Persien vom 1. Januar bis 31. Dezember.						
Manufakturen	3,113	4,489	7,075	5,971	8,652	13,677
Zucker	9,568	15,794	20,182	18,588	33,616	42,314
Diverse	1,007	519	317	1,441	983	3,670
Summa	13,688	20,802	27,574	26,000	43,251	59,661
Gesammt-Transit.						
Transit von Persien nach Europa	4,517	3,048	6,357	8,462	5,023	9,624
„ „ Europa „ Persien	13,688	20,802	27,574	26,000	43,251	59.661
Summa	18,205	23,850	33,931	34,462	48,274	69,285

Erst im Jahre 1863 fing man an, der Transitfrage eine größere Aufmerksamkeit zu schenken und, wie aus obigen Ziffern ersichtlich ist, hat sich dieser Handel allmälig entwickelt und wird, falls nicht irgend welche ungünstigen Verhältnisse dazwischen treten, ohne Zweifel immer mehr an Bedeutung gewinnen.

Das Transitgeschäft im vergangenen Jahre wäre wohl noch weit umfangreicher gewesen, wenn nicht die auch in Persien total mißlungene Seidenernte eine bedeutende Reduktion des Exports, und folglich auch des Imports nach sich gezogen hätte, da die Seide das Haupt-Tauschmittel für die nach Persien importirten Waaren bildet.

Tiflis, im Juli 1867.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Yokohama für 1866.

Da die sämmtlichen Papiere des Zollhauses, und darunter auch die Ein- und Ausfuhrlisten bei dem großen Brande am 26. November v. J. verloren gegangen sind, so fehlt es jetzt an einem Leitfaden, um eine genaue Aufstellung bezüglich des hiesigen Handels machen zu können. Der nachfolgende Bericht beschränkt sich daher auf allgemeine Angaben.

Das vorige Jahr ist für den Handel wieder ein höchst ungünstiges gewesen. Zuerst traf die Geldkrisis in England auch unseren Platz, indem drei hier vertretene Banken genöthigt waren, ihre Geschäfte abzuwickeln und mehrere Häuser ebenfalls ihre Zahlungen einstellen mußten. Dann kamen die Umwälzungen in den hiesigen Münzverhältnissen, die den Importhandel ganz zu zerstören drohten und ihrem Abschluß noch nicht entgegenzugehen scheinen. Das Land hat weit weniger an Produkten geliefert als zur Deckung des großen Ankaufs von Manufakturen, Metallen, Dampfern und Maschinen, und zur Bezahlung mancher im Dienst der Japaner stehenden Europäer nöthig war, und in Folge dessen mußte baar Geld ausgeführt werden. Es stellt sich nun heraus, daß, wenn auch die silbernen Itzibus ihren vollen Werth haben, es doch manche Münzen giebt, die für mehr ausgegeben werden als sie werth sind, und wenn die Ausfuhr von Silber fortgeht, so können die nachtheiligsten Folgen für den Handel daraus entstehen.

Was den Export anlangt, so waren Seide und Thee wieder die einzigen Artikel, die von hier ausgeführt wurden, denn was an Kupfer, Seegras ꝛc. ausgeführt wurde, war von verhältnißmäßig geringer Bedeutung. Für die Ausfuhr von Seide war der schlechte Ausfall der Ernten in Europa wieder ein Haupthebel und die Preise hielten sich ziemlich auf der gleichen Höhe wie im vorhergehenden Jahre. Die ganze Ausfuhr betrug ca. 9400 Pikuls, gegen 8000 Pikuls in 1865, wovon wieder der größte Theil nach Frankreich und England, und nur ein kleiner Bruchtheil nach den Vereinigten Staaten ging. Es kamen wieder viele Leute aus Frankreich und Italien zum Einkauf von Seidensamen hierher, doch machte das schlechte Resultat des früheren Jahres, wo viele schlechte Kartons gekauft waren, die Leute vorsichtiger, so daß nur besserer Samen gekauft wurde. Es gingen, einschließlich, ca. 100,000 Kartons von Hakodade ca. 800,000 Kartons von hier ab gegen 1½ Millionen in 1865.

Thee wurde wieder hauptsächlich nach den Vereinigten Staaten exportirt, wo die früheren Sendungen günstige Resultate geliefert hatten. Die Preise hielten sich ungefähr auf demselben Durchschnitt wie das Jahr vorher und wird die ganze Ausfuhr von hier ca. 7 Mill. Pfund betragen, gegen 5 Mill. Pfund in 1865.

Unter den Importen nahmen Shirtings und Twiste wohl die Hauptrolle ein und haben überhaupt alle baumwollenen Artikel in Folge des schlechten Ausfalls der inländischen Produktion einen größeren Absatz gefunden.

Von wollenen Waaren nahmen Yorkshire Fabrikate wieder die Hauptstelle ein, doch fanden in der letzten Hälfte des Jahres auch Deutsche Tuche einen größeren Absatz, nachdem die Regierung das Tragen von Europäischen Kleidern den Beamten so zu sagen zur Pflicht gemacht hatte. Auch in Sächsischen Wollen- und Halbwollenwaaren wurde ein größeres Geschäft gemacht, doch ist ein dauernder Absatz dieser Fabrikate noch nicht gesichert. Im Allgemeinen ist der Absatz von Manufakturen im vorigen Jahre wohl nicht so groß gewesen als früher, was in der Abwesenheit des Hofes von Jeddo in den Münzverhältnissen und in dem schlechten Ausfall der Reis- und Getreide-Ernte seinen Grund hat. Das Feuer vom 26. November hat große Lager von Manufakturen zerstört, aber die darauf eingetretene Steigerung der Preise wurde bald durch große Zufuhren von China paralysirt.

In Metallen, Hohlglas und Droguen wurde auch im vorigen Jahre nur ein unbedeutendes Geschäft gemacht. Dagegen waren Waffen zeitweilig in großer Frage und ebenso wurde Rohzucker mit Nutzen importirt.

Frachten waren durchgängig gedrückt und nur für den Export von Thee nach New-York war Frage nach Schiffsraum. Seide wurde fast nur

mit den drei Mal im Monat abgehenden Dampfern der Peninsular and Oriental Company und Messageries impériales versandt. Die Fracht nach New-York schwankte zwischen 2 und 4 Pfd. Strl.

Kurse hielten sich durchgängig niedrig, wie es bei dem beschränkten Geschäfte nicht anders möglich war.

Von den fünf früher hier vertretenen Banken sind drei eingegangen, dagegen eine neue, die ihren Hauptsitz in Hongkong hat, hinzugekommen, so daß noch drei hier vertreten sind. Die Zahl der Versicherungsgesellschaften hat sich ziemlich unverändert erhalten. Das Feuer hat mancher von ihnen herben Verlust gebracht, dagegen haben die Seeversicherungs-Gesellschaften keine Verluste von Bedeutung zu beklagen.

Die Anzahl der hier ein- und ausgelaufenen Schiffe ist, wenn auch etwas größer als früher, doch nur unbedeutend gewesen. Es hat dies seinen Grund hauptsächlich darin, daß der Küstenhandel und der Handel mit China hier nur unbedeutend ist und kleinere Schiffe hier überhaupt selten Verwendung finden.

Angabe der Zahl und des Tonnengehaltes der Kauffahrteischiffe, welche im Jahre 1866 in Kanagawa ein- und ausliefen, mit Angabe der Nationalität.

Flagge:	Eingelaufen.		Ausgelaufen.	
	Zahl der Schiffe	Tonnengehalt	Zahl der Schiffe	Tonnengehalt
Englische [1])	108	52,705	108	52,377
Amerikanische	25	10,561	25	9,672
Französische [2])	21	28,000	20	28,000
Holländische	14	6,300	14	6,300
Preußische [3])	7	2,218	5	1,343
Total	175	99,784	172	97,692

Mittheilungen.

Berlin, 5. November Nach dem im Moniteur universelles Nr. 287 veröffentlichten Bericht des Vorsitzenden der permanenten Werth-Kommission in Frankreich für 1866 betrug die Zahl der am 1. Januar 1866 in den Hanf-, Flachs- und Jutespinnereien beschäftigten Spindeln 705,350 gegen 563,000 am 1. Januar 1864.

Aachen, 30. Oktober. Der auf allen Fabrikationszweigen lastende Druck ist im Zunehmen und macht sich auch in allen Handelsgeschäften recht empfindlich sowohl für Arbeitgeber als -Nehmer geltend. Die meisten und darunter die bedeutendsten Fabriken lassen mit beschränkter Zeit arbeiten, haben auch schon angefangen, zahlreiche Arbeiter zu entlassen aus Mangel an Beschäftigung. Selbst die renommirtesten Spinnereien haben nur noch einen Bruchtheil ihrer Assortimente in Thätigkeit. Jeder klagt, die großen Fabriken, deren anerkannte Leistungen der immer zunehmenden Geschäftsflaue eine Zeit lang widerstanden, so gut wie die kleineren. Den Dampfkessel- ꝛc. Maschinen-Etablissements mangelt es an Bestellungen und sie haben Arbeiter entlassen. Da nun die Werkstätten, von welchen die Betriebsamkeit sich über die zahlreichen Hülfsgewerbe erstreckt, gelähmt sind, so sind auch diese zu theilweisem Feiern genöthigt; die Leute verdienen viel weniger, müssen sich großen Beschränkungen unterziehen, was natürlich seine stagnirende Wirkung auf alle vom Konsum abhängenden Geschäfte nicht verfehlt.

Elberfeld, 21. Oktober Die allgemeine Lage des Geschäftverkehrs hat auch in letzter Zeit eine Besserung und eine Befreiung von dem Drucke nicht erfahren, der schon so lange lähmend und jeden geschäftlichen Aufschwung verhindernd, darauf lastet. Ein tief gewurzeltes Mißtrauen schreckt von jeder größeren Unternehmung zurück, und die dauernd rückgängige Konjunktur der Rohstoffpreise kann nur dazu beitragen, den Umfang der Geschäfte weiter zu beschränken, da Grossisten sowohl als Detaillisten in dem *Glauben*, später noch billiger kaufen zu können, ihre Einkäufe wie ihre *Bestellungen* aufs Aeußerste reduziren. Ebenso groß, wie die Geschäftsstille auf dem Gebiete des Zollvereins und dem übrigen Europa ist, ebenso laut sind die Klagen über die schlechten Ergebnisse des Exportgeschäfts. Die Amerikanischen Märkte sind theilweise überführt und die Auktionen in Manufaktur- und Seidenwaaren, wie in Tuchen fallen außerordentlich unbefriedigend aus. Die ferneren Sorten der letzteren finden noch einigermaßen Absatz und haben die Fabriken noch nicht wesentlich die Arbeit eingeschränkt. Streichgarnspinnereien sind schwach beschäftigt, für Eisenwaaren ist das Geschäft sehr schlecht, ganz besonders leiden aber unter dem Rückgange der Baumwollenpreise die Kattunfabriken und Rothfärbereien. Die Fabrikanten von Bändern und Besatzartikeln beklagen ebenfalls eine große Geschäftsstille, wie denn auch der Handel in Rohstoffen sich in sehr engen Grenzen bewegt. Der Betrieb der Seidenkondition umfaßte im September cr. 22,134 Pfd. Netto in 252 Nummern.

---

[1]) Hierin sind die zwei Mal im Monat ankommenden und abgehenden Steamer der Peninsular and Oriental Company inbegriffen.

[2]) Hierin sind die ein Mal im Monat ankommenden und abgehenden Steamer der Messageries impériales inbegriffen.

[3]) Hierunter ein Bremer Schiff.

Ankündigung.

Die unterzeichnete Verlagshandlung beehrt sich, die Abonnenten der Wochenschrift: Preußisches Handels-Archiv davon in Kenntniß zu setzen, daß der seit dem Jahre 1858 bei der Herausgabe der Zeitschrift betheiligte Geheime Ober-Regierungsrath Moser in Folge einer Aenderung in seiner amtlichen Wirksamkeit aus der Redaktion des Preußischen Handels-Archivs ausgeschieden und an dessen Stelle der Geheime Ober-Regierungsrath Eck mit Genehmigung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in die Redaktion eingetreten ist.

Berlin, im Oktober 1867.

Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 90, 91, 92, 93 und 94 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Eck**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 46. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). **15. November 1867.**

Gesetzgebung.

Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

(Bundes-Gesetzblatt Nr. 8.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Abschnitt I. Gewerbemäßige Beförderung von Personen und Sachen.

§. 1. Wer gewerbemäßig auf Landstraßen Personen gegen Bezahlung mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- oder Ankunftszeit und mit unterwegs gewechselten Transportmitteln befördert, bedarf dann der Genehmigung der Postverwaltung, wenn zur Zeit der Errichtung der Fuhrgelegenheit auf der Beförderungsstrecke eine wenigstens täglich abgehende Personenpost bereits besteht. Fuhrgelegenheiten, welche am 1. Januar 1868 bereits errichtet sind, bedürfen einer Genehmigung der Postverwaltung zu ihrem Fortbestehen nicht.

§. 2. Die Beförderung

1) aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe,
2) aller Zeitungen politischen Inhalts

gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes ist verboten.

Wenn Briefe und Zeitungen (Nr. 1 und 2) vom Auslande eingehen und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt bestimmt sind, oder durch das Gebiet des Norddeutschen Bundes transitiren sollen, so müssen sie bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden.

Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, welche auf andere Weise, als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Fakturen, Preis-Kourante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Packets betreffen.

§. 3. Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§. 2) gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhren ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresser von nur Einem Absender abgeschickt sein und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen.

§. 4. Die Annahme und Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§. 2) darf von der Post, sofern die Vorschriften über Adressirung, Verpackung ꝛc. beobachtet sind, nicht verweigert, insbesondere darf keine im Gebiete des Norddeutschen Bundes erscheinende politische Zeitung, so lange überhaupt der Vertrieb der Zeitungen im Wege des Postdebits erfolgt, von demselben ausgeschlossen und ebensowenig darf bei der Normirung der für die Beförderung und Debitirung der verschiedenen, im Gebiete des Norddeutschen Bundes erscheinenden Zeitungen zu erhebenden Provision nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden.

§. 5. Hinsichts der Eisenbahn-Unternehmungen verbleibt es bei den besonderen gesetzlichen Vorschriften. Für die Verbindlichkeit der bereits konzessionirten Eisenbahn-Gesellschaften zum unentgeltlichen Transport von Postsendungen bewendet es bei den Bestimmungen der Konzessionsurkunden, und bleiben insbesondere in dieser Beziehung die bisherigen Gesetze über den Umfang des Postzwanges und über die Verbindlichkeit der Eisenbahnen zu Leistungen im Interesse der Post maßgebend.

Wenn eine bereits konzessionirte Eisenbahngesellschaft ihr Unternehmen durch den Bau neuer Eisenbahnen erweitert, so sind dieselben zu gleichen Leistungen im Interesse der Post verpflichtet, wie solche der ursprünglichen Bahn obliegen, falls nicht in der bereits ertheilten Konzessionsurkunde eine ausdrückliche Ausnahme in dieser Beziehung enthalten ist.

Bei neu zu konzessionirenden Eisenbahn-Unternehmungen wird das Bundespräsidium die erforderlichen Anordnungen wegen gleichmäßiger Bemessung der den Eisenbahnen im Interesse der Post aufzuerlegenden Verpflichtungen treffen. Jedoch sollen diese Verpflichtungen nicht über das Maaß derjenigen Verbindlichkeiten hinausgehen, welche den neu zu erbauenden Eisenbahnen nach den bisher in den älteren östlichen Landestheilen Preußens geltenden Gesetzen obliegen.

Abschnitt II. Von der Garantie.

§. 6. Die Postverwaltung leistet dem Absender Ersatz für den Verlust und die Beschädigung folgender ihr zur Beförderung reglementsmäßig eingelieferten Gegenstände: 1) der Geldsendungen, 2) der Packete mit oder ohne Werthsdeklaration, 3) der Briefe mit deklarirtem Werthe, und für den Verlust 4) der reglementsmäßig eingelieferten rekommandirten Sendungen, denen in dieser Beziehung Sendungen gleichgestellt werden, welche zur Beförderung durch Estafette eingeliefert worden sind.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung dieser Gegenstände entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung nur dann Ersatz, wenn die Sache durch verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Kourses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder b) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist, oder c) auf einer auswärtigen Postanstalt sich ereignet hat, für welche die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes nicht durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung bei einer Norddeutschen Postanstalt erfolgt und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Postbehörde geltend machen, so hat die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes ihm Beistand zu leisten.

Für andere, als die unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Gegenstände und insbesondere für gewöhnliche Briefe wird weder für Verlust oder Beschädigung, noch für verzögerte Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet.

§. 7. Wenn der Verschluß und die Emballage der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und sogleich das bei der Einlieferung ausgemittelte Gewicht übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Emballage unverletzt und das bei der Einlieferung ausgemittelte Gewicht übereinstimmend befunden worden ist.

§. 8. Ist eine Werthsdeklaration geschehen, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt. Beweist jedoch die Postverwaltung, daß der deklarirte Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen. Ist in betrüglicher Absicht zu hoch deklarirt worden, so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadenersatz, sondern ist auch nach den Vorschriften der Strafgesetze zu bestrafen.

§. 9. Ist bei Packeten die Deklaration des Werthes unterblieben, so vergütet die Postverwaltung im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung den wirklich erlittenen Schaden, jedoch niemals mehr, als Einen Thaler für jedes Pfund der ganzen Sendung. Packete, welche weniger als ein Pfund wiegen, werden den Packeten zum Gewicht von Einem Pfunde gleichgestellt und überschießende Pfundtheile für ein Pfund gerechnet.

§. 10. Für einen rekommandirten Brief oder eine andere rekommandirte Sendung, sowie für einen zur Beförderung durch Estafette eingelieferten Brief oder anderen Gegenstand (§. 6 Nr. 4) wird dem Absender im Falle des Verlustes, ohne Rücksicht auf den Werth der Sendung, ein Ersatz von vierzehn Thalern gezahlt. Eine Werths-Deklaration ist bei diesen Gegenständen nicht zulässig.

§. 11. Bei Reisen mit den ordentlichen Posten leistet die Postverwaltung 1) für den Verlust oder bei Beschädigung des reglementsmäßig eingelieferten Passagierguts nach Maßgabe der §§. 8 und 9 und 2) wenn ein Reisender körperlich beschädigt wird und die Beschädigung nicht erweislich durch einen Zufall oder durch Schuld des Reisenden herbeigeführt ist, für die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten Ersatz.

Bei der Extrapostbeförderung findet weder für den Verlust oder die Beschädigung an Sachen, welche der Reisende bei sich führt, noch bei einer körperlichen Beschädigung des Reisenden Entschädigung Seitens der Postverwaltung statt.

§. 12. Eine weitere, als die in den §§. 8, 9, 10 und 11 nach Verschiedenheit der Fälle bestimmte Entschädigung wird von der Postverwaltung nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.

§. 13. Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postverwaltung muß in allen Fällen gegen die Ober-Postdirektion, beziehungsweise gegen die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde gerichtet werden, in deren Bezirke der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt.

§. 14. Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an ge-

rechnet. Diese Verjährung wird nicht allein durch Anmeldung der Klage, sondern auch durch Anbringung der Reklamation bei der kompetenten Postbehörde (§. 13) unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährung, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

§. 15. In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr sind die Postanstalten befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Briefe, sowie andere Sachen, nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen. In solchem Falle steht jedoch dem Absender frei, sich ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 2 jeder anderen Transportgelegenheit zu bedienen.

Abschnitt III. Besondere Vorrechte der Posten.

§. 16. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, sowie die auf Kosten des Staates beförderten Kouriere und Estafetten, imgleichen die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, sowie endlich die Briefträger und Postboten, sind von Entrichtung der Chaussee-, Wege-, Brücken-, Damm-, Pflaster-, Prahm- und Fährgelder und anderer Kommunikationsabgaben befreit. Diese Befreiung findet auch, jedoch unbeschadet bestehender Rechte, gegen die zur Erhebung solcher Abgaben berechtigten Korporationen, Gemeinden oder Privatpersonen statt.

§. 17. In besonderen Fällen, wo die gewöhnlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passiren sind, können die ordentlichen Posten, sowie die Kuriere, Extraposten und Estafetten sich der Neben- und Feldwege bedienen, auch über ungehegte Wiesen und Aecker fahren, unbeschadet jedoch des Rechts der Eigenthümer auf Schadenersatz.

§. 18. Gegen die ordentlichen Posten, Kouriere, Extraposten und Estafetten ist keine Pfändung erlaubt, auch darf dieselbe gegen einen Postillon nicht geübt werden, welcher mit dem ledigen Gespann zurückkehrt. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern bestraft.

§. 19. Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten, sowie den Extraposten, Kurieren und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern bestraft.

§. 20. Das Inventarium der Posthaltereien darf im Wege des Arrestes oder der Exekution nicht mit Beschlag belegt werden.

§. 21. Wenn den ordentlichen Posten, Kurieren, Extraposten oder Estafetten unterweges ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren.

§. 22. Die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillone dürfen zu den Behufs der Staats- und Kommunalbedürfnisse zu leistenden Spanndiensten nicht herangezogen werden.

§. 23. Die Thorwachen, Thor-, Brücken- und Barrièrebeamten sind verbunden, die Thore und Schlagbäume schleunigst zu öffnen, sobald der Postillon das übliche Signal giebt. Eben so müssen auf dasselbe die Fährleute die Ueberfahrt unverzüglich bewirken. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern bestraft.

§. 24. Auf Requisition der Postbehörden haben die Polizei- und Steuerbeamten zur Verhütung und Entdeckung von Postübertretungen mitzuwirken.

§. 25. Die Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften exekutivisch einziehen zu lassen.

Dem Exequirten steht jedoch die Betretung des Rechtsweges offen.

§. 26. Die Beträge, welche in einer Sendung enthalten sind, die weder an den Adressaten bestellt, noch an den Absender zurückgegeben werden kann, oder welche aus dem Verkaufe der vorgefundenen Gegenstände gelöst werden, fließen nach Abzug des Porto und der sonstigen Kosten zur Postarmen- oder Unterstützungskasse. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Postarmen- oder Unterstützungskasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

Nach gleichen Grundsätzen ist mit zurückgelassenen Passagiereffekten zu verfahren.

Abschnitt IV. Strafbestimmungen bei Post- und Porto-Defraudationen.

§. 27. Mit Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern wird bestraft: 1) wer gewerbemäßig Personen befördert, ohne die nach §. 1 erforderliche Genehmigung der Postverwaltung zu besitzen, oder wer von den Bedingungen der ihm ertheilten Konzession abweicht; 2) wer unbefugt Briefe oder politische Zeitungen gegen Bezahlung (§§. 2, 3) befördert.

Wenn die Beförderung in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten erfolgt, so trifft die Strafe den Beförderer nur dann, wenn er den verbotwidrigen Inhalt des Packetes zu erkennen vermochte.

§. 28. Wird das in §. 1 ausgesprochene Verbot des Wechsels der Transportmittel durch den Anschluß mehrerer für sich erlaubter Fuhrgelegenheiten umgangen, so hat jeder Unternehmer, wenn er auf geschehene Aufforderung der Postverwaltung den Anschluß der Fahrten nicht einstellt, die Strafe des §. 27 verwirkt.

§. 29. Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§§. 27, 28) verdoppelt, und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der in den §§. 27 und 28 bezeichneten Uebertretungen vom Gerichte oder im Verwaltungswege zur Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten fünf Jahre nach der Verurtheilung eine dieser Uebertretungen verübt.

§. 30. Mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von einem Thaler, wird bestraft: 1) wer Briefe oder politische Zeitungen, den Bestimmungen des §. 2 zuwider, auf andere Weise, als durch die Post, gegen Bezahlung verschickt; 2) wer Gegenstände unter Streifband oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen; 3) wer sich zu einem portopflichtigen Schreiben einer, von der Entrichtung des Porto befreienden Bezeichnung bedient oder ein solches Schreiben in eine Sendung verpackt, welche bestimmungsmäßig unter einer porto

freien Rubrik befördert wird; 4) wer Postfreimarken oder gestempelte Briefkouverts nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer Sendung benutzt. Inwiefern in diesem Falle wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwerthungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt; 5) wer Briefe oder andere Sachen zur Umgehung der Portogefälle einem Postbeamten oder Postillon zur Mitnahme übergiebt.

§. 31. Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§. 30) verdoppelt und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der in dem §. 30 bezeichneten Uebertretungen vom Gerichte oder im Verwaltungswege zur Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten fünf Jahre nach der Verurtheilung eine dieser Uebertretungen verübt.

§. 32. Wer wissentlich, um der Postkasse das Personengeld zu entziehen, uneingetragen mit der Post reist, wird mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Personengeldes, jedoch niemals unter einer Geldbuße von Einem Thaler, bestraft.

§. 33. In den, §. 30 unter Nr. 2 bis 4 bestimmten Fällen ist die Strafe mit der Einlieferung der Sendung zur Post verwirkt.

§. 34. Außer der Strafe muß in den Fällen des §. 30 das Porto, welches für die Beförderung der Gegenstände der Post zu entrichten gewesen wäre, und in dem Falle des §. 32 das defraudirte Personengeld bezahlt werden. In dem §. 27 unter Nr. 2 und §. 30 unter Nr. 1 bestimmten Falle haften der Absender und der Beförderer für das Porto solidarisch.

§. 35. Kann die verwirkte Geldbuße nicht beigetrieben werden, so tritt eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe ein. Die Dauer derselben soll von dem Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von Einem Thaler bis zu zwei Thaler einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleich geachtet wird. Die Freiheitsstrafe beträgt mindestens Einen Tag, zu vier und zwanzig Stunden gerechnet, und höchstens sechs Wochen.

§. 36. Hat Jemand mehrere Post- oder Porto-Uebertretungen begangen, so kommen die sämmtlichen dadurch begründeten Strafen zur Anwendung.

Der Versuch einer Post- oder Porto-Uebertretung und die Theilnahme an derselben bleiben straflos.

§. 37. Post- und Porto-Uebertretungen (§§. 27 bis 32) verjähren in Einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Die Vorladung des Beschuldigten zu seiner Verantwortung im Verwaltungswege unterbricht die Verjährung.

§. 38. Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Uebertretung entdecken, sind befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder andere Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlag zu nehmen und so lange ganz oder theilweise zurückzuhalten, bis entweder die defraudirten Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt oder durch Kaution sicher gestellt sind. Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf die Pferde und Wagen, mit welchen ein Fuhrmann bei der Verübung einer der in dem §. 27 bezeichneten Uebertretungen betroffen wird.

§. 39. Die in den §§. 27 bis 32 bestimmten Geldbußen fließen zur Post-Armen- oder Unterstützungskasse.

Abschnitt V. Strafverfahren bei Post- und Porto-Defraudationen.

§. 40. Die Untersuchung in Post- und Porto-Defraudationssachen wird summarisch von den Postanstalten oder von den Bezirks-Aufsichtsbeamten geführt und darauf im Verwaltungswege von den Ober-Postdirektionen, beziehungsweise von den mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden entschieden. Diese können jedoch so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen und ebenso kann der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Postbehörde, und binnen zehn Tagen präklusivischer Frist, nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Dieser Antrag ist an die Postbehörde zu richten. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

Einer ausdrücklichen Anmeldung der Berufung auf rechtliches Gehör wird es gleich geachtet, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung der Postbehörde nicht erscheint oder die Auslassung vor derselben verweigert.

§. 41. Bei den Untersuchungen im Verwaltungswege werden die Betheiligten mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

§. 42. Die Vorladungen geschehen durch die Beamten oder Unterbeamten der Postanstalten, oder auf deren Requisition nach den für gerichtliche Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§. 43. Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Postbehörden ergehenden Vorladungen Folge zu leisten. Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition der Postbehörden durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten.

§. 44. In Sachen, wo die höchste zulässige Geldbuße den Betrag von 50 Rthlrn. übersteigt, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§. 45. Findet die Ober-Postdirektion, beziehungsweise die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde, die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten.

§. 46. Dem Strafbescheide müssen die Entscheidungsgründe beigefügt sein. Auch ist darin der Angeschuldigte sowohl mit dem ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel, als auch mit der Straferhöhung, welche er im Falle der Wiederholung der Uebertretung zu erwarten hat, bekannt zu machen.

Der Strafbescheid ist durch die Postanstalt dem Angeschuldigten entweder zu Protokoll zu publiziren, oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form zu insinuiren.

§. 47. Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an die oberste Postbehörde des Norddeutschen Bundes ergreifen. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist durch Anmeldung bei einer Postbehörde gewahrt.

Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch die Postanstalt aufgefordert, die Ausführung seiner weitren Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termine zu Protokoll zu geben, oder bis dahin schriftlich einzureichen.

§. 48. Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Rekurs-Resoluts an die kompetente Behörde eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§. 49. Das Rekurs-Resolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an die betreffende Postbehörde befördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

§. 50. Mit der Verurtheilung des Angeschuldigten zu einer Strafe durch Strafbescheid oder Rekurs-Resolut, ist zugleich die Verurtheilung desselben in die baaren Auslagen des Verfahrens auszusprechen.

Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren 2c. keine Kosten zum Ansatze.

Der Angeschuldigte, welcher wegen Post- oder Porto-Defraudation zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, hat auch die durch das Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen.

§. 51. Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht nach den für die Vollstreckung strafgerichtlicher Erkenntnisse im Allgemeinen bestehenden Vorschriften, die Vollstreckung der Resolute aber von der Postbehörde, welche dabei nach denjenigen Vorschriften zu verfahren hat, welche für die Exekution der im Verwaltungswege festgesetzten Geldstrafen ertheilt sind.

Die Postbehörde kann nach Umständen der Vollstreckung Einhalt thun, und die Gerichtsbehörden haben ihren desfallsigen Anträgen Folge zu geben.

§. 52. Zur Beitreibung von Geldbußen darf ohne Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 53. Der Verurtheilte kann von der statt der Geldbuße bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafe sich nur durch Erlegung des vollen Betrages der erkannten Geldbuße befreien.

Abschnitt VI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 54. Was ein Briefträger oder Postbote über die von ihm geschehene Bestellung auf seinen Diensteid anzeigt, ist so lange für wahr und richtig anzunehmen, bis das Gegentheil überzeugend nachgewiesen wird.

§. 55. Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Postanstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist.

§. 56. Die Postverwaltung ist, nachdem sie das Formular zum Ablieferungsschein dem Adressaten hat ausliefern lassen, nicht verpflichtet, die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem mit dem Namen des Adressaten unterschriebenen und beziehungsweise untersiegelten Ablieferungsscheine zu untersuchen und die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher unter Vorlegung des vollzogenen Ablieferungsscheines, oder bei nicht deklarirten Sendungen unter Vorlegung der Begleitadresse, die Aushändigung der Sendung verlangt.

§. 57. Das Bundespräsidium ist ermächtigt, durch ein von demselben zu erlassendes und mittelst der für die Publikation amtlicher Bekanntmachungen der Behörden bestimmten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringendes Reglement, dessen Bestimmungen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages erachtet werden sollen, die weiteren bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen zu beobachtenden Vorschriften zu treffen, insbesondere 1) die Einlieferung der abzusendenden Gegenstände an die Post, deren Rückforderung von Seiten des Absenders und die Bestellung der durch die Post beförderten Gegenstände, sowie die Behandlung nicht bestellbarer Sendungen zu regeln; 2) die Gegenstände zu bezeichnen, welche als zur Beförderung mit der Post nicht geeignet zurückgewiesen werden dürfen oder zurückgewiesen werden müssen; 3) die Bedingungen und Gebühren für baare Einzahlungen, Postanweisungen, Vorschußsendungen, Streif- oder Kreuzbandsendungen, Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, offene Karten und rekommandirte Sendungen, ferner für Bestellung der Expreßbriefe, der Stadtbriefe und der Packete, beziehungsweise der Werthsendungen, durch Faltageboten, sowie für die Landbriefbestellung zu bestimmen; 4) die Estafetten-Beförderung zu ordnen; 5) die Bedingungen festzusetzen, unter denen Reisende mit den ordentlichen Posten oder mit Extrapost befördert werden und zu bestimmen, was auf den einzelnen Koursen an Personengeld zu entrichten ist; auch 6) die zur Aufrechthaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Anstandes auf den Posten und in den Passagierstuben nöthigen polizeilichen Anordnungen zu treffen.

§. 58. Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, soweit jene Bestimmungen nicht auf Staatsverträgen und Konventionen mit dem Auslande beruhen, werden hierdurch aufgehoben.

Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Konkurs- und civilprozessualischen Fällen nothwendigen Ausnahmen sind durch ein Bundesgesetz festzustellen. Bis zu dem Erlaß eines Bundesgesetzes werden jene Ausnahmen durch die Landesgesetze bestimmt.

§. 59. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes.

(Bundes-Gesetzblatt Nr. 8.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Porto für Briefe. Das Porto beträgt für den frankirten gewöhnlichen Brief auf alle Entfernungen bis zum Gewichte von Einem Loth Zollgewicht einschließlich 1 Sgr., bei größerem Gewicht 2 Sgr.

Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuschlagporto von 1 Sgr., ohne Unterschied des Gewichts des Briefes, hinzu. Dasselbe Zuschlagporto wird bei unzureichend frankirten Briefen neben dem Ergänzungsporto in Ansatz gebracht.

Portopflichtige Dienstbriefe werden mit Zuschlagsporto alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Kouvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

§. 2. Packetporto. Das Packetporto wird nach der Entfernung und nach dem Gewichte der Sendung erhoben.

Die Entfernungen werden nach geographischen Meilen, zu 15 auf einen Aequatorgrad, bestimmt. Das Postgebiet wird in quadratische Taxfelder von höchstens 2 Meilen Seitenlänge eingetheilt. Der direkte Abstand des Diagonal-Kreuzpunktes des einen Quadrats von dem des anderen Quadrats bildet die Entfernungsstufe, welche für die Taxirung der Sendungen von den Postanstalten des einen nach denen des anderen Quadrats maßgebend ist. Die bei den Entfernungsstufen sich ergebenden Bruchmeilen bleiben unberücksichtigt.

Das Gewichtsporto beträgt pro Zollpfund: bis 5 Meilen 2 Pf., über 5 bis 10 M. 4 Pf., über 10 bis 15 M. 6 Pf., über 15 bis 20 M. 8 Pf., über 20 bis 25 M. 10 Pf., über 25 bis 30 M. 1 Sgr., über 30 bis 40 M. 1 Sgr. 2 Pf., über 40 bis 50 M. 1 Sgr. 4 Pf., über 50 bis 60 M. 1 Sgr. 6 Pf., über 60 bis 70 M. 1 Sgr. 8 Pf., über 70 bis 80 M. 1 Sgr. 10 Pf., über 80 bis 90 M. 2 Sgr., über 90 bis 100 M. 2 Sgr. 2 Pf., über 100 bis 120 M. 2 Sgr. 4 Pf., über 120 bis 140 M. 2 Sgr. 6 Pf., über 140 bis 160 M. 2 Sgr. 8 Pf., über 160 M. 2 Sgr. 10 Pf.

Ueberschießende Gewichtstheile unter einem Pfunde werden für ein volles Pfund gerechnet.

Als Minimalsätze für ein Packet werden bis 5 Meilen 2 Sgr., über 5 bis 15 Meilen 3 Sgr., über 15 bis 25 M. 4 Sgr., über 25 bis 50 M. 5 Sgr., und über 50 M. auf alle Entfernungen 6 Sgr. erhoben.

Der Päckereisendung muß eine, den reglementarisch zu erlassenden Vorschriften entsprechende Begleitadresse beigefügt sein, für welche besonderes Porto nicht in Ansatz kommt.

Wenn mehrere Packete zu derselben Begleitadresse gehören, wird für jedes einzelne Packet die Taxe selbstständig berechnet.

§. 3. Porto und Assekuranzgebühr für Sendungen mit deklarirtem Werthe. Für Sendungen mit deklarirtem Werthe wird erhoben: a) Porto, und zwar: 1) für Briefe, ohne Unterschied der Schwere derselben, auf die nach §. 2 ermittelten Entfernungen: bis 5 Meilen 1½ Sgr., über 5 bis 15 M. 2 Sgr., über 15 bis 25 M. 3 Sgr., über 25 bis 50 M. 4 Sgr., über 50 M. 5 Sgr., 2) für Packete und die dazu gehörige Begleitadresse: der nach §. 2 sich ergebende Betrag; und b) Assekuranzgebühr. Dieselbe beträgt auf die nach §. 2 ermittelten Entfernungen und nach Maßgabe des deklarirten Werths:

	bis 50 Rthlr.	über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr.	bei größeren Summen pro 100 Rthlr.
bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 15 bis 50 M.	1 »	2 »	2 »
über 50 M.	2 »	3 »	3 »

Uebersteigt die deklarirte Summe den Betrag von 1000 Rthlrn., so wird für den Mehrbetrag die Hälfte der obigen Assekuranzgebührsätze erhoben.

Wenn mehrere Packete mit deklarirtem Werthe zu einer Begleitadresse gehören, wird für jedes Packet die Assekuranzgebühr selbstständig berechnet.

§. 4. Abrundung und Umrechnung. Die bei der Berechnung des Portos sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf ¼, ½, ¾ oder ganze Silbergroschen abgerundet.

In den Gebieten mit anderer als derjenigen Währung, welche den vorstehenden Tarifsätzen zum Grunde liegt, sind die aus obigem Tarif sich ergebenden Portobeträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage. In den Gebieten mit Guldenwährung wird bei einfachen frankirten Briefen dem Portosatze von 1 Sgr. der Betrag von 3 Kreuzern gegenüber gestellt.

§. 5. Koubertiren an die Postanstalten. Werden Briefe oder andere Gegenstände vom Absender an eine Postanstalt zum Vertheilen koubertirt, so kommt für jede im Kouvert enthaltene Sendung das tarifmäßige Porto in Ansatz.

§. 6. Termin der Zahlung. Die Postanstalten dürfen Briefe, Scheine, Sachen &c. an die Adressaten erst dann aushändigen, wenn die Zahlung der Postgefälle erfolgt ist, es sei denn, daß eine terminweise Abrechnung darüber zwischen der Postanstalt und dem Adressaten verabredet wäre.

§. 7. Nachforderung von Porto. Nachforderungen an zu wenig bezahltem Porto ist der Korrespondent nur dann zu berichtigen verbunden, wenn solche innerhalb Eines Jahres nach der Aufgabe der Sendung angemeldet werden.

§. 8. Abschaffung von Nebengebühren. Für die Abtragung der mit den Posten von weiterher gekommenen und nach dem Ortsbestellbezirke der Postanstalten gerichteten Briefe ohne deklarirten Werth, Sendungen unter Band, offenen Karten, Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, rekommandirten Sendungen, Begleitadressen zu Packeten, Postanweisungen und Formulare zu Ablieferungsscheinen wird eine Bestellgebühr nicht erhoben.

Gebühren für Postscheine über die Einlieferung von Sendungen zur Post und Gefachgebühren für abzuholende Briefe oder sonstige Gegenstände, desgleichen Packkammergeld, werden aufgehoben.

§. 9. Verkauf von Freimarken und Frankokouverts Seitens der Postanstalten. Die Postanstalten haben, nach näherer Anordnung der Bundes-Postverwaltung, Freimarken zur Frankirung der Postsendungen bereit zu halten und zu demselben Betrage abzulassen, welcher durch den Frankostempel bezeichnet ist. Die Postanstalten sollen ermächtigt sein, auch mit dem Absatz von Frankokouverts sich zu befassen, für welche außer dem durch den Frankostempel bezeichneten Werthbetrage eine den Herstellungskosten der Kouverts entsprechende Entschädigung eingehoben wird.

§. 10. Provision für Zeitungen. Die Provision für Zeitungen beträgt 25 pCt. des Einkaufspreises mit der Ermäßigung auf 12½ pCt. bei Zeitungen, die seltener als monatlich viermal erscheinen.

§. 11. Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten. Die Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten richten sich nach den betreffenden Postverträgen.

§. 12. Aufhebung bisheriger Bestimmungen. Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, werden hierdurch aufgehoben.

§. 13. Anfangstermine. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Zulassung Hamburgischer Handelsreisenden in den Staaten des Norddeutschen Bundes.

(Hamb. Börsenh. Nr. 17,249.)

Der Senat bringt hiermit zur öffentlichen Kunde, daß sich sämmtliche Mitglieder des Norddeutschen Bundes, mit Ausnahme von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, welche zur Zeit gesetzlich daran verhindert sind, damit einverstanden erklärt haben, die hiesigen Kaufleute, Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden, welche hier zum Gewerbebetriebe zugelassen sind, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in den vorbenannten Staaten Ankäufe machen oder Bestellungen nur unter Mitführung von Mustern suchen wollen, daselbst zu diesem Gewerbebetriebe ohne Erhebung von Gewerbesteuer zuzulassen, wie solches gleichmäßig in Betreff der Kaufleute, Fabrikanten und ihrer Reisenden aus allen Deutschen Staaten in Hamburg geschieht.

Hiesige Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, so wie deren Reisende, welche von dem obigen Zugeständnisse Gebrauch machen wollen, haben sich zu ihrer Legitimation mit einer Gewerbe-Legitimations-Karte, welche beim Gewerbe-Büreau zu lösen ist und worüber von dem letzteren das Nähere bekannt gemacht werden wird, zu versehen.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Hamburg, den 18. Oktober 1867.

Verordnung der Oesterreichischen Ministerien der Finanzen und des Handels vom 30. August 1867, betreffend eine Modifikation der Verordnung vom 16. August 1867[1]) über die Anwendung der Zollbestimmungen des Oesterreichisch-Italienischen Handelsvertrages vom 23. April 1867[2]) und eine Ermäßigung des Zolles für Oel aus Dalmatien und dem Istrianer Zollausschlusse.

Gültig für das allgemeine Oesterreichische Zollgebiet.

(Austria Nr. 36.)

1. Die Bestimmung unter Zahl 4 der Verordnung vom 16. August 1867, wonach zur Begründung des Anspruches auf die vertragsmäßige Zollbegünstigung erforderlich ist, daß in beiden Exemplaren der dem Zollamte vorzulegenden Waarenerklärung die Provenienz aus einem der Vertragsstaaten angegeben sei, wird dahin abgeändert, daß, wenn die in dem Tarif B. des Oesterreichisch-Italienischen Handelsvertrages vom 23. April 1867 unter den Kategorien I., III., VI., VII., VIII. und XVIII. genannten Artikel, nämlich: Südfrüchte, Reis, Olivenöl, Manna, Süßholzsaft und Limoniensaft, über Oesterreichische Seehäfen oder aus den Zollausschlüssen der Freihäfen Triest, Fiume u. s. w. in das allgemeine Oesterreichische Zollgebiet eingeführt werden, auf diese Artikel die Zollbegünstigungen des Vertragstarifes ohne Rücksicht auf die Provenienz anzuwenden sind, folglich die Angabe der Provenienz in der Waarenerklärung nicht zu fordern ist.

2. Der jetzige Zollsatz von 1 Fl. 58 Kr. pr. Zollctr. Netto für Olivenöl in Fässern, welches mit Ursprungszeugnissen aus Dalmatien, Istrien oder den Quarnerischen Inseln eingeführt wird, ist auf 75 Neukreuzer vom Zollctr. Sporko herabgesetzt.

Vorstehende Bestimmungen haben mit dem Tage in Wirksamkeit zu treten, an welchem sie den Zollämtern bekannt werden.

[1]) S. Handelsarchiv 1867 II. S. 295.
[2]) S. Handelsarchiv 1867 II. Nr. 35 Beil.

Verordnung der Oesterreichischen Ministerien der Finanzen und des Handels vom 30. August 1867, betreffend eine Modifikation der Verordnung vom 16. August 1867[1]) über die Anwendung der Zollbestimmungen des Oesterreichisch-Italienischen Handelsvertrages vom 23. April 1867.

(Gültig für Dalmatien.)

(Austria Nr. 36.)

Die Bestimmung unter Zahl 3 der Verordnung vom 16. August 1867, wonach zur Begründung des Anspruches auf die vertragsmäßige Zollbegünstigung erforderlich ist, daß in der dem Zollamte vorzulegenden schriftlichen Erklärung der Ursprung, beziehungsweise die Provenienz aus einem der Vertragsstaaten angegeben sei, wird dahin abgeändert, daß, wenn die in dem Tarife B. des Oesterreichisch-Italienischen Handelsvertrages vom 23. April 1867 unter den Kategorien III. b., VI., VII., VIII. und XVIII. genannten Gegenstände, als: Reis in Hülsen, Olivenöl, Manna, Süßholzsaft und Limoniensaft zur See in das Dalmatinische Zollgebiet eingeführt werden, auf diese Artikel die Zollbegünstigungen des Vertragstarifes ohne Rücksicht auf die Provenienz anzuwenden sind, folglich die Angabe der Provenienz in der Waarenerklärung nicht zu fordern ist.

Frankreichs Rübenzucker-Produktion in der Kampagne 1866—67.

(Monit. univ. No. 268.)

Die von der Französischen General-Direktion der Zölle und indirekten Steuern veröffentlichte Nachweisung der Rübenzucker-Pro-

[1]) S. Handelsarchiv 1867 II. S. 295.

duktion in der Periode von Anfang der Kampagne in 1866 bis Ende August 1867 zeigt folgende Ergebnisse:

	überhaupt.	Gegen das Vorjahr mehr.	Gegen das Vorjahr weniger.
Zahl der Fabriken:			
in Betrieb........	434	15	—
außer Betrieb, aber noch mit Vorräthen versehen...........	13	10	—
	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.
Menge des fabrizirten Zuckers	216,854,677	—	57,159,767
Gesammtbelauf der Anschreibungen	238,512,985	—	54,248,306
Davon sind:			
zum Gebrauch abgefertigt.........	10,124,164	—	1,589,087
in Entrepot gelegt	179,487,860	—	34,213,000
an die Brennereien rc. abgeliefert.....	8,227,808	1,115,523	—
nach dem Auslande gesandt	16,199,809	—	25,330,339
steuerfreie Abzüge .	6,081,223	—	740,259
Gesammtbelauf der Abschreibungen	220,120,864	—	60,757,162
Fabrikbestände am Schlusse der Periode:			
fertiger Zucker.....	7,578,951	3,410,454	—
in der Bearbeitung begriffenes Material und Nebenprodukte	2,924,912	1,203,555	—
Aus den Entrepots abgefertigt:			
zum inneren Verbrauch...........	104,793,069	—	21,288,964
nach anderen Entrepots...........	30,714,952	—	2,082,337
nach dem Auslande	1,878,514	—	3,216,386

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Frankreich und dem Kirchenstaat.

(Monit. univ. No. 301.)

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, und Seine Heiligkeit der Papst, von dem gleichen Wunsche beseelt, die Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen ihren beiderseitigen Staaten zu verbessern und zu erweitern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag abzuschließen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen: Seine Excellenz den Herrn Grafen Eugen von Sartiges, p. p. Ihren Gesandten bei dem Heiligen Stuhl;

Und Seine Heiligkeit Pius IX.: Seine Eminenz den Herrn Kardinal Jakob Antonelli, Seinen Staatssekretair,

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die aus dem Kirchenstaate herstammenden, oder daselbst verfertigten Gegenstände werden in Frankreich, bei ihrer Einfuhr zu Land, oder unmittelbar zur See, unter der Flagge einer der beiden hohen kontrahirenden Theile in Gemäßheit der Bestimmungen der von Frankreich mit Großbritannien am 23. Januar, 12. Oktober und 16. November 1860[1]), mit Belgien am 1. Mai 1861 und am 12. Mai 1863[2]), mit dem Zollverein am 2. August 1862[3]), mit der Schweiz am 30. Juni 1864[4]), mit Schweden und Norwegen am 14. Februar 1865[5]), mit den Niederlanden am 7. Juli 1865[6]), mit Spanien am 18. Juni 1865[7]) und mit Oesterreich am 11. Dezember 1866[8]) abgeschlossenen Verträge und unter den daselbst vorgesehenen Bedingungen zugelassen werden.

Art. 2. Die in dem, gegenwärtigem Vertrage beigefügten Tarif aufgezählten Waaren Französischen Ursprungs oder Französischer Fabrikation werden in dem Kirchenstaate, den Bestimmungen dieses Tarifs gemäß, einschließlich aller zusätzlichen Abgaben zugelassen werden. Alle anderen, aus Frankreich herstammenden, oder daselbst verfertigten Waaren können mit keinen höheren Zöllen belegt werden, als denjenigen, welche in dem gegenwärtig für den Kirchenstaat gültigen Tarif festgesetzt sind. Kraft dieser Bestimmung verpflichten sich die beiden Regierungen, die nach der gegenwärtigen Lage der Dinge auf nicht im Vertrage aufgezählte Waaren anwendbaren Zollsätze nicht zu erhöhen.

Art. 3. Die aus Frankreich nach dem Kirchenstaate ausgeführten Waaren jeder Art sollen von allen Ausgangsabgaben frei sein.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur:

Lumpen und Hadern, mit Ausnahme derjenigen aus reiner Wolle oder Seide, welche einem Ausfuhrzoll von 9 Frcs. per 100 Kilogr. unterliegen. Dieser Ausfuhrzoll wird ermäßigt auf 6 Frcs. am 1. Januar 1868, und auf 4 Frcs. am 1. Januar 1869;

Halbzeug zur Papierfabrikation, welches einem Ausfuhrzoll von 12 Frcs. unterliegt;

Altes Tauwerk, welches einen Ausfuhrzoll von 4 Frcs. zu entrichten hat.

Die Päpstliche Regierung verpflichtet sich, den gegenwärtig für die Ausfuhr von Wolle nach Frankreich bestehenden Zoll um 25 pCt. derart herabzusetzen, daß derselbe, anstatt 5 Lire 35 Centimes für jede 100 Römische Pfd. brutto, in Zukunft nur 4 Lire betragen soll. Desgleichen verpflichtet sie sich, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages, die auf die Ausfuhr anderer, im allgemeinen Tarif aufgezählten Produkte bezüglichen Zollsätze nicht zu erhöhen, ausgenommen in dem, im folgenden Paragraphen vorgesehenen Falle.

Die Behandlung der in dem gegenwärtigen Artikel nicht genannten Produkte kann nur durch eine allgemeine Maßregel und nur in Bezug

---

[1]) Siehe Handelsarchiv 1860 I. Seite 99, 124, 148, 169, 329, 426.
[2]) Siehe Handelsarchiv 1861 I. Seite 470.
[3]) Siehe Handelsarchiv 1865 I. Seite 493.
[4]) Siehe Handelsarchiv 1864 II. Seite 236.
[5]) Siehe Handelsarchiv 1865 I. Seite 679.
[6]) Siehe Handelsarchiv 1865 II. Seite 293.
[7]) Siehe Handelsarchiv 1865 II. Seite 247.
[8]) Siehe Handelsarchiv 1867 I. Seite 1.

auf jene Waaren, welche als Kriegsgegenstände betrachtet werden, abgeändert werden.

Uebrigens behält sich die Päpstliche Regierung die Befugniß vor, die Ausfuhr von Wein, Vieh, Getreide, Hülsenfrüchten und anderen Lebensmitteln im Falle einer Theuerung dieser Produkte zu untersagen.

Art. 4. Die aus dem einen der beiden Gebiete eingehenden, oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchgangsabgabe befreit sein. Die Behandlung von Waffen und Kriegsmunitionen bleibt den Gesetzen und Verordnungen der beiden Staaten unterworfen.

Art. 5. Wenn einer der hohen vertragenden Theile es für nöthig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue Verbrauchssteuer, oder einen Zuschlag zur Accise oder Verbrauchssteuer zu legen, so kann der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden.

Art. 6. Die aus Frankreich herstammenden und in den Kirchenstaat eingeführten, sowie umgekehrt, die aus dem Kirchenstaat stammenden und in Frankreich eingeführten Waaren aller Art sollen keinerlei höheren Accisen oder Verbrauchssteuern unterworfen werden, als die gleichartigen Waaren einheimischer Erzeugung solche gegenwärtig entrichten, oder noch entrichten werden. Jedoch sollen die Eingangsabgaben um soviel erhöht werden dürfen, als die den einheimischen Produzenten durch das Accisesystem verursachten Kosten betragen.

Art. 7. Die hohen kontrahirenden Theile sichern sich gegenseitig in allem was die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr betrifft, die Behandlung der meist begünstigten Nation zu.

Jeder der beiden Theile verpflichtet sich, dem anderen jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung der Ein- oder Ausgangsabgaben für die in dem gegenwärtigen Vertrage aufgeführten oder nicht aufgeführten Gegenstände zu Theil werden zu lassen, welche einer dritten Macht zugestanden sind, oder noch zugestanden werden.

Art. 8. Die nicht aus dem Kirchenstaate herstammenden, von dort nach Frankreich zur See, unter der Flagge einer der beiden kontrahirenden Mächte eingeführten Erzeugnisse werden keinen höheren Zollzuschlägen unterliegen, als denjenigen, welchen die unter Französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern nach Frankreich eingeführten Erzeugnisse jetzt unterworfen sind oder in Zukunft unterworfen werden.

Art. 9. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf Algerien sowohl bezüglich der Ausfuhr der Erzeugnisse dieser Besitzung, als auch hinsichtlich der Einfuhr von Waaren aus dem Kirchenstaat Anwendung.

Die Boden- und Industrieerzeugnisse des Kirchenstaates sollen bei ihrer Einfuhr in die Französischen Kolonien alle diejenigen Vortheile und Begünstigungen genießen, welche den gleichartigen Erzeugnissen der meistbegünstigten Nation bereits zugestanden sind oder noch zugestanden werden.

Art. 10. Französische Schiffe, welche mit oder ohne Ladung, gleichviel aus welchem Hafen kommend, in einen Hafen des Kirchenstaats einlaufen, und Päpstliche Schiffe, welche mit oder ohne Ladung aus irgend einem Hafen in Französische Häfen einlaufen, sollen gegenseitig in den Häfen der beiden Länder hinsichtlich der, gleichviel unter welchem Namen, für Rechnung des Staates, der Städte oder von Korporationen erhobenen Schifffahrtsabgaben, den einheimischen Schiffen gleichgestellt werden.

Art. 11. Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, in ihren beiderseitigen Häfen von den Schiffen des anderen Theiles, sowie von den, die Ladung derselben bildenden Waaren aller Art, besondere, zur Befriedigung der Bedürfnisse eines örtlichen Dienstes bestimmte Gebühren zu erheben.

Es versteht sich jedoch, daß die erwähnten Gebühren in jedem Falle auf die Schiffe der beiden hohen vertragenden Theile oder deren Ladung gleichmäßig Anwendung finden müssen.

In Bezug auf das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins, und überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaft und ihre Ladungen unterworfen werden können, soll den einheimischen Schiffen in einem der beiden Staaten kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden, welche nicht in gleicher Weise den Schiffen der andern Macht zukäme, indem der Wille der hohen kontrahirenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung die Französischen und Päpstlichen Fahrzeuge auf dem Fuße vollkommener Gleichstellung behandelt werden.

Art. 12. Die Nationalität und Tragfähigkeit der Schiffe soll beiderseitig nach den, jedem Lande eigenthümlichen Gesetzen und Reglements auf Grund der den Kapitainen durch die zuständige Behörde ausgefertigten Papiere anerkannt werden.

Die Erhebung der Schifffahrtsabgaben soll gegenseitig nach der Wahl des Kapitains entweder nach dem in den oben genannten Dokumenten angegebenen Tonnengehalt, oder nach dem in dem Hafen, wo das Schiff sich befindet, üblichen Vermessungsverfahren erfolgen.

Art. 13. Die vorstehenden Artikel finden keine Anwendung auf die Küstenfahrt der betreffenden Länder, welche ausschließlich der einheimischen Flagge vorbehalten bleibt.

Art. 14. Waaren aller Art, welche unter Päpstlicher Flagge direkt aus dem Kirchenstaate und nach dem 12. Juni 1869 aus irgend einem Lande nach Frankreich, und umgekehrt, Waaren aller Art, welche unter Französischer Flagge nach dem Kirchenstaat eingeführt werden, sollen gegenseitig keine höheren Zölle, oder andere, zum Vortheile des Staates, der Gemeinden, örtlicher Korporationen, Privatpersonen, oder irgend welcher Anstalt erhobenen Abgaben zu entrichten haben, als wenn die Einfuhr unter einheimischer Flagge stattfände.

Es versteht sich, daß ein Päpstliches Schiff durch den Aufenthalt in einem oder mehreren Zwischenhäfen der Vortheile der direkten Einfuhr nicht verlustig geht, vorausgesetzt, daß dasselbe in den Zwischenhäfen keine Einladung vornimmt.

Art. 15. Päpstliche Schiffe, welche mit oder ohne Ladung, aus irgend einem Hafen kommend, in einen Hafen von Algier, Martinique, Guadeloupe oder La Réunion einlaufen, werden den Französischen Schiffen gleichgestellt; in den übrigen Französischen Kolonien sollen sie die Behandlung der meistbegünstigten Nation genießen.

Die Ein- und Ausfuhren durch Päpstliche Schiffe sollen in den Häfen von Algier den durch einheimische Schiffe bewerkstelligten, in den übrigen Französischen Kolonien aber den durch Schiffe der meistbegünstigten Nation vorgenommenen gleichgestellt werden.

Vom 12. Juni 1869 ab sollen die von Päpstlichen Schiffen in den Häfen von Martinique, Guadeloupe und La Réunion bewerkstelligten Einfuhren den durch einheimische Schiffe geschehenden gleichgestellt werden.

Art. 16. Waaren jeder Art, welche auf Französischen Schiffen aus dem Kirchenstaate, oder auf Päpstlichen Schiffen aus Frankreich, gleichviel nach welchem Bestimmungsorte, ausgeführt werden, sollen keinen andern Abgaben noch Ausgangsförmlichkeiten unterliegen, als wenn die Ausfuhr auf einheimischen Schiffen erfolgte, und dieselben sollen unter der einen wie unter der andern Flagge aller, von jedem der beiden Staaten der eigenen Schifffahrt bewilligten Prämien, Zollvergütungen und sonstigen Begünstigungen theilhaftig werden.

Art. 17. Von den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages bleiben diejenigen Vortheile ausgenommen, welche den Erzeugnissen des einheimischen Fischfanges sowohl in Frankreich, als im Kirchenstaate gewährt sind, oder gewährt werden.

Art. 18. Die hohen vertragenden Theile sollen keine, auf den Handel oder die Schifffahrt bezügliche Privilegien, Begünstigungen oder Befreiungen einem dritten Staate zugestehen können, ohne daß dieselben sogleich auf ihre beiderseitigen Unterthanen Anwendung fänden.

Art. 19. Die Konsuln, Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten sollen ausschließlich mit der Aufrechterhaltung der innern Ordnung am Bord der Schiffe ihrer Nation beauftragt sein. Dieselben werden demzufolge die zwischen dem Kapitain, den Schiffsoffizieren und den Matrosen entstandenen Streitigkeiten jeder Art, insbesondere aber die auf Löhnung und Erfüllung der gegenseitig eingegangenen Verbindlichkeiten bezüglichen zu schlichten haben.

Ein Einschreiten der Lokalbehörden darf nur dann stattfinden, wenn die an Bord der Schiffe vorgefallenen Unordnungen der Art sind, die Ruhe und öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen zu stören, oder wenn ein Landesangehöriger, oder ein nicht zur Schiffsmannschaft gehöriges Individuum dabei betheiligt ist.

In allen anderen Fällen werden die obgedachten Behörden sich darauf beschränken, den Konsuln, Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten auf deren Verlangen allen Beistand zu leisten, um die Verhaftung jedes in die Musterrolle eingetragenen Individuums und dessen Rücksendung an Bord oder provisorische Abführung in das Gefängniß zu veranlassen, so oft dieses aus was immer für einem Grunde den gedachten Agenten angemessen erscheint.

Art. 20. Die General-Konsuln, Konsuln und Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten können diejenigen Seeleute, sowie jede andere aus was immer für einem Titel zur Mannschaft der Schiffe ihrer Nation gehörende Person, welche auf dem Gebiete des einen der Hohen vertragenden Theile desertirt sind, verhaften und entweder an Bord oder in ihre Heimath zurücksenden lassen.

Zu diesem Ende werden sie sich schriftlich an die kompetenten Lokalbehörden zu wenden und durch Vorlegung der Schiffsregister oder der Musterrolle, oder, falls das Schiff abgegangen, einer authentischen Abschrift dieser Urkunden, den Nachweis zu führen haben, daß die reklamirten Individuen wirklich zur Schiffsmannschaft gehörten.

Auf das dergestalt begründete Ersuchen darf die Uebergabe der Deserteurs nicht verweigert werden.

Es soll überdies den genannten Konsularbehörden jede Hülfeleistung und jeder Beistand zur Erforschung und Anhaltung der Deserteurs gewährt werden, und sind diese in die Gefängnisse des Landes abzuführen und auf Verlangen und Kosten der Konsularbehörde so lange in Gewahrsam zu halten, bis dieselbe Gelegenheit zu ihrer Absendung gefunden hat.

Die Dauer dieser Gefangenhaltung darf zwei Monate nicht überschreiten, nach deren Ablauf und über eine drei Tage vorher erfolgte Verständigung des Konsuls, der Verhaftete in Freiheit gesetzt wird, welcher aus demselben Grunde nicht abermals verhaftet werden darf.

Hat jedoch der Deserteur am Lande eine strafbare Handlung verübt, so steht es der Lokalbehörde frei, die Auslieferung aufzuschieben, bis das gerichtliche Urtheil gefällt und vollständig vollzogen worden ist.

Die Hohen vertragenden Theile haben sich dahin geeinigt, daß Seeleute oder andere Individuen der Schiffsmannschaft, welche Unterthanen des Landes sind, wo die Desertion stattfindet, von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen sein sollen.

Art. 21. Die Konsuln, Vice-Konsuln und Kanzler genießen in den beiden Ländern gegenseitig die Privilegien, Befreiungen und Vortheile aller Art, welche den gleichstehenden Agenten der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind, oder noch eingeräumt werden.

Art. 22. Der gegenwärtige Vertrag soll während eines Zeitraumes von zehn Jahren in Kraft bleiben. Im Falle keiner der beiden Hohen kontrahirenden Theile 12 Monat vor Ablauf des gedachten Zeitraumes seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem von der einen oder anderen Seite gekündigt worden ist.

Art. 23. Die vorstehenden Bestimmungen sollen in beiden Staaten einen Monat nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten.

Art. 24. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt, und die Ratifikationen sobald als möglich zu Rom ausgetauscht werden.[1])

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und mit ihren Wappensiegeln versehen.

So geschehen zu Rom, in doppelter Ausfertigung am 29. Juli 1867.

(Folgen Unterschriften.)

---

[1]) Die Ratifikationen sind am 27. September 1867 zu Rom ausgetauscht worden.

Tarif zu dem Handelsvertrage vom 29. Juli 1867 zwischen Frankreich und den Päpstlichen Staaten.

Zollsätze für die Einfuhr in die Päpstlichen Staaten.

Benennung der Gegenstände.	Verzollungs-Maßstab.	Vertragsmäßiger Zollsatz für die Einfuhr. Livres.	Cent.
Werkzeuge und Waaren aus Metall:			
Aus Schmiedeeisen und Gußeisen, nicht besonders genannte	100 Livres netto.	5	—
Landwirthschaftliche Instrumente, nicht besonders genannte	»	2	50
Für Künste und Handwerke	»	5	—
Für die Chirurgie	»	5	—
Aus Bronze	»	30	—
Aus Blei	»	10	—
Instrumente, chemische, optische, mathematische, astronomische und ähnliche	100 Livres brutto.	—	5
Papier:			
Schreib-, Druck- und Zeichenpapier	100 Livres netto.	12	50
Notenpapier	»	12	50
Für Tapeten	»	12	50
Häute:			
Zugeschnittene für Stiefel, Schuhe u. dergl.	»	30	—
Bearbeitete jeder Art	»	60	—
Zugerichtete, ohne Haar, weiße oder farbige	»	25	—
Pelzwerk:			
Nicht verarbeitet, erste Sorte, roh	»	40	—
Nicht verarbeitet, erste Sorte, zugerichtet	»	40	—
Nicht verarbeitet, zweite Sorte, roh	»	25	—
Nicht verarbeitet, zweite Sorte, zugerichtet	»	25	—
Nicht verarbeitet, dritte Sorte, roh	»	12	50
Nicht verarbeitet, dritte Sorte, zugerichtet	»	12	50
Pelzwaaren aller Art	»	65	—
Porzellan (Gegenstände aus):			
Weißes (Geschirr) (Diese Kategorie umfaßt Tafel-, Kaffee- und andere für den häuslichen Gebrauch dienende Geschirre in weißem Porzellan, auch mit farbigen Kanten und Streifen, aber nicht vergoldet oder versilbert.)	»	5	—
Vergoldete oder versilberte, gemalte oder bunte Geschirre (Diese Kategorie umfaßt Tafel-, Kaffee- oder andere für den häuslichen Gebrauch bestimmte Geschirre, sowohl in vergoldetem oder versilbertem weißen Porzellan, als mit einfachen Kanten oder Streifen zur Einfassung, sowie aus buntem, gemaltem oder bedrucktem Porzellan.)	»	10	—
Baumwollen-Gewebe:			
Kattun-Leinwand, sogenannte Sangallines	»	12	—
Zeuge, gefärbte, in Stücken	»	21	50
Sammet und Plüsch	»	21	50
Parchent, Basins, Piqués u. dergl.	»	21	50
Gewebe, mit Wachs oder auf andere Weise appretirte	»	21	50
Gewebe, weiße, glatte, nicht besonders genannte	»	21	50
Gewebe, weiße, glatte, durchsichtige und halb durchsichtige	»	21	50
Guineazeug, oder Cottonade, gebleichte oder rohe, glatte	»	21	50
Gewebe, bedruckte, farbige, gestreifte u. dergl.	»	33	—
Gewebe, façonnirte, damassirte, à Poils weiße oder bunte	»	33	—
Bänder, Borten, Schnüre u. dergl.	»	33	—
Maschenwerk	»	33	—
Gewebe, nicht besonders genannte	»	33	—
Gewebe, gestickte, auch mit Lein- oder Hanfzwirn	»	66	—
Tülle, Filoschen mit festen Maschen u. dergl., mit Einschluß der gummirten oder sonst appretirten sogenannten Trivelotti-Gewebe	»	62	—
Gewebe aus Wolle:			
Gemischte, mit Flachs, Hanf oder Baumwolle, Serge, Prünells, Escots, Camelottes, Berkans, Sammete, Plüsche u. dergl.	»	50	—
Drogetts	»	50	—
Aufgekratzte, Kalmucks, Borgonzoni u. dergl. (Peloni)	»	90	—

Benennung der Gegenstände.	Verzollungs-Maaßstab.	Vertragsmäßiger Zollsatz für die Einfuhr. Lires.	Cent.
Gewebe von Flachs und Hanf:			
Tülle, Filoschen mit festen Maschen u. dergl., mit Einschluß der gummirten oder sonst appretirten sogenannten Crivelotti-Gewebe	100 Livres netto.	120	—
Tülle, Filoschen mit festen Maschen u. dergl., façonnirt oder gestickt, mit Einschluß echter Spitzen	»	180	—
Seiden-Gewebe:			
Seiden-Gewebe, rein oder gemischt mit Flock- oder Galetseide, glatte oder gemodelte	»	150	—
Gestickte	»	300	—
Posamentierwaaren	»	150	—
Genähte oder bearbeitete, für Regenschirme	»	150	—
Gewächste oder auf andere Weise zugerichtete	»	100	—
Mit Gold oder Silber gemischte, glatte oder brochirte	»	150	—
Dergleichen, gestickt	»	300	—
Mit anderen Stoffen gemischte	»	117	—
Dergleichen, Posamentierwaaren	»	117	—
Gummirte für Krinolinen	»	117	—
Schleier, Tülle, glatte Filoschen	»	150	—
Dergleichen gestickte, mit Einschluß von Blonden	»	300	—
Spitzen, geklöppelte	»	150	—
Gewebe aus Flockseide:			
Reine oder mit anderen Stoffen als Seide gemischte	»	117	—
Dergleichen Posamentierarbeiten	»	117	—
Maschenwerk	»	117	—
Glas, Spiegelglas und Krystalle:			
Fensterglas (Gewöhnliches Glas in Blättern oder Tafeln zur Dachdeckung, auf einer Seite geglättet, zahlt die Hälfte des Zolles für Fensterglas.)	100 Livres brutto.	4	—
Weine:			
Feine, in Fässern oder anderen Behältern (Außer dem vorstehenden Zoll sind Weine einer besonderen Verbrauchssteuer für die Stadt Rom von 1 Lire 27 Cents für 100 Röm. Livres netto nach Abzug der durch das Edikt vom 24. August 1866 bewilligten Tara unterworfen; jedoch sind sie von der Verbrauchssteuer für den Staat im Allgemeinen von 55 Cents per Baril befreit. Gewöhnliche Weine in Flaschen, ausgenommen die in Fässern, unterliegen denselben Zollsätzen wie feine Weine.)	»	7	—
Zucker:			
Raffinade jeder Qualität (Außer diesem Zoll ist eine Oktroi-Gebühr von 1 Lire 35 Cents per 100 Röm. Livres brutto zu entrichten.)	»	6	—
Streuzucker für Raffinerien (Die Oktroi-Gebühr für diesen Zucker ist dieselbe wie für Raffinade.)	»	6	70
Bonbons, Dragées und Zuckerpasten	»	12	50
Stearinkerzen	»	7	60
Kohlensaures Bleioxyd, reines oder Bleiweiß	»	5	—
Branntwein und Sprit (Außer diesem Zoll sind Branntwein und Sprit einer besonderen Verbrauchssteuer für die Stadt Rom unterworfen, welche durch die Verordnung des Staats-Sekretariats vom 24. August 1866 von 11 Lires auf 6 Lires für 100 Röm. Livres netto nach Abzug mit 16 pCt. Tara für Fässer herabgesetzt worden ist. Jedoch sind dieselben von der Verbrauchssteuer für den Staat im Allgemeinen von 2 Lires 70 Cents per Baril befreit.)	»	5	—
Bücher:			
Ungebundene und brochirte	100 Livres netto.	5	35
In Pergament oder Pappe gebundene, auch mit Leinwand oder Mousseline überzogene	»	7	50
Auf andere Art gebundene	»	20	—
Gebrauchte, gebundene jeder Art	»	5	35

(Folgen Unterschriften.)

Lootsen- und Leuchtthurm-Abgaben in Schweden.

(Nach amtl. Mittheilung.)

Wir Carl, von Gottes Gnaden König der Schweden, Norweger, Gothen und Wenden, thun kund und zu wissen, daß, nachdem in Folge Unserer gnädigen Verordnung vom 21. Dezember 1865 wegen Messen von Handelsschiffen und Booten, ein Theil derselben zu einer bedeutend höheren Lastenzahl als vorher aufgemessen worden, Wir auf besondere unterthänige Vorstellungen, sowohl um die auf Lastenanzahl gegründeten Abgaben, welche laut der gnädigen Verordnung vom 9. Juli 1862 wegen Lootsen- und Leuchtthurm-Einrichtungen erhoben werden, zu ermäßigen, als auch um der Schifffahrt überhaupt Erleichterung zu gewähren, für gut gefunden, in Gnaden zu verordnen, daß die §§. 2, 27 und 28, Alinea 2 des §. 3 und Al. 1 und 2 vom §. 30 der letztgebachten Verordnung folgenden veränderten Inhalt haben sollen.

§. 2. Von der im vorhergehenden Paragraphen angeordneten Pflicht, Lootsen zu benutzen, sind befreit:

a) bei der Fahrt zwischen den inländischen Orten, Unsere und der Krone gehörende Schiffe, sowohl Kriegs- als andere Fahrzeuge von weniger als 8 Fuß Tiefgang;
b) einer einzelnen Person oder Gesellschaft gehörige Schwedische oder zur Küstenfahrt hier im Reiche berechtigte ausländische Dampfschiffe, welche nur zwischen Schwedischen und Dänischen Orten am Oeresund regelmäßige Reisen machen;
c) Schoonische und Dänische Fährmannsboote, nicht drei Lasten übersteigend;
d) andere Schwedische und Dänische Boote von derselben Lastenanzahl, wenn sie zur Schifffahrt zwischen Schwedischen und Dänischen Orten am Oeresund benutzt werden;
e) Fischverkäufern in Stockholm gehörige Fischerboote von höchstens fünf Neulasten Trächtigkeit, wenn diese Fahrzeuge wegen Fischtransporten in der Fahrt nach oder von Finnland oder Åland verwandt werden.

§. 3 Alinea 2. Schiffe, welche vom Lootsenzwange befreit sind, müssen, wenn sie von offener See kommen, als Einfahrtsgeld eine Abgabe von Ein Viertel der entsprechenden Lootsentaxe erlegen, und zwar, wenn das Schiff an seinem Lösch- oder Bestimmungsorte einläuft, für die Strecke von dem in offener See gelegenen Punkte außerhalb des ersten Lootsenplatzes, wo der Lootse das ankommende Schiff treffen muß, bis zu dem nächst danach folgenden oder zweiten Lootsplatze im Fahrwasser. Schiffe, sowohl inländische Fischerboote, als auch die §. 2 sub c. und d. genannten Fahrzeuge, welche während der Reise wegen Sturm oder aus anderer Ursache irgendwo einlaufen sollen, für die Entfernung von der Stelle in offener See, wo ein Lootse begegnen soll, bis zu dem ersten Lootsenplatze von Zahlung der Einfahrtsgelder befreit sein.

Dampfschiffe, welche regelmäßige Reisen zwischen Schwedischen und Dänischen Orten machen und auf Grund der Bestimmung in §. 2 sub b. dieser Verordnung von der Pflicht, Lootsen zu nehmen befreit sind, erlegen die Einfahrtsabgabe nur zur Hälfte des oben bestimmten Betrages oder ein Achtel von den Lootsentaxen.

§. 27. 1. Zum Unterhalten der für die allgemeine Sicherheit der Schifffahrt eingerichteten, von der Krone erhaltenen Leuchthürme, Baken ꝛc., sollen alle Schiffe, welche die Schwedischen Fahrwasser benutzen und nicht nach §. 28 ausdrücklich befreit sind, die folgenden, für jede Neulast der Trächtigkeit des Schiffes, nach Meßbrief, berechneten Feuer- und Bakengelder erlegen:

a) Nach dem Auslande gehende oder von dort ankommende beladene Schiffe zahlen 84 Oere pr. Neulast, besonders für Aus- und besonders für Einfahrt, und sollen zugleich die Schiffe, welche vom Auslande ankommen und in einem Schwedischen Hafen einen Theil ihrer Ladungen löschen, aber mit dem Rückstande wieder nach dem Auslande abgehen, Feuer- und Bakenabgaben zum vollen Betrage sowohl beim Einkommen als Ausgehen erlegen.

   Schiffe, welche mehrere Male während eines Kalendermonates einen Schwedischen Platz besucht und dort Feuer- und Bakenabgaben erlegt, sollen jedoch, nachdem die Abgabe für Einkommen und Ausgehen einmal bezahlt worden, von ferneren Abgaben in dieser Hinsicht an demselben Platze und in demselben Monate befreit sein.

   Inländische oder zur Küstenfahrt im Reiche berechtigte ausländische Dampfschiffe, welche an zuvor bestimmten und bekannt gemachten Terminen Reisen nur zwischen Schwedischen und Dänischen Orten am Oeresund machen und dabei an demselben Tage mehrere Schwedische Plätze an erwähntem Sunde anlaufen, sollen, nachdem Feuer- und Bakenabgaben für Einkommen und Ausgehen an einem dieser Plätze erlegt worden, von einer solchen Abgabe in demselben Kalendermonate befreit sein.

b) Zwischen inländischen Orten gehende Schwedische oder zur Küstenfahrt hier im Reiche berechtigte ausländische Schiffe mit Ladung zahlen, wenn sie gedeckt sind, 24 Oere pr. Neulast, und ungedeckt 6 Oere pr. Neulast für jede Reise, vom ersten Abgangs- bis zum letzten Bestimmungsorte berechnet.

   Schiffe, welche Reisen zwischen Schwedischen Orten machen, sollen jedoch, nachdem Feuer- und Bakenabgabe für eine Reise während eines Kalendermonates erlegt ist, von ähnlichen Abgaben an demselben Platze für die übrigen Reisen in demselben Monate befreit sein.

c) Schiffe in Ballast zahlen die Hälfte der sub Litt. a. und b. bestimmten Abgabe, und soll die für beladene Schiffe bei mehreren Reisen in demselben Kalendermonate gestattete Befreiung von erneuerter Zahlung der Feuer- und Bakenabgabe auch Schiffen in Ballast zu Gute kommen, wenn dieselben einmal die für beladene Schiffe oben bestimmte Abgabe erlegt haben.

2. Als mit Ballast beladen werden betrachtet: Schiffe von 30 Neulasten Trächtigkeit, welche mit nicht mehr als 2,5 Neulasten Gütern befrachtet sind, Schiffe von über 30 bis 60 inkl. Neulasten Trächtigkeit, deren Fracht 3,5 Neulasten nicht übersteigt, und Schiffe von mehr als 60 Lasten Trächtigkeit, deren Fracht 4,5 Neulasten nicht überschreitet; Schiffe dagegen, welche Güter zu einer größern Lastenanzahl im Verhältnisse zur Trächtigkeit, als wie bestimmt ist, enthalten, sollen als voll beladen angesehen werden und die ganze Abgabe erlegen.

3. Schiffe, welche während der Reise im Auslande wegen Sturm, Gegenwind oder aus anderer Ursache einen Schwedischen

Hafen zu suchen genöthigt sind, und dort weder löschen noch laden, zahlen für Einkommen und Ausgehen im Ganzen als Feuer- und Bakenabgaben 30 Oere pr. Neulast, sie mögen beladen oder in Ballast sein. Diese Abgabe wird jedoch nur einmal für dieselbe Reise erlegt, wenn auch das Schiff mehrere Male genöthigt ist, einen oder mehrere Schwedische Häfen anzulaufen.

§. 28. Von Feuer- und Bakenabgaben sind befreit:

a) Unsere und der Krone gehörigen Schiffe, welche unter Kronenflagge gehen, wie auch Kriegsschiffe anderer Nationen, in deren Fahrwasser Schwedische Kronenschiffe ähnlichen Vortheil genießen;
b) Schiffe und Boote, gedeckte unter 9 Neulasten, und ungedeckte unter 12 Neulasten Trächtigkeit;
c) Fischerboote, welche nach den Fischereien gehen oder von dort kommen;
d) gedeckte und ungedeckte Schiffe, welche nach Orten innerhalb desselben Zolldistrikts zum Löschen oder Laden abgehen;
e) Schiffe, welche für die Reise schon einmal Abgaben erlegt, aber, als windtreibend, entweder nach dem Hafen zurückgekommen, wovon sie ausgegangen, oder auch nach einem andern, ohne während der Zeit gelöscht oder geladen zu haben.

§. 30 Alinea 1 und 2. 1. Kapitaine haben an das Zollamt eine von dem betreffenden Lootsen-Altermann oder ältesten Lootsen bescheinigte Nachweisung über die Lastenzahl des Schiffes abzugeben, welche jedoch nur bei Zahlung der Abgabe zu überweisen ist.

2. Bei der Erhebung der Feuer- und Bakenabgabe von dem Lootsen-Altermann oder ältesten Lootsen muß der Kapitain auf eigene Verantwortlichkeit die gedachte Nachweisung aufstellen. Wenn dieselbe bei der Untersuchung unrichtig befunden wird, zahlt der Kapitain eine Strafe von 25 Reichsthalern für jede Neulast, die er zu wenig angegeben.

Wonach alle, die es betrifft, sich gehorsamst zu richten haben. Zur fernern Bestätigung haben Wir dieses mit Eigener Hand unterschrieben und mit Unserm Königlichen Siegel bekräftigen lassen.

Stockholms Schloß, den 11. April 1867.

Eingangszoll für landwirthschaftliche Maschinen ꝛc. in Spanien.

(Nach amtl. Mittheilung.)

Königliches Dekret.

Laut den mir von dem Finanzminister und im Einverständniß mit meinem Ministerrathe vorgelegten Gründen befehle ich Folgendes:

Einziger Artikel. Die ausländischen Maschinen, Handwerkszeuge, Apparate und mechanische Werkzeuge, welche zum Ackerbau bestimmt sind, und diejenigen, welche dazu dienen, den Dünger auszubreiten und zum Vortheil der Agrikultur-Produkte beitragen, werden nach dem Werthe ihrer Abschätzung 1 pCt. unter inländischer und $\frac{1}{5}$ mehr unter ausländischer Flagge bezahlen.

Gegeben im Palast, den 18. Oktober 1867.

Entrichtungen von Import-Zöllen und Tonnen-Gebühren in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Erlaß des Staats-Departements vom 13. August 1867.

(Austria Nr. 39.)

An die Konsular-Beamten der Vereinigten Staaten wurde ein Erlaß gerichtet, womit deren Aufmerksamkeit auf §. 25 des Gesetzes vom 28. Juli 1866, betitelt: »Ein Gesetz zur Verhütung des Schmuggels und für andere Zwecke« [1]), gelenkt wird.

§. 25. »Und es wird ferner verordnet, daß nach dem 1. Juli 1867 die verschiedenen Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1799 zur Regulirung der Erhebung der Zölle und Tonnengebühren, in Bezug auf die Manifeste, sowohl auf Schiffe Anwendung finden, die ganz oder theilweise Ausländern, als auch für diejenigen, die Bürgern der Vereinigten Staaten gehören, und daß der Staats-Sekretair Abschriften dieses Paragraphen an alle Konsuln der Vereinigten Staaten in fremden Ländern senden soll.

Die Aufmerksamkeit der Konsuln wird auch auf den Umstand gelenkt, daß durch §. 3, Kapitel 42 der Gesetz-Sammlung der zweiten Session des 39. Kongresses die oben erwähnte Sektion durch Einführung des Wortes »März« statt des darin enthaltenen Wortes »Juli« amendirt worden ist.«

Man sieht daraus, daß das Gesetz bereits in Kraft getreten ist, welches Schiffe, die ganz oder theilweise Ausländern gehören, mit Schiffen, die Eigenthum von Bürgern der Vereinigten Staaten, in so weit gleichstellt, als es die Produzirung des Manifestes betrifft. Die Konsularbeamten wurden daher angewiesen, die Kapitaine aller Schiffe, welche ihre Häfen verlassen, um nach den Vereinigten Staaten zu fahren, zu benachrichtigen, daß man von ihnen verlangt, den Bestimmungen des §. 25, als Amendement zum Gesetze vom 2. März 1799, gemäß, die Manifeste zu produziren.

Annahme von nationalem Gelde an den Staatskassen in Peru.

(Nach amtl. Mittheilung.)

Art. 1. Vom 1. Januar 1868 ab dürfen bei den Staatsämtern andere als nationale Münzen nicht angenommen werden. Die zu leistenden Zahlungen erfolgen in denselben Münzsorten.

Art. 2. Die Regierung wird alle nicht nach dem Dezimalsystem ausgeprägte Münzen aus dem Umlauf einziehen und dieselben, indem sie eine gleiche Quantität prägen läßt, nach Vorschrift des Gesetzes vom 14. Februar 1863 [2]) ersetzen.

Art. 3. Die nationalen Goldmünzen haben in Zukunft keinen amtlichen Werth; sie werden bei den Staatsämtern nach ihrem Kourswerthe im Umtausch ausgegeben und angenommen werden.

Dies ist der Exekutivgewalt zur Ausführung mitzutheilen.

Gegeben im Regierungsgebäude zu Lima, den 15. Juli 1867.

[1]) Siehe Handels-Archiv 1866 II. S. 267.
[2]) Siehe Handels-Archiv 1863 I. S. 466.

Statistik.

Frankreichs auswärtiger Handel in 1866.

(Nach dem Berichte des Preußischen Konsulats zu Paris.)

Die richtige Beurtheilung der gegenwärtigen Handelslage dieses großen Reiches erheischt vor Allem einen kurzen Rückblick auf seinen Gesammtverkehr mit den überseeischen Besitzungen und dem Auslande während der nächsten Zeit vor und nach der mit dem Englisch-Französischen Vertrag vom 23. Januar 1860 ins Leben getretenen Zoll-Reform. Hierzu erscheint als das Zweckdienlichste eine Zusammenstellung der bekannten Hauptergebnisse sowohl der sechsjährigen Periode von 1854—1859 als der unmittelbar darauf folgenden von 1860—1865 und ein Vergleich zwischen beiden. Der Gesammtwerth des Waarenverkehrs während der zwei Abschnitte dieses zwölfjährigen Zeitraumes berechnet sich nach Millionen Franks wie folgt:

	Gesammt-Verkehr.			Eigenhandel.		
	Einfuhr.	Ausfuhr.	Zusammen.	Einfuhr.	Ausfuhr.	Zusammen.
Im Jahre 1854	1805,4	1952,4	3757,8	1291,6	1413,7	2705,3
" " 1855	2159,7	2167,2	4326,9	1594,1	1557,9	3152
" " 1856	2740,2	2659,2	5399,4	1989,8	1893	3882,8
" " 1857	2689,1	2639,4	5328,5	1872,9	1865,8	3738,7
" " 1858	2164,4	2561,1	4725,5	1562,8	1887,3	3450,1
" " 1859	2354,8	3057,1	5411,9	1640,7	2266,4	3907,1
Verhältniß der Zunahme von 1854—1859 pro 100	30⅓	56½	44	27	56	44½
Im Jahre 1860	2657,3	3147,5	5804,8	1897,3	2277,1	4174,4
" " 1861	3085,4	2660,2	5745,6	2442,3	1926,3	4368,6
" " 1862	2899,2	3049,9	5949,1	2198,6	2242,7	4441,3
" " 1863	3236,4	3526,4	6762,8	2426,4	2642,6	5069
" " 1864	3407,4	3921,2	7328,6	2528,2	2924,2	5452,4
" " 1865	3527,4	4086,5	7613,9	2641,8	3088,4	5730,2
Verhältniß der Zunahme von 1860—1865 pro 100	32⅔	30	31	39¼	35⅔	37¼

Legt man bei demselben Vergleich den Maßstab der rein arithmetischen Progression an, so ergiebt sich thatsächlich folgender Zuwachs:

Jahre.	Im Gesammt-Verkehr.			Im Eigenhandel.		
	bei der Einfuhr.	bei der Ausfuhr.	Im Ganzen.	bei der Einfuhr.	bei der Ausfuhr.	Im Ganzen.
1854—1859	549,4	1104,7	1654,1	349,1	852,7	1201,8
1860—1865	870,1	959	1809,1	744,5	811,8	1555,3

Die noch nicht endgültig bestimmten und manche Berichtigung zulassenden Resultate von 1866 kommen hier nicht in Betracht, obwohl sich darauf ebenfalls schon auf eine weitere nicht unbedeutende Vermehrung schliessen läßt. Zieht man bloß den Seehandel in Betracht, so erweist sich bei demselben eine Gesammtzunahme von 46⅓ pro 100 vor und von nur 29⅓ pro 10 nach dem Vertrage.[1])

Der Werth der Waaren wird seit 1847 in Frankreich alljährlich durch eine besonders dazu bestellte, aus Kaufleuten, Industriellen und andern Fachmännern zusammengesetzte, bei dem Handelsministerium fungirende Kommission, die sogenannte Kommission des Valeurs, nach den Durchschnittspreisen der Hauptmärkte ermittelt und normirt. Diese Werthe (valeurs actuelles) sind folglich von Jahr zu Jahr der Veränderung unterworfen, während die früher seit 1827 üblichen valeurs officielles, nach den Preisen dieses Jahres berechnet, unveränderlich waren, und somit den Wechsel der Tauschverhältnisse ganz unberücksichtigt ließen. Dieser vorläufigen Erklärung kann ich nicht umhin, gleich eine andere, für das Verständniß der Französischen Handelsstatistik nicht minder wichtige beizufügen. Im Gesammtverkehr ist, wie sich von selbst versteht, der ganze Land- und Seetransit mit inbegriffen, während im Eigenhandel (commerce spécial) bis 1860, nämlich so lange es keine steuerfreie Einfuhr gab, diese mit Konsum, so wie die daneben stehende Ausfuhr mit Versendung speziell Französischer Erzeugnisse, gleichbedeutend war, da es keinem Geschäftsmann einfallen konnte, Zoll für Waaren zu entrichten, die möglicherweise zur Wiederausfuhr gelangen konnten. Aber mit Aufhebung der Eingangszölle auf die wichtigsten Rohstoffe ist diese Hemmung verschwunden, und da es für Kaufleute eine große Erleichterung ist, über eintreffende Waare so frei als nur immer möglich verfügen zu können, so treten seit 1860 eine Menge Waaren der erwähnten Gattung in den freien Verkehr des Eigenhandels, die später nichtsdestoweniger zur Ausfuhr kommen und demnach dem übrigen Transitgut vollkommen gleich zu achten sind. So ausgeführte Baumwolle und Straußfedern können wohl offenbar, wie, wenn ich nicht irre, Herr Poyer Quertier in der Französischen Kammer scherzhaft bemerkte, nicht mit Landesprodukten verwechselt, auch leicht ausgeschieden und in Abzug gebracht werden.

Anders aber verhält es sich z. B. mit Seide, Wolle, Hanf u. s. w., da bekanntlich Frankreich diese Rohstoffe zum Theil selbst erzeugt und außerdem in großen Massen aus der Fremde bezieht. Hier ist allerdings seit 1860 ein Uebelstand in der Praxis der Französischen Handelsstatistik zu rügen, welche den Forderungen des neuen Zollsystems nicht entspricht, eine Unklarheit, die nur irre führen kann und die man beseitigen sollte. Das Beste wäre, die hiesige Zollverwaltung bildete die Form ihrer Tabellen ganz einfach der Englischen Board of Trade nach, der bei der Einfuhr nur dem Konsum der versteuerten Waare eine eigene Spalte eröffnet, bei der Ausfuhr hingegen die Britischen Erzeugnisse von den fremden und Kolonial-Produkten streng absondert.

Was nun den Hauptgegenstand des oben angestellten Vergleiches betrifft, so ergiebt sich daraus, daß der Französische Handel zwar im ganzen Verlaufe des einbezogenen zwölfjährigen Zeitraumes, mit Ausnahme der Jahre 1857 und 1858, in welchen ein allgemeiner Rückgang bemerkbar war, sich fortwährend gemehrt hat, aber auch, daß insofern man das Augenmerk auf die Stetigkeit der bewährten Fortentwickelung zuvörderst richtete, die Zunahme verhältnißmäßig in der ersten Hälfte dieser Periode viel bedeutender war als in der zweiten; also daß der Verkehr mit dem Auslande sich in dem letzten Stadium des beseitigten Schutzzoll-Systems rascher fortentwickelt hat, als in dem ersten der neuen Freihandelsära. Denn hat sich einerseits auch das Verhältniß der Zunahme bei der Einfuhr gesteigert, so hat es sich andererseits bei der Ausfuhr in weit höherem Grade gemindert — ich verweise auf die obigen, dasselbe betreffenden Ziffern — und für den Eigenhandel würde es sich noch ungünstiger herausstellen, wenn nicht seit der Aufhebung vieler Zölle von 1860 ab so manches Transitgut dabei mitunterliefe. Außerdem ist zu beachten, daß der plötzliche Aufschwung der Ausfuhr Französischer Waaren nach Mexiko, die sich von weniger als 16½ Millionen Franks im Jahre 1863 auf 57 bis 58 in jedem der beiden folgenden vermehrte, ein blos künstliches, durch die Anwesenheit eines Französischen Truppenkörpers in jenem Lande bedingtes und mit dem Gelde des Mexikanischen Anleihens bezahltes Resultat ist. Genug, von welcher Seite man auch die Ergebnisse der Handelsbewegung seit Abschluß des Vertrages mit England betrachtet, überschwänglich sind die Errungenschaften der Anwendung des neuen Systems bis jetzt nicht. Aber man hüte sich wohl,

[1]) In arithmethischer Progression aber von 1233,4 Millionen im ersten Zeitabschnitt und von der fast gleichen Summe von 1201,1 Millionen im zweiten.

deshalb einseitig einen Tadel der unternommenen und dermalen beinahe gänzlich vollbrachten Zollreform auszusprechen, oder die Wiederauferweckung des zu Grabe getragenen Schutz- und Prohibitiv-Systems als für Frankreich wünschenswerth zu halten. Man vergesse ja nicht, daß auch auf dem Gebiete der ökonomischen Entwickelung der Erfolg nicht allein durch die speziell bestehenden Gesetze und das logische oder unlogische ihrer Verfügungen, sondern nebenbei durch mannigfache, oft sehr gewaltige Umstände und Ereignisse bestimmt wird, die keine Macht abzuwenden vermag. So waren namentlich für die Interessen der Handelswelt die jüngst verflossenen Jahre eine höchst kritische Zeit, in welcher insbesondere dem überseeischen Handel Frankreichs durch den Ausbruch des nordamerikanischen Bürgerkrieges und nicht minder durch die Härte des neuen vom Kongreß aufgestellten Tarifes ein höchst empfindlicher Stoß versetzt wurde, was in Betreff des Französischen Verkehrs mit den Vereinigten Staaten folgende Ziffern, dem offiziellen Ausweise entnommen, laut genug bekunden:

Waaren-Verkehr Frankreichs mit den Vereinigten Staaten.

Jahr.	Im Gesammt-Handel			Im Eigen-Handel.		
	Einfuhr.	Ausfuhr.	Zusammen.	Einfuhr.	Ausfuhr.	Zusammen.
	Millionen Franks.			Millionen Franks.		
1860....	262,8	364,9	627,7	239,7	249,9	489,6
1861....	393	122,6	505,6	362,6	82,2	444,8
1862....	92,5	121,8	213,8	96,2	99,9	196,1
1863....	92,1	107,8	199.9	81,5	94,2	175,7
1864....	75,1	100,8	175,9	69,2	84,1	153,3
1865....	56,2	133,4	189,6	49,3	108	157,3

Seinen höchsten Glanzpunkt mit einem Werthe von 787½ Millionen, respektive einer Ausfuhr von 513½ Millionen im Gesammtverkehr, und von 546½ Millionen, respektive einem Absatz von mehr als 323½ Millionen Franks im Eigenhandel, hatte übrigens dieser früher so lebhafte Verkehr bereits im Jahre 1856 erreicht. Welchen Einfluß der oben ersichtliche ungeheure Ausfall auf die Französische Industrie, namentlich auf die Lyoner Seiden-Industrie haben mußte, kann man sich denken, wenn auch nicht alle früher im direkten Verkehr aufgeführten Waarenversendungen von da aufgehört haben, sondern diese zum Theil indirekt über England fortgesetzt werden, von wo Frankreich dagegen jüngst seinen ganzen Bedarf an Baumwolle erhielt, während andererseits viele Französische Luxus- und Modeartikel jetzt vermittelst der Britischen Schnelldampfboote nach Nordamerika gelangen. Diesem Ausfall ist die verhältnißmäßige Abnahme im allgemeinen Fortschritt des Französischen Seehandels großentheils zuzuschreiben. Von dem Tage an, wo Großbritannien den Grundsätzen des free-trade auf dem weiten Gebiete seiner Handelsgesetzgebung freien Spielraum gewährte und dieses hiermit zum freien Weltmarkt erhob, konnte auch Frankreich seinen bescheideneren Antheil an dem Welthandel nur durch das Aufgeben seines so drückenden und lästigen Zollsystems, neben Holland und den Hansestädten, dem Zollverein, Belgien und selbst Italien, in deren Häfen dem überseeischen Verkehr keine so enge Schranken mehr entgegenstanden, fortan zu bewahren oder gar zu erweitern hoffen. Frankreich mußte sich und andern auf seinem Markt Luft machen, um nicht einem merkantilischen Chinesenthum zu verfallen. Hat sich nicht unter den obenerwähnten Umständen selbst der lange am zähesten aufrecht erhaltene Schutz der Differentialzölle für die Nationalrhederei und Schifffahrt, erfahrungsgemäß ganz unwirksam erwiesen? Die Nothwendigkeit der Entfesselung des Handels begriffen und zu rechter Zeit laut anerkannt zu haben, ist ein großes, unleugbares Verdienst des jetzigen Kaisers. Durch die mit England und den Kontinental-Nachbarstaaten abgeschlossenen Verträge hat er eine Erweiterung des Französischen Handels und insbesondere eine Besserung des Absatzes Französischer Waaren nach diesen Ländern erstrebt und wo keine Hindernisse, wie die des Krieges z. B. dazwischen traten, auch großentheils erreicht. Dies bekunden alle betreffenden Handelsausweise. Die in Folge der Nordamerikanischen Wirren von dem Seehandel erlittene schwere Einbuße war ein unvorhergesehener, unabwendbarer Schlag, der die innere Wohlfahrt Frankreichs gewiß noch schlimmer getroffen hätte, ohne die Verkehrserleichterungen der Zollreform, welche allein dem Lande möglich gemacht haben, Entschädigung für diesen Verlust nach anderen Seiten hin zu suchen. Diesen Ersatz nun hat ihm der Handel mit England, der sich von 1860—1865 um ungefähr 900 Millionen binnen 6 Jahren vermehrte, reichlich gewährt. Hat sich auch andern Ländern gegenüber die Entwickelungsfähigkeit, die naturgemäß mit der Zeit und dem Anschwellen der Waarenmasse an ihrer Reichhaltigkeit verlieren muß, im Export verringert, so tritt dagegen die Zunahme der Lebhaftigkeit des Imports mit um so bedeutenderen und keineswegs unerfreulichen Resultaten in den Vordergrund und ergiebt sich daraus schließlich für den Totalverkehr seit 1860 ein Zuwachs von mehr als 18[illegible] Millionen, d. h. einer Summe, die den Zuwachs der unmittelbar vorhergegangenen Periode um 155 Millionen übersteigt. Von einem Verfall des Französischen Handels kann solchen Ziffern gegenüber nicht die Rede sein und es bedürfte nur einer unzweideutig friedlichen Politik, um denselben in neuen Aufschwung zu bringen und von der Saat der ökonomischen Reform noch reichhaltigeren Gewinn zu ernten. Die Gesammtresultate des Französischen Handels im letztvergangenen Jahre 1866 sind, wie bereits gesagt, nur annähernd angegeben, da die Zollverwaltung ihre vollständig revidirten »Tableaux du Commerce de la France« erst bis 1865 (inklusive) der Oeffentlichkeit übergeben hat. Nach dem letzten dieser Ausweise vertheilte sich im Jahre 1865, das übrigens gewissermaßen als ein Normal-Jahr, wenn auch mit sehr leisem Fortschritte, gelten kann, der Waarenverkehr also:

Ursprungs- und Bestimmungs-Länder.	Gesammt-Verkehr.			Eigen-Handel.		
	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen
	Werth nach Millionen Franks.					
I. Ausland.						
Großbritannien.........	700,2	1294,4	1995,1	599,7	990,6	1590,3
Rußland..............	118	29,9	147,9	98,2	25,1	123,3
Schweden..............	31	5,6	36,6	29,5	4,2	33,7
Norwegen	42,8	5	47,8	42,8	4,7	47,5
Dänemark	0,9	3,5	4,4	0,8	3,1	3,9
Zollverein	271,9	235,5	507,4	166,4	214,2	380,6
Mecklenburg............	.	1,5	1,5	.	1,5	1,5
Hansestädte	30	45,6	75,6	18,9	40,8	59,7
Niederlande	45,4	37,8	83,2	32	27,1	59,1
Belgien...............	423,5	287,7	711,2	304,4	257,6	562
Schweiz...............	372,6	359,3	731,9	90,3	230,9	321,2
Portugal	9,2	37,6	46,8	6,9	26,1	33
Spanien	71,5	217	288,5	54	157,3	211,3
Oesterreich	27	7,4	34,4	26,4	5,5	31 9
Italien	284,4	415,9	700,3	239,6	274	513,6
Kirchenstaat	3,5	16,2	19,7	2,8	9,8	12.6
Gibraltar und Malta...	40,4	22,2	62,6	38,5	15,8	54,3
Griechenland	5,2	16,6	21 8	4,8	12,4	17,2
Türkei................	159,3	99,8	259,1	135,6	63	198.6
Aegypten	115,7	96,2	211,9	82,1	57,4	139.5
Berberei	21,1	14,3	35,4	20,1	9,8	29,9
Westküste Afrikas.......	18,2	5	23,2	17,6	3	20,6
Mauritius und das Kap	17,7	14,7	32,4	15,5	14	29,5
Ost-Afrika............	3	0,9	3,9	3	0,4	3,4
Holländisch Indien......	2,9	1,4	4,3	2	0,9	2,9
Britisch Indien	88,5	10,4	98,9	85,8	6,7	92,5
Philippinen............	0,7	0,1	0,8	0,6	0,1	0,7
Hinter-Indien..........	0,1	6,6	6,7	0,1	4,1	4,2
China	44,7	4,6	49,3	22,2	1,6	23,8
Japan.................	8,3	0,7	9	8	0,5	8,5

Ursprungs- und Bestimmungs-Länder.	Gesammt-Verkehr.			Eigen-Handel.		
	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen
	Werth nach Millionen Franks.					
Australien	0,1	4,5	4,6	0,1	4,3	4,4
Südsee-Inseln	0,1	3	3,1	0,1	2,2	2,3
Vereinigte Staaten	56,2	133,4	189,6	49,3	108	157,3
Mexiko	5,7	70,7	76,4	5,5	57,7	63,2
Central-Amerika	1,1	0,2	1,3	0,9	0,1	1
Kolumbien	1,4	8,1	9,5	1,2	6,8	8
Venezuela	18,6	6,3	24,9	13,2	5,3	18,5
Aequator	0,5	2,3	2,8	0,4	2	2,4
Peru	21	38,3	59,3	25,8	25,9	51,7
Bolivia	.	0,1	0,1	.	.	.
Chili	13	41,9	54,9	13	28,9	41,9
Buenos Aires	57,2	61,9	119,1	56	48,8	104,8
Montevideo	37,8	24,7	62,5	35,1	18,9	54
Brasilien	96,1	118,9	215	51,6	74,8	126,4
Haiti	31,1	7,7	38,8	28,4	5,4	33,8
Spanisch Westindien	0,1	0,2	0,3	0,1	0,1	0,2
Niederländisch Westindien	54,6	28,7	83,3	42,7	23,4	66,1
St. Thomas	0,5	6,6	7,1	0,6	5,9	6,5
Englisch Amerika	3,9	3,7	7,6	3,1	3,2	6,3
II. Kolonien.						
Algier	71,6	150,3	221,9	70,7	135,6	206,3
Senegal	12,9	14,2	27,1	12,5	10,1	22,6
Inseln bei Madagaskar	1,5	0,4	1,9	1,3	0,3	1,6
Indische Besitzungen	6,9	0,9	7,8	5	0,8	5,8
Zucker-Inseln:						
La Réunion	20.9	15,7	36,6	20,2	14,4	34,6
Martinique	16,7	19,8	36,5	18	17,3	35,3
Guadeloupe	17,3	14,9	32,2	15,7	12,9	28,6
Französisch Guiana	1,4	7,8	9,2	1,3	7,2	8,5
Stockfisch-Inseln	21	6,5	27,5	21	5,9	26,9
Gesammtwerth des Kolonial-Handels	170,2	230,5	400,7	165,7	204,5	370,2

Die einzigen Länder, mit welchen gegen 1864 der Verkehr abgenommen hat, sind in Europa: Norwegen, Holland, Spanien und die Türkei; ferner Ostindien, Ostafrika, die Französische Zuckerinsel la Réunion und jenseits des Atlantischen Ozeans: Brasilien, Peru, Venezuela, Haiti, Spanisch- und Englisch-Westindien, St. Thomas und die Französischen Fischereien von St. Pièrre und Miquilon. Sehr erheblich war übrigens die Verminderung bei keinem dieser Märkte. Unter den östlichen Nachbarstaaten, welche nunmehr sämmtlich durch Handelsverträge an Frankreich geknüpft sind, ist es nach dem überseeischen England und neben der Binnenländischen Schweiz, Belgien, mit welchem der Waarentausch und Verkehr am raschesten und gedeihlichsten zunimmt.

Bevor ich nunmehr auf Deutschland zu sprechen komme, sei mir erlaubt, die Französische Kontrolle des Landhandels auf ihre wahre Bedeutung zurückzuführen, um jedem Mißverständnisse vorzubeugen. Handel mit einem Grenzlande heißt in den Französischen Tabellen aller Verkehr von Waaren, die über die Grenze dieses Landes gegangen sind, was in vielen Fällen bekanntlich weder für den Ursprung noch für die Bestimmung der Waare maßgebend ist. So z. B. überschreiten die Grenzen des Zollvereins viele Waaren, die ebensowohl für Oesterreich, die anderen Donauländer oder Rußland bestimmt sein, wie auch von dorther kommen können. Andererseits geht über die Hansestädte, Belgien und die Schweiz oder kommt über die Grenzen derselben Vieles, was im Zollvereinsgebiete verzehrt wird oder erzeugt wurde. Ist nicht Belgien der kürzeste Weg zwischen Nordfrankreich und Norddeutschland, wie die Schweiz zwischen Südfrankreich, einem Theile von Schwaben und Bayern? Genaue zollamtliche Angabe des Ursprungs oder der endlichen Bestimmung von im Transit durch diese Länder spedirten Gütern erfolgt nur theilweise bei den Eisenbahnen. Bei dieser kaum anders möglichen und daher leicht erklärlichen Beschaffenheit der Handelsstatistik ist es natürlich sehr schwer, für die richtige Bezifferung des Eigenhandels mit solchen Ländern einen tauglichen und sicheren Maaßstab zu finden, der die vollkommene Ermittelung des Absatzes ihrer beiderseitigen Produkte in jedem, sowie dessen Zunahme oder Abnahme ermögliche. Man muß sich also mit den jedenfalls sehr lückenhaften und für die Erkenntniß dessen, worauf es hauptsächlich ankommt, ungenügenden Belägen über die Waarenbewegung des Grenzverkehrs zufrieden geben.

Für den unmittelbaren Verkehr Frankreichs mit dem Zollverein und den anderen, seitdem in den Norddeutschen Bund eingezogenen Staaten, ergeben sich folgende Zahlen:

	1. Allgemeine Einfuhr.						Aufnahme in den freien Binnen-Verkehr.					
	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1860	1861	1862	1863	1864	1865
Aus dem Zollverein	256,3	282,8	220,3	265	286	271,9	117,1	172	129,7	139,7	155,3	166,4
„ den Hansestädten	21,4	25,5	14,4	22	31,7	30	16,8	21,7	11	16,5	20,8	18,9
„ Mecklenburg	0,1	0,2	.	.	.	.	.	0,3	.	.	.	.
Zusammen	277,8	308,5	234,7	287	317,7	301,9	133,9	194	140,7	156,2	176,1	185,3
	2. Allgemeine Ausfuhr.						**Davon aus dem freien Binnen-Verkehr.**					
Nach dem Zollverein	211	190,6	232,7	228,2	237	235,5	164	161,7	209,8	203,8	215,5	214,2
„ den Hansestädten	25,9	29,7	29,1	35,3	37,7	45,6	18,3	22,3	22,5	29,5	32,2	40,8
„ Mecklenburg	0,3	0,8	0,6	1,6	0,7	1,5	0,3	0,8	0,6	1,6	0,7	1,5
Zusammen	237,2	221,1	262,4	265,1	275,4	282,6	182,6	184,8	232,9	234,9	248,4	256,5

deshalb einseitig einen Tadel der unternommenen und dermalen beinahe gänzlich vollbrachten Zollreform auszusprechen, oder die Wiederauferweckung des zu Grabe getragenen Schutz- und Prohibitiv-Systems als für Frankreich wünschenswerth zu halten. Man vergesse ja nicht, daß auch auf dem Gebiete der ökonomischen Entwickelung der Erfolg nicht allein durch die speziell bestehenden Gesetze und das logische oder unlogische ihrer Verfügungen, sondern nebenbei durch mannigfache, oft sehr gewaltige Umstände und Ereignisse bestimmt wird, die keine Macht abzuwenden vermag. So waren namentlich für die Interessen der Handelswelt die jüngst verflossenen Jahre eine höchst kritische Zeit, in welcher insbesondere dem überseeischen Handel Frankreichs durch den Ausbruch des nordamerikanischen Bürgerkrieges und nicht minder durch die Härte des neuen vom Kongreß aufgestellten Tarifes ein höchst empfindlicher Stoß versetzt wurde, was in Betreff des Französischen Verkehrs mit den Vereinigten Staaten folgende Ziffern, dem offiziellen Ausweise entnommen, laut genug bekunden:

Waaren-Verkehr Frankreichs mit den Vereinigten Staaten.

Jahr.	Im Gesammt-Handel			Im Eigen-Handel.		
	Einfuhr.	Ausfuhr.	Zusammen.	Einfuhr.	Ausfuhr.	Zusammen.
	Millionen Franks.			Millionen Franks.		
1860....	262,8	364,9	627,7	239,7	249,9	489,6
1861....	393	122,6	505,6	362,6	82,2	444,8
1862....	92,5	121,3	213,8	96,2	99,9	196,1
1863....	92,1	107,8	199.9	81,5	94,2	175,7
1864....	75,1	100,8	175,9	69,2	84,1	153,3
1865....	56,2	133,4	189,6	49,3	108	157,3

Seinen höchsten Glanzpunkt mit einem Werthe von 787½ Millionen, respektive einer Ausfuhr von 513½ Millionen im Gesammtverkehr, und von 546½ Millionen, respektive einem Absatz von mehr als 323½ Millionen Franks im Eigenhandel, hatte übrigens dieser früher so lebhafte Verkehr bereits im Jahre 1856 erreicht. Welchen Einfluß der oben ersichtliche ungeheure Ausfall auf die Französische Industrie, namentlich auf die Lyoner Seiden-Industrie haben mußte, kann man sich denken, wenn auch nicht alle früher im direkten Verkehr aufgeführten Waarenversendungen von da aufgehört haben, sondern diese zum Theil indirekt über England fortgesetzt werden, von wo Frankreich dagegen jüngst seinen ganzen Bedarf an Baumwolle erhielt, während andererseits viele Französische Luxus- und Modeartikel jetzt vermittelst der Britischen Schnelldampfboote nach Nordamerika gelangen. Diesem Ausfall ist die verhältnißmäßige Abnahme im allgemeinen Fortschritt des Französischen Seehandels großentheils zuzuschreiben. Von dem Tage an, wo Großbritannien den Grundsätzen des free-trade auf dem weiten Gebiete seiner Handelsgesetzgebung freien Spielraum gewährte und dieses hiermit zum freien Weltmarkt erhob, konnte auch Frankreich seinen bescheideneren Antheil an dem Welthandel nur durch das Aufgeben seines so drückenden und lästigen Zollsystems, neben Holland und den Hansestädten, dem Zollverein, Belgien und selbst Italien, in deren Häfen dem überseeischen Verkehr keine so enge Schranken mehr entgegenstanden, fortan zu bewahren oder gar zu erweitern hoffen. Frankreich mußte sich und andern auf seinem Markt Luft machen, um nicht einem merkantilischen Chinesenthum zu verfallen. Hat sich nicht unter den obenerwähnten Umständen selbst der lange am zähesten aufrecht erhaltene Schutz der Differentialzölle für die Nationalrhederei und Schifffahrt, erfahrungsgemäß ganz unwirksam erwiesen? Die Nothwendigkeit der Entfesselung des Handels begriffen und zu rechter Zeit laut anerkannt zu haben, ist ein großes, unleugbares Verdienst des jetzigen Kaisers. Durch die mit England und den Kontinental-Nachbarstaaten abgeschlossenen Verträge hat er eine Erweiterung des Französischen Handels und insbesondere eine Besserung des Absatzes Französischer Waaren nach diesen Ländern erstrebt und wo keine Hindernisse, wie die des Krieges z. B. dazwischen traten, auch großentheils erreicht. Dies bekunden alle betreffenden Handelsausweise. Die in Folge der Nordamerikanischen Wirren von dem Seehandel erlittene schwere Einbuße war ein unvorhergesehener, unabwendbarer Schlag, der die innere Wohlfahrt Frankreichs gewiß noch schlimmer getroffen hätte, ohne die Verkehrserleichterungen der Zollreform, welche allein dem Lande möglich gemacht haben, Entschädigung für diesen Verlust nach anderen Seiten hin zu suchen. Diesen Ersatz nun hat ihm der Handel mit England, der sich von 1860—1865 um ungefähr 900 Millionen binnen 6 Jahren vermehrte, reichlich gewährt. Hat sich auch andern Ländern gegenüber die Entwickelungsfähigkeit, die naturgemäß mit der Zeit und dem Anschwellen der Waarenmasse an ihrer Nachhaltigkeit verlieren muß, im Export verringert, so tritt dagegen die Zunahme der Lebhaftigkeit des Imports mit um so bedeutenderen und keineswegs unerfreulichen Resultaten in den Vordergrund und ergiebt sich daraus schließlich für den Totalverkehr seit 1860 ein Zuwachs von mehr als 1809 Millionen, d. h. einer Summe, die den Zuwachs der unmittelbar vorhergegangenen Periode um 155 Millionen übersteigt. Von einem Verfall des Französischen Handels kann solchen Ziffern gegenüber nicht die Rede sein und es bedürfte nur einer unzweideutig friedlichen Politik, um denselben in neuen Aufschwung zu bringen und von der Saat der ökonomischen Reform noch reichhaltigeren Gewinn zu ernten. Die Gesammtresultate des Französischen Handels im letztvergangenen Jahre 1866 sind, wie bereits gesagt, nur annähernd angegeben, da die Zollverwaltung ihre vollständig revidirten »Tableaux du Commerce de la France« erst bis 1865 (inklusive) der Oeffentlichkeit übergeben hat. Nach dem letzten dieser Ausweise vertheilte sich im Jahre 1865, das übrigens gewissermaßen als ein Normal-Jahr, wenn auch mit sehr leisem Fortschritte, gelten kann, der Waarenverkehr also:

Ursprungs- und Bestimmungs-Länder.	Gesammt-Verkehr.			Eigen-Handel.		
	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen
	Werth nach Millionen Franks.					
I. Ausland.						
Großbritannien..........	700,2	1294,4	1995,1	599,7	990,6	1590,3
Rußland................	118	29,9	147,9	98,2	25,1	123,3
Schweden...............	31	5,6	36,6	29,5	4,2	33,7
Norwegen	42,8	5	47,8	42,8	4,7	47,5
Dänemark	0,9	3,5	4,4	0,8	3,1	3,9
Zollverein	271,9	235,5	507,4	166,4	214,2	380,6
Mecklenburg............	.	1,5	1,5	.	1,5	1,5
Hansestädte	30	45,6	75,6	18,9	40,8	59,7
Niederlande	45,4	37,8	83,2	32	27,1	59,1
Belgien................	423,5	287,7	711,2	304,4	257,6	562
Schweiz................	372,6	359,3	731,9	90,3	230,9	321,2
Portugal	9,2	37,6	46,8	6,9	26,1	33
Spanien	71,5	217	288,5	54	157,3	211,3
Oesterreich	27	7,4	34,4	26,4	5,5	31,9
Italien	284,4	415,9	700,3	239,6	274	513,6
Kirchenstaat	3,5	16,2	19,7	2,8	9,8	12,6
Gibraltar und Malta...	40,4	22,2	62,6	38,5	15,8	54,3
Griechenland	5,2	16,6	21 8	4,8	12,4	17,2
Türkei.................	159,3	99,8	259,1	135,6	63	198,6
Aegypten	115,7	96,2	211,9	82,1	57,4	139,5
Berberei	21,1	14,3	35,4	20,1	9,8	29,9
Westküste Afrikas.......	18,2	5	23,2	17,6	3	20,6
Mauritius und das Kap	17,7	14,7	32,4	15,5	14	29,5
Ost-Afrika.............	3	0,9	3,9	3	0,4	3,4
Holländisch Indien......	2,9	1,4	4,3	2	0,9	2,9
Britisch Indien	88,5	10,4	98,9	85,8	6,7	92,5
Philippinen............	0,7	0,1	0,8	0,6	0,1	0,7
Hinter-Indien..........	0,1	6,6	6,7	0,1	4,1	4,2
China	44,7	4,6	49,3	22,2	1,6	23,8
Japan..................	8,3	0,7	9	8	0,5	8,5

Ursprungs- und Bestimmungs-Länder.	Gesammt-Verkehr.			Eigen-Handel.		
	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen
	Werth nach Millionen Franks.					
Australien	0,1	4,5	4,6	0,1	4,3	4,4
Südsee-Inseln	0,1	3	3,1	0,1	2,2	2,3
Vereinigte Staaten	56,2	133,4	189,6	49,3	108	157,3
Mexiko	5,7	70,7	76,4	5,5	57,7	63,2
Central-Amerika	1,1	0,2	1,3	0,9	0,1	1
Kolumbien	1,4	8,1	9,5	1,2	6,8	8
Venezuela	18,6	6,3	24,9	13,2	5,3	18,5
Aequator	0,8	2,8	2,8	0,4	2	2,4
Peru	21	38,3	59,3	25,8	25,9	51,7
Bolivia	.	0,1	0,1	.	.	.
Chili	13	41,9	54,9	13	28,9	41,9
Buenos Aires	57,2	61,9	119,1	56	48,8	104,8
Montevideo	37,8	24,7	62,5	35,1	18,9	54
Brasilien	96,1	118,9	215	51,6	74,8	126,4
Haiti	31,1	7,7	38,8	28,4	5,4	33,8
Spanisch Westindien	0,1	0,2	0,3	0,1	0,1	0,2
Niederländisch Westindien	54,6	28,7	83,3	42,7	23,4	66,1
St. Thomas	0,5	6,6	7,1	0,6	5,9	6,5
Englisch Amerika	3,9	3,7	7,6	3,1	3,2	6,3
II. Kolonien.						
Algier	71,6	150,3	221,9	70,7	135,6	206,3
Senegal	12,9	14,2	27,1	12,5	10,1	22,6
Inseln bei Madagaskar	1,5	0,4	1,9	1,3	0,3	1,6
Indische Besitzungen	6,9	0,9	7,8	5	0,8	5,8
Zucker-Inseln:						
La Réunion	20,9	15,7	36,6	20,2	14,4	34,6
Martinique	16,7	19,8	36,5	18	17,3	35,3
Guadeloupe	17,3	14,9	32,2	15,7	12,9	28,6
Französisch Guiana	1,4	7,8	9,2	1,3	7,2	8,5
Stockfisch-Inseln	21	6,5	27,5	21	5,9	26,9
Gesammtwerth des Kolonial-Handels	170,2	230,5	400,7	165,7	204,5	370,2

Die einzigen Länder, mit welchen gegen 1864 der Verkehr abgenommen hat, sind in Europa: Norwegen, Holland, Spanien und die Türkei; ferner Ostindien, Ostafrika, die Französische Zuckerinsel la Réunion und jenseits des Atlantischen Ozeans: Brasilien, Peru, Venezuela, Haiti, Spanisch- und Englisch-Westindien, St. Thomas und die Französischen Fischereien von St. Pièrre und Miquilon. Sehr erheblich war übrigens die Verminderung bei keinem dieser Märkte. Unter den östlichen Nachbarstaaten, welche nunmehr sämmtlich durch Handelsverträge an Frankreich geknüpft sind, ist es nach dem überseeischen England und neben der Binnenländischen Schweiz, Belgien, mit welchem der Waarentausch und Verkehr am raschesten und gedeihlichsten zunimmt.

Bevor ich nunmehr auf Deutschland zu sprechen komme, sei mir erlaubt, die Französische Kontrolle des Landhandels auf ihre wahre Bedeutung zurückzuführen, um jedem Mißverständnisse vorzubeugen. Handel mit einem Grenzlande heißt in den Französischen Tabellen aller Verkehr von Waaren, die über die Grenze dieses Landes gegangen sind, was in vielen Fällen bekanntlich weder für den Ursprung noch für die Bestimmung der Waare maßgebend ist. So z. B. überschreiten die Grenzen des Zollvereins viele Waaren, die ebensowohl für Oesterreich, die anderen Donauländer oder Rußland bestimmt sein, wie auch von dorther kommen können. Andererseits geht über die Hansestädte, Belgien und die Schweiz oder kommt über die Grenzen derselben Vieles, was im Zollvereinsgebiete verzehrt wird oder erzeugt wurde. Ist nicht Belgien der kürzeste Weg zwischen Nordfrankreich und Norddeutschland, wie die Schweiz zwischen Südfrankreich, einem Theile von Schwaben und Bayern? Genaue zollamtliche Angabe des Ursprungs oder der endlichen Bestimmung von im Transit durch diese Länder spedirten Gütern erfolgt nur theilweise bei den Eisenbahnen. Bei dieser kaum anders möglichen und daher leicht erklärlichen Beschaffenheit der Handelsstatistik ist es natürlich sehr schwer, für die richtige Bezifferung des Eigenhandels mit solchen Ländern einen tauglichen und sicheren Maaßstab zu finden, der die vollkommene Ermittelung des Absatzes ihrer beiderseitigen Produkte in jedem, sowie dessen Zunahme oder Abnahme ermögliche. Man muß sich also mit den jedenfalls sehr lückenhaften und für die Erkenntniß dessen, worauf es hauptsächlich ankommt, ungenügenden Belägen über die Waarenbewegung des Grenzverkehrs zufrieden geben.

Für den unmittelbaren Verkehr Frankreichs mit dem Zollverein und den anderen, seitdem in den Norddeutschen Bund eingezogenen Staaten, ergeben sich folgende Zahlen:

	1. Allgemeine Einfuhr.						Aufnahme in den freien Binnen-Verkehr.					
	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1860	1861	1862	1863	1864	1865
Aus dem Zollverein	256,3	282,8	220,3	265	286	271,9	117,1	172	129,7	139,7	155,3	166,4
„ den Hansestädten	21,4	25,5	14,4	22	31,7	30	16,8	21,7	11	16,5	20,8	18,9
„ Mecklenburg	0,1	0,2	.	.	.	.	.	0,3	.	.	.	.
Zusammen	277,8	308,5	234,7	287	317,7	301,9	133,9	194	140,7	156,2	176,1	185,3
	2. Allgemeine Ausfuhr.						**Davon aus dem freien Binnen-Verkehr.**					
Nach dem Zollverein	211	190,6	232,7	228,2	237	235,5	164	161,7	209,8	203,8	215,5	214,2
„ den Hansestädten	25,9	29,7	29,1	35,3	37,7	45,6	18,3	22,3	22,5	29,5	32,2	40,8
„ Mecklenburg	0,3	0,8	0,6	1,6	0,7	1,5	0,3	0,8	0,6	1,6	0,7	1,5
Zusammen	237,2	221,1	262,4	265,1	275,4	282,6	182,6	184,8	232,9	234,9	248,4	256,5

Der Verkehr mit den Hansestädten und Mecklenburg ist ausschließlich, der mit dem Zollverein hingegen nur zum kleinsten Theile Seehandel. In den Jahren 1864 und 1865 ist die Einfuhr aus den Nord- und Ostseehäfen des letzteren von 13,1 Mill. auf 11,2 Mill. herabgegangen, während die Ausfuhr nach diesen Häfen von 7,9 Mill. auf 9,5 Mill. gestiegen ist. Im Gesammtverkehr überwiegt der Import den Export; im Eigenhandel aber findet das Gegentheil statt. Eine Zunahme von Belang ist inmitten bedeutender Schwankungen bei der Einfuhr nur im Transit des Jahres 1864, bei der Ausfuhr nur seit 1862 wahrzunehmen. Ob der erst seit dem 1. Juli ins Leben getretene Handelsvertrag den Tausch fördern wird, wie zu hoffen steht, müssen wir abwarten.

Ueber die Ergebnisse des Jahres 1866 in Betreff des Verkehrs mit den Hauptländern, welche bereits solche Verträge an Frankreich ketten, hat man bis jetzt nur muthmaßliche Angaben. Sie beruhen zum Theil bloß auf Schätzungen, welche dem Vergleich der Resultate zehnmonatlicher Perioden dieses Jahres und des vorhergegangenen entnommen sind. In diese Zeit fallen aber die Ereignisse, welche die große politische Umgestaltung Deutschlands im letzten Sommer herbeigeführt haben. Daß sie der Entwickelung des Französischen Verkehrs nach außen nicht förderlich sein konnten, versteht sich von selbst. Auch scheint es, daß sie im Eigenhandel Frankreichs der Ausfuhr dieses Landes nach dem Zollvereine Schaden gebracht und namentlich dessen Luxusartikel hart betroffen haben; nur der Export Französischer Weine ist sich gleich geblieben. Die Zufuhr aus dem Zollverein hingegen, deren Totalsumme jedoch minder bedeutend ist, hat sich etwas gehoben durch den größeren Bedarf von Steinkohlen, Bauholz und Weizen in Frankreich, während der Import von Bandwaaren der einzige Manufakturartikel, welchen dieses Land in erheblicher Quantität über die Deutsche Grenze zu eigenem Gebrauch einführt, sich vermindert hat.

Nach Italien hat die Ausfuhr ebenfalls wegen des Krieges stark abgenommen, die Einfuhr von Seide, Baumöl und Balken aber sich gemehrt. Der größte Zuwachs ist im Verkehr mit England, Belgien und der Schweiz wahrzunehmen, obgleich sich der Export nach dieser Richtung kaum im Werthe verändert zu haben scheint. Auch sind bei der Vermehrung des Imports aus England beinahe ausschließlich Baumwolle und Wolle, in der über die Belgische Grenze hauptsächlich Steinkohle, Getreide und ebenfalls Wolle betheiligt, während die Zufuhr des Belgischen Flachses in Frankreich 1866 eine Verminderung im Werthe von 20 Millionen Franken zeigt.

Ueber den Verkehr mit den meisten anderen Ländern im vergangenen Jahre ist offiziell noch nichts bekannt, während die Ziffern der Mengen und Werthe des Gesammt-Waarenverkehrs für jeden einzelnen Artikel von der Zollverwaltung veröffentlicht sind und für alle 12 Monate bereits vorliegen. Obgleich noch späteren Berichtigungen unterworfen und nach den Werthsätzen der früheren Zeit bemessen, da die Werthe für 1866 erst seit Kurzem normirt sind und daher noch nicht zur Anwendung kommen konnten, geben diese Ziffern doch von der allgemeinen Bewegung des Französischen Handels, wenn man von dessen Summirung und Vertheilung absieht, ein annähernd richtiges Bild.

Nachstehend folgt eine Uebersicht über den Import und Export im Spezialhandel, verglichen mit den Ergebnissen der 2 früheren Jahre.

Haupt-Artikel der Einfuhr aus allen Ländern in Frankreich.		Menge			Werth		
		1864	1865	1866	1864	1865	1866
Pferde: Hengste	Stück	1,087	756	789	1,163,000	813,000	794,000
Wallachen	»	7,724	6,949	7,952	6,295,000	5,663,000	6,481,000
davon aus dem Zollverein	»	971	744	975	791,000	606,000	795,000
Stuten	»	2,441	2,381	2,788	1,904,000	1,857,000	2,175,000
davon aus dem Zollverein	»	313	231	281	244,000	180,000	219,000
Füllen	»	2,891	2,037	2,501	1,200,000	845,000	1,038,000
Rindvieh: Ochsen	»	49,232	50,585	53,584	19,200,000	20,234,000	21,414,000
davon aus dem Zollverein	»	.	.	.	.	.	.
Stiere	»	3,466	2,325	1,994	1,213,000	825,000	708,000
davon aus dem Zollverein	»	.	.	.	.	.	.
Kühe	»	74,875	65,484	50,635	19,368,000	17,353,000	13,418,000
Jungvieh	»	9,899	4,629	5,999	1,434,000	669,000	868,000
Kälber	»	47,181	43,706	30,907	2,595,000	2,185,000	1,545,000
Schafe	»	775,582	824,337	774,269	26,370,000	29,676,000	27,874,000
Schweine	»	66,025	64,507	69,810	5,612,000	5,806,000	6,283,000
Gesalzenes Schweinefleisch und Speck	Kilogramm	2,653,000	870,000	782,000	3,184,000	1,096,000	985,000
davon aus dem Zollverein	»	139,000	151,000	93,000	164,000	191,000	117,000
Frische Butter	»	2,020,000	2,189,000	2,803,000	6,059,000	7,223,000	9,250,000
davon aus dem Zollverein	»	154,000	164,000	229,000	463,000	542,000	756,000
Rindviehhäute	»	29,748,000	27,830,000	27,401,000	46,110,000	39,518,000	38,909,000
davon aus dem Zollverein	»	326,000	522,000	904,000	505,000	741,000	1,284,000
Ziegenfelle	»	1,194,000	1,347,000	1,605,000	13,735,000	17,517,000	20,860,000
davon aus dem Zollverein	»	321,000	338,000	404,000	3,695,000	4,396,000	5,248,000
Verschiedene andere	»	6,633,000	5,928,000	8,314,000	25,869,000	23,712,000	33,257,000
davon aus dem Zollverein	»	2,294,000	2,144,000	2,875,000	8,948,000	8,577,000	11,500,000
Pelzwerk	»	394,000	400,000	653,000	5,864,000	6,317,000	8,745,000
davon aus dem Zollverein	»	157,000	200,000	238,000	2,274,000	2,674,000	2,594,000
Rohe Schafwolle	»	63,028,000	72,663,000	86,263,000	214,296,000	236,154,000	280,356,000
davon aus dem Zollverein	»	5,143,000	4,932,000	4,936,000	17,486,000	16,029,000	16,043,000
Wollenabfälle	»	1,722,000	1,802,000	2,163,000	6,328,000	6,802,000	7,890,000
davon aus dem Zollverein	»	355,000	365,000	332,000	1,610,000	1,599,000	1,464,000
Roßhaar	»	1,427,000	1,267,000	1,411,000	4,993,000	3,801,000	4,232,000
davon aus dem Zollverein	»	29,000	22,000	33,000	101,000	65,000	99,000

Haupt-Artikel der Einfuhr aus allen Ländern in Frankreich.		Menge			Werth		
		1864	1865	1866	1864	1865	1866
Schweineborsten	Kilogramm	569,000	493,000	382,000	4,151,000	3,533,000	2,906,000
davon aus dem Zollverein	»	258,000	191,000	214,000	1,557,000	1,551,000	1,717,000
Andere Haare	»	335,000	338,000	342,000	3,687,000	4,062,000	4,103,000
davon aus dem Zollverein	»	87,000	100,000	123,000	956,000	1,205,000	1,475,000
Gemeine Bettfedern	»	143,000	100,000	90,000	571,000	398,000	360,000
davon aus dem Zollverein	»	72,000	50,000	58,000	289,000	198,000	231,000
Seidenwurmeier	»	25,000	130,000	104,000	5,523,000	16,517,000	13,311,000
davon aus dem Zollverein	»	115	26	200	26,000	3,000	25,000
Rohseide	»	2,638,000	2,844,000	2,210,000	154,347,000	196,267,000	152,524,000
davon aus dem Zollverein	»	10,000	10,000	5,500	592,000	681,000	380,000
Gesponnene Seide	»	1,004,000	928,000	889,000	85,834,000	90,973,000	87,151,000
Flockseide	»	1,377,000	1,402,000	1,636,000	15,772,000	23,826,000	27,817,000
Floretseide	»	378,000	358,000	368,000	12,811,000	17,006,000	17,466,000
Talg und Schmalz	»	26,105,000	16,991,000	21,120,000	35,242,000	19,539,000	24,288,000
Guano	»	68,907,000	47,413,000	56,897,000	22,395,000	14,935,000	17,922,000
Süßwasserfische	»	1,742,000	1,584,000	1,423,000	1,916,000	1,742,000	1,565,000
davon aus dem Zollverein	»	196,000	228,000	218,000	216,000	250,000	240,000
Stockfische	»	27,358,000	28,409,000	31,292,000	20,427,000	18,535,000	19,425,000
Weizen, Mulzer und Spelz	Doppel-Ctr.	561,201	231,943	596,700	12,346,000	5,033,000	12,948,000
davon aus dem Zollverein	»	285	739	200,600	6,000	17,000	4,353,000
Gerste	»	343,124	270,083	278.500	4,461,000	3,727,000	3,843,000
davon aus dem Zollverein	»	14,743	4,618	101,400	182,000	64,000	1,399,000
Hafer	»	69,010	313,526	1,152,500	1,035,000	6,211,000	22,474,000
davon aus dem Zollverein	»	671	19,916	252,900	10,000	388,000	4,932,000
Reis, ausgeschält	Kilogramm	22,585,000	18,396,000	23,127,000	8,877,000	7,355,000	9,265,000
Arachiden	»	39,734,000	51,818,000	51,472,000	15,894,000	20,727,000	20,589,000
Sesam	»	37,506,000	35,394,000	23,188,000	22,504,000	21,944,000	17,476,000
Leinsamen	»	33,238,000	42,654,000	29,559,000	13,295,000	16,209,000	11,232,000
Rübsamen, Mohnsamen u. dergl.	»	56,708,000	57,792,000	26,419,000	24,032,000	22,148,000	10,365,000
davon aus dem Zollverein	»	18,047,000	3,851,000	4,160,000	7,700,000	1,628,000	1,466,000
aus den Hansestädten	»	5,157,000	6,104,000	2,717,000	2,424,000	2,930,000	1,304,000
Sämereien	»	14,333,000	25,699,000	19,973,000	21,500,000	30,809,000	25,964,000
davon aus dem Zollverein	»	710,000	1,131,000	1,175,000	1,064,000	1,471,000	1,523,000
Rohzucker { Kolonial-	»	76,823,000	76,378,000	87,086,000	43,958,000	38,625,000	44,283,000
Rohzucker { Fremder	»	133,521,000	133,207,000	80,546,000	73,260.000	67,554,000	40,686,000
Syrup	»	17,926,000	8,304,000	12,455,000	4,482,000	1,661.000	2,491,000
davon aus dem Zollverein	»	4,173,000	1,967,000	1,284,000	1,043,000	393,000	257,000
Kakao	»	5,704,000	6,009,000	6,487,000	8,556,000	9,314,000	10,054,000
Kaffee	»	40,457,000	43,501,000	44,838,000	83,370,000	85,352,000	87,527,000
Pfeffer	»	2,982,000	3,051,000	2,394,000	3,727,000	3,662,000	2,873,000
Thee	»	303,000	320,000	409,000	1,513,000	1,439,000	1,842,000
Vanille	»	24,000	49,000	42,000	856,000	1,722,000	1,481,000
Tabaksblätter und Stengel	»	15,290,000	14,560,000	15,220,000	29,641,000	19,657,000	20,548,000
Baumöl	»	21,215,000	26,785,000	27,635,000	29,277,000	30,803,000	31,780,000
Saatöl	»	7,237,000	10,249,000	4,495,000	7,598,000	10,864,000	4,765,000
davon aus dem Zollverein	»	213,000	346,000	186	224,000	367,000	197
Bauholz		.	.	.	166,634,000	115,935,000	125.244,000
Mahagoniholz	»	7,358,000	7,180,000	7,670,000	3,164,000	2,944,000	3,145,000
Hanf und Werg	»	8,518,000	11,804,000	8,070,000	8,408,000	11,465,000	8,076,000
Flachs und Heede	»	34,014,000	43,130,000	31,178,000	52,722,000	91,447,000	59,238,000
Baumwolle	»	67,629,000	81,397,000	120,051,000	344,185,000	299,661,000	473,733,000
wovon direkt aus den Vereinigten Staaten	»	961,000	2,933,000	43,216,000	6,777,000	13,846,000	203,972,000
über England	»	25,149,000	34,527,000	42,166,000	127,003,000	120,846,000	147,583,000
Hopfen	»	1,328,000	1,837,000	1,545,000	4,648,000	6,431,000	5,407,000
davon aus dem Zollverein	»	581,000	515,000	520,000	2,033,000	1,802,000	1,820,000
Getrocknete Cichorie	»	218,000	4,036,000	5,300,000	17,000	1,086,000	1,166,000
davon aus dem Zollverein	»	167,000	634,000	331,000	13,000	139,000	73,000
Kalk	Doppel-Ctr.	985,000	952,000	948,000	2,808,000	2,286,000	2,275,000
davon aus dem Zollverein	»	66,000	13,000	10,000	160,000	32,000	25,000
Schiefer	Stück	6,000,000	7,556,000	7,084,000	292,000	365,000	346,000
davon aus dem Zollverein	»	425,000	420,000	186,000	21,000	21,000	9,000
Pfeifenerde	Kilogramm	13,499,000	14,241,000	14,503,000	270,000	285,000	290,000
davon aus dem Zollverein	»	6,880,000	7,312,000	7,216,000	138,000	146,000	144.000
Schleifsteine	»	363,000	266,000	289,000	1,090,000	666,000	722,000
davon aus dem Zollverein	»	24,000	21,000	18,000	72,000	52,000	45,000

Haupt-Artikel der Einfuhr aus allen Ländern in Frankreich.		Menge			Werth		
		1864	1865	1866	1864	1865	1866
Porzellanerde	Kilogramm	10,436,000	20,124,000	21,152,000	657,000	805,000	846,000
davon aus dem Zollverein	»	1,024,000	273,000	168,000	41,000	11,000	7,000
Andere Erden	»	7,187,000	10,148,000	14,105,000	862,000	1,218,000	1,693,000
davon aus dem Zollverein	»	1,323,000	736,000	1,393,000	159,000	88,000	167,000
Schwefel, roher	»	45,205,000	39,574,000	36,024,000	7,685,000	6,332,000	5,764,000
Steinöl	»	24,151,000	14,147,000	26,847,000	13,041,000	10,610,000	20,135,000
Steinkohle, nämlich rohe	Doppel-Ctr.	52,585,634	57,791,453	66,763,454	100,964,000	102,869,000	118,839,000
davon aus dem Zollverein	»	8,732,059	9,722,698	10,939,228	16,766,000	17,306,000	19,472,000
Gebrannte (Koaks)	»	6,500,022	6,770,621	7,320,189	14,235,000	14,895,000	16,104,000
davon aus dem Zollverein	»	2,072,276	1,875,295	2,182,857	4,538,000	4,126,000	4,802,000
Bernstein	Kilogramm	6,461	11,836	8,541	497,000	911,000	658,000
davon aus Preußen	»	5,254	8,540	7,931	405,000	658,000	611,000
Gold- und Silberkrätze	»	1,248,000	1,199,000	1,322,000	37,435,000	35,962,000	39,656,000
davon aus dem Zollverein	»	191,000	240,000	195,000	5,727,000	7,214,000	5,860,000
Eisenstufen	»	458,277,000	477,187,000	449,982,000	9,166,000	9,544,000	9,000,000
davon aus dem Zollverein	»	63,753,000	75,465,000	63,577,000	1,275,000	1,509,000	1,272,000
Stangeneisen	»	514,000	284,000	997,000	257,000	284,000	997,000
davon aus dem Zollverein	»	16,500	12,000	406,000	8,000	12,000	406,000
Rothkupfer	»	16,707,000	15,711,000	19,918,000	40,931,000	37,707,000	47,804,000
Blei	»	17,403,000	32,977,000	31,604,000	9,572,000	16,818,000	16,118,000
Zinn	»	4,236,000	1,955,000	4,225,000	12,241,000	4,964,000	10,731,000
Zink in Blöcken	»	28,129,000	31,855,000	32,119,000	13,502,000	16,883,000	17,023,000
davon aus den Hansestädten	»	3,860,000	3,338,000	6,957,000	1,853,000	1,769,000	3,687,000
Nickel	»	2,000	47,000	30,000	33,000	567,000	363,000
davon aus dem Zollverein	»	.	37,000	20,000	.	441,000	244,000
Kobalt	»	41,000	47,000	49,000	81,000	94,000	99,000
davon aus dem Zollverein	»	34,000	38,000	40,000	69,000	76,000	79,000
Schwerspath	»	1,802,000	2,438,000	2,426,000	144,000	195,000	194,000
davon aus dem Zollverein	»	826,000	1,583,000	1,206,000	66,000	127,000	96,000
Cochenille	»	329,000	282,000	408,000	3,092,000	2,471,000	3,572,000
Indigo	»	1,007,000	1,158,000	1,249,000	18,034,000	19,678,000	21,235,000
Cigarren	Stück	50,252,000	39,620,000	59,250,000	8,543,000	6,735,000	10,074,000
Weine, gewöhnliche { in Fässern	Hektoliter	92,925	72,880	54,630	2,323,000	1,458,000	1,093,000
Weine, gewöhnliche { in Flaschen	»	1,136	1,362	1,280	256,000	307,000	288,000
davon aus dem Zollverein	»	379	450	443	85,000	101,000	100,000
Liqueur-Weine { in Fässern	»	25,432	24,707	29,385	2,798,000	2,718,000	3,232,000
Liqueur-Weine { in Flaschen	»	544	672	584	136,000	168,000	146,000
Bier	»	38,591	46,725	44,313	1,351,000	1,635,000	1,551,000
davon aus dem Zollverein	»	23,378	29,454	24,478	818,000	1,031,000	857,000
Kornbranntwein	»	19,095	6,311	7,205	1,432,000	410,000	468,000
davon aus dem Zollverein	»	2,240	1,058	195	168,000	69,000	13,000
Weingeist	»	26,409	12,406	15,197	1,585,000	744,000	912,000
davon aus dem Zollverein	»	181	131	102	11,000	8,000	6,000
Gemeine Töpferwaaren	Kilogramm	1,437,000	1,370,000	1,884,000	216,000	205,000	283,000
davon aus dem Zollverein	»	47,000	142,000	226,000	7,000	21,000	34,000
Leinengarn, eindrähtig und ungebleicht	»	574,000	1,641,000	1,663,000	4,893,000	9,649,000	9,778,000
Seiden- und Sammetband	»	12,809	14,561	10,525	1,595,000	2,037,000	1,472,000
davon aus dem Zollverein	»	7,900	9,411	5,142	984,000	1,317,000	719,000
Wollene Bänder	»	192,792	72,338	692	4,241,000	1,447,000	14,000
davon aus dem Zollverein	»	45,856	8,054	8	1,009,000	161,000	160
Tuch	»	.	.	.	3,608,000	5,885,000	6,848,000
Bücher	»	389,000	464,000	451,000	3,280,000	3,880,000	3,827,000
davon aus dem Zollverein	»	128,000	158,000	137,000	1,185,000	1,378,000	1,264,000
Kupferstiche und Bilder	»	15,000	15,000	24,000	541,000	511,000	835,000
davon aus dem Zollverein	»	4,000	5,000	7,000	125 000	181,000	234,000
Grobe Strohgeflechte	»	446,000	397,000	600,000	4,345,000	3,661,000	4,316,000
davon aus dem Zollverein	»	16,000	6,000	8,000	216,000	95,000	127,000
Feine Strohgeflechte	»	116,000	108,000	79,000	8,124,000	6,490,000	4,710,000
Strohhüte aller Art	»	.	.	.	9,565,000	10,893,000	11,492,000
davon aus dem Zollverein	»	.	.	.	53,000	50,000	147
Sicheln	»	72,000	69,000	69,000	219,000	199,000	200,000
davon aus dem Zollverein	»	65,000	65,000	63,000	199,000	188,000	182,000
Messerschmiedwaaren		.	.	.	224,000	250,000	350,000
davon aus dem Zollverein		.	.	.	.	46,000	124,000
Kleine Kramwaaren		.	.	.	1,195,000	1,145,000	1,219,000
davon aus dem Zollverein		.	.	.	846,000	588,000	460,000

Haupt-Artikel der Einfuhr aus allen Ländern in Frankreich.		Menge			Werth		
		1864	1865	1866	1864	1865	1866
Möbel		.	.	.	827,000	1,032,000	1,240,000
davon aus dem Zollverein		.	.	.	141,000	148,000	166,000
Neue Kleidungsstücke, Reisenden gehörig		.	.	.	554,000	370,000	642,000
davon aus dem Zollverein		.	.	.	356,000	164,000	93,000
Gegenstände für Sammlungen		.	.	.	2,833,000	4,914,000	4,899,000
davon aus dem Zollverein		.	.	.	530,000	1,903,000	847,000

Ebenfalls nach dem Werthe bloß, in allgemeinen Rubriken zusammengefaßt, stellen sich weiter bei der Einfuhr der Manufakturwaaren folgende Summen heraus.

Wollengewebe		.	.	.	31,969,000	38,101,000	42,468,000
davon aus dem Zollverein		.	.	.	1,022,000	4,218,000	.
Baumwollengewebe		.	.	.	9,466,000	10,511,000	24,002,000
davon aus dem Zollverein		.	.	.	3,000	401,000	.
Seidengewebe		.	.	.	7,290,000	11,343,000	14,538,000
davon aus dem Zollverein		.	.	.	1,023,000	1,795,000	.
Linnen		.	.	.	14,311,000	13,445,000	14,738,000
davon aus dem Zollverein		.	.	.	73,000	160,000	.
Baumwollengespinnst		.	.	.	7,336,000	11,242,000	38,498,000
Wollengespinnst		.	.	.	11,497,000	13,090,000	12,418,000
Leinengespinnst		.	.	.	14,311,000	13,445,000	14,738,000
Zubereitete Felle		.	.	.	2,275,000	6,286,000	11,504,000
davon aus dem Zollverein		.	.	.	21,000	863,000	.
Maschinen		.	.	.	11,327,000	12,081,000	15,439,000
davon aus dem Zollverein		.	.	.	69,000	473,000	.
Uhren		.	.	.	3,718,000	2,952,000	2,818,000
davon aus dem Zollverein		.	.	.	109,000	217,000	.

II. Haupt-Artikel der Ausfuhr von Frankreich nach allen Ländern.

Haupt-Artikel der Ausfuhr von Frankreich nach allen Ländern.		Menge			Werth		
		1864	1865	1866	1864	1865	1866
Pferde: Hengste	Stück	7,607	1,230	1,026	6,200,000	1,009,000	841,000
davon nach dem Zollverein	»	49	45	12	40,000	37,000	10,000
Pferde: Wallachen	»	3,799	2,836	10,940	3,324,000	2,496,000	9,627,000
davon nach dem Zollverein	»	723	854	1,277	633,000	752,000	1,124,000
Pferde: Stuten	»	3,240	2,596	7,189	2,689,000	2,168,000	6,003,000
davon nach dem Zollverein	»	839	913	1,076	696,000	762,000	898,000
Pferde: Füllen	»	1,820	1,088	1,093	764,000	457,000	459,000
davon nach dem Zollverein	»	.	.	.	.	.	.
Ochsen	»	13,716	28,806	60,037	5,898,000	12,732,000	26,536,000
Kühe	»	13,847	15,642	20,014	3,877,000	4,536,000	5,804,000
Eier	Kilogramm	22,379,000	30,120,000	33,868,000	27,974,000	37,650,000	42,334,000
Käse	»	1,884,000	2,085,000	2,327,000	4,522,000	6,173,000	6,982,000
Butter	»	14,943,000	19,870,000	24,772,000	42,037,000	59,008,000	73,230,000
Pelzwerk	»	104,000	168,000	207,000	980,000	1,955,000	2,419,000
davon nach dem Zollverein	»	58,000	89,000	73,000	496,000	1,179,000	1,076,000
Rohe Schafwolle	»	8,516,000	4,256,000	5,863,000	33,637,000	14,895,000	20,521,000
davon nach dem Zollverein	»	316,000	503,000	506,000	1,248,000	1,759,000	1,770,000
Kammwolle	»	515,000	956,000	850,000	4,896,000	8,587,000	7,630,000
Wollabfälle	»	3,110,000	2,700,000	3,368,000	12,597,000	9,452,000	11,790,000
Menschenhaar	»	10,000	12,000	14,000	198,000	593,000	206,000
davon nach dem Zollverein	»	3,164	1,890	1,628	63,000	95,000	81,000

Haupt-Artikel der Ausfuhr von Frankreich nach allen Ländern.		Menge			Werth		
		1864	1865	1866	1864	1865	1866
Hasenhaare und ähnliche	Kilogramm	1,599,000	1,631,000	600,000	19,989,000	22,431,000	8,248,000
davon nach dem Zollverein	»	31,000	36,000	46,000	384,000	502,000	633,000
Schmuckfedern	»	78,000	55,000	88,000	7,467,000	5,445,000	8,511,000
davon nach dem Zollverein	»	14,648	9,197	5,285	1,491,000	924,000	528,000
Rohseide	»	936,000	1,229,000	850,000	61,278,000	94,023,000	65,044,000
davon nach dem Zollverein	»	21,000	27,000	27,000	1,354,000	2,094,000	2,073,000
Gesponnene Seide	»	167,000	197,000	143,000	14,513,000	19,669,000	14,336,000
davon nach dem Zollverein	»	31,000	44,000	33,000	2,918,000	4,565,000	3,330,000
Gefärbte Seide	»	58,000	36,000	48,000	4,765,000	3,242,000	4,252,000
davon nach dem Zollverein	»	12,000	10,000	9,000	989,000	857,000	798,000
Flockseide	»	779,000	755,000	603,000	9,353,000	14,828,000	11,858,000
Floretseide	»	41,000	47,000	53,000	1,520,000	2,630,000	2,910,000
davon nach dem Zollverein	»	13,000	8,000	5,000	494,000	445,000	282,000
Gelbes Wachs	»	241,000	127,000	110,000	1,108,000	599,000	516,000
davon nach dem Zollverein	»	40,000	17,000	15,000	185,000	79,000	70,000
Fette aller Art	»	5,416,000	5,034,000	5,610,000	8,602,000	8,643,000	9,365,000
davon nach dem Zollverein	»	670,000	495,000	454,000	1,035,000	633,000	663,000
Aechte Perlen	»	101,205	43,214	26,640	1,720,000	735,000	458,000
davon nach dem Zollverein	»	26,080	5,400	.	443,000	920,000	.
Schwämme	»	31,000	37,000	37,000	636,000	626,000	633,000
davon nach dem Zollverein	»	1,000	2,000	.	18,000	34,000	.
Knochen und Hufe	»	674,000	1,352,000	1,271,000	67,000	203,000	191,000
davon nach dem Zollverein	»	151,000	278,000	290,000	15,000	42,000	43,000
Weizen, Mulzer und Spelz	»	831,000	2,217,000	2,367,000	18,577,000	49,838,000	58,248,000
davon nach dem Zollverein	»	84,000	163,000	81,000	1,878,000	2,325,000	1,815,000
Korn	»	407,000	849,000	920,000	5,693,000	13,165,000	14,266,000
davon nach dem Zollverein	»	116,000	75,000	111,000	1,621,000	1,157,000	1,719,000
Gerste	»	504,000	1,657,000	934,000	7,554,000	16,642,000	14,705,000
davon nach dem Zollverein	»	22,000	28,000	44,000	330,000	434,000	697,000
Hafer	»	370,000	214,000	116,000	5,184,000	3,963,000	2,151,000
davon nach dem Zollverein	»	66,000	32,000	17,000	923,000	586,000	307,000
Weizenmehl	»	498,000	957,000	2,041,000	15,942,000	31,582,000	67,341,000
davon nach dem Zollverein	»	10,000	44,000	63,000	322,000	1,450,000	2,075,000
Obst	»	21,158	14,723,000	17,058,000	8,463,000	6,625,000	7,676,000
Getrocknete Südfrüchte	»	4,455	8,231,000	5,162,000	4,901,000	9,877,000	6,195,000
davon nach den Hansestädten	»	231,000	1,479,000	556,000	254,000	1,774,000	667,000
Mandeln	»	6,518,000	2,605,000	6,681,000	7,170,000	12,486,000	8,685,000
davon nach dem Zollverein	»	446,000	559,000	351,000	491,000	727,000	456,000
Mohnsaat rc.	»	1,873,000	1,899,000	3,840,000	880,000	950,000	2,000,000
davon nach dem Zollverein	»	488,000	1,258,000	2,230,000	230,000	629,000	1,115,000
Senfkörner	»	960,000	1,165,000	1,864,000	384,000	524,000	839,000
davon nach dem Zollverein	»	62,000	96,000	276,000	25,000	43,000	124,000
Sämereien	»	14,347,000	22,777,000	21,393,000	21,620,000	29,610,000	27,811,000
davon nach dem Zollverein	»	2,043,000	2,693,000	1,643,000	3,064,000	3,501,000	2,135,000
Zucker (raffinirter)	»	88,600,000	112,230,000	90,115,000	74,424,000	89,784,000	72,092,000
davon nach dem Zollverein	»	434,000	337,000	251,000	364,000	270,000	201,000
Syrup	»	6,922,000	8,775,000	9,053,000	1,661,000	1,755,000	1,811,000
davon nach dem Zollverein	»	401,000	388,000	385,000	96,000	78,000	77,000
Zuckerwerk	»	1,295,000	1,637,000	1,662,000	2,590,000	2,700,000	2,741,000
davon nach dem Zollverein	»	62,000	64,000	50,000	123,000	105,000	82,000
Vanille	»	12,000	24,000	15,000	421,000	684,000	423,000
davon nach dem Zollverein	»	9,000	15,000	7,000	307,000	425,000	212,000
Gummi	»	720,000	1,406,000	2,022,000	1,799,000	3,093,000	4,448,000
davon nach dem Zollverein	»	5,000	27,000	33,000	13,000	60,000	74,000
Terpentin	»	209,000	169,000	173,000	261,000	169,000	173,000
davon nach dem Zollverein	»	17,000	10,000	18,000	22,000	10,000	18,000
Terpentinöl	»	9,274,000	9,195,000	6,297,000	15,302,000	11,493,000	7,872,000
Baumöl	»	4,843,000	5,734,000	3,521,000	9,686,000	9,174,000	5,633,000
davon nach dem Zollverein	»	47,000	72,000	50,000	94,000	116,000	80,000
Saatöl	»	4,538,000	2,543,000	3,591,000	5,128,000	2,950,000	4,165,000
davon nach dem Zollverein	»	137,000	84,000	214,000	154,000	97,000	249,000
Duftende Oele	»	118,000	108,000	99,000	706,000	650,000	594,000
davon nach dem Zollverein	»	45,000	34,000	30,000	268,000	203,000	183,000
Kautschuck und Guttapercha	»	66,000	222,000	184,000	265,000	998,000	828,000
davon nach dem Zollverein	»	9,000	7,000	11,000	37,000	32,000	48,000

Haupt-Artikel der Ausfuhr von Frankreich nach allen Ländern.		Menge			Werth		
		1864	1865	1866	1864	1865	1866
Süßholzsaft	Kilogramm	432,000	449,000	458,000	648,000	606,000	619,000
davon nach dem Zollverein	»	15,000	14,000	10,000	22,000	19,000	13,000
Farbehölzer	»	2,012,000	4,523,000	3,362,000	362,000	814,000	605,000
davon nach dem Zollverein	»	98,000	577,000	67,000	18,000	104,000	12,000
Hanf und Werg	»	1,261,000	1,149,000	1,618,000	1,198,900	1,092,000	1,538,000
davon nach dem Zollverein	»	463,000	511,000	651,000	440,000	486,000	619,000
Krapp	»	10,465,000	15,541,000	14,015,000	9,633,000	12,501,000	11,314,000
davon nach dem Zollverein	»	1,301,000	541,000	359,000	1,201,000	440,000	293,000
Gerberrinde	»	10,141,000	13,836,000	12,319,000	1,217,000	1,660,000	1,478,000
davon nach dem Zollverein	»	344,000	1,004,000	557,000	41,000	120,000	67,000
Safran	»	43,000	42,000	34,000	3,983,000	3,555,000	2,860,000
davon nach dem Zollverein	»	25,000	23,000	16,000	2,360,000	1,987,000	1,322,000
Heu und Stroh	»	16,925,000	21,870,000	14,899,000	1,354,000	2,406,000	1,639,000
davon nach dem Zollverein	»	8,232,000	9,930.000	5,661,000	659,000	1,092,000	623,000
Hopfen	»	385,000	807,000	1,552,000	1,002,000	2,018,000	3,881,000
davon nach dem Zollverein	»	175,000	559,000	793,000	456,000	1,397,000	1,982,000
Junge Bäume	»	1,349,000	1,502,000	1,457.000	809,000	901,000	914,000
davon nach dem Zollverein	»	234,000	186,000	243,000	140,000	112,000	145,000
Trüffeln	»	44,000	57,000	121,000	1,314,000	1,424.000	3,022,000
davon nach dem Zollverein	»	8,000	11.000	13,000	230,000	282,000	317,000
Weberdisteln	»	1,070,000	1,240,000	1,125,000	1,712,000	1,983,000	1,800,000
davon nach dem Zollverein	»	295,000	303,000	300,000	472,000	484,000	481,000
Lumpen	»	7,967,000	7,018.000	9,044,000	12,138,000	12,224.000	13,120,000
davon nach dem Zollverein	»	1,404,000	2,098,000	2,081,000	2,957,000	4,720,000	4,679,000
Steinarbeiten	»	1,122,000	1,487,000	1,777,000	1,122,000	1,487,000	1,777,000
davon nach dem Zollverein	»	145,000	271,000	199,000	145,000	271,000	199,000
Mühlsteine	»	5,734	6,971	9,186	2,092,000	2,544,000	3,353,000
davon nach dem Zollverein	»	1,167	1,703	1,610	426,000	622,000	588,000
Eisenerz	»	90,997,000	153,267,000	187.360,000	2,730,000	4,598,000	4,121,000
davon nach dem Zollverein	»	44,738,000	67,116,000	69,295,000	1,342,000	2,013,000	2,079,000
Kochsalz	»	1,169,000	1,228,000	1,284,000	1,461,000	1,535.000	1,606,000
davon nach dem Zollverein	»	78,000	73,000	84,000	98.000	100,000	105,000
Roher Weinstein	»	983,000	1,558,000	1,451,000	1,228,000	1,948,000	1,813,000
davon nach dem Zollverein	»	275,000	891,000	454,000	343,000	489,000	567,000
Gereinigter Weinstein	»	1,235,000	1,737.000	1,695,000	2,963,000	3,908,000	3,814,000
davon nach dem Zollverein	»	103,000	60,000	65,000	247,000	134,000	146,000
Verschiedene chemische Produkte	»	2,585,000	2,924,000	3,763,000	25,846,000	29,242,000	37,628,000
davon nach dem Zollverein	»	268,000	91,000	217,000	2,681,000	915,000	2,169,000
Krapproͤthe	»	2,927,000	3,245,000	5,476,000	8,781,000	8,924,000	15,075,000
davon nach dem Zollverein	»	521,000	1,005.000	1,541,000	1,563,000	2,762,000	4,237,000
Karmin	»	17,000	27,000	23,000	286,000	754,000	355,000
davon nach dem Zollverein	»	2,000	4,000	6,000	26,000	127,000	59,000
Tinte und Druckerschwärze	»	527,000	588,000	749,000	1,580,000	1,176.000	1,498,000
davon nach dem Zollverein	»	8,000	15,000	8,000	23,000	29,000	15,000
Verschiedene Farbwaaren	»	1,658,000	1,776,000	1,899,000	4,973,000	5,327,000	5,697,000
davon nach dem Zollverein	»	85,000	75,000	128,000	256,000	225,000	385,000
Parfümeriewaaren	»	3,105,000	3,064,000	3,508,000	15,524,000	15,319.000	17,539,000
davon nach dem Zollverein	»	168,000	140,000	165,000	542,000	702,000	524,000
Apothekerwaaren	»	1,991,000	1,915,000	1,981.000	11,945.000	11,487,000	11,886,000
davon nach dem Zollverein	»	100,000	69,000	54,000	598,000	412,000	321,000
Seife	»	10,563,000	9,883,000	9,691,000	7,922,000	6,424,000	6,299,000
davon nach dem Zollverein	»	53,000	70,000	104,000	40,000	46.000	68,000
Stärke	»	2,248,000	2,648,000	2,272,000	1,346,000	1,192,000	1,292,000
davon nach dem Zollverein	»	52,000	101,000	100,000	31,000	45,000	45,000
Tabak, verarbeiteter	»	345,000	251,000	158,000	1,723,000	1,253,000	791,000
davon nach dem Zollverein	»	73,000	14.000	7,000	364,000	72,000	35,000
Chokolade	»	267,000	819,000	353,000	1,070.000	1,165,000	1,288,000
davon nach dem Zollverein	»	18,000	16,000	12,000	53,000	59,000	43,000
Weine gewöhnlicher Art in Fässern: Bordeaux	Hektoliter	684,000	979,000	1,082,000	73,696,000	95,482,000	113,103,000
davon nach den Hansestädten	»	63,000	128,000	117,000	7,561,000	14,125,000	12,827,000
» » dem Zollverein	»	19,000	41,000	38,000	1,945,000	4,076,000	3,765,000
Andere	»	1,418,000	1,662,000	1,909,000	92,197,000	99,728,000	114,529,000
davon nach den Hansestädten	»	40,000	35,000	40,000	2,586,000	2,130,000	2,400,000
» » dem Zollverein	»	21,000	28,000	52,000	1,337,000	1,682,000	3,108,000

Haupt-Artikel der Ausfuhr von Frankreich nach allen Ländern.		Menge			Werth		
		1864	1865	1866	1864	1865	1866
In Flaschen (Bordeaux)	Hektoliter	67,006	58,494	92,398	20,102,000	17,548,000	27,719,000
davon nach den Hansestädten	»	1,037	1,783	3,314	311,000	535,000	994,000
» » dem Zollverein	»	786	384	299	236,000	115,000	90,000
Andere	»	68,310	68,644	79,383	25,616,000	24,712,000	28,578,000
Franzbranntwein	»	230,000	187,000	295,000	70,448,000	52,858,000	85,441,000
davon nach dem Zollverein	»	1,395	1,129	1,433	286,000	226,000	287,000
Feines Porzellan	Kilogramm	1,931,000	1,673,000	1,572,000	4,634,000	3,429,000	3,223,000
davon nach dem Zollverein	»	44,000	80,000	49,000	105,000	164,000	100,000
Große Spiegel	»	.	.	.	3,715,000	4,156,000	5,786,000
Brillenglas	»	52,000	51,000	51,000	464,000	456,000	463,000
davon nach dem Zollverein	»	268,000	21,400	14,900	241,000	193.000	134,000
Flaschen (gefüllte)	»	22,533,000	22,376,000	27,149,000	5,633,000	5,594,000	6,787,000
davon nach dem Zollverein	»	612,000	687,000	569,000	153,000	172,000	142,000
Kristallwaaren	»	1,033,000	711,000	619,000	2,583,000	4,267,000	3,716,000
davon nach dem Zollverein	»	36,000	43,000	18,000	89,000	258.000	108,000
Baumwollgarn	»	322,000	389,000	408,000	2,496,000	2,309,000	2,419,000
davon nach dem Zollverein	»	21,000	28,000	23,000	165,000	164,000	135,000
Wollenes Kammgarn	»	479,000	422,000	9,000	5,992,000	4,286,000	912,000
davon nach dem Zollverein	»	415,000	383,000	64,000	5,191,000	3,886,000	654,000
dito anderes, gebleicht	»	622,000	835,000	1,204,000	8,705,000	12,394,000	17,878,000
davon nach dem Zollverein	»	76,000	225,000	355,000	1,067,000	3,338,000	5,379,000
dito, gefärbt	»	258,000	275,000	249,000	4,390,000	4,553,000	4,116,000
davon nach dem Zollverein	»	111,000	32,000	27,000	1,894,000	529,000	446.000
Ungebleichte Leinewand	»	2,820,000	2,598,000	3,533,000	15,508,000	14,678,000	19,960,000
davon nach dem Zollverein	»	54,000	52,000	271,000	298,000	293.000	1,531,000
Nesseltuch	»	19,000	19,000	18,000	1,582.000	1,525,000	1,488,000
davon nach dem Zollverein	»	2,600	32,000	1,600	213 000	259,000	131,000
Spitzen	»	.	.	.	310,000	415,000	440,000
davon nach dem Zollverein	»	.	.	.	45,000	15,000	16,000
Gedruckte Seiden-Foulards	»	92,000	7,000	60,000	5,694,000	5,272,000	4,514,000
davon nach dem Zollverein	»	78,000	77,000	1,600	485,000	578,000	124,000
Glatte Seidenstoffe	»	2,094,000	2,099,000	2,262,000	270,093,000	289,716,000	312,193,000
davon nach dem Zollverein	»	2,261,000	1,154,000	75,800	29,172,000	15,931,000	10,460,000
Gemusterte	»	180,000	83,000	48,000	24,355,000	12,286,000	7,090,000
davon nach dem Zollverein	»	22,200	41,000	1,600	2,992,000	607,000	234,000
Gewirkte und gestickte	»	3,183	3,561	1,844	620,000	717,000	353,000
davon nach dem Zollverein	»	69	261	46	16,000	57,000	9,000
Halbseidenstoffe	»	323,000	198,000	179,000	25,211,000	17,111,000	15,379,000
davon nach dem Zollverein	»	24,400	17,800	5,300	1,827,000	1,529,000	455,000
Gaze	»	2,000	3,300	7,400	415,000	684,000	1,650,000
davon nach dem Zollverein	»	304	298	72	62,000	63,000	15,000
Seidenflor	»	8,800	5,400	4,600	1,278,000	817,000	685,000
davon nach dem Zollverein	»	2,516	735	563	365,000	110,000	84,000
Tülle	»	58,000	5,900	73,000	6,935,000	7,431,000	9,104,000
davon nach dem Zollverein	»	4,100	2,600	1,700	495,000	319,000	210,000
Blonden	»	.	.	.	912,000	1,044,000	614,000
davon nach dem Zollverein	»	.	.	.	207,000	60,000	37,000
Seidene Strumpfwaaren	»	15,000	26,000	3,000	2,672,000	4,832,000	5,541,000
davon nach dem Zollverein	»	154	375	71	28.000	69,000	13,000
Posamentier-Arbeiten (ganz seidene)	»	98,000	90,000	130,000	12,033,000	12,082,000	17,580,000
davon nach dem Zollverein	»	4,500	3,200	2,800	552,000	437,000	373,000
dito, halbseidene	»	94,000	81,000	64,000	7,746,000	6,642,000	5,245,000
davon nach dem Zollverein	»	3,883	613	544	318,000	50,000	45,000
Seiden- und Sammetband	»	451,000	594,000	781,000	47,373,000	67,253,000	88,487,000
davon nach dem Zollverein	»	12,000	22,000	21,000	1,246,000	2,523,000	2,367,000
Wollene Teppiche	»	137,000	120,000	124,000	2,061,000	1,986,000	2,046,000
davon nach dem Zollverein	»	4,600	51,000	8,200	70,000	84,000	135,000
Merinos	»	1,835,000	2,856,000	2,543,000	40,377,000	51,411.000	45,781,000
davon nach dem Zollverein	»	7,200	9,300	2,400	158,000	167,000	43,000
Tuch	»	2,958,000	3,412,000	3,843,000	62,127,000	64,825,000	73.026,000
davon nach dem Zollverein	»	234,000	250,000	225,000	4,910,000	4,756,000	4,279,000
Wollene Zeuge verschiedener Art	»	3,543,000	2,956,000	4,444,000	77,069,000	45,073,000	67,773,000
davon nach dem Zollverein	»	199,000	386,000	172,000	4,337,000	5,885,000	2,627,000
Shawls	»	345,000	384,000	280,000	25,838,000	28,815,000	21,014,000
davon nach dem Zollverein	»	47,000	45,000	33,000	3,517,000	3,371.000	2,461,000

Haupt-Artikel der Ausfuhr von Frankreich nach allen Ländern.		Menge			Werth		
		1864	1865	1866	1864	1865	1866
Gemischte Stoffe	Kilogramm	4,289,000	4,169,000	4,788,000	135,103,000	95,876,000	110,126,000
davon nach dem Zollverein	»	327,000	377,000	608,000	10,291,000	8,673,000	13,990,000
Aechter Cachemir	»	.	.	.	817,000	695,000	166,000
davon nach dem Zollverein	»	.	.	.	263,000	264,000	58,000
Baumwollstoffe, nämlich rohe und gebleichte	»	6,081,000	6,176,000	6,155,000	44,696,000	37,674,000	37,726,000
davon nach dem Zollverein	»	121,000	94,000	97,000	889,000	575,000	592,000
Gefärbte	»	1,230,000	1,674,000	1,895,000	12,301,000	14,230,000	16,110,000
davon nach dem Zollverein	»	85,000	70,000	43,000	851,000	592,000	364,000
Bedruckte	»	1,502,000	2,063,000	2,086,000	15,772,000	20,651,000	20,856,000
davon nach dem Zollverein	»	148,000	132,000	86,000	1,558,000	1,319,000	858,000
Mousselin	»	54,000	74,000	52,000	1,407,000	1,997,000	1,398,000
davon nach dem Zollverein	»	3,000	11,600	58,000	78,000	313,000	158,000
Einfacher Baumwollentüll	»	61,000	39,000	48,000	4,146,000	2,725,000	3,320,000
davon nach dem Zollverein	»	1,400	1,000	900	96,000	69,000	61,000
Baumwollen gemischte Stoffe	»	339,000	330,000	281,000	5,674,000	4,693,000	3,993,000
davon nach dem Zollverein	»	44,000	36,000	31,000	744,000	507,000	440,000
Weißes Schreib- und Druckpapier	»	8,023,000	6,697,000	7,737,000	9,226,000	7,710,000	8,897,000
davon nach dem Zollverein	»	132,000	119,000	124,000	152,000	137,000	142,000
Tapeten	»	2,314,000	2,308,000	2,358,000	5,091,000	5,078,000	5,189,000
davon nach dem Zollverein	»	103,000	127,000	210,000	227,000	302,000	462,000
Bücher	»	1,196,000	2,222,000	2,259,000	13,786,000	13,825,000	14,119,000
davon nach dem Zollverein	»	265,000	288,000	206,000	1,598,000	1,737,000	1,252,000
Kupferstiche und Steindruck	»	214,000	181,000	174,000	6,370,000	5,371,000	5,176,000
davon nach dem Zollverein	»	26,000	27,000	27,000	772,000	795,000	802,000
Handschuhe	»	418,000	391,000	509,000	37,658,000	42,973,000	56,005,000
davon nach dem Zollverein	»	109,000	6,400	3,500	978,000	704,000	386,000
Gewöhnliches Schuhleder	»	3,667,000	4,117,000	5,083,000	38,499,000	37,051,000	45,751,000
davon nach dem Zollverein	»	49,000	49,000	63,000	512,000	443,000	564,000
Hüte	»	.	.	.	10,075,000	9,350,000	9,659,000
davon nach dem Zollverein	»	.	.	.	414,000	351,000	269,000
Geschliffene Korallen	»	2,700	4,200	6,600	922,000	1,427,000	2,231,000
davon nach dem Zollverein	»	140	169	155	48,000	57,000	53,000
Strohhüte	»	.	.	.	2,241,000	2,569,000	2,048,000
davon nach dem Zollverein	»	.	.	.	176,000	166,000	132,000
Korkstöpsel	»	.	.	.	1,094,000	1,113,000	1,407,000
davon nach dem Zollverein	»	.	.	.	51,000	45,000	54,000
Silberarbeiten	»	8,550	10,430	7,000	2,394,000	2,921,000	1,960,000
davon nach dem Zollverein	»	380	590	122	109,000	165,000	34,000
Goldarbeiten ohne Juwelen	»	2,797	2,537	2,491	15,383,000	13,953,000	13,703,000
davon nach dem Zollverein	»	97	64	64	536,000	350,000	353,000
Plaqués	»	37,000	4,600	89,000	548,000	694,000	1,333,000
davon nach dem Zollverein	»	2,400	2,400	1,700	37,000	36,000	26,000
Pendeluhren	»	.	.	.	5,481,000	4,196,000	4,485,000
davon nach dem Zollverein	»	.	.	.	242,000	229,000	147,000
Uhrwerke in Stücken	»	75,000	84,000	79,000	3,581,000	4,039,000	3,769,000
davon nach dem Zollverein	»	11,000	9,400	14,300	530,000	450,000	685,000
Maschinen	»	.	.	.	7,049,000	6,223,000	6,365,000
davon nach dem Zollverein	»	.	.	.	716,000	763,000	515,000
Maschinenstücke	»	.	.	.	2,473,000	1,937,000	1,906,000
davon nach dem Zollverein	»	.	.	.	172,000	163,000	240,000
Metallgewebe	»	45,000	41,000	53,000	331,000	286,000	371,000
davon nach dem Zollverein	»	7,600	8,900	12,500	57,000	62,000	88,000
Eisenwaaren aus Gußeisen	»	2,366,000	2,005,000	1,689,000	1,775,000	1,504,000	1,267,000
davon nach dem Zollverein	»	108,000	102,000	149,000	21,000	77,000	112,000
aus geschmiedetem Eisen	»	6,196,000	5,888,000	5,737,000	11,153,000	10,303,000	10,039,000
davon nach dem Zollverein	»	161,000	174,000	224,000	290,000	304,000	392,000
aus Schwarz- oder Weißblech	»	651,000	665,000	508,000	1,366,000	1,364,000	1,042,000
davon nach dem Zollverein	»	12,000	18,000	29,000	25,000	37,000	59,000
Stahlwaaren	»	305,000	240,000	296,000	1,069,000	817,000	1,007,000
davon nach dem Zollverein	»	54,000	34,000	37,000	189,000	114,000	120,000
Gewöhnliche Bronzewaaren	»	2,062,000	1,484,000	2,299,000	15,462,000	11,131,000	17,243,000
davon nach dem Zollverein	»	85,000	91,000	91,000	636,000	678,000	680,000
dito mit Vergoldung	»	348,000	285,000	217,000	7,664,000	6,271,000	4,777,000
davon nach dem Zollverein	»	28,000	26,000	22,000	627,000	581,000	480,000

Haupt-Artikel der Ausfuhr von Frankreich nach allen Ländern.		Menge			Werth		
		1864	1865	1866	1864	1865	1866
Zink und falsche Bronzewaaren	Kilogramm	601,000	507,000	463,000	2,405,000	2,029,000	1,853,000
davon nach dem Zollverein	„	32,300	32,500	175,000	129,000	130,000	7,000
Kautschuk- und Guttapercha-Artikel	„	389,000	444,000	411,000	3,009,000	3,554,000	3,289,000
davon nach dem Zollverein	„	39,000	47,000	38,000	316,000	377,000	283,000
Kutschen	„	.	.	.	3,624,000	2,544,000	2,591,000
davon nach dem Zollverein	„	.	.	.	92,000	159,000	368,000
Eingelegte Waaren	„	249,000	265,000	149,000	4,491,000	4,763,000	2,691,000
davon nach dem Zollverein	„	395,000	655,000	7,500	711,000	1,179,000	134,000
Spielwaaren	„	1,271,000	1,063,000	1,135,000	6,037,000	4,570,000	4,880,000
davon nach dem Zollverein	„	21,000	20,000	24,000	99,000	87,000	103,000
Kramwaaren	„	11,434,000	12,253,000	13,574,000	161,005,000	171,037,000	189,014,000
davon nach dem Zollverein	„	1,826,000	1,963,000	1,689,000	33,794,000	32,708,000	27,311,000
Knöpfe	„	421,000	549,000	708,000	2,341,000	2,688,000	3,448,000
davon nach dem Zollverein	„	60,000	59,000	38,000	289,000	283,000	182,000
Arbeiten von Menschenhaar	„	11,400	17,600	13,900	628,000	969,000	762,000
davon nach dem Zollverein	„	312	341	12	17,000	19,000	1,000
Putzwaaren		.	.	.	12,112,000	16,211,000	20,478,000
davon nach dem Zollverein		.	.	.	1,640,000	2,706,000	3,032,000
Künstliche Blumen		.	.	.	6,088,000	6,648,000	8,068,000
davon nach dem Zollverein		.	.	.	723,000	534,000	227,000
Leere Faßgebinde		.	.	.	1,519,000	1,452,000	1,295,000
davon nach dem Zollverein		.	.	.	133,000	196,000	142,000
Verschiedene andere Holzwaaren		.	.	.	5,510,000	3,981,000	4,295,000
davon nach dem Zollverein		.	.	.	204,000	285,000	302,000
Möbel		.	.	.	12,684,000	12,655,000	12,105,000
davon nach dem Zollverein		.	.	.	772,000	662,000	793,000
Regen- und Sonnenschirme		.	.	.	2,049,000	2,018,000	2,078,000
davon nach dem Zollverein		.	.	.	79,000	38,000	30,000
Optische und mathematische Instrumente		.	.	.	3,153,000	3,293,000	3,011,000
davon nach dem Zollverein		.	.	.	609,000	586,000	556,000
Physikalische Instrumente		.	.	.	545,000	625,000	472,000
davon nach dem Zollverein		.	.	.	94,000	88,000	62,000
Klaviere		.	.	.	2,570,000	2,666,000	2,365,000
davon nach dem Zollverein		.	.	.	180,000	216,000	173,000
Flügel		.	.	.	1,883,000	2,075,000	2,399,000
davon nach dem Zollverein		.	.	.	57,000	66,000	47,000
Andere musikalische Instrumente		.	.	.	2,671,000	2,925,000	2,749,000
davon nach dem Zollverein		.	.	.	82,000	88,000	69,000
Neue Wäsche	Kilogramm	1,320,000	1,351,000	1,567,000	35,651,000	49,298,000	57,205,000
davon nach dem Zollverein	„	22,000	21,000	27,000	603,000	757,000	990,000
Neue Kleidungsstücke	„	2,501,000	2,722,000	2,466,000	56,263,000	57,160,000	51,795,000
davon nach dem Zollverein	„	42,000	44,000	19,000	943,000	924,000	394,000
Getragene Kleider	„	1,363,000	1,275,000	1,345,000	17,718,000	16,576,000	17,481,000
davon nach dem Zollverein	„	185,000	257,000	289,000	2,408,000	3,337,000	3,756,000
Verschied. Pariser Industrieartikel, als Fächer rc.		.	.	.	4,892,000	4,524,000	4,633,000
davon nach dem Zollverein		.	.	.	656,000	1,245,000	1,574,000
Gegenstände für Sammlungen		.	.	.	4,673,000	4,874,000	5,663,000
davon nach dem Zollverein		.	.	.	1,005,000	947,000	733,000

In allgemeinen Rubriken zusammengefaßt, stellt der Export Französischer Manufakturwaaren folgende Hauptziffern dar:

Seidengewebe		.	.	.	407,618,000	427,924,000	471,247,000
davon nach dem Zollverein		.	.	.	37,909,000	22,378,000	
Wollengewebe		.	.	.	355,862,000	302,814,000	334,726,000
davon nach dem Zollverein		.	.	.	23,723,000	23,548,000	
Baumwollengewebe		.	.	.	93,728,000	93,449,000	96,649,000
davon nach dem Zollverein		.	.	.	4,412,000	3,588,000	
Linnen		.	.	.	24,485,000	25,649,000	30,298,000
davon nach dem Zollverein		.	.	.	750,000	605,000	
Gegerbte Häute		.	.	.	61,589,000	60,791,000	72,701,000
davon nach dem Zollverein		.	.	.	4,559,000	4,958,000	

Haupt-Artikel der Ausfuhr aus Frankreich nach allen Ländern.		Menge			Werth		
		1864	1865	1866	1864	1865	1866
Lederwerk		.	.	.	89,937,000	87,498,000	110,388,000
davon nach dem Zollverein		.	.	.	1,617,000	1,603,000	
Gold- und Silberwaaren		.	.	.	19,278,000	19,279,000	16,818,000
davon nach dem Zollverein		.	.	.	693,000	563,000	
Andere Metallwaaren		.	.	.	45,137,000	37,940,000	40,816,000
davon nach dem Zollverein		.	.	.	2,050,000	2,029,000	
Uhren überhaupt		.	.	.	10,418.000	9,461,000	9,737,000
davon nach dem Zollverein		.	.	.	830,000	706,000	
Kurze Waaren		.	.	.	174,187,000	183,401,000	200,571,000
davon nach dem Zollverein		.	.	.	34,897,000	34,271,000	
Töpfer- und Glaswaaren		.	.	.	32,352,000	31,795,000	38,118,000
davon nach dem Zollverein		.	.	.	949,000	1,171,000	

In obiger Aufnahme habe ich mehrere exotische Produkte von großer Wichtigkeit, wie Baumwolle, Indigo u. a., als wesentlich dem Transit anheimfallend, nicht mit einbegriffen, dagegen, um von dem Eigenhandel Frankreichs im Allgemeinen und dessen Bestandtheilen im unmittelbaren Verkehr mit Deutschland insbesondere ein deutliches Bild zu geben, manche der Waarengattungen bis in ihre Spezialitäten verfolgt. Da jedoch die so vor das Auge tretenden Zahlen an und für sich laut genug sprechen, so halte ich es für überflüssig, den Wechsel der Ab- und Zunahme bei jedem einzelnen Artikel noch ferner hervorzuheben. Die nach Frankreich aus Deutschen Landen eingeführten Waaren bestehen, wie bekannt, hauptsächlich aus Erzeugnissen des Bodens, Rohstoffen und Verzehrungsgegenständen, deren Erzeugung einerseits und Bedarf andererseits von den Verhältnissen der Witterung und anderen den Vorrath bestimmenden Umständen abhängig sind. Daher die großen und häufigen bei deren Aus- und Zufuhr vorkommenden Schwankungen. Auffallend und bedauerlich ist die geringe Betheiligung der Deutschen Industrie am Absatze fremder Waaren auf dem Französischen Markte. So erreichte sie im Jahre 1866 z. B. bei den über die Zollvereinsgrenze direkt eingeführten Artikeln nur einen Werth von nicht 18½ Millionen Franken, während die Ausfuhr Französischer Manufakturwaaren in dem Verkehr mit Deutschland bedeutend überwiegend, dieser geringen Ziffer mit einer Summe von mehr als 126 Millionen, mit Hinzurechnung der Hansestädte sogar 133½ Millionen Franken, entgegentritt. Trotz der Verminderung, welche in Folge der Ungunst der Verhältnisse bei manchen Posten dieser Ausfuhr, namentlich den Seidenwaaren, im Jahre 1866 eingetreten sein mag, ist an einen plötzlichen Umschwung gar nicht zu denken, und eine allmälige Aenderung zum Vortheil des Deutschen Gewerbfleißes muß erst mit Hülfe der durch den Handelsvertrag gewährten Tauscherleichterungen erstrebt werden. Bis heute kaufen die Franzosen von Fabrikanten des Zollvereins in erheblicher Quantität, außer den bereits erwähnten Bandwaaren, nur etwa noch einige Zeuge von Wolle und Seide, hauptsächlich Spiel- und Metallwaaren, Bücher, hölzerne Uhren, Kautschukgegenstände, Nadeln und andere Kurze Waaren. Deutsche Manufakturwaaren sind den Franzosen weit weniger bekannt, als Englische, Belgische und Schweizerische. Diese Thatsachen muß man wohl ins Auge fassen, wenn man auf die Mittel sinnt, ersteren hier größeren Eingang zu verschaffen. Jedoch ist nebenbei auch noch manches Andere zu beachten. Was Zeug-, Putz- und Luxusartikel betrifft, hat sich die Deutsche Industrie von jeher in der Nachahmung Französischer Muster nur allzusehr gefallen; solche Waare verhielte sich natürlich vom Gesichtspunkte des fest ausgeprägten Nationalgeschmacks auf hiesigem Markte, wie die Kopie zum Original, welchem letzteren man stets den Vorzug geben wird. Was auch der Deutsche Fabrikant immer thun mag zur Vervollkommnung seiner Erzeugniße in diesem fremdländischen Sinne, so mag er wohl dadurch bei dem fortbestehenden Einfluß der Pariser Modeherrschaft in Deutschland selbst, dort den Absatz Französischer Modeartikel mehr oder weniger Abbruch thun, aber mit den Erzeugern dieser auf ihrem Binnenmarkt zu konkurriren darf er nicht hoffen. Glatte Stoffe aber und die meisten einfachen Artikel genießen durch das Fortbestehen der Zölle immer noch eines gewissen Schutzes, welcher manchen Preisunterschied ausgleicht. Größere und bessere Erfolge wären nach meiner Ueberzeugung, in Frankreich für unsere zollvereinsländische Industrie durch den Reiz der Eigenthümlichkeit in einer mehr Deutschnationalen Richtung und eine mannigfaltigere Entwickelung derselben in allen Zweigen zu erstreben. Welches sind nun die Deutschen Artikel, welche, und zwar nicht erst in der jüngsten Zeit sich hier am meisten bei „Reich“ und „Arm“ in die Gunst des Publikums eingeschlichen und welche sich ihrer auf die Dauer zu erfreuen die beste Aussicht haben? Namentlich „Böhmisches Glas“ und „Schwarzwalder Uhren“, „Berliner Wollstickereien“ und „feine Eisen-Schmuckarbeiten“, „Nürnberger Spielzeuge“ und Kurze Waaren, — das „Bayrische Bier“ nicht zu vergessen. Im Genuß und Gebrauch fremder Fabrikate trachtet die Wahl mehr nach dem Kontrast als nach dem gleichartigen und schon in der älteren Gewohnheit Liegenden, und dies ist nicht allein bei den immer veränderungslustigen Franzosen, sondern selbst bei den sonst so konservativen Engländern der Fall. So ist das leichte elegante Französische Porzellan jenseits des Kanals nicht minder beliebt, als das schwere, aber komfortable Englische Steingut diesseits des Kanals, und sind es hauptsächlich Stoffe und Waaren von ächt Brittischem Gepräge, welche die Franzosen seit der Aufhebung ihrer Zollschranken mit Vorliebe dem überseeischen Nachbar abnehmen. Nun giebt es allerdings außerdem eine Menge Artikel, bei welchem vor allem der Nutzen und die Wohlfeilheit in Betracht kommen und den Absatz bedingen, bei welchem der Geschmack oder die Form wenig ausmacht und deren Handel im Großen, da er sich nach allgemeinen Bedürfnissen richtet, einer massenhafteren Entwickelung fähig ist. Auch für diese Artikel wird die bevorstehende Universal-Ausstellung ein weites Feld zu Vergleichungen und Experimenten aller Art sicherlich darbieten, und da diese den Interessenten und Fachmännern insbesondere zustehen, so schiene es mir sehr gewagt, deren Beobachtungen und Urtheilen jetzt schon vorgreifen zu wollen. Manche unserer Deutschen Erzeugnisse, viele chemische Produkte u. a. dürften, nach den Aeußerungen hiesiger Industriellen zu schließen, bei der allgemeinen Prüfung bedeutend gewinnen. Aber die Ausstellung dieses Jahres wird wie die früheren vorübergehen, und zu welchen Hoff-

nungen sie auch für unsere vereinsländische Industrie berechtigen mag, um deren Erzeugnissen hier zu Lande Bahn zu brechen, scheint mir noch Anderes wünschenswerth und erforderlich.

Es handelt sich nicht bloß darum, diese Erzeugnisse hier in ihrer Mannigfaltigkeit bekannter zu machen, sondern auch deren Kenntniß und namentlich deren Anwendung auf dem praktischen Geschäftswege zweckgemäß und lohnend zu verbreiten. Nun vermisse ich hier noch leider ganz ein Institut oder Unternehmen, das geeignet wäre, einen solchen Beruf zu erfüllen, ich meine ein eigentlich Deutsches Central-Handels-Komtoir, das sich die Aufgabe stellte, ein vollständiges Sortiment von Deutschen Produkten, aber hauptsächlich Manufakturwaaren aller Art zu bilden, dasselbe auf die passendste Weise den Käufern zur Schau zu bringen, Bestellungen unter Kommission darauf anzunehmen, das ganze Land bereisen zu lassen, mit sämmtlichen Häusern, die bis jetzt dasselbe Ziel nur theilweise verfolgt haben, sowie mit den Deutschen Handelskammern, im Interesse des kleineren Gewerbstandes namentlich in Verbindung zu treten, Weisungen und Rathschläge zu ertheilen, mit einem Worte, den Absatz Deutscher Waare in ganz Frankreich nach Kräften zu fördern und zu vermitteln. Ein solches Unternehmen mit dem nöthigen Kapital ausgestattet und zweckmäßig eingerichtet, würde bei strebsamer, einsichtsvoller und umsichtiger Leitung der Deutschen Industrie gewiß die besten Dienste leisten. Mit dem Verkaufe Französischer Waaren nach Deutschland würde es sich vor der Hand kaum zu befassen haben, da der Export letzterer nach dem Zollverein immer noch den Import von daher um viele Millionen übersteigt, die Handelsbilanz also, um einen zwar wissenschaftlich veralteten, aber hier dennoch passenden Ausdruck zu gebrauchen, zu Gunsten Frankreichs ist, also ein Mißverhältniß besteht, das sich vielleicht mit der Zeit zum Frommen beider Theile durch größere Belebung ihres Waarentausches ausgleichen ließe. Zwar ist in Frankreich und namentlich in der Hauptstadt der Deutsche Handelsstand bereits durch Geld, und einflußreiche, mit großen Mitteln arbeitende Häuser, wie kein anderer vertreten, aber diese Häuser, die Kommissionaire namentlich, durch deren Hände ein großer Theil des auswärtigen Handels des ganzen Landes läuft, finden, der Sachlage nach, ihr Hauptinteresse und ihren größten, wie am leichtesten zu erzielenden Gewinn in Vertrieb der Französischen Erzeugnisse; den Absatz Deutscher Artikel vertreten sie meistens nur als Nebensache in den engen Grenzen ihrer speziellen und örtlichen Beziehungen, sowie des zufälligen Begehrs. Die alte politische Zerrissenheit Deutschlands hinderte bisher eine zweckmäßigere Organisation seiner Handels-Kolonien auf fremdem Boden.

Die Erreichtung eines, sein Augenmerk ausschließlich auf das Deutsche Manufakturgeschäft konzentrirenden Komtoirs würde dazu beitragen, demselben einen höheren Grad von Beachtung zuzuwenden, und dasselbe gewiß fördern. Der beste Zeitpunkt zur Gründung eines solchen Unternehmens wäre jedenfalls der Schlußtermin der bevorstehenden großen Ausstellung und der für Frankreich allein geeignete Ort dazu unstreitig Paris, denn hier wird nicht bloß die Mode angegeben, hier gipfelt auch die obere Leitung des ganzen Französischen Industriewesens, und was die Hauptstadt genehmigt und empfiehlt, wird auch von der Provinz willig angenommen.

Bewegung in Gold und edlen Metallen.

Gold, Silber und Platina in Klumpen und Barren, sowie das gemünzte Geld werden besonders verzeichnet und dem Waarenverkehr nicht beigezählt. Aber nur größere Baarsendungen werden gewöhnlich bei den Zollämtern deklarirt; die Bewegung der Gelder im kleinen Verkehr entzieht sich aller Kontrolle. Doch erhellt, trotz dieser Lücke, aus den veröffentlichten Aufnahmen, daß, während im Waarenverkehr Frankreichs mit dem Auslande der Werth der Ausfuhr denjenigen der Einfuhr stets bedeutend überwiegt, diese Differenz andererseits durch das umgekehrte Verhältniß im großen Geldverkehr so ziemlich ausgeglichen wird.

Hiervon zeigen folgende Zahlen, bei welchen ich bloß den Eigenhandel mit Ausschluß der nur transitirenden Baarsendungen berücksichtige. Eingeführt wurden im letzten Jahre, gemünzt und ungemünzt:

an Gold	800,2	Millionen Francs,
an Silber	243,3	"
an Platina	4,1	"
an Kupfer	0,05	"
im Ganzen	1,047,650,000	Francs,

in den 2 früheren Jahren bloß

1865	659,400,000	Francs,
1864	733,500,000	"

Ausgeführt dagegen nur 1866:

an Gold	309,9	Millionen Francs,
an Silber	194,8	"
an Platina	0,7	"
an Kupfermünze	1,9	"
im Ganzen	507,3	Millionen Francs,
1865	433,4	"
1864	650,8	"

Hieraus ergiebt sich für 1866 an edlen Metallen ein Ueberschuß von mehr als 540 Millionen Francs zu Gunsten Frankreichs. Der größte Zufluß an Gold kommt aus England, Deutschland, Italien und Belgien, nur sehr wenig unmittelbar aus den Erzeugungsländern; das meiste Silber aus Italien, Spanien, Belgien, England und Deutschland, wenig direkt aus Mexiko; Platina hauptsächlich aus Deutschland, beziehungsweise Sibirien.

Von Frankreich aus ist das Gold 1866 hauptsächlich England, Spanien und Italien, Aegypten, Deutschland, der Schweiz, Belgien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika, das Silber namentlich Ostindien, dem Zollverein u. s. w. zugeflossen. Mit letzterem stellen sich die Verhältnisse der Bewegung während der letzten drei Jahre wie folgt heraus:

Für Frankreich bestimmt kamen

	1864 Francs	1865 Francs	1866 Francs
an Gold:			
in Klumpen	193,000	55,000	221,000
gemünzt	67,832,000	69,019,000	99,240,000
an Silber:			
in Barren	432,000	359,000	400,000
gemünzt	35,748,000	22,116,000	27,145,000
an Platina	1,609,000	3,615,000	3,728,000
zusammen	105,814,000	95,164,000	130,734,000

aus Frankreich selbst gingen:

	1864 Francs	1865 Francs	1866 Francs
an Gold:			
in Klumpen	16,000	9,000	30,000
gemünzt	3,188,000	846,000	22,709,000
an Silber:			
in Barren	203,000	2,555,000	12,939,000
gemünzt	6,349,000	1,682,000	24,377,000
an Platina	643,000	101,000	353,000
zusammen	10,399,000	5,193,000	60,408,000

also kaum 60½ Millionen gegen mehr als 130½, demnach ein Ueberschuß von mehr als 70 Millionen, womit der Zollverein seinen Bezug an Französischen Fabrikaten, nicht wie für die Zukunft zu wünschen, in Waaren seiner eigenen Produktion, sondern in Baar bezahlt hat.

Zoll-Einnahmen. Eine so bedeutende Reform, wie die seit 1860 im Zollwesen durchgeführte, konnte natürlich nicht ohne eine zeitweilige Beeinträchtigung des fiskalischen Interesses vollbracht werden. Die Brutto-Einnahme von Eingangszöllen, auf welche es hier hauptsächlich ankommt, da Ausgangs- und Transitzölle beinahe ganz weggefallen sind, hatte ihr Maximum von 190,399,000 Frs. bereits im Jahre 1855 erreicht; 1859 betrug sie noch 189,489,000 Frs.; seitdem aber ist sie 1864 auf 133,414,000, 1865 auf 125,190,000 und 1866 auf 122,879,000 Frs. gesunken.

Das Zollamt von Paris allein erhebt jährlich über 26 Millionen an Einfuhrzöllen.

Zur Bildung dieser Summen trugen hauptsächlich bei die Zölle auf folgende Artikel:

	1864	1865	1866
	Franks	Franks	Franks
Zucker, fremder	28,924,000	31,588,000	37,645,000
„ aus Französischen Kolonien	40,999,000	30,412,000	18,626,000
Kaffee	20,677,000	22,302,000	23,110,000
Steinkohle	7,291,000	7,748,000	8,893,000
Wollenwaaren	4,198,000	3,906,000	4,309,000
Baumwollwaaren ...	983,000	1,203,000	2,660,000
Kakao	1,705,000	1,815,000	2,020,000

Da die Einnahme bei sämmtlichen Verzehrungsgegenständen, mit Ausnahme des fremden Zuckers, sich vermehrt hat, kommt der Ausfall allein auf Rechnung der herabgesetzten Zuckerzölle. Trotz dieser und ähnlicher Ausfälle der früheren Jahre ist aber dennoch der Ertrag sämmtlicher indirekten Steuern, Salz, Rübenzucker und Getränketaxen, so wie der Gewinn des Staats an Tabak- und Pulververkauf mit inbegriffen, von beinahe 689 Millionen Franks in 1864 auf nahe an 746½ im folgenden Jahre und in 1866 sogar auf mehr als 773½ gestiegen.

Ich lasse hier die Resultate der bedeutendsten der letztgedachten Einnahmsquellen folgen:

	1864	1865	1866
	Franks	Franks	Franks
Getränkesteuer	216,620,000	225,646,000	240,405,000
Steuer auf die Rübenzuckerfabrikation .	22,443,000	50,255,000	53,974,000
Salz	31,988,000	32,085,000	33,274,000
Tabaksverkauf ...	233,332,000	236,584,000	242,022,000

Von diesen Brutto-Einnahmen sind nun allerdings beträchtliche Erhebungskosten abzuziehen.

Transit: Die Bewegung der deklarirten Transitgüter, die beim Austritt 1863 bloß ein Gewicht von 207,873 Doppel-Ctr. im Werthe von kaum 632 Millionen Franks erreichte, stieg in den zwei folgenden Jahren auf nachstehende, viel bedeutendere Ziffern:

1864 ..... 271,339 Doppel-Ctr. 723,1 Millionen Franks,
1865 ..... 328,853 „ 704,5 „

Davon traten aus:

	1864	1865
	Doppel-Ctr.	Doppel-Ctr.
zu Land	245,950	302,762
zur See		
unter Französischer Flagge..	13,153	11,596
unter fremder Flagge	12,272	14,495

An die beaufsichtigten Waarenlager wurde in besagten Jahren abgeliefert und zwar:

	1864	1865
	Doppel-Ctr.	Doppel-Ctr.
	10,483,540	10,030,010
und denselben entnommen	10,160,480	10,069,930

Die Hauptgegenstände des Transits sind dem Gewicht nach Eisen, Steinkohle, Baumwolle, Baumwollen- und Wollenstoffe, Kaffee; dem Werthe nach Seiden-, Wollen- und Baumwollenzeuge, Seide und Baumwolle, Uhren, Leinwand u. s. w.

Dem anerkannten Transitgut ist aber auch überdies die Wiederausfuhr der bereits in den freien Binnenverkehr getretenen fremden Artikel beizuzählen und daß diese sehr beträchtlich, erhellt aus folgenden Beispielen:

	1864	1865	1866
	Doppel-Ctr.	Doppel-Ctr.	Doppel-Ctr.
Wiederausfuhr			
von Baumwolle:			
aus dem Transitverkehr	78,710	71,630	?
aus dem freien Verkehr.	119,071	200,559	206,850
von Indigo:			
aus dem Transitverkehr	940	810	?
aus dem freien Verkehr.	4,067	3,684	2,829

Die Gesammt-Resultate des eigentlichen Transits in diesem Jahre sind jedoch noch nicht festgestellt.

(Schluß folgt.)

Jahresbericht des Preußischen Vice-Konsulats zu Hakodade für 1866.

Auch in diesem Jahre hat sich wieder eine nicht unbedeutende Zunahme des Exportgeschäftes herausgestellt. Besonderen Einfluß darauf haben wohl die herrschenden Feindseligkeiten im Süden Japans zwischen dem Taikun-Gouvernement und dem Prinzen von Schoschu gehabt, denn die Japaner wagten es nicht, mit ihren eigenen kleinen Schiffen bis nach Nagasaki und anderen südlichen Handelsplätzen zu gehen, wo der aufständische Prinz, der im Besitz der dortigen Hauptküstenstriche ist, häufige Repressalien an denselben ausübte, sondern sie verkauften ihre Produkte um so lieber an hiesige Kaufleute, als bei der regen Nachfrage aus China und deshalb gestiegenen Preisen ihre Waaren hier guten und vortheilhaften Absatz fanden. Dazu kommt noch, daß unser Hauptartikel, das Seegras (Seaweet), an der Küste von Jesso gut gerathen und gewonnen worden ist und auch für die Chinesischen Kaufleute von hier aus bezogene Waaren mehr Nutzen ließen, als wenn ihnen solche erst von den südlichen Plätzen zugeführt wurden, da sie auf diesem Wege durch weniger Hände gingen. Außer dem Seegras kam vorzüglich der Dintenfisch in größerer Menge an den hiesigen Markt, denn auch in diesem Artikel war die Ernte günstig, aber die Preise dafür gingen bedeutend herunter.

Andere Schauschau-Artikel[1]), besonders die werthvollen Awabi und Irico, haben gleichfalls einen wesentlichen Aufschwung im hiesigen Geschäft gefunden, und zwar als natürliche Folge der Beendigung des Lieferungs-Kontraktes zwischen der Japanischen Regierung und der sogenannten Chinesischen Gilde (einer Chinesischen Handelsgesellschaft in Nagasaki), die schon seit vielen Jahren eine Menge der gangbarsten und sichersten Artikel zu

[1]) Richtiger „chow-chow", das heißt Nahrungsmittel aller Art.

billigen Preisen vorweg nahm und den durch die Handelsverträge zu solchen Geschäften berechtigten Kaufleuten entzog. Da auch besonders die Japaner als Produzenten wesentlich dadurch gewonnen, so sind wir den darauf bezüglichen Bemühungen der unsere Interessen vertretenden Minister beim Gorodio (Japanischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten), zu vielem Dank verpflichtet.

Holz ist von hier aus fast gar nicht exportirt worden, denn die billigen Frachten im letzten Jahre machten es möglich, namentlich für Schiffsbauten ungleich bessere Hölzer von St. Franzisko her an die Chinesische Küste zu legen. Dazu kommt, daß verschiedene große Feuersbrünste in Hakodade selbst und in der Umgegend die Holzpreise sehr in die Höhe getrieben haben, denn die Zufuhren standen mit dem gesteigerten Bedarf in keinem Verhältniß.

Das größte Interesse nehmen jetzt die Grains (Seidenraupeneier, die auf Cartons gezogen sind) in Anspruch. Wie schon in dem vorjährigen Bericht ausgesprochen, haben sich die von Jesso nach Europa exportirten Grains vor allen anderen im Süden Japans gezüchteten vortheilhaft ausgezeichnet; das darin im vergangenen Jahre gemachte Geschäft liefert den besten Beweis dafür, denn es konnte kaum die Hälfte der eingegangenen Aufträge ausgeführt werden. Sollte sich der gute Ruf für diesen so werthvollen Artikel bewähren, woran kaum zu zweifeln ist, da bei dem hiesigen kalten Klima sehr selten Bivoltinen vorkommen und die Eier den weiten Seetransport standhaft vertragen, so wird er jedenfalls noch bedeutend an Ausdehnung zunehmen. An Material dazu kann es für diesen Fall nicht fehlen, denn es giebt auf Jesso viele große Maulbeerbaumbestände, die wild wachsend die Abhänge und Ränder langgestreckter Thäler bedecken, und mit der steigenden Nachfrage wird sich auch die Produktion vermehren.

Seide kommt gar nicht auf den hiesigen Markt, weil solche nur aus den nördlichen Kreisen von Nipon kommen könnte und von dort aus wegen mangelnder Kommunikationsmittel noch kein ordentliches Geschäft mit Hakodade aufkommen kann. Vorschläge beim hiesigen Gouvernement, eine geregelte Dampfschiffverbindung zwischen unserem Hafen und einigen Handelsplätzen von Nipon und Jesso herzustellen, sind bis jetzt noch erfolglos geblieben, obgleich dies Unternehmen nach genauen Kalkulationen an und für sich schon einen bedeutenden Nutzen abwerfen würde. Nur ein kleiner Steamer von 3 Pferden Kraft und ca. 25 Last läuft wöchentlich einmal nach Oma an der Nordküste von Nipon, jedoch nur Personen über die Sangairstraße befördernd. Vielleicht ist damit aber der Anfang für weitere derartige Projekte gemacht, denn selbst dieser kleine Versuch bezahlt sich gut.

Die großen Kohlenminen auf Jesso werden noch nicht intelligenter betrieben, denn die Qualität ist immer noch gering und der Preis dafür zu hoch, ca. 10 Mexik. Dollars pro Tonne = 2240 Pfd. Engl. Jedenfalls giebt es hier noch bessere Kohle, wie durch einzelne Proben bewiesen und auch das hier reichlich vorkommende Erdöl weiß die Japanische Regierung noch nicht auszubeuten.

Mit dem Absatz von Importen ist es im vergangenen Jahre noch dürftiger gegangen als in den vorhergehenden Jahren. Dies hat seinen Grund nicht etwa darin, daß die Japaner unsere Fabrikate nicht zu würdigen oder zu benutzen wußten, sondern darin, daß durch den hohen Preis für die Lebensmittel, verursacht durch wiederholte schlechte Reisernten, Geldmangel und wirkliche Noth unter der Japanischen Bevölkerung besteht. Es ist nämlich ein tief eingewurzeltes und deshalb schwer zu überwindendes Vorurtheil der Japaner, daß sie ohne Reis nicht glauben existiren zu können und denselben als ihr Hauptnahrungsmittel betrachten. Und selbst hier auf Jesso, wo kein Reis mehr gedeiht und derselbe immer vom Süden Japans durch das Gouvernement eingeführt wurde, kann man sich trotz der jetzigen enormen Preise, — früher kaum 2, jetzt beinahe 8 Mexik. Doll. pro Piccel, — nicht davon emancipiren. Durch diese schon seit einigen Jahren, und gewiß auch schon früher vorgekommene Noth veranlaßt, hat die Regierung verschiedene aber immer vergebliche Versuche gemacht, hier auf Jesso die Reiskultur einzuführen. Vielleicht hat aber einerseits die Besorgniß der Regierung, und andererseits die Noth unter der Bevölkerung das Gute, hier einen wirklichen landwirthschaftlichen Betrieb ins Leben zu rufen, zu dem man sich, wie bei uns zu Lande, der Pflüge und anderer Geräthe und Maschinen bedienen müßte. So stark nämlich das übrige Japan, namentlich im Verhältniß zu seiner zur Landeskultur geeigneten Fläche bevölkert ist, so wenige Bewohner hat die Insel Jesso, und diese wenigen Leute betreiben noch meistentheils die hier allerdings sehr lohnende Fischerei und Seegras-Ernte. Die im Innern des Landes in Dörfern wohnende und vorzugsweise von Ackerbau lebende Bevölkerung kultivirt, — wie im Süden Japans ausschließlich mit der Hand, — so kleine Flächen, daß von diesen nicht viele Bodenerzeugnisse abgegeben werden können. Dagegen giebt es hier endlose Felder in schönster Lage und bester Bodenqualität, welche die reichsten Ernten tragen könnten, wenn die Japaner es verständen, dieselben mit Pflug und Egge in Kultur zu setzen und unsere nahrhaften Getreidearten, Kartoffeln, Rüben und Handelsgewächse zu bauen. Diese Flächen sind jetzt ganz wilde Grasländereien mit wenigem schwachen Gesträuch durchwachsen, worunter wilde Weinstöcke und Rosenbüsche vorherrschen und gewähren durch die schlechte Beschaffenheit der natürlichen Gräser und durch wuchernde Unkräuter selbst für die hiesigen so genügsamen Pferde und Rinder nur nothdürftigen Unterhalt. Durch das Interesse, welches das Gouvernement dafür zeigt, unterstützt, beabsichtige ich im Laufe dieses Jahres in dieser Richtung komparative Versuche anzustellen und habe zu diesem Zweck die nöthigsten Ackergeräthe und Sämereien in Berlin bei den Herren H. F. Eckert und Metz u. Comp. bestellt, und gebe mich der Hoffnung hin, daß die Japaner, durch die zu erwartenden Erfolge ermuthigt, diesem Beispiel folgen und ihren reichen Ländereien den kaum geahnten Segen abgewinnen werden. An neue Lebensmittel wird sich die Bevölkerung wohl bald gewöhnen, besonders wenn der Reis, wie vorauszusehen ist, nicht so schnell wieder seinen billigen Preis erreicht, denn die erst seit wenigen Jahren bekannten und wahrscheinlich durch die Wallfischfänger hierher gekommenen Kartoffeln werden kultivirt und namentlich jetzt viel und gern gegessen, obgleich sie bei dem kleinlichen Betrieb den drei- bis sechsfachen Preis wie bei uns zu Lande haben, und ebenso wissen die Japaner Buchweizen, Bohnen und verschiedene Wurzelgewächse als Nahrungsmittel zu verwenden. Die Hauptschwierigkeit bei diesem wie bei allen weiter hinausreichenden Unternehmungen bereitet hier eigentlich das Gouvernement selbst, und zwar dadurch, daß die höheren Beamten bis hinauf zu den Gouverneuren ganzer Provinzen durch häufige Versetzungen zu kurze Zeit auf ihren einflußreichen Posten bleiben, so daß man, was mit dem Einen so ziemlich im Klaren ist, mit dem Nächsten wieder beginnen muß oder doch wenigstens das Verständniß und Interesse für die Sache immer wieder von neuem anzuregen hat. Indessen läßt sich mit festem Willen und der nöthigen Geduld und Ausdauer doch Manches hier durchsetzen, wie aus vielen anderen jetzt schon gesicherten Einrichtungen zu erkennen ist.

Verzeichniß ein- und ausgelaufener Schiffe während des Jahres 1866.

Kauffahrteischiffe.

Flagge.	Eingelaufene. Anzahl	Eingelaufene. Tonnengehalt	Ausgegangene. Anzahl	Ausgegangene. Tonnengehalt
Preußische	9	2,495	9	2,495
Englische	22	6,260	23	6,397
Französische	9	2,651	9	2,651
Amerikanische	11	3,627	10	3,189
Russische	2	727	2	727
Summa	53	15,760	53	15,459

In Summa 1866 .... 53 Schiffe,
„ 1865 .... 46 „
„ 1864 .... 75 „

Kriegsschiffe.

Flagge.	Eingelaufene. Anzahl	Eingelaufene. Tonnengehalt	Ausgelaufene. Anzahl	Ausgelaufene. Tonnengehalt
Englische	4	79	4	79
Russische	11	149	11	149
Summa	15	228	15	228

In Summa 1866 .... 15 Schiffe,
„ 1865 .... 13 „
„ 1864 .... 7 „

Verzeichniß der während des Jahres 1866 importirten Artikel.

Artikel.	Anzahl.	Werth. Mex. Doll.
Eisen (Stangen-)	1800 Piccels	6,300
Chinesischer Zucker	550 „	4,400
Tuche (Deutsche)	2 Kisten = 750 Ellen	2,000
Tafachelaß (Schweiz)	12 „ = 1200 „	5,400
Camelots (Engl. wollene)	110 „ = 1100 „	27,500
„ (halbwollene)	35 Ballen = 350 „	6,300
Gedruckte Kattune	20 Kisten = 2000 „	8,000
Türkischroth „	10 „ = 1000 „	5,250
Gewirkte Hemden	2 Ballen = 200 Dtz.	1,250
Getränke, konservirte Sachen	Diversa	5,000
Schiffsutensilien	„	5,000
		76,400

In Summa 1866 .... 76,400 Mex. Doll.,
„ 1865 .... 92,270 „
„ 1864 .... 90,797 „

Anm. Hiesige gangbare Münze: Mexik. Dollar. 100 Mexik. Doll. = 150 Preuß. Rthlr. — Gewicht in Piccels: 1 Piccel = $133\frac{1}{3}$ Pfd.

Verzeichniß der während des Jahres 1866 exportirten Artikel.

Artikel.	Anzahl.	Werth. Mex. Doll.
Langes Seegras	117,012 Piccels	300,363
geschnittenes Seegras	1,009 „	6,096
Dintenfisch	3,385 „	27,850
Awaby	1,004 „	57,219
Irico	672 „	23,038
Hirschfüße	18 „	69
Hirschhörner	626 „	7,809
Oel	9 „	100
Kartoffeln	800 „	240
Lachse	270 „	1,100
Haiflossen	29 „	286
Cartons (Seidenwurm-Eier)	99,325 Cartons	92,245
Planken (verschied. Größen und Holzarten)	30,900 Stück	2,150
Holzkohlen	10 Piccels	5
Brennholz	9,350 Kloben	204
Handspaken, Kniee, Kelle, Ruder, Latten, Balken, Nutz- und Bauholz	Diversa.	510
		519,284

In Summa 1866 .... 519,284 Mexik. Doll.,
„ 1865 .... 461,672 „
„ 1864 .... 414,846 „

Uebersicht der Durchschnitts-Marktpreise für Export-Artikel in Hakodade während des Jahres 1866.

Artikel.	Monate. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	Höchste und niedrigste Preise.
Langes Seegras	2,80	2,90	2,90	2,90	2,90	2,90	2,90	3	3	3,15	3	3	2,80 — 3,15 p. Pcc.
Geschnittenes Seegras	4,50	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	4 — 4,50 „
Dintenfisch	7	7	7,50	8	8	8	8	9	9	9,50	9,50	9,50	7 — 9,50 „
Awabi	27	27	28	29	30	32	32	32	32	32	32	32	27 — 32 „
Irico	30	32	34	36	36	36	36	36	36	36	36	36	30 — 36 „
Hirschfüße	$2\frac{1}{4}$	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	$2\frac{1}{4}$ „
Hirschhörner	8	10	11	11	12	14	14	14	14	14	14	14	8 — 14 „
Hotatekai	8	8	.	Ganz ohne Nachfrage in China.									8 „
Rüböl	14	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14 „
Kartoffeln	1	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1 — 2 „
Lachse	10	15	20	25	35	40	45	50	40	20	5	10	5 — 50 „
Haiflossen	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10 „
Seide	Nichts an den Markt gekommen.												
Kartons (Seidenwurm-Eier)	.	.	.	.	.	.	.	80	1	1,20	.	.	80 — 1,20 „
Schwefel	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1 — $1\frac{1}{4}$ „
Tabak	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3 — 5 „
Bauholz, Planken, Balken ꝛc.	(5 pr. 1′ × 1′ × 1″) Preisverschiedenheit zwischen Nutzholz und Bauholz sehr gering und kommt dabei nur Länge und Breite in Betracht.												

NB. Zahlen in Mexikanischen Dollars. 100 Mex. Doll. = 150 Rthlr. Preuß.
Gangbares Gewicht: Piccels und Katties. 1 Piccel = 100 Katties = $133\frac{1}{3}$ Pfd.

Für Importe ist keine spezielle Tabelle der Marktpreise gegeben, weil die Preise zu schwankend und die vorgekommenen Verkäufe nur im Tausch gegen Exporte möglich waren.

Hakodade, den 1. Februar 1867.

Mittheilungen.

Berlin, 30. Oktober. Nach einer Anzeige des Königlichen General-Konsuls in Triest ist die Cholera daselbst und in der Umgegend erloschen, und die dortige Central-Seebehörde angewiesen worden, den abgehenden Schiffen reine Gesundheitspässe zu verabfolgen.

Berlin, 10. November. Der Hamb. Börsen-Zeitung Nr. 492 zufolge hat der Englische Gesandte in Florenz eine Uebereinkunft in Betreff industrieller Gesellschaften in beiden Ländern erzielt, wonach dieselben ihre Operationen auf dem Fuß vollständiger Reciprozität vornehmen können. Bisher konnten Englische Joint-Stock-Compagnien nicht in Italien agiren, ohne sich den Regulativen des dortigen Handels-Codex zu unterwerfen, welcher in vielen Einzelheiten der Organisation ihrer Geschäfte Hindernisse in den Weg legte.

Glogau, 2. November. Der Handelsverkehr im Allgemeinen hat sich nach und nach bis zu einer befriedigenden Ausdehnung entwickelt. Auch im kleinen Verkehr hört man jetzt fast nur den Ausdruck der Zufriedenheit. Die Frage nach Tuch war im Oktober besser, doch kann man von besonderem Leben darin immer noch nichts melden. In den Hüttenwerken wird aus Mangel genügender Bestellung immer nur noch schwach gearbeitet. Die Maschinenbau-Anstalten beginnen den Mangel neuer Bestellungen zu empfinden. Die Flachsgarnspinnereien haben reichlichen Absatz und bringen guten Gewinn. Die Zuckerpreise haben sich, nachdem es zweifellos geworden, daß die Rübenernte eine mangelhafte ist, wesentlich höher gestellt; es wurden schon bis gegen zwei Thaler bessere Preise bezahlt, doch haben solche in den letzten Tagen wieder etwas verloren. Man erwartet für ein Jahr gute Preise für Zucker zu machen. Die Kartoffelernte hat im Ganzen ziemlich befriedigt. Die Ernte der Zuckerrüben ist geringer ausgefallen, als man früher glaubte annehmen zu dürfen. Der Ertrag ist, gegen eine Durchschnittsernte beurtheilt, nur auf 70—75 pCt. zu berechnen. Nach bereits gemachten Bearbeitungen liefern die Rüben dagegen vorzüglich viel Zucker. Der Wein hat in Quantität einen befriedigenden Ertrag gebracht, doch ist die Qualität nur als eine geringe zu bezeichnen. Da der Oktober zur Bestellung der Acker vorzüglich gewesen ist, so hat die Herbstaussaat sich sehr schön machen lassen. Die Saaten, Oel- wie Getreidesaaten, haben einen allgemein befriedigenden Stand.

Cartagena (Verein. Staaten von Columbia), 16. Juli. Mittelst Dekrets vom heutigen Tage ist das Dekret vom 18. Mai d. J., wodurch der Hafen von Santamarta für die Einfuhr gesperrt wurde, aufgehoben worden.

Literatur.

Dr. A. Petermann's Karte von Europa und dem Mittelländischen Meere. 4 Blätter. Neue (5te) Auflage. Gotha. J. Perthes. 1867.

Die vorliegende, im Maßstabe von 1 : 6,000,000 entworfene Karte erstreckt sich nicht nur über ganz Europa, sondern auch über das Mittelmeer bis nach Ober-Egypten, Persien, Turkestan und China. Sie enthält eine Darstellung der großen Verkehrsmittel in diesem Gebiete und ist sonach eine Eisenbahn-, Dampfschifffahrts- und Telegraphen-Karte; gleichzeitig giebt sie aber auch ein übersichtliches Bild der politischen Eintheilung Europas in der Gegenwart. — Die Eisenbahnen sind mit verschiedenen Signaturen markirt, je nachdem sie im Betriebe oder erst im Bau, beziehungsweise projektirt sind. Die Dampfschifffahrts-Course sind in ähnlicher Weise wie auf der Chart of the World von Berghaus bezeichnet, und die wichtigsten außerdem durch Colorit hervorgehoben. Die Telegraphenlinien finden sich auf einer Nebenkarte, wobei die Stationen mit Nacht- und Tagesdienst von denen mit bloßem Tagesdienst unterschieden sind. Die Ortschaften sind in 4 Klassen nach ihrer Bevölkerung, wie sie durch die neuesten Zählungen ermittelt ist, gesondert; bei den Städten mit mehr als 50,000 Einwohnern ist die Bevölkerung speziell angegeben. Drei besondere Nebenkarten veranschaulichen die Dichtigkeit der Bevölkernng Europas, die ethnographischen und die kirchlichen Verhältnisse, kartographisch durch Schattirungen und Farben, numerisch durch Tabellen.

Die neue Auflage giebt die eingetretenen Veränderungen bis auf die neueste Gegenwart wieder. Die äußere Ausstattung gleicht derjenigen der Chart of the World (braun das Land, blau das Meer), und ist in hohem Grade ansprechend; trotz des reichen Inhalts läßt sich die erforderliche Deutlichkeit nirgend vermissen. Wir nehmen daher nicht Anstand, die Karte dem Publikum, namentlich unserem Handelsstande, zur Anschaffung zu empfehlen.

Beilage.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 95, 96, 97 und 98 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Eck**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Beilage zu Nr. 46 Jahrg. 1867
des Preußischen Handels-Archivs.

Vertrag

zwischen

dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen,

die

Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins

betreffend.

(Bundes-Gesetzblatt Nr. 9.)

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die zu dem Norddeutschen Bunde nicht gehörenden Theile des Großherzogthums, von der Absicht geleitet, die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins sicher zu stellen und dessen Einrichtungen in einer den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechenden Weise fortzubilden, haben Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath Johann Friedrich von Pommer Esche,
Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max von Philipsborn
und
Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

und von den übrigen Mitgliedern des Norddeutschen Bundes:

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveraine, nämlich:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen Wirklichen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig-Lüneburg
Höchst Ihren Minister-Residenten an dem Königlich Preußischen Hofe, Geheimen Rath Dr. Friedrich August von Liebe;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
den Herzoglich Braunschweigischen Minister-Residenten, Geheimen Rath Dr. Friedrich August von Liebe;

ferner:

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst Ihren Ministerialrath Wilhelm Weber
und
Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Georg Ludwig Carl Gerbig;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preußischen Hofe, Geheimen Legationsrath Friedrich Heinrich Carl Freiherrn von Spitzemberg

und

Allerhöchst Ihren Finanzrath Carl Victor Riecke,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchst Ihren Staatsminister der Finanzen und Präsidenten des Staatsministeriums Carl Mathy;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die zu dem Norddeutschen Bunde nicht gehörenden Theile des Großherzogthums:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Art. 1. Die vertragenden Theile setzen den, behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten, auf dem Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865[1]) beruhenden Verein bis zum letzten Dezember 1877 fort.

Bis dahin bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841, vom 4. April 1853[2]) und vom 16. Mai 1865, nebst den zu ihnen gehörenden Separat-Artikeln zwischen den vertragenden Theilen ferner in Kraft, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert sind.

Mit diesen Beschränkungen und vorbehaltlich der Verabredung im Artikel 6 finden die Bestimmungen der gedachten Verträge auch auf diejenigen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem Zoll- und Handelsvereine noch nicht angehörten.

Art. 2. In dem Gesammtverein bleiben diejenigen Staaten oder Gebietstheile einbegriffen, welche dem Zoll- und Handelssysteme der vertragenden Theile oder eines von ihnen angeschlossen sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Anschlußverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse.

Art. 3. Ueber die Gemeinschaft der Gesetzgebung und der Verwaltungs-Einrichtungen ist zwischen den vertragenden Theilen Folgendes verabredet worden.

§. 1. In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, sowie über die Durchfuhr bestehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf einzelne, weniger für den größeren Handels-Verkehr geeignete Gegenstände solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben und es treten die Verabredungen außer Wirksamkeit, welche in den im Art. 1 genannten Verträgen über die Durchgangs-Abgaben getroffen sind.

§. 2. Der gemeinschaftliche Zolltarif wird in zwei Haupt-Abtheilungen, und zwar nach dem durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 festgestellten Dreißig-Thalerfuße und Zweiundfünfzig-und-einhalb-Guldenfuße ausgefertigt.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der in sämmtlichen Vereinsstaaten, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehende Centner (50 Kilogramme). Es wird daher im gesammten Vereine die Deklaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

§. 3. In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Gesetze über die Besteuerung des im Umfange des Vereins gewonnenen Salzes und aus Rüben bereiteten Zuckers bestehen.

Die vertragenden Theile sind darüber einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

§. 4. Der im Umfange des Vereins gewonnene oder zubereitete Tabak soll einer übereinstimmenden Besteuerung unterworfen werden.

§. 5. In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Maßregeln zum Schutze des gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und der inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Hinterziehungen bestehen.

§. 6. Die Verwaltung der in den §§. 1, 3 und 4 bezeichneten Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden soll in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

§. 7. In Gemäßheit der vorstehenden Verabredungen werden die vertragenden Theile:

das Zollgesetz,
die Zollordnung,
den Zolltarif,
die Grundsätze, das Zollstrafgesetz betreffend,

wie solche zwischen ihnen vereinbart sind, ferner

die Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai dieses Jahres,[1])
die Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 16. Mai 1865,
das Zollkartel vom 11. Mai 1833,

zur Anwendung bringen.

Unter dem, in den gemeinschaftlichen Gesetzen und Verwaltungs-Vorschriften erwähnten allgemeinen Eingangszoll oder allgemeinen Eingangs-Abgabe ist ein Zollsatz von 15 Groschen oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzern zu verstehen.

[1]) Siehe Hand. Arch. 1865, Nr. 52 Beil.
[2]) Siehe Hand. Arch. 1853 I. S. 308, 334, 353.

[1]) Siehe Hand. Arch. 1867 II. S. 222.

Art. 4. Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben werden an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der vertragenden Theile nicht erhoben, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der im Innern der vertragenden Theile mit einer nicht gemeinschaftlichen Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 5.

Die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den vertragenden Theilen soll auch dann keine Ausnahme leiden, wenn bei dem Eintritte außerordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Kriege, einer von ihnen sich veranlaßt finden sollte, die Ausfuhr gewisser im inneren freien Verkehr befindlicher Erzeugnisse oder Fabrikate in das Ausland, für die Dauer jener außerordentlichen Umstände zu verbieten.

In einem solchen Falle wird man darauf Bedacht nehmen, daß ein gleiches Verbot von allen vertragenden Theilen erlassen werde.

Sollte jedoch einer oder der andere derselben es seinem Interesse nicht angemessen finden, auch seinerseits jenes Verbot anzuordnen, so bleibt demjenigen oder denjenigen Theilen, welche solches zu erlassen für nöthig finden, die Befugniß vorbehalten, dasselbe auch auf den Umfang des ihrem Beschlusse nicht beitretenden Theiles auszudehnen.

Die vertragenden Theile räumen sich ferner auch gegenseitig das Recht ein, zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Im Verhältnisse von einem Vereinslande zu dem anderen dürfen jedoch keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher sie anordnet.

Art. 5. Die vertragenden Theile werden ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung der in ihren Gebieten theils bei der Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei dem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegten, nicht unter die §§. 3 und 4 des Artikels 3 fallenden Erzeugnisse im Wege des Vertrages herbeizuführen. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuer-Einnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Gr. — 52½ Kr. — vom Centner belegten Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind.

Unter diesen Steuern sind für jetzt die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Biers und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer zu verstehen, welchen daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh im gleichen Maße, wie das inländische und vereinsländische unterliegt.

In denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken so angelegt sind, daß sie bei der Einlage der letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden, findet der Grundsatz der Freilassung verzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben in der Art Anwendung, daß die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke, d. h. diejenige, welche dem direkten Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlagern unmittelbar folgt, von jeder inneren Steuer befreit bleibt.

Diese Bestimmung gilt auch da, wo die Erhebung einer inneren Getränkesteuer für Rechnung von Kommunen oder Korporationen stattfindet.

Ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei, oder mit einer Abgabe von nicht mehr als 15 Gr. — 52½ Kr. — belegt sind, unterliegen den nachstehend unter Nr. II. getroffenen Bestimmungen.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

§. 1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

§. 2. Jedem der vertragenden Theile bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen.

Für Branntwein, Bier und Wein sollen die folgenden Sätze als das höchste Maß betrachtet werden, bis zu welchem in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staates soll stattfinden können, nämlich:

a) für Branntwein 10 Rthlr. von der Ohm zu 120 Qrt. Preußisch und bei einer Alkoholstärke von 50 pCt. nach Tralles;

b) für Bier 1 Rthlr. 15 Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch;

c) für Wein, und zwar:

    aa) wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weins erhoben wird, 1½ Rthlr. vom Zollcentner (5 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch;

bb) wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weines erhoben wird, 25 Gr. vom Zollcentner (2 Rthlr. 23½ Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch;

cc) wenn die Abgabe nach einer Klassifikation der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung derselben auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden.

Auch für die anderen, einer inneren Steuer unterworfenen Erzeugnisse werden, soweit nöthig, bestimmte Sätze festgesetzt werden, deren Betrag bei Abmessung der Steuer nicht überschritten werden soll.

§. 3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer, nach der Bestimmung im §. 2 zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern;

b) wo innere Steuern nach dem Werthe der Waare erhoben werden, sind nicht nur die nämlichen Erhebungssätze auf das inländische, wie auf das vereinsländische Erzeugniß gleichmäßig in Anwendung zu bringen, sondern es darf auch bei Feststellung des zu besteuernden Werthes das inländische Erzeugniß nicht vor dem vereinsländischen begünstigt werden;

c) diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern;

d) diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben lassen;

e) im Norddeutschen Bunde wird von dem in den übrigen Vereinsstaaten erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangs-Abgabe nicht erhoben werden.

Eine solche Abgabe wird auch von denjenigen Vereinsstaaten nicht erhoben werden, welche etwa während der Dauer dieses Vertrages die Hervorbringung von Wein einer inneren Steuer unterwerfen möchten.

f) Soweit zwischen mehreren Vereinsstaaten eine Vereinigung zu gleichen Steuereinrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

§. 4. Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Kauf oder Verkauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können, bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach anderen Vereinsstaaten, diese Steuer unerhoben lassen, beziehungsweise den gesetzlichen Betrag derselben ganz oder theilweise zurückerstatten.

Wegen Ausübung dieser Befugniß ist Folgendes verabredet worden:

a) Eine Zurückerstattung soll überhaupt nur insoweit stattfinden dürfen, als in den betreffenden Staaten bei der Ausfuhr des nämlichen Erzeugnisses nach dem Vereinsauslande eine Steuervergütung gewährt wird, und auch nur höchstens bis zum Betrage der letzteren.

b) Die betreffenden Vereins-Regierungen werden ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß in keinem Falle mehr als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erstattet werde, und diese Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhrprämie erhalte.

c) Die Entlastung von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung soll nicht eher eintreten, beziehungsweise die Zurückerstattung der Steuer nicht eher geleistet werden, als bis der Eingang der besteuerten Erzeugnisse in dem angrenzenden Vereinsstaate, oder beziehungsweise in dem Lande des Bestimmungsortes auf die unter den betreffenden Vereinsstaaten verabredete Weise nachgewiesen worden sein wird.

d) Die innere Steuer von dem zur Essigbereitung verwendeten Branntwein wird nicht erlassen und, abgesehen von dem Falle der Ausfuhr des Essigs nach dem Auslande, nicht erstattet werden.

§. 5. Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den Vereinsstaaten entsprechende Beträge nach den Bestimmungen der §§. 3 und 4 zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung dem Bundesrathe des Zollvereins (Artikel 8) davon Mittheilung machen und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuerbeträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

Wo die Uebergangs-Abgabe von Bier nach dem Gewichte erhoben wird, bleibt der Zollcentner Maßstab der Erhöhung.

§. 6. Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, insofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

Wo innere Steuern nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben werden, wird, in Absicht der aus anderen Vereinsstaaten übergehenden

Erzeugnisse, auf Kontroleinrichtungen Bedacht genommen werden, nach welchen die Ermittelung des Werthes in der Regel erst im Bestimmungsorte, mit Vermeidung zeitraubender und den Verkehr belästigender Untersuchungen an den Binnengrenzen oder auf dem Wege zwischen dem Versendungs- und Bestimmungsorte, eintritt.

§. 7. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, bewilligt werden und es soll dabei der im §. 3 dieses Artikels ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, eben so wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Zu den, zur örtlichen Konsumtion bestimmten Gegenständen, von welchen hiernach die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Kommunen oder Korporationen allein soll stattfinden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein) und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Marktviktualien und Fourage.

Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art auch ferner nur in denjenigen Theilen des Vereins zulässig sein, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören.

So weit in einzelnen Orten der zum Zollvereine gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gegenwärtig stattfindet, oder nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bewenden.

Es sollen aber die für Rechnung von Kommunen oder Korporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein, ingleichen von Bier, in Absicht ihres Betrages der Beschränkung unterliegen, daß solche beim Branntwein, mit der Staatssteuer zusammen, den im §. 2 dieses Artikels festgesetzten Maximalsatz von 10 Rthlrn. für die Ohm, und beim Wein und Bier den Satz von 20 pCt. der für die Staatssteuern ebendaselbst verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen hiervon sollen nur in soweit zulässig sein, als einzelne Kommunen oder Korporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchen Falls letztere fortbestehen kann.

Sollten in einem oder dem anderen Orte auch noch von anderen, als den vorstehend genannten Gegenständen, Abgaben erhoben werden, so soll die Erhebung der letzteren zwar einstweilen fortbestehen können, die betreffenden Regierungen werden es sich jedoch angelegen sein lassen, solche Abgaben bei der ersten passenden Gelegenheit zu beseitigen. Ueber den Erfolg der diesfälligen Bemühungen wird dem Bundesrathe des Zollvereins von Zeit zu Zeit Mittheilung gemacht werden.

Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Vereinsstaaten, gleich den Staatssteuern, ganz oder theilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Orten desselben Landes stattfindet.

§. 8. Die Regierungen der Vereinsstaaten werden dem Bundesrathe des Zollvereins:

a) von allen in der Folge eintretenden Veränderungen ihrer Gesetze und Verordnungen über die in §. 2 dieses Artikels bezeichneten Staatssteuern,

b) hinsichtlich der Kommunal- rc. Abgaben aber von den Veränderungen, welche in Beziehung auf die Hebungsberechtigten, die Orte, die Gegenstände, den Betrag und die Art und Weise der Erhebung eintreten,

vollständige Mittheilung machen.

Art. 6. Die Bestimmungen in den Artikeln 3, 4 und 5, sowie in den Artikeln 10 bis 20 und 22 finden vorläufig keine Anwendung:

1) auf die nachfolgend genannten Staaten und Gebietstheile des Norddeutschen Bundes, und zwar:
   a) in Preußen: auf die Ortschaften Drenikow, Porep und Suckow, die Kolonie und das Erbpachtsvorwerk Groß-Menow, die Rittergüter und Dörfer Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow, den Hafenort Geestemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhaven, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwerder, Finkenwerderblumensand, Kattwieck, Hohenschaar, Overhacken, Neuhof und Wilhelmsburg, die Voigtei Kirchwerder und die Dorfschaft Aumund;
   b) auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, ersteres mit Ausnahme seiner von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg;
   c) in Oldenburg: auf den Hafenort Brake;
   d) auf das Herzogthum Lauenburg;
   e) auf die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem, dem Zwecke entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes;
2) auf die nachfolgend genannten Gebietstheile Badens, und zwar: die Insel Reichenau, den Ort Büsingen, den Bittenharter Hof, die Orte und Höfe Jestetten mit Flachshof, Gunzenrieder-Hof und Reutehof, Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Baltersweil, Berwangen und Albführenhof bei Weisweil.

Sobald die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des gegenwärtigen Vertrages auf den einen oder anderen der unter Nr. 1 genannten Staaten und Gebietstheile zur Zeit ausschließen, wird das Präsidium des Norddeutschen Bundes den Regierungen der übrigen vertragenden Theile Nachricht geben. Der Bundesrath des Zollvereins beschließt alsdann über den Zeitpunkt, an welchem die Bestimmungen der Artikel 3 bis 5 und 10 bis 20 in diesem Staate oder Gebietstheile in Wirksamkeit treten.

Art. 7. Die Gesetzgebung über die in dem Artikel 3 bezeichneten Angelegenheiten, sowie über die in den Zollausschlüssen (Artikel 6) zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlichen Maßregeln wird ausgeübt durch den Bundesrath des Zollvereins als gemeinschaftliches Organ der Regierungen und durch das Zollparlament als gemeinschaftliche Vertretung der Bevölkerungen. Die Ueberein-

stimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Vereinsgesetze erforderlich und ausreichend; auf andere als die vorstehend bezeichneten Angelegenheiten erstreckt sich die Zuständigkeit derselben nicht.

Die Verkündung der Vereinsgesetze in den Gebieten der vertragenden Theile erfolgt in den daselbst geltenden Formen.

Art. 8. Ueber die Einrichtung und die Zuständigkeit des Bundesrathes des Zollvereins ist Folgendes verabredet:

§. 1. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Norddeutschen Bundes und der Süddeutschen Staaten. In dem Bundesrathe führen

Preußen	17	Stimmen,
Bayern	6	»
Sachsen	4	»
Württemberg	4	»
Baden	3	»
Hessen	3	»
Mecklenburg-Schwerin	2	»
Sachsen-Weimar	1	»
Mecklenburg-Strelitz	1	»
Oldenburg	1	»
Braunschweig	2	»
Sachsen-Meiningen	1	»
Sachsen-Altenburg	1	»
Sachsen-Koburg-Gotha	1	»
Anhalt	1	»
Schwarzburg-Rudolstadt	1	»
Schwarzburg-Sondershausen	1	»
Waldeck	1	»
Reuß ältere Linie	1	»
Reuß jüngere Linie	1	»
Schaumburg-Lippe	1	»
Lippe	1	»
Lübeck	1	»
Bremen	1	»
Hamburg	1	»
zusammen	58	Stimmen.

§. 2. Jeder Vereinsstaat kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie er Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.

§. 3. Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse:

1) für Zoll- und Steuerwesen,
2) für Handel und Verkehr,
3) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Vereinsstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

§. 4. Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Zollparlament zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Zollparlaments sein.

§. 5. Dem Präsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

§. 6. Das Präsidium steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben berechtigt ist, im Namen der vertragenden Theile Handels- und Schifffahrtsverträge mit fremden Staaten einzugehen.

Zum Abschluß dieser Verträge, durch welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in keiner Art verletzt werden dürfen, ist die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Zollparlaments erforderlich.

§. 7. Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

§. 8. Die Berufung des Bundesrathes findet alljährlich statt. Das Zollparlament kann nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

§. 9. Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

§. 10. Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem dazu designirten Vertreter Preußens zu.

Derselbe kann sich in Leitung der Geschäfte durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

§. 11. Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an das Zollparlament zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

§. 12. Der Beschlußnahme des Bundesrathes unterliegen:

1) die dem Zollparlament vorzulegenden oder von demselben angenommenen, unter die Bestimmung des Artikels 7 fallenden gesetzlichen Anordnungen, einschließlich der Handels- und Schifffahrtsverträge;
2) die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 7) dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen;
3) Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 7) hervortreten;
4) die von dem Ausschuß für Rechnungswesen vorgelegte schließliche Feststellung des Ertrages der Zölle und der im Art. 3. §§. 3 und 4 bezeichneten Steuern.

Jeder über die Gegenstände zu 1 bis 3 von einem der Vereinsstaaten oder über die Gegenstände zu 3 von einem kontrolirenden Beamten (Art. 20) gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit giebt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1 und 2 bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht; in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidiums.

Art. 9. Ueber die Einrichtung und die Zuständigkeit des Zollparlaments ist Folgendes verabredet:

§. 1. Das Zollparlament besteht aus den Mitgliedern des Reichstages des Norddeutschen Bundes und aus Abgeordneten aus den Süddeutschen Staaten, welche durch allgemeine und direkte Wahl mit geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Gesetzes gewählt werden, auf Grund dessen die Wahlen zum ersten Reichstage des Norddeutschen Bundes stattgefunden haben.

Es bleibt der Gesetzgebung der Süddeutschen Staaten vorbehalten, über die Staatsangehörigkeit Bestimmung zu treffen, durch welche die Wählbarkeit zum Abgeordneten für das Zollparlament bedingt ist.

§. 2. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in das Zollparlament.

Wenn ein Mitglied des Zollparlaments in einem Vereinsstaate ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Zollparlament und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

§. 3. Die Verhandlungen des Zollparlaments sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Zollparlaments bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§. 4. Innerhalb des Kreises der im Artikel 7 bezeichneten Angelegenheiten hat das Zollparlament das Recht, Gesetze vorzuschlagen und an dasselbe gerichtete Petitionen dem Bundesrathe des Zollvereins resp. dessen Vorsitzenden zu überweisen.

§. 5. Die Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung des Zollparlaments erfolgt durch das Präsidium.

Die Berufung findet nicht in regelmäßig wiederkehrenden Zeitabschnitten, sondern dann statt, wenn das legislative Bedürfniß den Zusammentritt erforderlich macht, oder ein Drittheil der Stimmen im Bundesrathe denselben verlangt.

§. 6. Die Abgeordneten aus den Süddeutschen Staaten werden auf drei Jahre gewählt. Nach Ablauf dieses Zeitraums finden neue Wahlen statt. Die ersten Wahlen erfolgen, sobald der gegenwärtige Vertrag in Wirksamkeit getreten ist.

§. 7. Zur Auflösung des Zollparlaments ist ein Beschluß des Bundesrathes des Zollvereins unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich. Im Falle der Auflösung müssen innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung das Zollparlament versammelt werden.

Die Auflösung des Norddeutschen Reichstages macht neue Wahlen in den Süddeutschen Staaten nicht erforderlich.

§. 8. Ohne Zustimmung des Zollparlaments darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

§. 9. Das Zollparlament prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber insoweit, als nicht bereits vor seinem Zusammentritt über die Legitimation seiner, dem Norddeutschen Reichstage angehörenden Mitglieder entschieden ist. Es regelt selbstständig seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt selbstständig seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

§. 10. Das Zollparlament beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

§. 11. Die Mitglieder des Zollparlaments sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

§. 12. Kein Mitglied des Zollparlaments darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

§. 13. Ohne Genehmigung des Zollparlaments kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Zollparlaments wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

§. 14. Die Mitglieder des Zollparlaments dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

Art. 10. Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangsabgaben, der Salzsteuer und Rübenzuckersteuer in den, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 3) unterworfenen Gebieten der vertragenden Theile, einschließlich der im Artikel 2 erwähnten Staaten oder Gebietstheile, ist gemeinschaftlich. Diese Gemeinschaft erstreckt sich auf den Ertrag der Tabaksteuer, sobald die Bestimmung im §. 4 des Artikels 3 zur Ausführung gelangt sein wird.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen, und bleiben, sofern nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Artikel 5 von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangsabgaben;
2) die Wasserzölle;
3) Chausseeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlagegebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;
4) die Zoll- und Steuerstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiet verbleiben.

Art. 11. Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird zwischen den vertragenden Theilen, einschließlich der im Artikel 2 erwähnten Staaten oder Gebietstheile, nach dem Verhältniß der Bevölkerung ihrer, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 3) unterworfenen Gebiete vertheilt.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten Einnahme von den Abgaben nach Abzug

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
   a) bei den Eingangs- und Ausgangsabgaben der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30 der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, sowie vom 12. Mai 1835, Artikel 18 der Verträge vom 10. Dezember 1835 und 2. Januar 1836, Artikel 29 des Vertrages vom 19. Oktober 1841, Artikel 30 der Verträge vom 4. April 1853 und 16. Mai 1865 und Artikel 16 des Vertrages vom heutigen Tage),
   b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden (Artikel 3 der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867),
   c) bei der Rübenzuckersteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Verabredungen, den einzelnen Vereinsregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuer zu gewähren ist (Artikel 2 der Uebereinkunft vom 16. Mai 1865).

Der Stand der Bevölkerung in den Gebieten der vertragenden Theile wird alle drei Jahre ausgemittelt und die Nachweisung derselben dem Bundesrathe vorgelegt.

Art. 12. Die dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 entsprechenden Silbermünzen der Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — werden nach der, auf diesem Vertrage beruhenden Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen. Hinsichtlich der Annahme der Goldmünzen bei diesen Hebestellen bewendet es bei den, die Annahme dieser Münzen im Allgemeinen betreffenden Bestimmungen des Münzvertrages.

Art. 13. Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber bestehenden Verabredungen.

Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile sollen auch auf private Rechnung nicht gewährt werden.

Art. 14. Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatt-Privilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Verhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 15. Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein- oder ausgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Staate, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 16. In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten für die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1) Man wird, so weit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zoll-Direktionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Kontrol-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen nach der im Artikel 11 getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.
3) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perzeption privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehältern und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.
4) Man wird auch ferner darauf bedacht sein, durch Feststellung allgemeiner Normen die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zoll-Direktionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Die Vereinsstaaten machen sich verbindlich, für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zolleinnahmen

durch Dienstuntreue eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüen-Theilung dem betreffenden Staate zur Last fallen.

In Betracht, daß die Kosten für die inneren Steuerämter oder Hallämter oder Packhöfe einem jeden Vereinsstaate zur Last fallen, bleibt es jedem derselben überlassen, solche Aemter innerhalb seines Gebietes in beliebiger Zahl zu errichten, so daß in Beziehung auf deren Kompetenz und Personal-Bestellung keine anderen als diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus der Vereins-Zollordnung und den bestehenden Instruktionen und Verabredungen hervorgehen.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins soll auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung »Zollvereinssache« zu versehen.

Art. 17. Die von den Erhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an den gemeinschaftlichen Abgaben werden von den Direktiv-Behörden nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen (Art. 8, §. 3) eingesendet. Außerdem erhält derselbe je bis zum letzten März für die am letzten Dezember des Vorjahres abgelaufenen vier Monate und bis zum 10. November für die am letzten August abgelaufenen acht Monate eine Hauptübersicht der konstatirten Einnahme an Rübenzuckersteuer und der in Anrechnung zu bringenden Kosten für die Verwaltung dieser Steuer.

Der Ausschuß fertigt auf den Grund dieser Uebersichten, und zwar für die Zölle und die Salzsteuer von drei zu drei Monaten für die Rübenzuckersteuer im April und November jeden Jahres, die provisorische Abrechnung zwischen den vertragenden Theilen, übersendet dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren und trifft zugleich Einleitung, um die etwaige Minder-Einnahme des einen oder anderen vertragenden Theiles gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Theile, bei denen eine Mehr-Einnahme stattgefunden hat, auszugleichen. Herauszahlungen, welche auf Grund der Abrechnung über die Rübenzuckersteuer für die vier Monate vom 1. September bis zum letzten Dezember zu leisten sind, werden am 1. September des folgenden Jahres fällig.

Damit diejenigen der vertragenden Theile, welche in den Fall kommen, Herauszahlungen zur Ausgleichung ihrer Minder-Einnahmen von den Kassen anderer Regierungen zu empfangen, jedesmal sobald wie möglich zu ihrem Guthaben gelangen, wird von dem Ausschuß gleichzeitig mit jeder vierteljährlichen Abrechnung ein Vertheilungsplan entworfen, worin die Geldbeträge, welche einzelne der vertragenden Theile zu dem angegebenen Zwecke aus den Kassen eines anderen zu empfangen haben, in runden Summen ausgeworfen, und die Kassen, von denen die Zahlung zu leisten ist, bezeichnet werden.

Nach diesem Vertheilungsplane, welcher zugleich mit der jedesmaligen Abrechnung an die Central-Finanzstellen gelangt, wird verfahren, und das Erforderliche zu dessen Ausführung veranlaßt, insofern nicht etwa gegen denselben erhebliche Anstände obwalten, in welchem Falle diese dem Bundesrathe unverzüglich mitzutheilen sind. Wegen Forderungen, welche mit der Zollabrechnung nicht in Verbindung stehen, werden die herauszuzahlenden Beträge nicht zurückgehalten werden.

Bei der Uebersendung des erwähnten Vertheilungsplans wird der Ausschuß angeben, inwiefern bei dessen Entwerfung nach den bereits zum Voraus geäußerten Wünschen der vertragenden Theile verfahren worden ist, und somit deren ausdrückliche Billigung der desfallsigen Vorschläge mit Bestimmtheit angenommen werden kann.

Die definitiven Jahresabrechnungen legt der Ausschuß mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vor.

Art. 18. Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem Vereinsstaate in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse dem Bundesrathe des Zollvereins mitgetheilt werden.

Art. 19. Die Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben (Art. 10) bleibt jedem Vereinsstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Es werden daher in jedem dieser Staaten bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, die Beamten und Diener auch ferner von der Landes-Regierung ernannt.

In jedem dieser Vereinsstaaten, mit Ausnahme des Thüringischen Vereinsgebietes, wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Behörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer, oder, wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. Die Bildung der Zoll-Direktionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staats-Regierungen überlassen, der Wirkungskreis derselben aber kann, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine vom Bundesrathe des Zollvereins festzustellende Instruktion bezeichnet werden.

In dem Thüringischen Vereinsgebiete vertritt der gemeinschaftliche General-Inspektor in den Berührungen mit dem Bundesrathe und mit den Zollbehörden der anderen Vereinsstaaten die Stelle einer Zolldirektion.

Art. 20. Für Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei der Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben hat das Präsidium Sorge zu tragen.

Es ordnet zu diesem Zwecke, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen (Art. 8, §. 3), den Haupt-Zollämtern sowohl an den Grenzen, als im Innern (Hauptsteuerämter mit Niederlagen) und den Direktiv-Behörden Vereins-Beamte bei.

Die den Hauptämtern beigeordneten Kontroleure haben von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf die Grenzbewachung und das Verfahren bei der Zoll- und Steuererhebung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen

Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung einiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten. Ihre dienstliche Stellung und ihre Befugnisse werden durch eine Instruktion geregelt.

Die den Direktiv-Behörden beigeordneten Bevollmächtigten haben sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen.

Ihr Geschäftsverhältniß ist durch eine besondere Instruktion näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Bevollmächtigten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Verwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, angenommen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein soll, eintretende Anstände und Meinungs-Verschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der Vereinsstaaten werden überdies dem Bundesrathe auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten mittheilen.

Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Vereins-Kontroleure und Bevollmächtigten trägt der Verein.

Art. 21. Die vertragenden Theile werden Erfindungs-Patente und Privilegien nur unter Beachtung der in der Uebereinkunft vom 21. September 1842 festgestellten Grundsätze ertheilen.

Sollte einer von ihnen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages von dieser Verpflichtung zurücktreten wollen, so wird er seinen Rücktritt den übrigen vertragenden Theilen drei Monate vor der Ausführung erklären. Dieser Rücktritt darf sich jedoch weder auf die Bestimmung unter Nr. III. der gedachten Uebereinkunft, noch auf die Verpflichtung erstrecken, die Angehörigen der übrigen vertragenden Theile sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die, durch die Patent-Ertheilung begründeten Befugnisse den eigenen Angehörigen gleich zu behandeln.

Art. 22. Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden, und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in den Gebieten keines der vertragenden Theile überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Korporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder bloß lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

An Stelle der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit tritt für Oldenburg die Verpflichtung, die dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 23. Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitionsgebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet worden ist oder verabredet werden wird.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreßakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle oder Wasser-Wegegelder nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Diese Abgaben sollen jedoch den Betrag von ½ Gr. vom Zollzentner oder 1 Kr. vom Bayerischen Zentner für die Meile nicht übersteigen.

Auf allen diesen Flüssen wird jeder Vereinsstaat die Angehörigen der anderen Vereinsstaaten, deren Waaren und Schiffsgefäße in jeder Beziehung, insbesondere auch hinsichtlich der Binnenschifffahrt, gleich seinen eigenen behandeln.

Art. 24. In den Gebieten der vertragenden Theile sollen Stapel- und Umschlagsrechte auch ferner nicht zulässig sein. Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Art. 25. Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben werden und, mit Ausnahme der Abgaben für die Befahrung der nicht im Staatseigenthum befindlichen künstlichen Wasserstraßen, die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Alle diese Abgaben sollen von den Angehörigen aller Vereinsstaaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Angehörigen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrolle statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Art. 26. Die vertragenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Angehörigen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Angehörigen eines Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Angehörigen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Vereinsstaate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Angehörigen der anderen Vereinsstaaten ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Art. 27. Die vertragenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, für das Maßsystem und, soweit nöthig für das Gewichtssystem ihrer Gebiete die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Art. 28. Die Seehäfen der Staaten des Norddeutschen Bundes sollen dem Handel der Angehörigen der übrigen vertragenden Theile gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Angehörigen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder des anderen der vertragenden Theile veranlaßt werden, der Angehörigen der übrigen Vereinsstaaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 29. Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Er soll, sofern er nicht vor dem 1. Januar 1876 von dem einen oder dem anderen der vertragenden Theile aufgekündigt wird, auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Er soll alsbald zur Ratifikation der vertragenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens am 31. Oktober des laufenden Jahres in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 8. Juli 1867.

(Folgen Unterschriften.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind am 6. November zu Berlin ausgewechselt worden.

Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 8. Juli 1867.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarten Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende, der Schlußverhandlung vorbehaltene Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Schlußprotokoll niedergelegt wurden.

1. Zum Artikel 1 des Vertrages.

1. Die Verabredung, welche im Artikel 1 des Vertrages über die Wirksamkeit der daselbst genannten Verträge getroffen ist, soll auch auf diejenigen näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu jedem dieser Verträge gehörigen Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt auf alle in Folge der Zollvereinigungsverträge zum Vollzuge derselben und zur weiteren inneren Ausbildung des Vereins getroffenen Vereinbarungen Anwendung finden.

2. Durch die Bestimmung in diesem Artikel wird der Berücksichtigung der in Schleswig-Holstein bestehenden besonderen Verhältnisse bei der daselbst vorzunehmenden Zollorganisation nicht vorgegriffen.

2. Zum Artikel 3 §. 7 des Vertrages.

Man ist übereingekommen, daß, als Ausnahme von dem, bei Ausführung der Vorschrift im §. 43 des Zollgesetzes seither befolgten Grundsatze, Roheisen und altes Brucheisen, welches für Eisengießereien, Hammerwerke und Walzwerke zur Verarbeitung mit der Bestimmung eingeht, die daraus gefertigten Waaren in das Ausland auszuführen oder für den Bau von Seeschiffen zu verwenden, unter den in der Anlage A. näher bezeichneten Bedingungen und Kontrolen, auf Vereinsrechnung zollfrei abgelassen werden kann.

3. Zum Artikel 4 des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß die Bestimmung im Artikel 4, indem sie die Fortdauer des in einzelnen Vereinsstaaten zur Zeit bestehenden Verbots der Einfuhr von Spielkarten ausschließt, der Befugniß der Vereinsregierungen keinen Eintrag thut, wie von inländischen, so auch von den aus anderen Vereinsstaaten oder aus dem Vereinsauslande eingehenden Spielkarten eine Stempelabgabe zu erheben. Letztere wird von fremden Spielkarten mit keinem höheren Betrage erhoben werden, als von den, im Lande der Erhebung verfertigten.

Spielkarten, welche aus dem freien Verkehr eines Vereinsstaates nach einem Vereinsstaate, in welchem eine Stempelabgabe erhoben wird, zum Verbleib oder zum Durchgange versendet werden, unterliegen der Uebergangsscheinkontrole.

4. Zum Artikel 5 Nr. II. §§. 2, 3, 4, 5 und 7 des Vertrages.

Die im Artikel 11 des Vertrages vom 16. Mai 1865 unter Nr. II. §§. 2, 3, 4, 5 und 7 enthaltenen, auf die innere Steuer vom Tabak bezüglichen Verabredungen sind in den Vertrag vom heutigen Tage nur deshalb nicht übernommen worden, weil sie ihre Erledigung finden werden, sobald die im Artikel 3 §. 4 des Vertrages vom heutigen Tage getroffene Bestimmung zur Ausführung gelangt sein wird. Sie bleiben daher bis zu diesem Zeitpunkte in voller Wirksamkeit.

5. Zum Artikel 5 §. 5 des Vertrages.

Eine Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben oder bei der Ausfuhr solcher Erzeugnisse nach anderen Vereinsstaaten rückvergütet werden, ist unter B. beigefügt.

6. Zum Artikel 6 des Vertrages.

In Beziehung auf die schon bisher zum Zollverein gehörigen Staaten bleiben diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

7. Zum Artikel 8 §. 3 des Vertrages.

Der Aufwand für die, den Ausschüssen zur Verfügung gestellten Beamten wird zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Süd-

deutschen Staaten nach dem Verhältniß vertheilt werden, in welchem die, in die Kasse des ersteren fließenden Zölle und Verbrauchs-Abgaben zu den Antheilen stehen, welche die letzteren von den, nach Artikel 10 des Vertrages in die Gemeinschaft fallenden Abgaben erhalten.

8. Zum Artikel 8 §. 6 des Vertrages.

Preußen wird, unbeschadet seiner ausschließlichen Berechtigung, im Namen des Vereins Handels- und Schifffahrts-Verträge mit fremden Staaten einzugehen, bei Verträgen mit Oesterreich und der Schweiz die angrenzenden Vereinsstaaten zur Theilnahme an den, dem Abschluß vorangehenden Verhandlungen einladen. Im Falle eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen, wird es dessenungeachtet bei der Bestimmung des §. 6 sein Bewenden behalten.

9. Zum Artikel 8 §. 12 des Vertrages.

1. Die Funktionen, welche durch die, im §. 1 des gegenwärtigen Protokolls bezeichneten Bestimmungen, Abreden und Vereinbarungen der General-Konferenz übertragen sind, gehen auf den Bundesrath des Zollvereins über.

2. Man ist darüber einverstanden, daß der Bundesrath des Zollvereins auch diejenigen, seinem Geschäftskreise angehörenden Angelegenheiten zu erledigen hat, welche aus der Zeit vor dem 1. Januar k. J. herrühren und auf dem vertragsmäßigen Wege nicht haben erledigt werden können.

10. Zum Artikel 12 des Vertrages.

Zur Vermeidung der Unzuträglichkeiten, welche die im Art. 12 des Vertrages vom heutigen Tage erneuerte Verpflichtung zur gegenseitigen Annahme der Silbermünzen bei allen Zollhebestellen mit Rücksicht auf die obwaltende Verschiedenheit des Münzfußes herbeiführen kann, ist verabredet, daß

a) die aus den Abrechnungen über die gemeinschaftlichen Einnahmen sich ergebenden Herauszahlungen an andere Vereinsstaaten, soweit sie nicht durch die bei den Zollkassen eingegangenen Münzen des empfangenen Staats oder mit der letzterem in genauerer Uebereinstimmung stehenden Staaten geleistet werden können, nur entweder in Vereinsthalern (Art. 8 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857), oder in ganzen Thaler- oder Guldenstücken, nicht aber in Theilstücken des Thalers oder Guldens geleistet werden sollen, auch daß

b) die bei den Zollkassen solcher Vereinsstaaten, welche nach Gulden rechnen, eingegangenen Theilstücke des Thalers, sowie umgekehrt die bei den Zollkassen der Staaten, die nach Thalern rechnen, eingegangenen Theilstücke des Guldens, sofern der empfangende Staat sich derselben nicht durch die aus der Abrechnung sich ergebenden Herauszahlungen entledigen kann, auf Verlangen bei der nächstgelegenen landesherrlichen Kasse des Vereinsstaates, dessen Stempel sie tragen, gegen ganze Thaler- und resp. Guldenstücke ausgewechselt werden sollen, ohne daß jedoch dem Staate, welcher die Auswechselung übernimmt, anderweite Unkosten hieraus erwachsen dürfen.

11. Zum Artikel 13 des Vertrages.

Die unter C. anliegende Nachweisung enthält diejenigen Beträge, welche bei dem Neubau eines Seeschiffes für die nicht speziell nachzuweisenden Eisen-Bestandtheile als Zollvergütung höchstens zu gewähren sind.

12. Zum Artikel 14 des Vertrages.

Die unter Nr. 6 f., 2 und 3, Nr. 10 c., Nr. 12 g., Nr. 19 a. und b., Nr. 21 a. 1, Nr. 27 b. c. d. und e., Nr. 31 c., Nr. 35 b. und c., Nr. 38 b. c. und d. und Nr. 40 b. und c. der zweiten Abtheilung des bis zum 1. Juli 1865 gültig gewesenen Vereinstarifs begriffenen Gegenstände sollen, ungeachtet sie durch den gegenwärtig bestehenden Zolltarif mit geringeren Zollsätzen belegt sind, als dem im §. 3 der Leipziger Meßordnung vom 4. Dezember 1833 und den analogen Bestimmungen für andere Meßplätze festgesetzten Minimalsatze, auch fernerhin kontofähig bleiben.

13. Zum Artikel 16 des Vertrages.

Mit Rücksicht auf das besonders ungünstige Verhältniß, welches zwischen der Länge der Zollgrenze des Herzogthums Oldenburg auf der einen und dem Flächeninhalte, sowie der Bevölkerung desselben auf der anderen Seite obwaltet, wird Oldenburg ausnahmsweise ein Zuschuß zu seiner Pauschsumme, und zwar auf Höhe von 4500 Rthlrn. auch ferner gewährt werden.

14. Zum Artikel 28 des Vertrages vom 4. April 1853.

Auf Grund der Verabredung unter Nr. 13 des Schlußprotokolls vom 16. Mai 1865 ist für Oldenburg eine besondere Direktivbehörde errichtet worden.

15. Zum Artikel 20 des Vertrages.

1. Preußen wird zur Ausübung der ihm nach Artikel 20 des Vertrages vom heutigen Tage zustehenden Kontrole auch Beamte der anderen Vereinsstaaten, unter Berücksichtigung der Wünsche der betreffenden Regierungen, verwenden.

2. Als Grundlage der in diesem Artikel erwähnten Instruktion, welche das Geschäftsverhältniß der den Direktivbehörden der Vereinsstaaten beizuordnenden Bevollmächtigten näher bestimmen soll, ist verabredet worden, daß ein solcher Bevollmächtigter da, wo er seinen Sitz erhalten hat, die nachstehend bestimmte Wirksamkeit auszuüben berechtigt sein soll.

a) Derselbe kann allen Sitzungen der Direktivbehörde beiwohnen. Eine jede Verfügung und Anweisung, welche die letztere oder deren Vorstand in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben an die ihr untergeordneten Behörden ergehen läßt, muß vor der Ausfertigung ihm, sofern er am Orte anwesend ist, zur Einsicht im Konzepte vorgelegt und darf nicht eher ausgefertigt werden, als nachdem er sein Visa beigesetzt hat.

b) Dieses Visa soll der Bevollmächtigte zwar weder verweigern noch verzögern dürfen, bei Ertheilung desselben ist er jedoch berechtigt, wenn er befürchtet, daß aus dem Vollzuge der Verfügung oder Anweisung ein Nachtheil für den Zollverein entstehen möchte, seine abweichende Ansicht motivirt auf dem Konzepte zu vermerken, und zu verlangen, daß die Direktivbehörde wenigstens gleichzeitig mit dem Erlasse der fraglichen Verfügung an das ihr vorgesetzte Ministerium Bericht erstatte.

c) Insofern das Letztere nicht rechtzeitig Abhülfe getroffen haben, oder eine Verständigung mittelst Korrespondenz der Ministerien oder der obersten Zollbehörden der betreffenden Staaten nicht inzwischen eingetreten sein sollte, ist an den Bundesrath des Zollvereins zu rekurriren, um die Differenz und den etwanigen Anspruch auf Entschädigung des Vereins gegen diejenige Regierung, deren Behörde dazu Veranlassung gegeben hat, zur Entscheidung zu bringen.

d) Zu den Befugnissen des Bevollmächtigten gehört auch die Visitation des Grenz- und Revisionsdienstes auf der Zolllinie und des Verfahrens bei der Zoll- und Steuererhebung in dem Gebiete, wo er beglaubigt ist, wobei derselbe sich der Beihülfe der ihm hierzu zugewiesenen Beamten bedienen kann. Er ist jedoch nicht berechtigt, bei solchen Revisionen Befehle an die Zoll- oder Steuerbeamten zu ertheilen oder Anordnungen in der Verwaltung zu treffen, vielmehr kann er nur bei der betreffenden Direktivbehörde die schleunige Abstellung der von ihm etwa entdeckten Mängel in Antrag bringen.

e) Es steht dem Bevollmächtigten, wie jedem Mitgliede der Direktivbehörde, die Einsicht der Akten, Bücher, Rechnungen und Register rc. sowohl dieser Behörde, als auch der Zoll- und Steuererhebungsbehörde zu.

f) Er kann die Rechnungen über die gemeinschaftlichen Abgaben prüfen und dagegen Erinnerungen machen, ohne jedoch die Führung und Abnahme derselben, ingleichen die Entscheidung der Erinnerungen durch die dem Rechnungsführer vorgesetzte Dienstbehörde aufzuhalten. Findet er die Entscheidung dem Vereins-Interesse nicht entsprechend, so hat er den betreffenden Gegenstand bei dem Bundesrathe zur Anzeige zu bringen.

16. Zum Artikel 22 des Vertrages.

In Betreff des Betrages des Chausseegeldes im Königreiche Sachsen und in denjenigen zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Ländern, wo die Meilen eben so lang, als die Sächsischen Meilen sind, verbleibt es bei den darüber in den Schlußprotokollen zu den Verträgen vom 30. März und 11. Mai 1833 getroffenen Verabredungen.

17. Zum Artikel 26 des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß die im dritten Absatze des Artikels 26 bezeichneten Gewerbetreibenden und Reisenden Waaren zum Verkauf auch ferner nicht mit sich führen, aufgekaufte Waaren aber selbst nach dem Bestimmungsorte mitnehmen dürfen.

Das hiernach anzuwendende Formular für die Gewerbe-Legitimationskarten ist unter D. beigefügt.

Die sämmtlichen Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß, wie dies auch bei den früheren Zollvereinigungs-Verträgen geschehen ist, ihre Regierungen mit der Ratifikation des Vertrages zugleich auch die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden.

Der Vertrag ward hierauf in Einem Exemplare, welches für den Gesammtverein im Königlich Preußischen Geheimen Staatsarchiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt, und sollen die bereits vorbereiteten Abdrücke Preußischer Seits nach erfolgter Beglaubigung sofort den Bevollmächtigten der übrigen Vereinsregierungen zugestellt werden.

Nachdem endlich noch konstatirt war, daß die Ratifikation des Vertrages für den Norddeutschen Bund nur durch dessen Präsidium zu erfolgen habe, und daß, wie bereits in früheren ähnlichen Fällen geschehen, eine solche Form der Ratifikation gewählt werden könne, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Einrückung der Vertragsartikel, hinlänglich genau bezeichnet wird, wurde auch gegenwärtiges Protokoll in einem Exemplare, nach geschehener Verlesung unterzeichnet und von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der alsbaldigen Mittheilung beglaubigter Abdrücke an die übrigen Bevollmächtigten, nebst dem Vertrage, behufs der weiteren Beförderung an das Königliche Geheime Staatsarchiv in Empfang genommen.

(Folgen die Unterschriften.)

Anlage zu Nr. 2 des Schlußprotokolls.

A.

1) Die Begünstigung wird nur solchen Fabrikanten ertheilt, welche in Beziehung auf die Beobachtung der Zollgesetze unbescholten sind.

2) Den Fabrikanten wird eine, unter amtlichem Mitverschlusse stehende Privat-Niederlage von ausländischem Roheisen aller Art und altem Brucheisen bewilligt, für welche sie auf ihre Kosten einen sicheren verschließbaren Raum herzurichten haben. Die allgemeinen Bestimmungen über die, unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Privat-Niederlagen finden auf diese Niederlage gleichmäßig Anwendung.

Die Niederlegung des Roh- und Brucheisens kann auch in einer öffentlichen Niederlage stattfinden.

3) Bei der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle wird für jeden Fabrikanten ein Konto geführt, in welchem die Mengen des eingeführten, in die Niederlage gebrachten, ausländischen Roh- und Brucheisens und die Gattung und Mengen der daraus verfertigten, in das Ausland ausgeführten, in einer öffentlichen Niederlage niedergelegten oder für den inländischen Schiffbau verwendeten Waaren nachgewiesen werden.

4) Wenn aus der Niederlage Roh- oder Brucheisen zur Verarbeitung für das Ausland oder zu Schiffbau-Gegenständen entnommen werden soll, so hat der Fabrikant der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle solches unter Angabe der daraus zu verfertigenden Waaren zeitig zuvor mittelst schriftlicher Anmeldung anzuzeigen.

Die angemeldete Menge wird aus der Niederlage verabfolgt, der Abgang auf der Anmeldung bescheinigt und im Konto bemerkt.

5) Die Abschreibung vom Niederlage-Konto erfolgt, nachdem die Ausfuhr, die Niederlegung in einer öffentlichen Niederlage, oder die Verwendung zum Schiffbau der aus dem verabfolgten Roh- oder Brucheisen verfertigten Gegenstände bescheinigt worden, und zwar auf Höhe des Gewichtes dieser Gegenstände.

6) Am Schlusses jedes Quartals wird der Zollbetrag fällig, welcher der Differenz zwischen dem Gewichte der, im Laufe des vorletzten Quartals von der Niederlage abgemeldeten und dem Gewichte der, im Laufe des letzten Quartals von dem Niederlage-Konto abgeschriebenen Menge entspricht. Ist die letztere Menge größer als die erstere, so kommt die Differenz bei dem nächsten Quartal-Abschlusse zur Anrechnung.

7) Lager-Revisionen finden ganz nach dem Ermessen der Zollverwaltung statt, jedenfalls aber wird mindestens einmal im Jahre eine Revision der ganzen Niederlage vorgenommen.

8) Die Fabrikanten haben die über den Fabrikbetrieb zu führenden Bücher (Fabrik- oder Betriebsbücher) so einzurichten, daß daraus ohne besondere Schwierigkeiten ersehen werden kann, welche Arten von Waaren hergestellt sind und welches Material dazu benutzt worden ist.

Die Einsicht dieser Fabrik- oder Betriebsbücher ist den, mit der Beaufsichtigung der Fabrik beauftragten Beamten jederzeit zu gestatten.

Auch sind die Fabrikanten verpflichtet, auf Verlangen des Hauptamtes, die Einsicht ihrer sonstigen Geschäftsbücher und Korrespondenzen zu gestatten, um Ueberzeugung davon zu gewähren, wessen Bestellungen sie ausführen, sowie ob und in welchem Umfange sie inländisches Eisen oder Eisenwaaren beziehen.

9) Der Zollverwaltung bleibt ferner vorbehalten, nach Befinden weitere Kontrolen anzuordnen, namentlich aber den Betrieb der Fabriken durch Aufsichtsbeamte speziell überwachen zu lassen. Diesen Beamten ist der Zutritt zu allen Fabrikräumen zu jeder Tageszeit und auch zur Nachtzeit so lange zu gestatten, als in der Fabrik gearbeitet wird.

10) Die Zollverwaltung ist befugt, die Begünstigung jederzeit zurückzunehmen.

Die Zurücknahme soll immer erfolgen, wenn ein Fabrikant wegen Defraudation die gesetzliche Strafe verwirkt hat, und sie kann insbesondere auch dann ausgesprochen werden, wenn ein Buchführer oder Arbeiter der Fabrik in solcher Art wegen Vergehungen, welche er im Interesse des Fabrikanten verübt hat, mit Strafe belegt worden ist.

11) Die Fabrikanten haben sich einer, von der Direktiv-Behörde zu bestimmenden Konventionalstrafe bis zu der Summe von 100 Rthlrn. in allen Fällen zu unterwerfen, in welchen sie den, im Interesse der Zollverwaltung von den zuständigen Zoll- oder Steuerbehörden getroffenen Anordnungen keine Folge leisten, vorbehaltlich der Zurücknahme der Begünstigung bei fortgesetzter Weigerung.

B.

Uebersicht
der
Steuersätze,
welche
in denjenigen Vereinsstaaten ꝛc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden.

Nummer.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Rthlr.	Sgr.	Pf.	52½-Guldenfuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
	I. Von Tabaksblättern und Tabakfabrikaten:							
1.	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande [1]). Außerdem im engeren Vereine mit Preußen (nach der Zeitfolge der Verträge): a) von Schwarzburg-Sondershausen: die Unterherrschaft, b) von Schwarzburg-Rudolstadt: die Unterherrschaft, c) vom Großherzogthum Sachsen: das Amt Allstedt mit Oldisleben, d) Anhalt, e) das Fürstenthum Lippe, f) von Mecklenburg-Schwerin: die Ortschaften Rossow, Netzeband und Schöneberg, g) von Sachsen-Koburg-Gotha: das Amt Volkenrode, h) von Oldenburg: das Fürstenthum Birkenfeld, i) Waldeck und Pyrmont, k) Schaumburg-Lippe, l) Bremische Gebietstheile.							[1]) In den Hohenzollernschen Landen wird eine Uebergangs-Abgabe von Tabakblättern und Tabakfabrikaten nicht erhoben.
2.	Sachsen							
3.	Thüringischer Verein.....................	Zollzentner	.	20	.	1	10	
	Dazu gehören außer den demselben zugewiesenen Preußischen Gebietstheilen: a) das Großherzogthum Sachsen, ausschließlich der Aemter Ostheim und Allstedt mit Oldisleben, aber einschließlich des zum Amte Ostheim gehörenden Ortes Melpers,							

Nummer.	Vereinsstaaten 2c., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Rthlr.	Sgr.	Pf.	52½-Guldenfuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
	b) das Herzogthum Sachsen-Meiningen,							
	c) das Herzogthum Sachsen-Altenburg,							
	d) das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, ausschließlich der Aemter Königsberg und Volkenrode,							
	e) die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtsche Oberherrschaft,							
	f) die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Oberherrschaft,							
	g) das Fürstenthum Reuß älterer Linie,							
	h) das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.							
4.	Braunschweig							
5.	Oldenburg, ausschließlich des Fürstenthums Birkenfeld und einschließlich Bremischer Gebietstheile							
6.	Luxemburg							
	Anmerk. Die in den voraufgeführten Vereinsstaaten 2c. aufkommende Uebergangs-Abgabe von Tabakblättern und Tabakfabrikaten ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten 2c. findet freier Verkehr mit Tabak statt.							
	II. Von Bier.							
1a.	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande).	Zollzentner	.	7	6	.	26¼	Bei der Ausfuhr von 6 Ctr. und mehr werden 3 Sgr. für den Centner brutto rückvergütet.
	Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. von a. bis l. aufgeführten Länder und Landestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.							
1b.	Hohenzollernsche Lande	Eimer (Württembergisch) = 2,13915 Ohm Preußisch						
		a. braunes Bier	1	4	3$\frac{3}{7}$	2	.	Bei der Ausfuhr wird für den Württembergischen Eimer a) braunen Sommerbiers 1 Fl. 30 Kr., b) braunen Winterbiers 1 Fl. 12 Kr. und c) für Weißbier 54 Kr. rückvergütet.
		b. weißes Bier	.	22	10$\frac{2}{7}$	1	20	

Nummer.	Vereinsstaaten 2c., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Rthlr.	Sgr.	Pf.	52½-Guldenfuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen
2.	Sachsen							Wie zu 1a.
3.	Thüringischer Verein (wie zu I. 3.)	Zollzentner	.	7	6	.	$26\frac{1}{4}$	In den dem Thüringischen Verein zugewiesenen Preußischen Landestheilen, wie zu 1a. Im Herzogthum Coburg werden bei der Ausfuhr 12 Kr. für den Eimer von dem zu Kommunalzwecken bestimmten Theile der Staatsabgabe rückvergütet.
4.	Braunschweig							Wie zu 1a.
5.	Oldenburg (wie zu I. 5.)							
6.	Luxemburg .... Anmerk. Die in den vorstehend zu 1a. 2 bis 6 aufgeführten Vereinsstaaten 2c. aufkommende Uebergangs-Abgabe von Bier ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten 2c. findet freier Verkehr mit Bier statt.							
7.	Bayern, rechts des Rheines, und im engeren Vereine mit Bayern: a) das Großherzoglich Sächsische Amt Ostheim, mit Ausschluß des Ortes Melpers; b) das Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaische Amt Königsberg.	Eimer (Bayerisch) = 0,497932 Ohm Preußisch	.	17	$1\frac{4}{7}$	1	.	Die Rückvergütung von Bier, welches aus den Bayerischen Hauptlanden ausgeführt wird, beträgt 40 Kr. für den Bayerischen Eimer.
8.	Württemberg	Eimer (Württembergisch) = 2,13915 Ohm Preußisch a. braunes Bier b. weißes Bier	 1 1	 21 4	 $5\frac{1}{7}$ $3\frac{3}{7}$	 3 2	 . .	Die erhobene Malzsteuer wird von ausgehendem Bier nach Maßgabe des dazu verwendeten Malzes in jedem einzelnen Falle ermittelt und danach die Steuer-Vergütung festgesetzt und gewährt.
9.	Baden	Ohm (Badisch) = 1,091673 Ohm Preußisch	.	22	$3\frac{3}{7}$	1	18	Bei der Ausfuhr des im Großherzogthum Baden erzeugten Biers werden auf die Badische Ohm 1 Fl. 5 Kr. rückvergütet.
10.	Hessen	Ohm (Großherz. Hessisch) = 1,164451 Ohm Preußisch	.	28	$6\frac{6}{7}$	1	40	Bei der Ausfuhr von 20 Maß und mehr wird eine Steuer-Vergütung von 1 Fl. 5 Kr. für die Großherzoglich Hessische Ohm gewährt.
	III. Von Branntwein.							
1a.	Preußen[1]) (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande). Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. von a. bis l. aufgeführten Länder und Landestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.	Ohm (Preußisch) bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles	6	.	.	10	30	Bei der Ausfuhr wird eine Steuervergütung von 11 Silberpfennigen für ein Quart zu 50 pCt. Alkohol nach Tralles gewährt.
	[1]) In dem ehemaligen Kurfürstenthume Hessen (mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg) werden bis zum 1. Juli 1868 erhoben	Desgl.	4	.	.	7	.	Bis zum 1. Juli 1868 8 Silberpfennige für 1 Quart zu 50 pCt. Alkohol nach Tralles.

Nummer.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Rthlr.	Sgr.	Pf.	$52\frac{1}{2}$-Guldenfuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
1b.	Hohenzollernsche Lande, soweit sie früher zu Hohenzollern-Sigmaringen gehörten.......	Eimer (Württembergisch)	1	12	$10\frac{2}{7}$	2	30	
2.	Sachsen							
3.	Thüringischer Verein (wie zu I. a.)							
4.	Braunschweig	Ohm (Preußisch) bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles	6	.	.	10	30	Wie zu 1 a.
5.	Oldenburg (wie zu I. 5.)							
6.	Luxemburg							
	Anmerk. Die in den vorstehend zu 1 a. 2 bis 6 aufgeführten Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Uebergangs-Abgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten ꝛc. findet freier Verkehr mit Branntwein statt.							
7.	Bayern, rechts des Rheines .... Außerdem die bei Bayern vorstehend unter II. 7. aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.	Eimer (Bayerisch)	1	.	.	1	45	
8.	Württemberg	Eimer (Württembergisch) bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles	2	8	$6\frac{6}{7}$	4	.	
9.	Baden	Ohm (Badisch)						Bei der Ausfuhr von mindestens 50 Maß Branntwein werden auf die Badische Ohm 36 Kr., von Weingeist 1 Fl. 10 Kr. rückvergütet.
		a. Branntwein	.	28	$6\frac{6}{7}$	1	40	
		b. Weingeist	1	21	$5\frac{1}{7}$	3	.	
10.	Hessen	Ohm (Großherzogl. Hessisch) bei 40 pCt. Alkohol nach Tralles	5	4	$3\frac{3}{7}$	9	.	Bei der Ausfuhr von 20 Maß und mehr werden 6 Fl. für die Großherzoglich Hessische Ohm bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles gewährt.
	IV. Von geschrotetem Malze.							
1.	Bayern, rechts des Rheines .... Außerdem die bei Bayern unter II. 7. aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.	Metzen (Bayerisch) = 0,674283 Schfl. Preußisch	.	14	$3\frac{3}{7}$	.	50	
2.	Württemberg	Simri (Württembergisch) = 0,403069 Schfl. Preußisch						
		a. geschrotenes Darrmalz	.	6	$3\frac{3}{7}$	.	22	
		b. gequetschtes Grünmalz	.	2	$6\frac{6}{7}$	.	9	

C.

Nachweisung

der

an die Erbauer von Seeschiffen je nach deren Tragfähigkeit für die nicht speziell nachweisbaren Eisenbestandtheile höchstens zu bewilligende Zoll-Vergütung.

Größe der Schiffe in Lasten zu 4000 Pfund.	Betrag für die Last Rthlr.	Sgr.	Pf.	Differenz für die Last Pf.	Größe der Schiffe in Lasten zu 4000 Pfund.	Betrag für die Last Rthlr.	Sgr.	Pf.	Differenz für die Last Pf.
Für Schiffe bis einschließlich 50 Lasten................	1	11	—	$\frac{20}{25}$	Für ein Schiff von 450 Lasten	—	29	9	$\frac{5}{25}$
Für ein Schiff von 75 Lasten	1	9	4	$\frac{20}{25}$	» » » » 475 »	—	29	4	$\frac{4}{25}$
» » » » 100 »	1	7	8	$\frac{18}{25}$	» » » » 500 »	—	29	—	$\frac{4}{25}$
» » » » 125 »	1	6	2	$\frac{17}{25}$	» » » » 525 »	—	28	8	$\frac{4}{25}$
» » » » 150 »	1	4	9	$\frac{5}{25}$	» » » » 550 »	—	28	4	$\frac{4}{25}$
» » » » 175 »	1	4	4	$\frac{5}{25}$	» » » » 575 »	—	28	—	$\frac{4}{25}$
» » » » 200 »	1	3	11	$\frac{5}{25}$	» » » » 600 »	—	27	8	$\frac{4}{25}$
» » » » 225 »	1	3	6	$\frac{5}{25}$	» » » » 625 »	—	27	4	$\frac{4}{25}$
» » » » 250 »	1	3	1	[illegible]/25	» » » » 650 »	—	27	—	$\frac{4}{25}$
» » » » 275 »	1	2	8	$\frac{5}{25}$	» » » » 675 »	—	26	8	$\frac{4}{25}$
» » » » 300 »	1	2	3	$\frac{5}{25}$	» » » » 700 »	—	26	4	$\frac{4}{25}$
» » » » 325 »	1	1	10	$\frac{5}{25}$	» » » » 725 »	—	26	—	$\frac{4}{25}$
» » » » 350 »	1	1	5	$\frac{5}{25}$	» » » » 750 »	—	25	8	$\frac{4}{25}$
» » » » 375 »	1	1	—	$\frac{5}{25}$	» » » » 775 »	—	25	4	$\frac{4}{25}$
» » » » 400 »	1	—	7	$\frac{5}{25}$	» » » » 800 »	—	25	—	$\frac{4}{25}$
» » » » 425 »	1	—	2	$\frac{5}{25}$	» » » » 825 »	—	24	8	$\frac{4}{25}$
					» » » » 850 »	—	24	4	

Anmerkungen.

1) Die vorstehenden Sätze gelten für eisenfest gebaute Schiffe und werden bei kupferfest gebauten Schiffen, wenn das dazu zu verwendende Stangen-Kupfer oder Messing zollfrei abgelassen ist, um 5 Sgr. für die Last ermäßigt.

2) Für Schiffe von einer Lastenzahl, welche zwischen je zwei der in obiger Tabelle aufgeführten Lastenzahlen fällt, ist der Betrag für die Last mit Hülfe der Differenzen proportional zu berechnen, z. B. da zwischen der Tragfähigkeit von 125 und 150 Lasten die Differenz für die Last $\frac{17}{25}$ Pfennig beträgt, so berechnet sich die Vergütung für ein Schiff von 132 Last um 7 × $\frac{17}{25}$ Pf. = 5 Pf. für die Last geringer, als für ein solches von 125 Last, mithin auf 1 Rthlr. 5 Sgr. 9 Pf. Bei dieser Berechnung sind Bruchpfennige, wenn der Bruch mehr als ½ beträgt, als volle Pfennige zu berechnen, entgegengesetzten Falles aber außer Ansatz zu lassen.

D.

Gewerbe-Legitimationskarte,

gültig für das Jahr 1800 acht und sechzig.

Stempel mit dem Wappen und Namen des Landes.

№

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung

1. seiner eigenen Droguerie-waaren-Handlung daselbst,
2. der Drogueriewaaren-Handlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,
3. nachstehender Handlungs(Fabrik)häuser als:

im Gebiete des Zollvereins Waaren-Bestellungen aufzusuchen und Waaren-Einkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch, behufs seiner Gewerbs-Legitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des/der vorgedachten Geschäftshauses/häuser im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als de-s/r genannten Geschäftshauses/häuser Waaren-Bestellungen aufzusuchen oder Waaren-Ankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei den Waaren-Ankäufen hat er die in jedem Vereinsstaate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 47. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). 22. November 1867.

Gesetzgebung.

Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen.

(Bundesgesetzblatt Nr. 11.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Höhe der Zinsen, sowie die Höhe und die Art der Vergütung für Darlehne und für andere kreditirte Forderungen, ferner Konventionalstrafen, welche für die unterlassene Zahlung eines Darlehns oder einer sonst kreditirten Forderung zu leisten sind, unterliegen der freien Vereinbarung.

Die entgegenstehenden privatrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

§. 2. Derjenige, welcher für eine Schuld dem Gläubiger einen höheren Zinssatz als jährlich sechs vom Hundert gewährt oder zusagt, ist zu einer halbjährigen Kündigung des Vertrages befugt. Jedoch kann er von dieser Befugniß nicht unmittelbar bei Eingehung des Vertrages, sondern erst nach Ablauf eines halben Jahres Gebrauch machen.

Vertragsbestimmungen, durch welche diese Vorschrift zum Nachtheil des Schuldners beschränkt oder aufgehoben wird, sind ungültig.

Auf Schuldverschreibungen, welche unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf jeden Inhaber gestellt werden, sowie auf Darlehne, welche ein Kaufmann empfängt, und auf Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften leiden die in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften keine Anwendung.

§. 3. Wird die Zahlung eines Darlehns oder einer anderen kreditirten Forderung verzögert, so bleibt auch für die Zögerungszinsen der bedungene Zinssatz maßgebend, sofern derselbe höher ist, als die gesetzlich bestimmten Zögerungszinsen.

§. 4. Die privatrechtlichen Bestimmungen in Betreff der Zinsen von Zinsen und die Vorschriften für die gewerblichen Pfandleih-Anstalten werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

§. 5. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß die im §. 2 dieses Gesetzes eingeräumte Kündigungsbefugniß des Schuldners gänzlich wegfalle, oder daß ein höherer Zinssatz, als sechs Prozent, oder eine längere Kündigungsfrist, als sechs Monate, für die bezeichnete Befugniß maßgebend sei.

So weit einzelne Landesgesetze Bestimmungen enthalten, welche die erwähnte Kündigungsbefugniß des Schuldners ausschließen, oder in der bezeichneten Weise beschränken, bleiben dieselben in Gültigkeit, bis sie auf dem verfassungsmäßigen Wege des betreffenden Landes, oder durch ein Bundesgesetz abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. November 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bismarck-Schönhausen.

Cirkular-Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums, das Verfahren wegen Erhebung der Branntweinsteuer bei Verarbeitung von umgeschlagenem Bier betreffend.

(Central-Bl. Nr. 20.)

Bei der Verarbeitung von Bier auf Branntwein ist bisher die Steuer nach Maaßgabe der Menge des unter amtlicher Kontrole gewonnenen Branntweins erhoben. Zur Vereinfachung des Verfahrens bestimme ich, daß künftig denjenigen, welche umgeschlagenes Bier auf Branntwein verarbeiten wollen, freigestellt werden soll, sich einem Abgabensatze von 6 Sgr. für den Eimer des zu verwendenden Biers zu unterwerfen und daß nur, wenn dies abgelehnt wird, die Steuer nach der Menge des wirklich gewonnenen Branntweins mit 18¾ Pf. für das Quart Branntwein zu 50 pCt. zu erheben ist.

Die Hauptämter sind hiernach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 17. Juli 1867.

Der Finanz-Minister.

Cirkular-Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Zulässigkeit der Denaturirung verdorbener Rosinen und Datteln behufs des zollfreien Einganges betreffend.

(Central-Bl. Nr. 21.)

Die Regierungen der Zollvereinsstaaten haben sich dahin verständigt, daß verdorbene Rosinen und Datteln, wenn solche unter Kontrole eingestampft und durch einen Zusatz von Lehm, Kohlenstaub ꝛc. für andere als Brennereizwecke untauglich gemacht werden, eingangszollfrei einzulassen sind.

Der Zusatz der Denaturationsmittel kann in dem für die Denaturirung von Reisabfällen auf S. 258 des amtlichen Waarenverzeichnisses vorgeschriebenen Verhältniß erfolgen.

Euer Hochwohlgeboren wollen hiernach die Hauptämter des dortigen Verwaltungsbezirks mit Anweisung versehen.

Berlin, den 3. Juni 1867.

Der Finanz-Minister.

Bekanntmachung über den Anschluß der Provinz Schleswig-Holstein an den Zollverein.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Nachdem in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, welche durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Sammlung S. 875) mit der Preußischen Monarchie vereinigt worden sind, und demzufolge nach den Art. 1, 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Samml. S. 817) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehören, die Einrichtung der Zoll- und Steuerverwaltung nach den in den übrigen Theilen der Monarchie bestehenden Anordnungen mit der Maßgabe zur Ausführung gebracht ist, daß in Gemäßheit der Verordnung vom 9. August 1867[1]) nur in Beziehung auf die Besteuerung des Salzes bis zum 1. Januar 1868 abweichende Einrichtungen aufrecht erhalten bleiben, und nachdem die Königlich Bayerische und Württembergische, sowie die Großherzoglich Badische und Hessische Regierung sich damit einverstanden erklärt haben, daß die obgedachten Herzogthümer vor dem 1. Januar 1868 mit dem Zollvereine vereinigt werden, wird hierdurch auf Grund des Erlasses des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 2. d. Mts. Folgendes bestimmt:

1) Die Herzogthümer Holstein und Schleswig werden vom 15. d. Mts. ab in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen und es tritt zwischen denselben und allen zum Zollverein gehörigen Ländern der nach den Verträgen unter den Zollvereinsstaaten bestehende freie Verkehr von dem gedachten Zeitpunkte ab mit den unter 2 bis 5 bezeichneten Maßgaben ein.

2) Der freie Verkehr (zu 1) erstreckt sich auch auf die nachstehend genannten, dem Zoll- und Steuersystem der Herzogthümer Holstein und Schleswig angeschlossenen Gebietstheile, nämlich:
   a) das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck, das Großherzoglich Oldenburgische Amt Ahrensboeck, nebst den s. g. Lübschen Gütern: Dunkelsdorf, Eckhorst, Mori, Groß-Steinrade und Stockelsdorf, so wie die sogenannten Stiftsdörfer Böbs mit Schwinkenrade und Schwochel;
   b) die Stadt-Hamburgischen Enklaven Groß-Handsdorf mit Schmalenbeck und Beimoor, Wohldorf, Ohlstedt und Volksdorf, Farmsen nebst den Parzellen Kupferdamm, Lehmbrock und Berne;
   c) die Stadt-Lübeckischen Enklaven Dissau, Krumbeck, halb Kurau und Malkendorf.

3) Die Aufnahme in den Gesammt-Verband des Zollvereins erstreckt sich dagegen nicht auf die mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck von dem Zoll- und Steuerverbande mit den Herzogthümern Holstein und Schleswig bisher schon ausgeschlossen gebliebenen Holsteinischen Gebietstheile.

4) Rücksichtlich des Salzes bewendet es bis zum 1. Januar 1868 bei den bestehenden Einrichtungen. Es tritt daher der freie Verkehr mit Salz zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein und den übrigen Theilen des Zollvereins erst mit dem 1. Januar 1868 ein.

5) Auch in Absicht der einer innern indirekten Steuer unterliegenden Gegenstände — Branntwein, Bier und Tabak — findet zwischen den Herzogthümern Holstein und Schleswig und zwischen den übrigen Theilen der Monarchie, sowie den, zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten, mit Ausschluß des nördlich vom Main belegenen Theils des Großherzogthums Hessen, ein völlig freier Verkehr mit der Maßgabe statt, daß es bezüglich desjenigen Theils des Regierungs-Bezirks Kassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg besteht, bei der durch die Bekanntmachung vom 2. Juli 1867 unter 2 bezeichneten Beschränkung des Verkehrs mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868 bewendet.

Zu den Königreichen Bayern und Württemberg und den Großherzogthümern Baden, Hessen und Luxemburg treten die Herzogthümer Holstein und Schleswig beim Verkehr mit den einer inneren indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen — Branntwein, Bier, Tabak, Wein, Obstwein und Malzschrot — nach Maßgabe der dieserhalb ergehenden besonderen Bekanntmachung in dasselbe Verhältniß, wie die übrigen Theile der Monarchie.

Berlin, 4. November 1867.

Der Finanz-Minister. von der Heydt.

[1]) Siehe Hand. Arch. 1867 II. S. 221.

I. Verzeichniß der in der Provinz Schleswig-Holstein vorhandenen Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Klasse (Grenzämter), sowie der Hauptsteuerämter und Steuerämter im Innern, welchen bezüglich der Begleitschein-Ausfertigung oder Erledigung Befugnisse beigelegt sind.

Haupt-Zoll-Aemter. (* mit Niederlage.)	Haupt-Steuer-Aemter. (* mit Niederlage.)	Steuer-Aemter. (* mit Niederlage.) Ort.	Haupt-Amtsbezirk.	Nebenzollämter I. Klasse. (* mit Niederlage.) Ort.	Haupt-Amtsbezirk.	Bemerkungen über beigelegte besondere Befugnisse.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1. Hadersleben*	.	.	.	1. Woyens .... 2. Thyrstrup .... 3. Foldingbro ...... 4. Bavnegard ...... 5. Gjelsbro .... 6. Högsbro	Hadersleben.	Zu Spalte 5 Nr. 1—6. Die Nebenzollämter zu Woyens, Thyrstrup, Foldingbro, Bavnegard, Gjelsbro und Högsbro sind zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen befugt.
	1. Tondern* ..	.	.	7. Sylt............ 8. Hoyer .... 9. Apenrade*.......	Tondern.	Zu Spalte 5 Nr. 7—9. Die Nebenzollämter zu Sylt, Hoyer und Apenrade sind zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen befugt.
2. Tönning* ..	.	1. Bredstedt...	Tönning	10. Wyk auf Föhr .. 11. Husum* .... 12. Friedrichsstadt ...	Tönning.	Zu Spalte 3 Nr. 1. Das Steueramt zu Bredstedt ist zur Erledigung von Begleitscheinen II. befugt. Zu Spalte 5 Nr. 10—12. Die Nebenzollämter zu Wyk auf Föhr, zu Husum und zu Friedrichsstadt sind zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen befugt.
	2. Flensburg* .	.	.	13. Sonderburg	Flensburg.	Zu Spalte 5 Nr. 13. Das Nebenzollamt zu Sonderburg ist zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen befugt.
	3. Schleswig* .	.	.	14. Eckernförde ...... 15. Cappeln	Schleswig.	Zu Spalte 5 Nr. 14 und 15. Die Nebenzollämter zu Eckernförde und Cappeln sind zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen ermächtigt.
	4. Heide*	.	.	16. Lunden.......... 17. Wöhrden......... 18. Meldorf	Heide.	Zu Spalte 5 Nr. 16—18. Die Nebenzollämter zu Lunden, Wöhrden und Meldorf sind zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen befugt.
3. Itzehoe* ...	.	.	.	19. Brunsbüttel..... 20. Wevelsfleth ...... 21. Krempe.......... 22. Glückstadt* ...... 23. Elmshorn* ...... 24. Uetersen	Itzehoe.	Zu Spalte 5 Nr. 19—24. Die Nebenzollämter zu Brunsbüttel, Wevelsfleth, Krempe, Glückstadt, Elmshorn und Uetersen sind zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen befugt.
4. Ottensen ...	.	2. Pinneberg ..	Ottensen	25. Altona (Zoll-Abfertigungsstelle am Bahnhof) .... 26. Langenfelde	Ottensen.	Zu Spalte 3 Nr. 2. Das Steueramt zu Pinneberg ist zur Erledigung von Begleitscheinen II. befugt. Zu Spalte 5 Nr. 25 und 26. Die Zoll-Abfertigungsstelle am Bahnhofe in Altona und das Nebenzollamt zu Langenfelde sind zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen befugt.

Haupt-Zoll-Aemter. (* mit Niederlage.)	Haupt-Steuer-Aemter. (* mit Niederlage.)	Steuer-Aemter. (* mit Niederlage.)		Nebenzollämter I. Klasse. (* mit Niederlage.)		Bemerkungen über beigelegte besondere Befugnisse.
		Ort.	Haupt-Amtsbezirk.	Ort.	Haupt-Amtsbezirk.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
5. Wandsbeck..	.	.	.	27. Harkesheide ...... 28. Schiffbeck,........ 29. Sande .... 30. Trittau.......... 31. Dwerkathen ..... 32. Oldesloe*	Wandsbeck.	Zu Spalte 5 Nr. 27—32. Die Nebenzollämter zu Harkesheide, Schiffbeck, Sande, Trittau, Dwerkathen und Oldesloe sind zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen ermächtigt.
6. Neustadt* ..	.	.	.	33. Reinfeld .... 34. Stockelsdorf ..... 35. Schwartau ...... 36. Heiligenhafen..... 37. Burg auf Fehmarn 38. Lübeck (Zoll-Abfertigungsstelle am Bahnhof)	Neustadt.	Zu Spalte 5 Nr. 33—38. Die Nebenzollämter zu Reinfeld, Stockelsdorf, Schwartau, Heiligenhafen und Burg auf Fehmarn, sowie die Zoll-Abfertigungsstelle am Bahnhof zu Lübeck sind zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen befugt.
	5. Kiel*	.	.	39. Holtenau........	Kiel.	Zu Spalte 5 Nr. 39. Das Nebenzollamt zu Holtenau ist zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen ermächtigt.
	6. Rendsburg*.	3. Neumünster*	Rendsburg ...	.	.	Zu Spalte 3 Nr. 3. Das Steueramt zu Neumünster ist zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen ermächtigt.

II. Verzeichniß der in der Provinz Schleswig-Holstein an den Grenzen und im Innern vorhandenen Zoll- und Steuer-Aemter ꝛc., welche zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein- und ausgehenden Güter, zufolge des §. 5 des Allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen befugt sind.

Eisenbahnlinien, an welchen die Abfertigungsstellen belegen sind.	Namen der Abfertigungsstellen.	Eisenbahnlinien, an welchen die Abfertigungsstellen belegen sind.	Namen der Abfertigungsstellen.
Süd-Nordschleswigsche Eisenbahn.	Haupt-Zollamt zu Hadersleben. Neben-Zollamt I. zu Woyens. Haupt-Steueramt zu Tondern. Haupt-Zollamt zu Tönning. Neben-Zollamt I. zu Husum. Haupt-Steueramt zu Flensburg. Haupt-Steueramt zu Schleswig.	Hamburg-Lübecker Eisenbahn. Altona-Kieler Eisenbahn (Ost-Holsteinische). Hamburg-Lübecker Eisenbahn.	Haupt-Zollamt zu Wandsbeck. Neben-Zollamt I. zu Oldesloe. Steueramt zu Bargteheide. Steueramt zu Ahrensburg. Haupt-Zollamt zu Neustadt. Neben-Zollamt I. zu Reinfeld. Zoll-Abfertigungsstelle am Bahnhof zu Lübeck.
Altona-Kieler Eisenbahn.	Haupt-Zollamt zu Itzehoe. Neben-Zollamt I. zu Glückstadt. Neben-Zollamt I. zu Elmshorn. Zoll-Abfertigungsstelle am Bahnhof zu Altona.	Altona-Kieler Eisenbahn. Süd-Nordschleswigsche Eisenb. Altona-Kieler Eisenbahn.	Haupt-Steueramt zu Kiel. Haupt-Steueramt zu Rendsburg. Steueramt zu Neumünster.

Vertrag zwischen Lübeck und Hamburg, wegen Abtretung des Lübeck'schen Antheils an dem beiderstädtischen Amte und Städtchen Bergedorf an die freie und Hansestadt Hamburg.

(Hamb. Börsenhalle Nr. 17,253.)

Die Senate der freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, dem gemeinschaftlichen Amte Bergedorf statt der bisherigen beiderstädtischen eine einheitliche Regierung und Verwaltung zu sichern, sind mit einander zur Feststellung der dafür erforderlichen näheren Bestimmungen in Verhandlung getreten und haben für solchen Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Senat der Stadt Hamburg

den Bürgermeister Dr. Friedrich Sieveking und

den Senator Dr. Hermann Goßler,

der Senat der Stadt Lübeck

den Senator Dr. Hermann Wilhelm Hach und

den Senator Dr. Heinrich Theodor Behn,

welche, in Gemäßheit ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt demnächstiger Ratihabition, den nachstehenden Vertrag beredet und abgeschlossen haben.

Art. 1. Die freie und Hansestadt Lübeck tritt ihren Antheil an dem bisher in Gemeinschaft mit der freien und Hansestadt Hamburg ihr gehörigen,

das Städtchen Bergedorf, die Landschaften Neuengamm, Kirchwärder, Altengamm und Curslack, sowie die Dorfschaft Geesthacht umfassenden,

Amte Bergedorf mit der vollen Landeshoheit, mit allen Regierungsrechten und im Amte befindlichen Domainen, aber auch mit allen damit verbundenen Lasten und Verpflichtungen, an die freie und Hansestadt Hamburg ab.

Art. 2. Die von der freien und Hansestadt Lübeck im Art. 1 abgetretenen Rechte, sammt den damit verbundenen Lasten und Verpflichtungen, namentlich auch in Beziehung auf die Leistungen für den Norddeutschen Bund, gehen mit dem 1. Januar 1868 ausschließlich auf die freie und Hansestadt Hamburg über, und erhalten die bisher gemeinschaftlichen Bergedorf'schen Rechnungsverhältnisse, nach Maßgabe der Abrechnung der Amtskasse über das Jahr 1867, ihren definitiven Abschluß.

Art. 3. Mit dem, der vorstehenden Bestimmung nach am 1. Januar 1868 erfolgenden Uebergange der Regierung und Verwaltung des Amtes Bergedorf ausschließlich auf die freie und Hansestadt Hamburg werden die bisher beiderstädtischen Beamten, welche übrigens in ihrer bisherigen Stellung zu belassen sind, dergleichen die Militairpflichtigen aus dem Amte, ihrer Verpflichtung gegen die freie und Hansestadt Lübeck entlassen.

Art. 4. Wenngleich zufolge der Artikel 1 und 2 in Rechtssachen aus dem Amte Bergedorf vom 1. Januar 1868 an das Obergericht der freien und Hansestadt Hamburg statt des Obergerichtes der derzeitigen Direktorialstadt Lübeck kompetent wird und in Funktion tritt, so verbleibt doch in den schon jetzt bei dem Lübecker Obergericht anhängigen oder vor dem 1. Januar 1868 daselbst noch anhängig gemachten Bergedorfer Rechtssachen das Obergericht der freien und Hansestadt Lübeck kompetent, bis dieselben durch obergerichtliches Erkenntniß und Remission der Akten an die untere Instanz erledigt worden sind.

Art. 5. Die freie und Hansestadt Hamburg leistet an die freie und Hansestadt Lübeck zur Ausgleichung für den Rücktritt der Letztern von ihrem bisherigen Mitbesitze des Amtes Bergedorf eine, am 1. Januar 1868 zahlbare Entschädigung von Zwei Hundert Tausend Thalern Preuß. Courant; wobei jedoch der freien und Hansestadt Hamburg das Recht zusteht, die Zahlung in Lübeck-Büchener Eisenbahnaktien zum Nominalwerthe zu leisten, oder auch statt solcher Aktien — jedoch nur bis zum Belauf von Ein Hundert Tausend Thalern Preuß. Courant — Obligationen der Hamburgischen Staatsanleihe zu 4 pCt. Courant von Banko, zum Nominalwerthe, 2 Mark Banko für 1 Rthlr. Preuß. Courant gerechnet, in Zahlung zu geben.

Art. 6. Die zufolge Vereinbarung vom 31. März 1863 von Seiten der freien und Hansestadt Hamburg jährlich an die freie und Hansestadt Lübeck mit 2500 Mark Courant zu zahlende Entschädigung für den aufgehobenen Eßlinger Zoll u. w. d. a. wird, in Folge der im Artikel 5 Hamburgischer Seits zugesagten Gesammtausgleichung, zuerst für das Jahr 1868 wegfällig.

Art. 7. Die freie und Hansestadt Lübeck erklärt sich bereit, aus ihrem Archive diejenigen das Amt Bergedorf betreffenden Urkunden und Akten, welche in dem, auch in Folge des großen Brandes im Jahre 1842, unvollständigen Archive der freien und Hansestadt Hamburg fehlen, diesem auf Erfordern, je nach dem Bedürfnisse im Original oder in beglaubigter Abschrift, auszuliefern, auch jede gewünschte archivalische Auskunft in dieser Hinsicht zu ertheilen.

Art. 8. Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen baldmöglichst, spätestens innerhalb acht Tagen nach erfolgter Mitgenehmigung von Seiten der Bürgerschaften beider Städte, ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen zu Hamburg und Lübeck, den 8. August 1867.

(Folgen Unterschriften.)

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Hamburg, den 18. Oktober 1867.

Zollbehandlung der mit arsenhaltigem Grün gefärbten undichten Gewebe in Oesterreich.

(Austria Nr. 45.)

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 12. Oktober 1867.

Gültig für die im Reichsrathe vertretenen Theile des allgemeinen Zollgebietes und für Dalmatien.

Die Anordnungen des Erlasses vom 7. Dezember 1862 werden auf die im Auslande erzeugten, mit einem arsenhaltigen, auffällig schönen und lebhaften Grün gefärbten undichten Gewebe (Stoffe) ausgedehnt, daher solche Gewebe, ohne Rücksicht auf die Menge, nur bei Hauptzollämtern und nur gegen Bewilligung der politischen Landesstelle des Kronlandes, in welchem der Bezugswerber wohnt, der Einfuhrverzollung unterzogen werden dürfen.

Diese Bestimmung hat mit dem Tage in Wirksamkeit zu treten, an welchem sie den Zollämtern bekannt wird.

Verzollung von Spanhüten bei der Einfuhr aus Frankreich in Oesterreich.

(Verordnungsblatt des Oesterr. Finanz-Min. Nr. 36.)

Aus Anlaß einer Anfrage, ob Spanhüte ohne Garnitur bei der Einfuhr aus Frankreich auch dann nach der Post 14, Lit. d) des Spezialtarifs B. zu dem Oesterreichisch-Französischen Handelsvertrage vom 11. Dezember 1866[1]) mit zehn Neukreuzern vom Stück zu verzollen sind, wenn dieser Stückzoll, auf das Gewicht reduzirt, sich höher herausstellt als der im allgemeinen Zolltarif unter Post 59, Lit. d) festgesetzte Gewichtszoll von 10 Fl. vom Zollcentner, wurde erklärt, daß in einem solchen Falle, mit Rücksicht auf den Artikel 9 des erwähnten Vertrages, der geringere Gewichtszollsatz anzuwenden ist.

Wien, den 28. Oktober 1867.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Kaiserthume Oesterreich für sich, und zugleich in Vertretung des souverainen Fürstenthums Liechtenstein, und der Republik Liberia vom 1. September 1866.

(Austria Nr. 45.)

(Abgeschlossen zu Wien am 1. September 1866; von Sr. Apostolischen Majestät ratifizirt am 10. April 1867. Die Auswechselung der beiderseitigen Ratifizirungen erfolgte zu London am 25. September 1867.)

Art. 1. Es soll beständiger Friede und Freundschaft zwischen dem Kaiserthume Oesterreich und der Republik Liberia und unter ihren Einwohnern und Bürgern stattfinden.

Art. 2. Es soll gegenseitige Freiheit des Handels zwischen Oesterreich und der Republik Liberia bestehen. Die Oesterreichischen Schiffe sollen in allen, dem Verkehre anderer Nationen geöffneten Häfen Liberia's unbehindert zugelassen werden, und die Oesterreichischen Staatsbürger sollen sich in allen Theilen der Republik, wo jetzt oder künftig andere Ausländer zugelassen werden, aufhalten und daselbst Handel treiben dürfen. Sie sollen sich für ihre Person und ihr Eigenthum vollständigen Schutzes erfreuen, es soll ihnen unter denselben Bedingungen freistehen, ohne Beschränkung durch Monopole oder irgend welche Kauf- oder Verkaufs-Privilegien an wen und von wem sie wollen zu verkaufen und zu kaufen, und alle anderen Rechte und Begünstigungen genießen, welche jetzt oder künftig irgend welchen anderen Fremden, Bürgern oder Unterthanen der am meisten begünstigten Nation eingeräumt werden. Sie sollen deshalb auch befugt sein, ihre Geschäfte selbst oder durch ihre eigenen freigewählten Agenten oder Bevollmächtigten und Kommissionaire ohne Dazwischenkunft einheimischer Mäkler oder Handelsleute zu verhandeln und zu besorgen. — In Erwiderung dessen sollen die Schiffe und die Bürger der Republik Liberia in den Oesterreichischen, dem Verkehre geöffneten Häfen und in den Oesterreichischen Handelsplätzen sich des gleichen Schutzes und der gleichen Freiheiten und Vortheile erfreuen, wie jene der am meisten begünstigten Nationen.

Art. 3. In der Republik Liberia sollen keine höheren Tonnengelder, Schiffs-, Hafen- oder Lootsengebühren, Einfuhr- oder andere Zölle oder Abgaben von Oesterreichischen Schiffen oder in Oesterreichischen Schiffen ein- oder ausgeführten Gütern erhoben werden, als solche, welche jetzt oder künftig von Nationalschiffen oder von in solchen ein- oder ausgeführten gleichartigen Gütern erhoben werden, und dagegen sollen in den Oesterreichischen Häfen von Schiffen der Republik Liberia oder in solchen ein- oder ausgeführten Gütern keine höheren Tonnengelder, Schiffs-, Hafen- oder Lootsengebühren, Einfuhr- oder andere Zölle oder Abgaben erhoben werden, als solche, welche jetzt oder künftig von nationalen Schiffen oder von in solchen ein- oder ausgeführten Gütern erhoben werden.

Art. 4. In der Republik Liberia sollen Waaren und Güter, welche aus Oesterreich stammen und in irgend einem Schiffe eingeführt, oder welche in Oesterreichischen Schiffen aus irgend einem Lande eingeführt werden, nicht anders behandelt und mit keinen höheren Abgaben belastet werden, als gleichartige Waaren und Güter aus irgend einem anderen Lande oder unter einer anderen Flagge. Alle Erzeugnisse der Republik Liberia sollen von dort durch Oesterreichische Unterthanen und Oesterreichische Schiffe unter eben so günstigen Bedingungen als durch die Unterthanen und Schiffe irgend eines anderen fremden Landes ausgeführt werden können.

Und andererseits soll in Oesterreich den Waaren und Gütern, den Schiffen und den Bürgern der Republik Liberia die volle Reziprozität sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr zugesichert sein.

Art. 5. Jedes Schiff des einen der kontrahirenden Theile, welches durch Stürme oder durch irgend ein zufälliges Ereigniß gezwungen sein würde, in einem der Häfen des anderen Theiles Zuflucht zu nehmen, soll die Freiheit haben, dort seine Ausbesserungen vorzunehmen, sich daselbst mit allen Gegenständen zu versehen, welche ihm nöthig sein werden, um wieder abzufahren, ohne irgend eine Hafen-, Schifffahrts- oder andere Gebühr zum Vortheile des Staates zu entrichten, wohlverstanden jedoch, daß das Schiff in dem Hafen keine Handelsgeschäfte treibt.

Ebenso wird festgesetzt, daß die wegen Ausbesserung des Schiffes und Erhaltung der Mannschaft nothwendig gewordenen Ausschiffungen, sowie die Einschiffung von Lebensmitteln und sonstigen zur Fortsetzung der Reise erforderlichen Schiffsproviants nicht als Handelsgeschäfte betrachtet werden sollen.

Wenn jedoch der Kapitain eines solchen Schiffes sich in der Nothwendigkeit befinden sollte, einen Theil seiner Ladung zu veräußern, so soll er gehalten sein, sich den an dem Orte, wo er gelandet hat, bestehenden Zollgesetzen und Verordnungen zu unterziehen.

Art. 6. Im Falle eines Schiffbruches in der Nähe der dem einen oder dem anderen der beiden kontrahirenden Theile gehörigen Küsten sollen die Ortsbehörden zur Rettung des Schiffes, der Mannschaft und der Ladung unverzüglich den werkthätigsten Beistand, welcher in ihrer Macht liegt, leisten, und ebenso demselben Hülfe und Schutz vor Beraubung gewähren, und dafür sorgen, daß die geretteten Gegenstände den rechtmäßigen Eigenthümern zurückgestellt werden.

Der Betrag der Bergungskosten soll durch die Ortsbehörden

[1]) Siehe Handelsarchiv 1867 I. Seite 1.

angemessen bestimmt, und, im Falle darüber ein Streit entsteht, durch von beiden Theilen gewählte Schiedsrichter festgestellt werden.

Im Falle, daß der Eigenthümer der geretteten Gegenstände unbekannt wäre, soll der Regierung des anderen kontrahirenden Theiles, sobald es konstatirt worden, daß das verunglückte Schiff ihrer Nation angehört, davon Kenntniß gegeben und sollen besagte Gegenstände den berechtigten Staatsangehörigen oder deren Erben ausgeliefert werden.

Art. 7. Auch sonst noch soll der Schutz der Regierung in den Häfen und Ländern der beiden kontrahirenden Theile den gegenseitigen Schiffen, sowie den Offizieren und Mannschaften in wirksamster Weise zu Theil werden.

Insbesondere soll in den beiden Staaten gegenseitig über Requisition der betreffenden Konsular-Vertreter, oder in deren Ermangelung der Kapitaine und Schiffskommandanten, die kräftigste und schleunigste Hülfe zum Behufe der Verhaftung und Auslieferung der Deserteure von Kriegsschiffen und Handelsfahrzeugen ihrer respektiven Länder geleistet werden.

Auf Verlangen der vorgenannten Vertreter in Liberia sollen für deren Rechnung in die öffentlichen Gefängnisse des Landes solche Deserteure aufgenommen werden, bis sich eine Gelegenheit, sie nach der Heimath senden zu können, gefunden hat. — Sollte jedoch innerhalb zweier Monate vom Tage der Arrestation keine solche Gelegenheit sich darbieten, so soll der Gefangene in Freiheit gesetzt und nicht wieder zur Gefängnißstrafe für denselben Fall gezogen werden können.

Art. 8. Jede Begünstigung, jedes Vorrecht oder jede Befreiung, welche einer der vertragschließenden Theile in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten jetzt oder künftig den Bürgern und Unterthanen irgend eines anderen Staates gewähren sollte, wird auf die Bürger und Unterthanen des anderen vertragschließenden Theiles ausgedehnt werden, und zwar unentgeltlich, wenn die Konzession zu Gunsten des anderen Staates unentgeltlich gewesen sein sollte, oder gegen eine nach beiderseitigem Einverständnisse festzustellende Vergeltung von möglichst gleichem Werthe und gleicher Wirkung, wenn die Vergünstigung eine bedingte war.

Art. 9. Jeder der vertragschließenden Theile kann zum Schutze und zur Förderung des Handels in dem Gebiete des anderen Konsuln an solchen Orten ernennen, wo sie nach Gesetz und Gebrauch zulässig sind. Diese Konsuln können nicht eher ihre Funktionen ausüben, als bis sie in der üblichen Form Seitens der Regierung, bei welcher sie beglaubigt werden, die Genehmigung und Zulassung erhalten haben. Sie sollen übrigens sowohl für ihre Person, als in der Ausübung ihrer ordnungsmäßigen Funktionen allen Schutz und alle Vorrechte genießen, welche gesetzmäßig den gleichen Funktionairen der meistbegünstigten Nationen zugestanden sind.

Art. 10. Gegenwärtiger Vertrag soll für immer bindend sein in Allem, was Frieden und Freundschaft betrifft, und in den auf Handel und Schifffahrt bezüglichen Punkten soll er für die Dauer von zehn Jahren vom Tage der Auswechselung der Ratifikation an gerechnet in Kraft bleiben, dergestalt jedoch, daß, wenn kein Theil dem anderen Ein Jahr vor Ablauf dieser Frist seine Absicht, ihn zu beendigen, kundthut, seine verbindliche Kraft für beide Theile ununterbrochen bis nach Verlauf Eines Jahres nach geschehener Aufkündigung fortbestehen soll.

Separat-Artikel.

Diejenigen besonderen Begünstigungen, welche in Oesterreich gegenüber einigen angrenzenden Staaten bestehen und auf diesen Grenzverhältnissen oder auf den Deutschen Bundesverhältnissen beruhen, und welche ihrer Natur nach auf andere fremde Staaten nicht anwendbar sind, bleiben von den Wirkungen dieses Vertrages ausgenommen.

Umwandlung des Freihafens von Genua in ein General-Entrepot.

Gesetz vom 22. September 1867.
(Austria Nr. 43.)

Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes sind folgende:

Art. 1. Vom 1. Januar 1868 angefangen wird der Freihafen von Genua als innerhalb der Zollinien befindlich betrachtet und zugleich in Betreff der Einhebung der Zölle in ein General-Entrepot für ausländische Waaren umgewandelt.

Art. 5. Die Waaren dürfen auf den Wegen, Stiegen und Gängen des Generallagers nicht aufgestapelt werden; sie können nur durch die von Zollbeamten bewachten Eingänge ein- oder ausgeführt werden. Diese Eingänge werden von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags geöffnet bleiben.

Art. 7. Es ist gestattet, die eingelagerten Waaren ganz oder theilweise im Ausland, in ein anderes Waarenlager des Staates oder in ein Privatmagazin des Entrepots oder zum inneren Verbrauch (in diesem Falle gegen Bezahlung des Zolles) auszuführen.

Art. 8. Von der Einlagerung ausgeschlossen sind: Käse, Pöckelfleisch, Fette, Flüssigkeiten, Monopols-Gegenstände, Phosphor, feuergefährliche Gegenstände, Scheide- und Königswasser, Vitriolöl, Hanf, roh, Theer, Pech, Schwefel und alle unreinen oder übelriechenden Gegenstände.

Deßgleichen alle Waaren einheimischen Ursprungs, sowie jene ausländischen Waaren, welche den Zoll bereits entrichtet haben oder von jeder Abgabe befreit sind.

Art. 9. Die kleinen Gegenstände, wie Taschenuhren, Gegenstände von Gold und Silber oder nur vergoldet ꝛc., Kleider und Wäsche, Hüte, einzelne Sacktücher, Kravatten, Handschuhe, Sonn- und Regenschirme, Stöcke u. dgl., können wohl eingelagert, müssen aber in jene Magazine gebracht werden, welche unter der unmittelbaren Aufsicht des Zollamtes stehen.

Art. 10. So lange die Einlagerung dauert, wird der Eigenthümer des Magazins, in welchem die Waaren aufbewahrt werden, als der Eigenthümer der Waaren selbst in Bezug auf das Depositum den Zoll, die Strafen und Spesen angesehen.

Art. 14. Um die Waaren einlagern zu können, muß die Quantität und Qualität derselben in den Registern aufgenommen sein.

Art. 15. Die Kaufleute müssen für die einzulagernden Waaren die vorgeschriebene Kaution leisten und können ihre Waaren nach Gutdünken verkaufen, bewachen oder aufbewahren. Es ist ihnen aber nicht gestattet, die Form derselben zu ändern oder andere wesentliche Aenderungen vorzunehmen ohne Genehmigung und Dazwischenkunft der Zollbehörden.

Art. 19. Die Waaren, welche auszuführen sind, müssen drei Tage nach Einreichung des Gesuches aus dem Entrepot entfernt werden.

Art. 24. Die am 1. Januar 1868 bereits in Genua aufgestapelten Waaren müssen dem Zollamte in den gesetzlichen Formen angegeben werden. Ausgenommen hievon sind die im Art. 9 aufgeführten Waaren.

Art. 25. Die Frist zur Einreichung der Waarenlisten dauert bis 10. Januar 1868.

Art. 29. Waaren, welche mit Außerachtlassung der vorgeschriebenen Normen in das General-Entrepot eingelagert oder aus demselben ausgeführt werden, sind als Kontrebande nach den Bestimmungen des Zollgesetzes Art. 65 zu behandeln.

Art. 30. Differenzen zwischen den Angaben der schriftlichen Deklaration oder des Standes der Waaren in den Magazinen und der amtlich erhobenen Quantität und Qualität, sowie der Werthbezifferung derselben, werden nach den Bestimmungen der Art. 68, 69 und 72 des Zoll-Reglements behandelt.

Art. 31. Jede andere Gesetzesverletzung wird mit einer Geldstrafe von 5 bis zu 100 Lire bestraft.

Neue Scheidemünze in Italien.

Gesetz vom 17. Oktober 1867.

(Austria Nr. 43.)

Es wird die Fabrikation und die Emission von neuen Bronzemünzen zu 1, 2, 5 und 10 Centesimi nach dem mit den Gesetzen vom 20. November 1859 und 6. August 1862 festgestellten Systeme im Belaufe von 20 Millionen Lire angeordnet.

Handelsvertrag zwischen Frankreich und Portugal vom 11. Juli 1866.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen und Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien, von dem gleichen Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihren Staaten zu befestigen und die gegenseitigen Handelsbeziehungen zu erleichtern und zu erweitern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt: Seine Majestät der Kaiser der Franzosen den Herrn Nicolaus Prosper Bourée, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Portugal &c.;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien Herrn Joseph Maria do Casal Ribeiro, Pair des Königreichs und Minister und Staatssekretair der auswärtigen Angelegenheiten &c.;

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über die nachstehenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Zwischen den Unterthanen Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen und Seiner Majestät des Königs von Portugal soll vollständige und gänzliche Freiheit des Handels- und Schifffahrtsverkehrs bestehen; sie sollen aus Anlaß ihres Handels- und Gewerbebetriebs in den Häfen, Städten und sonstigen Orten der beiden Staaten, mögen sie dort dauernd ansässig sein, oder sich nur vorübergehend aufhalten, keinen anderen oder höheren Abgaben, Steuern oder Gebühren irgend welcher Art unterworfen sein, als denjenigen, welche die Inländer zu entrichten haben. Die Privilegien, Immunitäten und andere Begünstigungen, welche Angehörige des einen der beiden Staaten in Bezug auf Handels- und Industriegeschäfte genießen, sollen in gleicher Weise auch denen des anderen Staates zustehen.

Art. 2. Die in dem Tarif A. zu dem gegenwärtigen Vertrage verzeichneten, aus Portugal herstammenden, oder daselbst verfertigten Gegenstände sollen in Frankreich bei ihrer unmittelbaren Einfuhr zur See aus Portugal oder seinen Kolonien unter der Flagge eines der hohen vertragenden Theile zu den, durch diesen Tarif festgesetzten Eingangszöllen mit Einschluß aller Zuschlagsabgaben zugelassen werden.

Diese Einfuhren sollen, gemäß den Bestimmungen der Verträge Frankreichs mit Großbritannien vom 23. Januar, 12. Oktober und 16. November 1860[1]), mit Belgien vom 11. Mai 1861 und 12. Mai 1863[2]), mit dem Zollverein vom 2. August 1862[3]), mit Italien vom 18. Januar 1863[4]), mit der Schweiz vom 30. Juni 1864[5]), mit Schweden und Norwegen vom 14. Februar 1865[6]), mit Spanien vom 18. Juni 1865[7]), mit den Niederlanden vom 7. Juli 1865[8]) und unter den in diesen Verträgen vorgesehenen Bedingungen stattfinden.

Art. 3. Die in dem Tarif B. zum gegenwärtigen Vertrag verzeichneten, aus Frankreich herstammenden, oder daselbst verfertigten Gegenstände sollen in Portugal bei ihrer unmittelbaren Einfuhr zur See aus Frankreich, Algerien oder den französischen Kolonien unter französischer oder portugiesischer Flagge zu den durch diesen Tarif festgesetzten Eingangszöllen, mit Einschluß aller Zuschlagsabgaben zugelassen werden, ausgenommen jedoch die sogenannten Emolumente von 3 pCt. der Hauptabgabe, welche auch in Zukunft erhoben werden sollen.

Art. 4. Die aus dem einen der beiden Länder herstammenden und in den anderen eingeführten Waaren aller Art dürfen keinen höheren, auf Rechnung des Staates oder der Gemeinden erhobenen Accise-, Oktroi- oder Verbrauchs-Abgaben unterworfen werden, als die gleichartigeren Waaren einheimischer Erzeugung solche entrichten oder entrichten werden. Jedoch sollen die Eingangsabgaben um soviel erhöht werden dürfen, als die, den einheimischen Produzenten durch das Accisesystem verursachten Kosten betragen.

Art. 5. Wenn Einer der hohen vertragenden Theile es nöthig findet, auf einen in den Tarifen zu dem gegenwärtigen Vertrage verzeichneten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue Accise oder Verbrauchsabgabe, oder einen Abgaben-Zuschlag zu legen, so darf der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einer gleichen Abgabe bei der Einfuhr belegt werden.

Art. 6. Die hohen vertragenden Theile sichern sich gegenseitig in Allem, was die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr betrifft, die Behandlung der meistbegünstigsten Nation zu. Jeder der beiden Theile verpflichtet sich, dem Anderen jede Begünstigung, jedes Privilegium und jede Ermäßigung der Eingangs- oder Ausgangsabgaben für die in dem gegenwärtigen Vertrage verzeichneten oder nicht verzeichneten Gegenstände zu Theil werden zu lassen, welche einer dritten Macht zugestanden werden; mit dem Vorbehalte jedoch, daß es Portugal freistehen soll, dem Kaiserreich Brasilien besondere Vortheile einzu-

[1]) Siehe Hand.-Arch. 1860 I. S. 99, 124, 148, 169, 329, 426.
[2]) " " 1861 I. S. 470.
[3]) " " 1865 I. S. 493.
[4]) " " 1864 I. S. 374.
[5]) " " 1864 II. S. 236.
[6]) " " 1865 I. S. 679.
[7]) " " 1885 II. S. 247.
[8]) " " 1865 II. S. 293.

räumen, welche von Frankreich auf Grund seines Rechtes der Behandlung als meistbegünstigte Nation nicht in Anspruch nehmen kann.

Die hohen vertragenden Theile machen sich ferner verbindlich, gegen einander keinen Einfuhr- oder Ausfuhrzoll und kein Einfuhr- oder Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit auf die anderen Nationen Anwendung fände.

Art. 7. Die Unterthanen eines jeden der beiden Staaten sollen in dem anderen in Betreff der Waaren und der Waaren-Etiquetten oder ihrer Verpackung, der Muster und der Handels- oder Fabrikmarken denselben Schutz genießen, wie die Inländer.

Art. 8. Für eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen, und in Portugal durch Handlungsreisende Französischer Häuser oder in Frankreich durch die Handlungsreisenden Portugiesischer Häuser eingeführt werden, soll unter Beobachtung der zur Sicherstellung der Wiederausfuhr oder Wiedereinlieferung in das Entrepot nothwendigen Zollformalitäten Rückerstattung der bei der Einfuhr deponirten Zölle gewährt werden. Diese Formalitäten sollen durch eine besondere Uebereinkunft zwischen den vertragenden Theilen festgesetzt werden.

Art. 9. Die Französischen Fabrikanten und Kaufleute, sowie ihre Reisenden, welche in einer dieser Eigenschaften in Frankreich gehörig patentirt sind, können in Portugal reisen, um Ein- oder Verkäufe daselbst für das von ihnen betriebene Geschäft zu machen und Bestellungen mit oder ohne Muster aufnehmen, jedoch ohne Waaren mit sich zu führen. — Ebenso soll es in Frankreich mit den Portugiesischen Fabrikanten und Kaufleuten oder ihren Reisenden gehalten werden.

Art. 10. Zum Beweise, daß die Waaren einheimischer Herkunft oder Fabrikation seien, hat, wer sie einführt, beim Zollamte des anderen Landes eine amtliche, von einer Behörde am Orte der Versendung abgegebene Erklärung, oder ein vom Vorstande des Ausgangszollamtes ausgestelltes Zeugniß, oder eine von dem am Versendungsorte oder Verschiffungshafen residirenden Konsul oder Konsularagenten des Landes, wohin die Einfuhr erfolgen soll, ausgefertigte Bescheinigung vorzulegen.

Art. 11. Die in dem gegenwärtigen Vertrage verabredeten Werthzölle sollen nach dem Werthe am Orte des Ursprungs oder der Fabrikation des eingeführten Gegenstandes, mit Hinzurechnung der zur Einbringung bis zum Orte der Eingangsabfertigung erforderlichen Transport-Versicherungs- und Kommissionskosten, sowie der etwaigen Ausfuhrzölle berechnet werden.

Wer die Waaren einführt, hat außer dem Ursprungszeugniß deren Werth schriftlich zu deklariren und überdies eine von dem Fabrikanten oder Verkäufer herrührende und den wirklichen Preis angebende Rechnung beizubringen. — Diese Rechnung ist von einem Konsul oder Konsularagenten der Macht, nach deren Gebiet die Einfuhr erfolgen soll, zu visiren.

Art. 12. Wenn die Zollbehörde den deklarirten Werth für unzulänglich erachtet, so soll sie berechtigt sein, die Waaren zu behalten gegen Zahlung des deklarirten Preises, mit einem Zuschlag von 5 pCt. an denjenigen, welcher die Waaren eingeführt hat.

Diese Zahlung muß innerhalb der auf die Deklaration folgenden 14 Tage erfolgen, und es müssen die etwa erhobenen Zollgebühren gleichzeitig zurückerstattet werden.

Art. 13. Der Importeur, gegen welchen die Zollbehörde eines der beiden Länder das im vorigen Artikel festgestellte Verkaufsrecht ausüben will, kann, sofern er es vorzieht, die Schätzung seiner Waare durch Sachverständige verlangen. Dieselbe Befugniß steht der Zollbehörde zu, wenn sie es nicht für angemessen erachtet, von dem Verkaufsrechte Gebrauch zu machen.

Art. 14. Wenn die Schätzung ergiebt, daß der Werth der Waare den bei der Einfuhr deklarirten nicht um 5 pCt. übersteigt, so ist der Zoll nach dem Deklarations-Betrage zu erheben. Uebersteigt der Werth den deklarirten um 5 pCt., so kann die Zollbehörde nach ihrer Wahl das Vorkaufsrecht ausüben, oder den Zoll nach dem durch die Sachverständigen ermittelten Werth erheben.

Dieser Zoll ist als Buße um 50 pCt. zu erhöhen, wenn die Schätzung der Sachverständigen um 10 pCt. höher geht, als der deklarirte Werth. — Die Untersuchungskosten sind vom Deklaranten zu tragen, wenn der durch den schiedsrichterlichen Entscheid ermittelte Werth den deklarirten Werth um 5 pCt. übersteigt, im entgegengesetzten Falle sind sie von der Zollbehörde zu tragen.

Art. 15. In den durch Art. 13 vorgesehenen Fällen wird der eine der beiden sachverständigen Schiedsrichter von dem Deklaranten, der andere von dem Vorstande der betreffenden Zollstelle ernannt. Im Falle der Meinungsverschiedenheit oder auf Verlangen des Deklaranten schon bei Konstituirung des Schiedsgerichts, wird ein Obmann von den Sachverständigen gewählt oder wenn sich diese über die Wahl nicht verständigen können, von dem Präsidenten des zuständigen Handelsgerichts ernannt. Wenn die Zollstelle mehr als ein Myriameter vom Sitze des Handelsgerichts entfernt ist, so wird der Obmann in Frankreich vom Friedensrichter des Kantons und in Portugal vom Zollrichter, oder wo ein solcher nicht vorhanden, vom gewöhnlichen Richter ernannt.

Die schiedsrichterliche Entscheidung muß innerhalb 14 Tagen nach Konstituirung des Schiedsgerichtes erfolgen.

Art. 16. Die Deklarationen müssen alle für die Bemessung der Zollgebühren nöthigen Angaben enthalten, sie sollen also außer der Natur, Gattung, Beschaffenheit, Herkunft und Bestimmung der Waaren je nach Umständen auch Gewicht, Zahl, Maß oder Werth derselben angeben.

Wenn in Folge ausnahmsweiser Verhältnisse es dem Deklaranten nicht möglich ist, die zu verzollende Menge anzugeben, so kann ihm das Zollamt gestatten, auf eigene Kosten in einem von ihr bezeichneten oder genehmigten Lokale selbst das Gewicht, das Maaß oder die Zahl festzustellen; demnächst ist der Importeur gehalten, die etwa erforderliche genaue Deklaration der Waare innerhalb der durch die Gesetzgebung jedes der beiden Länder bestimmten Fristen abzugeben.

Art. 17. In Bezug auf Waaren, für welche die Zollgebühren nach dem Nettogewicht zu entrichten sind, hat der Deklarant, wenn er das wirkliche Nettogewicht zu Grunde gelegt wissen will, dasselbe in seiner Deklaration anzugeben. Geschieht dies nicht, so erfolgt die Zollberechnung nach dem Bruttogewicht, vorbehaltlich des Abzuges der gesetzlichen Tara.

Art. 18. Französische Schiffe, welche mit oder ohne Ladung, gleichviel woher, in Portugiesische Häfen, sowie Portugiesische Schiffe, welche mit oder ohne Ladung, gleichviel woher, in Französische Häfen kommen, sollen beim Einlaufen, sowie beim Auslaufen, und auch

während ihres Aufenthaltes in Betreff aller die Schiffe treffenden Abgaben oder Lasten, den einheimischen gleichgestellt werden. In den Fällen, in welchen die von anderswoher als von Portugal kommenden Französischen Schiffe in Frankreich vom Flaggengelde nicht befreit sind, sollen auch die Portugiesischen Schiffe, welche dieselben Reisen machen, in gleicher Weise betroffen werden.

Art 19. Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich das Recht vor, in ihren beiderseitigen Häfen von den Schiffen der anderen Macht, sowie von den, die Ladung dieser Schiffe bildenden Waaren besondere Gebühren zur Bestreitung der Bedürfnisse lokaler Dienstleistungen zu erheben.

Es versteht sich, daß die erwähnten Gebühren in jenem Falle die Schiffe der beiden vertragenden Theile oder deren Ladung gleichmäßig treffen müssen.

Art. 20. In Bezug auf das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und Ausladen in den Häfen, Rheden oder Bassins und überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaften und ihre Ladungen unterworfen werden können, wird den einheimischen Schiffen in den beiden Staaten kein Vorrecht oder Begünstigung zugestanden werden, welche nicht gleichzeitig auf die Schiffe der andern Macht Anwendung finden, indem es der Wille der hohen vertragenden Theile ist, daß auch in den gedachten Beziehungen die Französischen und Portugiesischen Schiffe auf dem Fuße vollständiger Gleichheit behandelt werden.

Art. 21. Die Nationalität der Schiffe soll beiderseitig nach den jedem Lande eigenthümlichen Gesetzen und Reglements auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitainen ausgefertigten Dokumente anerkannt werden.

Art. 22. Waaren aller Art, welche unter Portugiesischer Flagge direkt von Portugal nach Frankreich importirt werden, und umgekehrt Waaren aller Art, welche unter Französischer Flagge direkt von Frankreich nach Portugal importirt werden, sollen dieselben Befreiungen, Zollvergütigungen, Prämien und sonstige Begünstigungen genießen, und gegenseitig keinen anderen oder höheren Zöllen, Schifffahrts- oder Wegeabgaben unterworfen sein, mögen solche zum Vortheile des Staates, der Gemeinden, lokalen Korporationen, Privatpersonen oder irgend welcher Anstalten erhoben werden, und keinen anderen Formalitäten unterliegen, als wenn die Einfuhr unter einheimischer Flagge stattfände.

Art. 23. Die Flaggenzuschläge, welche von den aus einem dritten Lande auf Französischen Schiffen nach Portugal und auf Portugiesischen Schiffen nach Frankreich importirten Produkten erhoben werden, bleiben bis zum 1. Juli 1869 bestehen. Die Regierung Sr. Allergetreuesten Majestät behält sich vor, wenn es ihr angemessen erscheint, sich mit der Kaiserlichen Regierung in Betreff dieser Zuschläge zu verständigen in Gemäßheit der Art. 5 und 6 des Gesetzes über die Handelsmarine vom 19. Mai 1866.[1]) Kommt diese Uebereinkunft nicht zu Stande, so behält sich die Kaiserliche Regierung ihrerseits vor, wenn es ihr angemessen scheint, Portugal gegenüber von dem ihr nach Art. 6 des Gesetzes vom 19. Mai 1866 zustehenden Rechte Gebrauch zu machen.

Art. 24. Waaren Portugiesischen Ursprungs oder Portugiesischer Fabrikation, welche per Eisenbahn über die Portugiesische Grenze nach Frankreich abgefertigt werden, gelten als direkt unter Portugiesischer Flagge importirt, wenn die Waggons oder die Kollis, in welchen sich die Waaren befinden, von der Portugiesischen Zollbehörde verbleit, und die Bleie beim Eingang in Frankreich unverletzt befunden werden.

Wenn in Folge von Ereignissen höherer Gewalt die Waggons während des Transportes geöffnet werden müssen, bleibt die vorgedachte Vergünstigung bestehen, vorausgesetzt, daß das betreffende Ereigniß gehörig erwiesen, und die in Folge desselben getroffenen Maßregeln unter Aufsicht der Lokalbehörde vorgenommen und von letzterer von Neuem Bleie oder Siegel angelegt sind.

Den Waaren Französischer Herkunft oder Fabrikation soll beim Eingang in Portugal unter denselben Bedingungen die gleiche Behandlung zu Theil werden.

Art. 25. Waaren aller Art, welche aus Portugal auf Französischen Schiffen, oder aus Frankreich auf Portugiesischen Schiffen, gleichviel nach welchem Bestimmungsorte exportirt werden, dürfen keinen anderen Abgaben oder Förmlichkeiten des Ausganges unterworfen werden, als wenn sie auf einheimischen Schiffen ausgeführt würden, und sollen dieselben unter der einen wie der andern Flagge alle diejenigen Prämien, Zollvergütigungen und sonstigen Begünstigungen genießen, welche der einheimischen Schifffahrt in jedem der beiden Länder zugestanden sind oder noch zugestanden werden.

Von den vorstehenden Bestimmungen wird jedoch eine Ausnahme gemacht in Betreff derjenigen Begünstigungen und Erleichterungen, welche den Erzeugnissen des eigenen Fischfanges in dem einen oder dem anderen Lande jetzt oder in Zukunft gewährt werden.

Art. 26. Die in einen Hafen Portugals einlaufenden Schiffe und umgekehrt, die in einen Französischen Hafen einlaufenden Portugiesischen Schiffe, welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung gelöscht haben, dürfen, wenn sie sich nach den Gesetzen und Reglements der beiden Staaten richten, den nach einem andern Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne dafür irgend eine Abgabe zu bezahlen, außer den Aufsichtskosten, welche übrigens selbstverständlich nur nach den für die einheimische Schifffahrt bestehenden Sätzen erhoben werden dürfen.

Art. 27. Es sollen vollständig befreit sein von den in den beiderseitigen Häfen noch zu erhebenden Tonnen- und Abfertigungsgeldern:

I. Schiffe, welche von irgend einem Orte mit Ballast einlaufen und ebenso wieder auslaufen.

II. Schiffe, welche sich von einem Hafen des einen der beiden Staaten nach einem oder mehreren Häfen des nämlichen Staates begeben, um dort entweder ihre ganze Ladung oder einen Theil derselben abzuladen, oder ihre Ladung zusammen zu bringen oder zu vervollständigen, falls dieselben sich darüber ausweisen, daß sie diese Abgaben bereits erlegt haben.

III. Dampfschiffe, welche zu Postdiensten und zum Transport von Passagieren und Gepäck bestimmt sind und keine Handelsoperationen vornehmen.

IV. Schiffe, welche in einen Hafen freiwillig oder zur Nothruhe mit Ladung einlaufen und ohne Handelsoperationen vorgenommen zu haben, wieder auslaufen.

---

[1]) Siehe Handelsarchiv 1866 II. Seite 3.

Bei Nothruhe werden als Handelsverkehr nicht angesehen: das Aus- und Wiedereinladen von Waaren, behufs Ausbesserung des Schiffes oder Reinigung desselben, wenn es Quarantaine abgehalten hat; das Umladen an Bord eines anderen Schiffs, falls das erstere seeuntüchtig geworden, die zur Verpflegung der Mannschaft erforderlichen Anschaffungen und der Verkauf havarirter Waaren, wenn die Zollverwaltung ihre Genehmigung dazu ertheilt hat.

Art. 28. Die beiden hohen vertragenden Theile versprechen einander in Allem, was Schifffahrtsabgaben betrifft, keine Vorrechte einzuräumen, welche nicht sofort auf die Unterthanen des anderen Theiles ausgedehnt würden.

Art. 29. Die Stipulationen des gegenwärtigen Vertrages beziehen sich nicht auf die Küstenschifffahrt oder Kabotage.

Art. 30. Die aus einem der beiden Staaten eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchgangsabgabe befreit sein. Jedoch bleibt die spezielle Gesetzgebung eines jeden der beiden Staaten in Betreff der vorhandenen oder noch zu erlassenden Durchfuhrverbote bestehen, und behalten sich die hohen vertragenden Theile das Recht vor, die Durchfuhr von Pulver und Kriegswaffen von besonderer Genehmigung abhängig zu machen.

Art. 31. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf Algerien sowohl bezüglich der Ausfuhr der Erzeugnisse dieser Besitzung, als der Einfuhr Portugiesischer Erzeugnisse Anwendung. Was die Schifffahrt anlangt, so sollen die Portugiesischen Schiffe in den Häfen Algeriens die Behandlung der Schiffe der meistbegünstigten Nation genießen.

Die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie eines jeden der beiden Länder sollen wechselseitig bei der Einfuhr in die Kolonien des anderen Landes alle die Vortheile und Begünstigungen genießen, welche gleichartigen Produkten der meistbegünstigten Nation gegenwärtig eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden.

Art. 32. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden ohne Ausnahme auf die »adjacentes« genannten Portugiesischen Inseln, nämlich Madeira, Porto Santo und die Azoren Anwendung.

Art. 33. Der gegenwärtige Vertrag soll während 12 Jahre, vom Tage des Austausches der Ratifikationen an gerechnet, in Kraft bleiben. Im Falle keiner der beiden vertragenden Theile ein Jahr vor Ablauf des gedachten Zeitraumes die Absicht kundgegeben haben sollte, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der hohen vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Art. 34. Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sobald als möglich zu Lissabon ausgetauscht werden. Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Wappensiegel beigefügt.

So geschehen zu Lissabon in doppelter Ausfertigung, den 11. Juli 1866. (Folgen die Unterschriften.)

(Die Ratifikationen sind am 15. Juli 1867 ausgewechselt worden.)

Tarif A. zu dem Handelsvertrage zwischen Frankreich und Portugal.

Zollsätze für die Einfuhr nach Frankreich.

Dieser Tarif stimmt mit dem Tarife A. zu dem Handelsvertrage zwischen Frankreich und dem Zollverein vom 2. August 1862 (Handels-Archiv 1865 I. S. 498) mit Ausnahme der nachstehenden Positionen überein:

Holz, anderes als Brenn- und Bauholz ....; » roh, oder nur mit der Axt viereckig behauen ..; » gesägtes, auch über 80 Millemeter stark	frei
Bürstenkraut, vom Barte entblößt	50 Cts. per 100 Kilogr.
Holz in Schleissen	10 » » 1000 Blatt.
Stangen und Pfähle	25 » » 1000 Stück.
Zimmerholz, roh oder zugerichtet	frei
Pelzwaaren aller Art, roh, zugerichtet oder in zusammengenähten Stücken	frei
Erdeicheln- und Palma-Christi-Oel	1 Frk. per 100 Kilogr.
Wein	— » 30 Cts. per Hektoliter.
Schiefer in Platten oder Tafeln, geglättet	frei
Maronen, Kastanien und Mehl daraus ....; Hülsenfrüchte, getrocknete, und Mehl daraus	frei
Stärkemehl	1 Frk. 20 Cts. per 100 Kilogr.
Johannisbrot, frisch	— » 30 » » » »
Feigen, trocken oder gepreßt Mandeln, getrocknete, Rosinen	— » 30 » » » »
Marmor und Alabaster jeder Art, roh, geschnitten oder gesägt, von 16 Centimeter Stärke oder darüber	frei
Dünger	frei
Ochsen	3 Frks. 60[1]) Cts. per Stück.
Schweine	— » 30[1]) » » »
Fleisch, gesalzenes, vom Schweine, einschließlich des Specks, und anderes	— » 60[1]) » » 100 Kilogr.

[1]) Anm. der Redaktion: Diese Zollsätze sind auffälligerweise höher als nach dem allgemeinen Französischen Tarife.

Tarif B.

Zollsätze für die Einfuhr in Portugal.

Klasse I.	
Pferde, Stuten und Fohlen	2 Milr. 300 Reis p. Stück.
Maulesel und Maulthiere	1 » 100 » » »
Klasse II.	
Waaren aus Maroquin und andere Lederwaaren, einschließlich der Beschläge und Garnituren (mit Ausnahme der Sattlerwaaren)	15 pCt. des Werths.
Klasse IV.	
Wolle, rohe, gefärbte	1 pCt. des Werths.
Tüll und Spitzen von Wolle oder Haaren, ein- oder mehrfarbig	1 Milr. 000 Reis p. Kilogr.
Merinos von nur einer Farbe	(wie vorstehend)
» mehrfarbige	1 » 300 » » »
Merinos-Shawls, ein- und mehrfarbige	3 » 260 » » »
Posamentierwaaren, Bänder und Borten von reiner Wolle oder reinen Haaren	800 » » »
» von Wolle oder Haaren mit einer Beimischung von 10 pCt. oder weniger Seide, nach der Menge der Fäden	(wie vorstehend)
» Bänder und Borten von Wolle oder Haaren mit Beimischung von Flachs, Hanf oder Baumwolle	Der Abgabensatz für Posamentierwaaren und Borten nach dem, der Menge nach, vorherrschenden Material.
Kleidungsstücke aus wollenen Stoffen	Der Abgabensatz für das *Hauptgewebe mit* einer Erhöhung von 50 pCt.
Klasse V.	
Seide, Greze- und moulinirte:	
rohe, gebleichte oder gebläuete	50 Reis p. Kilogr.
gefärbte	200 » » »
Nähseide, rohe, gebleichte oder gefärbte	1 Milr. 000 » » »
Reinseidene Gewebe, schlichte	6 » 200 » » »
» façonnirte oder brochirte	(wie vorstehend)
Bänder, reinseiden oder gemischt (mit Ausschluß der Pappen und Röllchen)	(wie vorstehend)
Sammet, reinseidener oder gemischter	(wie vorstehend)
Plüsch, reinseidener oder gemischter	3 » 000 » » »
Gemischte seidene Gewebe:	
Seide, mit wollenem Haar- oder anderem Gespinnst gemischt, wobei jedoch das wollene Haar- oder andere Gespinnst (leinene, baumwollene 2c.) vorherrscht, wenn in der Gesammtzahl der Fäden des Gewebes in Kette und Einschlag die Zahl der seidenen Fäden mehr als 50 pCt. ausmacht	6 » 200 » » »
bei 50 pCt.	5 » 000 » » »
bei mehr als 10 und weniger als 50 pCt.:	
Shawls	3 » 500 » » »
andere Gewebe	2 » 100 » » »
bei 10 pCt. und weniger	Der Abgabensatz für rein wollene und reine Haar- und ähnliche Gewebe.
Seide mit leinenem, hänfenem, baumwollenem oder anderem Spinnmaterial, wobei jedoch das leinene, hänfene oder baumwollene Gespinnst gegen die Menge der anderen Gespinnste (Wolle oder Haare) vorherrscht, wenn in der Gesammtzahl der Fäden des Gewebes in Kette und Einschlag die Zahl der seidenen Fäden mehr als 50 pCt. ausmacht	6 Milr. 200 Reis p. Kilogr.
bei 50 pCt.	4 » 000 » » »
bei mehr als 10 und weniger als 50 pCt.	1 » 800 » » »
bei 10 pCt. oder weniger	Der Abgabensatz für ähnliche rein leinene oder rein baumwollene Gewebe.

Reinseidene Posamentierwaaren und Borten	3 Milr. 000 Reis p. Kilogr.
Mit Seide gemischte Posamentierwaaren und Borten, wenn sich darin nach der Zahl der Fäden mehr als 10 pCt. befinden	
dergleichen, wenn die Seide nach der Zahl der Fäden nur 10 pCt. oder weniger vom Ganzen ausmacht	Der Abgabensatz für Posamentierwaaren und Borten aus Materialien, die der Menge nach vorherrschen.
Kleidungsstücke aus Seide	Der Abgabensatz für das Hauptgewebe mit 50 pCt. Erhöhung.
Klasse VI.	
Posamentierwaaren und Borten, baumwollene mit einer Beimischung von 10 pCt. oder weniger Seide, der Zahl der Fäden nach	Der Abgabensatz für rein baumwollene Posamentierwaaren und Borten.
Kleidungsstücke aus Baumwolle	Der Abgabensatz für das Hauptgewebe mit einer Erhöhung von 50 pCt.
Klasse VII.	
Leinen- oder Hanf-Garn:	
einfaches, roh oder gebleicht	150 Reis p. Kilogr.
einfaches, gefärbt	200 » » »
gezwirntes, roh gebleicht oder gefärbt	300 » » »
Jute-Garn oder Garn von anderen nicht namentlich aufgeführten vegetabilischen Spinnfasern, roh gebleicht oder gefärbt	5 pCt. des Werths.
Segeltuch aller Art, roh oder gebleicht	150 Reis p. Kilogr.
Posamentierwaaren und Borten von Leinen- oder Hanfgarn mit einer Beimischung von 10 pCt. oder weniger Seiden, der Zahl der Fäden nach	Der Abgabensatz für Posamentierwaaren aus reinem Leinen- oder Hanfgarn.
Kleidungsstücke aus Leinen- oder Hanfgeweben	Der Abgabensatz für das Hauptgewebe mit einer Erhöhung von 50 pCt.
Klasse VIII.	
Rahmen, Leisten- und Simswerk zu Rahmen von Holz oder Teigmasse aller Art	20 pCt. des Werths.
Möbel, hölzerne mit und ohne Garnirung	25 pCt. des Werths.
Holzwaaren, nicht namentlich aufgeführte	
Klasse XII.	
Eisengußwaaren, nicht namentlich aufgeführte, wie Röhren, kleine Balken, Säulen, Kandelaber, Balkons, Vasen, Statuen, Fontainen, Ornamente, Hausgeräthe und Heizvorrichtungen, Wirthschafts- und Küchengeräthe ꝛc.	
rohe	40 Reis p. Kilogr.
lackirte, bemalte, verzinkte, verkupferte, verzinnte oder emaillirte	80 » » »
rohe lackirte, bemalte verzinkte, verkupferte oder verzinnte, wenn die einzelnen Stücke mehr als 100 Kilogr. wiegen	10 » » »
Geschmiedete oder gewalzte Eisenwaaren, nicht namentlich aufgeführte, wie Schlosser- und Schmiedearbeiten, Blechwaaren ꝛc.	
rohe	100 » » »
polirte, lackirte, bemalte, verzinnte oder emaillirte, auch Ornamente	160 » » »
Waaren von reinem oder legirtem Kupfer aller Art wie Bronzen, Hausgeräth, Gegenstände für Beleuchtung und Heizung, Kupferschmiedswaaren, Nägel, Knöpfe, schlicht gemustert oder emaillirt, Wirthschafts- und Küchengeräthe und andere	200 » » »
Bijouterien, metallene, außer goldenen und silbernen	15 pCt. des Werths.
Gold- und silberplatirte Waaren, Bronzen und andere, Metallwaaren, vergoldete und versilberte, ohne Unterschied des dabei angewendeten Verfahrens	250 Reis p. Kilogr.
Werkzeuge, Instrumente und Geräthschaften, zum Gebrauch in den Künsten und Gewerben, aus anderem Material als gebranntem Thon und Glas, wie Feilen, Sägen, Werkzeuge aller Art von Stahl, Eisen, Kupfer, Holz für Zimmerleute, Tischler, Mechaniker, Schlosser, Weber ꝛc.	25 » » »
Acker- und Gartenbau-Werkzeuge, Instrumente und Geräthschaften	Der Abgabensatz des allgemeinen Tarifs für Ackerbaumaschinen.

Klasse XIV.	
Wein	500 Reis p. Decaliter.
Essig	200 » » »
Klasse XV.	
Werkzeuge, Instrumente und Geräthschaften zum Gebrauch in den Künsten und Gewerben, von Erdgeschirr und Steingut, Porzellan und Glas	1 Real p. Kilogr.
Klasse XVIII.	
Parfümerien, zubereitete aller Art	10 pCt. des Werths.
Klasse XIX.	
Wagen zum Transport von Personen	25 pCt. » »
Kopfputze für Damen	20 pCt. » »
Damenhüte, garnirt oder nicht garnirt	
Fußbekleidung aller Art, auch unfertige	400 Reis p. Paar.
Bürsten, in Holz gefaßte aller Art	500 » » »
» nicht namentlich aufgeführte	800 » » »
Necessairs zur Toilette für die Reise und für's Büreau mit Zubehör	15 pCt. des Werths.
Regen- und Sonnenschirme	20 » » »
Verschiedene Gegenstände und Quincaillerie-Waaren:	15 pCt. des Werths.
Stecknadeln und Agraffen, Thürhämmer und Thürgriffe, Riegel, Klinken, Klingelgriffe und Klingeln, Plätteisen, Taschen-Kompasse, Lorgnetten und Theater-Perspektive, Brillen, metallene Stockgriffe (mit Ausnahme der goldenen und silbernen), metallene Stock- und Schirmbeschläge, Fingerhüte rc.	
Feine Holzwaaren, hölzerne Kästchen und Etuis, hölzerne Griffe und Spitzen zu Stöcken und Regenschirmen, Löffel, Gabeln, Messer, Huilièren, Hähne, Holzpfropfen, hölzerne Griffe, Blasbälge rc.	
Gegenstände für Schreibtische, zum Zeichnen und Malen, wie Dintenfässer, Lineale, Bleistifte, Pinsel aller Art, Federn, Siegel, gravirte und nicht gravirte, Falzbeine, Federhalter rc.	
Pappwaaren, wie Kästchen rc. mit und ohne Verzierungen	
Lederwaaren, wie Mappen, Cigarrentaschen, Portemonnaies, Notizbücher, Etuis, Taschen, Necessairs und Beutel, Börsen rc. mit und ohne Zubehör	
Federbesen	
Spiele aller Art, Kinderspielzeug, Puppen, angekleidete und nicht angekleidete, Puppenzeug, Gesichtsmasken	
Spielkarten, Billardqueues, Würfel- und Würfelbecher	
Tabakspfeifen, Cigarrenspitzen und Tabakdosen	
Kämme und Rosenkränze aller Art	
Räucher-Apparate	
Theebretter	
Käfige aller Art und Darmsaiten	
Blumen und Blätter aller Art, künstliche, auch einzelne Bestandtheile zu solchen	20 pCt. des Werths.

Anmerkung A. Mit Seide gemischte Sammete, Plüsche und Bänder, in welchen sich mehr als 10 pCt. Seide nach der Menge der Fäden befinden, zahlen die in gegenwärtigem Tarif ausgeworfenen Abgaben, wie wenn sie von reiner Seide wären; befinden sich aber darin 10 pCt. oder weniger Seide der Menge nach, so entrichten sie die Abgaben der Sammete, Plüsche und Bänder nach dem der Menge nach vorherrschenden Material.

Anmerkung B. Das bei der Benennung der gemischten Gewebe gebrauchte Wort »Menge« bezeichnet in allen Fällen die Zahl der Fäden.

Aufhebung der Personalsteuer in Peru.

(Nach amtl. Mittheilung.)

Einziger Artikel. Die durch das Diktorialdekret vom 20. Januar 1866[1]) eingeführte Personalsteuer wird und ist aufgehoben.

Gegeben im Regierungsgebäude zu Lima, den 15. März 1867.

Statistik.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Stockholm für 1866[2]).

Der hiesige Hafen wurde im Jahre 1866 von 82 Preußischen Schiffen zu 9403 Lasten besucht.

Die vorigjährige Ernte, welche im Sommer eine außergewöhnlich gute zu werden versprach, reduzirte sich in Wirklichkeit auf eine gute, da anhaltender Regen in der Erntezeit vielen Schaden verursachte; auch ist die Qualität des Getreides, besonders des Roggens, ungleich, und nur theilweise für den Export passend gewesen.

Die Heu-Ernte war beinahe doppelt so groß wie im vorigen Jahre, doch von weniger guter Qualität.

An Getreide wurde im Jahre 1866 exportirt:

	Kbkfß.		Rmt. Rdr.	Oere
Weizen	221,821	à 2 Rdr. 70 Oere	598,916	70
Roggen	174,090	„ 1 „ 90 „	330,771	—
Gerste	1,635,305	„ 1 „ 70 „	2,780,018	50
Hafer	10,143,900	„ 1 „ 12 „	11,361,168	—
Mengekorn	25,301	„ 1 „ 30 „	32,891	30
Bohnen	21,525		49,507	50
	12,221,942		15,153,273	—

Die Branntweinfabrikation war der der vorhergehenden Jahre ziemlich gleich und lieferte ca. 15,293,118 Kannen.

Die Ausfuhr von Vieh und Meiereiprodukten ist im Zunehmen, seitdem man sich befleißigt, das Vieh besser zu halten. Aus dem landräthlichen Kreise Malmö, dem wichtigsten Theile des Landes für diesen Export, wurden ausgeführt: 8000 Stück Rindvieh, 12,000 Stück Schafe und Schweine, 363,000 Pfd. Fleisch und 411,000 Pfd. Butter.

Die Landwirthschaft im Allgemeinen hat unter dem Drucke der obwaltenden finanziellen Verhältnisse bedeutend gelitten, da Hypotheken auf Besitzungen unbeliebt sind und häufig gekündigt wurden, so daß viele Güter angeboten sind, die die Aufmerksamkeit auswärtiger Spekulanten auf sich ziehen sollten.

Der Holzexport Schwedens im Jahre 1866 betrug:

			Rmt. Rdr.	Oere
Bretter und Bohlen	56,208,694	Kbkfß. à 54 Oere für	30,352,694	76
Desgl. unvermessen	—	—	120,869	—
Leisten und Latten	244,005	Stück	53.681	10
Balken	12,255,527	Kbkfß. à 50 Oere	6,127,763	50
Sparren	633,385	Stück	950,077	50
Bauholz	214,086	„	531,262	50
Spieren	33,851	„	84,627	50
Pitprops	4,963,510	„	2,481,755	—
			40,702,730	86

---

1) Siehe Handelsarchiv 1866 II. Seite 448.

2) Siehe wegen des Vorjahres Handels-Archiv 1866 II. Seite 256.

An Eisen, Kupfer, Stahl und Theer wurde im Jahre 1866 von Schweden ausgeführt:

		Ctr.		Rmt. Rdr.	Oere
Eisen:	Stangen-	2,721,140	à 8 Rdr. — Oere	21,769,120	—
	Guß-	356,750	„ 3 „ — „	1,070,250	—
	Platt- u. Band-	90,487	„ 8 „ 60 „	778,188	20
	Schmelzstücke	111,149	„ 7 „ 25 „	805,830	25
	-Platten	13,040	„ 10 „ — „	130,400	—
	Nägel	23,475	„ 15 „ — „	352,125	—
	-Schrot	35,357	„ 5 „ — „	176,785	—
				25,082,698	75
Kupfer		36,887	„ 70 „ — „	2,582,090	—
Stahl		49,495	„ 12½ „ — „	618,687	50
Theer		145,280	„ 3 „ — „	435,840	—

Der Theer-Export hat bedeutend abgenommen und betrug 1866 nur ¾ gegen 1864 und 1865. Diese Verminderung ist ohne Zweifel dem Umstande zuzuschreiben, daß das Bauen hölzerner Schiffe in wesentlichem Maße dadurch gehemmt worden, daß Dampf- und eiserne Schiffe mit Auxiliairmaschinen immer mehr für den Waarentrafik benutzt werden.

Die Staatseisenbahn hat im Jahre 1866 eine Vergrößerung von $16\frac{3}{10}$ Schwedischen Meilen erhalten und besitzt jetzt im Ganzen eine Länge von $96\frac{9}{10}$ Schwedischen (ca. 144 geographischen) Meilen; sie beförderte im erwähnten Jahre 1,276,495 Personen und 7,802,905 Ctr. Güter und hatte ein Einkommen von 4,994,520 Rdl. 82 Oere, wodurch 1866 das Anlagekapital für die Eisenbahnen 3,010 verzinst, gegen 1865 2,896, 1864 2,161, 1863 1,848, 1862 1,886, 1861 0,980, 1860 1,197, 1859 0,642, 1858 0,092.

Die Zollveränderungen, welche bei dem letzten Reichstage angenommen wurden, sind folgende:

Kaffee, früher 10 Oere, jetzt 12 Oere pro Pfund;
„ gebrannter, wie alle zum Kaffeesurrogat anwendbaren gebrannten Gewächse, früher 15 Oere, jetzt 18 Oere pro Pfund;
Kakao, früher 10 Oere, jetzt 12 Oere pro Pfund,
Zucker, raffinirter, alle Sorten, früher 12 Oere, jetzt 14 Oere pro Pfd.,
„ unraffinirter:
a) von Farbe nicht dunkler als Nr. 18 von dem im Welthandel geltenden Holländischen Standard, früher 12 Oere, jetzt 14 Oere pro Pfund;
b) von Farbe dunkler als erwähnte Standardnummer, früher 8 Oere, jetzt 10 Oere pro Pfund;
Tabak, ungearbeiteter, früher 25 Oere, jetzt 26 Oere pro Pfund;
Branntwein, früher 1 Rdl. 10 Oere, vom 1. Juni an 1 Rdl. 20 Oere pro Kanne;
Essig, früher 6 Oere, vom 1. Juni an 7 Oere pro Pfund.

Laut Aufgabe der Gouvernements an die Verwaltung der See-Angelegenheiten sind im Jahre 1866 an den Küsten Schwedens 122 Strandungen geschehen, wovon 38 Schwedische und 84 ausländische Schiffe Haverei gemacht haben. Von denselben sind 54 total verunglückt, und zwar 22 Schwedische und 32 ausländische; die Uebrigen haben schwerere oder geringere Haverei gemacht.

Der Export des hiesigen Platzes in 1866, verglichen mit dem Vorjahre, ergiebt sich aus nachstehender Uebersicht:

		1865.	1866.
Stangeneisen	Ctr.	817,630	1,001,007
Manufaktureisen	„	45,790	64,126
Eisenplatten	„	5,970	5,342
Nägel und Pflugeisen	„	2,030	1,369
Schroteisen und Schmelzstücke	„	13,360	9,747
Gußeisen	„	86,540	62,837

		1865.	1866.
Kanonen	Ctr.	5,080	378
Kupfer	„	13,720	9,887
Stahl	„	27,930	23,869
Alaun	„	4,770	4,819
Feldspath	„	9,900	9,325
Zinkerz	„	950	1,566
Eisenerz	„	51,500	720
Blei	„	2,640	2,924
Kupfernickel	„	163	429
Schwefel	„	540	800
Räderringe von Stahl	„	200	—
Lumpen	„	2,050	483
Getreide:			
Roggen	Kbkfß.	30,600	13,779
Gerste	„	2,180	—
Hafer	„	701,000	384,203
Erbsen	„	3,600	—
Mengkorn	„	1,800	—
Holzwaaren:			
Bohlen und Bretter	Dutzend	56,400	45,748
Balken	Stück	1,970	1,788
Theer	Ctr.	60,100	10,816
Pech	„	3,700	456
Vitriol	„	—	1,236
Braunröthe	Tonnen	84	140
Häute	Ctr.	—	2,885
Butter	Ctr.	1,700	632
Oelkuchen	„	—	840
Zündhölzchen	„	—	63
Knochen	„	—	4,880
Tischlereiwaaren	„	—	80,000

Im Anschluß an den Bericht über den Handel Stockholms geben wir nachstehend noch einen statistischen Ueberblick über die Handelsbeziehungen Preußens zu Schweden überhaupt:

Nachdem der Werth der Einfuhr von Preußen im Jahre 1864, hauptsächlich in Folge der bedeutenden Einfuhr ungemahlenen Getreides, 4,574,000 Rdr. betrug, ist der Werth der Einfuhr im Jahre 1865, da nur eine erheblich geringere Quantität erwähnten Artikels eingeführt wurde, auf 1,670,000 Rdl. heruntergegangen. Davon kamen auf 30 Schwedische Schiffe 208,000 Rdl., auf 2 Norwegische 14,000 Rdl., auf 44 Preußische 1,082,000 Rdl., und auf 3 Dänische, 4 Schleswigsche und Holsteinsche, 4 Hannoversche, 3 Niederländische und 7 Englische Schiffe 366,000 Rdl.

Der Werth der Ausfuhr hatte sich im Jahre 1864 auf 717,000 Rdr. vermindert. Im Jahre 1865 ist der Werth der Ausfuhr nach Preußen bis zu 1,572,000 Rdr. gestiegen, was hauptsächlich durch eine vermehrte Ausfuhr von Kupfer und Stangeneisen, wie Pech und Theer, veranlaßt wurde. Die Ausfuhr des letzterwähnten Jahres wurde mit 160 Schwedischen Schiffen für 380,000 Rdr., mit 3 Norwegischen für 11,000 Rdr., mit 28 Preußischen für 1,076,000 Rdr., und mit 40 Schleswigschen und Holsteinschen, 1 Mecklenburgischen, 1 Lübeckschen, 8 Hannoverschen und 5 Niederländischen Schiffen für 105,000 Rdr. bewirkt.

Einfuhr von Preußischen Häfen:

		1861.	1862.	1863.	1864.	1865.
Wolle	Pfd.	18,091	2	7,361	—	185,531
Zink	Ctr.	8,168	3,511	3,324	6,549	3,572
Bauholz von Eichen, Buchen ꝛc.	Rdr.	25,470	21,452	37,844	51,040	42,311
Oel	Pfd.	269,038	174,178	523,527	127,901	3,507
Getreide, ungemahlenes	Kbkfß.	1,135,122	1,820,259	1,364,786	2,062,071	151,476
Roggenmehl	Ctr.	12,756	34,779	70,724	65,051	69,763
Weizenmehl	„	2,054	20,274	11,552	4,466	31,721
Kartoffeln	Kbkfß.	7,018	6,279	134,052	4,802	197
Branntwein und Spiritus von Getreide, Kartoffeln oder anderen Früchten	Pfd. Alkohol	562,855	35,213	875,638	10	Kannen 529
Bücher	Rdr.	54,791	49,227	44,835	7,798	3,740
Pappe	Pfd.	4,534	12,665	8,921	8,865	14,455
Sämereien	Rdr.	247,361	189,164	174,677	Kbkfß. 27,582 Pfd. 77,635	24,272 430,225
Bleiweiß ꝛc.	Pfd.	111,476	137,876	188,468	47,610	85,371
Kleidungsstücke	Rdr.	78,916	44,587	66,973	27	5,554
Geräthschaften und Maschinen	„	29,168	34,013	29,985	4,005	23,208
Essig	Pfd.	36,515	30,440	31,416	5,142	4,678
Fenchel	„	2,212	10,485	12,107	1,754	6,893
Salpeter	„	3,678	113,806	30,135	51,125	277,530
Salpetersäure	„	14,127	27,828	29,274	18,494	33,216

Außerdem wurden im Jahre 1865 unter Anderm 57,606 Pfd. Stärke, 14,466 Pfd. Cider, und 47,918 Pfd. Wein eingeführt.

Ausfuhr nach Preußischen Häfen.

		1861.	1862.	1863.	1864.	1865.
Eisen, Stangen-	Ctr.	96,882	79,769	58,113	45,671	52,999
Guß-	„	5,300	8,940	2,935	—	8,968
Kanonen ꝛc.	„	—	3,789	1,524	—	—
Platten, unverzinnte und verzinnte	„	547	137	163	157	332
Nägel	„	116	54	101	7	21

		1861.	1862.	1863.	1864.	1865.
Stahl	Ctr.	3,017	2,980	1,448	324	361
Kupfer und Kupferschroot	„	5,657	4,955	7,748	1,348	8,143
Theer	„	1,298	6,874	7,223	4,291	16,951
Pech	„	352	468	2,220	2,492	29,161
Bretter und Bohlen	Dtzd.	2,067	5,327	5,150	Kbkfß. 54,107	25,626
Kupfernickel	Ctr.	118	362	411	233	144
Getreide, ungemahlenes	Kbkfß.	—	2,649	83	9,100	40,738
Kalk	„	25,347	25,055	18,776	19,501	19,236
Kalkstein	„	—	—	—	13,781	10,296
Schwefel	Pfd.	—	—	32,822	506,400	54,200
Stein, bearbeitet und unbearbeitet	Kbr.	43,730	37,092	27,805	31,779	25,788

Außerdem wurden im Jahre 1865 unter Anderm 119 Ctr. Alaun, 1200 Ctr. Knochenschwärze und 2600 Pfd. Harz ausgeführt.

Abgesehen von den Reisen der zwischen Malmö und Stralsund gehenden Post-Dampfschiffe sind

Schwedische Schiffe in Preußischen Häfen angekommen:

Im Jahre:	von Schweden				vom Auslande				Summe.	
	mit Ladung.		in Ballast.		mit Ladung.		in Ballast.			
	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.
1861	69	1020	79	1490	18	583	46	895	212	3,998
1862	115	1960	115	2291	21	936	56	1289	307	6,476
1863	104	2296	112	1978	44	812	72	1565	332	6,651
1864	72	1242	295	6039	38	1019	72	2028	477	10,328
1865	52	689	7	158	47	1041	9	278	115	2,166

Schwedische Schiffe von Preußischen Häfen abgegangen:

Im Jahre:	nach den				nach dem Auslande				Summe.	
	mit Ladung.		in Ballast.		mit Ladung.		in Ballast.			
	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.
1861	99	1844	45	749	66	1369	2	26	212	3,988
1862	178	3306	40	842	78	1963	7	281	303	6,392
1863	211	4174	22	310	90	2131	6	107	329	6,722
1864	367	7262	18	237	95	2939	4	39	484	10,477
1865	20	426	64	948	21	676	10	116	115	2,166

Folgende Tabelle zeigt das Verhältniß der Schwedischen Schifffahrt nach und von untenstehenden Konsulats-Distrikten im Jahre 1865.

Schwedische Schiffe angekommen:

in	von Schweden				vom Auslande				Summe.	
	mit Ladung.		in Ballast.		mit Ladung.		in Ballast.			
	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.
Stettins Bezirk	35	472	1	9	27	441	2	36	65	958
Königsbergs Bezirk	5	97	5	137	19	559	2	39	31	832
Danzigs Bezirk	12	120	1	12	1	41	5	203	19	376

Schwedische Schiffe abgegangen:

von	nach Schweden				nach dem Auslande				Summe.	
	mit Ladung.		in Ballast.		mit Ladung.		in Ballast.			
	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.
Stettins Bezirk	7	130	42	527	7	212	9	89	65	958
Königsbergs Bezirk	11	269	12	323	7	213	1	27	31	832
Danzigs Bezirk	2	27	10	98	7	251	.	.	19	376

Laut Angabe des Schwedisch-Norwegischen General-Konsuls in Stettin war im Jahre 1865 daselbst der Preis des Schwedischen Stabeisens von den gangbarsten Dimensionen 11½ Rdr. Rmt., und des Kupfers 80 Rdr. pro Schwed. Centner.

Von dem Schwedisch-Norwegischen Konsul in Danzig ist mitgetheilt worden, daß die Mittelpreise daselbst im Jahre 1865 auf untenstehende Schwedische Produkte waren:

für Stabeisen .... 5 Rthlr. pro Preuß. Centner,
„ Schroteisen .... 1¼ „ „ „
„ Pech .... 7 „ pro Schwed. Tonne,
„ Theer .... 5½ „ „ „
„ Gottländischen Kalk 16⅔ Sgr. pro ½ Tonne.

Die direkte Einfuhr von den Herzogthümern Schleswig und Holstein im Jahre 1865 ist zu einem Werthe von 175,000 Rdr. berechnet und bestand hauptsächlich in 1784 Ctr. Speck, 1669 Ctr. Käse, 3947 Kbkfß. Weizen, 32,000 Stück Eiern, und 534,150 Stück Mauersteinen. In dieser Einfuhr betheiligten sich Schwedische Schiffe für 14,000 Rdr., 1 Norwegisches für 1000 Rdr., 15 Schleswigsche und Holsteinsche für 137,000 Rdr., und 1 Hannoversches Schiff für 23,000 Rdr.

Der berechnete Werth der Ausfuhr nach erwähnten Herzogthümern im Jahre 1865 beläuft sich dahingegen auf 3,166,000 Rdr. und waren die hauptsächlichsten Artikel: 37,738 Ctr. Stangeneisen, 1490 Ctr. Band- und Bolzeneisen, 327 Ctr. Nägel, 941 Ctr. Platteneisen, 334 Ctr. Stahl, 1002 Ctr. Kupfer, 2,050,768 Kbkfß. Bretter, 587,525 Kbkfß. größere, und 131,201 Stück kleinere Balken, Faßdauben für 12,449 Rdr., 2412 Ctr. Theer, und 203,588 Kbkfß. ungemahlenes Getreide. Davon wurde mit Schwedischen Schiffen für 2,506,000 Rdr., mit 5 Norwegischen für 6000 Rdr., mit 73 Schleswigschen und Holsteinschen für 311,000 Rdr., und mit 33 Finnländischen, 5 Preußischen, 23 Dänischen, 1 Hannoverschen und 1 Niederländischen Schiffe für 343,000 Rdr. transportirt.

Schwedische Schiffe in Schleswig und Holstein angekommen:

Im Jahre.	von Schweden		vom Auslande				Summe.	
	mit Ladung.		mit Ladung.		in Ballast.			
	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.
1861	372	9,793	22	609	5	89	399	10,491
1862	380	9,789	19	465	2	47	401	10,301
1863	366	8,673	27	716	4	69	397	9,458
1864	265	5,904	13	266	.	.	278	6,170
1865	508	13,044	5	169	6	130	519	13,343

Schwedische Schiffe von Schleswig und Holstein abgegangen:

Im Jahre	nach Schweden				nach dem Auslande				Summe.	
	mit Ladung.		in Ballast.		mit Ladung.		in Ballast.			
	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.
1861	9	190	214	5,805	8	207	168	4,287	399	10,489
1862	7	214	310	7,970	5	126	79	1,991	401	10,301
1863	Die spezifizirten Aufgaben unvollständig.								397	9,458
1864	13	292	254	5,650	.	.	10	178	277	6,120
1865	14	448	498	12,721	2	66	4	115	518	13,350

In untengenannten Konsulatsbezirken sind im Jahre 1865 folgende Schwedische Schiffe angekommen:

in	von Schweden				von dem Auslande				Summe.	
	mit Ladung.		in Ballast.		mit Ladung.		in Ballast.			
	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.
Flensburgs Bezirk	328	8,323	.	.	3	83	5	100	336	8,506
Kiels Bezirk	180	4,721	.	.	2	86	1	30	183	4,837

und von dort abgegangen:

von	nach Schweden				nach dem Auslande				Summe.	
	mit Ladung.		in Ballast.		mit Ladung.		in Ballast.			
	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.	Anzahl.	Lasten.
Flensburgs Bezirk	14	448	319	8,024	1	27	1	14	335	8,513
Kiels Bezirk	.	.	179	4,697	1	39	3	101	183	4,837

Laut Angabe des Schwedisch-Norwegischen Konsuls in Flensburg waren die Preisnotirungen daselbst im Jahre 1865 für Schwed. 12zöllige 12 Fuß Bretter 9 Mark Hamb. Banco pro Dutzend, und für Schwed. Stangeneisen 8 Mark pro Centner. Für Schwed. Kupfer war der Preis fest 50 Mark bis Oktober, wonach bis Jahresschluß 52 Mark bedungen wurde.

Der Schwedisch-Norwegische General-Konsul in Kiel hat berichtet, daß der größte Theil der im erwähnten Jahre in diesem Bezirke angekommenen 183 Schwedischen Schiffe Holzwaaren gebracht und daß die von den nördlichen Häfen angekommenen Schiffe hohe Frachten verdient. Für die erste Reise zahlte man 8 à 8½ Rdr. Schwed. Rmt. und 5 pCt. Caplake pro 31⅓ Kbkfß. und stiegen die Frachten später bis zu 10 à 11 Rdr. Die Schwedischen Holzwaaren fanden auch einen raschen Absatz zu hohen Preisen. Ein Theil derselben wurde sofort nach dem Inlande und Hamburg versandt, aber der größte Theil verblieb in Kiel.

Von Hannover und Oldenburg wurden im Jahre 1864 Waaren für zusammen 8000 Rdr. eingeführt, während im Jahre 1865 nichts von diesen Ländern nach Schweden eingeführt wurde.

Der Werth der Ausfuhr nach erwähnten Ländern im Jahre 1865 ist zur gleichen Höhe wie die Ausfuhr dahin im vorhergehenden Jahre, oder zu 55,000 Rdr. geschätzt. In dem Waaren-Export 1865 betheiligte sich nur 1 Schwedisches Schiff, und 4 Hannoversche und 1 Dänisches Schiff.

Nach Hannover wurde hauptsächlich ausgeführt:

		1861.	1862.	1863.	1864.	1865.
Eisen, Stangen-	Ctr.	9909	9830	7,057	6457	6903
„ anderes geschmiedetes	„	427	166	67	89	33
„ Guß-	„	96	3623	1,835	350	—
Theer	„	5056	5478	10,752	137	32
Pech	„	188	32	268	91	21

Im Jahre 1865 wurden außerdem 11,550 Kbkfß. Balken und Sparren, 3876 Kbkfß. Bretter und Bohlen ꝛc. ausgeführt.

Stockholm, den 18. Juni 1867.

Statistische Uebersicht für

(Nach der

(Fort

Nr. 8. Durchschnittspreise, wie sie der Berechnung des wirklichen Werthes

Haupt-Artikel.	Länder, aus denen die Einfuhr hauptsächlich erfolgte.		Durchschnittspreise. 1854 L.	s.	d.	1855 L.	s.	d.	1856 L.	s.	d.
Thiere:											
Ochsen und Bullen	Schleswig, Holstein und Holland	Stück	12	0	0	17	0	0	17	10	0
Schafe	Holland	"	1	10	0	1	15	6	1	17	0
Speck und Schinken:											
Speck	Hansestädte	"	2	16	0	3	7	6	3	10	6
	Vereinigte Staaten	"	2	0	0	2	7	9	2	15	0
Schinken	Hansestädte	"	3	0	0	3	6	0	3	9	6
	Vereinigte Staaten	"									
Rindfleisch, gepökeltes	Hansestädte	"	2	4	0	2	3	8	2	1	0
	Vereinigte Staaten	"	1	18	0	2	1	6	1	17	6
Butter	Hansestädte	"	4	18	0	4	15	4	5	12	6
	Holland und Belgien	"	4	10	0	4	12	0	5	3	8
	Frankreich	"	4	4	0	3	18	9	4	5	0
	Vereinigte Staaten	"	3	8	4	3	10	0	3	12	6
Käse	Holland	"	2	6	0	2	13	7	2	14	0
	Vereinigte Staaten	"	2	11	9	2	12	10	2	13	0
Cochenille	Kanarische Inseln	"	22	8	0	21	18	0	21	14	0
Kakao	Brasilien	p. Pfd.	0	0	2⅞	0	0	4⅛	0	0	4½
	Britisch-Westindische Inseln:										
	Granada	"	0	0	3½	0	0	4¼	0	0	5⅛
	Trinidad	"	0	0	3½	0	0	4¾	0	0	5¾
Kaffee	Brasilien	p. Ct.	2	5	6	2	6	0	2	6	9
	Britisch Indien	"	2	18	9	3	3	0	3	11	8
	Ceylon	"	2	14	0	3	3	0	3	1	0
	Britisch Westindien	"	3	0	6	3	3	0	3	4	4
Kupfererz	Kuba	p. Tonne	17	0	0	16	10	0	15	0	0
	Chile	"	24	0	0	21	6	0	23	0	0
	Australien	"	24	0	0	22	7	9	29	0	0
Kupfer	Chile	"	45	0	0	51	0	0	51	10	0
Getreide, Körner und Mehl:											
Weizen	Rußland	p. Qr.	3	6	8	2	19	8	3	1	0
	Preußen	"	3	13	6	4	0	0	3	13	0
	Egypten	"	2	3	4	2	10	0	2	2	6
	Vereinigte Staaten	"	3	11	3	4	3	9	3	10	0
Gerste	Rußland, Häfen im Schwarzen Meere	"	1	6	6	1	4	4	1	8	0
	Dänemark und Preußen	"	1	12	6	1	13	8	1	13	0
	Türkei, Wallachei und Moldau	"	1	6	6	1	4	4	1	8	0
Hafer	Rußland	"	1	4	0	1	5	6	1	4	0
	Schweden	"	1	8	6	1	6	0	1	4	0
Erbsen	Dänemark und Preußen	"	2	6	8	2	7	10	2	2	6
	Britisch Nordamerika	"	2	9	6	2	10	6	2	2	6
Bohnen	Egypten	"	2	0	9	1	18	6	1	12	6
Mais	Türkei, Wallachei und Moldau	"	2	0	0	2	4	3	1	12	0
	Vereinigte Staaten	"	2	1	0	2	3	9	1	12	0
Weizenmehl	Frankreich	p. Ct.	1	2	2	1	4	6	1	4	0
	Spanien	"	1	3	2	1	4	6	1	4	0
	Vereinigte Staaten	"	1	1	6	1	4	0	1	0	0
	Britisch Nordamerika	"									
Baumwolle, rohe	Egypten	"	2	18	4	2	19	6	3	2	0
	Vereinigte Staaten	"	2	13	7	2	15	5	3	0	8
	Brasilien	"	3	2	10	2	10	6	3	2	6
	Britisch Indien	"	1	11	6	1	15	0	2	4	4
Eier	Frankreich	p. 120 Stück	0	4	6	0	5	8	0	5	8
Flachs, roher oder unzugerichteter	Rußland und Preußen	p. Ct.	2	11	3	2	11	0	2	4	0
	Holland	"	2	15	0	3	6	0	2	7	4
	Belgien	"	3	4	6	2	18	3	2	13	6

Großbritannien von 1852 bis 1866.

Times.)

setzung.)

einiger der eingeführten Haupt-Artikel zum Grunde liegen.

Durchschnittspreise.								
1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865
L. s. d.	L. s. d.	L. s. d.	L. s. d.	L. s. d.	L. s. d.	L. s. d.	L. s. d.	L. s. d.
18 15 0	14 11 6	17 8 9	18 3 6	17 11 0	16 19 0	15 19 0	16 7 5	18 14 5
2 8 6	2 6 0	2 2 4	2 3 0	2 5 0	2 2 7	1 15 0	1 16 8	2 10 0
3 8 10	2 16 6	2 17 7	3 4 2	3 6 4	2 19 9	2 14 5	2 17 0	3 7 7
2 14 6	2 6 0	2 7 6	2 13 5	2 8 2	1 15 1	1 6 11	1 19 9	2 14 10
3 8 9	2 19 0	2 16 7	3 8 9	{ 3 3 9	3 2 6	3 3 8	2 19 7	3 2 7
				{ 2 7 0	1 15 5	1 13 2	2 3 5	2 11 4
2 7 3	1 19 2	2 2 7	1 16 9	1 13 10	1 16 10	1 16 6	1 16 4	2 4 2
2 11 0	1 18 9	2 0 11	1 11 4	1 12 6	1 15 7	1 8 8	1 9 9	1 13 0
5 1 4	5 1 6	5 6 3	5 3 2	5 3 4	5 6 1	5 0 0	5 15 11	5 18 2
4 14 9	4 19 2	4 19 2	5 0 0	5 1 1	5 0 0	4 14 4	5 7 5	5 11 7
3 19 8	3 9 11	4 2 10	4 9 2	4 18 4	4 13 6	4 10 6	5 5 4	5 6 0
4 0 0	3 13 6	3 11 0	4 4 8	4 10 4	4 5 11	4 0 11	5 1 0	5 5 2
2 10 0	2 6 11	2 11 0	2 13 10	2 6 8	2 6 2	2 11 9	2 12 4	2 16 10
2 7 3	2 5 3	2 11 1	2 16 10	2 5 10	2 2 1	2 8 3	2 12 0	2 18 6
22 17 6	21 8 9	20 5 8	18 10 0	15 6 10	14 18 6	17 7 1	17 17 10	18 18 3
0 0 8 3/16	0 0 5 9/16	0 0 5⅛	0 0 6	0 0 6¼	0 0 5¾	0 0 5	0 0 4 13/16	0 0 4 7/16
0 0 8½	0 0 5 11/16	0 0 5⅛	0 0 6 11/16	0 0 5 11/16	0 0 6	0 0 5 3/16	0 0 6 1/16	0 0 6
0 0 9 5/16	0 0 6 11/16	0 0 6	0 0 8 3/16	0 0 7	0 0 7¼	0 0 6¾	0 0 7⅜	0 0 8 3/16
2 8 8	2 2 6	2 10 9	2 18 6	2 15 6	3 6 4	3 9 2	3 5 11	3 3 6
3 15 3	3 11 7	3 13 6	3 18 2	3 16 2	3 18 8	4 0 6	3 9 8	3 16 2
3 9 5	3 6 4	3 8 0	3 8 6	3 12 4	4 2 10	4 1 4	3 16 11	3 17 1
3 9 3	3 6 6	3 9 4	3 10 4	3 11 2	3 17 2	3 18 5	3 12 2	3 12 8
15 0 0	13 3 0	14 7 2	14 13 9	13 3 9	11 18 6	11 15 6	13 17 10	10 8 3
17 0 0	18 10 3	19 4 3	18 11 10	17 14 3	17 4 7	16 16 7	16 16 11	18 4 8
19 10 0	20 4 0	18 10 6	20 10 11	20 6 9	20 16 0	21 16 0	16 15 1	17 3 2
47 12 0	43 11 6	44 13 11	42 16 1	40 13 3	38 15 6	38 4 1	39 11 1	36 14 1
3 11 3	2 2 4	2 2 4	2 14 7	2 13 9	2 7 2	1 19 0	1 16 6	1 17 10
2 0 10	2 6 9	2 8 8	2 19 4	3 0 2	2 15 4	2 9 9	2 3 10	2 4 6
1 19 9	1 9 5	1 11 3	2 4 8	1 19 9	1 14 8	1 13 8	1 16 2	1 15 0
2 18 9	2 8 1	2 3 10	2 17 8	2 15 2	2 10 3	2 3 9	2 0 5	2 1 8
1 5 0	1 3 9	1 2 7	1 8 8	1 7 7	1 4 11	1 4 1	1 2 3	0 19 8
1 15 4	1 8 0	1 8 6	1 13 0	1 12 6	1 9 1	1 8 8	1 4 8	1 5 8
1 5 4	1 1 6	1 0 4	1 8 6	1 7 6	1 4 10	1 2 10	1 2 1	0 18 10
1 3 0	1 0 8	0 19 9	1 1 11	1 1 8	1 1 11	0 19 3	0 18 0	1 0 9
1 3 0	1 2 0	1 1 11	1 3 8	1 2 5	1 0 4	0 18 8	0 18 1	0 19 7
1 18 3	2 0 7	1 17 6	1 19 11	1 17 6	1 15 9	1 15 2	1 14 10	1 16 11
1 18 8	1 16 0	1 15 0	1 19 6	1 13 9	1 17 2	1 12 3	1 14 5	1 16 3
1 15 6	1 13 2	1 13 9	1 15 0	1 14 6	1 10 1	1 10 1	1 10 3	—
1 15 8	1 9 7	1 8 8	1 14 6	1 12 0	1 8 9	1 7 5	1 6 10	1 16 11
1 15 4	1 11 6	1 8 1	1 13 3	1 11 3	1 7 9	1 6 10	1 8 6	1 7 8
1 0 5½	0 18 7½	0 14 6	0 18 2	0 18 8	0 17 6	0 15 6¾	0 13 7¼	0 13 7½
1 1 0	0 18 8	0 14 2	0 18 2	0 18 0	0 18 4	0 15 4⅜	0 12 0	0 13 8⅝
{ 0 17 7	0 15 1	0 14 0	0 16 2	0 15 5	0 14 4	0 12 7½	0 11 10¾	0 12 6
{ 0 16 8	0 14 6½	0 13 9	0 16 6	0 15 3	0 14 3	0 12 0¾	0 11 1¼	0 12 9¾
4 8 9	3 17 2	3 13 10	3 15 6	4 4 9	7 1 4	10 11 8	12 15 3	8 16 1
3 13 9	3 6 11	3 5 10	3 0 4	3 12 5	10 2 4	11 5 8	13 11 0	9 18 6
3 15 0	3 13 5	3 14 2	3 12 10	4 9 5	8 0 11	10 5 11	12 18 1	8 16 10
2 8 10	2 10 1	2 5 10	1 17 0	2 17 5	6 5 9	8 18 11	8 9 0	6 5 7
0 6 0	0 5 5	0 5 5	0 6 11	0 6 5	0 6 1	0 6 0¾	0 5 11½	0 6 1 1/16
1 15 8	2 6 3	2 12 4	2 10 3	2 8 5	2 16 0	2 13 7	2 13 3	2 11 10
2 13 4	2 17 3	3 5 11	3 4 0	3 6 11	3 13 4	4 3 0	4 0 3	3 13 5
2 18 6	2 19 9	3 9 9	3 10 3	3 11 5	3 12 11	4 2 8	4 2 5	3 19 1

Haupt-Artikel.	Länder, aus denen die Einfuhr hauptsächlich erfolgte.		Durchschnittspreise. 1854 L.	s.	d.	1855 L.	s.	d.	1856 L.	s.	d.
Früchte:											
Korinthen	Griechenland	p. Ct.	0	10	0	3	1	3	2	15	4
Orangen und Citronen	Azoren	p. Bushel	0	9	3	0	10	10	0	13	0
Rosinen	Spanien	p. Ct.	1	12	6	1	13	0	2	7	8
Guano	Peru	p. Ton.	11	0	0	11	4	6	11	12	0
Hanf, roher oder unzugerichteter	Rußland	p. Ct.	2	19	2	2	3	0	1	15	0
	Oesterreichisch Italien	„	2	9	6	2	3	0	1	17	3
	Philippinen	„	2	18	0	2	5	0	2	3	4
	Britisch Indien	„	1	5	0	0	19	6	0	17	6
Jute, unzugerichtete	Britisch Indien	„	1	3	0	0	16	7	0	16	9
Häute, ungegerbte:											
trockene	Britisch Indien	„	2	16	0	3	7	8	4	6	4
nasse	Argentinische Konföderation und Uruguay } Brasilien	„	2	9	0	2	16	0	3	14	8
	Australien	„	1	17	4	2	4	4	2	16	0
Hopfen	Hansestädte	„	10	0	0	6	18	0			
	Holland und Belgien	„				8	15	0	2	10	0
	Vereinigte Staaten	„	7	0	0	6	8	0			
Indigo	Britisch Indien	„	23	16	0	27	8	0	30	11	4
Schweineschmalz	Vereinigte Staaten	„	2	11	6	2	12	6	3	2	3
Lederne Handschuhe	Frankreich	p. Paar	0	1	4	0	1	4	0	1	6
Krapp	Italien: Neapel	p. Ct.	1	15	0	1	11	6	2	4	9
	Türkei	„	2	15	0	2	12	6	3	0	0
Garancine	Holland und Frankreich	„	7	0	0	7	0	0	7	0	0
Salpeter, kubischer	Südamerika	„	0	17	3	0	16	6	0	17	0
Oel, Cocosnuß-	Britisch Indien	„	2	9	0	2	4	0	2	2	0
Oliven-	Italien: beide Sicilien	p. Ton.	57	2	6	55	2	6	51	10	0
	Marokko	„	53	8	9	51	16	6	48	10	0
Palm-	Westküste von Afrika	p. Ct.	2	6	0	2	3	6	2	3	0
Rüb-	Preußen, Hansestädte, Holland und Frankreich	p. Ton.	47	11	9	57	10	0	51	10	0
Fischthran	Britisch Nordamerika	„	40	12	0	46	7	0	47	0	0
Spermaceti	Vereinigte Staaten	„	107	15	0	125	7	0	106	10	0
Oelkuchen (Leinölkuchen nur von 1861 an)	Rußland, Dänemark, Preußen und Hamburg	„									
	Frankreich	„	0	3	0	10	2	0	8	1	0
	Vereinigte Staaten	„									
Schweinefleisch, gepökeltes (Schinken ausgenommen)	Hansestädte	p. Ct.	2	10	0	2	13	0	2	13	6
	Vereinigte Staaten	„	2	5	0	2	4	6	2	5	6
Kartoffeln	Holland } Frankreich	„	0	3	0	0	3	6	0	3	6
Reis, geschälter	Britisch Indien	„	0	14	0	0	14	6	0	10	6
	Vereinigte Staaten	„	1	0	0	1	9	0	1	5	6
Salpeter	Britisch Indien	„	1	7	6	1	8	8	1	15	0
Sämereien, Kleesaat	Hamburg, Frankreich und Vereinigte Staaten	„	2	12	3	3	8	0	3	17	4
Leinsaat	Rußland (Ostsee)	p. Qr.				3	3	0	2	9	8
	„ Schwarzes Meer	„	3	1	3	3	7	0	3	1	9
	Britisch Indien	„				3	11	6	2	18	0
Rübsamen	Preußen	„	3	3	6	4	1	10	3	12	9
	Britisch Indien	„	2	15	9	3	9	8	2	18	6
Seide: Knoten oder Schalen und Abfall	Frankreich, Italien, Indien und China	p. Ct.	4	4	0	5	12	0	16	16	0
rohe	Frankreich	p. Pfd.	1	1	6	1	2	9	1	12	6
	Britisch Indien	„	0	11	9	0	12	9	0	18	10
	China	„	0	14	6	0	13	7	0	19	7
	Japan	„		.			.			.	
Seidenwaaren, Europäische, schlichte, gestreifte, façonnirte, brochirte Zeuge, Atlas etc.	Frankreich	„	1	13	4	1	13	4	1	13	4
Bänder, seidene oder Atlas-	Frankreich	„	3	0	0	3	1	4	3	1	6
Sammet-	Belgien	„	1	19	9	1	17	0	1	15	8
Spiauter oder Zink in Blöcken	Preußen und Hansestädte	p. Ton.	23	10	0	23	12	4	25	17	0
Gewürze, Pfeffer	Indien	p. Pfd.	0	0	5	0	0	5½	0	0	5
Spirituosen:											
Rum	Indien und Mauritius	p. Probe Gallon	0	2	8	0	2	5	0	2	2
	Britisch-Westindische Inseln und Guiana — Jamaika	„ „	0	3	8	0	3	4	0	3	2
Branntwein	Frankreich	„ „	0	8	4	0	9	9½	0	10	2

Durchschnittspreise.

1857			1858			1859			1860			1861			1862			1863			1864			1865		
L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.
1	17	6	1	6	8	1	10	9	1	2	6	1	2	5	1	0	0	1	1	4	0	18	7	0	17	3
0	12	10	0	11	5	0	11	9	0	10	6	0	11	3	0	13	3	0	12	6	0	12	1	0	12	1
2	4	8	1	7	3	1	17	2	1	13	10	1	8	6	1	4	11	1	7	3	1	9	11	1	12	4
13	0	0	12	10	8	12	0	0	12	0	0	12	0	0	12	13	6	12	8	3	12	0	0	12	0	0
1	12	2	1	8	8	1	7	10	1	10	0	1	10	7	1	15	6	2	0	5	1	13	2	1	11	1
1	14	6	1	14	2	1	18	0	1	16	10	1	19	0	2	2	2	2	2	0	2	2	10	1	17	5
1	12	5	1	7	8	1	4	8	1	3	10	1	1	8	1	6	0	1	6	10	1	11	11	1	11	6
1	0	10	0	18	6	0	19	3	1	0	0	1	2	8	1	4	1	1	8	2	1	3	4	1	0	9
1	0	11	0	16	10	0	14	11	0	16	2	0	15	9	0	19	4	1	4	11	1	1	8	0	16	10
4	15	9	3	5	2	3	14	5	3	15	6	3	11	7	3	10	0	3	9	4	3	13	11	3	14	0
4	0	6	3	3	0	3	15	3	3	12	6	3	0	4	2	18	4	2	11	4	2	14	4	2	8	3
3	16	9	3	1	2	3	15	3	3	12	0	3	0	6	2	18	5	2	11	9	2	14	6	2	7	10
2	15	10	1	12	5	2	7	8	2	6	11	2	0	9	1	16	0	1	15	10	1	18	8	1	15	3
									10	14	2	4	3	10	6	1	6	4	15	1	5	17	0	5	12	4
2	18	9	2	16	9	2	5	0	8	16	0	4	2	6	4	18	5	4	1	0	5	6	7	5	1	6
									6	19	6	4	17	2	5	0	5	3	18	3	5	12	3	5	14	2
33	1	0	35	18	0	31	8	9	33	13	4	37	8	7	36	11	3	28	4	7	30	10	0	31	7	2
3	6	9	2	14	11	2	16	7	2	19	3	2	13	0	2	2	1	1	18	3	2	4	6	3	3	4
0	1	8	0	2	0	0	2	2	0	2	2	0	2	2	0	2	2	0	2	2	0	2	2	0	2	2
2	11	0	1	17	6	2	0	5	2	3	10	1	19	6	1	14	1	1	12	0	1	10	3	1	11	6
3	0	0	2	12	2	2	10	5	2	10	9	2	5	1	2	5	1	2	8	11	2	8	6	2	4	10
7	8	0	7	0	0	7	2	4	6	7	3	6	15	4	6	11	10	6	18	9	7	0	0	7	0	0
1	0	0	0	16	0	0	14	11	0	13	6	0	13	0	0	13	7	0	14	3	0	15	3	0	13	0
2	7	9	1	18	2	2	1	8	2	7	6	2	7	3	2	13	3	2	7	5	1	18	5	2	3	11
54	1	9	46	11	11	50	8	9	59	7	6	59	2	7	57	5	6	58	10	6	58	9	0	52	17	9
51	16	10	44	15	10	45	7	8	55	11	0	49	6	9	53	17	10	51	12	0	52	15	7	49	6	8
2	3	9	1	18	10	2	5	1	2	4	8	2	2	8	1	19	10	1	15	10	1	13	7	1	16	4
47	7	0	43	17	0	38	9	2	42	4	0	43	1	4	48	11	10	44	8	3	43	10	10	48	4	10
42	4	9	34	16	8	33	8	4	35	4	10	36	7	7	44	5	2	47	18	11	48	14	0	45	15	3
80	4	0	86	3	9	95	4	3	101	2	7	95	18	0	89	3	10	80	15	0	67	18	10	100	12	4
												8	5	0	8	5	8	7	9	1	7	12	0	8	2	3
8	6	6	8	5	0	7	13	0	8	7	5	9	12	0	9	7	5	8	17	9	8	18	9	8	19	1
												10	5	0	10	3	8	9	10	2	9	17	1	9	16	11
2	14	6	2	9	2	2	10	11	2	8	4	2	11	6	2	10	8	2	7	9	2	6	6	2	11	11
2	7	6	2	1	4	2	1	4	2	3	5	2	5	3	1	13	0	1	11	5	1	19	3	2	1	6
0	3	8	0	4	4	0	3	11	0	4	1	0	6	3	0	7	2	0	6	4	0	5	1	0	5	$1\frac{3}{4}$
0	3	8	0	8	10	0	3	2	0	4	11	0	5	4	0	4	1	0	3	5	0	3	4	0	3	$7\frac{1}{2}$
0	11	3	0	8	10	0	10	9	0	13	0	0	12	8	0	11	10	0	11	11	0	11	2	0	12	4
1	4	6	1	1	6	1	1	1	1	3	4	1	1	9	1	16	0	1	16	1	1	12	6	1	14	0
1	19	8	1	18	8	1	17	4	2	0	4	1	12	6	1	14	8	1	16	9	1	12	6	1	4	9
3	11	6	2	17	8	3	7	10	3	2	3	2	13	0	2	13	0	2	12	9	2	14	4	3	7	5
2	15	5	2	10	8	2	2	1	2	8	3	2	11	2	2	14	9	2	16	2	2	9	8	2	7	10
2	18	7	2	12	0	2	8	0	2	11	4	2	12	7	2	15	11	2	19	6	2	12	10	2	14	6
3	2	0	2	15	1	2	9	9	2	12	9	2	15	10	3	4	7	3	4	7	2	19	7	3	0	5
3	3	0	3	6	1	2	9	10	2	19	7	2	17	0	3	5	7	2	19	2	2	19	8	3	0	5
3	1	0	2	13	4	2	4	8	2	16	11	2	19	6	3	7	4	2	19	6	2	16	11	3	5	7
18	11	0	13	8	0	14	16	6	17	10	8	15	14	8	14	15	9	11	4	0	13	8	5	23	2	10
1	15	10	1	7	11	1	11	11	1	14	7	1	8	3	1	7	5	1	5	4	1	7	11	1	8	11
0	19	8	0	17	8	0	19	1	1	0	2	0	16	10	0	18	8	0	18	8	0	18	5	1	2	6
0	19	9	0	16	3	0	19	2	1	0	11	0	17	1	0	18	7	0	19	2	1	0	6	1	6	2
	.			.		0	19	3	1	0	6	0	19	0	1	1	1	1	0	9	1	1	10	1	9	0
1	13	4	2	0	1	2	5	4	2	5	7	2	10	3	2	10	5	2	8	5	2	8	5	2	8	4
3	1	3	2	17	0	2	13	2	2	14	2	2	18	0	2	16	0	2	8	0	2	8	0	2	8	0
1	15	6	2	1	10	2	6	6	2	5	6	2	5	6	2	5	6	2	2	0	2	2	0	2	2	0
29	14	9	24	2	9	20	13	10	20	3	8	17	12	6	18	2	2	18	7	4	22	6	0	21	16	6
0	0	$4\frac{7}{8}$	0	0	$4\frac{3}{8}$	0	0	$4\frac{7}{16}$	0	0	$4\frac{7}{16}$	0	0	$4\frac{1}{16}$	0	0	4	0	0	$3\frac{11}{16}$	0	0	$3\frac{1}{2}$	0	0	$3\frac{1}{2}$
0	2	$5\frac{1}{3}$	1	1	$8\frac{2}{3}$	0	1	$8\frac{1}{4}$	0	1	$6\frac{1}{2}$	0	1	$7\frac{1}{2}$	0	1	5	0	1	$4\frac{3}{4}$	0	1	$5\frac{1}{8}$	0	1	$6\frac{1}{4}$
0	3	8	0	3	$1\frac{7}{8}$	0	3	$1\frac{3}{4}$	0	2	$11\frac{1}{2}$	0	2	$6\frac{1}{3}$	0	2	2	0	1	$11\frac{3}{4}$	0	2	$3\frac{1}{4}$	0	2	$8\frac{1}{3}$
0	12	$10\frac{3}{4}$	0	7	7	0	6	$11\frac{5}{8}$	0	9	$6\frac{3}{4}$	0	9	1	0	9	1	0	7	$6\frac{3}{4}$	0	6	$2\frac{5}{8}$	0	5	$4\frac{3}{4}$

Haupt-Artikel.	Länder, aus denen die Einfuhr hauptsächlich erfolgte.		Durchschnittspreise. 1854 L.	s.	d.	1855 L.	s.	d.	1856 L.	s.	d.
Zucker:											
raffinirter	Holland und Belgien	p. Ct.	1	9	0	1	14	3	1	16	0
unraffinirter weißer gedeckter oder diesem gleichkommender	Kuba	„	1	6	0	1	10	0	1	13	0
	Mauritius	„	1	7	9	1	6	6	1	13	0
	Indien	„	1	8	0	1	11	4	1	15	6
unraffinirte gelbe Muscovade oder brauner gedeckter Zucker	Cuba	„	1	2	9	1	6	6	1	11	0
	Portoriko	„									
	Mauritius	„	1	2	9	1	5	8	1	9	6
	Indien	„	1	5	0	1	9	8	1	12	6
	Britisch Westindien	„	1	2	6	1	7	4	1	11	0
braune Muscovade oder jede andere Gattung, die in Qualität dem braunen gedeckten nicht gleichkommt	Philippinen	„	0	18	6	1	1	2	1	8	6
	Kuba	„	1	0	0	1	5	3	1	9	8
	Brasilien	„	0	18	6	1	4	0	1	5	8
	Mauritius	„	0	17	6	1	4	4	1	8	0
	Indien	„	0	18	0	1	2	8	1	8	0
	Britisch Westindien	„	1	0	0	1	5	0	1	8	6
Melasse	Kuba	„	0	11	0	0	13	8	0	15	6
	Britisch Westindien	„	0	11	9	0	14	7	0	16	0
Talg	Rußland	„	3	3	0	2	17	0	2	12	6
	Australien	„	3	0	0	2	13	0	2	12	6
	Argentinische Konföderation	„	3	3	0	2	12	0	2	9	6
	Vereinigte Staaten	„	3	3	0	2	12	0	2	14	0
Thee	China	p. Pfd.	0	1	3½	0	1	3 1/16	0	1	2½
	Indien (Assam)	„							0	2	4¼
	Japan	„	—			—			—		
Tabak, roher:											
ausgerippt	Vereinigte Staaten	„	0	0	8¼	0	0	8¾	0	1	0⅛
ungerippt	Holland	„	0	0	9½	0	0	10	0	0	8
	Vereinigte Staaten	„	0	0	5⅝	0	0	6¾	0	0	8¾
fabrizirte Cigarren	Kuba	„	0	10	6	0	11	6½	0	11	0
Wein:											
rother, aus Britischen Besitzungen	Südafrika	p. Gallon	0	3	6	0	3	4	0	3	11
	Australien	„	0	3	6	0	3	0	0	4	0
fremder	Frankreich	„	0	12	4	0	13	4	0	14	9
	Portugal	„	0	6	2	0	6	9	0	7	9
weißer, aus Britischen Besitzungen	Südafrika	„	0	3	6	0	3	8	0	3	6
	Australien	„				0	3	0	0	4	0
fremder	Holland	„	0	15	0	1	0	0	1	0	0
	Frankreich	„	0	12	4	0	16	8	0	17	0
	Spanien	„	0	6	0	0	6	6	0	7	6
	Italien: Sicilien	„	0	3	6	0	3	8	0	4	3
Brenn- und Nutzholz:											
nicht gesägt oder gespalten oder sonst zugerichtet, ausgenommen behauen	Rußland und Preußen	p. Last	3	16	0	3	13	0	3	2	0
	Schweden	„									
	Britisch Nordamerika	„	4	6	6	4	4	0	4	5	0
	Vereinigte Staaten	„	3	16	0	3	13	0	4	14	4
Dielen, Bretter, Latten ꝛc. gesägt oder gespalten	Rußland	„	4	10	0	4	10	6	3	6	9
	Schweden und Norwegen	„									
	Britisch Nordamerika	„	3	12	0	2	15	0	3	5	6
	Vereinigte Staaten	„	4	10	0	4	10	6	4	0	0
Tannenstäbe (Dauben)	Preußen	„	8	0	0	8	19	0	9	0	0
	Vereinigte Staaten	„									
	Britisch Nordamerika	„	7	0	0	7	8	6	6	0	0
Wolle:											
Alpaca	Südamerika	p. Pfd.	0	2	0	0	2	6	0	2	8½
Schaf- und Baumwolle	Rußland	„	0	0	8½	0	0	8	0	0	9⅜
	Hansestädte	„	0	1	9	0	1	8¾	0	1	10⅞
	Argentinische Konföderation	„	0	0	9½	0	0	10	0	1	0½
	Britische Besitzungen in Südafrika	„	0	1	2½	0	1	2⅛	0	1	5¼
	Britisch Indien	„	0	0	6½	0	0	8½	0	0	9
	Australien	„	0	1	6	0	1	6⅝	0	1	9

Durchschnittspreise.								
1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865
L. s. d.	L. s. d.	L. s. d.	L. s. d.	L. s. d.	L. s. d.	L. s. d.	L. s. d.	L. s. d.
2 5 8	1 19 7	1 16 4	1 14 3	1 15 0	1 14 0	1 14 5	1 15 9	1 11 4
2 2 6	1 12 11	1 10 4	1 11 3	1 10 10	1 7 11	1 6 2	1 13 1	1 7 1
2 3 5	1 13 1	1 10 4	1 10 9	1 9 9	1 9 7	1 7 0	1 12 0	1 7 6
2 1 4	1 11 11	1 9 8	1 11 4	1 8 11	1 8 0	1 12 10	1 10 8	1 7 9
1 18 0	1 10 9	1 9 5	1 9 7	1 4 9	1 2 9	1 2 0	1 7 10	1 2 10
1 17 4	1 11 0	1 9 9	1 9 7	1 6 0	1 5 3	1 4 5	1 10 1	1 5 4
1 19 3	1 9 4	1 8 1	1 8 0	1 6 5	1 6 9	1 4 4	1 10 5	1 5 8
1 17 6	1 10 3	1 7 9	1 7 1	1 8 5	1 6 9	1 6 5	1 5 11	1 3 6
1 19 6	1 10 1	1 8 3	1 8 10	1 5 0	1 3 4	1 2 11	1 9 1	1 2 5
1 10 7	1 1 8	1 2 8	1 4 8	1 0 9	0 19 4	1 0 2	1 2 7	1 0 0
1 14 9	1 5 5	1 4 8	1 6 7	1 1 11	1 1 6	1 0 7	1 5 3	1 0 11
1 12 6	1 4 1	1 2 7	1 3 10	1 0 6	0 19 5	0 19 5	1 4 4	0 19 11
1 13 10	1 3 11	1 4 0	1 4 3	1 0 9	1 0 2	1 0 1	1 4 11	1 0 6
1 9 6	1 2 3	0 19 6	1 1 3	0 19 0	0 17 9	1 0 2	1 0 2	0 18 10
1 15 2	1 5 9	1 5 3	1 6 2	1 2 7	1 1 8	1 0 10	1 7 0	1 1 9
0 19 4	0 9 9	0 10 0	0 12 3	0 9 11	0 9 5	0 9 2	0 13 3	0 12 1
0 17 9	0 10 6	0 10 2	0 12 8	0 11 2	0 9 11	0 10 4	0 13 4	0 11 10
2 13 9	2 9 0	2 14 9	2 16 2	2 10 9	2 5 9	2 2 4	2 1 0	2 8 3
2 13 3	2 9 3	2 14 1	2 16 5	2 7 8	2 4 1	2 0 10	1 19 3	2 2 0
2 15 3	2 10 1	2 14 1	2 15 2	2 10 3	2 6 0	2 1 9	2 1 8	2 4 5
2 18 1	2 11 8	2 15 9	2 16 4	2 11 2	2 5 4	2 1 9	2 0 10	2 2 1
0 1 5 1/5	0 1 4 1/2	0 1 6 1/2	0 1 6 5/8	0 1 5	0 1 8	0 1 6 4/5	0 1 6	0 1 7 7/8
0 2 1 3/5	0 2 0	0 2 0	0 1 9	0 1 9 1/8	0 1 9	0 1 11 7/8	0 2 3	0 2 3 1/4
—	—	0 1 6	0 1 6	0 1 5	0 1 7	0 1 5 5/8	0 1 3 3/8	0 1 3 3/8
0 1 0 5/8	0 0 10	0 0 8 3/16	0 0 7 5/16	0 0 11 1/8	0 1 3	0 1 3 1/4	0 1 2 1/4	0 1 1 5/8
0 0 8 1/8	0 0 7 1/4	0 0 6 1/8	0 0 6 1/16	0 0 7 15/16	0 0 9 1/2	0 0 10 1/8	0 0 9 5/8	0 0 9 13/16
0 0 9 1/8	0 0 7 1/2	0 0 6 1/8	0 0 6 1/4	0 0 8	0 0 10 1/2	0 0 9 7/8	0 0 8 1/8	0 0 6 7/8
0 11 5 1/4	0 11 1	0 11 0	0 11 7	0 13 0	0 13 0	0 13 0	0 12 3 3/4	0 12 0
0 5 6	0 4 3	0 4 3	0 3 5	0 2 2	0 2 2	0 2 1	0 2 3	0 2 3
0 4 0	0 3 8	0 2 0	0 2 0	0 2 0	0 2 0	0 2 0	0 2 0	0 2 0
0 12 4	0 10 4	0 8 6	0 6 1	0 7 3	0 4 8	0 4 4	0 3 10	0 4 2
0 8 6	0 6 7	0 6 8	0 7 1	0 7 4	0 6 5	0 5 8	0 6 0	0 6 2
0 3 10	0 2 11	0 3 0	0 2 5	0 2 1	0 2 8	0 2 0	0 1 8	0 1 11
0 4 0	0 2 10	0 2 0	0 2 0	0 2 0	0 2 0	0 2 0	0 2 0	0 2 0
0 17 0	0 17 0	0 17 6	0 16 5	0 9 6	0 9 0	0 9 0	0 9 0	0 9 0
0 15 0	0 14 9	0 15 0	0 15 2	0 12 7	0 10 2	0 10 0	0 9 7	0 9 7
0 8 0	0 7 3	0 6 10	0 6 10	0 7 1	0 6 8	0 7 9	0 7 11	0 5 10
0 5 3	0 4 6	0 4 1	0 4 11	0 5 0	0 4 4	0 3 3	0 2 11 1/2	0 3 0
				Föhren — Eichen	Föhren — Eichen	Föhren — Eichen	Föhren — Eichen	Föhren — Eichen
3 0 9	2 14 0	2 18 4	3 3 0	3 6 5 — 5 4 10	3 5 11 — 5 0 0	3 3 5 — 4 7 9	3 11 10 — 5 8 11	3 5 0 — 5 3 7
				2 11 5 — 4 9 0	2 12 9 — 4 9 0	2 9 9 — 3 19 0	2 11 10 — 4 19 0	2 6 3 — 4 19 0
3 4 0	2 19 5	3 10 0	3 15 0	3 12 9 — 5 2 5	3 13 2 — 5 7 3	3 11 7 — 6 2 11	3 1 11 — 6 0 4	2 16 0 — 5 4 7
3 13 2	3 9 0	3 14 6	4 3 2	4 6 5 — 5 8 4	5 12 9 — 5 9 0	5 19 0 — 5 11 9	5 11 0 — 5 17 2	5 3 1 — 4 18 2
				Föhren	Föhren	Föhren	Föhren	Föhren
2 19 2	2 14 2	3 1 10	3 9 0	3 11 6	3 10 0	3 10 2	3 14 7	3 11 0
3 2 0	2 14 2	3 1 7	3 8 8	3 1 5	2 19 3	2 18 5	3 0 7	2 17 8
2 16 0	2 7 3	2 19 10	3 4 1	2 16 7	2 13 11	2 15 4	2 11 6	2 18 4
2 15 0	2 17 4	3 3 6	4 4 10	4 0 6	5 14 8	5 2 4	4 12 0	4 12 0
8 18 6	9 5 5	10 3 0	10 1 7	8 18 6	8 11 0	8 13 8	12 16 4	12 3 6
	7 12 0	7 0 0	6 12 3	6 8 5	6 12 10	6 9 10	5 17 1	5 18 11
6 7 6	5 4 6	4 15 6	5 19 6	6 6 5	7 11 11	7 18 6	7 5 9	8 1 0
0 2 11 5/8	0 2 4 1/5	0 2 2 1/8	0 2 3	0 2 3 3/8	0 2 11 1/2	0 2 5 5/8	0 2 6 3/4	0 2 10 1/8
0 2 9 5/8	0 0 8 5/8	0 0 10	0 0 9 7/8	0 0 10 5/16	0 0 11 1/2	0 1 0	0 1 0 13/16	0 1 0 1/2
0 0 0 5/8	0 2 0	0 1 11 3/8	0 1 11 7/8	0 1 9	0 1 11	0 1 9	0 1 10 1/5	0 1 10 5/8
0 2 3 1/8	0 1 0 1/4	0 1 2 3/4	0 1 3 1/2	0 0 11	0 0 11	0 0 9 5/14	0 0 9 3/8	0 0 7 5/8
0 1 6 5/8	0 1 4 3/8	0 1 5 7/8	0 1 5 1/4	0 1 1 15/16	0 1 2 1/2	0 1 2 3/4	0 1 5 1/4	0 1 3 1/16
0 0 8 1/8	0 0 6 3/4	0 0 7 3/4	0 0 8 1/4	0 0 7 3/4	0 0 10	0 0 11 3/8	0 0 11 1/2	0 0 11 3/8
0 1 10 1/2	0 1 8 1/8	0 1 8 7/8	0 1 9 7/8	0 1 7 3/4	0 1 7 3/4	0 1 6 1/4	0 1 9 3/8	0 1 7 5/8

Nr. 9. Mengen der zollpflichtigen Haupt-Artikel, welche zum Verbrauch

Artikel.		1852	1853	1854	1855	1856
Kakao	Pfd.	3,328,527	3,997,198	4,452,529	4,383,023	3,634,135
Kaffee:						
aus Britischen Besitzungen	„	27,667,608	28,054,552	30,808,226	29,394,056	28,405,023
aus fremden Ländern	„	7,310,824	8,928,570	6,542,698	6,370,508	6,590,921
Ueberhaupt Kaffee	„	34,978,432	36,983,122	37,350,924	35,764,564	34,995,944
Getreide:						
Weizen	Ct.	13,216,983	20,913,000	14,501,244	11,418,853	17,258,211
Gerste	„	2,228,571	2,942,993	1,960,450	1,211,425	2,581,800
Hafer	„	2,700,467	2,782,505	2,770,897	2,764,083	3,144,405
Mais	„	6,303,853	6,612,664	5,697,081	5,199,964	7,527,673
Weizenmehl	„	3,798,561	4,500,788	3,585,438	1,785,391	3,873,763
Früchte:						
Korinthen	„	362,337	185,718	170,153	153,565	223,986
Rosinen	„	228,402	251,055	236,814	249,549	206,505
Spirituosen:						
Rum	Gallons	2,899,684	3,232,457	3,226,594	3,223,575	3,423,407
Branntwein	„	1,924,395	1,869,343	1,862,189	1,525,578	1,533,762
andere fremde und Kolonial-Spirituosen	„	38,188	40,816	39,361	39,534	46,141
Zucker, roher:						
aus Britischen Besitzungen	Ct.	6,216,341	5,740,854	5,589,467	4,937,714	5,194,720
aus fremden Ländern	„	682,526	1,531,979	2,439,291	2,321,434	1,618,750
Zusammen roher Zucker	„	6,898,867	7,272,833	8,028,758	7,259,148	6,813,470
Zucker, raffinirter und Kandis	Ct.	273,991	214,756	303,649	288,009	258,045
Melasse	„	799,287	844,034	927,266	920,940	940,463
Thee	Pfd.	54,713,034	58,834,087	61,953,041	63,429,286	63,278,212
Tabak, fabrizirter, Cigarren und Schnupftabak	„	199,711	216,127	206,199	217,927	249,038
unfabrizirter	„	28,218,857	29,348,568	30,185,642	30,114,730	32,163,962
Wein	Gallons	6,346,061	6,813,830	6,776,086	6,296,439	7,004,953

Nr. 10. Menge der eingeführten und der accisbaren Haupt-Artikel, welche, per Kopf

Haupt-Artikel.		1852	1853	1854	1855	1856
Eingeführte Artikel:						
Speck und Schinken	Pfd.	0,82	0,81	1,71	0,96	1,48
Butter	„	1,16	1,60	1,95	1,79	2.05
Käse	„	1,16	1,57	1,55	1,53	1,60
Kakao	„	0,12	0,15	0,16	0,16	0,13
Kaffee	„	1,28	1,34	1,35	1,29	1,25
Getreide: Weizen und Weizenmehl	„	69.43	103,34	73,24	53,16	84,50
Korinthen und Rosinen	„	2,41	1,78	1,65	1,62	1,96
Eier	Stück	3,94	4,48	4,41	3,58	4,19
Kartoffeln	Pfd.	3,16	4,61	0,07	0,23	0,44
Reis	„	2,19	3,57	2,18	9,57	10,40
Zucker, roher	„	28,15	29,57	32,51	29,22	27,24
Spirituosen	Gallons	0,18	0,19	0,19	0,17	0,18
Thee	Pfd.	2,00	2,14	2,24	2,28	2,26
Tabak	„	1,04	1,07	1,10	1,09	1.16
Wein	Gallons	0,28	0,25	0,24	0,23	0,25
Accisbare Artikel:						
Malz (Britisches)	Bushel	1,50	1,52	1,83	1,24	1,48
Spirituosen (Britische)	Gallons	0,92	0,91	0,94	0,79	0,83

in dem Vereinigten Königreiche versteuert worden.

1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866
2,647,470	2,860,034	3,012,859	3,230,978	3,407,672	3,622,433	3,712,231	3,862,273	3,826,425	4,053,133
27,357,789	28,796,282	29,987,686	31,712,249	32,309,731	31,573,320	29,487,491	28,969,028	27,456,387	27,566,303
6,995,334	6,412,650	4,341,190	3,785,711	2,892,309	2,878,446	3,275,604	2,391,422	3,049,585	3,063,933
34,353,123	35,208,932	34,328,876	35,497,960	35,202,040	34,451,766	32,763,095	31,360,450	30,505,972	30,630,236
14,607,705	18,359,744	17,292,258	25,462,506	28,935,274	40,987,171	24,235,800	23,118,616	20,935,839	23,109,516
6,040,829	5,932,378	5,987,700	7,541,511	5,001,253	6,624,496	7,374,261	4,899,886	7,817,947	8,433,814
4,681,402	5,078,221	4,542,711	6,297,118	5,111,054	4,422,759	6,471,102	5,532,077	7,710,828	8,829,571
4,617,249	7,489,311	5,515,071	7,932,999	13,212,583	11,665,226	12,648,531	6,244,252	7,087,254	14,317,392
2,095,570	3,839,750	3,313,676	5,078,487	5,861,429	7,173,542	5,167,851	4,462,391	3,883,399	4,953,915
254,905	383,702	481,326	640,731	625,729	700,630	766,441	741,024	800,102	756,739
184,095	257,030	302,346	282,348	280,821	278,495	310,288	202,016	293,758	301,057
3,396,537	3,427,039	3,575,139	3,728,801	3,451,384	3,319,754	3,419,044	3,729,845	3,697,849	4,127,120
1,289,615	1,107,208	1,305,969	1,461,552	1,598,270	1,698,399	1,914,400	2,312,396	2,664,289	3,120,950
45,824	47,976	51,540	331,570	143,416	175,489	240,814	256,029	370,079	549,395
4,505,418	5,373,129	5,129,058	5,010,934	5,389,295	4,652,776	4,928,412	4,261,995	5,002,326	5,475,705
2,616,172	3,117,127	3,512,862	3,495,948	3,548,007	4,458,846	4,274,111	4,675,318	4,876,607	4,821,491
7,121,590	8,490,256	8,641,920	8,506,882	8,937,302	9,111,621	9,202,523	8,937,313	9,878,933	10,297,196
297,928	256,240	242,379	265,114	243,678	268,197	250,271	799,344	724,593	768,043
596,501	814,404	678,763	557,402	1,079,232	1,112,928	741,867	503,324	567,967	637,993
69,132,101	73,195,685	76,303,661	76,816,394	77,927,750	78,793,977	85,183,280	88,599,235	97,834,600	102,265,531
252,646	259,296	297,826	304,797	301,317	332,364	580,269	761,492	825,308	879,001
32,424,182	33,669,333	34,341,326	34,923,097	34,527,124	35,093,446	36,794,873	37,255,376	38,076,842	39,621,852
6,601,690	6,268,685	6,775,992	6,718,585	10,693,071	9,764,155	10,420,761	11,397,764	11,993,760	13,244,864

der Bevölkerung berechnet, im Vereinigten Königreiche zum Verbrauch gelangt sind.

1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866
1,37	0,77	0,42	1,27	1,97	4,62	6,09	3,77	2,67	2,13
1,74	1,52	1,66	3,26	3,82	3,98	3,65	3,94	4,02	4,36
1,53	1,41	1,56	2,24	2,70	2,66	2,85	3,13	3,17	4,32
0,09	0,10	0,11	0,11	0,12	0,12	0,13	0,13	0,13	0,14
1,22	1,24	1,20	1,23	1,21	1,18	1,11	1,06	1,02	1,02
66,69	87,58	81 04	118,86	134,51	184,69	112,03	104,48	93,38	105,00
1,74	2,53	3 07	3,59	3,50	3,75	4,10	3,91	4,12	3,96
4,50	4,74	5,20	5,83	7,02	7,95	9,08	11,34	12,23	14,66
3,79	6,71	2,31	2,18	1,49	5,19	4,76	2,81	3,04	2,76
8,65	9,83	1,16	1,41	2,25	10,15	5,58	5,72	2,05	2,40
28,80	33,50	33,85	33,11	34,55	34,94	35,06	33,86	37,17	38,58
0,17	0,16	0,17	0,19	0,18	0,18	0,19	0,21	0,23	0,26
2,45	2,58	2,67	2,67	2,69	2,70	2,90	3,00	3,29	3,42
1,16	1,20	1,21	1,22	1,20	1,21	1,27	1,29	1,31	1,35
0,23	0,22	0,24	0,23	0,37	0,33	0,35	0,39	0,40	0,44
1,58	1,59	1,67	1,45	1,61	1,50	1,27	1,75	1,74	1,82
0,86	0,82	0,84	0,74	0,68	0,65	0,35	0,69	0,71	0,75

Nr. 11. Uebersicht der aus den verschiedenen Ländern in das Vereinigte Königreich eingeführten

Jahre.	Vereinigte Staaten. Pfd.	Bahama-Inseln und Bermuda. Pfd.	Mexiko. Pfd.	Britisch-Westindische Inseln (ausschließlich der Bahamas) und Britisch Guiana. Pfd.	Neu-Granada und Venezuela. Pfd.	Brasilien. Pfd.	Mittelländisches Meer, ausschließlich Egypten. Pfd.
1852	765,630,544	96,992	--	606,704	335,440	26,506,144	2,235,072
1853	658,451,796	—	—	350,428	159,936	24,190,628	285,591
1854	722,151,346	5,376	—	403,734	229,040	19,703,600	149,883
1855	681,629,424	114,688	—	353,764	237,216	24,577,952	281,465
1856	780,040,016	—	—	462,784	134,512	21,830,704	217,840
1857	654,758,048	1,113,392	336	330,176	215,376	29,910,832	349,888
1858	833,237,776	—	—	367,808	74,144	18,617,872	15,792
1859	961,707,264	—	—	592,256	6,496	22,478,960	439,040
1860	1,115,890,608	585,984	—	464,800	225,120	17,286,864	82,544
1861	819,500,528	10,864	—	485,520	154,896	17,290,336	587,104
1862	13,524,224	5,403,328	3,131,520	722,736	1,170,736	23,339,008	6,225,856
1863	6,394,080	29,771,392	19,278,112	2,556,848	2,623,600	22,603,168	13,806,576
1864	14,148,064	42,117,264	25,539,024	1,223,264	6,500,368	38,017,504	21,595,840
1865	135,832,480	17,763,984	36,664,880	2,050,496	14,699,328	55,403,152	27,181,840
1866	520,057,440	841,680	352,240	3,134,656	11,599,280	68,522,496	11,490,752

Nr. 12. Uebersicht der aus den verschiedenen Ländern in das Vereinigte Königreich eingeführten Quantitäten

Jahre.	Spanien. Pfd.	Deutschland, nämlich Mecklenburg, Hannover, Oldenburg und Hansestädte. Pfd.	Andere Europäische Länder. Pfd.	Britische Besitzungen in Süd-Afrika. Pfd.
1852	233,413	12,765,258	13,382,140	6,388,796
1853	154,146	11,584,800	26,861,166	7,221,448
1854	424,300	11,448,518	14,481,488	8,223,598
1855	68,750	6,128,626	8,119,408	11,075,965
1856	55,090	8,687,781	14,480,869	14,305,188
1857	397,238	6,088,002	23,802,520	14,287,828
1858	110,510	10,595,186	17,926,859	16,597,504
1859	153,874	12,036,125	27,145,518	14,269,343
1860	1,000,227	9,292,942	28,570,342	16,574,345
1861	630,554	3,344,928	20,432,505	18,676,286
1862	395,699	8,378,329	34,755,393	18,930,886
1863	256,115	8,621,087	25,454,798	20,166,617
1864	712,141	9,208,550	32,187,681	19,830,805
1865	115,611	6,858,679	27,693,894	29,220,623
1866	123,058	10,304,978	32,182,624	29,249,000

(Fortsetzung

Quantitäten roher Baumwolle, der gesammten Ausfuhr davon und des Verbleibs innerhalb Landes.

Egypten.	Britische Besitzungen in Ostindien.	China.	Japan.	Andere Länder.	Gesammt-Einfuhr.	Gesammt-Ausfuhr.	Verbleib innerhalb Landes.
Pfd.	Pfd	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.
45,823,568	84,922,432	—	—	3,625,552	929,782,448	111,884.321	817,898,127
28,067,984	181,848,160	18,592	—	1,905,634	895,278,749	148,569,721	746,709,028
23,353,120	119,836,009	1,344	—	1,499,697	887,333,149	123,326,112	764,007,037
32,622,688	145,179,216	900,704	—	5,854,835	891,751,952	124,368,160	767,383,792
34,399.008	180,496,624	2,688	—	6,302,128	1,023,886,304	146,660,864	877,225,440
24,532,256	250,338,144	2,352	—	7,768,096	969,318,896	131,927,600	837,391,296
38,232,320	132,722,576	—	—	11,073,888	1,034,342,176	149,609,600	884,732,576
37,667,056	192,330,880	—	—	10,767,120	1,225,989,072	175,143,136	1,050,845,936
43,954,064	204,141,168	3,920	—	8,303,680	1,390,938,752	250,339,040	1,140,599,712
40,892,096	369,040,448	—	—	9,022,944	1,256,984,736	298,287,920	958,696,816
59,012,464	392,654,528	1,766,016	224	17,022,656	523,973,296	214,714,528	309,258,768
93,552,368	434,420,784	30,856,336	711,424	13,008,576	669,583,264	241,352,496	428,230,768
125,493,648	506,527,392	86,157,008	9,404,304	16,581,040	893,304,720	244,702,304	648,602,416
176,838,144	445,947,600	35,855,792	2,982,896	26,757,696	977,978,288	302,908,928	675,069,360
118,260,800	615,302,240	5,837,440	46,032	21,684,880	1,377,129,936	388,952,368	988,177,568

Lamm-, Schaf- und Alpaca-Wolle, der gesammten Ausfuhr davon und des Verbleibs innerhalb Landes.

Britische Besitzungen in Ostindien.	Britische Niederlassungen in Australien.	Süd-Amerika.	Andere Länder.	Gesammt-Einfuhr.	Gesammt-Ausfuhr.	Verbleib innerhalb Landes.
Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.
7,880,784	43,197,301	6,252,689	3,661,082	93,761,458	11,316,933	82,444,525
12,400,869	47,076,010	9,740,032	4,357,978	119,396,449	11,725,369	107,671,080
14,965,191	47,489,650	6,134,334	2,954,921	106,121,995	24,509,263	81,612,732
14,283,535	49,142,306	7,106,708	3,375,148	99,300,446	29,453,466	69,846,980
15,386,578	52,052,139	8,076,317	3,167,430	116,211,392	26,679,793	89,531,599
19,370,741	49,209,655	9,306,886	7,287,028	129,749,898	36,487,219	93,262,679
17,333,507	51,104,560	10,046,381	3,024,216	126,738,723	26,701,542	100,037,181
14,363,403	53,700,542	9,759,779	1,856,050	133,284,634	29,106,750	104,177,884
20,214,173	59,166,616	8,950,629	4,627,303	148,396,577	30,761,867	117,634 710
19,161,004	68,506,222	12,351,777	4,069,566	147,172,841	54,377,104	92,795,737
17,959,404	71,339,842	12,664,945	7,518,774	171,943,472	48,076,499	123,866,973
20,670,111	77,173,446	18,248,181	6,787,309	177,377,664	63,927,961	113,449,703
20,425,355	99,037,459	19.302,932	5,718,122	206,473,045	55,933,739	150,539,306
17,105,617	109,734,261	17,867,853	3,610,209	212,206,747	82,444,930	129,761,817
25,679,969	113,773,694	21,152,277	6,893,089	239,358,689	66,573,488	172,785,201

folgt.)

Frankreichs auswärtiger Handel in 1866.

(Schluß.)

Neue Handels-Verträge.

Handels- und Schifffahrtsverträge hat Frankreich im Laufe des vergangenen Jahres, den 25. Juni, gleich England, den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Holland, mit Japan; den 11. Juli mit Portugal, und den 11. Dezember (unterzeichnet in Wien) mit Oesterreich abgeschlossen.

Ferner trachtet die Kaiserlich Französische Diplomatie nach Erweiterung der mit Spanien eingegangenen Konvention und sind Unterhandlungen beabsichtigt zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrages mit Griechenland und einer neuen Vereinbarung mit Madagaskar.

Schifffahrts-Bewegung.

Mit Ausschluß der leeren unter Ballast angekommenen oder abgefertigten Schiffe betrug die Bewegung der beladenen Fahrzeuge zwischen den Französischen Häfen und denjenigen der Kolonien und des Auslandes während der drei letzten Jahre:

	Einfahrt in Frankreich		Ausfahrt aus Frankreich	
	Anzahl	Tonnen	Anzahl	Tonnen
1864				
Französische Schiffe	11,874	1,952,290	8,713	1,506,450
fremde Schiffe	16,521	2,709,657	11,523	1,720,003
zusammen	28,395	4,661,947	20,236	3,226,453
1866				
Französische Schiffe	11,349	1,983,340	9,605	1,647,524
fremde Schiffe	17,678	3,006,549	12,534	1,945,696
zusammen	29,027	4,989,889	22,139	3,593,220
1863				
Französische Schiffe	10,801	2,045,973	8,614	1,777,881
fremde Schiffe	18,627	3,438,775	13,295	2,148,567
zusammen	29,428	5,484,748	21,009	3,926,448

Unter den fremden ein- und ausgelaufenen Frachtschiffen sind als Deutscher Flagge angehörig zu vermerken:

	1864 Tonnen	1865 Tonnen
Preußische mit einem Tonnengehalt	74,218	96,481
Hannoversche und Oldenburgische mit einem Tonnengehalt	17,927	10,630
Mecklenburgische mit einem Tonnengehalt	29,166	51,095
Hanseatische mit einem Tonnengehalt	87,093	87,368
zusammen	208,404	245,574

Die Gesammtresultate von 1866 sind noch nicht veröffentlicht. In der allgemeinen Bewegung der Frachtschifffahrt ist eine Vermehrung auch bei der Französischen Flagge ersichtlich, aber sie betrifft den Tonnengehalt, nicht die Zahl der Schiffe, die sich 1866 selbst bedeutend vermindert hat und ist nicht mit der Zunahme der Frachten unter fremder Flagge, insbesondere auch der Deutschen Schiffsbewegungen, die indessen 1864 bloß 458 und 1865 nicht über 595 zählte, zu vergleichen.

Der Deutschen Flagge in den Französischen Häfen überlegen waren, von der des Landes selbst abgesehen, bloß folgende, deren Fortschritte jedoch ebenfalls nur bis 1865 nachgewiesen werden können.

Mit Fracht ein- und ausgelaufen:

	1864		1865	
Flaggen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
1) Britische	16,135	2,677,348	17,940	2,995,373
2) Italienische	5,846	517,772	5,952	581,971
3) Norwegische	1,200	260,590	1,950	240,947
4) Spanische	2,216	272,786	5,952	581,733

Statt des Fortschrittes zeigt sich bei der Spanischen Flagge ein Rückschritt. Am bedeutendsten aber ist der Rückschritt der Nordamerikanischen gewesen, die von 577,807 Frachttonnen im Jahre 1861 fortwährend bis auf nur 68,757 im Jahre 1865 gesunken ist.

Bei der Frachtschifffahrt im Dienst Dritter steht die Norwegische Flagge obenan, dann kommen die Englische, Griechische und vor der Italienischen und Oesterreichischen die oben angeführten Deutschen mit folgender spezieller Betheiligung an der Gesammtbewegung der Französischen Häfen während der Jahre 1864 und 1865.

	1864 Tonnen	1865 Tonnen
Frachtfahrten unter Flagge des Zollvereins	44,227	47,379
„ „ Mecklenburgs	17,929	10,580
„ „ der Hansestädte	27,467	26,082
zusammen	89,623	84,041

Im Jahre 1863 betrug die Gesammtfracht dieser Gattung bloß 69,543 Tonnen und in den früheren noch weniger. Trotz der hauptsächlich durch den mehr oder minder lebhaften Getreide-, sonstige Körner-, Kohlen- und Holztransport veranlaßten Schwankungen ist hier allerdings im Ganzen ein bedeutender Fortschritt bemerkbar, welchen der Eintritt der Nordalbingischen Herzogthümer mit ihrer Frachtschifffahrt in den Zollverein demnächst in einem für diesen noch weit günstigeren Lichte erscheinen lassen dürfte.

Der direkte Frachtverkehr zwischen den Französischen und Deutschen Häfen vertheilte sich in 1865 nach folgenden Verhältnissen unter den verschiedenen Flaggen:

Bewegung in den Französischen Häfen:

	Einfahrt		Ausfahrt	
	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen
von oder nach dem Zollverein:				
Französische Schiffe	30	4,231	24	2,446
Zollvereins-Schiffe	157	40,846	35	8,256
andere Schiffe	39	5,335	14	2,665
	226	50,412	73	13,367
von oder nach den Hansestädten:				
Französische Schiffe	148	35,994	215	42,692
Hanseatische Schiffe	43	16,097	27	8,916
andere Schiffe	8	1,358	56	9,446
	199	53,449	298	61.054

aus Mecklenburg:

	Zahl	Tonnen
Französische Schiffe	3	291
Mecklenburgische Schiffe	—	—
andere Schiffe	4	491
zusammen	7	782

Die Französische Flagge ist nur im direkten Frachtverkehr mit Hamburg und Bremen überwiegend, mit den übrigen Deutschen Nord- und Ostseehäfen sind es hingegen die Deutschen um so mehr, als denselben wohl auch die meisten der anderen nicht spezifizirten Frachtdienstschiffe angehören. Die Ueberlegenheit der Französischen Flagge im Verkehr mit den Hansestädten wird durch den bedeutenden Weinhandel von Bordeaux und die Fahrten der Dampfboote von Havre dahin, diejenige der Preußischen und anderen Deutschen im direkten und indirekten Verkehr mit Frankreich durch die größere Billigkeit ihrer Fracht bestimmt.

Bedeutend zugenommen hat der Schiffsverkehr während der letzten Jahre unter Französischer Flagge bloß mit England, Schweden, Holland, der Levante, den Vereinigten Staaten, Mexiko, den La Platastaaten, Brasilien und Algier. Vom direkten Import der großen Stapelartikel, wie Baumwolle, Reis, Kaffee ꝛc., hat sie dagegen einen guten Theil eingebüßt, der auf die Englische Handelsmarine übergegangen, welche der Französischen gegenüber den doppelten Vortheil einer besseren Beschaffenheit der Schiffe

großentheils an Eisen und einer größeren Trächtigkeit derselben, somit auch der billigeren Fracht voraus hat.

Daß die Französische Regierung in der letzten Zeit ihre Aufmerksamkeit den Seeinteressen mit löblichem Eifer zugewandt ist, ist nicht zu leugnen. Das neue, die Verhältnisse des Handels-Marinewesens abändernde und bessernde Gesetz vom 19. Mai 1866[1]) ist seit dem 1. Januar des laufenden Jahres in allen Häfen Frankreichs, seines Algierischen Besitzthums und seiner Kolonien in Kraft. In Folge dessen hat ein Dekret vom 27. Dezember v. J. die Tonnengelder in Bezug auf die Schiffe aller Länder, die sich zur Gegenseitigkeit verpflichten, für abgeschafft erklärt. Diese Gegenseitigkeit haben sofort auch die Vereinigten Staaten durch Verzicht auf die Erhebung der ihnen bis dahin vertragsmäßig gestatteten Taxe auf Französische Schiffe bethätigt; die Englische Regierung ihrerseits hat sich ebenfalls verbindlich gemacht, die Beseitigung aller, in verschiedenen Britischen Häfen und im Sinne von Differentialzöllen noch bestehenden Lokaltaxen sobald als möglich zu erwirken. Auch die Aufschlagtaxe auf die von fremden Schiffen aus diesen selbst fremden Häfen in Frankreich eingeführten Waaren, die sogenannte surtaxe de pavillon, soll in diesem Lande selbst nach Verlauf von drei Jahren ganz aufhören, alles Maßregeln, die geeignet sind, die Regsamkeit des Seeverkehrs in den Französischen Häfen zu erhöhen, während Zollerleichterungen für die Einfuhr von Schiffsbau-Materialien und Bestimmungen über den Erwerb und die Nationalisirung fremder Fahrzeuge der nationalen Rhederei zu Gute kommen. Bereits unter dem 5. Mai 1866 ist den Französischen Küstenfahrern die Erlaubniß ertheilt worden, sich auch in fremden Häfen vermittelst Einholung eines einfachen konsularischen Visas, für Reisen von langer Fahrt nach Bedürfniß auszurüsten. Gleichzeitig haben sich die Handelskammern mehrerer Seestädte an die Kaiserliche Regierung mit der Bitte gewendet, ihren Angehörigen zu gestatten, wie es früher schon in den Chinesischen und Japanischen Gewässern geschehen ist, so nun auch im Indischen Meere und längs der Gestade des Stillen Oceans, unter dem Schutz der Französischen Flagge zu fahren. Die Erwägung der Sache ist im Gange. Das Wichtigste aber ist die Einsetzung einer Kommission zur Berathung einer vollständigen Reform der Marine-Personal-Ordnung, Schiffswerften- und Hafenpolizei, sowie zur Revision aller das Seewesen speziell betreffenden Verfügungen im allgemeinen Handelsgesetzbuche (Code de Commerce). Anerkennung verdienen die zum Theil bereits eingetretenen, zum Theil verheißenen Neuerungen gewiß; daß sie aber dem Hauptgebrechen des Französischen Seewesens, der Schwächlichkeit seiner Personalverfassung aufhelfen werden, das möchte ich bezweifeln; der Grund des Uebels liegt tiefer und zwar in dem ganzen System der sogenannten Inscription maritime, einer meiner Ansicht nach allzuviel gepriesenen und nichts weniger als glücklichen Schöpfung der Regierung Ludwigs XIV., deren Glanz nicht blenden sollte. Dieses Nothinstitut, das man in Betracht der Schwierigkeit, einen Ersatz dafür zu finden, auch heute noch kaum anzutasten wagt, vereinigt, wie bekannt, alle Seeleute der Französischen Küsten in einem Verband, der sie, wie ungefähr die Regimentsverbände der Oesterreichischen Militairgrenze, dem Staate gegenüber in fortwährender Dienstpflicht erhält, deshalb ihrer Verfügbarkeit für die Handelsschifffahrt zahlreiche Beschränkungen entgegensetzt und sie lebenslänglich einer gewissen Aufsicht und Disziplin unterwirft, wobei allerdings auch der Staat seinerseits gegen dieselben und ihre Familien die Verpflichtung einer gewissen Fürsorge übernommen hat.

Dadurch ist nun die Rekrutirung für die Kriegsflotte sicher gestellt, die Entwickelungsfähigkeit des ganzen Französischen Seewesens im Friedensstande aber bedeutend geschmälert, ich möchte beinahe sagen, das volkswirthschaftliche Interesse welches sich daran knüpft, den politisch militairischen Rücksichten geopfert. Die Inskription hat eine eigene Klasse gebildet, welche sehr achtbar, aber von einem Geiste beseelt ist, der zwar den Bedürfnissen des Flottendienstes, aber keineswegs den Bedingungen eines großen Aufschwungs der Handelsschifffahrt entspricht, da diese Klasse nicht lediglich auf freien Erwerb angewiesen ist, sich vielmehr als ein Theil des Militairorganismus fühlt, Gehalt, Belohnungen und Unterstützungen zeitweilig vom Staate zu gewärtigen hat und den Stachel der Konkurrenz in den meisten Fällen nur schwach empfindet. Andererseits wird hierdurch auch für den Rheder die Bewegung seiner Fahrzeuge oft behindert, deren Bemannung vielfach erschwert, und der Schiffslohn der Mannschaften vertheuert, was der Französischen Schifffahrt im Allgemeinen, der Mitbewerbung der Fremden gegenüber, namentlich in den Häfen des Auslandes zu großem Nachtheil gereicht. Der Zwang, welcher in dem ganzen Wesen der Inscription maritime liegt, hat von jeher der Anziehungskraft des Seegewerbes in Frankreich großen Abbruch gethan und den zu dessen fortschreitender Entwickelung erforderlichen Zuwachs beeinträchtigt. Wer nicht von Hause aus dem bestehenden Verbande angehört, und sich in demselben nicht bereits vollständig eingelebt hat, unterwirft sich nur nothgedrungen diesem in alle bürgerlichen Verhältnisse eingreifenden Zwange. Wäre nicht der für die ärmere Klasse an den Küsten zum Theil unentbehrliche Erwerb der Fischerei, so würde der Nachwuchs aus dem Schooße der Strandbevölkerung an Seeleuten kaum gesichert sein. So erklärt es sich, daß Frankreich mit seiner, der Großbritannischen beinahe gleichen Küstenausdehnung, im Vergleich mit den meisten anderen von der See bespülten Ländern Europas und Nordamerikas verhältnißmäßig nur eine so geringe Zahl von Standesmatrosen aufzuweisen hat. Ich verweile absichtlich bei diesem Gegenstand und der sich daran knüpfenden Frage. Auch an Preußen rückt eine große Aufgabe heran, die einer kräftigen Gestaltung und festen Regelung des ganzen Norddeutschen Seewesens. In dem Fache des höheren Schiffbaues und des Marinegeschützwesens haben wir allerdings nicht bloß von England und Nordamerika, sondern auch von Frankreich noch vieles zu lernen. Auch bin ich weit entfernt, bei den Mitteln zur Bemannung der dereinstigen Deutschen Kriegsflotte einer so willkürlichen Praxis, wie der ehemals in England übliche Matrosenpresse, das Wort zu reden. Aber die naturwüchsigen Elemente der Rhederei, die sich in den Hansestädten und an der ganzen Deutschen Nordseeküste im Laufe eines halben Jahrhunderts so gedeihlich entwickelt hat, läßt eine volkswirthschaftlich-rationellere Ordnung der Flottendienstpflicht wohl zu und vor einer Nachahmung des Systems der Inscription maritime möge man sich hüten.

Rhederei.

Die Französische Handelsflotte zählte an Segel- und Dampfschiffen, doch mit Ausschluß der Fischerbarken:

	Schiffe	Tonnen
Ende 1851	14,557	704,429
„ 1861	15,065	983,996
„ 1862	15,132	982,571
„ 1863	15,092	985,235
„ 1864	15,184	998,519
„ 1865	15,259	1,008,084

darunter im letzten Jahre

	Schiffe	Tonnen
von mehr als 800 Tonnen	58	69,524
von 700—800 „	37	27,338
„ 600—700 „	53	34,178
„ 500—600 „	116	63,572
„ 400—500 „	253	113,404

Die kleinen Fahrzeuge bilden demnach das weit überwiegende Element des Schiffsmaterials und die Zunahme dieses im Allgemeinen erscheint während der letzten Jahre sehr gering. Der Stand am Ende von 1866 ist nicht angegeben. Aus dem Stillschweigen des den Kammern vorgelegten Compte rendu über diesen Punkt dürfte man vielleicht auf eine Verringerung schließen.

[1]) Siehe Hand. Arch. 1866 II. S. 3.

Bei den Dampfbooten ergiebt sich eine raschere Zunahme, wie folgende Ziffern darthun:

Ende	Zahl der Seedampfer	Tonnengehalt	Pferdekraft
1851	139	19,460	—
1861	327	73,267	35,085
1862	338	78,981	36,470
1863	345	84,918	38,192
1864	364	97,884	42,787
1865	385	108,328	47,740

darunter im letzten Jahre:

	Schiffe		Tonnen
von 200 Pferdekraft und darüber	79	mit	27,202
von 100—200 Pferdekraft	83	„	10,701

Von der gesammten Handelsflotte kamen Ende 1865

auf die Häfen des Ozeans ... 11,597 Schiffe 762,967 Tonnen,
„ „ Mittelmeers 3,662 „ 245,117 „

Im Ganzen ist ein für die Französische Rhederei sehr bedenklicher Stillstand bemerkbar, der die bereits getroffenen und noch weiter versprochenen Aenderungen in der Gesetzgebung als eine dringende Nothwendigkeit erscheinen läßt, um Hülfe zu schaffen.

Seefischerei. Die Küstenfischerei ist sehr ergiebig und hat in den letzten fünfzehn Jahren um mehr als ein Drittel zugenommen. Sie beschäftigt zu Ende des Jahres 1865 8782 Barken mit 65,169 Tonnen und mehr als 41,000 Fischern, wovon 1822 Barken mit 7671 Tonnen und nicht ganz 7000 Mann auf die Mittelmeerhäfen kommen. Eines der größten Hindernisse der Fischerei, namentlich an dem felsigen Gestade des Kanals soll durch die Anlegung von Zufluchtshäfen, die zum Theil bereits im Bau sind, beseitigt werden. Der Ertrag des Fischfangs an den Küsten erhöht sich von Tag zu Tag mit der steigenden Nachfrage auf den Märkten des Inlandes nach Austern, Hummern, eßbaren Fischen und Schalthieren von aller Art, deren Gesammtwerth im Jahre 1865 auf mehr als 41 Millionen Frs., 1852 nur auf 23,700,000 Frs. geschätzt wurde. Die eingerichteten künstlichen Austern- und Schalthierbehälter (parcs) und Fischteiche (viviers) (37,000 an der Zahl) zum Behuf der Sammlung und Zucht der beliebtesten Gattungen, haben einen Raum von 6000 Hektares inne. Die Zahl der neu angelegten Behälter betrug im Jahre

1864 1501
1865 1956
1866 1340

Was den Fischfang in hoher See, nämlich den Heringsfang und den Stockfischfang bei Neufoundland resp. den Inseln St. Pierre und Miquelon betrifft, so hat bloß ersterer in den letzten Jahren merklich zugenommen. Dies ergiebt sich aus folgendem Vergleiche:

1). für den Stockfischfang:

	1864	1865
Zahl der ausgerüsteten Schiffe	557	573
Bemannung	12,774	12,434
Total-Versendung nach dem Auslande	10,098,000	11,050,000 Kilogr.
Gezahlte Prämien	2,460,000	2,623,000 Franks.

Im Jahre 1862 betrug die Versendung nach dem Auslande 15,317,000 Kilogr. und betheiligten sich 14,081 Seeleute auf 517 Schiffen an dem Fang.

2) für den Heringsfang:

Jahre.	Schiffsbewegung. Ausgelaufen. Schiffe	Ausgelaufen. Tonnen	Heimgekehrt. Schiffe	Heimgekehrt. Tonnen	Ergebniß des Fanges in Tonnen zu 1000 Kilogr. Frische	Gesalzene	Zusammen
1864....	183	8,636	197	9,342	13,197	10,301	23,498
1865....	184	9,001	207	10,259	17,413	12,380	29,793

Das Resultat des letztgenannten Jahres ist das günstigste, das jemals erreicht worden.

Der Französische Wallfischfang hingegen ist kaum noch der Erwähnung werth. Seit Jahren ganz unbedeutend, ist er 1865 auf Nichts herabgesunken. Die große Fischerei im folgenden Jahre scheint, so viel bis jetzt zu ersehen, nicht schlechter aber kaum besser ausgefallen zu sein.

Ernten, Boden- und landwirthschaftliche Erzeugnisse.

Der Ackerbau hat im letzten Jahre viel durch das anhaltende Regenwetter, das von Anfang Juli bis Ende September unablässig fortgedauert, zu leiden gehabt, so wie durch die hierauf eingetretenen Ueberschwemmungen, deren Schaden beinahe auf 43 Millionen Franks geschätzt wird. Die Getreide-Ernten, namentlich die der Hauptgattung des Weizens, ist unter dem Einfluß der allzunassen Witterung schlecht ausgefallen. Frankreich erzeugt an Weizen nach amtlichen Aufnahmen:

1861 .... 75,116,000 Hektoliter,
1862 .... 99,292,000 „
1863 .... 116,782,000 „
1864 .... 111,274,000 „
1865 .... 95,572,000 „

Die Ernten von 1862 bis 1864 sind den besten, die von 1865 selbst noch den ganz guten beizuzählen, welche dem Lande die Ausfuhr von Getreide verstatten. Der große Ueberfluß hatte selbst vermöge seiner Wirkung auf die Preise und deren außergewöhnliches Sinken den Bauer sehr entmuthigt und laute Klagen veranlaßt. Zu deren Beschwichtigung glaubte man selbst eine spezielle Untersuchung (Enquête sur l'Agriculture) einleiten zu müssen. Seitdem aber haben sich die Verhältnisse bedeutend geändert. Die Getreide- und Weizenernte ist 1866 um 17—18 pCt. unter dem Ertrag eines gewöhnlichen Mitteljahres zurückgeblieben. Trotz der noch vorhandenen Vorräthe, von den so gesegneten früheren Jahren herrührend, mußte die Darlegung der Thatsache eines Ausfalles von solchem Belang die Preise wieder rasch emportreiben. Von der Mitte des Jahres an nahm die Getreideausfuhr ab, die Einfuhr dagegen merklich zu. Der Preis des Hektoliter Weizen, der von Januar bis Ende Mai 16—17 Frs. betrug, stieg rasch auf den Hauptmärkten des Landes bis 23 Frs. 27 Cts. im Monat Oktober und überschritt im Dezember 24 Frs. 20 Cts. Am Ende des Jahres stellte sich der Mittelpreis auf 25 Frs. pro Hektoliter. Die Vertheuerung im Laufe desselben Jahres betrug also 8—9 Frs. oder ca. 50 pCt.

Ich lasse hiernächst die ebenfalls amtlichen Angaben über die Erzeugung von Wein und Seide folgen, die aber nur bis 1865 reichen:

1861 .... 29,738,000 Hektoliter Wein,
1862 .... 37,110,000 „ „
1863 .... 51,372,000 „ „
1864 .... 50,653,000 „ „
1865 .... 68,943,000 „ „
1853 ..... 26 Millionen Kilogr. Seidenkokons,
1856 ..... 7½ „ „
1864 ..... 6 „ „
1865 ..... 4 „ „

Aus der Vergleichung obiger Ziffern erhellt einerseits, eine wie wichtige Stellung der Wein in der Französischen Landwirthschaft einnimmt und andererseits, welchen ungeheuren Schaden die Raupenkrankheit seit Jahren der einheimischen Seidenzucht gebracht hat. An die Landwirthschaft schließt sich die Bereitung von Branntwein, Bier, Essig, Rübenzucker und Tabak ganz oder theilweise an.

Weingeist wurden 1865 etwa 873,000 Hektoliter und Bier etwa 7,686,000 Hektoliter erzeugt. Der Konsum dieser Artikel ist wie der des Weins fortwährend im Steigen begriffen, was sich auch für das folgende Jahr aus dem höheren Ertrag der Getränkesteuern ergiebt, der 1866 um 15—16 Millionen Franks zugenommen hat.

Die Rübenzucker-Produktion hat nachstehende Gesammtresultate ergeben:

	Zuckererzeugung Kilogr.	Konsum Kilogr.	Steuerertrag Franks
1864	101,868,000	97,979,000	22,180,000
1865	209,648,000	131,574,000	49,422,000

1864 war eines der schlechtesten Jahre, was die bald darauf erfolgte Verdoppelung der Fabrikthätigkeit bei geringem Vorrath erklärlich macht.

In 1866 wurden nach Angaben der Zollverwaltung 198,020,000 Kilogr. Rübenzucker versteuert und 55,072,000 Franks darauf erhoben. Für 1865 weist dieselbe Quelle 157,153,000 Kilogr. mit 49,943,000 Frs. Steuerertrag auf. Auf Lager befand sich noch am Ende des Jahres ein Vorrath von 105,943,000 Kilogr. (Ende 1865 bloß 86,214,000 Kilogr.). Das Trachten der Tabakregie geht dahin, durch die Verbreitung guter Sorten, bei dem von ihr überwachten Anbau des Tabaks im Inlande die Nothwendigkeit der Einfuhr fremder Blätter mehr und mehr zu beschränken. Verkauft hatte sie bereits an Tabaksfabrikaten aller Art:

1864	29,937,000 Kilogr.	im Werthe von 234,236,000 Frs.
1865	30,122,000 „	„ 237,213,000 „

Im folgenden Jahre soll sich, nach dem Compte rendu die Bruttoeinnahme um 5 Millionen Franks vermehrt haben.

Pferdezucht. Nach Angabe der Gestüt-Verwaltung haben die Privateigenthümer und Züchter im Laufe des Jahres 1866 889 zur Erzeugung von Pferden für die Bedürfnisse der Armee und des Luxus (luxe et demi luxe) taugliche Hengste gestellt. Darunter befanden sich 827 edle Vollblut- und Halbbluthengste. Demnach besäße Frankreich, die dem Staate gehörigen dazu gerechnet, ungefähr 2000 gute Zuchthengste, die mit je 24 Füllen pro Kopf, einen jährlichen Nachwuchs von 50,000 jungen Thieren sichern dürften.

Viehseuche. Frankreich ist bis jetzt von derselben verschont geblieben. Die ersten Vorsichtsmaßregeln dagegen enthielten bereits zwei Dekrete vom 5. September und 5. Dezember 1865.

Unter dem 2. Oktober 1866 wurden dieselben durch einen Ministerialerlaß wieder aufgehoben, jedoch mit Ausnahme des Verbotes der Rindereinfuhr aus Großbritannien, Holland und Belgien. Als aber, beinahe zu gleicher Zeit, die Seuche abermals weiter um sich griff, Oesterreich, den Preußischen Bezirk Cleve, und selbst die Schweiz nicht verschonend, so wurde alsbald dieses Verbot wieder auf die ganze nördliche und östliche Grenze bis Savoyen inkl. ausgedehnt. Es bestehen außer diesem absoluten Verbot der Einfuhr und Durchfuhr jeglichen Rindviehes aus den angesteckten Ländern noch andere Vorsichtsmaßregeln. So ist die Besichtigung auch des von anders woher eintretenden Viehes durch einen Thierarzt oder sonstigen Kenner empfohlen, und müssen die frischen Häute aus verdächtigen Gegenden einer vorläufigen Einsalzung oder Reinigung unterworfen werden, in Ermangelung derer sie dem Verbot ebenfalls unterliegen.

Bergbau und sonstige Gewinnung von Mineralien.

Hier kommen drei Haupterzeugnisse sonderlich in Betracht: Kohle, Eisen und Salz.

Die Steinkohlen-Ausbeute betrug im Jahre 1865 11,300,000 Tonnen von 1000 Kilogramm zum Durchschnittspreise von 11 Frs. 50 Cts. bei der Grube selbst. Im folgenden Jahre überstieg sie 12 Millionen Tonnen, die stärkere Nachfrage hob aber gleichwohl den Preis, doch blieb dieser stets unter 12 Frs. 60 Cts., dem Mittelpreise von 1857.

An Eisen wurde erzeugt:

	Roh- und Gußeisen	Schmiedeeisen
1864.....	1,212,000 Tonnen,	793,000 Tonnen,
1865.....	1,168,000 „	822,000 „
1866.....	1,253,000 „	812,000 „
im Werthe von	135,316,000 Frs.	193,000,000 Frs.

Das Verhältniß der Preise war folgendes:

	für Roh- und Gußeisen:					für Schmiedeeisen:				
		Frs.	Cts.		Frs. Cts.		Frs.	Cts.		Frs. Cts.
1864	von	56	80	bis	104 10	von	240	50	bis	424 40
1865	„	45	50	„	100 70	„	234	—	„	404 20

Es ergiebt sich also für beide Gattungen eine Verminderung der Erzeugungskosten.

Der zur Eisenbereitung in Frankreich verwandte Brennstoff besteht theils in Holz-, theils in Steinkohle (coke) oder auch in der Vermengung beider. Das theuerste Eisen, aber auch das beste, ist das mit Holz erzeugte, doch kommt der Gebrauch des vegetabilischen Brennmaterials immer mehr in Abnahme wegen der Kostspieligkeit. Auch im Jahre 1866 hat sich die Erzeugung vermittelst Koke beim Roh- und Gußeisen, wie beim Stabeisen gemehrt, während die vermittelst Holz bereitete Menge bei ersterem auf 213,000 Tonnen und bei dem zweiten auf 50,400 Tonnen sank. Ueberhaupt schätzte man die ganze in diesem Jahre durch die Gruben- und Eisenwerke dem Verbrauch überlieferte Steinkohlen- und Eisenmasse dem Werthe nach auf wenigstens 472 Millionen Franks. In demselben Jahre wurden 13 neue Bergbau-Konzessionen, eine Gesammtfläche von 6208 Hektaren umfassend, ertheilt, nämlich 4 auf Kohle, 4 auf Eisen, 2 auf Blei, Silber, Kupfer u. s. w., 1 auf Erdpech, 1 auf Braunstein, 1 auf Spießglanz. Die Gesammtzahl der in Frankreich bestehenden Minen-Konzessionen beträgt 1184.

Salz wurde im Ganzen auf der Küste und in den Salinen im Jahre 1864 827,000 Tonnen, im folgenden nur 529,000 Tonnen erzeugt.

Fabrikthätigkeit. Die Wollen-Manufaktur hat die Verhältnisse des Krieges im letzten Jahre zu für sie vortheilhaften Einkäufen in Sachsen, Ungarn und Böhmen benutzt. Was die Baumwollspinnereien und Zeugfabriken betrifft, so hatte ihnen die bedeutende Zufuhr den Rohstoff während einiger Zeit mit 50 pCt. Abschlag verschafft, bald aber gingen die Baumwollpreise wieder hinauf, ohne jedoch die Grenze eines Unterschiedes von 18 bis 20 Franks weniger als im Jahre 1865 zu überschreiten.

Für die Leinenindustrie haben zwei auf einander folgende Mißernten die Flachspreise auf eine bedenkliche Höhe getrieben, welche die Thätigkeit in diesem Gewerbszweige vielfach gehemmt hat. Am meisten aber hat die Seidenmanufaktur unter dem Einflusse der Vertheuerung des Rohstoffes, der Abnahme des Geschäfts mit Nordamerika, wo man jetzt Wollenstoffe den glatten Seidenzeugen vorzieht, der Kriegsstürme in Deutschland und Italien, endlich auch der die Nachfrage nach Façonnés beschränkenden Mode gelitten. Das Stocken so mancher Lyoner Webstühle in der letzten Zeit ist eine bekannte Thatsache, die keiner weiteren Erwähnung bedarf. Im Fache der Metallurgie und des Maschinenbaues hingegen ist im vorigen Jahre rüstig gearbeitet worden, da es nicht an Bestellungen fehlte.

Verkehrsmittel.

Land- und Wasserstraßen.

Bereits vor Entstehung der Eisenbahnen hatte das System der Land- und Wasserstraßen in Frankreich einen sehr hohen Grad der Entwickelung

erreicht und stand keinem der größeren Staaten des Europäischen Festlandes hinsichtlich der Vollkommenheit nach. In dieser Beziehung haben sich die Vortheile der Centralisation fruchtbringend bewährt. Die großen Fahrstraßen für den gewöhnlichen Wagenverkehr, die sogenannten Routes Impériales allein, von den zahllosen Departementalstraßen und Kommunalwegen (Chemins vicinaux) ganz abgesehen, boten Ende 1866 eine Gesammtlänge von 38,300 Kilometer, mit Inbegriff der der Insel Korsika angehörigen Strecke von 1080 Kilometer.

Außerdem besitzt das Reich für den Wassertransport 6900 Kilometer an Flüssen und 4850 Kilometer an Kanälen, die sämmtlich den Zwecken der Binnenschifffahrt dienen, wozu noch 2700 Kilometer Flüsse und 200 Kilometer Kanäle kommen, die ebenfalls schiffbar sind, aber in Wirklichkeit nicht benutzt werden. Für den Unterhalt dieser so wichtigen Elemente des inneren Verkehrs ist in dem Budget reichlich gesorgt. So wurden 1866 für den Landstraßen-, Brücken-, Wasser-, Hafen- und Leuchtthurmbau (ponts et chaussées, canaux et canalisation, ports, phares et travaux du service hydraulique) zusammen nahe an 48 Millionen Franks verausgabt, wohlverstanden mit Ausschluß des Eisenbahnwesens, das, wie natürlich, weit größere Summen in Anspruch nimmt.

Eisenbahnen.

Es waren deren am Ende besagten Jahres 14,506 Kilometer im Betrieb, 6544 weitere im Bau begriffen oder wenigstens gesichert, woraus sich nach sämmtlichen bis zu dieser Zeit ertheilten Konzessionen ein Netz von 21,050 Kilometer Totallänge ergiebt. Hierzu kommen noch 216 Kilometer kleinere Bahnen von bloß lokalem Nutzen (chemins de fer d'intérêt local). Man berechnet im Durchschnitt die Kosten der Anlage des theils schon bestehenden, theils noch zu vollendenden Netzes von 21,050 Kilometer auf 447,735 Frs. pro Kilometer, wovon 379,097 den Eisenbahngesellschaften zur Last fallen; 68,638 aber vom Staate getragen werden, der diesen Beitrag theils in Form von Arbeitsleistungen (travaux), theils in baaren Zuschüssen (subventions) gewährt und bereits auf diese Weise 978,753,000 Franks vom Anbeginn der Eisenbahnunternehmungen bis Ende 1866 verausgabt hat, außerdem aber noch zu einem weiteren Beitrage von 466,078,000 Frs. bis zur Vollendung des Netzes verpflichtet ist.

Der Aufwand für das vollständig ausgeführte Netz würde demnach auf folgende Summen zu stehen kommen:

	Frs.	
Beiträge der Gesellschaften..	7,980,000,000	
Beiträge des Staates	1,444,831,000,	wie schon oben erwähnt,
Totalsumme.....	9,424,831,000	

wovon von Seiten der Eisenbahngesellschaften 7,151,948,000 Frs. im Ganzen und 6,173,195,000 Frs. für den bereits im Betrieb stehenden Theil verausgabt sind.

Was schließlich die auf dem Gesetze von 1865 fußende Anlage der neuen chemins de fer d'intérêt local betrifft, so sollen deren Kosten zum Theil auch von den sie übernehmenden Gesellschaften, zum Theil aber von den Gemeinden oder Departements, die sie verlangt und wo es nöthig mit Beihülfe von Zuschüssen des Staats bestritten werden.

Die Ergebnisse des Französischen Eisenbahnverkehrs sind nicht minder interessant für das Jahr 1866, aber bis jetzt noch nicht in genügender Vollständigkeit nachgewiesen. Ich beschränke mich daher auf die vorhandenen Angaben aus dem Jahre 1865:

Eisenbahnen im Betrieb:

am Ende des Jahres Totallänge..........	13,545	Kilometer,
Zahl der Lokomotiven....................	4,120	
Personenbewegung......................	84,043,000	Passagiere,
Güterfracht nach dem Gewicht	34,024,000	Tonnen von 1000 Kilogr.
Brutto-Ertrag..........................	566,419,000	Franks,
im Durchschnitt pro Kilometer.....	43,143	„
Rein-Ertrag............................	317,496,000	„
im Durchschnitt pro Kilometer.....	24,183	„

Der Mittelfrachtsatz für die mit gewöhnlichen Güterzügen beförderten Waaren ist pro Kilometer von 1864—65, von 6 Cts. 17 auf 6 Cts. 08 ermäßigt worden, woraus bei einem Gesammttransport von 5 Milliarden 171 Millionen Tonnen einen Kilometer weit beförderter Frachtgüter in dem letzteren Jahre für Industrie und Handel sich eine Ersparniß von 4,654,000 Franks ergiebt.

Die im Verlauf von zehn Jahren eingetretene Ermäßigung aber betrug 1 Cts. 17, eine Differenz, aus welcher sich viel bedeutendere Ersparnisse innerhalb dieser Periode ergeben.

Postverkehr. Der Briefdienst bot folgende Gesammtresultate:

	Zahl der beförderten Briefe	Einnahme
1865	311,211,000	64,520,000 Frs.
1866	323,341,000	66,854,000 „

Neue Postverträge sind mit Portugal, dem Kirchenstaate und Griechenland geschlossen worden, auch sind mit England und Holland Uebereinkünfte erzielt, welche den Frankaturzwang bei für deren entlegene Kolonien bestimmten Briefen aufheben. Auch der Packetbootdienst ist mit einigen Erweiterungen bedacht worden. So ist der monatliche Dienst zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika seit März 1866 verdoppelt, man hat dem Westindischen Dampfernetz zwei neue Linien, die eine von Port de France nach dem Venezuelischen Hafen Puerto-Cabello, die andere von Havanna nach New-Orleans beigefügt, und ist die Regelmäßigkeit der unmittelbaren Verbindungen mit dem Senegal *vermittelst* der Brasilianischen Linie heute vollkommen gesichert. Auch ist im Telegraphenwesen durch den Beitritt von Luxemburg, dem Kirchenstaate und den Donaufürstenthümern zur allgemeinen Vereinbarung vom 17. Mai 1865 die Regelmäßigkeit und Gleichförmigkeit in allen das Telegraphennetz des Europäischen Festlandes betreffenden Anordnungen gesichert.

Münzwesen.

Die Vermünzung ist 1866 mit besonderer Thätigkeit betrieben worden, wie aus folgender Zusammenstellung ersichtlich, laut welcher geprägt wurden

	in Gold	in Silber	Zusammen
	Frs.	Frs.	Frs.
1864.....	273,844,000	7,297,000	281,141,000
1865.....	161,887,000	9,222,000	171,109,000
1866.....	338,000,000		

Die neue Prägung von Scheidemünze in Silber im verringerten Gehalt von $\frac{835}{1000}$ (monnaie divisionnaire) beruht auf dem Gesetze von 25. Mai 1864 und dem Münzvertrag vom 23. November 1865 mit Italien, der Schweiz und Belgien. Von dieser neuen Silbermünze waren bereits bis Ende 1866 34,248,000 Frs. geprägt und sollen im Ganzen 239 Millionen beschafft werden, was übrigens bei dem geringen Feingehalt die vorherrschende Goldwährung keineswegs beeinträchtigen, sondern nur befestigen kann

Kreditwesen.

Die Bank von Frankreich.

Dieses große Geldinstitut, das vermittelst der Erneuerung seiner Verträge, die ihn den Besitz seines Monopols bis zu Ende des Jahres 1897 gesetzlich sichert, sich wohl bis zu diesem Zeitpunkt in seiner bevorzugten Stellung wird zu behaupten wissen, hat in der letzten Zeit wegen des hohen Zinsfußes beim Diskonto manche Anfechtungen erfahren, denselben aber siegreich widerstanden. Dieser Zinsfuß unterlag von jeher, wie der der Englischen Bank, großen Schwankungen, bei welchen zwischen beiden eine beständige leicht zu erklärende Wechselwirkung stattfindet, da erstere beinahe

alle Edelmetalle von der zweiten bezieht und dieser auch nach Bedarf damit aushilft; im Durchschnitt betrug der Diskont für 1861 5 Frs. 53 Cts., für 1862 3 Frs. 77 Cts., für 1863 4 Frs. 63 Cts., für 1864 6 Frs. 51 Cts. und für 1865 3 Frs. 66 Cts.

In demselben Jahre hatte der Baarvorrath in monatlichen Durchschnittsziffern von 521—311 Millionen Franks, der Notenumlauf von 924 bis 726 und der Wechselvorrath (Portefeuille) von 698—486 Millionen geschwankt. Der Gesammtbetrag der diskontirten Wechsel war von 6 Milliarden 551 Millionen (1864) auf 6 Milliarden 50 Millionen zurückgegangen, während der Antheil der Filiale an beiden Ziffern umgekehrt von 3568 auf 3582 Millionen Franks stieg.

Der hohe Zinsfuß von 1864 hatte zu lauten Klagen geführt, welche die Regierung veranlaßten, bei dem Staatsrathe eine besondere Untersuchung des Gegenstandes einzuleiten, die »Enquête sur les principes et les faits généraux qui régissent la circulation monétaire et fiduciaire.« In dem darauf bezüglichen Gutachten traten die zwei bekannten National-Oekonomen L. Wolowski und Michel Chevalier, Ersterer als warmer Vertheidiger der Bankeinheit und des bestehenden Systems, letzterer als entschiedener Gegner der Monopolisirung der Zettelausgabe in den Händen eines einzigen Instituts auf. Jedoch konnte man Letzterem in seiner Eigenschaft als Mitverwalter des Kredit Mobilier, eingedenk der früheren Bestrebungen dieser Kreditanstalt, die Savoyische Bank an sich zu bringen und damit des Rechtes der Banknoten-Emission gleichfalls theilhaftig zu werden, wie im Molierschen Lustspiel zurufen: Vous êtes orfèvre, Monsieur Josse.

Sehr großes Aufsehen machte die neue Lehre des Italieners Canuschi, welche er in seinem »Mécanique de l'échange« betitelten, wirklich genialen Buche und auch mündlich im Schooße der Kommission selbst entwickelte und die, wie Professor Tellkampf, von keinem andern als durch Baargeld oder edle Metalle vollkommen gedeckten Banknoten wissen will und alle darüber hinausgehenden Zettelausgaben in derselben Form als eine Art Schwindel betrachtet. Auch die Finanzmänner und National-Oekonomen des Auslandes sind von der Kommission eingeladen worden, ihre Meinungen und Ansichten über die verschiedenen Punkte der von ihr aufgestellten Fragen abzugeben. In Folge dieses Aufrufes sind von mehreren Handelskammern Englands, Schottlands und der Schweiz, namentlich aber von Deutschen Gelehrten und Fachmännern zahlreiche und zum Theil sehr bedeutende Denkschriften und Erörterungen eingelaufen. So haben Professor Tellkampf von Breslau, wie bereits erwähnt, und Professor Helfferich von Göttingen, Professor Stein von Wien, nebst den Herren von Schöller, von Brentano, von Wodianer, und überhaupt alle Oesterreicher, mit Ausnahme des Herrn von Hock, sich zu Gunsten des Einheitssystems im Banknotenwesen ziemlich unbedingt ausgesprochen, und nur Professor Schäffle aus Tübingen hat es übernommen, dem free banking im weitesten Sinne ebenso unbedingt das Wort zu reden. Diese Denkschriften, sämmtlich von Vogel, im Auftrage des Staatsrathes übersetzt oder revidirt, werden nächst den übrigen Ergebnissen der Enquête in mehreren Quartbänden der Oeffentlichkeit überliefert werden. Was aber die daraus zu ziehenden praktischen Schlüsse betrifft, so wird wohl die ganze Sache in den Sand verlaufen, da einerseits wohl das Monopol der Bank, keineswegs aber das Einheits-System, das sie vertritt, einer heftigen Kritik unterzogen werden könnte, anderseits aber die Regierung, wie bereits gesagt, durch ihre Verträge mit diesem Geldinstitut noch für lange Zeit gebunden erscheint, um so mehr, als in der Zwischenzeit bei dem niedrigen Zinsfuß und den großen Baarvorräthen, die sich in der Bank unter dem Einflusse der Geschäftsstockung und Unternehmungsscheu gehäuft, alle Aufregung wegen Diskontoschwierigkeiten mit deren gänzlicher Hebung verschwunden ist. Im gegenwärtigen Augenblick (4. April 1867) ist nämlich der Zinsfuß der Bank auf den niedrigen Stand der Londoner von 3 pCt. ermäßigt, und verfügt dieses Institut mit seinen Filialen über ein Portefeuille von 519 Millionen Franks in Wechseln und 781 Millionen in Baarem, einem Notenumlauf von einer Milliarde 14 Millionen gegenüber.

Eine Frage, die im Augenblick die Aufmerksamkeit der Französischen Regierung weit mehr als dieses Handelsinteresse auf sich zieht, ist das Arbeiter-Vereinswesen, namentlich die Arbeitseinstellungen (grèves) der bronziers und anderer Arbeiterklassen, die Beistand von England zu gewärtigen haben und einen nahezu bedrohlichen Charakter annehmen. Im Handelsministerium ist man dermalen, wie ich vernehme, mit dem Studium der Schulze-Delitzschen Statuten und Gesetzentwürfe ernstlich beschäftigt und der Moniteur vom 3. April enthält bereits Vorschriften für die gesetzmäßige Bildung eines solchen Vereins (Sociétés coopératives nennen sie die Franzosen) in Lyon.

Für die anderen großen Geld- und Kredit-Institute sind die günstigen Zeiten vorüber.

Dies gilt namentlich vom Credit Mobilier, dessen einst so gepriesene Aktien jetzt unter Pari stehen. Die Ansichten über die Zukunft dieser großartigen aber allerdings in gar zu vielseitigen und weitläufigen Spekulationen verstrickten Anstalt neigen sich immer mehr zum Pessimismus, trotz aller Bevorzugungen, die ihr die Regierung von jeher, in nicht immer zu rechtfertigender Weise angedeihen ließ. Außer seiner ungeheuren Börsenspekulation in Staatspapieren und industriellen Aktien, wobei die furchtbaren Schwankungen des Kourses der Italienischen Effekten, namentlich im vergangenen Jahre zu berücksichtigen sind, hat der Credit Mobilier die Oesterreichischen Staatsbahnen in Ungarn und Böhmen an sich gebracht, mit Unterstützung und Zuschüssen des Staats, mehrere transatlantische Dampferlinien übernommen, sich an den Verschönerungen von Paris durch die Gründung der von ihm abhängenden Société Immobilière betheiligt, zwei großartige Gastwirthschaften für Reisende, das Hotel de Louvre und das Grand Hotel mit Zubehör ins Leben gerufen und ein bedeutendes Filial in Madrid, den Crédit mobilier espagnol, errichtet, welches jedoch für die Mutteranstalt ein wahres Schmerzenskind geworden ist; auch bei den Häuserbau-Unternehmungen hat man sich ungeheuer verrechnet und verbaut, und die Art und Weise der Eisenbahn-Verwaltung in Oesterreich hat weder diesem Lande noch den Gesellschaften großen Segen und Nutzen gebracht. Die Gründer des Credit Mobilier haben zwar während der fetten Jahre glücklicher Spekulation Gelegenheit und Mittel gefunden, steinreich zu werden und ihren Privatreichthum sicher zu stellen, aber die Lage derjenigen Aktionäre, welche an den früheren Dividenden keinen Antheil gehabt, aber durch diese verlockt, ihre Aktien zu hohem Kours erstanden, ist um so trostloser. Schon im letzten Monat war die Anstalt in einer so mißlichen Lage, daß ihr nur mit knapper Noth durch ein Darleihen des Crédit foncier aufgeholfen wurde. Für dieses Institut, dessen Kredit auf fester hypothekarischer Grundlage beruht, haben sich die Verhältnisse am günstigsten gestaltet. Doch zieht es seinen Gewinn mehr aus dem Häuser- als dem eigentlichen Bodenkredit, und hat es der Landwirthschaft, deren Interessen bei seiner Gründung hauptsächlich vorgeschützt wurden, bis jetzt nur geringe Dienste geleistet, da die Förmlichkeiten und Vorsichtsmaßregeln, welchen seine Geschäfte mit der kreditbedürftigen Landbevölkerung unterliegen, diese abstoßen. Ist aber auch gegenwärtig wenig Rührigkeit und Sinn für Unternehmungen in der Geschäftswelt überhaupt wahrzunehmen, so kommt doch andererseits diesem und den anderen Kreditinstituten der Umstand wohl zu Statten, daß eben wegen der Schwierigkeit die flüssigen Kapitalien leicht und fruchtbringend zu verwenden, ihnen das Geld in Masse zuströmt und zu äußerst billigen Bedingungen zu haben ist. Von diesen Instituten verdienen noch besondere Erwähnung das Comptoir d'escompte, das älteste von allen nach der Bank, deren Wirksamkeit die seinige im Wechselgeschäfte untergeordnet ist, das aber außerdem sich in den letzten Jahren noch der Bildung eigener Komtoirs in Ostindischen und Chinesischen Häfen, wie Bombay, Saigon und Shang-hai unterzogen hat; ferner die neuere Société générale pour le développement du Commerce et de l'industrie (Schneider-Talabot), von welcher die Société algérienne ausgegangen; der Crédit industrie und commercial, unter der Leitung des bekannten Marquis von Audiffret, die

Société des dépôts und der Crédit agricole, der Boden-Kreditanstalt, welche sich auch bei der Errichtung der gleichnamigen Wiener Gesellschaft und bei Oesterreichischen Anlehen betheiligt hat. Der Stand der Aktien aller dieser Institute war am 4. April folgender:

Banque de France............	3510	Francs,
Crédit foncier de France.....	1380	„
Comptoir d'escompte..........	755	„
Crédit mobilier français......	415	„
Crédit mobilier espagnol.....	275	„
Société génerale..............	547,50	„
Crédit industriel et commercial	630	„
Société des dépôts...........	550	„
Crédit agricole................	610	„

Sind auch, mit Ausnahme des Crédit mobilier sämmtliche Kursnotirungen über Pari, so ist doch der Aktienkurs nur bei der Bank, dem Comptoir d'escompte und dem Crédit foncier als vortheilhaft hervorzuheben.

Paris, im April 1867.

Mittheilungen.

Königsberg, 11. November. Unser Landestheil, als Ackerbau treibende Provinz vorzugsweise auf die gute Verwerthung der Bodenerzeugnisse angewiesen, ist durch das Mißrathen der letzteren — denn anders als Mißernte dürfte das Resultat der diesjährigen Ernte wohl nicht zu bezeichnen sein — in eine zu ernster Besorgniß Veranlassung gebende Lage gerathen. Wenngleich ein wirklicher Nothstand noch nicht vorhanden ist, so liegen die Verhältnisse doch der Art, daß derselbe mit Eintritt des Winters nicht ausbleiben kann. Die geringen Ernteerträgnisse der letzten Jahre haben bei den ungünstigen Geldverhältnissen selbst alte und gut situirte Landwirthe in eine keineswegs beneidenswerthe Lage gebracht, geschweige erst die jüngern Besitzer, die vor wenigen Jahren und zu theuren Preisen gekauft haben. Der Ausfall der diesjährigen Ernte dürfte viele ihrem sichern Ruin entgegen führen. Roggen ist mit Ausnahme in Masuren wohl wenig mehr als zur Befriedigung des eignen Bedarfs nöthig ist, Weizen vielfach gar nicht, oder von solcher Qualität geerntet worden, daß er sich nicht zum Export eignet. Das Sommergetreide, das nach dem Stande der Felder eine sehr ergiebige Ernte versprach, ist in Folge der Wochen um Wochen fast ununterbrochen andauernden regnerischen Witterung spät zur Reife gelangt und die Einbringung der Nässe wegen fast zur Unmöglichkeit geworden. Nur in wenigen Strichen, wo der Boden von leichter Beschaffenheit, und auch da nur theilweise, ist es einer kleinen Minderheit gelungen, die Früchte einigermaßen trocken einzubringen. Der größte Theil der Landwirthe hat noch Hafer, Gerste, Erbsen und Bohnen, vielfach auch noch Roggen auf dem Felde liegen, und zwar in einem Zustande zweifelhafter Brauchbarkeit. Auch der zweite Kleeschnitt ist verdorben und vieler Orten noch nicht eingeheimst. Ebenso traurig sieht es mit der Bestellung der Wintersaat aus; der Acker ist so durchweicht, daß dieselbe nicht hat vollendet werden können. Der Stand der bereits aufgegangenen Saat berechtigt nur zu sehr bescheidenen Hoffnungen für die kommende Ernte. Diese trübe in alle Verhältnisse der Provinz tief eingreifende Lage der Landwirthe ruft Mangel an Arbeit, Stockung der Gewerbe und eine peinliche Stille im Handelsverkehr hervor. Das Getreideexportgeschäft ruht seit dem Monat Juli fast vollständig, da es seit dieser Zeit an dem Produkt zur Verschiffung fehlt. Die beim Beginn des Jahres nicht unbeträchtlichen Getreidevorräthe sind bei den anscheinend hohen Preisen und mit Rücksicht auf den guten, eine reiche Ernte versprechenden Stand der Felder in den ersten Monaten des Frühjahrs, unterstützt durch die starke Frage des Auslandes zum Nachtheil der Provinz flott geräumt worden. Die unsichern politischen Verhältnisse haben von jeder Unternehmung zurückgehalten. Der Handel mit Konsumartikeln beschränkt sich seit einem Jahre auf die Ergänzung der Vorräthe. Die beschwerliche, und nur mit großen Opfern mögliche Beschaffung von Hypothekenkapitalien hat die Baulust abgeschwächt und ein Feiern der Baugewerke zur Folge gehabt, und ist dadurch der Absatz von Baumaterialien auf ein Minimum beschränkt worden. Die wenigen hier und in der Provinz vorhandenen größeren Fabriken haben sich wegen fehlenden Absatzes gezwungen gesehen, ihre Thätigkeit einzuschränken. Zu dem allgemeinen Arbeitsmangel tritt nun noch die Theuerung der nothwendigsten Lebensmittel, die für die armen und gering bemittelten Familien eine unerschwingliche Höhe erreicht haben. In anerkennenswerther Weise sind die Kreise und die Stadtkommunen bemüht, theils durch Heranziehung wohlfeilerer Cerealien, theils durch größere Bauunternehmungen — Chausseen, Brücken rc. — die Noth etwas zu mildern. Ueber die Bewegungen in den einzelnen Geschäftszweigen läßt sich nur wenig berichten. Das Geschäft in Weizen beschränkte sich bei steigenden Preisen auf die Deckung des Platzbedarfs und des Konsums der Provinz. Die Zufuhren aus der Provinz werden auf ca. 100 Last, das importirte Quantum von dem Auslande auf ca. 1000 Last angegeben. Verschifft sind ca. 700 Last worden. Die Preise stellten sich wie folgt: für hochbunten 117 Pfd. 102 Sgr., 120 Pfd. 107 Sgr., 123 Pfd. 106 Sgr., 77 Pfd. 10 Lth. preuß. 104 Sgr., 78 Pfd. 3 Lth. preuß. 110 Sgr., 78 Pfd. 15 Lth. preuß. 106 Sgr., pr. 82 Pfd. preuß. 116½ Sgr., 117, 119—120 Pfd. 125 Sgr.; für bunten 124 Pfd. 115 Sgr., pr. 82 Pfd. preuß. 110 Sgr., bei einem Holländischen Gewichte von 120 Pfd.; für rothen 115 Pfd. 97 Sgr., 120 Pfd. 102½ Sgr., pr. 80 Pfd. preuß. 98½ Sgr., 82 Pfd. preuß. 120 Sgr. Roggen behauptete fast ununterbrochen seine steigende Tendenz und fand frische Waare, die hauptsächlich von Stettin zugeführt wurde, gute Beachtung und erzielte verhältnißmäßig höhere Preise als alte, obgleich jene von meistentheils geringer und leichter Qualität war. Die Provinz hat ca. 500 Last und das Ausland ca. 400 Last dem hiesigen Markte zugeführt. Nach der Provinz, vornämlich nach Litthauen sind ca. 350 Last verladen und nach dem Auslande ungefähr 200 Last. Bezahlt wurde: für 105/106 Pfd. 77 Sgr., 107 Pfd. 68 Sgr., 108 Pfd. 69 Sgr., 109/110 Pfd. 75 Sgr., 111/112 Pfd. 69/85½ Sgr., 113/113 Pfd. 75/88½ Sgr., 113/114 Pfd. 84½/86½ Sgr., 114/115 Pfd. 80/81 Sgr., 115/116 Pfd. 74/90 Sgr., 116/117 Pfd. 74/84 Sgr., 118/119 Pfd. 82½/88½ Sgr., 120/121 Pfd. 85/93 Sgr., 122/123 Pfd. 86½ Sgr. Gute Gerste zum Malzen, auch große Gerste bleiben gesuchte Artikel. Bezahlt wurde für große 55 bis 58 Sgr. pr. 68 Pfd., 65 Sgr pr. 70 Pfd., für kleine 102/103 Pfd. 59 Sgr., 105/106 Pfd. 59 Sgr., 68 Pfd. 54/60 Sgr. Zugeführt wurden ca. 140 Last, exportirt 30 Last. In Hafer beschränkte sich das Geschäft auch nur auf die Befriedigung des Platzbedarfs. Die Preise haben sich nach einigen Schwankungen behauptet. Bezahlt wurden 38/42 Sgr. pr. 50 Pfd. preuß. je nach Qualität und Schwere. Zufuhr vom Inlande ca. 12 Last, Zufuhr vom Auslande 70 Last. Nach der Provinz wurden ca. 36 Last verladen, Rundgetreide war nur in alter Waare am Markte. Erbsen, weiße 85 bis 7 Sgr. bezahlt, grüne 76 Sgr. Zufuhr und Export weisen ziemlich die gleichen Ziffern nach. Erstere wird auf 38 Last, letztere auf ca. 40 Last angegeben. Leinsaat war im Preise ziemlich unverändert, doch mehr beachtet als in den vergangenen Monaten. Bezahlt wurde für feinen 105 Pfd. 82½ Sgr., 107 Pfd. 83 Sgr., 109 Pfd. 85—88½ Sgr., 110/111 Pfd. 88½ Sgr., 112 Pfd. 85—99 Sgr. Zufuhr vom Auslande (Rußland) ca. 110 Last; exportirt wurden ca. 60 Last. In Rübsaat war das Geschäft ein schweres und schleppendes. Abfallende Qualität war nur zu ganz niedrigen Preisen verkäuflich. Verladen sind ca. 1300 Last bei einer Zufuhr von 1800 Last. Bezahlt wurde 70—98½ Sgr. pr. Scheffel nach Qualität, pr. 72 Pfd. preuß. 90 bis 97 Sgr. Bei knappen Vorräthen bewegte sich das Geschäft in Spiritus in den engsten Grenzen und nur die Deckung des allernöthigsten Bedarfs bezweckend. Der gegenwärtig hohe

Preis für diese Artikel und der Mangel an zuverlässigen Nachrichten über das Gesammtresultat der diesjährigen Kartoffelernte halten von jeder Spekulation zurück. Höhere Berliner Notirungen bewirkten auch hier eine Steigerung von ca. 1 Rthlr. pr. 8000 pCt. Bezahlt wurde 24½ Rthlr. für loco Waare. Rüböl hatte sich auch im verflossenen Monate wenig Beachtung zu erfreuen. Einige Abladungen sind nach Köln zum Preise von 11⅚ Rthlr. pr. Ctr. gemacht. In Flachs, Hanf und Kolonialwaaren fanden belangreiche Umsätze nicht statt. Der Schiffsverkehr im Monat September war bei niedrigen, auf ein Minimum herabgedrückten Frachten sehr matt. Die geringe Zahl der Schiffe sowohl als die Art der Ladungen und die große Summe der in Ballast ausgegangenen Schiffe liefern den sprechendsten Beweis von dem Darniederliegen unseres Handels. Eingelaufen sind 169 Schiffe, von denen beladen waren:

37	Schiffe mit	Stückgütern,
3	„	Mehl,
13	„	Eisenbahnschienen,
21	„	Kohlen,
1	„	Theer,
48	„	Heringen,
22	„	Kalksteinen, Kreide und Cement,
3	„	Spiritus,
4	„	Dachpfannen,
6	„	Rapskuchen,
4	„	Ballast,
3	„	Roggen,
2	„	Zucker,
2	„	Holz,
1	„	Salz,

Ausgegangen sind 121 Schiffe, darunter 63 Schiffe in Ballast; von den übrigen 58 Schiffen gingen

nach Großbritannien:				
1	Schiff mit	271	Last	Leinsaat,
2	„	509	„	Rübsaat,
4	„	440	„	Weizen,
2	„	290	„	Flachs und Hanf,
3	„	107	„	Knochen,
3	„	153	„	Oelkuchen,
1	„	74	„	Lumpen;
nach Stettin:				
12	„	1172	„	Stückgut,
1	„	19	„	Eisen,
1	„	16	„	Knochen,
5	„	148	„	Bretter;
nach Holland:				
1	„	51	„	Weizen,
1	„	133	„	Roggen,
nach Belgien:				
1	„	188	„	Leinsaat;
nach Petersburg:				
1	„	249	„	Stückgut;
nach Hannover:				
1	„	29	„	Lumpen;
nach Mecklenburg:				
1	„	22	„	Hanf;
nach Bremen:				
3	„	66	„	Planken,
3	„	82	„	Lumpen;
nach Dänemark:				
1	„	26	„	Weizen,
2	„	54	„	Flachs und Hanf;
1	Schiff mit	265	Last	Rips,
1	„	20	„	Mauersteinen,
1	„	54	„	Roggen;
nach Schweden:				
3	„	115	„	Roggen,
1	„	47	„	„

Danzig, 4. November. Der häufige Regen in der ersten Hälfte des verflossenen Monats war dem Boden sehr zuträglich; er erleichterte die Feldbestellung und beförderte das Wachsthum der jungen Saaten. Gegen Schluß des Monats hatten wir meistens schönes Wetter, welches dem Landmanne zu Statten kam, um die noch auf dem Felde gebliebenen Erbsen und Lupienen zu ernten. Im Getreidegeschäft herrschte im Ganzen wenig Leben; die Marktberichte des Auslandes brachten keine wesentliche Veränderung und überall beschränkte man sich auf die Deckung des augenblicklichen Bedarfs. An unserem Markte wurde Weizen reichlicher zugeführt, in Folge dessen die zu Anfang des Monats erheblich gesteigerten Preise sich nicht behaupten konnten und einen Rückgang erfuhren. Roggen und Sommergetreide, zu Anfang des Monats lebhaft gefragt und höher bezahlt, mußte gleichfalls in der zweiten Hälfte des Monats billiger erlassen werden. Der Preis von Spiritus, welcher während des Monats die Höhe von 26½ Rthlr. pro 8000 pCt. Tralles erreicht hatte, ermäßigte sich am Schlusse des Monats bis auf 20 Rthlr. Kartoffeln erfuhren einen Preisdruck von ca. 10 Sgr. pro Scheffel, sie wurden Ende Oktober mit 20 Sgr. pro Scheffel bezahlt. Ueber die diesjährige Getreide-Ernte im Königreich Polen verlautet, daß dieselbe von Roggen und Sommergetreide befriedigend ausgefallen, dagegen von Weizen weit hinter der des Vorjahres zurückgeblieben ist, so daß etwa nur die Hälfte des letztjährigen Exports von dieser Frucht zu erwarten steht. Die Umsätze an der hiesigen Börse während des Monats Oktober bestanden aus:

2500	Last	Weizen von 490—872	Fl.,
1000	„	Roggen von 480—570	„
150	„	Gerste von 300—447	„
60	„	Hafer von 186—258	„
200	„	Erbsen von 410—540	„
550	„	Rübsen von 480—600	„

An der Börse zahlte man am Schlusse des Monats für

Weizen..........	von 92½—137 Sgr.	pro 85	Pfd.
Roggen.........	„ 83 —85	„ 81⅚	„
Gerste, kleine....	„ 64 —70	„ 72	„
„ große....	„ 65 —72	„ 72	„
Erbsen..........	„ 75 —85	„ 90	„

Die hiesigen Speicherbestände beliefen sich am Schlusse des Monats auf

2620	Last	Weizen,
470	„	Roggen,
180	„	Gerste,
120	„	Hafer,
110	„	Erbsen,
2640	„	Rübsen und Raps,
6140	Last.	

Während des Monats Oktober liefen in Neufahrwasser ein:

178	Segelschiffe,
17	Dampfschiffe,
195,	

dagegen gingen aus

220	Segelschiffe,
17	Dampfschiffe,
237.	

Von den eingekommenen Schiffen hatten geladen:

55 Steinkohlen,
32 Stückgüter,
18 Heringe,
43 diverse Güter,
47 Ballast,
195,

von den ausgegangenen

177 Holz,
34 Getreide,
26 diverse Güter,
237.

Im Holzgeschäft hielt die regere Frage vom Auslande auch während des verflossenen Monats an und es sind wiederum ansehnliche Parthien von den Polnischen Lägern verkauft worden.

Bromberg, 9. November. Die Lebhaftigkeit im Getreidehandel hielt auch im verflossenen Monate hier an, obwohl es sich nicht verkennen läßt, daß dieselbe einen ruhigeren Gang angenommen hat. Die außerordentlich hohen Preise, basirt auf die sehr geringen Bestände an den Hauptstapel-Plätzen des Kontinents und Englands und auf den bedeutenden Ausfall der Ernte in Europa, haben sich am hiesigen Platze behauptet und sind die geringeren Notirungen für Weizen in England, mithin auch der Exportplätze, bei der ganzen Lage des, weniger auf Spekulation, als auf wirklichen Bedarf sich gründenden Getreidehandels, hier weniger ins Gewicht gefallen. Die Landzufuhren an unserem Platze mehren sich, da die Landwirthe bei den hohen Preisen sich mit dem Ausdreschen möglichst beeilen. Für Weizen, welcher mit 95 bis 106 Rthlr. pro Wispel bezahlt wird, kann die Preisermäßigung höchstens auf 5 Rthlr. pro Wispel angenommen werden. Daß diese nur vorübergehend und wir zum Frühjahr hin Preise erreichen düeften, wie dieselben seit Jahren nicht dagewesen, ist die allgemeine Ansicht, welche eben durch die Ernte-Kalamitäten wohl motivirt und berechtigt ist; ja es liegt die Befürchtung nicht gar zu ferne, daß zu oben erwähntem Zeitpunkte selbst ein Nothstand eintreten könnte, wenn die in Aussicht gestellten Abkünfte vom Mittelmeer, Amerika und Australien nicht so reichhaltig ausfallen sollten, als dieselben bisher geschildert worden sind. Roggen wurde, bei hohen Einkaufspreisen, stark nach Ostpreußen verladen, da Konsignationen nach Berlin, welches sonst für diesen Artikel als Maßstab gilt, keine Rechnung boten. Da nun auch auf den Ostpreußischen Plätzen, bei den täglichen Bahn- und Wasserzufuhren, bedeutende Bestände sich angehäuft hatten, so gingen die Preise dort zurück und mußten demnach auch hier weichen. Im Laufe des Monats wurden von den hiesigen Mühlen mehrere Parthien auf 80 Rthlr. pro 2000 Pfund angekauft. Die am Schlusse des Oktober bezahlten Preise von 66—68 Rthlr. pro Wispel stellen sich gegen Ende September um 6 Rthlr. niedriger. Erbsen von der neuen Ernte, bis jetzt nur wenig zugeführt, zeigen eine sehr schöne Qualität und werden rasch und willig zu ca. 66 Rthlr. pro 2250 Pfund von Konsumenten abgenommen. Von Hafer und Gerste kommt bis jetzt nur äußerst wenig an den Markt und können Preise von 50—52 Rthlr. für ersteren und von 30—33 Rthlr. für letztere nur als nominell angenommen werden. Nach Oelsaaten zeigt sich ab und zu Nachfrage, doch hält dieselbe nicht lange an und bleiben die Preise mit nur vorübergehender geringer Besserung stationär auf 80 Rthlr. pro Wispel. Kartoffeln sind noch in neuester Zeit nach Ostpreußen auf 22½ Sgr. pro Scheffel verladen worden. Bei dem stark hervortretenden Bedarf von Spiritus fand ein lebhafter Verkehr statt, doch erreichten die Umsätze nicht die sonstige Bedeutung, weil sich Jeder nach Möglichkeit einschränkte und effektive Waare überhaupt sehr knapp war; in Betreff der Preise folgte der hiesige Markt nicht der gewaltigen Berliner Hausse und wurden 24, 24½, 25, zuletzt aber wieder nur 21 Rthlr. pro 8000 pCt. bezahlt. Die Zufuhr betrug 60,000 Quart. Die Witterung bleibt den Saaten, welche allerdings etwas spät unter die Erde gekommen, recht günstig, wenn man auch ab und zu bei niedrig gelegenen Aeckern über zu große Nässe klagt. Das Geschäft in Holz und Wolle bleibt entschieden leblos; im Manufaktur- und Schnittwaaren-Geschäft scheint sich etwas mehr Verkehr zu zeigen. Die hiesigen Maschinen-Fabriken entwickelten eine größere Thätigkeit und finden bei den Landwirthen diese Industrie-Erzeugnisse immer mehr Eingang.

Breslau, 5. November. Die Situation hat sich im Allgemeinen während des vergangenen Monats nicht verändert. Dieselbe Unlust im Bereiche aller Unternehmungen, soweit diese nicht auf den nächsten Konsum berechnet waren oder auf Ausführung kontraktlicher Verpflichtungen sich gründeten, herrschte auch im vergangenen Monate vor. Nur einzelne Spekulanten, welche Angesichts der im Allgemeinen günstigen Ernte in Schlesien und des reichen Ausfalls der Ernten in Ungarn auf ein Herabgehen der Getreidepreise gehofft, dabei aber nicht die Mißernten im Norden, den Bedarf Frankreichs, Englands und Süddeutschlands genügend in Rechnung gezogen hatten, sahen sich durch ein fortdauerndes Steigen der Preise in ihren Berechnungen getäuscht und haben mehr oder weniger erhebliche Verluste erlitten. Die im Allgemeinen in Europa nicht günstigen Ernteresultate haben in Folge des Ausgleichs von Mangel und Vorrath auch in unserer Provinz eine erhebliche Steigerung aller Lebensmittelpreise zur Folge gehabt und eine Kalamität erzeugt, welche durch die in Oberschlesien grassirende Rinderpest noch erhöht wird. Die hohen Lebensmittelpreise sowohl, als die politische Unruhe, welche die Gemüther nun schon seit langer Zeit in Spannung erhält, sind die Ursachen, welche, wenn auch nicht eine Geschäftsstockung, so doch eine Geschäftsstörung in allen Geschäftsbranchen erzeugen und erhalten. Das Geschäft in Spiritus erfuhr erhebliche Schwankungen. Die Preise dieses Artikels stiegen in Folge Berliner Spekulationen rasch um 3—4 Rthlr. pr. 100 Quart, wodurch unser Platz von Waare sehr entblößt wurde. In den letzteren Tagen sind die Preise wieder um 2—3 Rthlr. zurückgegangen, nachdem die Berliner Haussebestrebungen sich als erfolglos erwiesen hatten. Das Kolonialwaarengeschäft war wenig belebter, als in früheren Monaten. In Zink fanden nur unerhebliche Umsätze statt. Der Absatz von Eisen war bei unveränderten gedrückten Preisen ziemlich lebhaft und wurden auch durch günstigeren Wasserstand Versendungen nach entfernteren Gegenden ermöglicht. Wolle mußte 8—10 pCt. billiger gegen die Preise des Frühjahrsmarktes abgelassen werden. Das Geschäft in sämmtlichen Gespinnsten und Geweben hat sich ungünstig gestaltet und ist theilweise ins Stocken gerathen. Die hohen Getreidepreise lähmen den Konsum und die politischen Besorgnisse stehen dem Aufschwunge spekulativer Thätigkeit entgegen. Die Klagen der Detail- und Zwischenhändler sind im Allgemeinen nicht minder laut als die der Fabrikanten. Die Leipziger Messe blieb hinter den Erwartungen zurück. Die andauernde Geschäftsstille in Fonds und Effekten wurde vorübergehend unterbrochen, als im Laufe des Oktober die Italienische Verwickelung Kriegsbesorgnisse hervorrief. Es fanden in sämmtlichen Devisen bedeutende Umsätze zu weichenden Preisen statt. Gleichzeitig zeigte sich eine geringere Flüssigkeit des Geldes, das jedoch, je nachdem die Ereignisse in Italien eine weniger bedrohliche Gestaltung annehmen, wieder abundanter wurde.

Gleiwitz, 11. November. Der Geschäftsverkehr ließ im Allgemeinen eine gleiche Lebhaftigkeit wie im Vormonate und in einzelnen Zweigen eine damit zusammenhängende Preisbesserung der Produkte wahrnehmen. Der Steinkohlenabsatz war von großer Bedeutung und steigerte sich nicht nur in Folge der durch die Jahreszeit bedingten größeren Nachfrage, sondern namentlich auch durch Eröffnung neuer Absatzgebiete. So wurden unter Benutzung der nach Ungarn gesandten Getreidewaggons über 100,000 Tonnen Stückkohlen nach Pesth verladen. Für die besseren Qualitäten fand auch eine Preiserhöhung statt. Die in unseren letzten beiden Berichten ge-

schilderte Lebhaftigkeit im Roheisenhandel entwickelte sich mehr und mehr. Für Oesterreichische Rechnung wurden wiederum große Posten gekauft, dadurch die disponiblen Vorräthe beträchtlich geräumt und auch die Preise befestigt. Als hemmend für den Roheisenhandel macht sich der hohe Eingangszoll von 40 Kreuzern pro Centner fühlbar und es wäre daher im Interesse der Industrie beider Länder zu wünschen, daß derselbe bei Revision des Zollvertrages Berücksichtigung fände. In Walzeisen blieb das Geschäft bei anhaltender Nachfrage recht lebhaft, ohne daß hierdurch eine Steigerung der Preise herbeigeführt wurde; letztere hielten sich unverändert auf $2\frac{7}{12}$ Rthlr. bis $2\frac{2}{3}$ Rthlr. pro Centner loko Hütte. Der Preis von Zink ging Mitte Oktober in Folge der Italienischen Wirren auf 6 Rthlr. 16 Sgr. pro Centner loko Breslau zurück, hob sich aber bei erhöhter Nachfrage bald wieder auf 6 Rthlr. 20 Sgr. und schloß zu letzterer Notiz. Die Umsätze betrafen in Breslau in den Monaten September und Oktober ca. 70,000 Centner und würden voraussichtlich eine noch höhere Ziffer erreicht haben, wenn die Schiffer ihre Frachtforderungen nicht übertrieben hätten. Für das Frühjahr steht ein lebhaftes Geschäft in Aussicht, weil die Vorräthe an den Haupt-Konsumstätten nur gering sind. Nach Zinkweiß war rege Nachfrage; die Produzenten erhielten mehrfache Anträge, auf Abschlüsse für das kommende Jahr einzugehen. Das Getreidegeschäft war auch im Oktober von außerordentlicher Bedeutung, namentlich erreichten die in Ungarn gemachten Ankäufe eine enorme Ziffer. Leider wird der Verkehr mit Oesterreich durch die Grenzsperre, welche die mehr und mehr um sich greifende Viehseuche nothwendig macht, sehr beeinträchtigt. In den Kreisen Rybnik und Pleß darf die Rinderpest wohl als erloschen angesehen werden, wogegen dieselbe in den Kreisen Ratibor, Leobschütz und Cosel — besonders in letzterem — noch immer Fortschritte macht. Aus diesem Grunde haben die Preise aller nothwendigen Lebensmittel eine drückende Höhe erreicht.

Bielefeld, 8. November. Die Geschäftsstille, über welche wir bereits in den letzten Monaten zu klagen hatten, scheint immer größere Dimensionen annehmen zu wollen, indem die Klagen über mangelhaften Absatz bei allen Geschäftszweigen wie auch im Detailhandel überall so ziemlich dieselben sind. Zu dieser Verkehrsstockung mögen theilweise vorübergehende Ursachen, wie Befürchtungen von Unruhen oder Krieg in Italien, beigetragen haben; der Hauptgrund wird indeß den beiden letzten mangelhaften und schlechten Ernten zugeschrieben. Eine große Anzahl Landwirthe hat nicht, wie in guten Jahren, Ernte-Ueberschüsse zu verkaufen, sondern ist genöthigt, den Ausfall im eigenen Bedarf durch Zukäufe zu decken; ferner bleibt der mannichfaltigen Arbeiterbevölkerung nach Beschaffung der theuren Lebensmittel vom Lohne kaum noch etwas übrig, um andere dringende Lebensbedürfnisse befriedigen zu können. In Folge dieser ungünstigen Verhältnisse, welche nach der Art ihrer Entstehung leider nicht als bald vorübergehend betrachtet werden können, hat sich das Geschäft in der Leinenbranche nicht gebessert. Der Begehr für Leinwand, sowohl grobe wie feine, Damast, Drell, Segeltuch und Garn blieb, ungeachtet der inzwischen noch mehr gewichenen Preise, schwach. Eine Besserung des Geschäfts dürfte erst dann zu erwarten stehen, wenn die Preise der Baumwolle ein weiteres Sinken derselben nicht mehr befürchten lassen. Es bestätigt sich, daß die neue Flachsernte überall eine gute ist; die Preise stehen indeß in keinem Verhältnisse zu den Fabrikaten. Der Absatz an Sammet und halbseidenen Atlassen war ziemlich befriedigend, in anderen Seidenfabrikaten dagegen schwach. Die Seidenpreise blieben sehr fest, und scheint sich die früher gehegte Vermuthung, daß dieselben in den letzten Monaten des Jahres weichen würden, nicht zu bestätigen. Wie man hört, sollen die diesjährigen Kokons beim Verspinnen einen ungewöhnlich großen Verlust ergeben, wodurch die Kostenpreise der verarbeiteten Seide erhöht werden. Von Plüschen sind nur ordinaire zur Fußbekleidung für Deutschland gefragt. Die Preise des Rohmaterials stehen zu Gunsten des fertigen Fabrikats; in Folge dessen die Geschäfte in dem letzteren jetzt lohnender sind, als solches früher der Fall war. Fabrikation und Absatz in Cigarren sind normal, und da die Preise des Rohmaterials mäßig sind, so gewährt das Geschäft einen genügenden Nutzen. Der Absatz in Spiritus beschränkt sich bei den etwas hohen Preisen auf den nothwendigsten Bedarf. Die Preise sämmtlicher Getreidearten blieben gegen den Vormonat ziemlich unverändert. Die Zufuhren kamen allein von auswärts, trafen aber hinreichend ein. Der Konsum war stark und das Geschäft ein recht lebhaftes. Die Semmeln, wie solche gegenwärtig von den Bäckern geliefert werden, erinnern den Konsumenten jetzt schon lebhaft an die Höhe der bestehenden Getreidepreise. Die Dampfmühlen befinden sich in gutem Betriebe und die Fabrikate finden gleichfalls guten und lohnenden Absatz. Ende Oktober wurden hier bezahlt der Scheffel:

Weizen	mit	$127\frac{1}{2}$	Sgr.,
Roggen	"	$97\frac{1}{2}$	"
Gerste	"	77	"
Hafer	"	42	"
Kartoffeln ...	"	30	"

Die Kartoffelernte ist beendigt, und wenn solche auch nicht so ergiebig wie vielversprechend war, so darf sie doch mit Rücksicht auf die hiesige Gegend als eine gute Mittelernte bezeichnet werden. Die Qualität läßt allgemein wenig zu wünschen übrig. Die Bestellung der Wintersaatfelder wurde durch die Witterung wenig behindert, und ist solche bereits beendigt.

Münster, 5. November. Mit Ausnahme des Mühlengeschäfts, welches sich noch immer eines guten Absatzes zu hohen Preisen erfreut und des Vortheils früherer billiger Getreide-Ankäufe im Auslande genießt, liegen sämmtliche Geschäfts-Branchen sehr darnieder und fehlt es an jedem Impuls zu grösserer geschäftlicher Thätigkeit. Da eine Besserung dieser Verhältnisse leider in weiter Ferne liegt, so hat sich des Verkehrs eine gewisse Schlaffheit bemächtigt, die die Symptome immer weiter gehender Geschäftsverschlechterung in sich schließt. Der Druck der politischen Verhältnisse und die pessimistischen Anschauungen, welche den Gang der Baumwollen-Industrie seit lange charakterisiren, haben auch bei den immer tiefer herabgegangenen Baumwollpreisen eine Belebung des Geschäfts nicht zu Wege bringen können, zumal bei der damit fortschreitenden Entwerthung der Gewebe der Nutzen des Geschäfts zu geringfügig blieb, als daß man sich zu grösserer Thätigkeit angeregt gesehen hätte. Es ist daher auch völlig gleichgültig, ob die Preise der Wollen noch weiter sinken oder, wie es vielmehr den Anschein hat, wegen der geringen Europäischen Bestände mehr und mehr an Festigkeit gewinnen werden. So lange nicht die jetzige Muthlosigkeit verschwindet, ein reeller Bedarf zu Tage tritt und den Spinnereien bessere Preise bewilligt werden, so lange ist eine Besserung des Geschäfts nicht zu hoffen und sind alle in dieser Beziehung aufgestellten Konjekturen als müßige anzusehen. Das Getreidegeschäft war im Monat Oktober von keiner Bedeutung. Der Mangel an Vorräthen aus früheren Ernten, aus denen sich der Konsum in gewöhnlichen Jahren versorgt, so wie der schlechte Ausfall der diesjährigen Ernte stimulirten die Preise, bis größere Ankünfte von Roggen in den Häfen der Nord- und Ostsee und das Eintreffen bedeutender Weizenladungen an der Englischen Küste eine Mattigkeit hervorbrachten, die auch hierorts zum Durchbruch kam. Man zahlte, in den letzten Tagen des Monats sich wieder einer festeren Stimmung hingebend, für Weizen per 85 Pfd. 4 Rthlr. $2\frac{1}{2}$ Sgr. bis 4 Rthlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr., Roggen per 80 Pfd. 3 Rthlr. $2\frac{1}{2}$ Sgr. bis 3 Rthlr. 10 Sgr. Der Stand der jungen Saaten ist befriedigend und die Witterung dem Gedeihen derselben bis jetzt günstig gewesen.

Crefeld, 8. November. Die hiesigen Seidenwaaren-Fabriken waren im verflossenen Monat im Allgemeinen nicht nur für Sammet und Sammetband, sondern auch für Stoffe ziemlich gut beschäftigt. Besonders war Atlas begehrt, welcher auch als Besatzartikel vielfach verwendet wird. Ueber

die Herbstsaison in Newyork waren die Nachrichten fortdauernd ungünstig. Für Seidenwaaren zeigte sich daselbst sehr geringer Begehr und die Resultate der Auktionen brachten sehr empfindliche Verluste. Die Fabriken, die vorzugsweise für Nordamerika arbeiten, sind darnach genöthigt, ihre Thätigkeit erheblich einzuschränken. In den Preisen der Rohseide sind wesentliche Aenderungen nicht vorgekommen; besonders hielten sich die besseren Sorten trotz der Italienischen Unruhen auf ihrem hohen Standpunkte. In der hiesigen Trocknungsanstalt wurden im vorigen Monat 57,451 Pfund Seide konditionirt, von welcher 73 Prozent aus Italienischen, 1 Prozent aus Französischen und 26 Prozent aus Asiatischen Sorten bestanden. Der Geschäftsgang in Gladbach und Umgegend hat sich im verflossenen Monat nicht gebessert. Obschon die Preise der Baumwolle seit einigen Wochen in England etwas angezogen, so haben sich die diesseitigen Spinner dadurch doch nicht zu größeren Einkäufen bestimmen lassen, da der Gang der Fabriken ein zu schleppender ist und eine flotte Nachfrage daher fehlt. In den Fabriken wird zwar langsam vorangearbeitet, jedoch fortdauernd über gedrückte Preise geklagt. Die letzte Leipziger Messe war für Gladbacher Fabrikate in Bezug auf Absatz und Preise eine durchaus ungünstige. Die Getreidepreise waren hier nach dem letzten Marktberichte wie folgt:

für Weizen..........	per	200	Pfd.	10	Rthlr.	5	Sgr.,
„ Roggen..........	„	200	„	7	„	25	„
„ Gerste, hiesige ...	„	200	„	6	„	—	„
„ „ oberländ. .	„	200	„	7	„	10	„
„ Hafer, neuer.....	„	200	„	5	„	20	„
„ „ alter......	„	200	„	6	„	5	„
„ Kartoffeln per 100 Pfund...............						27	„

Nach den im Spätsommer eingegangenen Berichten mußte für das nördliche Rußland, sowie für Norwegen und Schweden wegen verspätet eingetretener Vegetation eine Mißernte erwartet werden. Ebenso zeigte es sich, daß sowohl England, als Frankreich und das nördliche und westliche Deutschland eine ungünstige Roggenernte und eine vielfach beschädigte Weizenernte in Aussicht hatten. Da nun die vorjährigen Bestände im August bereits soweit konsumirt waren, wie dies in anderen Jahren gewöhnlich erst Ende Oktober der Fall ist, im September und Oktober aber der Feldbestellung wegen von den hiesigen Produzenten noch keine bedeutenden Zufuhren anlangen konnten, auch die Südrussischen und Amerikanischen Zufuhren erst im Dezember und Januar zu erwarten sind, so entstanden um so mehr lebhafte Besorgnisse, als Frankreich in Ungarn Alles aufzukaufen suchte, um nicht nur seine eigenen Ausfälle möglichst zu decken, sondern auch Algerien bei seiner diesjährigen schlechten Ernte zu Hülfe zu kommen. Durch solche Verhältnisse wurde eine sehr erhebliche Preissteigerung herbeigeführt, welche die Spekulation veranlaßte, möglichst rasch und thunlichst viel Waare auf den Markt zu werfen, um von dieser Steigerung Nutzen zu ziehen. Dadurch sind zwar Preisschwankungen herbeigeführt worden, indeß ist ein erheblicher Preisabschlag bis zur nächsten Ernte kaum zu erwarten. Nach der Einschätzung der diesjährigen Ernte im hiesigen Kreise hat Weizen etwa 0,70, Roggen 0,80, Gerste 0,80, Hafer 0,90, Buchweizen 1,00 und Kartoffeln 0,90 einer Durchschnittsernte ergeben.

Köln, 5. November. Die in unserm vormonatlichen Berichte erwähnte Besserung in den hiesigen Geschäftsverhältnissen hat in einigen Branchen weitere Fortschritte zum Besseren gemacht, indeß läßt im Allgemeinen der Gang des Handels und der Industrie noch recht viel zu wünschen übrig. Fast sämmtliche en detail-Geschäfte klagen fortwährend außerordentlich und sind diese Klagen, wie der schlechte Eingang der Zahlungen von sonst ganz gut situirten Kaufleuten zeigt, leider sehr begründet. Das Leinen- und Manufakturwaarengeschäft liegt danieder und im Waarengeschäft wird fast nur für den Konsum gehandelt. Die Kapitalisten sind ebenfalls zurückhaltend und ist in Folge dessen das Effektengeschäft ziemlich flau. Die Maschinenfabriken haben zwar etwas mehr Bestellungen, es fehlt indeß noch das rechte Leben darin. Das Getreide- und Kohlengeschäft zeigte im vorigen Monat einige Bewegung. Das Ernteergebniß für Getreide läßt sich mit einiger Sicherheit nunmehr übersehen und ergiebt leider mit fast alleiniger Ausnahme von Ungarn ein höchst mittelmäßiges Resultat. Speziell in hiesiger Gegend ist der Ausfall der Ernte ebenfalls nur ein mittelmäßiger, sowohl in Quantität wie Qualität, was die geringen Zufuhren zum Landmarkte hinlänglich darthun. Die Preisschwankungen in den letzten 4 Wochen waren ziemlich bedeutend, und haben für Weizen etwa 1 Rthlr. — für Roggen etwa 15 Sgr. pr. Sack von 200 Pfd. betragen. In den letzten Tagen fand wieder eine allmälige Steigerung der Preise statt, welche an heutiger Börse notirt worden

für Weizen effektiv........	9	Rthlr.	15	Sgr.	— 10 Rthlr.
pr. März..............	9	„	5	„	
„ Roggen effektiv........	7	„	25	„	
„ pr. März	7	„	15	„	

pr. 200 Pfd. Es sind von hiesigen Getreidehändlern sehr erhebliche Geschäfte in Weizen und Roggen effektuirt worden, indeß hat nur ein ganz geringes Quantum unsere Stadt passirt, die größere Menge ist vielmehr direkt von Ungarn nach Frankreich und von Odessa nach Westphalen verladen worden. Die Witterung war für die neue Aussaat recht günstig. Für Rüböl ist fortdauernd eine flaue Tendenz, die Lieferungen für den Oktobertermin waren im Verhältniß zu früheren Jahren sehr geringfügig. Petroleum hat vorübergehend im Preise sehr angezogen, wird gegenwärtig aber wieder billiger notirt. Die Preise sind:

für Rüböl effektiv................	12	Rthlr.	21	Sgr.,
pr. Mai	13	„	3	„

pr. 100 Pfd., für Petroleum 48—50 Frcs. loco Antwerpen pr. 100 Kilo.

Alexandrien, 15. Oktober. Durch einen Beschluß des hiesigen internationalen Sanitäts-Konseils vom 20. März d. J. war die Einfuhr von Hornvieh aus den von der Epizootie befallenen Ländern verboten worden. Jetzt bestimmt eine Verfügung derselben Behörde vom 11. d. M., daß zum Import von Rindvieh nach Egypten außer der Patente nette ein Certifikat erfordert werden soll, welches den Ort der Herkunft und zugleich feststellt, daß an diesem Orte, in den Gegenden, welche die Thiere bis zur Einschiffung passirt haben und an dem Einschiffungsorte selbst keine Epizootie herrscht und schließlich daß diese sämmtlichen Gegenden mit den von der Krankheit befallenen Ländern in keiner Verbindung stehen. Auf Grund eines derartigen Certifikates soll das in Egypten eintreffende Hornvieh zunächst noch einer Quarantaine unterworfen werden, wogegen dasselbe — falls ohne vorschriftsmäßiges Attest importirt — in den Quarantaine-Anstalten selbst geschlachtet werden wird. Das Fleisch wird, wenn gesund befunden, dem Verkehr übergeben. Für die nächsten drei Monate ist zur Sicherung der Verproviantirung von Suez für letzteren Hafen in der Art eine Ausnahme gemacht worden, daß das in Port Said ohne genügendes Certifikat ankommende Hornvieh einer Observations-Quarantaine unterworfen und dann durch die Wüste oder auf dem Kanal nach Suez transportirt werden soll.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 99, 100, 101 und 102 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von Eck, Geh. Ober-Regierungsrath und Jordan, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten, für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 48. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). 29. November 1867.

Gesetzgebung.

Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wegen Anlage einer Eisenbahn von Saarbrücken nach Saargemünd.

(Staatsanzeiger Nr. 275.)

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, von dem Wunsche geleitet, Ihren beiderseitigen Unterthanen neue Erleichterungen in den Verkehrsmitteln zu verschaffen, haben beschlossen, einen Vertrag zu schließen wegen der Anlage einer Eisenbahn, welche zwischen Saarbrücken und Saargemünd die Eisenbahnnetze beider Länder mit einander verbinden soll, und haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen: den Herrn Heinrich Ludwig Robert Grafen von der Goltz, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen;

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen: den Herrn Lionel Marquis de Moustier, Allerhöchstihren Minister und Staatssekretair für die auswärtigen Angelegenheiten;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über nachstehende Artikel geeinigt haben:

Art. 1. Die Kaiserlich Französische Regierung verpflichtet sich, der Ostbahngesellschaft die Konzession zu einer Eisenbahn von Saargemünd bis zur Preußischen Grenze in der Richtung auf Saarbrücken zu ertheilen.

Die Königlich Preußische Regierung verpflichtet sich ihrerseits, die Ausführung einer Eisenbahn von Saarbrücken bis zur Französischen Grenze gegenüber von Saargemünd sicher zu stellen.

Der Vertrag, welcher am 14. Juni 1865 zwischen dem Königlich Preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vertreten durch seinen Kommissarius, Herrn von Wolf, und der Französischen Ostbahn-Gesellschaft, vertreten durch ihren Direktor, Herrn Sauvage, über den Bau und den Betrieb des auf Französischem Gebiete belegenen Theils der Linie abgeschlossen worden ist, wird hierdurch genehmigt.

Art. 2. Der Punkt, wo die Französische und die Preußische Bahnstrecke zu vereinigen sind, und die näheren Bestimmungen für ihre Verbindung mittelst der auf der Grenze beider Staaten zu erbauenden Brücke über die Saar, werden zwischen beiden Regierungen innerhalb der Frist von längstens Einem Jahre, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, vereinbart werden.

Die beiden Regierungen behalten sich vor, zu prüfen, ob es thunlich sein wird, für Fußgänger die Mitbenutzung der vorerwähnten Brücke zum Uebergange von einem Ufer der Saar auf das andere, an Stelle der dort vorhandenen Zollfähre, zu sichern.

Art. 3. Sowohl der beiderseitige Schienenweg selbst mit allem Zubehör, als auch die Transportmittel, sollen in der Weise eingerichtet werden, daß solche für einen Betrieb mittelst Lokomotiven ge-

eignet sind und die Ueberschreitung der Grenze in beiden Richtungen ohne Hinderniß gestatten.

Die mit der Anlage und der Ueberwachung der in Rede stehenden Eisenbahn beauftragten Ingenieure beider Länder werden sich die betreffenden Spezialprojekte mittheilen und während der Ausführung der Arbeiten mit einander in Verbindung bleiben.

Art. 4. Die Spurweite der Geleise im Lichten der Schienen soll mindestens Einen Meter vierundvierzig Centimeter und höchstens Einen Meter fünfundvierzig Centimeter betragen.

Die Puffer der Lokomotiven und der Waggons werden in jedem der beiden Staaten derartig eingerichtet werden, daß Uebereinstimmung mit den für den Eisenbahnbetrieb in beiden Staaten angenommenen Maßbestimmungen vorhanden ist.

Art. 5. In jedem der beiden Staaten sollen von vornherein für eine zweigeleisige Bahn die Grundstücke erworben und die Kunstbauten ausgeführt werden, der Bahnkörper, der Ueberbau der etwa vorkommenden eisernen Brücken und der Oberbau sind jedoch zunächst nur für Ein Geleis herzustellen.

Das zweite Geleis wird in der ganzen Ausdehnung oder streckenweise gelegt werden, sobald in Folge der Entwickelung des Verkehrs die Unzulänglichkeit Eines Geleises von beiden Regierungen anerkannt sein wird.

Art. 6. Die Ausführung der Bauten soll derartig gefördert werden, daß die Bahnstrecken auf beiden Gebieten zu gleicher Zeit zur Vollendung gelangen.

Jedenfalls soll die Betriebs-Eröffnung auf beiden Gebieten binnen drei Jahren, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, stattfinden.

Art. 7. Die auf Französischem Gebiete belegene Bahnstrecke wird durch die Königlich Preußische Eisenbahnverwaltung betrieben werden, demgemäß werden die Preußischen Züge die Französische Grenze überschreiten und bis in den Bahnhof Saargemünd hineingehen.

Während der ganzen Zeit des Aufenthalts auf Französischem Gebiete soll das Preußische Lokomotiv- und Zugpersonal den Gesetzen und Reglements, welche den Betrieb auf den Französischen Eisenbahnen betreffen, in derselben Weise unterworfen sein, wie die Beamten der Ostbahngesellschaft.

Die Königlich Preußische Eisenbahnverwaltung wird auf der Bahnstrecke von der Landesgrenze bis zur Achse des Bahnhofs Saargemünd ihre eigenen Tarife zur Anwendung bringen und alle Einnahmen für sich beziehen. Die auf der Französischen Bahnstrecke zur Anwendung kommenden Tarifsätze sollen jedoch die Maximalsätze des der Ostbahngesellschaft in ihrer Konzessions-Urkunde auferlegten gesetzlichen Tarifs nicht überschreiten, und für keine längere Strecke als für die Anzahl der ganz oder theilweise wirklich durchlaufenen Kilometer erhoben werden.

Art. 8. Zwischen den Bewohnern beider Länder soll weder in Betreff der Beförderungspreise, noch der Zeit der Beförderung ein Unterschied stattfinden.

Auch sollen die aus dem einen Gebiete in das andere übergehenden Transporte weder in Bezug auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise eine minder günstige Behandlung erfahren, als die in den beiderseitigen Gebieten verbleibenden Transporte.

Art. 9. Alle polizeilichen und zollamtlichen Maßnahmen, zu welchen die Eröffnung der den Gegenstand gegenwärtigen Vertrages bildenden Eisenbahn Veranlassung geben könnte, sollen durch ein besonderes Abkommen zwischen beiden Regierungen auf der Grundlage thunlichster Erleichterung der Verkehrsbeziehungen beider Länder zu einander und der Begünstigung des internationalen Verkehrs geregelt werden.

Beide Regierungen gestehen sich gegenseitig das Recht zu, durch ihre Zollbeamten die zwischen den Grenzstationen kursirenden Züge begleiten zu lassen, wobei jedoch die Anwendung der Gesetze und Reglements jedes der beiden Staaten auf die sein Gebiet berührenden Züge gewahrt bleibt.

Art. 10. Zu dem Zeitpunkte der Eröffnung der Bahn werden sich die Hohen kontrahirenden Regierungen über die Veränderungen verständigen, welche die neue Verbindung im Gebiete des Post- und Telegraphenwesens erforderlich machen könnte.

Art. 11. In allen Fällen, wo die Bahnverwaltungen beider Staaten zu keinem Einverständnisse gelangen werden, sei es über Punkte, worüber in dem gegenwärtigen Vertrage Bestimmungen getroffen worden sind, sei es über die Mittel, das Ineinandergreifen des Betriebs und das Gedeihen des Uebergangsverkehrs zu sichern, werden die Hohen kontrahirenden Regierungen einschreiten und die nöthigen Maßregeln vorschreiben.

Art. 12. Zur Zeit des Ablaufs der Konzession der Ostbahn-Gesellschaft, oder wenn diese Konzession zu irgend einem Zeitpunkte vermöge Rückkaufs oder in sonstiger Weise in Wegfall kommen sollte, werden die Hohen vertragschließenden Theile sich über die geeigneten Maßnahmen verständigen, um die Fortdauer des Betriebs auf der den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrages bildenden Eisenbahn zu sichern.

Art. 13. Dieser Vertrag soll ratifizirt werden und die Ratifikations-Urkunden sollen binnen sechs Wochen, oder wenn thunlich früher, in Paris ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und mit ihren Insiegeln versehen.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Paris, den 18. Juli des Jahres 1867.

(L. S.) Goltz.
(L. S.) Moustier.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln.

(Bundesgesetzblatt Nr. 11.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

I. Organisation der Bundeskonsulate.

§. 1. Die Bundeskonsuln sind berufen, das Interesse des Bundes, namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schifffahrt thunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen der Bundesstaaten, sowie anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten Rath und Beistand zu gewähren. Sie müssen hierbei nach den Bundesgesetzen und den ihnen ertheilten Instruktionen sich richten und die durch die Gesetze und die Gewohnheiten ihres Amtsbezirks gebotenen Schranken einhalten.

§. 2. Unter Konsul im Sinne dieses Gesetzes ist der Vorsteher eines Generalkonsulats, Konsulats oder Vicekonsulats zu verstehen.

§. 3. Die Bundeskonsuln sind der Aufsicht des Bundeskanzlers unterworfen. In Angelegenheiten von allgemeinem Interesse berichten sie an den Bundeskanzler und empfangen von ihm ihre Weisungen. In dringlichen Fällen haben sie gleichzeitig die erforderlichen Anzeigen über erhebliche Thatsachen unmittelbar an die zunächst betheiligten Regierungen gelangen zu lassen.

In besonderen, das Interesse eines einzelnen Bundesstaates oder einzelner Bundesangehöriger betreffenden Geschäftsangelegenheiten berichten sie an die Regierung des Staats, um dessen besonderes Interesse es sich handelt, oder dem die betheiligte Privatperson angehört; auch kann ihnen in solchen Angelegenheiten die Regierung eines Bundesstaats Aufträge ertheilen und unmittelbare Berichtserstattung verlangen.

§. 4. Die Bundeskonsuln werden vor Antritt ihres Amts dahin vereidet, daß sie ihre Dienstpflichten gegen den Norddeutschen Bund nach Maßgabe des Gesetzes und der ihnen zu ertheilenden Instruktionen treu und gewissenhaft erfüllen und das Beste des Bundes fördern wollen.

§. 5. Die Bundeskonsuln können ohne Genehmigung des Bundespräsidiums weder Konsulate fremder Mächte bekleiden, noch Geschenke oder Orden von fremden Regierungen annehmen.

§. 6. Bundeskonsuln, welche sich von ihrem Amte ohne Urlaub entfernt halten, werden so angesehen, als ob sie die Enthebung von ihrem Amte nachgesucht hätten.

§. 7. Zum Berufskonsul (consul missus) kann nur derjenige ernannt werden, welchem das Bundesindigenat zusteht und welcher zugleich 1) entweder die zur juristischen Laufbahn in den einzelnen Bundesstaaten erforderliche erste Prüfung bestanden hat und außerdem mindestens drei Jahre im inneren Dienste oder in der Advokatur und mindestens zwei Jahre im Konsulardienste des Bundes oder eines Bundesstaates beschäftigt gewesen ist; oder 2) die besondere Prüfung bestanden hat, welche für die Bekleidung des Amts eines Berufskonsuls einzuführen ist. Die näheren Bestimmungen über diese Prüfung werden von dem Bundeskanzler erlassen.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen jedoch erst vom 1. Januar 1873 ab zur Anwendung.

§. 8. Die Berufskonsuln erhalten Besoldung nach Maßgabe des Bundes-Haushalts-Etats.

Reise- und Einrichtungskosten, sowie sonstige Dienstausgaben, werden ihnen aus Bundesmitteln besonders erstattet.

Die Familien der Berufskonsuln werden, wenn letztere während ihrer Amtsdauer sterben, auf Bundeskosten in die Heimath zurückbefördert.

Die Berufskonsuln erheben die in dem Konsular-Tarife vorgesehenen Gebühren für Rechnung der Bundeskasse.

Die Berufskonsuln dürfen keine kaufmännischen Geschäfte betreiben.

In Bezug auf den Amtsverlust, die Dienstentlassung, die Versetzung in den Ruhestand und die Amtssuspension unterliegen die Berufskonsuln bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes den in dieser Beziehung für die Preußischen diplomatischen Agenten zur Zeit geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß die in diesen Vorschriften dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beiwohnenden Zuständigkeiten dem Bundeskanzler und die nach demselben dem Disziplinarhofe und dem Staats-Ministerium beiwohnenden Zuständigkeiten dem Bundesrathe gebühren.

§. 9. Zu Wahlkonsuln (consules electi) sollen vorzugsweise Kaufleute ernannt werden, welchen das Bundesindigenat zusteht.

§. 10. Die Wahlkonsuln beziehen die in Gemäßheit des Konsular-Tarifs zu erhebenden Gebühren für sich.

Dienstliche Ausgaben können ihnen aus Bundesmitteln ersetzt werden.

Ihre Anstellung ist jederzeit ohne Entschädigung widerruflich.

§. 11. Die Konsuln können mit Genehmigung des Bundeskanzlers in ihrem Amtsbezirke konsularische Privatbevollmächtigte (Konsularagenten) bestellen.

Den Konsularagenten steht die selbstständige Ausübung der in diesem Gesetze den Konsuln beigelegten Rechte nicht zu.

Den Konsularagenten können die von ihnen nach Maßgabe des Konsular-Tarifs erhobenen Gebühren ganz oder theilweise belassen werden.

II. Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln.

§. 12. Jeder Bundeskonsul hat über die in seinem Amtsbezirke wohnenden und zu diesem Behufe bei ihm angemeldeten Bundesangehörigen eine Matrikel zu führen.

So lange ein Bundesangehöriger in die Matrikel eingetragen ist, bleibt ihm sein heimathliches Staatsbürgerrecht erhalten, auch wenn dessen Verlust lediglich in Folge des Aufenthalts in der Fremde eintreten würde.

§. 13. Die Befugniß der Konsuln zu Eheschließungen und zur Beurkundung der Heirathen, Geburten und Sterbefälle der Bundesangehörigen bestimmt sich bis zum Erlaß eines diese Befugniß regelnden Bundesgesetzes nach den Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten.

Wenn nach den Landesgesetzen die Befugniß von einer besonderen Ermächtigung abhängig ist, so wird die letztere von dem Bundeskanzler auf Antrag der Landesregierung ertheilt.

§. 14. Die Bundeskonsuln sind befugt zur Legalisation derjenigen Urkunden, welche in ihrem Amtsbezirk ausgestellt oder beglaubigt sind.

§. 15. Die schriftlichen Zeugnisse, welche von den Bundeskonsuln über ihre amtlichen Handlungen und die bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommenen Thatsachen unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift ertheilt sind, haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

§. 16. Den Bundeskonsuln steht innerhalb ihres Amtsbezirks in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche Bundesangehörige errichten, insbesondere auch derjenigen, welche dieselben mit Fremden schließen, das Recht der Notare zu, dergestalt, daß die von ihnen aufgenommenen und mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehenen Urkunden den innerhalb der Bundesstaaten aufgenommenen Notariats-Urkunden gleich zu achten sind.

§. 17. Bei Aufnahme der Urkunden (§. 16) haben die Bundeskonsuln zwei Zeugen zuzuziehen, in deren Gegenwart die Verhandlung vorzulesen und von den Betheiligten durch Unterschrift oder im Falle der Schreibensunerfahrenheit durch Handzeichen zu vollziehen ist.

Die Befolgung dieser Vorschriften muß aus der Urkunde hervorgehen, widrigenfalls dieselbe nicht die Kraft einer Notariats-Urkunde hat. Diese Kraft mangelt auch in dem Falle, wenn der Konsul oder seine Frau oder einer von seinen oder seiner Frau Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschließlich bei der Verhandlung betheiligt war, oder wenn darin eine Verfügung zu Gunsten einer der vorgenannten Personen oder der hinzugezogenen Zeugen getroffen ist.

§. 18. Die Bundeskonsuln sind berufen, der in ihrem Amtsbezirke befindlichen Verlassenschaften verstorbener Bundesangehöriger, wenn ein amtliches Einschreiten wegen Abwesenheit der nächsten Erben oder aus ähnlichen Gründen geboten erscheint, sich anzunehmen; sie sind hierbei insbesondere ermächtigt, den Nachlaß zu versiegeln und zu inventarisiren, den beweglichen Nachlaß, wenn die Umstände es erfordern, in Verwahrung zu nehmen und öffentlich zu verkaufen, so wie die vorhandenen Gelder zur Tilgung der feststehenden Schulden zu verwenden.

§. 19. Die Bundeskonsuln können innerhalb ihres Amtsbezirks an die dort sich aufhaltenden Personen auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaats Zustellungen jeder Art bewirken. Durch das schriftliche Zeugniß des Konsuls über die erfolgte Zustellung wird diese nachgewiesen.

§. 20. Zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden sind nur diejenigen Bundeskonsuln befugt, welche dazu vom Bundeskanzler besonders ermächtigt sind. Die von diesen Konsuln aufgenommenen Verhandlungen stehen den Verhandlungen der zuständigen inländischen Behörden gleich.

§. 21. Bei Rechtsstreitigkeiten der Bundesangehörigen unter sich und mit Fremden sind die Bundeskonsuln berufen, nicht allein auf Antrag der Parteien den Abschluß von Vergleichen zu vermitteln, sondern auch das Schiedsrichteramt zu übernehmen, wenn sie in der durch die Ortsgesetze vorgeschriebenen Form von Parteien zu Schiedsrichtern ernannt werden.

§. 22. Den Bundeskonsuln steht eine volle Gerichtsbarkeit zu, wenn sie in Ländern residiren, in welchen ihnen durch Herkommen oder durch Staatsverträge die Ausübung der Gerichtsbarkeit gestattet ist.

Der Konsular-Gerichtsbarkeit sind alle in den Konsular-Jurisdiktions-Bezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Bundesangehörigen und Schutzgenossen unterworfen. In Betreff der politischen Verbrechen und Vergehen jedoch nur, wenn diese nicht innerhalb des Norddeutschen Bundes oder in Beziehung auf denselben verübt sind.

§. 23. Die Jurisdiktions-Bezirke der einzelnen Konsuln werden von dem Bundeskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr bestimmt.

§. 24. Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit wird dieselbe von den Bundeskonsuln nach Maßgabe des über die Gerichtsbarkeit der Konsuln in Preußen erlassenen Gesetzes vom 29. Juni 1865 [1]) (Gesetz-Sammlung S. 681) ausgeübt. Die nach diesem Gesetze den Preußischen Ministern und Gesandten übertragenen Befugnisse stehen jedoch dem Bundeskanzler zu.

Neue Bundesgesetze erlangen in den Konsular-Jurisdiktions-Bezirken nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem dieselben durch das Bundesgesetz-Blatt verkündet worden sind, verbindliche Kraft.

§. 25. Die Bundeskonsuln sind befugt, den in ihrem Amtsbezirke sich aufhaltenden Bundesangehörigen Pässe auszustellen, sowie Pässe zu visiren, die Pässe fremder Behörden jedoch nur zum Eintritt in das Bundesgebiet.

§. 26. Hülfsbedürftigen Bundesangehörigen haben die Bundeskonsuln die Mittel zur Milderung augenblicklicher Noth oder zur Rückkehr in die Heimath nach Maßgabe der ihnen ertheilten Amtsinstruktion zu gewähren.

§. 27. Die Bundeskonsuln haben den Schiffen der Bundes-Kriegsmarine, sowie der Besatzung derselben Beistand und Unterstützung zu gewähren. Insbesondere müssen sie die Befehlshaber derselben von den in ihrem Amtsbezirke in Bezug auf fremde Kriegsschiffe bestehenden Vorschriften und Ortsgebräuchen, sowie von etwa dort herrschenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten unterrichten.

§. 28. Wenn Mannschaften von Kriegsschiffen desertiren, so haben die Bundeskonsuln bei den Orts- und Landesbehörden die zur Wiederhabhaftwerdung derselben erforderlichen Schritte zu thun.

§. 29. Die Bundeskonsuln haben zum Schutze der von ihnen dienstlich zu vertretenden Interessen, insbesondere zum Transport von Verbrechern und hülfsbedürftigen Personen, den Beistand der Befehlshaber der Kriegsschiffe in Anspruch zu nehmen.

§. 30. Die Bundeskonsuln haben die Innehaltung der wegen Führung der Bundesflagge bestehenden Vorschriften zu überwachen.

§. 31. Sie haben die Meldung der Schiffsführer entgegen zu nehmen und an den Bundeskanzler über Unterlassung dieser Meldung zu berichten.

§. 32. Sie bilden für die Schiffe der Bundes-Handelsmarine im Hafen ihrer Residenz die Musterungsbehörde.

---

[1]) Siehe Hand. Arch. 1865 II. S. 53.

§. 33. Sie sind befugt, über diese Schiffe die Polizeigewalt auszuüben.

§. 34. Wenn Mannschaften von solchen Schiffen desertiren, so haben die Bundeskonsuln auf Antrag des Schiffers bei den Orts- oder Landesbehörden die zur Wiederhabhaftwerdung derselben erforderlichen Schritte zu thun.

§. 35. Die Bundeskonsuln sind befugt, an Stelle eines gestorbenen, erkrankten oder sonst zur Führung des Schiffes untauglich gewordenen Schiffers auf den Antrag der Betheiligten einen neuen Schiffsführer einzusetzen.

§. 36. Sie sind befugt, die Verklarungen aufzunehmen und bei Unfällen, von welchen die Schiffe betroffen werden, die erforderlichen Bergungs- und Rettungsmaßregeln einzuleiten und zu überwachen, sowie in Fällen der großen Haverei auf Antrag des Schiffsführers die Dispache aufzumachen.

§. 37. In Betreff der Befugniß der Konsuln zur Mitwirkung bei dem Verkaufe eines Schiffes durch den Schiffer und bei Eingehung von Bodmereigeschäften, sowie in Betreff der einstweiligen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft sind die Vorschriften Art. 499, 537, 547, 686 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches maßgebend; in Betreff ihrer Befugniß zur Ertheilung von interimistischen Schiffscertifikaten bewendet es bei den Vorschriften des Bundesgesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 27. Oktober 1867.

§. 33. Die von den Bundeskonsuln zu erhebenden Gebühren werden durch Bundesgesetz festgestellt. Bis zum Inkrafttreten eines solchen Gesetzes erfolgt die Gebührenerhebung nach einem von dem Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Ausschusse des Bundesrathes für Handel und Verkehr zu erlassenden provisorischen Tarife.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.
Gr. von Bismarck-Schönhausen.

Verordnung des Senates zu Bremen, den Schifffahrtsverkehr auf der Weser oberhalb der Eisenbahnbrücke bei eintretendem Frostwetter betreffend.

(Nach amtl. Mittheilung.)

Zur Beseitigung der Gefahren, welche für die Weserbrücken, die Deiche und das Separationswerk durch Schiffe oder Flöße entstehen, wenn solche bei Eisgang oberhalb der über die Weser führenden Eisenbahnbrücke oder in der kleinen Weser sich befinden, wird hierdurch das Nachstehende verordnet:

Bei eintretendem Froste sind jedes Mal sämmtliche in der kleinen Weser unter- und oberhalb der Brücke und in der großen Weser in der Strecke zwischen der großen Weserbrücke und der Eisenbahnbrücke befindlichen Schiffe und Flöße von den Führern derselben aus diesen Stromstrecken zu entfernen.

Schiffe oder Flöße, welche in der kleinen Weser oder in der erwähnten Stromstrecke der großen Weser festfrieren, werden auf Gefahr und Kosten der Eigenthümer aus diesen Stromgebieten entfernt werden.

Der Schlachtvoigt ist angewiesen, darauf zu achten, daß diese Verordnung befolgt wird. Die Führer der Schiffe und Flöße sind bei Meidung einer Geldstrafe von 10 Rthlrn. und den Umständen nach angemessener Gefängnißstrafe gehalten, den desfallsigen Weisungen dieses Beamten unverzüglich Folge zu leisten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 15. und bekannt gemacht am 18. November 1867.

Instruktion zu dem zwischen Italien und Oesterreich abgeschlossenen Handelsvertrage[1]).

d. d. Florenz, den 3. August 1867.

(Bulletino officilae No. XVIII.)

I. Obgleich die hohen kontrahirenden Theile sich im Art. 6 das Recht vorbehalten haben, die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Staatsmonopol-Artikel zu verbieten, so ist doch darauf aufmerksam zu machen, daß im Schlußprotokoll das gegenseitige Zugeständniß gemacht wurde, Salz und Tabak ohne vorgängige spezielle Erlaubniß transitiren zu lassen, sofern dies auf Eisenbahnen in plombirten Wagen oder zu Wasser geschehen kann.

Wenn die Zollbehörden sich überzeugt haben, daß die Waaren wirklich in Gegenständen des Staatsmonopols bestehen und im Interesse der jenseitigen Regierung versendet werden, so dürfen sie den Transport nicht hindern und haben die erforderlichen Papiere über die bezügliche zollamtliche Abfertigung zu ertheilen.

Um die Menge der zum Transit bestimmten Gegenstände festzustellen, hat man sich an die Angaben in den amtlichen Dokumenten zu halten, welche die mit dem Transport Beauftragten vorzulegen haben. Die Sicherheitsleistung muß in der durch die bestehenden Gesetze vorgeschriebenen Weise beibehalten werden, mit der Maßgabe, daß, wenn der Transport in plombirten Wagen oder durch eine zur Dampfschifffahrt in den Häfen des Staats ermächtigte Gesellschaft erfolgt, die Eisenbahngesellschaften und die zu der gedachten Schifffahrt ermächtigten Gesellschaften nach Art. 27 der Zollinstruktion vom 30. Oktober 1862 zur Bestellung spezieller Sicherheit nicht verpflichtet sind.

Die Zollbehörden haben sich darüber zu vergewissern, daß Salz und Tabak gegen Unterschleife oder Beraubungen gehörig gesichert sind.

II. Durch Art. 7 ist der Grundsatz der Behandlung der meistbegünstigten Nation erweitert, und durch die nachfolgenden Art. 8 und 9 sind sowohl beim Eingang, wie beim Ausgang, und auch beim Durchgang weitergehende Erleichterungen als diejenigen stipulirt worden, welche bereits in den mit anderen Nationen bestehenden Verträgen enthalten sind.

a. Hieraus folgt, daß die nach dem Italienisch-Französischen Traktat bestehenden vertragsmäßigen Zölle auf alle Waaren Oesterreichischen Ursprungs, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und auf die

---

[1]) S. Hand.-Arch. 1867 II. Nr. 35 Beil.

aus Oesterreich eingehenden, ohne Rücksicht auf ihren Ursprung anzuwenden sind. Um sich über die Herkunft, und nöthigenfalls über den Ursprung zu vergewissern, haben die Zollbehörden dasjenige zu beobachten, was hinsichtlich der Waaren vorgeschrieben ist, denen die vertragsmäßige Behandlung zugestanden ist.

Kraft der speziellen Stipulationen der einzelnen Verträge müssen die in den Tarifen A. und C. zugestandenen neuen Erleichterungen ipso jure auch auf die ähnlichen Waaren ausgedehnt werden, welche aus Staaten eingehen, denen das Recht auf die Behandlung der meist begünstigten Nation zusteht. In dieser Beziehung muß jedoch darauf aufmerksam gemacht werden, daß einige Erleichterungen nur unter gewissen speziellen Bedingungen zugestanden worden sind, und daß es daher nothwendig ist, diese Bedingungen selbst auch hinsichtlich der Waaren der gleichgestellten Staaten festzuhalten, wenn sie eine gleiche Behandlung erfahren sollen. Diese Bewandniß hat es z. B. mit den vertragsmäßigen Einfuhrzöllen von Sardellen, Anchovis, Bojanen und Skoranzen im gesalzenen Zustande, welche über die Häfen des Adriatischen Meeres eingehen, und mit den Ausnahmen beim Ausgange, welche ausschließlich für die Ausfuhren auf dem Landwege zugestanden sind. Kein Staat, Oesterreich nicht ausgenommen, kann das Zugeständniß genießen, wenn die genannten Fischgattungen nicht in Häfen am Adriatischen Meere eingeführt und wenn die übrigen oben bezeichneten Waaren nicht auf dem Landwege ausgeführt werden.

b. In dem Tarif A. sind viele Waaren spezifizirt, welche in dem allgemeinen Italienischen Tarif mit vielen anderen nicht begünstigten unter einer Position kumulativ aufgeführt sind. Zur Erlangung der nöthigen Sicherheit bei den Revisionen und bei der Anwendung des Zollsatzes ist es unerläßlich, die gedachten Waaren in der Art zu deklariren, wie sie sich in dem erwähnten vertragsmäßigen Tarif aufgeführt befinden, oder der allgemeinen Benennung des Tarifs den vertragsmäßigen Ausdruck folgen zu lassen, z. B. »Rapsöl« oder »festes Rapsöl«.

Solche Benennungen sind auch bei der Ausfertigung der Zollpapiere zu beobachten. In den statistischen Uebersichten und in den dreimonatlichen Nachweisungen der wichtigsten eingegangenen Waaren-Artikel sind diese hinter der allgemeinen Benennung, in welcher sie kumulativ mit anderen begriffen sind, besonders aufzuführen.

Es bleibt hiernächst zu bemerken, daß, wie dies hinsichtlich anderer Vertragsstaaten vorgeschrieben ist, so auch in Betreff der aus Oesterreich eingehenden, der Deklarant in der Anmeldung die vertragsmäßige Behandlung ausdrücklich verlangen muß, da in Ermangelung eines solchen Verlangens die Verzollung nach dem allgemeinen Tarif stattfinden müßte. Ist die vertragsmäßige Behandlung beantragt worden, so versteht es sich von selbst, daß der Deklarant die im vertragsmäßigen Tarif festgesetzte Werthsangabe gewählt hat, und es bedarf keines besonderen Verlangens in Beziehung auf das, was im Schlußprotokolle zu Art. 8 des Vertrags erklärt worden ist. Die Zollbeamten haben die Steuerpflichtigen hierauf von Zeit zu Zeit aufmerksam zu machen.

c. In der Tabelle C., welche die vertragsmäßigen Ausfuhrzölle aufzählt, ist die Verschiedenheit der den Eiern, den faserhaltigen Vegetabilien in Stengeln und roh nach Kategorie VIII., dem Getreide, den Hülsenfrüchten, dem ungeschälten und geschälten Reis zugestandenen Behandlung, je nachdem sie nach dem anderen Staate über die Landgrenze oder zur See zu transportiren sind, nicht zu übersehen. Im ersteren Falle sind sie von der Ausgangsabgabe frei, im zweiten dagegen sind sie derselben unterworfen. Zur größeren Sicherheit der Verwaltung dürfen die schließlichen Ausgangsbezettelungen in den Fällen der Abgabenfreiheit grundsätzlich nur von den an der Landgrenze errichteten Zollstellen, von wo die Ausfuhr erfolgt, ausgestellt werden. Wenn zwischen einer solchen Zollstelle und der Zollgrenze sich ein Anmeldeposten befindet, so muß von diesem letztern der Bezettelung die Ausgangsbescheinigung hinzugefügt werden.

Wenn jedoch die Versendung mittelst der Eisenbahn erfolgt, so kann die Ausgangsbezettelung von jedem Binnen-Zollamte ertheilt werden, sofern der Transport in verschlossenen Wagen geschieht, in welchem Falle das Grenzamt sich darauf beschränkt, die Unverletztheit der an den Wagen angelegten Bleie zu konstatiren. Finden sich die Bleie verletzt oder fehlen sie, so darf das Grenz-Zollamt den Ausgang nur gestatten, nachdem es sich durch gehörige Revision davon überzeugt hat, daß die Waare mit der in der Bezettelung angegebenen übereinstimmt.

In Gemäßheit der oben angegebenen Bestimmungen bleibt der Vorbehalt, den Unterschied zwischen der vertragsmäßigen und der allgemeinen Ausgangsabgabe verbürgen zu lassen, lediglich auf die Transporte zur See beschränkt, und zwar zu dem Zweck, den Beweis der Ankunft am Bestimmungsorte mittelst einer Bescheinigung des Italienischen Konsuls zu erhalten.

d. Wie in den vertragsmäßigen Eingangsabgaben die zusätzlichen Abgaben begriffen sind, so haben die Zollämter bei der Berechnung derselben sich nach den unter Nr. 5 des Cirkulars vom 6. Februar 1864 ertheilten Vorschriften zu richten. Dies findet jedoch auf die vertragsmäßigen Ausgangsabgaben keine Anwendung, zu welchen der in gewöhnlicher Art zu berechnende Kriegszehnte als Zuschlag zu erheben ist.

e. In Beziehung auf die Bestimmungen 2, 3 und 4 des Art. 9 bedarf es keiner Erläuterungen, da sich nach denselben in dem gegenwärtigen System nichts ändert.

Bemerkt wird jedoch, daß für die aus den zollamtlichen Niederlagen entnommenen und im Transit wieder ausgeführten Waaren die eventuell verschuldeten Niederlagsgebühren zu erheben sind.

III. Mittelst des Art. 10 ist die Befugniß zur zeitweiligen Ein- und Ausfuhr auf viele andere in den zur Zeit gültigen Reglements nicht ins Auge gefaßte Gegenstände ausgedehnt worden. In dem Schlußprotokoll zu dem allegirten zehnten Artikel sind die allgemeinen Vorschriften für das einzuhaltende Verfahren gegeben, welches im Prinzip mit denjenigen übereinstimmen, die in dem Italienischen Zollreglement und den zugehörigen Instruktionen festgesetzt sind. Nur ist darauf aufmerksam zu machen, daß, während unsere Gesetze eine Bürgschaft für den Betrag des Zolles und der Geldstrafen im Falle einer Uebertretung fordern, der neue Vertrag sich nur auf den Betrag der Zollabgabe beschränkt.

Das hindert jedoch nicht, daß Anlaß zu einem Strafverfahren wegen einer der Natur der Arbeit, welcher die Waare zu unterliegen hat, nicht entsprechenden Differenz genommen werden kann, wenn bei der Wiederausfuhr von Artikeln, die einer Ausgangsabgabe unterliegen, ein Mehr, oder bei der Wiederausfuhr von Waaren, die den

Eingangsabgaben unterliegen, ein Weniger vorgefunden wird, ausgenommen, wenn es sich um Waaren handelt, die zu Messen und Märkten gesendet werden, oder um solche, die zur Lagerung in den Zollniederlagen bestimmt sind, um Muster der Handelsreisenden und um das zum Markte oder zur Alpenweide getriebene Vieh (lit. a. und b. des Art. 10), hinsichtlich welcher Artikel die Zahlung der Zolldifferenz genügt.

Vergegenwärtigt man sich jedoch, daß die hohen kontrahirenden Theile mittelst der erwähnten Bestimmungen beabsichtigt haben, ihre beiderseitigen Industrien zu begünstigen, so muß auch bei der Ermittelung und Feststellung der Differenzen einer billigen Erwägung Raum gegeben, und es muß übertriebene Fiskalität vermieden werden. Die Zollämter haben daher, bevor sie zur Einleitung eines Kontraventionsprozesses schreiten, an die Distrikts-Direktion zu berichten und Verhaltungsmaßregeln zu erbitten, in allen Fällen, in welchen es keinem Zweifel unterliegt, daß ein Unterschleif weder begangen noch beabsichtigt worden ist.

IV. Eine weitere Ausnahme von den Anordnungen des Zollreglements ist auch den von den Handlungsreisenden eingeführten Waarenmustern und denjenigen Gegenständen zugestanden, welche zeitweilig eingeführt werden, um einer Reparatur zu unterliegen, oder eine Bearbeitung oder Vervollkommnung zu erfahren, ohne daß deren Natur oder Handelsbenennung umgeändert würde. Für diese beiden Waarenklassen ist es gestattet, sie über ein anderes Büreau wieder auszuführen, als über welches sie eingeführt worden sind.

Die Zollbeamten haben auf der auszufertigenden Bezettelung zur zeitweiligen Einfuhr die Bearbeitung, der diese Waaren unterworfen werden sollen, so genau als irgend möglich zu beschreiben und alle erforderlichen Erkennungsmerkmale anzugeben, um deren Identität zu sichern.

V. Vorbehaltlich der etwa noch zu erlassenden weiteren Instruktionen, müssen bezüglich solcher zeitweiligen Einfuhren folgende Vorschriften beobachtet werden:

1) Hinsichtlich der von Handlungsreisenden eingeführten Waarenmuster muß das gegenwärtig nach dem Italienisch-Belgischen Vertrage in Gemäßheit des Cirkulars vom 1. Juni 1864 gebräuchliche Verfahren beobachtet werden.

2) Bezüglich der zeitweiligen Ein- und Ausfuhren von Vieh zu Märkten, zur Weide und zur Arbeit bleiben die Bestimmungen der Cirkulare vom 28. Juli und 1. Oktober 1866 bestehen.[1])

3) Während Verzehrungsgegenstände behufs des versuchsweisen Verkaufs zur zeitweiligen Ein- und Ausfuhr nicht zugelassen werden, sind sie dann nicht verboten, wenn es sich um das Vermahlen von Cerealien handelt. Bezüglich dieser ist das in dem Cirkular vom 1. August 1866 vorgezeichnete Verfahren zu beobachten. Da dergleichen Erleichterungen nicht mehr von gewissen lokalen Bedingungen abhängig sind, bedarf es fortan der vorgängigen Erlaubniß der Distrikts-Direktion nicht.

4) Was die Glocken, Buchdruckerlettern, das alte Blei, Bleischrot, bleierne Röhren und Platten zum Umschmelzen und das zum Flechten bestimmte Stroh betrifft, so haben die Zollämter sich von der Beschaffenheit und dem Gewicht bei der Versendung zu überzeugen und es ist kein Grund zu einer Abgabenerhebung vorhanden, wenn sie in dem nämlichen Gewicht wieder ein- oder wieder ausgehen. Ebensowenig dürfen leichte Abweichungen im Gewicht, das sich darüber oder darunter herausstellen möchte, in Betracht gezogen werden.

5) In Betreff des zum Bleichen bestimmten Wachses wird der in dem Art. 31 der Präliminar-Bestimmungen des Zolltarifs festgesetzte Abgang von 5 pCt. bewilligt, abgesehen von dem für den Genuß der Erleichterung der zeitweiligen Einfuhr festgesetzten Minimum.

6) Bezüglich der rohen Seide zum Verspinnen treten sowohl, was den Abgang von 5 pCt., wie was das Verfahren betrifft, die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung Nr. 35 des Bülletins Nr. III. vom laufenden Jahre in Wirksamkeit. Dieselben Vorschriften sind beim Einlaß der zum Abhaspeln bestimmten Kokons zu beobachten. Hinsichtlich dieser ist jedoch ein Unterschied zu machen, je nachdem sie frisch, getrocknet oder durchbrochen sind, um als Abfälle gekrämpelt zu werden. Als Regel gilt, daß im Durchschnitt 100 Kilogr. frische Kokons und 40 getrocknete 10 Kilogr. gehaspelte Seide geben. Werden dergleichen Seiden außerdem der Drehung oder Zwirnung unterworfen, so ist dem oben angegebenen Prozentsatze noch ein Abgang von 5 pCt. hinzuzurechnen. Endlich ist für durchbrochene Kokons und für Abfälle ein Abgang von 5 pCt. zu berechnen.

Da jedoch die durch die allegirte Ministerial-Verordnung gewährten Erleichterungen und die Liberalität, mit welcher sie jetzt ausgedehnt werden, leicht Anlaß zu Mißbräuchen geben können, so haben die Zollbeamten nach der anderweitigen Verordnung Nr. 106 des Bülletins Nr. XI. dieses Jahres mit der größten Genauigkeit auf der Eingangsbezettelung das Nettogewicht der Seiden und der Abfälle anzugeben, und, wenn es sich um Kokons handelt, außer dem Gewicht zu vermerken, ob sie frisch, getrocknet oder durchbrochen sind. Der Einbringer muß daher in der Deklaration angeben, zu welcher der drei Kategorien die Kokons gehören.

7) Bei den zum Waschen, Bleichen und Appretiren bestimmten Geweben und Gespinnsten müssen die Zollämter sich von der Identität der Waare überzeugen.

Bei den Geweben muß außer dem Gesammtgewicht die Zahl der Strähne festgestellt und es muß durch jeden Strähn ein Faden gezogen werden, welcher mittelst Siegeln oder Bleien zu versichern ist. Bei Geweben wird die Zahl der Stücke und das Nettogewicht derselben festgestellt und jedes Stück an beiden Enden mit einer Kontrolmarke versehen.

Die hierüber zu ertheilende Ausfertigung muß, in Buchstaben ausgeschrieben, die Zahl der Stücke und das Nettogewicht der Gewebe, sowie die Beschreibung der angebrachten Kontrolzeichen enthalten. Wird bei der Wiederausfuhr konstatirt, daß die Zahl der Strähne und Stücke richtig und die Kontrolzeichen vollkommen erhalten sind, so kann der Gewichtsunterschied zu einer Abgabenforderung einen Grund nur insoweit abgeben, als diese Differenz dem Gewerbsverfahren nicht entspricht, dem die Waare unterlegen hat.

8) Gegenstände, welche bestimmt sind, lackirt, polirt und bemalt zu werden, oder einer Reparatur zu unterliegen, ohne daß ihre Beschaffenheit oder Handelsbenennung wesentlich verändert wird,

[1]) Siehe Handelsarchiv 1866 II. Seite 444.

sind in geeigneter Weise durch Anwendung von Stempeln, Siegeln, Blättchen, Bleien oder eingezogenen Schnuren mit Kontrolzeichen zu versehen.

Diejenigen, welche dergleichen zeitweilige Zugeständnisse genießen wollen, müssen in der Deklaration den Zeitraum angeben, innerhalb dessen die Waare wieder aus- oder wieder eingeführt werden soll, ein Zeitraum, welcher in keinem Falle ein Jahr überschreiten darf. Ist dieser Termin abgelaufen und die Waare nicht wieder vorgeführt oder vorgelegt, so hat das Zollamt den Zoll, wenn er deponirt worden ist, zu vereinnahmen oder ihn aus der Bürgschaft einzuziehen. Wenn jedoch vor Ablauf des in der Abfertigung festgesetzten Termins Gründe einleuchtender Wahrscheinlichkeit geltend gemacht werden können, kann von dem Abfertigungsamte eine Verlängerung zugestanden werden. Wenn diese jedoch unter Hinzurechnung der ursprünglich verstatteten Zeit den Termin von zwölf Monaten überschreiten würde, so muß darüber bei der Distrikts-Direktion angefragt werden.

Die Wiederein- und Wiederausfuhren können auch getheilt erfolgen, und das Zollamt hat sich hierbei an die in den Cirkularen bezüglich der zeitweiligen Einfuhren der Cerealien und der Seide angegebenen Methoden zu halten.

Alle Zollämter erster Ordnung sind zu dem Verfahren bezüglich der oben bezeichneten zeitweiligen Ein- und Ausfuhren ermächtigt. Hinsichtlich der Cerealien und des Viehs ist diese Befugniß allen Zollämtern ohne Unterschied der Ordnung und Klasse verliehen.

VI. Um den Waarentransport so viel als irgend möglich zu fördern, ist im Art. 11 vereinbart, daß diejenigen, welche dem Begleitschein-Verfahren unterworfen sind, beim unmittelbaren Uebergange aus einem Staate in den andern mit Beibehaltung der Siegel und Bleie, mit denen sie in dem andern Staate versehen worden, ihren Weg ohne Revision und Auspackung fortsetzen können. Im Art. 21 sind gleiche Erleichterungen denjenigen Waaren zugestanden, welche unmittelbar aus einem in den andern Staat auf Eisenbahnen übergehen, sowohl, wenn sie an ein Binnenzollamt bestimmt sind, als wenn sie ohne Umladung durch das Königreich gehen. Das bezüglich der auf den Eisenbahnen transportirten Waaren einzuhaltende zollamtliche Abfertigungsverfahren ist das gegenwärtig geltende, und die Eisenbahngesellschaft muß die Ladelisten und Frachtkarten dem Zollamte übergeben, welche dieselben in der Weise mit dem Begleitschein verbindet, wie dies jetzt geschieht. Die Zollämter haben jedoch auf dem Begleitschein zu vermerken, daß sie die Bleie und Siegel des Oesterreichischen Amtes beibehalten haben, und es ist die Zahl derselben an jedem Wagen, Kasten oder Kiste anzugeben. Dieselbe Bemerkung kann auch auf dem Oesterreichischen Begleitschein gemacht werden, wenn der Einbringer es verlangt.

Hinsichtlich derjenigen Waaren dagegen, welche auf gewöhnlichen Wagen befördert werden, ist im Schlußprotokoll festgesetzt, daß beim Eingangsamte nur eine formelle Deklaration in der von den betreffenden Reglements vorgeschriebenen Art abgegeben und eine amtliche Bescheinigung vorgelegt werden muß, aus welcher die Art und Weise des Verschlusses bei dem Amte des Absendungsortes hervorgeht. Eine solche Bescheinigung ist Seitens unserer Zollämter auf den Begleitschein selbst, welcher der Waare beigegeben wird, zu ertheilen. Hinsichtlich der aus Oesterreich eingehenden Waaren ist eine solche Bescheinigung nicht zu erfordern, wenn die erwähnten Umstände auf dem Begleitschein bescheinigt sind.

Wenn sich aus der Deklaration oder aus andern Dokumenten keine Unregelmäßigkeiten und Mängel ergeben, oder der Verdacht begangener oder versuchter Kontravention nicht vorliegt, und wenn die an die Kolli angelegten Siegel unverletzt und unversehrt sind, so kann die Verwiegung und Auspackung der Waaren und selbst die Abladung unterbleiben, wenn man die Gewißheit hat, daß sich in der Ladung nicht andere Waaren befinden. Es bleibt jedoch dem Eingangsamte unbenommen, den bereits an den Kolli oder Wagen angelegten Bleien noch andere hinzuzufügen, wenn dies zu größerer Sicherheit angemessen erscheint.

Es ist selbstverständlich, daß, wenn die Bleie und Siegel des andern Staates erhalten sind und das Zollamt nicht in Stelle derselben neue anzulegen hat, kein Anlaß zur Erhebung von Plombagegebühren vorliegt.

Speziellere Bestimmungen in Beziehung auf das Verhalten der Zollämter bei dem Transport der Waaren und Reisenden auf den Eisenbahnen sind in den Zollvorschriften bezüglich des Verkehrs auf den Eisenbahnen enthalten, und sind diese Vorschriften eine Folge des Uebereinkommens, auf den Auswechselungs-Stationen internationale Zollämter einzurichten.

VII. Bei der Schifffahrt sind gegenseitig die nämlichen Vortheile und dieselbe Art der Behandlung zugestanden, welche die nationalen Fahrzeuge im Küstenhandel genießen.

VIII. Mittelst des Zusatzartikels 1 zum Vertrage sind unter Nr. 1, 2 und 3 einige gegenseitige Befreiungen zugestanden worden. Um die unter Nr. 2 erwähnten zu erlangen, muß, wenn es sich bloß um den eventuellen Uebergang aus Anlaß von Arbeit handelt, die nächste Zollstelle darum angegangen werden, und es genügt, wenn letztere den Uebergang und die Rückkehr zur Verhütung von Unterschleif überwachen läßt. Findet jedoch der Uebergang aus Veranlassung einer Veränderung des Domizils statt, so muß das mit einer Bescheinigung der Kommunal-Behörde des zu verlassenden Wohnortes begleitete Gesuch an die Distrikts-Direktion gerichtet werden. Bevor diese die Erlaubniß ertheilt, hat sie sich darüber zu informiren, ob die Mobilien, Effekten, Geräthschaften und das Vieh, für welche man die Abgabenfreiheit beansprucht, den Verhältnissen der Zahl der Familienmitglieder und dem Grundstück entsprechen, dessen Bewirthschaftung man beabsichtigt. Zur Anwendung der Abgabenbefreiung, von welcher unter Nr. 3 die Rede ist, sind die Vorschriften der Bestimmung Nr. 42 des Bülletins Nr. III. dieses Jahres zu beobachten.

Es wird zunächst die Aufmerksamkeit der Zollbeamten auf die Bestimmung im letzten Alinea der erwähnten Nr. 3 gelenkt, welche die unter Nr. 1 und 2 zugestandenen Begünstigungen auf die Bewohner eines Grenzbezirks beschränkt, welcher sich in Oesterreich auf die Entfernung einer Oesterreichischen Meile und in Italien auf die Entfernung von sechs Kilometer erstreckt.

Damit die gedachten Einwohner die zugestandenen Erleichterungen genießen können, ist es nöthig, daß sie dem Zollamte eine Bescheinigung der Magistrats- oder politischen Behörde des Orts vor-

und legen, durch welche die Identität der Person, deren fester Wohnort innerhalb des oben erwähnten Bezirks dargethan wird.

Ueber die Tarife A., B., C.

IX. Für gesalzene Sardellen, Anchovis, Bojanen und Scoranzen ist beim Eingange aus Oesterreich in die Häfen des Adriatischen Meeres der Abgabesatz von 25 Centesimi zugestanden.

Zur Belehrung der Zollbeamten wird darauf aufmerksam gemacht, daß Bojanen eine Art Fische sind, welche in dem Flusse Bojana bei Cattaro gefangen werden. Dieselben werden auch Scoranzen und in Apulien Scarabinen genannt.

Eigenthümliche Merkmale dieses Fisches sind, daß er in der Form der Sardelle nahe kommt, jedoch runder ist als diese, solche auch an Größe um einiges übertrifft, weniger Schuppen hat und als gesalzener und geräucherter Fisch die Farbe der Heringe und der Cospettoni hat.

Was die Verpackung betrifft, so kommen diese Fische in Fässern oder auch in Säcken in den Handel, in keinem Falle aber sind sie ordnungsmäßig verpackt, sondern nur eingeschüttet.

In dem Tarif A. ist auch für Stoppolini ein Konventionszoll bewilligt. Dies ist eine Art schlichten Gewebes von ordinairer Baumwolle, welches insbesondere von Venetianischen Landleuten gebraucht wird. Diese Gewebe werden in Oesterreich von den ordinairsten Gattungen von Seidenabfällen fabrizirt, die man zu ziemlich dicken Fäden verspinnt, welche insgemein Unregelmäßigkeiten und Unebenheiten zeigen. Diese Zeuge haben ein grobes Aussehen, werden am besten schwarz oder purpurroth gefärbt, sind auch zuweilen mit andern Gespinnsten vermischt.

Unter Korbmacherwaaren sind diejenigen zu verstehen, welche als solche von den Oesterreichischen Zollämtern bezeichnet werden, nämlich Körbe zum Verpacken und Tragen von Gegenständen, Wagenkörbe, Waschkörbe, Fischkörbe und dergleichen, welche nicht gefärbt, gebeizt, lackirt, gefirnißt, durchbrochen, oder mit andern Materialien verbunden sind.

Unter der Benennung Thonwaaren sind die Fliesen und die verschiedenen Waaren von Majolika und feiner Kreide begriffen, welche in der Kategorie XIX. des allgemeinen Tarifs aufgeführt sind.

Unter Löschpapier ist nur dasjenige zu verstehen, welches im Handel unter dieser Benennung bekannt ist, nicht aber alle und jede Gattung von ungeleimten Papier.

Zum größten Theil sind die in diesem Tarif begriffenen Waaren genau bezeichnet. Es folgt daraus, daß die vertragsmäßige Abgabe von den oben genannten Gegenständen nicht etwa auf andere ausgedehnt werden darf, welche diesen im allgemeinen Tarif gleichgestellt sind. Wenn es sich dagegen um Gegenstände handelt, welche unter generischer Benennung andere einschließen, so muß darauf die Deklaration des Cirkulars Nr. 159 vom 7. März 1865 angewendet werden.

Nach dem Wortlaut dieses Cirkulars müssen die Waaren, nach den Grundsätzen des allgemeinen Tarifs, nach dem Netto- oder Bruttogewicht verzollt werden.

X. Außer den im Tarif B. speziell aufgeführten Waaren werden nach der Deklaration zu Art. 7 des Vertrags im Schlußprotokolle den Sicilianischen und Neapolitanischen, sowie den ordinären Piemontesischen Weinen, die schon früher mittelst des Vertrages vom 4. Juli 1846 zwischen Oesterreich und dem vormaligen Königreiche beider Sicilien[1]), und mittelst des Vertrages vom 18. Oktober 1851 zwischen Oesterreich und Sardinien[2]) vereinbarten Begünstigungen auch ferner zugestanden.

Nach dem Wortlaut in der Erklärung des Art. 8 des Schlußprotokolls hat Oesterreich sich bis auf Weiteres vorbehalten, für Gewebe und Strumpfwaaren, Getränke und Spirituosen, sowie für Glaswaaren Ursprungs-Certifikate zu verlangen.

Da dergleichen Certifikate auch von der Zollverwaltung ertheilt werden können, so haben die Zollämter auf jedes derartige bei ihnen gestellte Verlangen solche auszustellen, nachdem von ihnen das Dasein der Waaren konstatirt worden ist. Diese Bescheinigungen sind von dem Vorsteher des Zollamts zu vollziehen und mit dem Amtsstempel zu versehen.

Ueber den Tarif C. bedarf es keiner Bemerkungen. Nur sind, da wie oben erwähnt wurde, die andern Nationen zugestandenen vertragsmäßigen Zölle auch auf Oesterreich ausgedehnt werden müssen, auch die nach dem Italienisch-Französischen Vertrage zugelassenen Befreiungen der Holzkohlen, des Brennholzes und der Waffen aller Art bei der Ausfuhr nach Oesterreich in Anwendung zu bringen, obgleich dieser Befreiungen in dem Tarif C. nicht Erwähnung geschieht.

Statistik.

Statistik des Postwesens der beiden Oesterreichischen Reichshälften für die Jahre 1864, 1865 und 1866.

(Austria Nr. 39.)

Mit Rücksicht auf die am 1. Mai d. J. vollzogene Theilung des Oesterreichischen Postwesens nach den beiden Reichshälften ist es der Zweck dieser Arbeit, durch Zahlen den internen und internationalen Postverkehr der beiden Reichshälften vergleichend darzustellen.

Es soll demnach die Poststatistik nur vom objektiven Standpunkte und so kurz als es eben die Deutlichkeit zuläßt, besprochen werden. Dabei erscheint die Bemerkung nothwendig, daß unter der Bezeichnung „transleithanisches Postgebiet“ die Postgebiete der Länder der Ungarischen Krone mit Einschluß Siebenbürgens und Kroatiens zu verstehen, während die Postgebiete aller anderen Oesterreichischen Länder unter der Benennung „cisleithanisches Postgebiet“ inbegriffen sind.

Tabelle Nr. I. Wie aus dieser Tabelle zu ersehen ist, blieb die Stückzahl der in den beiden Reichshälften in den Jahren 1864 und 1865 aufgegebenen portopflichtigen Briefe unverändert.

Im Jahre 1866 stieg dieselbe, jedoch trotz des Krieges in der westlichen Reichshälfte um 10,000,000 Stück, in der östlichen um 2,700,000 Stück.

---

[1]) Siehe Handelsarchiv 1847 I. Seite 24.

[2]) Siehe Handelsarchiv 1852 II. Seite 277.

sind in geeigneter Weise durch Anwendung von Stempeln, Siegeln, Blättchen, Bleien oder eingezogenen Schnuren mit Kontrolzeichen zu versehen.

Diejenigen, welche dergleichen zeitweilige Zugeständnisse genießen wollen, müssen in der Deklaration den Zeitraum angeben, innerhalb dessen die Waare wieder aus- oder wieder eingeführt werden soll, ein Zeitraum, welcher in keinem Falle ein Jahr überschreiten darf. Ist dieser Termin abgelaufen und die Waare nicht wieder vorgeführt oder vorgelegt, so hat das Zollamt den Zoll, wenn er deponirt worden ist, zu vereinnahmen oder ihn aus der Bürgschaft einzuziehen. Wenn jedoch vor Ablauf des in der Abfertigung festgesetzten Termins Gründe einleuchtender Wahrscheinlichkeit geltend gemacht werden können, kann von dem Abfertigungsamte eine Verlängerung zugestanden werden. Wenn diese jedoch unter Hinzurechnung der ursprünglich verstatteten Zeit den Termin von zwölf Monaten überschreiten würde, so muß darüber bei der Distrikts-Direktion angefragt werden.

Die Wiederein- und Wiederausfuhren können auch getheilt erfolgen, und das Zollamt hat sich hierbei an die in den Cirkularen bezüglich der zeitweiligen Einfuhren der Cerealien und der Seide angegebenen Methoden zu halten.

Alle Zollämter erster Ordnung sind zu dem Verfahren bezüglich der oben bezeichneten zeitweiligen Ein- und Ausfuhren ermächtigt. Hinsichtlich der Cerealien und des Viehs ist diese Befugniß allen Zollämtern ohne Unterschied der Ordnung und Klasse verliehen.

VI. Um den Waarentransport so viel als irgend möglich zu fördern, ist im Art. 11 vereinbart, daß diejenigen, welche dem Begleitschein-Verfahren unterworfen sind, beim unmittelbaren Uebergange aus einem Staate in den andern mit Beibehaltung der Siegel und Bleie, mit denen sie in dem andern Staate versehen worden, ihren Weg ohne Revision und Auspackung fortsetzen können. Im Art. 21 sind gleiche Erleichterungen denjenigen Waaren zugestanden, welche unmittelbar aus einem in den andern Staat auf Eisenbahnen übergehen, sowohl, wenn sie an ein Binnenzollamt bestimmt sind, als wenn sie ohne Umladung durch das Königreich gehen. Das bezüglich der auf den Eisenbahnen transportirten Waaren einzuhaltende zollamtliche Abfertigungsverfahren ist das gegenwärtig geltende, und die Eisenbahngesellschaft muß die Ladelisten und Frachtkarten dem Zollamte übergeben, welche dieselben in der Weise mit dem Begleitschein verbindet, wie dies jetzt geschieht. Die Zollämter haben jedoch auf dem Begleitschein zu vermerken, daß sie die Bleie und Siegel des Oesterreichischen Amtes beibehalten haben, und es ist die Zahl derselben an jedem Wagen, Kasten oder Kiste anzugeben. Dieselbe Bemerkung kann auch auf dem Oesterreichischen Begleitschein gemacht werden, wenn der Einbringer es verlangt.

Hinsichtlich derjenigen Waaren dagegen, welche auf gewöhnlichen Wagen befördert werden, ist im Schlußprotokoll festgesetzt, daß beim Eingangsamte nur eine formelle Deklaration in der von den betreffenden Reglements vorgeschriebenen Art abgegeben und eine amtliche Bescheinigung vorgelegt werden muß, aus welcher die Art und Weise des Verschlusses bei dem Amte des Absendungsortes hervorgeht. Eine solche Bescheinigung ist Seitens unserer Zollämter auf den Begleitschein selbst, welcher der Waare beigegeben wird, zu ertheilen. Hinsichtlich der aus Oesterreich eingehenden Waaren ist eine solche Bescheinigung nicht zu erfordern, wenn die erwähnten Umstände auf dem Begleitschein bescheinigt sind.

Wenn sich aus der Deklaration oder aus andern Dokumenten keine Unregelmäßigkeiten und Mängel ergeben, oder der Verdacht begangener oder versuchter Kontravention nicht vorliegt, und wenn die an die Kolli angelegten Siegel unverletzt und unversehrt sind, so kann die Verwiegung und Auspackung der Waaren und selbst die Abladung unterbleiben, wenn man die Gewißheit hat, daß sich in der Ladung nicht andere Waaren befinden. Es bleibt jedoch dem Eingangsamte unbenommen, den bereits an den Kolli oder Wagen angelegten Bleien noch andere hinzuzufügen, wenn dies zu größerer Sicherheit angemessen erscheint.

Es ist selbstverständlich, daß, wenn die Bleie und Siegel des andern Staates erhalten sind und das Zollamt nicht in Stelle derselben neue anzulegen hat, kein Anlaß zur Erhebung von Plombagegebühren vorliegt.

Speziellere Bestimmungen in Beziehung auf das Verhalten der Zollämter bei dem Transport der Waaren und Reisenden auf den Eisenbahnen sind in den Zollvorschriften bezüglich des Verkehrs auf den Eisenbahnen enthalten, und sind diese Vorschriften eine Folge des Uebereinkommens, auf den Auswechselungs-Stationen internationale Zollämter einzurichten.

VII. Bei der Schifffahrt sind gegenseitig die nämlichen Vortheile und dieselbe Art der Behandlung zugestanden, welche die nationalen Fahrzeuge im Küstenhandel genießen.

VIII. Mittelst des Zusatzartikels 1 zum Vertrage sind unter Nr. 1, 2 und 3 einige gegenseitige Befreiungen zugestanden worden. Um die unter Nr. 2 erwähnten zu erlangen, muß, wenn es sich bloß um den eventuellen Uebergang aus Anlaß von Arbeit handelt, die nächste Zollstelle darum angegangen werden, und es genügt, wenn letztere den Uebergang und die Rückkehr zur Verhütung von Unterschleif überwachen läßt. Findet jedoch der Uebergang aus Veranlassung einer Veränderung des Domizils statt, so muß das mit einer Bescheinigung der Kommunal-Behörde des zu verlassenden Wohnortes begleitete Gesuch an die Distrikts-Direktion gerichtet werden. Bevor diese die Erlaubniß ertheilt, hat sie sich darüber zu informiren, ob die Mobilien, Effekten, Geräthschaften und das Vieh, für welche man die Abgabenfreiheit beansprucht, den Verhältnissen der Zahl der Familienmitglieder und dem Grundstück entsprechen, dessen Bewirthschaftung man beabsichtigt. Zur Anwendung der Abgabenbefreiung, von welcher unter Nr. 3 die Rede ist, sind die Vorschriften der Bestimmung Nr. 42 des Bülletins Nr. III. dieses Jahres zu beobachten.

Es wird zunächst die Aufmerksamkeit der Zollbeamten auf die Bestimmung im letzten Alinea der erwähnten Nr. 3 gelenkt, welche die unter Nr. 1 und 2 zugestandenen Begünstigungen auf die Bewohner eines Grenzbezirks beschränkt, welcher sich in Oesterreich auf die Entfernung einer Oesterreichischen Meile und in Italien auf die Entfernung von sechs Kilometer erstreckt.

Damit die gedachten Einwohner die zugestandenen Erleichterungen genießen können, ist es nöthig, daß sie dem Zollamte eine Bescheinigung der Magistrats- oder politischen Behörde des Orts vor-

und legen, durch welche die Identität der Person, deren fester Wohnort innerhalb des oben erwähnten Bezirks dargethan wird.

Ueber die Tarife A., B., C.

IX. Für gesalzene Sardellen, Anchovis, Bojanen und Scoranzen ist beim Eingange aus Oesterreich in die Häfen des Adriatischen Meeres der Abgabesatz von 25 Centesimi zugestanden.

Zur Belehrung der Zollbeamten wird darauf aufmerksam gemacht, daß Bojanen eine Art Fische sind, welche in dem Flusse Bojana bei Cattaro gefangen werden. Dieselben werden auch Scoranzen und in Apulien Scarabinen genannt.

Eigenthümliche Merkmale dieses Fisches sind, daß er in der Form der Sardelle nahe kommt, jedoch runder ist als diese, solche auch an Größe um einiges übertrifft, weniger Schuppen hat und als gesalzener und geräucherter Fisch die Farbe der Heringe und der Cospettoni hat.

Was die Verpackung betrifft, so kommen diese Fische in Fässern oder auch in Säcken in den Handel, in keinem Falle aber sind sie ordnungsmäßig verpackt, sondern nur eingeschüttet.

In dem Tarif A. ist auch für Stoppolini ein Konventionszoll bewilligt. Dies ist eine Art schlichten Gewebes von ordinairer Baumwolle, welches insbesondere von Venetianischen Landleuten gebraucht wird. Diese Gewebe werden in Oesterreich von den ordinairsten Gattungen von Seidenabfällen fabrizirt, die man zu ziemlich dicken Fäden verspinnt, welche insgemein Unregelmäßigkeiten und Unebenheiten zeigen. Diese Zeuge haben ein grobes Aussehen, werden am besten schwarz oder purpurroth gefärbt, sind auch zuweilen mit andern Gespinnsten vermischt.

Unter Korbmacherwaaren sind diejenigen zu verstehen, welche als solche von den Oesterreichischen Zollämtern bezeichnet werden, nämlich Körbe zum Verpacken und Tragen von Gegenständen, Wagenkörbe, Waschkörbe, Fischkörbe und dergleichen, welche nicht gefärbt, gebeizt, lackirt, gefirnißt, durchbrochen, oder mit andern Materialien verbunden sind.

Unter der Benennung Thonwaaren sind die Fliesen und die verschiedenen Waaren von Majolika und feiner Kreide begriffen, welche in der Kategorie XIX. des allgemeinen Tarifs aufgeführt sind.

Unter Löschpapier ist nur dasjenige zu verstehen, welches im Handel unter dieser Benennung bekannt ist, nicht aber alle und jede Gattung von ungeleimten Papier.

Zum größten Theil sind die in diesem Tarif begriffenen Waaren genau bezeichnet. Es folgt daraus, daß die vertragsmäßige Abgabe von den oben genannten Gegenständen nicht etwa auf andere ausgedehnt werden darf, welche diesen im allgemeinen Tarif gleichgestellt sind. Wenn es sich dagegen um Gegenstände handelt, welche unter generischer Benennung andere einschließen, so muß darauf die Deklaration des Cirkulars Nr. 159 vom 7. März 1865 angewendet werden.

Nach dem Wortlaut dieses Cirkulars müssen die Waaren, nach den Grundsätzen des allgemeinen Tarifs, nach dem Netto- oder Bruttogewicht verzollt werden.

X. Außer den im Tarif B. speziell aufgeführten Waaren werden nach der Deklaration zu Art. 7 des Vertrags im Schlußprotokolle den Sicilianischen und Neapolitanischen, sowie den ordinären Piemontesischen Weinen, die schon früher mittelst des Vertrages vom 4. Juli 1846 zwischen Oesterreich und dem vormaligen Königreiche beider Sicilien[1]), und mittelst des Vertrages vom 18. Oktober 1851 zwischen Oesterreich und Sardinien[2]) vereinbarten Begünstigungen auch ferner zugestanden.

Nach dem Wortlaut in der Erklärung des Art. 8 des Schlußprotokolls hat Oesterreich sich bis auf Weiteres vorbehalten, für Gewebe und Strumpfwaaren, Getränke und Spirituosen, sowie für Glaswaaren Ursprungs-Certifikate zu verlangen.

Da dergleichen Certifikate auch von der Zollverwaltung ertheilt werden können, so haben die Zollämter auf jedes derartige bei ihnen gestellte Verlangen solche auszustellen, nachdem von ihnen das Dasein der Waaren konstatirt worden ist. Diese Bescheinigungen sind von dem Vorsteher des Zollamts zu vollziehen und mit dem Amtsstempel zu versehen.

Ueber den Tarif C. bedarf es keiner Bemerkungen. Nur sind, da wie oben erwähnt wurde, die andern Nationen zugestandenen vertragsmäßigen Zölle auch auf Oesterreich ausgedehnt werden müssen, auch die nach dem Italienisch-Französischen Vertrage zugelassenen Befreiungen der Holzkohlen, des Brennholzes und der Waffen aller Art bei der Ausfuhr nach Oesterreich in Anwendung zu bringen, obgleich dieser Befreiungen in dem Tarif C. nicht Erwähnung geschieht.

Statistik.

Statistik des Postwesens der beiden Oesterreichischen Reichshälften für die Jahre 1864, 1865 und 1866.

(Austria Nr. 39.)

Mit Rücksicht auf die am 1. Mai d. J. vollzogene Theilung des Oesterreichischen Postwesens nach den beiden Reichshälften ist es der Zweck dieser Arbeit, durch Zahlen den internen und internationalen Postverkehr der beiden Reichshälften vergleichend darzustellen.

Es soll demnach die Poststatistik nur vom objektiven Standpunkte und so kurz als es eben die Deutlichkeit zuläßt, besprochen werden. Dabei erscheint die Bemerkung nothwendig, daß unter der Bezeichnung „transleithanisches Postgebiet“ die Postgebiete der Länder der Ungarischen Krone mit Einschluß Siebenbürgens und Kroatiens zu verstehen, während die Postgebiete aller anderen Oesterreichischen Länder unter der Benennung „cisleithanisches Postgebiet“ inbegriffen sind.

Tabelle Nr. I. Wie aus dieser Tabelle zu ersehen ist, blieb die Stückzahl der in den beiden Reichshälften in den Jahren 1864 und 1865 aufgegebenen portopflichtigen Briefe unverändert.

Im Jahre 1866 stieg dieselbe, jedoch trotz des Krieges in der westlichen Reichshälfte um 10,000,000 Stück, in der östlichen um 2,700,000 Stück.

---

[1]) Siehe Handelsarchiv 1847 I. Seite 24.
[2]) Siehe Handelsarchiv 1852 II. Seite 277.

Dieser Aufschwung im Briefpostverkehr ist das erstjährige Resultat der Herabsetzung des allgemeinen Briefportosatzes auf 5 Kr.

Eine andere Folge der Briefportoherabsetzung war eine Abnahme der unfrankirten Briefe in den Deutsch-Slavischen Ländern um 4,6 pCt.

Rekommandirte Briefe stiegen im Jahre 1866 gegen das Vorjahr in Cisleithanien um 700,000 Stück oder um 14 pCt., in Transleithanien um 160,000 Stück oder um 7 pCt.

Briefe mit Waarenproben hoben sich in unserer Reichshälfte gegen das Vorjahr um 315,000 Stück oder um 53 pCt., und gegen das Jahr 1864 um 423,000 Stück oder um 79 pCt.

Kreuzbandsendungen sanken im Jahre 1866 gegen das Vorjahr um 250,000 Stück oder um 7,7 pCt.

Im Ungarischen Postgebiete blieben die beiden letzteren gegen das Vorjahr 1865 so ziemlich unverändert.

Die portofreie Korrespondenz betrug von dem gesammten internen Briefpostverkehre in Cisleithanien:

im Jahre	1864	20 pCt.,
„	1865	18 „
und „	1866	16 „

in Transleithanien:

im Jahre	1864	28 pCt.,
„	1865	24 „
und „	1866	22 „

Der allgemeine interne Briefpostverkehr in unserer Reichshälfte verhielt sich zu jenem in Ungarn in den Jahren 1864 und 1865 wie 3,5 : 1, und im Jahre 1866 wie 3,8 : 1.

Tabelle Nr. II. Der cisleithanische interne Fahrpostverkehr vom Jahre 1865 hob sich gegen das Jahr 1864 um 4,5 pCt., jener vom Jahre 1866 erlitt gegen das Vorjahr einen Rückgang von 10 pCt., welcher Umstand jedoch der nachtheiligen Einwirkung der feindlichen Invasion unserer betriebsamsten Ländergebiete zuzuschreiben ist [1]).

Der interne Ungarische Fahrpostverkehr fiel im Jahre 1865 gegen das Vorjahr um 8 pCt., hob sich jedoch im Jahre 1866 gegen das Jahr 1865 um 43 pCt.

Das Verhältniß der portopflichtigen ordinairen Packete zu den portofreien stellte sich im Jahre 1866 in Cisleithanien wie 1,9 : 1, sonach 34 pCt. portofreie Packete, in Transleithanien wie 1,6 : 1, sonach 38 pCt. portofreie Packete; jenes der portopflichtigen Geld- und Werthsendungen zu den portofreien in Cisleithanien wie 4,3 : 1, portofreie 19 pCt.; in Transleithanien wie 6,0 : 1, portofreie 14 pCt.

In beiden Reichshälften erreichte der Werth der portofreien Werthsendungen jenen der portopflichtigen.

Der allgemeine innere Fahrpostverkehr in unserer Reichshälfte verhielt sich zu dem transleithanischen

im Jahre	1864	wie 3,1 : 1,
„	1865	„ 4,0 : 1,
und „	1866	„ 3,2 : 1.

Tabelle Nr. III. Die Briefporto-Herabsetzung im internen Briefpostverkehre wirkte auf den Aufschwung des internationalen nicht belebend.

Doch ist in den Deutsch-Slavischen Ländern im Jahre 1866 der Briefpostverkehr mit dem Auslande um 200,000 Stück oder um 2 pCt. gestiegen, welche Steigerung mit Rücksicht auf den auf alle Verhältnisse störend einwirkenden Krieg immerhin eine Hebung des Verkehrs erkennen läßt.

[1]) Im ersten Quartal d. J. 1867 wurde in unserer Reichshälfte gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahres ein 30proz. Aufschwung im Fahrpostverkehre konstatirt, und zwar in Folge der Herabsetzung des Fahrpostporto-Tarifes.

Das Verhältniß des cisleithanischen Briefpostverkehrs mit dem Auslande zu jenem der anderen Reichshälfte stellte sich in den 3 Jahren wie 9 : 1.

Tabelle Nr. IV. Der Fahrpostverkehr der westlichen Reichshälfte mit dem Auslande hob sich im Jahre 1865 gegen das Vorjahr um 200,000 Stück, sank jedoch im Jahre 1866 gegen das Jahr 1865 wieder um 200,000 Stück oder um 2 pCt.

Dem Werthe nach stieg der Verkehr gegen das Jahr 1865 um 27,000,000 fl.

In den Ländern der Ungarischen Krone fiel der internationale Fahrpostverkehr.

Der cisleithanische Fahrpostverkehr mit dem Auslande verhielt sich zu jenem in der Ungarischen Reichshälfte

im Jahre	1864	wie 7,0 : 1,
„	1865	„ 8,0 : 1,
und „	1866	„ 8,7 : 1.

Tabelle Nr. V. Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, daß sich der cisleithanische Zeitungsverkehr zum transleithanischen in den Jahren 1864 und 1865 wie 4 : 1, und im Jahre 1866 wie 3,5 : 1 verhielt.

In unserer Reichshälfte stieg im Jahre 1866 der Zeitungsverkehr gegen das Vorjahr um 200,000 Stück oder um 4 pCt. Im Jahre 1864 war derselbe um 300,000 Stück oder 9 pCt. höher als im Jahre 1865.

In Ungarn betrug im Jahre 1866 die Steigung des Zeitungsverkehrs gegen das Vorjahr 1,600,000 Stück oder um 26 pCt.

In den Jahren 1864 und 1865 traten in Ungarn ähnliche Verhältnisse ein wie in der westlichen Reichshälfte.

Dieses veränderliche Steigen und Fallen resultirt aus der in bewegten Zeiten gesteigerten Leselust des Publikums.

Im Jahre 1866 kamen in unserer Reichshälfte 1,45 Exemplare, in Transleithanien 0,5 auf jeden Bewohner.

Die Postnachnahmen stiegen in der westlichen Reichshälfte in den drei Jahren um 60 pCt., die Geldanweisungen jedoch nur um 15 pCt.

In Ungarn nahmen die Postnachnahmen in derselben Zeit um 40 pCt., die Geldanweisungen aber um 200 pCt. zu.

Bei den Geldanweisungen entfiel in unserer Reichshälfte:

im Jahre	1864	pro Kopf	10 Kr.,
„	1865	„	18 „
und „	1866	„	9 „

hingegen bei den Geld- und Werthsendungen:

im Jahre	1864	pro Kopf	85 fl.,
„	1865	„	100 „
und „	1866	„	92 „

Ein ähnliches Verhältniß herrscht in der transleithanischen Reichshälfte.

Die Zahl der durch die Post beförderten Reisenden fiel in beid[en] Reichshälften in den drei Jahren um 34 pCt., was theils in der Verm[ind]rung der Bahnlinien, theils in der Verbreitung der Privatmessagerien se[i]nen Grund hat.

Tabelle Nr. VI u. VII a. In den Totalkosten des Ungarischen Po[st]wesens (Tab. VI) ist die Summe von 33,086 fl. als der jährliche Kosten betrag für Gehälter und Diäten der bei den Ungarischen fahrenden Bahnpostämtern bisher verwendeten cisleithanischen Beamten und Kondukteure nicht enthalten, welchen Betrag jedoch das Ungarische Postgefälle, nach d[em] Uebereinkommen vom 2. April 1867, zu tragen hat.

Ferner wurde in den Postgefälls-Voranschlägen der angeführten Ja[hre] die Ausgabesumme des Niederösterreichischen Postbezirks um 37,500 fl. [er]höht, zur Bestreitung der Emolumente, Livreegelder, Amtserfordernisse &c. [für] Zwecke der (gegenwärtigen) Ungarischen Postverwaltung.

Es sind sonach die Summen pr. 33,086 Fl. und 37,500 Fl., zusammen 70,586 Fl. von den cisleithanischen Ausgaben in Abzug und bei den transleithanischen in Zuschlag zu bringen, wobei noch zu bemerken ist, daß in Betreff der Beförderungs-Auslagen an Eisenbahnen und Dampfschiffe, welche gleichfalls bei Nieder-Oesterreich präliminirt sind, die auf Ungarn entfallende Jahresquote noch nicht fixirt werden konnte.

Darnach stellt sich das Postgefälle der beiden Reichshälften wie folgt:

Tabelle VII b. Es bietet das cisleithanische Postgefälle 2,418,387 Fl. Aktivum, das transleithanische hingegen 7284 Fl. Passivum.

Das Reinerträgniß von der Brutto-Einnahme betrug im Jahre 1866 in Cisleithanien 30 pCt.

Der Grund des Rückganges im Postertägnisse liegt in der bedeutenden Briefportoherabsetzung.

In der Deutsch-Slavischen Reichshälfte betrug das Briefporto-Erträgniß

im Jahre 1865 .... 4,845,761 Fl.,
„ 1866 (Briefporto-Herabsetzung) 3,883,201 „

In Ungarn sammt Nebenländern betrug dasselbe
im Jahre 1865 .... 1,603,746 Fl.,
und „ 1866 .... 1,301,370 „

Sonach beziffert sich der durch die Briefporto-Herabsetzung im Jahre 1866 entstandene Ausfall
in Cisleithanien auf 962,559 Fl., und
in Transleithanien „ 302,376 „
was bei ersterer Reichshälfte einem 30prozentigen, bei letzterer einem 136-prozentigen Abfalle gleichkommt.

Dagegen hob sich, wie aus der Tabelle Nr. I ersichtlich ist, die portopflichtige Briefzahl im inneren Verkehre gegen das Vorjahr
diesseits um 10,000,000 Stück oder um 22 pCt., d. i. um 0,8 pro Kopf,
jenseits um 2,700,000 Stück oder um 20 pCt., d. i. um 0,2 pro Kopf.

In England kam die Einbuße am Posteinkommen durch die Einführung des Pennysystems (1840) einem 208proz. Abfalle gleich, was zur Folge hatte, daß durch Parlamentsbeschluß das Defizit mittelst zehnprozentiger Erhöhung der Grund-, und fünfprozentiger Erhöhung der Verbrauchssteuer gedeckt werden mußte.

Das Steigen des Briefverkehrs betrug 11 pCt. (bei uns durchschnittlich genommen 21 pCt.).

In Belgien mußte wegen Einführung des Rowland-Hill'schen Systems die Patentsteuer von mehr als 30 Franken, im ersten Jahre um 30, im zweiten um 17½, und im dritten Jahre um 5 Cent. erhöht werden.

Das durch die Briefportoherabsetzung in Oesterreich erzielte Resultat ist, im Vergleich mit England und Belgien, ein höchst günstiges zu nennen, indem der Aufschwung der Briefzahl durch das Pennysystem im ersten Jahre in England 11 pCt., in Belgien 15 pCt., und in Oesterreich 21 pCt. betrug.

Tabelle Nr. VIII. Die Post-Kourse wurden in unserer Reichshälfte
im Jahre 1865 gegen das Vorjahr um 6,6 pCt.,
„ 1866 „ „ 10,0 „
in jenseitiger Reichshälfte
im Jahre 1865 gegen das Vorjahr um 11,6 pCt.,
„ 1866 „ „ 20,0 „
vermehrt.

Die Vermehrung der Betriebskräfte betrug in Cisleithanien
im Jahre 1865 gegen das Vorjahr 4,4 pCt.,
„ 1866 „ „ 3,2 „
in Transleithanien
im Jahre 1865 gegen das Vorjahr 6,6 pCt.,
„ 1866 „ „ 7,8 „

Die Postanstalten (mit Ausschluß der K. K. Post-Expeditionen auf fremdem Gebiete und der Privat-Briefpost-Expeditionen wurden in Cisleithanien
im Jahre 1865 gegen das Vorjahr um 3,0 pCt.,
„ 1866 „ „ 5,0 „
in Transleithanien
im Jahre 1865 gegen das Vorjahr um 4,5 pCt.,
„ 1866 „ „ 5,0 „
vermehrt.

Im Jahre 1866 entfiel in Cisleithanien auf je 3 Quadratmeilen, oder auf je 10,300 Seelen oder auf je 20 Gemeinden, und in Transleithanien auf je 4,8 □Meilen, oder auf je 12,700 Seelen oder auf je 28 Gemeinden, ein Post-Amt.

Was die Regiekosten betrifft, so betrugen dieselben im Jahre 1866 in Cisleithanien pro □Meile
für den Betrieb .... 455 Fl.,
„ die Verwaltung .... 550 „
in Transleithanien
für den Betrieb .... 322 Fl.,
„ die Verwaltung .... 181 „

Im Jahre 1849 betrugen die Gesammtbetriebskosten pro □Meile in unserer Reichshälfte 450 Fl., in Ungarn 90 Fl.

Was die Oesterreichischen Post-Aemter auf fremdem Gebiete anbelangt, so bestehen deren 66, und zwar in der Levante 47 (darunter 5 durch den „Loyd“ besorgt) und in den Donaufürstenthümern 19.

Von den Letzteren unterstehen 6 der Ungarischen Postverwaltung.

Die Ausscheidung des Ertrages der Brief- und Fahrpost liefert folgendes Resultat:

Erfahrungsgemäß bestehen die Kosten der Fahrpost in ⅓ Theil der Verwaltungs-, und in ⅔ Theil der Betriebskosten.

Die Einnahme besteht aus dem Fahrpost- und Passagiersporto und annäherungsweise aus dem halben Erlöse für verkaufte Requisiten und aus dem ganzen Betrage des Kaufschillings für verkaufte verfallene Frachten.

Sonach würden sich die Kosten der Fahrpost in unserer Reichshälfte im Jahre 1866 auf 3,150,903 Fl., und deren Einnahme auf 3,487,193 Fl. beziffern und es ergäbe sich daher eine reine Einnahme von 336,290 Fl. oder 11 pCt. des Gesammt-Erträgnisses der Post-Anstalt.

Die Briefpost bietet eine reine Einnahme von 2,082,097 Fl. oder 89 pCt. des Gesammt-Erträgnisses.

Nach denselben Verhältnissen hatten im Jahre 1866 in Ungarn die Fahrpostkosten 1,610,970 Fl., und deren Einnahmen 1,529,588 Fl. betragen, und diesemnach ist die Ungarische Fahrpost mit 81,382 Fl. passiv, hingegen die Briefpost mit 74,108 Fl. aktiv.

Bei der Berechnung der Fahrpost-Einnahme sind nur die Einnahmen der portopflichtigen Fahrpostsendungen berücksichtigt worden, nicht die portofreien, für deren Beförderung nach den bei der Tabelle Nr. II. ausgewiesenen Verhältnissen die jetzt portofreien Behörden an Portogebühr in Cisleithanien 1,046,130 Fl., in Transleithanien 383,172 Fl. zu Gunsten des Postgefälles in Rechnung zu bringen hätten.

Zusammengefaßt stellt sich der interne Postverkehr unserer Reichshälfte zu jenem der östlichen Reichshälfte wie 3 : 1, der internationale wie 9 : 1.

Uebersicht des Brief- und Fahrpost-Verkehrs

innerhalb der Gebiete der beiden Oesterreichischen Reichshälften in den Jahren 1864, 1865 und 1866.

Tabelle I.

Briefpost.

Jahr	Gebiet.	Aus dem inneren eigenen Postgebiete						Summe
		gewöhnliche Briefe		rekommandirte Briefe	Briefe mit Waarenproben	Kreuzband-Sendungen	Portofreie Briefe	
		frankirt	unfrankirt					
		Stücke						
1864	cisleithanisches	44,912,406	5,771,851	4,931,363	496,861	3,215,203	15,386,901	74,714,585
	transleithanisches	15,431,649	2,625,727	2,158,137	132,131	1,156,012	6,565,207	28,068,863
1865	cisleithanisches	45,358,762	6,555,228	5,012,774	605,118	3,238,473	13,986,262	74,756,617
	transleithanisches	15,770,440	1,760,137	2,324,287	139,977	1,212,818	6,827,515	28,035,074
1866	cisleithanisches	55,283,096	6,273,528	5,712,444	920,668	2,982,142	13,778,448	84,950,326
	transleithanisches	18,274,849	1,785,072	2,481,290	142,607	1,204,793	6,886,947	30,775,558

Tabelle II.

Fahrpost.

Jahr	Gebiet	Aus dem inneren eigenen Postgebiete										Summe der aufgegebenen Sendungen	
		Portopflichtig					Portofrei						
		ordinäre Packete		Geld- und Werthsendungen			ordinäre Packete		Geld- und Werthsendungen				
		Stück	Pfund	Stück	Pfund	Werth	Stück	Pfund	Stück	Pfund	Werth	Stücke	Werth
1864	cisl. . .	939,948	3,669,705	7,757,218	6,752,859	811,556,176	584,214	3,219,377	1,783,052	4,662,172	742,160,749	11,064,432	1552,716,925
	transl.	430,343	1,581,216	2,549,659	2,401,975	292,027,890	246,992	1,605,893	580,481	1,188,776	387,252,962	3,807,475	679,280,852
1865	cisl. . .	1,098,971	3,883,426	7,949,962	7,440,547	920,880,263	646,555	4,189,791	1,809,671	2,384,395	904,129,900	11,505,159	1825,010,163
	transl.	399,177	1,732,327	2,671,064	2,284,358	349,981,485	267,995	1,580,129	590,753	1,660,412	224,473,558	3,542,283	574,455,038
1866	cisl. . .	897,276	3,601,920	7,842,424	5,960,008	812,386,195	462,627	3,348,868	1,538,541	3,091,629	821,999,820	10,740,868	1634,385,515
	transl.	487,276	1,407,037	3,664,253	2,192,957	367,885,592	298,016	1,318,482	603.508	1,625,929	347,276,444	5,053,053	715,162,036

Uebersicht des Brief- und Fahrpost-Verkehrs

der beiden Reichshälften mit dem Auslande in den Jahren 1864, 1865 und 1866.

Tabelle III.

Briefpost.

Jahr	Gebiet	I. Aus dem Postvereins-Gebiete						II. Aus dem Postvereins-Auslande					
		gewöhnliche Briefe		rekommandirte Briefe	Briefe mit Waarenproben	Kreuzband-Sendungen	Portofreie Briefe	gewöhnliche Briefe		rekommandirte Briefe	Briefe mit Waarenproben	Kreuzband-Sendungen	Portofreie Briefe
		frankirt	unfrankirt					frankirt	unfrankirt				
		Stücke.											
1864	cisl.	3,639,625	909,678	343,982	128,982	1,008,528	501,095	1,328,409	821,291	229,050	43,576	200,668	64,844
	transl.	447,666	102,645	56,612	15,296	132,589	107,838	82,728	36,427	14,336	5,681	22,295	10,101
1865	cisl.	3,513,902	967,869	353,366	176,806	893,663	447,982	1,005,282	673,293	149,667	46,813	202,825	51,652
	transl.	443,019	111,521	64,882	13,670	114,357	145,442	106,413	42,006	17,812	5,863	29,615	7,888
1866	cisl.	3,598,321	1,001,381	419,045	160,174	743,941	441,400	1,013,934	593,994	147,195	55,772	199,053	64,000
	transl.	473,811	126,364	59,916	17,108	96,648	186,753	81,942	36,336	20,573	4,694	19,630	10,218

Briefpost.

Jahr	Gebiet	III. Nach dem Postvereins-Auslande						IV. Von und nach dem Postvereins-Auslande						Summe von I., II. und III. (Stücke)			
		gewöhnliche Briefe		rekommandirte Briefe	Briefe mit Waarenproben	Kreuzband-Sendungen	Portofreie Briefe	gewöhnliche Briefe		rekommandirte Briefe	Briefe mit Waarenproben	Kreuzband-Sendungen	Portofreie Briefe				
		frankirt	unfrk.					frankirt	unfrk.								
		Stücke												I.	II.	III.	Zusammen
1864	cisl. ..	624065	564801	104942	12779	101075	39520	217529	339000	19708	8523	14180	9100	6,531157	2,087838	1,427182	10,646607
	transl.	29601	14347	5506	5029	6734	8086	30186	95196	11596	4420	14833	2249	862646	171568	69303	1,103517
1865	cisl. ..	803591	659867	129792	18638	118053	49530	238316	297609	16289	2354	54600	3276	6,353588	2,129532	1,779471	10,262591
	transl.	41344	26091	11960	1278	7137	10738	7358	10751	1378	611	2093	.	892891	209597	98548	1,201036
1866	cisl. ..	998731	651535	148000	24120	159789	55474	185552	210542	15307	8369	30360	6886	6,364272	2,073948	2,036649	10,474869
	transl.	32890	20969	11141	2886	6253	7986	77722	36686	18264	1794	23746	4060	960600	175293	82125	1,216018

Tabelle IV.

Fahrpost.

Jahr	Gebiet	I. Aus dem Postvereins-Auslande					II. Nach dem Postvereins-Auslande					III. Aus dem Postvereins-Gebiete				
		ordinäre Packete		Geld- und Werthsendungen			ordinäre Packete		Geld- und Werthsendungen			ordinäre Packete		Geld- und Werthsendungen		
		Stück	Pfund	Stück	Pfund	Werth	Stück	Pfund	Stück	Pfund	Werth	Stück	Pfund	Stück	Pfund	Werth
1864	cisl.	42299	201691	106250	79932	23,545758	39325	178893	136679	192322	26,738705	231880	997175	345615	775734	59,569458
	transl. ..	3896	16841	11322	11445	2,296058	2275	5902	4995	4095	1,183032	16358	84900	38912	39093	4.052955
1865	cisl.	58794	298475	115027	94367	25,166482	34393	230737	121419	165701	27,922872	272772	1,429594	444977	573580	68,890621
	transl. ..	15610	28267	5785	5447	883807	728	2067	5058	2220	214887	15197	71698	28171	27696	2,534830
1866	cisl.	47183	205538	104712	85531	23,186458	36426	226017	115632	179781	50,739066	204188	924764	374563	491344	58,886670
	transl. ..	9029	37133	7081	3611	742868	1625	7115	4332	4559	357967	17091	70334	27643	22546	3,001351

Fahrpost.

Jahr	Gebiet	IV. Nach dem Postvereins-Gebiete					V. Transitirende Sendungen					Summe von Nr. I., II., III. und IV.			
		ordinäre Packete		Geld- und Werthsendungen			ordinäre Packete		Geld- und Werthsendungen						
		Stück	Pfund	Stück	Pfund	Werth	Stück	Pfund	Stück	Pfund	Werth	ordin. Packete	Geldbriefe u. Werthf.	Zusammen	Werth
1864	cisl.	64023	257812	274416	500857	50,793105	26507	108826	1,301872	171522	189,742658	377527	852960	1,230487	160,647024
	transl. ..	22156	130940	122776	120872	30,947599	12350	35877	9334	6669	1,789917	44685	178005	222690	37,479644
1865	cisl.	53572	925638	335574	407570	65,233599	24999	122005	1,324384	131926	210,111213	419531	1,016997	1,436528	187,219574
	transl. ..	24997	157151	81140	54567	9,105707	5369	18720	5424	12388	845923	56532	120154	176686	12,739231
1866	cisl.	59029	710892	284984	432613	81,765444	57837	171548	1,360372	115503	176,570004	346826	879890	1,226717	214,577638
	transl. ..	21350	143910	56630	53093	3,155314	5655	17316	5577	1978	816374	49095	95686	144781	7,257500

Uebersicht des Brief- und Fahrpost-Verkehrs

innerhalb der Gebiete der beiden Oesterreichischen Reichshälften in den Jahren 1864, 1865 und 1866.

Tabelle I.

Briefpost.

Jahr	Gebiet	Aus dem inneren eigenen Postgebiete: gewöhnliche Briefe, frankirt	gewöhnliche Briefe, unfrankirt	rekommandirte Briefe	Briefe mit Waarenproben	Kreuzband-Sendungen	Portofreie Briefe	Summe
		Stücke						
1864	cisleithanisches	44,912,406	5,771,851	4,931,363	496,861	3,215,203	15,386,901	74,714,585
	transleithanisches	15,431,649	2,625,727	2,158,137	132,131	1,156,012	6,565,207	28,068,863
1865	cisleithanisches	45,358,762	6,555,228	5,012,774	605,118	3,238,473	13,986,262	74,756,617
	transleithanisches	15,770,440	1,760,137	2,324,287	139,977	1,212,818	6,827,515	28,035,074
1866	cisleithanisches	55,283,096	6,273,528	5,712,444	920,668	2,982,142	13,778,448	84,950,326
	transleithanisches	18,274,849	1,785,072	2,481,290	142,607	1,204,793	6,886,947	30,775,558

Tabelle II.

Fahrpost.

Jahr	Gebiet	Aus dem inneren eigenen Postgebiete: Portopflichtig: ordinäre Packete, Stück	ordinäre Packete, Pfund	Geld- und Werthsendungen, Stück	Geld- und Werthsendungen, Pfund	Geld- und Werthsendungen, Werth	Portofrei: ordinäre Packete, Stück	ordinäre Packete, Pfund	Geld- und Werthsendungen, Stück	Geld- und Werthsendungen, Pfund	Geld- und Werthsendungen, Werth	Summe der aufgegebenen Sendungen: Stücke	Werth
1864	cisl. . .	939,948	3,669,705	7,757,218	6,752,859	811,556,176	584,214	3,219,377	1,783,052	4,662,172	742,160,749	11,064,432	1552,716,925
	transl.	430,343	1,581,216	2,549,659	2,401,975	292,027,890	246,992	1,605,893	580,481	1,188,776	387,252,962	3,807,475	679,280,852
1865	cisl. . .	1,098,971	3,883,426	7,949,962	7,440,547	920,880,263	646,555	4,189,791	1,809,671	2,384,395	904,129,900	11,505,159	1825,010,163
	transl.	399,177	1,732,327	2,671,064	2,284,358	349,981,485	267,995	1,580,129	590,753	1,660,412	224,473,553	3,542,283	574,455,038
1866	cisl. . .	897,276	3,601,920	7,842,424	5,960,008	812,386,195	462,627	3,348,868	1,538,541	3,091,629	821,999,820	10,740,868	1634,385,515
	transl.	487,276	1,407,037	3,664,253	2,192,957	367,885,592	298,016	1,318,482	603.508	1,625,929	347,276,444	5,053,053	715,162,036

Uebersicht des Brief- und Fahrpost-Verkehrs

der beiden Reichshälften mit dem Auslande in den Jahren 1864, 1865 und 1866.

Tabelle III.

Briefpost.

Jahr	Gebiet	I. Aus dem Postvereins-Gebiete: gewöhnliche Briefe, frankirt	gewöhnliche Briefe, unfrankirt	rekommandirte Briefe	Briefe mit Waarenproben	Kreuzband-Sendungen	Portofreie Briefe	II. Aus dem Postvereins-Auslande: gewöhnliche Briefe, frankirt	gewöhnliche Briefe, unfrankirt	rekommandirte Briefe	Briefe mit Waarenproben	Kreuzband-Sendungen	Portofreie Briefe
		Stücke.											
1864	cisl.	3,639,625	909,678	343,982	128,982	1,008,528	501,095	1,328,409	821,291	229,050	43,576	200,668	64,844
	transl. . .	447,666	102,645	56,612	15,296	132,589	107,838	82,728	36,427	14,336	5,681	22,295	10,101
1865	cisl.	3,513,902	967,869	353,366	176,806	893,663	447,982	1,005,282	673,293	149,667	46,813	202,825	51,652
	transl. . .	443,019	111,521	64,882	13,670	114,357	145,442	106,413	42,006	17,812	5,863	29,615	7,888
1866	cisl.	3,598,321	1,001,381	419,045	160,174	743,941	441,400	1,013,934	593,994	147,195	55,772	199,053	64,000
	transl. . .	473,811	126,364	59,916	17,108	96,648	186,753	81,942	36,336	20,573	4,694	19,630	10,218

Briefpost.

Jahr	Gebiet	III. Nach dem Postvereins-Auslande: gewöhnliche Briefe frankirt	III. gewöhnliche Briefe unfrk.	III. recommandirte Briefe	III. Briefe mit Waarenproben	III. Kreuzband-Sendungen	III. Portofreie Briefe	IV. Von und nach dem Postvereins-Auslande: gewöhnliche Briefe frankirt	IV. gewöhnliche Briefe unfrk.	IV. recommandirte Briefe	IV. Briefe mit Waarenproben	IV. Kreuzband-Sendungen	IV. Portofreie Briefe	Summe von I., II. und III. (Stücke) I.	II.	III.	Zusammen
		Stücke															
1864	cisl. ..	624065	564801	104942	12779	101075	39520	217529	339000	19708	8523	14180	9100	6,531157	2,087838	1,427182	10,646607
	transl.	29601	14347	5506	5029	6734	8086	30186	95196	11596	4420	14833	2249	862646	171568	69303	1,103517
1865	cisl. ..	803591	659867	129792	18638	118053	49530	238316	297609	16289	2354	54600	3276	6,353588	2,129532	1,779471	10,262591
	transl.	41344	26091	11960	1278	7137	10738	7358	10751	1378	611	2093	.	892891	209597	98548	1,201036
1866	cisl. ..	998731	651535	148000	24120	159789	55474	185552	210542	15307	8369	30360	6886	6,364272	2,073948	2,036649	10,474869
	transl.	32890	20969	11141	2886	6253	7986	77722	36686	18264	1794	23746	4060	960600	175293	82125	1,216018

Tabelle IV.

Fahrpost.

Jahr	Gebiet	I. Aus dem Postvereins-Auslande: ordinäre Packete Stück	Pfund	Geld- und Werthsendungen Stück	Pfund	Werth	II. Nach dem Postvereins-Auslande: ordinäre Packete Stück	Pfund	Geld- und Werthsendungen Stück	Pfund	Werth	III. Aus dem Postvereins-Gebiete: ordinäre Packete Stück	Pfund	Geld- und Werthsendungen Stück	Pfund	Werth
1864	cisl.	42299	201691	106250	79932	23,545758	39325	178893	136679	192322	26,738705	231880	997175	345615	775734	59,569458
	transl. ..	3896	16841	11322	11445	2,296058	2275	5902	4995	4095	1,183032	16358	84900	38912	39093	4,052955
1865	cisl.	58794	298475	115027	94367	25,166482	34393	230737	121419	165701	27,922872	272772	1,429594	444977	573580	68,890621
	transl. ..	15610	28267	5785	5447	883807	728	2067	5058	2220	214887	15197	71698	28171	27696	2,534830
1866	cisl.	47183	205538	104712	85531	23,186458	36426	226017	115632	179781	50,739066	204188	924764	374563	491344	58,886670
	transl. ..	9029	37133	7081	3611	742868	1625	7115	4332	4559	357967	17091	70334	27643	22546	3,001351

Fahrpost.

Jahr	Gebiet	IV. Nach dem Postvereins-Gebiete: ordinäre Packete Stück	Pfund	Geld- und Werthsendungen Stück	Pfund	Werth	V. Transitirende Sendungen: ordinäre Packete Stück	Pfund	Geld- und Werthsendungen Stück	Pfund	Werth	Summe von Nr. I., II., III. und IV.: ordin. Packete	Geldbriefe u. Werthf.	Zusammen	Werth
1864	cisl.	64023	257812	274416	500857	50,793105	26507	108826	1,301872	171522	189,742658	377527	852960	1,230487	160,647024
	transl. ..	22156	130940	122776	120872	30,947599	12350	35877	9334	6669	1,789917	44685	178005	222690	37,479644
1865	cisl.	53572	925638	335574	407570	65,233599	24999	122005	1,324384	131926	210,111213	419531	1,016997	1,436528	187,219574
	transl. ..	24997	157151	81140	54567	9,105707	5369	18720	5424	12388	845923	56532	120154	176686	12,739231
1866	cisl.	59029	710892	284984	432613	81,765444	57837	171548	1,360372	115503	176,570004	346826	879890	1,226717	214,577638
	transl. ..	21350	143910	56630	53093	3,155314	5655	17316	5577	1978	816374	49095	95686	144781	7,257500

Durch die Posten der beiden Reichshälften
wurden in den Jahren 1864, 1865 und 1866 befördert:

Tabelle V.

Jahr	Gebiet	Bevölkerung	Zahl der Post-Anstalten 1)	Verhältniß der Post-Anstalten zur Bevölkerung	Summe der expedirten Briefe	Verhältniß derselben zur Bevölkerung per Kopf	Summe der expedirten Zeitungen	Verhältniß derselben zur Bevölkerung per Kopf	Summe der expedirten ordinären Packete Stück	Geldbrief- und Werthsendungen Stück	Geldbrief- und Werthsendungen Werth
1864	cisleithanisches	19,902,751	1847	1 : 10,800	85,965,032	4,30	29,036,850	1,45	1,901,689	10,393,230	1713,363,949
	transleithanisches	15,108,154	1098	1 : 16,000	29,330,420	1,94	7,296,140	0,49	722,020	3,308,145	716,760496
1865	cisleithanisches	20,188,467	1891	1 : 10,500	85,631,278	4,30	26,384,281	1,30	2,165,057	10,776,630	2012,229,737
	transleithanisches	15,322,541	1150	1 : 13,200	29,274,467	1,91	6,788,835	0,44	723,704	2,995,275	587,294,269
1866	cisleithanisches	20,474,183	1982	1 : 10,300	95,425,195	4,80	28,403,821	1,40	1,706,729	10,260,855	1849,963,153
	transleithanisches	15,536,928	1214	1 : 12,700	31,991,576	2,10	8,357,709	0,50	834,387	4,363,447	7:2,419,536

Jahr	Gebiet	Bevölkerung	Verhältniß der Bevölkerung zur Stückzahl pr. Kopf	Verhältniß der Bevölkerung zum Werthe in Fl. pr. Kopf	Summe der Postnachnahmen Stück	Summe der Postnachnahmen Werth	Verhältniß der Bevölkerung zur Stückzahl pr. Kopf	Verhältniß der Bevölkerung zum Werthe in Fl. pr. Kopf	Summe der baaren Geldeinzahlungen Stück	Summe der baaren Geldeinzahlungen Werth	Verhältniß der Bevölkerung zur Stückzahl pr. Kopf	Verhältniß der Bevölkerung zum Werthe in Fl. pr. Kopf	Zahl der mit der Post beförderten Personen
1864	cisleithan. ..	19,902,751	0,63	85	338,425	3,235,185	0,01	0,15	33,413	1,973,651	.	0,10	226,685
	transleithan.	15,108,154	0,27	48	172,111	1,874,245	0,01	0,12	26,049	1,348,174	.	0,08	42,042
1865	cisleithan. ..	20,188,467	0,65	100	399,040	4,076,922	0,02	0,20	36,782	3,789,811	.	0,18	155,453
	transleithan.	15,322,541	0,25	39	242,640	2,765,628	0,02	0,18	49,876	1,850,260	.	0,12	35,162
1866	cisleithan. ..	20,474,183	0,60	92	475,776	4,944,638	0,02	0,24	38,088	1,811,671	.	0,09	129,173
	transleithan.	15,536,928	0,33	48	297,867	3,414,895	0,02	0,22	77,105	1,559,671	.	0,10	36,297

Postgefälls-Ausgaben und Einnahmen
in den beiden Reichshälften in den Jahren 1864, 1865 und 1866.

Tabelle VI.

Jahr	Gebiet	Verwaltungskosten: Besoldungen 1 Budget-Post	Verwaltungskosten: Pensionen ꝛc. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14 und 15	Verwaltungskosten: Amtserfordernisse ꝛc. 12, 16, 17, 18, 19, 20, 34, 36, 37, 38 und 39	Verwaltungskosten: Herausgabe aus den Abrechnungen mit dem Auslande 31	Verwaltungskosten: Zeitungs-Auslagen 32	Verwaltungskosten: Zusammen	Betriebskosten: Rittgelder 21	Betriebskosten: Vorspannsgelder 23	Betriebskosten: Beförderungskosten durch Eisenbahnen und Dampfschiffe 22	Betriebskosten: Wagenreparatur ꝛc. 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 33 und 35	Betriebskosten: Zusammen	Totalkosten des Gesammt-Postwesens
1864	cisleithan. ..	1,349,423	767,239	783,731	150,484	214,786	3,264,663	2,120,826	155,397	86,301	812,873	3,175,397	6,440,060
	transleithan.	496,097	201,724	212,840	30,097	26,445	967,259	1,736,227	85,213	716	391,047	2,213,203	3,180,462
1865	cisleithan. ..	1,379,569	741,714	706,631	262,886	218,884	3,290,462	2,032,036	137,384	77,078	628,892	2,875,390	6,165,852
	transleithan.	515,251	209,920	214,334	40,442	22,584	1,002,531	1,500,770	85,200	443	380,020	1,966,433	2,968,964
1866	cisleithan. ..	1,479,846	714,856	577,939	66,348	186,087	3,250,076	2,013,173	112,671	12,871	554,913	2,693,628	5,718,704
	transleithan.	533,265	205,956	295,651	4,739	23,890	1,063,501	1,478,728	59,308	1,136	345,533	1,889,705	2,948,206

1) Ohne die Privat-Briefexpeditionen und die Post-Anstalten auf fremdem Gebiete.

Tabelle VIIa.

Jahr	Gebiet	Brutto- und Netto-Einnahmen									
		Brief-postporto 1	Fahr-postporto 3	Barreste aus den Abrechnungen mit dem Auslande 21	Zeitungsgelder 7	Stafettengebühr ꝛc. 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18	Passagiers-Portogebühr 4	Total-Einnahme	Total-Ausgabe	Ueberschuß	Passivum
1864	cisl. . .	4,788150	2,976962	29435	541915	302561	744835	9,383858	6,440060	2,943798	.
	transl.	1,555873	1,048441	4906	101042	167518	301818	3,174598	3,180462		6864
1865	cisl. . .	4,845760	2,835671	25073	518084	364424	678356	9,267368	6,165852	3,101516	.
	transl.	1,603746	1,096961	3856	107073	162227	253102	3,226965	2,968964	258001	.
1866	cisl. . .	3,883201	2,898624	6524	515805	198990	563361	8,066505	5,718704	2,347801	.
	transl.	1,301370	1,267852	1002	129709	73255	238330	3,011518	2,948206	63312	.

Tabelle VIIb.

Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuß	Passivum
9,383858	6,379482	3,014376	.
3,174598	3,246048	.	77450
9,267368	6,095266	3,172102	.
3,226965	3,039550	187415	.
8,066505	5,648118	2,418387	.
3,011518	3,018792	.	7284

Betriebsmittel
der Brief- und Fahrpost in beiden Reichshälften während der Jahre 1864, 1865 und 1866.

Tabelle VIII.

Jahr	Gebiet	Flächenraum	Post-Anstalten							Postkurse							
			Fahrende Post-Anst.	Aerarische Post-Anst.	Postämter mit Station	Postämter	Poststallhalter	Briefsammlungen	Zusammen [1]	Malle-, Eil- und Packpost	Kariolposten	Reitposten	Botenfahrten	Reitbotenposten	Fußbotenpost	Andere Fahrten, Bahnhof-Verbindungen	Zusammen
1864	cisleithanisches . . .	5909 □ Meil.	10	76	584	1092	85	689	2546	105	59	65	461	6	301	209	1206
	transleithanisches.	5853 „	2	31	549	485	31	576	1674	48	85	79	224	24	62	70	587
1865	cisleithanisches . . .	5909 „	10	78	590	1146	77	792	2683	113	49	65	501	6	306	241	1281
	transleithanisches.	5853 „	2	32	551	535	30	589	1739	47	89	86	258	24	63	87	654
1866	cisleithanisches . . .	5909 „	10	81	599	1215	77	917	2899	115	51	64	547	4	383	253	1417
	transleithanisches.	5853 [2]) „	2	35	551	596	30	593	1817	45	87	81	334	31	94	108	780

Jahr	Gebiet	Flächenraum	Zahl der im Postdienst verwendeten					Zahl der im Postdienste durchlaufenen Meilen			Betriebskräfte			
			Wagen und Schlitten		Pferde	Postillons	Kondukteure	Poststraße	Eisenbahn	Zur See	Beamte		Bedienstete	
			ärar.	nicht ärar.							ärar.[3])	nicht ärar.	ärar.	nicht ärar.
1864	cisleithanisches . . .	5909 □ Meil.	963	2601	6261	2047	372	2,474,305	724,619	1,012,043	1015	2552	1519	517
	transleithanisches.	5853 „	614	1930	4894	1561	170	1,559,143	301,626	.	315	1472	511	132
1865	cisleithanisches . . .	5909 „	1158	2876	6983	2490	375	2,768,610	923,378	1,014,258	1060	2646	1528	670
	transleithanisches.	5853 „	644	2106	5011	1670	175	1,675,112	304,042	.	383	1526	529	148
1866	cisleithanisches . . .	5909 „	1169	2905	7091	2581	365	2,901,200	1,009,390	1,014,258	1094	2753	1525	681
	transleithanisches.	5853 „	651	2164	5106	1703	188	1,751,010	339,160	.	359	1671	581	162

[1]) Ohne die Post-Anstalten auf fremdem Gebiete, deren es 66 giebt.
[2]) Mit Einschluß des ganzen Slavonisch-Serbischen Banates pr. 609 □ Meilen.
[3]) Mit Einschluß der Praktikanten.

Statistische Uebersicht für

(Nach der

(Fort

Nr. 13. Deklarirter wirklicher Werth der aus dem Vereinigten Königreich nach verschiedenen

Länder.	1852 £.	1853 £.	1854 £.	1855 £.	1856 £.	1857 £.
Fremde:						
Rußland, nördliche Häfen	994,330	1,106,766	4,798	—	1,446,542	2,828,287
— südliche Häfen	105,587	121,638	49,503	—	148,695	270,532
Schweden und Norwegen	439,010	556,183	736,808	1,032,784	1,118,186	1,001,403
Dänemark, die Herzogthümer und Island bis 1860	452,436	569,733	759,718	759,658	1,034,914	886,760
Dänisch Westindien	537,882	511,520	569,478	568,321	618,942	888,045
Preußen	581,884	579,588	798,434	1,100,021	933,715	1,741,044
Schleswig und Holstein mit Lauenburg	—	—	—	—	—	—
Hannover	365,843	472,179	238,504	337,354	1,021,485	1,637,741
Hansestädte	6,872,753	7,093,314	7,413,715	8,350,228	10,134,813	9,595,962
Holland	4,109,976	4,452,955	4,573,034	4,558,210	5,728,253	6,384,394
— Java und Sumatra	619,185	558,212	636,844	529,815	764,282	744,492
Belgien	1,076,499	1,371,817	1,406,932	1,707,693	1,689,975	1,727,204
Frankreich	2,731,286	2,636,330	3,175,290	6,012,658	6,432,650	6,213,358
— Algerien	6,800	11,262	12,367	21,248	20,233	19,406
— Besitzungen in Senegambien	2,633	1,725	8,125	11,270	5,424	10,187
— Besitzungen in Indien	—	—	—	—	—	3,060
Portugal	1,104,213	1,210,411	1,370,603	1,350,791	1,455,754	1,458,321
— Azoren und Madeira	105,304	124,971	118,706	124,922	83,004	110,766
Spanien und die Balearischen Inseln	1,253,957	1,360,719	1,270,464	1,158,800	1,734,483	2,012,528
— Canarischen Inseln	39,641	107,638	82,115	110,015	118,248	108,010
— Fernando Po	18,018	49,478	46,115	38,816	13,492	10,816
— Cuba	1,033,396	1,124,864	1,038,159	1,059,606	1,317,062	1,714,095
— Portorico	35,069	12,187	35,702	18,139	81,775	151,572
— Philippinen	115,303	386,552	350,245	398,037	621,945	534,234
Italien: Sardinien	924,225	1,114,447	1,054,513	853,916	1,143,689	1,350,210
— Toskana	693,749	639,794	505,852	620,307	736,538	807,069
— beide Sizilien	911,658	639,544	563,033	921,220	1,202,183	1,088,982
— Venedig	—	—	—	—	—	—
— Adriatische Häfen von Ancona und der Romagna	188,231	207,491	149,865	147,013	311,114	318,797
Päpstliche Häfen am Mittelländischen Meere			von 1852 bis 1860 unter den Adriatischen Häfen begriffen			
Oesterreichische Gebiete: Illyrien, Kroatien und Dalmatien, einschließlich Venedig von 1852—1860	674,423	637,353	635,931	717,713	968,145	1,112,559
Griechenland	152,527	135,315	80,130	222,460	261,777	200,666
Türkei	2,079,913	2,029,305	2,758,605	5,639,898	4,416,029	3,107,401
— Wallachei und Moldau	269,533	179,510	16,402	45,337	142,964	201,466
— Syrien und Palästina	511,096	306,580	366,993	946,604	757,774	703,375
Egypten	955,701	787,111	1,253,353	1,454,371	1,587,682	1,899,289
Marocco	110,126	75,257	75,076	133,697	131,042	148,809
Vereinigte Staaten und Kalifornien	16,567,737	23,658,427	21,410,369	17,318,086	21,918,105	18,985,939
Mexiko	366,020	791,940	430,936	585,898	887,862	567,311
Central-Amerika	260,699	186,968	175,616	266,191	275,516	313,371
Haiti und San Domingo	251,409	133,804	195,053	160,128	184,667	269,025
Neugranada	502,128	450,804	270,722	588,935	488,589	550,730
Venezuela	273,738	248,190	300,899	378,491	353,590	377,711
Ecuador	3,163	31,747	11,971	8,854	22,878	23,731
Brasilien	3,464,394	3,186,407	2,891,840	3,312,728	4,084,537	5,541,710
Uruguay (Montevideo)	615,453	529,883	462,210	294,938	391,323	515,902
Argentinische Konföderation	837,513	551,035	1,267,125	742,442	998,329	1,287,006
Chile	1,167,494	1,264,942	1,421,855	1,330,385	1,396,446	1,520,678
Peru	1,024,007	1,246,730	949,289	1,285,160	1,046,010	1,171,864
China (ausschließlich Hongkong)	1,918,244	1,373,689	532,639	888,679	1,415,478	1,728,885
Japan	—	200	—	—	—	—
Westküste von Afrika [1])	313,748	617,764	646,868	839,831	666,374	766,517
Andere Länder	154,647	158,778	209,724	183,542	213,996	300,199
Ueberhaupt nach fremden Ländern	57,792,581	65,601,057	63,332,528	69,135,210	82,526,509	84,911,419

[1]) Mit Ausschluß der besonders aufgeführten Französischen und Spanischen Besitzungen.

Großbritannien von 1852 bis 1866.

Times.)

setzung.)

Ländern und Britischen Besitzungen ausgeführten Britischen und inländischen Erzeugnisse.

1858 £.	1859 £.	1860 £.	1861 £.	1862 £.	1863 £.	1864 £.	1865 £.	1866 £.
2,724,609	3,491,808	2,885,576	2,661,487	1,743,462	2,423,834	2,575,170	2,588,354	2,276,887
367,890	546,888	382,903	379,961	327,456	271,442	271,239	334,652	402,710
723,432	1,042,441	1,044,717	1,087,463	1,109,072	1,163,966	1,503,389	1,580,314	1,683,062
595,309	723,933	731,162	766,210	830,706	880,687	1,152,767	1,264,432	1,199,766
568,379	652,252	658,457	706,981	728,295	710,516	746,770	688,855	746,425
1,956,199	1,492,088	1,884,403	2,493,976	2,045,079	1,917,345	1,134,399	2,095,320	1,800,412
—	—	—	146,597	111,065	124,217	145,030	147,302	121,040
1,640,189	998,477	1,107,570	1,029,293	758,334	568,337	689,978	399,409	174,884
9,031,877	9,178,399	10,364,237	9,298,463	9,740,336	10,806,092	13,418,826	15,116,658	13,574,853
5,473,312	5,375,468	6,114,862	6,434,919	6,046,242	6,324,696	6,884,937	8,137,753	8,991,108
832,045	1,135,071	1,413,624	1,091,511	776,564	650,424	796,850	927,755	1,723,659
1,815,257	1,497,270	1,610,144	1,925,852	1,828,622	2,107,332	2,301,291	2,935,833	2,871,386
4,863,131	4,754,354	5,249,980	8,895,588	9,209,367	8,673,309	8,187,361	9,062,095	11,696,016
21,033	21,977	43,754	20,955	46,253	13,732	12,229	12,363	15,636
13,353	10,740	862	3,638	7,669	3,517	7,234	10,965	8,045
831	—	1,416	—	—	—	—	—	—
1,432,238	1,306,105	1,698,931	1,987,450	1,533,365	2,225,777	2,091,314	2,066,037	1,992,902
115,969	91,606	147,609	147,866	137,539	149,212	178,467	146,803	211,408
2,071,219	1,945,482	2,471,447	2,919,501	2,862,261	3,508,556	3,084,778	2,177,446	2,093,015
107,907	135,267	131,210	122,691	137,837	124,265	144,834	177,521	243,493
10,765	5,422	20,166	8,371	14,574	28,617	12,263	8,198	10,990
1,797,219	1,526,525	1,418,475	1,273,078	1,664,754	1,898,816	2,720,628	1,909,916	2,043,765
79,853	149,071	111,537	90,385	190,128	232,271	281,397	283,761	193,138
541,475	685,490	674,235	784,564	458,404	556,863	765,719	955,300	918,250
1,174,580	1,404,982	1,864,338	2,198,948	2,143,772	2,114,380	1,910,111	1,526,921	1,944,850
933,921	801,705	1,034,435	1,062,881	935,426	1,073,669	951,153	1,128,259	1,257,511
1,569,166	1,162,335	1,321,339	2,071,521	1,528,904	2,309,273	2,454,645	2,343,828	2,105,732
—	—	—	151,699	80,371	137,193	139,506	153,749	169,265
409,543	260,077	294,175	365,152	448,227	403,790	281,587	308,795	344,172
			82,567	46,991	26,868	72,589	12,888	14,853
1,298,199	789,881	993,669	816,202	706,687	864,736	792,119	724,648	911,267
249,462	262,074	343,500	286,393	248,223	341,991	743,971	1,018,490	851,873
4,255,612	3,750,996	4,408,910	2,987,800	3,487,761	5,714,550	5,977,918	5,677,830	6,349,769
175,986	111,031	172,872	162,606	168,548	157,880	159,462	162,238	185,598
760,497	622,457	655,323	876,035	588,556	1,026,562	1,366,608	1,334,902	1,561,196
1,985,829	2,175,651	2,479,737	2,278,848	2,405,982	4,406,295	6,051,680	5,677,830	7,540,504
84,076	96,399	171,424	148,306	155,135	174,551	162,532	270,474	191,076
14,491,448	22,553,405	21,667,065	9,064,504	14,327,870	15,344,392	16,708,505	21,227,956	28,484,146
411,831	597,899	462,604	583,657	757,823	1,678,572	1,809,753	1,896,895	1,282,698
393,179	226,720	182,282	172,431	166,376	140,609	221,794	138,141	154,409
112,746	198,791	412,939	304,982	473,400	528,614	450,611	335,314	447,349
505,749	729,468	810,970	826,186	783,105	1,558,188	2,058,843	2,371,333	2,947,576
316,738	317,716	323,656	426,858	224,825	402,261	482,998	389,434	410,360
26,963	22,261	74,149	154,173	1,076	9,864	2,746	28,685	43,813
3,984,817	3,685,718	4,446,776	4,552,165	3,735,781	3,964,261	6,249,260	5,654,920	7,223,794
522,670	693,622	922,733	581,638	453,790	534,973	993,951	812,861	1,402,174
1,008,819	958,677	1,782,447	1,383,529	854,213	1,330,959	1,757,457	1,950,892	2,844,306
1,117,580	1,474,606	1,702,800	1,362,451	954,542	1,431,814	1,683,580	1,601,987	1,852,436
1,163,155	857,568	1,381,357	1,194,873	824,585	1,027,343	1,331,692	1,185,756	1,354,697
1,730,773	2,525,997	2,872,045	3,114,694	2,024,118	2,416,705	3,092,611	3,603,595	5,106,102
—	2,917	—	43,100	21	108,897	627,383	1,576,794	1,447,070
667,287	696,027	951,295	841,259	888,593	590,111	498,516	621,270	582,333
252,177	540,419	326,275	485,179	374,830	539,948	594,194	551,685	721,345
76,386,299	84,267,533	92,226,392	82,857,437	82,096,915	95,723,072	108,734,635	117,628,615	135,125,124

Länder.	1852 £.	1853 £.	1854 £.	1855 £.	1856 £.	1857 £.
Britische Besitzungen:						
Kanalinseln	564,453	470,107	480,339	468,078	538,319	530,768
Gibraltar	510,889	670,840	754,357	829,354	866,479	655,661
Malta	256,867	297,906	413,285	625,823	541,097	458,547
Jonische Inseln	138,642	116,567	128,975	211,886	351,344	253,202
Nordamerikanische Kolonien:						
— Britisch Columbia — Niederlassungen der Hudsons-Bay-Kompagnie	90,322	85,858	102,784	82,963	110,049	98,568
— Neufundland	299,719	324.529	358,847	381,152	420,939	565,176
— Canada	1,820,222	3,244,290	3,957,085	1,515,823	2,418,250	2,467,810
— Neu-Braunschweig	435,633	770,275	863,704	370,560	572,542	548,022
— Prinz Edwards Insel	49,338	75,246	100,678	78,688	76,284	85,128
— Neu-Schottland	370,130	398,346	597,778	456,145	522,313	564,331
Ueberhaupt nach den Nordamerikanischen Kolonien	3,065,364	4,898,544	5,980,876	2,885,331	4,120,377	4,329,035
Westindische Inseln	1,908,552	1,801,146	1.870,674	1,811,390	1,873,397	2,340,041
Britisch Honduras	122,806	105,493	137,706	168,566	205,000	156,877
Australien:						
— West-Australien	55,647	100,917	58,431	73,241	60,242	65,740
— Süd-Australien	276,545	1,182,885	1,146,113	621,788	809,237	913,117
— Victoria	1,615,135	7,062,387	5,741,315	2,789,776	5,495,764	6,649,286
— Neu-Süd-Wales — Queensland	1,632,137	4,527,775	3,648,072	1,928,735	2,584,879	3,130,709
— Tasmanien	493,772	1,408,927	1,051,406	616.957	624,819	509,242
— Neu-Seeland	148,969	230,809	286,015	248,469	387,634	364,430
Ueberhaupt nach Australien	4,222,205	14,513,700	11,931,352	6,278,966	9,912,575	11,632,524
Britisch Indien	6,483,627	7,324,147	9,127,556	9,949,154	10,546,190	11,666,714
Singapore und die Niederlassungen an der Meerenge	637,981	595,566	516,137	672,964	872,814	896,282
Ceylon	231,299	265,982	382,276	305.576	388,435	516,657
Hongkong	585,355	375,908	468,077	389,265	800,645	721,097
Mauritius	229,698	385,879	383,210	303,178	420,180	663,554
Vorgebirge der guten Hoffnung und Natal	1,064,283	1,212,630	921,957	791,313	1,344,338	1,860,638
Besitzungen am Gambio	50,784	52,106	55,365	47,641	46,580	55,576
Sierra Leona	103,609	126,192	93,042	147,271	165,444	223,495
Besitzungen auf der Goldküste	47,566	55,862	117,419	111,182	93,445	91,743
Andere Besitzungen	60,298	64,149	63,024	62,544	79,055	84,277
Häfen in der Krimm	—	—	26,571	493,398	139,725	—
Ueberhaupt nach Britischen Besitzungen	20,284,273	33,332,724	33,852,198	26,552,875	33,300,439	37,154,688
Ueberhaupt nach fremden Ländern und Britischen Besitzungen	78,076,854	98,933,781	97,184,726	95,688,085	115,826,948	122,066,107

1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866
£.	£.	£.	£.	£.	£.	£.	£.	£.
508,264	615,330	655,948	666,087	851,518	867,766	1,015,985	752,269	492,998
852,728	713,295	1,159,313	1,015.606	996,913	1,267,900	1,206,168	1,120,847	1,137,031
433,066	624,110	704,073	564,110	432,731	622,608	753,113	631,904	653,284
337,905	250,949	345,055	296,570	282,349	405,118	110,249 [1]	[1]	[1]
158,482	54,282	37,084	231,644	199,227	302,511	162,900	161,446	158,814
	72,810	79,936	34,715	42,186	72,924	69,102	67,145	50,375
426,507	472,694	466.572	391,876	331,452	442,102	391,739	382,817	488,121
1,737,751	1,856,051	2,137,827	2,081,446	2,237,520	2,479,230	3,059,751	2,448,077	3,932,312
323,867	504,708	403,056	334,836	385,566	486,315	707,866	454,521	746,107
39,428	56,777	73,781	75,529	72,730	107,740	147,230	129,439	169,022
473,810	598,914	529,094	539,907	722,329	922,660	1,057,003	1,064,283	1,285,289
3,159,845	3,616,236	3,727,350	3,689,953	3,991,010	4,813,482	5,595,591	4,707,728	6,830,040
2,252,066	2,163,649	2,416,939	2,464,654	3,005,030	3,743,681	4,102,415	2,748,173	2,720,785
136,717	115,699	142,544	201,328	108,273	161,367	204,625	160,033	143,848
82,234	118,045	98,680	90,021	105,998	85,419	97,507	112,511	110,733
979,973	653,148	810,983	1,085,280	895,486	1,057,885	1,116,654	1,506,514	1,463,453
5,417,601	6,467,652	5,377,740	5,528,331	5,731,566	5,802,741	5,316,844	5,727,952	6,216,901
2,919,544	2,876,353	2,429,851	2,725,148	3,511,226	2,949,373	2,741,865	3,571,183	2,916,400
		53,297	74,050	193,664	316,457	450,003	595,851	532,396
573,175	481,343	367,644	324,114	284,934	315,231	266,716	231,436	245,686
490,505	632,907	569,066	865,827	1,221,632	1,971,438	1,867,624	1,593,844	2,177,081
10,463,032	11,229,348	9,707,261	10,692,771	11,944,506	12,498,534	11,857,213	13,339,241	13,662,650
16,782,386	19,844,920	16,965,292	16,411,756	14,617,673	20,002,241	19,951,637	18,260,413	19,957,342
960,335	1,421,067	1,671,092	1,027,384	1,064,681	1,486,774	1,181,680	1,440,118	1,989,465
541,131	667,387	671,219	486,655	573,998	1,075,927	826,333	687,189	1,083,012
1,145,669	1,931,576	2,445,991	1,733,963	1,113,224	1,473,222	1,618,867	1,548,698	2,397,933
603,103	567,159	538,303	551,727	519,868	511,813	655,852	597,354	569,335
1,703,397	1,934,970	2,065.523	1,984,705	1,921,253	1,523,285	2,271,616	1,701,060	1,398,899
49,398	43,206	27,774	56,872	52,537	69,037	28,200	43,949	51,282
119,395	169,860	215,523	180,065	170,354	178,726	158,978	187,316	210,421
94,932	65,905	97,069	144,194	126,728	80,849	85 718	171,704	270,474
79,088	169,230	108,566	76,977	122,703	96,930	90,178	109,114	133,862
—	—	—	—	—	—	—	—	—
40,222,457	46,143,996	43,664,835	42,245,377	41,895,349	50,879,270	51,714,418	48,207,110	53,702,661
116,608,756	130,411,529	135,891,227	125,102,814	123,992,264	146,602,342	160,449,053	165,835,725	188,827,785

[1] Den 1. Juni 1864 an England abgetreten.

Nr. 14. Berechneter wirklicher Werth des aus verschiedenen Ländern in das Vereinigte Königreich eingeführten registrirten gemünzten und ungemünzten Goldes und Silbers.

Länder, aus denen die Einfuhr erfolgte.	Gold.								
	1858 £.	1859 £.	1860 £.	1861 £.	1862 £.	1863 £.	1864 £.	1865 £.	1866 £.
Rußland	1,448,129	2,070,066	165,468	557,353	756,842	904,532	50,530	19,512	138,004
Hansestädte	1,490,850	351,317	26,417	364,394	422,020	185,658	208,090	14,981	503,030
Holland	43,014	16,705	7,675	6,584	43	114.267	2,252	4,767	70,482
Belgien	89,127	11,256	25,402	515,250	7,948	16,084	10,282	110,335	196,278
Frankreich	654,001	936,546	341,177	2,504,493	91,980	187,546	573,913	307,765	2,843,356
Portugal, Azoren und Madeira	125,872	77,923	2,522	8,730	5,995	1,544	94,147	746,571	550,846
Spanien und die Canarischen Inseln	16,863	7,116	7,595	6,826	12,344	5,098	11,548	25,388	28,896
Gibraltar	32,029	5,191	5,094	18,192	8,318	9,842	27,345	37,685	32,156
Malta	31,470	8,056	21,513	9,454	4,053	485	12.712	2,807	33,104
Türkei	35,906	146,020	1,924	27,830	427	98,430	2,129	1,468	98,631
Egypten	1,221,985	167,694	12,322	15,509	3,709	16,359	65,831	316,149	128,183
Westküste von Afrika	110,679	97,079	91,131	78,272	99,922	69,606	96,078	111,907	120,333
Britische Besitzungen in Süd-Afrika	11,405	8,847	17,893	8,878	9,038	4,824	3,524	49,305	6,375
Britisch-Indien	8,860	154	—	—	6,864	—	58,002	462,095	1,167,425
Australien	9,064,763	8,624,566	6,719,000	6,331,225	6,704,753	5,995,368	2,656,971	5,051,170	6,839,674
Britisch-Columbia	3,668	—	7,000	4,785	11,088	12,509	11,946	—	—
Britisch-Nordamerikanische Provinzen	150	116,902	25,636	51,261	51,767	34,633	110,447	126,276	153,372
Mexiko, Süd-Amerika (ausschließlich Brasilien) und Westindien	2,465,357	1,337,332	996,951	935,307	1,631,464	3,896,554	5,239,899	2,444,181	1,841,384
Brasilien	1,382,653	401,368	183,007	664,929	269,902	63,881	180,996	339,549	327,957
Vereinigte Staaten	4,502,464	7,909,342	3,917,755	38,434	9,731,434	7,520,682	7,479,790	4,304,495	8,412,286
Andere Länder	53,881	4,218	9,202	16,231	73,793	4,763	4,519	9,164	17,869
Ueberhaupt	22,793,126	22,297,698	12,584,684	12,163,937	19,903,704	19,142,665	16,900,951	14,485,570	23,509,641

Länder, aus denen die Einfuhr erfolgte.	Silber.								
	1858 £.	1859 £.	1860 £.	1861 £.	1862 £.	1863 £.	1864 £.	1865 £.	1866 £.
Rußland	154	—	3,641	—	7,712	7,954	3,330	125	21,044
Hansestädte	180,130	1,035,149	393,300	79,988	1,473,518	686,359	648,253	169,434	820,961
Holland	6,132	370,712	2,496	130,289	163,836	420,804	437,745	429,211	46,471
Belgien	556,347	1,521,176	569,854	314,189	1,069,952	954,709	1,185,259	99,700	2,793
Frankreich	2,079,204	6,365,852	3,698,019	689,522	2,202,972	1,256,724	1,115,096	854,111	2,498,530
Portugal, Azoren und Madeira	342,010	253,399	253,081	118,630	91,026	57,620	55,854	59,448	69,882
Spanien und die Canarischen Inseln	31,058	3,052	4,120	30,274	10,348	3,844	5,857	1,363	4,883
Gibraltar	64,866	19,545	22,296	17,000	18,361	28,510	30,997	47,214	77,003
Malta	6,700	82	16,872	25,177	8,681	1,834	—	—	18,143
Türkei	8,279	9,188	1,304	3,160	2,508	128	—	—	55,888
Egypten	1,470	7,616	2,088	2,496	2,205	1,727	633	1,278	5,996
Westküste von Afrika	3,373	4,257	10,191	1,555	5,925	8,029	24,408	20,370	18,708
Britische Besitzungen in Süd-Afrika	3,507	2,536	1,277	3,982	4,488	3,977	3,398	6,834	6.205
Britisch-Indien	—	—	—	—	16	61	270	12,663	751,381
Australien	1,526	3,288	857	603	283	73	162	321	1,044
Britisch-Columbia	—	—	—	341	—	155	107	—	—
Britisch-Nordamerikanische Provinzen	5,283	10,169	3,757	7,794	19,557	59,180	11,991	13,561	10,213
Mexiko, Süd-Amerika (ausschließlich Brasilien) und Westindien	2,943,169	3,363,013	4,518,097	5,047,612	6,242,068	6,651,506	7,002,384	4,931,855	4,406,163
Brasilien	42,061	21,793	7,212	68,009	87,844	98,503	69,928	77,305	64,075
Vereinigte Staaten	309,308	1,763,639	874,827	28,249	332,728	626,842	155,150	230,065	1,833,297
Andere Länder	114,688	17,992	10,223	14,238	8,744	19,590	76,503	21,783	64.818
Ueberhaupt	6,700,064	14,772,458	10,393,512	6,583,108	11,752,772	10,888,129	10,827,325	6,976,641	10,777,498

Länder, aus denen die Einfuhr erfolgte.	Ueberhaupt Gold und Silber.								
	1858 £.	1859 £.	1860 £.	1861 £.	1862 £.	1863 £.	1864 £.	1865 £.	1866 £.
Rußland	1,448,283	2,070,066	169,109	557,353	764,554	912,486	53,860	19,637	159,048
Hansestädte	1,670,890	1,386,466	419,717	444,382	1,895,538	872,017	856,343	184,415	1,323,991
Holland	49,146	387,417	10,171	136,873	163,879	535,071	439,997	433,978	116,953
Belgien	645,474	1,532,432	595,256	829,439	1,077,900	970,793	1,195,541	210,035	199,071
Frankreich	2,733,205	7,302,398	4,039,196	3,194,015	2,294,952	1,444,270	1,689,009	1,161,876	5,341,886
Portugal, Azoren und Madeira	467,882	331,322	255,603	127,360	97,021	59,164	150,001	806,019	620,728
Spanien und die Canarischen Inseln	47,921	10,168	11,715	37,100	22,692	8,942	17,405	26,751	33,779
Gibraltar	96,895	24,736	27,390	35,192	26,679	38,352	58,342	84,899	109,159
Malta	38,170	8,138	38,385	34,631	12,734	2,319	12,712	2,807	51,247
Türkei	44,185	155,208	3,228	30,990	2,935	98,558	2,129	1,468	154,519
Egypten	1,223,455	175,310	14,410	18,005	5,914	18,086	66,464	317,427	134,179
Westküste von Afrika	114,051	101,336	101,322	79,827	105,847	77,635	120,486	132,277	139,041
Britische Besitzungen in Süd-Afrika	14,912	11,383	19,170	12,860	13,526	8,801	6,922	56,139	12,580
Britisch-Indien	8,860	154	—	—	6,880	61	58,272	474,758	1,918,806
Australien	9,066,289	8,627,854	6,719,857	6,331,828	6,705,036	5,995,441	2,657,133	5,051,491	6,840,718
Britisch-Columbia	3,668	—	7,000	5,126	11,088	12,664	12,053	—	—
Britisch-Nordamerikanische Provinzen	5,433	127,071	29,393	59,055	71,324	93,813	122,438	139,837	163,582
Mexiko, Süd-Amerika (ausschließlich Brasilien) und Westindien	5,408,526	4,700,345	5,515,048	5,982,919	7,873,532	10,548,060	12,242,283	7,376,036	6,247,547
Brasilien	1,425,514	423,161	190,219	732,938	357,746	162,384	250,924	416,854	392,032
Vereinigte Staaten	4,811,772	9,672,981	4,792,582	66,683	10,064,162	8,147,524	7,634,940	4,534,560	10,245,583
Andere Länder	168,569	22,210	19,425	30,469	82,537	24,353	81,022	30,947	82,687
Ueberhaupt	29,493,100	37,070,156	22,978,196	18,747,045	31,656,476	30,030,794	27,728,276	21,462,211	34,287,139

Anmerkung. Die Einfuhren von gemünztem und ungemünztem Gold und Silber wurden von dem Monat November 1857 bei dem Zollamte nicht numerirt.

Nr. 15. **Gesammter Tonnengehalt der Britischen und fremden Segel- und Dampfschiffe, welche in Ladung und Ballast aus fremden Ländern und Britischen Besitzungen in Häfen des Vereinigten Königreichs ein- und dahin wieder ausliefen.**

Jahre.	Eingelaufen.			Ausklarirt.			Zusammen.		
	Britische. Tonnen.	Fremde. Tonnen.	Zusammen. Tonnen.	Britische. Tonnen.	Fremde. Tonnen.	Zusammen. Tonnen.	Britische. Tonnen.	Fremde. Tonnen.	Zusammen. Tonnen.
1852	4,934,863	2,952,584	7,887,447	5,051,106	3,191,596	8,242,702	9.985,969	6,144,180	16,130,149
1853	5,055,343	3,887,763	8,943,106	5,212,980	4,234,124	9,447,104	10,268,323	8,121,887	18,390,210
1854	5,374,551	3,786,815	9,161,366	5,370,298	4,137,423	9,507,721	10,744,849	7,924,238	18,669,087
1855	5,270,792	3,680,447	8,951,239	5,648,940	3,889,291	9,538.231	10,919,732	7,569,738	18,489,470
1856	6,390,715	4,162,419	10,553,134	6,555,056	4,480,859	11,035,915	12,945,771	8,643,278	21,589,049
1857	6,853,705	4,621,494	11,475,199	6,840,402	4,863,191	11,703,593	13,694,107	9,484,685	23,178,792
1858	6,439,201	4,522,499	10,961,700	6,452,204	4,896,077	11,348,281	12,891,405	9,418,576	22,309,981
1859	6,585,112	4,636.810	11,221,922	6,726,731	4,955,606	11,682,337	13,311,843	9,592,416	22,904,259
1860	6,889,009	5,283,776	12,172,785	7,025,914	5,490,593	12,516,507	13,914;923	10,774,369	24,689,292
1861	7,721,035	5,458,554	13,179,589	7,699,497	5,716,555	13,416,052	15,420,532	11,175,109	26,595,641
1862	7,856,639	5,234,451	13,091,090	8,090,221	5,354,128	13,444,349	15,946,860	10,588,579	26,535,439
1863	8,430,146	4,825,917	13,256,063	8,589,244	4,893,424	13,482,670	17,019,392	9,719,841	26,738,733
1864	9,028,100	4,486,911	13,515,011	9,173,575	4,515.923	13,689,498	18,201,675	9,002,834	27,204,509
1865	9,623,432	4,694,454	14,317,886	9,735,523	4,843,683	14,579,206	19,358,955	9,538,137	28,897,092
1866	10,692,102	4,920,068	15,612,170	10,563,624	5,086,656	15,650,280	21,255,726	10,006,724	31,262,450

Nr. 16. Gesammter Tonnengehalt der Britischen und fremden Segel- und Dampfschiffe, welche beladen aus fremden Ländern und Britischen Besitzungen in Häfen des Vereinigten Königreichs ein- und dahin wieder ausliefen.

Jahre.	Eingelaufen.			Ausklarirt.			Zusammen.		
	Britische. Tonnen.	Fremde. Tonnen.	Zusammen. Tonnen.	Britische. Tonnen.	Fremde. Tonnen.	Zusammen. Tonnen.	Britische. Tonnen.	Fremde. Tonnen.	Zusammen. Tonnen.
1852	4,267,815	2,462,354	6,730,169	4,459,321	2,413,260	6,872,581	8,727,136	4,875,614	13,602,750
1853	4,513,207	3,284,343	7,797,550	4,551,498	3,032,113	7,583,611	9,064,705	6,316,456	15,381,161
1854	4,789,986	3,109,756	7,899,742	4,683,654	3,186,882	7,870,536	9,473,640	6,296,638	15,770,278
1855	4,174,082	2,844,386	7,018,468	5,036,926	3,311,738	8,348,664	9,211,008	6,156,124	15,367,132
1856	5,086,262	3,155,402	8,241,664	5,883,861	3,777,473	9,661,334	10,970,123	6,932,875	17,902,998
1857	5,427,534	3,304,272	8,731,806	6,208,723	4,130,850	10,339,573	11,636,257	7,435,122	19,071,379
1858	5,234,424	3,583,113	8,817,537	5,879,906	4,062,518	9,942,424	11,114,330	7,645,631	18,759,961
1859	5,391,925	3,698,718	9,090,643	6,222,746	4,021,217	10,243,963	11,614,671	7,719,935	19,334,606
1860	5,760,537	4,294,444	10,054,981	6,358,917	4,424,020	10,782,937	12,119,454	8,718,464	20,837,918
1861	6,307,737	4,297,442	10,605,179	6,841,808	4,477,996	11,319,804	13,149,545	8,775,438	21,924,983
1862	6,591,654	4,149,154	10,740,808	7,400,454	4,309,395	11,709,849	13,992,108	8,458,549	22,450,657
1863	7,302,039	3,835,319	11,137,358	7,961,008	3,926,797	11,887,805	15,263,047	7,762,116	23,025,163
1864	7,813,179	3,488,931	11,302,110	8,596,234	3,576,540	12,172,774	16,409,413	7,065,471	23,474,884
1865	8,356,914	3,801,780	12,158,694	9,056,729	3,770,422	12,827,151	17,413,643	7,572,202	24,985,845
1866	9,215,820	4,061,370	13,277,190	9,954,147	4,055,947	14,010,094	19,169,967	8,117,317	27,287,284

Nr. 17. Gesammtzahl und Tonnengehalt der registrirten und dem Vereinigten Königreich angehörenden Schiffe, einschließlich der den Inseln Jersey, Guernsey und Man angehörenden.

Jahre.	Segelschiffe.		Dampfschiffe.		Zusammen.	
	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.
1852	24,814	3,549,968	1,272	209,310	26,086	3,759,278
1853	25,224	3,780,092	1,385	250,112	26,609	4,030,204
1854	25,335	3,942,513	1,524	306,237	26,859	4,248,750
1855	24,274	3,968,699	1,674	380,635	25,948	4,349,334
1856	24,480	3,980,494	1,697	386,462	26,177	4,366,956
1857	25,273	4,141,274	1,824	417,466	27,097	4,558,740
1858	25,615	4,205,270	1,926	452,468	27,541	4,657,738
1859	25,784	4,226,355	1,918	436,836	27,702	4,663,191
1860	25,663	4,204,360	2,000	454,327	27,663	4,658,687
1861	25,905	4,300,518	2,133	506,308	28,038	4,806,826
1862	26,212	4,396,509	2,228	537,891	28,440	4,934,400
1863	26,339	4,731,217	2,298	596,856	28,637	5,328,073
1864	26,142	4,930,219	2,490	697,281	28,632	5,627,500
1865	26,069	4,936,776	2,718	823,533	28,787	5,760,309
1866	26,140	4,903,652	2,831	875,685	28,971	5,779,337

Nr. 18. Zahl und Tonnengehalt der registrirten Segel- und Dampfschiffe (ausschließlich der Fluß-Dampfschiffe) des Vereinigten Königreichs, welche in der heimischen und fremden Fahrt begriffen gewesen, unter Angabe der darauf beschäftigten Mannschaft.

Beschäftigt.		Segelschiffe.			Dampfschiffe.			Zusammen.		
		Schiffe.	Tonnen.	Mannschaft, ausschließlich der Patrone od. Kapitaine.	Schiffe.	Tonnen.	Mannschaft, ausschließlich der Patrone od. Kapitaine.	Schiffe.	Tonnen.	Mannschaft, ausschließlich der Patrone od. Kapitaine.
In der heimischen Fahrt	1852	8,776	701,803	35,793	358	66,606	5,182	9,134	768,409	40,975
	1853	8,477	689,342	36,051	374	85,471	6,689	8,851	774,813	42,740
	1854	8,538	694,712	34,510	240	54,002	3,840	8,778	748,714	38,350
	1855	8,333	691,128	31,570	257	57,415	3,906	8,590	748,543	35,476
	1856	9,390	719,860	33,879	317	67,616	4,786	9,707	787,476	38,665
	1857	9,676	767,925	37,138	388	92,481	6,462	10,064	860,406	43,600
	1858	10,313	788,113	37,971	372	90,739	6,215	10,685	878,852	44,186
	1859	10,035	777,422	35,545	374	90,867	6,377	10,409	868,289	41,922
	1860	10,848	821,079	39,163	402	92,254	6,416	11,250	913,333	45,579
	1861	11,060	832,771	39,626	448	102,795	7,024	11,508	935,566	46,650
	1862	10,481	771,326	36,514	434	104,020	6,892	10,915	875,346	43,406
	1863	10,677	752,589	36,720	456	107,003	7,095	11,133	859,592	43,815
	1864	11,003	789,108	37,748	510	125,808	7,858	11,513	914,916	45,606
	1865	11,160	795,434	37,631	552	134,776	8,189	11,712	930,210	45,820
	1866	11,212	813,909	37,440	612	147,194	9,005	11,824	961,103	46,445

Beschäftigt.		Segelschiffe.			Dampfschiffe.			Zusammen.		
		Schiffe.	Tonnen.	Mannschaft, ausschließlich der Patrone od. Kapitaine.	Schiffe.	Tonnen.	Mannschaft, ausschließlich der Patrone od. Kapitaine.	Schiffe.	Tonnen.	Mannschaft, ausschließlich der Patrone od. Kapitaine.
Theils in der heimischen, theils in der fremden Fahrt	1852	1,063	147,867	6,875	42	15,244	944	1,105	163,111	7,819
	1853	970	156,800	7,134	28	7,250	560	998	164,050	7,694
	1854	1,166	202,124	8,099	45	19,135	1,328	1,211	221,259	9,427
	1855	1,234	210,114	8,330	47	12,562	998	1,281	222,676	9,328
	1856	970	162,488	6,483	42	16,102	965	1,012	178,590	7,448
	1857	1,098	162,112	7,007	66	20,859	1,200	1,164	182,971	8,207
	1858	897	138,699	5,594	62	20,604	1,141	959	159,303	6,735
	1859	848	132,768	5,229	59	21,123	1,202	907	153,891	6,431
	1860	1,366	226,556	8,700	80	29,803	1,731	1,446	256,359	10,431
	1861	1,326	219,522	8,443	72	24,924	1,255	1,398	244,446	9,698
	1862	1,483	246,479	9,388	89	29,463	1,664	1,572	275,942	11,052
	1863	1,720	284,413	10,831	90	33,547	1,693	1,810	317,960	12,524
	1864	1,624	268,125	10,039	92	36,944	1,787	1,716	305,069	11,826
	1865	1,663	282,295	10,457	111	43,225	2,005	1,774	325,520	12,462
	1866	1,546	278,167	10,055	110	47,194	2,050	1,656	325,361	12,105
In der fremden Fahrt	1852	7,431	2 365,995	103,618	149	83,369	7,151	7,580	2,449,364	110.769
	1853	8,120	2,665,685	111,821	237	125,539	10,270	8,357	2,791,224	122,091
	1854	7,165	2,619,620	103,913	253	139,500	10,726	7,418	2,759,120	114,639
	1855	7,507	2,799,972	107,388	450	218,979	16,345	7,957	3,018,951	123,733
	1856	8,059	2,942,674	110,718	492	247,337	17,087	8,551	3,190,011	127,805
	1857	7,655	2,900,082	107,289	445	268,023	17,291	8,100	3,168,105	124,580
	1858	7,999	3,029,226	100,090	428	257,861	17,821	8,427	3,287,087	126,911
	1859	7,792	2,969,402	105,434	462	277,527	18,719	8,254	3,246,929	124,153
	1860	6,876	2,804,610	97,624	447	277,437	17,958	7,323	3,082,047	115,582
	1861	6,902	2,866,218	96,880	477	313,465	18,729	7,379	3,179,683	115,609
	1862	7,095	2,993,606	100,145	510	328,310	19,260	7,605	3,322,006	119,405
	1863	7,360	3,246,526	106,100	574	371,201	22,288	7,934	3,617,727	128,388
	1864	7,557	3,532,242	110,489	727	456,241	27,835	8,284	3,998,483	138,324
	1865	7,384	3,629,023	110,501	756	523,698	28,860	8,140	4,152,721	139,361
	1866	7,454	3,612,973	109,073	784	553,425	28,748	8,238	4,166,398	137,821
Ueberhaupt	1852	17,270	3,215,665	146,286	549	165,219	13,277	17,819	3,280,884	159,563
	1853	17,567	3,511,827	155,006	639	218,260	17,519	18,206	3,730,087	172,525
	1854	16,869	3,516,456	146,522	538	212,637	15,894	17,407	3,729,093	162,416
	1855	17,074	3,701,214	147,288	754	288,956	21,249	17,828	3,990,170	168,537
	1856	18,419	3,825,022	151,080	851	331,055	22,838	19,270	4,156,077	173,918
	1857	18,429	3,830,119	151,434	899	381,366	24,953	19,328	4,211,482	176,387
	1858	19,209	3,956,038	152,655	862	369,204	25,177	20,071	4,325,242	177,832
	1859	18,675	3,879,592	146,208	895	389,517	26,298	19,570	4,269,109	172,506
	1860	19,090	3,852,245	145,487	929	399,494	26,105	20,019	4,251,739	171,592
	1861	19,288	3,918,511	144,949	997	441,184	27,008	20,285	4,359,695	171,957
	1862	19,059	4,011,501	146,047	1,033	461,793	27,816	20,092	4,473,295	173,863
	1863	19,757	4,283,528	153,651	1,120	511,751	31,076	20,877	4,795,279	184,727
	1864	20,184	4,589,475	158,276	1,329	618,993	37,480	21,513	5,208,468	195,756
	1865	20,207	4,706,752	158,589	1,419	701,699	39,054	21,626	5,408,451	197,643
	1866	20,212	4,705,049	156,568	1,506	747,813	39,803	21,718	5,452,862	196,371

Anmerkungen. Diese Nachweisung umfaßt auch die den Kanalinseln angehörigen Schiffe, nicht aber die der Britischen Kolonien.

Unter der heimischen Fahrt wird die Fahrt von den Küsten des Vereinigten Königreichs oder nach Häfen zwischen der Elbe und Brest verstanden.

Die fremde Fahrt bezeichnet die außerhalb dieser Grenzen.

Kein in der fremden Fahrt gehendes Schiff ist aufgenommen, das nicht innerhalb vier Jahren, und eben so wenig ein in der heimischen Fahrt gehendes, das nicht innerhalb eines Jahres gemeldet worden ist. Möglich ist es, daß Schiffe aufgenommen worden sind, die nicht mehr vorhanden sind oder nicht mehr als Britische Schiffe verwendet werden, man ist jedoch bemüht, diese zu ermitteln und zu löschen.

Was die Bemannung betrifft, so muß für die Fälle ein sehr kleiner Abzug gemacht werden, wo Leute sofort auf ein anderes Schiff übergehen, wenn sie auf dem früheren, das zufällig im Hafen bleibt, entlassen worden sind.

Nr. 19. Quantitäten der verschiedenen in dem Vereinigten Königreich versteuerten, abgabenfreien ausgeführten und zum Verbrauch im Lande verbliebenen Artikel.

Jahr bis Ende Dezember.	Mit Accise verabgabt.				Abgabenfrei. [2]			
	Malz. Bushel.	Spirituosen. Gallons.	Zucker. Ctr.	Cichorien. Ctr.	Malz. Bushel.	Spirituosen. Gallons.	Zucker. Ctr.	Cichorien. Ctr.
1852	41,072,486	25,270,262	347	—	—	—	—	—
1853	42,039,748	25,423,444	1,538	—	—	—	—	—
1854	36,819,360	26,148,511	2,203	—	—	—	—	—
1855	33,887,234	22,186,077	—	—	1,500.936	4,039,895	—	—
1856	37,980,041	23,922,453	750	—	4,912,147	4,334,253	—	—
1857	40,298,513	24,969,151	—	—	5,668,948	4,371,823	—	—
1858	41,605,665	23,686,751	—	—	5,049,321	1,096,409	—	—
1859	44,219,300	24,254,403	—	—	5,288,428	1,775,274	—	—
1860	38,952,513	21,873,369	—	694	4,598,636	1,907,200	—	—
1861	44,141,422	20,045,159	—	7,429	3,793,192	4,452,724	—	—
1862	41,118,172	19,700,250	—	8,037	4,069,883	4,102,454	—	—
1863	46,269,842	19,949,663	—	7,606	4,679,829	3,689,965	—	—
1864	48,544,125	21,039,582	45	9,302	4,887,742	4,300,486	—	—
1865	48,946,497	21,719,559	1,581	10,247	4,716,608	1,967,292	—	—
1866	52,281,223	23,116,861	28	18,534	4,348,100	576,954	—	—

Jahr bis Ende Dezember.	Mit Rückvergütung oder abgabenfrei ausgeführt.				Zum Verbrauch im Lande verblieben.			
	Malz. [1] Bushel.	Spirituosen. [3] Gallons.	Zucker. Ctr.	Cichorien. Ctr.	Malz Bushel.	Spirituosen. Gallons.	Zucker. Ctr.	Cichorien. Ctr.
1852	51,160	351,153	—	—	41,072,486	25,200,879	47	—
1853	161,962	931,210	—	—	41,992,178	25,021,317	1,538	—
1854	199,655	749,959	—	—	36,812,727	25,883,584	2,203	—
1855	986,926	4,268,697	—	—	34,401,244	21,957,275	—	—
1856	1,313,064	4,956,150	—	—	41,579,124	23,300,556	750	—
1857	1,421,992	5,190,538	—	—	44,545,469	24,150,436	—	—
1858	1,549,213	1,570,548	—	—	45,105,773	23,212,612	—	—
1859	1,761,439	2,150,989	—	—	47,746,289	23,878,688	—	—
1860	1,797,099	2,376,481	—	—	41,754,050	21,404,088	—	694
1861	1,284,514	4,799,091	—	—	46,650,100	19,698,792	—	7,429
1862	1,499,447	4,674,420	—	—	43,688,608	19,128,284	—	8,037
1863	1,876,856	4,256,596	—	—	49,072,815	19,383,032	—	7,606
1864	1,584,889	4,843,968	—	—	51,796,978	20,496,100	45	9,302
1865	1,916,976	2,681,025	—	—	51,746,129	21,005,826	1,581	10,247
1866	2,184,449	1,177,477	—	—	54,444,874	22,516,338	28	18,534

[1]) Einschließlich der abgeschätzten Quantität des zu dem ausgeführten Bier verbrauchten.

[2]) Am 14. August 1855 wurde Malz zu Branntweinbrennereizwecken und zur Ausfuhr abgabenfrei gelassen, und Spirituosen konnten zur Ausfuhr ebenfalls abgabenfrei gebrannt werden. Am 28. April 1864 wurde Malz auch als Viehfutter abgabenfrei gelassen.

[3]) Die hier angegebenen Quantitäten Britischer Spirituosen begreifen die ins Ausland nur als Handelswaare und zur Schiffsverproviantirung ꝛc. verschifften.

(Schluß folgt.)

Handel und Schifffahrt von Marseille in 1866.

(Nach dem Jahresbericht der dortigen Handelskammer.)

(Fortsetzung.)

Kaffee. Die Einfuhr von Kaffee hat im verflossenen Jahre, im Widerspruch mit den für das Geschäft gehegten Hoffnungen, abgenommen, was seinen Grund unstreitig in dem von Jahr zu Jahr mehr hervortretenden Bestreben der Konsumenten hat, sich mit den Produktionsländern in direkte Verbindung zu setzen. Dies bezieht sich jedoch hauptsächlich auf das Geschäft mit Brasilien, während die Einfuhren von Mokkakaffee über Egypten zunehmen. Die Kaffeepreise fielen im Jahre 1866 um ca. 15 bis 20 pCt., weil die Europäischen Märkte, besonders Hamburg, mit Brasilianischem Kaffee überfüllt waren. Mokkakaffee wurde von dieser Baisse weniger berührt.

Nach den Herkunftsländern geordnet, stellten sich unsere Einfuhren im vergangenen Jahre wie folgt:

von Mokka über Sanzibar	420	Tonnen,
„ „ „ Egypten	666	„
Sago de Cuba	82	„
Poto-Rico	226	„
Maracaibo, La Guayra, Porto-Cabello } Venezuela	1,900	„
Haiti	1,326	„
Brasilien	7,025	„
Englisch Indien	24	„
Holländ. „	18	„
Französische Kolonien	4	„
Reunion, Guadeloupe, Martinique	13	„
England	271	„
Andere Länder	325	„
Total	12,300	Tonnen.

Cacao. Von diesem Artikel wurden in 1866 nur 303 Tonnen gegen 494 Tonnen in 1865 bezogen. Von den ersteren kamen:

66 Tonnen aus Venezuela,
90 „ „ Hayti,
44 „ „ Französischen Besitzungen,
103 „ „ den Niederlanden.

Preise stellten sich für

Sorten: Para	auf	90—130	Frcs. pr.	50 Kilogr.
Hayti	„	55— 75	„	„
Venezuela	„	150—200	„	„
Französische Antillen	„	90—110	„	„

Pfeffer. Die Gesammt-Anfuhr von Pfeffer betrug im Jahre 1866 1317 Tonnen, wovon der größte Theil aus Holländisch-Indien bezogen wurde. Die Preise, welche im Anfang des Jahres 74—75 Frcs. pr. 100 Kilogr. betrugen, stiegen in Folge vermehrter Anfrage im Laufe des Jahres bis auf 86 Frcs.

Oelsaaten. Von diesem Artikel sind 1,068,940 metr. Centner auf unseren Markt gekommen gegen 1,376,770 metr. Centner in 1865. Dieser Ausfall gegen das Vorjahr ist hauptsächlich durch die verminderten Beziehungen der weniger ölhaltigen Saaten, wie Leinsamen, Kolza- und Baumwollsamen veranlaßt worden, welche im südlichen Rußland einen geringen Ernteertrag geliefert hatten.

Auch die Einfuhren von Sesamsamen aus der Levante haben, wie bereits seit 4 Jahren, auch im verflossenen Jahre abgenommen, indem davon nur 47,730 Centner gegen 60,260 in 1865 ankamen. Nachstehend folgt eine vergleichende Uebersicht über die Anfuhren dieses Artikels in den letzten 5 Jahren.

	1862	1863	1864	1865	1866
Sesam:					
aus der Levante	143,295	149,830	70,480	60,260	47,730
aus Indien u. Afrika	327,900	343,390	359,280	259,550	254,810
Erdeicheln:					
unenthülste	281,430	237,460	277,700	321,890	298,170
enthülste	930	.	910	14,000	1,920
Leinsamen	185,370	91,400	213,650	307,260	178,840
Baumwollensamen	75,990	76,800	67,030	173,050	116,720
Copras und Palmen	68,705	67,850	76,840	62,580	93,270
Raps und Rübsen	79,360	58,520	94,040	170,350	51,720
Andere Sorten	19,380	5,980	1,850	7,830	25,720
Total	1,182,360	1,031,230	1,161,780	1,376,770	1,068,940

Der Vorrath am Ende des Jahres war nicht sehr bedeutend und wird auf ca. 100,000 Centner geschätzt. Die Preise der verschiedenen Sorten stellten sich wie folgt:

Sesamsamen von der Küste Coromandel wurde im Januar und Februar mit 52—53 Frcs pr. 100 Kilogr. bezahlt, stieg aber im September und Oktober auf 58 Frcs., welcher Preis sich bis zum Schluß des Jahres hielt.

Sesamsamen von Mozambique wurde zur Speiseöl-Fabrikation zu durchschnittlich 65 Frcs. gekauft, wogegen Levantesorten am Anfang des Jahres 68 Frcs bedangen, später sich auf 73 Frcs. stellten, um im Dezember wieder auf 69 Frcs. zurückzugehen.

Für Russischen Leinsamen schwankten die Preise im Laufe des Jahres zwischen 38 und 41 Frcs.

Die Preise für Erdeicheln aus Afrika stiegen im Laufe des Jahres constant von 37—45 Frcs.

An Oelkuchen fabrizirten unsere Oelmühlen in 1866 im Ganzen 717,000 metr. Centner gegen 849,000 in 1865. Diese Verminderung ist das natürliche Resultat der Abnahme in der Anfuhr von ölarmen Saaten. Die Ankünfte von Oelkuchen haben in 1866 an Bedeutung gewonnen, indem dieselben im Ganzen 54,000 Centner gegen nur 12,000 im Vorjahr betrugen. Die Hauptbezugsquellen waren Egypten, Portugal und Italien.

Baumwolle. Wenn auch das Jahr 1866 eine hinlängliche Lebhaftigkeit in den Umsätzen an Baumwolle zeigte, so haben die Einfuhren dieses Artikels sich gegen das Vorjahr doch um 65,890 Ballen vermindert, indem sie sich auf nur 123,962 Ballen beliefen. Wie vorauszusehen war, hat die Wiederaufnahme des Geschäftes mit Nordamerika Havre zu einem gefährlichen Konkurrenten unseres Marktes gemacht. Jener Hafen, welcher im Jahre 1864 nur 10,125 Ballen von den Vereinigten Staaten empfing, bezog im letzten Jahre von dort 217,771 Ballen. Eine derartige Vermehrung der Anfuhren mußte natürlich das Absatzgebiet Havres nach dem Innern des Landes erweitern und konnte nicht ohne Rückwirkung auf unseren Platz bleiben. Dazu kam noch, daß die in Folge der im Herbst 1866 hier herrschenden Choleraepidemie in Italien und Spanien gegen unsere Provenienzen angeordneten Quarantaine-Maßregeln unsern Absatz nach diesen Ländern beeinträchtigten. Namentlich ist das Geschäft mit Spanien durch jene Erschwerung der Handelsbeziehungen mit unserem Hafen gestört worden, indem man sich dadurch dort veranlaßt gesehen hat, bedeutende Quantitäten Baumwolle statt, wie bisher von hier, direkt aus den Produktionsländern zu beziehen. Schließlich hemmten auch die hohen Fracht-

säße und der Mangel an Transportmitteln die Anfuhren aus Syrien, Caramanien, Klein-Asien und Cypern derart, daß Liverpool Baumwolle von diesen Plätzen billiger und schneller beziehen konnte, als Marseille. Die Englische Konkurrenz wird überhaupt von Jahr zu Jahr drückender, und sind die Absendungen von dort nach Frankreich, der Schweiz und anderen, bisher von uns versorgten Ländern in stetiger Zunahme begriffen, wie sich auch aus der folgenden Vergleichung des Englischen und Französischen Baumwollhandels ergiebt. Die Einfuhren von Baumwolle in England während der letzten 5 Jahre betrugen:

1862	1,445,000	Ballen,
1863	1,932,200	„
1864	2,787,096	„
1865	2,755,321	„
1866	3,749,041	„

Demnach bezog Großbritannien im Jahre 1866 2,304,041 Ballen mehr als in 1862. Wenn dies auch wohl hauptsächlich eine Folge der Entwickelung der Baumwollen-Produktion in Ostindien ist, so haben sich doch auch die Einfuhren aus den Vereinigten Staaten in den letzten Jahren erheblich vermehrt. Es wurden aus Amerika nach England abgefertigt:

in 1862	71,750	Ballen,
„ 1863	131,900	„
„ 1864	197,776	„
„ 1865	461,987	„
„ 1866	1,162,745	„

Eine erhebliche Verminderung ist in den Anfuhren von Egypten eingetreten, welches im letzten Jahre nur 167,451 Ballen gegen 333,775 Ballen in 1865 lieferte. Mit der Vermehrung der Ankünfte hat der Baumwollen-Konsum in England nicht gleichen Schritt gehalten. Derselbe betrug:

in 1862	1,185,300	Ballen,
„ 1863	1,377,600	„
„ 1864	1,606,390	„
„ 1865	2,034,730	„
„ 1866	2,436,394	„

Dagegen stiegen die Ausfuhren von England in gleichem Verhältniß mit dem vermehrten Angebote des dortigen Marktes. Wie erheblich der Absatz Großbritanniens nach dem Kontinent zugenommen hat, zeigt die folgende Zusammenstellung der Ausfuhren dieses Landes in den letzten 5 Jahren:

1862	564,900	Ballen,
1863	661,000	„
1864	732,480	„
1865	890,830	„
1866	1,136,565	„

Wie sich schon aus den gesteigerten Ankünften von Baumwolle aus den Vereinigten Staaten nach Havre und den Großbritannischen Märkten ergiebt, haben die Abfertigungen von dort im letzten Jahre erheblich an Ausdehnung gewonnen. Dieselben betrugen am 1. Dezember 1865 bis zum 31. August 1866:

1,248,643	Ballen nach	England,
219,124	„	Frankreich,
71,299	„	anderen Ländern,
1,539,066	Ballen,	

Unter diesen Umständen ist es nicht zu verwundern, daß unser Kampf gegen die Konkurrenz von Havre und Liverpool von Jahr zu Jahr schwieriger werden wird, zumal die Algerische Baumwolle, auf welche wir noch im vorigen Bericht unsere Hoffnung setzten, im letzten Jahre erheblich an Qualität verloren hat.

Die Preise sind im verflossenen Jahre allmälig herabgegangen. Jumel stellte sich im Anfang des Jahres auf 300 Frs. und Ende Dezember auf ca. 215 Frs.

Seide. Der Gesammtbetrag der Seideneinfuhr im Jahre 1866 zeigt eine sehr fühlbare Verminderung gegen das Vorjahr. Die Produktion von Seide hat sowohl in der Levante als auch in Persien in Folge der immer mehr um sich greifenden Krankheit der Seidenwürmereier in den letzten Jahren so rapide abgenommen, daß sich die Einfuhren aus diesen Gegenden innerhalb 3 Jahren um die Hälfte vermindert haben, indem dieselbe in 1864 12,990 und in 1866 nur 6663 Ballen betrug. In gleicher Weise haben die Ankünfte von China, Japan und Bengalen erheblich abgenommen, wie sich aus der folgenden Uebersicht ergiebt.

	1865	1866
	Ballen	Ballen
Einfuhren von China	19,031	11,501
„ Japan	8,103	5,221
„ Bengalen	3,741	3,106
Total	30,875	19,828

Hiernach ist das Total unserer Seideneinfuhren aus der Levante und dem östlichen Asien von 39,542 Ballen in 1865 auf 26,491 Ballen in 1866 herabgesunken.

Verkauft wurden auf unserem Markte im letzten Jahre 4561 Ballen gegen 7754 in 1865. Wenn sich demnach nicht verkennen läßt, daß unser Seidenmarkt an Bedeutung verloren hat, so ist dies nicht allein den für den Seidenhandel im Allgemeinen drückenden Verhältnissen der letzten Jahre zuzuschreiben, sondern wohl noch mehr durch die veränderte Richtung veranlaßt worden, welche das Geschäft genommen hat, indem die Ausdehnung der Verkehrswege die direkten Beziehungen zwischen Produzenten und Konsumenten erleichtert und das Vermittelungsgeschäft mehr und mehr in den Hintergrund drängt.

Die Seidenpreise waren im Laufe des Jahres ziemlichen Schwankungen ausgesetzt. Dieselben waren, so lange man noch auf einen reichen Ertrag der Japanesischen Ernten rechnen konnte, gedrückt, stiegen jedoch, als diese Hoffnung sich nicht verwirklichte, fielen aber wieder erheblich in Folge der Befürchtung eines allgemeinen Europäischen Krieges und konnten sich trotz der geringen Vorräthe und schlechten Ernteaussichten bis zum Schlusse des Jahres nicht wieder erholen.

Von Kokons wurden im Jahre 1866 745,200 Kilogr. gegen 664,000 Kilogr. in 1865 eingeführt. Der Handel in diesem Artikel würde uns schon in nächster Zukunft einen Ersatz für die Abnahme unseres Seidengeschäfts bieten können, wenn in den Handelsbeziehungen zu China weitere Erleichterungen einträten. Von durchstoßenen Kokons erhielten wir ungefähr dieselbe Quantität wie in 1865, nämlich 100,000 Kilogr., wovon ein Drittel aus China und Japan kommend, den Ausfall in den Abfertigungen aus der Levante ersetzte. Frisons erhielten wir 4500 Ballen, wovon ein Drittel aus Persien. Von Flockseide kamen 2200 Ballen an.

Seidenwürmereier haben wir dies Jahr fast nur aus Japan erhalten. Die Versendungen aus diesem Lande nach Europa mögen in 1866 ca. 800,000 Cartons betragen haben, wovon Italien allein ⅔ erhielt. Das andere Drittel ging nach Frankreich, welches jedoch einen Theil wieder nach Spanien und der Levante reexportirte. Preise waren fest und betrugen für gesunde Waare 12—15 Frs. und für beschädigte 5—8 Frs.

Wolle. Die Lebhaftigkeit, welche in den ersten 4 Monaten des Jahres 1866 in unserer Wollfabrikation und dem Handel mit diesem Artikel herrschte, erlahmte im Mai durch die Finanzkrise in England und durch den Krieg in Deutschland. Hierzu kam noch der Ausbruch der Cholera in den Hauptfabrikstädten dieses Departements. In Folge dessen

fielen die Preise vom Mai an so erheblich, daß sie am Jahresschluß um 10—15 pCt. niedriger waren, als im Vorjahre. Ein so bedeutender Abfall der Preise würde übrigens nicht eingetreten sein, wenn nicht mit den erwähnten ungünstigen Umständen gleichzeitig eine Ueberführung unseres Marktes zusammen getroffen wäre. Wir empfingen in diesem Jahre 159,800 Ballen gegen 125,999 in 1865. Davon kamen

	1866 Ballen	1865 Ballen
aus der Levante	54,450	37,690
Syrien	26,600	16,500
Georgien	14,800	7,280
Italien	5,170	4,230
Buenos Aires	2,820	3,975
Marokko	14,140	11,145
Algerien { Alger	10,050	12,730
Algerien { Oran	7,170	7,173
Konstantinopel	20,950	19,592
Tunis	3,650	1,749

Schaffelle. Von ungewaschenen Schaf- und Lammfellen empfingen wir in 1866 aus Montevideo 1117 Ballen mehr als in 1865. Der Gesammtbetrag der Einfuhren stieg auf 8149 Ballen, wovon 7244 Ballen direkt von Buenos Aires. Rechnet man hierzu den Vorrath aus 1865 mit 1199 Ballen, so ergiebt sich ein Gesammtbetrag der vorhandenen Wolle von 9348 Ballen. Davon wurden verkauft .... 6627 Ballen,
Transito weiterbefördert .... 996 „
und verblieben auf Lager am 31. Dezember noch .... 1725 „
9348 Ballen.

Die Preise erlitten wegen der mangelhaften Qualität der von Buenos Aires zugeführten Felle, sowie durch die starke Vermehrung der Zufuhren einen Abschlag von 5—7 pCt.

Ziegenfelle. Das verflossene Jahr war diesem Artikel im Allgemeinen günstig. Die Ankünfte waren erheblich und fanden zu guten Preisen schnelle Abnahme. Die im Jahre 1866 bezogenen Quantitäten, sowie ihre Herkunft ergeben sich aus folgender Uebersicht:

vom Kap	652	Ballen,
von Algier	4,945	„
von Mogador	19,531	„
von Sardinien	7,151	„
von der Levante	8,921	„
von Indien	68	„
von Mazagran	110	„
von Triest	702	„
Total	42,080	Ballen,

oder 16,564 Ballen mehr als in 1865.

Die Durchschnittspreise stellten sich für die verschiedenen Sorten im verflossenen Jahre, wie folgt:

	Frs.	Cts.	
Häute vom Kap	35	60	pro Dutzend,
„ von Algier	32	90	„
„ von Mogador	29	90	„
„ von Sardinien	38	60	„
„ von der Levante	38	75	„
„ von Indien	14	40	„
„ von Triest	38	40	„
„ von Korsika	33	45	„

Häute. Ueber das Geschäft in diesem Artikel geben die nachstehenden Zusammenstellungen eine Uebersicht.

Aus den Schlachthäusern kamen in 1866:

			Verkaufspreis Frs.	Cts.	
Ochsenhäute	12,808	Stück,	81	65	für 100 Kilo,
Kuhhäute	4,558	„	64	86	„
Sardinische Häute	3,918	„	57	35	„
Afrikanische Häute	9,266	„	46	47	„
Kalbhäute	12,907	„	125	—	„
Schafhäute	224,610	„	2	40	pro Stück,
Lammhäute	48,316	„	1	75	„
Ziegenhäute	985	„	3	—	„

Einfuhren, Vorräthe und Verkäufe von Häuten während 1866.

Einfuhr aus:	Buenos Aires und Montevideo trocken.	Buenos Aires und Montevideo gesalzen.	Rio Grande trocken.	Rio Grande gesalzen.	Rio Janeiro, Bahia und Pernambuk trocken.	Rio Janeiro, Bahia und Pernambuk trocken gesalzen.	Rio Janeiro, Bahia und Pernambuk gesalzen.	Verschiedene Länder trocken.	Verschiedene Länder trocken gesalzen.	Verschiedene Länder gesalzen.	Resumé für 1866. Total-Einfuhr aus:		Resumé für 1865.		Differenz zwischen 1866 u. 1865.
Buenos Aires u. Montevideo	156,368	49,455	.	.	.	.	.	.	.	.	Buenos Aires u. Montevideo	205,823	.	241,679	wenig. 35,856
Rio Grande..	.	.	16,569	12,615	.	.	.	.	.	.	Rio Grande..	29,184	.	25,520	mehr 3,664
Brasilien	.	.	.	.	2,947	7,387	7,257	.	.	.	Brasilien	17,591	.	13,366	mehr 4,225
Verschiedene Länder	.	.	.	.	.	.	.	194,829	157,195	3,728	Verschiedene Länder	355,752	.	507,024	wenig. 151,272
Total.....	156,368	49,455	16,569	12,615	2,947	7,387	7,257	194,829	157,195	3,728	Total.....	608,350	.	787,589	wenig. 179,239
Vorrath am 31. Dezember 1865	13,509	.	2,514	.	.	4,533	.	20,854	15,782	.	Vorrath am 31. Dezember 1865	57,192	1864	73,434	.
Total.....	169,877	49,455	19,083	12,615	2,947	11,920	7,257	215,683	172,977	3,728	Total.....	665,542	1865	861,023	wenig. 195,481
Verkäufe 1866	92,301	47,973	15,013	12,615	2,947	4,740	7,257	211,179	153,392	3,728	Verkäufe 1866	551,145	.	803,831	wenig. 257,686
Bestand am 31. Dezember 1866	77,576	1,482	4,070	.	.	7,180	.	4,504	19,585	.	Bestand am 31. Dezember 1866	114,397	.	57,192	mehr 62,205

Vergleichende Uebersicht der Einfuhren in den letzten 10 Jahren.

Jahr.	Buenos Aires und Montevideo.	Rio Grande.	Brasilien.	Verschiedene.	Total.
1857	135,113	47,257	24,891	790,478	997,739
1858	149,470	14,601	6,942	783,518	954,531
1859	107,800	35,211	1,800	742,162	886,973
1860	199,409	24,877	900	525,067	759,253
1861	125,702	15,393	1,200	426,041	568,336
1862	173,282	37,081	6,578	285,360	502,301
1863	231,002	40,668	3,498	286,033	561,201
1864	161,222	25,795	4,754	451,559	643,330
1865	241,679	25,530	13,366	507,024	787,499
1866	205,823	29,184	17,591	355,752	608,350

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen.

Berlin, 26. November. Im Interesse des betheiligten Publikums machen wir darauf aufmerksam, daß das Kaiserlich Russische Finanz-Ministerium, von der Ansicht ausgehend, daß durch die Annullirung von abhanden gekommenen, auf den Inhaber lautenden Obligationen die Interessen dritter sich in redlichem Besitz befindender Personen verletzt werden könnten, es bereits wiederholt abgelehnt hat, gestohlene Obligationen der Russischen Staats-Anleihen zu mortifiziren und für dieselben neue Ausfertigungen zu ertheilen.

Berlin, 28. November. In Betreff des Anschlusses der projektirten Eisenbahn von Hamburg nach Venlo an das Niederländische Eisenbahnnetz in Venlo ist heute der Staatsvertrag mit den Niederlanden hierselbst vollzogen worden.

Memel, 10. November. Die Zurückhaltung, welche sowohl von Seiten der hiesigen Händler beim Einkauf von Holzwaaren, als auch Seitens der Polnischen Verkäufer, welche sich mit den ihnen gebotenen Preisen nicht zufrieden gestellt sahen, lange Zeit beobachtet worden war, mußte, wenn es überhaupt in diesem Herbste noch zu Abschlüssen im Holzgeschäft kommen sollte, bei der weit vorgerückten Jahreszeit endlich aufgegeben werden. In Folge dessen fanden denn auch im Laufe des Oktober sehr ansehnliche Umsätze in der in Rede stehenden Geschäftsbranche statt. Rundhölzer wurden durchschnittlich etwas höher, als im vorigen Herbste bezahlt, dagegen Balken, wie schon in September, um 120—125 Rthlr. pr. Schock, und Stäbe etwa um 5 Rthlr. pr. Schock billiger eingekauft. Von letzterem Artikel bleibt ein großer Theil unverkauft; der Umstand, daß es im Auslande äußerst flau damit ist, hat die Spekulation zurückgehalten, wiewohl seit einer Reihe von Jahren nicht so billig anzukommen gewesen, als es jetzt möglich war. Leider hat die, selbst für die späte Jahreszeit ungewöhnlich und dauernd stürmische Witterung die Flößerei über das Haff vollständig unmöglich gemacht, und da auch die fertige Kanalstrecke wegen ungünstiger Stromverhältnisse nicht zu benutzen war, so muß der bei weitem größere Theil der angekauften Holzwaaren im Winterlager bei Ruß verbleiben. Von den im Laufe des verflossenen Monats mit Holz befrachteten 37 Schiffen wurden:

18 Schiffe nach England,
1 „ „ Schleswig,
8 „ „ Preußischen Häfen,
1 „ „ Belgien,
3 „ „ Bremen,
5 „ „ Holland,
1 „ „ Hannover

expedirt und bestanden deren Ladungen in:

6,145 Stück fichten Balken,
539 Stück fichten Sleeper,
21,498 „ „ Planken,
72,788 „ „ Dielen,
61 „ „ Splittholz,
13,313 Rumpf „ Tonnenstäbe,
46 Stück eichen Wagenschoß,
66 Schock „ Klappholz,
1,414 „ „ diverse Stäbe,
10,457 Stück „ Sleeper.

Von Getreide kamen den hiesigen Lägern zu: 111 Last Weizen, 347 Last Roggen, 57 Last Gerste, 165 Last Hafer. Von diesen wurde Weizen und Gerste 5 resp. 3 Sgr. pr. Scheffel höher bezahlt, Roggen und Hafer aber zu unveränderten Preisen gekauft. Verladen wurden nur 37 Last Roggen in 2 Schiffen nach Norwegen. In Folge anhaltenden Regenwetters ist leider der Theil der Ernte, dessen Einbringung sich bis spät in den Oktober hinein verzögerte, entweder ganz verloren gegangen oder doch arg beschädigt worden. In Flachs fand auch im verflossenen Monat kein Geschäft statt. Dagegen belebten die Umsätze in Leinsaat den Markt etwas mehr als im Monat zuvor; es wurden von diesem Artikel 321 Last zugeführt, und sind noch weitere Zugänge zu erwarten; der Export beschränkte sich auf 59 Last, die nach Schleswig verladen wurden. Für Lumpen blieb der Verkehr bei unveränderten Preisen ein beschränkter. Das den Lägern zugeführte Quantum erreichte nur die Höhe von 5650 Ctr., wogegen von den älteren Beständen 12,898 Ctr. und zwar:

12,245 Ctr. in 6 Schiffen nach England,
653 „ „ 5 „ „ Preußen

zur Verschiffung gelangten. Die Zahl der im Oktober überhaupt versegelten Schiffe beläuft sich auf 59, unter denen eins den hiesigen Hafen nur als Nothhafen aufgesucht hatte, die der eingekommenen Schiffe beträgt 73, darunter 31 mit Ballast. 10 Schiffe brachten 71,709 Ctr. Engl. Steinkohlen und mit Salz beladen kamen

2 Schiffe aus Spanien mit 22,894 Ctr.,
1 „ „ England „ 10,444 „

Von Heringen wurden zugeführt:

1454 Tonnen in 2 Schiffen aus Norwegen,
1700 „ „ 2 „ „ Schottland,

für welche resp. 8¼ Rthlr. und 12½ Rthlr. bezahlt wurden.

Tilsit, 11. November. Im abgelaufenen Oktober war der Umsatz von Weizen hier sehr beschränkt, da einestheils Zufuhren sehr klein waren, und anderntheils die Konsumenten ihren Bedarf an Mehl aus Pinnauer und Braunsberger Mühlen deckten. 120 Pfd. helle Waare wurde mit 130 Sgr. pr. 80 Pfd. und 120 Pfd. rothe Waare mit 122 Sgr. pr. 82 Pfd. bezahlt. In Roggen fand dagegen ein lebhafterer Umsatz statt. Zu Anfang des Monats wurden mehrere Ladungen vom Schiff zu 105 Sgr. pr. 84 Pfd. und 102 Sgr. pr. 76 Pfd. gehandelt. In Folge größerer Zufuhren und der niedrigeren Notirungen von Berlin und Königsberg ging der Preis bis auf 95 Sgr. und 90 Sgr. pr. 80 Pfd. herunter, wozu am Monatsschlusse noch mehrere Verkäufe abgeschlossen wurden. Im Ganzen mögen ca. 150 Last umgegangen sein. Von Gerste wurden mehrfache Beziehungen von Danzig und Elbing gemacht, die zu Brauzwecken à 72½ Sgr. bis 76 Sgr. pr. 68 Pfd. rasch Nehmer fanden. Futtergerste in schlechter Qualität wurde mit 65 bis 70 Sgr. pr. 70 Pfd. bezahlt. Hafer wurde aus der Umgegend nur in schlechter Qualität zugeführt und mit 35 Sgr. pr. Schfl. durchschnittlich bezahlt. Die Zufuhren von Polen waren recht bedeutend und sind mehrere Ladungen zu 44 bis 39½ Sgr. pr. 50 Pfd. verkauft worden. Erbsen wurden aus Westpreußen bezogen und weiße Waare mit 100 bis 95 Sgr. p. Schffl. bezahlt. Die disponibeln Bestände betrugen am Monatsschlusse etwa 30 Last Weizen, 300 Last Roggen, 50 Last Gerste, 300 Last Hafer, 30 Last Erbsen. Für die Marktzufuhren sind die Preise für

Weizen mit .... 110 bis 115 Sgr.
Roggen „ .... 90 „ 95 „
Hafer „ .... 30 „ 40 „
Gerste „ .... 70 „ 75 „
Kartoffeln .... 30 „ 35 „ pr. Schfl. zu notiren. Die Zufuhren von frischem Leinsaat blieben in Folge der schlechten Ernte sehr klein, und wurde am Markt feinere Qualität mit 100 bis 85 Sgr., Mittelwaare mit 90 bis 70 Sgr. pr. Schfl. bezahlt. Durchgängig war die Saat wegen des schlechten Erntewetters sehr feucht, und gehört trockene Waare zu den Seltenheiten. Von Tauroggen wurde recht bedeutend zugeführt und dafür 70 bis 80 Sgr. angelegt. Nach auswärts gingen nur kleine Parthien feine Saat, die noch mit 100 bis 105 Sgr. bezahlt wurden. Die hiesigen Oelmühlen kauften gegen den Monatsschluß etwa 100 Last zu 75 bis 85 Sgr. pr. Schfl. Im Bestande verblieben ca. 500 Last. Für Leinöl ist der Begehr immer noch schwach und wurde zuletzt 14 und 14⅓ Rthlr. pr. Ctr. bezahlt. Von Leinkuchen ist nur wenig Vorrath und wird dafür sowohl für den Export wie für den Bedarf der Umgegend 85 Sgr. pr. Ctr. bewilligt. Von Rübsaat kommen noch kleine Zufuhren an, welche mit 88 bis 95 Sgr. pr. Schfl. je nach Qualität bezahlt werden. Rübkuchen sind für den Bedarf der Provinz lebhaft begehrt und der Preis mit 67½ bis 70 Sgr. pr. Ctr. zu notiren. Rüböl des geringen Bedarfs wegen sehr vernachlässigt. Die Beziehungen von Spiritus aus Königsberg, Danzig und Posen waren recht bedeutend und können fast 1500 Ohm betragen haben. Die Preise setzten zu Anfang Oktober mit 24 Rthlr. ein, stiegen bis zur Mitte des Monats schnell bis auf 27 Rthlr., um dann wieder langsam bis auf 23 Rthlr. pr. 8000 pCt. herunter zu gehen. Die Witterung war den ganzen Oktober hindurch sehr naß, so daß selbst jetzt noch hin und wieder einiges Sommergetreide auf dem Felde liegt, und auch viele Besitzer die Kartoffeln wegen der schlechten Beschaffenheit gar nicht ausnehmen lassen. Zur Deckung des Bedarfs werden daher vielfache Beziehungen aus Westpreußen und Pommern gemacht, die à 35 bis 40 Sgr. rasch verkauft werden. Bei der hiesigen Frucht ist eine Haltbarkeit nicht zu erwarten und da überdies eine Steigerung der Preise im Winter unausbleiblich, hat sich ein Verein gebildet, der größere Quantitäten auswärtiger Kartoffeln lagert, um sie später an unbemittelte Einwohner zum Kostenpreise abzulassen, wodurch der zum Winter zu erwartenden großen Noth aber doch nur wenig entgegen gesteuert werden wird.

Stettin, 10. November. Der Handelsverkehr am hiesigen Platze war während des verflossenen Monats Oktober wieder sehr lebhaft. Die ausgedehnte Zufuhr und der eben so ausgedehnte Export von Getreide belebten den Geschäftsverkehr am Platze sehr, wozu auch noch die ziemlich umfangreichen Verladungen von Kolonial-, Fett- und anderen Waaren nach dem Inlande hinzutraten. Bis zur Mitte vorigen Monats verfolgte der Verkehr in Weizen seine steigende Tendenz, da der lebhafte Begehr des Auslandes, besonders Englands, Dänemarks und des nördlichen Frankreichs den starken Zufuhren aus Ungarn, Mähren, Schlesien, Posen und der Mark vollständig die Waage hielt. In der zweiten Hälfte des Monates aber, als es an den ausländischen Märkten etwas ruhiger geworden war, trat hier ein vorübergehender Rückgang der Preise um etwa 8 Rthlr. pro Wispel ein, der indessen noch vor Schluß des Monates durch die vom Auslande wiederkehrende Nachfrage fast ganz wieder ausgeglichen wurde. Der Verkehr in Roggen war nicht minder lebhaft. Die hohen Preise, mit welchen der Monat Oktober eingesetzt hatte, waren ganz dazu angethan, die neuen Zufuhren aus den Provinzen heranzulocken. Die starken Lieferungen fanden indessen trotz der lebhaften Ausfuhr nach Dänemark, Schweden, Ostpreußen und Vorpommern nur zu allmälig weichenden Preisen Absatz, da die Mühlen hier sich meistens passiv verhielten. Während das Geschäft in Erbsen wegen mangelnder Zufuhren sehr gering war, nahm dasselbe in Gerste und Hafer eine erhebliche Ausdehnung. Die belangreichen Zufuhren von Roggen fanden sofort Verwendung nach Holland, England und ebenso nach Schweden, anscheinend für Rechnung der Schwedischen Regierung, um der Noth unter den Einwohnern des nordöstlichen Theiles des Königreiches zu steuern. Die Preise gingen im Laufe des Monates um mehrere Thaler in die Höhe. Am Schlusse vorigen Monats waren notirt:

Weizen, Oktober-Lieferung, gelber 94—104 Rthlr.,
pro Oktober/November 99¾ Rthlr. bez.,
pro Frühjahr 97¼, 96¾ Rthlr. bez. und Brf.,
Roggen loko pro 2000 Pfd. 70—73½ Rthlr. bez.,
pro Oktober 72¼, 73 Rthlr. bez.,
pro Oktober/November 72 Rthlr. bez.,
pro Frühjahr 69 Rthlr. bez. und Brf., 68½ Rthlr. Geld,
Gerste loko pro 1750 Pfd. Oktober 53—53½ Rthlr.,
Schlesische 53½—54½ Rthlr.,
Hafer loko pro 1300 Pfd. 34½—35 Rthlr. bez.

Die Getreidezufuhr im verflossenen Monat betrug ca.
21,780 Wispel Weizen,
14,280 „ Roggen,
8,140 „ Gerste,
3,310 „ Hafer,
340 „ Erbsen;
an Bestand verblieben ult. vorigen Monats ca.
5720 Wispel Weizen,
1250 „ Roggen,
1320 „ Gerste,
250 „ Hafer,
130 „ Erbsen.

Der Handel mit Spiritus unterlag im verflossenen Monat noch stärkeren Schwankungen als im Monat September, welche als Folge der Hausse-Spekulationen an der Berliner Börse betrachtet werden. Die Preissteigerung betrug hier bis zur Mitte vorigen Monats ca. 3 Rthlr. Große Realisationsverkäufe in Berlin warfen dort die Preise um ca. 8 Rthlr. bis zum Ende des Monates. Da hier der Rückgang sich auf 5 Rthlr. beschränkte, so wurden unserem Platze, an welchem die Spritfabrikanten und Destillateure zur Erfüllung von Herbstverschlüssen nach den Provinzen großen Bedarf zeigten, bedeutende Quantitäten Waare zugeführt, wovon außerdem ein Theil von hiesigen Spekulanten zu Lager genommen worden ist. Die hohen Kartoffelpreise, welche hier gezahlt werden, machen es wahrscheinlich, daß die Brennereien in dieser Kampagne ihren Betrieb früher einstellen werden, und daß die diesjährige Produktion von Spiritus einen erheblichen Ausfall erleiden dürfte. Am Schlusse vorigen Monats war der Artikel notirt:

loko ohne Faß 19⅔ Rthlr. bez., kurze Lieferung mit Faß 19½ Rthlr. bez.,
pro Oktober 19½ Rthlr. bez. u. Brf.,
pro Oktober/November 19¼ Rthlr. Geld,
pro Frühjahr 20⅓ Rthlr. bez.

Der Handel mit Rüböl nahm einen viel ruhigeren Verlauf und die Preisveränderungen beschränkten sich auf ca. ½ Rthlr. pro Ctr., dabei dauerte der Export von raffinirter Waare nach England den ganzen Monat hindurch in ziemlich ausgedehnter Weise fort. Die Preise schlossen:

loko 11¼ Rthlr. Brief,
pro Oktober und Oktober/November 11⁵⁄₁₂ Rthlr. Brief, 11⅟₂₄ Rthlr. Geld,
pro November/Dezember 11⁵⁄₁₂ Rthlr. bez.,
pro April/Mai 11⁷⁄₁₂ Rthlr. Brief, ½ Rthlr. bez. und Geld.

Im Waarengeschäft war während des Monats Oktober allerdings eine größere Lebhaftigkeit bemerkbar, doch gewannen die Verladungen den Umfang nicht, auf den man sich für das Herbstgeschäft, zumal der Versandt nach dem Binnenlande durch guten Wasserstand erleichtert wurde, im Allgemeinen Rechnung gemacht haben dürfte. Die Platzumsätze waren in Fettwaren und

Petroleum häufig sehr bedeutend. Erhebliche Preisveränderungen haben nicht stattgefunden. Petroleum hatte sich bis zur Mitte vorigen Monats um ⅓ Rthlr. gehoben, der indessen in Folge unerwarteter größerer indirekter Zufuhren auch wieder verloren ging. Für Zucker, namentlich für Rohzucker entwickelte sich im Laufe des verflossenen Monats ein sehr lebhaftes Geschäft zu steigenden Preisen, die allerdings in der zweiten Hälfte, wo sich die Angebote der Fabriken etwas drängten, wieder um ¼—⅓ Rthlr. heruntergingen. Da indessen aus der vorjährigen Kampagne keine Vorräthe übriggeblieben und die diesjährige keine große Ausbeute zu liefern verspricht, so ist die allgemeine Ansicht, daß die Preise eher einer weiteren Steigerung fähig sind, als daß sie fallen sollten. Man bezahlte hier für gelbe und blonde I. Produkte 11¼—11⅓ Rthlr., für Krystallzucker 13¾ Rthlr., für Nachprodukte 9—9½ Rthlr. Raffinirte Zucker sind der Steigerung der Rohzucker gefolgt, in letzter Zeit aber auch wieder etwas im Preise gewichen. Der Handel mit Englischen Steinkohlen, wovon die Zufuhr sich nur auf ca. 3500 Last belief, war der geringen Vorräthe wegen sehr beschränkt, die Preise zogen schnell an, und da die Seefrachten erheblich gestiegen sind, so wird auf billigere Beziehungen nicht mehr zu rechnen sein. In Roheisen und anderen Metallen war der Umsatz ebenfalls sehr unbedeutend; nur von Stabeisen und Platten zu Schiffsbauten wurden etwas größere Quantitäten bezogen. Das Holzgeschäft war im verflossenen Monate etwas lebhafter als sonst und fanden ziemlich ansehnliche Abladungen statt. In der zweiten Hälfte vorigen Monats traten indessen der weiteren Entwickelung des Geschäftes die höheren Seefrachten hindernd entgegen, und die meisten Ordres mußten der zu niedrig limitirten Frachten wegen unausgeführt bleiben. Es scheint sonach das Holzgeschäft für dieses Jahr ziemlich zu Ende zu sein. Für die Rhederei hat sich der verflossene Monat noch recht günstig gestaltet, wenigstens für diejenigen Schiffe, welche sich zu den der Jahreszeit angemesseneren höheren Frachtsätzen an dem vormonatlichen Getreide-Export betheiligen, oder von den brillanten Frachten profitiren konnten, welche im Mittel- und im Schwarzen Meere gezahlt werden. Falls der Winter uns nicht zu früh überrascht, wird das Geschäft voraussichtlich noch lebhaft bleiben, da noch viel Ungarisches Getreide per Bahn auf hier unterwegs ist, das noch verschifft werden soll.

Stralsund, 12. November. Nachdem nunmehr die Getreide-Zufuhren vom Lande in den letzten Wochen hier begonnen haben, sind bereits einige Abladungen von Weizen und mehrere Abschlüsse davon nach Belgien und England zu guten Preisen bei anhaltender Kauflust gemacht worden. Die bis dahin erfolgten Landzufuhren waren indeß trotz der hohen Preise doch nur äußerst geringfügig, da die Landwirthe noch nicht alles Getreide eingebracht und durch die Saatbestellung in Anspruch genommen, sich außer Stande befinden, bedeutendere Quantitäten zur Stadt zu bringen. Das seit 4 Wochen anhaltend nasse Wetter ist nämlich dem Landwirthe sowohl an der Vollendung der Ernte, als auch an der raschen Förderung der Saatbestellung äußerst hinderlich gewesen. Zumal auf nassen niedrig gelegenen Feldern hat längere Zeit hindurch jede Ackerarbeit aufhören müssen, so daß hier eine Verspätung der Saatbestellung mit den daraus erwachsenden Nachtheilen zu befürchten steht. Wo indeß die Felder rechtzeitig haben bestellt werden können, ist der Stand der jungen Weizen- und Roggensaat ziemlich zufriedenstellend. Dasselbe läßt sich leider nicht von den Rübsenfeldern sagen, diese haben vielmehr an vielen Stellen durch Made und Erdfloh sehr gelitten, sind theils schon umgeackert und mit Getreide bestellt worden, theils wird dies wohl noch im Frühjahre geschehen müssen. Die Dreschresultate stimmen nach den uns zugegangenen Nachrichten mit den in dem letzten Berichte von uns gemachten Angaben im Wesentlichen überein. Die Qualität des Getreides ist indeß durchgehends noch schlechter, als wir es vermuthet hatten. Weizen, Roggen und Gerste wenigstens geben ein durchaus leichtes mageres Korn, der Hafer nur ist schwer und gut. Die Beschaffenheit des hiesigen Roggens zu verbessern, sind schon mehrere Ladungen davon aus Galizien hier eingegangen, wie denn überhaupt unser Bezirk zu seinem Konsum bis zum Frühjahr hin wohl noch ansehnlicher Zufuhren davon bedürfen wird. Die Kartoffelernte ist noch nicht allgemein vollendet. Wo dies jedoch der Fall ist, giebt sie ein, wenn auch unter einander abweichendes, doch im Ganzen unter dem Durchschnitte bleibendes Resultat, so daß auch hiervon größere Quantitäten werden eingeführt werden müssen. Uebertriebene Besorgnisse Seitens der Konsumenten und Mangel an genügender Zufuhr steigerten die Preise anfänglich sogar bis auf 1 Rthlr. 5 Sgr. pro Scheffel. Nachdem sich diese Besorgnisse etwas ermäßigt und die Zufuhren sich vermehrt haben, sind auch die Preise auf 25—27 Sgr. gesunken. Im Ganzen genommen sind unsere Ernteerträge der Art, daß die Landwirthe von ihnen trotz der gegenwärtig gezahlten hohen Preise keine Gutsüberschüsse erwarten dürfen. Weder Getreideverkauf noch Viehnutzung wird hinreichend rentiren, denn der erstere lohnt im Allgemeinen doch nur schlecht, das Futtermaterial genügt aber, durch die nasse Witterung vielfach beschädigt und zum Theil völlig werthlos gemacht, bei weitem nicht dem Bedürfnisse. Das Rhedereigeschäft befindet sich noch wie zuvor in gedrückter Lage. Erst dann, wenn die Trübung der politischen Verhältnisse vollends geschwunden und in Folge dessen größere Sicherheit zurückgekehrt sein wird, wird der Handel sich wieder heben und auch die Schifffahrt wieder prosperiren.

Altona, 11. November. Die Lage des hiesigen Waarenhandels ist im Allgemeinen unverändert geblieben. Auch in Kiel leidet, wie überall, der Verkehr unter den unsicheren politischen Verhältnissen und beschränken sich die Detaillisten wie die Grossisten auf den nothwendigsten Bedarf. Es steht indeß zu erwarten, daß der demnächstige Eintritt der Herzogthümer in den Zollverein, welcher allseitige Freude erregt, dem Geschäfte einen größeren Aufschwung verschaffen wird. Im Getreidehandel war in Kiel bei schwächeren Zufuhren Weizen sehr begehrt und hoben sich die Preise von 10 Rthlr. 18 Sgr. auf 11 Rthlr. 12 Sgr. pr. 225 Pfd. Bei vermehrter Zufuhr und flaueren Berichten, besonders von Frankreich, trat später ein Weichen der Preise ein, welche gegen Ende des Monats auf 10 Rthlr. 24 Sgr. bis 11 Rthlr. 3 Sgr. zurückgingen. Roggen verfolgte gleichfalls bei Beginn des verflossenen Monats eine steigende Tendenz; in Folge der ungünstigeren Berliner Berichte sanken indeß die Preise auf 8 Rthlr. bis 8 Rthlr. 12 Sgr. pr. 212½ Pfd. Gerste war in geringer Qualität vorhanden, welche nach Auswärts wenig Absatz fand; da England sich von Beziehungen ziemlich fern hält, so konnte auch für beste Waare nur ein Preis von 6 Rthlr. pr. 200 Pfd. erzielt werden. Hafer stand während des ganzen Monats für den Export zu hoch und wurden die vorkommenden Partien fast sämmtlich im Lande absorbirt und Preise, je nach Qualität, von 3 Rthlr. 18 Sgr. bis 4 Rthlr. pr. 150 Pfd. bewilligt. Der Butterhandel war bei dem im Oktober anhaltend milden Wetter matter, in Folge dessen die Preise wichen. Feinste Qualität war nicht reichlich und wurde mit 10—10½ Sgr. pr. Pfd. bezahlt. Die wenigen von England eingehenden Ordres lauteten fast ausschließlich auf feine Butter, und da diese schwer zu haben war, fand in dieser Branche kein lebhaftes Geschäft statt. Die Getreideeinfuhr Kiels betrug seewärts:

	vom 29. September bis 5. Oktober	6. Oktober 12. „	13. Oktober 19. „	20. Oktober 26. „
an Weizen Tonnen	418	2,347	4,897	3,986
„ Roggen „	155	5,893	14,196	386
„ Gerste „	1,534	3,719	1,577	5,397
„ Hafer „	637	1,474	1,038	1,889
„ Oelsaat „	2,651	1,431	688	682
Tonnen	5,395	14,864	22,396	12,340

Görlitz, 13. November. Die während der Vormonate wahrgenommene wenn auch nur langsame Entwickelung des Geschäftslebens hat in den letzten Wochen eine retrograde Bewegung eingeschlagen. Die durch die neuesten politischen Ereignisse in Italien im verstärktem Maße herbeigeführten Verkehrsstockungen und die leider noch hinzutretende Theuerung der nothwen-

digsten Lebensmittel hemmen jede spekulative Thätigkeit, indem man nur die Deckung des augenblicklichen Bedarfs in's Auge faßt. Den deutlichsten Beweis hiervon hat die jüngste Frankfurt a. O. - Martini - Messe geliefert. Sie zeichnete sich nach mehrseitigen Mittheilungen durch die größte Leblosigkeit von ihren Vorgängern aus. Der Absatz in Leder, Wolle, Leinen und Tuch soll kein größerer gewesen sein, als an einem gewöhnlichen Jahrmarkte. Die Messe wurde von vornherein nicht mit großen Erwartungen besucht, das Resultat blieb aber noch weit hinter denselben zurück. — Unsere Tuchfabrikation hat unter diesen Verhältnissen viel zu leiden und der dadurch ausgeübte Druck wirkt um so empfindlicher, je mehr sich die Aussicht auf eine Belebung des Amerikanischen Geschäfts entfernt. Das Italienische Geschäft stockt gänzlich und der Orient kämpft noch mit den Nachwehen jener schweren Krisen, unter denen die dortigen Importeure gelitten haben. Selbst die solidesten derselben scheuen mehr denn je volle Läger und halten sich nur insoweit assortirt, als sie auf ganz sicheren Absatz und prompte Regulirung rechnen können. Das Deutsche Geschäft hat noch die gesundeste Lage, indessen werden auch auf diesem Gebiete, im Hinblick auf die Ernte-Ergebnisse, Einschränkungen für die Folge nicht ausbleiben. Der Monat Oktober hat auch in die Orleansfabrikation eine Geschäftsstockung gebracht, wie sie seit Jahren nur 1866 gewesen ist. Als Hauptursache ist anzusehen die Verwickelung in Italien, welche das Vertrauen erschüttert hat. In landwirthschaftlicher Beziehung ist das Ernte - Rusultat in hiesiger Gegend, nach Schätzung sachkundiger Personen rücksichtlich des Winter - Getreides zwar unter den gehegten Erwartungen geblieben, dabei aber doch annähernd eine gute Mittel-Ernte erzielt worden. Die Sommerfrüchte dagegen, sowie die Kartoffeln sind vorzüglich gerathen und geben einen außerordentlichen Ertrag, an manchen Stellen bis 130 Scheffel, an anderen 60, 70 bis 80 Scheffel pro Morgen. So viel aus den anderen Provinzen bekannt, so haben Rheinland, Westphalen, Sachsen, Brandenburg, theilweise auch Posen, einen gleich günstigen Ertrag geliefert, während aus Pommern, und namentlich aus Preußen, sehr übel lautende Berichte eintreffen. In Bezug auf das Ausland, so haben Ungarn und Mähren vorzügliche Ernte - Berichte, während aus Schweden, Norwegen und Finnland sehr beklagenswerthe Nachrichten einlaufen und auch unsere eigentliche Getreidekammer Polen und Galizien in Folge von Ueberschwemmungen nur eine schlechte Mittel-Ernte zu versprechen scheint. Aus diesen Ursachen läßt sich kaum erwarten, daß ein bedeutender Preisdruck eintreten dürfte, zumal die Stapelplätze nur sehr geringe Getreide-Vorräthe aufzuweisen haben.

Halle a. S., 9. November. Auch während des Monates Oktober d. J. war das Getreidegeschäft in gutem Gange. Die Landzufuhren blieben wegen der Herbstbestellung und des Einbringens der Hackfrüchte unbedeutend, und die Preise konnten sich deshalb nicht nur behaupten, sondern sogar etwas höher steigen. Seit einigen Tagen ist das Angebot ein wenig stärker, und da auch die Nachrichten von den auswärtigen Märkten flauer lauten, so ist ein kleiner Rückschlag der Preise eingetreten. Bezahlt wurden am letzten Börsentage für

Weizen	93—95	Rthlr.	pr. Wispel,
Roggen	73—75	„	„
Gerste	50—52	„	„
Hafer	30—31½	„	„
Raps	85—87	„	„

Aus Ungarn kamen einige Posten Getreide heran, welche gute Rechnung gaben. Der Import aus diesem Lande würde bisher ohne Zweifel viel bedeutender gewesen sein, wenn die Eisenbahnen im Transport mehr zu leisten vermöchten. Daß im größten Theile des Regierungsbezirks Merseburg die Ernte eine gute ist, stellt sich immer mehr mit Sicherheit heraus. Das Geschäft mit Landesprodukten war ebenfalls lebhaft und befriedigend, obgleich viele Artikel, dem Einflusse der Getreidepreise nachgebend, wesentlich höher bezahlt werden mußten. Weizenstärke stieg im Preise von 10 Rthlr. bis 11¾ und 12 Rthlr. pr. Ctr. Nudeln stiegen von 8⅓—8⅔ Rthlr. pr. Ctr. Weizengries von 7⅔—7⅚ Rthlr. pr. Ctr. Bohnen, kleine weiße in neuer Waare, gingen, da die Ernte klein ausgefallen ist, von 70 auf 84 Rthlr. pr. Wispel. Kümmel stieg von 13 Rthlr. auf 13⅔ Rthlr. pr. Ctr. Kartoffelstärke von 6 Rthlr. auf 6½ Rthlr. pr. Ctr. Nur Hirse, welche in neuer Waare mit 3⅚ bis 4 Rthlr. bezahlt wurde, zeigte einen kleinen Preisrückgang, da Mähren und Ungarn diese Frucht reichlich geerntet haben. Was das Rübenrohzuckergeschäft anbelangt, so stellte sich der wahrscheinliche Ernteausfall auf ca. 25 Prozent. Dabei waren sämmtliche Rohzuckervorräthe aus der vorigen Kampagne geräumt, und es konnte daher nicht ausbleiben, daß sich in der ersten Monatshälfte, in welcher fast alle Raffinerien und Melisfabriken als Käufer auftraten, ein sehr lebhaftes Geschäft entwickelte. Dasselbe hatte eine Preissteigerung von ca. ⅔ Rthlr. pr. Ctr. zur Folge. Nachdem die Käufer ihren Bedarf für die erste Zeit gedeckt hatten, und das Angebot sehr stark geworden war, gingen die Preise ungefähr wieder auf den Standpunkt zurück, den sie gegen Ende des vorigen Monats eingenommen hatten. Den in der hiesigen und der Köthener Gegend stattgehabten Umsatz schätzt man auf 90—100,000 Ctr. Die letzten Notirungen waren für

Krystallzucker (Mittelwaare)		12½	Rthlr.	pr. Ctr.,
ordinair weißes erstes Produkt		11⅓	„	„
blondes	do.	10 à 10⅚	„	„
hellgelbes	do.	10¾	„	„
mittelgelbes	do.	10½	„	„
ordinairgelbes	do.	10⅓	„	„
centrif. Nachprodukt		9 à 9½	„	„

Der Handel mit raffinirtem Zucker war bis zur Mitte des Monats ebenfalls sehr animirt. Es zeigte sich von allen Seiten her Bedarf, und die Preise gingen daher für Brodzucker um ½—⅔ Rthlr. und für fein gemahlene Waare um 1 Rthlr. pr. Ctr. höher. Das später eingetretene größere Angebot drückte die Preise wieder auf den früheren Stand zurück, und es sind als heutige Notirungen anzunehmen für

extrafeine Raffinade	16	Rthlr.	pr. Ctr.,
feine „	15⅔	„	„
mittlere „	15⅓	„	„
gemahlene „	14⅚ à 15		„
fein feinen Melis	15	„	„
feinen „	14⅚	„	„
(mittlerer fehlt).			
für gemahlenen Melis	13 à 14	„	„

Die flüssigen Fabrikate der Braunkohlenprodukte, als Photogen und Solaröl, sind von dem niedrigen Stande der Petroleumpreise dermaßen gedrückt, daß das Absatzgebiet für dieselben gegenwärtig nur noch ein sehr kleines ist, und die Fabrikate ungeachtet ihrer sehr billigen Preise nur mühsam unterzubringen sind. Photogen, welches voriges Jahr um diese Zeit 9½—9 Rthlr. kostete, ist heute für 6¼ à 6 Rthlr. pr. Ctr. zu haben. Solaröl, das vor einem Jahre noch 8 à 7½ bedang, wird je nach Qualität zu 4, 4½ bis 5 Rthlr. ausgeboten. Dagegen findet in Bezug auf raffinirtes Paraffin in Tafeln fast das umgekehrte Verhältniß statt, indem für dieses Fabrikat im Monat November 1866, und zwar: 56/58° 25 à 23½ Rthlr., 53/54° 22½ à 22 Rthlr., 50/52° 21 à 20 Rthlr., 45/46° 18½ à 18 Rthlr., 40/42° 18 à 17 Rthlr. pr. Ctr., und in den letzten Tagen resp. 31 à 30 Rthlr., 29 à 28½ Rthlr., 28 à 27 Rthlr., 26 à 25 Rthlr., 24 à 23 Rthlr. bezahlt wurden. Diese Erscheinung erklärt sich theils aus dem schon in früheren Berichten erwähnten starken Export nach Großbritannien, theils aus dem Umstande, daß mehrere unserer Paraffinlichtfabrikanten übergroße Verpflichtungen zu Kerzenlieferungen eingegangen und Behufs Erfüllung derselben seit längerer Zeit genöthigt sind, das Paraffin zu jedem Preise aufzukaufen. Da diese Veranlassung zur Preissteigerung in nicht ferner Zeit wegfallen wird, und da auch die

Nachfrage aus England und Schottland, wohin inzwischen große Quantitäten Amerikanischen Petroleumparaffines geworfen worden sind, bedeutend nachgelassen haben, so scheint auch für unser Paraffin ein Preisrückgang sicher bevorzustehen.

Nordhausen, 12. **November**. Die in den vorangegangenen zwei Monaten allmälig hervorgetretene und von der Kaufmannswelt mit Freude begrüßte Besserung der Verhältnisse hat sich in dem verflossenen Monat leider nicht bewährt, indem die Italienischen Verwickelungen die Gemüther beunruhigten und eine lebhafte Geschäfts-Entwickelung nicht aufkommen ließen. Unter den diesseitigen Geschäftszweigen wurde von der durch die politischen Verwickelungen herbeigeführten Kalamität am wenigsten berührt das Branntweingeschäft, dessen Absatz vor wie nach ein mehr als befriedigendes Resultat erzielte, und wobei den Fabrikanten im Allgemeinen ziemlich lohnende Preise bewilligt wurden. Hand in Hand hiermit ging naturgemäß die Spritfabrikation, deren hiesige Etablissements häufig so vollauf beschäftigt waren, daß sie, selbst bei unausgesetztem Tag- und Nacht-Betriebe, das momentane Bedürfniß des Platzes, soweit solches trotz der vielen auswärtigen Beziehungen hervortrat, nicht befriedigen konnten. Es kann dies allerdings an sich nicht auffällig erscheinen, wenn man den täglichen Konsum der hiesigen Brennereien in gewöhnlichen Zeiten auf 70—80 Stücke erwägt und das Fabrikationsquantum der hierorts bestehenden drei Fabriken bei forcirtem Betriebe auf etwa 25—30 Stück dagegen vergleicht. Es muß aber dabei berücksichtigt werden, daß eine große Anzahl von Spritfabriken aus der Umgegend, wie Halberstadt, Halle a. S., Sangerhausen, Köthen, Leipzig und Oschersleben, sowie auch von Berlin und Breslau hier am Platze ihre regelmäßigen Agenten besitzen und auch ihrerseits in jüngster Zeit recht erhebliche Abschlüsse gemacht haben. Für sonstige Fabrikations-Artikel, namentlich für Zucker und Baumwollenwaaren herrschte anhaltend große Flaue und mußte viel auf Lager gearbeitet werden. Das Getreide-Geschäft war in dem verflossenen Monat nicht belebt, weil die Besorgung der Feldarbeiten viele Oekonomen abhielt, ihre Früchte zu dreschen und an den Markt zu bringen. Der Körner-Ertrag bei der Winterfrucht ist über Erwarten gering und dies sowohl als auch die auswärtigen Notirungen hielten die Preise fortwährend sehr hoch. Die Zufuhren im Monat Oktober betrugen:

540 Wispel	Weizen,	bezahlt mit	88—96 Rthlr.
690 „	Roggen,	„	72—80 „
740 „	Gerste,	„	48—56 „
820 „	Hafer,	„	24—30 „

Versandt wurden:

340 Wispel	Weizen,
390 „	Roggen,
420 „	Gerste,
320 „	Hafer,

und auf Lager verblieben am Schlusse des Monats:

290 Wispel	Weizen,
410 „	Roggen,
480 „	Gerste,
400 „	Hafer.

Osnabrück, 11. **November**. Die seit Monaten andauernde Geschäftsstille besteht leider noch unverändert fort, und es ist bei dem geringen Ausfall der diesjährigen Ernte und den hohen Lebensmittelpreisen, welche den ärmeren Theil der Bevölkerung zur Beschränkung seiner Ausgaben zwingt, eine baldige Besserung nicht zu erwarten. Die Engrossisten klagen aber nicht allein über den geringen Absatz, sondern seit einiger Zeit auch über den schlechten Eingang der ausstehenden Forderungen, welche bis dahin im Allgemeinen trotz des schlechten Geschäfts ziemlich prombt bezahlt worden waren. Im Leinengeschäft stockt der Absatz gänzlich, weil die Käufer, mit Rücksicht auf den billigen Baumwollenmarkt, die verhältnißmäßig hohen Forderungen der Leinenhändler nicht bewilligen wollen, und Letztere, in Folge der noch immer hohen Flachspreise, nicht gesonnen sind, die Preise erheblich zu ermäßigen. Im Tabak- und Cigarrengeschäft ist eine Aenderung nicht zu melden. Das Geschäft in Getreide bewegt sich nach wie vor in engen Grenzen; die Zufuhren vom Lande haben zwar etwas zugenommen, sind aber so wenig belangreich, daß fortdauernd erhebliche Beziehungen aus anderen Gegenden gemacht werden müssen, um den Bedarf zu decken. Die Preise für Weizen und Roggen sind, dem Rückgang der größeren Märkte folgend, auch hier etwas gewichen. Es wurde zuletzt bezahlt:

Weizen mit	 5	Rthlr. pr. 100 Pfd.,
Roggen „	 4	„ „
Gerste „	 3	„ „
Hafer „	.... 2¼	„ „

Mit dem Eintritt kälterer Witterung hat der Verkauf geschlachteter Schweine und die Fabrikation von Schinken, Speck und Wurst begonnen, und sind die Aussichten für den Absatz dieser Fabrikate günstig, weil die Vorräthe aus dem vorigen Jahre seit längerer Zeit vollständig geräumt sind. Die Preise für Schweine stellen sich in diesem Jahre höher als sonst, trotzdem die Käufer über die mangelhafte Mästung klagen.

Livorno, im **August**. Den hiesigen Hafen haben im vergangenen Jahre 17 Preußische Schiffe besucht.

La Vallette auf Malta, 30. **Oktober**. Die hiesige Lokal-Regierung hat unterm 28. d. M. verfügt, daß, indem keine Spuren mehr von Cholera wahrzunehmen sind, alle von hiesigem Hafen abgehenden Schiffe nunmehr mit reinen Gesundheitspässen versehen werden sollen. Einer Bekanntmachung vom 23. d. M. zufolge ist die Quarantaine für alle Ankünfte aus den noch von der Cholera angesteckten Sizilianischen Häfen von 30 auf 15 volle Tage reduzirt worden, während die mit reinen Gesundheitspässen versehenen Schiffe nunmehr zur Praktika zuzulassen sind.

Yokohama, 27. **Juli**. Zwischen den hier residirenden Konsuln der auswärtigen Mächte ist der Entwurf zu einer Uebereinkunft mit Japan verabredet worden, welche den Zweck hat, einige vorläufige Maßregeln für die Einrichtung eines Fremdenquartiers zu treffen. Demnach würde es Fremden freistehen, auf einem ziemlich umfangreichen und vortheilhaft in der Nähe des Kaufmannsquartiers, fern von den offiziellen Stadttheilen, an der Mündung des Ogawa gelegenen Terrain Häuser zu bauen oder zu miethen, für welche dieselben eine jährliche Miethe und etwa früher auf dem Terrain lastende Abgaben an die Japanische Regierung zu zahlen haben werden. Die Japanische Regierung soll dagegen die Instand- und Reinhaltung der das Terrain einfassenden oder durchschneidenden Kanäle, die Ausführung breiter Straßen, die Errichtung von Zollhäusern, Entrepots und eines Hotels übernehmen.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 103, 104, 105, 106 und 107 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Eck**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag. Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Wochenschrift
für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.
Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 49. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). 6. Dezember 1867.

Gesetzgebung.

Allerhöchster Erlaß, betreffend den Tarif, nach welchem das städtische Hafen-, Bohlwerks- und Brücken-Aufzugsgeld in Stettin ferner zu erheben ist.

(Gesetz-Sammlung Nr. 120.)

Auf Ihren Bericht vom 9. November d. J. habe Ich den anliegenden Tarif zur Erhebung des städtischen Hafen-, Bohlwerks- und Brücken-Aufzugsgeldes zu Stettin, welcher vom 1. Dezember d. J. ab an die Stelle des durch Meine Erlasse vom 4. Mai 1857[1]) und vom 7. März 1864[2]) genehmigten Tarifs tritt, unter dem Vorbehalt einer Revision von fünf zu fünf Jahren, genehmigt und vollzogen, und beauftrage Sie, denselben mit diesem Erlasse durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. November 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

---

[1]) S. Hand.-Arch. 1857 II. S. 39.

[2]) S. Hand.-Arch. 1864 I. S. 274.

Tarif zur Erhebung des Hafen-, Bohlwerks- und Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin.

Vom 22. November 1867.

I. An Hafengeld von Schiffen und anderen Fahrzeugen, sowie von geflößtem Bau- und Nutzholz, ohne Rücksicht darauf, ob die Fahrzeuge u. s. w. beladen oder unbeladen sind, wird bei dem Eingange in das Hafengebiet der Stadt (zusätzliche Bestimmung 3) entrichtet:

1) von Dampfschiffen, Seeschiffen, Leichterfahrzeugen und Seebooten:

a) von 3 bis einschließlich 40 Schiffslasten Tragfähigkeit	3 Pf.	für jede Schiffslast Tragfähigkeit;
b) von mehr als 40 Schiffslasten Tragfähigkeit	9 »	

2) von Oberkähnen und anderen Stromfahrzeugen:

a) von 6 bis einschließlich 15 Schiffslasten Tragfähigkeit	2 Sgr.	6 Pf.	für jedes Fahrzeug.
b) von 16 bis einschließlich 25 Schiffslasten	5 »	— »	
c) von 26 bis einschließlich 34 Schiffslasten	10 »	— »	
d) von mehr als 34 Schiffslasten	15 »	— »	

3) Regelmäßig fahrende Dampfschiffe können nach Wahl anstatt der Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung von 1½ Rthlr. für jede Schiffslast Tragfähigkeit entrichten;

4) von geflößtem Bau- und Nutzholz für jede Last von 72 Kubikfuß .... 1½ Pf.

II. An Bohlwerksgeld von Waaren, welche in Fahrzeugen resp. auf Flößen zu Wasser in das Hafengebiet der Stadt (zusätzliche Bestimmung 3) eingehen und über die von der Regierung zu bezeichnenden öffentlichen Bohlwerke zu Lande gebracht werden, ist von jedem Centner der Betrag von .... 3 »
zu entrichten.

Ausnahmsweise wird gezahlt für:

1) Zink, Stangen- und Schnitteisen (Eisenbahnschienen), Mahagoni- und Cedernholz .... für den Centner 2 Pf.
2) Farbehölzer, Roggenmehl .... desgl. 1½ »
3) Roheisen, Schmiedebrucheisen, Galmey, Graphit, Talksteine, rohen Schwefel, Knochenschwärze, Braunstein, Oelkuchen, gebrannten Gyps, Harz, Cichorien, ordinaire Erdfarben, Wasserblei, Schwerspath, Schwefelsäure, Guano, Lohe, Kleie, Dachschiefer .... desgl. 1 »
4) Gypssteine, Düngergyps, Thon, Feldspath, Asphalt (lose), Chamottspeise, Feuersteine, Formsand, Kalkmergel, Mopp- und Scheuersteine, Schwefelkies, Zuckererde, Seegras, geschlemmte Kreide .... desgl. ½ »
5) Leinsamen .... für die Tonne — Sgr. 4½ Pf.
6) Hering, gemahlenen Cement desgl. — » 3 »
7) Theer, Heringslake .... desgl. — » 1½ »
8) Steinkohlentheerpech .... für den Centner — » 1 »
9) Kalk .... für die Tonne — » 1 »
10) Bier (mit Ausnahme von Porterbier und Englischem Ale, von welchem das tarifmäßige Bohlwerksgeld von 6 Pf. für den Centner zu entrichten ist) .... desgl. — » 3 »
11) Branntwein und Essig für das Oxhoft von 180 Quart oder nach der Wahl der Zahlungspflichtigen, für je 5 Centner .... — » 9 »
12) Alle Getreidearten, ferner Erbsen, Wicken, Schlagleinsaamen, Raps und Rübsen, Linsen, Bohnen, Buchweizen, Spelt, für je 72 Scheffel .... 2 » — »
13) Graupen, Grütze, Hirse ... für den Scheffel — » 1½ »
14) Gebackenes Obst .... desgl. — » 1 »
15) Schleifsteine, Steinblöcke und Steinplatten, rohe Cementsteine, für je 36 Ctr. oder nach Wahl der Zahlungspflichtigen für je 30 Kubikfuß .... 3 » 9 »
16) Steinkohlen, Koaks, Braunkohlen, für je 72 Scheffel oder nach der Wahl der Zahlungspflichtigen für je 60 Ctr. .... — » 9 »
17) Kreide, für je 36 Ctr. .... — » 6 »
18) Kalksteine, für den Prahm oder 3 Klafter . 2 Sgr. 6 Pf.
19) Mineralwasser, für 100 Kruken .... — » 6 »
20) Krystallisirte Soda .... für den Centner — » 2 »
21) Eis .... desgl. — » 1 »
22) Knochen .... desgl. — » 2 »
23) Glasbrocken .... desgl. — » 1 »
24) Glaubersalz .... desgl. — » 2 »
25) Holzmehl .... desgl. — » 2 »
26) Schmack .... desgl. — » 2 »
27) Mauer- und Dachsteine, für das Tausend .. — » 6 »
28) Mühlensteine:
   a) für einen ganzen Stein .... 6 » — »
   b) für einen Dreiling oder Bodenstein ..... 3 » 9 »
29) Brennholz, für die Klafter .... — » 3 »
30) Bau- und Nutzholz, mag dasselbe in Flößen verbunden, oder auf Flößen oder in Fahrzeugen eingehen, für je 72 Kubikfuß, und zwar:
   a) von Kiefern- und anderem Weichholz ... — » 4½ »
   b) von Eichen- und anderem Hartholz ..... — » 7½ »
31) Fichtenes Stabholz, für 50 Rumpf .... — » 7½ »
32) Bretter, für das Schock 24füßiger:
   a) von 1½zölligen .... 1 » 6 »
   b) von 1¼zölligen .... 1 » 3 »
   c) von ¾zölligen .... — » 7½ »
33) Tonnenbänder:
   a) Oxhoftbänder .... für 5 Schock
   b) Tonnenbänder .... » 7 »
   c) Eimerbänder .... » 8 »
   d) Ankerbänder .... » 12 »
   e) ½ Ankerbänder .... » 15 »
   f) ¼ Ankerbänder .... » 20 »
   (a–f) — » 2 »
34) Bänder zu Zuckerfässern:
   a) von 12—10füßige .. für 5 Schock
   b) von 9—8füßige ... » 7 »
   c) kleinere .... » 12 »
   (a–c) — Sgr. 2 Pf.
35) Kiehnäpfel, für 72 Scheffel .... 1 » — »
36) Zwiebeln desgl. .... 2 » — »
37) Dammsteine, für je 112 Kubikfuß .... 1 » — »
38) Torf, für das Tausend .... — » 2 »
39) Salz, für die Schiffslast .... 2 » — »
40) Kartoffeln, für je 72 Scheffel .... 1 » — »

III. An Brückenaufzugsgeld wird für das Aufziehen der über die Oder erbauten Baumbrücke entrichtet:
a) wenn eine Klappe gezogen wird 2½ Sgr. } für jedes durchgehende Schiffsgefäß.
b) wenn beide Klappen gezogen werden 5 Sgr. }

IV. Zusätzliche Bestimmungen.

1) Soweit in diesem Tarif die Schiffslast den Erhebungsmaßstab bildet, ist darunter die Preußische Schiffslast von 4000 Pfd. zu verstehen.
2) Wenn bei der Feststellung des Hafengeldes und Bohlwerksgeldes für Flöße resp. Waaren derselben Kategorie (I. 4 und II. des Tarifs) ein Bruchtheil vom Centner, Scheffel 2c. sich ergiebt, so wird dieser Bruchtheil, sobald derselbe die Hälfte der

als Maßstab angegebenen Größeneinheit erreicht oder übersteigt, für voll, sonst aber gar nicht gerechnet.

3) Das Hafengebiet (I. und II. des Tarifs) umfaßt
   a) die Oder von der Grenze zwischen Güstow und Pommerensdorf bis zu der zwischen dem Gieskeschen und dem Schuhmacherschen Grundstücke befindlichen Grenze zwischen der Unterwyk und Grabow,
   b) den Dunzig und
   c) die Parnitz.

4) Ausländische Schiffe und Fahrzeuge derjenigen Nationen:
   a) mit welchen wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladung gleich den inländischen ein besonderer Vertrag zur Zeit des Eingangs in den Hafen nicht besteht, oder
   b) welche ihrerseits aus anderer Veranlassung die Preußischen Schiffe und deren Ladung nicht gleich den inländischen behandeln,

   haben die in dem Tarif zu I. angegebenen Hafenabgaben doppelt zu entrichten.

5) Außer den in diesem Tarif festgesetzten Abgaben, den nach dem Tarif vom 24. Oktober 1840 zu erhebenden Lootsengebühren und den besonderen Vergütungen, welche den nach freier Wahl angenommenen Hafendienern für das Verholen der Schiffe im Hafengebiete zukommen, wird für die Benutzung des Hafens, der dazu gehörigen Bohlwerke, Pfähle, Krähne, Waagen und der sonstigen, der allgemeinen Benutzung gewidmeten Anstalten an die Stadt keine Gebühr entrichtet.

   Es brauchen daher nicht nur die Schiffer und Floßführer oder deren Stellvertreter den Schiffahrts-, Zoll-, Hafen- und Polizeibeamten unter irgend einem Vorwande eine Vergütigung nicht zu entrichten, sondern es ist jenen ausdrücklich untersagt, einem dieser Beamten auch nur das geringste Geschenk für die Ausübung seines Amtes anzubieten, zu verabreichen, oder durch einen Dritten verabreichen zu lassen, indem ein solches Anerbieten nach den bestehenden Landesgesetzen bestraft und das Geschenk außerdem zur städtischen Armenkasse eingezogen werden soll.

6) Ein Unterschied zwischen den, den Einwohnern von Stettin gehörigen und den fremden Fahrzeugen oder Gütern findet hinsichtlich der Erhebung der in diesem Tarif festgesetzten Abgaben nicht statt.

V. Befreiungen.

Befreit sind:

A. Von der Entrichtung des Hafengeldes:
   1) Königliche Schiffe und Staatsschiffe solcher Nationen, denen durch bestehende Staatsverträge zur Zeit des Einganges in den Hafen die Befreiung von allen städtischen Hafenabgaben bereits ausdrücklich zugesichert ist;
   2) Dampfschiffe und Seefahrzeuge von weniger als 3 Schiffslasten, sowie Oderkähne und andere Fahrzeuge von weniger als 6 Lasten Tragfähigkeit.

B. Von der Entrichtung des Bohlwerksgeldes:
   1) das für Rechnung des Staates eingehende Salz;
   2) Königliche und Armee-Effekten, überhaupt Alles, was zum eigenen Gebrauche des Staates oder des Landesherrn oder seiner Hofhaltung transportirt wird;
   3) Waaren und Güter, die vom Wasser aus an Privatbohlwerken oder an Privatgrundstücken zu Lande gebracht, ferner solche Waaren, die von Bord zu Bord umgeladen werden;
   4) Ballast, frisches Obst, frische Fische.

C. Von der Entrichtung des Hafen- und Bohlwerksgeldes:
   1) solche Fahrzeuge und Waaren, welche unmittelbar, also beim Eingange in das Hafengebiet, schon die Bestimmung nach einem andern Orte haben und ohne Aufenthalt und Umladung durch den Hafen transitiren;
   2) das geflößte Bau- und Nutzholz, welches ohne Aufenthalt durch den Hafen geht;
   3) Fahrzeuge, welche den städtischen Wochen- und Jahrmarktsverkehr vermitteln, sowie deren zum Wochen- und Jahrmarkt bestimmte Ladung.

D. An den auf speziellem Rechtstitel beruhenden Befreiungen wird durch den gegenwärtigen Tarif nichts geändert.

Berlin, den 22. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frhr. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ermäßigung der in den Pommerschen Häfen zu entrichtenden Hafen- und Schifffahrtsabgaben.

Auf Ihren Bericht vom 9. November d. J. bestimme Ich, was folgt:

1) Die in den Häfen von Swinemünde, Colbergermünder, Stolpmünde und Rügenwalde nach den Tarifen vom 24. Oktober 1840 (Gesetzsamml. S. 324, 350, 355 und 360) und nach der Bestimmung unter 1 Meines Erlasses vom 25. Juni 1863[1]) zu entrichtenden Hafengelder werden vom 1. Dezember d. J. ab von allen seewärts ein- und ausgehenden Schiffen und Fahrzeugen,

wenn sie beladen sind	beim Eingange mit 4 Sgr., beim Ausgange mit 4 Sgr.,
wenn sie Ballast führen oder leer sind	beim Eingange mit 2 Sgr., beim Ausgange mit 2 Sgr.

für die Last Tragfähigkeit erhoben. In denjenigen Fällen, in welchen nach Meinem Erlaß vom 13. April 1863 (Gesetz-Samml. S. 168) unter 1a. und b. die Ermäßigung des Hafengeldes in den vorgenannten Häfen auf ein Drittheil des bisherigen tarifmäßigen Betrages eintreten soll, ist fortan nur eine Ermäßigung auf die Hälfte des nunmehrigen Hafengeldes zu gewähren.

2) Die für die Befahrung der Peene, Swine und Divenow, sowie des großen und kleinen Haffs nach dem Tarife vom 24. Oktober 1840 und nach der Bestimmung unter 2 Meines Erlasses vom 25. Juni 1863 zu entrichtenden Schifffahrtsabgaben, und

3) die in Stralsund, Greifswald und Wolgast nach dem Tarif

---

[1]) Siehe Handelsarchiv 1863 II. Seite 1.

vom 24. Oktober 1840 zu entrichtenden Tiefgelder werden vom 1. Dezember d. J. ab nicht ferner erhoben.

Im Uebrigen bleiben die bestehenden Vorschriften unverändert.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. November 1867.

Wilhelm.

Frhr. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Erhöhung der Einfuhrzölle in Mecklenburg.

(Hamb. Börsen-Halle Nr. 17,276.)

Eine vom 14. November datirte Bekanntmachung lautet, wie folgt:

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden u. s. w.

Wir haben, im Einverständniß mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Berathung mit Unsern getreuen Ständen,

A. die Abänderung des Zolltarifs vom 15. Mai 1863[1]) in nachstehenden Punkten beschlossen: es werden heraufgesetzt:

I. von fünfundzwanzig Schillingen Kourant für den Zoll-Centner Brutto auf zwei Thaler Kour. für den Zollcentner Brutto:

1) aus Nr. 7 der zweiten Abtheilung: Kaffee;

2) Nr. 17 der zweiten Abtheilung: außereuropäische Gewürze: Kaneel, Kaneelblüthen, Kassia, Kardamom, Ingwer, Macisblumen, Macisnüsse, Gewürznelken, Pfeffer, Piment, Saffran, Vanille u. s. w.;

3) aus Nr. 42 der zweiten Abtheilung: Thee aller Art, mit Ausnahme der zum Medizinalgebrauche bestimmten Sorten (wie z. B. Brustthee);

II. von fünfundzwanzig Schillingen Kour. für den Zollcentner Brutto auf einen Thaler Kour. für den Zollcentner Brutto:

1) Nr. 2 der zweiten Abtheilung: Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Orangen und andere dergleichen Südfrüchte. Zu den Südfrüchten sollen auch gerechnet und demgemäß mit einem Thaler für den Zollcentner Brutto verzollt werden: die jetzt im amtlichen Waarenverzeichnisse als Materialwaaren klassifizirten Feigen, Korinthen, Mandeln, Rosinen;

2) Nr. 6 der zweiten Abtheilung: Kakao, Kakaomasse in Kuchen oder Blöcken, Kakaobutter, pulverisirter Kakao, Kakaoschalen u. s. w., auch Chokolade;

3) Nr. 8 der zweiten Abtheilung: Konfekt und Konfitüren, Bonbons, Boltjes, Brustteig (pâte pectorale), Kuchen, Pfeffernüsse u. s. w.;

4) Nr. 9 der zweiten Abtheilung: Delikatessenwaaren, als: Anchovis, Austern, Kapern, Kaviar, Champignons, Datteln, Hummern, geräucherter Lachs, Morcheln, Muscheln, Neunaugen, Oliven, Pasteten, Pickels, Pistazien, kandirte Pomeranzenschalen, Punsch-Extrakt, Sardellen, Saucen, Sukkade, Senf in Kruken oder Gläsern, Schildkröten, geräucherte Sprotten, Trüffeln und dergl.;

5) Nr. 14 der zweiten Abtheilung: Fruchtsaft und eingemachte Früchte;

6) Nr. 38 der zweiten Abtheilung: Spirituosen aller Art und ohne Unterschied der Stärke, ebenso Essenzen und Extrakte aller Art. Mit Bezug auf die Schlußworte der Position II. 38 (»Essenzen und Extrakte aller Art«) wird bemerklich gemacht, daß der Tarif und das Waarenverzeichniß eine Anzahl von Essenzen und Extrakten unter andere Positionen (z. B. Apotheker- und Drogueriewaaren, Farbewaaren) stellen und daß die Tarifirung dieser anderweitig klassifizirten Essenzen und Extrakte von der Erhöhung des Satzes für die Position II. 38 unabhängig ist;

7) aus Nr. 39 der zweiten Abtheilung: fabrizirter Tabak aller Art; dahin gehören insbesondere: eingesalzene, saucirte oder einer sonstigen Bearbeitung unterzogene Tabaksblätter, jedoch mit Ausnahme der bloß entrippten, oder nur über Rauch getrockneten, welche als roher Tabak zu verzollen sind; Rauchtabak in Rollen oder geschnitten, Cigarren, Kautabak, Karotten oder Stangen zu Schnupftabak, Schnupftabak;

8) Nr. 44 der zweiten Abtheilung: Wein aller Art ohne Unterschied, in Gebinden, Kisten, Flaschen, ebenso Obstwein (Cider) und andere künstlich erzeugte Weine, auch Weinhefen und Weinkouleur;

9) Nr. 46 der zweiten Abtheilung: Zucker, roher und raffinirter aller Art, soweit der Rohzucker nicht bedingungsweise unter Abtheilung III., Nr. 36, fällt; Zuckerbackwerk und Zuckerwerk.

III. Von zwölf Schillingen Kour. für den Zollcentner Brutto auf einen Thaler Kour. für den Zollcentner Brutto: aus Nr. 20 der dritten Abtheilung: Käse aller Art, mit Ausnahme des ordinairen sogenannten Lederkäses.

B. In Berücksichtigung der vorstehenden Tarif-Aenderungen wird ferner verordnet:

1) die im Zollgesetze §. 9 sub 1 alternativ gewährte Befugniß, unter gewissen Voraussetzungen zollpflichtige Gegenstände bis zu einem Gewichte von 25 Pfd. oder bis zu einem Zollbetrage von 6¼ Schill. zollfrei einzuführen, wird dahin beschränkt, daß bei den höher als mit 25 Schill. pro Ctr. zu verzollenden Waaren die zollfreie Einbringung nur bis zu dem bezeichneten Zollbetrage gestattet ist;

2) der nach der Zollordnung §. 31 für zollpflichtige Postgüter von 4 Pfd. an zu erlegende Satz von 3 Pf. pro Pfd. wird auf ½ Schill. pro Pfd. erhöht. Ueberschießende Lothe bleiben künftig nur insoweit bei der Verzollung unbeachtet, als davon weniger als 3 Pf. an Zoll zu entrichten wäre.

Dieses Gesetz tritt am 18. November 1867 in Kraft und Anwendung. Wegen Erhöhung der Eingangsabgabe für Salz wird auf das besondere Gesetz vom heutigen Tage Bezug genommen.

Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden u. s. w. verordnen, im Einverständnisse mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Berathung mit Unsern getreuen Ständen, wegen der Abgabe von inländischem und eingeführtem Salze, hierdurch, was folgt:

§. 1. Das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz unterliegt einer Abgabe, welche, soweit das Salz im Zoll-Inlande gewonnen wird, im Betrage von 44 Schill. für den Zollcentner Netto-Gewicht von den Produzenten, insoweit solches jedoch vom Zoll-

---

[1]) Siehe Handelsarchiv 1863 II. Seite 3 ff.

Auslande eingeht, von den Einbringern zum erhöhten Satze von einem Thaler Kour. für den Zollcentner Brutto-Gewicht zu entrichten ist. Unter Salz (Kochsalz) sind zwar außer dem Siede-, Stein- und Seesalz alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt. Das Finanz-Ministerium in Schwerin, resp. die Landesregierung in Neustrelitz sind jedoch ermächtigt, solche Stoffe von der Abgabe frei zu lassen, wenn ein Mißbrauch nicht zu befürchten steht. Die Abgabe von inländischem Salze fließt ebenso wie der Eingangszoll des eingeführten Salzes in die, beiden Großherzogthümern gemeinsame Zollkasse und steht unter der oberen Verwaltung der Steuer- und Zolldirektion.

I. Abgabe (Steuer) von inländischem Salze.

1) Anmeldung.

§. 2. Die Gewinnung von Salz ist zur Zeit nur in der gegenwärtig im Betriebe befindlichen Saline zu Sülz zulässig. Sollte im Lande sonst ein Salzwerksbetrieb eröffnet werden, oder sollten Fabriken entstehen, in welchen Salz in reinem oder unreinem Zustande als Nebenprodukt gewonnen wird, so sind die betreffenden Besitzer verpflichtet, einen solchen Betrieb mindestens 6 Wochen vor Eröffnung desselben bei der Steuer- und Zolldirektion zur Anzeige zu bringen.

2) Kontrole.

§. 3. Die in §. 2 bezeichneten Anstalten unterliegen zur Ermittelung des von dem bereiteten Salze zu entrichtenden Abgabe-Betrags, sowie zur Verhütung von Defraudationen, hinsichtlich ihres Betriebes und geschäftlichen Verkehrs der Kontrole der Steuer- und Zollverwaltung, welche durch eine von dieser zu erlassende, jedem Besitzer solcher Anstalten mitzutheilende und von diesem zu befolgende Anweisung geregelt wird. Die Kontrole für die Saline zu Sülz wird durch das dortige Salinenamt geübt. Für jede andere Anstalt (Fabrik) wird im Verwaltungswege diejenige Behörde besonders bestimmt, welcher die Ausübung der Kontrole obliegt.

§. 4. Mit der Verabfolgung des Salzes aus den Salzlagerungs-Räumen tritt die Verpflichtung ein, die Steuer zu erlegen. Die Vorschriften in §§. 11, 13 und 14 des Zollgesetzes gelten in geeigneter Weise auch von dem inländischem Salze und der davon zu entrichtenden Abgabe. Unter einem halben Zollcentner Salz darf nicht verabfolgt werden.

§. 5. Mit dem Schutze der Abgabe von inländischem Salze sind die Unterbedienten der Saline zu Sülz, die Steuer- und Zollaufseher, sowie das im Zollgesetz §. 20 Absatz 4 bezeichnete Personal speziell beauftragt. Für den Bereich der Salzwerke oder Fabriken (§. 2) und für einen näher zu bestimmenden Umkreis derselben finden auf die Aufsichtsbeamten und das verkehrtreibende Publikum die Bestimmungen des Zollgesetzes §. 20 Absatz 2 und 3 entsprechende Anwendung.

3) Strafbestimmungen.

§. 6. Wer dem Staate die Abgabe von inländischem Salze ganz oder theilweise entzieht, ist der Salzabgaben-Defraudation schuldig. Die Bestrafung der Salzabgaben-Defraudation erfolgt nach den Bestimmungen, welche in den §§. 1—3 des Zollstrafgesetzes für die Bestrafung der Zolldefrauden gegeben sind. Neben der Bestrafung ist die vorenthaltene Salzabgabe zu entrichten. Mißbräuchliche Verwendung des steuerfrei empfangenen Salzes (§. 7 Nr. 2) zieht neben den sonstigen Strafen der Defraudation den Verlust des Anspruches auf steuerfreien Salzbezug nach sich.

§. 7. Die Strafen der Salzabgaben-Defraudation finden auch in nachstehenden speziellen Fällen Anwendung: 1) wenn Salz unerlaubter Weise gewonnen wird; 2) wenn über das unter Steuer-Kontrole befindliche Salz eigenmächtig verfügt oder das steuerfrei abgelassene Salz zu anderen, als den gestatteten Zwecken verwendet wird.

§. 8. Kann das Gewicht der Gegenstände, in Bezug auf welche eine Salzabgaben-Defraudation verübt ist, nicht ermittelt und demzufolge der Betrag der vorenthaltenen Abgabe, sowie die danach zu bemessende Geldstrafe nicht berechnet werden, so ist statt der Konfiskation und der Geldstrafe auf Zahlung einer Geldsumme bis zu 100 Rthlr. zu erkennen. Die nämliche Strafe trifft denjenigen, welcher den steuerlichen Verschluß von inländischem Salze verletzt, ohne daß die That in eine Defraudation übergeht. Die Uebertretung derjenigen Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, sowie der in Folge derselben erlassenen und öffentlich oder den betheiligten Personen bekannt gemachten Ausführungs-Vorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von 1—20 Rthlr. geahndet. Aushülflich tritt statt der vorbezeichneten Geldstrafen Gefängnißstrafe, nach Maßgabe des §. 2 des Zollstrafgesetzes, ein.

§. 9. Die Bestimmungen der §§. 5, 6, 9 bis 14 des Zollstrafgesetzes finden auf das inländische Salz und die davon zu entrichtende Abgabe, beziehungsweise die betreffenden Kontraventionen entsprechende Anwendung. Desgleichen gelten für das Verfahren in Untersuchungen wegen der bezeichneten Kontraventionen die Vorschriften der §§. 15—28 des Zollstrafgesetzes. Dem Salinenamt zu Sülz werden bezüglich der die Abgabe von inländischem Salze betreffenden Kontraventionen die Funktionen eines Zollamtes übertragen. Die bei demselben vorkommenden Denunziationen gehen an das Großherzogliche Amtsgericht daselbst als Zollgericht.

II. Abgabe (Zoll) von ausländischem Salze.

§. 10. Auf die Einfuhr von Salz (§. 1 Absatz 2) aus dem Zoll-Auslande, sowie auf dessen Durchfuhr und Ausfuhr bleiben die Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes in Anwendung, nur daß der bisher mit 4 Schill. für den Zollcentner erhobene Eingangszoll auf einen Thaler Kour. erhöht wird.

III. Befreiungen von der Salzabgabe.

§. 11. Befreit von der Salzabgabe sind: 1) das nach dem Zoll-Auslande gehende im Inlande erzeugte Salz; 2) das zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, welche zur Ausfuhr in das Zoll-Ausland gelangen, erforderliche und verwendete Salz; 3) das zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehs und zur Düngung bestimmte Salz; 4) das zum gewerbmäßigen Einsalzen von Fischen Verwendung findende Salz; 5) das zu sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmte Salz, jedoch mit Ausnahme

solcher Gewerbe, welche andere als die sub 2. und 4 bezeichneten Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten.

§. 12. Unser Finanz-Ministerium wird mit Ausführung dieses Gesetzes, welches am 18. November d. J. in Kraft und Anwendung tritt, beauftragt und hat die zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Quarantaine-Maßregeln gegen das gelbe Fieber in Großbritannien.

(Times Nr. 25,950.)

Eine Beilage zu der London-Gazette enthält eine Verordnung des Geheimen Raths vom 23. Oktober, welche verordnet, daß von und nach dem 26. Oktober alle Schiffe, welche aus Orten kommen, die zwischen 52 und 100 Grad westlicher Länge und zwischen 4 und 32 Grad nördlicher Breite liegen, oder solche Orte angelaufen haben, an demjenigen Orte oder denjenigen Orten vor Anker gehen sollen, welche Seitens der Zollkommissarien von Zeit zu Zeit zu dem Zwecke werden bezeichnet und bestimmt werden, um daselbst den Gesundheitszustand der Mannschaft der gedachten Schiffe zu ermitteln und festzustellen, bevor denselben gestattet wird, in einen Hafen des vereinigten Königreichs einzulaufen. Diese Schiffe haben an jenen Orten zu verbleiben, bis der Gesundheitszustand der Mannschaft ermittelt und festgestellt ist.

Abänderung der Maßregeln gegen die Rinderpest in Großbritannien.

(Times Nr. 25,950.)

Eine Verordnung des Geheimen Raths vom 22. Oktober d. J., welche am und nach dem 4. November in Wirksamkeit treten soll, verordnet:

In Erwägung, daß seit dem 24. August d. J. über keinen Fall der Rinderpest in Großbritannien außerhalb der Grenzen der Hauptstadt berichtet worden ist, soll der Art. 25 der konsolidirten Verordnung in Betreff der Rinderpest vom August 1867[1]) so gelesen werden und die Wirkung haben, als wenn die folgenden Worte aus demselben weggelassen worden wären. Wenn das Vieh nicht mit der Rinderpest behaftet ist und auf diesen Grundstücken im Besitz des Eigenthümers oder Inhabers derselben sich nicht weniger als 28 Tage unmittelbar vor dem Verkauf befunden haben;« ferner soll Art. 27 bis 37 einschließlich und Art. 39 der konsolidirten Akte in Betreff der Rinderpest vom August 1867 außer Wirkung treten und mit Vieh eine Ortsveränderung vorgenommen werden können, wie wenn diese Artikel in der Verordnung nicht enthalten gewesen wären. Alle von dem Geheimen Rath zur Abhaltung von Märkten, Ausstellungen und Verkäufen, vor dem Beginn dieser Verordnung ertheilten und bei dem Beginn derselben in Kraft stehenden Licenzen sollen vorbehaltlich des Widerrufs durch den Geheimen Rath ebenso in Kraft bleiben, als ob diese Verordnung nicht erlassen worden wäre und als ob in diesen Licenzen auf die Bedingungen, Anordnungen und Vorschriften, welche in Gemäßheit dieser Verordnung auf, dergleichen Märkte, Ausstellungen und Verkäufe Anwendung finden, anstatt auf die Bedingungen, Anordnungen und Vorschriften der konsolidirten Verordnung in Betreff der Rinderpest vom August 1867 hingewiesen worden wäre. Nichts in dieser Verordnung Enthaltene soll sich auf die Hauptstadt erstrecken oder die Wirkung und Auslegung der hauptstädtischen Verordnung in Betreff der Rinderpest vom August 1867 beeinflussen, noch der Einleitung und Fortführung des Verfahrens in Betreff einer Uebertretung eines oder des anderen Artikels der konsolidirten Verordnung in Betreff der Rinderpest, oder einer deshalb verwirkten Strafe entgegenstehen.

[1]) Siehe Handelsarchiv 1867 II. Seite 458.

Landungsplätze für die Einfuhr von fremdem Vieh in London.

(Staatsanz. Nr. 251.)

Mittelst Ordre des Geheimen Raths Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien vom 11. Oktober 1867 sind zur Landung fremden Viehs folgende Theile der Häfen von London bestimmt worden:

1) der Themsehafen;
2) der Odams's Wharf genannte Landeplatz;
3) die Viktoria-Docks.

Das im Themsehafen gelöschte Vieh muß auf der London-, Tilbury- und Southend-Eisenbahn über Streetford nach Forest-Gate und von da auf der Great-Western-Eisenbahn nach der Hauptstadt transportirt werden.

Das am Odams's Wharf gelöschte Vieh muß auf der North-Woolwich-Eisenbahn nach der Station Barking-road und von da auf der Great-Eastern-Eisenbahn nach der Hauptstadt transportirt werden.

Das in den Viktoria-Docks gelöschte Vieh muß auf der direkt nach der North-Woolwich-Eisenbahn führenden Straße nach der Station Barking-road und von da auf der Great-Eastern-Eisenbahn nach der Hauptstadt transportirt werden.

Das Vieh muß in der vorstehend angegebenen Weise ohne Aufenthalt transportirt werden. Von den Wagen wird dasselbe an einer Station oder an einem Platze innerhalb 1000 Yards von dem hauptstädtischen Viehmarkt zu Islington entfernt ausgeladen, und von da unmittelbar zum Markte, oder zu dem von dem Geheimen Rath für die Aufnahme solchen Viehs bestimmten Platze getrieben werden.

Alles dasjenige Vieh, welches sich innerhalb der Grenzen der gedachten Landungsplätze befindet, wird als fremdes Vieh betrachtet und ist den Bestimmungen dieser Ordre unterworfen.

Diese Ordre tritt den 4. November 1867 in Kraft.

Alle gegenwärtig bestehenden Bestimmungen über das Löschen von fremdem Vieh in den Häfen von London bleiben bis zu diesem Tage in Kraft.

Musterung des Schiffsvolkes in den Niederlanden.

(Staatskour. Nr. 246.)

Wir Wilhelm III., von Gottes Gnaden König der Niederlande ꝛc.

Haben für gut befunden und verordnet, unter Aufhebung Unseres Beschlusses vom 8. September 1861, festzustellen, was folgt:

Art. 1. Die im Art. 396 des Handelsgesetzbuchs erwähnte Musterung der Schiffsmannschaft erfolgt durch den von Uns in der Gemeinde, in welcher die Musterung stattfindet, angestellten Waterschout; in Abwesenheit oder Verhinderung desselben von dem Polizei-Kommissarius daselbst, oder, wenn deren mehrere vorhanden sind, von dem durch den Bürgermeister damit beauftragten, oder in Abwesenheit oder Verhinderung desselben durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter.

Art. 2. Die von uns ernannten Waterschouts dürfen kein ihnen von Gemeinde-Verwaltungen oder andern übertragenes Amt ohne Unsere Genehmigung annehmen.

Sie können jederzeit von Uns entlassen werden.

Art. 3. Die Beamten, in deren Gegenwart die Musterung stattfindet, genießen die von Uns für die verschiedenen Gemeinden, wo Anmusterungen zu erfolgen pflegen, in den dem gegenwärtigen Beschlusse beigefügten Tarife festgesetzten Gebühren.

Art. 4. Dieser Beschluß tritt den 1. Januar 1868 in Kraft.

Unsere Minister sind mit der Ausführung dieses Unseres Beschlusses, welcher durch das Staatsblad zu publiziren ist, und wovon Unserm Marine-Minister und dem Staatsrathe Abschriften mitzutheilen sind, beauftragt.

Im Loo, den 5. Oktober 1867.

Tarif der den Beamten, in deren Gegenwart die im Art. 396 des Handelsgesetzbuchs erwähnte Musterung der Schiffsmannschaften erfolgt, zustehenden Gebühren.

In den Gemeinden Amsterdam, Rotterdam und Dordrecht:

a) für die Anmusterung pro Kopf:
   1) bei Reisen östlich vom Vorgebirge der guten Hoffnung, und westlich des Kap Horn .... 0,75 Fl.
   2) bei allen andern Reisen .... 0,30 »
b) für die Anfertigung einer Musterrolle .... 1,00 »
c) für jede Abschrift einer Musterrolle .... 1,00 »
d) für jeden Auszug aus einer Musterrolle .... 0,50 »

In den Gemeinden Helder, Hellevoetsluis, Middelburg, Zierikzee, Vliessingen und Neuzen:

a) für die Anmusterung pro Kopf:
   1) bezüglich der Schiffe mit einer Bemannung von 10 Köpfen und darüber .... 0,75 Fl.
   2) bezüglich der Schiffe mit einer Bemannung von weniger als 10 Köpfen .... 0,30 »
b) für die Anfertigung einer Musterrolle .... 1,00 »
c) für jede Abschrift einer Musterrolle .... 1,00 »
d) für jeden Auszug aus einer Musterrolle .... 0,50 »

In den Gemeinden Schiedam, Brielle, Delfshaven, Alkmaar, Edam, Hoorn, Purmerende, Zaandam, Terschelling, Ameland, Oostdongeradeel, Workum, Hindeloopen, Stavoren, Schiermonnikoog, Kollumerland und Nieuw-Kruisland und Lemsterland:

a) für die Anmusterung pro Kopf .... 0,75 Fl.
b) für die Anfertigung einer Musterrolle .... 1,00 »
c) für jede Abschrift von einer Musterrolle........... 1,00 »
d) für jeden Auszug aus einer Musterrolle .... 0,50 »

In den Gemeinden Harlingen und Dockum:

a) für die Anmusterung pro Kopf:
   1) bezüglich der Schiffe von 150 Tonnen Tragfähigkeit oder darüber........................ 0,75 Fl.
   2) bezüglich der Schiffe von weniger als 150 Ton. Tragfähigkeit .... 0,50 »
b) für die Anfertigung einer Musterrolle .... 1,00 »
c) für jede Abschrift einer Musterrolle................ 1,00 »
d) für jeden Auszug aus einer Musterrolle........... 0,50 »

In den Gemeinden Zwolle, Hasselt, Stad-Vollenhove, Zwartsluis, Kampen, Genemuiden, Blokzyl, Groningen, Bedum, Hoogezand, Sappemeer, Appingedam, Delfzyl, Bierum, 'tZandt, Meeden, Uithuizen, Ulrum, Usquert, Warffum, Beerta, Finsterwolde, Nieuwe-Pekela, Oude-Pekela, Nieuwe-Schans, Winschoten, Muntendam, Termunten, Veendam und Wildervank:

a) für die Anmusterung pro Kopf:
   1) bezüglich der Schiffe von 150 Tonnen Tragfähigkeit und darüber .... 0,75 Fl.
   2) bezüglich der Schiffe von weniger als 150 Ton. Tragfähigkeit.............................. 0,30 »
b) für die Anfertigung einer Musterrolle .... 1,00 »
c) für jede Abschrift von einer Musterrolle .... 1,00 »
d) für jeden Auszug aus einer Musterrolle............ 0,50 »

In den Gemeinden 's Gravenhage (Scheveningen), Maassluis, Vlaardingen, Katwyk, Noordwyk, Zwartewaal, Middelharnis, Enkhuizen, Muiden, Nieuwendam, Ransdorp und de Ryp:

a) 1) bezüglich der zum Fischfange auslaufenden Seeschiffe, für die jährliche Anmusterung von jedem Schiffe ohne Unterschied der Zahl der Reisen .. 3,00 Fl.
   2) bezüglich der Kauffahrteischiffe für die Anmusterung pro Kopf:
      bezüglich der Schiffe mit einer Bemannung von zehn Köpfen oder darüber .... 0,75 »
      bezüglich der Schiffe mit einer Bemannung von weniger als 10 Köpfen................ 0,30 »
b) für die Anfertigung einer Musterrolle .... 1,00 »
c) für jede Abschrift von einer Musterrolle........... 1,00 »
d) für jeden Auszug aus einer Musterrolle .... 0,50 »

Die Kosten für Siegel und Registrirung sind, wo sie gefordert werden, in diesem Tarif nicht begriffen und werden den Schiffern besonders in Rechnung gebracht.

Regelung der Anchovis-Fischereien auf der Osterschelde in den Niederlanden.

(Niederl. Staatscour. Nr. 260.)

Wir Wilhelm III., von Gottes Gnaden König der Niederlande 2c. haben beschlossen und beschließen:

Art. 1. Die Anchovis-Fischereien auf der Osterschelde östlich von Gorishoek und Yerseke werden jedesmal für einen Zeitraum von 10 Jahren, zuerst mit dem 1. Januar 1868 anfangend, durch das Loos in Konzession gegeben. Die Mitbewerbung ist allen mit der im Art. 12 des Reglements vom 26. August 1825 (Staatsblad Nr. 66) erwähnten Konsensakte versehenen Fischern gestattet.

Art. 2. Fischereien, für welche die Konzession in der Zwischenzeit abgelaufen ist, und neu entdeckte Fischbezirke werden für den noch übrigen Theil des im vorstehenden Artikel angegebenen Zeitraums durch das Loos in Konzession gegeben.

Art. 3. Die Verleihung erfolgt spätestens im Monat Oktober und wird wenigstens vier Wochen vorher öffentlich bekannt gemacht.

Diejenigen, welche sich darum zu bewerben wünschen, müssen sich wenigstens eine Woche vor dem zur Verleihung bestimmten Tage bei der Verwaltung der Fischereien auf der Schelde und den in die See mündenden Strömen melden und können bei der Verleihung gegenwärtig sein.

Art. 4. Wer bereits auf der Osterschelde oder anderswo eine Anchovis-Fischerei in Benutzung hat, ist von der Mitbewerbung so lange ausgeschlossen, als nicht allen anderen Bewerbern eine Fischerei zugewiesen ist.

Art. 5. Für jede Anchovis-Fischerei ist eine jährliche Gebühr zu entrichten, welche nach Maßgabe der Beschaffenheit jeder einzelnen Fischerei vor der Verleihung durch die Fischerei-Verwaltung bestimmt wird, und nicht weniger als drei und nicht mehr als neun Gulden betragen darf.

Diese Gebühr muß alljährlich vor dem 15. August an den Sekretair-Schatzmeister der Fischereiverwaltung entrichtet werden.

Art. 6. Jedem Fischer, welcher die Konzession zu einer Fischerei erlangt hat, wird von der Fischereiverwaltung eine Konzessionsurkunde ertheilt, enthaltend Namen und Wohnort des Konzessionars, Benennung, Lage und Umfang der Fischerei, Betrag der jährlichen Gebühr, Anfang und Ende der Konzession.

Art. 7. Jeder Konzessionär muß die Grenzen seiner Fischerei nach Anweisung des Fischereiaufsehers mit Pfählen bezeichnen und diese Pfähle unterhalten.

Streitigkeiten über die Grenzen werden, nach Anhörung der Parteien, durch die Fischereiverwaltung geschlichtet.

Art. 8. Die Konzession einer Fischerei erlischt:

a) wenn die Gebühr während eines Jahres nach dem Verfalltag unbezahlt geblieben ist;
b) wenn die Fischerei während einer Fischereizeit entweder gar nicht, oder nach dem Dafürhalten der Verwaltung nicht gehörig betrieben worden ist;
c) wenn der Konzessionär der Verwaltung anzeigt, daß er sie nicht mehr befischen werde.

Art. 9. Beim Ableben eines Konzessionärs geht seine Konzession an seine Rechtsnachfolger über.

Art. 10. Wenn eine Fischerei durch Verschlammung, Veränderung des Stromes oder aus anderen natürlichen Ursachen für die Befischung unbrauchbar wird, so ist die Fischereiverwaltung befugt, dem Nutznießer für den noch übrigen Theil des zehnjährigen Zeitraums einen anderen Fischereiplatz anzuweisen, insofern dies ohne Nachtheil für die übrigen Fischereien geschehen kann.

Art. 11. Die Anchovis-Fischereien auf den überschwemmten Ländereien des vormaligen Marquisats von Bergen op Zoom, welche östlich von der Grenzlinie auf der Karte von J. W. C. Hattinga vom 6. Februar 1784 bezeichnet sind, bleiben, sofern deren gegenwärtige Nutznießer oder deren Vorgänger deren Nutzung gegen Geld übernommen haben, noch während des Zeitraums vom 1. Januar 1868 bis 31. Dezember 1877 den Nutznießern überlassen, und werden erst für den Zeitraum vom 1. Januar 1878 bis 31. Dezember 1887 verliehen, wenn die Konzession nicht früher erlischt.

Art. 12. Art. 2 des mittelst Königlichen Beschlusses vom 26. August 1825 (Staatsblad Nr. 66) bestätigte Reglement für das Befischen der Schelde und der in die See mündenden Ströme und der Königliche Beschluß vom 26. August 1825 werden aufgehoben.

Art. 13. Die im Art. 12 des Reglements über das Befischen der Schelde und der in die See mündenden Flüsse vorkommenden Worte: »und vorbehaltlich der im Art. 2 gemachten Ausnahme« werden durch folgende Worte: »und vorbehaltlich der Bestimmungen in Betreff des Anchovisfanges« ersetzt.

Uebergangsbestimmung.

Art. 14. Die Verleihung der Anchovis-Fischereien für den mit dem 1. Januar 1868 beginnenden Zeitraum wird im Laufe des Monats November stattfinden.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieses in das Staatsblad und in die Staatskourant aufzunehmenden Beschlusses beauftragt.

Im Loo, den 21. Oktober 1867.

Aufhebung der Zollhebestellen an der Knalhütte und an dem Laag'schen Ausklarirungspfahl in der Provinz Oberyssel, Einziehung zweier Landstraßen und Abänderung einer Landstraße in den Niederlanden.

(Niederl. Staatskour. Nr. 260.)

Wir Wilhelm III., von Gottes Gnaden König der Niederlande 2c. haben für gut befunden und verordnen:

Art. 1. Die Zollhebestellen an der Knalhütte und an dem Laag'schen Ausklarirungspfahl werden aufgehoben.

Art. 2. Die Bestimmung der unter Art. 5 lit. f. und X. Unseres Beschlusses vom 26. Oktober 1854 (Staatsblad Nr. 140) genannten Wege zu Landstraßen wird zurückgenommen.

Art. 3. Art. 5 lit. i. Unseres Beschlusses vom 26. Oktober 1854 ist, wie folgt, zu lesen:

i. Die neue Kieschaussee von Denekamp nach Ootmarssum und weiterhin auf der Stein- und Kieschaussee über Rentem, Fleringen, Albergen nach Almelo führend.

Art. 4. Dieser Beschluß tritt mit dem 15. November 1867 in Kraft.

Unser vorgenannter Minister ist mit der Ausführung dieses in das Staatsblad und die Staatskourant aufzunehmenden Beschlusses beauftragt.

Im Loo, den 21. Oktober 1867.

Statistik.

Uebersicht über Anpflanzung, Ertrag und Preis des Tabaks in den Staaten des Zollvereins für das Jahr 1866.

(Nach der amtlichen Aufstellung.)

Vereinsstaaten.	Ackerland der tabakbauenden Gemeinde-Feldmarken überhaupt.	Mit Tabak waren bepflanzt.	Menge des gewonnenen Tabaks in getrockneten Blättern. Ueberhaupt.	Höchster und niedrigster Ertrag für den Morgen.		Preise eines Centners getrockneter Blätter. höchster.	mittlerer.	niedrigster.
	Preußische Morgen.	Preußische Morgen.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
1. Preußen.								
Ostpreußen	7,098,259	738	4,687	14	$1\frac{1}{2}$	14	$8\frac{1}{3}$	3
Westpreußen	2,646,669	1,848	12,613	$7\frac{1}{12}$	$4\frac{1}{12}$	$7\frac{1}{3}$	$5\frac{2}{3}$	$3\frac{5}{6}$
Posen	2,772,294	1,251	5,080	9	1	10	$6\frac{1}{3}$	3
Pommern	3,233,025	5,090	39,642	12	1	10	6	2
Schlesien	[1]) 2,332,065	2,651	23,298	12	2	13	$6\frac{1}{3}$	3
Brandenburg:								
Berlin	.	.	.	.	.	.	.	.
Regierungsbezirk Potsdam	1,061,406	6,624	46,617	12	1	8	$5\frac{1}{2}$	3
darunter in den Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schöneberg	5,652	2	6	3	1	.	.	.
Frankfurt	2,085,019	2,004	11,779	10	1	9	6	3
Sachsen	888,636	2,837	19,326	7		.	$4\frac{16}{39}$	.
darunter in dem Braunschweigischen Amte Calvörde	13,459	393	2,922	7		.	$4\frac{17}{30}$	.
Westphalen	86,590	11	150	21	2	$13\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{3}$	$4\frac{1}{6}$
Rheinland	447,151	2,340	24,996	27	4	16	8	$3\frac{1}{2}$
Summa	22,651,114	25,394	188,188	7,4		.	.	.
Dazu ehemalige Landestheile von								
a. Hannover	[2]) .	2,316	18,563	13	3	8	$5\frac{1}{3}$	3
b. Kurhessen	122,981	1,031	15,309	20	2	7	$4\frac{1}{6}$	$\frac{2}{3}$
c. Nassau	3,073	$\frac{105}{180}$	6	9	4	13	$9\frac{1}{3}$	6
d. Frankfurt a. M.	.	$\frac{71}{180}$	3	.	.	.	.	.
e. Oberamt Meisenheim	7,495	34	255	9	7	8	$7\frac{1}{2}$	7
Summa	.	28,776	222,324	7,7		.	.	.
Außerdem:								
Anhalt	47,604	782	4,862	11	3	.	$5\frac{1}{3}$	.
Allstedt und Oldisleben	16,087	59	604	18	7	.	$4\frac{23}{30}$	.
Schwarzburg-Rudolstadtsche Unterherrschaft	25,260	735	5,498	14	4	.	$4\frac{1}{3}$	.
Ueberhaupt 1.	.	30,352	233,288	7,69		.	.	.
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Bayern	[3]) 12,288,656	18,917	135,659	17,92	3,86	11,23	5,14	3,2
3. Sachsen	80,173	64	622	14,98	2,76	12	6,4	2,8
4. Württemberg	[4]) 145,043	884	6,760	.	.	6,25	5,21	4
5. Baden	[5]) 674,062	30,234	243,740	25	2	17,4	6,19	2,10
6. Großherzogthum Hessen	[6]) 1,600,513	4,679	36,402	8	3,4	8,9	6,13	4,17
7. Thüringischer Verein	[7]) 187,348	907	6,946	21,6	3	15	.	3
8. Braunschweig	[8]) .	$\frac{18}{180}$	1	8		6	5	4
9. Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa 2. bis 9.	.	55,685	430,130	7,72		.	.	.
Dazu:								
Preußen zu 1.	.	30,352	233,288	7,69		.	.	.
Ueberhaupt	.	86,037	663,418	7,71		.	.	.

[1]) Morgenzahl vom Jahre 1863. Die Uebersicht vom Jahre 1866 ist nicht vollständig ausgefüllt.
[2]) Nicht angegeben.
[3]) Größe des Ackerlandes in den Regierungsbezirken überhaupt.
[4]) Gesammtfläche des Ackerfeldes, der Gärten und Länder der Ober-Amtsbezirke in den tabakbauenden Gemeinden.
[5]) Ackerfeld der tabakbauenden Gemeinden der Amtsbezirke.
[6]) Ackerland der Kreise, in welchen Tabak gebaut wird.
[7]) Ackerland der Gemeinde-Feldmarken überhaupt.
[8]) Nicht angegeben.

Jahresbericht der Handelskammer in Bremen für 1866.

(Im Auszuge.)

Gewährte der Bremische Handel des Jahres 1865 im Ganzen das Bild eines lebhaften und gesunden Aufschwungs, und zeigte derselbe die ersten Symptome einer allmäligen Ausgleichung des in den vorhergehenden Jahren in Folge des Amerikanischen Bürgerkrieges entstandenen Ausfalls, so wird man bei flüchtiger Betrachtung des Jahres 1866 eher das Gegentheil: ernste und nachhaltige Störungen jenes Aufschwungs, wahrzunehmen erwarten. Ein gewaltiger Krieg im eigenen Lande, die unabhängig von demselben von England aus sich verbreitende Geldkrisis, die theils im Zusammenhang mit diesen Ereignissen, theils aus anderen Gründen eingetretenen starken Werthverminderungen wichtiger Artikel, der anhaltend hohe Diskont erscheinen, so sollte man meinen, theils als Ursachen, theils als Symptome einer für unsere Handelsbewegung sehr ungünstigen Zeit. Und in der That, wer an der Bremischen Börse den Juni und Juli des verflossenen Jahres mit durchlebt hat, der weiß, daß es mehr als bloße unbestimmte Besorgnisse, daß es ernste Gefahren waren, welche unseren Handel bedrohten. Vergegenwärtigt man sich diese Vorgänge, so muß das Bild, welches die statistischen Publikationen über die Handelsbewegung des bedeutungsvollen Jahres liefern, in der That auffallen. Sie geben nicht ein Bild des Rückschritts oder auch nur des Stillstandes, sondern eines erfreulichen Wachsthums, wie schon aus der einen Thatsache erhellt, daß der Werth der eingeführten und ausgeführten Waaren zusammen fast um 21½ Mill. Thaler Gold größer gewesen ist als im Jahre 1865; eine Zunahme, wie sie (dem Werthe der Waaren nach) in Bremen überhaupt selten übertroffen worden ist. Dieses Ergebniß erhellt aus folgenden Zahlen:

Dem Werthe nach betrug die Gesammt-Einfuhr

im Jahre 1866	89,223,312	Rthlr. Gold,
gegen 1865	77,294,373	"
1864	67,113,930	"
1863	67,145,146	"
1862	67,000,863	"

und die Gesammt-Ausfuhr

im Jahre 1866	80,329,314	Rthlr. Gold,
gegen 1865	70,879,843	"
1864	61,466,848	"
1863	60,406,656	"
1862	61,374,916	"

mithin die Gesammt-Waarenbewegung

im Jahre 1866	169,552,626	Rthlr. Gold,
gegen 1865	148,174,216	"
1864	128,580,778	"
1863	127,551,802	"
1862	128,375,779	"

Eine Vergleichung der im vorigen Jahre dem Gewichte nach eingeführten und ausgeführten Quantitäten mit denjenigen der vorhergehenden Jahre und den vorstehenden Zahlen lehrt allerdings, daß jener Zunahme des Werths der Einfuhr und Ausfuhr keineswegs eine gleiche Zunahme der Quantitäten dem Gewichte nach entspricht, wie denn in der That ein Theil der ersteren auf stattgehabte erhebliche Werthsteigerungen einzelner Artikel zurückzuführen sein dürfte, und auch einzelne mehr zufällige Umstände auf jene Werthzunahme eingewirkt haben. Allein immerhin bleibt doch auch die Zunahme des Imports und Exports dem Gewichte nach so erheblich, daß sie Angesichts der Verhältnisse des vorigen Jahres eine erfreuliche genannt werden darf. Das Nähere erhellt aus folgenden Zahlen:

Die Einfuhr betrug

im Jahre 1866	15,718,692	Ctr. brutto,
gegen 1865	15,224,529	"
1864	13,976,116	Ctr. brutto,
1863	14,179,586	"
1862	15,642,178	"

die Ausfuhr

im Jahre 1866	8,193,632	"
gegen 1865	7,107,485	"
1864	6,529,258	"
1863	6,818,718	"
1862	6,997,015	" [1])

und die Gesammt-Bewegung

im Jahre 1866	23,912,324	Ctr. brutto,
gegen 1865	22,332,014	"
1864	20,505,874	"
1863	20,998,304	"
1862	22,639,193	"

In Prozentsätzen ausgedrückt betrug die Zunahme gegen das Jahr 1865

dem Werthe nach .... 14,4 pCt.,

dem Gewichte nach .... 7,07 "

Von hervorragendem Einfluß auf diese Zunahme war der bedeutende Umfang, welchen das Petroleumgeschäft im vorigen Jahre erreichte. Die Einfuhr von diesem Artikel war beinahe viermal so groß als im Jahre 1865 und belief sich auf nahezu 34 Mill. Pfund. Auch die Zunahme der Baumwollen-Einfuhr — dieselbe stieg von 16 Mill. auf beinahe 29 Mill. Pfund — trug nicht unerheblich zur Herbeiführung jenes Resultates bei, wogegen die bei dem bedeutendsten Artikel unseres Marktes, dem Tabak, eingetretene Abnahme des Imports um etwa 3 Mill. Pfund nicht stark ins Gewicht fallen konnte.

Daß das Ergebniß noch ein so erfreuliches gewesen ist, muß, wenigstens so weit dabei der Verkehr mit dem übrigen Deutschland in Betracht kommt, ohne Zweifel dem raschen und glücklichen Verlauf des Deutschen Krieges zugeschrieben werden. Hätte eine länger dauernde Unsicherheit der Verhältnisse in unserem Deutschen Absatzgebiet stattgefunden, wären die Störungen der Verkehrsmittel, welche bei der Occupation Hannovers in unserer nächsten Nähe eintraten, nicht so rasch wieder beseitigt, wäre der Gedanke der Errichtung einer Zollgrenze gegen Süddeutschland zur Ausführung gebracht oder nur ernstlich in Angriff genommen worden: ohne Frage hätten wir dann ein trübes Jahr zu beklagen gehabt. Durch die rasche Beendigung des Krieges blieben die schlimmsten Folgen desselben auf die verhältnißmäßig kurze Zeit der völligen Ungewißheit über seinen Beginn und Verlauf beschränkt. In einzelnen Zweigen hat sogar vielleicht der Krieg selbst dazu beigetragen, daß eine Abnahme unseres Verkehrs nicht eingetreten ist, indem an der Befriedigung des durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Bedarfs Bremen Theil nahm. So dürfte die bedeutende Reis-Ausfuhr des Jahres 1866 nach Preußen

von 25,113,327 Pfd.

schwerlich diejenige der vorhergehenden Jahre, nämlich

1865	19,282,514	Pfd.,
1864	22,288,230	"
1863	15,476,289	"
1862	22,587,903	"

(immer den jetzigen Umfang des Preußischen Staatsgebiets mit Ausnahme Schleswig-Holsteins zu Grunde gelegt) so erheblich überstiegen haben, wenn nicht Verkäufe für den Bedarf der Preußischen Armee als außerordentlicher Faktor hinzugekommen wären.

Darf nach dem Vorstehenden die Annahme, daß der Bremische Handel die vorigjährigen Störungen des wirthschaftlichen Lebens, ohne in seiner

---

[1]) Die starke Differenz zwischen dem Gewicht der Einfuhr und Ausfuhr erklärt sich durch den hiesigen Verbrauch von Brennmaterial und Materialien zum Bau von Straßen, Häusern und Schiffen.

Gesammtheit ernstlich Schaden zu leiden, überstanden hat, oder doch die Erwartung, daß derselbe die in einzelnen Geschäftszweigen eingetretenen Schädigungen bald glücklich überwinden wird, als begründet anerkannt werden, so ist damit natürlich über die geschäftlichen Erfolge der Kaufmannschaft im vorigen Jahre noch keineswegs ein Urtheil gesprochen. Daß dasselbe, wenn sich Näheres darüber feststellen ließe, fast durchweg nicht eben günstig lauten würde, bedarf keiner Auseinandersetzung Angesichts der großen Schwierigkeiten, mit denen Bremens Handel ebenso wie derjenige der meisten anderen Plätze, im vorigen Jahre zu kämpfen hatte. Die in üblicher Weise stattfindende Erhebung des sog. Schosses von 1 pCt. vom Einkommen des vorigen Jahres dürfte bald den Beweis liefern, daß in dieser Beziehung das letzte Jahr einen Vergleich mit dem Jahre 1865, welches den bisher noch nicht erreichten

	Schoßertrag von		mithin ein steuerpflichtiges Einkommen von	
	120,709	Rthlr. Gold	13,308,725	Rthlr. Gold
gegen 1864	106,090	„	11,817,000	„
„ 1863	99,067	„	11,053,125	„
„ 1862	119,495	„	12,950,300	„
„ 1861	118,930	„	12,873,900	„

lieferte, nicht aushält [1]).

Neben manchen Zweigen des Waarengeschäfts hat auch die Rhederei, obgleich Dank den von den kriegführenden Mächten erlassenen Erklärungen auch unsere Flagge keine Kriegsgefahr zu befürchten hatte, fast durchweg keine glänzenden Resultate aufzuweisen und das Geschäft in Werthpapieren, welches an der hiesigen Börse im vorigen Jahre zuerst einen beträchtlicheren Umfang gewonnen hat, dürfte bei den stattgehabten bedeutenden Preisschwankungen ebenfalls nicht vorwiegend glückliche Ergebnisse geliefert haben. Allein unser Platz theilte dieses Schicksal mit den meisten übrigen Handelsplätzen der Welt, und da bei uns nicht, wie in England, ein ungesunder Zustand des eigenen wirthschaftlichen Lebens die Hauptschuld daran trägt, so kann auch in dieser Beziehung mit Grund der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß die erlittenen Schäden in nicht zu langer Zeit verwunden sein werden.

Von bleibender hoher Bedeutung aber ist das Jahr 1866 auch für den Bremischen Handel deshalb gewesen, weil die eingetretenen politischen Veränderungen die handelspolitische Stellung der Hansestädte und insbesondere Bremens zu einer ganz anderen gemacht haben. Die Bremische Kaufmannschaft hat, wie überhaupt die Bremische Bevölkerung, jene Veränderungen mit lebhafter Befriedigung aufgenommen. Sie verkennt nicht, daß die Konzentrirung der handelspolitischen und Verkehrs-Angelegenheiten Deutschlands und die Herstellung einer ausreichenden Macht zum Schutze der Deutschen Interessen daheim und in der Fremde auch für Bremens Handel und Schifffahrt von unberechenbarem Werthe ist. Unser Handel ist mit dem wirthschaftlichen Leben des ganzen Vaterlandes zu innig verwachsen, als daß dies hätte übersehen werden können. Allein man empfindet doch auch, daß zu diesem Zwecke nicht geringe Opfer auch Seitens der Hansestädte haben gebracht werden müssen. Die selbstständige hanseatische Handelspolitik hat ihr Ende erreicht, das ist für uns ein weit schwereres und weit reelleres Opfer, als der Verlust der Militairhoheit für andere kleine Staaten Deutschlands. Der Abschluß eigener hanseatischer Handelsverträge und dergl. wird aufhören, die Vertretung der Bremischen Interessen im Auslande durch besondere Konsulate wird nicht lange mehr fortbestehen, und die Bremische Gesetzgebung sieht sich in ihren Objekten wesentlich beschränkt. Insbesondere wird die Stellung Bremens zu dem zollvereinten Deutschland fortan nicht mehr auf dem Wege einfachen Vertrags zwischen politisch unabhängigen Kontrahenten geregelt werden. Alle diese Umstände bezeichnen einen wichtigen Abschnitt in der Geschichte des Bremischen Handels. Wir sind weit entfernt davon, die Schattenseiten der bisherigen hanseatischen Handelspolitik zu übersehen, welche vor Allem in der politischen Machtlosigkeit der Hansestädte ihren Grund hatten. Auch verkennen wir nicht, daß den meisten wichtigeren Staaten gegenüber in Folge des Aufhörens der Differenz-Zollsysteme das Recht selbstständiger Vertragsschließung in neuerer Zeit für die Hansestädte erheblich an Werth verloren hat. Allein das rasche, energische und von eingehendem Verständniß für die Interessen des Welthandels und der Schifffahrt geleitete Vorgehen ihrer staatlichen Organe, verbunden mit dem für die Erlangung von Zugeständnissen günstigen Umstande, daß die Hansestädte in ihren inneren, auf Belastung des Handels und Verkehrs bezüglichen Einrichtungen, in ihrem ganzen Handelssysteme ohne besondere Maßregeln die gewünschten Vortheile bieten konnten, hat noch bis in die neueste Zeit manche Nachtheile von ihnen abgewendet und manche Vortheile ihnen verschafft, welche dem Ganzen zu Gute kamen. Die Bemerkung, mit welcher einst Huskisson den ersten Englischen Vertrag mit den Hansestädten empfahl, daß man denjenigen, welche bereits Alles gewähren, nicht füglich verweigern könne, was man Andern in Folge von Retorsionsmaßregeln eingeräumt habe, hat bis in die neueste Zeit eine gewisse Berechtigung behalten. Auch das bisher von den Hansestädten ressortirende Gesandtschafts- und Konsulatwesen hat, wie groß auch die Mängel insbesondere des letzteren sein mögen, in seiner ausschließlichen Richtung auf die Interessen des Handels und Verkehrs den Hansestädten und indirekt dem Vaterlande bis heute manche schätzbare Dienste geleistet, und ihre stets bereite Gesetzgebung ist nicht selten in Befriedigung der wirthschaftlichen Bedürfnisse der Gegenwart den meisten anderen Deutschen Staaten vorausgeeilt. Daß unter solchen Umständen veränderten Verhältnissen gegenüber die Besorgniß nicht ganz unterdrückt werden kann, es möchten die eigenthümlichen Interessen derjenigen Deutschen Seeplätze, deren Beruf vorzugsweise die Vermittelung der Betheiligung Deutschlands am Welthandel ist, nicht mehr so, wie bisher, in ihrer vollen Bedeutung gewürdigt werden, darf kaum befremden, wenn man erwägt, wie wenig bisher die künftigen leitenden und vertretenden Organe unserer Handelspolitik verhältnißmäßig mit jenen Interessen in direkte Berührung gekommen sind, und der lebhafte Wunsch, daß in Angelegenheiten des Handels und der Schifffahrt den Hansestädten mindestens thatsächlich eine gewichtige Stimme eingeräumt werden möge, muß gewiß auch vom Standpunkt der Central-Organe als gerechtfertigt erscheinen. Wie dem aber auch sei, wir geben das Vertrauen nicht auf, daß mit der Zeit auch das Inland immer mehr mit Bewußtsein sich gewöhnen wird, die Interessen der Hansestädte als seine eigenen zu betrachten, auch wo sie scheinbar fremdartige sind, und erblicken in der Thatsache, daß im Augenblicke der politischen Einigung nicht wieder im Interesse der Einheit die Forderung des Einschlusses auch der Hansestädte in die Zolllinie erhoben worden ist, ein Unterpfand dafür, daß die Zeit ganz vorüber ist, wo man die Hansestädte als Schmarotzer am wirthschaftlichen Leben Deutschlands und ihre Abneigung gegen den Eintritt in den Zollverein als puren Partikularismus zu bezeichnen liebte. Möge die neue Flagge, unter welcher unsere Schiffe mit allen anderen Deutschen Schiffen die Meere durchstreichen werden, der Welt beweisen, daß das innerlich geeinigte Deutschland jetzt in allen seinen Gliedern auch im Welthandel zu einem rühmlichen Nebenbuhler der ersten Handelsvölker herangereift ist, und daß das Verschwinden der alten und weltbekannten hanseatischen Flagge nur den Beginn einer mächtigen Erstarkung der Deutschen Rhederei bezeichnet.

Waarenhandel.

Die Zunahme, welche der Bremische Waarenverkehr im vorigen Jahre erfahren hat, ist im Allgemeinen oben schon nachgewiesen. Es ist jedoch nicht ohne Interesse, diese Erscheinung durch Vorführung der einzelnen Theile

[1]) Nach Abfassung des Berichts hat sich herausgestellt, daß das Ergebniß für 1866 etwa 106,500 Rthlr. Schoßertrag, also etwa 11,900,000 Rthlr. Einkommen sein wird.

dieses Verkehrs näher ins Auge zu fassen. Vergleicht man den Verkehr des vorigen Jahres zunächst nach den Hauptrichtungen, welche derselbe nach und von Bremen einschlug, mit den vorhergehenden Jahren — wobei zu bemerken ist, daß in den hiesigen handelsstatistischen Publikationen, und demgemäß auch im Folgenden, zu den „land- und flußwärts“ angekommenen und abgegangenen Waaren, wie es auch in der Natur der Sache liegt, diejenigen Waaren nicht gerechnet sind, welche zwar mittelst Flußfahrzeug oder der Eisenbahn in Bremen angekommen oder abgegangen, aber aus Seeschiffen gelöscht oder für Seeschiffe bestimmt sind — so erhellt, daß vorzugsweise einem Ausfall in der Einfuhr seewärts und einer nur geringen Zunahme der Ausfuhr land- und flußwärts die oben nachgewiesene verhältnißmäßig geringere Zunahme der Waarenbewegung dem Gewichte nach zuzuschreiben ist, da im vorigen Jahre seewärts eingeführt wurden:

7,080,600 Ctr. brutto,
gegen 7,581,461 „ „ im Jahre 1865,

(eine Abnahme, welche ausschließlich auf die Einfuhr von Europäischen Plätzen kommt), und land- und flußwärts ausgeführt wurden:

3,334,457 Ctr.,
gegen 2,957,409 „ im Jahre 1865.

Dem Werthe nach weist ebenfalls die Ausfuhr land- und flußwärts eine minder bedeutende Zunahme auf als die übrigen Richtungen, doch ergeben, nach diesem Maßstab gemessen, sämmtliche Richtungen eine immerhin erfreuliche Zunahme, wie aus folgender Aufstellung erhellt.

Es betrugen:

	die Einfuhr		die Ausfuhr	
	seewärts	land- u. flußwärts	seewärts	land- u. flußwärts
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
1866.....	55,901,502	33,321,810	38,365,884	41,963,430
1865.....	49,740,536	27,553,837	32,458,194	38,421,649
1864.....	42,495,576	24,618,354	27,691,941	33,774,907
1863.....	45,375,937	21,769,209	29,089,075	31,317,581
1862.....	43,601,370	23,399,493	29,108,201	32,266,715

Diese Aufstellung charakterisirt zugleich insofern das Wesen des Bremischen Handels, als sie zeigt, daß zwar einerseits die Versorgung des Deutschen und außerdeutschen Inlandes mit überseeischen Produkten (Einfuhr seewärts und Ausfuhr land- und flußwärts) den Hauptgegenstand seiner Thätigkeit ausmacht, daß aber andererseits (Minderwerth der Ausfuhr land- und flußwärts gegen die Einfuhr seewärts und der Einfuhr land- und flußwärts gegen die Ausfuhr seewärts) der Zwischenhandel (also die Versorgung des Auslandes mit ausländischen Produkten) eine bedeutende Rolle spielt, — in Wirklichkeit freilich eine noch weit bedeutendere, als es nach dieser Aufstellung scheint, zumal wenn man den großentheils in unserer Handelsstatistik nicht erscheinenden, sehr umfangreichen Handel in ganzen Schiffsladungen, welche die Weser nicht berühren, in diese Kategorie einrechnet.

Prüft man sodann näher den Verkehr mit den verschiedenen Ländern, so ergiebt die allgemeine Unterscheidung zwischen transatlantischen und Europäischen Ländern der Herkunft, resp. der Bestimmung, das folgende Resultat:

Die Einfuhr betrug:

	von Transatlant. Ländern	von Europ. Ländern
1866	32,378,407 Rthlr.	56,844,905 Rthlr.
1865	27,626,880 „	49,667,493 „
1864	26,746,888 „	40,367,042 „
1863	31,155,419 „	35,989,727 „
1862	29,110,068 „	37,890,795 „

Die Ausfuhr betrug:

	nach Transatlant. Ländern	nach Europ. Ländern
1866	22,241,707 „	58,087,607 „
1865	16,634,742 „	54,245,101 „
1864	11,964,355 „	49,502,493 „
1863	12,283,953 Rthlr.	48,122,703 Rthlr.
1862	13,315,822 „	48,059,094 „

Geht man in der Zeit weiter zurück, so ist bemerkenswerth, daß die transatlantische Einfuhr, obwohl sich gegen die beiden vorhergehenden Jahre eine bedeutende Zunahme zeigt, doch den Umfang der Jahre 1861 (34 Mill. Thaler) und 1857 (35½ Mill. Thaler) noch nicht erreicht hat, während die übrigen für das vorige Jahr angeführten Summen früher noch nicht übertroffen worden sind.

Von den einzelnen Ländern nehmen natürlich die Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und der Zollverein andererseits das Interesse in hervorragendem Maße in Anspruch.

Unser Verkehr mit den Vereinigten Staaten in den letzten fünf Jahren stellt sich in folgenden Zahlen dar:

	Einfuhr	Ausfuhr
1866	15,424,105 Rthlr.	17,811,840 Rthlr.
1865	10,847,602 „	13,002,370 „
1864	9,155,912 „	8,062,679 „
1863	10,989,710 „	8,683,042 „
1862	11,033,270 „	9,953,117 „

Man muß auch hier — namentlich in Betreff der Einfuhr — ältere Jahre zur Vergleichung heranziehen, um mit völliger Klarheit inne zu werden, wie langsam die Wunden heilen, welche der Amerikanische Bürgerkrieg diesem Zweige unseres Handels geschlagen hat. Noch immer hat die Einfuhr von den Vereinigten Staaten den Umfang nicht wieder erreicht, oder nur unbedeutend überschritten, welchen sie in mehreren Jahren vor dem Kriege und im Beginn desselben hatte. So betrug die Einfuhr schon

1856	14,184,142 Rthlr.,
1857	18,180,905 „
1859	15,940,331 „
1860	16,371,722 „
1861	18,973,816 „

und zieht man von der Einfuhr des vorigen Jahres die Einfuhr des einzigen Artikels Petroleum, der bekanntlich vor 1862 in unserer Einfuhr kaum vorkam, mit ca. 2,600,000 Rthlr. ab, so bleibt die vorigjährige Einfuhr der alten regulairen Import-Artikel (ca. 12,800,000 Rthlr.) hinter fast sämmtlichen Jahren vor dem Kriege seit 1856 noch sehr erheblich zurück. Wie sehr dies noch immer Folge des Krieges und der durch denselben hervorgerufenen Zustände im Süden der Union ist, ergeben folgende Daten: die Gesammt-Einfuhr von New-Orleans betrug in den fünf Jahren 1857 bis 1861 noch durchschnittlich 6½ Mill. Thaler jährlich, dagegen erst im vorigen Jahre wieder — wenigstens im direkten Import — etwas über eine Million Thaler; die Einfuhr von Charleston betrug in jenen fünf Jahren durchschnittlich etwa 800,000 Rthlr., und im letzten Jahre, wo dieselbe zum ersten Male überhaupt wieder in unserer Einfuhr-Statistik vorkommt, nur 38,000 Rthlr., und ähnlich verhält es sich mit Savannah und anderen Plätzen der Union. Dagegen übertrifft die oben angegebene vorigjährige Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten nicht nur das vorhergehende, im letzten Bericht schon als ziemlich günstig bezeichnete, sondern auch alle früheren Jahre bedeutend. Die größte Ausfuhr, welche wir gehabt haben, war nämlich die des Jahres 1853 mit ca. 15,300,000 Rthlr. Die Unsicherheit aber der Valutaverhältnisse und die irrationelle Zolltarif-Politik in den Vereinigten Staaten, sowie die dadurch künstlich hervorgerufene eigene Fabrikation derselben, dürfte einer Fortdauer dieser anscheinend so blühenden Entwickelung über kurz oder lang in den Weg treten, und schon jetzt scheint dem wirklichen Bedarf an Europäischen Einfuhr-Artikeln mehr als reichlich genügt zu sein. Bemerkenswerth ist es, daß von den oben angeführten ca. 17,800,000 Rthlr. allein 16,200,000 Rthlr. auf die Ausfuhr nach dem einzigen Platze New-York kommen, — ein Beweis einerseits von dem enormen Uebergewicht, welches New-York bei dem schwankenden Werthe der

reellen Zahlmittel als der bedeutendste Geldmarkt der Union über die andern Importhäfen, z. B. Baltimore und Philadelphia, auch im Waarengeschäft immer mehr gewonnen hat, andererseits von der zunehmenden Bedeutung der Dampferverbindung zwischen Bremen und New-York für unseren Handel. Aus der letzteren Thatsache dürfen wir die Hoffnung schöpfen, daß die bevorstehende Einrichtung einer regelmäßigen Dampferverbindung zwischen Bremen und Baltimore, welche das Ergebniß der im vorigen Jahre zwischen dem Norddeutschen Lloyd und der Baltimore and Ohio Rail Road Company geführten Unterhandlungen ist, in ähnlicher Weise dem Wiederaufschwung unseres Exports nach Baltimore, welcher Platz für die Versorgung des größten Theils des Westens mindestens ebenso günstig wie New-York gelegen ist, förderlich sein wird. Die Waarengattungen, welche von hier in beträchtlicheren Quantitäten nach den Vereinigten Staaten im vorigen Jahre ausgeführt wurden, sind folgende:

Reis	für	390,588	Rthlr.,
Rheinwein	„	310,655	„
rohes Blei	„	284,372	„
rohes Pelzwerk	„	174,010	„
Stangeneisen	„	183,693	„
Wollengarn	„	272,267	„
Band und Bandwaaren	„	206,623	„
Baumwollenwaaren	„	4,738,750	„
Seiden- und Halbseidenwaaren	„	455,031	„
Wollentuch	„	1,536,635	„
Wollen- und Halbwollenwaaren	„	1,900,157	„
sonstige Manufakturwaaren	„	908,198	„
Bücher und Musikalien	„	264,954	„
Stahlwaaren	„	421,570	„
Eisenwaaren	„	339,516	„
Galanterie- und kurze Waaren	„	830,470	„
Spiegelglas	„	619,017	„
andere Glaswaaren	„	277,086	„
Korbwaaren	„	236,046	„
Spielzeug	„	218,098	„
musikalische Instrumente	„	265,971	„
Kleidung	„	245,327	„
Lederwaaren	„	200,254	„
Papier	„	208,045	„
Porzellanwaaren	„	322,823	„

Im Ganzen wurden allein an Manufakturwaaren und sonstigen Industrie-Erzeugnissen im vorigen Jahre nach den Vereinigten Staaten ausgeführt für

	14,796,959	Rthlr.,		
gegen	10,281,458	„	im Jahre	1865,
	6,733,326	„	„	1864,
	6,737,677	„	„	1863,
und	7,552,282	„	„	1862,

wobei zur Vergleichung daran zu erinnern ist, daß bereits das Jahr 1859 eine entsprechende Ausfuhr von 14,162,732 Rthlr. hatte. Daß diese Industrie-Erzeugnisse ganz überwiegend zollvereinsländischen Ursprungs sind, leidet keinen Zweifel, doch sind auch von Erzeugnissen Oesterreichs, Großbritanniens, Schwedens, der Schweiz und anderer Gegenden nicht unbedeutende Quantitäten in jenen Zahlen inbegriffen. Die Beschaffenheit der angegebenen Hauptposten der Ausfuhr erklärt es, wie trotz eines so bedeutenden Exports doch die in der regelmäßigen Fahrt zwischen Bremen und New-York beschäftigten Segelschiffe nur selten genügende Ausfracht an Gütern finden, indem die meisten der ausgeführten Ausfuhr-Artikel entweder so werthvoll sind, daß sie die Dampfschiffsfracht tragen können, oder doch so wenig voluminös, daß die vorzugsweise für große Massen der Amerikanischen Rohprodukte gebauten Segelschiffe von bedeutender Tragfähigkeit schwer damit auszufüllen sind. Der Zeitpunkt, in welchem Deutsche Massengüter exportfähig werden, wird daher für Bremens Handel und Rhederei von der größten Bedeutung sein.

Was den Verkehr mit dem Zollverein betrifft, so zeigt derselbe in beiden Richtungen eine Angesichts der in Deutschland stattgehabten Ereignisse erfreuliche Zunahme, erheblich geringer freilich in der Ausfuhr nach dem Zollverein, als in der Einfuhr aus demselben, welche letztere Thatsache vielleicht den Schluß zuläßt, daß überhaupt der vorigjährige Krieg auf die Produktion des Zollvereins kaum nachtheilig eingewirkt hat. Die Einfuhr betrug nämlich:

	1866	30,639,411	Rthlr.,
gegen	1865	25,128,987	„
	1864	22,967,656	„
	1863	20,665,400	„
	1862	21,639,744	„

dagegen die Ausfuhr von hier:

1866	38,730,304	Rthlr.,
1865	37,320,168	„
1864	31,816,437	„
1863	30,497,680	„
1862	31,713,488	„

Es darf wohl als charakteristisch für das Jahr des Deutschen Krieges bezeichnet werden, daß ein Ausfall in der Ausfuhr im vorigen Jahre u. A. gerade bei den Artikeln Tabak, Thee und Kaffee eingetreten ist, indem der Zollverein bezogen hat

		1866. Rthlr.	1865. Rthlr.
an Rohtabak exkl. Stengel	für	8,108,542	9,193,450
„ Kaffee	„	1,333,833	1,735,370
„ Thee	„	117,351	144,263

Doch steht diese Minderausfuhr auch nicht außer Zusammenhang mit der geringeren Einfuhr dieser Artikel aus den Produktionsländern. Dagegen hat der Zollverein erheblich mehr bezogen, als im Jahre 1865, an Roggen, Reis, Baumwolle und Petroleum, wie folgende Zahlen darthun:

Die Ausfuhr betrug:

	1866. Rthlr.	1865. Rthlr.
an Roggen	1,009,212	347,635
„ Reis	1,565,422	1,128,941
„ Baumwolle	6,267,966	4,395,979
„ Petroleum	1,411,818	722,536

Die oben den Gesammtbeträgen nach angegebene Einfuhr aus dem Zollverein in den beiden letzten Jahren vertheilt sich auf die statistischen Hauptkategorien wie folgt:

	1866. Rthlr.	1865. Rthlr.
Verzehrungsgegenstände	5,559,679	4,896,159
Rohstoffe	4,295,356	4,104,321
Halbfabrikate	1,611,521	1,340,790
Manufakturwaaren	12,051,529	9,623,756
andere Industrie-Erzeugnisse	7,121,356	5,163,961
	30,639,441	25,128,987

Der große und stetig zunehmende Umfang der Einfuhr von zollvereinsländischen Halbfabrikaten, Manufakturwaaren und sonstigen Industrie-Erzeugnissen, welcher noch stärker in Hamburg bemerkbar ist, legt ein Zeugniß nicht bloß für die Blüthe der Deutschen Industrie und die Rührigkeit ihrer Vertreter, sondern auch dafür ab, daß die Hansestädte ihren natürlichen Beruf, den Erzeugnissen des Deutschen Gewerbfleißes in transatlantischen Ländern, so viel an ihnen ist, Eingang zu verschaffen, nicht vernachlässigen. Daß auch Bremen bei der Verbreitung zollvereinsländischer Industrie-Er-

zeugnisse, wenn auch zum Theil ohne ein direktes Interesse in den Waaren, in hervorragender Weise mitwirkt, erhellt schon aus der oben mitgetheilten Liste seines Exports nach den Vereinigten Staaten, und ein Blick in unsere handelsstatistischen Tabellen lehrt, daß auch nach Großbritannien eine bedeutende Ausfuhr zollvereinsländischer Fabrikate — allein an Manufakturwaaren für 397,354 Rthlr., an Spielzeug für 267,417 Rthlr. — durch Bremische Häuser vermittelt wird. Es verdient aber auch hervorgehoben zu werden, daß — ganz abgesehen von der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten — beispielsweise im vorigen Jahre für 130,443 Rthlr. zollvereinsländische Leinen und Leinenwaaren (exkl. Segeltuch), für 497,549 Rthlr. zollvereinsländisches Wollentuch (besonders nach Ostindien und China), für 121,572 Rthlr. zollvereinsländische Wollen- und Halbwollenwaaren, für ca. 55,000 Rthlr. zollvereinsländische Glaswaaren, und beträchtliche Quantitäten von sonstigen Produkten des Zollvereins nach anderen transatlantischen Ländern von Bremen resp. über Bremen ausgesendet worden sind. Daß dieses Geschäft, abgesehen von Nordamerika, nicht auch in Bremen schon eine noch größere Ausdehnung gewonnen hat (deren es auf den ersten Blick vielleicht fähig zu sein scheint), ist nicht eine Folge der Freihafenstellung Bremens, sondern anderer geschichtlich gegebener Verhältnisse. Wie sehr übrigens mit der Freihafenstellung die Blüthe unseres Platzes verwachsen ist, davon zeugt der bedeutende Zwischenhandel, dessen Gedeihen überall von der Möglichkeit der freiesten Handelsbewegung abhängig ist.

Um die Bedeutung dieses Zweiges unseres Handels ins Licht zu setzen, mögen noch einige Thatsachen aus dem vorigen Jahre hier angeführt werden, welche zugleich ein Bild eines Theiles unseres Verkehrs mit einigen der hauptsächlichsten anderen Länder geben. An nicht Deutschem Tabak inkl. Stengel ging von Bremen im vorigen Jahre u. A.

nach Rußland	für	486,195	Rthlr.,
„ Schweden	„	813,525	„
„ Norwegen	„	752,652	„
„ Dänemark	„	468,145	„
„ Großbritannien	„	254,060	„
„ Holland	„	517,504	„
„ Belgien	„	283,726	„
„ Italien	„	67,178	„
„ der Schweiz	„	297,831	„
„ Oesterreich	„	260,449	„

außerdem noch kleinere Quantitäten nach Frankreich, Spanien und Portugal, und im Ganzen nach außerdeutschen Ländern für 5,331,720 Rthlr. An Reis wurde von Bremen ausgeführt u. A.:

nach Rußland	für	115,038	Rthlr.,
„ Schweden, Norwegen und Dänemark	„	115,294	„
„ Großbritannien	„	144,561	„
„ Holland und Belgien	„	164,828	„
„ Frankreich	„	86,052	„
„ Oesterreich	„	84,994	„
„ Cuba	„	386,617	„
„ Portorico	„	86,462	„
„ Jamaica	„	49,196	„
„ den Staaten Südamerikas	„	116,479	„
„ Egypten	„	6,062	„ 2c.,

im Ganzen nach außerdeutschen Ländern für 2,098,564 Rthlr.

An Baumwolle wurde u. A. exportirt:

nach Oesterreich	für	2,424,105	Rthlr.,
„ Rußland	„	1,427,667	„
„ Großbritannien	„	332,349	„
„ der Schweiz	„	246,822	„
„ Holland	„	7,096	„
„ Norwegen	„	4,687	„
zusammen		4,442,726	Rthlr.

An Kaffee:

nach Oesterreich	für	162,350	Rthlr.,
„ Rußland	„	33,924	„
„ Schweden, Norwegen und Dänemark	„	14,119	„
„ Holland, Belgien und der Schweiz	„	9,745	„
zusammen		220,138	Rthlr.

Beispielsweise wurde ferner Französischer Wein nach verschiedenen Europäischen Ländern, nach den meisten Staaten Amerikas, nach Ostindien, Westindien, Ostasien, Afrika 2c. — abgesehen von den Verein. Staaten — im Werthe von etwa 90,000 Rthlr., Petroleum nach Rußland, Oesterreich und Scandinavien im Werthe von etwa 95,000 Rthlr., Thran nach Frankreich im Werthe von 142,417 Rthlr., Wallfischbarten nach Oesterreich, Dänemark, Holland und Frankreich im Werthe von 115,000 Rthlr., Englische Manufakturwaaren nach Oesterreich, Rußland und den Sandwich-Inseln im Werthe von 93,602 Rthlr., Rum nach Rußland, Holland, der Türkei Oesterreich, Schweden, Dänemark und den Sandwich-Inseln im Werthe von 212,682 Rthlr., andere ausländische Spirituosen nach den entlegensten transatlantischen Ländern ebenfalls in ansehnlichen Quantitäten, rohe Droguerieewaaren nach den nordischen Ländern, Großbritannien, Oesterreich, mehreren Plätzen Mittel- und Südamerikas 2c. im Werthe von 226,774 Rthlr., Westindischer Honig allein nach Holland und Belgien im Werthe von 92,086 Rthlr. 2c. ausgeführt. Im Ganzen wird man die Ausfuhr in diesem Zwischenhandel mit Produkten fremder Länder sicher nicht zu hoch veranschlagen, wenn man dafür einen Werth von 20 Mill. Thaler oder einschließlich der Ausfuhr solcher Produkte nach den Vereinigten Staaten einen Werth von fast 33 Mill. Thaler annimmt. Wäre der Werth, der schwimmend nach nichtdeutschen Ländern verkauften Ladungen besonders von Zucker zu ermitteln, so würde die Summe noch viel höher gegriffen werden müssen. Daß ein Geschäftszweig von solchem Umfange, zumal da derselbe fast ausschließlich Eigenhandel oder Kommissionshandel ist, unserem Markt große und eigenthümliche Vorzüge zuführt, welche dem Vaterlande mit zu Gute kommen, und daß es im Deutschen Interesse bedenklich sein würde, diesen Geschäftszweig zu erschweren, was durch die Beschränkung unserer freien Handelsbewegung unzweifelhaft geschehen würde, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Werfen wir nun noch einen Blick auf diejenigen Waarengattungen, welche als Bremens bedeutendste Handelsartikel zu bezeichnen sind. Es dürfte dies um so mehr am Platze sein, als die besondere Pflege einzelner hervorragender sogen. Stapelartikel gerade unserem Handel eigenthümlich ist.

Wie bereits erwähnt, hat in Tabak und Tabaksstengel der Verkehr im vorigen Jahre abgenommen. Es wurde nämlich an Tabak eingeführt:

1866	685,585	Ctr. netto	im Werthe von	11,226,480	Rthlr.,
1865	716,889	„	„	13,082,415	„
1864	705,897	„	„	14,446,180	„
1863	683,416	„	„	15,819,970	„
1862	684,925	„	„	15,774,583	„

ausgeführt dagegen:

1866	667,196	Ctr. netto	im Werthe von	13,181,857	Rthlr.,
1865	703,606	„	„	15,226,019	„
1864	638,201	„	„	14,613,768	„
1863	630,719	„	„	15,911,546	„
1862	691,230	„	„	16,120,247	„

An Amerikanischen Stengeln wurde eingeführt:

1866	105,313	Ctr. netto	im Werthe von	457,841	Rthlr.,
1865	116,876	„	„	667,729	„
1864	63,145	„	„	361,961	„
1863	61,570	„	„	402,849	„
1862	40,180	„	„	194,747	„

dagegen ausgeführt:

1866	98,568 Ctr. netto im Werthe von		478,009 Rthlr.,	
1865	72,371	„ „	448,736	„
1864	69,369	„ „	480,372	„
1863	52,761	„ „	393,677	„
1862	67,271	„ „	456,264	„

Aus der nachstehenden Aufstellung über die einzelnen Sorten läßt sich schließen, daß die Abnahme der Tabaks-Einfuhr nur zufällige Ursachen hat. Eine nennenswerthe Abnahme ist gegen das vorhergehende Jahr nur bei Havanna, Kentucky und Seedleaf Tabak bemerkbar, nämlich:

	1866 Ctr. netto	1865 Ctr. netto	also weniger Ctr. netto
Havanna	11,668	18,091	6,423
Kentucky	131,236	186,659	55,423
Seedleaf	52,560	132,895	80,335

während von den Südamerikanischen Sorten, sowie von Maryland, Virgini und Portorico Tabak eine erfreuliche Zunahme der Einfuhr zu verzeichnen ist, wie aus folgenden Zahlen erhellt:

	1866 Ctr. netto	1865 Ctr. netto	also mehr Ctr. netto
Columbia	104,614	77,562	27,052
Brasil	121,944	88,631	33,313
Portorico	19,063	4,056	15,007
Maryland	103,191	78,237	24,954
Virgini	46,665	34,199	12,466

und die Einfuhr von Cuba- und Ohio-Tabak derjenigen des vorhergehenden Jahres gleich blieb.

Eine Vergleichung mit den vorhergehenden Jahren ergiebt hinsichtlich der Hauptarten das Folgende:

Es wurde eingeführt in den letzten zehn Jahren:

	Nordamerikanischer Ctr. netto	Südamerikanischer Ctr. netto	Westindischer Ctr. netto
1866	352,413	226,608	97,197
1865	449,276	172,639	91,746
1864	326,750	251,844	124,069
1863	256,319	318,591	103,404
1862	304,117	204,854	170,202
1861	619,074	87,833	148,472
1860	458,092	146,276	88,095
1859	375,158	141,023	100,927
1858	240,182	63,315	97,478
1857	350,800	151,162	89,747

Aus diesen Zahlen erhellt einerseits, daß das vorige Jahr noch keineswegs zu den besonders ungünstigen zu zählen ist, und andererseits, daß die Zufuhr dieses Artikels, selbst wenn man den Einfluß des Amerikanischen Krieges in Rechnung zieht, durchaus nicht als stationair oder als stetig fortschreitend angesehen werden kann, sondern je nach der Größe der Ernten, den Verhältnissen in den Konsumländern für die einzelnen Sorten und anderen wechselnden Umständen, mehr, als andere Waaren, lebhaften Schwankungen unterworfen ist.

Von zollvereinsländischem und Ungarischem Rohtabak sind im vorigen Jahre nur unbedeutende Quantitäten nach Bremen gekommen.

Eine erfreuliche Thatsache ist die Zunahme unseres Baumwollenhandels, welche die Statistik des vorigen Jahres nachweist. Langsam freilich erholt sich die Produktion des Südens der Vereinigten Staaten von dem Ruin, in welchen sie durch den Krieg und die Aufhebung der Sklaverei gestürzt wurde, und die kaufmännische Welt wird vielleicht noch einige Zeit sich darauf gefaßt machen müssen, die Unsicherheiten dieser Entwickelung mit Verlusten zu bezahlen. Um so mehr darf aber mit Befriedigung konstatirt werden, daß im vorigen Jahre die Bemühungen, unseren Platz aus der Abhängigkeit von dem Liverpooler Markt zu befreien, durch Wiederanknüpfung direkter Beziehungen mit den Südstaaten der Union kräftig und nicht ohne Erfolg wieder aufgenommen sind. Schon hat uns das vorige Jahr von dort direkt — abgesehen von der Einfuhr aus Texas, welche auch während des Krieges nicht aufhörte — ein Quantum von 16,770 Ctr. netto im Werthe von 788,706 Rthlr. gebracht, und rechnet man hierzu die 90,503 Ctr., welche von New-York, und die 15,891 Ctr., welche von Galveston nach Bremen gelangten, so kommt das ohne Vermittelung Englands im Ganzen eingeführte Quantum Amerikanischer Baumwolle schon jetzt unserer gesammten Baumwollen-Einfuhr von Großbritannien (130,698 Centner) sehr nahe, obgleich die letztere gegen die vorhergehenden Jahre keineswegs abgenommen hat. Dem Werthe nach hat im vorigen Jahre die direkte Einfuhr von Nordamerika (5,849,537 Rthlr.) bereits diejenige von Großbritannien (4,796,260 Rthlr.) beträchtlich übertroffen, woraus der Schluß gezogen werden darf, daß ein nicht unbeträchtlicher Theil der von England bezogenen oder über England hierher verschifften Baumwolle nicht Amerikanischen Ursprungs gewesen ist, sondern in minder werthvollen Sorten bestanden hat. Da auch von den meisten übrigen Produktionsländern die Einfuhr nicht abgenommen hat, sondern zum Theil beträchtlich gewachsen ist — beispielsweise ist an Ostindischer Baumwolle direkt importirt:

	1866	16,592 Ctr. netto,	
gegen	1865	4,960	„
	1864	3,892	„
	1863	3,904	„
	1862	1,532	„

— so kann das statistische Gesammt-Ergebniß unserer Baumwollen-Einfuhr und Ausfuhr des vorigen Jahres im Vergleich mit den vorhergehenden um so weniger befremden. Es betrug nämlich:

	die Einfuhr		die Ausfuhr	
1866	287,952 Ctr. netto,		267,378 Ctr. netto,	
1865	162,937	„	162,877	„
1864	113,847	„	109,872	„
1863	98,556	„	98,574	„
1862	115,735	„	156,414	„

wobei übrigens zu bemerken ist, daß ein Theil des Mehr-Imports des vorigen Jahres dem Umstande beizumessen sein dürfte, daß die Quantitäten, welche in den vorhergehenden Jahren für Bremer Rechnung über Harburg und andere Häfen nach den Absatzgegenden gingen und deshalb in unserer Handelsstatistik nicht erschienen, zu Gunsten des Weges über Bremen geringer geworden sind.

Einen, man kann wohl sagen, enormen Aufschwung hat im vorigen Jahre das Petroleumgeschäft in Bremen genommen, zum Theil freilich veranlaßt durch die bedeutende Zunahme der Produktion in Pennsylvanien, welche alle Märkte überschwemmte, zum Theil aber auch eine Folge der Energie, mit welcher der hiesige Handelsstand die schon in den letzten Jahren angefangenen Bemühungen, unserm Platz die ihm bei seinen Verbindungen mit Nordamerika gebührende Stelle bezüglich dieses Artikels zu sichern, fortgesetzt und die anfängliche Scheu vor demselben und vor den bei dem Petroleumhandel gebräuchlichen Lieferungsgeschäften überwunden hat. Im laufenden Jahre verspricht der hiesige Markt den Antwerpener, welcher ihm bisher überlegen war, zu überflügeln. Es gewährt Interesse, die Entwickelung dieses Geschäftszweiges von Anfang zu verfolgen.

Es wurden eingeführt:

			im Werthe von					
1861...	425 Ctr. netto		2,323 Rthlr. Gold oder pr. Ctr.				5,4 Rthlr.,	
1862...	29,400	„	173,409	„	„	„	5,9	„
1863...	85,835	„	546,766	„	„	„	6,3	„
1864...	86,798	„	698,044	„	„	„	8,0	„
1865...	92,237	„	841,466	„	„	„	9,1	„
1866...	338,715	„	2,762,176	„	„	„	8,2	„

Sehr wesentlich hat auch auf die Gestaltung des Petroleumgeschäfts die im vorigen Jahre erfolgte Eröffnung des Betriebs des transatlantischen Telegraphen eingewirkt, welche es möglich machte, bei Lieferungsverkäufen sofort geeignete Deckung zu sichern.

Das Bremische Reisgeschäft (dessen Umfang übrigens, da hauptsächlich von diesem Artikel ganze Ladungen für hiesige Rechnung nach anderen Plätzen gehen oder schwimmend im Kanal von dem Bremer Empfänger an Auswärtige verkauft werden, bedeutender ist, als er nach den statistischen Angaben scheint) zeigt im Gegentheil schon den Charakter eines gesicherten Besitzes und ruhigen Fortschreitens. An Reis — und zwar fast ausschließlich Ostindischem — wurde eingeführt:

1866	874,657	Ctr. netto,	Werth 3,028,607	Rthlr.,
1865	847,088	„	„ 2,918,403	„
1864	902,800	„	„ 2,993,993	„
1863	808,001	„	„ 2,566,717	„
1862	782,504	„	„ 2,453,430	„

und ausgeführt:

1866	824,533	Ctr. netto,	Werth 3,663,936	Rthlr.,
1865	583,575	„	„ 2,458,438	„
1864	632,103	„	„ 2,623,008	„
1863	449,042	„	„ 1,963,518	„
1862	599,579	„	„ 2,717,328	„

Die Deutsche Steinkohle ist zwar noch nicht eine Waare, welche als Gegenstand des Bremischen Großhandels besondere Hervorhebung verdiente, denn die Zeit ist noch immer nicht gekommen, wo durch Herstellung der möglichst direkten Schienen- oder Kanalverbindung zwischen Westphalen und der Weser der Export Deutscher Kohlen nach überseeischen Ländern möglich gemacht wird. Aber die Thatsache, daß auch im vorigen Jahre der Verbrauch Deutscher Kohlen in Bremen und an der Unterweser abermals zugenommen hat — der Import derselben betrug nämlich:

1866	1,530,145	Ctr. im Werthe von	334,986	Rthlr.,
gegen 1865	1,464,600	„ „ „	331,350	„
1864	1,345,440	„ „ „	293,312	„
1863	1,112,970	„ „ „	246,589	„
1862	1,078,680	„ „ „	215,845	„
1861	498,280	„ „ „	100,551	„
1860	107,020	„ „ „	27,414	„
1859	35,440	„ „ „	8,498	„

und von dem vorigjährigen Import kamen ca. 250,000 Ctr. auf den Verbrauch der nichtbremischen Umgegend, und ca. 615,000 Ctr. auf den Verbrauch der Dampfschifffahrt — erinnert zu deutlich an die großartige Entwickelung, deren die Verwerthung Deutscher Kohlen noch fähig ist, als daß wir es unterlassen könnten, ihrer an dieser Stelle wiederum zu gedenken. Welchen enormen Einfluß es auf die Entwickelung der Deutschen Rhederei und der Handelsbeziehungen Deutschlands zu überseeischen Ländern haben würde, wenn durch beträchtliche Verringerung der Transportkosten von den Zechen bis ans Seeschiff der Deutsche Exporteur in den Stand gesetzt würde, die Deutschen Kohlen nach allen Gegenden der Welt ebenso billig zu liefern, wie der Englische die Kohlen seines Landes, braucht nicht näher ausgeführt zu werden. Nur darauf kann nicht genug hingewiesen werden, daß es sich, da auch ein kleiner Bruchtheil von Mehrkosten des Transports die Erreichung jenes Ziels sehr erschweren kann, aufs Dringendste empfiehlt, die Transportwege von den Zechen nach den Seeplätzen und insbesondere die Eisenbahn von Westphalen nach den Ladeplätzen an der Weser in der direktesten Linie zu erbauen.

Wir müssen, um nicht zu ermüden, davon absehen, noch über andere Waaren Näheres beizubringen, welche unserem Markt nicht in hervorragender Weise eigenthümlich sind, und uns darauf beschränken, wegen derselben auf die von der hiesigen Behörde für Handelsstatistik auch für das Jahr 1866 herausgegebene „Tabellarische Uebersicht des Bremischen Handels“ zu verweisen.

Fabrikation.

Wie die Seehandelsplätze überhaupt selten zugleich ein günstiger Boden für ausgedehntere Fabrikthätigkeit sind, so sind es auch in Bremen nur einzelne fabrikmäßig betriebene Industrien, deren Erzeugnisse für den Handel eine nennenswerthe Bedeutung haben.

Was zunächst die am längsten eingebürgerte Cigarrenfabrikation in Bremen selbst — abgesehen von der für Bremische Rechnung im nahen Zollvereinsgebiet betriebenen bedeutenden Fabrikation — betrifft, so hat der Export hiesiger Cigarren auch im vorigen Jahre abgenommen, und es steht zu erwarten, daß mit der Ausdehnung des Deutschen Zollgebiets, sofern das jetzige Verhältniß des Zolls auf Cigarren zu demjenigen auf Rohtabak fortdauern sollte, und sofern andererseits die Vereinigten Staaten ihren Cigarrenzoll nicht ermäßigen, das Absatzgebiet der Fabriken in der Stadt Bremen eine fernere Schmälerung zu Gunsten der in unserer Nachbarschaft (übrigens auch meist für Bremische Rechnung) betriebenen erleiden wird. Die Ausfuhr betrug im Jahre

1866	68,680	Mille im Werthe von	970,358	Rthlr.,
gegen 1865	70,716	„ „	986,804	„
1864	71,864	„ „	1,008,240	„
1863	74,918	„ „	1,025,750	„
1862	72,128	„ „	886,546	„
1861	82,859	„ „	995,184	„
1860	105,219	„ „	1,211,219	„
1859	105,662	„ „	1,164,770	„
1858	86,817	„ „	967,922	„
1857	102,975	„ „	1,136,751	„

Aus den vorstehenden Werthangaben über die Ausfuhr erhellt übrigens, daß das in der hiesigen Cigarrenfabrikation beschäftigte Kapital noch keine erhebliche Schmälerung erlitten hat.

In ähnlicher Weise zeigt auch die Ausfuhr unserer Cigarrenkistenfabriken zwar gegen das vorhergehende Jahr eine geringe Abnahme dem Quantum nach, dagegen sogar eine Zunahme dem Werthe nach. Das Ergebniß der Ausfuhr der letzten fünf Jahre war folgendes:

1866	13,138	Colli im Werthe von	230,739	Rthlr.,
1865	13,709	„ „	223,659	„
1864	11,414	„ „	211,203	„
1863	11,911	„ „	194,479	„
1862	7,448	„ „	169,827	„

Das bekanntlich im Zusammenhang mit diesem Industriezweig zu größerer Bedeutung herangewachsene Geschäft in Cedernholz hat, wie nebenbei bemerkt werden mag, in den beiden letzten Jahren bedeutend größere Dimensionen angenommen als früher, nämlich:

1866	7,878,488	Quadratfuß,
gegen 1865	5,782,627	„
1864	3,137,346	„

Auch dem Absatz unserer Zucker-Raffinerien droht in Folge der Erweiterung des Deutschen Zollgebiets, sofern die jetzige Zuckerbesteuerung im Zollverein bestehen bleibt, eine nicht unbedeutende Schmälerung, während in den letzten Jahren der Export ihrer Erzeugnisse wieder im Steigen begriffen war.

Es wurde nämlich ausgeführt:

	an hier raffinirtem Zucker		an hier gewonnenem Syrup	
1866	für 687,868	Rthlr.,	für 95,329	Rthlr.,
1865	„ 619,613	„	„ 112,064	„
1864	„ 320,634	„	„ 66,550	„
1863	„ 586,037	„	„ 101,824	„
1862	„ 700,379	„	„ 130,987	„

Des bedeutenden Betriebs unserer Reisschälmühlen ist schon im vorigen Bericht als einer Eigenthümlichkeit unseres Platzes gedacht worden.

Die hiesigen Mühlen kauften im vorigen Jahre zur Verarbeitung an rohem Reis:

	172,295	Sack	Rangoon,
	155,272	„	Bassein,
	247,467	„	Necransie,
	12,290	„	Larong,
	16,559	„	Java,
	3,760	„	Italienischen,
zusammen	607,643	Sack	im Gewicht von ca. 96,000,000 Pfd. und im Werth von etwa 4,000,000 Rthlr.

Es würde zu weit führen, wollten wir auch der übrigen fabrikmäßig betriebenen Industriezweige, deren Bedeutung über die Grenzen unseres Staates hinausreicht, hier gedenken, es genüge die Erwähnung der Eisengießereien, der Bierbrauerei, der Verfertigung von Tauwerk, der Essig- und Geneverfabrikation und der Silberwaarenfabrikation.

Schiffbau.

Um ein brauchbares Bild von der Schiffbau-Industrie zu geben, soweit sie im Bereich unseres nächsten Gesichtskreises betrieben wird, fassen wir wiederum, wie im vorigen Jahre, den gesammten Schiffbau an der unteren Weser zusammen. Es wurden erbaut:

	auf Bremischen Helgen		auf Oldenburgischen Helgen		auf Preußischen Helgen		zusammen	
	Schiffe	Lasten à 4000 Pfd.	Schiffe	Lasten	Schiffe	Lasten	Schiffe	Lasten
1866	14	4753	38	7120½	9	2095	61	13,968½
1865	15	5986	28	4911½	9	1551	52	12,448
1864	17	6296	24	4532	8	1708	49	12,536
1863	22	7401	30	5271	16	3777	68	16,449
1862	17	5851	33	5860	12	2261	62	13,972

Diese Zahlen lehren, daß der für das vorige Jahr erwartete Aufschwung des Schiffbaues wenigstens einigermaßen eingetreten ist. Die fortdauernd ungünstige Lage des Rhedereigeschäfts und die direkten Einwirkungen des Deutschen Krieges haben denselben nicht zu verhindern vermocht. Leider hat jedoch neuerdings eine von den Schiffszimmerleuten an der Weser sehr zur Unzeit unternommene allgemeine Arbeitseinstellung, ohne daß der Zweck derselben: die Erlangung günstigerer Bedingungen von den Baasen, erreicht wäre, diesem Geschäftszweig empfindlichen Schaden gethan. Nichtsdestoweniger beschränkt sich dieser Industriezweig nach wie vor keineswegs auf die Versorgung der von der Weser aus betriebenen Rhederei, sondern es finden von den an der Weser belegenen Helgen auch nicht unbeträchtliche Ablieferungen nach auswärts statt. Der Eisenschiffbau hat im Jahre 1866 gegen das vorhergehende Jahr an der Weser weitere Fortschritte nicht gemacht, insbesondere sind auf Preußischen und Oldenburgischen Helgen eiserne Schiffe nicht in Angriff genommen. Auf der Werft der Maschinenfabrik von C. Waltjen u. Co. in Bremen ist nach Ablieferung des im letzten Jahresbericht erwähnten Doppel-Schraubendampfers ein für die Englische Fahrt bestimmter 1000 Tons großer Schraubendampfer ebenfalls für den Norddeutschen Lloyd erbaut worden, und auf Lange's Werft in Vegesack ist ein großes Segelschiff mit Hülfsschraube noch im Bau begriffen.

Seeschifffahrt.

In natürlichem Zusammenhange mit der im ersten Abschnitt geschilderten Zunahme unseres Waarenverkehrs ist auch eine nicht unbeträchtliche Zunahme des Bremischen Schifffahrtsverkehrs für das Jahr 1866 zu verzeichnen, wie aus folgenden Zahlen erhellt:

	Es kamen an:		Es gingen ab:	
	Schiffe	Lastengehalt (die Last zu 4000 Pfd.)	Schiffe	Lastengehalt
1866	2870	373,785	3209	384,132
1865	2608	318,260	2951	339,244
1864	2604	274,707	2784	277,199
1863	2947	282,119	3437	308,556
1862	2775	269,803	3146	286,343

Daß die Zunahme vornehmlich auf den Verkehr mit transatlantischen Ländern — analog dem Waarenverkehr — fällt, ist schon daraus zu schließen, daß die Zunahme besonders bei dem Lastengehalt, welcher die vier letzten Jahre übertrifft, hervortritt, daß also mehr große Schiffe in der Fahrt nach und von Bremen beschäftigt gewesen sind, ergiebt sich aber auch aus der nachstehenden Aufstellung.

Von und nach Europäischen Häfen

	kamen:		gingen:	
	Schiffe	Lastengehalt	Schiffe	Lastengehalt
1866	2369	168,596	2841	199,845
1865	2200	166,955	2632	200,530
1864	2235	139,668	2493	158,756
1863	2527	136,995	3064	172,734
1862	2367	136,120	2744	147,830

Von und nach transatlantischen Häfen

	kamen:		gingen:	
	Schiffe	Lastengehalt	Schiffe	Lastengehalt
1866	501	205,189	368	184,287
1865	408	151,305	319	138,714
1864	369	135,039	291	118,443
1863	420	145,124	373	135,822
1862	408	133,683	402	138,513

Die in dem letzteren Verkehr gegen das vorhergehende Jahr bemerkbare Zunahme beträgt hiernach für einkommende Schiffe 55,525, für ausgehende 44,886 Last. Daß hierbei wiederum die Vereinigten Staaten, und besonders New-York, die Hauptstelle einnehmen, bedarf keines speziellen Nachweises, wohl aber ist als eine erfreuliche Thatsache auch hier zu konstatiren, daß die hauptsächlichsten südlichen Häfen derselben zum ersten Mal wieder sämmtlich in den direkten Schifffahrtsverkehr mit Bremen eingetreten sind. Im Uebrigen sind auch Afrika, Südamerika, die Sandwich-Inseln, Westindien und Ostindien an jener Zunahme nicht unerheblich betheiligt.

Die oben angegebenen, auf der Weser angekommenen 2870 Schiffe vertheilten sich auf die verschiedenen Löschplätze wie folgt:

Es gingen nach

Bremerhaven..........	866	Schiffe von	247,723	Last	=	66,27	pCt.,
Vegesack..............	85	„ „	3,342	„	=	0,90	„
Bremen...............	1160	„ „	32,195	„	=	8,61	„
Bremischen Löschplätzen	2111	Schiffe von	283,260	Last	=	75,78	pCt.,
Geestemünde...........	166	„ „	43,493	„	=	11,64	„
Brake..................	171	„ „	13,414	„	=	3,59	„
Elsfleth................	114	„ „	7,659	„	=	2,05	„
Nordenhamm und and. Plätzen	308	„ „	25,959	„	=	6,94	„
	2870	Schiffe von	373,785	Last	=	100	pCt.

Vergleicht man diese Aufstellung mit der entsprechenden des vorhergehenden Jahres, so ergiebt sich eine auffallende Abnahme der Frequenz der Oldenburgischen Löschplätze zum Vortheil von Bremerhaven und Geestemünde — eine Thatsache, welche gewiß nicht mit Unrecht als eine Mahnung an unseren Nachbarstaat verstanden wird, baldigst auf die Herstellung einer Eisenbahn nach seinen Weserplätzen Bedacht zu nehmen und dieselben dadurch und durch andere geeignete Verbesserungen den Häfen am rechten Weserufer möglichst ebenbürtig zu machen.

In die Benutzung der verschiedenen Weser-Löschplätze Seitens derjenigen Schiffe, deren Frachtgut nach Bremen bestimmt ist, greift das am 12. Februar 1866 nach längeren Vorberathungen publizirte Gesetz, die Löschung der Seeschiffe betreffend, insofern ein, als es für Schiffe, deren Tiefgang das Hinaufkommen nach Bremen nicht gestattet, vorschreibt, daß in den Monaten November bis Februar und wenn sonst die Weser nicht frei von Eis ist, weder ein Ladungsempfänger einen Löschplatz anweisen, noch in Ermangelung einer Anweisung der Schiffer einen Löschplatz wählen darf, welcher nicht durch eine Eisenbahn mit der Stadt Bremen verbunden ist, — eine Bestimmung, welche sich sowohl im Interesse der Schiffer, um ihnen die rasche Entlöschung zu sichern, als in demjenigen der Ladungsempfänger, damit sie, wenn die Weser verschlossen ist, prompt in den Besitz der Güter gelangen können, empfahl. Im Uebrigen ergänzt das Gesetz die einschlagenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in mehrfacher Beziehung, theils indem es über die Löschzeit u. A. die im Handelsgesetzbuch vorbehaltenen lokalen Normen festsetzt, theils indem es die aus der Entfernung des Bestimmungsorts (Bremen) von den Löschplätzen bei der Anwendung des Handelsgesetzbuchs sich ergebenden Schwierigkeiten durch besondere Bestimmungen über Abnahme der Güter am Löschplatz, über Bezahlung der Fracht u. A. ebnet. Soweit darüber bis jetzt geurtheilt werden kann, dürfte sich das Gesetz als zweckmäßig bewähren.

Auch im vorigen Jahre hat sich bei unserem Seeschifffahrtsverkehr das ungünstige Verhältniß zwischen der Zahl der beladen ausgehenden zu den in Ballast ausgehenden Schiffen gezeigt, so daß die alte Klage über den Mangel an Deutschen, zur Ausfüllung der größeren Schiffe geeigneten Ausfuhr-Artikeln immer wieder ins Gedächtniß gebracht wird. Denn im verflossenen Jahre versegelte von der Weser fast der dritte Theil aller ausgehenden Schiffe in Ballast (meist nach England, um dort Kohlen einzunehmen); ein Uebelstand, der noch viel stärker hervortreten würde, wenn nicht auf andere Weise viel Schiffsraum verwendet werden könnte.

Gerade wegen des Mangels an Ladung ist seit einer Reihe von Jahren die Auswanderer-Beförderung für unseren Schifffahrtsverkehr von höchster Bedeutung. Dieselbe hat im vorigen Jahre die erst ein Mal (im Jahre 1854) übertroffene Höhe erreicht von

	61,877	Personen	in 179	Schiffen,		
gegen	44,665	„	„ 148	„	im Jahre	1865,
	27,701	„	„ 112	„	„	1864,
	18,175	„	„ 121	„	„	1863,
	15,187	„	„ 122	„	„	1862.

Im Ganzen wurden seit dem Jahre 1832 über Bremen befördert 945,397 Auswanderer. Von den im letzten Jahre beförderten 61,877 Personen begaben sich allein 50,313 nach New-York (darunter etwa 25,000 per Dampfschiff), 7904 nach Baltimore, 1610 nach New-Orleans, 951 nach Quebec, 844 nach Galveston und Indianola, 173 nach Charleston, S. C. Etwa 40,000 Personen wanderten aus Deutschland (ausschließlich Oesterreich) aus, darunter etwa 12,000 Süddeutsche.

Auf Veranlassung der Direktion des Nachweisungsbüreaus für Auswanderer hat die Beförderung der Passagiere nach den Einschiffungsplätzen der Choleragefahr wegen im vorigen Jahre mehr als sonst per Eisenbahn stattgefunden; ein Opfer, welches die Rheder unter gewöhnlichen Verhältnissen zu bringen sich kaum hätten bewogen sehen können. Es ist daher im Interesse der Auswanderer erfreulich, daß wir hier vorgreiflich berichten können, daß erneuerte Vorstellungen in jüngster Zeit die Preußische Eisenbahnverwaltung dazu vermocht haben, den früheren Personentarif für Auswanderer von 8 Sgr. für die Strecke von Bremen nach Bremerhaven-Geestemünde wieder einzuführen. Daß diese Ermäßigung Preußischer Seits an die unnöthige und prinzipiell nicht zu rechtfertigende Bedingung geknüpft wurde, daß in Bremen die Beförderung mittelst von Dampfschiffen geschleppter Kähne wiederum gesetzlich ausgeschlossen werde, welche Bedingung seither erfüllt wurde, ist zwar nicht im Interesse der Auswanderer, wohl aber im Interesse des dadurch in der freien Bewegung gehemmten Auswanderer-Beförderungsgeschäfts zu beklagen, doch wird das vorbehaltene Dispensationsrecht des Senats in geeigneten Fällen die Vermeidung von Härten ermöglichen. Die Revision der Verordnung über die Passagierbeförderung nach außereuropäischen Ländern ist im vorigen Jahre endlich zum Abschluß gekommen, nachdem sich die Handelskammer nochmals entschieden und mit Erfolg gegen die von anderer Seite gewünschte Herabsetzung des auf Auswandererschiffen für Kinder unter 8 Jahren mitzunehmenden Proviantquantums ausgesprochen hatte. Neben verschiedenen, auf Grund sorgfältiger Ermittelungen vorgenommenen Verbesserungen der Proviantliste, sind besonders die neu aufgenommenen Bestimmungen bemerkenswerth, welche die Beförderung der Passagiere und ihrer Effekten an den Bestimmungsort auch dann sicher stellen, wenn aus irgend einem Grunde das Schiff am Antritt oder an der Fortsetzung der Reise verhindert werden sollte.

Was die verschiedenen Bremischen Schifffahrts-Anstalten und zunächst die Häfen betrifft, so ist hervorzuheben, daß im vorigen Jahre die Austiefung des Hafens zu Vegesack auf 6 Fuß unter dem Vegesacker Nullpunkt bewerkstelligt ist. Nachdem die in den Jahren 1864 und 1865 von Bremen, Hannover und Oldenburg gemeinschaftlich ausgeführten Baggerungen unterhalb Vegesack das Fahrwasser auf 5 Fuß bei Niedrigwasser gebracht hatten, war diese Arbeit nothwendig, um den kleineren Seeschiffen die wirkliche Benutzung des ausgetieften Fahrwassers thunlichst zu ermöglichen, und hoffentlich wird diese Verbesserung, in Verbindung mit der neuerdings beschlossenen Herstellung eines Schienengleises vom Vegesacker Bahnhof bis an den Hafen und längs desselben dazu dienen, die Benutzung dieses Hafens für die Europäische Fahrt und vielleicht indirekt auch die Rhederei Vegesacks zu heben.

Die Schifffahrtszeichen in der Wesermündung sind, einschließlich des Thurms auf Wangeroog, im vorigen Jahre Bremischer Seits in bisheriger Weise unterhalten worden. Leider haben die politischen Ereignisse eine weitere Verfolgung des Plans der Auslegung eines eisernen Außenleuchtschiffes, etwa in der Gegend außerhalb der Schlüsseltonne, auf welchem stets einige Lootsen stationirt sein müßten, im vorigen Jahre verhindert, doch ist die Handelskammer sowohl, wie die von ihr befragten Schifffahrtsverständigen in Bremen, Vegesack und Bremerhaven nach wie vor der Ansicht, daß diese Maßregel am besten die vorhandenen Schwierigkeiten bezüglich der Auffindung der Einfahrt in das Fahrwasser der Wesermündung für die Tages- wie für die Nachtzeit beseitigen wird. Die Handelskammer hat daher neuerdings diese Maßregel nochmals dringend empfohlen.

In Betreff des Tonnen- und Bakenwesens, dessen Verwaltung der Handelskammer obliegt, sind auch im vorigen Jahre die Bemühungen fortgesetzt worden, die Lage der einzelnen Tonnen vermittelst Winkelmessung mathematisch genau zu bestimmen und dadurch bei Ersetzung verloren gegangener Tonnen und bei der im Frühling und im Herbst stattfindenden Auswechselung der Sommer- und Wintertonnen die größte Korrektheit zu erzielen. Es hat sich dabei herausgestellt, daß die frühere Bestimmung der Lage der Tonnen nach einfachen Kompaßpeilungen durchaus richtige Ergebnisse lieferte, zugleich aber auch, daß bei einigen Tonnen die Ausführung der Winkelmessungen thatsächlich unmöglich ist, da die zu denselben erforderlichen festen Punkte am Lande selten oder nie dem Auge erreichbar sind. Bemerkenswerth erscheint ferner noch Folgendes: Von Alters her besaß die Bremische Kaufmannschaft, resp. ihr Vorstand, das Kollegium Seniorum,

welches früher die Betonnung und sonstige Bezeichnung der unteren Weser völlig selbstständig besorgte, für ihre in Folge Eisgangs, Ansegelung oder dergl. vertriebenen Tonnen und Zubehör auswärtigen Staaten gegenüber gewisse Privilegien, nach welchen die in deren Gebiet antreibenden Tonnen nicht als Strandgut behandelt und verkauft werden dürfen, sondern nach vorgängiger Anzeige an den betreffenden Agenten der Bremer Tonnenverwaltung gegen einen mäßigen, ein für alle Mal festgesetzten Bergelohn hierher ausgeliefert werden müssen. Solche Privilegien bestehen kraft Verleihung der Könige von Dänemark, auch Schleswig-Holstein und Dänemark gegenüber. Dieselben schienen jedoch während der letzten unruhigen Jahre im Herzogthum Schleswig in Vergessenheit gerathen zu sein, wovon besonders der vorgekommene Verkauf einer auf Sylt angetriebenen Tonne zeugte. Da die Tonnen einen nicht unbedeutenden Werth haben und das Vertreiben derselben keineswegs zu den Seltenheiten gehört, sah sich die Handelskammer als Rechtsnachfolgerin des Kollegium Seniorum und jetzige Verwalterin des Tonnenwesens veranlaßt, sich an den damaligen Gouverneur des Herzogthums Schleswig mit dem Ersuchen um offizielle Anerkennung jener Privilegien Preußischer Seits und um geeignete Publikation und Einschärfung der alten gesetzlichen Vorschriften zu wenden, welchem Antrag in befriedigender Weise entsprochen worden ist.

Die mancherlei auch im vorigen Jahre an die Handelskammer gelangten, auf das Lootsenwesen des Weserreviers bezüglichen Beschwerden und Wünsche beweisen zur Genüge, daß zu Reformen auf diesem Gebiete ein dringendes Bedürfniß vorliegt. Insbesondere ist es nothwendig, daß es den einkommenden Schiffen erleichtert werde, Lootsen zu erlangen. Die Durchführung der hierzu erforderlichen Einrichtungen ist indeß, da drei verschiedenen Staaten angehörige und von der Einwirkung der Behörden nicht unbedingt abhängige Lootsen-Korporationen — die Bremerhavener (Bremische), die Geestendorfer (Preußische), und die Fedderwarder (Oldenburgische) — in Frage kommen, besonderen Schwierigkeiten unterworfen. Hoffentlich bietet sich bald die Gelegenheit, um zur Ueberwindung derselben ernstlich und mit Erfolg Schritte zu thun. Der von der Seeschiffergesellschaft zu Vegesack empfohlene Plan, an Bord des jetzigen Weser-Leuchtschiffes einige Lootsen zu stationiren, konnte jedoch von der Handelskammer nicht befürwortet werden, da bei den in der Gegend des Leuchtschiffes herrschenden heftigen Fluth- und Ebbe-Strömungen und dem hohen Seegang, sowie bei der Bauart des jetzigen Leuchtschiffs die Fälle, wo Lootsen mittelst eines Boots vom Leuchtschiff ab und das Boot wieder nach dem Leuchtschiff zurück kommen könnte, zu selten sein werden, als daß man zu diesem Zweck ein Opfer an Lootsenmannschaft bringen dürfte.

Die Ausgaben, welche der Staat für die Unterhaltung der eigentlichen Schifffahrts-Anstalten, einschließlich der Instandhaltung des Fahrwassers der Weser und Lesum, zu tragen hat, waren in den letzten 5 Jahren:

	1862. Rthlr.	1863. Rthlr.	1864. Rthlr.	1865. Rthlr.	1866. Rthlr.
Korrektion der Unterweser und Lesum und Unterhaltung des Fahrwassers ...	54,021	64,921	94,424	69,588	47,342
Tonnen und Baken..........	16,672	11,434	8,729	8,385	8,474
Leuchtschiff und Leuchtthurm	7,481	7,770	15,454	8,169	7,381
Wangerooger Kirchthurm..........	3,027	925	909	1,314	859
Häfen in Bremen..........	2,919	2,065	1,909	3,282	2,080
Hafen zu Vegesack	2,147	2,639	3,412	2,611	4,780
Häfen zu Bremerhaven	57,046	52,879	59,601	68,688	54,897
Bollwerke der Weserufer..........	7,437	3,956	1,771	1,488	1,491
Gehalte der Hafenmeister, der Wasserbau-Beamten, des Barsemeisters u. s. w.	8,175	8,175	8,975	9,575	9,575
	185,875	154,764	195,184	173,095	136,829

In diesen Summen sind die bedeutenden jährlichen Aufwendungen für Verzinsung und Tilgung der zum Zweck der Erbauung der Häfen zu Bremerhaven angeliehenen Kapitalien (von denen am 31. Dezember 1866 noch ein Rest von 1,637,667 Rthlr. ungetilgt war, dessen Verzinsung allein fast 60,000 Rthlr. in Anspruch nahm) noch nicht mitbegriffen, so daß die wirklichen Durchschnitts-Ausgaben für die obigen Zwecke mit 230—250,000 Thaler sicher nicht zu hoch angenommen werden. Vergleicht man damit die sämmtlichen Einnahmen, welche der Staat von der Schifffahrt, sei es als Hafen-, Schleusen-, Krahn-Geld, Fähr- und Krahn-Pachtgeld oder vermittelst der sog. Seeschifffahrts-Abgabe, in den letzten 5 Jahren bezogen hat, nämlich:

1862	ca. 46,385	Rthlr.,
1863	„ 46,667	„
1864	„ 39,337	„
1865	„ 45,968	„
1866	„ 47,206	„

oder durchschnittlich etwas mehr als 45,000 Rthlr. pro Jahr, so ergiebt sich, daß diese Einnahmen, auch wenn man sie sämmtlich als Gegenleistungen für Benutzung der Schifffahrts-Anstalten betrachten dürfte, noch verfünffacht werden könnten, ehe sie das in Art. 54 Al. 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vorgesehene Maximalmaaß erreichen würden, und daß Bremen, indem es, durch sein eigenes Interesse zunächst veranlaßt, so bedeutende Lasten auf sich genommen hat, zugleich dem ganzen Vaterlande an seinem Theile höchst schätzbare Dienste leistet.

Unter den mit der Schifffahrt zusammenhängenden Einrichtungen verdient an dieser Stelle noch das Rettungswesen erwähnt zu werden. Der Bremische Bezirksverein der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger hat (seit Anfang des vorigen Jahres in Gemeinschaft mit einem Oldenburgischen und einem Preußischen Bezirksverein) in der Versorgung der Wesermündung mit ausreichenden Rettungsanstalten eine außerordentlich schwierige Aufgabe zu lösen, da es wegen der großen Breite des Reviers, der in demselben liegenden ausgedehnten Sande und der Beschaffenheit der Ufer sehr an geeigneten Stationspunkten fehlt. Derselbe unterhielt im vorigen Jahre zwei Stationen: auf der Insel Wangeroog und zu Bremerhaven, zu denen im laufenden Jahre noch eine dritte an Bord des Weser-Leuchtschiffs kommen sollte. Während die beiden ersteren von den wichtigsten Strandungsstellen, den großen Sanden der Wesermündung, noch zu weit entfernt lagen, erschien das Leuchtschiff seiner Lage wegen der Bezirksverwaltung vorzüglich geeignet, um von dort aus rasch Hülfe zu bringen, obwohl man von vornherein die großen und eigenthümlichen Schwierigkeiten nicht verkannte, welchen die Thätigkeit des Rettungsboots von dort aus begegnen würde. Die Station ist jedoch nach kurzem Bestehen vorerst wieder aufgegeben worden. Das Büreau der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger befindet sich nach wie vor in dem der Handelskammer gehörigen und ihr zum Sitz dienenden Hause Schütting, wo auch im Oktober vorigen Jahres die Berathungen der zusammenberufenen Techniker der Gesellschaft über die beste Konstruktion von Ruder-Rettungsböten und andere Fragen stattfanden.

Die Bestrebungen der Handelskammer für Errichtung einer Deutschen Gesellschaft zur Besichtigung und Klassifikation von Seeschiffen waren im vorigen Jahre der politischen Verhältnisse wegen ins Stocken gerathen. Das erfreuliche Ergebniß der Umwälzung in Deutschland, die nunmehr

sicher in Aussicht stehende Verschmelzung aller Norddeutschen Flaggen zu einer einzigen an Bedeutung hervorragenden, mußte uns im Anfang des laufenden Jahres veranlassen, dieser Angelegenheit aufs Neue unsere Thätigkeit zuzuwenden, da die Abhängigkeit der Deutschen Rheder von dem Französischen Institut des Büreau Veritas bei dieser Sachlage immer weniger erträglich schien. Da die Handelskammer als solche nicht füglich die Ausführung des Planes bewerkstelligen konnte, so bildete sich im Frühling des laufenden Jahres in Bremen ein Komité, welches in Gemeinschaft mit den in Hamburg, Rostock und anderen Plätzen für die Sache sich interessirenden Persönlichkeiten sich dieser Aufgabe unterziehen wollte. Von Anfang an hatte die Handelskammer die Ansicht gehegt, daß es nur bei allgemeiner Betheiligung der Deutschen Schifffahrts-Interessenten und insbesondere bei völligem Einverständniß der in hervorragender Weise betheiligten Rheder Hamburgs und Bremens gelingen werde, ein wirklich in der ganzen Welt sich Ansehen erringendes Institut zu schaffen und dem Lloyd universel mit Erfolg Konkurrenz zu machen. Man glaubte daher in Bremen zunächst sich vergewissern zu müssen, daß in Hamburg, wo zuerst wieder von einer Seite mit großem Eifer die Sache angeregt worden war, nunmehr genügende Bereitwilligkeit zur Unterstützung des Unternehmens vorhanden sei. Man vermochte sich davon nicht zu überzeugen. Während von der erwähnten Seite mit einer nach hiesiger Ansicht der Sache nicht förderlichen Raschheit vorgegangen wurde, traten andererseits die von der Kommerz-Deputation bereits früher geäußerten Bedenken stärker hervor, und gewichtige Stimmen forderten, daß man zunächst suchen solle, mit dem Büreau Veritas über Reformen in seinen Einrichtungen und über Mittel und Wege, wie den Deutschen Schifffahrts-Interessenten ein dauernder, geordneter Einfluß auf jenes Institut eingeräumt werden könne, in Verhandlung zu treten, was bisher noch nicht geschehen war. Auch in Kreisen, in denen man das Drückende der Herrschaft des in so mancher Beziehung mangelhaften Büreau Veritas ebenso schwer wie in Bremen und in Rostock empfand, wies man auf die Vorzüge hin, welche dieses Institut doch gerade durch seine Stellung gänzlich außerhalb der bei den Klassifikationen direkt interessirten Kreise und durch seinen thätsächlich nicht Französischen, sondern internationalen Charakter besitze. So wenig die Handelskammer durch diese und ähnliche Gründe allein sich hätte abhalten lassen, von ihrem langgehegten und nach sorgfältiger Erwägung mit vieler Mühe vorbereiteten Plan abzustehen, und so ungern sie sich mit dem Gedanken vertraut machte, auf ein ohne Zweifel der nationalen Würde und der modernen Entwickelung des Associationswesens besser entsprechendes selbstständiges Institut vorerst verzichten zu müssen, so mußte sie doch dem hiesigen Komité in der Anerkennung der Thatsache beipflichten, daß die Aufnahme, welche der Plan, zumal nachdem derselbe in Hamburg unter dem Namen „Germanischer Lloyd“ in die Oeffentlichkeit eingeführt war, sowohl in namhaften Kreisen Hamburgs als anderswo fand, keine ausreichende Garantie für eine würdige Durchführung desselben biete, und in Folge davon den Entschluß des Komités billigen, vorerst von der Betheiligung an dem „Germanischen Lloyd“ abzusehen und statt dessen in Gemeinschaft mit einem in Hamburg zu diesem Zweck zusammengetretenen Komité in Unterhandlungen mit dem Vertreter des Büreau Veritas einzutreten, über sofortige Abstellung der vorzüglichsten Beschwerdepunkte des betheiligten Deutschen Publikums und über Einrichtungen, welche eine fortwährende Einwirkung des letzteren auf die Reglements und sonstigen Maßregeln des Büreau Veritas ermöglichen. Die Unterhandlungen schweben noch, es darf aber schon jetzt die begründete Hoffnung ausgesprochen werden, daß das Ergebniß ein nicht unerhebliches und den Interessen der Deutschen Schifffahrt dauernd günstiges sein wird. Selbstverständlich wird jedoch die Handelskammer, wenn wider Erwarten den Gründern des Germanischen Lloyd die Herstellung eines umfangreichen und durchweg vertrauenswürdigen Schiffsregisters, die Anstellung tüchtiger Besichtiger in allen namhaften Seeplätzen und die Zusammenstellung rationeller Bauvorschriften und Klassifikationsregeln gelingen sollte, diesen Erfolg mit größter Freude begrüßen.

Auf dem Gebiete des internationalen Verkehrs zur See hat sich ferner im vorigen Jahre ein erfreulicher Fortschritt bezüglich des Seekriegsrechts angebahnt. Die schon seit Juni 1865 bestehende Bestimmung der Italienischen Gesetzgebung, daß die Beschlagnahme und Erbeutung von Handelsschiffen einer feindlichen Nation — außer wegen Kriegskontrebande oder Blockadebruchs — im Wege der Reziprozität denjenigen Staaten gegenüber abgeschafft werde, welche eine gleiche Behandlung Italienischer Handelsschiffe anordnen, verschaffte der Oesterreichischen Regierung die Möglichkeit, den darin bedingt ausgesprochenen Grundsatz der Unverletzlichkeit feindlichen Privateigenthums für die Dauer der Feindseligkeiten mit Italien zur Geltung zu bringen, was durch Kaiserliche Verordnung vom 13. Mai 1866 geschah. Der Art. 1 dieser Verordnung lautet: „Handelsschiffe und ihre Ladungen können aus dem Grunde, daß dieselben einem Lande angehören, mit welchem Oesterreich im Kriege ist, von Oesterreichischen Kriegsfahrzeugen zur See nicht aufgebracht, noch von Oesterreichischen Prisengerichten als gute Prise erklärt werden, wenn die feindliche Macht den Oesterreichischen Handelsschiffen gegenüber die Gegenseitigkeit beobachtet“ u. s. w. In Art. 2 sind ebenfalls die Fälle von Kontrebande und Blockadebruch ausgenommen. Diesen Beispielen folgte schon am 19. Mai v. J. die Preußische Regierung, indem sie verordnete, daß im Falle eines Krieges die den Unterthanen eines feindlichen Staates gehörenden Handelsschiffe der Aufbringung und Wegnahme durch Preußische Kriegsfahrzeuge nicht unterliegen sollen, sofern von dem feindlichen Staate die Gegenseitigkeit geübt wird, daß diese Bestimmung jedoch keine Anwendung auf diejenigen Schiffe findet, welche der Aufbringung und Wegnahme auch dann unterliegen würden, wenn sie neutrale Schiffe wären. Damit war, wenngleich die Fassung der Preußischen und Italienischen Verordnung Zweifel darüber zuläßt, ob auch die einem Unterthan des feindlichen Staates gehörige Schiffsladung unter feindlicher Flagge unverletzlich sei, das Prinzip der Unverletzlichkeit feindlichen Privateigenthums zur See von drei größeren Europäischen Staaten gesetzlich anerkannt und für den Krieg des vorigen Jahres thatsächlich zur Geltung gebracht.

Mit dieser Thatsache dürfte zugleich der Weg bezeichnet sein, auf welchem, Angesichts der dermaligen Stellung der Englischen und Nordamerikanischen Regierung zu den Fragen des Seekriegsrechts, mit Aussicht auf Erfolg die Ausbildung dieses Theils des Völkerrechts im Geiste unserer Zeit und zum Wohl der wichtigsten volkswirthschaftlichen Interessen angestrebt werden kann. Die Traditionen der Französischen Regierung nicht minder, wie das ganze Verhalten Rußlands und die unzweifelhafte Geneigtheit der kleineren Europäischen Staaten zur Anerkennung des obigen Prinzips lassen erwarten, daß es nur einer Anregung in geeigneten Augenblicken bedürfen wird, um auf dem Wege von Separat-Konventionen oder Reziprozitätszusicherungen in Kurzem England mit seiner Abneigung in Europa völlig zu isoliren, und es ist wohl unbestreitbar, daß zu solchen Anregungen gegenwärtig keine Macht so sehr geeignet und berufen erscheint als der Norddeutsche Bund, der sowohl sehr bedeutende Handels- und Rhederei-Interessen vertritt, als auch im Begriff steht, eine respektable Kriegsmacht zur See zu werden, und dessen leitender Staat durch die Art seiner Kriegführung zu Lande einen gewissen Anspruch auf Anerkennung gleicher Prinzipien zur See erworben hat. Möge das verstärkte Preußen, eingedenk der Handlungsweise seines großen Friedrich im Jahre 1785, keine Gelegenheit unbenutzt lassen, die Unverletzlichkeit des Privateigenthums zur See zur Anerkennung zu bringen. Um auch den Bremischen Schiffen die Vortheile jener Errungenschaft des vorigen Jahres, soweit möglich, zu sichern, erschien eine Gegenseitigkeits-Erklärung Bremischer Seits erforderlich, und die Handelskammer beantragte daher am 16. Juni v. J. bei dem Senat eine solche, und zwar, damit dieselbe für alle Mal gelten könne, in Form einer öffentlichen Deklaration. Nach vorgängiger Verständigung mit den beiden anderen Hansestädten erfolgte dieselbe in Bremen durch folgende obrigkeitliche Bekanntmachung vom 13. Juli v. J.: „Nachdem neuerdings mehrere Staaten, namentlich Oesterreich, Preußen und Italien, in weiterer Ausführung der

Pariser Seerechts-Deklaration vom 16. April 1856, den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigenthums zur See unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit förmlich adoptirt haben, so wird hiermit bekannt gemacht, daß Handelsschiffe und darin verladene Güter Angehöriger feindlicher Staaten, abgesehen von Kriegskontrebande und dem Bruche rechtsverbindlicher Blockaden, Bremischer Seits weder aufgebracht oder konfiszirt, noch durch Bremische Prisengerichte verurtheilt werden, insofern gegen die Bremische Handelsmarine von Seiten des betreffenden feindlichen Staates ein gleiches Verfahren beobachtet wird." Bereits am 6. Juni vorigen Jahres hatte der bleibende Ausschuß des Deutschen Handelstags eine Eingabe an die Regierungen aller seefahrenden Nationen beschlossen, mit dem Antrage, erstens das Vorgehen der Oesterreichischen und Preußischen Regierung zu adoptiren und dahin zu wirken, daß das freie Belieben einzelner in eine Verbindlichkeit aller seefahrenden Nationen umgestaltet werde, und zweitens eine Bestimmung in das Seerecht aufzunehmen, nach welcher eine Blockade reiner Handelshäfen nicht stattfinden darf. Ob die letztere Forderung, mit deren Aufstellung bekanntlich die Regierung der Vereinigten Staaten zu einer Zeit, wo sie am wenigsten geneigt war, sich der Pariser Deklaration anzuschließen, ihre Ablehnung maskirte, zweckmäßiger Weise schon jetzt erhoben werden dürfte, müssen wir bezweifeln.

Um auch ihrerseits den Bestrebungen für die Reform des Seekriegsrechts da einen neuen Anstoß zu geben, wo es am meisten nöthig zu sein schien, hat die Handelskammer eine Englische Uebersetzung der geschichtlichen Einleitung zu der im vorigen Jahre auf ihre Veranlassung von den Herren Professor Aegidi und Dr. Klauhold unter dem Titel „Frei Schiff unter Feindes Flagge" herausgegebenen Urkundensammlung veranstaltet und Exemplare dieser Uebersetzung nebst der Sammlung der Aktenstücke in geeigneter Weise in England und in den Vereinigten Staaten zu verbreiten gesucht, und sie hält sich überzeugt, daß diese treffliche Schrift überall den Eindruck hervorrufen wird, daß eine allgemeine Annahme der angestrebten Grundsätze nicht mehr lange ausbleiben kann. Einen charakteristischen Einblick in die Lage der Dinge in England gewährt das Antwortschreiben des Vorsitzenden der Assoziation der Britischen Handelskammern auf das die Uebersendung jener Broschüre begleitende Schreiben eines Mitgliedes unserer Handelskammer, weshalb wir einige Sätze aus dem ersteren Schriftstück hier anführen: „Unter unseren Englischen Handelskammern sind die Meinungen über diesen Gegenstand sehr getheilt; — aber es ist eine Tendenz zu bloßen Nützlichkeitsansichten über alle öffentlichen Angelegenheiten (genährt durch die politische Schule von Manchester) vorhanden, welche in den großen Mittelpunkten der Industrie sich verbreitet nnd an Kraft zunimmt, und welche, wie mir scheint, den von Bremen vertretenen Ansichten sich zuneigt. Ich glaube, wir sind Alle einig darin, daß die Frage unmöglich in der anomalen Lage bleiben darf, in welcher der Pariser Vertrag von 1856 sie gelassen hat, sondern daß England — ehe es sich wieder in einen Krieg verwickelt sieht — sich entscheiden muß, ob es von dem Grundsatz der Unverletzlichkeit feindlichen Privateigenthums unter neutraler Flagge zurücktreten und ganz zu den alten, in den Kriegen mit Amerika und Frankreich befolgten Doktrinen zurückkehren oder aber entschieden zur Anerkennung der von Ihrer Handelskammer vertretenen Lehre vorschreiten will. Vom Britischen Standpunkt aus giebt es jedoch gegen Ihre Ansichten ernste und gewichtige Bedenken, welche für Deutschland nicht in gleichem Maße vorhanden sind. Sie werden mir, wie ich nicht zweifle, darin beistimmen, daß wir Kaufleute die Gefühle eines aufrichtigen und ehrenhaften Patriotismus nicht außer Acht lassen dürfen, auch wenn dieselben ein kleines Opfer von den materiellen Interessen des Handels fordern. Wäre England mit einer Macht im Krieg verwickelt, welche einen ausgebreiteten Handel, aber keine bedeutende Kriegsflotte besitzt, so würde der Krieg gegen die feindliche Handelsmarine unser einziges Mittel sein, den Feind selbst wirksam zu bekämpfen und ihn fühlen zu machen, was es heißt, mit England im Kriege sein. Wie wirksam dieses Mittel, verbunden mit Blokaden, ist, hat sich in dem jüngsten Kriege der Vereinigten Staaten mit den Konföderirten ebenso, wie in früheren Kriegen in Europa gezeigt. Für Deutschland liegt die Sache anders. Sie besitzen vergleichsweise so gut wie keine Kriegsflotte zum Schutze Ihres Seehandels, aber ein bedeutendes und ruhmwürdiges Landheer, um Ihre Feinde siegreich zu bekämpfen. Natürlich würde England, wenn die Verletzlichkeit des Privateigenthums beibehalten bliebe, in Kriegszeiten sehr leiden. Könnte es aber in wenigen Monaten die Oberhand zur See gewinnen, so würde es möglicherweise den feindlichen Handel ganz vom Meere vertreiben können und so den Feind bezwingen, bloß auf Kosten einiger Verluste einzelner Kaufleute. Ich gebe zu, gegen diese Betrachtungen tritt der gewichtige Zweifel auf, ob wir wirklich so ausschließlich mächtig zur See sind, um die alten Doktrinen über feindliches Eigenthum in neutralen Schiffen u. s. w. neutralen Seestaaten, z. B. Amerika oder Frankreich gegenüber festhalten zu können, und im Großen und Ganzen verkenne ich nicht, daß das Gewicht der von Ihrer Handelskammer geltend gemachten Argumente im Wachsen begriffen ist, — aber ich selbst kann nicht völlig zu der Ueberzeugung gelangen, daß es sich mit Englands politischer Sicherheit vereinigen läßt, sie zu adoptiren und danach zu handeln. Die Frage wird auf der Jahresversammlung unserer Assoziation unbefangen erörtert werden, aber bei der vorhandenen Verschiedenheit der Ansichten kann ich Ihnen nicht die Aussicht eröffnen, daß wir zu Gunsten Ihrer Ansichten gemeinschaftlich und öffentlich bei unserer Regierung Schritte thun werden." Soweit das Schreiben. Daß es in England nicht an Kreisen fehlt, welche mit voller Ueberzeugung die Reform-Bestrebungen unterstützen, ist bekannt und noch neuerdings durch die Thatsache bewiesen, daß ein Abgesandter der Handelskammer von Birmingham, Canada und die Vereinigten Staaten vorzugsweise zu dem Zwecke bereist, um bei den dortigen Handelskammern jenen Bestrebungen den Boden zu bereiten. Wenn so von Allen, welche, sei es vom Standpunkt der Humanität oder der wirthschaftlichen Interessen eine Fortentwickelung des Seekriegsrechts im Sinne der Bremer Resolutionen vom 2. Dezember 1859 wünschen, Nichts unterlassen wird, um die öffentliche Meinung und die Regierungen von der Nothwendigkeit dieses Fortschritts zu überzeugen, so wird die Zeit nicht mehr fern sein, wo endlich das Völkerrecht in diesem Punkte den Anschauungen unseres Zeitalters entspricht. (Schluß folgt.)

Statistische Uebersicht für Großbritannien von 1852 bis 1866.

(Nach der Times.)

(Schluß.)

Nr. 20. Menge der in der Königl. Münze geprägten Gold-, Silber- und Kupfermünzen.

Jahre.	Gold. £.	Silber. £.	Kupfer. £.	Zusammen. £.
1852	8,742,270	189,596	4,312	8,936,178
1853	11,952,391	701,544	10,190	12,664,125
1854	4,152,183	140,480	61,538	4,354,201
1855	9,008,663	195,510	41,091	9,245,264
1856	6,002,114	462,528	11,418	6,476,060
1857	4,859,860	373,230	6,720	5,239,810
1858	1,231,023	445,896	13,440	1,690,359
1859	2,649,509	647,064	8,512	3,305,085
1860	3,121,709	218,403	37,990	3,378,102
1861	8,190,170	209,484	273,578	8,673,232
1862	7,836,413	148,518	352,800	8,337,731
1863	6,997,212	161,172	151,648	7,310,032
1864	9,535,597	535,194	18,069	10,088,861
1865	2,367,614	501,732	57,493	2,926,839
1866	5,076,676	493,416	50,624	5,620,716

Nr. 21. Vierteljährliche Durchschnittsbeträge der wöchentlichen Passiva und Activa der Bank von England.

Jahre.	Quartal bis zum	Passiva.			Activa.		
		Noten im Umlauf. £.	Deposita. £.	Zusammen. £.	Unterpfänder. £.	Baar. £.	Zusammen. £.
1852	20. März	21,367,000	18,113,000	39,480,000	24,368,000	18,474,000	42,842,000
	12. Juni	22,499,000	18,576,000	41,075,000	24,192,000	20,102,000	44,294,000
	4. September	23,982,000	18,977,000	42,959,000	24,329,000	21,838,000	46,167,000
	24. Dezember	24,295,000	19,461,000	43,756,000	25,562,000	21,367,000	46,929,000
1853	19. März	23,967,000	19,657,000	43,624,000	27,761,000	19,176,000	46,937,000
	11. Juni	24,236,000	18,326,000	42,562,000	27,241,000	18,561,000	45,802,000
	3. September	24,561,000	16,312,000	40,873,000	26,322,000	17,813,000	44,135,000
	24. Dezember	23,369,000	18,232,000	41,601,000	29,402,000	15,462,000	44,864,000
1854	18. März	22,785,000	16,627,000	39,412,000	26,906,000	15,922,000	42,828,000
	10. Juni	22,518,000	14,031,000	36,549,000	26,504,000	13,363,000	39,867,000
	9. September	21,191,000	14,418,000	35,609,000	25,372,000	13,619,000	38,991,000
	30. Dezember	21,003,000	14,758,000	35,761,000	25,328,000	13,619,000	38,947,000
1855	31. März	20,405,000	15,098,000	35,503,000	25,577,000	13,342,000	38,919,000
	30. Juni	20,885,000	17,647,000	38,532,000	25.062,000	16,603,000	41,665,000
	29. September	21,379,000	18,271,000	39,650,000	27,603,000	15,475,000	43,078,000
	29. Dezember	20,430,000	16,257,000	36.687,000	28,620,000	11,301,000	39,921,000
1856	29. März	19,679,000	17,681,000	37,360,000	30,405,000	10,514,000	40,919,000
	28. Juni	20,455,000	14,993,000	35,448,000	27,915,000	10 794,000	38,709,000
	27. September	21,093,000	15,588,000	36,681,000	27,873,000	12,318,000	40,191,000
	27. Dezember	20,728,000	15,601,000	36,329,000	29,484,000	10,105,000	39,589,000
1857	28. März	19,712,000	16,871,000	36,583,000	29,943,000	10,203,000	40,146,000
	27. Juni	20,004,000	16,055,000	36,059,000	29,382,000	10,029,000	39,411,000
	26. September	20,182,000	16,042,000	36,224,000	28,464,000	11,413,000	39,877,000
	30. Dezember	21,070,000	19,296,000	40,366,000	35,025,000	8,788,000	43,813,000
1858	31. März	20,544,000	20,837,000	41,381,000	28,716,000	16,446,000	45,162,000
	30. Juni	20,989,000	19,475,000	40,464,000	25,477,000	18,162,000	43,639,000
	29. September	21,213,000	19,298,000	40,511,000	26,189,000	17,798,000	43,987,000
	29. Dezember	21,435,000	20,490,000	41,925,000	26,098,000	18,985,000	45,083,000
1859	30. März	21,477,000	22,155,000	43,632,000	27,482,000	19,570,000	47,052,000
	29. Juni	22,200,000	22,249,000	44,449,000	29,756,000	17,861,000	47,617,000
	28. September	22,455,000	20,965,000	43,420,000	29,626,000	17,282,000	46,908,000
	28. Dezember	22,413,000	21,516,000	43,929,000	30,117,000	17,002,000	47,119,000
1860	28. März	21,933,000	21,416,000	43,349,000	31,400,000	15,434,000	46,834,000
	27. Juni	22,317,000	20,758,000	43,075,000	30,850,000	15,505,000	46,355,000
	26. September	22,263,000	19,657,000	41,920,000	29.448,000	16,011,000	45,459,000
	26. Dezember	21,482,000	18,750,000	40,232,000	29,433,000	14,009,000	43,442,000
1861	27. März	20,357,000	17,802,000	38,159,000	29,677,000	12,091,000	41,768,000
	26. Juni	20,441,000	18,183,000	38,624,000	29,398,000	12,586,000	41,984,000
	25. September	20,782,000	16,759,000	37,541,000	28,462,000	12,707,000	41,169,000
	24. Dezember	21,180,000	18,124,000	39,304,000	27,993,000	14,653,000	42,646,000
1862	26. März	21,046,000	20,985,000	42,031,000	29 417,000	16,099,000	45,516,000
	25. Juni	21,557,000	21,548,000	43,105,000	29,953,000	16,369,000	46,322,000
	24. September	22,473,000	22,368,000	44,841,000	30,747,000	17,552,000	48,299,000
	31. Dezember	21,129,000	21,985,000	43,114,000	30,961,000	15,351,000	46,312,000
1863	25. März	20,393,000	21,412,000	41,811,000	30,936,000	14,322,000	45,258,000
	24. Juni	21,116,000	21.911,000	43,027,000	31,386,000	14,878,000	46,264,000
	30. September	21,935,000	20,538,000	42,473,000	30,965,000	15,068,000	46,033,000
	30. Dezember	21,730,000	20,805,000	42,535,000	31,777,000	13,934,000	45,711,000
1864	23. März	20,813,000	21,067,000	41,880,000	31,608,000	13,771,000	45,379,000
	22. Juni	21,263,000	20,648,000	41,911,000	31,702,000	13,485,000	45,187,000
	28. September	21,592,000	19,166,000	40,758,000	31,395,000	13,062,000	44,457,000
	28. Dezember	20,771,000	19,070,000	39,841,000	29,570,000	13,636,000	43,206,000
1865	29. März	20,560,000	20,157,000	40,717,000	30,572,000	14,582,000	45,154,000
	28. Juni	21,525,000	20,850,000	42,375,000	30,967,000	15,388,000	46,355,000
	27. September	22,450,000	19,666,000	42,116,000	31,908,000	14,557,000	46,465,000
	27. Dezember	21,819,000	18,365,000	40,184,000	30,613,000	13,601,000	44,214,000
1866	28. März	21,436,000	17,783,000	39,219,000	30,058,000	13,570,000	43,628,000
	27. Juni	24,588,000	22,198,000	46,786,000	37,384,000	13,571,000	50,955,000
	26. September	25,193,000	21,556,000	46,749,000	36,536,000	14,872,000	51,408,000
	26. Dezember	23,728,000	22,740,000	46,468,000	33,110,000	17,478,000	50,588,000

Nr. 22. Monatlicher durchschnittlicher Gesammtbetrag der eigenen trocknen Wechsel, welche zahlbar auf Sicht an den Inhaber von den Banken in England, Wales, Schottland und Irland in Umlauf gesetzt worden sind.

Jahre.	Monat bis zum	England und Wales. Englische Bank. £.	England und Wales. Land- oder Provinzial-Banken. Privatbanken. £.	England und Wales. Land- oder Provinzial-Banken. Aktienbanken. £.	England und Wales. Land- oder Provinzial-Banken. Ueberhaupt. £.	Schottland. Privilegirte Privat- und Aktienbanken. £.	Irland. Irische Bank. £.	Irland. Privat- und Aktienbanken. £.	Ueberhaupt für das Vereinigte Königreich. £.
1852	20. März	21,341,000	3,397,432	2,733,688	6,131,120	3,081,769	2,428,700	2,133,794	35,116,383
	12. Juni	22,722,000	3,504,864	2,850,555	6,355,419	3,580,302	2,510,625	2,018,364	37,186,710
	4. September	24,157,000	3,406,593	2,764,442	6,171,035	3,334,198	2,505,875	2,002,826	38,170,934
	25. Dezember	23,893,000	3,647,713	2,914,201	6,561,914	3,764,064	2,857,657	2,827,766	39,904,419
1853	19. März	23,206,000	3,671,532	2,993,634	6,665,166	3,443,894	2,804,800	2,715,744	38,835,604
	11. Juni	24,270,000	3,758,260	3,041,149	6,799,409	4,026,225	2,771,650	2,594,518	40,461,802
	3. September	24,296,000	3,648,294	2,984,629	6,632,923	3,728,890	2,693,250	2,537,137	39,888,200
	24. Dezember	22,112,000	3,833,753	3,056,085	6,889,838	4,112,787	3,095,900	3,357,327	39,567,852
1854	18. März	22,376,000	3,811,787	3,076,382	6,888,169	3,844,363	3,217,425	3,493,353	39,819,310
	10. Juni	21,542,000	3,756,975	3,023,221	6,780,196	4,319,098	3,127,750	3,052,538	38,821,582
	2. September	21,100,000	3,485,046	2,853,908	6,338,954	3,867,441	2,869,125	2,708,286	36,883,806
	23. Dezember	20,298,000	3,848,896	3,072,727	6,921,623	4,316,095	3,260,275	3,462,374	38,258,367
1855	17. März	19,924,000	3,744,604	3,022,000	6,766,604	3,811,583	3,381,375	3,276,196	37,159,758
	9. Juni	20,616,000	3,830,714	3,071,332	6,902,046	4,377,695	3,180,575	2,841,410	37,917,726
	1. September	21,227,000	3,605,892	2,900,971	6,506,863	3,963,833	2,936,875	2,657,687	37,292,258
	22. Dezember	19,554,000	3,842,755	3,058,159	6,900,914	4,400,763	3,424,025	3,619,254	37,898,956
1856	15. März	19,396,000	3,692,037	2,993,672	6,685,709	3,819,813	3,332,425	3,259,088	36,493,035
	7. Juni	20,278,000	3,815,905	3,066,419	6,882,324	4,472,759	3,250,550	3,113,829	37,997,462
	27. September	20,850,000	3,669,837	3,048,232	6,718,069	4,002,666	3,132,475	3,254,236	37,957,446
	20. Dezember	19,808,000	3,696,543	3,044,845	6,741,388	4,349,383	3,529,600	3,777,703	38,206,074
1857	14. März	19,366,000	3,635,602	3,043,057	6,678,659	3,828,478	3,561,575	3,611,634	37,046,346
	6. Juni	19,784,000	3,731,726	3,078,630	6,810,356	4,388,189	3,469,050	3,444,781	37,846,376
	26. September	19,827,000	3,590,488	3,035,579	6,626,067	4,051,239	3,160,225	3,336,569	37,001,100
	19. Dezember	21,398,000	3,200,715	2,602,310	5,803,025	4,305,251	3,302,500	2,773,223	37,581,999
1858	13. März	20,568,000	3,059,999	2,552,039	5,612,038	3,577,838	3,260,625	2,934,875	35,948,376
	5. Juni	21,074,000	3,311,335	2,880,067	6,191,402	4,241,696	3,241,525	2,866,177	37,614,800
	25. September	20,892,000	3,225,500	2,805,905	6,031,405	3,882,312	3,040,850	2,883,947	36,730,514
	18. Dezember	20,910,000	3,327,369	2,877,253	6,204,622	4,355,438	3,309,750	3,447,139	38,226,949
1859	12. März	21,240,000	3,339,423	2,938,274	6,277,697	3,780,662	3,407,425	3,527,332	38,233,116
	4. Juni	22,172,000	3,423,287	2,994,743	6,418,030	4,480,882	3,405,325	3,394,722	39,870,959
	24. September	22,123,000	3,383,864	2,962,370	6,346,234	4,039,817	3,258,425	3,355,719	39,123,195
	17. Dezember	21,886,000	3,480,734	3,017,551	6,498,285	4,591,058	3,569,350	3,834,441	40,379,134
1860	10. März	21,428,000	3,376,343	2,946,358	6,322,701	4,001,977	3,450,250	3,754,212	38,957,140
	2. Juni	22,251,000	3,498,492	3,058,614	6,557,106	4,572,068	3,327,200	3,502,478	40,209,852
	22. September	21,796,000	3,299,976	2,935,167	6,235,143	4,096,771	3,001,800	3,164,277	38,293,991
	15. Dezember	20,812,000	3,338,891	2,974,096	6,312,987	4,688,839	3,212,225	3,835,375	38,861,426
1861	9. März	20,109,000	3,205,670	2,867,599	6,073,269	3,936,969	3,094,750	3,587,327	36,801,315
	1. Juni	20,465,000	3,206,745	2,942,158	6,148,903	4,533,809	3,042,075	3,287,756	37,477,543
	21. September	20,633,000	3,033,795	2,755,326	5,789,121	4,052,388	2,664,700	2,925,671	36,064,880
	14. Dezember	20,789,000	3,354,244	2,908,936	6,263,180	4,647,725	2,873,275	3,533,974	38,107,154
1862	8. März	20,991,000	3,184,029	2,850,900	6,034,929	3,869,306	2,708,975	3,192,875	36,797,085
	31. Mai	21,544,000	3,282,263	2,966,601	6,248,864	4,609,954	2,691,800	3,049,094	38,143,712
	20. September	21,984,000	3,065,492	2,795,424	5,860,916	3,987,290	2,385,825	2,685,879	36,903,410
	13. Dezember	20,607,000	3,205,026	2,875,211	6,080,237	4,572,937	2,570,525	3,272,243	37,102,942
1863	7. März	20,100,000	3,088,230	2,821,007	5,909,237	3,878,618	2,406,525	2,988,080	35,282,460
	30. Mai	21,202,000	3,179,162	2,931,849	6,111,011	4,473,956	2,452,850	2,926,615	37,166,432
	19. September	21,739,000	3,023,517	2,817,373	5,840,890	4,104,276	2,293,175	2,746,475	36,723,816
	12. Dezember	21,355,000	3,220,036	2,899,560	6,119,596	4,639,664	2,528,500	3,411,753	38,054,513
1864	5. März	20,603,000	3,105,487	2,862,753	5,968,240	3,996,743	2,430,025	3,132,534	36,130,542
	28. Mai	21,427,000	3,220,908	2,996,624	6,217,532	4,532,540	2,588,900	3,202,568	37,968,540
	17. September	21,166,000	2,971,723	2,774,051	5,745,774	4,174,356	2,377,100	2,950,973	36,414,203
	0. Dezember	20,330,000	3,058,931	2,754,068	5,812,999	4,626,796	2,491,000	3,381,706	36,642,501
1865	4. März	20,407,000	2,954,467	2,738,605	5,693,072	4,069,154	2,455,500	3,247,089	35,871,815
	27. Mai	21,719,000	3,000,883	2,872,869	5,873,752	4,596,951	2,618,350	3,312,099	38,120,152
	16. September	22,157,000	2,858,237	2,774,779	5,633,016	4,305,561	2,561,075	3,377,519	38,034,171
	9. Dezember	21,294,000	2,977,264	2,789,654	5,766,918	4,903,980	2,744,950	3,946,290	38,656,138
1866	3. März	21,185,000	2,843,400	2,508,663	5,352,063	4,294,540	2,554,525	3,598,192	36,984,329
	26. Mai	24,697,000	2,906,966	2,529,032	5,435,908	4,608,784	2,575,475	3,235,813	40,553,070
	15. September	24,573,000	2,506,925	2,179,538	4,686,463	4,264,786	2,327,300	2,939,076	38,790,625
	8. Dezember	23,404,000	2,766,878	2,334,127	5,101,005	4,967,168	2,648,175	3,803,855	39,924,203

Nr. 24. Durchschnittssatz des von der Bank von England in jedem Monat und in jedem der Jahre 1852—1866 berechneten Diskonto.

Monate.	1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866
Januar	2½	2¾	5	5	6	6	5	2½	2¾	6¾	2½	4½	7½	5½	8
Februar	2½	3	5	5	6	6	3¼	2½	4	7½	2½	4½	7	5	7½
März	2½	3	5	5	6	6	3	2½	4	7½	2½	4	6	4½	6½
April	2¾	3	5	4½	6	6½	3	2½	4¾	5¾	2½	3¾	6½	4	6
Mai	2	3	5¼	4½	6	6½	3	4	4½	5½	2¾	3½	8	4¼	9¾
Juni	2	3½	5½	4	4¾	6¼	3	3¾	4	6	3	4	6½	3¾	10
Juli	2	3½	5½	3½	4½	5¾	3	2¾	4	6	2	4	6½	3¾	10
August	2	3½	5	3½	4½	5½	3	2½	4	4½	2	4	8	4	8½
September	2	4¼	5	4¼	4½	5½	3	2½	4	3¾	2	4	9	4	5
Oktober	2	5	5	5¾	6	7	3	2½	4	3½	2	4	9	7	4½
November	2	5	5	6	6¾	9¾	3	2½	5	3	3	5¾	8	6½	4
Dezember	2	5	5	6	6¾	8½	2½	2½	5	3	3	7½	6½	6½	3¾
Jahres-Durchschnitt..	2	3½	5	4¾	5¾	6¾	3¼	2¾	4¼	5¼	2½	4½	7½	4¾	7

Nr. 25. Gesammte Bevölkerung jeder einzelnen Abtheilung des Vereinigten Königreichs, auf die Mitte jedes Jahres berechnet (mit Ausschluß der Armee, der Flotte und der im Auslande befindlichen Seeleute der Handels-Marine).

Jahre.	Ueberhaupt.	England und Wales.	Schottland.	Irland.
1852	27,448,257	18,193,206	2,918,162	6,336,889
1853	27,542,588	18,404,368	2,939,236	6,198,984
1854	27,658,704	18,616,310	2,959,211	6,083,183
1855	27,821,730	18,829,000	2,978,065	6,014,665
1856	28,011,034	19,042,412	2,995,771	5,972,851
1857	28,188,280	19,256,516	3,012,310	5,919,454
1858	28,389,770	19,471,291	3,027,665	5,890,814
1859	28,590,224	19,686,701	3,041,812	5,861,711
1860	28,778,411	19,902,713	3,054,738	5,820,960
1861	28,974,362	20,119,314	3,066,633	5,788,415
1862	29,204,983	20,336,467	3,083,989	5,784,527
1863	29,395,051	20,554,137	3,101,345	5,739,569
1864	29,566,316	20,772,308	3,118,701	5,675,307
1865	29,768,089	20,990,946	3,136,057	5,641,086
1866	29,935,404	21,210,020	3,153,413	5,571,971

Nr. 26. Länge, Kapital, beförderte Reisende, Einnahmen und Betriebskosten der Eisenbahnen in England und Wales, Schottland und Irland.

Jahre.	Länge der am Schluß jeden Jahres geöffneten Linien. Meilen.	Eingezahltes Kapital am Ende jeden Jahres (Aktien, Anlehen rc.) £.	Zahl der beförderten Reisenden (einschließl. der Inhaber von Zeit-Billets). Zahl.	Brutto-Einnahme aus dem Verkehr. £.	Betriebskosten. £.	Netto-Einnahme. £.
			England.[1])			
1854	6,114	240,235,025	92,346,149	17,342,925	7,870,487	9,472,438
1855	6,210	249,805,306	99,175,923	18,363,369	8,845,924	9,517,445
1856	6,447	257,489,431	108,368,901	19,728,309	9,359,414	10,368,895
1867	6,773	263,198,206	115,858,806	20,527,748	9,707,498	10,820,250
1858	7,001	270,871,643	115,956,957	20,244,095	10,105,384	10,138,711
1859	7,309	277,665,518	124,881,202	21,723,926	(nicht ermittelt.)	
1860	7,583	288,691,611	136,989,404	23,472,946	11,258,104	12,214,842
1861	7,820	299,446,182	145,831,425	24,021,928	11,802,349	12,219,579
1862	8,176	318,237,038	152,437,927	24,529,062	12,060,581	12,478,481
1863	8,568	334,708,952	173,648,476	26,212,822	12,659,618	13,553,204
1864	8,890	352,855,395	197,216,575	28,563,632	13,535,813	15,027,819
1865	9,251	379,604,827	216,757,535	30,054,408 [2])	14,560,826	15,493,582

[1]) Die Eisenbahn-Statistik kann für jeden Theil des Vereinigten Königreichs für die Zeit vor 1854 nicht gegeben werden.

[2]) Ausschließlich 111,903 £. der Gesammt-Einnahme aus dem Verkehr zweier Gesellschaften, welche eine Nachweisung ihrer Betriebskosten für 1865 an das Handelsamt nicht eingereicht haben, weil der Betrieb auf ihren Linien auf Kontrakt erfolgte.

Jahre.	Länge der am Schluß jeden Jahres geöffneten Linien. Meilen.	Eingezahltes Kapital am Ende jeden Jahres (Aktien, Anlehen rc.) £.	Zahl der beförderten Reisenden (einschließl. der Inhaber von Zeit-Billets). Zahl.	Brutto-Einnahme aus dem Verkehr. £.	Betriebskosten. £.	Netto-Einnahme. £.
Schottland.						
1854	1,043	31,482,647	11,949,388	1,998,322	948,119	1,050,203
1855	1,083	32,571,108	12,206,926	2,144,398	1,045,719	1,098,679
1856	1,203	34,139,963	13,097,238	2,319,217	1,071,502	1,247,715
1857	1,250	35,078,482	14,733,503	2,501,478	1,093,970	1,407,508
1858	1,353	36,681,000	14,788,968	2,536,934	1,101,597	1,435,337
1859	1,428	37,564,105	15,480,713	2,723,512	(nicht ermittelt.)	
1860	1,486	38,838,741	16,503,050	2,925,229	1,306,128	1,619,101
1861	1,626	40,986,534	17,255,058	3,095,434	1,398,849	1,696,585
1862	1,777	43,656,693	17,610,927	3,153,404	1,520,056	1,663,348
1863	2,013	45,959,232	19,579,936	3,424,921	1,617,204	1,807,717
1864	2,105	47,736,564	20,220,858	3,766,309	1,713,965	2,052,344
1865	2,200	50,206,032	22,016,272	3,986,741	1,778,333	2,208,408
Irland.						
1854	897	14,351,122	6,911,170	874,477	387,599	486,878
1855	987	15,208,295	7,212,286	999,832	408,066	591,766
1856	1,057	15,965,692	7,881,453	1,117,965	406,540	711,425
1857	1,071	16,880,570	8,416,579	1,145,384	438,771	706,613
1858	1,188	17,822,864	8,447,774	1,175,720	461,244	714,476
1859	1,265	19,133,305	9,445,233	1,296,064	(nicht ermittelt.)	
1860	1,364	20,599,775	9,991,118	1,368,447	623,136	745,311
1861	1,423	21,894,622	10,686,735	1,447,993	642,139	805,854
1862	1,598	23,324,707	10,436,873	1,446,092	697,772	748,320
1863	1,741	23,547,618	11,471,054	1,518,654	750,412	768,242
1864	1,794	25,127,654	11,911,231	1,581,606	750,530	881,076
1865	1,838	25,667,284	13,186,055	1,710,506 [1]	809,914	900,592

Ueberhaupt im Vereinigten Königreiche.

Jahre.	Länge der am Schluß jeden Jahres geöffneten Linien.	Eingezahltes Kapital am Schluß jeden Jahres (Aktien, Anlehen rc.)	Zahl der beförderten Reisenden (einschließl. der Inhaber von Zeit-Billets).		Brutto-Einnahmen aus dem Verkehr.		Betriebskosten.	Netto.
			im Ganzen.	pr. Meile.	im Ganzen.	pr. Meile.		
	Meilen.	£.	Zahl.	Zahl.	£.	£.	£.	£.
1852	7,336	264,165,672	89,135,729	12,150	15,710,554	2,141	kann für diese Jahre nicht angegeben werden.	
1853	7,686	273,324,514	102,286,660	13,318	18,035,879	2,346		
1854	8,054	286,068,794	111,206,707	13,807	20,215,724	2,510	9,206,205	11,009,519
1855	8,280	297,584,709	118,595,135	14,323	21,507,599	2,597	10,299,709	11,207,890
1856	8,707	307,595,086	129,347,592	14,855	23,165,491	2,660	10,837,456	12,328,035
1857	9,094	315,157,258	139,008,888	15,395	24,174,610	2,659	11,240,239	12,934,371
1858	9,542	325,375,507	139,193,699	14,587	23,956,749	2,516	11,668,225	12,288,524
1859	10,002	334,362,928	149,807,148	14,980	25,743,502	2,573	(nicht ermittelt.)	
1860	10,433	348,130,127	163,483,572	15,669	27,766,622	2,661	13,187,368	14,579,254
1861	10,869	362,327,338	173,773,218	15,988	28,565,355	2,628	13,843,337	14,722,018
1862	11,551	385,218,438	180,485,727	15,625	29,128,558	2,522	14,268,409	14,860,149
1863	12,322	404,215,802	204,699,466	16,612	31,156,397	2,528	15,027,234	16,129,163
1864	12,789	425,719,613	229,348,664	17,933	33,911,547	2,651	16,000,308	17,911,239
1865	13,289	455,478,143 [2]	251,959,862	18,960	35,751,655 [1] [3]	2,691	17,149,073	18,602,582

[1]) Ausschließlich 26,555 £. Gesammt-Einnahme aus dem Verkehr der Cork- und Youghal-Eisenbahn, deren Gesellschaft eine Nachweisung der Betriebskosten für 1865 nicht eingereicht hat.

[2]) Mehrere Gesellschaften haben dem Handelsamte für 1865 keine Nachweisung eingereicht, nach ihren letzten Nachweisungen aber betrug ihr gesammtes auf Aktien als Anlehen rc. eingezahltes Kapital 943,697 £., was in obigen Zahlen nicht begriffen ist.

[3]) Mehrere Gesellschaften haben dem Handelsamte für 1865 keine Nachweisung eingereicht, nach ihren letzten Nachweisungen aber betrug ihr gesammtes auf Aktien als Anlehen rc. eingezahltes Kapital 111,903 £., was in obigen Zahlen nicht begriffen ist.

Anmerkung. Unter dem eingezahlten Kapital sind Subskriptionen einiger Eisenbahn-Kompagnien für andere Unternehmungen begriffen.

Nr. 27. Quantitäten und Werth der im Vereinigten Königreich produzirten Kohlen und Metalle.

Jahre.	Kohlen. Tonnen.	Aus Britischen Erzen produzirte Metalle. Roheisen. Tonnen.	Garkupfer. Tonnen.	Blei. Tonnen.	Zinn. Tonnen.	Zink. Tonnen.	Silber aus Blei. Unzen.	Andere Metalle.	Ueberhaupt Kohlen und Metalle.
1854	64,661,401	3,069,838	19,899	64.005	5,974	nicht angegeben	558,659	.	.
1855	61,453,079	3,218,154	21,294	65,529	6,000	nicht angegeben	561,906	.	.
1856	66,645,450	3,586,377	24,257	73,129	6,177		614,180	.	.
1857	65,394,707	3,659,447	17,375	67,393	6,582		532,866	.	.
1858	65,008,649	3.456,064	14,456	68,303	6,920	3,466	569,345	.	.
1859	71,979,765	3,712,904	15,770	63,233	7,100	3,697	578,277	.	.
1860	80,042,698	3,826,752	15,968	63.317	6,695	4,357	628,740	.	.
1861	83,635,214	3,712,390	15,331	65,634	7,450	4,415	569,530	.	.
1862	81,638,338	3,943.469	14,843	69,031	8,476	2,151	686,123	.	.
1863	86,292,215	4,510,040	14,247	68,220	10,006	3,835	634,004	.	.
1864	92,787,873	4,767,951	13,302	67,081	10,108	4,040	641,088	.	.
1865	98,150,587	4,819,254	11,888	67,181	10,039	4,460	724,856	.	.

Jahre.	Abgeschätzter Werth an den Produktionsorten. Kohlen. £.	Roheisen. £.	Garkupfer. £.	Blei. £.	Zinn. £.	Zink. £.	Silber aus Blei. £.	Andere Metalle. £.	Ueberhaupt Kohlen und Metalle. £.
1854	16,165.350	7,674,595	2,487,375	1,497,717	690,000	nicht angegeben	140,664	500,000	29,155,701
1855	16,113,267	8,045,385	3,042,877	1,516,996	720,000	nicht angegeben	140,476	nicht angegeben	29,579,001
1856	16,663,862	8,963,942	2,983,611	1,755,096	821,541		153,470	100,000	31,441,522
1857	16,348,676	9,148,617	2,154,500	1,523,852	895,152		133,216	125,500	30,329,513
1858	16,252,162	8,640,160	1,562,693	1,489,005	823,480	86,650	156,569	95,000	29,105,719
1859	17,994,941	9,282,260	1,734,700	1,410,095	929,390	75,788	158,407	95,000	31,680,581
1860	20,010,674	9,566,880	1,706,261	1,412,760	871,382	89,536	172,903	170,927	34,001,323
1861	20,908,803	9,280,975	1,572,480	1,445,255	910,762	79,101	144,161	250,500	34,602,853 [1]
1862	20,409,584	9,858,672	1,493,241	1,436,345	983,216	50,548	189,041	250,000	34,691,037 [2]
1863	21,573.053	11,275,100	1,409,608	1,418,985	1,170,702	90,889	174,351	250,000	37,364,435 [3]
1864	23,197,968	11,919,877	1,350,699	1,448,959	1,082,061	98,983	176,299	195,000	39,479,837 [4]
1865	24,537,646	11,774,220	1,134,664	1,433,161	971,273	104,810	199,335	150,000	40,310,933 [5]

[1]) Einschließlich 10,816 £. Werth der im Jahre 1861 gewonnenen 2784 Unzen Britisches Gold.
[2]) „ 20,390 „ „ „ „ „ 1862 „ 5299 „ „ „
[3]) „ 1,747 „ „ „ „ „ 1863 „ 552 „ „ „
[4]) „ 9,991 „ „ „ „ „ 1864 „ 2887 „ „ „
[5]) „ 5,224 „ „ „ „ „ 1865 „ 1664 „ „ „

Mittheilungen.

Posen, 14. November. Das Getreidegeschäft hat sich während des verflossenen Monats in einer, für die Produzenten und Händler günstigen Lage erhalten. Die Zufuhren von Weizen und Roggen waren belangreich; es kamen zum Landmarkte etwa 600 Wispel Weizen und 809 Wispel Roggen indeß läßt der andauernde Begehr kein Lager aufkommen und man kann den Bestand am Platze auf höchstens 100 Wispel von jeder dieser Getreidegattungen annehmen. Die vormonatlichen Abladungen bestanden hauptsächlich in 400 Wispel Roggen, welche zu Wasser nach Stettin gingen und 400 Wispel Roggen, die zu Eisenbahn theils nach Stettin, theils nach dem Königreich Sachsen verschickt wurden. Weizen kam fast gar nicht zum Versandt, vielmehr gingen die Zufuhren fast ausschließlich zum heimischen Konsum über. Die Preise behaupteten zu Ende des Monats den früheren Stand von 85—100 Rthlr. für den Wispel Weizen und 68—72 Rthlr. für den Wispel Roggen; dabei blieb die Preisrichtung für spätere Termine, namentlich für entferntere Sichten, eine steigende. Spiritus ist unausgesetzt sehr reichlich zugeführt, ebenso fanden aber auch sehr ansehnliche Abladungen insbesondere nach Königsberg i. Pr. statt. Der starke Absatz hat die Preise auf einem günstigen Standpunkte erhalten.

Dortmund, 16. November. Die Lage der Eisen-Industrie ist noch anhaltend eine überaus gedrückte und unbefriedigende. Der Mangel an Beschäftigung macht sich überall fühlbar und wird bei dem herannahenden Winter ohne Zweifel noch größere Dimensionen annehmen, da nicht zu erwarten ist, daß diese Jahreszeit Aufträge von Belang bringen wird. Die Preise des Roheisens, wie der Fabrikate sind im fortwährenden Sinken begriffen und haben bereits einen Standpunkt erreicht, der seit mehreren Jahren nicht dagewesen ist. Daß diese so lange andauernde Lähmung auf dem Gebiete des Handels und der Gewerbe nur ihren Grund hat in der unsicheren politischen Lage Europas, ist ohne allen Zweifel und wird nur eine vollständige Beruhigung über dieselbe im Stande sein, den Unternehmungsgeist

zu wecken und eine Besserung der industriellen Verhältnisse herbeizuführen. Der Geschäftsverkehr für den Kohlen-Absatz ist dagegen im Steigen begriffen und muß man diesen erhöhten Verbrauch an Brennmaterial hauptsächlich dem erweiterten Markte zuschreiben. Eine Erhöhung der Kohlenpreise ist indessen trotz des vermehrten Konsums nicht eingetreten. Im Getreide-Geschäft war auch im vorigen Monat ein sehr lebhafter Verkehr bemerkbar und erfuhren die Preise sämmtlicher Getreide-Arten eine nicht unerhebliche Steigerung. Die Märkte genügten dem Konsum durchaus nicht und mußten bedeutende Beziehungen an Roggen von Rußland und dem Schwarzen Meer gemacht werden. Weizen wurde von Sachsen und Mähren zugeführt, doch nicht in bedeutenden Quantitäten, wogegen die Beziehungen von Gerste aus Mähren, Ungarn und vorzugsweise aus den Gegenden der Saale fortwährend stark waren. Exportgeschäfte in Weizen nach Belgien und Hafer nach dem Rhein waren nicht erheblich und kamen nur periodisch vor. Ueber das Ernte-Ergebniß dieses Jahres in unserer Gegend läßt sich jetzt mit einiger Gewißheit ein Urtheil abgeben und zwar dahin, daß die Roggen-Ernte bedeutend hinter einer Mittel-Ernte zurückbleibt und der Weizen keine Mittel-Ernte ergeben hat; Hafer giebt einen sehr reichen Ertrag, der bei Gerste wieder sehr verschieden ausfällt. Vieh-Futter ist reichlich vorhanden, da sowohl Wiesen als Kleefelder einen großen Ertrag lieferten. Kartoffeln sind viel gewachsen und ist deren Qualität durchgehends gut und schmackhaft. Die Durchschnittspreise pro Oktober waren:

für	Weizen	per Scheffel	85	Pfd.	4	Rthlr.	10	Sgr.
„	Roggen	„ „	80	„	3	„	7	„
„	Braugerste	„ „	70	„	2	„	21	„
„	Futtergerste	„ „	70	„	2	„	10	„
„	Hafer	„ „	50	„	1	„	12	„
„	Kartoffeln	„ „	100	„	1	„	—	„
„	Heu	„ „	100	„	—	„	20	„
„	Stroh	„ „	100	„	—	„	25	„

Elberfeld, 22. November. Leider hat auch der Monat Oktober eine Verbesserung der schon seit so langer Zeit gedrückten Lage des kommerziellen Verkehrs nicht gebracht. Die in allen Zweigen unserer Industrie herrschende Stockung hat sich eher vermehrt als vermindert, und die geschäftliche Thätigkeit findet sich auf ein so geringes Maaß zurückgeführt, wie selten vorgekommen ist. — Die bereits vielfach eingetretene Reduktion der Arbeitszeit in den Fabriken wird, wenn sich im Geschäfte nicht bald eine größere Bewegung kundgiebt, nothwendig noch weitere Fortschritte machen, und damit um so trauriger einwirken, als eine ausgedehnte Arbeitslosigkeit der Theurung aller Lebensbedürfnisse gegenüber einen bedenklichen Nothstand hervorrufen müßte. Wie im Fabrikationsbetrieb, herrscht auch im Handel mit Rohstoffen große Stille. Die nur dem nothwendigsten Bedarf entsprechenden Umsätze blieben um so geringfügiger, als der schlechte Gang der Fabriken auch das nächste Bedürfniß sehr vermindert hat. — Die rückgängige Konjunktur in den hauptsächlichsten Rohstoffen hat ebenfalls zur Erschwerung des Geschäfts beigetragen, da die wenigen Aufträge, welche zur Ausführung gelangen, dem Fabrikanten keine lohnenden Preise zugestehen. In Wollen-Garnen hat der Rückgang der Preise seit Anfang September bis Ende Oktober etwa 9 bis 10 Prozent betragen und stellen sich dieselben jetzt so niedrig, als nach der Krisis von 1857. Baumwollen-Garne folgten im September und Oktober ebenfalls einer weichenden Tendenz und wenn in der zweiten Hälfte des Oktobers ein kurzer Moment eintrat, wo durch Betheiligung der Spekulation dem Sinken Einhalt geschah, so haben die Preise in dieser Zeit doch 16 bis 20 Prozent verloren und stehen auf dem Niveau des Preisstandes vor dem Amerikanischen Kriege. Das Geschäft in Rohseiden war bei ebenfalls weichenden Preisen höchst unbedeutend. Es wurden in der Seidentrocknungs-Anstalt 255 Posten im Gesammtgewicht von 23,328 Pfund konditionirt. Klassische Italienische Organzin und Japanesische Tramen behaupteten ihrer Seltenheit wegen sich ziemlich fest im Preise, während der Preisabschlag in den letzten zwei Monaten durchschnittlich 5 bis 6 Prozent, ja bei einzelnen ordinären Sachen 10 Prozent beträgt.

Minden, 4. November. Die Aufbesserung des geschäftlichen Verkehrs, deren wir in unserm vormonatlichen Berichte gedachten, ist auch im Monat Oktober in erfreulicher Weise vorwärts geschritten. Sie würde wohl noch etwas größere Dimensionen angenommen haben, wenn auch am politischen Horizonte Alles zur Ruhe hinneigte. Das Geschäft war in fast allen Branchen ein recht reges, gab ausreichend zu thun und soliden Verdienst. Die Kartoffelernte wurde im Oktober beendet. War dieselbe auch in deren Verlauf meistentheils durch Regen erschwert, so gab sie doch ein durchgängig lohnendes Resultat und gesunde Frucht. Die Preise für Kartoffeln haben trotz des reichlichen Ernteausfalls eine Preisermäßigung nicht erfahren, da mit dieser Frucht der Ausfall an der Roggenernte zu decken ist. Die Bestellung der Aecker mit Winteraussaat ist namentlich während der letzten 14 Tage unter günstigen Witterungsverhältnissen erfolgt, der bereits früh gesäete Roggen ist sehr schön aufgegangen. Mit der Weizenaussaat ist man jetzt im Gange. Rübsen und Klee haben sich sehr gekräftigt und die Weiden geben noch heute reichliche Nahrung für das Vieh. Das Getreidegeschäft war ein lebhaftes ohne größere Preisschwankungen und es scheint, daß die gegenwärtigen Notirungen sich als normale befestigt haben. Die Zufuhren vom Lande waren äußerst schwach, was seinen Grund in der reichlichen Beschäftigung des Landmannes bei der Kartoffelernte und der neuen Kornaussaat fand. Getreidebeziehungen aus Ungarn und Bremen mußten hier aushelfen; die geringfügige Roggenernte dokumentirt sich durch nachhaltig starke Ankäufe unsrer Nachbargegenden und vornehmlich der sonst kornreichsten. Es mögen im Oktober reichlich 500 Wispel Roggen nach hier bezogen sein, ohne daß sich dadurch ein nennenswerthes Lager gebildet hätte. Der Preis hielt sich fest auf $3\frac{1}{6}$ — $3\frac{1}{3}$ Rthlr. pr. 80 Pfd. Weizen trifft nach und nach vom Lande ein; die Zufuhr des Oktober wird auf etwa 150 Wispel geschätzt, ging indessen nicht erst in kaufmännische Hand über, sondern wurde zu $4\frac{1}{3}$ — $4\frac{5}{12}$ Rthlr. pr. 85 Pfd. schnell von den benachbarten Mühlen weggekauft. Gerste kommt sehr sparsam zu Markt. Der hiesige Konsum mußte sich von der Saale und Ungarn aus her versorgen; es wurde gern $2\frac{1}{3}$ Rthlr. pr. 70 Pfd. bewilligt und war die Nachfrage größer als das Angebot. Hafer wurde lebhaft zugeführt, doch immerhin nicht so genügend, um die von allen Seiten auftauchenden Bedarfsnachfragen zu befriedigen, so daß außer der Marktzufuhr ein gleiches Quantum, etwa 100 Waggon, noch von außerhalb herangezogen worden ist. Bremen hat überseeische Verwendung nach Frankreich und England, war deshalb auch bester Abnehmer für hier, dann weiter noch die Stationen auf der Strecke nach Emden, während Westphalen selbst, unser gewöhnlicher Abnehmer, sich anscheinend besser aus den Lippeschen und Paderbornschen Distrikten versorgt. Der Preis für Hafer stieg von $1\frac{1}{4}$ auf $1\frac{5}{12}$ Rthlr. pr. 50 Pfd. Erbsen wurden mit $3\frac{1}{3}$ Rthlr., Bohnen $4\frac{1}{4}$ Rthlr. pr. 100 Pfd. bezahlt. Auch hiervon war die Zufuhr nicht der Nachfrage entsprechend. Der größte Störenfried bei den geschäftlichen Abschlüssen im Getreidehandel war im Oktober der Telegraph, welcher die aufgegebenen Depeschen selbst von nahe gelegenen Stationen sehr langsam beförderte, so daß die postalische Korrespondenz ihn fast jedesmal überholte. Der ermäßigte Preis für Depeschen und die dadurch wesentlich vergrößerte Benutzung der Dräthe mag wohl die Veranlassung zu Stockungen in dem Verkehr gegeben haben. Die Eisenbahnfrachten nach den Ostseeprovinzen sind für Getreide 2c. bedeutend ermäßigt; es dürfte für die hiesige Provinz, welche bei den geringsten ungünstigen Ernteergebnissen sogleich hohen Preisen anheimfällt, gerechtfertigt erscheinen, wenn auch ihr eine Vergünstigung in Hinsicht auf Eisenbahn-Frachtermäßigung zu Theil würde. Die Preise sind hier eben so hoch, wie in den östlichen Provinzen. Wird für den Winter die Arbeit schwach, so werden die Leute kaum im Stande sein, den bereits so theuren Lebensunterhalt zu erschwingen und da kommt jede Mithülfe

erwünscht. Aussichten auf niedrigere Preise sind leider nicht vorhanden. Im Spiritushandel hat die Spekulation Berlins ein ganz gewichtiges Wort mitgesprochen und wesentliche Preisschwankungen hervorgerufen. Unser Markt hält sich von Spekulationsgeschäften fern und unsere Spiritushändler haben sich für ihre Bedürfnisse für lange Zeit hinaus schon so früh versorgt, daß sie nicht gezwungen waren, bei dem jeweiligen Bedarf den hochgetriebenen Preisen anheimzufallen, wohl aber aus ihren Effektivbeständen bei solcher Gelegenheit einen hübschen Nutzen zogen. Nachdem der Preis auf eine Höhe von 28 Rthlr. pr. 8000 pCt. getrieben, ging er rapide auf 18¼ Rthlr. zurück. Feiner Sprit richtete sich danach, erreichte aber nur 55 Rthlr. pr. 16,200 pCt., während er am Schluß des Monats 44½ bis 45 Rthlr. bezahlt wurde. Das Geschäft war bis Mitte des Monats sehr lebhaft, von da ab aber zufolge Eintritts der starken Preisreduktion überaus schwach. Die Konsumenten kopfscheu geworden, kauften nur von der Hand in den Mund. Aus dem Waarenhandel sind wesentliche Momente nicht hervorzuheben; lediglich die Konsumtionsfrage schaffte den Verkehr darin. Das Zuckergeschäft hat an Lebhaftigkeit gewonnen und hat sich der Preis successive bis um 1 Rthlr. gehoben. Es wurde bezahlt:

Raffinaden	15½ Rthlr.
fein Melis	15 „
mittel „	14¾ „
ord. „	14½ „

In Betreff der Rübenernte findet es seine Bestätigung, daß der Ausfall in der Quantität durch reichen Zuckergehalt wohl gedeckt werden wird. Das Transportgeschäft der Weser, welches im September wegen unzureichenden Wasserstandes sich abschwächte, hat im Oktober wieder einen tüchtigen Aufschwung erfahren. Der Wasserstand besserte sich schon in den ersten Tagen des Monats und ermöglichte eine Beladung der Fahrzeuge, die nothwendig ist, um die Schiffer beim Geschäfte Rechnung finden zu lassen. Die Dampfschifffahrt konnte ebenfalls ununterbrochen betrieben werden; die Remorqueure vermochten ohne Ausnahme ihre Schleppzüge bis zum Bestimmungsorte zu befördern. Ladung sowohl stromauf- als abwärts war genügend vorhanden, namentlich waren es Nordische und Ostseehölzer, die zur Deckung des Winterbedarfs in beträchtlichen Quantitäten ab Bremen verschifft wurden. Neben Holz gab Reis in nennenswerthen Posten über Minden nach den verschiedensten Plätzen Westphalens und des Rheinlandes — Beförderungsgut.

Kassel, 19. November. Der Geschäftsverkehr war bei dem fortdauernden Mangel an Unternehmungslust in fast allen Handelszweigen schleppend, nur der Produktenhandel zeigte einiges Leben. Wegen der geringen Ernte-Erträge der östlichen Provinzen konnte der Bedarf von Weizen und Roggen, neben den Zufuhren aus der hiesigen Provinz, nur aus Ungarn gedeckt werden, von wo nicht unerhebliche Quantitäten eintrafen. Der Weizen, dessen Preis sich von 9⅔ Rthlr. auf 9$\frac{11}{12}$ Rthlr. steigerte, fand für die Müllerei Verwendung. Von dem bereiteten Mehl ging ein Theil zum Konsum, der Rest aber nach Westphalen und dem Süden. Roggen diente zur Befriedigung des hiesigen Bedarfs. Sein Preis hob sich von 7½ Rthlr. auf 8$\frac{1}{12}$ Rthlr. pro 200 Pfd., wich dann wieder auf 7⅓ Rthlr. und schloß mit 7¾ Rthlr. Gerste wurde für die hiesigen Brauereien angekauft und erfuhr ebenfalls eine Preiserhöhung von 6¼ bis 6¾ Rthlr. auf 6⅔ bis 7 Rthlr. pro 200 Pfd. je nach Qualität. Hafer hatte anhaltenden Absatz nach Frankreich, wodurch der Preis, welcher im September weichend war, von 4⅚ Rthlr. auf 5¼ Rthlr. pro 200 Pfd. stieg. Durch die Einführung der Maischsteuer haben viele Brennereien der hiesigen Provinz sich veranlaßt gesehen, ihren Betrieb einzustellen. Der für den Konsum erforderliche Spiritus wurde von Magdeburg, Leipzig und Berlin bezogen. Im Wollgeschäfte waren feine Wollen ohne allen Umsatz, wogegen in ordinairen Wollen kleine Posten zu circa 10 Rthlr. unter dem diesjährigen Wollmarktspreise zum Verkauf kamen. Die Wollwaaren-Fabrikanten, welche meist die Rohwollen noch zu hohen Preisen eingekauft haben, klagen über geringen Absatz und schlechten Eingang der ausstehenden Forderungen.

Liverpool, 9. November. Die Preise für Salz blieben in diesem Jahre von Januar bis April unverändert wie im vorigen Jahre 8 Sh. pro 20 Centner an den Minen; von April jedoch bis September war eine Steigerung bis auf 10 Sh., von da ab bis zum heutigen Tage ging der Preis wieder bis auf 8 Sh. zurück. Die Steigerung wurde weniger durch verstärkte Nachfrage für Exportation verursacht, sondern entstand hauptsächlich durch Coalition der hiesigen Salzfiedereien, die bei den steigenden Preisen von Kohlen und Arbeitslohn sich dazu benöthigt sahen. Die Frachten stellten sich in diesem Jahre für Salz laut folgender Aufstellung ziemlich unverändert gegen das vorige Jahr. Im Allgemeinen jedoch hat die Schifffahrt einen merklichen Aufschwung erhalten durch die große Nachfrage für Schiffe zum Kohlentransport für die Abyssinische Expedition, sowie für die diesjährige größere Baumwollen-Ernte in den Vereinigten Staaten.

Preis der Frachten.

	1866.	1867.
Nach Danzig...	6 Sh. bis 6 Sh. 6 Pce.	5 Sh. 6 Pce. bis 6 Sh.
„ Pillau...	8 „ „ 9 „ — „	7 „ — „ „ [illegible]
„ Königsberg	10 „ „ 12 „ — „	10 „ — „ „ [illegible]
„ Memel...	7 „ „ 8 „ — „	7 „ — „ „ 10

Salz-Ausfuhr aus Liverpool.

	1865. Tons	1866. Tons	1867. Tons
Nach Preußen:			
Memel	17,852	5,473	11,6[illegible]
Pillau-Königsberg	7,650	6,269	3,5[illegible]
Danzig	11,827	7,066	10,5[illegible]
	37,329	19,808	25,4[illegible]
Nach Rußland	44,949	35,784	47,1[illegible]
„ den Ost- und Nordsee-Häfen	25,170	19,005	20,1[illegible]
„ Frankreich und dem Mittelmeer	50	183	[illegible]
„ Küstenweise	50,700	58,655	62,0[illegible]
„ Holland	7,455	11,565	10,8[illegible]
„ Belgien	7,680	11,641	2,950
„ den Vereinigten Staaten	91,730	142,181	125,394
„ Britisch-Amerika	78,537	76,172	79,49[illegible]
Total	190,300	374,994	373,46[illegible]

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 108, 109, 110, 111 und 112 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von Eck, Geh. Ober-Regierungsrath und Jordan, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr p. Bg berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Crnr.

Preussisches  Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift
für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 50. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). **13. Dezember 1867.**

Gesetzgebung.

Bezahlung von Arbeitslöhnen in Wechseln.

In einer vor dem Zuchtpolizeigericht zu Elberfeld verhandelten Anklagesache gegen einen Fabrikanten, welcher seine Arbeiter mit Wechseln bezahlt hatte, ist kürzlich ein Erkenntniß ergangen, das wegen seiner prinzipiellen Bedeutung für das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter von allgemeinerem Interesse sein dürfte.

Der §. 50 der Verordnung vom 9. Februar 1849 legt bekanntlich den Fabrikinhabern die Verpflichtung auf, die mit Anfertigung ihrer Fabrikate beschäftigten Arbeiter in baarem Gelde auszulohnen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung liegt nun nach dem erwähnten, in der zweiten Instanz bestätigten Urtheile auch dann vor, wenn die Bezahlung der Arbeitslöhne in Wechseln, statt in baarem Gelde erfolgt, denn diese Art der Auslohnung widerspreche, wie in den Gründen des Urtheils ausgeführt wird, nicht allein dem Wortlaute, sondern auch der Absicht des Gesetzes, indem die Verwerthung des Wechsels für den Arbeiter mit Zeitverlust und sonstigen Opfern verknüpft sei. Der Einwand des Beschuldigten, daß der Wechsel als Vorschuß gegeben worden sei, wurde nicht für erheblich erachtet, weil der oben angezogene Paragraph nicht zwischen einer Vorschuß- und anderen Zahlung unterscheide.

In Betreff der Frage, wer im Sinne der in Rede stehenden Bestimmungen als Arbeiter zu betrachten sei, ist in den Gründen dieser Urtheile entschieden worden, daß diese Eigenschaft auch dadurch nicht ausgeschlossen werde, daß der betreffende Arbeiter die erhaltenen Aufträge theilweise unterverdinge, da §. 52 l. c. ausdrücklich nur diejenigen nicht als Arbeiter betrachtet wissen wolle, die ihre Fabrikate an Konsumenten und zwar gewerbsmäßig absetzen; desgleichen komme es auch für die in Rede stehende Frage nicht darauf an, ob das Material zu dem Fabrikate von dem Arbeitgeber oder von dem Arbeiter geliefert werde.

Bekanntmachung in Betreff des Wechselstempels in Hamburg.

(Hamb. Börsen-Halle Nr. 17,280.)

In Anschluß an die Bekanntmachung der unterzeichneten Sektion vom 23. September d. J., betreffend die Stempelpflichtigkeit gewisser in Banko auf Altona gezogener Wechsel wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht:

daß das Stempel-Komtoir angewiesen worden ist, künftig auch solche von einem Orte außerhalb Preußens und Hamburgs in Banko auf Altona gezogene Wechsel als stempelfrei zu behandeln, welche über einen Preußischen Platz hierselbst eingehen und dort bereits ordnungsmäßig mit dem Preußischen Wechsel-Stempel versehen sind.

Hamburg, den 25. November 1867.

Die Deputation für indirekte Steuern und Abgaben,
Sektion für Stempel.

Umwandlung des Nebenzollamtes I. Klasse zu Obernberg in Oesterreich in ein Nebenzollamt II. Klasse.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. November 1867.
(Austria Nr. 48.)

Das Nebenzollamt I. Klasse Obernberg in Oesterreich ob der Enns wurde in ein Nebenzollamt II. Klasse umgewandelt.

Cirkular des Oesterreichischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des Kaiserlichen Hauses an die K. K. Vertretungskörper im Auslande vom 8. November 1867, betreffend Gleichstellung der Flagge des Norddeutschen Bundes mit jener der Zollvereinsstaaten, Mecklenburg-Schwerins und der Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck.

(Austria Nr. 48.)

Nachdem die in Gemäßheit des Art. 55 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 27. Juni 1867 eingeführte Flagge der Norddeutschen Kriegs- und Handelsmarine von Oesterreich anerkannt ist, werden die K. K. Vertretungskörper im Auslande eingeladen, den unter der Norddeutschen Flagge fahrenden Schiffen der Bundesstaaten jene Gleichstellung zu gewähren, welche den Schiffen der Staaten des Deutschen Zollvereins im Sinne des Art. 20 des Handels- und Zollvertrages vom 11. April 1865 [1]) zusteht, dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und den Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck aber mit Reziprozitätserklärungen vom 25. März 1839 und 2. Oktober 1846 eingeräumt worden ist.

Maßregeln gegen die Rinderpest in Belgien.

(Mon. Belge No. 306.)

Vom 10. November ab soll bei den Belgischen Zollämtern von Gemmenich bis Athus inkl. Rindvieh zur Ein- und Durchfuhr nur gegen Vorzeigung eines von den Deutschen Lokalbehörden ausgestellten Attestes zugelassen werden, welches bescheinigt, daß das betreffende Vieh sich mindestens 14 Tage in gutem Gesundheitszustande in der Gemeinde des Zollvereins, von wo es herkommt, aufgehalten hat.

(Mon. Belge No. 297.)

Leopold II., 2c.

Haben verordnet und verordnen:

Art. 1. Die Bestimmung des Art. 1 der Königl. Verordnung vom 14. März 1867 [2]), welche die Einfuhr von Schafen und Wiederkäuern, mit Ausschluß des Rindviehs, sowie von Häuten, Fleisch und frischen Abfällen dieser Thiere, von Stroh, Heu und anderem Futter, von Mist und gebrauchten Stallgeräthschaften untersagt, wird aufgehoben.

Art. 2. Unsere Minister des Innern und der Finanzen werden mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 22. Oktober 1867.

(Mon. Belge No. 297.)

Leopold II., 2c.

Haben verordnet und verordnen:

Art. 1. Die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Februar 1866 erlassenen Bestimmungen der Art. 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 der Königl. Verordnung vom 14. März 1867 kommen außer Anwendung für alle Gemeinden der Provinzen Antwerpen, Lüttich und Limburg, deren Territorium nicht in den Zollbezirk eingeschlossen ist, wie solcher durch die §§. 1—29 inkl. der Königl. Verordnung vom 14. März 1851, modifizirt durch die Verordnung vom 31. Januar 1852 gegen die Niederländische Grenze gezogen worden ist.

Art. 2. Die Gouverneure der Provinzen Lüttich und Limburg werden mit der Ausführung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Brüssel, den 22. Oktober 1867.

Zollbehandlung von Patronen in den Niederlanden.

(Staats-Cour. Nr. 269.)

Der Finanz-Minister hat mittelst Verfügung vom 5. November d. J. Nr. 38 angeordnet, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Januar 1815 (Staatsblad Nr. 7) auch auf das in Patronen gefaßte Schießpulver in Anwendung gebracht werden müssen. Hierbei ist die Menge Schießpulver für jede Patrone, bei Patronen für Militair-Schießgewehre auf fünf Wistjes und bei Jagdpatronen auf ein Wistje zu berechnen. Im Uebrigen sind für die Berechnung und Erhebung der Eingangsabgaben die Patronen unter der Tarifsposition Munition begriffen.

Zollzuschlag für Waaren Portugiesischen Ursprungs, welche nicht zu Lande oder unter Französischer oder Portugiesischer Flagge in Frankreich eingehen.

(Mon. univ. No. 243.)

Napoleon, 2c. 2c.

Haben verordnet und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die in Portugal produzirten und fabrizirten Waaren, auf welche der Vertrag vom 11. Juli 1866 zwischen Frankreich und Portugal Anwendung findet, sind, insofern sie nicht zu Lande oder auf Französischen Schiffen oder unter Portugiesischer Flagge eingeführt werden, unterworfen:

I. Einem Zollzuschlag von 25 Cts. für 100 Kilogr., wenn diese Waaren von jedem Einfuhrzoll befreit sind, oder einem geringeren Zollsatz als 3 Frks. pro 100 Kilogr. unterliegen.

II. Den, durch Art. 7 des Gesetzes vom 28. April 1816 vorgesehenen Zollzuschlägen, wenn die Waaren einem Zoll von 3 Frks. und darüber pro 100 Kilogr. unterworfen sind.

---

[1]) S. Hand.-Arch. 1865 II. S. 1.

[2]) S. Hand.-Arch. 1867 I. S. 339.

Art. 2. Unsere Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten und der Finanzen werden, ein jeder in seinem Ressort, mi der Ausführung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben im Palast der Tuilerien, den 28. Juli 1867.

Zollbehandlung von Waaren Portugiesischen Ursprungs in Frankreich.

(Mon. univ. No. 243.)

Napoleon, 2c. 2c.

Nach Einsicht des Handelsvertrages zwischen Frankreich und England vom 23. Januar 1860[1]), sowie der Additional-Verträge vom 12. Oktober und 16. November desselben Jahres[2]);

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit Belgien vom 1. Mai 1861[3]);

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit Preußen vom 2. August 1862[4]);

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit Italien vom 17. Januar 1863[5]);

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit der Schweiz vom 30. Juni 1864[6]);

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit Schweden und Norwegen vom 14. Februar 1865[7]);

Nach Einsicht des Handels- und Schifffahrtsvertrages mit den freien Hansestädten Hamburg, Lübeck und Bremen vom 4. März 1865[8]);

Nach Einsicht des Handels- und Schifffahrtsvertrages mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin vom 9. Juni 1865[9]);

Nach Einsicht der Handels-Uebereinkunft zwischen Frankreich und Spanien vom 18. Juni 1865[10]);

Nach Einsicht des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen Frankreich und den Niederlanden vom 7. Juni 1865[11]);

Nach Einsicht des Handels- und Schifffahrtsvertrages mit Oesterreich vom 11. Dezember 1866[12]);

Nach Einsicht des Handels- und Schifffahrtsvertrages mit Portugal vom 11. Juli 1866[13]);

Nach Einsicht Unserer Verordnungen vom 1. Oktober[14]) und 14. Dezember 1861[15]) (Art. 1) und vom 20. Juli 1862[16]), welche Beschränkungen des Eingangs und der Verpackung bezüglich der Einfuhr der daselbst aufgezählten Waaren Englischen und Belgischen Ursprungs feststellen,

Haben verordnet und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die Bestimmungen Unserer oben angeführten Verordnungen sind anwendbar auf gleichartige Waaren und Produkte Portugiesischen Ursprungs.

Art. 2. Unsere Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten und der Finanzen werden, jeder in seinem Ressort, mit der Ausführung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben im Palast der Tuilerien, den 28. Juli 1867.

1) Siehe Handels-Archiv 1860. I. S., 19, 124, 148, 169, 329, 426.
2) Siehe Handels-Archiv 1860. II. S. 484 u. II. 621, 664.
3) Siehe Handels-Archiv 1861. I. S. 470, 519, 546.
4) Siehe Handels-Archiv 1865. I. S. 493.
5) Siehe Handels-Archiv 1864. I. S. 374.
6) Siehe Handels-Archiv 1864. II. S. 236.
7) Siehe Handels-Archiv 1865. I. S. 679.
8) Siehe Handels-Archiv 1865. I. S. 712.
9) Siehe Handels-Archiv 1865. II. S. 201.
10) Siehe Handels-Archiv 1865. II. S. 247.
11) Siehe Handels-Archiv 1865. II. S. 293.
12) Siehe Handels-Archiv 1867. I. S. 1.
13) Siehe Handels-Archiv 1867. II. S. 600.
14) Siehe Handels-Archiv 1861. II. S. 232.
15) Siehe Handels-Archiv 1862. I. S. 28.
16) Siehe Handels-Archiv 1862. II. S. 106.

Zollbehandlung von nach dem Werthe tarifirten Geweben Portugiesischen Ursprungs in Frankreich.

(Mon. univ. No. 243.)

Napoleon, 2c. 2c.

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit England vom 23. Januar 1860 und der Additional-Verträge vom 12. Oktober und 16. November desselben Jahres;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit Belgien vom 11. Mai 1864;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit Preußen vom 2. August 1862;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit Italien vom 17. Januar 1863;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit der Schweiz vom 30. Juni 1864;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit Schweden und Norwegen vom 14. Februar 1865;

Nach Einsicht des Handels- und Schifffahrtsvertrages mit den freien Hansestädten Bremen, Hamburg und Lübeck vom 4. März 1865;

Nach Einsicht des Handels- und Schifffahrtsvertrages mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin vom 9. Juni 1865;

Nach Einsicht der Handels-Uebereinkunft zwischen Frankreich und Spanien vom 18. Juni 1865;

Nach Einsicht des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen Frankreich und den Niederlanden vom 7. Juli 1865;

Nach Einsicht des Handels- und Schifffahrtsvertrages mit Oesterreich vom 11. Dezember 1866;

Nach Einsicht des Handels- und Schifffahrtsvertrages mit Portugal vom 11. Juli 1866;

Nach Einsicht Unserer Verordnungen vom 9. September[1]) und 14. Dezember 1861 (Art. 2), 8. Januar, 15. Februar[2]) und 23. November 1862[3]), 15. April, 16. Juli 1863[4]) und vom 20. Januar 1864[5]), welche die der Einfuhr von Englischen, Belgischen und Italienischen Geweben geöffneten Häfen und Zollämter feststellen,

1) Siehe Hand. Arch. 1861. II. S. 164.
2) Siehe Hand. Arch. 1862. I. S. 28 und 151.
3) Siehe Hand. Arch. 1862. II. S. 488.
4) Siehe Hand. Arch. 1863. II. S. 120.
5) Siehe Hand. Arch. 1864. I. S. 394.

Haben verordnet und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die Bestimmungen der oben angeführten Verordnungen sind anwendbar auf Portugiesische, nach dem Werthe tarifirte Gewebe.

Art. 2. Unsere Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten und der Finanzen werden, jeder in seinem Ressort, mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben im Palast der Tuilerien, den 28. Juli 1867.

Anwendung der Bestimmungen des Handelsvertrages zwischen Frankreich und Portugal auf andere Länder, welche mit Frankreich Handelsverträge abgeschlossen haben.

(Mon. univ. No. 243.)

Napoleon, ꝛc. ꝛc.

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit England vom 23. Januar 1860 und der Uebereinkunft vom 12. Oktober und 16. November desselben Jahres;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit Belgien vom 1. Mai 1861;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit Preußen vom 2. August 1862;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit Italien vom 17. Januar 1863;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit der Schweiz vom 30. Juni 1864;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit Schweden und Norwegen vom 14. Februar 1865;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit den Hansestädten Bremen, Hamburg und Lübeck vom 4. März 1865;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin vom 9. Juni 1865;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit den Niederlanden vom 7. Juli 1865;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit Oesterreich vom 11. Dezember 1866;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit Portugal vom 11. Juli 1866,

Haben verordnet und verordnen was folgt;

Art. 1. Die Bestimmungen des Handelsvertrages mit Portugal vom 11. Juli 1866 sind anwendbar auf England, Belgien, den Zollverein, Italien, die Schweiz, Schweden und Norwegen, die Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck, des Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, die Niederlande und Oesterreich.

Art. 2. Unsere Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten und der Finanzen werden, ein jeder in seinem Ressort, mit der Ausführung gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Gegeben im Palast der Tuilerien, den 28. Juli 1867.

Anwendung der Bestimmungen des Handelsvertrages zwischen Frankreich und dem Kirchenstaate[1]) auf andere Länder, welche mit Frankreich Handelsverträge abgeschlossen haben.

(Monit. univ. No. 301.)

Napoleon, ꝛc. ꝛc.

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit England vom 23. Januar 1860 und der Uebereinkunft vom 12. Oktober und 16. November desselben Jahres;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit Belgien vom 1. Mai 1861;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit Preußen vom 2. August 1862;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit Italien vom 17. Januar 1863;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit der Schweiz vom 30. Juni 1864;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit Schweden und Norwegen vom 14. Februar 1865;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit den Hansestädten Bremen, Hamburg und Lübeck vom 4. März 1865;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin vom 9. Juni 1865;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit den Niederlanden vom 7. Juli 1865;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit Oesterreich vom 11. Dezember 1866;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit Portugal vom 11. Juli 1866;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit dem Kirchenstaat vom 29. Juli 1867,

Haben verordnet und verordnen was folgt:

Art. 1. Die Bestimmungen des Handelsvertrages mit der Päpstlichen Regierung vom 29. Juli 1867 sind anwendbar auf England, Belgien, den Zollverein, Italien, die Schweiz, Schweden und Norwegen, die Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck, des Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, die Niederlande, Oesterreich und Portugal.

Art. 2. Unsere Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten und der Finanzen werden, ein jeder in seinem Ressort, mit der Ausführung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben im Palast zu St. Cloud, den 23. Oktober 1867.

Zollbehandlung von Produkten des Kirchenstaates bei der Einfuhr in Frankreich.

(Mon. univ. Nr. 301.)

Napoleon, ꝛc. ꝛc.

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit England vom 23. Januar 1860 und der Uebereinkunft vom 12. Oktober und 16. November desselben Jahres;

[1]) Siehe Hand. Arch. 1867. II. S. 568.

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit Belgien vom 1. Mai 1861;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit Preußen vom 2. August 1862;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit Italien vom 17. Januar 1863;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit der Schweiz vom 30. Juni 1864;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit Schweden und Norwegen vom 14. Februar 1865;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit den Hansestädten Bremen, Hamburg und Lübeck vom 4. März 1865;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin vom 9. Juni 1865;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit den Niederlanden vom 7. Juli 1865;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit Oesterreich vom 11. Dezember 1866;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit Portugal vom 11. Juli 1866;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit dem Kirchenstaat vom 29. Juli 1867;

Nach Einsicht der Verordnungen vom 1. Oktober[1]) und 14. Dezember 1861[2]) (Art. 1) und vom 20. Juli 1862[3]), welche Beschränkungen des Eingangs und der Verpackung bezüglich der Einfuhr der daselbst aufgezählten Waaren Englischen und Belgischen Ursprungs feststellen,

Haben verordnet und verordnen was folgt:

Art. 1. Die Bestimmungen der oben angeführten Verordnungen sind anwendbar auf gleichartige Waaren und Produkte Kirchenstaatlichen Ursprungs.

Art. 2. Unsere Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten und der Finanzen werden, ein jeder in seinem Ressort, mit der Ausführung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben im Palaste zu St. Cloud, den 23. Oktober 1867.

Zollzuschlag für Waaren Kirchenstaatlichen Ursprungs, welche nicht zu Lande oder unter Französischer oder Päpstlicher Flagge in Frankreich eingehen.

(Mon. univ. Nr. 301.)

Napoleon, 2c. 2c.

Haben verordnet und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die im Kirchenstaate produzirten und fabrizirten Waaren, auf welche der Vertrag vom 29. Juli 1867 zwischen Frankreich und dem Kirchenstaate Anwendung findet, sind, insofern sie nicht zu Lande oder auf Französischen Schiffen oder unter Päpstlicher Flagge eingeführt werden, unterworfen:

Erstens: Einem Zollzuschlag von 25 Cts. für 100 Kilogr., wenn diese Waaren von jedem Einfuhrzoll befreit sind, oder einem geringeren Zollsatz als 3 Frks. pro 100 Kilogr. unterliegen.

Zweitens: Den, durch Art. 7 des Gesetzes vom 28. April 1816 vorgesehenen Zollzuschlägen, wenn die Waaren einem Zoll von 3 Frks. und darüber pro 100 Kilogr. unterworfen sind.

Art. 2. Unsere Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten und der Finanzen werden, ein jeder in seinem Ressort, mit der Ausführung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben im Palast zu St. Cloud, den 23. Oktober 1867.

Zollbehandlung von nach dem Werthe tarifirten Geweben Kirchenstaatlichen Ursprungs in Frankreich.

(Mon. univ. Nr. 301.)

Napoleon, 2c. 2c.

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit England vom 23. Januar 1860 und der Additional-Verträge vom 12. Oktober und 16. November desselben Jahres;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit Belgien vom 11. Mai 1864;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit Preußen vom 2. August 1862;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit Italien vom 17. Januar 1863;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit der Schweiz vom 30. Juni 1864;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit Schweden und Norwegen vom 14 Februar 1865;

Nach Einsicht des Handels- und Schifffahrtsvertrages mit den freien Hansestädten Bremen, Hamburg und Lübeck vom 4. März 1865;

Nach Einsicht des Handels- und Schifffahrtvertrages mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin vom 9. Juni 1865;

Nach Einsicht der Handelsübereinkunft zwischen Frankreich und Spanien vom 18. Juni 1865;

Nach Einsicht des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen Frankreich und den Niederlanden vom 7. Juli 1865;

Nach Einsicht des Handels- und Schifffahrtsvertrages mit Oesterreich vom 11. Dezember 1866;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit Portugal vom 11. Juli 1866;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit dem Kirchenstaate vom 29. Juli 1867;

Nach Einsicht Unserer Verordnungen vom 9. September und 14. Dezember 1861 (Art. 2), 8. Januar, 15. Februar und 23. November 1862, 15. April, 16. Juli 1863 und vom 20. Januar 1864, welche die, der Einfuhr von Englischen, Belgischen und Italienischen, nach dem Werthe tarifirten Geweben geöffneten Häfen und Zollämter feststellen,

Haben verordnet und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die Bestimmungen der oben angeführten Verordnungen sind anwendbar auf Kirchenstaatliche, nach dem Werthe tarifirte Gewebe.

Art. 2. Unsere Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten und der Finanzen werden, jeder in seinem Ressort, mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben im Palast zu St. Cloud, den 23. Oktober 1867.

---

[1]) Siehe Hand. Arch. 1861. II. S. 232.

[2]) Siehe Hand. Arch. 1862. I. S. 28.

[3]) Siehe Hand. Arch. 1862. II. S. 106.

Befugnisse des Zollamtes von La Marlière in Frankreich.

(Monit. univ. No. 303.)

Napoleon, ꝛc.

Haben verordnet und verordnen, was folgt:

Art. 1. Das Zollamt von La Marlière, Gemeinde Tourcoing, Departement du Nord, wird für die Ein- und Ausfuhr von Getreide und Mehl geöffnet.

Art. 2. Unsere Minister für Handel, Ackerbau und öffentliche Arbeiten und der Finanzen, ein jeder für sein Ressort, wird mit der Ausführung des gegenwärtigen, im Bulletin des lois zu veröffentlichenden Dekretes beauftragt.

Aufhebung der Zuschlagzölle auf Getreide und Mehl, welche mit fremden Schiffen eingeführt werden, in Frankreich.

(Mon. univ. Nr. 318.)

Art. I. Bis auf weitere Bestimmung werden und bleiben die durch das Gesetz vom 15. Juni[1]) 1861 eingeführten Zuschlagzölle auf mit fremden Schiffen importirtes Getreide aufgehoben.

Art. II. Unsere Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten und der Finanzen werden, ein jeder für sein Ressort, mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Gegeben zu St. Cloud, den 13. November 1867.

Leuchtfeuer-Abgaben in Spanien.

(Monit. univ. No. 315.)

Nach den in Spanien bestehenden gesetzlichen Bestimmungen haben Fahrzeuge, welche während der Dauer derselben Reise mehrere Häfen des Königreichs anlaufen, nur ein Mal für jede Reise Ankergeld zu bezahlen.

Eine Königliche Verordnung vom 30. September 1867 behnt diesen Grundsatz auch auf die Erlegung von Leuchtfeuer-Geldern von Seiten derjenigen Dampfschiffe aus, welche in regelmäßigem Dienste zwischen Küstenplätzen der Halbinsel Passagiere und Güter befördern.

Eingangszoll von seidenem Tüll in Spanien.

(Monit. univ. No. 328.)

Nach den Bestimmungen einer Königl. Verordnung vom 7. September 1867 soll Seidentüll, mit der Hand oder auf dem Stuhl gestickt, den schlichten oder brochirten Seidentülls jeder Form gleichgestellt werden und in Folge dessen nach Art. 735 des geltenden Tarifs[2]) bei der Einfuhr in das Königreich einen Zoll von 10 Esc. 960 Mils. unter Spanischer, und 13 Esc. 150 Mils. unter fremder Flagge entrichten.

Abschaffung der Eingangsabgaben in Martinique.

(Monit. univ. No. 320.)

Napoleon, ꝛc.

Haben verordnet und verordnen, was folgt:

Art. 1. Der Beschluß des Generalrathes von Martinique vom 30. November 1866, welcher die Abschaffung der für die Einfuhr von fremden Waaren in die Kolonie bestehenden Zölle bestimmt, wird in Vollzug gesetzt.

Art. 2. Unser Minister der Marine und der Kolonieen wird mit der Ausführung gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Gegeben im Palaste zu St. Cloud, den 6. November 1867.

[1]) Siehe Hand. Arch. 1861. I. S. 605.

[2]) S. Handelsarchiv 1866 II. Beil. Nr. 39.

Befugnisse der Zollämter Estancia und San Christovao in Brasilien.

(Times No. 25,961.)

Dem Großbritannischen Sekretair der auswärtigen Angelegenheiten ist aus Rio Janeiro ein Dekret der Kaiserlich Brasilianischen Regierung zugegangen, welches die Zollämter Estancia und San Christovao in der Provinz Sergippe zur Ein- und Ausfuhrbehandlung von einheimischen und ausländischen Produkten ermächtigt.

Eröffnung der Limonbucht für den auswärtigen Handel und den Küstenverkehr.

(Hamb. Börsenh. Nr. 17,260.)

San Jose. Der Präsident der Republik Costarica hat unterm 20. September folgendes Dekret erlassen:

In Gemäßheit der durch das Gesetz vom 9. November 1865 der Exekutivgewalt verliehenen Befugniß und mit Berücksichtigung der Eröffnung der Arbeiten an der interoceanischen Eisenbahn, wird Folgendes verfügt:

1) Die Limonbucht wird von heute (20. September) an für den auswärtigen Handel und für die Küstenfahrt als Haupthafen der Republik an der Atlantischen Küste eröffnet.

2) Alle Schiffe, gleichviel welcher Herkunft, können unter befreundeter oder neutraler Flagge alle Waaren ein- oder ausführen, ausgenommen die verbotenen, dieselben lagern oder frei wieder verschiffen, unter Beobachtung der Vorschriften, welche die Regierung erläßt.

3) Die in der Limonbucht ankommenden Schiffe sind frei von allen Hafen- und Ankergeldern ꝛc.

4) Sobald die Eisenbahngesellschaft die Dämme und Magazine hergestellt hat, werden die Zölle der zum Konsum bestimmten Waaren erst beim Abgang aus denselben bezahlt.

5) Der Marine-Minister wird für die baldige Uebersiedelung der Hafenbehörden und die Herstellung der nöthigen Baulichkeiten für den neuen Hafen Limon Sorge tragen.

Statistik.

Uebersicht der im ersten und zweiten Quartale 1867 im Zollverein zum Eingange verzollten oder zollfrei abgefertigten Gegenstände, verglichen mit denselben Abfertigungen im ersten und zweiten Quartale 1866.

(Nach der amtlichen Aufstellung.)

Die Einnahme an Ein- und Ausgangs-Abgaben im ersten Semester 1867 beträgt nach der nebenstehenden Vergleichung ... 11,053,835 Rthlr.

In dem ersten Semester des vorigen Jahres betrug dieselbe .... 9,775,407 „

so daß in dem laufenden Jahre sich eine Mehr-Einnahme von .... 1,278,428 Rthlr.

herausstellt. Obgleich hiernach gegen die Einnahme des Vorjahres eine Steigerung von dreizehn auf das Hundert derselben stattgefunden hat, so ist durch dieselbe das günstigere Einnahme-Resultat früherer Jahre doch bei weitem noch nicht erreicht.

Im Allgemeinen wird hinsichtlich dieses Ergebnisses angeführt, daß auch in dem abgelaufenen Theile des Jahres die Lage des Geschäftsverkehrs noch immer nicht als eine normale bezeichnet werden konnte, indem namentlich bei den zu Anfang des Jahres drohenden Verwickelungen das erschütterte Vertrauen nicht in dem Maße zu erstarken vermochte, um sich von Neuem spekulativen Unternehmungen zuzuwenden. Dessen ungeachtet dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß eine fernere Steigerung der Einnahmen stattfinden wird, sobald die politischen Verhältnisse eine stabilere Gestalt angenommen haben.

Hinsichtlich derjenigen Waarenartikel, bei welchen der Eingang sich erheblich vermehrt hat, ist zuvörderst des rohen Kaffee's zu gedenken, auf dessen gesteigerten Bezug der reiche Ausfall der vorjährigen Ernte und die in Folge derselben auf den Holländischen Auktionen herabgegangenen Preise von Einfluß gewesen sein sollen. Außerdem wird aber auch nicht unerwähnt zu lassen sein, daß in der ersten Hälfte des vorigen Jahres der Eingang von rohem Kaffee gegen denselben Zeitabschnitt des Jahres 1865 um mehr als fünfzigtausend Centner geringer gewesen war. Mit Rücksicht hierauf ist auch dem ebenfalls in sehr erheblichem Maße gesteigerten Eingange von rohen unbearbeiteten Tabaksblättern eine größere Bedeutung beizumessen, deren vermehrter Bezug in den vorhergehenden Bemerkungen lediglich dem lebhafteren Betriebe der Tabaks- und Cigarrenfabrikation zugeschrieben wurde. Berücksichtiget man indeß, daß die in dem abgelaufenen Jahrestheile eingeführte Menge dieses Artikels die im Laufe des entsprechenden vorjährigen Zeitabschnittes eingeführte um mehr als den dritten Theil übersteigt, so erscheint die Angabe, nach welcher dieser Mehrbezug auch im Hinblick auf die in Anregung gekommene Erhöhung der Tabakssteuer, bezüglich des Eingangszolles für unbearbeitete Tabaksblätter und für Tabaksfabrikate, erfolgt ist, wohl nicht unbegründet. Der Mehr-Eingang von Wein hat in Folge der nothwendigen Kompletirung der im Vorjahre geräumten Lagerbestände und der in qualitativer Beziehung günstigen Ernte des Vorjahres stattgehabt; die gesteigerte Einfuhr von geschältem Reis wird den hohen Preisen des Getreides und der Kartoffeln, und der vermehrte Bezug von rohem baumwollenen Garn dem lebhafteren Betriebe der Fabriken zugeschrieben.

Mehr-Verzollungen von geringerem Belange haben außerdem bei wollenen Waaren, Branntwein aller Art, Gewürzen, Syrop, Tabaksfabrikaten, bei Seide und Seidenwaaren und verschiedenen anderen Artikeln stattgehabt.

Von den nachgewiesenen Minder-Verzollungen ist vorzugsweise der des Rohzuckers für vereinsländische Siedereien zu gedenken und in Bezug auf dieselbe anzuführen, daß bei dem hohen Preise des Indischen Zuckers und bei der zunehmenden Fabrikation des Runkelrübenzuckers gegenwärtig fast nur Rohzucker von Runkelrüben in den Raffinerien verarbeitet wird. Der verminderte Bezug von Roheisen ist, wie ebenfalls bereits früher bemerkt worden, theils durch die gesteigerte Eisenproduktion im Vereinslande, theils dadurch veranlaßt, daß bei den günstigen Preisen die Einfuhr desselben im Vorjahre über den Bedarf stattgefunden hat. Was das Weniger bei gemästeten und mageren Schweinen betrifft, so ist die in Folge der aufgetretenen Viehseuchen wiederholt stattgehabte Sperrung der betreffenden Grenzen darauf von Einfluß gewesen.

Anlangend die bei einigen anderen Artikeln hervortretenden Minder-Einnahmen, wie beispielsweise bei geschmiedetem Eisen, Eisenbahnschienen ꝛc., ganz groben und groben Eisenwaaren, Lokomotiven, frischen Südfrüchten, Pferden, so sind dieselben von geringerer Bedeutung.

A. Vergleichung der gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen des Zollvereins an Ein- und Ausgangs-Abgaben im 1. und 2. Quartal 1867 mit denen in demselben Zeitraume des Vorjahres.

Die zur gemeinschaftlichen Theilung gestellten Brutto-Zoll-Einnahmen betragen:

Vereinsstaaten.	Eingangs-Abgaben:				Ausgangs-Abgaben:				Zusammen:			
	im 1. bis 2. Quartal 1867	im 1. bis 2. Quartal 1866	im 1. bis 2. Quartal 1867 also:		im 1. bis 2. Quartal 1867	im 1. bis 2. Quartal 1866	im 1. bis 2. Quartal 1867 also:		im 1. bis 2. Quartal 1867	im 1. bis 2. Quartal 1866	im 1. bis 2. Quartal 1867 also:	
			mehr	weniger			mehr	weniger			mehr	weniger
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
1. Preußen	5,913,434	5,251,148	662,286	.	10,472	25,772	.	15,300	5,923,906	5,276,920	646,986	.
Dazu ehemalige Landestheile von:												
a. Hannover	1,047,529	880,433	167,096	.	3,592	2,422	1,170	.	1,051,121	882,855	168,266	.
b. Kurhessen	207,509	157,485	50,024	.	.	.	.	.	207,509	157,485	50,024	.
c. Nassau	48,687	47,716	971	.	5	.	5	.	48,692	47,716	976	.
d. Frankfurt a. M.	386,826	360,673	26,153	.	719	7	712	.	387,545	360,680	26,865	.
Außerdem:												
Luxemburg	62,854	54,563	8,291	.	66	170	.	104	62,920	54,733	8,187	.
2. Bayern	687,358	662,066	25,292	.	255	165	90	.	687,613	662,231	25,382	.
3. Sachsen	1,304,548	1,109,422	195,126	.	1,540	.	1,540	.	1,306,088	1,109,422	196,666	.
4. Württemberg	237,076	214,227	22,849	.	.	.	.	.	237,076	214,227	22,849	.
5. Baden	490,885	430,099	60,786	.	44	1,506	.	1,462	490,929	431,605	59,324	.
6. Großherzogthum Hessen	266,733	241,984	24,749	.	5	.	5	.	266,738	241,984	24,754	.
7. Thüringen	156,450	130,220	26,230	.	.	.	.	.	156,450	130,220	26,230	.
8. Braunschweig	132,814	107,020	25,794	.	.	.	.	.	132,814	107,020	25,794	.
9. Oldenburg	93,862	97,301	.	3,439	572	1,008	.	436	94,434	98,309	.	3,875
Zusammen	11,036,565	9,744,357	1,295,647	3,439	17,270	31,050	3,522	17,302	11,053,835	9,775,407	1,282,303	3,875
			ab 3,439					ab 3,522			ab 3,875	
			1,292,208					13,780			1,278,428	

B. Uebersicht der im ersten und zweiten Quartale 1867 im Zollverein zum Eingange verzollten oder zollfrei abgefertigten Gegenstände, verglichen mit dergleichen Abfertigungen im ersten und zweiten Quartale 1866.

Pos. des Zolltarifs.	Waarengattung.		Tarifsatz.		Im Jahre 1867.	Im Jahre 1866.	Also im Jahre 1867	
			Rthlr.	Sgr.			mehr.	weniger.
	I. Zum Eingange verzollte, beziehungsweise definitiv abgefertigte Waarenmengen.							
1.	Abfälle:							
a. 1.	Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne); von Glashütten 2c.	Ctr.	frei.		21,322	29,977	.	8,655
2.	Thierische Abfälle zur Leimfabrikation (Leimleder)	„	frei.		25,696	16,530	9,166	.
b.	Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen 2c.	„	frei.		729,440	786,235	.	56,795
Anm.	Künstliche Düngungsmittel und Düngesalz auf besondere Erlaubniß	„	frei.		65,572	30,543	35,029	.
c. 1.	Lumpen von Seide und gezupfte Charpie	„	frei.		1,460	3,406	.	1,946
2.	Lumpen anderer Art, Halbzeug aus Lumpen 2c.	„	frei.		50,840	55,028	.	4,188
3.	Alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke	„	frei.		691	2,170	.	1,479
2.	Baumwolle und Baumwollenwaaren:							
a. 1.	Baumwolle, rohe; kardätschte, gekämmte, gefärbte	„	frei.		986,619	660,701	325,918	.
2.	Baumwoll-Watte	„	1	15	127	172	.	45
b.	Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt, mit Leinen 2c.:							
1α.	ein- und zweidrähtiges, rohes	„	2	—	154,692	114,131	40,561	.
1β.	gebleichtes oder gefärbtes	„	4	—	1,298	1,058	240	.
2.	drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt	„	6	—	2,734	2,124	610	.
c.	Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen 2c.:							
1.	rohe und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirte	„	10	—	3,332	2,549	783	.
2.	alle nicht unter 1. und 3. begriffene dichte Gewebe; rohe undichte Gewebe; Strumpfwaaren 2c.	„	16	—	3,093	2,801	292	.
3.	alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll 2c., Spitzen und alle Stickereien	„	30	—	2,398	2,632	.	234
3.	Blei und Bleiwaaren, auch mit Spießglanz legirt:							
a. 1.	Rohes Blei in Blöcken, Mulden 2c., altes Bruchblei	„	frei.		17,757	32,867	.	15,110
2.	Blei-, Silber- und Goldglätte; Mennige	„	—	7½	5,563	7,077	.	1,514
b. 1.	Gewalztes Blei	„	—	15	30	51	.	21
	Zum Schiffsbau	„	frei.		4	2	2	.
2.	Buchdruckerschriften	„	—	15	254	229	25	.
c.	Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schroot 2c.	„	1	—	59	70	.	11
	Zum Schiffsbau	„	frei.		3	6	.	3
d.	Feine, auch lackirte Bleiwaaren; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien 2c.	„	4	—	27	24	3	.
4.	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:							
a.	Grobe in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	„	2	—	131	126	5	.
b.	Feine, in Verbindung mit anderen Materialien 2c.	„	4	—	266	206	60	.
5.	Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:							
a.	Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch 2c.	„	3	10	9,585	10,020	.	435
Anm. 1. 1.	Bleiweiß, Zinkoxyd (Zinkweiß)	„	1	—	421	509	.	88
2.	Aetznatron; Bleizucker; gelbes, blausaures Kali; raffinirter Grünspan 2c.	„	1	—	5,098	4,819	279	.
	Außerdem rohes schwefelsaures Ammoniak zur Herstellung künstlicher Düngungsmittel	„	frei.		555	.	555	.
3.	Orseille und Persio	„	1	—	1,997	1,044	953	.
Anm. 2. 1.	Alaun	„	—	20	1,010	1,859	.	849
2.	kalzinirte Soda; doppeltkohlensaures Natron	„	—	20	35,685	38,441	.	2,756
Anm. 3. 1.	Farbehölzer in Blöcken, gemahlen oder geraspelt	„	frei.		343,857	210,455	133,402	.
2.	Krapp	„	frei.		19,207	12,669	6,538	.
3.	Eckerdoppern (Knoppern)	„	frei.		8,658	7.003	1,655	.
4.	schwefelsaures und salzsaures Kali	„	frei.		8,988	578	8,410	.

Pos. des Zolltarifs.	Waarengattung.		Tarifsatz. Rthlr.	Sgr.	Im Jahre 1867.	Im Jahre 1866.	Also im Jahre 1867 mehr.	weniger.
5. a.	Droguerie-, rc. (Fortsetzung).							
Anm. 3. 5.	Indigo	Ctr.	frei.		25,084	17,941	7,143	.
6.	Berlinerblau; blaue und grüne Kupferfarben; Indigokarmin rc.	„	frei.		7,832	6,330	1,502	.
7.	Andere Färbe- und Gerbematerialien, nicht besonders genannte	„	frei.		120,663	96,087	24,576	.
8.	Knochenkohle und Knochenmehl	„	frei.		98,476	59,994	38,482	.
9.	Mineralwasser, künstliches und natürliches	„	frei.		19,645	17,981	1,664	.
10.	Pott- (Waid-) Asche	„	frei.		43,571	28,581	14,990	.
11.	Salpeter, roh und gereinigt	„	frei.		179,960	180,138	.	178
12.	Salpetersäure	„	frei.		1,222	2,127	.	905
13.	Schwefel	„	frei.		225,600	154,426	71,174	.
14.	Schwefelsäure	„	frei.		12,334	6,388	5,946	.
15.	Zündwaaren	„	frei.		17,536	25,572	.	8,036
16.	Alle übrigen, vorstehend nicht besonders genannten, zu Anm. 3. gehörenden Artikel	„	frei.		40,473	44,025	.	3,552
Anm. 4. 1.	Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol; Zinkvitriol	„	—	15	684	1,262	.	578
2.	Leim und Gelatine; Kitte	„	—	15	7,587	7,529	58	.
3.	Ricinusöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung rc.	„	—	15	147	49	98	.
4	Alle übrigen in der Anm. 4. aufgeführten Gegenstände	„	—	15	30,824	22,624	8,200	.
Anm. 5. 1.	Chlormagnesium, schwefelsaure und kohlensaure Magnesia; Lakritzensaft	„	2	—	1,698	1,465	233	.
2.	Ultramarin	„	2	—	47	35	12	.
Anm. 6.	Kadmiumgelb; chromsaure Erd- und Metallsalze; Kasselergelb	„	1	15	97	135	.	38
Anm. 7. 1.	Eisenvitriol (grüner)	„	—	5	29,782	19,891	9,891	.
2.	Gemahlene Kreide	„	—	5	7,958	9,123	.	1,165
3.	Schwefelsaures Natron (Glaubersalz); schwefligsaures rc. Natron	„	—	5	1,901	7,153	.	5,252
Anm. 8.	Oxalsäure und oxalsaures Kali	„	1	10	484	304	180	.
Anm. 9.	Salzsäure	„	—	2½	1,807	1,125	682	.
Anm. 10.	Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda	„	—	7½	29,465	20,774	8,691	.
b. 1.	Rohe Erzeugnisse zum Gewerbegebrauch	„	frei.		77,158	194,692	.	117,534
2. 1.	Wurmsaamen, Wurmrinde rc., Wurmmoos	„	—	15	1,126	3,487	.	2,361
2.	Chinarinde	„	—	15	5,133	4,041	1,092	.
3.	Andere rohe Erzeugnisse zum Medizinalgebrauche	„	—	15	11,663	8,866	2,797	.
6.	Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:							
a.	Roheisen aller Art, altes Brucheisen	„	—	7½	1,048,616	1,510,086	.	461,470
	Zum Schiffsbau	„	frei.		272	2,018	.	1,746
	Außerdem	„	—	10	.	133	.	133
	Laut Uebereinkunft	„	frei.		9,252	.	9,252	.
b 1.	Geschmiedetes rc. Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen	„	—	25	23,845	28,785	.	4,940
	Zum Schiffsbau	„	frei.		4,149	12,777	.	8,628
	Außerdem nach dem alten Tarif	„	1	15	.	33	.	33
b 2.	Eisenbahnschienen	„	—	25	44,537	55,493	.	10,956
b 3.	Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl	„	—	25	24,331	28,316	.	3,985
b 4.	Eisen- und Stahldraht von mehr als ⅔ Pr. Linie Durchmesser	„	—	25	2,617	1,917	700	.
b 5.	Eisen, welches zu groben Bestandtheilen rc. roh vorgeschmiedet ist rc.	„	—	25	2,849	1,060	1,789	.
b. Anm. 1.	Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung rc. für Stahlfabriken	„	—	15	.	1,021	.	1,021
b. Anm. 2.	Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen	„	—	17½	5	.	5	.
c 1.	Eisen- und Stahldraht von ⅔ Pr. Linie und darunter Durchmesser	„	1	5	4,579	5,906	.	1,327
	Zum Schiffsbau	„	frei.		.	32	.	32
c 2.	Schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten	„	1	5	18,785	27,280	.	8,495
	Zum Schiffsbau	„	frei.		511	365	146	.

Pos. des Zolltarifs.	Waarengattung.	Tarifsatz. Rthlr.	Tarifsatz. Sgr.	Im Jahre 1867.	Im Jahre 1866.	Also im Jahre 1867 mehr.	Also im Jahre 1867 weniger.
6.	Eisen ꝛc. (Fortsetzung).						
c 3.	Façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten Ctr.	1	5	4,682	5,564	.	882
	Zum Schiffsbau „	frei.		3,904	18,748	.	14,844
	Schiffsinventarienstücke „	frei.		97	272	.	175
d.	Gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten „	1	22½	32	12	20	.
e 1.	Weißblech „	2	15	2,607	1,837	770	.
	Zum Schiffsbau „	frei.		1	1	.	.
e 2.	Gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren „	2	15	11,656	15,696	.	4,040
	Zum Schiffsbau „	frei.		.	5	.	5
f.	Eisen- und Stahlwaaren:						
1.	Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten ꝛc. „	—	12	65,603	73,283	.	7,680
	Zum Schiffsbau „	frei.		130	570	.	440
	Schiffsinventarienstücke „	frei.		1	.	1	.
f. 2α.	Grobe, die aus geschmiedetem Eisen ꝛc. gefertigt sind, nicht abgeschliffen, noch gefirnißt ꝛc. „	1	10	11,895	18,118	.	6,223
	Zum Schiffsbau „	frei.		186	1,181	.	995
	Schiffsinventarienstücke „	frei.		1	.	1	.
2β.	Andere dergleichen, nicht polirte, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte ꝛc. „	2	20	13,262	11,571	1,691	.
	Zum Schiffsbau „	frei.		35	76	.	41
3α.	Feine, aus feinem Eisenguß ꝛc. „	4	—	2,285	2,665	.	380
3β.	Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl ꝛc., Uhrfournituren ꝛc. aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art „	10	—	1,196	1,181	15	.
7.	Erden, Erze und edle Metalle:						
a.	Eisenerz; Eisen- und Stahlsteinstufen „	frei.		1,432,860	1,197,702	235,158	.
b.	Galmei; Zinkblende „	frei.		172.232	118,193	54,039	.
c.	Farbenerden „	frei.		29,299	31,312	.	2,013
d.	Alle anderen unter Pos. 7. aufgeführten Erden ꝛc. „	frei.		1,557,197	1,307,606	249,591	.
8.	Flachs ꝛc.:						
a.	Flachs, Werg, Hanf und Heede, roh, geröstet ꝛc. „	frei.		500,684	223,483	277,201	.
b.	Jute „	frei.		12,244	9,491	2,753	.
c.	Andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle „	frei.		3,772	1,793	1,979	.
9.	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:						
a 1.	Weizen Schffl.	frei.		6,647,323	1,681,583	4,965,740	.
	Außerdem nach dem alten Tarif „	—	2	.	1,369	.	1,369
a 2.	Roggen „	frei.		6,333,860	1,853,203	4,480,657	.
	Außerdem Ctr.	frei.		6,503	.	6,503	.
a 3.	Gerste, auch gemalzte Schffl.	frei.		1,018,061	1,847,418	.	829,357
	Außerdem Ctr.	frei.		.	2,000	.	2,000
a 4.	Alle übrigen Gattungen von Getreide Schffl	frei.		2,361,538	2,310,716	50,822	.
	Außerdem nach dem alten Tarif „	—	½	.	10	.	10
	Außerdem Ctr.	frei.		.	809	.	809
a 5.	Hülsenfrüchte Schffl.	frei.		278,494	217,753	60,741	.
b 1.	Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel Ctr.	frei.		5,583	3,085	2,498	.
b 2. 1.	Oelsämereien „	frei.		559,263	318,765	240,498	.
2.	Kleesaat „	frei.		84,848	84,679	169	.
	Alle übrigen Sämereien; frische Beeren ꝛc. „	frei.		57,143	51,907	5,236	.
c. 1.	Seegras (Seetang) „	frei.		4,886	4,653	233	.
2.	Garten- und Futtergewächse, frische; Blumenzwiebeln, Kartoffeln ꝛc. „	frei.		272,472	277,969	.	5,497
10.	Glas und Glaswaaren:						
a.	Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) „	—	5	2,587	1,877	710	.
	Außerdem aus Bremen „	frei.		.	529	.	529
b. 1.	Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes ꝛc. „	—	20	3,176	3,903	.	727
b. 2.	Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün ꝛc.) „	—	20	5,829	17,360	.	11,531
c.	Gepreßtes, geschliffenes ꝛc. Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern ꝛc. „	2	20	20,654	13,413	7,241	.
	Außerdem „	1	—	.	9	.	9

Pos. des Zolltarifs.	Waarengattung.		Tarifsatz. Rthlr.	Tarifsatz. Sgr.	Im Jahre 1867.	Im Jahre 1866.	Also im Jahre 1867 mehr.	Also im Jahre 1867 weniger.
10.	Glas ꝛc. (Fortsetzung).							
d 1.	Spiegelglas, rohes ungeschliffenes	Ctr.	—	15	29,110	26,303	2,807	.
d 2.	Geschliffenes Spiegelglas, belegt oder unbelegt	„	4	—	115	139	.	24
e.	Farbiges, bemaltes ꝛc. Glas; auch Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien ꝛc.	„	4	—	4,041	3,908	133	.
Anm. zu e. e.	Glasmasse, sowie Glasröhren ꝛc. zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei; auch Glasurmasse	„	—	15	354	296	58	.
11.	Haare von Thieren ꝛc.:							
a. 1.	Haare; einschließlich der Menschenhaare; roh, gehechelt ꝛc.; Schreibfedern (Federspulen) ꝛc.	„	frei.		12,587	11,457	1,130	.
2.	Bettfedern	„	frei.		29,659	25,296	4,363	.
b. 1.	Haare, gesponnen ꝛc.; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht anderweit begriffen sind	„	—	15	247	241	6	.
2.	Borsten	„	—	15	7,320	6,920	400	.
c.	Oeltücher, ingl. ganz grobe Fußdecken ꝛc.; ganz grobe Filze	„	—	15	535	399	136	.
d.	Andere Gewebe ꝛc., sofern mindestens die ganze Kette ꝛc. aus Haaren besteht; Filze, andere	„	8	—	33	25	8	.
12.	Häute und Felle:							
a. 1.	Rohe (grüne, gesalzene ꝛc.), Häute und Felle zur Lederbereitung	„	frei.		293,228	146,304	146,924	.
2.	Rohe, behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle	„	frei.		42,547	19,997	22,550	.
3.	Rohe Hasen- und Kaninchenfelle	„	frei.		8,048	10,166	.	2,118
4.	Rohe, frische und getrocknete Seehund- und Robbenfelle	„	frei.		82	120	.	38
b.	Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	„	—	20	14,611	11,124	3,487	.
13.	Holz und andere Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus:							
a. 1.	Brennholz, auch Reisig	Klafter	frei.		48,811	40,713	8,098	.
	Außerdem Holzasche	Ctr.	frei.		.	520	.	520
2.	Holzkohlen	„	frei.		19,344	41,023	.	21,679
3.	Holzborke oder Gerberlohe	„	frei.		146,287	108,258	38,029	.
4.	Lohkuchen	„	frei		43	647	.	604
b. 1.	Blöcke oder Balken von hartem Holze	Schiffslast	frei.		36,597	16,648	19,949	.
	Außerdem	Stück	frei.		43,993	54,175	.	10,182
	Außerdem	Ctr.	frei.		1	.	1	.
2.	Blöcke oder Balken von weichem Holze	Schiffslast	frei.		112,270	183,362	.	71,092
	Außerdem	Stück	frei.		347,529	385,919	.	38,390
3.	Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben ꝛc.)	Schiffslast	frei.		95,576	103,700	.	8,124
	Außerdem	Ctr.	frei.		60	.	60	.
4.	Außereuropäische Hölzer für Tischler ꝛc. in Blöcken und Bohlen	„	frei.		114,734	86,880	27,854	.
5.	Wallfischbarden, rohes Fischbein	„	frei.		1,835	1,610	225	.
6.	Alle anderen vegetabilischen ꝛc. Schnitzstoffe, nicht besonders genannt	„	frei.		87,838	81,976	5,862	.
c.	Grobe, rohe ungefärbte Böttcher- ꝛc. Arbeiten; grobe gebrauchte Böttcherwaaren ꝛc.	„	frei.		94,924	119,979	.	25,055
	Außerdem Schiffsinventarienstücke	„	frei.		1	.	1	.
d. 1.	Holz in geschnittenen Fournieren	„	—	15	4,733	4,304	429	.
2.	Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel	„	—	15	6,533	6,048	485	.
3.	Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes	„	—	15	269	259	10	.
e.	Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischlerarbeiten, welche gefärbt ꝛc. sind; gerissenes Fischbein	„	1	—	5,834	5,562	272	.
	Außerdem Schiffsinventarienstücke	„	frei.		10	.	10	.
f.	Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaaren ꝛc.; Holzbronze, Bleistifte ꝛc.	„	4	—	3,811	4,219	.	408
g.	Gepolsterte, auch überzogene Möbel aller Art	„	3	10	294	398	.	104
	Außerdem Schiffsinventarienstücke	„	frei.		2	.	2	.
14.	Hopfen	„	2	15	5,652	2,832	2,820	.

Pos. des Zolltarifs.	Waarengattung.		Tarifsatz. Rthlr.	Tarifsatz. Sgr.	Im Jahre 1867.	Im Jahre 1866.	Also im Jahre 1867 mehr.	Also im Jahre 1867 weniger.
15	**Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:**							
a.	Instrumente:							
1.	Musikalische	Ctr.	4	—	1,686	1,587	99	.
2.	Astronomische, chirurgische, optische 2c.	„	frei.		535	736	.	201
b.	Maschinen:							
1.	Lokomotiven, Tender und Dampfkessel	„	1	15	2,207	10,113	.	7,906
	Schiffsinventarienstücke	„	frei.		1,165	20	1,145	.
2 α.	überwiegend aus Holz	„	—	15	9,236	9,158	78	.
2 β.	überwiegend aus Gußeisen	„	—	15	68,810	65,604	3,206	.
	Zum Schiffsbau	„	frei.		54	55	.	1
	Schiffsinventarienstücke	„	frei.		160	10	150	.
b. 2 γ.	überwiegend aus Schmiedeeisen oder Stahl	„	—	25	13,863	15,256	.	1,393
	Zum Schiffsbau	„	frei.		9	2	7	.
2 δ.	überwiegend aus anderen unedlen Metallen	„	1	10	691	912	.	221
3 α.	Gravirte Walzen aus unedlen Metallen zum Druck 2c. von Geweben	„	2	—	233	236	.	3
3 β.	Nicht gravirte Walzen zum Druck 2c. von Geweben	„	—	15	1,292	645	647	.
4.	Kratzen und Kratzenbeschläge	„	6	—	1,272	1,349	.	77
c. 1.	Eisenbahn-Fahrzeuge, vom Werth 10 pCt.	Stückzahl	.	.	27	410	.	383
	Desgl. Verzollungswerth	Rthlr.	.	.	19,089	165,048	.	145,959
c. 2.	Andere Wagen oder Schlitten mit Leder- oder Polsterarbeit	Stück	50	—	51	46	5	.
d. 1.	Hölzerne See- und Flußschiffe, vom Werth 5 pCt.	Stückzahl	.	.	315	395	.	80
	Laut Uebereinkunft	„	frei.		4	6	.	2
	Desgl. Verzollungswerth	Rthlr.	.	.	16,109	18,943	.	2,834
	Laut Uebereinkunft	„	frei.		6,380	4,892	1,488	.
d. 2.	Eiserne See- und Flußschiffe, vom Werth 8 pCt.	Stückzahl	.	.	3	6	.	3
	Laut Uebereinkunft	„	frei.		4	.	4	.
	Desgl. Verzollungswerth	Rthlr.	.	.	270	1,108	.	838
	Laut Uebereinkunft	„	frei.		36,412	.	36,412	.
16.	**Kalender**	Ctr.	.	.	4	2	2	.
17.	**Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus:**							
a. 1.	Kautschuck in der ursprünglichen Form von Schuhen 2c.	Ctr.	frei.		10,977	6,555	4,222	.
2.	Gereinigte oder ungereinigte rohe Guttapercha	„	frei.		661	191	470	.
b. 1.	Kautschuckfäden außer Verbindung mit anderen Materialien 2c.	„	—	15	466	553	.	87
2.	Kautschuckplatten; aufgelöstes Kautschuck	„	—	15	883	886	.	3
c.	Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren 2c. aus unlackirtem 2c. Kautschuck 2c.	„	4	—	362	367	.	5
d.	Waaren aus lackirtem 2c. Kautschuck 2c.	„	10	—	188	90	98	.
e.	Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt	„	15	—	191	157	34	.
e. Anm.	Kautschuck-Drucktücher für Fabriken, Kratzenleder, künstliches für Kratzenfabriken, auf Erlaubnißscheine unter Kontrole	„	2	—	157	159	.	2
f.	Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	„	25	—	164	93	71	.
18.	**Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren:**							
a.	Fertige Kleider 2c., auch Putzwaaren von Seide oder Floretseide 2c.	„	40	—	169	159	10	.
b. 1.	Andere fertige Kleider 2c., künstliche Blumen, zugerichtete Schmuckfedern	„	30	—	998	670	328	.
2.	Herrenhüte von Seide, unstaffirt, staffirt oder garnirt	„	30	—	13	56	.	43
c.	Fertige Kleider 2c. von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen 2c.	„	25	—	44	24	20	.
d.	Herrenhüte von Filz, aus Wolle 2c., unstaffirt, staffirt oder garnirt	„	15	—	117	128	.	11
e.	Leinene Leibwäsche	„	10	—	135	124	11	.
Anm.	Getragene Kleider und Leibwäsche, wenn sie nicht zum Verkauf eingehen	„	—	15	1,192	1,266	.	74

Pos. des Zolltarifs.	Waarengattung.		Tarifsatz.		Im Jahre 1867.	Im Jahre 1866.	Also im Jahre 1867	
			Rthlr.	Sgr.			mehr.	weniger.
19.	Kupfer und andere nicht genannte unedle Metalle und Waaren daraus:							
a.	Kupfer ꝛc. in rohem Zustande oder als alter Bruch ꝛc.	Ctr.	frei.		76,870	71,372	5,498	.
b.	Kupfer ꝛc., geschmiedet oder gewalzt, in Stangen oder Blechen, auch Draht	„	1	22½	1,407	1,541	.	134
	Zum Schiffsbau	„	frei.		769	1,258	.	489
c.	Kupfer ꝛc. in Blechen und Draht, plattirt	„	4	—	7	10	.	3
	Zum Schiffsbau	„	frei.		105	.	105	
d. 1.	Drahtgewebe aus Kupfer ꝛc.	„	3	—	51	33	18	.
d. 2.	Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren, auch in Verbindung mit Holz ꝛc. ohne Politur und Lack	„	2	20	911	751	160	.
	Zum Schiffsbau	„	frei.		78	72	6	.
d. 3.	Andere Kupferschmiede- ꝛc. Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien	„	4	—	3,206	3,190	16	.
	Zum Schiffsbau	„	frei.		20	112	.	92
20.	Kurze Waaren:							
a.	ganz oder theilweise aus edlen Metallen ꝛc. gefertigt; Taschenuhren, echtes Blattgold und Blattsilber	„	50	—	284	296	.	12
	Zum Schiffsbau	„	frei.		2	.	2	.
b.	ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen ꝛc. Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren ꝛc.	„	15	—	1,188	1,173	15	.
21.	Leder und Lederwaaren:							
a.	Leder aller Art ꝛc., Pergament, Stiefelschäfte	„	2	—	7,291	5,494	1,797	.
b.	Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	„	6	12	903	778	125	.
b. Anm.	Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte ꝛc. Ziegen- und Schaaffelle	„	—	15	7,750	5,563	2,187	.
c.	Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren ꝛc.	„	4	—	1,191	1,038	153	.
	Außerdem nach dem alten Tarif	„	10	—	.	6	.	6
d.	Feine Lederwaaren von Korduan ꝛc.; feine Schuhe aller Art	„	10	—	785	717	68	.
e.	Handschuhe	„	13	10	118	99	19	.
22.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:							
a.	Rohes Garn:							
1 α.	von Flachs oder Hanf, Maschinengespinnst	Ctr.	2	—	53,435	52,772	663	.
1 β.	von Flachs oder Hanf, Handgespinnst	„	frei.		4,303	6,046	.	1,743
	Aus Exclaven	„	frei.		.	474	.	474
2.	von Jute oder anderen nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen	„	—	15	2,382	1,455	927	.
b.	Gebleichtes ꝛc. Leinengarn; ferner gefärbtes Garn	„	3	—	29,173	27,032	2,141	.
c.	Zwirn, roh, gebleicht oder gefärbt	„	4	—	6,572	7,492	.	920
d.	Ungebleichte Seilerwaaren; Decken aus losen Fasern	„	—	15	1,966	2,381	.	415
	Schiffsinventarienstücke	„	frei.		3	.	3	.
e. 1.	Graue Packleinwand	„	—	20	25,380	22,003	3,377	.
	Aus Enclaven	„	frei.		.	9	.	9
2.	Segeltuch	„	—	20	785	595	190	.
	Schiffsinventarienstücke	„	frei.		8	.	8	.
f.	Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	„	4	—	2,925	2,894	31	.
	Außerdem nach Ausn. aa. und bb. des Tarifs	„	frei.		20,488	19,422	1,066	.
g.	Gebleichte, gefärbte ꝛc. Leinwand; gebleichter ꝛc. Zwillich und Drillich ꝛc., Batist und Linon	„	10	—	1,628	1,484	144	.
h.	Bänder, Borten, Fransen, Gaze ꝛc.; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden	„	20	—	29	16	13	.
i.	Zwirnspitzen	„	40	—	31	33	.	2
23.	Lichte:							
a. 1.	Talglichte	„	1	15	56	67	.	11
2.	Stearinlichte	„	1	15	1,611	1,094	517	.
b.	Andere Lichte	„	2	—	68	40	28	.

Pos. des Zolltarifs.	Waarengattung.	Tarifsatz. Rthlr.	Sgr.	Im Jahre 1867.	Im Jahre 1866.	Also im Jahre 1867 mehr.	weniger.
24.	Literarische und Kunstgegenstände:						
a.	Papier, beschriebenes; Bücher in allen Sprachen; Kupferstiche, Stiche anderer Art rc. ………… Ctr.	frei.		18,463	20,049	.	1,586
b.	Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke rc. zum Gebrauch für den Druck auf Papier …… „	frei.		246	105	141	.
c.	Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor rc.; Medaillen ……………………………… „	frei.		2,434	2.036	398	.
25.	Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:						
a.	Bier aller Art, auch Meth ……………………… Ctr.	—	20	46,683	35,655	11,028	.
	Außerdem nach dem alten Tarif ………… „	2	15	.	1	.	1
b.	Branntwein aller Art, auch Arak, Rum rc. in Fässern und Flaschen ……………………… „	6	—	28,589	21,957	6,632	.
	Aus den Exklaven ……………………… „	frei.		97	117	.	2[illegible]
c.	Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe….. „	11	—	664	862	.	19[illegible]
	Außerdem ……………………………… „	—	15	144	172	.	28
d.	Essig aller Art in Fässern ……………………… „	1	10	643	656	.	13
e. 1.	Wein und Most, auch Cider in Fässern ……… „	4	—	205,787	174,935	30,852	.
	Aus den Exklaven ……………………… „	frei.		5,576	5,581	.	5
	Außerdem nach dem alten Tarif ………… „	6	—	.	4	.	4
2.	Wein und Most, auch Cider in Flaschen……… „	4	—	32,643	27,034	5,609	.
3.	Essig in Flaschen oder Kruken ……………… „	4	—	31	25	6	.
f.	Butter ………………………………… „	1	10	22,162	20,063	2,099	.
	Außerdem ……………………………… „	frei.		177	156	21	
	Aus den Exklaven ……………………… „	frei.		103	56	47	.
	Außerdem nach Anm. 1. ………………… „	1	—	501	357	144	.
g.	Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes; Schinken rc. ……………………… „	—	15	17,109	9,706	7,403	.
	Außerdem ……………………………… „	frei.		117	113	4	.
	Aus den Exklaven ……………………… „	frei.		5	9	.	4
h.	Südfrüchte:						
1.	Frische, Apfelsinen, Citronen rc. ……………… „	2	—	48,445	54,831	.	6,386
	Frische, ausgezählte ………………………… Stück	100 St.	20 Sgr.	71,859	76,002	.	4,143
2 α.	Getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln rc. Ctr.	4	—	81,627	77,831	3,796	.
2 β.	Kastanien, Johannisbrot, Maronen; Pinienkerne .. „	—	15	8,487	5,708	2,779	.
i.	Gewürze:						
1.	Pfeffer und Piment ………………………… „	6	15	21,561	15,646	5,915	.
2.	Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe …. … „	6	15	3,261	2,949	312	.
3.	Alle übrigen, nicht besonders genannt ………… „	6	15	4,236	3,216	1,020	.
k.	Heringe ……………………………………… Tonnen	1	—	103,684	95,781	7,903	.
l.	Honig ………………………………………… Ctr.	—	10	19,517	12,562	6,955	.
m. 1.	Roher Kaffee und nicht unter 3. genannte Kaffee-Surrogate ………………………………… „	5	—	735,833	615,049	120,284	.
2.	Kakao in Bohnen und Kakaoschalen ………… „	6	15	11,612	9,624	1,988	.
3.	Gebrannte oder gemahlene Cichorien………… „	—	20	63	63	.	.
	Außerdem l. Reskr. vom 1. Mai Nr. 882 .. „	frei.		27	.	27	.
n. 1.	Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade rc. ……………………… „	11	—	451	397	54	.
2.	Kaviar und Kaviar-Surrogate (eingesalzener Fischrogen) ……………………………………… „	11	—	1,302	950	352	.
o.	Käse aller Art ……………………………… „	1	20	24,644	21,524	3,120	.
p. 1.	Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk rc. ……. „	7	—	3,994	3,579	415	.
p. 2. 1.	Getrocknete Cichorien ……………………… „	—	15	4,825	23,129	.	18,304
2.	Fische, nicht anderweit genannt …………… „	—	15	49,030	41,232	7,798	.
p. 3. 1.	Getrocknetes oder gebackenes Obst ………… „	frei.		36,074	55,277	.	19,203
2.	Alle übrigen unter Pos. 25. p. 3. aufgeführten Gegenstände ……………………………………… „	frei.		10,536	7,491	3,045	.
q. 1.	Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke, Arrowroot, Sago rc. ……………………………………… „	2	—	5,283	4,462	821	.
q. 2.	Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten rc. „	frei.		701,726	288,062	413,664	.
	Außerdem ……………………………… „	—	15	.	13	.	13
r.	Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern rc. ……………………… „	2	—	5,914	5,791	123	.
	Produkt der vereinsl. Seefischerei ………… „	frei.		.	10	.	10

Pos. des Zolltarifs.	Waarengattung.		Tarifsatz. Rthlr.	Tarifsatz. Sgr.	Im Jahre 1867.	Im Jahre 1866.	Also im Jahre 1867 mehr.	Also im Jahre 1867 weniger.
25.	**Material- xc. (Fortsetzung).**							
s.	Reis:							
1.	geschälter	Ctr.	1	—	320,677	243,173	77,504	.
2.	ungeschälter	„	—	20	23	15	8	.
t.	Salz (Kochsalz, Steinsalz)	„	.		136,235	230,494	.	94,259
	Außerdem	„	.		710	.	710	.
	Gegen Kontrolgebühr zu 2½ Sgr.	„	.		55	.	55	.
u.	Syrup	„	2	15	43,532	35,330	8,202	.
v.	Tabak:							
1.	Unbearbeitete Tabaksblätter und Stengel	„	4	—	407,373	304,043	103,330	.
2.	Tabaksfabrikate:							
α.	Rauchtabak in Rollen oder geschnitten xc.	„	11	—	5,274	4,657	617	.
β1.	Cigarren	„	20	—	6,205	5,579	626	.
β2.	Schnupftabak	„	20	—	27	36	.	9
w.	Thee	„	8	—	6,871	6,091	780	.
x.	Zucker:							
1.	Brot- und Hut-, Kandis, Bruch- oder Lumpen-, auch weißer gestoßener Zucker	„	7	10	916	985	.	69
	Außerdem	„	10		.	1	.	1
2.	Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	„	6	—	175	110	65	.
3.	Rohzucker für inländische Siedereien xc.	„	4	7½	21,602	66,577	.	44,975
26.	**Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:**							
a. 1.	Oel aller Art in Flaschen oder Kruken	„	—	25	481	695	.	214
2.	Baumöl in Fässern	„	—	25	14,101	13,023	1,078	.
Anm. zu a. 1.	Baumöl in Fässern, wenn bei der Abfertigung auf den Centner 1 Pfd. Terpentinöl xc. zugesetzt wird	„	frei.		86,292	70,548	15,744	.
a. 2. 1.	Leinöl in Fässern	„	—	15	114,807	112,204	2,603	.
2.	Anderes Oel in Fässern	„	—	15	116,591	120,029	.	3,438
a. 3.	Palmöl (Palmbutter) und Kokosnußöl	„	—	5	108,604	104,360	4,244	.
b. 1. 1.	Fischthran	„	—	15	55,121	45,833	9,288	.
2.	Paraffin, Wallrath	„	—	15	354	769	.	415
b. 2.	Fischspeck	„	—	10	11	3	8	.
b. 3. 1.	Talg (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schafvieh)	„	frei.		48,501	23,332	25,169	.
2.	Anderes Thierfett, ungeschmolzen und eingeschmolzen	„	frei.		62,131	58,342	3,789	.
	Außerdem	„	—	15	.	8	.	8
c.	Stearin, einschließlich Stearinsäure	„	1	—	847	561	286	.
d.	Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	„	frei.		123,794	138,828	.	15,034
27.	**Papier und Pappwaaren:**							
a.	Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspähne xc.	„	—	15	4,718	6,042	.	1,324
b.	Ungeleimtes ordinäres Papier	„	1	—	6,584	7,107	.	523
c. 1.	Papiertapeten	„	1	10	2,855	3,334	.	479
2.	Waaren aus Papier, Pappe xc.	„	1	10	832	1,284	.	452
3.	Alles andere, auch lithographirtes, bedrucktes xc. Papier	„	1	10	11,321	7,752	3,569	.
d.	Waaren aus Papier, Pappe xc. in Verbindung mit anderen Materialien xc.	„	4	—	290	251	39	.
28.	**Pelzwerk (Kürschnerarbeit):**							
a.	Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken xc.	„	22	—	10	14	.	4
b.	Fertige nicht überzogene Schafpelze, desgl. weißgemachte xc., nicht gefütterte Angora- xc. Felle xc.	„	6	—	62	99	.	37
29.	**Schießpulver**	„	2	—	49	85	.	36
30.	**Seide und Seidenwaaren:**							
a.	Seidenkokons; Seide, abgehaspelte (Greze) oder gesponnene, Floretseide, gekämmt xc. nicht gefärbt xc.	„	frei.		17,815	8,047	9,768	.
b.	Seide und Floretseide, gefärbt	„	4	—	1,191	909	282	.

Pos. des Zoll-tarifs.	Waarengattung.	Tarifsatz.		Im Jahre 1867.	Im Jahre 1866.	Also im Jahre 1867	
		Rthlr.	Sgr.			mehr.	weniger.
30.	Seide ꝛc. (Fortsetzung).						
c.	Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden .... Ctr.	40	—	2,387	2,103	284	.
d.	Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle ꝛc. .... „	30	—	1,880	1,780	100	.
31.	Seife und Parfümerien:						
a.	Grüne, schwarze und andere Schmierseife .... „	—	25	195	274	.	79
b.	Gemeine feste Seife .... „	—	25	1,452	1,390	62	.
	Außerdem nach dem alten Tarif .... „	frei.		.	1	.	1
c.	Feine Seife in Täfelchen, Kugeln, Büchsen ꝛc. ... „	2	—	159	201	.	42
d.	Parfümerien aller Art .... „	3	10	701	662	39	.
32.	Spielkarten .... „	10	—	2	.	2	.
33.	Steine und Steinwaaren:						
a.	Steine, rohe oder bloß behauene; Flintensteine; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen ꝛc. .... „	frei.		1,144,929	1,186,197	.	41,268
b.	Edelsteine, auch nachgeahmte, geschliffene; Perlen und Korallen ꝛc. .... „	—	15	865	969	.	104
c.	Waaren aus Halb-Edelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien ꝛc. .... „	8	—	4	18	.	14
d 1.	Waaren aus allen anderen Steinen ꝛc. außer Verbindung mit anderen Materialien ꝛc. .... „	—	5	2,929	10,969	.	[illegible]
d 2.	Waaren aus allen anderen Steinen ꝛc. in Verbindung mit anderen Materialien ꝛc. .... „	4	—	274	289	.	15
34.	Steinkohlen, Braunkohlen, Torf:						
a. 1.	Braunkohlen .... „	frei.		4,953,031	3,769,930	1,183,101	.
2.	Torf, Torfkohlen .... „	frei.		17,632	13,202	4,430	.
b.	Steinkohlen .... „	frei.		12,269,882	10,493,829	1,776,053	.
35.	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:						
a.	Ordinäre Matten und Fußdecken von Bast ꝛc., auch andere Schilfwaaren:						
1.	Ungefärbte ꝛc. .... „	—	5	8,115	6,741	1,374	.
	Aus Bremen .... „	frei.		.	38	.	38
2.	Gefärbte .... „	1	—	127	156	.	29
b.	Strohbänder aller Art; Strohbesen .... „	—	20	531	442	89	.
c.	Stroh- und Bastgeflechte, mit Ausnahme der Strohbänder; Decken von ungespaltenem Stroh ...... „	4	—	41	83	.	42
d.	Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen ꝛc.:						
1.	Ohne Garnitur .... Stück	—	2	162,259	160,187	2,072	.
2.	Mit Garnitur .... „	—	4	21,035	23,497	.	2,462
36.	Theer, Pech ꝛc.:						
1.	Theer, Pech und Asphalt (Bergtheer) .... Ctr.	frei.		90,242	85,556	4,686	.
2.	Harze aller Art .... „	frei.		193,164	145,506	47,658	.
3.	Petroleum, roh und gereinigt .... „	frei.		453,337	239,477	213,860	.
4.	Theer und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin ꝛc. .... „	frei.		6,926	12,221	.	5,295
5.	Harzöl, Terpentin, Terpentinöl .... „	frei.		41,122	35,187	5,935	.
37.	Thiere und thierische Produkte ꝛc.:						
a.	Alle lebende Thiere ꝛc.; Geflügel und kleines Wildpret ꝛc.; frische Fische ꝛc. .... Stück	frei.		45,708	11,517	34,191	.
	Außerdem .... Ctr.	frei.		18,565	16,114	2,451	.
b.	Eier und Milch .... „	frei.		78,586	58,168	20,418	.
c.	Bienenstöcke mit lebenden Bienen .... Stück	frei.		15	256	.	241
d. 1.	Thierische Blasen und Därme; andere thierische Produkte ꝛc. .... Ctr.	—	15	5,547	4,066	1,481	.
2.	Wachs .... „	—	15	5,047	4,115	932	.
3.	Waschschwämme .... „	—	15	902	835	67	.

Pos. des Zolltarifs.	Waarengattung.		Tarifsatz. Rthlr.	Sgr.	Im Jahre 1867.	Im Jahre 1866.	Also im Jahre 1867 mehr.	weniger.
38.	Thonwaaren:							
a.	Fliesen, Mauer- und Dachziegel ꝛc., gemeine Ofenkacheln ꝛc., gemeines Töpfergeschirr	Ctr.	frei.		446,428	832,360	.	385,932
b 1.	Einfarbige oder weiße Thonwaaren	„	1	20	371	416	.	45
b 2.	Bemalte, bedruckte, vergoldete ꝛc. Thonwaaren	„	2	—	621	1,164	.	543
c.	Weißes Porzellan	„	1	20	982	1,131	.	149
d. 1.	Porzellan, weißes mit farbigen Streifen, farbiges, bemaltes, vergoldetes	„	4	—	1,356	993	363	.
2.	Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien ꝛc.	„	4	—	570	377	193	.
39.	Vieh:							
a. 1.	Pferde	Stück	1	10	22,229	32,424	.	10,195
	Aus den Enklaven	„	frei.		3	7	.	4
	Außerdem nach dem alten Tarif	„	1	10	.	1	.	1
2.	Maulesel, Maulthiere, Esel	„	1	10	8	7	1	.
Anm. zu a. 1.	Füllen, welche der Mutter folgen	„	frei.		11	33	.	22
	Aus den Enklaven	„	frei.		1	.	1	.
2.	Füllen unter 1 Jahre auf der Grenze von Harburg bis Leer	„	—	15	6	8	.	2
b 1.	Ochsen und Zuchtstiere	„	2	15	4,593	2,368	2,225	.
	Aus den Enklaven	„	frei.		12	10	2	.
	Außerdem	„	1	10	19,228	17,283	1,945	.
	Außerdem	„	1	—	46	60	.	14
b 2.	Kühe	„	1	15	3,108	3,086	22	.
	Aus den Enklaven	„	frei.		47	45	2	.
	Außerdem	„	3	—	.	5	.	5
	Außerdem	„	1	—	7,169	9,938	.	2,769
b 3.	Jungvieh	„	1	—	467	471	.	4
	Aus den Enklaven	„	frei.		30	7	23	.
	Außerdem	„	—	20	2,107	2,680	.	573
b 4.	Kälber	„	frei.		13,540	15,227	.	1,687
	Außerdem	„	—	5	.	1	.	1
c 1.	Gemästete und magere Schweine	„	—	20	241,177	289,069	.	47,892
	Aus den Enklaven	„	frei.		91	88	3	.
c 2.	Spanferkel	„	—	5	60,529	53,735	6,794	.
	Aus den Enklaven	„	frei.		200	119	81	.
d.	Hammel	„	—	15	2,221	4,098	.	1,877
	Aus den Enklaven	„	frei.		8	9	.	1
e.	Anderes Schafvieh und Ziegen	„	frei.		8,825	8,561	264	.
	Aus den Enklaven	„	frei.		88	.	88	.
	Außerdem nach dem alten Tarif	„	—	5	.	11	.	11
40.	Wachstuch ꝛc.:							
a.	Grobes, unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	Ctr.	—	20	513	504	9	.
b.	Alle anderen Gattungen von Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft	„	2	—	2,749	1,922	827	.
41.	Wolle ꝛc., sowie Waaren daraus:							
a. 1.	Schafwolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene	„	frei.		346,829	249,021	97,808	.
2.	Hasen- und Kaninchenhaare	„	frei.		682	870	.	188
3.	Ziegen- und Biberhaare u. s. w.	„	frei.		417	1,404	.	987
b 1.	Wollengarn, einfaches, ungefärbt oder gefärbt; doublirtes, ungefärbt; Watten	„	—	15	105,246	88,520	16,726	.
b 2.	Wollengarn, doublirtes, gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes ꝛc.	„	4	—	6,410	5,944	466	.
c 1.	Wollene Stickereien, Spitzen und Tülle	„	30	—	58	62	.	4
c 2.	Bedruckte wollene Waaren aller Art	„	25	—	2,229	1,293	936	.
c 3.	Unbedruckte, ungewalkte wollene Waaren; Posamentier- ꝛc. Waaren ꝛc.	„	20	—	9,585	9,580	5	.
c 4. 1.	Fußteppiche	„	10	—	512	639	.	127
2.	Unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren	„	10	—	8,447	4,953	3,494	.
c 5.	Tuchleisten	„	frei.		77	38	39	.

Pos. des Zoll-tarifs.	Waarengattung.		Tarifsatz. Rthlr.	Tarifsatz. Sgr.	Im Jahre 1867.	Im Jahre 1866.	Also im Jahre 1867 mehr.	Also im Jahre 1867 weniger.
42.	Zink und Zinkwaaren:							
a.	Roher Zink; alter Bruchzink	Ctr.	frei.		37,418	40,337	.	2,919
b.	Zinkbleche	„	—	15	141	144	.	3
	Zum Schiffsbau	„	frei.		67	242	.	175
c.	Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz ꝛc.	„	1	—	212	233	.	21
	Zum Schiffsbau	„	frei.		6	22	.	16
	Schiffsinventarienstücke	„	frei.		1	.	1	.
d.	Feine, auch lackirte Zinkwaaren ꝛc.	„	4	—	222	211	11	.
43.	Zinn und Zinnwaaren:							
a.	Zinn in Blöcken, Stangen ꝛc.; altes Bruchzinn	„	frei.		28,335	31,407	.	3,072
b.	Gewalztes Zinn	„	—	15	.	36	.	36
c.	Grobe Zinnwaaren, auch in Verbindung mit Holz ꝛc.	„	1	—	43	37	6	.
d.	Feine, auch lackirte Zinnwaaren ꝛc.	„	4	—	126	102	24	.
44.	Artikel, welche vorstehend nicht begriffen sind	„	frei.		5,749	10,858	.	5,109
	Besondere Gegenstände:							
	Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte ꝛc. von Anziehenden ꝛc.; Ausstattungsgegenstände	„	frei.		37,268	43,884	.	6,616
	Grobe kurze Waaren aus den Konto-Abrechnungen	„	4	—	297	324	.	27
	II. Mit Anspruch auf Steuer-Vergütung exportirter ꝛc. Zucker:							.
	Hutzucker	Ctr.	4	22½	15,843	.	15,843	.
	Außerdem	„	3	15	24,551	7,822	16,729	.
	Rohzucker	„	2	26	169,526	23,697	145,829	.
	Außerdem	„	2	22½	254,718	421,271	.	166,553
	Raffinade	„	3	15	465	.	465	.
	Außerdem	„	4	22½	.	6,977	.	6,977

Die Preußischen Eisenbahnen in 1864—1866.

Ausdehnung des Eisenbahnnetzes.

Die Länge der auf Preußischem Gebiet in Betrieb stehenden Eisenbahnen betrug am Schlusse des Jahres 1863 791,15 Meilen. Hierzu traten im Jahre 1864 11,99, im Jahre 1865 40,78 und im Jahre 1866 30,30 Meilen. Es wurden ferner im Jahre 1866 22,52 Meilen nur provisorisch eröffnet, welche bei der Berechnung außer Betracht geblieben sind.

Demnach betrug der in den Jahren 1864 bis 1866 entstandene Zuwachs im Ganzen 83,07 Meilen.

Hiervon sind 21,86 Meilen für unmittelbare Rechnung des Staats hergestellt, 14,03 Meilen durch Zinsgarantie unterstützt und die übrigen 47,18 Meilen lediglich für Rechnung von Privat-Gesellschaften ausgeführt. Außerdem sind die auf Preußischem Gebiet belegenen 2,49 Meilen der Bahn von Dresden nach Görlitz, welche der Sächsischen Regierung gehörten, durch den Friedensvertrag mit Sachsen in den Besitz von Preußen übergegangen.

Am Schlusse des Jahres 1866 standen daher innerhalb der älteren Preußischen Provinzen 874,20 Meilen Eisenbahnen im Betriebe, wovon 242,60 Meilen Staatsbahnen, 629,17 Meilen Privatbahnen waren und 2,43 Meilen (Oschersleben — Grenze) Eigenthum der Braunschweigischen Regierung bildeten.

Von diesen Bahnen kommen auf die Provinz

Preußen	84,76	Meilen,
Posen	56,12	„
Brandenburg	116,80	„
Pommern	58,86	„
Schlesien	170,60	„
Sachsen	111,18	„
Westphalen	109,18	„
die Rheinprovinz	167,50	„

Vergleicht man den Flächeninhalt der einzelnen Provinzen mit den Längen der darin eröffneten Eisenbahnstrecken, so ergiebt sich 1 Meile Eisenbahn in der Provinz

Preußen	auf	13,9	Quadratmeilen,
Pommern	„	9,8	„
Posen	„	9,5	„
Brandenburg	„	6,2	„
Schlesien	„	4,3	„
Sachsen	„	4,1	„
Westphalen	„	3,4	„
der Rheinprovinz	„	2,9	„
im Durchschnitt	„	5,8	„

gegen 6,4 Quadratmeilen Ende 1863.

Die Provinz Preußen steht hiernach gegen alle übrigen Provinzen entschieden zurück.

Dagegen kommt eine Meile Eisenbahn

in Großbritannien und Irland ...	auf	2,0	Quadratmeilen,
in Frankreich	„	5,2	„
in Norddeutschland	„	5,5	„
in Oesterreich, und zwar in den Deutschen Kronländern, mit Einschluß von Ungarn	„	8,8	„
in Italien	„	10,7	„
in dem Europäischen Rußland ...	„	142,6	„
sodann			
in Belgien	„	1,5	„
in Braunschweig	„	2,0	„
in Sachsen	„	2,5	„
in Baden	„	2,9	„
in den Niederlanden	„	4,0	„
in Bayern	„	4,1	„
in der Schweiz	„	4,3	„
in Württemberg	„	4,3	„
in Mecklenburg	„	7,0	„

Unter den erstgenannten sechs großen Staaten oder Staatengruppen nimmt daher Preußen die Mitte ein, von England weit übertroffen, Frankreich fast gleichkommend, die Staaten Oesterreich, Italien und Rußland zum Theil weit hinter sich lassend. Gegen Belgien und die Mehrzahl der mittleren und kleinen Staaten steht Preußen noch zurück.

Von den 629,17 Meilen Privatbahnen werden 426,82 Meilen von den betreffenden Gesellschaften selbst verwaltet, wogegen die Verwaltung der übrigen 202,35 Meilen durch Vertrag dem Staat überlassen ist.

Am Schlusse des Jahres 1866 wurden demnach im Ganzen 444,95 Meilen oder ziemlich genau die Hälfte sämmtlicher Bahnen vom Staate verwaltet.

Die 87,85 Meilen Bahn, welche Preußischen Eisenbahn-Gesellschaften in benachbarten Staaten gehören, oder welche der Preußische Staat in dem vormals Hannoverschen Staatsgebiete schon vor dessen Einverleibung besaß, sind bei obigen Angaben überall außer Betracht geblieben.

Anlage-Kapital.

Von den 9,55 Meilen, von welchen 2,43 Meilen Eigenthum Braunschweigs sind, und 7,12 Meilen früher im Besitz anderer Staaten waren, ist das darauf verwendete Anlagekapital nicht näher bekannt.

Für die übrigen 864,65 Meilen im Preußischen Gebiet, für die auf dem früheren Hannoverschen Gebiete belegenen 1,25 Meilen, und für die 86,60 Meilen, welche Preußischen Eisenbahn-Gesellschaften in benachbarten Staaten gehören, betrug das verwendete Anlage-Kapital am Schlusse des Jahres 1866 im Ganzen rund 499½ Millionen Thaler.

Da Ende 1863 436½ Millionen Thaler verwendet waren, so hat sich das Anlage-Kapital in den letzten drei Jahren um 63 Millionen Thaler erhöht.

Die mit den 499½ Millionen Thaler hergestellten Bahnen haben eine Gesammtlänge von 952,60 Meilen. Die Durchschnittskosten für die Meile berechnen sich daher auf 524,409 Rthlr., während sich dieselben Ende 1863 auf 508,114 Rthlr., Ende 1860 auf 480,586 Rthlr., Ende 1857 auf 448,050 Rthlr. und Ende 1854 auf 412,441 Rthlr. stellten.

Aus der progressiven Steigerung der Anlagekosten für die Meile ist übrigens nicht die Folgerung zu ziehen, daß in neuerer Zeit unbedingt theurer gebaut werde als früher; dieselbe erklärt sich vielmehr daraus, daß auf den schon länger im Betriebe stehenden Bahnen wegen der zunehmenden Frequenz fast jährlich neue Verwendungen für Betriebsmittel und für Stations- und Geleise-Anlagen stattfinden müssen.

Von den 499½ Millionen Thalern kommen 121¾ Millionen oder durchschnittlich 514,300 Rthlr. für die Meile auf 236,73 Meilen Staatsbahnen und 377¾ Millionen oder durchschnittlich für die Meile 527,753 Rthlr. auf 715,71 Meilen Privatbahnen.

Im Bau begriffene Eisenbahnen.

A. Für Staatsrechnung.

Der Bau neuer Eisenbahnen für unmittelbare Rechnung des Staats hat sich seit einer Reihe von Jahren meistentheils auf die nothwendigen Ergänzungen bereits vorhandener Staatsbahnen beschränkt, indem im Uebrigen die Erweiterung des vaterländischen Eisenbahnnetzes der Privatunternehmung überlassen bleibt, nach den Umständen mit oder ohne finanzielle Unterstützung des Staates.

Von den gegenwärtig im Bau begriffenen Staatsbahnen war die Ausführung der Schlesischen Gebirgsbahn bereits im Jahre 1864 in Angriff genommen, während die baldige Ausführung der Bahnen von Danzig nach Neufahrwasser, von Heppens nach Oldenburg und von Küstrin nach Berlin damals schon in bestimmter Aussicht stand.

Der Bau für Staatsrechnung hat sich im Laufe der letzten drei Jahre denn auch auf diese Bahnlinien beschränkt.

1. Die Berlin-Küstriner Eisenbahn — Länge 10,8 Meilen, Anlagekapital 5,900,000 Rthlr. — wird der großen Ostbahn eine selbstständige Endstrecke geben, dieselbe insbesondere in der Hauptstadt des Landes durch getrennte Stations-Anlagen von entsprechendem Umfange auf eigene Füße stellen und den Umweg über Frankfurt von 4 Meilen beseitigen. Der Bau der Bahn nähert sich seiner Vollendung. Der östliche Theil im Oderthale von Küstrin bis Gusow, 2½ Meile lang, ist bereits eröffnet; zum 1. Oktober d. J. wird die Eröffnung der ganzen Bahn nachfolgen.

2. Danzig-Neufahrwasser — Länge 1,4 Meilen, Anlagekapital 1,100,000 Rthlr. — Diese Bahn, deren Vollendung ebenfalls noch im Laufe dieses Jahres erfolgen wird, setzt die Ostbahn bis zum Meere fort und ist vorzugsweise dazu bestimmt, eine direkte Verladung von den Schiffen auf die Eisenbahnwagen und umgekehrt zu ermöglichen. Sie wird von unschätzbarem Werthe für die Handelsbeziehungen Danzigs während des Winters sein, wo der Schiffsverkehr auf der, den Binnenhafen bildenden todten Weichsel durch die Eisdecke unterbrochen zu sein pflegt. Die Erfahrungen, welche in dieser Beziehung von der, einer solchen Begünstigung durch die Bahn nach Pillau bereits theilhaftigen Stadt Königsberg gemacht sind, lassen hierüber keinen Zweifel. Da auch Stralsund, Wolgast und Kolberg schon dergleichen Hafenbahnen besitzen, so sind unter den größeren Handelsplätzen der Ostsee nur noch Memel und Stettin im Rückstande.

3. Die Schlesische Gebirgsbahn, von Kohlfurth, beziehungsweise Görlitz über Lauban und Hirschberg nach Dittersbach mit einer Zweigbahn nach Waldenburg und Altwasser, 19,4 Meilen lang und zu 11,400,000 Rthlr. veranschlagt, ist im Wesentlichen fertig und bis Hirschberg, 13,2 Meilen, bereits seit dem 20. August v. J. im Betriebe. Die Strecke Hirschberg-Dittersbach nebst der Zweigbahn von Dittersbach nach dem Wrangelschacht bei Waldenburg hat nunmehr, seit dem 15. August d. J., gleichfalls dem Verkehre übergeben werden können.

4. Die Jadebahn von Heppens nach Oldenburg — Länge 7 Meilen, Anlagekapital 2,500,000 Rthlr. — wird gleichzeitig mit der von der Oldenburgischen Regierung ausgeführten Bahn von Bremen nach Oldenburg zur Eröffnung gelangen, wodurch das Marine-Etablissement an der Jade mit dem Norddeutschen Bahnnetze in eine ununterbrochene Schienenverbindung tritt. Nach dem Staatsvertrage vom 16. Februar 1864 soll der Betrieb auf der Heppens-Oldenburger Bahn bis auf Weiteres von der Oldenburgischen Regierung ausgeübt werden.

B. Privatbahnen.

Ungleich ausgedehnter sind die Eisenbahnbauten von Privat-Unternehmern, trotz wiederholter tiefgreifender Störungen durch die politischen Ereignisse der letzten drei Jahre. Wie aus der nachfolgenden Uebersicht der bereits im wirklichen Bau begriffenen Privat-Eisenbahnen zu entnehmen ist, sind drei wichtige Eisenbahnen, die Ostpreußische Südbahn, die Rechte Oder-Uferbahn und die Berlin-Görlitzer Bahn (im Ganzen 88,68 Meilen) durch neue Gesellschaften, theilweise mit Hülfe Englischen Kapitals, im Bau genommen und zwar, abgesehen von geringen Meilen-Prämien, ohne Staats-Unterstützung. Der übrige Theil der im Bau begriffenen Linien wird von bereits bestehenden Eisenbahn-Gesellschaften ausgeführt, namentlich von der Berlin-Stettiner, der Magdeburg-Halberstädter, der Bergisch-Märkischen, der Rheinischen und der Magdeburg-Leipziger Gesellschaft. Nur die von letzterer Gesellschaft zur Ausführung übernommene Halle-Nordhausen-Kasseler Bahn ist mit einer Zinsgarantie des Staates ausgestattet.

Es sind danach 146 Meilen ohne und 29 Meilen mit Zinsgarantie im Bau.

Ueber den Stand der einzelnen Unternehmungen ist Nachfolgendes anzuführen.

1. Von der Ostpreußischen Südbahn von Pillau über Königsberg, Bartenstein, Rastenburg und Lötzen nach Lyck — Länge 30,28 Meilen, Anlagekapital 13 Millionen Thaler, Konzession vom 2. November 1863 — ist nahezu die Hälfte der ganzen Linie, die Strecke Pillau-Bartenstein, 13,1 Meile, bereits eröffnet, der die Verbindung Königsbergs mit dem Meere bezweckende Theil des Unternehmens sonach ausgeführt und die Verbindung Königsbergs mit dem südöstlichen Hinterlande wenigstens zum Theil erreicht. Eine weitere Eröffnung bis Rastenburg soll binnen wenigen Monaten erfolgen. Für die Endstrecke Rastenburg-Lyck steht dieselbe erst für das nächste Jahr in Aussicht. Die Unternehmer sind bestrebt, eine Fortsetzung der Bahn nach Bialystock bis zur Warschau-Petersburger Bahn anzubahnen.

2. Die Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn. Die Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn-Gesellschaft ist durch die Konzessions-Urkunde vom 13. November 1865 ermächtigt worden, ihr Unternehmen durch eine Bahn von Colonowska über Kreuzburg, Namslau und Oels nach Breslau, ferner durch Fortsetzung der Stammbahn von Tarnowitz über Beuthen, Emanuelsegen und Pleß nach Dziedzitz zum Anschluß an die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, sowie durch verschiedene Zweig- und Seitenlinien nach Kohlengruben ꝛc. in einer Gesammtausdehnung von 30½ Meile zu erweitern. Das Anlagekapital ist auf 12½ Millionen Thaler, die Bauzeit auf 4 Jahre bemessen.

Das Oberschlesische Bergwerks- und Hütten-Revier erhält in dieser Verkehrsstraße eine neue Grundlage gedeihlicher Entwickelung, der von ihr durchzogene Landestheil eine unschätzbare Verbesserung seiner Kommunikationen, welche bei gehöriger Ausbeutung von der segensreichsten Rückwirkung auf sein Verkehrsleben und die Entfaltung seiner natürlichen Hülfsquellen sein muß.

3. Die direkte Berlin-Görlitzer Eisenbahn — Länge 27,9 Meilen, Anlagekapital 11 Millionen Thaler, Konzessions-Urkunde vom 18. Mai 1864, Bauzeit 4 Jahre — führt über Lübben, Kottbus und Spremberg, kürzt die Entfernung zwischen den Endpunkten, gegen die Niederschlesisch-Märkische Route über Kohlfurth, um 5¼ Meilen ab und bildet die Anfangsstrecke einer neuen Linie zwischen Berlin und Wien, welche von Görlitz aus in der Schlesischen Gebirgsbahn ihre Fortsetzung findet und durch die mit Oesterreich angeknüpften Verhandlungen wegen eines Anschlusses über Glatz und Mittelwalde nach Wildenschwerdt in dem übrigen Theile gesichert werden soll [1]).

Zwischen Berlin und Kottbus, 15,3 Meilen ist bereits im Juli v. J. eine provisorische Betriebs-Eröffnung möglich gewesen.

Mit besonderen Schwierigkeiten war eine zweckmäßige Anordnung des Bahnhofes Görlitz unter Berücksichtigung der verschiedenen Besitz- und Verkehrs-Verhältnisse, sowie des beschränkten und starkwelligen Terrains verknüpft. Durch den in Folge des Krieges eingetretenen Erwerb des auf Preußischem Gebiete belegenen Theils der Görlitz-Dresdener Bahn ist eine zweckmäßige Lösung dieser Frage erleichtert worden.

4. Von Seiten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft ist die Herstellung einer Zweigbahn von Neustadt-Eberswalde nach Wriezen — Länge 4 Meilen, Anlagekapital 1,220,000 Rthlr., Konzession vom 7. Dezember 1863 — und einer Bahn von Pasewalk über Straßburg bis zur Mecklenburgischen Grenze, — Länge 3,2 Meilen, Anlagekapital 900,000 Rthlr, Konzession vom 25. Mai 1866 — als Fortsetzung der Friedrich-Franz Bahn (Güstrow — Neu-Brandenburg — Grenze) mit anerkennenswerthem Nachdrucke betrieben worden, so daß beide Linien zu Anfang dieses Jahres eröffnet werden konnten.

Die erstere kommt dem Oderbruche zu Gute, die zweite erleichtert die Beziehungen der Mecklenburgischen Lande zu Stettin und Berlin.

5. Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft ist mit der Anlage einer Eisenbahn von Halle über Könnern-Aschersleben-Halberstadt nach Vienenburg nebst Abzweigungen sowohl nach den Harzstädten Ballenstädt und Wernigerode, als nach Staßfurth und Bernburg beschäftigt — Gesammtlänge 29,45 Meilen, Anlagekapital 7,700,000 Rthlr., Konzession vom 3. April 1864, Bauzeit 5 Jahre.

Die Bahnstrecken Bernburg — Güsten — Aschersleben — Halberstadt und Güsten — Staßfurt, 7,4 Meilen, sind fertig, wodurch nicht allein die aus dem mächtigen Steinsalzlager bei Staßfurth geförderten Salzmassen und die sich anlehnenden zahlreichen Fabriken einen neuen Absatzweg erhalten haben, sondern auch für Berlin über die Anhaltische Eisenbahn eine zweite Route nach dem Harze entstanden ist. Diese verspricht nach der noch im Jahre 1867 bevorstehenden Vollendung der Strecke Halberstadt-Vienenburg und nach Fortsetzung derselben bis zu der Kreienser Route für den Verkehr, wie für die Landesvertheidigung von hoher Wichtigkeit zu werden. Der in der Konzession der Gesellschaft nachgegebene Ankauf der Köthen-Bernburger Eisenbahn ist erfolgt.

6. Was die Ausführung der Halle-Kasseler Eisenbahn — Länge 28⅞ Meilen, Anlagekapital 15 Millionen Thaler, Konzession für den Preußischen Theil vom 19. Januar 1863, für den Hessischen vom 13. April 1864 — anlangt, so konnte auf der 13 Meilen langen Strecke von Halle nach Nordhausen der Betrieb schon am 10. Juni v. J. eröffnet werden, die Eröffnung der Strecke von Nordhausen über Heiligenstadt bis Ahrenshausen an der ehemals Hessisch-Hannoverschen Grenze, 9,2 Meilen, ist am 9. Juli d. J. erfolgt. Nachdem nunmehr in den letzten Tagen des Juli auch die Bahnstrecke Ahrenshausen-Göttingen, 2,68 Meilen, dem Verkehr hat übergeben werden können, ist über die Hannover-Kasseler Bahn eine vorläufige neue Verbindung mit Kassel gewonnen, welche um so erwünschter war, als die Ausführung der direkten Bahn von Ahrenshausen über Witzenhausen nach Kassel Schwierigkeiten darbietet und mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird.

7. Die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, welche fortfährt, eine ausgedehnte Bauthätigkeit zu entwickeln, hatte am Schlusse des Jahres 1866 in Ausführung:

a) eine Verbindungsbahn zwischen der Ruhr-Siegbahn bei dem Dorfe Hengstei unweit Hagen und der Dortmund-Soester-Bahn bei der Haltestelle Holzwickede unfern Unna — Länge 2,54 Meilen, Anlagekapital 1,650,000 Rthlr., Konzession vom 16. März 1862, deren Eröffnung am 1. April d. J. bereits erfolgt ist. Die durch dieselbe bewirkte Abkürzung des Weges von Soest nach Hagen kommt sowohl der neuen Eisenbahnroute über Kreiensen, als auch, durch Vermittelung der am 29. Januar v. J. eröffneten Bahn von Unna nach Hamm, der Norddeutschen Route und den Beziehungen der Emshäfen wie des Münsterlandes zur Mark zu Gute;

[1]) S. d. Staatsvertrag vom 5. August 1867 Hand.-Arch. 1867 II. S. 477.

b) eine Bahn von Haan, Station zwischen Elberfeld und Düsseldorf, über Opladen nach Köln, mit Zweigbahn von Ohligs nach Solingen — Länge 4,3 und 0,75 Meilen, Anlagekapital 2,900,000 Rthlr., Konzession vom 4. September 1864 — durch welche die beiden bedeutendsten Städte der Rheinprovinz, Elberfeld und Köln, endlich eine direkte Schienenverbindung mit einer Abkürzung von 3½ Meile gegen den Umweg über Düsseldorf erhalten werden. Dieselbe bildet zugleich das Schlußglied der neuen Route über Kreiensen nach Köln, welche, in Jerxheim von der Norddeutschen Route über Hannover sich abzweigend, um 7½ Meile kürzer ist als diese.

Die Eröffnung der Strecke Haan—Köln, jedoch vorläufig nur bis Mühlheim am Rhein, mit Anschluß daselbst an die Köln-Mindener Eisenbahn, steht gegen Ende dieses Jahres zu erwarten.

c) eine Zweigbahn von Styrum, Station der Witten-Duisburger Eisenbahn nach Ruhrort und dem Hafen, beziehungsweise der Trajektanstalt daselbst — Länge 1,5 Meilen, Anlagekapital 800,000 Rthlr., Konzession vom 14. August 1864, eröffnet am 18. Januar d. J. — Durch die Bahn tritt das Bergisch-Märkische Eisenbahnnetz in selbstständige Beziehungen einerseits zu seinen linksrheinischen Strecken und den daran belegenen Fabrikstädten Krefeld, Viersen, Gladbach, Rheydt und Aachen, andererseits zu den Massentransporten auf dem Rheine, welche von Ruhrort ausgehend alljährlich an Umfang zunehmen.

d) eine Zweigbahn von Barmen-Rittershausen nach Lennep und Remscheidt — Länge 2,5 Meilen, Anlagekapital 1,600,000 Rthlr. — zu welcher außer der Staatsbeihülfe von 200,000 Rthlr. von den beiden Städten Lennep und Remscheidt eine Summe von 350,000 Rthlr. beigesteuert ist.

8. Auch die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft hat in dem verflossenen Triennium ihre Bauthätigkeit lebhaft fortgesetzt. Von der Eifelbahn Düren-Euskirchen-Call — Länge 6,9 Meilen, Anlagekapital 3,500,000 Rthlr., Konzession vom 5. März 1856 — ist nur noch die 1,4 Meilen lange Strecke von Mechernich nach Call im Bau, nach deren zum Herbste dieses Jahres bevorstehenden Eröffnung die der Gesellschaft durch die vorbezeichnete Konzession zugestandenen, beziehungsweise auferlegten mannigfachen Erweiterungen des Unternehmens auf dem linken Rheinufer im Gesammtkostenbetrage von 24 Millionen Thalern zum Abschluß gelangt sein werden.

Durch die Bahn von der Station Kempen zwischen Krefeld und Kleve nach Kaldenkirchen an der Viersen-Venloer Bahn — Länge 2,34 Meilen, Anlagekapital 1 Million Thaler, Konzession vom 15. August 1865 — steht die Rheinische Bahn in Begriff, mit dem Niederländischen Bahnnetz in unmittelbare Schienenverbindung zu treten.

Nach Vorstehendem sind nicht weniger als 213,5 Meilen im Bau, mit einem Anlagekapitale von 93,670,000 Rthlr.; 66 Meilen sind davon bereits betriebsfähig oder im Betriebe.

Eine nicht geringere Regsamkeit herrscht in der Ausbildung des bestehenden Bahnnetzes durch den Umbau und die Erweiterung der Stations-Anlagen, die streckenweise Herstellung des zweiten Geleises, die Beschaffung von Betriebsmitteln und den Anschluß von Gruben, Hütten und Fabriken. Die hierfür in der Verausgabung begriffenen Summen beliefen sich am Schlusse des Jahres 1866 auf etwa 15 Millionen Thaler.

Eisenbahnen, deren Bau in naher Aussicht steht.

A. Für unmittelbare Rechnung des Staates steht der Beginn der Bauten nur für zwei Bahnen bevor, nämlich:

1) für eine Eisenbahn von Saarbrücken nach Saargemünd — Länge 2,19 Meilen, Anlagekapital 1,290,000 Rthlr. — zu deren Anlage durch das Gesetz vom 9. März d. J. der erforderliche Kredit bewilligt worden ist. Mit der Direktion der Französischen Ostbahn-Gesellschaft, an deren Linie Thionville-Niederbronn sich die Bahn in Saargemünd anschließen soll, ist ein Abkommen getroffen, über dessen Genehmigung zwischen den beiderseitigen Staatsregierungen Verhandlungen eingeleitet und inzwischen bereits zum Abschluß gekommen sind.[1])

Die Bahn ist zwar zunächst und hauptsächlich nur bestimmt, die reichen Kohlengruben des Saarbrücker Reviers auf dem nächsten Wege mit den Verbrauchsstellen in Lothringen und im Elsaß zu verbinden. Nach Vollendung der Eifelbahn wird jedoch auch Köln und der Niederrhein in den Kreis der direkten Wechselwirkungen durch dieselbe gezogen werden.

2) für die neue Linie der Berliner Verbindungsbahn. Die Bahn wird aus den belebteren Stadttheilen hinaus verlegt und zwar mit einem Längenprofile, bei welchem die gegenwärtig so störende Durchkreuzung der Straßen in gleicher Ebene vermieden ist. Die neue Linie wird 2,98 Meilen lang und ist einschließlich der Kosten für 1,48 Meilen Anschlußgeleise zu 4,250,000 Thaler veranschlagt, welche Summe gleichfalls durch das Gesetz vom 9. März d. J. bewilligt ist. Mit dem Erwerb des erforderlichen Grundes und Bodens ist begonnen.

B. Eine größere Ausdehnung haben die Privat-Unternehmungen, welche mit Unterstützung des Staates durch Zinsgarantie zur Ausführung gesichert sind. Dahin gehört:

1) eine Bahn von Cöslin über Stolp nach Danzig, — Länge 26 Meilen — für welche durch das Gesetz vom 13. März d. J. der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft eine Zinsgarantie von 3½ Prozent des darin anzulegenden Kapitals bis zur Höhe von 10 Millionen Thalern bewilligt worden ist. Die betreffenden Kreise bethätigen ihr lebhaftes Interesse an dem Unternehmen durch unentgeldliche Hergabe des Grundes und Bodens. Die Gesellschaft leistet vorweg einen Zuschuß von ½ Prozent für den Fall, daß der Reinertrag nicht hinreichen sollte, um das aufgewendete Kapital mit 4 Prozent zu verzinsen. Es ist sehr erfreulich, daß diese für die Küsten-Vertheidigung wie für Hinter-Pommern so wichtige Bahn endlich gesichert ist.

2) eine Bahn von Gotha nach Leinefelde — Länge 8,95 Meilen, Anlage-Kapital 5,161,000 Thaler, Konzession vom 21. Juli v. J. — wird von der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, deren Linie dadurch mit der Halle-Nordhausen-Kasseler Linie und durch Ahrenshausen — Göttingen mit der Hannoverschen Südbahn in Verbindung tritt, ausgeführt werden, nachdem für die Preußische Strecke durch Gesetz vom 14. Juli v. J. eine Zinsgarantie von 4 Prozent bewilligt, von Seiten der Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung bezüglich ihres Antheiles auf Grund des Staats-Vertrages vom 11 September 1863 ein Gleiches geschehen ist, und die drei Städte Mühlhausen, Langensalza und Gotha sich verpflichtet haben, mit dem von ihnen aufzubringenden Kapitalbetrage von 500,000 Thalern auf Zinszuschüsse zum Reinertrage zu verzichten.

3) eine Eisenbahn von Call nach Trier — Länge 15,43 Meilen. — Durch das Gesetz vom 7. Juli v. J. ist der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft die Garantie des Staates bis auf Höhe von 11 Millionen Thalern bewilligt, wogegen sich dieselbe verpflichtet hat, gleichzeitig von der ihr zugehörigen Eisenbahn Düren — Call und zwar von der Station Euskirchen nach Sechten an der Cöln-Bingener Linie — Länge 3 Meilen, Anlage-Kapital 1½ Million Thaler — eine Zweigbahn für eigene Rechnung herzustellen.

Es ist zu hoffen, daß die drei genannten Bahnen noch im Laufe dieses Jahres in Angriff genommen werden.

C. Noch zahlreicher und umfangreicher sind die bereits durch Konzession gesicherten Privat-Unternehmungen ohne Staats-Unterstützung. In diese Kategorie gehört:

---

[1]) Vergl. Handelsarchiv 1867 II. S. 633.

1) Die Märkisch-Posener Eisenbahn von Frankfurt a. O. über Sternberg und Schwiebus nach Posen mit einer Abzweigung von Bentschen über Züllichau und Crossen nach Guben — Länge 36,8 Meilen, Anlage-Kapital 14½ Millionen Thaler, Konzession vom 25. März d. J. — Das Unternehmen ist in ähnlicher Weise, wie die Ostpreußische Südbahn und die Berlin-Görlitzer Eisenbahn durch Englische Firmen unter Gewährung einer Beihülfe von Seiten des Bahnbezirks, durch unentgeldliche Hergabe des Grundes und Bodens oder Uebernahme eines Theils der Aktien zu Stande gebracht. Die Solidität des Unternehmens ist durch Deponirung einer Kaution von 200,000 Thalern gewährleistet.

Durch die Märkisch-Posener Bahn wird die Stadt Posen der Hauptstadt des Landes gegen die Route über Cüstrin und Kreuz um 2,8 Meilen näher gerückt, sowie ein gutes Stück der großen, von Cöln und Düsseldorf in nordöstlicher Richtung bis zur äußersten Spitze des Preußischen Staates laufenden Linie gewonnen, an deren Ausbildung und Herstellung schon seit mehreren Jahren lebhaft gearbeitet wird.

2) Eine neugebildete Gesellschaft hat es übernommen, eine Eisenbahn von Erfurt über Sondershausen nach Nordhausen zu bauen, — Länge 9 Meilen, Anlage-Kapital 2,750,000 Thaler — und hat hierzu, nachdem sich die beiden betheiligten Staatsregierungen in einem Vertrage über die Modalitäten geeinigt haben, Preußischer Seits unter dem 27. April d. J. gegen Hinterlegung einer Kaution von 100,000 Thalern die Konzession erhalten. Das Gesellschafts-Kapital besteht in 1,500,000 Thaler Stamm-Prioritäts-Aktien und 1,250,000 Thaler Stamm-Aktien.

3) Die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft trifft Anstalt, zur Erleichterung des Verkehrs, wie zur Vermehrung der Berührungspunkte zwischen den Produktionsstätten und den Schienenwegen im Oberschlesischen Bergwerks- und Hütten-Revier eine Eisenbahn von Karf bei Beuthen über Zabrze nach Gleiwitz, — Länge 2,6 Meilen, Anlage-Kapital 1,540,000 Thaler — anzulegen, und die 2,25 Meilen lange Strecke Karf — Beuthen — Laurahütte — Schoppinitz ihres schmalspurigen, nur für Kohlen-, Stein- und Erz-Transporte eingerichteten Pferde-Eisenbahn-Netzes mit einem Kosten-Aufwande von 900,000 Thalern in eine normalspurige Eisenbahn für den Betrieb mit Lokomotiven zur Benutzung für den allgemeinen Güter- und Personen-Verkehr umzubauen. Die Konzession hierzu ist ihr unter dem 28. Mai v. J. ertheilt worden.

4) Die Magdeburg-Halberstädter Gesellschaft hat unter dem 12. Juni d. J. die Konzession zur Ausführung einer Eisenbahn von Berlin über Rathenow und Gardelegen nach Lehrte und von einem geeigneten Punkte dieser Linie ab über Salzwedel und Uelzen erhalten. — Gesammtlänge 46 Meilen, Anlage-Kapital etwa 18 Millionen Thaler. Durch diese in militärischer Beziehung überaus wichtige Anlage wird die Altmark in verschiedenen Richtungen dem Eisenbahnverkehr erschlossen und eine zweite Linie sowohl nach den westlichen Provinzen, wie nach Hamburg geschaffen. Der Angriff des Baues dürfte noch in diesem Jahre erfolgen.

5) Die Bergisch-Märkische Eisenbahn rüstet sich zu neuen ausgedehnten Erweiterungen ihres Bahnnetzes. Vor Allem ist sie bemüht, zur Ausfüllung der Lücke zu gelangen, welche zur Zeit noch die auf beiden Ufern des Rheins belegenen Strecken von einander trennt. Nachdem durch Allerhöchste Ordre vom 10. Januar d. J. die Anlage einer festen Brücke über den Rhein bei Hamm oberhalb Düsseldorf gestattet worden, ist der Gesellschaft zur Realisirung ihres Planes die Möglichkeit gegeben. Sie wird sich demgemäß beeilen, von dieser Erlaubniß, welche im ganzen Regierungsbezirk Düsseldorf mit dem lebhaftesten Dank anerkannt worden, alsbald Gebrauch zu machen. Die zugehörige Bahnstrecke Düsseldorf — Neuß ist nur etwa 1 Meile lang; das Anlage-Kapital berechnet sich auf etwa 3 Millionen Thaler.

Ferner ist die Gesellschaft im Begriff, zur Ausführung einer Eisenbahn von Düsseldorf über Ratingen, Kettwig, Werden, im Ruhrthale aufwärts über Schwerte, Arnsberg in der Richtung auf Kassel vorläufig bis Westwich, sowie einer Verbindungsbahn von Kettwig nach Mühlheim zu schreiten. — Baulänge 18¾ Meile, Anlage-Kapital 11 Millionen Thaler, Konzession vom 1. Oktober v. J.

Diese Bahn bildet die Ausgangsstrecke der großen, ausschließlich auf Preußischem Boden verbleibenden, gegen 190 Meilen langen Route vom Rhein zum Niemen und weiter bis zur Russischen Grenze bei Memel, welche Kassel, Halle, Guben, Posen, Thorn oder Graudenz und Insterburg berühren wird.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahn ist verpflichtet, die Bahn demnächst von Westwich entweder direkt nach Kassel oder in der Richtung auf Kassel nach Warburg fortzusetzen und hier an die Westphälische Eisenbahn anzuschließen.

Durch Anlage einer Zweigbahn von Finnentrop nach Olpe, wozu die Gesellschaft sich gleichfalls verpflichtet hat, ist außerdem eine Gabelung der Kasseler Bahn auf Cöln angebahnt.

6) Die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft hat den Bau einer Eisenbahn von Ehrenbreitstein, im Anschlusse an die Bahn nach Oberlahnstein und die Coblenzer Rheinbrücke, nach der Cöln-Gießener Station Siegburg übernommen. — Länge 9 Meilen, Anlage-Kapital 5 Millionen Thaler, Konzession vom 24. Dezember v. J. — Nach dem betreffenden Nachtrage zu den Statuten der Gesellschaft soll der Bau der Bahn sofort nach erlangter Konzession und nach dem thunlichst zu beschleunigenden Erwerb des Terrains begonnen und innerhalb einer Bauzeit von längstens zwei Jahren vollendet werden.

Hiermit wird die letzte Lücke in dem rechtsrheinischen Schienenwege von Basel bis zu den Seehäfen Hollands fortfallen.

Ferner hat dieselbe Gesellschaft begonnen, ihre Linie Osterrath — Essen zur Vermehrung der Anschlüsse bedeutender Kohlengruben von Essen aus bis zur Karolinenglücker Bahn, unweit der Zeche Holland bei Bochum — Länge 1,8 Meilen, Anlage-Kapital 500,000 Thaler, Konzession vom 28. Mai v. J. — weiterzuführen.

Auch trifft sie die Einleitungen zum Bau einer Bahn von Neuß, Station ihrer Linie Cöln — Crefeld — Cleve, über Bedburg nach Düren an der Cöln-Aachener Linie — Länge 6 Meilen, Anlage-Kapital 2 Millionen Thaler, Konzession vom 20. Januar d. J. — wodurch der Weg von Düren nach dem Niederrhein und somit von den Erzlagern der Eifel nach dem Kohlenbecken der Ruhr gegen die Route über Cöln um 4 Meilen abgekürzt wird.

7) Der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft ist unter dem 28. Mai v. J. die Konzession zu einer Eisenbahn von Venlo über Wesel und Münster nach Osnabrück nebst Zweigbahn von Haltern nach Essen beziehungsweise Gelsenkirchen ertheilt. — Länge 23,4 und 4,5 Meilen, Anlage-Kapital 15 Millionen Thaler. — Sie ist verpflichtet, die Bahnstrecke Essen oder Gelsenkirchen über Haltern nach Münster binnen längstens 3 Jahren, von der Konzessions-Ertheilung ab gerechnet, betriebsfähig herzustellen.

Die Bahn von Venlo über Wesel bis Haltern nebst der Rheinbrücke bei Wesel, sowie die Bahnstrecke von Münster bis Osnabrück braucht dagegen erst gleichzeitig mit der Vollendung der Bahn von Osnabrück über Bremen nach Harburg und mit Ueberbrückung der Elbe nach Hamburg fertig gestellt zu werden. Die Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft hat sich auch um die Konzession für diese Bahnstrecke (Osnabrück — Hamburg) beworben.

Nach Vorstehendem sind zum alsbaldigen Bauangriff vorbereitet:

	Länge:	ungefähres Anlage-Kapital:
A. für Rechnung des Staats..	5,17 Meilen.	5,540,000 Rthlr.
B. mit Unterstützung des Staats durch Privat-Gesellschaften..	50,38 "	26,161,000 "
C. ohne Unterstützung des Staats durch Privat-Gesellschaften..	159,85 "	74,190,000 "
in Summa	215,4 Meilen mit	105,891,000 Rthlr.

Anlage-Kapital.

Zu dieser Summe treten noch etwa 18 Millionen Thaler für Zweigbahnen, Betriebsmittel, zweite Geleise ꝛc. hinzu, deren Anlage und Beschaffung vorbereitet und finanziell gesichert ist, so daß sich der Gesammt-Kostenbedarf der vorbereiteten Bauten auf rund 124 Millionen Thaler erhöht.

Eine Hinzurechnung der Längen und Kosten der im Bau selbst befindlichen Eisenbahnen mit 213,5 Meilen und 108,670,000 Thalern ergiebt einen Gesammt-Kostenaufwand von rund 232 Millionen Thalern und 429 Meilen Bahn, wovon etwa 66 Meilen fertig sind und etwa 50 Millionen Thaler untergebracht oder verausgabt sein mögen. Die betriebsfähige Vollendung des größten Theiles dieser Bahnen steht bei Fortdauer günstiger Verhältnisse im Laufe der nächsten fünf Jahre zu erwarten.

Sonstige Projekte.

Der Unternehmungsgeist hat fortgefahren, sich der Anlage von Eisenbahnen zuzuwenden. Unter den im Bau stehenden oder gesicherten Bahnen sind zahlreiche Unternehmungen, für welche eine Staats-Unterstützung nicht in Anspruch genommen ist. Weitere Projekte sind ins Auge gefaßt und werden gleichfalls ohne Belastung der Staatsfonds zur Ausführung gelangen.

An der Spitze der Unternehmer stehen wiederum die vorhandenen Eisenbahn-Gesellschaften, welche entweder aus Rücksichten der Konkurrenz, oder zur Belebung des Verkehrs auf den alten Linien oder den Wünschen des Staats wie dem Drängen des Publikums nachgebend, sich auszudehnen bemüht sind. Der auf die Rentabilität der alten Unternehmungen basirte Kredit leistet diesen Bemühungen Vorschub. Zu den Eisenbahnen, welche danach so gut wie gesichert erscheinen, obwohl die Vorverhandlungen noch nicht ganz zum Abschluß gediehen sind, gehört zunächst:

1. eine von der Magdeburg-Halberstädter Gesellschaft beabsichtigte Bahn von Sandersleben über Sangerhausen, Artern und Sömmerda nach Erfurt (12 Meilen, 5 Millionen Thaler Anlage-Kapital).

2. Die Magdeburg-Leipziger Gesellschaft hat beschlossen,
von der projektirten Northeim-Nordhausener Bahn die Strecke von Nordhausen bis zur ehemaligen Hannoverschen Grenze (3,25 Meilen, 1,750,000 Rthlr. Anlage-Kapital), desgleichen
eine direkte Bahn von Magdeburg über Neuhaldensleben und Gardelegen nach Salzwedel (13 Meilen, 5 Millionen Thaler Anlage-Kapital)
zur Ausführung zu bringen.

3. Die Bergisch-Märkische Gesellschaft will außer den von ihr übernommenen und oben bereits bezeichneten Bahnlinien noch ausführen:
eine Bahn von Mühlheim a. Rhein nach Berg.-Gladbach und Bensberg, eine Bahn von Märk.-Gladbach nach Odenkirchen, endlich eine Bahn von Erkelenz über Jülich nach Düren und Eschweiler bis ins Stollberger Thal,
zusammen 10½ Meile mit 5 Millionen Thaler Anlage-Kapital.

4. Die Breslau-Freiburger Gesellschaft hat beschlossen, eine Bahn von Liegnitz über Glogau und Grünberg nach Rothenburg zum Anschluß an die Märkisch-Posener Eisenbahn (Guben und Frankfurt — Posen) herzustellen (16,9 Meilen, 5,600,000 Rthlr. Anlage-Kapital).

5. Nicht nur die Magdeburg-Leipziger Gesellschaft, sondern auch zwei andere Comités bewerben sich um die Konzession für die längst projektirte Bahn von Halle über Torgau nach Sorau und Guben (35,7 Meilen, Anlage-Kapital 12½ Millionen Thaler). Diese Bahn ist in militärischer Hinsicht und als ein Glied der allmälig entstehenden zweiten großen Route von der Ostgrenze des Reichs (Insterburg) über Kassel nach Düsseldorf und Cöln von hervorragender Bedeutung.

6. Durch Staatsverträge mit den bezüglichen Staatsregierungen sind ferner vereinbart:
eine Bahn von Zeitz über Pegau nach Leipzig und eine von Gera nach Saalfeld, zusammen 15 Meilen mit 6½ Millionen Rthlr. Anlagekapital.

Für beide Bahnen werden sich Unternehmer finden, für erstere wegen ihrer unbezweifelten Rentabilität, für die zweite, weil die betheiligten Staatsregierungen sich entschlossen haben, das Unternehmen durch Zinsgarantie zu unterstützen.

Die obengenannten Bahnen können sämmtlich ebenfalls als gesichert betrachtet werden.

Die Gesammtlänge beträgt 106,85 Meilen, das Anlagekapital 42,600,000 Rthlr.

Von den sonst in das Auge gefaßten, aber weniger gesicherten Projekten sind wegen ihrer Bedeutung theils für die Landesvertheidigung, theils für die Interessen des Verkehrs noch folgende hervorzuheben:

7. Aus der großen Route von Insterburg über Posen und Kassel nach dem Rhein sind die Strecken von Düsseldorf bis Posen gesichert. Es erübrigt daher nur noch im Westen die Zweiglinie von Meschede nach Köln, und im Osten die Strecke von Posen über Thorn nach Insterburg. Für die Strecke Posen-Thorn mit einer Abzweigung von Inowraclaw nach Bromberg (25,2 Meilen, Anlagekapital 12,000,000 Rthlr.) dürften sich allmälig Unternehmer finden, da dieselbe an und für sich und als Glied einer der größten internationalen Routen das in ihr anzulegende Kapital verzinsen wird. Dagegen dürfte es schwer halten, die Strecke Thorn-Insterburg (38 Meilen, Anlagekapital 14,000,000 Rthlr.) ohne durchgreifende Staatshülfe in das Leben zu rufen. Es giebt aber außer Hinterpommern kaum einen Landestheil, der des Aufschlusses bedürftiger wäre, als der ausgedehnte Theil der Provinz Preußen zwischen der Ostbahn und der Polnischen Grenze.

8. In militairischer Beziehung ist neben der unter Nr. 5 erwähnten Bahn von Halle nach Sorau und Guben von hervorragender Wichtigkeit eine Bahn von Frankenstein über Neisse nach Leobschütz und Kassel, mit einer Zweigbahn von Kamenz durch den Ratzke-Paß nach Glatz, wo der Anschluß an die Schlesische Gebirgsbahn stattfinden würde (17 Meilen, Anlagekapital 7,600,000 Rthlr.). In neuester Zeit hat sich zur Ausführung dieser Bahn, welche mit der Schlesischen Gebirgsbahn und der Berlin-Görlitzer Bahn eine unabhängige neue Route aus Oberschlesien nach Berlin herstellen würde, ein Komité gebildet, das zugleich beabsichtigt, die Gebirgsbahn vom Staate zu erwerben und die Bahn von Dittersbach über Glatz nach Wildenschwerdt (16½ Meilen und 10,000,000 Rthlr. Anlagekapital) und von Landeshut (Station Ruhbank) nach der Oesterreichischen Grenze (2,5 Meilen, Anlagekapital 1¼ Million Rthlr.) in der Richtung auf Schwadowitz fortzusetzen. Das Schlesische Eisenbahnnetz würde durch Herstellung dieser Verbindung im Wesentlichen seinen Abschluß erhalten.

9. Die Berlin-Potsdam-Magdeburger Gesellschaft will von Hohenwarte resp. Magdeburg nach der Braunschweigischen Grenze bei Helmstädt und Jerxheim bauen (15 Meilen, Anlagekapital 10 Millionen Rthlr.), wogegen die Braunschweigische Regierung bis Braunschweig weiter bauen würde. Hierdurch denkt die Gesellschaft die ihr durch die Berlin-Lehrter Bahn drohenden Nachtheile zu mildern.

10. Die Hessische Nordbahn-Gesellschaft, welche die Verwaltung ihres Unternehmens dem Staate übertragen, hat beschlossen, eine Bahn von Karlshafen über Detmold und Herford nach Lemförde zu bauen zum Anschluß an die große Venlo-Bremen-Hamburger Bahn. Die neue Bahn würde einen zweiten Weg von Bremen nach Kassel in das Leben rufen.

11. Die Projekte: Dirschau — Belgard oder Wangerin, Berlin — Stralsund, Posen — Warschau, Breslau — Warschau, Danzig — Warschau, Tilsit — Memel haben überhaupt noch nicht gesichert werden können.

Die vom Staate übernommenen Zinsgarantien und deren finanzielle Folgen.

Bis zum Schluß des Jahres 1863 hatte der Staat für ein Anlagekapital im Betrage von 140,590,000 Rthlr. die Zinsen garantirt. An neuen Garantien sind in den Jahren 1864 bis 1866 überhaupt 14,161,980 Rthlr. hinzugetreten, wogegen durch den Verkauf der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn an die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft die Garantie für die Stamm-Aktien beider Eisenbahnen im Betrage von 4 Millionen und von $1\frac{1}{2}$ Millionen Rthlr., desgleichen durch den, mit der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft im Jahre 1865 abgeschlossenen Vertrag die Zinsgarantie für die Stammaktien dieser Eisenbahn im Betrage von 13 Millionen Rthlr. erloschen ist. Ferner hat sich die der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft gewährte Zinsgarantie für das ursprünglich auf 3,500,000 Rthlr. angenommene Kapital zur Anlage einer festen Rheinbrücke zwischen Koblenz und Ehrenbreitstein um 1,500,000 Thaler, welche zur Fertigstellung der Brücke weniger erforderlich gewesen sind, vermindert, so daß das gesammte Kapital, dessen Zinsen vom Staate garantirt sind, am Schlusse des Jahres 1866 — 134,751,980 Rthlr. betragen hat und zwar:

18,000,000	Rthlr.	zu $3\frac{1}{4}$	Prozent,
65,400,000	„	„ $3\frac{1}{2}$	„
29,101,980	„	„ 4	„
22,250,000	„	„ $4\frac{1}{2}$	„
134,751,980	Rthlr.		

mit einem jährlichen Betrage von 5,039,329 Rthlr. Zinsen.

In Folge dieser Verpflichtungen mußten bis Ende 1863 an Zinszuschüssen gezahlt werden:

a) aus dem früheren Eisenbahnfonds	5,457,300 Rthlr.,
b) aus dem Garantiefonds der Oberschlesischen und der Köln-Mindener-Eisenbahn, welche in Gemäßheit des Vertrages vom 28. Juli 1853, sowie der Verträge vom 30. Dezember 1852 und 22. Juni 1854 gebildet waren, die Summe von..........	1,720,091 „
im Ganzen daher:	7,177,391 Rthlr.

Für die Jahre 1864 bis 1866 war an Zinszuschüssen zu leisten:

	1864.			1865.			1866.			Summa.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1. Aus den etatsmäßigen Fonds der Eisenbahn-Verwaltung:												
für Stargard-Cöslin-Colberg	377,531	.	.	378,429	10	.	282,016	.	1	1,037,976	10	1
„ die Rhein-Nahe-Eisenbahn	73,056	1	8	.	.	.	108,468	11	10	181,524	13	6
„ „ Ruhr-Sieg-Eisenbahn......................	26,090	15	6	.	.	.	.	.	.	26,090	15	6
„ „ Vorpommersche Eisenbahn	435,731	17	.	444,212	26	.	401,392	20	.	1,281,337	3	.
„ „ Bahn von Ehrenbreitstein bis zur Landesgrenze bei Horchheim	.	.	.	.	.	.	17,847	29	7	17,847	29	7
„ „ feste Rheinbrücke bei Coblenz......................	.	.	.	.	.	.	51,666	5	.	51,666	5	.
zusammen.....	912,409	4	2	822,642	6	.	861,391	6	6	2,596,442	16	8
2. Aus dem Garantiefonds der Cöln-Mindener Eisenbahn:												
für Deutz-Siegen-Gießen	422,410	2	10	315,789	3	3	255,606	21	1	993,805	27	2
im Ganzen.....	1,334,819	7	.	1,138,431	9	3	1,116,997	27	7	3,590,248	13	10

Demnach belaufen sich die aus dem Eisenbahn-Fonds oder den etatsmäßigen Fonds der Eisenbahn-Verwaltung gezahlten Zinszuschüsse auf 8,053,743 Rthlr., die vom Staate überhaupt geleisteten Zinszuschüsse auf 10,767,640 Rthlr.

Von den durch Zinsgarantie unterstützten Bahnen haben hiernach keines Zuschusses bedurft:

die alte Köln-Mindener mit der Oberhausen-Arnheimer,
die Oberschlesische mit der Breslau-Posen-Glogauer,
die Stargard-Posener,
die Aachen-Düsseldorfer,
die Ruhrort-Krefeld-Gladbacher,

wogegen die Deutz-Siegen-Gießener mit der Kölner Rheinbrücke, die Hinterpommersche und die Vorpommersche Eisenbahn erhebliche Zuschüsse erfordert haben.

Die Frequenz der Ruhr-Sieg Bahn hat in so erfreulichem Maße zugenommen, daß nur für das Jahr 1864 noch ein Zinszuschuß erforderlich war.

Diesen Zuschußzahlungen stehen aber die Einnahmen an Extradividenden gegenüber, welche der Staat bei Uebernahme der Zinsgarantie für verschiedene Bahnen als Gegenleistung sich vorbedungen hat.

Bis zum Schluß des Jahres 1863 betrugen diese Zuschüsse (Intraden):

1) bei der Oberschlesischen Eisenbahn von 1847 bis 1863	2,881,348 Rthlr.
2) bei der Köln-Mindener Eisenbahn von 1850 bis 1863	4,214,280 „
3) bei der Stargard-Posener Eisenbahn für 1857 und 1862	52,755 „
4) bei der Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn für 1857 und 1861 bis 1863	32,388 „
zusammen	7,180,771 Rthlr.

In den Jahren 1864, 1865 und 1866 wurden an Extradividenden erhoben:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) von der Oberschlesischen Eisenbahn	1,458,401 Rthlr.	11 Sgr.	5 Pf.
2) „ „ Köln-Mindener „	2,596,016 „	13 „	11 „
3) „ „ Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn	95,001 „	24 „	7 „
4) von der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn	38,758 „	6 „	— „
Von den genannten vier Bahnen daher innerhalb der drei letzten Jahre zusammen	4,188,177 Rthlr.	25 Sgr.	11 Pf.

Demnach beläuft sich die dem Staate zugefallene Extradividende bis Ende 1866 auf rund 11,368,949 Rthlr.

Werden hierzu noch die Dividenden gerechnet, welche der Staat aus seiner ursprünglichen Betheiligung an den Stammaktien der Oberschlesischen (mit 343,000 Rthlr.), der Stargard Posener mit (714,300 Rthlr.) und der Köln-Mindener Eisenbahn (mit 1,860,000 Rthlr.) über deren Verzinsung von 3½ Prozent erhalten hat, und zwar:

1) bei der Oberschlesischen Eisenbahn	573,075 Rthlr.	9 Sgr.
2) „ „ Stargard-Posener Eisenbahn	239,957 „	20 „
3) „ „ Köln-Mindener Eisenbahn	2,706,970 „	8 „
so erhöht sich die obige Summe um rund	3,520,000 Rthlr.	

Die ganze Einnahme des Staates beträgt daher außer der regelmäßigen Verzinsung seines Antheils am Aktienkapital mit 3½ Prozent an Dividenden und Extradividenden bis Ende 1866 14,888,950 Rthlr. und übersteigt daher um mehr als 4 Millionen Rthlr. die Ausgaben für die übernommenen Garantien.

Hierbei sind die disponiblen Ueberschüsse der ursprünglich auch garantirten, später angekauften Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche der Staatskasse seit dem Jahre 1852 zufließen, und in den letzten drei Jahren nach Abzug der Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals nahe an 7½ Million Rthlr. betragen haben, außer Betracht geblieben.

Das Gesammtresultat der finanziellen Betheiligung des Staates bei den Privat-Eisenbahnen hat sich demnach in finanzieller Beziehung als sehr vortheilhaft herausgestellt und die Wahrnehmung wiederum in erfreulicher Weise bestätigt, daß die lediglich zur Hebung der allgemeinen Verkehrs-Interessen den Bahnen gewährte, vielfache und umfassende staatliche Unterstützung die finanziellen Interessen des Staates nur gefördert und nicht geschädigt hat.

Betriebs-Ergebnisse der Eisenbahnen.

Die kriegerischen Ereignisse der Jahre 1864 und 1866 sind ohne wesentliche Einwirkung auf die finanziellen Resultate des Eisenbahnbetriebes in dieser Periode geblieben.

Die Personen-Beförderung im Jahre 1864 stieg um 8,8 Prozent, im Jahre 1865 um 12,6 Prozent gegen das Jahr 1863.

In noch größeren Verhältnissen entwickelte sich der Güterverkehr; denn die Frequenz dieses Verkehrszweiges wuchs 1864 um 8,5 Prozent und 1865 um 27,8 Prozent gegen 1863.

Auch in den Brutto-Einnahmen für die Meile hat eine Zunahme stattgefunden. Von 65,607 Rthlr. im Jahre 1863 stieg dieselbe auf 70,566 Rthlr. im Jahre 1864, auf 75,240 Rthlr. im Jahre 1865, und hat daher um 7,6 und 14,7 Prozent zugenommen.

Der Ueberschuß in Prozenten des verwendeten Anlagekapitals stieg von 7,4 Prozent im Jahre 1863 auf 8,1 Prozent im Jahre 1864 und 8,4 Prozent im Jahre 1865; die aus den Zins- und Dividendenzahlungen sich ergebende Rente von 5,6 Prozent im Jahre 1863 auf 6,0 und 6,3 Prozent in den Jahren 1864 und 1865.

Obwohl die Resultate des Jahres 1866 noch nicht so speziell vorliegen, wie die der Vorjahre, so berechtigt doch die Steigerung der Brutto-Einnahmen um nahe 2 Millionen Rthlr. gegen das Vorjahr zu der Annahme, daß die Betriebs-Ergebnisse des verflossenen Jahres trotz der Ungunst der Verhältnisse hinter den Ergebnissen der Jahre 1864 und 1865 nicht wesentlich zurückstehen werden.

Ueber die Betriebsergebnisse der Staatsbahnen in den drei letzten Jahren ist Folgendes zu bemerken:

Die Brutto-Einnahme der Ostbahn ist von 4,971,343 Rthlr. im Jahre 1863 auf 6,300,749 Rthlr. im Jahre 1866 gestiegen. Es ergiebt sich hieraus für das Jahr 1866 eine Zunahme von 26,7 Prozent.

Der Ueberschuß der Einnahmen gegen die Ausgaben ohne Verzinsung und Amortisation der Anleihen berechnete sich:

für 1863 auf .... 2,528,388 Rthlr.,
„ 1866 „ .... 3,028,030 „

und ist demnach von 1863 bis 1866 um 19,7 Prozent gewachsen.

Für das verwendete Anlagekapital ergab sich demnach eine Verzinsung

von 5,8 Prozent für 1863,
„ 6,5 „ „ 1866.

Die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn lieferte eine Brutto-Einnahme

von 5,552,394 Rthlr. für 1863,
„ 7,722,269 „ „ 1866.

Demnach ist diese Einnahme in den letzten drei Jahren um 39,1 Prozent gestiegen.

Der Ueberschuß der Einnahmen gegen die Ausgaben betrug

1863............. 2,892,284 Rthlr.,
1866............. 3,641,186 „

und hat daher bis zum Jahre 1866 um 25,9 Prozent gegen 1863 zugenommen.

Die Verzinsung des Anlagekapitals betrug:

1863............... 10,6 Prozent,
1866............... 12,2 „

Bei der Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn berechnete sich die Brutto-Einnahme:

im Jahre 1863 auf ..... 70,090 Rthlr.,
„ „ 1866 „ ..... 115,337 „

und ist daher um 64,6 Prozent gestiegen.

Der Ueberschuß der Einnahmen gegen die Ausgaben betrug im Jahre

1863............. 13,226 Rthlr.,
1866............. 23,673 „

und hat daher im Jahre 1866 gegen 1863 eine Zunahme von 79,0 Prozent erfahren.

Die Westfälische Eisenbahn lieferte eine Brutto-Einnahme für

1863 von .... 1,036,649 Rthlr.,
1866 „ .... 1,704,839 „

Es ergiebt sich hieraus für das Jahr 1866 eine Zunahme von 64,5 Prozent.

Der Ueberschuß der Einnahmen gegen die Ausgaben betrug

1863 .... 341,769 Rthlr.,
1866 .... 699,649 „

und hat daher bis zum Jahre 1866 gegen 1863 um 104,7 Prozent zugenommen.

Das verwendete Anlagekapital verzinste sich im Jahre
1863 mit 2,6 Prozent,
1866 „ 4,1 „

Die Brutto-Einnahme der Saarbrücker Eisenbahn ist von 1,283,205 Rthlr. im Jahre 1863 auf
1,667,005 Rthlr. für 1866
gestiegen und hat demnach bis zum Jahre 1866 um 29,8 Prozent gegen 1863 zugenommen.

Der Ueberschuß der Einnahmen gegen die Ausgaben berechnet sich für
1863 auf............ 374,409 Rthlr.,
1866 „ .... 720,171 „
und ist demnach bis zum letzteren Jahre um 92,3 Prozent gestiegen.

Das verwendete Anlagekapital verzinste sich im Jahre
1863 mit 2,5 Prozent,
1866 „ 5,0 „

Die Brutto-Einnahme sämmtlicher Staatsbahnen ist hiernach von
12,913,681 Rthlr. im Jahre 1863 auf
17,629,698 „ „ „ 1866
— d. i. um 36,6 Prozent —
der Ueberschuß der Einnahmen gegen die Ausgaben
von 6,150,076 Rthlr. im Jahre 1863
auf 8,232,207 „ „ „ 1866
— d. i. um 33,8 Prozent —
die Verzinsung des Anlagekapitals
von 6,2 Prozent im Jahre 1863
auf 7,6 „ „ „ 1866
oder um 22,6 Prozent gestiegen.

Die Gesammtresultate des Eisenbahnwesens in der letztverflossenen Verwaltungs-Periode, soweit die Staats-Finanzen davon berührt werden, stellen sich wie folgt:

Nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie der Summen zur Verzinsung und Tilgung der auf denselben lastenden Passiv-Kapitalien haben die Staatsbahnen einen disponiblen Ueberschuß geliefert von........................ 6,793,991 Rthlr. 22 Sgr. 1 Pf.

An Intraden von denjenigen Privatbahnen, bei welchen der Staat finanziell betheiligt war, kommen hinzu 8,009,321 „ 1 „ — „

Die Einnahmen betrugen daher im Ganzen .... 14,803,312 Rthlr. 23 Sgr. 1 Pf.

Hiervon sind die Zinszuschüsse für die garantirten Bahnen in Abrechnung zu bringen mit .... 3,590,248 „ 13 „ 10 „

Es ergiebt sich hiernach ein Ueberschuß von .... 11,213,064 Rthlr. 9 Sgr. 3 Pf.

Außerdem kommt noch die Einnahme aus der Eisenbahnsteuer der Privatbahnen in Betracht mit ...... 4,096,505 „ — „ — „

Der Gesammt-Ertrag der Eisenbahn-Verwaltung belief sich daher für die verflossene Verwaltungs-Periode auf .... 15,309,569 Rthlr. 9 Sgr. 3 Pf.
oder durchschnittlich für das Jahr auf 5,103,190 Rthlr.

Hiernach hat die Förderung des gesammten Eisenbahnwesens bisher nicht nur keine Zuschüsse aus allgemeinen Staatsfonds erfordert, sondern den Finanzen des Staats beträchtliche Einnahmen zugeführt. Es kommt dabei noch in Betracht, daß aus den Einnahmen auch die erheblichen Amortisations-Beträge für sämmtliche Eisenbahn-Passiva gedeckt werden, wodurch der Staat allmälig das schuldenfreie Eigenthum der Staatsbahnen erwirbt. Es versteht sich von selbst, daß gleichwohl bei der Verwaltung der Staatsbahnen das Interesse des Verkehrs der maßgebende Faktor ist, daß insbesondere immer so viel Züge gewährt werden, als das Bedürfniß erfordert, und daß in der Normirung der Tarife die Staatseisenbahn-Verwaltung der Verwaltung der Privatbahnen mit gutem Beispiel vorangeht.

Das Eisenbahnwesen der neuen Landestheile.

Der Ausbau des durch die Verkehrs-Interessen vorgezeichneten Bahnnetzes und die Ausbildung des gesammten Eisenbahnwesens ist nicht nur in den einzelnen Theilen des neuen Gebietes unter einer vielfach abweichenden Entwickelung vor sich gegangen, sondern wurde auch dem Preußischen Eisenbahnwesen gegenüber von mancherlei abweichenden Anschauungen bestimmt.

1. Hannover besitzt ein nicht unbeträchtliches Eisenbahnnetz, das zum weit überwiegenden Theile aus Staatsbahnen besteht. Letztere umfassen eine Strecke von 100,4 Meilen mit einem Anlagekapital von 47,272,290 Thalern. Außerdem sind durch die vormalige Landesregierung auf Staatskosten noch 8,14 Meilen mit einem Aufwande von 3,501,766 Thalern außerhalb der Landesgrenzen ausgeführt.

Von den übrigen Bahnstrecken bilden 5,47 Meilen das Eigenthum anderer Staaten. An Privatbahnen besitzt das Land bis jetzt nur 5,1 Meile, welche 1,367,000 Rthlr. gekostet haben. Es ist jedoch Absicht, die in der Vorbereitung begriffene Venlo-Hamburger Bahn, welche Hannover in diagonaler Richtung zwischen Osnabrück und Harburg durchschneiden wird, der Privat-Industrie zu überlassen und hierdurch mit dem, einer raschen Entwickelung des Eisenbahnwesens ungünstigen System der vormaligen Staatsverwaltung zu brechen, wonach alle Linien von einiger Bedeutung ausschließlich in Staatshänden sich befinden und demgemäß auch für Staatsrechnung ausgebaut werden sollten.

Uebrigens hat Hannover mit den bisherigen Anlagen finanziell ein sehr gutes Geschäft gemacht, indem sich das Anlagekapital mit etwa 6 pCt. verzinst und von den zur Deckung der Ausgaben aufgenommenen Anleihen im Betrage von 37,800,000 Rthlrn. bereits 11 Millionen wieder getilgt werden konnten.

Im Bau sind gegenwärtig:

1) die Bahn von Göttingen nach Ahrenshausen, 2,65 Meilen, zum Anschluß an die Halle-Kasseler Eisenbahn;
2) die Südharzbahn von Northeim, Station der Route Hannover — Kassel, über Herzberg in der Richtung auf Nordhausen mit Zweigbahn von Herzberg nach Osterode. Zur Fortsetzung der Linie Lehrte — Harburg nach Stade sind Vorarbeiten im Gange. Es ist Absicht, der bereits von der früheren Landesregierung in Aussicht genommenen Herstellung dieser Strecke für Staatsrechnung näher zu treten. Dringend gewünscht wird in Hannover noch die weitere Fortsetzung der Harburg-Stader Bahn über Bremervörde nach Stubben (Geestemünde), ferner eine Bahn von Hannover, am Fuße des Deister entlang, nach Hameln und eine Bahn von Bremen nach Uelzen zum Anschluß an die Bahn von Uelzen über Rathenow nach Berlin.

2. In den Elbherzogthümern beruhen die bestehenden Bahnen sämmtlich auf Privat-Unternehmungen.

In Süd-Schleswig stehen 14,07 Meilen, in Nord-Schleswig 12,11 Meilen Eisenbahnen im Betriebe.

Die Anlage und Ausrüstung war der Firma Peto, Brassey und Betts in London übertragen. Die Gesellschaft, in deren Besitz die Bahnen demnächst übergegangen sind, hat deren Benutzung gegen eine feste Rente von 5 pCt. auf ein Kapital von 8,250,000 Rthlrn. der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft überlassen.

Im Bau steht die Zweigbahn Tingleff — Tondern, 3,42 Meilen, zum Bau vorbereitet ist die Zweigbahn Rothenkrug — Apenrade 0,86 Meile,

und die Abkürzungslinie von einem Punkte zwischen Tarp und Eggebeck über Schleswig nach Klosterkrug nebst der Anschlußstrecke von Jübeck an die Zweigbahn nach Tönning, zusammen 4,11 Meilen.

Die Eisenbahnen Holsteins und Lauenburgs, zusammen 51,19 Meilen, sind für ungefähr 17,800,000 Rthlr. durch Privatgesellschaften gebaut, unter denen die Altona-Kieler allein über 32,17 Meilen gebietet. Durch die vor Kurzem eröffnete Hamburger Verbindungsbahn ist das bis dahin isolirte Schleswig-Holsteinsche Bahnnetz den übrigen Schienenstraßen Deutschlands angeschlossen. Die Wechselwirkung dieses Ereignisses kann nur dazu beitragen, das Gedeihen der dem großen durchgehenden Verkehre zugänglich gewordenen Unternehmen zu fördern und neue Anlagen in das Leben zu rufen.

3. Innerhalb der beiden Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden sind 46,05 Meilen Eisenbahn für Staatsrechnung im Betriebe. Die Betriebsergebnisse sind bei den einzelnen Bahnlinien nicht gleich befriedigend. Während sich die mit einem Aufwande von 19 Mill. Rthlrn. erbaute, 25,08 Meilen lange Bahn von Wetzlar über Ober-Lahnstein nach Wiesbaden kaum mit 3 pCt. bisher verzinst hat, gewährte das auf die Main-Weser-Bahn verwendete Anlagekapital von 11,228,485 Rthlrn. im Jahre 1865 einen Ertrag von 6 pCt. Von den 26,55 Meilen der letzteren Bahn gehören nur 18,70 Meilen zu dem diesseitigen Staatseigenthum; es schweben indessen Verhandlungen, um auch den übrigen Großherzoglich Hessischen Theil der Bahn zu erwerben oder wenigstens dessen Betrieb zu übernehmen. Die Verhältnisse der erstgenannten Bahn Wetzlar — Ober-Lahnstein — Wiesbaden werden sich wesentlich günstiger gestalten und voraussichtlich eine gute Verzinsung des Anlagekapitals sichern, sobald die Bahn von Ehrenbreitstein nach Siegburg fertig sein wird.

Im Bau für Staatsrechnung steht gegenwärtig die Bahn von Bebra über Fulda nach Hanau — Länge 19,12 Meilen, Anlagekapital 11,763,000 Thaler — durch welche eine, um 9 Meilen nähere Route zwischen Berlin und Leipzig einerseits, und Frankfurt a. M. andererseits gewonnen wird. Die weniger schwierigen Theile von Bebra bis Fulda und von Wächtersbach nach Hanau — 11,78 Meilen — sind schon im Betriebe; die zwischenliegende Gebirgsstrecke dürfte dagegen frühestens im nächsten Spätherbste betriebsfähig werden.

Durch eine von Elm abgehende Zweigbahn nach Gemünden (6 Meilen), deren Herstellung durch einen Staatsvertrag mit Bayern gesichert ist, wird nach dem Main ein zweiter, wegen der Nähe von Würzburg, mit seinen strahlenförmig nach Süden sich ausbreitenden Eisenstraßen, sehr wichtiger Schienenweg entstehen. Es bedarf alsdann nur der Ausfüllung der Lücke von Bebra nach Witzenhausen, um zwischen dem Meere und dem Main, zwischen dem Norden und dem Süden Deutschlands, von Göttingen aus zwei durchgehende Linien — die eine über Witzenhausen und Fulda, die andere über Kassel und Marburg — nach Frankfurt zu erhalten, welche ganz in Staatshänden ruhen und zum Nutzen der engern wie der weitern Verkehrsbeziehungen unter den Deutschen Landen einheitlich verwaltet werden können.

Für Elm — Gemünden wie für Bebra — Witzenhausen ist die Anfertigung spezieller Vorarbeiten, welche durch das gebirgige Terrain sehr erschwert werden, im Gange.

Die Privatbahnen, welche die beiden Regierungsbezirke durchschneiden, gehören den Bezirken der Mehrzahl nach nur mit einzelnen Theilen an. Die Länge dieser Theile beträgt im Ganzen 35,1 Meilen und das dafür verwendete Anlagekapital erreicht nahezu 19,000,000 Rthlr. Die Bahnen rentiren sich im großen Durchschnitte gut. Die bedeutendste unter ihnen ist die Hessische Nordbahn Gerstungen—Kassel—Haueda (bei Warburg), mit einer Zweigbahn von Hümme nach Carlshafen — Länge 19,2 Meilen, Anlagekapital 11,393,164 Rthlr. Die Strecke Kassel—Guntershausen — 1,86 Meilen — gehört zugleich zur Main-Weserbahn und ist auf gemeinschaftliche Kosten angelegt worden. Es sind Verhandlungen eingeleitet worden, um die Verwaltung dieser Bahn in die Hand des Staates zu legen. Dieselben haben rasch zu dem erwünschten Abschluß geführt, so daß inzwischen, mit dem 1. April d. J., die Verwaltung der Bahn durch eine Königliche Direktion mit dem Sitze in Kassel hat übernommen werden können.

In den sämmtlichen neuen Landestheilen beläuft sich nach dieser Darstellung die Summe der am Schlusse des Jahres 1866 fertig gestellten Bahnen auf 286,03 Meilen, unter welchen sich 167,6 Meilen Staatsbahnen, und 19,2 Meilen unter Staatsverwaltung stehender Privatbahnen befinden.

In der ganzen Monarchie stehen daher 1160 Meilen Eisenbahnen im Betriebe, und zwar Staatsbahnen 410 Meilen, Privatbahnen 750 Meilen.

Jahresbericht der Handelskammer in Bremen für 1866.

(Schluß.)

Rhederei.

An dem Bremischen Seeschifffahrtsverkehr haben sich im Allgemeinen dieselben Flaggen betheiligt wie bisher; der Antheil der Englischen und der Nordamerikanischen Flagge an demselben hat sich während des vorigen Jahres nicht unbedeutend gehoben. Dagegen hat auch die Betheiligung der Bremer Flagge nicht unerheblich zugenommen. Dieselbe betrug bei den einkommenden Schiffen

noch	1851	nur	32,78	pCt.,
	1856		35,95	„
dagegen	1861	schon	51,31	„
	1865		53	„
	1866		54,71	„

bei den ausgehenden Schiffen

1851	nur	34,18	pCt.,
1856		36,02	„
1861	schon	49,68	„
1865		52	„
1866		52,89	„

der gesammten Lastenzahl; eine Steigerung, zu der die allmälige Zunahme der Dampferflotte des Norddeutschen Lloyd erheblich beigetragen hat.

Der Bestand der Bremischen Rhederei hat sich, was die Zahl der Schiffe betrifft, seit 1863 alljährlich etwas vermindert, dagegen in Betreff des Lastengehalts stetig zugenommen; eine Erscheinung, die vielleicht nicht mit Unrecht darauf zurückgeführt wird, daß einerseits Segelschiffe nicht mehr überall mit Dampfern die Konkurrenz auszuhalten vermögen und daß deshalb einzelne Rheder die mit Segelschiffen betriebene Rhederei aufgegeben oder eingeschränkt haben, während die Gesellschaft des Norddeutschen Lloyd in den letzten Jahren die Zahl ihrer großen eisernen Dampfer weiter vermehrt hat, und daß andererseits dem Neubau größerer Schiffe in Bremen vielfach der Vorzug gegeben wird. Im Verkehr mit New-York besonders hat die Beförderung von Gütern per Dampfer eine erheblich größere Ausdehnung gewonnen, so daß es den seit dem Ende des vorigen Jahres allwöchentlich von New-York und von Bremen abgegangenen Dampfern selten an voller Güterladung gefehlt hat. Die Durchschnittsgröße eines Bremer Schiffes war 1861 noch 327 Last (à 4000 Pfd.), 1865 schon 373 Last, und 1866 380 Last.

Der Bestand der gesammten Weserflotte, welche wir hier um so mehr wieder berücksichtigen, als sie schon in Kurzem nicht mehr unter drei verschiedenen Flaggen fahren wird, war folgender:

	Bremische		Oldenburgische		Preußische		Total	
Ende	Schiffe	Lasten	Schiffe	Lasten	Schiffe	Lasten	Schiffe	Lasten
1866:	291	110,596	191	25,940	66	13,023	548	149,559
1865:	294	109,676	189	25,713	69	14,425	552	149,814
1864:	298	103,400	184	25,366	66	15,191	548	143,957
1863:	302	103,162	183	24,518	65	12,897	550	140,577
1862:	277	90,935	186	25,465	44	5,812	507	122,212

An Dampfschiffen fuhren unter Bremer Flagge:

1866:	14	mit	16,047	Last,
1863:	10	„	9,804	„
1860:	8	„	5,655	„
1857:	5	„	2,441	„
1854:	2	„	2,165	„

unter Preußischer (resp. Hannöverscher) Flagge im vorigen Jahre zuerst eins, unter Oldenburgischer Flagge keines. Im laufenden Jahre wird sich die Zahl der Bremer Seedampfer noch beträchtlich höher stellen, da der Norddeutsche Lloyd nicht nur in seine New-Yorker Linie mehrere neue Dampfer einstellt, sondern auch die schon weiter oben erwähnte Baltimorer Linie zunächst mit zwei dafür neuerbauten Dampfern eröffnen wird.

Es ist ein sehr erfreuliches Zeichen, daß diese für unseren Handel so ungemein segensreich wirkende Gesellschaft auch im vorigen Jahre trotz der bedeutenden Vermehrung ihrer Betriebsmittel, trotz der eine Zeit lang bestehenden scharfen Konkurrenz Seitens der New-Yorker Gesellschaft des Nordamerikanischen Lloyd und trotz der kriegerischen Verhältnisse sehr günstige geschäftliche Resultate gehabt hat. Die Brutto-Einnahme betrug 3,138,348 Rthlr., gegen 2,516,256 Rthlr. im Jahre 1865, und die Dividende konnte zum Belauf von 20 pCt. vertheilt werden. Die Schnelligkeit und Sicherheit, durch welche die Dampfer dieser Gesellschaft sich auszeichnen, haben das Postdepartement der Vereinigten Staaten veranlaßt, ihnen eine regelmäßige wöchentliche Postbeförderung zu übertragen, und da gleichzeitig die Gesellschaft den Abgang der Dampfer auf andere Tage verlegt hat, wodurch die Zahl der wöchentlichen Posttage von 2 auf 3 vermehrt worden ist, so ist dem korrespondirenden Publikum eine doppelte Wohlthat erwiesen. Die Passagierbeförderung nach New-York hat im vorigen Jahre — wohl gerade in Folge des Deutschen Krieges — bedeutend zugenommen, denn sie betrug 23,295 Personen oder pro Reise 665 Personen gegen 15,591 Personen oder pro Reise 650 Personen im Jahre 1865, dagegen beförderten die Lloyddampfer von New-York — wohl gleichfalls wegen der Unruhen in Deutschland — bedeutend weniger Personen als früher, nämlich im Ganzen 5206 Personen in 35 Reisen gegen 6165 in 24 Reisen im vorhergehenden Jahre oder 108 Personen pro Reise weniger. Auch dieser immerhin noch lebhafte Personenverkehr zwischen Bremen und New-York zeugt von der Innigkeit unserer Beziehungen zu Nordamerika. Von der oben erwähnten Zunahme der Güterbeförderung mittelst Dampfer im Bremen-New-Yorker Verkehr weist die Statistik des Lloyd den Antheil der Lloyd-Dampfer wie folgt nach. Dieselben beförderten von Bremen

1866 ..... 29,327 Tons oder pro Reise 838 Tons,
gegen 1865 ..... 12,538 „ „ „ 522 „

also im letzten Jahre pro Reise 316 Tons mehr. Die Dampfer der Englischen Linien des Norddeutschen Lloyd vermitteln einen bedeutenden Vieh-Export. Dieselben beförderten im vorigen Jahre 13,072 Stück Hornvieh, 17,308 Stück Schafe und 660 Stück Schweine.

Eine durch die Konkurrenz des Dampfes noch wenig beengte Verwendung finden die Segelschiffe unserer Flagge neben anderen Schiffen der Weserflotte und zahlreichen Hamburger Schiffen in den Ostasiatischen Gewässern, wie denn beispielsweise in einem einzigen Hafen Chinas im vorigen Jahre ca. 90 Bremer Schiffe ankamen. Es ist Angesichts dieser Thatsache anzuerkennen, daß die Preußische Regierung im vorigen Jahre wenigstens einen Anfang damit gemacht hat, an der Bekämpfung der Chinesischen Seeräuber auch ihrerseits sich zu betheiligen. Die hinausgesandte Korvette wird freilich wegen der Seichtigkeit der betreffenden Gewässer wenig ausrichten können, aber auf einigen passend ausgerüsteten Kanonenbooten dürfte die Kriegsflagge des Norddeutschen Bundes dort bald Ehre einlegen und Nutzen schaffen können.

Bekanntlich beschäftigt die Beförderung von Kulis aus den Chinesischen Häfen immer noch zahlreiche Schiffe. Die Handelskammer mußte derselben ihre Aufmerksamkeit zuwenden, da bei der Anwerbung und dem Transport dieser Menschen nicht selten grobe Mißbräuche vorgekommen sind, welche in unerfreulicher Weise an den Sklavenhandel erinnern und mehrfach zu Gewaltthätigkeiten der Kulis gegen Kapitain und Schiffsbesatzung und damit zu ernstlicher Gefährdung der letzteren Anlaß gegeben haben. Um diesen Uebelständen ein Ende zu machen, hatten die Chinesischen Behörden mit dem Englischen und dem Französischen Gesandten eine Konvention behufs gesetzlicher Regelung und genauer Ueberwachung der Anwerbung und Verschiffung der Kulis abgeschlossen. Die Handelskammer erachtete es wie der Ehre, so auch der Sicherheit der Bremischen Flagge angemessen, daß Bremische Schiffe an der Beförderung dieser Passagiere nur in durchaus legaler Weise sich betheiligten und empfahl deshalb dem Senate den Beitritt zu jener Konvention.

Die in Bremen angemusterte Bemannung der Bremer Handelsflotte betrug nach den Listen des Wasserschout im Jahre 1866, einschließlich der Kapitaine, 4919 Mann für 282 Schiffe, wobei zwei Grönlandsfahrer mit 68 Mann und 11 Schiffe, welche in Bremen nicht gemustert haben, nicht mitgezählt sind. Von jenen 4919 waren

1307	Bremische Staatsangehörige,
1064	Oldenburger,
2003	Preußen,
366	Angehörige anderer Deutscher Staaten,
179	Ausländer,
4919.	

Nimmt man nach einem ungefähren Ueberschlag an, daß die Oldenburgischen und Preußischen, an der Weser ihren Heimathhafen habenden Schiffe zusammen eine Bemannung von 2000 Mann haben, so ergiebt sich für die ganze Weserflotte eine Bemannung von rund 7000 Köpfen.

Schon seit einer Reihe von Jahren ist es häufig schwierig gewesen, an der Weser diesen Bedarf an Matrosen zu decken, so daß nicht selten an der Weser die Gagen höher standen als in anderen Nordseehäfen, und oft von weither Matrosen angeworben werden mußten; ein Uebelstand, der theilweise in dem guten Verdienste, welchen die Bewohner unserer Flußufer und Küsten am Lande, z. B. als Schiffszimmerleute oder beim Landbau finden, theilweise aber auch in einem Mißverhältniß der Größe unserer Handelsflotte zu der Größe der durch die Natur auf die Schifffahrt angewiesenen Bevölkerung unserer Gegend seinen Grund haben mag. Um diesen Uebelstand thunlichst zu beseitigen, wurde in Bremen unter Zustimmung der Handelskammer und des Kaufmanns-Konvents im Jahre 1857 eine Verordnung, durch welche jedem Bremischen Schiff nach Verhältniß seiner Lastenzahl die Mitnahme einer bestimmten Anzahl von Schiffsjungen auferlegt ward, zu dem Zwecke erlassen, um dadurch der Bremischen Handelsflotte einen stetigen Nachwuchs von jungen Seeleuten möglichst zu sichern. In Folge einer Anregung aus der Mitte der Kaufmannschaft beschäftigte sich die Handelskammer im vorigen Jahre mit der Frage der Wiederaufhebung dieser Verordnung. Obgleich sie nicht verkannte, daß die Verordnung einen prinzipiell kaum zu rechtfertigenden Eingriff der Gesetzgebung in die Privatwirthschaft enthalte, den Rhedern eine unter Umständen sehr unbequeme und mit finanziellen Opfern verbundene Last auferlege und leicht dahin führe, daß sie diese Opfer durch eine die Tüchtigkeit des Schiffs beeinträchtigende Verminderung der Zahl der Voll- und Leicht-Matrosen auszugleichen suchen, so konnte sie doch, von der Erwägung geleitet, daß der Hauptzweck des Gesetzes doch bis zu einem gewissen Grade erreicht sei und werde, sich nicht entschließen, die Aufhebung zu beantragen. Dagegen empfahl sie, um die

den Rhedern auferlegte — namentlich bei Schiffen von mittlerer Größe drückende — Last in Etwas zu erleichtern, dem Senat eine Abänderung der Verordnung dahin, daß künftig Schiffe

von 60—100 Komzlst. (à 6000 Pfd.) 1,
„ 100—200 „ „ 2,
„ 200—350 „ „ 3,
„ 350—500 „ „ 4

Jungen mitnehmen sollten, während es bisher statt Kommerzlast (à 6000 Pfund) Rockenlast (à 4000 Pfd.) geheißen hat, wodurch die Gesammtzahl der mitzunehmenden Jungen um ⅓ vermindert würde. Vielleicht würden zu dem Erlaß einer so modifizirten gesetzlichen Vorschrift auch, wie es im Interesse der Handelsflotte der Weser zu wünschen wäre, die beiden andern Weseruferstaaten sich entschließen, deren Regierungen dem Vernehmen nach früher Bedenken getragen haben, ihren Rhedern zum allgemeinen Besten derartige Opfer zuzumuthen.

Nicht ganz ohne Sorge sieht die Handelskammer Angesichts des knappen Angebots an Seeleuten für den Bedarf unserer Handelsflotte den Einwirkungen der allgemeinen Wehrpflicht auf diese Verhältnisse entgegen. Da der demnächstige Mannschaftsbedarf der Bundeskriegsmarine noch nicht einmal annähernd zu veranschlagen ist, so läßt sich noch nicht sagen, welchen Einfluß die sogenannte „Seedienstpflicht" aller Seeleute der Handelsmarine auf deren Bemannungsverhältnisse ausüben wird. In einem im vorigen Jahre an die Militair-Kommission des Senats erstatteten Gutachten über die allgemeine Wehrpflicht glaubte sich daher die Handelskammer in dieser Beziehung auf die Empfehlung beschränken zu müssen, daß die gewöhnlichen Seedienstpflichtigen möglichst kurze Zeit zum aktiven Dienst auf der Marine herangezogen und damit in Friedenszeiten von weiterer Einziehung befreit werden möchten. Der häufigere Wechsel würde zugleich die Heranziehung einer größeren Anzahl von Seedienstpflichtigen mit sich bringen und den Vortheil gewähren, daß in Kriegszeiten bedeutend mehr mit dem Dienst auf der Kriegsflotte vertraute Mannschaft disponibel sein würde. Ein solches Verfahren empfiehlt sich auf der anderen Seite auch deshalb, weil, wenn der Dienst in der Marine sich drückender gestalten sollte, die Desertionen, zu denen ohnehin auf unseren fast ausschließlich in der langen Fahrt beschäftigten und häufig sehr lange ausbleibenden Schiffen die Gelegenheit günstig und in manchen Häfen die Versuchung stark ist, noch häufiger werden und der Handelsflotte und Kriegsflotte zugleich Schaden thun würde. Besonders wichtig erschien es der Handelskammer, daß die Steuerleute und Kapitaine durch den Dienst in der Marine nicht auf zu lange Zeit dem Dienst auf Handelsschiffen entzogen werden und Gelegenheit erhalten, am Ende ihres aktiven Dienstes in der Marine durch Ablegung eines Examens die ihrem Range auf der Handelsflotte und ihren Fachkenntnissen entsprechende Anwartschaft auf die Stellung eines Lieutenants in der Seewehr zu erwerben, — ein Wunsch, der im Wesentlichen durch die bestehenden Preußischen Einrichtungen erfüllt zu sein scheint. Der Umstand, daß die oberste Bundeskriegsbehörde den vorzugsweise von den Hansestädten vertretenen Interessen bezüglich des Dienstes im Landheer, wie weiter unten zu erwähnen, im Wesentlichen gerecht geworden ist, berechtigt uns zu der Erwartung, daß auch die Interessen der Deutschen Rhederei, welche sich fortwährend der Konkurrenz aller schifffahrttreibenden Nationen der Erde ausgesetzt sieht, die thunlichste Berücksichtigung finden werden.

An Steuerleuten wurden in der hiesigen Navigationsschule in den letzten fünf Jahren geprüft:

	1866	1865	1864	1863	1862
Bremische Staatsangehörige...	51	64	61	60	46
Oldenburger..................	14	17	19	12	12
Preußen......................	44	54	48	54	46
Andere Deutsche..............	8	6	3	7	3
Ausländer....................	1	—	2	2	3
zusammen.....	118	141	128	135	110

und im Ganzen seit der Reorganisation der Navigationsschule (im Jahre 1853):

Bremische Staatsangehörige.......	621	in 1853/66,
Oldenburger......................	178	„
Preußen..........................	581	„
Andere Deutsche..................	68	„
Ausländer........................	16	„
zusammen	1464	in 1853/66.

Zeigen diese Zahlen eine fortdauernde erfreuliche Frequenz der hiesigen Schule, so hat sich doch im vorigen Jahre daneben das Bedürfniß geltend gemacht, auch solche, welche die Schule nicht besucht und keine der beiden Prüfungen bestanden haben, zur Führung von Seeschiffen zuzulassen. Der Antrag einiger ehemaligen Kahnschiffer, sie, obgleich ihnen die gesetzliche Qualifikation zum Kapitain im eigentlichen Sinne fehle, zur Führung von Seeschiffen in der Küstenfahrt, resp. in der kleinen Europäischen Fahrt, auf Grund einer sich auf das Unentbehrliche beschränkenden Prüfung ihrer privatim erworbenen Kenntnisse in der Navigation zuzulassen, führten zu einer Berathung, bei welcher seitens der Handelskammer die Maßregel sowohl im Interesse des Kahnschifferstandes, als im Interesse einer möglichen Weiterentwickelung unserer Handelsmarine — welche sich der kleinen Fahrt bisher sehr wenig zuwandte — befürwortet wurde, und nachdem von sachverständiger Seite ein Minimum von Kenntnissen in der Navigation als für die kleine Fahrt ausreichend anerkannt worden war, wurde durch verfassungsmäßigen Beschluß der Senat ermächtigt, für die Küstenfahrt von der vollen Strenge des Gesetzes abzusehen. Falls von der damit gebotenen Erleichterung häufiger Gebrauch gemacht werden sollte, so dürfte es sich empfehlen, auf eine gesetzliche Regelung der in Betracht kommenden Grundsätze Bedacht zu nehmen, zumal da ohnehin nach Art. 54 Al. 2 der Verfassung die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes sich mit Feststellung der Bedingungen zu beschäftigen haben wird, von denen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffs abhängig ist. Vollends unanwendbar erscheinen die Bestimmungen unseres Gesetzes über das Recht zur Führung von Seeschiffen auf die Führer der im vorigen Jahre zuerst wieder auf der Weser ausgerüsteten Seefischer-Fahrzeuge. Die Unternehmungen der „Ersten Deutschen Nordsee-Fischerei-Gesellschaft" in Bremen und der Fischerei-Gesellschaft „Weser" in Bremerhafen sind jedoch, sowohl wegen ihrer Bedeutung für die Volksernährung, als wegen ihres nach und nach hoffentlich eintretenden Einflusses auf die Erweiterung des Kreises der seemännischen Bevölkerung unserer Gegend von so hervorragendem öffentlichen Interesse, daß ihnen wünschenswerthe Erleichterungen sicher nicht werden versagt werden. Die ersten Ergebnisse des Betriebes sind, wie man vernimmt, nicht ungünstig gewesen. Neben diesem Seefischfang vermittelst des Grundnetzes hat auch der Wallfischfang von der Weser aus in der letzten Zeit einen neuen Aufschwung genommen. Im vorigen Jahre gingen wieder vier Schiffe, darunter ein Dampfer, nach den Nordischen Gewässern aus, deren Fang einen Werth von

92,308 Rthlr. hatte,
gegen 41,985 „ im Jahre 1865,
18,809 „ „ 1847,
und 36,543 „ „ 1857.

Im laufenden Jahre sind zwei Dampfer und zwei Segelschiffe auf den Fang ausgegangen.

Die Berathungen wegen Revision der Seemanns-Ordnung waren im vorigen Jahre zu einem vorläufigen Abschluß gelangt, als die politischen Ereignisse die Frage nahe legten, ob unsere Partikular-Gesetzgebung nicht zweckmäßig das Inslebentreten mancher in diese Materie einschlagenden Bundes-Einrichtungen und -Gesetze abwarte. Es dürfte voraussichtlich bald ein Entschluß hierüber gefaßt werden.

Flußschifffahrt.

Das Fahrwasser der Weser unterhalb Vegesack ist im vorigen Jahre, da auf eine Betheiligung Hannovers der politischen Verhältnisse wegen nicht

gerechnet werden konnte, von Bremen und Oldenburg in der durch Baggerungen im Jahre 1864 hergestellten Tiefe von 5 Fuß unter ordinairer Ebbe erhalten worden, ebenso wurde das innerhalb des Bremischen Gebiets hergestellte Korrektionssystem — mit einem Kostenaufwande von 45,000 Rthlr., darunter allein 21,000 Rthlr. für Baggerungen — in voller Wirksamkeit erhalten. Dieses System von Korrektionswerken wird seinen Abschluß erhalten durch ein mehrere hundert Fuß langes, zur Einschränkung des Weserstroms dienendes Separationswerk innerhalb der Stadt, welches hoffentlich bald beträchtliche Ersparungen an Baggerungskosten zur Folge haben wird.

Hinsichtlich der unter Verwaltung der Handelskammer stehenden Betonnung der Unterweser unterhalb Vegesack ist zu berichten, daß im vorigen Jahre in Folge einer dankenswerthen Anregung der Wasserbau-Direktion eine regelmäßige wöchentliche Visitation der Lage der Tonnen auf der neu regulirten Fahrwasserstrecke bis Käseburg eingeführt worden ist.

Auf der Oberweser ist im vorigen Jahre Preußischer Seits endlich die von Bremen bereits seit Jahrzehnten angestrebte Beseitigung zweier Schifffahrtshindernisse, der Hameler Schleuse in ihrem bisherigen Zustande und des Mündener Wehrs zwischen Weser und Werra zugesichert worden, nachdem von der Handelskammer nochmals unter Hinweis auf die lange Geschichte der bisherigen Verhandlungen die Nothwendigkeit dieser Maßregel dargelegt worden war.

Nach den von Preußen in den Friedensverträgen mit den Süddeutschen Staaten und sonst zur Geltung gebrachten Grundsätzen über Flußzölle steht wohl zu erwarten, daß die im vorigen Jahre erneuerte Suspension der Weserzölle in eine definitive Aufhebung umgewandelt werden wird. Als eine Garantie für die künftige einsichtige und energische Förderung des Weserverkehrs dürfen wir ferner es ansehen, daß durch Art. 4 sub 9 der Verfassung des Norddeutschen Bundes der Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und Wasserzölle der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes unterworfen sind.

Ueber den Verkehr auf der Weser, soweit derselbe bloß Flußverkehr ist, geben folgende Daten einige nähere Auskunft.

Die Flußschifffahrt auf der Unterweser und Oberweser hatte in den letzten fünf Jahren nachstehenden Umfang:

Von und nach der Unterweser

	kamen		gingen	
	Schiffe	Lasten à 4000 Pfd.	Schiffe	Lasten à 4000 Pfd.
1866	5209	189,024	4989	183,970
1865	6094	188,112	5945	185,102
1864	4626	160,460	4471	157,167
1863	5611	194,785	5408	189,902
1862	5336	190,043	5196	187,112

Der Pferdezug an der Unterweser beförderte im Jahre 1866 nur 416 Fahrzeuge,

gegen 452 Fahrzeuge im Jahre 1865,
„ 465 „ „ 1864,
„ 752 „ „ 1863,
„ 944 „ „ 1862,

und entsprechend hat sich auch die Einnahme desselben seit 1862 von 3667 Rthlr. 18 Sgr. auf 1588 Rthlr. im letzten Jahre vermindert; ein Beweis, wie sehr auch hier die Anwendung des Dampfes anderen Beförderungsmitteln ein allmäliges Verderben bereitet.

Die Schifffahrt auf der Oberweser hat trotz des günstigen Wasserstandes im vorigen Jahre bei Weitem nicht den hohen Stand von 1861—63 wieder erreicht.

Von und nach der Oberweser

	kamen		gingen	
	Schiffe	Lasten à 4000 Pfd.	Schiffe	Lasten à 4000 Pfd.
1866	1708	70,454	1084	55,414
1865	1737	61,466	897	43,729
1864	1687	65,630	1077	52,403
1863	2381	88,689	1380	68,060
1862	2311	80,757	1271	62,709

Der stromaufwärts beförderten Schleppzüge waren im vorigen Jahre 79 gegen 59 im Jahre 1865.

Eisenbahnen.

Wie ein Theil des Flußverkehrs, so hat auch der Eisenbahnverkehr von und nach Station Bremen im vorigen Jahre nicht zugenommen. Derselbe erreichte folgende Zahlen:

	Versandt	Empfang	Zusammen
	Ctr.	Ctr.	Ctr.
	2,146,505	3,324,486 5/10	5,470,486 5/10
gegen 1865	2,007,646 4/10	3,958,922	5,966,568 4/10
1864	1,637,464 6/10	3,165,971	4,803,435 6/10
1863	1,375,567	3,035,211 2/10	4,410,778 2/10
1862	1,315,559 3/10	2,449,176 7/10	3,764,736

In ähnlicher Weise hat auch der Verkehr am Weserbahnhof im vorigen Jahre gegen das vorhergehende etwas abgenommen, wie aus folgender Aufstellung erhellt:

Es betrug:

	1866	1865	1864	1863	1862
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
der Krahnbetrieb	1,475,259	1,531,460	1,123,486	1,108,609	1,051,675
der Bahnbetrieb:					
abgegangenes Gut	302,638	343,043	259,062	251,193	229,150
angekommenes Gut	876,418	1,050,253	777,914	695,968	670,718
	1,179,056	1,393,296	1,036,976	947,161	899,868
der Niederlagebetrieb	12,410	24,514	37,826	35,369	30,590

Nichtsdestoweniger sind auch im vorigen Jahre die alljährlich, besonders im Herbst, wiederkehrenden Klagen über die Unzulänglichkeit der Betriebsmittel keineswegs verstummt. Wir haben vielmehr nicht nur in der Zeit der Occupation Hannovers durch die Preußischen Truppen eine völlige Stockung, welche schon den Gedanken an eine Wiederbelebung des Frachtfuhrwesens hervorrief, und wegen der Truppentransporte vorher und nachher beträchtliche Einschränkungen des Güterverkehrs eintreten sehen, sondern auch in den ruhigen Monaten die unleidlichsten Verzögerungen in der Verladung der abgehenden und der Auslieferung der ankommenden Güter erfahren. Die Handelskammer hat es nicht an nachdrücklichen Vorstellungen fehlen lassen, um die Verkehrs-Interessen zur Geltung zu bringen, leider bislang nicht mit dem Erfolge, dieses chronische Uebel gründlich beseitigt zu sehen, da auch im laufenden Jahre die hiesigen Versender nur zu häufig die Erfahrung haben machen müssen, daß ihre zur Verladung angemeldeten Güter

erst 2 bis 3 Wochen nach der Anmeldung zur Beförderung angenommen wurden. Wir werden sicher nicht unbillig Beschwerde führen, wenn einmal außerordentliche Umstände die Eisenbahnverwaltung in Verlegenheit bringen, aber ein Handelsplatz wie Bremen darf erwarten und fordern, — wie auch Art. 43 u. f. der Verfassung des Norddeutschen Bundes anerkannt — daß eine so ausgedehnte Verkehrsanstalt, wie die Hannoverschen Eisenbahnen, nicht hinter den Ansprüchen seines regulairen Verkehrs zurückbleibe. Die Handelskammer muß daher aufs Dringendste wünschen, daß die Preußische Verwaltung der Hannoverschen Bahnen baldigst auf eine erhebliche Vergrößerung des Güterwagenparks und der sonstigen Betriebsmittel Bedacht nehme.

Der bezeichnete, besonders im Verkehr auf der Bremen-Wunstorfer Bahn hervortretende Uebelstand trifft unseren Handel um so empfindlicher, als diese Bahn noch immer unsere einzige Schienenverbindung mit unserem wichtigsten Absatzgebiet ist. Sowohl die von der ehemaligen Hannoverschen Regierung bereits vollständig zur Ausführung vorbereitete Bahn Osnabrück-Bremen-Hamburg, als die von derselben Seite im Zusammenhang mit der neuen Linie Berlin-Lehrte projektirte Verbindung Berlin-Uelzen, an welche sich eine Eisenbahn Uelzen-Bremen angeschlossen hätte, sind noch immer im Stadium des Projekts geblieben. Gerade diese Eisenbahnen: Bremen-Westphalen, Bremen-Hamburg und Bremen-Berlin sind aber die natürliche und längst nothwendige Ergänzung unserer Verkehrswege und bei richtiger Anlage unzweifelhaft rentable Unternehmungen. Ein im vorigen Jahre in Bremen zusammengetretenes Komité bewarb sich daher beim Preußischen Handels-Ministerium um die Konzessionen für diese Bahnen, jedoch ohne Erfolg, da man bestehenden größeren Gesellschaften den Vorzug gab, — eine Entscheidung, deren Zweckmäßigkeit Angesichts der Erwägung, daß diese großen Unternehmungen und die naturgemäß sich daran knüpfenden Zweigbahnen die Kräfte einer besonderen Gesellschaft vollauf in Anspruch nehmen würden und von einer solchen unbefangener betrieben werden würden, zweifelhaft erscheint. Um so mehr ist es zu bedauern, daß noch immer Nichts weiter geschehen ist, als die Konzessionirung der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft für die Bahn Osnabrück-Bremen-Hamburg und der Magdeburg-Halberstädter Gesellschaft für die Bahn Berlin-Uelzen. Unseres Erachtens hat die sogenannte Paris-Hamburger Bahn, wir wiederholen es, ihre vorzüglichste Bedeutung in der Vermittlung des Verkehrs der Industrie Rheinlands und Westphalens mit den Seeplätzen Bremen und Hamburg, und Bremen, als der jenen Gebieten näher gelegene Platz, wird deshalb vielleicht die bedeutendste Station der Bahn werden. Von der Einsicht der Direktion der Köln-Mindener Gesellschaft dürfen wir erwarten, daß die von der ehemaligen Hannoverschen Regierung beabsichtigte Umgehung Bremens und Behandlung der Bahnstrecke Mahndorf-Bremen als eine Art Zweigbahn nicht wieder in Frage kommen, sondern daß man sich bemühen wird, den möglichst direkten Weg auf Bremen selbst und die untere Weser einzuschlagen.

Die in der ersten Hälfte des laufenden Jahres vollendete, zunächst den Zwecken der Bremen-Oldenburger Bahn dienende Eisenbahnbrücke über die Weser am unteren Ende der Stadt ist zweigleisig erbaut werden, so daß ihre Mitbenutzung für andere Eisenbahnen leicht möglich ist, da der über dieselbe sich bewegende Verkehr mit Oldenburg und demnächst mit Heppens und Ostfriesland vorerst schwerlich größere Dimensionen annehmen dürfte. Diese Brücke, sowie die sonstigen innerhalb des Bereichs der Stadt für den Oldenburger Verkehr nöthigen Anlagen sind von Bremen, die übrige Bahn von Oldenburg erbaut worden. Die Oldenburgische Regierung zahlt für die Benutzung resp. Mitbenutzung jener Anlagen gewisse vertragsmäßig festgesetzte Vergütungen, ohne daß Bremen weiter an dem Unternehmen betheiligt wäre. Als eine weitere Vervollständigung des noch so überaus dürftigen Nordwestdeutschen Eisenbahnnetzes ist auch diese Anfangs Juli des laufenden Jahres eröffnete Bahn mit ihren Fortsetzungen für unseren Verkehr von nicht geringer Bedeutung.

Zur Begutachtung theils vom Senat, theils direkt von auswärtigen Komités aufgefordert, hat die Handelskammer im verflossenen Jahre sich noch mit einer Reihe von anderen Eisenbahn-Projekten beschäftigt, deren Erörterung hier zu weit führen würde. Zum größeren Theil bezwecken dieselben die Herstellung direkterer nordsüdlicher Linien, ein Ziel, dessen Erreichung für Bremen Angesichts der beträchtlichen Curven, welche z. B. der Weg von Bremen nach Frankfurt macht, von großem Nutzen sein würde. Erst wenn die direktere Verbindung unserer Stadt mit Hamburg, Berlin, Frankfurt und Osnabrück hergestellt ist, werden die Lücken, welche in Folge der staatlichen Zerrissenheit noch in dem Bahnsystem unserer Gegend geblieben sind, als ausgefüllt zu betrachten sein.

Die Anlegung dieser neuen Bahnen würde freilich wohl nicht ohne nachtheilige Folgen auf die Rente der bestehenden Wunstorf-Bremer Bahn bleiben, an welcher Bremen zur Hälfte betheiligt ist. Diese Rente hat erst in den letzten Jahren eine befriedigende Höhe erreicht, während diejenige der Bremen-Geeste-Bahn, an welcher ebenfalls Bremen zur Hälfte betheiligt ist, noch immer eine sehr niedrige ist. Nach den Berichten der Eisenbahn-Deputation lieferten diese Bahnen in den Verwaltungsjahren vom 1. Juli 1862 bis 30. Juni 1865 für Bremen folgende Rente:

	1862/63 Rthlr.	1863/64 Rthlr.	1864/65 Rthlr.
1) die Wunstorf-Bremer Bahn ohne Bahnhof Bremen[1]:			
bei einem Anlagekapital von ..	2,255,112	2,309,685	2,398,708
und einem Reinertrage „ ..	—	173,958	189,880
eine Rente „ ..	6,84 pCt.	7,58 pCt.	7,92 pCt.
2) die Wunstorf-Bremer Bahn mit dem Bahnhof Bremen:			
bei einem Anlagekapital von ..	3,557,434	3,615,064	3,829,390
und einem Reinertrage „ ..	—	166,196	188,940
eine Rente „ ..	4,27 pCt.	4,56 pCt.	4,94 pCt.
3) die Bremen-Geeste Bahn ohne Bahnhof Bremerhaven und ohne Zweigbahn Geestemünde-Bremerhaven[1]):			
bei einem Anlagekapital von ..	1,971,159	2,065,327	2,131,781
und einem Reinertrage „ ..	—	32,335	41,028
eine Rente „ ..	0,5 pCt.	1,57 pCt.	1,92 pCt.
4) die Bremen-Geeste Bahn mit Zweigbahn und Bahnhof:			
bei einem Anlagekapital von ..	2,645,042	2,620,121	2,698,824
und einem Reinertrage „ ..	—	28,126	37,168
eine Rente „ ..	0,4 pCt.	1,07 pCt.	1,38 pCt.
5) beide Bahnen zusammen ohne Bahnhöfe und Zweigbahn:			
bei einem Anlagekapital von ..	4,226,272	4,374,489	4,530,489
und einem Reinertrage „ ..	—	206,293	230,908
eine Rente „ ..	3,72 pCt.	4,72 pCt.	5,1 pCt.
6) beide Bahnen zusammen mit Bahnhöfen und Zweigbahn:			
bei einem Anlagekapital von ..	6,102,477	6,265,185	200,322
und einem Reinertrage „ ..	—	6,521,714	226,108
eine Rente „ ..	2,66 pCt.	3,2 pCt.	3,47 pCt.

[1]) Nach den Staatsverträgen mit Hannover sind der Bahnhof in Bremen, der Bahnhof in Bremerhaven und die Bahnstrecke Geestemünde-Bremerhaven nicht Theile des gemeinschaftlichen Unternehmens und verschlechtern daher, da sie selbst wenig aufbringen, die Bremische Rente der ganzen Anlage. Zieht man daneben noch die ebenfalls für alleinige Bremische Rechnung erbaute Weserbahn in Bremen in Betracht, so wird die Rente noch weiter herabgedrückt.

Der Verkehr auf beiden Bahnen hat in den letzten fünf Verwaltungsjahren (1. Juli bis 30. Juni), über welche die Angaben vorliegen, folgendermaßen zugenommen:

An Personen wurden befördert:

	Im Ganzen	Aus Bremen	Nach Bremen
1860/61	340,968	—	—
1861/62	413,544	—	—
1862/63	553,010	148,441	159,977
		308,418	
1863/64	580,582	155,123	170,279
		325,402	
1864/65	595,392	161,902	176,677
		338,579	

An Waaren wurden befördert:

	Im Ganzen Ctr.	Aus Bremen Ctr.	Nach Bremen Ctr.
1860/61	4,632,076	—	—
1861/62	5,504,924	—	—
1862/63	6,709,511	1,307,787	2,776,450
		4,084,237	
1863/64	7,511,208	1,525,921	3,180,322
		4,706,243	
1864/65	8,527,951	1,782,311	3,432,774
		5,215,085	

Die Betriebskosten beider Bahnen — die Geestebahn wurde erst Ende Januar 1862 eröffnet — betrugen nach Prozenten der Einnahme:

1860/61	50,01 pCt.,
1861/62	56,59 „
1862/63	61,18 „
1863/64	53,13 „
1864/65	51,13 „

und die Netto-Ueberschüsse für Bremens Antheil:

1860/61	175,931 Rthlr. Cour.,
1861/62	163,414 „
1862/63	173,486 „
1863/64	226,922 „
1864/65	244,077 „

Nach Kalenderjahren und in Gold berechnet nahm die Bremische Staatskasse von beiden Bahnen an Gewinn ein:

1861	148,096 Rthlr.	50 Gr.,
1862	160,978 „	27 „
1863	162,194 „	55 „
1864	171,351 „	55 „
1865	229,354 „	23 „
1866	282,034 „	31 „

Diese Zahlen zeugen von stetiger Ausdehnung des Verkehrs und zunehmender Rentabilität des Betriebs zugleich und unterstützen daher in doppelter Beziehung unsere Forderung, daß Seitens der Verwaltung Alles gethan werde, um den Ansprüchen des Verkehrs im vollsten Maße gerecht zu werden.

Auf dem Gebiete des Tarifwesens ist, wir verkennen das nicht, von der ehemaligen Hannoverschen Verwaltung, resp. durch Vermittelung derselben, im Laufe der Zeit Vieles zur Erleichterung des Verkehrs geschehen, und gewiß ist die Zunahme des Waarenverkehrs mit als Folge der eingeführten Frachtermäßigungen anzusehen. Für den Personenverkehr ist insbesondere die Einführung der Retour-Billets und Abonnements-Billets als eine wesentliche Verbesserung anzusehen, obgleich daneben noch eine allgemeine Herabsetzung des Personen-Fahrgeldes zu wünschen bleibt. Für den Waarenverkehr sind auch im vorigen Jahre manche schätzbare Ermäßigungen eingetreten oder doch angebahnt worden, zum Theil auch solche, welche schon länger sich als wünschenswerth herausgestellt hatten. So sah sich z. B. die Verwaltung der Köln-Mindener Bahn durch die Konkurrenz des sogenannten Preußisch-Braunschweigischen Verbandes endlich veranlaßt, die für ihre Bahn im Tarif des Norddeutschen Verbandes bestehenden Ausnahme-Bestimmungen aufzugeben und demnächst weitere Ermäßigungen eintreten zu lassen. Dagegen ist es unseren Vorstellungen und den Bemühungen der ehemaligen Hannoverschen General-Direktion bislang nicht gelungen, die Frachtsätze für unseren Verkehr nach Rheinland und Westphalen (im Norddeutschen Verband) und nach dem Westen und dem Süden Deutschlands (im Westdeutschen Verbande, im Verkehr mit Bayerischen Stationen ꝛc.) denjenigen niedrigen Sätzen gleich zu machen, welche von den Holländischen und Belgischen Seeplätzen nach jenen Gegenden unter Mitwirkung der betheiligten Deutschen Verwaltungen eingeführt sind, indem einzelne dieser Verwaltungen es ablehnen, dem Verkehr der Norddeutschen Seeplätze dasselbe zuzugestehen, was sie dem Verkehr der Holländischen, Belgischen und Französischen Seeplätze gewähren. Auch diesen Widerstand wird vielleicht erst die Konkurrenz anderer Bahnen ganz unschädlich machen, hoffentlich aber schon die Preußische Verwaltung, in deren Händen jetzt die ganze südliche Strecke bis Frankfurt ist, zu überwinden wissen. Einstweilen sind nur auf den diesen Verwaltungen nicht angehörigen Strecken für Petroleum, Kaffee und eine Reihe anderer Artikel Ermäßigungen wenigstens bei Beförderung von Wagenladungs-Quantitäten eingeführt worden, welche jedoch noch keineswegs ausreichen, um der Konkurrenz der Holländischen und Belgischen Tarife die Spitze zu bieten. Zur Beseitigung dieses wie dem Deutschen Seehandel so auch den betheiligten Deutschen Eisenbahnen immer noch höchst nachtheiligen Zustandes, werden wir nicht aufhören, das Unsrige zu thun, und wir vertrauen, daß insbesondere auch die Preußische Verwaltung der Hannoverschen Bahnen rationelle Prinzipien bezüglich dieser Art von Differential-Frachtsätzen überall mit Energie geltend zu machen sich zur Aufgabe machen wird. Ihr verdanken wir bereits die endlich erfolgte Anordnung, daß alle erheblicheren Veränderungen in den Frachtsätzen u. dgl. durch öffentliche Bekanntmachung zur Kenntniß des kaufmännischen Publikums gebracht werden.

Geld- und Kreditwesen.

Der hiesige Wechselverkehr hat im vorigen Jahre nach den amtlichen Aufzeichnungen über die Stempelabgabe einen sehr bedeutenden, selbst im Jahre 1857 nicht erreichten Umfang gehabt. Die hier gestempelten Wechsel betrugen nämlich:

	an Zahl	an Werth
1866	148,462 Stück	130,927,225 Rthlr.,
gegen 1865	140,747 „	116,656,250 „
1864	134,242 „	111,819,400 „
1863	131,886 „	108,183,950 „
1862	130,775 „	107,338,675 „
und 1857	141,668 „	121,513,200 „

Neben dem lebhaften Waarengeschäft in mehreren Monaten hat zu diesem Ergebniß auch die Handelskrisis des vorigen Jahres erheblich beigetragen. Es ist nicht leicht, diese Krisis in ihren Ursachen, ihrem Verlauf und ihren Wirkungen zu charakterisiren, da sehr verschiedenartige und von einander unabhängige Umstände dabei mitwirkten. Die Hauptursache war ohne Zweifel die Lage der Dinge in England, dessen Vermittelung ein großer Theil auch unseres Geschäfts für seine Zahlungsleistungen nicht entbehren kann. Uebertriebene Spekulationen verschiedener Art und besonders die Festlegung großer Kapitalien in allen möglichen Aktien-Unternehmungen von zweifelhafter Rente und Sicherheit mußten dort endlich bei der leisesten Erschütterung des allgemeinen Vertrauens sofort ein immer weiter sich verbreitendes Mißtrauen gegen alle nicht reellen Werthe und damit eine sehr starke Entwerthung der sämmtlichen, nicht über jeden Zweifel erhabenen Papiere zur Folge haben. Schon seit Ende des Jahres 1865 bahnten sich

diese Erscheinungen an. Bei der augenblicklichen Unrealisirbarkeit so vieler Kapitalanlagen und der zweifelhaft werdenden Güte zahlreicher künstlicher Zahlmittel, wurde schon von Anfang des vorigen Jahres an in England die Nachfrage nach baarem Gelde immer stärker und folglich der Diskont höher. Letzteres konnte auch auf unseren Geldmarkt nicht ohne Einfluß bleiben. Der Diskont betrug schon im Januar auch in Bremen 7 pCt., fiel freilich im März wieder, aber nur auf 5 pCt., und stieg dann in der Zeit vom 21. April bis zum 12. Mai wieder auf 8 pCt., auf welchem hohen Stande er volle zwei Monate verharrte, um dann erst allmälig bis zum Ende des Jahres bis wieder auf 4 pCt. zu fallen. Schon dieser Umstand hätte selbst auf die blühendste Geschäftslage hemmend einwirken müssen. Daneben erzeugte die Englische Krisis naturgemäß auch in Bremen größere Zurückhaltung in Unternehmungen, größere Vorsicht im Kreditiren. Dazu kam nun, daß einerseits die Baumwollpreise gegen die durch die Amerikanischen Berichte hervorgerufenen Erwartungen beträchtlich fielen, andererseits die Petroleum-Produktion in Pensylvanien und die Einfuhr dieses Artikels auf allen Europäischen Märkten solche Ausdehnung gewann, daß der Konsum damit nicht Schritt halten und ein allmäliges Fallen der Preise (vom Januar bis Dezember v. J. für die beste Sorte von 14 auf 7 Rthlr.) nicht ausbleiben konnte, in beiden Artikeln somit Verluste eintraten oder doch unvermeidlich schienen, was hie und da weitere Störungen des Vertrauens hervorrief, und endlich wirkten die Kriegsbefürchtungen und der Deutsche Krieg selbst ängstigend und lähmend auf die Entschlüsse der kaufmännischen Welt ein, die Realisirung der Waaren und Werthobjekte stockte, und das gegenseitige Vertrauen wurde, als es einmal durch den Fall eines bedeutenden hiesigen Importhauses, welches andere nach sich zog, den ersten Stoß empfangen hatte, eine kurze Zeit lang gestört. Die Krisis war da, die ungesunden Elemente kamen zu Tage, und damit war schon der Anfang der Heilung gegeben. Der transatlantische Telegraph leistete bei der Wiederaufnahme von Unternehmungen ebenso, wie zuvor bei der Annullirung ertheilter Ordres, vortreffliche Dienste und trug dadurch wesentlich zur Ueberwindung der Schwierigkeiten bei. Charakteristisch ist es für das vorige Jahr, daß die Abgabe von Wechselprotesten 852 Rthlr. aufbrachte, gegen durchschnittlich etwa 500 Rthlr. in den vorhergehenden Jahren.

In der Zeit der schlimmsten Aufregung wurde der Handelskammer mehrfach der Wunsch ausgesprochen, sie möge, wie im Jahre 1857, ihrerseits die Errichtung einer Waaren-Depositen-Bank in die Hand nehmen, durch welche den in Folge der Unverkäuflichkeit der Waaren plötzlich entstandenen Verlegenheiten ein Ende gemacht werden könne. Die Handelskammer vermochte sich nicht zu entschließen, auf diesen Wunsch einzugehen. Sie ging von der Auffassung aus, daß eine sogenannte Waarenbank nach Lage der Verhältnisse auf die ihr behändigten Waaren nicht baar Geld darleihen, sondern nur Depositenscheine oder dergl. über den Minimalwerth ausstellen könne, deren angemessene Verwerthbarkeit nicht ohne Weiteres feststehe. Diese Depositenscheine würden dem Inhaber keinen besseren Dienst als die in Bremen üblichen Waarenwechsel — beim Verkauf oder Versatz einer Waare an Private, wozu es an Gelegenheiten unter solchen Bedingungen, wie eine Waarenbank sie gewähren könne, nicht fehle — leisten, und würden doch schwieriger zu erlangen sein, da unvermeidlich die Manipulation der Deposition von Waaren bei einem derartigen Institut weitläufiger, kostspieliger und für den Kredit des Deponenten gefährlicher sei, und dem Vertrauen weniger Spielraum gewähren würde als beim Verkauf und Versatz an Private, wie denn auch die mit vieler Mühe bei der Krisis von 1857 errichtete Waarenbank kaum benutzt worden ist. Man vergegenwärtigte sich ferner, daß die Errichtung eines derartigen Instituts dem allgemeinen Kredit unserer Börse leicht mehr schaden, als dem Einzelnen nützen könne, und konnte auch die günstigen Erfahrungen des Jahres 1799, in welchem bei ähnlicher Gelegenheit eine Waarenvorschußbank — nebenbei bemerkt unter Staatsgarantie — mit gutem Erfolge bestanden hat, nicht als beweisend anerkennen, da zu jener Zeit bei Platzverkäufen die jetzt üblichen sogenannten Waarenwechsel noch nicht in Gebrauch waren. Die Handelskammer sah daher von besonderen außerordentlichen Maßregeln ganz ab, in dem Vertrauen, daß einerseits eine von dem Bewußtsein der Solidarität der Interessen unserer Börse getragene Handlungsweise aller Betheiligten, andererseits die Bemühungen der Bremer Bank um Beschaffung baarer Zahlmittel bald über die schwerste Zeit hinweghelfen würden. Dieses Vertrauen ist nicht getäuscht worden.

Was insbesondere die Maßregeln der Bremer Bank betrifft, so trugen dieselben wesentlich dazu bei, dem Handelsstande die schwierigen Zeiten zu erleichtern. In welchem Maßstabe die Bank sich in dieser Richtung bemühte, erhellt schon daraus, daß sie im vorigen Jahre mit einem bedeutenden Kostenaufwande für 3,176,000 Rthlr. Gold, meist von England, bezog, gegen 644,000 Rthlr. im Jahre 1865, und dieses Gold durch die Hannoversche Münze sofort in Kronen ausmünzen ließ. Neben dieser Maßregel bewirkte auch das Prinzip der Bank, daß Depositen auf Kontobücher mit 1 pCt. unter dem Bankdiskont verzinst werden, bei dem hohen Diskont des vorigen Jahres eine sehr erwünschte Steigerung ihrer Kräfte zur Befriedigung der außerordentlichen Ansprüche des Handels. Trotz der Kriegsunruhen und der dadurch hervorgerufenen Unsicherheit der Verhältnisse flossen der Bank Depositen im reichsten Maße zu. Der durchschnittliche Betrag derselben war 6,679,000 Rthlr. gegen 5,359,000 Rthlr. im Jahre 1865, und 3,866,000 Rthlr. im Jahre 1864. Das Bedürfniß, welchem die Bank zu entsprechen hatte, war sehr bedeutend. Sie diskontirte im vorigen Jahre ca. 33½ Mill. Rthlr. Wechsel auf Bremen und ca. 12⅓ Mill. Rthlr. Wechsel auf fremde Plätze (zusammen fast 35 pCt. des gesammten Bremischen Wechselverkehrs) gegen ca. 29 Mill. und ca. 10⅓ Mill. Rthlr. im Jahre 1865, oder per Kassirtag an Bremer Wechseln durchschnittlich ca. 322,000 Rthlr. gegen 277,000 Rthlr. im Jahre 1865. Allerdings sah sich die Bank in der Zeit vom 12. Mai bis zum 4. Juli genöthigt, einen Theil der Anforderungen zum Diskontiren auch bei guten Wechseln unbefriedigt zu lassen, da sie einerseits wegen der außerordentlichen Verhältnisse stets größere Deckung für ihre sämmtlichen Verpflichtungen bereit halten mußte, andererseits von weiteren Erhöhungen des Diskonts — über 8 pCt. — sich eine die Nachfrage beschränkende Wirkung nicht versprechen zu können glaubte, doch traf diese Maßregel die Börse nicht so lästig, wie es zuerst erschien, da angenommen werden darf, daß ein großer Theil der abgewiesenen Offerten nicht sowohl dem momentanen wirklichen Bedürfnisse, als der Furcht vor späteren Verlegenheiten entsprungen war.

Ueber den Geschäftsbetrieb der Bremer Bank entnehmen wir dem Jahresbericht derselben die folgenden Daten:

		1862.	1863.	1864.	1865.	1866.
Gesammt-Umsatz	Rthlr. Gold	171⅓ Mill.	194 Mill.	199 Mill.	245 Mill.	306½ Mill.
Diskontirte Wechsel auf Bremen	„	14,281,324	17,612,981	21,996,777	28,837,443	33,446,550
Diskontirte Wechsel auf fremde Plätze	„	10,453,898	11,285,486	11,001,219	10,359,947	12,317,185
Durchschnittlicher Diskont		3,46 pCt.	4,55 pCt.	5,05 pCt.	5,03 pCt.	5,83 pCt.
Höchster Diskont		5 „	6 „	7 „	7 „	8 „
Niedrigster Diskont		2½ „	3½ „	4 „	4 „	4 „
Dividende		5 „	5⅘ „	7 3/10 „	6¼ „	8 „

	1862.	1863.	1864.	1865.	1866.
Einlagen und Rückzahlungen auf Kontobücher .... Rthlr. Gold	8,826,915	11,013,233	11,310,400	16,017,909	21,812,463
Anzahl der Kassaposten .... „	7,192	9,192	14,639	20,941	31,507
Umlaufende Kontobücher Ende des Jahres	1,363	1,877	3,088	4,298	5,186
Mit Einlagen von zusammen .... Rthlr. Gold	2,850,051	3,441,426	4,894,741	5,781,582	7,054,917
Durchschnittlich darauf vergütete Zinsen	2,4 pCt.	3,48 pCt.	4,06 pCt.	3,92 pCt.	4,71 pCt.
Durchschnittlicher Notenumlauf .... Rthlr. Gold	1,442,000	1,703,000	1,890,000	1,958,000	2,248,000
„ Kassenbestand .... „	ca. 1,041,000	849,000	966,000	906,000	1,423,000
Verhältniß des durchschnittlichen Notenumlaufs zum durchschnittlichen Kassenbestand 100 zu	72,19	49,85	51,11	46,27	63,2.

Der Mangel einer wirklich koursirenden Deutschen Goldmünze hat sich im vorigen Jahre, wie aus den Maßregeln der Bank zur Beschaffung von Zahlmitteln hervorgeht, auch in Bremen in höchst nachtheiliger Weise fühlbar gemacht. Angesichts der von sämmtlichen Handelsorganen Deutschlands wiederholt und nachdrücklich anerkannten Dringlichkeit der Herstellung einer neuen praktischen Goldmünze unterlassen wir es jedoch hier, auf diesen Gegenstand nochmals einzugehen.

Zu Veränderungen im Deutschen Münzwesen ist durch die Ereignisse des vorigen Jahres und ihre Folgen der Weg geebnet worden, und wir hoffen, daß diese Frage, welche für Preußen wegen der gegenwärtigen Münzverschiedenheit in seinen eigenen Grenzen bereits zu einer brennenden geworden ist, baldigst energisch in Angriff genommen werden wird. Daß die Bestrebungen wegen Herbeiführung einer internationalen Münzgleichheit mit dieser Lage der Dinge in Deutschland zusammentreffen, legt die sofortige Annahme einer anderswo schon koursirenden Goldmünze und des Dezimalsystems nahe und ist zugleich eine abermalige Empfehlung des Uebergangs zur Goldwährung, welchen wir nach wie vor für durchaus wünschenswerth halten.

Der im vorigen Jahre aus der Mitte der Kaufmannschaft der Handelskammer unterbreitete und von ihr näherer Prüfung unterzogene Plan, eine neue auf dem Dezimalsystem beruhende Bremische Scheidemünze (100 Cts. auf den Thaler Gold, wovon 90 im kleinen Verkehr einen Thaler Courant und 3 einen Silbergroschen ausmachen sollten) einzuführen, mußte liegen bleiben, da endlich die Aussicht auf eine allgemeine Deutsche Münzreform der Verwirklichung näher zu rücken scheint.

Versicherungswesen.

Das Seeversicherungsgeschäft hat auch im vorigen Jahre an Umfang gewonnen, doch dürfte das Ergebniß desselben, ebenso wie im Jahre 1865, kaum ein günstiges zu nennen sein. Es wurden Seeversicherungen abgeschlossen zu folgenden Beträgen:

	Im Ganzen	Bei den Bremischen Kompagnien		Bei Bremischen Privat-Assekuradeurs		Bei Agenturen fremder Gesellschaften	
1866	ca. 86,142,300 Rthlr.	ca. 62,305,200 Rthlr.	oder 72,33 pCt.	5,157,500 Rthlr.	oder 5,99 pCt.	18,679,600 Rthlr.	oder 21,68 pCt.
1865	„ 77,746,040 „	„ 59,506,240 „	„ 76,63 „	5,044,900 „	„ 6,48 „	13,194,900 „	„ 16,91 „
1864	„ 75,758,659 „	„ 63,465,713 „	„ 83,77 „	5,062,644 „	„ 6,68 „	7,230,302 „	„ 9,55 „
1863	„ 86,132,014 „	„ 73,692,148 „	„ 85,56 „	4,417,588 „	„ 5,13 „	8,022,278 „	„ 9,31 „
1862	„ 78,786,859 „	„ 66,712,590 „	„ 84,68 „	3,962,609 „	„ 5,03 „	8,111,660 „	„ 10,29 „

Ueber den Geschäftsbetrieb der hiesigen Kompagnien während der fünf Jahre 1861 bis 1865 liegen folgende Daten vor:

Im Jahre	Zahl der Kompagnien	Zahl der Aktien	Eingezahltes Aktien-Kapital. Thl. Gld.	Reservefonds. Thl. Gld.	Versicherte Summen. Thl. Gld.	Gezahlte Prämien. Thl. Gld.	Durchschnitts-Prämie. pCt.	Bezahlte Schäden, Kosten und Zinsen in Summen Thl. Gld.	Bezahlte Schäden, Kosten und Zinsen: Prozente der versicherten Summen.	Gewinn. Thl. Gld.	Verlust. Thl. Gld.	Der Gesammt-Gewinn oder Verlust in Prozenten des eingezahlten Aktienkapitals und des Reservefonds exkl. des Norddeutschen Lloyd.
1865..	21	1259	428,250	196,595	59,506,240	1,425,598	2,396	1,551,246	2,607	40,786	166,434	Verlust 21,16 pCt.
1864..	23	1327½	448,375	294,530	63,465,713	1,555,619	2,451	1,460,458	2,301	125,273	43,112	Gewinn 10,47 „
1863..	23	1373½	461,875	281,686	73,692,148	1,788,362	2,427	1,952,392	2,649	64,855	228,885	Verlust 22,40 „
1862..	21	1315	426,875	340,359	66,712,590	1,619,221	2,427	1,694,450	2,540	39,399	114,628	„ 9,96 „
1861..	21	1308	426,125	387,155	58,367,923	1,359,168	2,329	1,015,318	1,740	343,850	—	Gewinn 88,89 „

In ihrem letzten Bericht hat die Handelskammer der Arbeiten gedacht welche behufs Herstellung gemeinschaftlicher Norddeutscher Seeversicherungs-Bedingungen vorgenommen sind, die mit den Verhandlungen über die Revision der Bremischen Seeversicherungs-Bedingungen zusammengefallen sind, seitdem die Anordnung des Handelsgesetzbuchs zur Grundlage genommen ist. Nachdem die hier zur Vornahme der einschlagenden Arbeiten niedergesetzte Kommission den zweiten Entwurf des Herrn Rath Voigt in Lübeck begutachtet und ihre Ausarbeitung: „Bemerkungen der Bremischen Kommission für die Abänderung der Assekuranz-Bedingungen von 1854 zu dem Entwurfe der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen der Norddeutschen Versicherungs-Gesellschaften von 1864; Bremen 1865“ — ebenso, wie die andern Kommissionen die ihrigen, eingereicht hatte, wurden von Herrn Rath Voigt unter dem Titel: „Allgemeine Bedingungen der Norddeutschen Seeversicherungs-Gesellschaften. Revidirter Entwurf (Hamburg, 1866)“, die Resultate seiner Prüfung der von den verschiedenen Seiten zu dem früheren Entwurfe gestellten Amendements mit kurzer Motivirung zusammengestellt.

Dieser dritte allgemeine Entwurf ging der Bremischen Kommission mit einem Schreiben der Hamburger Kommerz-Deputation vom 12. September 1866 zu, in welchem die unveränderte Annahme desselben befürwortet wurde; unterm 15. Oktober 1866 erwiderte die Bremische Kommission, die fragliche Angelegenheit sei für die Bremer Börse von solcher Wichtigkeit, daß sie die Vorlage ohne die schärfste neue Durchberathung nicht zu unveränderter Annahme empfehlen dürfe, daß jedoch die Resultate dieser Durchberathung erst nach Ablauf mehrerer Monate vorgelegt werden könnten. Die hierin versprochene Vorlage der Bremischen Kommission ist im verflossenen Jahre nicht mehr erfolgt, während von Seiten der Stettiner und Hamburger Assekuradeurs noch 1866 Aenderungsvorschläge eingereicht wurden, die von Herrn Rath Voigt aufs Neue verarbeitet wurden. Dies letztere Gutachten — „zum revidirten Entwurfe der allgemeinen Bedingungen der Norddeutschen Seeversicherungs-Gesellschaften von 1866“ rc. —, konnte hiernach, obwohl eine Berücksichtigung etwaiger Bremischer Amendements fehlte, allenfalls als diejenige Vorlage betrachtet werden, welche von der nach dem Programm von 1864 in Aussicht gestellten Konferenz von Delegirten aller Norddeutschen Seeversicherungs-Vereine zur Basis weiterer Verhandlungen genommen werden sollte. Dieser Weg ist indessen im laufenden Jahre nicht beschritten worden, indem vielmehr eine von der Hamburger Handelskammer veranstaltete Druckschrift: „Allgemeine Seeversicherungs-Bedingungen 1867“ vom Vereine der Hamburger Assekuradeurs einseitig definitiv angenommen und zur Einführung am 1. Januar 1868 bestimmt ist. Zu welchem Ergebniß die Berathungen der hiesigen Kommission über diesen in Hamburg bereits acceptirten Entwurf gelangen werden, steht zu erwarten. Die Handelskammer hat der Kommission empfohlen, ihrerseits thunlichst dahin zu wirken, daß das im Jahre 1863 ins Auge gefaßte Ziel der Einführung gemeinsamer Norddeutscher Bedingungen nach den stattgehabten langwierigen und mühevollen Verhandlungen auch wirklich erreicht werde, dabei indessen leider nicht verhehlen können, daß, nachdem bei Abfassung des dritten Entwurfs Bremische Gegenbemerkungen nicht vorgelegen haben, und nachdem in Hamburg der letzte Entwurf anscheinend unabänderlich festgestellt ist, eine Einigung auf dieser Grundlage schwer zu erreichen sein wird, da die bisher hervorgetretenen Differenzpunkte, welche meistens mit der Verschiedenartigkeit des Assekuranzgeschäfts an den einzelnen Plätzen zusammenhängen, zum Theil von nicht geringer Tragweite sind.

Auch das Feuerversicherungsgeschäft hat im vorigen Jahre an Umfang gewonnen, wie aus folgender, amtlichen Angaben entnommenen Aufstellung des Kapitalbelaufs der gestempelten Policen erhellt:

1866	120,736,543	Rthlr.
1865	100,061,239	„
1864	94,977,567	„
1863	103,149,257	„
1862	92,100,464	„

Handel und Schifffahrt von Scutari in 1866 [1]).

(Nach dem Bericht des Preußischen Konsulats.)

Die im Jahre 1866 in Scutari in Albanien stattgehabte Handels- und Schifffahrts-Bewegung ergiebt sich aus folgenden Tabellen:

Schifffahrtsbewegung von Scutari im Jahre 1866.

Staaten der Herkunft und Bestimmung.	Eingelaufene Schiffe						Total der eingelaufenen Schiffe nach ihrer Herkunft.		Ausgelaufene Schiffe						Total der ausgelaufenen Schiffe nach ihrer Herkunft.		Total der ein- und ausgelaufenen Schiffe.	
	Ottomanische.		des Staates der Herkunft.		eines Dritten.				Ottomanische.		des Staates der Bestimmung.		eines Dritten.					
	Zahl	Ton.	Zahl	Ton.	Zahl	Ton.	Zahl	Ton.	Zahl	Ton.	Zahl	Ton.	Zahl	Ton.	Zahl	Ton.	Zahl	Ton.
Oesterreich	19	890	247	41,243	15	440	281	42,573	19	890	246	41,042	6	217	271	42,149	552	84,722
Griechenland	15	610	11	379	2	35	28	1,024	15	610	13	517	—	—	28	1,127	56	2,151
Italien	4	215	18	388	—	—	22	603	4	215	25	523	—	—	29	738	51	1,341
Malta	4	419	—	—	—	—	4	419	4	419	—	—	—	—	4	419	8	838
Tunis	1	110	—	—	—	—	1	110	1	110	—	—	—	—	1	110	2	220
Türkei	—	—	30	1,376	2	105	32	1,481	—	—	28	1,264	—	—	28	1,264	60	2,740
Total im Jahre 1866	43	2244	306	43,386	19	580	368	46,210	43	2244	312	43,346	6	217	361	45,807	729	92,017
„ „ 1865	83	4228	335	43,037	6	106	424	47,371	84	4264	342	42,889	—	—	426	47,163	850	94,534
Unterschied um { Mehr	—	—	—	349	13	474	—	—	—	—	—	447	6	217	—	—	—	—
Unterschied um { Weniger	40	1984	29	—	—	—	56	1,161	41	2020	30	—	—	—	65	1,356	121	2,517

[1]) Siehe wegen des Vorjahres Handels-Archiv 1866 II. Seite 160.

Ausfuhr von Scutari im Jahre 1866.

	Staaten der Bestimmung.							Totalwerth der einzelnen Artikel.	Totalmenge in Pfunden im Jahre		Unterschied	
	Oesterreich.	Frankreich.	Griechenland.	Malta.	Italien.	Tunis.	Türkei.		1866.	1865.	Mehr.	Wenig.
Färbehölzer ... Fl.	17,200	—	—	—	—	—	—	17,200	810,000	640,000	170,000	—
Wachs ... „	3,282	—	—	—	2,889	—	—	6.172	6,200	11,660	—	5,460
Leinsamen ... „	17,438	—	—	—	—	—	—	17,438	281,600	60.200	201,400	—
Wolle ... „	350,758	—	20,160	—	82,439	—	641	454,078	794,000	653,800	140,200	—
Mais und Weizen ... „	2,600	—	—	—	20,000	—	—	22,600	—	—	—	—
Hammelfelle ... „	12,579	—	—	—	1,231	—	—	13,810	36,480	48,332	—	11,852
Cordovan ... „	14,598	—	—	—	6,715	—	—	21,313	28,600	53,480	—	24,880
Lammfelle ... „	11,040	—	—	—	—	—	—	11,040	460	450	10	—
Hasenfelle rc. ... „	11,691	—	—	—	12,043	—	8,703	32,437	700	740	—	40
Bau- und Brennholz ... „	1,634	—	11,811	15,540	1,241	1,840	2,500	25.566	—	—	—	—
Seide ... „	19,334	—	—	—	21,784	10,400	6,236	57,754	5.720	2,600	3,120	—
Oel ... „	34,952	—	—	—	17,512	—	248	52,712	212,000	417,200	—	205,200
Verschiedene Waaren ... „	7,369	3400	1,440	—	23,242	3,680	12,281	51,632	—	—	—	—
Totalwerth ... Fl.	504,476	3400	33,491	15,540	189,317	15,920	31,819	793,753	—	—	—	—

Einfuhr in Scutari im Jahre 1866.

	Staaten der Herkunft.							Totalwerth der einzelnen Artikel.	Totalmenge in Pfunden im Jahre		Unterschied	
	Oesterreich.	Frankreich.	Griechenland.	Malta.	Italien.	Tunis.	Türkei.		1866.	1865.	Mehr.	Wenig.
Kaffee ... Fl.	45,446	—	1,860	—	32,440	—	2,480	82,226	320,740	384,600	—	63,860
Cochenille ... „	5,400	—	—	—	—	—	—	5,400	—	—	—	—
Baumwollengespinnste ... „	210,400	—	9,640	—	—	—	—	220,040	108,800	82,000	26,800	—
Tuch ... „	367,222	—	—	—	—	—	—	367,222	1,740	1,296	444	—
Fez ... „	40,840	—	—	—	—	14,400	—	55,240	264	170	94	—
Färbeholz ... „	65,000	—	8,200	—	—	—	—	72,200	31,200	25.500	5,700	—
Häute aus Buenos Aires ... „	21,040	—	—	—	—	—	—	21,040	42,600	19,200	23,400	—
Papier ... „	38,950	—	—	—	—	—	—	38,950	60,860	32,760	28,100	—
Manufakturen ... „	236,016	—	12,163	—	34,400	—	20,968	303,345	4,960	2,030	2,930	—
Quincaillerien ... „	15,730	—	640	—	4,512	—	2,976	23,458	14,100	21,000	—	6.800
Zucker ... „	42,962	—	2,534	—	30,656	—	1,410	77,592	533,400	734,760	—	201,360
Seife ... „	12,772	—	12,080	—	—	—	—	24,852	121,000	186,800	—	65,800
Seidenstoffe ... „	14,798	—	—	—	—	3,280	3 842	21,920	90	112	—	22
Salz ... „	—	—	—	—	—	—	31,862	31,862	1,000,000	1,337,000	—	337,000
Grobe Leinwand ... „	148,160	—	16,920	—	—	—	—	165,080	87,200	49,600	—	—
Verschiedene Waaren ... „	598,144	42,400	60,122	3020	39,960	714	224,497	968,897	—	—	—	—
Totalwerth ... Fl.	1,861,500	42,400	124,199	3020	141,998	18,394	288,036	2,479,558	—	—	—	—

Die geringe Belebtheit des Verkehrs findet in derselben Thatsache ihren Grund, die auf den Handel so vieler an der See oder nächst derselben gelegenen Plätze der Türkei erschlaffend wirkt.

Mangel an Kommunikationsmitteln und Vernachlässigung der vorhandenen erlauben so vielen von der Natur zu großen Entrepots geschaffenen Orten nicht, ihrem Verkehr einen größeren Aufschwung zu geben.

Der Karawanenweg von Scutari nach seinem Außenhafen Antivari, der vor wenigen Jahren noch in 6 Stunden zurückzulegen war, beansprucht jetzt im Sommer wenigstens eine Zeit von 8, im Winter während der Regenzeit 11 bis 13 Stunden. Der Wasserweg auf der Bojana wird — wenn nicht bald und energisch Hand an das Werk gelegt werden sollte — in kurzer Zeit ganz verloren gehen. Die Abspülungen der Flußufer durch die alljährlichen Ueberschwemmungen, die die einfallenden nicht eingedämmten Gebirgswasser verursachen, machen die Versandung am Ausflusse der Bojana derartig zunehmen, daß schon nur mehr Küstenfahrzeuge der kleinsten Tragfähigkeit einlaufen können. Der noch sehr große Reichthum Ober-Albaniens an Werkhölzern, besonders ausgezeichnetem Schiffbauholz, welches namentlich auf dem Drin, dem auch die Versandung droht, ausgeführt werden könnte, läßt sich auf diese Art nicht ausbeuten. Hunderte von Jochen des ausgezeichnetsten Getreidebodens gehen alljährlich durch die Ueberschwemmungen und der daraus entstehenden Verwüstungen verloren.

Bei den gegenwärtigen Zuständen besteht leider nicht die geringste Hoffnung auf die Möglichkeit einer Abhülfe dieser Uebelstände, so daß die Zukunft eines von der Natur so reich ausgestatteten Landes nur eine höchst trübe genannt werden kann.

Ragusa, den 3. Juli 1867.

Mittheilungen.

New-York, 12. November. Nach einer Anzeige des Präsidenten und des Sekretairs der Costa-Rica-Eisenbahngesellschaft zu New-York vom 8. d. M. ist die Eisenbahn vom Hafen Limon am Atlantischen Ocean nach einem Punkte an der Küste des Stillen Oceans nunmehr in Angriff genommen worden.

Berlin, 1. Dezember. Das Journal de St. Pétersbourg No. 230 enthält den Wortlaut des am 18. März d. J. zu Washington abgeschlossenen Vertrages zwischen Rußland und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, durch welchen Letzteres die Russischen Besitzungen auf dem Kontinente von Amerika mit Einschluß der angrenzenden Inseln gegen Zahlung von 7,200,000 Doll. in Gold erworben hat.

Königsberg, 21. November. Die Hoffnung des Landmannes unserer Provinz, daß nach der so beispiellos ungünstigen Witterung des Frühjahrs, Sommers und Herbstes noch ein freundlicher Spätherbst eintreten, die matten Wintersaaten erkräftigen, und gestatten werde, die verdorbenen Reste der elenden Ernte einzubringen, die so lange ganz unterbliebenen Vorarbeiten zur Frühjahrsbestellung nachzuholen und manche Schäden auszubessern, ist getäuscht worden. Die Witterung blieb regnerisch und stürmisch, die Aecker und unchaussirten Wege wurden für Menschen und Vieh ungangbar, und unvermeidliche Arbeiten, sowie der nicht aufschiebbare Verkehr auf den Landwegen konnte nur bei Aufreibung des ohnehin schon abgetriebenen Gespann-Viehes ausgeführt werden. Seit 8 Tagen ist nunmehr gelinder Frost eingetreten, der zwar zunächst die Unwegsamkeit noch mehrt, aber auch hoffen läßt, daß in nicht ferner Zeit die Kommunikation erleichtert sein werde. Die Lage der Verhältnisse der Provinz hat im Uebrigen seit Mitte Oktober c. nur wenig Veränderung erfahren. Der Handelsverkehr beschränkt sich auf einen recht starken Import von Kartoffeln, Getreide aller Art, Reis, Spiritus zc. zur Ergänzung des fehlenden Bedarfs der Provinz an jenen nöthigsten Lebensbedürfnissen. Durch diesen Import, dessen Umfang kaum zu übersehen ist, da er gleichzeitig nach allen Marktplätzen der Provinz (und namentlich der Import von Getreide, besonders auch an alle großen Mühlenwerke) gerichtet war, ist der Preis nicht unerheblich herabgedrückt und der Konsument erleichtert worden. Je mehr man mit der Zeit eine klare Einsicht über die Resultate unserer letzten Ernte bekommt, um so mehr stellt sich die unzweifelhafte Ueberzeugung fest, daß diese Zufuhr von Nahrungsmitteln aller Art das ganze Jahr hindurch bis zur neuen Ernte fortdauern muß. Es hat nun aber seither schon stets zwischen dem Import und Export der Provinz selten das nöthige Gleichgewicht stattgehabt, vielmehr sind die Zahlungen, welche die Provinz für Manufaktur-, Kolonial- und Eisen-Waaren, Eisen, Salz, Heringe zc. jährlich machen mußte, der Regel nach nicht durch die Einnahme aufgewogen worden, welche die Provinz durch den Export ihrer Rohprodukte löste. Diese Einnahme fällt für das kommende Jahr nicht nur ganz fort, sondern die Provinz wird (wenn man die gegenwärtigen hohen Preise in Rechnung zieht) außer ihrer bisherigen Zahlung für die regelmäßigen Import-Artikel wenigstens so viel zur Deckung des Bedarfs an Getreide zc. zahlen müssen, als sie sonst für ihren Gesammt-Export einnahm. Es kann nicht fehlen, daß das baare Geld unter solchen Umständen verschwinden muß, und es wird eine schwere Aufgabe sein, solches ohne große Einbußen in einigem Flusse zu halten. Es ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Lage der Verhältnisse leider eine solche ist, daß man nicht hoffen kann, eine neue günstige Vegetationsperiode werde der gegenwärtigen Noth ein Ende machen; denn theils sind die neuen Wintersaaten, so weit sie überhaupt bestellt sind, so schlecht in den Winter gekommen, daß selbst eine sehr günstige Witterung kaum einen mäßigen Erfolg erzielen kann, theils läßt auch der Mangel an gesunder Sommersaat von den im Herbste ganz unvorbereiteten Aeckern keine Ernte auch nur von mittlerer Qualität erwarten. Dabei ist aber die Provinz bereits so abgemattet, die Geldmittel erschöpft, und auch die sonstige Hauptgrundlage unseres ländlichen Wohlstandes, der Viehstand, durch die Ueberschwemmungen, ungesunde Weide, überspannte Arbeit in dem aufgeweichten Boden heruntergekommen, und sieht überdies im kommenden Winter wegen des meistens ungesund gewonnenen Futters einer schweren Gesundheitsprobe entgegen, daß auch von ihm die Beihülfe nicht zu erwarten ist, die er sonst oft geboten hat. Es ist daher wohl mit Bestimmtheit anzunehmen, daß die Kalamität mindestens über volle 2 Jahre sich erstrecken werde, und wenn nicht Hülfe kommt, so dürfte schwerlich das so lange hingezogene Leiden ohne bedeutende Rückwirkung auch auf das Grundvermögen bleiben, welches sich bisher noch ziemlich im seitherigen Werthe gehalten hat. Der Drang zum Verkaufe ist indessen sehr umfangreich und die Proklamationen von Subhastationen in den verschiedensten Theilen der Provinz mehren sich. Auf den Handelsstand hat die gegenwärtige Katastrophe noch keinen hervortretenden Einfluß gehabt. Er klagt aber bereits über den schlechten Eingang aller Ausstände und die daran sich reihenden Verlegenheiten werden nicht ausbleiben. Die Fabriken sind schon jetzt aufs Schwerste davon berührt. Weder sind sie im Stande, ihre Forderungen einzuziehen, noch ihre Arbeiter zu beschäftigen, da Niemand Bestellungen macht. — Hier werden die Verlegenheiten sehr bald offen hervortreten. Sehr bedauerlich ist es, daß die Einrichtung, welche eigens dazu geschaffen ist, in solcher Zeit die leidende Industrie zu stützen, und welche ihre segensreiche Wirksamkeit wiederholentlich in unserer Provinz bewährt hat, gerade jetzt ihre Thätigkeit einstellt. Wir meinen hiermit die Darlehnskasse und sind der unvorgreiflichen Ansicht, daß es eine wesentliche Hülfe für die Fabriken und den kleineren Kaufmann und Gewerbtreibenden sein würde, wenn für sie die Darlehnskasse noch ferner auf ein paar Jahre erhalten würde. Die öffentlichen Arbeiten, sowohl diejenigen, welche von dem Herrn Handels-Minister in Aussicht gestellt, als diejenigen, welche von den Kreisverbänden eingeleitet worden sind, werden dem Arbeitsmanne Lebensunterhalt geben, aber der leidende kleine Gewerbstand und die Fabriken finden in der Darlehnskasse allein Hülfe, indem sie durch Beleihung auf ihre fertigen Bestände in den Stand gesetzt werden, ihre Arbeit, wenn auch in beschränktem Maaße, fortzusetzen und dabei den Kern ihres Arbeiterstandes sich für bessere Zeiten zu erhalten. Wenn wir nun von der allgemeinen Lage der Provinz zu der Thätigkeit des Handelsstandes im verflossenen Monate übergehen, so hat leider kein Zweig des Handels Gelegenheit gehabt, eine bedeutendere Regsamkeit zu entwickeln. Der Getreidehandel vermittelte den Import des Getreidebedarfs hauptsächlich aus den nahe gelegenen Preußischen Provinzen, auch wurden ein paar Ladungen Roggen aus Petersburg bezogen. Da aber in Erwartung des Preisfalles immer nur der unmittelbare Bedarf des Konsums gedeckt wurde, so war das Geschäft kein umfangreiches, und wurde noch schwächer, als durch die Konkurrenz der Zufuhren um die Mitte des Monats die Preise wirklich allmälig herabgingen. Am Anfange des Monats November standen die Getreidepreise folgendermaßen:

Weizen, hochbunter			122 Pfd.	120	bis	140	Sgr.,
„ bunter ...	115	bis	125 „	105	„	130	„
„ rother ...	114	„	127 „	105	„	130	„
Roggen	111	„	122 „	83	„	90	„
Gerste, große			109 „			67	„
„ kleine	94	„	105 „	56	„	66	„
Hafer, 50 Pfd. Preußisch				35	„	44	„
Erbsen, weiße, pro Scheffel				82	„	94	„

Graue Erbsen, Wicken und Bohnen sind gar nicht umgegangen. Auch in Flachs war das Geschäft nur klein. Die hohen Preise, auf welche die Inhaber noch immer halten, ließen sich mit den wenigen günstigen Aussichten, welche die Fabrikanten für die nächste Zukunft haben, nicht vereinigen, und so bestand der Umsatz nur in kleinen Posten für den unmittelbaren jedesmaligen Bedarf der Fabrik. Die Preise blieben unverändert auf dem seitherigen Standpunkt. Größer war das Geschäft mit Spiritus. Der gänzliche Ausfall der Kartoffel-Ernte wirkt dahin, daß fast alle Brennereien der Provinz außer Betrieb blieben, und daß der ganze Konsum von auswärts gedeckt werden muß. Dieser starke Bedarf trieb die Preise von

23½ Rthlr. pro 8000 pCt. Tralles bis zur Mitte des verflossenen Monats auf 27 Rthlr., von wo er bei der steigenden Zufuhr allmälig bis heute wieder auf 22½ Rthlr. zurückgegangen ist. Ziemlich rege war auch das Geschäft mit Rüböl, wovon zu dem Preise von 11⅓ bis 11½ Rthlr. pro Centner einiger Abzug nach dem Rhein und nach Stettin statt hatte, während Leinöl dem Bedarfe der einheimischen Fabriken hier nicht genügenden Vorrath bot, deshalb bis auf 14½ Rthlr. zu Anfang des Monats November stieg und Veranlassung gab, circa 1000 Ctr. von England hierher zu ziehen. Der große Ausfall an Futter zwingt die Landleute zu einem ungewöhnlich starken Verbrauch von Oelkuchen, und die Preise der letztern sind daher bis zur Höhe von 72 bis 75 Sgr. pro Ctr. Rübkuchen und 80 bis 82 Sgr. pro Ctr. Leinkuchen gestiegen. Kolonialwaaren hatten einen verminderten Abzug in den Konsum und der schwere Eingang der ausstehenden Forderungen machte sich bei den Detaillisten der ganzen Provinz schon sehr merklich. Nur der Artikel Reis, besonders in den ordinairen Gattungen, fand zum Ersatz der fehlenden Erbsen und Kartoffeln einen sehr starken Absatz in der Provinz, so daß von England beträchtliche Zufuhr herangezogen werden mußte. Der Preis stieg von 1½ Sgr. auf 2 Sgr. pro Pfund. Wie der ganze Handel, so war auch der Schiffsverkehr im Monat Oktober c. ein sehr geringer und die Frachten so klein, daß sie dem Rheder keinen Nutzen ließen. Im Ganzen liefen in den Pillauer Hafen ein 137 Schiffe und zwar:

49 mit Stückgütern,
20 „ Kohlen,
20 „ Heringen,
10 „ Eisen und Eisenbahnschienen,
7 „ Ballast,
6 „ Roggen,
2 „ Oel,
2 „ Salz,
2 „ Holz,
1 „ Spiritus,
1 „ Rübsen,
1 „ Futterkräutern,
1 „ Pottasche und Talg,
1 „ Kartoffeln,
14 „ Cement, Gips und Kalksteinen.

Es gingen dagegen aus 136 Schiffe und zwar:

8 Schiffe mit 1520 Last Rübsen,
2 „ „ 193 „ Weizen,
2 „ „ 117 „ Knochen,
1 „ „ 55 „ Lumpen,
1 „ „ 36 „ Oelkuchen,
1 „ „ 297 „ Hafer,
1 „ „ 115 „ Ballast
nach England;
2 Schiffe mit 245 Last Getreide,
2 „ „ 486 „ Leinsaat,
1 „ „ 65 „ Lumpen,
8 „ „ 358 „ Ballast
nach den Niederlanden;
6 Schiffe mit 276 Last Ballast,
1 „ „ 68 „ Gerste
nach Dänemark;
5 Schiffe mit 162 Last Roggen,
3 „ „ 131 „ Erbsen,
1 „ „ 31 „ Gerste,
2 „ „ 82 „ Rips,
1 „ „ 20 „ Mauersteine,
6 „ „ 277 „ Ballast
nach Schweden und Norwegen;
1 Schiff mit 94 Last Stückgut,
6 „ „ 293 „ Ballast
nach Rußland;
6 Schiffe mit 188 Last Holz
nach Schleswig;
3 Schiffe mit 78 Last Holz,
2 „ „ 55 „ Lumpen,
1 „ „ 28 „ Hanf
nach Bremen;
1 Schiff mit 34 Last Holz,
1 „ „ 25 „ Lumpen
nach Hamburg;
12 Schiffe mit 773 Last Ballast
nach Danzig;
3 Schiffe mit 86 Last Ballast,
1 „ „ 29 „ Möbel,
1 „ „ 27 „ Holz,
1 „ „ 29 „ leere Fässer
nach Pommern;
13 Schiffe mit 1214 Last Stückgut,
1 „ „ 20 „ Knochen,
13 „ „ 676 „ Ballast
nach Stettin, und
16 Schiffe mit 760 Last Ballast
nach Memel.

Magdeburg, 7. November. Leider haben auch im verflossenen Monate Handel und Industrie einen Aufschwung nicht genommen und kann als Grund, außer den fortdauernden unsicheren politischen Verhältnissen, nun auch die ungewöhnliche Theuerung des Getreides angeführt werden, welche die große Masse der Bevölkerung zwingt, nur auf die Beschaffung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse bedacht zu sein. Im Besonderen haben wir zu erwähnen, daß, aus den in unserem letzten Berichte vorgetragenen Ursachen, das Zuckergeschäft zu Anfang des Monats und bis zur Mitte desselben eine große Lebhaftigkeit zeigte. Die von allen Seiten eingehenden Meldungen über geringe Vorräthe und den unbefriedigenden Ausfall der Rübenernte erzeugten eine starke Nachfrage nach Roh- und raffinirtem Zucker und ging damit eine nennenswerthe Preissteigerung Hand in Hand. Allein nach Befriedigung des dringendsten Bedürfnisses trat eine Reaktion ein, das Geschäft wurde wieder ruhiger und konnte überhaupt nur durch eine Preisermäßigung im Gange erhalten werden. An Rohzucker wurden im Laufe des Monats 150,000 Ctr. umgesetzt. Wie das nachstehende vergleichende Preisverzeichniß ergiebt, hat sich die Lage der Raffinadeure gebessert und meint man die gegenwärtigen Preise mindestens behaupten zu können.

	1. Oktober Rthlr.	1. November Rthlr.
Rohzucker:		
gelbe 1. Produkte	10⅓ — 10½	10¼ — 10½
hellgelbe Produkte	10⅔ — 10⅚	10⅙ — 10⅚
blonde Produkte	11 — 11½	10⅚ — 11
halbweiße Produkte	11⅓ — 11⅔	11⅓ — 11½
centrif. weiße Produkte	11⅔ — 11⅚	—
„ „ Crystallzucker geringerer Qualität	12 — 12¼	12 — 12⅓
centrif. weiße bessere Qualität	12½, 12⅔, 13	12½ — 13
centrif. Nachprodukte	8⅓ — 9⅓	8⅓ — 9½
Raffinirter Zucker:		
fein f. Raffinade inkl. Faß ..	14⅚ — 14⅚	15⅓ — 15⅓
feine „ ..	14½	15
gemahlene „ ..	14½	15

fein Melis:

	Rthlr.	Rthlr.
feiner Melis exkl. Faß......	$14\frac{1}{4}$	$14\frac{1}{3}$
mittel „	14 — $14\frac{1}{12}$	$14\frac{1}{3}$ —$14\frac{7}{12}$
ordinairer „	$13\frac{2}{3}$ — $13\frac{11}{12}$	$14\frac{1}{3}$ —$14\frac{5}{12}$
gemahlener Melis inkl. Faß .	$13\frac{1}{6}$ — $13\frac{1}{3}$	$13\frac{1}{3}$ —$13\frac{5}{6}$

In verschiedenen Artikeln des Produkten-Geschäfts fanden nicht unbedeutende Umsätze statt. Das immer weitere Steigen der Getreidepreise bewirkte zunächst einen regen Verkehr in Mehlwaaren: „Weizenstärke, Graupen, Gries und Nudeln“, als aber die Preise dieser Waaren einen seltenen Höhepunkt, Weizenstärke 12 Rthlr. pro Centner und die anderen Artikel in einem ähnlichen Verhältniß erreicht hatten, ließ das Geschäft nach, weil man es bei solchen Preisen nicht mehr wagte, über den nächsten Bedarf hinaus zu gehen. Auch für Kartoffelstärke und Kartoffelmehl zeigte sich mit dem Hervortreten der neuen Waare ein lebhaftes Verlangen sowohl für den Bedarf des Inlandes als den des Auslandes. Dieser Umstand, sowie die steigenden Getreide- und Spirituspreise und die Nachrichten aus Schlesien, daß große Quantitäten Kartoffeln für Ostpreußen angekauft würden, trieb die Preise bis auf $6\frac{1}{4}$ Rthlr., nachdem solche zu dem Werth der alten Waare, ca. $5\frac{1}{2}$ Rthlr., eingesetzt hatten. Die belangreichsten Umsätze haben durchschnittlich zu 6 Rthlrn. stattgefunden. Böhmische Pflaumen kamen während des ganzen Monats in großen Quantitäten hier an und wurden sofort zu $5\frac{1}{3}$, $5\frac{5}{12}$ und schließlich zu $5\frac{1}{4}$ Rthlr. angekauft. Für ebenfalls in kleineren Posten angelangte Thüringische Pflaumen zahlte man $5\frac{1}{4}$ Rthlr., auch 5 Rthlr. und erwartet man, da der Bedarf in diesem Artikel gedeckt sein möchte, ein weiteres Weichen der Preise. In Türkischer Frucht dürfte, außer den früher abgeschlossenen Lieferungs-Verträgen, kaum noch ein Geschäft gemacht worden sein, da die Preise in Pesth in Folge großer Verschlüsse und Mangel an effektiven Waaren bis auf 7 Rthlr. pro Centner stiegen. In Hopfen hat ein sehr bedeutendes und lebhaftes Geschäft stattgefunden. Nachdem sich herausgestellt hatte, daß die Englische Ernte sowohl in Quantität als in Qualität ein sehr geringes Resultat lieferte und die ersten Sendungen nach England eine vorzügliche Rechnung gaben, nahm der Export nach diesem Lande Seitens Bayerns, Böhmens, Belgiens und überhaupt aller hopfenbauenden Gegenden — wozu auch in bemerkenswerthem Grade unsere Altmark zu rechnen ist, — großartige Dimensionen an. Die Preise steigerten sich daselbst bis auf 35 bis 37 Rthlr., gingen aber, als die Zufuhren massenhaft eintrafen, auf ca. 25 Rthlr. pro Centner zurück, um, da der Bedarf sich noch lange nicht als gedeckt ergab, wieder auf 28—29 Rthlr. zu steigen. Seit acht Tagen ist der Englische Markt wieder ruhiger und wird dessen fernere Gestaltung auf das Hopfengeschäft überhaupt und auf die Preise wesentlich einwirken. Die diesjährige kontinentale Hopfenernte wird als eine der ergiebigsten des Jahrhunderts betrachtet und haben die Pflanzer bei den verhältnißmäßig hohen Preisen bis jetzt ein sehr gutes Geschäft gemacht. Hieran hat insbesondere die Altmark mit ihrem Frühhopfen Theil genommen und ist deren Erzeugniß bis zu $\frac{3}{4}$ bereits verkauft. Der Import nach England vom Kontinent betrug von Mitte September bis Ende Oktober ca. 40,000 Ballen gleich 100,000 Ctr. oder ein Kapital von ca. 4 Millionen Thalern. Das Geschäft in Petroleum war kein befriedigendes und wurde der regelmäßige Umsatz darin noch durch Bestrebungen, welche von Bremen, Hamburg, Antwerpen und Rotterdam zur Erhöhung der Preise ausgingen, erschwert. Der momentan auf $8\frac{1}{4}$ Rthlr. für Standard white loko Bremen geschraubte Preis konnte sich, Angesichts des Bestandes und der erwarteten Zufuhren von 344,000 Fässer in den genannten Handelsplätzen nicht lange behaupten und ist auf $6\frac{3}{4}$ Rthlr. zurückgegangen. Solaröl fand zu $4\frac{1}{2}$ Rthlr pro Centner etwas mehr Beachtung. Für das Getreidegeschäft war der Monat Oktober wegen der fast gänzlich ausgebliebenen Landzufuhren stiller als der Monat September, obschon die Frage nach allen Fruchtgattungen zum Theil für den Konsum, zum Theil für den Export nach England, Frankreich und den westlichen Provinzen Deutschlands rege blieb. Die Preise für Weizen schwankten je nach Qualität zwischen 93—100 Rthlr. für 2016 Pfd. Netto und fanden die von diesem Artikel aus Ungarn, Mähren und Böhmen gemachten Beziehungen von hier wasserwärts ihren Abzug, hauptsächlich nach Hamburg und dem Westen. Roggen blieb anhaltend knapp zugeführt und wurden auch hiervon die Beziehungen wiederum von Ungarn und Oesterreich unternommen. Die angekommenen Posten gingen meist nach Hannover, Westphalen, dem Harz und in den Konsum der Mühlen unserer Umgegend. Im Ganzen fanden jedoch keine großen Umsätze statt, da der Konsum in Folge der hohen Preise überall sehr eingeschränkt und nur das Nothdürftigste gekauft wurde. Die Preise hielten sich fest auf 74—78 Rthlr. für 2000 Pfund. Von Gerste kam wegen der vielfachen Feldarbeiten unserer Landwirthe wenig an den Markt, auch blieb die Nachfrage für feine Qualitäten schwach, da England unseren Preisen nicht folgte. Dagegen war gewöhnliche Gerste zu Brauzwecken sehr gesucht und wurde dieselbe zum größeren Theil von Böhmen und Mähren bezogen. Die Preise variirten, je nach Qualität von 53—57 Rthlr. für gute Landgerste und von 57—60 Rthlr. für Chevalier-Gattungen. Hafer erfreute sich reger Frage, doch blieben Offerten in effektiver Waare sehr knapp und mehrten sich erst in der letzten Hälfte des Monats durch Wasserabladungen von Böhmen. Bezahlt wurden von 32 bis 34 Rthlr. für 1200 Pfd. und zwar hauptsächlich von dem Konsum. Versendungen darin fanden nicht statt. Hülsenfrüchte wurden wenig oder gar nicht gehandelt, da das Angebot darin sehr schwach war. Man notirte für weiße Bohnen 85—90 Rthlr., für Kocherbsen 78 Rthlr. für 2160 Pfd. Netto. Ebenso wurde in Oelsaaten nichts umgesetzt, indem Läger hiervon am Platze nicht vorhanden, die Offerten von außerhalb, den Oelpreisen entsprechend, zu hoch waren. Der Preis bewegte sich zwischen 86 und 90 Rthlr. pro 1800 Pfund. Rappskuchen waren in reger Frage und wurden mit 2—$2\frac{1}{4}$ Rthlr. pro Ctr. bezahlt. Die Witterung im Monat Oktober war abwechselnd trocken und regnerisch und kam der stellenweise stark gefallene Regen den, durch die anhaltende Trockenheit zu Ende des Monats September, zu lange hinausgeschobenen Feldarbeiten sehr zu statten. Die gute Meinung, welche bisher für Spiritus geherrscht hatte, übertrug sich auch auf den Monat Oktober. Der so lange zurückgehaltene Bedarf erheischte eine schnelle Befriedigung, wodurch unsere Fabrikanten so reichlich beschäftigt wurden, daß nicht selten Aufträge zurückgewiesen werden mußten. Die zeitweilig sehr hohen Preise fanden Seitens der Konsumtion keine Beanstandung, ja, es kamen häufig Fälle vor, daß Sendungen als Eilgut befördert werden mußten. Daß unter solchen Umständen die Rektifikation lohnend war, unterliegt keinem Zweifel, zumal dem Bedarf ein reichliches Angebot von roher Waare gegenüber stand. Von letzterer hatten wir sogar Ueberfluß und konnten diese nach Berlin verladen, um von den dortigen hohen Preisen Nutzen zu ziehen. Auch das Versandtgeschäft in roher Waare nach dem Inlande war sehr lebhaft und nur das Ausland hielt sich bis auf wenige Posten rektifizirter Waare von unserem Markte zurück. Die Preisschwankungen in diesem Monat waren sehr bedeutend, doch entsprachen die Preise am Schlusse des Monats der Lage des Artikels und dem reellen Geschäft. Es wurden notirt:

Kartoffel-Spiritus:

vom 1— 7. Oktober $22\frac{2}{3}$, 23, $23\frac{1}{3}$ Rthlr.,
vom 8—14. „ $23\frac{1}{3}$, $23\frac{2}{3}$, 24 Rthlr.,
vom 15—17. „ $24\frac{1}{4}$, $24\frac{1}{2}$ Rthlr.,
vom 18—21. „ $23\frac{1}{3}$, 23, $22\frac{1}{4}$ Rthlr.,
vom 22—26. „ 20, $20\frac{1}{4}$, $20\frac{1}{3}$ Rthlr.,
vom 28—31. „ $19\frac{1}{3}$, $19\frac{2}{3}$ Rthlr.;

Rüben-Spiritus:

vom 1— 8. Oktober $20\frac{1}{2}$, $20\frac{2}{3}$, 21 Rthlr.,
vom 9—14. „ $21\frac{1}{6}$, $21\frac{1}{4}$, $21\frac{1}{2}$ Rthlr.,
vom 15—17. „ $22\frac{1}{6}$, $22\frac{1}{4}$ Rthlr.,
vom 19—21. „ 22, $21\frac{1}{6}$, 21 Rthlr.,
vom 23—30. „ $19\frac{1}{2}$, $19\frac{1}{4}$, $19\frac{1}{3}$, 19 Rthlr.,
am 31. Oktober $18\frac{1}{4}$, $18\frac{2}{3}$ Rthlr.

In Betreff unserer **chemischen Fabriken** ist zunächst zu bemerken, daß in Folge der noch immer unsicheren politischen Zustände und der daran geknüpften kriegerischen Aussichten, das Salpetergeschäft etwas Leben gewann und die Nachfrage nach Chlorkalium, besonders in den letzten Monaten eine ganz rege war. Da indeß die hiesige Fabrikation wie gewöhnlich der gesteigerten Nachfrage mit einer noch stärkeren Betriebserhöhung entgegentrat, so blieben die Preise auf dem alten, wenig lohnenden Stande. Die Kalisalz-Förderung betrug in Staßfurth im Monat Oktober

	auf dem Preußischen Werke		auf dem Anhaltinischen Werke	
	1867	1866	1867	1866
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
	126,000	107,000	150,000	128,000
dazu bis ult. September	1,082,000		1,300,000	
	1,208,000		1,450,000	

während im ganzen Jahre 1866 auf dem Preußischen Schachte 1,303,000 Ctr. und auf dem Anhaltinischen 1,607,000 Ctr. gefördert wurden. Die Fabrikation von schwefelsaurem Kali ist fast ganz eingestellt worden, da die Fabrikanten zu der Einsicht gekommen zu sein scheinen, daß die Darstellung einer nach Qualität und Preis marktfähigen Waare nach den bisherigen Verfahrungsarten nicht zu erzielen ist. Ob es gelingen wird, die Fabrikation dieses Artikels den Ansprüchen der Technik und des Handels gemäß so zu verbessern, daß sie wirklich lebensfähig wird, muß die Zeit lehren. Soda erfreute sich in letzter Zeit zwar einer besseren Nachfrage, doch blieben die Preise noch immer sehr gedrückt und machte sich hierbei die Englische Konkurrenz sehr fühlbar. In England ist der Preis für krystallisirte Soda bis auf 4 Pfd. Sterl. 5 Sh. pro Tonne zurückgegangen, was sich verzollt bis hier auf ca. 2⅓ Rthlr. berechnet, während unsere Fabriken bisher immer noch 2½ Rthlr. pro Centner erlangen konnten. Schwefelsaure Magnesia — Bittersalz — hat in letzter Zeit zum Export größere Beachtung gefunden und beschäftigen sich bereits mehrere Fabriken mit deren Darstellung, da indeß der Verbrauch des Artikels ein beschränkter ist, so wird bei dem rasch steigenden Angebot der Preis bald sinken. Mit den auswärtigen Fabrikanten von schwefelsaurer Magnesia kann übrigens die hiesige Industrie wohl konkurriren. Brom- und Brompräparate dienen hauptsächlich für Luxusgewerbe — Photographie, Schönfärberei — und litten unter dem auf diesen lastenden Druck. Für den augenblicklichen Konsum ist davon zu früheren Preisen etwas verkauft worden und gingen größere Partien zum überseeischen Export ab. Die in vielen Gegenden unbefriedigende Ernte hat das Herbstgeschäft in Kalidungmitteln etwas gedrückt, da indeß die Erkenntniß von der Wichtigkeit dieser Hülfsdünger sich immer mehr Bahn bricht, so bildet sich doch mit der Zeit ein fester und regelmäßiger Kreis von Abnehmern, der sich zugleich stetig erweitert. Leider wurden die Preise durch die Konkurrenz, und wie man meint, ganz unnöthig herabgedrückt. Unter diesen Umständen sieht die Staßfurther Industrie der bei Einführung der neuen Salzsteuer zum 1. Januar 1868 in Aussicht stehenden Erhebung einer Kontrollgebühr für den Debit der Düngesalze mit großer Sorge entgegen. Eine Erhöhung der Preise der dortigen Düngerfabrikate durch Zuschlag der etwa zu erhebenden steuerlichen Kontrollgebühren wird für absolut anthunlich gehalten und hätten somit die Fabrikanten den ganzen Betrag allein zu zahlen. Bei einem durchschnittlichen Verkaufspreise der gewöhnlichen Düngesalze von 12½ Sgr. pro Centner würde aber selbst ein geringer Betrag dieser Gebühr den ohnehin mäßigen Gewinn erheblich schmälern. Dankbar wird von den betreffenden Fabrikanten die durch den Herrn Finanzminister angeordnete Aufhebung der Beitragspflicht zur Besoldung eines kontrollirenden Steuerbeamten anerkannt, allein eine noch ungleich größere Belastung dieses Industriezweiges als jene Beitragspflicht müßte man in der Erhebung einer Kontrollabgabe erblicken, und da die billigeren Kalidungmittel, welche als Nebenprodukte der Chlorkalium-Fabrikation gewonnen werden, jetzt der Lebensnerv der ganzen Staßfurter Industrie bilden, so würde eine Erschwerung des Geschäfts darin zu empfindlichen Verlusten, wo nicht zu Schlimmerem führen. Sollten nun gar die Kontrollgebühren nur von den Preußischen Fabriken, aber nicht von den Anhaltinischen erhoben werden, so wären die Preußischen Werke, welche mit großen Opfern das Düngesalzgeschäft erst begründet haben, vollständig vom Markt verdrängt. Daß ein solcher Stand der Dinge nicht eintrete, erhofft man von der Weisheit und Fürsorge der Königlichen Regierung. In den Eisenbahnfrachten sind in letzter Zeit mehrere dankenswerthe Erleichterungen eingetreten, wogegen die alten Schwierigkeiten betreffs der Zollverhältnisse an der Oesterreichischen und Französischen Grenze noch fortdauern. In der **Tuchfabrikation** hat sich immer noch keine Besserung des Geschäftsganges bemerkbar gemacht. Der Absatz ist bei weitem nicht in dem Umfange zu erreichen, wie dies früher der Fall war; sowohl von Deutschland als von Holland, der Schweiz, Norwegen und Schweden gehen Bestellungen nur ganz unbedeutend ein und die Preise sind in Folge dessen so gedrückt, daß von einem Nutzen bei der Fabrikation jetzt ganz abgesehen werden muß. Auch von Seiten des Königlichen Kriegs-Ministeriums sind nur so unbedeutende Bestellungs-Ordres ausgegeben, daß der ganze Bedarf unserer Armee für das nächste Jahr in einigen Monaten hergestellt werden kann. Aus diesen Gründen sind unsere Tuchfabriken theilweise auch schon außer Betrieb gesetzt und wird dies noch mehr geschehen müssen, wenn nicht bald eine Besserung der Verhältnisse eintritt. Nicht erfreulicher lauten die Berichte über den Betrieb unserer **Maschinen-Fabriken**. Nachdem der Bedarf der Zuckerfabriken, welcher in diesem Jahre ein sehr mäßiger war, vollständig erledigt worden ist, sind die Fabriken lediglich auf die übrigen, viel weniger wichtigen Industriezweige angewiesen und giebt es nur einzelne, welche als voll beschäftigt bezeichnet werden können, während der größere Theil mit wesentlich verminderten Kräften arbeiten läßt.

Düsseldorf, 20. November. Wenn schon in der Lage der Geschäfte und im Betrieb der Fabriken im Allgemeinen die lang erwartete Besserung auch im Laufe des verflossenen Monats nicht eingetreten ist, so haben sich die Verhältnisse doch nicht verschlechtert, und darf man sich wohl mit etwas größerer Sicherheit der Hoffnung auf einen Wendepunkt zum Besseren hingeben. In der Baumwollen-Industrie ist es in Bezug auf den Absatz etwas besser geworden, zwar hat die Messe zu Frankfurt a. O., welche sonst auch für die Etablissements unseres Bezirks von einiger Bedeutung ist, einen günstigen Einfluß nicht ausüben können, da auf derselben hauptsächlich der Bedarf für die östlichen Provinzen gedeckt wird, welcher sich in Folge der schlechten Ernten daselbst fast bis auf Null reduzirte. Was an Waaren verkauft worden ist, konnte nur zu sehr schlechten Preisen untergebracht werden, und waren auch anderweitig bessere, lohnende Preise, trotz der höheren Baumwollenpreise nicht zu erzielen. Die Eisenetablissements und Hüttenwerke waren im Ganzen nur schwach beschäftigt und gingen neue Aufträge nur spärlich ein. Die Roheisenpreise haben sich zwar nicht gebessert, jedoch hofft man auf eine Steigerung derselben, da die Nachfrage etwas zugenommen hat. Das Kohlengeschäft war recht animirt, ohne daß jedoch auch hier höhere Preise erzielt werden konnten. Von der Oberruhr wurde die ganze Förderung flott abgefahren und war überhaupt die Schifffahrt so flott, daß es mitunter an Fahrzeugen fehlte, und die Frachten etwas anzogen. Im Getreidehandel fanden ziemlich bedeutende Umsätze bei sehr hohen Preisen, jedoch hauptsächlich für den Konsum statt.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 113, 114, 115 und 116 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von **Eck**, Geh. Ober-Regierungsrath und **Jordan**, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Cour.

Preussisches  Handelsarchiv.

Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

№ 51. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). **20. Dezember 1867.**

Gesetzgebung.

Aufhebung der Ruhrschifffahrts-Abgabe.

(Staatsanzeiger Nr. 298.)

Auf Ihren Bericht vom 14. d. Mts. bestimme Ich, daß die nach dem Tarife vom 23. März 1839 (G. S. S. 96), in Verbindung mit den Erlassen vom 9. Oktober 1848[1]) (G. S. S. 345), vom 24. März 1852[2]) (G. S. S. 86) und vom 30. März 1863[3]) (G. S. S. 164) zu entrichtende Ruhrschifffahrtsabgabe vom 1. Januar 1868 ab nicht ferner zu erheben ist. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. Dezember 1867.

Wilhelm.

Freiherr von der Heydt. Graf von Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

---

[1]) S. Hand. Arch. 1848 II. S. 238.
[2]) S. Hand. Arch. 1852 II. S. 168.
[3]) S. Hand. Arch. 1863 I. S. 370.

Bedingungen der Verwaltung der Staatssalzwerke im Oberbergamts-Bezirke Halle bei dem Salzverkauf.

(Nach amtl. Mittheilung.)

§. 1. Mit dem 1. Januar 1868 hört auf Grund des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe, sowie nach Maßgabe der in dieser Hinsicht erlassenen Bestimmungen[1]) der Verkauf von Salz durch die bisherige Monopol-

---

[1]) Ueber die Abgabe von Salz sind folgende Bestimmungen erlassen:

A. Für den Zollverein:

1) Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 8. Mai d. J. (G. S. Nr. 77 S. 1313), Hand.-Arch. 1867 II. S. 222.
2) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli d. J. (Bundesgesetzblatt Nr. 9, S. 81), Hand.-Arch. 1867 II. Nr. 46. Beil.

B. für den Norddeutschen Bund:

Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. Oktober d. J. (Bundesgesetzblatt Nr. 6, S. 41).

C. für die Preußische Monarchie:

1) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe, vom 9. August d. J. (G. S. Nr. 78, S. 1317), Hand.-Arch. 1867 II. S. 217.

verwaltung bei den Staatssalzwerken des Oberbergamtsbezirkes Halle auf und es werden für den Verkauf

a) von Steinsalz durch die Königl. Berginspektionen zu Staßfurt und Erfurt, sowie aus dem Staßfurter Salzmagazin zu Schönebeck;
b) von Siedesalz durch die Königl. Salzämter zu Schönebeck, Dürrenberg und Artern, sowie durch die Königl. Salinenverwaltung zu Halle a/S. und
c) von Steinsalz und Siedesalz aus den Salzmagazinen der Staatssalzwerksverwaltung zu Charlottenburg, Frankfurt a/O., Stettin, Wolgast, Stralsund, Colberg, Bromberg, Posen, Neustadt a/W., Glogau, Maltsch, Breslau, Glatz, Oppeln und Ratibor

nachstehende Bedingungen Anwendung finden.

Abgaben-Befreiungen.

(Vergleiche Uebereink. vom 8. Mai d. J. Artikel 5, Königl. Verordn. vom 9. August d. J. §. 20, Bekanntmachung vom 19. August d. J. §. 12 Absatz 4 und §. 13).

§. 2. Stein- und Siedesalz, sowie Salzabfälle werden unter den von der Steuerverwaltung vorgeschriebenen Kontrolmaßregeln abgabenfrei verabfolgt:

1) zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande;
2) zur Natronsulfat- (Glaubersalz-) und Sodadarstellung, sowie zur Glasfabrikation;
3) zu landwirthschaftlichen Zwecken als Viehsalz und Düngesalz;
4) zum Einsalzen und Einpökeln ꝛc. von solchen Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden;
5) zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwässern und Bädern;
6) auf Grund besonderer Genehmigung der Staatsregierungen für deren privative Rechnung zur Unterstützung bei Nothständen, sowie an Wohlthätigkeitsanstalten.

In den Fällen 3—5 wird mit dem Waarenpreise eine Kontrolgebühr von 2 Sgr. für den Centner erhoben.

In den Fällen 2, 3 und 5 muß vor der abgabenfreien Verabfolgung das Salz unter amtlicher Aufsicht denaturirt, d. h. zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht werden. Salzabfälle (Schmutz- und Fegesalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm und dergl.) bedürfen der Denaturirung nicht, wenn sie sich unzweifelhaft bereits in einem Zustande befinden, in welchem sie in gleichem Grade, wie besonders denaturirtes Salz, für Menschen ungenießbar sind.

§. 3. Die Staßfurter Salzarten aus dem Hangenden des Salzlagers, welche zum größten Theile aus Chlorkalium, Chlormagnesium und schwefelsaurer Magnesia bestehen und höchstens 25 pCt. Chlornatrium enthalten, werden von der Salzabgabe nicht betroffen und können wie bisher ohne jegliche steuerliche Kontrole nach dem In- und Auslande verkauft und versendet werden.

Entrichtung der Salzabgabe.

§. 4. Die Erhebung der Salzabgabe im Betrage von 2 Rthlrn. für den Centner erfolgt auf den Salzwerken durch die bei den Werksverwaltungen (Berginspektionen, Salzämtern) errichteten Salzsteuerämter, auf den in §. 1 genannten auswärtigen fiskalischen Magazinen durch die Steuerämter der Orte unter Mitwirkung der Magazinbeamten.

§. 5. Den Bestellern steht es frei:

a) die Abgabe für das Salz mit dem Waarenpreise bei dem Salzsteueramte auf dem Werke beziehentlich bei der Magazinverwaltung zu bezahlen, oder
b) beim Bezuge nach auswärts nur den Waarenpreis an die genannten Stellen der Werksverwaltung, die Salzabgabe dagegen bei dem Steueramte des auswärtigen Orts zu entrichten.

Im letzteren Falle (b), für welchen Begleitscheinversendung eintritt, wird die Zahlung der Abgabe auf so lange gestundet, bis das Salz mit Erledigung des Begleitscheins als steuerpflichtig in den freien Verkehr tritt, sofern nicht die in dem Begleitscheine festgesetzte Stundungsfrist schon früher abläuft.

Versendungsscheine für die Abfuhr von denaturirtem und von versteuertem Salze.

(Bekanntmachung vom 19. August d. J. §. 10, Königl. Verordn. vom 9. August d. J. §. 10 Nr. 1.)

§. 6. Das denaturirte und das versteuerte Salz (Fall a. des §. 5) tritt nach der Abfuhr von dem Salzwerke in den freien Verkehr; für jeden Salztransport ist jedoch vorher bei dem Salzsteueramte des Salzwerkes die Ausfertigung eines Versendungsscheines zu erwirken, welcher zur Legitimation bei der Abfuhr des Salzes dient.

---

2) Königl. Verordnung, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 9. August. d. J. (G. S. Nr. 78, S. 1320; St.-A. Nr. 196), Hand.-Arch. 1867 II. S. 219.
3) Desgl., betreffend die Einführung der Verordnung vom 9. August 1867 in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen, vom 9. August d. J. (G. S. Nr. 78, S. 1327), Hand.-Arch. 1867 II. S. 221.
4) Finanz-Minist. Bekanntmachung vom 19. August d. J., die Ausführung der Verordnung über die Erhebung der Abgabe von Salz vom 9. dess. M. betreffend (Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung Nr. 19, S. 392).
5) Finanz-Minist. Instruktion vom 16. August d. J., die Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatsalinen betreffend (Centralblatt Nr. 19, S. 403).
6) Finanz- und Handels-Minist. Instruktion vom 18. August d. J. für Staatssalzwerke, wegen Erhebung und Kontrolirung der Salzabgabe (Centralblatt Nr. 20, S. 435).
7) Finanz-Minist. Anleitung vom 2. Oktober d. J. zur Erhebung der Salzabgabe bei den Zoll- und Steuerstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden, sowie darauf bezügliche Cirkularverfügung von demselben Tage (Centralblatt Nr. 23, S. 566 f.).
8) Finanz-Minist. Erlaß vom 4. November d. J., die Aufnahme der Herzogthümer Holstein und Schleswig in den Gesammt-Zollverein des Norddeutschen Bundes betreffend. Hand.-Arch. 1867 II. S. 595.

Begleitscheine für den Transport von steuerpflichtigem Salze.

(Bekanntmachung vom 19. August d. J. §. 10, Anleitung vom 2. Oktober d. J. §. 6.)

§. 7. Die Transporte von unversteuertem, nicht denaturirtem Salze (Fall d. §. 5) erfolgen unter Begleitschein nach zwei verschiedenen Formularen.

Auf Begleitschein I. wird das Salz abgefertigt, welches ausgeführt, oder zur Niederlage deklarirt, oder unter Bedingung demnächstiger Denaturirung beziehentlich der Verwendung unter steuerlicher Aufsicht ohne Erhebung der Salzabgabe abgelassen werden soll. Im ersten Falle muß das Steuer- oder Zollamt, über welches der Ausgang aus dem Zollvereine erfolgen soll, von dem Besteller angegeben werden.

Auf Begleitschein II. wird dasjenige Salz abgefertigt, für welches lediglich die Erhebung der festgestellten Abgabe auf ein anderes, dazu befugtes Amt (Zoll- und Steuerstelle) überwiesen werden soll.

Die Fabrikanten, Salzhändler oder deren Bevollmächtigte haben die Begleitscheine gegen Bestellung von Sicherheit — falls sie davon nicht entbunden werden,

a) für den direkten Bezug von den Salzwerken bei den Werksverwaltungen oder den diesen untergebenen Salzsteuerämtern;
b) für die Entnahme von Salz aus den auswärtigen Magazinen bei der Steuerstelle des Ortes

zu extrahiren.

Die Begleitscheine werden seitens des Empfangsamtes, mit der Erledigung (Nachweis des Ausgangs, der Denaturirung 2c.) versehen, dem Ausfertigungsamte zurückgegeben.

Gewichtberechnung bei der Erhebung der Salzabgabe.

(Bekanntmachung vom 19. August d. J. §. 1, Instruktion für Staatssalzwerke vom 18. August d. J. §. 7 Absatz 5.)

§. 8. Die Salzabgabe wird nach dem Nettogewicht erhoben. Es ist zulässig, bei Salz in Säcken das Nettogewicht durch Abzug einer Normaltara von Einem Prozent vom Bruttogewichte festzustellen. Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Säcke augenscheinlich unter diesem Tarasatze bleibt, oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Nettoverwiegung oder Verwiegung der Tara beantragt.

Dabei ist es statthaft, mehrere Säcke von gleicher Größe und aus gleichem Stoffe zusammen zu verwiegen und hiernach eine durchschnittliche Tara zu berechnen.

Verpackung und Plombirung.

§. 9. Beim Bezug von verpacktem Salze werden in der Regel Säcke von 150 Pfund Inhalt, beziehentlich bei denaturirtem Steinsalz von 200 Pfund Inhalt angewendet. Es wird alsdann das Verpackungsmaterial seitens der Werksverwaltung nach den Selbstkosten berechnet.

Dem Abnehmer steht indessen frei, Behufs der Verpackung des Salzes Säcke von beliebigem Inhalte selbst zu stellen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß nur haltbare Säcke, deren Nähte auch da, wo etwa Flicken aufgesetzt sind, sich nach Innen richten, verwendet werden können.

Die Plombirung — falls solche erforderlich ist, oder von den Abnehmern gewünscht wird, — erfolgt kostenfrei.

Faßverpackung findet, wegen der höheren Kosten gegenüber der Verpackung in Säcken, nicht statt.

Das unter Begleitschein zu versendende Salz muß in plombirte Kolli oder in steueramtlich zu verschließende Wagen oder Schiffsgefäße verladen oder auf dem Transporte von Steuerbeamten begleitet werden.

Bestellung.

(Anleitung vom 2. Oktober d. J. §. 9 Absatz 4.)

§. 10. Der Kleinverkauf wird auf den Salzwerken durch die Salzsteuerämter, bei den auswärtigen Magazinen durch die Magazinbeamten besorgt.

Bestellungen größerer Salzmengen, welche nicht kurzer Hand abgefertigt werden können, sind bei der Werksverwaltung (Salzamt, Berginspektion) anzubringen, an welche auch alle geschäftlichen Schriftstücke und Anfragen zu richten sind.

Selbstredend kann nur solchen Bestellungen ohne Weiteres Folge gegeben werden, in welchen die verlangte Salzsorte, sowie die auf Verpackung, Spedition, Transport und Steuerzahlung bezüglichen Erklärungen bestimmt angegeben sind.

Beim Eisenbahnbezuge wird empfohlen, die Bestellungen nach Hunderten von Centnern abzurunden, weil die für Steinsalz und für Siedesalz bestehenden ermäßigten Frachtsätze nur für Ladungen von vollen Hunderten eintreten, dagegen bei abweichender Beladung der Wagen höhere Sätze für die überschießenden Centner berechnet werden.

Loses Salz wird nur in Mengen verkauft, welche sich auf halbe Centner abrunden.

Mengen unter 1 Ctr. werden überhaupt nicht abgegeben.

Aus den auswärtigen Magazinen wird das Salz in der Regel nur in ganzen Kolli (§. 9) abgelassen.

Spedition und Abfuhr.

§. 11. Beim Bezug von ganzen Wagenladungen mit der Eisenbahn liefert die Werksverwaltung das Salz frei in den Eisenbahnwagen und besorgt die Spedition (Wagenbestellung, Ausstellung des Frachtbriefes u. dergl.), wo ein direkter Anschluß des Werks an die Eisenbahn besteht.

Im Uebrigen ist das Salz von den Frachtführern, Abnehmern oder deren Bevollmächtigten im Magazin in Empfang zu nehmen und auf eigene Kosten zu verladen.

In den auswärtigen Magazinen erfolgt die Ablieferung loco Magazin.

Die Wegführung des Salzes von den Salzwerken ist nur statthaft:

1) innerhalb der Dienststunden des Salzsteuer-Amtes, nämlich zu Erfurt im ganzen Jahre von 8—12 Uhr Vormittags und von 2—5 Uhr Nachmittags, auf den übrigen Werken in den Wintermonaten einschließlich Oktober und Februar von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 1—5 Uhr Nachmittags, in den anderen Monaten von 7—12 Uhr Vormittags und 2—6 Uhr Nachmittags;
2) aus den Thoren und auf den Wegen, welche als Ausgangsstraßen durch Tafeln mit den bezüglichen Inschriften versehen sind.

Preisbestimmung.

§. 12. Es ist in das Ermessen der Salzwerks-Dirigenten gestellt, Normalpreise für den Salzverkauf den Umständen entsprechend festzustellen, sowie daneben Ermäßigungspreise für den Absatz nach entfernten Orten zu bewilligen.

Der jeweilige Stand der Normalpreise für die verschiedenen Salzsorten (Speise-, Vieh- und Gewerbesalz u. A.) auf den einzelnen Salzwerken, sowie der etwaigen Ermäßigungspreise für besondere Orte, ist den Preiskouranten zu entnehmen, welche die (§. 1) genannten Werksverwaltungen auf Verlangen mittheilen und von Zeit zu Zeit veröffentlichen werden.

§. 13. Im Falle der Bewilligung von Ermäßigungspreisen (§. 12) haben die Abnehmer durch den erledigten Begleitschein oder in Ermangelung eines solchen durch glaubhafte Bescheinigung auf dem Versendungsschein den Nachweis zu erbringen, daß die Salzsendung an dem angegebenen Bestimmungsorte richtig und vollständig angekommen ist.

Bis zur Erbringung dieses Nachweises in hinreichend glaubhafter Form wird für die fragliche Salzlieferung der für das Werk bestehende Normalpreis in Rechnung gestellt.

§. 14. Begünstigungspreise an einzelne Personen oder die ausschließliche Uebertragung des Salzverkaufs an solche Personen für gewisse Orte, oder Anstellungen von Agenten gegen Provision und andere Vergütung finden nicht statt.

Rabatt.

§. 15. Bei direktem Bezuge von den Salzwerken in Posten von mindestens 100 Ctrn. werden Rabatte am Salzpreise — jedoch nicht an den Verpackungskosten und der Salzabgabe — gewährt, nämlich bei einer Höhe des Bezugs von einem und demselben Werke im Laufe des Kalenderjahres von mindestens

10,000 Ctrn.	3 pCt.,
25,000 »	5 »
50,000 »	10 »

mit der Maßgabe, daß die erste Stufe von 3 pCt. nur für die Salinen zu Halle und Artern Geltung erhält.

Der Rabatt wird Seitens der Werksverwaltung vierteljährlich entsprechend der vom Beginne des Jahres bis zum Quartalsschlusse bezogenen Salzmenge erstattet.

In den auswärtigen Magazinen der Salzwerke wird kein Rabatt gewährt.

Kredit.

§. 16. Der Verkauf erfolgt in der Regel gegen vorgängige Baarzahlung.

Gegen genügende Sicherheitsbestellung kann Kredit sowohl für den Waarenpreis als für die Steuer Seitens der Werksverwaltung gewährt werden. Es gilt dies aber nur für das direkt von dem Werke bezogene Salz.

Bei den auswärtigen Salzmagazinen wird Kredit nicht gegeben.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 19. August d. J., §. 12, Absatz 3, steht es denjenigen Abnehmern, welche jährlich mehr als 1000 Rthlr. an Salzabgabe entrichten, frei, bei der Steuerstelle des Empfangsortes einen in das Ermessen der zuständigen Provinzial-Steuerbehörde gestellten Kredit von 3 — 6 Monaten gegen Leistung genügender Sicherheit zu beantragen.

Halle a. d. S., den 4. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Zusammenstellung der mit dem 1. Januar 1868 zur Geltung kommenden Salzpreise der Staats-Salzwerke im Ober-Bergamtsbezirk Halle.

A. Normalpreise auf den Salzwerken.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1. Speisesalz im unverpackten Zustande:			
a. gemahlenes Krystallsalz auf den Salzbergwerken zu Staßfurt und Erfurt	2 Rthlr.	7 Sgr.	6 Pf.
b. feinkörniges gut getrocknetes Siedesalz auf den Salinen zu Schönebeck, Dürrenberg, Artern und Halle a. d. S.	2	» 14	» — »
Loses Viehsalz, unverpackt:			
a. aus denaturirtem Steinsalz bereitet:			
auf dem Salzbergwerk zu Staßfurt	—	» 5	» 6 »
auf dem Salzbergwerk zu Erfurt	—	» 6	» — »
b. aus schmutzigem Siedesalz bereitet:			
auf der Saline Schönebeck	—	» 12	» — »
3. Viehsalzlecksteine,			
auf dem Salzbergwerk zu Staßfurt	—	» 12	» — »
auf dem Salzbergwerk zu Erfurt	—	» 11	» — »
4. Gewerbesalz B. (mit 5 pCt. Kieserit denaturirt):			
auf dem Salzbergwerk zu Staßfurt	—	» 5	» 3 »
auf dem Salzbergwerk zu Erfurt	—	» 6	» — »
5. Fabriksalz (gemahlenes Förstersteinsalz für Natronsulfat- und Sodafabriken, sowie Glashütten):			
auf den Salzbergwerken zu Staßfurt und Erfurt	—	» 3	» — »

B. Preise in den auswärtigen Magazinen.

1. Gemahlenes Steinsalz im losen Zustande in dem Staßfurter Magazin zu Schönebeck:

	Elbaufwärts			Elbabwärts		
	Rthl.	Sg.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
a) Speisesalz (aus Krystallsalz)	2	8	8	2	8	2
b) Viehsalz (aus Förbersalz)	—	6	8	—	6	2
c) Gewerbesalz B. (mit 5 pCt. Kieserit denaturirt)	—	6	5	—	5	11

2. Siedesalz im verpackten Zustande einschließl. Sack:

	Speisesalz.			Viehsalz.	
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
zu Charlottenburg	2	20	—	19	6
zu Stettin	2	17	6	19	—
zu Wolgast, Stralsund und Kolberg	2	18	—	19	—
zu Frankfurt a. d. O.	2	21	—	20	6
zu Bromberg	2	21	—	22	—
zu Posen, Glogau, Maltsch und Breslau	2	24	—	24	6
zu Neustadt a. d. Warthe	2	25	—	24	6
zu Oppeln	2	27	—	—	—
zu Glatz	2	27	6	27	—
zu Ratibor	2	28	—	—	—

Die Preise gelten für den Centner netto und schließen die Salzabgabe und Kontrolgebühr ein.

Es wird auch auf den Salinen Dürrenberg, Artern und Halle a. d. S. Viehsalz und Gewerbesalz nach Maßgabe der sich ergebenden Menge des nicht zu Speisezwecken geeigneten Siedesalzes dargestellt.

Von dem Salzbergwerke zu Staßfurt wird dem Bedarf entsprechend nach den unter B. 2 aufgeführten Salzmagazinen Viehsalz und Gewerbesalz geliefert und dort zum Verkauf gebracht werden. Die bezüglichen Preise werden nach den durch den Transport und die Magazinirung entstehenden Kosten und den Preisen loco Werk berechnet.

Die für den Absatz nach entfernten Orten auf den Salzwerken eintretenden Ermäßigungspreise, sowie die Preise für die oben nicht aufgeführten Salzsorten sind den besonderen Preiskouranten der einzelnen Salzwerke zu entnehmen, welche bei den zuständigen Werksverwaltungen zu haben sind und von diesen bekannt gemacht werden.

Kaufmanns- und Börsensteuer in Bremen.

In Folge eines dem am 18. Februar 1863 publizirten, die Kaufmanns- und Börsensteuer betreffenden Gesetze gemäß vom Kaufmannskonvente gefaßten und vom Senate genehmigten Beschlusses vom 26. vor. Mts., nach welchem der im laufenden Jahre erhobene außerordentliche Zuschlag zu der laut Obrigkeitlicher Bekanntmachung vom 6. Oktober 1864 bestehenden Börsensteuer von 8, beziehungsweise 2 Rthlrn. auch für das Jahr 1868 eintreten soll, verordnet hiermit der Senat,

daß die vorerwähnte Steuer für das Jahr 1868

zwanzig Thaler für die erste Abtheilung der Steuerpflichtigen

und

acht Thaler für die zweite Abtheilung der Steuerpflichtigen betragen und zu diesem Betrage von der Handelskammer erhoben werden soll.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 4. und bekannt gemacht am 6. Dezember 1867.

Messen von Gütern in Bremen.

(Nach amtl. Mittheilung.)

Nachdem die Beseitigung der durch §. 5 der Verordnung wegen des Messens von Gütern vom 21. Juli 1854 vorgeschriebenen erhöhten Taxe für die mit transatlantischen Dampfschiffen zu versendenden Güter als zweckmäßig sich herausgestellt hat, so verordnet der Senat im Einverständniß mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannskonvents, daß an die Stelle des hiermit aufgehobenen §. 5 der gedachten Verordnung fortan folgende Bestimmungen zu gelten haben:

§. 5. Die Bestimmung der Taxe, von der nach keiner Seite abgewichen werden darf, ist auf 18 Grote für 100 Kubikfuß festgesetzt, sei es Bremisches, sei es Englisches Maaß, wie es von den Betheiligten gewünscht wird.

Die Hälfte dieser Taxe tritt indeß bei solchen Waarenpartheien ein, die, wie Pfeifen- und Weinkisten und ähnliche Güter, in lauter gleichmäßigen Kolli bestehen, sobald nur ein Theil derselben gemessen wird, das Gesammtmaaß aber der Bescheinigung und Verantwortlichkeit der Messer unterliegen soll und nicht unter 200 Kubikfuß beträgt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 4. und bekannt gemacht am 7. Dezember 1867.

Verzollung des im Handel unter der Benennung Pelzfutter oder Sealskin vorkommenden Wollenfabrikates in Oesterreich.

(Verordnungsbl. des Oesterr. Finanzmin. Nr. 39.)

Die Zollämter werden aufmerksam gemacht, daß die im Handel unter der Benennung Pelzfutter oder Sealskin (Seehundsfell) vorkommende Wollenwaare gleich den in der hierortigen Verordnung vom 11. Februar 1856 (V. Bl. Nr. 7, S. 43) genannten Erzeugnissen (Doppelgänger, Angora, Himalaya ꝛc.) als gemeine Wollenwaaren nach der T. P. 54 b. zu verzollen ist.

Wien, den 20. November 1867.

Aufhebung von Maßregeln gegen die Rinderpest in Belgien.

(Mon. Belge Nr. 32.)

I.

Königliche Verordnung vom 21. November 1867.

Art. 1. Die Bestimmungen der §§. 1, 2, 4 und 7 der Königl. Verordnung vom 14. März 1867[1]) werden aufgehoben.

Art. 2. Unser Minister des Innern wird mit der Ausführung gegenwärtigen Dekretes beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 21. November 1867.

---

[1]) Siehe Handelsarchiv 1867. I. S. 339.

II.

Verfügung des Ministers des Innern vom 21. November 1867.

Art. 1. Die Bestimmungen des §. 2 der Königlichen Verordnung vom 14. März 1867[1]) treten für die Gemeinden der Provinzen Antwerpen, Ost- und West-Flandern, Lüttich und Limburg, welche denselben noch unterworfen waren, außer Anwendung.

Art. 2. Die Gouverneure der erwähnten Provinzen werden mit der Ausführung gegenwärtiger Verfügung beauftragt.

Verfügung des Niederländischen Finanz-Ministeriums in Betreff des Ausgangszolls von altem Tauwerk.

(Staatskourant Nr. 238.)

Der Finanz-Minister hat mittelst Beschlusses vom 21. November d. J. angeordnet, daß altes, unbrauchbares und in Stücke geschnittenes oder ausgefasertes Tauwerk, sowie abgenutzte Fischnetze, da sie im Artikel 20 des Gesetzes vom 15. August 1862 (Staatsblad Nr. 170) nicht namentlich aufgeführt sind, frei von Ausgangsabgaben abgelassen werden können.

Erhebung eines Tonnengeldes im Hafen von St. Paul (Reunion).

(Mon. univ. Nr. 319.)

Napoleon, rc.

Haben verordnet und verordnen was folgt:

Art. 1. In dem projektirten Hafen von St. Paul (Reunion) soll von dem Zeitpunkte ab, wo in demselben Handelsschiffe von 500 Tonnen einlaufen können, eine besondere Gebühr von höchstens 2 Frcs. 50 Cts. pro Tonne Französisches Maaß sowohl von Französischen als ausländischen Schiffen beim Einlaufen in den Hafen erhoben werden.

Die Erhebung dieser besonderen Abgabe steht dem Konzessionair der Hafenarbeiten von St. Paul oder seinem Repräsentanten zu.

Art. 2. Unser Minister der Marine und der Kolonien wird mit der Ausführung gegenwärtigen Dekretes beauftragt.

Gegeben im Palaste zu St. Cloud, den 6. November 1867.

Holzhandel auf dem Dnjestr und Pruth.

(Journ. de St. Pétersbourg No. 256.)

Ein von Seiner Majestät dem Kaiser unterm 1. Oktober d. J. genehmigter Beschluß des Ministerkomités bestimmt, daß die den Russischen Unterthanen aller Stände, sowie Ausländern mit Einschluß ausländischer Juden zugestandene Befugniß, ohne Patentgebühren und Certifikate den Engros- und Detailhandel mit Holz auf dem ganzen Laufe des Dnjestr und Pruth zu betreiben, wie solches durch den Beschluß des Ministerkomités vom 8. April und 23. Mai 1861[2]) geregelt worden ist, auf fernere 3 Jahre aufrecht erhalten werden soll.

[1]) Siehe Handelsarchiv 1867 I. S. 339.

[2]) Siehe Handelsarchiv 1861 II. Seite 91.

Accisefreiheit von Salz zur Sodafabrikation im Königreich Polen.

(Journ. de St. Pétersbourg Nr. 256.)

Seine Majestät der Kaiser haben in Genehmigung einer Entscheidung des Ministerkomités zu verordnen geruht, daß die von Seiner Majestät unterm 29. Mai 1867 genehmigte Entscheidung des Staatsrathes in Betreff der Zoll- und Accisefreiheit des zur Sodafabrikation bestimmten Salzes[1]) auf das Königreich Polen ausgedehnt, und das Minimum der von jeder Sodafabrik jährlich zu verbrauchenden Quantität Salz in dem Königreiche auf 10,000 Pud festgesetzt werde. Nach Ablauf von 3 Jahren sollen die Grundsätze der in Betreff dieses Gegenstandes geltenden allgemeinen Reglements auch auf die Sodafabriken des Königreichs Polen Anwendung finden.

Eingangsabgaben von Spanhüten, Kugeln, Fetten, Filz in Spanien.

(Mon. univ. No. 330.)

1. Nach einer Verfügung der Spanischen Zollverwaltung vom 19. Oktober 1867 soll auf Hüte und Coiffüren von Holzspänen in Zukunft nur der Art. 640 des geltenden Tarifs[2]) Anwendung finden.

(Monit. univ. No. 334.)

2. Nach einer Königlichen Verordnung vom 23. Oktober 1867 soll Art. 373 des geltenden Tarifs abgeändert werden, wie folgt:

Statt Marmorkugeln für Kinderspiele (s. Marmor, bearbeiteter) soll es heißen: Kugeln und Bälle von Knochen, Elfenbein, Glas oder Marmor und Klicker für Kinder. (S. Spiele und Spielsachen.)

3. Nach den Bestimmungen einer Königlichen Verordnung vom 28. Oktober 1867 sollen zu medizinischen Zwecken bestimmte animalische Fette denselben Zollsatz wie animalische oder vegetabilische Oele für Medikamente entrichten, und mithin nach Art. 12 des Tarifs mit 32 resp. 39 Cent. per Kilogramm je nach der Flagge verzollt werden.

Außerdem sollen dem Art. 10 des Tarifs, welcher von Fischthran handelt, die Worte hinzugefügt werden: »ausgenommen Oele, ausschließlich zu medizinischen Zwecken bestimmte.«

4. Nach einer Verfügung der Generaldirektion der indirekten Steuern vom 22. Oktober 1867 soll die Fassung des Art. 262 des geltenden Tarifs abgeändert werden, wie folgt:

»Art. 262. Filz von Wolle oder Haaren zu Hüten in Stücken oder ungeformt.

Königliche Verordnung in Betreff der zollfreien Einfuhr von Getreide in Portugal.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Art. 1. Bis zum Juni 1868 können alle Sorten von fremdem Getreide in Korn oder Mehl, sowie gebackenen Broden über die Seehäfen und Grenzzoll-Aemter des Reichs zollfrei eingeführt werden,

[1]) Siehe Handelsarchiv 1867 II. S. 184.

[2]) Siehe Hand. Arch. 1866 II. Beil. zu Nr. 31. S. 30.

und sollen nur den Verbrauchsabgaben, welche das einheimische Getreide zahlt, unterworfen sein.

Art. 2. Alle inländische und fremde Schiffe, die volle Ladungen Getreide einführen, sind frei von Tonnengeld.

Einziger Paragraph. Wenn die Ladungen nicht voll sind, ist das zu zahlende Tonnengeld nach Verhältniß des eingeführten Getreides zu bemessen.

Art. 3. Die Anordnungen der vorstehenden Artikel finden auch auf Hülsenfrüchte Anwendung.

Art. 4. Alle entgegenstehenden Gesetze sind hierdurch aufgehoben.

Art. 5. Meine Regierung wird den Cortés, bei deren erster Versammlung, von der Ausführung dieser außerordentlichen Maßregel und deren Ursachen Rechenschaft geben.

Lissabon, den 27. November 1867.

Ausfuhrverbote von Getreide und von Lastthieren in der Türkei.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Die Türkische Regierung hat vom 28. November d. J. ab für die ganze Provinz Scutari in Albanien in Folge der Mißernte und des Mangels an Nahrungsmitteln, die Ausfuhr von Getreide und Körnern aller Art, und von demselben Tage ab auch die Ausfuhr von Pferden, Maulthieren und Zugochsen aus Janina und Salonica, wo der Mangel an Lastthieren fortwährend in der Zunahme ist, verboten.

Zollverschluß für Abtheilungen in Lagerhäusern und Elevatoren in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Ausführung des Gesetzes vom 18. Juli 1866.

(Austria Nr. 41.)

1) Behälter oder Abtheilungen in Lagerhäusern oder Elevatoren, im Besitze eines Importeurs und von ihm allein benutzt, welche derselbe zum Zwecke der Lagerung von durch ihn selbst importirtem Getreide außer seinem eigenen Verschlusse unter Zollverschluß bringen will, können gehörig unter Zollverschluß gebracht und zu dem Zwecke abgesondert werden; doch müssen die besagten Verschlüsse von verschiedener Form sein und außerdem dem Finanzminister durch den Lagerhaus-Superintendenten nach eigener genauer Untersuchung befriedigende Meldung gemacht werden, daß die unter Zollverschluß zu bringenden Abtheilungen sicher von den übrigen Räumen der Gebäude getrennt sind und daß die Oeffnungen jedes Behälters ꝛc. gehörig durch Zollschlösser gesichert werden können. Ferner muß der Eigner eine angemessene Summe als Kaution stellen, mit guter und genügender, vom Hafenkollektor und dem Finanzminister anerkannter Bürgschaft.

2) Behälter oder Abtheilungen in Lagerhäusern oder Elevatoren, welche von Personen benutzt werden, die unter den Normen der 37. Sektion des Gesetzes vom Juli 1866 die Lagerung von verzollbarem Getreide und die Arbeit an demselben als Geschäft (storage business) betreiben, können unter Zollverschluß gebracht und zu dem Zwecke abgesondert werden, wenn dem Finanzminister durch den Lagerhaus-Superintendenten nach dessen eigener genauer Untersuchung befriedigende Meldung gemacht wird, daß die betreffenden Abtheilungen sicher von den übrigen Räumen des Gebäudes getrennt sind daß die Oeffnung jedes Behälters ꝛc. gehörig durch Zollschlösser gesichert werden kann. Ferner muß der Eigenthümer oder Benutzer des Elevators oder Lagerhauses beim Kollektor eine angemessene Summe als Kaution stellen, mit guter und genügender, vom Hafenkollektor und Finanzminister anerkannter Bürgschaft.

3) Falls nach Vorschrift des vorstehenden Paragraphen unter Zollverschluß gebrachte Behälter oder Theile von Lagerhäusern oder Elevatoren geleert sind und nicht sogleich wieder für die Lagerung von importirtem Getreide benutzt werden sollen, können die Eigner oder Besitzer derselben, nach der zu dem Zwecke vom Zollkollektor eingeholten Erlaubniß, zeitweise einheimisches oder zollfreies Getreide in denselben speichern, vorausgesetzt jedoch, daß die besagten Abtheilungen ꝛc. prompt von solchem einheimischen oder zollfreien Getreide geleert werden, sobald dieselben zur Lagerung von importirtem Getreide benutzt werden sollen.

Importzölle in Venezuela.

(Hamb. Börsenh. Nr. 17,289.)

Das Hamburger Konsulat von Venezuela

bringt zur Kenntniß der Hamburger Kaufmannschaft das unterm 6. November d. J. abseiten der Regierung von Venezuela erlassene Dekret folgenden Inhalts:

»Es ist eine außerordentliche Erhöhung von 20 pCt. auf die gegenwärtigen Importzölle festgesetzt worden. Ausgenommen hiervon ist Mehl, welches nur dem bisherigen Zoll unterworfen bleibt.

Diese Erhöhung von 20 pCt. beginnt in La Guayra und Puerto Cabello am 15. Dezember d. J. auf alle Waaren, welche von den Antillen und Nord-Amerika importirt werden; in den übrigen Häfen Venezuelas wird erst am 31. Dezember damit begonnen werden.

Für von Europa in La Guayra und Puerto Cabello eintreffende Schiffe tritt genannte Kontribution erst am 15. Januar 1868 in Kraft, sowie am 31. Januar 1868 für diejenigen Schiffe von Europa, welche ihre Ladungen in anderen Häfen Venezuelas löschen.

Diese Zollerhöhung soll nur für die Dauer von einem Jahre gelten und dagegen in den zwei folgenden Jahren eine Vergütung von 10 pCt. auf die tarifmäßig zu erhebenden Zölle zur Ausgleichung eintreten.«

Verlegung des Zollamtes zu Saint-Jean-du-Nord nach Castillo Viejo in Nicaragua.

(Monit. univ. No. 314.)

Die Regierung der Republik Nicaragua hat unterm 26. Juni 1867 folgende Verordnung erlassen:

Art. 1. Das Zollamt, welches sich gegenwärtig zu Saint-Jean-du-Nord befindet, wird nach Castillo Viejo verlegt, und sollen da-

selbst die in die Republik eingeführten Waaren verifizirt und abgefertigt, und die gesetzlichen Zölle erhoben werden. Der gegenwärtig in Castillo wohnende Zollinspektor wird nach San Carlos übersiedeln.

Art. 2. Die Beamten haben dem Importeur für die visitirten und verzollten Waaren einen Passirzettel zu ertheilen, welcher von diesem dem Inspektor zu San Carlos vorzulegen und von demselben nach erfolgter Verifikation mit der Einfuhrgenehmigung zu versehen ist.

Art. 3. Collis, welche nicht auf dem Passirzettel des Zollamtes zu Castillo Viejo verzeichnet sind, sollen zu San Carlos angehalten und dem Administrator des Zollamtes zur Disposition gestellt werden, Letzterer hat dieselben für konfiszirt zu erklären und unter den Administrator, den Kommandanten von San Carlos und diejenigen, welche die Waare angehalten haben, gleichmäßig zu vertheilen.

Art. 4. Abladungen und Abfertigungen bei dem Hafenzollamte finden nur zwischen 6 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends statt, und werden außerhalb dieser Zeit Waaren weder zugelassen noch abgefertigt.

Art. 5. Bis auf weitere Anordnungen haben die gegenwärtig in Thätigkeit befindlichen Beamten ihren Dienst fortzuführen.

Art. 6. Die Ueberfiedlung des Zollamtes und der Beamten findet im Monat August statt.

Statistik.

Uebersicht der in dem Betriebsjahre vom 1. September 1866 bis Ende August 1867 im Zollverein zur Zucker-Fabrikation verwendeten rohen Runkelrüben.

(Nach der amtlichen Aufstellung.)

Vereinsstaaten.	Zahl der aktiven Fabriken.	Runkelrüben sind versteuert: vom 1. September bis Ende Dezember 1866. Ctr.	Pfd.	im ersten Quartal 1867. Ctr.	Pfd.	im zweiten Quartal 1867. Ctr.	Pfd.	im Juli und August 1867. Ctr.	Pfd.	Zusammen. Ctr.	Pfd.
1. Preußen, alte Provinzen ...	251	25,778,184	.	16,302,530	14	104,400	.	.	.	42,185,114	14
Ehemalige Landestheile											
a. von Hannover	5	397,855	.	274,796	64	.	.	.	.	672,651	64
b. „ Kurhessen	1	22,566	50	6,570	.	.	.	.	.	29,136	50
c. „ Nassau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
d. „ Frankfurt a. M.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Außerdem:											
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Bayern....................	4	232,940	.	265,005	.	50,085	.	.	.	548,030	.
3. Sachsen....................	1	63,665	.	54,005	.	.	.	.	.	117,670	.
4. Württemberg	6	848,063	.	714,046	.	73,988	.	.	.	1,636,097	.
5. Baden.....................	1	341,123	.	354,840	.	257,049	.	214,633	.	1,167,645	.
6. Großherzogthum Hessen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7. Thüringen	2	127,643	83	66,620	90	.	.	.	.	194,264	73
8. Braunschweig	25	2,643,410	.	1,518,690	.	.	.	.	.	4,162,100	.
9. Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen	296	30,455,450	33	19,557,103	68	485,522	.	214,633	.	50,712,709	1
In dem Betriebsjahre 1865—1866 waren	295	25,695,694	.	17,163,369	89	514,604	.	79,105	.	43,452,772	89
Im Jahre 1866—1867 also: mehr	1	4,759,756	33	2,393,733	79	.	.	135,528	.	7,259,936	12
weniger ..	.	.	.	.	.	29,082	.	.	.	.	.

Uebersicht über den Schifffahrts- und Handelsverkehr des Königreichs Dänemark (Kopenhagen ausgenommen), geordnet nach den natürlichen Zollterritorien, im Jahre 1866.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

	Schifffahrt.							
	Ausländische.				Inländische.			
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.	
	Schiffe.	Kommerzlast. Beladung.	Schiffe.	Kommerzlast. Beladung.	Schiffe.	Kommerzlast. Beladung.	Schiffe.	Kommerzlast. Beladung.
1. Seeland (excl. Kopenhagen), Möen und Samsö	2,637	48,355	2,348	31,836	4,791	16,000	5,056	30,500
2. Bornholm und Christiansö	467	3,950	408	1,559	581	2,253	548	4,611
3. Fühnen, Langeland und Arö	3,625	30,846	3,508	25,315	3,625	15,536	3,488	10,563
4. Lolland und Falster	870	10,021	957	15,468	.	6,495	.	7,723
5. Jütland	4,730	82,317	4,643	42,146	4,785	37,466	4,824	29,389

	Direkte Einfuhr.										
	Manufakturwaaren aller Art.	Kaffee.	Zucker, Syrup und Mallas.	Thee.	Wein und Spirituosen.	Tabak, roher und fabrizirter.	Steinsalz und anderes Salz.	Eisen aller Art.	Steinkohlen.	Bauholz.	
	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Kommerzlast.	Kubikfuß.
1. Seeland (excl. Kopenhagen), Möen und Samsö	242,300	188,300	205,200	17,800	590,200	304,700	3,000,000	782,400	555,000	12,700	320,500
2. Bornholm und Christiansö	3,700	2,640	.	.	18,800	.	114,300	8,700	21,200	.	128,000
3. Fühnen, Langeland und Arö	349,700	766,400	1,413,000	10,400	836,600	419,800	4,508,000	1,233,600	227,100	10,600	229,000
4. Lolland und Falster	110,500	187,700	75,200	6,300	451,600	174,200	1,677,500	51,000	61,780	3,300	146,000
5. Jütland	1,614,500	1,147,300	2,320,400	47,000	3,111,800	1,632,800	13,532,400	4,073,000	558,150	37,700	942,000

	Direkte Ausfuhr.										Zoll- und Schiffs-Abgaben.	Branntweinsbrennerei	
	Kornwaaren, unvermahlen.	Kornwaaren, vermahlen.	Butter.	Fleisch und Speck, gesalzen.	Häute und Felle.	Wolle.	Pferde.	Hornvieh und Kälber.	Schweine und Ferkel.	Schafe und Lämmer.		Steuer	Produktion
	Tonnen	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Rbf.	Rbl.	Pot 8°.
1. Seeland (excl. Kopenhagen), Möen und Samsö	610,800	1,598,000	164,600	691,600	284,300	26,800	900	1,800	5,400	2,900	327,200	344,200	6,312,000
2. Bornholm und Christiansö	11,000	257,000	.	.	.	.	.	.	.	.	16,857	30,810	600,000
3. Fühnen, Langeland und Arö	717,200	240,000	253,120	72,700	197,700	.	730	3,330	2,250	.	449,500	235,000	3,718,000
4. Lolland und Falster	406,000	62,000	22,400	.	9,100	.	.	1,000	4,600	1,400	137,700	46,790	800,000
5. Jütland	851,500	1,494,000	4,660,000	4,842,000	823,400	1,303,000	10,000	49,500	38,600	10,300	1,270,300	547,423	10,818,000

Betrieb der Bayerischen Verkehrs-Anstalten in den Etatsjahren 1865—66.

(Nach der amtl. Aufstellung.)

I. Eisenbahn.

Die Verwaltung und der Betrieb der Königl. Bayerischen Staats-Eisenbahnen, sowie der in Staatsregie betriebenen Pachtbahnen ist unter unmittelbarer Centralleitung der General-Direktion der Königl. Verkehrs-Anstalten den 5 Oberpost- und Bahnämtern zu München, Augsburg, Nürnberg, Bamberg und Würzburg übertragen, welchen hinwieder zum weiteren Vollzugs-, Aufsichts- und Abfertigungsdienst 12 Post- und Bahnämter, 3 Bahnämter, 10 Post- und Bahnverwaltungen, 1 Bahnverwaltung, 136 Post- und Bahn-Expeditionen, 7 Bahn-Expeditionen und 53 Haltstellen untergeordnet sind. — Es bestanden demnach am Schlusse des Etatsjahres 1865/66 zusammen 226 Eisenbahn-Anstalten, 13 mehr gegen das Vorjahr.

In Folge Eröffnung neuer Linien und Ausdehnung des Betriebs wurden neu errichtet:

die Expeditionen Bernried, Seeshaupt, Staltach und Penzberg am 16ten Oktober 1865;

die Expeditionen Oberkotzau (vorher Haltstelle), Rehau, Selb Bahnhof, Haslau, Franzensbad, Asch und Eger am 1. November 1865;

die Expeditionen Wilzhofen, Weilheim, Peißenberg und die Haltstelle Diemendorf am 1. Februar 1866;

endlich die Verwaltung Reichenhall, Expedition Hammerau und die Haltstelle Piding am 1. Juli 1866.

Außerdem wurde die bisherige Anhaltstelle Mittersendling in eine Post- und Bahn-Expedition umgewandelt.

Für den Material- und Werkstättedienst bestanden, und zwar für ersteren, wie bisher, ein Central-Magazin zu Augsburg, 4 Bezirks-Magazine zu München, Nürnberg, Bamberg und Würzburg, und 15 Nebenmagazine zu Nördlingen, Ulm, Lindau, Kempten und Kaufbeuren; — zu Rosenheim und Salzburg; — zu Gunzenhausen; — zu Lichtenfels, Neuenmarkt, Münchberg, Hochstadt und Hof; — zu Aschaffenburg und Schweinfurt.

Für den Werkstättedienst bestehen außer den 5 Bezirkswerkstätten zu München, Augsburg, Nürnberg, Bamberg und Würzburg noch 10 Reparaturwerkstätten zu Rosenheim und Salzburg; zu Kempten, Lindau, Ulm und Nördlingen; zu Gunzenhausen; zu Neuenmarkt und Hof; und endlich zu Aschaffenburg.

Bahnanlage.

Eröffnet wurden erst im Laufe des Betriebsjahres 1865/66 nachfolgende Linien:

am 16. Oktober 1865 die Strecke Tutzing — Penzberg in einer Länge von	6,13	Std.,
am 1. November 1865 die Strecke Oberkotzau-Eger	14.78	„
am 1. Februar 1866 die Strecke Tutzing—Peißenberg	5,47	„
am 1. Juli 1866 die Bahn Freilassing—Reichenhall	4,00	„
zusammen mit	30,38	Std.

Das unter Staatsverwaltung stehende Netz der Bayerischen Eisenbahnen umfaßt mit Abschluß des Etatsjahres 1865/66 folgende Linien:

a. Staatsbahnen.

1)	Süd-Nordbahn, von Lindau bis Hof und Landesgrenze	152,04	Std.,
2)	Westbahn, von Bamberg bis Aschaffenburg und Landesgrenze	55,48	„
3)	Maximiliansbahn, von der Landesgrenze bei Ulm bis zur Landesgrenze bei Salzburg	81,08	„
4)	Maximiliansbahn von Rosenheim bis zur Landesgrenze bei Kufstein	8,60	„
5)	von Lichtenfels bis zur Landesgrenze bei Koburg	2,14	Std.,
6)	von Nördlingen bis zur Württemberg. Grenze	1,00	„
7)	Ansbach—Würzburg	23,97	„
8)	Nürnberg—Würzburg	27,53	„
9)	Freilassing—Reichenhall	4,00	„
	Gesammtlänge der Staatsbahnen	355,79	Std.

Hievon waren verpachtet:

ad 1)	die Strecke von Hof bis zur Grenze mit	3,12 Std.,	
ad 2)	die Strecke von Aschaffenburg bis zur Grenze bei Kahl	4,41 „	
ad 5)	jene von Lichtenfels bis zur Grenze bei Koburg	2,14 „	
ad 6)	die von Nördlingen bis zur Württembergischen Grenze	1,00 „	
			10,67 „
	verbleiben daher in Staatsregie		345,12 Std.

b. Pachtbahnen.

1)	Pasing—Starnberg—Tutzing—Peißenberg	14,16	Std.,
2)	Tutzing—Penzberg	6,13	„
3)	Neuenmarkt—Bayreuth	5,62	„
4)	Gunzenhausen—Ansbach	7,26	„
5)	Hochstadt—Stockheim	6,62	„
6)	Holzkirchen—Miesbach	4,70	„
7)	Neu-Ulm—Kempten (Illerbahn)	22,96	„
8)	von der Mitte der Donaubrücke bis in den Bahnhof Ulm	0,24	„
9)	Grenze bei Kiefersfelden bis Kufstein	0,60	„
10)	Grenze bei Salzburghofen bis Salzburg	1,50	„
11)	Oberkotzau—Eger	14,78	„
	Länge der Pachtbahnen	84,57	Std.,
	hierzu Länge der Staatsbahnen	345,12	„
	Summa	429,69	Std.,
	und inkl. der Strecken München—Pasing und Oberkotzau—Hof, welche zwar zu den Doppelbahnen zählen, aber für den Betrieb als selbstständige Linien erscheinen mit	4,22	„
	beträgt die Betriebslänge der in Staatsregie stehenden Bahnen	433,91	Sdt.
	oder	216,95	Mln.

Der mittlere Jahresdurchschnitt beträgt 427,91 Stunden oder 213,95 Meilen.

Die Länge aller Doppelbahnstrecken beträgt 38,32 Stunden.

Bringt man bei Beurtheilung des Kostenaufwandes für Unterhaltung der Bahn ꝛc. die Neben- und Sackgeleise mit einer Länge von 63,54 Std. in Anrechnung, so ergiebt sich eine Gesammt-Ausdehnung sämmtlicher Linien und Geleise von 540,832 Std. oder 270,416 Mln.

Die in Staatsregie stehenden Bahnen sind in einer Länge von 225,76 Stunden, d. i. mit 52 pCt. zu den Gebirgsbahnen, in einer Länge von 67,66 Std., d. i. mit 15,7 pCt. zu den Hügellandbahnen, in einer Länge von 140,49 Std., d. i. mit 32,8 pCt. zu den Flachlandbahnen zu zählen.

Die Anzahl der horizontalen Strecken beträgt 371; ihre Ausdehnung 75,55 Std.; die Anzahl der geneigten Strecken beträgt 974, und ihre Ausdehnung 358,36 Std.

Die stärksten Neigungen sind $\frac{1}{40}$ und $\frac{1}{77}$ auf der Linie Neuenmarkt—Hof; $\frac{1}{50}$ bei Aschaffenburg—Lohr; $\frac{1}{91}$ und $\frac{1}{96}$ bei Rosenheim—Salzburg und Holzkirchen—Miesbach.

Die Anzahl der geraden Strecken ist 1120, ihre Ausdehnung beträgt 284,22 Std.; die Anzahl der Kurven ist 1157, ihre Ausdehnung beträgt

149,69 Std. — Die stärksten Kurven bewegen sich in Radien von 500, 650, 827, 830 ꝛc. Fuß.

Der Oberbau zählt: 14,682,003 lfd. Fuß Schienen, 2,224,943 Stück Schwellen, 594,531 Stück Würfel, 1,651,484 Stühle, 1,365,349 Laschen, 2,742,329 Bolzen, 11,530,448 Nägel, 1,582,926 Schließen, 3,641,512 Diebel, 550,619 Unterlagen, 207,130 lfd. Fuß Sicherheitsgeländer ꝛc.

Die Hochbauten und Stationseinrichtungen zählen bei 235 Stationen 2055 definitive und 636 provisorische Gebäude, 259 Drehscheiben, 1962 Wechsel, 278 Telegraphen-Apparate, 172 Bodenwaagen, 48 Schiebevorrichtungen, 57 Stativmaschinen, 498 Wasserkrahnen, 1160 Brunnen, 1544 optische Telegraphen, 56 elektrische Läutwerke, 2666 Barrieren ꝛc.

Die Kunstbauten zählen 601 Bahnbrücken, 78 Wegbrücken, 6 Tunnels, 2545 Durchlässe für Wasser, 247 Durchlässe für Wege, 1152 Durchlässe außerhalb des Bahnkörpers, und 44,904 lfd. Fuß Stützmauern ꝛc.

Das gesammte Anlagekapital beträgt für

a) die Staatsbahnen	150,529,162 Fl.,
b) die Pachtbahnen	23,030,958 „
zusammen	173,560,120 Fl.

Der von fremden Verwaltungen zu verzinsende Bauaufwand für die von ihnen gepachteten Bahnstrecken beträgt 5,222,081 Fl.

Bestand des Transportmaterials.

Es bestand das Inventar der Wagen aus 994 Personenwagen, 86 Bahnpostwagen, 239 Gepäckwagen, 30 Pferdewagen, 4444 Güterwagen, 653 Kohlenwagen, 202 Torfwagen, 186 Bauholzwagen, 72 Schemelwagen, 30 Borstenviehwagen und 220 Bahndienstwagen; im Ganzen ein Zuwachs von 1022 Wagen gegen das Vorjahr.

Demontirt und im Inventar abgeschrieben wurden im Ganzen 13 Wagen, nämlich 1 Gepäckwagen zu 4 Räder, 1 verschalter 6rädr., 5 geschlossene 6rädr., 2 verschalte 4rädr. und 4 geschlossene 4rädr. Güterwagen.

Die Zahl der Maschinen hat sich gegen das Vorjahr um 29 vermehrt und bestand das Inventar der Lokomotiven am Schlusse des Etatsjahres 1865/66 aus 73 Maschinen der Klasse A, 212 der Klasse B und 63 der Klasse C; zusammen in 348 Maschinen.

Leistungen der Transportmittel.

Von eigenen und fremden Wagen wurden auf unserer Bahn durchlaufen im Ganzen 18,819,065 Wegmeilen, gegen 18,961,417 Wegmeilen im Vorjahre.

Verkehrs-Ergebnisse.

Die Frequenz des Verkehrs ist aus folgender Zusammenstellung zu ersehen:

	Personen. Zahl	Gepäck. Pfd.	Fahrzeuge. Zahl	Thiere. Stück	Güter. Ctr.
Interner gewöhnlicher Verkehr	5,333,703	20,099,043	465	506,719	18,562,702,9
Direkter Verkehr	95,533	1,820,812	—	28,934	16,363,761,9
Transit-Verkehr	— [1]	— [1]	— [1]	— [1]	5,865,664
Summa im regelmäßigen Gesammt-Verkehr	5,429,236	21,919,855	465	535,653	40,792,128,8
Bei Extrazügen	22,570	—	211	921	6,635
Bei Militairzügen	178,502	529,220	2074	44,226	299,330
Summa der Gesammt-Frequenz	5,630,308	22,449,075	2750	580,800	41,098,093,8
gegen das Vorjahr	5,753,125	26,126,591	748	393,113	35,512,494,4

Die Einnahmen stellten sich wie folgt:

a. Personen:

Vortrag.	Schnellzüge.				Gewöhnliche Züge.						Summa für Personen.	
	I. Klasse.		II. Klasse.		I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.			
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Interner gewöhnlicher Verkehr	111,334	42	1,038,382	45	33,772	7½	622,739	35	2,610,642	23	4,416,871	32½
Extrazüge	—	—	—	—	1,341	9	10,017	39	21,561	42	32,920	30
Militairzüge	—	—	—	—	624	36	10,050	26½	431,616	49¼	442,291	51¾
Im internen Verkehr	111,334	42	1,038,382	45	35,737	52½	642,807	40½	3,063,820	54¼	4,892,083	54¼
Im direkten Verkehr	13,797	10	142,625	42	2,329	9½	15,046	21½	24,763	17	198,561	40
Gesammt-Einnahme	125,131	52	1,181,008	27	38,067	2	657,584	2	3,088,584	11¼	5,090,645	34¼
Gegen das Vorjahr	269,993	44½	1,626,204	37	49,132	37	688,994	18	2,697,066	22½	5,331,391	39
Heuer mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	391,517	48¾	—	—
weniger	144,861	52½	445,196	10	11,065	35	31,140	16	—	—	240,746	4¾

[1]) Ist im direkten Verkehr enthalten.

b. Personen, Gepäck, Fahrzeuge, Thiere und Güter:

Vortrag.	Personen.		Gepäck.		Fahrzeuge.		Thiere.		Güter.		Gesammt-Einnahme.	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Interner gewöhnlicher Verkehr	4,416,871	32½	192,476	44¾	7,218	7	382,071	42½	8,949,868	15¾	13,948,506	22½
Extrazüge	32,920	30	—	—	1,775	—	9,024	9	1,425	34	45,145	13
Militairzüge	442,291	51¾	1,764	18½	89,445	42½	221,131	51¾	157,224	38½	911,858	23¼
Im internen Verkehr	4,892,083	54¼	194,241	3¼	98,438	49½	612,227	43¼	9,108,518	28¼	14,905,509	58¾
Im direkten Verkehr	198,561	40	2,410	54¾	—	—	47,214	34	1,785,136	23½	2,033,323	32
Gesammt-Einnahme	5,090,645	34¼	196,651	58	98,438	49½	659,442	17¼	10,893,654	51¾	16,938,833	30¾
Gegen das Vorjahr	5,331,391	39	250,207	35	11,555	9	290,076	17	10,952,165	43½	16,835,096	23½
Heuer mehr	—	—	—	—	87,183	40½	369,366	¼	—	—	103,787	7¼
weniger	240,746	4¾	53,555	37	—	—	—	—	58,510	51¾	—	—

Finanzielle Ergebnisse.

Gesammt-Einnahme	17,428,969	Fl. 16¼	Kr.,
Gesammt-Ausgabe	11,099,324	„ 32¾	„
Einnahms-Ueberschuß	6,329,644	Fl. 43½	Kr.

Es trifft demnach:

	1865/66 Fl.	Kr.	gegen das Vorjahr Fl.	Kr.
von der Reineinnahme zu	6,329,644	—	5,909,355	—
auf eine Bahnmeile	29,175	35	29,608	57
auf eine Betriebsmeile	29,584	41	31,327	45

Der obige Einnahms-Ueberschuß entspricht übrigens vollkommen dem Reinertrag der Bahn; um diesen zu berechnen, ist nothwendig, an den Einnahmen und Ausgaben jene Kosten zu- und abzurechnen, welche lediglich hier verrechnet werden, ohne zu den Betriebs-Einnahmen und Ausgaben dieses Jahres zu zählen.

Nach der revidirten Geldrechnung beträgt die Gesammt-Einnahme ... 17,428,969 Fl. 16¼ Kr.,
hieran sind zu kürzen die Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre ... 10,263 „ 44½ „
so daß sich eine Betriebs-Einnahme von ... 17,418,705 Fl. 31¾ Kr.,
und mit Hinzurechnung eines Einnahms-Rückstandes von ... 188,749 „ 17¼ „
eine solche von ... 17,607,454 Fl. 49 Kr.
ergiebt.

	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Die rechnungsmäßigen Ausgaben betragen ... unter denselben befinden sich jedoch nachstehende Posten, welche nicht den Betriebs-Ausgaben dieses Jahres zugerechnet werden können:			11,099,324	32¾
a) die Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre	259	36¼		
b) der Materials-Vorrath — Schluß 1864/65 — betrug 2,446,058 Fl.; derselbe hatte sich bis Ende 1865/66 gesteigert auf 2,722,023 Fl.; die hierdurch sich ergebende Mehrung der Vorräthe beträgt	275,965	58		
c) die Besoldung der ausschließlich für den Bau neuer Linien bestimmten Beamten beträgt	20,045	—		
d) die auf Bahnerweiterung ꝛc. verwendeten Summen betragen nach Abschnitt B der Geldrechnung	481,874	55½		
e) die Gesammtsumme der für die Pachtbahnen bezahlten Pachtzinse sammt Amortisation beträgt	1,165,332	17		
so daß von den Ausgaben abzusetzen sind			1,962,477	46¾
wodurch sich die wirklichen Betriebs-Ausgaben reduziren auf die Summe von			9,136,846	46
und einen Reinertrag übrig lassen von			8,470,608	3

Da der Gesammt-Bauaufwand für die dermalen im Betriebe stehenden Bayerischen Staats-Eisenbahnen ... 150,529,162 Fl.,
für die Pachtbahnen dagegen ... 23,030,958 „
im Ganzen also ... 173,560,120 Fl.
beträgt, so ergiebt der berechnete Reinertrag eine Verzinsung der Kapitalien von 4,88 pCt.

Das Verhältniß der Einnahme (17,607,454 Fl.) zu den Betriebs-Ausgaben (9,136,846 Fl.) ist 100 : 51,89.

Dieses Ergebniß würde ein wesentlich anderes sein, wenn nicht durch die vorjährigen Kriegsverhältnisse der Verkehr auf den Bayerischen Staatsbahnen sehr gestört, ja theilweise sogar gänzlich gehemmt gewesen wäre, wie denn auch die im Verordnungsblatt Seite 220, 244, 282 und 322 veröffentlichten Einnahms-Resultate im internen Verkehr schon allein in den 4 Monaten Juni, Juli, August und September einen Einnahms-Ausfall von 1,755,286 fl. 31 kr. entnehmen lassen, während nur ca. die Hälfte dieser Summe durch die vermehrten Militairtransporte eingekommen ist.

Das Mobiliar-Inventar — exkl. des gesammten Fahrmaterials — beträgt 1865/66 die Summe von 1,259,745 fl.

II. Post.

Verwaltung und Betrieb.

Der Stand der Anstalten war Ende 1865/66 8 Haupt-Expeditionen, 14 Postämter, wovon 12 zugleich Bahnämter, 20 Postverwaltungen, wovon 10 zugleich Bahnverwaltungen, 854 Post-Expeditionen, wovon 136 zugleich Bahn-Expeditionen, und endlich 128 Postablagen; zusammen 1024 Postanstalten, 16 mehr als im Vorjahre.

Mit der Mobilisirung der Königl. Bayerischen Armee wurde bei derselben ein Feldpostamt mit 5 Feldpost-Expeditionen auf die Dauer des Krieges errichtet.

Die Zahl der Posthaltereien betrug 417, und waren hievon 317 mit Post-Expeditionen verbunden, 91 waren selbstständig für sich bestehend und 9 waren Relaisstationen.

Die Postverbindungen wurden unterhalten durch 6 Eilwagenkourse, 276 Postomnibuskourse, 204 Kariolfahrten, 1 Reitpost, und für die Landbestellung namentlich durch 1378 Postbotengänge. — Die Staats-Eisenbahnen, sowie die Privatbahnen diesseits und jenseits des Rheins wurden täglich zu 3—4maliger Versendung der Briefpackete, Fahrpostsendungen und Zeitungen, sowie täglich bei 2—4 Zügen zum Transport der fahrenden Briefpostbüreaus benutzt.

Verkehrs-Ergebnisse.

Befördert wurden von den Bayerischen Posten:

1. Briefe:

1864/65	36,374,238	Stück,
1865/66	39,395,173	"
1865/66 mehr	3,020,935	Stück.

2. Eilwagen-Reisende.

1864/65	22,704	Pers.,
1865/66	14,692	"
1865/66 weniger	8,012	"

3. Frachtstücke.

1864/65	7,233,585 Stück	im Gewicht von	21,531,946 Pfd.,
1865/66	7,534,410 "	" "	23,402,450 "
1865/66 mehr	300,825 Stück	im Gewicht von	1,768,040 Pfd.

4. Zeitungs-Exemplare.

1864/65	46,968,176	Exempl.,
1865/66	51,793,582	"
1865/66 mehr	4,825,406	Exempl.

Einnahmen.

Erhoben wurde an Gebühren:

	für Briefe fl.	kr.	für Reisende fl.	kr.	für Frachtstücke fl.	kr.	für Zeitungen fl.	kr.	Summa fl.	kr.
	1,845,989	42¼	16,281	13½	1,673,562	4½	171,798	29¾	3,707,631	30
Wird hievon die Ausgabe mit	277,954	13¼	—	—	547,164	38¼	—	—	825,118	52
abgezogen, bleibt reiner Anfall	1,568,035	29	16,281	13½	1,126,397	26	171,798	29¾	2,882,512	38

Im Gegenhalte zum Vorjahre ergibt sich nachstehendes Resultat:

Vortrag.	Frequenz. 1864/65. Zahl.	Frequenz. 1865/66. Zahl.	Frequenz. daher pro 1865/66. Zahl.	Einnahme. 1864/65. fl.	Einnahme. 1865/66. fl.	Einnahme. daher pro 1865/66. fl.
1. Briefe	36,374,238	39,395,173	mehr 3,020,935	1,558,969	1,568,036	mehr 9,067
2. Reisende	22,704	14,692	weniger 8,012	33,386	16,281	weniger 17,105
3. Frachtstücke	7,233,585	7,534,410	mehr 310,825	1,171,887	1,126,397	weniger 45,490
4. Zeitungen	46,968,176	51,793,582	mehr 4,825,406	166,455	171,798	weniger 5,343
			Summa der Postgefälle	2,930,697	2,882,512	weniger 48,185

Rechnungs-Ergebnisse.

	1864/65 fl.	1865/66 fl.	pro 1865/66 fl.
Es betrugen die Einnahmen	3,204,843	3,111,799	wenig. 93,044
" Ausgaben	2,457,349	2,513,908	mehr 56,559
Reinertrag	747,494	597,891	wenig. 149,603

Tarifwesen.

In den Tarifen und im Verhältniß mit den auswärtigen Postanstalten ist im Verlaufe des Etatsjahres 1865/66 eine Aenderung nicht eingetreten.

III. Telegraph.

Anstalten.

Sämmtliche Telegraphen-Anstalten scheiden sich in

a) die Staats-,
b) die Staatsbahn-,
c) die Ostbahn-Telegraphenstationen.

a) Staats-Telegraphenstationen.

Die Zahl der Staats-Telegraphenstationen hat sich im Laufe des Etatsjahres 1865/66 um 4 vermehrt, da in Tittmoning, München-Bahnhof, Redwitz und Berg Vereinsstationen eröffnet wurden; hingegen um 7 vermindert, da die im Auslande gelegenen Stationen: Bingen, Koburg, Frankfurt a. M., Gotha, Liebenstein, Meiningen und Reinhardsbrunn in Folge der Kriegsereignisse geschlossen worden sind.

Die Gesammtzahl der Vereinsstationen betrug am Ende des Staatsjahres 77, wovon 73 im Inlande und 4 im Auslande gelegen sind. (Die letzteren, nämlich Darmstadt, Mainz, Offenbach und Worms, wurden am 14. Oktober 1866 ebenfalls geschlossen.)

Obige 77 Stationen zerfallen in

24 selbstständige Stationen und
53 Stationen mit gemischtem Dienst.

Am Ende des Etatsjahres waren in Thätigkeit 141 Schreibapparate.

b) Staatsbahn-Telegraphenstationen.

Die Zahl derselben betrug am Ende des Etatsjahres:

1) im Oberamtsbezirke	Oberbayern	55,
2) „ „	Oberfranken	36,
3) „ „	Mittelfranken	33,
4) „ „	Unterfranken	30,
5) „ „	Schwaben und Neuburg	55,
	zusammen	209,

wovon 6 im Auslande gelegen sind, nämlich:

ad 1) Salzburg und Kufstein,
ad 2) Asch, Haslau, Franzensbad und Eger.

Die Gesammtzahl der am Schlusse des Etatsjahres in Thätigkeit gewesenen Zeigerapparate belief sich auf 266 Stück.

c. Ostbahn-Telegraphenstationen.

Die Zahl der zur Annahme und Beförderung von Staats- und Privat-Depeschen ermächtigten Ostbahnstationen betrug am Ende des Etatsjahres 85.

Die Summe sämmtlicher Telegraphenstationen im Inlande betrug daher 361, und es trifft auf je 3,85 □Meilen und auf 13,317 Seelen eine Telegraphenstation.

Anlage und Erweiterung des Telegraphennetzes.

a) Staats-Telegraphenleitungen.

Im Laufe des Etatsjahres 1865/66 wurden neu hergestellt:

die Staats-Telegraphenlinien Starnberg—Berg, Landau—Pirmasenz, Oberkotzau—Asch, Freilassing—Reichenhall (an der Bahn);

dann eine Vermehrung der Drahtleitung vorgenommen auf der Strecke

Donauwörth—Gunzenhausen,
Nürnberg—Bamberg,
Oberkotzau—Hof,
Fürther-Kreuzung—Fürth,
Aschaffenburg—Offenbach,
Worms—Frankenthal,
Frankenthal—Ludwigshafen.

Zurückgezogen wurden:

die Straßenleitung Freilassing—Reichenhall,
„ „ Hof—Asch,
die Drahtleitungen auf der Strecke Neu-Ulm—Ulm, Offenbach—Frankfurt und Zweibrücken—Pirmasenz.

An die Preußische Verwaltung wurden überlassen:

die Linie an der Grenze bei Koburg bis Gotha,
„ „ von Worms nach Mainz,
„ „ von Mainz nach Bingen.

b) Bahn-Telegraphenleitungen.

Neu hergestellt wurden die Bahn-Telegraphenlinien Freilassing—Reichenhall, Tutzing—Penzberg und Tutzing—Unterpeißenberg.

Ferner auf Kosten der betreffenden Eisenbahn-Unternehmung die Linie Hof—Eger.

Die Länge sämmtlicher Linien beträgt demnach 414,8 Meilen, und von sämmtlichen Drahtleitungen treffen 976,6 geographische Meilen auf den Staats-Telegraphen, und 212,1 geogr. Meilen auf den Bahn-Telegraphen.

Der Aufwand zur Herstellung dieser Staats- und Bahn-Telegraphenleitungen beträgt:

1) für die Staats-Telegraphenleitungen	843,207 fl.,
2) „ „ Bahn-Telegraphenleitungen	584,809 „
Summa	1,428,016 fl.

Verkehrs-Ergebnisse.

Es wurden abgefertigt:

	1864/65.	1865/66.
1) Im internen Verkehr:		
a) Staatsdepeschen	9,360	24,074
b) Bahndepeschen	10,875	18,574
c) Privatdepeschen	215,216	236,151
Summa	235,451	278,799
2) Im internationalen Verkehr:		
d) Staats- und Privatdepeschen	255,484	326,604
Gesammtsumma	490,935	605,403

sohin gegen das Vorjahr 114,468 Depeschen mehr, und zwar im Einzelnen:

ad 1. a) Staatsdepeschen mehr	14,714,
b) Bahndepeschen „	7,699,
c) Privatdepeschen „	20,935,
ad 2. Staats- und Privatdepeschen mehr	71,120,
im Ganzen mehr	114,468.

Rechnungs-Ergebnisse.

Es betrug die Gesammt-Einnahme[1]	331,279 fl. 28 kr.
„ Gesammt-Ausgabe	288,624 „ 6 „
mithin reine Einnahme	42,655 fl. 22 kr.

Gebühren-Tarif.

Mit dem 1. Januar 1866 sind die Bestimmungen des unterm 17. Mai 1865 zu Paris abgeschlossenen internationalen Telegraphenvertrages, dann des unterm 30. September 1865 zu Schwerin abgeschlossenen Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereinsvertrages, sowie der auf Grund desselben vereinbarten Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein in Anwendung gekommen.

IV. Ludwig-Kanal.

Betriebs-Ergebnisse.

a) Schifffahrtsverkehr.

Im Ganzen befuhren den Kanal 3756 Schiffe, gegen das Vorjahr

[1]) Hierunter ist die Einnahme aus dem Vereinsverkehr pro IV. Quartal 1865/66 nicht begriffen, weil die bezügliche Abrechnung von der betreffenden Vereinsverwaltung bis zum Rechnungsabschluß nicht hergestellt wurde.

4399, also weniger 643 Schiffe; 1989 Flöße, gegen das Vorjahr 4339, also weniger 2350 Flöße.

Von den 3756 Schiffen gehörten:

2944	in die	I. Klasse,
234	„	II. „
22	„	III. „
277	„	IV. „
161	„	V. „
18	„	VI. „

Außerdem befuhren den Kanal noch 161 Fischernachen.

b) Waarenverkehr.

Zur Verschiffung kamen:

	Ctr.	gegen das Vorjahr Ctr.	also weniger Ctr.
in der Richtung zur Donau ..	402,919	471,095	68,175
„ „ „ zum Main...	1,854,909	1,946.312	91,402
zusammen	2,257,828	2,417,407	159,577

Rechnungs-Ergebnisse.

	1864/65 Fl.	1865/66 Fl.	pro 1865/66 Fl.
Einnahme	107,397	98,900	weniger 8,497
Ausgabe	130,868	160,227	mehr 29,359
Mehrausgabe..	23,471	61,327	mehr 37,856

Die Ursachen der gegen das Vorjahr bestehenden Minder-Einnahme liegen hauptsächlich in den die vorjährige Schifffahrt lähmenden politischen Verhältnissen.

Durchschnittlich traf auf den Centner eine Gebühr von 2,90 Kr. gegen 2,06 Kr. des Vorjahres; also mehr 0,90 Kr.; — auf den Centner trifft eine Beförderungsstrecke von 42,2 Meilen oder 0,10 Meilen mehr als im Vorjahre.

Die Ladung eines Fahrzeuges, Schiffe und Flöße zusammengerechnet, betrug 293 Ctr., 116 Ctr. mehr als im Vorjahre.

Die den Kanal mit dem Nürnberger Staats- und Ostbahnhof verbindende Zweigbahn ertrug für 256,574 Ctr. zusammen 2138 Fl. 14 Kr., wovon dem Kanale die Hälfte mit 1069 Fl. 7 Kr. zufiel. Die Frequenz betrug demnach 83,646 Ctr., und der den Kanal treffende Antheil 348 Fl. 28 Kr. weniger als im Vorjahre, in welchem sich 340,220 Ctr. auf dieser Bahn bewegten und den Kanal 1417 Fl. 35 Kr. als Antheil trafen.

V. Bodensee-Dampfschifffahrt.

Im Etatsjahr 1865/66 betrug die Zahl der Personen- und Güterfahrten 998, jene der Fahrstunden 5100, die der zurückgelegten geographischen Meilen 10,328.

Ende 1865/66 bestand das Betriebsmaterial in 4 Dampfbooten und 7 Schleppkähnen.

Verkehrs-Ergebnisse.

Es wurden befördert:

66,676	Personen gegen einen Ertrag von	32,243	Fl.	33¼	Kr.,
2,225	Pfd. Gepäck	1,250	„	57	„
1	Equipage	2	„	20	„
1,646	Pferde	1,192	„	40	„
963	Hunde	135	„	31	„
2,073,970	Ctr. Güter	102,836	„	53	„
	Summa.....	137,661	Fl.	54¼	Kr.
	gegen das Vorjahr.....	141,427	„	3¼	„
	also weniger.....	3,765	Fl.	9	Kr.

Rechnungs-Ergebnisse.

	1864/65 Fl.	1865/66 Fl.	Kr.	pro 1865/66 Fl.
Einnahme	142,236	138,358	18	weniger 3878
Ausgabe	129,367	126,301	26¾	weniger 3066
Reineinnahme.......	12,869	12,056	51¼	weniger 812

Rußlands Chausseen und Wasserstraßen im Jahre 1865.

(St. Petersburger Zeitung.)

Dem Bericht des Ministers der öffentlichen Arbeiten entnehmen wir folgende Angaben.

Anfangs 1865 betrug die Länge sämmtlicher Chausseen in Rußland 7664 Werst. Außer der kleinen, nur 10 Werst messenden Strecke zwischen den Dörfern Iljinskoje und Wssesswjatskoje bei Moskau sind keine neuen Chausseen gebaut, also meist nur Ausbesserungen und ein paar Brückenbauten ausgeführt worden, wofür im Ganzen 3,075,358 R. 82½ K. verausgabt worden sind. An Chausseegeld sind 683,801 R. 55½ K. eingegangen.

Hinsichtlich der Wasserstraßen ist besonders das Marinesystem berücksichtigt worden, auf welchem jährlich 40 Mill. Pud Fracht von Rybinsk nach Petersburg beschafft worden. Die Bugsirwege sind erhöht, das Fahrwasser ist gereinigt und alle Zweikammer-Schleusen sind in Einkammer-Schleusen verwandelt worden. Der Swirkanal ist um 8½ Fuß breiter und verhältnißmäßig tiefer gemacht worden. In dem System von Wyschni-Wolotschok hat man auf dem Bugsirwege längst der Wolga und Twerza 17 hölzerne Brücken gebaut und werden Verbesserungen ausgeführt. In den anderen Systemen sind ähnliche Verbesserungen vorgenommen worden. Es verdient jedoch hervorgehoben zu werden, daß neben dem alten Ladogakanal ein neuer im Niveau des Ladogasees, ohne Schleusen, erbaut und am 1. September 1866 eröffnet worden ist. Durch denselben gingen bis zum Schlusse der Schifffahrt noch 2000 Fahrzeuge, von denen, wenn der Kanal nicht gewesen wäre, die Hälfte hätte überwintern müssen, wodurch die Kaufmannschaft einen Verlust von ½ Million erlitten hätte.

Eben so sind bei einigen Flüssen die Bugsirwege verbessert und die Betten gereinigt worden. Die bedeutendsten dieser Arbeiten sind die bei der Wolga von Twer bis Rybinsk und bei der Tschussowaja ausgeführten.

Von den Häfen haben Baltischport, Pernau, Riga, Windau, Libau, Berdjansk, Odessa und Astrachan verschiedene Verbesserungen erhalten.

Im Ganzen haben die Wasserstraßen 52,962 Fahrzeuge und 62,173 Holzflöße passirt und sind durch diese Waaren im Werthe von 154,311,042 Rubel transportirt worden. Nach Petersburg allein sind 16,806 Fahrzeuge und 9,982 Holzflöße mit Waaren im Werthe von 30,825,012 R. (über 5,600,000 R. mehr als 1864) gekommen. Neue Fahrzeuge sind 9382 im Werthe von 3,400,211 R. erbaut worden.

Es fuhren 1865 489 Dampfer mit 32,147 Pferdekräften aus den Flüssen Moskwa, Wolga nebst Nebenflüssen, Wolchow, Newa, Mologa, Tschegaboschtscha, Scheksna, Swir, Wologda, Ssuchono, Jug, Dwina, Onega, Narowa, Embach, Düna, Aa, Wilia, Niemen, Dnjepr und dessen Zuflüssen, auf dem Dnjepr-Bug-System und dem Don und auf dem Ilmen-, Onega-, Ladoga-, Peipus- und Pleskauer See. Im Laufe des Jahres 1865 vermehrte sich die Zahl der Dampfer um 23.

Es bestanden 18 Aktiengesellschaften für Dampfschifffahrt, deren Kapitalien sich auf 14,110,000 R. beliefen. Im Jahre 1865 wurde dem Kaufmann Bulytschew die Erlaubniß zur Dampfschifffahrt auf der Wolga, Kama und Wjatka ertheilt.

Die Schifffahrtszölle ergaben im J. 1865 402,158 R. 53¾ K.; mit dem vorhandenen Rest von 254,406 R. 65 K. machte dies eine Summe von 656,565 R. 18¾ K. aus, von welcher 316,243 R. 57¾ K. zu den Arbeiten bei den Wasserstraßen verwendet wurden, so daß noch 340,321 R. 61 K. zum Jahre 1866 verblieben.

Außerdem brachte die im Jahre 1857 eingeführte ½ pCt.-Steuer für die den Ladogakanal befahrenden Fahrzeuge, die zum Bau des neuen Ladogakanals bestimmt war, im J. 1865 eine Einnahme von 178,197 R. 53¾ K., die auch ihrer Bestimmung gemäß verwendet wurde.

Jahresbericht des Preußischen Konsulats zu Melbourne, Victoria, für 1865 und 1866.

Industrie und Handel waren in den Jahren 1865 und 1866 in einer drückenden und unsicheren Lage. Alle Geschäftsverhältnisse wurden gestört, hauptsächlich durch politische Wirren und durch die weniger als mittelmäßige Ernte in beiden Jahren in Folge der anhaltenden Dürre. Freihandel und Protektion stritten um die Oberherrschaft, das Ministerium mit einer bedeutenden Majorität im Unterhause nahm den im Preußischen Handels-Archiv für 1866 S. 98 veröffentlichten Zolltarif an, welcher augenscheinlich mit Rücksicht auf das ungestüme Verlangen der gewerbtreibenden Klassen nach Schutzzöllen für die kolonielle Industrie verfaßt ist. Das Oberhaus verweigerte seine Zustimmung und beanspruchte das Recht, Aenderungen in dem Gesetze zu machen, welches Recht von dem Unterhause bestritten wurde. Der parlamentarische Kampf wurde mit großer Erbitterung geführt. Die Zölle wurden von der Regierung unter dem neuen Tarif erhoben, da aber das Oberhaus sich weigerte, das am Ende der Sitzung vorgelegte Appropriationsgesetz zu genehmigen, bevor sein beanspruchtes Recht anerkannt würde, so entstand die Schwierigkeit, daß, obgleich die Staatseinnahmen ihren Fortgang nahmen, auf gesetzlichem Wege keine Ausgaben gemacht werden konnten, da die Rechnungsbehörde, deren Certifikat der Gesetzmäßigkeit derselben jeder Ausgabe aus dem Staatsschatze vorausgehen muß, nicht im Stande war, die erforderliche Autorisation zu Zahlungen zu geben, welche nicht von allen Faktoren der Gesetzgebung bewilligt waren. Das Ministerium nahm, um den gänzlichen Stillstand des staatlichen Organismus abzuwenden, zu einem Auskunftsmittel seine Zuflucht, welches ohne Zweifel Anarchie und Revolution verhinderte, jedoch nachträglich von dem Englischen Ministerium als gesetzwidrig bezeichnet wurde. Das Ministerium nämlich machte von Zeit zu Zeit von einer der hiesigen Banken, in welcher die erhobenen Abgaben deponirt wurden, je nach den zeitweiligen Bedürfnissen Anleihen, ließ die Bank unmittelbar nach einer jeden Anleihe bei dem Civil-Tribunale um Rückzahlung klagen und ließ ein Erkenntniß gegen sich ergehen, welches die Rechnungsbehörde nicht umhin konnte, als gesetzlich zahlbar zu bescheinigen. Der Kampf zwischen den Faktoren der Gesetzgebung wurde bis zur letzten Erschöpfung fortgeführt, führte aber erst in der Parlamentssitzung von 1866 zwar nicht zu einem Einverständnisse der beiden Parteien, wohl aber zur Annahme des Tarifs von Seiten des Oberhauses.

Außer der Unsicherheit der Finanzwirthschaft, welche Handel und Verkehr lähmte, entzogen die in Folge der ungünstigen Ernte in beiden Jahren erforderlichen Zufuhren von Cerealien aus der Kolonie Süd-Australien, der Kornkammer Australiens, von Chili und Kalifornien dem Lande bedeutende Summen; Lebensmittel im Allgemeinen waren theuer, die Arbeitslöhne blieben auf dem früheren Standpunkte, nur dringend nothwendige öffentliche Arbeiten wurden ausgeführt, und es ist nicht zu bezweifeln, daß der nationale Wohlstand der Kolonien in den Jahren 1865/66 keinen Fortschritt machte. In der gegenwärtigen Parlamentssitzung (1867) wurde im Unterhause auf Antrag des Ministeriums wiederum ein neuer Zolltarif[1]) angenommen, welcher noch mehr als der von 1865 die einheimische Industrie zu begünstigen bezweckt, und welcher bei der Kaufmannschaft noch weniger Anerkennung findet, als der letzte. Es wird befürchtet, daß durch die Erhebung von Schutzzöllen der Hafen von Melbourne an Bedeutung verlieren werde, indem die übrigen Kolonien sich bemühen werden, ihren Waarenbedarf direkt von Großbritannien zu beziehen. Inwiefern diese Befürchtungen gerechtfertigt sind, muß die Zukunft lehren.

Der folgende Auszug aus der Rede des Präsidenten der Handelskammer in der jährlichen General-Versammlung der Mitglieder am 17. April 1867 zeigt, wie die Gesetzgebung der letzten Jahre mit Bezug auf die Zollverhältnisse von dem Kaufmannsstande beurtheilt wird:

„Obgleich es nach dem eben gelesenen Berichte erscheint, daß die Bemühungen der Handelskammer nicht viele den Handel unseres Hafens befördernde Resultate erzielt haben, so haben doch viele Fragen, entstanden aus der von der Regierung verfolgten Fiskalpolitik und der Verwaltung der Postverbindung mit Europa, die Aufmerksamkeit der Kammer beschäftigt, und die Kammer hat niemals versäumt, ihren Protest zu erheben gegen jede Maßregel, welche geeignet war, einen verderblichen Einfluß auf den Handel auszuüben. Eine reichliche Ernte hat uns den handgreiflichen Segen billiger Lebensmittel gesichert und die statistischen Berichte beweisen, daß der Ertrag der diesjährigen Ernte den jedes anderen Jahres in der Geschichte der Kolonie überstiegen hat. Der Ertrag von Weizen bis zum 31. März übersteigt um 1,608,609 Bushel den Ertrag irgend eines vorhergehenden Jahres, während die nächst ergiebigste Ernte die von 1862 war; ein ähnlicher Reichthum an anderen Cerealien wird berichtet. Das in 1865 exportirte Gold betrug 1,543,801 Unzen und in 1866 1,479.194 Unzen, ein Minderertrag von 64,607 Unzen, und die Verminderung der Anzahl der mit der Goldproduktion beschäftigten Arbeiter ist 9637. Der Arbeitslohn derselben wurde in 1865 auf 74 Pfd. Sterl. 15 Sh. 11 Pce. geschätzt, in 1866 auf 80 Pfd. Sterl. 8 Sh. 3 Pce. Diese Zahlen beweisen, daß eine bedeutende Anzahl von Personen, früher mit der Produktion des Goldes beschäftigt, es profitabler gefunden hat, sich anderen Industriezweigen zuzuwenden; aber eben so augenscheinlich ist es, daß die noch in den Minen beschäftigten Personen reichlicheren Lohn für ihre Arbeit finden. Die publizirten Zahlen zeigen zwar keine Abnahme des Handels unseres Hafens, jedoch der letzte Tarif, der verderblichste für den interkolonialen Verkehr, ist kaum genügende Zeit in Kraft gewesen, um den Handel der Schwester-Kolonien in andere Kanäle zu drängen, und die zunehmenden und über alles wichtigen Vortheile des Handels mit unseren Nachbaren, welche unser Hafen genießt, zu vernichten; dieser Handel ist aufrecht erhalten worden durch die hier konzentrirten reichlichen Kapitalien, von denen die großartigen Waarenmagazine zeugen, welche wir um uns sehen und die Beschäftigung der zahlreichen Flotte von Dampf- und Segelschiffen, welche wiederum einer großen Masse der Bevölkerung Arbeit gewähren. Die von der Regierung verfolgte Politik erscheint wie ein fruchtloser Versuch, der Arbeit zu helfen durch den Ruin des Kapitals, da aber Kapital die Frucht der Arbeit ist, muß in dem Verhältniß, in welchem das Kapital gefesselt und vertrieben wird, die Arbeit leiden und der Verfall des ersteren muß unvermeidlich von der letzteren getheilt werden. Es scheint fast, als ob man die Zerstörung des merkantilischen Unternehmungsgeistes, welcher unsere Werften und Dämme geschaffen, unsere zahlreichen geräumigen Waarenlager gebaut und unsere ausgezeichneten Straßen angelegt hat, für gleichgültig erachtet, wenn es gilt, einen Theil der Bevölkerung mittelst Parlamentsakten zu bereichern.

Nach den auf der kürzlich stattgehabten Postkonferenz gefaßten Beschlüssen scheint es, als ob unsere Regierung beflissen sei, uns der Vortheile zu berauben, welche wir von der Vollendung der neuen Schiffsbaudocks (eines Werkes, das dem Unternehmungsgeiste der Kolonie zur höchsten Ehre gereicht) für unseren Port zu erwarten berechtigt sind. Bei der Erwähnung dieser Sache darf nicht vergessen werden, daß der Bau der Docks zu dem Zwecke unternommen wurde, Erleichterungen für die Ausbesserung der Post-

---

1) Siehe Handels-Archiv 1867 I. S. 150.

dampfschiffe zu gewähren, in der Voraussetzung, daß unser Hafen in Zukunft das Endziel der Postlinie sein würde. Die alljährlich wiederkehrende Reform der Tarife und Landgesetze (starke Beweise einer unklugen Politik) haben mit Erfolg die Kräfte des Landes erschüttert und den Unternehmungsgeist vernichtet, wenigstens aufgehalten; aber mögen dieselben immerhin für eine Zeit lang den Fortschritt der Kolonie aufhalten, sie sind machtlos, mehr zu thun, als das allmälige Wachsthum der Civilisation und den Besitz der Annehmlichkeiten des Lebens zu verzögern, welche dieses Land anziehend machen werden, ein Land, welches jeder seiner Bewohner mit Stolz als seine Heimath anerkennen wird."

Wenn sich trotz dieser ungünstigen Verhältnisse im Import- und Exportgeschäfte nur ein geringer Ausfall im Verhältniß zu früheren Jahren ergab, so ist das ein erfreulicher Beweis der Lebenskraft und reichen Ressourcen unserer Kolonie. Daß ein Land mit nicht viel mehr als 600,000 Einwohnern Waaren im Werthe von 13,000,000 Pfd. Sterl. exportirt und einen ähnlichen Werth importirt, scheint erstaunlich, der Umstand wird jedoch theilweise dadurch erklärt, daß Victoria das Hauptdepot für die Australischen Kolonien ist, und letztere hauptsächlich von Melbourne aus versorgt werden.

Verkehrsmittel. Die Postverbindung zwischen Victoria und Großbritannien wird vermittelt durch die Postdampfer der Peninsular und Oriental Steam Navigation Company via Suez; die kontraktliche Zeit für die Fahrten ist 48 Tage via Marseille, und 54 Tage via Southampton; die Subsidien Großbritanniens und der Australischen Kolonien betragen 155,773 Pfd. Sterl. pro Jahr.

Neusüdwales und Neuseeland haben seit ca. 12 Monaten eine eigene Postverbindung mit England via Panama, welche den beiden Kolonien 120,000 Pfd. Sterl. kostet, eine bedeutende Summe, wenn die unregelmäßige und oft verzögerte Ankunft der Dampfer in Betracht gezogen wird.

Auch Queensland etablirte in Verbindung mit der Holländischen Regierung in 1866 eine Postverbindung mit England via Torres-Straits und Batavia. Der Kostenantheil Queenslands betrug 36,000 Pfd. Sterl. pro Jahr. Da diese Linie die gehofften Resultate nicht realisirte, wurde der Kontrakt nach einigen Reisen annullirt.

Im März d. J. (1867) fand in Melbourne eine Konferenz von Delegaten der verschiedenen Australischen Kolonien mit Ausnahme der Kolonie West-Australien statt, um zu berathen, auf welche Weise durch vereintes Wirken eine den Interessen der Kolonien entsprechendere Postverbindung mit England hergestellt werden könne. Das Resultat der Berathungen war der Beschluß, der Britischen Regierung vorzustellen, daß der bedeutende und stets zunehmende Handel dieser Kolonien eine dreifache Postverbindung erheischt, eine via King Georges Sound und Suez, eine andere via Torres Straits und Java und die dritte via Panama, und daß die in der Konferenz vertretenen Kolonien bereit sind, zu den erforderlichen Subsidien die jährliche Summe von 200,000 Pfd. Sterl. beizutragen, und daß England ersucht werde, eine gleiche Summe zu bewilligen.

Der fast gänzliche Mangel an natürlichen Verkehrsstraßen, an schiffbaren Flüssen innerhalb der Kolonie bedingt die Konzentrirung des bei Weitem größten Theiles der Bevölkerung an der Seeküste und den Goldfeldern. Die Herstellung von künstlichen Hochstraßen kann natürlich nur langsam bewerkstelligt werden, jedoch ist in dieser Richtung schon viel gethan. Im Jahre 1865 wurde die Haupteisenbahnlinie zwischen Melbourne und Echuca am Flusse Murray, dem nördlichsten Punkte der Kolonie, vollendet und dem Betriebe übergeben und eine Strecke von 254 Meilen (Englisch) ist jetzt dem Verkehr offen. Die Erkenntniß, daß allen Zweigen der Industrie im Innern der Kolonie, und namentlich dem Ackerbau, mittelst Eisenbahnen die gründlichste Hülfe geleistet wird, hat überall, wo nur die geringste Aussicht auf Erfüllung desselben ist, das Verlangen nach Eisenbahnverbindung mit der Hauptstadt erweckt und zahlreiche Pläne werden fortwährend in der Presse besprochen. Die Schifffahrt auf der hauptsächlichsten Wasserstraße, dem Flusse Murray, kann nur durch sehr flach gehende Dampfer und nur in den Regenmonaten bewerkstelligt werden, und wird durch die Anhäufung der bei den nicht seltenen Ueberschwemmungen von den Ufern losgerissenen Bäume sehr behindert. In letzter Zeit sind bedeutende Summen zur Räumung des in den Sommermonaten seichten Flusses verausgabt. Die Schifffahrt auf dem Flusse ist für Victoria von großer Wichtigkeit, da dieselbe den Transport der im nordwestlichen Theile der Kolonie Neusüdwales produzirten Wolle nach Echuca, dem Endpunkt unserer Eisenbahn, erleichtert.

Das Telegraphenwesen läßt nichts zu wünschen übrig. Fast jede Ortschaft, welche in Europa kaum mit dem Namen eines Dorfes gewürdigt würde, ist durch den elektrischen Draht mit der Hauptstadt verbunden, ebenso die Hauptstädte der vier kontinentalen Kolonien Süd-Australien, Victoria, Neusüdwales und Queensland. Am Ende des Jahres 1866 betrug die Totallänge der Telegraphen 2526¼ Meilen. Der Versuch, welcher vor einigen Jahren gemacht wurde, eine Verbindung zwischen Melbourne und der Kolonie Tasmania mittelst eines unterseeischen Kabels herzustellen, mißglückte, und ist noch nicht wiederholt.

Immigration. Daß zur raschen Entwickelung der anerkannt reichen Ressourcen der Kolonie ein größerer Zufluß von, den Verhältnissen derselben angemessenen Arbeitskräften unumgänglich nothwendig ist, wird allgemein anerkannt. Leider ist in dieser Hinsicht Vieles zu wünschen übrig. Verschiedene Ursachen haben bewirkt, daß die Einwanderung in letzterer Zeit nur eine geringe war. Die Bearbeitung der Goldminen erfordert großes Kapital. Das nahe der Oberfläche des Bodens befindliche Gold, welches mit leichter Mühe gewonnen wurde, scheint aufgenommen zu sein. Das Geschäft des Goldgräbers ist jetzt ein unsicheres und höchst beschwerliches. Der aktive Goldminer ist nichts mehr als jeder andere Tagelöhner, kurz, die Goldminen haben für die Europäischen Auswanderungslustigen ihre Anziehungskraft verloren.

Die Nordamerikanischen Staaten bilden wegen ihrer Nähe und der geringen Kosten der Ueberfahrt von Europa eine nicht zu besiegende Konkurrenz. Auch hat die Regierung aufgehört, in dem großartigen Maaße die Kosten der Immigration zu bestreiten, wie früher; sie beschränkt sich augenblicklich auf die Unterstützung eines sogenannten Verwandten-Einführungssystems, nach welchem ein Theil des Erlöses der Kronländereien zur Einführung gewisser Arbeiter, als Dienstboten, Ackerbauer, Handwerker u. s. w., verwandt werden sollen, welche von hier ansässigen Kolonisten vorgeschlagen werden müssen. Der Versuch des hiesigen Deutschen Vereins, welcher vor einigen Jahren gemacht wurde, die Vortheile des Immigrationsgesetzes auf die Deutsche Population ausgedehnt zu sehen, schlug fehl. Die Bevölkerung vermehrte sich im Jahre 1865 nur um 21,000 Seelen. Nach der letzten Volkszählung (1861) befanden sich ca. 11,000 Deutsche im Lande. Die Zahl derselben wird jetzt auf 30,000 geschätzt. Von 1848 bis 1866 stieg die Bevölkerung von 51,390 auf 626,639. Die Einwanderung direkt von Deutschland hat fast gänzlich aufgehört, die Immigration von Deutschen auf Englischen Schiffen ist unbedeutend. Deutsche weibliche Dienstboten sind sehr gesucht. Dieselben zeichnen sich vor den Britischen durch Fleiß, Bescheidenheit, bessere Kenntniß des Hauswesens und Enthaltsamkeit aus, und es unterliegt keinem Zweifel, daß 400 bis 500 Deutsche Hausmädchen, Köchinnen 2c. zu einem Lohne von 26—40 Pfd. Sterl. jährlich Beschäftigung finden würden.

Deutsche Vereine. In fast allen bedeutenden Plätzen der Kolonie bestehen Deutsche Vereine, welche sämmtlich unter anderm den Zweck verfolgen, arme und arbeitslose Landsleute mit Rath und That zu unterstützen. In Melbourne sind drei solcher Vereine, der Deutsche Verein, der Deutsche Turnverein und ein Krankenverein. Durch die Bemühungen des ersteren gelang es, vor einigen Jahren das Ministerium zu veranlassen, dem Parlament ein neues Fremdengesetz vorzulegen, welches die Naturalisation erleichtert, naturalisirten Fremden erweiterte politische Rechte gewährt

und auch nicht naturalisirte Fremden befähigt, Real-Eigenthum zu erwerben, zu veräußern und zu vererben. Alle von dem Deutschen Vereine empfohlenen Punkte wurden in dem Gesetz-Entwurfe aufgenommen, welcher von allen Faktoren der Gesetzgebung bereitwilligst genehmigt wurde.

Industrie-Ausstellung. Einen glänzenden Beweis der Forschritte der Kolonie auf dem Gebiete der Industrie lieferte die von Oktober 1866 bis März 1867 stattgehabte Ausstellung von kolonieellen Industrie-Gegenständen, von denen ein großer Theil jetzt hoffentlich in der Pariser Ausstellung die verdiente Anerkennung findet. Von der Kolonie Victoria ging die Anregung des Unternehmens aus, die Theilnahme war eine allgemeine und außer den Britischen Kolonien Austral-Asiens: Victoria, Neusüd-Wales, Süd-Australien, Tasmania, Queensland, West-Australien und Neuseeland, hatten die Französische Kolonie Caledonia und die Holländische Besitzung Java eine reiche Auswahl von Produkten geschickt. Die Anzahl der Besucher war 270,000.

Sparkassen. Am 30. Juni 1865 betrug die Anzahl der Personen, welche Gelder in den Sparkassen deponirt hatten, 17,948, der Totalbetrag der deponirten Gelder 719,100 Pfd. Sterl. Diese Depositen nebst Zinsen zu 4 pCt. pro Jahr sind vom Staate garantirt und genießen deshalb, sowie auch in Folge der vorzüglichen Verwaltung derselben das unbedingte Vertrauen der arbeitenden Klassen. Im September wurden nach dem Vorbilde des Mutterstaates Sparkassen in Verbindung mit den Postbüreaus eingerichtet, deren sich bis zum Ende des Jahres bereits 2227 Personen zur Deponirung von 18,526 Pfd. Sterl. (inkl. Zinsen) bedient hatten.

Hypothek-Anleihen. Der Betrag der registrirten Anleihen in 1865 war auf Real-Eigenthum 1,334,316 Pfd. Sterl., auf Vieh 1,170,681 Pfd. Sterl., auf Wolle (noch nicht geschoren) 655,562 Pfd. Sterl.

Statistik der Kolonie Victoria in 1865.

Die statistischen Berichte für 1866 sind noch nicht veröffentlicht.

Summarische Uebersicht der Jahre 1864 und 1865.

	1864:	1865:
Population:		
männlichen Geschlechts	348,279	357,519
weiblichen Geschlechts	257,222	269,124
Total	605,501	626,639
Geboren	25,680	25,915
Gestorben	8,887	10,461
Immigration	36,156	30,976
Emigration	21,779	25,292
Landverkauf ¹):		
Anzahl von Acres	260,169	139,776
Erlös in Pfd. Strl.	522,602	295,456
Anzahl von Acres unter Kultivation	479,463	530,196
Viehstand:		
Pferde	117,181	121,051
Hornvieh	640,625	621,337
Schafe	8,406,234	8,835,380
Schweine	113,530	75,869
Schifffahrt:		
Eingegangen:		
Anzahl von Schiffen	1,816	1,743
Tonnengehalt	620,200	580,973
Ausgegangen:		
Anzahl von Schiffen	1,896	1,823
Tonnengehalt	641,614	599,351
Produktion:		
von Gold:		
Quantität in Unzen	1,545,450	1,543,802
Werth in Pfd. Strl.	6,206,237	6,190,317
von Wolle:		
Quantität in Pfd.	39,871,892	44,270,666
Werth in Pfd. Strl.	3,250,128	3,315,109
von Talg:		
Quantität in Pfd.	3,882,256	1,396,640
Werth in Pfd. Strl.	60,320	15,566
von Häuten:		
Werth in Pfd. Strl.	102,724	83,361
Import: Totalwerth in Pfd. Strl.	14,974,815	13,257,587
Export: Totalwerth in Pfd. Strl.	13,898,384	13,150,748
Staatseinnahme in Pfd. Strl.	2,955,338	3,058,338
Staatsausgabe in Pfd. Strl.	2,928,903	2,229,747

¹) 1 Acre Land = 4800 Quadr. Yard = 1,5849½ Preuß. Morgen.

Staatseinnahme.

	Pfd. Sterl.	Sh.	Pce.	Pfd. Sterl.	Sh.	Pce.
1. Zölle:						
Spirituosen	503,345	12	5			
Wein	46,508	16	10			
Bier	34,846	13	1			
Rauch- und Schnupftabak	123,596	12	10			
Cigarren	13,473	3	9			
Thee	113,806	—	—			
Zucker und Syrup	104,292	7	6			
Kaffee	13,191	3	6			
Opium	28,371	3	11			
Reis	16,348	—	2			
Getrocknete Früchte	12,200	14	7			
Hopfen	5,344	7	8			
Malz	7,657	17	—			
Tabak zum Waschen der Schafe	7,734	17	—			
Landungsabgaben	85,690	10	10			
Registrationsgebühren und neuere Zölle	140,378	8	4			
Total-Zölle				1,256,686	9	5
2. Verbrauchssteuern: (Accise) und Lizenzen						
Spirituosen in Viktoria, destillirt	16,821	2	2			
Lizenzen der Schenkstuben	16,487	10	—			
Lizenzen der Großhändler in Spirituosen	2,864	15	7			
Lizenzen der Auktionatoren	3,270	2	8			
alle andere Lizenzen	4,527	14	3			
Total				43,971	4	8
3. Territorial-Einnahme:						
Verkauf von Kronland durch öffentliche Versteigerung	268,563	15	8			
Auf andere Weise verkauftes Land	141,848	11	—			
Landvermessungen	20,369	12	6			
Pacht von Weideland	131,920	10	8			
Pacht von anderen Ländereien	106,830	5	6			
Exportabgabe von Gold	102,752	7	8			
Lizenzen der Goldgräber	25,231	—	—			
Diverses	23,013	5	4			
Total				820,529	8	4

	Pfd. Sterl.	Sh.	Pce.	Pfd. Sterl.	Sh.	Pce.
4. Oeffentliche Bauten:						
Eisenbahnen	560,974	7	3			
Abgaben für Wasser	33,000	12	—			
Telegraphen	33,890	17	10			
Total				627,865	17	1
5. Häfen:						
Abgaben der Schiffe nach Tonnengehalt	17,221	15	—			
Lootsengelder in Nebenhäfen	165	11	1			
Total				17,387	6	1
6. Posteinnahme				134,117	12	5
7. Gerichtskosten rc.				76,465	8	8
8. Strafgelder				25,508	10	8
9. Verschiedene Einkünfte				56,256	9	3
Total-Einnahme				3,058,338	6	7

Staatsausgaben.

	Pfd. Sterl.	Sh.	Pce.	Pfd. Sterl.	Sh.	Pce.
Departement des Premierministers	493,730	8	5			
„ des Justizministers	143,291	9	10			
„ des Finanzministers	182,437	17	6			
„ des Ministers für die Kronländereien	75,054	5	8			
„ der öffentlichen Arbeiten	120,774	17	—			
„ des Handels	69,383	5	6			
„ des Postwesens	135,522	1	7			
„ der Eisenbahnen	219,215	4	5			
„ des Ministers für das Minenwesen	22,503	13	10			
„ des Wegebaues	57,430	9	8			
Spezial-Ausgaben durch die Konstitution festgestellt	710,403	6	8			
Total-Ausgaben				2,229,747	—	1
Ueberschuß der Einnahme über Ausgabe				828,591	6	6

Post-Anstalten.

Im Jahre 1865 waren 525 für den Verkehr geöffnete Post-Büreaus in der Kolonie. Es passirten 7,485,808 Briefe und 6,037,529 Zeitungen durch dieselben; die Einkünfte betrugen 134,117 Pfd. Sterl. 12 Sh. 5 Pce., die Ausgaben 129,491 Pfd. Sterl. 18 Sh. 5 Pce. exkl. der Kosten der Postverbindung mit Großbritannien.

Arbeitslöhne.

Arbeiter bei Ackerbau beschäftigt:
Knechte (mit Beköstigung) pro Woche 12—15 Sh.,
Pflüger (mit Beköstigung) pro Woche 15—30 Sh.,
Schnitter, pro Acre 10—12 Sh.,
Mäher, pro Acre 3—4 Sh.,
Drescher, pr. Bushel 4—5 Pce.
Arbeiter bei der Viehzucht beschäftigt:
Schäfer (mit Beköstigung) pro Jahr 30—35 Pfd. Sterl.,
Hornvieh- und Pferdeaufseher, mit Beköstigung pro Jahr 40 — 65 Pfd. Sterl.,
Köche der Schäfer (hotkeepers), mit Beköstigung pro Jahr 25—30 Pfd. Sterl.,
Arbeiter (mit Beköstigung) pro Woche 14—18 Sh.,
Schafwäscher (mit Beköstigung), pro Woche 14 Sh.,
Scheerer, pro 100 Fließ: 13 Sh.
Handwerker:
Maurer, Zimmerleute, Schmiede, ohne Beköstigung pro Tag 8—10 Sh.
Dienstboten:
verheirathetes Paar ohne Kinder, mit Beköstigung 50—60 Pfd. Sterl.,
verheirathetes Paar mit Kindern, mit Beköstigung pro Jahr 40—50 Pfd. Sterl.,
männliche Köche für Hotels (mit Wohnung und Beköstigung) pro Woche 15—60 Sh.,
Pferdeknechte (mit Wohnung und Beköstigung) pro Jahr 40—50 Pfd. Sterl.,
Gärtner (mit Wohnung und Beköstigung) pro Jahr 40—50 Pfd. Sterl.
Weibliche Dienstboten:
Köchinnen (mit Wohnung und Beköstigung) pro Jahr 30 — 40 Pfd. Sterl.,
Wäscherinnen (mit Wohnung und Beköstigung) pro Jahr 25—30 Pfd. Sterl.
Hausmädchen (mit Wohnung und Beköstigung) pro Jahr 20—30 Pfd. Sterl.,
Kindermädchen (mit Wohnung und Beköstigung) pro Jahr 15 – 25 Pfd. Sterl.,
Diverse Arbeiter:
gewöhnliche Arbeitsleute (ohne Beköstigung) pro Tag 5—6 Sh.,
Matrosen (mit Beköstigung) pro Monat 4 Pfd. Sterl.

Preise einiger Lebensmittel:

Weizen pro 60 Pfd. Bushel: März 10 Sh., Juni 8—9 Sh., September 9 Sh. bis 9 Sh. 3 Pce., Dezember 9 Sh. 6 Pce.,
Gerste pro 50 Pfd. Bushel: März 5 Sh., Juni 5 Sh., September 5 Sh., Dezember 5 Sh.,
Malz pro 40 Pfd. Bushel: März 8 Sh. 6 Pce. bis 9 Sh. 9 Pce., Juni 7 Sh. 6 Pce. bis 7 Sh. 9 Pce., September 7 Sh. 3 Pce. bis 9 Sh. 6 Pce., Dezember 9 Sh. 6 Pce. bis 11 Sh,
Hafer pro 40 Pfd. Bushel: März 3—4 Sh., Juni 3 Sh. 9 Pce. bis 4 Sh. 3 Pce., September 4 Sh. 9 Pce. bis 4 Sh. 10 Pce., Dezember 5 Sh. 3 Pce. bis 5 Sh. 9 Pce.,
Mehl:
einheimisches pro Tonne von 2000 Pfd.: März 23 Pfd. Sterl., Juni 20—21 Pfd. Sterl., September 20 Pfd. Sterl. 10 Sh. bis 21 Pfd. Sterl. 10 Sh., Dezember 24—25 Pfd. Sterl.,
aus Adelaide, pro Tonne von 2000 Pfd.: März 23—24 Pfd. Sterl. Juni 18—21 Pfd. Sterl., September 20 Pfd. Sterl. 10 Sh. bis 21 Pfd. Sterl., Dezember 23—24 Pfd. Sterl. 10 Sh.,
aus Chili pro Tonne von 2000 Pfd.: März 20—21 Pfd. Sterl, Juni 21 Pfd. Sterl., September 19 Pfd. Sterl. 10 Sh. bis 20 Pfd. Sterl., Dezember 22—23 Pfd. Sterl.,
Brod 4 Pfd. Laib: März 9—10 Pce., Juni 9½—10 Pce., September 7—9 Pce., Dezember 11 Pce. bis 1 Sh.,
Butter, Kolonial-, im Kleinhandel pro Pfd. im März 1 Sh. 10 Pce. bis 2 Sh., im Juni 2 Sh. 10 Pce. bis 3 Sh., im September 2 Sh. 6 Pce. bis 3 Sh., im Dezember 2 Sh. 6 Pce.,
importirte, im Großhandel pro Pfd. im März 7 Pce., im Juni 8 Pce, bis 1 Sh. 4 Pce., im September 9 Pce. bis 1 Sh. 6 Pce., im Dezember 6 Pce. bis 1 Sh. 6 Pce.,
Milch pro Quart: März 6—7 Pce., Juni 6—7 Pce., September 6—7 Pce., Dezember 6—7 Pce.,
Eier pro Dutzend: März 2 Sh., Juni 3 Sh. 6 Pce., September 1 Sh. 6 Pce. bis 2 Sh., Dezember 2 Sh.,

Kartoffeln, pro Tonne im Großhandel: März 3 Pfd. Sterl. 10 Sh. bis 5 Pfd. Sterl., Juni 4—6 Pfd. Sterl., September 5—6 Pfd. Sterl., Dezember 4—5 Pfd. Sterl.,

Kartoffeln, pro Pfd. im Kleinhandel: März ½—1 Pce., Juni ½—1 Pce. September 1—1½ Pce., Dezember 1 Pce.

Schifffahrt.

Zahl und Tonnengehalt der in 1865 in Victoria einklarirten Schiffe.

Länder, von welchen sie kamen.	Britische Schiffe.		Schiffe fremder Nationen.		Total.	
	Zahl	Tonnengehalt	Zahl	Tonnengehalt	Zahl	Tonnengehalt
Großbritannien	128	147,261	1	428	129	147,689
Britische Besitzungen:						
Neu-Süd-Wales	570	169,409	2	873	572	170,282
Neuseeland	89	37,543	.	.	89	37,543
Queensland	6	1,312	.	.	6	1,312
Südaustralien	249	58,554	.	.	249	58,554
Tasmania	449	56,089	.	.	449	56,089
Westaustralien	2	1,077	.	.	2	1,077
Kalkutta	6	2,132	6	3,116	12	5,248
Ceylon	18	10,956	1	313	19	11,269
Hongkong	7	3,019	3	1,251	10	4,270
Mauritius	43	12,356	7	2,816	50	15,172
Moulmein	1	300	.	.	1	300
Puget Sound	2	1,215	.	.	2	1,215
Singapore	2	315	1	224	3	539
St. John's N. B.	1	132	.	.	1	132
Vancouvers Jsld.	1	389	1	975	2	1,364
Fremde Staaten:						
Batavia	9	2,329	3	886	12	3,215
Bordeaux	.	.	4	1,912	4	1,912
Burkers Island	1	64	.	.	1	64
Californien	1	430	.	.	1	430
Callao	1	498	.	.	1	498
Charente	.	.	3	1,583	3	1 583
Fiji Islands	1	195	.	.	1	195
Foo Chow Foo	11	2,815	4	829	15	3,644
Gefle	1	901	2	1,203	3	2,107
Gothenburg	1	527	2	1,084	3	1,611
Hamburg	.	.	6	2,045	6	2,045
Hernosand	1	726	.	.	1	726
Ilo Ilo	2	553	.	.	2	553
Lombok	1	347	.	.	1	347
Maldon Island	.	.	1	293	1	293
Manilla	2	537	4	1,749	6	2,286
Marseille	.	.	1	476	1	476
Memel	.	.	1	610	1	610
Rotterdam	.	.	10	7,383	10	7,383
Söderhamn	1	765	3	2,078	4	2,843
Swartwik	1	886	1	1,364	2	2,250
Tahiti	.	.	1	293	1	293
Talcahuano	1	356	.	.	1	356
Tomé	13	4,448	.	.	13	4,448
Valparaiso	10	2,944	7	2,472	17	5,416
Zeby	1	359	.	.	1	359
Boston	9	5,406	6	5,302	16	11,115
New-York	8	5,008	6	4,630	14	9,638
San Francisco	1	1,149	2	1,073	5	2,222
Total	1654	533,712	89	47,261	1743	580,973

Zahl und Tonnengehalt der in 1865 in Victoria ausklarirten Schiffe.

Wohin ausklarirt:	Britische Schiffe.		Schiffe fremder Nationen.		Total.	
	Zahl	Tonnengehalt.	Zahl	Tonnengehalt.	Zahl	Tonnengehalt.
Großbritannien	62	72,129	.	.	62	72,129
Britische Besitzungen:						
Neu-Süd-Wales	581	183,121	20	8,967	601	191,890
Neu-Seeland	165	45,936	1	407	166	46,343
Queensland	14	2,879	.	.	14	2,879
Süd-Australien	264	66,610	.	.	264	66,610
Tasmania	457	57,376	.	.	457	57,376
West-Australien	13	3,009	5	1,126	18	4,635
Akyab	2	2,447	.	.	2	2,447
Amherst	3	2,444	.	.	3	2,444
Bombay	2	2,674	1	399	3	3.073
Calcutta	12	10,361	2	1,452	14	11,813
Ceylon	24	19,351	2	689	26	20,040
Cochin	.	.	1	412	1	412
Hongkong	4	2,564	1	702	5	3,266
Madras	.	.	1	393	1	393
Mauritius	19	5,030	2	681	21	5,711
Moulmein	2	1,651	.	.	2	1,651
Rangoon	1	1,163	.	.	1	1,163
Singapore	2	1,689	.	.	2	1,689
Fremde Staaten:						
Anjer Point	1	158	.	.	1	158
Batavia	3	1,554	11	6,196	14	7,750
Bocas Island	1	378	.	.	1	378
Callao	28	33,923	7	4,839	35	38,762
Christmas Island	2	1,010	.	.	2	1,010
Coral Island	8	3,441	.	.	8	3,441
Fiji Islands	1	376	1	698	2	1,074
Foo Chow Foo	2	1,186	.	.	2	1,186
Guam	40	22,521	21	8,827	61	31,348
Maldon Island	2	1,446	.	.	2	1,446
Malvern Island	.	.	1	293	1	293
Manilla	3	1,762	4	1,994	7	3,756
Petropaulowsky	.	.	1	314	1	314
Narolonga	1	64	.	.	1	64
San Carlos	.	.	1	362	1	362
Shanghai	2	1,148	.	.	2	1,148
Sourabaya	.	.	1	680	1	680
Tahiti	1	231	.	.	1	231
Timor	2	470	.	.	2	470
Valparaiso	6	1,888	1	327	7	4,215
Bakers Island	4	2,269	.	.	4	2,269
Cahaffel	.	.	1	1,388	1	1,388
New-York	1	973	.	.	1	973
San Francisco	2	651	.	.	2	651
Total	1737	557,903	86	41,448	1823	599,351

Nationalität der Schiffe.

Nationalität.	Einklarirt.		Ausklarirt.	
	Zahl.	Tonnengehalt.	Zahl.	Tonnengehalt.
Großbritannien	301	221.210	310	228,144
Australische Kolonien	1353	312,502	1427	329,759
Bremen	1	313	1	313
Chili	4	1,025	4	1,037
Dänemark	5	1,456	5	1,569
Holland	18	12,721	16	9,901
Frankreich	26	11,395	27	10,875
Deutschland (außer Bremen, Hamburg und Preußen)	4	944	5	1,330
Hamburg	4	1,546	4	1,589
Norwegen	2	431	1	248
Preußen	1	472	1	472
Schweden	4	2,254	4	1,455
Vereinigte Staaten	20	14.704	17	12,183
Hawaische Inseln	.	.	1	476
Total	1743	580,973	1823	599,351

Werth der im Jahre 1865 exportirten und importirten Waaren.

	Exportirt Pfd. Sterl.	Importirt Pfd. Sterl.
Ackerbaugeräthschaften	6,026	16,331
Soda	1,880	18,495
Antimonerz	1,900	—
Fertige Kleidungsstücke	75,641	433,756
Waffen, Kriegsvorräthe und Pulver	6,077	81,717
Arrowroot	109	1,463
Asphalt	28	—
Arsenik	32	923
Säcke	33,630	144,280
Baumrinde	8,037	422
Bier	46,561	340,318
Biskuit	4,380	615
Schwarzer Sand (goldhaltig)	1,050	2
Waschblau	446	4,651
Böte	158	90
Knochen	6,336	115
Knochenmehl	79	—
Bücher	25,573	106,182
Wollene Decken	—	36
Schuhe und Stiefel	123,540	632,448
Kleie	3.587	29,021
Messingwaaren	508	10,749
Ziegelsteine	174	1,856
Bürstenwaaren	1,265	23,726
Baumaterialien	11,065	11,927
Thüren und Fenster	6,634	20,764
Butter	9,286	70,606
Cabbagepflanze	5	285
Kerzen	23,599	101,733
Segeltuch	3 738	50,887
Teppiche	1,391	39,379
Wagen und Kutschen	9,262	27,823
Fässer	1,209	871
Cement	2,915	19,366
Heckfel	4,559	56
Käse	4,054	40,905
Cichorien	778	3,707
Materialien zum Wagenbau	3,472	25,041
Porzellan	795	7,574
Apfelwein	24	413
Wand- und Tafeluhren	3,621	12,587
Steinkohlen	908	146,291
Kakao und Chokolade	519	6,310
Kaffee	36,055	50,010
Koaks und Brennmaterialien	314	5,772
Konditorwaaren	7,247	26,922
Kupfer	1,173	5,180
Kupfererz	300	1,024
Kupferwaaren	213	615
Tauwerk	13,500	33,075
Korke	1,739	9,598
Rohe Baumwolle	76	120
Baumwollener Docht	195	2,563
Abfall von Baumwolle	91	7,024
Baumwollene Waaren (Stückgut)	7,631	283,231
Kuriositäten	185	109
Messerschmiedswaaren	2,407	20,756
Schnittwaaren	401,279	979,450
Droguerien	24,556	65,701
Töpferwaaren	7.081	43,591
Eier	1,255	8,498
Materialien zur Verpackung von Dampfmaschinen	82	1,457
Galanteriewaaren	15,859	20,367
Filz	96	1,561
Kokosnußfasern	762	3,490
Fische	9,807	73,248
Mehl	73,026	452,854
Früchte, präservirt und getrocknete / Korinthen und Rosinen	19,323	152,722
Mobilien	24,172	37,989
Pelzwaaren	130	3,401
Ingwer	5	—
Glas (Flaschen und Fensterglas)	3,509	18,433
Glaswaaren	12,320	44,465
Handschuhe	326	33,189
Leim	310	1,037
Gold	6,190,317	2,500
Blattgold	30	812
Getreide:		
Gerste	300	3,117
Bohnen und Erbsen	466	2,795
Gram	—	558
Mais	2,792	194,912
Malz	6,384	125,721
Hafer	8,144	96,613
Reis	23,721	136,519
Weizen	5,499	468,407
Diverses	676	—
Schleifwerkzeuge	2,147	10,948

	Exportirt Pfd. Sterl.	Importirt Pfd. Sterl.
Guano	2,817	16.954
Gummi	3	98
Guttapercha-Waaren	78	396
Putzwaaren	2,674	156,636
Haare	834	3,285
Eisenwaaren	90,634	358,762
Hüte und Kappen	12,131	126,710
Heu	6,135	3,216
Häute	72,187	1,619
Hohlwaaren	2,173	20,009
Honig	94	856
Hopfen	7,392	48,179
Hörner und Hufe	1,798	7
Yellow-Metall	2,971	9,324
Putzmacherwaaren (unbenannt)	2,747	5,557
Provisionen für das Militair	—	2,000
Diverse Artikel	22,809	52,851
Melasse und Syrup	4,774	26
Nägel und Schrauben	8,990	60,491
Naphtha	17	303
Netze	35	419
Nüsse und Mandeln	184	4,664
Werg	72	225
Ruder	303	358
Brennöl (diverse Sorten)	49,187	235,541
Oeltuch	1,372	10,796
Delikatessen	19,979	63,912
Zwiebeln	988	3,816
Opium	6,731	68,426
Gemälde	1,069	10,359
Farbe	3,929	22,561
Tapeten	1,375	25,129
Parfümeriewaaren	858	2,046
Gegenstände zum Privatgebrauch	3,628	85
Pelze	601	—
Photograph. Waaren	1,518	3,908
Tabakspfeifen	2,347	11,402
Wasser- und Gasröhren	465	—
Theer	1,128	1,756
Pflanzen	1,096	3,161
Platina	90	—
Silber- und Goldgeräth	1,326	7,249
Platirte Waaren	1,940	16,565
Bleiarbeiter-Waaren	1,183	2,352

	Exportirt Pfd. Sterl.	Importirt Pfd. Sterl.
Kartoffeln	34,743	44,276
Eingemachte Eßwaaren	3,752	33,476
Druckermaterial	5,931	14,956
Fleischprovisionen	39,019	63,448
Quarz	13	980
Quecksilber	3,893	10,665
Lumpen	7,808	256
Tapioca	336	436
Telegraphen-Material	360	1,526
Thee	190,082	421,418
Zelte	1,487	880
Bauholz	28,700	270,749
Zinn	2,924	14,221
Zinnwaaren	2,884	3,687
Tabak		
fabrizirt	153,593	197,284
roher	1,978	17,227
Cigarren	51,346	79,499
Schnupftabak	374	703
Tabak zum Schafwaschen	517	3,141
Tabakshändlerwaaren	2,068	2,691
Geräthschaften	13,899	48,663
Spielzeug	1,960	12,419
Drechslerwaaren	308	662
Terpentin-Spiritus	430	3,977
Bindfaden	1,477	12,247
Tapezierarbeit	1,043	2,933
Diverse Waaren	2,542	381
Firniß	649	7,925
Gemüse	308	178
Essig	786	8,306
Uhren	1,436	12,792
Tünche	367	2,973
Korbwaaren	460	1,420
Holzwaaren	4,810	9,023
Wein	56,460	171,560
Wolle	3,315,109	226,766
Wollene Manufakturen	19,771	509,724
Kunstwerke	1,045	1,337
Zink	8,496	6,097
Flachs	—	2,040
Hanf	—	10,250
Eis	—	21
Vermicelli	—	216

Banken und Wechselcourse.

Durchschnittlicher Betrag von Banknoten in Cirkulation:

Bank of Australasia	244,133	Pfd. Strl.
Bank of New-South-Wales	184,152	„
Bank of Victoria	274,929	„
Colonial Bank of Australasia	110,325	„
English Scottish & Australian Chartered Bank	53,232	„
London Chartered Bank of Australia	93,618	Pfd. Strl.
National Bank of Australasia	118,911	„
Oriental Bank Corporation	102,830	„
Union Bank of Australia	165,142	„
Total	1,347,272	Pfd. Strl.

Banken.	Durchschnittliche Verkaufsrate von Wechseln auf London.	Durchschnittliche Diskontrate von Lokalwechseln unter 65 Tage zu laufen.	65—95 Tage zu laufen.	95—125 Tage zu laufen.	über 125 Tage zu laufen.	Werth von geprägtem Gelde in der Bank. Pfd. Strl.	Werth von ungeprägtem Golde. Pfd. Strl.
Agra & Masterman's Bank	1/16 pCt. Prämie 60 T/Sicht	.	.	.	.	.	15,521
Asiatic Banking Corporation	¼ „ Diskonto „	.	.	.	.	.	.
Bank of Australasia	½ „ Prämie „	8 pCt.	8 pCt.	9 pCt.	10 pCt.	144,726	74,591
Bank of New-South-Wales	½ „ „ „	7 „	8 „	9 „	10 „	197,585	61,150
Bank of Victoria	¾ „ „ „	8 „	8 „	9 „	10 „	249,271	123,074
Central Bank of Western India	¼ „ Diskonto „	6 „	7 „	7 „	8 „	.	.
Colonial Bank of Australasia	½ „ Prämie „	8 „	8 „	9 „	10 „	113,318	33,832
English Scottish & Australian Chartered Bank	Par — ½ pCt. Prämie „	8 „	9 „	10 „	10 „	60,442	5,233
London Chartered Bank of Australia	Par — 1 „ „ „	8 „	8 „	9 „	10 „	151,448	23,586
National Bank of Australasia	½ pCt. Prämie „	9 „	9 „	10 „	10 „	98,591	26,928
Oriental Bank Corporation	¼ „ „ „	8 „	9 „	10 „	10 „	136,000	53,880
Royal Bank of India	½ „ „ „	.	.	.	.	34,486	24,000
Union Bank of Australia	½ „ „ „	8 „	8 „	9 „	10 „	224,947	68,853
						1,410,812	510,651

Eingang von Handelsschiffen in den dem fremden Verkehr geöffneten Häfen Chilis in dem Zeitraume vom 1. Mai 1866 bis zum 30. April 1867.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Name des Hafens.	Herkunft von der Küste. Zahl der Schiffe.	Herkunft vom Auslande. Zahl der Schiffe.	Gesammtzahl der Schiffe.	Gesammtzahl der Tonnen.
Valparaiso	640	639	1,279	486,612
Caldera	252	70	322	218,924
Coquimbo	212	86	298	161,993
Coronel	236	39	275	137,891
Carrizal Bajo	243	1	244	128,334
Tomé	?	?	284	125,876
Chañaral de las Animas	131	23	154	103,894
Lota in Colcura	?	?	200	96,963
Talcahuano	?	?	177	86,229
Huasco	128	1	129	83,238
Ancud	124	19	143	67,483
Corral	?	?	116	59,642
Guayacan	177	.	177	44,968
Tongoy	162	3	165	38,648
Taltal	69	4	73	30,934
Puerto-Montt	73	1	74	29,513
San Antonio	55	.	55	23,855
Totoralillo	?	?	68	18,880
Curanipe	22	1	23	7,632
Papudo	24	.	24	5,667
Llico	15	.	15	4,394
Zapallar	5	.	5	1,546
Pichidangui	13	.	13	1,305
Rio Bueno	?	?	5	195
Constitucion	298	12	310	?

Mittheilungen.

Berlin, 13. Dezember. Der Moniteur universel Nr. 243 veröffentlicht eine zwischen Frankreich und Portugal gleichzeitig mit dem in Nr. 47 dieses Blattes abgedruckten Handelsvertrage vom 11. Juli 1866 abgeschlossene Uebereinkunft über die Vorrechte der beiderseitigen Konsuln, sowie einen Vertrag über den gegenseitigen Schutz des Autorrechtes von demselben Datum. Da diese beiden Verträge sich von den zwischen Frankreich und anderen Staaten zu gleichen Zwecken abgeschlossenen nicht wesentlich unterscheiden [1]), so haben wir von einer Veröffentlichung derselben Abstand genommen. Dasselbe ist in Betreff eines im Moniteur universel Nr. 316 veröffentlichten Vertrages zwischen Frankreich und dem Kirchenstaate über den gegenseitigen Schutz des Autorrechtes vom 14. Juli 1867 der Fall.

Danzig, 4. Dezember. Das Wetter war während der ersten Woche des verflossenen Monats sehr veränderlich. Regen, Hagel und Schneegestöber wechselten öfters ab und am 9. November fing ein furchtbarer Nordweststurm zu wüthen an, der bis zum 11. anhielt und großes Unheil auf der See anrichtete. Während eine große Anzahl von Schiffen in unserm Hafen Schutz suchte, gelang es nicht allen, denselben zu erreichen und 10 Schiffe kamen in der Nähe von Neufahrwasser auf den Strand. Den angestrengtesten Bemühungen des Lootsenpersonals untr thätigster Unterstützung hiesiger Seeleute ist es gelungen, die Mannschaften sämmtlicher gestrandeten Schiffe zu retten, wogegen die Schiffe selbst zum größten Theile vollständig zerschellt sind. Im weiteren Verlaufe des Monats nahm das Wetter einen winterlichen Charakter an und Schnee und Frost waren vorherrschend. Das Getreidegeschäft blieb auch im verflossenen Monat still. Die Englischen Marktberichte lauteten im Allgemeinen flau, in Folge dessen Preise für Weizen bei uns einen allmäligen Rückgang erfuhren. Nur vorübergehend zeigte sich einiger Begehr zur Komplettirung der im Laden begriffenen Dampfer. Die Roggenpreise variirten je nach dem Umfang der eintreffenden Zufuhren. Oelsaaten wurden bei geringer Kauflust reichlich angeboten.

[1]) Vergl. z. B. die betreffenden Verträge mit Oesterreich Hand. Arch. 1867 I. Nr. 1.

Die Preise von Sommergetreide waren wenig verändert. Spiritus erfuhr eine Steigerung von 20—22½ Rthlr. pr. 8000 pCt., auch Kartoffeln hoben sich im Preise von 20—28 Sgr. pr. Schfl. Der Stand der jungen Saaten wird allgemein gelobt. Die Umsätze an der hiesigen Börse während des Monats November bestanden aus

2500	Last	Weizen	von	490—840	Fl.,
850	„	Roggen	von	480—597	„
150	„	Gerste	von	360—420	„
10	„	Hafer	von	186—240	„
250	„	Erbsen	von	420—516	„
35	„	Leinsaat	von	490—515	„
150	„	Rübsen u. Raps		440—580	„

An der Bahn zahlte man am Schlusse des Monats für

Weizen	von	92—135 Sgr.	pro	85	Pfd.
Roggen	„	87— 91	„	81⅔	„
Gerste, kleine	„	63— 67	„	72	„
„ große	„	64— 68	„	72	„
Erbsen	„	75— 82½	„	90	„

Die hiesigen Speicherbestände beliefen sich am Schlusse des Monats auf

2860 Last Weizen,
590 „ Roggen,
115 „ Gerste,
80 „ Hafer,
320 „ Erbsen,
1920 „ Rübsen,
20 „ Leinsaat.
5905 Last.

Während des Monats November liefen in Neufahrwasser ein:

190 Segelschiffe,
24 Dampfschiffe,
214,

dagegen gingen aus

76 Segelschiffe,
15 Dampfschiffe,
91.

Von den eingekommenen Schiffen hatten geladen:

50 Steinkohlen,
27 Stückgüter,
13 Heringe,
85 diverse Güter,
39 Ballast,
214,

von den ausgegangenen

37 Holz,
26 Getreide,
28 diverse Güter,
91.

Im Holzgeschäft zeigte sich der vorgerückten Jahreszeit wegen nur geringes Leben.

Breslau, 4. Dezember. Im vergangenen Monat blieb die Fondsbörse anhaltend in einer günstigen Stimmung und ziemlich belebtem Verkehr. Die Kourse der Spekulationspapiere waren durchschnittlich fest; am beliebtesten waren Oberschlesische und Kosel-Oderberger Eisenbahn-Aktien in Folge der bedeutenden Mehreinnahme, auch gingen die Kourse von Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn-Aktien in die Höhe. Die bedeutende Ultimo-Regulirung vollzog sich ohne Schwierigkeit und blieb das Geschäft in Spekulationspapieren recht lebhaft; nach Italienischer Rente war bedeutende Nachfrage, auch Amerikaner wurden bei einer kleinen Kourssteigerung gekauft. Im Getreidegeschäft zeigte sich noch immer keine besondere Unternehmungslust und beschränkte sich dasselbe im Laufe des vergangenen Monats nur allein auf das Konsumgeschäft. Weizen wurde im Allgemeinen nur sehr wenig begehrt und konnten die Preise nur mühsam sich halten; für Roggen dagegen wurden höhere Forderungen bewilligt, welche sich aber bei vermehrten Angeboten wieder ermäßigten; für Gerste war keine Kauflust; Hafer fand dagegen mehr Beachtung und blieb daher preishaltend. In Hülsenfrüchten war fast gar kein Verkehr. Kleesaat wurde höher im Preise bezahlt. Von Spiritus waren die Zufuhren bedeutend, jedoch wurden auch nach Süddeutschland, Italien und besonders nach der Provinz Preußen ansehnliche Verladungen gemacht; die Preise gingen demzufolge in die Höhe. Oelsaaten erfuhren eine nicht unwesentliche Preisermäßigung, da namentlich die Nachfrage für Rüböl sich sehr verminderte. Zink blieb im Preise fest, doch fast ohne Umsatz. Das Kolonialwaarengeschäft war im abgelaufenen Monate fast ohne Bedeutung. Die Preise von Zucker gingen bei mäßigem Verkehr eine Kleinigkeit höher. Obgleich die Preise für Wolle gedrückt waren, so war doch im Monat November c. das Geschäft lebhaft zu nennen. Es wurden ca. 5000 Ctr. in fast allen Gattungen umgesetzt. Die hiesige Kammgarnspinnerei kaufte davon das größte Quantum, demnächst zollvereinsländische Kammgarnspinner. Ein kleiner Theil wurde von Fabrikanten aus näher liegenden Fabrikorten und für Frankreich gekauft.

Glogau, 2. Dezember. Die im Oktober eingetretene Besserung im Handelsverkehr hat leider nicht lange gedauert; im November hörte man nur Klagen über schlechten Geschäftsgang, und hierzu hat die theure Zeit wohl das meiste beigetragen. Nachdem die Messe in Frankfurt a. O. für Tuche sehr schlecht ausgefallen, ist in diesem Fache leider wieder eine solche Stille eingetreten, daß die Fabrikation eingeschränkt werden mußte, wodurch viele Arbeiter außer Brod gekommen sind. Die Zuckerfabriken arbeiten fleißig und haben hoffentlich ein gutes Jahr vor sich. Stärke, die in dieser Gegend in großen Quantitäten hergestellt wird, findet guten Absatz und wird hoch bezahlt. Die Flachsgarnspinnereibesitzer arbeiten zwar noch immer ziemlich gleichmäßig stark, beginnen jedoch auch die schlechte Zeit zu empfinden, die ihnen Veranlassung zu Klagen bietet. Die Maschinenbauanstalten haben nur schwache Aufträge, müssen daher mit eingeschränkter Arbeitskraft thätig sein. Der Stand der Saaten, Oel- wie Getreidesaaten, befriedigt allgemein. Nachdem wir einige Tage Winter mit vielem Schnee hatten, ist nunmehr die Witterung wieder so beschaffen, daß der Landmann die Zeit zur Ackerung gut benutzen kann.

Gleiwitz, 9. Dezember. Im Monat November sind im Vergleiche mit dem Vormonat nur unwesentliche Veränderungen im Geschäftsverkehre hervorgetreten. Der Steinkohlenmarkt ließ eine ungewöhnliche Lebhaftigkeit wahrnehmen; die regsamste Förderung war nicht im Stande, den Bedarf an Kohlen vollständig zu decken, und namentlich wurden die fiskalischen Gruben in einer Weise in Anspruch genommen, daß dieselben den an sie gestellten Anforderungen nicht genügen konnten. Von einigen Hüttenverwaltungen wurden aus diesem Grunde mehrfache Klagen über Mangel an Kohlen zur Koaksbereitung laut. Der Absatz von Roheisen — namentlich nach Oesterreich und Russisch-Polen — entwickelte sich immer lebhafter und führte auch eine weitere Preisbesserung herbei. Für Puddeleisen wurde zuletzt 1 Rthlr. 5 Sgr., für Gießereieisen 1 Rthlr. 6 Sgr. pro Centner loko Hütte bezahlt. Voraussichtlich werden diese Preise sich auch im ersten Quartal 1868 behaupten, weil schon bedeutende Posten für spätere Lieferung verschlossen sind. Im Walzeisengeschäfte machte sich auch im November eine erfreuliche Lebhaftigkeit geltend, welche jedoch nicht im Stande war, eine Preisbesserung herbeizuführen. Große Posten wurden wie im Oktober zu 2 7/12 Rthlr., kleinere zu 2⅔ Rthlr. Grundpreis pro Centner loko Hütte verkauft. Die Umsätze von Zink waren von geringer Bedeutung und betrugen auf dem Breslauer Markte nur ca. 15,000 Ctr. zum Durchschnittspreise von 6 Rthlr. 19 Sgr. Im Getreidegeschäfte hat die Lebhaftigkeit nachgelassen, weil von Ungarn aus die Versendungen nach dem Norden

weniger rentabel waren, als die nach dem südwestlichen Deutschland, welche unseren Geschäftsbezirk nicht berühren.

Siegen, 14. November. Die Italienischen Wirren, welche im verflossenen Monat Oktober den politischen Horizont bewölkten, und die Gemüther aufs Neue beunruhigten, waren nicht geeignet, Handel und Industrie zu beleben und das tief erschütterte Vertrauen zu kräftigen. Die Lage unserer Industrie blieb unverändert dieselbe trostlose als in den Monaten zuvor und die spärlich eingelaufenen Aufträge mußten mit Schaden effektuirt werden, um die im Betriebe stehenden Werke in Beschäftigung zu erhalten. So nahen wir uns denn dem Ende des Jahres und müssen uns noch immer begnügen mit der Hoffnung auf die Rückkehr besserer Zeiten: — soll aber diese Hoffnung in Erfüllung gehen, so dürfen die politischen Zustände nicht zu fortwährenden Besorgnissen Anlaß geben; nur in der Zuversicht auf einen dauerhaften Frieden kann das geschwundene Vertrauen wiederkehren und dann erst sind die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche einen so schweren Druck auf die Entwickelung aller wirthschaftlichen Interessen ausgeübt haben. Gehen wir auf die Spezialitäten unserer Erzeugnisse über, so müssen wir behaupten, daß das Geschäft in Eisenstein seit Eröffnung der Eisenbahn noch nie unter einer so konstanten flauen Konjunktur zu leiden gehabt hat, als gerade jetzt. Ungeachtet fortdauernder Einschränkungen im Betriebe, bleibt der Absatz so gering, daß die bedeutenden Vorräthe auf allen Halden nur successive zu weichenden Preisen zu verwerthen sind und Grubenbesitzer, welche ihre Erze nicht selbst verhütten können, denken ernstlich daran, den Betrieb einzustellen und ihre Arbeiter zu entlassen. Die gegenwärtigen Preise sind für Siegensche Eisensteine:

Glanz	26½—25	Rthlr. pr.	100 Ctr.,
Braun	22½—18	„	„
rohen Spath	21½—18	„	„
gerösteten „	27 —24	„	„

Die Preise für Nassauische Eisensteine haben sich nicht verschlechtert, da wegen ihrer Billigkeit sich dafür etwas regere Kauflust zeigte und das Angebot nicht so stark hervortrat. Die Resultate im Hohofenbetrieb haben sich in Folge der gewichenen Eisensteinpreise zwar etwas gebessert, aber die Preise von Roheisen stehen immer noch so niedrig, daß von einem Gewinn nur in vereinzelten Ausnahmen, wo besondere Vortheile ins Gewicht fallen — die Rede sein kann. — Einzelne kleine Hohöfen in Eisern und Herdorf, welche kalt lagen, sind seit Kurzem aus dem Grunde wieder angeblasen, weil die Besitzer als Hüttengewerke gleichzeitig Grubengewerke sind und deshalb vorziehen, ihre eigenen Eisensteine auf ihren gewerkschaftlichen Hohöfen zu verhütten, als solche zu niedrigen Preisen an die größeren Werke zu verkaufen. Die Preise stellen sich gegenwärtig pro 1000 Pfd.

für Siegensches Roheisen:

	a. Holzkohlenfabrikation.	b. Koaksfabrikation.
Prima Spiegel	21—18 Rthlr.	16⅔—14 Rthlr.
Stahl	15—14 „	12 —11½ „
Roh	14—13½ „	11½—11 „

für Nassauisches Roheisen:

	a. Holzkohlenfabrikation.	b. Koaksfabrikation.
Prima Gießerei	15 —14½ Rthlr.	12 —11½ Rthlr.
Puddlings	14½—14 „	11½—11 „

Die Preise für die Fabrikate der Puddlings- und Walzwerke haben sich nicht gebessert, obschon eine gewisse Festigkeit, namentlich für Bleche, in Folge vermehrter Aufträge nicht zu verkennen ist. Die Eisengießereien sind zum größten Theil nur mit Reparaturen beschäftigt, weil Niemand daran denkt, unter den jetzigen Verhältnissen sein Geld in neuen industriellen Anlagen festzulegen. Die Metall- und Schmelzhütten bleiben in gewohntem Betriebe und verwerthen ihre Produkte ohne Schwierigkeit zu den Tagespreisen. Von den in der letzten Müsener Erzversteigerung (den 6. d. M.) zum Verkauf gestellten 3,700 Ctr. Bleierzen fanden 3,500 Ctr. zum Durchschnittspreise von 3 Rthlr. 3 Sgr. 8 Pf. willig Abnehmer und waren die Hauptkäufer der Köln-Müsener Bergwerks-Aktienverein und die Niederfischbacher Gesellschaft. Im Verhältniß zum Erzpreise kalkulirt sich der Preis für Blei auf 5½ Rthlr. pr. Ctr., also ½ Rthlr. billiger als im Monat September. Kupfer bleibt anhaltend vernachlässigt und der Preis von 23½ Rthlr. pr. Ctr. ist nur nominell zu notiren, da von keiner Seite Kauflust sich zeigt und noch immer große Zufuhren aus Südamerika eintreffen und weitere zu erwarten stehen. Auf eine bessere Konjunktur in diesem Metalle ist unter diesen Umständen um so weniger zu rechnen, als die anderen billigeren Metalle das Kupfer in der Fabrikation ersetzen und in vielen Fällen sogar den Vorzug verdienen. Die Vorräthe von Schwefelkies haben sich in den letzten Monaten mehr angehäuft, als gewöhnlich, da einige Lieferungen sistirt und gekündigt wurden. Um größeren Absatz zu erzielen, mußten billigere Anstellungen gemacht werden und es ist dadurch der Zweck erreicht, daß der Absatz der Produkte wieder für längere Zeit als gesichert zu betrachten ist. Braunstein und Phosphorit sind in reger Nachfrage geblieben, doch ist der Absatz nur in den besseren Qualitäten regelmäßig unterhalten, während die geringeren Sorten massenhaft angehäuft bleiben und nur theilweise zu sehr niedrigen Preisen untergebracht werden können. Im Sohlledergeschäft ist gegen den Monat September keine Veränderung eingetreten. Die Festigkeit in den Preisen wird durch die anhaltend nasse Witterung wesentlich unterstützt und man hofft — wohl nicht ohne Grund — daß die jetzige günstige Konjunktur bei fortgesetzter Nachfrage eine Erhöhung der Preise zur Folge haben wird. Die Preise sind bei direkten Versendungen 49—50 Rthlr. für Prima-Qualität, 45 bis 47 Rthlr. pr. Ctr. für Sekunda-Waare.

Minden, 3. Dezember. Das Hauptgeschäft unseres Platzes hat sich auch im November um Beziehungen von Getreide gedreht, die in ziemlich umfangreichen Dimensionen aus entfernten Gegenden, namentlich von Ungarn her vorgenommen wurden. Der Absatz blieb ein stetig lebhafter; man fürchtet für die Folge noch einen weiteren Aufschwung der ohnedies schon so hohen Getreidepreise, mindestens aber ist bei der Unzulänglichkeit unserer Ernte keine Preisreduktion zu erwarten, und das wird voraussichtlich, wenn auch die sonst genügend geerntete, aber bei den hohen Getreide- und Brodpreisen äußerst stark in Anspruch genommene Kartoffelfrucht vor der Hand noch vorhält, doch ohne wesentliche Kalamitäten im Konsum nicht abgehen. Roggen muß hier bereits mit 3$\frac{5}{12}$ Rthlr. pr. 80 Pfd. bezahlt werden, einem Preise, wie ihn höher die Provinz Preußen nicht aufzuweisen hat. Die Heranschaffung im November war groß, etwa 250 Waggons, welche für den städtischen Konsum und den der Umgegend schnellen Abfluß fanden. Diese stetigen Ankäufe trotz der hohen Preise lassen wohl mit ziemlicher Gewißheit auf die Unzulänglichkeit der Ernährungsprodukte unsrer Provinz für Menschen, Vieh und für die nöthige Aussaat schließen. Die veröffentlichten Angaben stellen für Westphalen den Durchschnitts-Ernteertrag auf 0,71 für Roggen und 0,89 für Kartoffeln fest. Weizen blieb den ganzen Monat hindurch sehr gesucht; auch davon wurde dem Landmarkt nur spärlich zugeführt und hielt sich im festen Preise von 4$\frac{5}{12}$ Rthlr. pr. 85 Pfd. Waare. Gerste ist durch die Brauereien direkt von der Saale her bezogen, während die hier geerntete größtentheils zu Brennzwecken nach Schlüsselburg und den benachbarten Hannoverschen Orten gebracht ist, so daß der Handel am Platze ein beschränkter blieb. Man zahlte 2½—$\frac{7}{12}$ Rthlr. pr. 70 Pfd. Hafer nahm bei schwacher Zufuhr den hohen Preis von 1$\frac{5}{12}$ Rthlr. pr. 50 Pfd. ein. Erbsen erzielten 3⅔ Rthlr. pr. 100 Pfd. Läger haben sich bis jetzt gar nicht gebildet und die Aussicht auf fernere Preissteigerungen gewinnt an Wahrscheinlichkeit. Kartoffeln wurden 27½ Sgr. bis 1 Rthlr. pr. Schfl. nach Qualität bezahlt. Die Witterung des November war den jungen Saaten günstig; wir hatten meist weiches Wetter und die einzelnen Frosttage waren nicht stark. Außerdem hat das gelinde Wetter noch die Vortheile gebracht, daß Rüben und sonstiges Grünfutter für das Vieh vorhanden blieb, und daß die Beackerung

der Ländereien, wo sie noch nöthig wurde, mit Erfolg vorgenommen werden konnte. Die zu Anfang des Monats gewichenen Spirituspreise sind bald wieder dem allgemeinen Preisaufschwung für Getreide gefolgt. Die starke Produktion der letzten drei Monate hat aber doch, weil der Abzug ein sehr starker geworden, nicht vermocht, die Preise niedrig zu erhalten. Man ist der Ansicht, daß viele Brennereien schon im März, statt sonst Mai oder Juni, mit der Produktion aufhören werden. Spiritus erfuhr eine Steigerung im Preise von 3 — 3½ Rthlr. pr. 16,000 pCt. roher Waare und feiner Sprit hielt sich auf 48½—49 Rthlr. loko Waare. Die Preise für Zucker haben sich behauptet und die Nachfrage in diesem Handelsartikel blieb rege, so daß die von früherher aus der andauernd schlechten Konjunktur großen Läger sich etwas verkleinern konnten. Raffinade wurde mit 15⅓ Rthlr., f. Melis mit 15 Rthlr, mittel Melis mit 14⅘ Rthlr. und ord. Melis mit 14½ Rthlr. bezahlt. Die Cigarrenfabrikation unseres Platzes erhielt sich in leidlich gutem Zuge. Das Transportgeschäft der Weser bewegte sich in normalen Grenzen. Der Wasserstand war während des ganzen Monats gut zu nennen und die Wasserhöhe wich nicht unter 3½ Fuß. Die Personen-Dampfschifffahrt wurde fahrplanmäßig am 4. auf der ganzen Oberweser eingestellt, während die Remorqueure im Laufe des Monats noch ganz erhebliche Thätigkeit entwickelt haben. Die Ladungen von Bremen nach hier herauf bestanden außer Roggen hauptsächlich in Nordischen Hölzern, Reis und Tabaken in ziemlicher Ausdehnung.

Galatz, 22. **November**. Der nunmehr bereits weit vorgeschrittene Erdrusch der neuen Ernte hat zu dem Resultate geführt, daß das Erträgniß derselben, den Mais ausgenommen, in der Moldau noch hinter den mäßig gestellten Erwartungen zurückgeblieben ist. Theilweise wurden jedoch die Produzenten durch die hohen Preise entschädigt, welche das Doppelte der gewöhnlichen Vorjahre erreichten und ist daher das Export-Geschäft von Galatz für die Herbstsaison nicht eben als besonders lebhaft zu bezeichnen. Dagegen hat sich in Folge der recht ergiebigen Ernte in der großen Wallachei und einer überaus reichen Ernte in der kleinen Wallachei das Brailaer Getreidegeschäft diesen Herbst durch ganz besondere Lebhaftigkeit ausgezeichnet. Der einzige Theil des Landes, wo anhaltende Dürre im Mai und Juni die Entwickelung der Saaten arg gestört hat, ist der zu Rumänien gehörende Theil Bessarabiens, wo der Ausfall sämmtlicher Kornfrüchte fast ganz fehlgeschlagen ist. Seit Anfang August wurden die Zufuhren nach den Ladeplätzen der Donau von schönem, beständigem Wetter begünstigt, welches natürlich auch einen guten Einfluß auf die Beschaffenheit des zum Export gelangenden Getreides gehabt. Allein aus der kleinen Wallachei kann binnen Jahresfrist auf eine Ausfuhr von ca. 2,000,000 Quarter Weizen gerechnet werden; schon heute — also kaum drei Monate nach dem Einbringen der Ernte — sind ca. 700,000 Quarter im Brailaer Hafen eingetroffen. Alles ist flott an die Exporteure zu steigenden Preisen abgesetzt und konnten sich daher Lager bisher noch nicht bilden. Das Durchschnittsgewicht kann auf 61½ Pfd. Englisch pro Bushel berechnet werden. Es ist anzunehmen, daß die Zufuhr von Weizen bis zum Schlusse der Schifffahrt für Braila 1,000,000 Imp. Quarter betragen werde, und daß dann für das Frühjahrsgeschäft noch ebensoviel zu erwarten stehe. Von dem verschifften Weizen ist bis jetzt wenigstens ¾ nach Mittelmeerhäfen und nur ¼ nach England und überhaupt nach dem Norden exportirt worden. Dieses Verhältniß dürfte fürs erste auch ferner maßgebend bleiben, da Marseille, und durch dasselbe Spanien und Portugal noch von großen Bedürfnissen berichten und die dortigen Preise trotz großer Zufuhr neuerdings wieder gestiegen sind. Nach den neuesten Nachrichten aus dem Innern wird die diesjährige Mais-Ernte Rumäniens im Ganzen und Großen kaum ein Mittelerträgniß erreichen. Der Export davon kann daher nicht groß werden, indem von dieser Ernte ein viel größeres Quantum für den eigenen Konsum nöthig ist, als in den Vorjahren, wo stets noch alte Lager bestanden. Mais ist in England sehr theuer und wird dort zur Verschiffung im Frühjahre stark begehrt und sind auch bereits mehrere Lieferungsgeschäfte pro Mai und Juni 1868 zu Stande gekommen. Bulgarien hatte, wie schon seit einigen Jahren, so auch in diesem eine reiche Ernte und dürfte der von Braila aus im Frühjahre 1868 zur Verschiffung gelangende Export auf 500,000 Quarter zu veranschlagen sein, was immer noch nicht den Durchschnitt erreicht, der auf ca. 800,000 Quarter anzusetzen ist. Die Cerealien Bulgariens pflegen zu fast gleichen Theilen über Braila und über Custendje zum Export zu gelangen. Die Gersten-Ernte Rumäniens ist ziemlich bedeutend unter Durchschnitt geblieben und auch die Qualität läßt zu wünschen übrig. Trotzdem erhält eine lebhafte Frage, meist für England, diesen Artikel hoch im Preise. Das Erträgniß von Roggen kann auf eine Mittelernte angeschlagen werden und ist auch die Qualität im Allgemeinen befriedigend. Die Verschiffungen belaufen sich bis jetzt auf etwa 100,000 Quarter und dürften im Frühjahre 1868 dasselbe betragen. Der im Westen Europas herrschende Mangel an diesem Artikel würde sonach von hier aus kaum gedeckt werden können. Als Hauptkäufer für Roggen tritt hier Norwegen auf und konkurrirt stark mit Holland und Belgien. Die Getreidepreise sind bei anhaltend reger Frage fest und wie folgt zu notiren:

Weizen	300—324	Galatzer Piaster	pro Galatzer Kilo,
Roggen	200—210	„	„
Gerste	125—135	„	„

Für Mais auf Lieferung Mai und Juni 1868 verlangen gute Verkäufer 175 — 185 Galatzer Piaster pro Galatzer Kilo. Der Exportzoll ist von der Fürstlichen Regierung vom 1. Oktober alten Stils d. J. ab auf die nachfolgenden Sätze normirt worden, die 2 pCt. des Werthes circa ausmachen:

Weizen	pro Brailaer Kilo	$3\frac{5}{40}$	Vestiarie Piaster,
Roggen	„	2	„
Gerste, Hafer	„	$1\frac{16}{40}$	„
Mais	„	$2\frac{12}{40}$	„

Von Wolle, Petroleum, Talg, Salz, Holz 2c. wird 3 pCt. Ausfuhrzoll erhoben. Der Schiffsverkehr auf der unteren Donau ist, namentlich in Braila und Sulina, sehr lebhaft. Von Norddeutschen Schiffen betheiligten sich daran in den Häfen von Galatz und Braila vom 14. Oktober d. J. ab bis heute 11 Schiffe, und zwar 7 Preußische (inkl. 2 Hannoversche) und 4 Mecklenburgische. Diese Schiffe kamen meist mit Kohlen und Stückgütern von England und gehen mit Getreide dahin zurück. Die Schiffsfrachten stellten sich seit dem Beginne der Herbstsaison zu Gunsten der Schiffer höher. Allmälig steigend kamen sie im Oktober auf

15 Sh. Donau — England,
11 Sh. Sulina — England,
6¼ Frs. Donau — Marseille.

Diese Höhe hatten die Frachten seit 5 Jahren nicht inne. Die Folge davon war die Ankunft einer großen Anzahl frachtsuchender Schiffe, wodurch die Frachten umsomehr wieder herabgedrückt wurden, als Odessa, wegen der geringen Ernte seiner Hinterländer nur wenig räumte, gebraucht. Gegenwärtig stehen dieselben ziemlich fest auf

12 Sh. 6 Pce. bis 13 Sh. Donauhäfen } — England,
8 „ 6 „ „ 9 „ Sulina } — England,
6—6¼ Frs. Donauhäfen — Marseille.

Leider hat sich die Befürchtung, daß viele Spekulations-Befrachtungen zum Schaden der Kapitaine stattfinden würden, bestätigt. Die Befrachter verschiedener Schiffe, darunter leider auch einige Norddeutsche (2 Mecklenburgische), können ihre gecharterten Schiffe, da die Frachten etwas heruntergegangen sind, nicht mehr cediren, befinden sich aber außer Stande, den Kapitainen die Frachtdifferenz zu zahlen. Das beste in einem solchen Falle ist immer, daß der Kapitain von der Charter loszukommen sucht, statt lange stille zu liegen, ohne auf ein Aequivalent dafür rechnen zu können. Sowohl die Leichterkosten, als auch die Frachtsätze für Beförderung des Getreides von den Donauhäfen nach Sulina, behufs Ueberladung in die Seeschiffe, haben

eine enorme Höhe erreicht. Die Leichterkosten über alle Untiefen bis Sulina betragen 4—6 Sh. für jeden geleichterten Quarter und die Fracht für Schlepps bis Sulina bis zu 4 Sh. pro Quarter. Die abnorme Höhe dieser Sätze ist dadurch veranlaßt, daß es effektiv an Transportmitteln fehlt, indem nämlich ein großer Theil der Schlepps der Wiener Gesellschaft nach der oberen Donau genommen worden ist, weil eine wahrhaft kolossale Ernte in Ungarn diese Maßregel zur Bewältigung der dortigen großartigen Getreide-Versendungen nothwendig gemacht hatte. Der Wasserstand auf den Untiefen der Donau zwischen Galatz und Sulina mißt zur Zeit:

Tschatal..........	$12\frac{1}{2}$	Fuß Englisch,
Argagni..........	$12\frac{1}{2}$	„
kleine Argagni ...	12	„
Gorgowa........	13	„
Kalo Ahros	12	„

Es fehlen noch viele befrachtete Schiffe; da alle Schiffe, die aus Italien kommen, oder Italien berührt haben, in den Dardanellen wegen der in Italien herrschenden Cholera 25 Tage Quarantaine halten müssen. Viele dieser Schiffe werden erst im Frühjahre hier eintreffen und müssen dann geladen werden. Für das Frühjahr wurden bereits viele Schiffe vorausbefrachtet und zwar zu

9 Sh. Donau } — England.
7 „ Sulina }

Ob im Frühjahre die Frachten diese Höhe erreichen werden, steht fast zu bezweifeln, da Getreide-Depots nicht bestehen und zum Anfange der 1868er Saison kaum Waare genug herangekommen sein dürfte. Immerhin ist jedoch die Meinung für hohe Frachten zum Frühjahre hier vorherrschend. Von den in Wien und Pesth für die Donauländer aufgegebenen Waaren werden voraussichtlich keine im Rückstande bleiben, sondern alle noch vor Schluß der Saison an ihren Bestimmungsorten eintreffen. Am eisernen Thore war der Wasserstand verhältnißmäßig nur kurze Zeit während der Saison ungünstig, so daß eine Anhäufung von Waaren dort nicht stattfand. Die ersten 9 Monate des Jahres 1867 waren für das hiesige Importgeschäft nicht günstiger als das Vorjahr und sprach sich die zunehmende Armuth der Hauptkonsumenten und die Zurückhaltung der Zwischenhändler nur zu deutlich in dem fortwährend schleppenden Geschäftsgange aus. Dieses sowohl in Bezug auf die Umsätze als auf Inkasso. Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, daß wie im Vorjahre, so auch im laufenden Jahre weniger Fallimente vorkamen, als in Anbetracht der lange andauernden, sehr ungünstigen Verhältnisse zu erwarten stand. Nachdem wir nun hoffentlich am Schlusse einer hier zu Lande noch nie erlebten Krisis angekommen sind, so kann man sich nur befriedigend über die bisherige Haltung der Kunden und der Zwischenhändler aussprechen, denen diese abnormen Verhältnisse im Verein mit dem lauen, das Recht wenig beschützenden Gerichtsverfahren Gelegenheit geboten hätten, das Zutrauen zu mißbrauchen und sich auf Kosten der (ohnehin fremden) Importeurs zu bereichern. Daß solches nicht zu häufig vorgekommen, läßt im Ganzen immer noch eine gesunde Lage des Geschäftes voraussetzen, die sich nur verbessern kann, wenn einmal die Landbevölkerung der Nahrungssorgen und wenigstens theilweise der bisher kontrahirten Schulden enthoben sein wird, wovon der Anfang bereits gemacht zu sein scheint. Was speziell das Importgeschäft von Manufakturen anbetrifft, so waren Englische besonders vernachlässigt. Die Zufuhren hiervon in den ersten vier Monaten des Jahres schienen auf eine außerordentlich lebhafte Nachfrage berechnet zu sein und schwer büßte mancher Importeur diese, Angesichts der Zustände, unter denen die letzte Saison endigte, ganz ungerechtfertigte Berechnung, denn nicht nur ließen sich unsere Zwischenhändler in anerkennenswerther Vorsicht nicht in Spekulationen ein und deckten immer nur den dringendsten Bedarf, sondern auch der allgemeine Gang des Baumwollenmarktes und besonders des für Manufakturen tonangebenden Marktes von Manchester war nicht geeignet, die begangenen Fehler gut zu machen, denn die damals bezogenen Waaren wären Monat für Monat billiger zu remplaziren gewesen. Unter solchen Umständen konnten wenige Artikel mit bescheidenem Gewinne, die meisten aber nur ohne Gewinn oder mit Verlust veräußert werden, indem das Ausgebot immer stärker wurde. Garne besonders litten unter dieser Kalamität, während Tücher und farbige Waaren sich noch immer im Preise hielten. In Zollvereinswaaren ging verhältnißmäßig wenig um, was sich, abgesehen von der im Allgemeinen bedrängten Lage des Geschäftes, dadurch erklären lassen dürfte, daß viele Zwischenhändler, die früher ihren Bedarf in den Hafenstädten gedeckt, nunmehr von Handlungsreisenden und Kommissionairs aus dem Zollvereine derart bestürmt werden, daß sie sich zu direkten Bestellungen, die aber gewöhnlich zum Nachtheile beider ausfallen, haben verleiten lassen. Gegenwärtig herrscht ziemlich fühlbarer Mangel an Zollvereinsländischer Waare und stände sonach für künftiges Frühjahr ein lebhaftes Geschäft in den bezüglichen Artikeln in Aussicht. In Schweizer Waaren war das Geschäft befriedigender, obschon auch diese dem allgemeinen Abschlage folgen mußten, aber die Zufuhren hiervon waren besser im Einklange mit der Nachfrage, weshalb sich Preise eher halten ließen. In Kolonialien war das Geschäft nicht besser, wenn auch insofern weniger verlustbringend, als rapide Preisrückgänge nicht stattfanden. Aber das Geschäft war im Allgemeinen sehr träge und in Anbetracht der nicht überstarken Zufuhren, die weit hinter denjenigen der Vorjahre zurückblieben, dürfte wohl die Ansicht nicht ganz unbegründet sein, daß sich auch hierin eine gewisse Abnahme des Volkswohlstandes kundgiebt und dürfte besonders die geringe Nachfrage nach Zucker und Kaffee, als der beiden Hauptfaktoren, hier stark ins Gewicht fallen. Im Frühjahre wurde wohl ebensoviel, wenn nicht mehr Oesterreichischer Zucker eingeführt, als Französischer, aber ersterer scheint doch hier vor der Hand nicht Boden finden zu können, denn nicht nur treten einem regelmäßigen Geschäfte die fortwährenden Koursschwankungen, die jede Berechnung vereiteln, hindernd in den Weg, sondern es werden auch Klagen über die geringe Haltbarkeit des Zuckers immer häufiger. Die Preise varirten von 4 Piaster 24 Para bis 4 Piaster 16 Para pro Oka für Oesterreichisches Produkt und 3 — 4 Para mehr für Französische Waare. Die Preise von Kaffee aller Provenienzen und Reis waren meist gedrückt, mit Ausnahme einer schnell vorübergehenden Besserung des letzteren Artikels im August, die dem damals kleinen Vorrath zu verdanken war. Das lohnendste Geschäft war in Eisen zu machen, das sich rasch und zu befriedigenden Preisen verkaufte, obwohl sich auch in dieser Branche starke Konkurrenz gebildet hat. Die Bezüge waren übrigens in den meisten Sorten nicht zu groß und dem Bedarf so ziemlich entsprechend, so daß wir zur Stunde nicht an Ueberfüllung leiden. In Kolonialien sind wir gegenwärtig genügend, aber nicht zu stark versehen. Der Importzoll für alle Waaren beträgt $7\frac{1}{2}$ pCt. Devisen. Der immerhin bedeutende Getreideexport bei hohen Preisen brachte einen lebhaften Wechselumsatz hervor, welcher noch dadurch stark gehoben wurde, daß das Geld im Auslande, insbesondere in England und Frankreich, billig und die Wechselkourse an den Hauptplätzen Europas sich hoch hielten, was zur Folge hatte, daß Goldbeziehungen möglich und konvenabel geworden sind. Hauptsächlich waren Berlin, Leipzig, Wien und Paris Abnehmer für hiesige Wechsel und sandten dagegen Gold (Napoleonsd'or). Die Summe, welche in den letzten 3 Monaten August, September und Oktober den beiden Häfen Galatz und Braila zugeflossen ist, läßt sich schwer angeben, da statistische Angaben nicht vorhanden sind; dieselbe dürfte jedoch auf ca. 40,000,000 Frs. zu veranschlagen sein. Der Napoleonsd'or hatte Anfangs August einen Werth

von..............................	77	Piaster	30	Para	Gal. Kours,
Ende Oktober..................	77	„	20	„	„
Differenz			10	Para.	
			$\frac{1}{3}$	Prozent.	
London kam im August............	96	Piaster	—	Para	Gal. Kours
vom August bis Ende Oktober durchschn.	95	„	25	„	„
Differenz			15	Para.	
			$\frac{3}{8}$	Prozent.	

Der Unterschied von Devisen gegen Gold war also nicht so bedeutend und die Rentabilität der Goldbeziehungen entstand, wie gesagt, durch die hohen Wechselkourse im Auslande. Dieser Goldzufluß ist dem Landmanne und den Exporteuren zu Gute gekommen, indem die Getreidepreise auf den Konsumtionsmärkten successive in die Höhe gegangen sind. Da ein Rückgang derselben kaum zu erwarten, so wird der Goldzufluß, wenn auch nicht in dem Grade, wie bisher, immer anhalten. Die Kourse werden gegenwärtig, wie folgt, notirt:

		Galatzer Piaster	Galatzer Para		Galatzer Piaster	Galatzer Para	
Berlin, Leipzig.....	3 Monat dato	14	4	à	14	8	pro Rthlr.,
London.............	„	96	10	à	96	30	pr. Pfd. Strl.,
Paris	„	3	33	à	3	33½	pro Fr.,
Marseille	„	3	32½	à	3	33	pro Fr.,
Genua	„	3	32	à	3	32½	pro Lire,
Amsterdam	„	8	3	à	8	5	pro Fl.,
Wien	„	7	32	à	7	34	pr. Fl. O. W.,
Hamburg	„			nichts gemacht.			

Livorno, Genua und Neapel werden wegen der Koursschwankungen in Italien nicht direkt bezogen, sondern nur indirekt, zahlbar in Marseille. Der Gesundheitszustand ist gut; von ansteckenden Krankheiten oder dagegen ergriffenen Maßregeln verlautet Nichts.

Madrid, 5. Dezember. Die Auswechselung der Ratifikationen des zwischen Spanien und China am 10. Oktober 1864 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages [1]) ist im Mai d. J. zu Tientsin vollzogen worden.

Santiago, 26. September. Die Englische Dampfschifffahrts-Gesellschaft des Stillen Meeres hat durch ihren Agenten im südwestlichen Amerika, Namens Petrie, vor einigen Tagen ein Uebereinkommen mit der Chilenischen Regierung abgeschlossen, wodurch sie sich verpflichtet, eine Dampfschifffahrts-Verbindung zwischen Valparaiso und Liverpool oder einem anderen Englischen Hafen herzustellen, indem ein Dampfschiff einmal monatlich von jedem der beiden Endpunkte abgehen und den Weg durch die Straße von Magallanes nehmen soll; sie unterhält daneben die bereits seit längerer Zeit bestehende Dampfschifffahrts-Verbindung zwischen Valparaiso und Puerto-Montt, sowie verschiedenen zwischen beiden Städten gelegenen Küstenörtern und übernimmt die Verbindung Valparaisos mit der Kolonie Punta-Arenas in der Straße von Magallanes, welche bisher von der Regierung selbst, theils vermittelst ihrer Schiffe, theils vermittelst Frachtschiffe bewirkt ward. Die Gesellschaft erhält dagegen von der Regierung eine Subvention von 100,000 Pesos jährlich. Sie ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres die verabredeten Fahrten zu beginnen, hat jedoch während des ersten Jahres nur einmal in zwei Monaten Fahrten zwischen Valparaiso und einem Englischen Hafen zu machen, wenn sie die zu häufigeren Reisen erforderlichen Schiffe alsdann nicht besitzen sollte; dagegen erhält sie in diesem Falle nur die Hälfte der vollen Subvention. Die Regierung der Republik gewährt gegenwärtig für die Verbindung zwischen Valparaiso und Puerto-Montt derselben Dampfschifffahrts-Gesellschaft eine Subvention von 40,000 Pesos jährlich und berechnet, daß die Kosten der von ihr unterhaltenen Verbindung mit Punta-Arenas sich auf nahe an 4000 Pesos jährlich belaufen, so daß die verabredete Verbindung mit einem Englischen Hafen nur eine Mehrausgabe von ungefähr 56,000 Pes. erfordern wird. Obgleich sie bereits im Jahre 1864 durch ein Gesetz ermächtigt worden ist, eine Subvention zur Erwirkung einer Dampfschifffahrts-Verbindung zwischen Chili und England durch die Straße von Magallanes jährlich zu bewilligen, so hat sie dennoch in dem vorgedachten Uebereinkommen die Genehmigung desselben dem National-Kongresse vorbehalten.

Santiago, 27. September. Einer von dem Kriegsminister dem National-Kongresse im vorigen Monate überreichten Denkschrift über die Verwaltung seines Ministeriums entnehmen wir die nachstehenden Mittheilungen über die Unternehmungen der Chilenischen Regierung zur Unterwerfung der Araukaner. Nachdem an der nördlichen Küste Araukaniens die Forts von Quidico und Lebu bereits früher errichtet worden waren, landete der Oberst-Lieutenant Cornelio Saavedra am 5. Januar d. J. mit einem Truppenkorps von ungefähr 500 Mann an dem südlichen Theile dieser Küste, in dem Hafen Queule, nahm Besitz von demselben und marschirte sodann nach dem ein wenig nördlicher gelegenen Orte Tolten, dem zur Anlage einer neuen militairischen Niederlassung und einer Kolonie auserwählten Punkte; hier wurden unverzüglich die diesem doppelten Zwecke entsprechenden Arbeiten begonnen und sind gegenwärtig vollendet. Tolten zählt etwas mehr als 500 Einwohner und ist gegen Ueberfälle der Araukaner theils durch seine Lage, theils durch Befestigungen gesichert. Es liegt auf einer Insel, welche von dem Flusse gleichen Namens, dem Flusse Catrileufu, und einem 5 Meter breiten Graben gebildet wird. Außerdem sind Thürme und andere Festungswerke an den Stellen, wo sie erforderlich schienen, angelegt worden. Der Paß von Collico, der einzige Weg, auf welchem die Niederlassung nördlich vom Flusse her zugänglich ist, wird durch ein Fort beherrscht, welchem eine Besatzung von 25 Mann gegeben ist. Mit der Gründung der Plätze Lebu, Quidico, Queule und Tolten ist nach der Ansicht des Herrn Ministers der thatsächliche Besitz der ganzen Araukanischen Küste erreicht, so daß Chili jede feindliche Landung daselbst verhindern kann; daneben ist damit eine sichere Verbindung zwischen den nördlichen und südlichen Provinzen der Republik auf dem Landwege hergestellt; die Bewohner dieser Plätze werden den Handel und die Civilisation der Eingeborenen fördern und somit sind Centralpunkte für die künftigen Unternehmungen gegen das Araukanische Gebiet und seine endliche vollständige Besitznahme gewonnen. Als Ergänzung der an der Araukanischen Küste gethanen Schritte betrachtet der Herr Minister das gegenwärtig beginnende Unternehmen, welches den Zweck hat, die Grenze Chilis nördlich von Araukanien vom Flusse Biobio bis an den Fluß Malleco auszudehnen; letzterer fließt unter dem 38sten Grade S. B. von Osten nach Westen und ergießt sich in den Fluß Bergara, welcher in der Mitte Araukaniens, von Süden nach Norden fließend, in den Biobio fällt. Die Linie des Malleco ist gegen Ueberfälle der Araukaner leicht zu sichern, indem dieser Fluß nur auf wenigen Stellen ohne Schwierigkeit zu überschreiten ist, und diese sollen theils für den Uebergang unbrauchbar gemacht, theils durch Forts beherrscht werden. Die Regierung der Republik wird auch hier das neu erworbene Gebiet zu kolonisiren trachten. Die Araukaner sind nur mit Lanzen bewaffnet und vermeiden daher den Kampf mit den Chilenischen Truppen, wenn sie diese nicht mit großer Ueberzahl, etwa der zehnfachen Stärke, angreifen können. Bei der Besetzung ihres Küstenlandes waren sie auf eine gemeinschaftliche Abwehr ihrer Feinde nicht vorbereitet.

St. Thomas, 9. November. Diese Insel ist am 29. v. M. von einem Orkan heimgesucht worden, wie man ihn in solcher Stärke seit vielen Jahren nicht erlebt hat. Fast sämmtliche Häuser in der Stadt haben stark gelitten, die Schiffe im Hafen, mit ganz wenigen Ausnahmen, sind entweder ans Land getrieben oder gesunken, und ungefähr 600 Menschen verloren in 4 Stunden ihr Leben. Fünf Deutsche Schiffe, die sich während des Orkans im Hafen befanden, sind theils umgeschlagen und gesunken, theils gestrandet. Von Interesse für das Schifffahrt treibende Publikum dürfte ferner die Nachricht sein, daß der Leuchtthurm am Eingange unseres Hafens durch den Orkan zerstört worden ist.

[1]) Vergl. Pr. Hand. Arch. 1866 II. S. 49 u. ff.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 117, 118, 119 und 120 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von Eck, Geh. Ober-Regierungsrath und Jordan, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Erscheint jeden Freitag.
Anfragen und Zusendungen an die Redaktion wolle man frankirt oder auf dem Wege des Buchhandels an die Verlagshandlung richten. Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. p. Bg. berechnet. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang incl. Porto beträgt 2 Thlr. Pr. Court.

Preussisches  Handelsarchiv.

Alle Post-Anstalten, sowie sämmtl. Buchhandl. nehmen Bestellungen darauf an; für Frankreich, Spanien u. Portugal Mr. Collin in Paris, rue Lavoisier 25; für Großbritannien u. Irland Mr. Cowie in London, 2 St. Ann's lane; für Italien d. Schweiz. Post-Anstalten; für Griechenland u. Egypten das K. K. Oesterr. Postamt zu Triest; für die Türkei d. K. K. Oesterr. Postamt zu Konstantinopel.

Wochenschrift
für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben.

№ 52. Berlin. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). **27. Dezember 1867.**

Gesetzgebung.

Eingangszoll gewisser Wollengewebe in Spanien.

(Monit. univ. No. 336.)

Die Königin ꝛc.

Hat verordnet, die Fassung des Artikel 711 des Tarifs vom 25. September 1865 [1]) abzuändern, wie folgt:

»Dergleichen — (im Artikel 710 genannte Wollengewebe, sergeartige, Chainet- und Cordonnetgewebe, zweiseitige, einfache oder doppelte) — gefärbt, bedruckt, oder teppichartige, selbst wenn sie mit Seide gemischt sind, sowie teppichartige Tücher, deren Werth 40 Esc. per Kilogr. nicht übersteigt.«

Madrid, den 25. Oktober 1867.

Eingangsabgabe von Senf in Rußland.

(Journ. de St. Pétersb.)

Das Zolldepartement hat durch Cirkularverfügung vom 5. November die Zollbehörden angewiesen, daß Senf in Blättern, für Senfpflaster präparirt vom Apotheker Rigollot, zu dem Zollsatze von 25 Kop. per Pfund inkl. Verpackung zur Einfuhr in Rußland zugelassen werden soll.

Zollbehandlung von Salz-, Salpeter-, Schwefel-, Essig- und Phosphor-Säure in Chile.

(Nach amtl. Mittheilung.)

Die Chilenische Regierung hat durch ein vom 17. d. Mts. datirtes Dekret bestimmt, daß Salpeter-, Salz-, Schwefel-, Essig- und Phosphor-Säure dem Verzeichnisse derjenigen fremden Waaren hinzuzufügen sind, welche sogleich bei ihrer Ausladung zollamtlich abgefertigt werden müssen.

Gesetz über den Verkauf von Guano in Peru.

Art. 1. Die Regierung kann keine neuen Kontrakte über Guano-Konsignationen abschließen, auch die gesetzlich in Kraft bestehenden im Wege der Antizipation oder auf andere Weise nicht verlängern.

[1]) S. Handelsarch. 1866 II. 31, Beil. S. 33.

Art. 2. Der Guano wird in Peru an jeden derjenigen Staaten verkauft, welche dieses Düngmittel verbrauchen. Der Verkauf erfolgt in öffentlicher Auktion, nachdem während sechs Monaten vorher in den öffentlichen Blättern die Menge Guano angekündigt worden, welche jährlich oder höchstens zweijährig verbraucht wird.

Art. 3. Die Regierung wird mit den gegenwärtigen Konsignatären über die Menge, welche auf ihren respektiven Märkten zum Verbrauch kommt, Verkaufskontrakte abschließen.

Art. 4. Diese Verkaufskontrakte sind dem Kongreß sofort zur Berathung vorzulegen, ohne dessen Bestätigung sie weder zur Ausführung kommen, noch eine gesetzliche Wirkung haben können.

Art. 5. Die Regierung hat dafür zu sorgen, daß die durch die Nation übernommenen Verbindlichkeiten in Betreff der Verwaltung des auswärtigen Schuldenwesens streng erfüllt werden.

Art. 6. Sollte die Regierung sich nicht in der Lage befinden, durch das im Artikel 3 bezeichnete Mittel sich die erforderlichen Fonds zu verschaffen, so wird sie ermächtigt, solche bis zu dem Betrage von vier Millionen Soles durch Abschluß von Kontrakten, welche sie für angemessen erachtet, und welche dem Kongresse zur Bestätigung vorzulegen sind, herbeizuschaffen.

Gegenwärtiges Gesetz ist der Exekutivgewalt zur Ausführung mitzutheilen.

Gegeben zu Lima durch den konstituirenden Kongreß den 11. Mai 1867.

Bestätigt durch den Präsidenten Prado den 16. Juli 1867.

Statistik.

Die Ernteerträge des Jahres 1867 in der Preußischen Monarchie.

(Staats-Anzeiger Nr. 298.)

(Zusammengestellt nach 1090 Berichten.)

Die nachfolgende Uebersicht der Ernteerträge in der Preußischen Monarchie umfaßt zum ersten Mal den Gesammtstaat in seiner jetzigen Ausdehnung, wodurch der Werth der Zusammenstellung an Bedeutung gewonnen hat. Auch die Grundlagen für die Uebersicht haben sich in ansehnlicher Weise vermehrt; denn sie bestehen in 628 Ernteberichten aus den älteren Provinzen des Staates (eine bisher noch nie erreichte Zahl) und in 462 Berichten aus den neu erworbenen Landestheilen, an welchen die Provinz Hannover einen hervorragenden Antheil hat.

Die diesjährige Ernte ist in Folge der ungünstigen Witterung des verflossenen Frühjahrs und Sommers im Ganzen sehr dürftig ausgefallen, indem mit Ausnahme der Lupinen in keiner Fruchtgattung der Betrag einer Mittelernte erreicht worden ist, und besonders die beiden Hauptgetreidearten, Weizen und Roggen, 26 pCt. hinter einer Mittelernte zurückgeblieben sind. Auch bei der Gerste hat sich ein Ausfall von 13 pCt., beim Hafer von 3 pCt., bei den Erbsen von 9 pCt., bei den Bohnen von 13 pCt., beim Buchweizen von 17 pCt., bei den Kartoffeln, dem Haupt-Nahrungsmittel, von 23 pCt. und bei den Rüben und Kohlarten von 24 pCt. ergeben.

Zwar haben Wiesen- und Kleeheu in allen Schnitten und auch die Lupinen den Ertrag einer Mittelernte um resp. 4, 6 und 5 pCt. überschritten, und der Futterwerth beider Heugattungen ist durchschnittlich als gut und oft sogar als vorzüglich bezeichnet worden, jedoch wird dadurch der erhebliche Ausfall an anderen Futtermitteln nicht gedeckt werden, zumal da auch der Stroherertrag hinter einer Durchschnittsernte zurückgeblieben ist.

Besonders ungünstig ist in diesem Jahre die Ernte fast in allen Fruchtgattungen in der Provinz Preußen ausgefallen, indem dort im Durchschnitt beim Weizen und den Kartoffeln nur je 47 pCt., beim Roggen 63 pCt., bei der Gerste 83 pCt., beim Hafer 89 pCt., bei den Erbsen 74 pCt., bei den Bohnen 81 pCt., beim Buchweizen 69 pCt. und bei den Rüben und Kohlgewächsen 58 pCt. einer Mittelernte erzielt worden sind. Selbst in dem Ertrage an Wiesen- und Kleeheu steht auch diese Provinz gegen die Erträge in den übrigen Provinzen nicht unerheblich zurück.

Auch die Provinz Pommern hat in einzelnen Fruchtgattungen eine schlechte Ernte gehabt und bleibt der Ertrag des Roggens (0,58) sogar hinter derjenigen der Provinz Preußen (0,63) um 5 pCt. zurück.

Vergleicht man die diesjährige Ernte mit der des Jahres 1866, so ergiebt sich aus der folgenden Gegenüberstellung der Erträge, daß die erstere in 6 Fruchtgattungen eine geringere gewesen ist als die letztere, und andererseits diese in 5 Fruchtarten übertroffen hat:

	1867.	1866.	mithin 1867 mehr.	mithin 1867 weniger.
Weizen	0,74	0,90	—	0,16
Roggen	0,74	0,81	—	0,07
Gerste	0,87	0,85	0,02	—
Hafer	0,97	0,88	0,09	—
Erbsen	0,91	0,84	0,07	—
Buchweizen	0,83	0,89	—	0,06
Kartoffeln	0,77	0,71	0,06	—
Raps	0,66	0,83	—	0,17
Zuckerrüben	0,79	0,96	—	0,17
Andere Rüben und Kohlgewächse	0,76	0,93	—	0,17
Lupinen	1,05	0,95	0,10	—

Der Stroherertrag des Jahres 1867 ist gegen das Jahr 1866 geringer, beim Weizen 0,08, beim Roggen 0,19 und beim Buchweizen 0,07, dagegen aber höher: bei der Gerste 0,06, beim Hafer 0,13 und bei den Erbsen 0,10.

Der Körnerertrag des Weizens und Roggens ist in diesem Jahre ein durchaus ungenügender und besonders in den Provinzen Preußen, Pommern und der Rheinprovinz ein sehr schlechter gewesen.

Auch der Ertrag an Kartoffeln ist gering (0,77), so daß derselbe die sehr schlechte Ernte des vorigen Jahres (0,71) nur um 0,06 übersteigt.

Die beste Körnerernte in den 4 Hauptgetreidearten Weizen, Roggen, Gerste und Hafer zusammengenommen hat unter den sämmtlichen Provinzen in diesem Jahre in den Hohenzollernschen Landen stattgefunden. Dann folgen die übrigen Provinzen in folgender Ordnung: Schlesien, Schleswig-Holstein, Westphalen, Hannover, Brandenburg, Posen, Sachsen, Hessen, Nassau und Rheinprovinz, Pommern und zuletzt die Provinz Preußen.

Den Durchschnitts-Ertrag der Ernten in den letzten 10 Jahren von 1858 bis 1867 hat die diesjährige Ernte bei der Gerste genau (0,87) erreicht, beim Hafer um 0,04 und bei den Erbsen um 0,11 überschritten, dagegen ist sie beim Weizen um 0,14, beim Roggen um 0,11 und bei den Kartoffeln um 0,03 pCt. gegen den Durchschnitts-Ertrag der letzten 10 Jahre zurückgeblieben.

Unter den Ernten der letzten 10 Jahre von 1858 bis 1867 nimmt die diesjährige Ernte hinsichtlich des Ertrages beim Weizen die 9., beim Roggen die letzte (10.), bei der Gerste die 7., beim Hafer die 5., bei den Erbsen die 2., und bei den Kartoffeln die 7. Stelle ein.

Zusammenstellungen.

A. Durchschnitt der Ernte-Erträge des ganzen Staates.

	Weizen.	Dinkel (Spelz).	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen.	Kartoffeln.	Raps oder Rübsen.	Zuckerrüben.	Andere Rüben und Kohlgewächse.	Flachs.	Hopfen.	Tabak.	Wiesenheu in allen Schnitten zusammen.	Klee in allen Schnitten zusammen.	Lupinen.
A. Körner	0,74	0,82	0,74	0,87	0,97	0,91	0,97	0,83	0,77	0,66	0,79	0,76	0,95	1,01	0,77	1,06	1,04	1,05
B. Stroh	0,88	0,91	0,82	0,89	0,99	0,96	0,95	0,85	—	0,72								

B. Ernte-Erträge in den einzelnen Provinzen.

	Provinz:	Weizen.	Dinkel (Spelz).	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen.	Kartoffeln.	Raps oder Rübsen.	Zuckerrüben.	Andere Rüben u. Kohlgewächse.	Flachs.	Hopfen.	Tabak.	Wiesenheu in allen Schnitten zusammen.	Klee in allen Schnitten zusammen.	Lupinen.
							A. Körner.												
1	Preußen	0,47	0,75	0,63	0,83	0,89	0,74	0,81	0,69	0,47	0,74	0,59	0,58	0,90	1,40	0,90	0,88	0,93	1,03
2	Brandenburg	0,78	—	0,86	0,84	0,96	0,92	0,84	0,86	0,83	0,75	0,68	0,80	0,95	1,10	0,72	1,10	1,13	1,10
3	Pommern	0,73	—	0,58	0,83	1,01	0,93	1,07	0,90	0,50	0,44	0,73	0,75	1,10	—	0,75	1,11	1,18	1,30
4	Schlesien	0,89	0,90	0,89	0,86	0,98	1,05	0,97	0,76	0,85	0,76	0,79	0,79	0,94	1,04	0,45	1,03	1,03	1,14
5	Posen	0,90	—	0,86	0,81	0,94	1,04	0,98	0,85	0,75	0,76	0,62	0,68	0,99	0,97	0,80	1,03	1,07	1,10
6	Sachsen	0,79	—	0,82	0,84	0,92	0,78	0,71	0,89	0,95	0,66	0,84	0,72	0,77	0,97	0,73	0,98	0,90	0,94
7	Westfalen	0,77	—	0,71	0,94	1,07	0,94	0,89	0,95	0,89	0,67	0,80	0,77	0,98	0,99	—	1,08	0,99	1,00
8	Rheinprovinz	0,67	0,74	0,72	0,85	0,91	0,94	0,83	0,89	0,80	0,75	0,83	0,78	0,93	1,01	0,77	1,10	0,98	1,00
9	Hohenzollern	0,94	0,79	0,79	0,97	0,96	0,53	0,53	—	1,10	0,88	1,10	0,91	0,85	0,95	1,00	1,02	0,98	—
10	Hannover	0,78	0,80	0,74	0,93	1,03	0,93	0,90	0,88	0,84	0,55	0,79	0,80	0,92	0,80	0,77	1,08	1,08	1,08
11	Hessen-Nassau	0,70	0,95	0,73	0,88	0,86	1,00	0,94	0,50	0,87	0,75	1,23	0,82	1,19	1,00	0,82	1,20	1,19	1,00
12	Schleswig-Holstein	0,89	—	0,70	0,95	1,06	0,97	0,92	0,66	0,61	0,37	0,75	0,88	0,91	0,60	—	1,10	1,18	0,81
	Durchschnitt: Körner	0,77	0,82	0,75	0,88	0,97	0,90	0,87	0,80	0,79	0,67	0,81	0,77	0,95	1,00	0,77	1,07	1,05	1,05

	Provinz:	Weizen.	Dinkel (Spelz).	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen.	Kartoffeln.	Raps oder Rübsen.
							B. Stroh.				
1	Preußen	0,96	1,00	0,84	0,86	0,94	0,90	1,01	0,71	—	0,79
2	Brandenburg	0,90	—	0,90	0,84	0,97	0,96	0,97	0,93	—	0,84
3	Pommern	0,83	—	0,68	0,81	1,06	1,01	1,07	0,91	—	0,48
4	Schlesien	1,04	1,05	0,93	0,88	0,99	1,08	1,03	0,82	—	0,85
5	Posen	0,98	—	0,93	0,80	0,95	1,10	1,02	0,89	—	0,92
6	Sachsen	0,82	—	0,80	0,85	0,91	0,81	0,77	0,83	—	0,73
7	Westfalen	0,84	—	0,72	0,94	1,05	0,98	0,96	0,94	—	0,71
8	Rheinprovinz	0,80	0,85	0,85	0,86	0,93	0,95	0,90	0,91	—	0,80
9	Hohenzollern	0,85	0,86	0,85	0,99	0,94	0,52	0,52	—	—	0,90
10	Hannover	0,88	0,95	0,81	0,97	1,04	0,97	1,00	0,91	—	0,58
11	Hessen-Nassau	0,75	0,92	0,81	0,88	0,95	1,03	0,96	0,50	—	0,81
12	Schleswig-Holstein	0,89	—	0,76	0,96	1,08	1,07	0,93	0,73	—	0,53
	Durchschnitt: Stroh	0,88	0,94	0,82	0,89	0,98	0,95	0,93	0,83	—	0,75

C. Ernte-Erträge in den einzelnen Regierungs- resp. Landdrostei-Bezirken.

	Regierungs- resp. Landdrostei-Bezirk.	Weizen.	Dinkel (Spelz).	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen.	Kartoffeln.	Raps oder Rübsen.	Zuckerrüben.	Andere Rüben u. Kohlgewächse.	Flachs.	Hopfen.	Tabak.	Wiesenheu in allen Schnitten zusammen.	Klee in allen Schnitten zusammen.	Lupinen.
							A. Körner.												
1	Königsberg	0,28	—	0,58	0,80	0,85	0,50	0,79	0,35	0,39	0,63	0,50	0,50	0,94	1,40	0,80	0,77	0,78	0,94
2	Gumbinnen	0,40	—	0,48	0,75	0,74	0,40	0,49	0,70	0,31	0,65	—	0,41	0,67	—	—	0,78	0,88	1,00
3	Danzig	0,54	0,75	0,72	0,84	1,00	0,98	0,95	0,76	0,60	0,81	0,62	0,69	0,97	—	—	0,98	0,97	1,02
4	Marienwerder	0,66	—	0,74	0,91	0,98	1,09	1,00	0,94	0,56	0,88	0,65	0,71	1,02	—	1,00	0,99	1,10	1,14
5	Potsdam	0,74	—	0,79	0,85	0,96	0,83	0,78	0,84	0,78	0,64	0,65	0,80	0,96	1,20	0,81	1,12	1,18	1,09
6	Frankfurt	0,81	—	0,92	0,83	0,96	1,00	0,90	0,87	0,87	0,85	0,71	0,79	0,94	0,99	0,63	1,08	1,07	1,11
7	Stettin	0,81	—	0,67	0,85	1,01	1,01	1,13	0,97	0,68	0,50	0,75	0,82	1,13	—	0,50	1,10	1,11	1,43
8	Cöslin	0,72	—	0,64	0,81	1,03	1,00	—	0,74	0,51	0,59	0,75	0,93	1,05	—	—	1,06	1,19	1,22
9	Stralsund	0,65	—	0,42	0,82	1,00	0,77	1,00	1,00	0,32	0,22	0,70	0,50	1,12	—	1,00	1,17	1,25	1,25
10	Breslau	0,92	—	0,94	0,89	1,01	1,02	0,90	0,87	0,78	0,86	0,78	0,88	0,96	0,93	0,48	1,00	1,03	1,12
11	Liegnitz	0,89	0,90	0,90	0,87	0,97	1,11	1,00	0,78	0,89	0,85	0,79	0,76	1,01	1,15	—	1,11	1,13	1,14
12	Oppeln	0,85	—	0,84	0,82	0,97	1,02	1,00	0,64	0,87	0,56	0,80	0,73	0,84	—	—	0,99	0,94	1,17
13	Posen	0,82	—	0,87	0,70	0,81	1,00	0,98	0,84	0,77	0,76	0,73	0,72	0,98	0,97	—	1,00	1,06	1,13
14	Bromberg	0,77	—	0,84	0,91	1,06	1,08	—	0,86	0,73	0,76	0,50	0,63	0,99	—	0,80	1,05	1,08	1,06
15	Magdeburg	0,73	—	0,86	0,88	0,99	0,84	0,76	0,83	0,92	0,64	0,80	0,71	0,88	0,97	0,77	1,10	1,10	1,04
16	Merseburg	0,92	—	0,92	0,88	1,00	0,91	0,80	0,94	1,03	0,69	0,87	0,79	0,77	—	—	0,95	0,86	0,92
17	Erfurt	0,71	—	0,69	0,77	0,78	0,58	0,56	—	0,89	0,65	—	0,67	0,66	—	0,68	0,88	0,74	0,85
18	Münster	0,76	—	0,63	0,96	1,04	0,89	0,80	1,02	0,90	0,67	0,77	0,73	0,86	1,17	—	1,06	0,98	1,00
19	Minden	0,70	—	0,73	0,97	1,08	0,96	0,90	0,84	0,96	0,71	0,90	0,80	1,04	0,80	—	1,09	1,01	1,06
20	Arnsberg	0,84	—	0,76	0,88	1,08	0,96	0,98	0,98	0,82	0,63	0,72	0,78	1,04	—	—	1,09	0,97	1,00
21	Cöln	0,65	—	0,75	0,89	0,93	0,95	0,89	1,01	0,90	0,71	0,75	0,69	1,00	0,96	—	1,04	0,89	1,00
22	Düsseldorf	0,77	—	0,81	0,93	1,05	0,98	0,85	0,99	0,87	0,91	0,97	0,82	0,95	1,15	0,93	0,99	0,96	1,00
23	Coblenz	0,64	0,60	0,73	0,73	0,85	0,90	0,77	0,76	0,74	0,70	0,79	0,84	0,89	1,01	0,75	1,18	1,08	1,00
24	Aachen	0,71	0,87	0,69	0,91	0,97	1,01	0,96	0,91	0,85	0,75	0,84	0,74	0,92	—	—	1,17	0,94	—
25	Trier	0,57	0,74	0,63	0,80	0,77	0,86	0,66	0,76	0,65	0,66	0,79	0,82	0,90	0,93	0,63	1,10	1,01	1,00
26	Hohenzollern	0,94	0,79	0,79	0,97	0,96	0,53	0,53	—	1,10	0,88	1,10	0,91	0,85	0,95	1,00	1,02	0,98	—
27	Hannover	0,71	—	0,78	0,96	1,10	0,89	0,97	0,91	0,93	0,69	0,85	0,87	0,96	—	0,73	1,16	1,06	1,19
28	Hildesheim	0,73	—	0,83	0,94	1,04	0,88	1,00	—	1,04	0,61	0,84	0,73	0,93	—	0,80	1,08	1,04	1,08
29	Lüneburg	0,86	0,80	0,79	0,91	1,12	0,84	0,87	0,87	0,85	0,60	0,57	0,67	0,86	0,80	—	1,15	1,16	1,08
30	Stade	0,76	—	0,73	0,92	1,09	1,01	0,87	0,80	0,73	0,30	0,57	0,67	0,98	—	—	1,03	1,11	1,09
31	Osnabrück	0,78	—	0,61	0,93	0,98	1,01	0,89	0,97	0,83	0,67	0,91	0,88	0,87	—	—	1,00	1,06	0,92
32	Aurich	0,85	—	0,68	0,91	0,87	0,93	0,78	0,84	0,65	0,45	1,00	0,99	0,94	—	—	1,08	1,00	1,13
33	Cassel	0,76	0,90	0,76	0,81	0,91	0,92	0,87	0,50	0,93	0,71	0,95	0,79	0,99	0,92	0,82	1,14	1,13	1,00
34	Wiesbaden	0,63	1,00	0,69	0,95	0,81	1,08	1,00	—	0,81	0,79	1,50	0,84	1,39	1,08	—	1,44	1,24	—
35	Schleswig	0,90	—	0,69	0,97	1,05	0,97	0,87	0,68	0,59	0,35	0,50	0,83	0,92	0,80	—	1,08	1,15	0,85
36	Kiel	0,87	—	0,70	0,92	1,06	0,97	0,97	0,64	0,64	0,38	1,00	0,82	0,89	—	—	1,12	1,20	0,97
	Durchschnitt: Körner	0,74	0,82	0,74	0,87	0,97	0,91	0,87	0,83	0,77	0,66	0,79	0,76	0,95	1,01	0,77	1,06	1,04	1,05
							B. Stroh.												
1	Königsberg	0,89	—	0,76	0,83	0,90	0,69	0,99	0,47	—	0,68								
2	Gumbinnen	0,95	—	0,80	0,79	0,85	0,68	0,93	0,70	—	0,67								
3	Danzig	0,94	1,00	0,88	0,88	0,97	1,06	1,06	0,66	—	0,82								
4	Marienwerder	1,05	—	0,92	0,93	1,02	1,17	1,05	1,02	—	0,98								
5	Potsdam	0,85	—	0,86	0,88	0,90	0,90	0,94	0,93	—	0,74								
6	Frankfurt	0,95	—	0,94	0,80	0,94	1,01	1,00	0,92	—	0,94								
7	Stettin	0,89	—	0,76	0,79	1,02	1,09	1,13	0,94	—	0,62								
8	Cöslin	0,91	—	0,80	0,80	1,10	1,12	—	0,80	—	0,62								
9	Stralsund	0,70	—	0,48	0,83	1,07	0,83	1,01	1,00	—	0,20								
10	Breslau	1,09	—	0,98	0,94	1,05	1,08	1,15	0,86	—	0,91								
11	Liegnitz	1,00	1,05	0,90	0,89	0,97	1,14	0,95	0,85	—	0,88								
12	Oppeln	1,04	—	0,90	0,82	0,96	1,03	1,00	0,75	—	0,77								
13	Posen	0,99	—	0,89	0,66	0,81	1,03	1,02	0,93	—	0,85								
14	Bromberg	0,97	—	0,97	0,94	1,08	1,16	—	0,85	—	0,98								
15	Magdeburg	0,84	—	0,85	0,89	0,99	0,89	0,87	0,77	—	0,81								
16	Merseburg	0,99	—	0,89	0,90	0,99	0,91	0,82	0,93	—	0,77								
17	Erfurt	0,63	—	0,65	0,75	0,74	0,64	0,63	—	—	0,62								
18	Münster	0,82	—	0,69	0,96	1,03	0,90	0,82	0,98	—	0,75								
19	Minden	0,82	—	0,73	0,96	1,09	1,02	1,06	0,89	—	0,74								
20	Arnsberg	0,89	—	0,74	0,89	1,04	1,01	1,00	0,95	—	0,65								
21	Cöln	0,77	—	0,79	0,85	0,93	0,96	0,89	0,97	—	0,78								
22	Düsseldorf	0,85	—	0,83	0,98	1,06	0,96	0,91	1,00	—	0,95								
23	Coblenz	0,79	0,70	0,93	0,79	0,85	0,94	0,86	0,80	—	0,72								
24	Aachen	0,92	0,97	0,87	0,91	1,03	0,99	0,99	0,92	—	0,82								
25	Trier	0,68	0,87	0,81	0,79	0,77	0,90	0,85	0,84	—	0,72								
	Hohenzollern	0,85	0,86	0,85	0,99	0,94	0,52	0,52	—	—	0,90								

	Regierungs- resp. Landdrostei-Bezirk.	Weizen.	Dinkel (Spelz).	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen.	Kartoffeln.	Raps oder Rübsen.
27	Hannover	0,82	—	0,80	0,97	1,12	0,98	1,04	0,92	—	0,72
28	Hildesheim	0,84	—	0,75	0,93	1,01	0,90	1,08	—	—	0,71
29	Lüneburg	0,88	0,95	0,83	0,95	1,11	0,93	0,95	0,91	—	0,71
30	Stade	0,93	—	0,98	1,02	1,06	1,01	0,94	0,87	—	0,17
31	Osnabrück	0,85	—	0,76	0,95	1,06	1,05	0,95	0,94	—	0,67
32	Aurich	0,95	—	0,74	0,98	0,87	0,97	1,02	0,89	—	0,49
33	Cassel	0,83	0,83	0,79	0,81	0,86	0,98	0,92	0,50	—	0,73
34	Wiesbaden	0,66	1,00	0,82	0,95	1,03	1,08	1,00	—	—	0,88
35	Schleswig	0,89	—	0,76	1,00	1,09	1,13	0,86	0,73	—	0,43
36	Kiel	0,89	—	0,76	0,92	1,07	1,01	0,99	0,72	—	0,62
	Durchschnitt: Stroh	0,88	0,91	0,82	0,89	0,99	0,96	0,95	0,85	—	0,72

D. Durchschnitt der Ernte-Erträge in den einzelnen Provinzen in den letzten 10 Jahren.

Provinz:	Jahr.	Weizen.	Dinkel (Spelz).	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen.	Kartoffeln.	Raps oder Rübsen.	Zuckerrüben.	Wiesenheu in allen Schnitten zusammen.	Klee in allen Schnitten zusammen.	Lupinen.
Preußen.	1858	0,85	—	0,92	0,59	0,52	0,33	—	—	0,93	—	—	—	—	—
	1859	1,01	—	0,87	0,74	0,89	0,78	—	—	0,87	—	—	—	—	—
	1860	1,12	—	0,99	1,00	1,02	0,99	—	1,00	0,49	0,58	0,99	—	—	—
	1861	1,01	—	0,97	0,97	0,97	0,81	—	0,84	0,79	0,78	0,96	—	—	0,83
	1862	0,83	—	0,97	1,08	1,11	1,12	—	0,69	0,76	0,84	0,88	—	—	0,97
	1863	0,92	—	1,07	0,95	0,95	0,75	—	0,68	1,00	0,85	0,95	—	—	0,86
	1864	0,82	—	0,96	0,93	0,98	0,64	—	0,76	0,67	0,92	0,78	—	—	0,99
	1865	0,70	—	0,68	0,95	0,97	0,90	—	0,73	0,83	0,29	0,93	—	—	0,76
	1866	0,95	—	0,99	0,84	0,91	0,83	—	0,89	0,73	0,95	—	—	—	1,02
	1867	0,47	0,75	0,63	0,83	0,89	0,74	0,81	0,69	0,47	0,74	0,59	0,88	0,93	1,03
Zehnjähriger Durchschnitt		0,87	—	0,91	0,89	0,92	0,80	—	—	0,75	—	—	—	—	—
Brandenburg.	1858	0,79	—	0,77	0,71	0,71	0,39	—	—	0,80	—	—	—	—	—
	1859	0,88	—	0,73	0,79	0,87	0,79	—	—	0,91	—	—	—	—	—
	1860	0,87	—	0,96	0,87	1,01	0,93	—	1,00	0,85	0,94	1,01	—	—	—
	1861	1,02	—	0,84	0,97	1,04	0,96	—	0,84	0,68	0,73	0,95	—	—	0,82
	1862	0,90	—	0,98	0,96	1,00	0,89	—	0,76	1,02	0,85	0,89	—	—	1,15
	1863	1,05	—	1,03	1,00	0,97	0,92	—	0,61	0,88	1,06	0,77	—	—	0,78
	1864	0,94	—	0,94	1,06	0,99	0,82	—	0,81	1,04	0,75	0,98	—	—	0,92
	1865	0,78	—	0,79	1,00	0,91	0,83	—	0,67	0,98	0,36	0,95	—	—	0,54
	1866	0,96	—	0,60	0,93	0,89	0,82	—	0,74	0,87	0,57	0,96	—	—	0,97
	1867	0,78	—	0,86	0,84	0,96	0,92	0,84	0,86	0,83	0,75	0,68	1,10	1,13	1,10
Zehnjähriger Durchschnitt		0,90	—	0,86	0,91	0,94	0,83	—	—	0,89	—	—	—	—	—
Pommern.	1858	0,87	—	0,79	0,70	0,62	0,44	—	—	0,91	—	—	—	—	—
	1859	1,01	—	0,79	0,74	0,83	0,64	—	—	0,81	—	—	—	—	—
	1860	1,02	—	1,09	0,94	1,12	1,04	—	0,98	0,54	0,84	0,99	—	—	—
	1861	0,93	—	0,85	0,91	0,95	0,86	—	0,86	0,49	0,80	0,77	—	—	0,78
	1862	0,82	—	0,82	1,01	1,14	1,05	—	0,39	0,78	0,88	0,81	—	—	1,03
	1863	1,07	—	1,09	0,91	0,90	0,92	—	0,60	1,09	1,06	0,78	—	—	0,93
	1864	0,99	—	0,94	0,95	1,01	0,84	—	0,64	0,76	0,73	0,77	—	—	0,72
	1865	0,73	—	0,67	0,91	0,94	0,98	—	0,60	0,92	0,23	0,98	—	—	0,59
	1866	1,06	—	0,75	0,76	0,85	0,89	—	0,92	0,80	0,66	—	—	—	0,86
	1867	0,73	—	0,58	0,83	1,01	0,93	1,07	0,90	0,50	0,44	0,73	1,11	1,18	1,30
Zehnjähriger Durchschnitt		0,92	—	0,84	0,87	0,94	0,86	—	—	0,76	—	—	—	—	—

Provinz:	Jahr.	Weizen.	Dinkel (Spelz).	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen.	Kartoffeln.	Raps oder Rübsen.	Zuckerrüben.	Wiesenheu in allen Schnitten zusammen.	Klee in allen Schnitten zusammen.	Lupinen.
Schlesien.	1858	0,59	—	0,79	0,46	0,55	0,25	—	—	0,74	—	—	—	—	—
	1859	0,83	—	0,79	0,78	0,88	0,81	—	—	0,83	—	—	—	—	—
	1860	0,87	—	0,95	0,84	0,98	0,56	—	0,91	0,39	1,04	0,74	—	—	—
	1861	1,05	—	0,86	1,02	1,00	0,94	—	0,76	0,90	0,79	0,86	—	—	0,57
	1862	0,97	—	0,97	0,94	1,02	0,93	—	0,79	0,99	0,70	0,78	—	—	1,06
	1863	1,02	—	1,03	0,98	0,96	0,89	—	0,61	0,82	0,87	0,59	—	—	0,76
	1864	0,86	—	0,97	0,93	0,96	0,56	—	0,77	0,92	0,90	0,93	—	—	0,98
	1865	0,85	—	0,78	1,00	1,03	0,92	—	0,75	0,99	0,38	0,98	—	—	0,69
	1866	0,85	—	0,81	0,84	0,86	0,93	—	0,85	0,72	0,91	—	—	—	0,91
	1867	0,89	—	0,89	0,86	0,98	1,05	0,97	0,76	0,85	0,76	0,79	1,03	1,03	1,14
Zehnjähriger Durchschnitt		0,88	—	0,88	0,87	0,92	0,78	—	—	0,82	—	—	—	—	—
Posen.	1858	0,64	—	0,70	0,44	0,48	0,24	—	—	0,79	—	—	—	—	—
	1859	0,88	—	0,84	0,64	0,72	0,76	—	—	0,82	—	—	—	—	—
	1860	0,91	—	0,98	0,84	1,08	1,19	—	0,89	0,46	1,03	1,22	—	—	—
	1861	1,07	—	0,84	0,81	0,91	0,83	—	0,55	0,93	0,72	0,77	—	—	0,65
	1862	0,88	—	0,89	0,89	1,02	1,00	—	0,72	0,89	0,69	0,62	—	—	1,06
	1863	1,04	—	1,04	0,98	0,95	0,93	—	0,57	0,86	0,79	0,73	—	—	0,84
	1864	0,86	—	0,92	0,90	0,93	0,52	—	1,03	1,04	0,70	1,00	—	—	0,88
	1865	0,78	—	0,76	0,95	0,94	0,92	—	0,73	0,82	0,13	0,99	—	—	0,75
	1866	0,89	—	0,75	0,79	0,73	0,70	—	0,90	0,85	0,92	—	—	—	0,78
	1867	0,80	—	0,86	0,81	0,94	1,04	0,99	0,85	0,75	0,76	0,62	1,03	1,07	1,10
Zehnjähriger Durchschnitt		0,68	—	0,86	0,81	0,87	0,81	—	—	0,82	—	—	—	—	—
Sachsen.	1858	0,53	—	0,74	0,52	0,61	0,38	—	—	0,84	—	—	—	—	—
	1859	0,91	—	0,79	0,80	0,73	0,79	—	—	0,89	—	—	—	—	—
	1860	1,06	—	1,10	1,02	1,14	0,99	—	0,90	0,81	1,09	0,96	—	—	—
	1861	0,89	—	0,79	0,90	1,01	0,84	—	0,96	0,63	0,79	0,83	—	—	0,79
	1862	0,96	—	0,93	0,95	1,07	0,99	—	0,90	0,74	0,67	0,92	—	—	1,15
	1863	1,08	—	1,07	1,02	1,07	0,95	—	0,62	1,04	0,97	0,93	—	—	0,87
	1864	1,02	—	1,00	1,04	1,07	0,87	—	0,87	0,96	0,62	0,94	—	—	0,87
	1865	0,67	—	0,70	0,81	0,74	0,67	—	0,51	0,99	0,50	0,87	—	—	0,58
	1866	0,85	—	0,74	0,89	0,94	0,93	—	0,89	0,70	0,66	0,85	—	—	0,97
	1867	0,79	—	0,82	0,84	0,92	0,78	0,71	0,89	0,95	0,66	0,84	0,98	0,90	0,94
Zehnjähriger Durchschnitt		0,88	—	0,87	0,88	0,93	0,82	—	—	0,86	—	—	—	—	—
Westfalen.	1858	0,75	—	1,03	0,84	0,81	0,26	—	—	1,01	—	—	—	—	—
	1859	0,89	—	0,56	0,59	0,86	0,63	—	—	0,63	—	—	—	—	—
	1860	1,02	—	1,02	0,92	1,12	0,92	—	0,90	0,58	0,94	0,89	—	—	—
	1861	0,77	—	0,73	0,88	1,00	0,68	—	1,11	0,34	0,88	0,94	—	—	1,00
	1862	0,87	—	0,78	0,99	1,13	0,95	—	0,83	0,76	0,74	0,76	—	—	0,86
	1863	1,07	—	1,05	0,80	0,83	0,81	—	0,61	0,96	1,00	0,75	—	—	0,84
	1864	0,90	—	0,96	1,01	1,09	0,92	—	0,74	0,70	0,36	0,82	—	—	1,00
	1865	0,87	—	0,97	0,87	0,85	0,75	—	0,78	1,16	0,53	0,92	—	—	0,84
	1866	0,93	—	0,86	0,89	0,96	0,86	—	0,99	0,52	0,84	0,93	—	—	1,03
	1867	0,77	—	0,71	0,94	1,07	0,94	0,89	0,95	0,89	0,67	0,80	1,08	0,99	1,00
Zehnjähriger Durchschnitt		0,88	—	0,87	0,87	0,97	0,77	—	—	0,76	—	—	—	—	—
Rheinprovinz.	1858	0,69	—	0,87	0,73	0,60	0,36	—	—	1,04	—	—	—	—	—
	1859	0,85	—	0,79	0,85	0,95	0,72	—	—	0,73	—	—	—	—	—
	1860	0,95	—	0,95	0,92	0,95	0,75	—	0,78	0,57	0,72	0,81	—	—	—
	1861	0,85	—	0,75	0,89	1,03	0,85	—	0,95	0,51	0,76	0,77	—	—	—
	1862	0,91	—	0,73	0,95	1,10	1,03	—	0,81	0,71	0,69	0,90	—	—	1,07
	1863	0,95	—	1,00	0,89	0,84	0,74	—	0,62	0,97	0,86	0,72	—	—	0,81
	1864	0,93	—	0,96	0,95	1,04	0,81	—	0,78	0,82	0,33	0,90	—	—	0,96
	1865	0,78	—	0,81	0,71	0,74	0,65	—	0,89	0,99	0,49	0,86	—	—	0,87
	1866	0,80	—	0,88	0,82	0,85	0,81	—	0,89	0,59	1,01	0,99	—	—	—
	1867	0,67	0,74	0,72	0,85	0,91	0,94	0,83	0,89	0,80	0,75	0,83	1,10	0,98	1,00
Zehnjähriger Durchschnitt		0,84	—	0,85	0,86	0,90	0,77	—	—	0,77	—	—	—	—	—

	Jahr.	Weizen.	Dinkel (Spelz).	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen.	Kartoffeln.	Raps oder Rübsen.	Zuckerrüben.	Wiesenheu in allen Schnitten zusammen.	Klee in allen Schnitten zusammen.	Lupinen.
Hohenzollern.	1858	0,87	—	0,86	0,85	0,70	0,64	—	—	1,00	0,52	1,00	—	—	—
	1859	0,79	—	0,80	0,35	0,78	0,57	—	—	0,79	0,73	1,00	—	—	—
	1860	0,91	—	0,87	0,95	0,99	0,68	—	—	0,54	0,91	1,00	—	—	—
	1861	0,99	—	0,55	1,04	1,02	0,95	—	0,83	0,71	0,38	1,05	—	—	—
	1862	sehr wen. geb.	—	0,83	1,04	0,97	0,97	—	—	0,80	0,95	1,01	—	—	—
	1863	0,88	—	0,92	0,92	0,89	0,83	—	—	1,01	0,86	1,00	—	—	—
	1864	1,01	—	0,84	0,95	1,01	0,84	—	1,00	0,51	0,56	0,90	—	—	—
	1865	0,90	—	0,82	1,01	0,98	0,78	—	—	1,05	0,44	0,77	—	—	—
	1866	—	—	0,60	0,99	0,96	0,71	—	—	0,90	0,52	1,05	—	—	—
	1867	0,94	0,79	0,79	0,97	0,96	0,53	0,53	—	1,10	0,88	1,10	1,02	0,98	—
Zehnjähriger Durchschnitt		—	—	0,79	0,91	0,93	0,75	—	—	0,84	0,68	0,99	—	—	—
Hannover	1867	0,78	0,80	0,74	0,93	1,03	0,93	0,90	0,88	0,84	0,55	0,79	1,08	1,08	1,08
Zehnjähriger Durchschnitt.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hessen-Nassau.	1867	0,70	0,95	0,73	0,88	0,86	1,00	0,94	0,50	0,87	0,75	1,23	1,29	1,19	1,00
Zehnjähriger Durchschnitt		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleswig-Holstein.	1867	0,89	—	0,70	0,95	1,06	0,97	0,92	0,66	0,61	0,37	0,75	1,10	1,18	0,81
Zehnjähriger Durchschnitt		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

E. Durchschnitt der Ernte-Erträge der älteren Provinzen des Staats in den letzten 10 Jahren.

	Jahr.	Weizen.	Dinkel (Spelz).	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen.	Kartoffeln.	Raps oder Rübsen.	Zuckerrüben.	Wiesenheu in allen Schnitten zusammen.	Klee in allen Schnitten zusammen.	Lupinen.
	1858	0,73	—	0,83	0,65	0,62	0,37	—	—	0,90	—	—	—	—	—
	1859	0,89	—	0,77	0,70	0,83	0,72	—	—	0,81	—	—	—	—	—
	1860	0,97	—	0,99	0,92	1,05	0,89	—	0,92	0,58	0,98	0,95	—	—	—
	1861	0,95	—	0,80	0,93	0,99	0,86	—	0,86	0,66	0,74	0,87	—	—	0,78
	1862	0,89	—	0,88	0,98	1,09	0,99	—	0,74	0,83	0,78	0,84	—	—	1,04
	1863	1,01	—	1,03	0,94	0,93	0,86	—	0,62	0,96	0,92	0,80	—	—	0,84
	1864	0,93	—	0,94	0,97	1,01	0,76	—	0,82	0,82	0,65	0,89	—	—	0,91
	1865	0,78	—	0,78	0,91	0,90	0,82	—	0,71	0,97	0,37	0,92	—	—	0,70
	1866	0,91	—	0,78	0,86	0,88	0,83	—	0,88	0,74	0,78	0,96	—	—	0,93
	1867	0,74	0,82	0,74	0,87	0,97	0,91	0,87	0,83	0,77	0,66	0,79	1,06	1,04	1,05
Zehnjähriger Durchschnitt		0,88	—	0,85	0,87	0,93	0,80	—	—	0,80	—	—	—	—	—

Die Ernte in den einzelnen Provinzen.

I. Provinz Preußen.

Nach 110 Berichten.

	Regierungs-Bezirk.	Weizen.	Dinkel (Spelz).	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen.	Kartoffeln.	Raps oder Rübsen.	Zuckerrüben.	Andere Rüben und Kohlgewächse.	Flachs.	Hopfen.	Taback.	Wiesenheu in allen Schnitten zusammen.	Klee in allen Schnitten zusammen.	Lupinen.
							A. Körner.												
1	Königsberg	0,28	—	0,58	0,80	0,85	0,50	0,79	0,35	0,39	0,63	0,50	0,50	0,94	1,40	0,80	0,77	0,78	0,94
2	Gumbinnen	0,40	—	0,48	0,75	0,74	0,40	0,49	0,70	0,31	0,65	—	0,41	0,67	—	—	0,78	0,88	1,00
3	Danzig	0,54	0,75	0,72	0,84	1,00	0,98	0,95	0,76	0,60	0,81	0,62	0,69	0,97	—	—	0,98	0,97	1,02
4	Marienwerder	0,66	—	0,74	0,91	0,98	1,09	1,00	0,94	0,56	0,88	0,65	0,71	1,02	—	1,00	0,99	1,10	1,14
	Durchschnitt: Körner	0,47	0,75	0,63	0,83	0,89	0,74	0,81	0,69	0,47	0,74	0,59	0,58	0,90	1,40	0,90	0,88	0,93	1,03

	Regierungs-Bezirk.	Weizen.	Dinkel (Spelz.)	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen.	Kartoffeln.	Raps oder Rübsen.
						B. Stroh.					
1	Königsberg	0,89	—	0,76	0,83	0,90	0,69	0,99	0,47	—	0,68
2	Gumbinnen	0,95	—	0,80	0,79	0,85	0,68	0,93	0,70	—	0,67
3	Danzig	0,94	1,00	0,88	0,88	0,97	1,06	1,06	0,66	—	0,82
4	Marienwerder	1,05	—	0,92	0,93	1,02	1,17	1,05	1,02	—	0,98
	Durchschnitt: Stroh	0,96	1,00	0,84	0,86	0,94	0,90	1,01	0,71	—	0,79

Zu 1.

Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 71 Pfd., Roggen 72 Pfd., Gerste 65 Pfd., Hafer 48 Pfd., Erbsen 81 Pfd., Bohnen 81 Pfd., Buchweizen 53 Pfd., Raps 70 Pfd.

Im Weizen zeigte sich etwas Rost. Die Kartoffeln, Rübsen und Rüben litten durch kalte und nasse Witterung.

Heu war fast überall in Folge anhaltender Regengüsse und Ueberschwemmungen von schlechter Qualität.

Zu 2.

Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 72 Pfd., Roggen 71 Pfd., Gerste 65 Pfd., Hafer 46 Pfd., Erbsen 84 Pfd., Bohnen 77 Pfd., Buchweizen 68 Pfd., Raps 76 Pfd.

Zu 3.

Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 74 Pfd., Roggen 75 Pfd., Gerste 65 Pfd., Hafer 47 Pfd., Erbsen 85 Pfd., Bohnen 89 Pfd., Buchweizen 58 Pfd., Raps 73 Pfd.

Zu 4.

Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 81 Pfd., Roggen 79 Pfd., Gerste 66 Pfd., Hafer 51 Pfd., Erbsen 86 Pfd. Bohnen 90 Pfd., Buchweizen 63 Pfd., Raps 73 Pfd.

II. Provinz Brandenburg.

Nach 69 Berichten.

	Regierungs-Bezirk.	Weizen.	Dinkel (Spelz).	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen.	Kartoffeln.	Raps oder Rübsen.	Zuckerrüben.	Andere Rüben und Kohlgewächse.	Flachs.	Hopfen.	Taback.	Wiesenheu in allen Schnitten zusammen	Klee in allen Schnitten zusammen.	Lupinen.
							A. Körner.												
1	Potsdam	0,74	—	0,79	0,85	0,96	0,83	0,78	0,84	0,78	0,64	0,65	0,80	0,96	1,20	0,81	1,12	1,18	1,08
2	Frankfurt	0,81	—	0,92	0,83	0,96	1,00	0,90	0,87	0,87	0,85	0,71	0,79	0,94	0,99	0,63	1,08	1,07	1,11
	Durchschnitt: Körner	0,78	—	0,86	0,84	0,96	0,92	0,84	0,86	0,83	0,75	0,68	0,80	0,95	1,10	0,72	1,10	1,13	1,10
							B. Stroh.												
1	Potsdam	0,85	—	0,86	0,88	0,99	0,90	0,94	0,93	—	0,74								
2	Frankfurt	0,95	—	0,94	0,80	0,94	1,01	1,00	0,92	—	0,94								
	Durchschnitt: Stroh	0,90	—	0,90	0,84	0,97	0,96	0,97	0,93	—	0,84								

Zu 1.

Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 84 Pfd., Roggen 80 Pfd., Gerste 69 Pfd., Hafer 50 Pfd., Erbsen 89 Pfd., Bohnen 89 Pfd., Buchweizen 69 Pfd., Raps oder Rübsen 73 Pfd.

Die Rüben haben durch Dürre und Raupen gelitten.

Das Heu wurde fast durchweg in guter, zum großen Theil sogar vorzüglicher Beschaffenheit eingebracht.

Zu 2.

Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 84 Pfd., Roggen 81 Pfd., Gerste 69 Pfd., Hafer 46 Pfd., Erbsen 90 Pfd., Bohnen 89 Pfd., Buchweizen 65 Pfd., Raps 74 Pfd.

III. Provinz Pommern.

Nach 35 Berichten.

	Regierungs-Bezirk.	Weizen.	Dinkel (Spelz).	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen.	Kartoffeln.	Raps oder Rübsen.	Zuckerrüben.	Andere Rüben u. Kohlgewächse.	Flachs.	Hopfen.	Tabak.	Wiesenheu in allen Schnitten zusammen.	Klee in allen Schnitten zusammen.	Lupinen.
							A. Körner.												
1	Stettin	0,81	--	0,67	0,85	1,01	1,01	1,18	0,97	0,68	0,50	0,75	0,82	1,13	—	0,50	1,10	1,11	1,43
2	Cöslin	0,72	—	0,64	0,81	1,03	1,00	—	0,74	0,51	0,59	0,75	0,93	1,05	—	—	1,06	1,19	1,22
3	Stralsund	0,65	—	0,42	0,82	1,00	0,77	1,00	1,00	0,32	0,22	0,70	0,50	1,12	—	1,00	1,17	1,25	1,25
	Durchschnitt: Körner	0,73	—	0,58	0,83	1,01	0,93	1,07	0,90	0,50	0,44	0,73	0,75	1,10	—	0,75	1,11	1,18	1,30
							B. Stroh.												
1	Stettin	0,89	—	0,76	0,79	1,02	1,09	1,13	0,94	—	0,62								
2	Cöslin	0,91	—	0,80	0,80	1,10	1,12	—	0,80	—	0,62								
3	Stralsund	0,70	—	0,48	0,83	1,07	0,83	1,01	1,00	—	0,20								
	Durchschnitt: Stroh	0,83	—	0,68	0,81	1,06	1,01	1,07	0,91	—	0,48								

Zu 1.

Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 84 Pfd., Roggen 77 Pfd., Gerste 68 Pfd., Hafer 49 Pfd., Erbsen 88 Pfd., Bohnen 90 Pfd., Buchweizen 64 Pfd., Raps 71 Pfd.

Hafer litt durch Rost. Vom Heu ist der erste Schnitt wegen anhaltenden Regenwetters fast überall schlecht eingekommen, der zweite war dagegen in Qualität und Quantität gut.

Zu 2.

Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 82 Pfd., Roggen 77 Pfd., Gerste 65 Pfd., Hafer 48 Pfd., Erbsen 82 Pfd., Buchweizen 51 Pfd., Raps 69 Pfd.

Der Hafer ist gut gerathen. Die Kartoffeln litten in Folge anhaltender Nässe an Fäule. Auch die Güte des Heues ist an vielen Stellen durch Regenwetter verringert worden.

Zu 3.

Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 84 Pfd., Roggen 73 Pfd., Gerste 66 Pfd., Hafer 47 Pfd., Erbsen 88 Pfd., Bohnen 89 Pfd., Buchweizen 66 Pfd., Raps 71 Pfd.

IV. Provinz Schlesien.

Nach 77 Berichten.

	Regierungs-Bezirk.	Weizen.	Dinkel (Spelz).	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen.	Kartoffeln.	Raps oder Rübsen.	Zuckerrüben.	Andere Rüben und Kohlgewächse.	Flachs.	Hopfen.	Tabak.	Wiesenheu in allen Schnitten zusammen.	Klee in allen Schnitten zusammen.	Lupinen.
							A. Körner.												
1	Breslau	0,92	—	0,94	0,89	1,01	1,02	0,90	0,87	0,78	0,86	0,78	0,88	0,96	0,93	0,45	1,00	1,03	1,12
2	Liegnitz	0,89	0,90	0,90	0,87	0,97	1,11	1,00	0,78	0,89	0,85	0,79	0,76	1,01	1,15	—	1,11	1,13	1,14
3	Oppeln	0,85	—	0,84	0,82	0,97	1,02	1,00	0,64	0,87	0,56	0,80	0,73	0,84	—	—	0,99	0,94	1,17
	Durchschnitt: Körner	0,89	0,90	0,89	0,86	0,98	1,05	0,97	0,76	0,85	0,76	0,79	0,79	0,94	1,04	0,45	1,03	1,03	1,14
							B. Stroh.												
1	Breslau	1,09	—	0,98	0,94	1,05	1,08	1,15	0,86	—	0,91								
2	Liegnitz	1,00	1,05	0,90	0,89	0,97	1,14	0,95	0,85	—	0,88								
3	Oppeln	1,04	—	0,90	0,82	0,96	1,03	1,00	0,75	—	0,77								
	Durchschnitt: Stroh	1,04	1,05	0,93	0,88	0,99	1,08	1,03	0,82	—	0,85								

Zu 1.

Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 83 Pfd., Roggen 82 Pfd., Gerste 70 Pfd., Hafer 51 Pfd., Erbsen 88 Pfd., Bohnen 90 Pfd., Buchweizen 51 Pfd., Raps 74 Pfd.

Zu 2.

Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 83 Pfd., Dinkel (Spelz) 84 Pfd., Roggen 82 Pfd., Gerste 71 Pfd., Hafer 51 Pfd., Erbsen 88 Pfd., Bohnen 90 Pfd., Buchweizen 67 Pfd., Raps 74 Pfd.

Das Wiesenheu war in Qualität und Quantität vorzüglich.

Zu 3.

Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 82 Pfd., Roggen 80 Pfd., Gerste 72 Pfd., Hafer 50 Pfd., Erbsen 87 Pfd., Bohnen 85 Pfd., Buchweizen 50 Pfd., Raps 73 Pfd.

V. Provinz Posen.

Nach 48 Berichten.

	Regierungs-Bezirk.	Weizen.	Dinkel (Spelz).	Roggen.	Gerste.	Hafer	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen.	Kartoffeln.	Raps oder Rübsen.	Zuckerrüben.	Andere Rüben und Kohlgewächse.	Flachs.	Hopfen.	Taback.	Wiesenheu in allen Schnitten zusammen	Klee in allen Schnitten zusammen.	Lupinen.
							A. Körner.												
1	Posen	0,82	—	0,87	0,70	0,81	1,00	0,98	0,84	0,77	0,76	0,73	0,72	0,98	0,97	—	1,00	1,06	1,13
2	Bromberg	0,77	—	0,84	0,91	1,06	1,08	—	0,86	0,73	0,76	0,50	0,63	0,99	—	0,80	1,05	1,08	1,06
	Durchschnitt: Körner	0,80	—	0,86	0,81	0,94	1,04	0,98	0,85	0,75	0,76	0,62	0,68	0,99	0,97	0,80	1,03	1,07	1,10
							B. Stroh.												
1	Posen	0,99	—	0,89	0,66	0,81	1,03	1,02	0,93	—	0,85								
2	Bromberg	0,97	—	0,97	0,94	1,08	1,16	—	0,85	—	0,98								
	Durchschnitt: Stroh	0,98	—	0,93	0,80	0,95	1,10	1,02	0,89	—	0,92								

Zu 1.

Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 83 Pfd., Roggen 82 Pfd., Gerste 70 Pfd., Hafer 50 Pfd., Erbsen 88 Pfd., Bohnen 82 Pfd., Buchweizen 65 Pfd., Raps 73 Pfd.

Die Kartoffeln waren in Qualität vorzüglich. Auch ist der Hopfen gut gerathen.

Zu 2.

Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 83 Pfd., Roggen 80 Pfd., Gerste 70 Pfd., Hafer 50 Pfd., Erbsen 90 Pfd., Buchweizen 61 Pfd., Raps 74 Pfd.

Die Rüben litten sehr durch Raupen.

VI. Provinz Sachsen.

Nach 83 Berichten.

	Regierungs-Bezirk:	Weizen.	Dinkel (Spelz).	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen.	Kartoffeln.	Raps oder Rübsen.	Zuckerrüben.	Andere Rüben und Kohlgewächse.	Flachs.	Hopfen.	Taback.	Wiesenheu in allen Schnitten zusammen	Klee in allen Schnitten zusammen.	Lupinen.
							A. Körner.												
1	Magdeburg	0,73	—	0,86	0,88	0,99	0,84	0,76	0,83	0,92	0,64	0,80	0,71	0,88	0,97	0,77	1,10	1,10	1,04
2	Merseburg	0,92	—	0,92	0,88	1,00	0,91	0,80	0,94	1,03	0,69	0,87	0,79	0,77	—	—	0,95	0,86	0,92
3	Erfurt	0,71	—	0,69	0,77	0,78	0,58	0,56	—	0,89	0,65	—	0,67	0,66	—	0,68	0,88	0,74	0,85
	Durchschnitt: Körner	0,79	—	0,82	0,84	0,92	0,78	0,71	0,89	0,95	0,66	0,84	0,72	0,77	0,97	0,73	0,98	0,90	0,94
							B. Stroh.												
1	Magdeburg	0,84	—	0,85	0,89	0,99	0,89	0,87	0,77	—	0,81								
2	Merseburg	0,99	—	0,89	0,90	0,99	0,91	0,82	0,93	—	0,77								
3	Erfurt	0,63	—	0,65	0,75	0,74	0,64	0,63	—	—	0,62								
	Durchschnitt: Stroh	0,82	—	0,80	0,85	0,91	0,81	0,77	0,85	—	0,73								

Zu 1.

Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 83 Pfd., Roggen 81 Pfd., Gerste 69 Pfd., Hafer 51 Pfd., Erbsen 89 Pfd., Bohnen 90 Pfd., Buchweizen 66 Pfd., Raps 71 Pfd.

Rüben und Kohl litten durch Raupen und Fäule. Hopfen war in Qualität vorzüglich.

Zu 2.

Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 85 Pfd., Roggen 82 Pfd., Gerste 70 Pfd., Hafer 50 Pfd, Erbsen 90 Pfd., Bohnen 91 Pfd., Buchweizen 64 Pfd., Raps 74 Pfd.

Roggen litt durch Frost, Rüben durch Trockenheit und Raupen.

Zu 3.

Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 81 Pfd., Roggen 80 Pfd., Gerste 69 Pfd., Hafer 50 Pfd., Erbsen 89 Pfd., Bohnen 91 Pfd., Raps 74 Pfd.

Weizen litt durch Brand. Heu in beiden Schnitten sehr gut.

VII. Provinz Westfalen.

Nach 84 Berichten.

	Regierungs-Bezirk.	Weizen.	Dinkel (Spelz).	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen.	Kartoffeln.	Raps oder Rübsen.	Zuckerrüben.	Andere Rüben und Kohlgewächse.	Flachs.	Hopfen.	Taback.	Wiesenheu in allen Schnitten zusammen.	Klee in allen Schnitten zusammen.	Lupinen.
							A. Körner.												
1	Münster	0,76	—	0,63	0,96	1,04	0,89	0,80	1,02	0,90	0,67	0,77	0,73	0,86	1,17	—	1,06	0,98	1,00
2	Minden	0,70	—	0,73	0,97	1,08	0,96	0,90	0,84	0,96	0,71	0,90	0,80	1,04	0,80	—	1,09	1,01	1,00
3	Arnsberg	0,84	—	0,76	0,88	1,08	0,96	0,98	0,98	0,82	0,63	0,72	0,78	1,04	—	—	1,09	0,97	1,00
	Durchschnitt: Körner	0,77	—	0,71	0,94	1,07	0,94	0,89	0,95	0,89	0,67	0,80	0,77	0,98	0,99	—	1,08	0,99	1,00
							B. Stroh.												
1	Münster	0,82	—	0,69	0,96	1,03	0,90	0,82	0,98	—	0,75								
2	Minden	0,82	—	0,73	0,96	1,09	1,02	1,06	0,89	—	0,74								
3	Arnsberg	0,89	—	0,74	0,89	1,04	1,01	1,00	0,95	—	0,65								
	Durchschnitt: Stroh	0,84	—	0,72	0,94	1,05	0,98	0,96	0,94	—	0,71								

Zu 1.

Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 82 Pfd., Roggen 77 Pfd., Gerste 68 Pfd., Hafer 48 Pfd., Erbsen 86 Pfd., Bohnen 86 Pfd., Buchweizen 69 Pfd., Raps 72 Pfd.

Die Kartoffeln litten im Frühjahr durch Nässe und Kälte, ebenso die Rüben und Kohlgewächse.

Wiesen- und Kleeheu sehr gut.

Zu 2.

Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 79 Pfd., Roggen 78 Pfd., Gerste 67 Pfd., Hafer 47 Pfd., Erbsen 87 Pfd., Bohnen 87 Pfd., Buchweizen 69 Pfd., Raps 71 Pfd.

Zu 3.

Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 84 Pfd., Roggen 79 Pfd., Gerste 66 Pfd., Hafer 51 Pfd., Erbsen 85 Pfd., Bohnen 88 Pfd., Buchweizen 70 Pfd., Raps 71 Pfd.

Kartoffeln und Flachs gut. Wiesen- und Feldheu in beiden Schnitten gut.

Kohlgewächse litten durch Dürre und Raupen, so wie der Raps durch Erdflöhe.

VIII. Rheinprovinz.

Nach 116 Berichten.

	Regierungs-Bezirk.	Weizen.	Dinkel (Spelz.)	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen.	Kartoffeln.	Raps oder Rübsen.	Zuckerrüben.	Andere Rüben und Kohlgewächse.	Flachs.	Hopfen.	Taback.	Wiesenheu in allen Schnitten zusammen.	Klee in allen Schnitten zusammen.	Lupinen.
							A. Körner.												
1	Cöln	0,65	—	0,75	0,89	0,93	0,95	0,89	1,01	0,90	0,71	0,75	0,69	1,00	0,96	—	1,04	0,89	1,00
2	Düsseldorf	0,77	—	0,81	0,93	1,05	0,98	0,85	0,99	0,97	0,91	0,97	0,82	0,95	1,15	0,93	0,99	0,96	1,00
3	Coblenz	0,64	0,60	0,73	0,73	0,85	0,90	0,77	0,76	0,74	0,70	0,79	0,84	0,89	1,01	0,75	1,18	1,08	1,00
4	Aachen	0,71	0,87	0,69	0,91	0,97	1,01	0,96	0,91	0,85	0,75	0,84	0,74	0,92	—	—	1,17	0,94	—
5	Trier	0,57	0,74	0,63	0,80	0,77	0,86	0,66	0,76	0,65	0,66	0,79	0,82	0,99	0,93	0,63	1,10	1,01	1,00
	Durchschnitt: Körner	0,67	0,74	0,72	0,85	0,91	0,94	0,83	0,89	0,80	0,75	0,83	0,78	0,93	1,01	0,77	1,10	0,98	1,00
							B. Stroh.												
1	Cöln	0,77	—	0,79	0,85	0,93	0,96	0,89	0,97	—	0,78								
2	Düsseldorf	0,85	—	0,83	0,98	1,06	0,96	0,91	1,00	—	0,95								
3	Coblenz	0,79	0,70	0,93	0,79	0,88	0,94	0,86	0,80	—	0,72								
4	Aachen	0,92	0,97	0,87	0,91	1,08	0,99	0,99	0,92	—	0,82								
5	Trier	0,68	0,87	0,81	0,79	0,77	0,90	0,85	0,84	—	0,72								
	Durchschnitt: Stroh	0,80	0,85	0,85	0,86	0,98	0,95	0,90	0,91	—	0,80								

Zu 1.

Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 78 Pfd., Roggen 76 Pfd., Gerste 63 Pfd., Hafer 47 Pfd., Erbsen 86 Pfd., Bohnen 81 Pfd., Buchweizen 72 Pfd., Raps 73 Pfd.

Zu 2.

Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 84 Pfd., Roggen 77 Pfd., Gerste 66 Pfd., Hafer 46 Pfd., Erbsen 86 Pfd., Bohnen 86 Pfd., Buchweizen 73 Pfd., Raps 74 Pfd.

Zu 3.

Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 82 Pfd., Dinkel 48 Pfd, Roggen 77 Pfd., Gerste 68 Pfd., Hafer 48 Pfd., Erbsen 86 Pfd., Bohnen 84 Pfd., Buchweizen 63 Pfd., Raps 72 Pfd.

Roggenblüthe litt strichweise durch Frost. Flachs litt anfänglich durch Erdflöhe, später durch Mäuse.

Kohlrüben und Kohl wurden durch Raupenfraß stark heimgesucht. Heu in beiden Schnitten gut, auch gut geworben.

Die Kartoffeln litten an Fäule und wurden zum Theil durch Feldmäuse beschädigt.

Zu 4.

Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 78 Pfd., Dinkel 45 Pfd., Roggen 75 Pfd., Gerste 64 Pfd., Hafer 48 Pfd., Erbsen 86 Pfd., Bohnen 85 Pfd., Buchweizen 67 Pfd., Raps 69 Pfd.

Zu 5.

Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 81 Pfd., Dinkel 45 Pfd., Roggen 77 Pfd., Gerste 65 Pfd., Hafer 49 Pfd., Erbsen 82 Pfd., Bohnen 90 Pfd., Buchweizen 69 Pfd., Raps 74 Pfd.

IX. Hohenzollernsche Lande.

Nach 6 Berichten.

Regierungs-Bezirk.		Weizen.	Dinkel (Spelz).	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen.	Kartoffeln.	Raps oder Rübsen.	Zuckerrüben.	Andere Rüben und Kohlgewächse.	Flachs.	Hopfen.	Taback.	Wiesenheu in allen Schnitten zusammen.	Klee in allen Schnitten zusammen.	Lupinen.
Hechingen und Sigmaringen	A. Körner	0,94	0,79	0,79	0,97	0,96	0,53	0,53	—	1,10	0,88	1,10	0,91	0,85	0,95	1,00	1,02	0,98	—
	B. Stroh	0,85	0,86	0,85	0,99	0,94	0,52	0,52	—	—	0,90								

Zu 1.

Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 77 Pfd., Dinkel 54 Pfd., Roggen 74 Pfd., Gerste 69 Pfd., Hafer 52 Pfd., Erbsen 80 Pfd., Bohnen 82 Pfd., Raps 78 Pfd.

Die Kartoffeln waren in Qualität und Quantität gut. Wiesenheu gut, ebenso Kleeheu.

X. Provinz Hannover. Nach 281 Berichten.

	Landdrostei-Bezirk.	Weizen.	Dinkel (Spelz).	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen.	Kartoffeln.	Raps oder Rübsen.	Zuckerrüben.	Andere Rüben u. Kohlgewächse.	Flachs.	Hopfen.	Taback.	Wiesenheu in allen Schnitten zusammen	Klee in allen Schnitten zusammen.	Lupinen.
							A. Körner.												
1	Hannover	0,71	—	0,78	0,96	1,10	0,89	0,97	0,91	0,93	0,69	0,85	0,87	0,96	—	0,73	1,16	1,08	1,19
2	Hildesheim	0,73	—	0,88	0,94	1,04	0,88	1,00	—	1,04	0,61	0,84	0,73	0,93	—	0,80	1,08	1,04	1,08
3	Lüneburg	0,80	0,80	0,79	0,91	1,12	0,84	0,87	0,87	0,85	0,60	0,57	0,67	0,86	0,80	—	1,15	1,16	1,08
4	Stade	0,76	—	0,73	0,92	1,09	1,01	0,87	0,80	0,73	0,30	0,57	0,67	0,98	—	—	1,03	1,11	1,09
5	Osnabrück	0,75	—	0,61	0,93	0,98	1,01	0,89	0,97	0,83	0,67	0,91	0,85	0,87	—	—	1,00	1,06	0,92
6	Aurich	0,85	—	0,68	0,91	0,87	0,93	0,78	0,84	0,65	0,45	1,00	0,99	0,94	—	—	1,08	1,00	1,13
	Durchschnitt: Körner	0,78	0,80	0,74	0,93	1,03	0,93	0,90	0,88	0,84	0,55	0,79	0,80	0,92	0,80	0,77	1,08	1,08	1,08
							B. Stroh.												
1	Hannover	0,82	—	0,80	0,97	1,12	0,98	1,04	0,92	—	0,72								
2	Hildesheim	0,84	—	0,75	0,93	1,01	0,90	1,08	—	—	0,71								
3	Lüneburg	0,88	0,95	0,83	0,95	1,11	0,93	0,95	0,91	—	0,71								
4	Stade	0,93	—	0,98	1,02	1,06	1,01	0,94	0,87	—	0,17								
5	Osnabrück	0,85	—	0,76	0,95	1,06	1,05	0,95	0,94	—	0,67								
6	Aurich	0,95	—	0,74	0,98	0,87	0,97	1,02	0,89	—	0,49								
	Durchschnitt: Stroh	0,88	0,95	0,81	0,97	1,04	0,97	1,00	0,91	—	0,58								

Zu 1. Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 81 Pfd., Roggen 78 Pfd., Gerste 67 Pfd., Hafer 47 Pfd., Erbsen 86 Pfd., Bohnen 87 Pfd., Buchweizen 63 Pfd., Raps 70 Pfd.

Die Kartoffeln waren in Qualität und Quantität sehr gut. Flachs und Lupinen gaben einen guten Ertrag, eben so Wiesenheu und Klee.

Zu 2. Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 82 Pfd., Roggen 80 Pfd., Gerste 68 Pfd., Hafer 49 Pfd., Erbsen 87 Pfd., Bohnen 87 Pfd., Raps 71 Pfd.

Das Sommerkorn war in Qualität gut, das Winterkorn sobar meist vorzüglich.

Rüben litten im Frühjahr durch Nässe und im Sommer durch Dürre.

Kohl wurde durch Raupenfraß stark heimgesucht und Raps durch Erdflöhe. Die Kartoffeln waren in Qualität und Quantität sehr gut. Heu gut, zum Theil sogar sehr gut, doch Wiesenheu quantitativ ergiebiger als Kleeheu.

Zu 3. Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 85 Pfd., Dinkel 76 Pfd., Roggen 79 Pfd., Gerste 67 Pfd., Hafer 48 Pfd., Erbsen 88 Pfd., Bohnen 88 Pfd., Buchweizen 68 Pfd., Raps 74 Pfd.

Zu 4. Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 80 Pfd., Roggen 76 Pfd., Gerste 62 Pfd., Hafer 48 Pfd., Erbsen 84 Pfd., Bohnen 81 Pfd., Buchweizen 64 Pfd., Raps 72 Pfd.

Zu 5. Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 82 Pfd., Roggen 75 Pfd., Gerste 63 Pfd., Hafer 43 Pfd., Erbsen 84 Pfd., Bohnen 83 Pfd., Buchweizen 67 Pfd., Raps 68 Pfd.

Zu 6. Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 81 Pfd. Roggen 77 Pfd., Gerste 64 Pfd., Hafer 44 Pfd., Erbsen 91 Pfd. Bohnen 90 Pfd., Buchweizen 68 Pfd., Raps 75 Pfd.

XI. Provinz Hessen-Nassau. Nach 98 Berichten.

	Regierungs-Bezirk.	Weizen.	Dinkel (Spelz).	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen.	Kartoffeln.	Raps oder Rübsen.	Zuckerrüben.	Andere Rüben und Kohlgewächse.	Flachs.	Hopfen.	Tabak.	Wiesenheu in allen Schnitten zusammen	Klee in allen Schnitten zusammen.	Lupinen.
							A. Körner.												
1	Cassel	0,76	0,90	0,76	0,81	0,91	0,92	0,87	0,50	0,93	0,71	0,95	0,79	0,99	0,92	0,82	1,14	1,13	1,00
2	Wiesbaden	0,63	1,00	0,69	0,95	0,81	1,08	1,00	—	0,81	0,79	1,50	0,84	1,39	1,08	—	1,44	1,24	—
	Durchschnitt: Körner	0,70	0,95	0,73	0,88	0,86	1,00	0,94	0,50	0,87	0,75	1,23	0,82	1,19	1,00	0,82	1,29	1,19	1,00
							B. Stroh.												
1	Cassel	0,83	0,88	0,79	0,81	0,86	0,98	0,92	0,50	—	0,73								
2	Wiesbaden	0,66	1,00	0,82	0,95	1,03	1,08	1,00	—	—	0,88								
	Durchschnitt: Stroh	0,75	0,92	0,81	0,88	0,95	1,03	0,96	0,50	—	0,81								

Zu 1. Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 84 Pfd, Dinkel 70 Pfd., Roggen 79 Pfd., Gerste 68 Pfd., Hafer 49 Pfd., Erbsen 86 Pfd., Bohnen 90 Pfd., Buchweizen 60 Pfd., Raps 73 Pfd.

Zu 2. Durchschnittsgewicht der Getreidearten pro Scheffel ist nicht angegeben.

XII. Provinz Schleswig-Holstein. Nach 83 Berichten.

	Regierungs-Bezirk.	Weizen.	Dinkel (Spelz).	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Buchweizen.	Kartoffeln.	Raps oder Rübsen.	Zuckerrüben.	Andere Rüben und Kohlgewächse.	Flachs.	Hopfen.	Tabak.	Wiesenheu in allen Schnitten zusammen	Klee in allen Schnitten zusammen.	Lupinen.
							A. Körner.												
1	Schleswig	0,90	—	0,69	0,97	1,05	0,97	0,87	0,68	0,58	0,35	0,50	0,83	0,92	0,80	—	1,08	1,15	0,65
2	Kiel	0,87	—	0,70	0,92	1,06	0,97	0,97	0,64	0,64	0,38	1,00	0,82	0,89	—	—	1,12	1,20	0,97
	Durchschnitt: Körner	0,89	—	0,70	0,95	1,06	0,97	0,92	0,66	0,61	0,37	0,75	0,83	0,91	0,80	—	1,10	1,18	0,81
							B. Stroh.												
1	Schleswig	0,89	—	0,76	1,00	1,09	1,13	0,86	0,73	—	0,43								
2	Kiel	0,89	—	0,76	0,92	1,07	1,01	0,99	0,72	—	0,62								
	Durchschnitt: Stroh	0,89	—	0,76	0,96	1,08	1,07	0,93	0,73	—	0,53								

Zu 1. Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 84 Pfd., Roggen 78 Pfd., Gerste 70 Pfd., Hafer 54 Pfd., Erbsen 88 Pfd., Bohnen 86 Pfd., Buchweizen 69 Pfd, Raps und Rübsen 74 Pfd.

Zu 2. Durchschnittsgewicht des Scheffels Weizen 86 Pfd., Roggen 81 Pfd., Gerste 72 Pfd., Hafer 53 Pfd., Erbsen 89 Pfd., Bohnen 86 Pfd., Buchweizen 74 Pfd., Raps oder Rübsen 74 Pfd.

Berlin, den 30. November 1867.

Betrieb der Seiden-Konditions-Anstalten in 1866—67 [1]).

(Nach dem Berichte der Seiden-Trocknungs-Anstalt zu Krefeld.)

Die Konditions-Anstalt zu Brescia ist eingegangen. Die dadurch entstehende Lücke ist indessen so klein, daß sie kaum bemerkt werden wird. Die übrigen Anstalten haben im Vergleich zum Vorjahre folgende Gewichtsquantitäten zu konditioniren gehabt:

	1865—66	1866—67	Also 1866—67	
			mehr	weniger
	Pfd.	Pfd.	pCt.	pCt.
Aubenas	497,628	587,670	18	—
Avignon	174,276	285,621	64	—
Bergamo	293,240	291,184	—	1
Como	114,828	140,801	23	—
Crefeld	504,948	594,157	18	—
Elberfeld	239,518	254,685	6	—
St. Etienne	800,015	756,625	—	5
Florenz	109,473	47,284	—	57
Lyon	4,517,316	4,478,972	—	1
Mailand (2 Anstalten)	2,866,630	3,161,320	10	—
Nimes	56,740	49,546	—	13
Privas	60,617	110,461	82	—
Turin	689,962	875,067	27	—
Udine	35,239	78,702	123	—
Wien	166,986	267,010	60	—
Zürich	746,120	726,500	—	3
Zusammen	11,873,536	12,705,605	7	—

Hiernach übersteigt nun zwar das Gesammt-Ergebniß des letzten Jahres das vorhergehende um 832,069 Pfd. oder 7 pCt., aber es kommen von diesem Ueberschuß auf die eigentlichen Fabrikationsplätze Krefeld, Elberfeld, St. Etienne, Lyon, Wien und Zürich nur 103,046 Pfd. oder kaum 1 pCt., während alles Uebrige, nämlich 729,023 Pfd. oder volle 6 pCt. auf die Produktionsplätze fällt. Wenn nun aus ersterem Umstande mit Sicherheit hervorgeht, daß der Druck, welcher seit Jahren auf der Seidenfabrikation lastet, allenthalben noch ungeschwächt fortdauert, so läßt sich vielleicht aus letzterem schließen, daß die Seidenernte in diesem Jahre reichlicher ausgefallen ist als vorher und daß allmälig ein Uebergang zu besseren Verhältnissen sich vorbereitet.

Der Antheil an gezwirnter und ungezwirnter Seide, welcher in den verschiedenen Konditions-Anstalten konditionirt worden und in obigen Zahlen ungesondert enthalten ist, ergiebt sich aus folgender Zusammenstellung.

1) Vergl. wegen des Vorjahres Hand. Arch. 1867 I. S. 34.

Es kommen auf:

	1865—66.		1866—67.	
	Grège.	Gezw. Seide.	Grège.	Gezw. Seide
	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.
Aubenas	292,802	204,826	319,502	268,168
Avignon	63,347	110,929	137,618	148,003
Bergamo	155,946	137,294	137,246	153,938
Como	34,644	80,184	33,438	107,363
Crefeld	940	504,008	825	593,332
Elberfeld	—	239,518	—	254,685
St. Etienne	59,351	740,664	91,977	664,648
Florenz	105,501	3,972	43,403	3,881
Lyon	1,476,922	3,040,394	1,479,342	2,982,960
Mailand	1,187,140	1,679,490	1,167,960	1,993,360
Nimes	34,456	22,284	29,153	20,393
Privas	38,115	22,502	79,167	31,294
Turin	122,456	567,506	191,932	683,135
Udine	19,873	15,366	43,782	34,920
Wien	15,311	151,675	17,061	249,949
Zürich	15,120	731,000	24,824	701,676
Zusammen	3,621,924	8,251,612	3,797,230	8,891,705
oder in Prozenten	30 pCt.	70 pCt.	30 pCt.	70 pCt.

Somit sind im letzten Jahre 175,306 Pfd. Grège und 640,093 Pfd. gezwirnte Seide mehr konditionirt worden als im Jahre vorher; das Verhältniß der beiden Sorten zu einander ist aber unverändert geblieben.

Die in den letzten beiden Jahren wirklich in den Konsum, d. h. in die Fabrikation übergegangene Seide wird sich nun aus Folgendem sehr annähernd bestimmen lassen.

Es wurden nämlich konditionirt zu:

	1865—66. gezwirnte Seide		1866—67. gezwirnte Seide	
Krefeld	504,008 Pfd.	= 9 pCt.	593,332 Pfd.	= 11 pCt.
Elberfeld	239,518 „	= 4 „	254,685 „	= 5 „
St. Etienne	740,664 „	= 14 „	664,648 „	= 12 „
Lyon	3,040,394 „	= 56 „	2,982,960 „	= 55 „
Wien	151,675 „	= 3 „	249,949 „	= 4 „
Zürich inkl. Basel	731,000 „	= 14 „	701,676 „	= 13 „
zusammen	5,407,259 Pfd.		5,447,250 Pfd.	

Nach den Nationalitäten gesondert kommen von der Gesammtsumme:

	1865 — 66.		1866 — 67.	
auf Deutschland	895,201 Pfd.	= 16 pCt.	1,097,966 Pfd.	= 20 pCt.
„ Frankreich	3,781,058 „	= 70 „	3,647,608 „	= 67 „
„ die Schweiz	731,000 „	= 14 „	701,676 „	= 13 „

Es hat sich demnach der Verbrauch der Deutschen Fabriken durchschnittlich um 4 pCt. gehoben, der der Französischen aber um 3 pCt., und der Schweizer um 1 pCt. abgenommen, wodurch denn das normale Verhältniß, wie es seit mehreren Jahren sich gestaltet, wieder hergestellt ist.

Statistische Uebersicht über Handel und Schifffahrt von Ragusa und Gravosa in 1866 [1]).

(Nach dem Berichte des Preuß. Konsulats.)

Ausweis über die im Jahre 1866 in den Hafen von Ragusa (Gravosa) ein- und ausgelaufenen Lloyd-Dampfer.

Ankunft auf der	Anzahl der Dampfschiffe.	Anzahl der Tonnengehalt.	Anzahl der Passagiere.	Abfahrt auf der	Anzahl der Dampfschiffe.	Anzahl der Tonnengehalt.	Anzahl der Passagiere.	Anmerkung.
Dalmatinischen Linie	48	28,800	1,840	Dalmatinischen Linie	48	28,800	1,750	Mit diesen Dampfern wurden Waaren im Werthe von 2,500,000 Fl. und 8,500 Fl. Geld befördert.
Istrianischen Linie	48	16,800	1,100	Istrianischen Linie	48	16,800	1,240	
Albanesischen Linie	48	19,200	2,800	Albanesischen Linie	48	19,200	2,650	
Summe	144	64,800	5,740	Summe	144	64,800	5,640	

Ausweis über den im Jahre 1866 durch Türkische Karawanen auf dem Bazar vor dem Plocce-Thore in Ragusa stattgehabten Handelsverkehr.

Einfuhr.

Anzahl der Karawanen.	Anzahl der Personen.	Anzahl der Pferde.	Gattung der aus der Türkei eingeführten Waaren und Thiere.	Menge. Stück.	Menge. Zollpfd.	Werth. Fl.	Werth. Kr.
362	16,416	9,789	Thiere:				
			Ochsen	5,084	.	191,530	.
			Schafe	10,206	.	48,423	50
			Ziegen	22	.	110	.
			Lämmer	2,323	.	4,646	.
			Schweine	369	.	3,584	.
			Hühner	2,136	.	639	80
			Wolle	.	44,478	21,468	75
			Ochsenhäute, getrocknete	.	280	140	.
			Schaffelle	.	8,255	3,024	25
			Hasenfelle	.	200	120	.
			Wachs	.	4,900	4,703	.
			Obst, getrocknetes	.	8,414	848	80
			Stroh	.	91,747	3,008	1
			Holzkohlen	.	420,552	10,708	83
			Holz	.	60,226	602	26
			Küchenkräuter	.	2,453	86	39
			Insektenpulver	.	10,160	4,350	28
			Total-Werth der Einfuhr im Jahre 1866	.	.	297,993	87
			" " " " 1865	.	.	202,378	20
			Mehr im Jahre 1866	.	.	95,615	67

Ausfuhr.

Gattung der nach der Türkei ausgeführten Gegenstände und Waaren rc.	Menge. Zollpfd.	Werth. Fl.	Werth. Kr.
Aerarial-Salz	563,500	12,537	87
Kaffee	58,558	27,439	14
Zucker	77,419	24,468	47
Wollwaaren	10,097	11,658	25
Verschiedene Manufakturen...	135,437	99,270	55
Zinn	770	573	50
Seife, gemeine	20,537	5,729	01
Branntwein	25,293	6,258	12
Reis	206,587	37,550	82
Getreide aller Gattungen.....	1,724,797	90,659	39
Mehl	583,983	62,966	98
Kerzen	2,316	1,924	03
Wein	1,631	57	5
Butter	5,960	3,389	89
Bücher	364	1,456	.
Flachs	2,546	792	20
Seidenwaaren	24	240	.
Leinenwaaren	1,300	3,034	.
Modewaaren	2,405	6,684	60
Zündhölzchen	144	370	.
Goldstickereien	17	1,105	.
Färbekräuter	152	396	.
Nürnbergerwaaren	228	228	.
Thonwaaren	520	82	80
Feuersteine	62	9	30
Oliven	150	45	.
Holzwaaren	80	24	.
Wachskerzen	367	574	70
Seilerwaaren	331	274	12
Salmiak	57	8	84
Total-Werth der Ausfuhr im Jahre 1866	.	399,437	63
" " 1865	.	225,237	48
Mehr im Jahre 1866	.	174,200	15

[1]) Siehe wegen des Vorjahres Hand.-Arch. 1866 II. S. 160.

Ausweis über die im Jahre 1866 im Hafen von Ragusa stattgehabte Schifffahrts-Bewegung nach der Flagge geordnet.

Flaggen der Fahrzeuge.	Eingelaufene Fahrzeuge.									Ausgelaufene Fahrzeuge.								
	Operirende.					Nicht operirende.				Operirende.					Nicht operirende.			
	Beladene.		Ladungswerth.	Leere.		Beladene.		Leere.		Beladene.		Ladungswerth.	Leere.		Beladene.		Leere.	
	Zahl.	Tonnengehalt.	Fl.	Zahl.	Tonnengehalt.	Zahl.	Tonnengehalt.	Zahl.	Tonnengeb.	Zahl.	Tonnengeh.	Fl.	Zahl.	Tonnengehalt.	Zahl.	Tonnengeh.	Zahl.	Tonnengeh.
Auf langer Fahrt	.	.	.	.	.	1	527	.	.	.	.	.	.	.	1	527	.	.
Küstenfahrt	1114	17,574	1,111,394	339	2452	32	523	80	496	523	6675	323,038	959	13,668	32	523	80	496
Summe	1114	17,574	1,111,394	339	2452	33	1050	80	496	523	6675	323,038	959	13,668	33	1050	80	496
Griechische	13	387	11,250	.	.	1	80	1	21	.	.	.	17	506	1	80	1	21
Neapolitanische	32	514	18,734	1	10	3	129	2	26	7	167	6,436	26	395	3	129	2	26
Ottomanische	14	466	58,229	.	.	1	98	1	17	1	17	1,520	9	353	1	98	1	17
Päpstliche	2	103	5,508	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	61	1,470	93,721	1	10	5	307	4	64	9	237	8,492	53	1,304	5	307	4	64
Totalsumme aller Fahrzeuge	1175	19,044	1,205,115	340	2462	38	1357	84	560	532	6912	331,530	1012	14,972	38	1357	84	560

Ausweis über die im Jahre 1866 im Hafen von Ragusa stattgehabte Schifffahrts-Bewegung nach den Staaten der Herkunft und Bestimmung.

Langer Fahrt	.	.	.	.	.	1	527	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Küstenfahrer	1109	16,977	1,072,665	338	2430	35	701	84	560	524	6558	319,194	964	13,632	31	595	79	458
Summe	1109	16,977	1,072,665	338	2430	36	1228	84	560	524	6558	319,194	964	13,632	31	595	79	458
Staaten ihrer Herkunft und Bestimmung:																		
Moldau	1	139	1,280	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Neapel	24	363	13,830	1	10	1	31	.	.	2	34	1,710	15	273	5	666	1	10
Jonische Inseln	4	109	6,360	.	.	.	.	.	.	1	70	1,255	9	227	.	.	1	18
Türkei	36	1,403	109,066	1	22	1	98	.	.	5	250	9,371	24	840	2	96	3	74
Summe	66	2,067	132,450	2	32	2	129	.	.	8	354	12,336	48	1,340	7	762	5	102
Totalsumme aller Schiffe	1175	19,044	1,205,115	340	2462	38	1357	84	560	532	6912	331,530	1012	14,972	38	1357	84	560

Ausweis über die im Jahre 1866 im Hafen Ragusa stattgehabte Schifffahrts-Bewegung der Oesterreichischen Flagge allein.

Oesterreichische Flagge.	Eingelaufene Fahrzeuge.									Ausgelaufene Fahrzeuge.								
	Operirende.					Nicht operirende.				Operirende.					Nicht operirende.			
	Beladene.		Ladungswerth.	Leere.		Beladene.		Leere.		Beladene.		Ladungswerth.	Leere.		Beladene.		Leere.	
	Zahl.	Tonnengehalt.	Fl.	Zahl.	Tonnengehalt.	Zahl.	Tonnengehalt.	Zahl.	Tonnengeh.	Zahl.	Tonnengeh.	Fl.	Zahl.	Tonnengehalt.	Zahl.	Tonnengeh.	Zahl.	Tonnengeh.
Litorale	80	2,880	394,723	.	.	.	.	.	.	17	800	105,264	25	1,346	.	.	.	.
Venetien	3	158	4,204	.	.	1	31	.	.	.	.	.	1	118	.	.	.	.
Dalmatien	985	12,498	343,307	338	2430	81	492	80	496	502	5642	212,924	915	11,473	28	446	78	442
Militair-Kroatien	10	413	287,360	.	.	1	527	.	.	.	.	.	5	112	1	18	.	.
Civil-Kroatien	9	281	23,323	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	174	.	.	.	.
Summe	1087	16,230	1,052,857	338	2430	33	1050	80	496	519	6442	318,188	949	13,223	29	464	78	442
Moldau	1	139	1,280	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Neapel	3	46	598	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	107	3	572	.	.
Jonische Inseln	1	29	369	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	18
Türkei	22	1,130	56,299	1	22	.	.	.	.	4	233	4,850	8	338	1	14	1	36
Summe	27	1,344	58,537	1	22	.	.	.	.	4	233	4,850	10	445	4	586	2	54
Totalsumme aller Fahrzeuge	1114	17,574	1,111,394	339	2452	33	1050	80	496	523	6675	323,038	959	13,668	33	1050	80	496

Ausweis über die im Hafen Gravosa im Jahre 1866 stattgehabte Schifffahrts-Bewegung nach der Flagge geordnet.

Flaggen der Fahrzeuge:																		
Jerusalemische Segel	1	304	8,080	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	304	.	.	.	.
Griechische „	4	606	36,992	.	.	2	118	2	68	.	.	.	3	630	3	145	1	22
Englische „	7	1,202	43,058	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	1,220	.	.	.	.
Neapolitanische „	8	273	3,213	2	80	3	63	.	.	2	80	468	6	193	5	190	.	.
Ottomanische „	1	20	1,140	.	.	.	.	2	19	.	.	.	1	20	.	.	2	19
Päpstliche „	2	94	3,122	.	.	2	102	.	.	3	150	72,996	.	.	1	53	.	.
Sardinische „	.	.	.	.	.	.	.	3	19	.	.	.	.	.	.	.	3	19
Ottomanische Dampfer	1	84	5,085	.	.	1	84	.	.	.	.	.	1	84	1	84	.	.
Totalsumme	24	2,583	100,690	2	80	8	367	7	100	5	230	73,464	19	2,451	10	472	6	60

Ausweis über die im Hafen Gravosa im Jahre 1866 stattgehabte Schifffahrts-Bewegung nach den Staaten der Herkunft und Bestimmung.

Staaten der Herkunft und Bestimmung.	Eingelaufene Schiffe.									Ausgelaufene Fahrzeuge.								
	Operirende.					Nicht operirende.				Operirende.					Nicht operirende.			
	Beladene.		Ladungswerth.	Leere.		Beladene.		Leere.		Beladene.		Ladungswerth.	Leere.		Beladene.		Leere.	
	Zahl.	Tonnengehalt.	fl.	Zahl.	Tonnengehalt.	Zahl.	Tonnengeh.	Zahl.	Tonnengeh.	Zahl.	Tonnengehalt.	fl.	Zahl.	Tonnengehalt.	Zahl.	Tonnengeh.	Zahl.	Tonnengeh.
Italien (Neapel und Sicilien)	8	273	3,213	2	80	4	68	1	28	2	80	468	5	178	3	63	.	.
Brasilien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Egypten	.	.	.	.	.	.	.	2	719	1	70	4878	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	304	1	497	.	.
Großbritannien	14	3827	93,861	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	681	3	145	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	1	96	2	62	.	.	.	2	352	.	.	1	22
Jonische Inseln	1	70	420	.	.	1	22	.	.	.	.	.	.	.	2	191	.	.
Kirchenstaat	2	94	3,122	.	.	3	230	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	.	.	.	.	1	98	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien (Sardinien)	.	.	.	.	.	.	.	3	19	.	.	.	.	.	.	.	3	19
Türkei	6	667	40,576	.	.	1	17	2	19	1	12	463	8	611	2	27	3	477
Summe	31	4931	141,192	2	80	11	531	10	847	4	162	5813	22	2765	13	1790	7	518

Ausweis über die im Hafen Gravosa im Jahre 1866 stattgehabte Schifffahrts-Bewegung der Oesterreichischen Flagge allein.

Oesterreichische Flagge:																		
Auf langer Fahrt	6	2,173	50,803	.	.	3	1264	2	719	.	.	.	6	2,399	3	1264	2	719
Küstenfahrer	301	4,767	315,126	77	1,526	90	1500	181	763	134	2,626	305,846	250	3,651	89	1272	184	639
Summe	307	6,940	365,929	77	1,526	93	2764	183	1482	134	2,626	305,846	256	6,050	92	2536	286	1358
Herkunft und Bestimmung:																		
Litorale	29	1,462	30,226	1	8	13	1662	.	.	37	1,590	40,813	5	1,958	1	98	1	261
Venetien	1	27	100	.	.	.	.	.	.	1	47	15,110	.	.	1	17	.	.
Dalmatien	264	2,912	288,044	76	1,518	76	854	180	735	96	1,030	311,454	247	3,694	85	1014	183	590
Kroatien	4	107	1,972	.	.	.	.	.	.	1	27	6,120	.	.	1	5	1	49
Summe	298	4,508	230,342	77	1,526	89	2516	180	735	135	2,694	373,497	252	5,652	88	1134	185	900
Dampfer aus und nach Oesterreich	257	111,556	1,205,211	9	4,106	2	906	5	3732	260	113,222	663,690	5	3,440	1	230	.	2732
Dampfer aus und nach dem Auslande	15	4,800	833	33	9,900	.	.	.	.	27	7,800	3,015	23	6,900	1	730	.	.
Summe	272	116,356	1,206,044	42	14,006	2	906	5	3732	287	121,022	665,705	28	10,340	2	960	5	2732
Summe aller Schiffe im J. 1866	603	125,879	1,672,663	121	15,612	103	4091	195	5314	426	123,878	1,045,015	303	18,841	104	3968	197	4150

Jahresbericht des Preußischen General-Konsulats zu Triest für 1866[1]).

Im Jahre 1866 im Hafen von Triest angekommene Schiffe nach den Flaggen geordnet.

Angekommene Flaggen.	Beladen		In Ballast		Total		Schiffslast à 4000 Pfd.
	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	
Segel-Schiffe.							
Dänemark	3	514	2	290	5	804	433
England	38	11,848	44	18,856	82	30,704	16,549
Frankreich	1	438	6	1,308	7	1,746	941
Griechenland	189	17,146	62	14,460	251	31,606	17,035
Hannover	13	2,063	1	158	14	2,221	1,197
Hamburg	3	508	1	157	4	665	358
Holland	35	5,478	6	833	41	6,311	3,401
Holstein	6	558	.	.	6	558	301
Italien	976	68,128	358	47,076	1,334	115,204	62,095
Jerusalem	1	101	.	.	1	101	54
Mecklenburg	2	402	3	920	5	1,322	712
Nord-Amerika	4	1,471	1	797	5	2,268	1,222
Oesterreich	6039	189,972	2553	202,904	8,592	392,886	211,765
Oldenburg	5	905	.	.	5	905	488
Preußen	9	1,983	7	2,869	16	4,852	2,346
Rußland	13	4,764	19	9,511	32	14,275	7,694
Schweden und Norwegen	9	1,866	22	8,056	31	9,922	5,348
Samos	2	231	.	.	2	231	124
Türkei	63	3,781	5	426	68	4,207	2,267
Total Segel-Schiffe	7411	312,157	3090	308,121	10,501	620,278	334,330
Dampf-Schiffe.							
England	50	43,468	2	1,208	52	44,676	24,080
Frankreich	.	.	1	1,242	1	1,242	669
Holland	8	3,670	.	.	8	3,670	1,978
Italien	26	16,079	1	481	27	16,560	8,926
Oesterreich	767	269,211	55	25,544	822	294,755	158,873
Türkei	9	756	2	168	11	924	498
Total Dampf-Schiffe	860	333,184	61	28,643	921	361,827	195,024
Total Segel-Schiffe	7411	312,157	3090	308,121	10,501	620,278	334,330
Summa	8271	645,341	3151	336,764	11,422	982,105	529,354

[1]) S. wegen des Vorjahres Hand.-Arch. 1866. II. S. 108.

Abgegangene Schiffe nach den Flaggen geordnet.

Abgegangene Flaggen.	Beladen		In Ballast		Total		Schiffslast à 4000 Pfd.
	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	
Segel-Schiffe.							
Dänemark	5	1,053	.	.	5	1,053	568
England	81	33,616	3	930	84	34,546	18,620
Frankreich	5	1,511	.	.	5	1,511	814
Griechenland	242	33,483	1	196	243	33,679	18,153
Hannover	11	2,150	1	118	12	2,268	1,223
Hamburg	3	601	.	.	3	601	324
Holland	32	5,220	1	168	33	5,388	2,904
Holstein	7	897	.	.	7	897	484
Italien	1281	126,713	34	2,235	1,315	128,948	69,503
Jerusalem	1	117	.	.	1	117	63
Mecklenburg	6	2,186	.	.	6	2,186	1,178
Nord-Amerika	2	1,327	2	740	4	2,067	1,114
Oesterreich	5685	332,554	2912	58,023	8,597	390,577	210,521
Oldenburg	5	1,102	.	.	5	1,102	594
Preußen	18	5,763	.	.	18	5,763	3,106
Rußland	23	10,945	2	879	25	11,824	6,373
Schweden und Norwegen	34	12,844	.	.	34	12,844	6,923
Samos	5	607	.	.	5	607	327
Türkei	63	4,228	.	.	63	4,228	2,279
Total Segel-Schiffe	7509	576,917	2956	63,289	10,465	640,206	345,071
Dampf-Schiffe.							
England	53	49,254	2	1,846	55	50,600	27,273
Frankreich	1	1,242	.	.	1	1,242	669
Holland	8	3,863	.	.	8	3,863	2,082
Italien	23	16,084	6	3,581	29	19,665	10,600
Oesterreich	782	276,581	48	27,330	830	303,911	163,808
Türkei	10	840	2	168	12	1,008	543
Total Dampf-Schiffe	877	347,864	58	32,425	935	380,289	204,975
Total Segel-Schiffe	7509	576,917	2956	63,289	10,465	640,206	345,071
Summa	8386	924,781	3014	95,714	11,400	1,020,495	550,046

Angekommene Schiffe nach den Ländern der Herkunft geordnet.

Angekommene Segelschiffe von:	Beladen.		In Ballast.		Total.		Schiffslast
	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	à 4000 Pfund.
Afrika.							
Algier	.	.	6	2,076	6	2,076	1,119
Tunis	1	121	1	149	2	270	146
Amerika.							
Brasilien	22	4,382	.	.	22	4,382	2,362
Domingo	2	345	.	.	2	345	186
Peru	2	760	.	.	2	760	410
Spanische Besitzungen	7	1,523	.	.	7	1,523	821
Venezuela	3	386	.	.	3	386	208
Vereinigte Staaten	8	2,559	.	.	8	2,559	1,379
Asien.							
Ostindien	2	501	.	.	2	501	270
Europa.							
Belgien	13	2,768	.	.	13	2,768	1,492
Frankreich, Atlantischer Ocean	.	.	1	380	1	380	205
„ Mittelmeer	37	8,241	68	19,785	105	28,026	15,106
Griechenland	116	9,288	28	6,598	144	15,886	8,563
Großbritannien und Irland	130	46,120	4	1,784	134	47,904	25,820
Gibraltar	.	.	1	408	1	408	220
Malta	4	537	38	10,998	42	11,535	6,217
Hamburg	7	668	.	.	7	668	360
Hannover	1	188	.	.	1	188	101
Holland	14	2,355	.	.	14	2,355	1,269
Jonische Inseln	8	611	18	5,776	26	6,387	3,443
Italien: [1]							
Venetien	163	8,407	41	7,550	204	15,957	8,601
Kirchenstaat	332	18,628	245	23,560	577	42,188	22,739
Neapel	434	20,532	90	19,719	524	40,251	21,695
Sicilien	141	19,603	57	13,618	198	33,221	17,906
Sardinien	8	2,736	34	11,706	42	14,442	7,784
Toskana	9	1,845	8	2,369	17	4,214	2,271
Rußland, Schwarzes Meer	1	239	.	.	1	239	129
Spanien	2	442	11	3,266	13	3,708	1,999
Schweden und Norwegen	6	656	.	.	6	656	354
Türkisches Reich:							
Türkei	186	14,622	16	2,749	202	17,371	9,363
Egypten	3	787	165	67,598	168	68,385	36,859
Moldau	2	357	.	.	2	357	192
Wallachei	7	1,044	.	.	7	1,044	563
Summa vom Auslande	1,671	171,251	832	200,089	2,503	371,340	200,152
Oesterreich:							
Küstenland	4,084	26,709	1,934	65,085	6,018	141,794	76,427
Venetien [2]	524	21,730	177	24,927	701	46,657	25,148
Kroatien	304	16,402	23	6,540	327	22,942	12,366
Dalmatien	828	26,065	124	11,480	952	37,545	20,237
Summa Segelschiffe	7,411	312,157	3,090	308,121	10,501	620,278	334,330
Dampfschiffe.							
Aus Oesterreichischen Häfen	387	96,008	45	20,771	432	116,779	62,944
Aus fremden Häfen	473	237,176	16	7,872	489	245,048	132,080
Summa Dampfschiffe	860	333,184	61	28,643	921	361,827	195,024
„ Segelschiffe	7,411	312,157	3,090	308,121	10,501	620,278	334,330
Summa	8,271	645,341	3,151	336,764	11,422	982,105	529,354

[1]) In den letzten zwei Monaten des Jahres 1866.
[2]) In den ersten zehn Monaten des Jahres 1866.

Abgegangene Schiffe nach den Ländern der Bestimmung geordnet.

Abgegangene Segelschiffe nach:	Beladen.		In Ballast.		Total.		Schiffslast
	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	à 4000 Pfund.
Afrika.							
Algier	15	4,354	.	.	15	4,354	2,347
Tunis	.	.	1	122	1	122	66
Amerika.							
Brasilien	76	17,993	.	.	76	17,993	9,698
Mexiko	2	377	.	.	2	377	203
Venezuela	1	180	.	.	1	180	97
Vereinigte Staaten	15	8,062	.	.	15	8,062	4,345
Europa.							
Belgien	1	524	.	.	1	524	282
Dänemark	1	144	.	.	1	144	78
Frankreich, Atlantischer Ocean	73	33,557	.	.	73	33,557	18,087
„ Mittelmeer	305	91,814	.	.	305	91,814	49,488
Griechenland	132	19,558	.	.	132	19,558	10,542
Großbritannien und Irland	143	62,323	.	.	143	62,323	33,592
Gibraltar	4	1,389	.	.	4	1,389	749
Malta	34	5,450	.	.	34	5,450	2,938
Hamburg	7	1,534	.	.	7	1,534	827
Holland	10	2,055	.	.	10	2,055	1,108
Jonische Inseln	81	5,701	.	.	81	5,701	3,073
Italien: [1]							
Venedig	76	3,743	13	543	89	4,286	2,310
Kirchenstaat	621	37,798	4	163	625	37,961	20,461
Neapel	466	28,599	1	118	467	28,717	15,479
Sicilien	192	33,423	3	1,093	195	34,516	18,604
Sardinien	17	3,307	.	.	17	3,307	1,782
Toskana	2	227	1	245	3	472	254
Portugal	2	879	.	.	2	879	474
Preußen	1	165	.	.	1	165	89
Rußland, Baltisches Meer	3	373	.	.	3	373	201
„ Schwarzes „	3	749	2	1,018	5	1,767	952
Schweden und Norwegen	1	165	.	.	1	165	89
Spanien	1	368	.	.	1	368	198
Türkisches Reich:							
Türkei	188	20,450	4	814	192	21,264	11,461
Egypten	130	53,423	.	.	130	53,423	28,795
Summa nach dem Auslande	2,603	438,684	29	4,116	2,632	442,800	238,669
Oesterreich:							
Küstenland	3,436	78,235	2,707	51,886	6,143	130,121	70,135
Venetien [2]	356	15,525	120	3,763	476	19,288	10,397
Kroatien	242	11,490	33	2,295	275	13,785	7,430
Dalmatien	872	32,983	67	1,229	939	34,212	1,8440
Summa Segelschiffe	7,509	576,917	2,956	63,289	10,465	640,206	345,071
Dampfschiffe.							
Nach Oesterreichischen Häfen	396	97,731	41	23,977	437	121,708	65,600
Nach fremden Häfen	481	250,133	17	8,448	498	258,581	139,375
Summa Dampfschiffe	877	347,864	58	32,425	935	380,289	204,975
„ Segelschiffe	7,509	576,917	2,956	63,289	10,465	640,206	345,071
Summa	8,386	924,781	3,014	95,714	11,400	1,020,495	550,046

[1] In den letzten zwei Monaten des Jahres 1866.

[2] In den ersten zehn Monaten des Jahres 1866.

Verkehr in den wichtigsten Handels-Artikeln.

Benennung der Waare.		Vorrath am 1. Januar 1866.	Einfuhr 1866.	Ausfuhr 1866.	Vorrath am 31. Dezbr. 1866.
Baumwolle:					
Amerikanische	Ballen	.	60	60	.
Egyptische	„	175	13,226	13,031	370
Indische	„	.	2,929	2,929	.
Italienische	„	59	1,832	1,831	60
Levantiner	„	1,439	37,144	37,423	1,160
Summa	„	1,673	55,191	55,274	1,590
Kaffee:					
Brasilien	Zollctr.	39,586	106,725	124,477	21,784
Cuba St. Jago	„	5,488	14,896	14,582	5,802
Ceylon	„	5,846	8,362	8,451	5,757
Domingo	„	3,640	11,256	13,406	1,490
Jamaika	„	145	1,131	1,086	190
La Guayra	„	1,120	10,315	9,733	1,702
Portorico	„	1,669	5,757	5,309	2,117
Mokka	„	279	1,350	1,293	336
Ostindien	„	1,971	224	2,195	.
Summa	„	59,694	160,016	180,532	39,148
Droguen:					
Cacao	Zollctr.	285	934	1,113	56
Cassia	„	146	336	459	23
Ingwer	„	224	84	185	123
Nelken	„	358	398	566	190
Pfeffer	„	8,960	6,552	12,443	3,069
Piment	„	1,008	986	1,501	493
Süßholzsaft	„	1,204	1,098	1,551	751
Gummi arabicum	„	1,120	5,130	5,858	392
„ Suakim	„	2,576	10,752	11,816	1,512
Thee	„	34	17	40	11
Zimmt	„	11	16	16	11
Weihrauch	„	1,008	1,266	2,050	224
Summa	„	16,884	27,569	37,598	6,855
Farbwaaren:					
Blauholz	Zollctr.	20,832	11,760	30,352	2,240
Gelbholz	„	6,160	4,648	2,184	8,624
St. Marthaholz	„	1,680	246	1,254	672
Sapanholz	„	.	1,898	1,898	.
Sandelholz	„	1,120	.	560	560
Indigo, Ostind.	Kisten	40	200	224	16
Krappholz v. Cypern und Neapel	Ballen	500	105	475	130
„ v. Smyrna und Athen	„	269	415	578	106
Cochenille	Zollctr.	22	.	11	11
Galläpfel	„	1,120	1,053	1,501	672
Kreuzbeeren	„	224	1,792	1,512	504
Saffran	„	336	258	515	79
Fische:					
Heringe	Bar.	190	1,618	1,508	300
Stockfische	Zollctr.	6,160	8,680	11,408	3,360
Getränke u. Spirituosen.					
Rum	Fässer	550	1,005	1,055	500
Inländ. Spiritus	„	500	9,273	9,773	.
„ „	Bar.	.	3,256	3,256	.
Ausländ. „	Fässer	150	4,965	4,575	500
„ „	Bar.	.	1,063	1,063	.
Hanf	Ballen	500	18,005	18,005	500
Flachs	„	10	24	10	24
Knoppern	Zollctr.	34,720	62,104	89,544	7,280
Häute:					
Juchten	Stück	900	7,820	4,520	4,200
Port. Ochsenhäute	„	500	.	500	.
Spanisches Leder	„	160	.	160	.
Diverse	Stück	5,000	28,200	30,600	2,600
Kleine Häute	„	7,000	7,300	13,600	700
Amerikan. rohe trockene	Stück	7,100	34,501	23,101	18,500
„ gesalzene	„	4,000	.	3,700	300
Inländische Ochsen- u. Kuhfelle	„	5,700	29,000	32,200	2,500
Levantiner u. Schwarzes Meer	„	4,700	7,700	10,800	1,600
Kuhhäute: Calcutta	„	15,500	53,200	40,500	28,200
„ Afrika	„	2,500	1,500	2,700	1,300
„ Bosnien	„	5,000	1,100	6,100	.
„ Alexandrien	„	22,000	28,000	49,500	500
Büffelhäute	„	1,300	17,850	14,150	5,000
Kalbsfelle	„	5,000	43,000	48,000	.
Lamm- und Ziegenfelle	„	95,000	349,000	424,000	20,000
Hasenfelle	„	10,000	51,000	57,000	4,000
Diverse	„	25,000	109,500	98,000	36,500
Summa	„	216,360	768,671	859,131	125,900
Mineralische Produkte:					
Stahl	Kisten	15,600	9,700	12,800	12,500
Weißblech	„	2,000	2,765	4,465	300
Eisen, Engl., Russ., Schwed.	Zollctr.	20,160	17,360	20,720	16,800
Blei, Engl., Russ., Schwed.	Blöcke	1,200	3,100	3,900	400
Kupfer	Zollctr.	1,344	1,456	1,792	1,008
Zinn, Englisches	Blöcke	450	782	1,102	130
„ „	Fäßchen	20	9	24	5
Schwefel, Griechischer	Zollctr.	12,208	51,520	52,528	11,200
„ raffinirter	„	95	947	840	202
Soda, Sizilianische	„	974	1,434	1,568	840
Getreide und Oelsamen:					
Hafer	Pr. Schfl.	25,758	641,363	656,515	10,606
Weizen	„	378,787	1,804,695	2,107,725	75,757
Mais	„	86,364	486,666	560,909	12,121
Roggen	„	6,818	33,333	35,606	4,555
Gerste	„	7,576	299,394	302,424	4,546
Phisolen	„	3,030	27,879	27,879	3,030
Leinsamen	„	1,060	15,379	16,439	.
Summa	„	509,393	3,308,709	3,707,497	110,605
Olivenöl:					
Dalmat. u. Istrianer	Ornen	2,900	21,900	23,500	1,300
Puglianer, fein	„	4,800	39,350	41,750	2,400
„ gewöhnlich	„	4,400	76,250	76,850	3,800
Levantiner	„	2,900	29,660	28,660	3,900
Genua und Lucca	„	100	1,240	1,260	80
Summa	„	15,100	168,400	172,020	11,480
Reis	Zollctr.	14,560	138,992	144,592	8,960
Südfrüchte:					
Kranzfeigen	„	22,736	56,504	78,624	616
Smyrnaer	„	2,016	6,709	8,255	470
Mandeln	„	3,248	50,949	52,830	1,367
Rosinen	„	51,912	221,547	184,005	89,454
Summa	„	29,912	335,709	323,714	91,907
Seide		Weder Ein- noch Ausfuhr.			
Wachs	Zollctr.	336	2,363	2,184	515
Wolle:					
Gewaschen	Ballen	1,480	7,052	3,788	4,744
Ungewaschen	„	200	2,432	2,006	626
Lammwolle	„	118	2,250	1,268	1,100
Kameelhaare	„	14	143	107	50
Calcinate	„	.	84	30	54
Summa	„	1,812	11,961	7,199	6,574
Zucker, raffinirt	Zollctr.	4,581	216,910	205,307	16,184
„ roh	„	4,390	19,219	20,474	3,136
Summa	„	8,971	236,129	225,781	19,320

Werth der Waaren-Ein- und Ausfuhr.

Länder.	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	Oesterr. Fl.	Preuß. Rthlr.	Oesterr. Fl.	Preuß. Rthlr.
Afrika.				
Algier	.	.	97,233	64,822
Egypten	4,814,257	3,209,505	9,515,192	6,343,461
Tunis	24,768	16,512	.	.
Amerika.				
Brasilien	3,149,515	2,099,677	2,354,362	1,569,575
Domingo	309,531	206,354	.	.
Mexiko	.	.	32,441	21,627
Peru	226,510	151,007	.	.
Spanische Besitzungen	919,994	613,329	.	.
Venezuela	410,183	273,455	21,899	14,599
Vereinigte Staaten	889,670	593,113	1,670,182	1,113,455
Asien.				
Englische Besitzungen	141,618	94,412	.	.
Europa.				
Belgien	1,480,801	987,201	70,530	47,020
Dänemark	.	.	54,426	36,284
Frankreich, Mittelmeer	1,837,503	1,225,002	5,544,840	3,696,560
„ Atlantischer Ocean	.	.	1,741,445	1,160,963
Gibraltar	5,378	3,585	173,244	115,496
Großbritannien und Irland	10,889,604	7,259,736	11,117,848	7,411,899
Griechenland	2,558,407	1,705,605	2,909,935	1,939,957
Hamburg	167,792	111,861	199,312	132,875
Hannover	4,525	3,017	.	.
Holland	2,103,579	1,402,386	794,016	529,344
Jonische Inseln	912,877	608,585		
Italien:			1,815,008	1,210,005
Venetien	2,027,878	1,351,919	3,977,150	2,651,433
Kirchenstaat	3,847,106	2,564,737	6,881,116	4,587,411
Neapel	6,526,123	4,350,749	3,554,875	2,369,917
Sicilien	1,906,666	1,271,111	1,489,590	993,060
Sardinien	121,439	80,959	175,180	116,787
Toskana	100,698	67,132	26,805	17,870
Malta	31,398	20,932	304,942	263,295
Moldau	43,392	28,928	29,759	19 839
Portugal	.	.	102,912	68,608
Preußen	10,339	6,893	6,962	4,641
Rußland, Baltisches Meer	.	.	80,378	53,585
„ Schwarzes Meer	163,082	108,721	352,972	235,315
Spanien	36,035	24,023	7,071	4,714
Schweden und Norwegen	94,601	63,067	44,115	29,410
Türkei	11,561,542	7,707,695	15,420,522	10,280,348
Wallachei	96,416	64,277	7,685	5,123
Summa Ausland	57,413,227	38,275,485	70,573,947	47,049,298
Von Oesterreichischen Häfen	16,394,335	10,929,557	32,519,600	21,679,733
Total zur See	73,807,562	49,205,042	103,093,547	68,729,031
Total zu Lande	79,883,374	53,255,582	34,878,197	23,252,131
Summa	153,690,936	102,460,624	137,971,744	91,981,162

Bestand der Oesterreichischen Handelsmarine am Ende des Jahres 1866.

Schiffsgattungen.	Anzahl.	Gehalt		Bemannung.	Pferdekraft.
		Tonnen.	Lasten.		
Dampfschiffe	71	33,634	18,129	2,034	14,195
Segelschiffe:					
a. Langer Fahrt	495	208,133	112,184	5,517	.
b. Große Küstenfahrer I. Klasse	99	14,264	7,688	668	.
c. „ „ II. „	85	4,312	2,324	280	.
d. Kleine „ I. „	1,478	28,536	15,380	3,546	.
e. „ „ II. „	921	4,122	2,222	1,967	.
f. Fischerbarken	1,296	3,892	2,098	2,571	.
g. Leichter und Boote	2,795	9,478	5,109	6,924	. .
Summa im Jahre 1866	7,240	306,371	165,134	23,507	14,195
Summa im Jahre 1865	8,925	339,760	183,130	32,097	13,265
1866 { weniger	1,685	33,389	17,996	8,590	.
1866 { mehr	.	.	.	.	930

Handel und Schifffahrt von Marseille in 1866.

(Schluß.)

Von Olivenöl kamen in 1866 14,500,000 Kilogr., und zwar 9,900,000 Kilogr. fremde und 4,600,000 Kilogr. einheimische Waare auf den Markt. Die fremden Oele wurden fast ausschließlich aus Italien und Tunis bezogen. Die Preise von Olivenöl zur Fabrikation stiegen von 108 Frs. pro Hektoliter, wofür es in den ersten Monaten des Jahres gekauft wurde, bis auf 117 Frs. im Oktober, und gingen am Schlusse des Jahres wieder auf 113 Frs. zurück.

Fettöle hielten sich während des ganzen Jahres auf dem Preise von 108—115 Frs. pro Hektoliter je nach Qualität und Herkunft. Die Reduktion der Einfuhrzölle auf Olivenöl jeder Herkunft ist für den Handel und insbesondere auch für die hiesige Seifenfabrikation von günstiger Wirkung gewesen.

Die Fabrikation von Samenöl war trotz der Abnahme der Einfuhr von Oelsaaten verhältnißmäßig sehr lebhaft, indem unsere Fabriken außer den eingeführten Saaten noch die bedeutenden Vorräthe aus dem Jahre 1865 zu verarbeiten hatten. Der Vorrath am Schlusse des Jahres 1866 war sehr gering. Unsere Fabrikanten fanden im verflossenen Jahre eine lohnende Abnahme für ihre Produkte im nördlichen Frankreich, der Schweiz und einigen Gegenden Deutschlands, wohin bedeutende Quantitäten Speiseöl gesandt wurden, um den durch zwei auf einander folgende schlechte Ernten im Norden des Kaiserreichs und in Belgien entstandenen Ausfall zu decken. Daß unsere Fabrikanten der erheblich gesteigerten Nachfrage nach Speiseölen nachkommen konnten, hatten sie sowohl der Verbesserung der Fabrikation, als auch insbesondere dem Umstande zu verdanken, daß eine neue, zu dieser Fabrikation besonders geeignete Qualität schwarzer Sesamsamen vom Niger auf unseren Markt gebracht wurde. Die Oelpreise standen im Allgemeinen während des ganzen Jahres ziemlich hoch.

Die Versendungen per Eisenbahn stellten sich auf 13,200 Tonnen, gegen 13,500 Tonnen in 1865. Außerdem wurden versandt nach:

	1866.		1865.
Italien	1,210,000 Kil.,	gegen	958,000 Kil.
Egypten	1,021,000 „	„	1,580,000 „
Algerien	1,061,000 „	„	1,040,000 „
Total	3,292,000 Kil.,	gegen	3,578,000 Kil.

Petroleum. Die Preise dieses Artikels sind trotz des von Jahr zu Jahr zunehmenden Konsums im Laufe des Jahres allmälig von 120 bis 122 Frs. auf 53—54 Frs. pro 100 Kilogr. für gereinigte Waare gesunken. Die Ankünfte stellten sich in den beiden letzten Jahren wie folgt:

	1865.		1866.	
	rohes	gerein.	rohes	gerein.
von Pennsylvanien	51,966	26,836	49,142	71,211
„ der Wallachei	12,695	—	12,292	—
„ Birmanien	—	—	5,000	—
„ Kaukasien	100	—	2,480	—
	64,761	26,836	68,914	71,211

Wein und Alkohol. Die Ausfuhr von Wein über den Hafen von Marseille belief sich in 1866 auf 34,449,993 Hektol., gegen 29,427,957 Hkt. in 1865. Diese erhebliche Steigerung wurde durch den reichen Ausfall der 1865ger Ernte veranlaßt. Preise schwankten in den drei ersten Vierteljahren zwischen 52 und 70 Frs., und während des letzten Vierteljahres zwischen 64 und 80 Frs.

Die gesammte Ausfuhr vertheilte sich den Bestimmungsländern nach wie folgt:

	Generalhandel.	
	1865.	1866.
	Litres	Litres
Rußland: Schwarzes Meer	365,065	322,610
Ostsee	2,462	19,043

	Generalhandel. 1865. Litres	1866. Litres
Schweden	110	46
Norwegen	35	270
Dänemark	2,235	1,055
Deutschland	—	3,229
Niederlande	56,411	16,368
Belgien	1,002	4,580
Hansestädte	17,898	24,912
England	949,144	618,337
Englische Besitzungen im Mittelmeer	39,508	52,770
Portugal	85	285
Oesterreich	52,071	50,999
Spanien	34,157	67,930
Italien	771,852	930,400
Kirchenstaat	197,840	64,060
Griechenland	13,632	61,252
Türkei	1,094,884	1,288,525
Egypten	6,089,115	6,916,412
Barbaresken-Staaten	115,897	288,024
Westküste von Afrika	167,668	126,067
Englische Besitzungen in Afrika	375,395	420,275
Andere Länder in Afrika	45,094	43,597
Englisch Indien	30,627	—
Holländisch Indien	6,615	—
China	43,910	22,734
Japan	11,915	16,732
Cochinchina und Siam	65,970	266,288
Vereinigte Staaten: O. A.	2,260,069	4,107,615
O. P.	444,370	860,704
Mexiko	13,568	78,830
Venezuela	192,178	145,487
Brasilien	5,939,405	6,100,305
Uruguay	654,598	944,764
Rio-Plata	1,417,245	987,305
Chili	112,006	—
Haiti	275,244	332,253
Spanische Besitzungen in Amerika	35,085	13,505
Englische " "	645,116	633,448
Dänische " "	94,442	178,843
Holländische " "	6,600	6,715
Indien (Französ. Kolonien)	63,550	42,460
" (Engl. Kolonien)	—	2,685
Algerien	1,591,848	975,740
Guadeloupe	1,463,350	1,754,852
Martinique	1,485,990	2,018,755
Reunion	626,069	676,052
Senegal: St. Louis	270,507	256,110
Gorée	358,418	291,751
Madagascar	3,200	57,136
Cayenne	924,302	2,352,533
St. Pierre-Miquelon	200	—
	29,427,957	34,444,648

Der geringe Ertrag der Weinernte in 1866, verbunden mit dem Mangel an Kornfrüchten, konnte nicht verfehlen, auf die Fabrikation von Alkohol störend einzuwirken und die Preise dieses Artikels zu steigern.

Reis. Die Einfuhren von Reis aus Piemont erreichten im Jahre 1866 die Ziffer von 95,008 metr. Centner, wovon 40,000 Ctr. zum lokalen Konsum dienten und der Rest nach dem Innern des Kaiserreichs, den Kolonien und der Levante reexportirt wurde. Die Preise schwankten je nach der Qualität zwischen 41 und 47 Frs. pro 100 Kilogr. Von Indischem Reis empfingen wir nur 200 Ballen.

Die Ankünfte von Hülsenfrüchten beliefen sich im Jahre 1866 im Ganzen auf 2,507,500 Kilogr., und zwar 300,000 Kilogr. Bohnen, 900,000 Kilogr. grüne Erbsen, 300,000 Kilogr. Kichererbsen, 1,007,500 Kilogr. weiße Bohnen.

Von Käse wurden im vergangenen Jahre ca. 450,000 Stück von Holland zugeführt, wovon ⅓ reexportirt wurden. Preise hielten sich auf 180—190 Frs. pro 100 Kilogr. Gruyères-Käse empfingen wir ca. 3000 Tonnen, eine jede zu 10—12 Stück aus der Franche-Comté, Savoyen und der Schweiz. Preise schwankten zwischen 128 und 130 Frs. pro 100 Kil. für gute Qualitäten, und 110—115 Kilogr. für gewöhnliche.

Von Droguen und Farbwaaren waren die Einfuhren resp. Preise in 1866 wie folgt:

Krapp 17,600 Ballen größtentheils aus Neapel (Preise 65—92 Frs. pro 100 Kilogr.);
Campecheholz 3000 Tonnen aus Laguna (Preise 18—22 Frs. pro 100 Kilogr.);
Campecheholz 2000 Tonnen aus St. Domingo (Preise 11—13 Frs. pro 100 Kilogr.);
Gelbholz 200 Tonnen von Cuba (Preise 28—32 Frs. pro 100 Kilogr.);
" 800 " aus Maracaibo (Preise 11—13 Frs. pro 100 Kilogr.);
Fustikholz 800 Tonnen (Preis 18 Frs. pro 100 Kilogr.);
Cochenille 3000 Sack (Preis 9—10 Frs. pro Kilogr.);
Safran 500 Kisten (Preise schwankten zwischen 115, 90 und 105 Frs. pro 100 Kilogr.),
Terpentin aus Bayonne 900 Tierces (Preise 114—115 Frs. pro 100 Kilogr.);
Terpentin aus Corsika 180 Barils (Preise 94—95 Frs. pro 100 Kilogr.);
Terpentin aus Afrika 50 Barils (Preise 87—90 Frs. pro 100 Kilogr.);
Harz 400 Barils von Bayonne,
" 300 " " Corsika,
" 100 " " Afrika,
" 2000 " " Amerika,
(Preise 16—18 Frs. für Amerikanische und 25—35 Frs. für die übrigen Sorten);
Quercitron 300 Barrigues von Philadelphia (Preise 25—32 Frs. pro 100 Kilogr.);
Gummi arabicum 5000 Kuff (Preise 230—280 Frs. pro 100 Kilogr.);
Nelken 4000 Ballen von Zanzibar (Preise 70—80 Frs. pro 100 Kilogr.);
Nelken 400 Barils von Cayenne und la Reunion (Preise 175—190 Frs. pro 100 Kilogr.);
Rokou 500 Barils von Cayenne (Preise 500 Frs. pro 100 Kilogr.);
" 200 " " Guadeloupe (Preise 450 Frs. pro 100 Kilogr.);
Orseille 400 Ballen von Zanzibar (Preise 80—160 Frs. pro 100 Kilogr.);
Orseille 600 Ballen von Mozambique (Preise 160—175 Frs. pro 100 Kilogr.);
Orseille 400 Ballen von Madagascar (Preise 115—125 Frs. pro 100 Kilogr.).

Von Cremor tartari wurden 3000 Barrigues ausgeführt und mit 180 Frs. pro 100 Kilogr. bezahlt.

Wachs. Die Ankünfte beliefen sich in 1866 auf 216,850 Kilogr., wovon jedoch nur 136,950 Kilogr. verkauft wurden.

Ueber die Herkunftsorte, sowie den Verkauf und den Preis der einzelnen Sorten giebt die nachstehende Tabelle Auskunft:

	Aus der Levante.	Aus Algerien.	Aus Mogador.	Aus Senegal.	Aus Mozambique.	Aus Madagaskar.	Aus Indien.	Aus Japan.	Aus Korsika.	Aus der Provence.
Verkauft wurden........	37,200	11,050	21,600	44,750	4600	7000	4000	200	950	5600
Durchschnittspreis.......	221	207	199	209 50	222 50	200	205	210	235	215
	per 50 Kilogr., Diskonto 4 pCt. im Entrepot.							per 100 Kilogr. im Entrepot, ohne Diskonto.	per 50 Kilogr. ohne Diskonto.	

Metalle. Die Preise der wichtigeren Metalle stellten sich auf unserem Markte im verflossenen Jahre wie folgt:

Monate.	Glätte.				Kupfer.	Zinn.	Schwedisches Schmiedeeisen.				Englisches Gußeisen.				Blei.				Bleiglanz.			
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Fr.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
Januar	41	—	—	—	235	250	35	—	—	—	11	—	—	—	49	50	—	—	49	—	—	—
Februar	41	—	—	—	235. 232	250. 245	35	—	—	—	11	50	—	—	49	—	—	—	48	50	—	—
März	41	50	42	—	232. 230. 225	245	35	—	—	—	12	—	—	—	49	—	—	—	48	75	—	—
April	43	—	—	—	220. 215	245. 240. 235	34	50	—	—	11	50	12	—	49	—	48	50	48	50	48	—
Mai	43	—	—	—	215. 210	230. 225	35	—	—	—	12	—	—	—	48	25	—	—	48	—	—	—
Juni	43	—	—	—	210	220. 215. 220	35	—	—	—	11	50	—	—	48	25	48	—	47	75	47	50
Juli	42	40	—	—	210. 205	220	35	—	—	—	12	—	—	—	48	—	47	50	47	50	47	—
August	39	—	—	—	205	215	35	—	34	50	12	—	—	—	47	—	—	—	46	50	—	—
September	39	—	—	—	205	215. 220	34	50	—	—	12	—	—	—	47	—	—	—	46	50	—	—
Oktober	39	—	—	—	200	220	34	50	34	—	12	—	—	—	47	—	—	—	46	50	46	25
November	39	—	—	—	200	220	33	50	—	—	12	—	—	—	47	25	—	—	46	50	—	—
Dezember	39	—	—	—	195	215	33	50	—	—	12	—	—	—	47	50	—	—	47	—	47	25
	per 100 Kilogrammes.																					

Von Kohlen bezog Marseille im Jahre 1866 570,000 Tonnen, und zwar 390,000 Tonnen per Eisenbahn, 44,000 Tonnen auf dem Seewege, und 136,000 Tonnen aus der Umgegend auf dem Landwege. Der Kohlenverbrauch unserer Stadt hat sich gegen das Vorjahr um 24,000 Tonnen vermindert und belief sich auf nur 192,000 Tonnen. In das Ausland wurden ausgeführt 111,000 Tonnen.

Schwefel erhielten wir 12,000 Tonnen.

Holz. Der Handel mit Holz hat im verflossenen Jahre erheblich an Ausdehnung gewonnen und der Betrag der Einfuhren sich nahezu verdoppelt.

Faßdauben. Die Preise hielten sich während der ersteren 6 Monate sehr hoch, weil man wegen des drohenden Ausbruches des Krieges zwischen Oesterreich und Italien eine Unterbrechung unserer Beziehungen zum Adriatischen Meer befürchten mußte und die günstigen Aussichten auf die Weinernte eine Steigerung des Bedarfs an Faßdauben erwarten ließ. Die kurze Dauer des Krieges und der hinter den Erwartungen zurückbleibende Ertrag der Weinernte bewirkten ein Sinken der Preise um 25 pCt.

Eichene Faßdauben wurden 15 Mill. Stück, gegen 7 Mill. Stück in 1866 von den Küsten des Adriatischen Meeres bezogen. Preise für diesen Artikel stellten sich auf 36—45 Frs.

Vom Schwarzen Meere erhielten wir ca. 2 Mill. Dauben, deren Preis sich auf 32—45 Frs. pro 100 Stück stellten.

Von New-York wurden $1\frac{1}{2}$ Millionen eingeführt und mit 100 bis 148 Frs. pro 103 Stück bezahlt.

Der Umsatz in Bau- und Tischlerholz war ungefähr derselbe und zu denselben Preisen wie in 1865. Bezogen wurden:

7 Mill. Steres Tannenbalken vom Adriatischen Meer, Preise 39 bis 53 Frs. pro Stere;

30,000 Dutzend Bretter und Bohlen aus der Ostsee; Preise 40 bis 55 Frs. pro Dutzend bei 4 Meter Länge, 22—24 Centimeter Breite und 7—8 Centim. Stärke.

Aus Preußen empfingen wir 1500 Steres Weißtannenbalken, welche sich im Preise auf 38—41 Frs pro Stere stellten. Im Jahre 1865 hatten wir hiervon 4000 Steres empfangen, welche Quantität sich jedoch als zu groß für unseren Markt erwies.

Der Umsatz in Bau- und Tischlerholz war koulant, und hofft man, daß sich die Preise halten werden, und das Geschäft in dieser Branche auch im nächsten Jahre ein lebhaftes werden wird.

Von Stockfischen empfingen wir direkt aus Newfoundland im Ganzen 2910 Tonnen oder 29,100 metr. Centner, wovon 5250 Ballen à 100

Kilogr. nach Italien, 4520 Ball. à 80 Kilogr. nach der Levante, und 425 Ball. à 60 Kilogr. nach anderen Ländern reexportirt wurden. Der Rest wurde im Lande verbraucht, mit Ausnahme von 297 Tonnen, welche den Vorrath am Ende des Jahres bildeten.

Die Fabrikation der sogenannten Marseiller Seifen leidet noch immer an denselben Uebelständen, welche schon in den früheren Berichten hervorgehoben sind. Die Zahl der in Stillstand befindlichen Fabriken hat sich im verflossenen Jahre noch vermehrt. Die Preise der Seife blieben fortwährend niedrig, während einige zur Fabrikation derselben nothwendige Rohstoffe, wie Soda und Sesam, erheblich theurer geworden sind.

Der Mehlhandel nimmt eine hervorragende Stelle unter den Geschäften des hiesigen Platzes ein und wird ein bedeutender Theil des auf den hiesigen Markt gebrachten Getreides als Mehl wieder exportirt. Im letzten Jahre erreichte die Ausfuhr unserer Mühlenfabrikate die Ziffer von 351,000 Sack à 122½ Kilogr., gegen 344,000 Sack in 1865. Davon wurde versandt:

nach Algerien	25,000	Sack,	
„ Egypten	137,000	„	(gegen 230,000 in 1865),
„ Italien	47,600	„	
„ England	9,400	„	
„ der Schweiz	15,700	„	

Die Türkei erhielt 18,600 Ball. mehr als in 1865. Außerdem ging eine kleine Ladung, 13—1400 Sack, nach Belgien.

Im Handel mit Seesalz hat sich in 1866 ein Umsatz von 25,200 Tonnen ergeben, und zwar für chemische Fabriken 14,000 Tonnen, Seifenfabrikation 200 Tonnen; zur Ausfuhr nach Indien, Amerika, der Ostsee und den Kolonien 8400 Tonnen. Der Rest mit 800 Tonnen wurde in der großen Fischerei verwandt und vermittelst Küstenfahrt vertrieben.

Bank- und Geldgeschäfte.

Die Finanzkrise in England, der Krieg in Deutschland und Italien, und die hier herrschende Cholera-Epidemie übten im verflossenen Jahre einen starken Druck auf das Geldgeschäft aus. Uebrigens hat unser Platz die Krisis gut überstanden und sind mit Ausnahme von zwei Englischen Filialbanken und einer hiesigen Zuckerraffinerie keine bedeutenden Fallissements zu beklagen gewesen.

Ueber die Geschäfte unserer Bankfiliale geben die nachfolgenden Tabellen eine Uebersicht:

Diskontirte Effekten.

	1864.	1865.	1866.
Auf den hiesigen Platz	334,681,000	346,558,000	266,529,000
„ Paris	133,273,000	111,023,000	97,828,000
„ die Bankfilialen	138,115,000	122,439,000	121,079,000
Total	606,069,000	580,020,000	485,436,000
somit eine Verminderung gegen 1865 von			94,584,000

Inkasso's.

	Zahl der Effekten	Geldbetrag	
In 1865	331,490	648,388,570	—
„ 1866	424,138	597,147,834	20
Differenz gegen 1865	mehr 92,648	weniger 51,240,736	20

Diskontirung von Wechseln auf Ordre.

	1865.	1866.
Wechsel von Paris auf Marseille	20,438,600	38,057,500
„ „ Marseille auf Paris	30,055,500	42,280,200

Depositen-Kasse.

	1865.	1866.
Zahl der Depositen	138,060	140,621
Werth nach dem Börsen-Cours	63,918,300	58,913,700

Mittheilungen.

Bromberg, 12. Dezember. Die in unserem vormonatlichen Bericht geschilderten Verhältnisse im Getreidehandel dauern fort; hohe Preise, beschränktes Geschäft, schlechte Rentirung. England erhält durch die großen transatlantischen Ladungen massenhafte Zufuhren an Mehl und Cerealien, dennoch behaupten die Englischen Märkte, unter unwesentlichen Schwankungen, ihre Preishöhe; Frankreich und Holland bleiben ebenfalls fortwährend Käufer; — auch die Mißernten in einzelnen Gegenden Deutschlands erfordern bedeutende Quantitäten, während viele Produzenten den größten Theil ihres Ertrages zu hohen Preisen bereits realisirt haben; diese Momente und der Umstand, daß noch 10 Monate von den Beständen zu zehren ist, lassen für den ferneren Gang des Getreidehandels stets neue Anregung zur Spekulation auftauchen, — während von anderer Seite die für die jetzige Jahreszeit schwindelhaft hohen Preise mit Mißtrauen betrachtet werden, und in Rücksicht auf die noch nicht zu übersehenden Zufuhren aus Ungarn und Amerika eine gewisse Zurückhaltung beobachtet wird. Für das Inland blieb die Nachfrage nach Weizen zwar rege. Das Geschäft verlief aber viel ruhiger wie im Oktober. Man ist wählerischer in der Qualität geworden und sucht den Preis so viel wie möglich zu drücken. Die Zufuhren von Weizen fangen an sich zu mehren; doch durch die Konkurrenz beim Einkauf haben sich die Preise hier so gestaltet, daß sie kaum mehr als um die Eisenbahnfracht, billiger als in Danzig und Königsberg sind, daher auch von dem Geschäft im November nicht behauptet werden kann, daß es gewinnreich verlaufen sei. Am Markte wurde leichter bunter Weizen mit 90 bis 95, feinere Qualität mit 96—104 Rthlr. pro Wispel bezahlt. Von Roggen waren die Zufuhren bedeutend geringer wie sonst im November; sie wurden hauptsächlich von den Müllern angekauft und nur kleinere Quantitäten auf Lager genommen. Auch hierbei sind die angelegten Preise zu hoch, um rentable Abladungen nach auswärts machen zu können, die Spekulation basirt auf dem Bedarf der hiesigen großen Mühlen, die ab und zu denn auch Ankäufe vom Boden machen und den Verkäufern einen kleinen Nutzen gewähren. Am Markt bezahlte man 69—72 Rthlr. pro Wispel = 2000 Pfd. Erbsen wurden bei kleiner Zufuhr, aber in recht schöner Qualität mit 60—68 Rthlr. bezahlt. Für Gerste wurde bei geringer Zufuhr 54—60 Rthlr. hauptsächlich von Brauereien angelegt. Von Oelsaaten sind Verkäufe nicht vorgekommen, die Preise, fast nominell, wurden mit 83 Rthlr. pro 1800 Pfd. franco Berlin vergebens offerirt. Spiritus fand bei ziemlich bedeutender Zufuhr gute Beachtung, da die alten Läger so erschöpft waren, daß die Nachfrage nicht befriedigt werden konnte und Beziehungen von Posen nothwendig wurden; durchschnittlich wurde 21 Rthlr. pro 8000 pCt. bezahlt. Die ziemlich bedeutend gewesene Holztreiberei auf der Brahe hat bei nunmehrigem Winterstand vollständig ihr Ende erreicht; im Ganzen sind gegen 15,800 Tafeln der verschiedensten Gattung Holz aus der Weichsel die Brahe herauf in den Kanal und weiter geschafft worden. Durch die Sperrung des Kanals mußten Eisenbahnschwellen aus dem Wasser gebracht, um per Bahn ihrem Bestimmungsorte entgegengeführt zu werden. Wenn mit der Anlegung eines für den Holzhandel so sehr nöthigen Winterhafens am Ausfluß der Brahe, sowie mit der Kanalisirung dieses Flusses vorgegangen werden sollte, so würden dem Holzhandel und Schifffahrtsverkehr enorme Summen, die das Treiben kostet, erspart werden und die so bedeutenden Verluste, welche die Holzhändler durch das Wegschwemmen bei Hochwasser erleiden, nicht mehr vorkommen.

Posen, 11. **Dezember.** Der Monat November ist ohne hervorragende Erscheinungen im Handelsverkehr verflossen. Die Getreidezufuhren sind im vorigen Monat schon belangreicher gewesen als früher, indeß haben bei der unausgesetzt anhaltenden Nachfrage von außerhalb und dem hiesigen Bedarfe die Vorräthe am Platze sich noch nicht vermehren können, vielmehr belaufen sich die letzteren auf höchstens 100 Wsp. Weizen und 100 Wsp. Roggen. An den Landmarkt kamen im November etwa 800 Wsp. Weizen und 1000 Wsp. Roggen; dagegen wurden verladen: a) per Kahn nach Stettin: 600 Wsp. Roggen; b) per Eisenbahn theils nach Stettin, theils nach dem Königreiche Sachsen, 400 Wsp. Roggen. Die Preise haben sich ziemlich unverändert erhalten und wurden zu Ende des Monats mit 85 bis 96 Rthlr. für den Wispel Weizen und mit 68—72 Rthlr. für den Wispel Roggen notirt. Aus dem Russischen Polen, wo jetzt die Abladungen in die dorthin dirigirten Kähne beginnen, erwartet man zum Frühjahr eine Zufuhr von 8—10,000 Wsp., theils Weizen, theils Roggen. Die Wintersaaten stehen hier in der Provinz fast durchgehends vorzüglich. Die Aussicht auf einen Rückgang der Getreidepreise in nächster Zeit erscheint uns wohlbegründet. Die Zufuhren von Spiritus waren fortwährend reichlich, ebenso haben die Versendungen davon nach Ost- und Westpreußen unausgesetzt stattgefunden, sonst würde wohl ein, wenn auch nur vorübergehender Druck der Preise eingetreten sein.

Stettin, 10. **Dezember.** Der Handelsverkehr während des verflossenen Monats November kann in Anbetracht der vorgerückten Jahreszeit noch immer als ein ziemlich lebhafter bezeichnet werden. Namentlich trugen die bedeutenden Zufuhren von Getreide, welche in der Regel sofort wieder für den Export aus dem Markte genommen wurden, wesentlich zur Belebung des Geschäftes am Platze bei. Die Preise von Weizen mußten zwar im Laufe des Monats einige Thaler nachgeben, da die großen Quantitäten, welche dem Auslande zugeführt worden waren, daselbst den Werth unter Druck hielten, und andererseits die täglich steigenden Versicherungsprämien ein Verladen mit Nutzen nur bei entsprechend billigeren Einkaufspreisen möglich machten; indessen blieb bei den so ermäßigten Preisen die Nachfrage der Art, daß sich kein größeres Lager bilden konnte. Roggen, welcher Ende Oktober bei niedrigeren Preisen matt geschlossen, fand im Laufe des November plötzlich wieder steigenden Begehr sowohl für alle Nordischen Länder, als auch für den Konsum im Inlande. Die Nachfrage, welche die Preise um ca. 5 Rthlr. in die Höhe trieb, hielt fast den ganzen Monat durch, welcher dem entsprechend mit dem hohen Preise von 76—77 Rthlr. schloß. Die Zufuhren waren sehr belangreich, fanden aber so rasche Abnahme, daß das Lager ein ganz unerhebliches ist. Gerste hat ihren bisherigen hohen Werth behauptet und fand mit geringen momentanen Schwankungen regelmäßigen Absatz für den Export. Von Hafer blieben die Zufuhren klein, weshalb auch die Umsätze keine größere Ausdehnung gewinnen konnten. Preise waren eher etwas höher. Erbsen fanden schlankes Placement bei Exporteuren und Landmüllern. Die Preise waren unregelmäßig, entsprechend der nach Qualität sehr verschiedenen Waare. Am Schlusse vorigen Monats waren notirt:

Weizen pr. 2125 Pfd. gelber 97—100 Rthlr.,
pr. November 97 Rthlr. bez.,
„ Frühjahr 97$\frac{1}{2}$ Rthlr. Brf., 97 Rthlr. Gld.

Roggen loko pr. 2000 Pfd. 74$\frac{1}{2}$—76 Rthlr. bez.,
pr. November 76$\frac{1}{4}$—77 Rthlr. bez. und Brf.,
„ November und Dezember 74$\frac{3}{4}$ Rthlr. bez.,
„ Frühjahr 73$\frac{1}{2}$ Rthlr. bez. und Gld.

Gerste loko pr. 1750 Pfd. feine Ungarische 55 Rthlr. bez.
Märkische 52$\frac{1}{2}$—53 Rthlr. bez.

Hafer loko pr. 1300 Pfd. 34$\frac{1}{3}$—35$\frac{1}{2}$ Rthlr bez.,
pr. Frühjahr 36 Rthlr. bez. und Gld.

Die Getreidezufuhr im verflossenen Monate betrug:

ca.	17,550	Wispel	Weizen,
„	10,750	„	Roggen,
„	5,080	„	Gerste,
„	1,270	„	Hafer,
„	770	„	Erbsen;

an Bestand verblieben ultimo v. Mts.:

ca.	4,040	Wispel	Weizen,
„	720	„	Roggen,
„	1,680	„	Gerste,
„	170	„	Hafer,
„	200	„	Erbsen,
„	4,300	„	Rübsen.

Die Spirituspreise haben sich im verflossenen Monate etwas von dem starken Drucke erholt, welchen die Realisationen in Berlin gegen Ende Oktober hervorgerufen hatten. Dieselben waren gegen Mitte des Monates etwa 1 Rthlr. höher und haben sich von da ab bis zum Schlusse unter kleinen Schwankungen so ziemlich behauptet. Effektive Waare wurde zwar verhältnißmäßig stark zugeführt, fand aber theils bei den Destillateuren, theils zu Versandtzwecken so schlanke Abnahme, daß sich Läger von Belang nicht bilden konnten. Das zu Lager genommene Quantum dürfte höchstens $\frac{1}{2}$ Million Quart betragen. Die Versendungen fanden hauptsächlich nach der Provinz Preußen statt, doch gingen auch einige kleinere Parthien roher Waare nach Schweden. Der Schluß der Schifffahrt dürfte diesen Abzug wenigstens vor der Hand unterbrechen. Am Schlusse vorigen Monats war der Artikel notirt:

loko ohne Faß 20$\frac{5}{12}$ Rthlr. bez.,
pr. November 20$\frac{1}{6}$—$\frac{1}{12}$ Rthlr. bez.,
„ November-Dezember 20$\frac{1}{24}$—$\frac{1}{12}$ Rthlr. bez.,
„ Frühjahr 21 Rthlr. bez., Brf. und Gld.

Die Preise von Rüböl haben, mit einzelnen Schwankungen, hervorgerufen durch eine vorübergehende größere Nachfrage, eine weichende Tendenz verfolgt. Der Export nach England hat zwar während des ganzen Monats angehalten, wurde aber nicht von den binnenländischen Konsumen in der gewohnten Weise unterstützt. Da Rüböl in allen Kreisen der Gesellschaft immer entschiedener vom Petroleum als Beleuchtungsstoff verdrängt wird, auch die Spekulation dem so schwer zu beurtheilenden Artikel immer mehr den Rücken wendet, so ist es nicht zu verwundern, daß derselbe vernachlässigt bleibt. Das Waarengeschäft hatte im abgelaufenen Monate einen ruhigen Verlauf. Es fand nur Abzug nach dem Inlande statt, soweit es sich um Deckung des augenblicklichen Bedarfs handelte, wogegen sich die Spekulation ganz still verhielt, obwohl die Preise einzelner Artikel, wie z. B. von Baumöl und Schmalz, nicht unbedeutend zurückgegangen waren. Auch Petroleum konnte seinen Werth nicht behaupten, trotzdem die beiden Hauptmonate für den Verbrauch vor der Thüre stehen und das Lager im Verhältniß zu dem des vorigen Jahres ein kleines ist. Für Rohzucker bestand gute Frage, die bei der Zurückhaltung der Produzenten, welche noch auf bessere Preise spekuliren, keine rechte Befriedigung fand. Die Preise haben sich gut behauptet und wurden sogar für besonders gesuchte Qualitäten etwas höhere Preise bewilligt. Man bezahlte für

gelbe erste Produkte .... 11 —11$\frac{1}{6}$ Rthlr.,
hellgelbe „ .... 11$\frac{1}{4}$ —11$\frac{1}{2}$ „
blonde „ .... 11$\frac{7}{12}$—11$\frac{5}{6}$ „

Auch raffinirte Zucker blieben gesucht und erzielten die bisherigen Preise, namentlich bestand starke Frage für ordinären Brodzucker, woran es noch sehr an Angeboten fehlte. Die Notirungen am Schlusse des Monats waren Raffinaden: 16 à 16$\frac{1}{3}$ Rthlr., Melis in Broden 15$\frac{1}{4}$—15$\frac{3}{4}$ Rthlr. In Roheisen und anderen Metallen war das Geschäft still und Preise schließen in Folge der flaueren Berichte von Schottland eher etwas niedriger. Nur in Stabeisen und Blechen machte sich ein etwas größerer Bedarf für

die Fabriken bemerkbar, in Folge dessen diese beiden Artikel die früheren Preise gut behaupteten. Es sind zwar im verflossenen Monate noch einige Holzabladungen gemacht worden, doch war das ganze Geschäft nicht von Belang. Die auswärtigen Limiten waren gegenüber den hohen Forderungen für Frachten zu niedrig, als daß irgend größere Abschlüsse hätten zu Stande kommen können. Die Erwartungen, welche man allgemein von dem vergangenen Monate in Bezug auf ein lohnendes Rhedereigeschäft gehegt hatte, sind nicht in Erfüllung gegangen, indem Frachten niedriger waren, als man mit Rücksicht auf den bevorstehenden Schluß der Saison glaubte beanspruchen zu können. Die Ursache hiervon ist in der ungünstigen Konjunktur für Getreide und in dem Rückgange mancher Artikel des Waarengeschäftes zu suchen. Wie nämlich bereits erwähnt, war die Stimmung für Getreide an den Englischen Märkten flau und konnten Abschlüsse dahin nur zu Stande kommen, wenn auch die Rheder sich zu Opfern, d. h. zu verhältnißmäßig billigen Frachten entschlossen. So viel sich bis jetzt übersehen läßt, ist gerade die Stettiner Rhederei von den schweren Stürmen der letzten Wochen weniger hart mitgenommen worden, als die anderen Plätze, und dem entsprechend sind auch die hiesigen Assekuranzkompagnien bei den bedeutenden Verlusten verhältnißmäßig wenig betheiligt.

Altona, 11. Dezember. Der Gang des Handels in der Nachbarstadt Hamburg, von welchem derjenige Altonas gänzlich abhängt, war im verflossenen Monat ebenso matt wie im Laufe des ganzen Jahres, und darf man für das Hauptgeschäft, den überseeischen Verkehr, erst dann eine Besserung erwarten, wenn die politischen Verhältnisse für längere Zeit gesichert erscheinen werden. Unter solchen Umständen ist über die einzelnen Branchen Besonderes nicht anzuführen und nur hervorzuheben, daß der früh eingetretene Winter die Lähmung im Geschäfte vervollständige. Ueber den Handel in den Herzogthümern, soweit solcher sich in Kiel konzentrirt, ist im Allgemeinen zu bemerken, daß der Verkehr im verflossenen Monat wegen des bevorstehenden Schlusses der Schifffahrt, und auch in Folge des Eintritts der Herzogthümer in den Zollverein ein recht reger war. Im Getreidehandel sind die Zufuhren aus Dänemark schwächer gewesen, weil wegen der schlechten Ernten in Schweden und Norwegen dort höhere Preise bezahlt wurden. In der ersten Hälfte des Monats, wo steigende Tendenz vorherrschte und auch auf dem Kieler Markte höhere Preise bewilligt wurden, war die Einfuhr ziemlich stark; die Offerten ließen indeß nach, als mit Eintritt der Flaue in England, Frankreich und Belgien auch hier die Preise wichen. Durchschnittspreise waren:

für	Weizen	pro	225 Pfd..	11	Rthlr.	24	Sgr.,	
„	Roggen	„	212½ „ .	8	„	18	„	
„	Gerste	„	200 „ .	5	„	21	„	
„	Hafer	„	150 „ .	3	„	27	„	
„	Erbsen	„	200 „ .	7	„	6	„	
„	Rappsaat	„	200 „ .	8	„	24	„	bis 9 Rthlr. 6 Sgr.,
„	Heu	„	100 „ .	1	„	—	„	

Die Kieler Einfuhr seewärts betrug:

	vom 27. Okt. bis 2. Nov. Ton.	vom 3—9. Nov. Ton.	vom 10—16 Nov. Ton.	vom 17—23 Nov. Ton.	vom 24—30. Nov. Ton.
in Weizen	6,486	2,303	2887	3,164	1818
„ Roggen	1,260	11,389	2412	8,705	143
„ Gerste	4,342	8,592	3226	4,926	4413
„ Hafer	2,636	1,795	864	816	757
„ Oelsaat	1,143	909	566	316	794
im Ganzen	15,867	24,988	9955	17,927	7925

Im Butterhandel war der Absatz gering, da von England nur wenige Ordres auf beste Qualitäten einliefen, welche am Platze selbst mit 10 bis 12 Sgr. pro Pfund bezahlt wurden. Im Holzhandel fanden ansehnliche Zufuhren von Schweden statt, theils weil die Läger vor dem Schlusse der Schifffahrt ergänzt wurden, theils auch, weil mehrere Schiffe aus dem nördlichen Schweden eintrafen, welche lange durch Stürme zurückgehalten waren. Die Preise sind fast während der ganzen Periode unverändert geblieben. Die Frachten dagegen haben wegen der vorgerückten Jahreszeit angezogen und werden gegenwärtig bis zu 8 Thalern Reichsmünze für 31½ Kbffß. bezahlt.

Görlitz, 13. Dezember. Auch im Monat November haben sich die Hoffnungen für eine günstige Gestaltung des Geschäfts nicht erfüllt. Sowohl die schon früher angegebenen Gründe, als auch namentlich die hinzugetretene Theuerung der nothwendigen Lebensmittel tragen dazu bei, die Geschäftslage fortdauernd im hohen Grade schlecht zu gestalten. Werfen wir vorzugsweise unseren Blick auf die Tuchindustrie, so gewähren Vergangenheit und Gegenwart ein getrübtes unerfreuliches Geschäftsbild und bietet auch die Zukunft wenig Aussicht auf eine baldige günstige Wendung der Geschäftsverhältnisse dar. Von Ende November bis Anfang Januar ist immer die ungünstigste Zeit für das Tuchgeschäft gewesen, doch ist diesmal die Geschäftslosigkeit schon viele Wochen früher eingetreten und hat nunmehr eine Ausdehnung gewonnen, wie sie zu den Seltenheiten gehört, denn gegenwärtig ist außer dem Deutschen Geschäft kaum ein Landestheil anzuführen, wo für jetzt und die nächste Zukunft ein gesundes Geschäft zu erwarten wäre. Amerika übt einen allzugroßen Einfluß auf unsere Fabrikation aus, da es für diese der General-Konsument ist. Bleibt dieser fern, und dafür ist wenigstens unter den gegenwärtigen Verhältnissen alle Wahrscheinlichkeit vorhanden, so kann die Fabrikation nicht früher ihren alten Aufschwung wieder gewinnen, bis andere Gebiete für das verlorene Ersatz bieten, welche Umwandelung aber nur im Verlaufe längerer Zeiträume zu erzielen ist. Viel Hoffnung setzt man auf den sich nach und nach erweiternden Handel nach China. Dieser Handel mag allerdings eine Zukunft haben, gegenwärtig aber wird dem Lande eine größere Konsumfähigkeit zugetraut als es in Wirklichkeit besitzt, was daraus hervorgeht, daß sämmtliche dortigen Märkte mit Waaren überfüllt sind. Der Orient scheint sich wieder etwas beleben zu wollen, doch fehlt für Unternehmungen dahin noch das rechte Vertrauen und der Verkehr mit Italien bleibt durch die politischen Verhältnisse gestört. Auch die Orleansfabriken haben zu mehr oder weniger großen Einschränkungen schreiten müssen, da bei dem geringen Bedarf und der bisher fortgesetzten Thätigkeit der Fabriken die Angebote so bedeutend wurden, daß der dadurch veranlaßte Preisdruck die Kalamität der Fabrikanten nur vermehrte. Die dadurch in Mitleidenschaft gezogenen Maschinenbau-Anstalten finden ebenfalls nicht mehr ihre volle Beschäftigung und sind zu Einschränkungen genöthigt. Der Verkehr im Getreidegeschäft während der letzten vier Wochen hatte am hiesigen Platze durchaus nicht an Lebhaftigkeit gewonnen, da Versendungen von hier nach nirgends hin Rechnung geben und das Geschäft sich nur auf den Konsum unserer nächsten Gegend beschränkt. Eine Ausnahme hiervon machte der Hafer, dessen Ernte-Ertrag sich in hiesiger Gegend und den angrenzenden Gebirgsstrichen als äußerst günstig herausstellt und ist daher der Preis dieser Fruchtart im Verhältniß zu den anderen Getreidesorten am hiesigen Platze sehr billig. Aus diesem Grunde hat sich denn auch ein namhafter Abzug von Hafer, vorzugsweise nach Berlin, entwickelt, dessen Beförderung bereits mit der neuen direkten Berlin-Görlitzer Bahn im Privatwege vorgenommen und nach der baldigst zu erwartenden vollständigen Eröffnung der Bahn noch an Ausdehnung gewinnen wird. Von Roggen, Weizen und Gerste findet von hier aus fast gar kein Export statt, da sich unsere sonstigen Abzugsgegenden, Sachsen und Böhmen, direkt aus Ungarn versorgen. Der Stand der Saaten und das bisherige Wetter berechtigen zu den besten Hoffnungen für 1868.

Halle a. S., 9. Dezember. Die Baumwollenwaaren- und Photogenfabrikation ausgenommen, welche unverändert unter der in unserem gehorsamsten Berichte vom 9. v. M. erwähnten Ungunst der Verhältnisse litten, befanden sich der Handel und die Fabriken-Industrie unseres Verwaltungsbezirkes während des Monates November d. J. in ganz befriedigender Lage. Im Getreidegeschäft dauerte die Abfuhr nach Nord- und Westdeutschland fort, und obschon die Märkte von den Oekonomen erheblich stärker, als seit mehreren Monaten befahren wurden, konnten sich doch nirgends Läger bilden und behaupteten sich die Preise im Allgemeinen. Am letzten Markttage galten:

Weizen je nach Qualität	92—94	Rthlr. per Wispel,
Roggen „ „	73—75	„ „
Gerste „ „	48—51	„ „
Hafer „ „	30—31	„ „

Was die Landesprodukte betrifft, so mußten einige Artikel ihre Preise nicht unbedeutend erniedrigen. Dies war besonders der Fall

bei Weizenstärke, welche von	12 Rthlr.	auf 11	Rthlr. per Ctr.
„ Weizengries, welcher von	$7\frac{5}{6}$ „	„ $8\frac{2}{3}$	„ „
„ Nudeln, die von	$8\frac{2}{3}$ „	„ $8\frac{1}{3}$	„ „
„ Kümmel, der von	$13\frac{3}{4}$ „	„ $13\frac{1}{3}$	„ „
„ Backpflaumen, welche von	$4\frac{5}{6}$ „	„ $4\frac{1}{3}$	„ „

zurückgingen. Kartoffelstärke blieb gesucht und erhöhte ihren Preis auf $6\frac{1}{2}$ bis $6\frac{3}{4}$ Rthlr. per Ctr. Bohnen wurden, da sie in ungenügenden Quantitäten zu Markte kamen, zu 84 bis 85 Rthlr. per Wispel willig gekauft; Linsen, welche reichlich geerntet worden, blieben beim Preise von 60 à 72 Rthlr. per Wispel vernachlässigt. Fenchel, zum größten Theile feucht eingebracht, kam meistens in unbefriedigender Beschaffenheit auf den Markt und erreichte je nach Qualität den Preis von $5\frac{1}{2}$ bis $7\frac{1}{6}$ Rthlr. per Ctr. Kümmel war wenig gesucht und wurde mit 13 bis $13\frac{1}{3}$ Rthlr. per Centner abgelassen. Rüböl endlich blieb unter dem Drucke anderer billiger Beleuchtungsstoffe und erniedrigte seinen Preis auf ca. 11 à $11\frac{1}{6}$ Rthlr. per Ctr. Im Rohzuckergeschäft richteten sich die Einkäufe der Raffinerien und Melisfabriken zwar wesentlich nach dem augenblicklichen Bedarf, doch gewannen die Preise $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{3}$ Rthlr. per Centner. Für den Export wurden nur Nachprodukte genommen und verhältnißmäßig gut bezahlt. Der Umsatz in der hiesigen und in der Köthener Gegend dürfte 120,000 Centner betragen haben. An der Ansicht, daß die diesjährige Rüben-Ernte gegen die vorjährige einen Ausfall von 15 bis 20 pCt. in den Provinzen Sachsen, Hannover und in Braunschweig, 30 bis 40 pCt. in den anderen Zollvereinsländern ergeben habe, hält man fest. Die Preis-Notirungen am letzten Börsentage sind anzunehmen

für Krystallzucker mit...	$12\frac{5}{6}$ bis 13	Rthlr. per Ctr.,
„ ordinair weißes I. Produkt mit	$11\frac{1}{2}$	Rthlr. „
„ blondes....... „	„ $11\frac{1}{3}$	„ „
„ hellgelbes ..... „	„ $11\frac{1}{8}$	„ „
„ mittelgelbes... „	„ $10\frac{7}{8}$	„ „
„ ordinair gelbes „	„ $10\frac{2}{3}$	„ „
„ centrif. Nachprodukte mit	$9\frac{2}{3}$ à 10	„ „
„ ordinaire „	„ 9	„ „
„ fein feine Raffinade	„ 16	„ „
„ feine Raffinade	„ ..... $15\frac{7}{8}$	„ „
„ mittlere „	„ ..... $15\frac{3}{4}$	„ „
„ gemahlene Raffinade	„ $15\frac{1}{2}$ à 16	„ „
„ fein feinen Melis	„ ..... $15\frac{1}{2}$	„ „
„ feinen Melis	„ ..... $15\frac{3}{8}$	„ „
„ gemahlenen Melis	„ 14 à $14\frac{3}{4}$	„ „

Die Gewehr-Fabrikation in Suhl erfreut sich neuerdings eines großen Aufschwunges. Alle mit der Anfertigung von Militairwaffen und Militairwaffen-Theilen beschäftigten Fabriken sind mit Aufträgen reichlich versehen und haben ihrem Betrieb die größtmöglichste Ausdehnung geben können. Es werden für die Preußische, Hessische und Baden'sche Regierung bedeutende Quantitäten Infanteriegewehre älterer Systeme in Zündnadelgewehre umgeändert, und außerdem ansehnliche Aufträge auf Rohre, Bajonette und Seitengewehre für auswärtige Königliche Gewehrfabriken und für Privatunternehmer ausgeführt. In letzter Zeit ist noch eine Lieferung von neuen Zündnadelgewehren für auswärtige Rechnung, dem Vernehmen nach für Japan bestimmt, hinzugekommen. In den Herbstmonaten waren auch Luxusgewehre etwas mehr begehrt als früher, und der Betrieb dieser Fabrikation belebter.

Aachen, 20. November. In den Fabrikations- und Handelsgeschäften ist seit dem Ende Oktober keine Besserung eingetreten. Die Stille in allen Branchen dauert fort. Die Berichte aus Amerika, der Hauptabzugsquelle für die hiesige Fabrikthätigkeit, lauten durchaus nicht animirend, und so lange dort kein Aufschwung der Geschäfte eintritt, ist auch hier keine Belebung zu gewärtigen. Möglicherweise bringt das Frühjahr darin eine günstige Veränderung sowohl diesseits als jenseits des Oceans, aber früher ist sie nicht zu hoffen. Die Berichte über den nicht befriedigenden Ausfall der Ernte haben sich leider nur zu sehr durch die Mangelhaftigkeit der zum Markte gelangenden Produkte bestätigt. Die allgemein empfundene Theuerung macht sich auch hier fühlbar.

Münster, 5. Dezember. Das hiesige Geschäft hat die Grenzen eines mäßigen Verkehrs zwar nicht verlassen, aber auch keinen Anlauf zu weiterer Entfaltung genommen. Nach wie vor übt die Zurückhaltung des kaufmännischen Publikums, die wenig günstige Lage der hervorragendsten Industriebranchen auf die allgemeine Verkehrsbewegung einen nachtheiligen Einfluß aus, wobei besonders die Detailgeschäfte durch die in Folge der Theuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse überall zu Tage tretende Einschränkung hart betroffen werden. Ueber den Gang der Baumwollenindustrie ist es schwer, etwas Neues zu sagen, da die ungünstigen Verhältnisse, mit denen dieselbe seit langer Zeit zu kämpfen hat, unverändert fortbestehen. Die allgemeinen Klagen der Spinner über schlechten Absatz und noch schlechtere Preise sind nachgerade stereotyp geworden, so daß bei den trostlosen Aussichten für eine Besserung in der nächsten Zeit die Fabrikation auf das thunlichst geringste Maß beschränkt und nur so weit unterhalten ist, als es die einlaufenden Aufträge erforderlich erscheinen lassen. Es ist bemerkenswerth, daß bei den äußerst geringen Vorräthen baumwollener Waaren und dem dadurch erzeugten konstanten, wenn auch verhältnißmäßig geringen Bedarf die Preise dennoch keine Besserung erfahren können; es zeigt dies aber, wie heruntergekommen das Geschäft ist, und wie wenig eine gewisse Zurückhaltung der Verkäufer zur Erzielung günstigerer Preise der thatsächlichen Lage desselben entsprechen würde. Während in gewöhnlichen Jahren der November, welcher die dringendsten Feldarbeiten beendet sieht, reiche Getreidezufuhren an den Markt zu bringen pflegt, hat derselbe in diesem Jahre bei der unzulänglichen Roggenernte eine Abweichung von der allgemeinen Regel gezeigt. Bei dem dadurch unbefriedigten Bedarf sind denn auch die Preise dieser Fruchtgattung anhaltend fest und steigend geblieben und konnten von der gegen Ende des Monats eingetretenen Flaue in Weizen nicht erschüttert werden. Die anfängliche Festigkeit der Weizenpreise an den Französischen und Belgischen Märkten, hier unterhalten durch gute Mehlnachfrage von Holland, bewirkte ein weiteres Steigen derselben, bis in den letzten Wochen die zunächst in England eingetretene Flauheit sich aller Börsen bemächtigte und eine mattere Haltung die Oberhand behielt. Es dürfte hiermit der Anfang zu weiterem Weichen gegeben sein, da die gerade im Dezember zu erwartenden reichlichen Zufuhren vom Lande einer entgegengesetzten Bewegung nicht günstig sind. Das Wetter ist den jungen Saaten anhaltend günstig und das Aussehen derselben sehr gut. Die Preise waren ult. November für Roggen pr. 80 Pfd. 3 Rthlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr. bis 3 Rthlr. $12\frac{1}{2}$ Sgr., für Weizen pr. 85 Pfd. 4 Rthlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr. bis 4 Rthlr. 10 Sgr.

Krefeld, 8. Dezember. Die Seidenwaarenfabriken unserer Gegend waren im verflossenen Monat in einer nur sehr mäßigen Thätigkeit. In Sammet und Sammetbund wird gegenwärtig, wie es gewöhnlich um diese Jahreszeit der Fall ist, fast nur auf Lager gearbeitet; in Stoffen ist einige Thätigkeit hauptsächlich durch die Anfertigung von Satin mit baumwollen Einschlag vorhanden. Die Nachrichten über das Nordamerikanische Geschäft lauteten fortwährend ungünstig und war der Absatz von Seidenwhaaren daselbst höchst geringfügig. Mit Japan werden durch die hiesige Firma Kayser-Siegfried, mit welcher sich auch andere hiesige Firmen zu dem Zwecke vereinigen, erhebliche Geschäfte gemacht. Es werden besonders Grains und Rohseide bezogen und Deutsche Artikel dagegen ausgeführt. Die Preise der Rohseide haben ihren hohen Standpunkt behauptet; die besseren Turiner Sorten sind sogar nicht unwesentlich in letzter Zeit gestiegen. In der hiesigen Trocknungsanstalt wurden im vorigen Monat 60,433 Pfd. konditionirt, und zwar: 73 pCt. in Italienischen, 26 pCt. in Asiatischen, und 1 pCt. in diversen Seidensorten. Das am 30. September d. J. beendigte 24ste Geschäftsjahr der hiesigen Seiden-Trocknungsanstalt ist in seinen Resultaten zwar günstiger gewesen als das vorangegangene, erhebt sich aber dennoch kaum über die Mittelmäßigkeit. Konditionirt wurden vom 30. September 1866 bis zum 30. September 1867 in runder Anzahl 594,000 Pfd., das Mittel aus den 24 Geschäftsjahren beträgt........... 583,000 „
demnach Ueberschuß des letzten Geschäftsjahres .... 11,000 Pfd.
Nach uns aus Gladbach und Umgegend zugegangenen Berichten blieb das Geschäft dort fortwährend flau. Baumwolle ist neuerdings wieder heruntergegangen, jedoch stellt sich nach keiner Seite besondere Kauflust ein. Die jüngst stattgehabte Messe in Frankfurt a. O. war für Gladbacher Fabrikate ebenso ungünstig wie die ihr vorhergegangene Leipziger. Im Getreidegeschäft ist es augenblicklich stiller. Die Fruchtpreise haben ihren hohen Stand behalten; für Roggen hat sogar eine Preissteigerung stattgefunden. Nach dem letzten hiesigen Marktberichte wurde bezahlt:

für Weizen..................	10	Rthlr.	5	Sgr.	pro	200 Pfd.,
„ Roggen, hies.	8	„	—	„		„
„ „ ausl.	8	„	15	„		„
„ Gerste, hies.	6	„	—	„		„
„ „ oberländ.	7	„	10	„		„
„ Hafer, neuen	6	„	—	„		„
„ Kartoffeln	—	„	29	„	pro	100 Pfd.

Die Wintersaaten stehen in hiesiger Gegend sehr gut und Rübenfutter ist in Ueberfluß vorhanden.

Köln, 6. Dezember. Auch im verflossenen Monat trat in den Handelsverhältnissen unseres Platzes keine irgend erhebliche Aenderung oder Besserung ein. Nur im Getreidehandel war Bewegung. Der November-Termin für Getreide ist ruhig verlaufen; nach demselben sind die Preise namentlich von Weizen um etwas gewichen. Die Zufuhren vom Lande sind um etwas bedeutender geworden, auch haben sich die Lagervorräthe angesammelt. Die Preise werden notirt: für Weizen effektiv 9 Rthlr. 10 Sgr. à 9 Rthlr. 20 Sgr., pro März 9 Rthlr. 8 Sgr.; für Roggen effektiv 8 Rthlr. à 8 Rthlr. 5 Sgr., pro März 8 Rthlr. 1 Sgr. pro 200 Pfd. Für Rüböl effektiv 12 Rthlr. 15 Sgr., pro Mai 12 Rthlr. 20 Sgr. pro 100 Pfd.

Der heutigen Nummer liegen die Bogen 121 und 122 der Handelskammerberichte bei.

Herausgegeben von Eck, Geh. Ober-Regierungsrath und Jordan, Wirkl. Legationsrath.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).